

GESETZBLATT

1

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|------|----------------------------|-------|
| 1953 | Berlin, den 2. Januar 1953 | Nr. I |
|------|----------------------------|-------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 29. 12. 52 | Bekanntmachung von Beschlüssen zur Förderung der Arbeit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 1 |
| 19. 12. 52 | Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 13 |
| 19. 12. 52 | Anordnung über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) | 14 |

Bekanntmachung von Beschlüssen zur Förderung der Arbeit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 29. Dezember 1952

Nachstehend werden folgende Beschlüsse des Ministerrates zur Förderung der Arbeit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bekanntgemacht:

1. Beschluß zur Mehrung der Bodenfruchtbarkeit und Steigerung der Erträge in der Feld- und der Viehwirtschaft in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
2. Beschluß über die verstärkte Mechanisierung der Landwirtschaft und Verbesserung der Arbeit der MTS bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
3. Beschluß zur Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
4. Beschluß über die Durchführung der Baumaßnahmen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
5. Beschluß über die Berufsausbildung und Qualifizierung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
6. Beschluß über die Buchhaltung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
7. Beschluß über die Sozialversicherung für Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
8. Beschluß über Vergünstigungen für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften an der Demarkationslinie.
9. Beschluß über die Beitragsregelung für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder.
10. Beschluß über Kredite für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften.
11. Beschluß über die Aufgaben der Verwaltungsorgane in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zur besseren Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
12. Beschluß zur Verbesserung der Versorgung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

zur Mehrung der Bodenfruchtbarkeit und Steigerung der Erträge in der Feld- und der Viehwirtschaft in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

I. Ackerbauliche Maßnahmen

- a) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, bei der Ausarbeitung des Anbauplanes zur Ernte 1954 und des Viehhalteplanes 1953 die natürlichen Bedingungen zur Erreichung höchster Erträge in der pflanzlichen und tierischen Produktion zu berücksichtigen.
- b) Zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit nach den Erkenntnissen der fortschrittlichen Agrarwissenschaft ist bei der Anbauplanung in den Produktionsgenossenschaften der Anbau von bodenverbessernden Pflanzen zu berücksichtigen und der Zwischenfruchtanbau zu verstärken.
- c) Die Agronomen der MTS sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbauern die gesamte Ackerfläche auf Bodenverdichtung zu untersuchen. Die festgestellten Bodenverdichtungen haben die MTS insbesondere durch Untergrundlockerung zu beseitigen.
- d) Die Bodenuntersuchungen sind von den landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten bevorzugt in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchzuführen. Die Probennehmer der landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, die Auswertung der Bodenuntersuchungsergebnisse vorzunehmen und die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung des Düngerplanes zu beraten.
- e) Die Deutsche Saatgut Handelszentrale (DSGHZ) wird verpflichtet, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch ihre Niederlassungen in den Kreisen direkt mit hochwertigem Qualitätssaatgut zu versorgen. Den Produktionsgenossenschaften sind besondere Rabattsätze zu gewähren.

Außerdem wird die DSGHZ verpflichtet, die planmäßige Saatgutvermehrung neben den volkseigenen Gütern in erster Linie den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu übertragen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Lehrgänge und Schulungen zur Qualifizierung von Genossenschaftsbauern über den Vermehrungsanbau durchzuführen.

Zur Erzeugung von wirtschaftseigenem Saatgut für den Zwischenfruchtanbau für das Jahr 1953 hat die DSGHZ die LPG mit Zwischenfruchtsaatgut zu versorgen.

- f) Die volkseigenen Wasservirtschaftsbetriebe werden verpflichtet, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Grabenentwässerungen und sonstigen Meliorationen anzuleiten und zu unterstützen.

II. Viehwirtschaftliche Maßnahmen

- a) Schnellste Entwicklung der Herdbuchzucht bei allen Tierarten.
Aufnahme aller Tiere, die den Bedingungen des Herdbuches entsprechen, in das staatliche Herdbuch bzw. in das Leistungsbuch.
- b) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit hochwertigem Zucht- und Nutzvieh zu beliefern.
- c) Die technische Besamung ist in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bevorzugt durchzuführen. Dabei sind die besten Vatertiere zu verwenden.
- d) Zur Bildung von Genossenschaftsschafherden haben die Viehwirtschaftsberater besondere Anleitung zu geben. Zum Aufbau der Genossenschaftsschafherden werden die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh verpflichtet, im Rahmen des Handelsplanes vordringlich Zuchtschafe an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu liefern.

III. Aufgaben der Wissenschaft

- a) Die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird beauftragt, unter Auswertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse und der Arbeitserfahrungen der Produktionsgenossenschaften eine Schriftenreihe über die wichtigsten Aufgaben der Produktion in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften herauszugeben.
- b) Die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird beauftragt, die Beratung und Betreuung der Produktionsgenossenschaften durch Wissenschaftler zu organisieren.

Beschluß

über die verstärkte Mechanisierung der Landwirtschaft und Verbesserung der Arbeit der MTS bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Auf Grund der Vorschläge der I. Konferenz der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird folgender Beschluß über Maßnahmen zur verstärkten Mechanisierung der Landwirtschaft gefaßt:

Der Aufbau des Sozialismus ist nur möglich bei weitestgehender Mechanisierung aller Arbeitsvorgänge. Dies erfordert eine Rekonstruktion der gesamten Technik in der Landwirtschaft. Dazu ist notwendig, daß die im folgenden festgelegten Maßnahmen durchgeführt werden.

I. Maßnahmen zur verstärkten Mechanisierung der Landwirtschaft

- a) Im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist bis zum 1. Januar 1953 eine zentrale Abteilung für Mechanisierung der Landwirtschaft zu schaffen, in der sämtliche agrartechnische Angelegenheiten hinsichtlich Bedarf, Entwicklung, Kontrolle der Qualität sowie Einhaltung der Lieferpläne, koordinierend für MTS, VEG, Forst- und Innenwirtschaft bearbeitet werden.

Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist eine Kommission aus den erfahrensten Ingenieuren und Konstrukteuren für Landtechnik zu schaffen, die das Ministerium bei allen Fragen der weiteren Mechanisierung der Landwirtschaft berät.

Die Fachgebiete Technik in den einzelnen Wirtschaftszweigen MTS und VEG sind so zu gestalten, daß sie in der Lage sind, auf ihrem Gebiet die operative Anwendung der technischen Hilfsmittel zu organisieren und die technischen Erfordernisse der Abteilung Mechanisierung der Landwirtschaft zu ermitteln.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat festzustellen, in welchen Orten die für die Stromversorgung der Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder erforderlichen Energieanlagen geschaffen werden müssen. Auf Grundlage dieser Feststellungen hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit der Staatlichen Plankommission und der HV Energie einen Plan des Aufbaues der Energieanlagen für die Produktionsgenossenschaften auszuarbeiten und dem Ministerrat bis 1. Februar 1953 zur Bestätigung vorzulegen.

- b) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Maßnahmen zur Qualifizierung der technischen Kader der MTS und VEG einzuleiten. Dazu sind die Ingenieurschulen für Landmaschinentechniker in Wartenberg, Nordhausen und Bannewitz weiter auszubauen.

Der Fernunterricht auf dem Gebiete der Landmaschinentechnik ist bis zum 1. Januar 1953 bei der Fachschule für Landwirtschaft in Weimar einzurichten.

Die Lehrpläne der Spezialschulen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind entsprechend den neuen Aufgaben umzustellen. Für Traktoristen, Brigadiere und sonstige technische Hilfskräfte sind Fachlehrgänge durchzuführen, um sie mit der modernen Technik vertraut zu machen.

- c) Bei der Hauptverwaltung Landmaschinen des Ministeriums für Transportmittel- und Landmaschinenbau ist bis zum 31. März 1953 ein zentrales Konstruktionsbüro zu schaffen, das die Erfahrungen der Praxis und der Kommission der Ingenieure und Konstrukteure für Landtechnik unmittelbar auswertet.
- d) Das Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau hat bis zum 15. Januar 1953 die Betriebe namentlich festzulegen, die auf Landmaschinenbau umzustellen sind.

II. Das Verhältnis zwischen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und MTS

1. Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und MTS ist der Jahresarbeitsvertrag. Der Abschluß des Jahresarbeitsvertrages ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufstellung des Produktionsplanes vorzunehmen und auf diesen in allen seinen Teilplänen abzustimmen.

Aus dem Vertrag muß ersichtlich sein:

- a) Umfang der von der MTS durchzuführenden Arbeiten,
- b) Umfang der Gespann- und Handarbeiten, die der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verbleiben.

2. Einsatz der MTS-Brigaden

Zur Durchführung aller im Vertrag festgelegten Arbeiten bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind von den MTS ständige Traktorenbrigaden einzusetzen. Die Zusammenstellung der MTS-Brigaden hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zu erfolgen. Sie ist nach agrotechnischen Gesichtspunkten vorzunehmen und darf im Ablauf des Jahres nicht verändert werden. Sie arbeitet mit der Feldbaubrigade eng zusammen. Der Traktorenbrigade sind die zweckmäßigsten Geräte und Maschinen zur Verfügung zu stellen. Jeder Brigade ist ein Mechaniker zuzuteilen, der den technischen Zustand der Maschinen und Geräte überwacht und die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft bei der Technisierung der Innenwirtschaft unterstützt.

3. Der Einsatz der Agronomen

Von der MTS sind auf den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ständige Agronomen einzusetzen. Jeder Agronom ist

für zwei oder höchstens drei Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften verantwortlich und hat dort ständig zu arbeiten.

Die Aufgaben der Agronomen der MTS sind folgende:

- a) Anleitung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Aufstellung des Produktionsplanes und des Arbeitsplanes in Angleichung an den Arbeitsplan der Traktorenbrigade, ständige agronomische Beratung bei der Durchführung der Fruchtfolge, Düngung und Sortenwahl.
 - b) Abschluß von Jahresarbeitsverträgen zwischen der MTS und den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ständige Kontrolle des Vertrages auf Termineinhaltung und Qualität der geleisteten Arbeit.
 - c) Anleitung und Kontrolle der Traktorenbrigaden in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
 - d) Entwicklung und Qualifizierung technischer und agronomischer Kader aus den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die MTS.
 - e) Unterstützung der agronomischen Zirkel in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Verbindung mit Agrokabinetten der MTS, die in den MTS im Jahre 1953 zu bilden sind.
 - f) Durchführung des Erfahrungsaustausches zwischen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und MTS, Popularisierung und Einführung von Neuerermethoden der sowjetischen Agrarbiologie.
4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, alle auf landwirtschaftlichen Fachschulen während der letzten drei Jahre ausgebildeten Agronomen zu registrieren, ihre jetzige Tätigkeit festzustellen und sie entsprechend ihren Fähigkeiten als Agronomen einzusetzen.

III. Vertrag zwischen MTS und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Der Jahresarbeitsvertrag ist die rechtliche Grundlage der Beziehungen zwischen MTS und Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaft. Von seiner unbedingten Einhaltung hängt die Festigung und Stärkung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entscheidend ab. Im Vertrag sind festzulegen:

1. die gegenseitige Verpflichtung, alle im Vertrag vereinbarten Bedingungen einzuhalten;
2. Bedingungen der Bezahlung der durch die MTS zu verrichtenden Arbeiten;
3. alle durch die MTS zu verrichtenden Arbeiten. Im Vertrag ist der Umfang der Arbeit, die Qualität der Ausführung und die zu verwendenden Geräte festzulegen;
4. der Termin für den endgültigen Arbeitsbeginn ist zwischen dem Vorstand der Landwirtschaft-

lichen Produktionsgenossenschaft und dem Agronomen der MTS entsprechend dem Produktionsplan der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vor Arbeitsaufnahme schriftlich festzulegen.

Für die Dauer der in den Kampagnen zu verrichtenden Arbeiten ist eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen vorgesehen. Tage, an denen der Zustand des Bodens die Durchführung der Arbeiten nicht gestattet, sind nicht als Arbeitstage zu rechnen. Die Entscheidung hierüber treffen die Brigadeleiter der MTS und der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gemeinsam.

5. Die Verpflichtungen der MTS.

- a) Durch die MTS ist eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften als Traktoren auszubilden und einzusetzen.
- b) In der Zeit ihrer Beschäftigung bei der MTS sind die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft der MTS unmittelbar unterstellt und erhalten durch den Leiter, Agronomen oder Brigadeleiter der MTS Arbeitsanweisungen.
- c) Bei Terminüberschreitungen durch die MTS bis zu drei Tagen vermindert sich der durch die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft für die betreffende Arbeit zu zahlende Betrag um 1 %. Für jeden weiteren Tag Terminüberschreitung vermindert sich der Betrag um 5 %, jedoch nicht mehr als 25 % insgesamt.

Wenn die MTS die vertraglich festgelegten Arbeiten nicht ausführt, ohne daß die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft dafür verantwortlich zu machen ist, so hat die MTS 25 % des Preises der nicht durchgeführten Arbeiten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gutzuschreiben.

- d) Der Brigadeleiter und der für die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft zuständige Agronom der MTS sind vor der Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Rechenschaftslegung über den Arbeitsablauf verpflichtet. Der Agronom der MTS hat die Produktionsgenossenschaft so zu unterstützen und zu beraten, daß die Erreichung der im Produktionsplan vorgesehenen Produktionsziele in allen Kulturarten gewährleistet ist.

6. Die Verpflichtungen der Produktionsgenossenschaften.

Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet:

- a) die Voraussetzungen für die Durchführung aller im Vertrag festgelegten Arbeiten durch die MTS zu schaffen. Werden diese Voraussetzungen nicht geschaffen, so daß dadurch die Arbeit nicht durchgeführt werden kann, so ist die Landwirtschaftliche Produktions-

genossenschaft verpflichtet, bis zu 25 % des Preises, der für diese Arbeit vorgesehen ist, zu entrichten;

- b) die vertraglich festgelegte Anzahl von Traktoren und Maschinisten zur Ausbildung und zum Einsatz bei der MTS zur Verfügung zu stellen;
- c) bei unbegründetem Rücktritt vom Vertrag oder von einem Vertragsteil ist eine Entschädigung von 25 % des Preises der betreffenden Arbeit zu zahlen.

Der Rücktritt vom Vertrag gilt nur in Übereinstimmung mit der MTS bei Unwetterschäden (z. B. Hagelschlag oder Auswinterung) als begründet.

- 7. Die Abnahme der durch die MTS verrichteten Arbeiten hat nach Beendigung eines geschlossenen Arbeitskomplexes, mindestens einmal in zehn Tagen durch den Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Beisein des Leiters der Feldbaubrigade, des Brigadeleiters und Agronom der MTS zu erfolgen.
- 8. Der Vertrag ist durch die Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zu bestätigen und unterliegt in seiner Durchführung der Kontrolle durch den Rat des Kreises.

IV. Technische Hilfe der MTS für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die von der MTS einzusetzenden Traktoren, Maschinen und Geräte müssen sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. In den Wintermonaten sind sie bis zum Tag der Bereitschaft für die Frühjahrsbestellung einer eingehenden generellen Durchsicht und Reparatur zu unterziehen, um zu gewährleisten, daß sie ohne größere Reparaturen die Arbeiten während der Kampagnen durchführen können.

- 1. Die agrotechnische und agrobiologisch richtige Durchführung der Arbeiten zur Frühjahrsbestellung bedingt, daß die Drillarbeiten in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften so vorgenommen werden, daß in der Folge die Pflege- und Erntearbeiten maschinell durchgeführt werden können. Bei den Drillarbeiten sind Drillmaschinen entsprechend der Zugkraft im Zweier- bzw. Dreierverband zu koppeln. Die Radspur muß durch Spurlockerer aufgelockert und eingeebnet werden.
- 2. Zur Grasmahd und Wiesenpflege sind alle Geräteträger RS 15 mit Anbaumähbalken und Zetter auszustatten. Darüber hinaus sind genügend Anbaumähbalken für andere Schlepper bereitzustellen. Für die Wiesenpflege sind Wiesenwalzen und Wiesenhobel den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Verfügung zu stellen.
- 3. Die Erfahrungen der Ernte 1952 haben gezeigt, daß der Einsatz des sowjetischen Mähdreschers S 4 in jeder Produktionsgenossenschaft notwendig ist. Der Lizenzbau des Mähdreschers S 4

muß vom Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau so vorangetrieben werden, daß noch 1953 mit der planmäßigen Serienproduktion begonnen werden kann.

- a) Für die Strohbergung sind genügend Räum- und Sammelpressen bzw. Ballenpressen einzusetzen.
 - b) Die VEAB müssen die Voraussetzungen schaffen, daß das durch Mähdreschereinsatz in großen Mengen anfallende Getreide reibungslos abgenommen werden kann.
 - c) Die allgemeine Durchführung des Stoppelsturzes und die größtmögliche Ausnutzung des Futterzwischenfruchtanbaues bedingt, daß Schälplüge und Scheibeneggen in genügender Anzahl bereitgestellt werden.
 - d) Für den schnellen Ausdrusch des mit dem Mähbinder abgeernteten Getreides sind den MTS Dreschmaschinen mit einer Stundenleistung von 40 bis 80 Zentner zur Verfügung zu stellen. Dabei ist in umfassendem Maße der Nachdrusch durchzuführen.
- 4. Zur schnellen Bergung der Hackfrüchte sind alle Kartoffel- und Rübenrodemaschinen und Geräte voll einzusetzen.
 - a) In den Gebieten mit leichten und mittleren Böden sind vor allem Siebrostroder einzusetzen. Für die Gebiete mit schweren und bindigen Böden sind Schleuderradoder vorzusehen.
 - b) Um den Einsatz und die volle Auslastung der Rübenkombi SKEM 3 zu gewährleisten, ist die Aussaat so vorzunehmen, daß die Rodung mit einem Reihenabstand von 45 cm gewährleistet ist. Dazu sind zur Aussaat alle bei den MTS vorhandenen Vier-Meter-Drillmaschinen in den Rübenanbaugebieten einzusetzen.
 - c) Es ist weiterhin erforderlich, daß das Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau die Voraussetzungen schafft, daß noch 1953 mit der Serienproduktion der SKEM 3 in Lizenzbau begonnen werden kann.
 - 5. Zur vollen Ausnutzung der vorhandenen Raupenschlepper ist mit diesen besonders während der Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche unbedingt in zwei bzw. drei Schichten zu arbeiten. Die für die Herbstarbeiten bereitzustellenden Pflüge sind grundsätzlich mit Untergrundkörpern auszurüsten.

V. Hilfe der MTS für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften auf dem Gebiet des Buchwesens

- a) Die Oberbuchhalter der MTS sind verpflichtet, je ein Mitglied der in ihrem Bereich liegenden Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die Buchhaltung auszubilden.
- b) Die Buchhalter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind von den Oberbuchhaltern der MTS laufend auf die geltenden Bestimmungen und Verordnungen hinzuweisen.

Beschluß
zur Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs
in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Der Ministerrat begrüßt die patriotische Initiative der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft „Fortschritt“ in Kattersnaundorf, Kreis Delitzsch, die alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik zum sozialistischen Wettbewerb für hohe Ernteerträge aufgerufen haben.

Der Ministerrat stimmt dem dem Protokoll als Anlage 6 beigefügten Vorschlag der Kommission für Wettbewerbe der I. Konferenz der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu, daß bei den Räten der Kreise, der Bezirke und beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Wettbewerbskommissionen zu bilden sind.

Die Kommissionen bestehen aus mehreren Vertretern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die am Wettbewerb teilnehmen, sowie aus je einem Vertreter der VdgB (BHG), der politischen Abteilungen bei den MTS, einem MTS-Agronom und Vertretern der landwirtschaftlichen Abteilung bei den Räten der Bezirke und Kreise. Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist entsprechend eine zentrale Wettbewerbskommission zu bilden.

Die Aufgabe der Wettbewerbskommission besteht darin, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung der Wettbewerbsbedingungen anzuleiten, den Erfahrungsaustausch zu organisieren, den Wettbewerbserfolg zu popularisieren und den Wettbewerb auszuwerten.

Die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, die Wettbewerbssieger mit Wanderfahnen auszuzeichnen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, Richtlinien über die Bewertung und Auszeichnung der Leistungen im sozialistischen Wettbewerb der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu erlassen.

Beschluß
über die Durchführung der Baumaßnahmen
in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist bei der Errichtung der notwendigen Bauten durch die staatlichen Organe weitestgehende Hilfe zu leisten. Die Räte der Bezirke und Kreise haben sofort Maßnahmen zu treffen, um den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu helfen, unter Ausnutzung der im Ort vorhandenen Gebäude durch Aus- oder Umbauten schnellstens die notwendigen Wirtschaftsgebäude zu schaffen.

Den Patenschaftsbetrieben wird empfohlen, den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Schaffung von Ställen und anderen Wirtschaftsgebäuden für die genossenschaftliche Wirtschaft weitestgehende Hilfe zu leisten.

Die Räte der Bezirke und Kreise stellen bis zum 15. Januar 1953 genaue Pläne über die im Jahre 1953 von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beabsichtigten Bauvorhaben auf. Dabei sind auch die Produktionsgenossenschaften zu berücksichtigen, die noch nicht beschlossen haben, zur gemeinsamen Viehhaltung überzugehen, aber bereits gemeinschaftliche Schweinehaltung und Schafhaltung durchführen.

Bei der Aufstellung der Pläne ist zu überprüfen, ob geeignete Stallungen, wie z. B. ehemalige Gutsstallungen, Ställe von devastierten Betrieben usw. vorhanden sind. Sind Gebäude vorhanden, die durch Um- oder Ausbau den Anforderungen entsprechen, so sind diese Bauvorhaben unter Ausschöpfung der örtlichen Reserven sowie der Reserven des Kreises und Bezirkes vorzunehmen.

Für die Projektierung der Aus- und Umbauten der vorhandenen Gebäude ist die VEB (Z) Projektierung des Kreises verantwortlich.

Wo keine Stallungen bzw. um- oder ausbaufähige Gebäude vorhanden sind, ist der Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft über einen geeigneten Neubau zu beraten, wobei die Entwicklungsmöglichkeit der Produktionsgenossenschaft und die gesamte Dorfplanung berücksichtigt werden muß.

Besonders ist der weitere Ausbau der Stallungen, die Möglichkeit der Elektrifizierung, der Wasserversorgung, die Lage der Stallungen sowie die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.

Für die durchzuführenden Neubauten ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau eine Baubroschüre bis 30. Dezember 1952 in Druck fertigzustellen und schnellstens zum Verkauf zu bringen.

In dieser Broschüre sind Bauzeichnungen über vier verschiedene Arten von Kuhställen, über zwei Typen von Schweineställen, drei Typen von Schweinehütten, zwei Typen von Pferdeställen, ein Geflügelhaus, eine Feldscheune aufzunehmen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Aufbau in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für jeden einzelnen Typ die fertigen Bauunterlagen auszuarbeiten und bis 31. Januar 1953 herauszugeben. Dadurch sind besondere Projektierungsarbeiten nicht mehr erforderlich.

Die fertigen Bauunterlagen können durch die Produktionsgenossenschaften beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, gekauft werden.

Bei der Baudurchführung kommt es darauf an, die notwendigen Materialkosten durch die Ausschöpfung aller inneren Reserven, wie Feldsteine, Bruchsteine, Lehm usw. soweit wie möglich zu senken. Die von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geplanten Bauten sind im Produktionsplan aufzunehmen. Die Zweigstellen der Deutschen Bauernbank haben nach Bestätigung des Produktionsplanes durch den Rat des Kreises und der Vorlage der bestätigten Bauunterlagen, wenn erforderlich, die nötigen Kredite auf Antrag des Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bereitzustellen.

Die Bauarbeiten sind vorwiegend mit eigenen Fach- und Hilfskräften durchzuführen. In größeren Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind Baubrigaden zu bilden, die mit Anleitung von nur wenigen Fachleuten die Bauten durchführen können.

Das Ministerium für Aufbau hat in den einzelnen Bezirken und Kreisen Lehrgänge in den Monaten Januar bis März zu organisieren, in denen die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sich für die Bauarbeiten, die in der Produktionsgenossenschaft durchzuführen sind, qualifizieren können.

Die Abteilungen Aufbau beim Rat des Kreises sind für die Bauaufsicht und Bauabnahme verantwortlich.

Beschluss über die Berufsausbildung und Qualifizierung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die innere Festigung und weitere Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfordert die Ausbildung von leitenden Mitgliedern, die Schaffung eines qualifizierten Nachwuchses aus den Reihen der Jugend und der Frauen sowie gesellschaftliche und fachliche Schulung aller Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Der Ministerrat beschließt:

A. Landwirtschaftliche Grundausbildung

1. Jede Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft hat das Recht, Jugendliche zu landwirtschaftlichen Fachleuten auszubilden.
2. Die Dauer der landwirtschaftlichen Grundausbildung beträgt zwei Jahre.
3. Die theoretische und praktische landwirtschaftliche Grundausbildung erfolgt nach den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung bis 1. Februar 1953 herauszugebenden Ausbildungsunterlagen (Kompendien).
4. Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft schließt mit jedem Jugendlichen einen zweijährigen Ausbildungsvertrag ab.
5. Die theoretische Berufsausbildung erfolgt in der Berufsschule; der Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sorgt für den regelmäßigen Besuch der Berufsschule.
6. Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft organisiert die praktische Berufsausbildung.
7. In großen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (mit mehr als zehn Jugendlichen) sind die Jugendlichen in Brigaden unter der Leitung erfahrener Brigadiere zusammenzufassen. Kleinere Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften übertragen qualifizierten Fachkräften die Verantwortung für die Ausbildung von höchstens drei Jugendlichen (individuelle Ausbildung). Den für die Ausbildung verantwortlichen Mitarbeitern kann die Mitgliederversammlung der Produktionsgenossenschaft eine entsprechende Anzahl von Arbeitseinheiten für evtl. entstehenden Arbeitsausfall oder dadurch entstehender zusätzlicher Arbeit gewähren. Die Brigadeleiter bzw. die für die Ausbildung der Jugendlichen verantwortlichen Fachkräfte sorgen für die Einhaltung der vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Ausbildungsunterlagen sowie für die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in diesen Fragen rechenpflichtig.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist dafür verantwortlich, daß die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die die Jugendlichen ausbilden, in Speziallehrgängen für ihre Funktion qualifiziert werden.

8. Nach zweijähriger landwirtschaftlicher Grundausbildung legen die Jugendlichen eine Abschlußprüfung ab.

Die Vergütung der Arbeitsleistung der Jugendlichen erfolgt nach geleisteten Arbeitseinheiten. Die Jugendlichen sind zu Schwerstarbeiten nicht heranzuziehen. Die Berufsschultage sind mit 50 Prozent der durchschnittlich geleisteten Arbeitseinheiten den Jugendlichen zu verrechnen.

9. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist für die Anleitung und Unterstützung der praktischen Berufsausbildung verantwortlich.

10. Die landwirtschaftliche Grundausbildung gibt jedem Mitglied und Familienangehörigen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft die Möglichkeit zum weiteren Besuch von Fach- und Spezialschulen.

B. Landwirtschaftliches Fachschulstudium

1. Die Voraussetzung für das Fachschulstudium ist eine abgeschlossene landwirtschaftliche Grundausbildung mit bestandener Aufnahmeprüfung. Für den Besuch der Fachschulen sind bevorzugt Mitglieder und Familienangehörige der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zuzulassen.
2. Die Dauer des Fachschulstudiums beträgt drei Jahre.
3. Das Studium wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen.
4. Die Mitglieder und Familienangehörigen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften können sich für folgende Fachrichtungen qualifizieren:

| | |
|------------------------------------|---|
| Ackerbau | Abschluß: Agronomen, |
| Tierzucht | „ Zootechniker, |
| Landtechnik | „ Landmaschinentechniker bzw. Ingenieur für Landmaschinentechnik, |
| Pflanzenschutz | „ Pflanzenschutztechniker, |
| Forstwirtschaft | „ Forstingenieur, |
| Gartenbau | „ Gartenbau-techniker, |
| Wasserwirtschaft und Kulturtechnik | „ Kulturbauingenieur, |
| Buchhaltung | „ Landw. Buchhalter. |

5. Um jedem Mitglied der Produktionsgenossenschaft eine Weiterqualifizierung zu ermöglichen,

sind das Fachschulfernstudium und die Abendfachschulen bis zum 1. Februar 1953 einzurichten.

Das Fachschulfernstudium und die Abendfachschulen sind nach dem Prinzip der Konsultationsmethode auszubauen.

In den Bezirken sind mehrere Konsultationspunkte zu schaffen.

6. Nach erfolgreichem Abschluß der Zehn-Klassen-Schule, des Fachschulstudiums oder der Arbeiter- und Bauernfakultät ist die weitere Ausbildung an den landwirtschaftlichen Fakultäten unserer Universitäten den Mitgliedern und Familienangehörigen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bevorzugt zu ermöglichen.

C. Zentrale Hochschule für leitende Funktionäre der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

1. Zur Qualifizierung der Vorsitzenden und zur Entwicklung von leitenden Funktionären von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird eine zentrale Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften errichtet.
2. Die zentrale Hochschule ist mit hervorragenden Dozenten und Fachschullehrern zu besetzen. Der Lehrbetrieb ist spätestens am 1. Januar 1954 aufzunehmen. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Lehrpläne herauszugeben.
4. Bis zur Errichtung der zentralen Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften wird die Ausbildung der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf einer Schule des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ab 20. Januar 1953 durchgeführt.
5. An der zentralen Hochschule für leitende Funktionäre für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften wird eine Fakultät zur Ausbildung von MTS-Agronomen errichtet.

D. Speziallehrgänge

1. Zur weiteren Qualifizierung der Mitglieder und Familienangehörigen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Speziallehrgänge bis zu zwölf Wochen ab 1. Januar 1953 für folgende Fachrichtungen einzurichten:
 - Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
 - Buchhalter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
 - Brigadiere der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
 - Tierzuchtspezialisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
 - Veterinärhelfer der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

2. In jedem Bezirk sind unter Verantwortung des Rates des Bezirkes vor Beginn der Frühjahrsbestellung in zwei vierwöchigen Lehrgängen alle Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nach dem Lehrplan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu schulen. Der erste Lehrgang hat am 4. Januar 1953 zu beginnen.
3. Jede Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ermöglicht ihren Mitgliedern und Familienangehörigen, sich zu Meistern in der Landwirtschaft zu qualifizieren.
4. Zur Ablegung der Meisterprüfung muß die erfolgreiche landwirtschaftliche Grundausbildung, eine fünfjährige Tätigkeit in der Landwirtschaft, der erfolgreiche Besuch einer Spezialschule oder ein zweijähriges Abendfachschulstudium nachgewiesen werden.
5. Bei besonderen Leistungen kann die Prüfung vorzeitig abgelegt werden.
6. Die Studienpläne und die Studienordnung werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeitet und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigt.
7. Die Meisterprüfungen werden auf den Spezialschulen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft abgelegt.

Beschuß

über die Buchhaltung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Für die Weiterentwicklung und Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist eine ordnungsgemäße Buchführung unbedingt notwendig.

Deshalb beschließt der Ministerrat:

Die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeiteten Formblätter der Buchhaltung werden bestätigt. Die Buchhaltung ist in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einzuführen.

Die hierzu notwendigen Bücher für das Jahr 1953 sind den Produktionsgenossenschaften vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen.

Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die MTS, VEG und die Bezirks- und Kreisstellen der Deutschen Bauernbank werden verpflichtet, den Genossenschaften bei der Einführung der Buchhaltung die größtmögliche Unterstützung und Hilfe zu geben.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, für die Ausbildung von Buchhaltern aus den Reihen der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in verstärktem Maße zu sorgen. Bei der Auswahl für die Ausbildung von Buchhaltern sind besonders Frauen zu berücksichtigen.

Neben den zentralen Lehrgängen sind von den Räten der Bezirke kurzfristige Ausbildungslehrgänge für Buchhalter durchzuführen.

Um zu erreichen, daß jede Genossenschaft in kürzester Frist aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Buchhalter ausgebildet erhält, sind von den Räten der Bezirke und Kreise Patenschaften von Buchhaltern aus MTS und VEG über Genossenschaften zu organisieren. Hierbei haben auch die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Hilfe zu leisten.

Beschuß

über die Sozialversicherung für Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

1. Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zahlen die Beiträge zur Sozialversicherung nach den Bestimmungen, die vor ihrem Eintritt in die Produktionsgenossenschaft für sie maßgebend waren.

Die Beiträge sind um 10 % zu senken.

2. Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhalten die Leistungen aus der Sozialversicherung nach den Bestimmungen, die für sie vor Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft maßgebend waren.

Das Ministerium für Arbeit wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen Vorschläge auszuarbeiten für die Neuregelung der Sozialversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ab 1. Januar 1954.

Beschluß über Vergünstigungen für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften an der Demarkationslinie

In Ergänzung des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird folgendes beschlossen:

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, die MTS an der Demarkationslinie bevorzugt mit Traktoren, Maschinen und Geräten auszurüsten und mit einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Agronomen zu besetzen.
2. Die DSG-Handelszentrale hat den Produktionsgenossenschaften im Gebiet der Demarkationslinie vorrangig und im vollen Umfange das benötigte Saat- und Pflanzgut in bester Qualität zu liefern. Die Räte der Kreise werden ermächtigt, die Produktionsgenossenschaften von der Rücklieferung von Konsumware für empfangenes Saat- und Pflanzgut zu befreien, wenn die Versorgungslage der Produktionsgenossenschaften dies erfordert.
3. Die Organe des staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handels haben wöchentlich einmal Verkaufswagen mit einem umfassenden Warensortiment bester Qualität in die Produktionsgenossenschaften zu entsenden.
4. Die Räte der Bezirke und Kreise haben sich im besonderen Maße der Entwicklung und Festigung der Produktionsgenossenschaften an der Demarkationslinie anzunehmen.

Die Räte der Kreise dieser Gebiete sind verpflichtet, vierzehntägig eine eingehende Beratung mit den Vorständen der Produktionsgenossenschaften durchzuführen, um für eine wirksame Unterstützung und Betreuung zu sorgen.
5. Die Räte der Kreise haben den Produktionsgenossenschaften bei der Ausgestaltung von Kulturräumen größtmögliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.
6. Die Kreislichtspielbetriebe haben zu gewährleisten, daß wöchentlich einmal am Sitz der Produktionsgenossenschaft eine Filmveranstaltung stattfindet.

Beschluß über die Beitragsregelung für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder

1. Um es den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern zu ermöglichen, alle Risiken zu versichern und dadurch den zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Ausgleich bei Eintritt von Schäden zu erhalten, werden die Beiträge für die Sachversicherung, die Tierversicherung und die Haftpflichtversicherung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|-----------|
| I. Feuerversicherung für Gebäude der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder | 1 ‰/oo |
| II. Feuerversicherung für totes und lebendes Inventar einschl. Erntevorräte der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder | 1,25 ‰/oo |
| III. Tierversicherung | |
| 1. a) Einhufer | 3 ‰/o |

Zuschläge:

| | |
|---|---------|
| für andere als landwirtschaftliche Nutzung | — |
| bei Neuaufnahme ab vollendetem 10. Lebensjahr | — |
| b) Zuchthengste | 5 ‰/o |
| 2. a) Rinder | 2 ‰/o |
| b) Zuchtbullen | 3,5 ‰/o |
| 3. Schafe | 5 ‰/o |
| 4. Ziegen | 5 ‰/o |
| 5. a) Zuchtschweine | 4 ‰/o |
| b) Mastschweine Stückbeitrag | 3,50 DM |

- IV. Betriebshaftpflichtversicherung für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder
je ha bewirtschafteter Grund und Boden
- | | |
|--|--------|
| | 1,— DM |
|--|--------|

2. Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die Deutsche Versicherungsanstalt entsprechend anzuweisen.

Beschluß**über Kredite für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften**

1. Landarbeitern, die in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eintreten und kein Vieh besitzen, können im ersten Jahre ihrer Zugehörigkeit zur Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Kredite für die Bewirtschaftung ihrer persönlichen Wirtschaft auf Antrag durch die VdgB (BHG) in voller Höhe gewährt werden.
2. Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, der Deutschen Bauernbank entsprechende Anweisung zu geben.

Beschluß**über die Aufgaben der Verwaltungsorgane in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zur besseren Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften**

Zur besseren Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die staatlichen Organe in den Gemeinden, Kreisen und Bezirken beschließt der Ministerrat:

1. Die Räte der Gemeinden, Kreise und Bezirke tragen die volle Verantwortung für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ihres Gebietes und haben zu garantieren, daß den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften jede notwendige Anleitung und Unterstützung gegeben wird, damit sie sich organisatorisch, wirtschaftlich und politisch festigen und ihre Wirtschaft erfolgreich entwickeln.
 Insbesondere geben die staatlichen Organe Hilfe und Rat bei der Beschlußfassung über die Musterstatuten und die Musterbetriebsordnung sowie die Arbeitsnormen und die Bewertung der Arbeit. Sie geben Anleitung bei der Aufstellung des Produktionsplanes, bei der Einrichtung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung, bei der Einführung einer richtigen Arbeitsorganisation entsprechend den Bestimmungen der Musterstatuten und der Musterbetriebsordnung. Sie kontrollieren und organisieren die ordnungsgemäße und ausreichende Versorgung mit Qualitätssaatgut, Düngemitteln, Wirtschaftsinventar und anderen Bedarfsartikeln für die Genossenschaft und ihre Mitglieder. Sie helfen bei der Schulung und Qualifizierung, bei der kulturellen und gesundheitlichen Betreuung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaft. Sie geben den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern den notwendigen staatlichen Schutz gegenüber den Feinden des sozialistischen Aufbaus auf dem Dorf.
2. Die Räte der Gemeinden, in denen sich Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften oder Gründungskomitees zur Organisierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften befinden, sind verpflichtet, monatlich mindestens einmal unter Teilnahme von Vertretern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Stellung zu nehmen zur Lage in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft durch den Rat der Gemeinde zu beschließen.
3. In den Kreisen ist der Vorsitzende des Rates des Kreises für die Fragen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verantwortlich.
 Unter seiner Leitung wird ein Beirat für Fragen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geschaffen, der sich zusammensetzt aus mindestens drei Vertretern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, einem Vertreter der VdgB (BHG) sowie Vertretern der MTS und der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises.
 Der Beirat tritt wöchentlich zusammen und entscheidet alle grundlegenden Fragen der Hilfe und Unterstützung für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Für die Durchführung der Beschlüsse des Beirates ist die Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises verantwortlich.
4. In den Bezirken ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes für die Fragen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften verantwortlich.
 Unter seiner Leitung wird ein Beirat für Fragen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geschaffen, der sich zusammensetzt aus 5—15 Vertretern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Vertretern der Bezirksverwaltung der MTS und deren Politabteilung, Vertretern der VVG des Bezirkes, zwei Vertretern des Bezirksverbandes der VdgB (BHG) und Vertretern der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Bezirkes. Der Beirat tagt vierzehntäglich und entscheidet alle grundlegenden Fragen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Bezirkes. Für die Durchführung der Beschlüsse ist die Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Bezirkes verantwortlich.
5. Das Kollegium des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird durch zwei Vertreter von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ergänzt.

Beschuß

zur Verbesserung der Versorgung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

I.

- a) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhalten Düngemittel, landwirtschaftliche Kleingeräte und andere Betriebsmittel direkt von den Staatlichen Kreiskontoren. Die Staatlichen Kreiskontore berechnen den Großhandels-Abgabepreis;
- b) die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften haben die vorrangige Belieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder mit Waren, die die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften führen und die nicht durch die Staatlichen Kreiskontore an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert werden, durchzuführen. Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften besondere Rabattsätze zu gewähren. Die Höhe des Rabattsatzes wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

II.

- a) Zur besseren Versorgung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind bis zum 31. März 1953 in den festgelegten Kreisen die Außenstellen zu selbständigen Kreiskontoren zu entwickeln;
- b) die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise sind verpflichtet, die Errichtung der neuen Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf in jeder Form zu unterstützen. Verantwortlich für die Errichtung der Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf ist der Rat des Kreises, in dem ein neues Kreiskontor zu bilden ist.

III.

Um eine termingerechte und reibungslose Belieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Düngemitteln, Kleingeräten und anderen Waren zu sichern, werden die Staatlichen Großhandelsorgane und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften verpflichtet, Verträge unter genauer Festlegung der Liefertermine, der Sortimentsbestimmung und der Zahlungsbedingungen mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abzuschließen. Grundlage für den Vertragsabschluß sind die Produktionspläne der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

IV.

Zur Verbesserung der Versorgung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-

schaften mit Konsumtionsmitteln sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird verpflichtet, entsprechend der Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einen Plan für die Erneuerung und Errichtung von Verkaufsstellen und Landwarenhäusern in Orten mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aufzustellen. Die dafür im eigenen Finanzplan der Konsumgenossenschaften vorgesehenen Mittel sind vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften besonders anzuweisen;
- b) in den Orten mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, in denen noch keine Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften bestehen, haben die Kreis-Konsumgenossenschaften in gemeinsamen Beratungen mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einen Plan für den regelmäßigen Einsatz von Verkaufszügen festzulegen;
- c) die Konsumgenossenschaften haben nach Richtlinien des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften einen Mindest-Sortimentsplan festzulegen, in dem der besonderen Zweckmäßigkeit der Waren für die Landbevölkerung besondere Beachtung zu schenken ist. Die Warenbereitstellung und Realisierung dieser Mindestmenge ist von den Räten der Kreise, Abteilung für Handel und Versorgung, zu kontrollieren und zu überwachen. Darüber hinaus ist durch die Konsumgenossenschaften und Staatlichen Handelsorgane der ländlichen Bevölkerung durch periodischen Sonderverkauf (Bauernmessen) mit einem erweiterten Warensortiment die Möglichkeit zu geben, z. B. bei besonderen Anlässen, unter günstigen Bedingungen einzukaufen;
- d) die Räte der Kreise, Abteilung für Handel und Versorgung, werden verpflichtet, die Versorgung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Arbeitskleidung sicherzustellen.

Die Ausgabe der Bezugsberechtigungen für Arbeitsschutz-Bekleidung für die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfolgt ab sofort durch die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, entsprechend den Zuweisungen des Hauptbedarfsträgers (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft).

**Verordnung
zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen
in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.**

Vom 19. Dezember 1952

Die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die Voraussetzungen zur Schaffung eines guten Gesundheitszustandes der Zucht- und Nutztiere und zur Erzielung einer hohen Produktivität der genossenschaftlichen Tierhaltung. Zur Verhütung der durch schnell oder schleichend verlaufende Tierseuchen entstehenden Verluste wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh werden verpflichtet, nur tierärztlich untersuchtes, gesundes und geimpftes Vieh an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu verkaufen. Eine Bescheinigung des für den Verkäufer zuständigen Kreistierarztes muß dazu vorgelegt werden. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Einhaltung dieser Bestimmung streng zu kontrollieren.

(2) Der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh ist vor Einstellung in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft vom Vorsitzenden dem zuständigen Tierarzt zu melden. Die angekauften Tiere sind vor Einstellung von diesem zu untersuchen, unbeschadet bereits vorher stattgefundener Untersuchungen bei Entladung im Eisenbahnverkehr.

(3) Bei Zusammenschluß zur gemeinsamen Viehhaltung sind alle eingebrachten Tiere vorher zu untersuchen. Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind unter tierärztlicher Kontrolle isoliert zu halten. Die isolierte Haltung ist solange durchzuführen, bis die Gefahr von Krankheitsübertragungen beseitigt ist.

(4) Alle Tierunterkünfte sowie Weiden, Ausläufe und Tränken sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

(5) Gemäß Anweisung der Veterinärverwaltung des Bezirkes ist in regelmäßigen Abständen eine Reinigung und Desinfektion aller Ställe und Gerätschaften durchzuführen.

§ 2

(1) Die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, den Verdacht von Tierseuchen sowie alle Fälle des Ausbruches von seuchenhaften oder ansteckenden Erkrankungen unverzüglich dem für die Genossenschaft verantwortlichen Tierarzt zu melden. Die der gesetzlichen Anzeigepflicht unterliegenden Seuchen sind vom Tierarzt dem Kreistierarzt zu melden.

(2) Alle Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft sind verpflichtet, das Auftreten der in Abs. 1 genannten Fälle bei ihren eigenen oder von ihnen zu betreuenden Tieren und die Kenntnis solcher Fälle bei anderen Tieren unverzüglich dem Vorsitzenden zu melden.

(3) Tierärzte und Kreistierärzte sind verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden oder gemeldeten Erkrankungsfälle eingehend zu untersuchen, die Entstehungsursachen zu ermitteln und alle notwendigen Maßnahmen zur Behandlung der erkrankten Tiere sowie zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheiten zu treffen.

§ 3

(1) Die regelmäßige tierärztliche Betreuung der Tierbestände von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist durch hierfür angestellte oder vertraglich verpflichtete Tierärzte entsprechend der Verordnung vom 13. November 1952 über die tierärztliche Betreuung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1209) durchzuführen.

(2) Sämtliche Jungrinder sind im Alter von 6 Monaten und laufend bis zum Alter von 14 Monaten einer Schutzimpfung mit einem geprüften und für die Deutsche Demokratische Republik zugelassenen Impfstoff gegen ansteckendes Verkalben zu impfen.

(3) Zuchtgeflügelbestände in Produktionsgenossenschaften sind in gefährdeten Gebieten einer Schutzimpfung gegen Hühnerpest zu unterziehen.

(4) In den durch Milzbrand und Rauschbrand gefährdeten Gebieten ist bei Feststellung einer dieser Seuchen im Tierbestand einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft bei Rindern und Schafen die entsprechende Schutzimpfung anzuwenden.

(5) Die Rinderbestände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind dem Verfahren zur Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände (VO vom 2. Februar 1951, GBl. S. 99) anzuschließen.

(6) Sämtliche Schweine einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Alter von über drei Monaten sind der zweimaligen Schutzimpfung gegen Rotlauf mit Rotlauf-Adsorbat-Vaccine nach den Impfvorschriften zu unterziehen. Die Bestände sind ständig unter Impfschutz zu halten, d. h. die nachwachsenden Jungschweine sind bei Vollendung des 3. Monats, ältere Schweine sind nach sechs Monaten nochmals einer Impfung zu unterziehen.

(7) Um die Gefahr der Einschleppung der Schweinepest auszuschalten, sind alle aus fremden

Beständen in die Genossenschaft einzuführenden Schweine einer vierwöchigen Absonderung und Beobachtung zu unterziehen. Kümmerer sind von der Einstellung auszuschließen.

(8) Die gemäß Gesetz vom 6. September 1950 über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 938) durchzuführende Pflichtimpfung gegen Maul- und Klauenseuche ist in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften alljährlich mit Vorrang durchzuführen. Bei darüber hinaus notwendig werdenden Schutzimpfungen ist ebenso zu verfahren.

§ 4

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produk-

tionsgenossenschaften, insbesondere Frauen, in Fachlehrgängen als Veterinärhelfer auszubilden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen finden die geltenden gesetzlichen und veterinärhygienischen Vorschriften des Viehseuchengesetzes und die dazu ergangenen Anordnungen Anwendung.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

**Anordnung
über Jahresarbeitsverträge
der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS),**

Vom 19. Dezember 1952

§ 1

Die Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) sind verpflichtet, das lt. Anlage 1 beigefügte Muster bei Abschluß von Verträgen mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu verwenden.

§ 2

Bei Vertragsabschlüssen zwischen MTS und werktätigen Einzelbauern ist das als Anlage 2 beigefügte Vertragsmuster zu verwenden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung.

**Jahresarbeitsvertrag
zwischen der MTS und der
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft**

Die MTS
vertreten durch den Leiter
und die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
in vertreten durch den
Vorsitzenden
Betriebsgröße: landw. Nutzfläche:
schließen folgenden Vertrag:

Im Jahre 195..... sollen unter Anwendung der Erkenntnisse des Trawapolnaja-Systems der Landwirtschaft bei weitestgehender Mechanisierung der Feldarbeiten fol-

gende Erträge entsprechend dem Produktionsplan erzielt werden:

Winterung:

| | |
|--------------------|-------|
| Winterweizen | dz/ha |
| Winterroggen | dz/ha |
| Wintergerste | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |

Sommerung:

| | |
|--------------------|-------|
| Sommerweizen | dz/ha |
| Sommergerste | dz/ha |
| Hafer | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |

Hackfrüchte:

| | |
|-------------------|-------|
| Kartoffeln | dz/ha |
| Zuckerrüben | dz/ha |
| Futterrüben | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |

Ölfrüchte:

| | |
|-------------------|-------|
| Winter-Raps | dz/ha |
| Sommer-Raps | dz/ha |
| Lein | dz/ha |
| Hanf | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |

Feldfutter als Hackfrucht:

| | |
|--------------------------|-------|
| zur Heugewinnung | dz/ha |
| zur Samengewinnung | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |

Sonstige landwirtschaftliche Kulturpflanzen:

| | |
|-------|-------|
| | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |
| | dz/ha |

Noch: Anlage

schen Fragen. Sie ermöglichen durch ständige Zusammenarbeit mit dem Buchhalter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft die größtmögliche Vereinfachung des Rechnungswesens zwischen MTS und der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

e) Zur Entwicklung technischer Kader verpflichtet sich die MTS im Jahre 195.....,, Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft als Traktoristen und Maschinisten auszubilden. Die Kosten der Ausbildung werden von der MTS übernommen. Die finanzielle Vergütung der Maschinisten und Traktoristen während der Ausbildungszeit erfolgt durch die MTS.

II. Verpflichtungen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

A. Die von der MTS durchgeführten Arbeiten sind nach dem durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Tarif für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zu bezahlen.

B. 1. Zur vollen Auslastung der technischen Kapazität der MTS stellt die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft für die Bedienung von Traktoren und Geräten

- Traktoristen,
..... Dreschmaschinisten,
..... sonstige technische Kräfte

zur Ausbildung und Verwendung bei der MTS zur Verfügung.

2. Werden Traktoren, Maschinen und Geräte in den Arbeitskämpfen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften untergestellt, so verpflichtet sich der Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die Bewachung zu organisieren.

3. Durch die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft werden termingemäß alle Voraussetzungen für die Durchführung der im Vertrag vereinbarten Arbeiten geschaffen; außerdem verrichtet die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft neben Handarbeiten mit eigenen tierischen Zugkräften nachstehende Arbeiten, die nicht von der MTS durchgeführt werden:

- a) Zeitgerechte Bereitstellung von geeignetem und geheiztem Saatgut in der erforderlichen Menge.
b) Zeitgerechte Bereitstellung von organischen und mineralischen Düngemitteln. Diese sind bei nicht mechanisiertem Arbeitsgang von der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zu streuen.
c) Verziehen der Rüben, Anmähen der Getreidefelder, Räumen der Felder zum Stoppelsturz und Einrichtung von Druschplätzen.
d) Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, soweit sie durch die MTS nicht verrichtet werden kann.
e) Abmähen von Unkräutern an Feldrainen und Wegrändern.
f) Kartoffelkäfersuchaktionen usw.

Bezeichnung

der von der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft auszuführenden Arbeiten

Table with 6 columns: Arbeitsart, Größe der zu bearbeitenden Fläche insgesamt, Schlag-Nr., Angabe über die qualitätsmäßige Ausführung d. Arb., Zahl der Arbeitstage, Bemerkungen. Includes sections for I. Frühjahrskampagne and sub-sections a) Schädlingsbekämpfung and b) Wiesenpflege.

Nech: Anlage

| Arbeitsart: | Größe der zu bearbeitenden Fläche insgesamt | Schlag-Nr. | Angabe über die qualitätsmäßige Ausführung d. Arb. Pflügtiefe in cm, U. L. Gerätekoppl. Anzahl der Arbeitsgänge, Drillweite u. a. | Zahl der Arbeitstage Tage vom..... bis..... | Bemerkungen |
|---|---|------------|---|---|-------------|
| <p>II. Erntekampagne:</p> | | | | | |
| <p>a) Getreide- und Ölfruchternte:</p> | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Nach: Anlage

III. Organisatorische Bestimmungen:

1. Nach Beendigung jeder Arbeitskategorie, mindestens zweimal jährlich, legt der Leiter der MTS oder sein Vertreter und der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vor der Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Rechenschaft über die Durchführung dieses Vertrages ab.
2. Die Abnahme der von der MTS verrichteten Arbeiten erfolgt nach Beendigung eines Arbeitskomplexes, mindestens jedoch alle zehn Tage durch einen Vertreter des Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Beisein des Brigadeleiters der MTS. Menge, Qualität und Zeit der ausgeführten Arbeiten werden im Arbeitsauftrag bestätigt.
 - a) Bei Terminüberschreitungen durch die MTS bis zu drei Tagen vermindert sich der durch die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft für die betreffende Arbeit zu zahlende Betrag um 1 %, für jeden weiteren Tag Terminüberschreitung vermindert sich der Betrag um 5 %, jedoch um nicht mehr als 25 % insgesamt. Wenn der Bodenzustand oder zu starke Lagerung des Getreides die Durchführung der Arbeit nicht zuläßt, entfällt diese Entschädigung.
 - b) Bei schlechter Qualität der Arbeit wird durch die MTS eine Preisminderung gewährt, die vom Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und Leiter der MTS festgelegt wird, sofern die betreffende Arbeit nicht noch einmal ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
 - c) Führt die MTS die vertraglich festgelegten Arbeiten nicht aus, ohne daß ein Verschulden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

vorliegt, so hat die MTS 25 % des Preises der nicht durchgeführten Arbeiten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gutzuschreiben.

3. Bei unbegründetem Rücktritt der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vom Vertrag oder von Vertragsteilen zahlt diese an die MTS 25 % des Preises der betreffenden Arbeit. Der Rücktritt gilt nur bei Unwetterschäden, Hagelschlag, Auswinterung, nach Absprache zwischen MTS und Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaft als begründet.
4. Tage, an denen der Bodenzustand die Durchführung der Arbeit nicht gestattet, werden nicht als Arbeitstage angerechnet. Die Entscheidung hierüber treffen die Leitung der MTS und der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.
5. Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die als Traktoristen oder Maschinisten der MTS arbeiten, werden von der MTS bezahlt.
6. Unstimmigkeiten aus diesem Vertrag sollen durch Vertreter der MTS-Leitung und dem Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft geklärt werden. Erfolgt keine Einigung, so kann der Rat des Kreises angerufen werden.
7. Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben, ist das Vertragsgericht des Bezirkes zuständig, in dem die MTS ihren Sitz hat.

IV. Dieser Vertrag wurde durch die Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft angenommen und bestätigt.

Dieser Vertrag ist ausgefertigt in drei Exemplaren. Von diesen Verträgen erhalten die MTS, die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft und der Rat des Kreises je eine Ausfertigung.

Ort:, den

Vorsitzender der Landw. Produktionsgenossenschaft

Leiter der MTS

.....
(Unterschrift)

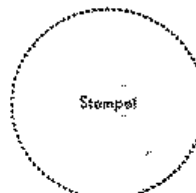
.....
(Unterschrift)

Dieser Vertrag ist durch den Rat des Kreises unter Nr. registriert und bestätigt.

Die Kontrolle dieses Vertrages wird durch den Rat des Kreises ausgeübt,

Kreisrat für Landwirtschaft

.....
(Unterschrift)



Vertrag Nr.

Vertrag zwischen MTS und Einzelbauern

Zwischen der MTS

vertreten durch

und dem Bauern

in

Betriebsgröße landw. Nutzfläche ha

Bespannung: Fremde Arbeitskräfte

Pferde Stück Gemeinde

Zugochsen Stück Ortsteil

Zugkühe Stück Straße

Ackerwertzahl

wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Die MTS verpflichtet sich, die in dem Vertrag vereinbarten Arbeiten fristgemäß und in einwandfreier Qualität auszuführen. Es kommt der, durch den Ministerrat beschlossene. MTS-Tarif I, II, III, IV* zur Anwendung.

II. Der Bauer verpflichtet sich, die Rechnungen über geleistete Arbeiten der MTS innerhalb von 15 Tagen nach Ausstellung derselben zu begleichen.

Die Zahlung kann erfolgen:

- a) durch Barzahlung an die MTS,
- b) durch Überweisung von seinem Konto bei der VdgB (BHG) in oder durch direkte Überweisung auf das Konto Nr. der MTS bei der Deutschen Notenbank in

Erfolgt die Begleichung der Rechnung nicht in der angegebenen Frist, so ist der bäuerliche Vertragspartner damit einverstanden, daß der fällige Rechnungsbetrag aus seinem Guthaben bei der VdgB (BHG) oder aus dem ihm zu gewährenden kurzfristigen Bestellkredit beglichen wird.

Soweit von ihm noch kein Kreditantrag gestellt ist, gilt dieser Vertrag gleichzeitig als Kreditantrag.

III. Der Agronom der MTS legt mit dem Bauern die Termine für die Durchführung der Arbeiten nach agrotechnischen Gesichtspunkten im Arbeitsplan fest. Die MTS ist zu deren Einhaltung verpflichtet.

IV. Tage, an denen der Bodenzustand die Durchführung der Arbeit nicht gestattet, sind nicht als Arbeitstage zu rechnen. Die Entscheidung hierfür treffen die Leitung der MTS und ihre Vertrauensleute gemeinsam.

V. 1. Verpflichtungen der MTS.

a) Bei Terminüberschreitungen bis zu drei Tagen vermindert sich der durch den Bauern für die betreffende Arbeit zu zahlende Betrag um 1 %. Für jeden weiteren Tag Terminüberschreitung vermindert sich der Betrag um 5 %, jedoch um nicht mehr als insgesamt 25 %;

b) wenn die MTS die vertraglich festgelegten Arbeiten nicht ausführt, ohne daß der Bauer dafür verantwortlich zu machen ist, so hat die MTS 25 % des Preises der nicht durchgeführten Arbeit dem Bauern gutzuschreiben. Wenn der Bodenzustand oder zu starke Lagerung des Getreides die Durchführung der Arbeiten nicht zuläßt, entfällt diese Entschädigung. Der Vertrag wird in diesen Teilen gelöst;

c) bei schlechter Qualität der Arbeit ist eine Preisminderung zu gewähren oder die betreffende Arbeit noch einmal ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Der Bauer verpflichtet sich, bei unbegründetem Rücktritt vom Vertrag oder von Vertragsteilen eine Entschädigung von 25 % des Preises der betreffenden Arbeit zu zahlen. Der Rücktritt vom Vertrag gilt nur bei Unwetterschäden (z. B. Hagelschlag und Auswinterung) als begründet.

VI. Unstimmigkeiten, die sich in den Fällen des Punktes V ergeben, sollen gemeinsam durch einen Vertreter der MTS und einen Vertreter der VdgB (BHG)-Ortsvereinigung geklärt werden. Kann hierbei kein Erfolg erzielt werden, so findet Punkt X Anwendung.

VII. Bei Vertragsabschluß über Dreschen werden die Druscharbeiten auf dem Gemeinschaftsdruschplatz oder an einem von der MTS bezeichneten Ort durchgeführt.

VIII. Ist bei besonderen Bodenverhältnissen in einem Arbeitsgang die erforderliche Güte der Arbeit nicht zu erreichen, werden mit dem Bauern zusätzliche Vereinbarungen getroffen, die am Schluß dieses Vertrages zu vermerken sind.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

IX. Der Bauer ist verpflichtet, termingemäß die Voraussetzungen für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten zu schaffen. Darunter fallen:

- a) Abräumen der Felder,
- b) rechtzeitiges Anmähen der Getreideflächen,
- c) Markierung des zu bearbeitenden Feldes, falls der Bauer verhindert ist, bei Arbeitsbeginn persönlich zu erscheinen.

Erfüllt er diese Voraussetzungen nicht, so hat er eine Entschädigung nach den unter Punkt V Ziffer 1 Buchst. a festgelegten Sätzen zu zahlen. Die MTS hat das Recht, den Vertrag in diesen Teilen als gelöst zu betrachten, wenn nach sieben Tagen die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

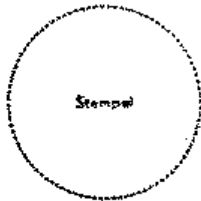
X. a) Unstimmigkeiten aus diesem Vertrag sollen durch den MTS-Beirat geklärt werden. Erfolgt keine Einigung, so kann der Rat des Kreises angerufen werden, Abt. Landwirtschaft;

b) für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsabschluß ergeben, ist das Gericht des Ortes zuständig, in dem die MTS ihren Sitz hat.

XI. Von diesem Vertrag erhalten die MTS und der Bauer je eine Ausfertigung.

XII. Besondere Vereinbarungen:
.....
.....
.....

Ort: den 195



.....
Unterschrift des Bauern

.....
Unterschrift der MTS.

Wichtige Mitteilung des Verlages!

Mit dem 31. Dezember 1952 wird auf Grund der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen (GBL S. 1336) das Erscheinen des „Ministerialblattes der Deutschen Demokratischen Republik“ eingestellt. Allen derzeitigen Beziehern, die den Bezugspreis für das 1. Quartal 1953 bereits entrichtet haben, wird hierfür das ab 1. Januar 1953 zur Veröffentlichung gelangende

Zentralblatt

der Deutschen Demokratischen Republik

laufend durch die Deutsche Post zugestellt. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt bis auf weiteres 2,— DM; Einzelnummern können zum Seitenpreis von 0,03 DM direkt vom Verlag angefordert werden.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

Arbeit und Sozialfürsorge

Sozialpolitische Halbmonatsschrift

Herausgegeben vom Ministerium für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

informiert alle Leser stets ausführlich über folgende Fachgebiete:

Arbeitsverwaltung

Arbeitskraftlenkung, TAN-Grundsatzfragen, Lohnkontrolle und Kollektivverträge, Aktivistin- und Wettbewerbsbewegung, Planung und Statistik, Wohnraumlenkung

Arbeitsschutz

Allgemeine Aufgaben zur ständigen Verbesserung des Arbeitsschutzes, Betriebstechnischer Arbeitsschutz, Grundsatzfragen, Technische Überwachung

Arbeitsrecht

Regelmäßige arbeitsrechtliche Erläuterungen zu allen Gesetzen, Verordnungen und Durchführungbestimmungen, Auskünfte auf Leseranfragen, Kommentierung wichtiger Arbeitsgerichtsentscheidungen, Veröffentlichung von Diskussionsbeiträgen

Sozialfürsorge und Sozialversicherung

Praktische Erläuterung aller sozialfürsorge- und sozialversicherungsrechtlichen Maßnahmen unserer Regierung, Betreuung der Schwerbeschädigten, Auskünfte in allen sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Im Amtlichen Teil

findet der Leser sämtliche neuen gesetzlichen Bestimmungen über alle arbeitsrechtlichen Fragen

Die Abschnitte

- „Schulung“
- „Aus der Praxis — für die Praxis“
- „Unsere Leser fragen — wir antworten“
- „Was unsere Leser schreiben“
- „Zeitschriften und Bücherschau“

bereichern jeweils den grundsätzlichen Inhalt der Zeitschrift in lebendiger Weise

Monatlich 2 Hefte

DIN A 4 • Bezugspreis je Heft 0,70 DM

Bestellungen nimmt der Buchhandel oder jede Postanstalt entgegen



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG
BERLIN O 17 • MICHAELKIRCHSTRASSE 17

NEUERSCHEINUNGEN

Aus der Schriftenreihe
der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“

Prof. Dr. HERBERT KRÜGER

Vorlesungen zum Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A 5 — 80 Seiten — 1 Faltkarte — Brosch. 0,45 DM

Diese von tiefer wissenschaftlicher Erkenntnis und demokratischem Patriotismus getragenen Darlegungen zeigen die Größe der vor uns stehenden Aufgaben und weisen die Wege zu ihrer Lösung.

Unsere Abgeordneten, den Mitarbeitern in den ständigen Kommissionen der Bezirks- und Kreistage, unseren Staatsfunktionären und dem großen Kreis von Bürgern unserer Republik, die jetzt in den verschiedensten Formen an der Leitung unseres Staates unmittelbar mitwirken, werden die veröffentlichten Lektionen eine wertvolle Hilfe sein, um die großen politischen Aufgaben unserer Zeit zu lösen.

Dr. DAMEROW

Rechtsquellen für das Versicherungswesen der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin

DIN A 4 — 190 Seiten — Broschiert 5,80 DM

In diesem Werk sind erstmalig die gesetzlichen Bestimmungen des neuen Versicherungswesens der DDR vollzählig zusammengefaßt worden unter Einbeziehung der grundlegenden Befehle und Gesetze des Kontrollrats und der Obersten SMA in Deutschland sowie der im wesentlichen ergänzenden Bestimmungen der ehemaligen Zentralfinanzverwaltung und der Deutschen Wirtschaftskommission

Bestellungen bitten wir dem Buchhandel oder dem Verlag direkt aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG
BERLIN O 17 • MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 7. Januar 1953

Nr. 2

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 30. 12. 52 | Bekanntmachung von Instruktionen und Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen | 25 |
| 22. 12. 52 | Anweisung über die Abrechnung der im Planjahr 1952 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen, Kleininvestitionen und für den Rationalisierungsfonds | 46 |

**Bekanntmachung
von Instruktionen und Richtlinien
zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen.
Vom 30. Dezember 1952**

Nachstehend werden

die Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben,
die Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie
die Richtlinien über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie und insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen,
die der Ministerrat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1952 bestätigt hat, bekanntgemacht.

Sie sind für alle mit der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Investitionsvorhaben beauftragten Dienststellen und Personen verbindlich.

Berlin, den 30. Dezember 1952

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

**Instruktion
zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben.**

Zur Verbesserung der Vorbereitung von Investitionsvorhaben und zur Erreichung einer einheitlichen Zusammenstellung der Unterlagen für die Vorplanung, Vorprojektierung und Projektierung, eines einheitlichen Prüfverfahrens sowie einer einheitlichen Finanzierung der Vorprojekte und Projekte wird bestimmt:

Die Vorbereitung von Investitionsvorhaben umfaßt folgende Stufen:

- I. Perspektivplanung
- II. Vorplanung
- III. Vorprojektierung für Technologie und Bau*
- IV. Projektierung für Technologie und Bau*

I. Perspektivplanung (Investitionsteil)

1. Voraussetzung für die Vorbereitung von einzelnen Investitionsvorhaben sind die Perspektiv-

tivpläne für die Entwicklung der jeweiligen Industrie- und Wirtschaftszweige (Ministeratsbeschuß vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben [MinBl. S. 97] und Richtlinien der Staatlichen Plankommission — WTR —). Perspektivpläne sind auszuarbeiten für jedes Planjahrünft und in die einzelnen Jahre zu unterteilen. Sie sollen die räumliche, kapazitätsmäßige und technologische Entwicklung eines Industriezweiges aufzeigen und analysieren einschl. der Wirtschaftlichkeit. Aus der Analyse der Produktionskapazität muß die Steigerung der Produktion nach Menge und Wert im Planjahrünft hervorgehen. Dabei ist der Schicht-Koeffizient (Einer- oder Mehrschichtenbetrieb) anzugeben.

2. Für die Ausarbeitung des gesamten Perspektivplanes nach den Richtlinien der Staatlichen Plankommission — WTR — sind die Planträger verantwortlich. Sie können Spezialisten

* Siehe Anlage 1 und 2.

mit der Ausarbeitung von Teilaufgaben beauftragen. Die Ausarbeitung des gesamten Perspektivplanes darf nicht nachgeordneten Dienststellen (Projektierungsbetrieben) übertragen werden.

3. Aus der Gegenüberstellung der

- a) vorhandenen Kapazitäten der jeweiligen Industrie- und Wirtschaftszweige am Ende des Planjahres und der Analyse ihres Ausnutzungsgrades zu
- b) den geplanten Kapazitäten — auf Grund der zu lösenden Produktions- oder Entwicklungsaufgaben — ergibt sich
- c) der notwendige Kapazitätszuwachs, der erreicht werden muß durch
 - aa) weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität (verstärkte Einführung von TAN, Aufstellung und Einführung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen, Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Arbeitsorganisation, Verstärkung der sozialistischen Wettbewerbsbewegungen, Auswertung von Verbesserungsvorschlägen, räumliche und technische Bereinigung der Produktion zur Beseitigung von Disproportionen),
 - bb) Investitionen.

4. Dabei sind festzulegen:

- a) der Kapazitätszuwachs für die wichtigsten Leistungen, Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen, unterteilt nach Planjahren;
- b) Entwicklung der Technologie;
- c) Bedarf an entscheidenden Maschinen, Aggregaten und Ausrüstungen;
- d) vorgesehene Termine für die Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten;
- e) voraussichtlicher Bedarf an Investitionsmitteln, unterteilt nach Planjahren;
- f) Investitionen, die vom Planträger bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen, um die eigenen Investitionen durchführen und in Betrieb nehmen zu können, z. B. Verlegung von Verkehrs- oder Versorgungsanlagen, Geländeerschließung (Straßen einschl. technischer Versorgungseinrichtungen), Wohnungsbau usw. Der veranlassende Planträger hat dem Planträger, der die Folgeinvestitionen durchzuführen hat, diese so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie in dessen Projektierungsplan (Ziff. 9) aufgenommen werden können.

Die Kapazitäten sind unter Berücksichtigung einer optimalen Ausnutzung der Anlagen und der Anwendung von wissenschaftlich begründeten Normen zu ermitteln.

5. Der Perspektivplan des betreffenden Industrie- oder Wirtschaftszweiges ist dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

II. Vorplanung auf Grund des Perspektivplanes

6. Auf Grund der Perspektivpläne ist von den Ministerien, Staatssekretariaten, Leitern der Institutionen, die zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigt sind (Planträger), die Vorplanung für die einzelnen Investitionsvorhaben durchzuführen. Die Vorplanung ist die Voraussetzung für die Ausarbeitung des Vorprojektes (Vorentwurf) für Technologie und Bau. Sie enthält die Unterlagen und Angaben des Planträgers, der den Projektierungsbetrieb mit der Ausarbeitung des Vorprojektes beauftragt. Für die Ausarbeitung dieser Unterlagen für die Vorplanung sind allein die Planträger verantwortlich. Sie können für Spezialaufgaben geeignete Fachleute beauftragen und haben dem verantwortlichen Projektierungsbetrieb bei Vertragsabschluß folgende Unterlagen zu übergeben:

- a) vorhandene Kapazitäten und geforderter Kapazitätszuwachs;
- b) Vorschlag über das gewünschte Produktionsverfahren und Angaben über die Technologie;
- c) Angaben über den Bedarf an wichtigsten Anlagegegenständen (entscheidende Maschinen, Ausrüstungen, Transporteinrichtungen);
- d) Angaben über den voraussichtlichen Energiebedarf und seine Deckung;
- e) Standortuntersuchung, die bei Überlimitvorhaben mit der Staatlichen Plankommission — Regionale Planung — abzustimmen ist;
- f) Angaben zur Lösung der Transportfrage;
- g) Bautenverzeichnis, Flächenbedarf und Raumprogramm;
- h) Forderungen für Versorgungsleitungen (Energie, Gas, Wasser, Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse usw.);
- i) volkswirtschaftliches Gutachten mit Angaben über die zu erzielende Wirtschaftlichkeit und die technisch-konstruktiven Grundsätze;
- k) geschätzter Wertumfang des gesamten Investitionsvorhabens, aufgeteilt in Bau (gegebenenfalls bergbauliche Kosten einschl. bodenkundlichen Untersuchungen), Ausrüstung und sonstiges;
- l) Zusammenstellung der voraussichtlichen Investitionen, die mit dem Vorhaben verbunden sind oder bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen (Verkehrsanschlüsse, Energieversorgung, Fernmeldeanlagen, Geländeerschließung, Wohnungsbau, Einrichtungen für Kultur, Gesundheitswesen, Sozialwesen usw., s. Ziff. 4 Buchst. f);
- m) voraussichtlicher Termin für die Inbetriebnahme der Teilanlagen und der Gesamtanlage.

7. Der Wissenschaftlich-Technische Rat bei der Staatlichen Plankommission ist verpflichtet, nach Auftrag durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestimmte Projektierungsaufträge zu begutachten.

8. Vorplanungen für Naturwissenschaftlich-Technische Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie Prüffelder sind in Zusammenarbeit mit dem Zentralamt für Forschung und Technik durchzuführen.
9. Die in der Vorplanung festgelegten einzelnen Investitionsvorhaben sind in den Projektierungsplan des jeweiligen Planträgers aufzunehmen. Der Projektierungsplan ist der Staatlichen Plankommission in zweifacher Ausfertigung mit einer Begründung für jedes Überlimitvorhaben spätestens bis zum 31. Januar des Jahres, das dem Jahr der Durchführung der Investitionen (Planjahr) vorangeht, einzureichen. Sofern im Projektierungsplan Vorhaben gem. Ziff. 4 Buchst. f oder Ziff. 6 Buchst. l enthalten sind (Folgeinvestitionen), sind die veranlassenden Planträger anzugeben.

III. Vorprojektierung

10. Das Vorprojekt (Vorentwurf) gibt einen Gesamtüberblick über die technische Lösung und die ökonomische Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Investitionen entsprechend den in der Vorplanung festgelegten Angaben für das gesamte Investitionsvorhaben. Im Vorprojekt werden die in der Vorplanung gemachten Angaben spezifiziert ausgearbeitet, zeichnerisch und rechnerisch grundsätzlich gelöst und erläutert. Das Vorprojekt muß die Lösung der grundsätzlichen technischen und organisatorischen Fragen und die Berechnung der Wirtschaftlichkeit, die mit der Inbetriebnahme und Ausnutzung der Produktionsanlage verbunden sind, beinhalten.
11. Das gesamte Vorprojekt gliedert sich in
 - a) technologisches Vorprojekt,
 - b) bautechnisches Vorprojekt.

Das gesamte Vorprojekt (technologischer und bautechnischer Teil) für Haupt- und Nebenanlagen ist von dem für den Auftraggeber fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb auszuarbeiten. Der Auftraggeber hat dem Projektierungsbetrieb bei Vertragsabschluß die für die Vorprojektierung notwendigen Unterlagen der Vorplanung zu übergeben. Der Planträger ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Investitionsträger mit der fachlichen Vorprojektierung vertraglich zu beauftragen. Die vom Investitionsträger ausgearbeiteten Vorprojekte müssen durch die Gütekontrolle des fachlich zuständigen Projektierungsbetriebes geprüft werden.

12. Das Vorprojekt für Investitionsvorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, ist geschlossen für das Gesamtvorhaben auszuarbeiten. Die Bauabschnitte der einzelnen Planjahre sind graphisch darzustellen. Die Kostenüberschläge und die Ausrüstungslisten sind auf die einzelnen Planjahre zu unterteilen. Den Kostenüberschlägen sind die Preise des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Vorprojekt ausgearbeitet wurde. Die gewählte Preisbasis ist in jedem Falle im Kostenüberschlag auszuweisen. Die Preisveränderungen in den Folgejahren sind bei der Ausarbeitung der Kostenpläne für das Projekt zu berücksichtigen.

13. Zur Sicherstellung der termingemäßen Ablieferung und zur Abstimmung der technologischen und bautechnischen Forderungen sind der Projektierungsbetrieb und seine Nachbeauftragten zur engsten Zusammenarbeit verpflichtet. Alle gegenseitigen Verpflichtungen sind vertraglich mit Festsetzung von Terminen zu vereinbaren. Nachbeauftragte sind für die Ausarbeitung von Teilen des Vorprojektes einzusetzen, die den fachlichen Bearbeitungsbereich des verantwortlichen Projektierungsbetriebes überschreiten. Den Nachbeauftragten sind durch den Projektierungsbetrieb als Bestandteil des Vertrages spezifizierete Arbeitsprogramme zu übergeben.
14. Die Planträger sind zum Abschluß von Verträgen nur mit volkseigenen Projektierungsbetrieben berechtigt. Mit Zustimmung des Planträgers können die Projektierungsbetriebe private Architekten oder Ingenieure als Nachbeauftragte hinzuziehen. Die Planträger können die Investitionsträger beauftragen, die Verträge über die Vorprojektierung mit den Projektierungsbetrieben abzuschließen. In diesen Fällen muß der Vertrag vom Planträger gegengezeichnet werden. Bei noch nicht produzierenden Aufbaubetrieben sowie bei volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben ist nur der Planträger zum Vertragsabschluß berechtigt.
15. Die fachlich zuständigen Projektierungsbetriebe sind für die Übereinstimmung des technologischen und bautechnischen Teiles des Vorprojektes und für die Einhaltung der vertraglich festgelegten Fertigstellungstermine verantwortlich.
16. Das Vorprojekt mit dem dazugehörenden Kostenüberschlag ist die Grundlage für die Angaben im Planvorschlag des Planträgers zum Investitionsplan, sofern das Projekt (Entwurf) noch nicht vorliegt.
17. Das Vorprojekt ist spätestens bis zum 31. Juli des Jahres fertigzustellen, das dem Jahr der Durchführung des Investitionsvorhabens (Planjahr) vorangeht. Daher muß der Planträger oder der beauftragte Investitionsträger die Verträge über die Vorprojektierung bis spätestens 28. Februar abgeschlossen und dem für ihn fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb die Unterlagen der Vorplanung für die Ausarbeitung des Vorprojektes übergeben haben.

Technologischer Teil des Vorprojektes

18. Zum technologischen Teil des Vorprojektes gehören:
 - a) technisches Gutachten, enthaltend
 1. Produktionskapazität und Produktionsprogramm,
 2. Beschreibung des Produktionsprozesses und Schema des Produktionsablaufes,
 3. Nutzungsprogramm der Bauten (Wahl der Bautypen und Konstruktion, Angabe der Art und Größe der Räume sowie Anzahl der vorgesehenen Arbeitsplätze);
 - b) betriebswirtschaftliches Gutachten, mit Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Investition und der Rentabilität der Produktion, unter Zugrundelegung der optimalen Aus-

nutzung der Produktionsanlagen (Dreischichten-Betrieb);

- c) Gutachten der Arbeitsschutzinspektion und Gutachten von sonstigen Aufsichtsbehörden;
- d) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens — i. M. 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 — oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden Teilbebauungsplanes. In den Übersichtsplan oder Teilbebauungsplan ist das Vorhaben einzuzeichnen;
- e) Lageplan des Vorhabens — i. M. 1 : 500 oder 1 : 1000. Der Lageplan ist nicht erforderlich, wenn ein Teilbebauungsplan vorliegt;
- f) Standortbericht über folgende Einzelheiten:
 1. Verkehr (vorhandene und geplante Straßen und Wege, Kanäle, Gleisanlagen),
 2. Entwässerung und Wasserversorgung,
 3. Energieversorgung,
 4. Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse,
 5. Baugrundverhältnisse (geologisches Gutachten),
 6. Eigentumsverhältnisse am Baugelände.
Befindet sich das Baugelände in Nichtvolkseigentum, so ist anzugeben, in welcher Form die Inanspruchnahme oder die Überführung in Volkseigentum erfolgen soll. Hierbei ist § 14 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) zu beachten;
- g) die Standortgenehmigung der Plankommissionen der Räte der Bezirke (Regionale Planung);
- h) die Zustimmung der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises hinsichtlich der Einordnung der Baumaßnahmen in die Stadt- oder Dorfplanung;
- i) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation;
- k) innerbetrieblicher Verkehr und Anschluß an das Verkehrsnetz sowie Fernmeldeanlagen und Anschlüsse an das öffentliche Fernmeldenetz;
- l) Maschinen- und Ausrüstungslisten mit Terminplan für die geplante Inbetriebnahme;
- m) Terminplan für die Inbetriebnahme der gesamten Kapazität;
- n) zeichnerische Unterlagen und Maschinen-Aufstellungspläne mit Angaben über die Auslastung der Ausrüstungen;
- o) Kostenüberschlag für den technologischen Teil des Vorprojektes;
- p) Gesamtkosten-Zusammenstellung für den technologischen und bautechnischen Teil des Vorprojektes.

Bautechnischer Teil des Vorprojektes

- 19. Zum bautechnischen Teil des Vorprojektes gehören:
 - a) bautechnischer Erläuterungsbericht;
 - b) Grundrisse, Ansichten und Schnitte in der Regel im Maßstab 1 : 200 (Schaubild oder Modell, falls erforderlich);

- c) notwendige Vermessungsarbeiten;
- d) notwendige Baugrunduntersuchungen;
- e) Kostenüberschlag für den bautechnischen Teil des Vorprojektes.

Die Unterlagen sind nach den Anweisungen des Ministeriums für Aufbau auszuarbeiten. Wenn ein technologisches Vorprojekt nicht erforderlich ist, gehören zum bautechnischen Teil des Vorprojektes auch die Unterlagen gem. Ziff. 18 Buchstaben d, e, f, g, h und m.

Ausarbeitung des Vorprojektes

- 20. Die Verträge zwischen dem Planträger und dem für ihn fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb sind gem. der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems (GBl. S. 1141) abzuschließen. Die Anzahl der Ausfertigungen des Vorprojektes ist im Verträge festzulegen.
Bei Verträgen mit bautechnischen Projektierungsbetrieben ist die Bekanntmachung vom 23. Juli 1952 von Allgemeinen Bedingungen für bautechnische Projektierungsarbeiten nebst Mustervertrag (MinBl. S. 113) zu beachten.
- 21. Die Projektierungsbetriebe haben vor der Aufnahme der Ausarbeitung des Vorprojektes mit den Abteilungen Aufbau der Kreise die die Städte- oder Dorfplanung betreffenden Fragen zu klären. Wird mit den örtlich zuständigen Stellen ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheiden zunächst die Räte der Bezirke, endgültig das Ministerium für Aufbau.
- 22. Bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Geländeerschließung sind die fachlich zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen (Energie-, Be- und Entwässerung, Verkehr, Fernmeldewesen) hinzuzuziehen.
- 23. Alle Projektierungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Ministerium für Aufbau oder den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten für bestimmte Bauobjekte verbindlich erklärten Typen zu verwenden.

Prüfung und Bestätigung des gesamten Vorprojektes (Technologie und Bau)

- 24. Das Vorprojekt muß durch die Gütekontrolle des ausführenden Projektierungsbetriebes geprüft werden. Die Gütekontrolle der Projektierungsbetriebe wird angeleitet und kontrolliert durch die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate. Das Ministerium für Aufbau ist berechtigt und auf Verlangen der Staatlichen Plankommission verpflichtet, die Prüfung von bautechnischen Vorprojekten selbst durchzuführen.
- 25. Die Prüfungen durch die Gütekontrolle der ausführenden Projektierungsbetriebe haben innerhalb der vertraglich festgelegten Fertigstellungstermine für die Ausarbeitung des Vorprojektes zu erfolgen. Die Projektierungsbetriebe sind verpflichtet, die Vorprojekte den für die Architekturkontrolle zuständigen Stellen so rechtzeitig vorzulegen, daß die Architekturkontrolle ebenfalls innerhalb der vertraglich festgelegten Fertigstellungstermine erfolgen kann.

26. Für die Bestätigung des Vorprojektes ist grundsätzlich der Planträger verantwortlich. Die Prüfung und Bestätigung hat bei Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens innerhalb von 28 Tagen, bei allen übrigen Planträgern innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
27. Bei Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang von 10 Millionen DM und darüber sowie bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben mit einem geringeren Wertumfang erfolgt die Bestätigung des Vorprojektes und des Projektes durch den Ministerrat. Der Planträger hat dem Ministerrat die Stellungnahmen der Staatlichen Plankommission (WTR), des Ministeriums für Aufbau und der Deutschen Investitionsbank vorzulegen.
28. Vor der Bestätigung des Vorprojektes durch den Planträger oder den Ministerrat sind die bei dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat bestehenden wissenschaftlichen Beiräte oder Ingenieur-Kollektive zur Begutachtung heranzuziehen. Alle geeigneten Vorprojekte sind unter Leitung des Planträgers in Gegenwart des Projektanten mit der Leitung des Betriebes (Investitionsträger), den Betriebsarbeitern oder der Bevölkerung zu diskutieren. Die Verbesserungsvorschläge sind sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen.
29. Die Bestätigung des Planträgers erfolgt durch Unterschrift und Dienstsiegel, und zwar
- a) kann bei Unterlimitvorhaben (Wertumfang gem. Kostenüberschlag) ein Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiter bestätigen;
 - b) muß bei Überlimitvorhaben der zuständige Minister, Staatssekretär oder Vorsitzende des Rates des Bezirkes bestätigen.
 - c) Bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben muß die Bestätigung gem. Ziff. 27 erfolgen.
30. Von den Vorprojekten für naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie Prüffelder ist ein Exemplar durch den verantwortlichen Projektierungsbetrieb dem Zentralamt für Forschung und Technik zur Begutachtung vorzulegen und von diesem spätestens 14 Tage nach Eingang mit einem Gutachten und evtl. Abänderungsvorschlägen an den Planträger weiterzuleiten.
31. Die Staatliche Plankommission bestimmt die Vorprojekte und Projekte, die durch den Wissenschaftlich-Technischen Rat zu prüfen oder durch den Ministerrat zu bestätigen sind.
- #### IV. Projektierung
32. Die Ausarbeitung des Projektes (Entwurf) ist auf der Grundlage des bestätigten Vorprojektes vorzunehmen und darf nicht zu einer Abweichung von den festgelegten Kapazitäten, dem Wertumfang und dem Prinzip der Technologie führen, sofern nicht durch ein Gegenprojekt oder verbesserte Erkenntnis in der Projektierung volkswirtschaftliche Einsparungen auftreten.
33. Das Projekt stellt die endgültige und eindeutige Lösung der technologischen, bautechnischen, ökonomischen und organisatorischen Probleme des durchzuführenden Investitionsvorhabens zeichnerisch, rechnerisch und textlich dar. Es muß die unmittelbare Durchführung des Investitionsvorhabens für den Abschnitt eines Planjahres ermöglichen. Auf Grund des Projektes werden die endgültigen Verträge mit den Baubetrieben und den Lieferanten abgeschlossen.
34. Wenn das Vorprojekt oder Teile desselben bereits so ausführlich ausgearbeitet sind, daß sie den Anforderungen eines Projektes entsprechen, so kann nach Ergänzung etwa noch fehlender Unterlagen das Vorprojekt
- a) bei Unterlimitvorhaben (Wertumfang gem. Kostenüberschlag) durch einen Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiter,
 - b) bei Überlimitvorhaben durch den zuständigen Minister, Staatssekretär oder Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zum Projekt erklärt werden.
- Einzelne Unterlagen, die bereits im Vorprojekt projektreif enthalten sind, können in das Projekt übernommen werden.
35. Das gesamte Projekt gliedert sich in
- a) technologisches Projekt,
 - b) bautechnisches Projekt.
- Es ist vom verantwortlichen Projektierungsbetrieb auf Grund des vom Planträger bestätigten Vorprojektes auszuarbeiten.
36. Die Ausarbeitung des gesamten Projektes (Technologie und Bau) für Haupt- und Nebenanlagen ist vertraglich durch den Investitionsträger dem fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb zu übertragen, der das Vorprojekt ausgearbeitet hat.
37. Die Projekte müssen bei Beginn des Planjahres bestätigt vorliegen.
- #### Technologischer Teil des Projektes
38. Zum technologischen Teil des Projektes gehören:
- a) technisches und betriebswirtschaftliches Gutachten;
 - b) Lageplan;
 - c) Technologie sowie technische Sicherheits- und Arbeitsschutz-Einrichtungen;
 - d) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Wasser-, Fernmelde- und Luftversorgung sowie Kanalisation. Hierzu ist ein Lageplan im Maßstab 1:1000, der das gesamte Versorgungsnetz enthält, beizubringen;
 - e) Darstellung des innerbetrieblichen Verkehrs und des Anschlusses an das Verkehrsnetz sowie der innerbetrieblichen Fernsprechanlagen und des Anschlusses an das öffentliche Fernmeldenetz;
 - f) Maschinen- und Ausrüstungslisten mit Terminplan für die Beschaffung und Inbetriebnahme;
 - g) Terminplan für die Inbetriebnahme der Kapazität;

- h) Arbeitskräfteplan für den Produktionsprozeß;
- i) zeichnerische Unterlagen und Maschinen-Aufstellungspläne mit Belastungsangaben;
- k) Kostenplan auf Basis der Preise des Jahres, in dem das Projekt ausgearbeitet wird.

Aus dem Projekt muß hervorgehen, welche der Ausarbeitung zugrunde liegenden Dokumente im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit erworben wurden und welche durch den Projektierungsbetrieb selbständig ausgearbeitet wurden.

Bautechnischer Teil des Projektes

39. Zum bautechnischen Teil des Projektes gehören:
- a) Übersichtsplan (s. Ziff. 19 Buchst. a);
 - b) ausführliche Erläuterung und Begründung des bautechnischen Projektes;
 - c) Lageplan im Maßstab 1:500. Sofern der Lageplan für die gesamten Versorgungsleitungen beim technologischen Teil des Projektes (Ziff. 38) nicht erbracht ist, ist ein solcher erforderlich;
 - d) notwendige Vermessungsarbeiten;
 - e) geologisches Gutachten und die notwendigen Baugrunduntersuchungen;
 - f) Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100 mit Angabe der Maße und Einrichtungen (Schaubild oder Modell, falls erforderlich);
 - g) statische Berechnungen;
 - h) Bauzeitplan-Vorschlag;
 - i) Zusammenstellung des Bedarfs an Baustoffen auf Grund von Massenberechnungen unter Angabe der zugrunde gelegten Materialverbrauchsnormen;
 - k) bautechnischer Kostenplan. Dem Kostenplan sind die Preise des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Projekt ausgearbeitet wurde, zumindest die Preise des Jahres, welches der Durchführung des Investitionsplanes (Planjahr) vorangeht;
 - l) Leistungsverzeichnis mit Massenberechnungen — mindestens für die Arbeiten des Bauhauptgewerbes — unter Angabe der zugrunde gelegten Richtpreise;
 - m) Finanzbedarfsplan.

Ausarbeitung des Projektes

40. Es gelten die Bestimmungen für die Ausarbeitung des Vorprojektes (Ziffern 20 bis 23) mit der Maßgabe, daß der Vertrag über die Projektierung zwischen dem Investitionsträger und dem Projektierungsbetrieb abgeschlossen wird.

Prüfung und Bestätigung des gesamten Projektes (Technologie und Bau)

41. Es gelten die Bestimmungen der Ziffern 24 bis 31 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorprojektes das Projekt tritt. Der Planträger kann bei Projekten für Unterlimitvorhaben die Befugnis zur Bestätigung des Projektes dem Investitionsträger übertragen, wenn der Investi-

tionsträger die fachliche Qualifikation besitzt und wenn das Projekt mit dem Vorprojekt in den Grundfragen der Technologie, Kapazität und des Wertumfanges übereinstimmt.

Ausführungszeichnungen

42. Die Projektierungsbetriebe können die bauausführenden Betriebe mit der Ausarbeitung von Ausführungszeichnungen beauftragen. Die Ausführungszeichnungen müssen in jedem Falle von dem verantwortlichen Projektierungsbetrieb unterzeichnet werden.

Zu den Ausführungszeichnungen gehören nicht Werkstattzeichnungen für vorbereitende Arbeiten, z. B. im Stahlbau, Rohrleitungsbau, Schalungszeichnungen, Gerüstzeichnungen aller Art, Zeichnungen für Baustellen-Einrichtungen.

V. Finanzierung der Vorprojekte und Projekte

43. Die für die Vorprojektierung und Projektierung (einschl. Ausführungszeichnungen) notwendigen Mittel werden durch die Deutsche Investitionsbank den Auftraggebern zur Verfügung gestellt.
44. Als Grundlage für die Finanzierung dienen der Deutschen Investitionsbank die zwischen den Auftraggebern (Planträger oder Investitionsträger) und den Projektierungsbetrieben abgeschlossenen Verträge, die der Deutschen Investitionsbank vorzulegen sind.
45. Die Auftraggeber sind für die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich und haben den Fortschritt der Arbeiten an den Vorprojekten und Projekten zu kontrollieren. Die Planträger haben der Staatlichen Plankommission und der Deutschen Investitionsbank (Zentrale) monatlich über die Erfüllung der Vorprojektierung und Projektierung zu berichten.
46. Die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Vorprojekte und Projekte sind bei Beginn der Durchführung des einzelnen Investitionsvorhabens dem Investitionsträger durch den Planträger zur Verbuchung aufzugeben und wie alle sonstigen Mittel des Investitionsplanes zu aktivieren. Werden für ein Investitionsvorhaben mehrere Vorprojekte oder Projekte ausgearbeitet, so ist nur der Aufwand für das der Durchführung des Vorhabens zugrunde gelegte Vorprojekt oder Projekt zu aktivieren. Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert die Durchführung dieser Bestimmung.

VI. Schlußbestimmungen

47. (1) Diese Instruktion tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

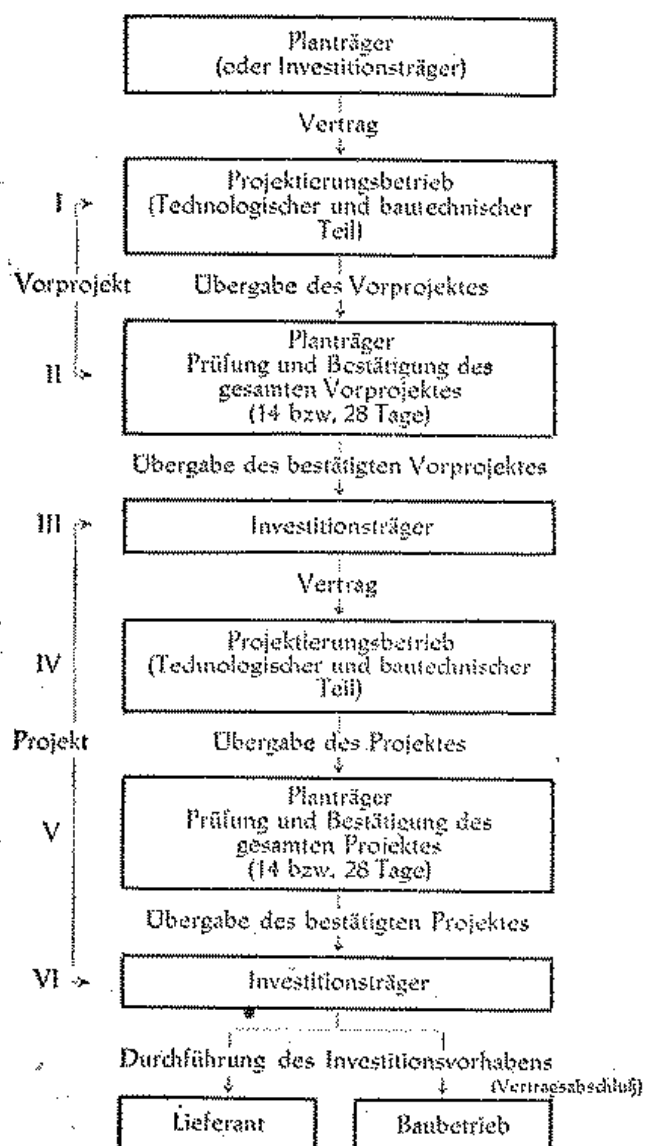
- a) die Anweisung vom 15. Juni 1950 für die die Erstellung und Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen — Kostenvoranschlägen — (GBI. S. 634),

- b) die Ergänzung für die Anweisung vom 15. Juni 1950, vom 24. September 1951 (GBl. S. 876),
- c) die Instruktion vom 14. Mai 1951 über die Verwendung der im Volkswirtschaftsplan 1951 vorgesehenen Mittel für Entwurfsarbeiten zu den Bauvorhaben des Investitionsplanes 1952 (GBl. S. 439),
- d) alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen wie Anordnungen, Dienstweisungen, Rundschreiben usw.

- 48. Die Planträger erlassen im Rahmen der Bestimmungen dieser Instruktion spezifizierte Anweisungen und Richtlinien für ihren Zuständigkeitsbereich, die auch in ihrer Terminologie mit dieser Instruktion übereinstimmen müssen.
- 49. Der Wissenschaftlich-Technische Rat bei der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, den Planträgern Richtlinien für die Ausarbeitung der spezifizierten Anweisungen zu übergeben.

Anlage I

Ablauf der Vorprojektierung und Projektierung für ein einzelnes Investitionsvorhaben



Erläuterungen zum Schema:

Anlage 2

Ablauf der Vorprojektierung und Projektierung für ein einzelnes Investitionsvorhaben

Stufe I Vorprojekt

Der Planträger — oder in dessen Auftrag der Investitionsträger — schließt mit dem für ihn fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb einen Vertrag über die Ausarbeitung des gesamten Vorprojektes (technologischer und bautechnischer Teil für Haupt- und Nebenanlagen) ab. Innerhalb der Frist für die Fertigstellung des Vorprojektes hat die Prüfung des Vorprojektes durch die Gütekontrolle des Projektierungsbetriebes zu erfolgen.

Stufe II

Der Projektierungsbetrieb übergibt dem Planträger das gesamte Vorprojekt. Der Planträger prüft das gesamte Vorprojekt (Ingenieur-Kollektiv, Wissenschaftlicher Beirat) und bestätigt das Vorprojekt

- a) innerhalb von 28 Tagen bei Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens,
- b) innerhalb von 14 Tagen bei allen sonstigen Investitionsvorhaben.

Damit ist die Vorprojektierung abgeschlossen.

Stufe III Projekt

Der Planträger übergibt das bestätigte Vorprojekt dem Investitionsträger mit dem Auftrag, das Projekt ausarbeiten zu lassen.

Stufe IV

Der Investitionsträger schließt mit dem für ihn fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb — der das Vorprojekt ausgearbeitet hat — einen Vertrag über die Ausarbeitung des gesamten Projektes (technologischer und bautechnischer Teil) ab.

Innerhalb der Frist für die Fertigstellung des Projektes hat die Prüfung des Projektes durch die Gütekontrolle des Projektierungsbetriebes zu erfolgen.

Stufe V

Der Projektierungsbetrieb übergibt dem Planträger das gesamte Projekt. (Der Planträger hat zu bestimmen, ob und wieviel Ausfertigungen des Projektes dem Investitionsträger durch den Projektierungsbetrieb unmittelbar zu übergeben sind.)

Der Planträger prüft das gesamte Projekt (Ingenieur-Kollektiv, Wissenschaftlicher Beirat) und bestätigt das Projekt

- a) innerhalb von 28 Tagen bei Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens,
- b) innerhalb von 14 Tagen bei allen sonstigen Investitionsvorhaben.

Stufe VI

Der Planträger übergibt dem Investitionsträger das bestätigte Projekt. Die Durchführung des Investitionsvorhabens kann entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen beginnen.

Prüfzeiten:

| | |
|------------------|----------------------|
| Vorprojekt | 14 Tage oder 28 Tage |
| Projekt | 14 Tage oder 28 Tage |
| insgesamt: | 28 Tage oder 56 Tage |

Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes.

Investitionsplan

I. Planinhalt

§ 1

Der Investitionsplan sichert den volkswirtschaftlich notwendigen Ersatz von verbrauchten Anlagen und bestimmt den Umfang der Erweiterung des Grundfonds der volkseigenen Wirtschaft sowie der Anlagen der öffentlichen Verwaltung.

§ 2

Durch den Investitionsplan werden Mittel bereitgestellt für

- a) Erwerb von Grundstücken sowie von nicht volkseigenen Produktionsanlagen und Gebäuden,
- b) Bauten (einschl. Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen),
- c) Ausrüstungen:
 1. Maschinen, maschinelle Anlagen und technische Einrichtungen,
 2. Transportanlagen, Transportgeräte und Fahrzeuge,
 3. Werkzeuge, Modelle und Vorrichtungen (keine Verbrauchsgegenstände),
- d) Betriebs- und Geschäftsausstattung (keine Verbrauchsgegenstände),
- e) Erstausrüstung mit nichtamortisationspflichtigen Gegenständen, die zur Inbetriebnahme neuer durch Investitionen geschaffener Kapazitäten notwendig sind (z. B. Verbrauchswerkzeuge),
- f) Aufzucht von Vieh aus eigenen Mitteln der volkseigenen Güter bei Versetzung vom Umlauf- in das Anlagevermögen,
- g) Aufwendungen für örtliche Verlagerung von Anlagen.

§ 3

Die Mittel des Investitionsplanes — mit Ausnahme der Aufwendungen gemäß § 4 — sind in voller Höhe zu aktivieren. Die Haushaltsorganisationen (als Investitionsträger) haben nach Beendigung ihrer Investition dem Rechtsträger des Objektes die Höhe der investierten Mittel entsprechend der Sachkontenklasse 0 des Sachkontenrahmens der Staatlichen Verwaltung sofort mitzuteilen.

§ 4

(1) Örtliche Verlagerungen im Sinne des § 2 Buchst. g sind

- a) Umsetzungen von Anlagen zwischen verschiedenen Rechtsträgern,
- b) Verlagerungen von Betrieben,
- c) Verlagerung von geschlossenen Betriebsteilen sowie Umsetzungen von Großgeräten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Rechtsträgers.

Die Aufwendungen zu Buchstaben b und c werden, sofern sie nicht im Investitionsplan enthalten sind, nur nach Beschluß des Ministerrates aus Mitteln des Investitionsplanes durch die Deutsche Investitionsbank finanziert.

(2) Zu den Aufwendungen für örtliche Verlagerung gehören neben den Transportkosten (einschließlich Be- und Entladen) nur die Aufwendungen für Demontage und Montage der Anlagegegenstände. Der Wert der verlagerten Anlagen darf nicht in die Aufwendungen einbezogen werden.

(3) Aufwendungen für örtliche Verlagerung bis zum Betrag von 1000 DM im Einzelfall für einzelne Anlagegegenstände sind aus Mitteln des aufnehmenden Betriebes zu decken.

II. Investitionen außerhalb des Investitionsplanes

§ 5

(1) Betriebe und gleichgestellte Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sind berechtigt,

- a) 10% des Direktorfonds I für den zusätzlichen Bau und Ausbau von Werkwohnungen, Kindergärten, Kulturhäusern, Klubräumen und Sportanlagen (einschließlich Projektierung) sowie für die zusätzliche Ausgestaltung der kulturellen und sozialen Einrichtungen zu verwenden. Das zur Durchführung dieser Investitionen benötigte Material muß mindestens zu 75% aus betrieblichen und örtlichen Reserven bereitgestellt werden. Sofern entscheidende Materialien von den Materialversorgungsstellen bereitgestellt werden müssen, haben die Betriebe vor Beginn des Baues die Beschaffung dieses Materials sicherzustellen,
- b) den Direktorfonds II für Investitionen zu verwenden, durch die nachweisbar eine Senkung der Selbstkosten erfolgt. Die sonstige Zweckbestimmung des Direktorfonds II darf durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt werden,
- c) 15% des überplanmäßigen Gesamtgewinnes aus erarbeiteter Selbstkostensenkung zur Durchführung von baulichen Veränderungen (keine Neubauten) sowie zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Inventar zu verwenden. Dabei muß das zur Durchführung der baulichen Veränderungen erforderliche Material aus betrieblichen oder örtlichen Reserven bereitgestellt werden.

(2) Gemeinden, Städte oder Kreise führen Investitionen im Rahmen ihrer Pläne für zusätzliche Aufgaben entsprechend dem Ministerratsbeschluß vom 12. Juni 1952 (MinBl. S. 85) durch.

III. Investitionen in Nichtvolkseigentum

§ 6

(1) Investitionen mit volkseigenen Mitteln in Nichtvolkseigentum sind nur zulässig,

- a) wenn die Plankommission des Rates des Bezirkes bestätigt, daß für den beabsichtigten Zweck im volkseigenen Bereich des Bezirkes entsprechende Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen,
- b) wenn der Planträger bestätigt, daß in seinem Industrie- oder Wirtschaftszweig die vorhandenen Kapazitäten voll ausgenutzt sind.

(2) Zwischen dem Rechtsträger für Volkseigentum (Investitionsträger) und dem Eigentümer oder Verwalter muß ein Pacht- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, es sei denn, die Inanspruchnahme des Nichtvolkseigentums ist gesetzlich geregelt. Der Aufwand für die Investitionen ist durch die Investitionsträger zu aktivieren und innerhalb der Pacht- bzw. Mietdauer zu amortisieren.

(3) Nur unter den in Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen können Mittel des Investitionsplanes für Einbauten, Umbauten oder bauliche Veränderungen, die wesentlicher Bestandteil des gemieteten oder gepachteten nichtvolkseigenen Grundstücks werden, verwendet werden. Ausnahmeregelungen bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium des Innern.

(4) Das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern erlassen Richtlinien über die Vertragsgestaltung.

IV. Plangliederung

§ 7

(1) Verantwortlich für die Durchführung ihres Investitionsplanes sind:

- a) die Minister und Staatssekretäre,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Leiter von Institutionen, die vom Minister rat zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigt sind (Planträger).

(2) Die Planträger sind berechtigt, nachgeordnete Organe mit der Durchführung zu beauftragen, jedoch bleiben die in Abs. 1 genannten Personen voll verantwortlich.

§ 8

(1) In den von den Planträgern der Staatlichen Plankommission einzureichenden Plänen sind auszuweisen:

- a) Überlimitvorhaben als Einzeltitel im Rahmen der Haupt- und Nebenanlagen sowie Sammelpositionen in einer Gesamtsumme. Die Sammelpositionen müssen beim Planträger in Einzeltitel aufgegliedert vorliegen;
- b) Unterlimitvorhaben in einer Gesamtsumme, getrennt nach Haupt- und Nebenanlagen.

Die Gesamtsumme für Unterlimate dient zur Durchführung folgender Aufgaben:

1. Durchführung von Einzelvorhaben unter der Limitgrenze (bezogen auf den vollen Wertumfang),
2. Finanzierung von Kleininvestitionen, d. h. Durchführung von Bauarbeiten und Beschaffung von Anlagegegenständen im Einzelwert bis zu 1000 DM,
3. Durchführung von technischen Verbesserungen und Rationalisierungsmaßnahmen.

(2) Die Plansummen für Überlimitvorhaben dürfen nur mit Zustimmung des Ministerrats durch Mittel des Unterlimits erhöht werden. Über die Aufteilung des Unterlimits und der Sammelpositionen haben die Planträger die Staatliche Plankommission, die Deutsche Investitionsbank und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mit Stichtag der monatlichen Investitionsabrechnung, spätestens bis zum 10. des laufenden Monats, erstmalig bis

10. Februar zu unterrichten. Die Ausreichung der Mittel zu Abs. 1 Buchst. b Ziffern 2 und 3 erfolgt in vereinfachter Form nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank.

(3) Die Reserve bis zu 5 % der Gesamtplansumme des Planträgers (siehe „Ordnung der Planung“)* ist getrennt als Sammelposition im Unterlimit auszuweisen. Sie kann verwendet werden für:

- a) Finanzierung von zusätzlichen Aufgaben,
- b) Finanzierung von zusätzlichen Aufgaben der Feuerschutzpolizei und der Arbeitsschutzinspektionen,
- c) Finanzierung der Überhänge gemäß § 26.

(4) Über die Verwendung der Reserve haben die Planträger vierteljährlich der Deutschen Investitionsbank und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu berichten.

§ 9

Investitionspläne für die Investitionsträger

(1) Die Planträger haben den Investitionsträgern Investitionspläne (Vordruck 0761) zu übergeben, die in allen Teilen mit dem bestätigten Plan übereinstimmen müssen.

Die Ausstellung der Pläne erfolgt:

- a) bei Überlimitvorhaben durch die Minister, Staatssekretäre, Leiter von Institutionen und Vorsitzende der Räte der Bezirke oder durch unmittelbar nachgeordnete Stellvertreter,
- b) bei Unterlimitvorhaben (auch aus Sammelpositionen) durch die unter Buchst. a Genannten oder deren Beauftragte, die mindestens die Dienststellung eines Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiters haben müssen.

(2) Die für den Investitionsträger bestimmte Ausfertigung des Planes muß von den in Abs. 1 Genannten eigenhändig unterzeichnet werden. Bei den übrigen Ausfertigungen ist die Verwendung eines Faksimiles oder die Leistung der Unterschrift im Durchschreibeverfahren zulässig, jedoch müssen sämtliche Ausfertigungen mit einem Dienstsiegel versehen sein.

(3) a) Der Planträger übergibt vier Ausfertigungen des Investitionsplanes (Vordruck 0761) dem Investitionsträger.

In allen Ausfertigungen ist die gesetzliche Investitionskostensenkung für jeden Investitionsträger im Finanzierungsplan (Abschnitt IV) durch den Planträger einzusetzen.

b) Der Investitionsträger bestätigt die Durchführung des Investitionsplanes auf allen vier Ausfertigungen und füllt den Abschnitt IV (Finanzierungsplan) auf allen vier Ausfertigungen vollständig aus.

(4) a) Alle vier Ausfertigungen des Vordruckes 0761 sind durch den Investitionsträger dem Kreisrevisor der Deutschen Investitionsbank innerhalb von sechs Tagen zur Erteilung des Sichtvermerkes vorzulegen. Der Sichtvermerk darf nur erteilt

* Sonderdruck der Staatlichen Plankommission.

werden, wenn die Investitionskosten-senkung, bezogen auf die Gesamtplan-summe, eingetragen ist (siehe § 19). Die Investitionsträger sind verpflichtet, bei Fortführungsvorhaben und bei neuen Vorhaben, die mit Sicherheit in den Investitionsplan des Planträgers aufgenommen werden, rechtzeitig, d. h. entsprechend den Terminen für die Inbetriebnahme der Kapazitäten, Bestellungen für Ausrüstungen (langfristige Fertigungen) aufzugeben.

- b) Verteiler: Eine Ausfertigung verbleibt bei der Deutschen Investitionsbank (Kreisrevisor), eine Ausfertigung verbleibt beim Investitionsträger, zwei Ausfertigungen werden dem Planträger zurückgegeben, der eine Ausfertigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übergibt.

(5) Für Investitionsvorhaben mit einer Plansumme über 20 000 DM dürfen Investitionspläne (Vordruck 0761) nur bei Vorliegen eines bestätigten Vorprojektes ausgestellt werden. Bei nichtprojektierungspflichtigen Einzelausrüstungen dürfen Investitionspläne nur bei Vorliegen eines Kostenangebotes des Lieferbetriebes ausgestellt werden.

§ 10

Planunterlagen

(1) Zur Durchführung des Investitionsplanes sind folgende bestätigte Unterlagen notwendig:

- a) Vorprojekt mit Kostenüberschlag,
- b) Projekt mit Kostenplan einschließlich einer Liste der Ausrüstungen,
- c) Titelliste und Kostenstruktur (zusammengefaßter Vordruck 0724/25, sofern dieser Vordruck ausreicht. Bei Vorhaben mit zahlreichen Objekten sind die Einzelvordrucke 0724 und 0725 zu verwenden),
- d) Erklärung über Eigentumsverhältnisse,
- e) Erklärung über die Einrichtung einer Investitions-(Obligo-)Kartei, die mindestens nach der Kostenstruktur unterteilt sein muß.

Bei Investitionsvorhaben und -objekten mit einem Wert bis zu 20 000 DM ist die Ausarbeitung eines Vorprojektes nicht notwendig. Bei der Ausarbeitung der Unterlagen sind alle gesetzlichen Bestimmungen über Vorbereitung von Investitionsvorhaben, Baukostenplanung, Kostensenkung, Verwendung von Metallen im Bauwesen, Arbeitsschutzvorrichtungen und Betriebssicherheit zu beachten.

(2) Für die Prüfung und Bestätigung der Planunterlagen sind zuständig:

- a) bei Überlimitvorhaben der zuständige Minister, Staatssekretär oder unmittelbar nachgeordnete Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Rates des Bezirkes und der Leiter von Institutionen,
- b) bei Unterlimitvorhaben die unter Buchst. a Genannten oder deren Beauftragte, die mindestens die Dienststellung eines Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiters haben.

Die Bestätigung darf nur dann erfolgen, wenn die eingereichten Unterlagen mit der durch den Volkswirtschaftsplan festgelegten Zielsetzung in allen Teilen übereinstimmen.

(3) Bei Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang von 10 Millionen DM und darüber sowie bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Investitionsvorhaben mit einem geringeren Wertumfang erfolgt die Bestätigung der Vorprojekte und Projekte durch den Ministerrat. Der Planträger hat dem Ministerrat die Stellungnahmen der Staatlichen Plankommission (Wissenschaftlich-Technischer Rat), des Ministeriums für Aufbau und der Deutschen Investitionsbank vorzulegen.

(4) Die Bestätigung aller zu einem Vorhaben gehörenden Unterlagen kann auf Deckblättern erfolgen, auf denen die Unterlagen einzeln verzeichnet sind. Die Unterlagen oder Deckblätter müssen von dem für die Bestätigung Verantwortlichen auf dem Original unterschrieben werden. Die Ersetzung der eigenhändigen Unterschrift durch die Verwendung eines Faksimiles auf den übrigen Ausfertigungen ist zulässig. Alle Ausfertigungen müssen mit einem Dienstsiegel versehen sein.

(5) Der Investitionsträger ist zur Durchführung von Teilen des Investitionsvorhabens beim Fehlen vollständiger Planunterlagen nur dann berechtigt, wenn

- a) über diese Teile ausführungsfähige vom Planträger bestätigte Unterlagen vorliegen,
- b) vom Investitionsträger mit den Lieferanten oder Baubetrieben ordnungsgemäße Verträge abgeschlossen wurden,
- c) vom Projektanten die Erklärung vorliegt, daß die Teilunterlagen mit dem Gesamtprojekt und dem Gesamtkostenplan übereinstimmen,
- d) die Genehmigung für den Baubeginn von derjenigen Stelle vorliegt, die zur Bestätigung der Planunterlagen berechtigt ist.

§ 11

Abschluß von Bauverträgen

(1) Bei Investitionsvorhaben mit einer Plansumme bis zu 1 Million DM gilt die vom Projektierungsbetrieb kalkulierte Kostenplansumme des bautechnischen Teiles nach Abzug der gesetzlichen Baukostensenkung für volkseigene Baubetriebe als gesetzlicher Preis.

(2) Voraussetzung für den Abschluß des Bauvertrages zu diesem Preis ist das Vorliegen des bestätigten Projektes mit einer eindeutigen vollständigen Leistungsbeschreibung.

(3) Der volkseigene Baubetrieb ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Aushändigung der Projektunterlagen den Bauleistungsvertrag abzuschließen oder gegen den Kostenplan des Projektierungsbetriebes begründeten Einspruch zu erheben.

(4) Über den Einspruch entscheidet endgültig

- a) bei örtlichen volkseigenen Baubetrieben die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises unter Mitwirkung der Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk und der für die Finanzierung zuständigen Stelle der Deutschen Investitionsbank,

- b) bei zentralen volkseigenen Baubetrieben das Ministerium für Aufbau unter Mitwirkung der Deutschen Investitionsbank.

Die Erledigung des Einspruches muß binnen 14 Tagen erfolgen.

(5) Bei Vorliegen volkswirtschaftlicher Notwendigkeit kann der Planträger den Investitionsträger ermächtigen, den Bauvertrag auf der Grundlage der Bedingungen des Einspruch erhebenden Baubetriebes abzuschließen. Diese Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen. Mit ihr muß sich der Planträger verpflichten, eine auf Grund der Entscheidung der Schiedsstelle notwendig werdende Erhöhung der Plansumme zu Lasten seines Investitionsplanes abzudecken.

V. Änderungen des Planes

§ 12

Entscheidung durch den Planträger

(1) Durch die zuständigen Minister, Staatssekretäre, Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Leiter von Institutionen können folgende Änderungen selbständig entschieden werden:

- Änderungen jeder Art (Kapazität, Plansumme, Kostenstruktur) bei Unterlimitvorhaben und Einzelvorhaben mit Unterlimitcharakter bei Sammelpositionen,
- Änderungen der Plansumme bei Überlimitvorhaben bis zu 10% der Plansumme unter der Voraussetzung, daß keine Kapazitätsverminderung eintritt und die Gesamtplansumme des Planträgers nicht erhöht wird,
- Änderungen der Kostenstruktur bei Überlimitvorhaben. Der Planträger darf Änderungen der Kostenstruktur nur genehmigen, wenn keine Kapazitätsverminderung eintritt und die Realisierbarkeit des gesamten Vorhabens bis Jahresende feststeht.

Entscheidung durch den Ministerrat

- a) Jede Änderung von Kapazitäten und jede Terminverschiebung bei der Inbetriebnahme von Kapazitäten müssen durch den zuständigen Minister oder Staatssekretär unmittelbar beim Ministerrat beantragt werden.
- b) Alle Änderungen, über die der Planträger nicht selbst entscheiden darf, müssen durch die zuständigen Minister und Staatssekretäre unmittelbar beim Ministerrat beantragt werden.
- c) Über die Verwendung der Reserve des Investitionsplanes entscheidet der Ministerrat. Zusatzanträge zu Lasten der Reserve des Investitionsplanes können nur im Zusammenhang mit zusätzlich erteilten Aufgaben, deren Realisierung nicht im Rahmen der dem Planträger zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist, beim Ministerrat gestellt werden.
- d) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke reichen derartige Anträge gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c bei der Staatlichen Plankommission ein.

Planänderungsanweisungen

- a) Vor der Antragstellung an den Ministerrat gemäß Abs. 2 ist der Staatlichen Plankommission eine Ausfertigung des Beschlusses mit Begründung sowie der Vordruck 0732/33 zu übermitteln.
- b) Jede ordnungsgemäß bestätigte Planänderungsanweisung (Vordruck 0732/33) gilt als neuer Investitionsplan (an Stelle des Vordruckes 0761).
- c) Planänderungen, die durch den Planträger selbst entschieden werden (Abs. 1).

Verteiler: Eine Ausfertigung an die Staatliche Plankommission bei Plansummenänderungen von Überlimitvorhaben (Abs. 1 Buchst. b); eine Ausfertigung an die Deutsche Investitionsbank (Zentrale) bei Plansummenänderungen aller Vorhaben;

vier Ausfertigungen an den Investitionsträger, der sie gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 bearbeitet und verteilt.

- d) Planänderungen, die durch den Ministerrat entschieden werden (Abs. 2).

Verteiler: Eine Ausfertigung an die Staatliche Plankommission; eine Ausfertigung an die Deutsche Investitionsbank, Zentrale;

vier Ausfertigungen an den Investitionsträger, der sie gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 bearbeitet und verteilt.

- e) Planänderungen, mit deren Entscheidung die Staatliche Plankommission beauftragt wird. Der Planträger legt sechs Ausfertigungen des Vordruckes 0732/33 der Staatlichen Plankommission vor.

Verteiler: wie bei Buchst. d.

Finanzierung nach Planänderungen

- f) Die Deutsche Investitionsbank ist erst dann zur Zahlung berechtigt, wenn ihr vom Planträger die bestätigte Planänderungsanweisung übermittelt worden ist.

VI. Finanzierung der Investitionen

§ 13

Finanzquellen

- Bei nichtamortisationspflichtigen Investitionsträgern.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt bei allen Investitionsträgern im Bereich der öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Einrichtungen durch Zuweisungen aus dem Staatshaushalt.

- Bei amortisationspflichtigen Investitionsträgern.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt in der Regel ebenfalls durch Zuweisungen aus dem Staatshaushalt.

- Das Ministerium der Finanzen kann für einzelne Investitionsträger oder Wirtschaftszweige, die Amortisationen abführen, nach den Grundsätzen der

wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen von Finanzplänen arbeiten und mit dem Staatshaushalt durch das Nettoprinzip verbunden sind, eine abweichende Regelung für die Finanzquellen festlegen. In diesem Falle finanzieren die Investitionsträger ihre Investitionen im Rahmen des Investitionsplanes in erster Linie aus eigenen Mitteln, und zwar in folgender Reihenfolge:

- a) Amortisationsanteile für Investitionen,
- b) Gewinne, deren Verwendung für Investitionen in den Finanzplänen festgelegt wird,
- c) Zuweisungen aus dem Staatshaushalt.

(4) Die Finanzierung von neu zu errichtenden Betrieben erfolgt bis zur Aufnahme der Produktion oder der Leistungen ausschließlich durch Zuweisungen aus dem Staatshaushalt.

(5) Der Planträger ist berechtigt, die nicht für Investitionen und Generalreparaturen bestimmten Amortisations- und Gewinnanteile der Betriebe seines Planbereiches im Rahmen des Finanzierungsdeckungsplanes entsprechend seinen Planaufgaben zu verteilen.

§ 14

Finanzplanung

(1) **Finanzierungsplan für Investitionen.**

Alle zur Bildung eigener Finanzquellen verpflichteten Investitionsträger haben auf der Grundlage ihres Amortisations- und Gewinnverwendungsplanes einen Finanzierungsplan für Investitionen entsprechend den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank auf dem Vordruck 0761 auszuarbeiten, der mit dem im Investitionsplan vorgesehenen Wertumfang abschließen muß.

(2) **Finanzierungsdeckungspläne.**

Die Planträger der volkseigenen Wirtschaft haben für die im Laufe des Planjahres durchzuführenden Investitionen und Generalreparaturen Finanzierungsdeckungspläne auszuarbeiten. In diesen Plänen ist der Gesamtaufwand für Investitionen und Generalreparaturen dem Gesamtaufkommen aus eigenen Finanzquellen der Betriebe des Planbereiches und aus Haushaltszuweisungen gegenüberzustellen. Der Finanzierungsdeckungsplan ist der Zentrale der Deutschen Investitionsbank monatlich, spätestens am 10. des folgenden Monats, zu übergeben.

Das Ministerium der Finanzen hat Richtlinien für die Ausarbeitung der Finanzierungsdeckungspläne zu erlassen.

§ 15

Sonderkonten

(1) Alle Investitionsträger haben nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank ein Investitions-Sonderkonto bei der Deutschen Investitionsbank zu errichten. An Orten, wo die Deutsche Investitionsbank nicht vertreten ist, sind die Sonderkonten bei der Deutschen Notenbank zu errichten. Bei Plansummen unter 20 000 DM ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, die Kontenführung für das Investitions-Sonderkonto dem kontoführenden Kreditinstitut des Investitionsträgers zu übertragen.

(2) Auf das Sonderkonto müssen bei den amortisationspflichtigen Investitionsträgern die für Inve-

stitutionen vorgesehenen Zuführungen für jeden Monat, spätestens bis zum Ende des laufenden Monats, überwiesen werden.

(3) Die Investitionsträger dürfen über ihre Investitions-Sonderkonten nur entsprechend den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank verfügen.

§ 16

Amortisations- und Gewinnverwendungsplan

(1) Alle amortisationspflichtigen Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben zum Betriebsplan am Beginn des Planjahres einen Amortisations- und Gewinnverwendungsplan (Plan 93) in drei- bzw. vierfacher Ausfertigung auszufüllen. Je eine Ausfertigung des Planes 93 ist der übergeordneten Verwaltungsstelle und der zuständigen Stelle der Deutschen Investitionsbank zu übergeben. Bei Sonderkontenführung für Investitionen oder Generalreparaturen durch die Deutsche Notenbank ist zusätzlich eine Ausfertigung der zuständigen Stelle der Deutschen Notenbank zu übergeben. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Betrieb.

(2) Die Übergabe des Amortisations- und Gewinnverwendungsplanes an die genannten Stellen hat bis zum 20. Januar zu erfolgen. Der Amortisations- und Gewinnverwendungsplan muß geändert werden, sobald eine Plansummenänderung des Investitionsplanes (Vordruck 0761) erfolgt.

(3) Das Ministerium der Finanzen erläßt Richtlinien für die Ausarbeitung des Amortisations- und Gewinnverwendungsplanes.

Amortisationen

(4) Die für Generalreparaturen bestimmten Amortisationsanteile sind auf das Sonderkonto des Generalreparaturträgers bei der Deutschen Notenbank zu überweisen (siehe § 31).

(5) Die für Investitionen vorgesehenen Amortisationsanteile sind bei amortisationspflichtigen Betrieben, die zur Bildung eigener Finanzquellen verpflichtet sind (siehe § 13), auf das Investitions-Sonderkonto des Investitionsträgers bei der Deutschen Investitionsbank oder bei Plansummen unter 20 000 DM bei der Deutschen Notenbank zu überweisen.

(6) Die nicht für Investitionen oder Generalreparaturen vorgesehenen Amortisationsanteile sind durch die amortisationspflichtigen Betriebe an die zuständige Stelle der Deutschen Investitionsbank zugunsten des jeweiligen Planträgers zu überweisen.

(7) Die Überweisungen in Höhe des monatlichen Amortisationsaufkommens, das sich aus dem Amortisations- und Gewinnverwendungsplan ergibt, sind jeweils bis zum Ende des laufenden Monats an die zuständigen Kreditinstitute vorzunehmen, soweit nicht für einzelne Wirtschaftszweige frühere Zahlungstermine festgelegt sind.

(8) Sofern die tatsächlichen Abschreibungen der amortisationspflichtigen Betriebe höher oder niedriger als die im Amortisations- und Gewinnverwendungsplan festgelegten Planraten sind, ist die auf den Quartalschluß folgende Rate entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.

(9) Die Deutsche Investitionsbank und die Deutsche Notenbank kontrollieren Höhe und Eingang der Abschreibungen auf Grund der ihnen eingereichten Amortisations- und Gewinnverwendungspläne, Kontrollberichte, INV- und GR-Abrechnungen.

(10) Bei verspäteter Überweisung der Abschreibungen ist die Deutsche Investitionsbank verpflichtet, Verzugszinsen für die Dauer des Verzuges in Höhe von 0,05% je Tag zu berechnen.

§ 17

Haushaltszuweisungen

(1) Das Ministerium der Finanzen überweist von den im Staatshaushaltsplan für Investitionen vorgesehenen Zuweisungen an die Deutsche Investitionsbank für das 1. Vierteljahr $\frac{2}{12}$ des Jahresbetrages. Die Höhe der Überweisungen an die Deutsche Investitionsbank für die folgenden Monate wird vom Stand der finanziellen Erfüllung des Investitionsplanes und den für den jeweils kommenden Monat zu erwartenden Ausreichungen von Mitteln abhängig gemacht.

(2) Die Deutsche Investitionsbank darf die in dem Investitionsplan (Vordruck 0761) vorgesehenen Zuweisungen aus dem Staatshaushalt nur insoweit ausreichen, als der Investitionsträger seine Verpflichtungen gegenüber dem Investitionsplan erfüllt hat.

Sofern der Investitionsträger oder Planträger seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Investitionsplan nicht erfüllt, erfolgt die Zuweisung von Haushaltsmitteln nur auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates, den der zuständige Minister oder Staatssekretär herbeizuführen hat.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen monatlich bis zum 8. des folgenden Monats über die finanzielle Deckung des Investitionsplanes, die Eingänge aus dem Staatshaushalt und aus den eigenen Finanzquellen der Investitionsträger sowie die Ausreichung der Investitionsmittel im abgelaufenen Monat zu berichten.

§ 18

Freigabe der Mittel für Investitionen

(1) Ordentliche Finanzierung.

Die Freigabe der Mittel für Investitionen erfolgt nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank, die für die Kreditinstitute, Investitionsträger und Lieferanten verbindlich sind.

(2) Die gemäß § 15 gebildeten Sonderkonten werden entsprechend dem Investitionsplan (Vordruck 0761) nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank freigegeben, sobald die in § 10 geforderten, geprüften und bestätigten Unterlagen von der Deutschen Investitionsbank anerkannt sind.

(3) Teilfinanzierung.

Die Freigabe von Mitteln auf Grund von Teilunterlagen gemäß § 10 (Abs. 5) beschränkt sich auf Vorhaben mit einer Plansumme über 100 000 DM und erfolgt nur bis zum 31. März des Planjahres.

(4) Bedarfsmeldung.

Die Freigabe von Investitionsmitteln erfolgt in der Regel auf Grund der Bedarfsmeldung in der INV-Abrechnung. Eine Abweichung von dem Amortisations- und Gewinnverwendungsplan hat der Investitionsträger auf der monatlichen INV-Abrechnung (Realisierungsplan) zu begründen.

(5) Der Präsident der Deutschen Investitionsbank kann im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission in besonders begründeten Ausnahmefällen bei volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben, für die ein bestätigtes Vorprojekt vorliegt und die in der Titelliste des Investitionsplanes enthalten sind, Vorschußzahlungen genehmigen. Die Genehmigung ist mit der Erteilung von Aufträgen zur Beibringung der Planunterlagen zu verbinden.

§ 19

Investitionskosten-Senkung

(1) Alle Planträger sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Investitionsplanes mit einem um 6% geringeren finanziellen Aufwand durchzuführen. Diese Investitionskosten-Senkung bezieht sich auf alle Investitionsvorhaben und schließt die gesetzliche Baupreissenkung ein. Der Planträger kann die Investitionskosten-Senkung bei den einzelnen Investitionsvorhaben differenzieren. Der Betrag der Investitionskosten-Senkung ist jedem Investitionsträger mit dem Investitionsplan (Vordruck 0761, Abschnitt IV) mitzuteilen.

(2) Vor der Differenzierung hat der Planträger mit dem Ministerium für Aufbau den Anteil der Investitionskosten-Senkung festzulegen, der durch die Baupreissenkung realisiert werden muß. Das Ministerium für Aufbau hat den Gesamtbetrag der Baupreissenkung auf die ausführenden Baubetriebe aufzugliedern.

(3) Zur Durchführung der Investitionskosten-Senkung ist vom Investitionsträger innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Investitionsplanes (Vordruck 0761) unter Mitwirkung aller an der Durchführung des Investitionsvorhabens Beteiligten ein Plan der Maßnahmen auszuarbeiten, der die Investitionskosten-Senkung gewährleistet.

(4) Die Baukosten für die Investitionsvorhaben müssen auf der Preisbasis des Jahres geplant sein, das dem jeweiligen Planjahr vorangeht (MinBl. 1952 S. 71). Für jedes Bauobjekt ist innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluß durch den Baubetrieb ein Plan der Maßnahmen auszuarbeiten, der die gesetzliche Baupreissenkung gewährleistet.

(5) Der Baupreis-Senkungsplan ist vom Leiter des volkseigenen Baubetriebes, bei besonders wichtigen Bauobjekten vom Leiter der übergeordneten Verwaltungsstelle, zu bestätigen. Eine Ausfertigung des Planes ist dem Investitionsträger zu übergeben.

(6) Der Investitionskosten-Senkungsplan muß durch den Investitionsträger dem Planträger oder einer von dem Planträger benannten Verwaltungsstelle zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. In diesem Plan ist die Baupreissenkung als Bestandteil der Investitionskosten-Senkung getrennt auszuweisen.

(7) Die Deutsche Investitionsbank darf von der Plansumme des Investitionsvorhabens nur die-

jenigen Beträge finanzieren, die sich nach Absetzung der Investitionskosten-Senkung von den Positionen der Kostenstruktur (Bau- und Montageanteil, Ausrüstungen, Sonstiges) ergeben. Die einbehaltenen Beträge sind bei der Deutschen Investitionsbank getrennt auszuweisen.

VII. Verantwortungsbereiche

§ 20

(1) Investitionsverantwortlicher.

Für alle Investitionsvorhaben sind durch die Investitionsträger Investitionsverantwortliche einzusetzen. Sie sind dem Investitionsträger (Werkdirektor bzw. -leiter, Institutsleiter, Verwaltungsstellenleiter) für die gesamte Durchführung des Vorhabens verantwortlich. Die persönliche Verantwortung der Betriebsleiter und der Hauptbuchhalter für die Durchführung der Investitionen wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Aufbauleitungen.

Für alle Investitionsvorhaben von besonderer Wichtigkeit für den Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik sind Aufbauleitungen gemäß der „Richtlinien über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen“ zu bilden. Für nichtindustrielle Investitionsvorhaben ist die Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

VIII. Materialversorgung

§ 21

(1) Die Versorgung der bauausführenden Betriebe sowie der Investitionsträger mit dem für die Durchführung des Investitionsplanes erforderlichen Material erfolgt nach den Bestimmungen der von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung herausgegebenen „Ordnung der Materialplanung“ (Verzeichnis der Kontingenträger).

(2) Die zugeteilten Materialien dürfen von den bauausführenden Betrieben nur für Investitionsvorhaben verwendet werden, die im bestätigten Investitionsplan enthalten sind und für die Investitionspläne (Vordruck 0761) vorliegen.

IX. Kontrolle des Investitionsplanes

§ 22

Kontrollaufgaben der Deutschen Investitionsbank

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Investitionen verpflichtet. Die Kontrolle ist nach einem vierteljährlichen Kontrollplan so auszuüben, daß sie die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan gegebenen Zielsetzung fördert.

(2) Die Deutsche Investitionsbank hat insbesondere zu prüfen:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen, die aus den Investitionssonderkonten bezahlt werden,
- b) Kostenpläne der bautechnischen Projekte von Investitionsvorhaben mit einer Plansumme über 1 Million DM,
- c) die Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Planunterlagen gemäß § 10,

d) die Bauausführung einschließlich Lieferung und Montage der Ausrüstungen und Einrichtungen.

Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, den Fertigungsstand der Ausrüstungen bei den Lieferanten zu überprüfen, insbesondere bei langfristiger Einzelfertigung.

e) Materialwirtschaft,

f) Vertragswesen,

g) die ordnungsmäßige Berichterstattung der Investitionsträger.

(3) Die kontrollierten Wirtschafts- und Verwaltungseinheiten sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank alle zur Ausübung der Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank hat die Planträger über das Ergebnis ihrer Kontrollen regelmäßig zu unterrichten. Der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen sind die Kontrollergebnisse über die wichtigsten Vorhaben auszugsweise zu übermitteln.

§ 23

Kontrollaufgaben der Planträger

Die Planträger sind verpflichtet zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Investitionsvorhaben, insbesondere

- a) der Arbeiten an den Vorprojekten und Projekten,
- b) der angewendeten Technologie,
- c) der Inbetriebnahme der Kapazitäten zu den geplanten Terminen,
- d) der allseitigen Durchführung des Vertragssystems und der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Investitionsträger einschließlich der von den Auftragnehmern vertraglich übernommenen Verpflichtungen (z. B. Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Bauarbeiten). Insbesondere ist die Übereinstimmung des Investitionsablaufes mit dem technologischen und bautechnischen Terminplan zu kontrollieren.

§ 24

Verstöße gegen den Investitionsplan

(1) Investitionen, die weder nach § 2 noch nach § 5 genehmigt sind, sind plan- und damit gesetzwidrig. Die für planwidrige Investitionen verantwortlichen Personen sind durch die Deutsche Investitionsbank und die Planträger festzustellen. Gegen sie ist Strafverfolgung durch die Deutsche Investitionsbank zu veranlassen. Eine nachträgliche Finanzierung der planwidrigen Investitionen aus Mitteln des Investitionsplanes erfolgt nicht.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei Feststellung von gesetzwidrigen Investitionen oder planwidriger Verwendung von Investitionsmitteln die Bereitstellung weiterer Mittel zu verweigern. Die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und der Planträger sind hiervon zu unterrichten.

(3) Die Deutsche Investitionsbank hat bei festgestellten Planverstößen den zuständigen Minister, Staatssekretär oder Vorsitzenden des Rates des Be-

irkes zu unterrichten, in besonders schweren Fällen die Organe der Staatsanwaltschaft, die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die Staatliche Plankommission.

(4) Jedes Kontrollorgan ist verpflichtet, bei festgestellten Verstößen gegen den Investitionsplan im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank die Bestrafung der Schuldigen zu beantragen.

§ 25

Berichterstattung

(1) Die Investitionsträger sind verpflichtet, nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die Erfüllung ihres Investitionsplanes zu berichten.

(2) Soweit Mittel des Investitionsplanes in vereinfachter Form ohne Ausstellung von Investitionsplänen (Vordruck 0761) zur Verfügung gestellt werden, hat der jeweilige Planträger den Verbrauch monatlich der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Deutschen Investitionsbank zu melden.

§ 26

Jahresabrechnung

(1) Das Planjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen werden bis zur Höhe der für das Planjahr festgelegten Plansumme finanziert.

(2) Die Investitions-Sonderkonten des laufenden Jahres erlöschen endgültig am 31. Januar des folgenden Planjahres. Bis zu diesem Tage müssen alle Rechnungen für Lieferungen und Leistungen des vergangenen Planjahres bezahlt sein.

(3) Alle bis zum 31. Dezember nicht fertiggestellten Investitionsvorhaben müssen mit den Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar des neuen Planjahres durchgeführt werden (Überhang), in den Investitionsplan dieses Planjahres aufgenommen werden. Der Planträger hat für jeden Überhang bis zum 31. Januar einen gesonderten Investitionsplan (Vordruck 0761) auszustellen. Dadurch darf jedoch die Zielsetzung des Investitionsplanes des einzelnen Investitionsträgers bei Überlimitvorhaben nicht vermindert werden.

(4) Die hierfür benötigten Mittel hat der Planträger aus seinem Investitionsplan des neuen Planjahres — in der Regel aus der Reserve von 5% — bereitzustellen. Zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Überhänge werden nicht zur Verfügung gestellt.

(5) Die Deutsche Investitionsbank erläßt über die Finanzierung der Überhänge besondere Richtlinien.

(6) Über die finanzielle Erfüllung der Überhänge einschließlich der Erfüllung der Kapazitätsüberhänge ist vom Investitionsträger eine gesonderte INV-Abrechnung nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu geben. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat im Rahmen des Gesamterfüllungsberichtes über den Investitionsplan die Erfüllung des Überhanges nach Kapazitäten und finanziell gesondert auszuweisen.

Generalreparaturen

I. Planinhalt

§ 27

(1) Der Generalreparaturplan bestimmt den Umfang der Generalreparaturen an den Anlagen der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Generalreparaturen sind Instandsetzungsarbeiten an einem Anlagegegenstand mit einem Bruttowert von über 500 DM, die zu einer Zeitwert-erhöhung und Verlängerung der normalen Lebensdauer führen und die verminderte Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der Anlagegegenstände wiederherstellen. Generalreparaturen können periodisch oder unregelmäßig anfallen, jedoch in der Regel in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen.

II. Plangliederung

§ 28

(1) Die Planträger teilen das ihnen zur Verfügung stehende Gesamtvolumen für Generalreparaturen auf Grund der Planvorschläge der Betriebe und Institutionen (Generalreparaturträger) differenziert nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf Einzelvorhaben auf. Dabei darf der Wertumfang für Generalreparaturen für den einzelnen Betrieb in der Regel höchstens bis zu 100% der Amortisationen dieses Betriebes festgesetzt werden. Der Planträger gibt nach Prüfung den bestätigten Planvorschlag an den Betrieb (Generalreparaturträger) zurück.

(2) Vor der Aufteilung des Gesamtvolumens ist die in der „Ordnung der Planung“ festgesetzte Reserve für unvorhergesehene Generalreparaturen zu bilden. Der Planträger entscheidet selbständig über die Verwendung dieser Reserve. Der Stand der Reserve ist vierteljährlich der Staatlichen Plankommission und der Deutschen Investitionsbank zu melden.

§ 29

(1) Die Planträger haben die gemäß § 28 vorgenommene Aufteilung ihres Gesamtvolumens auf einzelne Generalreparaturträger bezirksweise geordnet der Deutschen Investitionsbank und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nachzuweisen.

(2) Veränderungen der Aufteilung des Generalreparaturvolumens sind jeweils am 10. des letzten Kalendermonats im Quartal der Deutschen Investitionsbank und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mitzuteilen.

III. Änderungen des Planes

§ 30

Änderungen innerhalb des Generalreparaturplanes der Planträger werden durch diese selbständig entschieden. Die Änderung der Gesamtstruktur des Generalreparaturplanes ist der Staatlichen Plankommission vierteljährlich mitzuteilen.

IV. Finanzierung

§ 31

(1) Die Finanzierung der Generalreparaturen erfolgt aus den gemäß Amortisations- und Gewinnverwendungsplan (siehe § 16) abzuführenden Amortisationsanteilen der Generalreparaturträger.

* Sonderdruck der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Deutsche Notenbank ist verpflichtet, den Eingang der Amortisationsanteile zu überwachen und die Deutsche Investitionsbank zu unterrichten.

(3) Auf Grund des bestätigten Planvorschlages (siehe § 28 Abs. 1) beantragt der Generalreparaturträger bei der Deutschen Notenbank die Freigabe des Sonderkontos. Die Freigabe erfolgt nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank, die für alle Kreditinstitute, Generalreparaturträger und Lieferanten verbindlich sind.

V. Kontrolle

§ 32

(1) Die Planträger sind verpflichtet, die Erhaltung der Anlagen der Betriebe durch die planmäßige Durchführung der Generalreparaturen zu kontrollieren.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die planmäßige Verwendung der Mittel für Generalreparaturen zu kontrollieren.

(3) Eine nachträgliche Finanzierung von außerplanmäßigen Generalreparaturen aus Mitteln des Generalreparaturplanes erfolgt nicht.

VI. Berichterstattung

§ 33

Die Generalreparaturträger berichten vierteljährlich entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die Erfüllung ihres Generalreparaturplanes (GR-Abrechnung).

VII. Jahresabrechnung

§ 34

(1) Das Planjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen werden in Höhe der Plansumme finanziert.

Die Deutsche Investitionsbank erläßt Richtlinien zur Finanzierung der bis zum 31. Dezember durchgeführten, jedoch noch nicht bezahlten Lieferungen und Leistungen.

(2) Nicht verbrauchte Mittel des Sonderkontos für Generalreparaturen sind durch die Generalreparaturträger innerhalb von 14 Tagen nach Schlußabrechnung des Vorhabens an die Deutsche Investitionsbank abzuführen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 35

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 36

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Instruktion werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 37

(1) Diese Instruktion tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Richtlinien

über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen.

Gemäß Abschnitt II Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben (MinBl. S. 97) haben die Ministerien oder Staatssekretariate für die Durchführung der Investitionsvorhaben von großer Bedeutung besondere Aufbauleitungen zu bilden, welche die unmittelbare Leitung des Vorhabens bis zur Fertigstellung nach den bestätigten Projekten ausüben.

Zur Durchführung dieser Vorschriften werden nachstehende Richtlinien erlassen:

I. Leitung und Verantwortung für die Durchführung von Investitionsvorhaben

1. Die Gesamtverantwortung für das gesamte Investitionsgeschehen innerhalb eines Planbereiches (Ministerium, Staatssekretariat, Generaldirektion, Rat des Bezirkes) trägt der Planträger. Der Planträger, also in der Regel die im Investitionsplan festgestellte oberste staatliche Verwaltungsstelle (Ministerium, Staatssekretariat, Generaldirektion oder Rat des Bezirkes) ist verantwortlich für die plangemäße Durchführung der Arbeiten der Investitionsträger, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung des Investitionsplanes, der richtigen Verwendung der bereitgestellten Mittel und der Sicherung des im Investitionsplan festgelegten Kapazitätswachses.

Diese Verpflichtung des Planträgers hat besondere Bedeutung im Hinblick auf die Investitionsvorhaben. Die oberste staatliche

Verwaltungsstelle hat die Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung rechtzeitig, d. h. bereits möglichst bei Erteilung des Auftrages zur Vorprojektierung, spätestens jedoch vor Beginn des Planjahres, festzustellen und Maßnahmen zur konkreten Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung dieser Investitionsvorhaben festzulegen.

2. Die uneingeschränkte Verantwortung des Investitionsträgers für die richtige und planmäßige Durchführung der Investitionen von besonderer Bedeutung umfaßt insbesondere folgende Aufgabengebiete.

A. Projektierung

3. Während für die Ausarbeitung des Vorprojektes für jedes große Investitionsvorhaben die oberste staatliche Verwaltungsstelle als Planträger verantwortlich ist, trägt der Investitionsträger die Verantwortung für die vor-

schriftsmäßige Ausarbeitung des Projektes. Das Vorprojekt, für dessen Ausarbeitung der Planträger verantwortlich ist und das bei der Ausarbeitung des Investitionsplanes vorliegen muß, hat den gesamten Umfang des Investitionsvorhabens zu umfassen und festzulegen, in welchen Jahresabschnitten das Investitionsvorhaben durchgeführt wird. Dabei ist der jährliche Wertumfang der Investitionsmittel und der jährliche Zuwachs an Kapazität im Vorprojekt bereits festzuhalten. Das Vorprojekt muß deshalb den gesamten Umfang der technologischen Vorplanung sowie eine überschlägige Kostenermittlung enthalten und dient als Grundlage für die Ausarbeitung des Projektes und der Jahresabschnittspläne.

4. Das Vorprojekt darf vom Planträger erst dann bestätigt werden, wenn ein wissenschaftlich-technisches Gutachten über den gesamten Umfang des Vorprojektes vorliegt, das sowohl eine volkswirtschaftliche Beurteilung des Investitionsobjektes enthält als auch eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und der technisch-konstruktiven Grundsätze der geplanten Investition. Das Erfordernis dieses wissenschaftlich-technischen Gutachtens darf jedoch nicht zu einer Verzögerung der Bestätigung des Vorprojektes führen. Der Planträger hat vielmehr für die rechtzeitige Erstattung des Gutachtens Sorge zu tragen. Die Verantwortung des Investitionsträgers für die Durchführung des Investitionsvorhabens beginnt mit der Bestätigung des Projektes und der Übergabe des Investitionsplanes (Vordruck 0761) durch den Planträger.
5. Zur Ausarbeitung des Projektes hat der Investitionsträger in der Regel das zentrale Projektierungs- und Konstruktionsbüro der ihm übergeordneten staatlichen Verwaltungsstelle (Ministerium, Staatssekretariat, Generaldirektion oder Rat des Bezirkes) in Anspruch zu nehmen. Das Projekt ist als Ganzes zu behandeln und muß in der Regel als Ganzes bestätigt werden.
6. Der Investitionsträger ist verpflichtet, je nach der Eigenart des Investitionsvorhabens ein Gutachten zur Beurteilung der Einzelheiten des Projektes einzuholen, das sich auf die Hauptpunkte des Projektes erstreckt. Der Investitionsträger ist verantwortlich für die Beschaffung aller sonstigen Unterlagen, die zur Bestätigung des Projektes vorliegen müssen, so z. B. die Unterlagen über die Abstimmung mit den örtlichen Organen, Gutachten über die Bodenbeschaffenheit bei Fundamentierungen usw.
7. Von besonderer Bedeutung bei der Ausarbeitung des Projektes ist die Berücksichtigung aller Erfordernisse der technischen Sicherheit in den zu errichtenden Industrieanlagen. Zu diesem Zwecke hat der Investitionsträger von dem von ihm beauftragten Projektierungs- und Konstruktionsbetrieb zu fordern, daß alle technischen Sicherheitseinrichtungen sowie alle Einrichtungen des Arbeitsschutzes bereits bei der Projektierung der Anlage und bei der Konstruktion der Ausrüstungen mit projektiert

und konstruiert werden müssen. Das Projekt darf erst dann bestätigt werden, wenn die Einhaltung dieser Forderung vom Investitionsträger geprüft wurde.

8. Mit der Bestätigung der Projektunterlagen erhält das Projekt Gültigkeit, und der Investitionsträger ist vom Zeitpunkt der Bestätigung an für die Durchführung des Investitionsplanes unter Zugrundelegung des bestätigten Projektes verantwortlich.

B. Bauauftrag

9. Der Bauauftrag für alle Investitionsvorhaben wird vom Investitionsträger erteilt. Dabei ist die Bekanntmachung vom 31. Mai 1952 der Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten (ABB) nebst Mustervertrag (MinBl. S. 75) zu beachten. Der Bauauftrag kann erteilt werden, sobald der Investitionsplan beim Investitionsträger vorliegt und der Zustand der Projektarbeiten eine ausreichende Übersicht über den Umfang der Investitionsarbeiten erlaubt, so daß eine Auftragserteilung dem Baubeauftragten die Möglichkeit der rechtzeitigen Bauvorbereitung und Planung der Investitionsdurchführung gestattet.
10. Der Bauauftrag für Investitionsvorhaben im Umfang des Investitionsplanes soll in der Regel an einen Baubetrieb als Hauptauftragnehmer vergeben werden. Ebenso sollen auch die Montage- und Ausrüstungsarbeiten an Hauptauftragnehmer vergeben werden. Diese Hauptauftragnehmer müssen die einzelnen Ausrüstungen, soweit erforderlich, durch Unterauftrag von Zuliefererbetrieben beziehen und die sachgerechte Montage der Industrie- und Verkehrsausrüstungen selbst durchführen bzw. überwachen. Das gleiche gilt für die Auftragserteilung für elektrische Anlagen des Investitionsvorhabens. Bei großen Investitionsvorhaben, deren Umfang die Leistungsfähigkeit eines Hauptauftragnehmers, im besonderen hinsichtlich der fachlichen Lenkung und Überwachung, übersteigt, kann das Gesamtvorhaben in mehrere Objekte bzw. größere fachliche Komplexe untergliedert und jedes dieser Objekte bzw. Komplexe an einen Hauptauftragnehmer vergeben werden. In diesem Fall soll der Planträger für jedes dieser Objekte bzw. Komplexe einen gesonderten Investitionsplan (Vordruck 0761) ausstellen. Die Auftragserteilung an mehrere Hauptauftragnehmer soll auf der Grundlage dieser gesonderten Investitionspläne erfolgen. Der Hauptauftragnehmer muß den überwiegenden Teil der auszuführenden Arbeiten mit eigenen Kräften durchführen.
11. Die Auftragserteilung an die Bau-, Liefer- und Montagebetriebe, die möglichst sofort nach Herausgabe des Investitionsplanes erfolgen soll, stellt lediglich eine vorläufige Auftragsregelung dar. Dieser vorläufigen Regelung muß so schnell wie möglich eine vertragliche Regelung folgen. Das erfordert, daß durch den Investitionsträger über den gesamten Umfang der mit dem Investitionsvorhaben zusammenhän-

genden Leistungen und Lieferungen Verträge abgeschlossen werden, sofern es sich nicht um Leistungen und Lieferungen handelt, deren Gesamtwert unterhalb der in der Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems festgelegten Summe liegt oder Investitionsmittel für eigene Leistungen und Lieferungen vorgesehen sind.

12. Über den Gesamtumfang des im Bau- oder Lieferauftrag erteilten Auftrages muß sofort nach Bestätigung der Investitionsunterlagen durch den Planträger ein Vertrag zwischen Investitionsträger und beauftragtem Hauptauftragnehmer abgeschlossen werden. Dieser Vertrag, der den gesamten Umfang des Auftrages umfaßt, muß ergänzt werden durch Verträge für einzelne Leistungsabschnitte. Diesen Verträgen für einzelne Leistungsabschnitte müssen ausführliche und von beiden Vertragspartnern anerkannte Leistungsverzeichnisse zugrunde liegen.
13. In die abzuschließenden Verträge sind Bestimmungen über Konventionalstrafen bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen sowie gegenseitige Verpflichtungen für die Leistung von Schadenersatz bei schuldhaftem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen aufzunehmen.

C. Bautenkontrolle und Bauabnahme

14. Die Verantwortung für die Kontrolle der Durchführung der Bauten trägt — unbeschadet der gesetzlich festgelegten Pflicht zur Gütekontrolle in den bauausführenden Betrieben — der Investitionsträger. Seine Kontrolle hat sich nicht nur zu erstrecken auf die plan- und zeichnungsgemäße Lieferung von Ausrüstungen und deren Montage, sondern auch auf die Übertragung konstruktiver Erfahrungen, die entweder im Prozeß der Baudurchführung gesammelt werden oder dem Investitionsträger nach Fertigstellung der Projekt- und Konstruktionsunterlagen bekannt werden. Sofern die Übertragung technischer und konstruktiver Erfahrungen während der Durchführung des Baues Änderungen der Kostenstruktur des Investitionsplanes erforderlich machen, ist der Investitionsträger für die Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigung verantwortlich.
15. Der Investitionsträger hat sicherzustellen, daß sowohl bei Ausarbeitung des endgültigen Projektes, bei der Festlegung des technologischen Prozesses und im Verlaufe der Baudurchführung alle damit zusammenhängenden Fragen laufend mit den an der Baudurchführung Beteiligten sowie mit den für die Leitung und Bedienung der zu bauenden Industrie- und Verkehrsausrüstungen vorgesehenen Arbeitern und Angestellten besprochen werden. Er ist verantwortlich dafür, daß die dabei gewonnenen Erfahrungen, Anregungen und Vorschläge für die Verbesserung im Verlauf der Baudurchführung Berücksichtigung finden, sofern dadurch eine Verbesserung der Produktionsausrüstungen und der Bauarbeiten zu erwarten ist und die daraus sich ergebenden Änderungen mit den Grundsätzen der Plandiszi-

plin bei der Durchführung von Investitionsvorhaben vereinbar sind. Beeinflussen die Änderungen die vertraglichen Bedingungen, so ist unverzüglich eine entsprechende Vertragsänderung nach den hierfür geltenden Bestimmungen herbeizuführen.

16. Der Investitionsträger ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abnahme einzelner Teile des Investitionsobjektes sowie zusammenhängender Anlagen.

D. Inbetriebnahme

17. Der Investitionsträger ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme fertiggestellter Investitionsobjekte, und zwar sowohl einzelner Teile als auch kompletter Anlagen. Die Inbetriebnahme darf erst nach ordnungsgemäßer Abnahme durch die dafür vorgesehene Abnahmekommission erfolgen.
18. Der Investitionsträger hat darüber zu entscheiden, ob der Gesamtzustand sowohl der einzelnen Anlagen als auch des gesamten Investitionsobjektes die Inbetriebnahme erlauben, ob insbesondere der Fertigungszustand der Nebenanlagen, des Transportsystems, des Reparaturbetriebes und aller sonstigen zum ordentlichen Betrieb der Anlage gehörenden Nebeneinrichtungen die Inbetriebnahme des fertiggestellten Investitionsobjektes wirtschaftlich und technisch vertretbar erscheinen läßt. Die Entscheidung über die Inbetriebnahme eines fertiggestellten Investitionsobjektes oder von Teilen eines solchen Objektes muß vom Investitionsträger schriftlich festgelegt sein, wobei je nach den Umständen noch ein kurzes Gutachten von Fachleuten eingeholt und der Entscheidung beigelegt werden muß. Bei großen geschlossenen Aggregaten, wie Hochöfen, SM-Öfen, Walzenstraßen, geschlossenen Werkstätten, Dockanlagen, Hellingen, Kalköfen, chemischen Komplexanlagen usw., darf die Inbetriebnahme erst dann erfolgen, wenn die Genehmigung zur Inbetriebnahme durch die oberste staatliche Verwaltungsstelle (Ministerium, Staatssekretariat, Generaldirektion, Rat des Bezirkes) erfolgt. Die Verantwortung für die Genehmigung zur Inbetriebnahme trägt der Leiter der staatlichen Verwaltungsstelle (Minister, Staatssekretär, Generaldirektor oder Vorsitzender des Rates des Bezirkes) persönlich. Die oberste staatliche Verwaltungsstelle darf die Genehmigung zur Inbetriebnahme nur dann erteilen, wenn das vorgeschriebene Abnahmeprotokoll der obersten staatlichen Verwaltungsstelle vorgelegt und wenn in diesem Abnahmeprotokoll die Unbedenklichkeit der Inbetriebnahme ausdrücklich bestätigt wird. Die Empfehlung zur Inbetriebnahme durch die Abnahmekommission kann auch mit Auflagen verbunden sein. In diesem Falle hat der Leiter der obersten staatlichen Verwaltungsstelle die Genehmigung zur Inbetriebnahme nur zu erteilen in Verbindung mit der von der Abnahmekommission empfohlenen Auflageerteilung.

19. Von besonderer Bedeutung bei der Inbetriebnahme eines Investitionsobjektes von großer Wichtigkeit ist das Vorhandensein der fachlich vorbereiteten und ausgebildeten Bedienungskräfte für die in Betrieb zu nehmenden Industrie- oder Verkehrsanlagen. Der Investitionsträger hat daher schon im Prozeß der Durchführung des Investitionsvorhabens für die Bereitstellung fachlich vorbereiteter und ausgebildeter Bedienungskräfte evtl. durch Einrichtung besonderer Qualifizierungskurse Sorge zu tragen und diese für die Inbetriebnahme der entsprechenden Industrie- oder Verkehrsanlagen vorgesehenen Bedienungskräfte im letzten Abschnitt der Fertigstellung der Anlage unmittelbar an den Restarbeiten zu beteiligen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die von ihnen zu bedienenden Anlagen ausreichend kennenzulernen.

E. Abrechnung

20. Der Investitionsträger ist verantwortlich für die richtige und dem Investitionsplan entsprechende Abrechnung der finanziellen Mittel, die für die Durchführung des Investitionsvorhabens zur Verfügung gestellt sind. Er hat eine strenge Kontrolle durchzuführen über die Einhaltung der Plandisziplin, über die strikte Beachtung der bestätigten Kostenstruktur und über die Einhaltung der im Investitionsplan festgelegten Plansumme. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei Arbeiten im Zuge der Investition durchgeführt werden, die nicht in den bestätigten Planunterlagen vorgesehen sind. Wenn sich im Interesse der sachgemäßen und richtigen Durchführung des Investitionsvorhabens die Verwertung nachträglich bekanntgewordener Erfahrungen notwendig macht, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß die sich daraus ergebenden Änderungen der Planunterlagen vorgenommen und durch die nach den gesetzlichen Vorschriften dafür zuständigen Stellen bestätigt werden.

II. Aufgaben der Aufbauleitungen

21. Für Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung werden Aufbauleitungen gebildet. Der Planträger bestimmt die Investitionsvorhaben, für die Aufbauleitungen zu bilden sind. Bei der Tätigkeit der Aufbauleitungen ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Investitionsvorhaben, die in Betrieben durchgeführt werden, bei denen der Investitionsträger ein Betrieb oder eine Dienststelle ist, die vor Beginn des Investitionsvorhabens bereits Planaufgaben der Produktion oder Verkehrsleistungen usw. zu erfüllen hat.
- b) Investitionsvorhaben ohne Bindung an einen bereits produzierenden Betrieb (neu zu errichtender Betrieb).

22. Als besondere Regelung in Grenzfällen gilt: Sofern in Anlehnung an einen vorhandenen Betrieb ein Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung durchgeführt wird und die Neu-

anlage ohne organischen Zusammenhang mit der bestehenden Anlage errichtet wird oder die Neuanlage ein Vielfaches der vorhandenen Produktion des bestehenden Betriebes ausmacht, kann der Planträger in diesem Falle entscheiden, eine Aufbauleitung nach dem Muster II/B zu bilden, d. h., daß nicht der Betrieb, sondern die Aufbauleitung Investitionsträger ist.

A. Aufbauleitungen in produzierenden Betrieben

23. In bereits produzierenden Betrieben werden Aufbauleitungen gebildet, sofern dies vom Planträger angeordnet wird, die dem Werkdirektor als dem verantwortlichen Vertreter des Investitionsträgers unterstellt sind. Die Aufbauleitungen sind unter Heranziehung von Technologen, Konstrukteuren und Baufachleuten zu bilden. Die Aufbauleitungen haben folgende Aufgaben:

Ausarbeitung und Beschaffung der Investitions-Planunterlagen,

Abschluß von Verträgen für die Projektierung des Investitionsobjektes,

Kontrolle der Vorprojekte und Projekte in technologischer, baulicher und kostenmäßiger Hinsicht,

Kontrolle der fristgerechten und ordnungsgemäßen Durchführung des Investitionsvorhabens,

regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Investitionsarbeiten an den Investitionsträger,

Sicherung der planmäßigen Durchführung der Investitionen und der Einhaltung der bestätigten Projekt- und Konstruktionsunterlagen,

Prüfung der Leistungsverzeichnisse in technischer Hinsicht sowie Prüfung der Preisangebote,

Kontrolle der Einhaltung der Lieferungs- und Leistungsverträge,

Führung der Investitionsbuchhaltung und der Obligokartei,

Verwaltung von Materiallagern, die im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung angelegt werden,

regelmäßige Berichterstattung über die finanzielle Abwicklung des Investitionsvorhabens.

24. Entsprechend dieser Aufgabenstellung sind in der Aufbauleitung spezielle Abteilungen zu bilden für:

- a) Investitionsplanung und -kontrolle,
- b) technische Durchführung der Investitionen,
- c) Abrechnung und Finanzkontrolle.

Der Leiter der Aufbauleitung hat die Funktion eines Stellvertreters des Direktors für die Aufbauarbeiten und nimmt an den Sitzungen der Werkleitungen teil. Er ist verantwortlich für

die termin- und plangerechte Durchführung der Investitionen bis zur Übergabe an den produzierenden Betrieb.

25. Die technische Abteilung der Aufbauleitung muß von einem Ingenieur geleitet werden, der sowohl in technischer als auch bautechnischer Hinsicht die erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Der technischen Abteilung und deren Leiter (Chefingenieur) obliegt insbesondere die gewissenhafte Prüfung aller technischen und konstruktiven Unterlagen, die genaue Überwachung der Bau- und Montagearbeiten entsprechend den bestätigten Projekt- und Konstruktionsunterlagen sowie die Koordinierung aller technischen und bautechnischen Arbeiten bei der Durchführung des Investitionsvorhabens. Dem Leiter der technischen Abteilung (Chefingenieur) sollen nach Möglichkeit ausreichend vorgebildete Ingenieurtechnische Kräfte zur Verfügung stehen für die Bereiche:

Bau,
Ausrüstung und
Montage.

26. Im Rahmen der technischen Abteilung der Aufbauleitung sind für die einzelnen Objekte des Investitionsvorhabens Objektleiter einzusetzen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anleitung, Überwachung und Kontrolle der Investitionsarbeiten an dem ihnen zugewiesenen Investitionsobjekt aufweisen. Ihre Hauptaufgabe ist die konkrete Termingestaltung und termingemäße Überwachung sowie die Koordinierung der Arbeiten an dem von ihnen beauftragten Objekt.
27. Die Aufbauleitung hat die Einhaltung der Kostenanschläge zu kontrollieren und trägt die Verantwortung für die Investitionsausführung entsprechend der bestätigten Kostenstruktur und den in den Verträgen festgelegten Kostenansätzen. Sie ist dem Investitionsträger rechenschaftspflichtig. Der Investitionsträger selbst hat die Durchführung dieser Aufgabe zu kontrollieren und übernimmt damit selbst ebenfalls die Verantwortung für die Investitionsdurchführung entsprechend dem bestätigten Investitionsplan. In gleicher Weise ist der Investitionsträger verpflichtet, den kaufmännischen Apparat des Gesamtbetriebes — den Einkauf sowie die vertraglichen und finanziellen Regelungen von Lieferungen und Leistungen an Hand der von der Aufbauleitung zu liefernden Unterlagen — durchzuführen.
28. Im Prozeß der Durchführung des Investitionsvorhabens ist vor allem das Zusammenwirken mit der technischen Leitung des bereits produzierenden Betriebes sicherzustellen, um betriebliche Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsvorhabens bereits zu verwerthen und der technischen Leitung des Betriebes, die das fertiggestellte Investitionsobjekt in Betrieb zu nehmen hat, frühzeitig Einblick in die Art der Durchführung des Investitionsvorhabens zu gewähren. Technische und konstruktive Änderungsvorschläge von Seiten der technischen

Leitung des Betriebes bedürfen zu ihrer Einführung in die Technologie, und damit in die Baudurchführung an neuen Investitionsobjekten, der Bestätigung durch den Aufbauleiter bzw. durch den von ihm beauftragten Leiter der technischen Abteilung (Chefingenieur).

29. Wichtig ist die Zuständigkeit der Aufbauleitung einerseits und der technischen Leitung des Betriebes andererseits hinsichtlich Änderungen und Ergänzungen an bereits fertiggestellten und den Betrieben übergebenen Anlagen.

Dafür gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Aufbauleitung ist verantwortlich für die Durchführung sämtlicher Investitionsarbeiten laut Investitionsplan. Sie hat fertiggestellte Investitionsobjekte vollständig den Betrieben zu übergeben.
- b) Die technische Leitung des Betriebes ist verantwortlich für die Durchführung von Änderungen oder Ergänzungen, wenn sie aus Betriebs- oder Anlaufmitteln bezahlt werden müssen. Ihr obliegt die Auftragserteilung und Kontrolle der Termine. Sie ist verpflichtet, der Aufbauleitung Mitteilung zu machen, sofern Ergänzungen oder Veränderungen bei Investitionsvorhaben im Plan oder in der Baudurchführung berücksichtigt werden müssen.
- c) Die Fertigstellung von Objekten, welche schon vom Betrieb übernommen wurden, liegt im Verantwortungsbereich der Aufbauleitung, sofern dies aus dem Abnahmeprotokoll hervorgeht. Terminfestlegung für die Fertigstellung, die Kontrolle der Termine sowie die Koordinierung der Arbeiten haben im Einvernehmen mit der technischen Leitung des Betriebes zu erfolgen. Gegebenenfalls erfolgen sie unter Aufsicht der technischen Leitung des Betriebes, da die Arbeiten während der laufenden Produktion durchgeführt werden müssen. Die Beendigung jedes einzelnen Auftrages muß der Aufbauleitung mitgeteilt werden.
30. Eine wichtige Aufgabe des Investitionsträgers ist die Bereitstellung der technisch und fachlich geschulten Kader für die Inbetriebnahme fertiggestellter Investitionsobjekte. Die Aufgaben der Vorbereitung und Schulung dieser Kader obliegen der Leitung des produzierenden Betriebes und nicht der Aufbauleitung.

B. Aufbauleitungen bei neuen Objekten

31. Bei Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung, die vollkommen neue Objekte darstellen (neu zu errichtende Betriebe), die also nicht im Anschluß an einen bereits produzierenden oder sonst dienstleistenden Betrieb durchgeführt werden, ist eine besondere Regelung notwendig bis zu dem Zeitpunkt, wo die Aufnahme der Produktion erfolgt. Bei diesen Investitionsvorhaben werden Aufbauleitungen durch den Planträger eingesetzt, die gleichzeitig die Aufgaben des Investitionsträgers erfüllen. Diese Aufbauleitungen sind also nicht einem bereits bestehenden Betrieb zugeordnet.

oder unterstellt, sondern bilden selbständige Einheiten mit allen Rechten und Pflichten eines Investitionsträgers.

32. Die Struktur der Aufbauleitung in diesen neuen Objekten entspricht der Struktur der volkseigenen Betriebe unter Wegfall aller zunächst noch nicht notwendigen Organisations- teile unter besonderer Konzentration aller Ar- beiten, die mit der Investition selbst zusam- menhängen. Der Aufbauleiter hat also die Funktion des Werkdirektors, der Leiter der Technischen Abteilung die Funktion des Tech- nischen Leiters, der Leiter der Investabrech- nung die Funktion des Kaufmännischen Leiters und der Leiter der Investabteilung die Auf- gaben des Leiters der Investitionsplanung. Die Schaffung der Abteilung Arbeit sowie des Ar- beitsbereiches des Kulturdirektors hängt von der Größe des Investitionsobjektes und von der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte ab. Die Aufbauleitung von neuen Objekten hat eine eigene Personalabteilung sowie alle sonstigen Verwaltungsteile, die für die Führung eines selbständigen volkseigenen Betriebes erforder- lich sind.
33. Die Aufbauleitung in neuen Objekten hat neben der Durchführung des Investitionsvor- habens mit allen sich daraus ergebenden Auf- gaben und Pflichten die besondere Aufgabe, die zukünftige Leitung des produzierenden Betrie- bes zu entwickeln und vorzubereiten. Das be- deutet, daß die technischen und kaufmännischen Kader für die Leitung des Gesamtbetriebes nach Aufnahme der Produktion im Schoße der Aufbauleitung bereits herangebildet werden müssen. Gleichzeitig hat sie die Aufgabe, die fachlichen Kader für die Bedienung der in Betrieb zu nehmenden Anlagen nach Beendi- gung der Investitionsarbeiten bereitzustellen und sie mit den neuerbauten Anlagen rechtzeit- ig vertraut zu machen.
34. Mit der Übergabe fertiggestellter Investitions- objekte oder mit der Aufnahme des Produk- tions- oder Dienstleistungsprozesses erfolgt eine Umwandlung der leitenden Organe entspre- chend den Richtlinien für die Leitung von In- vestitionsvorhaben bei bereits produzierenden bzw. dienstleistenden Betrieben. Die Umwan- dung dieser leitenden Organe ist rechtzeitig vorzubereiten, so daß mit Aufnahme der Pro- duktion bzw. der Verkehrs- oder Dienstleistung eine Gesamtleitung des neu in Betrieb genom- menen Werkes besteht, die nunmehr die Ver- antwortung als Investitionsträger übernimmt, während die für die Fortführung der Investi- tionsarbeiten neu zu bildende Aufbauleitung den Aufgaben- und Pflichtenkreis, wie unter Abschnitt II Buchst. A dieser Richtlinien aus- geführt, übernimmt.
35. Erfolgt die Fertigstellung eines neuen Investi- tionsobjektes einheitlich, so daß die gesamte Anlage als Ganzes dem Betrieb übergeben wird, so erfolgt die Umwandlung der Aufbauleitung in die Leitung des Betriebes unter Weg- fall der Aufbauleitung.

III. Bestätigung der Aufbauleitungen

36. Die Einsetzung von Aufbauleitungen sowohl bei neuen Investitionsobjekten als auch bei bereits produzierenden Betrieben erfolgt durch die oberste staatliche Verwaltungsstelle (Ministerium, Staatssekretariat, Generaldirek- tion oder Rat des Bezirkes) und muß in schrift- licher Form vorgenommen werden. Bereits be- stehende Aufbauleitungen bedürfen zur Aus- übung ihrer Tätigkeit der Bestätigung. Die oberste staatliche Verwaltungsstelle hat ein- mal die Bildung der Aufbauleitung anzuord- nen und zum anderen den Leiter der Aufbau- leitung, den technischen sowie kaufmännischen Leiter namentlich zu bestätigen. Die Einsetzung der übrigen Mitarbeiter der Aufbauleitungen erfolgt durch den Aufbauleiter bzw. auf seinen Vorschlag durch den Direktor des Betriebes, der Investitionsträger ist. In gleicher Weise erfol- gen Abberufungen oder Änderungen.
37. Die Aufbauleitungen werden direkt angeleitet durch die obere staatliche Verwaltungsstelle, jedoch soll die Anleitung von Aufbaulei- tungen in bereits produzierenden Betrieben über den Investitionsträger, d. h. unter Ein- schaltung des Werkdirektors, erfolgen. Die übergeordnete staatliche Verwaltungsstelle ist jedoch berechtigt, von jeder Aufbauleitung Kontroll- und Rechenschaftsberichte zu fordern und ihr besondere Auflagen zu erteilen.

IV. Finanzierung der Aufbauleitungen

38. Die Finanzierung der Aufbauleitungen erfolgt aus Mitteln des Investitionsvorhabens. Diese Mittel müssen bei jedem Investitionsvorhaben als Verwaltungskosten eingeplant werden. Die Aufwendungen für die Aufbauleitung dürfen die dafür im Investitionsplan vorgesehenen Verwaltungskosten nicht überschreiten.
39. Für besondere Schwerpunkte, d. h. für Investi- tionsvorhaben von höchster volkswirtschaft- licher Bedeutung oder für Investitionsvorhaben, deren Durchführung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die oberste staatliche Verwaltungsstelle Sonder- beauftragte einsetzen. Der Sonderbeauftragte ist dem Leiter der obersten staatlichen Verwaltungsstelle unmittelbar verantwortlich, er erhält von ihm Aufträge und handelt in Durchführung seiner Aufgaben der Anlei- tung sowie Aufsicht und Kontrolle des Investi- tionsvorhabens in seinem Auftrage. Die Auf- gaben der Sonderbeauftragten werden bei der Bestellung jeweils durch die übergeordnete staatliche Verwaltungsstelle konkret festgelegt. Die Finanzierung der Arbeiten der Sonder- beauftragten erfolgt aus Investitionsmitteln, sofern er nicht Angestellter des Planträgers ist und vorübergehend beauftragt wird. Die Aufwendungen für den Sonderbeauftragten dürfen die dafür im Investitionsplan vor- gesehenen Verwaltungskosten nicht über- schreiten.

40. Aufwendungen personeller und materieller Art, die durch die Funktionsprüfung der fertiggestellten Anlagen vor der Abnahme durch die Abnahmekommission verursacht werden, sind als Bestandteil der Leistungen der ausführenden Bau- oder Lieferbetriebe von diesen zu finanzieren und dem Investitionsträger bzw. der Aufbauleitung in Rechnung zu stellen.

V. Kontrolle

41. Für die Kontrolle großer Investitionsvorhaben seitens der Investitionsbank werden auch von der Investitionsbank Sonderprüfer bestellt, die dem Planträger bekanntgegeben werden, um dem Planträger die Möglichkeit zu geben, mit den Sonderbeauftragten der Investitionsbank aufs engste zusammenzuarbeiten.
42. Die Deutsche Investitionsbank richtet für Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung eine regelmäßige Berichterstattung ein, um eine

besonders gewissenhafte Kontrolle des Investitionsgeschehens in jedem Falle zu gewährleisten und Stockungen in der Investitionsdurchführung zu vermeiden.

43. Die Deutsche Investitionsbank gibt den Planträgern Kenntnis von ihren Kontrollergebnissen, sofern sich aus diesen Berichten Hinweise für den Planträger für das Auftreten von Mängeln sowie für deren Abstellung ergeben.

VI.

44. Diese Richtlinien sind sinngemäß auch bei allen nichtindustriellen großen Investitionsvorhaben anzuwenden.

VII.

45. Diese Richtlinien treten mit ihrer Verkündung in Kraft.
46. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Anweisung

über die Abrechnung der im Planjahr 1952 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen, Kleininvestitionen und für den Rationalisierungsfonds.

Vom 22. Dezember 1952

I. Investitionen

§ 1

Abgrenzung

- Das Planjahr 1952 endet am 31. Dezember 1952.
- Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Jahres 1952 sind aus Mitteln des Planes 1952 zu bezahlen.
- Ein Vorhaben gilt als abgeschlossen, wenn sämtliche auf Grund des Investitionsplanes 1952 planmäßig vorgesehenen Lieferungen und Leistungen bis spätestens 31. Dezember 1952 erfolgt sind.
- Mit Rechnungen zu Lasten des Investitionsplanes 1952 dürfen nur die Lieferungen und Leistungen belegt werden, die bis zum 31. Dezember 1952 für das Investitionsvorhaben 1952 gefertigt wurden. Diese Rechnungen sind entsprechend der „Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBl. S. 359)“ innerhalb der vorgesehenen Fristen von drei bzw. bei Bauleistungen und bei langfristigen Einzelfertigungen von zehn Tagen durch den Leistenden beim Investitionsträger einzureichen.
Die Investitionsträger haben zur Bezahlung dieser Rechnungen die Akzeptfristen entsprechend der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) strengstens einzuhalten.
Die Ausstellung oder Bezahlung von Rechnungen für im Jahr 1952 nicht realisierte Leistungen oder Lieferungen zu Lasten des Investitionsplanes 1952 ist unzulässig. Verstöße sind gemäß § 9 WStVO (ZVOBl. 1948 S. 439) zu bestrafen, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.
- Eine Bevorschussung der für das Planjahr 1953 bereits abgeschlossenen Verträge erfolgt nicht.

Sofern Teilfertigungen bis zum 31. Dezember 1952 auf Grund der für das Planjahr 1953 abgeschlossenen Verträge erfolgt sind, muß dieser Lieferungs- oder Leistungsumfang vom Planträger noch in den Plan 1952 aufgenommen werden. Die Investitionsträger müssen für diese Lieferungen oder Leistungen die erforderlichen Investitionspläne (Vordruck 0761) bzw. Planänderungsanweisungen (Vordruck 0732/33) von ihrem Planträger bis zum 31. Dezember 1952 zugestellt erhalten.

§ 2

Materieller Überhang

- Als materieller Überhang gilt derjenige Teil des Vorhabens, der nach dem 31. Dezember 1952 noch zu verwirklichen ist, um die Zielsetzung des Investitionsplanes 1952 zu erreichen.
- Dieser materielle Überhang (Spalte 7 und 8 der Zeile 6 b des INV-Bogens per 31. Dezember 1952) wird Bestandteil des Investitionsplanes 1953. Die finanzielle Deckung dieser Überhänge hat entsprechend der Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes 1953 aus Mitteln des Planes 1953 zu erfolgen. Die Planträger erhalten keine zusätzlichen finanziellen Mittel.
- Die Investitionsträger haben bis zum 8. Januar 1953 den Wertumfang des materiellen Überhanges schriftlich dem Planträger zu melden. Dabei ist der Betrag, der die um die Baukostensenkung verringerte Plansumme 1952 überschreitet, besonders zu begründen und auszuweisen.
- Sind in dem materiellen Überhang der Zeile 6 b der INV-Abrechnung restliche Bauarbeiten in einem Wertumfang von 20 000,— DM und darüber enthalten, so unterliegt der gesamte Wertumfang der Bauarbeiten, der in den Spalten 7 und 8 der Zeile 1 b ausgewiesen werden muß, der Baukostensenkung 1953.

5. Die Planträger stellen entsprechend der Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes über den Wertumfang der ihnen von den einzelnen Investitionsträgern gemeldeten materiellen Überhänge besondere Investitionspläne (Vordruck 0761) aus. Diese besonderen Investitionspläne müssen die finanzielle Überschreitung der Plansumme 1952 erkennen lassen.

Die Deutsche Investitionsbank stellt auf Grund des besonderen Investitionsplanes (Vordruck 0761) die Mittel zur Finanzierung der materiellen Überhänge auf Sonderkonten „Ü“ 1953 zur Verfügung. Der Investitionsträger hat ebenfalls diese Mittel gesondert auszuweisen und entsprechend der Instruktion eine getrennte INV-Abrechnung nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzufertigen.

Die Finanzierung bis zur Höhe der Plansumme 1952 erfolgt auf Grund der alten Unterlagen. Für den Wertumfang, der die um die Baukostensenkung gekürzte Plansumme 1952 überschreitet, sind der Deutschen Investitionsbank folgende, vom Planträger bestätigte Unterlagen einzureichen:

- a) Kostenstruktur;
- b) an Stelle des Gesamtkostenplanes eine vom Planträger bestätigte Erläuterung über die in der Kostenstruktur aufgeführten Beträge.

6. Wenn es der zügige Ablauf des Investitionsgeschehens verlangt, kann die Deutsche Investitionsbank in Ausnahmefällen bis zur Höhe des Planvolumens 1952 bereits vor Vorliegen des besonderen Investitionsplanes 1953 mit der Finanzierung beginnen, unter der Voraussetzung, daß der Planträger auf der Rückseite des nicht voll erfüllten Investitionsplanes 1952 (Vordruck 0761 bzw. 0732/33) den Vermerk anbringt: „Überhang TDM. in Plan 1953 eingeplant“. Diese Regelung tritt mit dem 31. Januar 1953 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Investitionsträger die provisorische Beauflagung durch die in § 2 Ziff. 5 genannten besonderen Investitionspläne 1953 zu ersetzen.

7. Die Planträger haben der Deutschen Investitionsbank bis zum 10. Februar 1953 die Einplanung aller materiellen Überhänge des Planjahres 1952 mitzuteilen.

§ 3

Konsultationstag Dezember 1952

1. Der Konsultationstag für den Monat Dezember 1952 findet am 7. Januar 1953 statt.
2. Im Anschluß an diesen Konsultationstag füllt die Deutsche Investitionsbank bei Bedarf das Investitions-Sonderkonto 1952 durch Erteilung von entsprechenden Limiten bis zu einer solchen Höhe auf, daß hieraus die noch nicht bezahlten Rechnungen für ausgeführte Lieferungen und Leistungen 1952 (Zeile 6 b Spalte 4 INV-Bogen) mit Stichtag 31. Dezember 1952 und die ausgeführten, noch nicht berechneten Lieferungen und Leistungen 1952 (Zeile 6 b Spalte 5 INV-Bogen) mit Stichtag 31. Dezember 1952 bezahlt werden können.

3. Sofern das am Konsultationstag (7. Januar 1953) festgestellte offene Limit des Investitions-Sonderkontos 1952 die Summe der Zeile 6 b Spalten 4 und 5 des INV-Bogens (Stichtag 31. Dezember 1952) übersteigt, so wird das bestehende Limit von der Deutschen Investitionsbank sofort um diese Differenz vermindert.

§ 4

Sonderkonten 1952

1. Die Sonderkonten der im Laufe des Planjahres 1952 abgeschlossenen Investitionsvorhaben werden sofort nach Eingang der INV-Schlußmeldung durch die Deutsche Investitionsbank aufgelöst.
2. Die Investitions-Sonderkonten 1952 erlöschen endgültig am 31. Januar 1953. Bis zu diesem Tage müssen alle Rechnungen für Lieferungen und Leistungen 1952 bezahlt sein.

Fristgemäß eingereichte Baurechnungen, die bis zum 31. Januar 1953 wegen noch nicht abgeschlossener Rechnungsprüfung oder nicht beseitigter Beanstandungen vom Investitionsträger nicht akzeptiert wurden, sind am 31. Januar 1953 mit dem vollen Rechnungsbetrag vom Kreditinstitut zu Lasten des Investitions-Sonderkontos abzubuchen. Der Rechnungsbetrag ist der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zu überweisen.

Nach Abschluß der Rechnungsprüfung, spätestens bis zum 28. Februar 1953, überweist die Deutsche Investitionsbank den anerkannten Rechnungsbetrag auf das Konto des Baubetriebes bzw. die nicht anerkannten Beträge an den Staatshaushalt.

3. Die Kreditinstitute dürfen nach dem 31. Januar 1953 keine Auszahlungen oder Überweisungen zu Lasten der Sonderkonten 1952 vornehmen.
4. Die von der Deutschen Investitionsbank im Jahre 1952 hinausgelegten Limite einschl. der Erhöhungen entsprechend § 3 Ziff. 2 verlieren mit Wirkung vom 31. Januar 1953 ihre Gültigkeit.
5. Die Refinanzierung der Kreditinstitute bei der Deutschen Investitionsbank hat mit Stichtag 31. Dezember 1952 und letztmalig mit Stichtag 31. Januar 1953 für die Limite 1952 zu erfolgen.
6. Die Sparkassen überweisen die Restguthaben der von ihnen geführten Sonderkonten am 1. Februar 1953 an die Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank.

§ 5

Berichterstattung

1. Die Investitionsträger haben nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Richtlinien auf dem INV-Abrechnungsvordruck 1952 über die endgültige Erfüllung der Investitionsvorhaben 1952 spätestens mit Stichtag 31. Januar 1953 Bericht zu erstatten.
2. Für alle im Planjahr 1952 abgeschlossenen Investitionsvorhaben sind INV-Abrechnungen an dem der Bezahlung der letzten Rechnung folgenden Konsultationstag abzugeben, spätestens

am 7. Januar 1953. Diese INV-Abrechnung ist mit einem sichtbaren roten Vermerk „Schlußmeldung“ zu versehen.

Für alle nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben sind die INV-Abrechnungen für den Monat Dezember 1952 mit Stichtag 31. Dezember 1952 aufzustellen. Ein Exemplar dieser INV-Abrechnung Dezember 1952 ist am 7. Januar 1953 (Konsultationstag) dem Beauftragten der Deutschen Investitionsbank zu übergeben.

3. Bei den zuständigen Stellen der Deutschen Investitionsbank sind bis spätestens 10. Februar 1953 die als Schlußmeldung zu erteilenden INV-Abrechnungen 1952 einzureichen, die Objekte betreffen, die zwar am 31. Dezember 1952 materiell fertiggestellt, aber noch nicht durch ordnungsgemäße Rechnungen belegt waren.
4. In besonderen Fällen und nach Bestimmung durch die Deutsche Investitionsbank sind von den Investitionsträgern auf einem Beiblatt zur INV-Schlußmeldung technische und wirtschaftliche Kennziffern über die Durchführung der Investitionen abzugeben. Diese Beiblätter zur INV-Schlußmeldung sind nur für die Deutsche Investitionsbank bestimmt und daher nur in einfacher Ausfertigung auszustellen. Die Verteilung der Beiblätter erfolgt durch die Filialen der Deutschen Investitionsbank.

II. Generalreparaturen

1. Der Generalreparaturplan ist erfüllt, wenn die planmäßig vorgesehenen Lieferungen und Leistungen spätestens bis zum 31. Dezember 1952 erfolgt sind.
2. Generalreparatur-Vorhaben sind am 31. Dezember 1952 abzuschließen, auch wenn die materielle Erfüllung noch nicht erreicht wurde.
3. Das Generalreparatur-Sonderkonto wird bei Bedarf am Konsultationstag, dem 7. Januar 1953, durch Erteilung von Limiten bis zur Höhe der Plansumme aufgefüllt und bleibt für die Bezahlung der Rechnungen aus den Spalten 4 und 5 des GR-Bogens geöffnet bis zum 31. Januar 1953.
4. Die am 31. Januar 1953 nicht in Anspruch genommenen Limite verlieren ihre Gültigkeit. Die Refinanzierung der Kreditinstitute hat für den Monat Dezember 1952 mit Stichtag 31. Dezember 1952 und für den Monat Januar 1953 mit Stichtag 31. Januar 1953 zu Lasten des Limits 1952 zu erfolgen.
5. Für die Einreichung von Rechnungen über Lieferungen und Leistungen im Planjahr 1952 gilt das unter § 1 Ziff. 4 Gesagte.
6. Die GR-Abrechnungen für den Monat Dezember 1952 haben mit Stichtag 31. Dezember 1952 zu erfolgen und sind am 7. Januar 1953 auf dem Konsultationstag abzugeben.

Die mit Stichtag vom 31. Januar 1953 ausgestellten, mit „Schlußmeldung“ versehenen GR-Abrechnungen für 1952 sind bis spätestens

10. Februar 1953 den zuständigen Stellen der Deutschen Investitionsbank zuzustellen.

7. Das am 31. Dezember 1952 bestehende Restbesteller-Obligo (Spalte 7 der GR-Abrechnung Dezember 1952) kann nur zu Lasten des Generalreparaturplanes 1953 realisiert werden.

III. Kleininvestitionen

1. Die volkseigenen Betriebe haben die für 1952 planmäßig vorgesehenen Kleininvestitionen bis zum 31. Dezember 1952 finanziell und materiell zu beenden.
2. Das Recht der Planträger zur Inanspruchnahme der Limite auf den Sonderkonten für Kleininvestitionen erlischt am 31. Dezember 1952.
3. Die Kreditinstitute schließen diese Sonderkonten am 31. Dezember 1952 und führen die Refinanzierung bei der Deutschen Investitionsbank mit dem gleichen Stichtag durch.
4. Die Planträger haben die Abrechnungen mittels INV-Schlußmeldungen bis zum 7. Januar 1953 bei der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank einzureichen. Die INV-Schlußmeldungen sind mit dem deutlichen Vermerk: „Kleininvestitionen“ zu versehen.

IV. Fonds für technische Verbesserungen und Rationalisierungsmaßnahmen

1. Sämtliche Rechnungen für Lieferungen und Leistungen bis 31. Dezember 1952 — hierunter auch die für am 31. Dezember 1952 noch unterwegs befindliche Lieferungen — müssen aus den Sonderkonten 1952 bis spätestens 31. Januar 1953 bezahlt werden.
2. Die für diesen Fonds ausgereichten Limite verlieren mit Wirkung vom 31. Januar 1953 ihre Gültigkeit. Die Refinanzierung der Kreditinstitute hat ebenfalls für den Monat Dezember 1952 mit Stichtag 31. Dezember 1952 und für Januar 1953 mit dem 31. Januar 1953 zu erfolgen.

Entsprechend dem Ministerratsbeschuß vom 27. März 1952 haben die Minister, Staatssekretäre der Zentrale der Deutschen Investitionsbank, der Rat des Bezirkes der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank die Verwendung der Mittel nachzuweisen und Restbeträge bis 31. Januar 1953 an die Deutsche Investitionsbank abzuführen. Die Abrechnung hat bis spätestens 10. Februar 1953 der Deutschen Investitionsbank gegenüber zu erfolgen.

Außerdem hat der Planträger dem Zentralamt für Forschung und Technik über die Verwendung des Fonds Schlußbericht bis zu diesem Termin zu erstatten.

V. Schlußbestimmungen

Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen Staatliche Plankommission

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Opitz
Stellvertreter
des Vorsitzenden

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 10. Januar 1953

Nr. 3

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 1. 1. 53 | Preisverordnung Nr. 279. — Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen- und Blumensamen | 49 |
| 29. 12. 52 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf | 50 |
| 23. 12. 52 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten | 50 |
| 30. 12. 52 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftszweig Schifffahrt | 51 |

Preisverordnung Nr. 279.

— Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen- und Blumensamen —

Vom 1. Januar 1953

In Verbindung mit der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 15. April 1952 über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (GBl. S. 337) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Verkauf von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen- und Blumensamen an den Verbraucher (§ 9 der Dritten Durchführungsbestimmung) hat zu den Preisen zu erfolgen, welche in dem von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale herausgegebenen und vom Ministerium der Finanzen bestätigten Preiskatalog enthalten sind. Die Preise dürfen als Festpreise weder über- noch unterschritten werden.

§ 2

(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale und die privaten Zuchtbetriebe haben bei Abgabe des Saatgutes an die im § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung unter Abs. 1 Buchstaben b bis d und Abs. 3 Buchst. b aufgeführten Handelsbetriebe einschließlich der im § 9 Abs. 2 genannten Verkaufsstellen, beim Einkauf der unter § 1 genannten Sämereien für den Zweck des Wiederverkaufs folgende Vergütungen, bezogen auf den Verbraucherpreis der gelieferten Verpackungsgrößen, zu gewähren:

| | Gewichtspackungen | Kleinstpackungen (Portionen) |
|--|-------------------|---------------------------------|
| Gemüschülsenfrüchte (Leguminosen) | 20 % | 25 % |
| Gemüse alle übrigen Arten | 20 % | 25 % |
| Heil- u. Gewürzpflanzen | 20 % | 25 % |
| Blumen | 25 % | 25 % |

(2) Diese Vergütung ist die im Verbraucherpreis enthaltene Handelsspanne der im § 2 Abs. 1 aufgeführten Handelsbetriebe.

§ 3

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat nach den geltenden einschlägigen Bestimmungen zu erfolgen. Skonto darf nicht gewährt werden.

§ 4

Die Rückvergütung, welche die Deutsche Saatgut-Handelszentrale und die privaten Zuchtbetriebe nach § 10 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung den Handelsbetrieben für das nach Ablauf der Verkaufsperiode bis zum 20. Juni oder 20. November eines Jahres zurückgegebene Saatgut zu gewähren haben, beträgt 65 % bei vorheriger 25 %iger Vergütung und 70 % bei vorheriger 20 %iger Vergütung, berechnet auf den Verbraucherpreis der Packungsgrößen.

§ 5

Für Verkauf und Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale“.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Samenfachhandelspreise, Abgabepreise für Verarbeitungsbetriebe, Wiederverkäuferpreise und Verbraucherpreise außer Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

**— Staatliche Kreiskontore
für landwirtschaftlichen Bedarf —**

Vom 29. Dezember 1952

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf folgendes bestimmt:

§ 1

Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung der in den §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Deutsche Handelszentralen — (GBl. S. 788) genannten Bedingungen.

§ 2

Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Staatlichen Kreiskontoren an den Rat des Kreises mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen.

Die errechneten Beträge sind auf volle DM abzurunden.

§ 3

Für das Planjahr 1952 gilt die als Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 — Deutsche Handelszentralen — gegebene Prämientabelle. Der Personenkreis der Prämienberechtigten ist wie folgt festzusetzen:

- Gruppe 1) Leiter, Oberbuchhalter,
- Gruppe 2) Stellvertreter des Leiters,
- Gruppe 3) entfällt für Staatliche Kreiskontore.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Sch r ö d e r
Minister

Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Einrichtung ambulanter
Behandlung in Krankenanstalten.**

Vom 23. Dezember 1952

Auf Grund § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 9. Februar 1949 über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten (ZVOBl. S. 97) wird bestimmt:

§ 1

(1) Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 der Anordnung über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten, daß Ärzte Kranke für eigene Rechnung in den Räumen einer staatlichen oder gemeinnützigen Krankenanstalt oder in einer staatlichen ambulanten Behandlungsstelle nicht untersuchen und behandeln dürfen, können in besonderen Fällen gestattet werden für Untersuchungen und Behandlungen in Krankenanstalten, wenn es sich beim antragstellenden Arzt um einen Universitätsprofessor oder hervorragenden Facharzt, der nach seinen wissenschaftlichen Leistungen und Fähigkeiten einem Universitätsprofessor gleichgestellt werden könnte, handelt. Ausnahmen für Untersuchungen und Behandlungen in ambulanten Behandlungsstellen auf eigene Rechnung werden nicht erteilt. Zu den Krankenanstalten im Sinne der Anordnung rechnen auch Sanatorien, Heilstätten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Ausnahmsweise gestattete Untersuchungen und Behandlungen in Krankenanstalten dürfen nicht auf Kosten der Sozialversicherung ausgeübt werden.

(3) Von den dem Arzt aus der Tätigkeit für eigene Rechnung zufließenden Honorierungen hat er 10 % an die Einrichtung abzuführen.

§ 2

(1) Über Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 1 entscheidet der nach dem Tätigkeitsort zuständige Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. In der Ausnahmegenehmigung sind Umfang, Art und Zeit der Untersuchung und Behandlung zu bestimmen. Ausnahmegenehmigungen können vom Bezirksarzt widerrufen werden.

(2) Gegen die Ablehnung eines Antrages oder gegen den Widerruf der Ausnahmegenehmigung kann beim Ministerium für Gesundheitswesen binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Ministerium entscheidet endgültig.

(3) Die erteilten Ausnahmegenehmigungen und deren Widerruf sind dem Ministerium für Gesundheitswesen sofort zu melden.

§ 3

(1) Bei Ärzten, die gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. September 1949 zur Anordnung über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten (ZVOBl. S. 718) eine Ausnahmegenehmigung für Untersuchungen und Behandlungen in einer Krankenanstalt erhielten, können diese noch bis 31. Dezember 1952 ausüben.

(2) Ausnahmegenehmigungen für die Honorierung der Pneumothoraxfüllungen und -nachfüllun-

gen in Krankenanstalten, Tbc-Heilstätten und Tbc-Beratungsstellen erlöschen mit dem 31. Dezember 1952.

§ 4

Die Ziffern 7 bis 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. September 1949 zur Anordnung über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten werden aufgehoben.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1952

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Wirtschaftszweig Schifffahrt —

Vom 30. Dezember 1952

Auf Grund von § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen die hierzu für den Wirtschaftszweig Schifffahrt erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 (GBl. S. 1101) wie folgt geändert:

§ 1

(1) Ziffern 1 und 3 der Einleitungsbestimmung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 (GBl. S. 1101) erhalten die nachstehende Fassung:

1. Deutsche Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe (DSU) VEB in Berlin, Magdeburg, Dresden und Stralsund.
3. VEB Schiffsbergung und Taucherei in Stralsund.

Anlage 4 zu § 5 Abs. 1 Buchst. b (Liste der Prämienberechtigten) ist entsprechend zu ändern.

(2) In Ziff. 4 der Einleitungsbestimmung der Ersten Durchführungsbestimmung ist statt „Werften“ zu setzen „VEB Schiffsreparaturwerften“. Auf Zeile 2 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1953 das Wort „Rechlin“ zu streichen. In Anlage 5 zu § 5 Abs. 1 Buchst. b (Liste der Prämienberechtigten) ist das Wort „Werften“ zu streichen und dafür zu setzen „VEB Schiffsreparaturwerften“.

§ 2

Der Einleitungsbestimmung der Ersten Durchführungsbestimmung werden folgende Ziffern 5 bis 9 angefügt:

5. VEB Seehafen Wismar, Rostock-Warne-
münde und Stralsund,
6. VEB Projektierung der Schifffahrt Berlin,
7. VEB Deutsche Oderschifffahrt in Fürsten-
berg (Oder),
8. VEB Deutsche Seebaggerei in Rostock,
9. VEB Deutsche Seereederei in Rostock.

§ 3

Der § 5 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

b) Liste der Prämienberechtigten (Anlagen 2 bis 10).

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1101).

§ 4

(1) Die bisherige Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung wird durch eine neue nachstehend abgedruckte Anlage 2 ersetzt.

(2) Die Anlagen 6—10 werden dem § 5 Abs. 1 Buchst. b neu angefügt.

§ 5

Die Prämientabelle der Ersten Durchführungsbestimmung (Anlage 1) gilt auch für das Planjahr 1952.

§ 6

Diese vorstehende Zweite Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952, frühestens jedoch mit Errichtung der prämienerberechtigten volkseigenen Betriebe in Kraft. Für die noch nicht bestehenden prämienerberechtigten Betriebe tritt sie mit deren Errichtung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

Ch w a l e k
Minister

Ministerium für Verkehr

I. V.: W ä c h t e r
Staatssekretär

Anlage 2

zu § 3

vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste der Prämienberechtigten

Deutsche Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe
(DSU) VEB

in Berlin, Magdeburg, Dresden und Stralsund

Gruppe 1

1. Der Direktor, der kaufmännische Leiter, der Kultur-
direktor, der Hauptbuchhalter, der Arbeitsdirektor.
2. Der Abteilungsleiter Verkehr des DSU-Betriebes
Berlin.
3. Die Betriebsleiter der Häfen Dresden, Riesa, Halle
(Saale), Magdeburg, Schönebeck, Dessau-Wallwitz-
hafen, Fürstenberg (Oder) und Königs Wusterhausen.

Gruppe 2

1. Die nicht unter Gruppe 1 aufgeführten Abteilungs-
leiter der technischen und Verkehrsabteilungen in
den DSU-Betrieben Berlin, Magdeburg und Stral-
sund, Leiter der Planungsabteilung und Leiter der
Abteilung Arbeit des DSU-Betriebes Dresden, die
Leiter der Gruppen Befrachtung, Flotteneinsatz und
Fahrgastschifffahrt sowie der Leiter der Expedition
des DSU-Betriebes Berlin und die Leiter des Schiffs-
einsatzes, der Betriebsplanung und der technischen
Gruppen des DSU-Betriebes Dresden (Fahrgast-
schifffahrt).
2. Die Betriebsleiter der nicht unter Gruppe 1 genann-
ten Häfen und die Leiter der Betriebsstellen Tor-
gau, Wittenberg, Aken, Nienburg, Paretz, Schwerin,
Fürstenberg (Havel), Zehdenick, Niederfinow, Rüd-
ersdorf, Greifswald, Wolgast, Ueckermünde und
Rostock.

3. Die stellvertretenden Betriebsleiter, die Oberbuchhalter, Leiter der Planungsabteilungen und Leiter der Abteilung Arbeit der unter Gruppe 1 genannten Häfen, Kulturleiter der DSU-Betriebe Stralsund und Dresden und der unter Gruppe 1 genannten Häfen.

Gruppe 3

1. Die Leiter aller übrigen Betriebsstellen.
2. Die übrigen Abteilungsleiter, die unter Gruppe 1 und 2 nicht genannt sind.
3. Ingenieure und Techniker der technischen Abteilungen und Meister in den Werkstätten.
4. Selbständige Kahnraum- und Schleppkraftdisponenten sowie selbständige Expedienten und Aquisiteure der DSU-Betriebe.
5. Planungsleiter der nicht unter Gruppe 1 genannten Häfen.
6. Selbständige Normenbearbeiter.
7. Personalleiter.

Anlage 6

zu § 3

vorstehender Durchführungsbestimmung

**Liste der Prämienberechtigten
VEB Seehafen Wismar, Rostock-Warnemünde
und Stralsund**

Gruppe 1

1. Betriebsleiter.
2. Technischer Leiter.
3. Hauptbuchhalter.

Gruppe 2

1. Umschlagsleiter.
2. Leiter der Planungsabteilung.
3. Leiter der Abteilung Arbeit.
4. Kulturleiter.

Gruppe 3

1. Meister.
2. Selbständige Normenbearbeiter.
3. Personalleiter.
4. Spediteure im Außendienst.
5. Betriebsingenieure.

Anlage 7

zu § 3

vorstehender Durchführungsbestimmung

**Liste der Prämienberechtigten
VEB Projektierung der Schifffahrt Berlin**

Gruppe 1

1. Betriebsleiter.
2. Technischer Leiter.
3. Hauptbuchhalter.

Gruppe 2

1. Leiter der Abteilung Arbeit.
2. Leiter der Abteilung Gütekontrolle.
3. Betriebsabteilungsleiter.
4. Kulturleiter.

Gruppe 3

1. Bau-, Maschinen- und Vermessungsingenieure.
2. Techniker.
3. Personalleiter.

Anlage 8

zu § 3

vorstehender Durchführungsbestimmung

**Liste der Prämienberechtigten
VEB Deutsche Oderschifffahrt in Fürstenberg (Oder)**

Gruppe 1

1. Direktor.
2. Kaufmännischer Direktor.
3. Kulturdirektor.
4. Arbeitsdirektor.
5. Hauptbuchhalter.
6. Leiter der Flotteneinsatzlenkung.

Gruppe 2

1. Leiter der Leitstellen Berlin und Magdeburg.
2. Abteilungsleiter der technischen und Verkehrsabteilungen in Fürstenberg (Oder).

Gruppe 3

1. Leiter der Leitstelle Oderberg.
2. Ingenieure und Techniker des technischen Dienstes.
3. Meister in den Werkstätten.
4. Selbständige Normenbearbeiter.
5. Selbständige Kahnraum- und Schleppkraftdisponenten.
6. Die übrigen nicht in Gruppe 1 und 2 genannten Abteilungsleiter.
7. Personalleiter.

Anlage 9

zu § 3

vorstehender Durchführungsbestimmung

**Liste der Prämienberechtigten
VEB Deutsche Seebaggerei in Rostock**

Gruppe 1

1. Betriebsleiter.
2. Technischer Leiter.
3. Hauptbuchhalter.

Gruppe 2

1. Oberbauleiter und Bauleiter.
2. Leiter der Abteilung Mechanik.
3. Leiter der Abteilung Planung.
4. Leiter der Abteilung Vermessung.
5. Leiter der Abteilung Arbeit.
6. Kulturleiter.

Gruppe 3

1. Leiter der Abteilung Materialversorgung.
2. Personalleiter.
3. Leiter der kaufmännischen Abteilung.
4. Einsatzleiter.
5. Betriebsingenieure.
6. Bauaufseher (mit Patent C 3).
7. Meister in den Werkstätten.
8. Sachbearbeiter des nautischen Dienstes (mit Patent A 6).
9. Selbständige Normenbearbeiter.

Anlage 10

zu § 3

vorstehender Durchführungsbestimmung

**Liste der Prämienberechtigten
VEB Deutsche Seereederei in Rostock**

Gruppe 1

1. Betriebsleiter.
2. Hauptbuchhalter.
3. Kapitäne auf großer Fahrt (A 6).

Gruppe 2

1. Leiter des schiffsmechanischen Dienstes (C 6).
2. Leiter der Abteilung Befrachtung.
3. Gehilfe des Kapitäns auf großer Fahrt.
4. Leitende Ingenieure auf großer Fahrt (C 6).
5. 1. Offiziere auf großer Fahrt (A 6).
6. Kapitäne auf kleiner Fahrt (A 4).
7. Kulturleiter.

Gruppe 3

1. Gehilfe des Kapitäns auf kleiner Fahrt.
2. Leitende Ingenieure auf kleiner Fahrt (C 4).
3. 1. Offiziere auf kleiner Fahrt (A 4).
4. 1. Ingenieure auf großer und kleiner Fahrt (C 6 und C 4).
5. 2. Ingenieure auf großer Fahrt (C 4).
6. Ladeoffiziere auf großer und kleiner Fahrt (A 5 und A 4).
7. Zahlmeister auf großer und kleiner Fahrt.
8. 1. Funker auf großer Fahrt.
9. Selbständige Normenbearbeiter.

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 12. Januar 1953

Nr. 4

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 8. 1. 53 | Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen | 53 |
| 8. 1. 53 | Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe in den Stadtbezirken | 60 |
| 8. 1. 53 | Verordnung über die Kooptierung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen, ihren Ständigen Kommissionen und die Bildung von vorläufigen Stadtbezirksversammlungen | 66 |
| 8. 1. 53 | Verordnung über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung | 66 |
| 8. 1. 53 | Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen | 67 |
| | Berichtigungen | 67 |

Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen.

Vom 8. Januar 1953

Die weitere Demokratisierung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die weitere allseitige Festigung der staatlichen Organe in den Stadtkreisen, die Hebung ihrer Rolle im Kampf um die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Planes zum Wiederaufbau der Städte. Das führt zur weiteren Verbesserung des Lebens der Werktätigen.

Die weitere Demokratisierung der staatlichen Organe in den Stadtkreisen, die Verbesserung ihrer Struktur und Arbeitsweise ist ein weiterer Schritt zur Schaffung der Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die staatlichen Organe in den Stadtkreisen sollen so verändert werden, daß sie die Mitgestaltung der Bevölkerung an den staatlichen Aufgaben gewährleisten, daß die ganze Arbeit der staatlichen Organe in den Städten durch die Initiative der werktätigen Massen verbessert wird.

Daher beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgende Ordnung:

I.

Der Stadtkreis

Der Stadtkreis ist eine durch Gesetz geschaffene verwaltungs- und gebietsmäßige Einheit der Deutschen Demokratischen Republik. Auf dem Territorium der Stadt üben die gewählten Organe die Staatsgewalt aus.

II.

Die Stadtverordnetenversammlung

1. Das oberste Organ der Staatsgewalt in der Stadt ist die Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung wird in allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältnis-

wahlrechts von allen in der Stadt wohnenden Bürgern gewählt, denen nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik das Wahlrecht zusteht.

2. Die Stadtverordnetenversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Abgeordneten sind der Bevölkerung rechenschaftspflichtig und können von den Wählern abberufen werden.

3. Die Stadtverordnetenversammlung tritt zusammen, sobald es sich als notwendig erweist, jedoch mindestens einmal im Monat.

Der Oberbürgermeister, als Vorsitzender des Rates der Stadt, beruft die Sitzungen der Stadt-

verordnetenversammlung auf Beschluß des Rates ein. Auf Verlangen eines Drittels der Stadtverordneten muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

4. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stadtverordnetenversammlung zu ihrer Leitung einen Tagungsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufgabe:
 - a) den gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau in der Stadt zu leiten;
 - b) auf ihrem Territorium den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung zu gewährleisten und die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung der Republik zu stärken;
 - c) die Einhaltung der Gesetze zu sichern und die Rechte der Bürger zu schützen;
 - d) die Bürger für den Kampf um die Festigung ihrer demokratischen Errungenschaften zu mobilisieren und sie darin zu unterstützen;
 - e) die ihr unterstellten Organe anzuleiten, zu beaufsichtigen, zu kontrollieren und die Berichte über ihre Arbeit entgegenzunehmen;
 - f) den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbauplan der Stadt zu beschließen und seine Erfüllung zu sichern;
 - g) den Haushaltsplan zu beschließen und Entlastung zu erteilen;
 - h) Fragen von städtischer und darüber hinausgehender Bedeutung zu beraten und gegebenenfalls den übergeordneten Organen Vorschläge zu unterbreiten.
6. Die Stadtverordnetenversammlung verfügt über die Grundstücke, Gebäude und Betriebe von örtlicher Bedeutung im Stadtgebiet, soweit sie ihr unterstellt sind.
7. Die Stadtverordnetenversammlung faßt Beschlüsse und erläßt Verfügungen im Rahmen der Rechte, die durch die Verfassung und durch gesetzliche Bestimmungen den örtlichen Organen der Staatsgewalt übertragen worden sind.
8. Die Beschlüsse und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung sind verbindlich für alle Bürger und alle ihr unterstellten Organe innerhalb ihres Territoriums.
9. Beschlüsse und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung können vom Bezirkstag aufgehoben werden.
Der Rat des Bezirkes kann die Durchführung der Beschlüsse und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung einstweilen aussetzen.
10. Die Stadtverordnetenversammlung hat das Recht, Beschwerde einzulegen:
 - a) gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bezirkstages beim Ministerrat oder der Volkskammer,
 - b) gegen Beschlüsse und Verfügungen des Rates des Bezirkes beim Ministerrat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ministerrats oder der Volkskammer ist endgültig.

III.

Die Stadtverordneten

1. Die Stadtverordneten haben die besondere Aufgabe, der Bevölkerung die Gesetze und die anderen Maßnahmen der Staatsgewalt zu erläutern und eine ständige enge Verbindung mit ihren Wählern zu pflegen.
2. Sie sind verpflichtet, regelmäßig öffentliche Sprechstunden in den Aufklärungslokalen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland abzuhalten und die Wünsche, Beschwerden und Vorschläge der Bürger entgegenzunehmen.

IV.

Die Ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung

1. Zur besseren Durchführung ihrer Aufgaben und zur Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates wählt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung Ständige Kommissionen für folgende Aufgabengebiete:
 - a) Finanzen,
 - b) Wohnungswesen, Verschönerung der Stadt, Verbesserung des Verkehrs und der städtischen Einrichtungen,
 - c) örtliche Industrie, Handwerk, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen,
 - d) Aufbau,
 - e) Volksbildung, Kunst und kulturelle Massarbeit,
 - f) Gesundheits- und Sozialwesen,
 - g) Handel und Versorgung,
 - h) Polizei- und Justizangelegenheiten,
 - i) Jugendfragen,
 - k) Landwirtschaft und Gartenbau.

Weitere Ständige Kommissionen können entsprechend den örtlichen Bedingungen gebildet werden.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden von der Stadtverordnetenversammlung aus den Reihen der Stadtverordneten gewählt.

Die Ständigen Kommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Mitglieder des Rates der Stadt können nicht Mitglied Ständiger Kommissionen sein. Die Abteilungsleiter und die Leiter selbständiger Sachgebiete beim Rat der Stadt können nicht Mitglied solcher Ständigen Kommissionen sein, deren Aufgaben mit denen ihrer Abteilungen und selbständigen Sachgebiete verbunden sind.

3. Jede Ständige Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär der Ständigen Kommission aus den Reihen ihrer Mitglieder.

4. Die Ständigen Kommissionen sind Organe der Stadtverordnetenversammlung. Sie sind ihr rechenschaftspflichtig und unterstehen ihrer Kontrolle.

Ihre besondere Aufgabe ist die Heranziehung der Bevölkerung zur Lösung der staatlichen Aufgaben. Die Ständigen Kommissionen sichern die enge Zusammenarbeit der Stadtverordnetenversammlung mit der Bevölkerung und fördern damit die Festigung und Entwicklung der staatlichen Ordnung.

Sie haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Tätigkeit der entsprechenden Abteilungen des Rates sowie anderer Einrichtungen ihres Aufgabengebietes zu studieren und die dazu erforderlichen Unterlagen einzusehen;
 - b) Erklärungen der Abteilungsleiter des Rates der Stadt und verantwortlicher Leiter von Einrichtungen der Stadt entgegenzunehmen;
 - c) bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung, die ihr Aufgabengebiet betreffen, mitzuwirken;
 - d) der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge über die Verbesserung der Arbeit der Abteilungen und Einrichtungen zu unterbreiten und dazu in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt Stellung zu nehmen;
 - e) der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat der Stadt konkrete Vorschläge für die Verbesserung der Arbeit auf den ihnen anvertrauten Aufgabengebieten zu unterbreiten;
 - f) in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt mit Referaten oder Korreferaten zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, die ihre Tätigkeitsgebiete betreffen.
5. Jede Ständige Kommission bildet um sich ein Aktiv aus Werktätigen, die auf dem Fachgebiet, auf dem die Kommission arbeitet, erfahren sind und die Ständige Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben allseitig unterstützen.
6. Die Ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens einmal im Monat zusammen.
7. Die Stadtverordnetenversammlung organisiert die Tätigkeit der Ständigen Kommissionen und koordiniert ihre Arbeit.

V.

Der Rat der Stadt

1. Das vollziehende und verfügende Organ der Stadtverordnetenversammlung ist der Rat der Stadt.

Der Rat der Stadt wird in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aus der Mitte der Stadtverordneten gewählt. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Sekretär und fünf bis acht weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder sind vorzugsweise aus dem Kreis der Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Verdienten Lehrer und Ärzte des Volkes, Meisterbauern, Betriebsleiter oder anderen im gesellschaftlichen Aufbau erfahrenen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auszuwählen. Auch Vorsitzende der Räte der Stadtbezirke können Mitglied des Rates der Stadt sein. Hierdurch soll die Arbeit des Rates qualifiziert und die ständige Verbindung mit den Schwerpunkten der Arbeit in der Stadt gesichert werden.

2. Der Rat der Stadt ist für seine gesamte Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat des Bezirkes rechenschaftspflichtig.
3. Der Rat der Stadt leitet auf seinem Territorium den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau. Er leitet die Arbeit der ihm unterstellten Organe an, gewährleistet den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung, stärkt die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung der Republik, gewährleistet die Einhaltung der Gesetze und schützt die Rechte der Bürger.
4. Der Rat der Stadt
 - a) sichert die laufende Anleitung der ihm unterstellten Abteilungen und Einrichtungen, nimmt Berichte über ihre Tätigkeit entgegen und ist verantwortlich für die Anleitung der Räte der Stadtbezirke;
 - b) faßt im Rahmen der ihm übertragenen Rechte Beschlüsse und erläßt Verfügungen;
 - c) kann Disziplinarstrafen für die Mitarbeiter der seiner Aufsicht unterstehenden Organe aussprechen;
 - d) kann die Beschlüsse der Räte der Stadtbezirke aufheben, abändern und die Durchführung von Beschlüssen der Stadtbezirksversammlungen einstweilen aussetzen;
 - e) gilt als juristische Person.
5. Der Rat der Stadt arbeitet nach einem von ihm beschlossenen Arbeitsplan. Er tritt wöchentlich mindestens einmal zusammen.
6. Der Rat der Stadt nimmt die Beschwerden entgegen und erledigt sie. Er richtet für diesen Zweck einen besonderen Empfangsraum ein, wo der Oberbürgermeister, seine Stellvertreter und der Sekretär an den festgelegten Tagen und Stunden Beschwerden der Bevölkerung entgegennehmen und Fragen der Bürger beantworten. Die Abteilungsleiter nehmen ebenfalls an bestimmten Tagen und Stunden Beschwerden entgegen und beantworten sie.
7. Der Rat der Stadt verteilt die Aufgabengebiete auf den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und den Sekretär und legt ihnen die Verantwortung für die Leitung bestimmter Zweige der Wirtschaft und Kultur auf. Der Sekretär des Rates unterstützt die Stadtverordneten bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Der Sekretär arbeitet mit dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern den Arbeitsplan aus

und koordiniert unter der Anleitung des Vorsitzenden die Arbeit der Abteilungen.

8. Dem Rat der Stadt stehen zur Lösung seiner Aufgaben folgende Abteilungen als ausführende Organe zur Verfügung:

- a) Plankommission,
- b) Kader,
- c) Org.-Instruktion,
- d) Finanzen,
- e) Verkehr,
- f) Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen,
- g) Aufbau,
- h) Land- und Forstwirtschaft,
- i) Arbeit, Sozialwesen und Berufsausbildung,
- k) Gesundheitswesen,
- l) Volksbildung,
- m) örtliche Industrie und Handwerk,
- n) Handel und Versorgung,
- o) Vermessung,
- p) Komitee für Körperkultur und Sport,
- q) Allgemeine Verwaltung,

sowie die selbständigen Sachgebiete:

- a) Kunst und kulturelle Massenarbeit,
- b) Erfassung und Aufkauf,
- c) Information,
- d) Jugendfragen,
- e) Bevölkerungspolitik,
- f) Staatliches Eigentum,
- g) Personenstandswesen,
- h) Rechtsstelle,
- i) VS-Bearbeitung,
- k) Archivwesen.

Die Leiter der Abteilungen und selbständigen Sachgebiete sind dem Rat der Stadt und der Stadtverordnetenversammlung rechenschaftspflichtig. Sie unterstehen gleichzeitig den entsprechenden Abteilungen des Rates des Bezirkes.

Die Leiter der Abteilungen und selbständigen Sachgebiete werden auf Vorschlag des Rates der Stadt nach Zustimmung der fachlich zuständigen Abteilungsleiter des Rates des Bezirkes von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.

9. Das Ministerium für Staatssicherheit, die Volkspolizei, das Justizministerium, die Oberste Staatsanwaltschaft, die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bilden in den Städten ihre Organe, die ihren Zentralorganen untergeordnet sind und ihre Arbeit mit dem Rat der Stadt koordinieren.

VI.

Hauptaufgaben des Rates der Stadt

1. Auf dem Gebiet der Organisations- und Massenarbeit:

- a) ständige organisatorische Stärkung des Apparates des Rates der Stadt und der Räte der Stadtbezirke;

- b) Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt durch seine Abteilungen und die Räte der Stadtbezirke, Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Beschlüsse des Ministerrates, des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes;

- c) Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt und planmäßige Qualifizierung aller Mitarbeiter;

- d) verstärkte Einbeziehung der Frauen und Jugendlichen in die wirtschaftliche, kulturelle und politische Arbeit und Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Qualifizierung für leitende Funktionen;

- e) Anleitung der ihm unterstellten Organe, Untersuchung der Arbeit der Räte der Stadtbezirke und Durchführung von Maßnahmen zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen;

- f) Unterstützung der Arbeit der Ständigen Kommissionen, Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen mit den entsprechenden Ständigen Kommissionen;

- g) Hilfe für die Stadtverordneten bei ihrer Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, Organisation von Vorträgen, Seminaren und des Erfahrungsaustausches für die Stadtverordneten sowie die Kontrolle über die richtige Erledigung der Beschwerden.

2. Auf dem Gebiet der Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates und der Kontrolle über die Durchführung der Weisungen übergeordneter Organe:

- a) er überprüft die Arbeit der staatlichen, genossenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen in der Stadt und kontrolliert die Durchführung der Weisungen übergeordneter Organe. Er trifft Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeit des Apparates und zur ständigen Festigung der Arbeitsdisziplin;

- b) er führt den Kampf für die Verwirklichung des Prinzips der größten Sparsamkeit, gegen Bürokratismus und Schlendrian in der Arbeit des Rates, der Abteilungen, der Sachgebiete und allen staatlichen, genossenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen in der Stadt.

3. Auf dem Gebiet der Planung:

- a) arbeitet er die Kontrollziffern und Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft und des sozialen und kulturellen Aufbaus der Stadt aus, legt diese Pläne den übergeordneten Organen zur Bestätigung vor, gibt den Räten der Stadtbezirke Direktiven für die Ausarbeitung ihrer Wirtschaftspläne, überprüft deren Pläne und kontrolliert ihre Durchführung.

Er erarbeitet einen Perspektivplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft seines Gebietes;

- b) sorgt er für ein richtiges Verhältnis der Entwicklung der Wirtschaftszweige und trifft Maßnahmen zur Vermeidung von Disproportionen in der Wirtschaft der Stadt;
- c) kontrolliert er die Erfüllung der Pläne für die Entwicklung der Volkswirtschaft sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in den einzelnen Wirtschaftszweigen;
- d) leitet er die Erforschung und Verteilung materieller Hilfsquellen und Reserven in der Stadt, erarbeitet für sein Territorium Entwicklungspläne zur Mobilisierung aller örtlichen Reserven und zur Organisierung der Beteiligung der Bevölkerung an der Lösung der staatlichen Planaufgaben, leitet und kontrolliert ihre Durchführung;
- e) begutachtet, unterstützt und kontrolliert er die Durchführung der Pläne der zentralgeleiteten Wirtschaft hinsichtlich
 - aa) der Erweiterung, Einschränkung, Errichtung und Stilllegung von zentralgeleiteten Betrieben;
 - bb) der Investitionen, soweit sie für die Stadt von wesentlicher Bedeutung sind;
 - cc) der Beschäftigung und Ausbildung von Arbeitskräften;
 - dd) der Entwicklung kultureller, sozial- und gesundheitsfürsorglicher Einrichtungen und
 - ee) der Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe, insbesondere in den Fragen des Wohnraumbedarfs, der Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln, der Energie- und Wasserversorgungseinrichtungen sowie des Baues von Straßen und Brücken.

4. Auf dem Gebiet der örtlichen Industrie und des Handwerks:

- a) Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung der volkseigenen Industrie und Erfüllung ihrer Planaufgaben;
- b) Anleitung der volkseigenen Betriebe örtlicher Bedeutung und Organisierung der Schaffung neuer Betriebe auf dem Territorium der Stadt;
- c) Überprüfung der Rechenschaftsberichte und Bilanzen und Bestätigung der Bilanzen der volkseigenen örtlichen Industrie;
- d) Maßnahmen zur Entwicklung des genossenschaftlichen Handwerks;
- e) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Privatbetrieben;
- f) Koordinierung der Arbeit der volkseigenen Betriebe und ihrer Zusammenarbeit mit denen des Handwerks und der Privatindustrie;
- g) Überwachung der Betriebe der Nahrungsmittelindustrie.

5. Auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Forstwirtschaft:

- a) organisiert er allseitig die Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern und unter-

stützt besonders die Entwicklung und Stärkung der volkseigenen Güter, Maschinen-Traktoren-Stationen und des volkseigenen Gartenbaus;

- b) leitet er die Planerfüllung, die allseitige Entwicklung der Produktion, insbesondere die Maßnahmen zur Steigerung der Hektarerträge, zur Erweiterung der Ackerfläche, zur Erhöhung der Viehbestände und Steigerung der Leistungen;
 - c) unterstützt er die werktätigen Bauern, die sich zu Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen haben, bei der richtigen Führung der Wirtschaft, bei der Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und bei der Aneignung der agrarwissenschaftlichen Erkenntnisse. Er gewährt ihnen größtmögliche Hilfe bei der Sicherstellung der Bearbeitung ihrer Felder durch die MTS, bei der Versorgung mit dem besten Saatgut, mit Düngemitteln, mit dem besten Vieh und Geräten;
 - d) leitet er die Herbst- und Frühjahrsbestellung sowie die Ernteeinbringung an und kontrolliert die landwirtschaftlichen Arbeiten;
 - e) organisiert er den agronomischen und veterinärtechnischen Dienst, trifft Maßnahmen, damit den Werktätigen in der Landwirtschaft die Erkenntnisse der fortgeschrittensten Landwirtschaftswissenschaften und der Neuerermethoden vermittelt werden;
 - f) verfügt er über den Bodenfonds, bestätigt Projekte der Landvermessung für Meliorationen und Forschung und führt die landwirtschaftliche Inventarisierung durch;
 - g) unterstützt er die Entwicklung der Saatzucht;
 - h) organisiert er Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzes, insbesondere die Bekämpfung des Kartoffelkäfers;
 - i) verwirklicht er die Kontrolle über die Erfüllung der Pläne zur Aufforstung und des Holzeinschlages sowie der Erhaltung des Waldes und unterstützt die Bildung von Waldgenossenschaften.
- #### 6. Auf dem Gebiet der Finanzen:
- a) stellt er den Haushaltsplan der Stadt auf und legt ihn zur Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vor;
 - b) gibt er den Räten der Stadtbezirke Kontrollziffern zur Ausarbeitung ihrer Haushaltspläne und legt die zusammengefaßten Haushaltspläne der Stadtbezirke der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung vor;
 - c) stellt er die Finanzpläne für die örtliche volkseigene Wirtschaft auf und überwacht ihre Erfüllung;
 - d) führt er den Haushaltsplan der Stadt durch und sichert die Erfüllung der Haushaltspläne der Stadtbezirke;
 - e) kämpft er um Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin sowie für strengste Sparsam-

keit, kontrolliert die Einhaltung der Stellenpläne sowie der staatlichen festgesetzten Preise;

- f) stellt er den Plan der örtlichen und Republiks-Abgaben auf und legt ihn zur Bestätigung dem Rat des Bezirkes vor;
- g) führt er die Aufsicht über die Tätigkeit der Kreditinstitute in der Stadt durch;
- h) leitet und überwacht er die Einziehung der Abgaben und die anderen Einnahmen der Stadt, leitet die Registrierung der abgabepflichtigen Objekte, kontrolliert die Gewährung von Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und für andere landwirtschaftliche Betriebe, bestätigt endgültig die Liste der abgabepflichtigen Betriebe und entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten der Abgaben;
- i) entscheidet er über Fragen der Zahlung der örtlichen Abgaben sowie über deren Stundung und entscheidet weiter über die Zahlung und Stundung aller anderen Einnahmen, die in den örtlichen Haushalt fließen;
- k) überwacht er den durch das Haushaltsgesetz vorgeschriebenen Finanzausgleich, verteilt die Vermögenswerte entsprechend ihrer Bedeutung auf die Stadtbezirke;
- l) gewährleistet er die Mobilisierung von Mitteln aus der Bevölkerung durch die Entwicklung des Sparkassenwesens und der freiwilligen Versicherung und kontrolliert die Erfüllung dieser Pläne;
- m) verwaltet er das ihm übertragene ausländische Eigentum.

7. Auf dem Gebiet des Verkehrs und der Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen:

- a) organisiert er den Verkehr in der Stadt entsprechend den Bedürfnissen der Werktätigen und unterhält und baut Straßen und Brücken, soweit sie ihm unterstellt sind;
- b) leitet er die Stadtbezirke bei der Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes an;
- c) führt er die Anleitung und Kontrolle der Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in der Stadt durch;
- d) übt er die Aufsicht über den gesamten Wohnraum aus und verwaltet den ihm unterstellten staatlichen Wohnraum;
- e) organisiert und verwirklicht er den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen für die Befriedigung der täglichen Bedürfnisse der Werktätigen (Freibäder, Kulturparks usw.);
- f) organisiert er die Wasserversorgung, verbessert die Kanalisation und die Reinigung der Stadt.

8. Auf dem Gebiet des Bauwesens:

- a) Kontrolle der Arbeit des Bauwesens in der Stadt und Überwachung der Erfüllung der Bauvorschriften;
- b) Gewährleistung der Erfüllung der Baupläne;

c) Einflußnahme auf die städtebauliche und architektonische Gestaltung;

d) Leitung der Arbeit beim Aufbau der Stadt und ihrer Stadtbezirke.

9. Auf dem Gebiet des Handels, der Versorgung und Erfassung:

- a) sorgt er für die Entwicklung des Warenumsatzes, für die Verbesserung der Arbeit, des staatlichen und genossenschaftlichen Handels, für die Entfaltung und Verbesserung des staatlichen und genossenschaftlichen Handelsnetzes und die Erfüllung der Finanzpläne des staatlichen Einzelhandels; organisiert er den Kampf gegen Wucherer und Spekulanten;
- b) legt er Richtlinien für die Arbeit auf dem Gebiete des Handels fest, verwirklicht die Kontrolle über die Verteilung der Sortimente und über die Qualität der Waren;
- c) leitet er die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Massenbedarfsgütern, trifft Maßnahmen zur Verbesserung der Werkküchenverpflegung und anderer gesellschaftlicher Verpflegungseinrichtungen;
- d) trifft er Maßnahmen zur Verbesserung der Warenlagerung und zur Erweiterung der Lagerräume;
- e) kontrolliert er die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den privaten Handelsbetrieben;
- f) sorgt er für die richtige und rechtzeitige Aufstellung der Erfassungspläne, der Pläne für den Aufkauf tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse und deren Erfüllung.

10. Auf dem Gebiet der Arbeit und Berufsausbildung, der Sozialfürsorge und der Sozialversicherung:

- a) Kontrolle der Einhaltung aller einschlägigen Gesetze auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, des Abschlusses und der Erfüllung der Kollektivverträge, der Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen, Persönlicher Konten, der Lohngruppenkataloge, der Lohn- und Gehaltsregelungen, der Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten, Förderung und Entwicklung der Aktivisten- und Rationalisatorenbewegung und der sozialistischen Wettbewerbe, Förderung der Intelligenz;
- b) Sicherung der Maßnahmen zur Durchführung des Arbeitsschutzes;
- c) Durchführung von Maßnahmen zur Lenkung der Arbeitskräfte und Sicherung ihres volkswirtschaftlich richtigen Einsatzes sowie Maßnahmen zur Mobilisierung der örtlichen Reserven an Arbeitskräften;
- d) Unterstützung und Kontrolle von Maßnahmen zur Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsprozeß, zur Qualifizierung der Arbeitskräfte, insbesondere der Frauen und Schwerbeschädigten sowie der nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßten Jugendlichen;

- e) Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Fluktuation der Arbeitskräfte in den volkseigenen und staatlichen Betrieben und Einrichtungen;
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Einbeziehung arbeitsfähiger Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger in den Arbeitsprozeß. Überwachung des Haushaltsplanes der Sozialfürsorge;
- g) Leitung der Arbeit der Feierabend-, Pflege- und Sozialheime;
- h) Anleitung bei der Aufstellung von Wohnraumbedarfsplänen sowie Kontrolle der Ausnutzung der Wohnraumreserven;
- i) Durchführung von Maßnahmen und Erteilung eines ordnungsgemäßen Unterrichtes für alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen in den Berufsschulen, zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und zur Ausbildung der Lehrlinge zu Facharbeitern der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, in der Land- und Forstwirtschaft und in der privaten Wirtschaft.

11. Auf dem Gebiet der Volksbildung:

- a) leitet und kontrolliert er die vorschulischen Einrichtungen, die allgemeinbildenden Schulen, die außerschulischen Einrichtungen sowie die Einrichtungen der Jugendhilfe und der Heimerziehung;
- b) sorgt er für die Einhaltung des Schulpflichtgesetzes, für die Durchführung des Unterrichts auf Grund der Lehrpläne und den richtigen Einsatz der Lehrkräfte;
- c) sichert er den sozialen und rechtlichen Schutz der Minderjährigen und führt er Maßnahmen gegen die Jugendkriminalität durch;
- d) organisiert er die pädagogische Propaganda unter der Bevölkerung zur Aufklärung über die demokratische Erziehung der Kinder und Jugendlichen;
- e) stellt er ein und versetzt er die pädagogischen Kräfte der Einrichtungen der Volksbildung und sichert und kontrolliert er die Weiterbildung dieser Kräfte;
- f) leitet er die Arbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung an, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Volkshochschulen und des Vortragswesens.

12. Auf dem Gebiet der kulturellen Massenarbeit:

- a) berät und kontrolliert er die Theater, Orchester, Museen, die Konzert- und Gastspielsdirektion und andere künstlerische Einrichtungen in ihrer Arbeit, sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und der Weisungen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten und für die Durchführung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes;
- b) fördert er die Entwicklung des künstlerischen Schaffens und führt den Kampf um die Entwicklung einer fortschrittlichen nationalen Kultur;

- c) fördert er die Volkskunst und berät und kontrolliert die Arbeit der Kabinette für Volkskunst;
- d) sorgt er für die ständige Verbesserung der kulturell-erzieherischen Arbeit zur Entwicklung von Talenten aus der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauernschaft und der Intelligenz und unterstützt die Arbeit der Künstler;
- e) fördert er die Entwicklung der kulturell-erzieherischen Einrichtungen, insbesondere der Klubs, Kulturhäuser, Häuser der Jugend, Bibliotheken und Leseräume, und berät und kontrolliert die Arbeit in diesen Einrichtungen; organisiert das Vortragswesen für die Bevölkerung und die Arbeit zur Popularisierung der nationalen Kulturstätten, der Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen und kontrolliert die Arbeit der Heimatmuseen und anderer populär-wissenschaftlicher Einrichtungen.

13. Auf dem Gebiet der Volksgesundheit:

- a) organisiert er die Qualifizierung, ernennt, entläßt und versetzt die leitenden Mitarbeiter im Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den übergeordneten Organen;
- b) Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Arbeit der städtischen Gesundheitseinrichtungen;
- c) Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der sanitären Einrichtungen in den Betrieben;
- d) Organisation der sanitären und hygienischen Aufsicht; Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen gegen ansteckende, soziale Krankheiten und Berufskrankheiten und Durchführung von Maßnahmen zu deren Bekämpfung;
Organisation der sanitär-erzieherischen Arbeit;
- e) Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Schwangeren, Mütter und Säuglinge und zum Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen;
- f) Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Vormundschafts-, des Beistands- und Pflegeschäfts- sowie des Adoptionswesens;
- g) organisiert er die Erweiterung und den Bau von Kinderkrippen und schafft die Voraussetzungen für eine entsprechende Ernährung der Säuglinge.

14. Auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports:

- a) leitet er die gesamte Arbeit zur Entwicklung von Körperkultur und Sport in der Stadt;
- b) unterstützt er die Entwicklung des Massen- und Leistungssports in den Schulen und Betrieben auf der Grundlage der Bedingungen des Sportleistungsabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“;
- c) unterstützt er den Bau und die Ausstattung sportlicher Anlagen.

15. Auf dem Gebiet der Jugendarbeit und der Förderung der Intelligenz:

- a) unterstützt er die Entwicklung der Jugend und sorgt für die Durchführung der Jugendgesetze;
- b) wirkt er mit bei der Verbesserung der kulturellen und materiellen Lage der Intelligenz und überwacht die strenge Einhaltung der die Intelligenz betreffenden Gesetze.

16. Auf dem Gebiet der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik:

- a) unterstützt er den Kampf um den Frieden;
- b) unterstützt er alle Bestrebungen zur Stärkung und Organisierung der bewaffneten Verteidigung der Republik;
- c) stärkt und unterstützt er die Organe der staatlichen Sicherheit im Kampf gegen feindliche Agenten und Saboteure.

17. Auf dem Gebiet der Staatsverwaltung:

- a) sichert er die staatliche und gesellschaftliche Ordnung;
- b) organisiert er den Schutz des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums;

Berlin, den 8. Januar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

Eggerath
Staatssekretär

- c) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fordert er den Einsatz der örtlichen Organe der Volkspolizei und kontrolliert seine Durchführung;
 - d) organisiert er den Kampf gegen Naturkatastrophen;
 - e) überwacht er die richtige Anwendung der administrativen Strafen;
 - f) leitet und kontrolliert er die Arbeit des Personenstandswesens;
 - g) leitet er die Vermessungsarbeiten und die Fortführung des Grundbuches in der Stadt;
 - h) sorgt er für die Einhaltung der Gesetze durch die Religionsgemeinschaften.
18. Der Rat der Stadt leitet das Archivwesen in der Stadt und organisiert den Schutz der Materialien des staatlichen Archivs.

VII.

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Ordnung

**über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe
in den Stadtbezirken.**

Vom 8. Januar 1953

Die weitere Demokratisierung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die weitere allseitige Festigung der staatlichen Organe in den Stadtkreisen, die Hebung ihrer Rolle im Kampf um die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Planes zum Wiederaufbau der Städte. Das führt zur weiteren Verbesserung des Lebens der Werktätigen.

Die weitere Demokratisierung der staatlichen Organe in den Stadtkreisen, die Verbesserung ihrer Struktur und Arbeitsweise ist ein weiterer Schritt zur Schaffung der Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die staatlichen Organe in den Stadtkreisen sollen so verändert werden, daß sie die Mitgestaltung der Bevölkerung an den staatlichen Aufgaben gewährleisten, daß die ganze Arbeit der staatlichen Organe in den Städten durch die Initiative der werktätigen Massen verbessert wird.

Daher beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgende Ordnung:

I.

Der Stadtbezirk

Der Stadtbezirk ist eine durch Gesetz geschaffene verwaltungs- und gebietsmäßige Einheit der Deutschen Demokratischen Republik. Auf dem Territorium des Stadtbezirkes üben die gewählten Organe die Staatsgewalt aus.

II.

Die Stadtbezirksversammlung

1. Das oberste Organ der Staatsgewalt im Stadtbezirk ist die Stadtbezirksversammlung. Die Stadtbezirksversammlung wird in allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wah-

len nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes von allen im Stadtbezirk wohnenden Bürgern gewählt, denen nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik das Wahlrecht zusteht.

2. Die Stadtbezirksversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Abgeordneten sind der Bevölkerung rechenschaftspflichtig und können von den Wählern abberufen werden.

3. Die Stadtbezirksversammlung tritt zusammen, sobald es sich als notwendig erweist, jedoch mindestens einmal im Monat. Der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes beruft die

Sitzungen der Stadtbezirksversammlung auf Beschluß des Rates ein. Auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

4. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stadtbezirksversammlung zu ihrer Sitzung einen Tagungsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.
5. Die Stadtbezirksversammlung hat die Aufgaben:
 - a) den gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Stadtbezirkes zu leiten;
 - b) auf ihrem Territorium den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung zu gewährleisten und die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung der Republik zu stärken;
 - c) die Einhaltung der Gesetze zu sichern und die Rechte der Bürger zu schützen;
 - d) die Bürger für den Kampf um die Festigung ihrer demokratischen Errungenschaften zu mobilisieren und sie darin zu unterstützen;
 - e) die ihr unterstellten Organe anzuleiten, zu beaufsichtigen, zu kontrollieren und die Berichte über ihre Arbeit entgegenzunehmen;
 - f) den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbauplan des Stadtbezirkes zu beschließen und seine Erfüllung zu sichern;
 - g) den Haushaltsplan zu beschließen und Entlastung zu erteilen;
 - h) Fragen von stadtbezirklicher und darüber hinausgehender Bedeutung zu beraten und gegebenenfalls den übergeordneten Organen Vorschläge zu unterbreiten.
6. Die Stadtbezirksversammlung verfügt über die Grundstücke, Gebäude und Betriebe von örtlicher Bedeutung im Stadtbezirk, soweit sie ihr unterstellt sind.
7. Die Stadtbezirksversammlung faßt Beschlüsse und erläßt Verfügungen im Rahmen der Rechte, die durch die Verfassung und durch gesetzliche Bestimmungen den örtlichen Organen der Staatsgewalt übertragen worden sind.
8. Die Beschlüsse und Verfügungen der Stadtbezirksversammlung sind innerhalb ihres Territoriums verbindlich für alle Bürger und alle ihr unterstellten Organe.
9. Beschlüsse und Verfügungen der Stadtbezirksversammlungen können von der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben werden. Der Rat der Stadt kann die Durchführung der Beschlüsse und Verfügungen der Stadtbezirksversammlung einstweilen aussetzen.
10. Die Stadtbezirksversammlung hat das Recht, Beschwerde einzulegen
 - a) gegen Beschlüsse und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung beim Rat des Bezirkes oder Bezirkstag,
 - b) gegen Beschlüsse und Verfügungen des Rates der Stadt beim Rat des Bezirkes.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes oder des Bezirkstages ist endgültig.

III.

Die Abgeordneten

Die Abgeordneten haben die besondere Aufgabe, der Bevölkerung die Gesetze und die anderen Maßnahmen der Staatsgewalt zu erläutern und eine ständige enge Verbindung mit ihren Wählern zu pflegen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig öffentliche Sprechstunden in den Aufklärungslokalen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland abzuhalten und Wünsche, Beschwerden und Vorschläge der Bürger entgegenzunehmen.

IV.

Die Ständigen Kommissionen der Stadtbezirksversammlung

1. Zur besseren Durchführung ihrer Aufgaben und zur Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates wählt die Stadtbezirksversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung Ständige Kommissionen für folgende Aufgabengebiete:
 - a) Finanzen,
 - b) Wohnungswesen, Verschönerung der Stadt, Verbesserung des Verkehrs und der städtischen Einrichtungen,
 - c) Aufbau,
 - d) Volksbildung, Kunst und kulturelle Massarbeit,
 - e) Gesundheits- und Sozialwesen,
 - f) Handel und Versorgung,
 - g) Jugendfragen,
 - h) Handwerk und Gewerbe.

Weitere Ständige Kommissionen können entsprechend den örtlichen Bedingungen gebildet werden.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden von der Stadtbezirksversammlung aus den Reihen der Abgeordneten gewählt.

Die Ständigen Kommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Mitglieder des Rates des Stadtbezirkes können nicht Mitglieder der Ständigen Kommissionen sein. Die Leiter selbständiger Sachgebiete können nicht Mitglieder der Ständigen Kommissionen sein, deren Aufgaben mit denen ihrer selbständigen Sachgebiete verbunden sind.

3. Jede Ständige Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär der Ständigen Kommission aus den Reihen ihrer Mitglieder.
4. Die Ständigen Kommissionen sind Organe der Stadtbezirksversammlung. Sie sind ihr rechenschaftspflichtig und unterstehen ihrer Kontrolle. Ihre besondere Aufgabe ist die Heranziehung der Bevölkerung zur Lösung der staatlichen Aufgaben. Die Ständigen Kommissionen sichern die enge Zusammenarbeit der Stadtbezirksversammlung mit der Bevölkerung und fördern damit die Festigung und Entwicklung der staatlichen Ordnung.

Sie haben folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Tätigkeit der entsprechenden Sachgebiete des Rates sowie anderer Einrichtungen ihres Aufgabenkreises zu studieren und die dazu erforderlichen Unterlagen einzusehen;
 - b) Erklärungen der Leiter selbständiger Sachgebiete und verantwortlicher Leiter von Einrichtungen des Stadtbezirkes entgegenzunehmen;
 - c) bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Verfügungen der Stadtbezirksversammlung, die ihr Aufgabengebiet betreffen, mitzuwirken;
 - d) der Stadtbezirksversammlung Vorschläge über die Verbesserung der Arbeit der Sachgebiete und Einrichtungen zu unterbreiten und dazu in den Sitzungen der Stadtbezirksversammlung und des Rates des Stadtbezirkes Stellung zu nehmen;
 - e) der Stadtbezirksversammlung und dem Rat des Stadtbezirkes konkrete Vorschläge für die Verbesserung der Arbeit auf den ihnen anvertrauten Aufgabengebieten zu unterbreiten;
 - f) in den Sitzungen der Stadtbezirksversammlung und des Rates des Stadtbezirkes mit Referaten oder Korreferaten zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, die ihre Tätigkeitsgebiete betreffen.
5. Jede Ständige Kommission bildet um sich ein Aktiv aus Werk tätigen, die auf dem Fachgebiet, auf dem die Kommission arbeitet, erfahren sind und die Ständige Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.
 6. Die Ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zusammen.
 7. Die Stadtbezirksversammlung organisiert die Tätigkeit der Ständigen Kommissionen und koordiniert ihre Arbeit.

V.

Der Rat des Stadtbezirkes

1. Das vollziehende und verfügende Organ der Stadtbezirksversammlung ist der Rat des Stadtbezirkes.

Der Rat des Stadtbezirkes wird in der konstituierenden Sitzung der Stadtbezirksversammlung aus der Mitte der Abgeordneten gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Sekretär und fünf bis acht weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder sind vorzugsweise aus dem Kreis der Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Verdienten Lehrer und Ärzte des Volkes, Meisterbauern, Betriebsleiter oder anderen im gesellschaftlichen Aufbau erfahrenen Mitgliedern der Stadtbezirksversammlung auszuwählen. Hierdurch soll die Arbeit des Rates qualifiziert und die ständige Verbindung mit den Schwerpunkten der Arbeit im Stadtbezirk gesichert werden.

2. Der Rat des Stadtbezirkes ist für seine gesamte Arbeit der Stadtbezirksversammlung und dem Rat der Stadt rechenschaftspflichtig.
3. Der Rat des Stadtbezirkes leitet auf seinem Territorium den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau, gewährleistet den Schutz der gesellschaftlichen Ordnung, stärkt die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verteidigung der Republik, gewährleistet die Einhaltung der Gesetze und schützt die Rechte der Bürger.
4. Der Rat des Stadtbezirkes
 - a) sichert die laufende Anleitung der ihm unterstellten Sachgebiete und Einrichtungen, nimmt Berichte über ihre Tätigkeit entgegen;
 - b) faßt im Rahmen der ihm übertragenen Rechte Beschlüsse und erläßt Verfügungen;
 - c) kann Disziplinarstrafen für die Mitarbeiter der seiner Aufsicht unterstehenden Organe aussprechen;
 - d) gilt als juristische Person.
5. Der Rat des Stadtbezirkes arbeitet nach einem von ihm beschlossenen Arbeitsplan. Er tritt wöchentlich mindestens einmal zusammen.
6. Der Rat des Stadtbezirkes nimmt Beschwerden entgegen und erledigt sie.
Er richtet für diesen Zweck einen besonderen Empfangsraum ein, wo der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Sekretär an den festgelegten Tagen und Stunden Beschwerden der Bevölkerung entgegennehmen und Fragen der Bürger beantworten. Die Leiter der selbständigen Sachgebiete nehmen ebenfalls an bestimmten Tagen und Stunden Beschwerden entgegen und beantworten sie.
7. Der Rat des Stadtbezirkes verteilt die Aufgabengebiete auf den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und den Sekretär und legt ihnen die Verantwortung für die Leitung bestimmter Zweige der Wirtschaft und Kultur auf.
Der Sekretär des Rates unterstützt die Abgeordneten bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Der Sekretär arbeitet mit dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern den Arbeitsplan aus und koordiniert unter der Anleitung des Vorsitzenden die Arbeit der Sachgebiete.
8. Dem Rat des Stadtbezirkes stehen zur Lösung seiner Aufgaben folgende selbständige Sachgebiete als ausführende Organe zur Verfügung:
 - a) Plankommission,
 - b) Kader,
 - c) Jugendfragen,
 - d) Org.-Instruktion,
 - e) Finanzen,
 - f) Handwerk und Gewerbe,
 - g) Aufbau,
 - h) Land- und Forstwirtschaft } je nach der ökonomischen Struktur des Stadtbezirkes
 - i) Erfassung,
 - k) Handel und Versorgung,
 - l) Arbeit und Wohnraumlentung,
 - m) Sozialwesen,
 - n) Gesundheitswesen,

- o) Volksbildung,
- p) Personenstandswesen,
- q) Allgemeine Verwaltung,
- r) Staatliches Eigentum.

Die Leiter selbständiger Sachgebiete sind dem Rat des Stadtbezirkes und der Stadtbezirksversammlung rechenschaftspflichtig. Sie unterstehen gleichzeitig den entsprechenden Abteilungen bzw. selbständigen Sachgebieten des Rates der Stadt. Die Leiter der selbständigen Sachgebiete werden auf Vorschlag des Rates des Stadtbezirkes nach Zustimmung der fachlich zuständigen Abteilungsleiter bzw. Leiter selbständiger Sachgebiete des Rates der Stadt von der Stadtbezirksversammlung bestätigt.

VI.

Hauptaufgaben des Rates des Stadtbezirkes

1. Auf dem Gebiet der Organisations- und Massenarbeit:

- a) ständige organisatorische Stärkung des Apparates des Rates des Stadtbezirkes;
- b) Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Beschlüsse des Ministerrates, des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes;
Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt, der Stadtbezirksversammlung sowie seiner eigenen durch seine selbständigen Sachgebiete;
- c) Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt und planmäßige Qualifizierung aller Mitarbeiter;
- d) verstärkte Einbeziehung der Frauen und Jugendlichen in die wirtschaftliche, kulturelle und politische Arbeit und Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Qualifizierung für leitende Funktionen;
- e) Unterstützung der Arbeit der Ständigen Kommissionen und Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit der einzelnen Sachgebiete mit den entsprechenden Ständigen Kommissionen;
- f) Hilfe für die Abgeordneten bei ihrer Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, Organisation von Vorträgen, Seminaren und des Erfahrungsaustausches mit den Abgeordneten sowie die Kontrolle über die richtige Erledigung der Beschwerden;
- g) regelmäßige Schulung der Haus- und Straßenvertrauensleute und gute Anleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

2. Auf dem Gebiet der Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates und der Kontrolle über die Durchführung der Weisungen übergeordneter Organe:

- a) überprüft er die Arbeit der staatlichen, genossenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen für den Stadtbezirk und kontrolliert die Durchführung der Weisungen übergeordneter Organe. Er trifft Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeit und zur ständigen Festigung der Arbeitsdisziplin;
- b) führt er den Kampf für die Verwirklichung des Prinzips der größten Sparsamkeit, gegen

Bürokratismus und Schlendrian in der Arbeit des Rates, der Sachgebiete und aller staatlichen, genossenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk.

3. Auf dem Gebiet der Planung:

- a) arbeitet er die Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft und des sozialen und kulturellen Aufbaus des Stadtbezirkes aus, legt diese Pläne den übergeordneten Organen zur Bestätigung vor. Er erarbeitet einen Perspektivplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft seines Gebietes;
- b) kontrolliert er die Erfüllung der Pläne für die Entwicklung der Volkswirtschaft sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in den einzelnen Wirtschaftszweigen;
- c) unterstützt er alle Maßnahmen zur Erforschung materieller Hilfsquellen zur Mobilisierung örtlicher Reserven und zur Beteiligung der Bevölkerung an der Lösung der Planaufgaben;
- d) unterstützt der Rat des Stadtbezirkes die zentralgeleitete Wirtschaft bei der Durchführung der Schwerpunktaufgaben des Fünfjahrplans, insbesondere hinsichtlich
 - aa) der Bereitstellung von Arbeitskräften,
 - bb) der Bereitstellung von Wohnraum,
 - cc) der Versorgung der Werktätigen mit Lebensmitteln und Bedarfsgütern,
 - dd) der sozialen und kulturellen Betreuung der Werktätigen.

4. Auf dem Gebiet der örtlichen Industrie und des Handwerks:

- a) unterstützt er alle Maßnahmen zur Entwicklung der volkseigenen örtlichen Industrie und Erfüllung ihrer Planaufgaben;
- b) trifft er Maßnahmen zur Entwicklung des genossenschaftlichen Handwerks;
- c) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Privatbetrieben.

5. Auf dem Gebiet der Entwicklung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft:

- a) organisiert er allseitig die Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern und unterstützt besonders die Entwicklung und Stärkung der volkseigenen Güter und MTS;
- b) leitet er die Planerfüllung, die allseitige Entwicklung der Produktion, insbesondere die Maßnahmen zur Steigerung der Hektarerträge, zur Erweiterung der Ackerfläche, zur Erhöhung der Viehbestände und Steigerung der Leistungen;
- c) leitet er die Herbst- und Frühjahrsbestellung sowie die Ernteeinbringung an und kontrolliert die landwirtschaftlichen Arbeiten;
- d) trifft er Maßnahmen, damit der werktätigen Landbevölkerung die Erkenntnisse der fortgeschrittensten Landwirtschaftswissenschaften und der Neuerermethoden vermittelt werden;

- e) fördert er alle Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung der Viehzucht, insbesondere durch naturhafte Viehhaltung, und organisiert den Kampf gegen Sabotage der Viehhaltung;
- f) unterstützt er die Maßnahmen zur Entwicklung der Saatzucht;
- g) unterstützt er den organisatorischen und veterinärtechnischen Dienst und organisiert insbesondere eine systematische Seuchen- und Schädlingsbekämpfung.

6. Auf dem Gebiet der Finanzen:

- a) stellt er den Haushaltsplan des Stadtbezirkes auf und legt ihn zur Beschlussfassung der Stadtbezirksversammlung vor;
- b) führt er den Haushaltsplan des Stadtbezirkes durch;
- c) leitet und überwacht er die Einziehung von Abgaben und anderen Einnahmen des Stadtbezirkes;
- d) gewährleistet er die Mobilisierung von Mitteln aus der Bevölkerung durch die Entwicklung des Sparkassenwesens und der freiwilligen Versicherung;
- e) kämpft er um die Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin sowie für strengste Sparsamkeit, kontrolliert die Einhaltung der Stellenpläne sowie der staatlich festgesetzten Preise.

7. Auf dem Gebiet des Verkehrs und der Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen:

- a) wirkt er mit bei der Organisation des Verkehrs der Stadt, unterstützt den Straßen- und Brückenbau;
- b) trifft er Maßnahmen zur Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes;
- c) verwaltet er den ihm unterstellten staatlichen Wohnraum;
- d) wirkt er mit bei der Organisation des Baues gesellschaftlicher Einrichtungen für die Befriedigung der täglichen Bedürfnisse der Werktätigen (Freibäder, Kulturhäuser usw.);
- e) wirkt er mit bei der Organisation der Wasserversorgung, der Kanalisation und der Reinigung des Stadtbezirkes.

8. Auf dem Gebiet des Bauwesens:

- a) Kontrolle der Arbeit des Bauwesens im Stadtbezirk und Überwachung der Einhaltung der Bauvorschriften;
- b) Gewährleistung der Erfüllung der Baupläne;
- c) Einflußnahme auf die städtebauliche und architektonische Gestaltung.

9. Auf dem Gebiet des Handels, der Versorgung und Erfassung:

- a) nimmt er Einfluß auf die Entwicklung des Warenumsatzes, auf die Verbesserung der Arbeit des staatlichen und genossenschaftlichen Handels, auf die Entfaltung und Verbesserung des staatlichen und genossen-

schaftlichen Handelsnetzes und die Erfüllung der Finanzpläne des staatlichen Einzelhandels;

organisiert er den Kampf gegen Wucherer und Spekulanten;

- b) verwirklicht er die Kontrolle über die Verteilung der Sortimente und die Qualität der Waren;

- c) überwacht er die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Massenbedarfsgütern, nimmt Einfluß auf die Verbesserung der Werkküchenverpflegung und anderer gesellschaftlicher Verpflegungseinrichtungen;

- d) unterstützt er die Maßnahmen zur Verbesserung der Warenlagerung und zur Erweiterung der Lagerräume;

- e) kontrolliert er die Arbeit der privaten Handelsbetriebe;

- f) sorgt er für die ordnungsgemäße Durchführung der differenzierten Veranlagung und überwacht die Erfüllung der Pläne für die tierischen und pflanzlichen Erzeugnisse.

10. Auf dem Gebiet der Arbeit, der Sozialfürsorge und Sozialversicherung:

- a) Kontrolle der Einhaltung aller einschlägigen Gesetze auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes, des Abschlusses und der Erfüllung der Kollektivverträge, der Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen, Persönlicher Konten, der Lohngruppenkataloge, der Lohn- und Gehaltsregelungen, der Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten, der Förderung und Entwicklung der Aktivisten- und Rationalisatorenbewegung, der sozialistischen Wettbewerbe sowie der Maßnahmen zur Förderung der Intelligenz;

- b) Sicherung der Maßnahmen zur Durchführung des Arbeitsschutzes;

- c) Durchführung von Maßnahmen zur Lenkung der Arbeitskräfte und Sicherung ihres volkswirtschaftlich richtigen Einsatzes sowie von Maßnahmen zur Mobilisierung der örtlichen Reserven an Arbeitskräften;

- d) Durchführung von Maßnahmen zur Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsprozeß, zur Qualifizierung der Arbeitskräfte, insbesondere der Frauen und Schwerbeschädigten sowie der nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßten Jugendlichen;

- e) Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Fluktuation der Arbeitskräfte in den volkseigenen und staatlichen Betrieben und Einrichtungen;

- f) Durchführung von Maßnahmen zur Einbeziehung arbeitsfähiger Sozialfürsorgeunterstützungsempfänger in den Arbeitsprozeß;

Überwachung des Haushaltsplanes der Sozialfürsorge;

- g) richtige Erfassung und Verteilung des gesamten Wohnraumes.

11. Auf dem Gebiet der Volksbildung:

- a) leitet und kontrolliert er die vorschulischen Einrichtungen, die allgemeinbildenden Schulen, die außerschulischen Einrichtungen sowie die Einrichtungen der Jugendhilfe und der Heimerziehung;
- b) sorgt er für die Einhaltung des Schulpflichtgesetzes, für die Durchführung des Unterrichtes auf Grund der Lehrpläne und für den richtigen Einsatz der Lehrkräfte;
- c) sichert er den sozialen und rechtlichen Schutz der Minderjährigen und führt er Maßnahmen gegen die Jugendkriminalität durch;
- d) organisiert er die pädagogische Propaganda unter der Bevölkerung zur Aufklärung über die demokratische Erziehung der Kinder und Jugendlichen;
- e) macht er Vorschläge für die Einstellung und Versetzung der pädagogischen Kräfte der Einrichtungen der Volksbildung und sichert und kontrolliert er die Weiterbildung dieser Kräfte;
- f) fördert er die Arbeit auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Volkshochschulen und des Vortragswesens.

12. Auf dem Gebiet der kulturellen Massarbeit:

- a) sorgt er für die ständige Verbesserung der kulturell-erzieherischen Arbeit, für die Entwicklung und Förderung begabter Kräfte, besonders aus der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauernschaft und der werktätigen Intelligenz, fördert die Einbeziehung der Werktätigen in die kulturelle Massarbeit, unterstützt die Verbesserung der Arbeit der Kulturhäuser, Klubs, Häuser der Jugend, Kulturräume, Bibliotheken, Leseräume und Museen; er organisiert populär-wissenschaftliche Vorträge und Ausstellungen für die Bevölkerung;
- b) fördert er die Volkskunst und führt den Kampf für die Entwicklung der fortschrittlichen nationalen Kultur;
- c) sorgt er für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten durch die Theater und Orchester und für die Durchführung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes.

13. Auf dem Gebiet der Volksgesundheit:

- a) Kontrolle und Unterstützung der Arbeit der Gesundheitseinrichtungen des Stadtbezirkes;

- b) Kontrolle der sanitären Einrichtungen in den Betrieben;
- c) Unterstützung der Maßnahmen zum Schutze der Schwangeren, Mütter und Säuglinge und zum Schutze der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen;
- d) Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiete des Vormundschafts-, des Beistands- und Pflegeschäfts- sowie des Adoptivwesens;
- e) organisiert Vorträge über Gesundheitsschutz und Hygiene vor der Bevölkerung.

14. Auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports:

- a) unterstützt er die Entwicklung des Massen- und Leistungssports in den Schulen und Betrieben auf der Grundlage der Bedingungen des Sportleistungsabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“;
- b) unterstützt er den Bau und die Ausstattung sportlicher Anlagen.

15. Auf dem Gebiet der Jugendarbeit und der Förderung der Intelligenz:

- a) unterstützt er die Entwicklung der Jugend und sorgt für die Durchführung der Jugengesetze;
- b) wirkt er mit bei der Verbesserung der kulturellen und materiellen Lage der Intelligenz und überwacht die strenge Einhaltung der die Intelligenz betreffenden Gesetze.

16. Auf dem Gebiet der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik:

- a) unterstützt er den Kampf um den Frieden;
- b) unterstützt er alle Bestrebungen zur Stärkung und Organisierung der bewaffneten Verteidigung der Republik;
- c) stärkt und unterstützt er die Organe der staatlichen Sicherheit im Kampfe gegen feindliche Agenten und Saboteure.

17. Auf dem Gebiet der Staatsverwaltung:

- a) Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung;
- b) Organisierung des Schutzes des Volkseigentums und des anderen gesellschaftlichen Eigentums.

VII.

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane
Eggerath
Staatssekretär

Verordnung
über die Kooptierung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen, ihren Ständigen Kommissionen und die Bildung von vorläufigen Stadtbezirksversammlungen.

Vom 8. Januar 1953

Auf Grund § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bis zur Neuwahl der Stadtverordnetenversammlungen können in Ausnahmefällen Kandidaten für den Rat der Stadt von der Stadtverordnetenversammlung kooptiert werden.

§ 2

Bis zur Durchführung von Wahlen werden in den Großstädten mit Stadtbezirken vorläufige Stadtbezirksversammlungen gebildet.

Für die vorläufigen Stadtbezirksversammlungen benennen die Stadtbezirksausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Kandidaten, die bis zur Wahl der Stadtbezirksversammlungen die Funktion der Abgeordneten ausüben.

§ 3

Reicht die Zahl der Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlungen (Stadtbezirksversammlungen) zur Besetzung der Ständigen Kommissionen nicht aus, so können die Orts- (Stadtbezirks-) Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die fehlenden Mitglieder den Stadtverordnetenversammlungen (Stadtbezirksversammlungen) zur Berufung in die Ständigen Kommissionen benennen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

Eggerath
Staatssekretär

Verordnung

über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung.

Vom 8. Januar 1953

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und für ihre Mitglieder erfolgt die Milchleistungsprüfung kostenlos.

(2) Der Beitrag zur Finanzierung der Leistungsprüfung in Höhe von 0,01 DM je kg abgelieferter Milch gemäß Artikel 8 der Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1951 zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung von Friedenshektarerträgen — Wirtschaftsberatung in der Landwirtschaft — (GBl. S. 55) darf durch die Molkereien von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und von den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nicht mehr eingezogen werden.

§ 2

Die für die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei den Produktionsgenossenschaften benötigten Mittel sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitzustellen. Der durch die kostenlose Milchleistungsprüfung ausgefallene Beitrag ist monatlich von der Zentralstelle für Tierzucht beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Produktionsgenossenschaften, anzufordern.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung
mit Textilien und Schuhen.

Vom 8. Januar 1953

§ 3 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilien und Schuhen ab 26. Februar 1951 (GBl. S. 135) erhält folgenden Zusatz:

„unter Berücksichtigung der Verbesserungen in den Qualitäten und Sortimenten“.

Berlin, den 8. Januar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Berichtigung

Bei der Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst vom 15. Dezember 1952 (GBl. S. 1349) müssen nachfolgende Änderungen beachtet werden:

| Gemüse | Güteklasse | Abgabepreise der VEAB an den Platzgroßhandel ab 1. 1. 1953 100 kg in DM | Abgabepreise der VEAB an die Verarbeitungsindustrie ab 1. 1. 1953 100 kg in DM | Abgabepreise des Platzgroßhandels an den Einzelhandel ab 1. 1. 1953 100 kg in DM | Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) ab 1. 1. 1953 1 kg in DM |
|-----------------------------|------------|---|--|--|---|
| Weißkohl | { B | 20,70 | 13,80 | 21,70 | —,26 |
| | { C | 17,20 | 10,60 | 18,20 | —,22 |
| Rotkohl | { B | 31,20 | 23,70 | 32,90 | —,40 |
| | { C | 23,80 | 16,80 | 25,— | —,30 |
| Wirsingkohl | { B | 29,— | 21,70 | 30,50 | —,38 |
| | { C | 22,40 | 15,50 | 23,50 | —,28 |
| Mohrrüben | { B | 18,10 | 11,40 | 19,10 | —,24 |
| | { C | 15,60 | 9,10 | 16,60 | —,20 |
| Rote Rüben | { B | 15,70 | 9,20 | 16,70 | —,20 |
| | { C | 12,80 | 6,40 | 13,80 | —,18 |
| Kohlrüben | { A | | | | —,20 |
| | { B | 12,30 | 5,90 | 13,30 | —,18 |
| | { C | 11,80 | 5,50 | 12,80 | —,16 |
| Dauerzwiebeln | { B | 30,10 | 22,70 | 31,70 | —,38 |
| | { C | 24,10 | 17,10 | 25,30 | —,30 |
| Knollensellerie | { B | 40,— | 32,— | 42,20 | —,52 |
| | { C | 29,30 | 21,90 | 30,80 | —,38 |
| Kohlrabi | { A | 27,90 | 20,60 | 29,30 | —,36 |
| | { B | 24,10 | 17,— | 25,30 | —,30 |
| | { C | 18,30 | 11,60 | 19,30 | —,24 |
| Wurzelpetersilie über 20 mm | { B | 32,80 | 25,30 | 34,60 | —,42 |
| | { C | 23,80 | 16,80 | 25,— | —,30 |
| Wurzelpetersilie bis 20 mm | { B | 24,10 | 17,— | 25,30 | —,30 |
| | { C | 18,30 | 11,60 | 19,30 | —,24 |

Berichtigung

Der in der Anlage zur Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) mit 1285,— DM festgelegte Endsatz der Gehaltsgruppe J V des Wirtschaftszweiges Allgemeiner Maschinenbau wird hiermit in 1385,— DM berichtigt.

Wichtige Mitteilung des Verlages!

Mit dem 31. Dezember 1952 wird auf Grund der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen (GBl. S. 1336) das Erscheinen des „Ministerialblattes der Deutschen Demokratischen Republik“ eingestellt. Allen derzeitigen Beziehern, die den Bezugspreis für das 1. Quartal 1953 bereits entrichtet haben, wird hierfür das ab 1. Januar 1953 zur Veröffentlichung gelangende

Zentralblatt

der Deutschen Demokratischen Republik

laufend durch die Deutsche Post zugestellt. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt bis auf weiteres 2,— DM; Einzelnummern können zum Seitenpreis von 0,03 DM direkt vom Verlag angefordert werden.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 13. Januar 1953

Nr. 5

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 8. 1. 53 | Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953 | 69 |
| 8. 1. 53 | Verordnung über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik | 77 |
| 8. 1. 53 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten | 78 |
| 8. 1. 53 | Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik | 78 |
| | Berichtigung | 79 |

Verordnung

über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953.

Vom 8. Januar 1953

Die Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik erzielte im Jahre 1952 in ihrer Entwicklung große Erfolge. Als Ergebnis der großen Anstrengungen der Werktätigen in der Landwirtschaft wurden die Vorkriegsanbauflächen erreicht und die Gesamtproduktion im Ackerbau und in der Viehwirtschaft gegenüber den Vorjahren weiter gesteigert.

Eine entscheidende Rolle in der Entwicklung der Landwirtschaft spielen die Maschinen-Traktoren-Stationen, die sich als einer der Haupthebel der demokratischen Entwicklung des Dorfes und der Hilfe des Staates für die werktätigen Bauern bei der Bearbeitung der Felder, der Einführung fortschrittlicher agrotechnischer Methoden, in der Bodenbearbeitung sowie in der agronomischen Beratung bewährt haben.

Im Jahre 1952 begann nach der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands unter den werktätigen Bauern eine große Bewegung zur Schaffung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Bereits während der Hackfruchternte und Herbstbestellung haben die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Vorzüge der sozialistischen Großproduktion in der Landwirtschaft bewiesen.

Die Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bedeutet eine weitere Stärkung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern. Die ersten Ergebnisse der Arbeit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben gezeigt, daß die genossenschaftliche Wirtschaft der mühseligen Einzelbewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe überlegen und der Weg zur schnellen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Bauern und Landarbeiter ist.

Neben den großen Erfolgen in der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion wurde in einer Reihe von Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik der Plan der Herbstbestellung 1952 nicht erfüllt. Diese Nichterfüllung des Planes der Herbstbestellung ist nicht nur durch ungünstige klimatische Verhältnisse zu erklären, sondern auch darauf zurückzuführen, daß die Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Güter die ihnen vom Staat zur Verfügung gestellten Traktoren und agrotechnischen Geräte vielfach ungenügend ausnutzten und den werktätigen Bauern bei der Durchführung der Herbstarbeiten nicht rechtzeitig Hilfe leisteten.

Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister führten oft eine ungenügende Anleitung und Kontrolle für die Erfüllung der Pläne der Herbstbestellung durch und forderten von den Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigenen Gütern sowie von den bäuerlichen Einzelwirtschaften nicht die rechtzeitige und unbedingte Erfüllung der staatlichen Pläne.

Infolge der Nichterfüllung des Planes der Herbstbestellung und Winterfurche wird sich der Umfang der Frühjahrsefeldarbeiten im Jahre 1953 erheblich vergrößern. Deshalb ist die Frühjahrsebestellung 1953 besonders sorgfältig und verantwortungsbewußt vorzubereiten und durchzuführen.

Vor den bäuerlichen Betrieben, den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den volkseigenen Gütern und Maschinen-Traktoren-Stationen sowie den Organen der staatlichen Verwaltung stehen in der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsebestellung 1953 folgende Hauptaufgaben:

1. Restlose Bestellung aller im Anbauplan zur Ernte 1953 festgelegten Anbauflächen für die einzelnen Kulturen, einschließlich der zur Herbstbestellung 1952 nichtbestellten Flächen in allen Bezirken, Kreisen und Gemeinden sowie volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und landwirtschaftlichen und gärtnerischen Einzelbetrieben.
2. Durchführung der Frühjahrsefeldarbeiten unter Anwendung fortschrittlicher Wirtschaftsmethoden und wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Erreichung hoher Hektarerträge und einer weiteren Steigerung der Gesamtproduktion in allen landwirtschaftlichen Kulturen.

Zur rechtzeitigen und qualitativ hochwertigen Durchführung aller landwirtschaftlichen Arbeiten im Frühjahr 1953 wird folgendes verordnet:

I.

Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie der Räte der Bezirke und Kreise bei der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsebestellung 1953

§ 1

(1) Die Grundlage für die Frühjahrsebestellung 1953 sind die Anbau- und Saatguterzeugungspläne zur Ernte 1953. Die volkseigenen Güter, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie die sonstigen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe sind zur Erfüllung derselben bei der Frühjahrsebestellung 1953 durch das Gesetz vom 17. Dezember 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1953 (GBl. S. 1319) verpflichtet.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister haben bis zum 31. Januar 1953 den endgültigen Plan der Frühjahrsebestellung für jedes volkseigene Gut, jede Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft sowie für die einzelnen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe unter Berücksichtigung der im Herbst nichtbestellten Anbauflächen festzulegen.

(3) Für die rechtzeitige und restlose Erfüllung des Planes der Frühjahrsebestellung 1953 sind persönlich verantwortlich:

- a) der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Leiter der Bezirksverwaltungen der Maschinen-Traktoren-Stationen,
- d) die Leiter der Bezirksverwaltungen der volkseigenen Güter,
- e) die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- f) die Bürgermeister.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsebestellung und restlosen Erfüllung des staatlichen Anbauplanes sind Arbeitspläne, entsprechend dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Arbeitsanweisungen, zu folgenden Terminen auszuarbeiten:

- a) von den Räten der Bezirke, den Bezirksverwaltungen der volkseigenen Güter und Maschinen-Traktoren-Stationen bis 20. Januar 1953,
- b) von den Räten der Kreise, von den Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bis 31. Januar 1953,
- c) von den Räten der Gemeinden bis 10. Februar 1953.

(2) Die Arbeitspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsebestellung sind den Bezirks- bzw. Kreistagen sowie Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Die Arbeitspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben insbesondere folgende Hauptaufgaben zu enthalten:

- a) Maßnahmen zur Erweiterung der Ackerfläche durch Grünlandumbruch zur Dauer- und Wechsellnutzung,
- b) Maßnahmen zur restlosen Bestellung aller nichtbewirtschafteten oder aufgegebenen Bodenflächen,
- c) Durchführung der Reparaturen an Traktoren, Maschinen und Geräten bis zum 21. Februar 1953 unter Ausnutzung der örtlichen Reserven an Reparaturmaterial und Einschaltung der Landmaschinen-Reparaturwerkstätten,

- d) Organisation des Einsatzes aller Zugkräfte auf der Grundlage eines Einsatzplanes in Zusammenarbeit mit der Maschinen-Traktoren-Station,
- e) Bereitstellung des erforderlichen Saat- und Pflanzgutes durch rechtzeitige Aufbereitung, Beizung und Auslieferung,
- f) Entfaltung einer planmäßigen gegenseitigen Hilfe in den Gemeinden und Kreisen zur Beschaffung von Saat- und Pflanzgut für saatschwache Betriebe,
- g) sorgfältige Behandlung der Pflanzkartoffelbestände (Mietenkontrolle),
- h) rechtzeitige anteilmäßige Belieferung mit Düngemittel
- i) Verbesserung der Grünlandflächen durch rechtzeitige Grabenräumung, Kompostdüngung und Pflegemaßnahmen,
- k) Maßnahmen zur Erreichung der im Plan vorgesehenen Erweiterung des Zwischenfruchtanbaues,
- l) Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung,
- m) rechtzeitige und gründliche Durchführung der Pflegemaßnahmen bei allen Kulturen,
- n) Organisation des Erfahrungsaustausches und der Beratung über die Anwendung der neuen Kenntnisse der Agrarwissenschaft und Erfahrungen der Praxis,
- o) Förderung der Wettbewerbsbewegung.

(4) Bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind die für die Durchführung der einzelnen Aufgaben sowie für die Einhaltung der Termine verantwortlichen Mitarbeiter namentlich festzulegen.

§ 3

(1) Zur Überprüfung der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung in den Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, Gemeinden und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften werden der

21. und 22. Februar 1953

zum „Tag der Bereitschaft für die Frühjahrsbestellung“ erklärt.

(2) An diesen Tagen sind in den Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften alle getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Frühjahrsbestellung durch eine Kommission zu überprüfen, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) für die Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Güter:

ein Vertreter der Bezirksverwaltung der Maschinen-Traktoren-Stationen bzw. volkseigenen Güter oder ein Vertreter des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,

ein Vertreter des Rates des Kreises,
der Leiter der Maschinen-Traktoren-Station bzw. des volkseigenen Gutes,

der Leiter der Politischen Abteilung in den Maschinen-Traktoren-Stationen,
der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung in den Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern,
die Beiräte der Maschinen-Traktoren-Stationen;

- b) für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften:

ein Vertreter des Rates des Kreises oder der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises als Vorsitzender,

der Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft,

der Agronom und Brigadier der Maschinen-Traktoren-Station,

ein Vertreter der VdGB (BHG);

- c) für die Gemeinden und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften:

ein Vertreter des Rates des Kreises bzw. der Kreisverwaltung als Vorsitzender,

der Bürgermeister,

zwei Mitglieder der Anbauplankommission,

ein Vertreter der VdGB (BHG).

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt zur Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ eine Arbeitsanweisung bis zum 31. Januar 1953.

§ 4

(1) Zur breiten Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs werden für die besten Leistungen bei der Durchführung der Frühjahrsbestellung Wanderfahnen des Ministerrats und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft verliehen, und zwar:

eine Wanderfahne für den besten Bezirk,

drei Wanderfahnen für die besten Kreise,

fünf Wanderfahnen für die besten Maschinen-Traktoren-Stationen,

fünf Wanderfahnen für die besten volkseigenen Güter,

fünf Wanderfahnen für die besten Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(2) Mit der Aushändigung der Wanderfahnen sind den Siegern im sozialistischen Wettbewerb folgende Geldprämien zu überreichen:

für den besten Bezirk 10 000,— DM

für die besten Kreise je 5 000,— DM

für die besten MTS je 5 000,— DM

für die besten VEG je 5 000,— DM

für die besten LPG je 5 000,— DM

Die Aushändigung der Wanderfahnen und Prämierung erfolgt am 1. Juni 1953.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Richtlinien für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs zur Frühjahrsbestellung 1953 auszuarbeiten und dem Ministerrat bis 31. Januar 1953 zur Bestätigung vorzulegen.

II.

Aufgaben der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Bei der Vorbereitung zur Frühjahrsbestellung haben viele Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften bereits das erforderliche Saatgut in guter Qualität und ausreichender Menge bereitgestellt, die Versorgung mit organischem und Mineraldünger gesichert sowie die Reparaturen des landwirtschaftlichen Inventars beendet.

In einigen Bezirken und Kreisen bestehen jedoch ernste Mängel. Viele Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften haben noch keine Produktionspläne und Produktionsauflagen für die Feldbaubrigaden ausgearbeitet. Die Unterstützung durch die Abteilung Landwirtschaft, die Agrarwissenschaftler und die Agronomen sowie Viehwirtschaftsberater der Maschinen-Traktoren-Stationen bei der Ausarbeitung derselben ist unzureichend. Die Innere Betriebsordnung, die Arbeitsnormen, die Bildung der ständigen Produktionsbrigaden als der Hauptform der Arbeitsorganisation der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Vorbereitung der Anwendung agrotechnischer und organisatorischer Maßnahmen zur Erreichung hoher Ernteerträge wurden ebenfalls vernachlässigt.

§ 5

Zur Verbesserung der Vorbereitung und zur Sicherung der Durchführung der Frühjahrsbestellung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter der Maschinen-Traktoren-Stationen und die Bürgermeister verpflichtet:

1. den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen, die Viehwirtschaftsberater und andere landwirtschaftliche Spezialisten bei der Ausarbeitung der Produktionspläne 1953 eine umfassende Hilfe zu leisten. Die Produktionspläne sind mit den Leitern der Produktionsbrigaden zu beraten und der Vollversammlung bis 31. Januar 1953 zur Beschlussfassung vorzulegen. In den Produktionsplänen sind entsprechend den Bedingungen der einzelnen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Maßnahmen zur Erreichung höherer Hektarerträge sowie die Voraussetzungen zur Entwicklung der genossenschaftlichen Viehhaltung, der Schaffung von genossenschaftlichen Fonds und der richtigen Verwendung der unteilbaren Fonds festzulegen;
2. in jeder Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist die rechtzeitige Bestellung

der einzelnen landwirtschaftlichen Kulturen, die im Plan der Frühjahrsbestellung enthalten sind, zu gewährleisten.

Um eine hohe produktive Ausnutzung der Traktoren und landwirtschaftlichen Geräte zu erreichen, darf bei der Bestellung der einzelnen Kulturen keine Zersplitterung auf kleine Schläge zugelassen werden;

3. besondere Aufmerksamkeit ist der Ausarbeitung von Maßnahmen zur organisatorischen und wirtschaftlichen Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie zur rechtzeitigen Hilfeleistung für diese zuzuwenden;
4. die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsorganisation in ständigen Produktionsbrigaden und zur Bezahlung der Arbeit nach Arbeitseinheiten zu treffen;
5. die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne für die ständigen Produktionsbrigaden mit landwirtschaftlichen Spezialisten zu unterstützen. In diesen ist der Umfang der von den Brigaden auszuführenden Arbeiten sowie die Anwendung der agrotechnischen Maßnahmen festzulegen.

§ 6

(1) Die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind verantwortlich für die rechtzeitige Bereitstellung des im Saatgutfonds vorgesehenen Saatgutes sowie für die Reinigung und Beizung dieser Saatgutmengen.

Die Lagerung der Pflanzkartoffelbestände ist sorgfältig zu überwachen (Mietenkontrolle). Die Aussaat ist rechtzeitig vorzubereiten (geeignete Sorten vorkeimen).

(2) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale hat den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften rechtzeitig und vorrangig das auf Grund der abgeschlossenen Vermehrungsverträge und des planmäßigen Wechsels zustehende Saat- und Pflanzgut auszuliefern.

(3) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale ist verpflichtet, den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Möglichkeit zum Umtausch von Konsumgetreide in hochwertiges Saatgut zu geben sowie vorrangig aus den Saatgutbeständen zu beliefern.

Entsprechende Bedarfsanforderungen sind von den Vorständen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Zusammenarbeit mit den zuständigen Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen und den Leitern der Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise, den Deutschen Saatgut-Handelszentralen-Kreisaußenstellen bis 20. Januar zuzuleiten.

§ 7

(1) Die laut Produktionsplan benötigten Handelsdüngemittel sind entsprechend den abgeschlossenen Lieferverträgen von den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf termingerecht aus-

zuliefern und von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sachgemäß einzulagern.

(2) Der organische Dünger der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie die von den einzelnen Mitgliedern laut Statut aufzubringenden Düngermengen und der zur Verfügung stehende Handelsdünger sind entsprechend des Düngungsplanes unter Beachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Zur Vermeidung einer Arbeitsspitze ist ein Ausbringen des gesamten organischen Düngers sowie der Grunddüngung an Handelsdüngemitteln bis 1. März 1953 anzustreben.

§ 8

(1) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften als vorbildlich wirtschaftende landwirtschaftliche Großbetriebe haben beim Anbau aller Kulturen die fortschrittlichen Anbau- und Arbeitsmethoden anzuwenden. Bei der Beratung der Arbeitspläne ist deshalb festzulegen, wo und in welchem Umfange die neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen der fortschrittlichen Agrarwissenschaft und Praxis angewendet werden. Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und ihre Institute sowie die Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen haben die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dabei zu beraten.

(2) Die erreichten Arbeitserfolge sind als Beispiel für andere Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und die werktätigen Bauern in Presse und Rundfunk zu veröffentlichen.

§ 9

Die Deutsche Bauernbank ist verpflichtet, den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Beschaffung von Saat- und Pflanzgut sowie Handelsdüngemitteln und landwirtschaftlichem Inventar, das für die Durchführung der Frühjahrsbestellung benötigt wird, vorrangig Kredite zu gewähren.

III.

Die Aufgaben der Maschinen-Traktoren-Stationen

Auf Grund der Erfahrungen des Vorjahres haben viele Maschinen-Traktoren-Stationen die Vorbereitung der Frühjahrsbestellung besser organisiert. Insgesamt sind aber die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die in größerem Umfange von den Maschinen-Traktoren-Stationen durchzuführenden Feldarbeiten unbefriedigend.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bezirksverwaltungen der Maschinen-Traktoren-Stationen haben bisher die Durchführung der Reparaturarbeiten nur wenig angeleitet und kontrolliert. Das bisherige Ministerium für Maschinenbau hat seine Aufgaben bei der Versorgung der Landwirtschaft mit Traktoren, Landmaschinen und Ersatzteilen ungenügend erfüllt. Die Ausbildung von Traktoren, Brigadiers und anderen Kadern für die Mechanisierung der Landwirtschaft erfolgt unbefriedigend. Einige Leiter der Abteilungen Landwirt-

schaft der Bezirke und Kreise und einige Leiter von Maschinen-Traktoren-Stationen wiederholen die Fehler der Vorjahre, indem sie den Abschluß von Arbeitsverträgen mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und werktätigen Bauern unzulässigerweise hinauszögern.

§ 10

Zur schnelleren Vorbereitung der Maschinen-Traktoren-Stationen für die Frühjahrsbestellung werden das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bezirksverwaltungen der Maschinen-Traktoren-Stationen und die Leiter der Maschinen-Traktoren-Stationen verpflichtet:

1. Maßnahmen zur Beschleunigung der Reparaturen und Sicherung der Beendigung des Reparaturprogrammes bis 21. Februar zu treffen, wobei eine hohe Qualität der Reparaturen zu gewährleisten ist;
2. bis zum 21. Februar den Abschluß der Arbeitsverträge mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und werktätigen Bauern zu beenden;
3. von Beginn der Frühjahrsbestellung an eine tägliche Kontrolle durchzuführen, um die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen zu gewährleisten;
4. die Ausbildung und Umschulung von Traktoren, Brigadiers und Kombineführern zu verstärken und jeden Traktor mit Schichttraktoren zu besetzen.

§ 11

(1) Die Arbeitspläne der Maschinen-Traktoren-Stationen sind von den Leitern der Stationen in Zusammenarbeit mit den Leitern der Polit-Abteilungen, den Agronomen und technischen Leitern auszuarbeiten, auf die Traktorenbrigaden aufzuschlüsseln und mit den Belegschaften sowie den MTS-Beiräten zu beraten.

(2) Bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne ist insbesondere folgendes zu beachten:

- a) bevorzugte Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- b) Einsatz aller Traktoren im Mehrschichtensystem,
- c) organisierter und planmäßiger Brigadeinsatz nach Stundenplan,
- d) Anwendung der Gerätekoppelung bei allen Arbeitsgängen.

(3) Um die Arbeitsorganisation der einzelnen Brigaden zu verbessern, übernehmen die leitenden Funktionäre der MTS die Patenschaft über jeweils ein bis zwei Brigaden.

§ 12

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Deutsche Handelszentrale für Kraftstoffe und Mineralöle haben eine reibungslose Belieferung

der Maschinen-Traktoren-Stationen, der volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Brenn- und Schmierstoffen zu gewährleisten. Dabei ist das in den Industriebetrieben und sonstigen Institutionen der Wirtschaft vorhandene ungenutzte Transport- und Einlagerungsmaterial zusätzlich zu mobilisieren.

§ 13

Das Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau wird verpflichtet, die Produktion und rechtzeitige Auslieferung der im Produktionsplan für das I. und II. Quartal 1953 vorgesehenen Traktoren, Traktorenpflüge und anderen landwirtschaftlichen Maschinen für die Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Güter sicherzustellen.

IV.

Die Aufgaben der volkseigenen Güter

Vor den volkseigenen Gütern stehen im Jahre 1953 große Aufgaben in der Erzeugung hochwertigen Saatgutes und der Sicherung der Futterbasis zur Versorgung der ständig wachsenden Viehbestände. Die erfolgreiche Lösung dieser Aufgaben wird entscheidend von der rechtzeitigen und qualitativ guten Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsfeldarbeiten in den volkseigenen Gütern abhängen. Die bisherigen Vorbereitungen der Frühjahrsbestellung in den volkseigenen Gütern zeigen, daß noch nicht alle volkseigenen Güter die notwendigen Lehren aus ihren bisherigen Fehlern gezogen haben. So ist die Bereitstellung und Beizung von hochwertigem Saatgut, die Reparatur der Maschinen sowie die Qualifizierung der Landarbeiter nicht befriedigend; die volkseigenen Güter bevorraten sich ungenügend mit Düngemitteln und haben Rückstände beim Transport des Stalldüngers auf die Felder.

§ 14

Zur Beschleunigung der Vorbereitung und Sicherung einer planmäßigen Durchführung der Frühjahrsbestellung werden das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke sowie die Bezirksverwaltungen und Leiter der volkseigenen Güter verpflichtet:

1. die Arbeitspläne auf der Grundlage des VEG-Planes, des Planes der Neuerungen und des Reparaturplanes auszuarbeiten und bis 31. Januar auf die Produktionsbrigaden aufzuschließen;
2. Maßnahmen zur Durchführung der Reparaturarbeiten, der Versorgung mit Saat- und Pflanzgut sowie des Antransportes von Handelsdüngemitteln und des Ausfahrens von Stalldünger zu treffen, um die restlose Vorbereitung für die Frühjahrsbestellung bis spätestens 21. Februar zu beenden.

§ 15

(1) Bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne haben die Bezirksverwaltungen der volkseigenen Güter die einzelnen volkseigenen Güter zu unterstützen,

Beispiele zu schaffen und diese im Erfahrungsaustausch mit anderen volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu popularisieren.

(2) Die Arbeitspläne sind mit der gesamten Belegschaft zu beraten und nach Beschlußfassung jedem Belegschaftsmitglied auszuhändigen.

(3) In die Arbeitspläne sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:

- a) ständiger Einsatz aller Traktoren unter voller Ausnutzung der Kapazität im Mehrschichtensystem,
- b) Ausbildung von Landarbeitern als Schichttraktoristen zur Durchführung des Mehrschichtensystems,
- c) Anwendung der Gerätekopplung bei allen Arbeitsgängen,
- d) Übernahme der Traktoren, Maschinen und Geräte in persönliche Pflege,
- e) konsequente Anwendung des Leistungslohnes für alle Arbeiten,
- f) termingemäße Aufbereitung und Beschaffung von Saat- und Pflanzgut,
- g) planmäßiger Einsatz der Zugkräfte, Maschinen und Geräte unter Berücksichtigung einer stärkeren Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und werktätigen Bauern.

§ 16

Die Leiter der volkseigenen Güter haben zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Steigerung der Arbeitsproduktivität wöchentlich, wenn erforderlich in kürzeren Abständen, mit der ganzen Belegschaft Produktionsberatungen durchzuführen. Dabei ist über den Stand der einzelnen Arbeiten und die Erfüllung der Arbeitspläne zu berichten.

§ 17

Die volkseigenen Güter sind verpflichtet, durch stärkere Anwendung der fortschrittlichen Methoden der Agrotechnik, insbesondere der sowjetischen Erkenntnisse, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gegebenen Auflagen in der Jarowisation von Sommergetreide, in der Anwendung von granuliertem Superphosphat, im Eng- und Kreuzdrillverfahren sowie im Nestpflanzverfahren bei Kartoffeln und der Aussaat von einkeimigem Rübensamen durchzuführen.

V.

Die Aufgaben in den Gemeinden

§ 18

Zur Sicherung der rechtzeitigen und termingerechten Durchführung der einzelnen Arbeitsverträge bei der Frühjahrsbestellung haben die Bürgermeister in Zusammenarbeit mit den Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen und der An-

bauplankommissionen für jeden landwirtschaftlichen Betrieb die Termine für die Durchführung der einzelnen Bestellungsarbeiten im Rahmen der Arbeitspläne zu berücksichtigen:

- a) welche Betriebe können mit wirtschafts-eigenen Zugkräften, Maschinen und Geräten die Arbeiten durchführen,
- b) in welchen Betrieben und in welchem Umfange arbeitet die Maschinen-Traktoren-Station,
- c) welche Betriebe können mit eigenen Zugkräften, Maschinen und Geräten die einzelnen Arbeiten nicht rechtzeitig beenden, und wer hilft wann diesen Betrieben?

§ 19

(1) Die Räte der Kreise können Eigentümer und Besitzer von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten verpflichten, dieselben für die Durchführung der Frühjahrsbestellung bereitzustellen.

(2) Die Inanspruchnahme nach Abs. 1 erfolgt durch Bescheid des Rates des Kreises.

Diese so verpflichteten Eigentümer oder Besitzer von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen oder Geräten haben mit der Maschinen-Traktoren-Station einen Vertrag über den Einsatz derselben durch die Maschinen-Traktoren-Station abzuschließen. Kommt der Eigentümer oder Besitzer seiner Pflicht zum Vertragsabschluß innerhalb einer ihm zu benennenden Frist nicht nach, so schließt der Rat des Kreises an Stelle des in Anspruch genommenen Eigentümers oder Besitzers den Vertrag ab.

(3) Eine Inanspruchnahme soll nur insoweit erfolgen, als die vom Eigentümer oder Besitzer des Traktors, der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte durchzuführenden eigenen Bestellungsarbeiten nicht behindert werden und zur restlosen Bestellung aller Flächen notwendig sind.

(4) Für die Inanspruchnahme von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ist im Vertrag eine Vergütung zu vereinbaren.

§ 20

(1) In den Gemeinden ist bis zum 20. Januar die Einsatzfähigkeit der in den einzelnen Betrieben vorhandenen Traktoren, Maschinen und Geräte zu überprüfen. Die Besitzer sind von den Bürgermeistern zu verpflichten, die notwendigen Reparaturen bis zum 21. Februar durchzuführen.

(2) Das Landmaschinenhandwerk ist während der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung ausschließlich zur Reparatur von Landmaschinen einzusetzen.

§ 21

Die landwirtschaftlichen Spannkräfte sind während der Frühjahrsbestellung für die Dauer bis zu vier Wochen von der Holzabfuhr befreit. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Staatlichen

Forstwirtschaftsbetrieben bis zum Beginn der Frühjahrsbestellung eine verstärkte Holzabfuhr zur Schaffung eines Vorrates bei den Holzverarbeitenden Industriebetrieben zu veranlassen und die Freistellungstermine für die einzelnen Gemeinden bis zum 21. Februar 1953 festzulegen.

§ 22

Durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall stark geschädigte Winterkulturen sind — soweit eine Aufbesserung nicht mehr möglich ist — nach Besichtigung durch Zustimmung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit den Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen und der Anbauplankommission umzubereiten und mit derselben Frucht als Sommerung zu bestellen. Die umgebrochenen Flächen sind von den Bürgermeistern, den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise zu melden.

§ 23

(1) Zur Erreichung höchster Erträge auf allen Flächen ist die Pflege der einzelnen Kulturen (Saatenpflege, Hackarbeiten, Rübenverziehen, Selektieren) sowie die Bekämpfung des Unkrautes, der Schädlinge und Krankheiten rechtzeitig und umfassend durchzuführen. Bei der Unkrautbekämpfung ist besonders der Unkrautstriegeleinsetzung sowie Hederichkainit und Hormonspritzmittel anzuwenden.

(2) Die in den Kreisen vorhandenen Spritzgeräte des Kartoffelkäferabwehrdienstes sind, soweit nicht anders bestimmt, für die Unkrautbekämpfung einzusetzen.

Zur Bekämpfung der verunkrauteten Flächen sind die Bewirtschafter zur Bereitstellung der erforderlichen Bekämpfungsmittel sowie zur Leistung von Hand- und Gespanndiensten verpflichtet.

(3) Zur Steigerung der Erträge des Dauergrünlandes sind Wiesen und Weiden sachgemäß zu pflegen. Die Räte der Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, die Wasserverhältnisse des Dauergrünlandes zu prüfen und die rechtzeitige Grabenräumung zu veranlassen.

(4) Die Räte der Gemeinden haben bis zum 31. Januar 1953 Grabenschauen durchzuführen. Die dabei festgestellten Mängel sind von den Räumungspflichtigen sofort zu beheben.

§ 24

In den Gemeinden ist bis zum 31. Februar von den Anbauplankommissionen in Zusammenarbeit mit den Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen und Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Kreise ein Plan über die Anwendung neuer agrotechnischer Maßnahmen, die von den Meisterbauern und erfahrenen Praktikern bereits angewendet wurden, auszuarbeiten. Dabei ist besondere Aufmerksamkeit auf die Jarowisation von Sommergetreide, auf die Verwendung von granuliertem Superphosphat und die Durchführung des Kreuzdrillverfahrens zu richten.

VI.

Maßnahmen zur Kontrolle der rechtzeitigen und restlosen Erfüllung und Einhaltung der Anbaupläne

§ 25

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Anbaupläne in den einzelnen Kulturen sind während der Frühjahrsbestellung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise, die Bezirksverwaltungen der volkseigenen Güter und die Bürgermeister in Zusammenarbeit mit den Anbauplankommissionen laufende Kontrollen durchzuführen.

(2) Für die Durchführung der Anbauplankontrollen ist von den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise bis 1. Februar ein Kontrollplan auszuarbeiten. Dazu wird an die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage, die Mitarbeiter der ständigen Kommissionen für Landwirtschaft und ländliches Bauwesen sowie die Funktionäre der demokratischen Parteien und Massenorganisationen der Appell gerichtet, sich bei der Anbauplankontrolle weitgehendst einzuschalten.

(3) In den Gemeinden ist jedem Mitglied der Anbauplankommission eine bestimmte Anzahl der Betriebe zur Kontrolle der Anbaupläne zuzuteilen. Die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die Bauern und Gärtner sowie die Bewirtschafter der übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen haben nach Beendigung der Bestellung einer Kultur die Einhaltung des Anbauplanes durch Unterschrift bei den Bürgermeistern zu bestätigen. Für die volkseigenen Güter erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gesonderte Richtlinien.

(4) Die Leiter der Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise haben wöchentlich mindestens einmal den Räten der Bezirke und Kreise über den Stand der Frühjahrsbestellung zu berichten.

Die Bürgermeister und Mitglieder der Anbauplankommissionen berichten monatlich mindestens einmal über das Ergebnis der Anbauplankontrolle, über den Stand der Frühjahrsbestellung in öffentlichen Gemeindevertretersitzungen.

§ 26

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise, die Bezirksverwaltungen der volkseigenen Güter und Maschinen-Traktoren-Stationen sind für eine systematische Anleitung und Kontrolle der Durchführung der in den Arbeitsplänen festgelegten Aufgaben und die Einhaltung der Termine verantwortlich.

(2) Über das Ergebnis der durchgeführten Anleitung und Kontrolle ist wie unter § 25 Abs. 4 zu berichten.

§ 27

(1) Über den Verlauf der Frühjahrsbestellung wird eine operative Berichterstattung nach dem Stand der Bestellungsarbeiten am Sonnabend einer jeden Woche durchgeführt.

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise haben auf der Grundlage der Berichterstattung und der Ergebnisse der Anbauplankontrolle den Stand der Arbeiten in den einzelnen Gemeinden und Kreisen zu analysieren und die Berichterstattung durch diese Analyse zu ergänzen.

(3) Die Leiter der Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister sind für die termingemäße und genaue Berichterstattung verantwortlich.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, den Zeitabstand der Berichterstattung zu verkürzen.

§ 28

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Interessen der Volkswirtschaft und die Aufgaben zur weiteren Verbesserung der Lebenshaltung unserer Bevölkerung erfordern eine erhebliche Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion durch die Steigerung der Hektarerträge, die Ausweitung der Viehbestände und Steigerung ihrer Produktivität, durch die weitere Festigung und Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Wirtschaften der werktätigen Bauern, Verbesserung der Arbeit in den Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern sowie die Einführung der fortschrittlichen Methoden der Agrotechnik und Agrarwissenschaft in der Landwirtschaft.

In der gegenwärtigen Periode ist es deshalb die Hauptaufgabe der staatlichen Verwaltung, der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Güter sowie der demokratischen Parteien und Massenorganisationen, die schnellste Vorbereitung und organisierte Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953 auf einem hohen agrotechnischen Niveau zu gewährleisten.

Berlin, den 8. Januar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder

Minister

Verordnung

**über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen
zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 8. Januar 1953

Der Verkehr auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik nimmt im Verlauf des Fünfjahrplans ständig zu und erlangt eine immer größere Bedeutung. Um die Sicherheit des Schiffverkehrs zu erhöhen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Einer Zulassung durch die Volkspolizei bedürfen:

- a) Binnenschiffe, die dem Transport von Personen oder Gütern dienen;
- b) technische Wasserfahrzeuge;
- c) Wasserfahrzeuge mit Motorenantrieb ab $3\frac{1}{2}$ PS und solche mit einer Segelfläche ab 10 qm,

wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind und auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik im Verkehr sind oder in Verkehr gesetzt werden sollen.

(2) Eine Fahrzeugzulassung wird ausgestellt, wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges gewährleistet ist. Vom Antragsteller kann verlangt werden, daß er das Fahrzeug zur Kontrolle vorführt.

(3) Eine Fahrzeugzulassung kann eingezogen werden, wenn nach ihrer Ausstellung Mängel am Fahrzeug festgestellt werden, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit gefährden.

(4) Die Bestimmungen, nach denen Fahrgastschiffe einer Fahrgenehmigung durch die zuständige Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung bedürfen, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Wer eines der im § 1 genannten Fahrzeuge führt, muß im Besitz einer Fahrerlaubnis der Volkspolizei sein.

(2) Die Fahrerlaubnis wird erteilt, wenn gegen den Antragsteller keine Tatsachen vorliegen, die ihn zum Führen eines Fahrzeuges als ungeeignet erscheinen lassen. Vom Antragsteller kann verlangt werden, daß er seine Befähigung zur Führung des betreffenden Fahrzeuges nachweist.

(3) Erweist sich der Inhaber der Fahrerlaubnis nachträglich zum Führen eines Wasserfahrzeuges als ungeeignet, so kann die Erlaubnis eingezogen werden.

(4) Die Bestimmungen über Schiffsführerzeugnisse bleiben unberührt.

§ 3

Die Fahrzeugzulassung, die Fahrerlaubnis und die nach den geltenden Bestimmungen vorgeschrie-

benen sonstigen Schiffspapiere sind beim Führen eines zulassungspflichtigen Fahrzeuges mitzuführen und auf Verlangen der Wasserschutzpolizei zur Prüfung vorzuweisen.

§ 4

(1) Die Eigentümer von zulassungspflichtigen Wassersportfahrzeugen sind verpflichtet, Veränderungen des zuständigen Liegeplatzes der Fahrzeuge der zuständigen VP-Wasserschutzinspektion drei Tage vorher zu melden.

(2) Die Inhaber von Bootshäusern und Bootständen sind verpflichtet, die bei ihnen untergestellten zulassungspflichtigen Wassersportfahrzeuge auf das Vorhandensein der Fahrzeugzulassung zu überprüfen. Sie haben zulassungspflichtige Wassersportfahrzeuge, dessen Eigentümer bzw. Führer keine Fahrzeugzulassung vorweisen kann, unverzüglich der nächsten Volkspolizei-Dienststelle zu melden.

§ 5

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein zulassungspflichtiges Wasserfahrzeug führt, das nicht zum Verkehr zugelassen ist;
2. nach der technischen Abnahme des Fahrzeuges betriebswichtige Teile verändert oder verändern läßt, ohne hierfür die Genehmigung der für die technische Abnahme des Fahrzeuges zuständigen Stelle einzuholen, oder wer nach vollzogener Veränderung ohne erneute technische Abnahme und Bestätigung das Fahrzeug im Verkehr beläßt oder wieder in Verkehr bringt;
3. ein zulassungspflichtiges Wasserfahrzeug führt, ohne eine Fahrerlaubnis zu besitzen;
4. der Aufforderung zur Ablieferung einer in Durchführung dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigung nicht nachkommt;
5. als Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter die Inbetriebnahme eines nicht zugelassenen Wasserfahrzeuges erlaubt oder eine Person, die nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, zum Führen eines zulassungspflichtigen Wasserfahrzeuges bestellt oder ermächtigt;

6. als Eigentümer eines zulassungspflichtigen Wassersportfahrzeuges oder als Inhaber eines Bootshauses oder Bootsstandes die nach § 4 der Verordnung vorgeschriebenen Meldungen unterläßt.

(2) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter eingezogen werden. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 266 und 267 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 6

Die von der Volkspolizei-Wasserschutzinspektion Groß-Berlin ausgestellten Fahrzeugzulassungen, Fahrerlaubnisse und die vom Wasserstraßenhauptamt Groß-Berlin ausgestellten Fahrgenehmigungen gelten auch auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik erläßt zu dieser Verordnung die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Die Zulassung ist gebührenpflichtig. Das Ministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Gebührenordnung.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die von den ehemaligen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Verordnungen über die Registrierung von Wassersportfahrzeugen sowie alle sonstigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium des Innern |
| Grotewohl | Stoph |
| | Minister |

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

Vom 8. Januar 1953

§ 1

Die Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten (GBL S. 684) wird dahin geändert, daß in ihrem § 8 die Worte „der Kulturfonds“ gestrichen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|---|
| Der Ministerpräsident | Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten |
| Grotewohl | Holtzhauer |
| | Vorsitzender |

Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik.

Vom 8. Januar 1953

Zur Verbreitung und Vertiefung der Filmkultur ist es notwendig, volkseigene Betriebe für Kinotechnik zu bilden, die technisch einwandfreie Um- und Neubauten von Filmtheatern und fachmännische Reparaturen der kinotechnischen Einrichtungen durchführen.

Darüber hinaus haben sie eine Erhaltung dieser Einrichtungen, eine Verminderung der Kopierschäden sowie eine gute Ton- und Bildwiedergabe zu gewährleisten.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1953 werden volkseigene Betriebe für Kinotechnik gebildet.

(2) Diese Betriebe unterstehen unmittelbar dem Staatlichen Komitee für Filmwesen.

§ 2

Die volkseigenen Betriebe für Kinotechnik sind für den technischen Zustand der Filmtheater sowie der ortsveränderlichen Spielstellen der Kreislichtspielbetriebe verantwortlich.

§ 3

(1) Die volkseigenen Betriebe haben nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen ihrer Betriebspläne, die nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt werden, zu arbeiten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, selbständig zu wirtschaften und in eigener Verantwortung abzurechnen. Zu diesem Zweck werden diese volkseigenen Betriebe mit dem erforderlichen Fonds für Anlagen und Umlaufmittel ausgestattet.

(2) Die volkseigenen Betriebe sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger haben sie zur Durchführung ihrer Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 4

(1) Die mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufzulösenden Institutionen des volkseigenen Lichtspielwesens,

- a) die VVL Sachsen,
- b) die VVB Kulturstätten Thüringen,
- c) die VVB Kulturstätten Brandenburg,
- d) die kulturellen Unternehmen Mecklenburg,
- e) die Kreistheaterbetriebe Sachsen-Anhalt,
- f) die Landesstellen des Landfilms,

übergeben den nach § 1 dieser Verordnung zu bildenden volkseigenen Betrieben für Kinotechnik mit Wirkung vom 1. Januar 1953 ihre gesamten Werkzeugmaschinen, technischen Ausrüstungen sowie Lagerbestände in Rechtsträgerschaft.

(2) Die Übergabe und Übernahme erfolgt nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1952.

§ 5

(1) Die volkseigenen Betriebe für Kinotechnik sind Rechtsnachfolger der aufzulösenden Institutionen des volkseigenen Lichtspielwesens hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die technischen Werkstätten der Institutionen des volkseigenen Lichtspielwesens bezogen.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein volkseigener Betrieb für Kinotechnik Rechtsnachfolger ist, so entscheidet das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|--------------------------------------|
| Der Ministerpräsident | Staatliches Komitee für Filmwesen |
| Grotewohl | Schwab Vorsitzender |

Berichtigung

Bei der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Schifffahrt — (GBl. S. 51/52) muß es bei den Anlagen 2, 6, 7, 8, 9 und 10 bei einem Teil der Auflage statt:

„Zu § 5 Abs. 1 Buchst. b vorstehender Durchführungsbestimmung“

richtig heißen:

„Zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung“.

Neuerscheinung

DAS NEUE PREISRECHT

Eine Sammlung sämtlicher seit 1945 erlassenen und in Kraft befindlichen Preisverordnungen, Preisanordnungen und sonstigen Preisbestimmungen mit dazugehörigen Durchführungsbestimmungen in Loseblattform.

Herausgegeben vom
Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik

Grundwerk 825 Blatt (DIN A 5) einschl. 2 Ordner (Hebelmechanik) 27,50 DM

Ergänzungslieferungen zum Blattpreis von 0,03 DM

Zusatzordner (Hebelmechanik) 1,60 DM

Die Sammlung gliedert sich neben den beiden Hauptgruppen

Organisation und Aufgaben der Preisbehörden sowie
Allgemeine Preisvorschriften

in
20 Wirtschaftsgruppen,
die sämtliche Branchen umfassen

Mit der Herausgabe dieser systematisch geordneten Textausgabe wurde ein Nachschlagewerk geschaffen, das eine sofortige Orientierung in allen Einzelfragen über gesetzliche Bestimmungen für jede Ware, jede Leistung und die zulässigen Preise ermöglicht sowie eine schnelle Übersicht in grundsätzlichen Fragen und eine zusammenhängende Betrachtung der gesamten Preispolitik gestattet.

Laufende Ergänzungslieferungen halten das Werk stets auf dem neuesten Stand. Es ist daher immer aktuell und wird somit zu einem idealen Arbeitshelfer.

Jeder Preisbearbeiter der volkseigenen und privaten Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, jeder Einkäufer der volkseigenen Industrie und Handelsorgane, jeder Prüfer und Revisor der verschiedenen Verwaltungen, darüber hinaus jeder, der sich mit dem komplizierten Gebiet der Preispolitik und des Preisrechts belassen muß, erhält hiermit die dringend benötigte und unentbehrliche Arbeitsunterlage.

Bestellungen über den Buchhandel oder direkt an den Verlag erbeten



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN O 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 17. Januar 1953

Nr. 6

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 3. 1. 53 | Preisverordnung Nr. 277. — Verordnung über die Regelung der Hersteller- und Verbraucherpreise für komprimierten Sauerstoff | 81 |
| 12. 1. 53 | Anordnung über die Gründung des Volkseigenen Betriebes „Ausstellung Markkleeberg“ | 82 |
| 30. 12. 52 | Anordnung über die Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten | 82 |
| 30. 12. 52 | Anordnung über das Verfahren für die Ermittlung der zulässigen Personenzahl auf Fahrgastschiffen | 84 |
| 7. 1. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige | 87 |
| 29. 12. 52 | Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott | 87 |

Preisverordnung Nr. 277.

— Verordnung über die Regelung der Hersteller- und Verbraucherpreise für komprimierten Sauerstoff —

Vom 3. Januar 1953

§ 1

(1) Die Preise für komprimierten Sauerstoff werden wie folgt festgesetzt:

- 0,60 DM pro cbm in Eigentumsflaschen ab Herstellerwerk;
- 1,20 DM pro cbm in Eigentumsflaschen ab Handelslager;
- im Vermittlungsgeschäft gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 (GBl. S. 197);
- bei Lieferungen in Leihflaschen ist ein Zuschlag von 0,10 DM pro cbm zu berechnen;
- Füllungen unter einem cbm sind zum vollen cbm-Preis von 1,20 DM zu berechnen.

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben a bis e getroffenen Bestimmungen gelten für Lieferungen in allen Flaschengrößen.

§ 2

(1) Kleinverbraucher werden grundsätzlich durch die Handelslager beliefert.

(2) Ausgenommen sind solche Kleinverbraucher, in deren unmittelbarer Nähe sich kein Handelslager befindet.

(3) Die im Abs. 2 aufgeführten Kleinverbraucher sind berechtigt, unmittelbar von dem in der Nähe liegenden Herstellerwerk zu beziehen. Die Berechnung erfolgt in diesen Fällen zu dem unter § 1 Abs. 1 Buchstaben b und d bzw. e aufgeführten Lagerpreis durch den Lagerhalter.

§ 3

Wird Sauerstoff gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d in Leihflaschen geliefert, so wird für diese kein Mietzins erhoben:

- zwischen dem Herstellerwerk und dem Handelslager auf die Dauer von 30 Tagen,
- zwischen dem Handelslager und dem Verbraucher bzw. bei Bezügen gemäß § 2 Abs. 3 zwischen dem Hersteller und dem Verbraucher auf die Dauer von 25 Tagen,

vom Tage des Versandes an gerechnet.

Vom 31. bzw. 26. Tage bis zum Wiedereintreffen der Leihflaschen bei der Lieferstelle (Herstellerwerk bzw. Handelslager) wird eine Flaschenmiete von 0,05 DM je Tag und Flasche berechnet.

§ 4

Die Entscheidung darüber, ob ein Bezugsberechtigter ab Lager oder ab Herstellerwerk zu beziehen hat, bleibt der Vereinbarung zwischen dem staatlichen Großhandel und den Herstellerbetrieben überlassen.

§ 5

Die in dieser Preisverordnung aufgeführten Preise sind Festpreise, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche entgegenstehenden Preisbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anordnung
über die Gründung des Volkseigenen Betriebes
„Ausstellung Markkleeberg“.

Vom 12. Januar 1953

Zur Erfüllung aller mit dem landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ausstellungswesen der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängenden Aufgaben sowie zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wird der Volkseigene Betrieb „Ausstellung Markkleeberg“ errichtet. Er ist eine juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Markkleeberg.

§ 2

(1) Der VEB „Ausstellung Markkleeberg“ übernimmt als Rechtsträger das für die Durchführung der Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik erforderliche Ausstellungsgelände, die auf diesem Gelände stehenden Baulichkeiten sowie das gesamte lebende und tote Inventar der Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung, soweit diese Gegenstände Volkseigentum sind.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben können ihm auch andere volkseigene Vermögenswerte zur Verwaltung übertragen werden.

§ 3

Der VEB „Ausstellung Markkleeberg“ übernimmt die Vermögenswerte der „Genossenschaft zur Förderung des Gartenbaues Markkleeberg“; die Mitglieder der Genossenschaft erhalten die Erstattung hierfür aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 4

Der VEB „Ausstellung Markkleeberg“ hat folgende Aufgaben:

- a) die Landwirtschafts- und Gartenbauausstellungen der Deutschen Demokratischen Republik unter Leitung und nach den Plänen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchzuführen;
- b) die Pflege und Erhaltung des Parkgeländes, das zum Kulturpark für die Werktätigen zu erweitern ist, zu übernehmen und das dazu erforderliche Blumen- und sonstige Pflanzenmaterial aufzuziehen;
- c) bei Ausstellungsvorhaben landwirtschaftlicher und gärtnerischer Art im In- und Ausland mitzuwirken;
- d) die Erkenntnisse der Agrarwissenschaft und die Erfahrungen der Neuerer, besonders der sowjetischen Agrarwissenschaftler, in seinem Betrieb anzuwenden und sie einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln;

- e) die Planung, Entwurfsberatung und Durchführung von Aufgaben auf den Gebieten der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege;
- f) auf Grund von Verträgen Aufträge auf allen Gebieten des Gartenbaues auszuführen.

§ 5

Der VEB „Ausstellung Markkleeberg“ untersteht unmittelbar dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ein Statut, das die Organisation des VEB „Ausstellung Markkleeberg“, seine Geschäftsführung und seine Tätigkeit regelt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder

Minister

Anordnung
über die Einführung des Naturallohnes
für die Verarbeitung von Ölsaaten.

Vom 30. Dezember 1952

Zur Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten und seiner einheitlichen Regelung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit sofortiger Wirkung wird die bisherige Regelung über die Verarbeitung von Ölsaaten im Werklohn (Lohnschlag) aufgehoben.

(2) Die Anlieferer von Ölsaaten haben für die Verarbeitung von Ölsaaten einen Naturallohn in Höhe von 10 % der jeweils zur Verarbeitung angelieferten Ölsaatenmenge zu entrichten. Für den Naturallohn entfällt jede Rücklieferung von Pflanzenöl und Extraktionsschrot.

(3) Für die nach Abzug des Naturallohnes verbleibenden Ölsaatenmengen haben die Ölmühlen den Anlieferern

| | | | |
|---|-------|---|---|
| bei Raps und Mohn . . . | 28 kg | } | auf Basis 8 % Feuchtigkeit, 1 % Schwarz- besatz je 100 kg Ölsaatenmenge |
| „ Rübsen, Faserlein . . | 20 kg | | |
| „ Senf, Sonnenblumen- kernen | 15 kg | | |

an Pflanzenöl auszuliefern, wobei die Ölmühle die entfallende Gesamtmenge sogleich auszugeben hat und keine Lagerung von Ölsaaten für den Anlieferer durchführen darf.

(4) Die Ölmühlen dürfen nur die Menge Ölsaaten verarbeiten, die erforderlich ist, um die in Abs. 3 vorgeschriebene Rücklieferung an Pflanzenöl vornehmen zu können.

(5) Die Ölmühlen sind verpflichtet, das über die Rückgabesätze nach Abs. 3 hinaus anfallende Öl am 10. eines jeden Monats für den Vormonat bei

den Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise auf der Grundlage der verarbeiteten Ölsaatenmengen abzurechnen.

(6) Die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, monatlich diese Pflanzenölmengen der planmäßigen Versorgung zuzuführen.

(7) Der volle Anfall an Ölkuchen von der verarbeiteten Ölsaatenmenge ist von den Ölmühlen an die Anlieferer der Ölsaaten zurückzuliefern.

§ 2

(1) Den ablieferungspflichtigen Erzeugern ist die Naturalverarbeitung von Ölsaaten durch die Ölmühlen nur dann gestattet, wenn sie das Pflichtablieferungssoll in Ölsaaten für das laufende Jahr einschließlich der Rückstände aus den Vorjahren und das für Milch in der abgelaufenen Zeit und im laufenden Monat erfüllt haben.

(2) Den Ölmühlen ist die Verarbeitung von Ölsaaten, die ihnen von den Erzeugern angeliefert werden, nur dann gestattet, wenn der Erzeuger eine Bescheinigung des Rates der Gemeinde vorlegt, aus der hervorgeht, daß die im Abs. 1 festgestellten Voraussetzungen erfüllt sind oder der Anlieferer von der Pflichtablieferung befreit ist und die von ihm abgelieferten Ölsaaten aus eigener Erzeugung stammen. In der Bescheinigung ist der Name und Wohnort des Anlieferers, die zur Naturalverarbeitung angelieferte Menge und der Tag der Ausstellung anzuführen.

(3) Die Ölmühlen sind verpflichtet, bei der Abrechnung mit dem VEAB und dem Rat des Kreises diese Bescheinigungen vorzulegen.

(4) Die Annahme von Ölsaaten für die Naturalverarbeitung ist nur den Ölmühlen unmittelbar gestattet; die Errichtung oder Unterhaltung von Ölumtauschstellen ist ihnen untersagt.

§ 2

(1) Die Ölmühlen sind verpflichtet, den Naturallohn in Höhe von 10 % der angelieferten Ölsaatenmengen und die gemäß § 1 Abs. 4 nicht zu verarbeitenden Mengen an Ölsaaten am 10. eines jeden Monats für den Vormonat an den VEAB abzuliefern und mengenmäßig abzurechnen.

(2) Bei dieser mengenmäßigen Abrechnung haben die Ölmühlen dem VEAB Unterlagen über Name und Wohnort der Anlieferer und über die zur Naturalverarbeitung angelieferten Mengen vorzulegen. Die Abrechnung und die Meldungen der Ölmühlen sind nach den vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie den Räten der Bezirke und Kreise gegebenen Weisungen und Vordrucken durchzuführen.

(3) Der VEAB ist verpflichtet, der Ölmühle für die von ihr verarbeiteten Ölsaaten entsprechend der vorgelegten mengenmäßigen Abrechnung gemäß Abs. 1 eine Vergütung von 12,— DM je 100 kg zu

zahlen. Bei der Abrechnung der Vergütung sind die von der Ölmühle im Vormonat vereinnahmten Nettoerlöse aus dem Verkauf von Öl nach der im § 1 Abs. 5 vorgeschriebenen Abrechnung als Abzugsposten zu berücksichtigen.

In gleicher Weise sind etwa entstandene Nettoerlöse aus Ölkuchen (bei Verzicht der Anlieferer auf Rückgabe) zu Lasten der Vergütung zu verrechnen.

Ferner sind von dem VEAB die bei der Ablieferung der Ölsaatenmengen gemäß § 3 Abs. 1 entstandenen Beförderungskosten den Ölmühlen zu vergüten. Bei der Durchführung der Transporte ist Sorge zu tragen, daß die entstehenden Kosten auf das unbedingt notwendige Ausmaß begrenzt werden.

(4) Die VEAB haben die als Naturallohn von den Ölmühlen abgelieferten Ölsaaten als Anlage zum Formblatt 5 und außerdem in der Monatsabrechnung über die Warenbewegung (PaWE, u. A. unter Eingang Zeile 73) auszuweisen.

§ 4

Über die Verrechnung der von den VEAB aufgenommenen Ölsaaten gemäß § 3 Abs. 1 ergeht gesonderte Anweisung.

§ 5

(1) Die Ölmühlen sind verpflichtet, unter Vorlage der im § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen und der festgelegten Monatsabrechnung mit dem VEAB über die im Vormonat verarbeitete Ölsaatenmenge und die gemäß § 3 Abs. 1 an die VEAB abgelieferten Ölsaaten am 10. eines jeden Monats mit der Abteilung Industrie, Sachgebiet Nahrungs- und Genußmittelindustrie, beim Rat des Kreises abzurechnen.

(2) Für die Abrechnung des über die Rückgabesätze nach § 1 Abs. 3 hinaus anfallenden Pflanzenöles gilt die Bestimmung des § 1 Abs. 5.

(3) Die Abteilungen Industrie, Sachgebiet Nahrungs- und Genußmittelindustrie, bei den Räten der Kreise melden nach dem Stand vom Letzten eines jeden Monats bis zum 13. eines jeden Monats den Abteilungen Industrie, Sachgebiet Nahrungs- und Genußmittelindustrie, bei den Räten der Bezirke gemäß Vordruck die von den Ölmühlen verarbeiteten Ölsaatenmengen und die an die VEAB gemäß § 3 Abs. 1 abgelieferten Ölsaaten. Die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise melden bis zum 15. eines jeden Monats an die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Bezirke, die auf Grund der Abrechnung mit den Ölmühlen über die Rückgabesätze hinaus der planmäßigen Versorgung zugeführten Pflanzenölmengen.

(4) Die Räte der Bezirke melden dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und dem Ministerium für Handel und Versorgung bis zum 20. eines jeden Monats in gleicher Weise.

§ 6

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben eine laufende systematische Kontrolle über die Einhaltung der in dieser Anordnung festgelegten Bestimmungen durchzuführen.

(2) Die Abteilungen Handel und Versorgung und die Abteilungen Industrie, Sachgebiet Nahrungs- und Genußmittelindustrie, bei den Räten der Kreise haben eine ständige systematische Kontrolle über die Einhaltung der in dieser Anordnung für die Ölmühlen festgelegten Bestimmungen durchzuführen.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1952

| | |
|---|---|
| | Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse |
| Stellvertreter des Ministerpräsidenten | Streit Staatssekretär |
| Scholz | |
| | Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie |
| Ministerium für Handel und Versorgung | Strampfer Staatssekretär |
| Strampfer Staatssekretär | |
| | Ministerium der Finanzen |
| | I. V.: Rumpf Staatssekretär |

**Anordnung
über das Verfahren für die Ermittlung der
zulässigen Personenzahl auf Fahrgastschiffen.**

Vom 30. Dezember 1952

Die Sicherheit im Verkehr mit Fahrgastschiffen erfordert es, die Vermessung für die höchstzulässige Beförderungszahl an Personen auf Fahrgastschiffen einheitlich zu regeln.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 2. März 1950 über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“ (GBl. S. 156) wird daher im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vermessung von Fahrgastschiffen zur Ermittlung der höchstzulässigen Zahl von Fahrgästen erfolgt nach den in der Anlage veröffentlichten Vermessungsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK) — Platzvermessungsordnung.

§ 2

Die Vermessung der Fahrgastschiffe nach § 1 der Platzvermessungsordnung hat der Schiffseigner oder sein Bevollmächtigter innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung bei der zuständigen Außenstelle der DSRK zu beantragen.

§ 3

(1) Gegen das von einem Beauftragten der DSRK festgestellte Vermessungsergebnis kann bei der Leitung der DSRK binnen einer Frist von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch

ist schriftlich zu begründen. Wird ihm stattgegeben, so werden für hiermit im Zusammenhang stehende Nachvermessungen keine Gebühren berechnet.

(2) Wird dem Einspruch von der Leitung der DSRK nicht stattgegeben, so steht dem Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung durch die DSRK das Rechtsmittel der Beschwerde an das der DSRK übergeordnete staatliche Verwaltungsorgan zu. Dieses entscheidet endgültig.

§ 4

Die Gebühren für die Platzvermessung regeln sich nach der jeweils geltenden und vom Ministerium der Finanzen genehmigten Gebührenordnung der DSRK.

§ 5

Richtlinien zur Durchführung dieser Anordnung werden von der Generaldirektion Schifffahrt erlassen.

§ 6

(1) Die Platzvermessungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die bisher geltenden örtlichen Platzvermessungsbestimmungen werden aufgehoben.

(3) Drei Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung sind Fahrgastschiffe ohne gültiges Vermessungsattest nach den Vorschriften der Platzvermessungsordnung nicht mehr zum Verkehr zugelassen.

Berlin, den 30. Dezember 1952

**Ministerium für Verkehr
I. V.: Wächter
Staatssekretär**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Platzvermessungsordnung

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Alle im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik und von Groß-Berlin der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Wasserfahrzeuge (Fahrgastschiffe) müssen zur Festlegung der höchstzulässigen Zahl der Fahrgäste nach den Bestimmungen dieser Platzvermessungsordnung vermessen sein.

(2) Die Vermessungsbestimmungen gelten für das fahrfertig ausgerüstete Schiff. Bau- und Stabilitätsbestimmungen werden durch diese Vermessungsbestimmungen nicht berührt.

§ 2

Für die Platzvermessung ist die „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“ zuständig.

§ 3

(1) Die Platzvermessung ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Vermessungstermin bei der für die Klassifikation des Fahrgastschiffes zuständigen Außenstelle der DSRK schriftlich zu beantragen. Das Fahrgastschiff ist zu dem von der Außenstelle bestätigten Termin und an dem hierfür vereinbarten Ort bereitzustellen.

(2) Der Antrag muß neben dem Namen und der Postanschrift des Schiffseigners auch den Namen und die Registriernummer des Fahrgastschiffes enthalten.

§ 4

(1) Das Fahrzeug ist in betriebsklarem Zustand zur Vermessung zu stellen. Die zu vermessenden Decks und Räume müssen sich in dem Zustand befinden, der bei der Beförderung von Fahrgästen üblich ist.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß während der Platzvermessung mindestens der Schiffsführer an Bord ist und daß alle Räume, auch die nicht der Vermessung unterliegenden, dem Vermesser zugänglich sind.

(3) Die vorgeschriebenen Schiffspapiere, insbesondere das Schiffs-Klasse-Attest der DSRK und der Eichschein, müssen sich in Ordnung befinden und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

II.

Vermessungsgrundlage

§ 5

Zur Ermittlung der Fahrgastzahl wird von der für Fahrgäste vorgesehenen Nutzfläche ausgegangen.

§ 6

(1) Das Gesamtgewicht der Fahrgäste (75 Kilogramm pro Person) darf 75% der im Eichschein angegebenen Tragfähigkeit des Fahrzeuges nicht überschreiten. Die auf Grund der zur Verfügung stehenden Nutzfläche ermittelte Fahrgastzahl ist gegebenenfalls nach Maßgabe der Tragfähigkeit zu begrenzen.

(2) Bei gleichzeitiger Beförderung von Fahrgästen und Gütern gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß. Das Gesamtgewicht der Fahrgäste und Güter darf 75% der Tragfähigkeit nicht überschreiten.

§ 7

(1) Die durch die Vermessung ermittelte Zahl der Plätze stellt einen Höchstwert für die Raumaussnutzung des Fahrgastschiffes dar, der nicht ausschließt, daß weniger Plätze an Bord eingerichtet werden, als tatsächlich vermessen worden sind.

(2) Die DSRK ist berechtigt, in besonderen Fällen, z. B. bei Fahrgastschiffen ungewöhnlicher Bauart oder Einrichtung, Einschränkungen der Fahrgastzahl oder Abweichungen von den nachstehenden Vermessungsverfahren vorzuschreiben.

III.

Vermessungsverfahren für Fahrgastschiffe mit Deck

§ 8

Als Fahrgastschiffe mit Deck im Sinne dieser Vermessungsordnung gelten alle Schiffe, die für längere Fahrten eingerichtet sind — also Toiletten, Ausschank und ähnliche Einrichtungen aufweisen —, auch dann, wenn sie in einzelnen Fällen kein festes durchgehendes Deck haben.

§ 9

(1) Vermessen wird das Hauptdeck in seiner gesamten Länge von der Innenkante des Hecks bis zur Innenkante des Vorderstevens. Erstreckt sich

das Hauptdeck nicht über das ganze Schiff, sondern ist es durch ein Backdeck unterbrochen, so ist die Länge des Backdecks zuzüglich des verbliebenen Teils des Hauptdecks zu vermessen.

(2) Bei Heckraddampfern ist die Länge von der Vorderkante des Radkastens bis zur Innenkante des Vorderstevens zu messen.

(3) Bei Seitenraddampfern sind die Anbauten vor und hinter den Radkästen mit zu vermessen, wenn sie für den Daueraufenthalt von Fahrgästen eingerichtet sind.

(4) Sind unter oder über dem Hauptdeck Räume vorhanden, die dem dauernden Aufenthalt von Fahrgästen dienen, so sind diese einzeln zu vermessen. Räume für den dauernden Aufenthalt sind solche, die auf Grund ihrer Einrichtung und ihrer Beleuchtungs- und Lüftungsmöglichkeiten den auf dem Hauptdeck gegebenen Verhältnissen entsprechen.

(5) Kajüträume, die diesen Bedingungen nicht entsprechen (z. B. nur durch Bullaugen Tageslicht erhalten) und nur zeitweilig zur Aufnahme von Fahrgästen dienen, sind gesondert zu vermessen und werden für die Festlegung der zulässigen Fahrgastzahl besonders bewertet.

§ 10

(1) Die nach § 9 Abs. 1 vermessene Gesamtlänge wird, wenn sie nicht mehr als 30 m beträgt, in sechs, wenn sie mehr als 30 m beträgt, in acht gleiche Teile geteilt. An den Teilpunkten werden jeweilig die Breiten innerhalb der Reling, der Bordinnenverkleidung oder der Innenkante der Spanten gemessen.

(2) Sämtliche Messungen werden in Fußbodenhöhe vorgenommen. Ausgenommen hiervon sind Kajüten mit sehr schrägen Seitenwänden (z. B. im Vorschiff), bei denen die Breiten in der in Sitzhöhe liegenden Ebene gemessen werden können.

(3) Die Flächen werden nach der Simpson-Regel berechnet.

(4) Sind Teilflächen mit schwach gekrümmter Kurvenbegrenzung zu berechnen, so kann die Trapezregel angewandt werden.

(5) Raumteile, deren zu vermessende Fläche geometrischen Grundfiguren (Dreieck, Rechteck, Trapez) entspricht, werden nach den für diese geltenden Formeln berechnet.

(6) Die Addition der Gesamtfläche des Hauptdecks mit den Flächen der sonstigen dem dauernden Aufenthalt von Fahrgästen dienenden Räume über bzw. unter dem Hauptdeck ergibt die Gesamtbruttofläche, aus der nach Abzug der in § 12 Abs. 1 angegebenen Flächen die für die Berechnung der Fahrgastzahl maßgebende Gesamtnettofläche (tatsächliche Nutzfläche) ermittelt wird.

IV.

Vermessungsverfahren für offene Fahrgastschiffe

§ 11

(1) Als offene Fahrgastschiffe im Sinne dieser Anordnung gelten alle Schiffe, die die im § 8 bezeichneten Einrichtungen für längere Fahrtdauer nicht haben.

(2) Bei diesen Fahrzeugen wird die höchstzulässige Anzahl von Fahrgästen nach den vorhandenen Sitzgelegenheiten berechnet. Dabei ist für jeden Sitzplatz eine Breite von 45 cm und eine Tiefe von 70 cm (40 cm Sitzfläche und 30 cm Fußplatz) anzusetzen.

(3) Für offene Fahrgastschiffe, die für Fahrten bis zu 15 Minuten Dauer eingesetzt werden und die ihrer Bauart nach geeignet sind, Fahrgäste auf Stehplätzen mitzuführen, können auch Stehplätze vorgesehen werden. Für die Ermittlung der zulässigen Anzahl an Fahrgästen auf Stehplätzen wird die Fußbodenfläche vermessen, soweit sie als Stehplatzfläche in Frage kommt.

V.

Abzug von der vermessenen Bruttofläche

§ 12

(1) Von der vermessenen Gesamtbruttofläche sind alle Flächen abzuziehen, die nicht zur unmittelbaren oder die nur zur vorübergehenden Nutzung durch die Fahrgäste dienen. Hierzu gehören insbesondere diejenigen Räume und Teilflächen, die

- a) zur Unterbringung der Besatzung, von Schiffs-einrichtungen und Vorräten dienen,
- b) für die Besatzung zur Ausübung ihrer Tätigkeit freigehalten werden müssen,
- c) nur zum vorübergehenden Aufenthalt der Fahrgäste bestimmt sind (z. B. Zu- und Abgang an den Schanzkleidpforten, sanitäre Anlagen usw.).

(2) Mittelgänge und Gänge zwischen den einzelnen Sitzbänken werden nicht abgezogen. Es muß jedoch bei einem Längsgang auf Fahrgastschiffen, die bis zu 100 Personen aufnehmen dürfen, eine Breite von 60 cm eingehalten werden; bei Fahrgastschiffen mit einer Fahrgastzahl von über 100 Personen ist die Mindestgangbreite nach folgender Formel zu berechnen:

$$b = 60 + \frac{B \cdot F}{10\,000}$$

wobei

- b = Gangbreite in Zentimeter,
 B = größte Decksbreite in Zentimeter,
 F = Zahl der zugelassenen Fahrgäste bedeutet.

(3) Bei mehreren Längshauptgängen reicht auch bei Zulassung für mehr als 100 Fahrgäste eine Breite von 60 cm je Gang aus.

VI.

Berechnung der Fahrgastzahl

§ 13

Die tatsächliche Nutzfläche (§ 10 Abs. 6) ist die Berechnungsgrundlage für die Feststellung der Personenzahl.

§ 14

(1) Die Personenzahl bei Fahrgastschiffen mit Deck wird errechnet unter Zugrundelegung eines Platzbedarfes von 0,4 qm pro Person. Die Formel hierfür ist:

$$P_1 = F_n \cdot 2,5.$$

Hierbei bedeutet

$$F_n = \text{Nutzfläche in m}^2,$$

$$P_1 = \text{Zahl der Fahrgäste.}$$

(2) Zu der so ermittelten Fahrgastzahl ist für diejenigen Kajütenräume, die in F_n nicht enthalten sind und die gemäß § 9 Abs. 5 nur zeitweilig zur Aufnahme von Fahrgästen dienen, ein Zuschlag zu machen, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$P_2 = F_z \cdot 1,25.$$

Hierbei bedeutet

$$F_z = \text{Fläche der zuschlagfähigen Räume in m}^2$$

$$P_2 = \text{Zahl der Fahrgäste.}$$

Die endgültige Zahl der Fahrgäste (P) ergibt sich dann aus der Formel

$$P = P_1 + P_2.$$

§ 15

Bei Fahrzeugen ohne Deck errechnet sich die Fahrgastzahl entsprechend § 11 Abs. 2 nach der Formel:

$$P = \frac{L}{0,45}.$$

Hierbei bedeutet

$$L = \text{Gesamtlänge der Sitzbanke in Meter,}$$

$$P = \text{Zahl der Fahrgäste.}$$

§ 16

(1) Bei Fahrzeugen, auf denen gemäß § 11 Abs. 3 auch Stehplätze vorgesehen werden können, wird ein Platzbedarf von 0,25 m² pro Person zugrunde gelegt. Es ist also

$$P = 4 F.$$

Hierin bedeutet

$$F = \text{Fläche, die für eine Belegung mit Stehplätzen in Frage kommt, in m}^2$$

$$P = \text{Zahl der Fahrgäste.}$$

(2) Sind Steh- und Sitzplätze vorhanden, so ist die Stehplatzfläche gesondert in 30 cm Abstand von der Vorderkante der Sitzplätze aufzumessen.

VII.

Beurkundung der Vermessung

§ 17

(1) Über das Ergebnis der Platzvermessung wird von der Außenstelle der DSRK eine Vermessungsbescheinigung ausgestellt. Änderungen in der Vermessungsbescheinigung darf nur die DSRK vornehmen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, an deutlich sichtbarer Stelle im Hauptfahrgastraum des Schiffes ein Schild in der Größe von 30×40 cm mit folgenden Angaben anbringen zu lassen:

- Art und Name des Fahrzeuges,
 Registriernummer,
 Eigner,
 Tragfähigkeit t,
 zugelassen für Fahrgäste,
 davon Sitzplätze, Stehplätze.

Diese Bekanntmachung muß bezüglich der darin gemachten Angaben mit der Vermessungsbescheinigung übereinstimmen.

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einrichtung
eines Fachschulfernstudiums für Werktätige.**

Vom 7. Januar 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige (GBl. 1952 S. 1) und gemäß § 7 der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) wird folgendes bestimmt:

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:

§ 1

Die Zentrale Abteilung für Fachschulfernstudium in Dresden ist eine eigenverantwortlich geleitete, nachgeordnete Dienststelle des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

§ 2

Die Zentrale Abteilung für Fachschulfernstudium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Abteilungen für Fachschulfernstudium an den Fachschulen.
2. Bearbeitung von organisatorisch-technischen, pädagogisch-methodischen und ideologischen Fragen.
3. Ausarbeitung und Koordinierung der Dispositionen zur Schaffung des Fernstudienmaterials auf der Grundlage der gültigen Fachschullehrpläne.
4. Organisierung von Autorenkollektivs bzw. Gewinnung von Einzelautoren.
5. Überarbeitung des gesamten Lehrmaterials des Fachschulfernstudiums in fachlich-methodisch-pädagogischer, stilistischer und drucktechnischer Hinsicht.
6. Anleitung und Kontrolle der Konsultationsarbeit.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 3

Zur Verbesserung und Entwicklung des Fachschulfernstudiums wird ein methodischer Beirat für das Fachschulfernstudium gebildet.

§ 4

(1) Die Mitglieder des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium werden durch den Leiter bzw. den stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Fachschulwesen des Staatssekretariats für Hochschulwesen benannt und können von ihm abberufen werden.

(2) Der Vorsitzende des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium wird von dem Leiter bzw. dem stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Fachschulwesen des Staatssekretariats für Hochschulwesen aus den Reihen der Mitglieder bestimmt.

(3) Die Mitglieder des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium werden aus den Organisationen des Fachschulfernstudiums sowie aus Hoch- und Fachschulen berufen.

(4) Die Zahl der Mitglieder des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium soll zehn nicht überschreiten.

* 3. Durchfb. (GBl. 1952 S. 649)

(5) Die Mitglieder des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium arbeiten ehrenamtlich.

(6) Vom Vorsitzenden des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium können Gäste zu den Sitzungen des methodischen Beirates eingeladen werden.

§ 5

Der methodische Beirat für das Fachschulfernstudium hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage das Fachschulfernstudium, insbesondere seine Methode und Organisation zu fördern und dabei das Staatssekretariat für Hochschulwesen zu beraten.

§ 6

Der methodische Beirat für das Fachschulfernstudium tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.

§ 7

Die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Organisationen des Fachschulfernstudiums wird durch die Bildung des methodischen Beirates für das Fachschulfernstudium nicht berührt.

Berlin, den 7. Januar 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten
von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.**

Vom 29. Dezember 1952

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird zu ihrer weiteren Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Privatpersonen mit Wohnsitz im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik ist auf Antrag die Erlaubnis zum Sammeln von Abfällen aus Eisen und Stahl sowie aus Buntmetall zu erteilen.

(2) Anträge dieser Art sind an den für den Wohnsitz des Betreffenden zuständigen Rat des Kreises zu richten.

(3) Nach Prüfung der Anträge ist die Erlaubnis gemäß Abs. 1 schriftlich nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster zu erteilen.

§ 2

(1) Neben der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 1 ist die Ausstellung eines Gewerbescheines (Gewerbeerlaubnis) nicht erforderlich.

(2) Rentner mit Erlaubnisschein sind mit ihren Erlösen aus dem Sammeln von Abfällen aus Eisen, Stahl und Buntmetall nicht zur Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer heranzuziehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Sammler neben

* 5. Durchfb. (GBl. 1952 S. 576)

diesen Einnahmen und ihrer Rente keine weiteren Einkünfte erzielen und das Sammeln nicht gewerbsmäßig als Altstoffhändler betreiben.

§ 3

(1) Hauseigentümer sind verpflichtet, auf ihren bebauten Grundstücken Behälter aufzustellen, die eine getrennte Lagerung von Müll und von Abfällen aus Eisen, Stahl und Buntmetall ermöglichen.

(2) Die Lagerung von Abfällen aus Eisen, Stahl und Buntmetall auf Müllplätzen oder in Müllbehältern ist verboten.

§ 4

Die Personen mit Sammelerlaubnisschein sind verpflichtet, die von ihnen gesammelten Abfälle aus Eisen, Stahl und Buntmetall (Schrott) der örtlich nächsten Niederlassung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott unverzüglich zwecks Abholung zu melden oder selbst gegen Bezahlung abzuliefern.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau

Selbmann
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster

eines Sammelerlaubnisscheines

Herrn/Frau/Frl.

geboren am:

wohnhaft in:

Nummer des D. P. A.:

ausgestellt am: — von

wird hiermit die Erlaubnis zum Sammeln von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott bis auf Widerruf erteilt.

Die Erlaubnis berechtigt nur zum Sammeln von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott aus Privathaushaltungen und zum Sammeln von herrenlosem Gut dieser Art.

Verstöße unterliegen der Strafverfolgung nach den hierfür geltenden Strafbestimmungen.

(Ort),, den

(Unterschrift nebst Bezeichnung und Dienstsiegel der die Erlaubnis erteilenden Verwaltungsstelle)

Mitteilung des Verlages

Die zur „Bekanntmachung über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens“ vom 22. Dezember 1952 (GBl. 182/1952, S. 1413) angekündigte Anlage unter dem Titel „Die Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ erscheint voraussichtlich erst Anfang März 1953.

Bisher bei uns eingegangene Bestellungen wurden vorgemerkt. Weitere Anforderungen bitten wir an den Buchhandel oder direkt an den Verlag zu richten.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 19. Januar 1953

Nr. 7

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 1. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 158. — Verhütung von Bleierkrankungen in den Betrieben der keramischen Industrie | 89 |
| 1. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 196. — Wärmebehandlung von Leichtmetallen in Salpeterbädern | 90 |
| 1. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 272. — Wachstum- und Kunstlederherstellung | 93 |
| 1. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 335. — Unterkunft bei Bauten | 94 |
| 2. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 623. — Taucherarbeiten | 96 |
| 2. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 721. — Verwendung von Salpetersäure | 102 |
| 2. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 722. — Arbeiten mit Flußsäure | 104 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 158. — Verhütung von Bleierkrankungen in den Betrieben der keramischen Industrie —

Vom 1. Dezember 1952

Die Gefahr der Bleierkrankung besteht für alle Personen, die regelmäßig mit Blei oder mit bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen und vor allem folgende Arbeiten ausführen:

Herstellung von Bleiglasuren, insbesondere Mischen der Rohstoffe; Glasieren, Befördern und Einsetzen der bleiglierten, aber noch nicht gargebrannten Ware in die Kapseln, Öfen und Muffeln; Ansetzen bleihaltiger Farben, Spritzen und Pudern von Gegenständen.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird daher folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Räume, in denen bleihaltige Stäube, Dämpfe oder Rauche entstehen können, müssen hoch und so geräumig sein, daß in ihnen ein ausreichender, beständiger Luftwechsel stattfindet. Erforderlichenfalls ist eine künstliche Be- und Entlüftung einzurichten.

(2) Die Räume sind täglich feucht oder durch Absaugen zu reinigen. Trockenes Ausfegen und Abstauben ist verboten.

§ 2

(1) Arbeiten, bei denen sich die Entwicklung bleihaltiger Stäube, Dämpfe oder Rauche nicht verhindern läßt, sind — soweit es nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen möglich ist — in geschlossener oder ummantelter Apparatur vorzunehmen. Anderenfalls sind die schädlichen Stoffe an der Entstehungs- oder Austrittsstelle abzusaugen und niederzuschlagen.

(2) Die Arbeitsplätze sind so auszuwählen und zu gestalten, daß die Beschäftigten der schädlichen Einwirkung des Bleies entzogen werden. Erforderlichenfalls sind geeignete Atemschutzgeräte (mit Colloidfilter oder Frischluftgeräten) bereitzustellen und zu benutzen.

(3) Sofern es technisch möglich ist, muß das Blei gefrittet werden. Der Fritteversatz darf nur in dichtgeschlossenen Apparaturen gemischt werden.

§ 3

(1) Behälter für Blei und bleihaltige Stoffe sind aus widerstandsfähigem Material herzustellen und stets dicht abzudecken. Größere Vorräte dürfen in Arbeitsräumen nicht gelagert werden.

(2) Die für den Tagesbedarf benötigten Trockenfarben müssen in dicht schließenden Behältern aufbewahrt werden.

(3) Verschüttete Mengen sind sofort unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen.

(4) Fässer, Kisten und dergleichen, die zur Aufbewahrung von Blei oder bleihaltigen Stoffen geeignet haben, dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden.

§ 4

(1) Personen, die mit dem Herstellen von Bleiglasuren und mit dem Glasieren bleihaltiger Massen beschäftigt werden, ist Arbeitsschutzkleidung (z. B. vollständig deckende Arbeitsschutzanzüge, Gummihandschuhe und erforderlichenfalls Mützen) zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen nicht ohne diese Schutzkleidung arbeiten.

(2) Die Betriebsleitung hat die Arbeitsschutzkleidung jeweils nach achttägigem Gebrauch reinigen zu lassen.

(3) Tücher, Arbeitskleider usw., an denen bleihaltige Stoffe haften, dürfen nur im Freien oder auf mechanischem Wege in geschlossenen Behältern ausgeklopft werden.

§ 5

In Räumen, in denen Bleirauche auftreten oder in denen mit Blei oder bleihaltigen Stoffen gearbeitet wird, dürfen die Beschäftigten nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen oder Tabak kauen. Auch das Mitnehmen von Nahrungs- und Genußmitteln in diese Räume ist verboten.

§ 6

Alle Beschäftigten müssen sich peinlichster Sauberkeit befleißigen und sich besonders vor dem Essen und Trinken und vor dem Verlassen der Arbeitsstätten gründlich reinigen.

Die dazu erforderlichen Einrichtungen und Mittel einschl. Warmwasser hat die Betriebsleitung zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Für die im § 4 genannten Beschäftigten muß ein besonderer Wasch- und ein besonderer Umkleiraum vorhanden sein.

§ 8

Die Betriebsleitung ist verpflichtet, diese Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Arbeit und in regelmäßigen Zeitabständen über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren und die hierfür geltenden Arbeitsschutzbestimmungen aufzuklären und ihnen das Bleimerkblatt auszuhändigen.

§ 9

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sind außerdem die Bestimmungen der §§ 20, 21, 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 196.

— Wärmebehandlung von Leichtmetallen in Salpeterbädern —

Vom 1. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Wärmebehandlung von Leichtmetallen in Salzbadöfen mit Schmelzen von Kali- oder Natron-Salpeter oder ihren Gemischen (Salpeterbäder).

§ 2

Allgemeines

(1) Zum Anwärmen oder Vergüten von Magnesium und Magnesiumlegierungen mit hohem Magnesiumgehalt (über 10 %), z. B. Elektron, Magnewin, dürfen Salpeterbäder nicht benutzt werden. In die zur Behandlung von Leichtmetallen dienenden Salpeterbäder dürfen keine aus anderen Metallen (z. B. aus Eisen, Kupfer oder deren Legierungen) bestehenden Teile gebracht werden.

(2) Zum Anwärmen oder Vergüten von Aluminiumlegierungen mit einem Magnesiumgehalt bis zu etwa 10 % (Hydronalium, Duranalium u. a.) dürfen Salpeterbäder nur verwendet werden, wenn die Sicherheit besteht, daß die für die Vergütung dieser Legierungen vorgeschriebenen Badtemperaturen nicht überschritten werden. Diese liegen unter 380° C.

(3) Bei unbekanntnen Legierungen ist der Magnesiumgehalt durch Analysen festzustellen.

§ 3

Beschaffenheit der Wannen

(1) Die Oberkante der Wannen ist nach außen umzubördeln, damit flüssige Schmelze nicht von der Kante in das Mauerwerk des Ofens gelangen kann.

(2) Für den Fall des Auslaufens des Salpeterbades bei plötzlichem Leckwerden der Wanne ist unterhalb des Bades eine Fangwanne anzubringen.

§ 4

Badtemperaturen

Für alle Leichtmetalle — mit Ausnahme der Leichtmetalle und Legierungen, für die in § 2 Abs. 1 das Anwärmen und Vergüten im Salpeterbad verboten ist oder für die in § 2 Abs. 2 Temperaturen unter 380° C vorgeschrieben sind — darf die Erwärmung im Dauerbetrieb nicht über 550° C hinausgehen. Örtliche Überhitzungen der Wannen, Heizrohre und Schmelzen müssen vermieden werden. Eine Erwärmung der Schmelzen auf mehr als 600° C ist durch Sicherheitsmaßnahmen zu verhindern.

§ 5

Beheizung (Allgemeines)

(1) Salpeterbäder dürfen nur elektrisch oder mit Gas beheizt werden. Elektrische Beheizung, besonders Innenbeheizung, ist zu bevorzugen.

(2) Wärmestauungen dürfen an keiner Stelle des Bades eintreten.

§ 6

Elektrische Beheizung

(1) Bei elektrischer Innenbeheizung müssen die Heizrohre oberhalb des sich etwa bildenden Bodenschlammes und so angeordnet sein, daß sich zwischen ihnen kein Schlamm absetzen kann.

(2) Bei elektrischer Außenbeheizung darf Bodenbeheizung nur in Ausnahmefällen und nur bei großen Bädern verwendet werden, wenn vergütungstechnische Gründe es erfordern. In diesen

Fällen muß die Bodenbeheizung von der Seitenbeheizung durch entsprechende Schaltung so getrennt sein, daß zuerst die Seitenbeheizung eingeschaltet werden muß. Die spezifische Flächenbelastung des Bodens in kW/qm muß um mindestens 20% kleiner sein als die der Seitenbeheizung.

(3) Zur Vermeidung örtlicher Überhitzungen dürfen bei Außenbeheizung die elektrischen Heizkörper nicht zu nahe an der Wanne liegen.

§ 7

Gasbeheizung

(1) Gasfeuerungen müssen eine geeignete Vorrichtung zum Beobachten der Flammenführung haben. Die Flammen sind so einzustellen, daß in den Heizkanälen und Feuerräumen kein Ruß entstehen kann.

(2) Die Abgase sind in dichten Abzugskanälen sicher ins Freie abzuleiten.

(3) Bei Gasfeuerung ist Bodenbeheizung nur dann zulässig, wenn der Wannboden von Flammen nicht berührt werden kann. Auch Heizkanäle dürfen im Bereich der Heizflamme keine unmittelbare Berührung mit dem Wannboden haben. Die Heizkanäle sind auf guten Zustand zu überwachen. Die Heizgase müssen so geführt werden, daß örtliche Überhitzungen nicht eintreten können.

§ 8

Temperaturmeßeinrichtungen

(1) Zur Überwachung der Bäder sind für jedes Bad besondere, genau anzeigende und zuverlässig arbeitende Temperaturmeßeinrichtungen vorzusehen. Die Temperaturmessungen müssen an verschiedenen Stellen der Schmelze vorgenommen werden können.

(2) Die Meßergebnisse sind auf Temperaturkontrollgeräte, z. B. Temperaturschreiber, zu übertragen, welche die Temperaturkurven — gegebenenfalls auch für mehrere Bäder — laufend aufzeichnen. Diese Kontrollgeräte sind so aufzustellen, daß sie bei Beschädigungen der Bäder möglichst nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

§ 9

Überschreiten der Grenztemperatur

Die Temperatur der Bäder ist innerhalb der betriebsmäßig zulässigen Grenzen selbsttätig zu regeln. Beim Überschreiten dieser Grenzen muß sich die Heizung selbsttätig unter gleichzeitiger Betätigung einer Alarmvorrichtung abschalten.

§ 10

Schadhaftwerden der Meßeinrichtungen

Bei Schäden an den die Heizung regelnden Meßeinrichtungen und -geräten muß die Heizung der Bäder selbsttätig so weit abgeschaltet werden, daß keine Überhitzung eintritt. Die Stellung der Heizstromschalter, bei Gasbeheizung der Ventile oder Hähne, muß von außen deutlich gekennzeichnet

sein. Allpolige Abschaltung ist erforderlich (vgl. VDE 0.100 des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker). Die Schaltvorrichtungen müssen widerstandsfähig sein.

§ 11

Überwachung der Bäder

Die Salpeterbäder müssen trotz der selbsttätigen Temperaturregelung ständig überwacht werden. Sie sind regelmäßig, in Abständen von höchstens zwei Stunden durch eine zuverlässige, mit der Einrichtung vertraute Person zu beobachten, auch wenn, wie etwa bei Nacht, an den Bädern nicht gearbeitet wird. Von der Überwachung darf nur dann abgesehen werden, wenn die Heizung vollständig abgestellt ist und eine für die Aufsicht verantwortliche Person dies nachgeprüft hat.

§ 12

Erstarrte Schmelzen

Bei erstarrter Schmelze darf nur langsam angeheizt werden, bei elektrischer Beheizung gegebenenfalls in Stufen. Ist eine elektrische Bodenbeheizung vorhanden (§ 6), so darf erst eingeschaltet werden, nachdem der Badinhalt geschmolzen ist.

§ 13

Analysen

(1) Durch regelmäßige wöchentliche Analysen (Analysenverfahren siehe Anlage) sind Nitritgehalt und Alkalität der Schmelzen zu überwachen; die Ergebnisse sind kurvenmäßig niederzulegen und aufzubewahren.

(2) Wird bei einer Analyse festgestellt, daß der Nitritgehalt plötzlich schneller stark ansteigt, als es bei normalem Verlauf des Bades der Erfahrung entspricht, so ist das Bad auszuschöpfen und die Wanne genauestens zu untersuchen.

§ 14

Reinigung und Untersuchung der Wann

(1) Spätestens nach vier Monaten Betriebszeit sind die Bäder vollkommen zu entleeren, genau zu untersuchen und zu säubern. Kleine Wann

(2) Nach jeder Entleerung ist der Zustand der Wanne (Anfressungen unter Bildung von Eisenoxiden) und nach Möglichkeit auch der Zustand der Heizeinrichtungen (Heizkanäle, Heizräume, Heizelemente u. ä.) nachzuprüfen. Bei elektrischer Innenbeheizung hat sich die Nachprüfung auch auf die Heizrohre dieser Beheizung zu erstrecken.

(3) Der Zeitpunkt der Reinigung der Bäder und der Befund sind sorgfältig in dafür anzulegende Bücher einzutragen.

(4) Zum Nachfüllen dürfen der flüssigen Schmelze nur trockene Salze beigegeben werden.

§ 15

Zurückbleibende Werkstücke, Verunreinigungen

(1) Werkstücke dürfen keinesfalls im Bad zurückbleiben. Besonders ist darauf zu achten, daß kleine Stücke, z. B. Nieten, die in Körben oder ähnlichen Behältern eingesetzt werden, nicht auf den Boden der Wanne fallen und dort zurückbleiben. Einsatzbehälter sollen nach Möglichkeit aus zunderfestem Werkstoff hergestellt sein; sie müssen gut schließende Deckel haben. Schadhafte Behälter dürfen nicht verwendet werden. Geschlossene Hohlkörper irgendwelcher Art dürfen nicht in das Bad gebracht werden. Besonders gilt dies für hohle Werkzeuge. Wasser, Öl, Fett oder andere Verunreinigungen dürfen nicht in die Schmelze gelangen.

(2) Auf den Deckeln des Bades dürfen sich keinerlei Gegenstände befinden.

(3) Werden im Bad trotz aller Vorsicht Verunreinigungen (kleine Werkstücke, Schlamm) festgestellt, so sind sie sorgfältigst zu entfernen; wenn das nicht möglich ist, muß die Wanne auch vor Ablauf der im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen Frist entleert und gereinigt werden.

§ 16

Absaugung an Bädern

Die beim Überhitzen der Salpeterbäder sich entwickelnden Stickoxyde sind in wirksamer Weise abzusaugen. Für gute Entlüftung der Räume ist zu sorgen. Atemschutzgeräte müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und stets verwendungsbereit sein.

§ 17

Absaugung an Abschreckbehältern

Bei der Verwendung chromathaltiger Salze ist über den Abschreckbehältern zum Entfernen der chromathaltigen Wasserdämpfe gut zu entlüften (Abzugshauben); außerdem sind die Werkstücke nach dem Abschrecken noch mit frischem Wasser gut abzubrausen, um alle Salzreste zu entfernen.

§ 18

Sicherung gegen Brände

(1) Im Aufstellungsraum des Bades dürfen sich keine brennbaren Stoffe befinden.

(2) Zum Löschen von Bränden darf kein Wasser benutzt werden. Innerhalb und außerhalb des Betriebsraumes ist zu Löschzwecken trockener Sand in ausreichender Menge bereitzuhalten.

§ 19

Arbeitsschutzkleidung

Zum Schutz gegen Verbrennungen ist Arbeitsschutzkleidung (Asbestschürzen, Asbesthandschuhe und Schutzbrillen) bereitzustellen und anzulegen.

§ 20

Beschäftigte

(1) Am Salpeterbad dürfen nur Personen arbeiten, die dafür ausgebildet und dazu beauftragt sind. Sie müssen über die Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterrichtet sein.

(2) Unbefugten ist der Aufenthalt im Arbeitsbereich der Bäder untersagt.

Ein hierauf hinweisendes Schild ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 21

Meldung von Schadenfällen usw.

Zwischenfälle und Schäden, die bei der Benutzung von Salpeterbädern auftreten, sind der zuständigen Arbeitsschutzinspektion sofort mitzuteilen, auch wenn Personen dabei nicht verletzt worden sind. Sämtliche Aufzeichnungen über Temperaturverlauf des Bades bis zum Auftreten des Schadens, Proben des Wanneninhalts und des Werkstoffes der Wanne usw. sind sicherzustellen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 13 Abs. 1 vorstehender
Arbeitsschutzbestimmung

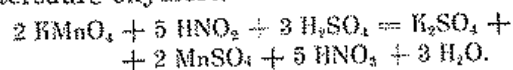
Verfahren für die Untersuchung von Salpeterschmelzen

Bei längerem Betrieb von Salpeterbädern tritt in Abhängigkeit von Temperatur und Betriebsdauer eine Zersetzung des Natrium- und Kaliumnitrates ein, die sich durch Bildung von Nitrit und Alkali-oxyd in der Schmelze bemerkbar macht. Zur Beurteilung der Schmelzen wird es daher genügen, den Nitritgehalt und die Alkalität maßanalytisch zu bestimmen; hierfür werden folgende Verfahren* empfohlen:

1. Nitritbestimmung (nach Lunge)

100 g erstarrte Schmelze werden in warmem, destilliertem Wasser gelöst; die Lösung wird filtriert und das Filter mit heißem Wasser ausgewaschen. Das Filtrat wird in einem Meßkolben zu 1 Liter aufgefüllt. Die so erhaltene wäßrige Lösung läßt man aus einer 50-cm³-Bürette in eine abgemessene Menge (etwa 100) frischer 0,1-n-Kaliumpermanganatlösung einfließen, die stark schwefelsauer und auf 40° C erwärmt sein soll, nötigenfalls nach Verdünnen auf das drei- bis vierfache Volumen. Bei der Titration soll die Spitze der Bürette in die Permanganatlösung tauchen; es muß dauernd mit einem Glasstab gerührt werden, wobei die Benutzung einer entsprechend geräumigen Porzellanschale vorteilhaft ist.

Die salpetrige Säure wird dabei quantitativ zu Salpetersäure oxydiert:



* Enthält die Schmelze einen Zusatz von Chromat, so müssen besondere Verfahren angewendet werden.

Die Entfärbung der Lösung zeigt den Endpunkt der Reaktion an. Gegen Ende darf die Salzlösung aus der Bürette nur langsam zugesetzt werden, damit der Umschlag von Rot in Farblos richtig am Äquivalenzpunkt eintritt. Für die Berechnung gilt:

$$1000 \text{ cm}^3 1 \text{ n KMnO}_4 \text{ — Lösung} = \frac{1}{2} \text{ HNO}_3 = \frac{1}{2} 47,018 = 23,509 \text{ g HNO}_3 = 19,005 \text{ g N}_2\text{O}_5$$

Vereinfacht folgt daraus bei Verwendung einer 0,1-n-Kaliumpermanganatlösung

$$\% \text{ N}_2\text{O}_5 = \frac{0,19 \cdot a \cdot 10}{b}$$

wobei a = vorgelegte 0,1-n-KMnO₄-Lösung und

b = verbrauchte Salzlösung bedeuten.

2. Bestimmung der Alkalität

Eine abgemessene Menge Salzlösung aus dem Meßkolben wird mit Phenolphthalein versetzt und dann mit 0,1-n-Schwefelsäure (oder Salzsäure) bis zum Verschwinden der roten Farbe titriert. Der Verbrauch an 0,1-n-Säure wird auf 100 g Salz (Einswaage) berechnet.

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 272.

— Wachs- und Kunstlederherstellung —

Vom 1. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Das Schmelzen von Harzen und das Sieden von Lacken und Fetten darf nur in besonderen, von den übrigen Betriebsräumen feuersicher abgetrennten Räumen vorgenommen werden.

(2) Das gleiche gilt für das Verarbeiten von Nitrozellulose, Zellhorn und Filmabfällen.

(3) In den Arbeitsräumen darf sich jeweils nur soviel von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Stoffen befinden, wie für den täglichen Produktionsablauf benötigt wird. Darüber hinausgehende Mengen sind in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.

§ 2

(1) Für die Lagerung von Benzin und anderen brennbaren Flüssigkeiten gilt die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. S. 1080).

(2) Räume, in denen leicht flüchtige, brennbare Lösungsmittel verarbeitet, gelagert oder auch nur vorübergehend aufbewahrt werden, gelten als explosionsgefährdete Räume.

(3) Räume, in denen leicht entzündliche, feuergefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, gelten als feuergefährdete Räume.

(4) Nitrozellulose, Zellhorn und Filmabfälle müssen von anderen feuergefährlichen Stoffen getrennt in besonderen feuersicheren Räumen gelagert werden. Die Nitrozellulosebehälter sind kühl und gut verschlossen zu halten. Es muß verhindert werden, daß ihr Inhalt austrocknet.

§ 3

(1) Die in den §§ 1 und 2 genannten Räume dürfen nur durch Sammelheizungen (Dampf-, Warmwasser- und Warmluftheizung) erwärmt werden.

(2) Die Heizung muß so beschaffen sein, daß Lösungsmitteldämpfe durch sie nicht entzündet werden können.

§ 4

Die ins Freie führenden Türen von Schmelz- und Siederräumen sowie von Arbeitsräumen, in denen Nitrozellulose, Zellhorn und Filmabfälle be- oder verarbeitet werden, müssen nach außen aufschlagen. Sie dürfen während der Arbeit nicht verschlossen oder verstellt werden.

§ 5

Räume zum Sieden von Ölfirnis müssen, wenn sie Innenfeuerung haben, von den Räumen zum Schmelzen der Harze und Wachs feuersicher abgetrennt sein.

§ 6

(1) Firnisiedekessel für direkte Feuerung sind nur mit Außenfeuerung zulässig.

(2) Das Überkochen des Öles ist durch sorgfältige Beobachtung der Heizung, kräftiges Umrühren des Inhalts und nötigenfalls durch Nachfüllen von kaltem Öl zu verhindern.

(3) Kessel zum Schmelzen, Sieden und Mischen müssen zur Verhinderung des Austrittes der Dämpfe in den Schmelzraum mit einer zuverlässig wirkenden Abzugsvorrichtung versehen sein.

§ 7

Entzündliche Dämpfe sind feuersicher ins Freie abzuleiten. Sie können auch kondensiert und verbrannt werden. Das Verbrennen ist nur zulässig, wenn eine Vorrichtung vorhanden ist, die ein Zurückschlagen der Flamme verhindert.

§ 8

Leicht flüchtige Lösungsmittel, wie Benzin, Benzol, Terpentinöl, Terpentinersatz, dürfen geschmolzenen Harzen und Wachsen erst zugesetzt werden, nachdem der Kesselinhalt genügend abgekühlt ist.

§ 9

Schmelzräume, in denen Lösungsmittel zugesetzt werden, sind explosionsgefährdete Räume. Außer den Bestimmungen für explosionsgefährdete Räume gilt für die Schmelzräume noch folgendes:

1. Die Schmelzkessel müssen, wenn nicht vor-schriftsmäßige elektrische Beheizung vorhan-

den ist, Außenfeuerung haben. Zwischen ihr und dem Schmelzraum darf keine unmittelbare Verbindung bestehen. Die Schmelzkessel dürfen bei Außenfeuerung nicht abnehmbar sein.

2. Reinigungsklappen und -schieber von Rauchkanälen müssen sorgfältig abgedichtet sein. Kühlschächte dürfen keine Verbindung zwischen Schmelzraum und Feuerung herstellen.

§ 10

Soweit in Schmelzräumen dem Schmelzgut leicht flüchtige, brennbare Lösungsmittel zugesetzt werden, gelten diese Räume als explosionsgefährdet.

§ 11

Kessel mit heißen Flüssigkeiten und einem Fassungsvermögen von mehr als 5 kg dürfen nur mit geeigneten Geräten von der Feuerung abgenommen und befördert werden.

§ 12

(1) Werden bleihaltige Farben verarbeitet, so dürfen nur solche Arbeiter hiermit beschäftigt werden, die über die Gefahren beim Umgang mit giftigen Farbstoffen, z. B. Bleiweiß, Bleizucker, unterrichtet sind. Das Bleimerkblatt ist ihnen auszuhändigen.

(2) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, den Beschäftigten bei der Arbeit mit bleihaltigen Stoffen zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sie hat die Arbeitsschutzkleidung in angemessenen Zeitabständen reinigen zu lassen.

(3) Ausreichende Wasch- und Umkleidegelegenheiten sind den Beschäftigten in der Nähe der Arbeitsstätte zur Verfügung zu stellen. Arbeits- und Straßenkleidung sind getrennt aufzubewahren.

§ 13

Für eine ausreichende Be- und Entlüftung der Betriebsräume ist Sorge zu tragen.

§ 14

Alle Maschinen, Apparate, Gefäße, Rohrleitungen usw., bei denen durch Entladung statischer Elektrizität Brand- oder Explosionsgefahr entstehen kann, sind den Forderungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechend zu erten. Desgleichen ist durch Entelektrisierungseinrichtungen dafür zu sorgen, daß sich Stoff-, Papier-, Wachtuchstränge usw. nicht aufladen können. Die Erdung ist mindestens einmal jährlich auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in ein Buch einzutragen, das auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 15

Für die unfallsichere Ausgestaltung der Kalandere (Walzwerke), Knet-, Misch- und Mengmaschinen, Rührwerke usw. ist die Arbeitsschutzbestim-

mung 201 — Besondere Maschinen für die chemische Industrie — (GBl. S. 1102) zu beachten.

§ 16

Zur gefahrlosen Bedienung von Maschinen, die ein Nachstoßen, Nachdrücken, Abstreifen oder Abstoßen der zu verarbeitenden Masse erforderlich machen, sind geeignete Geräte, wie Stößel, Spatel, bereitzuhalten und zu benutzen.

§ 17

Trockenhäuser müssen Be- und Entlüftungseinrichtungen haben. Die Lufttemperatur ist ständig zu überwachen.

§ 18

(1) Das Rauchen im Betrieb ist verboten.

(2) An den Türen und im Innern der explosionsgefährdeten Räume sind Anschläge folgenden Inhalts gut sichtbar anzubringen:

Explosionsgefahr!

Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten!

Funkenbildung vermeiden!

§ 19

Die Beschäftigung Jugendlicher ist nur unter Beobachtung der zu ihrem Schutz erlassenen besonderen Vorschriften (§§ 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft) zulässig.

§ 20

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

L. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 335.

— Unterkunft bei Bauten —

Vom 1. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Werden auf einer Baustelle Arbeiter beschäftigt, die keine eigene leicht erreichbare Unterkunft haben, so hat die für diese Arbeiten verantwortliche Betriebsleitung Schlaf- und Aufenthaltsräume bereitzustellen, welche die Arbeiter gegen Gefahren für die Gesundheit, insbesondere gegen die Unbilden der Witterung, schützen.

(2) Bei einer Baustelle, auf der über Winter gearbeitet wird, müssen die Unterkunfts- und Auf-

enthaltsträume auf massiven Fundamenten errichtet werden. Wird nicht über Winter gearbeitet, so genügt es, die Unterkunfts- und Aufenthaltsräume auf Pfählen zu errichten.

(3) Für die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle gilt weiterhin die Verordnung vom 15. Juli 1950 über die Gestellung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschl. der dazu erforderlichen sanitären Anlagen (GBI S. 684).

(4) Auf Zelte finden die Bestimmungen über die Mindesthöhe und den Luftraum (§ 4 Abs. 1) sowie über die Wände, Dächer und Decken (§ 4 Absätze 1 und 3) keine Anwendung. Zelte sind nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober zulässig.

(5) Auf Wohnschiffe findet die Bestimmung über die Mindesthöhe der Unterkünfte (§ 4 Abs. 1) keine Anwendung.

(6) Sind auf der Baustelle mehrere Betriebe tätig, so können sie eine gemeinsame Unterkunft errichten. Für die Durchführung der für die gemeinsamen Unterkünfte geltenden Bestimmungen ist der Leiter des Hauptbetriebes verantwortlich.

§ 2

Anmeldepflicht

Die Betriebsleitung hat spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeit auf einer Baustelle, auf der regelmäßig Arbeiter untergebracht werden sollen, die Lage der Baustelle, die Zahl der regelmäßig unterzubringenden Arbeiter, den Aufstellungsort und die Beschaffenheit der Unterkunft sowie den Namen des für die Durchführung dieser Arbeitsschutzbestimmung verantwortlichen Bauleiters bei der Arbeitsschutzinspektion anzumelden.

§ 3

Lage der Unterkunft

(1) Die Unterkunfts- und Aufenthaltsräume dürfen höchstens 4 km von der Baustelle entfernt liegen und müssen gut erreichbar sein.

(2) Unter Gerüsten, in der unmittelbaren Nähe von Gerüsten, Maschinen, Aufzügen sowie in Räumen, über denen Bauarbeiten vorgenommen werden, dürfen Unterkunftsräume nicht errichtet werden.

(3) Werden statt einer besonders für diesen Zweck zu errichtenden Unterkunft Räume in vorhandenen Gebäuden benutzt, so gilt diese Arbeitsschutzbestimmung sinngemäß. Die benutzten Räume müssen den Bestimmungen der Bauaufsicht für Wohnräume entsprechen.

§ 4

Bauliche Ausführung

(1) Alle Unterkünfte (Tages- und Schlafräume) müssen im Mittel mindestens 2,3 m hoch und mit wetterdichten Wänden und Dächern versehen sein. Der Fußboden muß dicht und trocken sein. Für

jeden Beschäftigten ist in den Schlafräumen ein Luftraum von mindestens 10 cbm (in Wohnwagen 5 cbm) vorzusehen.

(2) In Zelten ist durch Einbau von Luftklappen für ausreichende Belüftung zu sorgen.

(3) Wände und Decken sind mit heller Farbe zu streichen.

(4) Die Außentüren müssen dicht und verschließbar sein und möglichst von der Wetterseite abgewandt liegen.

(5) Wohnwagen müssen bequem und sicher (durch Stufenleiter od. dgl.) zugänglich sein und zur Rettung bei Gefahr möglichst gegenüber dem Eingang einen Notausgang (Klapptür, ausreichend großes Fenster) besitzen. In den Wohnwagen muß in einer Breite von mindestens 75 cm ein Mittelgang frei bleiben.

(6) In Wohnwagen sind in der Decke oder in den Seitenwänden dicht unterhalb der Decke Lüftungseinrichtungen anzubringen.

(7) Die Unterkünfte sind durch Fenster ausreichend zu erhellen (Mindestgröße ein Zehntel der Fußbodenfläche). Die Fenster müssen züglicht schließen und sich zur Lüftung leicht öffnen lassen; sie sind mit Vorhängen zu versehen.

(8) Zur ausreichenden Erwärmung der Räume in der kalten Jahreszeit ist eine Heizvorrichtung feuersicher aufzustellen. Für guten Abzug der Rauchgase ist zu sorgen. Holz und Kohlen dürfen in den Räumen nur für den Tagesbedarf gelagert werden. Die Heizung ist bei einer Außentemperatur von weniger als 10° C in Betrieb zu setzen.

§ 5

Einrichtung und Benutzung

(1) Für Männer und Frauen sind gesonderte Schlafräume vorzusehen. In einem Schlafräum sollen höchstens sechs Beschäftigte untergebracht werden, bei Schichtarbeit möglichst Beschäftigte mit gleicher Schicht.

(2) Jedem Beschäftigten ist eine Bettstelle aus Metall oder gehobeltem Holz, die vom Fußboden durch einen mindestens 30 cm hohen Luftraum getrennt ist, zur Verfügung zu stellen. Die Betten müssen von der Längsseite aus zugänglich sein.

(3) Die Bettstelle muß wenigstens mit einem Strohsack, einem Kopfkissen sowie zwei Wolldecken, in der kalten Jahreszeit drei Wolldecken, ausgestattet sein. Für jedes Bett sind ein Laken und je ein Bezug für das Kopfkissen und für die Decken oder das Oberbett zu liefern.

(4) Jedem neu eintretenden Beschäftigten ist ein mit frischem Stroh und sauberer Bettwäsche versehenes Bett zu geben.

(5) Zur Aufbewahrung seiner Nahrungsmittel und Eßgeräte, seiner Kleidung und Wäsche ist jedem Insassen der Unterkunft ein verschließbares Behältnis zur Verfügung zu stellen.

(6) Für das Trocknen nasser Kleidung sind geeignete Trockenräume bereitzustellen, die von den Schlaf- und Aufenthaltsräumen getrennt sind. Sie sind nach Bedarf zu heizen.

(7) Tische und Stühle aus gehobeltem Holz sind in ausreichender Anzahl und so aufzustellen, daß für jeden Beschäftigten ein Sitzplatz vorhanden ist.

(8) Für jede Unterkunft ist einwandfreies Wasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

(9) In jeder Unterkunft muß ein der Zahl der Bewohner entsprechender Waschraum vorhanden sein. Warmes Wasser muß zubereitet werden können.

(10) Für zweckentsprechende und ausreichende Beleuchtung der Räume ist zu sorgen.

(11) Zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit und zur Vermeidung von Unfällen sind alle Wege innerhalb eines Unterkunfts-lagers in der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

(12) In jedem Unterkunfts-lager muß Gelegenheit zur Verabreichung oder Zubereitung von warmen Getränken vorhanden sein.

(13) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, für die in Unterkunftsbaracken wohnenden Werktätigen die Möglichkeit zur schnellen Reinigung und Ausbesserung der Arbeitskleidung und des Schuhwerkes zu sichern.

(14) Baustoffe, Baugeräte, Fahrräder usw. dürfen nicht in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen abgestellt oder aufbewahrt werden. Die Betriebsleitung muß für die sichere Unterbringung von Fahrrädern der Bewohner der Unterkunft und von Arbeitsgerät, das ihnen gehört, sorgen.

§ 6

Aborte

(1) Sofern andere leicht erreichbare Abortanlagen nicht vorhanden sind, müssen für jede Unterkunft für Männer und Frauen gesonderte Aborte eingerichtet werden.

(2) Die Abortanlagen sind nach den ortsüblichen polizeilichen Vorschriften unter Wahrung der hygienischen Belange zu errichten, sauberzuhalten und — sofern es die Anlage erfordert — rechtzeitig zu entleeren.

(3) Abortanlagen, die nicht an eine öffentliche Entwässerung angeschlossen werden können, sind mit wasserdichten Behältern oder bei geeigneter Lage mit einer dicht abgedeckten Erdgrube zu versehen und, besonders in der heißen Jahreszeit, häufiger mit geeigneten Mitteln (Kalkmilch, Chlorkalk od. dgl.) zu desinfizieren.

(4) Im übrigen sind für die Aborte die Vorschriften der Verordnung vom 15. Juli 1950 über die Gestaltung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschl. der dazu erforderlichen sanitären Anlagen zu beachten.

§ 7

Krankenstube

(1) Für jede Unterkunft sind Krankenstuben für männliche und weibliche Beschäftigte vorzusehen, die ausschließlich der Betreuung Erkrankter dienen.

(2) Für Unterkünfte mit weniger als 100 Bewohnern sind zwei Betten, für solche mit 100 bis 1000 Bewohnern vier Betten, für Unterkünfte mit mehr als 1000 Personen acht Betten bereitzustellen.

(3) Für die Wartung der Kranken ist ein Gesundheitsheifer, für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter für ihn zu verpflichten, die beide jederzeit leicht erreichbar sein müssen. Anschrift und Fernsprechan-schluß des nächsten Arztes sind deutlich sichtbar in jeder Krankenstube anzubringen.

(4) Wenn in einer Entfernung von nicht mehr als 3 km von der Unterkunft eine Betriebs-sanitätsstelle mit Revierstube vorhanden ist, übernimmt diese die Aufgaben des Betriebsgesundheitswesens für die Unterkunft.

§ 8

Feuerschutz

(1) In jeder Unterkunft ist gebrauchsfähiges Feuerlöschgerät (anerkannte Handfeuerlöcher, gefüllte Wassereimer od. dgl.) griffbereit und gut sichtbar bereitzustellen.

(2) Elektrische Einrichtungen müssen den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

§ 9

Schluß- und Übergangsvorschriften

Die Arbeitsschutzinspektion ist berechtigt, soweit es der Schutz der Arbeitskraft, die Art der Arbeit oder die Lage der Baustelle notwendig macht, auch weitere Schutzmaßnahmen zu fordern.

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 623.

— Taucherarbeiten —

Vom 2. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Als Taucher, Signalmann oder Pumpenvor-mann dürfen nur gesunde, über 18 Jahre alte Per-

sonen beschäftigt werden. Taucher müssen im Besitz einer ärztlichen Bescheinigung über ihre besondere Eignung für diese Tätigkeit sein. Diese Bescheinigung gilt nur für die Dauer eines Jahres. Sie darf erst nach neuerlicher ärztlicher Untersuchung neu ausgestellt werden. Taucher müssen sich außerdem vierteljährlich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen und sind hierzu auch in der Zwischenzeit verpflichtet, wenn es die Arbeitsschutzinspektion für notwendig erachtet.

(2) Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, können in besonderen Fällen mit Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion vorübergehend als Signalmänner und Pumpenvormänner beschäftigt werden.

(3) Die Betriebsleitung hat vor und während der Taucherarbeiten warme alkoholfreie Getränke (Kaffee, Tee usw.) zur Verfügung zu stellen.

(4) Vor und während der Taucherarbeiten ist der Tauchergruppe und den Aufsichtspersonen der Genuß von Alkohol untersagt.

§ 2

(1) Taucher müssen zu ihrer Ausbildung zunächst einen Grundlehrgang besuchen, in dem sie von Taucherlehrern, die die Arbeitsschutzinspektion anerkannt hat, nach den „Richtlinien für die Ausbildung von Tauchern“ geschult werden. Nach erfolgreichem Abschluß dieser Grundschulung werden sie zur Weiterbildung an Lehrbetriebe vermittelt.

(2) Die Anerkennung als Lehrbetrieb erfolgt auf Antrag durch die Arbeitsschutzinspektion. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, monatlich acht theoretische und zwölf praktische Lehrstunden durchzuführen. Sie hat der Arbeitsschutzinspektion rechtzeitig hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Taucher müssen im Lehrbetrieb ein Jahr arbeiten, bevor sie ein Taucherzeugnis erhalten können. Voraussetzung dafür ist außerdem der Nachweis, daß sie während dieser Zeit mindestens 144 Stunden getaucht und eine ausreichende Ausbildung an Bord genossen haben.

§ 3

(1) Die Ausbildung und Prüfung der Taucher, Signalmänner und Pumpenvormänner richtet sich nach dem Taucherlehrbuch*.

(2) Zur Ausübung der Tätigkeit als Signalmann oder Pumpenvormann ist ein Befähigungszeugnis erforderlich, dem eine Prüfung vorangehen muß.

(3) Das Befähigungszeugnis kann eingezogen werden, wenn der Inhaber bei einer Nachprüfung den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 4

(1) Die Meldung zur Prüfung ist von dem Leiter des Lehrbetriebes unter Vorlage eines ärztlichen

* Herausgegeben: Von Dräger, Februar 1946, erhältlich: Generaldirektion Schifffahrt.

Eignungszeugnisses und der Bescheinigung über die erfolgte Ausbildung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

(2) Die Beschäftigung als Pumpenvormann bei Handpumpen setzt den erfolgreichen Abschluß einer Kurzausbildung im Betrieb voraus. Bei Benutzung von Druckkesseln und motorangetriebenen Pumpen ist zumindest eine ausreichende Kenntnis der Tauchvorgänge notwendig.

§ 5

(1) Taucher, Signalmänner und Pumpenvormänner darf die Betriebsleitung erst beschäftigen, wenn sie die Bescheinigung über ihre Ausbildung beigebracht haben; Taucher müssen zuvor auch ein Zeugnis über ihre körperliche Tauglichkeit vorlegen.

(2) Zu schwierigen Arbeiten und zum Tauchen über 22 m Tiefe hinaus dürfen nur solche Taucher zugelassen werden, die nach bestandener Prüfung schon ein Jahr lang als Taucher tätig waren und deren Gesundheit zur Zeit nicht (z. B. durch eine Erkältung) beeinträchtigt ist. Ferner müssen, um nötfalls sofort Hilfe leisten zu können, ein zweiter Taucher und ein zweiter Signalmann anwesend sein sowie ein völlig selbständig arbeitendes Gerät und eine Taucherdruckkammer oder ein Drucknetz zur Verfügung stehen. Beim Tauchen über 40 m Tiefe hinaus muß ein Arzt anwesend sein und den Taucher vor Beginn der Arbeit ärztlich untersuchen.

§ 6

(1) Größe, Einrichtung sowie Verankerung oder Vertäuung des Taucherfahrzeuges müssen dem Arbeitszweck entsprechen. Ein festliegendes Taucherfahrzeug, von dem aus getaucht wird, darf durch Wind und Strömung nicht abgetrieben werden können. Beim Tauchen muß ein betriebssicheres, mit den erforderlichen Geräten (Haken, Rettungsleinen usw.) ausgerüstetes Beiboot fahrbereit zur Verfügung stehen. Muß das Taucherfahrzeug verlegt werden oder tritt eine Lage ein (z. B. Annäherung anderer Fahrzeuge, Brechen von Vertäuungen), die dem Taucher hinderlich oder gefährlich werden kann, so ist der Taucher rechtzeitig zu warnen und notfalls nach oben zu holen.

(2) Während des Tauchens muß das Taucherfahrzeug durch die in der Seewasserstraßenordnung (SWO § 16) vorgeschriebenen Signale kenntlich gemacht sein, die so gesetzt werden müssen, daß sie auf größere Entfernung sichtbar sind.

(3) Wird von Land aus getaucht, so muß mindestens 50 m vor und hinter der Tauchstelle die Tauchflagge (rote Flagge 80×80 cm mit schwarzem, diagonalem Streifen) gesetzt werden.

(4) Bei besonders schwierigen Arbeiten ist die Tauchleitung einem erfahrenen Taucher zu übertragen, für den eine vollständige Taucherausrüstung bereitzuhalten ist.

(5) Arbeitet ein Taucher im Fahrwasser, so hat die Tauchleitung (besonderer Tauchleiter, Taucher oder Signalmann) rechtzeitig für eine besondere Kennzeichnung der Tauchstelle zu sorgen (s. SWO § 18).

II. Tauchergruppe, Zusammensetzung und besondere Vorschriften

1. Tauchergruppe

§ 7

(1) Die Tauchergruppe besteht aus einem Taucher, einem zweiten Taucher als Signalmann, den Pumpenvormännern und den Hilfspersonen.

(2) Vor jedem Arbeitsbeginn ist die gesamte Tauchergruppe einschließlich aller Hilfsmänner über ihre Aufgaben zu belehren und eindringlich darauf hinzuweisen, daß sie durch Fahrlässigkeit Menschenleben gefährden.

(3) Auf die Strafbestimmungen über fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung sind sie ausdrücklich hinzuweisen.

2. Der Taucher

§ 8

(1) Taucher und Signalmann müssen mit der Verwendung der gesamten Taucherausrüstung sowie schlauchloser Geräte vertraut sein. Ohne vorschrittmäßiges Gerät oder vorschrittmäßige Ausrüstung zu tauchen, ist verboten. Der Taucher ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte verantwortlich und hat hierüber der Betriebs- oder der Taucherleitung monatlich schriftlich Meldung zu erstatten.

(2) Der Taucher muß sich vor Beginn der Arbeit über Stromverhältnisse (Ebbe und Flut), Dampferverkehr und Gefahrenstellen, wie elektrische Unterwasserkabel, Saugrohrleitungen, Unterspülungen, Trossen usw., eingehend unterrichten und seinen Signalmann darauf aufmerksam machen. Gefahrenquellen sind möglichst zu beseitigen.

(3) Die gleiche Pflicht hat ein Tauchereinsatzleiter.

(4) Ohne Tauchermesser zu tauchen, ist verboten. Die Signalleine muß sich der Taucher mit Pahlsteg an den Körper legen.

(5) Jede Tauchertätigkeit ist im Arbeitsbuch einzutragen.

(6) Bei schwierigen Taucherarbeiten darf nicht ohne Anwesenheit eines zweiten Tauchers getaucht werden.

3. Der Signalmann

§ 9

(1) Der Signalmann ist neben der Taucherleitung als zweiter Taucher für die gesamte Tauchergruppe verantwortlich. Er hat besonders für Ruhe und Ordnung zu sorgen, so lange der Taucher unter Wasser ist.

(2) Der Signalmann muß den Taucherapparat und die Pumpeneinrichtung mit Zubehör in allen Einzelheiten sowie die maßgebenden Vorschriften, die Sicherheitssignale und die verabredeten Arbeitssignale kennen.

(3) Vorgeschrieben sind folgende Signale:

| Zahl der Züge: | Bedeutung, wenn von unten gegeben: | Bedeutung, wenn von oben gegeben: |
|----------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| 1 | Ich will hochkommen! | Heraufkommen! |
| 2 | Mehr Luft! | Mehr Luft! |
| 3 | Weniger Luft! | Weniger Luft! |
| 4 | Verabredetes Signal! | Verabredetes Signal! |
| 5 | Alles wohl! | Alles wohl! |

Arbeits- und Notsignale sind besonders zu verabreden. Jedes Signal ist als verstanden mit dem gleichen Signal zu beantworten. Bei größeren Tiefen und bei schwierigen Arbeiten ist möglichst ein Fernsprecher zu benutzen. In strömenden Gewässern sind bei Tiefen über 10 m Rüttelsignale zu vermeiden.

(4) Der Signalmann muß mit den Gefahren vertraut sein, die einem Taucher bei Sturz oder Hochschießen drohen. Er muß wissen, welche Soforthilfe einem verunglückten oder erkrankten Taucher zu leisten ist und welche Wiederbelebungsversuche angestellt werden können (vgl. § 33 Abs. 3).

§ 10

(1) Der Signalmann oder der zweite Taucher führt die vorgeschriebene Signalleine. Die Signalleine ist alle 2 m zu markieren. Der Signalmann ist verantwortlich für das Stecken, Klarhalten und Einholen der Signalleine und des Schlauches sowie für das richtige Anlegen des Taucheranzugs, für die Sicherheit des Tauchers beim Abstieg, Aufenthalt unter Wasser und Aufstieg. Signalleine und Schlauch dürfen nicht über scharfe Kanten (z. B. die Bordwand) gezogen werden.

(2) Der Signalmann muß einen sicheren Stand einnehmen und stets mit dem Taucher Fühlung behalten, um ein plötzliches Abstürzen des Tauchers wahrnehmen zu können. In diesem Falle muß er ihn sofort festhalten. Signalleine und Schlauch sind stets gleichmäßig zu stecken und aufzuholen. Vom Schlauch darf niemals so viel nachgelassen werden, daß Buchten entstehen können.

(3) Nicht ausgebildete oder nur angeleitete Personen dürfen die Signalleine nicht führen. Der Signalmann darf während des Tauchens keine andere Tätigkeit ausüben.

(4) Der Signalmann muß von seinem Stand aus seine Tauchergruppe ständig überwachen und sich ohne Mühe mit ihr verständigen können.

4. Pumpenmannschaft

§ 11

(1) Die Bedienungsmannschaft der Pumpe muß ruhig und gleichmäßig arbeiten. So lange der

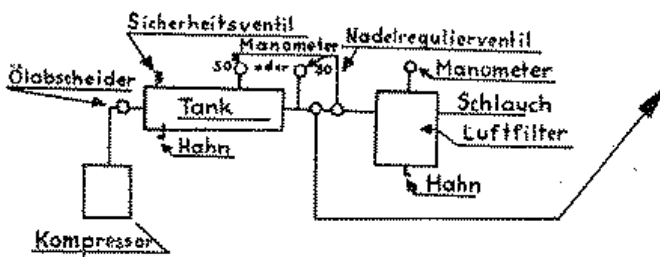
Taucher im geschlossenen Anzug ist, darf die Pumpentätigkeit unter keinen Umständen unterbrochen werden. Der Luftdruck muß der Tauchtiefe angepaßt werden. Bei größeren Tiefen und beim Abstieg des Tauchers muß schneller gepumpt werden.

(2) Die Bedienungsmannschaft der Pumpe darf Anordnungen nur vom Signalmann entgegennehmen.

(3) Der zweite Taucher ist möglichst nicht zur Bedienung der Pumpe heranzuziehen.

(4) Wird dem Taucher Preßluft oder Sauerstoff von oben zugeführt, so ist für die gleichmäßige und ausreichende Versorgung mit Atemluft derjenige verantwortlich, der das Regulierventil bedient. Das Manometer ist ständig zu beobachten. Die Zeigerstellung muß mit den vom Signalmann angegebenen Tauchtiefen übereinstimmen.

(5) Wird dem Taucher Luft mittels Kompressor zugeführt, so muß ein Ölabscheider vorhanden sein. Für die gleichmäßige und ausreichende Versorgung mit Atemluft ist derjenige verantwortlich, der das Regulierventil bedient. Die Anlage ist nach folgendem Schema auszuführen:



Bei über 15 Atm. ist hier noch ein besonderes für den betreffenden Druck bestimmtes Regulierventil, das im Winter gegen Einfrieren zu sichern ist, einzubauen.

5. Zusammenarbeit der Gruppe

§ 12

Bei der Taucherguppe ist darauf zu achten, daß alle Mitarbeiter aufeinander eingearbeitet sind. Eine Übertragung anderer Aufgaben innerhalb der Gruppe ist möglichst zu vermeiden und während des Tauchens verboten.

III. Verhalten bei der Arbeit

1. Herrichten und Prüfen der Taucherausrüstung und Anlegen des Taucheranzuges

§ 13

(1) Vor dem Tauchen ist die gesamte Ausrüstung (Anzug, Stropps, Tauchermesser, Riemen usw.) zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Ventile im Helm gut gangbar sind, die Ventilkegel gleichmäßig aufliegen und fest schließen, die Kapsel des Luftablaßventils leicht drehbar und gesichert und das Rückschlagventil im Luftzuführungsstutzen

nicht verschmiert ist. Der Luftreiniger muß frei von Wasser und Ölablagerungen, das Filter sauber sein. Das Manometer muß richtig und empfindlich genug arbeiten. Beim Anlegen des Taucheranzuges müssen Taucher und Signalmann beachten, daß der Anzug (Schulterstück und Helm) richtig und zuverlässig, entsprechend der Anweisung im Tauchlehrbuch, zusammengesetzt wird. Die Gummiflanschen müssen richtig vom Helm und Schulterstück gefaßt werden. Als Brustgewicht ist, wenn möglich, ein Gewicht mit Preßluftflaschen zu verwenden.

(2) Bevor der Luftzuführungsschlauch an den Helmstutzen geschraubt wird, muß durch den Schlauch Luft gedrückt werden, um darin befindlichen Staub auszublasen. Die Pumpe mit angeschlossenem Schlauch muß mindestens auf 3 kg, bei Tiefen über 20 m auf 4 kg gedrückt werden. Nachdem der Helm mit geschlossenem Luftzuführungsschlauch aufgeschraubt ist, sind die Fenster von innen mit einem nassen Tuch anzufeuchten, um das Beschlagen derselben zu verhindern. Vor dem Schließen des vorderen Fensters hat sich der Taucher von der sicheren Wirkungsweise des Apparates zu überzeugen. Wenn das vordere Fenster eingeschraubt ist und alles in Ordnung befunden wird, gibt der Signalmann dem Taucher mit der flachen Hand einen leichten Schlag auf den Helm zum Zeichen, daß der Abstieg erfolgen kann.

§ 14

Vor dem Tauchen in besonders kaltem Wasser und in der kalten Jahreszeit sind zusätzlich wollenes Unterzeug, eine wollene Mütze und, wenn die Arbeit es gestattet, Taucherhandschuhe anzuziehen; wenn möglich, ist ein Taucheranzug mit angearbeiteten Handschuhen zu verwenden. Diese Ausrüstungen sind von der Betriebsleitung zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Zum Ab- und Aufstieg ist eine mindestens 1,8 m tief ins Wasser führende sichere Leiter erforderlich. Holzleitern sind im Dauerbetrieb nicht zu verwenden. Leinen dürfen nicht über die Leiter gezogen werden. Bei starker Strömung sind Stromschutzleitern zu verwenden. Bei schwierigen Arbeiten in Flüssen, z. B. bei der Beseitigung von Brückentrümmern, sind zur Sicherung der Taucher gegen Abtrieb Strömungsschutzschilder bereitzustellen.

§ 16

(1) Ohne Grundtau mit entsprechendem Grundgewicht zu tauchen, ist verboten. Das Grundtau ist beim Abstieg bis zum Erreichen des Grundes oder Arbeitsplatzes sowie beim Aufstieg zu benutzen. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn eine andere sichere Verbindung mit der Tauchstelle besteht.

(2) Spitzen von Steinzangen, Riffelungen der Klemmplatten usw. müssen stets so geöffnet und geformt sein, daß die Gegenstände unter Wasser sicher damit gefaßt werden können.

2. Abstieg des Tauchers**§ 17**

(1) Vor jedem Abstieg hat der Taucher, auch wenn er mit Fernsprecher ausgerüstet ist, die vorgeschriebenen und verabredeten Signale zu wiederholen, bevor das vordere Fenster geschlossen wird.

(2) Zum Abstieg muß der Taucher die vorgesehene Steigleiter benutzen. Abzuspringen ist dem Taucher wegen der damit verbundenen unmittelbaren Lebensgefahr streng verboten.

§ 18

(1) Der Signalmann muß den Anzug des Tauchers bei dessen Abstieg unter Wasser auf Dichtigkeit beobachten.

(2) Wird der Taucher zu schwer, was sich durch schnelles Sinken bemerkbar macht, so muß der Signalmann den Taucher sofort festhalten. Gibt der Taucher dann kein Signal, daß er weiter heruntergelassen werden will, so ist er unverzüglich wieder hochzuholen.

(3) Die Schnelligkeit des Abstiegs muß sich nach dem körperlichen Befinden des Tauchers richten. Fühlt er sich unwohl, so soll er das Aufstiegsignal geben und nach oben kommen.

(4) Hat der Taucher den Grund oder das Arbeitsobjekt erreicht, so gibt er, wenn alles in Ordnung ist, das Signal 5 „Alles wohl“.

3. Verhalten unter Wasser und besondere Betriebsvorschriften**§ 19**

(1) Der Taucher muß beim Arbeiten stets das Gefühl der Sicherheit haben, Ruhe bewahren und sachgemäß arbeiten.

(2) Er hat besonders darauf zu achten, daß er nicht plötzlich hochschwimmt, und muß deshalb verhindern, daß er zuviel Luft als Auftrieb hat.

(3) Schießt der Taucher, so müssen die Signalleine und der Schlauch mit höchster Eile aufgeholt werden, um ein Absacken des Tauchers, das ihn in höchste Lebensgefahr bringt, zu verhindern. Der Taucher muß dann so schnell wie möglich nochmals auf halbe Tiefe gehen und darf erst nach kurzem Aufenthalt dort erneut aufsteigen. Bei Bewußtlosigkeit ist er an Bord zu holen und nach den Vorschriften „Erste Hilfe“ (§ 33) zu behandeln.

(4) Wenn der Taucher plötzlich abstürzt, z. B. von einem Steinhaufen oder Wrack, hat er sofort das Signal „Mehr Luft“ zu geben. Dem Signal ist augenblicklich nachzukommen. Ein Absturz von nur wenigen Metern ist in geringer Wassertiefe besonders gefährlich.

(5) Wenn der Taucher bei nur leichter Arbeit schwer atmet oder starke Kopfschmerzen und Unwohlsein verspürt, so muß er die Luftzufuhr sofort

erhöhen lassen. Tritt innerhalb einiger Minuten keine Besserung ein, so muß er die Arbeit abbrechen und auftauchen. Wiederholen sich die Erscheinungen, so ist der Taucher vom Arzt zu untersuchen.

§ 20

(1) Vor dem Hieven (Heben) und Fieren (Senken) von Lasten, beim Steifkommen von Ketten und Trossen hat der Taucher zur Seite zu treten. Er ist rechtzeitig hiervon zu unterrichten.

(2) Bei sperrigen, besonders schweren oder langen Lasten (Spundwänden, Röhren, Rundeisen, Blechen usw.) muß der Taucher, wenn er nicht in Deckung gehen kann, auftauchen.

(3) Bei Bergungsarbeiten, bei denen das Bergungsgut mit Steinzangen, Fröschen oder ähnlichen Anschlaggeräten hochgehoben werden muß, darf erst angehievt werden, nachdem der Taucher das verabredete Arbeitssignal gegeben hat. Vor dem Weiterhieven ist dem Taucher genügend Zeit zu lassen, um sich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Erst dann hat der Taucher das Signal zum endgültigen Hieven der Last zu geben.

(4) Solange sich der Taucher unter Wasser befindet, darf an der Tauchstelle nichts abgeworfen und über sie nichts befördert werden. Bei Unterwasserarbeiten an Schiffen dürfen Schraube und Ruder nur dann bewegt werden, wenn dies vorher mit dem Taucher vereinbart ist. Vor Tauchbeginn ist sicherzustellen, daß die Maschine nicht ohne Anordnung oder Wissen des Tauchers getörnt (langsam gedreht) wird. Bodenventile müssen während der Taucherarbeit abgestellt sein.

(5) Bei Sucharbeiten aller Art (z. B. nach Sprengkörpern) darf der Taucher, wenn er auf einem über den Grund nachgeschleppten Suchgerät (Anker) steht, erst dann vom Suchgerät absteigen, wenn es stillliegt. Der Signalmann hat bei diesen Arbeiten besonders auf richtiges Stecken, Klarhalten und Einholen von Signalleine und Schlauch zu achten. Die Schleppankertrossen müssen stets in gutem Zustand sein.

§ 21

Für die Höchstarbeitszeit unter Wasser sind die im Taucherlehrbuch angegebenen Tabellenwerte maßgebend. Die Tauchergruppe muß die Tabelle mit sich führen. Die Höchstarbeitszeiten unter Wasser hängen vom Befinden des Tauchers ab und dürfen nur im Einverständnis mit ihm und nur dann überschritten werden, wenn Menschenleben in Gefahr sind.

§ 22

Bei einer Tauchtiefe von mehr als 20 m darf reiner Sauerstoff als Atemluft nicht verwendet werden.

§ 23

Bei den unter § 20 Abs. 5 genannten Arbeiten und bei Arbeiten in Tiefen von mehr als 29 m ist

zur größeren Sicherheit neben dem Sitzriemen eine 20 mm starke Leine zwischen den Gewichten zu befestigen.

4. Aufstieg des Tauchers

§ 24

Die Gesamtdauer des Aufstiegs richtet sich nach der Tauchtiefe und der Aufenthaltsdauer unter Wasser. Der Aufstieg muß stufenweise erfolgen gemäß nachfolgender Tabelle:

| Tauchtiefe m | Aufenthalt auf dem Grunde Tauchzeit in Stunden | Aufenthalt in Minuten während des Aufstiegs bei | | | | | | | | Gesamt- aufstieg in Minuten | |
|-------------------------|---|--|---------|---------|---------|---------|--------|--------|--------------------|--------------------------------------|-----------------|
| | | 24 m | 21 m | 18 m | 15 m | 12 m | 9 m | 6 m | 3 m | | |
| 11—13 | über 3 | | | | | | | | 5 | 6 | |
| 13 bis 14 1/2 | bis 3 über 3 | | | | | | | | 5 10 | 6 11 | |
| 14 1/2 bis 16 1/2 | bis 1 1/2 1 1/2 bis 3 über 3 | | | | | | | | 5 10 20 | 7 12 22 | |
| 16 1/2 bis 22 | bis 1 1 bis 3 über 3 | | | | | | | | 5 10 20 | 12 25 30 | |
| 22 bis 29 | bis 1/2 1/2 bis 1 1/2 1 1/2 bis 2 1/2 über 2 1/2 | | | | | | | | 5 10 30 | 15 25 35 | |
| 29 bis 40 | bis 3/4 3/4 bis 1 1/4 über 1 1/2 | | | | | | | | 2 5 10 15 | 5 10 20 30 | |
| 40 bis 60 | bis 1/4 1/4 bis 1/2 1/2 bis 1 über 1 | | | 2 | 2 | 3 | 5 | 7 | 10 | 10 20 35 | 32 67 134 |
| | | 15 | 20 | 25 | 30 | 30 | 35 | 40 | 40 | 40 | 238 |

§ 25

(1) Beim Umkleiden muß der Taucher vor Zugluft geschützt werden; ihm ist daher in unmittelbarer Nähe seiner Arbeitsstelle ein Raum zum Umkleiden zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, so muß er auf andere Weise gegen Zugluft geschützt werden oder notfalls den Anzug anbehalten (z. B. beim Tauchen vom Fahrzeug aus).

(2) Nach dem Tauchen ist die gesamte Ausrüstung zu überprüfen und vorschriftsmäßig zu lagern.

5. Sprengungen unter Wasser

§ 26

Für Sprengungen unter Wasser gilt die Arbeits-schutzbestimmung 611c — Unterwassersprengungen, Tiefbohrlochsprengungen, Torpedierungen und Eissprengungen —.

6. Unterwasserschneiden und -schweißen

§ 27

(1) Schneid- und Schweißarbeiten unter Wasser dürfen nur von solchen Tauchern ausgeführt wer-

den, die eine besondere Prüfung hierfür abgelegt haben.

(2) Die zu diesen Arbeiten erforderlichen Benzin-, Gas- und Sauerstoffflaschen sind während der Arbeit des Tauchers mit dem Schweiß- oder Schneidgerät ständig durch einen Flaschenwächter zu überwachen. Der Signal- und Pumpenvormann darf zu diesen Arbeiten nicht herangezogen werden.

§ 28

(1) Beim Gasschneiden mit flüssigem Brennstoff hat das Anzünden des Brenners so zu erfolgen, daß der vor dem Anzünden ausströmende Brennstoff nicht zu Bränden an der Wasseroberfläche führen kann; auch darf bei Arbeiten unmittelbar unter der Wasseroberfläche kein Benzinüberschuß entstehen. Unterwasserschneidarbeiten unmittelbar unter der Wasseroberfläche werden zweckmäßigerweise elektrisch ausgeführt.

(2) Gasschweiß- und -schneidarbeiten dürfen in geschlossenen Räumen, Behältern, Hohlkörpern, wie z. B. Röhrrpählen, nur ausgeführt werden, wenn so für den Abzug der Gase gesorgt ist, daß sich zündfähige Gemische nicht ansammeln können.

(3) Benzinbehälter an Bord müssen mindestens 5 m Abstand vom Zündgerät haben. Benzinbehälter dürfen nicht in einem geschlossenen Raum untergebracht werden.

(4) Während des Unterwasserschneidens muß auf dem Schnellverschluß der Benzinflasche der Ab-sperrschlüssel aufgesteckt sein.

§ 29

(1) Beim Elektroschneiden und -schweißen unter Wasser können im allgemeinen die üblichen Tauchergeräte benutzt werden. Jedoch müssen Metallteile der Taucherausrüstung, die eine Gefährdung des Tauchers durch Stromübertritt oder Beschädigungen bei einer Berührung mit der stromführenden Elektrode herbeiführen sowie elektrolytische Zersetzungen zur Folge haben können, durch isolierende Überzüge geschützt sein. So ist z. B. bei Schlauchtauchergeräten der Helm einschließlich Schulterstück zu isolieren.

(2) Als Isolierung kann eine aufvulkanisierte Gummischicht oder ein nicht leitender Lacküberzug verwendet werden. Die Isolierung ist vor jedem Tauchen auf Beschädigungen, die den Taucher gefährden, zu untersuchen. Liegen solche Schäden vor, so sind sie vor der Benutzung der Geräte auszubessern.

§ 30

Beim Elektroschneiden und -schweißen sind Taucheranzüge mit angearbeiteten Handschuhen oder Gummihandschuhe zu tragen.

§ 31

(1) Zum Elektroschweißen und -schneiden unter Wasser darf nur Gleichstrom verwendet werden.

Die Leerlaufspannung des Stromerzeugers darf bis zu 100 V betragen.

(2) Die Unterwasser-Elektrodenhalter müssen aus Hartgummi oder anderem geeignetem Isolierstoff bestehen. Zur größeren Sicherheit sind Ausschalter (Stromunterbrecher) zu verwenden, die durch Drehen der Spanneinrichtung der Elektrode (z. B. beim Auswechseln) betätigt werden.

(3) Im Schweißkabel muß in unmittelbarer Nähe des Signalmannes ein Stromunterbrecher vorhanden sein, damit er auf Verlangen des Tauchers — z. B. bei Arbeitsunterbrechungen oder Gefahr — sofort abschalten kann. Als Stromunterbrecher kann ein zwischengeschalteter Schweiß-Stromregler mit Nullkontakt verwendet werden.

(4) Als Schneid- und Schweißelektroden sind Elektroden mit einem geeigneten Lacküberzug zu verwenden.

(5) Alle Kabelverbindungen unter Wasser sind verboten. Über Wasser müssen sie einwandfrei isoliert sein.

§ 32

Von Betriebsstörungen und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion sofort Mitteilung zu machen.

IV. Erste Hilfe

§ 33

(1) Befand sich der Taucher längere Zeit in einer Tiefe von mehr als 13 m und muß er plötzlich aus dem Wasser heraus, so ist er sofort wieder unter einen Luftdruck zu bringen, der der halben Tauchtiefe entspricht. Der Luftdruck ist allmählich zu vermindern. Ist der Taucher beim Heraufkommen ohnmächtig oder bewußtlos, so darf er erst dann unter Luftdruck gesetzt werden, wenn er das Bewußtsein wiedererlangt hat oder wenigstens regelmäßig und kräftig atmet.

(2) Zum Unterdrucksetzen ist eine Taucherdruckkammer oder, wenn eine solche nicht zur Verfügung steht, der Taucheranzug zu benutzen. Damit dieser nicht platzt, ist ein Drucknetz über ihn zu ziehen oder ist er mit ausreichend starkem Tauwerk zu umwickeln. Das Unterdrucksetzen darf nicht mit Sauerstoff vorgenommen werden.

(3) Vor Beginn der Taucherarbeiten müssen sich Taucher und Signalmann darüber unterrichten, wie am leichtesten ein Arzt zu erreichen ist, und müssen dies durch Anschlag bekanntgeben. Bei jedem Unfall im Wasser ist ein Arzt herbeizurufen oder der Verunglückte auf dem schnellsten Wege zum Arzt oder Krankenhaus zu bringen. Bis dahin ist nach den allgemeinen Vorschriften für Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen und der Anleitung für die Wiederbelebung und die Behandlung von Bewußtlosen zu verfahren. Jede Tauchergruppe muß einen Abdruck der im Taucherlehrbuch enthaltenen Vorschriften über „Erste Hilfe bei Taucherunfällen“ bei sich führen.

(4) Der Leiter einer Tauchergruppe muß sich vor dem Einsatz davon überzeugen, daß für Taucher-

unfälle ein wirksames Präparat zur Belebung der Herztätigkeit und eine Injektionsspritze zur Verfügung stehen. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Taucher und Leiter einer Tauchergruppe in der Handhabung der Spritze ärztlich unterrichtet und ausgebildet wird.

V. Inkrafttreten

§ 34

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 721.

— Verwendung von Salpetersäure —

Vom 2. Dezember 1952

Salpetersäure wirkt stark oxydierend. Beim Arbeiten mit Salpetersäure entstehen in fast jedem Falle nitrose Gase, die sehr gesundheitsschädlich sind. Größte Vorsicht ist bei diesen Arbeiten geboten. Zur Abwendung der mit ihnen verbundenen Gefahren wird auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Gefäße

Die Gefäße für Salpetersäure müssen dicht, gut gespült und frei von organischen Stoffen sein.

§ 2

Gefäßumhüllung

(1) Glasballons müssen widerstandsfähige Umhüllungen haben.

(2) Gefäßumhüllungen aus organischen Stoffen, z. B. Weiden, Stroh, Holzwolle, sind mit einer die Oxydation hemmenden, etwa 10prozentigen Lösung von Glaubersalz, Chlorkalzium, Wasserglas, Alaun oder dergleichen zu durchtränken. Das Durchtränken ist nach Bedarf zu wiederholen.

§ 3

Füllen der Gefäße

(1) Die Gefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß noch ein ausreichender Luftraum — bei Glasballons etwa 2 l — frei bleibt.

(2) Korbflaschen sind vor dem Füllen auf gute Beschaffenheit zu prüfen.

(3) Die Haltbarkeit und Transportfähigkeit der Gefäßumhüllungen ist ebenfalls vor dem Füllen der Gefäße zu untersuchen.

§ 4

Beförderung

Salpetersäure darf nur in geschlossenen Gefäßen befördert werden. Hierbei ist mit der notwendigen Vorsicht zu verfahren, insbesondere auf die Bruchgefahr zu achten.

§ 5

Entleerung

Salpetersäuregefäße dürfen, damit keine Säure verspritzt oder verschüttet wird und verdampft, nur mit einem Ballonkipper oder durch einen mit Druckluft angeblasenen Glasheber entleert werden.

§ 6

Lagerung

(1) In den Arbeitsräumen dürfen sich nur so viele gefüllte Gefäße befinden, wie für den Fortgang der Arbeiten jeweils nötig ist. Größere Mengen sind besonders zu lagern.

(2) Die Lager sollen von allen Seiten leicht zugänglich sein. Für den Lagerplatz ist ein Boden zu wählen, der durch seine natürliche Beschaffenheit das Entstehen nitroser Gase nicht begünstigt. Anderenfalls ist der Boden mit einem geeigneten Belag abzudichten, z. B. mit in Lehm gebetteten Steinplatten. Er ist mit Rinnen zu versehen, damit ausgelaufene Säure abfließen kann.

(3) Salpetersäure darf nur in geschlossenen und dichten Gefäßen gelagert werden.

(4) Die Gefäße sind höchstens zu vieren nebeneinander stehend in Gruppen bis zu hundert Stück zu lagern. Die einzelnen Gruppen sind durch ausreichend breite Gänge voneinander zu trennen. Die Gefäße sind vor Beschädigungen und vor starker Sonnenbestrahlung zu schützen.

(5) Zum Wegspülen ausgelaufener Säure muß in der Nähe des Lagers genügend Wasser vorhanden sein. Wenn es die Sicherheit erfordert, müssen auf mehreren Seiten des Lagers Hydranten angebracht werden.

§ 7

Verschüttete Säure

Verschüttete oder ausgelaufene Säure darf nicht mit Sägemehl, Stroh, Putzwolle, Erde u. dgl. aufgenommen werden, weil dadurch eine heftige Entwicklung von nitrosen Gasen (braune und rote Dämpfe) eintreten würde, deren Einatmen lebensgefährlich ist. Die Säure ist mit viel Wasser wegzuspülen. Dabei ist eine unnötige Annäherung an die Dämpfe zu vermeiden.

§ 8

Reinigen von Behältern u. dgl.

Zum Reinigen der Behälter, Apparate u. dgl. von Säure ist reichlich Wasser zu verwenden.

§ 9

Arbeitsschutzkleidung

Für den Umgang mit Salpetersäure sind die erforderlichen Arbeitsschutzmittel, wie Schutzbrillen,

Gummihandschuhe usw., nötigenfalls auch Atemschutzgeräte, zur Verfügung zu stellen und zu verwenden.

§ 10

Verhalten bei Unfällen

Beschäftigte, die nitrose Gase eingeatmet haben, sind sofort einem Arzt zuzuführen. Jede unnötige Bewegung der erkrankten Personen muß vermieden werden; künstliche Atmung hat zu unterbleiben. Die Erkrankten sind, auch wenn sie sich wieder wohl fühlen, in einen gut gelüfteten Raum zu schaffen und dort bis zum Eintreffen des Arztes oder des Krankenwagens liegend unterzubringen.

§ 11

Aushang

In den Arbeitsräumen ist ein Aushang mit folgendem Wortlaut gut sichtbar und in deutlich lesbarer Schrift anzubringen:

„Nitrose Gase (braune und rote Dämpfe) sind sehr gesundheitsschädlich. Bereits das Einatmen kleiner Mengen kann zu schweren gesundheitlichen Schädigungen führen. Die nachteilige Wirkung zeigt sich oft erst nach 12 und mehr Stunden.“

Darum:

Vermeide das Einatmen nitroser Gase!

Beuge dich nicht unter Abzugshauben! Setze Säuren nur unter gut wirkendem Abzug an! Spüle ausgelaufene oder verschüttete Säuren mit reichlich Wasser weg; benutze zur Beseitigung nie Sägemehl, Putzwolle, Asche, Erde und ähnliche Mittel!

Personen, die nitrose Gase eingeatmet haben, sollen sich, auch wenn sie sich vorerst wohl fühlen, vor Wiederaufnahme der Arbeit ärztlich untersuchen lassen. Bei den geringsten Atembeschwerden ist die Untersuchung Pflicht. Das beste Gegenmittel ist völlige Ruhe und das Einatmen von entspanntem Sauerstoff. Künstliche Wiederbelebungsversuche sind unbedingt zu unterlassen.“

§ 12

Belehrung

Die Beschäftigten sind bei Arbeitsantritt über ihre Arbeit und deren Gefahren, insbesondere über die Gefahren der nitrosen Gase, eingehend zu belehren. Die Belehrung ist mindestens vierteljährlich zu wiederholen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 722.
— Arbeiten mit Flußsäure —
Vom 2. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird für die Arbeit mit Flußsäure folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die Arbeitsräume sind ausreichend zu be- und entlüften. Zugluft darf nicht entstehen.

(2) Wände und Fußböden müssen säurefest und eben sein. Der Fußboden muß Gefälle zum Ablauf haben.

§ 2

(1) Die Säurebehälter einschließlich der Deckel sind aus säurefestem Material herzustellen. Der obere Rand der Behälter muß mindestens 70 cm über dem Fußboden liegen.

(2) Die Behälter sind, wenn nicht daran gearbeitet wird, geschlossen zu halten.

§ 3

Die Arbeitsplätze und Säurebehälter müssen durch überragende Hauben so umkleidet sein, daß die freien Öffnungen möglichst klein gehalten werden. Nach Möglichkeit ist ein vollständiger Abschluß nach Art der in Laboratorien üblichen Abzüge zu schaffen. Die dabei verwendeten Sichtscheiben müssen aus nicht säureempfindlichem Material bestehen.

§ 4

(1) Die beim Ätzen entstehenden giftigen Gase sind an der Entstehungsstelle abzusaugen und durch geschlossene Leitungen abzuführen; direkt ins Freie dürfen die Gase nur nach vorheriger Neutralisation oder Verdünnung abgeleitet werden, damit andere Personen nicht durch sie belästigt oder gefährdet werden können.

(2) Da die Säuredämpfe schwerer als Luft sind, ist, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, nach unten abzusaugen.

§ 5

Die elektrischen Einrichtungen und Geräte müssen säurefest sein.

§ 6

Glasgefäße dürfen zur Aufbewahrung und zum Transport der Flußsäure nicht benutzt werden. Es sind nur säurefeste Behälter aus Eisen, Kunststoff, Blei oder Gummi zulässig.

§ 7

(1) Säuren müssen besonders vorsichtig und un-mittelbar unter dem Abzug angesetzt werden.

(2) Das Umfüllen ist möglichst im Freien und mit Säureheber vorzunehmen.

§ 8

Die Betriebsleitung hat den Beschäftigten Säure-schutzanzüge oder Gummischürzen sowie Gummihandschuhe, Gummistiefel und Schutzbrillen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Zur sofortigen Neutralisation von Säurespritzern ist eine 5%ige Natrium-Bicarbonat-Lösung am Arbeitsplatz bereitzuhalten.

§ 10

Unbefugten ist der Aufenthalt in den Arbeits-räumen verboten. Durch Schilder in den Arbeits-räumen ist hierauf hinzuweisen.

§ 11

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugend-lichen sind außerdem die Bestimmungen der §§ 20, 21, 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

§ 12

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
 Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 20. Januar 1953 | Nr. 8

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 29. 12. 52 | Bekanntmachung der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände | 105 |
| 29. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 72. — Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte | 107 |
| 24. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 152. — Arbeitsmaschinen der Steinindustrie | 108 |
| 21. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 204. — Herstellung von Lack, Firnis und Wachslösungen, Fettsieden und Bereiten von Degras sowie Schmelzen von Pech | 110 |
| 29. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 207. — Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen | 111 |
| 20. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 301. — Bekleidungsindustrie, einschl. Reinigungsbetriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung — Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen | 113 |
| 21. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 723. — Arbeiten mit Quecksilber und seinen Verbindungen | 118 |
| 29. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 733. — Erzeugung und Verwendung von Kohlensäure in der Zuckerindustrie | 119 |
| 29. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 822. — Bedienung von Gasfeuerungen an Dampfkesselanlagen | 120 |

Bekanntmachung der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände.

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Prüfungsordnung bekanntgegeben:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Technische Bühnenvorstände im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- technische Direktoren,
- technische Leiter,
- technische Inspektoren,
- Theater- und Beleuchtungsmeister,

als Einzelpersonen oder als Kollektiv, je nach Größe und Art des Theaters.

(2) In jedem Theater, Varieté, Zirkus und ähnlichen Unternehmungen müssen für die Dauer des technischen Betriebes und der Vorstellungen ein Theater- und ein Beleuchtungsmeister anwesend sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes verantwortlich sind.

(3) In Theatern mit einfachen technischen Einrichtungen genügt die Anwesenheit eines Theater- oder eines Beleuchtungsmeisters. Diese Ausnahme bedarf der Genehmigung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion.

(4) Wer als technischer Bühnenvorstand mit der Leitung eines technischen Bühnenbetriebes betraut wird, muß im Besitz eines Befähigungszeugnisses gemäß § 7 Abs. 3 sein.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfung von technischen Bühnenvorständen ist bei dem Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Für den Prüfungsausschuß haben nachstehende Verwaltungen und Organisationen Beauftragte zu benennen:

- a) das Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, einen Beauftragten;
- b) der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst, einen technischen Leiter, einen Theatermeister, einen Beleuchtungsmeister;
- c) die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung Feuerwehr, einen Beauftragten.

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist zugleich ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Den Vorsitz führt der Beauftragte des Ministeriums für Arbeit.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche

Sprache in Wort und Schrift beherrschen und entsprechend fachlich ausgebildet sind.

Als fachlich ausgebildet gilt, wer eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) eine abgeschlossene technische Hoch- oder Fachschulbildung und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im Bühnenbetrieb;
- b) Besitz des Meisterprüfungszeugnisses: für Beleuchtungsmeister im Elektro- oder Metallberuf, für Theatermeister im Schlosser-, Zimmerer- oder Tischlerberuf und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im Bühnenbetrieb;
- c) Besitz des Gehilfenprüfungszeugnisses: für Beleuchtungsmeister im Elektro- oder Metallberuf, für Theatermeister im Schlosser-, Zimmerer- oder Tischlerberuf; bei besonderer Befähigung kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Lehrzeit auf die 5jährige Berufstätigkeit anrechnen;
- d) den Nachweis einer 5jährigen Berufstätigkeit im Bühnenbetrieb, wovon in den letzten drei Jahren verantwortliche Arbeiten als Seitenmeister, Obermaschinenmeister, Oberbeleuchter, Schnürbodenmeister usw. ausgeübt wurden.

Die bühnentechnische Ausbildung ist schriftlich nachzuweisen und vom Theaterleiter und dem technischen Bühnenvorstand, der die Ausbildung geleitet hat, durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 4

Anmeldung zur Prüfung und Ort der Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung muß schriftlich bei dem Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- b) ein Zeugnis des Arztes über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes;
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis;
- d) der Nachweis der Ausbildung nach § 3;
- e) zwei Lichtbilder;
- f) der Hinweis, ob die erste oder eine Wiederholung der Prüfung beantragt wird;
- g) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr nach § 12;
- h) für Beleuchtungsmeister ein Schaltplan der Haupt-, Bühnen- und Notbeleuchtung des derzeitigen Tätigkeitsgebietes mit kurzer, selbstgefertigter Erläuterung; für Theatermeister ein Grundriß des Theaters im Bühnenniveau des derzeitigen Tätigkeitsgebietes und mit kurzer, selbstgefertigter Erläuterung. Die beigelegten Zeichnungen und Schaltpläne müssen im Format DIN A 2 ausgeführt sein.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Ort und den Termin der Prüfung.

§ 5

Prüfungsarten

Die Prüfung umfaßt:

- a) die Prüfung als Theatermeister;
- b) die Prüfung als Beleuchtungsmeister.

Technische Direktoren, technische Leiter und technische Inspektoren müssen beide Prüfungen bestanden haben.

§ 6

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf den Nachweis:

- a) der allgemeinen Kenntnis der elektrischen und maschinellen Anlagen im Bühnenbetrieb nach Bau- und Wirkungsweise, der eingehenden Kenntnis der wichtigsten Schaltungen sowie der Behandlung und Bedienung der Maschinen und Geräte, der Fähigkeit zum Auffinden von Fehlern und der Kenntnis von Maßnahmen zu deren Beseitigung;
- b) der Kenntnis des Baues und der Bedienung der in bühnentechnischen Betrieben üblichen Einrichtungen und ihrer Einzelteile, der besonderen Eigenschaften des Materials und seiner Behandlung;
- c) der Kenntnis der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, Brandschutz- und Betriebsvorschriften für den bühnentechnischen Betrieb sowie der Sofortmaßnahmen bei Bränden und Unfällen;
- d) der Beherrschung gesellschafts- und kulturpolitischer Fragen, insbesondere der des Theaters.

§ 7

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling auf allen im § 6 angegebenen Gebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

(2) Über den Ablauf der Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Nach bestandener Prüfung stellt das Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, ein Befähigungszeugnis aus.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann nach ausreichender Ergänzung der Ausbildung die Prüfung in diesem Fach erneut beantragt werden (den Umfang und die Zeitdauer der Ergänzung der Ausbildung bestimmt der Prüfungsausschuß).

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine erneute Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 9

Nachprüfungen

Technische Bühnenvorstände, die länger als fünf Jahre ihre Tätigkeit nicht ausgeübt haben, müssen sich vor Wiederaufnahme der Arbeit einer Nachprüfung unterziehen. Die Anmeldung zu dieser Nachprüfung erfolgt beim Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, unter Vorlage der alten Befähigungszeugnisse und dem Nachweis der früheren Berufstätigkeit.

§ 10

Ausnahmen

Einem technischen Bühnenvorstand, der vor dem 1. Januar 1895 geboren ist und auf Grund langjähriger Tätigkeit als technischer Bühnenvorstand

die erforderliche Befähigung bewiesen hat, kann das Befähigungszeugnis ohne Ablegung einer Prüfung bewilligt werden. Dieses Befähigungszeugnis gilt nur für den Betrieb, in dem der technische Bühnenvorstand zur Zeit tätig ist.

§ 11

Entzug des Befähigungszeugnisses

Der Prüfungsausschuß kann nach Anhören des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst, das Befähigungszeugnis für dauernd oder vorübergehend entziehen:

- a) bei wiederholten groben Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen, gegen Brand- und Betriebsvorschriften;
- b) bei nachgewiesener beruflicher Unzuverlässigkeit oder bei amtsärztlichem Nachweis einer mangelnden körperlichen oder geistigen Eignung.

§ 12

Gebühren

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 30,— DM erhoben. Bei Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr voll, bei Nachprüfungen zur Hälfte zu entrichten. Für Zweitausfertigungen von Befähigungszeugnissen wird eine Gebühr von 1,— DM erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Bestimmungen vom 5. Mai 1949 über die technischen Bühnenvorstände (ZVOBl. S. 375) aufgehoben.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 72.

— Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte —

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Werksleiter und Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Beschäftigten mit der Benutzung der Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte vertraut zu machen.

(2) In regelmäßigen von der Betriebsleitung festzulegenden Zeitabständen sind Übungen mit den Atemschutzfiltergeräten, Sauerstoffkreislaufgeräten und Frischluftgeräten durchzuführen. Die Teilnahme an diesen Übungen ist schriftlich nachzuweisen.

(3) Sämtliche Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte müssen sich dauernd in gebrauchsfähigem Zustand befinden; nicht gebrauchsfähige sind aus den Geräteraum zu entfernen.

(4) Die Filter und Geräte sind in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen; hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(5) Zur Überprüfung und Instandhaltung der Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte sind Gasschutz- oder Geräte- warte einzusetzen.

(6) Um den guten Sitz der Gesichtsmasken zu sichern, sind sie den mit ihnen arbeitenden Beschäftigten persönlich anzupassen.

(7) Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte sind an hierfür geeigneten, deutlich kenntlich gemachten Stellen aufzubewahren und müssen leicht erreichbar sein.

(8) Die Anwendungsvorschriften sind im Geräteraum auszuhängen.

(9) Bei dem Betreten von Schächten, Brunnen, Behältern, Bunkern, Tanks u. ä. ist die Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — zu beachten.

Atemschutzfilter

§ 2

In geschlossenen Räumen dürfen Filtergeräte nur benutzt werden, wenn sicher feststeht, daß der Sauerstoffgehalt der Luft mehr als 15% beträgt. Die Verwendung von Kohlenoxyd-Filtergeräten ist nur bei einem Sauerstoffgehalt von mehr als 17% zulässig. Ist die Gaskonzentration unbekannt oder kann sie im Falle einer Gefahr nicht sofort festgestellt werden, so müssen Frischluftgeräte oder Sauerstoffkreislaufgeräte benutzt werden.

§ 3

Vor Benutzung des Filters ist dessen Schutzdeckel zu entfernen.

§ 4

(1) Die Filtereinsätze müssen der jeweiligen Art der Gase und Dämpfe entsprechen (siehe Anlage = Auszug aus Normblatt DIN 3181); sie müssen von Zeit zu Zeit auf ihre Sicherheit überprüft werden.

(2) Gegen gesundheitschädigende Stäube, insbesondere gegen gefährliche Feinstäube, sind wirksame Staubschutzgeräte, z. B. die Feinstaubkolloidmaske, zu verwenden.

(3) Bei Farbspritzarbeiten sind kombinierte Filter gegen Staub und Gas oder Frischluftgeräte zu benutzen.

§ 5

Atemschutzfilter sind so aufzubewahren, daß sie vor schädlichen Einwirkungen (besonders vor ätzenden Säuredämpfen) geschützt sind.

Sauerstoffkreislaufgeräte

§ 6

In der vorschriftsmäßigen Anwendung und dem Einsatz der Geräte sind Beschäftigte des Betriebes in genügender Anzahl auszubilden. Mit Sauerstoffkreislaufgeräten dürfen nur gesunde Personen im Alter von 19 bis 45 Jahren arbeiten.

§ 7

Sämtliche Personen, die für den Einsatz mit Sauerstoffkreislaufgeräten vorgesehen sind, müssen

sich vor der Ausbildung einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Untersuchungen sind jährlich einmal zu wiederholen.

§ 8

Die mit einem Sauerstoffkreislaufgerät eingesetzten Personen sind während der Dauer ihres Einsatzes ständig durch eine mit der Aufsicht beauftragte Person zu beobachten. Zwischen ihnen muß eine Verbindung durch Signalleine, Telefon, Klopfsignale oder ein ähnliches Mittel bestehen.

§ 9

Behälter, Brunnen, Schächte, Bunker, Tanks u. ä., in denen Gase vorhanden oder zu vermuten sind, dürfen mit Atemschutzfiltern nicht betreten werden. In diesen Fällen sind grundsätzlich nur Frischluftgeräte oder Sauerstoffkreislaufgeräte zu verwenden. Ausnahmen sind dann zulässig, wenn eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist.

Frischluftgeräte

§ 10

Frischluftgeräte dürfen in Kesselwagen und Lagertanks verwendet werden.

§ 11

Sind die Luftzufuhrschläuche für Frischluftgeräte länger als 15 m, so müssen Pumpen oder Anschlüsse eines im Betrieb vorhandenen Preßluftnetzes mit vorgeschaltetem Filter und Druckminderungsventil benutzt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 72

Kennzeichnung der Atemfilter nach dem Normblatt für Filter DIN 3181

| Kennbuchstabe | Kennfarbe | Hauptanwendungsgebiet |
|---------------|-----------------------------|---|
| A | braun | Organische Dämpfe (Lösungsmittel) |
| B | grau | Saure Gase (z. B. Halogene und Halogenwasserstoffe, auch nitrose Gase), Brandgas (außer Kohlenoxyd) |
| CO | 3 cm breiter schwarzer Ring | Kohlenoxyd |
| E | gelb | Schweflige Säure |
| G | blau | Blausäure |
| K | grün | Ammoniak |
| L | gelb/rot | Schwefelwasserstoff |
| M | gelb/grün | Schwefelwasserstoff/ Ammoniak |
| O | grau/rot | Arsenwasserstoff/Phosphorwasserstoff |
| R | gelb/braun | Schwefelwasserstoff, in geringem Maße auch organische Dämpfe, Lösungsmittel |

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 152.
— Arbeitsmaschinen der Steinindustrie —

Vom 24. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Zerkleinerungs- und Aufbereitungsmaschinen
(Brecher, Walzwerke u. ä.)

§ 1

(1) Schütttrichter, Einfüll-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Aufbereitungs- und sonstigen Maschinen, z. B. Mischern, Tonschneidern, Brechern, Tonschnitzlern, Walzwerken, müssen glatte Innenflächen haben und durch genügend hohe Schutztrichter, Schutzroste, Geländer, zwangsläufige Verschlussdeckel u. dgl. so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen, z. B. die Schnecken, Walzen, Rührflügel, bei ordnungsgemäßer Bedienung während des Ganges nicht berührt werden können.

(2) Schutzroste müssen so angebracht sein, daß sie sich nicht von selbst verschieben können. Die Stäbe der Roste müssen widerstandsfähig und so eng sein, daß es unmöglich ist, durchzutreten oder durchzugreifen.

§ 2

Sofern Brecher, Walzwerke oder ähnliche Zerkleinerungsmaschinen durch Fußbodenöffnungen beschickt werden, müssen die sich bewegenden Brecherteile (Brechbacken, Walzen) mindestens 1 m unter dem Fußboden liegen.

§ 3

(1) Bei Steinbrechern ist darauf zu achten, daß die Federstangen stets frei laufen.

(2) Die Federstangen und die an ihr befestigten Schrauben sind ständig zu überprüfen und so zu sichern, daß sie auch bei Bruch nicht abfliegen können.

§ 4

An Zerkleinerungs- und Aufbereitungsmaschinen, die Staub entwickeln, sind zur Vermeidung von Silikoseerkrankungen wirksame Absaugvorrichtungen anzubringen.

§ 5

Für Kollergänge gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 532 — Kollergänge — (GBL 1952 S. 1111).

Steinbearbeitung

§ 6

Bei Steinspaltmaschinen muß der Pufferklotz der Friktionsschiene gegen Herabfallen gesichert sein.

§ 7

(1) An Gattersägen sind die aus dem Gestell herauschwingenden Teile durch abnehmbare Schutzstangen oder Schutzbügel gegen Berührung zu sichern.

(2) Das Laufen auf den Gestellen der Gatter- und Trennsägen zum Sandaufgeben, Nachstellen, Schmieren usw. während des Betriebes ist verboten.

Soweit diese Arbeiten nicht von Leitern aus vorgenommen werden können, sind mit Geländer und Fußleiste versehene Laufgänge mit Aufgangstreppe anzubringen.

(3) Nach dem Sägeschnitt müssen die Platten und Schalen mit Sicherheitszangen fest gespannt werden, bevor die Feststellkeile des Wagens und die Seitenstützen gelöst werden.

(4) An der abgestützten Seite von Plattenstapeln oder aufgestellten Einzelplatten darf sich niemand aufhalten.

§ 8

Für umlaufende Säge-, Schleif- und Polierkörper von mehr als 15 m/s Umfangsgeschwindigkeit und für Maschinen, in denen solche Körper eingebaut sind, gelten die Vorschriften der Arbeitschutzbestimmungen 192 — Metallbearbeitung — und 232 — Holzbearbeitungsmaschinen — (GBl. 1952 S. 1229).

§ 9

Der Schleiftisch ist mit einer kräftigen Schutzleiste zu umgeben, die die Gewähr bieten muß, daß weggeschleuderte Schleifstücke durch sie aufgehalten werden.

§ 10

(1) In Naßschleifereien müssen Einrichtungen zum Anwärmen des Schleifwassers während der kalten Jahreszeit vorhanden sein.

(2) An den Bottichen der Handschleiferei sind geeignete breite Armauflagen anzubringen.

§ 11

Schrauben an Spannvorrichtungen für Bohrer müssen versenkt oder verdeckt sein. Die Arbeitsstücke sind so festzulegen, daß sie nicht durch den Bohrer mitgedreht werden können.

Rührwerke, Misch- und Mengmaschinen

§ 12

(1) Misch- und Mengmaschinen (Knetmaschinen) mit waagerechter Mischwelle müssen mit einem Schutzdeckel versehen sein, der eine Berührung mit den gefahrbringenden Stellen während des Ganges der Maschine zwangsläufig verhindert. Am gekippten Trog darf sich der Deckel bei laufender Maschine nur so weit öffnen lassen, wie es zum Entleeren der Masse unbedingt erforderlich ist. Durch ausreichenden Seitenschutz muß verhindert werden, daß dabei von der Seite her in den Trog hineingegriffen werden kann.

(2) Auch in Mischmaschinen mit senkrechter Mischwelle darf nicht während des Betriebes mit den Händen hineingegriffen werden.

§ 13

(1) An Mischmaschinen müssen die Gruben versenkbarer Beschickungskübel mit Fußleisten oder Betonwulsten umrandet sein.

(2) Für den Beschäftigten ist eine standsichere Bedienungsbühne anzubringen.

(3) Die Laufschiene der Beschickungskübel müssen im Verkehrsbereich gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert sein.

(4) Die Triebwerke und Zugmittel sind laufend zu überwachen und in betriebssicherem Zustand zu erhalten.

Drehtrommeln

§ 14

(1) Trommel- und Rohrmühlen, Kugelmühlen, Kalklösch- und Trockentrommeln, Siebwerke usw. sind so abzusperren, daß niemand durch hervorstehende umlaufende Teile verletzt werden kann. Die Einlaufstellen von Stützrollen müssen verkleidet sein.

(2) Mit Arbeiten an diesen Maschinen (Füllen, Leeren, Ausmauern u. dgl.) darf erst begonnen werden, nachdem die Maschinen gegen jede Drehung gesichert sind.

(3) Trommeln von mehr als 1,50 m Durchmesser müssen mit Feststellvorrichtungen versehen sein, die ihr Umschlagen beim Füllen, Leeren, Ausmauern u. dgl. verhüten.

§ 15

(1) Zum Nachstoßen oder Nachhelfen bei der Beschickung, zum Herausnehmen störender Gegenstände aus den Arbeitsmaschinen sowie zum Reinigen und Anfeuchten sich bewegender Preßstempel sind geeignete Werkzeuge (Stößel aus Rundholz mit verdicktem Kopf, Haken mit Handschutz, Zangen mit Kugelkopf, langgestielte Pinsel, Kratzer usw.) bereitzustellen und zu benutzen.

(2) Ist eine Arbeitsmaschine durch Hineingeraten störender Gegenstände oder durch Verstopfung festgefahren, so ist die Maschine, bevor mit der Beseitigung der Störung begonnen wird, außer Betrieb zu setzen und zu sichern; die das Festfahren bewirkenden Gegenstände sind durch Zurückdrehen der Maschine oder Aufheben der Lagerspannung zu lockern.

(3) Proben dürfen aus laufenden Aufbereitungsmaschinen nur mit geeigneten Werkzeugen auf der Auslaufseite von Schnecken, Messern, Mischflügeln usw. entnommen werden. An anderen Stellen darf eine Entnahme nur erfolgen, wenn dadurch niemand gefährdet wird.

§ 16

Vor dem Betreten der Läuferbahnen von Arbeitsmaschinen, dem Einsteigen in Walzwerktrichter, dem Schlämmen oder ähnlichen Arbeiten sind die Arbeitsmaschinen stillzusetzen und wirksame Maßnahmen gegen ein Ingangsetzen oder Bewegen der Arbeitsmaschinen zu treffen. Am Schalter oder Einrücken ist ein Warnschild mit folgender Aufschrift anzubringen: „Nicht einschalten! Gefahr!“

§ 17

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1952.

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 204.

— Herstellung von Lack, Firnis und Wachslösungen, Fettsieden und Bereiten von Degras sowie Schmelzen von Pech —

Vom 21. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

- (1) Explosionsgefährdete Räume sind
- a) Räume, in denen leicht flüchtige, brennbare Lösemittel lagern oder vorübergehend aufbewahrt werden;
 - b) Schmelzräume, in denen die Lösemittel zugesetzt werden;
 - c) Mischräume und
 - d) Räume in Spritzlackfabriken, in denen erwärmter Sprit verarbeitet wird.

(2) Die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080) ist zu beachten.

§ 2

(1) Feuergefährdete Räume sind Räume, in denen leicht entzündliche, feuergefährliche Stoffe gelagert werden.

(2) Nitrozellulose, Zellhorn und Filmabfälle müssen von anderen feuergefährlichen Stoffen getrennt in besonderen feuersicheren Räumen gelagert werden.

(3) Die Nitrozellulosebehälter sind kühl und gut verschlossen zu halten. Der Feuchtigkeitsgehalt der Nitrozellulose darf 35 % nicht unterschreiten.

§ 3

Das Schmelzen von Harzen, Pechen und ähnlichen Stoffen sowie das Sieden von Lacken und Fetten darf nur in besonderen, von den übrigen Betriebsräumen feuersicher abgetrennten Räumen vorgenommen werden.

§ 4

Die ins Freie führenden Türen von Schmelz- und Siederräumen müssen nach außen aufgehen oder leicht verschiebbar sein. Sie dürfen nicht verstellt und während der Arbeit nicht verschlossen werden.

§ 5

Räume zum Sieden von Ölfirnis müssen bei Innenfeuerung von den Räumen zum Schmelzen der Harze und Wachse feuersicher abgetrennt sein.

§ 6

(1) Über den Schmelz- und Siedekesseln müssen Vorrichtungen angebracht sein, die die Dämpfe an der Entstehungsstelle wirksam absaugen, sofern nicht durch die Bauart der Kessel oder eine anderweitige Entlüftung ein Entweichen der Dämpfe in die Arbeitsräume ausgeschlossen ist.

(2) Entzündliche Dämpfe sind feuersicher ins Freie abzuführen. Sie können auch kondensiert oder verbrannt werden; das Verbrennen ist jedoch nur zulässig, wenn eine Vorrichtung vorhanden ist, die das Zurückschlagen der Flamme verhindert.

§ 7

(1) Kessel zum Sieden von Firnis und Lack und zum Bereiten von Degras für direkte Feuerung müssen Außenfeuerung haben.

(2) Das Überkochen ist durch Regelung der Heizung, notfalls durch Nachfüllen, zu verhindern.

§ 8

(1) Die Schmelzkessel müssen, sofern sie nicht elektrisch geheizt werden, Außenfeuerung haben. Zwischen dieser und dem Schmelzraum darf keine unmittelbare Verbindung bestehen. Die Schmelzkessel dürfen bei Außenfeuerung nicht abnehmbar sein.

(2) Reinigungsklappen und -schieber von Rauchkanälen müssen sorgfältig abgedichtet sein. Kühltische dürfen keine Verbindung zwischen Schmelzraum und Feuerung herstellen.

(3) Entspricht der Schmelzraum nicht den Anforderungen, die sich aus Absätzen 1 und 2 ergeben, so müssen die Schmelzkessel abnehmbar sein. Der Zusatz der Lösemittel hat dann in einem besonderen, vom Schmelzraum feuersicher abgetrennten Mischraum (Abs. 4) oder im Freien (Abs. 5) zu erfolgen.

(4) Der Mischraum muß einen Dunstabzug und ausreichende Bodenentlüftung haben. Lage und Einrichtungen des Mischraumes müssen so beschaffen sein, daß die entstehenden Dämpfe nicht in die Feuerungen und Rauchkanäle gelangen können. Eine genügende Anzahl geeigneter Atemschutzgeräte ist ständig bereitzuhalten.

(5) Die im Freien für das Zusetzen der Lösemittel bestimmte Stelle ist zu überdachen. Während des Zusetzens darf sich in der Nähe kein offenes Feuer und Licht befinden. In der Nähe befindliche Türen und Fenster zu Räumen mit offenen Feuerstellen sind geschlossen zu halten. Hierauf ist durch gut les- und sichtbare Schilder hinzuweisen.

(6) Sofern durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt ist, daß sich in den Schmelzräumen explosive Dämpfe nicht in gefahrdrohender Menge entwickeln, ansammeln oder ausbreiten können, entfallen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 und ist für den Schmelzraum folgendes zu beachten:

Zum Erwärmen der Kessel darf nur Gas oder elektrische Heizung verwendet werden. Vor dem Zusetzen der Lösemittel ist die Heizung abzustellen. Die Heizeinrichtungen müssen in der Nähe des Ausganges von einer leicht erreichbaren Stelle her ausgeschaltet werden können. Während des Zusetzens darf kein offenes Feuer im Raum vorhanden sein.

§ 9

Bei schwer zugänglichen Schmelzkesseln sind festmontierte, leicht bewegliche und von einem sicheren Standort aus zu schließende Abdeckungen anzubringen.

§ 10

(1) Schmelz- und Siedearbeiten dürfen nur unter ständiger Wartung der Apparaturen und unter laufender Kontrolle der Temperatur durchgeführt werden.

(2) Zur Temperaturkontrolle sind fest eingebaute, leicht ablesbare Thermometer zu verwenden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so müssen im Arbeitsraum ständig mindestens zwei geeignete Stabthermometer vorhanden sein.

(3) Über die Temperaturkontrolle ist Buch zu führen.

§ 11

Leicht flüchtige Lösemittel, wie Benzin, Benzol, Terpentinöl, Terpentinersatz, dürfen den Schmelzen erst zugesetzt werden, nachdem der Kesselinhalt genügend abgekühlt ist.

§ 12

Kessel mit heißen Flüssigkeiten dürfen bei einem Fassungsvermögen von mehr als 5 kg nur mit geeigneten Geräten von der Feuerung abgenommen werden.

§ 13

(1) Zur Bekämpfung von Kesselbränden sind die Kessel abzudecken und die Kesseideckel durch Sand, Asche oder nasse Säcke abzudichten.

(2) Trockener Sand muß in Schmelz- und Siederräumen und in deren Nähe in genügender Menge vorrätig gehalten werden.

(3) In Schmelz- und Siederräumen ist eine genügende Anzahl von Handfeuerlöschern (z. B. Schaumlöcher, Kohlendäureschneelöcher) bereitzuhalten.

§ 14

(1) In sämtlichen explosions- und feuergefährdeten Räumen (§§ 1 und 2) ist die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen verboten.

(2) Die Beschäftigten sind in regelmäßigen kurzen Zeitabständen über vorbeugende Maßnahmen und das Verhalten beim Ausbruch eines Brandes zu belehren.

§ 15

Die festen und flüssigen Rohstoffe sind ständig auf ihre Feuergefährlichkeit zu überprüfen (z. B. durch Bestimmung des Flammpunktes). Die Beschäftigten müssen jederzeit über die Art der Rohstoffe und ihre Feuergefährlichkeit unterrichtet sein.

§ 16

Wenn die Arbeitsschutzkleidung der mit dem Schmelzen und Sieden beschäftigten Personen durch Öl, Lack, Benzin usw. so stark verunreinigt ist, daß sie leicht in Brand geraten kann, darf sie nicht weiter benutzt werden.*

§ 17

Zur Hautreinigung dürfen Lösemittel nicht verwendet werden. Notfalls ist ein mit einem Lösemittel angefeuchteter Lappen zu benutzen.

§ 18

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

* Mit brennender Kleidung darf man nicht davonlaufen. Die Flammen sind durch Ausschlagen, Umhüllen mit Decken oder durch Hinundherwälzen des Brennenden auf dem Erdboden zu ersticken.

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 207. — Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen —

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

A. Allgemeines

§ 1

Arbeitsräume

(1) Die Räume, in denen bleihaltige Stäube, Dämpfe oder Rauche entstehen können, müssen hoch und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender, beständiger Luftwechsel stattfindet. Wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern, ist künstliche Be- und Entlüftung einzurichten.

(2) Die Wände müssen glatt und abwaschbar oder mit Kalk gestrichen sein. Der Kalkanstrich ist jährlich zu erneuern.

(3) Die Fußböden müssen eben und fugenlos sein und sind mindestens einmal täglich feucht zu reinigen.

§ 2

Absaugung

Bleihaltige Stäube oder Dämpfe müssen möglichst an der Entstehungsstelle wirksam abgesaugt werden. Ist das nicht durchführbar, z. B. bei der Entfernung bleihaltiger Anstriche, so müssen den Beschäftigten geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Arbeitsschutzmittel

Den mit staubigen oder schlammigen Arbeiten Beschäftigten sind geeignete Arbeitsschutzkleidung, im Bedarfsfall auch Kopfbedeckung, Arbeitsschutzschuhe, Arbeitsschutzhandschuhe und geeignete Atemschutzgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsleitung hat die Arbeitsschutzkleidung in angemessenen Zeitabständen reinigen zu lassen.

§ 4

Wasch- und Umkleieräume, Körperreinigung

(1) Die Umkleide-, Wasch-, Dusch- oder Baderäume sollen sich möglichst unmittelbar an die Arbeitsräume anschließen. Die Wasch- und Dusch- oder Baderäume sind zwischen die Umkleieräume für die Straßen- und für die Arbeitskleidung zu legen, damit Straßen- und Arbeitskleidung nicht miteinander in Berührung kommen.

(2) Wasch- und Umkleieräume sind in der kalten Jahreszeit zu beheizen.

(3) Kaltes und warmes Wasser sind in ausreichenden Mengen bereitzuhalten; Seife, Handbürste und Handtücher sind den Beschäftigten in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Handtücher hat die Betriebsleitung in angemessenen Zeitabständen reinigen zu lassen.

(5) Die Beschäftigten sind verpflichtet, vor jedem Essen und nach Beendigung der Arbeit die Arbeitskleider abzulegen, die Haare vom Staub zu reinigen,

Hände und Gesicht sorgfältig zu waschen und den Mund zu spülen. Auch vor jedem Trinken ist der Mund zu spülen.

(6) Die Fingernägel sollen kurz geschnitten sein.

§ 5

Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln

In die Arbeitsräume dürfen keine Speisen und Genussmittel mitgenommen werden. Das Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen und das Kauen von Tabak oder Gummi während der Arbeit ist verboten.

§ 6

Bleimerkblatt

Allen Beschäftigten, die mit Blei oder seinen Verbindungen umgehen, ist das Bleimerkblatt auszuhandigen.

§ 7

Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sind außerdem die Bestimmungen der §§ 20, 21, 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

§ 8

Ausnahmen

Für bereits bestehende Anlagen kann die Arbeitsschutzinspektion Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung zulassen.

B. Besondere Bestimmungen für Bleihütten

§ 9

Zerkleinern von Bleierzen

(1) Aufbereitete Bleierze und bleihaltige Hüttenprodukte dürfen in trockenem Zustand nur in Apparaten zerkleinert werden, aus denen möglichst kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

(2) Säcke, in denen Bleierze oder bleihaltige Stoffe verpackt waren, dürfen nur in staubdichten Apparaten oder durch Waschen entstaubt und gereinigt werden.

§ 10

Beschicken der Schachtöfen

Die zum Beschicken der Schachtöfen bestimmten bleihaltigen Stoffe müssen, wenn sie oxydisch sind und stauben, angefeuchtet werden, bevor sie mit anderen Materialien gemischt, auf dem Gichtboden gelagert und in die Schachtöfen eingeführt werden. Auf das Röstgut aus den Konvertern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 11

Sieben und Verpacken

(1) Die bei der Zinkschaumdestillation gewonnenen Nebenprodukte dürfen nur in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raum gesiebt und verpackt werden.

(2) Das Sieben darf nur in staubdichten Apparaten vorgenommen werden.

§ 12

Flugstaubkanäle

Flugstaubkanäle und -kammern sowie ausgeblasene Öfen sind, wenn sie zum Ausräumen betreten werden müssen, vorher ausreichend abzukühlen und zu durchlüften.

C. Besondere Bestimmungen für Herstellungsbetriebe von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen

§ 13

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 14 bis 19 gelten nur für die Herstellung von solchen bleihaltigen Farben, Bleiverbindungen und Gemischen, deren Bleigehalt 1 % und mehr beträgt, jedoch nicht für solche, die das Blei nur in Form von Bleiglanz enthalten.

§ 14

Absaugung

(1) Apparate, in denen Bleifarben oder andere Bleiverbindungen durch Verdampfen, Zerstäuben oder Erhitzen von Blei oder Bleiverbindungen hergestellt oder trockene bleihaltige Stoffe gemahlen und gesiebt werden, müssen mit einer Absaugvorrichtung verbunden sein, die im Innern der Apparatur dauernd einen Unterdruck gegenüber der Außenluft hält.

(2) Beim Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigebeutelnd und bei allen sonstigen Vorrichtungen, bei denen sich bleihaltiger Staub entwickelt, muß durch Absauganlagen oder durch andere geeignete Vorrichtungen wirksam verhindert werden, daß Staub in die Arbeitsräume dringt.

§ 15

Arbeiten in besonderen Räumen

Trockene bleihaltige Stoffe dürfen nur in besonderen, von den übrigen Arbeitsräumen getrennten Räumen zerkleinert, gemahlen, gesiebt und verpackt werden.

§ 16

Schmelz- und Oxydationsöfen

(1) Die Innenflächen der Oxydierkammern müssen glatt und dicht sein.

(2) Nach Beendigung des Oxydationsprozesses sind die Kammern durch Wasserdampf während der Dauer von mindestens 24 Stunden gründlich zu befeuchten.

(3) Vor dem Betreten sind sie ausreichend abzukühlen und zu durchlüften, jedoch darf es hierbei nicht zum Austrocknen der Kammern, der Gestelle und des Bleiweißes kommen.

(4) Das auf den Wänden, Gerüsten, Latten oder Rundhölzern liegende Bleiweiß ist von diesen restlos zu entfernen, von den Latten oder Rundhölzern möglichst durch einen kräftigen Wasserstrahl abzuspitzen.

(5) Die Oxydierkammern sind, solange in ihnen gearbeitet wird, ausreichend zu beleuchten.

(6) Die Rohbleiweißvorräte sind während der Beförderung nach dem Schlämmeraum und solange sie in diesen lagern, feucht zu halten.

(7) Vor dem Behängen sind die Wände der Oxydierkammern sowie die darin befindlichen Gerüste, Latten und Rundhölzer ausreichend zu befeuchten.

(8) Die Betriebsleitung hat, um die Beachtung dieser Vorschriften zu sichern, einen mit ihnen genau vertrauten Beauftragten zu bestimmen, der alle bei der Entleerung der Oxydierkammern vorkommenden Arbeiten unausgesetzt zu beaufsichtigen hat.

(9) Mennigeöfen dürfen nur mechanisch beschickt und entleert werden.

(10) Die beim Schmelzen von Blei abgeschöpfte Bleiasche darf nicht auf den Boden geworfen werden. Sie ist in einem besonderen dichten Gefäß aufzubewahren.

§ 17

Sonstige Herstellungseinrichtungen

(1) Absetzbottiche oder Kästen dürfen, soweit sie mechanisch oder von außen entleert werden können, nicht betreten werden.

(2) Trockenkammern für Bleiweiß müssen so beschaffen sein, daß sie zur Beschickung und Entleerung nicht betreten zu werden brauchen.

§ 18

Anreiben von Bleiweiß

Zum Anreiben von Bleiweiß mit Öl oder Firnis darf nur nasses Bleiweiß (sog. Wasserteig) verwendet werden.

§ 19

Sauberkeit im Betrieb

(1) Die Handgriffe und Stiele der Schaufeln, Spaten, Rührstangen und sonstigen Geräte sind täglich nach Schluß der Arbeit sorgfältig zu reinigen.

(2) Öfen, Apparate, Leitungen, Transmissionen, Treppengeländer usw. sind von Staub und sonstigen Verunreinigungen freizuhalten und nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, gründlich zu reinigen.

D. Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Bleifarben

§ 20

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 21 bis 24 gelten für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- und Lackierarbeiten allein oder im Zusammenhang mit anderen Arbeiten unter Verwendung von Anstrichstoffen mit einem Bleigehalt von mehr als 2 % durchgeführt oder bleihaltige Anstriche entfernt werden.

§ 21

Bleiweiß und Bleisulfat

(1) Bleiweiß, Bleisulfat und Erzeugnisse, die diese Farbstoffe enthalten, dürfen für den Innenanstrich von Gebäuden nicht verwendet werden.

(2) Bleiweiß, Bleisulfat und Erzeugnisse, die diese Farbstoffe enthalten, anzureiben, ist verboten.

§ 22

Aufbewahren trockener Bleifarben

Zum Aufbewahren trockener Farben, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, sind undurchlässige, widerstandsfähige, geschlossene Behälter zu verwenden.

§ 23

Beseitigen bleihaltiger Anstriche

(1) Anstriche oder Spachtel, von denen nicht feststeht, daß sie bleifrei sind, dürfen nur in feuchtem Zustand abgeschliffen oder abgekratzt werden. Dies gilt nicht bei Anwendung eines Sandstrahlgebläses und für das Entfernen bleihaltigen Anstrichs von Eisenkonstruktionen; hierbei sind geeignete Atem-

schutzmasken zu verwenden oder sonstige gegen das Einatmen von bleihaltigem Staub wirksame Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Die Abfälle sind in feuchtem Zustand zu entfernen.

§ 24

Spritzverfahren

Werden bleihaltige Farben im Spritzverfahren verwendet, so gelten zum Schutze der Beschäftigten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 613 — Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens — (GBl. 1952 S. 1136).

§ 25

Waschgelegenheit

Liegt die Arbeitsstätte außerhalb des Betriebes, so hat die Betriebsleitung den Beschäftigten an der Arbeitsstätte oder in ihrer unmittelbaren Nähe Gelegenheit zum Waschen und zur trockenen und staubfreien Aufbewahrung der Kleidungsstücke zu geben.

E. Inkrafttreten

§ 26

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 301.

— Bekleidungsindustrie, einschl. Reinigungsbetriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung —
— Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen —

Vom 20. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Zylinderdampfmangeln, einwalzige und mehrwalzige Muldenmangeln, Dekatier- und Appretiermaschinen mit Kraftbetrieb müssen an den Einlaufstellen mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Diese müssen zwangsläufig wirkend mit der Maschine verbunden sein und, bevor die Hände der Beschäftigten die Gefahrenstellen erreichen, in Tätigkeit treten (Stillsetzen der Maschine, Rücklaufschaltung u. a.). Sind mehrere solcher Vorrichtungen vorhanden, so müssen sie unabhängig voneinander wirksam sein. An der Abnahmeseite kann die Schutzvorrichtung fehlen, z. B. bei Rücklaufmangeln, wenn durch besondere Maßnahmen das Einlegen der Wäschestücke von dieser Seite aus verhindert wird.

(2) Druck- und Bügelwalzen sowie Filz- und Bandführungswalzen sind an den Einlaufstellen und da, wo sie mit anderen Maschinenteilen (Hauptzylinder) Quetschstellen bilden, so zu sichern, daß die Beschäftigten nicht an die Gefahrenstellen ge-

langen können. Für diesen Zweck dürfen aufbiegbare oder ohne weiteres abnehmbare Schutzlatten nicht verwendet werden.

(3) Die Druckwalzen und Bügelwalzen dürfen, wenn die Schutzvorrichtungen vor den Walzen entfernt oder unwirksam gemacht worden sind, nicht mit Kraftbetrieb bewickelt werden. In diesem Fall ist die Maschine zum Bewickeln von Hand zu drehen. Bei Zylinderdampfmangeln muß der Zylinder vor dem Bewickeln erkaltet sein.

(4) Bei Muldenmangeln muß die Mulde nach Bewickelung der Walze voll ausgefüllt sein.

§ 2

An Kastenmangeln (Wäscherollen) mit Kraftbetrieb sind die an jeder Langseite des Kastenmangelgestelles befindlichen beiden Rahmenöffnungen — soweit sie zugänglich sind — durch je ein bewegliches Schutzgitter so abzudecken, daß die an der Mangel Beschäftigten weder ihren Körper zwischen die äußeren Rahmenpfosten und die Kastenlaufbahn noch ihre Hände in die Dockenlaufbahn bringen können.

Jedes dieser Schutzgitter muß zwangsläufig so mit der Ein- und Ausrückvorrichtung verbunden sein, daß die Mangel stillsteht, wenn die Schutzgitter zur Entfernung oder zum Wechseln der Docken geöffnet werden, und daß die Mangel erst wieder in Betrieb gesetzt werden kann, wenn die Rahmenöffnungen durch die Schutzgitter wieder völlig abgedeckt sind.

§ 3

(1) Im Mangelraum muß neben der Mangel genügend Platz für die dort vorzunehmenden Arbeiten sein. An der Breitseite muß mindestens 1,25 m freier Raum bleiben.

(2) Wenn der Mangelkasten voll ausgefahren ist, so muß sein Kopfende von der gegenüberliegenden Wand oder ihm gegenüber befindlichen festen Gegenständen mindestens 60 cm entfernt bleiben. Wo das nicht möglich ist, muß dieser Zwischenraum, einschließlich des Raumes unter der Rollbahn, bis zur Höhe der Oberkante des Mangelkastens fest und dicht abgesperrt werden.

(3) Bleibt vor den Stirnseiten der Mangel mehr als 60 cm Raum frei, so ist die Bahn des Mangelkastens außerhalb des Mangelgestells so abzusperrn, daß nicht unter dem laufenden Mangelkasten an die Docken gegriffen werden kann.

(4) Der Mangelkasten darf beim Ausfahren nicht den Zugang zum Mangelraum und zum Arbeitsplatz kreuzen, es sei denn, daß auch bei seiner größten Annäherung an die Eingangstür noch ein Durchgang von wenigstens 1 m frei bleibt.

(5) Alle im Verkehrsbereich liegenden Riemen, Riemenscheiben, Räder, hervorstehenden Wellenstümpfe oder sonstigen bewegten Teile sind gegen ungewollte Berührungen abzudecken; insbesondere sind Auflaufstellen und Mangelgleitrollen zu sichern.

§ 4

An zwei- und mehrwalzigen Kragenbügelmaschinen, Kalandern und Kaltmangeln müssen vor den

Einlaßstellen und anderen Einlaufstellen der Walzen Schutzvorrichtungen angebracht sein, die verhindern, daß die Hände der Beschäftigten von den Walzen erfaßt werden können.

§ 5

(1) An Bogentischplättmaschinen, an geraden Tischplättmaschinen mit einer oder mit zwei beheizten Walzen und an Flach Tischplättmaschinen mit Kraftbetrieb muß die Wäscheeinlaßstelle vor der beheizten Walze (Tischplättmaschine) oder vor der beheizten Bügelplatte (Flach Tischplättmaschine) mit einer Schutzvorrichtung versehen sein.

(2) An geraden Tischplättmaschinen mit zwei beheizten Walzen muß der Zwischenraum zwischen den beiden Walzen sicher abgedeckt sein.

§ 6

An Bügel- und Plättpressen mit Kraftbetrieb müssen während des Preßvorganges die Hände durch eine Schutzvorrichtung von den Gefahrenstellen ferngehalten werden.

§ 7

(1) An Bogentischplätt-, geraden Tischplätt-, zwei- und mehrwalzigen Kragenbügelmaschinen und Muldenplättmaschinen sowie an der Einlaßstelle von beheizten Mangeln (Zylinderdampfmangeln, Muldenmangeln) und beheizten Kalandern dürfen nur zuverlässige Personen beschäftigt werden, die mit den Sicherheitsvorschriften vertraut und über 16 Jahre alt sind.

(2) Lehrlinge dürfen an den unter Abs. 1 aufgeführten Maschinen erst im letzten Jahr vor Beendigung der Lehrzeit beschäftigt werden, aber nur, wenn dies unter fachmännischer und ständiger Aufsicht geschieht und vorher die Zustimmung der Arbeitsschutzkommission oder des Arbeitsschutzobmannes im Betrieb eingeholt wurde. Dies gilt auch für alle Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten an diesen Maschinen.

Weitergehende Ausnahmen können die Arbeitsschutzinspektionen auf schriftlichen Antrag zulassen. Der Antrag muß die Namen und Geburtsdaten der Lehrlinge und die Stellungnahme der Arbeitsschutzkommission oder des Arbeitsschutzobmannes enthalten und die Maschinen bezeichnen, an denen die Lehrlinge ausgebildet werden sollen.

§ 8

Wringmaschinen und Hutsteifmaschinen

Der Walzeneinlauf an Wringmaschinen und Hutsteifmaschinen mit Kraftbetrieb muß mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die verhindert, daß die Hände der Beschäftigten von den Walzen erfaßt werden.

§ 9

Einstärkemaschinen, Waschtrommeln, Läuter- und Schütteltonnen

(1) Einstärkemaschinen und Waschtrommeln, deren umlaufende zylindrische Mäntel hervorstehende Teile haben, müssen mit Schutzvorrichtungen umgeben sein.

(2) Das gleiche gilt für Läuter-, Schüttel-, Trampel- und Farbtonnen, Walk- und Gerbfässer in Rauchwarenzurichtereien und Gerbereien.

§ 10

**Walzwerke, Leder- und Sohlenwalzen,
Blumenstoff-Satiniermaschinen**

An Walzwerken, Leder- und Sohlenwalzen und an Blumenstoff-Satiniermaschinen mit Kraftbetrieb sind die Stellen, an denen die Walzen zusammenlaufen, so zu verdecken, daß der Beschäftigte nicht mit den Händen zwischen die Walzen geraten kann.

§ 11

Stepp-, Näh-, Perforiermaschinen usw.

An Stepp-, Näh-, Perforier- und anderen Maschinen, bei denen die Triebwelle (Tischwelle) unter dem Arbeitstisch liegt, muß die Welle einschließlich der Antriebscheiben abgedeckt sein. Der über dem Tisch befindliche Teil des Antriebsriemens ist zu umkleiden.

Schneidemaschinen

§ 12

An Bandmesser- und Kreismesser-Zuschneidemaschinen muß der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Messers verkleidet sein.

§ 13

(1) An Rahmenschneid-, Leder- und Kappenschärfmaschinen ist die Einlaufstelle der Zubringerwalze zu sichern.

(2) An Schärfmaschinen mit Glockenmesser muß die Einlaufstelle durch den Fingerabweiser geschützt sein.

§ 14

Kappenausackmaschinen müssen vor dem Messer mit einer Schutzvorrichtung so ausgerüstet sein, daß das Arbeitsmaterial gefahrlos zugeführt werden kann.

§ 15

(1) Bei Spalt- und Egalisiermaschinen müssen Schutzvorrichtungen ein Berühren der Führungswalzen verhindern. Die Schutzvorrichtungen dürfen nicht leicht abnehmbar sein und dürfen zum Durchlaß des Schneidegutes nur Öffnungen von höchstens 12 mm frei lassen. Aufklappbare Schutzvorrichtungen müssen mit der Ein- und Ausrückvorrichtung zwangsläufig so verbunden sein, daß die Maschine stillsteht, wenn die Schutzvorrichtung von der Einlaufstelle entfernt wird.

(2) An Bandmesser-Spaltmaschinen ist der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Bandmessers zu verkleiden.

§ 16

An Hebelschneidemaschinen dürfen die Hebel nicht dicht an anderen Teilen vorüberstreifen; sie müssen gegen unbeabsichtigtes Herunterfallen gesichert sein und aus zähem Werkstoff bestehen.

§ 17

(1) Papp-, Tafel- und Schlagscheren müssen mit Messerschutz oder einer Preßvorrichtung (Niederschalter) versehen sein. Der Abstand von der vorderen Oberkante der Preßvorrichtung bis zur Messerbahn muß mindestens 25 mm betragen.

(2) Bei Schlagscheren muß das Messer so gesichert sein, daß es nicht von selbst herunterfallen kann.

§ 18

(1) An Schneidemaschinen mit senkrechtem Schnitt (z. B. Lederstreifen-Schneidemaschinen) ist ein Schutzlineal oder ein ähnlicher Handschutz so anzubringen, daß der Beschäftigte die Übersicht über die Schnittstelle behält.

(2) Bei Schneidemaschinen mit Niederhalter kann von einem besonderen Handschutz abgesehen werden, wenn die Oberkante des Niederhalters mindestens 25 mm von der Messerschneide entfernt ist.

§ 19

(1) An Schneidemaschinen mit Zugschnitt für Papier- und andere Stoffe müssen Schlitze und Rippen des Messerhalters, die bei der Bewegung mit dem Gestell Scherstellen bilden, und Hohlräume des Gestells, an denen der Messerhalter vorübergleitet, so gesichert sein, daß die Hände der Beschäftigten nicht gefährdet sind. Aus dem Gestell herausragende Messerschneiden sind zu verdecken.

(2) Die Öffnung, die beim Herablassen des Schnittandeuters zwischen seiner Oberkante und der Unterkante des Preßbalkens entsteht, ist zu verdecken.

(3) Der Messerhalter muß nach dem Schnitt, spätestens in höchster Stellung, selbsttätig und sicher zum Stillstand kommen.

(4) Der Preßbalken darf an der Vorderseite keine Vertiefungen haben, die Scherstellen bilden.

(5) Die selbständige Bedienung von Schneidemaschinen darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die mit den Sicherheitsvorschriften vertraut und über 16 Jahre alt sind. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 2 auch hier.

§ 20

An Ausschneide-, Schlitz-, Biege- und ähnlichen Maschinen muß vor der ganzen Länge des Messers oder der Biegevorrichtung eine Schutzvorrichtung angebracht sein.

§ 21

(1) An Riemenschneid- und Reifemaschinen sowie Kreismesserschere sind an der Einlaufseite vor den Kreismessern Fingerabweiser anzubringen.

(2) Der nicht benutzte Teil der Kreismesser ist zu verdecken.

§ 22

Während des Ganges der Schneid- und Schärf-, Spalt- und Egalisiermaschinen darf Material nicht gewaltsam nachgestopft werden. Abfälle, die sich vor und in dem Messer (Glockenmesser) ansammeln, dürfen nicht beseitigt werden, solange die Maschine in Gang ist.

§ 23

(1) Die Messerwalzen an Fellhaarschneid-, Fellrupf- und Fellstutzmaschinen sowie das rotierende Stabmesser an Fellhaarschermaschinen und Maschiniermaschinen müssen durch Schutzhauben verdeckt sein.

(2) Außerdem müssen die Fellhaarschneidemaschinen vor der Einlaufstelle der Zubringerwalzen und die Fellrupf- und Fellstutzmaschinen vor der Einlaufstelle zu den Messern eine Schutzvorrichtung haben, damit das Fell gefahrlos eingeführt werden kann.

§ 24

Die Scherwalze der Hutschermaschinen und das Messer der Hutrandbeschneidemaschinen sind durch geeignete Schutzvorrichtungen zu verdecken.

§ 25

Bei Absatzfront-Beschneidemaschinen dürfen auf dem Tisch liegende Lederschnitzel nicht mit den Fingern entfernt werden, solange die Maschine in Gang ist.

Fräsmaschinen für Leder

§ 26

(1) An Absatzfräsmaschinen muß das Fräsmesser bis auf den zum Bearbeiten des Absatzes notwendigen Teil von allen Seiten vollkommen überdeckt sein.

(2) Die Maschinen müssen eine Kappenführung haben, die es gestattet, während des Fräsens den Fersenteil des Schuhs fest und sicher aufzulegen. Freihändig zu fräsen ist verboten.

§ 27

(1) An den Schnitt- und Spitzenfräsmaschinen muß der nicht benutzte Teil des Fräsmessers und der Frässcheibe verdeckt sein.

(2) An der Schnittfräsmaschine dürfen Sohlenschnitte nur unter Benutzung der Scheibe für die Schnittführung gefräst werden.

Stanzen und Pressen (außer für Metallbearbeitung)

§ 28

An Handspindelstanzen und -pressen (Balanciers) muß die Bahn der Schwengelen (mit oder ohne Schwungkugeln) so gesichert sein, daß niemand von den Schwengelen getroffen werden kann.

§ 29

(1) Bei Lederstanzen mit Schwenkarm muß der Arbeitshub geringer als 12 mm (Fingerstärke) sein, damit die Finger nicht zwischen Druckstück und Messerrücken geraten können.

(2) Lederstanzen mit Schwenkarm älterer Bauart, die einen Hub von 12 mm und darüber haben, müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die während des Stanzvorganges beide Hände mit der Momentauslösung und mit dem Drehen des Schwenkarmes in Anspruch nimmt.

§ 30

Teilfleckstanzen mit Schwenkarm sind so zu sichern, daß der Stanzdruck erst beginnt, nachdem der Druckstempel bis auf weniger als 12 mm an die Messerschneide herangeführt ist.

§ 31

(1) Durchgangsstanzen mit Schiebetisch besonderer Bauart, die bei der Wäscheherstellung verwendet werden, müssen so gesichert sein, daß die Hände nicht verletzt werden können.

(2) Bei Stoffhandschuh-Zuschneidemaschinen nach Art der Durchgangsstanzen muß, um Handverletzungen zu verhüten, der Druckbalken nach jedem Stanzhub die Maschine selbsttätig stillsetzen.

(3) Alle anderen Durchgangsstanzen mit Schiebetisch müssen mit einer Handabweisevorrichtung (flachliegenden Schutzleiste) versehen sein, die sich beim Nachstellen des Druckbalkens selbsttätig einstellt.

§ 32

(1) Dreiseitig offene Stanzen mit Momenteinrückung müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die zwangsläufig mit der Auslösevorrichtung verbunden sind und durch Senken des Druckstückes den Gefahrenraum über dem Messerrücken auf weniger als 12 mm vermindern, bevor der Stanzdruck erfolgen kann (Sicherheitshub), oder sie müssen eine Vorrichtung haben, die das Verweilen der Hände innerhalb des Gefahrenbereiches während des Stanzvorganges unmöglich macht. Die durch den Sicherheitshub erreichte Verminderung des Gefahrenraumes muß bei jeder Stärke des durch die Stanze verarbeiteten Materials gewährleistet sein.

(2) Solche Stanzen müssen außerdem mit einer Sicherung gegen Nachschlag versehen sein. Hiervon kann bei Stanzen mit unveränderlichem Hub von weniger als 12 mm und bei Stanzen mit Sicherheitshub ohne Hubverstellung abgesehen werden.

(3) Kann an dreiseitig offenen Stanzen mit Momenteinrückung älterer Bauart keine der im Abs. 1 geforderten Schutzvorrichtungen angebracht werden, so sind sie mit einer anderen Vorrichtung zur Verhütung von Handverletzungen, z. B. mit einem zwangsläufig niedergehenden Schutzring zu versehen, der vor Eintritt des Stanzdruckes den Gefahrenraum verdeckt, oder es ist eine andere zwangsläufig mit der Auslösevorrichtung verbundene Schutzeinrichtung anzubringen.

§ 33

Dem § 32 entsprechende Schutzvorrichtungen sind auch an dreiseitig offenen Stanzen mit laufend arbeitendem Druckstück anzubringen.

§ 34

An Karrenbalkenstanzen mit feststehendem Balken und mechanisch verschiebbarem Druckstück mit Momenteinrückung zu arbeiten, ist nur dann gestattet, wenn die Stanzen mit Sicherheitshub und mit einer Sicherung gegen Nachschlag versehen sind.

§ 35

Momentschnellstanzen mit auf- und niedergehendem Druckbalken müssen mit einer Schutzvorrichtung und einer Sicherung gegen Nachschlag versehen sein.

§ 36

Die in den §§ 31 Absätzen 1 und 3, 32 Abs. 3, 33, 34 und 35 geforderten Händeschutzvorrichtungen (Schutzleiste, Schutzrahmen, Schutzgitter usw.) sind entbehrlich, wenn im Betrieb ausschließlich Sicherheitsmesser (Griff- und Stützmesser mit Fingerschutz) verwendet werden. Die in den §§ 32 Abs. 2, 34 und 35 geforderte Sicherung gegen Nachschlag muß aber auch dann vorhanden sein.

§ 37

Hohl ausgearbeitete und unebene Stanzklötze dürfen nicht benutzt werden.

§ 38

Während der Stanzarbeit darf das Stanzmesser nicht über den Messerrücken hinweg angefaßt und dürfen die Finger nicht auf den Messerrücken gelegt werden.

§ 39

An Stanzen und Pressen mit Momenteinrückung ist nach jedem Stanzdruck der Fuß vom Tritthebel der Auslösevorrichtung zu nehmen.

§ 40

Eckenstanzmaschinen müssen vor dem Messer mit einer Schutzvorrichtung ausgerüstet sein, die es gestattet, das Material gefahrlos zuzuführen.

§ 41

(1) An Sohlenformpressen mit einer Preßform oder mit zwei auf gemeinsamem Drehtisch gelagerten Preßformen muß der Preßraum während des Preßvorganges auf der Arbeitsseite durch eine bewegliche, mit dem Preßstempel, dem Schiebetisch oder der Einrückvorrichtung zwangsläufig verbundene Schutzvorrichtung (Klappe, Gitter usw.) so abgesperrt werden, daß der Beschäftigte die Hände nicht zwischen die Preßform bringen kann.

(2) In den Preßraum von der Rückseite der Maschine her hineinzugreifen, muß durch eine fest angebrachte Umwehrung unmöglich gemacht werden.

§ 42.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Stanzen und an Sohlenformpressen nicht beschäftigt werden. Für ihre Beschäftigung an Lederstanzen mit Schwenkarm, Handspindelstanzen und Eckenausstanzmaschinen mit Sicherheitshub gelten die Vorschriften im § 7 Abs. 2.

§ 43

(1) In Absatzaufnagelmaschinen für Außennagelung (Lightningmaschinen) muß auf der Arbeitsstelle eine Vorrichtung (Drehklappe, bewegliches Gitter) vorhanden sein, die nach dem Entleeren des Nagelfüllapparates den Raum für den Treiberkopf selbsttätig abschließt und die verhindert, daß der Treiberkopf während der Einführung des Nagelfüllapparates in Gang gesetzt wird.

(2) Durch eine fest angebrachte Umwehrung muß es unmöglich gemacht sein, in den Treiberkopfraum von der Rückseite der Maschine her hineinzugreifen.

§ 44

(1) Absatzpressen und Absatzvorbaumaschinen müssen mit Vorrichtungen zur Verhütung von Handverletzungen versehen sein.

(2) An Absatzpressen, denen das Material durch Schlitten zugeführt wird, darf ohne den Schlitten nicht gearbeitet werden. Am Schlitten muß ein Handgriffbügel angebracht sein, der so hoch und so lang ist, daß der Beschäftigte nicht über ihn hinweg an die Matrize heranfassen kann.

§ 45

Friktionsabsatzpressen und Friktionsaufnagelmaschinen müssen auf der Rückseite mit einem von der Schraubenspindel betätigten, auf- und niedergehenden Schutzgitter versehen sein, das den Preßraum beim Niedergang des Preßstempels abschließt. Auch die Friktionsräder müssen zur Verhütung von Handverletzungen verdeckt sein.

§ 46

Sohlendruckglätten müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die beim Einrücken beide Hände in Anspruch nimmt. Öffnungen im Gestell sind zu verdecken.

§ 47

Stempelmaschinen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, durch die Handverletzungen verhütet werden.

§ 48

Die Deckel der Säulenhutpressen müssen an zwei Tragmitteln aufgehängt sein, die jedes für sich die volle Last tragen können.

§ 49

Das Gegengewicht der Haubenhutpressen muß sowohl durch eine Feststellschraube als auch vor und hinter dem Gegengewicht durch kräftige Vorsteckstifte gegen Abrutschen gesichert sein.

§ 50

An Arbeitsplätzen, an denen irgendwelche gesundheitsschädigende Klebe- oder Verdünnungsmittel Verwendung finden, muß eine zweckentsprechende Absaugvorrichtung angebracht werden.

§ 51

Läutern von Rauchwaren

In Läutertonnen, die durch offenes Feuer (Gasflammen, Kohlenbecken usw.) zu beheizen sind, dürfen mit Benzin gereinigte Rauchwaren nicht geläutert werden.

Mangelstuben und Wäschereien

§ 52

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt auch für solche Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben, in denen Einrichtungen mit Kraftantrieb (Mangeln, Waschmaschinen, Zentrifugen usw.) oder handbetriebene Wäschemangeln anderen Personen gegen Entgelt zur Benutzung überlassen werden; sie gilt ferner für Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben in Haushaltungen, Miethäusern oder Siedlungen, in denen Mietern oder anderen hiermit beauftragten Personen die Bedienung solcher Maschinen obliegt.

§ 53

(1) Der Fußboden von Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben muß eben und trittsicher sein.

(2) Für eine gute Beleuchtung der Räume ist Sorge zu tragen. Die elektrische Beleuchtung muß dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.

§ 54

Aufenthalt in Mangelstuben und Wäschereien

(1) Der Aufenthalt von Kindern unter 14 Jahren in Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben ist verboten.

(2) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Maschinen mit Kraftantrieb nicht selbständig bedienen. Die Bedienung von handbetriebenen Wäschemangeln kann auch jüngeren Personen übertragen werden, wenn diese sich als zuverlässig erwiesen haben und mindestens 14 Jahre alt sind.

§ 55

Waschmaschinen

Hierfür gilt die Arbeitsschutzbestimmung 535 — Waschmaschinen — (GBl. S. 1080).

§ 56

Wäscheschleudern (Zentrifugen)

Hierfür gilt die Arbeitsschutzbestimmung 894 — Zentrifugen — (GBl. S. 855).

§ 57
Anzeige

Wer Mangeln, Waschmaschinen mit Kraftantrieb, Wäscheschleudern (Zentrifugen) oder sonstige Wäschereimaschinen gegen Entgelt anderen Personen zur Benutzung überläßt oder solche Maschinen in Miethäusern oder Siedlungen durch Mieter oder ihre Beauftragten benutzen läßt, hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion davon in Kenntnis zu setzen, bevor die Maschinen in Betrieb genommen werden.

Aushang
§ 58

In Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben, in denen Maschinen der in dieser Arbeitsschutzbestimmung erwähnten Art benutzt werden, ist neben den in Betracht kommenden Arbeitsschutzbestimmungen ein besonderes für diesen Zweck bestimmtes gut lesbares Merkblatt (siehe Anlage) mit den wichtigsten Bestimmungen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Der Aushang entbindet jedoch den Betriebsleiter (den Inhaber) oder die mit seiner Stellvertretung beauftragten Personen nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

§ 59

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 301

**Merkblatt
für die Benutzung von Mangelstuben
und Wäschereien.**

1. Der Aufenthalt von Jugendlichen unter 14 Jahren in Waschküchen und Mangelstuben ist verboten.
2. Jugendlichen unter 16 Jahren ist die selbständige Bedienung von Maschinen mit Kraftantrieb verboten. Die Bedienung von handbetriebenen Wäschemangeln kann als zuverlässig erwiesenen Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre alt sind, übertragen werden.
3. Die vorhandenen Schutzvorrichtungen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt, Sperren nicht entfernt werden.
4. Wenn sich während des Betriebes Mängel zeigen, so ist jeder Benutzer verpflichtet, sofort den Betriebsleiter, den Inhaber oder seinen Vertreter davon in Kenntnis zu setzen.
5. Jedes Hantieren unter dem in Bewegung befindlichen Mangelkasten — wie Auflegen oder Ordnen der Wäsche — bringt Gefahren und ist daher verboten.
6. Die Trommeln der Wäscheschleudern (Zentrifugen) sind gleichmäßig zu beladen.
7. Die Inhaber und die bei ihnen im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten haben außerdem die Arbeitsschutzbestimmung 301 — Bekleidungsindustrie einschl. Reinigungsbetriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung —,

— Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen — zu beachten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Benutzung der Einrichtung oder der Maschine einen Schaden verursacht oder Personen verletzt, kann hierfür ersatzpflichtig gemacht und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 723.**

**— Arbeiten mit Quecksilber und seinen
Verbindungen —**

Vom 21. Dezember 1952

Quecksilber — das einzige bei normaler Temperatur flüssige Metall — gibt bereits bei Zimmertemperatur Dämpfe ab, die zu Quecksilbervergiftungen führen können. Typische Anzeichen einer Quecksilbervergiftung sind z. B. Mundentzündungen, Geschwüre am Zahnfleisch und starker Speichelfluß. Diese Anzeichen fehlen aber in der Regel bei langsamer Quecksilberaufnahme. An ihrer Stelle treten Krankheitserscheinungen allgemeiner Natur auf, wie leichte Erregbarkeit, Nervosität, Gedächtnisschwund usw. Deshalb ist in jedem Fall bei Arbeiten mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen größte Vorsicht geboten. Zur Abwendung der mit ihnen verbundenen Gefahren wird auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Belüftung

Räume, in denen mit Quecksilber gearbeitet wird, sind gut und, wenn erforderlich, auf künstlichem Wege zu be- und entlüften.

§ 2

Fußböden

Die Fußböden müssen eben und dicht sein. Fugen und Sprünge sind auszuglätten. Der Übergang zwischen Fußböden und Wänden ist zweckmäßig abzurunden.

§ 3

Arbeitstische

Die Arbeitstische müssen glatt, undurchlässig und am Rand erhöht sein oder Auffangrinnen haben.

§ 4

Auffangwannen

Alle Arbeiten mit Quecksilber sind, soweit sie nicht an Tischen mit erhöhtem Rand durchgeführt werden, über geeigneten Wannen vorzunehmen, die ein Umherlaufen verschütteten Quecksilbers verhindern.

§ 5

Offenes Quecksilber

Das Quecksilber ist nach Möglichkeit abzudecken, z. B. mit Paraffinöl.

§ 6

Verschüttetes Quecksilber

Verschüttetes Quecksilber ist sofort restlos unschädlich zu machen, z. B. durch Aufnehmen mit der Quecksilberzange, durch Bestreuen mit Jodkohle oder Amalgamieren mit Zink oder Kupfer.

§ 7

Quecksilbergleichrichter

Kessel von Quecksilbergleichrichtern müssen auf etwa 25° C abgekühlt sein, bevor sie befahren werden. Ist dabei mit dem Auftreten von Quecksilberdämpfen zu rechnen, so sind Filtergerät (Spezialfilter) oder Frischluftmaske, Gummihandschuhe und Schutzzug ohne Taschen zu benutzen.

§ 8

Arbeitsschutzbekleidung

Beim Umgang mit Quecksilber ist Arbeitsschutzbekleidung ohne Taschen zu tragen. Sie darf mit der Straßenkleidung nicht in Berührung kommen.

§ 9

Aufnahme von Nahrungs- und Genußmitteln

Das Rauchen, Schnupfen und das Kauen von Tabak und Gummi während der Arbeitszeit ist verboten. Speisen und Getränke dürfen nur außerhalb der Arbeitsräume eingenommen werden.

§ 10

Wasch- und Umkleieräume

Die Beschäftigten haben sich vor jedem Trinken den Mund zu spülen; vor dem Verlassen des Betriebes und vor jeder Mahlzeit müssen sie ebenfalls den Mund spülen sowie die Hände mit Seife und Bürste reinigen. Die Betriebsleitung hat ihnen hierfür warmes Wasser, Seife, Handtuch, Hand- und Zahnbürste kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Waschräume sind zwischen die Umkleieräume für die Straßen- und für die Arbeitskleidung zu legen. Für bereits bestehende Wascheinrichtungen kann die Arbeitsschutzinspektion Ausnahmen zulassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung**der Arbeitsschutzbestimmung 733.****— Erzeugung und Verwendung von Kohlendioxid in der Zuckerindustrie —**

Vom 29. Dezember 1952

Kohlendioxid ist ein farbloses, nicht brennbares und erstickend wirkendes Gas. Sie ist etwa 1 1/2 mal so schwer wie Luft, sammelt sich daher stets in Bodennähe an und verdrängt dadurch den Sauerstoff der Luft. Bei der Kohlendioxidgewinnung kann auch das besonders gefährliche Kohlenoxyd auftreten.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird deshalb nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Ausrüstung und Betrieb der Kalköfen

§ 1

Die Füllöffnungen der Kalköfen sind so zu sichern, daß niemand hineinstürzen kann.

§ 2

(1) Zum Ableiten der Gase müssen die Kalköfen mit Notschornsteinen versehen sein.

(2) Die Abschlußvorrichtung der Notschornsteine muß selbsttätig hemmend oder feststellbar eingerichtet sein und darf in geöffnetem Zustand den Schornsteinquerschnitt nicht wesentlich verengen.

(3) Reicht der natürliche Zug der Notschornsteine nicht aus, so ist er durch Dampfstrahl- oder Luftgebläse zu erhöhen.

(4) Vor jedem Stillsetzen der Kohlendioxidabsaugung sind die am Kalkofen Beschäftigten entsprechend zu benachrichtigen.

(5) Solange die Kohlendioxidabsaugung außer Betrieb gesetzt ist, müssen die Notschornsteine geöffnet sein.

§ 3

(1) Bevor der Kalkofen in Betrieb genommen wird, ist zu prüfen, ob die Kohlendioxidleitungen und die Verbindungsrohre dicht sind.

(2) Solange in den ersten Tagen der Inbetriebnahme die Kohlendioxid noch nicht betriebsmäßig gewonnen wird, ist das Ofengebäude durch eine zuverlässige Person von außen her zu überwachen. Unmittelbar in den Kalkofenbetrieb führende Türen müssen geschlossen bleiben. Die oberen Stoßlöcher sind dicht zu halten. Arbeiten in der Nähe des Ofens sind in dieser Zeit zu vermeiden.

§ 4

Das Ofenhaus ist gut zu durchlüften; besonders sind der Giechraum und die dorthin führenden Gänge durch Dachreiter, offene Fenster und durch unmittelbar über dem Fußboden liegende unverschließbare Öffnungen zu entlüften.

§ 5

Arbeiten am Kalkofen und an der Kohlendioxidleitung dürfen nur von mehreren Personen gleichzeitig und nur unter sorgfältiger Beobachtung der Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt werden.

§ 6

Unbefugten ist der Zutritt zum Kalkofen verboten. Durch Aushang ist auf das Verbot hinzuweisen.

§ 7

(1) Die Arbeitsschutzbestimmungen 154 — Ofenbetriebe der Industrie Steine und Erden — (GBl. 1952 S. 1097) und 909 — Aufzüge — (GBl. 1952 S. 597) sind zu beachten.

(2) Beim Zerkleinern von Kalksteinen sind Schutzbrillen zu tragen.

(3) Beim Ziehen des gebrannten Kalkes aus dem Kalkofen und beim Beschicken der Löschtrommel sind Atemschutzgeräte zu benutzen.

(4) Beim Arbeiten an der Kalkmilch-Absiebung und an den Kalkmilch-Pumpen müssen Schutzbrillen getragen werden.

(5) Sofern sich die Kalklöschtrommel in einem geschlossenen Raum befindet, muß der sich beim Kalklöschchen bildende Dunst (Brüden) entfernt werden (z. B. durch natürlichen Zug oder durch Absaugung).

II. Saturations- und Kohlensäurewaschgefäße**§ 8**

(1) Bevor mit Reinigungsarbeiten in den Gefäßen begonnen wird, sind die Ventile zu schließen. Die Druckanlage für Kohlensäure und schweflige Säure ist stillzusetzen, sofern nicht durch andere zuverlässige Maßnahmen (z. B. durch Blindflanschen) ein Gasübertritt in die Gefäße verhindert wird.

(2) Die Saturationsgefäße müssen untere Einsteigöffnungen haben; ist dies bei den gegebenen Betriebsverhältnissen nicht möglich, so sind Saftablaßventil und Steinfänger offenzuhalten.

(3) Beim Befahren der Gefäße sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — zu beachten.

§ 9

Überschüssige Gase sind so abzuleiten, daß niemand in der Nachbarschaft gefährdet wird.

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung**der Arbeitsschutzbestimmung 822.
— Bedienung von Gasfeuerungen an Dampf-
kesselanlagen —**

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Neben dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten für die Bedienung gasbefuerter Dampfkessel auch die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 820 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — (GBl. 1952 S. 475; Ber. 730).

(2) Als Kesselwärter dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die den aufsichtführenden Stellen nachgewiesen haben, daß ihnen die einschlägigen Betriebsvorschriften für Dampfkesselanlagen bekannt und daß sie mit der Bedienung der Anlagen ausreichend vertraut sind.

§ 2**Inbetriebsetzung**

(1) Ein gasbefuerter Dampfkessel darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem festgestellt ist, daß

- a) Gas mit ausreichendem Überdruck vorhanden ist,
- b) die Feuerung, die Kesselzüge und der Schornstein ausreichend entlüftet worden sind

(um etwa vorhandene Gasluftgemische abzuleiten, sind Schornsteinschieber, Türen

und Schaulöcher zu öffnen oder der Zug anzustellen),

c) genügend Zug vorhanden ist.

(2) Bevor der Gasschieber geöffnet wird, ist die Zündvorrichtung (brennende Lunte od. dgl.) vor die Brennermündung zu bringen.

(3) Nach dem Anzünden ist zu beobachten, ob die Flamme gleichmäßig brennt. Sie ist auf rußfreie Verbrennung zu regulieren.

(4) Bleibt das Gas aus oder sinkt sein Druck unter das zulässige Mindestmaß, so ist die Feuerung sofort abzustellen. Sie darf erst wieder in Betrieb gesetzt werden, nachdem an den Prüfvorrichtungen festgestellt worden ist, daß Gas mit dem erforderlichen Druck wieder zur Verfügung steht. Bei der Wiederinbetriebnahme ist nach Ziff. 1 zu verfahren.

§ 3**Außerbetriebsetzung**

(1) Beim Abstellen der Feuerung ist zuerst die Gaszufuhr abzusperrern; darauf sind die Feuerung und die Züge zu entlüften.

(2) Die für die Gasleitung vorgesehenen Sicherheitsvorrichtungen sind einzuschalten.

(3) Bei längerem Betriebsstillstand und bei Arbeiten im Feuerraum und in den Zügen ist die Gasleitung durch Einbau von Blindflanschen oder Herausnehmen eines Rohrstückes sichtbar zu unterbrechen.

Eine Absperrung durch Hähne, Schieber od. dgl. genügt selbst dann nicht, wenn mehrere solcher Abschlußvorrichtungen hintereinander angebracht sind.

(4) Bei kurzen Betriebsunterbrechungen ist darauf zu achten, daß in der Gasleitung ständig Überdruck besteht, damit keine Luft in die Gasleitung eintreten kann.

§ 4**Betriebliche Überwachung**

(1) Ändert sich der Gasdruck, so ist die Flamme, um bei zu großem Luftüberschuß ihr Abreißen oder Erlöschen zu verhindern, entsprechend zu regulieren. Beim Abreißen der Flamme können sich im Feuerraum oder in den Feuerzügen explosive Gasluftgemische bilden; diese Gefahr muß durch ausreichende Entlüftung beseitigt werden.

(2) Sicherheitsvorrichtungen, Gasmangelsicherungen, Explosionsklappen und Anzeigevorrichtungen sind ständig zu überprüfen. Störungen sind der Betriebsleitung sofort zu melden, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

(3) Gasleitungen und Brenner sind in angemessenen Zeitabständen von Verunreinigungen zu befreien.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 23. Januar 1953

Nr. 9

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 21. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 166. — Drahtzieh- und Drahtstiftmaschinen | 121 |
| 2. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 192. — Metallbearbeitung | 122 |
| 5. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 313. — Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe | 127 |
| 31. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 317. — Fischverarbeitende Industrie .. | 129 |
| 21. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 323. — Tabakverarbeitende Industrie .. | 131 |
| 6. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 391. — Stauereibetriebe | 133 |
| 22. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 868. — Verbot der Verwendung von Ventilen mit Gummidichtungen an beweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff .. | 135 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 166. — Drahtzieh- und Drahtstiftmaschinen* — Vom 21. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

A. Drahtziehmaschinen

§ 1

(1) Alle Ziehtrommeln müssen gesondert auszurücken sein. Die ausgerückten Ziehtrommeln sind gegen unbeabsichtigtes Wiedereinrücken zu sichern.

(2) Ein für mehrere Ziehtrommeln (Mehrfachzug) gemeinsamer Antrieb muß mittels einer durchgehenden Ausrückvorrichtung oder durch eine Sicherheitsnotschaltung von jedem Arbeitsstand aus sofort stillgesetzt werden können.

§ 2

Wenn die Antriebsmaschine in Gang gesetzt wird, so ist dies, sofern gleichzeitig mehrere Beschäftigte am Drahtzug tätig sind, rechtzeitig durch ein gut hörbares Warnungszeichen (Glocke) anzukündigen.

§ 3

Grob- und Mittelzüge dürfen nur in langsamem Gang angefahren werden.

§ 4

Am Ablauf der Haspel eines Drahtzuges ist eine Führungsgabel zur Vermeidung von Schlingenbildung anzubringen.

* Daneben gelten die einschlägigen Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. 1952 S. 335), 541 — Triebwerke — (GBl. 1952 S. 542) und 192 — Metallbearbeitung — (GBl. 1953 S. 122).

§ 5

Die Zangenkette darf nur in die dafür vorgesehenen Löcher in der Trommel, nicht aber an den Haspelarmen eingehängt werden.

§ 6

An Grob- und Mittelzügen muß zwischen den Trommeln und an den Durchgängen eine Schutzwand von ausreichender Höhe angebracht sein, die die Beschäftigten beim Reißen des Drahtes gegen die fortfliegende Zange und die herumschlagenden Drahtenden sichert.

Die Schutzwand ist auch soweit als irgend möglich an den Arbeitsstand des Drahtziehers heranzuziehen.

§ 7

Mit bloßer Hand darf der Draht weder eingefettet noch in das Zieheisen eingeführt werden.

§ 8

Beim Abnehmen des gezogenen Drahtes müssen die Drahtenden zur Verhütung von Augenverletzungen in die Drahtrolle eingesteckt werden.

§ 9

Es ist darauf zu achten, daß an Sprunghaspeln (Abhebern) der Haltebügel sicher befestigt wird.

§ 10

Klappen für die Transmissionen und Luken zum Transmissionskanal müssen während des Betriebes geschlossen sein.

B. Drahtstiftmaschinen

§ 11

Jede Drahtstiftmaschine muß mit einer zuverlässigen, fest angebrachten Vorrichtung zum Feststellen der Schlagfeder versehen sein. Vor dem Auswechseln von Werkzeugen oder anderen Vorrichtungen an der Maschine muß die Feder festgelegt werden.

§ 12

Stifte dürfen nicht mit den Fingern zwischen den arbeitenden Werkzeugen weggenommen werden. Die Beschäftigten müssen hierzu entweder geeignete Zangen verwenden oder die Stifte durchfallen lassen und sie dann unter dem Tisch wegnehmen.

§ 13

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 192.
— Metallbearbeitung* —
Vom 2. Januar 1953**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Scheren

§ 1

(1) Tafel- und Schlagscheren müssen vor dem niedergehenden Messer mit einer Fingerschutzleiste versehen sein, die so anzubringen ist, daß die Schnittstelle gut übersichtlich bleibt.

(2) An Scheren mit Niederhalter kann von einer Schutzleiste abgesehen werden, wenn die Schaulöcher im Druckbalken so gesichert sind, daß die Finger nicht an die Schnittstelle gelangen können.

(3) Bei Feinblechverarbeitung darf der Hub des Niederhalters nicht mehr als 8 mm betragen. Bei größerem Hub ist die durchgehende Kante vorn am Niederhalter abzurunden oder abzuschragen. Das gleiche gilt für vordere und seitliche Kanten an den Druckstellen bei unterbrochenem Druckbalken.

(4) Bei der Bearbeitung schmaler Blechstreifen ist zur Vermeidung von Fingerquetschungen durch den Niederhalter eine geeignete Handschutzvorrichtung anzubringen.

§ 2

Bei Schlagscheren muß das Gegengewicht so schwer sein, daß das Messer nicht von selbst niedergehen kann.

§ 3

An Kreis- und Rollscheren ist an der Einlaufseite des oberen Schermessers ein Fingerabweiser so anzubringen, daß die Schnittstelle übersichtlich bleibt.

§ 4

An Handhebelscheren ist der Schwengel gegen unbeabsichtigtes Herabfallen durch eine geeignete Feststellvorrichtung zu sichern.

§ 5

Bohrmaschinen

(1) Spannschrauben an Einspannvorrichtungen für Bohrer müssen versenkt oder verdeckt sein. Die Arbeitsstücke sind gegen das Mitgerissenwerden

zu sichern. Zum Entfernen der Bohrspäne sind geeignete Hilfsmittel (Handbesen, Pinsel, Drahtbürste) zu benutzen.

(2) Mehrspindel-Bohrmaschinen, bei denen die Spindeln einzeln benutzt werden, müssen Fußausschalter haben, die von jedem Arbeitsstand aus leicht erreichbar sind.

§ 6

Drehbänke

(1) Dreihackenfutter müssen dem Durchmesser des abzdrehenden Werkstückes entsprechen. Falls die Spannbacken den Umfang des Futters überragen, müssen sie glatt abgedeckt werden. Vorstehende Spannschrauben und Spannherze sind glatt rundlaufend zu verkleiden.

(2) Es ist verboten:

- a) den Spannschlüssel nach Gebrauch im Futter der Drehbank stecken zu lassen;
- b) die Rundlaufkontrolle und das Nachmessen des Arbeitsstückes bei schnellem Gang der Maschine durchzuführen;
- c) Drehspäne bei laufender Maschine zu entfernen.

(3) Zum Beseitigen der Späne sind geeignete Hilfsmittel (Bürsten, Haken usw.) bereitzustellen und zu benutzen.

(4) Beim Anfall von leicht abspringenden Spänen ist ein geeigneter Spänefang anzubringen. Außerdem haben die Beschäftigten Schutzbrillen zu tragen.

(5) Bei Dreharbeiten mit erheblicher Staubentwicklung ist der Staub aufzufangen und, wenn erforderlich, auf mechanischem Wege abzusaugen.

(6) Besonders ungleichmäßige Arbeitsstücke in Drehbänken und Karusselldrehmaschinen sind im Arbeitsbereich durch Schutzbleche zu verdecken.

(7) Arbeitsstücke, wie Stangen, Rohre u. dgl., die während ihrer Bearbeitung aus den Spindelstöcken der Arbeitsmaschinen herausragen, sind so zu umwehren und so zu führen, daß eine übermäßige Geräuschbelastung vermieden wird.

§ 7

Hobel- und Shaping-Maschinen

(1) Bei der Aufstellung der Maschinen müssen zwischen Tisch und anderen Maschinen oder festen Teilen (Wände, Pfeiler u. dgl.) mindestens 60 cm freier Durchgang verbleiben. Andernfalls ist die Gefahrstelle sicher zu umwehren.

(2) Gänge am Auslauf der Hobelmaschinentische müssen Schutzgeländer erhalten.

(3) Der Hobelmaschinentisch darf nur bei Stillstand der Maschine betreten werden.

§ 8

Fräsmaschinen

(1) An Fräsmaschinen ist der freilaufende Teil des Fräasers mit einer Schutzhaube zu verkleiden.

(2) Das Auswechseln der Werkstücke darf nur bei Stillstand des Fräasers erfolgen.

(3) Bei schnelllaufenden Fräsmaschinen ist ein Spänefang anzubringen.

* Daneben gilt die Arbeitsschutzbestimmung 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. 1952 S. 335).

(4) Die Entfernung der Späne mit der Hand, mit Putzwolle oder Lappen ist verboten. Zu diesem Zweck sind geeignete Hilfsmittel (z. B. Pinsel, Bürsten oder Handbesen) zu verwenden.

§ 9

Metallsägen

An schnellaufenden Metallkreissägen ist das Sägeblatt über und unter dem Tisch abzudecken. Bei Späneflug ist ein geeigneter Spänefang anzubringen.

Pressen und Stanzen

§ 10

An Handspindelpressen (Balanciers) muß die Bahn der Schwengelenden bzw. Schwungkugeln gesichert sein, wenn nicht schon die Art der Aufstellung der Maschine genügend Schutz bietet.

§ 11

An neuen Friktionsspindelpressen ist eine muldenförmige Auffangvorrichtung anzubringen, die bei Spindelbruch das waagrecht laufende Reibrad aufnimmt. An vorhandenen Pressen kann die nachträgliche Anbringung einer solchen Vorrichtung vom Arbeitsschutzinspektor gefordert werden.

§ 12

Zur Verhütung von Handverletzungen an Pressen und Stanzen sind sicherwirkende Vorkehrungen durchzuführen, wie:

- a) verdeckte oder geschlossene Werkzeuge (Führungsschnitte),
- b) Hubbegrenzung auf 8 mm,
- c) feste oder bewegliche Schutzkörbe für den Gefahrenbereich,
- d) Handabweiser,
- e) Zweihand-Einrückung,
- f) selbsttätige Materialzuführung.

§ 13

(1) Vor Beginn von Stanzarbeiten muß der Einrichter prüfen, ob für die jeweils vorliegende Stanzarbeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen angewandt werden.

(2) Außerdem hat die für die Aufsicht verantwortliche Person vor Beginn jeder Schicht, nach jeder Maschineneinstellung und während der Arbeit die Wirksamkeit der angewandten Schutzmaßnahmen des öfteren zu prüfen.

§ 14

(1) Zweihand-Einrückungen müssen so beschaffen sein, daß bei der Bedienung nur eines Hebels oder Druckknopfes kein Stößelhub erfolgen kann.

Wird eine Einrückhandhabe unwirksam gemacht, so darf die Maschine nicht weiterarbeiten können.

Bei der Bedienung einer Presse mit Zweihand-Einrückung muß die Fußeinrückung zwangsläufig ausgeschaltet sein.

(2) Fußeinrückung ist nur bei Anwendung einer zweckmäßigen Schutzvorrichtung zulässig.

(3) Handabweiser dürfen nicht schlagartig wirken.

§ 15

Schutzvorrichtungen müssen technisch so gestaltet sein, daß, wenn sie unwirksam werden, die Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann.

§ 16

Einrückkupplungen und Fußeinrückvorrichtungen müssen bei besonderen Vorrichtungen an den Werkzeugen, beim Festspannen von Arbeitsstücken, beim Lösen feststehender Arbeitsstücke oder festgeklemmten Abfalles usw. sowie bei Unterbrechung oder Beendigung der Stanzarbeiten festgestellt und so lange durch geeignete Feststellvorrichtungen gesichert werden, bis ein gefahrloses Einrücken wieder möglich ist. Die Feststellvorrichtung für den Fußtritt soll beim Einrücken zugleich als Fußstütze dienen.

§ 17

(1) Exzenter-, Kurbel- und Kniehebelpressen, an denen sich nach ihrer Bauart mit Einzelhub arbeiten läßt, müssen außer den in § 12 genannten Schutzmaßnahmen mit einer Nachschlagsicherung gegen unbeabsichtigten zweiten Stempelniedergang ausgerüstet sein.

(2) Die Sicherungseinrichtungen an den Pressen sind regelmäßig auf ihre Brauchbarkeit (Verschleiß) zu prüfen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

§ 18

Bei Stanzwerkzeugen mit Säulenführung darf auch in oberster Stößelstellung die Führung nicht aufgehoben werden.

§ 19

Schutzvorrichtungen dürfen bei der Um- und Einstellung der Preß- und Stanzwerkzeuge nur mit Zustimmung einer für die Aufsicht verantwortlichen Person entfernt werden. Beim Ausprobieren der Stanzwerkzeuge ist größte Vorsicht erforderlich.

§ 20

Arbeiten zu gleicher Zeit zwei oder mehrere Beschäftigte an derselben Maschine, so muß diese so beschaffen sein, daß eine Person allein ohne Zutun der übrigen die Maschine nicht einrücken kann. Nur der damit Beauftragte darf die Maschine einrücken.

§ 21

Mit Preß- und Stanzarbeiten dürfen nur Personen betraut werden, die dafür geeignet und zuvor über die Gefahren ihrer Arbeit unterrichtet worden sind. Bei Störungen an Maschinen (z. B. Kupplungshemmungen, Lockerung oder Verschleiß wichtiger Maschinenteile) sind die Maschinen stillzusetzen, und es ist unverzüglich die für die Aufsicht verantwortliche Person zu verständigen.

§ 22

Drückbänke

(1) Die Drückform ist bei einer Umfangsgeschwindigkeit von mehr als 12 m/s mit versetzten Fugen zu verleimen.

(2) Beim Drücken und Abstechen mit der Hand müssen Hand, Handgelenk und Unterarm des Beschäftigten durch Bandagen, Manschetten oder ähnliche Schutzmittel vor Verletzungen durch scharfe, umlaufende Kanten geschützt werden.

§ 23

Rund- und Blechrichtmaschinen

(1) Vor dem Walzeneinlauf an Rund- und Blechrichtmaschinen sind Handschutzvorrichtungen (Schutzstangen, Schutzleisten oder Schutzrollen) anzubringen.

(2) Die Umsteuerung der Walzen an Blechrichtmaschinen muß auf beiden Walzenlängsseiten leicht und schnell bedient werden können.

(3) Die Bedienung von Blechrichtmaschinen darf nur zuverlässigen, über 17 Jahre alten Personen übertragen werden, die mit den Arbeiten und den Maschinen vertraut sind.

Schleifkörper

§ 24

Schleifkörper mit über 1000 mm Durchmesser gelten als Groß-Schleifkörper, solche von unter 50 mm Durchmesser als Kleinst-Schleifkörper.

§ 25

(1) An Schleifkörpern für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit muß der Zulassungsvermerk dauerhaft und gut sichtbar angebracht sein. Außerdem sind sie im Herstellerwerk mit einem dauerhaften, mindestens 2 cm breiten, blauen Farbstreifen über den ganzen Durchmesser des Schleifkörpers hinweg zu versehen.

(2) Mineralisch gebundene Schleifkörper müssen in gleicher Weise durch einen weißen Farbstreifen gekennzeichnet sein.

§ 26

Schleifkörper dürfen nur benutzt werden, wenn sie folgende Angaben tragen:

- a) Hersteller,
- b) Art der Bindung,
- c) Abmessungen der Scheibe,
- d) zulässige Umdrehungszahl des neuen Schleifkörpers.

Die Kennzeichnung der Schleifkörper muß so dauerhaft sein, daß sie beim Transport oder Lagern nicht abhanden kommen kann.

§ 27

Die festgesetzten Umfangsgeschwindigkeiten sind unbedingt einzuhalten. Sie dürfen auch im Leerlauf nicht überschritten werden.

§ 28

Schleifkörper sind in trockenen, frostfreien Räumen zu lagern. Sie müssen vor starker Erwärmung sowie vor Stößen und Erschütterungen geschützt und sorgfältig transportiert werden. Schleifkörper von 300 mm Durchmesser und mehr sowie Scheiben unter 10 mm Stärke sind höchstens in geeigneten Gestellen zu lagern. Das gleiche gilt für den Transport größerer Schleifkörper.

§ 29

(1) Vor dem Aufspannen müssen die Schleifkörper genau geprüft und, auf einem Dorn schwebend, einer Klangprobe unterzogen werden. Beschädigte und angerissene Schleifkörper dürfen nicht verwendet werden. Ihre irrtümliche Verwendung ist zu verhindern.

(2) Die Schleifkörper müssen sich auf die Schleifspindel oder den Befestigungskörper leicht aufschieben lassen und müssen mit ihnen durch Flanschen und Muttern zuverlässig verbunden werden. Die Befestigungsflanschen (Seitenbacken) müssen gleich groß und auf der an dem Schleifkörper anliegenden Seite ausgespart sein.

(3) Bei Schleifkörpern von mehr als 200 mm Durchmesser müssen, wenn Schleuderschutzvorrichtungen vorhanden sind, die Seitenbacken mindestens $\frac{1}{3}$ des Schleifkörperdurchmessers groß sein. Sie müssen die Seitenflächen des Schleifkörpers um wenigstens $\frac{1}{6}$ ihrer Höhe überdecken. Die anliegende Ringfläche der ausgesparten Seitenbacken soll nur etwa $\frac{1}{20}$ des Schleifkörperdurchmessers breit sein (siehe Anlage).

(4) Beim Fehlen von Schleuderschutzvorrichtungen (Hauben oder Bügel) muß der Durchmesser der Seitenbacken bei konischen Schleifkörpern mindestens die Hälfte und bei geraden Schleifscheiben mindestens $\frac{2}{3}$ des Durchmessers der Schleifkörper betragen. Die Seitenflächen sind bei konischen Schleifkörpern mindestens um $\frac{1}{4}$ und bei geraden Scheiben mindestens um $\frac{1}{3}$ ihrer Höhe von den Seitenbacken zu überdecken. Das gleiche gilt für Schleifkörper mit großer Bohrung (Ringscheiben).

(5) Zwischen Seitenbacken und Schleifkörper müssen Zwischenlagen aus elastischem Stoff (Gummi, weiche Pappe, Filz, Leder od. dgl.) gelegt werden.

(6) Muß die Bohrung von Schleifkörpern nachträglich verkleinert (ausgefüttert) werden, so sind Holz- oder Bleibeilagen zu verwenden; das Ausgießen der Bohrung ist unzulässig. Das Futter darf auf keiner Seite des Schleifkörpers vorstehen, damit die Befestigungsflanschen am Schleifkörper und nicht am Futter anliegen.

(7) Die Befestigungsmuttern für Schleifkörper müssen so beschaffen sein, daß sie sich beim Laufen der Maschine festziehen (z. B. bei rechtslaufendem Schleifkörper Linksgewinde der Mutter).

(8) Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 1, Absätze 3 und 4 gelten nicht für Groß-Schleifkörper.

(9) Vor der ersten Benutzung ist im Beisein einer für die Aufsicht verantwortlichen Person jeder Schleifkörper einem Probelauf auf der Schleifmaschine für die Dauer von mindestens 5 Minuten und bei voller Betriebsgeschwindigkeit zu unterziehen. Dabei ist der Gefahrenbereich abzusperrern. Erst nach einwandfreiem Probelauf darf der Schleifkörper in Benutzung genommen werden.

§ 30

Die Schleifkörper sind jederzeit rundlaufend zu erhalten. Zum Abrichten nicht rundlaufender Schleifkörper sind geeignete Werkzeuge bereitzuhalten und zu verwenden.

Zum Schutze der Augen sind die Abdrehrädchen der Abdrehwerkzeuge soweit als möglich abzudecken.

Schleifmaschinen

§ 31

(1) Die Schleifmaschinen sind mit starken, kräftig befestigten Schleuderschutzhauben oder nachstellbaren Schleuderschutzbügeln auszurüsten, die die Bruchstücke geborstener Schleifkörper sicher auffangen. Die Schleuderschutzvorrichtungen müssen den Schleifkörper bis auf den zur Schleifarbeit benutzten Umfang einschließen. Der freibleibende Ausschnitt darf höchstens 60° des Schleifscheibenumfanges betragen.

(2) Die Schutzbügel müssen sich entsprechend der Abnutzung des Schleifkörpers nachstellen lassen.

Das gilt nicht für Messerschleifmaschinen mit selbsttätiger Zuführung des Arbeitsstückes und einer Umfangsgeschwindigkeit bis zu 10 m/s.

(3) Schutzhauben und -bügel sind aus zähem Material (Stahl, Stahlguß) herzustellen. Gußeisen oder anderes sprödes Material ist nicht zulässig. Bei Schleifkörpern bis zu 250 mm Durchmesser können für Schleuderschutzvorrichtungen auch folgende Werkstoffe verwendet werden:

- a) Hochwertiger schwarzer Temperguß nach DIN 1692, Kennzeichnung Te 35.92.
- b) Hochwertiger weißer Temperguß nach DIN 1692, Kennzeichnung Te 38.92.
- c) Elektroguß mit einer Zugfestigkeit von mindestens 28 kg/mm².
- d) Silumin mit einer Zugfestigkeit von mindestens 22 kg/mm² nach DIN 1725.

(4) Wenn die Art der Arbeit es nicht zuläßt, Schutzhauben oder Schutzbügel anzubringen, so sind entweder konische Schleifkörper mit auswechselbaren Seitenbacken oder gerade Scheiben mit Gummizwischenlagen zu verwenden. Letzteres ist nur bis zu einer Scheibenbreite von 40 mm zulässig.

(5) Bei der Verwendung von Gummizwischenlagen ist nach den von der Schleifscheiben-Kommission (KdT) herausgegebenen Richtlinien zu verfahren.

(6) Die Steigung konischer Schleifkörper muß auf beiden Seiten 1 : 16 betragen.

(7) Schleifscheiben und Schleifringe, die an den Seitenflächen benutzt werden, müssen von einem ausreichend starken und in der Längsrichtung der Achse verstellbaren Schutzring aus zähem Stoff umschlossen sein.

(8) Für Kleinst-Schleifkörper sind Schutzhauben oder -bügel nicht erforderlich.

§ 32

(1) Die Wellenenden von Schleif- und Poliermaschinen sind zu verkleiden, wenn die Enden um mehr als ein Viertel des Wellendurchmessers vortreten. Für glatte Wellenenden unter 3 cm Länge ist dies nicht erforderlich, sie sind jedoch abzurunden. Innengewinde sind zu sichern (Stopfen). Die Benutzung unverkleideter Sechskantmutter ist nicht zulässig.

(2) An Schleifmaschinen, bei denen das Arbeitsstück mit der Hand zugeführt wird, ist eine verstellbare Auflage anzubringen; sie ist stets so nachzustellen, daß sie höchstens 3 mm vom Schleifkörper absteht.

(3) Beim Trockenschleifen ist der Schleifstaub durch geeignete Absaugvorrichtung aufzufangen und abzuführen.

§ 33

Schleifmaschinen für erhöhte Umfangsgeschwindigkeit müssen in ihrer Bauart und Ausführung

für die zugelassenen Geschwindigkeiten geeignet sein (kräftiger Maschinenständer, gute Lagerung der Schleifspindel) und folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Die Schutzhauben müssen besonders stark sein. Schutzbügel sind nicht zulässig.
- b) Bei Ständerschleifmaschinen müssen sich die Schutzhauben nachstellen lassen.
- c) Tragbare Handschleifmaschinen müssen konische Schleifscheiben mit angepaßten Seitenbacken und Schutzhauben haben, die mindestens die Hälfte des Schleifscheibenumfanges verdecken.
- d) Bei Abstecherschleifmaschinen (Trennmaschinen) kann als Werkstoff für die Schutzhaube auch Gußeisen verwendet werden.
- e) Pendelschleifmaschinen dürfen nach beiden Seiten nicht mehr als 45° schwenkbar sein.

§ 34

An Preßluftschleifmaschinen ist die Tourenzahl bei einem als Norm festgelegten Luftdruck von 6 atü zu vermerken. Die zulässige Umfangsgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Natur- und Kunstschleifsteine

§ 35

(1) Die Umfangsgeschwindigkeit der Naturschleifsteine darf höchstens 12 m/s betragen. Bei Großschleifkörpern mit mineralischer Bindung sind bei Hand- und Maschinenschliff 15 m/s Höchstumfangsgeschwindigkeit zulässig.

(2) Schleifsteine mit einer Umfangsgeschwindigkeit von mehr als 4 m/s dürfen auf der Welle nur mit Druckscheiben und Schraubenmuttern befestigt werden. Zwischen den Druckscheiben und dem Schleifstein sind elastische Zwischenlagen einzu legen.

(3) Die Schleiffläche der Schleifsteine ist glatt und rundlaufend zu erhalten. Zum Abrunden der Steine dürfen nur dazu geeignete Werkzeuge benutzt werden. Schleifsteine sollen nur dann abgerichtet werden, wenn sich im Raum keine anderen Belegschaftsmitglieder aufhalten. Beim Abdrehen sind Staubschutzgeräte (Atemschutz) zu tragen.

§ 36

Zur Verhütung von Silikose sollen an Stelle von Naturschleifsteinen nach Möglichkeit Kunstschleifkörper verwendet werden.

§ 37

Groß-Schleifkörper von mehr als 1 m Durchmesser müssen besonders starke Schutzvorrichtungen aus zähem Stoff haben, die bei einem Zerspringen des Schleifkörpers die Bruchstücke sicher auffangen.

§ 38

Groß-Schleifkörper dürfen während des Stillstandes nicht im Wasser stehen und sind bei Frostwetter gegen Gefrieren zu sichern. Neue Schleifkörper sind gegen Frost und Feuchtigkeit geschützt zu lagern.

§ 39

Gruben von Groß-Schleifkörpern sind der Abnutzung der Schleifkörper entsprechend abzudecken.

Poliermaschinen

§ 40

(1) Hölzerne Schleif- und Polierscheiben einschl. Bürstenrädern müssen aus mehreren Furnieren oder mindestens drei Einzelscheiben (Dickten) bestehen, die mit feuchtigkeitsbeständigem Leim in ihrer Faserrichtung kreuzweise gut miteinander verbunden werden. Einzelscheiben, die aus mehreren Stücken zusammengesetzt sind, müssen mit versetzten Fugen aufeinandergeleimt sein. Die Seitenflächen dürfen keine Vorsprünge haben.

(2) Zur Herstellung der Holzscheiben darf nur gut ausgetrocknetes Holz verwendet werden.

(3) Die Verbindung der Nabe mit der Scheibe muß besonders sorgfältig ausgeführt sein.

§ 41

Poliermaschinen sind mit einer geeigneten Staubabsaugvorrichtung zu versehen.

§ 42

Für die Herstellung von Absauganlagen zum Naß- und Trockenschleifen von Magnesiumlegierungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 183 — Magnesiumlegierungen (§§ 21 bis 24) — (GBl. 1952 S. 533).

§ 43

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 192

Für künstlich gebundene Schleifkörper sind folgende Höchstumfangsgeschwindigkeiten festgesetzt:

- Schleifkörper bis zu 150 mm Durchmesser ohne Probelauf und alle Schleifkörper über 150 mm Durchmesser mit Probelauf im Herstellerwerk.

| Bindung | Schleifart | Schleifkörper-Art | |
|--|------------------|--|---|
| | | Gerade u. wenig ausgesparte Scheiben ¹⁾ , konische Scheiben | Schleifkörper anderer Art ²⁾ |
| mineralisch (Magnesit) | Handschliff | 15 | 15 |
| | Maschinenschliff | 25 | 20 |
| Silikat, keramisch, vegetabil., auch Gummi und Kunstharz | Handschliff | 30 | 25 |
| | Maschinenschliff | 35 | 30 |

Durch Probelauf geprüfte Schleifkörper tragen ein aufschabloniertes (P) und auf dem Aufklebezettel (Etikett) einen entsprechenden Vermerk.

- Schleifkörper mit mehr als 150 bis 300 mm Durchmesser ohne Probelauf im Herstellerwerk³⁾

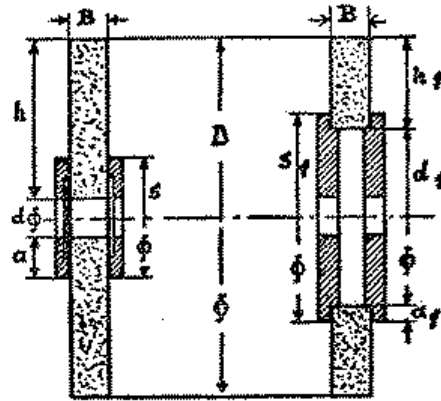
| Bindung | Schleifart | Schleifkörper-Art | |
|--|------------------|--|---|
| | | Gerade u. wenig ausgesparte Scheiben ¹⁾ , konische Scheiben | Schleifkörper anderer Art ²⁾ |
| mineralisch | Handschliff | 15 | 12 |
| | Maschinenschliff | 20 | 15 |
| Silikat, keramisch, vegetabil., auch Gummi und Kunstharz | Handschliff | 25 | 20 |
| | Maschinenschliff | 30 | 25 |

- Groß-Schleifkörper in mineralischer Bindung mit einem Durchmesser von 1000 mm und mehr. Höchstumfangsgeschwindigkeit bei Hand- und Maschinenschliff: 15 m/s.

Die im § 29 enthaltenen Bestimmungen über die Breite der Schleifkörper und die Höhe der Seitenflächen sind in nachstehender Skizze dargestellt.

Schleifkörper mit kleiner Bohrung

Schleifkörper mit großer Bohrung



- s gleich oder größer als $\frac{1}{3} D$
- a größer als $\frac{1}{6} h$
- a_1 größer als $\frac{1}{6} D$
- s_1 gleich oder größer als $\frac{1}{3} h_1$

- D = Außendurchmesser des Schleifkörpers,
- d/d₁ = Bohrungsdurchmesser des Schleifkörpers,
- B = Breite des Schleifkörpers,
- s/s₁ = Seitenbackendurchmesser,
- h/h₁ = Höhe der Seitenflächen,
- a/a₁ = Überdeckung der Seitenflächen.

¹⁾ Wenig ausgesparte Scheiben sind Schleifkörper, bei denen die Stärke des Bodens oder des Steges mindestens $\frac{1}{3}$ der Gesamtbreite beträgt.

²⁾ Z. B. Schleiftöpfe, tief ausgesparte Schleifkörper, Einzelschleifkörper auf gemeinsamer Tragscheibe; auch dünnwandige Schleifkörper, bei denen der Bohrungsdurchmesser gleich oder größer als $\frac{2}{3}$ des Außendurchmessers ist und die Wandstärke

$$\frac{\text{Außendurchmesser} - \text{Innendurchmesser}}{2}$$

weniger als 30 mm beträgt.

³⁾ Sämtliche Schleifkörper von mehr als 300 mm Durchmesser und einer Breite von mehr als 10 mm sind einem Probelauf mit erhöhter Geschwindigkeit im Herstellerwerk zu unterziehen.

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 313.
— Schlachthöfe und fleischverarbeitende
Betriebe —**

Vom 5. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) In Schlachthäusern dürfen die Fußböden nicht tiefer liegen als die Erdoberfläche in der näheren Umgebung der Häuser.

(2) In jedem Schlachthaus müssen ausreichende Wasseranschlüsse und Abflüsse vorhanden sein.

(3) Für einwandfreie Be- und Entlüftung der Arbeitsräume ist zu sorgen.

§ 2

(1) Die Wände der Schlachthäuser und aller Räume, in denen Fleisch verarbeitet wird, sind bis zu 2 m Höhe mit heller Fliesenbekleidung zu versehen oder mit heller abwaschbarer Öl- oder Emaillefarbe zu streichen.

(2) Der obere Teil der Wände und die Decke können Kalkanstrich erhalten. Alle Anstriche müssen in regelmäßigen Zeitabständen erneuert werden.

§ 3

(1) Schußbetäubungsgeräte und elektrische Betäubungseinrichtungen dürfen nur von denjenigen Beschäftigten benutzt werden, die mit der Handhabung dieser Geräte und Einrichtungen vertraut und mit ihrer Benutzung ausdrücklich beauftragt worden sind.

(2) Kugelschußgeräte und Schußgeräte mit freiliegendem Bolzen sind verboten.

§ 4

(1) Stiere (Bullen) dürfen nur einzeln und mit verbundenen Augen geführt werden. Sie müssen sicher gefesselt sein und von zwei Treibern geleitet werden.

(2) Beim Töten der Stiere (Bullen) sind die am Boden der Schlachthalle angebrachten Ringe zum Festlegen der Tiere zu benutzen.

§ 5

Für die Blutentziehung durch vollständigen Halschnitt sind geeignete Kopfhaltvorrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

§ 6

(1) Messer, Beile und andere gefährliche Werkzeuge sind, solange sie nicht benutzt werden, an gesicherten Stellen (Messertasche, Messerregal oder Messerkasten) zweckmäßig aufzubewahren. Sie dürfen nicht lose unter Fleisch und Därmen, auf Gesimsen, Tischen und sonstigen Stellen umherliegen.

(2) Messer dürfen nicht in den Mund genommen werden (Infektionsgefahr).

(3) Die Griffe der Handmesser müssen so geformt sein, daß die Hand nicht auf die Messerschneide rutschen kann (trockener Zustand der Griffe fördert die Sicherheit).

§ 7

Bei der Benutzung gefährlicher Werkzeuge und Geräte ist auf die eigene Sicherheit und die der Mitarbeiter besonders zu achten.

§ 8

In Darmschleimereien müssen die Arbeitsplätze der Beschäftigten mit Holzrosten ausgestattet sein.

§ 9

(1) Knochenkreissägen müssen über dem Sägetisch mit einer hubbegrenzten Schutzhaube oder einem Schutzbügel versehen sein. Sie dürfen, durch das Sägewerk leicht angehoben, nur die zum Sägen benutzte Stelle vor dem Zahnkranz freilassen. Wird die Kreissäge nicht benutzt, so muß die Schutzhaube den Zahnkranz über dem Sägetisch vollständig verdecken.

(2) Unter dem Sägetisch ist der Zahnkranz durch einen abnehmbaren Schutzkasten, durch feste Seitenwände oder einen festen Bügel von ausreichender Größe zu verkleiden.

(3) Rissige und formveränderte Sägeblätter dürfen nicht verwendet werden; sie sind aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

(4) Sägeblätter dürfen nicht durch seitliches Gegendrücken gebremst werden.

§ 10

(1) An Knochenbandsägen muß der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Sägeblattes verkleidet sein. Das obere und untere Bandsägenrad ist beiderseitig zu umkleiden.

(2) Die obere Blattführung muß eine Einrichtung haben, mit der es möglich ist, sie auch bei laufender Maschine ohne Gefahr zu verstellen. Maschinen, die vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung gebaut und in Betrieb genommen worden sind und die diese Einrichtung noch nicht haben, sind vor dem Verstellen der Blattführung anzuhalten.

§ 11

(1) Der Einlauf an Fleischzerkleinerungsmaschinen (Fleischwölfen, auch Handwölfen, Speckschneidern usw.) muß so beschaffen oder mit einem besonderen, dauernd befestigten Schutz so versehen sein, daß es nicht zu Verletzungen durch die Schnecken und Messer kommen kann. Der Trichterhals an kraftbetriebenen Fleischwölfen muß mindestens 150 mm lang sein.

(2) Fleischwölfe mit Trichterabdeckungen, umlegbaren Trichtern oder verstellbarem Einlaufschutz müssen den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 entsprechen.

(3) Fleischwölfe, deren Innenteile nicht durch Aufklappen der oberen Gehäusehälfte entfernt werden können, müssen mit Vorrichtungen zum Ausstoßen der Schnecken, Messer usw. versehen sein.

(4) Das gilt nicht für kraftbetriebene Fleischwölfe mit abnehmbarem Schneckengehäuse und nicht mehr als 90 mm Lochscheibendurchmesser und für Handfleischwölfe.

(5) An großen kraftbetriebenen Fleischwölfen müssen oberhalb des Einlaufs der Schnecke Sicherungsstäbe angebracht sein.

§ 12

Zum Nachstopfen der zu verarbeitenden Masse ist ein Stößel bereitzuhalten und zu benutzen. Der Stößel muß so geformt sein, daß er die Einlauföffnungen nahezu ausfüllt und nicht tiefer als bis auf die Schnecken (Messer, Zähne) reicht.

§ 13

(1) Schüsselüberdeckungen, Messerschutzkasten usw. an Fleischverarbeitungsmaschinen dürfen sich nur bei Stillstand der Maschinen öffnen lassen. In geöffnetem Zustand müssen sie das Einrücken der Maschinen selbsttätig und sicher verhindern.

(2) Die Messer an Fleischschneidemaschinen (Kuttern, Schnellschneidern usw.) sind zum Schutz gegen Handverletzungen in der Weise zu sichern, daß Schüsselüberdeckungen in genügender Größe oder besondere Vorrichtungen unter den Überdeckungen angebracht werden; nötigenfalls sind beide Schutzmaßnahmen zu treffen.

(3) Die Messer der mit Kraft angetriebenen Fett- und Speckschneidemaschinen müssen mit einem geschlossenen Schutzkasten überdeckt sein.

§ 14

Bei Heikena-Fleischschneidemaschinen muß die Sicherung der Messerwelle eingelegt werden, bevor der Trog herabgelassen und geöffnet wird.

§ 15

(1) Einlaufschutz, Messerverdeckung und andere besondere Schutzvorrichtungen an Fleischzerkleinerungsmaschinen (Wölfen, Kuttern, Speckschneidern usw.) müssen durch widerstandsfähige Niete oder gleichwertige Befestigungen (keine Schrauben) mit den Maschinen unlösbar verbunden sein.

(2) An Wölfen, deren Trichter mit einer Flügel-schraube befestigt sind und sich kippen lassen, muß eine Sicherung angebracht werden, die es unmöglich macht, die Maschine zu öffnen, solange sie läuft.

§ 16

(1) Fleischwiegemaschinen müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die den hochgestellten Messerapparat sichert und es unmöglich macht, die Maschine bei hochgestelltem Messerapparat anzulassen.

(2) Der Rand des Wiegeblocks muß stets so weit heruntergelassen sein, daß zwischen ihm und dem Gelenk (Augen) der Führungsstangen keine Quetschstellen entstehen können. Darauf ist besonders bei abgeschliffenen Messern zu achten.

(3) Zum Umwenden des Fleisches sind für Wiegemaschinen und Wiegemesser geeignete Umschlag-schaukeln bereitzustellen und zu benutzen.

§ 17

(1) Misch- und Mengmaschinen (Knetmaschinen) mit waagerechter Mischwelle müssen mit einem Schutzdeckel versehen sein, der die Berührung der gefahrbringenden Stellen während des Ganges der Maschine verhindert.

Der Deckel darf sich bei gekipptem Trog und laufender Maschine nur so weit öffnen lassen, wie es zum Entleeren des Troginhalts erforderlich ist. Durch einen Seitenschutz muß verhindert werden, daß man in den Trog von der Seite her hineingreifen kann.

(2) An Drehhebelknetmaschinen muß der Eingriff des Knetarmes so abgedeckt sein, daß die Hände von ihm nicht erfaßt werden können. Knetmaschinen anderer Bauart müssen, wenn nicht schon die Bauart einen ausreichenden Schutz gewährleistet, gegen Hineingreifen entsprechend gesichert sein.

(3) Die Einfüll- und Auslauföffnungen sind so zu gestalten, daß, solange die Maschinen in Gang sind, gefahrbringende Stellen nicht berührt werden können.

§ 18

(1) Die Brühbottiche sind in mindestens 5 cm Abstand von der Bottichwand mit einer Schutzstange zu versehen.

(2) Kochkesselanlagen müssen eine Vorrichtung (Schwadenabzug, Entnebelungsanlagen usw.) haben, die das Austreten des Dampfes in die Räume und Beeinträchtigungen der Sicht verhütet.

(3) Auslaufhähne an Kochkesseln sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen durch Kipphebel oder Kipp-schlüssel zu sichern. Die Entlüftungshähne müssen dicht sein.

§ 19

Schwere Deckel und Verschlüsse an Maschinen und Apparaten (z. B. an Wurstfüllmaschinen, Fleischzerkleinerungsmaschinen, Kochapparaten) sind durch Gegengewichte, Zugfedern oder in anderer Weise gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen zu sichern.

§ 20

Abschlag-(Bratklopf-, Quetsch-)Maschinen sowie Ballenpreßmaschinen müssen mit Schutztrichtern versehen sein.

§ 21

(1) Druckluft-Wurstfüllmaschinen mit losem Kolben müssen eine selbsttätig wirkende Sicherung gegen das Herausschleudern des Kolbens haben.

(2) Die Bedienung dieser Maschinen darf nur Beschäftigten übertragen werden, die mit den Bedienungsvorschriften vollkommen vertraut sind.

(3) Die Riemenscheibenkupplung und andere gefährliche Stellen an den Abteilmurstfüllmaschinen müssen so abgedeckt sein, daß es nicht möglich ist, sie zu berühren.

§ 22

Die Aufschnittschneidemaschinen müssen mit einem Messerschutz versehen sein.

§ 23

An Schmalzsiedern muß der Zahnkranz des Rührwerkes vollkommen abgedeckt sein.

§ 24

(1) Gewürzmühlen müssen so verkleidet sein, daß gefährliche Teile der Maschine nicht berührt werden können.

(2) Gewürzmischmaschinen müssen am Deckel mit einem Schaltkontakt derart versehen sein, daß die Maschine stillsteht, sobald der Deckel gehoben wird.

§ 25

Die Bedienung und Reinigung von gefährlichen Arbeitsmaschinen darf nur zuverlässigen Beschäftigten übertragen werden, die mit den hiermit verbundenen Unfallgefahren genau vertraut sind.

§ 26

(1) Räucherammern dürfen keine unmittelbare Verbindung mit den Arbeitsräumen haben.

(2) Sie sind oberhalb des Feuers und in jedem Stockwerk mit Rosten abzudecken und je nach ihrer Bauart mit Fangsieben oder schräg aufgestellten Abweiblechen zu versehen.

(3) Die Räuchereien müssen regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat, gereinigt werden.

§ 27

In Braträumen mit gasbeheizten Brat- oder Backöfen muß durch Ventilation für genügende Zufuhr von Frischluft gesorgt werden. Bei größeren Öfen muß eine Gasmangelsicherung vorhanden sein.

§ 28

(1) Industriekonservengläser sollen beim Verschließen nicht mit der Hand festgehalten werden. Ist dies nicht zu vermeiden, so muß an den Verschlußmaschinen eine Schutzvorrichtung angebracht werden, die Verletzungen durch Glassplitter beim Zerspringen der Gläser verhindert. Läßt sich auch auf diese Weise ein wirksamer Schutz nicht erreichen, so müssen den Beschäftigten Schutzbrillen und geeignete Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Lubeca-Verschlußmaschinen.

(3) An den Arbeitsplätzen sind Sammelbehälter für Glasscherben aufzustellen.

§ 29

Gefährliche Stellen an den Dosenfüll- und Dosenverschlußmaschinen müssen sicher abgedeckt sein, so daß es nicht zu Verletzungen der Hände durch die beweglichen Teile der Maschinen kommen kann.

§ 30

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 317.
— Fischverarbeitende Industrie —

Vom 31. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

In Neubauten müssen die Arbeitsräume mindestens 4 m hoch sein und eine ausreichende Anzahl von Fenstern haben. Das obere Drittel der Fenster ist mit zugfreier Entlüftung zu versehen, die von unten her betätigt werden kann.

§ 2

Die Arbeitsräume müssen ausreichend be- und entlüftet werden. Die Luft ist aus dem Freien zuzuführen. Wo hierfür die Voraussetzungen fehlen, ist künstliche Be- und Entlüftung erforderlich.

§ 3

Die Wände sind mindestens bis zu 2 m Höhe mit hellen Fliesen zu verkleiden oder mit heller, abwaschbarer Öl- oder Emaillefarbe zu streichen. Der obere Teil der Wände und die Decke dürfen Kalkanstrich haben. Alle Anstriche müssen in kürzeren, regelmäßigen Zeitabständen erneuert werden.

§ 4

(1) Die Fußböden müssen eben, etwas aufgeraut, wasserundurchlässig und gegen Essigsäure und Kochsalze beständig sein; sie müssen ein Gefälle, nach Sammelrinnen hin, haben.

(2) In den Abfluß sind ein Sieb und ein Wasserverschluß einzubauen.

§ 5

(1) Die Räuchereien müssen mit Entlüftungstürmen versehen sein, damit eine Belästigung der Beschäftigten durch Rauch und Gase vermieden wird.

(2) Die Räuchereien müssen mit Fangsieben versehen sein.

(3) Die Räuchereien müssen regelmäßig, mindestens aber monatlich einmal, gereinigt werden.

§ 6

(1) In Bratereien sind geeignete Vorkehrungen zur Be- und Entlüftung (z. B. durch Abzugshauben oder Ventilatoren) zu treffen, damit die Beschäftigten nicht den Bratdünsten ausgesetzt sind.

(2) Über den Kochkesseln sind Wrasenfänger anzubringen.

§ 7

(1) Alle sich bewegenden Teile der Dosenverschlußmaschinen (Verschlußautomaten) sowie alle anderen fischverarbeitenden Maschinen sind durch geeignete Schutzvorrichtungen, wie Schutzgitter oder Schutzhauben, Umkleidungen, Abweiser usw., so zu sichern, daß die Hände der Beschäftigten während des Arbeitsganges nicht verletzt werden können.

(2) Abgenommene Schutzvorrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Maschinen wieder anzubringen und müssen nach Möglichkeit mit der Maschine so verbunden sein, daß diese ohne Schutzvorrichtung nicht in Gang gesetzt werden kann.

§ 8

(1) Laugen und Säuren sind in geeigneten und mit haltbarer Aufschrift versehenen Behältern in Räumen, die nur für diesen Zweck bestimmt sind, aufzubewahren. Unbefugten ist der Zutritt zu diesen Räumen verboten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

(2) Die zur Ausgabe von Laugen und Säuren bestimmten Gefäße müssen entsprechend ihrem Inhalt gekennzeichnet sein.

§ 9

Für Arbeiten an Behältern sind Podeste, Auftritte oder Hakenleitern zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

§ 10

(1) Bei Arbeiten an Flaschenkronenkorkmaschinen darf die Flasche während des Verschließens nicht mit der Hand gehalten werden. Das gleiche gilt für das Verschließen von Industriekonservengläsern.

(2) Läßt es sich nicht vermeiden, Flaschen oder Gläser mit der Hand anzufassen, so muß eine besondere Vorrichtung zum Schutz gegen Verletzungen durch Glassplitter beim Zerspringen von Flaschen oder Gläsern angebracht werden.

(3) Läßt sich auch auf diese Weise kein wirksamer Schutz erreichen, so sind den Beschäftigten Schutzbrillen und entsprechende Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen.

§ 11

In Arbeitsräumen, in denen Glasgefäße verwendet werden, dürfen keine Glasscherben herumliegen. Es sind Sammelbehälter für Glasscherben aufzustellen.

§ 12

Hervorstehende Nägel, Bandeisenteile und Drahtstücke an Kisten und Tonnen sind sofort zu beseitigen oder umzuschlagen.

§ 13

Das Satteln und Absatteln der Fässer darf nur unter der Aufsicht einer hierzu beauftragten sachkundigen Person erfolgen.

§ 14

(1) Beim Rollen der Fässer darf der Rand (Kimme) nicht umfaßt werden.

(2) Schwere Fässer dürfen über stark abfallende Flächen, Treppen, Schrotleitern und Ladebäume

nur unter Benutzung von doppelt aufgelegten Seilen oder sonstigen geeigneten Ablaßvorrichtungen befördert werden.

(3) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen kann davon abgesehen werden, wenn andere ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind.

In der Fallrichtung darf sich niemand aufhalten.

§ 15

(1) Schrotleitern, Rutschen und Ladebäume sind gegen Abgleiten und Umschlagen durch geeignete Haltevorrichtungen (z. B. eiserne Spitzen, Halteklauen, Gummigleitschutz usw.) zu sichern.

(2) Beim Auf- und Abladen ist der Aufenthalt innerhalb der Schrotleitern und zwischen den Ladebäumen verboten.

(3) Der Aufenthalt unter und auf schwebenden Lasten ist verboten.

§ 16

Lagerhallen, Laderampen sowie alle anderen Arbeitsräume, in denen Fische verarbeitet oder gelagert werden, sind stets sauberzuhalten, um Unfälle durch Ausgleiten zu verhüten. Zapfstellen (Wasseranschlüsse) müssen in genügender Anzahl vorhanden sein.

§ 17

Fischverarbeitungs- und andere Räume, in denen Arbeiten verrichtet werden, die eine ständige Unterkühlung der Hände der Beschäftigten mit sich bringen, müssen gegen Zugluft soweit wie möglich geschützt sein.

§ 18

Bei nassen Arbeiten dürfen nur solche Arbeitstische verwendet werden, die auf der dem Beschäftigten zugewandten Seite überhöht sind und außerdem einen 5 cm hohen Rand haben.

§ 19

Die Fußböden sind an den Arbeitsplätzen mit Lattenrosten zu versehen. Die Arbeitstische sind täglich gründlich zu reinigen.

§ 20

Die zur Bearbeitung der Fische erforderlichen Maschinen müssen sofort nach Gebrauch, spätestens jedoch nach jeder Schicht, gesäubert werden.

§ 21

(1) Die für das Zerlegen der Fische erforderlichen Geräte müssen stets in einem hygienisch einwandfreien und gebrauchsfähigen Zustand sein.

(2) Die Griffe der Handmesser müssen so geformt sein, daß die Hand nicht auf die Messerschneide rutschen kann.

(3) Messer, Beile und andere gefährliche Werkzeuge müssen, wenn sie nicht benutzt werden, an

gesicherten Stellen (Messertasche, Messerregal usw.) zweckmäßig aufbewahrt werden.

(4) Messer dürfen nicht zum Munde geführt werden (Infektionsgefahr).

§ 22

In der kalten Jahreszeit müssen die Arbeitsräume ausreichend beheizt werden, so daß eine Raumtemperatur von 10 bis 12 Grad Celsius nicht unterschritten wird.

§ 23

(1) Als vorbeugende Maßnahme gegen Kälteschäden, besonders im Winter, sind an den Arbeitsplätzen Behälter mit ständig warmem Wasser zum Aufwärmen und Reinigen der Hände aufzustellen.

(2) Die Hände oder Finger mit Lappen zum Schutz gegen Verletzungen zu umwickeln, ist wegen der Gefahr der Bakterienentwicklung bzw. -übertragung verboten.

§ 24

Die Beschäftigten sind alle Vierteljahre mindestens einmal über die für die fischverarbeitende Industrie in Betracht kommenden Arbeitsschutzbestimmungen und die zu beachtenden Hygienevorschriften zu belehren.

§ 25

Für Arbeiten, bei denen die Beschäftigten Hautschäden erleiden können, ist von der Betriebsleitung Hautschutzsalbe kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 26

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich bei allen Verletzungen durch Fischgräten usw. sofort sanitär und, wenn erforderlich, ärztlich behandeln zu lassen.

(2) In allen Verbandkästen muß Jodtinktur oder ein entsprechendes Ersatzpräparat vorhanden sein.

§ 27

(1) Frauen müssen in den Produktionsabteilungen dicht schließende Kopfhäuben tragen.

(2) Bei allen Arbeiten, bei denen Arbeitsschutzkleidung erforderlich ist, muß diese von der Betriebsleitung kostenlos zur Verfügung gestellt und von den Beschäftigten benutzt werden.

§ 28

Für elektrische Anlagen gilt das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker und die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen.

§ 29

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 323. — Tabakverarbeitende Industrie — Vom 21. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) In Räumen, die neu errichtet oder umgebaut werden und in denen Tabak verarbeitet, sortiert, verpackt oder gelagert wird, muß der Fußboden fest, fugenlos und abwaschbar sein.

(2) Die Wände müssen mindestens bis zu einer Höhe von 2 m abwaschbar sein.

(3) Der Übergang von den Wänden zum Fußboden muß als Hohlkehle abgerundet sein.

(4) Kanalisations- und Abwässerrohre dürfen nicht durch Fabrikations- oder Lagerräume geleitet werden.

§ 2

(1) Einfüll- und Einlauföffnungen an Reißmaschinen müssen durch Schutztrichter, Schutzroste oder ähnliche Einrichtungen so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen nicht berührt werden können.

(2) Über den Zuführtischen oder -gurten muß vor den Einzugswalzen eine Schutzvorrichtung, z. B. eine Schutzwalze oder Abdeckung, angebracht sein, die verhindert, daß die Finger von den Einzugswalzen erfaßt werden können.

§ 3

Die Auswurföffnungen müssen durch Schutzverkleidungen so gestaltet sein, daß die Trommel, solange sie sich in Betrieb befindet, nicht berührt werden kann.

§ 4

(1) An Tabakreißmaschinen müssen die Schutzhauben durch Verbindung mit dem Ausrückgestänge so verriegelt sein, daß sie nur geöffnet werden können, wenn die Maschinen stillstehen.

(2) Solange sie geöffnet sind, müssen sie das Einrücken der Maschinen selbsttätig verhindern.

§ 5

Bei der Materialzuführung mit den Händen nachzustoßen und nachzuhelfen, oder Material aus den Walzen mit den Händen zu entfernen, ist verboten. Hierzu sind geeignete Werkzeuge, z. B. Krücken, Stäbe, Haken, bereitzuhalten und zu benutzen. Diese sind an der Maschine mit einer Kette zu befestigen.

§ 6

(1) Zigarettenmaschinen müssen so eingerichtet sein, daß beim Abschalten auch die Messerapparate zum Stillstand kommen. Seil- oder Kettenverbindungen sind nicht zulässig.

(2) Die Messerapparate müssen durch Schutzhauben so gesichert sein, daß sie sich nur öffnen lassen, wenn die Maschinen und sie selbst stillstehen. Es darf nicht möglich sein, die Maschinen anzulassen, bevor die Schutzhauben geschlossen sind.

(3) Vor dem Reinigen des Innern der Messerapparate sind die Messer zu entfernen.

(4) Tabakreste dürfen nicht mit den Händen in die Stachelwalzen eingeführt werden.

(5) An den Maschinen muß sich ein Handgriff zum Besteigen der Podeste befinden.

(6) Die am Abwurf festgeklemmten Zigaretten dürfen, solange die Maschine läuft, nicht mit den Händen, sondern nur mit Pinzetten, die an jeder Maschine vorhanden sein müssen, entfernt werden.

(7) Während des Arbeitsganges Schutzvorrichtungen an Zigarettenmaschinen zu entfernen, ist verboten.

§ 7

(1) Die Laufrollen der Trommel bei Röst-, Kühl-, Sieb- und Mischmaschinen müssen durch ein sich eng an den unteren Rand der Trommel anschließendes Abfallblech, das auch die Quetschstelle zwischen Laufrolle und Laufring abdeckt, verkleidet sein.

(2) Während eine Maschine läuft, darf Tabak aus ihr nur mit geeigneten Geräten, z. B. Harken oder Krücken, herausgeholt werden.

§ 8

(1) Rippenwalzen müssen so eingerichtet sein, daß von keiner Seite bis zum Walzeneingriff hineingegriffen werden kann (Schutztrichter, Schutzroste, Einlegetisch mit Zuführungsgurt).

(2) Für Nachstoßen und Nachhelfen bei der Materialzuführung ist entsprechend den Vorschriften des § 5 zu verfahren.

§ 9

(1) Tabakmessergabeln müssen geschlossen sein, um das Herausfallen der Messer zu verhindern.

(2) Tabakschneidemaschinen dürfen nur von solchen Personen selbständig bedient und gewartet werden, die damit vertraut und denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind.

§ 10

(1) Mühlen und andere Zerkleinerungsmaschinen müssen so mit Schutzvorrichtungen versehen sein, daß die Finger von den Zerkleinerungsvorrichtungen nicht erfaßt werden können.

(2) Die Schütttrichter sind mit Schutzrosten so abzudecken, daß es unmöglich ist, hineinzugreifen.

§ 11

(1) Die Einlauf-, Scher- und Quetschstellen an Zigarren-Wickel- und -Rollmaschinen sind durch Schutzverkleidungen unfallsicher abzudecken.

(2) Die Auflagetische der Zigarren-Wickel- und -Rollmaschinen müssen durch Abweiser so gesichert sein, daß die Finger der Beschäftigten nicht verletzt werden können.

§ 12

(1) Zur Aufbereitung des Tabaks darf, um Verbrühungen und Verbrennungen zu verhüten, Dampf nur in geeigneten Behältern und Räumen verwendet werden.

(2) Werden die Beschäftigten durch Dampf belastigt, so ist für eine wirksame Ableitung zu sorgen.

§ 13

(1) Die Griffe der Handmesser müssen so geformt sein, daß die Hand nicht auf die Messerschneide rutschen kann.

(2) Messer müssen, solange sie nicht benutzt werden, an gesicherten Stellen (Messertasche, Messerregal usw.) und zweckmäßig aufbewahrt werden.

§ 14

(1) Der oberé Rand von Kochkesseln muß sich mindestens 90 cm über dem Standplatz des Bedienenden befinden.

(2) Kochkessel mit mechanischem Rührwerk müssen mit dem Deckel so verbunden sein, daß er sich während des Ganges nicht öffnen läßt.

(3) Tritt an Kochkesseln Dampf auf, so ist er durch Absaugeeinrichtungen abzuleiten.

§ 15

An Kautabakschneidemaschinen sind die Schneidmesser durch Schutzvorrichtungen so zu sichern, daß es nicht möglich ist, hineinzugreifen.

§ 16

Der bei der Herstellung und Zubereitung von Kau- und Schnupftabak auftretende Staub ist an der Entstehungsstelle abzusaugen.

§ 17

(1) Paketiermaschinen müssen durch Abdeckung des Formeingriffes so geschützt sein, daß die Hände nicht zwischen Druckstempel und Form geraten können, oder sie müssen eine selbsttätig wirkende Schaltvorrichtung haben, durch deren Berührung die Maschine sofort stillgesetzt wird.

(2) Rundpaketiermaschinen (Revolvermaschinen) müssen eine selbsttätig wirkende Schutzvorrichtung (Schutzgitter, Handabweiser, Faltapparat, Ausrückvorrichtung) haben, die das Nachgreifen zwischen Druckstempel und Form verhindert.

(3) Der leere Trichter darf mit der Hand erst abgenommen werden, nachdem ihn der Abheber aus dem Bereich der beweglichen Teile entfernt hat.

(4) Der Auswerfer muß das fertige Paket selbsttätig aus der Form werfen; mit der Hand abzunehmen ist unzulässig.

(5) Festgeklemmtes Material darf nicht entfernt werden, solange die Maschine läuft.

(6) Die Einlauf-, Scher- und Quetschstellen an Zigarettenpaketiermaschinen müssen mit Schutzabdeckungen verkleidet sein.

§ 18

Für elektrische Anlagen gilt das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker und die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen.

§ 19

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 391. — Stauereibetriebe —

Vom 6. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für die Ausrüstung und Beladung der zur Beförderung von Personen, Gütern und Frachtstücken dienenden Wasserfahrzeuge.

§ 2

Zugänge zum Schiff

Mit dem Laden und Löschen der Schiffe darf erst begonnen werden, wenn die Zugänge zum Schiff von der Land- und Wasserseite her den Bestimmungen entsprechen. Die Zugänge dürfen nicht im Schwenkbereich der Lasten liegen und müssen bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

Abdecken der Laderäume

§ 3

(1) Vor dem Beginn des Ladens und Löschens müssen die Luken so weit geöffnet sein, wie es zur reibungslosen Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

(2) Wird ausnahmsweise ein Scherstock (Lukendeckelträger) nicht ausgehoben, so ist er gegen Hochreißen besonders zu sichern.

(3) An Deck aufgestapelte Lukendeckel und Scherstöcke (Merklinge usw.) müssen so gelegt und gestapelt werden, daß sie den Verkehr nicht gefährden und nicht umfallen können.

(4) Auf Seeschiffen dürfen Lukendeckel nicht neben den Säulen gestapelt werden.

(5) Auf Binnenschiffen müssen einzelne zum Lüften der Räume oder aus anderen Gründen abge-

hobene Lukenabdeckungen bei Eintritt der Dunkelheit wieder auf die Luken gelegt werden.

§ 4

(1) Auf Seeschiffen müssen offene Luken und Decköffnungen bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(2) Unzureichend beleuchtete Schiffsräume zu betreten ist verboten.

§ 5

(1) Nach Beendigung des Ladens und Löschens sowie bei länger als zwölf Stunden dauernden Unterbrechungen sind die Luken dicht anzulegen und mit Persenningen zuzudecken. Das gilt nicht für Lade- und löschbereit liegende Schiffe.

(2) Bleiben die Luken aus besonderen Gründen offen, so sind sie, wenn die Sülle niedriger als 80 cm sind, so zu sichern, daß niemand hineinstürzen kann.

(3) Ist bei geöffneten Oberdeckluken der Zutritt zu den Zwischendecks möglich, so müssen die Luken und Öffnungen der Zwischendecks gegen Hinabstürzen ausreichend gesichert oder gut beleuchtet sein.

Raumleiter, Schiffswinden, Hanger, Windenläufer

§ 6

(1) An fest eingebauten Raumleitern, die nicht ununterbrochen in senkrechter Richtung zum Schiffsboden führen, sind auffallende und gut sichtbare Zeichen oder Tafeln anzubringen.

(2) Beim Beladen ist darauf zu achten, daß die eingebauten Raumleitern und deren Zugänge frei bleiben. Sind sie aus irgendeinem Grund nicht benutzbar, so müssen Leitern bereitstehen. Die Verwendung von Strickleitern ist verboten.

§ 7

(1) Bei Schiffswinden muß ausströmender Dampf so abgeleitet werden, daß niemand durch Dampf oder Kondenswasser verbrüht werden kann.

(2) Schiffswinden dürfen nur von erfahrenen Personen bedient werden, die der für die Aufsicht Verantwortliche besonders dazu bestimmt hat.

(3) Wird der Windenführer durch Dampf aus undichten Stopfbüchsen, Rohrleitungen usw. in der freien Sicht behindert, so hat die Schiffsleitung sofort für Abhilfe zu sorgen. Bis dahin ist die Arbeit einzustellen.

§ 8

Ist die zulässige Belastung am Schiffsladegeschirr nicht erkennbar, so hat der für die Aufsicht Verantwortliche die Tragfähigkeit bei der Schiffsleitung festzustellen.

§ 9

Beim Zurichten des Ladegeschirrs darf die holende Part des Hangers oder der Verstelldraht nicht lose um den Spillkopf der Winde gelegt werden. Der Verstelldraht ist auf der Windentrommel oder dem Spillkopf sachgemäß zu befestigen. Es ist verboten, die Windenläufer auf der Windentrommel nur mit Tauwerk zu befestigen.

Tauwerk, Spleiße, Ketten, Ladebäume**§ 10**

(1) Taustropps dürfen nur einmal zusammengespleißt sein. Windenläufer dürfen nicht aus Drahtenden zusammengespleißt werden. An Hanf- und Drahttauwerk sind, wenn es zu Lösch- und Ladewecken dient, Spleißungen durch mindestens sechsmaliges Durchstecken der Kardeele auszuführen.

(2) Beim Spleißen von Drahtseilen müssen die Kardeele stets in entgegengesetzter Richtung gegen den Schlag sechsmal durchgesteckt werden.

§ 11

Rundgliederketten zum Heben und Anbinden der Lasten müssen den „Richtlinien für Anforderungen an Rundgliederketten“ (DIN 685) entsprechen und unterliegen der Überwachung durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation. Die erfolgten Prüfungen sind zu bescheinigen.

§ 12

Wenn mit zwei feststehenden Ladebäumen und zusammengeshälkten Windenläufern größere Gewichte erhoben werden, sind die Geien der Ladebäume durch einen Sicherungsdraht (Preventer) zu entlasten. Diese sind auf den Ladebaumnocken anzubringen. Der Winkel zwischen den beiden Bäumen darf 90° nicht überschreiten.

Aufsicht beim Laden und Löschen**§ 13**

(1) Kann der Kran- oder Windenführer von seinem Stand aus das Arbeitsfeld nicht ausreichend übersehen oder können sich die im Laderaum Beschäftigten nicht unmittelbar mit ihm durch Zeichen verständigen, so muß an der Luke ein Signalmann stehen. Erforderlichenfalls ist durch weitere Signalmänner für ein betriebssicheres Arbeiten zu sorgen. Auf Seeschiffen müssen stets Signalmänner an der Luke stehen.

(2) Auf größeren Seeschiffen muß auf jedem Gang ein Signalmann stehen; auf kleineren Seeschiffen kann er an einer Luke zwei Gänge beobachten, wenn die Stellung der Kräne zueinander nur ein wechselweises Landen zuläßt.

(3) Der Signalmann hat darauf zu achten, daß

- a) sich, sobald die Last bewegt wird, Beschäftigte aus dem Gefahrenbereich entfernen,
- b) die schwebende Last über der Luke nicht hängen bleibt, wenn unmittelbar darunter gearbeitet wird,
- c) die Last nur herabgelassen und niedergesetzt wird, wenn ein sicheres Landen möglich ist,
- d) mit den Hebezeugen keine Personen befördert werden.

(4) Die zum Heben und Senken der Lasten erforderlichen Zeichen dürfen nur von dem Signalmann an der Luke gegeben werden.

(5) Wird die Verständigung zwischen Signalmann und den im Raum Beschäftigten durch Arbeiten an Bord wie Rostklopfen und Kalfatern erschwert, so ist von der Schiffsleitung die Einstellung der Arbeiten zu fordern.

(6) Die Einstellung von Arbeiten an Masten ist von der Schiffsleitung zu fordern, wenn die an Deck Beschäftigten, z. B. die Windenführer, gefährdet oder behindert werden.

§ 14

(1) Alle mit Hebezeugen zu hebenden Güter müssen sorgfältig befestigt werden, damit sie nicht herunterfallen. Behälter dürfen mit losem Löschgut (Kohlen, Erzen u. dgl.) nicht so voll geladen werden, daß einzelne Stücke herabfallen können.

(2) Zum Anschlagen sind je nach Art der Güter Taustropps, Drahtseile oder Ketten zu verwenden. Diese, besonders die Ketten, sind ständig auf evtl. Beschädigungen zu untersuchen; beschädigte sind zu entfernen und zu ersetzen. Notglieder zu verwenden ist verboten.

(3) Ketten dürfen nicht durch Knoten verkürzt werden.

(4) Vor dem Heben und Senken von Gütern müssen die damit Beschäftigten zur Seite treten.

(5) Unter der gehobenen Last darf niemand stehen oder hindurchgehen. Es ist auch verboten, eine schwebende Last zu betreten.

(6) Anschlagketten, Ladestropps und andere Geräte dürfen nicht in die Laderäume oder vom Schiff auf die Pier geworfen werden.

(7) Stapel müssen lagenweise von oben her abgebrochen werden. Einzelne Güter aus unteren Lagen herauszuziehen ist verboten.

(8) Leere Last- und Anschlagketten sind hochzuhängen.

(9) Doppelhaken und Klauen (Teufelsklauen, Faßklauen) dürfen nicht an einzelnen losen Enden hängen, sondern sind so zu kürzen, daß die Haken nirgend untergreifen können.

(10) Jeder Beschäftigte hat darauf zu achten, daß er nicht in einer Bucht (Schlinge) steht.

(11) Beim Laden und Löschen von Holzstämmen auf Seeschiffen ist die Benutzung von Zangen verboten, sie dürfen nur zum Anheben der Stämme benutzt werden. Auf Fahrzeugen, bei denen der Stamm vom Kran- oder Windenführer selbst beobachtet werden kann, darf auch mit Zangen geladen oder gelöscht werden.

Holzstämmen dürfen nicht mit Ketten geladen und gelöscht werden.

(12) Das Herausnehmen und Einsetzen der Scherstöcke sowie das An- und Abdecken der Luke darf nur von der Schiffsbesatzung vorgenommen werden.

§ 15

(1) Hohe, zum Umfallen oder Abrutschen neigende Güter dürfen nur querschiffs und so gelandet werden, daß der Signalmann oder der Windenführer den Schlinghaken stets im Blickfeld behält.

(2) Ist mit den von Hebezeugen erfaßten Gütern eine Zwischenlandung vorgenommen worden, so hat sich der Signalmann von der ordnungsgemäßen Lage des Stropps zu überzeugen, bevor er das Zeichen zum Wiederanheben gibt.

(3) Beim Landen und Absetzen von Stück- oder Sackgut müssen die Hieven so gedreht werden, daß die Schlingen in der Bewegungsrichtung liegen.

Stauen der Ladung

§ 16

(1) Mit Laden und Löschen im Zwischendeck darf erst begonnen werden, nachdem die nach unten führende Luke betriebssicher zugedeckt ist. Luken- deckel müssen so angelegt werden, daß sie sich nicht verschieben und nicht hinabfallen können.

(2) In Schachtluken dürfen nur so viele Personen beschäftigt werden, daß sie sich beim Laden und Löschen aus dem Gefahrenbereich entfernen können.

(3) Arbeiten Personen auf einer Luke oder einem höheren Stapel, bei dem Absturzgefahr besteht, so ist ein Netz zu spannen.

§ 17

(1) Um eine freibleibende Lukenöffnung herum darf die Ladung nicht weiter als 80 cm an die Lukeneinfassung heranreichen.

(2) Beim Verstauen schwerer Güter (z. B. von Metallbarren) auf Lukenabdeckungen ist deren Tragfähigkeit zu beachten.

Der für die Aufsicht Verantwortliche muß bei der Schiffsleitung die für die Lukenabdeckungen zulässige Höchstbelastung je Flächeneinheit feststellen.

(3) Beim Absetzen und Lagern schwerer Lasten auf dem Lukendach ist seine Tragfähigkeit zu berücksichtigen, nötigenfalls ist es zu unterfangen.

(4) Deckladungen sind so zu verstauen, daß ein gefahrloser Verkehr über Deck oder Ladung möglich ist.

§ 18

(1) Die Lukenabdeckungen von Hafenfahrzeugen (Deckschuten) dürfen wegen der Gefahr des Durchbrechens nicht betreten werden.

(2) Beim Schleppen von Fahrzeugen ist den nicht zur Besatzung gehörenden Personen der Aufenthalt im Gefahrenbereich der Schlepptrasse hinter dem Schleppbock oder dem Schlepphaken verboten.

§ 19

(1) Transportbänder dürfen nur von dem mit der Aufsicht Betrauten oder den von ihm bestimmten Personen aus- und eingeschaltet werden.

(2) Beim Verlegen der Transportbänder muß das Anschlußkabel gelöst werden.

§ 20

(1) Bunakalk sowie Brandkalk dürfen nur in dichten Säcken oder Blechtrommeln verladen werden.

§ 21

Die erforderliche Arbeitsschutzkleidung ist den Beschäftigten von der Betriebsleitung zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Das Rauchen im Laderaum und an Deck in der Nähe offener Luken ist verboten.

§ 23

Arbeiten mit Greifern

Beim Arbeiten mit Greifern ist das Schwingen des Greifers durch die Beschäftigten verboten. Ebenfalls verboten ist der Aufenthalt in der Nähe des geöffneten Greifers.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 868.

— Verbot der Verwendung von Ventilen mit Gummidichtungen an beweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff —

Vom 22. Dezember 1952

Ventilbrände an Sauerstoff-Flaschen gefährden Leben und Gesundheit der Werktätigen und wertvolles Volkseigentum. Deshalb wird auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Ventile an beweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff (Sauerstoff-Flaschen) dürfen nicht mit Stopfbuchs-Dichtungen aus Weich- oder Hartgummi ausgestattet werden.

(2) Mit Gummidichtungen versehene Ventile an Sauerstoff-Flaschen müssen sobald wie möglich, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1953, aus dem Verkehr gezogen werden.

(3) Ab 1. Januar 1954 dürfen die Sauerstoff-Füllwerke Sauerstoff-Flaschen, die noch Ventile mit unzulässigen Gummidichtungen haben, nicht mehr füllen.

(4) Die Kosten für den Ausbau der nicht mehr zugelassenen Ventile sowie für die Beschaffung und den Einbau geeigneter Ventile haben die Eigentümer der Stahlflaschen zu tragen.

(5) Als geeignet gelten Ventile, die nach der Bauart „Arbor F 71“, „Griesheim“ oder in gleicher Güte hergestellt sind.

§ 2

Die auf Grund der Bestimmung des § 1 Abs. 2 ausgebauten, nicht mehr verwendungsfähigen Ventile sind an die Erfassungsstellen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott abzuliefern.

§ 3

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Ma i t e r
Staatssekretär.

Mitteilung des Verlages

Die zur „Bekanntmachung über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens“ vom 22. Dezember 1952 (GBL 182/1952, S. 1413) angekündigte Anlage unter dem Titel „Die Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ erscheint voraussichtlich erst Anfang März 1953.

Bisher bei uns eingegangene Bestellungen wurden vorgemerkt. Weitere Anforderungen bitten wir an den Buchhandel oder direkt an den Verlag zu richten.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN O 17 • MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 27. Januar 1953

Nr. 10

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 18. 1. 53 | Preisverordnung Nr. 283. Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 241 über die Preisbildung für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoff- und Lebensmittelhandel | 137 |
| 13. 1. 53 | Anordnung über die Versorgung mit Kleie | 138 |
| 22. 1. 53 | Anordnung über den Amtsbezirk der freiberuflichen Notare | 141 |
| 16. 1. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen. — Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure | 142 |
| 6. 1. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes | 143 |

Preisverordnung Nr. 283.

Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 241 über die Preisbildung für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoff- und Lebensmittelhandel.

Vom 18. Januar 1953

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 241 vom 16. Mai 1952 — Verordnung über die Preisbildung für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas im Altstoff- und Lebensmittelhandel — (GBl. S. 421) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

| Sorte | Inhaltsmaß | bei | |
|--|------------|--|-----------------------------|
| | | Abholung von der Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte u. ä.) | Selbstanlieferung durch die |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Marmeladengläser mit gutenhaltenen u. gereinigten Bakelitdeckeln | bis 500 g | DM 0,07 | DM 0,10 |

(2) Die im § 1 in der Spalte 3 als Festpreise bezeichneten Preise werden zu Mindestpreisen erklärt, jedoch dürfen die Preise der Spalte 4 nicht überschritten werden.

(3) § 2 Abs. 1 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

| Sorte | Inhaltsmaß | a | | b | |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|
| | | unsortiert | sortiert | unsortiert | sortiert |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Marmeladengläser mit gutenhaltenen u. gereinigten Bakelitdeckeln | bis 500 g | DM 0,12 | DM 0,14 | DM 0,14 | DM 0,16 |

(4) § 2 Abs. 2 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

| Sorte | Inhaltsmaß | c | |
|--|------------|------------|------------|
| | | unsortiert | sortiert |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Marmeladengläser mit gutenhaltenen u. gereinigten Bakelitdeckeln | bis 500 g | DM 0,16 | DM 0,18 |

(5) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Holt der Altstoffgroßhandel leere Flaschen und Gläser

- vom Lebensmittelgroßhandel sowie von der Hauptgeschäftsleitung der HO und der Kreisconsumgenossenschaft,
- von den Spirituosen-, Konserven- und Marmeladenfabriken sowie sonstigen Abfüllbetrieben

ab, so dürfen die Preise gemäß Abs. 1 Spalte 5 und Spalte 6 nicht überschritten werden.

(6) Dem § 2 Abs. 4 wird hinzugesetzt:

„Als sortiert gelten Flaschen und Gläser, wenn mindestens 2000 Stück derselben Art und mit dem gleichen Füllgehalt an den Abnehmer weitergeleitet werden.“

(7) § 2 wird durch folgende neuen Absätze ergänzt:

„(5) Beliefert die Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte u. ä.) und der Lebensmitteleinzelhandel direkt die Hersteller- und Abfüllbetriebe mit gebrauchtem Getränke- und Verpackungsglas, so können diese Hersteller- und Abfüllbetriebe im Interesse des notwendigen Rücklaufs bis zu den im § 2 Abs. 2 in den Spalten 3 und 4 genannten Höchstpreisen die Rückgaben vergüten, wobei

die Hersteller- und Abfüllbetriebe nicht verpflichtet sind, für sie nachweisbar nicht verwendbare Formen und Größen abzunehmen.

(6) Liefern die Hersteller- und Abfüllbetriebe ihre Erzeugnisse unmittelbar an die Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte u. ä.) und den Lebensmitteleinzelhandel und nehmen gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas unmittelbar zurück, so kann auch die Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte u. ä.) die im § 2 Abs. 1 in den Spalten 3 und 4 für den Lebensmitteleinzelhandel vorgesehenen Höchstpreise erhalten.“

(8) § 3 Abs. 1 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

| Sorte | Inhaltsmaß | a | b | c |
|------------------------------|---------------|--------------|-----------------|----------------|
| | | Anfallstelle | Altstoffsammler | Altstoffhandel |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Spirituosen-Taschen-Flaschen | 0,1 bis 0,2 l | DM 0,04 | DM 0,06 | DM 0,08 |

(9) Für alle Flaschen- und Glasgrößen, die in den Spalten „Sorte“, außer § 3, nicht genannt sind, ist der Lebensmitteleinzelhandel nicht verpflichtet, sich in den Rücklauf einzuschalten. Den Rücklauf dieser Flaschen und Gläser hat der Altstoffhandel allein durchzuführen. Die Höchstpreise und Lieferungsbedingungen für sie sind im § 3 Abs. 1 geregelt.

(10) Dem § 4, Ziffern 1 und 2, wird hinzugefügt:
„und nach Sorten sortiert“

(11) Im § 4 ist die Ziff. 3
„Flachglasscherben, weiß, je 100 kg 4,— DM“
zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anordnung über die Versorgung mit Kleie. Vom 13. Januar 1953

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen wird zur Regelung der Versorgung mit Kleie folgendes bestimmt:

§ 1

Vertragsabschluß zwischen VEAB und Produktionsbetrieben

(1) Die Erfassung der in den Produktionsbetrieben anfallenden Kleiemengen obliegt dem VEAB; zuständig ist derjenige VEAB, in dessen Bereich der Produktionsbetrieb liegt.

(2) Die Abnahme wird nach den geltenden Bestimmungen des Vertragssystems auf Grund von Kauf- und Lieferverträgen durchgeführt. Die Verträge sind in voller Höhe des Kleieanfalls entsprechend dem Operativplan für die Mehlerzeugung

nach dem Mustervertrag vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7) für das jeweilige Quartal abzuschließen. Dem Vertragsabschluß ist das Muster nach Anlage A zugrunde zu legen, wobei als Preis die vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Kleiepreise gelten.

(3) Für Kleiemengen, die über den Bedarf des Quartals hinausgehen, können die VEAB zur Auslastung der Lagerkapazität der Mühlen mit diesen Einlagerungsverträge abschließen. Die Einlagerungskosten trägt der VEAB; für die Gesunderhaltung der lagernden Mengen sind die Produktionsbetriebe verantwortlich. Dem Vertragsabschluß ist das Muster nach Anlage B zugrunde zu legen, wobei folgende Vergütungssätze gelten:

- Lagergeld je t und Monat —,90 DM
(der Monat wird bis zum 15. Tage
halb, vom 16. Tage ab voll berechnet)
Einlagerung je t 1,50 DM
- Auslagerungsvergütung (für gesackte
Ware) je t 1,50 DM

Bei Behandlung von loser Ware ist der ortsübliche Lohn für Aufsackung zu vergüten.

§ 2

Bedarfsermittlung

Die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e.G. ermittelt in Zusammenarbeit mit dem VEAB den monatlich aufgeschlüsselten Quartalsbedarf und legt diesen dem Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Einkauf, vor. Die Warenzuweisung ist auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Warenzuweisungspläne sowie Liefer- und Empfangspläne durchzuführen.

§ 3

Vertragsabschluß zwischen den VEAB und den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.

(1) Der VEAB schließt mit den in seinem Geschäftsbereich liegenden VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e.G. Kauf- und Lieferverträge auf der Grundlage der vom Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Einkauf, an die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e.G. erteilten Warenzuweisungen ab. Dem Vertragsabschluß ist das Muster nach Anlage A zugrunde zu legen, wobei als Preis die vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Kleiepreise gelten.

Die Kleiemengen sind von den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e.G. auf eigene Gefahr und Rechnung zu übernehmen.

(2) Für Kleiemengen, die über die Menge der Warenzuweisungen hinaus von den VEAB zwecks Auslastung der für Futtermittelagerung geeigneten Lagerkapazitäten bei den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e.G. gelagert werden sollen, schließen die VEAB mit diesen Einlagerungsverträge ab. Dem Vertragsabschluß ist das Muster nach Anlage B zugrunde zu legen, wobei folgende Vergütungssätze gelten:

- Lagergeld je t und Monat —,90 DM
(der Monat wird bis zum 15. Tage
halb, vom 16. Tage ab voll berechnet)
Einlagerung je t 1,50 DM

2. Auslagerungsvergütung (für gesackte Ware) je t 1,50 DM
(Nur bei Umlagerungen auf ein fremdes Lager, nicht beim Verkauf an den Auftragnehmer.)

Bei Behandlung von loser Ware ist der ortsübliche Lohn für Aufsackung zu vergüten.

§ 4

Vertragsabschluß zwischen Liefer- und Empfangs-VEAB

Der VEAB schließt mit dem im Liefer- und Empfangsplan festgelegten Liefer- oder Empfangs-VEAB Kauf- und Lieferverträge in voller Höhe ab. Dem Vertragsabschluß ist das Muster nach Anlage A zugrunde zu legen, wobei als Preis die vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Kleiepreise gelten.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1953

| | |
|---|--|
| Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse | Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie |
| Streit Staatssekretär | Strampfer Staatssekretär |
| Ministerium für Land- und Forstwirtschaft | Ministerium der Finanzen |
| Schröder Minister | I. V.: Georgino Staatssekretär |

Anlage A

zu vorstehender Anordnung

Muster

Kauf- und Liefervertrag für Futtermittel

Zwischen

vertreten durch als Lieferer (Verkäufer)

und

vertreten durch als Besteller (Käufer)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Lieferer liefert an den Besteller in handelsüblicher Reinheit und Unverdorbenheit, worunter insbesondere das Freisein von Kornkäfern und anderen Schädlingen zu verstehen ist, und zu den vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Preisen:

| Pos. | Waren-Nr. | Bezeichnung der Ware | Mengen- einheit | Gesamtmenge | Einzelpreis | Gesamtpreis |
|------|-----------|----------------------|--------------------|-------------|-------------|-------------|
| | | | | | | |

§ 2

Verpflichtungen des Lieferers

(1) Die Termine für die Lieferungen werden wie folgt vereinbart:

| Lieferzeit- raum | Pos. | Bezeichnung der Ware | Menge |
|---------------------|------|-------------------------|-------|
| | | | |

(2) Vereinbarungen über die Zulässigkeit vorfristiger Lieferung:

Vorfristige Lieferungen über die im Lieferzeitraum festgelegten Mengen hinaus sind nur im beiderseitigen schriftlichen Einvernehmen zulässig und sind auf die Mengen des nächsten Lieferzeitraumes anzurechnen.

(3) Sonstige Lieferbedingungen:

Die Lieferung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen (ab Mühle verladen / frei Empfangs-

station). Die Auslieferungsläger und die Empfangsstationen werden im beiderseitigen Einvernehmen in einer Anlage gesondert festgelegt.

(4) Der Lieferer verpflichtet sich, binnen zwei Werktagen nach Versand der Ware dem Besteller Rechnung in facher Ausfertigung zu erteilen. Bei Postversand der Rechnung gilt der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

§ 3

Verpflichtungen des Bestellers

(1) Der Besteller verpflichtet sich, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen. Der Besteller ist zur Abnahme der Ware nur dann verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Der Besteller verpflichtet sich, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.

(3) Bei verspäteter Zahlung sind vom Besteller Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % des Rechnungsbetrages für jeden Versäumnistag zu zahlen.

§ 4

Versanddispositionen

Die Versanddispositionen im Rahmen dieses Vertrages werden gesondert festgelegt.

§ 5

Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den §§ 1 und 2 ist der Sitz des Lieferers.

§ 6

Gefahrtragung

Bei Lieferung frei Empfangsstation übernimmt der Lieferer das volle Transportrisiko bis zur Empfangsstation.

Bei Lieferung „ab Mühle verladen“ übernimmt der Empfänger das volle Transportrisiko von der Mühle ab.

§ 7

Verpackung und Versicherung

(1) Der Lieferer verpflichtet sich, das für den Transport notwendige Verpackungsmaterial bereitzustellen.

(2) Das Verpackungsmaterial ist nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zurückzugeben.

(3) Die Transportversicherung regelt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) oder den sonstigen hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 8

Mängelrügen

(1) Will der Besteller die Güte oder die Verpackung der Ware als vertragswidrig beanstanden, so hat er dies dem Lieferer sofort schriftlich anzuzeigen und es mit den erforderlichen Beweismitteln (Probenahmeattesten, Siegelmustern, Befundprotokollen usw.) zu belegen. Die Beweismittel sind innerhalb einer Woche nach Anforderung an den Lieferer abzusenden; spätere Beanstandungen werden nicht mehr anerkannt.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach Abs. 1 angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder entsprechenden Ersatz zu liefern oder Minderung des Preises mit dem Besteller zu vereinbaren.

(3) Der Besteller wird die Rücksendung oder anderweitige Verwendung von ihm nicht abgenommener Ware nur mit Zustimmung des Lieferers vornehmen. Der Lieferer verpflichtet sich, seine Dispositionen dem Besteller unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, die beanstandete Ware einzulagern. Die sich hieraus ergebenden Kosten einschl. der Versendung gehen zu Lasten des Lieferers.

(4) Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Kommt vor Ablauf der Zahlungsfrist eine Vereinbarung über die Höhe der Minderung zustande, so ist nur der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.

§ 9

Vertragsstrafe bei Vertragsverletzungen

(1) Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus diesem Vertrage

obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

a) 0,1 % täglich des Warenwertes bzw. des betroffenen Teiles des Warenwertes, wenn er die Vereinbarungen über den Liefertermin, die Menge und die fristgemäße Rechnungsübersendung nicht einhält;

b) 5 % des Warenwertes bzw. des betroffenen Teiles des Warenwertes, wenn er die Vereinbarungen über Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften nicht einhält.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, 0,1 % täglich des Warenwertes als Vertragsstrafe zu zahlen,

a) wenn er vertragswidrig die Ware nicht entgegen- oder abnimmt;

b) wenn er die bestellte Warenmenge nicht abruft oder die Versanddispositionen nicht rechtzeitig mitteilt.

(4) Der Mindestbetrag einer Vertragsstrafe beträgt 10,— DM.

(5) Die unter Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 bezeichneten Vertragsstrafen sind monatlich, die Vertragsstrafe nach Abs. 2 Buchst. b unverzüglich in Rechnung zu stellen.

(6) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadenersatz nicht berührt.

(7) Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe darf weder der Lieferer noch der Besteller verzichten. Eine Aufrechnung, insbesondere ein Abzug vom Rechnungsbetrag, ist nicht zulässig.

(8) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen. Im Zweifel gilt der Postaufgabestempel als Datum der Rechnungsausstellung.

§ 10

Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann nur abgeändert oder ergänzt werden,

a) wenn sich die Planaufgaben des Lieferers oder des Bestellers ändern;

b) falls aber eine Planänderung nicht vorliegt, nur dann, wenn das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie einer solchen Parteivereinbarung zustimmen.

(2) Der Vertrag wird aufgehoben,

a) wenn die Planaufgabe des Lieferers oder Bestellers zurückgezogen wird;

b) falls aber die Planaufgaben nicht geändert oder zurückgezogen wurden, nur dann, wenn das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie dem Vorschlag der Vertragsschließenden auf Aufhebung des Vertrages zustimmen.

(3) Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Anlagen zum Vertrag

Die Anlagen (Ergänzungen) dieses Vertrages sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Vertrages und von beiden Vertragsschließenden mit zu unterschreiben.

Ort und Datum Ort und Datum

 (als Lieferer) (als Besteller)

Anlage B

zu vorstehender Anordnung

Entsprechend dem § 3 Abs. 2 der Anordnung über die Versorgung mit Kleie vom 13. Januar 1953 sind zwischen den VEAB und den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. Einlagerungsverträge nach folgendem Muster abzuschließen:

Einlagerungsvertrag

Zwischen dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb als Auftraggeber und der VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. als Auftragnehmer wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer übernimmt im Auftrage des Auftraggebers die Lagerung von Futtermitteln in geeigneten Lagerräumen wie folgt:

| Ort | Speicher, Lagerhalle | Warenart | Menge |
|-----|----------------------|----------|-------|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |

§ 2

Die eingelagerte Ware bleibt während der Dauer der Einlagerung in der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Auftraggebers.

§ 3

Die eingelagerte Ware ist von anderen Gütern gesondert zu lagern und durch eine an sichtbarer Stelle anzubringende Tafel oder Karte, die die genaue Kennzeichnung der Ware enthält, als Lagergut des Auftraggebers zu kennzeichnen. Eine Vermischung der Bestände des Auftraggebers mit Beständen des Auftragnehmers sowie selbständige Geschäfte mit den eingelagerten Mengen sind unzulässig.

Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit die Kontrolle über die sachgemäße Einlagerung der Futtermittel durch Vertreter des Auftraggebers.

Die mit den Dispositionen über die eingelagerten Mengen erforderliche Schreibebeit, insbesondere die Abgabe von Meldungen, obliegt dem Auftragnehmer.

§ 4

Der Auftragnehmer trägt für die Dauer der Einlagerung die Gefahr einer Wertminderung oder des Verlustes der bei ihm eingelagerten Waren, es sei denn, daß die Minderung oder der Verlust auf Umständen beruhen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Betriebswirtes nicht abgewendet werden konnten.

Ordnet der VEAB die Auslagerung von Futtermitteln an, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Ware zu den im § 6 vereinbarten Bedingungen ordnungsmäßig zu verladen.

§ 5

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten die vom Auftragnehmer eingelagerten Warenbestände gegen Wasserschäden, Feuergefahr und Diebstahl zu versichern.

§ 6

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen vom Auftraggeber folgende Vergütungen:

1. Lagergeld je t und Monat —,90 DM
(der Monat wird bis zum 15. Tage halb, vom 16. Tage ab voll berechnet)
Einlagerung je t 1,50 DM
2. Auslagerungsvergütung je t 1,50 DM
(für gesackte Ware; nur bei Umlagerungen auf ein fremdes Lager, nicht bei Verkauf an den Auftragnehmer!)

Bei Behandlung von loser Ware ist der ortsübliche Lohn für Aufsackung zu vergüten.

Bei Gestellung von Sackmaterial ist die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. nach den Vorschriften über den Verkehr mit Leihsäcken zu entschädigen.

§ 7

Der Vertrag beginnt mit dem und endet mit Verkauf der Ware, spätestens jedoch zum

§ 8

Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhält

Anordnung**über den Amtsbezirk der freiberuflichen Notare.**

Vom 22. Januar 1953

Auf Grund des § 70 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 983) wird zur Angleichung der Amtsbezirke der freiberuflich tätigen Notare an die neuen Verwaltungs- und Gerichtsbezirke folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Amtsbezirk des Notars ist der Bezirk, in dem er seinen Amtssitz hat.

(2) Das Ministerium der Justiz kann bestimmen, daß der Amtsbezirk eines Notars sich auf einen oder mehrere Kreise eines Nachbarbezirks erstreckt, wenn dies im Interesse der Bevölkerung zweckmäßig ist.

(3) Die Genehmigung für die Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks wird dem Notar durch das Ministerium der Justiz erteilt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium der Justiz
 Fechner
 Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Bildung einer Haupt-
abteilung für Fachschulwesen beim Staats-
sekretariat für Hochschulwesen.**

**— Sonderprüfungen für Meister, Techniker und
Ingenieure —**

Vom 16. Januar 1953

Die großen Aufgaben beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik fordern die größte gesellschaftliche und fachliche Qualifikation der mittleren technischen Kader. Zur Zeit arbeiten in der Volkswirtschaft viele Mitarbeiter auf Grund ihrer theoretischen und praktischen Erfahrungen als Meister, Techniker und Ingenieure erfolgreich, ohne im Besitz eines Prüfungszeugnisses zu sein. Mit folgender Durchführungsbestimmung wird den genannten Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben, die notwendigen Abschlußprüfungen nachzuholen. Mit der Ablegung der Sonderprüfung wird nicht nur eine höhere Qualifikation der technischen Kader erreicht, sondern auch die Voraussetzung für die Entlohnung gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 509) und der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) geschaffen.

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten zur Ablegung von Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Bewerber legen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik unter den für das Fachschulstudium geltenden Bedingungen auf der Grundlage der bestätigten Lehrpläne der jeweiligen Fachrichtung eine Sonderprüfung für Meister, Techniker oder Ingenieure ab.

§ 2

(1) Für die Teilnahme an den Sonderprüfungen muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Bewerber muß die notwendige Berufspraxis und die erreichte Qualifikation nachweisen sowie die Delegation zur Sonderprüfung durch den Betrieb unter Beifügung einer gesellschaftlichen und fachlichen Beurteilung vorlegen.
- b) Nachweis der Facharbeiterprüfung oder entsprechende Kenntnisse.

(2) Inhaber von Abschlußzeugnissen staatlich nicht anerkannter Fachschulen (z. B. technischer Schulen und Institute, die ihrem Charakter nach einer Fachschule, Ingenieurschule oder Technikum nicht entsprechen) haben die Möglichkeit, an einer Sonderprüfung teilzunehmen, wenn sie die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 978).

(3) Bei Unklarheiten über die Anerkennung der Abschlußzeugnisse entscheidet das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat.

§ 3

(1) Die zuständige Fachschule teilt dem Bewerber den Zeitpunkt der Sonderprüfung mit.

(2) Die Bewerber oder Vertreter der Betriebe können bei der zuständigen Fachschule die Lehrpläne einsehen.

§ 4

Zur Beseitigung vorhandener Ausbildungslücken auf fachlichem und gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet bestehen für den Bewerber folgende Möglichkeiten:

a) bei der Vorbereitung für die Meisterprüfung: Teilnahme am Fachschulabendstudium in den technischen Betriebsschulen oder Vorbereitung durch Selbststudium und durch Konsultationen, die an den Fachschulen oder in den Betrieben durch geeignete Fachkräfte durchgeführt werden;

b) bei der Vorbereitung für die Techniker- und Ingenieurprüfung:

Teilnahme am Fachschulabendstudium in einer Abteilung für Abendstudium an einer Fachschule oder Teilnahme am Fachschulfernstudium.

(Im Jahre 1953 besteht im Fachschulfernstudium nur die Möglichkeit, in das 2. Studienjahr einzutreten, während im Jahre 1954 und später die Aufnahme in das 3. Studienjahr erfolgen kann.)

§ 5

(1) Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate können in Einzelfällen Bewerber bei außergewöhnlichen Leistungen von den Sonderprüfungen für Meister befreien und ihnen die Berufsbezeichnung Meister verleihen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Eine mindestens 15jährige nachweisbare praktische Fachtätigkeit, wobei sechs Jahre lang die erfolgreiche Tätigkeit eines Meisters ausgeübt sein muß.

(2) Entsprechende Möglichkeiten bestehen bei den Techniker- und Ingenieurprüfungen gemäß Anweisung Nr. 5* zur Durchführung der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Nach bestandener Sonderprüfung gemäß § 1 erhalten die Teilnehmer ein Abschlußzeugnis und die jeweilige Berufsbezeichnung verliehen und sind damit den Absolventen des Direktstudiums der Fachschule gleichgestellt.

(2) Wird die Sonderprüfung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung gestattet. Wird auch diese nicht bestanden, ist es dem Bewerber möglich, die Sonderprüfung in der niederen Qualifikationsstufe abzulegen.

§ 7

Die Ministerien und Staatssekretariate sowie die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr sind verpflichtet, zur Realisierung dieser Durchführungsbestimmung die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

* Anweisung Nr. 5 vom 9. Oktober 1952 („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1952, Heft 21, S. 512).

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz

**über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen
an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes.**

Vom 6. Januar 1953

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBl. S. 331) wird für die Auszeichnung von Lehrern an allgemeinbildenden Schulen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ kann einem Lehrer verliehen werden,

- a) der die Kinder und Jugendlichen zu aufrechten Patrioten erzieht, die fähig und bereit sind, aktiv am planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik mitzuarbeiten, ihre Errungenschaften jederzeit zu verteidigen und für die Schaffung eines einheitlichen, unabhängigen, friedliebenden und demokratischen Deutschland vorbehaltlos zu kämpfen;
- b) der seinen Unterricht auf der Grundlage der fortgeschrittenen Wissenschaft erteilt, insbesondere ihm die Erkenntnisse der Sowjet-Pädagogik zugrunde legt;
- c) der die didaktischen Prinzipien in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit beispielhaft anwendet und in Zusammenarbeit mit Elternhaus und Jugendorganisation einen erfolgreichen Kampf gegen das Zurückbleiben der Schüler führt;
- d) der in seinem Unterricht die Erfüllung der verbindlichen Lehrpläne des Ministeriums für Volksbildung sichert oder in den Einrichtungen der vorschulischen Erziehung seine Arbeit auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Richtlinien über die „Ziele und Aufgaben der vorschulischen Erziehung“ erfolgreich durchführt;
- e) der seine bei der Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewonnenen Erfahrungen einem größeren Kreis von Lehrern vermittelt und dadurch hilft, auch ihre Unterrichtsarbeit zu verbessern;
- f) der selbst aktiv an der Arbeit der Jugendorganisation teilnimmt oder als Freund der Jugend die Jugendorganisation in ihrer Arbeit mit allen Kräften unterstützt und fördert;
- g) der durch die Erfolge in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie durch seine beispielhafte gesellschaftliche und politische Tätigkeit in der demokratischen Öffentlichkeit — im Kampf für den sozialistischen Aufbau, für die Schaffung der Einheit Deutschlands und für die Erhaltung des Friedens —

Anerkennung bei der werktätigen Bevölkerung seines Wirkungskreises findet und als Persönlichkeit innerhalb und außerhalb der Schule seinen Einfluß geltend macht;

- h) der eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung hat, mindestens fünf Jahre im praktischen Schuldienst erfolgreich tätig war und während dieser Zeit an der Verwirklichung der vor der deutschen demokratischen Schule stehenden Aufgaben aktiv mitgearbeitet hat;
- i) der für seine Leistungen mindestens einmal als Aktivist ausgezeichnet wurde oder als Inhaber eines Einzelvertrages die übernommenen Selbstverpflichtungen mustergültig erfüllt;
- k) der in seiner Lebensführung charakterlich und moralisch ein Vorbild ist.

§ 2

Kandidaten für die Auszeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ sind dem Ministerium für Volksbildung von den Räten der Bezirke, den demokratischen Parteien und den Massenorganisationen bis zum 31. Januar jedes Jahres (im Jahre 1953 bis zum 28. Februar) vorzuschlagen.

§ 3

Beim Ministerium für Volksbildung wird ein beratender Ausschuß gebildet, der die Kandidaten für die Auszeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ auswählt und dem Ministerium benennt. Diesem Ausschuß gehören an:

1. ein Vertreter des Förderungs Ausschusses bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;
2. der Leiter der Hauptabteilung Unterricht und Erziehung im Ministerium für Volksbildung;
3. der Direktor des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts;
4. der Vorsitzende der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung im FDGB;
5. ein Vertreter des Zentralrates der FDJ;
6. ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB;
7. zwei Vertreter der Elternbeiräte (je ein Vertreter aus einer Stadtschule und einer Landschule).

§ 4

Den Vorsitz bei den Verhandlungen des beratenden Ausschusses führt der Minister für Volksbildung oder ein von ihm ernannter Beauftragter.

§ 5

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“ an Berufsschullehrer wird durch das Staatssekretariat für Berufsausbildung gesondert geregelt.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Mai 1950 zum Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBl. S. 467) für die Auszeichnung von Lehrern an allgemeinbildenden Schulen außer Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1953

Ministerium für Volksbildung

Prof. E. Zaisser
Minister

* 1. Durchlb. (GBl. 1950 S. 467).

Archivmitteilungen

Herausgegeben von der
Hauptabteilung Archivwesen im Ministerium
des Innern der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik

Die Zeitschrift dient der fachlichen Weiterbildung, der Übermittlung von Erfahrungsberichten, der Bekanntgabe von Verordnungen und archivtechnischen Anweisungen sowie der Ankündigung und Besprechung von Fachliteratur.

Berichte aus der Arbeit der Archivare und die Erörterung archivtechnischer Fragen vermitteln Anregungen für die Archivpraxis. Der Abdruck von Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen, die das Archivwesen betreffen, erleichtert die tägliche archivarisches Arbeit. Die Behandlung von Registratur- und Aktenplanfragen ist für die Tätigkeit jedes Verwaltungsangestellten von Bedeutung.

Allen Dienst- und Verwaltungsstellen sowie allen an der Geschichte und der Archivarbeit interessierten Kreisen, insbesondere den Archivaren, Historikern, Bibliothekaren, Museumsfachleuten, Heimatforschern und Verwaltungsangestellten wird damit die Möglichkeit gegeben, sich regelmäßig über das gesamte Archivwesen zu informieren.

Umfang: 20 Seiten • Bezugspreis: jährl. 3,— DM

Im Abonnement zu beziehen durch die Post oder den Buchhandel.

Demokratischer AUFBAU

ZEITSCHRIFT FÜR DIE
MITARBEITER DER STAATLICHEN ORGANE

Wo immer in unserer Republik über die Entwicklung unserer Wirtschaft und der großen staatspolitischen Aufgaben entschieden wird, verfolgt der „Demokratische Aufbau“ kritisch das Werden und Geschehen. In sachkundigen Berichten deckt er die inneren Zusammenhänge auf, weist in die Richtung der kommenden Entwicklung und liefert so das Rüstzeug für Entscheidungen, die für die weitere Demokratisierung unseres Staatsapparates notwendig sind.

Regelmäßige Erläuterungen der Gesetze und Verordnungen, kritische Anleitungen zur Durchführung der örtlichen und überörtlichen Arbeiten auf allen Gebieten der staatlichen Verwaltung, Berichte und Hinweise zur engeren Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Bevölkerung, Fragen aus der täglichen Praxis

durch die Feder maßgebender Persönlichkeiten und lebendige, beispielgebende Bildberichte geben allen Mitarbeitern unseres Staatsapparates, der ständigen Kommissionen und den Abgeordneten die nötige Unterstützung zur Erreichung der gesteckten Ziele.

Der „Demokratische Aufbau“ wird ein stets zuverlässiger Helfer und Ratgeber sowohl bei der durch die weitere Demokratisierung unseres Staatsapparates notwendigen Änderung der bisherigen Arbeitsweise sein, als auch Richtung weisen zur Erfüllung der großen Aufgaben, die der Aufbau des Sozialismus den staatlichen Organen stellt.

Monatlich ein Heft • DIN A 4 • Einzelpreis 0,80 DM

Bestellungen bitten wir einer Buchhandlung oder Ihrem zuständigen Postamt aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN O 17 • MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 30. Januar 1953

Nr. 11

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 21. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 12. — Ausziehbare Leitern | 145 |
| 22. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 105. — Dreschmaschinen, Strohpressen und Strohbinden | 146 |
| 24. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 206. — Vorschriften für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Phosphor | 148 |
| 10. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 208. — Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen | 150 |
| 29. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 345. — Bahnhofs- und Bahnpostdienst | 152 |
| 6. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 615. — Schweißen und Schneiden | 155 |
| 24. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 801. — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern | 161 |
| 30. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 867. — Verwendung von Stahlflaschen für verdichtetes Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan | 162 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 12.

— Ausziehbare Leitern —

Vom 21. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Für ausziehbare (mechanische) Leitern sind Bedienungsvorschriften aufzustellen.

(2) Die Beschäftigten sind mit den Bedienungsvorschriften bekannt zu machen und durch die Betriebsleitungen auf ihre Einhaltung besonders hinzuweisen.

(3) Die Kenntnis der Bedienungsvorschriften ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die Bedienungsvorschrift ist im Werkzeugkasten sicher unterzubringen und stets mitzuführen.

§ 2

(1) Mit dem Besteigen von ausziehbaren Leitern dürfen nur schwindelfreie Personen beauftragt werden. Sie müssen hierbei angeseilt sein.

(2) Arbeiten auf ausziehbaren Leitern dürfen nur unter Aufsicht einer mit den Bedienungsvorschriften vertrauten Person ausgeführt werden.

§ 3

(1) Ausziehbare Leitern müssen einen festen Stand haben. Der Wagen der Leiter muß mit den Radkeilen oder der Radbremse festgelegt werden.

(2) Eine in Betrieb befindliche Leiter muß stets senkrecht stehen.

(3) Die Leiter muß gegen Winddruck durch zwei Halteseile gesichert werden.

(4) Mechanische Leitern müssen mit einer Neigeskala versehen sein, die für jede Neigung die zulässige Auszugslänge und Belastung anzeigt.

§ 4

Es ist nicht gestattet, Leitern, die ausgezogen oder bestiegen worden sind, zu transportieren oder zu bewegen.

§ 5

(1) Ausziehbare Leitern müssen mindestens einmal im Jahr durch einen Fachmann geprüft werden.

(2) Der Prüfvermerk ist unter Angabe des Namens und Berufes sowie der Anschrift des Prüfenden in ein Prüfbuch einzutragen.

§ 6

Ausziehbare Leitern sind pfleglich zu behandeln und wettergeschützt unterzustellen.

§ 7

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 105.
— Dreschmaschinen, Strohpressen
und Strohbinden —**

Vom 22. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

Sämtliche Maschinen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Einrichtungen, Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen versehen sind. Wenn die Maschinen außer Betrieb sind oder ausgebessert werden, müssen die Schutzvorrichtungen auf ihnen oder in ihrer unmittelbaren Nähe aufbewahrt werden; sie müssen mit wenigen Handgriffen sicher befestigt werden können, sobald die Maschine wieder in Betrieb genommen werden soll.

§ 2

Dreschmaschinen, Strohpressen und Strohbinden müssen während des Betriebes unter ständiger Aufsicht eines fachkundigen Maschinenführers stehen.

§ 3

Bevor der Maschinenführer die Maschine in Gang setzt, hat er sich davon zu überzeugen, daß alle Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen vorhanden und wirksam sind.

§ 4

Jedem Ingangsetzen der Dreschmaschine oder des Dreschsatzes muß ein Warnruf des Maschinenführers vorausgehen. Er darf die Maschinen erst in Betrieb setzen, wenn er sich davon überzeugt hat, daß alle Beteiligten den Warnruf auch gehört haben.

§ 5

Unbefugte dürfen die Maschine oder den Dreschsatz nicht in Betrieb setzen oder bedienen.

§ 6

Der Hauptantriebsriemen ist von der Antriebsmaschine bis zur Dreschmaschine, Strohpresse oder zum Strohbinden hin auf beiden Seiten mittels haltbaren Seiles oder auf ähnliche Art abzusperrern, so daß ihn niemand berühren, darüber hinwegsteigen oder darunter hindurchkriechen kann. Der Hauptantriebsriemen muß mit der Riemenscheibe der Antriebsmaschine und Trommelantriebsscheibe genau fluchten. Sinngemäß gilt dasselbe für die Strohpresse und den Strohbinden.

§ 7

Bei Störungen in der Stromzufuhr sind der Hauptschalter und der Anlasser sofort auszuschalten. Sie dürfen erst wieder eingeschaltet werden, nachdem mit Hilfe einer Brennstelle vorher festgestellt wurde, daß die Anlage wieder unter Spannung steht.

§ 8

Dreschmaschinen, Strohpressen oder Strohbinden dürfen erst in Gang gesetzt werden, nachdem sie in Waage eingerichtet sind, d. h. sich nach keiner Seite hin neigen, und nachdem sie den Betriebsvorschriften entsprechend festgestellt sind. Dasselbe gilt für die Antriebsmaschine.

§ 9

Die vorgeschriebenen Tourenzahlen der Dreschtrommel und der sonstigen Teile der Maschinenanlage sowie die zulässige Höchstleistung dürfen nicht überschritten werden.

§ 10

Die Arbeitsschutzbestimmungen und die Betriebsvorschriften für den Dreschsatz müssen jederzeit greifbar für den Maschinenführer bereit liegen.

§ 11

An jeder Dreschmaschine muß sich ein Schild befinden, auf dem deutlich lesbar vermerkt sein muß:

1. Herstellerbetrieb und -ort,
2. Baumusterbezeichnung, Type, Serie,
3. Maschinenummer,
4. höchstzulässige Tourenzahl,
5. zulässige Stundenleistung (für Getreide in kg),
6. derzeitiger Eigentümer.

§ 12

Es ist verboten, beim Einlegen von Dreschgut, insbesondere von Wirtgetreide, mit dem Fuß oder mit der Hand nachzustoßen. Dasselbe gilt für die Strohpresse und den Strohbinden, wenn Störungen in der Strohzuführung eintreten. Zur Beseitigung der Störungen sind schmiegsame Besen ohne Stiel oder ähnliche Hilfsmittel zu verwenden.

§ 13

Jede Dreschbühne muß auf allen vier Seiten mit einer mindestens 30 cm hohen Umwehrgang versehen sein. Während des Betriebes darf die Seite, an der das Getreide heraufgereicht wird, bis zur Waagerechten heruntergeklappt werden. Die Umwehrgang ist gegen unbeabsichtigtes Umlegen durch Kettenverschlüsse od. dgl. zu sichern.

§ 14

Bei fest eingebauten Maschinen muß für die Dreschbühne bzw. den Maschinenboden in 1 m Höhe eine allseitige Umwehrgang vorhanden sein. Außerdem ist eine Fußleiste von mindestens 2 cm Stärke und 6 cm Höhe anzubringen.

Schräge Einlegetische oder Bretter vor den Einlegeöffnungen sind verboten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch geeignete Schutzvorrichtungen sicher verhindert wird, daß Personen in die Einlegeöffnungen hineinfallen können.

§ 15

Aufstiegsleitern müssen an der Dreschbühne so eingehakt werden können, daß sie nicht abrutschen oder seitlich abgleiten können. Ein Holm der Leiter muß die Dreschbühne mindestens um 75 cm überragen. Bei ortsfesten Leitern muß, damit ein sicheres Auftreten gewährleistet ist, der Abstand zwischen der Mitte des Auftrittes und der Wand mindestens 12 cm betragen.

Treppen von fünf und mehr Stufen müssen mindestens an einer Seite durch eine Handleiste oder ein Handseil, Treppen von zehn und mehr Stufen mit freiliegenden Seiten beiderseitig durch Geländer gesichert sein. Leitern und Treppen dürfen sich nicht neben Haupt- oder Presseantriebsriemen befinden.

§ 16

Für die Drescharbeiten sind Einrichtungen zu schaffen, die eine Belästigung durch Staub weitestgehend abwenden. Staub ist möglichst schon an der

Entstehungsstelle abzusaugen. Als Behelf können von den Beschäftigten Staubfiltergeräte benutzt werden.

§ 17

Mit Maschinenkraft angetriebene Kleindreschmaschinen müssen mit einer Einlegevorrichtung, bestehend aus Einlegetisch, allseitig geschlossener Haube über der Dreschtrommel, vertikaler Einlegeöffnung und Aufsatzbrettern, versehen sein.

§ 18

Die Lager- und Schmierstellen während des Betriebes abzuschmieren (abzuölen), ist verboten. Störungen dürfen nur bei Stillstand der Maschine oder des Dreschsatzes beseitigt werden. Das gilt auch für alle Hilfsapparate, wie Ferneinleger, Zubringer, Höhenförderer, Selbsteinleger, Sackheber usw.

§ 19

Der Einlegetisch darf, solange die Maschine in Gang ist, nicht betreten werden. Das gilt auch für den nicht eingefriedeten Teil der Abdeckung der Dreschmaschine.

§ 20

Auf der Dreschbühne darf nur so viel Dreschgut lagern, daß das Arbeiten und der Verkehr darauf nicht behindert werden.

§ 21

Riemen während des Betriebes der Maschinen aufzulegen oder abzunehmen, ist verboten. Rauchen und Umgang mit offenem Licht sind ebenfalls untersagt. An jedem Dreschplatz und jeder Druschstelle ist gut les- und sichtbar ein Schild anzubringen, das auf das Verbot des Rauchens und des Umganges mit offenem Licht hinweist.

§ 22

In Stroheinläufe von Pressen und Bindern, in denen Zubringer umlaufen, hineinzugreifen, ist verboten. Schutzvorrichtungen, die ein Hineingreifen verhindern, dürfen nicht entfernt werden.

Die Überdeckung und sonstige Schutzvorrichtungen sowie die Ballenbahn dürfen während des Betriebes nicht betreten und auch nicht als Standfläche für irgendwelche Arbeiten benutzt werden.

Technische Einrichtungen — Dreschmaschinen

§ 23

Elevatoren

Die Elevatorhauben sind so einzurichten, daß sie auf einer Seite beweglich mit der Dreschmaschine verbunden sind. Auf der anderen Seite ist die Haube durch eine geeignete Vorrichtung (Flügel-schraube od. dgl.) zu befestigen. Die Haube darf während des Betriebes nicht entfernt werden. Bei Behebung von Störungen darf keinesfalls mit den Händen in den Elevator hineingefaßt werden. Hierfür sind geeignete Hilfsmittel zu verwenden.

§ 24

Einlegerstand

Der Einlegerstand muß so eingerichtet sein, daß beim Zuführen des Dreschgutes die Dreschtrommel oder Einlegewalze nicht berührt werden kann. Die Entfernung vom Boden des Einlegerstandes bis zur Oberkante des Einlegetisches muß mindestens 50 cm betragen. Der Abstand von der Vorderkante des Einlegetisches bis zum Außenumfang der Einziehwalze (ohne Selbsteinleger der Trommel) muß mindestens 75 cm betragen.

Der Einlegerstand muß so beschaffen sein, daß man von ihm nicht abgleiten oder abstürzen kann. Bei frei liegendem Stand sind eine allseitige Umwehrung in 1 m Höhe sowie Fußleisten (gemäß § 14) erforderlich.

§ 25

Einlegeöffnung

Die Dreschtrommel, gegebenenfalls auch der Selbsteinleger, müssen durch eine allseitige Schutzhaube so abgedeckt sein, daß es unmöglich ist, in die rotierenden Teile hineinzufallen oder hineinzugreifen. Die Einlegeöffnung zwischen der Unterkante der Schutzhaube und der Oberkante des Einlegetisches darf höchstens 40 cm hoch sein. Die Schutzhaube muß über den Einlegetisch waagrecht mindestens 10 cm hinausragen.

§ 26

Selbsteinleger

Der Selbsteinleger muß vom Einlegerstand aus leicht und mühelos bedient werden können. Es ist dafür zu sorgen, daß der Einleger unabhängig von der Dreschmaschine ein- und ausgerückt werden kann; daß er sich von selbst ein- oder ausrückt, ist durch die Bauart oder geeignete Vorrichtungen unmöglich zu machen. Für die Überdeckung (Schutzhaube) gelten die in § 25 angegebenen Abmessungen. Den Einlegetisch schräg anzubringen oder schräg zu stellen, ist verboten.

§ 27

Bodenklappen

Bodenklappen auf der Dreschbühne sind im Falz liegend und so anzubringen, daß keine Unebenheit vorhanden ist oder sich später ergeben kann. Zum Öffnen dienen eingelassene Ringe oder andere nicht vorstehende Vorrichtungen. Die Klappen dürfen nur geöffnet werden, wenn die Maschine stillsteht.

§ 28

Schutzvorrichtungen

Sämtliche Speichenräder sind in vollem Umfange durch Schutzvorrichtungen zu verkleiden. Die Schutzvorrichtungen sind so zu gestalten, daß sie sich nicht von selbst lösen können und daß man nicht durch sie hindurchgreifen kann.

Bei Vollscheiben genügt es, den Riemeneinlauf zu verkleiden. Die Naben sind in diesen Fällen konisch auszubilden. Alle Schutzvorrichtungen sind so zu befestigen, daß sie sich während des Betriebes der Maschine nicht bewegen.

Vorstehende Wellen sind mit Schutzhülsen auszustatten, die sich nicht mitdrehen dürfen.

§ 29

Sackheber

Das Getriebe muß vollkommen geschlossen sein. Zahnstange und Hebebühne (Stuhl) sind an der Vorder- und Rückseite so zu verkleiden, daß man nicht hineingreifen oder durchfassen kann. Jede Hebebühne ist mit einer selbsttätigen Sperrklinke auszustatten, die ihr unbeabsichtigtes Abgleiten verhindert.

Technische Einrichtungen — Strohpressen, Strohbinder

§ 30

Stroheinlaufkanal

Jede Strohpresse und jeder Strohbinder muß eine mit der Maschine fest verbundene Überdek-

kung haben. Diese darf nicht nach der Auslaufseite hin überklappbar sein.

Die Überdeckung muß von solchem Material sein, daß ein Hineinfallen in den Einlauftrichter bei unbeabsichtigtem Betreten od. dgl. unmöglich ist. Die Über- bzw. Abdeckung muß so bemessen sein, daß sie die Trichterwände und die Bahnen der Zubringer und Kolben um mindestens 10 cm seitlich überragt und in der Betriebsstellung sicher auf der Dreschmaschine liegt.

Schlitze und sonstige Öffnungen in der Abdeckung dürfen nicht über 5 cm weit sein.

Zwischen der Oberkante der Trichterwände und der Unterkante der Abdeckung muß ein genügend weiter Raum zum Hineinwerfen von Kurzstroh vorhanden sein.

§ 31

Die Oberkante der Trichterwände (Einlaufkanal) muß mindestens 30 cm von dem Höchststand der Zubringer (Packer) entfernt sein.

§ 32

Kurzstroheinlauf

An Strohpressen und -bindern mit hochstehenden Zubringern muß der Kurzstroheinlauf für den Fall, daß das Kurzstroh nicht eingebunden werden soll, in geeigneter Weise, z. B. durch eine Klappe, gegen Hineingreifen gesichert sein.

Sofern der Kurzstrohtransport von der Dreschmaschine zur Strohpresse mittels Schnecke od. dgl. erfolgt, sind die in den §§ 30, 31 vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen anzubringen und zu verwenden.

§ 33

Knüpfapparate

Die Knüpf- oder Bindeapparate müssen von oben so abgedeckt sein, daß Menschen oder Gegenstände nicht hineinfallen können. Drahtgitter oder Holzroste u. dgl. dürfen hierfür nicht verwendet werden. Beim Binden oder Knüpfen muß die Überdeckung die Auswerfer mit einschließen. Sie ist so anzubringen, daß die Knüpf- oder Knoter beobachtet werden können. Sie muß sich zum Einregulieren leicht öffnen lassen, darf aber nicht abnehmbar sein und darf, wenn sie geöffnet wurde, sich nicht von selbst wieder schließen können.

§ 34

Knüpf- oder Binderwelle

Der Antrieb der Knüpf- oder Knoter muß mit einer von der Strohpresse unabhängigen Ein- und Ausrückvorrichtung versehen sein. Diese muß gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert sein. Beim Strohbinden muß die Ausrückvorrichtung mit der Knüpf- oder Knoterüberdeckung so verbunden sein, daß die Maschine nur bei geschlossener Überdeckung arbeiten kann.

Bindernadel

§ 35

Jede Nadel muß zum Einfädeln leicht zugänglich und gut zu übersehen sein. Andere sich bewegende Teile in der Nähe der Nadel (z. B. Packer) sind so zu verkleiden, daß sie beim Einfädeln nicht ungewollt berührt werden können. Die Quetsch- und Scherstellen der Nadel und des Nadelarmes müssen durch ein höchstens 2 cm vom Arm abstehendes

und die ganze Nadelbahn verdeckendes Schutzschild umgeben sein. Ist der Abstand zwischen Nadelspitze und Kanalwand in Ruhestellung größer als 2 und kleiner als 25 cm, so muß auch auf der anderen Nadelseite zum Verkleiden der Stichstelle ein Schutzschild angebracht sein, das von der Kanalwand bis zur Nadelspitze reicht und das Nadelöhr frei läßt.

§ 36

Eingefädelt werden darf nur bei Stillstand der Knüpf- bzw. Bindewelle, d. h. bei Stillstand der Nadel.

§ 37

Bei Pressen mit Drahtbindung von Hand (Ballenpressen) muß die Bahn des Nadelrahmens und der Nadelspitze mindestens 5 cm lichten Abstand von anderen Maschinenteilen haben.

§ 38

Für die Verkleidung der Schwung- und Antriebsräder sowie des Getriebes gilt § 28.

§ 39

Beim Ausbessern und bei sonstigen Arbeiten an der Presse und an dem Binder ist das Triebwerk, das bei der Kurbelstellung in der unteren Totpunktstellung sich leicht von selbst in Bewegung setzt und den Arbeitenden gefährdet, durch Stützen oder in anderer geeigneter Weise gegen Weiterlauf zu sichern. Wird bei diesen Arbeiten das Triebwerk von einer zweiten Person gedreht, so darf diese nicht loslassen, bevor die Kurbel in der unteren Totlage steht oder das Triebwerk gegen Weiterlauf gesichert ist.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 206.

— Vorschriften für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Phosphor —

Vom 24. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Umgang mit weißem Phosphor

§ 1

Zum Ablöschen in Brand geratener Kleidung und zur Verhinderung von Phosphorverbrennungen sind in den Betriebsräumen wassergefüllte Behälter (Sprungbüten) aufzustellen.

§ 2

(1) Es muß dafür gesorgt sein, daß weißer Phosphor nicht mit anderen reaktionsfähigen Stoffen in Berührung kommt.

(2) Die in Phosphorbetrieben beschäftigten Personen dürfen in ihrer Arbeitskleidung andere Betriebe nicht betreten.

§ 3

Den Beschäftigten sind geeignete Arbeitsschutzkleidung und Atemschutzgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Als Atemschutz sind Filtergeräte mit zusätzlichem Schwebstoffeinsatz im Filter zu verwenden.

§ 4

(1) Jedem Beschäftigten sind im Waschraum ein Handtuch, Seife sowie eine Zahnbürste und ein Becher zum Mundspülen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Beschäftigten müssen sich vor jeder Mahlzeit und vor jedem Verlassen der Arbeitsstätte Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen und die Zähne mit der Zahnbürste reinigen.

(3) Die Arbeitspausen sind so zu bemessen, daß eine gründliche Reinigung des Mundes, des Gesichtes und der Hände möglich ist.

§ 5

Die ärztliche Untersuchung der Beschäftigten vor ihrer Einstellung hat sich insbesondere auf den Zustand der Zähne und Knochen zu erstrecken. Eine Einstellung darf nur erfolgen, wenn bescheinigt wird, daß der Einzustellende nicht an Phosphornekrose leidet und bei seiner Körperbeschaffenheit auch nicht besonders anfällig für diese Krankheit ist.

§ 6

Bei der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung der Beschäftigten ist dem Zustand der Zähne, der Kiefer und der Mundhöhle besondere Beachtung zu schenken. Etwaige Schäden sind sofort ärztlich zu behandeln. Sind Zähne zu ziehen oder operative Eingriffe notwendig, so sind die Beschäftigten dem Phosphorbetrieb so lange fernzuhalten, bis die Wunden vollständig geheilt sind.

§ 7

Phosphornekrosekranke oder -verdächtige Personen müssen sofort ihrem Arbeitsplatz im Phosphorbetrieb fernbleiben.

§ 8

Für die Beschäftigung Jugendlicher sind außerdem die Bestimmungen der §§ 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

§ 9

In Phosphorherstellungs- und Verarbeitungsstätten ist das Merkblatt über Maßnahmen bei Phosphorverbrennungen auszuhängen (s. Anlage).

II. Umgang mit rotem Phosphor

§ 10

Die Betriebsräume sind von Phosphorstaub ständig zu säubern. Die Fußböden sind — soweit erforderlich — feucht zu halten.

§ 11

Für die Zuteilung von Arbeitsschuttmitteln gilt § 3 sinngemäß.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 9 vorstehender
Arbeitsschutzbestimmung 206

Merkblatt

über Maßnahmen bei Phosphorverbrennungen

Weißer (gelber) Phosphor entzündet sich an der Luft und bei Luftzutritt von selbst; unter Wasser brennt er nicht. Bei der Verbrennung entsteht Phosphorsäure, die in den in Betracht kommenden Mengen nicht giftig ist, aber die Gewebe schädigt.

Brennt Phosphor auf der Haut, so entstehen Brandwunden ersten bis dritten Grades und durch die bei der Verbrennung des Phosphors entstehende Phosphorsäure Verätzungen. Auch ohne Entflammen des Phosphors können einer Ätzung ähnliche Hautschäden entstehen.

Bei der Verbrennung durch reinen Phosphor stirbt die Haut ab und trocknet ein; dabei kann das Gewebe an den Stellen, die mit dem Phosphor in unmittelbare Berührung gekommen sind, in noch größerer Tiefe geschädigt werden.

Phosphorbrandwunden heilen, wenn der Phosphor möglichst vollständig entfernt wird, im allgemeinen nicht schlechter ab als gewöhnliche Brandwunden.

Mit einer Allgemeinvergiftung durch Aufnahme unverbrannten Phosphors ist bei der Phosphorverbrennung nicht zu rechnen.

Aufgabe der Selbsthilfe und der Ersten Hilfe ist es,

1. die Entzündung des Phosphors zu verhindern und brennenden Phosphor sofort zu löschen, um stärkere Brandwirkungen zu verhüten;
2. den Phosphor von Kleidung und Haut schnell und möglichst vollständig zu entfernen, um neue Entzündungen zu verhüten;
3. Ätzwirkungen (Säurewirkungen) durch Neutralisation abzustumpfen.

Hieraus ergeben sich folgende Maßnahmen:

1. Überall, wo mit Phosphor gearbeitet wird oder wo die Möglichkeit von Phosphorverbrennungen besteht, muß reichlich Wasser, wenn möglich Badegelegenheit, Natriumhydrogencarbonat oder Soda in ungelöstem Zustande, ferner eine fertige, etwa 3—5prozentige Natriumhydrogencarbonat-Lösung sowie ein für Augenspülungen geeignetes Gefäß bereitgehalten werden.
2. Beim Transport von Personen mit Phosphorverbrennungen ist stets Wasser mitzuführen.
3. Mit brennendem Phosphor bedeckte Stellen sind reichlich mit Wasser zu übergießen, notfalls mit tiefend nassen Tüchern zu bedecken, am besten aber ist es, den betroffenen Körperteil oder den ganzen Körper in Wasser einzutauchen.*
4. Mit Phosphor behaftete Kleidungsstücke sind schnellstens, wenn möglich unter Wasser, zu entfernen.

* Steht Wasser nicht zur Verfügung, so kann im Notfall zum Abdecken Sand oder Asche verwendet werden. Letztere vermag wegen ihrer alkalischen Reaktion gleichzeitig in gewissem Grade die Säure abzustumpfen.

5. Von der Haut sind alle Phosphorteilchen, wenn möglich unter Wasser, zu entfernen. Alle Phosphorteilchen sollen, auch wenn sie nicht brennen, möglichst vollständig durch Abschaben mit einem angefeuchteten Holzspan, mit einem Messerrücken od. dgl. von der Kleidung und der Haut beseitigt werden, da sie sich auch nachträglich noch von selbst entzünden und Verbrennungen hervorrufen können.

6. Es empfiehlt sich, die mit Phosphormischungen in Berührung gekommenen Haare abzuschneiden.

Alle entfernten phosphorhaltigen Kleidungsstücke, Holzspäne, Lappchen usw. sind unter Wasser zu halten oder zu vergraben, da sie sich beim Trocknen erneut entzünden und Brände verursachen können.

Für die weitere Behandlung der durch reinen Phosphor entstandenen Verbrennungen gelten folgende Regeln:

7. Kleine Verbrennungen werden durch Abspülen, sofern der Ort der Verbrennung und die äußeren Umstände es irgendwie zulassen, im Teilbad, ausgedehntere Phosphorverbrennungen, wenn nötig, im warmen Bad behandelt. Zur Abstumpfung der entstehenden Phosphorsäure ist dem Wasser für Spülungen oder Teilbäder zuzusetzen:

3 bis 5 v. H. Natriumhydrogencarbonat, das sind 1½ bis 2 gehäufte Eßlöffel doppelkohlensaures Natron auf 1 Liter,

oder

2 v. H. Soda, das ist 1 gehäufte Eßlöffel kristallisierte Soda auf 1 Liter.

8. Stehen ausreichende Mengen von Wasser oder von den genannten Zusätzen nicht zur Verfügung oder sind Teilbäder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind mit den genannten Lösungen tiefend naß getränkte Tücher auf die Verbrennungsstellen aufzulegen; an Stelle der wäßrigen Lösungen kann auch eine hochprozentige wäßrige Aufschwemmung von Natriumhydrogencarbonat vorrätig gehalten und angewendet oder Soda sowie Natriumhydrogencarbonat ungelöst auf die Verbrennungsstelle aufgelegt werden.

9. Nach dem Spülen oder Baden ist die Phosphorbrandwunde möglichst wenig zu berühren und bis zur Ankunft des Arztes mit in Lösungen von Natriumhydrogencarbonat oder Soda getränkten reinen Leinentüchern oder Verbandmull oder diesen Mitteln selbst bedeckt zu halten. Feste Verbände, insbesondere solche mit Brandbinden, sind zu unterlassen.

10. Sind Phosphorteilchen in die Augen gelangt, so darf eine Entfernung auf anderem Wege als durch Spülen nur durch den Arzt erfolgen. Bis zu dessen Ankunft ist die Spülung der Augen mit reichlich Wasser oder 3prozentiger Natriumhydrogencarbonat-Lösung die wichtigste und sofort einzuleitende Maßnahme. Nach der Spülung ist alkalische Augensalbe anzuwenden.

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 208.

— Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen —

Vom 10. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

In Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen müssen die Räume, in denen Blei oder Bleiverbindungen be- oder verarbeitet werden, mindestens drei Meter hoch sein und Fenster haben, die sich öffnen lassen und ausreichende Lüfterneuerung ermöglichen.

Die Räume zum Formieren (Laden) der Platten müssen mindestens vier Meter hoch und mit wirksamen Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§ 2

(1) Besteht die Gefahr, daß bei der Arbeit Blei oder Bleiverbindungen verstäubt oder verstreut werden, so muß der Fußboden solcher Räume (z. B. Massemischerei und Schmiererei) ständig feucht gehalten werden. Solche Arbeitsräume sind täglich nach Arbeitsschluß feucht zu reinigen. Der Fußboden muß wasserdicht sein.

(2) Die Wände und Decken in diesen Räumen müssen, soweit sie nicht mit glattem, abwaschbarem Material oder mit einem Ölanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk angestrichen werden.

(3) Die Verwendung von Holz, weichem Asphalt oder Linoleum als Fußbodenbelag sowie von Tapeten als Wandbekleidung ist in diesen Räumen nicht gestattet.

§ 3

Die Schmelzkessel für Blei sind mit Abzugshauben zu versehen. Die Abzugsrohre sind entweder ins Freie zu führen oder an einen Schornstein anzuschließen.

Entstaubungsanlagen

§ 4

Sämtliche Maschinen und Vorrichtungen zur Verarbeitung von Blei (Bandsägen, Kreissägen, Hobelmaschinen od. dgl.) müssen an eine Staubabsauganlage angeschlossen sein.

Dabei sind die Absaugestutzen an Maschinen, die nicht in Betrieb sind, zu schließen, um die Absaugewirkung zu erhöhen.

§ 5

Vor Benutzung einer Maschine ist der zugehörige Absaugestutzen zu öffnen und zu prüfen, ob die Absauganlage in Ordnung ist und richtig arbeitet.

Trennerei

§ 6

Wegen der erhöhten Unfallgefahr sind zum Trennen der Platten und Kürzen der Fahnen durch Kreissägen nur solche Arbeitskräfte heranzuziehen, die sich bereits als hierfür geeignet und als zuverlässig erwiesen haben. Bei diesen Arbeiten sind die entsprechenden Anschlaglehren zu verwenden.

§ 7

In der Trennerei müssen sämtliche hier Beschäftigten Staubschutzmasken tragen. An den Maschinen sind zum Auffangen des Bleistaubes Kästen anzubringen, in denen sich Wasser befinden muß. Die Auffangkästen sind ständig zu reinigen.

§ 8

Herstellung von metallischem Bleistaub

Apparate zur Herstellung von metallischem Bleistaub müssen so abgedichtet sein, daß weder bei der Herstellung noch bei der Entleerung der Apparate Bleistaub in den Arbeitsraum entweichen kann.

Herstellung und Behandlung der Füllmasse

§ 9

Das Sieben, Mischen und Anfeuchten der zur Füllung der Platten dienenden Masse darf, sofern sie Blei oder Bleiverbindungen enthält, nur unter wirksamen Abzugsvorrichtungen oder in Apparaten vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht möglich ist. Dies gilt auch für das Abziehen der aus Papier od. dgl. bestehenden Hüllen von den getrockneten Platten sowie für alle sonstigen mit Staubeentwicklung verbundenen Hantierungen mit der zu trocknenden oder bereits getrockneten Füllmasse.

§ 10

Behälter mit Bleistaub oder Bleiverbindungen sind auf einen Rost und mit diesem auf einen Untersatz zu stellen. Bei Entnahme von Bleistaub oder Bleiverbindungen müssen verstreute Stoffe in dem Untersatz aufgefangen werden. Der Untersatz muß ringsherum mit einem Rand versehen sein.

§ 11

Um Verbrennungen mit Schwefelsäure zu vermeiden, muß die Säure in den Mischmaschinen der Schmiermasse vorsichtig zugesetzt werden.

Arbeitsräume**Reinigung und Verhalten**

§ 12

Die maschinelle Bearbeitung der Bleiplatten, Gitter oder Rahmen (§ 4), die Herstellung von metallischem Bleistaub (§ 8) sowie das Herstellen und Mischen der Füllmasse (§ 9), soweit es maschinell erfolgt, müssen jeweils in einem besonderen Arbeitsraum ausgeführt werden. Auch die Maschinenräume müssen von anderen Arbeitsräumen getrennt sein.

§ 13

In der Massemischerei, dem Trockenschmierraum, den Trockenkammern und beim Abhacken der getrockneten Platten müssen Staubschutzmasken getragen werden, wenn nicht eine einwandfreie Staubabsaugung auf andere Weise (z. B. auf mechanischem Wege) gewährleistet ist.

§ 14

(1) Für Rüttelmaschinen (in denen Blei oder Bleiverbindungen in Schalen gerüttelt werden) gelten die Vorschriften der §§ 9 und 13 entsprechend.

(2) Bleistaub, der sich trotz aller Sicherheitsvorrichtungen an Maschinen und Geräten, z. B. beim Rütteln in Schalen usw., absetzt, ist während einer Arbeitsschicht mehrmals mit Staubsaugern restlos zu entfernen.

§ 15

Die Tische, auf denen die Füllmasse in die Platten (Gitter, Rahmen) eingestrichen oder eingepreßt wird, müssen eine glatte, fugenlose Oberfläche haben; sie müssen täglich mindestens einmal feucht gereinigt werden.

Lötarbeiten

§ 16

(1) Lötarbeiten mit Wasserstoff- oder Steinkohlengas-Gebläsen dürfen nur an hierfür besonders bestimmten Arbeitsplätzen mit geeigneten Absaugevorrichtungen vorgenommen werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Lötarbeiten, die zur Verbindung der Elemente dienen und nicht außerhalb der Formierräume vorgenommen werden können.

§ 17

Das zur Herstellung von Wasserstoff dienende Zink und die im Betrieb zur Verwendung kommende Schwefelsäure müssen technisch rein sein.

Gesundheitsschutz, Arbeitsschutzkleidung und -mittel

§ 18

(1) Die Betriebsleitung hat allen bei der Herstellung von Akkumulatoren Beschäftigten Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel in ausreichender Menge und in zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen; dazu gehören: Arbeitsschutzanzüge und Mützen, Seife, Handtücher, Zahnbürsten und Wassergläser, Handbürsten und andere Reinigungsmittel, für Säurearbeiten ferner Holzpantinen, Socken und Säureschutzanzüge, Gummistiefel und Gummihandschuhe oder -fingerlinge.

(2) Die Betriebsleitung hat in bestimmten Zeitabständen die Reinigung und Ausbesserung der Schutzanzüge zu veranlassen. Die Arbeitsschutzkleidung ist, solange sie nicht benutzt wird, staub- und griffbereit aufzubewahren.

(3) Nach dem Gebrauch der Reinigungsmittel sind die Hände mit einer Hautschutzsalbe einzufetten.

§ 19

(1) Die Umkleide-, Wasch-, Bade- und Speiseräume müssen in einem staubfreien Teil des Betriebes liegen.

(2) Die Straßen- und die Arbeitskleidung müssen in getrennten Räumen aufbewahrt werden; zwischen diesen Räumen muß sich der Wasch- und Baderaum befinden.

(3) Jeder Beschäftigte, der mit Blei in Berührung kommt, ist verpflichtet, täglich bei Arbeitsschluß ein Wannen- oder Brausebad zu nehmen. Die Betriebsleitung hat für warmes Wasser zu sorgen.

(4) Die Umkleide- und Waschräume sind ständig sauber und staubfrei zu halten und müssen während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

§ 20

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen bei Arbeiten mit Blei oder Bleiverbindungen gilt außerdem die Schutzvorschrift des § 20 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

§ 21

Die Herstellung von Akkumulatoren ist schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit im Sinne des

§ 11 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

Es dürfen hiermit nur dazu geeignete Personen beschäftigt werden.

§ 22

(1) Essen, Trinken und Rauchen ist in den Arbeitsräumen verboten.

(2) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und deren Genuß während der Beschäftigungsdauer sind untersagt.

(3) Beschäftigte, bei denen ein Arzt Krankheitserscheinungen als Folge von Bleieinwirkung feststellt, dürfen bis zu ihrer völligen Genesung nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Blei oder Bleiverbindungen in Berührung kommen. Beschäftigte, die nach ärztlicher Feststellung für Bleieinwirkungen besonders empfänglich sind, dürfen mit solchen Arbeiten überhaupt nicht beschäftigt werden.

§ 23

Jeder Betrieb, der Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen herstellt, ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Gesundheitszustand der Beschäftigten ein Buch oder eine Kartei zu führen. Der Betriebsleiter ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt vorgenommen werden, verantwortlich. Das Kontrollbuch oder die Kartei muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, das Alter, den Wohnort, den Tag des Ein- und Austritts des Beschäftigten sowie die Art seiner Beschäftigung,
2. den Namen des Verantwortlichen, der das Kontrollbuch oder die Kartei führt,
3. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Beschäftigten beauftragten Arztes,
4. Zeitpunkt und Art der Erkrankung eines Beschäftigten,
5. Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch ihn.

§ 24

(1) In jedem Arbeitsraum sowie in den Umkleide- und den Speiseräumen ist eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Arbeitsschutzbestimmung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

(2) Jedem Beschäftigten ist das Bleimerkblatt gegen Quittung auszuhändigen.

Arbeiten in der Gießerei, im Reduzier- und Legierbetrieb

§ 25

Jeder Gasgießofen muß mit einer Gasmangelsicherung versehen sein.

§ 26

Beim Anzünden von Gasöfen ist erst die brennende Lunte in das Zündloch zu führen, danach ist die Gasabspernung zu öffnen.

§ 27

Macht sich Gasgeruch bemerkbar, so ist sofort der für die Aufsicht Verantwortliche zu benachrichtigen.

§ 28

Jede Verpuffung oder Explosion im Ofen ist sofort dem für die Aufsicht Verantwortlichen zu melden.

§ 29

Glühende Krätze darf zur Vermeidung von gefährlichen Reaktionen und Verbrennungen durch Bleispritzer nicht auf feuchtem oder nassem Boden verschüttet werden.

§ 30

Beim Ablassen von Blei aus den Reduzier- und Legieröfen ist streng darauf zu achten, daß die Kokillen völlig trocken sind.

§ 31

Bleiblöcke dürfen höchstens in 15 Lagen aufgeschichtet werden. Die Stapel sind gegen Umstürzen zu sichern.

§ 32

Blockblei darf den Gießöfen nicht in feuchtem Zustand zugesetzt werden. Vor dem Zusetzen der Blöcke sind die am gleichen Ofen tätigen Personen durch den Zuruf „Vorsicht!“ zu warnen.

§ 33

Es ist besonders darauf zu achten, daß vor dem Abgießen der Gitter kein Tropfwasser in die Gießform gelangt.

§ 34

Jeder Wasserhahn an den Gießöfen muß täglich auf Dichtheit untersucht und, wenn notwendig, sofort instand gesetzt werden.

Arbeiten in der Feuerverbleierei

§ 35

Beim Abbrennen der Akkuteile in Salpeter- und Salzsäure sowie beim Verbleien derselben müssen Schutzbrillen getragen werden.

§ 36

Sämtliche Abbrennarbeiten sind in einem mit Absaugvorrichtungen versehenen Beizschrank auszuführen.

§ 37

Um Verätzungen durch Salpeter- und Salzsäure zu vermeiden, müssen Gummihandschuhe getragen werden.

§ 38

Die Deckel der Zentrifugen müssen mit einer Verriegelung versehen sein, die das Öffnen der Deckel verhindert, solange sich die Trommel der Zentrifuge in Bewegung befindet.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 345. — Bahnhofs- und Bahnpostdienst —

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die im Bahnhofs- und Bahnpostdienst Beschäftigten müssen bei der Ausübung ihres

Dienstes jederzeit und besonders bei Arbeitsanhäufung, Unwetter, Nebel oder starkem und unregelmäßigem Reiseverkehr mit der nötigen Vorsicht arbeiten.

(2) Schäden und Mängel an Geräten, Fahrzeugen und Einrichtungen, die Unfälle verursachen können, sind umgehend der für die Aufsicht zuständigen Person zu melden. Schadhafte Geräte und Fahrzeuge müssen aus dem Verkehr gezogen werden.

(3) Jeder — auch belanglose — Unfall muß der aufsichtführenden Stelle gemeldet werden. Die Aufsicht der Reichsbahn ist außerdem zu verständigen, wenn ein Unfall auf ihr Verschulden zurückzuführen ist.

(4) Wunden, auch geringfügig erscheinende, sind umgehend zu verbinden.

§ 2

Verhalten innerhalb der Bahnanlagen

(1) Der Aufenthalt auf dem Bahngelände ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

(2) Anweisungen der Aufsichtspersonen und Hinweise auf die Verkehrssicherheit sowie Warnsignale der Lokomotiven müssen jederzeit beachtet werden.

(3) Mäntel und Wetterkleidung sind am Körper anliegend und geschlossen zu tragen. Durch Kleidungsstücke darf die klare Sicht und das Hören nicht beeinträchtigt werden.

(4) Weiß gestrichene Gegenstände wie Signale, Lichtmasten, Wasserkräne usw. gelten als Gefahrenstellen; hier ist besondere Vorsicht geboten.

(5) Während der Verladearbeiten ist das Rauchen auf den Bahnsteigen, in Bahnpost- und Sackwagen verboten.

(6) Nicht benötigte Bahnsteigwagen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht auf Bahnsteigen abgestellt werden.

Betreten des Bahnbettes und der Gleisanlagen

§ 3

(1) Unbefugter und nicht unbedingt notwendiger Aufenthalt zwischen den Bahngleisen ist verboten.

(2) Ist ein Betreten der Bahnstrecke außerhalb des Bahnhofes unvermeidlich, so muß der Fußweg neben dem Bahnkörper (bei zweigleisigen Strecken der nicht in der Fahrtrichtung verlaufende) benutzt werden.

(3) Beim Herannahen eines Zuges ist der Bahnkörper rechtzeitig zu verlassen; bei zweigleisigen Strecken ist ein Ausweichen auf das Nachbargleis verboten.

§ 4

(1) Zum Überschreiten der Gleise sind Bahnüber- und Unterführungen zu benutzen. Sind solche nicht vorhanden, so dürfen die Gleise nur in unvermeidlichen Fällen überschritten werden. Hierbei sind Bohlenstege, Gleisbrücken u. ä. zu benutzen. Es ist nicht gestattet, auf Schienen, Weichen, Kreuzungen, Signal- oder Stellwerksleitungen zu treten.

(2) Die Gleise dürfen vor oder hinter fahrenden Zügen und bewegten Fahrzeugen nur in größeren Abständen überschritten werden. Bei stillstehenden Zügen und Fahrzeugen ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

(3) Vor dem Überschreiten der Gleise muß sich jeder hierzu Befugte versichern, daß keine Züge nahen und die Strecke frei ist. Besondere Vorsicht ist bei unklarer oder verdeckter Sicht geboten. Um jede Ablenkung zu vermeiden, darf vorbeifahrenden Zügen vom Gleis aus nicht zugewinkt oder nachgesehen werden.

§ 5

Empfang und Abgabe von Postgütern an Bahnwagen

(1) An noch rollenden oder wieder anfahrenen Zügen ist jedes Verladen verboten. Die Türen sind erst zu öffnen, wenn der Bahnpostwagen stillsteht. Von den Türen des Wagens muß soviel Abstand gehalten werden, daß bei dem Anfahren des Zuges die Türen ohne Gefahr des Einklemmens oder Mitreißens geschlossen werden können. Handwagen sind durch Anziehen der Bremse oder Vorlegen eines Hemmschuhes gegen Abrollen zu sichern.

(2) Zum Schutze von Leben und Gesundheit der im Bahnhof- und Bahnpostdienst Beschäftigten ist verboten:

- a) von fahrenden Zügen auf- oder abzuspringen;
- b) auf Trittbrettern, Puffern oder Kupplungen der Bahnwagen sowie auf Randsteinen der Bahnsteige zu stehen oder zu sitzen;
- c) an Außentüren zu lehnen oder sich auf Griffe und Türklinken zu stützen;
- d) bei Verladearbeiten den Bahnpostwagen oder das Trittbrett mit dem einen Fuß zu betreten, während der andere Fuß auf einem Fahrzeug oder dem Bahnsteig steht;
- e) Ladegut aus fahrenden Bahnpostwagen entgegenzunehmen oder an sie abzugeben.

(3) Beim Betreten des Bahnpostwagens ist darauf zu achten, daß der Ladekeller geschlossen ist. Muß dieser vorübergehend geöffnet bleiben, so ist mit besonderer Vorsicht zu arbeiten. Die Ladekeller müssen beim Verlassen des Bahnpostwagens geschlossen werden.

(4) Das Ladegut ist nach den Seiten abzustellen, damit niemand darüber fallen kann. Es darf nichts auf Trittbrettern der Bahnpostwagen abgestellt werden. Der Ladungsaustausch muß auf Zuruf des Bahnpersonals, bei Abgabe des Abfahrzeichens sowie beim Anfahren des Zuges sofort eingestellt werden.

(5) Unter den Bahnwagen gefallene Gegenstände dürfen erst nach Abfahrt des Zuges aufgehoben werden. Sind Gegenstände auf die Schienen gefallen, so sind sie mit geeigneten Hilfsmitteln (z. B. Hakenstangen o. ä.) zu entfernen.

(6) Die durch besondere Signale angekündigten Rangierbewegungen eines Zuges müssen besonders beachtet werden. Diese Signale sind folgende:

- a) Langer Pfiff mit der Mundpfeife als Warn- und Achtungssignal.
Warnruf: „Post Vorsicht“.
- b) Drei schnell folgende kurze Pfeiftöne als Haltesignal.

(7) Bahnpost- und Eisenbahngüterwagen sind beim Rangieren möglichst zu verlassen. In jedem Falle ist während dieser Zeit die Arbeit einzustellen und ein sicherer Halt zu suchen.

(8) Jeder Aufenthalt in Bahnpost- oder Eisenbahngüterwagen (Beiwagen), die noch nicht in einen Zug eingestellt sind, muß dem Rangierpersonal durch Ausstecken einer gelben Fahne an den Längsseiten des Wagens zur Kenntnis gebracht werden. Bei Dunkelheit ist außerdem die Innenbeleuchtung des Wagens erforderlich. In außergewöhnlichen Fällen (Fehlen der gelben Fahnen usw.) ist die zuständige Bahnaufsicht mündlich zu verständigen.

§ 6

Benutzen von Handfahrzeugen

(1) Beim Befahren der Gepäckbahnsteige mit Handfahrzeugen muß die Mitte der Fahrbahn benutzt, langsam gefahren und nach rechts ausgewichen werden. Schiebekarren dürfen nicht gezogen werden. Zur Vermeidung von Handverletzungen sind Handkarren nicht an den Längsseiten anzufassen.

(2) Handfahrzeuge dürfen nur so hoch und so breit beladen werden, daß jederzeit freie Sicht möglich ist. Ist eine hohe Ladung unvermeidlich, so muß eine zweite Person dem Wagen vorausgehen.

(3) Auf Bahnsteigen mit starkem Personenverkehr sind Elektrokarren nur im Schritt zu fahren. Reisende müssen durch Zuruf „Vorsicht“ oder durch Hupsignale gewarnt werden.

(4) Die zu beladenen Fahrzeuge dürfen auf den Bahnsteigen nicht unbeaufsichtigt und nicht zu dicht an den Gleisen stehen. Bei geöffneten Deckelwagen ist besonders darauf zu achten, daß die Deckel nicht vom Zuge erfaßt und mitgeschleift werden können. Die Deckelstützen sind stets richtig einzusetzen. Die Handwagendeichseln müssen hochgestellt und eingehakt werden.

(5) Beim Postaustausch müssen die Karren längs des Postwagens und Gleises aufgestellt werden. Sie dürfen nicht zu nahe an den Zug herangeschoben werden.

(6) Bei gekuppelten Elektrokarren darf während der Fahrt die Kupplung nicht betreten werden. Auf dem Anhänger ist das Mitfahren gestattet, wenn ein fester Sitz mit Rückenlehne sowie Haltegriffe vorhanden sind. Der Begleiter muß beim Überqueren von Bahngleisen absteigen und den Transport sichern helfen.

(7) Fahrzeuge dürfen an Rampen od. dgl. erst zurückgesetzt werden, nachdem der Aufsichtführende oder der Fahrzeugführer festgestellt hat, daß hierbei keine Personen gefährdet werden können.

§ 7

Sonderbestimmung für Strecken mit elektrischer Zugbeförderung

(1) Fahr- und Speiseleitungen sowie deren Befestigung oder Isolatoren und herabhängende, gerissene Drähte dürfen nicht berührt werden. Warnschilder, die auf das Vorhandensein von Hochspannungsleitungen hinweisen, sind zu beachten.

(2) Durch Elektrizität verunglückte Personen müssen gemäß dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) 0134 behandelt werden.

(3) a) Bei Ausbruch eines Brandes in der unmittelbaren Nähe von Fahr- und Freileitungen der Deutschen Reichsbahn ist die nächste Dienststelle der Bahn zu verständigen.

b) Um die Gefährdung von Menschen und Material durch die unter Spannung stehenden elektrischen Leitungen zu vermeiden, ist entsprechend VDE 0132 vorzugehen.

§ 8

Benutzen von Aufzügen

(1) Aufzüge dürfen nur durch hierfür zugelassene Aufzugführer bedient werden. Ihre Anweisungen sind zu beachten. Außerdem gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge — (GBl. 1952 S. 597).

(2) Der Fahrkorb darf erst betreten oder verlassen und der Handwagen erst ein- und ausgefahren werden, wenn die Türen völlig geöffnet sind.

(3) Der Aufzugführer muß während der Fahrt an der Steuerung stehen und darf sich nicht an den offenen Seiten des Fahrkorbes aufhalten.

Begleitet eine zweite Person den beladenen Postkarren im offenen Fahrstuhlkorb, so darf der am Bedienungsschalter Stehende den Fahrstuhl erst dann in Bewegung setzen, wenn der zweite Begleiter einen sicheren Stand eingenommen hat und dies durch Zuruf bestätigt.

(4) Jede Überbelastung des Aufzuges ist verboten. Die Lasten sind gleichmäßig zu verteilen und die Postkarren so aufzustellen, daß sie bei offenen Seiten des Fahrkorbes den Schacht nicht berühren.

(5) In Aufzügen mit Halteschienen sind die Fahrzeuge unverrückbar festzusetzen, Wagen ohne Bremsen müssen durch die in den Aufzügen vorhandenen Vorlegeklötze gegen Abrollen gesichert werden.

(6) Vor der Betätigung der Steuerung sind die Türen zu schließen. Sie dürfen erst wieder geöffnet werden, wenn der Fahrkorb mit seiner Bodenfläche die Fußbodenhöhe des Ausgangs erreicht hat und stillsteht.

(7) Störungen am Aufzug müssen dem Aufsichtführenden gemeldet werden. Der Aufzug ist außer Betrieb zu setzen und das vorläufige Verbot seiner Benutzung durch Aushang an der Tür bekanntzugeben.

(8) Im Fahrtschacht darf nur gearbeitet werden, wenn gesichert ist, daß der Aufzug nicht in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 9

Verhalten an Förderbändern und hochliegenden Rampen

(1) Die zur Unfallverhütung getroffenen Sicherungsmaßnahmen und Warnschilder in allen Gefahrenstellen (Motoren, Getrieben, Schaltgeräten, Leitungen usw.) sind streng zu beachten.

(2) Förderbänder dürfen nur durch hierfür ausgebildete Personen bedient werden. Bei größeren und verzweigten Paketverteilanlagen müssen die daran Beschäftigten von dem Einschalten rechtzeitig durch Warnzeichen verständigt werden.

(3) Störungen irgendwelcher Art dürfen erst beseitigt werden, nachdem das Förderband abgestellt wurde. Vorher in das Getriebe hineinzugreifen, ist verboten.

(4) An hochliegenden Rampen ist bei Verladearbeiten auf Rutschgefahr zu achten. Die Beschäf-

figten müssen einen sicheren und festen Stand einnehmen; Handfahrgeräte sind mit Bremse und Hemmschuh festzulegen.

§ 10

Besondere Vorschriften für den Bahnpostfahrdienst

(1) Feuchte oder vereiste Trittbretter sind mit größter Vorsicht zu betreten. Türschlösser und Türriegel sind zur Sicherheit der im Bahnpostwagen Beschäftigten auf ihre Haltbarkeit und ihr einwandfreies Funktionieren laufend zu überprüfen.

(2) Die im Bahnpostwagen Beschäftigten müssen bei Dienstantritt die Lage des Hauptlichtschalters und der Notbremse feststellen und prüfen, ob die in Unglücks- und anderen Notfällen zu benutzenden Geräte vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Schäden und Mängel sind sofort den Aufsichtführenden zu melden.

(3) Auf geöffnete Ladekeller ist besonders zu achten, im übrigen siehe § 5 Abs. 3.

(4) Hochgeklappte Verteilertische und Tischplatten sind mit den vorhandenen Festhaltevorrichtungen gegen Herunterfallen zu sichern.

(5) Das Ladegut ist gleichmäßig im Wagen zu verteilen, Postsäcke, Pakete und andere brennbare Gegenstände dürfen nicht in der Nähe von geheizten Öfen oder anderen Heizkörpern lagern. Die Oberlichtladung muß sturz- und unfallsicher verstaut sein. Schwere Pakete oder Gegenstände mit scharfen Kanten dürfen in der Höhe des Oberlichtes nicht gestapelt werden. Die gesamte Ladung muß im Bahnpostwagen so verstaut sein, daß ein Mittelgang, eine Wagentür auf jeder Seite, der Abort, die Lichtschalter, die Notbremsen, die Signalfahnen, der Handfeuerlöscher und die Geräte für Notfälle ohne Störung erreichbar sind.

(6) Nach beendeter Ladearbeit, spätestens jedoch beim Anfahren des Zuges, müssen die Türen der Bahnpostwagen und Postabteile ordnungsgemäß verschlossen werden. Aus fahrenden Zügen dürfen keine Postsendungen auf den Bahnsteig geworfen werden.

(7) Das Rauchen im Bahnpostwagen ist nur während der Dienstpausen und während der Arbeiten an den Verteilerspinden gestattet. Brennende Tabak-, Zigarren- oder Zigarettenreste sind im Aschenbecher unterzubringen. Beim Umgang mit Feuer ist größte Vorsicht geboten.

(8) Während der Fahrt auf Lauf- und Trittbrettern zu stehen, die Türen zu öffnen oder sich hinauszubeugen, ist verboten.

(9) Der unbefugte Aufenthalt in abgestellten Bahnpostwagen ist verboten.

(10) Offene Schiebetüren sind durch Sicherungen festzulegen, um ein plötzliches Zuschlagen zu verhindern.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 615. — Schweißen und Schneiden —

Vom 6. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt außer für das Schweißen und Schneiden auch für das Löten, Anwärmen, Härten und für sonstige Be- und Verarbeitungsvorgänge, die mittels Brenngas-, Sauerstoff- oder Druckluftflamme oder unter unmittelbarer Anwendung elektrischen Stromes (Lichtbogenschweißen, Widerstandsschweißen) oder mittels Thermit (sog. aluminothermisches Schweißen) durchgeführt werden.

§ 2

Lüftung, Absaugung

(1) Räume, in denen Schweiß- oder Schneidarbeiten ständig ausgeführt werden, sollen möglichst hoch sein (Mindesthöhe 3 m) und müssen gut, nötigenfalls künstlich, be- und entlüftet werden. Auch in Räumen, in denen Schweiß- oder Schneidarbeiten nicht ständig ausgeführt werden, sind die dabei auftretenden Gase und Dämpfe durch Lüftung zu beseitigen.

Bei ortsfesten Schweißplätzen (z. B. Schweißboxen) sind die Gase und Dämpfe möglichst an der Entstehungsstelle abzusaugen.

(2) Besondere Sorgfalt ist auf das Absaugen beim Schweißen und Schneiden verzinkter, verbleiter oder mit Bleifarbe gestrichener Gegenstände zu legen.

(3) Bei nicht ausreichender Lüftung oder Absaugung sind Atemschutzgeräte zu tragen.

§ 3

Arbeiten unter Aufsicht

(1) Schweiß- und Schneidarbeiten dürfen

- a) in den in § 4 Abs. 2 genannten Fällen,
- b) in engen Räumen*,
- c) in oder an Gefäßen, Apparaten, Rohrleitungen usw., die brennbare oder die Verbrennung fördernde Stoffe** enthalten oder enthalten haben,

nur unter Kontrolle eines für die Aufsicht Verantwortlichen und nur von Personen verrichtet wer-

* Als enge Räume gelten u. a. kleinere Tanks und Behälter, Kessel, Kofferdämme und Doppelbodenzellen in Schiffen.

** Als solche Stoffe gelten u. a.:

leicht entzündliche Flüssigkeiten, z. B. Benzin, Benzol und dessen Homologen, Leichterdestillat, Petroleum, Spiritus, Äther, Schwefelkohlenstoff; brennbare Gase, z. B. Acetylen und Wasserstoff; Säuren, bei verzinkten oder Aluminiumgefäßen auch Laugen; Stoffe (z. B. Gasöl, Teer, Asphalt, Lacke und Farben, Öle), die bei Feuerarbeit infolge der Wärmezuführung brennbare Gase und Dämpfe und u. U. brennbare Zersetzungsprodukte bilden können; Stoffe, welche die Verbrennung fördern, z. B. Sauerstoff.

den, die mit den damit verbundenen Gefahren vertraut sind. Beim Befahren von Behältern usw. sind außerdem die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — zu beachten.

(2) Gefäße usw., deren früherer Inhalt nicht einwandfrei als ungefährlich festgestellt werden kann, sind grundsätzlich als Gefäße mit gefährlichem Inhalt im Sinne des Abs. 1 Buchst. c zu behandeln.

(3) Vor Beginn der Arbeiten hat der für die Aufsicht Verantwortliche die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und sich von ihrer Durchführung während der Arbeiten zu überzeugen.

(4) Geeignete Handfeuerlöcher oder sonstige Feuerlöschgeräte sind für den Fall eines Brandes bereitzuhalten.

§ 4

Arbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen

(1) Werden in Räumen, in denen feuergefährliche, insbesondere leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden oder lagern, oder in explosionsgefährdeten Räumen Schweiß- oder Schneidarbeiten notwendig, so ist vor Beginn der Arbeiten jegliche Feuers- oder Explosionsgefahr zu beseitigen.

(2) Läßt sich die Feuers- oder Explosionsgefahr in den genannten Räumen aus betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, so dürfen Schweiß- und Schneidarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung der Betriebsleitung und des Hauptbrandschutzverantwortlichen unter schriftlicher Festlegung der anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.

(3) Entsteht durch Funken oder verspritzendes, herabtropfendes Metall u. dgl. Feuers- oder Explosionsgefahr für Räume, die unter der Schweißstelle liegen, oder für Nachbarräume, so ist sie durch Abdeckung, Abdichtung von Mauerdurchbrüchen oder auf ähnliche Weise zu beseitigen.

§ 5

Arbeiten in engen Räumen

(1) Bei Schweiß- und Schneidarbeiten in engen Räumen (s. § 3 Abs. 1 Buchst. b) sind diese zu entlüften und ist ständig Frischluft (nicht Sauerstoff) in sie einzulassen, so daß die Atemluft von gesundheitsschädlichen Bestandteilen frei bleibt; ist das in ausreichendem Maße nicht möglich, so haben die in den engen Räumen tätigen Personen geeignete Frischluftgeräte (nach Möglichkeit Druckschlauchgeräte) zu benutzen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Schweiß- und Schneidarbeiten, die außen an Behältern vorgenommen werden, wenn

a) dadurch im Innern gesundheitsschädigende Gase oder Dämpfe entstehen können, z. B. bei bleihaltigen Farbanstrichen,

b) die Schweißgase oder die Schweißflamme in das Innere der Behälter gelangen können

und die Behälter während der Arbeiten oder im Anschluß daran betreten werden müssen.

(3) Gaserzeuger, Brenngas- oder Sauerstoffflaschen dürfen in engen Räumen nicht aufgestellt oder gelagert werden; bei längerer Arbeitsunter-

brechung sind auch die Brenner und ihre Zuleitung aus den engen Räumen zu entfernen.

§ 6

Arbeiten an explosionsgefährdeten Gefäßen u. dgl.

(1) Vor Beginn der Arbeiten an explosionsgefährdeten Gefäßen usw. (s. § 3 Abs. 1 Buchst. c) sind zunächst die Gefäßverschlüsse so zu öffnen, daß sich dabei keine Funken bilden können. Darauf sind die Gefäße von Rückständen zu befreien, gründlich auszuspülen — nach Möglichkeit auch auszudämpfen — völlig mit Wasser zu füllen und während der Dauer der Arbeit unter Verwendung geeigneter Geräte (z. B. Schwenkrohre, Schläuche) gefüllt zu halten.

Ist das Füllen mit Wasser schwer durchführbar oder nicht zweckmäßig, so kann auch während der Dauer der Arbeit Wasserdampf oder Schutzgas (z. B. Stickstoff, Kohlensäure) durch das Gefäß geleitet werden.

(2) Können die in Abs. 1 bezeichneten Schutzmaßnahmen bei großen Behältern, Tanks usw. nicht durchgeführt werden, so sind von Fall zu Fall andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

(3) Nach Möglichkeit sind die zu schweißenden Teile abzutrennen und die in ihnen enthaltenen schädlichen Gase, Dämpfe oder Staube zu entfernen.

§ 7

Prüfung und Zulassung der Druckminderer

(1) Die Bauart der Druckminderer muß nach erfolgter Prüfung durch das Zentralinstitut für Schweißtechnik vom Ministerium für Arbeit, Abt. Technische Überwachung, zugelassen werden.

(2) Die Vornahme der Prüfung muß in einer vom Ministerium für Arbeit, Abt. Technische Überwachung, vorgeschriebenen Form auf allen nach dem geprüften Baumuster gebauten Geräten vermerkt sein.

§ 8

Zugelassene Personen

Schweiß- und Schneidarbeiten dürfen nur von zuverlässigen und sachkundigen, mindestens 16 Jahre alten Personen ausgeführt werden, die mit den zum Schweißen und Schneiden dienenden Einrichtungen und Vorgängen vertraut sind. Ungelernte (z. B. Lehrlinge) dürfen mit diesen Arbeiten nur zu Ausbildungszwecken und unter Aufsicht beschäftigt werden.

§ 9

Arbeitsschutzmittel

(1) Für Personen, die schweißen oder schneiden, sowie für in der Nähe Beschäftigte sind zum Schutze gegen Funken, Wärme, sichtbare und unsichtbare Strahlen geeignete Augenschutzmittel mit genormten Strahlenschutzgläsern zur Verfügung zu stellen, z. B. Schutzbrillen, Schutzschilde oder Schutzhauben. Auch andere Personen, wie Kranführer, müssen gegen die Blendgefahr geschützt werden, z. B. durch Abschirmen (Schutzwände), Verlegen der Arbeitsplätze oder durch geeignete Augenschutzmittel.

(2) Sofern es die Art der Arbeit erfordert, sind weitere geeignete Schutzmittel (z. B. Schürzen, Handschuhe, Fußschutz und Arbeitsschutzanzüge) zu benutzen.

(3) Alle bei Schweiß- und Schneidarbeiten Beschäftigten müssen verhindern, daß ihre Arbeitsanzüge durch Öl, Fett, Petroleum oder andere leicht entzündliche Stoffe verunreinigt werden oder daß sich die Arbeitskleider mit Sauerstoff anreichern.

(4) Bei Arbeiten in engen Räumen (s. § 3 Abs. 1 Buchst. b) muß von allen in den Räumen tätigen Personen schwer entflammbare Arbeitsschutzkleidung getragen werden.

(5) Frauen müssen zum Schutz gegen Verbrennungen durch fliegende Funken schwer entflammbare Kopfhäuben tragen, die die Haare vollständig bedecken.

(6) Die erforderlichen Schutzmittel muß die Betriebsleitung zur Verfügung stellen und instand halten. Die mit Schweißen und Schneiden Beschäftigten sind zur Benutzung dieser Schutzmittel anzuhalten.

II. Gasschweißen und -schneiden, Autogenhärten

§ 10

Kennzeichnung und Normung der Schweißeinrichtungen

(1) Gasflaschen, fest verlegte Leitungen, Brenngasschläuche, Sauerstoffschläuche u. dgl. müssen entsprechend den DIN-Normen farbig gekennzeichnet sein.

(2) Anschlußgewinde müssen ebenfalls den DIN-Normen entsprechen.

§ 11

Bauart der Druckminderer

(1) Druckminderer müssen so eingerichtet sein, daß ihre Sicherheitsventile senkrecht nach oben abblasen. Die Federdeckel müssen mit Entlastungslöchern versehen sein, die nach unten weisen. Die Schlauchtüllen und ihre Anschlußstutzen müssen von der Flasche weg schräg nach unten gerichtet sein.

(2) Flaschenventile und Druckminderer für Sauerstoff müssen so gebaut sein, daß es beim Öffnen der Flaschenventile nicht zu Entzündungen (Ausbrennen) kommt.

§ 12

Lagern und Befördern von Gasflaschen

(1) Beim Lagern sind die gefüllten und die leeren Flaschen gegen Umfallen und Herabfallen zu sichern. Flaschen für verschiedene Gase sind voneinander getrennt zu lagern. Sie dürfen nicht mit feuergefährlichen Stoffen zusammen gelagert werden.

(2) Gefüllte Gasflaschen sind wegen der Zerknallgefahr vor längerer Sonnenbestrahlung und scharfem Frost zu schützen. Sie sind besonders bei scharfem Frost vor Stößen und Erschütterungen zu bewahren. Vor dem Befördern der Flaschen ist die Schutzkappe aufzuschrauben.

(3) Die Flaschen dürfen nicht mit Magnetkranen befördert werden.

§ 13

Untersuchung und Instandhaltung der Schweißeinrichtungen

(1) Vor ihrer Benutzung sind gefüllte Flaschen und die zugehörigen Armaturen, besonders die Anschlußgewinde, auf ihren ordnungsmäßigen Zustand

zu untersuchen. Beschädigte Flaschen und Armaturen dürfen, auch wenn die Beschädigung erst während des Gebrauches auftritt, nicht mehr weiter benutzt werden. Bei längerer Schweißarbeit ist auch der Flaschendruck wiederholt nachzuprüfen.

(2) Eigenmächtiges Auseinandernehmen der Druckminder- und Flaschenventile und der Brenner durch Unbefugte ist verboten. Ausbesserungen dürfen nur sachkundige Personen und Füll- oder Lieferwerke vornehmen.

§ 14

Gasflaschen im Gebrauch

(1) Gasflaschen sind durch feststehende oder fahrbare Gestelle, Schellen, Ketten od. dgl. gegen Umfallen zu sichern.

(2) Gasflaschen dürfen nicht in der Nähe von Heizkörpern, von offenem Feuer, wie Feldschmieden, Öfen u. ä., sowie unmittelbar neben den Schweiß- und Schneidarbeitsstellen aufgestellt oder auch nur vorübergehend gelagert werden. In Betrieb befindliche Gasflaschen müssen mindestens 3 m, Azetylenentwickler mindestens 5 m von den Schweiß- und Schneidarbeitsstellen entfernt sein. Die Einprägungen auf den Flaschen dürfen nicht eigenmächtig beseitigt oder verändert werden; Umstempelungen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zulässig.

(3) Jede Anhäufung von Flaschen in Arbeitsräumen ist zu vermeiden.

(4) Räume und Behälterschranke für Flaschen und Flaschenbatterien müssen gut durchlüftet sein.

(5) Flaschenventile sind langsam und nicht ruckweise zu öffnen. Beim Öffnen soll nicht über die Ausblaseöffnung der Sicherheitsventile hinweggegriffen werden.

(6) Der Bedienende darf beim Öffnen nie vor dem Ventilauslaß stehen.

(7) Die Verschlußmutter für das Anschlußgewinde ist vor dem Öffnen des Flaschenventils, auch vor jedem probeweisen Öffnen, abzuschrauben.

(8) Bevor die Druckminderventile angebracht werden, sind die Flaschenventile kurz (etwa 1 Sekunde lang) auszublasen.

(9) Eingefrorene Druckminderventile dürfen nur mit heißem Wasser, heißen Sandsäcken u. dgl., keinesfalls mit der Flamme oder glühendem Eisen, aufgetaut werden.

(10) Gasflaschen sind so aufzustellen und Druckminderventile so anzuschrauben, daß die Anschlußstutzen der Flaschenventile und die Abblasevorrichtungen der Druckminderventile nicht auf andere Flaschen gerichtet sind.

(11) Azetylenflaschen müssen bei der Gasentnahme stehen oder mit ihrem Kopf schräg aufwärts (in einem Winkel von mindestens 30° von der Waagerechten) gelagert werden.

(12) Die für die Brenner vorgeschriebenen Arbeitsdrucke sind einzuhalten. Bei Azetylen darf ein Arbeitsdruck von 1,5 atü nicht überschritten werden.

(13) Ist der Flascheninhalt verbraucht, so ist sofort das Flaschenventil gasdicht zu schließen. Auch

die Verschlußmutter und die Schutzkappe sind sofort wieder aufzuschrauben.

(14) Bei Arbeitsunterbrechung sind die Ventile am Brenner und die Flaschenventile sowie gegebenenfalls die Absperrorgane an den Entwicklern zu schließen.

§ 15

Sauerstoffarmaturen und -dichtungen

(1) Die Armaturen und Dichtungen der Sauerstoffflaschen und -ventile sind der Explosionsgefahr wegen von Fett, Glycerin und Öl freizuhalten; sie dürfen insbesondere nicht mit ölhaltigen Putzlappen oder mit fettigen Fingern berührt werden. Wenn die Gefahr besteht, daß die Armaturen von abtropfendem oder verspritztem Öl getroffen werden, so sind sie mit einer Schutzhaube zu versehen.

(2) Lederdichtungen dürfen an Hochdruckteilen (Flaschenventil, Hochdruckseite des Druckminderventils, Rohrleitungen) nicht verwendet werden.

(3) Die mit Sauerstoff in Berührung kommenden Federn neuer Manometer müssen von Fett befreit und als entfettet gekennzeichnet sein. Sauerstoffmanometer müssen die Aufschrift „Sauerstoff! Fettfrei halten!“ tragen. Sauerstoffmanometer dürfen für andere Gase und für Preßluft nicht benutzt werden.

§ 16

Gasabschlüsse an Brennern

Jeder Brenner muß mit einem besonderen Absperrorgan für jedes Gas oder mit einer gemeinsamen Absperrung für beide Gase versehen sein. Die Hauptsperrorgane für Sauerstoff und Brenngas müssen vor der Gasmischstelle liegen und mit dem Brennerhandgriff fest verbunden sein. Wird ein gemeinsames Absperrorgan für mehrere Gase verwendet, so muß der Übertritt des einen Gases in die Leitung des anderen wirksam unterbunden werden.

§ 17

Behandlung von Brennern und Armaturen

(1) Brenner, Druckminderventile und andere Armaturen sind gut instand zu halten und vor Verschmutzung zu bewahren. Nach Möglichkeit sind für die Brenner Ablege- oder Aufhängevorrichtungen zu benutzen.

(2) Brenner und Druckminderventile sind bei längerer Arbeitsunterbrechung staubsicher und unter Verschluss zu verwahren. Brenner und Sauerstoffdruckminderventile dürfen nicht zusammen mit öl- und fetthaltigen Gegenständen oder an Stellen aufbewahrt werden, an denen mit dem Vorhandensein von Öl oder Fett zu rechnen ist. Brenngasschläuche sind, bevor sie in Behälter abgelegt werden, zu entlüften. Neue Schläuche sind vor der Verwendung für Sauerstoff mit Luft auszublasen.

(3) Kästen zum Aufbewahren angeschlossener Schweißgeräte und Schläuche, z. B. an fahrbaren Schweißeinrichtungen, müssen ausreichend große Öffnungen zur Durchlüftung haben, z. B. Drahtgeflechtkästen. In geschlossene Behälter, z. B. Werkzeugkisten, dürfen angeschlossene Brenner nicht abgelegt werden.

§ 18

Störungen am Brenner

Bei Störungen, wie Verstopfungen der Brennerdüsen, Flammenrückschlägen, Erlöschen der Bren-

nerflamme, sind sofort die Gasabsperrorgane am Brenner zu schließen. Versagt der Brenner mehrmals, so ist er außer Betrieb zu setzen; dem für die Aufsicht Verantwortlichen ist Mitteilung zu machen. Bei Verwendung von Azetylen, das einem Entwickler entnommen wird, dürfen solche Brenner erst wieder entzündet werden, nachdem Brenner, Azetylenleitung und Sicherheitsvorlage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand nachgeprüft und entlüftet sind. Die Bedienungsvorschriften des Lieferbetriebes sind zu beachten.

§ 19

Gasschläuche

(1) Gasschläuche müssen mindestens 5 m lang und durch Schlauchschellen sicher befestigt sein. Die Gasschläuche sind gegen Beschädigungen (Überfahren, Knicken, Anbrennen) sowie gegen Öl- oder Fettverunreinigung zu schützen. Auch kleine Beschädigungen müssen sofort sachgemäß ausgebessert werden (nicht mit Isolierband flicken!).

(2) Beim Arbeiten sollen die Schläuche nicht über die Schulter gelegt werden.

(3) Gasschläuche, die während der Schweißarbeiten über einen Fahrweg gelegt werden müssen, sind durch druckfeste Auflagen zu schützen.

§ 20

Sauerstoff-Leuchtgas und Preßluft-Leuchtgas

(1) Bei Arbeiten mit Sauerstoff-Leuchtgas oder Preßluft-Leuchtgas ist die Brenngasleitung durch eine zugelassene Wasservorlage zu sichern.

(2) Die Wasservorlagen sind täglich vor Beginn der Arbeit und nach längeren Arbeitspausen sowie nach Flammenrückschlägen auf genügende Wasservorfüllung zu prüfen.

(3) Auch bei Verwendung von Niederdruck-Leuchtgas aus Gasverteilungsleitungen mit Druck-sauerstoff oder Preßluft ist jede Gebrauchsstelle mit einer zuverlässigen Wasservorlage zu versehen.

§ 21

Brennende oder erwärmte Azetylenflaschen

In Brand geratene oder auf andere Weise, z. B. durch Flammenrückschlag, stark erwärmte Azetylenflaschen sind zur Abwendung von Gefahren in geeigneter Weise zu behandeln*. Dem für die Aufsicht Verantwortlichen und dem Hauptbrandschutzverantwortlichen ist sofort Meldung zu machen.

* Für die Behandlung solcher Flaschen gelten folgende Regeln:

Tritt der Brand oder die Erwärmung der Flasche im Freien auf, so ist die Flasche — nach Öffnung des Ventils, falls dieses noch verschlossen war — von einem sicheren Standpunkt aus mit reichlich Wasser (Sprühstrahl) so lange zu kühlen, bis sich beim Unterbrechen der Kühlung die Flasche nicht mehr von neuem erwärmt. Gefährdete Gegenstände (brennbare Stoffe, gefüllte Gasflaschen) sind aus der Umgebung zu entfernen.

Brennende Flaschen ausbrennen lassen!

Befindet sich die Flasche in einem Raum, so ist das Ventil, falls es geöffnet ist, möglichst zu schließen. Wenn die Flasche noch handwarm ist, so ist sie ins Freie zu bringen, das geschlossene Ventil wieder zu öffnen und weiter, wie oben angegeben, zu verfahren.

Ist die Flasche heißer, so ist sie im Raum zu belassen und ist, wie oben angegeben, zu verfahren. Strömt das Gas unverbrannt aus, so sind zur Vermeidung von Raumexplosionen alle Zündquellen zu beseitigen und der Raum zu lüften. Unbeteiligte Personen haben den Raum zu verlassen.

§ 22

Fehlerhafte Flaschen u. dgl.

Beschädigte und undichte Gasflaschen sowie Flaschen, die gebrannt haben, einer Brandeinwirkung ausgesetzt waren oder eine Erwärmung durch Flammenrückschlag erlitten haben, sind deutlich zu kennzeichnen und aus dem Betrieb zu entfernen; bei der Rückgabe ist das Füllwerk oder der Verleiher entsprechend zu unterrichten.

§ 23

Flaschenzerkalle und -explosionen

Von Flaschenzerknallen, Flaschenexplosionen und Azetylenflaschenbränden sowie von Sauerstoffventilbränden ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion Mitteilung zu machen, auch wenn Personen nicht verletzt wurden. Die Beweisstücke sind aufzubewahren.

III. Lichtbogenschweißen

§ 24

Generatoren, Umformer, Umspanner

Lichtbogenschweißgeneratoren, Umformer und Umspanner (Transformatoren) müssen unabhängig vom Verwendungsort den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0540 und 0541) entsprechen.

§ 25

Anschlüsse

(1) Auf der Netzseite dürfen die Anschlüsse einschl. der Steckdosen nur von einem Elektrofachmann hergestellt oder verändert werden.

(2) Wird ein ortsveränderliches Schweißgerät ohne Steckvorrichtung an das Netz angeschlossen, so ist an der Anschlussstelle ein Schalter anzubringen, durch den alle Zuleitungen, die unter Spannung gegen Erde stehen, gleichzeitig abgeschaltet werden können.

(3) Bei Schweißmaschinen ohne Steckanschluß sind die Netzanschlußkabel unterhalb der Anschlussstelle mit Schellen zu befestigen, um das Aufscheuern der Kabel an den über den Anschlussstellen befindlichen Schutzkappen zu verhindern.

(4) Bevor an den Schweißgeräten Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden oder ihr Aufstellungsort verändert wird, müssen die Geräte durch Abschalten vom Netz spannungsfrei gemacht werden.

§ 26

Schweißkabel

(1) Die Kabel sind im Betrieb und beim Transport gegen Beschädigungen, insbesondere durch Hinüberfahren, zu schützen. Beschädigte Stellen müssen sofort sachgemäß ausgebessert werden.

(2) Bei zusammengesetzten Schweißkabeln ist für gutleitende Verbindung, genügende Sicherheit der Verbindung bei mechanischen Beanspruchungen und für ausreichende Isolation an den Verbindungsstellen zu sorgen. In engen Räumen ist auf einwandfreie Schweißkabel besonders zu achten. Vor dem Zusammensetzen (Kuppeln) von Schweißkabeln ist der Strom abzuschalten; bei Mehrstellenanlagen ist das nicht erforderlich.

§ 27

Elektrodenschalter

(1) Der Handgriff und der Zangenhebel des Elektrodenschalters müssen aus Isolierstoff bestehen oder damit umhüllt sein.

(2) Während der Schweißpausen ist der Elektrodenschalter auf isolierender Unterlage abzulegen oder so aufzuhängen, daß er das Arbeitsstück und dessen an den Schweißumformer oder -umspanner angeschlossene Unterlage nicht berührt. Er darf nicht unter den Arm geklemmt oder so gehalten werden, daß ein Strom durch den menschlichen Körper fließen kann.

§ 28

Enge und feuchte Räume

(1) Für Schweißarbeiten in engen Schiffsräumen, in und an Kesseln, Behältern und Rohrleitungen, dürfen als Stromquellen nur Gleichstromschweißgeneratoren und Umformer, die für Kleinspannungen bis 42 Volt gebaut sind, verwendet werden. UP (Unter-Pulver)-Anlagen dürfen auch in diesen Fällen mit Wechselstrom betrieben werden.

(2) Bei Arbeiten in engen, feuchten oder heißen Räumen sind isolierende Unterlagen und Zwischenlagen, Stulpenhandschuhe aus Leder oder anderen schlecht leitenden Stoffen zur Isolierung des Körpers gegen die Umgebung, insbesondere den Fußboden, zu benutzen.

§ 29

Strahlenschutz

(1) Beim Lichtbogenschweißen ist durch einen Aushang „Vorsicht! Nicht in die Flammen sehen!“ auf die Gefährdung der Augen hinzuweisen. Ortsfeste Arbeitsplätze sind so zu umkleiden, daß in der Nähe befindliche Personen durch die Strahlenwirkung nicht gefährdet werden. Der Aufenthalt an Schweißstellen ist Unbefugten verboten. Das Verbot ist durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Die Wände in unmittelbarer Nähe ortsfester Lichtbogenschweißstellen dürfen nicht weiß oder hellfarbig und nicht glänzend sein, Fenster sind mindestens bis in Kopfhöhe gegen Durchlassen oder Zurückwerfen der Strahlen zu sichern, z. B. durch geeigneten Anstrich.

§ 30

Arbeitsschutzkleidung

(1) Zum Schutz gegen Strahlung und Verbrennung sind an beiden Händen Stulpenhandschuhe zu tragen, die aus einem geeigneten Stoff (z. B. Leder) gefertigt sein und sich in einwandfreiem Zustand befinden müssen.

(2) Zum Schutz der Kleidung gegen Verbrennung durch fliegende Funken sind geeignete Schürzen zu tragen.

(3) Wenn es die Art der Arbeiten erfordert (z. B. beim Überkopfschweißen), muß an Stelle der Schürze ein geeigneter Arbeitsschutzanzug für Schweißer und Kopfschutz getragen werden.

(4) Bei ungeschütztem Körper (aufgekrempeelten Ärmeln, entblößtem Oberkörper usw.) darf nicht geschweißt werden.

IV. Widerstandsschweißen**§ 31****Schweißmaschinen**

(1) Bei Abbrennstumpf-Schweißmaschinen und, soweit gefährliches Funkensprühen auftritt, auch bei allen anderen Widerstandsschweißmaschinen, sind Schutzbrillen, die mit Klarglas oder hellem Buntglas versehen sein dürfen, und Schürzen zu tragen, die nötigenfalls auch Unterschenkel und Schuhe bedecken müssen. Nach Bedarf sind auch die Hände zu schützen.

(2) Funkenflug in benachbarte Arbeitsplätze und in andere Teile der Werkstatt ist durch Aufstellen und Anbringen von Schutzschilden zu verhüten.

(3) Fußeinrückhebel an Punktschweißmaschinen und anderen elektrischen Schweißmaschinen müssen, insbesondere bei der Bedienung durch Frauen, möglichst kurzen Hub haben und vom Standort oder Sitz des Bedienenden aus bequem betätigt werden können; sie sind so zu gestalten, daß ihre Betätigung einen möglichst geringen Kraftaufwand erfordert.

V. Unterwasserschneiden und -schweißen**§ 32****Allgemeines**

Bei Unterwasserschneid- und -schweißarbeiten sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß zu befolgen. Außerdem gilt für diese Arbeiten die Arbeitsschutzbestimmung 623 — Taucherarbeiten — (GBl. S. 96).

§ 33**Gasschneiden**

(1) Beim Gasschneiden mit Hilfe von Sauerstoff und flüssigem Brennstoff ist der Brenner so anzuzünden, daß vor dem Anzünden ausströmender Brennstoff nicht zu Branderscheinungen an der Wasseroberfläche führen kann; auch darf bei Arbeiten unmittelbar unter der Wasseroberfläche kein Benzinüberschuß entstehen.

(2) Gasschweiß- und -schneidarbeiten dürfen an geschlossenen Räumen, Behältern, Hohlkörpern, wie z. B. Rohrpfählen, nur ausgeführt werden, wenn eine Ansammlung zündfähiger Gemische verhindert wird.

(3) Benzinbehälter müssen mindestens 5 m Abstand von feuerbeheizten Öfen haben. Der Benzinbehälter darf nicht in einem geschlossenen Raum untergebracht sein.

§ 34**Elektroschweißen**

(1) Beim Elektroschneiden und -schweißen unter Wasser können grundsätzlich die üblichen Tauchergewärte benutzt werden. Jedoch müssen Metallteile der Taucherausrüstung durch isolierende Überzüge geschützt sein.

(2) Als Isolierung kann eine aufvulkanisierte Gummischicht oder ein nicht leitender Lacküberzug verwendet werden. Die Isolierung ist vor jedem Tauchen auf gefahrdrohende Beschädigungen zu untersuchen und gegebenenfalls auszubessern.

§ 35**Taucheranzüge**

Beim Elektroschneiden und -schweißen sind Taucheranzüge mit angearbeiteten Handschuhen oder Gummihandschuhe zu tragen.

§ 36**Stromart usw.**

(1) Zum Elektroschweißen und -schneiden darf nur Gleichstrom verwendet werden. Die Leerlaufspannung des Stromerzeugers darf bis zu 100 V betragen.

(2) Die Unterwasser-Elektrodenhalter müssen aus Hartgummi oder anderem geeigneten Isolierstoff bestehen. Es sind nur Ausschalter (Stromunterbrecher) gestattet, die durch Drehen der Sperrvorrichtung der Elektrode (z. B. beim Auswechseln) betätigt werden.

(3) Im Schweißkabel muß in unmittelbarer Nähe des Leinenführers ein Stromunterbrecher vorhanden sein. Als Stromunterbrecher kann ein zwischengeschalteter Schweißstromregler mit Nullkontakt verwendet werden.

(4) Als Schneid- und Schweißelektroden sind Elektroden mit einem geeigneten Lacküberzug zu verwenden.

(5) Alle Kabelverbindungen, auch über Wasser, müssen einwandfrei isoliert sein.

VI. Thermitschweißen**§ 37****Gefäße, Geräte usw.**

Die Schweißgefäße, Formen und Geräte sowie die Abdichtungen müssen vollständig trocken sein. Die Schweißgefäße sind abzudecken.

§ 38**Zünden und Abstechen**

Die mit der Vorbereitung des Schweißens Beschäftigten müssen vor dem Zünden und Abstechen zurücktreten und sich von der Schweißstelle abwenden. Auch der Schweißer muß sich nach dem Zünden und Abstechen sofort von der Schweißstelle abwenden.

§ 39**Bedienung der Spannvorrichtungen**

Die Spannvorrichtungen dürfen erst bedient werden, wenn kein Aufspritzen von Metall oder Schlacke mehr zu befürchten ist.

§ 40**Schutzkleidung, Schutzbrillen**

(1) Der Schweißer muß Fußbekleidung tragen, die das Eindringen flüssigen Metalls verhindert und leicht abgeworfen werden kann. Es ist verboten, die Hosen in die Fußbekleidung zu stecken. Beim Zünden und Abstechen müssen Schweißer und Helfer eine Schutzbrille tragen.

(2) Beim Abmeißeln des Gießtrichters und Schweißwulstes ist eine Schutzbrille anzulegen.

VII. Inkrafttreten**§ 41**

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 801.**

— Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern —

Vom 24. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für den Betrieb der den Arbeitsschutzbestimmungen 800 — Dampfkessel — und 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter — unterliegenden Anlagen.

Beschaffenheit und Wartung der Anlagen

§ 2

(1) Bei jeder Kessel-, Heiß- und Warmwassererzeugungsanlage ist durch die Wahl geeigneter Brennstoffe und durch sorgsame Kesselwartung zu vermeiden, daß durch austretende Flüssigkeiten, Dämpfe und Gase oder durch Ruß, Asche und Staub benachbarte Grundstücke, insbesondere die darauf befindlichen Anlagen und Pflanzen, beeinträchtigt oder Menschen oder Tiere in der Umgebung der Anlage geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.

(2) Anlagen, deren Zustand nicht betriebssicher ist, sind sofort außer Betrieb zu setzen.

(3) Zur Speisung von überwachungspflichtigen Dampfkesseln darf, um Beschädigungen der Kesselwandung zu vermeiden, nur härte- und gasfreies Speisewasser verwendet werden. Bei zu hohem Härte- und Gasgehalt muß das Wasser sachgemäß aufbereitet und muß seine Beschaffenheit ständig überwacht werden.

(4) Die Anlagen sind während des Betriebes ausreichend zu belüften und so zu beleuchten, daß sie jederzeit unfallsicher bedient werden können.

(5) Die Anlagen sind sauber und von allen nicht zu ihnen gehörenden Gegenständen frei zu halten.

(6) Die zum vorschriftsmäßigen Betrieb der Anlagen, ihrer Sicherheitseinrichtungen und der Feuerungen erforderlichen Werkzeuge, Hilfs- und Ersatzteile sind in genügender Anzahl geordnet und gebrauchsbereit vorrätig zu halten.

§ 3

(1) Jede Anlage muß während des Betriebes unter sachkundiger Aufsicht stehen. Eine Anlage gilt so lange als in Betrieb befindlich, wie ihr von der Feuerung oder Beheizung aus Wärme zugeführt werden kann. Das gilt nicht für Kessel in der Binnenschiffahrt mit sachgemäß aufgebänktem Feuer.

(2) Mit der Wartung der Anlagen dürfen nur körperlich und fachlich hierzu geeignete Personen beauftragt werden.

(3) Kesselmeister, Oberheizer, Brigadiere und Kesselwärter an überwachungspflichtigen Kesselanlagen müssen im Besitze eines Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte staatliche Kesselwärterprüfung gemäß § 8 der Arbeitsschutzbestim-

mung 830 — Anweisung über die Ausbildung von Kesselwärtern — (GBl. 1952 S. 477) sein.

(4) Personen unter 18 Jahren dürfen nur zu Ausbildungszwecken und nur unter dauernder Aufsicht eines geprüften Kesselwärters bei der Bedienung von Kesselanlagen beschäftigt werden.

(5) Für die Kesselwärter gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 820 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt — (GBl. 1952 S. 475 [730]) sowie die vom Hersteller und Betreiber (§ 5) herausgegebenen Sondervorschriften. Diese sind an der Betriebsstätte auf dauerhaftem Material deutlich les- und sichtbar auszuhängen.

(6) Bei ortsbeweglichen Dampfkesseln sind die entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen und Betriebsvorschriften dem Kesselwärter gegen Quittung auszuhändigen; er muß sie während seiner Arbeit jederzeit zur Hand haben.

§ 4

(1) Die mit der Wartung beauftragten Personen müssen mit den einschlägigen Betriebsvorschriften sowie mit der Bedienung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen vertraut sein und die zum Betrieb der Anlagen gehörenden Vorrichtungen und Einrichtungen sorgfältig überwachen.

(2) Sie müssen befähigt und dazu imstande sein, bei unvorhergesehenen Vorkommnissen alle zur Sicherheit der Menschen und der Betriebsanlagen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Kesselanlage muß bei der Ablösung ordnungsgemäß übergeben und der Ablösende über alle besonderen Vorkommnisse unterrichtet werden. Die mit der Wartung betrauten Personen dürfen die im Betrieb befindliche Anlage erst verlassen, nachdem ihre Ablösung eingetroffen ist und die Anlage übernommen hat.

(4) Mängel an Kesseln und Anlagen, welche die mit der Wartung Beauftragten nicht selbst sofort beheben können, haben sie unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.

(5) Von allen Mängeln, die nicht sofort beseitigt werden konnten, und von den aus diesem Anlaß zu treffenden Schutzmaßnahmen ist die Arbeitsschutzkommission in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Betreiber

Die Betreiber aller Anlagen sind verpflichtet:

1. die Tätigkeit der Kesselwärter so zu regeln, daß sie dabei nicht gefährdet und nicht durch andere Aufgaben behindert werden;
2. die überwachungspflichtigen Kessel und Gefäße fristgemäß zu den regelmäßigen und außerordentlichen Prüfungen vorzubereiten und den Sachverständigen der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen;
3. die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und dem Sachverständigen Umkleide- und Bade- oder Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen;

4. festgestellte Mängel frist- und sachgemäß zu beseitigen und den Sachverständigen davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen kann die Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung —, in Einzelfällen auch der von ihr beauftragte Sachverständige, zulassen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Kesselmeister, Oberheizer, Brigadiere und Kesselwärter überwachungspflichtiger Kesselanlagen müssen bis 31. Dezember 1953 die staatliche Kesselwärterprüfung abgelegt haben.

(2) Nach dem 1. Januar 1956 dürfen jedoch in Abweichung hiervon und von § 3 Abs. 3 Kesselwärter, die vor dem 1. Januar 1903 geboren sind und mindestens fünf Jahre lang Kessel gleicher Bauart bedient haben, auch ohne die staatliche Kesselwärterprüfung abgelegt zu haben, Kessel weiter bedienen, wenn der zuständige Sachverständige seine Zustimmung dazu gibt. Er muß jedoch eine Prüfung des Kesselwärters an der von ihm bedienten Anlage vornehmen und seine Eigenschaft bescheinigen.

(3) Nach dem 1. Juli 1953 dürfen als Kesselwärter nur solche Personen eingestellt werden, die ein Zeugnis über die staatliche Kesselwärterprüfung besitzen oder die nach Abs. 2 hiervon befreit sind.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden und anderslautenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 24. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

L. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 867. — Verwendung von Stahlflaschen für verdichtetes Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan —

Vom 30. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle Stahlflaschen, die mit verdichtetem Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan (nachstehend kurz „Stadtgas“ genannt) gefüllt sind oder gefüllt werden.

Flaschen aus Werkstoffen mit einer Zugfestigkeit von mehr als 80 kg/mm²

§ 2

Alle Flaschen aus Werkstoffen mit einer Zugfestigkeit von mehr als 80 kg/mm² gelten als Leichtstahlflaschen. Solche Flaschen tragen hinter der Behälternummer die Buchstaben „LS...“ mit zuge-setzter Nummer, welche die Stahlsorte kennzeichnet.

§ 3

(1) Folgende Leichtstahlflaschen dürfen mit Stadtgas oder mit anderen verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen nicht mehr gefüllt werden:

- Flaschen mit der Bezeichnung LSC 90;
- Flaschen mit dem Kennzeichen K hinter der Behälternummer;
- Kugelflaschen;
- Flaschen, deren erstes Prüfdatum für Stadtgas vor dem 1. Januar 1942 liegt;
- Flaschen, die nachweisbar schon 2000 Füllungen mit Stadtgas erhalten haben; kann ein zahlenmäßiger Nachweis nicht geführt werden, so sind bei Verwendung einer solchen Flasche für Stadtgas 200 Füllungen im Jahr zugrunde zu legen.

(2) Nach dem 30. Juni 1953 dürfen auch andere als die im Abs. 1 genannten Leichtstahlflaschen nicht mehr mit Stadtgas gefüllt oder für andere verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase verwendet werden.

§ 4

Leichtstahlflaschen, die nachweisbar nur mit Methan gefüllt wurden, das keine zu Korngrenzenrißbildungen führenden fremden und schädlichen Beimengungen enthielt, dürfen noch im Verkehr bleiben, auch wenn sie schon mehr als 2000mal gefüllt worden sind oder vor dem 1. Januar 1942 erstmalig geprüft wurden.

§ 5

(1) Die für den Verkehr zugelassenen Leichtstahlflaschen dürfen nur dann wieder gefüllt werden, wenn seit der letzten Prüfung nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist.

- (2) Bei der Nachprüfung ist jede Flasche
- außen und innen genau zu besichtigen,
 - einer Wasserdruckprüfung mit dem 1,5fachen des höchstzulässigen Fülldruckes zu unterziehen,
 - auf ihr Einheitsgewicht zu prüfen,
 - auf die Anzahl der Füllungen mit Stadtgas zu kontrollieren.

Entsprechende Geräte sind von der Gastankstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Das Einheitsgewicht ergibt sich aus dem Leergewicht der Flasche ohne Kappe, Ventil und Fuß in Kilogramm, dividiert durch den Rauminhalt der Flasche in Liter.

Das Einheitsgewicht einer Flasche darf nicht unter 1,12 kg/l liegen.

Eine Unterschreitung dieses Einheitsgewichtes ist nur bei Flaschen zulässig, bei denen die Wandstärke durch ein zuverlässiges Meßverfahren ermittelt ist und durch Berechnung festgestellt wird, daß die Beanspruchung der Flaschenwandung 40% des Betrages der Streckgrenze nicht übersteigt. Die Streckgrenze ist dabei mit 77 kg/mm² in die Berechnung einzusetzen.

§ 7

Flaschen aus Werkstoffen mit einer Zugfestigkeit bis zu 80 kg/mm²

(1) Diese Flaschen dürfen nur dann wieder gefüllt werden, wenn seit der letzten Prüfung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

(2) Bei der Nachprüfung ist jede Flasche

- a) außen und innen genau zu besichtigen,
- b) einer Wasserdruckprüfung mit dem 1,5fachen des höchstzulässigen Fülldruckes zu unterziehen,
- c) auf ihr Leergewicht zu prüfen,
- d) auf die Anzahl der vorgenommenen Füllungen mit Stadtgas zu kontrollieren.

Ergibt sich beim Nachwiegen der Flasche eine Gewichtsabnahme von mehr als 2 kg gegenüber dem eingepprägten Gewicht, so ist die Flasche aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 8

Prüffristen

Leichtstahlflaschen sind in einjährigen, Flaschen aus Werkstoffen mit einer Zugfestigkeit bis zu 80 kg/mm² in zweijährigen Fristen einer Nachprüfung zu unterziehen.

§ 9

Verwendungszweck der Flaschen

(1) Stahlflaschen für Stadtgas sollen im allgemeinen nur zum Antrieb von Kraftfahrzeugen verwendet werden.

(2) Die Verwendung von Stadtgas in Flaschen für andere technische Zwecke kann von der Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — im Einvernehmen mit der Gastankstelle und dem örtlichen Gaslieferwerk gestattet werden, wenn die Gastankstelle über Abfülleinrichtungen für lose Flaschen verfügt.

(3) Flaschen, die einmal mit Stadtgas gefüllt worden sind, dürfen auf keine andere Gasart umgeprägt werden.

Tankausweise

§ 10

(1) Die Gastankstellen haben über die Füllungen sämtlicher Stadtgasflaschen unter Angabe der Flaschennummern laufend Buch zu führen.

(2) Für jede Stadtgasflasche muß ein Tankausweis nach dem in der Anlage gegebenen Muster ausgestellt sein. Für mit Fahrzeugen festverbundene Flaschen kann ein Sammelausweis ausgestellt werden.

(3) Die Tankausweise werden von den Gastankstellen ausgestellt. Sie werden erst nach Bestätigung durch die für die Tankstelle zuständige Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — gültig.

(4) Die Gastankstellen sind verpflichtet, jede Flaschenfüllung auf den Tankausweisen zu vermerken.

§ 11

(1) Flaschen dürfen ohne Vorlage eines Tankausweises nicht gefüllt werden.

(2) Der Verlust eines Tankausweises ist der Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu melden. Er zieht die vorläufige Sperrung der Flasche nach sich.

(3) Ist die Anzahl der auf dem ersten Tankausweis vorgesehenen Füllungen erreicht, so hat die Tankstelle einen neuen Tankausweis auszustellen. Auch dieser bedarf zur Gültigkeit der Bestätigung durch die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung. Die bereits erfolgten Flaschenfüllungen sind auf dem neuen Tankausweis zu vermerken.

§ 12

Schäden

(1) Außer jedem Zerknall einer Flasche ist auch jede Reißbildung, selbst wenn sie zu keinem Personen- oder Sachschaden geführt hat, der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu melden.

(2) Die schadhafte Flasche ist bis zur Besichtigung durch den Arbeitsschutzinspektor sicherzustellen.

(3) Alle Flaschen für Stadtgase, die auf Grund einer Untersuchung durch die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — für unbrauchbar erklärt wurden, sind sofort von dem Arbeitsschutzinspektor durch Beseitigen der Abnahmestempel verwendungsunfähig zu machen.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Alle Flaschen sind bis zum 31. März 1953 nach den vorstehenden Bestimmungen nachzuprüfen.

(2) Flaschen, die auf Grund der bisher gültigen Richtlinien geprüft und zugelassen wurden, können bis zum Ablauf ihrer Prüffrist im Verkehr gelassen werden.

(3) Bei der nächstfälligen Nachprüfung sind auch sie nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

L. V.: Malter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 31. Januar 1953

Nr. 12

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 22. 1. 53 | Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen | 165 |
| 22. 1. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen | 167 |
| 22. 1. 53 | Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren | 167 |
| 22. 1. 53 | Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen | 167 |
| 22. 1. 53 | Anordnung über die Bildung der Wohnstadt des Eisenhüttenkombinats Ost als selbständigen Stadtkreis | 168 |
| 21. 1. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik | 169 |
| 24. 1. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zum Aufbaugesetz | 170 |
| 26. 1. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft | 170 |
| 26. 1. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfemstudiums für Werk tätige | 172 |

Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen. Vom 22. Januar 1953

Zur Koordinierung und Regelung des Verkehrs mit staatlichen Organen anderer Staaten, deren Vertretern und zwischenstaatlichen oder ähnlichen internationalen Organisationen und Institutionen wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Staatliche Organe, Institutionen und volkseigene Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik und deren Vertreter verkehren mit den staatlichen Organen und Vertretern anderer Staaten sowie zwischenstaatlichen oder ähnlichen internationalen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland nur über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Organisationen sowie deutsche Staatsbürger und juristische Personen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, verkehren mit den staatlichen Organen und Vertretern anderer Staaten sowie mit zwischenstaatlichen oder ähnlichen internationalen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland nur über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Ausgenommen davon ist der direkte Verkehr der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden demokratischen Massenorganisationen mit internationalen demokratischen Organisationen, deren Mitglied sie sind.

(3) Jeder andere Verkehr ist nur dann statthaft, wenn er durch ein Abkommen, ein Gesetz oder eine Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik geregelt ist oder wenn eine besondere Genehmigung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vorliegt.

§ 2

(1) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel verkehrt unmittelbar in den Grenzen seiner Zuständigkeit mit den staatlichen Organen anderer Staaten und deren Vertretern im In- und Ausland.

(2) Die dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Organe verkehren in den Grenzen ihrer Zuständigkeit mit den staatlichen Organen anderer Staaten und deren Vertretern im In- und Ausland nur durch Vermittlung oder mit Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel setzt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von allen grundsätzlichen Fragen handelspolitischen Charakters, die sich aus einem solchen Verkehr ergeben, in Kenntnis.

§ 3

(1) Die Zentrale der Deutschen Notenbank kehrt in Durchführung ihrer bankmäßigen Geschäfte, die laut Gesetz über die Deutsche Notenbank vom 31. Oktober 1951 (GBl. S. 991) innerhalb ihrer Zuständigkeit liegen, unmittelbar mit den Staatsbanken und Bankeinrichtungen anderer Staaten.

(2) Die Zentrale der Deutschen Notenbank setzt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von allen grundsätzlichen Fragen finanz- oder wirtschaftspolitischen Charakters, die sich aus einem solchen Verkehr ergeben, in Kenntnis.

§ 4

(1) Erhalten staatliche Organe, Institutionen und volkseigene Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik oder deren Vertreter Schriftstücke, Mitteilungen usw. von staatlichen Organen oder Vertretern anderer Staaten bzw. von zwischenstaatlichen oder ähnlichen internationalen Organisationen und Institutionen, so sind sie verpflichtet, diese Schriftstücke, Mitteilungen usw. sowie alle die Angelegenheit betreffenden Akten und Angaben mit ihrer Stellungnahme unverzüglich auf dem Dienstwege dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zuzuleiten.

(2) Erhalten Organisationen, deutsche Staatsbürger und juristische Personen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, Schriftstücke, Mitteilungen usw. von staatlichen Organen oder Vertretern anderer Staaten bzw. von zwischenstaatlichen oder ähnlichen internationalen Organisationen und Institutionen, so sind sie verpflichtet, diese Schriftstücke, Mitteilungen usw. unverzüglich dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zuzuleiten und auf Ersuchen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten eine erschöpfende Auskunft über den Sachverhalt zu geben.

(3) In Außenhandelsfragen tritt an die Stelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(4) In Fragen der bankmäßigen Abwicklung von Außenhandelsgeschäften und der damit zusammenhängenden Korrespondenz mit ausländischen Bankinstitutionen tritt an die Stelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten die Zentrale der Deutschen Notenbank.

§ 5

(1) Bei persönlichen Vorsprachen von Vertretern staatlicher Organe anderer Staaten sowie zwischenstaatlicher oder ähnlicher internationaler Organisationen und Institutionen sind die staatlichen Organe, Institutionen und volkseigenen Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik bzw. deren Vertreter verpflichtet, ohne den Gegenstand der Vorsprache zu erörtern, diese an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu verweisen. Die staatlichen Organe, Institutionen und volkseigenen Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik bzw. deren Vertreter sind verpflichtet, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten über die betreffende Vorsprache unverzüglich auf dem Dienstwege in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei persönlichen Vorsprachen von Vertretern staatlicher Organe anderer Staaten sowie zwischenstaatlicher oder ähnlicher internationaler Organisationen und Institutionen sind Organisationen, deutsche Staatsbürger und juristische Personen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, verpflichtet, ohne den Gegenstand der Vorsprache zu erörtern, diese an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu verweisen. Organisationen, deutsche Staatsbürger und juristische Personen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind verpflichtet, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten über die betreffende Vorsprache unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) In Außenhandelsfragen tritt an Stelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(4) In Fragen, die laut Gesetz vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, tritt an Stelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten die Zentrale der Deutschen Notenbank.

§ 6

Die §§ 1 bis 5 beziehen sich nicht auf die Benutzung von Einrichtungen, die unmittelbar zur Versorgung und Bedienung der Bevölkerung bestimmt sind, wie Post- und Fernmeldeämter, Reichsbahn und andere öffentliche Verkehrsmittel, Zollämter, Banken, Sparkassen, Feuerschutz, Krankenhäuser, Unfallstationen usw. in den Grenzen der von diesen Einrichtungen gewöhnlich auszuübenden Funktionen.

§ 7

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000,— DM oder mit einer dieser Strafen geahndet, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf den Verkehr mit der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland, den ihr unterstehenden Organen sowie den Sowjetischen Staatlichen Aktiengesellschaften in Deutschland.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|---|
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten |
| Grotewohl | Ackermann |
| | Staatssekretär |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Verkehr
mit ausländischen Dienststellen.**

Vom 22. Januar 1953

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen (GBI. S. 165) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für den Besuch von volkseigenen und anderen Betrieben sowie Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik durch ausländische Vertreter oder Delegationen ist eine schriftliche Genehmigung des Leiters des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats erforderlich.

§ 2

(1) Anträge auf Genehmigung können bei Fragen des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches nur von der Staatlichen Plankommission, bei Fragen des Außenhandels nur vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und bei allen anderen Fragen nur vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten gestellt werden.

(2) Die Genehmigung wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und der Sicherheitsbestimmungen erteilt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Ackermann
Staatssekretär

**Verordnung
über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser-
und Eisgefahren.**

Vom 22. Januar 1953

Zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für die Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren an den Wasserstraßen, den nicht schiffbaren Gewässern und den sie kreuzenden Verkehrsanlagen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist die Zentrale Hochwasserkommission verantwortlich. Sie wird gebildet aus dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Ministerien für Verkehr, des Innern, für Land- und Forstwirtschaft sowie der Generaldirektion Schifffahrt und des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes.

(2) Die Zentrale Hochwasserkommission erläßt die erforderlichen Anweisungen und technischen Richtlinien und überwacht die zur Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahren getroffenen Maßnahmen.

§ 2

(1) Bei den Räten der Bezirke sind unverzüglich Bezirks-Hochwasserkommissionen zu bilden, die der Zentralen Hochwasserkommission unterstehen. Sie setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Abteilung Verkehr, des Referats Wasserwirtschaft,

des örtlich zuständigen zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebes und der Deutschen Volkspolizei sowie je einem Vertreter der zuständigen Wasserstraßen- und Reichsbahndirektion. In den Bezirken Rostock, Erfurt, Gera, Suhl und Chemnitz entfällt der Vertreter der Wasserstraßendirektion.

(2) Vorsitzender der Bezirks-Hochwasserkommission ist in den Bezirken Dresden, Magdeburg, Frankfurt (Oder) und Schwerin der Vertreter der Wasserstraßendirektion, in den übrigen Bezirken der Vertreter des Referats Wasserwirtschaft.

§ 3

Für die Durchführung ihrer Aufgaben werden den Hochwasserkommissionen folgende Befugnisse übertragen:

- a) Unumschränkte Vollmacht zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur gefahrlosen Abführung des Hochwassers und Eises notwendig sind, insbesondere Vollmacht zur Sprengung von Eisversetzungen zum Schutze der Deiche und Brücken.
- b) Unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Wasserwirtschaftsbetrieben und Wasserstraßenämtern, den Brückenschutzkommandos der Reichsbahn und des Kraftverkehrs sowie gegenüber den Auto-Transport-Gemeinschaften (ATG'en) und allen für die Katastrophenabwehr in Frage kommenden sonstigen Dienststellen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 1949 über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren (GBI. S. 121) außer Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Ministerium für Verkehr | Amt für Wasserwirtschaft |
| I. V.: Wollweber | Möller |
| Staatssekretär | Leiter |

**Änderung
der Verordnung über die Verbesserung der Arbeit
der Deutschen Handelszentralen.**

22. Januar 1953

Um eine bessere Versorgung der werktätigen Bevölkerung mit Kurzwaren und Haushaltwaren zu erreichen, ist eine umfangreiche Erweiterung der Produktionssortimente, insbesondere durch Ausschöpfung aller örtlichen Produktions- und Materialreserven durch geeignete Großhandelsorgane, sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zieles wird die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBI. S. 1145) wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellte Deutsche Handelszentrale Kurzwaren wird dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

(2) Gleichzeitig wird die DHZ Kurzwaren in „Großhandelskontor für Kurzwaren“ umbenannt.

§ 2

(1) Die dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden unterstellte Deutsche Handelszentrale Glas und Keramik wird dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

(2) Gleichzeitig wird die DHZ Glas und Keramik in „Großhandelskontor für Haushaltwaren“ umbenannt.

(3) Das bisher von der DHZ Glas und Keramik gehandelte Warensortiment für die Versorgung der Bevölkerung ist durch Aufnahme des Großhandels mit Konsumtionsgütern der Kategorie Haushaltwaren aus den Industriezweigen Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik—Optik, Holzwaren und Grundchemie (Kunststoffe) zu erweitern.

(4) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung ist berechtigt anzuweisen, das Warensortiment des Großhandelskontors für Haushaltwaren gegebenenfalls noch aus anderen Industriezweigen mit weiteren Konsumtionsgütern der Kategorie Haushaltwaren zu vervollständigen.

(5) Die bisher von der Deutschen Handelszentrale Glas und Keramik vertriebenen Materialien für die Versorgung der Industrie sind durch die Absatzabteilung der Hauptverwaltung Glas und Keramik bzw. Absatzlager der Industrie im Direktverkehr zu bewegen. Das Ministerium für Leichtindustrie hat hierfür schnellstens die Voraussetzungen zu schaffen. Die erforderlichen Maßnahmen sind bis 28. Februar 1953 festzulegen.

(6) Die Deutschen Handelszentralen Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik, Feinmechanik—Optik, Möbel und Holzwaren sowie Gummi, Asbest und Kunststoffe haben den Großhandel für die Versorgung der Bevölkerung mit den in Abs. 3 verzeichneten Warensortimenten einzustellen.

(7) Die Großhandelskontore für Kurzwaren und für Haushaltwaren haben in die zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung durch die Deutschen Handelszentralen eingegangenen Vertragsverpflichtungen einzutreten.

§ 3

Für die Zentralen Leitungen der Großhandelskontore für Kurzwaren und für Haushaltwaren und deren Niederlassungen gelten die in der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) festgelegten Bestimmungen.

§ 4

Durch das Ministerium für Handel und Versorgung ist sicherzustellen, daß die Niederlassungen der Großhandelskontore für Kurzwaren und für Haushaltwaren geeignete Maßnahmen zur Erfassung des Produktionsaufkommens — entsprechend dem im Warenbereitstellungsplan vorgesehenen Bevölkerungsanteil — in den betreffenden Warensortimenten, insbesondere durch Ausschöpfung aller Produktions- und Materialreserven in der örtlichen volkseigenen Industrie, den Handwerksgenossenschaften und den Privatbetrieben, ergreifen und eine planmäßige Warenbereitstellung für den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel garantieren.

§ 5

(1) Das Vermögen der DHZ Kurzwaren ist dem gemäß § 1 dieser Verordnung zu bildenden Großhandelskontor für Kurzwaren mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Rechtsträgerschaft zu übergeben.

(2) Die Übergabe und Übernahme erfolgt mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1952.

(3) Das Vermögen der DHZ Glas und Keramik ist dem gemäß § 2 dieser Verordnung zu bildenden Großhandelskontor für Haushaltwaren mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Rechtsträgerschaft zu übergeben.

(4) Die Übergabe und Übernahme erfolgt mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1952.

§ 6

Die Großhandelskontore für Kurzwaren und für Haushaltwaren sind mit Eigenmitteln, Investitionsmitteln und Krediten entsprechend den von ihnen aufzustellenden Plänen auszustatten.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|---|
| Der Ministerpräsident | Staatliche Verwaltung für Materialversorgung |
| Grotewohl | Binz Leiter |

Anordnung

über die Bildung der Wohnstadt des Eisenhüttenkombinats Ost als selbständigen Stadtkreis.

Vom 22. Januar 1953

Mit Zustimmung des Ministerrates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Wohnstadt des Eisenhüttenkombinats Ost wird aus der Verwaltung der Stadt Fürstenberg herausgelöst und zu einem selbständigen Stadtkreis erklärt.

§ 2

Für den neuen Stadtkreis gilt die Ordnung vom 8. Januar 1953 über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe in den Stadtkreisen (GBl. S. 53).

§ 3

Die vorläufige Stadtverordnetenversammlung besteht aus fünfzig Mitgliedern.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1953 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane
Eggerath
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr
und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen
auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 21. Januar 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 8. Januar 1953 (GBl. S. 77) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Wer eines der in § 1 der Verordnung genannten Wasserfahrzeuge in Verkehr bringen will, hat einen Antrag auf Zulassung bei einer der nachstehend aufgeführten Volkspolizei-Wasserschutzinspektionen zu stellen:

Brandenburg; Lehnitz (Oder-Havel-Kanal);
 Schwerin; Anklam; Magdeburg; Halle
 (Saale); Dresden.

(2) Für die Zulassung von Binnenschiffen und technischen Wasserfahrzeugen sind die Prüfungsbescheinigungen des Eichamtes, das Schiffsattest der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK), die Prüfungsbescheinigung des Amtes für Arbeitsschutz sowie der brandschutztechnische Revisionsbericht der Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, bei der Vorführung vorzulegen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung von Wassersportfahrzeugen ist der Eigentumsnachweis beizufügen.

§ 2

(1) Wer auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ein Wasserfahrzeug der im § 1 der Verordnung genannten Arten führen will, hat einen Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei den in § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Volkspolizei-Wasserschutzinspektionen zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis ist beizufügen:

- a) ein amtsärztliches Attest über das Seh-, Hör- und Farbunterscheidungsvermögen,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- c) zwei Lichtbilder (Paßbilder $3 \times 2\frac{1}{2}$ cm) des Antragstellers.

(3) Soweit zum Führen des Wasserfahrzeuges das Schiffsführerzeugnis der Wasserstraßenverwaltung erforderlich ist, muß dieses dem Antrag beigelegt werden.

(4) Dem Antrag auf eine Fahrerlaubnis zum Führen eines Segelbootes muß der Befähigungsnachweis zur Führung von Sportsegelbooten der Sektion Segeln des Deutschen Sportausschusses beigelegt werden.

§ 3

(1) Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte und der Führer eines zulassungspflichtigen Wasserfahrzeuges sind dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich während des Einsatzes in betriebssicherem Zustand befindet und vorschriftsmäßig ausgerüstet ist.

(2) Auf Grund von Beanstandungen eingezogene Fahrzeugzulassungen und Fahrerlaubnisse sind erst dann neu zu erteilen, wenn die Ursachen der Einziehung nicht mehr bestehen.

§ 4

(1) Gegen die Versagung der Fahrzeugzulassung oder der Fahrerlaubnis sowie gegen die Einziehung kann der Betroffene Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Versagung oder Einziehung an den Betroffenen bei derjenigen Volkspolizei-Wasserschutzinspektion einzulegen, die die Versagung oder Einziehung ausgesprochen hat. Hilft diese dem Einspruch nicht ab, so hat sie ihn innerhalb von zwei Wochen der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Entscheidung der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei ist endgültig.

§ 5

(1) Die Anträge auf Zulassung der bereits im Verkehr befindlichen zulassungspflichtigen Wasserfahrzeuge sind bis spätestens acht Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung zu stellen.

(2) Personen, die bereits zulassungspflichtige Wasserfahrzeuge führen, haben bis spätestens acht Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung die Fahrerlaubnis zu beantragen.

(3) Die Volkspolizei-Wasserschutzinspektionen bescheinigen dem Antragsteller sofort, daß er einen Antrag auf eine Fahrzeugzulassung bzw. Fahrerlaubnis gestellt hat.

§ 6

(1) Nach Ablauf von acht Wochen seit Verkündung dieser Durchführungsbestimmung können die im Verkehr befindlichen zulassungspflichtigen Wasserfahrzeuge nur dann ohne Fahrzeugzulassung benutzt werden, wenn eine Bescheinigung über die erfolgte Antragstellung vorgewiesen werden kann.

(2) Nach Ablauf von acht Wochen seit Verkündung dieser Durchführungsbestimmung darf ein zulassungspflichtiges Wasserfahrzeug nur dann ohne Fahrerlaubnis geführt werden, wenn eine Bescheinigung über die erfolgte Antragstellung vorgewiesen werden kann.

(3) Bei Ausstellung der Fahrzeugzulassung bzw. bei Erteilung der Fahrerlaubnis ist die Bescheinigung über die Antragstellung zurückzugeben.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1953

Ministerium des Innern

Stoph
 Minister

Erste Durchführungsbestimmung zum Aufbaugesetz.

Vom 24. Januar 1953

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin — Aufbaugesetz — (GBl. S. 965), wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

Projektierung von Baumaßnahmen in Übereinstimmung mit der Stadt- und Dorfplanung

§ 1

(1) Um die Durchführung der in den §§ 4 und 9 des Aufbaugesetzes festgelegten Aufgaben sicherzustellen, sind alle Träger der Baumaßnahmen oder die in deren Auftrag handelnden Projektierungsbetriebe und -büros verpflichtet, vor Aufnahme der Entwurfsarbeit über alle die Städte- oder Dorfplanung betreffenden Fragen mit der zuständigen Abteilung Aufbau des Rates des Stadt- oder Landkreises ein Einvernehmen herzustellen.

(2) Falls dieses Einvernehmen nicht erzielt werden kann, ist durch die Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes eine Entscheidung herbeizuführen.

§ 2

Baumaßnahmen im Sinne des § 1 sind alle Hoch- und Tiefbauten einschließlich der Bauten im Bereich der Wirtschaft, des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens.

§ 3

(1) Der jedem Vorprojekt oder Projekt beizugebende Lageplan muß mit dem Zustimmungsvermerk der Abteilung Aufbau des Rates des Stadt- oder Landkreises versehen sein.

(2) Falls der Lageplan auf der Grundlage eines nach § 11 des Aufbaugesetzes bestätigten Planes aufgestellt wurde, ist im Zustimmungsvermerk hierauf hinzuweisen.

(3) Falls in Sonderfällen der Lageplan unmittelbar von der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes oder dem Ministerium für Aufbau genehmigt und mit einem Zustimmungsvermerk versehen wurde, ist der Zustimmungsvermerk der Abteilung Aufbau des Rates des Stadt- oder Landkreises nicht erforderlich, und es entfällt die örtliche Abstimmung nach § 1 Abs. 1.

§ 4

Die für die Prüfung oder Bestätigung von Projekten verantwortlichen Stellen dürfen Prüf- oder Bestätigungsbescheide nur erteilen, wenn die Vorschriften des § 3 beachtet worden sind.

Stadt- und Dorfplanung und Grüngestaltung

§ 5

Die nach § 9 des Aufbaugesetzes zu entwickelnden Pläne beinhalten auch die Grüngestaltung.

§ 6

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Herrichtung der öffentlichen Grünanlagen und deren Unterhaltung sicherzustellen.

(2) Bei der Erschließung neuer Baugebiete ist die Projektierung und Durchführung der öffentlichen

Grünanlagen ein Bestandteil der Geländeerschließung, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.

(3) Die Bau- oder Verwaltungsträger der Objekte sind verpflichtet, die objektgebundenen Grünanlagen herzustellen und zu unterhalten.

§ 7

Die mit der Prüfung und Bestätigung von Projekten beauftragten Stellen haben zu überwachen, daß die Grüngestaltung in den Projekten und Kostenplänen der Objekte enthalten ist.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1953

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 26. Januar 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192) wird folgendes bestimmt:

I.

Organisation und Aufgaben der Verwaltung Finanzrevision

§ 1

(1) Die Leiter der Revisionsinspektionen in den Bezirken sind unmittelbar dem Leiter der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen unterstellt.

(2) Die Leiter der Revisionsinspektionen in den Kreisen (Hauptrevisoren) sind unmittelbar dem Leiter der Revisionsinspektion im Bezirk und gleichzeitig dem Leiter der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen unterstellt.

§ 2

Der Leiter der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen ist berechtigt, Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der Revisionen herauszugeben. Er kann Anordnungen für den überörtlichen Einsatz der Revisionskräfte treffen.

§ 3

Zur Kontrolle der Revisionsgruppen bei den Ministerien und Staatssekretariaten gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung führt die Verwaltung Finanzrevision mindestens jährlich einmal eine Prüfung der Tätigkeit der Revisionsorgane der Eigenkontrolle durch. Sie leitet die Revisionsorgane der Eigenkontrolle systematisch bei der Durchführung von Revisionen an.

§ 4

(1) Außer den systematischen und dokumentarischen Revisionen führt die Verwaltung Finanzrevision auch thematische Revisionen und Überprüfungen einzelner finanzwirtschaftlicher Fragen durch (z. B. der Einhaltung der Stellenplandisziplin, der Senkung von Verwaltungskosten, der Einsparung von Haushaltsmitteln, des Bestandes an Umlaufmitteln, der Selbstkostensenkungsaufgaben usw.).

(2) Der Plan für thematische Revisionen ist von dem Leiter der Verwaltung Finanzrevision aufzustellen. Er kann zur Durchführung solcher Revisionen auch die Revisionsgruppen der Ministerien und Staatssekretariate gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung hinzuziehen.

II.

Aufstellung und Auswertung der Revisionsprotokolle

§ 5

(1) Die Ergebnisse der Revisionen sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Revisor und von dem Leiter sowie dem Haushaltsbearbeiter bzw. Haupt-(Ober-)Buchhalter der geprüften Stelle zu unterschreiben.

(2) Wenn der Leiter oder der Haushaltsbearbeiter bzw. Haupt-(Ober-)Buchhalter mit dem Protokoll in seiner Gesamtheit oder in seinen einzelnen Teilen nicht einverstanden ist, hat er das Recht, dies bei seiner Unterschrift zu vermerken. Er ist verpflichtet, seinen Einspruch innerhalb von drei Tagen schriftlich zu begründen und dem Revisionsorgan vorzulegen.

§ 6

(1) Jede Feststellung im Protokoll muß sich auf konkrete Tatsachen stützen und ist, soweit als möglich, durch Unterlagen dokumentarisch zu belegen.

(2) In das Protokoll dürfen keine persönlichen Vermutungen des Revisors und keine allgemeinen Erörterungen aufgenommen werden, die nicht durch Tatsachen und Unterlagen begründet sind.

(3) Das Protokoll darf nicht durch Beschreibungen, Aufstellungen und andere Unterlagen belastet werden, die keine Bedeutung für die aus dem Revisionsergebnis zu ziehenden Schlußfolgerungen haben.

§ 7

Bei der Feststellung von Verstößen gegen die Gesetze und gegen die Finanzdisziplin, von unzulässigen Ausgaben und sonstigen Fehlern hat der Revisor die schuldigen Personen im Protokoll namentlich zu bezeichnen.

§ 8

Das Revisionsprotokoll ist dem Leiter der geprüften Organisation gegen Quittung auszuhändigen.

§ 9

(1) Der Revisor hat nach Beendigung der Revision die Schlußfolgerungen aus dem Protokoll zu ziehen sowie die erforderlichen Weisungen und Vorschläge auszuarbeiten.

(2) Der Leiter des zuständigen Revisionsorganes hat unverzüglich die vom Revisor ausgearbeiteten Schlußfolgerungen, Weisungen und Vorschläge zu prüfen und zu bestätigen. Er hat sie dem Leiter der geprüften Organisation mit der Auflage mitzuteilen, innerhalb einer bestimmten Frist die durch die Revision festgestellten Mängel und Verstöße zu beseitigen. Diese Frist darf bei Verstößen gegen die Stellenplandisziplin nicht länger als sieben Tage oder, falls die Entlassung von Mitarbeitern erforderlich ist, nicht länger als die gesetzliche Kündigungsfrist sein.

§ 10

Das Revisionsprotokoll sowie die Schlußfolgerungen, Weisungen und Vorschläge übermittelt das Revisionsorgan auch dem Leiter der geprüften Stelle übergeordneter Organisation mit der Auflage sicherzustellen, daß die festgestellten Verstöße beseitigt und die erteilten Weisungen durchgeführt werden.

§ 11

(1) Wenn eine Überschreitung der registrierten Lohnfonds oder der Fonds für Verwaltungsausgaben festgestellt wird, hat das Revisionsorgan das zuständige Bank- und Kreditinstitut anzuweisen, keine Zahlungen für die entsprechende Zweckbestimmung mehr zu leisten.

(2) Werden Verletzungen der Stellenplandisziplin nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, so haben die Revisionsorgane die Bank- und Kreditinstitute anzuweisen, die Auszahlung von Mitteln für Lohn- und Gehaltszahlungen einzustellen.

§ 12

(1) Sofern sich im Verlauf einer Revision Feststellungen ergeben, die ein sofortiges Eingreifen der Organe der Staatsanwaltschaft erforderlich machen, ist der Revisor verpflichtet, unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

(2) In allen übrigen Fällen hat der Leiter des Revisionsorganes nach Prüfung des Revisionsprotokolles die gemäß § 15 der Verordnung vorgeschriebene Mitteilung an die Staatsanwaltschaft zu machen.

III.

Arbeitsplanung und Berichterstattung

§ 13

Die Arbeitspläne der Revisionsorgane der Eigenkontrolle sowie der Verwaltung Finanzrevision und der Revisionsinspektionen in den Bezirken und Kreisen sind quartalsweise aufzustellen.

§ 14

(1) Der Arbeitsplan der Verwaltung Finanzrevision hat zu enthalten:

- a) sämtliche von der Verwaltung Finanzrevision durchzuführenden Revisionen mit genauer Bezeichnung der Objekte und der Termine der Durchführung;
- b) sämtliche thematischen Revisionen und Überprüfungen mit genauer Bezeichnung der Objekte und der Termine der Durchführung;
- c) für die Revisionsinspektionen in den Bezirken die Menge und die Arten der zu prüfenden Objekte.

(2) Der Arbeitsplan ist spätestens 20 Tage vor Quartalsbeginn dem für die Verwaltung Finanzrevision im Ministerium der Finanzen zuständigen Staatssekretär zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Revisionsaufgaben der Revisionsinspektionen in den Bezirken sind den Leitern spätestens 15 Tage vor Quartalsbeginn mitzuteilen.

§ 15

(1) Der Arbeitsplan der Revisionsinspektionen in den Bezirken ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Rahmen der gemäß § 14 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung zugewiesenen Revisionsaufgaben aufzustellen. Er hat zu enthalten:

- a) sämtliche von der Revisionsinspektion des Bezirkes durchzuführenden Revisionen mit genauer Bezeichnung der Objekte und der Termine der Durchführung;
- b) für die Revisionsinspektionen in den Kreisen die Menge und die Arten der zu prüfenden Objekte.

(2) Der Arbeitsplan ist spätestens zehn Tage vor Beginn des Quartals dem Leiter der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Revisionsaufgaben der Revisionsinspektionen in den Kreisen sind den Hauptrevisoren spätestens sieben Tage vor Quartalsbeginn mitzuteilen.

§ 16

(1) Der Arbeitsplan der Revisionsinspektionen in den Kreisen ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rates des Kreises im Rahmen der gemäß § 15 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung zugewiesenen Revisionsaufgaben aufzustellen. Er hat sämtliche von der Revisionsinspektion des Kreises durchzuführenden Revisionen mit genauer Bezeichnung der Objekte und der Termine der Durchführung zu enthalten.

(2) Der Arbeitsplan ist spätestens zwei Tage vor Beginn des Quartals dem Leiter der Revisionsinspektion im Bezirk zur Bestätigung vorzulegen.

§ 17

Die Revisionsorgane der Eigenkontrolle legen ihre Arbeitspläne spätestens zehn Tage vor Beginn des Quartals dem Leiter der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zur Bestätigung vor.

§ 18

(1) Die Berichte über die Durchführung der Arbeitspläne sind in der von der Verwaltung Finanzrevision bestimmten Form vorzulegen.

(2) Die Berichte sind zu erstatten:

- a) von den Revisionsinspektionen der Kreise bis zum 5. des auf den Quartalschluß folgenden Monats der Revisionsinspektion des Bezirkes;

b) von den Revisionsinspektionen der Bezirke bis zum 15. des auf den Quartalschluß folgenden Monats der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen;

c) von den Revisionsorganen der Eigenkontrolle bis zum 15. des auf den Quartalschluß folgenden Monats der Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige.

Vom 26. Januar 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige (GBl. 1952 S. 1) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur weiteren Hebung des ideologischen und fachlichen Niveaus sowie zur Ausbildung von qualifizierten Kräften auf dem gesamten Gebiet des Fernmeldewesens der Deutschen Post wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ein Fachschulfernstudium in der Fachrichtung Fernmeldewesen ab 1. Januar 1953 eingerichtet.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist für die Durchführung des Fachschulfernstudiums der Fachrichtung Fernmeldewesen verantwortlich.

§ 2

Zur Durchführung dieses Fachschulfernstudiums richtet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen an der Fachschule für Fernmeldewesen in Berlin eine Abteilung für Fachschulfernstudium ein.

§ 3

Die für das Fachschulfernstudium geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auf das Fachschulfernstudium der Fachrichtung Fernmeldewesen Anwendung.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

* 4. Durchf. (GBl. S. 87).

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 3. Februar 1953 Nr. 13

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 22. 1. 53 | Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 | 173 |
| 22. 1. 53 | Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 | 175 |

Verordnung
über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953.
 Vom 22. Januar 1953

Zur Erweiterung der Schafhaltung und Erhöhung des Aufkommens von Wolle wird die Hektarveranlagung von Wolle durchgeführt. Um der noch ungleichmäßigen Schafhaltung Rechnung zu tragen, ist für das Jahr 1953 eine Übergangsregelung vorgesehen.

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle wird mit Wirkung vom 1. Januar 1953 je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche durchgeführt.

(2) Zur Sicherung des Volkswirtschaftsplanes für Wolle wird aber noch für das Jahr 1953 neben der differenzierten Veranlagung auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Nutzfläche die Veranlagung nach dem vorhandenen Schafbestand beibehalten.

§ 2

Ablieferungspflichtig sind volkseigene Güter und Betriebe, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften sowie alle Einzelpersonen und alle Personenvereinigungen, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 1 ha besitzen oder Schafe halten, auf die sich eine Ablieferungspflicht von Wolle bezieht.

§ 3

(1) Unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen und -möglichkeiten werden für die Bezirke auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Nutzfläche folgende Durchschnittsnormen je Hektar festgelegt:

| | |
|----------------|---------|
| Bezirk Rostock | = 600 g |
| Schwerin | = 650 g |

| | |
|-----------------------|---------|
| Bezirk Neubrandenburg | = 650 g |
| Potsdam | = 610 g |
| Cottbus | = 600 g |
| Frankfurt/Oder | = 610 g |
| Halle/Saale | = 900 g |
| Magdeburg | = 900 g |
| Erfurt | = 750 g |
| Gera | = 650 g |
| Suhl | = 550 g |
| Dresden | = 700 g |
| Leipzig | = 800 g |
| Chemnitz | = 630 g |

(2) Als Übergangsregelung werden unter Berücksichtigung der rassenmäßigen Zusammensetzung der vorhandenen Schafe folgende Durchschnittsnormen je Schaf für die einzelnen Bezirke festgesetzt:

| | |
|----------------|----------------|
| | je Schaf |
| Bezirk Rostock | = 2,5 kg Wolle |
| Schwerin | = 3,0 kg |
| Neubrandenburg | = 3,0 kg |
| Potsdam | = 3,2 kg |
| Cottbus | = 3,0 kg |
| Frankfurt/Oder | = 3,0 kg |
| Halle/Saale | = 3,6 kg |
| Magdeburg | = 3,6 kg |
| Erfurt | = 3,5 kg |
| Gera | = 3,2 kg |

| | je Schaf |
|-------------|----------------|
| Bezirk Suhl | = 2,4 kg Wolle |
| „ Dresden | = 3,2 kg „ |
| „ Leipzig | = 3,4 kg „ |
| „ Chemnitz | = 3,0 kg „ |

(3) Für die volkseigenen Güter hat das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert Planmengen für die Ablieferung von Wolle festzusetzen.

(4) Schafhalter, deren landwirtschaftliche Nutzfläche 1 ha nicht übersteigt und die mehr als ein Schaf besitzen, ferner landwirtschaftliche Spezialbetriebe und Wanderschäfereien werden nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe veranlagt.

(5) Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III), MTS VdgB-Deckstationen, öffentliche Kinder- und Jugendheime, Jugendschulen, Jugendherbergen, Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Wirtschaften von Krankenhäusern, von Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen und öffentlichen Schulen sind zunächst nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe zu veranlagern.

(6) Für die Mitglieder von Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) wird die Veranlagung zur Pflichtablieferung nach den vorhandenen Schafen und der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorgenommen.

§ 4

Von der Wollablieferung sind befreit:

1. Personen, die im Besitze von Schafen einschließlich Lämmern sind und deren landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich Pachtland nicht über 1 ha beträgt, für ein Schaf oder Lamm.
2. Schäfer, denen tariflich Eigenschafhaltung zusteht, für je 25 Schafe der von ihnen betreuten Herde für ein Deputatschaf.
3. Lämmer aller Schafrassen, die in der Zeit vom 4. Juni bis 31. Dezember 1952 geboren sind, werden für das kommende Jahr mit 50 % der Stücknorm der erwachsenen Schafe veranlagt.
4. Die Räte der Bezirke können bei Verlust von Schafen in einzelnen Fällen auf Antrag des Schafhalters das Ablieferungssoll von Wolle herabsetzen.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind berechtigt, die Durchschnittsnormen für das Jahr 1953 je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und nach dem Schafbestand entsprechend den Erzeugungsbedingungen und -möglichkeiten differenziert festzusetzen mit der Maßgabe, daß die für die Bezirke, Kreise und Gemeinden festgesetzten Durchschnittsnormen eingehalten werden.

(2) Die von den Räten der Kreise differenzierten Gemeinde-Durchschnittsnormen sind den Räten der Bezirke und von diesen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§ 6

(1) Die nach der Durchschnittsnorm je Schaf festgelegte Ablieferungsmenge in Wolle ist grundsätzlich in natura (ohne Anrechnung von Austauschäquivalenten) zu erfüllen.

(2) Übersteigt die Ablieferungsmenge nach Stückzahl die für die ablieferungspflichtige Wirtschaft differenziert festgelegte Ablieferungsmenge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, so ist die Mehrmenge in Wolle auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch oder Getreide für das Jahr 1953 nach folgenden Anrechnungssätzen anzurechnen:

Für 1 kg Rohwolle =

- 12 kg Lebendvieh ohne Schwein
- oder 8 kg Schwein
- „ 40 kg Milch
- „ 40 kg Brotgetreide.

(3) Wirtschaften, die infolge unzureichender Schafhaltung ihre Ablieferungsverpflichtung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Schafwolle nicht erfüllen können, sind verpflichtet, an Stelle von Rohwolle Schlachtvieh, Milch oder Getreide nach folgenden Austauschätzen abzuliefern:

Für 1 kg Rohwolle =

- 15 kg Lebendvieh ohne Schwein
- oder 10 kg Schwein
- „ 60 kg Milch
- „ 60 kg Brotgetreide.

§ 7

Die ablieferungspflichtigen Erzeuger sind berechtigt, aus ihrer eigenen Produktion Wolle nach Erfüllung ihrer Pflichtablieferung an den zuständigen VEAB zu verkaufen. Das gleiche gilt sinngemäß für ablieferungsfreie Erzeuger.

§ 8

(1) Sämtliche zur Pflichtablieferung von Wolle veranlagten Betriebe haben die festgesetzten Wollmengen laut Ablieferungsbescheid mindestens zu folgenden Terminen den Volkseigenen Erfassung- und Aufkaufbetrieben (VEAB) abzuliefern:

- a) Wolle (Vollschur) bis 15. Dezember 1953 = 100 % der Pflichtablieferungsmenge,
- b) Wolle (Halbschur) bis 30. Juni 1953 = 60 % der Pflichtablieferungsmenge bis 15. Dezember 1953 = 100 % der Pflichtablieferungsmenge.

(2) Die Wolle ist zu den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Abnahme- und Gütebestimmungen abzunehmen.

(3) Die Preise für die abgelieferte Wolle regeln sich nach den geltenden Preisverordnungen.

(4) Gegen die Entscheidungen der Räte der Kreise und Gemeinden auf Grund dieser Verordnung ist ein Einspruch zulässig. Das Rechtsmittel-

verfahren regelt sich nach den Bestimmungen für die Pflichtablieferung der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

§ 9

Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind zu ihrer Durchführung erforderlichenfalls die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) und ihre Durchführungsbestimmungen heranzuziehen. Sonst

Berlin, den 22. Januar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

noch erforderliche Durchführungsbestimmungen und Anordnungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1953 treten alle früheren Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle außer Kraft.

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

**Verordnung
über die Pflichtablieferung und den Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.**

Vom 22. Januar 1953

Die angestrengte Arbeit der werktätigen Bauern, die Verbesserung der technischen Ausrüstung der Maschinen-Traktoren-Stationen und die Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden haben die Hektarerträge und die Viehbestände in der Landwirtschaft im Jahre 1952 weiter gesteigert.

Zur Förderung der Schlachtviehproduktion werden auch im Jahre 1953 die Ablieferungsnormen für Getreide und Kartoffeln nicht erhöht. Entsprechend den Wünschen vieler Bauern werden Futtermittel bei der Pflichtablieferung von Schlachtvieh gewährt. Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung werden die Ablieferungsnormen für Schlachtvieh, Milch und Eier entsprechend der Vermehrung der Viehbestände erhöht.

Trotz dieser Erhöhung wird es den Bauern auch im Jahre 1953 bei Erfüllung der Anbau- und Viehhaltungspläne möglich sein, größere Mengen von Schlachtvieh, Milch und Eiern zu erhöhten Preisen frei zu verkaufen.

Der Übergang vieler werktätiger Bauern zur gemeinschaftlichen Bodenbearbeitung und Viehhaltung, die Anwendung moderner Großgeräte und der fortschrittlichen Erkenntnisse der Agrarwissenschaft werden neben den Leistungen der volkseigenen Güter entscheidend zum Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft beitragen.

Der Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1953 hat für die staatliche Erfassung und den freien Aufkauf wichtige Aufgaben festgelegt. Das Gesetz vom 17. Dezember 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1953 (GBl. S. 1319) bestimmt, daß die Erfüllung der Ablieferungspflicht durch die Bauern eine wichtige Aufgabe im Interesse des Staates ist.

Deshalb wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

§ 1

Ablieferungspflicht

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln die Pflichtablieferung und den Aufkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1953.

(2) Ablieferungspflichtig sind alle Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte, wie volkseigene Güter und Betriebe, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, sonstige Personenvereinigungen sowie alle Einzelpersonen, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder Tiere halten, auf die sich eine Ablieferungspflicht von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezieht.

Abschnitt II

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die der Pflichtablieferung unterliegen, und Veranlagungsgrundlagen

§ 2

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse unterliegen nach dieser Verordnung der Pflichtablieferung mittels Ablieferungsbescheides:

- a) Pflanzliche Erzeugnisse:
Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Getreidestroh.
- b) Tierische Erzeugnisse:
Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen), Milch und Eier.

(2) Über folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse sind mit den Anbauern der betreffenden Kulturen Verträge abzuschließen: Zuckerrüben, Obst, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölleinstroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Korbweiden.

(3) Für die tierischen Rohstoffe besteht allgemeine Ablieferungspflicht.

(4) Die Ablieferung von Wolle regelt sich nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173).

§ 3

Die Veranlagung zur Pflichtablieferung oder der Abschluß von Verträgen ist durchzuführen:

bei Getreide, Speisehälsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölleinstroh, Getreidestroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

je Hektar der im Anbaubescheid für das betreffende Erzeugnis festgelegten Fläche,

bei Schlachtvieh, Milch und Eiern

je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche,

bei Obst

nach dem Umfange der Obstkulturfläche,

bei Heu

je Hektar planmäßig ausgesäeter Gräser und je Hektar Wiese,

bei Korbweiden

nach den tatsächlich vorhandenen Flächen.

Abschnitt III

Ablieferungsnormen und ihre Differenzierung

§ 4

(1) Zur Sicherung der Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Planmengen der von den Erzeugern abzuliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden für die Betriebsgröße von mehr als 1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 ha und über 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche Durchschnittsnormen je Hektar Anbau- oder landwirtschaftliche Nutzfläche für die Bezirke, Kreise und Gemeinden festgesetzt.

(2) Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgesetzt ist, nur zur Ablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern veranlagt, und zwar nach dem vorhandenen Viehbestand (§ 7).

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke haben die Kreisdurchschnittsnormen unter Berücksichtigung der Durchschnittsnormen für das Jahr 1952 so zu differenzieren, daß die für die Bezirke von der Regierung für das Jahr 1953 bestätigten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen eingehalten werden.

(2) Die weitere Festsetzung der Gemeindedurchschnittsnormen und der Ablieferungsnormen der einzelnen Wirtschaften muß ebenfalls so durchgeführt werden, daß sich insgesamt immer die für den Kreis festgesetzten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen ergeben.

(3) Bei der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Differenzierung können die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden die Ablieferungsnormen des Jahres 1952 für Getreide, Ölsaaten und Kartoffeln jeweils bis zu 10 % nach oben oder unten verändern.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben durch strenge Maßnahmen zu sichern, daß landwirtschaftliche Nutzflächen nicht verheimlicht werden, und dafür zu sorgen, daß die gesamte vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche des Bezirkes, Kreises, der Stadt oder Gemeinde und jeder ablieferungspflichtigen Wirtschaft voll veranlagt wird.

§ 6

(1) Auf der Grundlage der für ihren Bezirk festgelegten Durchschnittsnormen haben die Räte der Bezirke die differenzierten Kreisdurchschnittsnormen und einen lückenlosen Nachweis über die zur Pflichtablieferung veranlagten landwirtschaftlichen Nutzflächen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Sinngemäß haben die Räte der Kreise die Durchschnittsnormen für die Gemeinden den Räten der Bezirke und die Räte der Städte und Gemeinden die für die einzelnen Wirtschaften festgelegten Ablieferungsnormen dem Räte des Kreises zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

(1) Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha und Tierhalter (auch ohne Land), insbesondere private Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Handwerksbetriebe, haben nach der Stückzahl der von ihnen gehaltenen Tiere Schlachtvieh, Milch und Eier nach folgenden Sätzen abzuliefern:

| | Lebendgewicht |
|-------------------------|-----------------------|
| je Stück Rindvieh | 40 kg |
| „ „ Schwein | 50 kg |
| „ „ Schaf | 10 kg |
| „ „ Ziege | 10 kg |
| „ „ Milchkuh | 700 kg Milch zu 3,5 % |

Fettgehalt
beim Besitz von Legehennen 400 Stück Eier je Haushalt des ablieferungspflichtigen Erzeugers.

(2) Der im Abs. 1 geregelten Ablieferung unterliegen nicht Arbeiter, Angestellte, Angehörige der schaffenden Intelligenz und Handwerksbetriebe, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen.

§ 8

(1) Die Veranlagung der im § 7 angeführten Ablieferungspflichtigen ist von den Räten der Städte

und Gemeinden nach dem Vieh- und Geflügelbestand vom 1. Januar 1953 vorzunehmen. Im II. Quartal 1953 ist eine Nachveranlagung der Ablieferungspflichtigen durchzuführen, bei denen sich der Bestand an Vieh (außer Hühnern) durch Zuwachs oder Kauf vergrößert hat. In diesem Falle sind für den nachzuveranlagenden Viehbestand die im § 7 festgelegten Ablieferungssätze um 30 % zu ermäßigen.

(2) Der Rat des Kreises hat die nach Abs. 1 von den Räten der Städte und Gemeinden durchgeführte Veranlagung zu bestätigen.

§ 9

Die im § 7 angeführten Erzeuger (bis zu 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche) sind von der Ablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen mit Ausnahme der Vertragskulturen befreit.

§ 10

Unabhängig von der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche haben Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen, Wanderschäfereien, Geflügelzuchtbetriebe (anerkannte Herdbuch- und Vermehrungszuchten) sowie Geflügel-Aufzuchtbetriebe auf Grund der Stückzahl der von ihnen in dem betreffenden Spezialbetriebe gehaltenen Tiere Schlachtvieh, Milch oder Eier nach folgenden Sätzen abzuliefern:

| | Lebendgewicht |
|-------------------------|-----------------------------------|
| je Stück Rindvieh | 60 kg |
| „ „ Schwein | 90 kg |
| „ „ Schaf | 10 kg |
| „ „ Milchkuh | 1400 kg Milch zu 3,5 % Fettgehalt |
| „ „ Legehennen | 80 Stück Eier. |

§ 11

(1) Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezialgemüsebetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind auf Grund des Anbauplanes zu einer erhöhten Ablieferung von Gemüse heranzuziehen; in den übrigen pflanzlichen und in tierischen Erzeugnissen sind sie entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen zu veranlagern.

(2) Betriebe mit gärtnerisch genutzten Flächen unter Glas sind unabhängig von der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Ablieferung von Gemüse zu veranlagern, wenn sie zum Anbau verpflichtet sind.

(3) Bei Nichterfüllung ihrer Anbauverpflichtungen sind die im Abs. 1 genannten Betriebe zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen zu veranlagern.

Abschnitt IV

Befreiung von der Ablieferungspflicht

§ 12

Von der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern sind befreit:

1. die landwirtschaftlichen Nutzflächen von Kinder-, Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen nach § 44 des Jugendgesetzes;
2. Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Wirtschaften von Krankenhäusern, von Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, öffentlichen Schulen, die eine Gemeinschaftsverpflegung durchführen, für je 25 Verpflegte (oder Insassen) 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche;
3. die Deckstationen der VdgB (BHG) und die Besamungsstationen, wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände Verwendung findet;
4. die Besitzer von folgenden neugewonnenen Nutzflächen, und zwar für
 - a) das aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten drei Anbaujahre;
 - b) neugewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp), Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges, aber landwirtschaftlich nutzbar zu machendes Brachland für die ersten zwei Anbaujahre;
 - c) das aus anderen Bodenflächen gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr;
 - d) Wiesen und Weiden, die zur dauernden Ackernutzung umgebrochen wurden, für ein Jahr von der Pflichtablieferung für pflanzliche Erzeugnisse.

§ 13

Von der Pflichtablieferung von Getreidestroh sind die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 5 ha, von der Pflichtablieferung von Heu die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 2 ha befreit.

§ 14

Wiesen und Weiden, die in Wechsellutzung genommen werden, sind von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse befreit, von der Pflichtablieferung von Heu jedoch nur für die Dauer der Ackernutzung.

§ 15

Von der Ablieferung von Obst sind befreit:

1. Besitzer und Pächter von Obstkulturflächen, sofern diese 0,07 ha nicht übersteigen;
2. Obstkulturflächen aller in § 12 unter den Ziffern 1 und 2 angeführten Wirtschaften.

§ 16

Der Abschluß von Verträgen über Tabak entfällt für alle Kleinpflanzer, die nicht mehr als hundert Tabakpflanzen anbauen.

§ 17

(1) Die Veranlagung nach der Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1952 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 227) wird im Jahre 1953 auf Grund der für die einzelnen Gemeinden festgesetzten Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha durchgeführt.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe, die auf Grund eines Beschlusses des Rates des Kreises in treuhänderische Verwaltung übergeben wurden, können auch im Jahre 1953 besonders veranlagt werden, wenn ihre volle Produktionsfähigkeit noch nicht wiederhergestellt ist.

Abschnitt V

Ablieferungsbescheide

§ 18

(1) Die Räte der Kreise haben auf Grund der von den Räten der Gemeinden durchgeführten Veranlagung Ablieferungsbescheide auszustellen und den Räten der Städte und Gemeinden zu übersenden.

(2) In den Ablieferungsbescheiden sind auch die Ablieferungsrückstände voll aufzunehmen.

(3) Die Bescheide sind von den Räten der Städte und Gemeinden jedem Ablieferungspflichtigen auszuhändigen.

§ 19

(1) Die durch einen rechtskräftigen Ablieferungsbescheid geregelte Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf das folgende Jahr, und der Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausgehändigt wurde. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf geregelt.

(2) Bestehen Ablieferungsrückstände (§ 18 Abs. 2), so sind sie aus den Lieferungen des laufenden Jahres zuerst abzudecken.

Abschnitt VI

§ 20

Pflichtablieferung der volkseigenen Güter

(1) Für die volkseigenen Güter legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft den Plan für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Regierung zur Bestätigung vor.

(2) Volkseigene Güter, die den Ablieferungsplan erfüllt haben, können die über diesen Plan hinaus produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben oder den anderen zugelassenen Aufkaufstellen zu den gültigen Aufkaufbedingungen und -preisen verkaufen.

Abschnitt VII

Pflichtablieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

§ 21

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften werden zur Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse nach folgenden vergünstigten Durchschnittsnormen veranlagt:

| Bezirke | Norm 1953 |
|--|---------------------|
| Getreide, einschl. Speisehülsenfrüchte | |
| Kat. I Halle, Leipzig | 11,0 dz/ha Anbaufl. |
| " II Rostock, Magdeburg, Erfurt, Dresden | 9,5 " " |
| " III Schwerin, Neubrandenburg, Gera, Chemnitz | 8,5 " " |
| " IV Potsdam, Frankfurt | 6,5 " " |
| " V Cottbus, Suhl | 5,0 " " |

Kartoffeln

| | |
|--|---------------------|
| Kat. I Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Magdeburg, Halle, Erfurt, Dresden Leipzig | 55,0 dz/ha Anbaufl. |
| " II Potsdam, Frankfurt, Gera, Suhl, Chemnitz | 50,0 " " |
| " III Cottbus | 45,0 " " |

Ölsaaten

| | Winter | Sommer |
|--|--------|--------------------|
| Kat. I Rostock, Magdeburg, Halle, Erfurt, Dresden, Leipzig | 9,5 | 4,0 dz/ha Anbaufl. |
| " II Schwerin, Neubrandenburg, Gera, Chemnitz | 8,5 | 3,5 " " |
| " III Potsdam, Frankfurt .. | 8,0 | 3,0 " " |
| " IV Cottbus, Suhl | 6,5 | 2,5 " " |

(2) Von den nach Abs. 1 errechneten Ablieferungsmengen sind als Vergünstigung bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und Typ II) 10 %, bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III) 15 % in Abzug zu bringen.

§ 22

(1) Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern nach den festgesetzten Durchschnittsnormen der bäuerlichen Betriebe zu veranlagern.

(2) Von den nach Abs. 1 errechneten Ablieferungsmengen sind 10 % als Vergünstigung in Abzug zu bringen.

§ 23

Der von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) den Mitgliedern nach den Statuten als persönliches Eigentum zur Nutzung belassene Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha ist von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse mit Ausnahme von Obst befreit.

§ 24

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut

Typ III) sind im Jahre 1953 zur Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse nach den im § 21 (Absätze 1 und 2) festgesetzten Durchschnittsnormen zu veranlagten.

(2) Zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh und Milch werden diese Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Nutzfläche, jedoch im Jahre 1953 zur weiteren Festigung ihres Viehbestandes nach der Stückzahl, und zwar nach folgenden Normen veranlagt:

| Schlachtvieh | Lebendgewicht |
|-----------------|-------------------------------------|
| je Rind | 40,0 kg |
| „ Schwein | 60,0 kg |
| Milch | |
| je Kuh | 800,0 kg Milch zu 3,5 % Fettgehalt. |

(3) Von der Ablieferung von Eiern sind die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III) für das Jahr 1953 befreit.

§ 25

Die Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III) werden für die in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Rinder, Kühe, Schweine, Ziegen und Hühner zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern nach folgenden Normen veranlagt:

| Schlachtvieh | Lebendgewicht |
|--------------------------------|----------------------------------|
| für jedes Stück Rindvieh | 40 kg |
| „ „ „ Schwein | 50 kg |
| „ „ „ Ziege | 10 kg |
| Milch | |
| für jede Kuh | 700 kg Milch zu 3,5 % Fettgehalt |

Eier

unabhängig von der Zahl der gehaltenen Legehennen (je Familie, die in die Genossenschaft eingetreten ist) 400 Stück Eier.

§ 26

Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche der Produktionsgenossenschaft infolge weiteren Eintrittes von Mitgliedern, so sind von den Räten der Kreise entsprechend den vergünstigten Ablieferungsnormen die Ablieferungsmengen für die betreffende Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft neu zu ermitteln. Dabei sind die Erzeugungsbedingungen, der Ablieferungsstand der neu eintretenden Mitglieder sowie die weiteren Entwicklungsbedingungen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zu berücksichtigen.

§ 27

Der Rat des Kreises hat unter Berücksichtigung des innerwirtschaftlichen Bedarfs das Ablieferungs-

soll nach den Bestimmungen der Zweiten Anordnung vom 3. September 1952 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 865) für die Flächen neu festzulegen, die im Jahre 1953 an Produktionsgenossenschaften zur unentgeltlichen Nutzung nach folgenden Bestimmungen übergeben werden:

- nach der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226);
- nach der Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1952 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 227);
- nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615).

§ 28

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die sich in der Zeit bis zum 1. Juni 1953 gebildet und die Frühjahrsbestellung gemeinsam durchgeführt haben, werden für das Jahr 1953 nach den für dieses Jahr festgelegten vergünstigten Normen veranlagt.

§ 29

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II), die Rindvieh, Schweine und Schafe für die genossenschaftliche Viehhaltung angekauft haben oder ankaufen, sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern nur mit folgenden Ablieferungsnormen heranzuziehen:

| Schlachtvieh | Lebendgewicht |
|--------------------|----------------------------------|
| je Rind | 20,0 kg |
| „ Schwein | 30,0 kg |
| Milch | |
| je Kuh | 400 kg Milch zu 3,5 % Fettgehalt |
| Eier | |
| je Legehenne | 25 Stück. |

§ 30

(1) Die Räte der Bezirke haben die in § 21 und § 24 festgesetzten Durchschnittsnormen auf die Kreise zu differenzieren.

(2) Die Räte der Kreise haben für die Produktionsgenossenschaften das Ablieferungssoll differenziert festzusetzen und den Vorständen der Produktionsgenossenschaften die Ablieferungsbescheide zuzustellen. Die Räte der Kreise haben dabei die Differenzierung so vorzunehmen, daß die für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1953 festgelegten Ablieferungsnormen in pflanzlichen Erzeugnissen sich den für die Gemeinde festgesetzten Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von mehr als 5 bis 10 ha angleichen.

(3) Die Veranlagung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung

tung (Musterstatut Typ I und II) zur Pflichtablieferung für tierische Erzeugnisse ist von den Räten der Gemeinden unter Hinzuziehung von zwei Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft durchzuführen.

(4) Die Ablieferung von Zuckerrüben, -Gemüse, Obst, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölleinstroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Heu, Getreidestroh und Korbweiden sowie die Ablieferung von Wolle und tierischen Rohstoffen regelt sich für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften nach den Bestimmungen, die für die übrigen Erzeuger gelten.

Abschnitt VIII

Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ 31

(1) Verträge über die Ablieferung von Zuckerrüben, Obst, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölleinstroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen sind von den Ablieferungspflichtigen, von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den volkseigenen Gütern mit einem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) oder einer anderen, vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmten Erfassungsstelle abzuschließen.

(2) Die Planmengen werden vom Staatssekretariat an die Bezirke, und von diesen auf die Kreise und Gemeinden nach den Grundsätzen der §§ 5 und 6 verteilt; für die volkseigenen Güter gelten die Bestimmungen des § 20. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 gelten sinngemäß.

§ 32

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat einheitliche Bedingungen für die Ablieferungsverträge festzusetzen.

(2) In die Verträge können Bestimmungen über Vertragsstrafen und über die Höhe des Schadenersatzes bei Nichterfüllung des Vertrages aufgenommen werden.

§ 33

(1) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides fest; er kann aber auch den vom VEAB oder der Erfassungsstelle vorgelegten Vertrag für verbindlich erklären.

(2) Kommt es mit einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut nicht zum Vertragsabschluß, so entscheidet darüber der Rat des Bezirkes.

§ 34

(1) Erzeuger, die die vertraglichen Ablieferungsverpflichtungen nicht erfüllen, sind vom Rat des Kreises zur Pflichtablieferung entsprechend der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Austauschverhältnisse in anderen Erzeugnissen heranzuziehen.

(2) In dem darüber gesondert auszustellenden Ablieferungsbescheid sind die Termine der Ablieferung festzulegen.

Abschnitt IX

Fristen der Ablieferung und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

§ 35

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mindestens innerhalb folgender Fristen in Höhe der festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

| Prozentsatz (%) der Ablieferung | | |
|---|-------------------------------|-----|
| a) Pflanzliche Erzeugnisse | bis Ende: | |
| Getreide einschl. Hülsenfrüchte .. | Juli | 5 |
| | August | 35 |
| | September | 70 |
| | Oktober | 100 |
| Winter-Ölsaaten | Juli | 25 |
| | August | 60 |
| | September | 100 |
| Sommer-Ölsaaten | September | 50 |
| | Oktober | 100 |
| Kartoffeln | September | 20 |
| (Im Ablieferungsbescheid sind die Fristen für die Ablieferung von Früh- und Mittelfrühkartoffeln auf Grund des Anbaubescheides gesondert festzulegen) | Oktober | 75 |
| | November | 100 |
| Zuckerrüben | 100 % bis zum 31. Januar 1954 | |

| Prozentsatz (%) der Ablieferung | | | | |
|---------------------------------|---|------|-------|------|
| | I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quartal | | | |
| | März | Juni | Sept. | Dez. |
| b) Tierische Erzeugnisse: | bis Ende | | | |
| Schwein .. | 25 | 25 | 25 | 25 |
| Rind ins- } Schafges. } | 25 | 25 | 25 | 25 |
| Milch | 30 | 30 | 25 | 15 |
| Eier | 20 | 60 | 15 | 5 |

(2) Die Ablieferungsfristen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden in den Durchführungbestimmungen geregelt.

(3) Schlachtvieh, Milch und Eier sind innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern von den Erzeugern gleichmäßig in monatlichen Teilmengen abzuliefern.

§ 36

(1) Bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen hat der Rat des Kreises die säumigen Erzeuger zu verwarnen und zur Erfüllung der Rückstände innerhalb einer zehntägigen Nachfrist schriftlich aufzufordern; wird auch nach dieser Nachfrist nicht erfüllt, so ist gegen den säumigen Erzeuger nach individueller Nachprüfung der Gründe der Nichterfüllung ein Strafverfahren einzuleiten.

(2) Die Verwarnungen sind gebührenpflichtig; die Gebührenordnung ist vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herauszugeben.

Abschnitt X

Abnahmepflicht der VEAB

§ 37

(1) Die auf Grund eines Bescheides oder Vertrages ablieferungspflichtigen Erzeuger haben ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die von den VEAB oder an die besonders bestimmten Erfassungsstellen anzuliefern. Die VEAB sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse abzunehmen, wenn sie den festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

(2) Bei Zuckerrüben treten an Stelle der VEAB die VEB-Zuckerfabriken, bei Tabak die Betriebe der VVB-Rohtabak, bei Getreidestroh zur Industrieverarbeitung die Verarbeitungsbetriebe.

§ 38

Güte- und Abnahmebestimmungen (einschl. der Qualitätspreiszuschläge bei Schlachtvieh) sowie die Bedingungen für die Abnahme von Fleisch von notgeschlachteten Tieren in Anrechnung auf die Pflichtablieferung setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten fest.

Abschnitt XI

Zahlung an den Erzeuger

§ 39

(1) Die VEAB und die besonders bestimmten Erfassungsstellen sind bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verpflichtet, innerhalb zehn Tagen nach der Annahme die Geldabrechnung mit den Erzeugern vorzunehmen und den errechneten Erlös über die zuständige VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft an den Erzeuger zu überweisen.

(2) Über diese Abnahme ist den Erzeugern eine Bescheinigung auszuhändigen, die die Abrechnungsgrundlage enthält.

Abschnitt XII

Vergünstigungen bei der Ablieferung

§ 40

Zur Förderung einer produktiven Viehwirtschaft, insbesondere Schweinehaltung, werden im Jahre 1953 den Erzeugern als Vergünstigung bei der Ablieferung von Schlachtvieh oder beim Verkauf von Zucht- und Nutzvieh, sofern dieser auf die Pflichtablieferung angerechnet wird, für je 100 kg Annahmegewicht 50 kg Kleie zu den zulässigen Kleinhandelspreisen verkauft und 75 kg Kartoffeln angerechnet.

§ 41

Den Erzeugern von Ölsaaten, Faserlein- und Hanfsamen werden für je 100 kg Ölsaaten, Faserlein- oder Hanfsamen in Erfüllung des Ablieferungssolls oder der Ablieferungsverträge 30 kg Extraktionsschrot zu den zulässigen Kleinhandelspreisen verkauft.

§ 42

Die Erzeuger haben gegenüber den Molkereien ein Anrecht auf Rückgabe von Magermilch bis zu 40 %, beim Verkauf von Milch 50 %, aus jeder tatsächlich angelieferten oder frei verkauften Milchmenge zum festgesetzten Preise.

§ 43

(1) Den Erzeugern von Zuckerrüben sind für eine Tonne abgelieferter reiner Zuckerrüben, die in Erfüllung vertraglicher Ablieferungsverpflichtungen abgeliefert werden (Sollrüben), Rübenschnitzel unentgeltlich ohne Berechnung von Frachtkosten zurückzuliefern, und zwar

440 kg Naßschnitzel mit mindestens 12 % Trokensubstanz oder

44 kg Trockenschnitzel oder

40 kg Steffenschnitzel.

(2) Die über die vertragliche Verpflichtung hinaus angelieferten Zuckerrüben (Übersollrüben) einschl. der von ablieferungsfreien Erzeugern abgelieferten Zuckerrüben werden zu erhöhten Preisen aufgekauft. Für jede Tonne verkaufter und abgelieferter reiner Zuckerrüben sind dem Anbauer

125 kg vollwertige Schnitzel zum preisrechtlich zulässigen Herstellerabgabepreis oder

62,5 kg Zucker zum preisrechtlich zulässigen Kleinhandelsabgabepreis

zu verkaufen. Außerdem werden für diese Rüben die gleichen Rübenschnitzelmengen wie für Sollrüben zurückgeliefert.

§ 44

Für bestimmte pflanzliche Erzeugnisse und tierische Rohstoffe können dem Erzeuger neben der Bezahlung Berechtigungen zum Bezuge von Waren als Gegenlieferung ausgegeben werden, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festsetzt.

Abschnitt XIII

Freier Verkauf, Bauernmärkte und Hausschlachtungen

§ 45

(1) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger und die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter können die folgenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der eigenen Produktion nur dann frei verkaufen, wenn sie ihre Ablieferungsverpflichtungen wie folgt erfüllt haben:

a) bei Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten oder Kartoffeln: das Jahressoll;

b) bei Verkauf von Schlachtvieh oder Eiern: das Soll für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal;

c) bei Verkauf von Milch: das Milchsoll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat und dazu das Soll für Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal.

d) beim Verkauf von Gemüse: das dem jeweiligen Ablieferungstermin entsprechende Gemüsesoll.

(2) Außerdem muß bei den einzelnen tierischen Erzeugnissen die weitere Erfüllung des Jahresablieferungssolls gesichert sein.

(3) Beim Verkauf von Obst müssen am Tage des Verkaufs die sich aus dem Vertrage mit dem VEAB ergebenden Verpflichtungen einschl. des laufenden Monats erfüllt sein.

(4) Die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Voraussetzungen oder die Befreiung von der Ablieferungspflicht bei Erzeugern, die nach dieser Verordnung befreit sind, ist durch eine Verkaufsberechtigung nachzuweisen, die vom Rat der Gemeinde gebührenfrei auszustellen ist.

(5) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger und die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften können nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten — die ablieferungsfreien Erzeuger ohne diese Beschränkung — auch unmittelbar an die Verbraucher auf zugelassenen örtlichen Märkten (Bauernmärkten) aus ihrer eigenen Erzeugung landwirtschaftliche Erzeugnisse nach frei vereinbarten Preisen verkaufen.

§ 46

Zum Aufkauf der im § 43 behandelten und anderer der Ablieferungspflicht unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie von Geflügel, Wild und Bienenhonig sind — außer auf Bauernmärkten — nur die VEAB oder die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf beauftragten Handelsorgane oder die zugelassenen Erfassungsbetriebe berechtigt. Sie sind verpflichtet, beim Aufkauf zu prüfen, ob die festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 47

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik setzt auf Vorschlag des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf und des Ministeriums der Finanzen nach Anhörung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Aufkaufpreise fest.

(2) Erzeuger, die entgegen den Bestimmungen einen Aufkaufpreis zu Unrecht empfangen, sind zur Rückerstattung des Mehrerlöses an den VEAB verpflichtet; die VEAB sind zur Aufrechnung gegenüber den bei ihnen bestehenden Forderungen des Erzeugers unter Vorrang vor allen anderen Forderungen berechtigt.

§ 48

Für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die gleichen Abnahme- und Gütebestimmungen wie für die Pflichtablieferung, sofern nicht anders bestimmt wird.

§ 49

Die Bedingungen für den Abschluß von Schweinemastverträgen setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf fest.

§ 50

Die Genehmigung zur Durchführung von Hauschlachtungen nach Erfüllung der Ablieferungspflichten erteilen die Räte der Gemeinden; die Genehmigung ist gebührenfrei.

Abschnitt XIV

Verantwortlichkeit und allgemeine Bestimmungen

§ 51

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß die für die Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden festgesetzten Planmengen termingemäß in den veranlagten Erzeugnissen voll aufgebracht werden.

(2) Allen Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden ist es untersagt, den Ablieferungspflichtigen über die Bestimmungen dieser Verordnung oder über andere Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehende Ablieferungspflichten aufzuerlegen.

§ 52

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wird ermächtigt, für einzelne Erzeugnisse den Austausch gegen andere ablieferungspflichtige Erzeugnisse zu gestatten.

§ 53

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann über begründeten Antrag der Räte der Bezirke oder Kreise in einzelnen Fällen bei erheblichen unverschuldeten Schäden (z. B. infolge Unwetter oder Seuchen) das Ablieferungssoll herabsetzen.

§ 54

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat Maßnahmen zur Erfüllung der fristgerechten Ablieferung tierischer Erzeugnisse und zur Organisation der vorfristigen Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, vor allem Getreide, Kartoffeln und Ölsaaten, zu treffen.

Abschnitt XV

Entscheidungen der Räte und Gerichte

§ 55

(1) Gegen Entscheidungen der Räte der Gemeinden, Städte und Kreise auf Grund dieser Verordnung kann von den Ablieferungspflichtigen oder ihren gesetzlichen Vertretern Einspruch erhoben werden.

(2) Einsprüche gegen die von den Räten der Gemeinden in den Bauernversammlungen bekanntgegebenen Ablieferungsnormen müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen dem Rat der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieser hat darüber innerhalb weiterer fünf Tage zu entscheiden. Ein weiterer Einspruch kann von dem Erzeuger nach Erhalt des Ablieferungsbescheides beim Rat des Kreises nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 eingebracht werden.

(3) Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt zehn Tage; sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugestellt wurde. Der Anspruch kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Er ist bei dem Rat des Kreises einzubringen, dessen Bescheid angefochten wird. Dieser hat auch über den Einspruch zu entscheiden.

(4) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises über den Einspruch kann bei ihm innerhalb der in Abs. 3 angeführten Frist an den Rat des Bezirkes Beschwerde eingelegt werden. Seine Entscheidung ist endgültig; er kann aber eine weitere Beschwerde an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in seiner Beschwerdeentscheidung zulassen.

(5) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung. Die Räte der Bezirke oder Kreise sind verpflichtet, die bei ihnen eingebrachten Einsprüche und Beschwerden spätestens binnen drei Wochen nach Eingang zu erledigen.

Berlin, den 22. Januar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Grotewohl

§ 56

(1) Für Streitigkeiten zwischen den VEAB und dem Erzeuger über die Leistung der Vergütung sind die Gerichte zuständig.

(2) Für die gleichen Streitigkeiten zwischen den VEAB und den volkseigenen Gütern sowie den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig.

**Abschnitt XVI
Schlußbestimmungen**

§ 57

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 58

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Das Recht des Volkseigentums

Eine systematisch gegliederte Textausgabe von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder.

Herausgegeben vom
Ministerium der Justiz der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Das vorliegende Werk umfaßt sämtliche Vorschriften seit der Durchführung der Industrie- und Bankreform und Neuordnung des Versicherungswesens. Alle gesetzlichen Bestimmungen für die gesamte volkseigene Wirtschaft auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft, der wirtschaftlichen Tätigkeit der volkseigenen Betriebe sowie alle Vorschriften für die einzelnen volkseigenen Wirtschaftszweige sind aufgenommen, ebenso die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsverträge und Berufsausbildung in der volkseigenen Wirtschaft und die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

Ein gegliedertes Inhaltsverzeichnis unter Anführung jeder einzelnen Fundstelle der Gesetze und Verordnungen und ein ausführliches Stichwortverzeichnis sichern das schnelle und zuverlässige Auffinden jeder Vorschrift.

Die Sammlung besteht aus einem Grundwerk — umfassend 596 Seiten, Preis 5,10 DM — zwei Ordnern in Halbleinen mit Hebelmechanik: 4,80 DM und den Nachträgen 1—6: 9,25 DM. Gesamtpreis des Werkes 19,15 DM. Zusatzordner in Halbleinen mit Hebelmechanik je 2,40 DM. Monatliche Ergänzungslieferungen zum Blattpreis von 2,5 DM halten das Werk auf dem laufenden Stand.

IN KURZE ERSCHEINT

Aus der Schriftenreihe der Deutschen Demokratischen Republik, Heft 9.

Rede des Ministerpräsidenten Otto Grotewohl

auf der 1. Konferenz der Staatsfunktionäre in der Volkskammer
vom 16. November 1952

Die Schrift bringt im Wortlaut die richtungweisende Rede des Ministerpräsidenten Otto Grotewohl auf der 1. Konferenz der Staatsfunktionäre am 16. November 1952. Die Konferenz wurde einberufen, um die Schlußfolgerungen aus dem XIX. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion mit seinen bedeutungsvollen wissenschaftlich begründeten Erkenntnissen für die Arbeit der staatlichen Organe in der Deutschen Demokratischen Republik zu ziehen.

Außerdem enthält das Buch die auf der Konferenz gehaltenen wertvollen Diskussionsbeiträge sowie das Schlußwort des Ministerpräsidenten.

NEUERSCHEINUNG

Dr. DAMEROW

Rechtsquellen für das Versicherungswesen der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin

DIN A 4 — 190 Seiten — Broschiert 5,80 DM

In diesem Werk sind erstmalig die gesetzlichen Bestimmungen des neuen Versicherungswesens der DDR vollzählig zusammengefaßt worden unter Einbeziehung der grundlegenden Befehle und Gesetze des Kontrollrats und der Obersten SMA in Deutschland sowie der im wesentlichen ergänzenden Bestimmungen der ehemaligen Zentralfinanzverwaltung und der Deutschen Wirtschaftskommission.

Bestellungen bitten wir den örtlichen Buchhandlungen
oder dem Verlag direkt aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 3. Februar 1953

Nr. 14

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 22. 1. 53 | Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen ... | 185 |
| 23. 1. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen | 199 |
| 22. 1. 53 | Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen | 202 |

Verordnung

über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen.*

Vom 22. Januar 1953

Im Kampf für ein einheitliches, friedliebendes und demokratisches Deutschland und für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik haben die Berufsschulen bei der Heranbildung junger Facharbeiter bedeutende Aufgaben zu lösen. Sie müssen das wissenschaftliche Niveau des Unterrichts erhöhen. Das erfordert eine weitere Qualifizierung der Lehrkräfte in der Berufsausbildung.

Im Hinblick auf diese Aufgaben und in Anerkennung der bisherigen Leistungen wird die Vergütung der Berufsschullehrer, Leiter und Stellvertreter der Leiter an Berufsschulen, der Dozenten, Direktoren und deren Stellvertreter der Institute zur Aus- und Weiterbildung von Berufsschullehrern, der Dozenten und Leiter an Ausbildungsleiterschulen sowie der Sektorenleiter und Leiter der Methodischen Kabinette neu geregelt. Sie wird bemessen nach der Qualifikation durch Ausbildung, nach der Tätigkeit in den einzelnen Arten und Stufen der Berufsschulen und in den Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung von Berufsschullehrern und zur Ausbildung von Ausbildungsleitern sowie nach der Berufserfahrung durch Bewährung im Amt.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Vergütungsgruppen

Die Tätigkeit der Lehrkräfte an den Berufsschulen, an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und die der Mitarbeiter der Methodischen Kabinette wird auf Grund nachstehender Gruppen vergütet:

Vergütungssätze A:

Berufsschullehrer für den allgemeinbildenden Unterricht
(Gesellschaftswissenschaften,
Sport und Naturwissenschaften)

Gruppe 1 Berufsschullehrer ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung.

Gruppe 2 Berufsschullehrer mit 2. Lehrerprüfung.

Gruppe 3 Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung.

Vergütungssätze B:

Berufsschullehrer für den Fachunterricht

Gruppe 1 Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische und ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung.

Gruppe 2 Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung mit 2. Lehrerprüfung.

Gruppe 3 Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung ohne 2. Lehrerprüfung.

Gruppe 4 Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung ohne 2. Lehrerprüfung.

scher Ausbildung mit 2. Lehrerprüfung und

Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung.

Gruppe 5 Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung und mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung.

Vergütungssätze C:

Lehrkräfte an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und Mitarbeiter der Methodischen Kabinette

Gruppe 1 Assistenten an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und den Methodischen Kabinetten.

Gruppe 2 Dozenten an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette ohne ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung und ohne Hochschulbildung.

Gruppe 3 Dozenten an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung ohne Hochschulbildung.

* Demächst als Sonderdruck vom VEB Deutscher Zentralverlag zu beziehen.

Gruppe 4 Dozenten an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette mit abgeschlossener Hochschulbildung.

§ 2

Zulagen

(1) Bei den folgenden pädagogischen Kräften treten besondere Zulagen zu den in § 1 aufgeführten Vergütungssätzen als Lehrkräfte zu der Gruppe und Stufe, in die der Betreffende nach Tätigkeit, Ausbildung und Dienstalter gehört:

1. Zulage für Leiter und Stellvertreter des Leiters an Berufsschulen;
2. Zulage für Direktoren und Stellvertreter des Direktors an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -weiterbildung, für Leiter und Stellvertreter des Leiters an Ausbildungsleiterschulen sowie für Leiter und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette;
3. Zulagen für Berufsschullehrer, die Unterricht in den Klassen der Schüler im Ausbildungsverhältnis an den Berufsschulen
 - a) des Bergbaues und der Metallurgie,
 - b) des Schwermaschinenbaues, der Reichsbahnausbesserungswerke, der Reichsbahn, der Grundstoffchemie und der Landwirtschaft erteilen.

(2) Vergütungsempfänger, die unterhaltsberechtignte Kinder haben, erhalten für jedes Kind monatliche Beihilfen.

§ 3

Vergütungssätze

(1) Die monatlichen Vergütungssätze der Gruppen A 1 bis C 4 (§ 1) regeln sich nach den Tabellen I der Anlage.

(2) Die Sätze für die monatlichen Zulagen regeln sich nach den Tabellen II der Anlage.

(3) Die Einstufung in die Vergütungsgruppen erfolgt entsprechend der Ausbildung, Unterrichtstätigkeit und nach den geleisteten pädagogischen Dienstjahren der betreffenden Lehrkraft.

(4) Das Dienstalter rechnet ab 1. des Monats, in dem die praktische Unterrichtstätigkeit aufgenommen wurde.

(5) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe innerhalb der Gruppen erfolgt alle zwei Jahre.

(6) Praktische Berufsjahre, die zur Qualifizierung als Berufsschullehrer wesentlich beigetragen haben, können bis zur Höhe von acht praktischen Dienstjahren angerechnet werden. Dabei entsprechen jeweils zwei praktische Dienstjahre einem pädagogischen Dienstjahr, so daß im Höchstfall das pädagogische Dienstalter um vier Jahre erhöht werden kann.

(7) Hat eine Lehrkraft eine besonders hohe Qualifikation, so kann diese auf Antrag der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises — mit Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung — durch den Staatssekretär des Staatssekretariats für Berufsausbildung in die nächsthöhere Gruppe eingestuft werden.

§ 4

Vergütung von Überstunden und Einzelstunden

(1) Alle über die Pflichtstundenzahl hinausgehenden Unterrichtsstunden der Lehrkräfte wer-

den als Überstunden nach den für Einzelstunden geltenden Sätzen mit 25 % Zuschlag vergütet.

(2) Leiter und Stellvertreter der Leiter von Berufsschulen, Direktoren und ihre Stellvertreter in den Instituten für die Lehreraus- und -weiterbildung, Leiter und Stellvertreter des Leiters an Ausbildungsleiterschulen sowie Leiter und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette erhalten gemäß § 9 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377; Ber. S. 472) keine Überstundenvergütung.

(3) Die Vergütungssätze für Einzelstunden für haupt- und nebenamtliche sowie nebenberufliche Lehrkräfte richten sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle III.

§ 5

Arbeitsvertragsverhältnisse

Die Kündigung der Arbeitsverhältnisse für Berufsschullehrer und -leiter sowie deren Stellvertreter kann beiderseits nur zum 15. Juli jedes Jahres erfolgen. Sie muß spätestens drei Monate vor dem genannten Termin ausgesprochen werden. Ausgenommen sind Fälle fristloser Entlassung gemäß § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550).

§ 6

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Berufsausbildung im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit.

§ 7

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen aus der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 51) außer Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Staatssekretariat
für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

Tabelle I

Vergütungssätze A

Gruppe 1 für Berufsschullehrer ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung für den allgemeinbildenden Unterricht.

| Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|------------|-------|----------------------------------|----------------------------------|--|
| | DM | DM | DM | DM |
| S | 434,— | 458,— | 474,— | 490,— |
| A | 423,— | 446,— | 460,— | 474,— |
| B | 413,— | 428,— | 439,— | 450,— |
| C | 407,— | 421,— | 430,— | 439,— |
| D | 401,— | 412,— | 419,— | 425,— |

Tabelle I
Vergütungssätze A

Gruppe 2 für Berufsschullehrer mit 2. Lehrerprüfung für allgemeinbildenden Unterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 520,— | 540,— | 555,— | 570,— |
| | A | 510,— | 530,— | 540,— | 555,— |
| | B | 500,— | 515,— | 525,— | 535,— |
| | C | 490,— | 505,— | 515,— | 525,— |
| 2. Stufe | S | 540,— | 565,— | 580,— | 595,— |
| | A | 530,— | 550,— | 565,— | 580,— |
| | B | 520,— | 535,— | 550,— | 560,— |
| | C | 510,— | 525,— | 540,— | 550,— |
| 3. Stufe | S | 575,— | 600,— | 615,— | 625,— |
| | A | 565,— | 585,— | 600,— | 615,— |
| | B | 555,— | 570,— | 585,— | 595,— |
| | C | 545,— | 560,— | 575,— | 585,— |
| 4. Stufe | S | 615,— | 650,— | 675,— | 695,— |
| | A | 605,— | 635,— | 655,— | 675,— |
| | B | 590,— | 610,— | 625,— | 640,— |
| | C | 575,— | 595,— | 605,— | 620,— |
| 5. Stufe | S | 650,— | 685,— | 710,— | 730,— |
| | A | 635,— | 670,— | 685,— | 705,— |
| | B | 620,— | 645,— | 660,— | 675,— |
| | C | 610,— | 630,— | 640,— | 650,— |
| 6. Stufe | S | 685,— | 720,— | 740,— | 765,— |
| | A | 670,— | 700,— | 720,— | 740,— |
| | B | 655,— | 680,— | 690,— | 710,— |
| | C | 640,— | 660,— | 670,— | 685,— |
| 7. Stufe | S | 710,— | 745,— | 765,— | 790,— |
| | A | 695,— | 725,— | 745,— | 765,— |
| | B | 680,— | 700,— | 715,— | 730,— |
| | C | 665,— | 685,— | 695,— | 710,— |
| 8. Stufe | S | 735,— | 765,— | 790,— | 815,— |
| | A | 720,— | 750,— | 770,— | 790,— |
| | B | 700,— | 725,— | 740,— | 760,— |
| | C | 690,— | 710,— | 720,— | 735,— |
| 9. Stufe | S | 750,— | 785,— | 810,— | 830,— |
| | A | 745,— | 770,— | 790,— | 805,— |
| | B | 720,— | 745,— | 760,— | 775,— |
| | C | 715,— | 730,— | 740,— | 750,— |
| 10. Stufe | S | 775,— | 815,— | 835,— | 855,— |
| | A | 765,— | 795,— | 815,— | 835,— |
| | B | 745,— | 770,— | 785,— | 800,— |
| | C | 735,— | 755,— | 765,— | 775,— |
| 11. Stufe | S | 800,— | 835,— | 860,— | 880,— |
| | A | 790,— | 820,— | 840,— | 860,— |
| | B | 770,— | 795,— | 810,— | 825,— |
| | C | 760,— | 775,— | 790,— | 800,— |
| 11. Stufe | S | 745,— | 760,— | 770,— | 780,— |

Tabelle I
Vergütungssätze A

Gruppe 3 für Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung für allgemeinbildenden Unterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 600,— | 620,— | 635,— | 650,— |
| | A | 585,— | 610,— | 620,— | 635,— |
| | B | 575,— | 595,— | 605,— | 615,— |
| | C | 565,— | 580,— | 590,— | 605,— |
| 2. Stufe | S | 620,— | 645,— | 660,— | 675,— |
| | A | 610,— | 630,— | 645,— | 660,— |
| | B | 600,— | 615,— | 625,— | 640,— |
| | C | 590,— | 605,— | 610,— | 620,— |
| 3. Stufe | S | 650,— | 670,— | 690,— | 705,— |
| | A | 640,— | 660,— | 675,— | 690,— |
| | B | 630,— | 645,— | 655,— | 665,— |
| | C | 620,— | 635,— | 640,— | 650,— |
| 4. Stufe | S | 670,— | 705,— | 730,— | 750,— |
| | A | 660,— | 690,— | 710,— | 730,— |
| | B | 645,— | 665,— | 680,— | 695,— |
| | C | 630,— | 650,— | 660,— | 675,— |
| 5. Stufe | S | 700,— | 735,— | 760,— | 780,— |
| | A | 685,— | 720,— | 735,— | 755,— |
| | B | 670,— | 695,— | 710,— | 725,— |
| | C | 660,— | 680,— | 690,— | 700,— |
| 6. Stufe | S | 735,— | 770,— | 790,— | 815,— |
| | A | 720,— | 750,— | 770,— | 790,— |
| | B | 705,— | 730,— | 740,— | 760,— |
| | C | 690,— | 710,— | 720,— | 735,— |
| 7. Stufe | S | 760,— | 795,— | 815,— | 840,— |
| | A | 745,— | 775,— | 795,— | 815,— |
| | B | 730,— | 750,— | 765,— | 780,— |
| | C | 715,— | 735,— | 745,— | 760,— |
| 8. Stufe | S | 780,— | 810,— | 835,— | 860,— |
| | A | 765,— | 795,— | 815,— | 835,— |
| | B | 750,— | 770,— | 785,— | 805,— |
| | C | 735,— | 755,— | 765,— | 780,— |
| 9. Stufe | S | 800,— | 830,— | 855,— | 875,— |
| | A | 790,— | 815,— | 835,— | 850,— |
| | B | 770,— | 790,— | 805,— | 820,— |
| | C | 760,— | 775,— | 785,— | 795,— |
| 10. Stufe | S | 820,— | 860,— | 880,— | 900,— |
| | A | 810,— | 840,— | 860,— | 880,— |
| | B | 790,— | 815,— | 830,— | 845,— |
| | C | 780,— | 800,— | 810,— | 820,— |
| 11. Stufe | S | 850,— | 885,— | 910,— | 930,— |
| | A | 840,— | 870,— | 890,— | 910,— |
| | B | 820,— | 845,— | 860,— | 875,— |
| | C | 810,— | 825,— | 840,— | 850,— |
| 11. Stufe | S | 795,— | 810,— | 820,— | 830,— |

Tabelle I
Vergütungssätze B

Gruppe 1 für Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung und ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung für den Fachunterricht.

| Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | DM | DM | DM | DM |
| S | 434,— | 458,— | 474,— | 490,— |
| A | 423,— | 446,— | 460,— | 474,— |
| B | 413,— | 428,— | 439,— | 450,— |
| C | 407,— | 421,— | 430,— | 439,— |
| D | 401,— | 412,— | 419,— | 425,— |

Tabelle I
Vergütungssätze B

Gruppe 2 für Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung mit 2. Lehrprüfung für den Fachunterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 520,— | 540,— | 555,— | 570,— |
| | A | 510,— | 520,— | 540,— | 555,— |
| | B | 500,— | 515,— | 525,— | 535,— |
| | C | 490,— | 505,— | 515,— | 525,— |
| | D | 480,— | 495,— | 500,— | 510,— |
| 2. Stufe | S | 540,— | 565,— | 580,— | 595,— |
| | A | 530,— | 550,— | 565,— | 580,— |
| | B | 520,— | 535,— | 550,— | 560,— |
| | C | 510,— | 525,— | 540,— | 550,— |
| | D | 500,— | 515,— | 525,— | 535,— |
| 3. Stufe | S | 575,— | 600,— | 615,— | 625,— |
| | A | 565,— | 585,— | 600,— | 615,— |
| | B | 555,— | 570,— | 585,— | 595,— |
| | C | 545,— | 560,— | 575,— | 585,— |
| | D | 535,— | 550,— | 560,— | 575,— |
| 4. Stufe | S | 615,— | 650,— | 675,— | 695,— |
| | A | 605,— | 635,— | 655,— | 675,— |
| | B | 590,— | 610,— | 625,— | 640,— |
| | C | 575,— | 595,— | 605,— | 620,— |
| | D | 565,— | 580,— | 590,— | 600,— |
| 5. Stufe | S | 650,— | 685,— | 710,— | 730,— |
| | A | 635,— | 670,— | 685,— | 705,— |
| | B | 620,— | 645,— | 660,— | 675,— |
| | C | 610,— | 630,— | 640,— | 650,— |
| | D | 600,— | 615,— | 625,— | 630,— |
| 6. Stufe | S | 685,— | 720,— | 740,— | 765,— |
| | A | 670,— | 700,— | 720,— | 740,— |
| | B | 655,— | 680,— | 690,— | 710,— |
| | C | 640,— | 660,— | 670,— | 685,— |
| | D | 630,— | 645,— | 655,— | 665,— |
| 7. Stufe | S | 710,— | 745,— | 765,— | 790,— |
| | A | 695,— | 725,— | 745,— | 765,— |
| | B | 680,— | 700,— | 715,— | 730,— |
| | C | 665,— | 685,— | 695,— | 710,— |
| | D | 655,— | 670,— | 680,— | 690,— |
| 8. Stufe | S | 735,— | 765,— | 790,— | 815,— |
| | A | 720,— | 750,— | 770,— | 790,— |
| | B | 700,— | 725,— | 740,— | 760,— |
| | C | 690,— | 710,— | 720,— | 735,— |
| | D | 680,— | 695,— | 705,— | 715,— |

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 9. Stufe | S | 750,— | 785,— | 810,— | 820,— |
| | A | 745,— | 770,— | 790,— | 805,— |
| | B | 720,— | 745,— | 760,— | 775,— |
| | C | 715,— | 730,— | 740,— | 750,— |
| | D | 700,— | 715,— | 725,— | 735,— |
| 10. Stufe | S | 775,— | 815,— | 835,— | 855,— |
| | A | 765,— | 795,— | 815,— | 835,— |
| | B | 745,— | 770,— | 785,— | 800,— |
| | C | 735,— | 755,— | 765,— | 775,— |
| | D | 725,— | 740,— | 750,— | 755,— |
| 11. Stufe | S | 800,— | 835,— | 860,— | 880,— |
| | A | 790,— | 820,— | 840,— | 850,— |
| | B | 770,— | 795,— | 810,— | 825,— |
| | C | 760,— | 775,— | 790,— | 800,— |
| | D | 745,— | 760,— | 770,— | 780,— |

Tabelle I
Vergütungssätze B

Gruppe 3 für Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung ohne 2. Lehrprüfung für den Fachunterricht.

| Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | DM | DM | DM | DM |
| S | 562,— | 586,— | 602,— | 618,— |
| A | 551,— | 574,— | 588,— | 602,— |
| B | 540,— | 556,— | 567,— | 578,— |
| C | 535,— | 549,— | 558,— | 567,— |
| D | 529,— | 540,— | 547,— | 553,— |

Tabelle I
Vergütungssätze B

Gruppe 4 für Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung mit 2. Lehrprüfung für den Fachunterricht und für Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung für den Fachunterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 600,— | 620,— | 635,— | 650,— |
| | A | 585,— | 610,— | 620,— | 635,— |
| | B | 575,— | 595,— | 605,— | 615,— |
| | C | 565,— | 580,— | 590,— | 605,— |
| | D | 560,— | 570,— | 580,— | 585,— |
| 2. Stufe | S | 620,— | 645,— | 660,— | 675,— |
| | A | 610,— | 630,— | 645,— | 660,— |
| | B | 600,— | 615,— | 625,— | 640,— |
| | C | 590,— | 605,— | 610,— | 620,— |
| | D | 585,— | 595,— | 600,— | 610,— |
| 3. Stufe | S | 650,— | 670,— | 690,— | 705,— |
| | A | 640,— | 660,— | 675,— | 690,— |
| | B | 630,— | 645,— | 655,— | 665,— |
| | C | 620,— | 635,— | 640,— | 650,— |
| | D | 610,— | 620,— | 630,— | 635,— |

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|----------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 4. Stufe | S | DM 670,— | DM 705,— | DM 730,— | DM 750,— |
| | A | 680,— | 690,— | 710,— | 730,— |
| | B | 645,— | 665,— | 680,— | 695,— |
| | C | 630,— | 650,— | 660,— | 675,— |
| 5. Stufe | S | 700,— | 735,— | 760,— | 780,— |
| | A | 685,— | 720,— | 735,— | 755,— |
| | B | 670,— | 695,— | 710,— | 725,— |
| | C | 660,— | 680,— | 690,— | 700,— |
| 6. Stufe | S | 735,— | 770,— | 790,— | 815,— |
| | A | 720,— | 750,— | 770,— | 790,— |
| | B | 705,— | 730,— | 740,— | 760,— |
| | C | 690,— | 710,— | 720,— | 735,— |
| 7. Stufe | S | 760,— | 795,— | 815,— | 840,— |
| | A | 745,— | 775,— | 795,— | 815,— |
| | B | 730,— | 750,— | 765,— | 780,— |
| | C | 715,— | 735,— | 745,— | 760,— |
| 8. Stufe | S | 780,— | 810,— | 835,— | 860,— |
| | A | 765,— | 795,— | 815,— | 835,— |
| | B | 750,— | 770,— | 785,— | 805,— |
| | C | 735,— | 755,— | 765,— | 780,— |
| 9. Stufe | S | 800,— | 830,— | 855,— | 875,— |
| | A | 790,— | 815,— | 835,— | 850,— |
| | B | 770,— | 790,— | 805,— | 820,— |
| | C | 760,— | 775,— | 785,— | 795,— |
| 10. Stufe | S | 820,— | 860,— | 880,— | 900,— |
| | A | 810,— | 840,— | 860,— | 880,— |
| | B | 790,— | 815,— | 830,— | 845,— |
| | C | 780,— | 800,— | 810,— | 820,— |
| 11. Stufe | S | 850,— | 885,— | 910,— | 930,— |
| | A | 840,— | 870,— | 890,— | 910,— |
| | B | 820,— | 845,— | 860,— | 875,— |
| | C | 810,— | 825,— | 840,— | 850,— |
| D | 795,— | 810,— | 820,— | 830,— | |

Tabelle I
Vergütungssätze B

Gruppe 5 für Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung und mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung für den Fachunterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|----------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 1. Stufe | S | DM 612,— | DM 636,— | DM 652,— | DM 668,— |
| | A | 601,— | 624,— | 638,— | 652,— |
| | B | 591,— | 606,— | 617,— | 628,— |
| | C | 585,— | 599,— | 608,— | 617,— |
| 2. Stufe | S | 642,— | 666,— | 682,— | 698,— |
| | A | 631,— | 654,— | 668,— | 682,— |
| | B | 620,— | 636,— | 647,— | 658,— |
| | C | 615,— | 629,— | 638,— | 647,— |
| D | 609,— | 620,— | 627,— | 633,— | |

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|----------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 3. Stufe | S | DM 672,— | DM 696,— | DM 712,— | DM 728,— |
| | A | 661,— | 684,— | 698,— | 712,— |
| | B | 650,— | 666,— | 677,— | 688,— |
| | C | 645,— | 659,— | 668,— | 677,— |
| 4. Stufe | S | 726,— | 762,— | 784,— | 806,— |
| | A | 714,— | 744,— | 763,— | 782,— |
| | B | 696,— | 720,— | 735,— | 750,— |
| | C | 684,— | 702,— | 714,— | 726,— |
| 5. Stufe | S | 756,— | 792,— | 814,— | 836,— |
| | A | 744,— | 774,— | 793,— | 812,— |
| | B | 726,— | 750,— | 765,— | 780,— |
| | C | 714,— | 732,— | 744,— | 756,— |
| 6. Stufe | S | 786,— | 822,— | 844,— | 866,— |
| | A | 774,— | 804,— | 823,— | 842,— |
| | B | 756,— | 780,— | 795,— | 810,— |
| | C | 744,— | 762,— | 774,— | 786,— |
| 7. Stufe | S | 816,— | 852,— | 874,— | 896,— |
| | A | 804,— | 834,— | 853,— | 872,— |
| | B | 786,— | 810,— | 825,— | 840,— |
| | C | 774,— | 792,— | 804,— | 816,— |
| 8. Stufe | S | 846,— | 882,— | 904,— | 926,— |
| | A | 834,— | 864,— | 883,— | 902,— |
| | B | 816,— | 840,— | 855,— | 870,— |
| | C | 804,— | 822,— | 834,— | 846,— |
| 9. Stufe | S | 876,— | 912,— | 934,— | 956,— |
| | A | 864,— | 894,— | 913,— | 932,— |
| | B | 846,— | 870,— | 885,— | 900,— |
| | C | 834,— | 852,— | 864,— | 876,— |
| 10. Stufe | S | 906,— | 942,— | 964,— | 986,— |
| | A | 894,— | 924,— | 943,— | 962,— |
| | B | 876,— | 900,— | 915,— | 930,— |
| | C | 864,— | 882,— | 894,— | 906,— |
| 11. Stufe | S | 936,— | 972,— | 994,— | 1016,— |
| | A | 924,— | 954,— | 973,— | 992,— |
| | B | 906,— | 930,— | 945,— | 960,— |
| | C | 894,— | 912,— | 924,— | 936,— |
| D | 880,— | 894,— | 903,— | 912,— | |

Tabelle I
Vergütungssätze C

Gruppe I für Assistenten an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und an den Methodischen Kabinetten. Diese Lehrkräfte sind entsprechend ihrer Qualifikation in die Gruppen A 1 bis B 5 einzustufen.

Tabelle I
Vergütungssätze C

Gruppe 2 für Dozenten an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung und ohne Hochschul- bzw. Universitätsbildung.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 626,— | 662,— | 684,— | 706,— |
| | A | 614,— | 644,— | 663,— | 682,— |
| | B | 596,— | 620,— | 635,— | 650,— |
| | C | 589,— | 607,— | 619,— | 631,— |
| | D | 580,— | 594,— | 603,— | 612,— |
| 2. Stufe | S | 656,— | 692,— | 714,— | 736,— |
| | A | 644,— | 674,— | 693,— | 712,— |
| | B | 626,— | 650,— | 665,— | 680,— |
| | C | 619,— | 637,— | 649,— | 661,— |
| | D | 610,— | 624,— | 633,— | 642,— |
| 3. Stufe | S | 686,— | 722,— | 744,— | 766,— |
| | A | 674,— | 704,— | 723,— | 742,— |
| | B | 656,— | 680,— | 695,— | 710,— |
| | C | 649,— | 667,— | 679,— | 691,— |
| | D | 640,— | 654,— | 663,— | 672,— |
| 4. Stufe | S | 716,— | 752,— | 774,— | 796,— |
| | A | 704,— | 734,— | 753,— | 772,— |
| | B | 686,— | 710,— | 725,— | 740,— |
| | C | 679,— | 697,— | 709,— | 721,— |
| | D | 670,— | 684,— | 693,— | 702,— |
| 5. Stufe | S | 746,— | 782,— | 804,— | 826,— |
| | A | 734,— | 764,— | 783,— | 802,— |
| | B | 716,— | 740,— | 755,— | 770,— |
| | C | 709,— | 727,— | 739,— | 751,— |
| | D | 700,— | 714,— | 723,— | 732,— |
| 6. Stufe | S | 776,— | 812,— | 834,— | 856,— |
| | A | 764,— | 794,— | 813,— | 832,— |
| | B | 746,— | 770,— | 785,— | 800,— |
| | C | 739,— | 757,— | 769,— | 781,— |
| | D | 730,— | 744,— | 753,— | 762,— |
| 7. Stufe | S | 796,— | 832,— | 854,— | 876,— |
| | A | 784,— | 814,— | 833,— | 852,— |
| | B | 766,— | 790,— | 805,— | 820,— |
| | C | 759,— | 777,— | 789,— | 801,— |
| | D | 750,— | 764,— | 773,— | 782,— |
| 8. Stufe | S | 816,— | 852,— | 874,— | 896,— |
| | A | 804,— | 834,— | 853,— | 872,— |
| | B | 786,— | 810,— | 825,— | 840,— |
| | C | 779,— | 797,— | 809,— | 821,— |
| | D | 770,— | 784,— | 793,— | 802,— |
| 9. Stufe | S | 836,— | 872,— | 894,— | 916,— |
| | A | 824,— | 854,— | 873,— | 892,— |
| | B | 806,— | 830,— | 845,— | 860,— |
| | C | 799,— | 817,— | 829,— | 841,— |
| | D | 790,— | 804,— | 813,— | 822,— |
| 10. Stufe | S | 856,— | 892,— | 914,— | 936,— |
| | A | 844,— | 874,— | 893,— | 912,— |
| | B | 826,— | 850,— | 865,— | 880,— |
| | C | 819,— | 837,— | 849,— | 861,— |
| | D | 810,— | 824,— | 833,— | 842,— |
| 11. Stufe | S | 876,— | 912,— | 934,— | 956,— |
| | A | 864,— | 894,— | 913,— | 932,— |
| | B | 846,— | 870,— | 885,— | 900,— |
| | C | 839,— | 857,— | 869,— | 881,— |
| | D | 830,— | 844,— | 853,— | 862,— |

Tabelle I
Vergütungssätze C

Gruppe 3 für Dozenten an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung ohne Hochschul- bzw. Universitätsbildung.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 676,— | 712,— | 734,— | 756,— |
| | A | 664,— | 694,— | 713,— | 732,— |
| | B | 646,— | 670,— | 685,— | 700,— |
| | C | 639,— | 657,— | 669,— | 681,— |
| | D | 630,— | 644,— | 653,— | 662,— |
| 2. Stufe | S | 706,— | 742,— | 764,— | 786,— |
| | A | 694,— | 724,— | 743,— | 762,— |
| | B | 676,— | 700,— | 715,— | 730,— |
| | C | 669,— | 687,— | 699,— | 711,— |
| | D | 660,— | 674,— | 683,— | 692,— |
| 3. Stufe | S | 736,— | 772,— | 794,— | 816,— |
| | A | 724,— | 754,— | 773,— | 792,— |
| | B | 706,— | 730,— | 745,— | 760,— |
| | C | 699,— | 717,— | 729,— | 741,— |
| | D | 690,— | 704,— | 713,— | 722,— |
| 4. Stufe | S | 766,— | 802,— | 824,— | 846,— |
| | A | 754,— | 784,— | 803,— | 822,— |
| | B | 736,— | 760,— | 775,— | 790,— |
| | C | 729,— | 747,— | 759,— | 771,— |
| | D | 720,— | 734,— | 743,— | 752,— |
| 5. Stufe | S | 796,— | 832,— | 854,— | 876,— |
| | A | 784,— | 814,— | 833,— | 852,— |
| | B | 766,— | 790,— | 805,— | 820,— |
| | C | 759,— | 777,— | 789,— | 801,— |
| | D | 750,— | 764,— | 773,— | 782,— |
| 6. Stufe | S | 826,— | 862,— | 884,— | 906,— |
| | A | 814,— | 844,— | 863,— | 882,— |
| | B | 796,— | 820,— | 835,— | 850,— |
| | C | 789,— | 807,— | 819,— | 831,— |
| | D | 780,— | 794,— | 803,— | 812,— |
| 7. Stufe | S | 846,— | 882,— | 904,— | 926,— |
| | A | 834,— | 864,— | 883,— | 902,— |
| | B | 816,— | 840,— | 855,— | 870,— |
| | C | 809,— | 827,— | 839,— | 851,— |
| | D | 800,— | 814,— | 823,— | 832,— |
| 8. Stufe | S | 866,— | 902,— | 924,— | 946,— |
| | A | 854,— | 884,— | 903,— | 922,— |
| | B | 836,— | 860,— | 875,— | 890,— |
| | C | 829,— | 847,— | 859,— | 871,— |
| | D | 820,— | 834,— | 843,— | 852,— |
| 9. Stufe | S | 886,— | 922,— | 944,— | 966,— |
| | A | 874,— | 904,— | 923,— | 942,— |
| | B | 856,— | 880,— | 895,— | 910,— |
| | C | 849,— | 867,— | 879,— | 891,— |
| | D | 840,— | 854,— | 863,— | 872,— |
| 10. Stufe | S | 906,— | 942,— | 964,— | 986,— |
| | A | 894,— | 924,— | 943,— | 962,— |
| | B | 876,— | 900,— | 915,— | 930,— |
| | C | 869,— | 887,— | 899,— | 911,— |
| | D | 860,— | 874,— | 883,— | 892,— |
| 11. Stufe | S | 926,— | 962,— | 984,— | 1006,— |
| | A | 914,— | 944,— | 963,— | 982,— |
| | B | 896,— | 920,— | 935,— | 950,— |
| | C | 889,— | 907,— | 919,— | 931,— |
| | D | 880,— | 894,— | 903,— | 912,— |

Tabelle I
Vergütungssätze C

Gruppe 4 für Dozenten an den Instituten für Berufsschullehrer- und -weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette mit abgeschlossener Hochschul- bzw. Universitätsbildung.

| Dienstalter | Ortsklasse | Lodis | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 726,— | 762,— | 784,— | 806,— |
| | A | 714,— | 744,— | 763,— | 782,— |
| | B | 696,— | 720,— | 735,— | 750,— |
| | C | 689,— | 707,— | 719,— | 731,— |
| 2. Stufe | D | 680,— | 694,— | 703,— | 712,— |
| | S | 756,— | 792,— | 814,— | 836,— |
| | A | 744,— | 774,— | 793,— | 812,— |
| | B | 726,— | 750,— | 765,— | 780,— |
| 3. Stufe | C | 719,— | 737,— | 749,— | 761,— |
| | D | 710,— | 724,— | 733,— | 742,— |
| | S | 786,— | 822,— | 844,— | 866,— |
| | A | 774,— | 804,— | 823,— | 842,— |
| 4. Stufe | B | 756,— | 780,— | 795,— | 810,— |
| | C | 749,— | 767,— | 779,— | 791,— |
| | D | 740,— | 754,— | 763,— | 772,— |
| | S | 816,— | 852,— | 874,— | 896,— |
| 5. Stufe | A | 804,— | 834,— | 853,— | 872,— |
| | B | 786,— | 810,— | 825,— | 840,— |
| | C | 779,— | 797,— | 809,— | 821,— |
| | D | 770,— | 784,— | 793,— | 802,— |
| 6. Stufe | S | 846,— | 882,— | 904,— | 926,— |
| | A | 834,— | 864,— | 883,— | 902,— |
| | B | 816,— | 840,— | 855,— | 870,— |
| | C | 809,— | 827,— | 839,— | 851,— |
| 7. Stufe | D | 800,— | 814,— | 823,— | 832,— |
| | S | 876,— | 912,— | 934,— | 956,— |
| | A | 864,— | 894,— | 913,— | 932,— |
| | B | 848,— | 870,— | 885,— | 900,— |
| 8. Stufe | C | 839,— | 857,— | 869,— | 881,— |
| | D | 830,— | 844,— | 853,— | 862,— |
| | S | 896,— | 932,— | 954,— | 976,— |
| | A | 884,— | 914,— | 933,— | 952,— |
| 9. Stufe | B | 866,— | 890,— | 905,— | 920,— |
| | C | 859,— | 877,— | 889,— | 901,— |
| | D | 850,— | 864,— | 873,— | 882,— |
| | S | 916,— | 952,— | 974,— | 996,— |
| 10. Stufe | A | 904,— | 934,— | 953,— | 972,— |
| | B | 888,— | 910,— | 925,— | 940,— |
| | C | 879,— | 897,— | 909,— | 921,— |
| | D | 870,— | 884,— | 893,— | 902,— |
| 11. Stufe | S | 936,— | 972,— | 994,— | 1016,— |
| | A | 924,— | 954,— | 973,— | 992,— |
| | B | 906,— | 930,— | 945,— | 960,— |
| | C | 899,— | 917,— | 929,— | 941,— |
| 12. Stufe | D | 890,— | 904,— | 913,— | 922,— |
| | S | 956,— | 992,— | 1014,— | 1036,— |
| | A | 944,— | 974,— | 993,— | 1012,— |
| | B | 926,— | 950,— | 965,— | 980,— |
| 13. Stufe | C | 919,— | 937,— | 949,— | 961,— |
| | D | 910,— | 924,— | 933,— | 942,— |
| | S | 976,— | 1012,— | 1034,— | 1056,— |
| | A | 964,— | 994,— | 1013,— | 1032,— |
| 14. Stufe | B | 946,— | 970,— | 985,— | 1000,— |
| | C | 939,— | 957,— | 969,— | 981,— |

Tabelle II

1. Zulagen für Leiter und Stellvertreter des Leiters an Berufsschulen je Monat

a) Leiter von Betriebsberufsschulen (außer landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen) mit 100 bis 164 Schülern
Leiter von landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen (MTS, VEG, Forst) mit 90 bis 150 Schülern 60,— DM

b) Leiter von Betriebsberufsschulen (außer landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen) mit 165 bis 300 Schülern
Leiter von landwirtschaftlichen Betriebsberufsschulen (MTS, VEG, Forst) mit mehr als 150 Schülern
Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 200 bis 400 Schülern
Leiter von gewerblichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen mit 300 bis 500 Schülern 120,— DM

c) Leiter von Betriebsberufsschulen mit 301 bis 1000 Schülern
Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 401 bis 800 Schülern
Leiter von gewerblichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen mit 501 bis 2000 Schülern 200,— DM

d) Leiter von Betriebsberufsschulen mit mehr als 1000 Schülern
Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit mehr als 800 Schülern
Leiter von gewerblichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen mit mehr als 2000 Schülern 260,— DM

Die Stellvertreter des Leiters von Betriebsberufsschulen sowie der gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen erhalten jeweils 50 % der Stellenzulage des Leiters.

2. Zulagen für Direktoren und ihre Stellvertreter an den Instituten für Berufsschullehrer- und -weiterbildung, für Leiter und Stellvertreter des Leiters an Ausbildungsleiterschulen sowie für Leiter und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette je Monat

a) Direktoren an den Instituten für Berufsschullehrer- und -weiterbildung, für Leiter der Ausbildungsleiterschulen und für Leiter der Methodischen Kabinette 260,— DM

b) Stellvertreter des Direktors an den Instituten für Berufsschullehrer- und -weiterbildung und Stellvertreter des Leiters an Ausbildungsleiterschulen 130,— DM

c) Sektorenleiter der Methodischen Kabinette 70,— DM

3. Zulagen für Berufsschullehrer, die Unterricht in den Klassen der Schüler im Ausbildungsverhältnis an den Berufsschulen

a) des Bergbaues und der Metallurgie .. 7,5 %

b) des Schwermaschinenbaues, der Reichsbahnausbesserungswerke, der Reichsbahn, der Grundstoffchemie und der Landwirtschaft 5 %

erteilen.

In den Tabellen II, Gruppe A I bis B 5 ist das Grundgehalt und der Zuschlag enthalten (Prozentsatzvermerk beachten).

4. Kinderbeihilfen je unterhaltspflichtiger

Tabelle II

(Grundgehalt und 7,5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Bergbaues und der Metallurgie gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze A

Gruppe 1 für Berufsschullehrer ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung für den allgemeinbildenden Unterricht.

| Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | DM | DM | DM | DM |
| S | 467,— | 492,— | 510,— | 527,— |
| A | 455,— | 479,— | 495,— | 510,— |
| B | 444,— | 460,— | 472,— | 484,— |
| C | 438,— | 453,— | 462,— | 472,— |
| D | 431,— | 443,— | 450,— | 457,— |

Tabelle II

(Grundgehalt und 7,5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Bergbaues und der Metallurgie gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze A

Gruppe 2 für Berufsschullehrer mit 2. Lehrprüfung für den allgemeinbildenden Unterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|--------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 559,— | 581,— | 597,— | 613,— |
| | A | 548,— | 570,— | 581,— | 597,— |
| | B | 538,— | 554,— | 564,— | 575,— |
| | C | 527,— | 543,— | 554,— | 564,— |
| 2. Stufe | D | 516,— | 532,— | 538,— | 548,— |
| | S | 581,— | 607,— | 624,— | 640,— |
| | A | 570,— | 591,— | 607,— | 624,— |
| | B | 559,— | 575,— | 591,— | 602,— |
| 3. Stufe | C | 548,— | 564,— | 581,— | 591,— |
| | D | 538,— | 554,— | 564,— | 575,— |
| | S | 618,— | 645,— | 661,— | 672,— |
| | A | 607,— | 629,— | 645,— | 661,— |
| 4. Stufe | B | 597,— | 613,— | 629,— | 640,— |
| | C | 586,— | 602,— | 618,— | 629,— |
| | D | 575,— | 591,— | 602,— | 618,— |
| | S | 661,— | 699,— | 726,— | 747,— |
| 5. Stufe | A | 650,— | 683,— | 704,— | 726,— |
| | B | 634,— | 656,— | 672,— | 688,— |
| | C | 618,— | 640,— | 650,— | 667,— |
| | D | 607,— | 624,— | 634,— | 645,— |
| 6. Stufe | S | 699,— | 736,— | 763,— | 785,— |
| | A | 683,— | 720,— | 736,— | 758,— |
| | B | 667,— | 693,— | 710,— | 726,— |
| | C | 656,— | 677,— | 688,— | 699,— |
| 7. Stufe | D | 645,— | 661,— | 672,— | 677,— |
| | S | 736,— | 774,— | 796,— | 822,— |
| | A | 720,— | 753,— | 774,— | 796,— |
| | B | 704,— | 731,— | 742,— | 763,— |
| 8. Stufe | C | 699,— | 710,— | 726,— | 736,— |
| | D | 688,— | 704,— | 710,— | 726,— |
| | S | 801,— | 844,— | 876,— | 898,— |
| | A | 785,— | 828,— | 855,— | 876,— |
| 9. Stufe | B | 774,— | 801,— | 817,— | 833,— |
| | C | 769,— | 785,— | 796,— | 806,— |
| | D | 753,— | 769,— | 779,— | 790,— |
| | S | 883,— | 925,— | 946,— | 966,— |
| 10. Stufe | A | 867,— | 913,— | 938,— | 963,— |
| | B | 851,— | 897,— | 922,— | 947,— |
| | C | 835,— | 881,— | 906,— | 931,— |
| | D | 819,— | 865,— | 890,— | 915,— |
| 11. Stufe | S | 923,— | 975,— | 1006,— | 1037,— |
| | A | 907,— | 963,— | 994,— | 1025,— |
| | B | 891,— | 947,— | 978,— | 1009,— |
| | C | 875,— | 931,— | 962,— | 993,— |
| 12. Stufe | D | 859,— | 915,— | 946,— | 977,— |
| | S | 983,— | 1041,— | 1076,— | 1111,— |
| | A | 967,— | 1027,— | 1062,— | 1097,— |
| | B | 951,— | 1009,— | 1044,— | 1079,— |
| 13. Stufe | C | 935,— | 991,— | 1026,— | 1061,— |
| | D | 919,— | 975,— | 1010,— | 1045,— |
| | S | 1017,— | 1079,— | 1114,— | 1149,— |
| | A | 1001,— | 1063,— | 1098,— | 1133,— |
| 14. Stufe | B | 985,— | 1047,— | 1082,— | 1117,— |
| | C | 969,— | 1031,— | 1066,— | 1101,— |
| | D | 953,— | 1015,— | 1050,— | 1085,— |
| | S | 1051,— | 1115,— | 1150,— | 1185,— |
| 15. Stufe | A | 1035,— | 1099,— | 1134,— | 1169,— |
| | B | 1019,— | 1083,— | 1118,— | 1153,— |
| | C | 1003,— | 1067,— | 1102,— | 1137,— |
| | D | 987,— | 1051,— | 1086,— | 1121,— |

Tabelle II

(Grundgehalt und 7,5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Bergbaues und der Metallurgie gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze A

Gruppe 3 für Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung für den allgemeinbildenden Unterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 645,— | 667,— | 683,— | 699,— |
| | A | 629,— | 656,— | 667,— | 683,— |
| | B | 618,— | 640,— | 650,— | 661,— |
| | C | 607,— | 624,— | 634,— | 650,— |
| 2. Stufe | D | 602,— | 613,— | 624,— | 629,— |
| | S | 667,— | 693,— | 710,— | 726,— |
| | A | 656,— | 677,— | 693,— | 710,— |
| | B | 645,— | 661,— | 672,— | 688,— |
| 3. Stufe | C | 634,— | 650,— | 656,— | 667,— |
| | D | 629,— | 640,— | 645,— | 656,— |
| | S | 699,— | 720,— | 742,— | 758,— |
| | A | 688,— | 710,— | 726,— | 742,— |
| 4. Stufe | B | 677,— | 693,— | 704,— | 715,— |
| | C | 667,— | 683,— | 688,— | 699,— |
| | D | 656,— | 667,— | 677,— | 683,— |
| | S | 720,— | 758,— | 785,— | 806,— |
| 5. Stufe | A | 710,— | 742,— | 763,— | 785,— |
| | B | 693,— | 715,— | 731,— | 747,— |
| | C | 677,— | 699,— | 710,— | 726,— |

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 5. Stufe | S | 753,— | 790,— | 817,— | 839,— |
| | A | 736,— | 774,— | 790,— | 812,— |
| | B | 720,— | 747,— | 763,— | 779,— |
| | C | 710,— | 731,— | 742,— | 753,— |
| | D | 699,— | 715,— | 726,— | 731,— |
| 6. Stufe | S | 790,— | 828,— | 849,— | 876,— |
| | A | 774,— | 806,— | 828,— | 849,— |
| | B | 758,— | 785,— | 796,— | 817,— |
| | C | 742,— | 763,— | 774,— | 790,— |
| | D | 731,— | 747,— | 758,— | 769,— |
| 7. Stufe | S | 817,— | 855,— | 876,— | 903,— |
| | A | 801,— | 833,— | 855,— | 876,— |
| | B | 785,— | 806,— | 822,— | 839,— |
| | C | 769,— | 790,— | 801,— | 817,— |
| | D | 758,— | 774,— | 785,— | 796,— |
| 8. Stufe | S | 839,— | 871,— | 898,— | 925,— |
| | A | 822,— | 855,— | 876,— | 898,— |
| | B | 806,— | 828,— | 844,— | 865,— |
| | C | 790,— | 812,— | 822,— | 839,— |
| | D | 779,— | 796,— | 806,— | 817,— |
| 9. Stufe | S | 860,— | 892,— | 919,— | 941,— |
| | A | 849,— | 870,— | 898,— | 914,— |
| | B | 828,— | 849,— | 865,— | 882,— |
| | C | 817,— | 833,— | 844,— | 855,— |
| | D | 801,— | 817,— | 828,— | 839,— |
| 10. Stufe | S | 882,— | 925,— | 946,— | 988,— |
| | A | 871,— | 903,— | 925,— | 946,— |
| | B | 849,— | 876,— | 892,— | 908,— |
| | C | 839,— | 860,— | 871,— | 882,— |
| | D | 828,— | 844,— | 855,— | 860,— |
| 11. Stufe | S | 914,— | 951,— | 978,— | 1000,— |
| | A | 903,— | 935,— | 957,— | 978,— |
| | B | 882,— | 908,— | 925,— | 941,— |
| | C | 871,— | 887,— | 903,— | 914,— |
| | D | 855,— | 871,— | 882,— | 892,— |

Tabelle II

(Grundgehalt und 7,5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Bergbaues und der Metallurgie gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze B

Gruppe 1 für Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung und ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung für den Fachunterricht.

| Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 6 und mehr Kindern |
|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | DM | DM | DM | DM |
| S | 467,— | 492,— | 510,— | 527,— |
| A | 455,— | 479,— | 495,— | 510,— |
| B | 444,— | 460,— | 472,— | 484,— |
| C | 438,— | 453,— | 462,— | 472,— |
| D | 431,— | 443,— | 450,— | 457,— |

Tabelle II

(Grundgehalt und 7,5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Bergbaues und der Metallurgie gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze B

Gruppe 2 für Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung und 2. Lehrerprüfung für den Fachunterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 1. Stufe | S | DM | DM | DM | DM |
| | A | 559,— | 581,— | 597,— | 613,— |
| | B | 548,— | 570,— | 581,— | 597,— |
| | C | 538,— | 554,— | 564,— | 575,— |
| | D | 527,— | 543,— | 554,— | 564,— |
| 2. Stufe | S | 581,— | 607,— | 624,— | 640,— |
| | A | 570,— | 591,— | 607,— | 624,— |
| | B | 559,— | 575,— | 591,— | 602,— |
| | C | 548,— | 564,— | 581,— | 591,— |
| | D | 538,— | 554,— | 564,— | 575,— |
| 3. Stufe | S | 618,— | 645,— | 661,— | 672,— |
| | A | 607,— | 629,— | 645,— | 661,— |
| | B | 597,— | 613,— | 629,— | 640,— |
| | C | 586,— | 602,— | 618,— | 629,— |
| | D | 575,— | 591,— | 602,— | 618,— |
| 4. Stufe | S | 661,— | 699,— | 726,— | 747,— |
| | A | 650,— | 683,— | 704,— | 726,— |
| | B | 634,— | 656,— | 672,— | 688,— |
| | C | 618,— | 640,— | 650,— | 667,— |
| | D | 607,— | 624,— | 634,— | 645,— |
| 5. Stufe | S | 699,— | 736,— | 763,— | 785,— |
| | A | 683,— | 720,— | 736,— | 758,— |
| | B | 667,— | 693,— | 710,— | 726,— |
| | C | 656,— | 677,— | 688,— | 699,— |
| | D | 645,— | 661,— | 672,— | 677,— |
| 6. Stufe | S | 736,— | 774,— | 796,— | 822,— |
| | A | 720,— | 753,— | 774,— | 796,— |
| | B | 704,— | 731,— | 742,— | 763,— |
| | C | 688,— | 710,— | 720,— | 736,— |
| | D | 677,— | 693,— | 704,— | 715,— |
| 7. Stufe | S | 763,— | 801,— | 822,— | 849,— |
| | A | 747,— | 779,— | 801,— | 822,— |
| | B | 731,— | 753,— | 769,— | 785,— |
| | C | 715,— | 736,— | 747,— | 763,— |
| | D | 704,— | 720,— | 731,— | 742,— |
| 8. Stufe | S | 790,— | 822,— | 849,— | 876,— |
| | A | 774,— | 806,— | 828,— | 849,— |
| | B | 758,— | 779,— | 796,— | 817,— |
| | C | 742,— | 763,— | 774,— | 790,— |
| | D | 731,— | 747,— | 758,— | 769,— |
| 9. Stufe | S | 806,— | 844,— | 871,— | 892,— |
| | A | 801,— | 828,— | 849,— | 865,— |
| | B | 774,— | 801,— | 817,— | 833,— |
| | C | 769,— | 785,— | 796,— | 806,— |
| | D | 758,— | 774,— | 785,— | 796,— |

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|----------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 10. Stufe | S | DM 833,— | DM 876,— | DM 898,— | DM 919,— |
| | A | 822,— | 855,— | 876,— | 898,— |
| | B | 801,— | 828,— | 844,— | 860,— |
| | C | 790,— | 812,— | 822,— | 833,— |
| | D | 779,— | 796,— | 806,— | 812,— |
| 11. Stufe | S | 860,— | 898,— | 925,— | 946,— |
| | A | 849,— | 882,— | 903,— | 925,— |
| | B | 828,— | 855,— | 871,— | 887,— |
| | C | 817,— | 833,— | 849,— | 860,— |
| | D | 801,— | 817,— | 828,— | 839,— |

Tabelle II
(Grundgehalt und 7,5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Bergbaues und der Metallurgie gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze B

Gruppe 3 für Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung ohne 2. Lehrprüfung für den Fachunterricht.

| Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|------------|----------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| S | DM 604,— | DM 630,— | DM 647,— | DM 664,— |
| A | 592,— | 617,— | 632,— | 647,— |
| B | 581,— | 598,— | 610,— | 621,— |
| C | 575,— | 590,— | 601,— | 610,— |
| D | 569,— | 581,— | 588,— | 594,— |

Tabelle II
(Grundgehalt und 7,5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Bergbaues und der Metallurgie gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze B

Gruppe 4 für Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung mit 2. Lehrprüfung für den Fachunterricht und

Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung für den Fachunterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|----------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 1. Stufe | S | DM 645,— | DM 667,— | DM 683,— | DM 699,— |
| | A | 629,— | 656,— | 667,— | 683,— |
| | B | 618,— | 640,— | 650,— | 661,— |
| | C | 607,— | 624,— | 634,— | 650,— |
| | D | 602,— | 613,— | 624,— | 629,— |
| 2. Stufe | S | 667,— | 693,— | 710,— | 726,— |
| | A | 656,— | 677,— | 693,— | 710,— |
| | B | 645,— | 661,— | 672,— | 688,— |
| | C | 634,— | 650,— | 659,— | 667,— |
| | D | 624,— | 639,— | 649,— | 659,— |

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|----------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 3. Stufe | S | DM 699,— | DM 720,— | DM 742,— | DM 758,— |
| | A | 688,— | 710,— | 726,— | 742,— |
| | B | 677,— | 693,— | 704,— | 715,— |
| | C | 667,— | 683,— | 688,— | 699,— |
| | D | 656,— | 667,— | 677,— | 683,— |
| 4. Stufe | S | 720,— | 758,— | 785,— | 806,— |
| | A | 710,— | 742,— | 763,— | 785,— |
| | B | 693,— | 715,— | 731,— | 747,— |
| | C | 677,— | 699,— | 710,— | 726,— |
| | D | 667,— | 683,— | 693,— | 704,— |
| 5. Stufe | S | 753,— | 790,— | 817,— | 839,— |
| | A | 736,— | 774,— | 790,— | 812,— |
| | B | 720,— | 747,— | 763,— | 779,— |
| | C | 710,— | 731,— | 742,— | 753,— |
| | D | 699,— | 715,— | 726,— | 731,— |
| 6. Stufe | S | 790,— | 828,— | 849,— | 876,— |
| | A | 774,— | 806,— | 828,— | 849,— |
| | B | 758,— | 785,— | 796,— | 817,— |
| | C | 742,— | 763,— | 774,— | 790,— |
| | D | 731,— | 747,— | 758,— | 769,— |
| 7. Stufe | S | 817,— | 855,— | 876,— | 903,— |
| | A | 801,— | 833,— | 855,— | 876,— |
| | B | 785,— | 806,— | 822,— | 839,— |
| | C | 769,— | 790,— | 801,— | 817,— |
| | D | 758,— | 774,— | 785,— | 796,— |
| 8. Stufe | S | 839,— | 871,— | 898,— | 925,— |
| | A | 822,— | 855,— | 876,— | 898,— |
| | B | 806,— | 828,— | 844,— | 865,— |
| | C | 790,— | 812,— | 822,— | 839,— |
| | D | 779,— | 796,— | 806,— | 817,— |
| 9. Stufe | S | 860,— | 892,— | 919,— | 941,— |
| | A | 849,— | 876,— | 898,— | 914,— |
| | B | 828,— | 849,— | 865,— | 882,— |
| | C | 817,— | 833,— | 844,— | 855,— |
| | D | 801,— | 817,— | 828,— | 839,— |
| 10. Stufe | S | 882,— | 925,— | 946,— | 968,— |
| | A | 871,— | 903,— | 925,— | 946,— |
| | B | 849,— | 876,— | 892,— | 908,— |
| | C | 830,— | 860,— | 871,— | 882,— |
| | D | 828,— | 844,— | 855,— | 860,— |
| 11. Stufe | S | 914,— | 951,— | 978,— | 1000,— |
| | A | 903,— | 935,— | 957,— | 978,— |
| | B | 882,— | 903,— | 925,— | 941,— |
| | C | 871,— | 887,— | 903,— | 914,— |
| | D | 855,— | 871,— | 882,— | 892,— |

Tabelle II
(Grundgehalt und 7,5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Bergbaues und der Metallurgie gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze B

Gruppe 5 für Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung und abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung für den Fachunterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|----------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 1. Stufe | S | DM 658,— | DM 684,— | DM 701,— | DM 718,— |
| | A | 646,— | 671,— | 686,— | 701,— |
| | B | 635,— | 651,— | 663,— | 675,— |
| | C | 629,— | 644,— | 654,— | 663,— |
| | D | 622,— | 634,— | 642,— | 648,— |

Vergütungssätze A

Gruppe 1 für Berufsschullehrer ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung.

| Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | DM | DM | DM | DM |
| S | 456,— | 481,— | 498,— | 515,— |
| A | 444,— | 468,— | 483,— | 498,— |
| B | 434,— | 449,— | 461,— | 473,— |
| C | 427,— | 442,— | 452,— | 461,— |
| D | 421,— | 433,— | 440,— | 446,— |

Tabelle II

(Grundgehalt und 5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Schwermaschinenbaues, der Reichsbahnausbesserungswerke, der Reichsbahn, der Grundstoffchemie und der Landwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze A

Gruppe 2 für Berufsschullehrer mit 2. Lehrprüfung für den allgemeinbildenden Unterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 546,— | 567,— | 583,— | 599,— |
| | A | 536,— | 557,— | 567,— | 583,— |
| | B | 525,— | 541,— | 551,— | 562,— |
| | C | 515,— | 530,— | 541,— | 551,— |
| 2. Stufe | S | 567,— | 593,— | 609,— | 625,— |
| | A | 557,— | 578,— | 593,— | 609,— |
| | B | 546,— | 562,— | 578,— | 588,— |
| | C | 536,— | 551,— | 567,— | 578,— |
| 3. Stufe | S | 604,— | 630,— | 646,— | 656,— |
| | A | 593,— | 614,— | 630,— | 646,— |
| | B | 583,— | 599,— | 614,— | 625,— |
| | C | 572,— | 588,— | 604,— | 614,— |
| 4. Stufe | S | 646,— | 683,— | 709,— | 730,— |
| | A | 635,— | 667,— | 688,— | 709,— |
| | B | 620,— | 641,— | 656,— | 672,— |
| | C | 604,— | 625,— | 635,— | 651,— |
| 5. Stufe | S | 693,— | 730,— | 756,— | 777,— |
| | A | 683,— | 719,— | 746,— | 767,— |
| | B | 667,— | 704,— | 719,— | 740,— |
| | C | 651,— | 677,— | 693,— | 709,— |
| 6. Stufe | S | 719,— | 756,— | 777,— | 803,— |
| | A | 704,— | 735,— | 756,— | 777,— |
| | B | 688,— | 714,— | 725,— | 746,— |
| | C | 672,— | 693,— | 704,— | 719,— |
| 7. Stufe | S | 746,— | 782,— | 803,— | 830,— |
| | A | 730,— | 761,— | 782,— | 803,— |
| | B | 714,— | 735,— | 751,— | 767,— |
| | C | 698,— | 719,— | 730,— | 746,— |

Tabelle II

(Grundgehalt und 5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Schwermaschinenbaues, der Reichsbahnausbesserungswerke, der Reichsbahn, der Grundstoffchemie und der Landwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|--------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 2. Stufe | S | 690,— | 716,— | 733,— | 750,— |
| | A | 678,— | 703,— | 718,— | 733,— |
| | B | 667,— | 684,— | 696,— | 707,— |
| | C | 661,— | 676,— | 686,— | 696,— |
| 3. Stufe | S | 722,— | 748,— | 765,— | 783,— |
| | A | 711,— | 735,— | 750,— | 765,— |
| | B | 699,— | 716,— | 728,— | 740,— |
| | C | 693,— | 708,— | 718,— | 728,— |
| 4. Stufe | S | 780,— | 819,— | 843,— | 866,— |
| | A | 768,— | 800,— | 820,— | 841,— |
| | B | 748,— | 774,— | 790,— | 806,— |
| | C | 735,— | 755,— | 768,— | 780,— |
| 5. Stufe | S | 813,— | 851,— | 875,— | 899,— |
| | A | 800,— | 832,— | 852,— | 873,— |
| | B | 780,— | 806,— | 822,— | 839,— |
| | C | 768,— | 787,— | 800,— | 813,— |
| 6. Stufe | S | 845,— | 884,— | 907,— | 931,— |
| | A | 832,— | 864,— | 885,— | 905,— |
| | B | 813,— | 839,— | 855,— | 871,— |
| | C | 800,— | 819,— | 832,— | 845,— |
| 7. Stufe | S | 877,— | 916,— | 940,— | 963,— |
| | A | 864,— | 897,— | 917,— | 937,— |
| | B | 845,— | 871,— | 887,— | 903,— |
| | C | 832,— | 851,— | 864,— | 877,— |
| 8. Stufe | S | 909,— | 948,— | 972,— | 995,— |
| | A | 897,— | 929,— | 949,— | 970,— |
| | B | 877,— | 903,— | 919,— | 935,— |
| | C | 864,— | 884,— | 897,— | 909,— |
| 9. Stufe | S | 942,— | 980,— | 1004,— | 1028,— |
| | A | 929,— | 961,— | 981,— | 1002,— |
| | B | 909,— | 935,— | 951,— | 968,— |
| | C | 897,— | 916,— | 929,— | 942,— |
| 10. Stufe | S | 974,— | 1013,— | 1036,— | 1060,— |
| | A | 961,— | 993,— | 1014,— | 1034,— |
| | B | 942,— | 968,— | 984,— | 1000,— |
| | C | 929,— | 948,— | 961,— | 974,— |
| 11. Stufe | S | 1006,— | 1045,— | 1069,— | 1092,— |
| | A | 993,— | 1026,— | 1046,— | 1066,— |
| | B | 974,— | 1000,— | 1016,— | 1032,— |
| | C | 961,— | 980,— | 993,— | 1006,— |

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 8. Stufe | S | 772,— | 803,— | 830,— | 856,— |
| | A | 756,— | 788,— | 809,— | 830,— |
| | B | 735,— | 761,— | 777,— | 798,— |
| | C | 725,— | 746,— | 756,— | 772,— |
| 9. Stufe | S | 788,— | 824,— | 851,— | 872,— |
| | A | 782,— | 809,— | 830,— | 845,— |
| | B | 756,— | 782,— | 798,— | 814,— |
| | C | 751,— | 767,— | 777,— | 788,— |
| 10. Stufe | S | 814,— | 856,— | 877,— | 898,— |
| | A | 803,— | 833,— | 856,— | 877,— |
| | B | 782,— | 809,— | 824,— | 840,— |
| | C | 772,— | 793,— | 803,— | 814,— |
| 11. Stufe | S | 840,— | 877,— | 903,— | 924,— |
| | A | 830,— | 861,— | 882,— | 903,— |
| | B | 809,— | 835,— | 851,— | 866,— |
| | C | 798,— | 814,— | 830,— | 840,— |

Tabelle II
(Grundgehalt und 5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Schwermaschinenbaues, der Reichsbahnausbesserungswerke, der Reichsbahn, der Grundstoffchemie und der Landwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze A

Gruppe 3 für Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung für allgemeinbildenden Unterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 630,— | 651,— | 667,— | 683,— |
| | A | 614,— | 641,— | 651,— | 667,— |
| | B | 604,— | 625,— | 635,— | 646,— |
| | C | 593,— | 609,— | 620,— | 635,— |
| 2. Stufe | S | 651,— | 677,— | 693,— | 709,— |
| | A | 641,— | 662,— | 677,— | 693,— |
| | B | 630,— | 646,— | 656,— | 672,— |
| | C | 620,— | 635,— | 641,— | 651,— |
| 3. Stufe | S | 683,— | 704,— | 725,— | 740,— |
| | A | 672,— | 693,— | 709,— | 725,— |
| | B | 662,— | 677,— | 688,— | 698,— |
| | C | 651,— | 667,— | 672,— | 683,— |
| 4. Stufe | S | 704,— | 740,— | 767,— | 788,— |
| | A | 693,— | 725,— | 746,— | 767,— |
| | B | 677,— | 698,— | 714,— | 730,— |
| | C | 662,— | 683,— | 693,— | 709,— |

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 5. Stufe | S | 735,— | 772,— | 798,— | 819,— |
| | A | 719,— | 756,— | 772,— | 793,— |
| | B | 704,— | 730,— | 746,— | 761,— |
| | C | 693,— | 714,— | 725,— | 735,— |
| 6. Stufe | S | 772,— | 809,— | 830,— | 856,— |
| | A | 756,— | 788,— | 809,— | 830,— |
| | B | 740,— | 767,— | 777,— | 798,— |
| | C | 725,— | 746,— | 756,— | 772,— |
| 7. Stufe | S | 798,— | 835,— | 856,— | 882,— |
| | A | 782,— | 814,— | 835,— | 856,— |
| | B | 767,— | 788,— | 803,— | 819,— |
| | C | 751,— | 772,— | 782,— | 798,— |
| 8. Stufe | S | 819,— | 851,— | 877,— | 903,— |
| | A | 803,— | 833,— | 856,— | 877,— |
| | B | 788,— | 809,— | 824,— | 845,— |
| | C | 772,— | 793,— | 803,— | 819,— |
| 9. Stufe | S | 840,— | 872,— | 898,— | 919,— |
| | A | 830,— | 856,— | 877,— | 893,— |
| | B | 809,— | 830,— | 845,— | 861,— |
| | C | 798,— | 814,— | 824,— | 835,— |
| 10. Stufe | S | 861,— | 903,— | 924,— | 945,— |
| | A | 851,— | 882,— | 903,— | 924,— |
| | B | 830,— | 856,— | 872,— | 887,— |
| | C | 819,— | 840,— | 851,— | 861,— |
| 11. Stufe | S | 893,— | 929,— | 956,— | 977,— |
| | A | 882,— | 914,— | 935,— | 956,— |
| | B | 861,— | 887,— | 903,— | 919,— |
| | C | 851,— | 866,— | 882,— | 893,— |

Tabelle II
(Grundgehalt und 5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Schwermaschinenbaues, der Reichsbahnausbesserungswerke, der Reichsbahn, der Grundstoffchemie und der Landwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze B

Gruppe 1 für Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung und ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung für den Fachunterricht.

| Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | DM | DM | DM | DM |
| S | 456,— | 481,— | 498,— | 515,— |
| A | 444,— | 468,— | 483,— | 498,— |
| B | 434,— | 449,— | 461,— | 473,— |
| C | 427,— | 442,— | 452,— | 461,— |

Tabelle II
(Grundgehalt und 5 0/0)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Schwermaschinenbaues, der Reichsbahnausbesserungswerke, der Reichsbahn, der Grundstoffchemie und der Landwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze B

Gruppe 2 für Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung mit 2. Lehrprüfung für den Fachunterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 546,— | 567,— | 583,— | 599,— |
| | A | 536,— | 557,— | 567,— | 583,— |
| | B | 525,— | 541,— | 551,— | 562,— |
| | C | 515,— | 530,— | 541,— | 551,— |
| | D | 504,— | 520,— | 525,— | 536,— |
| 2. Stufe | S | 567,— | 593,— | 609,— | 625,— |
| | A | 557,— | 578,— | 593,— | 609,— |
| | B | 546,— | 562,— | 578,— | 588,— |
| | C | 536,— | 551,— | 567,— | 578,— |
| | D | 525,— | 541,— | 551,— | 562,— |
| 3. Stufe | S | 604,— | 630,— | 646,— | 656,— |
| | A | 593,— | 614,— | 630,— | 646,— |
| | B | 583,— | 599,— | 614,— | 625,— |
| | C | 572,— | 588,— | 604,— | 614,— |
| | D | 562,— | 578,— | 588,— | 604,— |
| 4. Stufe | S | 646,— | 683,— | 709,— | 730,— |
| | A | 635,— | 667,— | 688,— | 709,— |
| | B | 620,— | 641,— | 656,— | 672,— |
| | C | 604,— | 625,— | 635,— | 651,— |
| | D | 593,— | 609,— | 620,— | 630,— |
| 5. Stufe | S | 683,— | 719,— | 746,— | 767,— |
| | A | 667,— | 704,— | 719,— | 740,— |
| | B | 651,— | 677,— | 693,— | 709,— |
| | C | 641,— | 662,— | 672,— | 683,— |
| | D | 630,— | 646,— | 656,— | 662,— |
| 6. Stufe | S | 719,— | 756,— | 777,— | 803,— |
| | A | 704,— | 735,— | 750,— | 777,— |
| | B | 688,— | 714,— | 725,— | 746,— |
| | C | 672,— | 693,— | 704,— | 719,— |
| | D | 662,— | 677,— | 688,— | 698,— |
| 7. Stufe | S | 746,— | 782,— | 803,— | 830,— |
| | A | 730,— | 761,— | 782,— | 803,— |
| | B | 714,— | 735,— | 751,— | 767,— |
| | C | 698,— | 719,— | 730,— | 746,— |
| | D | 688,— | 704,— | 714,— | 725,— |
| 8. Stufe | S | 772,— | 803,— | 830,— | 856,— |
| | A | 756,— | 788,— | 809,— | 830,— |
| | B | 735,— | 761,— | 777,— | 798,— |
| | C | 725,— | 746,— | 756,— | 772,— |
| | D | 714,— | 730,— | 740,— | 751,— |
| 9. Stufe | S | 788,— | 824,— | 851,— | 872,— |
| | A | 782,— | 809,— | 830,— | 845,— |
| | B | 756,— | 782,— | 798,— | 814,— |
| | C | 751,— | 767,— | 777,— | 788,— |
| | D | 735,— | 751,— | 761,— | 772,— |
| 10. Stufe | S | 814,— | 856,— | 877,— | 898,— |
| | A | 803,— | 835,— | 856,— | 877,— |
| | B | 782,— | 809,— | 824,— | 840,— |
| | C | 772,— | 793,— | 803,— | 814,— |
| | D | 761,— | 777,— | 788,— | 793,— |
| 11. Stufe | S | 840,— | 877,— | 903,— | 924,— |
| | A | 830,— | 861,— | 882,— | 903,— |
| | B | 809,— | 835,— | 851,— | 866,— |
| | C | 798,— | 814,— | 830,— | 840,— |
| | D | 788,— | 803,— | 814,— | 824,— |

Tabelle II
(Grundgehalt und 5 0/0)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Schwermaschinenbaues, der Reichsbahnausbesserungswerke, der Reichsbahn, der Grundstoffchemie und der Landwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze B

Gruppe 3 für Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung ohne 2. Lehrprüfung für Fachunterricht.

| Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | DM | DM | DM | DM |
| S | 590,— | 615,— | 632,— | 649,— |
| A | 579,— | 603,— | 617,— | 632,— |
| B | 567,— | 584,— | 595,— | 607,— |
| C | 562,— | 576,— | 586,— | 595,— |
| D | 555,— | 567,— | 574,— | 581,— |

Tabelle II
(Grundgehalt und 5 0/0)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Schwermaschinenbaues, der Reichsbahnausbesserungswerke, der Reichsbahn, der Grundstoffchemie und der Landwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze B

Gruppe 4 für Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung mit 2. Lehrprüfung für den Fachunterricht und Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung für den Fachunterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | DM | DM | DM | DM |
| 1. Stufe | S | 630,— | 651,— | 667,— | 683,— |
| | A | 614,— | 641,— | 651,— | 667,— |
| | B | 604,— | 625,— | 635,— | 646,— |
| | C | 593,— | 609,— | 620,— | 635,— |
| | D | 588,— | 599,— | 609,— | 614,— |
| 2. Stufe | S | 651,— | 677,— | 693,— | 709,— |
| | A | 641,— | 662,— | 677,— | 693,— |
| | B | 630,— | 646,— | 656,— | 672,— |
| | C | 620,— | 635,— | 641,— | 651,— |
| | D | 614,— | 625,— | 630,— | 641,— |
| 3. Stufe | S | 683,— | 704,— | 725,— | 740,— |
| | A | 672,— | 693,— | 709,— | 725,— |
| | B | 662,— | 677,— | 688,— | 698,— |
| | C | 651,— | 667,— | 672,— | 683,— |
| | D | 641,— | 651,— | 662,— | 667,— |
| 4. Stufe | S | 704,— | 740,— | 767,— | 788,— |
| | A | 693,— | 725,— | 746,— | 767,— |
| | B | 677,— | 698,— | 714,— | 730,— |
| | C | 662,— | 683,— | 693,— | 709,— |
| | D | 651,— | 667,— | 677,— | 688,— |

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 5. Stufe | S | 735,— | 772,— | 798,— | 819,— |
| | A | 719,— | 756,— | 772,— | 793,— |
| | B | 704,— | 730,— | 746,— | 761,— |
| | C | 693,— | 714,— | 725,— | 735,— |
| | D | 683,— | 698,— | 709,— | 714,— |
| 6. Stufe | S | 772,— | 809,— | 830,— | 856,— |
| | A | 756,— | 788,— | 809,— | 830,— |
| | B | 740,— | 767,— | 777,— | 798,— |
| | C | 725,— | 746,— | 756,— | 772,— |
| | D | 714,— | 730,— | 740,— | 751,— |
| 7. Stufe | S | 798,— | 835,— | 856,— | 882,— |
| | A | 782,— | 814,— | 835,— | 856,— |
| | B | 767,— | 788,— | 803,— | 819,— |
| | C | 751,— | 772,— | 782,— | 798,— |
| | D | 740,— | 756,— | 767,— | 777,— |
| 8. Stufe | S | 819,— | 851,— | 877,— | 903,— |
| | A | 803,— | 835,— | 856,— | 877,— |
| | B | 788,— | 809,— | 824,— | 845,— |
| | C | 772,— | 793,— | 803,— | 819,— |
| | D | 761,— | 777,— | 788,— | 798,— |
| 9. Stufe | S | 840,— | 872,— | 898,— | 919,— |
| | A | 830,— | 856,— | 877,— | 893,— |
| | B | 809,— | 830,— | 845,— | 861,— |
| | C | 798,— | 814,— | 824,— | 835,— |
| | D | 782,— | 798,— | 809,— | 819,— |
| 10. Stufe | S | 861,— | 903,— | 924,— | 945,— |
| | A | 851,— | 882,— | 903,— | 924,— |
| | B | 830,— | 856,— | 872,— | 887,— |
| | C | 819,— | 840,— | 851,— | 861,— |
| | D | 809,— | 824,— | 835,— | 840,— |
| 11. Stufe | S | 893,— | 929,— | 956,— | 977,— |
| | A | 882,— | 914,— | 935,— | 956,— |
| | B | 861,— | 887,— | 903,— | 919,— |
| | C | 851,— | 866,— | 882,— | 893,— |
| | D | 835,— | 851,— | 861,— | 872,— |

Tabelle II

(Grundgehalt und 5 %)

Berufsschullehrer, die in den Berufsschulen des Schwermaschinenbaues, der Reichsbahnausbesserungswerke, der Reichsbahn, der Grundstoffchemie und der Landwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 unterrichten.

Vergütungssätze B

Gruppe 5 für Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung und mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung für Fachunterricht.

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 1. Stufe | S | 643,— | 668,— | 685,— | 701,— |
| | A | 631,— | 655,— | 670,— | 685,— |
| | B | 621,— | 636,— | 648,— | 659,— |
| | C | 614,— | 629,— | 638,— | 648,— |
| | D | 607,— | 622,— | 631,— | 641,— |

| Dienstalter | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 2. Stufe | S | 674,— | 699,— | 716,— | 733,— |
| | A | 663,— | 687,— | 701,— | 716,— |
| | B | 651,— | 668,— | 679,— | 691,— |
| | C | 646,— | 660,— | 670,— | 679,— |
| | D | 639,— | 651,— | 658,— | 665,— |
| 3. Stufe | S | 706,— | 731,— | 748,— | 764,— |
| | A | 694,— | 718,— | 733,— | 748,— |
| | B | 683,— | 699,— | 711,— | 722,— |
| | C | 677,— | 692,— | 701,— | 711,— |
| | D | 671,— | 683,— | 690,— | 696,— |
| 4. Stufe | S | 762,— | 800,— | 823,— | 846,— |
| | A | 750,— | 781,— | 801,— | 821,— |
| | B | 731,— | 756,— | 772,— | 788,— |
| | C | 718,— | 737,— | 750,— | 762,— |
| | D | 704,— | 718,— | 728,— | 737,— |
| 5. Stufe | S | 794,— | 832,— | 855,— | 878,— |
| | A | 781,— | 813,— | 833,— | 853,— |
| | B | 762,— | 788,— | 803,— | 819,— |
| | C | 750,— | 769,— | 781,— | 794,— |
| | D | 735,— | 750,— | 759,— | 769,— |
| 6. Stufe | S | 825,— | 863,— | 886,— | 909,— |
| | A | 813,— | 844,— | 864,— | 884,— |
| | B | 794,— | 819,— | 835,— | 851,— |
| | C | 781,— | 800,— | 813,— | 825,— |
| | D | 767,— | 781,— | 791,— | 800,— |
| 7. Stufe | S | 857,— | 895,— | 918,— | 941,— |
| | A | 844,— | 876,— | 896,— | 916,— |
| | B | 825,— | 851,— | 866,— | 882,— |
| | C | 813,— | 832,— | 844,— | 857,— |
| | D | 798,— | 813,— | 822,— | 832,— |
| 8. Stufe | S | 888,— | 926,— | 949,— | 972,— |
| | A | 876,— | 907,— | 927,— | 947,— |
| | B | 857,— | 882,— | 898,— | 914,— |
| | C | 844,— | 863,— | 876,— | 888,— |
| | D | 830,— | 844,— | 854,— | 863,— |
| 9. Stufe | S | 920,— | 958,— | 981,— | 1004,— |
| | A | 907,— | 939,— | 959,— | 979,— |
| | B | 888,— | 914,— | 929,— | 945,— |
| | C | 876,— | 895,— | 907,— | 920,— |
| | D | 861,— | 876,— | 885,— | 895,— |
| 10. Stufe | S | 951,— | 989,— | 1012,— | 1035,— |
| | A | 939,— | 970,— | 990,— | 1010,— |
| | B | 920,— | 945,— | 961,— | 977,— |
| | C | 907,— | 926,— | 939,— | 951,— |
| | D | 893,— | 907,— | 917,— | 926,— |
| 11. Stufe | S | 983,— | 1021,— | 1044,— | 1067,— |
| | A | 970,— | 1002,— | 1022,— | 1042,— |
| | B | 951,— | 977,— | 992,— | 1008,— |
| | C | 939,— | 958,— | 970,— | 983,— |
| | D | 926,— | 941,— | 949,— | 958,— |

Tabelle III

Vergütung von Einzelstunden für haupt- und nebenamtliche sowie nebenberufliche Lehrkräfte

| | |
|---|---------|
| 1. Für hauptamtliche Berufsschullehrer gelten folgende Vergütungssätze (ausschl. 25 %): | |
| Gruppen A 1 und B 1 | 6,— DM |
| Gruppen A 2, B 2 und B 3 | 7,— DM |
| Gruppen A 3, B 4 und B 5 | 8,— DM |
| 2. Für Dozenten gelten folgende Vergütungssätze (ausschl. 25 %): | |
| Gruppen C 1 und C 2 | 10,— DM |
| Gruppe C 3 | 12,— DM |
| Gruppe C 4 | 14,— DM |
| 3. Einzelstunden von nebenberuflichen und nebenamtlichen Lehrkräften werden nach folgenden Sätzen vergütet: | |
| a) Lehrkräfte ohne ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung und ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung | 5,— DM |
| b) Lehrkräfte ohne abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung und mit 2. Lehrerprüfung; Lehrkräfte mit abgeschlossener ingenieurtechnischer bzw. agrotechnischer Ausbildung ohne 2. Lehrerprüfung | 6,— DM |

| | |
|---|---------|
| c) Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung | |
| Lehrkräfte mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung mit 2. Lehrerprüfung | |
| Lehrkräfte mit abgeschlossener ingenieurtechnischer und mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung .. | 7,— DM |
| d) Erteilen an Betriebsberufsschulen besonders qualifizierte Ingenieure Einzelstunden, so wird diesen, falls sie einen Einzelvertrag mit dem volkseigenen Betrieb abgeschlossen haben, die Einzelstunde mit 1 % des im Einzelvertrag festgelegten Bruttogehaltes vergütet, jedoch nicht höher als mit | 12,— DM |
| e) Nebenamtliche und nebenberufliche Dozenten ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung und ohne Hochschul- bzw. Universitätsbildung | 10,— DM |
| f) Nebenamtliche und nebenberufliche Dozenten mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung ohne Hochschul- bzw. Universitätsbildung | 12,— DM |
| g) Nebenamtliche und nebenberufliche Dozenten mit abgeschlossener Hochschul- bzw. Universitätsbildung | 14,— DM |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte
im Berufsschulwesen.***

Vom 23. Januar 1953

Auf Grund der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung — Gruppen A 1 und B 1 —

§ 1

(1) Nach den Gruppen A 1 und B 1 werden die Berufsschullehrer vergütet, die die 1. Lehrerprüfung mit Erfolg abgelegt bzw. noch nicht abgelegt haben (bisher Lehramtsbewerber und Lehramtsanwärter), sofern sie keine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen.

(2) Eine Berücksichtigung der Dienstjahre erfolgt in diesen Gruppen nicht. Die Zahl der Dienstjahre wird erst nach Ablegung der 2. Lehrerprüfung berücksichtigt.

(3) Lehrkräfte, die in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen ohne pädagogische Ausbildung (ohne Lehrgang am Institut für Berufsschullehrerausbildung bzw. nach Teilnahme an einem Kurzlehrgang) in den Berufsschuldienst übernommen wurden und keine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen, werden ebenfalls nach den Sätzen dieser beiden Gruppen vergütet.

(4) Sportlehrer ohne und mit 1. Lehrerprüfung bzw. ohne pädagogische Ausbildung werden ebenfalls nach den Sätzen der Gruppe A 1 vergütet.

(5) In die Gruppe A 1 erfolgt die Einstufung, wenn der betreffende Berufsschullehrer mit mindestens zwölf seiner wöchentlichen Pflichtstunden im allgemeinbildenden Unterricht tätig ist.

(6) In die Gruppe B 1 erfolgt die Einstufung, wenn der betreffende Berufsschullehrer mit mindestens zwölf seiner wöchentlichen Pflichtstunden im Fachunterricht tätig ist.

* Demnächst als Sonderdruck vom VEB Deutscher Zentralverlag zu beziehen

Zu § 1 der Verordnung — Gruppen A 2 und B 2 —

§ 2

(1) Nach den Gruppen A 2 und B 2 werden Berufsschullehrer vergütet, die die 2. Lehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben und keine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen.

(2) In die Gruppe A 2 erfolgt die Einstufung, wenn der betreffende Berufsschullehrer mit mehr als zwölf seiner wöchentlichen Pflichtstunden im allgemeinbildenden Unterricht tätig ist.

(3) In die Gruppe B 2 erfolgt die Einstufung, wenn der betreffende Berufsschullehrer mit mehr als zwölf seiner wöchentlichen Pflichtstunden im Fachunterricht tätig ist.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe A 3 —

§ 3

Nach der Gruppe A 3 werden Berufsschullehrer vergütet, die eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben. Unter abgeschlossener pädagogischer Ausbildung ist die mit Erfolg abgeschlossene pädagogische Hochschulbildung zu verstehen.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe B 3 —

§ 4

(1) Nach der Gruppe B 3 werden Berufsschullehrer vergütet, die eine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen und die 1. Lehrerprüfung mit Erfolg abgelegt bzw. noch nicht abgelegt haben (bisher Lehramtsbewerber und Lehramtsanwärter)

(2) Lehrkräfte, die in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen ohne pädagogische Ausbildung (ohne Lehrgang an einem Institut für Berufsschullehrer-ausbildung bzw. nur mit einem Kurzlehrgang) in den Berufsschuldienst übernommen wurden bzw. werden, die aber eine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen, sind ebenfalls in Gruppe B 3 einzustufen.

(3) Berufsschullehrer, die mit mehr als zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden in Naturwissenschaften unterrichten und die in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen genannten Qualifikationsmerkmale besitzen, werden ebenfalls nach Gruppe B 3 vergütet.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe B 4 —

§ 5

(1) Nach der Gruppe B 4 werden die Berufsschullehrer vergütet, die eine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen und die außerdem die 2. Lehrerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung werden nach Gruppe B 4 vergütet, wenn sie mehr als zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden Fachunterricht erteilen.

(3) Berufsschullehrer, die mit mehr als zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden in Naturwissenschaften unterrichten und sonst die Bedingungen dieser Gruppe erfüllen, werden ebenfalls nach der Gruppe B 4 vergütet.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe B 5 —

§ 6

Nach der Gruppe B 5 werden Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer bzw. agrotechnischer Ausbildung und mit erfolgreich abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung vergütet.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe C 1 —

§ 7

Assistenten werden nach den Gruppen A 1 bis B 5 der Tabelle I vergütet, wobei ihre Einstufung unter Beachtung von §§ 1 bis 6 dieser Durchführungsbestimmung erfolgt.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe C 2 —

§ 8

(1) Nach Gruppe C 2 werden Dozenten und Sektorenleiter vergütet, die die 2. Lehrerprüfung abgelegt haben und keine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung nachweisen können.

(2) Dozenten und Sektorenleiter, die auf Grund spezieller Kenntnisse ohne 2. Lehrerprüfung eingesetzt wurden, werden ebenfalls nach Gruppe C 2 vergütet.

(3) Nach Gruppe C 2 werden Dozenten für Gesellschaftswissenschaften und Sektorenleiter für Gesellschaftswissenschaften, Sport und kulturelle Erziehung vergütet, die eine Schule einer gesellschaftlichen Organisation bzw. eine Schule für Körperkultur mit einer Dauer bis zu einem Jahr besucht haben.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe C 3 —

§ 9

(1) Nach Gruppe C 3 werden Dozenten und Sektorenleiter vergütet, die die 2. Lehrerprüfung und eine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen.

(2) Dozenten und Sektorenleiter, die auf Grund spezieller Kenntnisse ohne 2. Lehrerprüfung eingesetzt wurden, die aber eine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen, werden ebenfalls nach Gruppe C 3 vergütet.

(3) Nach Gruppe C 3 werden Dozenten für Gesellschaftswissenschaften und Sektorenleiter für Gesellschaftswissenschaften, Sport und kulturelle Erziehung vergütet, die eine Schule einer gesellschaftlichen Organisation bzw. eine Schule für Körperkultur mit einer Dauer von ein bis zwei Jahren besucht haben.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe C 4 —

§ 10

(1) Nach Gruppe C 4 werden Dozenten und Sektorenleiter vergütet, die eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen.

(2) Nach Gruppe C 4 werden Dozenten für Gesellschaftswissenschaften und Sektorenleiter für Gesellschaftswissenschaften, Sport und kulturelle Erziehung vergütet, die eine Schule einer gesellschaftlichen Organisation mit einer Dauer von über zwei Jahren besucht haben.

Zu § 1 der Verordnung

§ 11

(1) Als eine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung gilt die erfolgreich abgeschlossene Fachschul- oder Hochschulbildung (z. B. Ingenieur, Diplom-Ingenieur, staatlich geprüfter Landwirt). Prüfungen als Meister, Techniker, Steiger u. a. rechnen nicht zur abgeschlossenen ingenieurtechnischen bzw. agrotechnischen Ausbildung.

(2) Lehrkräfte, die sich durch Fernstudium oder den Besuch einer Abendschule qualifizieren und den Erfolg dieses Studiums durch eine gleichwertige Abschlussprüfung nachweisen können, sind in die ihrer Qualifizierung entsprechende Gruppe einzustufen.

(3) Berufsschulinspizienten und pädagogische Mitarbeiter beim Rat des Kreises bzw. beim Rat des Bezirkes — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — werden bis auf weiteres nach der „Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. S. 51) vergütet.

Zu § 2 der Verordnung — Abs. 1 Ziff. 3 —

§ 12

(1) Für Berufsschullehrer an Gewerblichen, Landwirtschaftlichen, Kaufmännischen und Allgemeinen Berufsschulen werden die Zulagen dann gewährt, wenn mindestens 70 % der Schüler der Klassen, in denen sie unterrichten, in dem genannten Industriezweig bzw. in der Landwirtschaft in einem Ausbildungsverhältnis stehen und sie mehr als zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden in diesen Klassen Unterricht erteilen.

(2) Leiter und Stellvertreter des Leiters an Berufsschulen (alle Berufs- und Betriebsberufsschulen) erhalten die Zulage gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3, wenn mindestens 70% der Schüler einer Schule in den genannten Industriezweigen bzw. in der Landwirtschaft in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

Die anzuwendende Tabelle ist in diesem Falle von dem Zweig der Wirtschaft aus, in dem die Mehrheit der Schüler in einem Ausbildungsverhältnis steht, abhängig.

Zu § 2 der Verordnung — Abs. 2 —

§ 13

Kinderbeihilfen werden für jedes Kind jeden Monat nur je einmal gezahlt. Für die Auslegung des Begriffes der unterhaltsberechtigten Kinder sind die entsprechenden gesetzlichen Steuerbestimmungen zugrunde zu legen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 14

Diejenigen Lehrkräfte und Mitarbeiter der Methodischen Kabinette, deren bisherige Vergütung höher liegt als nach der Bestimmung dieser Verordnung, erhalten die Sätze nach der Verordnung vom 25. Januar 1951 — über die vorläufige Regelung der Vergütung der Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik — so lange weiter, bis ihre Bezüge auf Grund der vorliegenden Verordnung die bisherige Höhe erreicht haben.

(2) Die Anrechnung von praktischen Berufsjahren nach einer früheren Einstufung wird übernommen, wenn die Höherstufung acht praktische Berufsjahre nicht übersteigt (zwei praktische Berufsjahre gelten als ein pädagogisches Dienstjahr).

Wurden dem Berufsschullehrer nach einer früheren Regelung mehr als acht praktische Berufsjahre angerechnet, oder erfolgte eine Höherstufung auf Grund besonderer Leistungen, so bleibt der Lehrer so lange auf der jetzigen Gehaltsstufe stehen, bis seine tatsächlichen pädagogischen Dienstjahre ein weiteres Steigen in die nächsthöhere Gehaltsstufe erlauben.

Eine Anrechnung von praktischen Dienstjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist nur möglich, wenn sie durch besonders hervorragende Leistung gerechtfertigt ist. Die betreffende Lehrkraft muß die fachlichen Berufsjahre nachweisen können. Über die Anrechnung von praktischen Berufsjahren entscheidet eine Kommission im Kreis, die sich wie folgt zusammensetzt:

Berufsschulinspizient,

Mitglied des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,

Leiter, Stellvertreter des Leiters und Gewerkschaftsgruppenorganisator der Schule, an welcher der Antragsteller eine Planstelle einnimmt.

(3) Die Dauer der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte im Verwaltungsdienst der Berufsausbildung oder in dem demokratischen Organisationsdienst der Berufsausbildung oder in den demokratischen Organisationen (Parteien, FDGB usw.) ist auf das pädagogische Dienstalter in voller Höhe anzu-

Zu § 4 der Verordnung

§ 15

(1) Überstunden dürfen nur nach Genehmigung des Berufsschulinspizienten und mit Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung geleistet werden. Die in den Anweisungen festgelegte Höchstzahl an Überstunden ist nicht zu überschreiten. Einzelne unumgänglich notwendige und dringende Vertretungsstunden, die auf Anordnung des Leiters der Schule gegeben wurden, bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Berufsschulinspizienten. Auch diese Stunden werden entsprechend vergütet.

(2) Als Überstunden für Dozenten im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Direktor des Institutes bzw. dem Leiter der Ausbildungsleiterschule angeordneten Überstunden. Diese werden ebenfalls vergütet.

(3) Als Überstunden gelten für die Berufsschullehrer die über die Pflichtstundenzahl hinaus geleisteten Unterrichtsstunden, für die Dozenten die über die Pflichtstunden hinaus geleisteten Vorlesungen und Seminare.

(4) Alle nebenamtlichen und nebenberuflichen Berufsschullehrer melden monatlich die von ihnen erteilten Unterrichtsstunden über den Leiter der Schule an den Berufsschulinspizienten (nach dem Muster der Anlage 1), der die Bezahlung veranlaßt.

Eine Umrechnung auf Jahreswochenstunden oder auf eine anteilmäßige Gehaltssumme darf nicht erfolgen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 16

Mit allen nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften ist ein neuer Dienstvertrag (nach dem Muster der Anlage 2) mit Wirkung vom 1. März 1953 abzuschließen. Die bisherigen unterschiedlichen Dienstverträge sind außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 23. Januar 1953

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner

Staatssekretär

Anlage 1

zu § 15 Abs. 4 vorstehender Durchführungsbestimmung

Erklärung

Ich habe im Monat 195.....
an der Berufsschule

die folgenden Unterrichtsstunden na/nb erteilt:

| Tag: | Klasse: | Stundenzahl: | Betrag: |
|------|---------|--------------|---------|
|------|---------|--------------|---------|

Ich bestätige, daß die vorstehenden Stunden ordnungsgemäß in das Klassenbuch eingetragen sind und bitte, die Vergütung für diese Unterrichtsstunden auf folgendes Konto zu überweisen:

Mein Brutto-Einkommen in hauptamtlicher Tätigkeit als

beträgt: DM

Als Rentner erhalte ich DM

....., den 195.....

Sachlich richtig:

Anlage 2

zu § 16 vorstehender Durchführungsbestimmung

Dienstvertrag

für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte im Berufsschuldienst des Kreises

Zwischen dem Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung —, vertreten durch den Abteilungsleiter,

und

Herrn/Frau/Fräulein

geb. am:, wohnhaft:,

wird heute folgender Vertrag abgeschlossen:

Herr/Frau/Fräulein

wird am 195..... als na/nb Lehrkraft

in die Berufsschule

eingewiesen und erteilt wöchentlich

Unterrichtsstunden in den Fächern

Die Vergütung für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt DM

Herr/Frau/Fräulein

erkennt für die Dauer der Tätigkeit an der Berufsschule die vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Anweisungen und Anordnungen als verbindlich an, insbesondere hinsichtlich des Erziehungszieles, der Unterrichtsvorbereitungen und der Pflicht zur Eintragung der Themen der Stunden in das Klassenbuch.

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gelöst werden.

....., den 195.....

.....

Schulleiter

Lehrer

(na bzw. nb)

Abteilungsleiter

Verordnung**über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen.***

Vom 22. Januar 1953

Die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik ist in eine entscheidende Phase getreten. Mit Erfolg wurde der Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Wirtschaft beendet und ein breit entfalteter Neuaufbau der Volkswirtschaft, entsprechend der Aufgabenstellung des großen Fünfjahrplanes, begonnen.

Die weitere Entwicklung zur sozialistischen Wirtschaft verlangt besonders die Ausbildung von qualifizierten technischen Kadern, die politisch bewußte Menschen sind und sich aktiv am wirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik beteiligen. Den Lehrkräften an den Fachschulen wird die Aufgabe gestellt, durch Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus im Unterricht qualifizierte mittlere Kader für alle Zweige der Volkswirtschaft auszubilden. Das erfordert eine ständige Qualifikation der Lehrkräfte an den Fachschulen.

Im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung des Fachschulwesens und durch die anhaltenden Produktionserfolge unserer Werktätigen ist der Zeitpunkt gekommen, die Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen durch eine Verbesserung der Vergütung anzuerkennen. Zur Entlohnung der Schulleiter, Fachschullehrer, Assistenten und Sachbearbeiter für Jugendfragen wird daher folgendes verordnet:

I. Teil**§ 1**

(1) Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Fachschulen werden die Lehrkräfte an den Fachschulen nach folgenden Gruppen vergütet:

Gruppe 1 Sachbearbeiter für Jugendfragen an Fachschulen.

Gruppe 2 Lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen.

Gruppe 3 Lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung an ingenieurtechnischen Fachschulen.

Gruppe 4 Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen.

Gruppe 5 Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung an ingenieurtechnischen Fachschulen.

Gruppe 6 Lehrkräfte an Instituten für Fachschullehrerbildung.

(2) Die Aufgliederung der Fachschulen, entsprechend der Gruppen 2 bis 6, ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2

(1) Die Höhe des Grundgehaltes wird entsprechend dem erreichten Ausbildungsstand der einzelnen Lehrkräfte festgelegt, und zwar für:

- a) Assistenten und Lehrkräfte, die neben praktischem Unterricht theoretische Unterweisungen erteilen, Sachbearbeiter für Jugendfragen;

b) Fachschullehrer ohne abgeschlossene Ausbildung;

c) Fachschullehrer mit abgeschlossener Ausbildung.

(2) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe innerhalb der Gruppen erfolgt alle zwei Jahre.

(3) Schulleiter und stellvertretende Schulleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Stellenzulage entsprechend der Schülerzahl der Fachschulen.

§ 3

Für die Vergütung von Einzelstunden nebenamtlich und nebenberuflich tätiger Lehrkräfte für die Gruppen gemäß § 1 gilt folgende Regelung:

a) Lehrkräfte mit der Qualifikation eines Fachschullehrers erhalten eine Vergütung von 10,— DM pro Stunde, alle anderen Lehrkräfte erhalten 7,50 DM pro Stunde;

b) besonders qualifizierte Gastvorlesungen können im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium bis zu 20,— DM pro Stunde vergütet werden;

c) Stundenvergütungen über 20,— DM dürfen erst nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gewährt werden.

II. Teil**§ 4**

Diplom-Ingenieure, Ingenieure oder Techniker, die als Lehrkräfte an ingenieurtechnischen Fachschulen unterrichten, werden entsprechend ihren

§ 5

Die Eingruppierung der Lehrkräfte gemäß § 4 erfolgt nach der dieser Verordnung beigelegten Gehaltstabelle VII.

§ 6

Auf Antrag der Schulleitung der ingenieurtechnischen Fachschulen können die zuständigen Minister und Staatssekretäre die Gehaltssätze in besonderen Einzelfällen auch auf solche Lehrkräfte ausdehnen, die keine Hochschul- oder Fachschulbildung haben, jedoch die Tätigkeit der ingenieurtechnisch ausgebildeten Lehrkräfte ausüben und über entsprechende fachliche Erfahrungen verfügen.

III. Teil

Gemeinsame Bestimmungen zum I. und II. Teil

§ 7

(1) Sind die bisher gezahlten Grundgehälter der Lehrkräfte höher als die in dieser Verordnung vorgesehenen Gehaltsgruppen, so sind die bisherigen höheren Gehälter weiter zu zahlen.

(2) Liegt das im Einzelvertrag festgesetzte Gehalt unter den in dieser Verordnung festgelegten Gehaltsgruppen, so ist es entsprechend zu erhöhen. Alle übrigen Bedingungen des Einzelvertrages bleiben in Kraft.

§ 8

(1) Die Vorschläge zur Einstufung in die Gehaltsgruppen erfolgen durch Gehaltskommissionen an den Fachschulen. Sie setzen sich zusammen aus dem Schulleiter, dem stellvertretenden Schulleiter, dem Personalleiter und zwei Vertretern der Gewerkschaftsgruppenleitung. Der pädagogische Rat nimmt zu den Vorschlägen schriftlich Stellung.

(2) Die Einstufungsvorschläge der Gehaltskommissionen bedürfen der Bestätigung des fachlich zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats.

§ 9

(1) Alle über die Pflichtstundenzahl hinausgehenden Unterrichtsstunden der Lehrkräfte werden als Überstunden mit 25 % Zuschlag vergütet. — Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Abteilungsleiter erhalten gemäß § 9 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377; Ber. S. 472) keine Überstundenvergütung.

(2) Zusätzliche Unterrichtsstunden dürfen nur auf Anweisung des Schulleiters mit Zustimmung der Gewerkschaftsgruppenleitung geleistet werden. Sie sollen im allgemeinen vier Stunden wöchentlich je Lehrkraft nicht überschreiten.

(3) Lehrkräfte, die Stellenzulage oder Abminderungsstunden erhalten, sowie Assistenten dürfen in der Regel keine Überstunden leisten.

(4) Lehrkräfte, die unterhaltsberechtignte Kinder haben, erhalten für jedes Kind monatliche Beihilfen in Höhe von 20,— DM.

§ 10

Zur Sicherung des Studienablaufes an den Fachschulen ist die Kündigung der Arbeitsvertragsverhältnisse der Lehrkräfte beiderseitig nur zum 31. Januar und 30. Juni eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zulässig.

Die Bestimmungen über fristlose Entlassung (§ 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht — GBl. S. 550) bleiben unberührt.

§ 11

Die für die Fachschulen zuständigen Ministerien und Staatssekretariate sind für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlich.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Staatssekretariat

für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

Anlage I

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Zu § 1 Gruppe 2 und 4

Zu den nicht ingenieurtechnischen Fachschulen gehören Fachschulen, die folgenden Fachministerien und Staatssekretariaten unterstehen:

Finanzen,
Land- und Forstwirtschaft (Unterstufe),
Gesundheitswesen,
Handel und Versorgung,
Arbeit,
Volksbildung,
Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten,
Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

Zu § 1 Gruppe 3 und 5

Zu den ingenieurtechnischen Fachschulen gehören Fachschulen, die folgenden Fachministerien und Staatssekretariaten unterstehen:

Hüttenwesen und Erzbergbau,
Kohle und Energie,
Chemie, Steine und Erden,
Maschinenbau,
Aufbau,
Leichtindustrie,
Verkehr,
Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung,
Post- und Fernmeldewesen,
Ministerium des Innern,
Nahrungs- und Genußmittelindustrie (Fachschule für Müllereitechnik, Dippoldiswalde),
Land- und Forstwirtschaft (Mittel- und Oberstufe),
Gesundheitswesen (Mittel- und Oberstufe der Fachschulen in Leipzig, Dresden, Potsdam),
Pharmazie-Schule, Leipzig,
Großschocher-Schule für zahnärztlichen Nachwuchs,
Dresden.

Zu § 1 Gruppe 6

gehört das Institut für Fachschullehrerbildung in Plauen i. V.

Tabelle I
Gruppe 1

| Sachbearbeiter für Jugendfragen | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern |
|---------------------------------|------------|-------|----------------------------------|
| | S | | |
| | A | | |
| | B | 450 | 470 |
| | C | | |
| | D | | |

Tabelle II
Gruppe 2

Lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung
an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen

| Dienstaltersstufe | Dienstjahre | Ordnungs-klasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------------|-------------|-----------------|--------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 1. Stufe | 1 und 2 | S | DM 520 | DM 540 | DM 555 | DM 570 |
| | | A | 510 | 530 | 540 | 555 |
| | | B | 500 | 515 | 525 | 535 |
| | | C | 490 | 505 | 515 | 525 |
| | | D | 480 | 495 | 500 | 510 |
| 2. Stufe | 3 und 4 | S | 540 | 565 | 580 | 595 |
| | | A | 530 | 550 | 565 | 580 |
| | | B | 520 | 535 | 550 | 560 |
| | | C | 510 | 525 | 540 | 550 |
| | | D | 500 | 515 | 525 | 535 |
| 3. Stufe | 5 und 6 | S | 575 | 600 | 615 | 625 |
| | | A | 565 | 585 | 600 | 615 |
| | | B | 555 | 570 | 585 | 595 |
| | | C | 545 | 560 | 575 | 585 |
| | | D | 535 | 550 | 560 | 575 |
| 4. Stufe | 7 und 8 | S | 615 | 650 | 675 | 695 |
| | | A | 605 | 635 | 655 | 675 |
| | | B | 590 | 610 | 625 | 640 |
| | | C | 575 | 595 | 605 | 620 |
| | | D | 565 | 580 | 590 | 600 |
| 5. Stufe | 9 und 10 | S | 650 | 685 | 710 | 730 |
| | | A | 635 | 670 | 685 | 705 |
| | | B | 620 | 645 | 660 | 675 |
| | | C | 610 | 630 | 640 | 650 |
| | | D | 600 | 615 | 625 | 630 |
| 6. Stufe | 11 und 12 | S | 685 | 720 | 740 | 765 |
| | | A | 670 | 700 | 720 | 740 |
| | | B | 655 | 680 | 690 | 710 |
| | | C | 640 | 660 | 670 | 685 |
| | | D | 630 | 645 | 655 | 665 |
| 7. Stufe | 13 und 14 | S | 710 | 745 | 765 | 790 |
| | | A | 695 | 725 | 745 | 765 |
| | | B | 680 | 700 | 715 | 730 |
| | | C | 665 | 685 | 695 | 710 |
| | | D | 655 | 670 | 680 | 690 |
| 8. Stufe | 15 und 16 | S | 735 | 765 | 790 | 815 |
| | | A | 720 | 750 | 770 | 790 |
| | | B | 700 | 725 | 740 | 760 |
| | | C | 690 | 710 | 720 | 735 |
| | | D | 680 | 695 | 705 | 715 |
| 9. Stufe | 17 und 18 | S | 750 | 785 | 810 | 830 |
| | | A | 745 | 770 | 790 | 805 |
| | | B | 720 | 745 | 760 | 775 |
| | | C | 715 | 730 | 740 | 750 |
| | | D | 700 | 715 | 725 | 735 |
| 10. Stufe | 19 und 20 | S | 775 | 815 | 835 | 855 |
| | | A | 765 | 795 | 815 | 835 |
| | | B | 745 | 770 | 785 | 800 |
| | | C | 735 | 755 | 765 | 775 |
| | | D | 725 | 740 | 750 | 755 |
| 11. Stufe | über 20 | S | 800 | 835 | 860 | 880 |
| | | A | 790 | 820 | 840 | 860 |
| | | B | 770 | 795 | 810 | 825 |
| | | C | 760 | 775 | 790 | 800 |
| | | D | 750 | 765 | 775 | 785 |

Tabelle III
Gruppe 3

Lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung
an ingenieurtechnischen Fachschulen

| Dienstaltersstufe | Dienstjahre | Ordnungs-klasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------------|-------------|-----------------|--------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 1. Stufe | 1 und 2 | S | DM 550 | DM 570 | DM 585 | DM 600 |
| | | A | 540 | 560 | 570 | 585 |
| | | B | 530 | 545 | 555 | 565 |
| | | C | 520 | 535 | 545 | 555 |
| | | D | 510 | 525 | 530 | 540 |
| 2. Stufe | 3 und 4 | S | 570 | 595 | 610 | 625 |
| | | A | 560 | 580 | 595 | 610 |
| | | B | 550 | 565 | 580 | 590 |
| | | C | 540 | 555 | 570 | 580 |
| | | D | 530 | 545 | 555 | 565 |
| 3. Stufe | 5 und 6 | S | 605 | 630 | 645 | 655 |
| | | A | 595 | 615 | 630 | 645 |
| | | B | 585 | 600 | 615 | 625 |
| | | C | 575 | 590 | 605 | 615 |
| | | D | 565 | 580 | 590 | 605 |
| 4. Stufe | 7 und 8 | S | 645 | 680 | 705 | 725 |
| | | A | 635 | 665 | 685 | 705 |
| | | B | 620 | 640 | 655 | 670 |
| | | C | 605 | 625 | 635 | 650 |
| | | D | 595 | 610 | 620 | 630 |
| 5. Stufe | 9 und 10 | S | 680 | 715 | 740 | 760 |
| | | A | 665 | 700 | 715 | 735 |
| | | B | 650 | 675 | 690 | 705 |
| | | C | 640 | 660 | 670 | 680 |
| | | D | 630 | 645 | 655 | 660 |
| 6. Stufe | 11 und 12 | S | 715 | 750 | 770 | 795 |
| | | A | 700 | 730 | 750 | 770 |
| | | B | 685 | 710 | 720 | 740 |
| | | C | 670 | 690 | 700 | 715 |
| | | D | 660 | 675 | 685 | 695 |
| 7. Stufe | 13 und 14 | S | 740 | 775 | 795 | 820 |
| | | A | 725 | 735 | 775 | 795 |
| | | B | 710 | 730 | 745 | 760 |
| | | C | 695 | 715 | 725 | 740 |
| | | D | 685 | 700 | 710 | 720 |
| 8. Stufe | 15 und 16 | S | 765 | 795 | 820 | 845 |
| | | A | 750 | 780 | 800 | 820 |
| | | B | 730 | 755 | 770 | 790 |
| | | C | 720 | 740 | 750 | 765 |
| | | D | 710 | 725 | 735 | 745 |
| 9. Stufe | 17 und 18 | S | 780 | 815 | 840 | 860 |
| | | A | 775 | 800 | 820 | 835 |
| | | B | 750 | 775 | 790 | 805 |
| | | C | 745 | 760 | 770 | 780 |
| | | D | 730 | 745 | 755 | 765 |
| 10. Stufe | 19 und 20 | S | 805 | 845 | 865 | 885 |
| | | A | 795 | 825 | 845 | 865 |
| | | B | 775 | 800 | 815 | 830 |
| | | C | 765 | 785 | 795 | 805 |
| | | D | 755 | 770 | 780 | 785 |
| 11. Stufe | über 20 | S | 830 | 865 | 890 | 910 |
| | | A | 820 | 850 | 870 | 890 |
| | | B | 800 | 825 | 840 | 855 |
| | | C | 790 | 805 | 820 | 830 |
| | | D | 775 | 790 | 800 | 810 |

Tabelle IV

Gruppe 4

Lehrkräfte an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen mit abgeschlossener Ausbildung

| Dienstaltersstufe | Dienstjahre | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------------|-------------|------------|--------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 1. Stufe | 1 und 2 | S | DM 600 | DM 620 | DM 635 | DM 650 |
| | | A | 585 | 610 | 620 | 635 |
| | | B | 575 | 595 | 605 | 615 |
| | | C | 565 | 580 | 590 | 605 |
| 2. Stufe | 3 und 4 | D | 560 | 570 | 580 | 585 |
| | | S | 620 | 635 | 650 | 665 |
| | | A | 600 | 620 | 635 | 650 |
| | | B | 590 | 605 | 615 | 630 |
| 3. Stufe | 5 und 6 | C | 580 | 595 | 600 | 610 |
| | | D | 575 | 585 | 590 | 600 |
| | | S | 650 | 670 | 690 | 705 |
| | | A | 640 | 660 | 675 | 690 |
| 4. Stufe | 7 und 8 | B | 630 | 645 | 655 | 665 |
| | | C | 620 | 635 | 640 | 650 |
| | | D | 610 | 620 | 630 | 635 |
| | | S | 670 | 705 | 730 | 750 |
| 5. Stufe | 9 und 10 | A | 660 | 690 | 710 | 730 |
| | | B | 645 | 665 | 680 | 695 |
| | | C | 630 | 650 | 660 | 675 |
| | | D | 620 | 635 | 645 | 655 |
| 6. Stufe | 11 und 12 | S | 700 | 735 | 760 | 780 |
| | | A | 685 | 720 | 735 | 755 |
| | | B | 670 | 695 | 710 | 725 |
| | | C | 660 | 680 | 690 | 700 |
| 7. Stufe | 13 und 14 | D | 650 | 665 | 675 | 680 |
| | | S | 735 | 770 | 790 | 815 |
| | | A | 720 | 750 | 770 | 790 |
| | | B | 705 | 730 | 740 | 760 |
| 8. Stufe | 15 und 16 | C | 690 | 710 | 720 | 735 |
| | | D | 680 | 695 | 705 | 715 |
| | | S | 760 | 795 | 815 | 840 |
| | | A | 745 | 775 | 795 | 815 |
| 9. Stufe | 17 und 18 | B | 730 | 750 | 765 | 780 |
| | | C | 715 | 735 | 745 | 760 |
| | | D | 705 | 720 | 730 | 740 |
| | | S | 780 | 810 | 835 | 860 |
| 10. Stufe | 19 und 20 | A | 765 | 795 | 815 | 835 |
| | | B | 750 | 770 | 785 | 805 |
| | | C | 735 | 755 | 765 | 780 |
| | | D | 725 | 740 | 750 | 760 |
| 11. Stufe | über 20 | S | 800 | 830 | 855 | 875 |
| | | A | 790 | 815 | 835 | 850 |
| | | B | 770 | 790 | 805 | 820 |
| | | C | 760 | 775 | 785 | 795 |
| Assistenten | | D | 745 | 760 | 770 | 780 |
| | | S | 820 | 860 | 880 | 900 |
| | | A | 810 | 840 | 860 | 880 |
| | | B | 790 | 815 | 830 | 845 |
| | | C | 780 | 800 | 810 | 820 |
| | | D | 770 | 785 | 795 | 800 |
| | | S | 860 | 885 | 910 | 930 |
| | | A | 840 | 870 | 890 | 910 |
| | | B | 820 | 845 | 860 | 875 |
| | | C | 810 | 825 | 840 | 850 |
| | | D | 795 | 810 | 820 | 830 |

| Assistenten | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern |
|-------------|------------|--------|----------------------------------|
| | S | DM 500 | DM 525 |
| | A | 490 | 515 |
| | B | 480 | 505 |
| | C | 470 | 495 |
| | D | 460 | 485 |

Tabelle V

Gruppe 5

Lehrkräfte an ingenieurtechnischen Fachschulen mit abgeschlossener Ausbildung und Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Fachschulen mit Mittel- und Oberstufe

| Dienstaltersstufe | Dienstjahre | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------------|-------------|------------|--------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 1. Stufe | 1 und 2 | S | DM 650 | DM 670 | DM 685 | DM 700 |
| | | A | 635 | 660 | 670 | 685 |
| | | B | 625 | 645 | 655 | 665 |
| | | C | 615 | 630 | 640 | 655 |
| 2. Stufe | 3 und 4 | D | 610 | 620 | 630 | 635 |
| | | S | 670 | 685 | 700 | 715 |
| | | A | 650 | 670 | 685 | 700 |
| | | B | 640 | 655 | 665 | 680 |
| 3. Stufe | 5 und 6 | C | 630 | 645 | 650 | 660 |
| | | D | 625 | 635 | 640 | 650 |
| | | S | 700 | 720 | 740 | 755 |
| | | A | 690 | 710 | 725 | 740 |
| 4. Stufe | 7 und 8 | B | 680 | 695 | 705 | 715 |
| | | C | 670 | 685 | 690 | 700 |
| | | D | 660 | 670 | 680 | 685 |
| | | S | 740 | 775 | 800 | 820 |
| 5. Stufe | 9 und 10 | A | 730 | 760 | 780 | 800 |
| | | B | 715 | 735 | 750 | 765 |
| | | C | 700 | 720 | 730 | 745 |
| | | D | 690 | 705 | 715 | 725 |
| 6. Stufe | 11 und 12 | S | 775 | 810 | 835 | 855 |
| | | A | 760 | 795 | 810 | 830 |
| | | B | 745 | 770 | 785 | 800 |
| | | C | 735 | 755 | 765 | 775 |
| 7. Stufe | 13 und 14 | D | 725 | 740 | 750 | 755 |
| | | S | 810 | 845 | 865 | 890 |
| | | A | 795 | 825 | 845 | 865 |
| | | B | 780 | 805 | 815 | 835 |
| 8. Stufe | 15 und 16 | C | 765 | 785 | 795 | 810 |
| | | D | 755 | 770 | 780 | 790 |
| | | S | 835 | 870 | 890 | 915 |
| | | A | 820 | 850 | 870 | 890 |
| 9. Stufe | 17 und 18 | B | 805 | 825 | 840 | 855 |
| | | C | 790 | 810 | 820 | 835 |
| | | D | 780 | 795 | 805 | 815 |
| | | S | 855 | 885 | 910 | 935 |
| 10. Stufe | 19 und 20 | A | 840 | 870 | 890 | 910 |
| | | B | 825 | 845 | 860 | 880 |
| | | C | 810 | 830 | 840 | 855 |
| | | D | 800 | 815 | 825 | 835 |
| 11. Stufe | über 20 | S | 875 | 905 | 930 | 950 |
| | | A | 865 | 890 | 910 | 925 |
| | | B | 845 | 865 | 880 | 895 |
| | | C | 835 | 850 | 860 | 870 |
| | | D | 820 | 835 | 845 | 855 |
| | | S | 895 | 935 | 955 | 975 |
| | | A | 885 | 915 | 935 | 955 |
| | | B | 865 | 890 | 905 | 920 |
| | | C | 855 | 875 | 885 | 895 |
| | | D | 845 | 860 | 870 | 875 |
| | | S | 925 | 960 | 985 | 1005 |
| | | A | 915 | 945 | 965 | 985 |
| | | B | 895 | 920 | 935 | 960 |
| | | C | 885 | 900 | 915 | 925 |
| | | D | 870 | 885 | 895 | 905 |

| Assistenten | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|
| | | DM | DM |
| | S | 525 | 550 |
| | A | 515 | 540 |
| | B | 505 | 530 |
| | C | 495 | 520 |
| | D | 485 | 510 |

**Tabelle VI
Gruppe 6**

Lehrkräfte an Instituten für Fachschullehrerbildung

| Dienstaltersstufe | Dienstjahre | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------------|-------------|------------|--------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 1. Stufe | 1 und 2 | S | DM 730 | DM 760 | DM 785 | DM 805 |
| | | A | 715 | 745 | 770 | 790 |
| | | B | 700 | 730 | 755 | 775 |
| | | C | 690 | 720 | 745 | 765 |
| | | D | 680 | 710 | 735 | 755 |
| 2. Stufe | 3 und 4 | S | 760 | 790 | 815 | 835 |
| | | A | 745 | 775 | 800 | 820 |
| | | B | 730 | 760 | 785 | 805 |
| | | C | 720 | 750 | 775 | 795 |
| | | D | 710 | 740 | 765 | 785 |
| 3. Stufe | 5 und 6 | S | 790 | 820 | 845 | 865 |
| | | A | 775 | 805 | 830 | 850 |
| | | B | 760 | 790 | 815 | 835 |
| | | C | 750 | 780 | 805 | 825 |
| | | D | 740 | 770 | 795 | 815 |
| 4. Stufe | 7 und 8 | S | 820 | 850 | 875 | 895 |
| | | A | 805 | 835 | 860 | 880 |
| | | B | 790 | 820 | 845 | 865 |
| | | C | 780 | 810 | 835 | 855 |
| | | D | 770 | 800 | 825 | 845 |
| 5. Stufe | 9 und 10 | S | 850 | 880 | 905 | 925 |
| | | A | 835 | 865 | 890 | 910 |
| | | B | 820 | 850 | 875 | 895 |
| | | C | 810 | 840 | 865 | 885 |
| | | D | 800 | 830 | 855 | 875 |
| 6. Stufe | 11 und 12 | S | 880 | 910 | 935 | 955 |
| | | A | 865 | 895 | 920 | 940 |
| | | B | 850 | 880 | 905 | 925 |
| | | C | 840 | 870 | 895 | 915 |
| | | D | 830 | 860 | 885 | 905 |
| 7. Stufe | 13 und 14 | S | 900 | 930 | 955 | 975 |
| | | A | 885 | 915 | 940 | 960 |
| | | B | 870 | 900 | 925 | 945 |
| | | C | 860 | 890 | 915 | 935 |
| | | D | 850 | 880 | 905 | 925 |
| 8. Stufe | 15 und 16 | S | 920 | 950 | 975 | 995 |
| | | A | 905 | 935 | 960 | 980 |
| | | B | 890 | 920 | 945 | 965 |
| | | C | 880 | 910 | 935 | 955 |
| | | D | 870 | 900 | 925 | 945 |

| Dienstaltersstufe | Dienstjahre | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern | Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern | Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern |
|-------------------|-------------|------------|--------|----------------------------------|--------------------------------------|--|
| 9. Stufe | 17 und 18 | S | DM 940 | DM 970 | DM 995 | DM 1015 |
| | | A | 925 | 955 | 980 | 1000 |
| | | B | 910 | 940 | 965 | 985 |
| | | C | 900 | 930 | 955 | 975 |
| | | D | 890 | 920 | 945 | 965 |
| 10. Stufe | 19 und 20 | S | 960 | 990 | 1015 | 1035 |
| | | A | 945 | 975 | 1000 | 1020 |
| | | B | 930 | 960 | 985 | 1005 |
| | | C | 920 | 950 | 975 | 995 |
| | | D | 910 | 940 | 965 | 985 |
| 11. Stufe | über 20 | S | 980 | 1010 | 1035 | 1055 |
| | | A | 965 | 995 | 1020 | 1040 |
| | | B | 950 | 980 | 1005 | 1025 |
| | | C | 940 | 970 | 995 | 1015 |
| | | D | 930 | 960 | 985 | 1005 |

| Assistenten | Ortsklasse | Ledig | Verheiratet und bis zu 2 Kindern |
|-------------|------------|-------|----------------------------------|
| | | DM | DM |
| | S | 575 | 600 |
| | A | 565 | 590 |
| | B | 555 | 580 |
| | C | 545 | 570 |
| | D | 535 | 560 |

Anlage 2

zu § 2 Abs. 3 vorstehender Verordnung

Stellenzulagen zu den Gehaltsgruppen 2 bis 6

- Schulleiter an Fachschulen bis 150 Schüler erhalten eine monatliche Stellenzulage von 160,— DM
Stellvertretende Schulleiter an Fachschulen bis 150 Schüler erhalten eine monatliche Stellenzulage von 60,— DM
- Schulleiter an Fachschulen über 150 bis 300 Schüler erhalten eine monatliche Stellenzulage von 200,— DM
Stellvertretende Schulleiter an Fachschulen von 151 bis 300 Schüler erhalten eine monatliche Stellenzulage von 100,— DM
- Direktoren an Instituten für Fachschullehrerbildung und Schulleiter an Fachschulen über 300 Schüler erhalten eine monatliche Stellenzulage von 260,— DM
Stellvertretende Direktoren an Instituten für Fachschullehrerbildung und stellvertretende Schulleiter an Fachschulen über 300 Schüler erhalten eine monatliche Stellenzulage von 130,— DM
- Abteilungsleiter an Instituten für Fachschullehrerbildung erhalten eine monatliche Stellenzulage von 100,— DM
Abteilungsleiter an Fachschulen bis 100 Schüler je Abteilung erhalten eine monatliche Stellenzulage von 50,— DM
über 100 Schüler je Abteilung 100,— DM

| Industriezweig | Tätigkeitsmerkmal | Gehaltssätze in DM pro Monat | Verbindlich für ingenieurtechnische Lehrkräfte an folgenden Fachschulen: |
|-------------------------------|-------------------|------------------------------|--|
| | | | Fachschule für Elektrotechnik „Fritz Selbmann“ Mittweida |
| | | | „ „ Maschinenbau Schmalkalden |
| | | | „ „ Kraftfahrzeugbau, Maschinenbau und Elektrotechnik Zwickau |
| Textilindustrie | | | „ „ Materialprüfung Chemnitz |
| | | | „ „ Textilbekleidung Chemnitz |
| | | | „ „ Textil Forst (Lausitz) |
| Chemie | | | „ „ Textil Reichenbach (Vogtland) |
| | | | „ „ Chemie Dresden |
| | | | „ „ Chemie Leipzig |
| Bauindustrie | | | „ „ Gummithechnologie Bad Saarow |
| | | | „ „ Bauwesen Cottbus |
| | | | „ „ Bauwesen Apolda |
| | | | „ „ Bauwesen Blankenburg |
| | | | „ „ Bauwesen Erfurt |
| | | | „ „ Bauwesen Leipzig |
| | | | „ „ Bauwesen Greiz |
| | | | „ „ Bauwesen Görlitz |
| | | | „ „ Bauwesen Glauchau |
| | | | „ „ Bauwesen Gotha |
| | | | „ „ Bauwesen Magdeburg |
| | | | „ „ Bauwesen Neustrelitz |
| | | | „ „ Bauwesen Zittau |
| | | | „ „ Ausbautechnik Weimar |
| | | | „ „ Straßenbau Schleusingen |
| Polygraphische Industrie .. | | | „ „ Polygraphie Leipzig |
| Papierherzeugende Industrie | | | „ „ Zellstoff und Papier Altenburg |
| Feinkeramik | | | „ „ Feinkeramik Hermsdorf (Thür.) |
| e) Nahrungs- u. Genussmittel- | 1 | 550 | Fachschule für Müllerei Dippoldiswalde |
| industrie | 2 | 640 | „ „ Kürschnerei Leipzig |
| Lederindustrie | 3 | 885 | „ „ Schuhindustrie Weissenfels |
| | 4 | 950 | Deutsches Lederinstitut Freiberg (Sachsen) |
| | 5 | 1100 | Abt. Gerberschule |

Anlage 3

zu § 5 vorstehender Verordnung

Tätigkeitsmerkmale

Für die Einstufung der Diplom-Ingenieure, Ingenieure und Techniker, die als Fachschullehrer an den ingenieurtechnischen Fachschulen tätig sind.

Zum Tätigkeitsmerkmal 1 gehören:

Techniker oder Ingenieure mit abgeschlossener Fachschulbildung, die als Assistenten unterrichten.

Zum Tätigkeitsmerkmal 2 gehören:

Diplom-Ingenieure mit abgeschlossener Hochschulbildung oder Ingenieure mit abgeschlossener Fachschulbildung, die als Fachschullehrer ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung unterrichten.

Zum Tätigkeitsmerkmal 3 gehören:

Diplom-Ingenieure mit abgeschlossener Hochschulbildung oder Ingenieure mit Fachschulabschluß, die eine pädagogische Ausbildung besitzen (2. Lehrerprüfung) oder eine mindestens dreijährige praktische Industrieerfahrung als Ingenieure und mindestens zweijährige Lehrtätigkeit an einer Fachschule nachweisen und als Fachschullehrer unterrichten.

Zum Tätigkeitsmerkmal 4 gehören:

Diplom-Ingenieure mit Spezialkenntnissen oder Ingenieure mit entsprechend gleichen Kenntnissen und Leistungen.

Dazu gehören:

Schulleiter (unter 500 Schüler) und Abteilungsleiter, die Diplom-Ingenieure oder Ingenieure sind;

Fachschullehrer (Diplom-Ingenieure oder Ingenieure) mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung, die mit selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten hervortreten (z. B. Mitarbeit bei der Entwicklung von neuen Lehrbüchern, Fernunterrichtsbriefen usw.) und sehr gute Leistungen in der Erziehung der mittleren technischen Kader aufweisen.

Zum Tätigkeitsmerkmal 5 gehören:

Diplom-Ingenieure mit besonderen Spezialkenntnissen, die die Qualifikation für die technische wissenschaftliche Weiterentwicklung ihres Fachgebietes besitzen, und Ingenieure mit entsprechend gleichen hohen Voraussetzungen und Leistungen.

Dazu gehören:

Schulleiter (Diplom-Ingenieure oder Ingenieure) an ingenieurtechnischen Fachschulen mit mehr als 500 Schülern;

Fachschullehrer (Diplom-Ingenieure oder Ingenieure), die mit bedeutenden Entwicklungsarbeiten und hervorragenden erzieherischen Leistungen hervortreten und besondere Verdienste bei der Auswertung der fortschrittlichen Wissenschaft besitzen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 3. Februar 1953

Nr. 15

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 30. 12. 52 | Bekanntmachung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Erzbergbau und im Bergbau auf Steine und Erden (EStBV) | 209 |

Bekanntmachung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Erzbergbau und im Bergbau auf Steine und Erden (EStBV).

Vom 30. Dezember 1952

Auf Grund des am 31. Januar 1947 bestätigten Statuts der Technischen Bergbauinspektionen und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden für die technische Sicherheit und für den Arbeitsschutz im Erzbergbau und im Bergbau auf Steine und Erden, wie Schwerspat, Flußspat, Feldspat, Magnesit, Bauxit, Glimmer, Tone mit Ausnahme der Ziegeleitone, Kaolin, Quarzit, Quarz, Talkum, Speckschiefer, Kieselgur, Kalk, Dachschiefer und andere Mineralien, die untertägig oder im Tagebau gewonnen werden, und zwar für den Betrieb unter Tage, in Tagebauen und über Tage einschließlich der Aufbereitungen, Schlämmereien, Brennereien, Röstereien, Spalthütten usw., nachstehende Vorschriften mit der Maßgabe erlassen, daß die Vorschriften für den Arbeitsschutz als Arbeitsschutzbestimmung 124 gelten.

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

1. Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Die Kupfererzbetriebe des Mansfelder Kupferschieferbergbaues¹, die in den Schichten des unteren Zechsteins bauen, in dessen Begleitschichten (Stinkschiefer, Anhydrit) brennbare Gase auftreten, gelten als gasgefährdet. Für diese Betriebe gelten zusätzlich erweiterte Sicherheitsvorschriften für die Wetterführung, das Geleucht, die elektrischen Anlagen, die Schießarbeit und die Schweiß- und Schneidarbeiten.

(2) Die Tongruben im Meißenener Tonbezirk, für die bereits von der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion erweiterte Sicherheitsvorschriften für Geleucht, Bewetterung und Schießarbeit erlassen worden sind², gelten als gasgefährdete Gruben.

(3) Werden auch in anderen Bergwerksbetrieben brennbare Gase oder andere unatembare und

schädliche Gase festgestellt, so kann die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie gemeinsam mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit anordnen, daß für diese Betriebe erweiterte Vorschriften in der Wetterführung, der Beleuchtung, bei Schweiß- und Schneidarbeiten und in der Schießarbeit sowie in der Verwendung von elektrischen Anlagen zur Anwendung kommen.

2. Betriebseröffnung — Technischer Betriebsplan — Betriebseinstellung

§ 2

Die Absicht, ein Bergwerk in Betrieb zu setzen, sowie die Aufnahme von Schürf- und Untersuchungsarbeiten sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vier Wochen vorher anzuzeigen.

§ 3

(1) Der Betrieb darf, soweit nicht für gasgefährdete Bergwerksbetriebe eine besondere Genehmigung erforderlich ist, nur auf Grund eines technischen Betriebsplanes geführt werden.

(2) Der Technische Betriebsplan — Jahresbetriebsplan, Betriebsplannachträge und Sonderbetriebspläne — ist in drei Exemplaren bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen. Der Be-

¹ Anordnung vom 4. Februar 1952 zur Einführung von erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Mansfelder Kupferschieferbergbau (MinBl. S. 13).

² Sicherheitsvorschriften über die Wetterversorgung, Untersuchung auf Grubengas, Geleucht, Lampenwirtschaft und Schießarbeit bei den der Aufsicht der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Dresden unterstellten Betrieben im Meißenener Tongrubenrevier vom 15. Juli 1950.

triebsplan muß die zur Verhütung von Unfällen notwendigen Maßnahmen besonders berücksichtigen. Er ist von der Arbeitsschutzkommission und der betrieblichen Sicherheitsinspektion zu prüfen und nach deren Zustimmung von dem verantwortlichen Werksleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen. Ein Stück des Planes wird von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion an die Arbeitsschutzinspektion zur Stellungnahme weitergegeben.

(3) Erheben die Technische Bezirks-Bergbauinspektion oder die Arbeitsschutzinspektion nicht binnen einem Monat nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen ihn, so gilt er als zugelassen.

(4) Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion bleibt es vorbehalten, den Betriebsplan unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion unter Bedingungen zuzulassen oder einen Erörterungstermin mit der Werksleitung anzusetzen. Die Arbeitsschutzinspektion ist zu dem Termin hinzuzuziehen. Über das Ergebnis der Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die in dieser Niederschrift festgelegten Bedingungen gelten dann als Zulassungsbedingungen für den Betriebsplan.

(5) Wird in diesem Erörterungstermin keine Einigung erzielt, so ist der Betriebsplan mit der Verhandlungsniederschrift und der Stellungnahme der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion an die Technische Bergbauinspektion weiterzuleiten, die über seine Zulassung nach Stellungnahme der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit entscheidet.

§ 4

Die beabsichtigte Einstellung eines Betriebes ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu melden. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Sicherung der Tagesoberfläche betriebsplanmäßig festzulegen.

3. Sicherung der Betriebsanlagen

§ 5

(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb oder der Sicherheit der Werkstätigen des Betriebes dienen, müssen dauernd in brauchbarem Zustande sein.

(2) Sofort nach Eintreffen am Arbeitsort haben sich die Arbeiter von dem einwandfreien Zustand des Arbeitsplatzes zu überzeugen.

§ 6

Wer eine Gefahr für Personen oder für den Betrieb oder Mängel an Betriebseinrichtungen wahrnimmt, hat das der nächst erreichbaren Aufsichtsperson oder einem Mitglied der Arbeitsschutzkommission zu melden. Gefährdete Personen müssen sofort gewarnt werden. Bei Schichtwechsel ist die Ablösung sowohl durch denjenigen, der die Gefahr oder die Mängel wahrgenommen hat, als auch durch die Aufsichtsperson oder deren Vertreter über die bestehende Gefahr oder die vorhandenen Mängel zu unterrichten.

4. Absperrung und Betreten der Werksanlagen

§ 7

(1) Die Tagesanlagen einschließlich der Werkplätze müssen gegen die Nachbargrundstücke abgesperrt sein. Das gilt auch für Tagebaue und brennende Halden.

(2) Bei aufgeschütteten Bergehalden sind an Straßen, Plätzen, Verkehrsanlagen usw. Sicherungsmaßnahmen gegen abrollende Bergstücke durch Mauern, Zäune, Gräben od. dgl. zu treffen.

(3) Die nicht unter ständiger Aufsicht stehenden Tagesöffnungen von Grubenbauen müssen zuverlässig abgedeckt und abgesperrt sein.

§ 8

(1) Unbefugte dürfen die Werksanlagen nicht betreten.

(2) Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 9

Betrunkene dürfen die Werksanlagen nicht betreten und dort auch nicht geduldet werden.

§ 10

Betriebsfremde dürfen die Werksanlagen nur betreten, wenn sie auf Grund eines von der zuständigen Stelle ausgestellten Ausweises hierzu berechtigt sind.

Abschnitt II. Schürf- und Untersuchungsarbeiten

1. Vornahme von Bohrungen

§ 11

(1) Bohrungen von über Tage zur Aufsuchung oder Untersuchung von Lagerstätten sind betriebsplanmäßig zu erfassen.

(2) Untertägige Bohrungen, insbesondere seigere Bohrungen, Schrägbohrungen und horizontale Bohrungen, bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

(3) Die elektrischen Einrichtungen für untertägige Bohranlagen müssen auf gasgefährdeten Bergwerksbetrieben schlagwettergeschützt sein.

§ 12

(1) Treten aus einem Bohrloch Gase oder gasreiche Öle in solcher Menge aus, daß es gefährlich wird weiterzuarbeiten, so ist das Bohrloch zu verschließen.

(2) An Bohrlöchern, die vermuten lassen, daß Erdöl oder Gase in Ausbrüchen austreten, darf nur unter Anwendung sicherer Absperrvorrichtungen gearbeitet werden.

(3) In der Nähe untertägiger Bohrstellen bei den in § 1 bezeichneten Lagerstätten müssen Feuerlöscher für Ölbrände vorhanden sein. Außerdem ist Löschsand bereitzuhalten.

§ 13

Aufgegebene Bohrlöcher sind zuverlässig zu verfüllen oder gegen das Auftreten von Gasen, Öl und

Laugen mit einem Hochdruckschieber abzusperren. Zur Kontrolle des Gasdruckes ist ein Manometer anzubringen.

2. Schürfbetrieb

§ 14

(1) Bohrtürme müssen genügend stark und aus guten Materialien errichtet werden sowie gegen Umstürzen durch starke Drahtseile oder auf andere Weise gesichert sein.

(2) Die Bühnen in den Bohrtürmen müssen mit einem Geländer und mit einer Bodenleiste versehen sein. Bewegliche Bohlen, die auf den Bühnen zur Handhabung des Gestänges benutzt werden, sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(3) In oder an den Bohrtürmen müssen Fahrten vorhanden sein. Befinden sich die Fahrten außen an den Bohrtürmen, so müssen sie mit Geländer oder Rückenlehne versehen sein.

(4) Die Bohrtürme sind in angemessener Höhe mit offenen Luken zu versehen. Die Türen der Bohrtürme müssen sich leicht nach außen öffnen lassen.

(5) Bei Arbeiten an Seilscheiben und Seilkränen oder bei ähnlichen Arbeiten auf den Bohrtürmen haben sich die dabei Beschäftigten anzuseilen.

Abschnitt III. Anlage und Einrichtung des Grubengebäudes

1. Ausgänge nach der Tagesoberfläche

§ 15

(1) Von allen Betriebsorten unter Tage müssen — abgesehen von der Zeit des Abteufens und der notwendigen Durchschlagsarbeiten — jederzeit zwei getrennte fahrbare Ausgänge erreichbar sein.

(2) Die fahrbaren Tagesausgänge müssen mit Fördereinrichtungen versehen sein, die zur Beförderung von Personen geeignet und stets betriebsbereit sind.

(3) Alle Arbeiter, die unter Tage beschäftigt werden, müssen mit den Notausgängen und Fluchtwegen aus dem Grubengebäude vertraut gemacht werden.

(4) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion für Klein- und Kleinstbetriebe Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

2. Schächte und Schachtabteufen

§ 16

Beim Abteufen von Tagesschächten muß über Art, Mächtigkeit und Einfallen der durchteuften Gebirgsschichten, über Gebirgsstörungen, Wasser- und andere Zuflüsse und die Art des Ausbaues ein Verzeichnis geführt werden. Eine Abschrift davon ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen.

§ 17

Die Abteufschächte müssen durch Bühnen mit Schachtklappen dicht abgedeckt sein. Die Schachtklappen dürfen nur für den Durchgang der Fördereinrichtungen oder zum Fahren im Fahrtrum geöffnet werden.

§ 18

(1) Beim Schachtabteufen muß zum Schutze der Arbeiter in angemessener Entfernung über der Schachtssole eine Schutzbühne eingebaut sein. Die Arbeiter müssen schützende Kopfbedeckung tragen.

(2) Während des Hoch- und Niedergehens der Förderkübel müssen sich die Arbeiter auf der Schachtssole unter der Schutzbühne aufhalten.

(3) Fördergefäße dürfen beim Abteufen nur bis zu einer Handbreite unter dem Rand gefüllt werden.

§ 19

(1) Wird in Schächten zugleich auf und unter einer festen Bühne gearbeitet, so muß unter dieser eine besondere Sicherheitsbühne eingebaut werden.

(2) Schachtreparaturen dürfen nur bei ständiger Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchgeführt werden. Es ist verboten, dabei ohne angelegten Sicherheitsgurt zu arbeiten. Die Arbeiter müssen schützende Kopfbedeckung tragen.

§ 20

(1) Feste Arbeitsbühnen in Schächten müssen wenigstens eine siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben. Wird Holz verwendet, so muß es die verantwortliche Aufsichtsperson besonders aussuchen.

(2) Schwebende Bühnen in Schächten und ihre Benutzung bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

§ 21

Die Stöße der Schächte, der Schachtausbau und die Schachteinbauten sind regelmäßig und nach näherer Anweisung des Werksleiters zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist schriftlich niederzulegen.

3. Schachtausbau

§ 22

(1) Im Schacht muß bis zur Fertigstellung des endgültigen Ausbaues ein sorgfältiger vorläufiger Ausbau mit einem Verzug der Stöße durch Schalhälzer bis zur Schachtssole eingebracht werden.

(2) In Schächten mit erfahrungsgemäß standfesten Gesteinen kann der Ausbau unterbleiben.

(3) Für Abteuf- und Zimmerungsarbeiten in losen Gebirge (brüchig, schütterig, schwimmend) sowie bei Wasser- oder Laugenzuflüssen sind besondere Sicherungsmaßnahmen betriebsplanmäßig festzulegen.

(4) Tropfwasser ist durch geeignete Maßnahmen von dem Arbeitsplatz fernzuhalten.

4. Wegweiser

§ 23

Auf jeder betriebenen Sohle müssen an den Schnittpunkten der wichtigsten zur Fahrung dienenden Strecken Angaben über die Streckenbezeichnung, die Sohle und den Fahrweg nach dem Ausfahrtschacht und nach Notausgängen deutlich sichtbar angebracht und möglichst beleuchtet werden.

5. Absperrung von Grubenbauen

§ 24

(1) Verlassene oder gestundete Grubenbaue müssen zuverlässig abgesperrt sein. Sie dürfen nur von den dazu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein und von den Wettermännern betreten werden.

(2) Schächte, Gesenke, Rolllöcher, Überhauen u. dgl. sowie alle Zugänge zu ihnen sind so abzusperren, daß niemand hineinstürzen kann. Wer eine Absperrung (Verschluß) öffnet oder beseitigt, muß den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

(3) Füllörter von Schächten, Anschläge an Überhauen od. dgl., die dem Verkehr dienen, sind so anzulegen, daß niemand gefährdet wird; andernfalls ist der Verkehr umzuleiten (Umbrüchörter, Verschlüsse u. dgl.).

6. Sicherung gegen Abstürzen und herabfallende Gegenstände

§ 25

(1) Gerüste und Schwellen an Schachtöffnungen sowie die Einbauten im Schacht müssen von anhaftenden Massen und von Eis regelmäßig gesäubert werden.

(2) Geförderte Bergmassen sowie sonstige Materialien und Gegenstände müssen in solcher Entfernung gelagert werden, daß sie nicht in den Schacht fallen und dadurch Personen gefährdet werden können.

(3) Fahrtrume in Schächten sind an der oberen Öffnung durch einen Deckel zu verschließen.

§ 26

(1) Bergekästen, Schurren, Rolllöcher, Bunker, Austragenden von Rutschen u. dgl. sind so einzurichten, daß niemand durch herausfallende Gesteinsstücke oder andere Gegenstände gefährdet werden kann.

(2) Müssen Rolllöcher oder Bunker, die nicht leer sind, betreten werden, so darf dies nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson geschehen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) für die Arbeit ist ein sicherer Stand einzurichten,
- b) der Arbeitende ist kurz oder doppelt anzuseilen,
- c) die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein,
- d) der Angeseilte ist während der Arbeit von einer kräftigen Person am Seil zu halten und von ihr zu beobachten.

7. Sicherung gegen Wasser-, Laugen- und Gasdurchbrüche

§ 27

(1) Bohrlöcher, die von Tage aus durch wasserreiche Schichten in eine Lagerstätte niedergebracht sind, müssen vor dem Verlassen so abgedichtet und verfüllt werden, daß lösliche Lagerstätten durch das Eindringen von Wasser nicht beschädigt werden.

(2) Der Verlauf von Tagesbohrlöchern ist durch Lotungen festzustellen. Das Ergebnis der Lotungen ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu melden.

(3) Die in den Bohrlöchern durchbohrten Gesteinsschichten sowie die festgestellten Wasserzuffüsse sind täglich in Bohrlisten einzutragen. Ein von einem Geologen zu prüfendes Gebirgsschichtenverzeichnis ist anzulegen.

(4) In besonderen Fällen können bei Bohrlöchern Sicherheitspfeiler durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion festgesetzt werden.

§ 28

Tagesöffnungen sind gegen Überflutung zu sichern.

§ 29

(1) Grubenbaue, mit denen Standwasser, Laugen oder Gase angefahren werden können oder bei denen ein Durchbruch aus wasserreichem Gebirge oder ein Durchbruch schädlicher Gase zu befürchten ist, dürfen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion aufgefahren werden.

(2) Bei Annäherung an Grubenbaue mit Standwasser, Laugen oder Gasen sowie in Gebirgsschichten oder Gängen, die unter Wasserspannung stehen, muß vorgebohrt werden. Das Vorbohrloch muß so angelegt werden, daß sein Ende mindestens 3 m über dem tiefsten Bohrloch des letzten Abschlages zu liegen kommt.

(3) Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung eines plötzlichen Durchbruches von Wasser, Laugen oder Gasen zu treffen, insbesondere ist Material zum Abschluß der Bohrlöcher bzw. zum Verdämmen der Strecken bereitzuhalten.

(4) Dem Genehmigungsantrag ist ein Auszug aus dem Grubenbild beizufügen.

8. Sicherheitspfeiler

§ 30

(1) Sicherheitspfeiler müssen stehen bleiben:

- a) an den Markscheiden sowie an den von der Werksleitung festgelegten, von der Technischen Bergbauinspektion bestätigten Feldesgrenzen der einzelnen Bergwerke nur soweit notwendig, ferner auf Verlangen der Technischen Bergbauinspektion auch zwischen selbständigen Betriebsteilen desselben Bergwerkes,
- b) gegen Tagesschächte, erforderlichenfalls auch gegen Tagesbohrlöcher,
- c) gegen die Auflagerungsfläche wasserführender Schichten,
- d) gegen ersoffene Grubenbaue.

(2) Weitere Sicherheitspfeiler können die Technische Bergbauinspektion und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen festlegen, wenn es die Umstände erfordern.

§ 31

(1) Nähern sich Grubenbaue den Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen bis auf 50 m, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Meldung zu erstatten.

(2) Abbau oder Durchörterung der im § 30 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Sicherheitspfeiler bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

9. Schutz der Tagesoberfläche

§ 32

Nähern sich Grubenbaue Tagesgegenständen, deren Beschädigung den öffentlichen Verkehr oder die Sicherheit von Personen gefährden oder einen Gemeenschaden herbeiführen würde, so ist der weitere Betrieb nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zulässig.

§ 33

(1) Wo gefahrdrohende Tagebrüche entstanden oder zu erwarten sind, muß die Tagesoberfläche abgesperrt werden. Unbefugte dürfen das abgesperrte Gebiet nicht betreten. Das Verbot des Betretens ist an geeigneten Stellen auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Verlassene Tagesschächte sind zu verfüllen oder nach Anweisung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu sichern.

Abschnitt IV. Abbau und Versatz

1. Allgemeines

§ 34

(1) Abbau darf nur so geführt werden, daß ein Durchbruch von lockeren Schichten sowie von Gasen, Läugen, Wasser usw. in den Abbauraum verhindert wird.

(2) Das Abbauverfahren ist betriebsplanmäßig festzulegen, soweit nicht in den §§ 35 bis 41 oder in den Sondervorschriften für Schiefer-, Kaolin- und Tongruben eine weitergehende Regelung getroffen ist.

(3) Bei Ortsvortrieben ist auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion ein Vorbohrloch von mindestens 5 m Länge vorzuhalten.

2. Firstenbau

§ 35

(1) Im Firstenbau steilstehender Lagerstätten darf die Höhe der Firsten 4 m nicht übersteigen.

(2) Bei mächtigen Gängen und gebräucher Beschaffenheit der Gangmasse ist Querbau bis zu einer Höhe von höchstens 2 m anzuwenden und die Firste durch dichten Verzug zu sichern.

(3) Die nächste Scheibe darf erst abgebaut werden, nachdem die abgebaute sorgfältig versetzt ist.

3. Magazinbau, Trichterbau usw.

§ 36

(1) Beim Magazinbau und Trichterbau mächtiger Lagerstätten müssen zwischen den einzelnen Abbauen genügend starke Sicherheitspfeiler anstehen bleiben. Die Größe der Sicherheitspfeiler ist betriebsplanmäßig festzulegen.

(2) Gegen die obere Sohle muß eine entsprechend starke Schwebel stehen bleiben, die sorgfältig zu beräumen ist.

(3) Während der Leerförderung von Magazin- und Trichterbauen dürfen diese nicht betreten werden.

(4) Leergeforderte und nicht versetzte Abbau sind sorgfältig gegen unbefugtes Betreten abzusperren. Der Betrieb unter solchen Abbauen ist nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zulässig.

(5) Im Gangbergbau ist Versatz in den Magazinen nach der Leerförderung nach Weisung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzubringen.

4. Bruchbau

§ 37

(1) Bei Bruchbau sind die einzelnen Pfeiler so einzurichten, daß jederzeit ein gesicherter Fluchtweg vorhanden ist. Größe und Höhe der einzelnen Brüche sind betriebsplanmäßig festzulegen und der Belegschaft durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Das Rauben des Ausbaues darf nur unter Aufsicht einer Aufsichtsperson oder eines hierzu eingesetzten Raubbrigadiers erfolgen.

(3) Aus ausgeraubten Brüchen oder teilweise gegangenen Brüchen darf kein Mineral gefördert werden. Diese sind gegen die übrigen Grubenbaue sorgfältig abzusperren.

5. Sonderbestimmungen für den Kupferschieferbergbau

§ 38

Für den Abbau des Kupferschieferflözes sind die „Grundsätze zur Verhütung der Steinfallgefahr im Mansfelder Kupferschieferbergbau“ zu beachten.

§ 39

(1) Die Verhaulinie im Kupferschieferflöz soll eine solche Richtung erhalten, daß sie nicht parallel zu Rücken und Bahnen verläuft. Ihre Stellung bestimmt der Grubenbetriebsleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsvorbereiter und dem Abteilungssteiger.

(2) Um die Auswirkungen des Gebirgsdruckes auf den tieferen Sohlen — im Mansfelder Bezirk unterhalb der 7. Tiefbausohle — zur Erzielung einer größeren Sicherheit abzuschwächen, ist der Abstand zwischen den Abhieblinien im Streb von der Werksleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unter Hinzuziehung der Arbeitsschutzkommission und der betrieblichen Sicherheitsinspektion im Rahmen der Rißplattenbesprechungen von Fall zu Fall festzulegen.

(3) Die Mindestlänge der Abhiebe muß 15 m betragen.

§ 40

(1) Der Abbau soll möglichst restlos erfolgen. Müssen Sicherheitspfeiler stehengelassen werden, so müssen diese eine Breite von mindestens 100 m erhalten, wenn sie später abgebaut werden sollen.

(2) Die Verhaulinie beim Abbau eines Sicherheitspfeilers soll quer zur Längserstreckung des Pfeilers stehen.

(3) Strebreste unter 1000 qm Fläche dürfen auf den tieferen Sohlen — im Mansfelder Bezirk unterhalb der Tiefbausohle — nicht abgebaut werden.

(4) Strebreste über 1000 qm Fläche mit einer kleinsten Kantenlänge von 30 m dürfen nur in Verhieb genommen werden, wenn die Verhältnisse des umgehenden Feldes besondere Gefahren nicht erwarten lassen.

§ 41

(1) Der Abbau des Kupferschieferflözes hat mit Vollversatz zu erfolgen.

(2) Der Abstand des Versatzes vom Strebstoß ist betriebsplanmäßig festzulegen. Er darf 2,5 m nicht übersteigen und ist bei stärkerer Ausbildung der Abdrücke auf 2 m zu verringern.

(3) Ausnahmen von der Versatzpflicht kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion für Abbaue in der Fäule bewilligen.

Abschnitt V. Grubenausbau

§ 42

(1) Alle Grubenbaue müssen, soweit sie nicht als verlassene Grubenbaue gesperrt sind, gegen Zubrechgehen und Steinfall gesichert sein.

(2) Wird Holz zum Ausbau verwendet, so muß es von ausreichender Stärke und trocken (warnfähig) sein.

(3) Nur in erfahrungsgemäß zuverlässigem Gebirge darf der Ausbau fehlen.

§ 43

Der Ausbau muß sobald wie möglich eingebracht werden.

§ 44

(1) Der Ausbau muß nach bestimmten Regeln (Ausbauregeln) ausgeführt werden. Diese sind von dem Werksleiter schriftlich festzulegen und durch ständigen Aushang an geeigneter Stelle — auch unter Tage — bekanntzugeben.

(2) In den Ausbauregeln sind für jedes Betriebsort Art und Mindeststärke des Ausbaues und der Höchstabstand seiner Einzelteile voneinander festzusetzen.

(3) Die Ausbauregeln sind in ein besonderes Buch (Ausbaubuch) einzutragen.

(4) Tafeln mit den Ausbauregeln für den Abbau sind unter Tage an geeigneten Stellen aufzuhängen (Ausbautafeln) und den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen.

§ 45

Bei Verschlechterung des Gebirges muß der Ausbau verstärkt oder geändert werden. Dies gilt namentlich bei gebrächem Gebirge und für Grubenbaue, die sich einer Gebirgsstörung nähern oder sie durchfahren.

§ 46

Besonders gefährdete Stellen, wie Streckenkreuzungen und Zugänge der Abbaue, insbesondere Kippstellen, sind durch besonderen Ausbau zu sichern.

§ 47

(1) Lose und solche überhängenden Gebirgsschichten, die sich abzusetzen drohen, müssen heringewonnen oder gegen Hereinbrechen gesichert werden.

(2) Unterschrämte Flächen in Abbaustößen sind gegen Absetzen zu sichern.

§ 48

In Strecken sind Auskesselungen in der Firste zu verfüllen oder so zu verbauen, daß die Kappen mit der Verpfählung sich unmittelbar an das Hangende anlehnen.

§ 49

(1) Beim Aufwältigen von Brüchen und beim Umbau gefährlicher Stellen ist der benachbarte Ausbau gegen Schub besonders zu sichern, z. B. durch starke Klammern und Bolzen, Unterzüge oder durch Holzpfeiler.

(2) Die Arbeiten dürfen nur von erfahrenen Arbeitern und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson bei guter Beleuchtung durchgeführt werden. Bei solchen Arbeiten muß ein sicherer und beleuchteter Fluchtweg vorhanden sein.

§ 50

Beim Auswechseln des Ausbaues müssen Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Hereinbrechen von Massen getroffen werden.

§ 51

(1) Ausbau jeder Art darf nur auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson und nur durch hierin erfahrene Häuer mit geeignetem Gezähe geraubt werden. Wo es erforderlich erscheint, sind besondere Raubwinden zu verwenden. Eigenmächtiges Rauben ist verboten.

(2) Aus rolligem Gebirge darf der Ausbau nicht entfernt werden.

(3) Grubenräume, aus denen der Ausbau geraubt ist, dürfen nicht mehr betreten werden. Sie sind von den übrigen Grubenbauen abzusperren.

§ 52

Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß Material zum Verbauen in ausreichender Menge und Stärke stets an der Arbeitsstelle verfügbar ist.

§ 53

Vor Beginn der Arbeit muß der Brigadier das Gebirge und den Ausbau prüfen. Diese Prüfung ist während der Schicht, vor allem nach Arbeitspausen und nach dem Wegtun von Schüssen, zu wiederholen.

§ 54

In Grubenbauen, die ohne Ausbau aufgefahren werden, ist in jeder Schicht durch eine Aufsichtsperson oder einen von der Grubenbetriebsleitung benannten erfahrenen Häuer eine Untersuchung der Firste und der Stöße bezüglich ihrer Festigkeit durchzuführen.

§ 55

Bei unruhigem oder schwachem Gebirge muß der offene Raum zwischen dem Ortsstoß und dem letzten endgültigen Ausbau durch vorläufigen Ausbau gesichert werden.

§ 56

In seigeren und in stark geneigten Grubenbauen dürfen auf dem Ausbau keine Gegenstände lose liegen.

§ 57

Für den vorschriftsmäßigen Ausbau und die Verstärkung des Ausbaues bei schlechter werdendem Gebirge sowie für die Einhaltung der Ausbauregeln ist neben den Aufsichtspersonen und Brigadiere jeder Häuer in seinem Abschnitt verantwortlich.

Abschnitt VI. Förderung unter Tage

1. Allgemeines

§ 58

(1) Förderwagen müssen so eingerichtet sein, daß die Hände des Schleppers in niedrigen und engen Strecken gegen Quetschungen und ähnliche Verletzungen geschützt werden. Anderenfalls sind für solche Strecken Handhaben oder andere Einrichtungen bereitzustellen, deren Benutzung Verletzungen der genannten Art ausschließt.

(2) Förderwagen, die zusammen bewegt werden, müssen gekuppelt sein. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten und beim Verschieben.

(3) Die Kupplung der Förderwagen muß so beschaffen sein, daß man sie von der Seite aus gefahrlos bedienen kann.

(4) Auf geneigter Bahn stehende Wagen müssen zuverlässig festgelegt werden.

(5) Wenn ein beladener Förderwagen entgleist, so darf ihn der einzelne Mann nur mit einem Hebebaum oder einem anderen Hebezeug wieder ins Gleis bringen.

(6) Die Förderwagen sind beim Füllen so aufzustellen, daß der Fluchtweg nicht versperrt wird.

§ 59

(1) Bei mechanischer Förderung muß vor dem Einheben der Förderwagen von Hand die Förderung stillgesetzt werden.

(2) In Bremsbergen dürfen entgleiste Fördergestelle, Gegengewichte und Wagen von Hand erst wieder eingehoben werden, nachdem sowohl das Fördergestell oder der Förderwagen als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremsrichtung gegen Abgehen gesichert worden sind.

§ 60

(1) Förderleute, Pferde- und Lokomotivführer müssen bei der Förderung die Lampe so anbringen oder tragen, daß das Licht von vorn sichtbar ist.

(2) Lokomotivzüge müssen am letzten Wagen ein rotes, gut sichtbares Schlußlicht oder eine weiße Scheibe mit Rückstrahler haben.

2. Förderung in söhligem Strecken

a) Handförderung

§ 61

(1) Die Förderleute dürfen hintereinander mit ihren Förderwagen auf söhlicher Bahn nur in Abständen von mindestens 10 m, auf geneigter Bahn (bei Gefälle) in Abständen von mindestens 30 m folgen. Dies gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten, an Ladestellen und beim Verschieben.

(2) Die Förderleute dürfen die Wagen nicht freilaufen lassen oder auf ihnen mitfahren.

(3) Auf geneigter Bahn müssen sie die Wagen bremsen.

(4) Hochgelegtes Gestänge (Bockgestänge) muß mit Laufbrettern in einer Breite von mindestens 25 cm belegt sein. Laufbohlen müssen befestigt sein.

(5) In Strecken mit Handförderung müssen die Zwischenräume zwischen den Gleisschwellen bei endgültigem Gestänge ausgefüllt sein.

(6) In eingleisigen Strecken mit Hand- oder Pferdeförderung, bei denen ein gefahrloses Ausweichen nicht möglich ist, müssen alle 60 m Ausweichstellen vorhanden sein.

b) Mechanische Förderung

§ 62

(1) Die Förderung mit Verbrennungslokomotiven bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

(2) Die Förderung mit Druckluftlokomotiven bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(3) Die Förderung mit elektrischen Lokomotiven jeder Art bedarf auf gasgefährdeten Bergwerken der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion, auf allen übrigen Betrieben der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(4) Alle Genehmigungen erfolgen im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion.

§ 63

Bei Streckenförderung mit feststehenden Maschinen muß der Maschinenführer von jeder Stelle der Strecke aus durch Signallvorrichtungen oder Zuruf erreichbar sein. Er muß von seinem Arbeitsplatz aus die Maschine stillsetzen können. Das gilt nicht, wenn sich die Maschine von jeder Stelle der Strecke aus stillsetzen läßt, und nicht bei der Förderung mit Kleinhaspeln mit Zug- und Rückseil in Abbaustrecken.

§ 64

(1) Förderbänder, Schüttelrutschen und ähnliche mechanische Förderer müssen von jeder Austragstelle aus stillgesetzt werden können, wenn nicht das sofortige Stillsetzen in anderer Weise (Fernschaltung, Signallvorrichtung, Zuruf) erreicht werden kann.

(2) Für Strecken und Abbaue mit Schrapper- oder Panzerförderung sind besondere Bestimmungen von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion zu erlassen.

§ 65

(1) In Strecken mit mechanischer Förderung muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,80 m lichter Breite — gemessen von der Oberkante des Wagens bis zum Streckenausbau — und von genügender Höhe vorhanden sein.

(2) In Strecken mit Förderbändern, Schüttelrutschen und ähnlichen mechanischen Förderern

muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,80 m lichter Breite vorhanden sein; ferner müssen Übergänge angelegt sein. Dies gilt auch für geneigte Strecken.

3. Förderung in Bremsbergen (Schrägbahnen) und in Schächten

§ 66

(1) Die zur Förderung dienenden Schächte und Bremsberge müssen Fahrtrume haben, wenn ein besonderer Fahrtschacht oder ein besonderes Fahrüberhauen nicht vorhanden ist. In Bremsbergen kann mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion das Fahrtrum fehlen.

(2) In Bremsbergen mit höchstens 20° Neigung darf das Fördertrum mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion nur während der Betriebsruhe und nur unter den festgelegten Bedingungen zum Fahren benutzt werden.

(3) Die zur Seilfahrt dienenden Schächte müssen stets Fahrtrume haben, Schächte mit zwei Seilfahrteinrichtungen aber nur in dem Teil, der nicht mit beiden Fördereinrichtungen unmittelbar zu erreichen ist.

§ 67

Fördertrume in Schächten und Bremsbergen dürfen nur betreten werden, wenn der Betrieb es erfordert. Die Beteiligten haben sich vorher mit dem Anschläger oder Bremser mittels Fernsprecher oder Sprachrohr oder, wenn diese fehlen, auf andere zuverlässige Weise zu verständigen. Vor dem Betreten ist „Halt“ zu schlagen.

§ 68

Die §§ 65, 66 und 67 gelten auch für andere steilere und geneigte Grubenbaue mit Gestell- oder Wagenförderung außer den Abbaubetrieben.

4. Bremswerke und Haspel

§ 69

(1) Bremswerke und Haspel müssen fest verlagert sein. Das gilt nicht für fliegende Bremsen.

(2) Der Platz, von dem aus der Bremser den Haspel oder das Bremswerk bedient, muß sicher angelegt und ausgebaut sein.

(3) Fliegende Bremsen, die nur an einem Stempel aufgehängt werden, sind mit einer Notkette an einem zweiten Stempel zu befestigen.

§ 70

(1) Bremswerke und Haspel, mit Ausnahme von Hand- und Schrapperhaspeln, müssen eine selbsttätige Bremsvorrichtung haben.

(2) In Schächten müssen die Haspel, wenn die Fördergeschwindigkeit mehr als 1,5 m/sec beträgt, außerdem ausgerüstet sein mit

- a) einem Druckmesser oder einem Spannungsmesser,
- b) einem zuverlässigen Teufenzeiger,
- c) einer helltönenden Warnglocke, die rechtzeitig das Ende des Treibens ankündigt.

(3) Die Bestimmungen im Abs. 2 Buchstaben a und c gelten auch für Bremsberge mit Ausnahme der Wagenbremsberge.

(4) Die Vorrichtungen des Abs. 2 Buchstaben a und b müssen vom Stande des Maschinisten aus beobachtet werden können.

§ 71

An den Bremswerken und Haspeln müssen die Bremsbeläge und die Futter der Treibscheiben-nuten so beschaffen sein, daß sie nicht zum Entstehen von Bränden Anlaß geben können.

§ 72

(1) Das Hochziehen mit einem Handhaspel ist nur in Schächten bis zu 30 m Teufe zulässig.

(2) Haspelvorrichtungen über der Mündung von Schächten und Gesenken sind so einzurichten, daß die Fördergefäße ohne Gefahr abgezogen und eingehängt werden können.

(3) Bei Förderung mit Handhaspeln ist der Rand des Schachtes mit einer Fußleiste einzufassen.

(4) Das Bewegen des Handhaspels muß von mindestens zwei Personen ausgeführt werden.

(5) Beim Handhaspel darf beim Hochziehen und Einhängen von Lasten die Last je Mann 70 kg nicht übersteigen.

(6) Material und Geräte dürfen nur in Kübeln eingelassen werden. Einzulassende Gegenstände, die länger als die Kübelwände sind, müssen unten aufstehen und am Seil befestigt werden.

(7) Das Verwenden von Förderkübeln mit Bodenentleerung ist verboten.

§ 73

(1) Handhaspel müssen bei Teufen von über 10 m eine zuverlässige Bremse und Sperrvorrichtung haben und so eingerichtet sein, daß beim Niedergehen der Last ein Durchgehen der Kurbel verhindert wird. Der Rundbaum darf weder nach oben herausspringen, noch bei einem Zapfenbruch hinabfallen können.

(2) Die Haspelstützen müssen auf tragfesten, die Schachtmündung auf beiden Seiten um mindestens 1 m überragenden Unterlagehölzern sicher aufgestellt sein.

(3) Kabelwinden zum Auf- und Abwinden schwerer Lasten müssen außerdem doppelten Getriebeeingriff oder bei einfachem Eingriff bearbeitete Zähne haben.

(4) Für Kabelwinden und für maschinell angetriebene Lastenaufzüge gelten die Vorschriften für Hebezeuge.

§ 74

Vor dem Bremswerk oder Haspel und vor den Seilscheiben muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die bei einem Übertreiben das Fördergestell, das Gegengewicht oder den Wagen aufhält. Das gilt nicht für Schrapperhaspel.

§ 75

Bremsen die Häuer oder die Förderleute selbst ab, so müssen sie die Bremswerke oder Haspel bedienen können, ohne das Fördertrum zu betreten.

5. Fördergestelle

§ 76

(1) Fördergestelle müssen einen sicheren Boden haben.

(2) Förderwagen müssen auf den Gestellen gegen Abrollen gesichert sein.

(3) Fördergestelle in Schächten müssen ein Schutzdach haben. Das Korbdach ist für Schachtbefahrungen mit einem Geländer auszurüsten.

(4) In Blindschächten und Gestellbremsbergen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen man das Fördergestell an den Anschlägen festlegen kann (§ 96 Abs. 1).

6. Seile und Seilverbindungen

§ 77

(1) Förderseile und Gegengewichtsseile müssen vor dem Auflegen eine mindestens sechsfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung haben.

(2) Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergestell ist so herzustellen, daß sie sich nicht von selbst lösen kann.

(3) Die Seile und Seilverbindungen müssen täglich vor dem Treiben geprüft und wöchentlich einmal eingehend untersucht werden. Die Ergebnisse sind in ein besonderes Buch einzutragen.

(4) Bei Personenbeförderung (Seilfahrt) sind die Bestimmungen der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936 zu beachten.

7. Anschlagpunkte

§ 78

(1) Alle Zugänge zu Schächten und Bremsbergen müssen so verschlossen sein, daß man keinen Förderwagen einschieben kann, ohne den Verschuß zu öffnen. Die Verschlüsse an Schachtzugängen müssen aus Gittern oder Türen bestehen.

(2) An den Anschlagpunkten von Blindschächten und Bremsbergen mit mehr als 30° Neigung sind außer diesen Verschlüssen oder in Verbindung mit ihnen Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, die das Einschieben der Förderwagen bei Abwesenheit des Fördergestells selbsttätig verhindern oder das Wegziehen des Fördergestells selbsttätig verhindern oder von den Anschlagpunkten nur dann zulassen, wenn der Schacht oder Bremsberg gegen das Einschieben der Förderwagen gesperrt ist. Außerdem sind Fußleisten anzubringen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für den unteren Anschlagpunkt, wenn im Schacht oder Bremsberg kein Sumpf vorhanden ist.

(4) Als Stütze für die Anschläger müssen eiserne Querstangen vorhanden sein.

§ 79

(1) Die Anschlagpunkte der Bremsberge mit offenem Seil müssen so eingerichtet sein, daß man

Anschlagsbühnen und Bremsberge zu Arbeitsverrichtungen während des Treibens nicht zu betreten braucht.

(2) Sie müssen weiter so beschaffen sein, daß die Förderwagen nur seitlich eingeschoben und abgezogen werden können.

(3) Anstoßende Grubenbaue sind gegen abgehende Förderwagen, Fördergestelle und Gegengewichte unabhängig von den im § 78 vorgeschriebenen Verschlüssen durch Fanghebel oberhalb der Anschlagbühnen zu sichern.

(4) Werden die Förderwagen unmittelbar am Seil befestigt, so müssen im Bremsberg an den Anschlagpunkten Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Abgehen der Förderwagen beim An- und Abschlagen verhindern.

(5) Zum Kuppeln von Förderwagen, insbesondere bei Bremsbergbetrieb, müssen an den Förderwagen Sicherheitsringe vorhanden sein.

§ 80

An den Füllörtern mit zweiseitiger Bedienung sind die beiden Förderseiten unmittelbar am Schacht durch einen Fahrweg zu verbinden.

8. Schachtsumpf

§ 81

Für jeden Schacht ist möglichst ein Sumpf mit entsprechender freier Fördertiefe vorzusehen.

9. Signalvorrichtungen —
Fernsprecher — Sprachrohre

§ 82

(1) Bei den zur Förderung dienenden Tagesschächten müssen Vorrichtungen für Hörsignale von den Füllörtern zur Hängebank und von der Hängebank zu den Füllörtern und zum Fördermaschinenraum vorhanden sein.

(2) Sind in einem Schacht mehrere Förderungen in Betrieb, so muß jede eine besondere Signalvorrichtung haben. Die einzelnen Signalvorrichtungen müssen sich im Klang deutlich unterscheiden.

(3) Füllörter und Hängebank müssen außerdem durch Fernsprecher oder Sprachrohr verbunden sein. Das gleiche gilt für die Hängebank und den Stand des Fördermaschinenisten, wenn durch Zuruf keine klare Verständigung möglich ist.

(4) Bei Schachtbefahrungen müssen vom Förderkorb aus dem Anschläger an der Hängebank oder dem Fördermaschinenisten Signale gegeben werden können.

(5) Die Signale müssen bei mechanischen Förderungen an den Anschlagpunkten deutlich vernehmbar sein.

§ 83

Für die zur Förderung dienenden Blindschächte und Bremsberge gilt § 82 sinngemäß, jedoch mit folgenden Änderungen:

a) Vorrichtungen für Rücksignale nach den Zwischenansschlägen sind nicht notwendig,

b) in Schächten mit Gestell und Gegengewicht können an die Stelle der Signalvorrichtungen

zwischen den unteren und den oberen Anschlägen Signalvorrichtungen zwischen den unteren Anschlägen und dem Stand des Bremsers treten,

- c) in Schächten, in denen für den oberen Anschlag kein besonderer Anschläger bestellt ist oder der Bremser zugleich Anschläger ist, darf die Signalvorrichtung zwischen dem oberen Anschlag und dem Stand des Bremsers fehlen;
- d) in Wagenbremsbergen dürfen Fernsprecher und Sprachrohr fehlen.

10. Anschläger und Bremser

§ 84

(1) Für die Hängebänke und Füllörter der zur Förderung und Seilfahrt dienenden Tagesschächte sind Personen als Anschläger (Signalgeber) zu bestellen, denen von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigte Dienstanweisungen auszuhändigen sind.

(2) Die Anschläger dürfen während des Betriebes ihren Arbeitsplatz nicht verlassen.

(3) Ihre Anordnungen während der Schachtförderung und Seilfahrt müssen befolgt werden.

§ 85

Für Schächte und Bremsberge, in denen die Brigade nicht selbst den Haspel oder das Bremswerk bedient, sind dazu besondere Personen zu bestellen. Diese dürfen sich nur so weit von ihrem Arbeitsplatz entfernen, daß sie die Signale noch deutlich hören können.

11. Betrieb der Förderung

§ 86

(1) A's Ausführungssignale sind für „Halt“ ein Schlag, für „Auf“ zwei und für „Hängen“ drei deutliche und gleichmäßig voneinander getrennte Schläge zu geben. Die übrigen Signale werden, soweit sie nicht in der Signalordnung enthalten sind, vom Werksleiter festgesetzt und in das Zechenbuch eingetragen.

(2) Die Signale müssen überall, wo sie gegeben und empfangen werden, auf besonderen Signaltafeln verzeichnet sein.

(3) Andere Signale dürfen, außer bei Arbeiten im Schacht, weder gegeben noch befolgt werden.

§ 87

(1) Die Signale dürfen außer in Notfällen nur mit den dazu bestimmten Signalvorrichtungen gegeben werden.

(2) Die Signale dürfen außer beim Umsetzen erst gegeben werden, wenn die Fördertrume vorschriftsmäßig geschlossen worden sind.

§ 88

(1) Die Signalgeber sind für die ordnungsmäßige Signalgebung verantwortlich.

(2) Die unmittelbare Durchgabe von Signalen vom Füllort an den Maschinisten ist verboten, soweit nicht für besondere Fälle eine Erlaubnis des Werksleiters gegeben ist.

(3) Das unbefugte Signalgeben ist verboten.

(4) Wird in Seilfahrtschächten das Signal vom Fahrenden selbst gegeben, so hat der Maschinist mindestens 30 Sekunden zu warten, bevor er die Maschine in Gang setzt.

§ 89

(1) In Tagesschächten darf nur der Anschläger auf der Hängebank oder, wenn von einer Sohle zur anderen gefördert wird, nur der Anschläger der oberen Sohle dem Fördermaschinisten die Signale geben. Dies gilt nicht bei Fertigsignalanlagen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Blindschächte und Bremsberge.

(3) In Schächten mit Gestell und Gegengewicht und in Schächten, in denen der Bremser zugleich Anschläger ist, dürfen die Signale — außer bei der Seilfahrt — dem Bremser unmittelbar gegeben werden.

(4) Bei Arbeiten im Schacht kann der Werksleiter erlauben, daß die Schachthäuer die Signale dem Fördermaschinisten oder Bremser unmittelbar geben.

§ 90

Fördermaschinisten und Bremser dürfen die Fördereinrichtungen nicht in Gang setzen, bevor sie das Signal dazu erhalten haben.

§ 91

Mängel an Signalvorrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Solange dies nicht geschehen ist, muß die Förderung eingestellt werden, wenn nicht eine andere zuverlässige Verständigung (z. B. durch Fernsprecher, Sprachrohr) den Fortgang des Förderbetriebes ermöglicht.

§ 92

Während der Förderpausen und am Ende der Schicht muß der Maschinist die Fördermaschine oder den Haspel mit der Bremsvorrichtung festlegen.

§ 93

(1) Es ist verboten, bei Bremswerken und Haspeln den gelüfteten Bremshebel festzulegen oder aufzuhängen.

(2) Die Hebelbelastung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson geändert werden.

§ 94

Die Bremser müssen sich persönlich in jeder Schicht vor Beginn der Förderung davon überzeugen, daß die Bremsvorrichtung betriebssicher ist. Die Förderung darf erst aufgenommen werden, nachdem etwa vorhandene Mängel beseitigt worden sind.

§ 95

(1) In Wagenbremsbergen und in Haspelbergen mit offenem Seil dürfen die Wagen in die Bremsbergebene erst eingerückt werden, nachdem sie an das Seil angeschlagen sind.

(2) Vorrichtungen, die ein Durchgehen der Wagen beim An- oder Abschlagen auf den Anschlagsbühnen verhindern sollen (§ 79 Abs. 4), sind vor dem An- und Abschlagen in Wirksamkeit zu setzen.

§ 96

(1) In Blindschächten sowie in Gestellbremsbergen dürfen der Sumpf und — außer zur Seilfahrt — das Fördergestell erst betreten werden, nachdem der Fördermaschinist und der Bremser verständigt und das Fördergestell festgelegt worden ist (§ 76 Abs. 4). Zur Verständigung müssen Sprachrohr oder Fernsprecher benutzt werden.

(2) Während des Treibens ist in Bremsbergen der Aufenthalt in den Fördertrumen oder auf den Anschlagbühnen verboten.

§ 97

(1) In Schächten und Bremsbergen darf ein Kürzen oder Längen des Seiles erst vorgenommen werden, nachdem sowohl der Förderwagen oder das Fördergestell als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremseinrichtung festgelegt worden sind. Das gilt auch beim Ändern der Belastung des Gegengewichtes und bei Arbeiten im Fördertrum, die nicht vom Fördergestell aus vorgenommen werden.

(2) Wenn in Hauptschächten mit mehreren Förderungen ein Längen oder Kürzen des Seiles vorgenommen werden muß, sind die übrigen Fördereinrichtungen in dem Schacht stillzusetzen.

§ 98

(1) In Wagenbremsbergen mit offenem Seil müssen aufwärts gehende Förderwagen durch Fanghebel oder Schlepplaken gegen Abgehen gesichert werden.

(2) In Bremsbergen mit endlosem Zugmittel müssen Vorrichtungen zum baldigen Auffangen abgehender Förderwagen vorhanden sein. Zwischenanschlagspunkte müssen oberhalb und unterhalb der Anschlagbühne durch Fangvorrichtungen gesichert sein.

(3) In jedem Bremsberg sind oberhalb der untersten Anschlagbühne zwei Fanghebel anzubringen, und zwar in der Weise, daß der erste 5 m und der zweite 8 m oberhalb der Bühne einzubauen ist.

12. Sonderbestimmungen für Bremsberge mit endlosem Zugmittel

§ 99

(1) Mit den Signalvorrichtungen müssen dem Bremser von jeder Stelle des Bremsberges aus Signale gegeben werden können.

(2) Die §§ 70 Abs. 1, 79 Abs. 1 und 87 Abs. 2 finden keine Anwendung.

13. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen

§ 100

(1) Die §§ 97 Abs. 1 und 98 Abs. 2 gelten für andere seigere und geneigte Grubenbaue mit mechanischer Förderung entsprechend.

(2) Für Abhauen gilt außerdem § 103.

(3) In Abhauen mit Wagenförderung — Fallörterflächen — muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die ein Zutiefgehen der Förderwagen verhindert und seillos gewordene Förderwagen zuverlässig auffängt.

14. Zusätzliche Bestimmungen für die Abteufförderung

§ 101

Führungsschlitten und Leitungen der Fördergefäße müssen so eingerichtet sein, daß die Schlitten nicht hängenbleiben.

§ 102

(1) Gegenstände, die über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, müssen so befestigt sein, daß sie weder herausfallen noch untergreifen oder hängenbleiben können.

(2) In Förderkübeln, die mit Bergen gefüllt sind, dürfen keine anderen Gegenstände mitbefördert werden.

§ 103

Die beim Schachtabteufen zur Förderung benutzten Seile müssen dauernd eine mindestens achtfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Güterförderung gewähren.

§ 104

(1) Für das Schachtabteufen gelten, auch wenn keine Seilfahrt stattfindet, außerdem folgende Vorschriften der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936: §§ 17 Abs. 2, 22 bis 24, 37 und 38, 43 Abs. 1, 45 und 46, 48 und 49, 50 mit der Maßgabe, daß die Fristen nach Abs. 1 drei Monate betragen sollen und die erforderliche Sicherheit nach Abs. 3 eine achtfache sein muß, und § 71 außer Abs. 2 Buchstaben a und e.

(2) Ausnahmen von den §§ 24, 38 und 71 der genannten Seilfahrtverordnung kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 105

Die Bremsen der Fördermaschinen müssen die Maschine bei größtem Übergewicht mit mindestens zweifacher statischer Sicherheit halten können.

Abschnitt VII. Fahrung

1. Allgemeines

§ 106

(1) Die Fahrung ist nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet, soweit nicht in diesen Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Schlammansammlungen und Wasserpflützen, die die Fahrung erschweren, sind zu beseitigen.

2. Fahren in Schächten und Strecken

§ 107

(1) Das Fahrtrum ist von den übrigen Abteilungen des Schachtes durch Verschläge so dicht abzutrennen, daß niemand den Kopf hindurchstecken kann.

(2) Fahrtrume müssen mit angelegtem Gasschutzgerät befahrbar sein.

(3) In Fahrtrumen, Fahrschächten und Fahrüberhauen mit mehr als 70° Neigung müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebühnen vorhanden sein. Das Ausmaß der Öffnungen der Ruhebühnen muß mindestens 0,70 × 0,80 m betragen.

(4) Die Fahrten dürfen höchstens 80° Neigung haben. Sie müssen so eingebaut sein, daß sie die Fahrlöcher der Ruhe Bühnen überdecken.

(5) Die Fahrten müssen über jeder Ruhebühne und der Rasenhängebank mindestens 1 m herausragen. Ist dies nicht möglich, so müssen Handgriffe angebracht sein.

(6) Jede Fahrt ist einzeln für sich einzubauen.

(7) Bei den Fahrten darf die Breite zwischen den Holmen nicht weniger als 30 cm, die Entfernung der Sprossen voneinander nicht mehr als 25 cm betragen.

(8) Die Sprossen der Fahrten müssen fest in die Holme eingesetzt sein. Sie müssen von der Schachtwandung oder dem Schachtausbau so weit abstecken, daß man mit dem Fuß sicher auftreten kann.

(9) Die Fahrten müssen von Schmutz und Eis freigehalten werden. An den Schachteingängen sind Abstreifer anzubringen.

(10) Auf den Fahrten dürfen nur kleine Gezähstücke mitgeführt werden.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 10 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue.

3. Benutzung von maschinellen Förderungen zum Fahren

§ 108

Die Benutzung der maschinellen Förderung in söhligem Strecken zur regelmäßigen Beförderung der Belegschaft ist nur mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion gestattet. Hierbei sind die Bedingungen gemeinsam festzulegen.

§ 109

(1) Die Fördereinrichtungen in Schächten — außer in Seilfahrtschächten —, in Bremsbergen und Strecken dürfen zum Fahren nicht benutzt werden, soweit es nicht ausdrücklich von der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigt ist. Das Verbot ist an den Anschlagpunkten der Schächte, Bremsberge und Strecken auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung verunglückter Personen und für Personen, die den Schacht, den Bremsberg oder die Strecke zu prüfen, instand zu halten oder zu vermessen haben, wenn die Befahrung diesen Zwecken dient.

(3) Bei Zuwiderhandlungen sind Fördermaschinenisten, Lokomotivführer, Bremsen und Anschläger mitverantwortlich, wenn sie die Benutzung geduldet haben.

§ 110

(1) Bei einer Schachteufe von mehr als 50 m muß genehmigte Seilfahrt eingerichtet werden.

(2) Die Benutzung des Seiles zum Fahren ohne Fahrgestell oder Kübel ist verboten.

(3) Bei Seilfahrt in Kübeln ist in ausreichender Höhe über dem Kübel ein Schutzdach anzubringen.

§ 111

Die Seilfahrt in Schächten, die nicht der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936 unterliegen, bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

Abschnitt VIII. Bewetterung

I. Wetterversorgung

a) Allgemeines

§ 112

(1) Alle zugänglichen Grubenbaue müssen bewettert werden.

(2) Die Bewetterung muß so eingerichtet sein, daß

a) die Temperatur der jedem Betriebsort zugeführten Wettermenge die Temperatur von $+ 28^{\circ} \text{C}$ nicht übersteigt,

b) jeder Teilwetterstrom in der Regel 20 % , jedoch nicht weniger als 18 % Sauerstoff und nicht mehr als 0,5 % Kohlensäure enthält,

c) der Wetterstrom in geschlossenen Teilströmen den einzelnen Abteilungen der Grube zugeführt wird,

d) die Wetter Gase nicht in solcher Anreicherung enthalten, daß sie gesundheitsschädlich wirken,

e) in Bergwerksbetrieben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, der Gehalt an brennbaren Gasen in den ausziehenden Teilströmen der Abteilungen 1 % nicht übersteigt.

§ 113

(1) Gestundete und abgeworfene Strecken aller Art und der Alte Mann sind dauerhaft luftdicht abzudämmen, insbesondere einfallende Strecken, die aus bewetterten Strecken abzweigen.

(2) Im Kupferschieferbergbau müssen zur vollen Ausnützung des Frischwetterstromes alle alten Grubenbaue (Streben, Fahrten usw.), die keinen Verwendungszweck mehr besitzen, abgedichtet werden, um Wetterkurzschlüsse und Wetterverzellungen zu vermeiden.

§ 114

(1) Bewetterung durch Diffusion allein ist verboten. Dies gilt nicht in gasfreien Gruben bei Strecken bis 50 m vom durchgehenden Wetterstrom. Die Entfernung darf 15 m nicht übersteigen, wenn geschossen wird.

(2) Die Bewetterung durch Diffusion ist auf Bergwerken, die durch brennbare Gase gefährdet sind, nur zulässig für Vorrichtungsstrecken bis zu 6 m Länge, wenn eine Ansammlung von brennbaren Gasen nicht zu befürchten ist.

(3) Allein durch ausblasende Preßluft darf ein Betriebspunkt nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewettert werden.

(4) Über Änderungen der Bewetterung, die auf die Wetterverhältnisse einer anderen Betriebsanlage einwirken können, müssen sich die Werksleiter

vorher verständigen. Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion ist davon Meldung zu erstatten.

§ 115

(1) Jeder Wetterabteilung sind soviel Wetter zuzuführen, daß an jedem Arbeitsort auf jeden Mann mindestens 2 cbm je Minute entfallen. Auf gasgefährdeten Gruben müssen die Wetter je Mann und Minute mindestens 3 cbm betragen.

(2) Die nach Abs. 1 in der stärkstbelegten Schicht notwendigen Wettermengen dürfen auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, in den schwächer oder nichtbelegten Schichten nicht verringert werden.

(3) Im Gesamtausziehstrom dürfen nicht mehr als 1 % Kohlendioxid enthalten sein.

b) Wettergeschwindigkeit

§ 116

(1) Die Wettergeschwindigkeit darf auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, 8 m in der Sekunde nicht überschreiten.

(2) Das gilt nicht für Tagesschächte und Wetterkanäle und für Hauptstrecken (Wetterstrecken), die nicht der regelmäßigen Förderung oder Fahrung dienen.

(3) Die Benutzung von Fahrabteilungen in ausziehenden Wetterschächten, in denen die Wettergeschwindigkeit 15 m in der Sekunde erreicht, bedarf der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

c) Wetterwege

§ 117

(1) Söhlige oder geneigte Strecken, die den Abbaubetrieben Wetter zuführen oder von ihnen Wetter abführen, müssen, lotrecht gemessen, eine lichte Höhe von wenigstens 1,60 m haben; ihr Querschnitt muß wenigstens 3 qm betragen. Ausnahmen für Wetterüberhauen in Abbauen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen. Wetterüberhauen müssen befahrbar sein.

(2) Für den Kupferschieferbergbau gelten für die Höhen in den Wetterstrecken die normalen Streckenhöhen und für Wetterfahrten im Abbau die normalen Strebhöhen.

d) Erzeugung des Hauptwetterzuges

§ 118

(1) Der Hauptwetterzug muß durch Hauptlüfter erzeugt werden.

(2) Natürlicher Wetterzug ist nur dort zulässig, wo dieser den Anforderungen für eine ausreichende Wetterversorgung genügt und die Voraussetzungen des § 115 erfüllt werden.

(3) Für Klein- und Kleinstbetriebe können durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion Ausnahmen von Abs. 1 bewilligt werden.

§ 119

(1) Für Hauptwetterschächte sollen auf besonders gasgefährdeten Gruben zwei Lüfter mit mindestens

je einem Motor vorhanden sein. Bei Vorhandensein nur eines Lüfters muß dieser mit zwei Motoren, davon einer in Reserve, ausgerüstet sein.

(2) Wenn eine Lüfterreserve oder ein Reserve-motor nicht vorhanden ist, hat bei einer länger andauernden Reparatur am Lüfter oder am Motor des Lüfters sowie bei Stromstörungen der Werks-leiter zu entscheiden, ob die Belegschaft auszufahren hat oder welche besonders gasgefährdeten Betriebe einzustellen sind. Der Wettersteiger und der Vorsitzende der Arbeitsschutzkommission sowie der Leiter der betrieblichen Sicherheitsinspektion sind in Kenntnis zu setzen. Dauer und Zeit des Stillstandes sind in das Kontrollbuch einzutragen.

(3) Die Hauptlüfter müssen so leistungsfähig gebaut sein, daß die vorgeschriebene Mindest-wettermenge erforderlichenfalls bis zu 25 % ge-steigert werden kann.

(4) Muß aus irgendwelchen Gründen die De-pression erhöht werden, so darf die Steigerung nicht plötzlich, sondern nur allmählich vorgenom-men werden.

(5) Die Schaufelräder und Düsen der Hauptlüfter müssen jährlich zweimal überprüft werden.

§ 120

(1) Die Lüfter von Hauptwetterschächten sind auf größeren Betrieben durch besonders ausgebildetes Personal zu bedienen. Der Maschinensteiger oder der Werkmeister hat mindestens zweimal im Monat eine Überprüfung der Lüftungseinrichtungen vor-zunehmen.

(2) Das Lüfterhaus muß eine ständige und eine Reservebeleuchtung haben und heizbar sein. Es muß an die Telefonzentrale des Werkes an-geschlossen sein.

(3) Sind Hauptlüfter nicht ständig mit einem Wärter besetzt, so sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen, durch die jede Störung des Lüfters an einer dauernd besetzten Stelle sofort bemerkt wird.

(4) Abgelegene Wetterschächte müssen mit der Hauptanlage durch Fernsprecher verbunden sein.

§ 121

(1) Haupt- und Reservelüfter müssen ein Wasser-manometer und einen selbstschreibenden Unter-druckmesser haben.

(2) Die Schaubildstreifen müssen beim Auflegen einen Zeitvermerk erhalten und wenigstens drei Monate lang aufbewahrt werden.

e) Sonderbewetterung

§ 122

(1) Kann ein Betriebspunkt nicht wirksam durch den Hauptwetterzug bewettert werden (§ 115), so ist Sonderbewetterung anzuwenden.

(2) Sprengstoffräume sowie Akkumulatorenräume müssen durch einen besonderen Frischwetterstrom, der unmittelbar in den Hauptausziehstrom mündet, bewettert werden. Die Bewetterung muß so wirk-sam sein, daß eine Ansammlung von schädlichen Gasen vermieden wird.

(3) Die Sonderbewetterung darf in Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, nur zur Instandsetzung unterbrochen werden. Während dieser Zeit dürfen die sonderbewetterten Grubenbaue nicht belegt sein.

(4) Die Sonderbewetterung von Bremskammern und Maschinenräumen über Blindschächten, von Aufbrüchen für Schräg- und Tiefbohrungen, von Seilbahnmaschinenräumen ist in Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, so einzurichten, daß sie nicht durch Unbefugte abgestellt werden kann.

2. Wetterführung

a) Allgemeines

§ 123

Der Wetterstrom darf nur dann durch den Alten Mann geführt werden, wenn eine besondere Wetterstrecke oder ein allseitig geschlossener Wetterdurchlaß hergestellt wird.

§ 124

(1) Die Bauabteilungen sind so einzurichten und in einzelne Abschnitte aufzuteilen, daß die Abbau- und Strecken durchgehend bewettert werden, wenn mit dem Abbau begonnen wird.

(2) Im Kupferschieferbergbau ist in Strebauftrieben, die noch nicht mit der nächsthöheren Sohle durchschlägig sind, die Bewetterung so einzurichten, daß der frische Wetterstrom strebaufwärts und die verbrauchten Wetter in einer besonderen Strecke abgeführt werden. Diese Strecke muß von den übrigen Grubenbauen sicher isoliert sein.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 können bei Gruben, in denen keine Gefährdung durch brennbare Gase vorhanden ist, durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion bewilligt werden.

§ 125

Ortsbetriebe und Abbaue, deren Bewetterung durch Diffusion allein nicht zulässig ist (§ 114), müssen so bewettert werden, daß der Arbeitsstoß stets von den frischen Wettern bestrichen wird und die Abwetter sich nicht mit den frischen Wettern mischen können.

§ 126

Abwetter der ins frische Feld gehenden Aus- und Vorrichtungsbetriebe dürfen auf Gruben, die durch brennbare Gase oder sonstige Gase gefährdet sind, Abbauen nicht zugeführt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

b) Verbot der Abwärtsbewetterung

§ 127

(1) Der frische Wetterstrom darf nicht abwärts geführt werden. Dies gilt nicht für

- a) einziehende Tagesschächte und Blindschächte,
- b) abfallende und aufsteigende Aus- und Vorrichtungsbetriebe,
- c) Baue mit weniger als 10° Einfallen.

(2) Weitere Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

c) Wetterverteilung

§ 128

(1) Der Einziehstrom ist so zu teilen, daß möglichst viele Abteilungen mit zuverlässig voneinander getrennten Wetterströmen (Wetterabteilungen) gebildet werden.

(2) Unter einer selbständigen Wetterabteilung versteht man den Teil des Grubenfeldes, der von einem Teilwetterstrom des Frischstromes bewettert wird und dessen ausziehende Wetter geschlossen dem Hauptausziehstrom zugeführt werden, ohne andere Grubenbaue zu berühren.

§ 129

In einer Wetterabteilung dürfen höchstens 100 Mann in einer Schicht beschäftigt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion zusammen mit der Arbeitsschutzinspektion für Gruben, die nicht durch brennbare Gase oder sonstige Gase gefährdet sind, bewilligen.

d) Wettertrennung

§ 130

Wetterdämme, die bei zentraler Bewetterung zwischen dem ein- und dem ausziehenden Schacht den Haupteinziehstrom von dem Hauptausziehstrom trennen, müssen widerstandsfähig sein. Sie müssen zuverlässig abgedichtet werden. Es müssen mindestens zwei Dämme vorhanden sein, die so einzurichten sind, daß ihre Türen von beiden Seiten leicht geöffnet und geschlossen werden können.

§ 131

Wo lebhafter Verkehr durch Wettertüren stattfindet und durch ein zeitweiliges Offenstehen der Türen ein größerer Teil des Grubengebäudes außer Bewetterung kommen kann, müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß immer eine der Türen geschlossen ist (Wetterschleuse). Bei Lokomotivstrecken sind die Abstände zwischen den Wettertüren den größten Zuglängen anzupassen.

§ 132

(1) Wettertüren müssen von selbst schließen.

(2) Wettertüren mit ihren Rahmen müssen feuersicher sein, wenn sie Haupteinziehströme von Hauptausziehströmen unmittelbar trennen.

§ 133

(1) Geöffnete Wettertüren dürfen nicht festgelegt werden.

(2) Werden Wettertüren überflüssig, so sind sie auszuhängen.

§ 134

(1) Wettertücher statt Wettertüren sind in söhligen Strecken nur dort zulässig, wo Wettertüren aus betrieblichen Gründen nicht gesetzt werden können.

(2) An solchen Stellen sind auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, wenigstens drei

Wettertücher in kurzen Abständen so aufzuhängen, daß auch bei der Förderung zwei Tücher geschlossen sind.

§ 135

(1) Wetterscheider und Wetterluttonen aus Wettertuch oder ähnlichen Stoffen dürfen, abgesehen von der Brandbekämpfung, nur bis 50 m Länge verwendet werden.

(2) Wetterluttonen aus Wettertuch dürfen nur bei blasender Sonderbewitterung benutzt werden.

(3) Luttonlüfter sind beiderseitig mit Luttonen zu versehen oder mit einem Drahtgitter auszurüsten.

§ 136

Die Trennung der Hauptwetterströme muß erforderlichenfalls durch besondere Wetterbrücken erfolgen, die feuersicher auszubauen sind. Dicht schließende Wettertüren sind auf jeder Seite der kreuzenden Strecke zu stellen, um Kurzschlüsse zu vermeiden.

3. Überwachung der Wetterverhältnisse

a) Untersuchung auf brennbare Gase in gasgefährdeten Bergwerken

§ 137

(1) Die für die Steigerabteilungen verantwortlichen Aufsichtspersonen, soweit sie nicht ausschließlich in der Förderung beschäftigt sind, die Wettermänner und die Schießberechtigten müssen auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, Wetteranzeiger mitführen, die von der Werksleitung gestellt werden.

(2) Die Bauart der Wetteranzeiger muß von der Technischen Bergbauinspektion zugelassen sein.

§ 138

Wer einen Wetteranzeiger führt, muß über seinen Gebrauch in brennbaren Gasgemischen praktisch unterrichtet sein.

§ 139

(1) Längstens vier Stunden vor Beginn der Seilfahrt der Frühschicht müssen auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, die Betriebsorte, ihre Zugänge und andere vom Wettersteiger bezeichnete Baue von Wettermännern auf brennbare Gase untersucht werden, es sei denn, daß sie durchgehend belegt sind.

(2) Im Kupferschieferbergbau sind besonders die Stellen zu prüfen, an denen brennbare Gase festgestellt worden sind, sowie alle nicht durchschlägigen Betriebspunkte, vor denen Gips oder Anhydrit bereits durchörtert sind oder voraussichtlich angefahren werden.

§ 140

(1) Die Wettermänner müssen das Ergebnis ihrer Untersuchungen auf Wettertafeln vermerken, sofort in ein Buch eintragen und dem Schichtsteiger vor Anfahrt der Belegschaft melden.

(2) Die Wettertafeln sind in der Nähe der Betriebsorte, bei Aus- und Vorrichtungsbetrieben auch an deren Zugängen aufzuhängen.

§ 141

Die Wettermänner müssen vom Werksleiter bestellt sein. Sie erhalten vom Werksleiter gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung.

§ 142

(1) Die Fahrabteilungen der Wettermänner sind vom Werksleiter so zu bemessen, daß die zu befahrenden Stellen sorgfältig untersucht werden können.

(2) Die Wettermänner dürfen in der Schichtzeit, die nicht für Wetteruntersuchungen gebraucht wird, nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die sie nicht an der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Ausführung der Wetteruntersuchungen hindern.

(3) Wenn ein Wettermann ausfällt, muß der Schichtsteiger rechtzeitig für Ersatz sorgen.

§ 143

Brigadiere und Schießberechtigte, die einen Wetteranzeiger führen, müssen ihr Arbeitsort vor Beginn der Arbeit, vor und nach jedem Schießen und nach Arbeitspausen auf brennbare Gase untersuchen.

b) Wettermessungen und Wetteruntersuchungen

§ 144

(1) Zur Prüfung der Wetterversorgung müssen in den Hauptwetterstrecken und in allen Wetterabteilungen Stellen für Wettermessungen eingerichtet werden. Diese müssen glatte Stöße haben oder mit Brettern verschalt sein.

(2) An den Wettermeßstellen sind Tafeln anzubringen, auf denen der Streckenquerschnitt, die Wettergeschwindigkeit, die Wettermenge, die Temperatur der Wetter, die Stärke der jeweiligen Schichtbelegschaft, die Wettermenge je Kopf der Belegschaft und das Datum der letzten Messung zu vermerken sind.

(3) Der ein- und der ausziehende Wetterstrom sowie die ein- und die ausziehenden Ströme der einzelnen Wetterabteilungen sind wenigstens einmal monatlich zu messen.

(4) Der ausziehende Hauptwetterstrom und die Ausziehströme der einzelnen Wetterabteilungen sind

a) auf gasfreien Bergwerken vierteljährlich,

b) auf gasgefährdeten Bergwerken monatlich auf den Gehalt an brennbaren Gasen und Kohlensäure zu untersuchen. Die Proben sind in der Hauptförderschicht zu nehmen.

(5) Auf jeder größeren Schachtanlage — Klein- und Kleinstbetriebe ausgenommen — muß ein selbstschreibendes Barometer vorhanden sein. Der Barometerstand ist auf jeder Schachtanlage mehrmals täglich festzustellen.

(6) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion können jederzeit Wetterproben entnehmen und auf Kosten des Werkes untersuchen lassen.

§ 145

(1) Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist in ein besonderes Buch (Wetterbuch) einzutragen, das nach dem von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Muster anzulegen ist.

(2) Der Werksleiter und der Hauptingenieur haben alle Eintragungen im Wetterbuch (vgl. auch § 153) mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.

(3) Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vierteljährlich schriftlich zu melden.

§ 146

(1) An Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wettertemperatur mehr als $+28^{\circ}\text{C}$ beträgt, darf die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden nicht übersteigen.

(2) In diese sechsstündige Arbeitszeit sind erforderliche Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die regelmäßigen Pausen und die auf den Hin- und Rückweg zu und von dem Arbeitsort unter Tage entfallende Zeit.

(3) An Arbeitsorten, an denen die Wettertemperatur mehr als $+28^{\circ}\text{C}$ beträgt, dürfen nur solche Arbeiter beschäftigt werden, denen durch ärztliches Zeugnis ausdrücklich bestätigt ist, daß sie auch zur Arbeit an solchen Stellen tauglich sind.

(4) Bei Wassertemperaturen von $+35^{\circ}\text{C}$ und darüber dürfen Arbeiter nur in Fällen der Not oder dringender Gefahr beschäftigt werden.

(5) Für Arbeitsorte mit besonders feuchten Wettern kann die Arbeitsschutzinspektion bestimmen, daß die Vorschriften in Abs. 1 schon bei geringerer Temperatur zu gelten haben. Sie kann ferner bestimmen, daß für Arbeitsorte mit besonders trockenen Wettern eine Kürzung der Arbeitszeit erst bei einer höheren Temperatur einzusetzen braucht. In diesem Fall muß die Trockenheit der Grubenwetter durch besondere Meßinstrumente nachgewiesen werden. Diese Messungen sind vom Betrieb durchzuführen und die Ergebnisse der Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

c) Wetterriß und Wetterstammbaum

§ 147

(1) Für jede selbständige Betriebsanlage müssen ein Wetterriß und ein Wetterstammbaum geführt werden, die eine Übersicht über die Wetterströme und ihre Verteilung geben.

(2) In dem Wetterriß müssen die zur Teilung und Trennung der Wetter dienenden Einrichtungen und die Wettermeßstellen in der von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Weise bezeichnet werden.

(3) Eine Abzeichnung des Wetterrisses und des Wetterstammbaumes muß über Tage für die Aufsichtspersonen ausgehängt werden.

d) Wettersteiger

§ 148

(1) Für die Überwachung der gesamten Wetterwirtschaft muß auf jeder größeren Betriebsanlage eine hierfür besonders vorgebildete und hierzu geeignete Aufsichtsperson (Wettersteiger) bestellt werden. Diese untersteht unmittelbar dem Werksleiter. Der Werksleiter muß dem Wettersteiger eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienst-anweisung aushändigen und sich den Empfang bestätigen lassen.

(2) Die Aufgaben des Wettersteigers können auf Klein- und Kleinstbetrieben auch den örtlich zuständigen Aufsichtspersonen übertragen werden.

4. Maßnahmen

beim Auftreten von brennbaren Gasen

§ 149

Eine Ansammlung von brennbaren Gasen ist jedes Auftreten von 1% oder mehr an Methan, anderen Kohlenwasserstoffen, Erdölgasen sowie sonstigen brennbaren oder explosiblen Gasen.

§ 150

(1) Wer an einem belegten Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von brennbaren Gasen feststellt, muß dies unverzüglich der nächst erreichbaren Aufsichtsperson melden. Diese hat, wenn sie die Ansammlung brennbarer Gase nicht sofort nachhaltig beseitigen kann, dafür zu sorgen, daß das Arbeitsort verlassen und an den Zugängen durch Lattenkreuze abgesperrt wird. In der Nähe befindliche Leute sind zu benachrichtigen. Dem Schichtsteiger ist in jedem Falle Meldung zu machen.

(2) Ein Wettermann, der an einer unbelegten Stelle eine Ansammlung von brennbaren Gasen feststellt und sie nicht sofort nachhaltig beseitigen kann, muß die Zugänge durch Lattenkreuze absperren und dem Schichtsteiger Meldung erstatten.

§ 151

Durch Lattenkreuze abgesperrte Grubenbaue dürfen nur von den hierzu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein betreten werden.

§ 152

(1) Der Schichtsteiger muß, wenn er Ansammlungen von brennbaren Gasen feststellt oder von solchen erfährt, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung treffen. Das Abbrennen von Gasen ist verboten.

(2) Bei Ansammlungen brennbarer Gase in erheblichem Umfang muß der Schichtsteiger außerdem unverzüglich die Arbeiter aus allen gefährdeten Grubenbauen zurückziehen und dem Werksleiter Meldung machen.

(3) Können die Ansammlungen nur durch stärkere Wetterzufuhr auf Kosten anderer Wetterabteilungen beseitigt werden, so muß dies durch den Werksleiter angeordnet werden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 dürfen die betroffenen Baue nur auf Anordnung des Werksleiters wieder belegt werden.

§ 153

Der Schichtsteiger muß die Grubenbaue, in denen Ansammlungen von brennbaren Gasen festgestellt worden sind, sofort dem Wettersteiger schriftlich melden und dabei angeben, wie die Vorschriften des § 152 erfüllt worden sind. Der Wettersteiger muß die Angaben in das Wetterbuch (§ 145) eintragen und sich mit dem Werksleiter in Verbindung setzen.

5. Maßnahmen gegen Stickstoffausbrüche im Kupferschieferbergbau

§ 154

Als Gefahrenbereich gelten alle Aus- und Vorrichtungsbetriebe — sowohl söhliche wie geneigte Strecken — unterhalb der achten Tiefbausohle im Mansfelder Bezirk und entsprechend auch in den übrigen Bezirken, sofern sie nicht im hangenden Anhydrit stehen. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 155

Die Belegschaft in den durch Stickstoffausbrüche gefährdeten Vorrichtungsstrecken ist möglichst klein zu halten.

§ 156

(1) Treten beim Ortsvortrieb Anzeichen von Stickstoff auf, so ist durch Bohrungen in das Weißliegende zu untersuchen, ob größere Stickstoffanreicherungen vorhanden sind.

(2) Ist dies der Fall, so sind sämtliche im gleichen Wetterstrom liegende Baue zu räumen.

§ 157

(1) Alle Stickstoffausbrüche sind sofort der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion zu melden.

(2) Alle Stickstoffausbrüche sind in eine besondere Nachweisung einzutragen.

(3) Die Ausbruchstellen sind auf das Grubenbild (Wetterriß) aufzutragen.

(4) Nach größeren Stickstoffausbrüchen sind vor der Wiederbelegung Gasproben zu nehmen. Die Ergebnisse sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt IX. Beleuchtung unter Tage

A. Allgemeines

§ 158

(1) Jede Person muß unter Tage eine Grubenlampe bei sich führen.

(2) Wer in gasfreien Bergwerken mit offenem Geleucht ausgerüstet ist, muß Feuerzeug zum Anzünden des Geleuchtes mit sich führen.

B. Geleucht in gasgefährdeten Bergwerken

1. Allgemeines

§ 159

Offenes Geleucht und Azetylenlampen jeder Art sind in Bergwerken, die durch brennbare Gase gefährdet sind, verboten.

2. Tragbare Grubenlampen

a) Art und Zahl der Lampen

§ 160

Als tragbare Grubenlampen müssen elektrische Lampen benutzt werden, deren Bauart von der Technischen Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit zugelassen worden ist.

§ 161

Folgende Personen müssen außer der elektrischen Grubenlampe noch eine Wetterlampe führen, die als Wetteranzeiger zugelassen ist (§ 137 Abs. 2):

- a) Aufsichtspersonen, Wettermänner, Brigadiere und Schießberechtigte,
- b) Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Sicherheitsinspektion und der Arbeitsschutzkommission bei Befahrungen, soweit sie mit dem Gebrauch der Wetterlampe vertraut sind.

§ 162

Jede Grubenlampe muß eine Nummer tragen, die auf den Namen des Benutzers eingeschrieben ist.

§ 163

Die Anzahl der Grubenlampen muß auf jeder Schachtanlage wenigstens 5% größer als die Anzahl der Untertagebelegschaft sein.

b) Lampenwirtschaft

§ 164

(1) Die Lampen sind in einem besonderen Raum (Lampenstube) aufzubewahren.

(2) Die Werksleitung hat die erforderlichen Lampen zu beschaffen und für die ordnungsmäßige Instandhaltung zu sorgen.

§ 165

(1) Lampenstuben müssen neben dem Ausschalter besondere Räume enthalten:

- a) für die Reinigung der Lampen,
- b) zum Laden und Aufbewahren der geladenen Lampen,
- c) für Umformer oder Gleichrichter,
- d) für Instandsetzungsarbeiten.

Die Räume müssen eine gute Lüftung haben. Die Akkulampenstube muß von der Benzinlampenstube getrennt gehalten werden.

(2) Benzinlampenstuben müssen eine nach außen aufgehende Tür und einen besonderen Ausschalter besitzen.

§ 166

(1) Unbefugte dürfen die Lampenstube nicht betreten.

(2) Die Verwendung offenen Lichtes und das Rauchen sind in der Lampenstube untersagt.

(3) Diese Verbote sind an den Zugängen bekanntzumachen.

§ 167

Die Töpfe der Wetterlampen müssen auf einem besonderen Tisch gefüllt und geschlossen werden, an dem andere Arbeiten nicht vorzunehmen sind. Die Zündvorrichtung muß bei geschlossener Lampe geprüft werden. Abfälle sind unverzüglich in bedeckt zu haltende feuersichere Behälter zu werfen, die in jeder Schicht zu entleeren sind.

§ 168

(1) Die Lampen sind den Bergleuten bei der Anfahrt gereinigt, unbeschädigt und verschlossen zu übergeben.

(2) Wetterlampen muß der Lampenmeister (§ 169) vor der Ausgabe in der Lampenstube durch Anblasen mit Preßluft auf Dichtigkeit prüfen.

§ 169

(1) Für jede Lampenstube ist eine verantwortliche Person (Lampenmeister) zu bestellen, die der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft zu machen ist. Der Werksleiter muß dem Lampenmeister gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung aushändigen.

(2) Der Lampenmeister hat jede außergewöhnliche Beschädigung und jede mißbräuchliche Benutzung einer Lampe unverzüglich dem Werksleiter zu melden.

§ 170

(1) Die Überwachung der Lampenwirtschaft ist einer Aufsichtsperson zu übertragen.

(2) Der Werksleiter hat vierteljährlich einmal alle Wetterlampen und die zu ihrer Wartung notwendigen Einrichtungen der Lampenstube unvermutet untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in ein besonderes Buch einzutragen.

§ 171

Es dürfen nur solche Lampen benutzt werden, welche die Werksleitung gestellt hat.

§ 172

(1) Jeder Beschäftigte muß die Lampe vor der Schicht von der Lampenstube in Empfang nehmen und prüfen, ob sie unversehrt und verschlossen ist. Mangelhafte Lampen sind zurückzugeben.

(2) Wer während der Schicht Schäden an seiner Lampe bemerkt, darf sie nicht weiter benutzen und muß sich sofort eine Ersatzlampe besorgen.

(3) Nach der Schicht sind alle Lampen an die Lampenstube abzugeben.

§ 173

(1) Die Lampen müssen pfleglich behandelt werden. Sie dürfen nicht mißbraucht, vor allem nicht geöffnet werden.

(2) Wetterlampen dürfen nicht vor die Mündung von Wetterlütten gebracht werden. Sie dürfen nicht angezündet werden, wo Ansammlungen von brennbaren Gasen vorhanden oder zu vermuten sind.

c) Ersatz von Lampen

§ 174

Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß an geeigneten Stellen seiner Abteilung Ersatzlampen in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

C. Andere Beleuchtung unter Tage

§ 175

(1) In Grubenräumen, die eine helle Beleuchtung erfordern, wie

- a) Füllörter und an diese anstoßende Grubenbaue,
- b) Werkstätten und Rettungsstellen,
- c) Anschlagpunkte an Bremsbergen und Blindschächten,
- d) Grubenbaue mit mechanischer Förderung,
- e) Sprengstofflager,

sind besonders lichtstarke Lampen anzubringen.

(2) In Abbauen, die höher als 4 m sind, müssen zur Beleuchtung der Arbeitsstellen besonders lichtstarke Leuchten verwendet werden. Entsprechendes gilt auch für Betriebsorte mit Schrapperbetrieb.

(3) In Bergwerken, die durch brennbare Gase gefährdet sind, sowie in Sprengstofflagern müssen die Beleuchtungseinrichtungen den einschlägigen Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

(4) Die Beleuchtung bedarf auf Bergwerken, die durch brennbare Gase gefährdet sind, der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion.

Abschnitt X. Tagebaubetrieb

I. Allgemeines

§ 176

Aus jedem Tagebau muß mindestens ein Weg zum Tagebaurand führen. Bei größeren Tagebauen kann sowohl die Technische Bezirks-Bergbauinspektion als auch die Arbeitsschutzinspektion die Anlage weiterer Wege verlangen.

§ 177

(1) Die Tagebaue sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

(2) Gefährliche Vertiefungen innerhalb der Tagebaue sind sicher abzudecken oder zu umfriedern.

2. Vorrichtung und Abbau

a) Höhe der Strossen

§ 178

(1) Bei Handbetrieb dürfen die Strossen nicht höher als 6 m und ihre Böschungswinkel nicht größer als 55° sein. Die Breite der Bermen muß wenigstens 3 m betragen.

(2) Bei einer Gewinnung mit Löffel- und Schaufelradbaggern darf die Strosse nicht höher sein, als der Bagger greifen kann.

(3) Die vorgeschriebene Bermenbreite muß auch an nicht belegten Strossen innegehalten werden, wenn auf ihnen oder unter ihnen Förderung oder Fahrung umgeht und tieferliegende Arbeitspunkte nicht gegen hereinbrechende Massen geschützt sind.

b) Sicherung gegen lose Massen

§ 179

(1) Vor Beginn der Arbeit, besonders nach jeder Sprengung, hat eine Aufsichtsperson oder ein von dieser bestimmter Arbeiter die Stöße und die Abraumböschungen, vor denen gearbeitet wird, auf das Vorhandensein von losen Massen zu untersuchen. Besonders sorgfältig ist die Abraumböschung nach Regengüssen, bei Frost und Tauwetter und bei Wiederaufnahme des Betriebes nach längerem Stillstand zu untersuchen.

(2) Zeigen sich lose Massen, die abstürzen können, so hat die Aufsichtsperson die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 180

Unterschrämen und Unterhöhlen der Abbaustöße und Abraumböschungen ist verboten.

3. Maschinelle Gewinnung

§ 181

(1) Bagger müssen eine helltönende Signalvorrichtung haben. Die Signale müssen an den Baggern auf besonderen Signaltafeln verzeichnet sein.

(2) Das Anlassen oder Verschieben des Baggers ist mit der Signalvorrichtung vorher rechtzeitig anzukündigen.

§ 182

(1) Im Schwenkbereich der Löffel-, Greif- und Schaufelradbagger, vor den Schüttvorrichtungen, in den Baggertoren und unter dem Gegengewicht darf sich während des Betriebes niemand aufhalten. Das Verbot ist an den Baggern auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Der Arbeitsbereich der Bagger und die Baggertore sind bei Nebel und bei Dunkelheit hell zu beleuchten.

4. Förderung

§ 183

Die §§ 58 Absätze 2 bis 6, 59 Abs. 2, 61 Absätze 2 bis 4, 65 Abs. 2, 69 bis 71, 74, 76 Absätze 1 und 2, 77 bis 80, 82 bis 96, 97 Abs. 1, 98 bis 100, 108, 109, 188 Absätze 2 bis 5 und 216 Abs. 3 gelten für Tagebaue entsprechend, § 96 Abs. 1 mit der Einschränkung, daß das Fördergestell nicht festgelegt zu sein braucht.

§ 184

(1) Auf der Kippe ist der beladene Zug durch die Lokomotive zu schieben. Das gilt nicht bei Verwendung von Absetzgeräten. Bei Spül- und Pflugkippen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Ausnahmen bewilligen.

(2) Beim Kippen müssen Vorkehrungen gegen Umschlagen oder Abstürzen der Wagen getroffen werden.

(3) Die Gleisenden sind gegen das Überschieben von Wagen zu sichern.

Abschnitt XI. Tagesanlagen.

1. Allgemeines

§ 185

(1) Die Tagesanlagen sind gegen Blitzgefahr zu sichern.

(2) Bei Erz- und Spatgruben, insbesondere bei Gangvorkommen, die zu Tage ausstreichen, ist die Erdung der Fördergerüste, der Rohrleitungen und Schienen in Tagesstollen auf eine größere Fläche zu verteilen.

(3) Für die Errichtung, Wartung und Überprüfung der Blitzschutzanlagen ist die Arbeitsschutzbestimmung 955 — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBl. 1952 S. 1182) zu beachten.

§ 186

(1) Die Tagesanlagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

(2) Alle Verkehrswege, Eingänge, Treppen usw. sind im Winter von Eis und Schnee freizuhalten. Bei Glatteis ist sofort zu streuen.

(3) Bühnen, Treppen und Brücken müssen mit festem Belag, seitlichen Fußleisten und bei mehr als 1 m Höhe an den freien Seiten außerdem mit einem Geländer versehen sein.

(4) An Brücken und Bühnen, unter denen Personen verkehren, sind Vorrichtungen gegen das Herabfallen von Gegenständen anzubringen.

(5) In den Maschinen- und Arbeitsräumen ist für gutes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel zu sorgen. Dünste und Gase müssen abgeführt, Abfälle beseitigt werden.

§ 187

Bei Becherwerken und ähnlichen Förderern, bei denen sich das Fördermittel unter einer Schutzverkleidung bewegt, müssen die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abschließbar sein. Die Becherwerke dürfen nur befahren werden, nachdem sie stillgesetzt und die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abgeschlossen sind. Den Schlüssel muß derjenige bei sich tragen, der das Becherwerk befährt.

§ 188

(1) Die §§ 58 Absätze 2 bis 5, 61 Absätze 1 bis 4, 64 Abs. 2, 65 Abs. 2, 69 bis 70, 76 Absätze 1 und 2, 77 bis 80, 82 bis 96, 97 Abs. 1, 98 Absätze 1 und 2 und § 109 gelten für Tagesanlagen entsprechend, § 96 Abs. 1 mit der Einschränkung, daß das Fördergestell nicht festgelegt zu sein braucht.

(2) Gleise dürfen nur in solchen Abständen von feststehenden Gegenständen verlegt werden, daß die am weitesten ausladenden Teile der Fahrzeuge überall einen Abstand von mindestens 0,8 m voneinander haben. Ein solcher Abstand ist auch bei nebeneinander verlegten Gleisen zwischen den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge sowie beim Absetzen und Stapeln von Gegenständen neben den Gleisen einzuhalten.

(3) Bei Bremsbergen ist der Stand für den Bremsler so anzulegen, daß er den Bremsberg möglichst weit übersehen kann.

(4) Das Betreten aller Förderanlagen ist Unbefugten verboten, insbesondere dürfen sich keine Personen an den Außenseiten von Kurven und an engen Stellen aufhalten.

(5) Beim Rangieren ist der Aufenthalt im Bereich gefährlicher Zugseilwinkel verboten.

§ 189

(1) Sammelbehälter und gefährliche Vertiefungen sind sicher abzudecken und zu umfriedern. Abdeckplatten sind so zu sichern, daß sie sich nicht verschieben können. Sammelbehälter sind möglichst so einzurichten, daß Stauungen sich von außen beseitigen lassen.

(2) In Sammelbehältern und gefährlichen Vertiefungen darf nur nach näherer Anweisung einer Aufsichtsperson gearbeitet werden. Die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein. Das Arbeiten im Bunker selbst darf nur in Gegenwart einer zweiten mit der Arbeit vertrauten kräftigen Person geschehen, die den Arbeitenden am Seil hält und ihn beobachtet. Das Seil muß außerdem sicher befestigt sein, und zwar in der Weise, daß es einen feststehenden Gegenstand umschlingt. Das Seil ist vor jedesmaligem Gebrauch auf Festigkeit zu prüfen. Eine Aufsichtsperson muß in erreichbarer Nähe sein. Tafeln mit dieser Vorschrift sind anzubringen.

(3) Zum Hineinsteigen sind, soweit es das Füllgut zuläßt, geeignete Einrichtungen, z. B. Steigeisen, Leitern, Brücken, zu verwenden.

§ 190

(1) Kohlenbunker dürfen nur mit elektrischem Geleucht, das explosionsgeschützt ist, beleuchtet werden. Sie sind dauernd zu bewettern, wenn sie nicht unter Schutzgas stehen. Sie müssen alle zwei Wochen gesäubert werden.

(2) Behälter, in denen sich unatembare Gase entwickeln können, dürfen nur mit Genehmigung einer Aufsichtsperson nach gründlicher Entlüftung und erforderlichenfalls nur mit Gasschutzgerät betreten werden.

§ 191

Arbeiter, die mit ätzenden Flüssigkeiten umgehen, haben Schutzkleidung zu tragen.

§ 192

(1) Der Werksleiter hat dafür zu sorgen, daß durch die Einwirkung von Wind und Wasser auf Halden kein Gemeinschaften verursacht wird. Halden sind so anzulegen, daß sie nicht abgespült werden können.

(2) Asche und Schlacken in heißem Zustand sind auf besondere Halden zu stürzen.

§ 193

Bei Höhenförderanlagen auf Halden müssen die Seile für die Fördergefäße eine mindestens sechsfache statische Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung aufweisen. Die Seile sind täglich vor dem Treiben zu prüfen und wöchentlich einmal durch eine Aufsichtsperson zu untersuchen. In den Förderanlagen sind Vorrichtungen zum Auffangen seillos gewordener Wagen anzubringen.

§ 194

Grubenwässer und Abwässer dürfen nur in solchem Zustand abgeführt und in die Vorflut eingeleitet werden, daß Gemeinschaften ausgeschlossen sind.

2. Aufbereitungsanlagen

§ 195

(1) In Zerkleinerungsanlagen sind die einzelnen Geräte, Siebanlagen, Brecher, Mühlen usw. mit Staubabsaugevorrichtungen zu versehen und erforderlichenfalls abzukapseln. Gesundheitsschädliche Staubansammlungen sind zu beseitigen.

(2) In Flotationsanlagen sind die Räume, in denen die Flotationsgeräte, Filter, Eindicker usw. aufgestellt sind, ausreichend zu belüften, um eine Ansammlung von schädlichen Gasen und Dünsten zu vermeiden.

§ 196

(1) Schlämme und Berge von Aufbereitungsanlagen sind vor dem Stürzen auf Halden so weit einzudicken und zu entwässern, daß Haldenabrutschungen nicht entstehen können.

(2) Schlammteiche sind durch hinreichend starke Absperrdämme oder Mauern so zu sichern, daß kein Gemeinschaften eintreten kann. Entwässerungseinrichtungen sind einzubauen.

3. Kläubeanlagen im Kupferschieferbergbau

§ 197

(1) In die Sturzbunker einzusteigen ist verboten. Sind in den Bunkern Arbeiten erforderlich, so sind die Wippen gegen das Befahren mit Förderwagen abzusperren.

(2) Beim Stürzen müssen die Schutzklappen geschlossen sein. Der Kläuber ist zu warnen.

(3) Das Abziehen der Minern aus den Bunkern muß aus gesicherter Stellung erfolgen.

(4) Die Kläbeställe dürfen nur über die vorhandenen Fahrten betreten und verlassen werden.

Abschnitt XII. Maschinenanlagen

1. Allgemeines

§ 198

(1) Maschinenanlagen dürfen nur durch dazu befugte Personen in und außer Betrieb gesetzt werden.

(2) Die Teile von Maschinenanlagen, deren Berührung gefährlich ist, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

(3) Muß eine Maschinenanlage, an der Prüf- oder Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden sollen, stillgesetzt werden, so muß für die Dauer der Arbeiten dort, wo die Anlage in Gang gesetzt wird, ein unbefugtes Einschalten verhindert werden. Außerdem ist ein Warnschild mit der Aufschrift „Achtung! Gefahr! Nicht einschalten!“ aufzustellen.

(4) Transmissionen sind so einzurichten, daß der Betrieb in jedem Arbeitsraum stillgelegt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so muß in jedem Arbeitsraum eine Signallvorrichtung zur Ausrückstelle oder Antriebsmaschine vorhanden sein.

(5) Maschinen dürfen während des Ganges nur so weit geputzt, geschmiert oder ausgebessert werden, als es ohne Gefahr geschehen kann.

(6) Treibriemen und Seile dürfen während des Ganges nur mit Vorrichtungen auf- oder abgeworfen werden, die diese Arbeiten gefahrlos machen.

(7) Wer in der Nähe sich bewegender Maschinenteile arbeitet, muß enganliegende Kleidung tragen.

2. Elektrische Anlagen

§ 199

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, soweit nicht von der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen worden sind oder erlassen werden.

§ 200

(1) Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen unter Tage bedarf auf Bergwerken, die durch brennbare Gase gefährdet sind, der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion, auf sonstigen Bergwerksbetrieben der betriebsplanmäßigen Zulassung.

(2) Elektrische Starkstromanlagen sind jährlich durch Sachverständige zu untersuchen. Für untertägige Anlagen auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, wird die Frist auf sechs Monate herabgesetzt.

(3) Der Befund der Untersuchungen ist in ein besonderes Buch einzutragen; er ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion schriftlich zu melden.

§ 201

(1) Mit Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen dürfen nur hierfür besonders ausgebildete Personen (Elektriker) beschäftigt werden.

(2) Zur Überwachung des gesamten elektrischen Betriebes muß auf größeren Betrieben eine Aufsichtsperson bestellt werden. Bei Klein- und Kleinstbetrieben können diese Aufgaben einer anderen Aufsichtsperson oder einem Elektriker übertragen werden.

(3) Die §§ 199 und 200 gelten auch für Schwachstromanlagen auf Bergwerken, die durch brennbare Gase gefährdet sind.

3. Druckluftanlagen

§ 202

Anlagen zur Verwendung und Erzeugung von Druckluft über und unter Tage bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

§ 203

Für Kompressoren, die Luft für den Betrieb unter Tage verdichten, gilt folgendes:

a) die Temperatur der gepreßten Luft darf an keiner Stelle + 160° C übersteigen,

b) zum Schmieren von Kolbenkompressoren darf nur reines Mineralöl verwendet werden, dessen Flammpunkt 40° C über der Temperatur der verdichteten Luft liegt, mindestens aber + 200° C beträgt,

c) Kolbenkompressoren nebst allem Zubehör sind regelmäßig nach je 10 000 Betriebsstunden zu öffnen und zu reinigen,

d) im übrigen gelten für Druckluftanlagen über und unter Tage die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

4. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten

§ 204

(1) Die Verwendung von verflüssigten und verdichteten Gasen, brennbaren Flüssigkeiten, Acetylen und Karbid bedarf der gemeinsamen Genehmigung durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion.

(2) Im übrigen gelten die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

(3) Die Lagerung der in Abs. 1 genannten Stoffe unter Tage bedarf auf Gruben, die durch brennbare Gase gefährdet sind, der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

5. Verbrennungsmotoren

§ 205

Die Verwendung von Verbrennungsmotoren unter Tage bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

6. Sonstige Maschinenanlagen

§ 206

(1) Die Verwendung aller sonstigen Maschinenanlagen (z. B. Dampfkessel, Dampffässer, Aufzüge, Schleudermaschinen, Gefäße mit heißen oder ätzenden Flüssigkeiten) bedarf der betriebsplanmäßigen Zulassung.

(2) Im übrigen gelten für diese Anlagen die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften.

Abschnitt XIII. Bergwerksbahnen

(Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen)

1. Bahnpersonal**§ 207**

(1) Im Bahndienst darf nur beschäftigt werden, wer dem Werksleiter seine Befähigung dazu nachgewiesen hat. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann verlangen, daß die Lokomotivführer die Befähigung auch ihr gegenüber nachweisen.

(2) Farbsinnschwache, nachtblinde oder schwerhörige Personen dürfen im Bahndienst nicht beschäftigt werden.

(3) Den Weisungen der Bahnbediensteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bahnverkehr ist Folge zu leisten.

§ 208

(1) Die Zugbesatzung (Lokomotivmannschaft und Zugbegleiter) ist während der Fahrt einem Zugführer zu unterstellen. Wenn kein besonderer Zugführer vorhanden ist, gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

(2) Lokomotiven dürfen nur von den dazu bestellten Personen geführt werden.

(3) Dampflokomotiven mit Ausnahme der Speicherdampflokomotiven müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Der Heizer muß mit der Handhabung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie im Notfall bedienen und stillsetzen kann.

2. Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen**§ 209**

Dienstlich nicht dazu Berechtigte dürfen auf den Lokomotiven nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson mitfahren. Auf den Wagen mitzufahren ist ihnen verboten.

3. Regelmäßige Personenbeförderung**§ 210**

Regelmäßige Personenbeförderung auf Bergwerksbahnen bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion. Die Bedingungen sind von ihnen gemeinsam festzulegen.

4. Fahrbetrieb**§ 211**

In den Zügen muß eine ausreichende Anzahl von Wagen mit Bremsen vorhanden sein.

§ 212

Züge und einzeln fahrende Lokomotiven müssen bei Dunkelheit und bei starkem Nebel an der Spitze weiße und am Schluß rote Lichter führen.

§ 213

Die im Fahrbetrieb zur Anwendung kommenden Signale und Zeichen sind in einer von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu genehmigenden Signalordnung festzulegen.

§ 214

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Sie ist vom Werksleiter für die einzelnen Streckenabschnitte festzulegen.

§ 215

(1) Bei Wegeübergängen ohne Schranken ist an der LP-Tafel (Läute- und Pfeiftafel) ein Achtungssignal zu geben und die Läutevorrichtung bis zum Erreichen des Überganges zu betätigen. Bei unsichtigem Wetter oder bei der Annäherung von Wegebenutzern ist das Achtungssignal zu wiederholen.

(2) Die gleichen Warnzeichen sind zu geben, wenn Personen oder Fuhrwerke auf der Bahnstrecke oder in gefährlicher Nähe bemerkt werden.

§ 216

(1) Geschobene Züge dürfen — die Lokomotive nicht mitgerechnet — bei Normalspur nicht länger als 180 m, bei Schmalspur nicht länger als 140 m sein.

(2) Der Spitzenwagen muß mit einer Person des Fahrbetriebes besetzt oder von einer solchen begleitet sein. Diese hat die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

(3) In Tagebauen müssen bei geschobenen Zügen der Spitzen-, Mittel- und Schlußwagen mit einem Hörzeichengeber (Klangring) versehen sein, der sich beim Schieben des Zuges zwangsläufig einschaltet.

§ 217

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

(2) Von Hand bewegte Wagen, auch Kleinwagen, müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit Lichtern versehen sein.

(3) Lokomotiven müssen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind. Auf freier Strecke befindliche Lokomotiven müssen stets beaufsichtigt sein.

§ 218

Bleibt ein Zug auf freier Strecke liegen, so muß ihn der Zugführer gegen Gefährdung durch andere Fahrzeuge sichern.

5. Streckensicherung**§ 219**

(1) Strecken, auf denen die gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit vermindert werden muß, sind kenntlich zu machen, desgleichen Strecken, die nicht befahren werden dürfen.

(2) Gleisenden müssen durch Gleissperren gesichert sein.

§ 220

Weichen müssen, soweit es die Betriebsverhältnisse erfordern, beleuchtet, verschlossen oder anderweitig gesichert sein.

§ 221

Gegenstände aller Art, die den Fahrbetrieb gefährden können, sind vom Bahnkörper fernzuhalten.

§ 222

Schranken müssen geschlossen sein, solange für die Wegebenutzer eine Gefahr besteht. Übergänge der öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

§ 223

(1) Wenn die Schranken geschlossen werden oder ein Zug sich dem Wegeübergang nähert, müssen sämtliche Wegebenutzer an etwa vorhandenen Warnkreuzen, sonst in angemessener Entfernung vor den Gleisen halten oder die Gleise sofort räumen.

(2) Es ist verboten, Schranken oder sonstige Einrichtungen und Sicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

6. Betreten der Bahnanlagen

§ 224

(1) Die Bahnanlagen dürfen nur von den dort tätigen Aufsichtspersonen und Arbeitern betreten werden. Andere Personen dürfen die Gleise nur auf den dafür vorgesehenen Übergängen überschreiten.

(2) Das unbefugte Gehen in den Gleisen ist verboten und strafbar.

7. Unterhaltung der Bahnanlagen

§ 225

Die Bahnanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel sind so zu unterhalten, daß ein sicherer Betrieb bei der höchsten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit gewährleistet ist.

Abschnitt XIV. Sprengstoffe und Zündmittel

1. Allgemeines

§ 226

Es dürfen nur solche Sprengstoffe und Zündmittel verwendet werden, die in einer bergbaulichen Versuchsstrecke geprüft und für den Bergbau durch die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit und die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie zugelassen sind.

§ 227

Auf jeder Betriebsanlage muß mindestens eine Person im Besitze eines Sprengstofferlaubnischeines (Muster B oder C) sein.

§ 228

Wird eine Höchstlademenge für Wettersprengstoffe auf gasgefährdeten Bergwerken durch die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für

Arbeit festgesetzt, so hat sie der Werksleiter durch ständigen Aushang den Schießberechtigten bekanntzugeben.

§ 229

(1) Annahme, Beförderung, Lagerung, Ausgabe und Wiedereinnahme der Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur durch den Werksleiter oder durch von ihm ausdrücklich damit Beauftragte erfolgen. Diese müssen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft gemacht werden.

(2) Mit der Hilfeleistung für die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die dem Werksleiter als zuverlässig bekannt sind.

(3) Die Namen der Sprengstoffausgeber und der Hilfspersonen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Daueraushang bekanntzugeben.

§ 230

Es ist verboten, andere, als die von der Werksleitung angeschaffte Sprengstoffe und Zündmittel auf die Grube mitzubringen oder die gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel unbefugt von dort zu entfernen.

§ 231

(1) Gefundene Sprengstoffe und Zündmittel sind unverzüglich an die zuerst erreichbare Aufsichtsperson abzuliefern. Der Werksleiter hat der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Sprengstoffe oder Zündmittel vor Ort im Haufwerk gefunden werden.

(2) Gefrorene Sprengstoffe dürfen nur unter Aufsicht des Schießsteigers aufgetaut werden. Das Auftauen hat außerhalb des Sprengstofflagers in Gefäßen zu erfolgen, die mit lauwarmem Wasser umgeben sind. Die Patronen dürfen dabei nicht mit dem Wasser in Berührung kommen.

(3) Verdorbene Sprengstoffe und Zündmittel sind unverzüglich nach näherer Anweisung des Werksleiters zu vernichten.

2. Beförderung von Sprengstoffen
in das Sprengstofflager

§ 232

Die auf einem Bergwerk angelieferten Sprengstoffe sind unverzüglich unter Leitung einer Aufsichtsperson in das Sprengstofflager zu befördern. Solange dies nicht geschehen ist, müssen sie bewacht werden.

§ 233

(1) Sprengstoffe dürfen nur in Fabrikpackung befördert werden.

(2) Werden Sprengstoffe in Wagen befördert, so müssen diese als Sprengstoffwagen kenntlich gemacht sein.

(3) Sprengstoffe dürfen nicht zusammen mit anderen Stoffen oder Geräten befördert werden.

(4) Sprengkapseln dürfen nicht zusammen mit Sprengstoffen oder Geräten befördert werden.

§ 234

(1) In Schächten dürfen Sprengstoffe nur mit verminderter Geschwindigkeit (in Seilfahrtschächten höchstens mit Seilfahrtgeschwindigkeit) befördert werden. Während der Ein- und Ausfahrt der Belegschaft ist die Sprengstoffbeförderung verboten. Die Begleitpersonen dürfen in Seilfahrtschächten mitfahren.

(2) Der Fördermaschinist sowie die Anschläger über und unter Tage sind über die bevorstehende Sprengstoffbeförderung zu unterrichten.

§ 235

(1) In söhligem Strecken dürfen Sprengstoffwagen nur einzeln und von Hand befördert werden. Sie müssen mindestens 10 m Abstand voneinander haben.

(2) Vor dem Sprengstofftransport muß in 10 m Abstand eine Person mit einer geschlossenen Lampe gehen. Sie muß Personen, die sich nähern, durch den Anruf „Achtung! Sprengstoff!“ warnen.

(3) In Strecken mit Lokomotivförderung muß während der Beförderung von Sprengstoffen in einem Abstand von 100 m vor und hinter dem Transport die Förderung ruhen.

(4) Die mechanische Beförderung von Sprengstoffen in söhligem oder geneigten Strecken bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

(5) Beladene Sprengstoffwagen dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

(6) Bei der Sprengstoffbeförderung dürfen offene Lampen nicht benutzt werden. Rauchen ist verboten.

3. Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln

§ 236

Jede selbständige Betriebsanlage muß für die Lagerung der Sprengstoffe ein Sprengstofflager haben.

§ 237

(1) Die Errichtung eines Sprengstofflagers und die Höchstmenge der darin zu lagernden Sprengstoffe und Zündmittel bedürfen der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(2) Die Lagerung der Sprengstoffe muß dauernd der Genehmigung entsprechen.

(3) Im Sprengstofflager und in den einzelnen Kammern sind die Art der zu lagernden Sprengstoffe und die größte zulässige Lagermenge auf Tafeln anzugeben.

§ 238

(1) Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Verpackung gelagert werden.

(2) Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als

1,80 m sein. Die Sprengstoffkisten müssen so aufgestellt werden, daß zwischen ihnen Luft hindurchstreichen kann.

(3) Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischenwände getrennt zu halten und durch Tafeln zu kennzeichnen.

§ 239

(1) Es ist verboten:

- a) Pulversprengstoffe mit anderen Sprengstoffen,
- b) Chloratsprengstoffe mit Ammonsalpeter enthaltenden Sprengstoffen zusammen zu lagern.

(2) Für Pulversprengstoffe und andere Sprengstoffe müssen getrennte Ausgaberräume vorhanden sein.

§ 240

(1) Zündmittel, die im Sprengstofflager ausgegeben werden, sind in den für die Ausgabe der Sprengstoffe zugelassenen Räumen in besonderen Behältern oder Nischen unterzubringen.

(2) Sprengkapselkisten dürfen in einem Raum, in dem Sprengstoffe lagern, nicht geöffnet werden.

(3) Im Sprengstofflager dürfen eiserne Geräte oder Werkzeuge nicht benutzt werden.

§ 241

(1) Im Sprengstofflager muß ein Thermometer mit 100 Meßgraden vorhanden sein.

(2) Die Temperatur darf nicht über $+ 40^{\circ} \text{C}$, in Lagerräumen für Sprengstoffe mit 10% Nitroglycerin oder darüber außerdem nicht unter $+ 8^{\circ} \text{C}$ betragen.

(3) Im Sprengstofflager darf nicht geraucht, kein offenes Licht und kein Feuer benutzt werden.

(4) Unter Tage dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 m vom Sprengstofflager, durch die Strecken gemessen, brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

(5) Leere Behälter, Hüllen und andere Verpackungsmittel müssen täglich aus dem Lager entfernt werden.

§ 242

(1) Das Sprengstofflager ist unter sicherem Verschluss zu halten.

(2) Unbefugte dürfen das Sprengstofflager nicht betreten. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 243

Bei Betriebseinstellung sind Sprengstoffe und Zündmittel aus der Grube zu entfernen.

4. Ausgabe von Sprengstoffen

§ 244

(1) Sprengstoffe dürfen nur an den hierfür genehmigten Stellen ausgegeben werden.

(2) Die Sprengstoffe müssen in der Reihenfolge ausgegeben werden, in der sie angeliefert worden sind.

(3) Feuchte Ammonsalpetersprengstoffe und gefrorene Sprengstoffe mit 10% oder mehr Nitroglycerin dürfen nicht ausgegeben werden.

(4) Werden die Sprengstoffe nicht in Paketen ausgegeben, so müssen die einzelnen Patronen mit Buchstaben oder in anderer geeigneter Weise deutlich bezeichnet sein.

§ 245

(1) Die Sprengstoffe dürfen nur von den damit Beauftragten an die Schießberechtigten ausgegeben werden. Die Empfänger müssen dem Ausgeber persönlich bekannt sein oder sich ausweisen können.

(2) Der Sprengstoff, der an einen Mann ausgegeben werden darf, ist in der erforderlichen Menge von der zuständigen Aufsichtsperson anzuweisen.

(3) Mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion darf das Lagerpersonal die gefüllten Sprengstoffbehälter bis in die Nähe der Verbrauchsstelle bringen und an die Schießberechtigten abgeben oder in genehmigten Aufbewahrungsräumen (Abstellräumen) bei Einhaltung der dafür gegebenen Bedingungen abstellen.

§ 246

(1) Die Sprengstoffbehälter (§ 250), die von den Schießberechtigten zurückgegeben werden, sind an den dafür bestimmten Stellen des Sprengstofflagers oder in den Abstellräumen aufzubewahren.

(2) Verslossene Sprengstoffbehälter, die der Inhaber nicht binnen zwei Wochen im Sprengstofflager abholt, sind zu öffnen. Die darin enthaltenen Sprengstoffe sind wieder zu vereinnahmen.

§ 247

(1) Für jedes Sprengstofflager ist über Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme Buch (Sprengstofflagerbuch) zu führen. Die Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme müssen für jede Kammer und für jede Sprengstoffart nachgewiesen werden.

(2) Das Buch muß nach Sprengstoffarten getrennt folgendes enthalten:

- a) Tag des Zuganges und der Ausgabe,
- b) Hersteller und Bezugsquelle,
- c) Name des Ausgebers und des Empfängers,
- d) Jahreszahl und Nummer der Kisten und Pakete,
- e) Menge der zugegangenen und ausgegebenen Sprengstoffe,
- f) Bezeichnung lose ausgegebener Patronen,
- g) Bestand.

(3) Der jeweilige Bestand ist außerdem auf einer Tafel im Vorraum des Sprengstofflagers anzuschreiben.

(4) Für Sprengkapseln sind im Sprengstofflagerbuch folgende Spalten zu führen:

- a) Art der Zündmittel,
- b) Tag und Menge des Zuganges und der Ausgabe,
- c) Hersteller und Bezugsquelle,
- d) Name des Empfängers,
- e) Bestand.

(5) Das Sprengstofflagerbuch ist täglich abzuschließen und mit dem Istbestand zu vergleichen.

(6) Von den Eintragungen im Sprengstofflagerbuch ist täglich eine Abschrift zu fertigen und beim Werksleiter aufzubewahren.

(7) Fehlen Sprengstoffe oder Sprengkapseln im Bestand, so hat der Werksleiter dies der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt XV. Schießarbeit

1. Schießberechtigte

§ 248

(1) Schießarbeit darf nur ausüben, wer vom Werksleiter dazu bestellt ist (Schießberechtigte).

(2) Der Werksleiter darf zu Schießberechtigten (Schießmeister und Schießhauer) nur Personen bestellen, die in der Schießarbeit ausgebildet sind. Schießberechtigte müssen das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Schießberechtigte, die auf gasgefährdeten Bergwerken die Schießarbeit ausüben sollen, sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft zu machen.

(4) Personen, die noch in der Schießarbeit ausgebildet werden, dürfen die Schießarbeit nur unter Anleitung und ständiger Aufsicht der ausbildenden Personen ausüben. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 249

(1) Die Schießberechtigten haben ein Schießbuch zu führen. Jedes Schießen ist darin besonders einzutragen.

(2) Das Schießbuch muß Auskunft über die Anzahl und die Bezeichnung der empfangenen und an den einzelnen Betriebsorten verbrauchten Sprengstoffpatronen (Nummer der Kiste und des Paketes), bei Ausgabe einzelner Patronen auch deren Bezeichnung (§ 244 Abs. 4) sowie über die Zahl der Sprengkapseln geben. Bei Pulversprengstoffen genügen Angaben über die Mengen des empfangenen und verbrauchten Sprengstoffes.

(3) Die Schießbücher sind mindestens einmal wöchentlich durch eine Aufsichtsperson zu prüfen und durch ihre Unterschrift abzuzeichnen.

2. Beförderung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 250

(1) Die ausgegebenen Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur von den Schießberechtigten selbst und nur in verschlossenen Sprengstoffbehältern mitgeführt werden. Beträgt die empfangene Sprengstoffmenge mehr als 15 kg, so darf sich der Schießberechtigte beim Tragen der Behälter helfen lassen.

(2) Die Sprengstoffbehälter sind vom Werk zu stellen. Sie müssen widerstandsfähig sein und zum mindesten einen metallenen Einsatz haben. Eiserner Sprengstoffbehälter müssen verzinkt oder verzinnt sein. Jeder Behälter muß eine ihn von anderen Sprengstoffbehältern unterscheidende Nummer tragen.

§ 251

Bei Seilfahrt dürfen die Träger von Sprengstoffen nicht zusammen mit anderen Personen, ausgenommen Aufsichtspersonen, fahren.

3. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 252

Sprengkapseln, auch solche, die mit den Zündern fest verbunden sind, müssen in den Sprengstoffbehältern getrennt von den Patronen untergebracht werden.

§ 253

(1) Schießmeister müssen Sprengstoffe und Zündmittel, die sie nicht mit sich führen, während der Schicht in einem besonderen dazu bestimmten, sicher verschließbaren Raum (Schießkammer) aufbewahren.

(2) Bei Schießhäusern genügt dafür eine feste, sicher verschließbare Kiste, die als Schießkiste gekennzeichnet sein muß. Sie ist vom Werk zu liefern und nach Anweisung des Schichtsteigers in Verschlagen, Nischen oder Abstellräumen aufzustellen.

(3) Gezähe darf in Schießkisten nicht untergebracht werden.

§ 254

(1) Sprengstoffbehälter sowie Schießkisten, Schießkammern und Abstellräume müssen sorgfältig verschlossen sein, solange sich Sprengstoffe oder Zündmittel darin befinden. Die Schlüssel muß der Schießberechtigte bei sich tragen.

(2) Leere Sprengstoffbehälter, Schießkisten und nicht benutzte Sprengstoffkammern dürfen nicht verschlossen sein.

§ 255

Sprengkapseln, die nicht in den Sprengstoffbehältern bleiben, sind in besonderen Abteilungen der Schießkisten oder Schießkammern unterzubringen.

§ 256

Die Schießberechtigten müssen am Schichtende ihre Sprengstoffbehälter mit allen nicht verwendeten Sprengstoffen und Zündmitteln nach dem Ausgaberaum (Sprengstofflager oder genehmigten Abstellraum) zurückbringen und dort an die mit der Annahme Beauftragten abgeben. Die Schießberechtigten behalten den Schlüssel des Behälters. Das gilt auch für leere Sprengstoffbehälter.

§ 257

Die Schießberechtigten dürfen Sprengstoffe an andere, auch wenn diese schießberechtigt sind, nicht weitergeben.

§ 258

Sind Sprengstoffe abhanden gekommen, so ist dies sofort dem Schichtsteiger zu melden, der die Meldung an den Werksleiter weiterzugeben hat. Der Werksleiter hat hiervon der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anzeige zu erstatten.

4. Schießarbeit
in gasgefährdeten Bergwerken

§ 259

Gesteinsprengstoffe dürfen in gasgefährdeten Bergwerken nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion verwendet werden.

§ 260

Im Kupferschieferbergbau dürfen bei der Sprengarbeit im Hangenden des Kupferschieferflözes (Anhydrit, Stinkschiefer u. dgl.) nur Wettersprengstoffe und Momentzündler verwendet werden. Die Verwendung von Zeitzündern, auch solcher mit kurzer Zeitfolge, bedarf der besonderen Genehmigung durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion.

§ 261

In gasgefährdeten Bergwerken müssen die Schießberechtigten unmittelbar vor jedem Laden von Schüssen den Umkreis von 10 m um die Schußstelle auf Ansammlungen von brennbaren Gasen untersuchen. Dabei sind vor allem Hohlräume in der Firste zu beachten.

§ 262

(1) Ist in einem Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von brennbaren Gasen festgestellt worden, so ist dort und in den in derselben Wetterabteilung liegenden Betriebsorten das Schießen verboten. Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß die Schießberechtigten dieser Wetterabteilung unverzüglich benachrichtigt werden.

(2) Das Verbot gilt so lange, bis der Schichtsteiger feststellt, daß die Betriebsorte frei von brennbaren Gasen sind, und das Schießen wieder erlaubt.

5. Schießarbeit in den durch Stickstoffausbrüche gefährdeten Aus- und Vorrichtungsbetrieben im Kupferschieferbergbau.

§ 263

(1) Die Schüsse müssen in dem in § 154 genannten Bereich elektrisch gezündet werden, nachdem alle Leute zurückgezogen worden sind.

(2) Die Zündung der Schüsse muß aus einer besonderen Zündkammer erfolgen.

(3) Vor dem Zünden der Schüsse ist die durchgehende Bewetterung, erforderlichenfalls auch die Sonderbewetterung, einzustellen.

(4) Sind beim Schießen keine außergewöhnlichen Wahrnehmungen (heftige Luftstöße, Brausen usw.) gemacht worden, so ist die Sonderbewetterung wieder in Gang zu setzen. Werden dagegen derartige Wahrnehmungen gemacht, so sind durch die verantwortliche Aufsichtsperson die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 264

(1) Die Zündkammern sind durch Preßluft zu bewettern. Ein Überdruckventil muß vorhanden sein.

(2) Als Atmungsreserve sind in jeder Zündkammer gefüllte Sauerstoffflaschen in solcher Größe und Anzahl vorrätig zu halten, daß ihr Inhalt in Notfällen beim Versagen der Preßluftzufuhr zur Aufrechterhaltung der Atmung der in der Zündkammer eingeschlossenen Leute für zwei Stunden ausreicht.

(3) Die Zündkammern müssen an das Fernsprechnetz der Grube angeschlossen sein.

(4) In den Zündkammern ist eine Anweisung aufzuhängen, in der alle Maßnahmen, die bei Stickstoffausbrüchen zu ergreifen sind, anzugeben sind. Diese Anweisung bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

6. Laden, Besetzen und Zünden

§ 265

(1) Nur der Schießberechtigte selbst darf die Schüsse laden, bei elektrischem Schießen miteinander kuppeln, die Schießleitung erst kurz vor dem Abtun der Schüsse an die Zündmaschine anschließen und dann zünden.

(2) Beim Schießen mit einer elektrischen Fernzündanlage darf der Trennschalter erst nach dem Verlassen des Ortes eingelegt werden. Vorher ist die Schießleitung eingehend zu prüfen.

(3) Der Besatz der Schüsse darf unter Aufsicht der Schießberechtigten auch von anderen Personen eingebracht werden.

(4) Bei der Schießarbeit darf nicht geraucht werden. Es ist verboten, Sprengstoffe und Zündmittel zusammen mit der offenen Lampe in einer Hand zu tragen.

§ 266

(1) Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Form verwendet werden. Sie dürfen nicht gewaltsam in das Bohrloch eingeschoben oder gestampft werden.

(2) Die Ladestöcke müssen aus Holz bestehen.

(3) Die Lademenge darf, wenn Höchstlademengen festgesetzt werden, diese nicht übersteigen.

(4) Beschädigte oder verformte Patronen dürfen nicht verwendet werden.

§ 267

(1) Die Schüsse dürfen erst unmittelbar vor dem Zünden geladen und besetzt werden.

(2) Die Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Sprengkapseln und Zündern versehen werden.

(3) Sind mehrere Schüsse geladen, so müssen sie gleichzeitig (in einer Schußfolge) gezündet werden.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 268

Vor dem Laden und Besetzen müssen sich die dabei unbeteiligten Personen so weit zurückziehen, daß sie gegen einen unerwartet losgehenden Schuß gesichert sind.

§ 269

(1) Alle Schußladungen müssen mit Besatzmaterial verdämmt werden.

(2) Der Besatz muß mindestens ein Drittel der gesamten Bohrlochtiefe, mindestens aber 20 cm betragen. Er muß auf der ganzen Länge den Querschnitt des Bohrloches ausfüllen.

(3) Als Besatz dürfen nur Letten oder andere nicht funkenreißende Stoffe benutzt werden, die von der Werksleitung zu stellen sind.

(4) Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß Besatzmaterialien in der Nähe der Arbeitsstelle, an der geschossen wird, in genügender Menge vorrätig sind.

§ 270

(1) Schüsse, deren Besatz nicht die vorgeschriebene Länge haben kann (Knappschüsse), dürfen auf gasgefährdeten Bergwerken nur im Beisein einer Aufsichtsperson gezündet werden.

(2) Frei liegende Ladungen dürfen auf gasgefährdeten Bergwerken nur im Beisein des Hauptingenieurs oder des Schießsteigers gezündet werden.

(3) Für frei liegende Ladungen dürfen auf gasgefährdeten Bergwerken nur Wettersprengstoffe verwendet werden. Die Ladungen sind völlig in Gesteinsstaub einzuhüllen.

§ 271

(1) Auf Bergwerken, die nicht durch brennbare Gase gefährdet sind, braucht die elektrische Fernzündung nur angewendet zu werden in:

- a) Schächten,
- b) Betriebspunkten mit langem oder beschwerlichem Fluchtweg, z. B. Grubenbauen mit einem Ansteigen von mehr als 30°,
- c) nassen Betriebspunkten.

(2) An Betriebspunkten, an denen mehr als sechs Schüsse gezündet werden sollen, müssen diese, falls nicht elektrische Fernzündung erfolgt, durch Abreißzünder, Sammelzünder oder Zündlichter gezündet werden.

(3) In gasgefährdeten Bergwerken dürfen die Schüsse nur mit elektrischer Fernzündung gezündet werden.

(4) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 3 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

§ 272

(1) Schießleitungen müssen gegen Kurzschluß isoliert sein oder isoliert verlegt werden.

(2) Jede Schußstelle muß ihre besondere Schießleitung haben. Die Leitungen müssen mindestens in 1 m Abstand von der Netzleitung verlegt werden. Besteht die Schießleitung aus blanken Drähten, so muß deren Abstand voneinander wenigstens 40 cm betragen.

(3) In streustromgefährdeten Betrieben müssen die Schießleitungen isoliert sein. Außerdem müssen Maßnahmen getroffen werden, um das vorzeitige Losgehen von Schüssen zu verhindern.

(4) In gasgefährdeten Bergwerken dürfen nur isolierte Schießleitungen verwendet werden.

(5) Im Erzbergbau, besonders im Gangbergbau, dürfen bei Gewitterneigung die Schüsse nicht elektrisch gezündet werden.

§ 273

(1) Die Schießberechtigten dürfen nur die von der Werksleitung gestellten Zündvorrichtungen benutzen. Sie müssen die Vorrichtungen oder deren Schlüssel oder Kurbel stets sicher verwahren.

(2) Die Leistungsfähigkeit der Zündmaschinen muß mindestens einmal monatlich über Tage geprüft werden.

§ 274

Das Schießen mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

7. Sicherung gegen Sprengstücke

§ 275

(1) Bevor der Schießberechtigte zündet oder bei elektrischer Zündung die Schießleitungen an die Zündvorrichtung anschließt, hat er dafür zu sorgen, daß alle Zugänge zu dem Arbeitsort, an dem geschossen werden soll, durch Posten abgesperrt sind. Reicht die Zahl der Anwesenden dazu nicht aus, so sind die nichtbesetzten Zugänge durch Verschlüsse od. dgl. sicher abzusperren und außerdem an diesen Stellen Tafeln mit der Aufschrift „Es brennt“ aufzuhängen. Auf den Tafeln sind das Datum des Tages, an dem geschossen wird, die Uhrzeit und der Name des Schießberechtigten zu vermerken. Der Schießberechtigte hat als letzter das Arbeitsort zu verlassen.

(2) Es darf erst gezündet werden, nachdem die in der Nähe befindlichen Leute durch den lauten Ruf „Es brennt“ gewarnt worden sind und sich in Sicherheit gebracht haben.

(3) Die Absperrung darf erst aufgehoben werden, wenn der Schießberechtigte das Arbeitsort freigegeben hat.

§ 276

Wo die Grubenbaue keine Sicherheit gegen den Schuß gewähren, müssen Nischen oder andere Einrichtungen zum Schutze gegen Sprengstücke vorhanden sein.

§ 277

(1) Nähern sich zwei Arbeitsorte einander, so hat der Hauptingenieur zu bestimmen, wann der Brigadier die Brigade des Gegenortes vor Abtun eines Schusses zu benachrichtigen hat. Ist der Durchschlag zu erwarten, so ist eines dieser Arbeitsorte rechtzeitig einzustellen und abzusperren.

(2) Das gestundete Gegenort ist auf stehengebliebene Bohrlochpfeifen zu untersuchen. Festgestellte Sprengstoffreste in Bohrlöchern müssen unschädlich gemacht werden.

(3) Grubenbaue, in die ein Schuß durchschlagen kann, sind nach § 275 auf Weisung des Schichtsteigers abzusperren.

8. Verhalten nach dem Schießen

§ 278

(1) Nach dem Abtun der Schüsse darf die Schußstelle erst betreten werden, nachdem die Sprenggase abgezogen sind.

(2) Wenn ein Schuß versagt hat oder Zweifel darüber bestehen, darf die Schußstelle erst nach 15 Minuten betreten werden.

(3) Mehrere Schüsse, die gleichzeitig durch Momentzündung weggetan werden, gelten als ein Schuß.

§ 279

(1) Wenn die Sprenggase abgezogen sind, muß das Ort beräumt werden. Während dieser Zeit dürfen nur der Brigadier und die von ihm bestimmten Leute vor Ort sein.

(2) Nach dem Beräumen darf die Arbeit erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Brigadier die Schußstelle genau untersucht und festgestellt hat, daß Schüsse nicht versagt haben und Sprengstoffreste nicht steckengeblieben sind.

(3) Kann der Brigadier dies bis Schichtende nicht zuverlässig feststellen, so muß er an der Arbeitsstelle den Brigadier der folgenden Schicht persönlich oder ihn durch schriftliche Meldung und Zeichnung darüber unterrichten, wie viele Schüsse gezündet worden sind und wo sie gesessen haben. Dem Schichtsteiger ist darüber Meldung zu erstatten.

9. Versager

§ 280

(1) Haben Schüsse versagt oder sind Sprengstoffreste steckengeblieben, so darf in gefährlicher Nähe dieser die Arbeit nicht wieder aufgenommen werden.

(2) Versager und steckengebliebene Sprengstoffreste dürfen nur durch die Schießberechtigten unschädlich gemacht werden. Während dieser Arbeit dürfen nur die dabei Beteiligten vor Ort sein.

(3) Ist der Brigadier nicht selbst mit der Schießarbeit betraut, so muß er sofort den zuständigen Schießberechtigten benachrichtigen. Wenn das nicht möglich ist, muß er entweder den Brigadier der ablösenden Schicht über die Lage des Versagers oder die stehengebliebene Pfeife mit dem Sprengstoffrest unterrichten oder die Schußstelle absperrn und dem Schichtsteiger oder dem Schießsteiger Meldung machen.

§ 281

(1) Versager oder steckengebliebene Sprengstoffreste dürfen nur durch den Schießberechtigten, und zwar nach Verfahren, die von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion zugelassen sind, unschädlich gemacht werden. Andere Schüsse dürfen nicht gleichzeitig mitgezündet werden. Neben den Schüssen, die versagt haben, dürfen neue Bohrlöcher nur so angesetzt werden, daß sie mit dem Versager nicht zusammentreffen.

(2) Es ist verboten, Schüsse ganz oder teilweise auszukratzen oder auszubohren, stehengebliebene Pfeifen tiefer zu bohren.

(3) Stehengebliebene Pfeifen dürfen nur zur Beseitigung von Sprengstoffresten wieder geladen werden.

(4) Die hereingewonnenen Massen sind vor dem Abfördern auf etwa darin verbliebene Sprengstoffreste zu untersuchen.

10. Schießarbeit beim Schachtabteufen

§ 282

Für die Schießarbeit beim Schachtabteufen gelten die §§ 248—281 mit den Änderungen, die sich aus den §§ 283—287 ergeben.

§ 283

Die Schlagpatronen dürfen nicht auf der Schachtsohle fertiggemacht werden.

§ 284

(1) Sprengstoffe dürfen erst dann in den Schacht eingehängt werden, wenn die zur Schießarbeit nicht erforderlichen Leute die Schachtsohle verlassen haben.

(2) Die Sprengstoffe müssen in verschlossenen Behältern zur Schachtsohle gebracht werden. Für Schlagpatronen sind besondere Behälter zu verwenden.

§ 285

(1) Beim Kuppeln der Zünderdrähte und beim Anschließen an das Schießkabel dürfen außer dem Schießberechtigten höchstens drei Mann zugegen sein.

(2) Der Schießberechtigte muß die Schachtsohle als letzter verlassen.

(3) Das Zünden der Schüsse muß durch den Schießberechtigten, und zwar von Tage oder von einer Zwischensohle aus vorgenommen werden.

§ 286

(1) Für das Schießen muß ein besonderes Kabel vorhanden sein.

(2) Der Schießberechtigte muß das Schießkabel vor jedem Schießen mit einem zugelassenen Prüfgerät prüfen.

(3) Vor dem Anschließen der Zünderdrähte an das Schießkabel muß der Strom für die Beleuchtung der Schachtsohle ausgeschaltet werden.

(4) Wird mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz geschossen, so müssen die Schalteranschlüsse für das Schießkabel in einem sicher verschlossenen Kasten untergebracht sein, dessen Schlüssel der Schießberechtigte zu verwahren hat.

§ 287

Nach dem Schießen darf die Arbeit auf der Schachtsohle erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Schießberechtigte die Wirkung der Schüsse untersucht hat.

11. Schießarbeit in Tagebauen

§ 288

In Tagebauen darf Schießarbeit nur in Gegenwart einer Aufsichtsperson vorgenommen werden, wenn die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs und der Umgebung des Tagebaues dies erfordert.

§ 289

(1) Beim Schießen sind folgende Hornsignale zu geben:

Erstes Signal — einmaliges langes Blasen: Sofort in Deckung gehen!

Zweites Signal — zweimaliges kurzes Blasen: Es wird gezündet!

Drittes Signal — dreimaliges kurzes Blasen: Schießen beendet.

(2) Die Schießsignale und zusätzliche Warnzeichen sind durch Anschlag bekanntzugeben.

(3) Das Signalthorn darf nur zum Geben der Schießsignale benutzt werden.

§ 290

(1) Während der Schießarbeit haben sich alle Personen so weit zu entfernen, daß sie nicht durch Sprengstücke gefährdet werden, oder die vorgesehenen Deckungen, Unterstände usw. außerhalb des Sprengbereiches aufzusuchen.

(2) Deckungnahme hinter Kippwagen, Lokomotiven, Baggern, in offenen Stollen usw. ist verboten.

(3) Der Schießbereich darf erst nach dem dritten Hornsignal wieder betreten werden.

12. Schießarbeit über Tage

§ 291

Über Tage darf nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion geschossen werden.

13. Überwachung der Sprengstoffwirtschaft und der Schießarbeit

§ 292

(1) Für die Überwachung der gesamten Sprengstoffwirtschaft und der Schießarbeit muß auf jeder selbständigen Betriebsanlage eine Aufsichtsperson (Schießsteiger) bestellt werden. Der Werksleiter muß diesem gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung aushändigen.

(2) Die Aufgaben des Schießsteigers können auf Klein- und Kleinstbetrieben auch von anderen Aufsichtspersonen mit übernommen werden.

Abschnitt XVI. Sicherung gegen Brandgefahr

1. Verhütung von Bränden

a) Allgemeines

§ 293

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die nötigen Sicherungen zur Vermeidung von Bränden zu treffen und die allgemeinen Brandschutzvorschriften mit den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

§ 294

(1) Auf gasgefährdeten Bergwerken ist im Schachtgebäude und im gesamten untertägigen Betrieb das Rauchen verboten.

(2) Unter Tage und im Schachtgebäude dürfen auch Rauch- und Feuerzeug nicht mitgeführt werden.

(3) An den Schachteingängen sind entsprechende Verbotstafeln anzubringen und gut lesbar zu erhalten.

(4) In feuergefährdeten Räumen über Tage, die als solche zu kennzeichnen sind, dürfen offenes Licht, Feuer jeder Art oder Feuerzeug nicht benutzt werden. Es darf auch nicht geraucht werden. An den Zugängen sind entsprechende Verbotstafeln anzubringen und gut lesbar zu erhalten.

b) Lagerung von Kohle

§ 295

Kohlenvorräte, die lange lagern, müssen auf Brandverdacht geprüft, Bunker erforderlichenfalls entleert werden.

c) Schweiß- und Schneidarbeiten

§ 296

(1) Schneidbrenner, Schweißgeräte und Lötlampen dürfen unter Tage, im Schachtgebäude, im Fördergerüst und in feuergefährdeten Räumen über Tage nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages des Hauptingeniieurs gebraucht werden. Der Leiter der Feuerwehr des Betriebes ist bei übertägigen Arbeiten zu verständigen.

(2) Für die Durchführung der Arbeiten unter Tage sind die Allgemeinen Richtlinien der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit für die Ausführung von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten unter Tage zu beachten. Für gasgefährdete Betriebe gelten auch die zusätzlichen Bestimmungen über Ableuchten usw.

d) Brennbare Flüssigkeiten

§ 297

Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis $+55^{\circ}\text{C}$ (z. B. Benzin, Benzol, Petroleum) dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, unter Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion und nur in feuersicheren Räumen aufbewahrt und benutzt werden.

e) Grubenräume unter Tage

§ 298

(1) Brems- und Seilscheibenkammern für Blind-schächte, Maschinenräume, untertägige Werkstätten und elektrische Schalt- und Verteilungsanlagen einschl. der Transformatoren sind, soweit ein Ausbau erforderlich ist, feuersicher auszubauen. Sie müssen gegen die übrigen Grubenbaue durch feuersichere Türen abgesperrt werden können. Transformatorräume sind im ausziehenden Wetterstrom anzulegen.

(2) Brems- und Seilscheibenkammern unter Tage müssen regelmäßig von leicht entzündlichen Stoffen, insbesondere von Seilsmiere, gereinigt werden.

(3) Schmier- und Putzmittel dürfen unter Tage nur in geschlossenen Blechbehältern oder verschlossenen Nischen aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind täglich aus der Grube zu entfernen.

(4) Im Einziehstrom dürfen die in Abs. 1 genannten Räume und Anlagen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion hergestellt werden.

§ 299

(1) In der Nähe der Füllörter der Einziehschächte sind auf allen Sohlen feuersichere Brandtüren anzubringen, die eine rasche Trennung von den übrigen Grubenbauen ermöglichen. Sie müssen von jeder Seite geöffnet und dicht geschlossen werden können.

(2) Auch wenn die Brandtüren geschlossen sind, muß von allen vom Einziehschacht abgesperrten Grubenbauen zur Tagesoberfläche eine befahrbare Verbindung bestehen.

(3) Auf Tongruben, auf denen mit Rücksicht auf quellende Gebirgsschichten eine Stellung von Brandtüren nicht möglich ist, sind im Anschluß an das Füllort der Schächte Streckenstücke in Formsteinausbau anzulegen, die im Falle eines Brandes im einziehenden Schacht abgedichtet werden können. Entsprechendes Material zur Abdichtung muß vorhanden sein.

(4) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion bewilligen.

f) Schächte

§ 300

(1) Fördergerüste und Schachtgebäude dürfen nicht aus Holz gebaut sein. Für Abteufschächte, für Klein- und Kleinstbetriebe sowie für Schürf- und Untersuchungsschächte sind mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion hölzerne Fördergerüste zulässig. Das Holz muß feuersicher getränkt oder mit einem feuerhemmenden Anstrich versehen sein.

(2) Schächte mit hölzernem Fördergerüst sowie Schächte, die den einzigen Tagesausgang bilden, müssen mit einem fahrbaren, außerhalb des Schachtes ausmündenden Kanal ausgestattet sein. Außerdem muß eine Berieselungsanlage im Fördergerüst eingebaut sein. Das Rauchen ist verboten.

§ 301

(1) Für hölzerne Fördergerüste von Klein- und Kleinstbetrieben sowie von Schürf- und Untersuchungsschächten können Erleichterungen von den Brandschutzbestimmungen durch die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion von Fall zu Fall bewilligt werden. Jedoch müssen stets ausreichende Feuerlöschrichtungen vorhanden sein.

(2) Der unbrennbare Ausbau im Schacht (§ 302) kann auf die Herstellung eines Mauerfußes für die Anbringung der Schachtklappen beschränkt werden.

§ 302

(1) Bei einziehenden Tagesöffnungen muß der Ausbau auf mindestens 10 m von Tage aus un-

brennbar sein. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann einen weiterreichenden unbrennbaren Ausbau verlangen.

(2) Im Umkreis von 20 m um einziehende Tagesöffnungen dürfen feuergefährdete Bauten nicht errichtet und leichtentzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

(3) An der Rasenhängebank einziehender Schächte sind Vorrichtungen (eiserne Brandklappen) einzubauen. Diese müssen beim Ausbruch eines Brandes schnell geschlossen werden können. Material zur Abdichtung der Tagesöffnung ist bereitzustellen.

(4) Brandklappen, Brandtüren usw. sind halbjährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Vermerk in das Brandbuch zu machen.

2. Feuerlöscheinrichtungen

§ 303

(1) Über Tage und an den Füllörtern der Einziehschächte müssen ausreichende Feuerlöscheinrichtungen bereitstehen. Mit ihrer Bedienung ist eine genügende Anzahl von Beschäftigten vertraut zu machen.

(2) Bei Sprengstofflagern über und unter Tage, Maschinenräumen, Reparaturwerkstätten, Magazinen, Transformatorenräumen und ähnlichen Räumen müssen Handfeuerlöcher, erforderlichenfalls Spezialfeuerlöschgeräte in greifbarer Nähe vorhanden sein.

§ 304

(1) Über die Feuerlöscheinrichtungen und ihre Verwendung ist ein besonderer Feuerlöschplan aufzustellen.

(2) An geeigneten Stellen ist durch Schilder auf die nächste Feuerlöscheinrichtung hinzuweisen.

(3) Halbjährlich sind die Feuerlöscheinrichtungen zu prüfen und die Löschmannschaften in ihrem Gebrauch zu unterweisen.

3. Verhalten bei Bränden unter Tage

§ 305

(1) Wer den Ausbruch eines Brandes entdeckt und ihn nicht selbst löschen kann, muß sofort der nächst erreichbaren Aufsichtsperson Meldung erstatten.

(2) Aus den durch Brand oder Brandgase gefährdeten Betriebsorten ist die Belegschaft unverzüglich zurückzuziehen. Die Zugänge sind abzusperren. Diese Betriebsorte dürfen nur auf Anweisung des Werksleiters wieder belegt werden. Über alle Maßnahmen sind die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion zu unterrichten.

§ 306

(1) Bei Ausbruch eines Grubenbrandes entscheidet der Werksleiter, ob die Grubenwehr zu alarmieren und in der Nähe der Brandstelle bereitzustellen ist.

(2) Der Werksleiter entscheidet ferner, ob die Brandbekämpfungsarbeiten ohne Gasschutzgeräte oder mit Einsatz der Grubenwehr durchzuführen sind.

(3) Die Brandbekämpfungsarbeiten müssen unter ständiger Beobachtung durch eine Aufsichtsperson durchgeführt werden.

(4) Die Brandwetter müssen laufend auf ihren Gehalt an Kohlenoxyd geprüft werden. Außerdem sind in gewissen Zeitabständen Wetterproben zur Analyse zu entnehmen.

4. Verantwortlichkeit für die Brandbekämpfung

§ 307

Der Werksleiter ist dafür verantwortlich, daß bei Ausbruch von Bränden über und unter Tage zweckentsprechende Maßnahmen zur Brandbekämpfung getroffen werden.

Abschnitt XVII. Markscheidewesen

1. Grubenbild

§ 308

(1) Von jedem Bergwerk muß ein Grubenbild in zwei Ausfertigungen vorhanden sein, von denen die eine bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion, die andere auf dem Werk aufzubewahren ist.

(2) Die Kosten für die Anfertigung und die regelmäßigen Nachtragungen der Grubenbilder tragen die Werke.

(3) Für Klein- und Kleinstbetriebe können Erleichterungen von den Bestimmungen des Abs. 1 durch die Technische Bergbauinspektion bewilligt werden.

2. Nachtragung des Grubenbildes

§ 309

(1) Auf dem Grubenbild sind die Grubenbaue und die Gebirgsaufschlüsse in regelmäßigen Fristen nachzutragen, und zwar mindestens

a) bei Tagebaubetrieben: jährlich;

b) bei Tiefbaubetrieben:

mit einer Jahresförderung bis 50 000 t jährlich,

mit einer Jahresförderung über 50 000 t bis 100 000 t halbjährlich,

mit einer Jahresförderung von mehr als 100 000 t viermonatlich.

(2) Der Stand des Abbaues ist nach Monat und Jahr anzugeben.

(3) Tagesgegenstände, auf die der Grubenbetrieb Rücksicht nehmen muß, sind mindestens jährlich nachzutragen.

(4) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann kürzere Fristen anordnen oder die Fristen verlängern.

§ 310

Unverzüglich müssen auf dem Grubenbild aufgetragen werden:

a) die von den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen und der Technischen Bergbauinspektion festgelegten Sicherheitspfeiler und Schutzbezirke,

b) Sprengstofflager über und unter Tage, vorhandene oder vermutete Standwasser, Laugen, Wasserdämme sowie Branddämme von wesentlicher sicherheitlicher Bedeutung,

- c) anderes auf Verlangen der Technischen Bergbauinspektion oder der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einzelfalle.

§ 311

(1) Die Grubenbaue sind, bevor sie unbefahrbar werden, markscheiderisch aufzunehmen.

(2) Die Lage von Bauen, die wider Erwarten unbefahrbar geworden sind, ist dem Markscheider möglichst genau anzugeben.

§ 312

Zum Schutze von Bauen an den Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen muß das Nachbarwerk gestatten, daß seine Baue, die 50 m oder weniger von den Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen entfernt sind, auf das Grubenbild des anderen Werkes aufgetragen werden.

§ 313

Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so ist das Grubenbild vollständig nachzutragen und in allen Teilen und Unterlagen abzuschließen.

3. Markscheiderische Angaben

§ 314

Baue an Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen, an Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken dürfen nur nach besonderen Angaben des Markscheiders aufgeföhren werden.

4. Vollständigkeit des Grubenbildes

§ 315

(1) Der Werksleiter hat dem Markscheider alles, was auf dem Grubenbild dargestellt werden muß, schriftlich oder zeichnerisch mitzuteilen.

(2) Nach jeder Nachtragung des Grubenbildes hat sich der Werksleiter von der Vollständigkeit der Nachtragung zu überzeugen.

5. Markscheidezeichen

§ 316

Markscheiderische Festpunkte und Zeichen über und unter Tage dürfen durch Unbefugte weder beseitigt noch in ihrer Lage verändert werden.

Abschnitt XVIII.

Besonderer Schutz der im Bergbau Beschäftigten

1. Beschäftigung der Arbeiter

a) Allgemeines

§ 317

(1) Mit bergmännischen Arbeiten über und unter Tage dürfen nur Personen beschäftigt werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes hierfür tauglich sind.

(2) Die Tauglichkeit ist durch Nachuntersuchungen zu überwachen.

(3) Personen mit körperlichen Schäden oder sonstigen Leiden dürfen nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie weder sich noch andere gefährden können.

(4) Über 60 Jahre alte Personen, die noch nie unter Tage beschäftigt waren, dürfen für den Untertagebetrieb nicht zugelassen werden. Personen, die noch nicht unter Tage beschäftigt waren, müssen in einer vom Werksleiter bestimmten Zeit mit betriebserfahrenen Bergleuten zusammen arbeiten.

(5) Neu angelegte Personen müssen in mindestens einer Belehrungsschicht mit den Verhältnissen der Grube vertraut gemacht werden.

b) Häuer

§ 318

Als Häuer darf nur beschäftigt werden, wer als Lehrhäuer tätig war und die Häuerprüfung abgelegt hat.

c) Arbeitsortbelegung

§ 319

(1) Abbaubetriebe, Aufhauen, Aufbrüche, Gesenke und Arbeiten in Schächten und Gestellbremsbergen dürfen mit einer Person nur dann belegt werden, wenn andere erfahrene Bergleute ständig in Rufnähe sind. Dies gilt auch für Reparaturarbeiten in Strecken und Abbauen.

(2) Vereinzelt liegende Ortsbetriebe dürfen nicht mit einem Mann allein belegt werden. Ausnahmen kann die Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

d) Werksfremde Arbeiter

§ 320

Für die Personen, die in Bergwerksbetrieben arbeiten, aber von anderen Betrieben entlohnt werden, gelten die Bestimmungen dieser Vorschriften.

2. Gesundheitsschutz

a) Arbeiten bei gesundheitsschädigender Staubentwicklung

§ 321

(1) Bei Arbeiten mit gesundheitsschädigender Staubentwicklung sind Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Staubentwicklung zu treffen.

(2) Diese Maßnahmen haben sich besonders auf die Arbeiten beim Bohren und Schießen im Gestein, beim Laden, Versetzen und Zerkleinern von Bergen zu erstrecken. Diese Arbeitsstellen müssen Anschluß an eine Wasserleitung haben.

(3) Die in staubgefährdeten Betrieben beschäftigten Personen müssen bei der Arbeit Staubmasken tragen.

(4) Die Bestimmungen der Arbeitsschutzbestimmung 622 — Verhütung von Staublungenerkrankungen (Silikose) in Betrieben — sind zu beachten.

(5) Die Arbeitsschutzinspektion kann in besonderen Fällen weitergehende Anordnungen treffen.

b) Schutz gegen Nässe

§ 322

(1) An nassen Betriebsorten unter Tage sind Vorrichtungen zum Abhalten von Tropfwasser und Laugen anzubringen.

(2) An den Füllörtern von nassen Schächten sind Schutzvorrichtungen gegen das Tropfen von Wasser und Laugen anzubringen.

(3) Wasser- und Laugenröschen in Hauptstrecken sind laufend zu säubern und mit Brettern abzudecken. Die Aufsichtspersonen, die für den Zustand der Grubenbaue verantwortlich sind, haben für die Instandhaltung und Säuberung der Röschen zu sorgen.

c) Schutz gegen Schäden bei Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen

§ 323

Bohrhämmer sind durch besondere Vorrichtungen zu halten oder zu stützen, soweit es die Arbeit gestattet.

d) Dusch- und Waschräume

§ 324

(1) In Dusch- und Waschräumen müssen stets ausreichende Mengen von fließendem Kalt- und Warmwasser vorhanden sein. Die Verwendung von Grubenwasser ist von der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen abhängig.

(2) In der Nähe von Dusch- und Waschräumen sind in zweckmäßiger Weise Aborte anzulegen.

e) Einrichtung von Aufenthaltsräumen

§ 325

Für alle Arbeiter, die im Freien oder in ungeheizten Räumen beschäftigt sind, müssen heizbare Aufenthaltsräume vorhanden sein. Desgleichen sind Trockenräume herzurichten, damit die zur Trocknung aufgehängten Kleidungsstücke bis zum Wiedergebrauch für die zur Schicht kommenden Arbeiter getrocknet sind.

f) Aborte

§ 326

(1) Untertageaborte müssen in Kammern und Nischen mit selbstschließenden Türen, getrennt für Männer und Frauen, untergebracht sein. Die Höhe der Kammern und Nischen muß mindestens 1,80 m betragen.

(2) Alle Aborte sind unter Benutzung von Entkeimungsmitteln sauber und gebrauchsfähig zu erhalten.

(3) Zur Überwachung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Aborte, ihrer Reinigung und Desinfektion ist eine Person von der Werksleitung besonders zu bestellen.

(4) Die Stuhlentleerung an anderen Stellen als in den Aborten ist verboten.

g) Arbeitsschutzkleidung

§ 327

(1) Bei Arbeiten am Stoß und bei anderen Arbeiten, die zu Fußverletzungen Anlaß geben können, müssen Arbeitsschutzschuhe getragen werden, die von der Werksleitung zu stellen sind.

(2) Bei Arbeiten unter Tage — über Tage nur, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen besteht — muß widerstandsfähige Kopfbedeckung getragen werden.

(3) Bei Arbeiten, die ihrer Natur nach zu Augenverletzungen führen können, müssen geeignete Schutzmittel (Brillen, Schirme) benutzt werden.

h) Getränke

§ 328

(1) Der Belegschaft muß ein einwandfreies Getränk zur Verfügung stehen. Alkoholische Getränke mitzuführen und während der Arbeitszeit zu genießen, ist verboten.

(2) Die zur Bereitstellung der Getränke verwendeten Gefäße müssen gut verschlossen und mit Zapfhähnen versehen sein. Die Gefäße sind unweit der Arbeitsorte aufzustellen und vor Verunreinigung zu schützen.

Abschnitt XIX. Grubenrettungswesen — Unfälle —

Erste Hilfe

1. Grubenrettungswesen

§ 329

Für das Grubenrettungswesen gelten die dafür erlassenen Vorschriften.

2. Unfälle

§ 330

(1) Bei tödlichen Unfällen und bei schweren Unfällen darf ohne Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion die Unfallstelle nicht verändert werden. Die Freigabe der Unfallstelle erfolgt durch die Arbeitsschutzinspektion.

(2) Ist zur Verhütung einer weiteren Unfallgefahr oder einer Gefahr für die Betriebssicherheit oder zur Fortführung des Betriebes eine alsbaldige Freigabe der Unfallstelle erforderlich, so kann sie angeordnet werden, wenn der Vorsitzende der Arbeitsschutzkommission oder bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter die Zustimmung gibt. In solchen Fällen sind die örtlichen Verhältnisse der Unfallstelle in einer Skizze festzuhalten. Die Arbeitsschutzinspektion ist hierüber zu unterrichten.

§ 331

Jeder im Bergbau Beschäftigte ist zur Hilfeleistung bei Unfällen verpflichtet.

3. Erste Hilfe

§ 332

(1) Außer der Arbeitsschutzbestimmung 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBl. 1952 S. 365) ist folgendes zu beachten:

a) In jeder Schicht muß ein Gesundheitshelfer, bei Frauenbeschäftigung auch eine Gesundheitshelferin anwesend oder leicht erreichbar sein.

b) Sämtliche Aufsichtspersonen müssen durch einen Lehrgang in der Ersten-Hilfe-Leistung für Unfälle ausgebildet sein.

c) Verbandkästen für die Erste-Hilfe-Leistung (§ 3 der Arbeitsschutzbestimmung 20) müssen auf jedem Schacht an Füllorten und in jeder Steigerabteilung vorhanden sein. Das gleiche gilt für die Betriebsanlagen über Tage.

d) Alle Aufsichtspersonen, Brigadiere, Lokführer und Personen ähnlicher Betätigung müssen ständig mindestens zwei Verbandpäckchen bei sich führen.

- e) Zur ersten Behandlung und Beförderung Verletzter und Kranker müssen, auch unter Tage, geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Es ist dafür zu sorgen, daß ein Arzt unverzüglich hinzugezogen werden kann.
- f) In der Nähe des Schachtes muß über Tage ein Sanitätsraum für die Erste-Hilfe-Leistung vorhanden sein. Auf Schachtanlagen mit einer Untertagebelegschaft von mehr als 200 Personen je Schicht müssen auch unter Tage Sanitätsräume zur Ersten-Hilfe-Leistung errichtet werden. Für die Sanitätsräume müssen Heilhilfspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
- g) Alle Sanitätsstellen müssen mit der Telefonzentrale des Werkes verbunden sein.
- h) Vierteljährlich ist durch den Werksleiter festzustellen, ob die Sanitätsstellen den Bedürfnissen entsprechen. Der Zustand der sanitären Einrichtungen und der Befund werden in das Zechenbuch eingetragen.
- (2) Halbjährlich hat der Betriebsarzt unvermutet zu prüfen, ob die für die Erste-Hilfe-Leistung über und unter Tage getroffenen Maßnahmen den Vorschriften entsprechen. Der Befund ist in das Zechenbuch einzutragen. Abschrift des Befundes ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vorzulegen.

Abschnitt XX. Betriebsaufsicht

1. Aufsichtspersonen

§ 333

Jeder Betrieb muß unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen stehen, die hierzu die erforderliche Befähigung besitzen (Aufsichtspersonen).

§ 334

(1) Die Werksleiter haben alle Personen, die sie mit der Leitung und Aufsicht von bergbaulichen Betrieben oder Betriebsteilen betrauen, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unter Angabe ihres Aufgabenkreises und ihrer bisherigen Tätigkeit namhaft zu machen, wobei ihre Befähigung als Aufsichtsperson zu begründen ist.

(2) Erst nachdem die Befähigung der Aufsichtsperson von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion anerkannt ist, darf die Aufsichtsperson in ihren Aufgabenkreis eingesetzt werden.

§ 335

Wenn Aufsichtspersonen an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verhindert sind, dürfen sie nur von anderen anerkannten Aufsichtspersonen vertreten werden.

§ 336

Der Werksleiter darf Pflichten, die ihm diese Vorschriften auferlegen, nur auf anerkannte Aufsichtspersonen übertragen. Er hat hiervon die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion unter Angabe, in welchem Umfange die Übertragung der Pflichten geschehen ist, in Kenntnis zu setzen.

§ 337

Die Aufsichtspersonen müssen die Arbeiter bei Übertragung der Arbeit über die Art und Ausführung der Arbeit sowie über besondere Gefahren unterrichten.

§ 338

(1) In jeder Schicht hat der Schichtsteiger alle belegten Arbeitsorte seiner Abteilung mindestens einmal zu befahren und besonders auf die Einhaltung der technisch-sicherheitlichen Vorschriften und der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten.

(2) Arbeitsorte unter Tage und solche über Tage, die nur mit einem Beschäftigten belegt sind, müssen in jeder Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsichtsperson befahren werden. Zwischen den beiden Befahrungen müssen wenigstens zwei Stunden liegen.

§ 339

(1) Solange Arbeiter im Betriebe tätig sind, muß mindestens eine Aufsichtsperson auf der Anlage anwesend oder leicht erreichbar sein.

(2) Der Schichtsteiger hat sich vor dem Verlassen der Anlage zu vergewissern, daß sich von seinen Leuten niemand ohne sein Wissen im Betrieb befindet.

§ 340

(1) Im Betriebe muß jederzeit Anzahl und Namen der im Betrieb befindlichen Personen festzustellen sein.

(2) Alle Personen, die nach unter Tage einfahren, müssen im Besitz einer Kontrollmarke sein. Dies gilt auch für Tagebaue, Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen.

§ 341

(1) Der Werksleiter ist verpflichtet, besondere Ereignisse (z. B. Explosionen, Verpuffungen, Erände, Wasser- und Laugendurchbrüche, Auftreten von Gasen, Verschüttungen, wichtige Betriebsstörungen) der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich zu melden. Eine gleiche Meldung ist, auch wenn Menschen nicht verletzt oder gefährdet sind, an die Arbeitsschutzinspektion zu erstatten; bei Betriebsstörungen jedoch nur insoweit, als sie schwerwiegend sind und den Arbeitsschutz betreffen.

(2) Die übrigen Aufsichtspersonen müssen solche Ereignisse unverzüglich dem Werksleiter melden, der den Leiter der Arbeitsschutzkommission, die betriebliche Sicherheitsinspektion und die Betriebsgewerkschaftsleitung davon zu unterrichten hat.

2. Brigadiere

§ 342

(1) Für jeden Arbeitsort ist für jede Schicht ein geeigneter Häuer als Brigadier zu wählen. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein geeigneter Vertreter zu wählen.

(2) Für größere Abbauorte müssen entsprechend der Zahl der eingesetzten Brigaden mehrere Brigadiere gewählt werden.

§ 343

Der Brigadier hat seine Brigade zur Befolgung dieser Vorschriften und der dazu gegebenen Wei-

sungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Die Mitglieder der Brigaden müssen diese Weisungen befolgen.

3. Zechenbuch

§ 344

(1) Der Werksleiter hat für die Führung eines Zechenbuches zu sorgen und die Eintragungen in dieses Buch zu überwachen.

(2) In das Zechenbuch sind auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anordnungen und Verfügungen einzutragen.

(3) Der Werksleiter muß die Eintragungen im Zechenbuch den Aufsichtspersonen unverzüglich bekanntgeben. Diese haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Bekanntmachungen an die Belegschaft

§ 345

(1) Der Werksleiter muß Verfügungen und Anordnungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und solche der Arbeitsschutzinspektion auf deren Verlangen der Belegschaft bekanntgeben.

(2) Aushänge, Anschläge und Tafeln müssen stets gut lesbar sein.

§ 346

(1) Jedem Belegschaftsmitglied ist bei der Anlegung nach erfolgter Belehrung ein Abdruck der Vorschriften für die Technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Erzbergbau usw. gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(2) Ein Abdruck dieser Vorschriften muß für jedermann im Betrieb erreichbar an geeigneter Stelle ausliegen.

5. Arbeitsschutzkommission

§ 347

(1) Die Arbeitsschutzkommission hat durch ein geeignetes Mitglied mindestens einmal wöchentlich an der Prüfung der Förderseile teilzunehmen. Alle Prüfungsteilnahmen und Beanstandungen sind in das Seilprüfungsbuch einzutragen.

(2) Die Arbeitsschutzkommission ist verpflichtet, das Grubenrettungswesen, insbesondere das Alter der Grubenwehrmänner und den Stand der Ausbildung, mit zu überprüfen.

(3) Ein Mitglied der Arbeitsschutzkommission muß im Grubenrettungswesen, ein weiteres in der Feuerwehr des Betriebes ausgebildet sein.

Abschnitt XXI.

Sondervorschriften für bestimmte Bergbauzweige

A. Sondervorschriften für Schieferbergwerke

1. Markscheidesicherheitspfeiler

§ 348

Auf beiden Seiten der Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen müssen Sicherheitspfeiler von mindestens 2,5 m Stärke, rechtwinklig gegen die Markscheide, Feldesgrenze oder Betriebsgrenze gemessen, stehengelassen werden.

2. Abbaue

§ 349

(1) Sämtliche untertägigen Abbauorte müssen zwei Zugänge besitzen. In besonderen Fällen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion Ausnahmen bewilligen.

(2) Alle Abbauorte sind nach der Stunde aufzufahren. Die Abbauausmaße dürfen bestimmte betriebsplanmäßig festgelegte Maße nicht übersteigen.

(3) Die Sicherheitspfeiler gegen Strecken und andere Abbaue müssen mindestens eine Stärke von 5 m haben.

(4) In Tagebauen ist die Strossenhöhe im festen Schiefergestein betriebsplanmäßig festzulegen. Sie darf 12 m nicht übersteigen. Für den Abraumbetrieb in lockeren Gesteinsschichten gelten die Bestimmungen in § 178 sinngemäß.

§ 350

(1) In thüringischen Hohlbauen muß zu darüberliegenden Hohlbauen eine mindestens 5 m starke Schwebe, die gewölbeartig auszubilden ist, anstehen bleiben. Diese muß einwandfrei beräumt sein.

(2) Die Fortsetzung eines Hohlbaues unter der Sohle als Gesenkbau darf nur bis zu einer Teufe von 20 m erfolgen.

(3) Bei Firstennachfall in Hohlbauen und Gesenkbauen ist der weitere Abbau sofort zu stunden. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion entscheidet im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion über die weitere Fortsetzung des Abbaues.

(4) In Firstenbauen — rheinischer Abbauweise — dürfen die Höhen der einzelnen Firsten höchstens 4 m betragen. Der Versatz ist stets so hoch zu halten, daß jederzeit eine einwandfreie Beräumung der Firsten möglich ist.

(5) Beim Beräumen und Prüfen der Firsten sind starke Scheinwerfer von 500 bis 1000 Watt Stärke zu verwenden.

§ 351

(1) Gesenkbaue sind an ihren Zugängen bis in Brusthöhe ausreichend gegen Absturz von Menschen und Förderwagen zu sichern.

(2) Haspel und Schwenkarm sind fest zu verlagern, so daß ihre Standsicherheit gewährleistet ist. Die Bedienung des Schwenkmastes muß aus gesicherter Stellung erfolgen.

(3) Die Förderanlagen für Gesenkbaue einschließlich der Seile sind täglich eingehend zu prüfen. Diese Prüfung hat auch wöchentlich durch eine maschinentechnisch vorgebildete Person zu erfolgen. Über die wöchentlichen Prüfungen ist Buch zu führen.

(4) Die Gleise in den Zugangsstrecken dürfen nur bis an die Absperrung heranreichen und sind an den Enden zu sichern.

(5) Die Belegschaft im Abbau hat sich während der Förderung in gesicherter Stellung zu begeben.

3. Sicherung gegen Steinfall

§ 352

(1) Beim Unterschrämen darf der Schram nur so lang bemessen werden, daß ein plötzliches Hereinbrechen des Gebirges vermieden wird.

(2) Bei überhängender Schieferung darf ein waagerechter Schram nur in der Firste angesetzt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

4. Sicherung gegen Absturz

§ 353

(1) Bei Arbeiten am Abbaustoß (Schichtfläche oder Blatt) sowohl unter Tage als auch in Tagebauen müssen die Arbeiter angesieilt sein.

(2) Entsprechend der Abbaubreite sind in Hohlbauen unter der Firste Seile oder Ketten anzubringen, die an eisernen, tief in den Abbaustoß eingelassenen Ankern befestigt werden müssen. Zur Sicherung gegen Bruch sind Doppelanker zu verwenden.

(3) Für eine gute Verankerung sind die Aufsichtspersonen verantwortlich. Vor der Aufnahme der Arbeit (Anseilung) hat der Stoßarbeiter selbst Anker und Seil zu prüfen.

5. Schießarbeit in Strecken und Abbauen

§ 354

(1) Brisante Sprengstoffe dürfen nur in Strecken und Querschlägen, in Aufbrüchen und beim Einbruchschießen verwendet werden.

(2) Bei Schießarbeit im Abbau sollen nach Möglichkeit nur Pulversprengstoffe verwendet werden.

6. Tagesanlagen, Schieferspaltanlagen, Schiefermühlen

§ 355

(1) In Schieferspaltanlagen und Schiefermühlen sind entsprechende Anlagen zur Absaugung des anfallenden Staubes einzurichten. Die Räume müssen eine gute Belüftung haben.

(2) Im übrigen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 622 — Verhütung von Staublungenerkrankungen (Silikose) in Betrieben — sinngemäß.

B. Sondervorschriften für Kaolin-gruben

1. Abbau unter Tage

§ 356

(1) In Kaolinabbauen dürfen die einzelnen Scheiben nur eine Mächtigkeit von 3 m haben. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

(2) Wird der Abbau als Bruchbau geführt, so ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Zubruchgehen der ausgebeuteten Pfeiler gewährleistet ist.

(3) Beim Ausschälen der Schlütze sind diese gegen Hereinbrechen zu sichern.

(4) Das Rauben der Zimmerung darf nur auf Veranlassung einer Aufsichtsperson und unter Leitung damit vertrauter Leute vorgenommen werden.

(5) In allen Abbauen ist fächerförmig gegen das Hangende vorzubohren, wenn die Gefahr von Fließsanddurchbrüchen besteht.

2. Förderung aus dem Bruch

§ 357

Bei der Ausförderung eines Bruches sind Sicherungsmaßnahmen gegen hereinbrechende Massen zu treffen.

3. Beleuchtung

§ 358

(1) Beim Ausschälen der Schlütze und beim Rauben der Zimmerung ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

(2) Außerdem muß mindestens eine Lampe vorhanden sein, die bei auftretenden Luftstößen nicht erlischt.

4. Tagebaubetrieb

§ 359

Beim Tagebaubetrieb darf bei Handbetrieb die Höhe der Strossen nicht über 6 m und die Breite der Bermen nicht unter 3 m betragen. Der Böschungswinkel darf nicht steiler als 60° sein.

5. Abfallsande

§ 360

(1) Abfallsande aus Kaolinschlammereien, die zum Einebnen der Bruchfelder verwendet werden, sind vorher ausreichend zu entwässern.

(2) Die Anlage von Sandhalden bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(3) Für Schlammereianlagen gilt zusätzlich die Arbeitsschutzbestimmung 155 — Keramische Industrie — (GBl. 1952 S. 1071).

C. Sondervorschriften für Tongruben

1. Betrieb unter Tage

a) Maßnahmen gegen Wassereinbrüche

§ 361

(1) In Gruben mit wasserführendem Hangenden sind die Strecken, insbesondere die Hauptförderstrecken, in einem standfesten Ausbau in Ziegelmauerung oder in Formsteinen auszubauen.

(2) Das Rauben der Zimmerung in Abbauen mit wasserführendem Hangenden ist untersagt.

(3) Beim Abbau eines Tonvorkommens in mehreren Scheiben müssen beim Abbau der unteren Scheiben gegen die bereits ausgetonten Scheiben entsprechend starke Bänke anstehen bleiben, um ein vorzeitiges Hereinbrechen von Fließsanden und Wasser zu verhüten.

(4) Ausgetonte Abbaue sind zur Vermeidung von Wasser- und Sandeinbrüchen durch Mauervorsätze mit Beobachtungsrohren abzusperren.

(5) Zur Sicherung gegen unvermutete Wasser- und Sandeinbrüche sind in der Nähe der Abbaue die zu deren Abriegelung nötigen Baustoffe (Ziegel, Kalk, Sand) in ausreichenden Mengen bereitzuhalten.

b) Förderung

§ 362

Die Förderung von Tonschollen oder Batzen in Seilschlingen ist verboten.

2. Tagebaubetrieb

§ 363

Beim Handbetrieb darf die Höhe der Strossen nicht über 6 m und die Breite der Bermen nicht unter 3 m betragen. Die Böschungsneigung der Tonstrossen darf nicht steiler als 60° sein.

Abschnitt XXII. Schlußbestimmungen

1. Ausnahmegewilligungen

§ 364

(1) Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit können auf Antrag der Werksleitungen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, soweit nicht in Einzelfällen die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen oder die Arbeitsschutzinspektionen oder diese beiden Dienststellen hierfür als zuständig bezeichnet sind.

(2) Ausnahmegewilligungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, so ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

(3) Der Werksleiter hat den Leiter der Arbeitsschutzkommission, die betriebliche Sicherheitsinspektion und die Betriebsgewerkschaftsleitung von erteilten Ausnahmegewilligungen in Kenntnis zu setzen.

2. Prüfung durch Sachverständige

§ 365

(1) Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sowie die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit, die Bezirks-Arbeitsschutzinspektionen und die Arbeitsschutzinspektionen können Prüfungen zur Durchführung und Erhaltung der technischen Sicherheit der Betriebe und des Arbeitsschutzes gemäß diesen Vorschriften durch von ihnen anerkannte Sachverständige verlangen.

(2) Die Werksleitungen sind verpflichtet, die zu den Prüfungen notwendigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

3. Dienstanweisungen und Dienstvorschriften

§ 366

Dienstanweisungen und Dienstvorschriften, die auf Grund dieser Vorschriften von den Werksleitern herausgegeben werden, bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Vorschriften nur eine dieser beiden Dienststellen als zuständig anzusehen ist.

4. Verantwortlichkeit

§ 367

(1) Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Werksleiter und die Aufsichtspersonen verantwortlich.

(2) Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, diese Vorschriften zu befolgen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

5. Übergangsbestimmungen

§ 368

(1) Änderungen, die bei vorhandenen Bauen, Anlagen oder Betriebseinrichtungen auf Grund dieser Vorschriften zu treffen sind, müssen bis zum 31. Dezember 1953 durchgeführt sein.

(2) Mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit kann diese Frist verlängert werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 107 Abs. 2, 119 Absätze 1 und 3, 179 Abs. 2, 298 Abs. 1 und 300 Abs. 1 werden für vorhandene Baue und Betriebseinrichtungen erst bei deren Umbau oder bei Änderungen wirksam.

§ 369

Genehmigungen und Ausnahmegewilligungen, die auf Grund der nach § 370 Abs. 2 nicht mehr geltenden Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, in Kraft.

6. Inkrafttreten

§ 370

(1) Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an werden die bisherigen Bestimmungen, soweit sie die durch die vorliegenden Vorschriften geregelten Gegenstände betreffen, aufgehoben.

Berlin, den 30. Dezember 1952

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau

Selbmann
Minister

Staatssekretariat für Kohle und Energie

Fritsch
Staatssekretär

Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden

van Rickelen
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

Chwalek
Minister

Inhaltsverzeichnis

| | §§ | §§ |
|--|---------|----|
| Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften | | |
| 1. Begriffsbestimmungen | 1 | |
| 2. Betriebseröffnung — Technischer Betriebsplan — Betriebseinstellung | 2— 4 | |
| 3. Sicherung der Betriebsanlagen | 5— 6 | |
| 4. Absperrung und Betreten der Werksanlagen | 7— 10 | |
| Abschnitt II. Schürf- und Untersuchungsarbeiten | | |
| 1. Vornahme von Bohrungen | 11— 13 | |
| 2. Schürfbetrieb | 14 | |
| Abschnitt III. Anlage und Einrichtung des Grubengebäudes | | |
| 1. Ausgänge nach der Tagesoberfläche | 15 | |
| 2. Schächte und Schachtabteufen | 16— 21 | |
| 3. Schachtausbau | 22 | |
| 4. Wegweiser | 23 | |
| 5. Absperrung von Grubenbauen | 24 | |
| 6. Sicherung gegen Abstürzen und herabfallende Gegenstände | 25— 26 | |
| 7. Sicherung gegen Wasser-, Laugen- und Gasdurchbrüche | 27— 29 | |
| 8. Sicherheitspfeiler | 30— 31 | |
| 9. Schutz der Tagesoberfläche | 32— 33 | |
| Abschnitt IV. Abbau und Versatz | | |
| 1. Allgemeines | 34 | |
| 2. Firstenbau | 35 | |
| 3. Magazinbau, Trichterbau usw. | 36 | |
| 4. Bruchbau | 37 | |
| 5. Sonderbestimmungen für den Kupferschieferbergbau | 38— 41 | |
| Abschnitt V. Grubenausbau | | |
| Abschnitt VI. Förderung unter Tage | | |
| 1. Allgemeines | 58— 60 | |
| 2. Förderung in söhligen Strecken | | |
| a) Handförderung | 61 | |
| b) Mechanische Förderung | 62— 65 | |
| 3. Förderung in Bremsbergen (Schrägbahnen) und in Schächten | 66— 68 | |
| 4. Bremswerke und Haspel | 69— 75 | |
| 5. Fördergestelle | 76 | |
| 6. Seile und Seilverbindungen | 77 | |
| 7. Anschlagpunkte | 78— 80 | |
| 8. Schachtsumpf | 81 | |
| 9. Signalvorrichtungen — Fernsprecher — Sprachrohre | 82— 83 | |
| 10. Anschläger und Bremser | 84— 85 | |
| 11. Betrieb der Förderung | 86— 98 | |
| 12. Sonderbestimmungen für Bremsberge mit endlosem Zugmittel | 99 | |
| 13. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen | 100 | |
| 14. Zusätzliche Bestimmungen für die Abteufförderung | 101—105 | |
| Abschnitt VII. Fahrung | | |
| 1. Allgemeines | 106 | |
| 2. Fahren in Schächten und Strecken .. | 107 | |
| 3. Benutzung von maschinellen Förderungen zum Fahren | 108—111 | |
| Abschnitt VIII. Bewetterung | | |
| 1. Wetterversorgung | | |
| a) Allgemeines | 112—115 | |
| b) Wettergeschwindigkeit | 116 | |
| c) Wetterwege | 117 | |
| d) Erzeugung des Hauptwetterzuges | 118—121 | |
| e) Sonderbewetterung | 122 | |
| 2. Wetterführung | | |
| a) Allgemeines | 123—126 | |
| b) Verbot der Abwärtsbewetterung | 127 | |
| c) Wetterverteilung | 128—129 | |
| d) Wettertrennung | 130—136 | |
| 3. Überwachung der Wetterverhältnisse | | |
| a) Untersuchung auf brennbare Gase in gasgefährdeten Bergwerken .. | 137—143 | |
| b) Wettermessungen und Wetteruntersuchungen | 144—146 | |
| c) Wetterriß und Wetterstammbaum | 147 | |
| d) Wettersteiger | 148 | |

| | §§ | | §§ |
|--|---------|--|---------|
| 4. Maßnahmen beim Auftreten von brennbaren Gasen | 149—153 | Abschnitt XIV. Sprengstoffe und Zündmittel | |
| 5. Maßnahmen gegen Stickstoffausbrüche im Kupferschieferbergbau .. | 154—157 | 1. Allgemeines | 226—231 |
| Abschnitt IX. Beleuchtung unter Tage | | 2. Beförderung von Sprengstoffen in das Sprengstofflager | 232—235 |
| A. Allgemeines | 158 | 3. Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln | 236—243 |
| B. Geleucht in gasgefährdeten Bergwerken | | 4. Ausgabe von Sprengstoffen | 244—247 |
| 1. Allgemeines | 159 | Abschnitt XV. Schießarbeit | |
| 2. Tragbare Grubenlampen | | 1. Schießberechtigte | 248—249 |
| a) Art und Zahl der Lampen | 160—163 | 2. Beförderung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte .. | 250—251 |
| b) Lampenwirtschaft | 164—173 | 3. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte | 252—258 |
| c) Ersatz von Lampen | 174 | 4. Schießarbeit in gasgefährdeten Bergwerken | 259—262 |
| C. Andere Beleuchtung unter Tage | 175 | 5. Schießarbeit in den durch Stickstoffausbrüche gefährdeten Aus- und Vorrichtungsbetrieben im Kupferschieferbergbau | 263—264 |
| Abschnitt X. Tagebaubetrieb | | 6. Laden, Besetzen und Zünden | 265—274 |
| 1. Allgemeines | 176—177 | 7. Sicherung gegen Sprengstücke | 275—277 |
| 2. Vorrichtung und Abbau | | 8. Verhalten nach dem Schießen | 278—279 |
| a) Höhe der Strossen | 178 | 9. Versager | 280—281 |
| b) Sicherung gegen lose Massen | 179—180 | 10. Schießarbeit beim Schachtabteufen .. | 282—287 |
| 3. Maschinelle Gewinnung | 181—182 | 11. Schießarbeit in Tagebauen | 288—290 |
| 4. Förderung | 183—184 | 12. Schießarbeit über Tage | 291 |
| Abschnitt XI. Tagesanlagen | | 13. Überwachung der Sprengstoffwirtschaft und der Schießarbeit | 292 |
| 1. Allgemeines | 185—194 | Abschnitt XVI. Sicherung gegen Brandgefahr | |
| 2. Aufbereitungsanlagen | 195—196 | 1. Verhütung von Bränden | |
| 3. Kläbeanlagen im Kupferschieferbergbau | 197 | a) Allgemeines | 293—294 |
| Abschnitt XII. Maschinenanlagen | | b) Lagerung von Kohle | 295 |
| 1. Allgemeines | 198 | c) Schweiß- und Schneidarbeiten .. | 296 |
| 2. Elektrische Anlagen | 199—201 | d) Brennbare Flüssigkeiten | 297 |
| 3. Druckluftanlagen | 202—203 | e) Grubenräume unter Tage | 298—299 |
| 4. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten | 204 | f) Schächte | 300—302 |
| 5. Verbrennungsmotoren | 205 | 2. Feuerlöscheinrichtungen | 303—304 |
| 6. Sonstige Maschinenanlagen | 206 | 3. Verhalten bei Bränden unter Tage .. | 305—306 |
| Abschnitt XIII. Bergwerksbahnen (Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen) | | 4. Verantwortlichkeit für die Brandbekämpfung | 307 |
| 1. Bahnpersonal | 207—208 | Abschnitt XVII. Markscheidewesen | |
| 2. Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen | 209 | 1. Grubenbild | 308 |
| 3. Regelmäßige Personenbeförderung .. | 210 | 2. Nachtragung des Grubenbildes | 309—313 |
| 4. Fahrbetrieb | 211—218 | | |
| 5. Streckensicherung | 219—223 | | |
| 6. Betreten der Bahnanlagen | 224 | | |
| 7. Unterhaltung der Bahnanlagen | 225 | | |

| | §§ |
|--|---------|
| 3. Markscheiderische Angaben | 314 |
| 4. Vollständigkeit des Grubenbildes | 315 |
| 5. Markscheidezeichen | 316 |
| Abschnitt XVIII. Besonderer Schutz der im Bergbau Beschäftigten | |
| 1. Beschäftigung der Arbeiter | |
| a) Allgemeines | 317 |
| b) Häuer | 318 |
| c) Arbeitsortbelegung | 319 |
| d) Werksfremde Arbeiter | 320 |
| 2. Gesundheitsschutz | |
| a) Arbeiten bei gesundheits- schädigender Staubentwicklung .. | 321 |
| b) Schutz gegen Nässe | 322 |
| c) Schutz gegen Schäden bei Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen | 323 |
| d) Dusch- und Waschräume | 324 |
| e) Einrichtung von Aufenthalts- räumen | 325 |
| f) Aborte | 326 |
| g) Arbeitsschutzkleidung | 327 |
| h) Getränke | 328 |
| Abschnitt XIX. Grubenrettungswesen — Unfälle — Erste Hilfe | |
| 1. Grubenrettungswesen | 329 |
| 2. Unfälle | 330—331 |
| 3. Erste Hilfe | 332 |
| Abschnitt XX. Betriebsaufsicht | |
| 1. Aufsichtspersonen | 333—341 |
| 2. Brigadiere | 342—343 |
| 3. Zechenbuch | 344 |
| 4. Bekanntmachungen an die Beleg- schaft | 345—346 |
| 5. Arbeitsschutzkommission | 347 |

| | §§ |
|--|---------|
| Abschnitt XXI. Sondervorschriften für be- stimmte Bergbauzweige | |
| A. Sondervorschriften für Schieferberg- werke | |
| 1. Markscheidesicherheitspfeller | 348 |
| 2. Abbaue | 349—351 |
| 3. Sicherung gegen Steinfall | 352 |
| 4. Sicherung gegen Absturz | 353 |
| 5. Schießarbeit in Strecken und Ab- bauen | 354 |
| 6. Tagesanlagen, Schieferspaltanlagen, Schiefermühlen | 355 |
| B. Sondervorschriften für Kaolingruben | |
| 1. Abbau unter Tage | 356 |
| 2. Förderung aus dem Bruch | 357 |
| 3. Beleuchtung | 358 |
| 4. Tagebaubetrieb | 359 |
| 5. Abfallsande | 360 |
| C. Sondervorschriften für Tongruben | |
| 1. Betrieb unter Tage | |
| a) Maßnahmen gegen Wasserein- brüche | 361 |
| b) Förderung | 362 |
| 2. Tagebaubetrieb | 363 |
| Abschnitt XXII. Schlußbestimmungen | |
| 1. Ausnahmegewilligungen | 364 |
| 2. Prüfung durch Sachverständige | 365 |
| 3. Dienstanweisungen und Dienstvor- schriften | 366 |
| 4. Verantwortlichkeit | 367 |
| 5. Übergangsbestimmungen | 368—369 |
| 6. Inkrafttreten | 370 |

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 7. Februar 1953

Nr. 16

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 2. 2. 53 | Verordnung über den Plan der Viehbestände 1953 | 249 |
| 26. 1. 53 | Bekanntmachung des Tarifs für Arbeiten der MTS | 250 |
| 28. 1. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen | 252 |
| 22. 1. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr. — Nutzungsbedingungen | 253 |

Verordnung über den Plan der Viehbestände 1953.

Vom 2. Februar 1953

Zur Durchführung des auf Grund des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1953 (GBl. 1952 S. 1319) durch den Ministerrat bestätigten Planes der Viehbestände wird verordnet:

§ 1

(1) Im Jahre 1953 sind sämtliche Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 0,5 ha zur Viehhaltung verpflichtet.

(2) Betriebe des Erwerbsgartenbaues und gewerbliche Viehhalter sind entsprechend ihrer Produktionsmöglichkeit zur Viehhaltung heranzuziehen.

§ 2

Im Plan der Viehbestände 1953 sind folgende Tierarten festzulegen:

Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel.

§ 3

(1) Die viehhaltungspflichtigen bäuerlichen Betriebe erhalten über die Anzahl sowie die Art der zu haltenden Tiere einen Viehhaltebescheid von ihrem zuständigen Bürgermeister.

(2) Die Aufteilung des Planes der Viehbestände auf die einzelnen Wirtschaften ist auf der Grundlage des vorhandenen Viehbestandes und der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorzunehmen. Der Plan der Viehhaltung ist so aufzuteilen, daß die Betriebe, deren Viehbestand unter dem durchschnittlichen Hektarbesatz liegen, entsprechend ihrer Betriebsgröße höher zur Viehhaltung verpflichtet werden.

(3) Bei der Aufteilung des Viehhalteplanes sind die besonderen Haltungsbedingungen, z. B. das Verhältnis von Ackerland zu Grünland und deren Qualität sowie die Kartoffel- und Getreideanbauflächen, zu berücksichtigen.

(4) Die nach dem Viehhaltebescheid für die bäuerlichen Betriebe zu haltende Anzahl der Tiere ist Mindestbestand der Viehhaltung.

(5) Der von den Bürgermeistern auf die Betriebe aufgeschlüsselte Plan der Viehbestände ist vor der Ausfertigung der Viehhaltebescheide dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, bis 7. Februar 1953 zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung erhalten für ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Viehhaltung Kontrollziffern vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft.

§ 5

Die Viehhaltung der volkseigenen Güter wird durch Planaufgaben geregelt.

§ 6

Der Plan der Viehbestände 1953 für Rinder, Schweine, Sauen und die Ferkelproduktion ist den viehhaltungspflichtigen Betrieben, nach Quartalen aufgeschlüsselt, im Viehhaltebescheid bis 14. Februar 1953 mitzuteilen. Die einzelnen Betriebe sind zur Erfüllung der Quartalspläne verpflichtet.

§ 7

Zur Sicherstellung einer planmäßigen Ferkelproduktion ist von den Abteilungen Landwirtschaft bei den Bezirken, Kreisen und Gemeinden vom Bürgermeister ein nach Monaten unterteilter Sauen-

bedeckungsplan aufzustellen. Die Sauenbedeckungen sind den viehhaltspflichtigen Betrieben mit dem Viehhaltebescheid bekanntzugeben.

§ 8

(1) Den viehhaltspflichtigen Betrieben steht innerhalb von zehn Tagen nach Empfang des Viehhaltebescheides das Recht des Einspruchs beim Rat der Gemeinde zu. Bei Ablehnung des Einspruchs entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, und nach diesem der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft.

(2) Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Einspruchs zuzustellen.

§ 9

Die Räte der Gemeinden haben über die Aufteilung des Planes der Viehbestände, untergliedert nach Eigentumsformen und Betriebsgrößengruppen, nach Maßgabe der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Vordrucke bis zum 7. Februar 1953 an die Räte der Kreise zu berichten.

Die Räte der Kreise übergeben die Kreiszusammenstellung bis zum 14. Februar 1953 an die Räte der Bezirke, und diese berichten bis zum 23. Februar 1953 an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 10

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, die planmäßige Kontrolle zur Erfüllung des Viehhalteplanes durchzuführen. Sie haben die jeweiligen Viehzählungsergebnisse sorg-

fältig zu analysieren und Maßnahmen zur Erfüllung des Planes festzulegen.

(2) Die Einhaltung des Sauenbedeckungsplanes in den einzelnen Betrieben ist durch den Bürgermeister mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Bis zum 3. eines jeden Monats ist festzustellen, wie der Sauenbedeckungsplan des Vormonats erfüllt wurde. Die viehhaltspflichtigen Betriebe, die den Sauenbedeckungsplan nicht erfüllt haben, sind verpflichtet, die fehlenden Bedeckungen innerhalb von drei Wochen nachzuholen. Diese Verpflichtung ist den Betrieben durch den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben ihre Tätigkeit auf die Erfüllung des Viehhalteplanes in den ablieferungspflichtigen Betrieben und insbesondere zur Erhöhung der Viehbestände in den Produktionsgenossenschaften zu richten. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise haben die Handelstätigkeit und die Erfüllung der Handelspläne der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh fortlaufend zu kontrollieren.

§ 12

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen sind mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 2. Februar 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Bekanntmachung des Tarifs für Arbeiten der MTS.

Vom 26. Januar 1953

Nachstehend wird der vom Ministerrat am 19. Dezember 1952 bestätigte Tarif für Arbeiten der MTS als Anlage 3 zur Anordnung vom 19. Dezember 1952 über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBl. S. 14) bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Januar 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Tarif für Arbeiten der MTS

| Art der Arbeit | Tarif I Landw. Prod. Gen. | | Tarif II Wirtschaften bis 10 ha | | Tarif III Wirtschaft. v. 10-20 ha | | Tarif IV Wirtschaften über 20 ha | |
|---|------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| | Preis pro ha in DM | m. U. L. | Preis pro ha in DM | m. U. L. | Preis pro ha in DM | m. U. L. | Preis pro ha in DM | m. U. L. |
| Pflügen | | | | | | | | |
| auf Böden mit Ackerwertzahlen bis 33 | | | | | | | | |
| 10—20 cm | 15,— | 16,50 | 18,— | 20,— | 23,— | 25,50 | 58,50 | 78,— |
| 21—25 cm | 17,50 | 19,— | 21,50 | 23,50 | 26,50 | 29,— | 66,— | 88,— |
| über 25 cm | 19,— | | 23,— | | 29,— | | 80,50 | |
| Untergrundlockerung mit Bodenmeißel | 21,— | | 26,— | | 38,— | | 90,— | |
| Pflügen | | | | | | | | |
| auf Böden mit Ackerwertzahlen 34 bis 60 | | | | | | | | |
| 10—20 cm | 19,— | 21,— | 23,— | 25,50 | 29,— | 32,— | 66,— | 86,— |
| 21—25 cm | 23,50 | 25,50 | 27,50 | 30,— | 34,50 | 37,50 | 73,— | 93,— |
| über 25 cm | 24,50 | 26,50 | 30,— | 32,50 | 37,50 | 40,50 | 88,— | 108,— |
| Untergrundlockerung mit Bodenmeißel | 26,— | | 33,— | | 46,— | | 110,— | |
| Pflügen | | | | | | | | |
| auf Böden mit Ackerwertzahlen über 61 | | | | | | | | |
| 10—20 cm | 20,50 | 23,— | 25,— | 28,— | 31,50 | 35,— | 73,— | 93,— |
| 21—25 cm | 24,— | 26,50 | 29,50 | 32,50 | 37,— | 40,50 | 80,50 | 100,50 |
| über 25 cm | 26,— | 30,50 | 34,— | 37,— | 42,50 | 46,— | 94,— | 114,— |
| Untergrundlockerung mit Bodenmeißel | 30,— | | 37,— | | 51,— | | 115,— | |
| Rodeland und Forstkulturen (Streifenpflügen je Std.) | 6,— | | 7,— | | 12,— | | 20,— | |
| Wiesenumbruch | 30,50 | | 37,50 | | 54,— | | 90,— | |
| Moorpflügen mit Spezialgerät | 35,— | | 43,— | | 54,— | | 90,— | |
| Scheibeneggen | 7,— | | 9,— | | 11,— | | 22,— | |
| Stoppelsturz mit Schälflug und Scheiben- egge oder Kultivator | 8,— | | 9,50 | | 18,— | | 40,— | |
| Stoppelsturz mit 15%igem Nachlaß ¹⁾ | 6,50 | | 8,— | | 15,50 | | 35,— | |
| " " 30%igem Nachlaß ²⁾ | 5,50 | | 7,— | | 12,50 | | 32,— | |
| Kultivieren | 7,— | | 9,— | | 11,— | | 22,— | |
| Arbeiten mit Kombinator | 9,— | | 10,— | | 13,50 | | 30,— | |
| Eggen, Saateggen, Walzen, Schleppen Krumenpacken und Striegeln | 3,— | | 3,50 | | 4,50 | | 9,— | |
| Bergergerät | 6,— | | 8,— | | 10,50 | | 18,— | |
| Drillen | 5,— | | 6,50 | | 10,— | | 22,— | |
| Getreidemähen | 12,— | | 15,— | | 19,— | | 40,— | |
| Getreidemähen m. stark. Unterwuchs eins. | 16,— | | 20,— | | 25,— | | 58,— | |
| Ölfrüchte und Hanfmähen | 16,— | | 20,— | | 25,— | | 46,— | |
| Flachsraufen mit Combine | 30,50 | | 37,50 | | 47,— | | 73,— | |
| Mähdreschen | 12,— | + 4,— DM p. taus- gedr. Getr. | 16,— | + 5,— DM p. taus- gedr. Getr. | 20,— | + 7,— DM p. taus- gedr. Getr. | 40,— | + 12,— DM p. taus- gedr. Getr. |
| Grasmähen mit Zetter | 13,50 | | 15,50 | | 19,50 | | 37,— | |
| " " " " | 10,50 | | 13,— | | 16,— | | 33,— | |
| Heuwenden | 2,— | | 4,— | | 8,— | | 20,— | |
| Sammel- und Aufladepresse | 6,— | | 10,— | | 15,— | | 40,— | |
| Wiesenwalzen | 8,— | | 9,50 | | 16,50 | | 37,— | |
| Wieseneggen | 4,— | | 5,— | | 9,— | | 15,— | |
| Wiesenhobel | 4,— | | 5,— | | 9,— | | 15,— | |
| Kartoffelroden (Schleudern) | 16,— | | 20,— | | 33,— | | 75,— | |
| Kartoffelroden m. Vorratsroder | 22,50 | | 20,— | | 46,— | | 85,50 | |
| Kartoffelroden m. Vorratsroder u. Aufl.-Ger. | 30,50 | | 40,— | | 65,— | | 98,— | |
| Rübenheben | 8,— | | 12,— | | 25,— | | 50,— | |
| Rübenroden o. Sammelvorrichtung | 13,— | | 16,— | | 33,— | | 73,— | |
| Rübenroden m. Sammelvorrichtung. Comb. | 16,— | | 20,— | | 40,— | | 95,— | |
| Kartoffellegen | 15,— | | 25,— | | 35,— | | 65,— | |
| Kartoffelhäufeln | 6,50 | | 8,— | | 14,— | | 30,— | |
| Kartoffelhacken | 6,50 | | 8,— | | 14,— | | 30,— | |
| Kartoffelpflanzlöcher | 6,50 | | 8,— | | 14,— | | 30,— | |
| Pflanzsetzen | 12,— | | 20,— | | 30,— | | 75,— | |
| Rübenhacken | 6,50 | | 8,— | | 14,— | | 30,— | |
| Rapshacken | 6,50 | | 8,— | | 14,— | | 30,— | |
| Getreidehacken | 6,50 | | 8,— | | 14,— | | 30,— | |
| Handelsdüngerstreuen | 6,50 | | 8,— | | 14,— | | 25,— | |
| Stalldüngerstreuen | 5,— | | 6,50 | | 11,— | | 30,— | |
| Heu- oder Strohpressen, je Stunde | 4,— | | 5,— | | 8,— | | 18,— | |
| Für Saatkasten a. Scheibenegge od. Grubber | 1,— | | 1,50 | | 3,— | | 10,— | |
| Holz sägen, je Std. | 3,— | | 3,50 | | 7,— | | 18,— | |

Noch: Tarif für Arbeiten der MTS

| Art der Arbeit | Tarif I | Tarif II | Tarif III | Tarif IV |
|--|--------------------------------------|---|--|--|
| | Landw. Prod. Gen. Preis pro ha in DM | Wirtschaften bis 10 ha Preis pro ha in DM | Wirtschaften von 10–20 ha Preis pro ha in DM | Wirtschaften über 20 ha Preis pro ha in DM |
| Gerätekopplung für das 1. Anhängengerät hinter dem Hauptgerät 20 %, jedes folgende Gerät 30 % Ermäßigung. | | | | |
| Dreschen auf gemeinsamem Druschplatz | | | | |
| Dreschkasten bis 1000 kg je Std..... | 3,— | 4,— | 4,50 | 8,50 |
| „ „ 1600 kg „ „ | 4,50 | 5,— | 6,— | 10,50 |
| „ über 1600 kg „ „ | 6,50 | 8,— | 9,— | 15,— |
| Kleedrusch | 4,— | 5,— | 6,50 | 11,— |
| Hockendrusch mit Mähdrescher, pro Std..... | 3,50 | 4,25 | 5,— | 15,— |
| Strohpresse mit Durchgang, ohne Bindegarn..... | —,50 | —,60 | 1,— | 3,— |
| Umsetzen von Dreschmaschinen, die nicht auf Druschplatz arbeiten, pro Std..... | 3,— | 3,50 | 4,50 | 8,— |
| Schädlingsbekämpfung mit Maulwurf..... | 1,50 | 3,— | 5,— | 10,— |
| „ „ „ f. Baumkulturen, p. Std. | —,50 | 1,50 | 3,50 | 10,— |

| | Transport mit Traktor pro Std. | | | |
|---|--------------------------------|--------------|------------------|--------------|
| | mit I. Anhänger | | mit II. Anhänger | |
| | mit Last DM | ohne Last DM | mit Last DM | ohne Last DM |
| Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften | 5,— | 2,50 | 5,50 | 2,75 |
| Landwirtschaftliche Betriebe und andere Auftraggeber, außer Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften | 8,— | 4,— | 8,80 | 4,40 |

Anmerkung:

- Umsetzungen von Traktoren und Traktorenanhängengeräten, die durch den Vertragspartner der MTS innerhalb seiner Wirtschaft, entgegen dem im Brigadearbeitsplan festgelegten Arbeitsablauf verursacht werden, werden entsprechend ihrem Zeitumfang nach dem Transporttarif berechnet.
- Für Stillstandszeiten der Traktoren und Anhängengeräte, die durch Verschulden des Vertragspartners der MTS hervorgerufen wurden, zahlt dieser eine Entschädigung von 5,— DM die Std. Wenn der Stillstand durch den Traktoristen oder die MTS verursacht wurde, so zahlt die Landw. Prod.-Gen. oder der Bauer für diesen Stillstand des Traktors keine Entschädigung.
- Für Betriebe einschl. Spezialbetriebe, wie Gärtnereien usw., die mehr als fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigen, kommt Tarif IV zur Anwendung.
- Für volkseigene Güter, Forstbetriebe und für nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von Landw. Prod.-Gen., VEG oder anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Organisationen übernommen werden, kommt Tarifgruppe I zur Anwendung. Für nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von bäuerlichen Betrieben übernommen werden, wird der Tarif angewendet, der der Größe des Betriebes vor Übernahme dieser Flächen entspricht.

- 1) 15%iger Nachlaß wird gewährt, wenn die Hocken soweit auseinandergestellt werden, daß ein sofortiges Schälen erfolgen kann.
 2) 30%iger Nachlaß wird gewährt, wenn die Felder zum Schälen sofort geräumt werden.

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Bildung
einer Hauptabteilung für Fachschulwesen
beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.**

Vom 28. Januar 1953

Gemäß § 7 der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

§ 1

Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate sind verantwortlich für die verstärkte Einrichtung und Durchführung des Fachschulabendstudiums für mittlere Qualifikationen zur Heran-

bildung von Meistern, Technikern, Ingenieuren und anderer mittlerer Kader in den wichtigsten Zweigen unserer Volkswirtschaft.

§ 2

(1) Das Fachschulabendstudium wird an Fachschulen, in VE-Betrieben und staatlichen Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt.

(2) Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate sind berechtigt, zur Durchführung des Fachschulabendstudiums nach Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen,

- Abteilungen für das Fachschulabendstudium an ihnen unterstehenden Fachschulen einzurichten und
- in den Räumen der technischen Betriebschulen das Fachschulabendstudium durchzuführen.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 142).

(3) Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate haben vier Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, einen Plan über die Einrichtung des Fachschulabendstudiums vorzulegen.

(4) Die Anleitung und Kontrolle des Fachschulabendstudiums erfolgt durch die Fachschulen, die für die betreffenden Fachrichtungen zuständig sind.

(5) Andere als im Abs. 1 genannte Institutionen oder Organisationen sind nicht berechtigt, ein Fachschulabendstudium durchzuführen.

§ 3

(1) Im Fachschulabendstudium wird nach den für das Direktstudium an den Fachschulen geltenden Lehrplänen unterrichtet.

(2) Das Fachschulabendstudium ist entsprechend dem Aufbau der Fachschulen gegliedert.

(3) Die Ausbildungszeit für jede Stufe beträgt im allgemeinen die doppelte Zeit des Direktstudiums an einer Fachschule in der jeweiligen Fachrichtung.

(4) Im Fachschulabendstudium werden vorwiegend Meister der volkseigenen Industrie ausgebildet. In den Fällen, wo besondere Bedingungen gegeben sind, kann sich das Fachschulabendstudium auch auf die Ausbildung von Technikern und Ingenieuren erstrecken. Die Bestätigung hierzu gibt das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen.

(5) Für alle übrigen Fragen des Fachschulabendstudiums, wie Aufnahmebedingungen, Prüfungen, Zeugnisausgabe und Absolventenlenkung, gelten die Bestimmungen für das Direktstudium an den Fachschulen entsprechend.

(6) Zulassungen zum Fachschulabendstudium erfolgen entsprechend den geltenden Bestimmungen des Fachschulwesens am 1. September jedes Jahres.

(7) Nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung können Abendschüler ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechend in fortgeschrittene Studienjahre eintreten.

§ 4

Die Abendschüler erhalten zur Vorbereitung für die Abschlußprüfung, d. h. in der Regel einmal in zwei Jahren, eine Woche Sonderurlaub. Diese Tage dürfen nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

§ 5

Die Studiengebühren für das Fachschulabendstudium aller Fachrichtungen betragen 80,— DM für das Studienjahr und sind in Vierteljahresraten im voraus zu entrichten. In Ausnahmefällen kann auf Antrag bei der entsprechenden Fachschule teilweiser oder vollständiger Gebührenerlaß gewährt werden.

§ 6

Die Mittel für das Fachschulabendstudium sind bei der jeweiligen anleitenden Fachschule zu veranschlagen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für das Fachschulabendstudium des Gesundheitswesens,

das durch die Anordnung vom 11. Januar 1951 über die Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege (GBl. S. 30) bereits geregelt wurde.

§ 8

Richtlinien für das Fachschulabendstudium in den einzelnen Fachrichtungen sind durch die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, herauszugeben.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr. — Nutzungsbedingungen —

Vom 22. Januar 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) wird zur Durchführung des § 9 Abs. 2 folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn und des Nutzers für alle von der Kesselwagenleitstelle verwalteten Wagen.

(2) Für die im freizügigen Verkehr laufenden Kesselwagen (ZMW) gelten besondere Bedingungen.

§ 2

Anforderung und Vertragsabschluß

(1) Die Wagen sind schriftlich oder telegrafisch bei der Kesselwagenleitstelle anzufordern. Diese bestätigt die Anforderung und stellt die Wagen bereit.

(2) Für die angeforderten Wagen sind Nutzungsverträge abzuschließen (Anlage 1).

(3) Nur Produktionsbetriebe sind berechtigt, Wagen anzufordern. Die Kesselwagenleitstelle kann Ausnahmen hiervon genehmigen.

(4) Bei Einsätzen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bis zu vier Wochen und im Ausland bis zu acht Wochen kommt der Nutzungsvertrag mit der Auftragsbestätigung zustande. Die Nutzungsbedingungen sind Bestandteil der Auftragsbestätigung.

§ 3

Nutzungsgebühren

(1) Nutzungsgebühren sind von dem Tage an zu zahlen, an dem der Wagen in ordnungsgemäßem Zustand vereinbarungs- oder weisungsgemäß an den Nutzer abgesandt oder für ihn bereitgestellt

* 4. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1036).

wird. Für den Tag des Abgangs des Wagens ist der Frachtbriefstempel des Abgangsbahnhofes maßgebend.

(2) Die Nutzungsgebühr wird monatlich nachträglich berechnet. Berechnungsgrundlage sind die in Anlage 2 dieser Durchführungsbestimmung angegebenen Sätze. Die Gebühr ist in der jeweils für den Nutzer gültigen Währung ohne Abzug portofrei zu zahlen. Werden die Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft (Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 15. Juli 1949 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — ZVOBl. S. 548) nicht eingehalten, so ist die Kesselwagenleitstelle berechtigt, den Wagen fristlos abzuziehen.

(3) Für die Berechnung der Nutzungsgebühren sind die Feststellungen der Kesselwagenleitstelle verbindlich.

(4) Ausfallzeiten von mehr als 14 Tagen durch Reparaturen werden in den laufenden Monatsrechnungen berücksichtigt. Die erforderlichen Gutschriften nimmt die Kesselwagenleitstelle vor. Als Reparaturzeit rechnet nur die Zeit zwischen dem Eingang des Wagens beim Werk und seine Wiederabsendung. Für die Berechnung der Reparaturzeit sind die Frachtbriefstempel des Einganges und der Wiederabsendung des Wagens maßgeblich.

(5) Ausfallzeiten von weniger als 14 Tagen bleiben außer Betracht.

(6) Dauert die Ausfallzeit länger als 14 Tage und hat der Nutzer das verschuldet (§ 6 Abs. 2 Buchstaben a und b), so werden die Nutzungsgebühren voll berechnet.

§ 4

Frachtkosten

(1) Die Kosten der Beförderung des leeren Wagens zum Empfangsbahnhof bei Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses sowie die Kosten, die während der Nutzungszeit durch die Überführung des Wagens zum Reparaturwerk entstehen, hat der Nutzer zu tragen.

(2) Wird der Wagen vom Nutzer auf Weisung der Kesselwagenleitstelle oder eines ihrer Beauftragten bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses an einen Dritten versandt, so fallen die Frachtkosten diesem zur Last.

§ 5

Einsatz und Verwendung

(1) Vor der Füllung des Wagens sind die an dem Wagen befindlichen Anschriften über das Ladegut zu beachten. Vor der Beladung ist der Wagen durch den Nutzer oder dessen Beauftragten auf seine Eignung für das vorgesehene Ladegut und auf seinen technischen Zustand (z. B. Dichtigkeit, Sicherheitseinrichtungen, Abfüllhähne usw.) zu überprüfen. Unterläßt der Nutzer diese Prüfung, so gehen alle nachteiligen Folgen zu seinen Lasten.

(2) Offenes Feuer darf unter dem Kessel nicht angelegt werden. Geschieht dies trotzdem, so wird der Wagen abgezogen und zu Lasten des Nutzers instand gesetzt.

(3) Der Nutzer ist der Kesselwagenleitstelle dafür verantwortlich, daß bei der Verwendung des Wagens alle Vorschriften der Deutschen Reichsbahn eingehalten werden.

(4) Gibt der Nutzer infolge nichtkontinuierlicher Beladung einen Wagen zurück, so hat er vor Ablauf von 14 Tagen keinen Anspruch auf erneute Gestellung eines Wagens (§ 3 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahngüterwagen — GBl. S. 491).

§ 6

Instandsetzung, Unterhaltung und Reinigung

(1) Die Kesselwagenleitstelle trägt:

- a) die Kosten der jeweils fällig werdenden bahnamtlichen Jahres- und Hauptuntersuchung;
- b) die Kosten einer Betriebsausbesserung, soweit es sich um einen normalen Verschleiß handelt;
- c) die Kosten der Reinigung durch Ausdämpfen und Auswischen aus Sicherheitsgründen zur Durchführung einer Reparatur am Kessel oder an den Be- und Entladeeinrichtungen einschließlich der Heizungsvoorrichtungen.

(2) Der Nutzer hat zu tragen:

- a) die Kosten derjenigen Ausbesserungen des Wagens, die durch sein Verschulden notwendig geworden sind. Behauptet der Nutzer, daß ihn kein Verschulden trifft, so hat er entsprechende Unterlagen hierfür binnen einer Woche der Kesselwagenleitstelle einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Wagens im Reparaturwerk;
- b) die Kosten der Beseitigung von Schäden, die durch Unterfeuerung entstanden sind, einschließlich der dadurch erforderlichen Reinigung des Anstriches und der Beschriftung;
- c) die Kosten der Reinigung, die während der Nutzungszeit und bei ihrer Beendigung notwendig wird, einschließlich der Kosten für die Beseitigung von Ladegutrückständen;
- d) die Kosten einer Nachreinigung, wenn ein Wagen zur bahnamtlichen Untersuchung in einem nicht genügend gereinigten Zustand ein Werk anläuft;
- e) die für die Füllung mit besonders empfindlichen Ladegütern entstehenden Kosten für eine Spezialreinigung.

(3) Der Nutzer hat den Wagen während der Nutzungsdauer in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten. Die mit den Be- und Entladearbeiten beauftragten Personen sind anzuweisen, Verschmutzungen, insbesondere an den betriebswichtigen Brems- und Ventileinrichtungen, zu vermeiden. Verschmutzungen des Wagens oder seiner Kennzeichen hat der Nutzer sofort zu beseitigen.

(4) Schäden, die der Nutzer feststellt, insbesondere Schäden am Kessel, hat er dem Heimatwerk vor Einlaufen des Wagens im Werk mitzuteilen. Das gleiche gilt für eine Kesselreinigung, die er durchgeführt hat.

(5) Während der Reparaturzeit hat der Nutzer keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatzwagens.

(6) Der Nutzer hat den Wagen zur Durchführung der bahnamtlichen Untersuchung so rechtzeitig abzusenden, daß dieser an dem am Wagen angeschriebenen Untersuchungstag im Werk einläuft.

§ 7

Mängel am Wagen

Mängel am Wagen, die der Nutzer feststellt, hat er der Kesselwagenleitstelle sofort nach Empfang des Wagens mitzuteilen, und zwar erhebliche Mängel telegrafisch, andere Mängel schriftlich. Unterläßt der Nutzer diese Mitteilung, so verliert er den Anspruch auf Rechnungsgutschrift und werden sonstige Reklamationen nicht mehr anerkannt.

§ 8

Veränderungen am Wagen

(1) Der Nutzer darf am Kessel und am Fahrgestell keine baulichen Veränderungen vornehmen. Werden sie erforderlich, so dürfen sie erst nach Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung der Kesselwagenleitstelle durchgeführt werden.

(2) Der Nutzer darf die Kennzeichen und Anschriften am Wagen nicht ändern.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, auf eigene Kosten am Kessel seine Firmenanschrift mit dem Vermerk: „Verfügungsberechtigt“ anzubringen. Die Einstelleranschrift der Kesselwagenleitstelle darf hierbei nicht überdeckt werden. Alle Aufwendungen für die Erhaltung der Beschriftung und der Fläche für die Anschrift des Verfügungsberechtigten, der Einstelleranschrift, Werbeanschriften, Hausmarken usw. auf dem Kesselmantel, gehen zu Lasten des Nutzers.

§ 9

Weitergabe der Wagen an Dritte

Der Nutzer darf den Wagen nicht Dritten überlassen. Die Kesselwagenleitstelle kann hiervon Ausnahmen bewilligen.

§ 10

Haftung

(1) Der Nutzer haftet der Kesselwagenleitstelle gegenüber vom Tage der Gestellung des Wagens an bis zu seiner Rückgabe für alle Personen- und Sachschäden, die darauf zurückgehen, daß er die Nutzungsbedingungen nicht eingehalten hat. Der Nutzer kann sich von der Haftung nur durch den Nachweis befreien, daß es sich um Schäden handelt, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Die Kesselwagenleitstelle haftet für Beschädigungen oder den Verlust des Wagens im Eisenbahnbetrieb, soweit es sich nicht um Schäden nach Abs. 1 handelt. Der Nutzer hat die erforderlichen Unterlagen (Beschädigungsprotokolle, Frachtbrief usw.) der Kesselwagenleitstelle innerhalb eines Monats nach Eintritt einer Beschädigung einzureichen. Ist ein Wagen in Verlust geraten, so hat der Nutzer eine Laufverfolgung über die zuständige Güterabfertigung einzuleiten. Hat diese kein Ergebnis, so hat der Nutzer binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Verlustes die Unterlagen der Kesselwagenleitstelle einzureichen. Reicht er die Unterlagen nicht fristgemäß ein, so erlöschen seine Ersatzansprüche gegen die Kesselwagenleitstelle.

(3) Verläßt ein Wagen das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, so ist er erst dann als verlorengegangen anzusehen, wenn seit Übergabe an eine fremde Bahnverwaltung mindestens drei Monate vergangen sind.

(4) Der Nutzer haftet in jedem Falle für den Verlust von Zubehörtteilen des Wagens (z. B. Sicherheitsvorrichtungen, Verschlusskappen usw.), und zwar vom Zeitpunkt der Absendung des Wagens an bis zu seiner Rückkehr.

§ 11

Kündigung

(1) Das Nutzungsverhältnis kann von beiden Seiten täglich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei schriftlicher Kündigung beginnt die Frist mit dem Tage des Einganges des Kündigungsschreibens bei der Kesselwagenleitstelle.

(2) Bei besonderem volkswirtschaftlichen Bedarf können auf Anordnung durch das Ministerium für Verkehr von der Kesselwagenleitstelle Wagen ohne vorherige Kündigung abgezogen werden. Ein Einspruch kann hiergegen nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsverhältnis erlischt in solchen Fällen mit dem Tage, an dem die Wagen abgezogen werden.

(3) Bei Nichterfüllung der Pflichten, die sich aus den Nutzungsbedingungen ergeben, kann die Kesselwagenleitstelle den Nutzungsvertrag fristlos kündigen.

§ 12

Pflichten bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Der Nutzungsvertrag endet am Tage des Einlaufens des Wagens in dem von der Kesselwagenleitstelle bekanntgegebenen Reparaturwerk oder Abstellbahnhof. Der Frachtbrief und der Beklebezettel müssen die Bezeichnung des letzten Ladegutes enthalten sowie den Vermerk: „Gereinigt“ oder „Nicht gereinigt“.

(2) Der Nutzer hat den Wagen in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

(3) Bei Rückgabe eines Wagens sind die nach § 8 Abs. 3 angebrachten Firmenanschriften so zu löschen, daß sie nicht mehr lesbar sind. Ergeben sich aus Fehlleitungen Kosten, die auf das nicht ordnungsgemäße Löschen der Anschrift zurückzuführen sind, so trägt diese der letzte Nutzer.

(4) Die Kesselwagenleitstelle kann den bisherigen Nutzer anweisen, den Wagen an einen anderen Nutzer weiterzuleiten. Der bisherige Nutzer hat die Absendung innerhalb von 48 Stunden nach Abverfügung der Kesselwagenleitstelle zu bestätigen. Maßgebend ist der Abgangsstempel der Versandgüterabfertigung. Das Frachtbriefdoppel ist der Kesselwagenleitstelle einzureichen. Das Nutzungsverhältnis endet in diesem Falle am Tage der Ablieferung des Wagens.

(5) Wird ein Wagen auf Grund der Kündigung oder Weisung an ein Werk der Kesselwagenleitstelle weitergeleitet, so muß der Frachtbrief in der Spalte „unverbindliche Erklärung“ und der Beklebezettel die Bezeichnung des letzten Ladegutes enthalten sowie die Angabe, ob eine Kesselreinigung erfolgt.

ist und den Vermerk entweder: „nach der Untersuchung an Absender zurück“ oder „zur Verfügung der Kesselwagenleitstelle“.

§ 13

Verjährung von Ersatzansprüchen

Schadenersatzansprüche der Kesselwagenleitstelle gegen den Nutzer, die sich aus den Nutzungsbedingungen ergeben, verjähren in sechs Monaten nach Rückgabe des Wagens, spätestens jedoch drei Jahre nach ihrer Entstehung.

§ 14

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Kesselwagenleitstelle bei der Zentralen Wagenverwaltung der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8. Gerichtsstand das Stadt-Bezirksgericht Berlin-Mitte. Für die volkseigene Wirtschaft gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes (GBl. S. 1143).

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium für Verkehr

I. V.: Wächter
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Nutzungsvertrag

Nr.

Auf Grund der Nutzungsbedingungen für alle von der Kesselwagenleitstelle verwalteten Wagen, veröffentlicht im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik S. 253, wird für die umseitig aufgeführten Wagen zwischen der Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn und dem (der)

ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Die Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages. Der Nutzungsvertrag beginnt am und endet am

Dieser Vertrag ist der Kesselwagenleitstelle innerhalb von 14 Tagen (gerechnet vom Zeitpunkt des Ausstellungstages) zurückzusenden, andernfalls gilt der Vertrag als geschlossen.

Unterschrift des Nutzers

Kesselwagenleitstelle

Anlage 2

zu § 3 Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Nutzungsgebühren für Kessel-, Topf- und andere
von der Kesselwagenleitstelle verwaltete Wagen
(Sätze pro Tag und Wagen)

1. **Eiserne Kesselwagen**
 - a) 2achsige 2,25 DM
 - b) 4achsige 5,— DM
2. **Eiserne Leichtbau-Kesselwagen**
 - a) 2achsige 3,25 DM
 - b) 4achsige 7,30 DM
3. Sind die Wagen zu 1. oder 2. mit isoliertem Kessel ausgerüstet, so sind je Tag folgende Zuschläge zu erheben:
 - a) 2achsige 1,— DM
 - b) 4achsige 1,50 DM
4. **Eiserne Kesselwagen mit Druckentleerung einschl. Säurewagen**
 - a) ohne Isolierung des Kessels
 - aa) 2achsige 2,60 DM
 - bb) 4achsige 5,50 DM
 - b) mit Isolierung des Kessels
 - aa) 2achsige 3,60 DM
 - bb) 4achsige 6,50 DM
 - cc) 6achsige 9,— DM
5. 2achsige Wagen mit eisernen Kesseln und Innenauskleidung, z. B. gummiert, verbleit, emailliert, oppanirt, schamottiert 4,— DM
6. Topfwagen 4,— DM
7. 2achsige Wagen mit Aluminiumkessel 3,— DM
8. **Wagen mit Kessel aus V2A-Stahl**
 - a) 2achsige 4,50 DM
 - b) 4achsige 9,— DM
9. **Kesselwagen (Baustoff)**
 - a) 2achsige 3,10 DM
 - b) 4achsige 6,20 DM
10. **Druckgas-Kesselwagen einschl. Chlorgas- und Sauerstoff-Wagen**
 - a) mit einem zulässigen Betriebsdruck bis einschl. 22 Atü
 - aa) 2achsige 4,— DM
 - bb) 4achsige 8,— DM
 - b) mit einem Betriebsdruck von mehr als 22 bis 100 Atü
 - aa) 2achsige 4,25 DM
 - bb) 4achsige 8,35 DM

Für die Erhebung der Gebühren für ZMw-Kesselwagen ist die Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. März 1952 zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 220) anzuwenden.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 9. Februar 1953

Nr. 17

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 5. 2. 53 | Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 | 257 |

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

Vom 5. Februar 1953

Die Erfolge der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik in den ersten beiden Jahren des Fünfjahrplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft bildeten die Voraussetzungen für den historischen Beschluß der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Grundlagen zum Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen. Dieser Aufbau muß sich aus eigener Kraft, mit eigenen Mitteln vollziehen.

Die Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes ist eine wichtige Quelle dieser Akkumulation für den Staatshaushalt und der zweckmäßigen Ausnutzung der Mittel. Deshalb steht der Kampf um die Sparsamkeit im Jahre 1953 an erster Stelle.

Die Hauptaufgabe des Staatshaushaltes 1953 besteht in der Bereitstellung großer Investitionsmittel für die Erweiterung und Stärkung unserer sozialistischen Wirtschaft. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine ständige Hebung des Lebensstandards der werktätigen Menschen in unserer Republik geschaffen.

Aufgabe des Staatshaushaltes im Jahre 1953 ist es weiterhin, die Mittel für die Verteidigungsbereitschaft unserer Republik zu sichern. Durch größte Sparsamkeit und Ausschöpfung aller inneren Reserven ist es möglich, die neuen Aufgaben zu finanzieren und, wie im Fünfjahrplan vorgesehen, den Lebensstandard der Bevölkerung weiter zu verbessern.

Während die Deutsche Demokratische Republik ohne Verschuldung und aus eigener Kraft große Fortschritte im friedlichen Aufbau erzielt, bereitet die volksfeindliche Adenauer-Regierung einen neuen imperialistischen Weltkrieg vor. Die Kosten dafür werden der werktätigen Bevölkerung fortgesetzt durch neue Steuern, Preiserhöhungen und Lohnkürzungen aufgebürdet. Das Defizit des Bonner Staatshaushaltes wächst von Jahr zu Jahr.

Deshalb stellt der Kampf für die Sicherung des Friedens, für die Wiedervereinigung Deutschlands, für ein besseres Leben jedem Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik die ehrenvolle Aufgabe, seine ganze Kraft für die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes 1953 einzusetzen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat daher beschlossen:

| § 1 | | § 2 | |
|---|-----------------------|---|-----------------------|
| Bestätigung des Staatshaushaltsplanes | | Bestätigung des Haushaltsplanes der Republik | |
| Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1953 wird wie folgt bestätigt: | | | |
| Einnahmen | 34 698,5 Millionen DM | Einnahmen | 28 415,5 Millionen DM |
| Ausgaben | 34 688,5 Millionen DM | Ausgaben | 28 300,9 Millionen DM |
| Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1953 | 10,0 Millionen DM | Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1953 | 114,6 Millionen DM |
| Überschuß aus dem Jahre 1952 | 910,2 Millionen DM | Überschuß aus dem Jahre 1952 | 642,6 Millionen DM |
| Überschuß am Ende des Jahres 1953 | 920,2 Millionen DM | Überschuß am Ende des Jahres 1953 | 757,2 Millionen DM |

§ 3

Bestätigung der Haushaltspläne der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke für das Jahr 1953 werden wie folgt bestätigt:

| für den Bezirk | Einnahmen Millionen DM | Ausgaben Millionen DM | Überschuß am 31. 12. 53 Millionen DM |
|--------------------|---------------------------|--------------------------|--|
| Rostock | 308,6 | 299,8 | 8,8 |
| Schwerin | 249,3 | 242,2 | 7,1 |
| Neubrandenburg . | 217,1 | 210,8 | 6,3 |
| Potsdam | 382,8 | 371,8 | 11,0 |
| Frankfurt (Oder) . | 193,1 | 187,5 | 5,6 |
| Cottbus | 233,9 | 227,1 | 6,8 |
| Magdeburg | 443,4 | 430,6 | 12,8 |
| Halle | 591,9 | 574,7 | 17,2 |
| Erfurt | 382,8 | 371,8 | 11,0 |
| Gera | 226,0 | 219,5 | 6,5 |
| Suhl | 152,8 | 148,5 | 4,3 |
| Dresden | 614,6 | 596,8 | 17,8 |
| Leipzig | 419,0 | 407,0 | 12,0 |
| Chemnitz | 554,8 | 539,0 | 15,8 |
| Berlin | 1 580,5 | 1 560,5 | 20,0 |

§ 4

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1953 werden bestätigt, und zwar:

- a) mit Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 8 185,8 Millionen DM
- b) mit Zuführungen an den Direktorfonds in Höhe von 392,8 Millionen DM
- c) mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt, insbesondere für Investitionen zur Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft, in Höhe von 5 091,7 Millionen DM

§ 5

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1953 wird wie folgt bestätigt:

| | |
|-----------------|----------------------|
| Einnahmen | 4 743,9 Millionen DM |
| Ausgaben | 4 743,9 Millionen DM |

§ 6

Langfristige Kredite

(1) Der Plan für langfristige Kredite wird mit 416 Millionen DM bestätigt.

(2) Von dieser Summe sind unter anderem 60 Millionen DM zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bereitzustellen.

§ 7

Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise und Gemeinden

(1) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Bezirke, Kreise und Gemeinden Steueranteile und Zuweisungen.

(2) Die Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer der volkseigenen Wirtschaft werden denjenigen staatlichen Organen in voller Höhe zugewiesen, in deren Haushalt die Finanzpläne einbezogen sind.

(3) Die Kreise erhalten von den Einnahmen der MTS, soweit sie Lieferungen und Leistungen betreffen, 50 Prozent.

(4) Jeder Bezirk erhält von seinem Aufkommen an den Besitz- und Verkehrssteuern mit Ausnahme der nach Abs. 2 verteilten Steuern folgende Anteile:

| Bezirk | Einkommensteuer | Handwerkersteuer | Lohnsteuer | Vermögenssteuer | Körperschaftsteuer priv. Wirtschaft | Umsatzsteuer priv. Wirtschaft | Gewerbesteuer priv. Wirtschaft |
|------------------|-----------------|------------------|------------|-----------------|-------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| Rostock | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 % |
| Schwerin | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 % |
| Neubrandenburg | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 % |
| Potsdam | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 90 | 100 % |
| Frankfurt (Oder) | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 % |
| Cottbus | 90 | 100 | 80 | 100 | 90 | 80 | 90 % |
| Magdeburg | 90 | 90 | 50 | 100 | 40 | 50 | 50 % |
| Halle | 100 | 90 | 30 | 70 | 30 | 30 | 30 % |
| Erfurt | 90 | 100 | 70 | 90 | 50 | 50 | 50 % |
| Gera | 100 | 100 | 70 | 70 | 60 | 70 | 70 % |
| Suhl | 90 | 100 | 60 | 70 | 70 | 60 | 60 % |
| Dresden | 90 | 100 | 50 | 60 | 60 | 40 | 40 % |
| Leipzig | 50 | 80 | 10 | 40 | 10 | 10 | 10 % |
| Chemnitz | 80 | 90 | 30 | 50 | 20 | 30 | 30 % |
| Berlin | 80 | 100 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 % |

(5) Darüber hinaus erhalten folgende Bezirke zum Ausgleich ihrer Haushalte Zuweisungen:

| | |
|------------------------|-------------------|
| Rostock | 52,2 Millionen DM |
| Schwerin | 49,2 Millionen DM |
| Neubrandenburg | 57,2 Millionen DM |
| Frankfurt (Oder) | 2,5 Millionen DM |

§ 8

Feststellung der Haushaltspläne durch die Bezirkstage, Kreistage und Gemeindevertretungen

(1) Die Bezirkstage werden ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes ihre Haushaltspläne einschließlich der zusammengefaßten Haushaltspläne ihrer Kreise und Gemeinden zu beschließen.

(2) Zur Finanzierung der Ausgaben der Kreise, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Kreise neben den Steuern nach § 7 Abs. 2 vom Bezirk Anteile an den Besitz- und Verkehrssteuern nach § 7 Abs. 4 entsprechend dem Aufkommen in den einzelnen Kreisen.

(3) Die Kreistage werden ermächtigt, den Haushaltsplan des Kreises einschließlich der zusammengefaßten Haushaltspläne ihrer Gemeinden zu beschließen.

(4) Zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinden, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Gemeinden neben den Steuern nach § 7 Abs. 2 Zuweisungen vom Kreis.

(5) Die Gemeindevertretungen beschließen ihren Haushaltsplan.

§ 9

Prämienfonds

(1) Prämienfonds werden in Verwaltungen, Anstalten und Einrichtungen sowie für Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft in Höhe von 1½ Prozent des Lohn- und Gehaltsfonds gebildet.

(2) Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Prämienfonds ist die planmäßige Bruttolohn- und Gehaltssumme.

§ 10

Maßnahmen auf dem Gebiete der Besteuerung

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, Maßnahmen zur Vereinfachung der Besteuerung durchzuführen und den Kreis der Handwerker, die der Steuer des Handwerks unterliegen, neu abzugrenzen.

§ 11

Verwendung von Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen

Die auf örtlicher Initiative beruhenden Mehreinnahmen und Einsparungen von Haushaltsmitteln können von den örtlichen Organen für zusätzliche Aufgaben des sozialistischen Aufbaues nach eigener Entscheidung verwendet werden.

§ 12

Haushaltsdisziplin

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben den Staatshaushaltsplan in strenger Disziplin unter Anwendung des Sparsamkeitsprinzips durchzuführen. Sie haben insbesondere zu sorgen:

a) für den rechtzeitigen und vollen Eingang der Einnahmen und für die Finanzierung aller Maßnahmen, die im Haushaltsplan vorgesehen sind,

b) für die rechtzeitige Überweisung der Umlaufmittelüberschüsse, der Steuern und Gewinnabführungen der ihnen unterstellten volkseigenen Wirtschaft in der festgesetzten Höhe an die zuständigen Finanzorgane,

c) für die sparsame und ordnungsmäßige Verwendung der Haushaltsmittel und für die Durchführung von Maßnahmen zur Minderung der Ausgaben für die Unterhaltung des Verwaltungsapparates.

(2) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind in ihrem Bereich für die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen verantwortlich.

(3) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind für die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, des Abrechnungsverfahrens und für die regelmäßige Finanzkontrolle der ihnen unterstellten Teile der volkseigenen Wirtschaft verantwortlich.

(4) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben durch Anleitung und Kontrolle in ihren Aufgabengebieten die Durchführung des Staatshaushaltes bei den nachgeordneten staatlichen Organen sicherzustellen.

§ 13

Die Organisation der Sparsamkeit in den volkseigenen Betrieben und im Staatsapparat

(1) Um den Kampf um die Sparsamkeit in den volkseigenen Betrieben und im Staatsapparat wirksam führen zu können, genügen die bisherigen Methoden der Kontrolle und Revision nicht mehr.

Es bedarf einer gründlicheren Revision in allen staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben, die entsprechend der Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft vom 6. November 1952 mindestens jährlich einmal durchzuführen ist.

Die Minister und Staatssekretäre sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, diese Revisionen durchzuführen.

Bei diesen Revisionen ist insbesondere zu prüfen, ob die Haushalts- und Finanzpläne der staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betriebe unter dem Gesichtspunkt der strengsten Sparsamkeit aufgestellt worden sind und durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, ob die Ausgaben der materiellen Erfüllung den im Plan festgelegten Aufgaben entsprechen und ob alle Einnahmen, die in dem Plan festgelegt wurden, realisiert worden sind.

(2) Eine verstärkte Kontrolle über die Einhaltung der Stellenpläne und der Pläne für Verwaltungsausgaben der staatlichen Organe und der volkseigenen Betriebe ist sicherzustellen.

Das Ministerium der Finanzen muß die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Pläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und den Verwaltungen der volkseigenen Betriebe durchführen. Bei Verstößen gegen die Finanz- und Stellenplandisziplin sind die Bankkonten der betreffenden Verwaltungen zu sperren und die Verantwortlichen zu bestrafen.

§ 14

Haushaltskontrolle

(1) Dem Minister der Finanzen obliegt die Organisation der Kontrolle und der Anleitung hinsichtlich des rechtzeitigen Einganges der Einnahmen sowie der sparsamen und zweckentsprechenden Verwendung der Haushaltsmittel der Republik, der Bezirke, Kreise und Gemeinden. Die gleichen Aufgaben haben die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke hinsichtlich der Haushalte der Stadt- und Landkreise und hinsichtlich der Haushalte der Städte und Gemeinden.

(2) Das Ministerium der Finanzen und die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise haben zur Prüfung der ordnungsmäßigen Berechnung und Abführung der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge ehrenamtliche Kräfte einzusetzen. Die Bevollmächtigten der Sozialversicherung in den Betrieben sind berechtigt, die ordnungsmäßige Berechnung und Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu prüfen.

§ 15

Berichterstattung

(1) Das Ministerium der Finanzen erläßt Vorschriften für die Abrechnung und Berichterstattung über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes.

(2) Die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der in der Verwaltung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft sind von den zuständigen Ministern und Staatssekretären mit der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

In den Bezirken, Kreisen und Gemeinden ist entsprechend zu verfahren.

(3) Bei nicht fristgerechter Vorlage der Abrechnungen über die Erfüllung der Haushaltspläne oder der Vierteljahres- oder Jahresabschlüsse der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft ist das Ministerium der Finanzen oder die zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes, Kreises oder der Städte und Gemeinden berechtigt, die Finanzierung einzustellen.

(4) Das Ministerium der Finanzen und die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben die Vierteljahresberichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes dem Ministerrat bzw. dem Rat zur Beratung und Beschlußfassung über weitere Maßnahmen zur Erfüllung und Übererfüllung des Haushaltsplanes vorzulegen.

(5) In den Rechenschaftsversammlungen vor der Bevölkerung ist über die Durchführung des Haushaltsplanes regelmäßig zu berichten.

§ 16

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem fünften Februar neunzehnhundertdreiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten Februar neunzehnhundertdreiundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 10. Februar 1953

Nr. 18

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 26. 1. 53 | Preisverordnung Nr. 258. Änderung der Preisverordnung Nr. 164 über die Preise für Saatlein, Fruchtart Faserlein und für Saathanf | 261 |
| 26. 1. 53 | Preisverordnung Nr. 273. Verordnung zur Bildung von Werksabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörteilen für Fahrzeuge aller Art | 262 |
| 28. 1. 53 | Preisverordnung Nr. 285. Ergänzung der Preisverordnung Nr. 213 über Preise für Spirituosen | 262 |
| 28. 1. 53 | Preisverordnung Nr. 284. Änderung der Preisverordnung Nr. 122 über die Regelung der Preise für Zement | 263 |
| 6. 2. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an den Fachschulen | 263 |
| 21. 1. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 269. — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe | 264 |
| 4. 2. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte | 264 |

Preisverordnung Nr. 258.

Änderung der Preisverordnung Nr. 164

über die Preise für Saatlein, Fruchtart Faserlein und für Saathanf.

Vom 26. Januar 1953

Folgende Vorschriften der Preisverordnung Nr. 164 vom 22. Juni 1951 über die Preise für Saatlein, Fruchtart Faserlein und für Saathanf (GBl. S. 622, Ber. S. 674) werden geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Aufbereitungsbetriebe dürfen bei Berechnung ihrer Abgabepreise für Saatlein und Saathanf höchstens die in Spalte 7 der Anlage verzeichneten Preise für saattfertige Ware zugrunde legen. Die Abgabepreise verstehen sich netto, in DSG-HZ-Säcken abgefüllt, ab Station verladen.

§ 2

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Abgabe von Saatlein oder Saathanf an Verteilerbetriebe zum Weiterverkauf an Verbrau-

cher hat die Deutsche Saatgut-Handelszentrale aus dem Betrage des Handelsaufschlages folgende Vergütungen je 100 kg zu gewähren:

| | Saatlein | Saathanf |
|---------------------------|----------|----------|
| unter 5 dz | 1,30 DM | 1,60 DM |
| von 5 dz bis unter 10 dz | 1,45 DM | 2,— DM |
| von 10 dz bis unter 25 dz | 1,60 DM | 2,40 DM |
| von 25 dz und darüber | 1,75 DM | 2,80 DM. |

§ 3

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 164 wird außer Kraft gesetzt und durch die Anlage zu dieser Preisverordnung ersetzt.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für die Ernte des Jahres 1952.

Berlin, den 26. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage

zu § 3 vorstehender Preisverordnung Nr. 258

| Fruchart und Anbaustufe | Grundpreis für Aufbereitungsgut (Rohware) | Vermehrerzuschlag für feldanerkannte Ware | Erzeugerfestpreis (Spalte 1 u. 2) | Aufbereitungsaufschlag | Züchteranteil | Stützungsbetrag | Preis für saattieftige Ware | Handelsaufschlag | Verbraucherfestpreis |
|---|---|---|-----------------------------------|------------------------|---------------|-----------------|-----------------------------|------------------|----------------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| in DM je 100 kg | | | | | | | | | |
| Faserlein und Bolandfaserlein | | | | | | | | | |
| Elite und Vorstufen . . . | 59,10 | 10,— | 69,10 | 9,35 | 7,50 | 7,35 | 78,60 | 6,80 | 85,40 |
| Hochzucht | 59,10 | 8,— | 67,10 | 9,35 | 7,50 | 7,35 | 76,60 | 6,80 | 83,40 |
| Anerkannter Nachbau I. u. II. sowie 1. Absaat | 59,10 | 8,— | 67,10 | 9,35 | 1,— | 7,35 | 70,10 | 6,80 | 76,90 |
| Handelssaatgut | 59,10 | — | 59,10 | 8,35 | — | 7,35 | 60,10 | 6,80 | 66,90 |
| Ranf | | | | | | | | | |
| Elite und Vorstufen | 56,80 | 14,— | 70,80 | 6,05 | 6,— | 7,— | 75,85 | 7,90 | 83,75 |
| Hochzucht | 56,80 | 12,— | 68,80 | 6,05 | 6,— | 7,— | 73,85 | 7,90 | 81,75 |
| Anerkannter Nachbau I. u. II. sowie 1. Absaat | 56,80 | 9,— | 65,80 | 6,05 | 0,50 | 7,— | 65,35 | 7,90 | 73,25 |
| Handelssaatgut | 56,80 | — | 56,80 | 6,05 | — | 7,— | 55,85 | 7,90 | 63,75 |

Preisverordnung Nr. 273.

Verordnung zur Bildung von Werksabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörteilen für Fahrzeuge aller Art.

Vom 26. Januar 1953

Zur Beseitigung der bisher unterschiedlichen Rabatte für Fahrzeug-, Ersatz- und Zubehörteile sowie zur Vereinfachung der Abrechnung zwischen den Herstellerbetrieben und dem Handel wird folgende Preisverordnung erlassen:

§ 1

Alle Hersteller von Ersatz- und Zubehörteilen für Fahrzeuge aller Art sind verpflichtet, diese zu Werksabgabepreisen abzugeben.

§ 2

(1) Soweit Hersteller von Ersatz- und Zubehörteilen für Fahrzeuge aller Art diese bisher zu gültigen Bruttolistenpreisen berechneten, sind sie verpflichtet, zur Bildung von Werksabgabepreisen von den Bruttolistenpreisen die bisher auf Grund der preisrechtlichen Bestimmungen dem Großhandel gewährten Rabatte in absoluter Höhe abzusetzen.

(2) Der so gebildete Nettopreis ist der Werksabgabepreis.

§ 3

Bei Anbringung des vorgeschriebenen Rechnungsvermerkes auf Grund der Preisanordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) haben Betriebe, die ihre Werksabgabepreise gemäß den Bestimmungen des § 2 ermitteln, die bisher gültigen Preisvorschriften anzuziehen.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1953 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 285.

Ergänzung der Preisverordnung Nr. 213 über Preise für Spirituosen.

Vom 28. Januar 1953

§ 1

Auf Grund der Erweiterung des Produktionsprogramms der Spirituosenindustrie und der damit verbundenen Qualitätsverbesserung werden die Anlagen 1 und 5 der Preisverordnung Nr. 213 vom 7. Dezember 1951 über Preise für Spirituosen (GBL S. 1169) wie folgt ergänzt:

Anlage 1

zu § 2 der Preisverordnung Nr. 213

Preise für Trinkbranntwein in Flaschen

| Flascheninhalt Liter | Herstellerabgabepreis DM | Großhandelsabgabepreis DM | Einzelhandelsabgabepreis DM |
|-------------------------|-----------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| Stärke 35% | | | |
| 1,0 | 8,05 | 9,05 | 10,85 |
| 0,7 | 5,65 | 6,35 | 7,65 |
| 0,5 | 4,30 | 4,85 | 5,75 |
| 0,35 | 3,10 | 3,50 | 4,10 |
| 0,25 | 2,35 | 2,65 | 3,10 |
| 0,2 | 1,95 | 2,15 | 2,55 |
| 0,175 | 1,75 | 1,95 | 2,25 |
| 0,125 | 1,35 | 1,50 | 1,70 |
| 0,1 | 1,15 | 1,25 | 1,45 |

Anlage 5

zu § 4 der Preisverordnung Nr. 213

Ausschankpreise für Trinkbranntwein in DM

| Preisgruppe | Bei Ausschank in 2 cl-Gläsern 35% | Bei Ausschank in 2,5 cl-Gläsern 35% |
|-------------|--------------------------------------|--|
| I | 0,36 | 0,43 |
| II | 0,45 | 0,55 |
| III | 0,51 | 0,62 |

§ 2

Die Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 284.
Änderung der Preisanordnung Nr. 122
über die Regelung der Preise für Zement.**

Vom 28. Januar 1953

§ 1

Der § 7 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 122 vom 1. Juli 1948 über die Regelung der Preise für Zement (PrVOBl. S. 168) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufgehoben.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Vergütung
der Lehrkräfte an den Fachschulen.**

Vom 6. Februar 1953

Auf Grund § 14 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung

§ 1

(1) Als abgeschlossene Ausbildung für Fachschullehrer gilt:

- a) Fachschullehrerausbildung (an Instituten oder Fachschulen) mit Fachschullehrerprüfung;
- b) Universitäts- und Hochschulbildung (drei- bis vierjähriges abgeschlossenes Studium) vor und nach dem 8. Mai 1945.

(2) Alle anderen Lehrkräfte gehören in die Gruppe Fachschullehrer ohne abgeschlossene Ausbildung.

(3) Assistenten sind Hilfslehrkräfte, die nach Fachschulabschluß (Oberstufe ohne pädagogische Ausbildung) zu Lehrkräften weitergebildet werden.

§ 2

(1) Die bisherige praktische Tätigkeit kann bei Lehrkräften, die nach dem 8. Mai 1945 erstmalig unterrichtet haben, angerechnet werden, wenn sie für die Lehrtätigkeit erforderlich oder von hohem Wert ist.

Im Höchsthalle können acht Berufsjahre angerechnet werden; die Anrechnung erfolgt mit 50 % der Berufsjahre nach Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats.

(2) Eine vorzeitige Höherstufung kann nur im besonderen Einzelfall nach Zustimmung der Hauptabteilung Fachschulwesen des Staatssekretariats für Hochschulwesen durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat vorgenommen werden, wenn die hervorragenden Leistungen durch den pädagogischen Rat der jeweiligen Fachschule anerkannt sind. Die Höherstufung darf im Höchsthalle vier Dienstjahre betragen.

§ 3

Die Stellenzulage gilt nicht für Schulleiter und Abteilungsleiter, die nach Gruppe 7 bezahlt werden.

Zu §§ 4 und 5 der Verordnung

§ 4

Die Vergütung der Diplom-Ingenieure, Ingenieure und Techniker (Tabelle VII) kann nach den Vergütungsmerkmalen der Tabellen II bis VI erfolgen, sofern die Genannten die in den einzelnen Gruppen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 6 der Verordnung § 5

Die Zustimmung durch den zuständigen Minister oder Staatssekretär darf nur erfolgen, wenn die Verpflichtung vorliegt, innerhalb des gesetzlichen Fernstudiums die Ingenieurprüfung abzulegen.

Zu § 7 der Verordnung § 6

(1) Das Aufrücken in die nächstfolgende Gehaltsgruppe erfolgt, wenn Dienstjahre und Dienstaltersstufen übereinstimmen.

(2) Die Erhöhung des im Einzelvertrag festgelegten Gehaltes darf die in dieser Verordnung festgelegten Gehaltsgruppen nicht überschreiten.

Zu § 8 der Verordnung § 7

Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate sind verpflichtet, die Einstufungsvorschläge der Gehaltskommissionen im Verlauf eines Monats zu bestätigen.

Zu § 9 der Verordnung § 8

(1) Die Pflichtstundenzahl beträgt für

- a) Fachschullehrer mit abgeschlossener Ausbildung und für Lehrkräfte, die Diplom-Ingenieure, Ingenieure und Techniker sind, 22 Unterrichtsstunden;
- b) Fachschullehrer ohne abgeschlossene Ausbildung 22 Unterrichtsstunden und zwei Hospitationsstunden.

(2) Bei Assistenten umfaßt die regelmäßige Tätigkeit 48 Wochenstunden für ihre Weiterbildung, einschl. zehn Seminar- und fünf Übungsstunden.

(3) Als Pflichtstunden gelten außer dem allgemeinen Unterricht auch Vorlesungen und Seminare.

§ 9

Lehrkräfte, die Diplom-Ingenieure, Ingenieure oder Techniker sind, erhalten ihre Überstunden entsprechend dem Grundgehalt mit 25 % Zuschlag vergütet. Das Grundgehalt für eine Stunde beträgt ein Fünfundneunzigstel des monatlichen Bruttogehaltes.

§ 10

An den Fachschulen werden ausschließlich folgende Abminderungsstunden gewährt:

- a) Schulleiter von Fachschulen mit einer Kapazität bis 300 Schüler erhalten wöchentlich zehn Abminderungsstunden, für weitere 50 Schüler eine Abminderungsstunde, jedoch nicht mehr als 16 Stunden wöchentlich;
- b) stellvertretende Schulleiter an Fachschulen mit einer Kapazität bis 100 Schüler erhalten wöchentlich drei Abminderungsstunden, für weitere 75 Schüler eine Abminderungsstunde, jedoch nicht mehr als 16 Stunden wöchentlich.
- c) Abteilungsleiter an Fachschulen erhalten wöchentlich zwei Abminderungsstunden;
- d) für die Erteilung von Abminderungsstunden ist der Schulleiter voll verantwortlich;

- e) sonstige Abminderungsstunden können nur in ganz besonders gelagerten Fällen von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen genehmigt werden.

Zu § 10 der Verordnung § 11

Der Erholungsurlaub ist innerhalb der festgesetzten Ferien zu nehmen. In der übrigen Zeit der Schulferien erhalten die Fachschullehrer besondere wissenschaftliche Fortbildungsmöglichkeiten. Zur Teilnahme sind die Fachschullehrer verpflichtet.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 269.**

— **Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe —**

Vom 21. Januar 1953

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 269 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe — vom 14. Oktober 1952 (GBl. S. 1083) wird in Erfüllung der Vorschriften der Verordnung über das Rechnungswesen der zentral geleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie vom 30. Oktober 1952 (GBl. S. 1117) angeordnet:

§ 1

Die in § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 269 erwähnten Richtlinien für die Preisbildung für Bauleistungen sind vom 1. Januar 1953 an in der im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderausgabe Nr. 1 von 1953, als Anlagen 1/53 bis 12/53 zu dieser Durchführungsbestimmung bekanntgegebenen Fassung anzuwenden.

§ 2

Die Richtlinien (Sonderausgabe Nr. 1 von 1953 des Zentralblattes) können vom VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, bezogen werden.

§ 3

(1) Die Fußnote * zur Preisverordnung Nr. 269 erhält folgende Fassung:

Als gleichgestellte Betriebe gelten alle Baubetriebe, die Finanzpläne aufstellen und Bauleistungen durchführen, wie z. B. Treuhandbetriebe und andere sowie SAG-Betriebe.

(2) Die Fußnote ** entfällt.

§ 4

(1) Für das Jahr 1952 gilt die Preisverordnung Nr. 269 als Richtlinie für die Preisbildung. Soweit

Betriebe im Sinne des § 3 dieser Durchführungsbestimmung nach den in § 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 269 angezogenen Vorschriften kalkuliert und abgerechnet haben, hat es damit sein Bewenden.

(2) Auf Grund des vorstehenden Absatzes dürfen keine Nachberechnungen erfolgen.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 21. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte.**

Vom 4. Februar 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 18. September 1952 über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte (GBl. S. 888) wird zur Durchführung ihres § 3 Buchst. d folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte, die der pädagogischen Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung unterstehen, haben bis zum 28. Februar 1953 über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, einen Antrag auf Bestätigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zu stellen.

(2) Der Antrag erfolgt auf einem Vordruck, der in der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises vorliegt.

(3) Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen.

§ 2

Einrichtungen, die bis zum 28. Februar 1953 keinen Antrag auf Bestätigung in der im § 1 vorgeschriebenen Form gestellt haben, sowie Einrichtungen, deren Antrag nicht bestätigt wird, sind zu schließen.

§ 3

Jede Änderung der Zweckbestimmung einer bestätigten Einrichtung sowie Änderung der Kapazität bedarf der vorherigen Zustimmung der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes.

§ 4

Anträge auf Neueröffnung von Einrichtungen sind formlos mit ausführlicher Begründung über die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises an die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes zu richten.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1953

Ministerium für Volksbildung

Prof. E. Zaisser
Minister

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 889).

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 13. Februar 1953 Nr. 19

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 6. 2. 53 | Verordnung über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen | 265 |
| 6. 2. 53 | Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte | 267 |
| 6. 2. 53 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr — Straßenverkehrsordnung — (STVO) | 269 |
| 6. 2. 53 | Verordnung über die Übertragung der Arbeiten der Bodenschätzung | 269 |
| 3. 2. 53 | Preisverordnung Nr. 286. — Verordnung über die Preisbildung im Anzeigenwesen. (Zeitungen, Zeitschriften, Kalender, Sammelplakate u. a. Druck-Erzeugnisse) | 270 |
| 3. 2. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 286. — Verordnung über die Preisbildung im Anzeigenwesen | 271 |

**Verordnung
über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen.
Vom 6. Februar 1953**

Die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und das Wachstum der gesellschaftlichen Aktivität der Werktätigen machen es dringend erforderlich, die Entfaltung der Kritik weitgehend zu fördern und den Kampf gegen Mängel und bürokratische Entstellungen im Staatsapparat sowie gegen Verletzungen der demokratischen Gesetzlichkeit mit aller Schärfe zu führen.

Dazu ist es notwendig, daß alle Organe der Staatsgewalt Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen, die auf Mängel und Entstellungen aufmerksam machen und deren Beseitigung dem weiteren Ansteigen unserer Erfolge dient, ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Es wurde jedoch wiederholt festgestellt, daß Staatsfunktionäre die Bedeutung der Vorschläge und Beschwerden der Werktätigen für ihre Arbeit unterschätzen, formal behandeln oder überhaupt nicht beachten.

Um eine sorgfältige Behandlung und Auswertung der Vorschläge und Beschwerden zu gewährleisten, wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, sich mit Anregungen, Anträgen und Beschwerden an die Organe der Staatsgewalt und an alle staatlichen Institutionen zu wenden, um durch ihre Vorschläge zur besseren Arbeit auf allen Gebieten unseres wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus und des Staatsapparates beizutragen sowie gegen ungesetzliche Maßnahmen und schlechte Arbeitsweise von Mitarbeitern oder Dienststellen des Staatsapparates Beschwerde zu führen. Die schnelle Erledigung der Vorschläge und Beschwerden wird dadurch gefördert, daß sich die Bürger an diejenige Dienststelle wenden, zu deren Wirkungsbereich die in dem Vorschlag oder der Beschwerde aufgeworfene Frage gehört, insbesondere mit Fragen örtlichen Charakters an die örtlichen

Organe der Staatsgewalt. Wenn Beschwerden zugleich an mehrere Dienststellen gerichtet werden, führt dies zu unnötiger Mehrarbeit und Verzögerung in der Erledigung.

§ 2

Die persönliche Verantwortung für die Organisation der Entgegennahme und Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen wird übertragen:

- a) in den Ministerien dem Minister, in den Staatssekretariaten dem Staatssekretär;
- b) in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden den Vorsitzenden der Räte;
- c) in allen anderen Dienststellen und Institutionen dem Leiter.

Diese Ausgabe enthält als Beilage:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Oktober—November—Dezember 1952 (S. 25—32).

§ 3

(1) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter, die Sekretäre und die Mitglieder der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, die Bürgermeister der Städte und Gemeinden und die Leiter aller übrigen staatlichen Dienststellen und Institutionen haben bestimmte Tage und Stunden für den Empfang der Bürger festzusetzen.

(2) Zeit und Ort sind der Bevölkerung in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 4

Für die Aussprache mit Bürgern und für die Entgegennahme von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen sind bei den Räten der Bezirke, Kreise und Städte bis zum 28. Februar 1953 besondere Empfangsräume einzurichten.

§ 5

(1) Die Vorschläge und Beschwerden der Werktätigen sind am Tage ihres Eingangs bei dem Leiter der Dienststelle oder bei den von diesem bestimmten Mitarbeitern (z. B. Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter) in einem besonderen Eingangsbuch zu registrieren. (Muster für die Registrierung siehe Anlage.)

(2) Die Vorschläge und Beschwerden sind mit einem Stempel der betreffenden Dienststelle sowie mit Eingangsdatum und -nummer (lt. Eingangsbuch) zu versehen.

§ 6

(1) Nach Registrierung sind die Vorschläge und Beschwerden innerhalb drei Tagen von dem Leiter oder den von diesem bestimmten Mitarbeitern der betreffenden Dienststelle oder Institution zu sichten. Dieser bestimmt, wer mit der Überprüfung beauftragt wird und in welcher Frist die Überprüfung abzuschließen ist.

(2) Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so wird die Entscheidung über den Vorschlag oder die Beschwerde von dem Leiter oder den von diesem bestimmten Mitarbeitern getroffen. Im Eingangsbuch wird ein Vermerk über die Entscheidung mit Vermerk des Datums der Erledigung eingetragen.

§ 7

(1) Die nach § 2 dieser Verordnung für die Organisierung und Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen verantwortlichen Staatsfunktionäre haben dafür Sorge zu tragen, daß Beschwerden durch die Dienststelle geprüft werden, zu deren Wirkungsbereich die in dem Vorschlag oder der Beschwerde aufgeworfene Frage gehört (z. B. Steuerfragen durch die Finanzorgane, Wohnungsfragen durch die Dienststellen für Wohnungswesen, Fragen der Versorgung der Bevölkerung durch die Abteilungen für Handel und Versorgung).

(2) Wird der Vorschlag oder die Beschwerde an eine andere Dienststelle weitergegeben, ist der Einsender schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Wird eine Beschwerde an andere Dienststellen weitergeleitet, so hat sich die abgebende Stelle zu vergewissern, daß die Beschwerde erledigt wurde.

Wird die Beschwerde an eine nachgeordnete Dienststelle abgegeben, so ist die Erledigung zu kontrollieren.

(4) Es ist untersagt, Personen oder Dienststellen, über deren Verhalten oder Arbeitsweise Beschwerde geführt wird, mit der Bearbeitung dieser Beschwerde zu beauftragen. Für die Überprüfung der Beschwerde ist in diesem Falle die Dienststelle zuständig, die der Person oder Dienststelle, über die Beschwerde geführt wird, unmittelbar übergeordnet ist.

(5) Bei der Überprüfung der Beschwerden sollen sich die hierzu beauftragten Mitarbeiter des Staatsapparates auf die Hilfe der Mitglieder der ständigen Kommissionen und ihre Aktive sowie der Haus- und Straßenvertrauensleute stützen.

§ 8

Die durch Presse und Rundfunk mitgeteilten Mißstände in der Arbeit des Staatsapparates sowie von Staatsfunktionären sind sorgfältig zu überprüfen. Die Presse ist über das Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen und über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

§ 9

Die Entscheidung über Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung soll bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise in Anwesenheit der Antragsteller sowie von Vertretern der interessierten Organisationen und der Mitarbeiter, die die Beschwerde überprüft haben, erfolgen.

§ 10

(1) Die Entscheidungen über Beschwerden sind von den zentralen Organen spätestens 21 Tage, von den Räten der Bezirke spätestens 15 Tage und von den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden spätestens 10 Tage nach ihrem Eingang zu treffen.

(2) Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Beschwerdeführer zu begründen.

§ 11

(1) Bürger, die Beschwerden eingereicht haben, sind über darüber getroffene Entscheidungen und die angeordneten Maßnahmen sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind die Entscheidungen und die angeordneten Maßnahmen den zur Durchführung zuständigen Organen bekanntzugeben.

(2) Die Person oder Dienststelle, über deren Arbeitsweise Beschwerde geführt wurde, ist in jedem Falle von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Entscheidungen zu Beschwerden, die eine besondere gesellschaftspolitische Bedeutung haben, sind in der Presse zu veröffentlichen.

§ 12

Der zentralen und örtlichen Presse wird empfohlen, in stärkerem Maße die Berichte über die Untersuchungen von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen auszuwerten und auf die richtige und sorgfältige Behandlung der Beschwerden hinzuwirken.

§ 13

(1) Die Kollegien der zentralen Organe und die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, regelmäßig Berichte über die Prü-

fung und die Entscheidungen über Beschwerden der Werktätigen durch die Abteilungen und Institutionen zu behandeln.

(2) Dabei sind Schlussfolgerungen zu ziehen, um die Ursachen der bei einzelnen Beschwerden festgestellten Mängel allgemein zu beseitigen.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, regelmäßig vor der Bevölkerung Rechenschaft über die Behandlung der bei ihnen eingegangenen Beschwerden abzulegen.

§ 14

Mitarbeiter, die die in Entscheidungen über Beschwerden angeordneten Maßnahmen nicht durchführen oder sich der Verschleppung und des unaufmerksamen Verhaltens gegenüber Beschwerden bzw. Beschwerdeführern schuldig machen, sind in jedem Falle zur Verantwortung zu ziehen.

§ 15

Durch systematische Kontrolle ist die Organisation der Entgegennahme und die Behandlung von

Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen, die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen sowie der sachliche Inhalt der Entscheidungen zu überprüfen.

§ 16

Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Koordinierungs- und
Kontrollstelle für die Arbeit
der Verwaltungsorgane
Eggerath
Staatssekretär

Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

| Lfd. Nr. | Name und Bezirk des Beschwerdeführers | Eingangsdatum | Registrierung der Beschwerden der Bevölkerung | | | | Unterschrift des Dienststellenleiters bzw. des von diesem beauftragten Mitarbeiters |
|----------|---------------------------------------|---------------|---|----------------------------|----------------|-------------|---|
| | | | Beschwerdeinhalt | zur Bearbeitung gegeben an | benehelligt am | Bemerkungen | |
| | | | | | | | |

Verordnung

über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte.

Vom 6. Februar 1953

In gemeinsamen Anstrengungen haben die Werktätigen die politische und wirtschaftliche Kraft der Deutschen Demokratischen Republik gestärkt. Die Erfolge zeigen sich auch in der ständigen Steigerung des Lebensstandards. Die Bevölkerung hat erkannt, daß alle Reserven ausgeschöpft werden müssen, die zur Erfüllung unseres Fünfjahrplanes und damit zur Erreichung eines in Deutschland nie gekannten Wohlstandes eingesetzt werden können. Eine solche Rohstoffquelle für die Konsumgüterindustrie sind die nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte, die bisher auf Grund der ungenügenden Organisation der Erfassung trotz der Bereitwilligung der Bevölkerung nur unzureichend der Industrie zugeführt werden konnten.

Um die Durchführung der großen Aufgaben, die der Fünfjahrplan an die Rohstoffversorgung stellt, zu sichern, wird daher verordnet:

§ 1

Die nachstehend verzeichneten nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte bilden einen Teil der Inneren Reserven im Sinne des Volkswirtschaftsplanes:

- Alttextilien (Lumpen) und Fabrikationsabfälle textiler Art,
- Altpapier und Fabrikationsabfälle (Papier und Pappe),

- Knochen,
- rohe Haut- und Fellabschnitte und Leimleder,
- Altkautschuk und Kautschukabfälle,
- Lederschnitzel und -späne,
- Glasbruch,

§ 2

(1) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung wird beauftragt, Maßnahmen zur Erfassung und Aufbereitung dieser nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte zu treffen.

(2) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung ist verantwortlich für die Organisation der Erfüllung des Aufkommensplanes für nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte.

(3) Für die Planung, die Organisation der Erfassung und die Erfüllung des Aufkommensplanes sind verantwortlich:

in den Bezirken und Kreisen die Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte;

in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden die Vorsitzenden der Räte bzw. Bürgermeister.

§ 3

Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung kann auch andere nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbeziehen und einzelne der im § 1 genannten Altstoffe und Nebenprodukte von der Erfassung ausschließen.

§ 4

Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung beauftragt mit der Durchführung der Erfassung und Aufbereitung dieser nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte ein staatliches Handelsorgan.

§ 5

(1) Das Handelsorgan kann Altstoffhändler und Betriebe zur Mitarbeit als Erfassungsstellen heranziehen.

(2) Die Erfassungsstellen gliedern sich in:

- a) Altstoffsammler mit und ohne Gewerbe genehmigung,
- b) Spezialhändler,
- c) Kreishändler,
- d) Sortierbetriebe.

(3) Die Sammler ohne Gewerbe genehmigung müssen zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz eines Berechtigungsscheines des für ihren Wohnsitz zuständigen Rates der Stadt bzw. der Gemeinde oder des Rates des Kreises sein.

Alle übrigen unter Buchstaben a bis d aufgeführten Erfasser müssen, soweit es nicht eigene Erfassungsstellen des Handelsorgans sind, zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz eines Zulassungsbescheides des jeweiligen Rates des Kreises — Materialversorgung — sein.

(4) Zur Entfaltung der Masseninitiative zwecks besserer Ausschöpfung der Inneren Reserven können gesellschaftliche Organisationen Betriebs- und Haussammlungen durchführen. Die hierdurch erfaßten Altstoffe und Nebenprodukte sind dem Handelsorgan oder dessen Erfassungsstellen zuzuführen.

(5) Die Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten durch Handelsunternehmen, Betriebe und Personen, die nicht für die Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten zugelassen sind, ist verboten.

(6) Das Handelsorgan kann Betriebe mit der Aufbereitung der nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte beauftragen.

§ 6

(1) Die Weiterveräußerung der durch die unter § 5 Ziff. 2 Buchstaben a und b genannten Stellen erfaßten Altstoffe und Nebenprodukte darf nur an die Kreiserfasser erfolgen. Sammler ohne Gewerbe genehmigung können die von ihnen erfaßten Altstoffe und Nebenprodukte auch an Sammler mit Gewerbe genehmigung und Spezialhändler veräußern.

(2) Die Kreiserfasser sind berechtigt, innerhalb der ihnen in dem Zulassungsbescheid vorgeschriebenen Erfassungsbezirke nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte von Sammlern, Spezialhändlern und von gewerblichen Anfallstellen zu erwerben. Die Kreiserfasser sind verpflichtet, die erworbenen Altstoffe und Nebenprodukte nur nach Weisung des im § 4 vorgesehenen Handelsorganes zu veräußern.

(3) Die Sortierbetriebe übernehmen nach Weisung des Handelsorganes nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte von den Kreiserfassern und gewerblichen Großanfallstellen. Die Sortierbetriebe dürfen diese Altstoffe und Nebenprodukte nur nach Weisung des Handelsorganes veräußern.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Erfassungsstellen sind dem Handelsorgan gegenüber meldepflichtig.

§ 7

(1) Als gewerbliche Anfallstelle im Sinne der Verordnung gelten alle Betriebe einschl. der Handelsbetriebe, der Dienststellen des Staatsapparates sowie staatliche und private Anstalten, die Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigerzeugnisse verarbeiten, verbrauchen oder anderweitig verwenden und bei deren Verarbeitung nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte anfallen.

(2) Gewerbliche Anfallstellen sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte ständig zu sammeln, nach Sorten getrennt zu lagern und an die Erfassungsstellen abzuliefern.

Die Vernichtung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten ist verboten.

§ 8

Betriebe, die auf Grund von Weisungen staatlicher Dienststellen oder mit deren Genehmigung gemäß vertraglich eingegangener Bindungen nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte an Verarbeiter liefern und auf die die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 keine Anwendung finden, sind dem Handelsorgan meldepflichtig.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und der §§ 6 und 7 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt, wird nach § 9 der WStVO vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Vorschriften über die Erfassung und Bewirtschaftung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten außer Kraft. Das gilt nicht für die Anordnung vom 13. Oktober 1948 über die Gewinnung von Knochenfett (ZVOBl. S. 493).

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|---|
| Der Ministerpräsident | Staatliche Verwaltung für Materialversorgung |
| Grotewohl | Binz Der Leiter |

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr
— Straßenverkehrsordnung — (STVO).

Vom 6. Februar 1953

Unter Berücksichtigung der Bedeutung von Schienenfahrzeugen als Massenbeförderungsmittel werden auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Fassung vom 10. August 1937 (RGBl. I S. 901) die Vorfahrtsbestimmungen des § 13 der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) wie folgt neu festgelegt:

Vorfahrt

§ 1

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen hat der Benutzer der Hauptstraße die Vorfahrt, Hauptstraßen sind:

- a) Fernverkehrsstraßen (einschl. Ortsdurchfahrten), gekennzeichnet durch die Nummernschilder (Anl. I, Bild 44 STVO) und durch das Schild „Ring- oder Sammelstraßen für Fernverkehr“ (Anl. I, Bild 45 STVO);
- b) Hauptverkehrsstraßen, gekennzeichnet durch ein auf der Spitze stehendes Viereck (Anl. I, Bild 52 STVO);
- c) ferner an einzelnen Kreuzungen und Einmündungen: Straßen, bei denen auf den einmündenden oder kreuzenden Straßen auf der Spitze stehende Dreiecke „Vorfahrt auf der Hauptstraße achten“ (Anl. I, Bild 30 STVO) oder „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!“ (Anl. I, Bild 30 a STVO) angebracht sind.

(2) Bei Straßen gleichen Ranges hat an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt, wer von rechts kommt; jedoch haben Kraftfahrzeuge und durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge die Vorfahrt vor anderen Verkehrsteilnehmern.

(3) Will jemand die Richtung des auf derselben Straße sich bewegendem Verkehrs kreuzen, so hat er die ihm entgegenkommenden Fahrzeuge aller Art, die ihre Richtung beibehalten, auch an Kreuzun-

gen und Einmündungen vorfahren zu lassen. Hierbei gelten Straßen mit mehreren getrennten Fahrbahnen als dieselben Straßen.

(4) Durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge haben, abweichend von den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3, die Vorfahrt vor allen anderen Verkehrsteilnehmern. Jedoch haben auch durch Maschinenkraft angetriebene Schienenfahrzeuge an angebrachten Verkehrszeichen „Halt, Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!“ (Anl. I, Bild 30 a STVO) zu halten und sich dem Verkehr der zu kreuzenden Straße unterzuordnen.

(5) Die Vorfahrtsregeln der Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten nicht, wenn durch Weisungen oder Zeichen von Organen der Volkspolizei oder durch Farbzeichen eine andere Regelung im Einzelfall getroffen wird.

(6) Die auf anderen Vorschriften beruhenden Vorrechte von Schienenbahnen an Wegübergängen bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|------------------------------------|---|
| Der Ministerpräsident Grotewohl | Ministerium des Innern Maron Chef der Deutschen Volkspolizei |
|------------------------------------|---|

Verordnung
über die Übertragung der Arbeiten der Bodenschätzung.

Vom 6. Februar 1953

§ 1

(1) Die für die Bodenschätzung durchzuführenden Arbeiten gehen mit Wirkung vom 1. März 1953 vom Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — auf das Ministerium des Innern über.

(2) Als ausführende Organe werden die nachgeordneten Dienststellen des Ministeriums des Innern (Vermessungsdienste) bestellt.

§ 2

Über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Vermessungsdienste entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 3

Die zur Durchführung der Bodenschätzung geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|------------------------------------|---|
| Der Ministerpräsident Grotewohl | Ministerium des Innern I. A.: Grötschel Hauptabteilungsleiter |
|------------------------------------|---|

Preisverordnung Nr. 286.

— Verordnung über die Preisbildung im Anzeigenwesen (Zeitungen, Zeitschriften, Kalender, Sammelplakate u. a. Druck-Erzeugnisse) —

Vom 3. Februar 1953

Zum Zwecke der Vereinfachung der Kalkulationen im Anzeigengeschäft und der Anzeigenpreise wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Jeder Verleger, Werbungtreibende und Werbemittler hat für jedes Druck-Erzeugnis mit Anzeigen eine Anzeigenpreisliste zu führen. Diese Preisliste muß außer den Preisen die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Zahlungsbedingungen, Angaben über das Verbreitungsgebiet u. a. enthalten.

(2) In allen Druckschriften ist jeweils im Impressum die bei Erscheinen der Druckschrift gültige Preislisten-Nr. zu erwähnen. Die Anzeigenpreisliste ist nach einheitlichem Muster im Format DIN A 5 quer, zwei- oder vierseitig, herzustellen.

§ 2

Anzeigenpreise für Zeitungen

(1) Die Grundlage für die Berechnung der Millimeterzeile ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die angegebenen Werte sind Maximalziffern.

| Auflage (Druckauflage) | Normalspalte 22 mm | DM | Doppelspalte 45 mm | DM |
|------------------------|--------------------|------|--------------------|------|
| bis 20 000 Expl. | je mm-Zeile | 0,35 | je mm-Zeile | 0,70 |
| 30 000 | " " | 0,40 | " " | 0,80 |
| 40 000 | " " | 0,50 | " " | 1,— |
| 50 000 | " " | 0,60 | " " | 1,20 |
| 75 000 | " " | 0,70 | " " | 1,40 |
| 100 000 | " " | 0,80 | " " | 1,60 |
| 150 000 | " " | 0,95 | " " | 1,90 |
| 200 000 | " " | 1,10 | " " | 2,20 |
| 300 000 | " " | 1,25 | " " | 2,50 |
| 400 000 | " " | 1,40 | " " | 2,80 |
| 500 000 | " " | 1,55 | " " | 3,10 |
| 750 000 | " " | 1,70 | " " | 3,40 |

(2) Für Tageszeitungen,

- a) die als Zentralorgan von einer politischen Partei oder demokratischen Massenorganisation herausgegeben werden;
 - b) deren Verlagsort und Druckort sich im demokratischen Sektor von Groß-Berlin befindet;
 - c) deren Verbreitungsgebiet den demokratischen Sektor von Groß-Berlin und die gesamte Deutsche Demokratische Republik umfaßt,
- kann ein Zuschlag bis zu 100 % auf obige Staffelpreise erhoben werden.

(3) Die Druckauflage wird errechnet aus den monatlichen Durchschnittsauflagen pro Erscheinungsnummer, wobei Abweichungen nach oben oder unten bis zu 15 % außer Ansatz bleiben können.

§ 3

Anzeigenpreise für Zeitschriften

(1) Für die Errechnung wird ein Format DIN A 4 und die 45-Millimeter-Zeilbreite zugrunde gelegt. Die angegebenen Werte sind Maximalziffern.

Zeilens-Grundpreise

| Auflage (Druckauflage) | Normalspalte 45 mm |
|------------------------|---------------------|
| bis 1 000 Exemplare | je mm-Zeile 0,35 DM |
| 1 500 | " " " 0,40 " |
| 2 000 | " " " 0,45 " |
| 3 000 | " " " 0,50 " |
| 4 000 | " " " 0,55 " |
| 5 000 | " " " 0,60 " |
| 10 000 | " " " 0,80 " |
| 25 000 | " " " 1,— " |
| 50 000 | " " " 1,50 " |
| 75 000 | " " " 1,80 " |
| 100 000 | " " " 2,— " |
| 150 000 | " " " 2,25 " |
| 200 000 | " " " 2,50 " |
| 300 000 | " " " 3,— " |
| 400 000 | " " " 4,— " |
| 500 000 | " " " 5,— " |
| über 500 000 | " " " 7,— " |

Bei breiterer oder schmälerer Spaltenbreite erfolgt die Umrechnung nach den aufgestellten Normen der 45-Millimeter-Zeilbreite.

(2) Dazu treten jeweils die nachstehenden Maximal-Aufschläge:

- a) für besondere redaktionelle Leistungen 40 %
- b) für besondere Ausstattung (Papier, Druck) 30 %
- c) für den Mehrfarbendruck von Anzeigen je Farbe 25 %
- d) für besondere Platzbestimmungen:
 - 1. Umschlagseite 50 %
 - 2. Umschlagseite 25 %
 - 3. Umschlagseite 20 %
 - 4. Umschlagseite 30 %
- e) für bindende Platzbestimmungen 20 %

§ 4

- a) Veröffentlichungen von amtlichen Bekanntmachungen;
- b) Veröffentlichungen von kulturellen und politischen Veranstaltungen einer Massenorganisation;
- c) Familien-Anzeigen;
- d) Anzeigen für Stellengesuche;
- e) Anzeigen für private Käufe und Verkäufe (nicht werblichen Charakters)

sind zu den nachstehend ermäßigten Maximal-Grundpreisen zu berechnen;

Maximalpreise

I. Zeitungen

| | | |
|----------------------|-------------|---------|
| bis 20 000 Exemplare | je mm-Zeile | 0,20 DM |
| 30 000 | " " | 0,25 " |
| 40 000 | " " | 0,30 " |
| 50 000 | " " | 0,35 " |
| 75 000 | " " | 0,40 " |
| 100 000 | " " | 0,50 " |
| 150 000 | " " | 0,60 " |
| 200 000 | " " | 0,65 " |
| 300 000 | " " | 0,75 " |
| 400 000 | " " | 0,85 " |
| 500 000 | " " | 0,95 " |
| 750 000 | " " | 1,— " |

II. Zeitschriften

| Bis | 1 000 Exemplare | Je mm-Zeile | 0,20 DM |
|-----|-----------------|-------------|---------|
| " | 1 500 | " " | 0,25 " |
| " | 3 000 | " " | 0,30 " |
| " | 5 000 | " " | 0,35 " |
| " | 10 000 | " " | 0,50 " |
| " | 25 000 | " " | 0,60 " |
| " | 50 000 | " " | 0,90 " |
| " | 75 000 | " " | 1,10 " |
| " | 100 000 | " " | 1,20 " |
| " | 150 000 | " " | 1,35 " |
| " | 200 000 | " " | 1,50 " |
| " | 300 000 | " " | 1,80 " |
| " | 400 000 | " " | 2,40 " |
| " | 500 000 | " " | 3,— " |
| " | über 500 000 | " " | 4,20 " |

§ 5

(1) Als Berechnungsgrundlage gilt die Spaltenbreite von 22 bzw. 45 Millimeter.

(2) Die Berechnung ist nach Millimeterzeilen oder nach Seiten, Seitenteilen oder bestimmten Feldgrößen vorzunehmen.

(3) Nachlässe bei mehrmaligen Anzeigen oder bei Mengenabschlüssen dürfen nicht gewährt werden.

§ 6

Für Kennzifferanzeigen ist für die Bearbeitung ein Betrag von 0,50 DM zu erheben; bei Zustellung der Offerten sind die Portogebühren zu berechnen.

§ 7

(1) Bezüglich der Zahlungsbedingungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Soweit Verlage Anzeigen im Schalterverkehr von Auftraggebern entgegennehmen, die zur bargeldlosen Zahlung nicht verpflichtet sind, kann die Veröffentlichung von der Vorauszahlung des Rechnungsbetrages abhängig gemacht werden. Die Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen (GBl. S. 617) findet insoweit keine Anwendung.

(3) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe sowie die Einziehungskosten berechnet.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 9

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt nicht für öffentliche Bekanntmachungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschließlich Genehmigungsbescheide oder Preisbewilligungen für Anzeigen in Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Zeitschriften außer Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 286.— Verordnung über die Preisbildung im
Anzeigenwesen —

Vom 3. Februar 1953

Auf Grund § 8 der Preisverordnung Nr. 286 vom 3. Februar 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Anzeigenwesen — (GBl. S. 270) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anzeigenpreisliste

(1) Die Anzeigenpreisliste muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die laufende Nummer der Preisliste und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens;
2. das Verbreitungsgebiet und, soweit erforderlich, eine Kartenskizze über die jeweilige Verbreitung der Ausgaben (bei Zeitungen Gebietsausgaben, bei Zeitschriften Nebenausgaben);
3. alle Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen;
4. alle Grundpreise für die Hauptausgabe und die Gebietsausgaben (bei Zeitungen Gebietsausgaben, bei Zeitschriften Nebenausgaben);
5. alle Aufschläge;
6. die Spaltenbreiten und -zahlen, bei Berechnung nach Seiten und Seitenteilen, deren Höhen und Breiten;
7. die Höhe und Breite des Satzspiegels;
8. den Inhalt einer Seite in Millimeter-Zeilen, es sei denn, daß ausschließlich nach Seiten und Seitenteilen berechnet wird;
9. den Bruttopreis einer Seite (die Preise für Seitenteile müssen anteilig dem Seitenpreis entsprechend festgesetzt werden);
10. Erscheinungsweise und Anzeigenschlußzeit;
11. die Angabe, ob Matrern und bis zu welchem Raster Druckstöcke verwendet werden können;
12. den Preis für das Beifügen von je 1000 Beilagen, falls solche angenommen werden, unter Zugrundelegung der postalischen Bestimmungen;
13. die Zahlungsfrist für den Werbungtreibenden;
14. Erscheinungsort;
15. Anschrift des Verlages;
16. Anschrift der Anzeigenverwaltung.

(2) Unzutreffende Angaben dürfen nicht weggelassen, sondern müssen durch einen entsprechenden Vermerk ersetzt werden (z. B. Beilagenaufträge werden nicht angenommen; Anzeigenverwaltung beim Verlag usw.).

§ 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Anzeigenaufträge sind innerhalb eines Jahres ab Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln.

(2) Sind in der Anzeigenpreisliste Gebietsausgaben (bei Zeitschriften Nebenausgaben) oder sonstige Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen aufgeführt, so ist für jede dieser Ausgaben ein besonderer Anzeigenabschluß zu tätigen.

(3) Für Tageszeitungen und Wochenzeitungen sind Anzeigen im Textteil unzulässig.

(4) Für Zeitschriften werden bei der Errechnung der Abnahmemenge Text-Millimeter-Zeilen dem Preise entsprechend in Anzeigen-Millimeter-Zeilen umgerechnet.

(5) Wortanzeigen sind entsprechend der Millimeterzeilenbreite bzw. dem Millimeterzeilenpreis umzurechnen.

(6) Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, daß der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.

(7) Für die Aufnahme einer Anzeige im Textteil ist der Textteilpreis zu zahlen unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Anzeigen, die nur an einer Seite mit dem Text zusammenstoßen (textanschließende Anzeigen) werden zum Anzeigenteilpreis berechnet.

(8) Die Annahme eines Anzeigen- oder Beilagenauftrages kann nach einheitlichen Grundsätzen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt werden. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Für die Richtigkeit von fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. fernmündlichen Änderungen haftet der Verlag nicht.

(9) Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeigen. Ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen werden dem Auftraggeber unverzüglich zurückgesandt.

Für bestellte und gesetzte Anzeigen, die der Auftraggeber vor Anzeigenschluß abbestellt, werden die Satzkosten in Rechnung gestellt.

(10) Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Darüber hinaus haftet der Verlag nicht. Fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber. Die Entscheidung bleibt dem Verlag vorbehalten.

(11) Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

(12) Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird der Preisberechnung die tatsächliche Abdruckhöhe zugrunde gelegt. Es wird stets auf volle Millimeter aufgerundet.

(13) Der Verlag liefert auf Wunsch jeweils sofort nach Erscheinen der Anzeige kostenlos einen Ausschnitt. Eine vollständige Belegnummer wird geliefert, sofern Art und Umfang des Anzeigenauftrages dieses rechtfertigen. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.

(14) Kosten für Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferungen bestellter Druckstöcke, Matrern und Zeichnungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Matrern und Klischees werden nur drei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige eines Auftrages aufbewahrt.

(15) Bei Kennziffer-Anzeigen haftet der Auftraggeber für Rückgabe der dem Angebot beigelegten Anlagen. Geschäftliche Angebote von gewerbsmäßigen Vermittlern sind ausgeschlossen. Stichproben behält sich der Verlag vor.

(16) Der Inhalt der Anzeigen muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(17) Für beide Teile ist Erfüllungsort der Sitz des Verlages; Gerichtsstand ist das Kreisgericht am Sitz des Verlages.

§ 3

Anzeigenpreise für Spezialzeitschriften

Für Spezialzeitschriften mit einem speziellen Abnehmerkreis sind besondere Preise zu errechnen. Entsprechende Anträge sind an das Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Papier, Druck und Verlag, Leipzig C 1, Dr.-Kurt-Fischer-Straße 1, einzureichen.

§ 4

Anzeigenpreise für andere Druck-Erzeugnisse

Die Anzeigenpreise für Kalender in Buch- und Blattform, Fahrpläne, Wandblätter mit Bezugsquellenverzeichnis, Plakate mit Filmtheater-Programmen u. a. sind genehmigungspflichtig. Bei der Bemessung des Inseratpreises ist die Höhe der Gesamtauflage maßgebend. Die Anträge sind beim Zentralreferat Papier, Druck und Verlag unter Einreichung der Kalkulation des Gesamtobjektes zu stellen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 16. Februar 1953

Nr. 20

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 22. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 11. — Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen, Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege | 273 |
| 20. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 161. — Hochöfen, Niederschachtöfen und Gichtgasleitungen | 275 |
| 6. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 181. — Gießereien — (Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß) | 277 |
| 6. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 292. — Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie Bürsten- und Pinselmachereien | 280 |
| 2. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 321. — Brauereien und Mälzereien | 283 |
| 2. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 353. — Gleisanlagen und Fahrleitungen | 287 |
| 21. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 362. — Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren | 289 |
| 29. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 821. — Bedienung von Ölfeuerungen an Dampfkesselanlagen | 292 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 11.

— Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen,
Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege —

Vom 22. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Arbeitsräume

(1) Arbeitsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. In Ausnahmefällen ist es mit besonderer Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion zulässig, diese Raumhöhe zu unterschreiten.

(2) Auf jeden Beschäftigten sollen 15 cbm, keinesfalls aber weniger als 10 cbm Luftraum entfallen. Ist der Raum höher als 3,50 m, so ist die Berechnung des Luftraumes nicht erforderlich.

(3) Kellerräume, die so tief liegen, daß eine ausreichende Belüftung und Belichtung nicht gewährleistet ist, sowie nicht ausgebaute Dachräume dürfen als Arbeitsräume nicht verwendet werden.

(4) Die Fußböden der Arbeitsräume müssen trittsicher, fußwarm und, soweit es die Art des Betriebes gestattet, eben sein. An ständigen Arbeitsplätzen, unter denen keine erwärmten Räume liegen, ist ein kälteabweisender, gegen aufsteigende Feuchtigkeit abisolierter Fußbodenbelag zu verwenden. Feuchter Fußboden ist an ständigen Arbeitsplätzen mit Holz oder gleichwertigen Rosten zu belegen.

(5) Arbeitsräume, in denen mit Flüssigkeiten gearbeitet wird oder in denen Flüssigkeiten ausgegossen oder verspritzt werden, sind mit dichten, abwaschbaren und in die Wand- und Pfeilerflächen als Kehle verlaufenden Fußböden zu versehen. Fußböden dieser Art müssen eine ausreichende Anzahl von Abläufen mit Geruchverschluß haben.

(6) In Räumen, in denen mit Flüssigkeiten gearbeitet wird oder Lebens- und Genußmittel hergestellt oder gelagert werden, sind die Wand- und Pfeilerflächen bis zu mindestens 2 m Höhe mit abwaschbarem Ölfarbanstrich oder Wandflächenbelag zu versehen. In Räumen zur Herstellung oder Lagerung von Lebens- und Genußmitteln sind für die Wände helle Farbtöne zu verwenden.

(7) In Lagerräumen und in anderen Räumen, in denen eine Lagerung von Nutzlasten über 500 kg/m² zu erwarten ist, muß die für die betreffende Deckenkonstruktion höchstzulässige Nutzlast in kg/m² durch Anschlag dauerhaft und leicht erkennbar angegeben sein.

§ 2

Rückzugswege

(1) Ausgangstüren dürfen nicht verstellt werden und müssen sich leicht öffnen lassen. Die Ausgänge müssen als solche gekennzeichnet sein.

(2) Räume mit mehr als 50 qm Grundfläche müssen zwei entgegengesetzt liegende Ausgänge erhalten, die unmittelbar oder mittelbar in das Freie führen. Von jeder Stelle eines Arbeitsraumes muß in höchstens 30 m Entfernung ein ins Freie führender Ausgang oder eine Treppe zu erreichen sein.

§ 3

Fenster und Türen

(1) Für eine ausreichende natürliche Belichtung ist Sorge zu tragen. Dies gilt nicht für Räume, deren Benutzung die Anlage von Fenstern ausschließt (z. B. Entwicklungsräume für Fotografen).

(2) Fenster sind so herzustellen, daß sie leicht und gefahrlos gereinigt werden können. Zur Reinigung senkrechter Glaswandflächen im oberen Teil von Werkhallen (Dachausbauten u. dgl.) sind Laufstege einzubauen.

(3) Der zuständigen Arbeitsschutzinspektion bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen eine größere Fensterfläche, als sie nach den Bestimmungen der Bauordnung gefordert wird, vorzuschreiben.

(4) Von der gesamten Fensterfläche eines Arbeitsraumes sind mindestens 30 % zum Öffnen einzurichten. In die Fensteroberlichte, die zum Öffnen eingerichtet sind, sind mittels Stellvorrichtungen leicht von unten bedienbare Kippflügel einzubauen.

Bei kleinen Handwerksbetrieben kann von der Forderung des Einbaues von Kippflügeln abgesehen werden, wenn sich die Oberlichtfenster auf andere Weise öffnen lassen.

(5) Fenster, die als Rettungsweg in Frage kommen, müssen sich leicht und schnell nach außen öffnen lassen. Notausstiege durch Fenster müssen innen und außen so gestaltet werden, daß sie sich ohne Mühe und Gefahr benutzen lassen.

(6) Schiebetüren und Flügeltore sind gegen Ausheben aus den Führungen zu sichern.

(7) Flügeltüren sind gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen zu sichern. Türen von feuergefährdeten Räumen müssen selbsttätig zufallen.

(8) In Schiebetüren von mehr als 4 qm Fläche und in Tore sind nach außen aufgehende Schlupftüren einzubauen.

§ 4

Treppen

(1) Jeder Treppenlauf muß nach 15 Stufen einen Zwischenpodest von mindestens 1 m Breite erhalten.

(2) An Gebäudeaußenseiten liegende offene Treppenstufen und Podeste sind so einzurichten, daß auch bei Schneefall oder Glatteis keine Gefährdung besteht.

(3) Bei Türen, die nach außen aufgehen, ist die oberste Treppenstufe als Podeststufe in Türbreite auszuführen.

§ 5

Be- und Entlüftung

Jeder Arbeitsraum ist ausreichend und zugfrei natürlich oder künstlich zu be- und entlüften. Die Luft ist aus dem Freien zuzuführen und nach Bedarf zu erwärmen.

§ 6

Beleuchtung

(1) Alle Arbeitsplätze, Treppen und Gänge müssen ausreichend natürlich belichtet oder künstlich beleuchtet sowie blendungsfrei erhellt sein.

(2) Die Lichtschalter müssen in unmittelbarer Nähe der Raumzugänge angebracht sein und sich leicht und gefahrlos betätigen lassen.

(3) Notbeleuchtungen sind in ausreichendem Maße den betrieblichen Erfordernissen entsprechend anzubringen.

§ 7

Heizung

(1) Arbeitsräume müssen ausreichend erwärmt werden können.

(2) Heizkörper von Zentralheizungen sind möglichst tief und stets so anzubringen, daß die Beschäftigten nicht durch strahlende Wärme belästigt werden. Durch Umkleidung der Heizkörper ist zu verhindern, daß sich erhebliche Mengen von Staub auf ihnen ablagern oder daß sie mit feuergefährlichen Stoffen in Berührung kommen können.

(3) Eiserner Öfen sind nur als Dauerbrandöfen zulässig. Sie müssen mit einem festen, unverrückbaren, feuerbeständigen Ofenschirm und einer feuerbeständigen Unterlage versehen sein.

§ 8

Wandluken

(1) Wandluken in Obergeschossen müssen in 1 m Höhe eine Brustwehr erhalten. Bei abnehmbaren Brustwehren sind zu beiden Seiten der Lukenöffnung eiserne und wenigstens 1 m lange senkrechte Haltegriffe anzubringen. Diese dürfen nicht in die Lukenöffnung hineinragen.

(2) Wandlukentüren sind gegen Ausheben und unbeabsichtigtes Zuschlagen zu sichern.

§ 9

Kellerluken

Kellerluken mit Falltüren müssen, sofern es die Betriebserfordernisse gestatten, mit einer 1 m hohen Umwehrung mit Zwischensteg und mindestens 15 cm hohem Fußbord versehen sein. Die Falltüren sind gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen zu sichern.

Verkehrswege

§ 10

(1) Sämtliche Öffnungen, durch welche Personen abstürzen können, sind durch feste Umwehrungen mit Zwischensteg und mit mindestens 15 cm hohen Fußborden oder Tritten zu schützen oder so mit unverrückbaren Abdeckungen zu versehen, daß sicher darüber hinweggefahren werden kann. Behälter, die heiße, ätzende oder giftige Stoffe enthalten, sind in derselben Weise zu schützen, damit niemand hineinstürzen kann. Das gleiche gilt für Podeste und Mauerwerke von Kesseln, Blasen, Öfen u. ä., die höher als 1 m über dem Fußboden liegen und als Arbeitsplatz dienen oder regelmäßig betreten werden. Bei Ladebühnen und Rampen kann davon abgesehen werden, Geländer mit Zwischensteg und Fußbord anzubringen.

(2) Muß eine Sicherung vorübergehend entfernt werden, so ist die Gefahrenstelle ausreichend und

blendfrei zu beleuchten und durch Aufstellung gut sichtbarer Gefahrenzeichen zu sichern.

(3) Schutzbühnen, an denen sich feste Geländer nicht anbringen lassen, müssen zum Schutz gegen Absturz von Personen mit einem Fangrost ausgerüstet sein.

(4) Gerüste und Bühnen für Bau-, Montage- und sonstige vorübergehende Arbeiten dürfen nur nach besonderer Anordnung der für die Aufsicht hierüber Verantwortlichen aufgestellt und abgebaut werden.

§ 11

Dächer und Oberlichte aus Glas dürfen nur begangen werden, wenn sie Laufstege haben. Die Laufstege sind mit einseitigem Handlauf zu versehen.

§ 12

Das unbeabsichtigte Zuschlagen schwerer Deckel und Verschlüsse an Maschinen, Apparaten usw. ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Über 15 kg schwere, mit der Hand zu betätigende Deckel, sind auszubalancieren.

§ 13

Laufbahnen von Gegengewichten müssen umwehrt sein, wenn nicht auf andere Weise Verletzungen durch die Gegengewichte ausgeschlossen sind.

§ 14

(1) Rohrleitungen und sonstige betriebliche Einbauten über Arbeitsplätze und Verkehrswege sind so auszuführen, daß sie mindestens 2 m über diesen liegen.

(2) Verkehrswege müssen die jeweils erforderliche Breite erhalten und dürfen nicht durch Gegenstände versperrt oder eingeengt werden. Schlüpfrige und glatte Stellen auf den Verkehrswegen und an den Arbeitsplätzen müssen ständig so behandelt werden, daß die Benutzer weitestgehend gegen Ausgleiten geschützt sind.

§ 15

Jeder Beschäftigte soll nur die Teile des Betriebes betreten, in denen er seine Arbeit zu verrichten hat oder die er auf Grund eines ihm erteilten Auftrages aufsuchen muß. Abgesperrte oder durch Warnungstafeln gekennzeichnete Stellen und Räume zu betreten, ist Unbefugten nicht erlaubt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 161.

— Hochöfen, Niederschachtöfen und Gichtgasleitungen —

Vom 20. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Vor dem Stichloch ist auf beiden Seiten der Eisenrinne der Arbeitsbereich möglichst breit und eben zu halten. Hindernisse, wie Mauerwerk, Treppen und Geräte dürfen sich nicht im Arbeitsbereich befinden.

§ 2

(1) Beim Öffnen und Schließen des Stichloches ist vor demselben ein Schutz (z. B. flammensichere Schutzwände) gegen Verbrennungen durch flüssiges Eisen und Schlacke anzubringen.

(2) Die Schlackenformen sind sicher zu befestigen.

§ 3

Während des Abstechens und beim Schließen des Stichloches muß in der Windleitung ein Überdruck gehalten werden, der den Rücktritt von Gasen ausschließt, oder es muß in anderer Weise dafür gesorgt sein, daß rücktretende Gase unmittelbar ins Freie gelangen können.

§ 4

(1) Die Eisenrinne und die Gezähe, besonders die Probelöffel, sind trocken zu halten. Nasse oder kalte Gezähe dürfen mit flüssigem Eisen nicht in Berührung gebracht werden.

(2) Aus dem Sand für die Eisenrinne und die Masselformen sind alle gröberen Teile zu entfernen.

§ 5

An Hochöfen (Gasfang) ist eine geeignete Anzeigevorrichtung anzubringen, die das Niedergehen der Gichten erkennen läßt.

§ 6

(1) Beim Begichten von Hand müssen sich mindestens zwei Gichter auf der Gichtbühne befinden.

(2) Unbefugten ist der Aufenthalt auf der Gichtbühne verboten. An den Aufgängen sind gut sichtbar dauerhafte Warnschilder anzubringen.

§ 7

Schmelzer und Gichtarbeiter sowie Gichtarbeiter und Aufzugsmaschinisten müssen durch Signaleinrichtungen (Sprachrohre, Glocken) und bei Hochöfen auch telefonisch miteinander verbunden sein.

§ 8

(1) Wird der Gichtverschluß von der Gichtbühne aus betätigt, so müssen die Bedienungsstände der Winden gegen Flammen und Gase geschützt sein. Das Begichten ist durch ein vereinbartes Signal anzukündigen.

(2) Auf dem Bedienungsstand für den Gichtverschluß muß ein einsatzfähiges CO-Atemschutzgerät vorhanden sein.

§ 9

(1) Bei Arbeiten an den Gichtverschlüssen und im Ofenschacht sind die Gichtverschlüsse und die dazugehörigen Antriebsmaschinen gegen unbeabsichtigtes Bewegen (z. B. durch Entfernung der Sicherungen) zu sichern.

(2) Vor Arbeitsbeginn ist an der Arbeitsstelle durch den dafür Verantwortlichen eine Untersuchung des CO-Gehaltes der Luft zu veranlassen. Außerdem ist der Bedienende für die Gichtwinde durch den Verantwortlichen über das Ergebnis zu unterrichten. Getroffene Vorsichtsmaßnahmen dürfen nur von dem für die Arbeiten Verantwortlichen wieder aufgehoben werden.

§ 10

(1) Bei Arbeiten über der Gicht, beim Abdichten der Explosionsklappen oder der Klappen an Staubabscheidern sind die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Gasschutzmaßnahmen zu treffen (z. B. Verwendung von Gasschutzgeräten, Verbot des Einzelarbeitens, Betrauung mehrerer Personen mit der Durchführung der Arbeit sowie Sicht- und Rufverbindungen unter den Beschäftigten).

(2) Wird über der Gicht bei geöffneten Gasverschlüssen gearbeitet, so müssen die Arbeitsbühnen Schutz gegen ein Abstürzen in den Ofen gewähren. Erforderlichenfalls sind für die Arbeiten besondere Schutzgeräte oder sonstige Auffangvorrichtungen, z. B. Netze, anzuwenden.

(3) Bei Arbeiten von längerer Dauer, z. B. beim Nieten, Entrostern, Anstreichen, sind die Arbeitsplätze je nach der Windrichtung so zu wählen, daß sie von entweichenden Gasen frei bleiben.

(4) Besteht Absturzgefahr, so haben sich die Beschäftigten anzuseilen.

§ 11

Bei Arbeiten im Ofenschacht müssen die Beschäftigten ständig beobachtet werden. Bei Absturzgefahr sind entsprechende Schutzmaßnahmen, wie Anseilen, Anwendung von Arbeitsgerüsten, zu treffen.

§ 12

Die Umgänge des Ofenschachtes dürfen zu Ausbesserungsarbeiten oder zur Überwachung nur von mehreren Personen gleichzeitig begangen werden; sie müssen dabei Gasschutzgeräte benutzen. Der Abstand der einzelnen Personen voneinander muß gegenseitige Sicht- und Rufverbindung ermöglichen.

Bei Niederschachtöfen kann bei der Überwachung hiervon abgesehen werden.

§ 13

Beim Granulieren der Schlacke muß im Schlackenablauf mitgeführtes Eisen durch geeignete Mittel (z. B. Mulden, Querdämme) zurückgehalten werden.

§ 14

Für das Abstechen sind, auch wenn es unter Verwendung des Lürmann-Gerätes erfolgt, Schutzmittel gegen Verbrennungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen. Die Arbeitsschutzkleidung muß aus nicht brennbaren Stoffen bestehen.

§ 15

Sauerstoff-Flaschen sind gegen Wärmeeinwirkung geschützt aufzustellen. In unmittelbarer Nähe des Ofens dürfen Sauerstoff-Flaschen nicht gelagert werden. Sie sind so zu lagern, daß eine Explosion der Flaschen bei Ofendurchbrüchen nicht erfolgen kann.

§ 16

Die Zubringerwagen in Erzbunkeranlagen müssen in ihrer Größe und Bauart sowie in deren Gleisführung so beschaffen sein, daß die auf den Fahrzeugen befindlichen Personen zwischen Wagen und Bunkeranlage nicht gequetscht werden können.

§ 17

Möllerwagen müssen durch Feststellvorrichtung gegen unbeabsichtigtes Umkippen gesichert sein.

§ 18

Roheisen- und Schlackenpfannen dürfen nur so weit gefüllt werden, daß der Pfanneninhalt beim Transport nicht überlaufen oder spritzen kann. Das Mitfahren auf Roheisen- und Schlackenpfannenwagen ist nur beim Vorhandensein feuersicherer Bedienungsstände gestattet.

§ 19

Gasleitungen und Gasreinigungsapparate sollen so beschaffen sein, daß sich die Leitungen gefahrlos reinigen lassen (z. B. Öffnung der Reinigungs- und Explosionsklappen nach unten, Fernbefähigung von Reinigungs- und Explosionsklappen). Einsteigeöffnungen müssen mindestens 600×600 mm lichte Weite haben und möglichst direkt über dem Boden angebracht sein.

§ 20

Leitungen, die begangen werden müssen, sind auf beiden Seiten mit Geländer und Fußleiste zu versehen, oder es ist in halber Höhe der Leitungen ein Laufsteg mit Geländer an der freiliegenden Seite anzubringen.

§ 21

Gasgefährdete Aufstiege und Zugänge, z. B. Aufgänge zu Ventilen, Laufstegen, Fahrlöchern von Leitungen, müssen durch Bügel, Körbe, Rücken-schutz u. dgl. gegen Abstürzen gesichert sein.

§ 22

Bei Geländern an Bühnen, Laufstegen und Umgängen mit Gasgefahr darf der Abstand zwischen Fußleiste und unterstem Zwischenstab nicht mehr als 25 cm betragen. Das gleiche gilt für Bühnen, die zu Ausbesserungsarbeiten benutzt werden.

§ 23

Die Umgänge der Winderhitzer müssen zum Schutz gegen Herabfallen von Baustoffen mindestens bis zur halben Geländerhöhe vollwandig verkleidet sein. Entsprechende Warnschilder sind anzubringen.

§ 24

Befinden sich Gasleitungen neben oder über Räumen, die zum Aufenthalt von Personen dienen, so sind die Explosionsklappen so anzuordnen, daß in den Räumen befindliche Personen nicht durch austretende Stichflammen und Gase gefährdet werden können.

§ 25

(1) Gasleitungen, Apparate und Behälter dürfen nur unter Aufsicht und erst dann befahren werden, nachdem sie von gasführenden Teilen sicher abgesperrt, genügend erkaltet und ausgiebig durchlüftet sind. Die Durchlüftung muß während der Arbeiten fortgesetzt werden. Vor Beginn der Arbeit ist der CO-Gehalt der Luft durch den Aufsichtführenden zu überprüfen: Die Gefahr, daß Gas auch aus Schlamm oder Staub austreten kann, ist zu beachten. Im Bedarfsfall ist vom Verantwortlichen die Benutzung von Frischluft- oder Atemschutzgeräten für Kohlenoxyd anzuordnen.

(2) Die Absperrungen müssen volle Sicherheit gegen Gasüberdruck und Druckschwankungen sowie gegen Undichtigkeiten gewähren. Diese Sicherheit ist durch Einsetzen einer Blindscheibe gegeben; ein einfacher Schieber oder ein Wasserverschluß allein sind unzulässig. Bei Verwendung von zwei Schiebern ist das Leitungszwischenstück zu entfernen. Während der Arbeiten muß bei Verwendung von Wasserverschlüssen dauernd Wasser zu- und abfließen. Diese Sicherungsmaßnahmen gelten auch für die Abtrennung eines Ofens von der Gassammelleitung.

§ 26

(1) Offene Wassertauchverschlüsse und Siphons dürfen in geschlossenen Räumen sowie in Räumen und Gruben, die mit geschlossenen Räumen in unmittelbarer Verbindung stehen, nicht untergebracht werden.

(2) Bei offenen Wassertauchverschlüssen von Gasentwässerungen, Reinigern, Apparaten u. dgl., die unter Gasdruck stehen, muß die Höhe der Wassersäule mindestens dem dreifachen Gasdruck entsprechen.

Das gleiche gilt für Siphons. Der Querschnitt des Tauchtopfes muß mindestens den sechsfachen Durchmesser des Tauchrohres haben. Der Luftraum über dem Wasserspiegel im Tauchtopf muß so groß sein, daß er die verdrängte Wassermenge fassen kann.

§ 27

Ventile und Hähne der Wasserzuleitungen zum Auffüllen der Wassertauchverschlüsse müssen außerhalb des Gefahrenbereiches von Gas liegen. Werden die Verschlüsse nicht durch Wasserabscheidung des Gases gefüllt gehalten, so muß für einen ständigen Wasserzulauf gesorgt sein; dieser ist unausgesetzt zu beobachten.

§ 28

Gasdruckmesser in U-Form mit offenem, freiem Schenkel sind in geschlossenen Räumen nur zulässig, wenn die Meßflüssigkeit bei zu hohem Gasdruck nicht austreten kann. Die Gaszuführungsleitungen zu Meßapparaten müssen miteinander so fest verbunden sein, daß sie sich nicht von selbst lösen können.

§ 29

Gasschutz- und Sauerstoffrettungsgeräte müssen in ausreichender Anzahl, in betriebsfähigem Zustande und griffbereit vorhanden sein. Die Beschäftigten sind so auszubilden, daß sie mit ihrer Wartung und Handhabung vollkommen vertraut sind. Obergichter, Meister usw. müssen mit der Hand-

habung dieser Geräte und der Anleitung der Beschäftigten vertraut sein.

§ 30

In unmittelbarer Nähe des Hochofenbetriebes muß sich eine ständig besetzte und mit den nötigen Rettungsgeräten ausgerüstete Sanitätsstelle befinden.

§ 31

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 181.**

— Gießereien —*
(Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß)

Vom 6. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

Eisen-, Stahl- und Metallgießereien sind in hohen und geräumigen Gebäuden unterzubringen.

§ 2

Die Gießereien sind auf natürlichem Wege ausreichend und zugfrei zu be- und entlüften. Zu diesem Zweck sind auf dem Dachfirst der Gießereigebäude durchgehende Laternen (Dachreiter) aufzusetzen. Die beim Gießen entstehenden Gase und Dämpfe sind durch mechanische Absaugvorrichtungen abzusaugen.

§ 3

Die Arbeitsräume, Verkehrswege und Treppen sind natürlich und künstlich ausreichend zu beleuchten. Die Fenster und Oberlichte sind regelmäßig zu reinigen. Außer der Raumbeleuchtung ist an ständigen Arbeitsplätzen noch eine besondere blendungsfreie Beleuchtung einzurichten.

§ 4

Die Arbeitsräume der Gießereien müssen unter Berücksichtigung ihrer Bauart während der kalten Jahreszeit genügend gewärmt werden. Offene Koksöfen dürfen hierzu nicht verwendet werden.

§ 5

Die Wege in den Gießereien müssen geebnet und genügend breit sein sowie von Verkehrshindernissen frei gehalten werden; insbesondere darf ihr Zugang zu den Gießpfannen nicht eingeengt oder behindert werden.

§ 6

Zum Befördern schwerer Lasten müssen geeignete Hebezeuge vorhanden sein. An Kränen für den Transport von flüssigem Eisen oder anderem Metall

Siehe auch die Arbeitsschutzbestimmung 183 Abschnitt II — Schmelzen und Gießen von Magnesiumlegierungen — (GBl. 1952 S. 533).

müssen die Tragmittel (Kranhaken, Seile, Tragbügel) vor Bestrahlung und übermäßiger Erwärmung durch flüssiges Metall geschützt werden.

§ 7

(1) Jeder Aufenthalt unter und auf schwebenden Lasten ist verboten.

(2) Muß unter angehängten Formkästen, Kernen oder Gußstücken gearbeitet werden, so sind sie durch Böcke od. dgl. sicher abzustützen.

(3) Das Wenden großer Formkästen durch Schrägzug mittels Krans ist verboten.

§ 8

(1) Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sind die zu ihrem Schutz erlassenen besonderen Bestimmungen der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft (§§ 20 ff.) zu beachten.

(2) Es ist zweckmäßig, den Arbeitsraum der Kernmacherinnen von der Gießerei getrennt zu halten.

§ 9

(1) Die Beschäftigten, namentlich Gichter, Schmelzer und Personen, die in den Trockenkammern arbeiten, sind bei Arbeitsantritt und jährlich mindestens viermal über das Vorkommen und die Gefährlichkeit des Kohlenoxydgases zu unterrichten. Sie haben in einer Liste zu bescheinigen, daß diese Belehrungen stattgefunden haben.

(2) An neuen Trockenkammern ist die Feuerung so einzurichten, daß sie von außen, möglichst vom Freien aus bedient werden kann.

(3) Den Schmelzern und Gußputzern sind Augenschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind zur gewissenhaften Benutzung dieser Schutzmittel anzuhalten.

Schmelzen und Gießen

§ 10

(1) Alle Stellen, die bei normalem Arbeitsablauf mit Eisen, anderem Metall oder Schlacke in flüssigem Zustand in Berührung kommen können, müssen trockengehalten werden.

(2) Schlackenwagen und -kästen dürfen erst dann entleert werden, wenn die Schlacke ausreichend erstarrt ist.

(3) Muß überflüssiges Eisen oder anderes Metall in den Sand gegossen werden, so ist es bis zum vollständigen Erkalten sicher abzudecken, oder die betreffende Stelle ist allseitig abzusperren.

(4) Beim Entleeren der Kupolöfen ist dafür zu sorgen, daß die Beschäftigten nicht durch ausfließende Schlacke oder flüssiges Eisen gefährdet werden. Zu dem Zwecke sind um die Tragsäulen der Kupolöfen abnehmbare, dicke Blechschutzwände anzubringen und zu benutzen.

(5) Die Verriegelung der Bodenklappe der Kupolöfen ist so zu gestalten, daß sie durch Zug mittels Kette oder Haken von einem ungefährdeten Standplatz aus bedient werden kann.

(6) Vor dem Ofen ist stets ein ausreichender ebener Platz frei zu halten.

§ 11

(1) Zur Vermeidung von Explosionen beim Abstellen des Windes am Kupolofen müssen eine oder mehrere Düsen mit der Außenluft verbunden werden.

(2) Für genügende Zufuhr von Frischluft auf die Gichtbühne der Kupolöfen ist zu sorgen.

§ 12

(1) Die Abgase der Metall-Tiegelschmelzöfen sind über den Ofen abzusaugen und ins Freie zu leiten.

(2) Bei Unterflur-Tiegelöfen sind die Öffnungen nach Benutzung wieder zu schließen. Bei ihrer Bedienung ist besonders darauf zu achten, daß die Kleidung nicht in Brand gerät.

§ 13

Beim Abstechen, während des Füllens der Pfannen und während des Gießens dürfen sich nur die damit Beschäftigten in der Nähe der Öfen aufhalten.

§ 14

(1) Die am Kupolofen Beschäftigten haben sich so weit seitlich vom Stichloch aufzuhalten, wie es ohne Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes nur irgend möglich ist.

(2) Vor dem Abtransport von Kranpfannen ist das Abstichloch des Kupolofens gut zu schließen. Beim Abfangen des Eisens in Handpfannen dürfen keine Kranpfannen vor dem Ofen stehen, die so hoch sind, daß sie das Abfangen behindern.

§ 15

Die Eisenstangen (Krammstöcke), mit denen das flüssige Eisen abgeschäumt wird, sind bis zu der Stelle vorzuwärmen, an der sie mit flüssigem Eisen in Berührung kommen.

§ 16

(1) Gieß- und Transportpfannen sind vor dem Gebrauch genügend zu trocknen und vorzuwärmen. Innerhalb der Arbeitsräume dürfen sie nur dann getrocknet werden, wenn damit keine Rauch- und Gasentwicklung verbunden ist.

(2) Flüssiges Eisen oder anderes Metall ist beim Transport in Scherpfannen (Gabelpfannen) genügend abzublenden.

(3) Die Pfannengehänge sind ständig auf Ribbildung gewissenhaft zu beobachten.

(4) Die Bügel von Scherpfannen dürfen nicht aus Gußeisen bestehen. Sie sind ständig zu prüfen, insbesondere auch durch Probelastungen mit der $1\frac{1}{2}$ -fachen Last.

(5) Kippbare Krangießpfannen müssen außen von Ansätzen aus Eisen oder Schlacke frei gehalten werden, damit die Bewegung der Pfannen nicht behindert wird.

§ 17

(1) Gießpfannen mit einem Fassungsvermögen von 1000 kg und mehr, bei denen das Kippen von Hand erfolgt, müssen mit einer selbstsperrenden Kippvorrichtung (Schnecke mit Schneckenrad) versehen sein. Die Sperrvorrichtung darf nicht ausschaltbar sein.

(2) Die Handräder zum Kippen der Kranpfannen und Gießtrommeln sind durch Zwischenschaltung von Prallblechen vor starker Erwärmung durch das flüssige Eisen zu schützen. Ferner ist der wulstförmige Rand der Handräder mit einem schlechten Wärmeleiter zu verkleiden, damit das sichere Festhalten der Handräder nicht durch die Wärmewirkung beeinträchtigt wird.

(3) Kleinere Pfannen müssen mit zuverlässig wirkenden Vorrichtungen versehen sein, die ein unbeabsichtigtes Kippen verhindern. Solche Pfannen dürfen erst unmittelbar vor dem Gießen von der Sperrvorrichtung gelöst werden. Diese ist ständig zu prüfen und gewissenhaft zu benutzen.

§ 18

Gießtiegel mit einer Füllung bis zu 30 kg je Bedienungsperson dürfen freihändig ausgehoben werden. Für Tiegel mit größerer Füllung müssen Hebezeuge vorhanden sein und benutzt werden.

§ 19

Schnelles Laufen mit gefüllten Gießpfannen oder Tiegeln ist möglichst zu vermeiden.

§ 20

(1) Den Gießern ist festes und geschlossenes Schuhwerk zur Verfügung zu stellen, das sie bei der Gießarbeit tragen müssen. Es muß so beschaffen sein, daß weder Funken noch flüssiges Eisen oder anderes Metall hineingeraten können und daß es leicht und schnell ausgezogen werden kann. Genügen die Schuhe diesen Anforderungen nicht, so sind den Rand der Fußbekleidung überdeckende feste Gamaschen zu tragen.

(2) In Tiegelschmelzereien haben die Schmelzer und Gießer außerdem nasse Handsäcke, Armsäcke, Schürzen und über der Fußbekleidung nasse oder imprägnierte Gamaschen zu tragen.

Formerei

§ 21

(1) Formsandaufbereitungs- und andere Gießereimaschinen wie Sandschleudermaschinen, Sandstrahler, Kollergänge, Mischmaschinen und andere sind so zu umwehren, daß die daran Beschäftigten von umlaufenden Maschinenteilen nicht erfaßt und verletzt werden können.

(2) Knet- und Mischmaschinen sind mit Schutzdeckeln oder engmaschigen Schutzgittern, durch die man nicht hindurchgreifen kann, zu versehen. Die Maschinen dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die Schutzabdeckung fest verschlossen ist (Deckelverriegelung). Die Abdeckungen dürfen sich erst öffnen lassen, wenn die Maschinen zum Stillstand gekommen sind (Deckelzuschaltung).

(3) Müssen nach den Betriebsverhältnissen Maschinen noch während des Auslaufens entleert werden, so sind Schutzabdeckungen zulässig, die sich öffnen lassen, bevor die Maschinen völlig zum Stillstand kommen.

§ 22

(1) Die Formkästen sind betriebssicher abzusetzen. Es ist verboten, sie zu hoch zu stapeln oder sie auf unebenem Boden, z. B. auf Sandhaufen, abzusetzen.

(2) Die Formkästen und Formen sind so aufzustellen, daß ausreichende Fluchtwege offen bleiben.

§ 23

(1) Die Formkästen müssen ein für die Gußstücke genügend großes Ausmaß haben. Nicht gut aufeinanderpassende und beschädigte Kästen sind auszubessern oder auszuwechseln.

(2) Die Nocken (Zapfen) der Kästen müssen ausreichend fest sein. Lose in Bohrungen eingesetzte Nocken müssen gegen unbeabsichtigtes Herausfallen gesichert sein.

§ 24

Belastungseisen und Gewichte sind so auf die Form zu legen, daß sie nicht herabfallen können. Sie dürfen erst entfernt werden, nachdem der Guß genügend erstarrt ist.

§ 25

(1) Formen sind nach Möglichkeit durch Warmluft zu trocknen. Ganze Formen durch offene Feuer oder offene Koksöfen zu trocknen, ist zu vermeiden. Muß es ausnahmsweise geschehen, so ist es erst nach Arbeitsschluß vorzunehmen. Für ausreichende Rauch- und Gasableitung sowie nachträgliche Entlüftung der Arbeitsräume ist dabei zu sorgen.

(2) Gefrorener Formsand, der in geschlossenen, überdachten Hallen oder Arbeitsräumen lagert, darf nicht mit offenem Feuer oder offenen Koksöfen aufgetaut werden.

§ 26

(1) Trockenkammern müssen einen guten Abzug für die Heizgase haben.

(2) Hochgezogene Trockenofentüren sind gegen Herab- und Umfallen zu sichern. Ihre Rollführung ist in kurzen Zeitabständen zu prüfen. Die Bahn von Gegengewichten ist vollwandig zu verkleiden.

(3) Die Türen und Türverschlüsse an betretbaren Trockenkammern und -öfen sollen sich von innen öffnen lassen.

(4) An oder neben der Trockenkammer ist durch einen gut sichtbaren, dauerhaften Anschlag in deutlich lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, daß sich jeder Beschäftigte vor dem Schließen der Türen davon überzeugen muß, daß sich niemand in der Kammer befindet.

(5) Der unnötige Aufenthalt in und auf den Trockenkammern ist verboten.

§ 27

Arbeiten an einer Formmaschine gleichzeitig zwei Personen, so darf sich die Maschine nur in beiderseitigem Zusammenwirken einschalten lassen.

§ 28

Unnötige Staubentwicklung beim Ausleeren der Formkästen ist zu vermeiden. Um die Staubentwicklung in den Arbeitsräumen während der Arbeitszeit einzuschränken, sollen die Formkästen erst kurz vor oder nach Arbeitsschluß ausgeleert werden. Wenn es während der Arbeitszeit erforderlich ist, muß der Formsand dementsprechend angefeuchtet werden.

§ 29

In Erde geformte Gußstücke müssen zur Vermeidung einer Überlastung der Hebezeuge vor dem Herausziehen möglichst weit freigelegt werden. Sie dürfen erst nach völliger Erstarrung des Gusses herausgezogen werden.

Gußputzerei

§ 30

(1) Die Gußputzerei ist bei Neuanlagen und, soweit möglich, auch bei bestehenden Gießereien von den übrigen Arbeitsräumen abzutrennen.

(2) In der Putzerei ist eine gute mechanische Staubabsaugung einzurichten.

§ 31

(1) Mit Freistrahlbläse darf Guß nur im Freien oder in besonderen Blaskammern mit Staubabsaugung geputzt werden.

(2) Sind die Putzer der Einwirkung des Sandstrahles unmittelbar ausgesetzt, so haben sie Schutzkleidung (Staubhelm mit Frischluftzuführung, geschlossene Arbeitskleidung — Sandstrahlbläseranzug —, Armhandschuhe) zu tragen.

(3) Wird die zugeführte Frischluft einer Preßluftanlage entnommen, so ist die Atemluft durch ein geeignetes Filter von Staub und Öl zu reinigen.

(4) Im Winter ist die zugeführte Frischluft durch eine elektrische Heizvorrichtung vorzuwärmen.

Mit der Heizvorrichtung muß die Temperatur der zugeführten Luft um mindestens 20 °C regelbar erhöht werden können.

§ 32

Jeder durch Staub gefährdete Beschäftigte muß ein Atemschutzgerät — Frischluftgerät —, Kolloidfilter — erhalten und benutzen.

§ 33

(1) Frauen und Personen unter 21 Jahren dürfen nicht als Sandstrahler oder Stahlkiesbläser beschäftigt werden.

(2) Von staubgefährlicher Beschäftigung sind Personen auszuschließen, die an chronischer Erkrankung der Atmungsorgane, wie Tuberkulose, Bronchialkatarrh und Asthma, sowie an ausgedehnten Rippenfellverwachsungen, Rückgratverkrümmungen oder chronischer Herzmuskelerkrankung leiden. Ebenso sind Mundatmer ausgeschlossen.**

§ 34

Ist beim Putzen von Hohlkörpern der Aufenthalt im Innern derselben erforderlich und werden dazu elektrische Lampen verwendet, dürfen diese nur mit Kleinspannung (42 Volt) betrieben werden. Das gleiche gilt für die dazu benutzten Elektroschleifmaschinen (siehe hierzu auch die von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriften Deutscher Elektrotechniker 0100, § 15).

§ 35

Bei Gußputzarbeiten mit Hand- und Ständer-schleifmaschinen sind die einschlägigen Vorschriften

des Abschnittes „Schleifkörper und Schleifmaschinen“ in der Arbeitsschutzbestimmung 192 — Metallbearbeitung — zu beachten.

§ 36

Zerkleinern von Guß

(1) Das Zerkleinern von Guß und Schrott von Hand muß in genügendem Abstand von anderen Arbeitsstellen und Gängen erfolgen (Splittergefahr).

(2) Die mechanische Zerkleinerung darf nur in vorschriftsmäßig geschützten Fallwerken (s. Arbeitsschutzbestimmung 531 — Fallwerke — GBl. 1952 S. 606) geschehen. Wenn das ausnahmsweise nicht möglich ist, darf Guß nach Betriebsschluß unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen mit Hilfe von Krananlagen zerkleinert werden.

§ 37

Spritzgießerei

Spritzgußmaschinen müssen so eingerichtet sein, daß die daran Beschäftigten und vorübergehende Personen vor Spritzern geschützt sind.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 292.

— Roßhaarspinnereien, Haar- und Borsten-
zurichtereien
sowie Bürsten- und Pinselmachereien —*

Vom 6. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Diese Arbeitsschutzbestimmung findet Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde-, Rinder- oder Ziegenhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

§ 2

(1) Die aus dem Ausland eingeführten Pferde-, Rinder- und Ziegenhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie im Betrieb, in dem die Bearbeitung erfolgen soll, desinfiziert wurden. Wird durch die Arbeitsschutzinspektion festgestellt, daß in diesem Betrieb die Gewähr einer einwandfreien Desinfektion nicht gegeben ist, so kann sie

* Hierfür gelten auch die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsschutzbestimmung 291 — Textilindustrie, Haarherstellung und Vorschriften für Lumpensortieranstalten —.

** Siehe auch Arbeitsschutzbestimmung 622 — Verhütung von Staublungenenerkrankungen (Silikose) in Betrieben.

anordnen, daß diese in einer Desinfektionsanstalt durchgeführt wird. Desinfiziert werden muß

- a) durch mindestens eine halbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfes bei einem Überdruck von 0,15 Atmosphären oder
- b) durch mindestens ein viertelstündiges Kochen in zweiprozentiger Kaliumpermanganatlösung und nachfolgendes Bleichen mit drei- bis vierprozentiger schwefeliger Säure oder
- c) durch mindestens zweistündiges Kochen in Wasser.

(2) Die Arbeitsschutzinspektion kann andere Desinfektionsverfahren zulassen, wenn damit der gleiche Erfolg erreicht wird.

§ 3

(1) Eine Desinfektion ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Material in vorschriftsmäßig desinfiziertem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt wurde.

(2) Weiße Borsten brauchen nicht desinfiziert zu werden, wenn sie vor der weiteren Bearbeitung einem Bleichverfahren unterworfen oder bereits in gebleichtem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt wurden.

§ 4

Von der Arbeitsschutzinspektion können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 für solche Materialien zugelassen werden, die

- a) nach den bisherigen Erfahrungen einem Desinfektionsverfahren nicht ohne erhebliche Beschädigung unterworfen werden können oder die
- b) nachweislich bereits im Ausland eine Behandlung erfahren haben, die der vorgeschriebenen Desinfektion gleichkommt.

§ 5

Mit desinfektionspflichtigem Material dürfen vor der Desinfektion nur solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit des Materials, zur Verhütung ihres Verderbens sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion unerlässlich sind (z. B. Auspacken, Abschneiden der Haare vom Schweifleder, Bündeln der Borsten, Einbringen in den Desinfektionsapparat u. ä.). Das Material darf nur für die Anwendung verschiedener Desinfektionsverfahren sortiert werden.

§ 6

(1) Die Desinfektion nach § 2 und die Vorarbeiten hierzu gemäß § 5 dürfen nur von über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden.

(2) Lehrlinge, die über 16 Jahre alt sind, können im letzten Lehrjahr zu Ausbildungszwecken unter ständiger fachmännischer Aufsicht und unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen mit diesen Arbeiten bis zu einer Dauer von insgesamt vier Wochen beschäftigt werden.

§ 7

Die Betriebsleitung hat darauf zu achten, daß Beschäftigte mit wunden Hautstellen, besonders solchen an Hals, Gesicht und Händen, mit den im

§ 6 Abs. 1 bezeichneten Arbeiten nicht beschäftigt werden.

§ 8

(1) Die Betriebsleitung muß über das bezogene Material (Haare, Borsten und Schweinewolle) Buch führen, um jederzeit daraus die Menge, die Bezugsquelle, die Herkunft des Materials sowie die Zeit und Art der Desinfektion oder den Grund für deren Unterlassung ersehen zu können (s. Anlage).

(2) Ist die Desinfektion in einer Desinfektionsanstalt ausgeführt worden, so sind die hierüber ausgestellten Bescheinigungen zu sammeln, aufzubewahren und dem Arbeitsschutzinspektor auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

(1) Die Vorräte an nicht desinfiziertem Material, welches desinfektionspflichtig oder gemäß § 4 Buchst. a hiervon ausgenommen ist, sind in besonderen verschlossenen Räumen aufzubewahren und dürfen nur auf solchen Zugängen und Treppen in diese Räume gebracht oder aus ihnen entfernt werden, die nicht von Beschäftigten benutzt werden, die desinfiziertes oder inländisches Material verarbeiten. Auf diesen Zugängen und Treppen darf auch kein desinfiziertes oder inländisches Material befördert werden.

(2) Die vor der Desinfektion erforderlichen Vorarbeiten, die Desinfektion sowie die Bearbeitung des gemäß § 4 Buchst. a nicht desinfizierten Materials dürfen nicht in Räumen vorgenommen werden, in denen desinfiziertes oder inländisches Material aufbewahrt oder bearbeitet wird.

(3) Die Arbeits- und Lagerräume, die Plätze vor den Eingängen dieser Räume und die Zugänge und Treppen sind stets rein zu halten. Zur Reinigung sind staubbundene Mittel (z. B. feuchtes Sägemehl) oder Staubsauger zu verwenden. Der anfallende Kehrriech oder abgesaugte Staub ist zu verbrennen. Die Umhüllungen, in denen das nicht desinfizierte Material angeliefert worden ist, sind ebenfalls zu verbrennen oder zu desinfizieren.

§ 10

(1) Pferde-, Rinder- oder Ziegenhaare, Schweinsborsten oder Schweinewolle sind in besonderen, verschließbaren Lagerräumen aufzubewahren, die nur diesem Zweck dienen und mit Wohnräumen, Stallungen oder Räumen zur Aufbewahrung von Viehfutter nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

(2) Die Lagerräume müssen einen aus Zement, Asphalt oder anderem undurchlässigen Material fugendicht hergestellten Fußboden haben. Sie sind mindestens einmal wöchentlich nach Beendigung der Arbeit feucht zu reinigen, z. B. durch Auskehren mit feuchtem Sägemehl oder feuchter Lohe. Wenn sie ganz oder teilweise abgeräumt sind, sind sie regelmäßig alsbald mit einer Lösung von einem Gewichtsteil frischen Chlorkalk in zwanzig Gewichtsteilen Wasser anzustreichen und so zu desinfizieren; diese Desinfektion hat sich auch auf die in unmittelbarer Nähe liegenden Wände, Decken und Pfeiler zu erstrecken. Der Anstrich darf frühestens nach Ablauf von 24 Stunden entfernt werden. Mindestens einmal im Jahre muß auf diese Weise der ganze Lagerraum desinfiziert werden.

§ 11

Für die Beförderung der Haare, Borsten und Wolle sind, um jede unmittelbare Berührung mit ihnen zu vermeiden, besondere Einrichtungen (Wagen, Kisten mit Tragenkeln usw.) zu verwenden.

§ 12

(1) Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein, von dem sich der Staub leicht beseitigen läßt. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen Eindringen von Nässe geschützt sein. Die Wände und Decken sind, soweit sie nicht mit einem glatten, abwaschbaren Material ausgeschlagen oder mit einem Ölfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal im Jahr mit Kalk zu streichen.

(2) Arbeitsräume, in denen mit erheblicher Staubentwicklung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, müssen so bemessen sein, daß auf jede darin beschäftigte Person nach Abzug der vorhandenen Einrichtungen mindestens 15 m³ Luftraum entfallen.

§ 13

(1) Die Arbeitsräume sind täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde während der Mittagspause und nach Beendigung oder vor Wiederbeginn der Arbeit zu lüften. Während dieser Zeit darf den Beschäftigten der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

(2) Die Fußböden und Arbeitstische der Räume, in denen mit Staubentwicklung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

§ 14

In Roßhaarspinnereien und -zurichtereien ist das Sortieren und das Hecheln in besonderen, von anderen Arbeitsräumen abgesonderten Räumen vorzunehmen.

§ 15

Misch-, Reinigungs- und Hechelmaschinen (sog. Batteurs und Reißwölfe) müssen dicht umkleidet und mit wirksamen Absaugvorrichtungen versehen sein. Der abgesaugte Staub muß in einer Staubkammer gesammelt und, sofern er von den nach § 4 Buchst. a nicht desinfizierten Stoffen herrührt, verbrannt werden.

§ 16

(1) Der Betriebsleiter hat allen Beschäftigten, die bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion tätig sind oder nach § 4 Buchst. a nicht desinfizierte Stoffe bearbeiten, Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß die Arbeitskleidung nur von denjenigen benutzt wird, denen sie zugewiesen ist, daß sie nach Arbeitsschluß an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinfiziert wird.

(3) Es ist verboten, Arbeitskleidung zum Waschen nach Hause mitzunehmen.

§ 17

Die Beschäftigten sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses über die Gefahr des Milzbrandes und des Rotlaufes zu belehren. Jedem Beschäftigten ist ein Exemplar dieser Arbeitsschutzbestimmung und ein Merkblatt über Ursachen der Milzbranderkrankung und deren Verhütung auszuhändigen. In den Betriebsräumen ist an leicht zugänglichen und sichtbaren Stellen ein Aushang mit dieser Belehrung anzubringen. Merkblatt und Aushänge sind vom Betrieb zu beschaffen. Die mündliche Belehrung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens aber vierteljährlich einmal, zu wiederholen.

§ 18

(1) Für die Beschäftigten müssen Wasch- und Ankleideräume und, getrennt davon, ein Speiseraum vorhanden sein. Sie sind sauber und staubfrei zu halten und während der kalten Jahreszeit zu heizen.

(2) In den Waschräumen müssen Wasser, Seife und Handtücher in ausreichender Menge vorhanden sein.

(3) Wenn es wegen der bestehenden Infektionsgefahr erforderlich ist, müssen Einrichtungen zur getrennten Aufbewahrung der Straßen- und der Arbeitskleidung vorhanden sein.

§ 19

Die Beschäftigten haben die Arbeitskleidung bei Arbeiten, für welche sie erforderlich ist, zu benutzen.

§ 20

(1) Die Beschäftigten dürfen Nahrungsmittel und Getränke nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Mahlzeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitsräume eingenommen werden. Die Beschäftigten dürfen den Speiseraum erst betreten und ihre Mahlzeiten einnehmen, nachdem sie die Arbeitsschutzkleidung abgelegt sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

(2) Den in § 16 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigten muß die Betriebsleitung zweimal wöchentlich Gelegenheit zu einem warmen Bad geben.

§ 21

Personen mit wunden Hautstellen, besonders an Hals, Gesicht, Händen oder Armen, dürfen nicht beschäftigt werden. Diese müssen hiervon der Betriebsleitung, der Arbeitsschutzkommission oder dem Arbeitsschutzobmann Kenntnis geben.

§ 22

Spürt ein Beschäftigter auf der Haut ein Jucken, Brennen oder einen anderen Reiz, der von einem anfangs kleinen, bald größer werdenden dunklen Bläschen ausgeht, so hat er hiervon sofort dem für die Aufsicht Verantwortlichen Anzeige zu machen und sich unverzüglich in das für Milzbranderkrankungen vorgeschriebene Krankenhaus zu begeben. Jede Verzögerung kann gefährlich werden und in wenigen Tagen zum Tode führen.

§ 23

Der Betriebsleiter hat sicherzustellen, daß jeder milzbrandverdächtige oder an Milzbrand erkrankte Beschäftigte sofort in das von der Sozialversicherungsanstalt hierfür bestimmte Krankenhaus gebracht wird.

§ 24

Jeder mit einer infektionsgefährdeten Tätigkeit Beschäftigte hat beim Auftreten einer Hauterkrankung den behandelnden Arzt darauf hinzuweisen, daß er in einem Betrieb arbeitet, in dem die Gefahr von Milzbrand- und Rotlaferkrankungen besteht.

§ 25

Die Betriebsleitung muß veranlassen, daß jeder milzbrand- oder rotlaufverdächtige Beschäftigte sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt.

§ 26

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 8 Abs. 1 vorstehender
Arbeitsschutzbestimmung 292

Muster

eines Kontrollbuches für den Bezug und die Verarbeitung von Borsten, Roßhaar usw.

Bezug des Materials:

| Lfd. Nr. | Datum | Gewicht in kg | Art des Materials (Borsten, Roßhaar, usw.) | Land, aus dem eingeführt wurde | In welchem Zustand? — desinfiziert, roh, gekocht usw. | Lieferbetrieb | lt. Rechnung oder Beleg unter Nr. | Rest. |
|----------|-------|---------------|--|--------------------------------|---|---------------|-----------------------------------|-------|
| | | | | | | | | |

Desinfizierung des Materials:

| Datum, Ort und Zeit der Desinfizierung | Gewicht in kg | Bezeichnung des desinfizierten Materials (Borsten, Roßhaar usw.) | Art der Desinfizierung | Name des Desinfektors | Vermerk über laufende Kontrolle, Sondergenehmigungen usw. |
|--|---------------|--|------------------------|-----------------------|---|
| | | | | | |

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 321.
— Brauereien und Mälzereien —**

Vom 2. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

Die Öffnungen zum Füllen und Entleeren von Schrotmühlen, Gerstenputz-, Malzputz- und Sortiermaschinen usw. müssen durch Schutztrichter, Schutzroste, zwangsläufig verbundene Verschlussdeckel u. dgl. so gesichert sein, daß gefährliche Stellen oder Teile, z. B. Transportschnecken und Walzen, nicht berührt werden können, während die Maschinen in Gang sind.

§ 2

Dampf-, Heißwasser- und Desinfektionsmittel-Einspritzapparate zur Reinigung von Transportfässern müssen eine Verriegelung haben, die bewirkt, daß Dampf, Wasser usw. aus der Düse nur austreten können, solange ein Gefäß auf dem Spritzkopf liegt.

§ 3

Die Bohrer, die zum Entfernen der Spundscheiben benutzt werden, sind durch eine verschiebbare Schutzhülse zu sichern.

§ 4

Bei automatischen Faßwaschmaschinen müssen die Transporthebelschwingen, die Gegengewichte, die Zentriervorrichtungen für die Spundlochsucher und die Aufwerfer durch herabhängende Schutzgeländer so geschützt sein, daß niemand durch sich bewegende Teile verletzt werden kann.

§ 5

(1) In sich bewegende Pressen, Walzen, Schnecken, Rührflügel, Bohrer, Hebelschwinge, Gegengewichtsbahnen, Elevatoren u. dgl. hineinzugreifen oder sich hineinzubeugen ist verboten.

(2) Verstopfungen und Störungen dürfen nur beseitigt werden, wenn und solange die Maschinen stillstehen.

§ 6

Beim Rollen von Fässern darf der Faßrand (Kimme) nicht mit den Händen umfaßt werden.

Mälzereien

§ 7

Den Reinigungsmaschinen sind elektrisch erregte oder permanente Magnete von genügender Stärke, möglichst mit selbsttätiger Abstreifvorrichtung, vorzuschalten, um im Fördergut etwa mitgeführte Eisenteile (Draht, Nägel u. dgl.) zu entfernen.

§ 8

(1) Keimkästen und Darren mit Wendern dürfen nicht betreten werden, solange der Wender in Bewegung ist. Das Verbot ist durch Anschlag am Zugang bekanntzumachen.

(2) Die Wender bei Plandarren müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die bewirken, daß beim Öffnen der Zugangstür die Wender automatisch zum Stillstand kommen.

§ 9

Der Fuß der Elevatoren muß über der Bodenfläche angebracht sein. Die Schiebereinrichtung ist so zu gestalten, daß das Fördergut von selbst herausfällt.

§ 10

Die Sackbänder dürfen nur mit giftfreien Farben gefärbt werden.

§ 11

(1) Beschäftigte, die in Silos einsteigen, müssen dazu eine Strickleiter oder ein Turmfahrzeug mit Seilwinde benutzen und sich anseilen (Sicherheitsgurt und -seil). Zwei Mann müssen ihnen Hilfestellung geben.

(2) Zur Beleuchtung darf nur eine mit Schutzglocke und Schutzkorb versehene Handlampe mit Kleinspannung (24 bis 42 Volt) verwendet werden. Die Lampe muß nachgelassen werden können.

Sudhaus

§ 12

Wenn der Rand der Pfannen und Bottiche nicht mindestens 90 cm über dem Standort des Biersieders liegt, ist ein Geländer anzubringen. Der Höhenabstand von 90 cm darf nicht durch Benutzung von Aufritten u. dgl. verringert werden.

§ 13

Laufstege an Pfannen, Maisch- und Läuterbottichen, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen mit zweistöbigem Geländer versehen sein.

§ 14

Maisch- und Sudpfannen sowie Maisch- und Läuterbottiche dürfen keine Hauben oder Deckel haben, die sich hochziehen lassen. Befinden sich an

alten Anlagen noch hochziehbare Hauben oder Deckel, so müssen sie gegen das Niederfallen durch einzuhakende Ketten gesichert werden.

§ 15

Die Beschäftigten haben, bevor sie Bottiche oder Pfannen betreten, sich zu vergewissern, daß die Rührwerke, Maisch- und Aufhackmaschinen gegen unbeabsichtigtes Ingangkommen gesichert sind.

§ 16

Befindet sich der Grant (Auslaufbecken für Bierwürze) am Fußboden, so ist er abzudecken oder mit einem Geländer zu umgeben.

§ 17

(1) Kühlschiffe, Sammelbecken der Berieselungskondensatoren, Rückkühlapparate, Gradierwerke und Eisschiffe, deren Boden höher als 1 m über dem Fußboden liegt, müssen an allen freien Seiten durch Geländer geschützt sein.

(2) Kühlschiffe, die am Boden liegen, müssen mit Geländern umgeben sein, wenn der Kühlschiffraum auch für andere Zwecke oder als Durchgang benutzt wird.

(3) Zum Besteigen von Kühlschiffen oder Laufstegen sind Treppen oder Hakenleitern zu benutzen.

Kellerei

§ 18

(1) In Gär- und Lagerkellern ist für die Beseitigung der Stickluft zu sorgen.

(2) Größere Gärgefäße und Sammelgefäße für vergorene Würze dürfen erst betreten werden, nachdem die Kohlensäure, z. B. durch Ausspritzen, Ausblasen, Absaugen, völlig daraus entfernt ist. Um dies festzustellen, sind die Gefäße vor dem Einsteigen mit einem bis auf den Boden herunterzulassenden offenen Kerzenlicht auszuleuchten. Diese Vorschrift ist an der Arbeitsstelle durch Anschlag bekanntzumachen.

§ 19

(1) Gärgefäß-Laufbrücken, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen auch zwischen den Gefäßen mit zweistöbigem Geländer versehen sein.

(2) Für Arbeiten an und in Gärgefäßen sind Hakenleitern zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

§ 20

In den Lagerkellern sind beim Abfüllen unter Luftdruck alle Faßböden zu spannen, es sei denn, daß die Faßböden mit kräftigen Spangen (Riegeln) versehen sind oder Druckregler verwendet werden.

§ 21

Zum Karbonisieren des Bieres im Lagerfaß ist ein Spundapparat zu verwenden und auf sichere Absteifung der Faßböden besonders zu achten.

§ 22

(1) Lagerfässer dürfen nur nach vorheriger Reinigung des Fußbodens und unter der Aufsicht einer sachkundigen Person gesattelt und abgesattelt werden.

(2) Freiliegende Bodenfässer müssen, wenn gesattelt ist, durch Verklammern der Schließen, Ver-

klammerungen in den Kimmen beider Kopfseiten oder fest angeordnete Stützen dauernd gegen Abrutschen gesichert sein.

§ 23

Flaschenfüllapparate, die unter Druck arbeiten, müssen Schutzvorrichtungen haben, die Verletzungen der Beschäftigten beim Zerspringen der Flaschen verhindern. Bewegliche Schutzvorrichtungen müssen von der Bewegung des Füllhahns oder des Tritthebels abhängig sein.

§ 24

(1) Bei Arbeiten an Flaschenkronenkorkmaschinen darf die Flasche während des Verschließens nicht mit der Hand gehalten werden.

(2) Läßt es sich nicht vermeiden, die Flaschen mit der Hand anzufassen, so muß eine Schutzvorrichtung angebracht werden, die Verletzungen durch Glassplitter beim Zerspringen von Flaschen verhindert.

(3) Läßt sich auch auf diese Weise kein wirklicher Schutz erreichen, so sind dem Beschäftigten Schutzbrillen und Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen.

§ 25

Beim Befördern von Flaschenkästen, die Flaschen enthalten, darf nicht an den Flaschenhälsen angefaßt werden. Die Flaschenkästen müssen mit eisernen Henkeln versehen sein, die durch die Art ihrer Befestigung einen unfallsicheren Transport gewährleisten. Flaschenkästen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nur noch bis zum 1. Juli 1953 verwendet werden.

§ 26

(1) Zum Entfernen der Bügelverschlüsse von zerbrochenen Flaschen sind geeignete Werkzeuge, z. B. besondere Zangen, zum Abschlagen der Flaschenreste geeignete Schutzbrillen, Schutzschirme oder Schutzmasken sowie Schürzen aus Leder oder starkem Zeug und zum Schutz der Hand und des Unterarmes Schutzmanschetten zur Verfügung zu stellen und zu benutzen. Gefährdete Wege sind durch Zwischenwände, z. B. Wände aus engmaschigem Drahtgeflecht, zu sichern.

(2) Scherben dürfen nicht umherliegen. Sie sind in Behältern zu sammeln, die an den Arbeitsplätzen in der Nähe der Maschinen aufgestellt werden müssen.

§ 27

Kohlensäureflaschen sind liegend aufzubewahren oder gegen Umfallen zu sichern, z. B. durch Ketten oder Rohrschellen. Gefüllte Flaschen sind vor übermäßiger Erwärmung und starkem Frost zu schützen.

§ 28

Eingefrorene Ventile und Leitungen an Kohlensäureflaschen dürfen nur mit heißem Wasser, heißen Sandsäcken, elektrischen Anwärmergeräten u. dgl., keinesfalls aber mit offener Flamme oder glühendem Eisen aufgetaut werden.

§ 29

(1) Eisberieselungsanlagen (Eisgerüste) dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der Bauaufsicht auf ihre Tragfähigkeit geprüft sind. Die

Prüfung ist mindestens einmal im Jahr durch einen Sachverständigen zu wiederholen.

(2) Die einzelnen Stockwerke müssen mit zweistöbigem Gelände umgeben sein.

(3) Die Entleerung des Eisgerüsts muß von oben her beginnen; anderenfalls muß vor der völligen Entleerung des oberen Stockwerkes in den darunterliegenden Stockwerken eine Anzahl von Eissäulen stehenbleiben, die ausreicht, um die darüber befindliche Last zu tragen.

(4) Bei der Entleerung des Gerüsts ist jede übermäßige Erschütterung zu vermeiden. Besonders ist darauf zu achten, daß im Verhältnis zur Größe und Tragfähigkeit des Gerüsts nicht zu viele Personen gleichzeitig mit dem Losschlagen des Eises beschäftigt werden.

§ 30

Beim Entnehmen von Eis aus dem Eiskeller muß die Eisschicht von oben abgebaut werden; die Eismasse zu unterhöhlen ist verboten.

§ 31

(1) Die Treberwagen müssen in einwandfreiem Zustand sein, so daß ein unfallsicheres Arbeiten gewährleistet ist.

(2) Die Pflasterung der An- und Abfahrten sowie die Standorte der Treberwagen beim Austrebern müssen ständig, besonders im Winter, überprüft werden, um Unfälle durch Ausgleiten zu vermeiden.

Faßpichen (Allgemeines)

§ 32

Mit dem Pichen von Fässern sind wegen der Explosionsgefahr nur zuverlässige und mit dieser Arbeit vertraute Personen zu beschäftigen. Lehrlinge und Anlernlinge dürfen nur unter Aufsicht mit diesen Arbeiten beschäftigt werden.

§ 33

(1) Das Pech darf niemals überhitzt werden. Die Temperatur ist durch geeignete Pyrometer zu überwachen.

(2) Während der Picharbeit ist es verboten, sich vor den Böden des angelegten Fasses aufzuhalten.

§ 34

Beim Faßpichen von Hand oder mit Einspritzapparaten darf der Qualm aus den Fässern und den Apparaten nicht in Feuerungen oder Feuerungskamine abgeleitet werden. Es muß auch dafür gesorgt werden, daß er sich nicht mit dem Qualm vermengen kann, der beim Entpichen mit Heißluftapparaten entsteht.

§ 35

Fässer dürfen nach dem Pichen erst, nachdem sie völlig erkaltet und gut gelüftet sind, ausgeleuchtet und mit Glühkolben und Brennstempeln bearbeitet werden.

§ 36

Es ist verboten, den Pechbezug in den Lagerfässern mit Löt- oder Benzinlampen oder ähnlichen Anwärmergeräten auszubessern. Schadhafte Stellen dürfen nur mit heißem Pech ausgestrichen oder mit einem angewärmten Kolben ausgebessert werden.

§ 37

Die Bedienungsvorschriften für Pichapparate und -maschinen sind genauestens zu beachten und gut sichtbar sowie in deutlich lesbarer Schrift in der Pichhalle auszuhängen.

§ 38

Fässer, die mit offener Flamme entpicht werden, müssen vollständig trocken sein.

Faßpichen und Entpichen von Hand

§ 39

(1) Das Pech ist möglichst schnell einzugießen und sofort zu entzünden. Es dürfen nur etwa 1,5 bis 2 Liter Pech auf je 10 hl Faßinhalt verwendet werden.

(2) Das Entpichen ist zu unterbrechen, wenn die Flamme in dem Faß vor dem vollständigen Entpichen erlischt.

(3) Das Pech darf erst wieder entzündet werden, wenn das Faß erkaltet und ausreichend gelüftet ist.

§ 40

Nach dem Entpichen müssen Flamme und Glut im Fasse vollkommen erstickt werden. Hierzu sind alle Öffnungen dicht zu schließen und längere Zeit verschlossen zu halten.

§ 41

(1) Beim Pichen der Fässer, durch deren Pforten mit offener Flamme, darf das eingegossene heiße Pech nur durch Hohlkolben mit künstlicher Luftzuführung entzündet werden. Die Verwendung von Vollkolben ist verboten.

(2) Beim Faßpichen mit Hohlkolben ist es verboten, die Pforte des Fasses gegen die Windrichtung zu stellen.

Entpichen mit Heißluftapparaten

§ 42

Vor dem Entpichen darf kein heißes Pech in das Faß gebracht werden.

§ 43

(1) Beim Ingangsetzen und Nachfüllen des Entpichapparates darf der Deckel des Koksofens erst dann aufgesetzt werden, wenn der gesamte Ofeninhalt glüht.

(2) Die Höhe der glühenden Schicht im Ofen muß die Hälfte des Feuerraumes, mindestens aber 50 cm betragen. Ein Leerbrennen des Ofens während des Entpichens ist zu vermeiden.

§ 44

Wird das Gebläse stillgesetzt oder der Hahn der Windleitung geschlossen, so ist der Deckel oder der Verschluss am oberen Teil des Ofens zu öffnen. Der Ofen darf erst wieder geschlossen werden, nachdem das Gebläse erneut in Gang gesetzt oder der Lufthahn geöffnet worden ist.

§ 45

Fässer dürfen erst dann auf die Düsen gesetzt werden, wenn der Ofen vorschriftsmäßig in Betrieb ist.

§ 46

Wird die Heißluft beim Entpichen durch eine Flamme erzeugt, so müssen die Düsen stets so heiß sein, daß sich die ausströmenden Gase sofort an der Luft entzünden.

§ 47

Das Entpichen ohne Flamme muß so vor sich gehen, daß sich keine Gase an den Düsen entzünden können. Zu diesem Zweck ist die Zufuhr der Frischluft (Oberluft) in den Kopf des Ofens so zu regeln, daß die Düsen nicht zu heiß werden.

§ 48

Entpichen unmittelbar mit Gasdruckluftbrenner

(1) Düsen ohne Zündflamme müssen vor dem Einführen in das Faß weißglühend und so beschaffen sein, daß die Flamme nicht erlöschen kann.

(2) Die Gasleitung muß mit einer selbsttätigen Absperrvorrichtung ausgerüstet sein, die bei gestörter Zuführung von Gas oder Luft sofort die Gaszufuhr absperrt.

(3) Ist die Flamme an der Düse während des Entpichens erloschen, so muß das Faß erkaltet sein und ausreichend mit Luft ausgeblasen werden, bevor die Düse wieder eingeführt wird. Diese Vorschrift ist in der Pichhalle durch Anschlag bekanntzugeben.

Pichen und Entpichen mit Einspritzapparaten

§ 49

(1) Die Feuerungsanlage des Pichkessels darf keine schadhafte Stellen haben, durch die Heizgase an das zu pichende Faß gelangen können.

(2) Rauchgasschieber, Drosselklappen, Abzugsrohre und Abdeckungen der Abzugskanäle für Feuerungsgase müssen nach außen dicht abschließen.

§ 50

(1) Solange ein Faß auf der Spritzdüse liegt, dürfen in der Nähe befindliche Feuertüren der Kesselfeuerung u. dgl. nicht geöffnet werden.

(2) Es muß dafür gesorgt werden, daß abfließendes Pech nicht zur Feuertür gelangen kann; verspritztes Pech ist sofort zu entfernen.

(3) Der Deckel des Apparates ist während der Picharbeit sauberzuhalten.

§ 51

(1) Beim Pichen großer Fässer mit Einspritzapparaten ist Riemenantrieb in der Nähe der Spritzdüsen wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr verboten.

(2) Vor Beginn des Pichens ist in das Zapfloch der Pforte ein nach oben gerichteter, dicht anliegender Rohrkrümmer einzusetzen. Die Zapflöcher der Lagerfässer dürfen nicht verschlossen werden.

§ 52

Pechespritzapparate müssen in der Weise verriegelt sein, daß das Pech aus der Düse nur austreten kann, wenn ein Faß auf dem Spritzkopf liegt.

Flambieren von Gär- und Lagergefäßen

§ 53

(1) Zum Flambieren dürfen nur geeignete, nicht entzündbare Anstrich- und Auskleidemittel verwendet werden.

(2) In die Gasleitungen, die von den Flambierapparaten abzweigen, sind Wasservorlagen einzuschalten, damit die Flammen nicht zurückschlagen

können. Flambierapparate, die dem Brenner flüssigen Brennstoff zuleiten, müssen gegen Flammenrückschlag und unzulässige Druckerhöhung gesichert sein.

§ 54

(1) Silos dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — in Verbindung mit der Vorschrift des § 10 der Arbeitsschutzbestimmung 312 — Mühlenindustrie — bestiegen werden.

(2) Für Böttchereien sind die Arbeitsschutzbestimmungen 231 — Holzbearbeitung und Holzverarbeitung — und 232 — Holzbearbeitungsmaschinen — (GBl. 1952 S. 1207 und 1229) zu beachten.

(3) Für elektrische Anlagen gilt das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker und die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen —.

§ 55

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 353. — Gleisanlagen und Fahrleitungen — Vom 2. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Gleisanlagen (Schienenstränge, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und Zubehör) sind der Fahrgeschwindigkeit, den Gefäll- und Krümmungsverhältnissen, den Betriebslasten und der Tragfähigkeit des Untergrundes entsprechend nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und so zu erhalten, daß sie einen sicheren Betrieb und gefahrlosen Verkehr gewährleisten.

(2) Bei Normalspurbahnen sind die Vorschriften der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung Nr. 300 zu beachten.

(3) Schäden an Gleisanlagen sind sofort den zuständigen Aufsichtsstellen zu melden.

(4) Gefahrenstellen, die eine Gefährdung von Menschen und Material zur Folge haben können, sind sofort durch Warnzeichen und Sicherungsposten kenntlich zu machen.

§ 2

Verkehrswege und Gleisanlagen sind, wenn es die Betriebsverhältnisse gestatten, zu trennen.

§ 3

(1) Gleise müssen solchen Abstand von Gebäuden, Mauern, Masten usw. haben, daß zwischen ihnen und den am weitesten herausstehenden Teilen der Fahrzeuge überall noch mindestens 0,5 m Raum bleibt. Beim Lagern von Gegenständen neben den Gleisen ist ebenfalls ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.

(2) Bei nebeneinanderliegenden Gleisen muß der Abstand zwischen den am weitesten herausstehenden Teilen der Fahrzeuge mindestens 1 m betragen.

(3) Für unterirdische Betriebsanlagen und Laderampen gilt Abs. 1 nicht; bei ihnen müssen die Laderampen aber in Abständen von je 10 m Aufstiege haben.

(4) Drehscheiben für Handförderung (Kletterdrehscheiben) müssen in einem Abstand von mindestens 1,20 m zwischen der äußersten Gleisschiene und festen Gegenständen verlegt sein.

(5) Unvermeidbare Profilverengungen sind bis zu einer Höhe von 2 m über der Erde durch einen weißen Farbanstrich kenntlich zu machen. Bei Durchfahrten u. dgl. sowie in Tunneln und Stollen ist außerdem durch Ausweichstellen (Nieschen usw.) für ausreichenden Schutz zu sorgen.

(6) Geländer an hochliegenden Gleisen und auf Brücken müssen so angeordnet sein, daß Personen den fahrenden Fahrzeugen gefahrlos ausweichen können.

(7) An hochliegenden Sturzgleisen, die zu Entladearbeiten betreten werden müssen, sind absturzsichere Laufbühnen anzubringen.

(8) Für Kopfkippen und Brücken des Feldbahnbetriebes sind abgebundene Rüstböcke zu benutzen, deren Stärke entsprechend der Belastung berechnet sein muß.

§ 4

(1) Handbetriebene Weichen müssen, wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern, bei Tage schon von weitem, erforderlichenfalls auch bei Dunkelheit, die Weichenstellung erkennen lassen. Handweichen, die außerhalb des Bereiches eines Weichenstellers liegen, müssen verschließbar oder anderweitig gesichert sein. Sie müssen sich gefahrlos erreichen und bedienen lassen.

(2) Bei größeren Rangieranlagen ist das Betätigen der Weichen von zentraler Stelle anzustreben.

(3) An Weichen und Kreuzungen, bei denen mit einem Abstellen von Wagen zu rechnen ist, müssen Merkpfähle zur Sicherung des Abstandes der Fahrzeuge von benachbarten Gleisen angebracht sein.

§ 5

An Bahnüberführungen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, durch die ein Herabfallen des Ladegutes auf die Verkehrswege und Arbeitsplätze wirksam verhindert wird.

§ 6

Bei Gleisübergängen muß die Wegeoberkante in Höhe der Schienenoberkante liegen.

§ 7

(1) An unübersichtlichen Stellen, besonders an Torausgängen, Treppen und Gebäudeecken, sind Warnungstafeln und Schranken (Umgehungs-

schränken, selbstzufallende Sperren u. dgl.) anzubringen. Wird bei Dunkelheit gearbeitet, so sind die Schranken zu beleuchten.

(2) Schranken und Torflügel müssen gegen zufälliges Aufgehen und gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen gesichert sein.

(3) Verschlössen zu haltende Gleissperren sind nach dem Durchfahren von Fahrzeugen sofort wieder zu verschließen.

(4) Geöffnete Schranken müssen senkrecht stehen.

§ 8

(1) Gleisenden sind gegen das Ablaufen der Fahrzeuge zu sichern, z. B. durch befestigte Vorlagen oder durch Prellböcke.

(2) Liegen hinter den Gleisenden Verkehrsstellen, die auf der anderen Seite durch feste Gegenstände (Gebäudeteile, Maschinen, Einfriedungen u. dgl.) begrenzt sind, so müssen die Sicherungen so weit entfernt liegen, daß der Verkehr nicht gefährdet wird.

§ 9

Entladegleise sind in solchem Abstand von der Schüttkante zu halten oder so zu sichern, daß die Fahrzeuge nicht umstürzen können.

§ 10

(1) Drehscheiben und Schiebebühnen müssen Feststellvorrichtungen haben, mit denen sie auf jedes anschließende Gleis fest verbunden werden können.

(2) Die Gruben der Drehscheiben müssen abgedeckt sein.

(3) Bei Drehscheiben für Handförderung (Feldbahnbetriebe) ohne feste Gleisführung, kann von der Forderung in Abs. 1 abgesehen werden. Diese Drehscheiben müssen so eingerichtet sein, daß sie in unbelastetem Zustand festliegen.

(4) Während des Bewegens von Drehscheiben und Schiebebühnen müssen die Wagen festliegen.

(5) Schiebebühnen mit Kraftantrieb müssen mit laut tönenden Warnvorrichtungen ausgerüstet sein.

(6) Die Führerstandskabine der Drehscheiben oder Schiebebühnen muß so liegen, daß von ihr aus das gesamte Arbeitsbereich übersehen werden kann.

§ 11

(1) Reparatur- und Auswaschgruben müssen so beleuchtet sein, daß sie von allen Seiten leicht zu erkennen sind. Wenn Fahrzeuge über ihnen stehen, müssen sie ungehindert verlassen werden können. An beiden Seiten der Gruben müssen Treppen vorhanden sein; diese dürfen durch Gegenstände nicht verstellt werden.

(2) Gruben dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Nicht regelmäßig benutzte Gruben sind abzudecken.

(4) Tore, hinter denen sich in weniger als 5 m Entfernung Gruben befinden, müssen mit einem Warnungsschild „Vorsicht Grube!“ versehen sein.

§ 12

Für elektrische Bahnen gelten neben diesen Vorschriften die „Vorschriften für elektrische Bahnen“ des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, VDE 0115.

Streckendienst, Arbeiten an Gleisanlagen

§ 13

(1) Gleise dürfen nur von den dazu Berechtigten betreten, mehrgleisige Strecken nur entgegen der Fahrtrichtung begangen werden. Bei Gleisarbeiten und beim Gehen auf dem Gleiskörper ist auf das Herannahen von Zügen und Wagen zu achten; dabei ist zu berücksichtigen, daß Züge und einzeln fahrende Lokomotiven auch auf falschem Gleis fahren können. Nach Bedarf sind Sicherheitsposten aufzustellen.

(2) Achtungssignale und andere Warnungszeichen sind sofort zu beachten.

(3) Beim Herannahen von Zügen ist das befahrene Gleis rechtzeitig zu verlassen und das Vorbeifahren in angemessener Entfernung abzuwarten.

(4) Bei Arbeiten in der Nähe von Gleisen muß der lichte Raum freigehalten werden; andernfalls sind besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(5) Werkzeuge und Materialien müssen so abgelegt werden, daß sie von den Wagen nicht erfaßt werden können.

§ 14

(1) Vor Beginn von Gleisbauarbeiten hat der Sicherheitsposten die Beschäftigten mit den Warnsignalen vertraut zu machen. Außerdem muß er die Stellen bekanntgeben, die aufgesucht werden müssen, wenn Züge die Strecke befahren (z. B. auf freier Strecke die Böschung, auf Brücken die Ausweichstellen, in Tunneln die Nischen).

(2) Arbeiten in und an Betriebsgleisen dürfen erst dann aufgenommen werden, wenn Sicherheitsposten oder Warntafeln aufgestellt worden sind. Der Sicherheitsposten hat die Beschäftigten durch Signale auf das Herannahen von Zügen rechtzeitig aufmerksam zu machen und ist dafür verantwortlich, daß die Gleise umgehend geräumt werden. Die Beschäftigten haben den Zugsignalen und den Signalen des Sicherheitspostens unverzüglich Folge zu leisten.

§ 15

Bei der Arbeit in der Nähe von Stromschienen haben die Beschäftigten darauf zu achten, daß sie die unter Spannung stehenden Teile nicht berühren oder ihnen zu nahe kommen. Werkzeuge (z. B. Stopfhacken, Brechstangen u. dgl.) sind besonders vorsichtig zu handhaben.

§ 16

Für die Benutzung von Kleinwagen (Bahnmeisterwagen, Draisinen, Fahrrädern usw.) sind die hierfür zu erlassenden besonderen Betriebsanweisungen maßgebend. Besonders sind nachstehende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

1. Während der Fahrt darf niemand vor dem Kleinwagen gehen.
2. Das Auf- oder Abspringen, das Stehen auf dem Wagen sowie das Herabhängenlassen von Armen und Beinen über die Vorder- und Seitenwände des Wagens während der Fahrt ist verboten.
3. Materialien und Geräte dürfen während der Bewegung des Wagens nicht ab- oder aufgeladen werden.

4. Kleinwagen dürfen nicht durch Staken (Stoßen mit Stöcken) fortbewegt werden. Kleinwagen mit Kurbelstangen dürfen nur bewegt werden, wenn sie mit Geländern versehen sind.
5. Kleinwagen sind so einzusetzen, daß sich der Bremserstand hinten befindet.

Arbeiten mit Turmwagen und Gerüstleitern

§ 17

(1) Turmwagen und Gerüstleitern müssen so eingerichtet sein, daß die Beschäftigten bei Arbeiten an spannungsführenden Leitungen gegen die Erde isoliert stehen.

(2) Die Stehbühnen der Turmwagen sind mit einem sicheren Geländer und mit Knie- und Fußleisten zu versehen. Nur wenn es die Art der Arbeit bedingt, darf das Geländer entfernt oder heruntergeklappt werden.

(3) Jeder Turmwagen muß eine Bremse haben.

(4) Ein Schild, auf dem die höchstzulässige Anzahl von Personen und das Gewicht, mit dem die Brücke des Turmwagens belastet werden darf, vermerkt ist, muß am Wagen gut sichtbar angebracht werden.

(5) Arbeiten auf dem Turmwagen sind von mindestens zwei Personen auszuführen.

(6) Das Untergestell des Turmwagens muß so schwer sein oder so belastet werden, daß es bei Arbeiten auf dem Ausleger und beim Spannen von Leitungen nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls sind andere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(7) Beschäftigte, die auf Turmwagen ohne Benutzung des Geländers, auf Dächern oder auf anderen erhöhten Standorten zu arbeiten haben, müssen Sicherheitsgurte mit Leinen benutzen. Diese Arbeiten dürfen nur schwindelfreien Personen übertragen werden.

(8) In Kurven dürfen Arbeiten an der Oberleitung nur von der Außenseite der Kurve her vorgenommen werden.

(9) Auf der Strecke sind die Turmwagen bei Dunkelheit und Nebel vorn und hinten durch helle Rotlichtlampen zu sichern.

§ 18

Bei Arbeiten in Tunneln sind von den Betriebsleitungen die nach den jeweiligen Verhältnissen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 19

Bei hohen Schneemassen ist durch Aufstellen von Sicherungsposten für genügende Sicherheit der Beschäftigten zu sorgen. An jeder Arbeitsstelle müssen in den Schneewänden außerhalb des lichten Raumes der Gleisanlage etwa 2 m breite und 1 m tiefe Schutznischen in Abständen von etwa 10 m hergestellt werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 362. — Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren — Vom 21. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Ausbesserungswerkstätten

§ 1

Ausbesserungswerkstätten müssen als feuergefährdete Räume so angelegt und eingerichtet werden, daß der mit ihrer Benutzung verbundenen Feuersgefahr soweit wie möglich vorgebeugt wird. Auch die Verkehrssicherheit darf durch ihren Betrieb nicht beeinträchtigt, das Arbeiten und Wohnen in der Umgebung nicht wesentlich durch ihn gestört werden.

§ 2

(1) Ausbesserungswerkstätten dürfen grundsätzlich nicht in Wohngebieten mit geschlossener Bauweise errichtet werden. Insbesondere ist ihre Errichtung in der Nähe von Erholungsstätten, Krankenhäusern, Heilanstalten, öffentlichen Gebäuden, Schulen u. dgl. verboten.

(2) Sind Werkstätten mit Wohnräumen im selben Gebäude untergebracht, so sind sie von diesen durch feuerbeständige Wände, Decken und Türen zu trennen. Auspuffgase (Kohlenoxyd) gefährden Leben und Gesundheit der Bewohner.

(3) Der Hauptaussgang aus der Wohnung darf nicht durch die Werkstatt führen.

§ 3

(1) Ausbesserungswerkstätten müssen mindestens eine nach außen aufschlagende Tür haben. In Schiebetüren ist eine besondere Schlupftür anzubringen. Je nach Größe und Anlage der Werkstatt müssen weitere Ausgänge vorhanden sein, um Personen aus Brandgefahr retten zu können. Wo es angezeigt ist, müssen auch die Fenster als Notausgänge eingerichtet werden.

(2) Ausgangstüren und Notausgänge dürfen nicht verstellt oder während des Betriebes verschlossen werden. Notausgänge sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

(3) Garagen dürfen nicht als Ausbesserungswerkstätten benutzt werden.

§ 4

Die Ein- und Ausfahrten der Ausbesserungswerkstätten müssen so beschaffen und bemessen sein, daß sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und daß sowohl die Kraftfahrzeuge als auch die Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerwehr sicher und frei durchfahren können.

§ 5

(1) Für jede Ausbesserungswerkstatt ist entsprechend ihrer Größe an leicht erreichbaren Stellen eine genügende Anzahl geeigneter Handfeuerlöcher sowie von Behältern mit trockenem Sand und Schaufeln bereitzuhalten.

(2) Die Löschgeräte müssen stets gebrauchsfähig sein. Die Beschäftigten sind mit der Handhabung

der Handfeuerlöscher und der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen.

(3) Die für den Brandschutz im Betrieb verantwortlichen Personen haben die Feuerlöschgeräte auf ihre Gebrauchsfähigkeit und die Handfeuerlöscher auf Vorhandensein des Prüfvermerks und der Plomben ständig zu prüfen.

(4) Mindestens einmal jährlich muß eine Prüfung der Handfeuerlöscher und Feuerlöschgeräte durch die Prüforganisation „Polygraph“ vorgenommen werden.

(5) Der Zugang zu den Handfeuerlöschern und Feuerlöschgeräten darf nicht durch Gegenstände irgendwelcher Art verstellt werden.

§ 6

(1) Die Heizung der Ausbesserungswerkstätten und der dazugehörigen Waschräume muß so beschaffen sein, daß sich Dämpfe oder Gase an ihr nicht entzünden können.

Folgende Heizungsarten sind zulässig:

a) Sammelheizung (Dampf-, Warmwasser- oder Warmluftheizung), wobei die Feuerungsanlage außerhalb der Werkstatt liegen muß.

b) Ofenheizung, sofern die Feuerung des Ofens außerhalb der Werkstatt liegt und bedient wird. Kachelöfen oder gemauerte Öfen müssen fugendicht sein; soweit sie in der Werkstatt stehen, dürfen sich an ihnen keine Metallteile befinden.

Die Aufstellung anderer Öfen in der Werkstatt ist verboten. Innerhalb der Werkstatt dürfen keine Schornsteinöffnungen liegen.

c) Gasheizung, für die nur die völlig geschlossenen Gasheizöfen (Garagenheizöfen) verwendet werden dürfen.

d) Elektroheizung, Strahlungsöfen mit offenen Glühkörpern sind unzulässig.

(2) Bei der Aufstellung von Heizanlagen sind die Installationsvorschriften zu beachten.

(3) Heizkörper und Heizrohre müssen mit schräg angebrachten Blechen abgedeckt sein, damit Putzlappen, Putzwolle und andere Brennmaterialien nicht darauf abgelegt werden können.

(4) Das Rauchen ist verboten. Auf das Verbot ist durch einen dauerhaften Anschlag an gut sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift hinzuweisen.

§ 7

Elektrische Handlampen müssen mit einem sicher befestigten Überglas und Schutzkorb versehen sein.

§ 8

(1) Die Werkstatt ist von leicht brennbaren Gegenständen (Packmaterial, Kisten u. dgl.) frei zu halten.

(2) Zum vorübergehenden Aufbewahren von gebrauchtem Putzmaterial sind unverbrennbare Behälter mit dicht schließendem Deckel aufzustellen und als solche kenntlich zu machen. Die Behälter sind täglich zu entleeren; ihr Inhalt ist außerhalb der Werkstätten an geeigneter Stelle bis zur endgültigen Beseitigung aufzubewahren. Putzmaterial in Heizöfen oder offenem Feuer zu verbrennen, ist verboten.

§ 9

(1) Verschüttete Kraft- und Schmierstoffe sind sofort durch trockenen Sand oder Sägespäne zu binden und aufzusaugen.

(2) Die zum Aufsaugen benutzten Mittel sind unmittelbar anschließend aus der Werkstatt zu entfernen und auf gefahrlose Weise zu vernichten.

§ 10

Für die Aufbewahrung, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung von brennbaren Flüssigkeiten gilt die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080). Zu beachten ist auch die Arbeitsschutzbestimmung 861 — Ortsbewegliche Druckbehälter für verdichtete, verflüssigte unter Druck gelöste Gase —.

§ 11

(1) Für Reinigungsarbeiten an Kraftfahrzeugen dürfen Pinsel, an denen sich Metallteile befinden, nicht verwendet werden. Bei den Reinigungsarbeiten sind auch besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die das Entstehen von Funken durch Kurzschluß verhindern (z. B. Abklemmen der Batterie, Isolierung aller unter Spannung stehenden Anschlüsse usw.).

(2) In den Ausbesserungswerkstätten dürfen zu Reinigungsarbeiten am Fahrzeug und an ausgebauten Teilen brennbare Flüssigkeiten nur verwendet werden, wenn ihr Flammpunkt über 20° C liegt. Petroleumäther, Benzin, Leichtbenzin, Benzol, Toluol, Äther, Schwefelkohlenstoff u. ä. dürfen deshalb nicht benutzt werden.

(3) Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis zu 20° C dürfen zu Reinigungsarbeiten nur verwendet werden

a) in einem feuerbeständig abgetrennten Waschraum für Autoteile oder im Freien;

b) in Werkstätten, die keine unmittelbare Verbindung mit Garagen haben, wenn die Arbeit andere Reinigungsmittel nicht zuläßt. In diesen Fällen müssen die Flüssigkeitsmengen möglichst gering gehalten und die Arbeiten in genügend weiter Entfernung von Zündquellen vorgenommen werden.

(4) Für Reinigungsarbeiten mit gesundheitschädigenden Stoffen — dazu rechnen alle Lösemittel — sind die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen.

(5) Feueregefährliche Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 20° C dürfen nur in explosions-sicheren Gefäßen bis zu einer Höchstmenge von 20 Litern aufbewahrt werden. Die Gefäße sind gegen Wärmestrahlung zu schützen.

§ 12

(1) Der abgetrennte Waschraum (§ 11 Abs. 3 Buchst. a) ist explosionsgefährdet im Sinne der Arbeitsschutzbestimmung 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume —. Durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, daß Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten in die Ausbesserungswerkstatt gelangen können; andernfalls gilt diese ebenfalls als explosionsgefährdeter Raum.

(2) Die Werkstätten, insbesondere auch der Waschraum, sind ausreichend zu be- und entlüften. Im Be-

darfsfall ist mechanische Entlüftung einzurichten. Bei elektrisch angetriebenen Bodenentlüftern müssen funkenbildende Teile außerhalb des Waschraumes und der Entlüftungsschächte liegen oder explosionsgeschützt gekapselt sein. Entlüftungsschächte müssen von anderen Räumen feuerbeständig abgeschlossen sein, Schornsteine, funkenführende Rohre und Entlüftungsschächte anderer Räume dürfen nicht zur Entlüftung benutzt werden.

(3) Die elektrischen Einrichtungen in den Werkstätten müssen den Forderungen des „Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker“ (VDE 0100, 0165 und 0171) für feuergefährdete und für explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume entsprechen.

(4) Im Waschraum dürfen offene Feuerstätten und funkenbildende Maschinen, z. B. Schleifmaschinen, nicht vorhanden sein und Arbeiten mit offenem Feuer (z. B. Schweißen und Löten) nicht vorgenommen werden.

(5) Die Türen des Waschraumes müssen nach außen aufgehen und sich leicht öffnen lassen. Schiebetüren an Waschräumen müssen nach außen aufgehende Schlupftüren haben.

§ 13

(1) Vor Beginn der Reparaturarbeiten sind die Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern (Festlegen durch Vorlegekeile usw.).

(2) Steine, Ziegel sowie andere ungeeignete Gegenstände dürfen zur Sicherung gegen ungewollte Bewegungen oder zum Aufbocken der Fahrzeuge nicht verwendet werden.

(3) Die Sicherung eines Fahrzeuges gegen unbeabsichtigte Bewegungen durch Anziehen der Handbremse, durch Einlegen von Gängen oder durch Einklemmen von Wuchtbäumen ist verboten.

§ 14

(1) Hebebühnen und deren Teile (Luftleitung, Ölstand, Ventile, Zahnstangen usw.) sind, damit die Standsicherheit der Bühnen gewährleistet bleibt, fortlaufend zu überwachen.

(2) Hebebühnen und andere Vorrichtungen zum Aufbocken von Kraftfahrzeugen müssen Vorkehrungen haben, die das Abgleiten der Fahrzeuge verhindern.

(3) Durch Hebezeuge (Wagenheber, Winden, Flaschenzüge u. dgl.) angehobene Fahrzeuge müssen durch kräftige Böcke oder flach aufliegende Klötze sicher abgestützt werden.

(4) Das Betreten angehobener Fahrzeuge ist möglichst zu vermeiden; läßt es sich nicht umgehen, so ist auf die Sicherung gegen ein Umkippen des Fahrzeuges besonders zu achten.

§ 15

(1) Arbeitsgruben müssen, auch wenn Wagen über ihnen stehen, jederzeit leicht verlassen werden können; Gruben, die über 5 m lang und über 1 m tief sind, müssen mit mindestens zwei festen Treppen versehen sein. Bei Gruben bis 5 m Länge können an die Stelle der Treppen Steigeisen treten. Treppen und Steigeisen sowie deren Zugänge dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden. An bereits bestehenden Anlagen sind auch bei Gruben über 5 m

Länge noch Steigeisen zulässig. Die Steigeisen empfiehlt es sich in den Grubenecken anzubringen.

(2) Die Verwendung beweglicher Treppen ist unzulässig.

(3) Die Gruben sind sauber zu halten. Unbenutzte Gruben sind abzudecken oder zu umwähren. Fahrzeuge dürfen nur dann über die Gruben gefahren werden, wenn sich keine Personen darin aufhalten.

(4) Gruben müssen nach dem Abdecken be- und entlüftet werden. Gruben von mehr als 1,4 m Tiefe sind mit mechanischen Entlüftungseinrichtungen zu versehen.

(5) In Gruben fest eingebaute elektrische Beleuchtungskörper müssen mit Schutzkorb und Schutzglas versehen sein. Die Leitungen sind in wasserdichter Ausführung zu verlegen.

§ 16

(1) a) Arbeiten mit offenem Feuer oder Wärmestrahlung dürfen an Kraftfahrzeugen nicht ausgeführt werden, wenn die Gefahr besteht, daß sich im Kraftstoffbehälter befindliche oder aus ihm entweichende Kraftstoffdämpfe entzünden können. Müssen derartige Arbeiten in gefährlicher Nähe des Kraftstoffbehälters vorgenommen werden, so ist er vorher auszubauen oder durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu schützen (z. B. Entleeren und Auffüllen des Behälters mit Stickstoff, Kohlensäure oder Wasser).

b) Für Arbeiten mit elektrischen Lötkolben an Kraftstoffbehältern oder in deren Nähe gelten die Bestimmungen des Buchst. a entsprechend.

(2) Fahrzeuge mit Flüssiggasanlagen dürfen auch dann nicht in Werkstätten eingestellt werden, wenn keine Arbeiten mit offenem Feuer oder Wärmestrahlung durchgeführt werden. Bei solchen Fahrzeugen sind die Treibgasflaschen vorher im Freien abzunehmen.

(3) Treibgasflaschen — auch leere Flaschen — in Werkstätten abzustellen, ist streng untersagt. Treibgasflaschen müssen gegen Wärmestrahlung und gegen Umfallen geschützt im Freien oder in besonderen Räumen untergebracht werden. Die Abstellräume sind gut zu entlüften.

§ 17

(1) Der Probelauf von Verbrennungskraftmaschinen soll möglichst im Freien erfolgen. Die Nachbarerschaft darf durch die Abgase nicht belästigt werden.

(2) Innerhalb der Arbeits- und Abstellräume dürfen Verbrennungsmotoren nur dann probelaufen, wenn die Verbrennungsgase durch besondere an die Auspuffleitung angeschlossene geeignete Rohre oder Schläuche unmittelbar und sicher ins Freie geleitet werden*.

(3) Während des Probelaufens dürfen sich keine Personen in Arbeitsgruben aufhalten.

* Auspuffgase enthalten wesentliche Anteile des farb- und geruchlosen, aber sehr giftigen Kohlenoxydgases. Schon 0,3% Kohlenoxyd in der Atemluft können nach 30 Minuten tödlich wirken; daher bei laufendem Motor nicht liegend oder kniend am Fahrzeug arbeiten, da die Auspuffgase sich zunächst in Höhe der Austrittsstelle sammeln.

§ 18

(1) Die Laderäume für Akkumulatoren sind ausreichend zu entlüften und müssen von den Ausbesserungswerkstätten durch feuersichere Wände getrennt sein.

(2) Die gesamte elektrische Anlage muß explosionsicher (nach VDE 0165) angelegt sein.

(3) Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht im Laderaum ist verboten.

Reparaturen an Sammlern dürfen nur in besonderen vom Laderaum getrennten Räumen durchgeführt werden.

§ 19

Garagen

Die Bestimmungen für Ausbesserungswerkstätten gelten sinngemäß auch für Garagen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 821.

— Bedienung von Ölfeuerungen an Dampfkesselanlagen —

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

(1) Neben dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten für die Bedienung ölbefuerter Dampfkessel auch die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 820 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt — (GBl. 1952 S. 475; Ber. 730).

(2) Als Kesselwärter dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die den aufsichtführenden Stellen nachgewiesen haben, daß ihnen die einschlägigen Betriebsvorschriften für Dampfkesselanlagen bekannt und daß sie mit der Bedienung dieser Anlagen ausreichend vertraut sind.

(3) Die Kesselwärter müssen auch mit der Bedienung der vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

§ 2

(1) Befahr- und Schauöffnungen an gefüllten Ölbehältern sind so zu verschließen, daß kein Öl austreten kann.

(2) Ölstandsanzeiger, Entlüftung, Thermometer, Überlaufrohr sowie Absperrorgane sind in betriebsfähigem Zustand zu halten.

(3) Öl, das aus dem Überlaufrohr austritt, ist in einem Behälter aufzufangen und vor Entzündung zu sichern.

(4) Die zum Füllen des Ölbehälters dienenden beweglichen Leitungen sind, um Nachtropfen von Öl zu verhindern, nach Benutzung zu verschließen.

(5) Aus Behältern, Rohrleitungen usw. darf kein Leck-Öl austreten. Der Feuerraum ist ständig auf Tropfölsammlungen zu überprüfen.

(6) An den Behältern und Ölleitungen darf nicht mit offener Flamme oder glühenden Gegenständen gearbeitet werden.

§ 3

An- und Abstellen der Feuerung

(1) Vor dem Anstellen und nach dem Abstellen der Feuerung sind die Feuerzüge ausreichend zu entlüften.

(2) Beim Anfahren sind, bevor die Ölzuleitung geöffnet wird, zunächst die Verbrennungsluft und das Druckmittel (Luft od. dgl.) anzustellen.

Beim Abstellen ist umgekehrt zu verfahren.

(3) Der Handgriff der zum Zünden der Feuerung benutzten Fackeln muß mit einer Schutzvorrichtung gegen Verbrennungen versehen sein.

§ 4

Betriebliche Überwachung

(1) Vor der Feuerung dürfen keine Putzwolle oder mit Öl durchtränkten Gegenstände lagern.

(2) Werden Ölleitungen, die in der Nähe des Feuers liegen, undicht, so ist die Feuerung sofort abzustellen.

(3) Die zum Schutz der Anlage vorgesehenen Explosionsklappen müssen stets gangbar sein.

(4) Automatische Abschalt- und Regelvorrichtungen sind ständig auf ihre Betriebsfähigkeit zu überprüfen.

(5) Die Auskleidung des Feuerraumes ist zu beobachten. Zeigen sich Schäden, so sind sie sofort der für die Aufsicht verantwortlichen Person zu melden.

(6) Die Öltemperatur hinter einem Ölvorwärmer darf die zulässige Höhe nicht überschreiten.

(7) Wird eine Temperaturminderung der Ölvorwärmung oder eine schlechte Zerstäubung festgestellt, so ist die Feuerung abzustellen und gegebenenfalls der Vorwärmer auf Verschmutzung zu untersuchen.

(8) Beim Abreißen der Flamme ist die Ölzuführung sofort abzustellen; beim erneuten Anfahren ist nach § 3 Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 17. Februar 1953

Nr. 21

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 6. 2. 53 | Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft | 293 |
| 6. 2. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft | 295 |
| 6. 2. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft | 297 |
| 6. 2. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft. — Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen | 301 |
| 6. 2. 53 | Verordnung über den Amateurfunk | 302 |
| 6. 2. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung) | 303 |
| 5. 2. 53 | Preisverordnung Nr. 287. Änderung der Preisverordnung Nr. 224. — Verordnung über die Preise für vollständig vergällten Branntwein (Brennspiritus) | 309 |
| 3. 2. 53 | Ergänzung zur Dritten Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung | 309 |
| 27. 1. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Hygieneinspektion | 310 |
| | Berichtigungen | 311 |

Verordnung

über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 6. Februar 1953

Die von der Arbeiterklasse im Bündnis mit der schaffenden Intelligenz getragene Rationalisatoren- und Erfinderbewegung ist eine der entscheidenden Kräfte beim Aufbau des Sozialismus.

Sie muß systematisch gefördert, weiterentwickelt und auf die Schwerpunkte unserer Volkswirtschaft hingelenkt werden.

Um eine zweckmäßige und schnelle Behandlung der Erfindungen und Verbesserungsvorschläge innerhalb der volkseigenen Wirtschaft zu gewährleisten, wird folgendes verordnet:

I.

Organisation des Erfindungs- und Vorschlagswesens

§ 1

(1) Die Minister und Staatssekretäre, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Leiter der volkseigenen Betriebe sind dafür verantwortlich, daß Erfindungen und Verbesserungsvorschläge innerhalb ihres Verwaltungsbereiches nach Maßgabe dieser Verordnung behandelt und bei Verwertbarkeit unverzüglich der Nutzung zugeführt werden.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) hat die Aufgabe, anzuleiten und die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren.

§ 2

(1) In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sind von den Leitern der Betriebe arbeitsfähige Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE) zu bilden.

(2) In den Forschungsinstituten können BfE gebildet werden, soweit dies im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

§ 3

(1) In den Ministerien und Staatssekretariaten, denen volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe unterstehen, sowie in den Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr ist im Rahmen der geltenden Stellenpläne die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens zu sichern, und zwar grundsätzlich bei dem Arbeitsgebiet Rekonstruktion und Technologie.

(2) Soweit in den folgenden Paragraphen und in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung von Ministerien und Staatssekretariaten gesprochen wird, sind darunter die Ministerien und Staatssekretariate, denen volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe unterstehen, und die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr zu verstehen.

§ 4

(1) Die BfE der örtlichen Industrie sind in fachlicher Hinsicht demjenigen Ministerium oder Staatssekretariat zu unterstellen, das für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständig ist.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Ministerien oder Staatssekretariate für die einzelnen BfE der örtlichen Industrie fachlich zuständig sind, treffen die Ministerien oder Staatssekretariate im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke.

II.

Vergütung und Prämien
für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge

§ 5

(1) Erfindungen und Verbesserungsvorschläge sind, sobald sie genutzt werden, zu vergüten.

(2) Die Vergütung besteht in einem Anteil an dem volkswirtschaftlichen Nutzen, der innerhalb eines Nutzungsjahres entsteht. Die Höhe des Anteils wird in einer Durchführungsbestimmung festgelegt.

(3) Die Vergütung ist in Geld zu leisten.

(4) Für Verbesserungsvorschläge ist dem Vorschlagenden zusammen mit der Vergütung eine Urkunde auszuhändigen, die ihn als Neuerer anerkennt und ehrt.

§ 6

Besondere Leistungen bei der Einführung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen können durch Prämien aus dem Direktorfonds II anerkannt werden.

§ 7

(1) Vergütungen bzw. Prämien nach dieser Verordnung gehören zu den Einkünften aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit im Sinne der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens. Sie sind bis zur Höhe von 10 000,— DM für jede Erfindung oder jeden Verbesserungsvorschlag steuerfrei und unterliegen insoweit nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Der 10 000,— DM für die Erfindung oder den Verbesserungsvorschlag übersteigende Betrag unterliegt dem Steuerabzug mit 14%. Bei kollektiver Urhebererschaft tritt die Steuervergünstigung für jeden der Beteiligten ein.

(2) Aufwendungen, die mit der Entwicklung von Erfindungen oder Verbesserungsvorschlägen in ursächlichem Zusammenhang stehen, sind bei der Ermittlung anderer, vom Empfänger der Vergütung oder Prämie zu versteuernden Einkünfte nicht abzugsfähig.

III.

Schlichtungsstellen für Streitigkeiten
über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen

§ 8

Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen sind in den Betrieben sowie bei den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten Schlichtungsstellen in Form von ehrenamtlich tätig werdenden Kommissionen zu bilden.

IV.

Übergangsbestimmungen

§ 9

(1) Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingebracht wurden, deren Bearbeitung aber noch nicht abgeschlossen ist, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

(2) Die bisher vom Patentamt auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1000) übernommenen Aufgaben werden, soweit sie das Vorschlagswesen betreffen, nach Maßgabe dieser Verordnung auf die Ministerien und Staatssekretariate übertragen. Die noch nicht abschließend bearbeiteten und die bei dem Patentamt neu eingehenden Verbesserungsvorschläge sind an die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate zwecks Bearbeitung durch die fachlich in Betracht kommenden BfE weiterzuleiten.

V.

Schlußbestimmungen

§ 10

Die Bildung der BfE und der Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Ministerien und Staatssekretariaten ist entsprechend § 10 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689) zwischen den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten und der Stellenplankommission bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu vereinbaren.

§ 11

Das Ministerium der Finanzen hat bis zum 31. März 1953 Richtlinien für die Erfassung des effektiven Nutzens aus der Anwendung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen zu erlassen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagswesens, ihre Durchführungsbestimmungen und die Bestimmungen des Merkblattes für Anmeldungen von Verbesserungsvorschlägen, sämtlich vom 15. September 1948 (ZVOBl. I S. 483), außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|---------------------------|
| Der Ministerpräsident | Staatliche Plankommission |
| Grotewohl | Leuschner |
| | Vorsitzender |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über das Erfindungs- und Vor-
schlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 6. Februar 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

I.

Die personelle Besetzung der Betriebsbüros für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE) und der Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Ministerien und Staatssekretariaten

§ 1

(1) Die nach § 2 der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zu bildenden BfE sind außer mit den erforderlichen Schreib- und Hilfskräften mindestens zu besetzen:

- a) in Betrieben bis zu 500 Beschäftigten mit einem nebenamtlichen Bearbeiter,
- b) in Betrieben mit mehr als 500 bis zu 1000 Beschäftigten mit einem hauptamtlichen Bearbeiter,
- c) in Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten auf jedes angefangene 1000 mit einem weiteren Bearbeiter.

(2) Die Besetzung der Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Ministerien, Staatssekretariaten und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr ist entsprechend der Beschäftigtenzahl des unterstellten Bereiches mit der Stellenplankommission bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu vereinbaren.

(3) BfE, die im Bereich einzelner Ministerien und Staatssekretariate bereits als Leit-BfE eingerichtet wurden, sind zu belassen.

§ 2

In den BfE sind der Bedeutung des Erfindungs- und Vorschlagswesens entsprechend fachlich und gesellschaftlich qualifizierte Bearbeiter einzusetzen.

§ 3

(1) Die BfE unterstehen direkt dem technischen Direktor, wo ein solcher nicht vorhanden ist, dem Werkleiter.

(2) Die Leiter der BfE sind zu allen Entwicklungsbesprechungen und zu den Produktionsberatungen, die Fragen des Erfindungs- und Vorschlagswesens betreffen, hinzuzuziehen.

§ 4

Die BfE haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. In Zusammenarbeit mit der Kommission für Rationalisierungs- und Erfindungswesen, der Abteilung für Arbeit in den Betrieben und der Betriebssektion der Kammer der Technik:

- a) Ausarbeitung eines betrieblichen Planes für die planmäßige Entfaltung einer Massenbewegung des Erfindungs- und Vorschlagswesens,

- b) Bildung von Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden für die einzelnen Fachgebiete,
- c) Durchführung und Auswertung der öffentlichen Betriebsüberprüfungen.

2. Im Rahmen des Betriebsbüros:

- a) Erfassung und Registrierung der in den Protokollen der öffentlichen Betriebsüberprüfungen enthaltenen oder sonst eingehenden Erfindungen und Verbesserungsvorschläge,
- b) Zuleitung der eingegangenen Erfindungen und solcher Verbesserungsvorschläge, die patentfähig erscheinen, an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) zwecks Sicherung der Priorität,
- c) Einreichung der Anträge auf Patentanmeldung im Ausland sowie der Anträge auf Erlangung einer Nutzungsgenehmigung für ausländische, bei dem Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geschützte Erfindungen an die Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Ministerien oder Staatssekretariaten.

d) Weiterleitung der eingegangenen Erfindungen und Verbesserungsvorschläge an die auf den einzelnen Fachgebieten tätigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden des Betriebes,

e) Anleitung und Kontrolle der Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden bei der gewissenhaften Beurteilung, der möglichen Vervollkommnung und der Einführung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen sowie Aufstellung von Quartaleinführungsplänen,

f) Auswertung der Stellungnahmen der Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden zu den Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen, Popularisierung von Verbesserungsvorschlägen innerhalb des Betriebes,

g) Erstattung des Quartalsberichtes über das Erfindungs- und Vorschlagswesen,

h) Führung einer einheitlichen Sach- und Namenskartei über Erfindungen und Verbesserungsvorschläge.

3. In Zusammenarbeit mit der fachlich zuständigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigade: Ermittlung des Nutzens, Bemessung der Vergütung für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge sowie der Prämien nach §§ 5 und 6 der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen im Einvernehmen mit dem Werkleiter.

§ 5

Die Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens bei den Ministerien und Staatssekretariaten haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zentrale Lenkung, Anleitung und Kontrolle der BfE, Koordinierung aller Maßnahmen inner-

- halb ihres Bereiches, die für die Entwicklung des Erfindungs- und Vorschlagswesens von Bedeutung sind.
2. Organisierung eines Erfahrungsaustausches bei überbetrieblich nutzbaren Verbesserungsvorschlägen.
 3. Ermittlung des Nutzens und Festssetzung der Gesamtvergütung von solchen Verbesserungsvorschlägen, die über den Rahmen des erstbenutzenden Betriebes hinaus genutzt werden.
 4. Gutachtliche Äußerung zu Anträgen auf Patentanmeldung oder Nutzung von Patenten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, die von einer beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen gebildeten Kommission geprüft werden.
 5. Auswertung der Quartalsmeldungen der Betriebe über das Erfindungs- und Vorschlagswesen.
 6. Unterstützung der BfE bei der Einführung überbetrieblich verwendbarer, insbesondere volkswirtschaftlich wertvoller Verbesserungsvorschläge und Erfindungen.
 7. Herausgabe von Quartalseinführungsplänen und Kontrolle ihrer Durchführung.
 8. Unterstützung der unterstellten BfE, die noch keinen Patentbearbeiter haben, bei der Vorprüfung von Patentanmeldungen und solcher Verbesserungsvorschläge, die patentfähig erscheinen.
 9. Organisierung eines Austausches von wissenschaftlicher- und Patentliteratur, insbesondere zur Versorgung derjenigen BfE, die noch nicht über ein Patentarchiv verfügen.
 10. Ausbildung von Bearbeitern für das Erfindungs- und Vorschlagswesen in Verbindung mit dem Patentamt.

II.

Das Einbringen von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen

§ 6

(1) Erfindungen und Verbesserungsvorschläge können schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(2) Erfindungen und Verbesserungsvorschläge von Angehörigen volkseigener oder ihnen gleichgestellter Betriebe sind nach Möglichkeit bei dem BfE des eigenen Betriebes einzureichen.

(3) Andere Personen können Erfindungen und Verbesserungsvorschläge bei jedem BfE einbringen.

(4) Das Recht des Erfinders, die Erfindung unmittelbar beim Patentamt anzumelden, bleibt unberührt.

III.

Die Bearbeitung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen

§ 7

(1) BfE, bei denen eine Erfindung oder ein Verbesserungsvorschlag eingereicht oder zu Protokoll

gegeben wird, haben den Gegenstand der Erfindung oder des Verbesserungsvorschlages sowie den Zeitpunkt des Einbringens in einem Register unter einer laufenden Nummer zu vermerken. Sie sind verpflichtet, den Eingang dem Patentanmelder oder dem Vorschlagenden innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muß den Namen des Patentanmelders oder des Vorschlagenden, eine kurze wesentliche Kennzeichnung des Gegenstandes und den Tag des Eingangs sowie die Registriernummer enthalten.

(2) Gehen Erfindungen oder Verbesserungsvorschläge ein, die patentfähig erscheinen, so hat das BfE eine Zweitschrift innerhalb von drei Tagen nach Eingang dem Patentamt zwecks Sicherung der Priorität zuzuleiten.

§ 8

(1) Wirtschaftspatentmeldungen und Verbesserungsvorschläge, die patentfähig erscheinen, sind vom BfE auf Patentfähigkeit und Nutzbarkeit vorzuprüfen. Das Ergebnis der Vorprüfung einschließlich der Anmeldeunterlagen ist innerhalb von vier Wochen dem Patentamt zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

(2) Übersendet das Patentamt einem BfE eine bei ihm zum Wirtschaftspatent angemeldete Erfindung zur Vorprüfung, so ist das Ergebnis der Vorprüfung dem Patentamt innerhalb von vier Wochen nach Eingang mitzuteilen.

§ 9

(1) Wird eine Erfindung oder Verbesserung auf einer Produktionsberatung oder Arbeitsbesprechung vorgeschlagen, so ist der Vorschlag in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll gilt als Beweis für die Person des Vorschlagenden und den Zeitpunkt des Einbringens.

(2) Die Eintragung in das Register des BfE hat unverzüglich zu erfolgen. Der Leiter der Besprechung ist für die Weitergabe des Protokolls an das BfE verantwortlich.

§ 10

Können Erfindungen oder Verbesserungsvorschläge in dem Betrieb, in dem sie eingereicht werden, nicht bearbeitet, ausgewertet oder weiterentwickelt werden, so sind sie unverzüglich an ein fachlich in Betracht kommendes BfE weiterzugeben. Dem Anmelder oder dem Vorschlagenden ist die Weitergabe mitzuteilen.

§ 11

(1) Über die Annahme oder Ablehnung eines Verbesserungsvorschlages hat das BfE dem Vorschlagenden Mitteilung zu machen. Die Ablehnung ist zu begründen.

(2) Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats Beschwerde bei der übergeordneten Stelle für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde ist nach Anhören des BfE des Betriebes zu entscheiden.

(3) Wird die Patentfähigkeit einer zum Wirtschaftspatent angemeldeten Erfindung von dem zuständigen BfE verneint und erkennt der Anmelder diese Entscheidung an, so ist die Patentanmeldung, soweit sie sich als Verbesserungsvorschlag eignet, als solcher weiter zu behandeln.

§ 12

Der Leiter des BfE ist verpflichtet, am Ende jeden Monats dem Werkleiter alle eingegangenen Erfindungen und Verbesserungsvorschläge listenmäßig zu benennen und den Umfang ihrer Einführung zusammen mit dem voraussichtlichen Nutzen oder die der Einführung entgegenstehenden Gründe anzugeben.

§ 13

Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, die Ergebnisse des Erfindungs- und Vorschlagswesens in dem Quartalsbericht für Erfindungen und Verbesserungen zu erfassen und an die übergeordneten Verwaltungsstellen termingebunden weiterzuleiten.

§ 14

Die dem Neuerer auf Grund des § 5 Abs. 4 der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen auszuhändigende Urkunde muß in würdiger Form die Wertschätzung der Gesellschaft gegenüber unseren Neuerern zum Ausdruck bringen.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Staatliche Plankommission

Leuschner

Vorsitzender

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 6. Februar 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

I.

Begriffsbestimmung des Verbesserungsvorschlages

§ 1

(1) Ein Verbesserungsvorschlag im Sinne der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen ist jede auf technische Vervollkommnung oder Produktionsrationalisierung oder Verbesserung der Verwaltungstätigkeit gerichtete Darlegung, die bei ihrer Verwirklichung einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Volkswirtschaft zu bringen geeignet ist, es sei denn, daß ein Patent angemeldet und erteilt wird.

(2) Die Darlegung muß im Prinzip die Mittel und die Art der Verwirklichung erkennen lassen. Sie kann sowohl eigene Gedanken zum Ausdruck

bringen als auch in der Anregung bestehen, eine bereits bekannte Verbesserung an einer Stelle einzuführen, wo die Verbesserung bisher weder eingeführt noch zur Einführung vorgesehen ist.

§ 2

(1) Eine technische Vervollkommnung ist jede vorteilhafte Änderung oder Neugestaltung eines Produktes, eines Produktionsmittels oder eines Produktionsverfahrens.

(2) Eine Produktionsrationalisierung ist jede Verbesserung, die unmittelbar im Produktionsprozeß eine vorteilhaftere Ausnutzung der technischen Anlagen, Einrichtungen oder Materialien oder einen wirkungsvolleren Einsatz der menschlichen Arbeitskraft ohne wesentliche Änderung des Produktes, des Produktionsmittels oder des Produktionsverfahrens ermöglicht.

(3) Eine Verbesserung der Verwaltungstätigkeit ist jede Maßnahme, die die Organisation oder Arbeitsweise auf dem Gebiet der Betriebsverwaltung oder auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltung vorteilhafter gestaltet.

(4) Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiet der Betriebsverwaltung, wie Vorschläge zur Vereinfachung oder Verbesserung der Statistik und des Rechnungswesens, der Versorgung, des Absatzes, sind nicht in Form eines Anteiles am Nutzen, sondern durch Prämien nach Ermessen der fachlich zuständigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden und des Betriebsleiters aus dem Direktorfonds II zu vergüten.

(5) Die Behandlung von Verbesserungsvorschlägen auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltung regelt das Ministerium des Innern.

II.

Die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen

I. Vergütung von Verbesserungsvorschlägen

§ 3

Die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen besteht in einer einmaligen Abfindung auf der Grundlage des Nutzens des ersten Nutzungsjahres. Die Vergütung ist aus dem Direktorfonds II nach den hierfür geltenden Vorschriften zu zahlen.

§ 4

(1) Soweit durch die Anwendung von Verbesserungsvorschlägen ein errechenbarer Nutzen entsteht, ist die Vergütung nach der entsprechenden als Anlage II und III beigefügten Vergütungstabelle festzusetzen.

(2) Soweit der Nutzen nicht oder nur schwer errechenbar ist, ist die Vergütung auf der Grundlage des geschätzten Nutzens in Anlehnung an die entsprechende Vergütungstabelle festzusetzen.

(3) Der errechenbare Nutzen ist quartalsmäßig durch statistische Methode im betrieblichen Rechnungswesen zu ermitteln und das Ergebnis in einer besonderen Anlage dem Kontrollbericht beizufügen.

§ 5

(1) Alle Verbesserungsvorschläge sind zunächst vom erstbenutzenden Betrieb zu vergüten. Entsteht der Nutzen überwiegend außerhalb des erstbenutzenden Betriebes, so ist auf Antrag die Vergütungssumme ganz oder teilweise aus dem Zentralen Fonds des für den erstbenutzenden Betrieb zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zu zahlen.

(2) Verbesserungsvorschläge, die über den erstbenutzenden Betrieb hinaus genutzt werden, sind auf der Grundlage des geschätzten Nutzens für den gesamten Bereich, in dem die Nutzung erfolgt, aus dem Zentralen Fonds des für den erstbenutzenden Betrieb zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zu vergüten. Der Nutzen des erstbenutzenden Betriebes und die vom erstbenutzenden Betrieb festgesetzte Vergütung bleiben dabei außer Ansatz.

§ 6

(1) Für die Nutzung im erstbenutzenden Betrieb ist die Vergütung bis zur Höhe von 1000,— DM vom erstbenutzenden Betrieb auf Grund des vorkalkulierten Jahresnutzens innerhalb von 30 Tagen nach Nutzungsbeginn zu zahlen.

(2) Ein Rest der Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Ende des ersten Nutzungsjahres auf der Grundlage des wirklich entstandenen Nutzens zu zahlen. Bei einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr ist der Rest der Vergütung auf der Grundlage des wirklich entstandenen Nutzens innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Nutzung zu zahlen.

§ 7

Bei Verbesserungsvorschlägen, die in mehr als einem Betrieb genutzt werden, ist die Vergütung für die überbetriebliche Nutzung innerhalb von vier Monaten nach Einleitung des Erfahrungsaustausches von dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat aus dem Zentralen Fonds zu zahlen.

§ 8

(1) Ist der Verbesserungsvorschlag das Ergebnis einer kollektiven Leistung oder werden mehrere Verbesserungsvorschläge verschiedener Neuerer miteinander verbunden, so haben im Falle der Nutzung alle an dem Vorschlag zur Verbesserung Beteiligten ein Recht auf anteilige Vergütung.

(2) Die Berechtigten können die Vergütung selbst untereinander aufteilen. Sie sind verpflichtet, die Vergütungsanteile der einzelnen Berechtigten dem BfE mitzuteilen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Vergütungsanteile entscheidet auf Antrag eines Berechtigten endgültig die Schlichtungsstelle des Betriebes.

§ 9

(1) Gehen auf Grund einer Aufgabenstellung gleichzeitig und unabhängig voneinander mehrere benutzbare Verbesserungsvorschläge ein, die sich ihrem Wert nach nur unwesentlich voneinander unterscheiden, so ist die Vergütung an die Vorschlagenden wie an ein Kollektiv zu leisten.

(2) Überwiegt im Falle des Abs. 1 der Wert eines Verbesserungsvorschlages den der anderen Verbesserungsvorschläge wesentlich, so wird nur dieser vergütet. Den übrigen Vorschlagenden kann als Anerkennung eine Prämie aus dem Direktorfonds II zuerkannt werden.

§ 10

Werden mehrere gleichwertige Verbesserungsvorschläge gleichen Inhalts von mehreren Vorschlagenden bei verschiedenen BfE unabhängig voneinander eingebracht und durch mehrere Betriebe genutzt, so hat das Recht auf Vergütung für die überbetriebliche Nutzung derjenige, dessen Verbesserungsvorschlag als erster bei einem BfE eingegangen ist.

§ 11

(1) Werden bei der baulichen oder technologischen Ausführung von Investitionsvorhaben durch einen Verbesserungsvorschlag echte Einsparungen erzielt, ohne daß gleichzeitig ein Nutzen beim Investitionsträger entsteht, so ist die Vergütung vom BfE des Investitionsträgers im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank nach den Bestimmungen dieser Verordnung festzusetzen und aus den zurückgeflossenen eingesparten Investitionsgeldern zu zahlen.

(2) Echte Einsparungen im Sinne des Abs. 1 liegen vor, wenn auf dem Gebiete, das durch den Verbesserungsvorschlag betroffen wird, die im Investitions- oder Generalreparaturplan angegebene Kapazität erreicht wird, ohne daß die dafür vorgesehene Plansumme voll in Anspruch genommen worden ist.

§ 12

Die Vergütung nach § 11 ist innerhalb von 30 Tagen nach Fertigstellung des Investitionsvorhabens, bei dem der Verbesserungsvorschlag Anwendung gefunden hat, oder innerhalb von 30 Tagen nach Abrechnung des Jahresplanes von der Deutschen Investitionsbank zu zahlen.

§ 13

(1) Verbesserungsvorschläge der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz werden vergütet, soweit sie eine Leistung darstellen, die über das Maß dessen hinausgeht, wozu Angehörige der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz auf Grund ihres Anstellungsverhältnisses ohnehin verpflichtet sind.

(2) Eine solche Leistung liegt in der Regel vor, wenn die Verbesserungsvorschläge eine Weiterentwicklung bekannter Mittel und Methoden über den jeweiligen Stand der Technik hinaus darstellen.

(3) Verbesserungsvorschläge, die gegenüber verbindlichen Anweisungen oder Plänen der für das betreffende Gebiet zuständigen Stellen eine vorteilhaftere Lösung enthalten und genutzt werden, sind zu vergüten, auch wenn sie bekannte Mittel und Methoden zum Inhalt haben.

§ 14

Selbstverpflichtungen im Rahmen der persönlichen Konten des ingenieurtechnischen Personals, soweit sie durch die Betriebssektion der Kammer der Technik, die Betriebsgewerkschaftsleitung und

die Werkleitung anerkannt worden sind, unterliegen nicht den Einschränkungen des § 13 Absätze 1 und 2.

§ 15

Verbesserungsvorschläge, die in Treuhandbetrieben oder Verwalterbetrieben im Sinne der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) eingereicht und genutzt werden, sind aus dem zu versteuernden Reingewinn oder aus dem Sozialfonds der Betriebe zu vergüten. Die Höhe der Vergütung ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung festzusetzen.

2. Die Vergütung von Erfindungen

§ 16

Die Vergütung von durch Patent geschützten Erfindungen ist an den Patentinhaber zu zahlen.

§ 17

(1) Durch Patent geschützte Erfindungen können in Form einer Abfindung oder in Form von laufenden Zahlungen vergütet werden.

(2) Abfindungen haben nach den vollen Vergütungssätzen der als Anlage I beigefügten Vergütungstabelle zu erfolgen.

(3) Bei laufenden Zahlungen ist die Vergütung jährlich auf der Grundlage des jeweiligen Jahresnutzens wie bei einer Abfindung festzusetzen und ein Sechstel dieses Vergütungsbetrages bis zur Beendigung der Nutzung, höchstens jedoch für die Dauer des Patentschutzes, zu zahlen.

§ 18

(1) Übertrifft nach Zahlung einer Abfindung der Nutzungswert einer Erfindung wesentlich die der Bemessung der Abfindung zugrunde gelegten Berechnungen, so hat nach Ablauf von drei Jahren seit Nutzungsbeginn das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat einen Antrag auf weitere Vergütung bei der Wirtschaftsabteilung des Patentamtes zu stellen.

(2) Die Wirtschaftsabteilung des Patentamtes kann entsprechend § 2 Abs. 3 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) dem Patentinhaber, der die Abfindung erhalten hat, eine weitere Vergütung zuerkennen. Bei Bemessung dieser Vergütung ist von dem Jahresnutzen auszugehen, der für den Patentinhaber innerhalb der drei ersten Nutzungsjahre der günstigste ist.

(3) Das beantragende Ministerium oder Staatssekretariat bestimmt im Einvernehmen mit der Wirtschaftsabteilung des Patentamtes, welche Stelle die weitere Vergütung zu zahlen hat.

§ 19

(1) Soweit durch die Anwendung der durch Patent geschützten Erfindungen ein errechenbarer Nutzen entsteht, ist die Vergütung nach der als Anlage I beigefügten Vergütungstabelle zu bemessen und mit dem Patentinhaber zu vereinbaren.

(2) Ist der Nutzen nicht oder nur schwer zu errechnen, so ist die Vergütung auf der Grundlage des geschätzten Nutzens in Anlehnung an die als Anlage I beigefügte Vergütungstabelle zwischen dem erstbenutzenden Betrieb bzw. dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat und dem Patentinhaber zu vereinbaren.

(3) Der errechenbare Nutzen ist quartalsmäßig durch statistische Methode im betrieblichen Rechnungswesen zu ermitteln und das Ergebnis in einer besonderen Anlage dem Kontrollbericht beizufügen.

§ 20

(1) Kann bei durch Patent geschützten Erfindungen, die zur Herstellung neuer Produkte führen, der Nutzen nicht ermittelt werden, so ist der Umsatz als Berechnungsgrundlage mit heranzuziehen.

(2) Bei der Errechnung der Vergütung ist von einem prozentualen Vergütungsbetrag für das einzelne Stück auszugehen und dieser mit der jeweils geplanten Jahresproduktion zu multiplizieren. Der sich daraus ergebende Betrag ist als Pauschalbetrag mit dem Patentinhaber zu vereinbaren.

(3) Als Vergütungsbetrag im Sinne des Abs. 1 sind, entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Erfindung, 0,1 bis 3% des Werkabgabepreises des Produktes oder des einzelnen Teiles, in welchem die Erfindung unmittelbar enthalten ist, in Ansatz zu bringen.

(4) Im Einzelfall, insbesondere wenn der Preis des Produktes gegenüber den Vorteilen, die es auf Grund der Erfindung besitzt, unverhältnismäßig niedrig ist, können bis zu 6% des Werkabgabepreises des Produktes oder des einzelnen Teiles, in welchem die Erfindung unmittelbar enthalten ist, der Errechnung der Vergütung zugrunde gelegt werden.

(5) Der nach dem Umsatz des jeweiligen Nutzungsjahres errechnete Pauschalbetrag ist laufend bis zur Beendigung der Nutzung, jedoch höchstens für die Dauer des Patentschutzes, zu zahlen.

(6) Soweit im Falle des Abs. 1 eine Abfindung verlangt wird, ist die Vergütung entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Erfindung mit dem Patentinhaber frei zu vereinbaren.

§ 21

(1) Durch Patent geschützte Erfindungen sind vom erstbenutzenden Betrieb aus dem Direktorfonds II zu vergüten, wenn eine Nutzung ausschließlich im erstbenutzenden Betrieb vorgesehen ist. Soweit der Nutzen überwiegend außerhalb des erstbenutzenden Betriebes entsteht, ist auf Antrag die Vergütungssumme ganz oder teilweise aus dem Zentralen Fonds des für den erstbenutzenden Betrieb zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zu zahlen.

(2) Werden durch Patent geschützte Erfindungen von mehreren Betrieben innerhalb eines Ministeriums oder Staatssekretariats genutzt, so ist die Vergütung von diesem Ministerium oder Staatssekretariat für die gesamte Nutzung innerhalb

seines Bereiches zu bemessen und mit dem Patentinhaber zu vereinbaren. Die Vergütung ist aus dem Zentralen Fonds zu zahlen.

(3) Werden durch Patent geschützte Erfindungen von mehreren Betrieben im Bereich mehrerer Ministerien oder Staatssekretariate genutzt, so ist die Vergütung von demjenigen Ministerium oder Staatssekretariat, in dessen Bereich der erstbenutzende Betrieb liegt, für den gesamten Bereich der Nutzung zu bemessen und mit dem Patentinhaber zu vereinbaren.

(4) Die Vergütung nach Abs. 3 ist aus dem Zentralen Fonds jedes beteiligten Ministeriums oder Staatssekretariats entsprechend dem Umfang seiner Nutzung zu leisten. Kommt eine Einigung über die Höhe der zu zahlenden Anteile zwischen den nutzenden Ministerien oder Staatssekretariaten nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Wirtschaftsabteilung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt).

§ 22

Kommt bei Wirtschaftspatenten und Ausschließungspatenten, die mit Zustimmung des Patentinhabers in der volkseigenen Wirtschaft genutzt werden, eine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung zwischen den Parteien nicht zustande, so entscheidet gemäß § 50 des Patentgesetzes die Schlichtungsstelle des Patentamtes.

§ 23

Ist die Vergütung von durch Patent geschützten Erfindungen auf der Grundlage des geschätzten Nutzens festgesetzt oder wird eine durch Patent geschützte Erfindung in mehreren Betrieben genutzt, so ist die Vergütung durch die Wirtschaftsabteilung des Patentamtes zu bestätigen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 24

(1) Entwicklungs- und Realisierungskosten sind beim Bemessen der Vergütung grundsätzlich vom Jahresnutzen nicht in Abzug zu bringen.

(2) Aufwendungen für die Entwicklung einer in der volkseigenen Industrie genutzten und durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung oder eines Verbesserungsvorschlages, die dem Patentinhaber oder Neuerer nachweislich entstanden sind, werden aus dem Direktorfonds II ganz oder teilweise erstattet.

§ 25

Neuerer oder Erfinder können außer mit der Vergütung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zusätzlich mit allen anderen Ehrungen, wie z. B. dem Ehrentitel „Held der Arbeit“, „Verdienter Aktivist“ und „Verdienter Erfinder“, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen ausgezeichnet werden.

§ 26

(1) Für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, die neue Industriezweige entstehen lassen oder die Herstellung neuer Arten von wertvollen Stoffen, von Austauschstoffen für Buntmetalle, von Maschinen oder Erzeugnissen ermöglichen, die vorher in der Deutschen Demokratischen Republik nicht

oder nicht in der entsprechenden Qualität hergestellt wurden, kann die Vergütung durch den zuständigen Minister oder Staatssekretär unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Erfindung oder des Verbesserungsvorschlages nach freiem Ermessen bis zum Dreifachen des sich sonst aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergebenden Betrages erhöht werden.

(2) Das gleiche gilt für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, deren wissenschaftliche, soziale oder kulturelle Bedeutung gegenüber dem effektiven Nutzen unverhältnismäßig groß ist.

§ 27

Die Vergütung für Erfindungen und Verbesserungsvorschläge, die vom Werkleiter oder einem seiner Stellvertreter eingebracht werden, bedarf der Genehmigung durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat.

§ 28

Eine bereits gezahlte Vergütung kann nicht zurückgefordert werden, es sei denn, daß sie durch eine strafbare Handlung erlangt wurde.

III.

Prämien für die Mitwirkung bei der Einführung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen

§ 29

(1) Für die Mitwirkung bei der Einführung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen können Prämien bis zu 20 % der dem Neuerer oder Erfinder geleisteten Vergütungssumme gezahlt werden, wenn der Einführung besonders große Schwierigkeiten entgegenstanden, die durch hervorragende persönliche und fachliche Leistungen überwunden wurden.

(2) Hauptamtlich eingesetzte Realisatoren und Mitarbeiter des BfE sind von der Prämie ausgeschlossen. Sie sind in den Kreis der Prämienberechtigten nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) einzubeziehen.

§ 30

(1) Die Prämienzahlung nach § 29 Abs. 1 erfolgt vierteljährlich. Die Prämie ist durch das BfE in Verbindung mit der fachlich zuständigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigade vorzuschlagen und vom Werkleiter zu genehmigen.

(2) Die Prämie ist nicht von der Vergütung abzuziehen, sondern zusätzlich aus dem Direktorfonds II zu zahlen.

IV.

Inkrafttreten

§ 31

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender

Anlage I
zu vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Vergütungstabelle für Patente
(Vergütungsbetrag für einmalige Abfindungen)

| Nutzen | Vergütung |
|------------------------|----------------------------------|
| bis 1 000,— DM | 30 %, mindestens jedoch 100,— DM |
| von 1 001,— „ bis | 5 000,— DM 15 % + 145,— „ |
| „ 5 001,— „ „ | 10 000,— „ 12 % + 300,— „ |
| „ 10 001,— „ „ | 50 000,— „ 10 % + 510,— „ |
| „ 50 001,— „ „ | 100 000,— „ 6 % + 2 550,— „ |
| „ 100 001,— „ „ | 250 000,— „ 5 % + 3 600,— „ |
| „ 250 001,— „ „ | 500 000,— „ 4 % + 6 150,— „ |
| „ 500 001,— „ „ | 1 000 000,— „ 3 % + 11 200,— „ |
| mehr als 1 000 000,— „ | 2 % + 21 300,— „ |

Anlage II
zu vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Vergütungstabelle
für technische Vervollkommnungen

| Nutzen | Vergütung |
|------------------------|---|
| bis 1 000,— DM | 25 %, mindestens jedoch 30,— DM |
| von 1 001,— „ bis | 5 000,— DM 12 % + 130,— „ |
| „ 5 001,— „ „ | 10 000,— „ 8 % + 330,— „ |
| „ 10 001,— „ „ | 50 000,— „ 5 % + 650,— „ |
| „ 50 001,— „ „ | 100 000,— „ 3 % + 1 700,— „ |
| „ 100 001,— „ „ | 250 000,— „ 2,5 % + 2 250,— „ |
| „ 250 001,— „ „ | 500 000,— „ 2 % + 3 500,— „ |
| „ 500 001,— „ „ | 1 000 000,— „ 1,5 % + 6 000,— „ |
| mehr als 1 000 000,— „ | 1 % + 11 900,— „ jedoch höchstens 30 000,— „ |

Anlage III
zu vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Vergütungstabelle
für Produktionsrationalisierungen

| Nutzen | Vergütung |
|------------------------|--|
| bis 1 000,— DM | 12,5 %, mindestens jedoch 20,— DM |
| von 1 001,— „ bis | 5 000,— DM 6 % + 65,— „ |
| „ 5 001,— „ „ | 10 000,— „ 4 % + 170,— „ |
| „ 10 001,— „ „ | 50 000,— „ 2,5 % + 350,— „ |
| „ 50 001,— „ „ | 100 000,— „ 1,5 % + 860,— „ |
| „ 100 001,— „ „ | 250 000,— „ 1,25 % + 1 120,— „ |
| „ 250 001,— „ „ | 500 000,— „ 1 % + 1 800,— „ |
| „ 500 001,— „ „ | 1 000 000,— „ 0,75 % + 3 100,— „ |
| mehr als 1 000 000,— „ | 0,5 % + 5 600,— „ jedoch höchstens 15 000,— „ |

Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.
— Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen. —

Vom 6. Februar 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nach § 8 der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft zu bildenden Schlichtungsstellen in den Betrieben setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Kommission für Rationalisierungs- und Erfindungswesen und der Abteilung für Arbeit des Betriebes.

(2) Die nach § 8 der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft zu bildenden Schlichtungsstellen in den Ministerien und Staatssekretariaten setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Ministerien und Staatssekretariaten und zwei Vertretern des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft.

§ 2

(1) Ist der Neuerer mit der Art der Berechnung oder mit der Höhe der Vergütung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Vergütung eine erneute Festsetzung der Vergütung beantragen, und zwar

- soweit die Vergütung aus dem Direktorfonds II des erstbenutzenden Betriebes zu zahlen ist, bei der Schlichtungsstelle des erstbenutzenden Betriebes,
- soweit die Vergütung aus dem Zentralen Fonds des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zu zahlen ist, bei der Schlichtungsstelle des betreffenden Ministeriums oder Staatssekretariats.

(2) Der Antrag auf erneute Festsetzung der Vergütung ist schriftlich zu begründen.

(3) Die angerufene Schlichtungsstelle setzt, nachdem jedem der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war, in Verbindung mit dem Betriebsleiter bzw. dem zuständigen Minister oder Staatssekretär erneut und endgültig die Vergütung fest.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender

**Verordnung
über den Amateurfunk.
Vom 6. Februar 1953**

In der Erkenntnis, daß das Funkwesen beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus entscheidenden Anteil hat, muß die Entwicklung auf den Gebieten der Funktechnik und des Funkbetriebes auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Der Amateurfunk eröffnet vor allem unserer Jugend die Möglichkeit, sich auf dem Gebiete des Funkwesens zu spezialisieren. Hierzu wird für die Betätigung von Funkamateuren in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Amateurfunk dient der eigenen Aus- und Fortbildung von Funkamateuren und der technischen Weiterentwicklung auf dem Gebiete des Funkwesens. Der Amateurfunk umfaßt den Betrieb von Amateurfunkstellen mit Sende- und Empfangsanlagen.

(2) Der Funkamateur befaßt sich aus funktechnischem Interesse zum gesellschaftlichen Nutzen mit dem Bau von Funkanlagen und mit der Durchführung des Funkbetriebes. Unmittelbarer persönlicher wirtschaftlicher Gewinn darf aus diesem Funkbetrieb nicht erzielt werden.

(3) Eine Amateurfunkstelle ist eine von einem oder mehreren Funkamateuren im technischen Aufbau selbsterrichtete und selbstbetriebene Funk-, Sende- und Empfangsstelle im Sinne der Verordnung.

(4) Die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt allein der Gesellschaft für Sport und Technik.

§ 2

(1) Die Befugnis zum Besitz von Funksendern oder wesentlichen Teilen davon sowie zum Errichten und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle bedarf einer Genehmigung.

(2) Für die Mitbenutzung einer für einen Amateurfunker bereits genehmigten Amateurfunkstelle bedarf es einer besonderen Genehmigung.

(3) Erst die erteilte Genehmigung berechtigt den Funkamateur zum Errichten und zum Betrieb der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Sender, Frequenzmesser, Empfänger und Antennen-Anlagen sowie zur Wahrnehmung des Funkbetriebes bzw. zur Mitbenutzung einer zugelassenen Amateurfunkstelle im Rahmen der Auflagebedingungen der Genehmigungsurkunde. Die Auflagen zum Errichten und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle sind für den Inhaber einer Genehmigung für die Mitbenutzung bindend.

§ 3

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind bei der Gesellschaft für Sport und Technik einzureichen.

(2) Eine Genehmigung kann auf Vorschlag der Gesellschaft für Sport und Technik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen beantragt werden, wenn der Antragsteller

- a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist,
- b) Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik ist,

c) ein polizeiliches Führungszeugnis vorliegt, das keinen Anlaß zu Beanstandungen gibt,

d) die Gewähr dafür bietet, den an einen Funkamateur zu stellenden Bedingungen zu genügen und

e) einer fachlichen Überprüfung in der Funktechnik und im Funkbetrieb genügt hat.

(3) Genehmigungen werden durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

§ 4

(1) Eine Genehmigung wird für den Funkamateur unter der Auflage erteilt, daß die Amateurfunkstelle nur auf einem bestimmten Grundstück zu betreiben ist. Es ist sicherzustellen, daß jede Benutzung der Amateurfunkstelle durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Jede technische Einrichtung der Amateurfunkstelle ist in der Genehmigungsurkunde aufzuführen. Die Amateurfunkstelle muß der Kennzeichnung in der Genehmigungsurkunde entsprechen und nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik errichtet sein und erhalten werden sowie nach den für das Funkwesen geltenden gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden. Der Betrieb von Amateurfunkstellen darf Fernmeldedienste, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht stören.

(2) Änderungen an zugelassenen Amateurfunkstellen dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vorgenommen werden.

(3) Die Genehmigung ist nicht übertragbar und kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit widerrufen werden, wenn der Funkamateur gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt oder wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(4) Eine Genehmigung erlischt, wenn

- a) der Genehmigungsinhaber verzichtet,
- b) der Genehmigungsinhaber seine Amateurtätigkeit nicht ständig ausübt,
- c) der Genehmigungsinhaber seinen Wohnsitz nicht mehr in der Deutschen Demokratischen Republik hat oder
- d) die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben sind.

§ 5

(1) Für die Genehmigung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Der Funkamateur muß für die Amateurfunkstelle im Besitz einer Rundfunkgenehmigung sein.

(2) Die fachliche Überprüfung ist gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühren wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgesetzt.

§ 6

(1) Amateurfunkstellen unterliegen der Kontrolle auf Einhaltung der Genehmigungsbedingungen. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hat diese verantwortlich durchzuführen.

(2) Den mit besonderen Ausweisen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ausgestatteten Beauftragten ist das Betreten von Grundstücken, auf denen Amateurfunkstellen betrieben werden, jederzeit zu gestatten; den Genannten ist die Genehmigungsurkunde vorzuzeigen, Einblick in die Betriebsunterlagen zu gewähren und jede Auskunft über die Funkstelle und ihren Betrieb zu erteilen.

§ 7

(1) Die Übermittlung von Funknachrichten im Amateurfunkverkehr darf nur in offener Sprache abgewickelt werden und hat sich auf technische und betriebliche Mitteilungen über die Versuche selbst im Rahmen der üblichen Verkehrsformen zu beschränken.

Für die Übermittlung schriftlicher Nachrichten über Empfangsbestätigungen (QSL-Karten) gelten die gleichen Bestimmungen.

Diese Bestimmungen können im Einzelfall durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erweitert werden.

(2) Die Benutzung des Amateurfunkverkehrs für den Austausch von Nachrichten, die von dritten Personen ausgehen oder für Dritte bestimmt sind, ist verboten.

§ 8

(1) Werden durch einen Funkamateur Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage ausgehen und nicht für ihn bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges nicht an anderen zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Ausgenommen sind:

- a) Notrufe,
- b) Nachrichten, die nach den geltenden Gesetzen anzeigespflichtig sind,
- c) Funkstörungen und Verstöße gegen die Bestimmungen des Funkdienstes.

§ 9

Alle vorhandenen, für den Amateurfunk geeigneten Funksender oder wesentliche Teile derselben sind von ihren Besitzern innerhalb sechs Wochen nach Verkündung dieser Verordnung dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu melden, sofern nicht von ihnen innerhalb dieses Zeitraumes die Erteilung auf eine Genehmigung zum Errichten und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle beantragt worden ist.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|--|
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Post- und Fernmeldewesen |
| Grotewohl | I. V.: Dr. Schröder Staatssekretär |

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung).

Vom 6. Februar 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über den Amateurfunk (GBl. S. 302) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

I. Genehmigungsverfahren

(§§ 2, 3 und 4 der Verordnung)

§ 1

**Übungen zum Erwerb betrieblicher Fertigkeiten
als Vorbereitung auf die fachliche Überprüfung**

(1) Zur Erlernung des Morsens und der Sprechmethodik für Amateurfunkbewerber können von Mitgliedern der Gesellschaft für Sport und Technik nach den fernmeldegesetzlichen Bestimmungen genehmigungsfreie — drahtgebundene — Fernmeldeanlagen mit Morsegeräten, Mikrofonen und Telefonen betrieben werden. Die Modulationsfrequenz beim Morsebetrieb hat zwischen 450 und 1350 Hz zu liegen (800 Hz soll bevorzugt werden).

(2) Übungen zum Erlernen des Selbstbaues von Sendern und Frequenzmessern sind den Mitgliedern der Gesellschaft für Sport und Technik nur in zugelassenen Amateurfunkstellen gestattet. Die Übungen haben sich auf den Bau von Einzelteilen zu erstrecken. Sollen betriebsbereite Sender hergestellt werden, so bedarf es dafür einer besonderen Auflage, die in der vorhandenen Genehmigungsurkunde eingetragen wird.

Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und zum Betrieb solcher Amateurfunkstellen tragen dafür die Verantwortung, daß bei diesen Übungen nicht gegen die Vorschriften der Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen verstoßen wird.

§ 2

Verfahren für die fachliche Überprüfung

(1) Anträge auf Zulassung zu der fachlichen Überprüfung sind an den Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik zu richten, der den Ort der Überprüfung bestimmt.

Wird die Überprüfung auf Wunsch des Antragstellers an einem anderen Ort abgehalten, so hat er die Kosten für die Entsendung der Mitglieder des Ausschusses für die Überprüfung zu erstatten.

(2) Der Ausschuß für die Überprüfung besteht aus einem Beauftragten der für den Ort der Überprüfung zuständigen Bezirksdirektion für Post- und

Fernmeldewesen und aus drei Sachverständigen der Gesellschaft für Sport und Technik, von denen mindestens zwei zugelassene Funkamateure sein müssen. Die Entscheidung darüber, ob die gezeigten fachlichen Kenntnisse für die Erteilung einer Genehmigung ausreichend sind, muß einstimmig getroffen werden.

Reichen die Kenntnisse nicht aus, so kann die Überprüfung teilweise oder ganz zu einem festgelegten Termin wiederholt werden.

(3) Für den Erwerb einer Genehmigung zum Errichten und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle müssen folgende Mindestkenntnisse nachgewiesen werden:

A. Allgemeines

- a) Allgemeine Grundlagen der Elektrotechnik,
- b) allgemeine Vorgänge der Hochfrequenztechnik.

B. Fertigkeiten im Aufbau und Schalten von Geräten

C. Sendertechnik

- a) Wirkungsweise der Elektronenröhre als Schwingungserzeuger,
- b) Schaltung und Aufbau von Oszillatoren und Sendern aller Frequenzbereiche,
- c) Bedingungen für Übertragungsgüte sowie Frequenzkonstanz eines Senders, Eigensteuerung, Kristallsteuerung und Fernsteuerung,
- d) Sendearten, Einrichtungen zur Erzeugung der Modulationsfrequenz,
- e) technische Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Funkdienste,
- f) Leistungs- und Frequenzmessung, Handhabung von Frequenzmessern,
- g) Sendeantennen und deren Erregung,
- h) Stromversorgung für Sender.

D. Empfangstechnik

- a) Wirkungsweise der Elektronenröhre als Gleichrichter, Regelröhre und Verstärker,
- b) Wesentliches an Empfänger- und Verstärkerschaltungen,
- c) Beurteilung der Übertragungsgüte und der Signalstärke,
- d) Empfangsantennen.

E. Betriebstechnik

- a) Morsen (Geben und Aufnehmen von 60 Zeichen in der Minute, wobei ein Text mit 180 Zeichen zu benutzen ist, der etwa zu $\frac{1}{4}$ aus offener deutscher Sprache, untermischt mit fünf Zifferngruppen, und zu etwa $\frac{1}{2}$ aus Gruppen des internationalen Q-Schlüssels besteht),
- b) Fernsprechen (Abgabe und Aufnahme eines Textes mit 30 Wörtern, darunter mehrere Q-Gruppen),
- c) internationale Abwicklung des Amateurfunkverkehrs, Betriebsregeln,
- d) Q-Schlüssel, soweit dessen Kenntnis zur Durchführung des Amateurfunkverkehrs notwendig ist.

- e) Abkürzungen und ihre Ursprungsbedeutung,
- f) Tagebuchführung und Empfangsbestätigungen (QSL-Karten).

F. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen

- a) Gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik über das Fernmeldewesen,
- b) internationale Bestimmungen über den Amateurfunk.

(4) Für den Erwerb einer Genehmigung auf Mitbenutzung einer Amateurfunkstelle können, wenn sich der Bewerber einer vollen Überprüfung nach Abs. 3 nicht unterziehen will, die Anforderungen eingeschränkt werden. An Stelle der in Abs. 3 unter Buchstaben B bis D nachzuweisenden Kenntnisse genügen Kenntnisse über

- a) grundsätzliche Arbeitsweise von Sendern, Frequenzmessern und Empfängern,
- b) Leistungs- und Frequenzmessung, Handhabung von Frequenzmessern.

§ 3

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen

(1) Den Anträgen, die bei der Gesellschaft für Sport und Technik einzureichen sind, müssen folgende Nachweise entsprechend den im § 3 der Verordnung unter Abs. 2 Buchstaben a, b, c und e aufgeführten Bedingungen beigelegt sein:

- a) ein von der Volkspolizei ausgestellter Nachweis über den ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik und über die deutsche Staatsangehörigkeit,
- b) ein von der Gesellschaft für Sport und Technik ausgestellter Nachweis über die Mitgliedschaft in dieser Gesellschaft,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) die Bescheinigung über die fachliche Überprüfung,
- e) die Unterlagen über die zu errichtende Amateurfunkstelle:
 1. der Aufstellungsort,
 2. die Zahl der zuzulassenden Sender,
 3. die Art ihrer Schaltung,
 4. die Anodenverlustleistung der Röhren in den Senderendstufen,
 5. die Zahl und die Schaltungsart der zugehörigen Frequenzmesser,
 6. die Antennenarten.

(2) Hinsichtlich der Bedingungen des § 3 der Verordnung unter Abs. 2 Buchst. d sind entsprechende Beurteilungen über den Antragsteller durch die Gesellschaft für Sport und Technik einzuholen.

(3) Bei Minderjährigen muß die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beigebracht werden.

(4) Bei Anträgen zur Erteilung einer Genehmigung auf Mitbenutzung ist die schriftliche Einwilligung des Besitzers der mitzubeneutzenden Amateurfunkstelle erforderlich.

(5) Die Gesellschaft für Sport und Technik überprüft die eingegangenen Anträge und schlägt die geeignet erscheinenden Bewerber dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zur Erteilung von Genehmigungen unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen (Absätze 1 bis 4) vor.

(6) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen trifft die Entscheidung, ob eine Genehmigung zum Errichten und zum Betrieb bzw. auf Mitbenutzung einer Amateurfunkstelle an den Antragsteller erteilt wird.

Im Falle der Ablehnung verständigt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Gesellschaft für Sport und Technik unter Angabe der Gründe.

Bestehen keine Bedenken, so stellt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Genehmigungsurkunde aus und übersendet sie dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik.

Nach der Aushändigung der Genehmigungsurkunde (außer der auf Mitbenutzung) ist der Funkamateur berechtigt, seine Funkstelle entsprechend den gegebenen Auflagen zu errichten. Die errichtete Funkstelle ist der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen zur Abnahme zu melden. Erst nach erfolgter Abnahme, die auf der Genehmigungsurkunde vermerkt wird, darf der Funkamateur den Funkverkehr aufnehmen.

§ 4

Arten der Genehmigungen

(1) Für das Errichten und den Betrieb von Amateurfunkstellen werden zwei Klassen von Genehmigungsurkunden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt:

a) die Genehmigungsurkunde der Klasse 1 über Röhrensender mit einer gesamten Anodenverlustleistung in der Endstufe bis zu 50 W und für folgende Frequenzbereiche und Sendearten:

| | | |
|---------------------|-------|-------------------------|
| 3 500 bis 3 800 kHz | | A 1 bis A 3 |
| 7 000 „ 7 100 „ | | A 1 „ A 3 |
| 14 000 „ 14 350 „ | | A 1 „ A 3 |
| 21 000 „ 21 450 „ | | A 1 „ A 3 |
| 28 000 „ 29 700 „ | | A 1 „ A 3, F 3 |
| 144 „ 146 MHz | | A 1 „ A 3, F 1 „ F 3 |
| 1 215 „ 1 300 „ | | A 3, A 3a, A 5, F 3, |

b) die Genehmigungsurkunde der Klasse 2 über Röhrensender mit einer gesamten Anodenverlustleistung in der Endstufe bis zu 20 W und für folgende Frequenzbereiche und Sendearten:

| | | |
|---------------------|-------|----------------------------|
| 3 500 bis 3 800 kHz | | A 1 und A 2 |
| 7 000 „ 7 100 „ | | A 1 „ A 2 |
| 14 000 „ 14 350 „ | | A 1 „ A 2 |
| 21 000 „ 21 450 „ | | A 1 „ A 2 |
| 28 000 „ 29 700 „ | | A 1 „ A 2 |
| 144 „ 146 MHz | | A 1 „ A 2, F 1 bis F 3. |

Die Zahl und Art der Empfangsgeräte sowie die Zahl der Antennen ist freigestellt. Doch dürfen die Empfangsgeräte nur am Ort der Amateurfunkstelle betrieben werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde der Klasse 1 wird erst dann erteilt, wenn der Antragsteller mindestens ein Jahr lang Inhaber der Genehmigungsurkunde der Klasse 2 ist und mit Erfolg als Funkamateur tätig war.

In bestimmten Fällen kann von dieser Bestimmung Abstand genommen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Bedingungen zum Erwerb der Genehmigungsurkunde der Klasse 1 erfüllt. Hierüber entscheidet von Fall zu Fall das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Für die Mitbenutzung von Amateurfunkstellen werden zwei entsprechende Klassen von Genehmigungsurkunden nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde gelten die Bestimmungen unter Abs. 2 sinngemäß.

§ 5

Änderungen der Genehmigung

(1) Zeitweilige Standortänderungen von Amateurfunkstellen können auf Vorschlag der Gesellschaft für Sport und Technik vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen genehmigt werden.

(2) Für technische Änderungen innerhalb der Amateurfunkstelle, die über die Auflagen in der Genehmigungsurkunde hinausgehen (z. B. Errichtung eines weiteren Senders, Erhöhung der festgelegten Leistungen, Veränderung der Senderschaltungen und der Antennenarten) muß vorher die Genehmigung der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen über die Gesellschaft für Sport und Technik eingeholt werden.

Der Inhaber einer Amateurfunkstelle muß die in der Kennzeichnung der Genehmigungsurkunde eingetragenen Sender und Frequenzmesser jederzeit nachweisen können. Für die Abgabe derartiger Geräte bedarf es einer besonderen Genehmigung durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Verzieht ein Funkamateur, so hat er die Genehmigung zur Verlegung seiner Amateurfunkstelle vorher bei der bisher zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen über die Gesellschaft für Sport und Technik zu beantragen. Die Genehmigung der Verlegung wird in die Genehmigungsurkunde eingetragen.

(4) Die Auflagen in der Genehmigungsurkunde können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit geändert werden; der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, allen Änderungen sofort nachzukommen und die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

II. Technische Bedingungen für Amateurfunkstellen

(§§ 4 und 6 der Verordnung)

§ 6

Sende- und Empfangsrichtungen

(1) Die Sender, Empfänger und Frequenzmesser müssen in ihrem Aufbau den jeweils gültigen Be-

stimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Bestimmungen) entsprechen.

(2) Die Sender müssen mit Quarzen oder geeichten Frequenz-Kontrolleinrichtungen ausgerüstet sein. Für die Anodenspeisung der Sender darf nur reiner Gleichstrom oder gleichgerichteter und gut gefilterter Wechselstrom verwendet werden.

Die Steuerleistung darf 5 W nicht übersteigen. Es muß möglich sein, die Leistung der Sender herabzusetzen.

(3) Für die Höchstwerte der Feldstärken von Harmonischen der Arbeitsfrequenzen und von Nebenfrequenzen sowie für sonstige Störeinträge auf Funkverbindungen, die für öffentliche Zwecke bestimmt sind, gelten die Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1952 zur Verordnung über Hochfrequenzanlagen (GBL S. 309).

§ 7

Antennen, Verbindungs- und Erd-Leitungsnetz

(1) Für die Bauausführung der Antennen, der Verbindungs- und Erdleitungen sind die jeweils gültigen VDE-Bestimmungen sowie die baupolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(2) Eine etwa erforderliche Zustimmung Dritter zum Errichten von Antennen- und Außenleitungen (z. B. Gebäudeeigentümer, Wegeunterhaltungspflichtige, Polizeibehörden usw.) hat sich der Inhaber einer Amateurfunkstelle selbst zu beschaffen.

(3) Antennen und Verbindungsleitungen der Amateurfunkstellen müssen so ausgeführt sein, daß ihre Bauteile von sämtlichen Teilen der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post mindestens 1 m entfernt bleiben. Ein kleinerer Abstand ist zulässig, wenn nach Ermessen der Deutschen Post besondere Umstände eine gegenseitige Beeinflussung ausschließen.

Kreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Deutschen Post sind nur mit Zustimmung des zuständigen Fernmeldeamtes der Deutschen Post zulässig. Antennenanlagen dürfen weder Gleichspannungen noch niederfrequente Wechselspannungen über 24 V führen.

(4) Die Erdleitungen der Amateurfunkstelle dürfen mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Post nicht in Berührung kommen.

(5) Der Inhaber einer Amateurfunkstelle hat Antennen, Verbindungs- und Erdleitungen auf seine Kosten sogleich zu ändern, wenn sie den Ausbau, die Änderung oder die Aufhebung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden.

III. Betrieb der Amateurfunkstellen

(§§ 6, 7 und 8 der Verordnung)

§ 8

Frequenzen

(1) Der Inhaber einer Genehmigungsurkunde kann jede Frequenz innerhalb der in der Kennzeichnung genannten Frequenzbereiche benutzen.

(2) Die Arbeitsfrequenz ist so zu wählen, daß die Frequenzbereiche gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden.

(3) Die Arbeitsfrequenzen müssen genau eingehalten werden und sind durch geeignete Frequenzmesser ständig auf Konstanz zu überprüfen.

(4) Die Güte der Ausstrahlungen ist durch geeignete Kontrollgeräte ständig zu überwachen.

§ 9

Rufzeichen

(1) Zu Beginn einer jeden Sendung ist das in der Genehmigungsurkunde zugewiesene Rufzeichen auszustrahlen und während der Sendung öfters zu wiederholen.

(2) Bei Sendungen von einem anderen als dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Standort (vgl. § 5 Abs. 1) ist an das Rufzeichen der Buchstabe „P“ anzuhängen. Bei solchen Sendungen muß der Standort wiederholt angegeben werden.

(3) Der Gebrauch von irreführenden oder falschen Rufzeichen und die Durchgabe von Sendungen ohne Rufzeichen sind untersagt.

Verkehr mit Funkstellen

§ 10

(1) Eine Amateurfunkstelle darf im In- und Auslandsverkehr in der Regel nur mit Amateurfunkstellen Verbindung aufnehmen.

In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auch mit Versuchsfunkstellen, die der Entwicklung und Forschung dienen, verkehrt werden. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung von den für die Entwicklung und Forschung zuständigen Stellen beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beantragen. Diese Sendungen dürfen, wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt ist, aufgenommen, beantwortet und entsprechend besonderer Auflagen weitergeleitet werden.

(2) Der Verkehr mit nicht zugelassenen Funkstellen ist nicht gestattet.

§ 11

(1) Als offene Sprache gelten auch der internationale Q-Schlüssel und die international gebräuchlichen Abkürzungen und Zeichen.

(2) Die Übertragung von Musik oder Schallaufzeichnungen ist nur kurzzeitig zu Modulationsversuchen zu gestatten.

(3) Die Ausstrahlungsdauer des unmodulierten oder ungetasteten Trägers ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 12

Empfang von Sendungen

(1) Mit den zu einer Amateurfunkstelle gehörenden Empfangseinrichtungen dürfen nur aufgenommen werden:

- Sendungen anderer Funkamateure;
- Nachrichten „an Alle“ (CQ-Nachrichten);
- Rundfunksendungen.

(2) Der Empfang aufgenommener Sendungen kann auf QSL-Karten der Sendestelle schriftlich bestätigt werden (§ 7 Abs. 1 der Verordnung). QSL-Karten sind über die Gesellschaft für Sport und Technik zu leiten.

(3) Bei der Aufnahme eines Notrufs ist der eigene Verkehr sofort zu unterbrechen und der Notruf zu beobachten. Bleibt der Notruf unbeantwortet, so sind sofort die örtlichen staatlichen Organe von der Notmeldung zu verständigen.

(4) Aufgenommene Nachrichten, die nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind, müssen sofort den örtlichen staatlichen Organen zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Beobachtete Störungen durch andere Funkstellen sowie Verstöße gegen die Bestimmungen des Funkdienstes sind unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen unter genauer Darlegung des Sachverhalts zu melden.

§ 13

Funktagebuch

(1) Bei jeder Amateurfunkstelle ist ein Tagebuch zu führen. Über jede Verkehrsbeziehung sind ständig folgende Aufzeichnungen einzutragen:

- a) Anfangs- und Endzeit;
- b) Rufzeichen der Gegenfunkstelle;
- c) Frequenz;
- d) verwendete Senderleistung;
- e) Standortangabe;
- f) Betriebsergebnisse (z. B. Schwunderscheinungen, Störungen);
- g) Unterschrift des für die Sendung verantwortlichen Funkamateurs.

(2) Bei Sendungen im Zusammenhang mit Notrufen ist der genaue Wortlaut aufzuzeichnen.

Bei Aufnahme von Meldungen (§ 12 Abs. 4), Beobachtungen (§ 12 Abs. 5) und beim Verkehr mit Versuchsfunkstellen (§ 10 Abs. 1) ist der Sachverhalt näher darzustellen.

(3) Abgeschlossene Funktagebücher sind mindestens ein Jahr lang bei der Amateurfunkstelle gesichert aufzubewahren.

§ 14

Beeinträchtigungen anderer Dienste

(1) Durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle dürfen Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, in ihrer Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wird der Empfang von Sendungen des demokratischen Rundfunks mit Geräten geringer Trennschärfe durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle beeinträchtigt, kann eine Sperrzeit für Amateur-sendungen während der Haupthörzeiten von der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen angeordnet werden.

§ 15

Mißbrauch der Amateurfunkstelle

(1) Der Inhaber einer Genehmigung ist verpflichtet, die Amateurfunkstelle so zu sichern, daß sie von Unbefugten in seiner Abwesenheit nicht benutzt werden kann.

(2) Für jeden Mißbrauch ist er haftbar.

§ 16

Stilllegen des Betriebes

(1) Bei Verletzung der Vorschriften der Verordnung und der Durchführungsbestimmungen ist die Amateurfunkstelle auf Verlangen der Deutschen Post unverzüglich stillzulegen. Während der Stilllegung sind die technischen Einrichtungen oder wesentliche Teile von ihnen so zu entfernen, daß die Benutzung der Anlage unmöglich wird.

(2) Wenn der Betrieb einer Amateurfunkstelle vorübergehend, und zwar nicht länger als zwei Monate, eingestellt wird, so kann dem Funkamateurl die Genehmigungsurkunde belassen werden.

(3) Wird eine Genehmigung widerrufen oder erlischt sie, so hat der Inhaber der Genehmigungsurkunde diese zurückzugeben und die Sendegeräte einschließlich der zugehörigen Frequenzmesser völlig in ihre Einzelteile zu zerlegen sowie die Antennen und die Erdverbindungen zu entfernen. Er ist verpflichtet, diese Außerbetriebsetzung der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen eindeutig nachzuweisen.

IV. Allgemeines

(§§ 5 und 10 der Verordnung)

§ 17

Gebühren

(1) An Gebühren werden erhoben

- a) die Gebühr für die Ausstellung einer Genehmigungsurkunde 3,— DM,
- b) die Gebühr für eine beantragte Ausfertigung eines Doppels der Genehmigungsurkunde 1,— DM,
- c) die Gebühr für die fachliche Überprüfung 5,— DM,
- d) die Gebühr für die Wiederholung der fachlichen Überprüfung 3,— DM.

(2) Genehmigungsurkunden werden erst nach Entrichtung der Gebühren ausgehändigt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Dr. Schröder

Staatssekretär

Anlage 1

zu § 4 Abs. 1 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Genehmigungsurkunde EB Nr.

Die Befugnis zum Errichten und zum Betrieb der umstehend unter „Kennzeichnung der Anlage“ beschriebenen

Amateurfunkstelle der Klasse

wird dem

geboren am

wohnhaft

unter den in der Verordnung über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung) vom 6. Februar 1953 enthaltenen Bedingungen verliehen. Der Funkverkehr darf erst nach erfolgter Abnahme der Anlage aufgenommen werden.

Berlin, den 19.....

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Hauptverwaltung Funkwesen

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Abnahmevermerk

Die umstehend beschriebene Amateurfunkstelle wurde am geprüft und abgenommen; sie ist damit zum Amateurfunkverkehr freigegeben.

..... den

Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen

(Rückseite der Anlage 1)

A. Kennzeichnung der Anlage**1. Aufstellungsort:**

Straße und Hausnummer:

2. Rufzeichen:**3. Zahl der zugelassenen Sender:****4. Technische Einrichtung**

a) Sender Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3

Art der Schaltung:

Zahl der Stufen:

Zahl der Röhren der Endstufe:

Typ der Röhren der Endstufe:

Anodenspannung

der Endstufe in V:

Gesamte Anodenverlustleistung in der Endstufe in W:

Art der Erzeugung

der Anodenspannung:

Steuerleistung in W:

Ist Quarzsteuerung vorgesehen?

b) Sendefrequenzen und Sendearten:

c) Antennen und Erdung

Art der Sendeantennen:

Länge der Antennen in m:

Art der Erdung:

d) Frequenzmesser

Frequenzbereich:

Genauigkeitsgrad:

e) Sonstige Geräte

für die Sendung:

B. Vermerke über Verlegung des Aufstellungsorts und über Änderungen der technischen Einrichtungen

C. Zusätzliche Genehmigungen und Auflagen

Anlage 2

zu § 4 Abs. 3 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Genehmigungsurkunde M Nr.

Die Befugnis auf

Mitbenutzung

der umstehend genannten

Amateurfunkstelle der Klasse

wird dem

geboren am

wohnhaft

unter den in der Verordnung über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung) vom 6. Februar 1953 enthaltenen Bedingungen verliehen. Die Auflagen zum Errichten und zum Betrieb der genannten Amateurfunkstelle sind für den Mitbenutzer bindend.

Berlin, den 19.....

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Hauptverwaltung Funkwesen

(Dienststempel)

(Unterschrift)

(Rückseite der Anlage 2)

A. Kennzeichnung der mitbenutzten Amateurfunkstelle

Name und Wohnort des Inhabers:

Nr. der Genehmigungsurkunde:

Klasse der Amateurfunkstelle:

Rufzeichen:

Aufstellungsort:

Straße und Hausnummer:

abgenommen am:

B. Vermerke über Verlegung des Aufstellungsortes

C. Zusätzliche Genehmigungen und Auflagen

Preisverordnung Nr. 287.**Änderung der Preisverordnung Nr. 224.
— Verordnung über die Preise für vollständig
vergällten Branntwein (Brennspiritus) —****Vom 5. Februar 1953**

In Abänderung der Preisverordnung vom 12. Januar 1952 — Verordnung über die Preise für vollständig vergällten Branntwein (Brennspiritus) — (GBl. S. 58) wird folgendes verordnet:

§ 1

In Erweiterung des § 1 Abs. 4 der Preisverordnung Nr. 224 wird bestimmt, daß Brennspiritus vom Einzelhandel auch in Mengen unter einem Liter abgegeben werden kann. Eine derartige Abgabe darf jedoch nur durch Abfüllung aus Originalflaschen in vom Käufer zu stellende Gefäße — also lose — unter nachstehenden Bedingungen erfolgen.

„Der Brennspiritus muß in dem Verkaufsraum unter den Augen des Käufers in das für diesen bestimmte Behältnis aus einer vorschriftsmäßig bezeichneten und verschlossenen Flasche — von einem Liter Rauminhalt — abgefüllt werden, wobei jeweils nur eine angebrochene Flasche vorhanden sein darf. Im übrigen darf in den Verkaufsräumen und in den angrenzenden Räumen Brennspiritus nur in vorschriftsmäßig bezeichneten und verschlossenen Flaschen aufbewahrt werden.“

§ 2

Für lose abgegebenen Brennspiritus in Mengen von unter einem Liter werden folgende Preise festgesetzt:

| | | |
|----------------|--------|---------|
| bei Abgabe von | 50 ccm | —,15 DM |
| „ „ „ | 250 „ | —,70 „ |
| „ „ „ | 500 „ | 1,40 „ |

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Ergänzung

**zur Dritten Anordnung zur Durchführung
des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am
Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik
und die Förderung der Jugend in Schule und
Beruf, bei Sport und Erholung.**

Vom 3. Februar 1953

In Ergänzung der Dritten Anordnung vom 12. April 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 281) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien- und Staatssekretariaten folgendes angeordnet:

§ 1

Die in § 2 Abs. 4 der Dritten Anordnung genannten wirtschaftlichen Träger der Ferienlager werden durch nachstehend aufgeführte Betriebe ergänzt:

Bezirk Frankfurt:

Eisenhüttenkombinat Ost, Fürstenberg

Bezirk Cottbus:

Großkokerei Lauchhammer

Bezirk Potsdam:

EKM Industriewerk Ludwigsfelde
Stahl- und Walzwerk Brandenburg
Schwermaschinenbau „Heinrich Rau“, Wildau

Bezirk Schwerin:

MTS Wieckendorf, Kreis Schwerin

Bezirk Rostock:

Mathias-Thesen-Werft Wismar

Bezirk Halle:

Buna-Werke Schkopau, Merseburg

Berlin:

EKM Bergmann-Borsig VEB, Berlin-Wilhelmsruh
VEB Bau Berlin

§ 2

Mittel für die Errichtung dieser Ferienlager sind im Investitionsplan 1953 bereitzustellen.

§ 3

(1) Die auf Grund des § 2 Abs. 4 der Dritten Anordnung geschaffenen zentralen Ferienlager und die nach § 1 dieser Ergänzung zu errichtenden Ferienlager sind durch die wirtschaftlichen Trägerbetriebe, die nach § 4 als Rechtsträger eingesetzt werden, als Anlagevermögen zu aktivieren. Das Vermögen ist durch Generalreparaturen nach den für die volkseigene Wirtschaft gültigen Bestimmungen zu erhalten.

(2) Die Kosten für die Abschreibungen im Jahr 1953 sind wie alle anderen Kosten für die zentralen Ferienlager in der Kostenstelle „durch zweckgebundene Mittel zu decken“ nachzuweisen und werden durch Zuschüsse des FDGB — aus dem Staatshaushalt — bzw. aus dem Direktorfonds gedeckt.

(3) Die bei SAG-Betrieben errichteten Ferienlager werden von den Räten der Kreise erfaßt und bilanziert, in deren Bereich sich die betreffenden Lager befinden. Von diesen Stellen sind auch die erforderlichen Mittel für die Erhaltung der Ferienlager in dem Plan der Werterhaltung vorzusehen.

§ 4

Die wirtschaftlichen Trägerbetriebe der zentralen Ferienlager der volkseigenen Wirtschaft sind als Rechtsträger einzusetzen.

Bei SAG-Betrieben sind die Räte der Kreise, in deren Bereich sich die Ferienlager befinden, als Rechtsträger einzusetzen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind von den Räten der Kreise, Referat Staatliches Eigentum, in deren Bereich sich die Lager befinden, bis zum 30. April 1953 durchzuführen. Zu diesem Zweck haben die wirtschaftlichen Trägerbetriebe den

Räten der Kreise, Referat Staatliches Eigentum, eine Aufstellung der Grundstücke, die zum Ferienlager des Betriebes gehören, zu übergeben.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die notwendigen Richtlinien zur Durchführung des § 3 zu erlassen.

§ 6

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1953

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ulbricht

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Hygieneinspektion.

Vom 27. Januar 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 über die Hygieneinspektion (GBl. S. 1271) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Leiter des Bezirkshygieneinstitutes beteiligt die Fachabteilungen des Institutes an den auf Grund der Verordnung über die Hygieneinspektion zu treffenden Maßnahmen.

§ 2

Die Hygieneaufsicht im Kreise obliegt dem Kreisarzt. Der gesamte Geschäftsverkehr in Angelegenheiten der Hygieneinspektion des Kreises geht durch seine Hand.

§ 3

Zu den Obliegenheiten der Hygienekontrollpunkte gehört:

- a) Mitwirkung bei der Überwachung der Herstellung, der Aufbewahrung und des Vertriebes von Nahrungs- und Genußmitteln, bei der Überwachung der hygienischen Verhältnisse in den Betrieben und bei den vorgeschriebenen Kontrollen sowie insbesondere bei der Probenentnahme von Nahrungs- und Genußmitteln;
- b) Mitwirkung bei der Überwachung der ortshygienischen Verhältnisse, insbesondere bei der Überwachung der Wasserversorgungsanlagen und der Müllbeseitigung sowie bei der Entnahme von Wasserproben;
- c) Mitwirkung bei der Seuchenbekämpfung und bei der Bekämpfung von Schädlingen, die die menschliche Gesundheit gefährden.

§ 4

(1) Vom Kreisarzt als Leiter der Hygieneinspektion des Kreises werden im Kreis Hygienekontrollpunkte festgesetzt, welche mit mindestens einem Hygieneaufseher zu besetzen sind.

(2) Die Kreisärzte erteilen, unter fachlicher Lenkung durch die Bezirkshygieneinstitute, den Hygieneaufsehern Aufträge für ihre Tätigkeit.

(3) Die Hygieneaufseher sind verpflichtet, den Kreisarzt von allen besonderen Vorkommnissen in seinem Kontrollbezirk zu unterrichten.

(4) Notwendige Sofortmaßnahmen, wie die Schließung von Lebensmittelbetrieben, sind vom Hygieneaufseher beim Kreisarzt zu beantragen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt, in welchen Angelegenheiten und zu welchen Terminen die Organe der Hygieneinspektion über ihre Tätigkeit zu berichten haben.

(2) Die Pflicht zur Berichterstattung gemäß den seuchengesetzlichen Bestimmungen bei gehäuftem Auftreten von Infektionskrankheiten und bei Epidemien bleibt unberührt.

§ 6

(1) Die aus § 5 Buchstaben a und b der Verordnung über die Hygieneinspektion erwachsenden Aufgaben obliegen der Hauptabteilung Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen, die Aufgaben gemäß § 5 Buchst. c den Organen der Hygieneinspektion bei den Räten der Bezirke und Kreise.

(2) Vor Erstattung eines Gutachtens (§ 5 Buchst. a) kann die Hauptabteilung Hygieneinspektion ein medizinisches Zentralinstitut oder ein Bezirkshygieneinstitut zur Stellungnahme auffordern.

§ 7

Die Organe der Hygieneinspektion haben über alle Maßnahmen, die sie auf Grund des § 6 der Verordnung über die Hygieneinspektion veranlassen, unverzüglich die davon betroffenen Verwaltungsstellen zu unterrichten.

§ 8

(1) Die zuständigen Organe der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet:

- a) die Organe der Hygieneinspektion bei ihren Kontrollen zu unterstützen,
- b) die von diesen angeordneten Maßnahmen zur Abstellung hygienischer Mißstände oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren beschleunigt durchzuführen.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben die für die Leitung der kontrollierten Einrichtungen oder Betriebe verantwortlichen Personen.

§ 9

Soweit gemäß § 7 der Verordnung über die Hygieneinspektion andere Verwaltungsstellen bei ihren Maßnahmen Organe der Hygieneinspektion zu beteiligen verpflichtet sind, haben zu beteiligen:

- a) die Ministerien und Staatssekretariate: die Hauptabteilung Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen,

- b) die Räte der Bezirke: das Referat allgemeine Hygiene und Seuchenbekämpfung bei der Abteilung Gesundheitswesen des Bezirkes,
- c) die Räte der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden sowie die Leitungen der VE-Betriebe: die Kreisärzte.

§ 10

(1) Die Beauftragten der Hygieneinspektion erhalten nach einem vom Ministerium für Gesundheitswesen vorgeschriebenen Muster Berechtigungsscheine für ihre Tätigkeit. Der Berechtigungsschein gilt nur in Verbindung mit dem Dienstaussweis.

(2) Einen Berechtigungsschein erhalten:

- a) die im operativen Einsatz stehenden Angehörigen der Hauptabteilung Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- b) die Bezirkshygieniker und ihre Vertreter,
- c) die Leiter und Abteilungsleiter der Bezirkshygieneinstitute und ihre Vertreter,
- d) die Kreisärzte als Leiter der Hygieneinspektion der Kreise und ihre Vertreter,
- e) die Hygieneaufseher.

(3) Die Berechtigungsscheine stellen aus:

- a) für die Hygieneaufseher das zuständige Bezirkshygieneinstitut. Sie sind vom Bezirks-

hygieniker durch Unterschrift und Siegel zu bestätigen;

- b) für alle übrigen Organe der Hygieneinspektion die Bezirkshygieniker. Diese Berechtigungsscheine sind von der Hauptabteilung Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen durch Unterschrift und Siegel zu bestätigen.

(4) Die Fortdauer der Gültigkeit der Berechtigungsscheine ist von Vierteljahr zu Vierteljahr von derjenigen Dienststelle zu bestätigen, bei welcher der Inhaber des Berechtigungsscheines angestellt ist.

(5) Scheidet der Inhaber eines Berechtigungsscheines aus dem operativen Einsatz der Hygieneinspektion aus, so hat die Dienststelle, bei der er angestellt ist, den Berechtigungsschein einzuziehen und der ausstellenden Dienststelle zur Vernichtung zu übersenden.

Berlin, den 27. Januar 1953.

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

Berichtigungen

In der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 über die Musterstatuten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1375) muß es bei dem Musterstatut Typ I im Abschnitt II Ziff. 3 Abs. 3 wie folgt heißen:

„Die Gärten, Wiesen, Weiden und Wälder der Bauern, die in die Produktionsgenossenschaft eintreten, verbleiben in individueller Nutzung.“

Für den Anbau von Gemüse und Obst kann jeder in die Genossenschaft eingetretene Bauer auf Beschluß der Mitgliederversammlung einen Teil Land als persönliches Eigentum zur Nutzung behalten. Diese Fläche soll nicht größer als 0,5 ha sein.“

In der Anordnung vom 13. Dezember 1952 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1953 (GBl. S. 1369) muß folgende Änderung beachtet werden:

Im § 2 Abs. 1 Schwerpunkt I unter Berufsgruppe 32, Berufsordnung 321 und 322 ist statt „alle Berufe der Berufsordnung Papierhersteller und -verarbeiter“ folgende Formulierung zu setzen:

„alle Berufe der Berufsordnung Papierhersteller und Zellstoffmacher“.

Ferner ist im § 2 Abs. 1 Schwerpunkt I bei der Berufsgruppe 28, unter der Spalte Berufsordnung, zwischen 361/1 und 2811/06 einzufügen:

„281 alle Berufe der Berufsordnung Chemiefacharbeiter“.

Noch lieferbar

KARTEIBUCH

DER GESETZE DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Zweite Auflage

Diese Loseblattsammlung von Gesetzestexten — nach untergliederten Sachgebieten geordnet — enthält alle seit dem 7. Oktober 1949 im Gesetzblatt und Ministerialblatt erschienenen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch wichtige Verordnungen aus dem Zentralverordnungsblatt, Preisverordnungsblatt und den Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf.

Die Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und sonstigen Anordnungen ergänzenden Inhalts sind unmittelbar hinter der entsprechenden Grundvorschrift aufgenommen, so daß ein geschlossenes Bild vom Stand der Gesetzgebung gewährleistet ist.

Durch die Verwendung neuartiger Karteibuchordner, von denen sich über 200 000 Stück bereits in der Praxis bewährt haben und die die Vorteile des Buches und der Kastenkartei in sich vereinen, wird die Handhabung wesentlich erleichtert.

Untergliederte Sachgebiete

- A. *Allgemeine Verwaltung (einschließlich Verfassung und Planung)*
- B. *Wirtschaftsrecht (ohne Landwirtschaft)*
- C. *Landwirtschaft*
- D. *Gesellschaftsrecht (Sozial- und Arbeitsrecht)*
- E. *Finanzwesen*
- F. *Verkehr*
- G. *Volkshildung*
- H. *Rechtspflege*

Ein gegliedertes Inhaltsverzeichnis unter Auführung jeder einzelnen Fundstelle der Gesetze und Verordnungen und ein Gesamt-Stichwortverzeichnis sichern ein schnelles und zuverlässiges Auffinden jeder Vorschrift. Halbmonatliche Ergänzungslieferungen, ebenfalls mit einem Ergänzungstichwortverzeichnis, halten das Karteibuch auf dem laufenden.

Das Karteibuch ist daher immer aktuell — und wird so zu einem idealen Arbeitshelfer.

Das Grundwerk besteht aus etwa 7500 Textseiten, 16 Karteibuchordnern und einem Stichwortverzeichnis.

Preis DM 95,—

Nachträge 38—42 (bis einschl. 31. Dezember 1952) und 1 Zusatzordner 30,— DM.

Inzwischen erschienene weitere Ergänzungslieferungen erhalten Sie zum Blattpreis von 4 DPL. Zusätzliche Ordner in Halbleinen je 1,20 DM.

*Bestellungen bitten wir dem Buchhandel oder dem Verlag direkt aufzugeben.
Ausführliche Prospekte stehen auf Anforderung zur Verfügung.*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN O 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 21. Februar 1953 Nr. 22

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 14. 2. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik | 313 |
| 29. 1. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (Gewährung steuerfreier Pauschbeträge für erhöhte berufsbedingte Ausgaben und Sonderausgaben) | 316 |

**Bekanntmachung
des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik.
Vom 14. Februar 1953**

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Februar 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Die II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt die Aufgabe, den Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig aufzubauen und die volksdemokratischen Grundlagen unseres Staates zu festigen.

Ein wichtiges Instrument zur Förderung dieser planmäßigen Entwicklung ist die Preispolitik. Die Preispolitik ist eine der Formen der bewußten Anwendung des Wertgesetzes zur Erfüllung der Aufgaben des Fünfjahrplanes. Es erweist sich als notwendig, von der bisherigen nicht mehr den Anforderungen der gegenwärtig erreichten Stufe der Planung genügenden Praxis der Preisbildung zu einer höheren Form der Preispolitik überzugehen, die auf der volkswirtschaftlichen Bilanzierung beruht und die planmäßige Verteilung des Volkseinkommens gewährleistet.

Während die Monopole in den kapitalistischen Staaten bei ständig zunehmender Ausbeutung der Werktätigen eine Politik der Preiserhöhungen durchsetzen und damit die Lebenshaltung der Massen ständig verschlechtern, kämpft die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands um die ständige Erhöhung des Wohlstandes der Werktätigen.

Auf dem Gebiet der Preispolitik drückt sich dies in den mehrfachen Preissenkungen für Konsumgüter aus. Die weiteren Maßnahmen auf diesem Gebiete erfordern den ständigen beharrlichen Kampf der Werktätigen um die Senkung der Selbstkosten der Produktion und die Durchsetzung einer strengen Sparsamkeit in der Wirtschaft und Verwaltung. Nur wenn die Arbeitsproduktivität ständig erhöht, die Selbstkosten der Produktion gesenkt und die Verwaltungsausgaben vermindert werden, ist es möglich, die Politik der Preissenkungen systematisch fortzusetzen. Damit entscheidet das Bewußtsein

unserer Werktätigen, ihr Wille zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur sparsamen Verwendung von Roh- und Hilfsstoffen und zum sorgsamem Umgang mit Maschinen und Werkzeugen über das Tempo und das Ausmaß der Verbesserung der Lebenshaltung.

Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich für die in Zukunft durchzuführende Preispolitik folgende Grundsätze:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Auf der Grundlage der ununterbrochenen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten im Bereich der Produktion ist eine Politik der systematischen Senkung der Preise möglich und notwendig.
Im Bereich der Konsumtion ist durch die Preispolitik eine Übereinstimmung zwischen Kauf- und Warenfonds zu gewährleisten mit dem Ziel, durch die Senkung der Preise der Erhöhung des Wohlstandes der Werktätigen zu dienen und die Festigung unserer Währung zu sichern.
Für besonders wichtige Güter des täglichen Bedarfs breiterer Schichten der werktätigen Bevölkerung ist im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes eine Politik der bevorzugten Preissenkung durchzuführen.
2. Durch die Preispolitik muß eine Lenkung der individuellen Konsumtion und in Verbindung mit der Lohnpolitik die Verteilung der Produkte nach der Leistung gefördert werden.
3. Die Preispolitik soll die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die Produktion qualitativ hochwertiger Produkte anregen.
4. Die Preispolitik ist ein Mittel zur Förderung des technischen Fortschrittes, der technischen Rekonstruktion der volkseigenen Industrie und

zur Technisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft, insbesondere in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

5. Die Preispolitik muß den Kampf um die Rentabilität der volkseigenen Betriebe und Wirtschaftszweige unterstützen, Sie hat die Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu beschleunigen, so daß gute und schlechte wirtschaftliche Leistungen schnell sichtbar werden.
6. Die Preispolitik muß einen Anreiz geben, die Anstrengungen um die Senkung der Selbstkosten zu verstärken.
7. Die Preispolitik muß zur Verkürzung der Zirkulationszeit und zur besseren Ausnutzung des vorhandenen Transportraumes beitragen.
8. Die Preispolitik muß eine Ausnutzung der örtlichen Reserven anregen.
9. Durch die Preispolitik muß das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern gefestigt werden.

II. Perspektive der Preisbildung

Auf der Basis der allgemeinen Grundsätze sind bei der Durchführung einer neuen Preispolitik unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklungsstufe folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Es ist anzustreben, je Produkt und Qualität einheitliche Festpreise zu bilden. Soweit eine Bildung von Festpreisen nicht möglich ist, sind Festpreise für standardisierte Teilleistungen zu schaffen.
2. Es ist anzustreben, Kalkulationspreisvorschriften durch Festpreise zu ersetzen.
3. Als Grundlage der Preisbildung ist von den durchschnittlichen Plankosten des Industriezweiges auszugehen, die auf der Basis fortschrittlicher technischer Arbeitsnormen, Materialverbrauchsnormen und Normen für Maschinenstunden zu bilden sind.
4. Die Festlegung des Preises soll in der Regel so vorgenommen werden, daß die Rentabilität für die Gesamtproduktion eines jeden Produktes gewährleistet ist. Die Zahlung der Subventionen soll nach Möglichkeit vermieden werden.
5. Für verschiedene Produkte, die für den gleichen Zweck verwendet werden können, ist durch preispolitische Maßnahmen die im Rahmen der Deutschen Demokratischen Republik volkswirtschaftlich zweckmäßigere Verwendung zu unterstützen.
6. Die in den Preisen der einzelnen Waren bei den Betrieben zu realisierende durchschnittliche Geldakkumulation (Bruttogewinn) ist planmäßig festzulegen. Die Geldakkumulation verbleibt zum Teil den Betrieben und wird zum anderen Teil an den Staat für gesamtgesellschaftliche Zwecke abgeführt.
7. Die Abführung der Geldakkumulation an den Staat erfolgt in der volkseigenen Wirtschaft in der Form einer differenzierten, an das Produkt gebundenen Produktionsabgabe und in der Form der Gewinnabführung.

Industrie, Groß- und Einzelhandel

8. Es ist anzustreben, für die industrielle Produktion einheitliche Preise als Herstellerabgabepreise zu bilden.
9. Durch die Preispolitik ist das Direktgeschäft zwischen den volkseigenen Betrieben zu fördern.
10. Für den Großhandel sind einheitliche Großhandelsabgabepreise auf der Grundlage einheitlicher Großhandelsaufschläge für Lager- und Streckengeschäfte anzustreben.
11. Für den Einzelhandel sind einheitliche Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage branchenbedingter einheitlicher Einzelhandelsaufschläge anzustreben.

Landwirtschaft

12. Zur Beeinflussung der Produktion und Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte im Sinne der bestmöglichen Bedarfsdeckung der werktätigen Bevölkerung sind für die von den Bauern über das Ablieferungssoll hinaus abgelieferten Mengen höhere Preise festzusetzen. Es muß dabei beachtet werden, daß für landwirtschaftliche Produkte von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung durch den Preis ein starker Anreiz zur Produktionssteigerung gegeben wird.
13. Sowohl für die Erfassung als auch für den Verkauf können zeitlich differenzierte Preise festgelegt werden.
14. Durch Staffelung der Tarife für die Leistungen der Maschinen-Traktoren-Stationen ist vor allem die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entschieden zu fördern und die Bündnispolitik der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern zu unterstützen.

Verkehr

15. Die Tarifvorschriften für die Verkehrsbetriebe sind zu vereinfachen mit dem Ziel, die Vielzahl der Sondertarife für verbilligte Frachten und Fahrten zu beseitigen.
16. Die Tarife sind so zu gestalten, daß unter Berücksichtigung der gesamten betrieblichen Rentabilität eine ökonomische Ausnutzung aller Verkehrszweige gewährleistet ist.
17. Für Massengüter von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind neben den einheitlichen Herstellerabgabepreisen einheitliche Empfängerpreise für Lieferung frei Waggon Empfangsstation als Frankopreise festzulegen.
Die einheitliche Fracht innerhalb der Frankopreise ist auf der Grundlage der bisherigen Gesamtfrachten pro Ware oder Warengruppe als Durchschnittsfracht zu ermitteln.
Die sich dadurch für diese Produkte ergebende Notwendigkeit der zentralen Steuerung der Transportwege und Durchführung eines Frachtenausgleichs ist von der Absatzabteilung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats vorzunehmen.

Örtliche Wirtschaft

18. Die Preise für die örtliche Wirtschaft sind so zu bilden, daß die Ausnutzung örtlicher Reserven an Rohstoffen, Arbeitskräften und Kapazitäten gefördert wird.

19. Durch die Preispolitik für die örtliche Wirtschaft sind vor allem solche Produktionen anzuregen, durch die eine Entlastung der zentralen Produktion und des Transportwesens ermöglicht wird.

Weiter ist auf die Produktion einzuwirken, durch die die Vergrößerungen des Angebots und des Sortiments an Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung herbeigeführt wird.

III. Methodische Maßnahmen

1. Die Neuordnung der Preise in den Hauptproduktionsstufen ist in drei Etappen vorzunehmen:
 - a) Grundstoffindustrie, Land- und Forstwirtschaft,
 - b) Weiterverarbeitende Industrie,
 - c) Fertigwarenindustrie.
2. Der Bildung der einzelnen Preise ist ein einheitliches Kalkulationsschema zugrunde zu legen, das die Wertzusammensetzung (Elemente der Selbstkosten und die Geldakkumulation) der Produkte richtig darstellt.
3. Die Selbstkostenrechnung ist bis zur Kostenträgerrechnung durchzuführen.
4. Die Staatliche Plankommission hat eine Planungsmethodik zu entwickeln, so daß von der bisherigen Methode der Planung nach Maßwerten zur Planung nach den Preisen des dem Planjahr vorhergehenden Jahres übergegangen werden kann.
5. Um die Entwicklung der Preise über längere Zeiträume verfolgen zu können, hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik für Warengruppen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung periodisch Preisindexberechnungen durchzuführen.

IV. Organisatorische Maßnahmen

Zur Durchführung der allgemeinen preispolitischen Grundsätze ist die verantwortliche Mitarbeit des gesamten Staatsapparates erforderlich.

Aufgaben und Abgrenzung

1. Von der Staatlichen Plankommission sind zur Verbesserung der Planung und Kontrolle der Produktion und Verteilung die erforderlichen und inhaltlich aufeinander abgestimmten Waren- und Finanzbilanzen aufzustellen, um die ständige Übereinstimmung zwischen einander entsprechenden Waren- und Kauffonds herzustellen.
2. Alle grundsätzlichen preispolitischen Maßnahmen sind auf Grund der Waren- und Finanzbilanzen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen getrennt voneinander auszuarbeiten, aufeinander abzustimmen und dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.
Zur Koordinierung dieser Arbeiten ist von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen ein gemeinsamer Quartalsplan aufzustellen.
3. Die Ministerien und Staatssekretariate haben im Rahmen der beschlossenen Grundsätze ihre Preisvorschläge für die volkseigene und genossenschaftliche Wirtschaft und die privaten Be-

triebe mit den dazugehörigen Berechnungsunterlagen und den Stellungnahmen der beteiligten Ministerien und Staatssekretariate innerhalb der vom Ministerrat beschlossenen Frist der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen einzureichen.

4. Das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat legt die konkreten Preisvorschläge mit der Stellungnahme der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.
Das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat erläßt im Rahmen des Beschlusses des Ministerrates in eigener Verantwortung Durchführungsbestimmungen. Bei Preisregelungen für Waren des individuellen Konsums ist immer die Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen erforderlich.
5. a) Für Preisfestsetzungen für die örtliche volkseigene Wirtschaft sind die Räte der Bezirke zuständig.
b) Für Preisfestsetzungen für die privaten Betriebe sind die Räte der Bezirke zuständig, sofern die Preisfestsetzungen Erzeugnisse von örtlicher Bedeutung betreffen.
c) Für generelle Preisregelungen im Handwerk einschließlich Regelleistungspreise sind entsprechend dem festgelegten Verfahren in Abschnitt III Ziffern 3 und 4 die Ministerien oder Staatssekretariate zuständig, für Einzelpreisgenehmigungen die Räte der Bezirke.
d) Für die Erarbeitung der Preisvorschläge bei den Räten der Bezirke sind die Abteilungen zuständig, die ihre Preisvorschläge mit der Stellungnahme der Plankommission und der Abteilung Finanzen dem Rat des Bezirkes zur Beschlußfassung vorlegen.
e) Die Räte der Bezirke müssen sich bei den Preisfestsetzungen im Rahmen der zentral festgelegten Grundsätze halten.
6. a) Die sich für das nächste Planjahr ergebenden Preisänderungen sind vor Beginn der Planungsarbeiten (Herausgabe der Kontrollziffern) zu bestätigen.
b) Während des Planjahres dürfen Preise in der Regel nicht geändert werden. Das trifft nicht zu für geplante Preissenkungen für Konsumgüter.
7. Die zu erlassenden Preisvorschriften müssen für die einzelnen Produkte eine technische Charakteristik und Qualitätsbestimmung enthalten. Die technische Charakteristik und die Qualitätsbestimmungen werden von den Ministerien und Staatssekretariaten festgelegt.
8. Die genehmigten Preise sind von den Ministerien oder Staatssekretariaten in Abstimmung mit der Zentralverwaltung für Statistik zu katalogisieren. Hierbei ist von der Nomenklatur des allgemeinen Warenverzeichnisses auszugehen.
9. Die operative Kontrolle der Einhaltung der Preisvorschriften obliegt dem Ministerium der Finanzen, das sich der Finanzorgane in der Deutschen Demokratischen Republik bedient.

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens

(Gewährung steuerfreier Pauschbeträge
für erhöhte berufsbedingte Ausgaben
und Sonderausgaben).

Vom 29. Januar 1953

Das System der steuerfreien Pauschbeträge für erhöhte berufsbedingte Ausgaben (Werbungskosten) und Sonderausgaben entspricht nicht mehr dem Stand unserer gesellschaftlichen Ordnung. Es ist durch die Entwicklung überholt, da es bestimmten Personenkreisen ohne Berücksichtigung des Leistungsprinzips steuerliche Erleichterungen gewährt, wobei diese Erleichterungen insbesondere gegenüber den Arbeitern in der Produktion vielfach ungerechtfertigte Steuervorteile nach sich ziehen, die wiederum die Erfüllung des Abgabensplanes als wichtigen Bestandteil des Staatshaushaltsplanes unkontrollierbar beeinflussen und dadurch den planmäßigen Aufbau des Sozialismus gefährden.

Die Prüfung hat ergeben, daß nur noch bei einigen der bisher begünstigten Personenkreise eine zeitlich begrenzte Berechtigung zur Inanspruchnahme von Pauschbeträgen besteht. Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413)* in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird daher bestimmt:

§ 1

Zur Abgeltung der berufsbedingten Ausgaben und Sonderausgaben, die zusammen den in die Steuertabelle eingearbeiteten Betrag in Höhe von 65,— DM monatlich übersteigen, wird ein Pauschbetrag gewährt:

1. a) Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten,
 - b) hauptamtlichen Lehrkräften, die an staatlichen Schulen und Lehranstalten tätig sind,
 - c) Wissenschaftlern, die an den Instituten der Deutschen Akademie der Wissenschaften oder der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften tätig sind und nach den Vergütungsgruppen IX bis XIII der Besoldungsregelung für die Akademien bezahlt werden
in Höhe von 20 v. H. des nach der Tabelle zu versteuernden Monatslohnes, höchstens jedoch 200,— DM.
 2. a) Angehörigen der Bühne und des Films in Höhe von 35 v. H. des nach der Tabelle zu versteuernden Monatslohnes, höchstens jedoch 350,— DM.
 - b) Angehörigen des Rundfunks in Höhe von 25 v. H. des nach der Tabelle zu versteuernden Monatslohnes, höchstens jedoch 250,— DM.
- Zu dem unter Buchstaben a und b angeführten Personenkreis zählen Kapellmeister,

Solo-, Chor- und Ballettpersonal, Schauspieler, Sänger, Sprecher und Kommentatoren.

- c) Vortragskünstlern und Künstlerinnen in Höhe von 25 v. H. des nach der Tabelle zu versteuernden Monatslohnes, höchstens jedoch 250,— DM.
 - d) Clowns mit eigenen Kostümen oder Geräten in Höhe von 30 v. H. des nach der Tabelle zu versteuernden Monatslohnes, höchstens jedoch 300,— DM.
 - e) Tänzern, Akrobaten, Seiltänzern, Zauberkünstlern, Dresseuren und Einzeldarstellern mit eigenen Kostümen oder Geräten in Höhe von 35 v. H. des nach der Tabelle zu versteuernden Monatslohnes, höchstens jedoch 350,— DM.
- Die unter Buchstaben a bis e angeführten Lohnempfänger haben durch eine Bescheinigung der zuständigen Gewerkschaft nachzuweisen, daß sie öffentlich im Theater, Film, Rundfunk, Varieté, Kabarett, Zirkus od. dgl. auftreten.
3. Hauptberuflichen Musikern in Höhe von monatlich 75,— DM.
 4. Heimarbeitern in Höhe von monatlich 10,— DM, soweit nicht besondere Heimarbeiterzuschläge gezahlt werden, die nach § 3 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. c AStVO bereits steuerbefreit sind.
 5. Binnenschiffern, Land- und Forstarbeitern sowie Arbeitern in den MTS und VEG in Höhe von wöchentlich 6,— DM (dieser Pauschbetrag wird nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen).

§ 2

Alle anderen bisher auf Grund des Abschnittes II der Vierten Durchführungsbestimmung zur LStÄVO, der Anordnung Nr. 96/1950 sowie sonstiger Weisungen und Einzelentscheidungen gewährten Pauschbeträge für erhöhte berufsbedingte Ausgaben und Sonderausgaben werden aufgehoben. Die von dieser Regelung betroffenen Lohnempfänger können die ihnen nachweisbar erwachsenden Aufwendungen gemäß § 19 Abs. 2 der AStVO bei der für sie zuständigen Unterabteilung Abgaben ihres Wohnsitzes im Rahmen eines Einzelantrages geltend machen.

§ 3

Die im § 1 aufgeführten Pauschbeträge gelten bis zum 30. September 1953. Eine Erweiterung auf andere Personenkreise oder Berufsgruppen erfolgt in keinem Falle. Lohnempfänger, die die Pauschbeträge nach § 1 in Anspruch nehmen, haben der Unterabteilung Abgaben ihres Wohnsitzes bis zum 30. Juni 1953 einen Nachweis über die ihnen erwachsenden berufsbedingten Ausgaben und Sonderausgaben zu erbringen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

* Erhältlich als Sonderdruck im Buchhandel oder direkt beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, unter dem Titel „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 25. Februar 1953

Nr. 23

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 19. 2. 53 | Verordnung zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze | 317 |
| 19. 2. 53 | Verordnung über Aufhebung von Verwendungsverboten | 319 |
| 19. 2. 53 | Verordnung über das Rechnungswesen der Betriebe der volkseigenen örtlichen Bauindustrie | 319 |
| 19. 2. 53 | Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung | 319 |
| 19. 2. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung | 321 |
| 16. 2. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 | 322 |
| 30. 12. 52 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (Berechnung und Entrichtung der Abschlagszahlungen auf die Sozialversicherungsbeiträge) | 324 |
| | Berichtigung | 324 |

Verordnung zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Vom 19. Februar 1953

Die Sorge um den Menschen erfordert eine strenge Beachtung aller Maßnahmen, die der Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitskraft dienen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit und zur Gewährleistung der Sicherheit auf den innerhalb der Gemeinden und Städte gelegenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Parkanlagen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen liegenden Grundstücken sind verpflichtet, die vor ihrem Grundstücksbereich gelegenen, dem Verkehr einer geschlossenen Ortschaft oder eines Stadtgebietes dienenden öffentlichen Gehwege und Fahrbahnen einschließlich der Radfahrwege bis zur Straßen- bzw. Platzmitte zu reinigen. Soweit die Reinigung durch die zuständigen örtlichen Organe erfolgt, entfällt diese Pflicht.

(2) Die Reinigung hat entsprechend den Erfordernissen der Sauberkeit nötigenfalls täglich zu erfolgen. An jedem Mittwoch und am Tage vor Sonntag und Feiertagen ist die Reinigung in jedem Fall durchzuführen. Zur Reinigung gehört auch das Entfernen von Gras und Unkraut.

§ 2

(1) Die Anlieger sind verpflichtet, Müll, Schutt oder sonstigen Unrat auf die dafür angelegten Müllplätze zu bringen, soweit die Müllabfuhr nicht durch die zuständigen örtlichen Organe erfolgt.

(2) Es ist nicht gestattet, Müll, Schutt oder sonstigen Unrat für längere Zeit ohne entsprechende geeignete Behältnisse außerhalb eines dafür bestimmten Platzes zu lagern.

§ 3

(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen ist untersagt. Als Verunreinigung gilt insbesondere das Wegwerfen von Scherben, Papier, Obstresten, das Ausgießen von Flüssigkeiten oder das Ausschütten von Schutt, Kehrbricht, Küchenabfällen oder sonstigem Unrat.

(2) Das Reinigen von Betten, Decken, Läufern, Teppichen, Polstern, Matratzen und anderem Hausrat auf den öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, in offenen Fenstern, auf den Balkonen, Terrassen, Dächern oder vor den Türen nach der Straßenseite ist untersagt.

§ 4

(1) Das Betreten der öffentlichen Grün- und Parkanlagen ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen gestattet. Ausgenommen davon ist nur der zur Pflege und Wartung bestimmte Personenkreis.

(2) Für Zuwiderhandlungen durch Kinder ist der Aufsichtspflichtige verantwortlich, wenn er seiner Aufsichtspflicht schuldhaft nicht genügt hat.

§ 5

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Parkanlagen sind Hunde an der

Leise zu führen, soweit die Bedürfnisse des Verkehrs, die Sicherheit der Bevölkerung und die ortsüblichen Gepflogenheiten dies erfordern. Bissigen Hunden ist ein Maulkorb anzulegen.

§ 6

(1) Bei Schneefall haben die Anlieger die vor ihrem Grundstücksbereich innerhalb einer geschlossenen Ortschaft oder eines Stadtgebietes gelegenen öffentlichen Gehbahnen einschließlich der Radfahrwege und die Übergänge an den Straßenkreuzungen in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich vom Schnee frei zu machen.

(2) Bei Schnee, Eisglätte oder Glatteisgefahr sind die angegebenen Gehbahnen einschließlich der Radfahrwege und die Übergänge mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

(3) Für die Durchführung der Räumung und Bestreuung der Geh- und Radfahrbahnen innerhalb eines Betriebes oder Werkgeländes ist der Betriebsleiter verantwortlich.

§ 7

(1) Bei Schneefällen und Glatteisbildung sind alle öffentlichen Fahrbahnen zu jeder Tages- und Nachtzeit für einen ungehinderten und gefahrlosen Verkehr befahrbar zu halten.

(2) Für die Bestreuung und Räumung der öffentlichen Fahrbahnen, die innerhalb einer geschlossenen Ortschaft oder eines Stadtteiles liegen und die nicht durch die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen geräumt oder gestreut werden, sind die zuständigen örtlichen Organe verantwortlich.

(3) Die Abgrenzung der Verantwortung wird grundsätzlich nach § 5 der Verordnung vom 10. Mai 1951 zur Neuordnung des Straßenwesens (GBl. S. 422) und § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 (GBl. S. 652) durch die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen festgelegt.

(4) Die Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen gibt ihren Räum- und Streuplan den örtlichen Organen über die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, bekannt.

§ 8

Bei dringenden Notständen (außergewöhnlicher Schneesturm, Schneefall oder durch starke Eisbildung auftretende besondere Gefahren für den Verkehr), die durch die zuständigen örtlichen Organe oder durch die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bekanntgegeben werden, haben die Anlieger auch die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte vom Schnee frei zu machen oder den örtlichen Organen entsprechende Hilfe unter Benutzung eigener Räum- oder Streugeräte und gegebenenfalls auch Streumittel zu gewähren.

§ 9

(1) Die Räumung und Streuung hat in voller Breite der Geh- und Fahrbahnen zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für solche Stellen der Gehwege,

an denen Fahrgäste an Straßenbahn- und Omnibushaltestellen ein- und aussteigen.

(2) Unter Gehwegen sind auch solche Wege zu verstehen, die wegen Lagerung von Baumaterialien, Schutt oder Aufstellung von Baugerüsten vorübergehend nicht auf dem Gehsteig, sondern zeitweilig auf der Fahrbahn entlang führen.

(3) Der Schnee kann an der Kante der Gehbahn und Fahrbahn gelagert werden, soweit der Verkehr dadurch nicht behindert oder gefährdet wird. Ist diese Gewähr nicht gegeben, so ist die Lagerung auf sonstigen geeigneten Plätzen vorzunehmen. Rinnsteine und Abflüsse, Hydranten und sonstige Wasserentnahmestellen sind von den Anliegern vom Schnee frei zu halten und erforderlichenfalls aufzueisen.

(4) Die Benutzung von spitzen Gegenständen, wie Spitzhacken oder ähnlichen Geräten, zur Beseitigung von Schnee und Eis hat so zu erfolgen, daß keine Beschädigungen der Geh- oder Fahrbahndecken eintreten können. Dasselbe gilt für die Verwendung von ätzenden Stoffen.

§ 10

Die für die Räumung und Streuung nach dieser Verordnung zuständigen staatlichen oder kommunalen Institutionen oder sonstige Anlieger haben rechtzeitig für die Anfuhr ausreichender Streumittel und für die Bereitstellung ausreichender Räum- und Streugeräte Sorge zu tragen.

§ 11

Die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zur Ausübung des Wintersportes (z. B. Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen und Schlittern) ist untersagt. Die von den zuständigen örtlichen Organen im Einvernehmen mit den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei freigegebenen Wintersportbahnen dürfen bei der Ausübung dieses Sportes öffentliche Straßen, Wege oder Plätze nicht kreuzen.

§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft; dies gilt auch für die örtlich erlassenen Polizeiverordnungen.

§ 13

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium des Innern
Stoph
Minister

**Verordnung
über Aufhebung von Verwendungsverboten.**

Vom 19. Februar 1953

Die erfolgreiche Durchführung des Volkswirtschaftsplanes hat auf allen Gebieten der Versorgung der Bevölkerung eine beachtliche Erhöhung des Lebensstandards gebracht. Daher ist es möglich, eine Reihe von Verwendungsverboten, die in den Jahren 1948 und 1949 erlassen wurden, aufzuheben.

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Verwendungsverbote

1. Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Glas und Keramik zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (ZVOBl. S. 401),
2. Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Feldspat (ZVOBl. S. 402),
3. Anordnung vom 1. September 1948 (ZVOBl. S. 426) zur Ergänzung der Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Leder zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen,
4. Ergänzungsanordnung vom 9. Februar 1949 (ZVOBl. S. 98) zur Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Textilien zur

Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen,

5. Ergänzungsanordnung vom 9. Februar 1949 (ZVOBl. S. 156) zur Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Verwendung von Textilien zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen

werden aufgehoben. § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Staatliche Verwaltung
für Materialversorgung

Grotewohl

Binz

Der Leiter

Verordnung

über das Rechnungswesen der Betriebe der volkseigenen örtlichen Bauindustrie.

Vom 19. Februar 1953

Die Betriebe der volkseigenen örtlichen Bauindustrie haben bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des Fünfjahrplanes bedeutende Aufgaben zu erfüllen. Zur Sicherung der Erreichung der im Plan gesteckten Ziele ist es erforderlich, die Leistungen der volkseigenen örtlichen Baubetriebe genau zu erfassen, ihre Selbstkosten der Produktion exakt nachzuweisen und die plangemäße Verwendung der den Betrieben zur Verfügung gestellten Fonds zu kontrollieren.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Anwendungsbereich der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBI. S. 1117) wird auf die großen und mittleren Betriebe der volkseigenen örtlichen Bauindustrie ausgedehnt.

(2) Als große und mittlere Betriebe der volkseigenen örtlichen Bauindustrie gelten Betriebe mit über 500 Belegschaftsmitgliedern.

§ 2

Alle zur Durchführung der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie ergangenen und künftig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen finden auf diese Betriebe der volks-

eigenen örtlichen Bauindustrie Anwendung, soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen erfolgen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Tierseuchen-Entschädigung.

Vom 19. Februar 1953

Die Tierseuchen-Entschädigung wurde bisher in den einzelnen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik unterschiedlich bearbeitet. Im Interesse einer wirksamen Tierseuchen-Bekämpfung und eines wirtschaftlichen Schutzes von Zucht- und Nutztierhaltungen sowie einer Vereinfachung der Verwaltung ist es notwendig, hierfür folgende einheitliche Regelung zu treffen:

§ 1

(1) Die Verwaltung der Tierseuchen-Entschädigung auf Grund des Viehseuchen-Gesetzes vom 26. Juni 1909 wird der Deutschen Versicherungs-Anstalt übertragen.

(2) Die Gewährung der Tierseuchen-Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Soweit danach die Tierseuchen-Entschädigung aus staatlichen Mitteln zu leisten ist,

wird der Deutschen Versicherungs-Anstalt der von ihr verauslagte Betrag vom Staatshaushalt monatlich erstattet.

§ 2

(1) Zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben für die Tierseuchen-Entschädigung sind die Eigentümer der Tiere verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, sofern nicht staatliche Mittel hierfür zur Verfügung stehen. Gleichzeitig mit dem Beitrag für die Tierseuchen-Entschädigung wird die Jahresumlage für den Tiergesundheitsdienst gemäß § 8 der Verordnung vom 22. März 1951 (GBl. S. 223) über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit von der Deutschen Versicherungs-Anstalt eingezogen. Diese Beiträge dürfen nur für die genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Da auf Grund der Verordnung vom 13. November 1952 (GBl. S. 1209) über die tierärztliche Betreuung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die tierärztliche Betreuung der Nutz- und Zuchtviehbestände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der eigenen in individueller Nutzung befindlichen Tiere der Genossenschaftsmitglieder aus Mitteln des Staatshaushaltes erfolgt, wird die Umlage für den Tiergesundheitsdienst von diesen Tierhaltern nicht erhoben.

(3) Übersteigen die Einnahmen für die Tierseuchen-Entschädigung die Ausgaben eines Jahres, so ist der Überschuß einer Sicherheitsrücklage so lange zuzuführen, bis diese dem Beitragsaufkommen von zwei Jahren entspricht. Übersteigen die Umlagen für den Tiergesundheitsdienst die Ausgaben eines Jahres, so ist der Überschuß einer Rücklage so lange zuzuführen, bis diese der Höhe einer Jahresumlage entspricht.

(4) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

(5) Die Höhe des Beitrages für die Tierseuchen-Entschädigung und der Umlage für den Tiergesundheitsdienst wird unter Berücksichtigung der in Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen von der Deutschen Versicherungs-Anstalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

§ 3

Die Einnahmen und die Zuführungen an die Rücklagen gemäß § 2 sind steuerfrei.

§ 4

Die Feststellung der zu zahlenden Tierseuchen-Entschädigung sowie die Zahlung der für die Durchführung des Tiergesundheitsdienstes vorgesehenen Beiträge erfolgt nach Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Die Vermögenswerte der von den früheren Landesministerien für Land- und Forstwirtschaft in Brandenburg, Mecklenburg und Sachsen-Anhalt verwalteten Tierseuchen-Entschädigungskassen sind der Deutschen Versicherungs-Anstalt mit der Maßgabe zu übertragen, diese Werte nur für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 6

(1) Die Thüringische Landesanstalt zur Bekämpfung von Tierverlusten in Jena und das Schlachtier- und Tierseuchen-Entschädigungsamt Sachsen in Dresden werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst. Das der Thüringischen Landesanstalt zur Bekämpfung von Tierverlusten in Jena angeschlossene Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt einschließlich des Serum- und Impfstoffwerkes wird haushaltsmäßig und personell dem Rat des Bezirkes Gera unterstellt. Die fachliche Dienstaufsicht obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Vermögenswerte der Thüringischen Landesanstalt zur Bekämpfung von Tierverlusten in Jena und des Schlachtier- und Tierseuchen-Entschädigungsamtes Sachsen in Dresden sind der Deutschen Versicherungs-Anstalt mit der Maßgabe zu übertragen, diese Werte nur zweckgebunden zu verwenden.

(3) Das Gesetz vom 1. Dezember 1922 über die Thüringische Landesanstalt für Viehversicherung (Ges.-S. S. 571), das Thüringische Schlachtviehversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1922 (Ges.-S. S. 573) und das Sächsische Schlachtviehversicherungsgesetz vom 29. Juli 1931 (GBl. S. 127) mit sämtlichen Änderungsgesetzen, Ausführungs- und Rechtsverordnungen werden ab 1. März 1953 außer Kraft gesetzt.

(4) Die Schlachtierversicherung wird von diesem Zeitpunkt ab für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach einheitlichen Bedingungen auf freiwilliger Grundlage von der Deutschen Versicherungs-Anstalt durchgeführt.

§ 7

(1) Die bisherigen Rechtsträger haben

a) die vor Inkrafttreten der Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung eingetretenen Tierseuchenschäden nach den bisher geltenden Vorschriften zu vergüten und

b) eine Schlußabrechnung per 28. Februar 1953 aufzustellen.

Die Abwicklungsarbeiten sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung durchzuführen.

(2) Die Beiträge zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben für die Tierseuchen-Entschädigung werden rückwirkend ab 1. Januar 1953 erhoben. Aus diesen Beiträgen werden die ab 1. Januar 1953 eingetretenen Tierseuchenschäden bezahlt, die aus dem Beitragsaufkommen der Eigentümer der Tiere zu decken sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die bis zum 28. Februar 1953 in Thüringen und Sachsen eingetretenen Schlachttierschäden.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erlassen gemeinsam das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Tierseuchen-
Entschädigung.**

Vom 19. Februar 1953

Gemäß § 8 der Verordnung vom 19. Februar 1953 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 319) wird folgendes bestimmt:

§ 1

**Gegenstand und Umfang
der Tierseuchen-Entschädigung**

Entschädigung wird nach Maßgabe des § 3 gewährt

- a) für Einhufer und Rinder, die auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen wegen Tollwut, Rotz, ansteckender Blutarmut, Beschälseuche, Bornascher Krankheit, Lungen-seuche oder Maul- und Klauenseuche getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung an der betreffenden Krankheit gefallen sind;
- b) für Einhufer und Rinder, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungen-seuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tötungs-anordnung auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen erfolgen mußte;
- c) für Einhufer und Rinder, die an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Wild- und Rinder-seuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige eine dieser Krankheiten durch den zuständigen Kreistierarzt festgestellt wurde;
- d) für Einhufer und Rinder, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Bornascher Krankheit oder Maul- und Klauenseuche gefallen sind;
- e) für Rinder, die auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen wegen Eutertuberkulose getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung an dieser Krankheit gefallen sind;
- f) für Bienenvölker, die wegen Faulbrut oder Milbenseuche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen getötet worden sind, und für deren verseuchte Bienenwohnungen, soweit sie vernichtet wurden;
- g) für Tiere, die nicht mit der Seuche behaftet waren, wegen der die Tötung angeordnet wurde;

h) für Tiere, bei denen festgestellt wurde, daß sie infolge einer auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen angeordneten Impfung oder infolge angeordneter Kastration eingegangen sind;

i) für Schafe und Schweine, die an Milzbrand, Rauschbrand oder Maul- und Klauenseuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige eine dieser Krankheiten durch den zuständigen Kreistierarzt festgestellt wurde;

k) für Schafe, die an Pocken erkrankt oder der Ansteckung mit dieser Seuche verdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen getötet wurden;

l) für Rinder, die als Dauerausscheider von Fleischvergiftungserregern — Erreger der Enteritis-Paratyphus-Gruppe — festgestellt sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen getötet wurden;

m) für Schweine, die an Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme erkrankt oder der Ansteckung mit dieser Seuche verdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen getötet wurden;

n) für Hühner und Puten, die an Hühnerpest erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen getötet wurden.

§ 2

Ausschlüsse

(1) Von der Beitragsleistung und dem Entschädigungsverfahren ausgeschlossen sind Tiere, die

a) in wissenschaftlichen Instituten ohne landwirtschaftliche Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Herstellung von Impfstoffen gehalten werden;

b) sich in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Einrichtungen zu Schauzwecken befinden;

c) von ihrem Besitzer an keiner festen Niederlassung aufgestellt werden, und mit denen der Besitzer frei umherzieht;

d) in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern zum Zwecke der Schlachtung aufgestellt sind.

(2) Entschädigung wird nicht geleistet bei

a) Rindern, die auf Grund von Nachkrankheiten der Maul- und Klauenseuche verendet sind;

b) Einhufern und Rindern, die zwar an einer der genannten Seuchen erkrankt waren, die aber gleichzeitig an einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Erkrankung gelitten haben;

c) Tieren, die entgegen den bestehenden Vorschriften in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden;

d) Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen, Hühnern, Puten und Bienenvölkern, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung einer der nachstehend aufgeführten Seuchen und Krankheiten in das

Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden, es sei denn, daß der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung erst nachher stattgefunden hat.

Die Frist beträgt bei

| | |
|---|-----------|
| Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Pocken sowie Maul- und Klauenseuche | 14 Tage, |
| ansteckender Blutarmut und Bornascher Krankheit | 30 Tage, |
| Schweinepest und ansteckender Schweineelähme | 35 Tage, |
| Tollwut, Rotz und Hühnerpest | 90 Tage, |
| Lungenseuche | 180 Tage, |
| Eutertuberkulose | 270 Tage, |
| Beschälseuche | 360 Tage, |
| Faulbrut und Milbenseuche | 42 Tage. |

(3) Der Anspruch auf Entschädigung fällt außerdem weg, wenn

- der Besitzer der Tiere vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Vorschriften zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen rechtzeitig erstattet worden ist;
- dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßnahmen zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;
- die Tötung von Tieren angeordnet wird, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist;
- der Besitzer ein Tier erworben hat, das mit der Seuche behaftet war, und er bei dem Erwerb des Tieres von dessen krankem Zustand Kenntnis hatte;
- der Besitzer von Bienenvölkern die Vorschriften über die Anmeldung der Bienenvölker verletzt hat und die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Buchstaben e und f der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1071) vorliegen.

§ 3

Höhe der Entschädigung

(1) Die Tierseuchen-Entschädigung beträgt 80 % des Wertes der Tiere. Sie beträgt aber 100 %

- bei Tieren, die nicht mit der Seuche behaftet waren, wegen der die Tötung angeordnet wurde;
- bei Tieren, die infolge einer angeordneten Impfung oder infolge angeordneter Kastration verendet sind;
- bei Bienenvölkern.

(2) Maßgebend ist der Wert, den das Tier unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder der Seuche unter Beachtung der preisrechtlichen Bestimmungen gehabt hat. Zugrunde zu legen ist der

gemeine Wert, den das Tier als Zucht- oder Nutztier besitzt. Bei Bienenvölkern richtet sich der Wert nach den festgelegten Richtsätzen.

(3) Auf die Entschädigung ist der Wert derjenigen Teile des getöteten oder gefallenen Tieres anzurechnen, die dem Eigentümer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung bleiben.

§ 4

Beitrag

Der Beitrag wird von der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach dem vorjährigen Bestand an Einhufern, Rindern und Bienenvölkern, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 genannten Tiere, auf Grund der amtlichen Viehzählung vom 3. Dezember des Jahres berechnet und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres vom Eigentümer der Tiere für das laufende Kalenderjahr im voraus erhoben.

§ 5

Aufbringung der Mittel

Die Mittel für die Tierseuchen-Entschädigung werden nach folgenden Grundsätzen aufgebracht:

- Aus dem Beitragsaufkommen der Eigentümer der Tiere
 - in voller Höhe
in den Fällen gemäß § 1 Buchstaben b, c, d und f. Außerdem in den Fällen gemäß § 1 Buchst. a mit Ausnahme der Schäden durch Maul- und Klauenseuche;
 - zu zwei Dritteln
in den Fällen gemäß § 1 Buchst. e;
 - zur Hälfte
bei Schäden durch Maul- und Klauenseuche gemäß § 1 Buchst. a.
- Aus staatlichen Mitteln
 - in voller Höhe
in den Fällen gemäß § 1 Buchstaben g bis n;
 - zur Hälfte
bei Schäden durch Maul- und Klauenseuche gemäß § 1 Buchst. a;
 - zu einem Drittel
in den Fällen gemäß § 1 Buchst. e.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

Ministerium für Land-

und Forstwirtschaft

Schröder

Minister

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

Vom 16. Februar 1953

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird bestimmt:

§ 1

Zu § 2 des Gesetzes

Das Ministerium der Finanzen übergibt dem Sekretariat der Volkskammer, der Präsidialkanzlei, der Regierungskanzlei, den Koordinierungs- und

Kontrollstellen, der Staatlichen Plankommission, den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Organen der Regierung die für sie bestimmten, nach der vollen Haushaltsklassifikation aufgegliederten Einzelpläne des Haushalts der Republik.

§ 2

(1) Die Minister und Staatssekretäre sind dafür verantwortlich, daß die Einnahmen und Ausgaben ihrer Einzelpläne nach Quartalen aufgeteilt werden, entsprechend der im Volkswirtschaftsplan für jedes Vierteljahr vorgesehenen materiellen Erfüllung.

(2) Die Quartalspläne sind kapitelweise aufzustellen und bis zum 13. März 1953 in zweifacher Ausfertigung dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt, einzureichen.

§ 3

Zu § 4 des Gesetzes

(1) Das Ministerium der Finanzen übergibt den Koordinierungs- und Kontrollstellen, den Ministerien und Staatssekretariaten, denen Teile der volkseigenen Wirtschaft unterstehen, die für sie bestimmten Finanzpläne.

(2) Die Minister und Staatssekretäre, denen Teile der volkseigenen Wirtschaft unterstehen, sind verpflichtet, den Hauptverwaltungen, Verwaltungen und Betrieben die Finanzpläne zu bestätigen. In den Finanzplänen aller einem Ministerium und einer Hauptverwaltung unterstellten Betriebe müssen mindestens die Abführungen an den Haushalt enthalten sein und dürfen die Zuführungen nicht überschritten werden, die sich aus dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 für das Ministerium und für die Hauptverwaltung ergeben.

§ 4

Die Minister und Staatssekretäre sind dafür verantwortlich, daß allen Leitern von selbständigen Einrichtungen, Dienststellen, Schulen, Krankenhäusern, Versuchs- und Forschungsanstalten usw. ein bestätigtes Exemplar des für sie in Frage kommenden Teils des Haushaltsplanes bis zum 15. März 1953 übergeben wird.

§ 5

Zu §§ 7 und 8 des Gesetzes

(1) Die den Bezirken, Kreisen und Gemeinden gemäß § 7 Abs. 2 zustehenden Steuern ihrer finanzgeplanten volkseigenen Wirtschaft werden von den Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise laufend überwiesen.

(2) Die Anteile der Kreise an den Besitz- und Verkehrssteuern sind von den Bezirkstagen so festzusetzen, daß der Zuschußbedarf der Kreise nicht überschritten wird.

(3) Die Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise überweisen die Steueranteile entsprechend den von den Bezirkstagen festgesetzten Prozentsätzen an den Bezirk und die Kreise.

(4) Die Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise sind für die richtige, vollständige und termingerechte Errechnung und Überweisung der Steueranteile gemäß Rundverfügung Nr. 323/52 (abgedruckt in den Fachnachrichten für den Staatshaushalt 1/53) verantwortlich.

(5) Reichen die Steueranteile zu Abs. 3 nicht aus, um den Zuschußbedarf der Kreise zu decken, so erhalten die Kreise Zuweisungen vom Bezirk. Die Zuweisungen an die Kreise sind nach Bedarf zu leisten.

(6) Die Landkreise haben die im Einzelplan 50 (Finanzausgleich) vorgesehenen Zuweisungen an die Gemeinden nach Bedarf zu leisten. Die Gemeinden haben die vorgesehenen Abführungen in monatlich gleich hohen Raten an die Landkreise zu überweisen. Das gleiche gilt auch in den Stadtkreisen, soweit sie Stadtbezirke gebildet haben.

(7) Nach Beschlußfassung über die Haushaltspläne in den Bezirkstagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen sind bis zum 15. April 1953 dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt, die Haushaltspläne der Bezirke einschließlich der Kreise und Gemeinden vorzulegen. Die Termine der Beschlußfassung über den Haushaltsplan in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind so festzulegen, daß der genannte Termin eingehalten werden kann.

§ 6

Zu § 12 des Gesetzes

(1) Die Verantwortlichkeit nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes bezieht sich auf die mit der Ausübung der Tätigkeit beauftragten Personen.

(2) Es ist verboten:

a) ohne Beschluß nach § 8 dieser Durchführungsbestimmung eine Maßnahme anzuordnen oder durchzuführen, durch die eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe unvermeidlich wird, obwohl bei der Anordnung oder Durchführung der Maßnahme bekannt war oder bekannt sein mußte, daß für die entsprechenden Maßnahmen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen;

b) Einnahmen von den Ausgaben oder Ausgaben von den Einnahmen abzusetzen, ohne daß die rechtliche Voraussetzung einer derartigen Buchung gegeben ist;

c) Verrechnungen von Ausgaben zu Lasten von Einnahme-Sachkonten oder Verrechnungen von Einnahmen zugunsten von Ausgabe-Sachkonten ohne gesetzliche Grundlage vorzunehmen;

d) zur Verschleierung der Haushaltslage oder des Buchungsergebnisses Einnahmen bei den Verwaltungen oder auf besonderen Konten zu belassen, obwohl diese dem Haushalt zuzuführen sind;

e) zur Veränderung des tatsächlichen Rechnungsergebnisses mit der Buchung der Einnahmen und Ausgaben am Monatschluß zu zögern;

f) Sonderkonten zu unterhalten, für die keine schriftliche Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt, erteilt worden ist.

§ 7

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate haben, beginnend mit dem II. Quartal 1953, Quartalskassenpläne aufzustellen, aus denen die kassenmäßige Entwicklung in den einzelnen Monaten des Quartals hervorgeht.

(2) Die Quartalskassenpläne sind in einer Summe, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, für jeden Einzelplan aufzustellen und jeweils bis zum 25. des letzten Monats im Quartal für das nächste Quartal an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt, einzureichen.

(3) Das Ministerium der Finanzen hat die Quartalskassenpläne der Zentrale der Deutschen Notenbank bis zum 3. des ersten Monats im Planquartal einzureichen.

§ 8

Zu § 13 des Gesetzes

Die monatlichen Kassenpläne und die Bargeldumsatzpläne sind zum Instrument der Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes zu entwickeln. Die Zuweisung der Mittel an die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate und an die Abteilungen der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden durch die monatlichen und vierteljährlichen Kassenpläne hat nicht schematisch nach dem Plan zu erfolgen, sondern ist abhängig zu machen von dem Stand der materiellen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes oder der den Ministerien, Staatssekretariaten und den Abteilungen obliegenden Aufgaben.

Subventionen sind nur zuzuführen entsprechend der durchgeführten Produktion und Umlaufmittel nur im gleichen Maße, wie die Produktion planmäßig anwächst.

§ 9

Zu § 14 des Gesetzes

Die Bevollmächtigten der Sozialversicherung haben sich durch Stichproben in den Lohnbüros mindestens vierteljährlich zu überzeugen, daß die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge richtig berechnet und vollständig abgeführt sind.

Zu § 15 des Gesetzes § 10

(1) Das Ministerium der Finanzen übergibt den Ministerien und Staatssekretariaten die Quartalsabrechnungen über die Erfüllung des Haushaltsplanes in den örtlichen Organen der Staatsgewalt für das jeweilige Aufgabengebiet bis zum 10. des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate haben auf Grund der nach Abs. 1 übergebenen Abrechnungen die Durchführung der Haushaltspläne zu analysieren und nach Abschluß eines jeden Vierteljahres ihrer Koordinierungs- und Kontrollstelle bis zum 20. des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes zu berichten.

(3) Das Ministerium der Finanzen hat dem Ministerrat vierteljährlich bis zum 20. des zweiten

auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes zu berichten.

(4) In den Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind die gleichen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sinngemäß durchzuführen.

(5) Die Rechenschaftsversammlungen vor der Bevölkerung gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes sind mindestens zweimal im Jahre durchzuführen.

Berlin, den 16. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über
die Selbstberechnung und über die Fälligkeit
von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen
(Berechnung und Entrichtung der Abschlags-
zahlungen auf die Sozialversicherungsbeiträge).**

Vom 30. Dezember 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) wird bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ist für die Berechnung und Entrichtung der Abschlagszahlungen auf die Sozialversicherungspflichtbeiträge anzuwenden.

§ 2

Die Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) auf den Jahresbeitrag zur Sozialpflichtversicherung sind bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Die Abschlagszahlungen sind erstmalig zum 10. Januar 1953 zu leisten.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1353).

Berichtigung

Zu der Bekanntmachung vom 26. Januar 1953 des Tarifes für Arbeiten der MTS (GBl. S. 250) bittet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Änderung zu beachten:

Auf Seite 251 muß es bei Kartoffelroden mit Vorratsroder im Tarif II richtig heißen:

„Kartoffelroden mit Vorratsroder 28,— DM“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 26. Februar 1953

Nr. 24

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 19. 2. 53 | Verordnung über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1953 | 325 |
| 19. 2. 53 | Ordnung der Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1953 | 327 |
| | Berichtigung | 328 |

Verordnung über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1953.

Vom 19. Februar 1953

Der Volkswirtschaftsplan 1953 ist ein hohes Kampfziel für die weitere Festigung und schnelle Entwicklung der ökonomischen Basis der Deutschen Demokratischen Republik.

Zur Sicherstellung der Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne, einer weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität, einer strengen Sparsamkeit sowie der Hebung der Verantwortlichkeit der Wirtschafts- und Gewerkschaftsorgane für die Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen und der kulturellen Betreuung der Arbeiter, Meister, des ingenieurtechnischen Personals und der Angestellten stimmt der Ministerrat dem Vorschlag des Ministeriums für Arbeit und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über den Abschluß von Kollektivverträgen zwischen den Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen für das Jahr 1953 zu und verordnet:

I.

Abschluß von Betriebskollektivverträgen

§ 1

Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden verpflichtet, für das Planjahr 1953 mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bis zum 30. April 1953 Betriebskollektivverträge abzuschließen mit dem Ziel, die Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes zu erfüllen und überzuerfüllen.

§ 2

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und Generaldirektionen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften in einem Betrieb im Bereich des Wirtschaftszweiges ein Muster eines Betriebskollektivvertrages als Beispiel für alle übrigen Betriebe ihres Wirtschaftszweiges bis zum 5. März 1953 auszuarbeiten.

(2) Diese Musterbetriebskollektivverträge der einzelnen Wirtschaftszweige treten nach Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Arbeit in Kraft.

(3) Als Grundlage für den Abschluß der Musterbetriebskollektivverträge in den einzelnen Wirtschaftszweigen dient das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, vom Ministerium der Finanzen und vom Ministerium für Arbeit bestätigte Muster eines Betriebskollektivvertrages.

(4) Für die Betriebe der örtlichen Industrie gelten beim Abschluß der Betriebskollektivverträge die Musterbetriebskollektivverträge der jeweiligen Wirtschaftszweige.

(5) Die Ministerien, Staatssekretariate, Generaldirektionen und das Ministerium für Arbeit haben gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften den Abschluß der Kollektivverträge in den Monaten Februar bis April 1953 anzuleiten und durchzuführen.

§ 3

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und Generaldirektionen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften eine Direktive über den Abschluß und den Inhalt der Betriebskollektivverträge auszuarbeiten und an die Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen zu erlassen.

(2) Die Direktiven werden nach Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und das Ministerium für Arbeit an die Betriebe herausgegeben.

(3) Als Grundlage für die Ausarbeitung einer solchen Direktive dient das vom Ministerium für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ausgearbeitete bzw. bestätigte und vom Ministerrat beschlossene Muster.

§ 4

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und Generaldirektionen werden verpflichtet, bis zum 28. Februar 1953 gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften vor dem Abschluß der Kollektivverträge für das Jahr 1953 eine Kontrolle und Berichterstattung über die Erfüllung der Kollektivverträge des Jahres 1952 auf den Sitzungen der Kollegien der Ministerien und Staatssekretariate durchzuführen.

(2) In den Betrieben haben die Betriebsleiter vor dem Abschluß der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1953 eine Kontrolle und Berichterstattung über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages 1952 in einer Betriebsversammlung durchzuführen, an die sich die Berichterstattung der BGL-Vorsitzenden anschließt.

II.

Lohngefüge für das Jahr 1953

§ 5

(1) Die Lohn- und Gehaltssumme für die Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1953 ist in Übereinstimmung mit den Planaufgaben im Volkswirtschaftsplan 1953 festgelegt.

(2) Für die Beschäftigtengruppen in den volkseigenen Betrieben der Wirtschaftszweige, in denen die Lohn- und Gehaltssätze durch die Verordnungen vom 28. Juni 1952, nämlich:

- a) Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen (GBl. S. 501);
- b) Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504);
- c) Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510);
- d) Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105)

festgesetzt wurden, gelten die Lohn- und Gehaltssätze dieser Verordnungen und werden Bestandteil des Betriebskollektivvertrages.

(3) Für alle übrigen Beschäftigtengruppen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die nicht unter die Verordnungen vom 28. Juni 1952 und 31. Januar 1952 fallen, gelten die Lohn- und Gehaltssätze auf der Grundlage der Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) und der Verordnung vom 7. September 1950 zur Ergänzung und Berichtigung dieser Verordnung (GBl. S. 947).

(4) Alle Lohn- und Gehaltsregelungen, die nicht in der Verordnung festgelegt sind, sind aus den Rahmen- bzw. Betriebskollektivverträgen des Jahres 1952 zu entnehmen.

§ 6

(1) Auf alle in den Kollektivverträgen 1953 festgelegten Grundgehälter und Monatslöhne darf die

Summe der Leistungszuschläge in den einzelnen Gruppen gegenüber dem Jahre 1952 nicht erhöht werden.

In Betrieben, deren Rahmenkollektivvertrag des Wirtschaftszweiges eine höhere prozentuale Begrenzung für die Bezahlung der Leistungszuschläge enthält, darf die gegenwärtig gezahlte Summe der Leistungszuschläge nicht überschritten werden.

(2) Das gilt nicht für die Gehaltssätze, die auf Grund der im § 5 Abs. 2 angeführten Verordnungen gezahlt werden.

§ 7

Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklassen ist das gegenwärtig geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

§ 8

Die Einführung neuer oder die Abänderung bestehender Prämiensysteme für Zeitlohnarbeiter ist von der zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Stadt- oder Landkreises zu genehmigen.

III.

Registrierung

§ 9

(1) Die Registrierung der Betriebskollektivverträge erfolgt für die den Ministerien, Staatssekretariaten oder Generaldirektionen unterstellten Betriebe durch das zuständige Ministerium, Staatssekretariat bzw. die Generaldirektionen und entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft.

(2) Zur Unterstützung der Ministerien für Schwermaschinenbau, Transportmittel- und Landmaschinenbau, Allgemeiner Maschinenbau, Leichtindustrie, Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariates für Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die eine große Zahl von Betriebskollektivverträgen zu registrieren haben, werden die Betriebskollektivverträge vor der Registrierung von den zuständigen Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Stadt- und Landkreise und bei den Gebietsvorständen der Industriegewerkschaften auf ihre Richtigkeit geprüft und bestätigt. Die Bestätigung hat innerhalb von drei Tagen zu erfolgen.

(3) Die geprüften und bestätigten Betriebskollektivverträge werden den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten zur Registrierung zugeleitet.

(4) Die Registrierung der Betriebskollektivverträge für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der örtlichen Wirtschaft erfolgt durch die Abteilungen Industrie und Handwerk des Rates des Stadt- oder Landkreises und den Gebietsvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft nach vorhergehender Bestätigung durch die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Stadt- oder Landkreises.

§ 10

(1) Die Betriebskollektivverträge sind von dem Betriebsleiter mit allen Anlagen spätestens drei Tage nach ihrer Unterzeichnung in siebenfacher Ausfertigung den mit der Bestätigung und Registrierung beauftragten Stellen einzureichen.

(2) Die Betriebskollektivverträge sind, vom Tage des Eingangs an gerechnet, innerhalb von sieben Tagen zu registrieren.

(3) Eine Ausfertigung des registrierten Betriebskollektivvertrages der den Ministerien, Staatssekretariaten oder Generaldirektionen unterstellten Betriebe ist der für den Betrieb zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Stadt- oder Landkreises von der Betriebsleitung zuzuleiten.

(4) Eine Ausfertigung des Betriebskollektivvertrages aller übrigen Betriebe behält die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Stadt- oder Landkreises bei der Bestätigung ein.

(5) Für die Registrierung der Betriebskollektivverträge ist die vom Ministerium für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ausgearbeitete Ordnung der Registrierung maßgebend.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Meinungsverschiedenheiten, die sich beim Abschluß der Kollektivverträge zwischen den Ministerien, Staatssekretariaten oder Generaldirektionen und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften ergeben, sind vom Ministerium für Arbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes unter Hinzuziehung der Vertreter der zuständigen Ministerien, Staatssekretariate, Generaldirektionen und der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften zu entscheiden.

Das trifft nicht zu für Fragen, die der Entscheidung des Ministerrates unterliegen.

§ 12

Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Kontrolle über den Abschluß der Kollektivverträge in den Betrieben auszuüben und darüber zu wachen, daß in den Kollektivverträgen keine Tarifsätze und Normen des Arbeitsrechts festgelegt werden, die von der Regierung nicht bestätigt sind.

§ 13

Mit dem Inkrafttreten der neuen Betriebskollektivverträge für das Jahr 1953 treten die Betriebskollektivverträge des Jahres 1952 außer Kraft.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit
Grotewohl Chwalek
Minister

Ordnung

der Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1953.

Vom 19. Februar 1953

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Betriebskollektivverträge werden von den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften und den entsprechenden Ministerien bzw. Staatssekretariaten oder Generaldirektionen registriert.

(2) Zur Unterstützung der Ministerien für Schwermaschinenbau, Transportmittel- und Landmaschinenbau, Allgemeiner Maschinenbau, Leichtindustrie, Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariates für Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die eine große Zahl von Betriebskollektivverträgen zu registrieren haben, werden die Betriebskollektivverträge vor der Registrierung von den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Stadt- und Landkreise und bei den Gebietsvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften auf ihre Richtigkeit geprüft und bestätigt.

(3) Die so geprüften und bestätigten Betriebskollektivverträge werden den zuständigen Zentralvorständen und den genannten Ministerien und Staatssekretariaten zur Registrierung zugeleitet.

§ 2

Die Kollektivverträge der Betriebe der örtlichen Industrie werden von dem Gebietsvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft und der zuständigen Abteilung örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Stadt- und Landkreise nach Bestätigung der zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung registriert.

§ 3

Die Betriebskollektivverträge sind mit allen Anlagen in sieben Exemplaren mindestens sechs Tage nach ihrer Unterzeichnung zur Registrierung der zuständigen Stelle einzureichen.

§ 4

Bei der Registrierung des Betriebskollektivvertrages wird auf der letzten Seite jedes der sieben Exemplare folgender Vermerk aufgenommen:

„Vorliegender Betriebskollektivvertrag wurde vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft und dem Ministerium (bzw. Staatssekretariat oder der Generaldirektion) registriert.

Zahl Datum lfd. Nr.

Ministerium
Zentralvorstand der IG (Staatssekretariat oder Generaldirektion)

Der Bevollmächtigte Der Bevollmächtigte

Bei örtlicher Industrie:
Gebietsvorstand der IG Abteilung örtl. Industrie und Handwerk

Bevollmächtigter Bevollmächtigter

§ 5

Die Betriebskollektivverträge müssen innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Eingang registriert werden.

§ 6

In dem Betriebskollektivvertrags-Register müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) laufende Nummer des Vertrages,
- b) Datum des Eingangs,
- c) Bezeichnung des Betriebes und der Hauptverwaltung des Ministeriums bzw. Staatssekretariates,
- d) Anschrift des Betriebes,
- e) Datum der Registrierung des Vertrages,
- f) Name der Bevollmächtigten, die den Vertrag registrieren,
- g) Datum der Zurückerstattung des Vertrages an den Betrieb.

§ 7

Das Betriebskollektivvertrags-Register ist in zwei Exemplaren vorhanden. Das eine wird im Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft, das andere im zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat oder der Generaldirektion geführt bzw. Gebietsvorstand und Abteilung örtliche Industrie und Handwerk beim Rat des Stadt- bzw. Landkreises.

Die laufende Nummer eines jeden Betriebskollektivvertrages muß in beiden Registern einheitlich sein.

§ 8

Nach der Registrierung werden drei Exemplare des Betriebskollektivvertrages innerhalb einer Woche dem Betrieb zurückerstattet (für den Leiter des Betriebes, für die Betriebsgewerkschaftsleitung und für die notwendige Drucklegung), je ein Exemplar wird der Hauptverwaltung des Ministeriums bzw. Staatssekretariates oder der Generaldirektion, dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft, dem Gebietsvorstand der Industriegewerkschaft und der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Stadt- bzw. Landkreises eingereicht.

Nach der Registrierung der Betriebskollektivverträge für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Industrie erhält drei Exemplare der Betrieb, je ein Exemplar der Gebietsvorstand, die

Abteilung Industrie und Handwerk und die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Stadt- bzw. Landkreises. In diesem Fall werden nur sechs Exemplare benötigt.

§ 9

(1) Die Betriebskollektivverträge, in denen Bedingungen enthalten sind, die der Arbeitsgesetzgebung oder den bestätigten Planziffern widersprechen, werden erst nach Eintragung der erforderlichen Verbesserungen durch den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft und das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat oder Generaldirektion nach vorhergehender Mitteilung an den Leiter des Betriebes und die Betriebsgewerkschaftsleitung registriert.

(2) Die Liste der eingebrachten Verbesserungen wird im Protokoll vermerkt. Im Protokoll wird auf die Ursachen hingewiesen, deren zufolge die Verbesserungen vorgenommen wurden. Auszüge aus dem Protokoll werden jedem Exemplar des Betriebskollektivvertrages beigelegt.

§ 10

Alle Änderungen und Zusätze, die dem Betriebskollektivvertrag während seiner Gültigkeit beigelegt werden, müssen über die Belegschaftsversammlung oder Delegiertenkonferenz der Arbeiter und Angestellten erfolgen. Danach sind sie als Nachtrag dem Betriebskollektivvertrag hinzuzufügen, von dem Leiter des Betriebes und dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen und nach der vorliegenden Ordnung zu registrieren.

§ 11

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Berichtigung!

In der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Übertragung der Arbeiten der Bodenschätzung (GBl. S. 269) muß der § 4 wie folgt heißen:

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 27. Februar 1953

Nr. 25

| Tag | | Seite |
|-----------|---|-------|
| 19. 2. 53 | Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung | 329 |

Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung.

Vom 19. Februar 1953

Die Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik hat in den letzten Jahren große Erfolge errungen, die in hohem Maße auf die fleißige und fortschrittliche Arbeit der werktätigen Bauern zurückzuführen ist. Dagegen haben eine Anzahl Besitzer von großen Bauernwirtschaften ihre Betriebe heruntergewirtschaftet, um der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Schaden zuzufügen. Anstatt die ihnen von der Regierung reichlich gebotene Hilfe zur Steigerung ihrer Produktion zu verwenden, verstanden es diese spekulativen Elemente auf dem Lande, die gesetzlichen Bestimmungen auf betrügerische Weise zu umgehen, und benutzten die ihnen gegebenen Mittel zu ihrer persönlichen Bereicherung.

Im Interesse der Sicherung der Volksernährung ist es erforderlich, daß solche Betriebe, die von ihren Eigentümern oder Bewirtschaftern vernachlässigt wurden, ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und Versorgung der Bevölkerung wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Besitzern von landwirtschaftlichem Grundbesitz, die gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen und die Bestimmungen über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung grob verletzt haben, kann durch Entscheidung des Rates des Kreises oder Beschluß des Gerichtes die weitere Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes untersagt werden. Der nicht ordnungsgemäß bewirtschaftete Grundbesitz ist in die Verwaltung des Rates des Kreises zu nehmen.

(2) Ist der Grundbesitz nicht vom Eigentümer selbst, sondern von einem Dritten bewirtschaftet worden und hat der Bewirtschafter den Betrieb verlassen, so ist der Eigentümer vom Rat des Kreises aufzufordern, sofort die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu übernehmen. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, ist gemäß Abs. 1 zu verfahren.

(3) Der Rat der Gemeinde ist verpflichtet, in den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen über die Mißstände in den betreffenden Wirtschaften und die eingeleiteten Maßnahmen vor den Einwohnern des Dorfes öffentlich zu berichten.

(4) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft kann über Ausnahmen entscheiden, die den Grundbesitz von Körperschaften öffentlichen Rechts betreffen.

(5) Grundbesitz im Eigentum unmündiger Personen ist nur dann in Verwaltung des Rates des

Kreises zu nehmen, wenn die Bewirtschaftung durch einen gesetzlichen Vertreter nicht gesichert ist.

§ 2

(1) Die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises beantragt beim Vorsitzenden des Rates des Kreises die Verwaltung des unter § 1 dieser Verordnung fallenden landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

(2) Die Übernahme der Verwaltung wird durch den Rat des Kreises beschlossen.

(3) Bei Betrieben, die gemäß der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) sowie der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 (GBl. S. 227) und der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226) erfaßt worden sind, tritt die Verwaltung durch den Rat des Kreises mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(4) Die Betroffenen sind vom Rat des Kreises über die Entscheidung zu unterrichten.

(5) Die Übernahme der Verwaltung des betreffenden Grundstückes ist im Grundbuch einzutragen.

§ 3

Für den landwirtschaftlichen Grundbesitz gemäß § 1 ist ein Protokoll aufzustellen, aus dem die Werte, Guthaben sowie Schuldverpflichtungen hervorgehen.

Als Stichtag gilt der Tag, an dem der betreffende Betrieb bzw. die betreffende Fläche in die Verwaltung durch die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises übernommen worden ist.

§ 4

Der Verwaltung unterliegen neben dem Grundbesitz alle mit diesem verbundenen Bestandteile, alles lebende und tote landwirtschaftliche Inventar sowie alle Wirtschaftsvorräte.

§ 5

(1) Die Eigentümer der nach dieser Verordnung in die Verwaltung des Rates des Kreises überführten Betriebe und Flächen können im Verwaltungswege mit ihrem gesamten sonstigen Vermögen herangezogen werden, um die durch ihre schlechte Wirtschaftsführung aus volkseigenen Mitteln notwendig gewordenen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Ist der schlechte Wirtschaftszustand eines Betriebes von anderen Personen ganz oder teilweise verschuldet worden (Pächter, Ehegatte u. a.), so können diese Personen ebenfalls wie der Eigentümer in Anspruch genommen werden.

§ 6

(1) Der nach dieser Verordnung in die staatliche Verwaltung übernommene Grundbesitz ist bevorzugt landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Nutzung zu übergeben. Soweit diese Möglichkeit noch nicht besteht, können derartige Betriebe und Flächen oder Teile von diesen an Volkseigene Güter zur zeitweiligen Bewirtschaftung bzw. zur Einrichtung von Rinder- und Schweinemastbetrieben gegeben werden.

(2) Soweit eine Übergabe an eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft oder ein Volkseigenes Gut nicht möglich ist, ist vorläufig der Rat der Gemeinde mit der Bewirtschaftung zu beauftragen.

(3) Landarbeitern und landarmen Bauern, die in eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingetreten sind, können Teile des Bodens solcher Betriebe zugeteilt werden, die als ihr Anteil für die Mitgliedschaft in der Produktionsgenossenschaft verrechnet werden.

(4) Produktionsgenossenschaften und Volkseigene Güter, die derartige Betriebe und Flächen übernehmen, üben die Nutzungsrechte im Rahmen ihrer Pläne aus. Die Finanzierung erfolgt bei den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über Kredite der Deutschen Bauern-Bank und bei den Betrieben, die in volkseigene Bewirtschaftung übergehen, nach den Plänen der volkseigenen Wirtschaft. Die in volkseigene Bewirtschaftung übernommenen Betriebe werden aus dem Staatshaushalt nach einem vereinfachten Finanzplan finanziert.

(5) Die nach dieser Verordnung in staatliche Verwaltung übernommenen Betriebe und Flächen stehen unter dem Schutz der für die Sicherung des Volkseigentums erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Der Rat des Kreises entscheidet über den Einsatz und die Verwendung der auf diesen Betrieben vorhandenen Maschinen und Geräte.

§ 8

(1) Den Eigentümern und bisherigen Bewirtschaftern der nach dieser Verordnung in die staatliche Verwaltung überführten Betriebe oder Flächen ist eine Weiterbeschäftigung auf diesen oder anderen derartigen Wirtschaften oder Flächen nicht gestattet.

(2) Personen, bei denen Alter oder Arbeitsunfähigkeit die Ursache der schlechten Bewirtschaftung waren, werden nach einem zwischen ihnen und dem Rat des Kreises zu schließenden Verträge für die Nutzung ihres Eigentums durch den Staat entschädigt.

§ 9

Den von der Durchführung dieser Verordnung betroffenen Personen steht das Recht der Beschwerde bei dem Rat des Bezirkes zu, der darüber endgültig entscheidet.

§ 10

Die von § 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBI. S. 615) erfaßten Betriebe fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 11

Die Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBI. S. 75), die Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 (GBI. S. 227) und die Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBI. S. 226) werden aufgehoben.

§ 12

Für werktätige Bauern, die nach der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen und Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 einen fünfjährigen Vertrag über die Bewirtschaftung solcher Flächen abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen der genannten Verordnungen für die Dauer des Vertrages weiter.

§ 13

Mit der Durchführung dieser Verordnung und der weiterhin notwendigen Maßnahmen wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin den 27. Februar 1953

Nr. 26

Tag

Inhalt

Seite

17. 2. 53

Erste Durchführungsbestimmung zu den Verordnungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Wolle für das Jahr 1953. — Differenzierte Veranlagung und Aufteilung der Planmengen

331

Erste Durchführungsbestimmung zu den Verordnungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Wolle für das Jahr 1953. — Differenzierte Veranlagung und Aufteilung der Planmengen —

Vom 17. Februar 1953

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) und des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die differenzierte Veranlagung

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Begriffsbestimmungen zur Ablieferungspflicht

(1) Die differenzierte Veranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist für alle ablieferungspflichtigen Erzeuger durchzuführen, die im § 1 der Verordnung genannt sind.

(2) Zu den im § 1 der Verordnung genannten Personenvereinigungen, die der Ablieferungspflicht unterliegen, gehören insbesondere die gesellschaftlichen Organisationen, haushalt- und finanzplangebundene Organisationen, Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, alle anderen juristischen Personen sowie die Vermögensträger der Kirche (Kirchengemeinden, Kirchenvereinigungen usw.). Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter verantwortlich vertreten. Wurde der landwirtschaftliche Betrieb von der Personenvereinigung verpachtet, dann ist der Pächter für die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen verantwortlich. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden den Statuten gemäß durch den Vorstand und den Vorsitzenden verantwortlich vertreten.

(3) Bei Tod eines Ablieferungspflichtigen, bei Auflösung (Liquidation) oder Umbildung einer Personenvereinigung sind die gesetzlichen Rechtsnachfolger oder die auf Grund der geltenden Vorschriften eingesetzten Verwalter oder Treuhänder für die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen verantwortlich. Das gleiche gilt auch für Änderungen infolge eines Besitzwechsels (z. B. bei Eigen-

tumsübergang auf Grund des Gesetzes oder durch Kauf oder Tausch). Bei einem Besitzwechsel geht die Ablieferungspflicht von dem ablieferungspflichtigen Eigentümer/Besitzer auf den neuen Eigentümer/Besitzer oder gesetzlichen Rechtsnachfolger in dem Umfang und in dem Erfüllungsstand — und falls nichts anderes bestimmt wird — einschließlich der gesamten Ablieferungsschulden über, in dem sich die Ablieferung aller veranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertrages oder des sonst für den Besitzwechsel entscheidenden Rechtsaktes befindet. Bei einem vertraglichen Besitzwechsel von einem ablieferungspflichtigen zu einem ablieferungsfreien Besitzer tritt in der Verpflichtung, wie sie durch den Ablieferungsbescheid festgelegt wurde, keine Änderung ein, gegebenenfalls muß der frühere Besitzer für die Verpflichtung aufkommen.

(4) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung zweier oder mehrerer selbständiger Betriebe, die am 1. Januar 1953 von einer Hofstelle oder von einem Grundstück aus gemeinsam bewirtschaftet werden, sind die Ablieferungsbescheide nach dem Grundbuchstande für jeden ablieferungspflichtigen Eigentümer/Besitzer getrennt auszustellen und jedem von ihnen gesondert auszuhändigen. Bei der Einreihung dieser Betriebe in die Betriebsgrößengruppe und bei der Berechnung der für sie geltenden Ablieferungsnormen ist jedoch die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der gemeinsam bewirtschafteten Betriebe zugrunde zu legen. Die Aufteilung der Ablieferungsmengen auf die einzelnen Betriebe regelt sich nach dem Anteil ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche oder Anbauplanfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche/Anbauplanfläche.

§ 2

Erklärungen über die Ablieferungspflicht

(1) Alle Erklärungen, die im Zusammenhang mit der differenzierten Veranlagung als Unterlagen für die Feststellung der Ablieferungspflicht oder der Befreiung benötigt werden, sind von den zur Abgabe der Erklärung verpflichteten oder berechtigten Personen wahrheitsgemäß abzugeben; sie haben dabei die ihnen gestellten Fristen zu beachten. Auf Verlangen des Rates des Kreises hat der Ablieferungspflichtige die Richtigkeit seiner Erklärungen nachzuweisen. Wenn seine Angaben zu Zweifeln Anlaß geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt zu klären und seine Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Erklärungen können von den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden verlangt werden, denen die Durchführung der Verordnung obliegt. Diese Dienststellen können wegen der Abgabe von Erklärungen auch das Erscheinen des Ablieferungspflichtigen oder seines Vertreters anordnen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

Landwirtschaftliche Nutzfläche

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche einer Wirtschaft einschließlich der gepachteten Flächen gehören: Ackerland, Erwerbsgartenland (einschließlich Flächen unter Glas), Gartenland (einschließlich Hausgärten), Obstanlagen, Rebland, Baumschulen ohne Forstbaumschulen, Wiesen und Weiden (einschließlich Wechselnutzung), Korbweidenanlagen.

(2) Dagegen zählen Forsten, Holzungen, Ödland, Moorflächen, Abbau- und Unland, Gewässer, Gebäude, Hofflächen, betriebseigene Wege und Parkanlagen nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.

§ 4

Feststellung der veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche

(1) Die Grundlagen für die Berechnung der Ablieferungsmengen sind

1. bei pflanzlichen Erzeugnissen die Anbauflächen dem Anbauplan gemäß (hierzu gehören die Anbauflächen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Kartoffeln, Winter- und Sommerölsaaten und Gemüse), aber abzüglich:

- a) Anbauflächen der volkseigenen Güter;
- b) der Flächen von Wirtschaften, die nicht mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche besitzen, aber außer Erwerbsgartenbaubetrieben von 0,5 bis 1 ha bei der Feststellung der Pflichtablieferung von Gemüse;
- c) Wiesen- und Weidenflächen, die im Jahre 1952 zur dauernden Ackernutzung umgebrochen wurden oder im Jahre 1953 in dauernde Wechselnutzung genommen werden. (Wiesen- und Weidenflächen, die im Jahre 1952 von der Pflichtablieferung befreit waren, unterliegen im Jahre 1953 der Pflichtablieferung, diese Flächen sind daher zuzurechnen.)

(2) Die Anbauflächen für die einzelnen ablieferungspflichtigen Erzeugnisse sind nach der Verordnung vom 17. April 1952 über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953 (GBl. S. 315) festgelegt, sie müssen mit dem Plan der Anbauflächen übereinstimmen, der durch das Gesetz vom 17. Dezember 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1953 (GBl. S. 1319) bestätigt wurde.

(3) Für die Festlegung der Ablieferungsmengen pflanzlicher Erzeugnisse für die einzelnen Wirtschaften ist stets der Anbaubescheid maßgebend. Die Ermittlung der veranlagungspflichtigen Fläche hat streng nach Abs. 4 des § 5 der Verordnung zu erfolgen.

(4) Bei tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eier und Wolle) sind Grundlagen für die Berechnung der Ablieferungsmengen die landwirtschaftliche Nutzfläche, aber abzüglich:

- a) das aus urbar gemachtem Waldboden oder Sumpfgelände gewonnene Nutzland sowie rekultiviertes Bergbaugelände für die ersten drei Anbaujahre;
- b) neugewonnenes Nutzland (z. B. nach Rodung von Gestrüpp), Moorgelände, bewässerungsbedürftiges Ödland, minderwertiges aber landwirtschaftlich nutzbar zu machendes Brachland für die ersten zwei Anbaujahre;
- c) das aus anderen Bodenflächen gewonnene Nutzland für das erste Anbaujahr;
- d) vertragsgebundene Anbauflächen von Tabak und Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein, Hanf);
- e) vertragsgebundene Saatguterzeugungsflächen für sämtliche Kulturen für die Ernte von Zuchtgartenelite, Stamm- und Super-Superelite;
- f) vertragsgebundene Stecklings- und Samenträgerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbsrüben, Futtermöhren und Futterkohl;
- g) vertragsgebundene Samenträgerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Klecarten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futterhülsenfrüchte einschließlich Futtererbsen, Peluschken, Ackerbohnen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Sojabohnen, Serradella);
- h) vertragsgebundene Stecklings- und Samenträgerflächen sämtlicher Gemüsearten und Blumen;
- i) geschlossene Obstanlagen (Obstplantagen), Spargelanlagen, Erdbeerkulturen, Baumschulen, Rebland sowie Anbauflächen von Korbweiden, Heil-, Duft- und Gewürz- und Zierpflanzen;
- j) vertragsgebundene Saatguterzeugungsflächen von Bernburger Ölfaserlein im Anbauplan Sommerölsaaten.

(5) Die landwirtschaftlichen Nutzflächen richten sich nach der berichtigten Wirtschaftsflächen-erhebung (Grundstückskartei in Thüringen) unter Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 1952 genehmigten Pachtveränderungen.

Zu § 4 der Verordnung

(6) Die festgestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit den im Jahre 1952 veranlagten Flächen sowie mit der Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1952 zu vergleichen. Flächendifferenzen sind unbedingt vor der differenzierten Veranlagung zu klären, es darf keine Verringerung der Fläche eintreten.

§ 5**Betriebsgrößengruppen**

(1) Die festgestellten Anbau- und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nach den folgenden Betriebsgrößengruppen zu unterteilen:

von mehr als 1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 ha und über 50 ha.

(2) Die Einreihung in die Betriebsgrößengruppen ist nach dem Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche, ausschließlich der neugewonnenen Flächen (§ 12 Ziff. 4 Buchstaben a bis c der Verordnung), die von der Pflichtablieferung befreit sind, sowie der nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche nach § 5 Ziff. 1 der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 227) durchzuführen.

§ 6**Die Veranlagung von Wirtschaften mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in mehreren Gemeinden**

(1) Für Wirtschaften mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in mehreren Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder des benachbarten Bezirks ist die Ablieferungsmenge in der Gemeinde, in der der Wirtschaftshof liegt, für die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Wirtschaft festzulegen.

(2) Über die für die Einreihung in die entsprechende Betriebsgrößengruppe maßgebende Größe einer Wirtschaft, die landwirtschaftliche Nutzflächen in verschiedenen Gemeinden liegen hat, haben sich die Räte der Gemeinden, in denen die Flächen liegen, untereinander zu verständigen. Alle Flächen zusammengefaßt ergeben die Betriebsgrößengruppe, nach der dieser Betrieb zu veranlagen ist.

§ 7**Veranlagung der nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen**

(1) Die nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBl. S. 75) und des § 5 Ziff. 2 der Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1952 sind bei der Veranlagung 1953 mit den Flächen, die in der Zeit vom 31. Dezember 1950 bis zum 15. März 1952 hinzugekommen sind, in der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha aufzuführen und mit den für diese Betriebsgrößengruppe festgesetzten differenzierten Gemeindedurchschnittsnormen zur Pflichtablieferung zu veranlagen, sofern für diese Flächen ein Pacht- oder Nutzungsvertrag auf eine Vertragsdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen wurde (s. § 5 Abs. 2 der erwähnten Verordnung). Das gilt sinngemäß auch für die nach obiger Verordnung neugebildeten Neubauernstellen (s. § 2 Abs. 5 der Durchführungsbestimmung vom 16. Mai

1952 zur Ergänzung der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 424)). Darunter fallen nicht die Neubauernstellen, die nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. S. 629) zu behandeln sind. Hinzugepachtete nichtbewirtschaftete Flächen sind in den einzelnen ablieferungspflichtigen Kulturen (Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben usw.) dem Anbauplan gemäß zu unterteilen.

(2) Landwirtschaftliche Nutzflächen, die unter die im Abs. 1 erwähnte Verordnung fallen und durch Gemeinschaftsleistung im Dorf bewirtschaftet werden, sind gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen getrennt von den Flächen der Betriebsgrößengruppen aufzuführen. Von diesen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der voraussichtliche Gesamtertrag zu berechnen. Auf Grund dieser Berechnungen haben die Räte der Kreise den Räten der Gemeinden einen Ablieferungsbescheid auszustellen. Ist der tatsächliche Ernteertrag höher als die im Ablieferungsbescheid aufgeführte Menge, ist auch die Mehrmenge unter Abzug des Saatgutbedarfes an den VEAB zum gültigen Aufkaufpreis zu verkaufen.

§ 8**Landwirtschaftliche Nutzflächen für Mitschurinzirkel**

Landwirtschaftliche Nutzflächen des Bodenfonds und nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Mitschurinzirkel genutzt werden, sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagen, sofern sie nicht nach der Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1952 als nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen in der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlagen sind. Diese Flächen sind grundsätzlich bei den Eigentümern oder Bewirtschaftern zu veranlagen, denen auch der Ablieferungsbescheid über die ablieferungspflichtigen Erzeugnisse zuzustellen ist.

§ 9**Veranlagung bei Vermehrungsverträgen**

Erzeuger, die auf Grund von Verträgen, die sie mit der DSG-Handelszentrale abgeschlossen haben, Saat- und Pflanzgut vermehren, sind zur Pflichtablieferung von Getreide, Speichelsüßenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln entsprechend ihrer Gesamtanbaufläche von Konsum-, Saat- und Pflanzgutware nach den Bestimmungen der Verordnung zu veranlagen.

Zu den §§ 4, 5 und 17 Abs. 2 der Verordnung

§ 10**Veranlagung der Betriebe unter Treuhänderverwaltung**

(1) Landwirtschaftliche Betriebe, die nach der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226) auf Grund eines Beschlusses des Rates des Kreises unter Treuhandschaft stehen, sind entsprechend ihrem Flächenumfang in der jeweiligen Betriebsgrößengruppe nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagen, jedoch getrennt von den übrigen bäuerlichen Betrieben aufzuführen. In besonderen Fällen entscheidet der Rat des Kreises.

(2) Diese Regelung gilt sinngemäß auch für devastierte Betriebe und nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von volkseigenen Gütern übernommen wurden und nicht im Betriebsplan 1953 enthalten sind; die Räte der Kreise haben diese Betriebe und Flächen nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu veranlagen und ihnen über die Höhe des Ablieferungssolls 1953 einen Ablieferungsbescheid auszustellen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 11

Erzeugungsbedingungen und soziale Struktur

(1) Nach genauer Ermittlung der veranlagungspflichtigen Flächen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse sind für die Differenzierung der Durchschnittsnormen die Erzeugungsbedingungen und die soziale Struktur der Kreise, Gemeinden und Wirtschaften von entscheidender Bedeutung.

(2) Unter Erzeugungsbedingungen sind solche Faktoren zu verstehen, die die Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse wesentlich beeinflussen. Hierzu gehören:

- a) Bodengüte, Klima, Höhenlage, Anteil des Grünlandes an der Ackerfläche, Grünlandbewertung;
- b) der Viehhalteplan für Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, der Kühe- und Färsenbestand sowie die Milcherzeugung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche;
- c) die motorisierten Zugkräfte, Wirtschaftsgebäude und Geräte usw.

(3) Für die Bewertung der Bodengüte dienen vor allem die berichtigten Ergebnisse der Reichsbodenschätzung oder die in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden ermittelten Ertragsmeßzahlen für Ackerland und Grünland. Zum Vergleich ist die Erntestatistik heranzuziehen, wobei auch die von der Bodengüte abweichenden unterschiedlichen Ertragsmöglichkeiten (z. B. Getreide gegenüber Kartoffeln) zu berücksichtigen sind.

(4) Zur Vermeidung der bei der Durchführung der differenzierten Veranlagung des Jahres 1952 aufgetretenen Fehler und Mängel ist es notwendig, vor Beginn der Arbeiten die Differenzierung und die Planerfüllung 1952 zu analysieren. Die im Jahre 1952 anerkannten, d. h. berechtigten Einsprüche gegen die differenzierte Veranlagung sind bei der Differenzierung 1953 zu beachten.

(5) Bevor die Durchschnittsnormen von den Bezirken für die Kreise und von den Kreisen für die Gemeinden differenziert werden, ist es erforderlich, in den einzelnen Betriebsgrößengruppen die Durchschnittswirtschaft nach ihrem Flächenumfang festzustellen. Die Ermittlung des Flächenumfangs der Durchschnittswirtschaft ermöglicht einen besseren Übergang der Ablieferungsnorm von einer niedrigen zur nächst höheren Betriebsgrößengruppe.

(6) Bei dieser Differenzierung der Ablieferungsnormen ist nach folgendem Beispiel vorzugehen:

| | | |
|-----------------------------|----------------------|-----------|
| Beispiel: | | |
| | Betriebsgrößengruppe | |
| Kreis A: | 5-10 ha | 10-15 ha |
| Landw. Nutzfläche insgesamt | 13 860 ha | 11 900 ha |
| Anzahl der Betriebe | 2 100 | 850 |

| | | |
|-----------------------------------|----------------------|----------|
| Größe der Durchschnittswirtschaft | Betriebsgrößengruppe | |
| | 5-10 ha | 10-15 ha |
| Flächenabstand | 6,6 ha | 14 ha |
| | | 7,4 ha |
| Kreis B: | Betriebsgrößengruppe | |
| | 5-10 ha | 10-15 ha |
| Landw. Nutzfläche insgesamt | 15 390 ha | 9 265 ha |
| Anzahl der Betriebe | 1 620 | 850 |
| Größe der Durchschnittswirtschaft | 9,5 ha | 10,9 ha |
| Flächenabstand | | 1,4 ha |

Beim Vergleich der Größe der Durchschnittswirtschaft von der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha zur Betriebsgrößengruppe 10 bis 15 ha vom Kreis A gegenüber dem Kreis B ist festzustellen, daß der Flächenabstand sehr unterschiedlich ist. Daraus ergibt sich, daß der Abstand der Ablieferungsnormen von der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha zur Betriebsgrößengruppe 10 bis 15 ha im Kreis A wesentlich größer sein muß als im Kreis B.

§ 12

Soziale Struktur

Außer den Erzeugungsbedingungen ist auch die soziale Struktur bei der differenzierten Festlegung der Durchschnittsnormen ein weiterer wichtiger Beurteilungsfaktor. So ist die Struktur der Kreise und Gemeinden besonders zu berücksichtigen, die sich überwiegend aus kleinbäuerlichen Betrieben zusammensetzen, wie z. B. die Gebiete des Erzgebirges und des Thüringer Waldes oder auch Kreise und Gemeinden mit einem hohen Anteil an Neubauernwirtschaften.

§ 13

Differenzierung der Durchschnittsnormen für pflanzliche Erzeugnisse

Obwohl die im Jahre 1952 festgesetzten Durchschnittsnormen pflanzlicher Erzeugnisse im wesentlichen beibehalten wurden, können die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden die Ablieferungsnormen jeweils bis zu 10 % nach oben oder unten verändern, um

- a) die im vorigen Jahr gemachten Differenzierungsfehler oder Sonderregelungen, die im Jahre 1953 nicht mehr gerechtfertigt sind, auszuschalten,
- b) innerhalb der Bezirke und Kreise besonders nach der Demokratisierung der Verwaltung zu den benachbarten Bezirken, Kreisen und Gemeinden bei gleichgelagerten Erzeugungsbedingungen eine gute Angleichung der Ablieferungsnormen zu erzielen.

§ 14

Differenzierung der Durchschnittsnormen für tierische Erzeugnisse

(1) Die Durchschnittsnormen der Bezirke für tierische Erzeugnisse wurden entsprechend den unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen differenziert festgesetzt. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden.

(2) Bei der Festsetzung der differenzierten Durchschnittsnormen ist darauf zu achten, daß die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden.

Differenzierungsbeispiele zu §§ 12 und 13

Die im vorigen Jahr häufig festgestellte Tendenz der Gleichmacherei, indem ohne Rücksicht auf die unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen und -möglichkeiten die vom Rat des Kreises festgesetzten Durchschnittsnormen auf die Erzeuger umgelegt wurden, ist zu unterbinden.

Gegenüber diesen Beispielen gibt es eine große Anzahl von Beispielen guter Differenzierung. Die Normen wurden in den Gemeinden individuell auf Grund der Differenzierungsfaktoren festgesetzt.

§ 15**Ermittlung und Einhaltung der differenzierten Durchschnittsnormen**

(1) Zur differenzierten Aufteilung der Ablieferungsmengen auf die Kreise und Gemeinden sind für die einzelnen Betriebsgrößengruppen Durchschnittsnormen festgelegt. Zur Sicherung der Planmengen wird in den §§ 4 bis 6 der Verordnung bestimmt, daß für die Betriebsgrößengruppen von mehr als 1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 ha und über 50 ha je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei tierischen Erzeugnissen und je Hektar Anbaufläche bei pflanzlichen Erzeugnissen durch die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden Durchschnittsnormen festzusetzen sind. Die Festsetzung der Durchschnittsnorm ist so vorzunehmen, daß sich insgesamt immer die für den Bezirk, Kreis und die Gemeinde festgesetzten Durchschnittsnormen in den einzelnen Betriebsgrößengruppen ergeben.

(2) Die vorstehenden Beispiele zeigen, daß entsprechend den Anbauflächen die für die Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha festgesetzten Normen = 10,0 dz und für die Betriebsgrößengruppe von 10 bis 15 ha = 13,6 dz eingehalten wurden.

Beispiele:

| Gemeinde | Anbaufläche ha | Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha (Durchschnittsnorm 10,0 dz Getreide) | |
|-----------|-------------------|--|------------------------------|
| | | Differenz. Norm dz/ha | Ablieferungs- menge dz |
| A | 377,39 | 8,8 | 3321,03 |
| B | 242,16 | 12,0 | 2905,93 |
| C | 43,61 | 8,2 | 357,60 |
| D | 84,84 | 10,8 | 916,27 |
| E | 104,39 | 9,8 | 1023,02 |
| Insgesamt | 852,39 | (10,0) | 8523,85 |

| Gemeinde | Anbaufläche ha | Betriebsgrößengruppe 10 bis 15 ha (Durchschnittsnorm 13,6 dz Getreide) | |
|-----------|-------------------|---|------------------------------|
| | | Differenz. Norm dz/ha | Ablieferungs- menge dz |
| A | 171,61 | 12,7 | 2179,45 |
| B | 208,40 | 15,0 | 3126,00 |
| C | 117,44 | 12,3 | 1444,51 |
| D | 166,77 | 13,6 | 2268,07 |
| E | 13,74 | 14,6 | 273,60 |
| Insgesamt | 682,96 | (13,6) | 9291,63 |

(3) Die differenzierte Veranlagung soll so durchgeführt werden, daß die Ablieferungsnormen von einer niedrigen zur nächsthöheren Betriebsgrößengruppe innerhalb der Bezirke, Kreise und Gemeinden ansteigen.

(4) Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn innerhalb einer Gemeinde und in einer Betriebsgrößengruppe nur eine oder zwei leistungsschwache Wirtschaften (auf Grund der natürlichen Erzeugungsbedingungen) vorhanden sind und deshalb ein Ausgleich mit anderen Wirtschaften dieser Betriebsgrößengruppe nicht vorgenommen werden kann. In einem solchen Fall kann die Durchschnittsnorm vom Rat des Kreises ausnahmsweise so festgesetzt werden, daß sie den Bodenbewertungsergebnissen und der möglichen Ertragshöhe entspricht.

(5) Die Einhaltung der Durchschnittsnormen — ohne hierbei die Verhältnisse zwischen den einzelnen Betrieben zu verändern — bereitete auch im Jahre 1952 verschiedenen Kreisen und Gemeinden Schwierigkeiten. Bei Anwendung nachstehender Methode wird die Differenzierung der Ablieferungsnormen unter Beibehaltung der Differenzierungsunterschiede und der Durchschnittsnormen wesentlich erleichtert.

Beispiel:

Die Durchschnittsnormen werden für einen Kreis in der Betriebsgrößengruppe von über 10 bis 15 ha durch den Bezirk in Höhe von 12,3 dz/ha Getreide festgelegt.

| Ge- meinde | Abliefe- rungs- pflichtige Fläche ha | Abliefe- rungs- norm dz | Ergebnis (Sp. 2 x 3) in dz | Ablieferungs- norm (Sp. 3 x Diffe- renzzahl- dz/ha) | Ablieferungs- menge (Sp. 2 x 5 in dz) |
|---------------|--|----------------------------------|----------------------------------|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| A | 40,52 | 14,35 | 581,46 | 13,79 | 558,77 |
| B | 30,95 | 14,05 | 434,85 | 13,50 | 417,83 |
| C | 10,45 | 13,45 | 140,55 | 12,93 | 135,12 |
| D | 19,20 | 9,50 | 182,40 | 9,13 | 175,30 |
| E | 10,45 | 8,50 | 88,83 | 8,17 | 85,38 |
| Insges. | 111,57 | (12,80) | 1428,09 | 12,30 | 1372,40 |

Durchschnittsnorm: $12,3 : 12,80 = 0,961$ Differenzzahl

Die Ablieferungsnormen der Spalte 3 werden zunächst nach den Erzeugungsbedingungen und der sozialen Struktur festgelegt. Das Ergebnis der Multiplikation der ablieferungspflichtigen Flächen mit der Ablieferungsnorm (Spalte 2 x Spalte 3) ergibt eine Ablieferungsmenge. Diese Ablieferungsmenge insgesamt dividiert durch die ablieferungspflichtige Fläche insgesamt ergibt jedoch noch nicht die für die Betriebsgrößengruppe festgelegte Durchschnittsnorm.

Nach vorstehendem Beispiel beträgt die Durchschnittsnorm 12,30 dz/ha, die Ablieferungsmenge 1372,40 dz. Diese Norm und Menge muß in jedem Falle erreicht werden. Somit sind die Ablieferungsnormen (Spalte 3) so zu verändern, daß die festgelegte Durchschnittsnorm von 12,30 dz/ha eingehalten wird.

Berechnung hierzu:

Durchschnittsnorm 12,3 dz (Spalte 5) dividiert durch Durchschnittsnorm 12,8 dz (Spalte 3) ergibt die Differenzzahl 0,961. Die Normen (Spalte 3) sind mit der Differenzzahl zu multiplizieren und ergeben somit die richtigen Ablieferungsnormen (Spalte 5). Diese Ablieferungsnormen (Spalte 5) multipliziert mit den ablieferungspflichtigen Flächen (Spalte 2) ergeben im Endergebnis die Ablieferungsmenge von 1372,40 dz.

Durch diese Methode der Berechnung wird erreicht, daß die Durchschnittsnorm eingehalten wird, ohne daß sich das Verhältnis zueinander ändert.

(6) Nach Abschluß der Differenzierungsarbeiten ist eine Normentabelle anzulegen, wobei die im Vorjahr festgelegten Normen und das Ausmaß der Erhöhung nochmals an Hand der Differenzierungsunterlagen zu überprüfen sind. Den Abschluß dieser Arbeit bildet die Überprüfung der Durchschnittsnormen.

§ 16

Differenzierungskommissionen

(1) Die Aufteilung der Planmengen und Differenzierung der Ablieferungsnormen ist in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden unter verantwortlicher Beteiligung von Differenzierungskommissionen vorzunehmen.

(2) Diese Differenzierungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Bezirks-Differenzierungskommission: aus den Abteilungsleitern für Erfassung und Aufkauf und für Land- und Forstwirtschaft sowie aus je einem Vertreter der VdgB (BHG), des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst — und der Verwaltung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) sowie aus zwei Mitgliedern von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;
- b) Kreis-Differenzierungskommission: aus den Abteilungsleitern für Erfassung und Aufkauf und für Landwirtschaft des Rates des Kreises sowie aus je einem Vertreter der VdgB (BHG), des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst — und des VEAB. Außerdem haben der Kreis-Differenzierungskommission Vertreter der MTS und mindestens zwei Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften anzugehören;
- c) Gemeinde-Differenzierungskommission: aus dem Bürgermeister, aus zwei Vertretern der VdgB (BHG) und einem Vertreter des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst. Befindet sich in der Gemeinde eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, so sind zwei Mitglieder hinzuzuziehen; befindet sich eine MTS in der Gemeinde, so ist auch ein Vertreter der MTS hinzuzuziehen.

§ 17

Berufung der Vertreter in die Differenzierungskommission

(1) Die Benennung der Vertreter der VdgB (BHG) und des FDGB wird bei der Bezirks-Differenzie-

rungskommission von den Bezirksorganisationen, bei den Kreis- und Gemeinde-Differenzierungskommissionen von den zuständigen Kreisorganisationen durchgeführt. Die Vertreter der VVEAB, der VEAB und MTS bestimmen ihre Leiter, die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werden von den Vorständen entsandt.

(2) Auf Grund der Vorschläge der Bezirksorganisationen der VdgB (BHG) und des FDGB sind die Mitglieder der Differenzierungskommission zu berufen und zu verpflichten, und zwar von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Mitglieder der Bezirks-Differenzierungskommission, von den Vorsitzenden der Räte der Kreise die Mitglieder der Kreis-Differenzierungskommission. Die Mitglieder der Gemeinde-Differenzierungskommission werden vom Bürgermeister berufen, der ebenfalls von den Vorschlägen der Kreisorganisationen auszugehen hat. Dabei soll einer der beiden Vertreter der VdgB (BHG) möglichst eine werktätige Bäuerin sein. Der Vorsitzende des Rates des Kreises, der die Mitglieder der Gemeinde-Differenzierungskommission zu bestätigen hat, ist dafür verantwortlich, daß die Gemeinde-Differenzierungskommission sich nur aus fortschrittlichen Kräften und werktätigen Bauern zusammensetzt, die durch eine vorbildliche Erfüllung der Ablieferungspflichten und aller anderen landwirtschaftlichen Arbeiten in der Gemeinde hervorragten.

§ 18

Vorsitz in der Differenzierungskommission

Sofern der Vorsitzende des Rates des Bezirks oder Kreises nicht selbst ein Mitglied des Rates zum Vorsitzenden bestimmt, führt den Vorsitz in der Differenzierungskommission der Abteilungsleiter Erfassung und Aufkauf (in seiner Vertretung der Abteilungsleiter für Landwirtschaft), in der Gemeinde-Differenzierungskommission führt den Vorsitz der Bürgermeister.

§ 19

Erläuterung der Differenzierung

(1) Über die Differenzierung ist erst nach gründlicher Prüfung aller Unterlagen endgültig zu beschließen.

(2) Eine weitere wichtige Aufgabe für die Mitglieder der Differenzierungskommissionen besteht auch darin, den Bauern die Zusammenhänge der differenzierten Festlegung der Ablieferungsmengen im einzelnen zu erklären.

(3) Die von den Differenzierungskommissionen bei den Räten der Bezirke differenzierten Kreisdurchschnittsnormen sind in einer Arbeitsbesprechung mit Vertretern der Kreise zu erläutern. Das gilt sinngemäß für die Differenzierungskommissionen der Räte der Kreise, die verpflichtet sind, die Erläuterung vor Vertretern der Gemeinden durchzuführen.

Zu § 6 der Verordnung

§ 20

Differenzierung in der Gemeinde

(1) Die Räte der Kreise haben die Gemeinde-Differenzierungskommission bei der Durchführung der differenzierten Veranlagung anzuleiten, sie in

ihren Arbeiten zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Rat des Kreises kann Entscheidungen der Differenzierungskommission, wenn sie gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, aufheben und selbst die erforderlichen Entscheidungen treffen.

(2) Die Ablieferungsnormen der einzelnen Wirtschaften, die vom Rat der Gemeinde festgesetzt wurden, sind in einer Bauernversammlung vom Bürgermeister bekanntzugeben, zu der die Mitglieder des Rates der Gemeinde, die Differenzierungskommission und alle ablieferungspflichtigen Erzeuger sowie der Rat des Kreises rechtzeitig einzuladen sind, damit er erforderlichenfalls einen Beauftragten entsenden kann.

(3) Einsprüche der ablieferungspflichtigen Erzeuger, die beim Bürgermeister fristgemäß gegen diese Normenfestsetzung überreicht wurden, sind von der Differenzierungskommission gründlich zu prüfen. Für das weitere Verfahren gelten die im § 55 Abs. 2 der Verordnung geregelten Bestimmungen.

II. Abschnitt

Veranlagung nach Stückzahl

Zu § 7 der Verordnung

§ 21

Veranlagung der Betriebe

(1) Betriebe nach § 7 der Verordnung sind nach der Stückzahl der am 1. Januar 1953 tatsächlich vorhandenen Tiere, wobei von der Viehzählung vom 3. Januar 1953 auszugehen ist, unabhängig von den für die Gemeinde festgelegten Durchschnittsnormen entsprechend den festgesetzten Stückzahlnormen zu veranlagern. (Übersteigt bei diesen Betrieben die Zahl der vorhandenen Schweine vier Stück — bei Rindern/Kühen zwei Stück —, so sind diese nach den Sätzen des § 10 der Verordnung für die Tiere zu veranlagern, die über diese Stückzahl hinausgehen.) Die Ablieferungsmengen sind in den Vordrucken über die durchgeführte Differenzierung und Veranlagung getrennt von den Wirtschaften der Betriebsgrößengruppen aufzuführen.

(2) Alle Tierhalter, die nicht zu dem im § 7 Abs. 2 oder § 10 der Verordnung genannten Personenkreis gehören, unterliegen der Ablieferungspflicht nach den im Abs. 1 des § 7 angeführten Stückzahlnormen, wenn sie Tiere halten, für die Ablieferungspflicht besteht. Sofern diese Tierhalter über Schweine, die am 1. Januar 1953 tatsächlich vorhanden waren, Schweinemastverträge mit dem VEAB abgeschlossen haben, entfällt für diese Schweine die Veranlagung zur Pflichtablieferung.

§ 22

Befreiung der Arbeiter, Angestellten, Handwerker und Künstler

(1) Zu den im Abs. 2 des § 7 genannten Personen zählen auch jene, die von der Sozialversicherung auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses oder auf Grund des Fürsorgerechtes Renten oder Unterstützung beziehen (Rentner oder pensionsberechtigte Personen).

(2) Als fremde Arbeitskräfte im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung gelten bei den Handwerksbetrieben nicht die Ehefrau und solche Beschäftigte, die in einem Lehrverhältnis stehen.

(3) Auch Künstler und Angehörige der schaffenden Intelligenz, die nicht in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, fallen unter die Befreiung des § 7 Abs. 2 der Verordnung, wenn sie als solche vom Rat des Kreises anerkannt sind.

Zu § 10 der Verordnung

§ 23

Veranlagung der Spezialbetriebe

(1) Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Wanderschäfereien, Geflügelfarmen und Geflügelzuchtbetriebe sind nach den im § 10 der Verordnung festgesetzten Stückzahlnormen zu veranlagern. Der Pflichtablieferung unterliegen die Tiere, die am 1. Januar 1953 tatsächlich vorhanden waren, wobei von der Viehzählung am 3. Januar 1953 auszugehen ist.

(2) Unter die Bezeichnung Viehmastbetriebe fallen alle nichtbäuerlichen Tierhalter, die sich mit der Zucht und Mast von Rindern und Schweinen beschäftigen und daraus vorwiegend ihr Einkommen beziehen, wobei die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines solchen Mastbetriebes und die Art und Weise der Beschaffung von Futtermitteln außer Betracht bleibt. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber der Rat des Kreises nach Anhörung der ständigen Kommission für Landwirtschaft. Sofern diese Betriebe aber Schweinemastverträge mit einem VEAB über Schweine, die am 1. Januar 1953 tatsächlich vorhanden waren, abgeschlossen haben, entfällt für die Schweine die Veranlagung zur Pflichtablieferung.

(3) Unter Abmelkwirtschaften sind im Sinne der Verordnung Betriebe zu verstehen, die sich nur mit der Produktion von Milch beschäftigen, wobei die Größe des Besitzes an landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Anzahl der gehaltenen Tiere nicht in einem bei bäuerlichen Wirtschaften gewöhnlichen durchschnittlichen Verhältnis steht. Im Zweifelsfalle entscheidet der Rat des Kreises nach Anhörung der ständigen Kommission für Landwirtschaft.

(4) Zu den Geflügelzucht- und den Geflügelzuchtbetrieben, deren Ablieferungspflicht nach § 10 der Verordnung geregelt ist, sind auch Brütereien mit eigenem Hühnerbestand zu zählen. Landwirtschaftliche Betriebe, die nach den allgemeinen Bestimmungen nach Hektar veranlagt werden, jedoch nebenbei noch einen Geflügelzuchtbetrieb unterhalten und hierfür Futterzuweisungen erhalten, sind nach der Stückzahl der Hennen zu veranlagern.

Zu § 11 der Verordnung

§ 24

Veranlagung der Erwerbsgartenbaubetriebe

(1) Bei Erwerbsgartenbaubetrieben und Spezialgemüsebetrieben sind bei der Festlegung der Ablieferungsmengen für Schlachtvieh, Milch und Eier der erhöhte Gemüseanbau und die tatsächlichen Erzeugungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Beträgt ihre landwirtschaftliche Nutzfläche nicht

1 ha, so gilt für sie auch § 9 der Verordnung mit Ausnahme von Gemüse, zu dessen Ablieferung sie verpflichtet sind, wenn die Nutzfläche über 0,5 ha beträgt.

(2) Besitzer gärtnerisch genutzter Flächen unter Glas (Treibhäuser) sind zur Ablieferung von Treibgemüse verpflichtet, wenn ihre Glasflächen im Anbauplan einbezogen sind, auch wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche 0,5 ha nicht übersteigt.

(3) Sofern die Betriebe nach Abs. 1 zum Anbau technischer Kulturen (Zuckerrüben, Tabak, Faserlein und Hanf, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Korbweiden) verpflichtet sind, regelt sich ihre Ablieferungspflicht nach den für die übrigen Erzeuger geltenden Bestimmungen.

III. Abschnitt

Bestimmungen über die Befreiung

Zu § 12 der Verordnung

§ 25

Befreiung der Besamungs- und Deckstationen

(1) Die volkseigenen und VdgB-Besamungs- und Deckstationen sind nur mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche von der Ablieferung befreit, die ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Vartiere Verwendung findet.

(2) Wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche der Stationen nach Abs. 1 anderen Zwecken als zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände dient, entfällt die zuerkannte Befreiung. Solche Stationen sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagern.

§ 26

Veranlagung der Heime, Schulen, Universitäten, Anstalten des Sozial- und Gesundheitswesens

(1) Für den Kreis der Befreiung der Heime und Schulen nach § 12 Ziff. 1 der Verordnung ist das Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBI. S. 95) zugrunde zu legen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(2) Die Voraussetzung der Befreiung nach § 12 Ziff. 2 der Verordnung ist dann gegeben, wenn die darin benannten Anstalten einschließlich der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten für ihre Insassen oder Schüler eine Gemeinschafts- oder Werkküchenverpflegung durchführen. Zu den öffentlichen Schulen gehören auch Fach- und Hochschulen, soweit sie ihren Schülern eine Gemeinschaftsverpflegung gewähren. Die Befreiung bezieht sich aber nicht auf Universitätsgüter. Eine in Ziff. 2 genannte Wirtschaft (Landwirtschaft) muß zur Verbesserung der Verpflegung der Insassen dienen. Wäre z. B. einem Krankenhaus von 200 Insassen eine Wirtschaft von 9 ha angegliedert, so wären 8 ha (200 : 25) von tierischen und pflanzlichen Produkten ablieferungsfrei. Die restliche Fläche (im Beispiel 1 ha) ist zur Pflichtablieferung nach den Normen zu veranlagern, die auf die Betriebsgröße (im Beispiel 9 ha) entfallen, die der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Wirtschaft entspricht. Erreicht die Zahl der Verpfleg-

ten nicht 25 voll, so ist sie aufzurunden (z. B. entfallen auf 67 Verpflegte somit 3 ha). In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Bezirkes, ob die Befreiung nach der Bestimmung des § 12 Ziff. 2 gegeben ist.

(3) Die gemäß § 12 Ziff. 2 der Verordnung zu veranlagenden Versuchswirtschaften von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Universitäten, Tierzuchtgütern usw. sind aus der Gemeinde- und Kreis-Differenzierung herauszunehmen, wenn ihnen im Rahmen der Tier- und Pflanzenzucht durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besondere Aufgaben übertragen wurden. In Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen wird das Ablieferungssoll dieser Wirtschaft zentral festgesetzt und dem Rat des Kreises zur Ausstellung der Ablieferungsbescheide bekanntgegeben.

IV. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Veranlagung von Kartoffeln

§ 27

(1) Nach § 35 der Verordnung sind für frühe und mittelfrühe Kartoffeln im Ablieferungsbescheid folgende Fristen und Mengen einzutragen:

- a) Frühkartoffeln in einer Menge von 70 dz je ha Anbaufläche — auf Grund des Anbaubescheides — bis 10. August,
- b) mittelfrühe Kartoffeln in einer Menge von 70 dz je ha Anbaufläche — auf Grund des Anbaubescheides — bis 10. September.

(2) Die Menge von 70 dz je ha frühe und mittelfrühe Kartoffeln ist auf die aus der Anbaufläche nach dem Anbaubescheid und der differenzierten Ablieferungsnorm sich ergebenden Gesamtablieferungsmenge von Kartoffeln des betreffenden Erzeugers anzurechnen.

(3) Für die Ablieferung von Fabrik-/Futterkartoffeln erteilt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf den Bezirken Richtmengen.

(4) Entsprechend den Erzeugungsbedingungen und den durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Anbauflächen für stärkereiche Kartoffeln sowie unter Berücksichtigung kurzer Transportwege zu den Fabriken sind die Richtmengen von Fabrikkartoffeln (einschließlich Futterkartoffeln) von den Räten der Bezirke auf die Räte der Kreise und von den Räten der Kreise auf die Gemeinden aufzuteilen.

(5) Die Richtmengen von Fabrikkartoffeln einschließlich Futterkartoffeln sind auf die einzelnen Erzeuger durch die Räte der Gemeinden unter Beteiligung der Differenzierungskommissionen entsprechend den Erzeugungsbedingungen im Einverständnis mit dem Erzeuger aufzuteilen.

(6) Erzeuger, die Auflagen zum Anbau von stärkereichen Kartoffeln erhalten haben, sind für diese Flächen im Rahmen der Gesamtablieferungsmenge mit einer erhöhten Menge zur Ablieferung von Fabrikkartoffeln heranzuziehen.

(7) Die für die Erzeuger festgelegten Ablieferungsmengen an Fabrik-/Futterkartoffeln sind im Ablieferungsbescheid einzutragen.

V. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Veranlagung von Gemüse

§ 28

Veranlagung von Früh- und Spätgemüse

(1) Die Veranlagung von Gemüse ist nach Arten auf der Grundlage des Gemüseanbauplanes (Arbeitsanweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Dezember 1952) unter Berücksichtigung der Rückberichte der Gemeinden, Kreise und Bezirke durchzuführen, wobei die gesamte im Volkswirtschaftsplan der Landwirtschaft festgesetzte Gemüseanbaufläche zur Ernte 1953 voll zu veranlagen ist.

(2) Die Ablieferungstermine für die einzelnen Gemüsearten sind unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen und des Bedarfs für die Versorgung der Bevölkerung für die einzelnen Monate durch die Differenzierungskommissionen mit den Erzeugern und den VEAB zu vereinbaren und im Ablieferungsbescheid einzutragen.

§ 29

Veranlagung von Treibgemüse

(1) Die Veranlagungsgrundlage bilden die für das Jahr 1953 durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Anbaupläne für Treibgemüse (Arbeitsanweisung vom 7. Januar 1953).

(2) Die Ablieferungstermine für Treibgemüse sind unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen und des Bedarfs für die Versorgung der Bevölkerung für die einzelnen Monate mit den Erzeugern und den VEAB, jedoch nicht später als

| | |
|------------------|------------|
| bei Salat bis | Ende April |
| „ Kohlrabi bis | „ Mai |
| „ Blumenkohl bis | 10. Juni |
| „ Möhren bis | 20. Juni |
| „ Gurken bis | 20. Juli |
| „ Tomaten bis | Ende Juli |

zu vereinbaren und im Ablieferungsbescheid einzutragen.

VI. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Veranlagung von Heu und Stroh

§ 30

(1) Die Veranlagung von Heu und Stroh wird nach folgenden Betriebsgrößengruppen durchgeführt:

Heu: von mehr als 2 bis 10 ha, 10 bis 20 ha und über 20 ha;

Stroh: von mehr als 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha und über 20 ha.

(2) Die Veranlagungsgrundlage für Heu bilden die zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehörenden und in der Bodenbenutzungserhebung nachgewiesenen Flächen von:

a) Wiesen

ein- und zweischürige, drei- und mehrschürige Wiesen,*

b) angebaute Gräser

Rotklee, Weißklee, Schwedenklee, Gelbklee, andere Kleearten, Luzerne, Serradella, Esparsette, gemischter Anbau von Klee, Luzerne usw., Klee gras, Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Grasanbau auf dem Ackerland zum Abweiden.

(3) Die zur Saatgutgewinnung festgelegten Anbauflächen von Gräsern und Futterpflanzen sind von der Pflichtablieferung in Heu befreit.

(4) Bei der Veranlagung von Getreidestroh wird die gesamte Getreideanbaufläche der betreffenden ablieferungspflichtigen Betriebsgrößengruppen zugrunde gelegt.

(5) Bei der Aufteilung der Planmengen für Heu und Stroh können in besonderen Fällen Gemeinden und Wirtschaften von der Ablieferungspflicht befreit werden, jedoch dürfen die festgelegten Planmengen nicht unterschritten werden. Die Höhe der Befreiung ergibt sich für Bezirk, Kreis und Gemeinde aus der Differenz zwischen Planmenge und differenzierter Menge. Die Planmengen sind daher von den Bezirken auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden so festzulegen, daß die erforderliche Befreiung erzielt wird.

Beispiel:

| Betriebsgrößengruppe | Fläche | Durchschnittsnorm | differenzierte Menge |
|----------------------|--------|-------------------|----------------------|
| 2—10 | 50 ha | 0,5 dz | 25 dz |
| 10—20 | 30 „ | 1,0 „ | 30 „ |
| über 20 | 20 „ | 1,5 „ | 30 „ |

100 ha 85 dz

Planmenge: 60 dz

Die Differenz von 25 dz steht für Befreiungen zur Verfügung.

(6) Bei der Aufteilung der freigestellten Mengen sind besonders folgende Faktoren zu berücksichtigen:

a) bei Heu:

1. Wirtschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 5 ha und einer verhältnismäßig geringen Futterfläche,
2. Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Typ III),
3. Wirtschaften in Gebirgslagen mit besonders ungünstiger Futtergrundlage,
4. Wirtschaften in Gebieten mit niedrigem Grundwasserstand, z. B. Bergbaugebiete,
5. Wirtschaften, die erfahrungsgemäß auf Grund ihrer Produktionsbedingungen nur Heu ernten, das den Qualitätsbedingungen nicht entspricht;

b) bei Strohl

Wirtschaften, die im Verhältnis zum Viehhalteplan ein geringes Strohaufkommen haben.

(7) Die Ablieferungsmenge einer Wirtschaft bei Stroh soll nicht weniger als 200 kg, bei Heu nicht weniger als 50 kg betragen. Die festgelegten Planmengen dürfen dadurch nicht unterschritten werden.

(8) Wirtschaften mit relativ hohem Koppel- und Weideflächenanteil sind für ihre ausgesäten Gräser und Wiesen zur Pflichtablieferung von Heu stärker heranzuziehen.

VII. Abschnitt Ablieferungsschulden

Zu § 18 der Verordnung

§ 31

Aufnahme der Ablieferungsschulden (Rückstände) pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse in den Ablieferungsbescheid

(1) Die differenzierte Veranlagung für das Jahr 1953 ist unabhängig von den in den einzelnen Wirtschaften vorhandenen Ablieferungsschulden an pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen aus den Vorjahren durchzuführen. Die Räte der Gemeinden haben nach erfolgter Abstimmung der Erzeugerkarteien mit den Lieferantenkarteien der VEAB für jede Wirtschaft nach dem Stand vom 1. Januar 1953 die Ablieferungsschulden für die einzelnen Erzeugnisse festzustellen, im Vordruck 6 (Vorschlag und Nachweis) und in die Ablieferungsbescheide einzutragen und der Abteilung Erfassung und Einkauf beim Rat des Kreises mit dem Differenzierungsvorschlag zu übergeben. Die Abteilung Erfassung und Einkauf beim Rat des Kreises überprüft an Hand der vom VEAB übergebenen Abstimmungslisten (Jahresabschlußbericht über die Planerfüllung 1952) die Erfüllung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952. Die Ablieferungsschulden der einzelnen Wirtschaften sind nach Abs. 2 des § 18 der Verordnung in voller Höhe in die Ablieferungsbescheide einzutragen, die durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Rates des Kreises zu bestätigen sind.

(2) Ablieferungsschulden in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sind vor Beginn der Ablieferung 1953 abzudecken.

(3) Für die Regelung der Ablieferungsschulden von Betrieben, die nach den geltenden Rechtsvorschriften gesondert veranlagt werden, ergeht besondere Anweisung durch das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf.

§ 32

Änderung des Ablieferungsbescheides

Eine Änderung des Ablieferungsbescheides ist zulässig, wenn er entgegen den Bestimmungen der Verordnung ausgestellt wurde oder in ihm Schreib- oder Rechenfehler enthalten sind. Die Änderung kann nur der Rat des Kreises durchführen.

VIII. Abschnitt

Pflichtablieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder

Zu § 21 der Verordnung

§ 33

Pflichtablieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Die vergünstigten Durchschnittsnormen sind durch die Räte der Bezirke für die Kreise und durch die Räte der Kreise für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften differenziert festzulegen.

(2) Die Veranlagung in Speisehülsenfrüchten ist nach den Ablieferungsnormen für Getreide durchzuführen, wobei jedoch die Ablieferungsnormen für Hülsenfrüchte die allgemeinen Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha der jeweiligen Gemeinde nicht überschreiten dürfen.

(3) Nach den Normen des § 21 der Verordnung sind auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu veranlagern, die an Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut I und II) vom Staate zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben wurden.

Zu § 22 der Verordnung

§ 34

Pflichtablieferung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in tierischen Erzeugnissen

(1) Die Veranlagung ist nach den für die bäuerlichen Betriebe der Gemeinden differenziert festgelegten Ablieferungsnormen in der Betriebsgrößengruppe vorzunehmen, die sich aus der von den Mitgliedern in die Produktionsgenossenschaft Typ I und II eingebrachten und zur individuellen Nutzung verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ergibt. Bei dieser Veranlagung ist auch der Boden zu berücksichtigen, der vom Staate den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Nutzung übergeben wurde. Die Differenzierung der Ablieferungsnormen für Schlachtvieh, Milch und Eier ist für die Mitglieder dieser Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die Räte der Gemeinden unter Beteiligung der Differenzierungskommissionen, denen zwei Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft angehören müssen, durchzuführen.

(2) Die bei der Veranlagung tierischer Erzeugnisse (Schlachtvieh, Milch und Eier) zur Förderung des Anbaues von Saatgut und Spezialkulturen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abzusetzenden Flächen (siehe § 4 dieser Durchführungsbestimmung) sind im Verhältnis der von den Mitgliedern eingebrachten oder zugewiesenen (II, 2b der Musterstatuten Typ I und II) Flächenanteile von der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Abzug zu bringen. Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben den Räten der Gemeinden eine Liste über die zu befreiende landwirtschaftliche Nutzfläche der einzelnen Mitglieder zu übergeben.

Zu § 23 der Verordnung

§ 35

Befreiung der Mitglieder

der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
von pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden in Obst veranlagt, sofern sie mehr als 0,07 ha Obstkulturfläche als persönliches Eigentum zur Nutzung haben.

(2) Übersteigt in einzelnen Fällen die den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf Grund des Statuts zur individuellen Nutzung überlassenen Ackerfläche 0,5 ha, so unterliegt die dieses Ausmaß übersteigende Ackerfläche der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den allgemeinen Bestimmungen.

(3) Das Ausmaß der gemäß § 23 der Verordnung von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreiten Fläche ist durch den Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft unter Verwendung des Flächenformulars „O“ nachzuweisen.

Zu § 24 der Verordnung

§ 36

Pflichtablieferung

der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
in tierischen Erzeugnissen

(1) Die in § 24 der Verordnung festgesetzten Stückzahlnormen sind für alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Musterstatut Typ III) verbindlich; eine Differenzierung dieser Stückzahlnormen ist nicht zulässig.

(2) Die Veranlagung nach Stückzahl ist auf der Grundlage des am 1. Januar 1953 vorhandenen Viehbestandes durchzuführen, wobei die Ergebnisse der Viehzählung vom 3. Januar 1953 zu berücksichtigen sind.

(3) Die im Abs. 2 des § 24 der Verordnung festgelegten Stückzahlnormen sind auch dann anzuwenden, wenn Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) das ihnen vom Staate ohne Entschädigung übergebene Vieh den Mitgliedern zur Unterbringung und Nutzung überlassen, das Vieh aber in genossenschaftlichem Eigentum verbleibt.

Zu § 25 der Verordnung

§ 37

Pflichtablieferung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften (Musterstatut
Typ III) in tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Die Stückzahlveranlagung ist nach dem am 1. Januar 1953 vorhandenen Viehbestand durchzuführen, wobei die Ergebnisse der Viehzählung vom 3. Januar 1953 zu berücksichtigen sind.

(2) Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Musterstatut Typ III) sind verpflichtet, zur Veranlagung der Mitglieder die Rinder, Kühe, Schweine und Ziegen in individuellem Eigentum halten, nach den Stückzahlnormen, die für alle Gemeinden verbindlich sind, die

notwendigen Nachweise (Formular 6 usw.) den Räten der Gemeinden zu übergeben, die die Veranlagung durchzuführen haben.

(3) Eine Pflichtablieferung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Musterstatut Typ III) von der als persönliches Eigentum zur Nutzung behaltenen Fläche bis 0,5 ha entfällt für pflanzliche Erzeugnisse.

Zu § 26 der Verordnung

§ 38

Pflichtablieferung bei Neueintritt von Mitgliedern

(1) Bei Eintritt weiterer Mitglieder in die Produktionsgenossenschaften ist wie folgt zu verfahren:

a) bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II):

Die Veranlagung in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist vom Rat des Kreises nach § 21 der Verordnung entsprechend den Durchschnittsnormen neu durchzuführen; bei tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eier) ist das im Ablieferungsbescheid festgelegte Ablieferungssoll nach § 22 Abs. 2 der Verordnung um 10% zu ermäßigen;

b) bei Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III):

Die Veranlagung ist nach § 24 der Verordnung neu durchzuführen.

(2) Sind die Ablieferungsnormen der neu eintretenden Mitglieder geringer als die für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften festgesetzten Ablieferungsnormen, bleibt das Ablieferungssoll lt. ausgehändigtem Ablieferungsbescheid der eintretenden Mitglieder bestehen; es ist mit Ausnahme des Ablieferungssolls der Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) in Schlachtvieh, Milch und Eiern durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu übernehmen.

(3) Für die Veranlagung beim Übergang von Produktionsgenossenschaften von Typ I und II zu Produktionsgenossenschaften von Typ III sind die Bestimmungen des § 28 der Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Die durch die Räte der Kreise den Mitgliedern oder den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ausgehändigten Ablieferungsbescheide für das Jahr 1953 sind bei Veränderungen des Ablieferungssolls einzuziehen und entsprechend dem neu festgelegten Ablieferungssoll zu berichtigen.

Zu § 27 der Verordnung

§ 39

Neufestlegung des Ablieferungssolls

(1) Bei der Neufestlegung des Ablieferungssolls ist von den Normen des § 21 bei pflanzlichen und § 24 bei tierischen Erzeugnissen auszugehen.

(2) Bei der Neufestlegung des Ablieferungssolls nach den Bestimmungen der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen sollen im Jahre 1953 die vergünstigten Normen der §§ 21 und 29 nicht unterschritten werden.

Zu § 28 der Verordnung

§ 40

Neubildung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Als Zeitpunkt der Bildung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist die Registrierung durch den Rat des Kreises anzusehen (Abs. 2 des § 2 der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften [GBl. S. 713]).

Zu § 30 der Verordnung

§ 41

Durchführung der Differenzierung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, dem Rat des Kreises sowie der Gemeinde je ein Exemplar des Flächenformulars „O“, des Formulars 6 und der übrigen Nachweise zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1953 zu übergeben.

IX. Abschnitt

Veranlagung der Vertragskulturen (technischen Kulturen) und von Obst

Zu § 31 der Verordnung

§ 42

Differenzierung der Planmengen

(1) Die Durchschnittsnormen, wonach die Ablieferungsmengen der Vertragskulturen für den Vertragsabschluß zwischen den Erzeugern (Anbauern von Vertragskulturen) und den VEAB oder anderen Erfassungsstellen, wie Zuckerfabriken usw., zu berechnen sind, werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf den Räten der Bezirke übergeben.

(2) Die Differenzierung der Durchschnittsnormen ist von den Räten der Bezirke auf die Kreise, von den Räten der Kreise auf die Gemeinden und von den Gemeinden auf die Wirtschaften entsprechend den Anbauflächen und unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen vorzunehmen. Die Veranlagungsgrundlage bilden die im Gesetz zum Volkswirtschaftsplan bestätigten Anbaupläne des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die differenzierten Ablieferungsmengen sind von den Räten der Kreise den VEAB und den anderen Erfassungsstellen mit der Maßgabe mitzuteilen, den Abschluß der Verträge mit den Erzeugern so durchzuführen, daß die Planmengen unbedingt gesichert sind.

(4) Bei der Durchführung der Differenzierung der Planmengen sind von den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden den Differenzierungskommissionen (§ 16) auch Vertreter der Zuckerfabriken, der VEB Rohtabak, der Bastfaseraufbereitungsbetriebe, der Korbmachergenossenschaften sowie

erfahrene Anbauer im Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, ferner Sachverständige der VEAB oder deren Vertragsbetriebe und der VEG als beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

§ 43

Festlegung der Ablieferungspflicht

(1) Die Ablieferungspflicht für die Kulturen Tabak, Faserpflanzenstroh und -samen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Zichorienwurzeln) bezieht sich auch auf Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche unter 1 ha, sofern diese lt. Anbaubescheid zum Anbau dieser Kulturen verpflichtet sind.

(2) Bei Besitzern/Pächtern von Korbweidenflächen gilt die Ablieferungspflicht für sämtliche Anlagen kulturmäßig erzeugter Korbweiden, Bandstockweiden sowie für Flechtarbeiten geeignete wildwachsende Weiden einschl. der Stecklingsflächen, unabhängig von der Größe der bewachsenen Fläche.

(3) Anbauer von Tabak, die zum Anbau nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen anbauen, unterliegen ebenfalls der Ablieferungspflicht, jedoch werden über diesen Anbau gesondert Ablieferungsverträge abgeschlossen.

(4) Die Ablieferungspflicht für Mohnkapseln gilt für alle anbaupflichtigen Anbauer von Mohn.

(5) Die Festlegung der Mengen für Ölleinstroh bzw. Ölfaserleinstroh wird für alle Betriebe im Rahmen des Anbauplanes für Öllein durchgeführt.

§ 44

Befreiung von der Ablieferungspflicht

Folgende Befreiungen sind bei der Differenzierung zu berücksichtigen:

- a) für Zuckerrüben
Besitzer/Pächter von Betrieben gemäß § 12 der Verordnung;
- b) für Tabak
der Anbau zu Unterrichtszwecken in öffentlichen Schulen und der steuerfreie Anbau bis 100 Pflanzen;
- c) für Korbweiden
die im Veranlagungsjahr neu angelegten Flächen.

§ 45

Sonderregelungen bei Vertragskulturen

(1) Die Bestimmungen der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe und der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen sowie der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen finden bei der Differenzierung der Ablieferungsmengen bezüglich der Gewährung von Ermäßigungen für die Vertragskulturen keine Anwendung, d. h. diese Betriebe unterliegen den allgemein gültigen Ablieferungsbestimmungen.

(2) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Akademieüter unterliegen bei der Veranlagung in Vertragskulturen den allgemeinen, für die sonstigen Betriebe geltenden Ablieferungsbestimmungen.

(3) Bei Betrieben mit überwiegendem Anbau von Korbweiden und Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen sind die Ablieferungsmengen pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse unter Berücksichtigung der tatsächlichen Produktion festzulegen.

§ 46

**Differenzierung der Vertragskulturen
(technischen Kulturen)**

Die Differenzierung der Ablieferungsmengen, besonders der Kulturen Zuckerrüben, Faserpflanzen, Zichorienwurzeln und Korbweiden, soll so durchgeführt werden, daß entsprechend den Erzeugungsbedingungen unterschiedliche Normen innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen Wirtschaften festgelegt werden.

§ 47

Differenzierung für Faserpflanzen

Bei der Differenzierung der Faserpflanzen ist folgendes zu beachten:

- a) unter den Begriff Faserpflanzen fallen alle Kulturen, die im Anbauplan für Faserpflanzen enthalten sind (Faserlein, Rolandfaserlein, Hanf und Bernburger Ölfaserlein im Anbauplan Faserpflanzen). Eine Trennung der Anbaupläne für Faserpflanzen und Sommerölsaaten ist bei der Durchführung der Differenzierung der Ablieferungsmenge und Aufstellung des Plannachweises erforderlich;
- b) der Plan für Faserpflanzensamen ist ein Teilplan des Ölsaatenplanes. Die Differenzierung für Konsumsamen und Vermehrungssaatgut ist nach gleichen Ablieferungsnormen durchzuführen.

Bei der Festlegung der Ablieferungsnormen für Faserpflanzensamen ist die unterschiedliche Ertragsleistung der einzelnen Sorten zu berücksichtigen;

- c) die Ablieferungsmengen von Bernburger Ölfaserlein oder Faserlein (beide Kulturen im Anbauplan Sommerölsaaten) sind entsprechend den tatsächlichen Erträgen in Anlehnung an die Ablieferungsnormen für Faserlein festzulegen.

§ 48

Differenzierung für Korbweiden

(1) Die Differenzierung für Korbweiden ist für alle Anlagen durchzuführen, die in der Wirtschaftsfächenerhebung eingetragen sind; sie ist unter Beachtung folgender Richtlinien durchzuführen:

- a) unterschiedliche Veranlagung für:
 - kulturmäßig angelegte Korbweiden,
 - wildwachsende Korbweiden;
- b) innerhalb der kulturmäßig angelegten Korbweiden ist wegen der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit eine Trennung nach den Arten vorzunehmen, z. B. Bandstockweiden, Hanfweiden, Königsweiden, Universalweiden usw.;
- c) das Alter der Kulturen macht eine Trennung nach folgenden Gruppen notwendig:
 1. junge Anlagen mit zwei- und dreijährigem Aufwuchs,
 2. Kulturen bis zu 15 Jahren,
 3. Kulturen über 15 bis 40 Jahre,
 4. Kulturen über 40 Jahre.

(2) Wegen des stark unterschiedlichen Ertrages, der je nach Kulturstand von 20 dz/ha bis 120 dz/ha schwankt, ist eine sorgfältige Aufteilung der Planmengen bis auf die einzelnen Erzeuger unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erzeugungsbedingungen vorzunehmen.

§ 49

Differenzierung für Mohnkapseln

Die Planmengen für Mohnkapseln sind bis auf die Kreise auf der Grundlage der Anbauflächen für die Ernte 1953 aufzuteilen. Die Ablieferungsverträge sind im Monat Juni nach dem tatsächlichen Anbau abzuschließen.

§ 50

Differenzierung für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

(1) Die Ablieferungsnormen sind für alle Erzeugnisse im Trockengewicht in kg/a festgelegt; sie müssen bei unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen unter Beteiligung der Differenzierungskommission differenziert werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die dem Bezirk, dem Kreis oder der Gemeinde übergebene Planmenge an Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen insgesamt eingehalten wird. Falls in Gemeinden Erzeugnisse angebaut werden, für deren Ablieferung in der Normentabelle keine Angaben gemacht wurden, sind von der Differenzierungskommission Ablieferungsmengen für den Vertragsabschluß nach den Erfahrungssätzen der normalen Ernte der letzten Jahre festzulegen. Bei der Weitergabe der Ablieferungsnormen an die Kreise und Gemeinden ist auf Grund der Notwendigkeit einer genauen Berichterstattung und der Vermeidung von Fehlerquellen die vorgeschriebene Nomenklatur einzuhalten. Die Festlegung der differenzierten Mengen geschieht grundsätzlich im Trockengewicht. Bei Pfefferminze und Salbei ist die Ablieferungsnorm und -menge in Kraut oder Blättern und bei Dill in Kraut oder Samen einzusetzen.

(2) Von den Räten der Gemeinden und den Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise ist zu veranlassen, daß der aus den Vorjahren bestehende mehrjährige Anbau ebenfalls veranlagt wird, und zwar mit den in der Normentabelle aufgeführten Ablieferungsnormen der zwei-, drei- und mehrjährigen Kulturen.

(3) Liegen die Erträge in Hauptanbaugebieten höher als die festgelegten Ablieferungsnormen, können diese entsprechend den besseren Erzeugungsbedingungen höher festgelegt werden.

§ 51

Differenzierung für Obst

(1) Die Aufteilung der Planmenge für Obst ist nach den vorhandenen ertragsfähigen Obstbaum- und Strauchbeständen sowie nach der ertragsfähigen Anbaufläche für Erdbeeren, Himbeeren und Brombeeren von den Bezirken auf die Kreise vorzunehmen. Die Räte der Kreise haben die Aufteilung der Planmengen auf die Gemeinden unter Beteiligung der Differenzierungskommissionen entsprechend und unter besonderer Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen durchzuführen.

(2) Für die Differenzierung der Planmengen von den Gemeinden auf die Landwirtschaftlichen Pro-

duktionsgenossenschaften und Betriebe sowie für den Abschluß der Verträge erfolgt noch eine besondere Anweisung.

X. Abschnitt Verträge

Zu § 32 der Verordnung

Durchführung der Vertragsabschlüsse

§ 52

(1) In den Verträgen zwischen den ablieferungs-pflichtigen Erzeugern und den Erfassungsbetrieben (-stellen) sind insbesondere folgende Bedingungen festzulegen:

1. Art, Menge und Güte des abzuliefernden Erzeugnisses;
2. Ablieferungstermin;
3. Abnahmestellen;
4. Preise und Zahlungsfrist
(für alle Erfassungsbetriebe gilt eine Zahlungsfrist von zehn Tagen nach Abnahme des Erzeugnisses);
5. die Sicherung der Vertragserfüllung, erforderlichenfalls durch die Pflicht zur Ersatzlieferung von anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
6. die Berechtigung des Erzeugers (Anbauers), vom Erfassungsbetrieb die Bezahlung der lt. Vertrag gelieferten, aber nicht von ihm zum Termin abgenommenen Erzeugnisse zu verlangen;
7. die Pflicht des Erfassungsbetriebes, dem Erzeuger sofort Beanstandungen der Menge, Güte und Sorte mitzuteilen und auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken;
8. die Berechtigung der Erfassungsbetriebe, die Abnahme abzulehnen, wenn die Lieferungen des Erzeugers den Vertragsbedingungen nicht entsprechen;
9. die Pflicht des Erzeugers, der seinen vertraglichen Verpflichtungen termingemäß nicht nachgekommen ist, dies unverzüglich dem Erfassungsbetrieb mitzuteilen, der eine angemessene Nachfrist erteilen kann;
10. die Pflicht des Erzeugers, der die vertraglich vereinbarten Mengen oder Güte nicht liefern kann, dies dem Erfassungsbetrieb rechtzeitig mitzuteilen. Eine Vereinbarung über die Änderung oder Ergänzung des Vertrages zwischen den Vertragspartnern kann nur mit Zustimmung des Rates des Kreises getroffen werden;
11. die Verpflichtung zum Schadenersatz bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung des Vertrages.

§ 53

(1) Die Verträge sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung erhält der Erzeuger, die zweite der Erfassungsbetrieb. Die Vertragsmuster gibt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf heraus.

(2) Als Erfassungsbetriebe kommen bei den einzelnen Vertragskulturen in Betracht:

- a) für Zuckerrüben die volkseigenen Zuckerraffinerien;

- b) für Obst die VEAB;
- c) für Tabak die VEB Rohtabak;
- d) für Faserpflanzen die VEAB;
- e) für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbweiden die VEAB.

(3) Der Abschluß von Verträgen der Erfassungsbetriebe mit volkseigenen Gütern und mit den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bedarf der Bestätigung des Rates des Kreises.

(4) Die Erfassungsbetriebe haben in den Verträgen die Ablieferungstermine unter Beachtung der in der Verordnung und der in dieser Durchführungsbestimmung festgesetzten Termine festzulegen.

Zu § 33 der Verordnung

§ 54

Ablieferungsbescheide an Stelle von Verträgen

(1) Kommt es mit einem Erzeuger nicht zu einer Vereinbarung über den Vertragsabschluß, so hat der Erfassungsbetrieb den Rat des Kreises zu benachrichtigen. Kommt es auch trotz der Vermittlung des Rates des Kreises nicht zum Vertragsabschluß, so ist für die Ablieferung des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses ein Ablieferungsbescheid auszuhändigen. Mit seiner Aushändigung ist die Ablieferungspflicht des Erzeugers begründet. An Stelle dieser Aushändigung kann der Rat des Kreises den Vertragsentwurf für verbindlich erklären. Dem Erzeuger ist der verbindlich erklärte Vertrag mit der Mitteilung auszuhändigen, daß sich die Rechtsverhältnisse aus diesem Vertrag so regeln, als wäre der Vertrag zwischen Erzeuger und Erfassungsbetrieb unmittelbar abgeschlossen worden.

(2) Kommt es zwischen einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und einem Erfassungsbetrieb über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht zum Vertragsabschluß, so hat der Rat des Kreises die Voraussetzungen für den Abschluß des Vertrages zu prüfen und dem Rat des Bezirkes zu berichten, der zu entscheiden hat.

XI. Abschnitt

Durchführung der Differenzierung der Ablieferungsmengen für tierische Rohstoffe im Jahre 1953

§ 55

Lederrohhäute, Hörner, Hufe und Hornschuhe

(1) Die Räte der Bezirke haben die ihnen übergebenen Planmengen auf die Kreise aufzuteilen. Diese Aufteilung hat unter Berücksichtigung des Anfalls aus Hausschlachtungen und der Ein- und Ausführungsverpflichtungen und Übereinstimmung mit den Abteilungen für Handel und Versorgung und für Nahrungs- und Genußmittelindustrie beim Rat des Bezirkes zu erfolgen.

(2) Die Abteilungen für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise übergeben die Planmengen dem VEAB.

(3) Die Planmengen für Pelzfelle von Haustieren sind der VVEAB des Bezirkes aufgeteilt nach Kreisen für den Bezirk zu übergeben.

§ 56

Tierhaare

(1) Die Planmengen sind zu unterteilen nach:

- a) Tierhaare aus gewerblichen und Hausschlachtungen,
- b) Tierhaare aus der Pflege lebender Tiere.

(2) Die Tierhaare aus gewerblichen und Hausschlachtungen sind entsprechend den anfallenden Lederrohhäuten in den einzelnen Kreisen nach folgenden Normen aufzuteilen:

- a) von Schweinen, die nach dem Dresdener Brühverfahren enthäutet werden, je Tier 200 g Borsten (Trockengewicht),
- b) von Schweinen, die nicht nach dem Dresdener Brühverfahren enthäutet werden, je Tier 75 g Borsten (Trockengewicht),
- c) von jedem Pferd 400 g Mähnen- und Schweifhaare.

(3) Tierhaare aus der Pflege lebender Tiere sind nach folgenden Normen unter Berücksichtigung der Viehzählung vom 3. Dezember 1952 der einzelnen Kreise und Gemeinden aufzuteilen:

- a) von Pferden 200 g Schweif-, Wirr- oder Mähnenhaare jährlich je Pferd, das mindestens am 3. Dezember 1952 zwei Jahre alt war. Bei kupierten Pferden sind mindestens 150 g Roßhaare abzuliefern,
- b) von jedem Rind (ausschließlich Fresser) aus der Stutung im Herbst 15 g Schwanzhaare jährlich.

(4) Die Räte der Gemeinden haben den Erzeugern ihre abzuliefernden Mengen aus der Tierpflege mitzuteilen.

(5) Die Räte der Kreise übergeben die Planmengen den VEAB und diese den Erfassern/Aufkäufern (Sammelstelle).

§ 57

Pelzfelle von Wildtieren, Pelzrohffelle (Kanin) und Rohfedern

(1) Die Planmengen sind auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden auf Grund der Viehzählung vom 3. Dezember 1952 aufzuteilen.

(2) Die Räte der Kreise übergeben die Planmengen den VEAB und diese den Erfassern/Aufkäufern (Sammelstelle).

§ 58

Edelpelzfelle

(1) Die Aufteilung der Planmengen ist nach dem Bestand der Edelpelztiere vom 1. Januar 1953 auf die Kreise vorzunehmen.

(2) Die Räte der Kreise haben die Planmengen auf die einzelnen Züchter aufzuteilen und diesen einen Ablieferungsbescheid auszuhändigen.

(3) Das Veranlagungsergebnis ist dem VEAB (tierische Rohstoffe) Leipzig durch die Räte der Kreise mitzuteilen.

§ 59

Seidenkokons

(1) Die Aufteilung der Planmengen für Seidenkokons ist von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Bezirke auf die Kreise und von diesen auf

die Gemeinden nach den vorhandenen Maulbeerbeständen vorzunehmen. Die Aufteilung hat in Übereinstimmung mit den Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft und den Bezirks- und Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter zu erfolgen.

(2) Die Erfassung obliegt der Mitteldeutschen Spinnhütte Plauen, der die Räte der Bezirke die Planmengen der Kreise bekanntzugeben haben.

XII. Abschnitt

Durchführung der differenzierten Veranlagung in Wolle nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173)

§ 60

Die Veranlagung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche für Wolle ist wie folgt vorzunehmen:

1. Die Grundlage der Berechnung der Ablieferungsmenge in Wolle bildet die landwirtschaftliche Nutzfläche abzüglich der im § 4 Abs. 4 Buchstaben b bis j dieser Durchführungsbestimmung zu befreienden Flächen.
2. Die übergangsweise Veranlagung nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe ist nach dem tatsächlichen Schafbestand am 1. Januar 1953 unter Auswertung der amtlichen Viehzählungen vom 3. September und 3. Dezember 1952 sowie vom 3. Januar 1953 durchzuführen.
3. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die Durchschnittsnormen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und je Stück der gehaltenen Schafe, und die Räte der Gemeinden haben die Ablieferungsnormen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und je Stück der gehaltenen Schafe für die ablieferungspflichtigen Schafhalter mit der Maßgabe differenziert festzusetzen, daß die Durchschnittsnormen der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowohl je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche wie nach Stück eingehalten werden.
4. Bei der Festsetzung der differenzierten Durchschnittsnormen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Kreise und Gemeinden nach der Ablieferungsnorm für die ablieferungspflichtigen Erzeuger sind die Erzeugungsbedingungen von Wolle zugrunde zu legen, wobei insbesondere zu beachten ist:
 - a) Bodengüte (Bodenwertzahl, Klima, Höhenlage);
 - b) Anteil des natürlichen Grünlandes an der Ackerfläche;
 - c) vorhandene Hutungen;
 - d) Gebiete mit hohem Grundwasserstand und regelmäßiger Überschwemmung (beschränkte Möglichkeiten der Schafhaltung).

§ 61

Die Festsetzung der differenzierten Durchschnittsnormen für die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Ablieferungsnorm für die abliefe-

rungspflichtigen Erzeuger je Schaf richtet sich außer den unter Ziff. 4 des § 60 erwähnten Erzeugungsbedingungen nach den vorhandenen Schafzrassen, wobei die Ablieferungsnormen für die einzelnen Schafzrassen des Vorjahres sowie das tatsächliche Wollaufkommen des Jahres 1952 als Vergleichswerte heranzuziehen sind.

§ 62

Die Ablieferungsnormen der nach § 3 Absätze 4 und 5 der Wolleverordnung nur nach der Stückzahl zu veranlagenden Betriebe sind nach den gleichen Grundsätzen differenziert festzulegen.

XIII. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 63

Vordrucke, Arbeits- und Terminplan

Für die Durchführung der differenzierten Veranlagung, Festlegung der Durchschnittsnormen, Aufteilung der Planmengen, Durchführung der Vertragsabschlüsse, Nachweisung der Anbauflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen, Ermäßigung und Befreiung von der Pflichtablieferung, Aushändigung der Ablieferungsbescheide, sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Vordrucke und der Arbeits- und Terminplan* maßgebend.

§ 64

Da nach § 51 der Verordnung die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden dafür verantwortlich sind, daß die festgesetzten Planmengen termingemäß in den veranlagten Erzeugnissen voll aufgebracht werden, haben die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke die Entscheidung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf über die Sicherung der Planmengen herbeizuführen, wenn sich bei der Durchführung der Differenzierung wegen nachgewiesener Flächenveränderungen oder aus sonstigen Gründen ergeben

* Der Plan ist bereits allen Dienststellen zugegangen; er wird deshalb nicht veröffentlicht.

sollte, daß die Planmenge nicht erreicht wird. Sinngemäß haben die Räte der Bezirke zu verfahren, wenn gleichartige Anträge der Räte der Kreise vorliegen.

§ 65

(1) Sofern in dieser Durchführungsbestimmung von den Räten der Bezirke oder Kreise die Rede ist, fällt die unmittelbare Durchführung der betreffenden Bestimmung in die Zuständigkeit der Abteilung Erfassung und Aufkauf bei diesen Räten. Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Aufkauf sind dafür verantwortlich, entsprechend den Bestimmungen der Ordnung vom 24. Juli 1952 für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke (GBl. S. 621), rechtzeitig den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise die erforderlichen Anträge auf Beschlussfassung durch das zuständige Verwaltungsorgan vorzulegen. Sie sind weiter dafür verantwortlich, erforderlichenfalls zu ihren Entscheidungen auch die Zustimmung anderer Abteilungen des Rates des Kreises oder Bezirkes herbeizuführen.

(2) Sofern in der Durchführungsbestimmung von den Räten der Gemeinde die Rede ist, trägt der Bürgermeister die Verantwortung für die Durchführung der betreffenden Bestimmung.

§ 66

Den Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke und Kreise obliegt die Kontrolle der genauen und termingerechten Durchführung der in dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Rechtsvorschriften.

§ 67

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1953

Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Der im Gesetzblatt Nr. 14 vom 3. Februar 1953 auf Seite 1 in einer Fußnote angekündigte

Sonderdruck
zur

Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen

vom 22. Januar 1953

erscheint nicht. Wir bitten daher, keine Vorbestellungen aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 28. Februar 1953

Nr. 27

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 19. 2. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Unterstützung des Nationalen Aufbauwerkes in den Kreisen im Jahre 1953 | 347 |
| 19. 2. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Bildung des Staatssekretariates für Innere Angelegenheiten | 353 |

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Unterstützung des Nationalen Aufbauwerkes in den Kreisen im Jahre 1953.

Vom 19. Februar 1953

Nachstehend* wird der Beschluß des Ministerrates vom 19. Februar 1953 über die Unterstützung des Nationalen Aufbauwerkes in den Kreisen im Jahre 1953 bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Februar 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

über die Unterstützung des Nationalen Aufbauwerkes in den Kreisen im Jahre 1953.

In allen Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik, in den Betrieben und Verwaltungen, den Städten und Gemeinden haben die Werktätigen begonnen, das Nationale Aufbauwerk 1953 zu verwirklichen. Die Vorschläge der Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für das Nationale Aufbauwerk haben begeisterte Zustimmung gefunden und eine umfassende und machtvolle Initiative in unserem Volke ausgelöst. Die zahlreichen Vorschläge und Selbstverpflichtungen in allen Schichten unserer Bevölkerung für das Nationale Aufbauwerk sind der Ausdruck eines hohen Staatsbewußtseins.

In den vergangenen Monaten sind bereits Hunderte von Bauvorhaben und andere Aufgaben durch die Initiative der Bevölkerung erfolgreich durchgeführt worden. Das beweisen die überwältigenden Erfolge des Nationalen Aufbauprogrammes unserer Hauptstadt Berlin und die zahlreichen Beispiele in den Städten Magdeburg, Dresden, Rostock, Dessau, Neubrandenburg, Eisenberg und an anderen Orten, wo Wohnungsbauten, Sport- und Kulturstätten und viele andere Einrichtungen durch die Ausschöpfung örtlicher Reserven geschaffen wurden.

Die Pläne des Nationalen Aufbauwerkes in den Kreisen haben das Ziel, die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik durch Organisation und Förderung der wachsenden Initiative der Bevölkerung zu beschleunigen.

Mit Hilfe des Nationalen Aufbauwerkes werden die gewaltigen Energien eines jeden Kreises zum Zwecke ihres geschlossenen Einsatzes im Kampf um das neue, schöne, friedliebende und einheitliche, demokratische Deutschland entfaltet. Durch die in konsequenter Durchführung begriffene weitere

Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise aller staatlichen Organe ist die Möglichkeit geschaffen, die breiteste Mitarbeit der Werktätigen in der Leitung des Staates zu gewährleisten. Die Pläne des Nationalen Aufbauwerkes stellen die engste Verbindung der Massen mit den staatlichen Organen her und haben somit eine weitere Stärkung der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik zum Ergebnis. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik appelliert deshalb an die gesamte Bevölkerung unserer Republik, an die Arbeiter und Bauern, Techniker, Wissenschaftler und Kunstschaffenden, Hausfrauen, Handwerker und Gewerbetreibende, ganz besonders aber an unsere aufbaubegeisterte Jugend, den Plan des Nationalen Aufbauwerkes in ihrem Kreis zu verwirklichen. Das Nationale Aufbauwerk der Kreise muß durch die staatlichen Organe uneingeschränkte Unterstützung finden. Deshalb beschließt der Ministerrat:

I.

**Weitere Verbesserung der Zusammenarbeit
der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den
örtlichen Organen der Staatsgewalt**

Das Nationale Aufbauwerk in den Kreisen dient der Erfüllung und Überbietung des Volkswirtschaftsplanes. Die Grundlage für die gesamte Aufgabenstellung der Pläne des Nationalen Aufbauwerkes bildet daher der wirtschaftliche Schwerpunkt des Kreises, der sich aus der Bedeutung der Produktion des Kreises für die gesamte Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und aus der Kapazität der Produktion im Kreis ergibt.

Die Mitwirkung der Bevölkerung an der Erfüllung dieser Pläne ist der Ausdruck der Kraft und Stärke unseres Volkes. Um die wachsende Initiative aller Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik richtig auf die Hauptaufgaben zu lenken, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, eine Ordnung über die Zusammenarbeit der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Staatsorganen bis zum 28. Februar 1953 herauszugeben. In dieser Ordnung ist festzulegen, daß die örtlichen Organe der Staatsgewalt sofort nach Bestätigung der Betriebspläne über die Planaufgaben der zentralgeleiteten Betriebe informiert werden. Die Mitteilungen der zentralgeleiteten Betriebe an die örtlichen Staatsorgane müssen solche Angaben enthalten, daß
 - a) die Planaufgaben der örtlichen Staatsorgane mit den Aufgaben der zentralgeleiteten Betriebe abgestimmt werden können;
 - b) den zentralgeleiteten Betrieben die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden können;
 - c) der Berufsverkehr verbessert werden kann;
 - d) die Warenbereitstellungs- und Umsatzpläne entsprechend der Bedeutung dieser Betriebe differenziert durchgeführt und
 - e) die Bereitstellung von Wohnraum, die Erweiterung der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie der örtlichen Einrichtungen mit der Entwicklung der zentralgeleiteten Wirtschaft in Übereinstimmung gebracht werden kann;
- f) die Abfallprodukte der zentralgeleiteten Betriebe planmäßig in den Betrieben der örtlichen Industrie verwendet werden können.
2. Die Plankommissionen der Räte der Kreise haben zu prüfen, ob für die geplanten Objekte materialmäßig überwiegend örtliche Reserven verwendet werden. Die Staatliche Plankommission hat bis zum 28. Februar 1953 zu veranlassen, daß die Plankommissionen der Räte der Kreise vor Inangriffnahme eines Objektes im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes ihre schriftliche Zustimmung zu geben haben. Damit soll verhindert werden, daß Vorhaben begonnen werden, deren Fertigstellung aus überwiegend örtlichen Reserven nicht möglich ist.
3. Von den Plankommissionen der Räte der Bezirke sind die Aufgaben der Nationalen Aufbauwerke der Kreise mit den Aufgaben des Bezirkes zu koordinieren. Damit wird sichergestellt, daß die Zielsetzung der wirtschaftlichen und kulturellen Perspektiven des Bezirkes mit den Aufgaben der Pläne des Nationalen Aufbauwerkes übereinstimmen.
4. Formen der Hilfe für die Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes in den Kreisen durch die Räte der Bezirke:
 - a) Auf Grund der Übersicht über die im Nationalen Aufbauwerk der Kreise zu lösenden Aufgaben sind für größere Vorhaben von den Räten der Bezirke die Betriebe der VEB-Projektierung und Architekten für unentgeltliche Projektierung auf der Grundlage von Freundschaftsverträgen zu gewinnen.
 - b) Die in den Bezirken vorhandenen Reserven (z. B. Rohstoffe, Maschinen, Brennstoffe u. a.) sind zur Realisierung der Aufgaben der Pläne des Nationalen Aufbauwerkes planmäßig einzusetzen.
 - c) Für die Durchführung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Großbetrieben und den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie ist von den Räten der Bezirke ein besonderer Plan auszuarbeiten, der vorsieht, daß die fortschrittlichsten Arbeitsmethoden der Aktivisten in den Großbetrieben den Werktätigen in der volkseigenen örtlichen Industrie erläutert werden.

Die Räte der Bezirke haben diese Erfahrungsaustausche so zu organisieren, daß die Betriebe der zentralgeleiteten Industrie mit den Betrieben der örtlichen Industrie Erfahrungsaustausche durchführen, die gleiche oder ähnliche Produktion haben.

II.

Verwendung von Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen auf Grund der örtlichen Initiative

Die Quelle für die Leistungen und Errungenschaften im Nationalen Aufbauwerk ist die Initiative der Bevölkerung. Die durch örtliche Initiative erzielten Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen können von den örtlichen Organen der Staatsgewalt für Aufgaben der Pläne des Nationalen Aufbauwerkes verwendet werden. Hierfür bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Nachgewiesene Mehreinnahmen aus dem Haushalt auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1953.
2. Einsparungen bei Verwaltungsausgaben, die über die gesetzlich festgelegten Einsparungen hinausgehen.
3. Einsparungen bei Investitionen auf Grund der Richtlinien der Staatlichen Plankommission vom 1. August 1952 (MinBl. S. 117).
4. Zusätzliche Mittel aus Solidaritätsaktionen der Bevölkerung, Betriebe und Verwaltungen, z. B. Leistung von Sonderschichten zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes.
5. Für die Einziehung der am 31. Dezember 1952 bei den Maschinen-Traktoren-Stationen bestehenden Einnahmereste erhalten die Räte der Kreise 3 % Einzugsgebühren.

Die Räte der Kreise entscheiden in eigener Verantwortung über Höhe und Zeitpunkt der Verausgabung von Mehreinnahmen und Einsparungen, wobei die Erfüllung des Haushaltsplanes gewährleistet sein muß. Eingesparte Mittel können nicht über den 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres übertragen werden.

III.

Mobilisierung der örtlichen Reserven

Zur Mobilisierung der örtlichen Reserven sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Gewährung von Sach- und Geldprämien an Städte und Gemeinden bei Übererfüllung des Auflagesolls an Buntmetallschrott aus Haus-sammlungen:
 - a) Bei der Übererfüllung des Auflagesolls an Buntmetallschrott erhalten die Städte und Gemeinden zusätzliche Erzeugnisse und Geldprämien für die Durchführung ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben.

Der Prämienanspruch beträgt bei Ablieferung von Kupfer-, Rotguß-, Bronze- und Bleischrott (Gruppe A) 40 %, bei Ablieferung von sonstigem Buntmetallschrott (Gruppe B) 20 % des Gewichtes der Übererfüllung.

Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbau veranlaßt ab 1. März 1953 die getrennte Beauftragung für Industrie und Bevölkerung bei gleichzeitiger Spezifikation des Buntmetallschrottsolls nach Gruppe A und Gruppe B.

Prämiiert wird nur die Übererfüllung des Aufkommens aus der Bevölkerung. Von den Räten der Städte und Gemeinden ist auf eine getrennte Beauftragung zu achten, da sonst kein Prämienanspruch erhoben werden kann.

Gemeinden und Städte, bei welchen keine Spezifikation der Beauftragung durchgeführt wurde, erhalten nur eine Prämie im Gewicht von 20 % der Übererfüllung.

- b) Der Austausch von Fertigwaren gegen Buntmetallschrott erfolgt nach den in Anlage 1 aufgeführten Normen.
- c) Die Bereitstellung von Prämienware erfolgt:
 - für Schnüre und Leitungen bei der DHZ Elektrotechnik,
 - für Freileitungen bei der DHZ Metallurgie,
 - für Holz bei der DHZ Schnittholz,
 - für Draht und Drahterzeugnisse bei der DHZ Maschinenbau.

Die Auslieferung erfolgt gegen Abgabe einer von der Plankommission der Räte der Kreise, Plangebiet Materialversorgung, gegengezeichneten Bescheinigung des Kreisschrottbeauftragten, aus welcher hervorgehen muß, wieviel Buntmetallschrott (getrennt nach Gruppe A und B) über das erteilte Jahres-soll hinaus aus dem Aufkommen der Bevölkerung abgegeben wurde.

- d) Die Geldprämien zahlt die VHZ Schrott aus ihrem Prämienfonds.

2. Zusätzliche Ausschöpfung der örtlichen Bodenschätze (Kiesgruben, Steinbrüche, Torf-, Lehm-, Kleinstkohlenvorkommen usw.).

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden werden aufgefordert, alle örtlichen Bodenschätze und Rohstoffvorkommen, die wegen ihrer geringen Bedeutung nicht erschlossen oder genutzt wurden, und Produktionsstätten, die wegen ihrer geringen Gewinnmöglichkeiten früher stillgelegt worden sind, für die Durchführung ihrer zusätzlichen Aufgaben zu erschließen. Diese Vorkommen, die nicht im Volkswirtschaftsplan erfaßt sind und sich im Bereich der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden befinden, können

ohne besondere Genehmigung in vollem Umfang nach den Weisungen der örtlichen Organe der Staatsmacht für örtliche Zwecke verwendet werden.

3. Gewährung von Erzeugnissen aus Überplanbeständen der Industrie für die Durchführung zusätzlicher Aufgaben der Kreise.

Für die Durchführung der im Plan des Nationalen Aufbauwerkes gestellten Aufgaben können die Räte der Kreise zusätzliche Halb- und Fertigerzeugnisse, die in den Betrieben als Überplanbestände vorhanden sind, zum Zeitwert beziehen, soweit es sich hierbei nicht um buntmetallhaltige Erzeugnisse handelt. Für Walzwerkerzeugnisse muß die DHZ Metallurgie die Zustimmung erteilen.

4. Verwendung von Produktionsabfällen in der Industrie, die für die Weiterverarbeitung geeignet sind.

a) Die für die Weiterverwendung geeigneten Produktionsabfälle aller Betriebe — sofern es sich nicht um Buntmetalle oder nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte handelt, die der planmäßigen Erfassung und Verteilung unterliegen — sind weitestgehend zur Versorgungsgrundlage der örtlichen Wirtschaft zu machen. Die Übernahme solcher Produktionsabfälle durch die volkseigene örtliche Industrie ist durch langfristige Direktverträge mit den Lieferbetrieben zu sichern. Die Abteilung Materialversorgung der Anfallbetriebe und der VVB sind verpflichtet, die Weiterverwendung derartiger Produktionsabfälle durch den Abschluß von Direktverträgen mit der örtlichen Wirtschaft in jeder Weise zu unterstützen.

Handwerkergesellschaften und das private produzierende Handwerk können solche Abfälle für die Erfüllung ihrer Verträge nach Genehmigung durch das Staatliche Vertragskontor des Bezirkes übernehmen. Das reparierende Handwerk kann derartige Produktionsabfälle übernehmen, wenn die Staatliche Plankommission (Materialversorgung) des Rates des Kreises die Zustimmung erteilt.

b) Für die Übernahme von Produktionsabfällen, auch solchen aus Stahl und Eisen, ist kein Bewirtschaftungsmittel erforderlich, sofern die unter Ziff. 4 Buchst. a genannten Genehmigungen vorliegen.

Ausgenommen hiervon sind Produktionsabfälle der Walzwerke (2-a-Material, Kopfenbleche u. ä.), für deren Bezug auch weiterhin ein Kontingent „Walzwerkerzeugnisse aus inneren Reserven“ beizubringen ist.

c) Die Materialbilanzen der Kreise sind von der Plankommission des Rates des Kreises weitestgehend auf der Grundlage der Ausnutzung der örtlichen Reserven aufzustellen.

Der Aufstellung dieser Bilanzen muß eine eingehende Bedarfsermittlung vorangehen, um die Herstellung dringend benötigter Erzeugnisse für die Bevölkerung zu gewährleisten.

d) Über Erzeugnisse, die aus Produktionsabfällen oder anderen örtlichen Reserven über die Planaufgabe hinaus hergestellt werden, können die Räte der Kreise im Einvernehmen mit der Plankommission der Kreise ohne Einschaltung einer Handelszentrale zur Versorgung der Bevölkerung oder zur Durchführung ihrer zusätzlichen Aufgaben verfügen, soweit nicht laut Preisverordnung auf derartige Waren ein Haushaltsaufschlag erhoben wird und daher der Verkauf durch ein Handelsorgan erfolgen muß.

Über Erzeugnisse, die in der volkseigenen örtlichen Industrie überplanmäßig aus eingespartem Material hergestellt wurden, kann der Rat des Kreises für die Dauer eines Jahres verfügen, soweit solche Einsparungen auf der Grundlage bestätigter Materialverbrauchsnormen erzielt wurden und der Verkauf nicht auf Grund anderer Bestimmungen durch die Handelsorgane erfolgen muß.

Über die Art und Menge des eingesparten Materials ist die Plankommission des Rates des Kreises zu informieren. Sie legt fest, für welche Produktion und in welchem Betrieb dieses Material verwendet werden soll.

Der Rat des Kreises ist verpflichtet, nach Ablauf eines Jahres die bestehenden Materialverbrauchsnormen zu überprüfen und die Materialzuteilung auf der Grundlage der neuen Normen vorzunehmen.

5. Gewinnung nichtmetallischer Baustoffe und finanzieller Mittel durch freiwillige Entrümmierungsarbeiten der Bevölkerung.

a) Die durch freiwilligen Einsatz der Bevölkerung bei der Entrümmierung (z. B. Beräumung der Trümmerstätten nach Sprengung, Bergung wiederverwendbarer Materialien, wie Mauerziegel, Ziegelbruch, Nutzseisen, Schrott, Buntmetall usw., Abputzen geborgener Ziegel, Be- und Entladen von Transportfahrzeugen, Einplanierung von Schuttmassen) erzielten Einsparungen stehen den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden als Einsparung im Sinne des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan zur Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes der Kreise zur Verfügung.

25 % der bei diesen Einsätzen über die Planaufgabe hinaus geborgenen Mauerziegel können als Prämie für Aufgaben des Nationalen Aufbauwerkes verwendet werden. Für Mehrbergung an Metallen gelten die Prämiensätze des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau. Daneben erhalten die freiwilligen Helfer Metallbergungsprämien entsprechend der Ersten Durchführungsg-

anweisung vom 23. Mai 1952 zur Anordnung zum Plan der Entrümmierungsarbeiten (GBl. S. 448) in Höhe von 7,— DM je Tonne Eisen und bis zu 150,— DM je Tonne Buntmetall.

- b) Zur Gewinnung von Mauerziegeln und sonstigen nichtmetallischen Baustoffen für die Aufgaben des Nationalen Aufbauwerkes können die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden außerplanmäßige Entrümmierungen durch freiwillige Helfer organisieren.

In den Kreisen, Städten und Gemeinden, die Entrümmierungsaufgaben erhalten haben, muß jedoch die Erfüllung der Entrümmierungspläne gewährleistet sein.

Die geborgenen Mauerziegel und sonstigen nichtmetallischen Baustoffe stehen zur Verfügung der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden. Eisen und Buntmetalle sind über die DHZ Nutzeisen bzw. VHZ Schrott der Wiederverwendung zuzuführen.

Damit eine planmäßige Arbeit und die Sicherung der Unfallverhütung gewährleistet werden, bedarf die Inangriffnahme außerplanmäßiger Entrümmierungsarbeiten der vorherigen Zustimmung der Abteilung Aufbau der Räte der Kreise bzw. Städte und der Bauaufsicht.

6. Die Richtlinien vom 11. August 1952 über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven für die Durchführung von wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufgaben in den Kreisen, Städten und Gemeinden (MinBl. S. 133) werden außer Kraft gesetzt.

7. Schülerwettbewerb.

Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung wird beauftragt, einen Wettbewerb aller Schulen anzuregen. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend sind bis 1. März 1953 Richtlinien zur Durchführung des Wettbewerbes sowie eine Prämienordnung zu veröffentlichen.

8. Popularisierung der Ausschöpfung örtlicher Reserven.

In den Städten und Gemeinden sind Studienzimmer einzurichten, in welchen die Ausschöpfung der örtlichen Reserven zu veranschaulichen ist.

Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, gute Beispiele über die Ausschöpfung örtlicher Reserven und die Entfaltung der Masseninitiative in der Presse zu veröffentlichen.

9. Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Filmwesen hat zu veranlassen, daß Filme über die Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes der Kreise hergestellt werden und daß der „Augenzeuge“ ständig über das Nationale Aufbauwerk in den Kreisen berichtet.

10. Der Vorsitzende des Staatlichen Rundfunkkomitees wird beauftragt, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß im demokratischen Rundfunk Reportagen über das Nationale Aufbauwerk in den Kreisen gesendet werden.

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Katalog

für die zum Austausch gegen Buntmetallschrott zu liefernden Fertigwaren

Bei Übererfüllung des Auftragesolls bei Buntmetallsammlungen haben die Städte und Gemeinden einen Prämienanspruch, der in zusätzlichen Fertigwaren in Form von Schnüren, Leitungen, Freileitungen aus Aluminium, Schnittholz-Nebenprodukten und Drahterzeugnissen gewährt werden kann.

Dieser beträgt:

Bei Übererfüllung in Kupfer-, Rotguß-, Bronze- und Bleischrott 40 %/o, bei Übererfüllung in sonstigem Buntmetallschrott 20 %/o des Gewichtes der Übererfüllung.

Für einen Prämienanspruch von 1 kg werden abgegeben:

Schnüre und Leitungen

| abzugebende Menge: | Querschnitt: |
|--------------------|--------------|
| 400 m | 0,75 |
| 309 m | 1,0 |
| 207 m | 1,5 |
| 124 m | 2,5 |
| 77 m | 4 |
| 52 m | 6 |

Freileitungen aus Aluminium (Blankdraht)

| abzugebende Menge: | Querschnitt: |
|--------------------|--------------|
| 230 m | 1,5 |
| 125 m | 2,5 |
| 85 m | 4 |
| 55 m | 6 |
| 35 m | 10 |
| 21 m | 16 |
| 14 m | 25 |
| 10 m | 35 |

An Stelle von Schnüren und Leitungen bzw. Freileitungen aus Aluminium können Draht und Drahterzeugnisse sowie Schnittholz-Nebenprodukte (Seitenwaren oder Kürzungen über 80 cm) käuflich erworben werden.

Die Verrechnung für Schnittholz-Nebenprodukte erfolgt im Verhältnis 4:1 (Prämienanspruch von 1 kg = 0,250 cbm Schnittholz-Nebenprodukt).

Für einen Prämienanspruch von 1 kg kann der Bezugsberechtigte die vorstehend angeführten Erzeugnisse wahlweise käuflich, z. B. in folgendem Umfang und Verhältnis, erhalten:

| | Freileitungen 4 qmm | Schnüre u. Leitungen 2,5 qmm | Holz | Nägel |
|---------|------------------------|---------------------------------|-----------|-------|
| a) | 42 m | — | 0,125 cbm | — |
| oder b) | 76 m | — | — | 100 g |
| oder c) | — | 62 m | 0,125 cbm | — |
| oder d) | — | 112 m | — | 100 g |

Die Gewährung von Sachprämien von einem Prämienanspruch über 1 kg hinaus erfolgt nach folgenden Richtlinien:

- a) Bei einem Prämienanspruch von 2 bis 5 kg können für 30 % Schnüre und Leitungen, für 30 % Freileitungen aus Aluminium (Blankdraht), für 30 % Schnittholz-Nebenprodukte und für 10 % Draht und Drahterzeugnisse (Nägel) bezogen werden.

Beispiel: (Anspruch von 5 kg)

1. Schnüre und Leitungen (MYA, Querschnitt 2,5 mm Alu)..... 186 m
2. Freileitungen aus Aluminium (Blankdraht, Querschnitt 4 qmm) 127 m
3. Schnittholz-Nebenprodukte *... 0,375 cbm
4. Draht und Drahterzeugnisse (Nägel) 500 g

- b) Bei einem Prämienanspruch von 6 bis 10 kg können 25 % Schnüre und Leitungen, 30 % Freileitungen, 35 % Schnittholz-Nebenprodukte und 10 % Draht und Drahterzeugnisse (Nägel) bezogen werden.

Beispiel: (Anspruch von 10 kg)

1. Schnüre und Leitungen (Spezifikation wie unter a) 310 m
2. Freileitungen aus Aluminium (wie unter a) 255 m
3. Schnittholz-Nebenprodukte 0,875 cbm
4. Draht und Drahterzeugnisse (Nägel) 1,000 kg

- c) Bei einem Prämienanspruch von 11 bis 50 kg können für 3 kg des Prämienanspruches Schnüre und Leitungen, für 5 kg Freileitungen aus Aluminium, für 10 % des Restanspruches Schnittholz-Nebenprodukte und für 5 % des Restanspruches Draht und Drahterzeugnisse (Nägel) bezogen werden.

Der noch verbleibende Prämienanspruch wird in Form einer Geldprämie in Höhe von 1,— DM pro kg des Prämienanspruches beglichen.

An Stelle einer Geldprämie können auch wahlweise buntmetallhaltige Erzeugnisse aus Überplanbeständen von der DHZ Industriebedarf bezogen werden, soweit derartige Materialien auf den Lagern der zuständigen Niederlassungen vorhanden sind, und zwar werden pro kg des Prämienanspruches Waren im Werte von 15,— DM gewährt.

Beispiel: (Anspruch von 50 kg)

1. Schnüre und Leitungen (Spezifikation wie unter a) 372 m
2. Freileitungen aus Aluminium (wie unter a) 425 m
3. Schnittholz-Nebenprodukte 1,000 cbm
4. Draht und Drahterzeugnisse (Nägel) 2,000 kg
5. Geldprämie 36 DM

- d) Bei einem Prämienanspruch von 51 bis 100 kg können für 5 kg Prämienanspruch Schnüre und Leitungen, für 10 kg Freileitungen, für 5 kg des Prämienanspruches Schnittholz-Nebenprodukte und für 3 kg des Prämienanspruches Nägel bezogen werden.

Der noch verbleibende Prämienanspruch wird in Form einer Geldprämie in Höhe von 1,— DM pro kg des Prämienanspruches beglichen.

Beispiel: (Anspruch von 80 kg)

1. Schnüre und Leitungen (Spezifikation wie unter a) 620 m
2. Freileitungen aus Aluminium (wie unter a) 850 m
3. Schnittholz-Nebenprodukte 1,250 cbm
4. Draht und Drahterzeugnisse (Nägel) 3,000 kg
5. Geldprämie 57 DM

- e) Bei einem Prämienanspruch von 101 bis 200 kg werden für 5 kg Schnüre und Leitungen, für 15 kg Freileitungen, für 8 kg Schnittholz-Nebenprodukte und für 5 kg des Prämienanspruches Nägel gewährt.

Der Rest des Prämienanspruches wird in Form einer Geldprämie in Höhe von 1,— DM pro kg des Verbleibenden beglichen.

Beispiel: (Anspruch von 200 kg)

1. Schnüre und Leitungen (Spezifikation wie unter a) 620 m
2. Freileitungen aus Aluminium (wie unter a) 1250 m
3. Schnittholz-Nebenprodukte 2,000 cbm
4. Draht und Drahterzeugnisse (Nägel) 5,000 kg
5. Geldprämie 167 DM

Prämienansprüche über 200 kg werden in Form einer Geldprämie in Höhe von 1,— DM pro kg des Anspruches beglichen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Geldprämie auf Antrag eine Umschmelzgenehmigung gegeben werden kann.

Die Räte der Städte und Gemeinden, welche keine Verwendungsmöglichkeiten für eine der angeführten Sachprämien haben, können hierfür auch wahlweise die entsprechende Geldprämie erhalten.

Für die Organisation der Abgeltung der Prämienansprüche ist die VHZ Schrott verantwortlich.

**Bekanntmachung
des Beschlusses
über die Bildung des Staatssekretariates für Innere Angelegenheiten.**

Vom 19. Februar 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 19. Februar 1953 über die Bildung des Staatssekretariates für Innere Angelegenheiten bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Februar 1953

**Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer**

**Beschluß
über die Bildung des Staatssekretariates für Innere Angelegenheiten.**

Der Kampf des deutschen Volkes um die Herstellung der Einheit Deutschlands, den Abschluß eines gerechten Friedensvertrages und die Verteidigung des Friedens sowie die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die weitere Festigung der Staatsmacht.

Die weitere Demokratisierung der örtlichen Organe der Staatsgewalt ist ein bedeutender Schritt auf diesem Wege. Um feindlichen Elementen Möglichkeiten zu nehmen, die Errungenschaften unserer Werktätigen zu sabotieren, ist eine straffere Anleitung und Kontrolle bei der Durchsetzung der Funktionen der inneren Verwaltung notwendig. Der Ministerrat beschließt deshalb:

I.

Im Ministerium des Innern werden folgende Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und Abteilungen

Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei,
Hauptverwaltung Strafvollzug,
Hauptverwaltung Feuerschutz,
Hauptabteilung Kader,
Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen,
Staatliche Archiv-Verwaltung,
Abteilung Staatliches Eigentum,
Abteilung Bevölkerungspolitik

zu einem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten zusammengefaßt.

II.

In den Bezirken werden „Verwaltungen für Innere Angelegenheiten“ gebildet, die dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten unterstehen.

III.

In den Kreisen werden „Bevollmächtigte des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten“ eingesetzt.

IV.

Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt dem Staatssekretär des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten.

Dr. DAMEBOW

Rechtsquellen für das Versicherungswesen

der Deutschen Demokratischen Republik und
des demokratischen Sektors von Groß-Berlin

DIN A 4 — 190 Seiten — Broschiert 5,80 DM

In diesem Werk sind erstmalig die gesetzlichen Bestimmungen des neuen Versicherungswesens der DDR vollzählig zusammengefaßt worden unter Einbeziehung der grundlegenden Befehle und Gesetze des Kontrollrats und der Obersten SMA in Deutschland sowie der im wesentlichen ergänzenden Bestimmungen der ehemaligen Zentralfinanzverwaltung und der Deutschen Wirtschaftskommission.

Aus der Schriftenreihe „Übersetzungen“ des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Zur Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt in der Sowjetunion

Format 16 x 24 cm — 126 Seiten
Broschiert 2,50 DM

Die vorstehende Schrift, redigiert von Prof. Dr. Herbert Kröger, enthält eine Auswahl grundlegender Beiträge sowjetischer Wissenschaftler. Das Werk wird allen unseren Abgeordneten in den örtlichen Organen der Staatsgewalt, unseren Staatsfunktionären und dem großen Kreis von Bürgern unserer Republik, die jetzt in den verschiedensten Formen unmittelbar an der Leitung unseres Staates mitwirken, als Arbeitsgrundlage dienen und ihnen helfen, ihre Arbeit so zu verändern, daß die Gesetze unseres Staates zur höchsten Wirksamkeit gelangen.

Aus dem Inhalt:

Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in der UdSSR / Die Kontrolle der örtlichen Sowjets über die Tätigkeit der Verwaltungsorgane / Der Demokratismus des sozialistischen Sowjetstaates / Die Aufgaben der ständigen Kommissionen der örtlichen Sowjets / Arbeitsformen und Arbeitsmethoden der ständigen Kommissionen.

Bestellungen über den örtlichen Buchhandel oder direkt an den Verlag erbeten



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Entscheidungen des Obersten Gerichts

der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom Obersten Gericht

Das Oberste Gericht hat seit seinem Bestehen in einer Reihe von grundsätzlichen Urteilen zu den Problemen Stellung genommen, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in unserer Deutschen Demokratischen Republik der Rechtsprechung gestellt hat.

Die vorliegenden Sammlungen richtungweisender Entscheidungen werden daher nicht nur jedem Juristen, sondern auch weiten Kreisen der Verwaltung und allen an der Entwicklung unseres demokratischen Rechtswesens Interessierten eine Fülle wertvollen Materials und wichtiger Hinweise geben.

Entscheidungen in Zivilsachen

1. Band — Heft 2

Aus dem Inhalt: Anwendung von Gesetzen aus der Zeit vor 1945 mit neuem Inhalt / Beweiskraft von Bankbuchungen / Richterliche Aufklärungspflicht / Auswirkungen der Gleichberechtigung der Frau auf Unterhaltsansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten / Unpfändbarkeit der VdN-Renten / Methoden der Rechtsfindung / Geschäftsführung ohne Auftrag / Zurückweisung im Berichtsverfahren.

DIN A 5 · 184 Seiten · Broschiert 2,70 DM

Damit diese wichtige Entscheidungssammlung nicht nur in einzelnen Heften, sondern geschlossen als Nachschlagewerk benutzt werden kann, stehen für den 1. Band (Heft 1 und 2) der Entscheidungen in Zivilsachen

Einbanddecken mit Rückengoldprägung zum Stückpreis von 1,40 DM zur Verfügung.

Entscheidungen in Strafsachen

2. Band

Aus dem Inhalt: Besonders schwere Untreue bei Angriffen gegen das Volkseigentum / Besonders schwerer Betrug bei Täuschung von Genossenschaften / Strafzumessung bei Steuerhinterziehung / Begriff des Gegenstandes im Wirtschaftsstrafrecht / Kontrollratsproklamationen sind nicht unmittelbar geltendes Recht / Grenzen der Revision / Begriff der Spionage

DIN A 5 · 376 Seiten · Halbtönen 7,70 DM

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 3. März 1953

Nr. 28

| Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|--|-------|
| 9. I. 1953 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 31. — Feuer- und explosionsgefährdete Räume | 355 |
| 22. I. 1953 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 107. — Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte | 365 |
| 19. I. 1953 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 112. — Rücken und Aufsetzen von Holz | 366 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 31. — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — Vom 9. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1 Feuergefährdete Räume

- (1) Räume, in denen
- leicht entzündliche Stoffe, z. B. Zellhorn sowie Heu, Stroh, Flachs, Hanf u. ä., lagern oder verarbeitet werden,
 - leicht brennbare Stoffe wie Textilien, Papier, Holz lagern,

dürfen mit offenem Feuer oder Licht weder betreten noch erwärmt oder beleuchtet werden. Das Rauchen in ihnen ist verboten. Durch Aushang an gut sichtbarer Stelle ist auf beides hinzuweisen.

(2) In Räumen, in denen die unter Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Stoffe verarbeitet werden, sind der Umgang mit offenem Licht sowie das Rauchen ebenfalls verboten. Offene Feuerstellen (Öfen usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Bezirksschornsteinfegermeisters aufgestellt werden. Die leicht brennbaren Stoffe müssen von offenen Feuerstellen mindestens 3 m entfernt bleiben. Die Arbeitsschutzinspektion kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(3) Elektrische Einrichtungen in den Arbeits- und Lagerräumen müssen den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker für feuergefährdete Betriebsstätten und Lagerräume (VDE 0100 § 34) entsprechen.

(4) Aus Schornsteinen, die durch feuergefährdete Räume führen, dürfen Flammen oder Funken nicht heraustreten können. Die im Abs. 1 bezeichneten Stoffe müssen von den Schornsteinen mindestens 1 m entfernt bleiben. Rauchabzugsrohre dürfen nicht durch diese Räume geführt werden.

§ 2 Explosionsgefährdete Räume

(1) Räume, in denen sich explosive Gase, Dämpfe oder Staube in gefahrdrohender Menge entwickeln, ansammeln oder ausbreiten können, gelten als explosionsgefährdet. Ebenfalls als explosionsgefährdet gelten benachbarte Räume, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß gefährliche Mengen explosibler Gase, Dämpfe oder Staube in sie hineingelangen können. In Zweifelsfällen entscheidet die Arbeitsschutzinspektion.

(2) In explosionsgefährdeten Räumen ist zu beachten:

- Die Räume dürfen durch offenes Feuer nicht erwärmt werden.
- Die Räume dürfen nicht mit offenem Feuer oder Licht betreten werden, und es darf in ihnen nicht geraucht werden.
- Mit Maschinen und Werkzeugen, die zu Funkenbildung Anlaß geben, darf nicht gearbeitet werden.
- Elektrische Einrichtungen einschließlich der Beleuchtung müssen den Bestimmungen VDE 0100 § 35 sowie VDE 0165 oder 0166 entsprechen.
- Betriebseinrichtungen, bei denen die Möglichkeit der Bildung gefährlicher Aufladungen (statischer Elektrizität) besteht, sind zu erden.
- Bei Beleuchtung durch offene Lampen von außen her müssen die Fenster dicht sein und dürfen sich nicht öffnen lassen.

(3) Explosionsgefährdete Räume sind durch einen außen anzubringenden Anschlag kenntlich zu machen; der Anschlag muß auf die im Abs. 2 Buchst. a bis e enthaltenen Verbote hinweisen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1953


Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

| Nr. | Name | Mol.-Gew. | Dichte bez. auf Luft | Kochpunkt °C | Flammpunkt °C | in Vol. % | | Zündgrenzen | | | Zündpunkt °C | Verdunstungszahl | | Bemerkungen |
|-----|--|-----------|----------------------|----------------------------|------------------------|--------------|-------|-------------|-------|--------------|--------------|--------------------|-------|-------------|
| | | | | | | untere | obere | untere | obere | untere | | obere | Ather | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |
| 13 | Äthylglykolacetat (Glykolmonooethyl- ätheracetat) | 132 | 4,6 | + 149/ 160 | + 47 | | | | | | 52 | | | |
| | Formel: $\text{CH}_2 \cdot \text{COO} \cdot \text{CH}_2$ $\text{CH}_2 \cdot \text{OC}_2\text{H}_5$ | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | Allylalkohol (Propenol) Formel: $\text{CH}_2 \cdot \text{CH} \cdot \text{CH}_2\text{OH}$ | 58 | 2 | + 26,5 | + 21 | 2,4 | | 58 | | 378 | | | | |
| 15 | Allylen (Methyl- azetylen) | 40 | 1,4 | — 22,5 | — | 1,74 | | 29 | | | | | | |
| | Formel: $\text{CH}_3 \cdot \text{C} \cdot \text{CH}$ | | | | | | | | | | | | | |
| 16 | Ammoniak | 17 | 0,6 | — 33,5 | — | 15,5 | | 110 | 191 | 780 | | | | |
| | Formel: NH_3 | | | | | | | | | | | | | |
| 17 | i-Amylalkohol, primär (Gärungs-Amylalkohol) Formel: $(\text{CH}_2)_4 \cdot \text{CH}$ $(\text{CH}_2)_4\text{OH}$ | 88 | 3 | + 131 | + 43 | | | | | 353 | 62 | | | |
| 18 | i-Amylacetat, primär (Essigsäureisoamyloxyester, Gärungsamyloxyacetat) .. | 130 | 4,5 | + 140 techn. 105/142 | + 25 techn. + 23 | 1,1 | | 60 | 541 | 379 | 13 | 30 techn. 16 | | |
| | Formel: $\text{CH}_3 \cdot \text{COO} \cdot$ $(\text{CH}_2)_4 \cdot \text{CH} \cdot (\text{CH}_2)_4$ | | | | | | | | | | | | | |
| 19 | Anilin (Aminobenzol) .. | 93 | 3,2 | + 184 | + 76 | | | | | 770 | | | | |
| | Formel: $\text{C}_6\text{H}_5 \cdot \text{NH}_2$ | | | | | | | | | | | | | |
| 20 | * Anthrazen | 178 | 6,1 | + 351 | + 121 | 0,63 | | 53 | | 472 | | | | |
| | Formel: $\text{C}_{10}\text{H}_8(\text{CH}_2)_2 \cdot \text{C}_6\text{H}_4$ | | | | | | | | | | | | | |
| 21 | Anthrazenol | — | | 270/360 | — | | | | | 650 | | | | |
| 22 | Arsenwasserstoff | 78 | 2,7 | — 55 | — | | | | | | | | | |
| | Formel: AsH_3 | | | | | | | | | | | | | |
| 23 | Azetaktdehyd | 44 | 1,5 | + 21 | unter — 30 | | | | | | | | | |
| | Formel: $\text{CH}_3 \cdot \text{CHO}$ | | | | | | | | | | | | | |
| 24 | Azeton | 58 | 2 | + 56 | — 17 | 1,6 | | 38 | 308 | 570 (500) | 2,1 | 1 | | |
| | Formel: $\text{CH}_3 \cdot \text{CO} \cdot$ CH_3 | | | | | | | | | | | | | |
| 25 | Azetylen | 26 | 0,90 | — 84 | — | 1,5 (2,4) | | 16 | 873 | 335 | | | | |
| | Formel: $\text{CH} \cdot \text{CH}$ | | | | | | | | | | | | | |
| 26 | Benzaldehyd | 106 | 3,7 | + 178 | + 65 | | | | | | | | | |
| | Formel: $\text{C}_6\text{H}_5 \cdot \text{CHO}$ | | | | | | | | | | | | | |
| 27 | Benzine: Petroläther | ca. 75 | 2,6 | + 30/60 | ca. — 58 | | | | | | | | | |
| | Leichtbenzin | ca. 95 | 3,3 | + 50/115 | ca. — 24 | 1,1 | 8 | 44 | 317 | 460 | ca. 4,5 | 5 | | |

Meist als Wasserstoff-Arsenwasserstoff-Gemisch auf-tretend, das wesentlich leichter ist als Luft

Noch Anlage:

| Nr. | Name | Mol.-Gew. | Dichte bez. auf Luft | Siedepunkt °C | Flammpunkt °C | Zündgrenzen | | | in g/l bei 20° obere | Zündpunkt °C | Verdunstungszahl | | Bemerkungen |
|-----|--|-----------|----------------------|---------------|---------------|-------------|----------|-----------------------|----------------------|--------------|------------------|--------|-------------|
| | | | | | | untere | obere | in g/l bei 20° untere | | | Äther | Aceton | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | Extraktionsbenzin, Waschbenzin | ca. 104 | 3,6 | + 60/ 140 | ca. ± 0 | | | | | 11 | | | |
| | Lackbenzin, Testbenzin | ca. 140 | 4,8 | + 135/ 200 | über + 21 | 0,7 | 5 | 41 | 292 | 560 | 5 | 3 | |
| 28 | Benzol Formel: C ₆ H ₆ | 78 | 2,7 | + 80,5 | — 11 | 0,8 | 8,6 | 26 | 278 | 538 | 3 | 2,5 | |
| 29 | Blausäure (Cyanwasserstoff) | 27 | 0,9 | + 26 | unter — 30 | 5,6 | 41 | 63 | 460 | — | — | — | |
| 30 | Butadien Formel: HCN | 54 | 1,9 | — 5 | — | 1,1 | 10 | 25 | 225 | — | — | — | |
| 31 | n-Butan Formel: C ₄ H ₁₀ | 58 | 2 | + 1 | — 60 | 1,6 | 8,5 | 38 | 205 | 431 | — | — | |
| 32 | n-Butylalkohol (Butanol) Formel: C ₄ H ₉ OH | 74 | 2,6 | + 117 | + 34 (29) | 1,7 | 10,2 | 52 | 314 | 368 | 33 | 13,4 | |
| 34 | i-Butylalkohol Formel: C ₄ H ₉ OH | 74 | 2,6 | + 107 | + 22 | 1,7 | | 52 | | 441 | 24 | 16,1 | |
| 35 | n-Butylazetat Formel: C ₈ H ₁₇ ·COO·C ₄ H ₉ | 116 | 4 | + 127 | + 25 (22) | 1,7 | 15 (8,3) | 83 | 725 | 422 | 11,8 | 11,4 | |
| 36 | i-Butylazetat Formel: CH ₃ ·COO·C ₄ H ₉ | 116 | 4 | + 118 | + 18 | 2,4 | 10,5 | 116 | 506 | 7,7 | 7,2 | | |
| 37 | n-Butylon Formel: C ₄ H ₈ | 56 | 1,9 | — 5 | — | 1,7 | 9 | 40 | 210 | — | — | — | |
| 38 | Chlorbenzol, monochlor Formel: C ₆ H ₅ Cl | 112,5 | 3,9 | + 192 | + 28 (32) | | | | | | 12,5 | | |
| 39 | Crotonaldehyd Formel: C ₅ H ₈ ·CHO | 70 | 2,4 | + 104 | + 13 | 2 | 15,5 | 58 | 452 | — | — | — | |
| 40 | Cyan (Dicyan) Formel: (CN) ₂ | 52 | 1,8 | — 21 | — | 6,6 | 42,6 | 143 | 922 | — | — | — | |
| 41 | Cyclohexan (Hexahydrobenzol) Formel: C ₆ H ₁₂ | 84 | 2,9 | + 81 | — 19 | 1,3 | 8,35 | 45 | 292 | — | — | — | |
| 42 | Cyclohexanol (Hexalin) Formel: C ₆ H ₁₁ ·OH | 100 | 3,5 | + 160 | + 68 | | | | | | 403 | | |
| 43 | Cyclohexanon (Anon, Hexanon, Sextanon) Formel: C ₆ H ₁₀ O | 98 | 3,4 | + 155 | + 44 | | | | | | 40 | | |

| Nr. | Name | Mol.-Gew. | Dichte bez. auf Luft | Siedepunkt °C | Flammpunkt °C | Zündgrenzen | | | | Zündpunkt °C | Verdunstungszahl | | Bemerkungen |
|-----|--|-----------|----------------------|------------------------------|---------------|-------------|-------|--------|-------|--------------|------------------|--------|-------------|
| | | | | | | untere | obere | untere | obere | | Äther | Aceton | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 44 | Dekalin (Dekahydro-naphtalin) Formel: C ₁₀ H ₁₈ | 138 | 4,8 | +180/ 190 | + 57 | | | | | 202 | 94 | | |
| 45 | n-Dekalin Formel: C ₁₀ H ₂₂ | 142 | 4,9 | +173 | + 34 | 0,97 | 4,3 | 40 | 254 | über 260 | | | |
| 46 | Dichloräthylen, symm. Formel: CHCl·CHCl | 97 | 3,4 | trans + 48 cis + 60 | + 0 | 9,7 | 12,8 | 392 | 518 | 458 | 57 | | |
| 47 | Dichloräthylen, asymm. Formel: CH ₂ ·CCl ₂ | 97 | 3,4 | + 37 | + 14 | 5,6 | 13 | 226 | 525 | 458 | | | |
| 48 | o-Dichlorbenzol Formel: C ₆ H ₄ Cl ₂ | 147 | 5,1 | +179 | + 49 | | | | | | | | |
| 49 | Dioxan (Däthylen-dioxyd) Formel: CH ₂ -CH ₂  | 88 | 3 | +101 | + 5 (11) | 1,97 | 25 | 72 | 916 | 266 (450) | 7,3 | | |
| 50 | Diphenyloxyd (Diphenyläther) Formel: (C ₆ H ₅) ₂ O | 170 | 5,9 | +252 | +115 | 0,78 | 15 | 55 | 1060 | | | | |
| 51 | Divinyläther Formel: (CH ₂ ·CH) ₂ O | 70 | 2,4 | + 27,5 | unter - 30 | 1,7 | 28 | 50 | 817 | 361 | | | |
| 52 | Dodekan Formel: C ₁₂ H ₂₆ | 170 | 5,9 | +214 | + 74 | 0,6 | | 42 | | | | | |
| 53 | Lösungsmittel E 13 Formel: Lösemittel- gemisch | | 1,97 | + 55/ 65 | - 10 | 5,5 | 16,1 | 130 | 395 | | 2,5 | | |
| 54 | Lösungsmittel E 14 Formel: Lösemittel- gemisch | | 1,9 | + 52/ 62 | - 10 | 4,7 | 14,6 | 105 | 327 | | 2,4 | | |
| 55 | Lösungsmittel E 33 Formel: Lösemittel- gemisch | | 1,9 | + 52/ 60 | - 10 | 4,7 | 14,2 | 108 | 328 | | 2,3 | | |
| 56 | Essigsäure (Eisessig) ... Formel: CH ₃ ·COOH | 60 | 2,1 | +118 | + 40 | 4 | | 100 | | 561 | | | |
| 57 | Essigsäureanhydrid ... Formel: (CH ₃ ·CO) ₂ O | 102 | 3,5 | +136 | + 49 | | | | | 400 | | | |
| 58 | Furfurol (Furan- aldehyd) Formel: C ₄ H ₃ O·CHO | 96 | 3,3 | +162 | + 56 | 2,1 | | 84 | | 393 | | | |
| 59 | Gasöl Formel: Gemisch | | | +180/ 370 | + 70/ 100 | | 20,7 | | | 350 | | | |
| 60 | Generatorgas (Schwach- gas) Formel: Gasgemisch | | | | | | 75 | | | | | | |

Noch Anlage:

| Nr. | Name | Mol.-Gew. | Dichte bez. auf Luft | Siedepunkt in °C | Flammpunkt in °C | Zündgrenzen | | | | Zündpunkt in °C | Verdunstungszeit | | Bemerkungen |
|-----|--|-----------|----------------------|------------------|------------------|-------------|-------|-----------|------------------|-----------------|------------------|---------|-------------|
| | | | | | | untere | obere | in Vol. % | in g/cbm bei 20° | | Ather | Akretan | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 61 | Glykol (Äthylenglykol). Formel: (C ₂ H ₄ OH) ₂ | 62 | 2,1 | +198 | +117 | | | | | | 2625 | | |
| 62 | Glykolmonoacetat Formel: CH ₃ · COO · CH ₂ CH ₂ OH | 104 | 3,6 | +182 | +102 | | | | | | 601 | | |
| 63 | Glycerin Formel: CH ₂ OH · CHOH · CH ₂ OH | 92 | 3,2 | +230 | +160 | | | | | 393 | | | |
| 64 | Heizöl | | | +150/ 350 | über + 63 | | | | 250 | 233 | | | |
| 65 | Formel: Gemisch | 100 | 3,5 | 98 | — 22 | 0,95 | 6 | 40 | | | | | |
| 66 | n-Heptan Formel: C ₇ H ₁₆ | 86 | 3 | 69 | — 40 | 1,1 | 8 | 39 | 236 | 247 | | | |
| 67 | n-Hexan Formel: C ₆ H ₁₄ | | | | + 10/ 32 | | | | | 356 | | | |
| 68 | Holztee der 1.05/1.20 Formel: Gemisch | 152 | 5,2 | +179 | + 66 | | | | | 466 | | | |
| 69 | Kampfer Formel: C ₁₀ H ₁₆ O | 28 | 0,97 | —190 | — | 12,5 | 75 | 146 | 875 | 630 (400) | | | |
| 70 | Kohlenoxyd Formel: CO | 60 | 2,1 | — 50 | — | 11,5 | 29,5 | 288 | 713 | | | | |
| 71 | Kohlenoxydsulfid Formel: COS | | | | | | | | | | | | |
| 72 | Kreosöl (aus Holz- und Braunkohlenteer) Formel: Gemisch | 108 | 3,7 | +194/ 400 | + 74 | | | | | 337 | | | |
| 73 | o-Kresol Formel: C ₆ H ₄ · OH | 108 | 3,7 | +191 | + 81 | | | | | | | | |
| 74 | p-Kresol Formel: C ₆ H ₄ · OH | 108 | 3,7 | +202 | + 86 | | | | | | | | |
| 75 | Leinöl Formel: Gemisch | | | +316 | + 224 (305) | | | | | 438 | | | |
| 76 | Leuchtgas Formel: Gasgemisch | | | +150/ 300 | über + 21 | | | | | 590 | | | |
| 77 | Leuchtpetrolaun Formel: Gemisch | | | + 60/ 75 | — 12 | | | | | | | | |
| 78 | Lösungsmittel EMA (Wackev) Formel: Gemisch | 90,5 | 3,1 | + 72 | | | | 87 | | | 2,3 | | |
| | Methallyloxyd Formel: CH ₂ · CH · CH · CH ₂ Cl | | | | | | | | | | | | |

neigt zu Selbstentzündung

| Nr. | Name | Mol.- Gew. | Dichte bez. auf Luft | Koch- punkt °C | Flammpunkt °C | Zündgrenzen | | | | Zündpunkt °C | Verdünnungszahl | | Bemerkungen |
|-----|---|---------------|----------------------------|----------------------|------------------|-------------|-------|-----------------------------|-------|-----------------|-----------------|----------------|--------------------------|
| | | | | | | untere | obere | in g/obon bei 20° untere | obere | | Ather mm l | Azeton mm l | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 79 | Methan (Sumpfgas) ... Formel: CH ₄ | 16 | 0,55 | -162 | | 5 | 15 | 33 | 100 | 537 | — | — | |
| 80 | Methanol (Methyl- alkohol) Formel: CH ₃ OH | 32 | 1,1 | + 65 | + 6 (12) | 5,5 | 36,5 | 73 | 486 | 470 (400) | 6,3 | 1,5 | |
| 81 | Methylether (Dimethyl- äther) Formel: (CH ₃) ₂ O | 46 | 1,6 | - 24 | - 41 | | | | | | — | — | |
| 82 | Methyläther Formel: CH ₃ · O · C ₂ H ₅ | 60 | 2,1 | + 11 | - 37 | 2 | 10,1 | 50 | 252 | 190 | — | — | |
| 83 | Methyläthylketon Formel: CH ₃ · CO · C ₂ H ₅ | 72 | 2,5 | + 80 | - 14 | 1,8 | 12 | 54 | 360 | | 6,3 | 3 | |
| 84 | Methylazetat (Essig- säuremethylester) Formel: CH ₃ · COO · CH ₃ | 74 | 2,6 | + 58 | - 12 | 3,15 | 15,6 | 97 | 480 | 502 | 2,2 | 0,6 | |
| 85 | Methylbromid (Brom- methyl) Formel: CH ₃ Br | 95 | 3,3 | + 4 | unter - 50 | 13,5 | 14,5 | 535 | 574 | | — | — | praktisch nicht brennbar |
| 86 | Methylbutylketon (Hexanon 2) Formel: CH ₃ · CO · C ₄ H ₉ | 100 | 3,5 | + 127 | + 23 | 1,22 | 8 | 50 | 334 | | — | — | |
| 87 | Methylchlorid Formel: CH ₃ Cl | 50,5 | 1,7 | - 24 | | 8 | 19,7 | 168 | 415 | | — | — | |
| 88 | Methylcyclohexan Formel: CH ₂ · C ₆ H ₁₁ | 98 | 3,4 | + 101 | - 11 | 1,15 | | 47 | | | — | — | |
| 89 | Methylcyclohexanol (Methylhexalin, Sextol) Formel: CH ₃ · C ₆ H ₁₀ · OH | 114 | 3,9 | + 170/ 180 | + 68 | | | | | | 807 | — | |
| 90 | Methylcyclohexanon (Methylanon, Methyl- hexanon, Sextone B) .. Formel: CH ₃ · C ₆ H ₉ O | 112 | 3,9 | + 165/ 171 | + 48 | | | | | | 47 | — | |
| 91 | Methylenchlorid (Dichlormethan) Formel: CH ₂ Cl ₂ | 85 | 2,9 | + 41,5 | (+ 5) | | | | | 662 | 1,8 | — | praktisch nicht brennbar |
| 92 | Methylformiat (Ameisensäuremethyl- ester) Formel: HCOO · CH ₃ | 60 | 2,1 | + 31,5 | unter - 30 | 5 | 22,7 | 125 | 568 | 449 | — | — | |

Noch Anlage:

| Nr. | Name | Mol.- Gew. | Dichte bez. auf Luft | Siedepunkt in °C | Flammpunkt in °C | in Vol. % | | Zündgrenzen | | Zündpunkt in °C | Verdunstungszahl | | Bemerkungen |
|-----|--|---------------|----------------------------|---------------------|---------------------|-----------|-------|-------------|-------|--------------------|------------------|-----------------|--------------------------|
| | | | | | | untere | obere | untere | obere | | Ather bei 1 | Arzten bei 1 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 93 | Methylglykol (Glykolmonomethyläther) . . . Formel: $\text{CH}_3 \cdot \text{O} \cdot \text{C}_2\text{H}_4 \cdot \text{O} \cdot \text{CH}_3$ | 76 | 2,6 | +115/ -130 | +36 | | | | | | 34,5 | | |
| 94 | Methylglykolacetat (Glykolmonomethylätheracetat) . . . Formel: $\text{CH}_3 \cdot \text{O} \cdot \text{C}_2\text{H}_4 \cdot \text{O} \cdot \text{C}(=\text{O}) \cdot \text{CH}_3$ | 118 | 4,1 | +144 | +44 | | | | | | 35 | | |
| 95 | Naphthalin . . . Formel: C_{10}H_8 | 128 | 4,4 | +213 | +79 | 0,9 | | 48 | 250 | 573 | | | |
| 96 | Naphthalinöl . . . Formel: Gemisch | 123 | 4,2 | +209 | +78 | | | | | 495 | | | |
| 97 | Nitrobenzol . . . Formel: $\text{C}_6\text{H}_5\text{NO}_2$ | 123 | 4,4 | +149 | +22 | 0,74 | 4,8 | 40 | 250 | 363 | | | neigt zu Selbsterhitzung |
| 98 | n-Nonan . . . Formel: C_9H_{20} | 128 | 4,4 | +125 | +13 | 0,84 | 5,3 | 40 | 252 | 232 | | | |
| 99 | Ölsäure . . . Formel: $\text{C}_{17}\text{H}_{33} \cdot \text{COOH}$ | 282 | 9,7 | | +189 | | | | | 442 | | | neigt zu Selbsterhitzung |
| 100 | n-Oktan . . . Formel: C_8H_{18} | 114 | 3,9 | | +225 | | | | | 310 | | | |
| 101 | Olivenöl . . . Formel: Gemisch | | | über +228 | +103 | | | | | | | | |
| 102 | Paraffin Sp. 30/58° . . . Formel: Gemisch | | | +38 | unter -50 | | | | | | | | |
| 103 | Paraffinöl, schweres d ₁₅ 0,90/0,93 . . . Formel: Gemisch | 72 | 2,5 | +181 | +79 | 1,35 | 8 | 41 | 240 | 309 | | | |
| 104 | n-Pentan . . . Formel: C_5H_{12} | 72 | 2,5 | +181 | +79 | | | | | 715 | | | |
| 105 | Phenol (Karbolsäure) . . Formel: $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$ | 94 | 3,2 | +181 | +79 | | | | | 100 (150) | | | |
| 106 | Phosphorwasserstoff, gasförmig . . . Formel: PH_3 | 34 | 1,2 | -87 | | | | | | | | | |
| 107 | Phthalsäureanhydrid . . Formel: $\text{C}_8\text{H}_4(\text{CO})_2\text{O}$ | 148 | 5,1 | +284,5 -38 | +132 | | | | | 466 | | | |
| 108 | Propen . . . Formel: C_3H_6 | 44 | 1,5 | | | 1,9 | 9,5 | 35 | 174 | | | | |
| 109 | i-Propyläther (Di-i-Propyläther) . . . Formel: $(\text{C}_3\text{H}_7)_2\text{O}$ | 102 | 3,5 | +69 | -28 | | | | | 443 | | | |

| Nr. | Name | Mol.-Gew. | Dichte bez. auf Luft | Kochpunkt °C | Flamm- punkt °C | Zündgrenzen | | | | Zünd- punkt °C | Verdunstungszahl | | Bemerkungen |
|-----|--|-----------|----------------------|--------------|-----------------------|-------------|------|---------------------|------|----------------------|------------------|---------------|---------------------------|
| | | | | | | in Vol. % | | in g/löslm. bei 20° | | | Äther = 1 | Aceton = 1 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 110 | n-Propylalkohol (Propanol) Formel: C ₃ H ₇ OH | 60 | 2,1 | + 97 | + 15 (22) | 2,5 | 9,4 | 63 | 235 | 434 | 11 | 11,7 | |
| 111 | i-Propylalkohol Formel: C ₃ H ₇ OH | 60 | 2,1 | + 85 | + 12 (18) | 2,5 | 10,2 | 63 | 256 | 455 | 21 | | |
| 112 | n-Propylazetat (Essig- säurepropyl ester) Formel: CH ₃ COO C ₃ H ₇ | 102 | 3,5 | + 102 | + 10 | 2 | 5,65 | 75 | 243 | | 6,1 | 5,7 | |
| 113 | i-Propylazetat Formel: CH ₃ COO C ₃ H ₇ | 102 | 3,5 | + 90 | ± 0 | 2 | | 75 | | 460 | 4,2 | | |
| 114 | Propylen Formel: C ₃ H ₆ | 42 | 1,5 | — 48 | | 2 | 11,1 | 35 | 194 | | | | |
| 115 | Propylenchlorid Formel: C ₃ H ₅ Cl ₂ | 113 | 3,9 | + 96 | + 15 | 3,4 | 14,5 | 160 | 683 | 537 | | | |
| 116 | Pyridin Formel: C ₅ H ₅ N | 79 | 2,7 | + 116 | + 20 | 1,8 | 12,5 | 59 | 412 | 574 | | | |
| 117 | Rapsöl Gemisch | | | | + 163 | | | | | 448 | | | |
| 118 | Rizinusöl Gemisch | | | | + 229 | | | | | 449 | | | neigt zu Selbstentzündung |
| 119 | Saugöl Gemisch | | | | + 34 | | | | | | | | |
| 120 | Schmieröle Gemisch | | | | über + 120 | | | | | 372 | | | |
| 121 | Schwefelchlorür (Chlorschwefel) Formel: S ₂ Cl ₂ | 135 | 4,7 | + 138 | + 118 | | | | | 234 | | | |
| 122 | Schwefelkohlenstoff Formel: CS ₂ | 76 | 2,6 | + 46 | — 40 | 0,8 | 52,6 | 25 | 1660 | 120 | 1,8 | 0,6 | |
| 123 | Schwefelwasserstoff Formel: H ₂ S | 34 | 1,2 | — 01 | + 282 | 4 | 45 | 56 | 648 | 360 (290) | | | |
| 124 | Sojabohnenöl Gemisch | | | | | | | | | 446 | | | neigt zu Selbstentzündung |
| 125 | Steinkohlenteere Leuchtgasreine d ₂₀ 1,057/1,235 d ₄ 1,140/1,182 Gemisch | | | | + 35/92 | | | | | 480/ 630 | | | |
| | | | | | + 90/ 135 | | | | | etwa 600 | | | |

Noch Anlage:

| Nr. | Name | Mol.-Gew. | Dichte bez. auf Luft | Siedepunkt $^{\circ}\text{C}$ | Flamm- punkt $^{\circ}\text{C}$ | Zündgrenzen | | | | Verbrennungszahl | | Bemerkungen | |
|-----|---|-----------|----------------------|-------------------------------|------------------------------------|---------------------|-------|----------------------------|-------|------------------|-----------------|-------------|----|
| | | | | | | in Vol. % untere | obere | in g/cbm bei 20° untere | obere | Ather $= 1$ | Azetou $= 1$ | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| | Wassergasteere | | | | + 84/ 91 | | | | | | | | |
| | d_4^{20} 0,968/1,129 Gemisch | | | | | | | | | | | | |
| 126 | Steinkohlenteerpech .. d_4^{20} 1,07/1,11 Gemisch | | | über + 360 | + 207 | | | | | | | | |
| 127 | Terpentinöl (Pinen) ... Formel: $\text{C}_{10}\text{H}_{16}$ | 136 | 4,7 | + 155/ 165 | + 32 | 0,8 | | 45 | | 253 | 170 | | |
| 128 | Tetraalin (Tetrahydro- naphthalin) | 132 | 4,6 | + 205 | + 77 | | | | | | | | |
| 129 | Toluol | 92 | 3,2 | + 111 | + 7(4) | 1,27 | 7 | 49 | 368 | 552 | 6,1 | 9,5 | |
| 130 | Triäthylamin (Trioxysthylamin) | 149 | 5,1 | + 344 | + 179 | | | | | | | | |
| 131 | Tungöl (Chin. Holzöl) .. Gemisch | | | | + 289 | | | | | 437 | | | |
| 132 | Türkisch Rotöl (Rizini- sulfoschwefelsäure) ... Gemisch | | | | + 247 | | | | | 446 | | | |
| 133 | Vinylacetat | 86 | 3,0 | | - 8 | | | | | 427 | | | |
| | Formel: $\text{CH}_2=\text{CH}-\text{COO}-\text{CH}_3$ | | | | | | | | | | | | |
| 134 | Vinylchlorid (Monochloräthylen) ... | 62,5 | 2,2 | - 18 | | 4 | 21,7 | 104 | 564 | | | | |
| | Formel: $\text{CH}_2=\text{CHCl}$ | | | | | | | | | | | | |
| 135 | Wassergas | | | | | 6 | 70 | | | | | | |
| | Gas-Gemisch | | | | | | | | | | | | |
| 136 | Wasserstoff | 2 | 0,07 | - 253 | | 4 | 75 | 3,3 | 63 | 585 (470) | | | |
| | Formel: H_2 | | | | | | | | | | | | |
| 137 | Xylol, o-, m-, p-Gemisch Formel: $\text{C}_6\text{H}_4(\text{CH}_3)_2$ | 106 | 3,7 | + 137/ 139 | + 23 (17) | 1 | 7,6 | 44 | 335 | 495 | 13,5 | 30,5 | |

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 107*.
— Landwirtschaftliche Maschinen
und Geräte —**

Vom 22. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die selbständige Bedienung und Leitung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten darf nur hierfür geeigneten, sachkundigen, zuverlässigen und gesunden Personen übertragen werden. Für die Beschäftigung Jugendlicher gelten außerdem die §§ 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

(2) Kindern unter 14 Jahren sind der Aufenthalt und das Arbeiten an den Maschinen und Geräten verboten.

§ 2

Der Genuß von Branntwein ist während der Arbeitszeit und der Arbeitspausen verboten. Betrunkene dürfen die Arbeitsplätze nicht betreten und dort nicht geduldet werden.

§ 3

Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte müssen so beschaffen sein, daß sie sich gefahrlos bedienen lassen.

§ 4

(1) Zahn- und Kettenräder sowie vorstehende umlaufende Teile, wie Wellenenden, Schrauben, Keile, Staufferbüchsen u. dgl., sind vollständig und sicher zu verkleiden.

(2) Alle im Gestell der Maschinen und Geräte nicht eingebauten Triebwerkteile, wie Schwungräder, Riemenscheiben, Riemen-, Ketten- und Seiltriebe, Pleuelstangen u. dgl., sind, soweit wie irgend möglich, zu umwehren.

§ 5

(1) Fahrbare landwirtschaftliche Maschinen, die einen Fahrersitz haben, dürfen nur von diesem Sitz aus gelenkt werden.

(2) Das gilt auch beim Fahren von Maschinen und Geräten, die keine starre Lenkvorrichtung (Deichsel, Zuggestänge) besitzen.

(3) Die nicht mit Fahrersitz oder Bedienungsstand versehenen Maschinen und Geräte dürfen während des Arbeitsganges nicht bestiegen werden.

§ 6

(1) Die Fahrersitze müssen so beschaffen sein (Rückenlehnen, Seitenstützen, abgleitsichere Fußstützen), daß der Fahrer gegen Abrutschen und Abstürzen gesichert ist.

(2) Sie müssen auch beim Fahren in unebenem Gelände einen sicheren Halt bieten.

§ 7

Für hochliegende Fahrersitze müssen feste, abgleitsichere Tritte zum Auf- und Absteigen ange-

bracht sein. Sind mehrere Tritte übereinander vorhanden, so soll der unterste nicht höher als 60 cm über dem Erdboden liegen.

§ 8

An Maschinen mit Zapfwellenantrieb ist die gesamte Antriebswelle einschließlich der Gelenkkupplung zu verkleiden.

§ 9

Alle zur Bedienung von Maschinen und Geräten vorhandenen Griffe, Hebel, Handräder u. dgl. müssen so angeordnet sein, daß sie vom Fahrersitz oder vom Bedienungsstand aus leicht erreicht und bedient werden können.

§ 10

Alle Bedienungshebel, Griffe, Handräder u. dgl. sind gegen ein ungewolltes Ein- und Ausrücken zu sichern.

§ 11

Fahrbare Maschinen müssen mit einer sicher wirkenden und sowohl vom Fahrersitz als auch vom Boden aus leicht zu bedienenden Bremse versehen sein.

§ 12

(1) Leichte für Einspanner vorgesehene landwirtschaftliche Geräte (Feldwalzen, Pflüge usw.) müssen auf Fahrwegen mit Gefälle vom Gespannlenker so zurückgehalten werden, daß die Zugtiere nicht gefährdet werden. Geeignete Bremsbretter sind stets mitzuführen.

(2) Schwere, fahrbare Geräte, die beim Arbeiten ohne Deichsel gelenkt werden, sind für den Transport mit einer Deichsel zu versehen. Ohne starre Lenkvorrichtung dürfen diese Geräte auf öffentlichen Wegen nicht gefahren werden.

§ 13

Im Verkehr und beim Abstellen auf öffentlichen Wegen müssen Maschinen und Geräte bei Dunkelheit auf der Seite des Gegenverkehrs beleuchtet sein und zusätzlich ist hinten eine rote Laterne anzubringen.

§ 14

Beim Lenken der Zugtiere muß der Fahrer die Zügel stets fest in der Hand halten. Die Zügel am Körper anzuhängen oder zu befestigen, ist verboten.

§ 15

Vor den Messern bespannter Mähmaschinen darf sich niemand aufhalten. Die Beseitigung von Störungen an den Messern oder an deren Antriebs teilen sowie das Abschmieren der Maschine ist stets von der Seite oder von der Rückseite des Mähbalkens aus vorzunehmen.

§ 16

Der hinter dem Mähbalken Gehende muß von den Messern am Mähbalken genügend Abstand halten.

§ 17

Fliegend angeordnete Mähbalken (z. B. bei Gras- mähern) sind während des Transportes der Maschine hochzustellen und festzulegen. Die Messer sind herauszunehmen und unfallsicher zu verpacken.

§ 18

(1) Bei kurzen Arbeitsunterbrechungen (Einlenken, Beseitigen von Unkraut, Wurzeln, einge-

* Neben dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten für Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 361 — Fahrzeuge —.

klemmten Steinen u. a.) sowie bei Arbeitspausen ist das Triebwerk der Maschine auszurücken. Es darf erst wieder eingerückt werden, nachdem der die Maschine Bedienende seinen Sitz wieder eingenommen hat.

(2) An landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten — gleichviel, ob sie mit motorischer oder tierischer Kraft angetrieben werden — dürfen kleine Reparaturarbeiten, das Auswechseln von Geräteteilen, die Beseitigung von Störungen, das Ölen und Abschmieren, Reinigungsarbeiten usw., nur vorgenommen werden, wenn das Getriebe oder der Motor abgestellt und die Zugtiere abgesträngt sind.

§ 19

Sensen sind beim Transport und beim Ablegen im Geräteraum mit einem zuverlässigen Schutz für die Schneide zu versehen, der nur beim Gebrauch oder beim Schärfen der Sensen abgenommen werden darf.

§ 20

Der Auspuff an motorisierten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten muß so eingerichtet sein, daß die Beschäftigten durch die Auspuffgase nicht belästigt oder gefährdet werden.

§ 21

Auf fahrbaren Schädlingsbekämpfungsgeräten ist vor dem Fahrersitz eine genügend hohe Schutzstange anzubringen.

§ 22

Eggen dürfen während des Arbeitsganges nur mittels Eggehaken ausgehoben werden.

§ 23

Bei Drillmaschinen ist an der Innenseite des Saatkastendeckels folgender Hinweis in deutlicher und dauerhafter Schrift anzubringen: „Vorsicht! Nicht in den Saatkasten greifen! Keine Säcke, Werkzeuge oder sonstige Geräte hineinlegen!“

§ 24

Bodenfräsen müssen zwischen Motor und Fahrzeug sowie zwischen Fahrwerk und Fräswalzenantrieb ausrückbare Kupplungen haben. Diese müssen gegen unbeabsichtigtes Einrücken gesichert sein.

§ 25

Das Fahrwerk der Fräsen von mehr als 150 kg Gesamtgewicht ist so einzurichten, daß die Bewegung der Laufräder voneinander unabhängig ist.

§ 26

Die Haube über der Fräswalze muß so beschaffen sein, daß Fußverletzungen durch den über dem Erdreich freilaufenden Teil der Fräswerkzeuge vermieden werden. Die Seitenwände der Haube müssen die Aufschrift tragen: „Achtung, Gefahr! Nicht in die Nähe der Fräswerkzeuge treten!“

§ 27

Die Führungsholme müssen so lang sein, daß der Lenker der Fräse auch beim Wenden in genügendem Abstand von den Fräswerkzeugen bleibt.

§ 28

Fräsen, die auf Grund ihrer Bauart oder wegen der Verrichtung besonderer Arbeiten durch eine

zweite Person von der Seite her gestützt oder geführt werden müssen, sind so zu umwehren, daß es möglich ist, gefahrlos neben den Fräswerkzeugen oder dem Fahrwerk einherzugehen.

§ 29

Durch geeignete Stützen muß, wenn an den Fräswerkzeugen gearbeitet wird (Entfernen von Steinen, Wurzeln, Draht usw., Auswechseln von Fräswerkzeugen), der hintere Teil der Fräse sicher hochgehalten werden.

§ 30

Beim Auswechseln der Werkzeuge oder anderen Arbeiten an den Fräswerkzeugen ist der Motor auszuschalten. Nach dem Fräsen (z. B. beim Arbeitsplatzwechsel, beim Überführen an die Aufbewahrungsstelle) ist der Fräswalzenantrieb auszuschalten.

§ 31

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 112. — Rücken und Aufsetzen von Holz —

Vom 19. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für das Rücken von Holz durch Tragen, Ziehen, Schleppen (Schleifen), Fahren, Seilen, Winden, Rollen (Wälzen), Rutschen (Treiben), Luiten, Schießen, Triften, Holzen (Lassen), Fällern, Bocken, Stürzen, Riesen (Schleusen) und Schlitteln sowie das Aufsetzen, Stapeln, Aufgantern und Aufschränken des Holzes gelten sinngemäß neben dieser Arbeitsschutzbestimmung die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 111 — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen —.

Rücken von Holz

§ 2

(1) An Berghängen ist bei Nebel, bei Glätteis oder wenn der Boden durch Regen schlüpfrig geworden ist, das Rücken und Aufsetzen von Holz verboten. Dasselbe gilt für das Schleppen von Langholz durch Zugtiere und Zugmaschinen sowie für das Arbeiten mit Seilwinden.

(2) In der Dämmerung darf nur bei ausreichender Sichtweite gearbeitet werden.

§ 3

Beim Rücken oder Aufsetzen von Holz (in Hanglagen) dürfen die Beschäftigten nur in Gruppen nebeneinander arbeiten, damit sie einander nicht behindern oder gefährden. Bei gelohem Holz oder Glätte darf aufwärts nur bei einer Steigung von höchstens 15° gearbeitet werden.

§ 4

(1) Das Rücken durch Tragen ist nur zulässig, wenn keine andere Arbeitsweise möglich ist.

(2) Zum Tragen auf der Schulter sind geeignete Schulterpolster zu verwenden.

(3) Von der Schulter abzuwerfen, ist nur an hindernisfreien Stellen erlaubt.

(4) Müssen Hölzer durch mehrere Personen getragen werden, so haben diese das Holz auf die gleiche Schulter zu nehmen. Beim Gehen ist gleichmäßiger Schritt zu halten. Der letzte Träger muß das Zeichen zum Aufheben und Abwerfen des Holzes geben. Beim Abwerfen ist darauf zu achten, daß das Holz nicht zurückrollt oder durch Auftreffen auf Steine, Holzstücke, Erdhügel u. dgl. zurückschlägt. Über den Kopf hinweg darf nicht abgeworfen werden.

(5) An Stelle des Tragens auf der Schulter durch mehrere Personen können Rückezangen angewandt werden.

(6) Stangen und schwächere Hölzer sind nur an einem Ende aufzuheben und schleifend fortzubewegen.

(7) Beim Rücken von Holz durch zwei Personen mit Tragbahnen ist das Holz so fest zu legen, daß es nicht abrutschen oder abrollen kann.

(8) Rückenragen (Klötze, Kraxen) müssen mit genügend breiten Schulterbändern und einer geeigneten Rückenpolsterung versehen sein.

§ 5

(1) Das Rücken durch Ziehen von Hand ist nur bei Verwendung von Sapinen (Krempeln), Schlepphaken, Ketten, Flosshaken, Rückezangen oder Rückeklammern auf einer von Hindernissen freigemachten Bahn gestattet.

(2) Die Rückegeräte sind fest in das Holz einzuschlagen oder mit ihm zu verbinden. Das gilt besonders für weißgeschältes, gelöhntes, nasses oder kernfaules Holz.

(3) Mit der eingehackten Axt zu ziehen, ist verboten.

§ 6

(1) Für das Rücken durch Schleppen (Schleifen) mit Zugtieren oder Zugmaschinen (Raupenschlepper, Traktoren) muß eine sichere, unzerreißbare und rutschfeste Verbindung mit dem Stamm hergestellt werden. Das kann durch Umschlingung des Stammes mit einer Kette oder durch eingeschlagene Schlepphaken (Ausreithaken, Mähnhaken) geschehen.

(2) Die Verbindung muß so lang sein, daß die Zugtiere vom Stamm mindestens 1,5 m Abstand behalten.

(3) Die Zugtiere sind am Kopf zu führen; die Zügel dürfen nicht herabhängen oder schleifen.

(4) Neben dem Stamm oder der Zugkette darf niemand gehen, auch nicht der Geschirrführer.

(5) Beim Schleppen krummer Stämme ist besondere Vorsicht notwendig. Nötigenfalls sind solche Stämme vorher zu zerschneiden.

(6) Zum Vorbeidrücken eines Stammes an Hindernissen ist ein Hebebaum zu benutzen.

(7) Müssen Stämme in rechtwinkliger oder schräger Richtung zum Hanggefälle geschleppt werden, so ist, um die Stämme gegen Abrollen zu sichern, die Schlepplinie durch Einschlagen kräftiger Pföcke festzulegen.

§ 7

(1) Die Kette ist am Holz durch einen Ausreißhaken zu befestigen. Den Stamm mit einer Kette zu umschlingen, ist beim Bergabschleppen nicht gestattet.

(2) Zum Bergabschleppen muß, um eine größere Bremswirkung zu erreichen, das Stammende talwärts gerichtet sein; nötigenfalls sind Schleifbündel anzuhängen.

(3) Soll mit Hemmketten geschleppt werden, so ist das schwache Ende des Holzes voranzunehmen. Hemmketten müssen gegen Abstreifen gesichert sein.

(4) In besonderen Fällen und an sehr steilen Hängen ist am hinteren Stammende ein Halteseil zu befestigen, damit der Stamm allmählich abgelassen werden kann.

§ 8

(1) Beim Schleppen von Stämmen durch Zugtiere oder Zugmaschinen in ebenem oder ansteigendem Gelände ist eine Baumschlepphaube zu verwenden. Die Befestigung der Kette muß außerhalb der Schlepphaube liegen.

(2) Beim Lösen der Zugkette vom Stamm ist dafür zu sorgen, daß die Zugtiere nicht vorzeitig anziehen.

Die Zugkette ist über die Schlepphaube hinweg in den Kettenhaken zu hängen, um gleichzeitig Kette und Schlepphaube vom Stamm zu entfernen.

§ 9

(1) Mit einrädriem Schubkarren darf Schichtholz nur gerückt werden, wenn die Möglichkeit besteht, durch Absetzen auf den Erdboden zu bremsen. Es sind genügend breite Schultertragbänder (Halsen) zu verwenden.

(2) An den für das Ziehen durch Personen bestimmten zweirädriem Rückkarren, bei denen die Enden des geladenen Holzes auf dem Erdboden schleifen, muß beim Abwärtsfahren an Steilhängen eine zusätzliche Bremsvorrichtung vorhanden sein.

(3) Werden zum Rücken von Stammabschnitten (Klötzern, Blochen) zweirädriem Fahrgestelle oder mit Raupenketten versehene Fahrgestelle verwendet, so müssen diese so gestaltet sein, daß das Holz unterhalb der jochförmig gekrümmten Achse aufgehängt ist. Hierbei muß, um ein selbsttätiges Bremsen zu erreichen und das Hochschlagen der Deichsel zu vermeiden, das Übergewicht in Richtung der Deichsel liegen.

§ 10

(1) Die zum Rücken von Stämmen und Klötzern (Blochen) benutzten Seile müssen aus Draht oder Hanf hergestellt und betriebssicher sein. Drahtseile, bei denen einzelne Drähte gebrochen sind, die etwa auch stachlig nach außen treten, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Die freien Enden des Drahtseiles müssen mit Kauschen versehen und gemäß DIN 741 mindestens mit drei Seilklemmen gesichert sein.

(3) Werden Pflöckeisen verwendet, so müssen diese mit Holzgewinde eingeschraubt sein und eine Wirbelverbindung haben.

(4) Beim Abwärtsseilen ist das Seil einmal oder mehrfach (je nach der Schwere des Stammes und der Boden­neigung) um einen geeigneten, in der Nähe stehenden, kräftigen Baum zu schlingen und nur allmählich nachzulassen.

(5) Zum Lenken des Stammes ist die Sapine oder der Griffbengel zu verwenden. Soweit dabei an Steilhängen für die den Stamm lenkenden Beschäftigten die Gefahr des Abstürzens besteht, müssen diese unter Verwendung von Sicherheitsgurten angeseilt sein. Diese Halteseile müssen in der im Abs. 6 angegebenen Art und Weise gehalten und nachgelassen werden.

(6) Wenn die Seillänge zum Abseilen nicht ausreicht, so ist der Stamm an einem geeigneten Hindernis festzulegen und das Seil um einen weiter abwärts stehenden Baum zu schlingen. Beim Vorhandensein von Hindernissen im Abseilgelände sind zwei Seile zu benutzen, die nach Bedarf abwechselnd oder zugleich nachgelassen werden, um den Stamm um die Hindernisse herumzulenken.

(7) Auch dann sind zwei Seile zu verwenden, wenn der Stamm in rechtwinkliger Lage zum Hanggefälle abgelassen werden muß oder wenn dies durch die Schwere des Stammes bedingt ist.

(8) Stämme, die abgeseilt werden, müssen gut entästet sein, damit sie nicht an Hindernissen hängenbleiben.

(9) Die mit dem Nachlassen des Seiles Beschäftigten müssen Lederhandschuhe tragen.

§ 11

(1) Winden zum Hochziehen und Ablassen von Stämmen müssen, um unfallsicheres Arbeiten zu gewährleisten, mit selbsttätiger Lastrückbremse oder mit rückschlagsicherer Kurbel versehen sein.

(2) Auf der Trommelwelle der Winde oder einer mit ihr nicht ausrückbar verbundenen Welle müssen Sperrräder angebracht sein. Die Sperrung darf nicht aus Gußeisen bestehen und muß so beschaffen sein, daß bei eingelegter Sperrklinke die Kurbel um nicht mehr als 60° zurückschlagen kann. Sperrklinke und Kurbel müssen in Reichweite zueinander liegen.

(3) Handgriffe von Bremshebeln müssen betätigt werden können, ohne daß man sich dazu herabbeugen muß.

(4) Lose Kurbeln müssen gegen unbeabsichtigtes Abnehmen (Abziehen) gesichert sein.

(5) Durch richtiges Aufstellen der Windentrommel ist zu verhindern, daß das Seil seitlich ablaufen kann; es muß auf der Trommel sicher befestigt sein.

(6) Winden aller Art müssen sicher verankert oder festgestellt sein.

(7) Die für die Winden verwendeten Seile müssen eine ausreichende Reißfestigkeit besitzen.

(8) Beim Aufziehen und Ablassen von Stämmen und Klötzern mittels Winden an Hängen ist die in § 8 Abs. 1 erwähnte Baumschlepphaube zu verwenden.

(9) Zum Aufziehen der Stämme ist das Pflöckeisen durch die Kopffö­nung der Baumschlepphaube hindurch in den Stamm einzuschrauben.

(10) Wird Holz mit Winden gerückt, so müssen sich die Beschäftigten so stellen, daß sie, wenn das Seil reißt, nicht von den Seilenden getroffen werden können.

§ 12

(1) Wird Rundholz durch Rollen (Wälzen) fortbewegt, so darf sich in der Transportrichtung niemand aufhalten. Die Beschäftigten müssen das Holz also von sich wegrollen. Dabei ist zu beachten, daß es sich nicht immer gradlinig, sondern am schwächeren Stammende langsamer fortbewegt.

(2) Wird Rundholz bergauf gerollt, so muß es durch Vorlegen von Keilen, Hemmschuhen u. dgl. vor dem Zurückrollen gesichert werden. Die Keile müssen, um bei ihrem Gebrauch Quetschungen zu vermeiden, mit Zangen gehalten werden.

(3) Rundholz darf dort, wo kein abgegrenztes und abgesperrtes Auslaufgelände vorhanden ist, nur unter Benutzung von zwei umgelegten Seilen oder mittels einer anderen geeigneten Ablaufvorrichtung bergab gerollt werden.

(4) In solchen Fällen müssen die Hölzer mehr als 3 m lang sein.

§ 13

(1) Das Rücken von Holz durch freies Abrollen, Rutschen (Treiben, Luiten, Schießen, Holzen, Lassen), Fällern und Böcken oder andere Verfahren, bei denen das Holz der Lenkung durch die Beschäftigten entzogen ist und unter Einwirkung der Schwerkraft ins Tal gelangt, ist nur dann zulässig, wenn kein anderes Rückverfahren anwendbar ist.

(2) Das zur Förderung benutzte Hanggelände sowie der Auffangplatz einschließlich von Gewässern, in die abgestürzt wird, sind abzusperren.

(3) Wenn am Auffangplatz die Hölzer nicht durch die natürliche Beschaffenheit des Geländes sicher aufgehalten werden, müssen künstliche Hindernisse errichtet werden.

(4) Beim Fortbewegen steckengebliebener Hölzer dürfen die einzelnen Beschäftigten am Hang nicht übereinander arbeiten, sondern müssen die Arbeiten in gleicher Höhe des Hanggefälles ausführen.

§ 14

(1) Werden Hölzer Abhänge hinabgestürzt, so darf die Abwurfkante nicht betreten werden. Es ist eine kurze Riese zu errichten, auf der die Hölzer infolge der beim Abwärtsgleiten gewonnenen Geschwindigkeit möglichst weit über die Abwurfkante hinausschießen.

(2) Für den Massensturz in Seen, Talsperren, Schwemmteiche, Flüsse usw. müssen die Hölzer am Rand der Absturzwand in einer völlig sicheren Weise aufge­zäunt werden. Sperrbäume und Stützen dürfen nur durch gleichzeitige Sprengung

mit elektrischer Zündung oder detonierender Zündschnur beseitigt werden. Die Sperrhäume durchzusägen, ist verboten.

§ 15

(1) Riesen müssen, insbesondere in Kurven, eine ausreichende Übersattelung (Seitenschutz) haben.

(2) Die Einlegestelle ist so auszubilden, daß niemand durch Ausgleiten in die Riese stürzen kann.

(3) Um zu verhindern, daß Hölzer in der Riese eine solche Geschwindigkeit annehmen, daß sie die Auslaufstelle oder die Kurven überspringen oder durch den Aufprall zersplittern können, sind eine oder mehrere Druckbremsen in der Riese einzubauen.

(4) Die Riese ist mit einer sicheren Signalvorrichtung oder einer Einrichtung zur Übermittlung von Nachrichten (Sprachrohr, Telefon, Signalhorn, Signalschüsse, farbige Lichtsignale mit Alarmglocke) auszustatten.

(5) Vor Beginn der Holzförderung ist die Riese auf Betriebssicherheit zu prüfen.

(6) An der Einlegestelle sind die Hölzer gegen unbeabsichtigtes, vorzeitiges Abgleiten zu sichern.

(7) Stark gekrümmte und kurze Hölzer sind vom Riesen auszuschließen.

(8) Mit dem Einlegen der Hölzer darf erst begonnen werden, nachdem der Riesen-Wächter an der Einlegestelle das Signal dafür gegeben und das Rücksignal „Bahn frei!“ empfangen hat.

(9) Während des Betriebes der Riese darf sich niemand in den Bereich des bewegten Holzes begeben.

(10) Die Riesen-Wächter müssen an sicheren Plätzen, und zwar an den Hohlseiten der Kurven oberhalb der Riese, in Deckung stehen. Das gleiche gilt für die Wächter der Auslaufstelle.

(11) Ausgesprungene Hölzer dürfen erst wieder eingelegt und verklemmte Hölzer erst gelöst werden, nachdem das Einlegen eingestellt und das hierfür vereinbarte Signal gegeben wurde. Der Oberlauf der Riese ist dabei ständig zu beobachten.

§ 16

(1) Alle für das Rücken von Holz durch Triften erforderlichen Bauten, wie Wehre, Klausendämme, deren Tore, Ablässe und Bewegungsmechanismen, Abweissbauten, Streichversätze, Fangrechen u. dgl., müssen technisch einwandfrei und betriebssicher sein.

(2) Die Ufer der Triftstrecken müssen so ausgebaut oder befestigt werden, daß sie bei jedem Wasserstand ohne Gefahr betreten werden können.

(3) Mindestens an einem Ufer muß ein sicherer Triftpfad angelegt sein. In Klammern müssen an der an den Triftpfad anschließenden Felsenwand Laufstege angebracht sein, die mit absturzsicheren Geländern versehen sind.

(4) Der Triftbetrieb ist durch eine besondere betriebliche Triftordnung zu regeln, die alle erforderlichen Vorschriften enthält.

(5) Ist seit Anlage der Trift längere Zeit verstrichen, so muß vor ihrer Benutzung die Trift-

strecke einschließlich aller dazugehörigen Anlagen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand geprüft werden.

(6) In das Triftwasser dürfen nur Hölzer eingebracht werden, die kürzer sind als der geringste in der Triftstrecke vorkommende Uferabstand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn beide Uferwände an den betreffenden Stellen so glatt sind, daß sich die Hölzer nicht festklemmen können.

(7) Das zum Einwerfen in das Triftwasser bestimmte Holz ist an Plätzen mit erhöhtem Ufer aufzustapeln, um es von einem trockenen Standort aus unmittelbar in treibendes Wasser werfen zu können.

(8) Sägeklötzer sind für das Triften sauber zu entasten.

(9) Zum Lösen hängengebliebenen Holzes sowie zum Senkholzfishen sind Floßhaken mit scharfen Spitzen und genügend langem, festem Stiel zu verwenden.

(10) Während des Triftens müssen die Beschäftigten zweckmäßige Schutzkleidung, z. B. hohe Gummistiefel, tragen.

§ 17

(1) Wird Holz durch Schlitten gerückt, so sind die Bahnen durch das Hinwegräumen von Hindernissen, Ausfüllen von Löchern, Gräben und Glätten der Oberfläche vorher zu ebnen.

(2) Muß an steilen Hängen schräg zum Hang Gelände hinabgeschliffelt werden, so sind Prügelbühnen zu errichten, die an der dem Tal zugekehrten Seite auf Kreuzstößen von Scheiten ruhen und mit Reisig — auf Winterbahnen auch mit Schnee — einzudecken sind.

(3) Die Schlittenbahnen sind so zu wählen und auszubauen, daß das Gefälle vor den Kurven gering ist und sich infolgedessen die Fahrgeschwindigkeit in den Kurven selbsttätig vermindert.

Die Kurven sind an der Außenseite zu erhöhen.

(4) Werden Schlitten oder Schleifen (kurzer Schleppladungen mit nachschleifender Ladung) an Berghängen beladen, so sind sie gegen unbeabsichtigtes Abwärtsgleiten oder Seitwärtsrutschen durch Bremstatzen, Bremsklötzer, Hemmschuhe u. dgl. zu sichern.

(5) Die Ladung ist so zu verteilen, daß der Schwerpunkt möglichst tief liegt.

(6) Die Hölzer sind auf dem Schlitten oder der Schleife, unabhängig davon, ob sie quer oder längs liegen, durch nachspannbare Ketten oder Seile gegen Rollen, Rutschen und Herausfallen zu sichern.

(7) Bei querliegendem Rollenholz sind in der Längsrichtung schräg liegende flache Scheite einzubauen.

Die Schlitten dürfen nicht mehr als 1,50 m hoch beladen werden.

(8) Beim Bergabfahren sind die Schlitten oder Schleifen durch Bremstatzen an beiden Seiten der Schlittenkufen oder durch Einlegen von Hemmketten oder Hemmschuhen zu bremsen.

Die Bremstatzen müssen sich feststellen lassen (Einklinken in Segmentrasten).

Wenn erforderlich, sind außerdem in Ketten gebundene Bremsbündel aus quer liegendem Scheitholz oder Rollenholz mit breiter Auflagefläche anzuhängen. Bei einem Gefälle von mehr als 30° müssen diese in Doppelketten gebunden sein.

(9) Holzschlitten müssen bei der Abfahrt einen Abstand von mindestens 100 m voneinander haben.

(10) Die Schuhabsätze der Schlittenführer müssen mit einem sicheren Gleitschutz (Eissporen, Fuß-eisen) versehen sein.

(11) Der Schlittenführer darf sich während der Abfahrt nicht auf den Schlitten setzen oder auf dessen Kufen stellen.

Überholen ist nur an sicheren Ausweichstellen gestattet.

Aufsetzen von Holz

§ 18

(1) Die durch Abstürzen, freizügiges Abrollen, Rutschen oder Böcken gebildeten Holzhaufen sind von oben herab abzutragen.

Die Hölzer sind mit dem Floßhaken (Griesbeil) oder der Sapine herabzureißen; hierbei ist auf sicheren Stand zu achten und das herabgezogene Holz seitwärts zu lenken.

(2) Beim Abtragen von Holzhaufen darf nur dann auf Holz getreten werden, wenn dieses einen sicheren Standplatz bietet. Bei glatten oder nassen Hölzern müssen Fuß-eisen (Eissporen) getragen werden.

(3) Stoßen am Hang liegende Hölzer mit ihren Schnittflächen aneinander, so muß erst der obere Stamm weggezogen werden. Dieser muß mit einem Hebebaum seitwärts gerollt und neben dem darunterliegenden abgerutscht werden.

§ 19

(1) Beim Aufsetzen von Schichtholz sind die Unterlagshölzer fest zu lagern.

(2) Die beiden Unterlagen eines Schichtholzstoßes müssen in einer Ebene liegen.

(3) Wird Schichtholz an seichten Hängen so aufgestellt, daß die Hölzer in Richtung des Hanggefälles liegen, so müssen die beiden Unterlagen eine waagerechte Ebene bilden.

(4) Zur Festigung der Schichtholzstapel und Entlastung der sie begrenzenden senkrechten Pfähle sind von 1 m Stapelhöhe an die Pfähle durch Reisig-äste (Wieden) einzubinden und mit den darüberliegenden Hölzern zu belasten.

(5) Wenn die senkrechten Pfähle wegen der Bodenbeschaffenheit nicht tief genug eingeschlagen werden können und auch durch das Einbinden des Reisigs eine ausreichende Festigkeit nicht erreicht wird, müssen sie durch schräg eingeschlagene Streben abgestützt werden.

(6) Wird Schichtholz an steilen Hängen so aufgesetzt, daß die Hölzer quer zum Hanggefälle liegen, muß der untere Pfahl in jedem Falle abgestützt werden.

(7) Bei Durchforstungen ist an Stelle des unteren Pfahles ein stehenbleibender Baum zu benutzen.

(8) Beim Stapeln von 2 m langem Schichtholz an Steilhängen ist dieses an jeder Seite durch Setzen von zwei feststehenden Pfählen zu sichern.

(9) Wenn es erforderlich erscheint, sind die oberen Enden der einander gegenüberstehenden Pfähle durch zangenartige Querhölzer zu verbinden.

§ 20

Stapel müssen lagenweise errichtet und lagenweise von oben nach unten abgetragen werden.

§ 21

(1) Auf den für das Aufrollen von Stämmen oder Klötzern (Blochen) vorgesehenen Lagerplätzen müssen Hindernisse wie Wurzelstöcke, Steine u. dgl. beseitigt werden.

(2) Zur Bahnverladung bestimmte Hölzer sind mit dem starken und schwachen Ende wechselnd zu stapeln.

(3) Die gestapelten Hölzer müssen vor dem Abrollen gesichert werden. Die unterste Lage ist entweder auf dem Polsterholz festzulegen oder durch in das Erdreich eingeschlagene Pflöcke zu sichern.

(4) An den zum Aufrollen benutzten Laufhölzern sind flache Auflageflächen anzuhaken. Die Laufhölzer dürfen keine Wippe bilden und müssen an den Enden gegen Abrutschen gesichert sein.

(5) Hölzer mit erheblicher Krümmung sind vorher zu zerschneiden oder als letzte auf den Stapel zu legen.

§ 22

(1) Für das Aufganzen von Rundhölzern in schuppenförmig mit den Enden übereinandergehobenen Reihen und im Kreuzverband hergestellter Stöße sowie für das Aufschränken von Stammholz und Klötzern gelten die Vorschriften des § 21 sinngemäß.

(2) Zum Aufstapeln von Rundhölzern im Kreuzverband sind Hölzer zu verwenden, die möglichst gleich stark sind. Die außenliegenden Stämme jeder Lage sind vor dem Herausfallen zu sichern.

§ 23

Inkrafttreten

Die Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 3. März 1953

Nr. 29

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 22. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 106. — Häckselmaschinen und andere Futteraufbereitungsanlagen | 371 |
| 22. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 113. — Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern mit Straßenfahrzeugen | 373 |
| 20. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 948. — Kulturelle und künstlerische Einrichtungen | 375 |

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 106.
— Häckselmaschinen und andere Futter-
aufbereitungsanlagen —
Vom 22. Januar 1953**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Häckselmaschinen, Futterzerkleinerungs- und Futteraufbereitungsmaschinen dürfen nur von hierfür geeigneten und sachkundigen Personen bedient werden. Für die Beschäftigung von Jugendlichen gelten außerdem die §§ 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

(2) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt und das Arbeiten an diesen Maschinen verboten.

§ 2

(1) Häcksel-, Futterzerkleinerungs- und Futteraufbereitungsmaschinen müssen so beschaffen sein, daß man bei ihrer Bedienung nicht zu Schaden kommen kann.

(2) Handbetriebene Häcksel-, Futterzerkleinerungs- und Futteraufbereitungsmaschinen dürfen auf Kraftantrieb nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion umgebaut werden.

(3) Maschinen mit motorischer Kraft müssen so eingerichtet sein, daß der sie Bedienende sie unmittelbar am Arbeitsplatz leicht ein- und ausschalten kann. Die Ein- und Ausschaltvorrichtung muß gegen ein unbeabsichtigtes Einschalten gesichert sein.

§ 3

(1) Maschinen und Futteraufbereitungsanlagen sind so aufzustellen, daß sie gefahrlos bedient werden können und daß auch bei den notwendigen Hilfsarbeiten niemand zu Schaden kommen kann.

(2) Die Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, daß die auf ihnen Beschäftigten ungehindert und sicher arbeiten können.

§ 4

(1) Bei Häcksel- und Futteraufbereitungsmaschinen mit motorischer Kraft ist die höchstzulässige Zahl der Umdrehungen dauerhaft und gut sichtbar an der Maschine zu vermerken.

(2) Die Umdrehungszahl darf nicht überschritten werden.

§ 5

Die Beseitigung von Störungen, das Reinigen, Putzen, Abschmieren, Ölen und Auswechseln von Teilen darf an diesen Maschinen nur vorgenommen werden, wenn sie stillstehen.

II. Häckselmaschinen

§ 6

(1) Einlegeladen, Mundstücke und Einziehwalzen müssen so beschaffen sein, daß das Schneidegut ungehindert eingezogen werden kann.

(2) Sind bei Trommelhäckselmaschinen die Einziehwalzen beweglich gelagert, so muß in der Schutzhaube über der Messertrommel oder im Verdeck der oberen Einziehwalzen eine mit durchsichtigem Material abgedeckte Beobachtungsöffnung angebracht sein.

(3) Die Einlegelade muß nach oben und nach beiden Seiten von der Schnittstelle aus bis zu einer Entfernung von mindestens 60 cm und von der Mitte der unteren Einziehwalze — waagrecht gemessen — bis zu einer Entfernung von mindestens 50 cm geschlossen sein. Die obere Deckfläche der Einlegelade muß zum Mundstück hin abfallen. Ihre Neigung soll zwischen 15° und 20° liegen.

(4) Die Einziehvorrichtung muß während des Ganges der Maschine durch einen griffbereiten Ausrücker jederzeit abgestellt werden können.

(5) Die Schnittlänge darf nur bei Stillstand der Maschine eingestellt werden.

§ 7

(1) Hand- und kraftbetriebene Messerschwingräder und Messertrommeln müssen in ihrem oberen Teil auf beiden Seiten durch starke, gut befestigte und leicht aufklappbare Schutzhauben verdeckt sein.

(2) Die Riemenscheibe ist so zu verkleiden, daß niemand durch sie gefährdet wird.

§ 8

(1) Das Gestell der Häckselmaschine, die Schutzhaube, die Abführungsschächte u. ä. müssen dagegen gesichert sein, daß sie sich durch Schneidegut verstopfen.

(2) Die Auslauföffnungen sowie die Öffnungen zum Beseitigen von Verstopfungen müssen von den umlaufenden Maschinenteilen (Messerrad, Gebläse, Flügelrad u. ä.) mindestens 50 cm entfernt sein.

§ 9

Schwungräder an Häcksel- und Futteraufbereitungsmaschinen dürfen nicht als Riemen- oder Reibscheiben für motorischen Antrieb verwendet werden.

§ 10

An handbetriebenen Häcksel- und Futterschneidemaschinen muß die Handkurbel mindestens 20 cm von der Messerkante entfernt auf der Welle so befestigt sein, daß der Kurbelarm in gleicher Richtung mit dem Messerrücken verläuft.

§ 11

Die Anhäufung von geschnittenem Gut in unmittelbarer Nähe der Messer ist zu vermeiden. Es darf nur beseitigt werden, wenn die Maschine stillsteht.

III. Häckselladen

§ 12

An Häckselladen muß die Einlegerinne, sofern das Schneidegut nicht durch eine an ihr befestigte, geeignete Vorrichtung vorgeschoben und gehalten wird, vor dem Messer nach oben hin verdeckt sein. Die obere Deckfläche muß mindestens 30 cm lang sein und zur Einlegeseite hin ansteigen.

IV. Strohschneider

§ 13

(1) Messerbockwände an Strohschneidern dürfen keine Ausschnitte u. ä. enthalten oder müssen vollwandig verkleidet sein.

(2) Das Messer ist gegen unbeabsichtigtes Niedergehen zu sichern. Es muß in der oberen Endstellung durch einen mit dem Gerät verbundenen Schutz gegen Berührung gesichert sein.

V. Hackfrucht- und Zerkleinerungsmaschinen

§ 14

(1) An Hackfrucht- und Zerkleinerungsmaschinen müssen die Messerscheibe und die Messer- oder Reißtrommel nach außen so abgedeckt sein, daß man sie nicht berühren kann.

(2) Die Ein- und Auslauföffnungen von Rübenreißern (Reißwölfen) sind so einzurichten, daß die Reißtrommel oder Messerwelle nicht berührt werden können.

(3) Bei Hackfrucht- und Zerkleinerungsmaschinen muß die Oberkante des Einfülltrichters vom Zer-

kleinerungswerkzeug mindestens 75 cm entfernt sein.

§ 15

Zum Nachstoßen oder Nachdrücken des Schneidegutes ist ein geeigneter, an der Maschine griffbereit vorhandener Holzstößel zu verwenden.

§ 16

Der Auslauf für das abfallende geschnittene Gut muß so weit nach unten reichen, daß man nicht in die Messerscheiben, Trommel- oder Reißwerkzeuge hineingeraten kann.

VI. Schrot- und Quetschmühlen, Ölkuchenbrecher

§ 17

(1) Füll- und Entleerungsöffnungen müssen durch 75 cm hohe Schutztrichter, Schutzrostes od. dgl. gesichert sein. Schutzrostes od. dgl. müssen fest oder aufklappbar angebracht sein. Aufklappbare Schutzeinrichtungen sind mit dem Antrieb der Maschine zwangsläufig so zu verbinden, daß sie sich bei laufender Maschine nicht öffnen lassen und daß die Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sie geöffnet sind. Die Öffnungssicherungen müssen so beschaffen sein, daß sich Verstopfungen mit geeigneten Werkzeugen leicht beseitigen lassen.

(2) In Walz- und Mahlwerke, Pressen, Malzquetschen, Futterkuchenbrecher, Schnecken u. dgl. darf zum Nachschieben des Materials oder zur Beseitigung von Störungen nicht mit den Händen eingegriffen werden. Dazu sind besondere Geräte (Holzstäbe, Haken, Zangen) zu verwenden.

VII. Futterdämpfanlagen

§ 18

Für direkt beheizte Futterdämpfer gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserspeicher — sinngemäß. Für die Bedienung dieser Anlagen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern.

§ 19

Um beim Beschicken des Feuers Verbrühungen zu vermeiden, muß eine geeignete Abtropfvorrichtung vorhanden sein.

§ 20

Kippdämpfer müssen mit einer geeigneten Feststellvorrichtung versehen sein, die ein unbeabsichtigtes Kippen verhindert.

§ 21

Futterdämpfer, mit Ausnahme der in § 18 genannten, oder Anlagen zur Erzeugung des beim Futterdämpfen benötigten Dampfes (Dämpferanlagen) mit einem Betriebsdruck bis zu 0,5 atü müssen den Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserspeicher — entsprechen.

§ 22

Die Errichtung von Dämpferanlagen nach § 21 ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu melden. Die Anlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Arbeitsschutzinspektion und mit ihrer Zustimmung erstmalig in Betrieb genommen werden.

§ 23

(1) Futterdämpfer von mehr als 0,5 atü Betriebsdruck unterliegen in vollem Umfange den Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkessel.

(2) Für Dampfgefäße, die an Dampferzeugungsanlagen von mehr als 0,5 atü Betriebsdruck angeschlossen sind, gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße — (GBl. 1952 S. 1245).

§ 24

(1) Dämpferanlagen aller Art dürfen nur von zuverlässigen, über 16 Jahre alten Personen, die mit der Anlage und den Bedienungsvorschriften vertraut sind, bedient und gewartet werden.

(2) Die Bedienungsvorschrift ist in unmittelbarer Nähe der Anlage auszuhängen.

§ 25

Vor jeder Inbetriebnahme ist die Anlage, soweit nicht in den Arbeitsschutzbestimmungen 800, 801, 810 und 840 etwas anderes vorgeschrieben ist, von einem Sachkundigen des Betriebes zu überprüfen.

§ 26

Alle Dampfanlagen sind während der Benutzungsdauer in Abständen von einer Woche und vor jeder längeren Außerbetriebsetzung zu reinigen und auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen.

§ 27

Von jedem Zerknall einer Dampfanlage ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 28

Elektro-Dämpfer müssen dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE 0140) entsprechen.

VIII. Inkrafttreten

§ 29

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 113.
— Beförderung von Langholz und sonstigen
langen Transportgütern mit Straßenfahrzeugen —**

Vom 22. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

A. Allgemeines

§ 1

(1) Die Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern, z. B. Eisenträgern, Schienen, Masten u. dgl., darf nur zuverlässigen, erfahrenen und körperlich hierfür geeigneten Personen übertragen werden.

(2) Transportarbeiten beim Langholzfahren, die mit besonderer Gefahr verbunden sind, z. B. das

Be- und Entladen, dürfen nur besonders erfahrenen Personen übertragen werden. Diese müssen mit der Durchführung dieser Arbeiten einverstanden sein. Auf die erhöhte Gefährdung sind sie ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die mit der Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern Beschäftigten sind in Zeitabständen von längstens drei Monaten über die mit diesen Arbeiten verbundenen Gefahren und die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu belehren.

(4) Neueingestellte sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders anzuleiten.

(5) Bei Arbeiten, die nur von mehreren Beschäftigten gemeinsam ausgeführt werden können und gegenseitige Verständigung erfordern, muß einer von ihnen verantwortlich die Aufsicht und das Kommando führen.

§ 2

Bei der Beförderung von Langholz oder langen Transportgütern dürfen Personen auf der Lade- fläche oder der Ladung nicht mitfahren.

§ 3

(1) Schadhafte Transport- und Hilfsmittel dürfen so lange nicht benutzt werden, bis die Mängel behoben sind.

(2) Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, Mängel, von denen er Kenntnis erlangt, der Betriebsleitung oder dem Aufsichtführenden zu melden und Abstellung der Mängel zu fordern. Handelt es sich um einen Mangel, mit dem die Gefahr eines Unfalles verbunden ist, so ist die Arbeit einzustellen.

B. Fahrzeuge

Allgemeine Beschaffenheit der Fahrzeuge

§ 4

(1) Fahrzeuge zur Beförderung von Langholz und langen Transportgütern müssen zwei feststellbare Drehschemel haben.

(2) Die Ladefläche eiserner oder eisenbeschlagener Drehschemel muß so beschaffen sein, daß sich die Stämme in der Längsrichtung nicht verschieben können (Eisenspitzen od. dgl.).

§ 5

Die Lenkvorrichtung des Hinterwagens muß selbsthemmend oder feststellbar sein und sich hinter den Rädern befinden.

§ 6

Einachsige Wagen (Vorder- und Hinterwagen) müssen eine Einrichtung gegen unbeabsichtigtes Kippen besitzen.

§ 7

Vorder- und Hinterwagen sind mit zuverlässigen, schnell wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, die sich vom Fahrer oder Beifahrer gefahrlos betätigen lassen.

§ 8

Die Fahrzeuge müssen so eingerichtet sein, daß es ohne Schwierigkeiten möglich ist, die Ladung sicher zu befestigen und die hierzu erforderlichen Hilfsmittel mitzuführen.

§ 9

Während des Transportes sind die Ketten oder Seile wiederholt zu prüfen und nachzuspannen.

Fahrzeuge mit Zugtierbespannung

§ 10

Die Spannketten an Rungenwagen sind nach Beladung des Wagens zu schließen.

§ 11

Jedem Fahrzeug mit lenkbarem Hinterwagen ist außer dem Fahrer ein Begleiter beizugeben, der sich beim Lenken hinter den Rädern aufhalten muß.

§ 12

Für zugtierbespannte eiserne und mit Gummibereifung versehene Langholzfahrzeuge gelten die Vorschriften des § 13 sinngemäß.

Fahrzeuge, die mit motorischer Kraft bewegt werden

§ 13

(1) Bei der Beförderung von Langholz und langen Transportgütern mit Lastkraftwagen und einachsigen Nachläufer müssen beide Fahrzeuge mit Drehschemeln ausgerüstet sein.

(2) Aufgesetzte Drehgestelle sind mit dem Fahrzeug fest zu verbinden.

(3) Die Drehachsen der Drehschemel dürfen nicht herauspringen können.

§ 14

Die starre Deichsel (Zuggabel) einachsiger Anhänger muß mit einer Kupplungsöse für zugelassene Kraftfahrzeuganhängerkupplungen ausgerüstet sein (s. Anordnung vom 10. Oktober 1952 über Kraftfahrzeuganhängerkupplungen und Auflaufbremsen, GBl. S. 1068).

§ 15

An Langholzanhängern müssen die einachsigen Vorder- und Hinterwagen (Nachläufer) mit ausschwenkbaren Stützen versehen sein, derart, daß die beiden Wagen bei auseinandergezogenem Langholzanhänger waagrecht gestellt werden können.

§ 16

(1) Einachsige Vorderwagen (Anhänger) müssen Sicherungen haben, die verhindern, daß sich der Vorderwagen beim Bremsen nach vorn neigt und mit den Aufhängegelenken für die Zuggabel in die Fahrbahn spießt.

(2) Diese Sicherungen dürfen jedoch die Beweglichkeit zwischen Zuggabel und Wagengestell bei Bodenunebenheiten nicht beeinträchtigen.

§ 17

Einachsige Hinterwagen (Nachläufer) dürfen sich bei dem Bremsen der Räder nicht um die eigene Achse drehen können.

§ 18

(1) Kipprungen müssen mit Sicherungen und Spannketten versehen sein.

(2) Die Kipprungensicherungen müssen so beschaffen sein, daß sie sich nur von der der Entladeseite gegenüberliegenden Wagenseite aus lösen lassen. Die Sperrstücke müssen selbsttätig in die Sicherungsstellung zurückgehen. Die Rungen

müssen beim Aufstellen selbsttätig in die Sperrstücke einklinken und dort festgehalten werden.

(3) Die Sperrstücke der Kipprungensicherungen sind durch Vorsteckbolzen od. dgl. gegen unbeabsichtigtes Lösen zu sichern und so einzurichten, daß sich die Vorsteckbolzen nicht einstecken lassen, wenn die Sperrstücke entsichert sind.

(4) Die Vorsteckbolzen müssen mit einer Sicherungseinrichtung versehen sein, die ihr Herausfallen verhindert. Sie sind mit einer Kette am Fahrzeug zu befestigen.

§ 19

Die Auslösevorrichtungen der Kipprungen müssen so abgedeckt sein, daß sie an der jeweiligen Entladeseite nicht berührt werden können.

§ 20

Die Rungenpannkettenspanner müssen mit einer Verschlussvorrichtung (z. B. Hebelkettenspanner) versehen sein, die sich mit einem einhängbaren Zugseil vom Erdboden aus öffnen läßt.

§ 21

(1) Rungenverlängerungen sind mit den Rungen sicher zu verbinden.

(2) Bei Rungen, die mit eingebautem Gelenk verlängert werden können, ist der Feststellbolzen des Gelenkes so zu sichern, daß er nicht von selbst herausfallen kann.

§ 22

Der Sitz am Hinterwagen muß eine Rückenlehne, Seitenlehnen und eine Fußstütze haben. Vor dem Sitz muß ein Schutzblech angebracht sein, das jedoch die Sicht nach vorn nicht behindern darf.

§ 23

Die Spannketten der einander gegenüberliegenden Kipprungen müssen nach dem Beladen geschlossen und dürfen erst zum Entladen wieder geöffnet werden.

§ 24

Während der Lastfahrt den Hinterwagen mit der Hand am Langbaum (Langwied, Sterz) zu lenken, ist verboten.

§ 25

Bei Langholzwagen, bei denen der Hinterwagen mit dem Vorderwagen nur durch die Ladung verbunden ist, muß, sofern keine Druckluftbremse vorhanden ist, zuerst der hintere und dann der vordere Wagen gebremst werden. Das Bremsen hat gleichmäßig zu erfolgen.

§ 26

(1) An den Kipprungen der Langholzwagen sind von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle drei Monate einmal, die Druckaufnahmeflächen an den Rungen und Sperrstücken sowie die Bolzenlager auf Abnutzung und die Drehbolzen auf Abnutzung und Durchbiegung zu untersuchen. Wenn sich Mängel dieser Art zeigen und die Rungen von der normalen Stellung abweichen, sind die schadhafte oder abgenutzten Teile zu erneuern oder instand zu setzen.

(2) In gleichen Zeitabständen sind auch die Auslösevorrichtungen der Kipprungen zu überprüfen und die dabei vorgefundenen Mängel sofort zu beseitigen.

C. Schlußbestimmungen**§ 27**

Außer diesen Bestimmungen sind bei der Beförderung von Langholz und langen Transportgütern die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 361 — Fahrzeuge — und die polizeilichen Verkehrsvorschriften zu beachten.

§ 28

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 948.**

— Kulturelle und künstlerische Einrichtungen —

Vom 20. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Als kulturelle und künstlerische Einrichtungen im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten:

Öffentliche Versammlungsräume,
Theater,
Zirkusanlagen,
Varietés und Kabarets,
Schaustellungsbetriebe,
Musikaufführungsbetriebe, selbständige Musikkapellen,
Ausstellungen, Messen,
Museen und Modeschauen.

§ 2**Allgemeines**

(1) Die Beschäftigten des Betriebes sind mit den im Betrieb vorhandenen Sicherheitsanlagen und Alarmeinrichtungen vertraut zu machen. Sie haben die bestehenden Betriebsvorschriften einzuhalten.

(2) Die Bedienung und laufende Überwachung der bühnentechnischen Anlagen und Einrichtungen, einschl. der Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, darf nur von erfahrenen, ortskundigen und zuverlässigen Personen vorgenommen werden.

(3) Den Bühnenarbeitern sind Werkzeugtaschen mit nahtlosem Boden auszuhändigen, damit sie Werkzeug und Kleinmaterial ohne Gefahr des Verlustes mit sich führen können.

(4) Zum Transport von Klavieren, Flügeln und ähnlichen schweren Gegenständen dürfen nur dafür geeignete Personen herangezogen werden. Am jeweiligen Aufstellungsort ist darauf zu achten, daß der Unterbau nicht übermäßig belastet wird.

(5) Die elektrischen Anlagen in Räumen der in § 1 genannten Einrichtungen müssen den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.*

* Zu beziehen durch den Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Ebertstraße 27.

(6) Für Hebezeuge und Anschlagmittel gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 908, für Aufzüge die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 909 (GBl. 1952 S. 128 und 597).

§ 3**Scheinwerfer**

(1) Die Scheinwerfer müssen so beschaffen sein, daß glühende Kohleteilchen nicht herausfallen können. Zum Auswechseln der Kohlen ist geeignetes Werkzeug und Asbesttuch zu verwenden.

(2) Farbfilter (Farbscheiben) von Scheinwerfern müssen aus nichtentflammaren Werkstoffen bestehen und gegen Herausfallen gesichert sein.

(3) Schwenkbare Beleuchtungsapparate sind gegen unbeabsichtigtes Lösen vom Schwenkarm und gegen Herabfallen zu sichern.

(4) Der Scheinwerferraum muß eine gut wirksame Entlüftungsanlage haben.

(5) Leicht brennbare Gegenstände dürfen im Scheinwerferraum nicht gelagert werden.

(6) Im Scheinwerferraum ist ein Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 4**Bühne**

(1) Die Böden der Bühne und der Aufbauten müssen splitterfrei und fugendicht sein. Durch Bühnenbohrer stark beschädigte oder anderweitig schadhafte gewordene Bretter und Balken sind rechtzeitig zu erneuern.

(2) Betriebsmäßig bedingte Öffnungen (Spalten) im Bühnenboden sind, wenn sie breiter als 2 cm sind, abzudecken.

(3) Der Spalt zwischen beweglichen und feststehenden Teilen des Bühnenbodens darf 2 cm nicht überschreiten. Bei Bewegung von Hand muß eine Feststellvorrichtung vorhanden sein; werden dabei Schubstangen oder ähnliche Hilfsmittel benutzt, so sind Eingriffsstellen erforderlich.

(4) Betretbare Aufbauten müssen auch bei Höchstbelastung ausreichende Sicherheit gewähren.

(5) Regieänderungen dürfen wegen der verschiedenartigen Tragfähigkeit der Bühnenaufbauten nur mit Zustimmung der technischen Leitung getroffen werden.

(6) Bodenöffnungen außerhalb der Bühne müssen in jedem Falle mit einer Sicherung gegen Hineinstürzen versehen werden und sind durch farbige Tafeln oder farbige Beleuchtung kenntlich zu machen oder durch Posten zu bewachen.

(7) Von mehreren Personen zugleich dürfen Bühnen- und Behelfsaufbauten, besonders Brücken, nur begangen werden, wenn ihre Festigkeit dafür ausreicht.

(8) Flugeinrichtungen müssen vor jeder Benutzung auf ihre Haltbarkeit geprüft werden. Durch geeignete Seilführung ist dafür zu sorgen, daß die fliegenden Personen nicht gegen feste Bühnen- oder Bauteile geschleudert werden können.

(9) Für Belastungsproben dürfen Menschen nicht verwendet werden.

(10) Regiebrücken, die bei Proben von der Bühne über das Orchester zum Zuschauerraum führen, müssen mit mindestens einer Handleiste versehen und ausreichend beleuchtet sein.

(11) Niedrige Durchgänge, gefährliche Ecken und Kanten sind zu kennzeichnen und, wenn erforderlich, mit Schutzpolster zu versehen und zu beleuchten.

(12) Bei dem Entwurf des Bühnenbildes ist zu berücksichtigen, daß die technischen Einrichtungen der Bühne nicht überbeansprucht werden und alle Beschäftigten unfallsicher arbeiten können. Der Intendant ist dafür verantwortlich.

(13) Glas darf in Dekorationsteilen (z. B. Fenstern) nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Spielfläche verwendet werden.

(14) Zwischen dem Bühnenbild und den seitlichen und hinteren Begrenzungsmauern muß ein lichter Durchgang von mindestens 1 m frei bleiben. Dieser darf auch durch Gewichtszüge nicht beeengt werden.

(15) Laufende Bänder müssen, wenn nicht andere Sicherheitseinrichtungen (z. B. Reibungskupplungen) vorhanden sind, an den Enden (Walzenkästen) mit Einrichtungen zum Abweisen oder Abnehmen der beförderten Personen und Bildteile versehen sein.

(16) Bühnenbilder dürfen nur unter sachverständiger Leitung nach fachmännischen Grundsätzen und unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln auf-, um- und abgebaut werden.

(17) Alle zum Auf-, Um- und Abbau benötigten Hilfsmittel, wie Klammern, Bolzen, Schrauben, Muttern, Bohrer, Stützen und Stangen, müssen in gutem und gebrauchsfähigem Zustand sein.

(18) Bei den in Abs. 17 genannten Arbeiten dürfen Gegenstände nicht abgeworfen werden.

(19) Große Gegenstände und zusammengefügte Bauteile dürfen nur an Anschlagmitteln, wie Seilen oder Ketten, herabgelassen oder umgelegt werden.

(20) Hohe, sperrige Bildteile befördern und Bildteile durch die Versenkung transportieren dürfen nur Personen, die mit solchen Arbeiten vertraut sind. Diese haben sich über Zeichen und Zurufe für das Bewegen und Absetzen der Teile vorher zu verständigen.

(21) Beim Aufstellen des Bühnenbildes ist darauf zu achten, daß genügend Abstand zwischen festen und beweglichen Teilen bleibt.

(22) Beim Belegen des Bühnenbodens mit Überzügen, Teppichen, Matten u. dgl. ist auf genügende Befestigung zum Schutz gegen Verschieben und Faltenbildung zu achten. Nicht zusammenhängende Aufbauten, Wagen u. dgl. dürfen keinen gemeinsamen Bodenbelag haben.

(23) Bei der Aufstellung von Leitern ist die Beschaffenheit des Bodens (Stufen, Teppichbelag) zu berücksichtigen. Leitern, die beim Dekorieren in größerer Höhe benutzt werden, müssen durch Hilfskräfte in ausreichender Anzahl gegen Ausgleiten und Schwanken gesichert werden. Die Hilfskräfte dürfen sich während der Arbeiten nicht entfernen. Die Leitern sind mindestens einmal vierteljährlich einer Belastungsprobe zu unterziehen.

(24) Während des Umbaues und während der Veränderung des Bühnenbildes durch die Maschinerie darf sich kein Unbeteiligter in unmittelbarer Nähe befinden.

(25) Die Bühne und die Räume des Theaters sind staubfrei zu halten und halbjährlich mindestens einmal gründlich zu reinigen.

(26) Reinigungsarbeiten mit chemischen Reinigungsmitteln, wie Benzin, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen u. a., an Perücken, Kleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen dürfen nur im Freien oder in gut gelüfteten Räumen vorgenommen werden.

(27) Pelzgegenstände dürfen mit Schwefelkohlenstoff nur unter fachmännischer Aufsicht und in gut geschlossenen Apparaten gereinigt oder entmottet werden. Beim Entleeren der Apparate müssen Atemschutzgeräte benutzt werden.

§ 5

Dekorationen

Der Begriff „Dekorationen“ ist im weitesten Sinne aufzufassen. Es gehören dazu: Kulissen, Sofitten, Plafonds, Bogen, Hängeflügel, Versatzstücke, Prospekte, Hintersetzer, Hinterhänger, Schleier, Tür- und Fenstervorhänge, Girlanden, künstliche Blumen- und Pflanzendekorationen sowie alle Gegenstände gleicher oder ähnlicher Art.

(1) Liegt die Imprägnierung der Dekorationen länger als ein Jahr zurück, so ist eine Nachimprägnierung vorzunehmen. Läßt der Zustand der Dekorationen schon früher darauf schließen, daß die Imprägnierung nicht mehr genügend wirksam ist, dann muß ihre Wirksamkeit durch eine unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmende Brandprobe nachgewiesen und, wenn erforderlich, früher eine Nachimprägnierung vorgenommen werden.

(2) Für den Bau von Dekorationen darf nur dreiseitig gehobeltes Holz verwendet werden.

(3) Die mit der Prüfung und Abnahme beauftragten Personen dürfen nur solche Dekorationen und Einbauten zulassen, die brandsicher sind. Sie haben Stichproben im erforderlichen Umfange vorzunehmen.

(4) Für die Aufbewahrung von Dekorationen, Möbeln, Requisiten, Kleidern, Waffen u. dgl. müssen geeignete Räume vorhanden sein; sie dürfen nicht hinter der Bühne und in Gängen gelagert werden.

(5) Die Fenster von Lagerräumen, in denen hohe und sperrige Teile abgestellt werden, sind innen durch Drahtgitter oder Schutzbügel zu sichern.

(6) Für Malerarbeiten dürfen nur giftfreie Farben und nicht brennbare Tauchlacke verwendet werden.

(7) Arbeiten mit Spritz- und Tauchfarben dürfen nur im Freien oder in ausreichend be- und entlüfteten Räumen vorgenommen werden. Die beim Spritzen oder Tauchen entstehenden Dämpfe oder Nebel sind an der Entstehungsstelle abzusaugen. Das gilt auch für Arbeiten mit Glühlampentauchlacken.

(6) Werden alte Dekorationen in größerer Menge verarbeitet, so ist beim Zerreißen bemalter Leinwand eine Staubschutzmaske anzulegen. Beim Einweichen bemalter Leinwand sind Gummihandschuhe zu tragen.

§ 6

Drehbühne, Untermaschinerie

(1) Drehbühnen, Schiebebühnen, Podien und Versenkungen dürfen nicht betreten und nicht verlassen werden, solange sie sich in Bewegung befinden.

(2) Teile der Untermaschinerie dürfen nur nach Anweisung des technischen Leiters und unter Beachtung aller angeordneten Sicherheitsmaßnahmen betreten und verlassen werden.

(3) Drehbühnen und Drehscheiben (auch auflegbare) müssen so eingerichtet sein, daß sie nach Abschalten der Kraftquelle selbsttätig zum Stillstand kommen. Der Nachlauf darf an der Außenkante der Scheibe gemessen nicht mehr als 0,04 D (D = Scheibendurchmesser) betragen.

(4) Abnehmbare und zerlegbare Drehscheiben sind mit passenden Zugangsrampen (Schrägen) zu umgeben. Die Kanten der Zugangsrampen sind mit weißer Farbe kenntlich zu machen.

(5) Die Versenkungsschieber dürfen erst geöffnet werden, wenn der verantwortliche technische Leiter das Zeichen dazu gegeben hat. Warnschilder sind anzubringen.

(6) Alle mit Personen besetzten Teile der Untermaschinerie dürfen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 1 m/s bewegt werden.

(7) Bewegungen der Untermaschinerie müssen durch Signallampen zwangsläufig angezeigt werden. Diese Signallampen müssen so lange leuchten, bis die Untermaschinerie wieder zum Stillstand kommt; sie müssen eine einheitliche Farbe haben und sind überall dort anzubringen, wo die Bewegungen überwacht werden müssen.

(8) Über Zweck und Benutzung der Signale sind neuingestellte Personen und besonders nur vorübergehend anwesende Personen zu unterrichten.

§ 7

Rollenboden, Obermaschinerie

(1) Auf dem Rollenboden darf nur gearbeitet werden, wenn die Seile stillstehen und sichergestellt ist, daß sie nicht in Gang gesetzt werden können. Beim Abschmieren von Seilen ist ein Warnschild anzubringen: „Züge nicht bewegen, da auf dem Schnürboden gearbeitet wird.“

(2) Auf dem Rollenboden dürfen keine Gegenstände gelagert oder abgelegt werden.

(3) Beleuchtungsbrücken und Arbeitsstege, die nicht unmittelbar mit den Arbeitsgalerien in Verbindung stehen, müssen mit Klappstegen oder ähnlichen Einrichtungen versehen sein, die ein gefahrloses Betreten der Arbeitsstelle gewährleisten.

(4) Das Gewicht hängender Bildteile ist durch Gegengewichte auszugleichen.

(5) Gegengewichte sind an den Gewichtsstangen so einzurichten, daß diese nicht hart aufschlagen und herabfallen können. Auffangvorrichtungen sind vorzusehen.

(6) Die Gewichtszüge sind durch Verriegelungen gegen unbefugte und unbeabsichtigte Betätigung zu sichern.

(7) In der Obermaschinerie hängende Bildteile sind durch Verriegelungen gegen selbsttätiges Aushängen zu sichern.

(8) Statisch bestimmte Aufhängungen sind mit mindestens achtfacher Sicherheit, statisch unbestimmte mit mindestens zehnfacher Sicherheit auszuführen.

§ 8

Waffen

(1) Schußwaffen, mit denen scharf geschossen werden kann, dürfen nicht verwendet werden, sondern nur ungefährliche Ersatzwaffen.

(2) Es dürfen nur Ersatzwaffen verwendet werden, die mit ungefährlichen Platzpatronen geladen werden können. Schießseisen und ähnliche Vorrichtungen wie Petarden, die durch Stopfen geladen werden müssen, sind verboten.

§ 9

Turn- und Sportgeräte

(1) Der Auf- und Abbau von Turn- und anderen Geräten sowie von Anlagen für artistische Darbietungen darf nur von den Artisten selbst oder von ihren Beauftragten vorgenommen werden. Das gilt auch für das Schließen, Sichern und Öffnen der Schakel, Spannschlösser, Karabinerhaken, Seilschlaufen, Knoten, Knebel usw. Werden die Arbeiten durch Beauftragte ausgeführt, so sind sie durch die Artisten nachzuprüfen.

(2) Die Geräte dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie bestimmt sind.

(3) Schutznetze und Seilzeug sind vor Sonne, Nässe und Frost geschützt zu verwahren, sorgsam zu behandeln und vor der Verwendung zu prüfen.

(4) Befestigungsmittel für besonders aufgelegte Flächen, z. B. Flächen für Rollschuhdarbietungen, dürfen nicht über den Rand der Fläche hinausragen. Bühnenbohrer dürfen als Befestigungsmittel nicht benutzt werden.

(5) Bühnen, Podien und sonstige Flächen, auf denen Tanz- und artistische Darbietungen stattfinden, müssen gleitsicher und splitterfrei sein.

(6) Bei der Akrobatik an schwingenden Geräten sowie bei Trapez-, Reck- und Seilvorführungen in einer Höhe von mehr als 10 m ist eine den Örtlichkeiten angepaßte ausreichende Sicherung durch Netze vorzunehmen. Auch für Trapez-, Reck- und Seilvorführungen, die zwar in geringerer Höhe, aber vor der Bühne über dem besetzten Orchester oder über dem Publikum stattfinden, müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen, wenn notwendig durch Netze, getroffen werden.

§ 10

Tiere

(1) Tiere, mit Ausnahme von Haustieren, sind in geeigneten Käfigen u. dgl., die gegen Zutritt und Zugriff Unbefugter zu sichern sind, zu befördern und zu verwahren.

(2) Mit der Fütterung und Reinigung dürfen nur hiermit vertraute Personen beauftragt werden.

(3) Gittergänge für Raubtiere dürfen nicht überstiegen werden.

(4) Spitze Hornenden sind durch Kugeln u. dgl. zu sichern.

(5) Bissige Hunde sind sicher zu verwahren.

(6) Sattel- und Zaumzeug ist vor jedem Gebrauch zu prüfen. Schadhafte Zaumzeug darf nicht benutzt werden.

§ 11

Kraftfahrzeuge

(1) Krafträder und Kraftwagen dürfen auf der Bühne nur in Einzelfällen benutzt werden. Jedes Fahrzeug darf höchstens 500 cm³ Kraftstoff im Kraftstoffbehälter haben.

(2) Kraftstoffe dürfen im Theater nicht gelagert werden.

(3) Der Bühnenboden, auf dem die Kraftfahrzeugvorführung stattfindet, muß durch einen undurchlässigen Belag abgedeckt sein.

(4) Zusätzliche Löschgeräte, wie trockener feinkörniger Sand, Schaufeln u. ä., müssen bereitgehalten werden.

(5) Dekorationsstücke und Vorhänge müssen mindestens 2 m von der Fläche entfernt sein, auf denen sich ein Kraftfahrzeug bewegt.

§ 12

Zeltmontage

(1) Beim Aufbringen, Aufwinden, Abbringen und Umlegen einzelner Zelteile und beim Entfernen von Absteifungen und Ankerseilen haben sich die Beschäftigten so aufzustellen, daß sie bei Bruch der Zugmittel oder aus anderer Ursache nicht zu Schaden kommen können.

(2) Beim Anziehen oder Nachlassen von Flaschenzügen dürfen die zwischen den Rollen laufenden Seileile nicht angefaßt werden.

(3) Für Zeltmontagen sind Schuhe ohne Absätze (Dachdeckerschuhe) und Sicherheitsgürtel mit Leine und Karabinerhaken zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

(4) Bei Arbeiten auf dem Zeltdach haben sich die Beschäftigten anzuseilen.

(5) In unmittelbarer Nähe des Zeltes dürfen nur diejenigen Fahrzeuge aufgestellt werden, die für den täglichen Gebrauch benötigt werden. Alle übrigen sind auf einem mehr als 10 m vom Zelt entfernt liegenden Parkplatz abzustellen.

(6) Tierwagen dürfen nur so abgestellt werden, daß Unbefugte nicht an sie herangelangen können.

(7) Kräfteerzeugungs- und Kraftübertragungsanlagen müssen nach jeder Aufstellung erst probeweise betrieben werden, bevor sie endgültig in Betrieb gesetzt werden. Der Probetrieb darf erst erfolgen, nachdem beide Anlagen ordnungsgemäß errichtet und mit Schutzvorrichtungen versehen sind.

(8) Beim Aufrichten oder Umlegen hoher gefügter oder schwerer Bauteile, wie Zirkus- oder Karussellmasten, sind außer den Zug- und Nachlaufseilen ein oder mehrere Hilfsseile zu verwenden.

(9) Bei Bedienungsständen aus Rohren, Leitern u. dgl. ist auf sichere Aufstellung zu achten.

(10) Alle zum Auf- und Abbau benötigten Hilfsmittel, wie Klammern, Bolzen, Schrauben, Muttern, Ankerpfähle, Streben, Seile usw., müssen ausreichend stark und in gutem Zustand sein.

(11) Bauteile, Rüstzeug, Gerüste, Maschinen sowie Werkzeuge und andere Hilfsmittel sind vor ihrer Verwendung zu prüfen.

§ 13

Karussells und andere Fahreinrichtungen zur Belustigung

(1) Bei mechanisch betriebenen Karussells u. ä. muß der Bedienungsstand so liegen, daß er ohne Schwierigkeiten betreten werden kann und von ihm aus die Übersicht über die ganze Antriebsanlage möglich ist. Ist das nicht durchführbar, so müssen Aufsichtspersonen so aufgestellt werden, daß sie die ganze Antriebsanlage übersehen und sich mit dem Beschäftigten auf dem Bedienungsstand verständigen können.

(2) Bei schnellaufenden Fahreinrichtungen, z. B. Achterbahnen usw., darf nur durch geübte Personen und nur bei Stillstand oder während der ersten Runde des Anfahrens abkassiert werden. Durch Warnungstafeln ist darauf hinzuweisen.

(3) Zwischenbrems- und Überwachungsstände auf Berg- und Talbahnen müssen ohne Schwierigkeiten zugänglich und vom Abfahrts- und Anhaltspunkt der Fahrzeuge aus sichtbar sein. Die dort tätigen Personen müssen sich miteinander verständigen können.

(4) Bei Berg- und Talbahnen und bei Schiffschaukeln müssen Vorkehrungen getroffen sein, die das Anschieben der Fahrzeuge und das Anschwingen der Schiffe ohne Gefahr ermöglichen.

(5) Gelockerte oder hervorstehende Haltebolzen an den Schienensträngen von Berg- und Talbahnen während des Laufens der Fahrzeuge auszuwechseln, ist verboten.

(6) Bei Bodenkarussells darf die Außenkante des Karussellbodens an keiner Stelle höher als 50 cm über der Erde liegen, andernfalls sind Treppen oder Stufen anzubringen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 4. März 1953

Nr. 30

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 26. 2. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft | 379 |
| 19. 2. 53 | Preisverordnung Nr. 278. — Verordnung über die „Erläuterungen zur Preisbildung in der grafischen Industrie“ | 383 |
| 19. 2. 53 | Preisverordnung Nr. 288. — Verordnung über die Vermehrer-(Erzeuger-), Handels- und Verbraucherpreise für Steckzwiebeln | 383 |
| 11. 2. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht | 384 |
| 25. 2. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung | 385 |
| 25. 2. 53 | Anordnung über die Einziehung der Deutschen Personalausweise bei Ausgabe von Interzonenpässen | 385 |
| 19. 2. 53 | Änderung der Verordnung zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren | 386 |
| 19. 2. 53 | Ergänzung zur Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage | 386 |

Bekanntmachung des Beschlusses über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft.

Vom 26. Februar 1953

Der vorstehende vom Präsidium des Ministerrates am 26. Februar 1953 gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Februar 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Die Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes ist eines der wichtigsten Mittel für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft und die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik. Dabei kommt der Sparsamkeit im Verbrauch von Schwarz- und Buntmetallen eine besondere Bedeutung zu.

Durch die schöpferische Initiative vieler Werkfänger in der Industrie, im Verkehr und in der Bauwirtschaft sowie durch Maßnahmen der staatlichen Verwaltung konnten auf einer Reihe von Gebieten bereits beachtliche Erfolge in der Metalleinsparung erzielt werden.

Es konnten z. B. säurebeständige Armaturen, für die bisher hochwertige Bronze verwendet wurde, und Glühlampensockel, die bis vor kurzem noch ausschließlich aus Messingblech gepreßt wurden, jetzt durch keramische Erzeugnisse ersetzt werden.

Durch die Verwendung von Aluminium an Stelle von Kupfer bei der Elektrifizierung der Neubaugelände und bei der Herstellung von Kabeln und

Leitungen konnten mehrere tausend Tonnen Kupfer eingespart werden.

Durch die Überprüfung des Materialverbrauchs im Schiffbau und die Einführung verbesserter Materialeinsatzlisten wurden gleichfalls große Mengen von Buntmetall eingespart, die jetzt vollwertig durch Austauschstoffe ersetzt werden.

In der Zeit vom Juli 1951 bis August 1952 konnte das Einsatzgewicht für Stahlkutter um 13 % und das für Motorgüterschiffe um 22 % durch die vereinten Anstrengungen der Arbeiter und der technischen Intelligenz der Werften gesenkt werden.

In dem Betrieb EKM Bergmann-Borsig, Berlin-Wilhelmsruh, wurde ein Großdrehwerk aufgestellt, bei dem die tragenden Teile aus Beton bestehen, wodurch bei dieser Maschine eine Einsparung von 230 t Grauguß erzielt wurde.

Eine ähnliche Konstruktion wurde bei dem Bau einer großen Rotornutenfräsmaschine gewählt, wodurch ebenfalls eine erhebliche Menge von Grauguß ersetzt werden konnte.

Einige Schiffbau-Betriebe überprüfen zur Zeit mit Erfolg die technischen Berechnungen für die Wandstärke der Schottenwände. Dabei erweist es sich, daß die bisher verwendete Wandstärke der Bleche herabgesetzt werden kann, wenn den Blechen durch Sikken ein größeres Widerstandsvermögen gegeben wird. Dadurch wird in Zukunft eine beträchtliche Gewichtseinsparung bei den Grobblechen erzielt werden können.

Durch Maßnahmen der staatlichen Verwaltung wurden bei der Produktion von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen in den Jahren 1951 und 1952 etwa 5000 t Buntmetall eingespart.

Diese Anfänge der Metalleinsparung genügen nicht. Die Sicherung der Versorgung unserer Industrie, des Verkehrs und der Landwirtschaft verlangt von allen Werktätigen im Betrieb und in der Verwaltung einen energischen Kampf um die Einsparung von Metallen.

Das Hauptgewicht dieser Arbeit liegt auf den Konstrukteuren und Statikern, denn durch ihre Konstruktionen und Berechnungen wird der Metallverbrauch der Wirtschaft entscheidend bestimmt.

Auf vielen Gebieten des Maschinenbaues werden noch keine Anstrengungen gemacht, um den Einsatz der Schwarz- und Buntmetalle durch Überprüfung der Konstruktionsunterlagen bzw. durch wirtschaftliche Ausnutzung dieses Materials herabzusetzen.

Obwohl viele Einzelerfahrungen vorliegen, ist bis heute noch kein entscheidender Durchbruch zur Einsparung von Metallen erzielt worden.

Durch das Ministerium für Handel und Versorgung wurden noch am 16. Oktober 1952 750 kg Kupferbleche für die Abdeckung von Schanktischen in HO-Gaststätten angefordert, obgleich für diesen Zweck verschiedene ebenbürtige Austauschstoffe Verwendung finden können.

Am 27. Juni 1952 stellte die Metallwaren- und Gerätefabrik Halle mit Unterstützung und Befürwortung durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit bei der ehemaligen Landesregierung Sachsen-Anhalt den Antrag auf Zuweisung von 22 t Aluminium, 3,5 t Tiefziehblech und Stabstahl für die Produktion von Säuglingsbetten, obwohl gleichwertige Erzeugnisse aus Holz seit langem eingeführt sind.

Der VEB Harzer-Werke (Sanar) verlangte mit einem Antrag, der je zwei Unterschriften des Betriebes, der Verwaltung Volkseigener Betriebe und des Ministeriums für Maschinenbau trägt, die Genehmigung zur Verwendung von 250 kg Aluminium für die Befestigung der Stuhlreihen im Kulturhaus, obwohl keinerlei Notwendigkeit für die Verwendung von Aluminium besteht.

Der VEB MEWA, Zeitz, stellte den Antrag auf Verwendung von 70 t Messingblech und -bänder für die Produktion von Stangenscharnieren, der durch die zuständige Verwaltung befürwortet wurde, obwohl zu dieser Zeit auch für die hochwertigen Scharniere plattierte Schwarzmetalle bereits allgemein erprobt und eingeführt waren.

Als weiteres Beispiel für eine unverantwortliche Materialverschwendung sei noch erwähnt, daß die VVB ABUS, Wildau, der Schiffswerft Warnemünde Schmiedestücke in derartig überdimensionaler Form anfertigt, daß die Zerspanungsarbeit in einem Falle sechs Wochen betrug. Hier liegt also nicht nur eine ungeheure Materialverschwendung vor, sondern auch eine erhebliche Überbeanspruchung der spanabhebenden Werkzeuge und somit eine erhebliche Steigerung der Selbstkosten.

Die großen Mängel in der Durchsetzung der sparsamen Verwendung von Metallen haben ihre Ursache darin, daß

a) die Ministerien und Staatssekretariate dieser für die Weiterentwicklung der Volkswirtschaft und Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung außerordentlich wichtigen Frage ungenügende Beachtung geschenkt haben. Diese Organe der Staatsmacht haben es nicht in genügendem Maße verstanden, die rückständige Auffassung mancher Konstrukteure und Techniker in bezug auf die Verwendung von Austauschstoffen durch Erfahrungsaustausch, Überzeugung und Anleitung sowie Popularisierung von Beispielen zu beseitigen.

Die Überprüfung und Bestätigung der Materialverbrauchsnormen sowie die Verbrauchskontrolle wird ungenügend bzw. nur schematisch durchgeführt und nicht mit dem Kampf um die Metalleinsparung verbunden. In vielen Betrieben werden unnötig hohe Metallbestände zugelassen, die die Verschwendung bzw. die nicht zweckentsprechende Verwendung der Metalle erleichtert haben. Ein weiterer entscheidender Faktor für die Materialeinsparung ist die nicht volle Ausnutzung der bestehenden Produktionskapazitäten. In erheblichem Umfang werden noch Investitionsgüter, die einen großen Metallverbrauch erfordern, geplant, ohne ausreichende Überprüfung der in der Deutschen Demokratischen Republik bereits vorhandenen, aber nicht voll ausgenutzten Kapazitäten.

Die bessere Ausnutzung der Betriebe durch Ausschöpfung der innerbetrieblichen Kapazitätsreserven wird vernachlässigt.

Die Ministerien, Staatssekretariate und Betriebsleitungen verstehen noch nicht, die Werktätigen in den Kampf um die Herabsetzung und Beseitigung der Ausschußproduktion und die damit auftretenden Verluste durch die volle Anwendung des Systems der „Persönlichen Konten“ mit einzubeziehen;

b) innerhalb der Kammer der Technik zwar 30 Kommissionen gebildet wurden, die sich speziell mit den technischen Möglichkeiten der Einsparung von Buntmetallen und der Verwendung von Austauschstoffen befassen sollten, von diesen Kommissionen aber noch keine wesentliche Arbeit geleistet wurde;

c) das Amt für Material- und Warenprüfung der Qualitätskontrolle bei den metallurgischen Erzeugnissen völlig ungenügende Beachtung geschenkt hat und sich in seiner Arbeit fast nur auf Fertigerzeugnisse beschränkt, anstatt das Hauptgewicht der Tätigkeit auf die auch für die

Qualität der Fertigerzeugnisse ausschlaggebenden Grundstoffe, insbesondere Metalle, zu legen. Von diesem Amt liegen auch keine nennenswerten Vorschläge für die Einsparung von Metallen vor;

- d) das Ministerium der Finanzen trotz vieler Anforderungen die Bedeutung der Metalleinsparung dadurch unterschätzt, daß es noch nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um den Betrieben einen wirtschaftlichen Anreiz für die Verwendung der Austauschstoffe zu geben. Bei den bestehenden Preisen für viele Austauschstoffe liegen die Selbstkosten höher als bei Verwendung von Metallen, was im Hinblick auf die Notwendigkeit der Erfüllung der Finanzpläne der breiten Anwendung dieser Austauschstoffe entgegenwirkt;
- e) die Ministerien, Staatssekretariate und viele Betriebsleitungen und Gewerkschaften der breiten Einführung Persönlicher Konten sowie der Gewährung von Prämien als materiellen Anreiz für die Metalleinsparung noch keine ausreichende Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Zur Organisation der Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft wird deshalb beschlossen:

I.

Der Minister für Schwermaschinenbau, der Minister für Allgemeinen Maschinenbau, der Minister für Transportmittel- und Landmaschinenbau, der Staatssekretär für Kohle und Energie, der Staatssekretär für Chemie, der Minister für Leichtindustrie, der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, der Generaldirektor der Schifffahrt, der Generaldirektor des Kraftverkehrs und Straßenwesens und die Vorsitzenden des Rates der Bezirke werden beauftragt, bis zum 15. März 1953 in den ihnen unterstellten Betrieben die Materialverbrauchsnormen für alle Erzeugnisse, zu deren Herstellung Metalle gebraucht werden, mit dem Ziel der Herabsetzung des Metallverbrauchs zu überprüfen. Die Bestätigung der für das Jahr 1953 gültigen Materialverbrauchsnormen ist durch die Staatliche Plankommission bis zum 15. April 1953 zu beenden.

II.

Der Minister für Schwermaschinenbau, der Minister für Allgemeinen Maschinenbau, der Minister für Transportmittel- und Landmaschinenbau, der Staatssekretär für Kohle und Energie, der Minister für Leichtindustrie, der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, der Generaldirektor der Schifffahrt, der Generaldirektor des Kraftverkehrs und Straßenwesens werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik Materialeinsatzlisten für industrielle Erzeugnisse je Planposition auszuarbeiten. Darin sind genaue Bezeichnungen und Güten der Materialien anzugeben, die in das Erzeugnis eingehen. Die Verwendung von Austauschstoffen an Stelle von Metallen ist auf Grundlage der fortschrittlichsten Erfahrungen verbindlich festzulegen.

Folgende Materialeinsatzlisten sind bis zum 30. April 1953 fertigzustellen:

- a) für Schiffbau,
b) „ Fahrzeugbau,

- c) für Investitionsbauten für die Schwerindustrie,
d) „ Investitionsbauten für die Leichtindustrie,
e) „ öffentliche Gebäude,
f) „ Wohnungsbau,
g) „ die Musikinstrumentenindustrie,
h) „ Maschinen des Bergbaues.

Diese Materialeinsatzlisten sind durch die Leiter der Hauptverwaltungen zu überprüfen und über den zuständigen Minister dem Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung zuzuleiten.

Der Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung bestätigt die Materialeinsatzlisten und veröffentlicht sie als verbindliche Direktiven für Konstruktion und Produktion.

Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn und der Generaldirektor der Schifffahrt werden beauftragt, bis zum 1. Juni 1953 die Abnahmebedingungen und Materialvorschriften mit dem Ziel weitgehender Metalleinsparung zu überprüfen. Über die Ergebnisse wird der Minister für Verkehr bis zum 15. Juni 1953 dem Ministerrat Bericht erstatten.

III.

Der Minister für Arbeit und der Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung werden beauftragt, den materiellen Anreiz zur Einsparung von Metallen für die Arbeiter und die technische Intelligenz zu erweitern und die Bestimmungen über die Einführung Persönlicher Konten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben dahingehend zu ändern, daß folgenden Bedingungen Rechnung getragen wird:

- a) Die Prämien gewährung für Materialeinsparung auf Grund der Einführung Persönlicher Konten ist für Buntmetall im Höchstsatz auf 60 % und für Schwarzmetalle auf 40 % des Jahreswertes der Einsparung zu erhöhen.
- b) Der prozentuale Anteil der Prämie an dem Einsparungswert ist dergestalt zu staffeln, daß sinkende Prozentsätze für folgende Einsparungswerte festgelegt werden:

| | | |
|------|----------|----|
| bis | 100,— | DM |
| „ | 1 000,— | „ |
| „ | 5 000,— | „ |
| „ | 10 000,— | „ |
| über | 10 000,— | „ |

- c) Für Einsparungen auf Grund von Materialverbrauchsnormen, die nicht durch die zuständige Hauptverwaltung bestätigt sind, dürfen nicht mehr als 25 % der festgelegten Prämienätze gewährt werden.
- d) Entgegenlautende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.
- e) Der Minister für Arbeit und der Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung veranlassen die Herausgabe von Richtlinien hierzu und veröffentlichen einen Prämienkatalog bis zum 30. April 1953.

IV.

- a) Der Minister für Arbeit und der Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung werden weiterhin beauftragt, Richtlinien

bis zum 30. April 1953 für solche Metalleinsparungen zu veröffentlichen, die nicht unter Abschnitt III fallen.

Hierzu gehören alle metalleinsparenden Konstruktionsänderungen, metalleinsparende Be- und Verarbeitungsmethoden sowie der Einsatz nichtmetallischer Werkstoffe.

Soweit derartige Einsparungserfolge mehr als

- 15 t Stahl, legiert,
- 25 t Stahl, unlegiert,
- 15 t Aluminium und Aluminiumlegierung,
- 10 t Kupfer und Kupferlegierung,
- 10 t Zink und Zinklegierung,
- 1 t Zinn und Nickel,
- 10 t Blei und Bleilegierung

übersteigen, sind Prämien an den oder die Initiatoren aus einem zentralen Fonds für Metalleinsparung auf Vorschlag des zuständigen Fachministers zu zahlen.

Die Höhe der eingesparten Metallmenge ist auf Grund der bisherigen Materialeinsatzliste und der Jahresproduktion zu berechnen.

Bei der Beurteilung der Prämienhöhe sind je Tonne eingesparten Materials, falls dies durch keinen anderen Werkstoff ersetzt werden muß, folgende Höchstbeträge zugrunde zu legen:

| | | |
|-------------------|--------|----|
| für Kupfer | 3000,— | DM |
| „ Messing | 1500,— | „ |
| „ Blei | 3000,— | „ |
| „ Zinn | 6000,— | „ |
| „ Zink | 1500,— | „ |
| „ Nickel | 5000,— | „ |
| „ Stahl | 300,— | „ |
| „ Aluminium | 800,— | „ |

Wenn diese Metalle durch andere Werkstoffe ersetzt werden oder deren Umstellung mit kostspieliger neuer Mechanisierung erfolgen muß, sind mindestens 25 % der obengenannten Höchstbeträge als Prämie vorzusehen.

Als Höchstprämie wird der Betrag von 100 000,— DM festgesetzt.

- b) Die Bestätigung der Prämien gemäß Buchst. a) erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus dem Minister für Finanzen, dem Minister für Arbeit, den jeweiligen Fachministern, dem Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung.
- c) Der Minister für Finanzen wird beauftragt, Mittel für diese Zwecke bereitzustellen. Zur Finanzierung des zentralen Fonds für Metalleinsparung sind 20 % des Direktorfonds II einzuziehen.

V.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat durch geeignete Maßnahmen den Anspruch auf das geistige Eigentum an Verbesserungsvorschlägen zu sichern.

VI.

Zur Verhinderung der Hortung von Metallen werden die Minister, Staatssekretäre und die Leiter der Hauptverwaltungen beauftragt, für die ihnen unterstellten Betriebe für das Jahr 1953 differen-

zierte Richttage über den höchstzulässigen Bestand je Metallposition festzulegen. Die Richttage sind auf ihre Einhaltung ständig systematisch zu kontrollieren. Die Betriebe sind anzuweisen, die über die Richttage hinausgehenden Bestände unverzüglich der Deutschen Handelszentrale Metallurgie zum Kauf oder dem Ministerium bzw. Staatssekretariat zum Umsetzen anzubieten.

VII.

Die Minister und Staatssekretäre werden beauftragt, im Rahmen ihres Investitionsplanes bevorzugt solche kleinen Investitionen zu genehmigen, die der Schaffung technischer Voraussetzungen für die Verarbeitung von Kunststoffen u. a. Austauschmaterialien an Stelle von Metallen dienen.

VIII.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die metallintensiven Investitionsvorhaben für das Planjahr 1953 auf Grund der bestehenden Kenntnis der bereits vorhandenen Kapazitäten zu überprüfen. Unberechtigte Forderungen der Ministerien sind zurückzuweisen.

Die organisatorischen Voraussetzungen zur einwandfreien Feststellung der Kapazitäten sind durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bis zum 30. April 1953 zu schaffen.

IX.

Der Minister für Aufbau wird beauftragt, bis zum 30. April 1953 genaue Richtlinien für die Einsparung von Metallen bei der Projektierung und der Baudurchführung im Bauwesen auszuarbeiten und als verbindlich für die Projektierungs- und Baubetriebe zu erklären.

X.

Der Minister für Leichtindustrie und der Staatssekretär für Chemie werden beauftragt, bis zum 15. April 1953 der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen Vorschläge für Preisregelungen vorzulegen, die den Betrieben einen finanziellen Anreiz für die Verwendung von Austauschstoffen an Stelle von Metall geben. Hierbei müssen insbesondere die Preise für technische Keramik und Polymerisationsprodukte in ein richtiges Verhältnis zu den Preisen für Kupfer, Aluminium und Blei gesetzt werden. Über das Ergebnis dieser Arbeit ist dem Ministerrat bis zum 15. Mai 1953 Bericht zu erstatten.

XI.

Der Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau, der Minister für Schwermaschinenbau, der Minister für Allgemeinen Maschinenbau, der Minister für Transportmittel- und Landmaschinenbau und der Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik bis zum 30. April 1953 das Sortenprogramm für alle in der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik und aus Importen aufkommenden Metalle auszuarbeiten und durch die Plankommission für verbindlich erklären zu lassen. Das Sortenprogramm ist allen Konstruktionen sowie den Materialanforderungen aus der Eigenproduktion sowie aus Importen zugrunde zu

legen. Abweichungen von diesem Sortenprogramm, die aus technischen Gründen notwendig werden, bedürfen der besonderen Genehmigung der Staatlichen Plankommission unter Befürwortung der für die Produktion bzw. den Import verantwortlichen Ministerien.

XII.

Der Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau, der Minister für Schwermaschinenbau, der Minister für Allgemeinen Maschinenbau und der Minister für Transportmittel- und Landmaschinenbau haben bis zum 30. April 1953 ein neues Normenblatt für Rohlinge von Guß- und Schmiedestücken der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen und nach Bestätigung zu veranlassen, daß die Bezahlung gelieferter Guß- und Schmiedestücke nicht mehr nach der willkürlich gelieferten Tonnage erfolgt, sondern nach der gemäß Normenblatt bestellten und berechneten Tonnage; wird diese überschritten, so hat das Lieferwerk auch die zusätzlichen Bearbeitungskosten zu tragen.

Bei Anlieferung von Materialien, deren schlechte Qualität bei den Eingangskontrollen der Empfängerbetriebe bzw. bei der Bearbeitung festgestellt wird, ist nicht nur das Material, sondern sind auch die daraus entstehenden Kosten durch den Lieferbetrieb zu ersetzen.

Von den genannten Ministern sind bis zum 30. April 1953 gemeinsam Richtlinien hierzu im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission herauszugeben.

XIII.

Der Leiter des Amtes für Material- und Warenprüfung hat bis zum 15. März 1953 dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission ein Arbeitsprogramm für 1953 zu folgenden Punkten vorzulegen:

- a) Überprüfung der Qualität von Grundstoffen, insbesondere Metallen,
- b) Überprüfung der Stahlqualitäten im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht,
- c) Überprüfung der Fertigung entsprechend den Verwendungsverboten, Materialeinsatzlisten und Qualitätsvorschriften.

XIV.

Der Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau wird beauftragt, für sofortige Herausgabe eines Stahlmarkenverzeichnisses Sorge zu tragen und bis zum 1. Oktober 1953 ein Markenverzeichnis für hochlegierte Stähle herauszugeben. Stahlkennfarben und Stahlkennzahlen (TGL 27 : 2) sind mit dem Stahlmarkenverzeichnis und dem Schrottsortenverzeichnis abzustimmen.

XV.

Die Kontrolle der Durchführung dieses Beschlusses wird dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission übertragen.

Er erstattet hierzu laufend in jedem Quartal Bericht, erstmalig bis zum 31. Mai 1953.

XVI.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Preisverordnung Nr. 278.**— Verordnung über die „Erläuterungen zur Preisbildung in der grafischen Industrie“ —****Vom 19. Februar 1953**

§ 1

Die „Erläuterungen zur Preisbildung für die grafische Industrie“ vom 1. Februar 1953, die im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Sonderdruck Nr. 2 von 1953, veröffentlicht sind, bilden eine Ergänzung der Bestimmungen über die für diese Betriebe zulässigen Preise.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten „Erläuterungen“ können vom VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, ab Mitte März bezogen werden.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen kann weitere Anweisungen für eine einheitliche Preisbildung in der grafischen Industrie erlassen.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär**Preisverordnung Nr. 288.****— Verordnung über die Vermehrer-(Erzeuger-),
Handels- und Verbraucherpreise
für Steckzwiebeln —****Vom 19. Februar 1953**

§ 1

(1) Steckzwiebeln dürfen durch den Vermehrer (Erzeuger) nur nach der in der Anlage 1 verzeichneten Sorteneinteilung und Größen-Sortierung in den Handel gebracht und vom Handel abgegeben werden.

(2) Die in dieser Preisverordnung genannten Preise sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen. Sie gelten für gesundes, trockenes, sauberes und verlesenes Pflanzgut.

§ 2

Die Vermehrer-(Erzeuger-)preise (Spalte 1 der Anlage 2) verstehen sich ab Hof des Vermehrs (Erzeugers).

§ 3

(1) Mit dem Großhandelsaufschlag (Spalte 2 der Anlage 2) sind alle Kosten der Warenbewegung und Warenverteilung ab Hof des Vermehrs (Erzeugers) bis zum Lager des Kleinhandels abgegolten, insbesondere auch die Frachten, die Kosten der Überlagernahme, Lagergeld, Schwund, Zinsen, Umsatzsteuer, Verlade- bzw. Versandkosten.

(2) Der Großhandelsaufschlag enthält einen Pauschalbetrag von 4,— DM je 100 kg für Deckung der Transportkosten bis zum Lager des Kleinhandels.

(3) Ist aus Gründen einer ordnungsmäßigen Verteilung die Einschaltung eines weiteren Großhändlers erforderlich, so haben sich diese den Großhandelsaufschlag entsprechend den beiderseitigen Leistungen zu teilen.

§ 4

(1) Der Großhandelsabgabepreis (Spalte 3 der Anlage 2) versteht sich frei Lager des Kleinhandels netto, ausschließlich Verpackung.

(2) In Angeboten und Rechnungen sind Sorte und Größen-Sortierung anzugeben.

(3) Die Abgabe des Pflanzgutes an den Kleinhandel darf vor dem 1. Februar nicht erfolgen.

§ 5

Mit dem Kleinhandelsaufschlag (Spalte 4 der Anlage 2) sind alle Kosten abgegolten, die vom Zeitpunkt des Empfangs der Ware bis zur Abgabe an den Verbraucher entstehen, insbesondere Versicherungskosten, Lagergeld, Schwund, Zinsen, Umsatzsteuer, Kosten der Warenausgabe.

§ 6

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat nach den geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Skonto darf nicht gewährt werden.

§ 7

(1) Die Verbraucherpreise sind der Spalte 5 der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Die Verbraucherpreise verstehen sich bei Lieferung durch den Großhandel unmittelbar an den Verbraucher frei Empfangsstation des Verbrauchers netto, ausschließlich Verpackung. Holt der Verbraucher das Pflanzgut beim Großhändler ab, so hat der Großhändler die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte mit der Bahn bis zur Empfangsstation des Verbrauchers preisrechtlich zulässig ist.

(3) Erfolgt die Lieferung in Säcken, so gilt für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke die Preisverordnung Nr. 195 vom 12. Oktober 1951 — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken (GBl. S. 939).

Bei Lieferung in Steigen ist der preisrechtlich zulässige Preis zu berechnen.

§ 8

Das Ministerium für Finanzen kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen erlassen.

§ 9

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für das Pflanzgut der Ernte 1952.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisregelungen für Steckzwiebeln außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Anlage 1

zur vorstehenden Preisverordnung Nr. 289

| Sorteneinteilung | Größen-Sortierung | | |
|---|-------------------|------------------|------------------|
| | I | II | III |
| Sortenklasse A Die Sorten „Dresdner Plattmunde“ „Stuttgarter Riesen“ | bis 18 mm | über 18—25 mm | über 25—32 mm |
| Sortenklasse B Alle übrigen Sorten | bis 10 mm | über 10—18 mm | über 18—25 mm |

Bei der Sortierung ist stets der größte Querdurchmesser zugrunde zu legen.

Anlage 2

zur vorstehenden Preisverordnung Nr. 289

| Sortenklasse und Sortierung | Verbraucher- (Erzeuger-) preis | Großhandelsaufschlag | Großhandelsabgabepreis | Kleinhandelsaufschlag | Verbraucherpreis | |
|-----------------------------|--------------------------------|----------------------|------------------------|-----------------------|------------------|-------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| in DM je 100 kg | | | | | | |
| A | I | 150,— | 36,— | 186,— | 54,— | 240,— |
| | II | 130,— | 33,— | 163,— | 47,— | 210,— |
| | III | 80,— | 24,— | 114,— | 31,— | 145,— |
| B | I | 180,— | 33,— | 163,— | 47,— | 210,— |
| | II | 100,— | 25,50 | 125,50 | 36,50 | 162,— |
| | III | 60,— | 18,— | 78,— | 21,— | 97,— |

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht.

Vom 11. Februar 1953

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 4. September 1952 über die vertragliche Kälberaufzucht (GBl. S. 835) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Neben der im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 4. September 1952 festgelegten Vertragsdauer bis zu zwölf Monaten kann beim Abschluß von weiteren Aufzuchtverträgen zwischen den Vertragspartnern folgende Aufzuchtdauer festgelegt werden:

- a) bis 3 Monate,
- b) bis 6 Monate,
- c) bis 9 Monate.

§ 2

(1) Das zu erreichende Mindestgewicht bei Abnahme des Tieres wird für die jeweilige Vertragsdauer wie folgt festgelegt:

| | | |
|-------------------------------|-----------|--------|
| Für ein Jungrind im Alter von | 3 Monaten | 110 kg |
| „ „ „ „ „ „ | 6 „ | 165 kg |
| „ „ „ „ „ „ | 9 „ | 210 kg |
| „ „ „ „ „ „ | 12 „ | 250 kg |

(2) Am Tage des Vertragsabschlusses erhält der Bauer:

- a) eine Gutschrift auf die Pflichtablieferung von Milch in Höhe von 200 kg,
- b) eine Bezugsberechtigung für Futtermittel in folgender Höhe:
Für ein Jungrind bis zum Aufzuchtalter von 3 Monaten 110 kg,
für ein Jungrind bis zum Aufzuchtalter von 6 Monaten 110 kg,

*) 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 836).

für ein Jungrind bis zum Aufzuchtalter
von 9 Monaten 150 kg,
für ein Jungrind bis zum Aufzuchtalter
von 12 Monaten 150 kg.

(3) Die Bezugsberechtigung über die restlichen Futtermittel entsprechend dem Abnahmegewicht wird dem Bauern am Tage der Vertragserfüllung ausgehändigt.

§ 3

Für alle weiteren Verpflichtungen der Vertragspartner sind die Bestimmungen der Verordnung vom 4. September 1952 über die vertragliche Kälberaufzucht und die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht vom 4. September 1952 sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.

Vom 25. Februar 1953

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung § 1

(1) Lehramtsanwärter, die in der Mittelstufe unterrichten, aber nicht mehr Lehrerpraktikanten sind, werden nach Gruppe 2 bezahlt.

(2) Pionierleiterpraktikanten, deren Vergütungen bisher höher lagen als nach der Tabelle 1 zu § 1 Abs. 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1365), erhalten längstens bis zum 31. August 1953 ihre bisherigen Vergütungssätze weiter.

(3) Als volle Qualifikation für die Gruppen 8 und 9 gilt das Staatsexamen nach einem vier Jahre umfassenden Studium. Für die Fächer Psychologie, Didaktik und Pädagogik ist das Staatsexamen nach einem drei Jahre umfassenden Studium anzuerkennen.

Zu § 2 der Verordnung § 2

(1) Für pädagogische Kräfte, die Abminderungsstunden erhalten und an mehreren Schulstufen unterrichten, ist im Sinne des § 2 der Verordnung diejenige Schulstufe zugrunde zu legen, an der sie mit mehr als der Hälfte der verbliebenen Pflichtstunden tätig sind.

(2) Als Wanderlehrer gelten diejenigen Lehrer, die für die Wege zu den Schulen an verschiedenen

Orten einen Zeitaufwand von mindestens fünf Stunden wöchentlich benötigen. Hierbei sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu berücksichtigen.

(3) Als Lehrer, die in Klassen mit mehreren Jahrgängen unterrichten, gelten diejenigen Lehrkräfte, die diese Tätigkeit mit mindestens 50 % ihrer Pflichtstunden ausüben.

(4) Kinderbeihilfen sind nur an hauptamtliche Lehrkräfte und Pionierleiter zu zahlen, und zwar in voller Höhe unabhängig von der Pflichtstundenzahl.

(5) In den Fällen, in denen Zulagen von der Höhe der Schülerzahl einer Schule abhängig sind, ist die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. September jedes Jahres zugrunde zu legen. Für das Schuljahr 1952/53 gilt die Schülerzahl vom 1. Januar 1953.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1953

Ministerium für Volksbildung
Prof. Eise Zaisser
Minister

Anordnung über die Einziehung der Deutschen Personalausweise bei Ausgabe von Interzonenpässen.

Vom 25. Februar 1953

Um der Gefahr mißbräuchlicher Verwendung Deutscher Personalausweise vorzubeugen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, dem eine Interzonenreise bewilligt wurde, hat bei der Aushändigung des Interzonenpasses, gleichgültig ob es sich um eine dienstliche, geschäftliche oder private Reise handelt, sich bei der zuständigen Bezirksbehörde Deutsche Volkspolizei abzumelden und seinen Deutschen Personalausweis abzugeben.

(2) Für die Zeit der Interzonenreise wird ein Interimsausweis ausgestellt, für den zwei Lichtbilder beizubringen sind.

§ 2

Spätestens eine Woche nach Rückkehr in den Heimatort hat sich der Bürger bei dem örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamt anzumelden, den Interzonenpaß und Interimsausweis zurückzugeben, worauf er dann den Deutschen Personalausweis zurückerhält.

§ 3

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 25 Ziff. 1 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1953

| | |
|---|--|
| Chef der Deutschen Volkspolizei Maron | Ministerium für Staatssicherheit Zaisser Minister |
|---|--|

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1365).

**Änderung
der Verordnung zur Abwehr von Hochwasser-
und Eisgefahren.**

Vom 19. Februar 1953

Zur wirksamen Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahren wird die Verordnung vom 22. Januar 1953 über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren (GBl. S. 167) wie folgt geändert:

§ 1

Die Zentrale Hochwasserkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Staatssekretär des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten als Vorsitzendem,
- b) dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Leiter der Generaldirektion Schifffahrt als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- d) je einem Vertreter des Ministeriums für Verkehr, des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes als Beisitzer.

§ 2

Die Bezirks-Hochwasserkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als Vorsitzendem,
- b) dem Vertreter der Wasserstraßendirektion als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden in den Bezirken Dresden, Magdeburg, Frankfurt (Oder) und Schwerin, in den übrigen Bezirken aus dem Vertreter des Referats Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Vertreter des Referats Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden in den Bezirken Dresden, Magdeburg, Frankfurt (Oder) und Schwerin, in den übrigen Bezirken aus den Vertretern der Wasserstraßendirektion als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,

- d) je einem Vertreter der örtlich zuständigen zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe, der Deutschen Volkspolizei, der zuständigen Reichsbahndirektion und der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes.

§ 3

Diese Änderung der Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Ministerium für Verkehr | Amt für Wasserwirtschaft |
| I. V.: Wollweber | Prof. Möller |
| Staatssekretär | Leiter |

**Ergänzung
zur Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage.**

Vom 19. Februar 1953

Der § 1 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage (GBl. S. 625) erhält folgenden Zusatz:

Die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlungen sind im Gebiet ihrer Stadtkreise hierin den Abgeordneten der Kreistage gleichgestellt.

Berlin, den 19. Februar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane
Eggerath
Staatssekretär

Der im Gesetzblatt Nr. 14 vom 3. Februar 1953 auf Seite 1 in einer Fußnote angekündigte

**Sonderdruck
zur**

Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen

vom 22. Januar 1953

erscheint nicht. Wir bitten daher, keine Vorbestellungen aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 6. März 1953

Nr. 31

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 24. 2. 53 | Preisverordnung* Nr. 289: Verordnung über den Rücklauf gebrauchter Bier-, Limonaden- und Seltersflaschen | 387 |
| 24. 2. 53 | Gebührenordnung für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung | 388 |
| 10. 2. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau. — Ausstellung von Ausweisen für Schwangere und Wöchnerinnen | 390 |
| | Berichtigung | 390 |

Preisverordnung Nr. 289.

Verordnung über den Rücklauf gebrauchter Bier-, Limonaden- und Seltersflaschen.

Vom 24. Februar 1953

Zum Zwecke der Einsparung wertvoller Rohstoffe ist es notwendig, die Rückgabe gebrauchter Bierflaschen sowie Flaschen für Limonade und Selterswasser besser zu organisieren.

Es wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Beim Verkauf von handelsüblichen Getränkeflaschen durch die Herstellungsbetriebe ist ein Haushaltsaufschlag zu berechnen, der von dem Herstellungsbetrieb an die Abgabenverwaltung abzuführen ist. Dieser Aufschlag auf den Abgabepreis ist in der Rechnung gesondert auszuweisen und darf von den Brauereien oder anderen Getränkeherstellern nicht an ihre Abnehmer weiterberechnet werden.

(2) Der in Abs. 1 genannte Haushaltsaufschlag beträgt 0,17 DM je Flasche.

(3) Handelsübliche Getränkeflaschen im Sinne des Abs. 1 sind solche der Nr. 52 11 11 00 des allgemeinen Warenverzeichnisses der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar

- Einheitsgetränkeflaschen mit Kombi-Mündung (TGL 5211 1 : 1) in der Größe von 0,33 Liter,
- schlanke Bierflaschen (DIN 6089) in der Größe von 0,5 Liter,
- Malzbierflaschen (DIN 6091) in der Größe von 0,33 Liter.

(4) Über die Erhebung des Haushaltsaufschlages erläßt das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — eine besondere Bestimmung.

§ 2

(1) § 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 159 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Biere (GBl. S. 590) — erhält folgende Fassung:

„(2) Die Brauereien haben die Auslieferung der Biere von der Hergabe einer gleichen Anzahl

leerer Fässer, Kästen und leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Wird die gleiche Anzahl leerer Flaschen bei Auslieferung nicht zurückgegeben, hat der Abnehmer der Brauerei für jede nicht zurückgegebene leere Flasche zur Sicherung ihrer späteren Rückgabe oder des Anspruchs der Brauerei auf Schadenersatz 0,30 DM (dreißig Pfennig) zu zahlen. Die Brauerei ist verpflichtet, dem Abnehmer bei der späteren Rückgabe der leeren Flaschen oder einer der ausgelieferten gleichartigen und gleichwertigen Flasche den empfangenen Betrag von 0,30 DM zurückzuzahlen.“

(2) In § 4 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „ein Pfand in Höhe von 0,20 DM für jede Flasche“ die Worte „ein Pfand von 0,30 DM (dreißig Pfennig) für jede Flasche“.

§ 3

(1) § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 160 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Selters und Brauselimonade (GBl. S. 592) — erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der Anlage I verzeichneten Preise verstehen sich ausschließlich Faß, Kasten und Flasche ‚frei Lager‘ oder ‚frei Haus‘ der Abnehmer, zahlbar nach den geltenden Bedingungen. Die Hersteller von Selters und Brauselimonaden (im folgenden kurz Hersteller genannt) haben die Auslieferung von Selters und Brauselimonade von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Fässer, Kästen und leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Wird die gleiche Anzahl leerer Flaschen bei Auslieferung nicht zurückgegeben, hat der Abnehmer dem Hersteller für jede nicht zurückgegebene leere Flasche zur Sicherung ihrer späteren Rückgabe oder des Anspruchs des Herstellers auf Schadenersatz 0,30 DM (dreißig Pfennig) zu zahlen. Der Hersteller ist verpflichtet, dem Abnehmer bei der späteren Rückgabe der leeren Flaschen oder einer der ausgelieferten gleichartigen und gleichwertigen Flasche den empfangenen Betrag von 0,30 DM zurückzuzahlen.“

(2) Im § 2 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „für jede Flasche ein Pfand in Höhe von 0,20 DM“ die Worte „für jede Flasche ein Pfand in Höhe von 0,30 DM (dreißig Pfennig)“.

§ 4

(1) Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte, welche wiederverwendungsfähige leere Flaschen (Bier-, Selters- und Limonadenflaschen) über die für den nächsten Bezug von Getränken in Flaschen benötigte Anzahl hinaus (§ 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 159 bzw. § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 160) im Besitz haben, sind verpflichtet, diese Flaschen, da sie nicht ihr Eigentum sind, an diejenigen Hersteller (Brauereien, Selters- und Limonadenhersteller), Bierverleger oder Getränkegroßhändler zurückzugeben, von denen sie ihre Getränke beziehen.

(2) Nicht wiederverwendungsfähig sind solche Flaschen, die mündungs- oder bodenbeschädigt oder gesprungen sind und solche Flaschen, die zur Abfüllung z. B. von Öl-, Farb- oder chemikalienhaltigen Stoffen benutzt worden sind.

(3) Zurückzugeben sind insbesondere leere Flaschen, die, aus früheren Bezügen stammend, sich angesammelt haben, weil die Abnahmemenge sich in der Folgezeit verringert hat, ferner leere Flaschen, für die ehemals ein Pfandbetrag gegeben wurde und deren Rückgabe bislang unterblieb, weil der Lieferant die Rücknahme ablehnte oder zur Rücknahme nicht mehr in der Lage ist.

(4) Die Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäfte sind verpflichtet, die zur Zeit der Bekanntgabe dieser Preisverordnung in ihrem Besitz befindlichen leeren Flaschen bis zum 1. April 1953, die weiterhin in ihren Besitz gelangenden leeren Flaschen laufend ihren Lieferanten (Abs. 1) zur Rücknahme anzubieten.

§ 5

(1) Die Getränkehersteller, Verleger oder Getränkegroßhändler sind verpflichtet, die ihnen von Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäften bis zum 1. April 1953 zur Rücknahme angebotenen wiederverwendungsfähigen leeren Flaschen bis zum 30. April 1953, die nach dem 1. April 1953 angebotenen Flaschen laufend — z. B. anlässlich der turnusmäßigen Belieferung von Ausschankstätten und Einzelhandelsgeschäften — aufzunehmen, und für jede ihnen angebotene wiederverwendungsfähige leere Flasche einen Betrag von 0,30 DM dem Anlieferer zu zahlen. Für fehlende Teile (Bügel, Patentverschluß, Ring usw.) können Abzüge bis zur Höhe des preisrechtlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises der fehlenden Teile vorgenommen werden.

(2) Mit der Zahlung gilt auch ein für die Flasche etwa gegebener Pfandbetrag als zurückgezahlt.

§ 6

(1) Verbraucher — Haushaltungen, Einzelpersonen, Krankenhäuser, Anstalten usw. —, welche wiederverwendungsfähige leere Flaschen (Bier-, Selters- und Limonadenflaschen) in ihrem Besitz haben, sind verpflichtet, diese Flaschen, da sie nicht ihr Eigentum sind, unverzüglich einer Aus-

schankstätte, einem Einzelhandelsgeschäft, das Getränke in Flaschen verkauft, oder auch unmittelbar einem Getränkehersteller, Verleger oder Getränkegroßhändler zur Rücknahme anzubieten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe und Handelsorgane sind verpflichtet, die ihnen von Verbrauchern zur Rücknahme angebotenen wiederverwendungsfähigen leeren Flaschen (Abs. 1) laufend aufzunehmen und für jede ihnen angebotene wiederverwendungsfähige leere Flasche einen Betrag von 0,30 DM an den Verbraucher zu zahlen. Für fehlende Teile (Bügel, Patentverschluß, Ring usw.) können Abzüge bis zur Höhe des preisrechtlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises der fehlenden Teile vorgenommen werden.

(3) Die Vergütung von 0,30 DM entfällt für solche leeren Flaschen, gegen die eine volle Flasche bezogen wird, ferner für solche leeren Flaschen, für die Pfand nach § 4 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 159 bzw. nach § 2 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 160 bezahlt wurde.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Preisverordnung unterliegen als Preisverstöße der Bestrafung nach dem Preisstrafrecht, sofern nicht die Zuwiderhandlung nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) oder nach anderen Strafbestimmungen (Unterschlagung) zu bestrafen ist.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Gebührenordnung für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung.

Vom 24. Februar 1953

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung ist gebührenpflichtig.

(2) Gebühren sind zu entrichten, wenn ein Einspruch, eine Beschwerde oder eine Berufung ganz oder zum Teil zurückgewiesen wird.

(3) Bei teilweiser Zurückweisung eines Einspruchs, einer Beschwerde oder einer Berufung ist darüber zu entscheiden, zu welchem Teil Gebühren zu entrichten sind.

§ 2

Auslagen

Neben den Gebühren nach § 1 dieser Gebührenordnung sind Auslagen zu ersetzen, und zwar soweit sie entstanden sind durch

1. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
2. die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen,
3. aus Anlaß des Nachprüfungsverfahrens notwendig gewordene Dienstreisen.

§ 3

Gebühren- und Auslagenschuldner

Die Gebühren und Auslagen sind von dem Abgabepflichtigen zu entrichten, in dessen Angelegenheit das Nachprüfungsverfahren erfolgt.

§ 4

Gebühren- und Auslagenvorschuß

Die Bearbeitung eines Einspruchs, einer Beschwerde oder einer Berufung kann von der Zahlung von Gebühren- und Auslagenvorschüssen abhängig gemacht werden.

§ 5

Höhe der Gebühren in Abgabensachen

(1) Die Gebühren sind zu bemessen in Hundertsätzen nach der Höhe der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Steuer vom Arbeitseinkommen, der Summe der Steuerabzüge der steuerbegünstigten Intelligenz und bei Handwerkern nach der Steuer des Handwerks des Kalenderjahres, das der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren vorangegangen ist. Maßgebend ist die Tabelle Anlage 1. Ist der Steuerpflichtige zu mehreren der in Satz 1 genannten Steuern herangezogen worden, so ist Bemessungsgrundlage diejenige Steuer, bei der der höchste Steuerbetrag festgesetzt worden ist.

(2) Wenn der Gebührenschuldner in dem maßgebenden Jahr zu keiner in Abs. 1 genannten Steuer herangezogen worden ist oder wenn es sich handelt um Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Verbrauchsteuern oder Haushaltsaufschläge, so ist die Gebühr nach dem festzusetzenden Streitwert zu bemessen. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen mindestens

1. beim Einspruch 2%
2. bei der Beschwerde 5%
3. bei der Berufung 10%

des Streitwertes.

(3) Wie nach Abs. 2 Satz 2 ist in allen den Fällen zu verfahren, in denen die nach Abs. 1 errechnete Gebühr geringer ist als 2% (bei Einspruch), 5% (bei Beschwerde) und 10% (bei Berufung) des Streitwertes.

(4) Gebühren unter 1,— DM sind nicht zu erheben.

§ 6

Höhe der Gebühren in Preissachen

Im Nachprüfungsverfahren gegen Ordnungsstrafbescheide, Mehrerlösabführungsbescheide oder Feststellungsbescheide in Preissachen sind die Gebühren zu bemessen nach der Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe, dem Mehrerlös oder dem Wert der sonstigen Maßnahme. Maßgebend ist die Tabelle Anlage 2.

§ 7

Gebühren bei Berufungen nach § 7 der Verordnung

Bei Berufungen, über die nach § 7 der Verordnung vom 13. November 1952 entschieden wird, sind

die Gebühren nach den in §§ 5 und 6 für die Beschwerden festgesetzten Gebührensätzen zu erheben.

§ 8

Einspruch

Gegen die Gebührenfestsetzung ist innerhalb acht Tagen Einspruch an die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zulässig, die die Gebühren festgesetzt hat. Der Rat des Kreises entscheidet endgültig.

§ 9

Erhebungsverfahren

(1) Gebühren und Auslagen im Nachprüfungsverfahren sind in jedem Falle von der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zu erheben, in deren örtliche Zuständigkeit der Fall fällt.

(2) Die Gebühren und die Auslagen sind in den Haushalten der Kreise zu vereinnahmen.

(3) Die Gebühren und Auslagen sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung und der Auslagenfestsetzung fällig.

§ 10

Gebühreuzuschläge

Zu den Gebühren können Zuschläge bis zum Doppelten der nach §§ 5 und 6 festgesetzten Gebühren erhoben werden, wenn der Pflichtige den ihm zustehenden Rechtsschutz mißbraucht oder zum Zwecke der Verdunkelung des Tatbestandes bzw. der Erschwerung der Entscheidung unbegründete Einwendungen erhebt oder unbegründete Anträge stellt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 17. November 1952 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Gebührenordnung

Grundtabelle**für die Gebührenbemessung in Abgabensachen**

| Für | Einspruch | Beschwerde | Berufung |
|--|-----------|------------|----------|
| 1. Werk tätige, steuerbegünstigte Intelligenz, werktätige Bauern, Genossenschaften, Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und ihnen gleichgestellte | — | 0,50 % | 1 % |
| 2. Handwerker, die der Steuer des Handwerks unterliegen | — | 0,75 % | 1,5 % |
| 3. Freiberuflich Tätige, soweit sie nicht zur steuerbegünstigten Intelligenz gehören | 2 % | 3 % | 4 % |
| 4. Großbauern | 5 % | 7 % | 9 % |
| 5. Gewerbetreibende, Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen | 6 % | 8 % | 10 % |

Anlage 2

zu vorstehender Gebührenordnung

**Grundtabelle
für die Gebührenbemessung in Preissachen**

| Für | Einspruch | Beschwerde | Benutzung |
|---|-----------|------------|-----------|
| 1. Werkfätige, steuerbegünstigte Intelligenz, werkfätige Bauern, Genossenschaften, Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und ihnen gleichgestellte | 3% | 4% | 5% |
| 2. Handwerker, die der Steuer des Handwerks unterliegen | 4% | 8% | 10% |
| 3. Sonstige Personen und Wirtschaftskreise, die nicht zu 1 und 2 gehören | 10% | 15% | 20% |

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz
über den Mutter- und Kinderschutz und die
Rechte der Frau.****— Ausstellung von Ausweisen
für Schwangere und Wöchnerinnen —****Vom 10. Februar 1953**

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBL S. 1037) wird zu § 6 Abs. 2 Ziff. 2 und § 9 Satz 1 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Schwangere Frauen und Wöchnerinnen erhalten zu ihrer Schonung und zur Erleichterung der Beschwerden der Schwangerschaft einen Ausweis für Schwangere und Wöchnerinnen.

§ 2

Der Ausweis für Schwangere und Wöchnerinnen berechtigt zur Inanspruchnahme der folgenden, im Ausweis verzeichneten Vergünstigungen:

- Benutzung der Abteile für Mutter und Kind und der Schwerbeschädigtenabteile in den Verkehrsmitteln der Reichsbahn sowie von reservierten Plätzen in anderen öffentlichen Verkehrsmitteln,
- bevorzugte Abfertigung in allen öffentlichen Dienststellen,
- bevorzugte Abfertigung beim Einkauf von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln,
- bevorzugte Gewährung ärztlicher Hilfe.

§ 3

Der Ausweis ist nur gültig in Verbindung mit dem Deutschen Personalausweis. Er verliert sechs Wochen nach der Entbindung seine Gültigkeit und ist von der ausgebenden Stelle wieder einzuziehen.

§ 4

Der Ausweis wird von der Schwangerenberatungsstelle der Abteilung Gesundheitswesen

des Rates des Kreises bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Schwangerschaft nach dem anliegenden Muster ausgestellt.

§ 5

Bei mißbräuchlicher Benutzung kann der Ausweis durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises sofort eingezogen werden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1953

Ministerium für Gesundheitswesen**Steidle
Minister****Anlage**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Ausweis
für Schwangere und Wöchnerinnen**

für Frau

wohnhaft

Inhaberin dieses Ausweises ist

- in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ein Sitzplatz anzuweisen,
- in öffentlichen Dienststellen bevorzugt abzufertigen,
- beim Einkauf von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln bevorzugt abzufertigen,
- bevorzugt ärztliche Hilfe zu gewähren.

Dieser Ausweis ist zusammen mit dem Personalausweis vorzuzeigen. Er verliert am seine Gültigkeit.

Nummer des Personalausweises:

....., den

Datum der Ausstellung

Der Rat des Kreises / der Stadt

(Dienstsiegel)

Kreisarzt

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen (HA Fachschulwesen) bittet, bei der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBL S. 202), folgende Änderung zu beachten:

Auf Seite 203 muß es unter Anlage 1 zu § 1, Gruppe 3 und 5, in der 19. bis 21. Zeile an Stelle:

Pharmazie-Schule, Leipzig,

Großschocher-Schule für zahnärztlichen Nachwuchs, Dresden

jetzt heißen:

Fachschule für Apotheken-Assistentinnen, Leipzig,

Fachschule für zahnärztlichen Nachwuchs, Dresden.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin den 10. März 1953

Nr. 32

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 5. 3. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Einstellung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern | 391 |
| 5. 3. 53 | Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabeforderungen (Erste Einkommensteueränderungsverordnung) | 392 |
| 5. 3. 53 | Zweite Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über die Steuer des Handwerks (Zweite Handwerksteuerverordnung) | 393 |
| 5. 3. 53 | Verordnung zur Änderung der Besteuerung von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten mit qualifizierten oder mehr als zwei technischen Hilfspersonen | 393 |
| 24. 2. 53 | Preisverordnung Nr. 290 über Veredlungsentgelte für Rauchwaren | 394 |
| 5. 3. 53 | Verordnung über die abgabenrechtliche Behandlung verbrauchssteuerpflichtiger Waren bei der Ausfuhr | 401 |
| 24. 2. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel | 401 |

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Einstellung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern.

Vom 5. März 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 5. März 1953 über die Einstellung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern bekanntgemacht.

Berlin, den 5. März 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

über die Einstellung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern

Im Zuge der Entwicklung unserer Volkswirtschaft, des Aufbaues und der Festigung unserer Deutschen Demokratischen Republik und aller Organe des Staatsapparates sind die Aufgaben, die den Industrie- und Handelskammern nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus durch die heldenhafte Sowjetarmee übertragen wurden, gelöst oder auf die örtlichen Organe des Staatsapparates oder auf Ministerien und Staatssekretariate übergegangen.

Die privaten Industriebetriebe arbeiten auf der Grundlage des allgemeinen Vertragssystems und unter Anleitung der örtlichen Organe des Staatsapparates und der Staatlichen Vertragskontore. Die privaten Handelsbetriebe werden vom Staatlichen Großhandel versorgt.

Es besteht also keine Notwendigkeit mehr für die Fortführung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern. Deshalb beschließt der Ministerrat:

1. Die Industrie- und Handelskammern stellen ihre Tätigkeit mit Wirkung vom 31. März 1953 ein.

2. Für die Durchführung der Abschlusarbeiten werden bei den Räten der Bezirke Dresden, Erfurt, Schwerin, Halle und Potsdam Abwicklungsstellen geschaffen, die sich zusammensetzen aus:

- a) dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als Leiter der Abwicklungsstelle,
- b) dem Leiter der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Bezirkes,
- c) dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer des Landes,
- d) dem Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke.

Diese Abwicklungsstellen arbeiten auf der Grundlage dieses Beschlusses und nach Anleitung der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane und dem Ministerium der Finanzen.

3. Das Ministerium der Finanzen wird verpflichtet, sofort an die jeweiligen Vorsitzenden der Räte der Bezirke Anweisungen über die Behandlung der Vermögenswerte der Industrie- und Handelskammern herauszugeben.

**Verordnung
zur Änderung der Einkommenbesteuerung und
zur Sicherung des Einganges der Abgaben-
forderungen
(Erste Einkommensteueränderungsverordnung).**

Vom 5. März 1953

In einer Reihe von Betrieben sind die Privatentnahmen der Inhaber wesentlich höher als der in den Betrieben erwirtschaftete Gewinn. Dadurch wird die reibungslose Weiterführung der Produktion dieser Betriebe gefährdet. Zur Sicherung der Fortführung der privaten Betriebe, des ungehinderten Wareneinkaufs und der termingerechten Lohnzahlung sowie zur Sicherung der Einnahmen des Staatshaushalts wird auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) folgendes verordnet:

§ 1

Begrenzung der Privatentnahmen

(1) Entnahmen aus einem Gewerbebetrieb werden einer zusätzlichen Einkommensteuer unterworfen, wenn der Jahresbetrag der Privatentnahmen nach Abzug der Personensteuer den Nettogewinn übersteigt. Nettogewinn ist der steuerpflichtige Gewinn eines Wirtschaftsjahres abzüglich der in diesem Wirtschaftsjahr entrichteten Einkommensteuer und Vermögensteuer.

(2) Der Einkommensteuerzuschlag beträgt 25 % der steuerpflichtigen Privatentnahmen.

§ 2

Besteuerung der Personengesellschaften

(1) Die Einkommensteuer von Gewinnanteilen der Gesellschafter einer Personengesellschaft (§ 15 Ziff. 2 Einkommensteuergesetz) wird nach dem Gesamtbetrag dieser Gewinnanteile bemessen.

(2) Die Personengesellschaft haftet unmittelbar für die auf die Gewinnanteile der Gesellschafter zu entrichtende Einkommensteuer und für alle Strafen und Kosten, die mit der Erhebung dieser Steuer erwachsen.

§ 3

Einkommensermittlung bei Kapitalgesellschaften

Bei der Ermittlung des Einkommens für Zwecke der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerberechnung sind Vergütungen, die von Kapitalgesellschaften an ihre Aktionäre oder Gesellschafter und deren Ehegatten für ihre Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft gewährt werden, nicht abzugsfähig.

§ 4

Sonderausgaben

(1) Vom Gesamtbetrag der Einkünfte können als Sonderausgaben nur abgezogen werden:

1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, wenn die steuerlich nicht begünstigten Einkünfte 5000,— DM nicht übersteigen. Als steuerlich nicht begünstigt gelten alle Einkünfte außer Arbeitseinkommen im Sinne der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413).
2. Beiträge und Versicherungsprämien für die freiwillige Lebensversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt und bei den im Gebiet des

demokratischen Sektors von Groß-Berlin zugelassenen Versicherungsanstalten, wenn

- a) Arbeitseinkommen erzielt wird und
- b) die anderen Einkünfte 720,— DM nicht übersteigen.

(2) Ein Pauschbetrag für Sonderausgaben wird nicht gewährt.

§ 5

Kinderermäßigung

Für Kinder, für die eine laufende staatliche Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) gezahlt wird, ist eine Kinderermäßigung (§ 32 Abs. 2 Einkommensteuergesetz) nicht zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn Arbeitseinkommen im Sinne der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens erzielt wird.

§ 6

Vorrangigkeit von Abgabensforderungen

(1) Die nach den Abgabengesetzen entstehenden Geldforderungen der Abgabenbehörden, deren Fälligkeit eingetreten ist, sind gegenüber anderen Forderungen vorrangig. Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, vor Befriedigung der nachrangigen Forderungen die Abgabensforderungen zu tilgen. Eine andere Regelung bedarf der Einwilligung der Abgabenbehörden.

(2) Vertrags- und Pfändungspfandrechte sowie gesetzliche Pfandrechte können gegenüber Abgabensforderungen nicht geltend gemacht werden. Pfandrechten im Sinne dieser Bestimmung stehen Sicherungsübereignungen gleich.

(3) Sind nach Entstehen der Abgabenschuld durch den Abgabenschuldner nichtvorrangige Forderungen befriedigt worden, so ist der Drittgläubiger, sofern durch seine Befriedigung die Zahlung der Abgabenschuld nicht möglich ist, zur Herausgabe des Erlangten an die Räte der Stadt- und Landkreise — Unterabteilung Abgaben — verpflichtet.

(4) Abgabenschulden der Gesellschafter von Personengesellschaften können auch in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden.

§ 7

Abgabentrückung

(1) Abgabensforderungen sind Volkseigentum. Wer als Abgabenschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenschuldners fällige Abgaben nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, wird nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die Räte der Stadt- und Landkreise.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Es wird insbesondere ermächtigt, den Umfang der Familienermäßigungen und der Einkommensteuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastung neu festzulegen.

**Preisverordnung Nr. 290
über Veredlungsentgelte für Rauchwaren.**

Vom 24. Februar 1953

In Ergänzung der Preisanordnung Nr. 162 vom 11. Oktober 1948 über Veredlungsentgelte für Rauchwaren (ZVOBl. 1948 Teil II S. 226) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für das Zurichten und Färben der in der Anlage zu dieser Verordnung verzeichneten Fellarten werden die in der Anlage bestimmten Veredlungsentgelte festgesetzt.

(2) Die Veredlungsentgelte sind Nettopreise. Sie dürfen nicht überschritten werden.

§ 2

Die Preise für veredelte Rauchwaren bleiben unverändert.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1953

**Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär**

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 290

I. Preise für Zurichtung

| | DM |
|--------------------------------------|---------------|
| Affen, große | 2,25 |
| „ kleine und mittlere | 1,40 |
| „ Vari und Guareza | 3,— |
| Alpaka | 2,25 |
| Antilopen nach Größe | 5,50 bis 20,— |
| „ afrikanische | 3,— bis 5,— |
| „ Zwerg- bis 55 cm | 1,— |
| Angorakatzen siehe unter „K“ | |
| Baumrarder siehe unter „M“ | |
| Bären, große | 34,— |
| „ mittel | 26,— |
| „ kleine | 13,— |
| „ -kopf | 8,— |
| „ Eis-, große | 40,— |
| „ Eis-, mittel | 30,— |
| „ Eis-, kleine | 20,— |
| „ Grisly- | 35,— |
| Biber, große | 6,— |
| „ mittel | 5,— |
| „ kleine | 4,— |
| Bisam, nördl. Streifenware | —,50 |
| „ u. böhmische | —,52 |
| „ südl. Mäuschen | —,27 |
| „ „ Kitten | —,30 |
| „ „ Smalls | —,36 |
| „ „ südl. Medium | —,40 |
| „ „ Tops | —,50 |
| „ russ. | —,75 |
| Blue Backs siehe Farbtarif | |
| Brandis | 1,50 |
| Burunduki | —,10 |
| Buschkatzen (Serval) siehe unter „K“ | |
| Chinchilla, echte | 2,— |
| „ Bastard | 1,25 |
| „ Ratten | —,60 |
| Chinchillonas | 1,25 |

| | DM |
|---|--------------|
| Dachse, amerikanische | 2,50 |
| „ deutsche | 2,50 |
| „ japanische | 2,— |
| „ Klippschliefer | —,50 |
| Dulpata | —,50 |
| Eichhörchen siehe „Feh“ | |
| Eisbären siehe „B“ | |
| Esel, wie Fohlen | |
| Feh und Eichhörchen offen zurichten | —,22 |
| Feh und Eichhörchen rund zurichten | —,25 |
| Feh- und Eichhörchenschweife aus rohen Fellen entfernen | —,03 |
| Fliegende Hunde | —,90 |
| Fohlen, sämtl. Sorten | 7,50 |
| Frettkatzen siehe „K“ | |
| Füchse, grau, südamerik. | 1,50 |
| „ -Gries | 1,50 |
| „ ind. kleine | —,90 |
| „ Karaganer, Asiaten, syrische und bagdadähnliche, Balkan, kleine | 1,50 |
| „ dto., große | 2,— |
| „ mongolische und türkische | 2,25 |
| „ Kid | 1,25 |
| „ Korsikaner | 1,50 |
| „ Land, Südrussen | 2,— |
| „ Rot, austral. | 2,— |
| „ Rot, amerik., nordisch, kanad. | 3,— |
| „ läutern und abstoßen | —,60 |
| „ umwenden | —,25 |
| „ See, chines. und japan. | 1,50 |
| „ See, Mandschur. | 1,70 |
| „ läutern | —,30 |
| „ Weiß | 5,— |
| „ Blau | 5,— |
| „ Kamschatka und Rot rund zurichten | 4,— |
| „ Kreuz | 4,— |
| „ Silber und Platin | 5,— |
| „ Edel, Schwarten | 2,50 |
| „ Silber und Platin abstoßen und läutern | 1,25 |
| „ Silber und Platin nur läutern | —,75 |
| „ Weiß, läutern | —,60 |
| „ Weiß, läutern und reinigen | 2,— |
| Fuchsklauen, Knochen ausschälen pro Stück | —,10 |
| Fuchsschweifen, Rute ziehen | —,20 |
| Fuchsklauen, nur zurichten pro Stück v. Zurrichtpreis der Fuchsart | 5% |
| Fuchsschweife nur zurichten pro Stück v. Zurrichtpreis der Fuchsart | 10% |
| Gazellen, je nach Größe | —,40 bis 2,— |
| Gemsen | 4,— |
| Gepard, große | 10,— |
| „ kleine | 5,— |
| Guanako | 4,— |
| Guanaquitos | 3,— |
| Hamster | —,15 |
| Hasen, deutsche, kanad., japan., weiße, russ. | 0,60 |
| Hermelin, ohne bleichen | —,40 |
| „ zugerichtete, nachzurichten und bleichen | —,60 |
| Hunde (Rohware von Nase bis Schwanzwurzel gemessen) | |
| bis 70 cm | 1,20 |
| „ 100 cm | 2,50 |
| „ 130 cm | 4,— |
| über 130 cm | 6,— |
| Hyänen | 3,50 |
| Iltis aller Provenienzen | —,63 |
| „ -Schwarten | —,50 |
| „ -Mäuschen | —,40 |
| „ virginische | 6,— |
| Irbis | 10,— |

| | DM | | DM |
|---|--------------|--|----------------|
| Jaguar (Rohware von Nase bis Schwanzwurzel gemessen) | | Opossum (Originalware) | |
| kleine bis 120 cm | 7,50 | amerik. offen, fette | —,65 |
| mittlere bis 150 cm | 10,— | " " nicht fette | —,60 |
| große über 150 cm | 15,— | südamerik. | —,55 |
| Kanin lt. Preisanordnung Nr. 162 | | amerik. rund zureichten | —,65 |
| Kanin, polnische und Lissaer, chines. usw., nachzurichten | —,30 | " kleine fette | —,55 |
| " rund zureichten, alle Sorten, | | " nicht fette | —,50 |
| Aufschlag | 20 % | südamerik. rund zureichten, | |
| austral, Nachlaß | 10 % | Aufschlag | 10 % |
| chines. und wilde, Nachlaß | 20 % | austral. | —,65 |
| Katzen, Angora | —,80 | " mit Schweif | —,73 |
| " aller Provenienzen | —,65 | " Viktoria, tasmanische | 1,— |
| " Busch (Servat) | 2,25 | " Neuseeländer | —,90 |
| " chines. (Wildkatze) | 1,— | " -Schweife | —,10 |
| " Luchs (Rohware von Nase bis Schwanzwurzel gemessen) | | Ottern, kleine | 3,50 |
| bis 75 cm | 1,80 | " -Land, nordische | 5,25 |
| " 100 cm | 2,50 | " Milchware | 2,60 |
| Katzen, extra große | 3,50 | " südamerik., chines. | 4,— |
| " Panther (Rohware von Nase bis Schwanzwurzel gemessen) | | " virginische | 8,— |
| bis 60 cm | 1,50 | " enthaaren | 4,— |
| über 60 cm | 2,— | " -See | 40,— bis 125,— |
| " Tiger (Rohware von Nase bis Schwanzwurzel gemessen) | | Ozelot (Rohware von Nase bis Schwanzwurzel gemessen) | |
| bis 60 cm | 1,50 | bis 50 cm | 1,60 |
| über 60 cm | 2,— | " 75 cm | 2,50 |
| " Tüpfel | —,80 | " 100 cm | 4,— |
| " -Wild, große bulgarische | 1,70 | über 100 cm | 5,50 |
| " -Wild, alle anderen Sorten | 1,50 | Perwitzky (Tiger-Iltis) | —,55 |
| " -Wild, luchsartig, gelblich | 1,70 | Palmenroller (weiße Katze) | 1,— |
| " -Zibet, amerik. | —,60 | Pahmi | —,60 |
| " rohe, wenden vom Leder ins Haar und läutern | —,20 | Panther, große | 12,— |
| Kalbfelle siehe Preisanordnung Nr. 162 | | " kleine | 8,— |
| Kalbfelle, scheren | —,90 | Pijiki | 1,50 |
| Känguruh, große | 5,— | Puma | 15,— |
| " mittel | 4,— | Ratten | —,20 |
| " kleine | 2,— | Ratzen | —,60 |
| " -Ratten | —,75 | Rehe | 4,— |
| Kolinski, offen zureichten | —,60 | Ringtail-Opossum | —,55 |
| " rund zureichten | —,70 | Roßfelle lt. Preisanordnung Nr. 162 | |
| Lama | 15,— | Schakale | 2,— |
| Leoparden | 8,— bis 20,— | " südamerik. | 1,80 |
| Löwen, große | 40,— | " Schwarten | 1,25 |
| " kleine | 25,— | " Wölfe | 3,— |
| Luchs, große | 5,60 | Schickeritz | —,55 |
| " mittel | 4,75 | Schuppen, große und mittlere | 2,50 |
| " kleine | 3,20 | " kleine | 1,25 |
| Marder | 2,— | " Schweife | —,20 |
| " -Schwarten | 1,50 | " " mit Rute | —,30 |
| " japan. | 1,75 | Seehunde (Rohware von Nase bis Schwanzwurzel gemessen) | |
| " Klauen | —,25 | bis 80 cm lang und 50 cm breit | 3,50 |
| Maulwürfe | —,15 | " 120 cm lang und 70 cm breit | 5,— |
| Meerschweinchen | —,24 | " 160 cm lang und 110 cm breit | 6,50 |
| Murmel, Beisky | —,65 | " kapische | 11,— |
| " -Orenburger | —,80 | " Koffer (Rohware von Nase bis Schwanzwurzel gemessen) trocken | |
| " -Tarbaganer und Schweizer | 1,— | bis 80 cm lang und 50 cm breit | 1,60 |
| " -Kottel | —,65 | " 120 cm lang und 70 cm breit | 2,— |
| " chines. | —,55 | " 160 cm lang und 110 cm breit | 3,— |
| " -Mindel | —,45 | " gesalzen, Aufschlag | 10 % |
| " -Peschaniki | —,35 | Seelöwen | 12,— |
| " -Susliki | —,25 | Siebenschläfer | —,18 |
| " -Susliki, Mäuschen | —,13 | Skunks | 1,— |
| Nativkatzen siehe unter „K“ | | " Minnesota | 1,20 |
| Nerz | 2,— | " südamerik. | —,80 |
| Nerz, Alaska | 2,50 | " " (Curdowa) | —,50 |
| " japan. | 1,15 | Solongoi | —,40 |
| " Schwarten | 1,25 | Streifenmaus | —,12 |
| " abstoßen und läutern | 1,— | Tiger, große | 40,— |
| Nutria lt. Preisanordnung Nr. 162 | | " kleine | 25,— |
| | | Vielfraß | 5,— |
| | | Viscacha | —,80 |
| | | " kleine | —,60 |
| | | Vigona | 3,— |

| | DM | | DM |
|--|------|--|------|
| Opossum, amerik. auf Unifarben | —,90 | Skunks auf Unifarben | 1,— |
| „ auf Silberfuchs, Doppel- oder Abzieh- farbe | 1,50 | „ extrakleine und südamerik. auf Unifar- ben, Nachlaß | 10 % |
| „ südamerik. Nachlaß | 10 % | „ -Ausschnitte auf Unifarben, pro kg | 10,— |
| „ austral. blenden | 1,— | Solongoi, Unifarben | 1,10 |
| „ „ auf Unifarben | —,80 | Schaffelle und Edelschaffelle siehe Abschnitt III | |
| „ tasmanisch oder Viktoria, Aufschlag | 20 % | Wallaby, Unifarbe, große | 2,20 |
| Ottern, große auf Seal, ohne rupfen | 15,— | „ „ kleine | 1,— |
| „ kleine „ „ „ | 9,— | „ „ mittlere | 1,35 |
| „ große, rupfen | 2,— | „ „ Futterfelle, kleine | —,80 |
| „ kleine „ | 1,40 | Whitecoats, Zurichtung und Unifarbe | 10,— |
| Pahmis, Unifarben | —,70 | „ aufrauen und bügeln | 1,— |
| Roßfelle lt. Preisanordnung Nr. 162 | | Wiesel, Unifarben, kleine | —,60 |
| Schuppen, Originalware auf Unifarben | 2,— | „ „ große | —,90 |
| „ extrakleine auf Unifarben | 1,40 | „ chin. siehe Solongoi | 1,10 |
| „ blenden, Originalware | 1,50 | Wildkatzen auf Unifarben | 2,50 |
| „ „ extrakleine | 1,20 | Ziegen und Zickel lt. Preisanordnung Nr. 162 | |
| Schakale auf Unifarben, große und türkische ... | 4,— | Viscacha auf Unifarben | —,85 |
| „ „ „ südamerik. | 2,50 | „ -Futter auf Unifarben | 12,— |
| „ „ Silber, große und türkische | 4,— | | |
| „ „ „ südamerik. | 2,— | | |

III. Preise für Zurichtung von Schaf- und Lammfellen nach Gewichtsklassen

(nasse Ware hat doppeltes Gewicht)

Gruppe Schaffelle:

Abruzzer

Bulgarier

Isländer

Italiener

Manfredonier

Merino

Römer

Scherlinge

Südfranzosen

Spanier

Toskaner

per kg Trockengewicht 2,12 DM

Borregos:

dto.

dto.

bis 60 kg per 100 Stck. per kg 2,38 DM

60—100 kg „ 100 „ „ „ 2,55 „

über 100 kg „ 100 „ „ „ 2,89 „

Gruppe Lammfelle:

Embros-Scherware

Calayos:

per kg Trockengewicht..... 2,38 DM

bis 10 kg per 100 Stck. per Stck. —,40 DM

über 10 kg „ 100 „ „ „ —,50 „

Gruppe Schmaschen:

(Handschuh- und Futterschmaschen)

Bulgarien

Griechen

Balkan

Holländer

Italiener

Montevideo

Spanier

per kg Trockengewicht..... 2,45 DM

Buenos-Aires:

bis 17,5 kg per 100 Stck per Stck. —,53 DM

17,5—22 kg „ 100 „ „ „ —,63 „

23—24 kg „ 100 „ „ „ —,75 „

25—28 kg „ 100 „ „ „ —,78 „

über 30 kg siehe Borregos

IV. Preise für Zurichtung und Farbe von Edel-Schaf- und Edel-Lammfellen pro Stück

| | Zurichtung | Färben Blauholz Schwarz | Unifarben | Bleichen und Braun-Färben | Doppel- und Abzieh- Farben |
|--|------------|-------------------------------|----------------------------|---------------------------------|----------------------------------|
| | DM | DM | DM | DM | DM |
| Aleppo-Lammfelle: | | | | | |
| orient. Perusianer | —,53 | 1,38 | 1,10 | 2,20 | 1,92 |
| Asmara-Kid: | | | | | |
| siehe Kid-Felle | — | — | — | — | — |
| Astrachan (Treibel): | | | | | |
| (russ., afghan.) | | | | | |
| Galjac | —,75 | 1,27 | 1,02 | 2,04 | 1,78 |
| gelockte Partie | —,85 | 1,90 | 1,52 | 3,04 | 2,56 |
| Moiré | 1,38 | 2,12 | 1,70 | 3,40 | 2,97 |
| chinesische | — | 1,31 | 1,05 | 2,10 | 1,84 |
| Bagdad-Moiré: | | | | | |
| siehe Salzfelle | — | — | — | — | — |
| Bessarabier: | | | | | |
| Klitschen | 1,05 | 1,60 | 1,28 | 2,56 | 2,24 |
| Lammfelle | 1,27 | 2,12 | 1,70 | 3,40 | 2,97 |
| Borregos: | | | | | |
| sämtliche Unifarben | | | | | |
| bis 60 kg | | — | 1,48 | — | 2,59 |
| über 60—80 kg | | — | 1,70 | — | 2,97 |
| „ 80—100 kg | | — | 1,90 | — | 3,32 |
| „ 100—125 kg | | — | 2,23 | — | 3,90 |
| „ 125—150 kg | | — | 2,45 | — | 4,29 |
| „ 150 kg | | — | 3,18 | — | 5,56 |
| | | siehe Seite 397 | | | |
| Scheren usw. | | | | | |
| bis 60 kg | | | | | |
| | | | siehe Preisordnung Nr. 162 | | |
| Breiftschwanz: | | | | | |
| Galjac (als Partie) | 1,05 | 1,90 | 1,52 | 3,04 | 2,66 |
| natur schwarze und braune | 2,— | 3,— | 2,80 | 5,60 | — |
| russ. zug. | — | 3,— | 2,40 | 4,80 | 4,20 |
| zuger. nachzurichten gefärbte auffärben im Haar und Leder | | | | | |
| | | | siehe Persianer | | |
| Buenos-Aires: | | | | | |
| siehe Schmaschen | — | — | — | — | — |
| Calayos: | | | | | |
| bis 10 kg | —,40 | —,80 | —,64 | — | —,94 |
| über 10 kg | —,50 | —,90 | —,72 | — | 1,26 |
| Tafeln (pro 0,5 qm) | — | 5,— | 4,— | — | 7,— |
| Chekiang-Lammfelle: | —,85 | 1,60 | 1,28 | 2,56 | 2,24 |
| Embros-Scherware: | | | | | |
| Scheren usw. | | 1,25 | 1,10 | — | 1,92 |
| | | siehe Seite 397 | | | |
| | | siehe Preisordnung Nr. 162 | | | |
| Inder: | | | | | |
| Lammfelle | —,85 | 1,60 | 1,28 | 2,56 | 2,24 |
| Moiré | 1,05 | 1,80 | 1,44 | 2,88 | 2,52 |
| Kid-Felle: | | | | | |
| Asmara | —,60 | 1,— | —,80 | 1,60 | 1,40 |
| chines. | —,75 | 1,27 | 1,02 | 2,04 | 1,78 |
| indische | —,85 | 1,60 | 1,28 | 2,56 | 2,24 |
| persische | —,73 | 1,37 | 1,26 | 2,52 | 2,20 |
| afr., arab. (Hodeida) | 1,12 | 1,50 | 1,20 | 2,40 | 2,10 |
| dto. über 70 Pfund | 2,— | 2,50 | 2,— | 4,— | 3,40 |
| Kid-Tafeln: | | | | | |
| Fell-Tafeln | | | | | |
| Klauen-Tafeln | | | | | |
| Kopf-Tafeln | | | | | |
| (pro 0,5 qm) | | | | | |
| natur schwarze | — | 5,30 | 4,24 | — | — |
| weiße, bunte und vorbedruckte | — | 6,90 | 5,52 | — | 9,66 |
| Ohren-Tafeln (pro 0,5 qm) | — | 8,— | 6,40 | — | 11,20 |
| Krimmer: | 1,48 | 2,45 | 1,96 | 3,92 | 3,43 |
| Kum: | | | | | |
| siehe Schiras | — | — | — | — | — |
| Lammfelle: | | | | | |
| (Oberhaar) | | | | | |
| zug. Gewicht | | | | | |
| 22—27 kg | — | — | 1,05 | — | 1,84 |
| „ „ über 27—37 kg | — | — | 1,28 | — | 2,24 |
| „ „ „ 37—42 kg | — | — | 1,34 | — | 2,34 |
| „ „ „ 42—50 kg | — | — | 1,48 | — | 2,59 |

| | Zurichtung | Färben Blauholz Schwarz | Unifarben | Bleichen und Braun-Färben | Doppel- und Abzieh- Farben |
|---|----------------------------|-------------------------------|-----------|---------------------------------|----------------------------------|
| | DM | DM | DM | DM | DM |
| Lamm-Felle und Scherlinge: zugerichtet | siehe Preisordnung Nr. 162 | | | | |
| Lamm- und Schaffafeln bzw. -futter: aus Fellen oder Stücken | — | 5,— | 4,— | — | 7,— |
| (pro 0,5 qm) | | | | | |
| dto. chinesische: siehe Mongolin | — | — | — | — | — |
| Merluschky: ungebeizt | —,75 | 1,50 | 1,20 | 2,40 | 2,10 |
| gebeizt (siehe Astrachan gelockte Part.) | — | — | — | — | — |
| Tafeln 0,5 qm | — | 7,97 | 6,37 | 12,74 | 11,15 |
| Moiré-Tafeln: (pro 0,5 qm) | — | 10,62 | 8,50 | 17,— | 14,87 |
| Mongolin: Felle | —,95 | 1,60 | 1,28 | 2,56 | 2,24 |
| Tafeln (pro 0,5 qm) | — | 8,50 | 6,80 | 13,60 | 11,90 |
| Montevideo: siehe Schmaschen | — | — | — | — | — |
| Persianer: russ., afgh., afrik. Original-Partieware | 2,— | 3,— | 2,40 | 4,80 | — |
| Metis | 1,50 | 2,50 | 2,— | 4,— | 3,50 |
| flache und salzfellart. | 1,40 | 1,75 | 1,40 | 2,80 | 2,45 |
| russ. zuger. | — | 3,— | 2,40 | 4,80 | 4,20 |
| zuger. nachzurichten | 1,30 | — | — | — | — |
| gefärbte auffärben im Haar und Leder | — | 1,60 | 1,28 | — | — |
| Klaufen-, Kopf- und Stücken-Tafeln (pro 0,5 qm) | — | 7,97 | 6,38 | — | 11,15 |
| Klaufen in Stücken pro kg | — | 3,50 | 2,80 | — | 4,90 |
| Persitzky: chines. | —,53 | 1,38 | 1,10 | 2,20 | 1,92 |
| Salzfelle: Bagdad und persische Original-Partieware .. | —,85 | 1,50 | 1,20 | 2,40 | 2,10 |
| Moiré | —,95 | 1,90 | 1,52 | 3,04 | 2,66 |
| Mutterfelle | 1,27 | — | — | — | — |
| Schaffelle: siehe Preisordnung Nr. 162 | siehe Preisordnung Nr. 162 | | | | |
| Scherlinge: siehe Lammfelle | — | — | — | — | — |
| Schiras und Kum-Felle: Klaufen-, Kopf- und Stücken-Tafeln (pro 0,5 qm) | 1,17 | 2,02 | 1,61 | 3,22 | 2,81 |
| | — | 7,97 | 6,38 | — | — |
| Schmaschen (inländische): siehe Preisordnung Nr. 162 | siehe Preisordnung Nr. 162 | | | | |
| Schmaschen (ausländische): 1. Buenos-Aires Breitschwanz-Ware | — | 1,60 | 1,28 | — | 2,24 |
| 2. Holländer | — | 1,60 | 1,28 | — | 2,24 |
| 3. Isländer Schmaschen | — | 1,27 | 1,02 | — | 1,78 |
| Lammfelle | — | 2,45 | 1,96 | — | 3,43 |
| 4. Montevideo Futter-Felle | — | —,94 | —,75 | — | 1,31 |
| Scheren usw. | — | — | — | — | — |
| Shantafel: | 1,05 | 2,02 | 1,61 | — | 2,81 |
| Slinks-Felle: | — | 3,72 | 2,98 | 5,96 | 5,21 |
| Kreuze | — | 7,43 | 5,94 | 11,88 | 10,39 |
| Treibel: siehe Astrachan | — | — | — | — | — |
| Tsinning: | 1,05 | 2,02 | 1,61 | — | 2,81 |
| Thibetin- Felle | — | 1,48 | 1,18 | — | 2,06 |
| Tafeln (pro 0,5 qm) | — | 7,97 | 6,38 | — | 11,16 |
| Ukrainer: siehe Krimmer | — | — | — | — | — |

IV. Preise für Bleichen

| | DM |
|--------------------------------|------|
| Hasen | —,30 |
| Hasenwammen | —,20 |
| Kanin, chin. | —,15 |
| „ deutsche, poln., japan. | —,25 |
| Weißfüchse | 8,— |
| Montevideo-Schmäschen | —,20 |
| Buenos-Aires-Schmäschen | —,40 |
| Ind. Lammfelle | —,40 |
| Mufflon | 1,50 |
| Isländ. Schaffelle | 2,50 |
| Stinksfelle | 1,— |
| Stinkskreuze | 2,— |
| Tibet | —,30 |
| „ inkl. Auskämmen | 1,50 |
| „ nur Auskämmen | 1,— |
| Ziegenfelle | 2,— |
| Hermelin | —,40 |

V. Preise für Läutern

| | |
|---|------|
| von nat. Fellen vom Zurichtlohn | 10 % |
| von gef. Fellen vom Farblohn | 10 % |
| von nat. Futterern vom Zurichtlohn der eingearb. Felle | 8 % |
| von gef. Futterern vom Farblohn des Futters, sonst vom Farblohn der eingearbeiteten Felle | 10 % |

VI. Preise für Blenden

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Biber, große, hochgeschoren | 6,— |
| „ mittlere | 5,— |
| „ kleine | 4,— |
| „ -Futter | 38,— |
| Bisamrücken | —,50 |
| „ „ -Futter | 30,— |
| Hutisse | —,60 |
| Marder (Baum-, Stein-) | 4,— bis 5,— |
| Nerze | 2,25 bis 3,— |
| „ -Futter | 95,— |
| Nutria, große und mittlere | 2,— |
| „ kleine | 1,— |
| „ -Futter | 28,50 |
| „ -Seiten und Stückenfutter | 20,— |
| Ottern, je nach Größe | 6,— bis 9,— |

VII. Preise für Scheren, Rupfen, Maschinieren und Bügeln

| | |
|---|------|
| Biber, kleine, rupfen, hoch- und tiefscheren | 2,— |
| „ mittlere | 2,50 |
| „ große | 3,— |
| „ maschinieren und bügeln | 1,— |
| „ mittlere | —,80 |
| „ kleine | —,70 |
| Bisam rupfen und scheren | —,25 |
| Bisamstreifen rupfen, scheren und rasieren | 2,25 |
| „ „ nach der Farbe rauhen und dresieren | 1,— |
| Bisam, dto. | —,20 |
| Kanin vorscheren zur Farbe | —,07 |
| „ nachscheren nach der Farbe | —,05 |
| „ maschinieren | —,15 |
| „ „ Übergröße oder mangelhafte oder nicht angebrachte | —,20 |
| „ scheren, raschen, klopfen, putzen | —,12 |
| „ dto. nicht angebracht zu Spielwaren | —,15 |
| „ rupfen, maschinieren, nachrasieren | —,40 |
| „ -Streifen scheren zur Farbe | —,20 |
| „ „ maschinieren und nachscheren | —,50 |
| „ -Stückenstreifen scheren zur Farbe | —,35 |
| „ „ maschinieren nach der Farbe | 1,25 |

| | DM |
|--|------|
| Kalb-felle nat. scheren | —,90 |
| „ gef. scheren und bügeln | 1,35 |
| Lammfelle scheren und rauhen | —,35 |
| „ bügeln | 1,— |
| „ -Stückenstreifen, 0,5 qm nat. scheren und rauhen | 1,25 |
| „ Stückenstreifen, gef. bügeln | 2,50 |
| Nutria bügeln und maschinieren | —,50 |
| „ -Streifen, 0,5 qm bügeln | 2,50 |
| „ -Futter bügeln | 5,— |
| „ -Mäntel je nach Beschaffenheit bügeln und lüstrieren | 15,— |
| Nutrietteschmäschen bügeln | —,40 |
| „ -Futter nachbügeln | 3,— |
| „ -Stückenfutter bügeln und überscheren, egalisieren | 3,50 |
| Zickel scheren | —,18 |
| Ziegen scheren | —,55 |
| Ottern rupfen, große | 2,25 |
| „ „ mittlere | 1,95 |
| „ „ kleine | 1,75 |
| „ maschinieren und bügeln | 2,50 |
| „ „ „ mittlere | 2,— |
| „ „ „ kleine | 1,75 |

Erläuterungen

zu I. Zurichtung:

Bei nach Größen tarifierte Ware versteht sich das Größenmaß der Rohware von Nase bis Schwanzwurzel gemessen.

Nachzurichten wird nach den erforderlich werdenden Arbeitsgängen berechnet, zusätzliche Bearbeitung für naturelle Verwendung. Aufschlag

zu II. Farbe:

Soweit im Farbtarif nicht abweichende Maße festgelegt sind, gilt als Normalmaß für eine Tafel oder Streifen ein Flächeninhalt von 0,5 qm und als Normalmaß für ein Futter ein Flächeninhalt von 1,5 qm.

Größere bzw. kleinere Tafeln, Streifen oder Futter kosten entsprechend mehr oder weniger.

Bei Tafeln, Streifen, Futterern und anderen Flächen, die nicht tarifiert sind, wird zur Berechnung die Anzahl der eingearbeiteten Felle zugrunde gelegt und darauf ein Nachlaß gewährt von

Aufschläge zum Grundpreis, soweit nicht tarifiert:

(Grundpreis = Preis für Unifarbe.)

| | |
|--|-------|
| a) Grotzieren eines Felles für den 1. Grotzen vom Grundpreis | 10 % |
| b) für jeden weiteren Grotzen | 5 % |
| c) grundgefärbte Felle, Streifen, Tafeln oder Futter decken und egalisieren, vom Grundpreis | 10 % |
| d) grotzieren von Tafeln, Streifen oder Futterern, vom Grundpreis | 30 % |
| Bei gesondertem Auftrag erhöhen sich die unter a, b, c und d genannten Aufschläge für das Decken und Grotzieren um | 100 % |
| Färben mit Holzfarben, vom Grundpreis | 30 % |
| Bleichen für Natur- oder Farbzwecke, vom Grundpreis | 50 % |
| Sogenannte Halbbleiche, vom Grundpreis | 30 % |
| Doppel- und Abziehfärben, vom Grundpreis | 75 % |

Allgemeines:

Für Fellarten, die im Tarif nicht aufgeführt sind, werden Vergleichspreise gebildet, nichttariferte Mehrarbeiten und Neuerungen auf dem Gebiete der Zurichtung, Färbung und Verarbeitung werden nach besonderer Vereinbarung berechnet.

Bedingungen bezüglich Lieferfristen, Zahlung, Verpackung, Versicherung, Haftung, Mängelrügen und Schiedsgerichtsverfahren gemäß den branchenüblichen im sogenannten „grünen Tarif“ niedergelegten Vereinbarungen.

(2) Ausnahmen bilden die nachstehend genannten Warenpositionen, die von den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel nur den Deutschen Handelszentralen zu übergeben sind.

1. Einzel- und Ersatzteile für Landwirtschaftsmaschinen
2. Ersatzteile für Verbrennungsmotoren
3. Ersatzteile für rollendes Eisenbahnmaterial
4. Autog. Brennschweißgeräte
5. Schweißelektroden
6. Gußradiatoren
7. Waagen
8. Kraftfahrzeug- und Fahrrad-Ersatz- und Einzelteile
9. Gußmuffendruckrohre
10. Wälzlager
11. Gliederketten
12. Gelenkketten
13. Drahtgeflecht
14. Drahtgewebe
15. Drahtseile
16. Blankschrauben
17. Holzschrauben
18. Schrauben und Muttern
19. Schrauben und Nietenzubehör
20. Nieten
21. Nägel und Stifte
22. Sonstige Metallerzeugnisse
23. Nähmaschinennadeln
24. Industriescheren
25. Sensen
26. Hufbeschlag
27. Milchkannen
28. Messerrohlinge
29. Rasierklingen
30. Schneidwerkzeuge
31. Metallkreissägeblätter
32. Metallsägeblätter
33. Feilen und Raspeln
34. Stanz- und Schneidwerkzeuge
35. Gattersägen
36. Bandsägeblätter
37. Sonstige Werkzeuge
38. Laubsägeblätter
39. Steinsägeblätter
40. Elektrowerkzeuge
41. Schleifmittel
42. Industriemesser
43. Spaten und Schaufeln
44. Industriegabeln
45. elektromedizinische Apparate
46. Röntgenapparate und Geräte
47. Röntgenhilfsgeräte und Zubehör
48. Röntgenröhren und Ventile
49. röntgenärztliche Untersuchungsgeräte
50. Röntgeninstrumente
51. Röntgenbehandlungsgeräte
52. ärztliche Behandlungseinrichtungen
53. Erzeugnisse der Orthopädie-Mechanik
54. Erzeugnisse der Kiefer-Prothetik

55. Atemschutz- und Atmungsgeräte
56. Mikroskope
57. Laborgeräte
58. Ärztliche Untersuchungsgeräte
59. Ärztliche Instrumente
60. Ärztliche Behandlungsgeräte

§ 3

(1) Die volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ und die gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung benannten Bedarfsträger für die Importwaren der §§ 1 und 2 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung sind verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist Verträge abzuschließen.

(2) Für die übrigen Einfuhren sind Verträge zwischen den volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ und den Deutschen Handelszentralen bzw. den VEA-Leitbetrieben abzuschließen.

§ 4

(1) Die Einfuhrfähigkeit der Waren an den Grenzkontrollstellen und Kontrollpassierpunkten ist unter Ausnutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen zu überprüfen. Die Übernahme der Waren durch die DHZ oder VEA-Betriebe erfolgt auf Grund von deren Prüfungsergebnissen oder soweit Mengen und Qualitäten an den Kontrollstellen nicht feststellbar sind, auf Grund der in den Transportpapieren aufgeführten Mengen, Werte und Qualitätsbezeichnungen.

(2) Die Warenübernahme an den Kontrollstellen erfolgt unbeschadet der Rechte des Empfängers, bei der Überprüfung nachweislich nicht festgestellte Mängel und Mengendifferenzen nachträglich zu reklamieren.

§ 5

(1) Die Festsetzung der Verkaufspreise erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung franko Grenzübergang des abfertigenden Zollamtes. Mit Grenzübergang wird der Punkt bezeichnet, an dem die Waren das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erreichen, nicht aber der Ort, in dem sich die Kontrollstelle befindet.

(2) Die gleiche Regelung gilt für Einfuhren über die Demarkationslinie.

(3) Für Abrechnung aus Preisfestsetzungsbescheiden ist der Grenzübergang und nicht der Sitz des abfertigenden Zollamtes maßgebend.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1953

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| 1953 | Berlin, den 12. März 1953 | Nr. 33 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 5. 3. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über Maßnahmen zur Verbesserung der Verwendung und Abrechnung der Lohnsummen in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft | 403 |
| 5. 3. 53 | Verordnung über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben | 406 |
| 2. 3. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats | 408 |
| 24. 2. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel | 409 |
| | Berichtigung | 409 |

Bekanntmachung des Beschlusses

über Maßnahmen zur Verbesserung der Verwendung und Abrechnung der Lohnsummen
in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft.

Vom 5. März 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 5. März 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung der Verwendung und Abrechnung der Lohnsummen in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft bekanntgemacht.

Berlin, den 5. März 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne wird in der Deutschen Demokratischen Republik der Lebensstandard der Werktätigen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wirtschaft planmäßig erhöht.

Das Tempo und der Umfang der Erhöhung des Lebensstandards wird jedoch neben anderen Ursachen durch Mängel und Fehler in der Planung und Verwendung der Lohnfonds in den Betrieben beeinträchtigt. Die Ministerien und Staatssekretariate wie auch die Betriebsleitungen halten keine strenge Plandisziplin, sie verstoßen gegen das Prinzip der Entlohnung nach der Leistung und arbeiten nicht nach einem strengen Regime der Sparsamkeit in der Verwendung des Lohnfonds.

Der geplante Lohnfonds der sozialistischen Wirtschaft für das Jahr 1952 wurde ungesetzlich um etwa $\frac{1}{2}$ Milliarde DM überschritten. Die Ministerien oder Staatssekretariate und die Bezirke arbeiten ihre Pläne für Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn keineswegs unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Steigerung der Arbeitsproduktivität aus. In die Pläne werden Reserven eingearbeitet, die eine Planerfüllung ohne besondere Anstrengungen sichern.

Die Ministerien, Staatssekretariate und Bezirke und die ihnen unterstellten Betriebe weichen in der Plandurchführung von den bestätigten Plänen ab. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Lohnfonds im III. Quartal 1952 bereits um 11,7 % überschritten.

Die Hauptverwaltung Fischwirtschaft hat die Durchschnittslöhne der Produktionsarbeiter gegenüber der im Plan festgelegten Höhe von 4590 DM im Jahre 1952 auf 4850 DM ansteigen lassen, obwohl der Produktionsplan nicht erfüllt wurde.

Die geplanten Lohnfonds und Durchschnittslöhne werden überschritten, weil die gesetzlichen Bestimmungen über die Entlohnung nicht eingehalten werden. Die Hauptverwaltung Genußmittel hat das Durchschnittsgehalt des technischen Personals — für das nach der Verordnung des Ministerrates vom 28. Juni 1952 wesentliche Verbesserungen eingetreten waren — im III. Quartal 1952 auf 107,2 % gegenüber dem Plan erhöht, das Durchschnittsgehalt des kaufmännischen Personals dagegen auf 111,2 %, obwohl die gesetzlichen Bestimmungen über die Entlohnung des kaufmännischen Personals keinerlei Änderungen erfahren haben.

Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau hat in den ersten drei Quartalen des Jahres 1952 die Anzahl der Produktionsarbeiter in den Lohngruppen 1 bis 4 von 54,5 % der Gesamtzahl auf 38,6 % herabgesetzt und die Anzahl der Produktionsarbeiter in den Gruppen 5 bis 8 von 45,5 % auf 61,4 % erhöht. Die starke Verschiebung nach den oberen Lohngruppen kann nicht durch Veränderungen im technologischen Prozeß und eine entsprechende Entwicklung der Qualifikation der Produktionsarbeiter begründet werden. Eine solche Entwicklung steht im Widerspruch zur konsequenten Entlohnung nach der Leistung.

Gleiche Tendenzen zeigen sich auch in der Anwendung der Prämienzahlung. Die Prämien sind in vielen Fällen durch Fehler in der Durchführung zu einem Bestandteil der tariflichen Entlohnung gemacht worden, bei dem die Beziehung zu einer erhöhten Leistung kaum oder überhaupt nicht mehr zu erkennen ist.

Die Ministerien, Staatssekretariate und Betriebe unterschätzen den Anreiz, der von der richtigen Prämienzahlung ausgeht, und stützen sich nicht darauf im Kampf um die Erfüllung und Übererfüllung ihrer Pläne. Im VEB „Großdrehmaschinenbau 7. Oktober“ war mehr als ein Jahr nach ihrer Verkündung die Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der technischen Intelligenz nicht bekanntgegeben und erläutert worden.

Die Leitungen der Verwaltungen und Betriebe organisieren die Entlohnung nicht nach den Erfordernissen der Planerfüllung, d. h. der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Qualifizierung der Arbeitskräfte und der Lenkung ihres Einsatzes in der Produktion. Sie wenden das Prinzip der Entlohnung nach der Leistung nicht konsequent an und verbrauchen dadurch größere Lohnsummen, als in den Plänen vorgesehen sind.

Die Hauptverwaltung Schiffbau hat im ersten Halbjahr 1952 nur 92,4 % der geplanten Arbeitsproduktivität erreicht, die Durchschnittslöhne aber um 2,6 % überschritten und dadurch den Lohnanteil von 50,2 % auf 56,1 % erhöht. Die Hauptverwaltung Steine und Erden erhöhte den Lohnanteil von 40,4 % auf 42,7 % durch die Überschreitung der Durchschnittslöhne um 1,5 % bei einem Stand der Arbeitsproduktivität von 95,2 % des Planes.

Das augenblickliche System der Kontrolle durch die Organe der Arbeits- und Finanzverwaltung hat sich als unzureichend erwiesen, um die Überschreitung der geplanten Lohnfonds zu verhindern und die Leitungen der Verwaltungen und Betriebe zu einer richtigen Verwendung der ihnen für die Lohnzahlung zur Verfügung stehenden Mittel zu zwingen.

Die Leiter der Betriebe der sozialistischen Wirtschaft haben die falsche Gewohnheit entwickelt, ungedeckte Kredite für Lohnzahlungen zu verlangen. Die Deutsche Notenbank hat diesem Ersuchen häufig nachgegeben und damit nicht genügend die Aufmerksamkeit der leitenden Wirtschaftsfunktionäre auf ihre Verpflichtungen hingelenkt, die zur Lohnzahlung erforderlichen Mittel in den Betrieben selbst zu erwirtschaften.

Zur Sicherung der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1953, zur Durchführung des Sparsamkeitsregimes und zur Herstellung einer strengen Ordnung in den Fragen der Entlohnung beschließt der Ministerrat daher folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Verwendung und Abrechnung der Lohnfonds in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft:

1. Die Minister und Staatssekretäre, die Leiter der Hauptverwaltungen sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise sind dafür verantwortlich, daß
 - a) die Aufteilung der Lohnsummen auf die ihnen unterstehenden Verwaltungen und Betriebe in absoluter Übereinstimmung mit den in den Arbeitskräfteplänen bestätigten Lohnfonds erfolgt;
 - b) von den Betriebsleitungen keine Erhöhung der festgelegten Lohnfonds vorgenommen wird;
 - c) die unter Buchstaben a und b festgelegten Grundsätze nicht durch die von der Deutschen Notenbank zugelassenen Bargeldkompensationen umgangen werden.
2. Die Staatliche Plankommission wird verpflichtet, die Ministerien, Staatssekretariate und Bezirke und Kreise bei der Aufteilung der Lohnfonds schärfstens zu kontrollieren.
3. Die Deutsche Notenbank wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten, um in der weiteren Entwicklung den Bargeldumsatzplan auf der Grundlage der bestätigten

Lohnsummen in den Plänen der Ministerien, Staatssekretariate und Bezirke und Kreise und nicht nach den Anforderungen der Betriebe auszuarbeiten.

4. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik wird verpflichtet, bei der Aufstellung der periodischen Berichte über die Planerfüllung nicht von den Sollangaben der Betriebe, sondern von den im bestätigten Volkswirtschaftsplan festgelegten Lohnfonds auszugehen.
5. Die Minister und Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, den Lohnfonds eines Betriebes durch Neuverteilung des ihnen zur Verfügung gestellten Gesamtlohnfonds zu erhöhen bzw. herabzusetzen, sofern produktionstechnische Gründe es erfordern.
Die Überschreitung des im Volkswirtschaftsplan festgelegten Lohnfonds des Ministeriums, Staatssekretariats oder Bezirkes oder Kreises bedarf der Genehmigung durch den Ministerrat, sofern die Überschreitung nicht durch eine Übererfüllung des Produktionsplanes begründet ist und der Lohnanteil an den Kosten der Bruttoproduktion den im Plan festgelegten Prozentsatz nicht überschreitet.
6. Die Betriebsleiter sind persönlich dafür verantwortlich, daß die Lohnzahlung an die Arbeiter und Angestellten streng nach den gesetzlich festgelegten Lohnsätzen erfolgt. Die Minister sind berechtigt, Betriebsleiter, die gegen diese Bestimmung verstoßen, zu verwarnen, ihnen eine Rüge zu erteilen oder sie aus ihrer Funktion zu entfernen. Die Staatlichen Kontrollorgane sind bei Feststellung von Verstößen berechtigt, Geldstrafen festzusetzen.
7. Die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise werden verpflichtet, die richtige Verwendung des Lohnfonds durch ihre Kontrollorgane zu kontrollieren, den Betriebsleitungen Anweisungen zur Verbesserung ihrer Arbeit zu erteilen und sie bei der Durchführung durch erfahrene Mitarbeiter praktisch anzuleiten.
8. Die Staatliche Stellenplankommission wird beauftragt, dem Ministerrat bis zum 30. April 1953 einen Arbeitsplan für die Ausarbeitung der Stellenpläne der Betriebsleitungen in den wichtigsten Zweigen der Wirtschaft vorzulegen.
9. Die Minister und Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise werden verpflichtet, die Durchführung der Prämienzahlung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verbessern und die Höhe der Prämien in Übereinstimmung mit der Planerfüllung und der tatsächlichen Verbesserung des Betriebsergebnisses festzulegen.

Die Minister und Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben bis zum 28. März 1953 dem Ministerium für Arbeit Vorschläge für die Verbesserung

der Prämienzahlung zu übergeben. Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, die Vorschläge zu prüfen und dem Ministerrat bis zum 30. April 1953 über den Stand der Prämienzahlung und die erforderlichen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zu berichten.

10. Die Minister und Staatssekretäre und die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, bei der Plandurchführung
 - a) keine Überschreitung des festgelegten Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Erhöhung des Lohnes zuzulassen;
 - b) die Anzahl der Beschäftigten nicht zu überschreiten;
 - c) den Lohnanteil an den Kosten der Bruttoproduktion unter keinen Umständen gegenüber dem Plan zu erhöhen.
11. Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und den Ministerien konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsnormen festzulegen und dem Ministerrat bis zum 31. März 1953 einen Plan für ihre Durchführung zu unterbreiten.
12. Das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Arbeit werden verpflichtet, ihre Kontroll- und Revisionsorgane anzuweisen, bei ihren Kontrollen insbesondere die richtige Verwendung des Lohnfonds zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Fehler und Verstöße von den verantwortlichen Leitungen zu fordern.
13. Die Minister und Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die ihnen unterstellten Betriebe anzuweisen, der Deutschen Notenbank folgende Angaben zu machen:
 - a) die im bestätigten Betriebsplan festgelegte Jahresbruttoproduktion und ihre Aufteilung auf Quartale,
 - b) die im bestätigten Betriebsplan festgelegte Jahreslohnsumme und ihre Aufteilung auf die Quartale,
 - c) die Aufteilung der Quartalssummen auf die Monate,
 - d) die Angaben zu Buchstaben b und c sind zu unterteilen nach Lohnsummen für Produktion und Verwaltung.

Bei der Übergabe an die Deutsche Notenbank ist der Betriebsplan zur Kontrolle vorzulegen. Die Minister und Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben mit den bestätigten Plänen zu kontrollieren.

14. a) Die Deutsche Notenbank wird verpflichtet, das bestehende System der Kontrolle der Verausgabung des Lohnfonds zu überprüfen, zu verbessern und zu erweitern.

b) Die Deutsche Notenbank ist verpflichtet, dem Betrieb bis zur Höhe des bestätigten Lohnfonds im Rahmen der verfügbaren Mittel des Betriebes pünktlich zum Zahltag die zweckentsprechend gestückelten Bargelder bereitzustellen. Die Bank darf nur Kredite gegen Objekte gewähren, Gewährung von außerplanmäßigen Krediten für Lohnzahlungen ist unstatthaft.

Die sozialistischen Betriebe haben die planmäßigen Ausgaben durch die planmäßigen Einnahmen zu decken. Sie müssen so wirtschaften, daß die Mittel für die Lohn- und Gehaltszahlungen, entsprechend dem bestätigten Lohnfonds, pünktlich auf den Bankkonten zur Verfügung stehen.

c) Die Deutsche Notenbank ist ferner verpflichtet, im Rahmen der verfügbaren Mittel des Betriebes, Bargeld über den bestätig-

ten Lohnfonds bereitzustellen, wenn die Produktions- oder Warenumsatzpläne übererfüllt werden.

15. Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank, dem Ministerium für Arbeit und der Staatlichen Plankommission eine Instruktion zu erlassen, die die Ordnung für den Verbrauch des Lohnfonds festlegt und die Anweisung und die Termine für die Kontrolle der festgelegten Maßnahmen enthält.

16. Der Ministerrat empfiehlt dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, den Beschluß zum Gegenstand einer Beratung zu machen, um die Aufgaben der Gewerkschaftsorganisationen bei der Verbesserung der Verwendung des Lohnfonds festzulegen.

Verordnung

über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 5. März 1953

Die Anwendung und Weiterentwicklung der fortschrittlichen Technik in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben setzt voraus, daß unsere Werktätigen die neue Produktionstechnik erlernen. Die Beschlüsse des III. Parteitag und der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands fordern daher die Schaffung umfangreicher Möglichkeiten zur Entwicklung von Kadern durch Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den Betrieben. Aus diesen Beschlüssen ergibt sich für die Industriegewerkschaften und Gewerkschaften die Aufgabe, die Arbeiter für die Ausbildung und Qualifizierung zu mobilisieren.

Die Mithilfe der technischen Intelligenz bei der Schulung der Arbeiter ist von besonderer Bedeutung.

Die Erhöhung des technischen und kulturellen Niveaus der Werktätigen ist eine wichtige Aufgabe des Staates, deren Lösung im Interesse aller Arbeiter liegt. Die Teilnahme an den Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gibt jedem Werktätigen die Möglichkeit, durch technische Schulung die eigene berufliche Qualifikation zu erhöhen, qualifiziertere Arbeit zu leisten, mehr zu verdienen und so seinen Lebensstandard zu verbessern. Die Voraussetzungen dafür zu schaffen, ist eine Aufgabe aller staatlichen Dienststellen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Ziel und Methoden der Ausbildung und Qualifizierung

§ 1

Die betriebliche Ausbildung und Qualifizierung dient der beruflichen Entwicklung der Arbeiter, die nicht in einem Lehrverhältnis stehen. Sie hat zum Ziel, das technische und kulturelle Niveau aller Arbeiter, insbesondere der Produktionsarbeiter, zu heben, die Ungelernten zu Angelernten, die Angelernten zu Facharbeitern und die Facharbeiter auf das Niveau der technischen Intelligenz zu entwickeln.

§ 2

(1) Die Ausbildung umfaßt die produktionstechnische Schulung in einem neuen Beruf. Sie erfolgt durch individuelle Schulung, Brigadenschulung oder Schulung in Kursen. Die Ausbildung in Kursen findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt.

(2) Die Ausbildung wird zur Schulung derjenigen Arbeiter durchgeführt,

a) die als Berufsfremde neu in den Betrieb eintreten und für bestimmte Tätigkeiten auszubilden sind,

b) die bereits im Betrieb beschäftigt sind und auf Grund von Umstellungen in einem anderen, ihrer jetzigen Tätigkeit nicht verwandten Beruf arbeiten sollen,

c) die vom Ungelernten zum Angelernten ausgebildet werden.

(3) Die Auswahl der Schulungsarten richtet sich nach der Art des zu behandelnden Stoffes und nach den gegebenen betrieblichen Möglichkeiten. Die individuelle und die Brigadenschulung sind im großen Ausmaß zu entwickeln. Die Schulung in Kursen ist durch einen besonders hohen Anteil theoretischen Unterrichts gekennzeichnet und findet in der Hauptsache bei der Qualifizierung zu Facharbeitern Anwendung.

§ 3

Die Qualifizierung umfaßt die Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen des bisherigen Berufes oder eines verwandten Berufes. Sie wird durchgeführt:

a) zur Aneignung des technischen Minimums der Lohngruppe, in der ein Arbeiter tätig ist, oder für eine höhere Lohngruppe,

- b) um die Angelernten zu Facharbeitern zu entwickeln. An diesen Qualifizierungsmaßnahmen können Jugendliche erst vom 16. Lebensjahre an teilnehmen,
- c) zur Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einem zweiten, verwandten Beruf mit dem Ziel, bessere Einsatzmöglichkeiten für die Arbeitskräfte zu schaffen,
- d) zur Erlangung der für die Beherrschung einer neuen Technologie und neuer Produktionsausrüstungen notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in Spezialkursen,
- e) zum Studium der Erfahrungen der Neuerer der Produktion und der sowjetischen Arbeitsmethoden in Aktivistenschulen mit dem Ziel, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erfüllung und Übererfüllung der neuen technisch begründeten Arbeitsnormen zu erlangen.

§ 4

(1) Die produktionstechnische Schulung der Arbeiter umfaßt

- a) den theoretischen Unterricht,
- b) die praktischen Unterweisungen,
- c) den gesellschaftswissenschaftlichen und den Deutsch-Unterricht.

(2) Die Ausbildungsunterlagen beruhen auf den Qualifikationsmerkmalen der jeweils gültigen Lohngruppenkataloge und müssen die in Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Punkte enthalten.

(3) Der gesellschaftswissenschaftliche sowie der Deutsch-Unterricht umfassen insgesamt ein Viertel der Ausbildungszeit.

II.

Prüfungen

§ 5

(1) Nach allen Ausbildungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) sind Abschlußprüfungen abzugeben. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationsmerkmalen der Lohngruppen, für die ausgebildet wurde.

(2) Die Qualifizierungsmaßnahmen zur Entwicklung der Angelernten zu Facharbeitern enden mit der Facharbeiterprüfung, die nach den Richtlinien des Staatssekretariates für Berufsausbildung abzulegen ist.

(3) Entsprechend der Dauer der einzelnen Ausbildungsmaßnahmen sind ein oder zwei Zwischenprüfungen durchzuführen.

III.

Die Planung der betrieblichen Ausbildung und Qualifizierung

§ 6

(1) Die Planung der Ausbildung und Qualifizierung im Betrieb hat auf der Grundlage der Produktionsaufgaben, der Rekonstruktionspläne der Betriebe, der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität und im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und des Finanzplanes zu erfolgen.

(2) Die betrieblichen Ausbildungs- und Qualifizierungspläne dienen als Grundlage für die fachliche Förderung der Betriebsbelegschaften und zur Errechnung der erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die Ausbildung und Qualifizierung.

IV.

Einrichtung Technischer Betriebsschulen

§ 7

(1) Zur Durchführung sämtlicher schulischer Maßnahmen für die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter sind in den volkswirtschaftlich wichtigsten Betrieben der einzelnen Wirtschaftszweige Technische Betriebsschulen einzurichten.

(2) Die Betriebsvolkshochschulen sind in Technische Betriebsschulen umzuwandeln.

(3) Die Technischen Betriebsschulen unterstehen dem Arbeitsdirektor bzw. dem Leiter der Abteilung für Arbeit des Betriebes unmittelbar.

V.

Die Aufgaben der Betriebe

§ 8

(1) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind für die Ausbildung und Qualifizierung der ihnen unterstellten Arbeiter verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung zu treffen und deren Durchführung zu kontrollieren.

(2) Die Arbeitsdirektoren bzw. die Leiter der Abteilungen für Arbeit sind verantwortlich für:

- a) die Planung der Ausbildung und der Qualifizierung,
- b) die Ausarbeitung von Qualifikationsmerkmalen und Prüfungsanforderungen für die Arbeitsplätze, für die ausgebildet oder qualifiziert werden soll,
- c) die Arbeit der Technischen Betriebsschulen.

(3) Die Technischen Betriebsschulen haben folgende Aufgaben:

- a) Durchführung sämtlicher schulischen Maßnahmen auf der Grundlage der Ausbildungs- und Qualifizierungspläne,
- b) Festlegung der Schulungsarten (individuelle Schulung, Brigadenschulung, Schulung in Kursen, Aktivistenschulen usw.) in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Arbeit,
- c) Ausarbeitung betrieblicher Ausbildungsunterlagen für die verschiedenen Arten der Ausbildung und Qualifizierung,
- d) Angehörige der technischen Intelligenz sowie Aktivisten und hochqualifizierte Arbeiter als Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht und als Instruktoren für die praktischen Unterweisungen zu gewinnen und sie bei ihrer Arbeit pädagogisch und methodisch anzuleiten,
- e) Maßnahmen für die Schulung der Lehrkräfte und Instruktoren zu treffen,
- f) Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen.

(4) In den Betrieben, in denen keine Technischen Betriebsschulen eingerichtet werden, sind die Abteilungen für Arbeit für die Ausbildung und Qualifizierung verantwortlich.

(5) Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt auf Grund freiwilliger Meldungen und nach Vorschlägen der Meister und Brigadiers durch die Ab-

teilung für Arbeit. Sie bedarf der Zustimmung der Personalabteilung.

§ 9

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Finanzmittel sind in den Betriebsplänen bereitzustellen.

VI.

Die Aufgaben der Ministerien, Staatssekretariate und der Räte der Bezirke und Kreise

§ 10

(1) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr sind für die Anleitung und Kontrolle ihrer Betriebe bei der Ausbildung und Qualifizierung verantwortlich.

(2) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Generaldirektoren des Ministeriums für Verkehr leiten die Betriebe und die Technischen Betriebschulen bei der Durchführung der unter § 8 Absätze 2 bis 5 genannten Aufgaben an.

Zu diesem Zwecke geben sie folgende Richtlinien heraus:

- a) Richtlinien für die Planung der Ausbildung und Qualifizierung,
- b) Richtlinien für die Ausarbeitung betrieblicher Ausbildungsunterlagen. Diesen Richtlinien sind Musterausbildungsunterlagen für die Schwerpunkberufe des Wirtschaftszweiges beizufügen,
- c) Richtlinien für die Vergütung der Lehrtätigkeit,
- d) Richtlinien über die Struktur und Aufgaben der Technischen Betriebschulen,
- e) Richtlinien über die Durchführung von Niveauanalysen,
- f) Richtlinien für die Anwendung der verschiedenen Schulungsarten,
- g) Richtlinien für die pädagogische und methodische Anleitung der Lehrkräfte,
- h) Richtlinien für die Qualifizierung der Lehrkräfte und Instruktoren.

(3) Die im Abs. 2 Buchstaben a bis c genannten Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit. Die unter Buchstaben g und h angeführten Richtlinien sind dem Staatssekretariat für Berufsausbildung zur Begutachtung vorzulegen.

(4) Das Ministerium für Arbeit gibt eine Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlussprüfungen heraus.

(5) Das Ministerium für Volksbildung gibt Lehrpläne für den gesellschaftswissenschaftlichen und den Deutsch-Unterricht heraus.

(6) Die Räte der Bezirke und Kreise leiten die Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den Betrieben der örtlichen Industrie an. Sie haben die von den jeweils zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten herausgegebenen Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Das Ministerium für Arbeit übt die Kontrolle über die Durchführung dieser Verordnung aus.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate und die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr erlassen Anweisungen und Richtlinien für ihren Geschäftsbereich.

(2) Das Ministerium für Arbeit regelt grundsätzliche Fragen der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in Durchführungsbestimmungen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit

Grotewohl

Chwalek

Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats.

Vom 2. März 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Staatliche Notariat ist zuständig für die Ersetzung einer Urkunde auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 3 der Verordnung vom 18. Juni 1942 über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden (RGBl. I S. 395), soweit die Urkunde durch ein Gericht in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen oder ausgestellt worden ist.

(2) Das Staatliche Notariat ist zuständig für die Ersetzung der von einem Notar aufgenommenen oder ausgestellten Urkunde, sofern dessen Akten durch das Staatliche Notariat verwahrt werden.

(3) Das Staatliche Notariat ist zuständig für die Ersetzung einer zerstörten oder abhanden gekommenen Urkunde, sofern es dieselbe selbst aufgenommen oder ausgestellt hat.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung ist dasjenige Staatliche Notariat örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Dienststelle befand, die die zerstörte oder abhanden gekommene Urkunde aufgenommen oder ausgestellt hat.

(2) Ist die Urkunde von einem Gericht oder einem Notar in einem Gebiet aufgenommen oder ausgestellt worden, das heute nicht mehr der deutschen Gerichtsbarkeit untersteht, so ist für die Ersetzung der gerichtlichen oder notariellen Urkunde das Staatliche Notariat Mitte in Berlin zuständig.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1953

Ministerium der Justiz

Fechner

Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über das Einfuhrverfahren
für den Außenhandel und Innerdeutschen
Handel.**

Vom 24. Februar 1953

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 11. September 1952 über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 861) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Plankontingent „Diverse Importe“ wird durch die Staatliche Plankommission wie folgt zur Verwaltung und Verfügung bekanntgegeben:

- a) bei Industriegütern den Ministern und Staatssekretären der für die Produktion von Industriegütern zuständigen Ministerien und Staatssekretariate;
- b) bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen dem Minister für Land- und Forstwirtschaft;
bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die auf Veranlassung des Ministeriums für Volksbildung importiert werden (z. B. Zootiere usw.), dem Minister für Volksbildung;
- c) bei Rohstoffen für die Nahrungsmittelindustrie dem Staatssekretär für Nahrungs- und Genussmittelindustrie;
- d) bei Nahrungsgütern dem Minister für Handel und Versorgung.

(2) Die Minister und Staatssekretäre haben die Leiter der Absatzabteilungen und bei Nahrungsgütern die Abteilung Warenbilanzen, Referat Import, bei der Verwendung des Plankontingentes „Diverse Importe“ anzuleiten und zu kontrollieren.

(3) Die Mittel aus dem Plankontingent „Diverse Importe“ sind nicht nur für Importe der Bedarfsfälle im Bereiche der im Abs. 1 Buchstaben a bis d Genannten (einschließlich Ministerium für Gesundheitswesen) bestimmt, sondern für sämtliche Bedarfsfälle der gesamten Wirtschaft, die im Importplan nicht spezifiziert enthalten sind.

§ 2

Der Bedarfsträger hat vor Einholung der Dringlichkeitsbescheinigung alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, die zu einer Nichtinanspruchnahme des Plankontingentes „Diverse Importe“ führen können. Ist keine Bezugsmöglichkeit im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin vorhanden, so hat der Bedarfsträger folgenden Weg zu beschreiten:

- a) Der Bedarfsträger übermittelt den ausgefüllten Zusatzantrag (Z-Antrag) seinem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat zwecks Bei-

bringung einer Dringlichkeitsbescheinigung. Für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft ist die Dringlichkeitsbescheinigung vom Rat des Bezirkes (Plankommission) einzuholen. Der Antrag ist zu begründen und muß insbesondere das bisher Unternommene beinhalten. Das Ministerium, Staatssekretariat bzw. der Rat des Bezirkes (Plankommission) hat dem Antragsteller zu bescheinigen, daß die betreffende Ware dringend zur Ergänzung von Export- oder Regierungsaufträgen benötigt wird oder daß sie für die Erledigung von Schwerpunktprogrammen von ausschlaggebender Bedeutung ist.

- b) Ist vom Antragsteller die Dringlichkeitsbescheinigung beigebracht, so ist die Bestätigung von den beauftragten Leitern der Absatzabteilungen bzw. dem Leiter der Abteilung Warenbilanzen, Referat Import (s. § 1 Abs. 2), einzuholen. Aus dieser Bestätigung muß hervorgehen, daß für die angeforderten Erzeugnisse augenblicklich und in absehbarer Zeit kein eigenes Aufkommen oder keine Produktionsmöglichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin besteht. Zugleich prüfen diese Stellen auf Grund des Schätzpreises, ob der vorliegende Importbedarf aus dem Konto „Diverse Importe“ noch gedeckt werden kann, und nehmen eine Abbuchung vor. Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Bedarfsträger davon in Kenntnis zu setzen.
- c) Ist die Dringlichkeitsbescheinigung und Bestätigung vorhanden, so wird der Z-Antrag mit den Unterlagen von der unter Buchst. b genannten Stelle an das zuständige VEH „Deutscher Innen- und Außenhandel“ unter Benachrichtigung des Antragstellers zur weiteren Bearbeitung und Abwicklung gemäß der Verordnung vom 11. September 1952 übergeben.

§ 3

Der Z-Antrag ist zu beziehen durch das VEH „Deutscher Innen- und Außenhandel Holz und Papier“, Berlin W 8, Behrenstraße 21/22.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung vom 1. Juli 1952 der Richtlinien für die Bearbeitung von Importanträgen über Warenbezüge aus dem Ausland und Westdeutschland sowie Westberlin (MinBl. S. 105) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 24. Februar 1953

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel
I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär

Berichtigung

Die Staatliche Plankommission bittet, bei der Instruktion vom 30. Dezember 1952 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes (GBl. 1953 S. 32) folgende Berichtigung zu beachten:

Im § 27 Abs. 2 muß in der sechsten Zeile das Wort „wiederherstellen“ durch das Wort „wieder erhöhen“ ersetzt werden.

Sofort lieferbar

Sonderdrucke der Arbeitsschutzbestimmungen

Format DIN A 5

| | | | | | | | |
|-------|--|-----------------|---------|---------|--|-----------------|---------|
| Nr. 1 | Allgemeine Vorschriften | 4 Seiten | 0,08 DM | Nr. 521 | Kompressoren | 4 Seiten | 0,08 DM |
| „ 2 | Pflichten und Rechte der Beschäftigten | 2 Seiten | 0,04 „ | „ 530 | Arbeitsmaschinen (Allgemeines) | 4 Seiten | 0,08 „ |
| „ 17 | Transport | 2 Seiten | 0,04 „ | „ 531 | Fallwerke (Becherwerke, Schüttelrinnen, Gurtförderer) | 2 Seiten | 0,04 „ |
| „ 18 | Lagerung | 3 Seiten | 0,06 „ | „ 537 | Rammen | 4 Seiten | 0,08 „ |
| „ 20 | Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen | 4 Seiten | 0,08 „ | „ 541 | Triebwerke (Transmissionen) | 3 Seiten | 0,08 „ |
| „ 165 | Walzwerke | 8 Seiten | 0,16 „ | „ 617 | Arbeiten in Druckluft | 23 Seiten | 0,46 „ |
| „ 167 | Hammerwerke und Schmiedepresswerke | 3 Seiten | 0,06 „ | „ 728 | Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind | 6 Seiten | 0,12 „ |
| „ 183 | Magnesiumlegierungen | 15 Seiten | 0,30 „ | „ 860 | Verwendung von ortsbewegl. Druckgasbehältern für Chlor | 2 Seiten | 0,04 „ |
| „ 314 | Molkereien | 5 Seiten | 0,10 „ | „ 869 | Zulassung von ortsbewegl. Druckgasbehältern österr. Erzeugung | 2 Seiten | 0,04 „ |
| „ 315 | Zuckerindustrie | 4 Seiten | 0,08 „ | „ 908 | Hebezeuge und Anschlagmittel | 7 Seiten | 0,14 „ |
| „ 322 | Herstellung von Mineralwasser | 4 Seiten | 0,08 „ | | | | |
| „ 324 | Brennereien und Spirituosenfabrik | 4 Seiten | 0,08 „ | | | | |
| „ 336 | Schornsteinfegergewerbe | 10 Seiten | 0,20 „ | | | | |
| „ 511 | Kraftmaschinen einschl. Göpel | 4 Seiten | 0,08 „ | | | | |

Aus wirtschaftlichen Gründen bitten wir Aufträge auf die vorstehenden Sonderdrucke in Form von
Sammelbestellungen über die Betriebe aufzugeben und diese nur an das Buchhaus Leipzig, Leipzig O 5,
Volkmarstr. 5a, zu richten.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN O 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin den 13. März 1953

Nr. 34

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 5. 3. 53 | Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953 | 411 |
| 5. 3. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953 | 414 |
| 10. 3. 53 | Anordnung über das Verbot des Füllens von Kinderluftballons mit brennbaren Gasen | 417 |
| 6. 3. 53 | Anordnung zur Durchführung der Architekturkontrolle | 417 |
| | Berichtigung | 417 |

Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953. Vom 5. März 1953

Der Kartoffelkäfer und seine Entwicklungsstadien (Larven und Eigelege) sind in den letzten Jahren so stark vermehrt aufgetreten, daß eine ernste Gefahr für den gesamten Kartoffelanbau und damit für die Ernährung der Bevölkerung eintritt, wenn nicht energische Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

Eine wirksame und erfolgreiche Bekämpfung ist nur möglich durch die Mitarbeit breiter Schichten der Bevölkerung, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Parteien und Massenorganisationen mit Unterstützung aller Verwaltungsdienststellen und der Wissenschaft.

Insbesondere wird an die Bezirks- und Kreistage mit ihren ständigen Kommissionen appelliert, aktiv an der Durchführung der Verordnung mitzuwirken.

Zur Sicherung des Kartoffelanbaues sowie der im Fünfjahrplan festgelegten Ertragssteigerung bei Kartoffeln wird für die Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung im Jahre 1953 verordnet:

§ 1

Verantwortlichkeit

Für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind verantwortlich:

- a) der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) der Rat des Bezirkes — Leiter der Abteilung Landwirtschaft,
- c) der Rat des Kreises — Leiter der Abteilung Landwirtschaft,
- d) der Rat der Stadt — Leiter der Abteilung Landwirtschaft,
- e) der Bürgermeister.

§ 2

Kartoffelkäfersuchen

(1) Die feldmäßig mit Kartoffeln, Tomaten oder anderen Nachtschattengewächsen bestellten oder bewachsenen Grundstücke sind während der Zeit der Kartoffelkäferbekämpfung vom Auflaufen an bis zum 15. Juni wöchentlich und vom 16. Juni bis zur Aberntung vierzehntäglich nach Kartoffelkäfern, Larven und Eigelegen abzusuchen. Der Suchdienst ist durch die Räte der Städte und Gemeinden kolonnenmäßig zu organisieren.

(2) Neben dem kolonnenmäßigen Suchdienst nach Abs. 1 sind sämtliche Pflanzen der Nachtschattengewächse wöchentlich durch die Anbauer auf Kartoffelkäferbefall zu kontrollieren.

(3) Sondersuchtage bestimmt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft entsprechend der Notwendigkeit.

(4) In den Hausgärten oder anderen eingefriedeten Flächen ist der Nutzungsberechtigte für eine wöchentliche Kontrolle verantwortlich.

(5) Das Auftreten des Kartoffelkäfers ist sofort durch den Kolonnenleiter oder Finder dem örtlichen Bürgermeister anzuzeigen.

(6) Vom Kartoffelkäfer befallene Felder oder Flächen sind sofort dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 3

Vernichtung der Kartoffelkäferfunde

(1) Die gefundenen Kartoffelkäfer, Eigelege und Larven sind an Ort und Stelle abzutöten, und zwar bei dem kolonnenmäßigen Suchdienst durch den Kolonnenleiter und bei dem individuellen Suchdienst durch den Finder.

(2) Für Versuchszwecke sind Kartoffelkäfer in allen Stadien auf Anforderung des Pflanzenschutzdienstes bei dem Bürgermeister lebend abzuliefern.

§ 4

Verhinderung der Verschleppung

(1) Es ist verboten, lebende Kartoffelkäfer in allen Entwicklungsstadien zu halten, weiterzugeben oder zu befördern. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf die Organe des Pflanzenschutzdienstes, der wissenschaftlichen Institute und der einschlägigen, registrierten chemischen und Geräte-Industrie.

(2) Auf Antrag kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 5

Chemische Behandlungen

(1) In den Kreisen und Kreisteilen (Gruppe I) Wolgast, Greifswald, Anklam, Neubrandenburg, Pasewalk, Prenzlau, Strasburg, Templin, Ueckermünde, Guben, Forst, Weißwasser, Cottbus, Spremberg, Senftenberg, Hoyerswerda, Calau, Lübben, Angermünde, Beeskow, Bernau, Eberswalde, Freienwalde, Fürstenberg, Fürstenwalde, Seelow, Strausberg, Frankfurt, Zittau, Görlitz Stadt und Land, Niesky, Löbau, Bautzen, Bischofswerda, Sebnitz, Pirna, Dresden, Freital, Dippoldiswalde, Brand-Erbisdorf, Freiberg, Flöha, Marienberg, Annaberg-Buchholz, Zschopau, Chemnitz, Schwarzenberg, Aue, Zwickau, Klingenthal, Auerbach, Oelsnitz, Stollberg, Plauen, Reichenbach sind sämtliche Kartoffelpflanzen zweimal mit chemischen Mitteln zu behandeln, und zwar

- a) im Mai/Juni eine Totalbehandlung zur Zeit des größten Alikäferauftretens,
- b) im Juli/August eine Totalbehandlung zur Zeit des größten Larvenauftretens.

(2) Außer den Totalbehandlungen sind chemische Behandlungen der befallenen Felder wie in dem Gebiet der Gruppe II durchzuführen.

(3) In allen Kreisen und Kreisteilen, die nicht unter Abs. 1 genannt sind (Gruppe II), sind während der Zeit der Kartoffelkäferbekämpfung die befallenen Kartoffelfelder bis zur Vernichtung der Kartoffelkäfer und Larven mit chemischen Mitteln zu behandeln.

(4) Zum Schutze der Bienen sind die Räte der Städte und Gemeinden verpflichtet, die chemischen Behandlungen rechtzeitig in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen und die Nachbargemeinden zu verständigen.

§ 6

Entfernung von Kartoffelpflanzen

Vom Beginn der Vegetationszeit an sind die aus Ernterückständen herrührenden Kartoffelpflanzen zu entfernen, um die Bildung von Kartoffelkäferbrutstätten zu verhindern.

§ 7

Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Kartoffelkraut auf gerodeten Flächen

Das Kartoffelkraut der gerodeten Kartoffelflächen ist bei Besatz mit Kartoffelkäfern in allen Entwicklungsstadien mit chemischen Mitteln zu behandeln oder zu verbrennen, wenn ein Absammeln keinen Erfolg verspricht.

§ 8

Kennzeichnung

Sämtliche mit Kartoffeln bepflanzten Flächen sind vor dem Auflaufen der Kartoffelpflanzen mit einer Tafel zu kennzeichnen.

§ 9

Aufstellung von Plänen

In den Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind Pläne auszuarbeiten, und zwar

- a) in den Bezirken bis zum 20. März 1953 ein Organisationsplan, in dem u. a. eine operative Reserve an chemischen Mitteln festzulegen und die Bekämpfung an der Demarkationslinie besonders zu berücksichtigen ist;
- b) in den Kreisen bis zum 30. März 1953 ein Organisations- und Einsatzplan;
- c) in den Städten und Gemeinden bis zum 10. April 1953 ein Bekämpfungsplan.

§ 10

Berichterstattung

(1) Die Räte der Bezirke, die Räte der Kreise und die Räte der Gemeinden haben vierzehntäglich termingemäß über das Auftreten und die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu berichten.

(2) Die Berichte sind vor der Abgabe oder Weiterleitung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(3) Personen oder Verwaltungsorgane, die bewußt oder fahrlässig unwahre Berichte über

- a) den Kartoffelkäferbefall,
- b) die abgesuchten Kartoffelflächen,
- c) die mit chemischen Mitteln behandelten Kartoffelflächen und
- d) den Verbrauch der chemischen Mittel

abgeben oder weiterleiten, leisten der Verbreitung des Kartoffelkäfers Vorschub und sind zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen.

§ 11

Aufgaben der Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Grundstücke

(1) Der Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Grundstücken ist zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers in allen Stadien verpflichtet. Er ist voll verantwortlich, daß die bestellten Flächen frei vom Kartoffelkäfer in allen Stadien sind. Folgende Maßnahmen sind von ihm durchzuführen oder zu veranlassen:

- a) Kennzeichnung der Kartoffelfelder (§ 8),
- b) Kennzeichnung der befallenen Kartoffelfelder (§ 2 Abs. 6),
- c) Absuchen der mit Nachtschattengewächsen bestellten Flächen (§ 2 Abs. 2),
- d) chemische Behandlung der Kartoffelpflanzen,
- e) Entfernung von Kartoffelpflanzen (§ 6),
- f) Entfernung blühender Unkräuter,
- g) Vernichtung des Kartoffelkäfers im Kartoffelkraut auf abgeernteten Flächen, insbesondere bei Weiterverwendung des Kartoffelkrautes für andere Zwecke (§ 7).

h) Meldung der befallenen, abgesuchten und mit chemischen Mitteln behandelten Fläche an den zuständigen Bürgermeister (§ 2 Abs. 5).

(2) Der Nutzungsberechtigte hat die erforderlichen Arbeits- und Zugkräfte bereitzustellen.

(3) In den Produktionsgenossenschaften sind die Vorsitzenden, auf den volkseigenen Gütern sowie Betrieben der öffentlichen Hand die Betriebsleiter für die Kartoffelkäferbekämpfung verantwortlich.

§ 12

Einsatz der Bevölkerung, Gespann- und Fahrzeughalter

(1) Die Bevölkerung in Stadt und Land und die Gespann- und Fahrzeughalter sind zur Mitarbeit bei der Bekämpfung der Kartoffelkäfer, Larven und Eigelege verpflichtet.

(2) Die Organe der örtlichen Staatsgewalt haben das Recht,

a) die Bevölkerung zum Suchdienst, zu chemischen Behandlungen und zur Entfernung wildwachsender Kartoffeln,

b) die Gespann- und Fahrzeughalter zum Gerätezug und zu Transporten heranzuziehen,

soweit die übrigen durchgeführten Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Kartoffelkäfers nicht ausreichen.

(3) Von der Teilnahme an der Kartoffelkäferbekämpfung können auf Antrag befreit werden:

Personen, denen ein Schwerbeschädigtenausweis ab 70 % oder ein Sitzplatz zuerkannt ist;

werdende Mütter mit Ausweis, der von einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitsdienstes ausgestellt ist;

Personen, die krank geschrieben sind und

Personen, die ein Attest einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens vorweisen, in dem ausdrücklich ärztlich bescheinigt wird, daß ihnen die Verrichtung leichter Arbeit in gebückter Haltung auf dem Kartoffelacker aus medizinischen Gründen verboten ist.

(4) Weitere Befreiungen kann der Bürgermeister bei besonders gelagerten Verhältnissen vornehmen. Dabei ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen. Die Heranziehung zu den Bekämpfungsaktionen begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen.

§ 13

Praktische Unterstützung der Nutzungsberechtigten

(1) Die Pflanzenschutz- und Gerätewarte bei den Räten der Kreise unterstützen die Anbauer von Kartoffeln bei den chemischen Behandlungen. Der zuständige Pflanzenschutztechniker hat den Einsatz kolonnenmäßig zu organisieren.

(2) Die Maschinen-Traktoren-Stationen unterstützen die Kartoffelkäferbekämpfung mit Großgeräten und Traktoren im Rahmen der mit den Räten der Kreise abgeschlossenen Verträge.

§ 14

Organe des Pflanzenschutzdienstes

(1) Den Organen des Pflanzenschutzdienstes obliegt die fachtechnische Leitung der gesamten Kartoffelkäferbekämpfung.

(2) Zur Erfüllung der hiermit verbundenen Aufgaben und zum Zwecke der Feststellungen ist den Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes der Zutritt zu sämtlichen Grundstücken und Lagerräumen sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Die Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes sind während der Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung, entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen der Stellen- und Strukturpläne, einzusetzen.

(4) Die Beweglichkeit der Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes ist durch die Bereitstellung von Fahrzeugen zu gewährleisten.

(5) Die Organe des Pflanzenschutzdienstes haben die Verteilung der Geräte, chemischen Mittel und Ersatzteile, entsprechend der Kartoffelanbaufläche, der Befallslage und der Struktur des Gebietes zu lenken.

(6) Bei starkem Auftreten von Kartoffelkäfern sind Geräte, chemische Mittel und Ersatzteile auf Anweisung der nächsthöheren Dienststelle zu verlagern, bis die Gefahr beseitigt ist. In besonderen Fällen sind auch Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes vorübergehend in anderen Kreisen einzusetzen.

(7) Die Räte der Kreise und die Räte der Gemeinden sind für fortlaufende Einsatzbereitschaft, Pflege und sachgemäße Abstellung der Geräte sowie vorschriftsmäßige Lagerung, Transport und Ausgabe der chemischen Mittel verantwortlich.

§ 15

Versorgung mit Geräten, chemischen Mitteln und Ersatzteilen

(1) Das Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau ist für die planmäßige Herstellung und Auslieferung der Pflanzenschutzgeräte und Ersatzteile der volkseigenen Industrie verantwortlich. Für die planmäßige Herstellung und Auslieferung der Pflanzenschutzgeräte und Ersatzteile aus der privaten Industrie sind die Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbau und das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden haben für die planmäßige Herstellung und Auslieferung der chemischen Bekämpfungsmittel Sorge zu tragen.

(3) Die Organe des Pflanzenschutzdienstes sind verpflichtet, Geräte, Ersatzteile oder chemische Mittel, die nicht den Gütevorschriften und der Anerkennung entsprechen, an die Lieferwerke zurückzusenden, die auch die dadurch entstehenden Unkosten zu tragen haben.

(4) Es ist verboten, chemische Mittel, die zur Kartoffelkäferbekämpfung bestimmt sind, für andere Zwecke zu verwenden.

(5) Die chemischen Mittel sind vorschriftsmäßig und in trockenen Räumen zu lagern. In den Gemeinden dürfen die chemischen Mittel nur in den dafür vorgesehenen Gifträumen aufbewahrt werden.

§ 16

Aufklärung und Propaganda

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise haben die gesamte Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Merkblätter, Vorträge usw. verstärkt auf die große Gefahr des Kartoffelkäfers hinzuweisen.

§ 17

Finanzierung

Die Finanzierung der Kartoffelkäferbekämpfung hat im Rahmen der im Staatshaushaltsplan 1953 zur Verfügung gestellten Mittel zu erfolgen.

§ 18

Schulungen

Bis zum 15. April 1953 sind die Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers 1953 zu schulen, und zwar die operativen Kräfte drei Tage und die administrativen Kräfte einen Tag.

§ 19

Gebührenpflichtige Verwarnung

(1) Wer es entgegen den Vorschriften dieser Verordnung unterläßt,

- a) die Kartoffelfelder und die befallenen Kartoffelfelder zu kennzeichnen,

Berlin, den 5. März 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953.

Vom 5. März 1953

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. März 1953 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953 (GBl. S. 411) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Absuchen der Kartoffelflächen in Hausgärten und Gartenkolonien

(1) Das Absuchen der Hausgärten, Gartenkolonien und eingefriedeten Feldstücke, in denen Kartoffeln angebaut sind, geschieht nur durch den Nutzungsberechtigten außerhalb der für die Gemeinde festgesetzten Suchtage, damit diese Nutzungsberechtig-

- b) die wildwachsenden Kartoffelpflanzen zu entfernen,
c) an dem Kartoffelkäfersuchen teilzunehmen,
d) bei den chemischen Behandlungen und Transporten Arbeits- und Zugkräfte zur Verfügung zu stellen,
e) die Kartoffelkäfer im Kartoffelkraut auf gerodeten Flächen zu vernichten,
f) die von Kartoffelkäfern befallenen Felder den Bürgermeistern zu melden,

ist durch den Rat der Gemeinde mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung von 1,— bis 10,— DM zu belegen.

(2) Der gebührenpflichtig Verwarnete kann hiergegen bei dem Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — innerhalb von acht Tagen Einspruch einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Die gebührenpflichtigen Verwarnungen sind im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

(4) Die strafrechtliche Verantwortung bleibt unberührt.

§ 20

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, besondere Maßnahmen zur Kartoffelkäferbekämpfung anzuweisen.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

ten dem kolonnenmäßig durchgeführten Suchdienst zur Verfügung stehen. Befallene Flächen sind dem Rat der Stadt/Gemeinde sofort zu melden.

(2) Für das ordnungsgemäße Absuchen der Kartoffelflächen in den Gartenkolonien sind die Vorstände der Gartenkolonien verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß regelmäßiges Absuchen erfolgt und die befallenen Flächen den Räten der Städte/Gemeinden gemeldet werden. Außerdem haben sie zu veranlassen und zu überwachen, daß die befallenen Flächen mit chemischen Mitteln behandelt werden.

§ 2

Suchtage und -termine

(1) Die Räte der Städte/Gemeinden setzen die Suchtage und -zeiten fest, geben sie öffentlich bekannt und melden sie den Räten der Kreise.

(2) Die festgesetzten Suchtermine sind unbedingt einzuhalten. Wenn in einer Gemeinde nicht genügend Personen für das Absuchen aller Felder an einem Tage vorhanden sind, so sind die Suchaktionen im Laufe der nächsten ein bis zwei Tage fortzusetzen.

§ 3

Suchergruppen

(1) Zur Unterstützung der Anbauer von Kartoffeln sind von den Räten der Städte/Gemeinden Suchergruppen aufzustellen. Den Suchergruppen sind in den Suchbezirken bestimmte Flächen zuzuteilen, auf denen die betreffenden Gruppen während der ganzen Bekämpfungszeit den Suchdienst durchzuführen haben. Die Suchergruppen und die zugeordneten Suchgebiete sind öffentlich bekanntzugeben.

(2) Jede Suchergruppe soll möglichst aus 10 Personen, einem Gruppenleiter und seinem Stellvertreter bestehen. Von jeder Suchergruppe sollen nicht mehr als 5 ha in einem Arbeitsgang ordnungsgemäß abgesucht werden. Es ist darauf zu achten, daß in entlegeneren Flurteilen den Suchergruppen kleinere Flächen zum Absuchen zugeteilt werden, um dem weiteren Anmarschweg Rechnung zu tragen.

(3) Schulpflichtige der Klassen 5 bis 8 sind in den unterrichtsfreien Stunden unter Aufsicht der Lehrkräfte im Rahmen der festgesetzten Suchtage in den Gemeinden einzusetzen. Während der Schulferien sind von den Räten der Kreise besondere Vereinbarungen mit den Leitern der Ferienlager über deren Einsatz im Suchdienst zu treffen.

(4) Das Absuchen hat in den wärmsten, hellsten Tagesstunden zu erfolgen. Durch Regentage ausfallende Suchaktionen sind auf den nächstfolgenden regenfreien Tag anzusetzen.

(5) Die Sucher haben beim Absuchen die Kartoffelfurchen, auch bei hohem Krautbestand, in einer Linie entlang zu gehen. Jeder Teilnehmer sucht zwei Reihen ab, die linke und die rechte Reihe. Der Gruppenleiter soll hinter den Suchern gehen. In langsamem Vorwärtsschreiten haben die Teilnehmer die Pflanzen nach Käfern, Eigelegten und Larven abzusuchen.

§ 4

Suchdienstleiter, Suchbezirksleiter, Suchgruppenleiter

(1) Die Räte der Städte/Gemeinden haben eine Person als verantwortlichen Suchdienstleiter zu bestimmen, der ihnen für die Durchführung des Suchdienstes verantwortlich ist. Als Suchdienstleiter ist möglichst ein Mitarbeiter des Rates der Stadt/Gemeinde einzusetzen.

(2) Die Gemeindeflur ist in Suchbezirke von etwa 20 ha Kartoffelanbauflächen einzuteilen. Für die Suchbezirke sind von den Räten der Städte/Gemeinden Suchbezirksleiter zu bestellen, denen zur genauen Kenntnis des zugeteilten Suchbezirkes Flurskizzen auszuhändigen sind. In jedem dieser Suchbezirke sind etwa vier bis fünf Suchergruppen einzusetzen. Die Suchbezirksleiter überwachen die Durchführung der Suchen in den Suchbezirken.

(3) Der Suchgruppenleiter hat beim Absuchen einige Stöcke mit sich zu führen, ferner ein Säck-

chen aus pulverdurchlässigem Stoff mit DDT- oder hexahaltigen Mitteln (etwa 1 kg); in stark befallenen Flurbezirken sind nach Möglichkeit ein bis zwei Stäubegeräte mit einer entsprechenden Menge Stäubemittel bereitzuhalten oder mehrere Sucher mit Stäubemitteln auszurüsten. Jeder Teilnehmer am Suchdienst hat ein gut verschließbares Gefäß mit einer starken Salzlösung (ein Eßlöffel Kochsalz auf $\frac{1}{2}$ l Wasser) mit sich zu führen, in welchem die gefundenen Käfer, Eigelege oder Larven gesammelt werden. Beim Auffinden von Käfern oder ihren Entwicklungsstadien hat der Suchgruppenleiter

- a) sofort die Befallsstellen vorläufig mit einem Stock zu markieren;
- b) darauf zu achten, daß alle Käfer, Eigelege und Larven in die Gefäße mit Salzwasser gesammelt werden;
- c) dafür zu sorgen, daß die vom Kartoffelkäfer befallenen und die in einem Umkreis von 5 m um die Befallsstelle wachsenden Kartoffelpflanzen mit DDT- oder hexahaltigen Stäubemitteln bestäubt werden;
- d) bei Beendigung der Suche auf den einzelnen Feldern sofort die vorgeschriebenen Eintragungen in den Suchbericht vorzunehmen und für die sofortige Vernichtung aller Funde an Ort und Stelle zu sorgen;
- e) beim Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten den Suchbericht abzugeben.

§ 5

Vernichtung der Funde

(1) Sämtliche Funde (Kartoffelkäfer, Larven, Eigelege, Puppen) sind am zweckmäßigsten auf festem Boden, wie Wegen, Plätzen usw., auszuschütten und durch Zertreten zu vernichten. Handelt es sich um größere Funde, so ist der Gruppenleiter oder sein Stellvertreter verpflichtet, diese zur ordnungsgemäßen Vernichtung bei dem Bürgermeister abzuliefern.

(2) Ein Vernichten der gesammelten Kartoffelkäfer, Larven und Eigelege durch Industrieeinrichtungen ist verboten.

§ 6

Chemische Behandlung

(1) Die chemische Behandlung wird mit Kalkarsen, DDT- und Hexa-Mitteln durchgeführt.

(2) In der Zeit Mai/Juni, in der vorwiegend Altkäfer auftreten, ist zweckmäßigerweise mit Kalkarsen zu arbeiten, im Juli, zur Zeit des größten Larvenauftretens, mit DDT-haltigen Mitteln; zur Zeit des Jungkäferauftretens (etwa August) sind die Felder vorwiegend mit Hexa-Mitteln zu behandeln.

(3) Die Anwendung von Kalkarsen ist sechs Wochen vor der Rodung der Kartoffeln einzustellen, in Gärten oder in der Nähe von Freilandfrischgemüsekulturen ist die Behandlung der Kartoffeln mit DDT-haltigen Mitteln vorzunehmen.

(4) Kalkarsen ist in einer einprozentigen Aufschwemmung (1 kg auf 100 l Wasser) anzuwenden. Eine höhere Konzentration als 1% ist nicht gestattet.

Die Aufwandmenge von DDT-haltigen Mitteln beträgt bis 35 kg/ha, an hexahaltigen bis 25 kg/ha.

Der Verbrauch ist nach der Entwicklung der Kartoffelpflanze unter Berücksichtigung der Sparsamkeit zu regeln.

(5) Die Organe des Pflanzenschutzdienstes haben auf den zweckmäßigsten Verbrauch der chemischen Mittel besonders zu achten und die Spritzenführer entsprechend anzuleiten.

(6) Die Anwendungszeit und die Aufwandmenge kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, wenn notwendig, ändern.

§ 7

Bienenschutz

(1) Sämtliche mit Kartoffeln bepflanzten Flächen sind ständig während der Bekämpfungszeit von blühenden Unkräutern frei zu halten.

(2) Der Anbau von blühenden Kulturpflanzen, insbesondere Hülsenfrüchten und Mohn, zwischen den Kartoffeln ist verboten. Andere Unterkulturen sind wegen einer reibungslosen und ungehinderten Behandlung der Kartoffeln nach Möglichkeit nicht anzubauen. Bei der Durchführung der chemischen Behandlung wird auf diese Kulturen keinerlei Rücksicht genommen. Es wird auch für mögliche Schäden kein Schadenersatz geleistet.

(3) Die Imker der Stadt/Gemeinde sind rechtzeitig von den chemischen Behandlungen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Entfernung von Kartoffelpflanzen

Die Nutzungsberechtigten von Ackerflächen sind verpflichtet, während der Vegetationszeit alle Kartoffelpflanzen, die sich aus Ernterückständen oder aus Abfällen oder auf Mietenplätzen außerhalb von Kartoffelanbauflächen wild entwickeln, zu entfernen. Dazu sind vor allem sämtliche im Vorjahre mit Kartoffeln bepflanzten Flächen sowie die Mietenplätze von den Nutzungsberechtigten genau zu überprüfen. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Durchführung zu überwachen.

§ 9

Beschilderung

(1) Sämtliche mit Kartoffeln bepflanzten Flächen sind durch eine Tafel aus Holz oder Blech an einer 1,5 m langen Stange zu kennzeichnen. Auf der Tafel müssen wetterbeständig und gut lesbar der Name der Gemeinde oder des Ortsteiles, zu dem das Feld gehört, und der Name des Nutzungsberechtigten sowie die Größe in Hektar vermerkt sein.

(2) Die Tafel hat vom Tage des Auspflanzens an bis zur Aberntung an gut sichtbarer Stelle des betreffenden Feldes stehen zu bleiben.

§ 10

Meldewesen

Die Berichterstattung über das Auftreten und die Bekämpfung des Kartoffelkäfers hat 14tägig mit Stichtag vom 15. und 30. oder 31. jedes Monats in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober zu erfolgen. Die hierzu erforderlichen Vordrucke werden von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben.

§ 11

Einsatz der MTS

(1) Der Einsatz der Großgeräte der MTS ist von den Räten der Kreise zu regeln unter besonderer Berücksichtigung der Produktionsgenossenschaften und der werktätigen Bauern sowie der volkseigenen Güter.

(2) Von den Räten der Kreise sind mit den MTS unter Zugrundelegung des Preises von 5,— DM/ha Verträge abzuschließen.

§ 12

Schulungen

(1) In jedem Bezirk ist durch den Rat des Bezirkes, Hauptreferat Pflanzenschutz, bis zum 15. April eine dreitägige Schulung durchzuführen, an der sämtliche Pflanzenschutztechniker, -Mechaniker und Pflanzenschutzwarte teilzunehmen haben.

(2) Die Schreibkräfte der Referate Pflanzenschutz bei den Räten der Kreise sind über Berichterstattung, Führung von Karteikarten, Inventarverzeichnissen usw. besonders zu schulen.

(3) Des weiteren sind in jedem Kreise durch den Rat des Kreises bis zum 1. Mai zweitägige Schulungen für die Gerätewarte, Beauftragten der Gemeinden, volkseigenen Güter und Produktionsgenossenschaften durchzuführen.

(4) Die Ausarbeitung von Schulungsplänen obliegt den Räten der Bezirke. Die Schulungspläne sollen u. a. enthalten:

- a) Erläuterung der Bekämpfungsmaßnahmen nach der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1953;
- b) Bedienung, Pflege, Abstellung und Reparatur der Geräte;
- c) Anwendung und Lagerung der chemischen Mittel;
- d) Durchführung des Suchens;
- e) Aufgaben bei der Mobilisierung der Bevölkerung und Berichterstattung.

§ 13

Vorträge

(1) Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, bis zum 1. Mai in jedem Kreis vor den versammelten Bürgermeistern einen Vortrag über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu halten.

(2) In jeder Gemeinde, auf öffentlichen Versammlungen, ist bis zum 1. Mai durch die Pflanzenschutztechniker ein Vortrag über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu halten.

(3) Die Räte der Kreise/Gemeinden haben die Aufklärungstätigkeit zu unterstützen.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

**Anordnung
über das Verbot des Füllens
von Kinderluftballons mit brennbaren Gasen.**

Vom 10. März 1953

Um Unfälle zu verhüten, die auf das Füllen von Kinderluftballons mit brennbaren Gasen zurückzuführen sind, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Füllen von Kinderluftballons mit brennbaren Gasen ist untersagt.

§ 2

Den Herstellern brennbarer Gase sowie dem Zwischenhandel ist es untersagt, brennbare Gase für derartige Zwecke abzugeben.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. September 1950 über das Verbot des Füllens von Kinderluftballons mit Wasserstoffgas (GBl. S. 1058), aufgehoben.

Berlin, den 10. März 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
I. A.: Grötschel
Hauptabteilungsleiter

**Anordnung
zur Durchführung der Architekturkontrolle.**

Vom 6. März 1953

Nach den Ziffern 25 und 41 der Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (Bekanntmachung vom 30. Dezember 1952 von Instruktionen und Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen — GBl. 1953 S. 25 —) unterliegen alle Vorprojekte und Projekte neben der Prüfung durch die Gütekontrolle der Projektierungsbetriebe einer Architekturkontrolle. Zur Durchführung der Architekturkontrolle wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Der Architekturkontrolle unterliegen ohne Ausnahme alle Vorprojekte und Projekte für Hoch-

und Ingenieurbauten (Investitionen, Lizenzen), die das Bild der Städte und Dörfer sowie der Landschaft durch ihre Form und Gestaltung (städtebaukünstlerisch und architektonisch) beeinflussen.

§ 2

(1) Nach Ziff. 25 der Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben sind die Projektierungsbetriebe verpflichtet, alle Vorprojekte (und nach Ziff. 41 die Projekte) den für die Architekturkontrolle zuständigen Stellen vorzulegen. Diese entscheiden, ob der Fall des § 1 gegeben ist.

(2) Die zuständigen Stellen sind für Bauobjekte mit einer Baukostensumme

- a) bis 1 000 000,— DM die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke,
- b) über 1 000 000,— DM die Hauptabteilung Architektur des Ministeriums für Aufbau.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Architekturkontrolle durch die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke gibt das Ministerium für Aufbau die Anweisungen.

(2) Das Ergebnis der Architekturkontrolle durch die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke oder die Hauptabteilung Architektur des Ministeriums für Aufbau ist in einem verbindlichen Prüfbescheid festzulegen, der dem Vorprojekt oder Projekt beizufügen ist.

§ 4

(1) Entsprechend Ziff. 25 der Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben ist die Architekturkontrolle innerhalb der für die Projektierungsbetriebe vertraglich festgesetzten Termine durchzuführen.

(2) Zur Sicherung der Termineinhaltung sind in den Terminplänen der Projektierungsbetriebe für die Architekturkontrolle bei Bauobjekten mit einer Baukostensumme von

- a) bis 1 000 000,— DM 10 Tage
- b) von 1 000 000,— DM bis 5000,— TDM 14 Tage
- c) über 5000,— TDM 21 Tage vorzusehen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1953

Ministerium für Aufbau
I. V.: Hafrang
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Verkehr — Abteilung Verkehrsrecht — bittet, bei der Anordnung vom 2. Dezember 1952 über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen (Binnenschiffsbesetzungsordnung) — GBl. 1952 S. 1287 — folgende Berichtigung zu beachten:

Der zweite Absatz in der Präambel muß richtig lauten:

„Um das zu sichern, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Gesundheitswesen folgendes angeordnet ...“

Prof. Dr. Bögelsack

Wirtschaftliche Rechnungsführung und Vertragssystem

DIN A 6 · 464 Seiten · Halbleinen 6,80 DM

Die hauptsächlichsten Mängel in der Belieferung der Betriebe mit Roh- und Hilfsstoffen und besonders mit Halbfabrikaten können und müssen in erster Linie mit Hilfe des Vertragssystems unterbunden werden. Der vorliegende Band stellt es sich deshalb zur Aufgabe, erstmalig das neue Recht dieser wichtigen Materie in einer geschlossenen Gesamtdarstellung zu bringen.

Der Autor gibt im ersten Teil eine einführende Darstellung, und zwar

1. Der volkseigene Betrieb als juristische Person
2. Der volkseigene Binnenhandel
3. Die Träger des volkseigenen Binnenhandels
4. Die Durchsetzung des Vertragssystems

Der zweite Teil enthält eine Wiedergabe aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des Vertragssystems.

Veranlagungs- Richtlinien 1952 mit Anlage

DIN A 4 · 144 Seiten · 2,20 DM

Die Veranlagungs-Richtlinien 1952 (Anweisung Nr. 11/1953) sind in drei Teile untergliedert. Es enthält:

Teil I Richtlinien für die Veranlagung 1953 (VR 1952) der privaten Wirtschaft zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Diese Richtlinien sind bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen anzuwenden, die im Kalenderjahr 1952 keine Lohninkünfte und keine Einkünfte aus einer steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit bezogen haben.

Teil II Besteuerung der Genossenschaften

Diese Richtlinien gelten für die Körperschaft- und Gewerbesteuer der Genossenschaften.

Teil III Pflichtbeitrag zur Sozialversicherung (außer Lohnempfänger und Handwerker)

Die in diesen Richtlinien wiedergegebenen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts sind bei der Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge aller Sozialversicherungspflichtigen — ausgenommen Lohnempfänger und Handwerker — anzuwenden.

Die Anlage enthält:

- I. Liste der Abschreibungssätze der Anlagegegenstände
- II. Alphabetisches Verzeichnis zur Abschreibungsliste
- III. Tabelle der Steuermeßbeträge nach dem Gewerbeertrag

Bestellungen über den örtlichen Buchhandel oder direkt an den Verlag erbeten.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN O 17 · MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin den 17. März 1953

Nr. 35

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 5. 3. 53 | Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen | 419 |
| 5. 3. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen | 420 |
| 5. 3. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (Behandlung der Forderungen der Maschinen-Traktoren-Stationen) | 422 |
| 5. 3. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (Übergangsbestimmungen) | 423 |
| 5. 3. 53 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik | 424 |
| 5. 3. 53 | Zweite Ausführungsanweisung zu den Preisverordnungen Nr. 163, 164, 165 und 258 ... | 424 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik | 425 |

Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen.

Vom 5. März 1953

Bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Landwirtschaft spielen die Maschinen-Traktoren-Stationen eine entscheidende Rolle. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung ihrer Arbeit.

Um diese Verbesserung der Arbeit durch Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft zu fördern und zu unterstützen und ein Regime strenger Sparsamkeit herbeizuführen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Maschinen-Traktoren-Stationen werden im Voranschlagsverfahren aus dem Staatshaushalt finanziert. Sämtliche Einnahmen der Maschinen-Traktoren-Stationen sind an den Staatshaushalt abzuführen, der sämtliche Ausgaben der Maschinen-Traktoren-Stationen deckt.

§ 2

(1) Der jährliche Arbeitsplan der Maschinen-Traktoren-Stationen, die Selbstkosten für diese Arbeiten und das Ausmaß der Finanzzuweisungen werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Auf der Grundlage dieses Planes arbeiten das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für jeden Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, und die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, für jede Maschinen-Traktoren-Station Kennziffern für das Planjahr aus.

(3) An Hand dieser Kennziffern stellen die Maschinen-Traktoren-Stationen den jährlichen Betriebsplan, gegliedert nach Quartalen, auf.

(4) Die von den Maschinen-Traktoren-Stationen aufgestellten Betriebspläne sind von dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, zu prüfen. Die Zusammenfassung der Betriebspläne der Maschinen-Traktoren-Stationen ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft prüft, ob die zusammengefaßten Betriebspläne mit dem vom Ministerrat bestätigten Plan übereinstimmen.

(6) Die zusammengefaßten Betriebspläne der Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, und die Betriebspläne der Maschinen-Traktoren-Stationen vom zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, zu bestätigen.

(7) Je eine Zusammenfassung der überprüften Betriebspläne der Räte der Bezirke ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft an das Ministerium der Finanzen und an die Deutsche Notenbank weiterzuleiten.

§ 3

(1) Den Maschinen-Traktoren-Stationen werden zur Haltung von Mindestbeständen eigene Umlaufmittel zugeteilt.

(2) Die Maschinen-Traktoren-Stationen bilden einen Direktorfonds.

§ 4

Der Geldverkehr der Maschinen-Traktoren-Stationen wird durch die Deutsche Notenbank kontrolliert.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Notenbank.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium der Finanzen |
| Grotewohl | Dr. Loch |
| | Stellvertreter |
| | des Ministerpräsidenten |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Finanzierung
der Maschinen-Traktoren-Stationen.**

Vom 5. März 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den Maschinen-Traktoren-Stationen werden die zur Deckung ihrer Ausgaben erforderlichen Mittel aus dem Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik über die Deutsche Notenbank zur Verfügung gestellt. Die Deutsche Notenbank kontrolliert die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

(2) Der Umfang der Finanzzuweisungen für die Maschinen-Traktoren-Stationen richtet sich nach dem Stand der Erfüllung des bestätigten Betriebsplanes.

(3) Für die Finanzierung der Investitionen und Generalreparaturen gelten die dafür erlassenen besonderen Bestimmungen.

(4) Die Maschinen-Traktoren-Stationen führen ihre Einnahmen an das bei der Deutschen Notenbank für jede Maschinen-Traktoren-Station geführte Einnahmekonto ab.

§ 2

(1) Der Jahresarbeitsplan der Maschinen-Traktoren-Stationen, die Selbstkosten für diese Arbeiten und das Ausmaß der Finanzzuweisungen werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Auf der Grundlage dieses Planes setzt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, für das Planjahr Kennziffern hinsichtlich des Umfangs der Arbeiten, des Treib- und Schmierstoffverbrauches, der Reparaturen und Richtsätze für das Limit in den einzelnen Ausgabengruppen fest.

Die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, verfahren in gleicher Weise für die einzelnen Maschinen-Traktoren-Stationen.

(3) Von diesen Kennziffern und Richtsätzen ausgehend, stellt jede Maschinen-Traktoren-Station ihren eigenen Betriebsplan auf, gegliedert nach Quartalen.

(4) Die von den Maschinen-Traktoren-Stationen aufgestellten Betriebspläne sind vom Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, unter Mitwirkung des Leiters der Abteilung, der Unterabteilungen Planung, Landwirtschaft, Technik und des Hauptbuchhalters zu prüfen und vom Leiter der Abteilung Verwaltung MTS zu bestätigen.

(5) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben eine Ausfertigung des bestätigten Betriebsplanes der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank zu übergeben.

§ 3

(1) In Übereinstimmung mit dem vom Ministerrat bestätigten Plan stellt das Ministerium der Finanzen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft quartalsweise die erforderlichen Mittel zweckgebunden zur Verfügung.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verteilt die erhaltenen Finanzmittel an die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS. Die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, teilen diese Mittel nach den bestätigten Betriebsplänen auf die einzelnen Maschinen-Traktoren-Stationen auf. Hierbei sind die geplanten Bestandsveränderungen für Treib- und Schmierstoffe und sonstiges Material zu berücksichtigen.

(3) Die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank ermächtigt die zuständigen Niederlassungen, aus den bereitgestellten Mitteln Zahlungen in den einzelnen Ausgabengruppen im Rahmen des bestätigten Betriebsplanes der Maschinen-Traktoren-Stationen zu leisten.

(4) Bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln für das dritte und vierte Quartal ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, die Erfüllung des Betriebsplanes für das abgelaufene Quartal zu berücksichtigen. Wurden geplante

Arbeiten, deren Termin bereits abgelaufen ist, nicht erfüllt, so sind die Mittel entsprechend dem Grad der Nichterfüllung zu kürzen.

(5) Die einbehaltenen Beträge werden bei der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank auf besonderen Konten, gegliedert nach ihrer Zweckbestimmung, erfaßt. Sie können von den Räten der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, bzw. dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Finanzierung derjenigen Maschinen-Traktoren-Stationen verwendet werden, die ihren Plan übererfüllt haben. Die Verwendung dieser Mittel für Ausgabenüberschreitungen aus anderen Gründen ist unzulässig.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, im dritten und vierten Quartal Ausgleichs zwischen den Maschinen-Traktoren-Stationen durch Umverfügungen von Haushaltsmitteln vorzunehmen und zu diesem Zweck eine Manövriervere in Höhe bis zu 10 % der in diesen beiden Quartalen bereitgestellten Haushaltsmittel zu seiner Verfügung zurückzubehalten.

(7) Die Umverfügung von Haushaltsmitteln erfolgt auf Antrag der Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen über die Deutsche Notenbank.

(8) Die Umverfügung von Haushaltsmitteln ist zulässig zur zusätzlichen Finanzierung derjenigen Maschinen-Traktoren-Stationen, die ihren Plan übererfüllt haben. Sie ist nicht gestattet zur Deckung von Mehrausgaben aus anderen Gründen.

§ 4

(1) Zur Ausreichung und Kontrolle der für die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel sind bei der Deutschen Notenbank für jede Maschinen-Traktoren-Station Konten für folgende Zweckbestimmung einzurichten und zu führen:

1. Treib- und Schmierstoffe
2. Sonstiges Material
3. Löhne
4. Gehälter
5. Abschreibungen
6. Übrige Betriebsausgaben
7. Sonstige Ausgaben
8. Zuführungen zum Direktorfonds
9. Abdeckung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren.

(2) Sonderkonten dürfen nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. für den Direktorfonds) oder mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geführt werden.

Über die genehmigten Sonderkonten darf die Maschinen-Traktoren-Station außerhalb des Betriebsplanes nach den für die einzelnen Konten geltenden Bestimmungen verfügen.

(3) Der Stand der einzelnen Konten am Monatsletzten und die echten Umsätze vom Jahresbeginn bis zum Ende des Berichtsmonats sind von den Niederlassungen der Deutschen Notenbank bis zum 6. des nächsten Monats an die Bezirksfiliale und von dieser bis zum 11. des Monats an die Zentrale der Deutschen Notenbank Berlin zu melden. Die Zentrale der Deutschen Notenbank erstattet dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen bis zum 15. jedes Monats Bericht.

§ 5

(1) Die Niederlassungen der Deutschen Notenbank reichen die von den Maschinen-Traktoren-Stationen benötigten Mittel von den einzelnen Konten im Rahmen der für das Quartal gewährten Finanzierung als Vorschuß aus. Am Ende des Quartals sind die Vorschüsse nach dem Stande der Erfüllung der Arbeitspläne zu überprüfen und abzurechnen.

(2) Wurden von den Maschinen-Traktoren-Stationen in den einzelnen Ausgabenpositionen mehr Mittel in Anspruch genommen, als der Planerfüllung und den Richtsätzen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft entspricht, so kürzt die Deutsche Notenbank die entsprechenden Beträge unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen von den Zuweisungen des nächsten Quartals. Die von den Räten der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, bereits einbehaltenen Beträge sind anzurechnen. Die gekürzten Beträge sind den besonderen Konten gemäß § 3 Abs. 5 bei der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank zuzuführen.

(3) Ist infolge Übererfüllung der Arbeitspläne eine Überschreitung der geplanten Quartalskosten nicht zu vermeiden, so finanziert die Deutsche Notenbank die Mehraufwände im Rahmen des Jahresplanes der Maschinen-Traktoren-Stationen aus eigenen Mitteln. Derartige Mehrausgaben werden bewilligt für Treib- und Schmierstoffe bis zur Höhe des zehntägigen Bedarfs, ferner für Löhne der Produktionsarbeiter und für Reparaturen gegen Nachweis der ausgeführten Arbeiten. Die auf diese Art ausgereichten Kredite deckt die Deutsche Notenbank mit den Zuweisungen des nächsten Quartals ab.

(4) Infolge Übererfüllung des Jahresleistungsplanes etwa erforderliche Mehraufwände werden aus einbehaltenen Mitteln oder durch zusätzliche Mittel des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft aus der Manövriervere oder durch Zuweisungen aus dem Staatshaushalt auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates gedeckt. Die Bereinigung ist im vierten Quartal, aber nicht später als am 1. Dezember vorzunehmen.

(5) Zur Entgegennahme von Haushaltsmitteln haben die Maschinen-Traktoren-Stationen der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Stand der Erfüllung ihrer Arbeitspläne nachzuweisen.

(6) Die Niederlassungen der Deutschen Notenbank sind berechtigt, sich bei allen Zahlungsaufträgen die Unterlagen, die den Zahlungsauftrag begründen, vorlegen zu lassen.

§ 6

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen stellen monatlich den Finanzbericht nach den hierfür geltenden Richtlinien auf. Der Bericht ist bis zum 10. des Nachmonats an die zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen. Mit der Vorlage des Berichtes an die Bank bestätigt die Maschinen-Traktoren-Station zugleich, daß je eine Ausfertigung des Finanzberichtes an die übrigen Empfänger abgesandt wurde.

(2) Die endgültige Abrechnung erfolgt mit dem Kontrollbericht. Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank eine Ausfertigung des Kontrollberichtes zum gesetzlichen Termin vorzulegen. Die Räte der Bezirke, Abteilung Verwaltung MTS, übergeben der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank eine Zusammenfassung der Kontrollberichte der Maschinen-Traktoren-Stationen ihres Bereiches.

(3) Die Deutsche Notenbank überwacht die fristgemäße Einreichung der Berichte. Sie ist nach erfolgloser Mahnung der Maschinen-Traktoren-Stationen und entsprechender Mitteilung an den Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, berechtigt, die Finanzierung bis zur Vorlage der Abrechnung einzustellen.

§ 7

(1) Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der in Anspruch genommenen Haushaltsmittel und die Übereinstimmung mit den ausgeführten Arbeiten obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, und der Deutschen Notenbank. Die Prüfung erfolgt an Hand der Monats- und Quartalsberichte sowie durch operative Einsätze.

(2) Die Deutsche Notenbank hat das Recht, von den Maschinen-Traktoren-Stationen jederzeit Auskunft über alle Geschäftsvorfälle zu verlangen, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen und Prüfungen an Ort und Stelle durchzuführen.

(3) Die Prüfungsorgane unterstützen die Maschinen-Traktoren-Stationen in der Beseitigung von Mängeln.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 21. September 1950 zur Verordnung über die

Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (Lenkung und Kontrolle des Geldverkehrs bei den Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigenen Gütern durch die Deutsche Notenbank) (GBl. S. 1019) ist gleichzeitig von den Maschinen-Traktoren-Stationen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (Behandlung der Forderungen der Maschinen-Traktoren-Stationen).

Vom 5. März 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

§ 1

Verträge

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den werktätigen Bauern Verträge über die zu leistenden Feld-, Drusch- und Transportarbeiten abzuschließen.

(2) Hierzu ist das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgeschriebene Muster zu verwenden.

§ 2

Forderungen für Leistungen der MTS bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften innerhalb der gesetzlichen Frist Rechnungen über die ausgeführten Arbeiten zuzustellen.

(2) Der zuständigen Kreisstelle der Deutschen Bauernbank sind für diese Leistungen Rechnungsausgangslisten mit Namen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag zu übergeben.

(3) Für die Bezahlung der Leistungen der Maschinen-Traktoren-Stationen bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 3

Forderungen für Leistungen der Maschinen-Traktoren-Stationen bei werktätigen Bauern

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben den werktätigen Bauern für die ausgeführten Arbeiten innerhalb der gesetzlichen Frist Rechnungen auszuhändigen.

(2) Die Maschinen-Traktoren-Stationen sind verantwortlich dafür, daß die Leistungen der Maschinen-Traktoren-Stationen von den werktätigen Bauern durch Barzahlung, Überweisung oder Naturalablieferungen beglichen werden.

§ 4

(1) Bei der Einziehung der Forderungen gewähren die VdgB (Bäuerlichen Handelsgenossenschaften) e. G. den Maschinen-Traktoren-Stationen jede Unterstützung.

(2) Zu diesem Zweck übergeben die Maschinen-Traktoren-Stationen für diejenigen werktätigen Bauern, die mit dem Ausgleich ihrer MTS-Rechnungen die VdgB (BHG) e. G. beauftragen, der für den Sitz des Schuldners zuständigen VdgB (BHG) e. G. nach Gemeinden gegliederte Listen mit laufender Nummer, Namen des Schuldners, Rechnungsbetrag und Rechnungsdatum in zweifacher Ausfertigung. Den Listen sind Durchschriften der Einzelrechnungen beizufügen, auf denen die Maschinen-Traktoren-Station die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten von dem Bauern bestätigen ließ.

§ 5

Werden die MTS-Leistungen durch Naturalablieferungen beglichen, so sind die Gegenwerte binnen zehn Tagen von dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) an die Maschinen-Traktoren-Station oder an die VdgB (BHG) e. G. zugunsten der Maschinen-Traktoren-Station zu entrichten.

§ 6

Die VdgB (BHG) e. G. benachrichtigt die Maschinen-Traktoren-Station, wenn die Forderungen der Maschinen-Traktoren-Station aus Guthaben oder Krediten des Bauern abgedeckt, durch die VdgB (BHG) e. G. eingezogen oder durch Naturalablieferungen beglichen wurden.

§ 7

Forderungen für Leistungen der Maschinen-Traktoren-Stationen bei sonstigen Auftraggebern

Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben Leistungen für sonstige Personen, z. B. Arbeiten für Kleingärtner, gewerbliche Transportleistungen usw. spätestens zwei Tage nach Beendigung der Arbeiten zu berechnen und dafür zu sorgen, daß die Rechnungsbeträge innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist beglichen werden.

§ 8

Haftung

Die Maschinen-Traktoren-Stationen haften für den Ausfall von Forderungen.

§ 9

Rechtskraft

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (Übergangsbestimmungen).

Vom 5. März 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Notenbank folgendes bestimmt:

§ 1

Der Übergang zur Bruttofinanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen am 1. Januar 1953 ist unter Wahrung der Bilanzkontinuität durchzuführen.

§ 2

(1) Die zum 31. Dezember 1952 vorhandenen Umlaufmittel (Vorräte, flüssige Mittel und Forderungen) der Maschinen-Traktoren-Stationen abzüglich des lt. bestätigtem Betriebsplan 1953 durch eigene Mittel zu finanzierenden Mindestplanbestandes sind im Haushaltsplan 1953 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Einnahmen zu planen.

(2) Die zum 31. Dezember 1952 noch offenen Verbindlichkeiten der Maschinen-Traktoren-Stationen einschließlich der Bankschulden sind im Haushaltsplan 1953 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Ausgaben zu planen.

§ 3

Über die am 31. Dezember 1952 vorhandenen Guthaben auf Sonderkonten darf mit Ausnahme des Kontos Direktorfonds nur nach besonderer Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft verfügt werden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. März 1953

Zur Erreichung einer einheitlichen Regelung der Verpflegungssätze und Erstattungen an allen Hoch-, Fach-, Verwaltungs- und Sportschulen und sonstigen Lehrgängen wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1226) wird mit Wirkung vom 1. März 1953 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. März 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

§ 2

Vom 1. März 1953 ab gelten die durch eine vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassende Direktive festgelegten Verpflegungs- und Erstattungssätze.

Zweite Ausführungsanweisung*
zu den Preisverordnungen Nr. 163, 164, 165
und 258.

Vom 5. März 1953

Zu den Preisverordnungen Nr. 163 vom 13. Juni 1951 (GBl. S. 617), Nr. 164 vom 22. Juni 1951 (GBl. S. 622; Ber. 674), Nr. 165 vom 22. Juni 1951 (GBl. S. 624) und Nr. 258 vom 26. Januar 1953 (GBl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die in § 4 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 164 verzeichneten Vergütungen, welche die Frachtkosten bei Lieferung von Saatilein und Saathanf vom Aufbereitungsbetrieb bis zum Lager des Letztverteilers in Höhe von 2,— DM je 100 kg enthielten, vermindern sich gemäß der Bestimmung im § 2 der Preisverordnung Nr. 258 um 2,— DM je 100 kg. Die 2,— DM wachsen dem der DSG-HZ zustehenden Teil des Handelsaufschlages zu, welche den Betrag zur Deckung der Frachtkosten ab Aufbereitungsbetrieb bis zum Lager des Letztverteilers zu verwenden hat.

§ 2

(1) Der Aufbereitungsaufschlag in Spalte 4 der Anlage zur Preisverordnung Nr. 164 enthielt neben den Aufbereitungskosten sämtliche mit der Lagerung verbundenen Kosten (Lagerkosten, Sackkosten, Schwund, Zinsen und Versicherung).

(2) Nachdem nunmehr die DSG-HZ alleiniger Großhändler ist und die Kosten der Lagerung Kosten des Handels sind, wächst der nach der Aufbereitung von Faserlein und Hanf anfallende Teil der mit der Lagerung verbundenen Kosten dem Handelsaufschlag zu. Spalte 4 verringert sich in-

folgedessen gemäß den Bestimmungen nach der Anlage der Preisverordnung Nr. 258.

(3) Die DSG-HZ stellt ihre Säcke den Aufbereitungsbetrieben rechtzeitig zur Abfüllung des aufbereiteten Saatgutes und zum Versand zur Verfügung. Für die innerbetriebliche Umsetzung des Saatgutes sind die Säcke von den Aufbereitungsbetrieben zu stellen. Hierfür ist ein Kostensatz im Aufbereitungsaufschlag verblieben.

(4) Entsprechend der Herabsetzung des Aufbereitungszuschlages vermindert sich der Preis für saattfertige Ware nach Spalte 7 der Anlage zur Preisverordnung Nr. 258.

§ 3

Ziffern IV und VI der Ersten Durchführungsanweisung zu den Preisverordnungen Nr. 163 vom 13. Juni 1951, Nr. 164 und Nr. 165 vom 22. Juni 1951 treten außer Kraft.

§ 4

Die in Ziffer III der Ersten Ausführungsanweisung erfolgte Regelung über die Behandlung der Anträge auf Preisstützung gilt auch für die Ernte 1951.

§ 5

(1) Die §§ 2 und 3, jeweils Abs. 2, der Preisverordnung Nr. 163 werden wie folgt ergänzt:

„Liefert ein Erzeuger Faserlein mit unter 5 % Samenbesatz und Hanf mit unter 2 % Samenbesatz ab, dann wird dieses Stroh als Stroh ohne Samen behandelt. In diesen Fällen entfallen die Vermehrerzuschläge.“

(2) Diese Regelung gilt ab Ernte 1952.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium der Finanzen
— Hauptabteilung Wirtschaft —
Lehmann
Hauptabteilungsleiter

* Erste Ausführungsanweisung in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ Nr. 16, zweites Augustheft 1951, S. 171.

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

| Die Ausgabe Nr. 1 vom 16. Januar 1953 enthält: | Seite |
|---|-------|
| Anordnung vom 22. Dezember 1952 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft | 1 |
| Anordnung vom 18. Dezember 1952 des Staatssekretariates für Nahrungs- und Genussmittelindustrie über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft | 1 |
| Anordnung vom 30. Dezember 1952 über die Errichtung des Forschungsinstitutes für bildsame Formung der Metalle | 1 |
| Anordnung vom 30. Dezember 1952 über die Errichtung des VEB Nickelhütte St. Egidien ... | 1 |
| Anordnung vom 24. Dezember 1952 über die Errichtung des VEB Ofenbau der Hüttenindustrie | 2 |
| Dreifigste Anweisung vom 15. Dezember 1952 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen. — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiete der Anstrichmittel | 2 |
| Prüfungsordnung vom 17. November 1952 für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen | 2 |
| Bekanntmachung vom 2. Januar 1953 über die Anwendung der arbeitsrechtlichen Gesetze für die in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten | 4 |
| Benutzungsordnung vom 6. Januar 1953 für die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik | 5 |
| Achtzehnte Bekanntmachung vom 23. Dezember 1952 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften | 5 |
| Richtlinien vom 2. Januar 1953 über die Erstattung von Auslagen an Abgeordnete, Mitglieder der ständigen Kommissionen und Mitglieder der Aktivs der Bezirks- und Kreistage | 6 |
| Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 von Sonderbestimmungen für Gießerei-Erzeugnisse und Modelle | 6 |
| Die Ausgabe Nr. 2 vom 24. Januar 1953 enthält: | |
| Anordnung vom 13. Januar 1953 des Ministeriums für Handel und Versorgung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft | 13 |
| Anordnung vom 8. Januar 1953 über die Errichtung eines VEB Funkanlagen-Projektierungs- und Montagebetriebes für Funk-, Sende- und Empfangsanlagen | 13 |
| Die Ausgabe Nr. 3 vom 7. Februar 1953 enthält: | |
| Durchführungsbestimmung vom 2. Februar 1953 zur Verordnung über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen | 19 |
| Anordnung vom 24. Januar 1953 über die Errichtung des Zentralinstituts für Funktechnik | 19 |
| Anordnung vom 19. Januar 1953 über die Zulassung für Spezialberufe der Tierpflege | 19 |
| Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 19. Januar 1953 für die Spezialberufe der Tierpflege | 19 |
| Anordnung vom 22. Januar 1953 zur Förderung der Geflügelzucht | 20 |
| Die Ausgabe Nr. 4 vom 14. Februar 1953 enthält: | |
| Anordnung vom 20. Januar 1953 über eine Reorganisation der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ | 27 |
| Anordnung vom 26. Januar 1953 des Ministeriums für Aufbau über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft | 28 |
| Bekanntmachung vom 28. Januar 1953 der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst | 28 |
| Neunzehnte Bekanntmachung vom 4. Februar 1953 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften | 31 |
| Bekanntmachung vom 31. Januar 1953 der Prämienordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott | 34 |

Übersicht der aufrechterhaltenen Altpatente

**§ 75 Absatz 1 des Patentgesetzes für
die Deutsche Demokratische
Republik**

*Herausgegeben vom Amt für Erfindungs- und
Patentwesen der Deutschen Demokratischen
Republik*

Um eine genaue Übersicht der aufrechterhaltenen Altpatente stets zur Hand zu haben, sind in zwangloser Reihenfolge Sonderdrucke veröffentlicht worden. Die Gliederung erfolgte nach Patentnummern und nach Patentklassen und -gruppen. Die nachstehenden vier Folgen sind sofort lieferbar:

| | |
|---------------|---------|
| Folge 1 | 0,55 DM |
| Folge 2 | 0,55 DM |
| Folge 3 | 0,85 DM |
| Folge 4 | 0,85 DM |

Führer durch das Preisrecht

**der Deutschen Demokratischen
Republik und von Groß-Berlin**

*Format DIN A 5 — 172 Seiten
Halbleinen 3,80 DM*

Das Buch trägt dazu bei, das Orientieren in der großen Vielzahl der Preisanordnungen und Preisverordnungen zu erleichtern. Alphabetisch nach Stichwörtern geordnet, ist der Band leicht zu benutzen. Er gibt genaue Auskunft, in welchem Gesetzblatt, Ministerialblatt, Verordnungsblatt usw. der benötigte Gesetzestext nachgelesen werden kann.

Bestellungen bitten wir einer Buchhandlung oder, falls diese nicht am Orte ist, dem Buchhaus Leipzig, Leipzig O 5, Volkmarstr. 5a, aufzugeben.

Demokratischer AUFBAU

ZEITSCHRIFT FÜR DIE
MITARBEITER DER STAATLICHEN ORGANE

Wo immer in unserer Republik über die Entwicklung unserer Wirtschaft und der großen staatspolitischen Aufgaben entschieden wird, verfolgt der „Demokratische Aufbau“ kritisch das Werden und Geschehen. In sachkundigen Berichten deckt er die inneren Zusammenhänge auf, weist in die Richtung der kommenden Entwicklung und liefert so das Rüstzeug für Entscheidungen, die für die weitere Demokratisierung unseres Staatsapparates notwendig sind.

Regelmäßige Erläuterungen der Gesetze und Verordnungen, kritische Anleitungen zur Durchführung der örtlichen und überörtlichen Arbeiten auf allen Gebieten der staatlichen Verwaltung, Berichte und Hinweise zur engeren Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Bevölkerung, Fragen aus der täglichen Praxis

durch die Feder maßgebender Persönlichkeiten und lebendige, beispielgebende Bildberichte geben allen Mitarbeitern unseres Staatsapparates, der Ständigen Kommissionen und den Abgeordneten die nötige Unterstützung zur Erreichung der gesteckten Ziele.

Der „Demokratische Aufbau“ wird ein stets zuverlässiger Helfer und Ratgeber sowohl bei der durch die weitere Demokratisierung unseres Staatsapparates notwendigen Änderung der bisherigen Arbeitsweise sein, als auch Richtung weisen zur Erfüllung der großen Aufgaben, die der Aufbau des Sozialismus den staatlichen Organen stellt.

*Monatlich ein Heft • DIN A 4 • Einzelpreis 0,80 DM
Vierteljährlicher Bezugspreis 2,40 DM*

Bestellungen bitten wir einer Buchhandlung oder Ihrem zuständigen Postamt aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN O 17 • MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 18. März 1953

Nr. 36

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 20. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 900. — Überwachung elektrischer Anlagen | 427 |
| 20. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 901. — Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen | 430 |
| 22. 10. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 902. — Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben | 431 |
| 24. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 904. — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen | 436 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 900. — Überwachung elektrischer Anlagen — Vom 20. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei, der Deutschen Versicherungs-Anstalt und dem Staatssekretariat für Kohle und Energie zur Durchführung der Überwachung von elektrischen Anlagen folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Elektrische Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind Starkstromanlagen, die der Gewinnung, Umformung, Verteilung und dem Verbrauch elektrischen Starkstroms dienen und in dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE)* als solche bezeichnet sind.

§ 2 Technische Grundsätze

Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Sie sind dauernd in diesem Zustand zu erhalten und dürfen nur in diesem Zustand benutzt werden. Die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — ist zu beachten.

§ 3 Überwachung

(1) Die elektrischen Anlagen sind von Sachverständigen in regelmäßigen Zeitabständen darauf zu prüfen, ob die Vorschriften des § 2 eingehalten werden. Ausgenommen davon sind elektrische Anlagen in Haushaltungen und in Kleinstbetrieben, die keine Arbeitskräfte beschäftigen.

(2) Als regelmäßige Zeitabstände im Sinne des Abs. 1 gelten für

- | | |
|---|-----------|
| a) Kraftwerke, größere Umspann- und Schaltstationen | 2 Jahre, |
| b) Bergbau über Tage | 1 Jahr, |
| Bergbau unter Tage | 1/2 Jahr, |
| c) Industri- und Gewerbebetriebe bis zu 10 Beschäftigten | 5 Jahre, |
| ausgenommen hiervon sind Betriebe, die besonders feuergefährdet sind, wie z. B. Mühlen, Industrien der Holzbe- und -verarbeitung, Flechtereien, Webereien, chemische Wäschereien und Putzereien, Lackierereien und Vulkanisieranstalten. Diese Betriebe sind jährlich zu überprüfen. | |
| d) Industrie- und Gewerbebetriebe über 10 Beschäftigte allgemein | 1 Jahr, |
| e) Maschinen- und Traktorenstationen (MTS), Volkseigene Güter, Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB), Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe-Bäuerliche Handelsgenossenschaften (VdgB-BHG) sowie landwirtschaftliche Betriebe über 100 ha Bodenfläche einschl. der zugehörigen Umspannstationen | 2 Jahre, |
| f) landwirtschaftliche Betriebe unter 100 ha Bodenfläche | 5 Jahre, |
| g) Versammlungsräume von 200 bis 600 Sitzplätzen | 5 Jahre, |
| über 600 Sitzplätze, Wanderzirkus, Schaustellungen u. dgl. | 2 Jahre, |
| h) Theater, Lichtspieltheater, stationäre Zirkusanlagen, Waren- und Geschäftshäuser sowie Versammlungsräume, sofern sie für Gastvorstellungen von Haupttheatern benutzt werden | 1 Jahr, |
| i) Flachs-, Stroh- und Hanflager | 1 Jahr, |
| k) Großtankanlagen, Lager-, Misch- und Abfüllräume, Großgaragen, Gaswerke | 1 Jahr, |
| l) Zapfsäulen mit Motorpumpen | 3 Jahre, |

* Zu beziehen vom Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27.

m) elektromedizinische Anlagen und Krankenhäuser, ausgenommen Röntgenanlagen (s. Arbeitsschutzbestimmung 950 — Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen Betrieben und biologischen Laboratorien —) 3 Jahre.

(3) Der Betreiber der elektrischen Anlagen hat darauf zu achten, daß die Überprüfung innerhalb der im Abs. 2 festgelegten Fristen erfolgt.

(4) Die Gutachten der Sachverständigen sind vom Betreiber der Anlagen zu sammeln und so aufzubewahren, daß sie jederzeit eingesehen werden können.

(5) Vorgefundene Mängel sind von dem Betreiber elektrischer Anlagen innerhalb der festgesetzten Frist zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist schriftlich zu bestätigen:

§ 4

Vorprüfungen und Abnahmen

Vorprüfungs- und abnahmepflichtig im Sinne des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft sind elektrische Anlagen, die dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker 0108 (Theater, Lichtspieltheater, Versammlungsräume u. dgl.), 0118 (Bergwerksanlagen) und 0165 (explosionsgefährdete Betriebsstätten) entsprechen.

§ 5

Sachverständige

(1) Als Sachverständige sind die von der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion als Elektrosachverständige anerkannten technischen Arbeitsschutzinspektoren und sonstigen Personen, die von der Bezirks-Arbeitsschutzinspektion eine entsprechende Prüfberechtigung erhalten haben, zugelassen.

(2) Alle bisher erteilten Anerkennungen als Sachverständige erlöschen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmung.

§ 6

Prüfungskosten

Der Betreiber der elektrischen Anlagen ist verpflichtet, die Kosten der Prüfung zu tragen. Die Gebühren ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung.

§ 7

Übergangs-, Ausnahme- und Schlußbestimmungen

(1) Ausnahmen von den Überwachungsfristen des § 3 kann die zuständige Bezirks-Arbeitsschutzinspektion zulassen. Für alle anderen Ausnahmen von dieser Arbeitsschutzbestimmung ist das Ministerium für Arbeit zuständig.

(2) Bis zur Organisation des Sachverständigenwesens für gewerbliche und landwirtschaftliche Kleinanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 Buchstaben c und f) werden diese nach Möglichkeit von den prüfungsberechtigten Personen (§ 5 Abs. 1) mitüberwacht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 900

A. Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen

I. Regelmäßige Untersuchung (Überwachung) elektrischer Licht- und Kraftanlagen

a) Die Gebühren für die Prüfung von elektrischen Licht- und Kraftanlagen in gewerblichen- und Industriebetrieben werden nach dem Anschlußwert berechnet. Als Anschlußwert zählt die Summe der Nennleistungen aller angeschlossenen Stromverbraucher.

| Anschlußwert: | Gebühren: |
|----------------|-----------|
| bis 3 kW | 10,— DM |
| „ 5 kW | 15,— „ |
| „ 10 kW | 20,— „ |
| „ 15 kW | 25,— „ |
| „ 20 kW | 30,— „ |
| „ 30 kW | 35,— „ |
| „ 40 kW | 40,— „ |
| „ 50 kW | 45,— „ |
| „ 75 kW | 60,— „ |
| „ 100 kW | 70,— „ |
| „ 150 kW | 75,— „ |
| „ 200 kW | 80,— „ |

Die Gebühren für die Überwachung von Anlagen mit mehr als 200 kW Anschlußwert und für Betriebe mit besonders gestalteten Prüfungsverhältnissen werden unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zeitaufwandes einzeln vereinbart. Für die Überwachung aller elektrischen Anlagen, die sich unter Tage befinden, wird ein Gebührenaufschlag von 30% erhoben.

b) Für die Prüfung elektrischer Licht- und Kraftanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben werden für Anschlußwerte über 10 kW Gebühren nach Buchst. a berechnet.

Für die Prüfung kleinerer Anlagen, die im zeitlichen Zusammenhang vorgenommen werden können (gebieteisweise Prüfung), werden folgende Gebühren erhoben:

1. Prüfung einer Bauernwirtschaft mit Licht- und Kraftanschluß bis 3 kW .. 5,— DM
2. Prüfung einer Bauernwirtschaft mit Licht- und Kraftanschluß zwischen 5 und 10 kW .. 10,— DM

II. Elektro-medizinische Anlagen und Heilgeräte

Die Gebühren für die Prüfung elektro-medizinischer Anlagen werden nach dem Zeitaufwand berechnet.

III. Regelmäßige Untersuchung (Überwachung) von

Lager-, Misch- und Abfüllräumen (Tankanlagen) Für die Licht- und Kraftanlagen von Lager-, Misch- und Abfüllräumen werden Gebühren nach I. Buchst. a berechnet. Die Gebühr für die Prüfung der elektrischen Anlage einer Zapfsäule beträgt 14,— DM.

Die Prüfungsgebühren für die übrigen Anlagen (z. B. elektrische Anlagen an freistehenden Tanks) werden nach dem Zeitaufwand berechnet.

IV. Regelmäßige Untersuchung des elektrischen Teiles der Fördermaschinen (Überwachung der Seilfahrtanlagen)

Es werden berechnet:

1. für die Abnahmeprüfung der Fördermaschine
eine Gebühr nach dem Zeitaufwand,
2. für die regelmäßige Prüfung des elektrischen Teiles einer Fördermaschine mit Fahrtregler 80,— DM,
3. für die regelmäßige Prüfung des elektrischen Teiles einer Fördermaschine ohne Fahrtregler 35,— DM.

V. Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen in Lichtspieltheatern, Theatern und Versammlungsräumen

| | a Prüfung vor der ersten Inbetrieb- nahme DM | b Wiederholte Prüfung DM |
|--|---|-----------------------------------|
| 1. Theater je Publikumsplatz Lichtspieltheater je Publikumsplatz | 0,10 0,10 | 0,10 0,09 |
| 2. Öffentlicher Versammlungsraum mit einer Bühnenanlage oder einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium, Zirkus (mit Ausnahme der Wanderzirkusse) je Publikumsplatz | 0,10 | 0,05 |
| 3. Versammlungsraum mit einem Bildwerferraum je Publikumsplatz | 0,10 | 0,05 |
| 4. Zuschlag für die Prüfung der elektrischen Anlagen der Bühne oder des bühnenmäßig ausgestatteten Podiums bei einer Grundfläche bis 33 m ² | 5,— | 5,— |
| bei einer Grundfläche von mehr als 33 bis 110 m ² | 15,— | 15,— |
| bei einer Grundfläche von mehr als 110 bis 400 m ² | 30,— | 30,— |
| bei einer Grundfläche von mehr als 400 m ² .. | 50,— | 50,— |
| Zuschlag für den ersten Bildwerfer | 10,— | 10,— |
| für jeden weiteren Bildwerfer | 5,— | 4,— |
| 5. Öffentlicher Versammlungsraum ohne Bühnenanlage, ohne bühnenmäßig ausgestattetes Podium oder ohne Bildwerferraum je Publikumsplatz | 0,05 | 0,05 |

6. Wanderzirkus je Publikumsplatz 0,05 0,05
7. Versammlungsraum für Wander-, Vereinslichtspiele u. dgl. je Publikumsplatz 0,05 0,05

Für die Berechnung der Gebühren ist die Zahl der Plätze nach der gültigen Sitzplatzordnung oder nach der Zahl der fest eingebauten Sitzplätze anzusetzen. Fehlt eine Sitzplatzordnung, so sind für jedes Quadratmeter der für das Publikum bestimmten Fläche zwei Plätze zu rechnen. Bei der Ermittlung der für das Publikum bestimmten Fläche ist folgendermaßen zu verfahren:

- a) Tanzflächen, die ausschließlich zu Tanzzwecken benutzt werden, bleiben bei der Platzberechnung unberücksichtigt.
- b) Die Flächen der Nebenräume zu Versammlungsräumen, z. B. Gastzimmer, bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Lediglich die Fläche der zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen polizeilich genehmigten Räume ist mit zu berechnen.

Die Gebühren für die Prüfung der elektrischen Anlagen einer Bühne oder eines Podiums werden nur dann erhoben, wenn die Bühne oder das Podium mit elektrischen Anlagen ausgerüstet ist, die eine besondere Unfall- oder Feuergefahr in sich bergen und demzufolge eine eingehende Untersuchung durch den Sachverständigen erfordern.

Das Vorhandensein einiger festverlegter Lampen oder einiger Steckdosen rechtfertigt nicht die Erhebung der Zuschläge für Bühne oder Podium.

Für die Vorprüfung von Unterlagen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet.

8. Prüfung von Bildwerfern

- a) Typenprüfung von Bildwerfern bei einer Bildwerferprüfstelle je Bildwerfer 30,— DM
- b) Typenprüfung von Bildwerfern außerhalb der Bildwerferprüfstelle wird nach Zeitaufwand berechnet.

B. Prüfung von Fachpersonal und Aufsichtspersonen

Die Gebühren betragen für die Prüfung von

- a) Filmvorführern
10,— DM je Person,
- b) Fördermaschinisten, Kranführern, Baggerführern, Elektromonteuren u. a. Personen
10,— DM für eine Person,
8,— DM für jede weitere Person, sofern die Prüfung am gleichen Tag und Ort erfolgt.

C. Gebühren für sonstige Arbeiten

Für alle Arbeiten, die in den vorstehenden Abschnitten nicht aufgeführt sind, und für die keine anderen Gebührenordnungen bestehen, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Dazu gehören:

- a) Vorprüfungen von Zeichnungen und Berechnungen,
- b) Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Fristverlängerungen,
- c) Abnahmeprüfungen,
- d) Prüfungen, die durch Verschulden des Betreibers der elektrischen Anlage nicht durchgeführt werden konnten,
- e) Versuche und Messungen,
- f) Gutachten.

D. Berechnung nach Zeitaufwand

Der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand wird ein Stundensatz von 8,— DM zugrunde gelegt.

Als Zeitaufwand gilt der Zeitraum zwischen der Abreise des Sachverständigen von der Arbeitsschutzinspektion oder seinem Wohnsitz und der Rückkehr dorthin. Zuschläge für Fahrtkosten, Tagegelder, Auslösungsbeträge, Kosten für Benutzung von Meßgeräten u. dgl. werden nicht erhoben, sie sind pauschal in dem obengenannten Stundensatz einbegriffen.

Bei Arbeiten an mehreren Stellen am gleichen Tage ist der Zeitaufwand für Reise und Wege anteilmäßig dem Zeitaufwand für die einzelnen Arbeiten hinzuzurechnen.

E. Abführung der Gebühren

Die Rechnungen sind von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion auszustellen. Die Rechnungsbeträge sind auf das von der Arbeitsschutzinspektion angegebene Konto einzuzahlen.

F. Ausnahmen

Gebühren werden nicht erhoben für Prüfungen und Untersuchungen, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Ermittlung von Unfall- und Brandursachen).

G. Einsprüche

Gegen die Höhe der Gebühren kann bei der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion Einspruch erhoben werden.

schaltberechtigte Personen abgelegt haben und vom Leiter ihres Betriebes schriftlich mit der Durchführung von Schalthandlungen beauftragt wurden. Ausgenommen sind Schalthandlungen an elektrischen Bahnen mit einer Betriebsspannung bis 1500 Volt.*

(2) Die Prüfung der schaltberechtigten Personen derjenigen Betriebe, die auf Grund der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft Sicherheitsinspektionen gebildet haben, ist von Prüfern vorzunehmen, die die Hauptsicherheitsinspektion des Wirtschaftszweiges vorgeschlagen und das Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz — Technische Überwachung — schriftlich bestätigt hat.

(3) Die Prüfung der schaltberechtigten Personen für Starkstromanlagen aller übrigen Betriebe obliegt der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — (§ 39 Buchst. f der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft).

(4) Die Bedingungen der Prüfung regelt die im Anhang beigefügte „Prüfungsordnung für schaltberechtigte Personen“.

§ 2

Schaltsberechtigte Personen können fachkundige Personen mit einer einzelnen Schalthandlung oder mit einer periodisch wiederkehrenden Schaltung beauftragen, wenn sie die Ausführung des Auftrages persönlich überwachen.

§ 3

Personen, die als Landes- oder Bezirkslastverteiler tätig sind sowie Betriebsleiter und deren Beauftragte dürfen nur schaltberechtigten Personen Anordnungen für die Durchführung von Schalthandlungen erteilen.

§ 4

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Anhang zur Arbeitsschutzbestimmung 901
Prüfungsordnung
für schaltberechtigte Personen

§ 1

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet und eine mindestens einjährige Fachausbildung für die Errichtung oder den Betrieb von Starkstromanlagen erhalten haben. Sie sollen in der Regel eine zweijährige Tätigkeit an Schaltanlagen nachweisen können.

§ 2

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung obliegt dem Betriebe, dem der zu Prüfende angehört. Sie ist schriftlich an die zuständige Arbeitsschutzinspektion zu richten; besteht eine betriebliche Sicherheitsinspektion und ist bei der zuständigen Haupt-

* Vergleiche VDE 0115.

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 901.

— Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen —

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. I der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Schalthandlungen an elektrischen Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 Volt und darüber dürfen vom 1. Juli 1953 ab selbständig nur solche Personen vornehmen, die die Prüfung für

sicherheitsinspektion ein Prüfungsausschuß gebildet worden (§ 3 Abs. 2), so ist die Anmeldung an die betriebliche Sicherheitsinspektion zu richten.

(2) Der Prüfling hat der Anmeldung folgende Unterlagen beizufügen:

- a) einen kurzen, eigenhändig geschriebenen Lebenslauf;
- b) ein Zeugnis des Betriebsarztes über seine gesundheitliche Eignung zur Vornahme von Schaltungen an Starkstromanlagen;
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis;
- d) der Nachweis seiner fachlichen Ausbildung;
- e) eine Erklärung darüber, ob er sich erstmalig zur Prüfung meldet oder die Prüfung wiederholt;
- f) sofern die zuständige Arbeitsschutzinspektion die Prüfung durchführt, den Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr (vgl. § 8).

Prüfungsausschüsse

§ 3

(1) Zur Abnahme der Prüfungen ist bei jeder Bezirksarbeitsschutzinspektion ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Für Prüflinge aus Betrieben, die auf Grund der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft Sicherheitsinspektionen gebildet haben, kann bei den Hauptsicherheitsinspektionen ein Prüfungsausschuß gebildet werden.

§ 4

(1) Der Prüfungsausschuß bei der Bezirks-Arbeitsschutzinspektion besteht aus einem Arbeitsschutzinspektor der Bezirks-Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung —, einem Sicherheitsinspektor des zuständigen Betriebes der Energiewirtschaft und einem Vertreter der Industriegewerkschaft Energie. Vorsitzender ist der Arbeitsschutzinspektor.

(2) Der Prüfungsausschuß bei der Hauptsicherheitsinspektion besteht aus einem Hauptsicherheitsinspektor, einem Sicherheitsinspektor der zuständigen Energiewirtschaftsbetriebe und einem Vertreter der Industriegewerkschaft Energie. Vorsitzender ist der Hauptsicherheitsinspektor.

§ 5

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- a) die Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, und zwar im wesentlichen des VDE 0105, VDE 0132 und VDE 0134;
- b) auf Wiederbelebungsversuche, die praktisch durchgeführt werden müssen;
- c) auf die Kenntnis technischer Besonderheiten der betreffenden Anlage und der Schaltvorgänge.

§ 6

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling auf allen im § 5 genannten Gebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

(2) Über den Ablauf der Prüfung und über ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Ist die Prüfung bestanden, so erteilt die Bezirks-Arbeitsschutzinspektion oder die Hauptsicherheitsinspektion des Wirtschaftszweiges dem Prüfling die Schaltberechtigung.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach ausreichender Ergänzung der erforderlichen Kenntnisse, frühestens jedoch nach vier Wochen, erneut beantragt werden.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung auch beim zweiten Male nicht bestanden, so darf er nicht erneut zur Prüfung zugelassen werden.

§ 8

Gebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt für jeden Prüfling 8,— DM, wenn die Prüfung von dem bei der Bezirks-Arbeitsschutzinspektion gebildeten Prüfungsausschuß (vgl. § 3 Abs. 1) abgenommen wird. Bei Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr erneut zu bezahlen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 902.

— Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben —

Vom 22. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Kohle und Energie, Technische Bergbauinspektion, folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Arbeitsschutzbestimmung ist gültig für den elektrischen Lokomotivbetrieb in Bergbaubetrieben über Tage.

§ 2

Begriffserklärungen

Der Elektro-Lokomotiv-Führer, im nachfolgenden E-Lok-Führer genannt, ist eine im elektrischen Fahrbetrieb unterwiesene und beschäftigte Person, die in sicherheitstechnischer Beziehung besondere Verantwortung trägt. Er muß eine im § 3 Abs. 1 dieser Arbeitsschutzbestimmung festgelegte Ausbildung aufweisen.

§ 3

Zulassungshedingungen

(1) Zur verantwortlichen Führung einer elektrischen Lokomotive darf nur zugelassen werden, wer

- a) mindestens 18 Jahre alt ist,

b) vom Werksarzt für diese Beschäftigung als tauglich befunden wurde,

c) eine Ausbildung von 12 Wochen nach der Ausbildungsordnung (Anlage 1) erhalten und vor einer Prüfungskommission entsprechend der Prüfungsordnung (Anlage 2) seine Befähigung zu dieser Beschäftigung nachgewiesen hat. Über die Prüfung ist ein Protokoll (Anlage 3) anzufertigen, das von der Betriebsleitung aufzubewahren ist.

(2) Von dieser Ausbildung und Prüfung können E-Lok-Führer befreit werden, die sich im dreijährigen Fahrdienst vor Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bewährt haben.

(3) Die E-Lok-Führer müssen ihre Befähigung der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion auf Verlangen nachweisen können.

(4) Die E-Lok-Führer müssen jährlich einmal auf ausreichende Sehkraft, Hörvermögen und sonstige Berufstauglichkeit ärztlich untersucht werden. Die Kosten hat der Betrieb zu tragen.

§ 4

Unterweisungen und Pflichten

(1) Den E-Lok-Führern sind die für ihre Arbeit in Frage kommenden Betriebsvorschriften und Dienst-anweisungen vom Betriebsleiter oder dessen Beauftragten auszuhändigen und zu erläutern. Die E-Lok-Führer haben die Unterweisung und den Empfang der Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen schriftlich dem Betriebsleiter oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

(2) Die E-Lok-Führer haben an den regelmäßigen Unterweisungen teilzunehmen. Bei dreimaligem unbegründeten Fernbleiben kann die Fahrberechtigung eingezogen werden.

(3) Die E-Lok-Führer haben in allen während des Betriebes auftretenden Fällen, die Gefahr für Personen oder Betriebseinrichtungen zur Folge haben können, sofort die Lokomotive anzuhalten und Mängel nach Möglichkeit zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, so ist dem Aufsichtführenden unverzüglich Meldung zu erstatten.

(4) Die E-Lok-Führer sind für die Betriebsfähigkeit ihrer Lokomotive und ihres Zuges, für die Verwendungsfähigkeit der Signalvorrichtungen (Läutwerk, Pfeife, Laternen, Nebelhorn, Knallkapseln) und für die Zugbeleuchtung verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß Werkzeuge und Geräte sowie Feuerlöscher, Kabelstange, Erdungsstange und Hemmschuhe vollzählig vorhanden und in Ordnung sind. Sie müssen mit der Signalordnung und den Dienstanweisungen vertraut sein.

§ 5

Betriebsbefugnisse

(1) Die E-Lok-Führer sind dem für die jeweilige Schicht verantwortlichen Fahrbetriebsleiter oder Fördersteiger unterstellt. Die Fahrbereitschaft der

Lokomotive und deren Einsatz entscheidet der zuständige Werkmeister oder Maschinensteiger.

(2) Die E-Lok-Führer sind zugleich Zugführer. Sie sind Vorgesetzte der Zugmannschaft und haben diese über ihre Arbeit zu unterrichten.

(3) Wird ein besonderer Zugführer eingesetzt (z. B. bei Personenbeförderung), so ist der E-Lok-Führer diesem unterstellt.

§ 6

Übernahme bei Schichtwechsel

(1) Die E-Lok-Führer haben ein Fahrtenbuch zu führen, in das alle Vorkommnisse während des Betriebes einzutragen sind, insbesondere festgestellte Mängel an der E-Lok, an der Strecke, an elektrischen Einrichtungen, an Signalanlagen usw. Mängel, die die Betriebssicherheit nicht gefährden und während des Betriebes nicht abgestellt werden können, sind der Ablösung und der Aufsicht zu melden. Der Ablösende hat bei Beginn der Schicht das Fahrtenbuch gegenzuzeichnen. Das Fahrtenbuch ist alle zwei Tage vom jeweiligen Ober-Lok-Führer zu kontrollieren und mit seinem Sichtvermerk zu versehen.

(2) Die E-Lok-Führer haben sich vor der Inbetriebnahme ihres Zuges bzw. bei der Übernahme zu vergewissern, ob

- a) das Luftmanometer den vorgeschriebenen Druck anzeigt und der Kompressor richtig zu- und abschaltet,
- b) die Bremsen der Lokomotiven und der Bremswagen einwandfrei arbeiten (Bremsprobe),
- c) die Stromabnehmer in Ordnung und leicht zu bewegen sind,
- d) die Sandstreukästen mit feinem, abgeseibtem, trockenem Sand gefüllt und die Fallrohre nicht verstopft sind,
- e) bei ausgeschaltetem Hauptschalter (Automat) sich das Handrad des Fahrschalters leicht in alle Fahr- und Bremsstellungen bringen läßt,
- f) sämtliche zugänglichen Schmiergefäße genügend Öl aufweisen und die Schmierung der Achsenlager ausreicht,
- g) angesammeltes Wasser und Öl durch Öffnen der Ablasshähne an Ölabscheidern und Hauptluftbehältern entfernt sind und ob dieselbe Kontrolle auch an den Wagen durchgeführt ist,
- h) die Bremsklötze gut anliegen und nicht zu stark abgeschliffen sind,
- i) bei bremslosem Zugverkehr die Läutevorrichtungen an den Spitzen- und Schlußwagen und in der Mitte des Zuges in Ordnung sind,
- k) genügend Bremswagen im Zuge vorhanden und diese in Ordnung sind,
- l) die Lichtanlage für Nacht- und Nebelfahrt in Ordnung ist und das Schlußlicht brennt,
- m) die Lüfter ordnungsgemäß laufen,
- n) die Maschinen- und Wagenkupplungen in Ordnung sind,
- o) die Signalvorrichtungen funktionieren.

§ 7

Fahrdienst

(1) Dem E-Lok-Führer ist die Beförderung von Personen auf der E-Lok verboten. Das Mitfahren ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis des Betriebsleiters oder schichtführenden Steigers gestattet. Der E-Lok-Führer darf in solchen Fällen nur soviel Personen mitnehmen, daß er in der Bedienung der Elektro-Lokomotive nicht behindert wird. Das Ein- und Aussteigen darf nur bei stillstehender Lokomotive erfolgen. (Ausnahmen hiervon siehe § 7 Abs. 11.)

(2) Das Mitfahren von Personen auf Platten- oder Tiefbeladewagen und Transportwagen ist verboten. Für Personentransporte sind besondere Züge einzusetzen.

(3) Die Mitnahme von Gegenständen im Führerstand der Elektro-Lokomotive, die den E-Lok-Führer in der Bedienung seiner Maschine hindern sowie der Transport von Explosivstoffen, Sauerstoff-, Wasserstoff- und sonstigen Gasflaschen auf allen Teilen der Elektro-Lokomotive sind verboten.

(4) Transporte von Gegenständen, die über das Profil hinausragen, müssen besonders gesichert werden.

(5) Der E-Lok-Führer darf die Fahrt erst antreten, wenn die in § 6 Abs. 2 verlangten Prüfungen durchgeführt sind. Während der Schicht sind diese Prüfungen zu wiederholen.

(6) Der E-Lok-Führer darf den Zug erst in Bewegung setzen, wenn er sich überzeugt hat, daß alle Personen aus dem Gefahrenbereich des Zuges herausgetreten sind und das Abfahrtsignal durch die hierfür verantwortliche Person gegeben wurde. Vor jedem Anfahren hat der E-Lok-Führer das Abfahrtsignal mit der Lokomotivpfeife zu geben.

(7) Beim Anfahren ist die Anlaßwalze langsam von Kontakt zu Kontakt zu schalten. Das Weerschalten von einem Kontakt zum nächsten darf erst dann erfolgen, wenn der Stromstoß abgeklungen ist. Der E-Lok-Führer darf die Lokomotive nach dem Anfahren nur in den Dauerfahrstellungen fahren. Das Verweilen auf anderen Stellungen ist verboten.

(8) Vollzüge dürfen nicht nur mit einer Motorengruppe gefahren werden. Fällt eine der Gruppen aus, so ist der Zug abzustellen und die E-Lok außer Betrieb zu nehmen. Die Anhängelast darf die Leistungsgrenze der E-Lok nicht überschreiten (Stromanzeiger beachten!).

(9) Beim Durchfahren von spannungslosen Stellen oder Streckenunterbrechungen ist der Fahrschalter auszuschalten.

(10) Während der Fahrt müssen beide Stromabnehmer an der Fahrleitung liegen. Bei Leer- und Talfahrten ist das Fahren nur mit einem Stromabnehmer statthaft. Talfahrten mit abgezogenen Stromabnehmern sind verboten.

(11) Die E-Lok-Führer dürfen die zugelassene höchste Fahrgeschwindigkeit nicht überschreiten

und haben die Geschwindigkeit dort entsprechend zu verringern, wo die Gleisanlage es erfordert (z. B. in Kurven, in Weichen, bei schlechter Sicht). Vor der Einfahrt unter Baggern, Wegekrenzungen und über Gleisstellen, an denen gearbeitet wird, ist langsamer zu fahren. Hierbei ist das Achtungssignal zu geben. Langsam fahren — 4 bis 5 km/h — müssen die E-Lok-Führer auch dann, wenn ein Zugbegleiter auf- oder absteigen muß. Kippen oder das Absetzgebiet dürfen nur auf besonderes Signal des Kippmeisters befahren werden.

(12) Falls Weichen nicht in Fahrtrichtung stehen und Schranken nicht geschlossen sind, haben die Lokomotivführer anzuhalten.

(13) Die Strecke ist von E-Lok-Führern ständig zu beobachten, die Läute-, Pfeif- und Gleisbautafeln sind zu beachten.

(14) Das Mitführen und der Genuß geistiger Getränke sind den E-Lok-Führern während der Dienstzeit verboten.

§ 8

Maßnahmen beim Verlassen der Elektro-Lokomotive

(1) Die E-Lok-Führer dürfen den Führerstand der Maschine nur verlassen, wenn

1. alle Stromabnehmer abgezogen, eingeklinkt und in der abgezogenen Lage gesichert sind,
2. Fahrschalter und Fahrtrichtungsschalter in Nullstellung gebracht sind,
3. die Handbremsen angezogen, Lokomotive und Zug gegen Abrollen gesichert sind,
4. Türen und Fenster der Maschine verschlossen sind,
5. der Fahrtrichtungshebel abgenommen ist.

(2) Von den unter Abs. 1 Ziff. 1 genannten Maßnahmen kann in Notfällen abgewichen werden, wenn die Lokomotive bei Dunkelheit oder Nebel auf der Strecke verlassen werden muß und durch Abschalten der Beleuchtung eine Gefahr entstehen kann.

§ 9

Verhalten bei Störungen und Reparaturen

(1) Beim Ausbleiben der Spannung sind sämtliche Stromverbraucher der Elektro-Lokomotive mit Ausnahme der Beleuchtungs- und Kompressoranlage abzuschalten.

(2) Bei Fahrdrabtbruch hat der E-Lok-Führer sofort das Notsignal zu geben, den Störtrupp verständigen zu lassen und durch Absperrung dafür zu sorgen, daß Personen mit evtl. herabhängendem Fahrdrabt nicht in Berührung kommen.

(3) Jedes eigenmächtige Arbeiten an der Fahrleitung ist dem E-Lok-Führer untersagt.

(4) Reißt ein Stromabnehmerseil, so darf dieser Stromabnehmer unter Verwendung einer Schaltstange mit größter Vorsicht nach Herabziehen und Festbinden der anderen Stromabnehmer niedergelegt und verklinkt werden. Das Wiederanknüpfen des Seiles darf nur unter ausgeschalteter und geerdeter Fahrleitung erfolgen.

(5) Wird ein Stromabnehmer abgerissen, dann ist der Zug sofort anzuhalten, und es ist zu veranlassen, daß die Fahrleitung spannungslos gemacht wird. Der Versuch, die Trümmer von der Maschine zu entfernen, darf nicht unternommen werden, solange die Fahrleitung nicht abgeschaltet und geerdet ist. Der Befehl zur Abschaltung darf nicht durch Wink- oder Pfeifsignale (siehe das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker VDE 0105, § 6*), sondern muß durch persönliche Übermittlung erfolgen.

(6) Das Betreten des Daches elektrischer Lokomotiven ist unter spannungsführenden Leitungen grundsätzlich verboten. Ist das Betreten erforderlich, so sind auch die in der Nähe befindlichen Starkstromleitungen (Baggerschleifleitungen) abzuschalten und zu erden.

(7) In dem Führerstand dürfen Schutzverkleidungen von Sicherungen, Lampen, Schaltern und Kontrollern u. v. erst entfernt sowie Sicherungen und Lampen nur ausgewechselt werden, wenn der Hauptautomat ausgeschaltet ist, alle Stromabnehmer abgezogen, eingeklinkt und festgebunden sind.

(8) Muß eine Lokomotive oder ein Zug auf freier Strecke halten, so ist der E-Lok-Führer verpflichtet, etwaige nachfolgende Lokomotiven oder Züge zu warnen. Bei Dunkelheit ist Rotlicht (rote Lampe) zu setzen. Außerdem sind die bei der Reichsbahn üblichen Knallkapseln zu verwenden.

(9) Muß ein Zug im Gefälle längere Zeit halten (etwa 10 bis 15 Minuten), so hat der E-Lok-Führer nach dem Halten den Zug mit zwei Hemmschuhen zu verlegen, die Handbremse der E-Lok anzuziehen, die Wagenbremse zu lösen und die Hilfsluftbehälter der Wagen wieder aufzufüllen.

§ 10

Signale

(1) Die E-Lok-Führer haben die in der Signalordnung (Anlage 5) vorgeschriebenen Signale zu geben und erhaltene zu befolgen. Vor dem Anfahren haben sie das Signal „Achtung“ zu geben und während der Fahrt das Achtungssignal zu wiederholen, wenn Personen gefährdet sind. Nötigenfalls haben sie sofort zu halten. Sie haben die Signale der Kippmeister, Bagger- und Absetzführer, Bremser, Weichensteller, Schrankenwärter, Zugbeobachter und Vorarbeiter von Gleiskolonnen zu befolgen.

(2) Für die Abgabe von Signalen ist die Signalordnung (Anlage 5) maßgebend. Des weiteren gelten die Richtlinien für Sicherungsanlagen in Braunkohlentagebauten (Anlage 6).

(3) Lichttagessignale sind streng zu beachten. Bei nicht beleuchtetem Signal ist vor dem Signal zu halten. (Jedes nicht beleuchtete Signal gilt als Haltesignal.)

(4) Mängel an Signalanlagen sind unverzüglich der Aufsicht zu melden. Solange diese nicht abge-

* Zu beziehen durch den Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27.

stellt sind, muß der Fahrbetrieb ruhen, wenn nicht andere zuverlässige Verständigungen den sicheren Fortgang des Fahrbetriebes ermöglichen.

(5) Die E-Lok-Führer haben alle Haltesignale ihnen unbekannter Personen zu befolgen. Jedes mißbräuchliche Anhalten des Zuges haben sie umgehend ihren zuständigen Aufsichtspersonen zu melden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 3 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 902

Ausbildungsordnung

§ 1

Die Ausbildungszeit eines Elektro-Lokomotiv-Führers muß mindestens 12 Wochen betragen.

§ 2

Die Ausbildung beginnt in einer Reparaturwerkstatt für Elektrolokomotiven und dauert hier sechs Wochen. Es ist das Ziel dieser Lehrzeit, den Anwärter mit dem Aufbau und der Wirkungsweise von Elektrolokomotiven vertraut zu machen. Mit seiner sorgfältigen Unterrichtung sind geeignete Personen (Elektrolokomotiv-Meister, Elektro-Meister) zu beauftragen, die über den Ausbildungslehrgang und die dabei erworbenen Kenntnisse der Anwärter ein Protokoll führen müssen.

§ 3

An die Ausbildung in der Reparaturwerkstatt schließt sich eine sechswöchige Ausbildung im praktischen Fahrbetrieb an, darunter zwei Wochen im Nachtschichtbetrieb. Die Ausbildung leitet der Fahrdienstleiter, der gleichfalls ein Protokoll über den Ausbildungslehrgang führt und eine schriftliche Bestätigung über die Ausbildung ausstellt, die der Prüfungskommission vorzulegen ist.

§ 4

Neben der praktischen Unterweisung erfolgt die Unterrichtung über Vorschriften, wie Signalordnung (Anlage 5), die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker.

Außerdem ist eine Anleitung für die Durchführung von Wiederbelebungsversuchen bei elektrischen Unfällen erforderlich.

§ 5

Die Sicherheitsinspektion des Betriebes und die Arbeitsschutzkommission haben den Ausbildungslehrgang mit zu überwachen.

Anlage 2

zu § 3 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 902

Prüfungsordnung

§ 1

Die Prüfungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) einem Elektro-Ingenieur oder einem Elektro-Meister als Vorsitzenden,
- b) einem Fahrdienstleiter,
- c) dem Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommission des Betriebes,
- d) einem Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung,
- e) einem bewährten E-Lok-Führer,
- f) einem Mitglied der Betriebssicherheitsinspektion.

§ 2

Zur Prüfung müssen folgende Unterlagen des Prüflings vorliegen:

- 1. ärztliches Eignungszeugnis,
- 2. Bescheinigung über erfolgte Ausbildung.

§ 3

Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse:

- a) des mechanischen Teils der Elektro-Lokomotive,
- b) des elektrischen Teils der Elektro-Lokomotive,
- c) der Signalordnung,
- d) der technisch sicherheitsmäßigen Vorschriften (TSV) und der Arbeitsschutzbestimmungen, der einschlägigen Vorschriften Deutscher Elektrotechniker und sonstiger sicherheitstechnischer Anordnungen des Bergbaubetriebes,
- e) auf praktische Durchführung von Wiederbelebungsversuchen,
- f) genaue Streckenkennntnis,
- g) Behandlung der Elektro-Lokomotive während der Fahrt, z. B. Schalten, Bremsen, Beobachten der Instrumente.

§ 4

Fahrberechtigung

- A. Das Prüfungsergebnis wird im Prüfungsprotokoll (Muster siehe Anlage 3 zur Arbeitsschutzbestimmung 902) je nach der Befähigung des Prüflings eingetragen.
- B. Die Fahrberechtigung (Befähigungsnachweis) wird schriftlich erteilt (Anlage 4 zur Arbeitsschutzbestimmung 902) und in einer Liste registriert, aus der hervorgehen muß, wann und auf wen die Fahrberechtigung ausgestellt ist.
- C. Erst nach Erhalt des Befähigungsnachweises darf dem E-Lok-Führer eine Elektro-Lokomotive selbständig anvertraut werden.

D. Nur von der Prüfungskommission auszufüllen

Prüfung am:

Ergebnis

| Prüfungsart | Datum | Beurteilung | Unterschrift d. Prüfenden |
|---------------------------------------|-------|--------------------|------------------------------|
| Praktische Prüfung | | | |
| Theoretische Prüfung | | | |
| Gesamtergebnis: | | Beurteilung: | |
| Nochmalige Prüfung angesetzt am | | | |
| Versagung der Fahrerlaubnis: | | | |

E. Fahrerlaubnis erteilt am:

Eintragung in die Liste am: Nr.

Aushändigung der Fahrerlaubnis Nr.
am

Entzug der Fahrerlaubnis am:

Grund:

Prüfungskommission

F. Fahrberechtigungs-nachweis erhalten am:
..... und mit den Vorschriften des
technischen Sicherheitsdienstes und den Arbeits-
schutzbestimmungen vertraut gemacht.
Dienstweisung für E-Lok-Führer und Prü-
fungsordnung erhalten.

Unterschrift des Prüflings Wohnanschrift

Betrieb

Anlage 3

zu § 3 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 902

**Muster eines Protokolls
zur Elektro-Lokomotivführerprüfung**

A. Personalien

- 1. Name:
- 2. Geburtstag: geb. in
Kreis:
- 3. Wohnort:
- 4. Staatsangehörigkeit:
- 5. Beruf:
- 6. Als E-Lok-Führer bereits tätig gewesen vom
..... bis

B. Ärztlicher Befund

1. Sehvermögen:
2. Hörvermögen:
3. Zustand des Nervensystems:
4. Innere Organe:
5. Allgemeiner körperlicher Zustand:
6. Gesamtergebnis:

geeignet/ungeeignet

....., den 19.....

Unterschrift des Arztes

C. Ausbildung**a) Die Reparaturwerkstatt-Elektro-Werkstatt**

1. Name des Ausbildungsleiters:
2. Anlernzeit in der Lokhalle vom bis
3. Beurteilung:

Unterschrift des Lokmeisters

b) Tätigkeit im Betrieb

1. Grube vom bis
2. Abraum vom bis
3. An welchen E-Loks ausgebildet? Nr.
4. Name der Ausbilder:

Unterschrift des Fahrdienstmeisters

Anlage 4zu § 4 Buchst. B der Anlage 2
vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 902

Fahrberechtigungs-Nachweis Nr.

Name: Vorname:

geb.: in Kreis:

Wohnort: Straße:

Staatsangehörigkeit:

Erlerner Beruf:

hat vor dem Prüfungsausschuß

am seine Prüfung nach der Prüfungs-
ordnung (Anlage 2 zur Arbeitsschutzbestimmung 902)
abgelegt, worüber ihm dieser Fahrberechtigungs-Nach-
weis ausgestellt wurde.Er ist berechtigt, sämtliche E-Loks des Werkes zu
fahren.

Werk:, den

Betriebsleitung

Prüfungsausschuß

Unterschrift des Inhabers

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 904.
— Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen —**

Vom 24. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Elektrische Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Anlagen, die der Gewinnung, Umformung, Verteilung oder dem Verbrauch von elektrischem Starkstrom dienen.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

Elektrische Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere

- a) die Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE);¹
- b) die in Betracht kommenden technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (DIN und rechtsverbindliche TGL).²

§ 3**Errichtung**

(1) Elektrische Anlagen dürfen nur durch fachkundige Personen errichtet und in Betrieb gesetzt werden. Für die Berechtigung zur Errichtung elektrischer Starkstromanlagen gelten die Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBL. Teil I S. 472) und ihre Durchführungsanordnungen und Ausführungsbestimmungen.

(2) Für die Überwachung und Zulassung elektrischer Starkstromanlagen durch die Organe des staatlichen Arbeitsschutzes — Technische Überwachung — gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 900 — Überwachung elektrischer Anlagen —.

§ 4**Montage**

(1) Montagearbeiten für neu zu errichtende elektrische Anlagen und für Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur unter Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt werden.

(2) Für jede Baustelle ist vom Betriebsleiter des Montagebetriebes ein für die Sicherheit Verantwortlicher zu verpflichten, der den Beschäftigten bekanntzugeben ist.

(3) Bei Montagearbeiten, Erweiterungen und Reparaturen an Starkstromanlagen von mehr als 1000 Volt Spannung ist der Betriebsleiter der Anlage oder dessen Beauftragter dafür verantwort-

¹ Zu beziehen vom Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27.

² Zu beziehen durch den Verlag Koehler & Volckmar, Leipzig C 1, Leninstr. 16.

lich, daß betriebsfremde Monteure vor allen Gefahren geschützt werden, die sich aus dem Schaltzustand der Anlage ergeben können. Die nach dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker notwendigen Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.

(4) Arbeiten auf Masten, Dächern, hohen Leitern und dgl. dürfen nur von dazu geeigneten Personen durchgeführt werden. Wenn Schutzgeländer nicht vorhanden sind und nicht angebracht werden können, müssen die Beschäftigten einen Sicherheitsgurt mit Fangleine benutzen oder angeseilt werden. Seile, Gurte und Steigeisen sind auf ihre Eignung zu prüfen. Schadhafte Seile, Gurte und Steigeisen dürfen nicht benutzt werden.

§ 5

Unterweisung

(1) Die in elektrischen Betrieben und bei der Montage elektrischer Anlagen Beschäftigten sind vierteljährlich über die für diese Anlagen getroffenen Bestimmungen und die damit verbundenen Gefahren zu belehren. Hierbei ist auf die einschlägigen Bestimmungen des VDE besonders hinzuweisen. Daß die Belehrung erfolgte, ist schriftlich nachzuweisen.

(2) Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen müssen den Beschäftigten ausgehändigt werden.

(3) Für Betriebe, für die nach den §§ 6 bis 10 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft Sicherheitsinspektionen zu errichten sind, haben die Betriebsleiter besondere Betriebssicherheitsvorschriften zu erlassen.

§ 6

Betrieb

(1) Das Betreten abgeschlossener Betriebsräume mit elektrischen Anlagen ist nur fachlich geeigneten und hierzu befugten Personen gestattet. Andere Personen dürfen sie nur in deren Gegenwart betreten.

(2) Für Arbeiten unter Spannung gelten die Vorschriften VDE 0105.

(3) Als Arbeiten unter Spannung gelten nicht:

- a) das Begehen von Transformatorstationen, Schaltanlagen u. dgl.,

- b) Schalthandlungen in den unter Buchst. a genannten Anlagen,
- c) die Prüfung des spannungsfreien Zustandes,
- d) das Ablesen von Zählern,
- e) die Prüfung von Sekundär-Relais,
- f) das Erden und Kurzschließen,
- g) das Entladen von Kabeln und Leitungen,
- h) Isolationsmessungen und Fehlerortungsbestimmungen an Kabeln und Freileitungen,
- i) das Auswechseln von Hochspannungssicherungen,
- k) Messungen mit Dietze-Anlegern.

(4) Die zur Kontrolle des Betriebszustandes von elektrischen Anlagen notwendigen terminmäßigen Prüfungen sind vom Betriebsleiter zu veranlassen. Hierzu gehören auch Ölprüfungen auf Durchschlagsfestigkeit bei Ölschaltern, Transformatoren u. dgl. in Abständen von höchstens zwei Jahren. Die Überprüfung der Schutzmaßnahmen gegen Berührungen elektrischer Handgeräte muß monatlich erfolgen. Über diese Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 7

Ausnahmen

Das Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz — Technische Überwachung — kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen. Anträge auf Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind bei der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion zu stellen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Unfallverhütungsvorschriften 4 „Elektrische Anlagen“ und 89 „Montage und Installationen elektrischer Anlagen“ außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r

Staatssekretär

Übersicht der aufrechterhaltenen Altpatente

**§ 75 Absatz 1 des Patentgesetzes für
die Deutsche Demokratische
Republik**

*Herausgegeben vom Amt für Erfindungs- und
Patentwesen der Deutschen Demokratischen
Republik*

Um eine genaue Übersicht der aufrechterhaltenen
Altpatente stets zur Hand zu haben, sind in zwangs-
loser Reihenfolge Sonderdrucke veröffentlicht
worden. Die Gliederung erfolgte nach Patentnum-
mern und nach Patentklassen und -gruppen. Die
nachstehenden vier Folgen sind sofort lieferbar:

| | |
|---------------|---------|
| Folge 1 | 0,55 DM |
| Folge 2 | 0,35 DM |
| Folge 3 | 0,85 DM |
| Folge 4 | 0,85 DM |

Führer durch das Preisrecht

**der Deutschen Demokratischen
Republik und von Groß-Berlin**

*Format DIN A 5 — 172 Seiten
Halbleinen 3,80 DM*

Das Buch trägt dazu bei, das Orientieren in der
großen Vielzahl der Preisanordnungen und Preis-
verordnungen zu erleichtern. Alphabetisch nach
Stichwörtern geordnet, ist der Band leicht zu be-
nutzen. Er gibt genaue Auskunft, in welchem
Gesetzblatt, Ministerialblatt, Verordnungsblatt
usw. der benötigte Gesetzestext nachgelesen
werden kann.

*Bestellungen bitten wir einer Buchhandlung oder,
falls diese nicht am Orte ist, dem Buchhaus Leipzig,
Leipzig O 5, Volckmarstr. 5a, aufzugeben.*

Demokratischer AUFBAU

**ZEITSCHRIFT FÜR DIE
MITARBEITER DER STAATLICHEN ORGANE**

Wo immer in unserer Republik über die Entwick-
lung unserer Wirtschaft und der großen staats-
politischen Aufgaben entschieden wird, verfolgt
der „Demokratische Aufbau“ kritisch das Werden
und Geschehen. In sachkundigen Berichten deckt
er die inneren Zusammenhänge auf, weist in die
Richtung der kommenden Entwicklung und liefert
so das Rüstzeug für Entscheidungen, die für die
weitere Demokratisierung unseres Staatsappa-
rates notwendig sind.

*Regelmäßige Erläuterungen der Gesetze
und Verordnungen, kritische Anleitungen
zur Durchführung der örtlichen und über-
örtlichen Arbeiten auf allen Gebieten der
staatlichen Verwaltung, Berichte und Hin-
weise zur engeren Zusammenarbeit zwi-
schen Verwaltung und Bevölkerung, Fra-
gen aus der täglichen Praxis*

durch die Feder maßgebender Persönlichkeiten
und lebendige, beispielgebende Bildberichte geben
allen Mitarbeitern unseres Staatsapparates, der
Ständigen Kommissionen und den Abgeordneten
die nötige Unterstützung zur Erreichung der ge-
steckten Ziele.

Der „Demokratische Aufbau“ wird ein stets zu-
verlässiger Helfer und Ratgeber sowohl bei der
durch die weitere Demokratisierung unseres
Staatsapparates notwendigen Änderung der bis-
herigen Arbeitsweise sein, als auch Richtung wei-
sen zur Erfüllung der großen Aufgaben, die der
Aufbau des Sozialismus den staatlichen Organen
stellt.

*Monatlich ein Heft • DIN A 4 • Einzelpreis 0,80 DM
Vierteljährlicher Bezugspreis 2,40 DM*

*Bestellungen bitten wir einer Buchhandlung
oder Ihrem zuständigen Postamt aufzugeben.*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN O 17 • MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 23. März 1953

Nr. 37

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 11. 3. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung | 439 |
| 11. 3. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 .. | 440 |
| 11. 3. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 .. | 440 |
| 12. 3. 53 | Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Verfahrensregelung zu § 11) | 442 |
| 13. 3. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider | 444 |
| 16. 3. 53 | Anordnung über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken | 449 |
| | Berichtigung | 454 |

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung.

Vom 11. März 1953

Auf Grund § 13 der Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung (GBl. S. 329) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Finanzierung der von der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) und der Verordnung vom 19. Februar 1953 betroffenen Betriebe, soweit sie nicht bereits durch das Gesetz vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) finanziert werden, sind aus dem im Haushaltsplan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft enthaltenen Fonds für die Förderung der Landwirtschaft die erforderlichen Finanzierungsmittel bereitgestellt.

§ 2

Die Räte der Kreise werden ermächtigt und verpflichtet, für die von den Kreisen, Gemeinden und volkseigenen Gütern zur zeitweiligen Bewirtschaftung übernommenen Betriebe ab sofort die zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes und die zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Frühjahrbestellung benötigten Umlaufmittel gegen Bedarfsnachweis an die Bewirtschafter auszureichen. Die Buchung erfolgt bei Einzelplan 14, Kapitel 2951, Sachkonto 944.

§ 3

Bis spätestens vier Wochen nach Übernahme des Betriebes ist von den Bewirtschaftern für die Betriebe ein vereinfachter Finanzplan aufzustellen. Die aufgestellten Finanzpläne sind durch den zuständigen Rat des Kreises zu bestätigen. Die Räte

der Bezirke reichen nach Prüfung und Bestätigung dieser Pläne dem Ministerium der Finanzen und gleichlautend dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft monatlich eine Zusammenfassung aller durch die Kreise im Vormonat bestätigten Finanzpläne ein.

§ 4

Die Finanzpläne der Bezirke bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 5

(1) Die von den Räten der Kreise auf Grund der bestätigten Finanzpläne benötigten Haushaltsmittel werden durch Sonderfinanzausgleich mit den Bezirken verrechnet.

(2) Bei auftretenden Liquiditätsschwierigkeiten reicht das Ministerium der Finanzen auf Anforderung Vorschüsse auf diesen Sonderfinanzausgleich aus.

§ 6

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft reicht für die von den volkseigenen Gütern in Rechtsträgerschaft übernommenen Betriebe die zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes und die zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Frühjahrbestellung benötigten Umlaufmittel gegen Bedarfsnachweis an die volkseigenen Güter aus.

§ 7

(1) Bis spätestens vier Wochen nach Übernahme eines Betriebes in Rechtsträgerschaft ist von dem volkseigenen Gut ein Betriebsplan aufzustellen.

(2) Die Verwaltungen Volkseigener Güter fassen monatlich diese Pläne für die im Vormonat übernommenen Betriebe zusammen und legen die Betriebspläne dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und gleichzeitig dem Ministerium der Finanzen vor.

(3) Die von den volkseigenen Gütern aufgestellten Pläne bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium der Finanzen.

§ 8

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium der Finanzen erlassen gemeinsame Weisungen über die Planungsmethodik.

Berlin, den 11. März 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder

Minister

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

Vom 11. März 1953

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird bestimmt:

Zu § 11 des Gesetzes

§ 1

Einsparungen im Sinne des § 11 sind:

- a) Einsparung sächlicher und persönlicher Verwaltungskosten der Sachkontenklasse 5,
- b) Einsparung von Umlaufmitteln durch Erhöhung der Umlaufgeschwindigkeit des Umlaufmittelfonds in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft,
- c) Erfüllung des Planes der Entrümmerung durch die freiwillige Hilfe der Bevölkerung,
- d) Einsparung bei den im Plan der Werterhaltung vorgesehenen Hauptinstandsetzungen durch die freiwillige Mithilfe der Bevölkerung.

§ 2

Über die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen entscheiden für den Haushalt der Republik die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, für die Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden die jeweils zuständige Volksvertretung. Diese können die Entscheidungsbefugnis auf die zuständigen Räte ganz oder teilweise übertragen.

§ 3

Den Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Verwendung der Mehreinnahmen und echten Einsparungen nach § 11 des Gesetzes bestimmt die jeweilige Volksvertretung in eigener Verantwortung. Der Beschlußfassung muß eine sehr sorgfältige Beurteilung der gesamten Einnahmen und Ausgaben bis Ende des Jahres zugrunde liegen, um sicherzustellen, daß der geplante Sollüberschuß erreicht und die geplanten Aufgaben durchgeführt werden.

Berlin, den 11. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf

Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953

Vom 11. März 1953

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird bestimmt:

§ 1

Zu § 4 des Gesetzes:

(1) Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie, die ab 1. Januar 1953 das neue Rechnungswesen anwenden, haben die entsprechend dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 bestätigten Finanzpläne so umzurechnen, daß sie eine Grundlage für die Abrechnung nach dem neuen Rechnungswesen darstellen.

(2) Die Umrechnung der Finanzpläne darf nicht zu Veränderungen in den Beziehungen der volkseigenen Betriebe zum Staatshaushalt führen. Deshalb bleiben bei der Abrechnung der nach dem neuen Rechnungswesen aufgestellten Finanzpläne die im Haushalt angesetzten Beträge verbindlich, soweit keine Preisänderungen entsprechend § 2 dieser Durchführungsbestimmung zu berücksichtigen sind.

§ 2

Durch die zum 1. Januar 1953 veränderten Preise für einige Grundstoffe ist es entsprechend den gegebenen Anweisungen notwendig, daß die betroffenen Betriebe ihre auf Grund des Haushaltsgesetzes bestätigten Finanzpläne umrechnen. Der umgerechnete Plan jeder Hauptverwaltung ist durch das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat erst nach Genehmigung des Ministeriums der Finanzen zu bestätigen.

Für die Abrechnung des Planjahres 1953 gilt der umgerechnete bestätigte Plan.

§ 3

(1) Für die Finanzierung der volkseigenen Maschinen-Traktoren-Stationen gilt die Verordnung über die Finanzierung der volkseigenen Maschinen-Traktoren-Stationen vom 5. März 1953 (GBl. S. 419).

(2) Nachdem die Bezirksverwaltungen der MTS durch Beschluß des Ministerrates vom 19. Februar 1953 in die Räte der Bezirke eingegliedert wurden, gelten für die Einnahmen der MTS die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Einnahmen für Lieferungen und Leistungen im Jahre 1953:

- a) Die Einnahmen der MTS für Lieferungen und Leistungen im Jahre 1953 sind Einnahmen der Abteilung Verwaltung der MTS beim Rat des Bezirkes.
- b) Die MTS führen ihre Einnahmen an das bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank eingerichtete Einnahmenkonto ab.
- c) Die MTS überweisen die Einnahmen am 5., 15. und 25. jeden Monats an den Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung der MTS (Finanzierungskonto Einnahme).
- d) Die Abteilung Verwaltung der MTS des Rates des Bezirkes überweist die im Haushalt der Kreise geplanten Anteile in monatlichen Raten auf das Haushaltskonto der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Kreise.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 322).

Die restlichen Einnahmen überweist die Abteilung Verwaltung der MTS des Rates des Bezirkes an das Haushaltskonto der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes.

Diese Einnahmen sind außerplanmäßige Einnahmen des Bezirkes. Sie werden in der im Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geplanten Höhe auf die Bezirke aufgeteilt und durch Sonderfinanzausgleich verrechnet.

B. Einnahmen der MTS aus Vorjahren:

a) Die MTS führen diese Einnahmen an das bei ihrer zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank eingerichtete Einnahmenkonto ab.

b) Die MTS überweist von den Einnahmen am 5., 15. und 25. jeden Monats 97 % an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über den Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung der MTS (Finanzierungskonto Einnahme),

3 % an den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft auf das zuständige Haushaltskonto.

c) Die 3 % Anteile der Einnahmen der MTS aus Forderungen und Überplanbeständen des Jahres 1952 fließen den Kreishaushalten überplanmäßig zu und können für zusätzliche Aufgaben, entsprechend dem § 11 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1953 vom 5. Februar 1953 verwendet werden.

§ 4

Zu den Ergebnissen der Finanzwirtschaft der Betriebe ist in den Kollegien der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate, denen volkseigene Betriebe zugeordnet sind, monatlich einmal Stellung zu nehmen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Pläne sind zu beschließen.

§ 5

Zu § 13 des Gesetzes

(1) In der volkseigenen örtlichen Wirtschaft ist das gleiche Sparprogramm aufzustellen und durchzuführen, wie es in den Plänen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft vorgesehen ist.

a) Die Reisekosten sind entsprechend der Senkung der Reisekostensätze zu reduzieren. Es dürfen daher im Jahre 1953 nur 80 % der von der Deutschen Notenbank im Jahre 1952 für Reisekosten als Bargeld ausgezahlten Beträge in Anspruch genommen werden.

20 % der von der Deutschen Notenbank im Jahre 1952 ausgezahlten Reisekostensumme sind als Einsparung an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organes abzuführen.

b) Der gesellschaftliche Aufwand 1953 darf sich gegenüber 1952 nicht erhöhen. Bei der Berechnung des für 1953 zulässigen gesellschaftlichen Aufwandes ist auszugehen von den Ausgaben des Jahres 1952. Dieser Betrag ist vergleichbar zu machen, indem die Kosten für Lehrlingswohnheime, Betriebsberufsschulen und andere Teile des gesellschaftlichen Aufwandes, die 1953 für die Betriebe in Wegfall kommen, abgesetzt

werden. Der verbleibende Betrag ist um den Prozentsatz der für 1953 beauftragten Selbstkostensenkung zu reduzieren. Dadurch ergibt sich für 1953 der zulässige gesellschaftliche Aufwand. Die Differenz zwischen dem so errechneten Betrag und dem im Finanzplan vorgesehenen Betrag ist als Einsparung an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organes abzuführen.

c) Die Zahl der Verwaltungsangestellten ist um mindestens 20 % zu reduzieren. Die in den Finanzplänen 1953 vorgesehenen Lohn- und Gehaltssummen für Verwaltungspersonal sind entsprechend zu senken und außerdem die geplanten sächlichen Verwaltungskosten (Büromaterialien, Telefongebühren, Unterhaltung von Büroeinrichtungen usw.) um mindestens 20 % zu kürzen.

Insgesamt ist eine Verwaltungskostensenkung von mindestens 20 % gegenüber 1952 zu erreichen.

Der eingesparte Gesamtbetrag ist an den Haushalt des zuständigen Staatsorganes abzuführen.

(2) Der Betrieb führt die Einsparungen in monatlichen Teilbeträgen an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organes ab und führt darüber durch folgende Buchungen den Nachweis:

240* Abführungen an den Staatshaushalt aus Reisekosteneinsparungen,

241* Abführung an den Staatshaushalt aus Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes,

242* Abführung an den Staatshaushalt aus Senkung der Verwaltungskosten,

an 1864 Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt aus Durchführung des Sparprogramms

und

1864* Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt aus Durchführung des Sparprogramms,

an 11 Post, Scheck, Bank.

Von den Baubetrieben, die das neue Rechnungswesen gemäß Heft 25 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft anwenden, ist entsprechend der Anweisung für die zentrale Bauindustrie zu buchen.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden legen für die von ihnen unmittelbar verwalteten Betriebe die Höhe der nach Ziff. 1 zu errechnenden Einsparungen in absoluten Summen bis spätestens 15. April 1953 fest. Sie haben im Rahmen der von ihnen insgesamt aufzubringenden Einsparungssummen die Einsparungen in den einzelnen Betrieben zu differenzieren. Sie kontrollieren die pünktliche Ablieferung der eingesparten Beträge an den Staatshaushalt.

(4) Die auf Grund dieser Bestimmungen von den Betrieben an die Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden abzuführenden Beträge sind keine Mehreinnahmen im Sinne des § 11 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1953.

Die Beträge dürfen von den Betrieben auch nicht zur Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds oder Prämienfonds sowie bei Errechnung der Prämien gemäß Verordnung über die Prämienzahlung

Die mit * bezeichneten Konten sind neu einzurichten.

vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) in den Betrag oder Prozentsatz der Übererfüllung des Planes einbezogen werden.

Über diese Beträge können die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden verfügen, wenn solche Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zu finanzieren sind, für die die Aufstellung von Finanzplänen oder von vereinfachten Finanz- und Leistungsplänen erst möglich wird, nachdem über den Haushaltsplan des Bezirks, des Kreises oder der Gemeinde bereits beschlossen ist.

(5) Die abgeführten Beträge sind im Haushalt bei dem entsprechenden Einzelplan und Kapitel auf dem neu einzurichtenden Sachkonto 456 „Abführungen der volkseigenen Wirtschaft aus Sparprogramm“ außerplanmäßig zu vereinnahmen.

Berlin, den 11. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.
(Verfahrensregelung zu § 11)**

Vom 12. März 1953

Die Erziehung der Kinder erfolgt in erster Linie in der eigenen Familie. Versagt diese aus subjektiven oder objektiven Gründen, so greift die öffentliche Jugendhilfe ein und veranlaßt oder trifft ergänzende Maßnahmen zur Sicherung des Rechts des Kindes auf Erziehung. Sind diese nicht ausreichend, den Schutz und Erziehungsanspruch des Kindes zu gewährleisten, so ist zu entscheiden, welche anderweitigen, die Familienerziehung ganz oder teilweise ersetzenden Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um die Erziehung des Kindes zu sichern.

Diese in das Leben der Familie und vor allen Dingen des Kindes einschneidende Entscheidung bedarf einer gründlichen Vorbereitung und Überprüfung.

Die demokratische Öffentlichkeit hat einen Anspruch darauf, zu erfahren, ob alle vorbeugenden und ergänzenden Erziehungsmaßnahmen ausgeschöpft wurden und ergebnislos blieben. Darum ist vorgesehen, Vertreter der Öffentlichkeit und pädagogisch erfahrene Bürger zu dieser Entscheidung über die notwendigen, die Familienerziehung ersetzenden Maßnahmen beratend hinzuzuziehen. Die Mitwirkung soll im Rahmen eines Beirats erfolgen. Es wird daher in Durchführung des § 13 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) zur Verfahrensregelung der im § 11 aufgeführten Angelegenheiten folgendes bestimmt:

I.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

§ 1

(1) Die Abteilung Volksbildung (Referat Jugendhilfe und Heimerziehung) des Rates des Kreises ist zuständig:

1. für die Bestimmung des Sorgerechts für Kinder aus geschiedenen Ehen (§ 74 Ehegesetz) mit

Ausnahme der Fälle, in denen über das Sorgerecht im Ehescheidungsverfahren mitentschieden wird;

2. für die mit der Überwachung des elterlichen Sorgerechts und der Kindererziehung zusammenhängenden Aufgaben des Vormundschaftsgerichts, mit Ausnahme der Sorge für das Vermögen des Kindes;
3. für die Anleitung und Überwachung des Vormundes, in Fragen der Erziehung des Kindes;
4. für die dem Vormundschaftsgericht nach § 63 ff. des Jugendwohlfahrtsgesetzes obliegenden Aufgaben;
5. für die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten in den Fällen der §§ 3 und 30 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz);
6. für die Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit für die Frau in den Fällen des § 1 des Ehegesetzes.

(2) Zu den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Referat Jugendhilfe und Heimerziehung) des Rates des Kreises übergehen, gehört im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1 auch die Entscheidung über den persönlichen Verkehr mit den Kindern nach § 75 des Ehegesetzes und im Sinne des Abs. 1 Ziff. 4 auch die Entscheidung über die Schutzaufsicht nach §§ 56 ff. des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

(3) Örtlich zuständig ist die Abteilung Volksbildung (Referat Jugendhilfe und Heimerziehung) des Rates des Kreises, in dem das Kind oder der Jugendliche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

II.

**Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise
des Jugendhilfebeirats**

§ 2

(1) Bis spätestens zum 30. April 1953 sind in allen Kreisen bzw. Stadtbezirken und kreisangehörigen größeren Städten Jugendhilfebeiräte zu bilden, die den Leiter des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung bei Entscheidungen über Maßnahmen zu § 1 Absätze 1 und 2 beraten. Bis zur Bildung des Jugendhilfebeirats entscheidet der Referatsleiter ohne Beratung.

(2) Die Mitglieder des Jugendhilfebeirats sind von dem Leiter der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises auf Vorschlag des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung als ständige Mitglieder zu berufen.

(3) Der Jugendhilfebeirat setzt sich zusammen aus:

- a) einem Lehrer,
- b) einem Heimerzieher oder Heimleiter,
- c) einer Vertreterin des DFD,
- d) einem Vertreter der Kreisleitung der FDJ.

Den Vorsitz führt der Leiter des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung. Ein Vertreter der örtlich zuständigen Gemeindejugendhilfekommission (Inspektor) kann hinzugezogen werden.

§ 3

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfebeirats sind durch das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung rechtzeitig einzuberufen. Unterlagen werden den Mitgliedern des Jugendhilfebeirats vor der Sitzung nicht zugestellt.

(2) Das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung hat die Unterlagen für die zur Beratung stehenden Fälle vorzubereiten und konkrete Vorschläge vorzutragen. Im Rahmen der Vorbereitung muß auch eine persönliche Verhandlung mit den Beteiligten durch das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung erfolgen.

Zu den Unterlagen gehören bei Entscheidungen über Einschränkung oder Entzug des Sorgerechts eine Stellungnahme des Elternbeirats der betreffenden Schule und des Klassenleiters über die Ergebnislosigkeit der eigenen vorbeugenden Einwirkung auf das Elternhaus. Bei Entscheidungen über öffentliche Erziehung ist zusätzlich noch eine schriftliche Stellungnahme des Pädagogischen Rats der Schule, in beiden Fällen notwendigenfalls auch das Gutachten eines Arztes erforderlich.

(3) Das Protokoll ist von dem Bearbeiter im Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung zu führen.

(4) Ist zwischen den Mitgliedern des Jugendhilfebeirats und dem Referatsleiter keine Übereinstimmung zu erreichen, so entscheidet der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

(5) Bei Gefahr im Verzuge ist der Referatsleiter für Jugendhilfe und Heimerziehung berechtigt, vorläufige Anordnungen zu treffen. Diese Maßnahmen gelten bis zur Beratung im Jugendhilfebeirat als vorläufige Maßnahmen. Für den endgültigen Beschluß gilt der ordentliche Verfahrensweg. Der endgültige Beschluß ist grundsätzlich innerhalb eines Monats herbeizuführen, Überschreitungen dieser Frist bedürfen der Genehmigung des Abteilungsleiters. Bei vorläufiger Anordnung der öffentlichen Erziehung kann die Frist drei Monate betragen.

(6) Berichterstattung im Beirat ist auch dann erforderlich, wenn Heimeinweisung auf Grund freiwilliger Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und dem Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung erfolgt.

(7) Die Empfehlung des Jugendhilfebeirats kann nur dann als Grundlage für die Entscheidung genommen werden, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend waren, andernfalls ist die Beratung zu wiederholen. Die Anwesenheit der Mitglieder des Beirats ist im Protokoll festzuhalten.

III.

Verfahrensweg

§ 4

(1) Der Beschluß des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung muß eine eingehende Begründung der getroffenen Entscheidung und eine Belehrung über den Rechtsmittelweg enthalten. Er ist von dem Referatsleiter für Jugendhilfe und Heimerziehung oder dem verantwortlichen Bearbeiter im Stadtbezirk zu unterschreiben.

(2) Der Beschluß wird mit der Bekanntgabe an diejenigen, für welche er seinem Inhalt nach bestimmt ist, wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt durch mündliche Eröffnung oder durch schriftliche Mitteilung. Erfolgt die Bekanntgabe nicht schriftlich, so ist ihre Durchführung durch Aktenvermerk festzuhalten.

(3) Bei Entscheidung auf Öffentliche Erziehung muß die Zustellung mit Zustellungsurkunde erfolgen. Die Urkunde des Beschlusses verbleibt bei den Akten. Den Beteiligten sind gesiegelte Ausfertigungen zuzustellen, die von einem Angestellten des Referats (Dienstbezeichnung) zu unterschreiben und mit Datum zu versehen sind.

(4) Bei Nichtbefolgung eines Beschlusses können nach § 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit Ordnungsstrafen verhängt werden. Die Ordnungsstrafen werden durch den Referatsleiter Jugendhilfe und Heimerziehung verfügt. Der Verfügung einer Ordnungsstrafe muß eine Androhung vorausgehen. Eine Ordnungsstrafe soll nicht über 300,— DM betragen. Eine Wiederholung ist zulässig, eine Umwandlung in Haft findet nicht statt.

(5) Weigert sich der Verpflichtete, dem Sorgeberechtigten das Kind zuzuführen oder zuzuführen zu lassen, so kann durch besondere Verfügung der Gerichtsvollzieher damit beauftragt werden (vgl. hierzu § 33 Abs. II des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(6) Bei Ehemündigkeitserklärung und Sorgerechtsentzug werden Verfahrenskosten erhoben. Diese können bei Mittellosigkeit des Betroffenen erlassen werden. Die Kostenerhebung regelt sich nach der Verordnung vom 25. November 1935 über die Kosten in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung).

§ 5

(1) Der Leiter des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung und die in der Beschwerdeinstanz Mitwirkenden sind von der Beteiligung an der Entscheidung ausgeschlossen:

- a) in Sachen, in denen sie selbst beteiligt sind;
- b) in Sachen eines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- c) in Sachen einer Person, mit der sie in gerader Linie oder im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind;
- d) in Sachen, in denen sie als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt sind oder berechtigt waren.

(2) Die gleichen Personen können sich aus anderen wichtigen Gründen der Ausübung ihrer Tätigkeit wegen Befangenheit enthalten. Der Abteilungsleiter hat zu entscheiden, ob die Enthaltung zu Recht erfolgt.

IV.

Beschwerdeweg

§ 6

(1) Gegen die Beschlüsse des Referats Jugendhilfe und Heimerziehung ist in jedem Fall Beschwerde zulässig. Bei Entscheidungen auf Öffent-

liche Erziehung sowie bei Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist diese Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzu legen. Die Einlegung einer Beschwerde erfolgt zu Protokoll oder durch eine Beschwerdeschrift beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe und Heimerziehung. Das Referat kann der Beschwerde ganz oder teilweise abhelfen. Soweit es der Beschwerde nicht stattgibt, entscheidet hierüber das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes.

(2) Die Beschwerdeinstanz soll sich in der Regel mit erfahrenen Fachleuten beraten. Die Vorbereitung der Entscheidung im Bezirk erfolgt durch einen hiermit besonders beauftragten Bearbeiter, die Beschlußfassung gemeinsam durch den Referatsleiter für Jugendhilfe und Heimerziehung und zwei Mitarbeiter seines Referats oder durch den Referatsleiter, einen Mitarbeiter und einen durch den Abteilungsleiter für Volksbildung beim Rat des Bezirks bestimmten Vertreter der Öffentlichkeit. Zur gemeinsamen Beratung können auch weitere ehrenamtliche in der Jugendarbeit erfahrene Personen hinzugezogen werden. Sind schwierige Rechtsfragen zu entscheiden, so kann ein Mitarbeiter der Rechtsstelle des Rates des Bezirkes zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. In besonderen Fällen können erste Instanz oder die Beschwerdeinstanz den Vollzug des Beschlusses aussetzen.

(4) In der Beschwerdeentscheidung kann vorgesehen werden, daß eine weitere Beschwerde an das Ministerium für Volksbildung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 zulässig ist.

§ 7

(1) Weitere Beschwerdeinstanz ist die Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung des Ministeriums für Volksbildung. Die Entscheidungen in dieser Instanz werden gemeinsam von dem Abteilungsleiter für Jugendhilfe und Heimerziehung, dem Leiter der Rechtsstelle und dem Beschwerdebearbeiter getroffen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung hat neben der eigenen Entscheidung die Möglichkeit, wenn es weiterer Aufklärung bedarf, die Angelegenheit mit einer Anweisung für eine erneute umfassende Bearbeitung an die erste Beschwerdeinstanz oder an das Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung zurückzuweisen oder den Beschluß aufzuheben.

V.

Kostenregelung

§ 8

(1) Mitglieder des Jugendhilfebeirats (§ 2 Abs. 3 Ziff. c bis d) erhalten bei Lohnausfall den entgangenen Arbeitsverdienst erstattet. Stehen sie in einem Arbeitsverhältnis als Angestellte bei staatlichen Dienststellen oder Massenorganisationen, so haben sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Bei notwendig werdender Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die tatsächlich ent-

standenen Fahrtkosten allen Mitgliedern des Jugendhilfebeirats erstattet.

(2) Soweit Kostenerstattungen für Lohnausfall und Fahrgelder für die Mitglieder des Jugendhilfebeirats in Frage kommen, sind sie im Kreishaushalt einzuplanen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1953

Ministerium für Volksbildung

Prof. Else Zaisser

Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider.

Vom 13. März 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 873) wird folgendes bestimmt:

I.

Berufung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

§ 1

(1) Die Berufung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Staatssekretär für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau, dem Minister für Aufbau, dem Minister für Leichtindustrie und dem Staatssekretär für Chemie.

(2) Als ordentliche Mitglieder sind zu berufen:

- a) der Leiter der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie als Vorsitzender,
- b) ein Markscheider für Tagebaufragen,
- c) ein Markscheider für Tiefbaufragen,
- d) ein Mitglied für Fragen der Verwaltung und des Rechts,
- e) ein vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau namhaft zu machendes Mitglied.

(3) Die Ersatzmitglieder werden bei Bedürfnis von Fall zu Fall auf Vorschlag des Vorsitzenden berufen. Bei der Prüfung dürfen höchstens drei Ersatzmitglieder mitwirken.

(4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

II.

Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung

a) Allgemeines

§ 2

(1) Die Zulassung zur Prüfung als Markscheider setzt voraus, daß der Anwärter eine bestimmte Ausbildung als Markscheider erhalten hat.

(2) Die Ausbildung als Markscheider zerfällt in:

- a) eine praktische bergmännische und markscheiderische Lehrzeit, die in der Regel ein Jahr — 300 Schichten — dauert,

- b) das durch die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Markscheidewesen abzuschließende Hochschulstudium,
- c) eine mindestens einjährige markscheiderische Probezeit, an die sich die Prüfung als Markscheider anschließt.

(3) Außerdem können auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung zu stellen ist, solche Anwärter zur Prüfung als Markscheider zugelassen werden, die zwar keine Ausbildung gemäß den Bestimmungen im Abs. 2 erhalten haben, aber auf Grund ihrer Persönlichkeit, Vorbildung und praktischen Tätigkeit im Markscheidewesen für die Zulassung zur Prüfung geeignet erscheinen. Sie müssen an einer staatlich anerkannten Bergschule die Abschlußprüfung für den technischen Vermessungsdienst unter Tage mit Erfolg abgelegt oder an einer Hochschule die Diploma-Hauptprüfung in der Fachrichtung Bergbau bestanden haben. Ferner müssen diese Anwärter mindestens fünfzehn Jahre als Techniker in einer Markscheiderlei gearbeitet haben, davon mindestens sechs Jahre als Leiter einer Markscheiderlei. Ist ein Anwärter in einer größeren Markscheiderlei als Vertreter des Leiters tätig gewesen, so wird die in dieser Stellung verbrachte Zeit zur Hälfte als Leitertätigkeit gerechnet.

(4) In den Fällen des Abs. 3 kann die Zulassung zur Prüfung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden. Es kann insbesondere eine vorherige Sonderprüfung durch die Bergakademie Freiberg verlangt werden.

b) Praktische bergmännische und markscheiderische Lehrzeit

§ 3

Die praktische bergmännische und markscheiderische Lehrzeit ist nach den vom Staatssekretariat für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, dem Ministerium für Aufbau, dem Ministerium für Leichtindustrie, dem Staatssekretariat für Chemie und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassenden Vorschriften abzuleisten.

c) Markscheiderische Probezeit

§ 4

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ableistung der markscheiderischen Probezeit ist von dem Anwärter bei der Technischen Bergbauinspektion einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) der Nachweis, daß der Anwärter Inhaber des Deutschen Personalausweises für Inländer oder eines ihm gleichstehenden Ausweises ist,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der Anwärter von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei ist und genügendes Seh- und Hörvermögen besitzt,
- d) das Zeugnis über die bestandene Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Markscheidewesen und die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs des Markscheidewesens,

e) der Wortlaut der markscheiderischen Diplomaufgabe,

f) ein polizeiliches Führungszeugnis,

g) der Nachweis über die vom Anwärter abgeleistete praktische Lehrzeit.

(3) Die Technische Bergbauinspektion entscheidet über den Antrag.

§ 5

(1) Die Technische Bergbauinspektion übernimmt die Aufsicht über die markscheiderische Probezeit der Anwärter.

(2) Die markscheiderische Probezeit dauert ein Jahr. Sie gliedert sich in:

- a) zehn Monate Ausbildung in Markscheiderleien, von denen mindestens vier Monate auf den Tiefbau zu entfallen haben,
- b) zwei Monate Ausbildung bei einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(3) Die Probezeit kann nur aus besonders dringenden Gründen mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion unterbrochen werden.

(4) Die Technische Bergbauinspektion kann die Verlängerung eines jeden Ausbildungsabschnittes anordnen, wenn das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht ist.

(5) Die Überweisung der Anwärter an die Markscheiderleien und an eine Technische Bezirks-Bergbauinspektion erfolgt durch die Technische Bergbauinspektion. Anträge sind dort von den Anwärtern rechtzeitig einzureichen.

(6) Bei Beginn der Probezeit ist der Anwärter durch die Technische Bergbauinspektion zur Geheimhaltung der zu seiner Kenntnis kommenden dienstlichen Angelegenheiten und Vorgänge zu verpflichten.

(7) Der Anwärter erhält während der Ausbildung in der markscheiderischen Probezeit eine angemessene Vergütung, die von der ausbildenden Stelle festgesetzt und von ihr getragen wird, mindestens aber in Höhe von 600,— DM monatlich.

§ 6

(1) Die markscheiderische Probezeit des Anwerbers soll dazu dienen, die durch das Hochschulstudium erworbenen Kenntnisse für die spätere fachliche Tätigkeit zu vertiefen und nach der praktischen Seite zu erweitern, so daß der Anwärter mit Erfolg eine selbständige verantwortliche Stellung einnehmen kann.

(2) Während der Ausbildung in Markscheiderleien ist der Anwärter mit allen vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen. Dabei soll ihm Gelegenheit zur Ausführung von trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten, von Richtungsübertragungen, von Feinnivellements und von allgemeinen Nachtragungsarbeiten gegeben werden. Ferner soll der Anwärter mit dem Verwaltungsverkehr und mit dem Geschäftsbetrieb einer Markscheiderlei vertraut gemacht werden.

(3) Die Ausbildung bei einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion hat zum Ziel, den Anwärter mit den amtlichen Karten und Reißwerken bekannt zu

machen und ihn zu verwaltungstechnischen Arbeiten, soweit sie markscheiderische Angelegenheiten berühren, heranzuziehen.

(4) Der Anwärter hat sich während der gesamten Probezeit in gesellschaftspolitischer Hinsicht fortzubilden.

§ 7

(1) Der Anwärter hat den Weisungen aller mit seiner Ausbildung betrauten Personen nachzukommen und seine Aufgaben mit Sorgfalt und Fleiß zu erledigen. Über seine Tätigkeit bei den einzelnen Ausbildungsstellen hat er ein Tagebuch zu führen, das monatlich dem Leiter der Ausbildungsstelle zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen ist.

(2) Während der Ausbildungszeit bei den Markscheidereien hat der Anwärter jeweils nach Ablauf von drei Monaten eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiete seiner Tätigkeit abzuliefern. Die Aufgaben hierzu werden ihm auf Vorschlag des für die Markscheiderie zuständigen Markscheiders von der Technischen Bergbauinspektion gestellt. Während seiner Ausbildungszeit bei einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion hat der Anwärter eine Arbeit anzufertigen, für die ihm der Leiter der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion die Aufgabe stellt. Die Aufgaben sind ihrem Umfang nach so zu bemessen, daß ein geregelter Ausbildungsgang des Anwärters gewährleistet ist. Die Arbeiten sind über die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion an die Technische Bergbauinspektion zur Beurteilung zu übersenden.

(3) Zu jeder Arbeit hat der Anwärter zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel, auf die auch im Text — bei wörtlicher Wiedergabe unter Anwendung von Anführungszeichen — Bezug zu nehmen ist, nicht bedient hat.

(4) Nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes ist dem Anwärter ein Zeugnis über seine Befähigung und über seine Leistungen sowie über sein Verhalten — auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht — auszustellen und darin anzugeben, ob er das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Das Zeugnis ist für die markscheiderische Ausbildung von den für die Markscheiderieen zuständigen Markscheidern, für die Ausbildung bei einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion von deren Leiter zu erteilen. Eine Zweitschrift der Zeugnisse ist über die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion der Technischen Bergbauinspektion zu übermitteln.

III.

Meldung zur Prüfung und Entscheidung über das Prüfungsgesuch

§ 8

(1) Nach Ableistung der markscheiderischen Probezeit kann sich der Anwärter bei der Technischen Bergbauinspektion zur Ablegung der Abschlußprüfung melden.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) das Tagebuch, das während der markscheiderischen Probezeit geführt wurde, die für diese Zeit erteilten Zeugnisse und die während dieser Zeit angefertigten Arbeiten,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis,

c) eine Bescheinigung über die Einzahlung einer Prüfungsgebühr von 50,— DM.

(3) Ein Anwärter, der sich auf Grund des § 2 Abs. 3 zur Ablegung der Prüfung als Markscheider meldet, hat sein Gesuch gleichfalls bei der Technischen Bergbauinspektion einzureichen. Seinem Gesuch hat er beizufügen:

- a) einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
- b) den Nachweis, daß er Inhaber des Deutschen Personalausweises für Inländer oder eines ihm gleichstehenden Ausweises ist,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß er von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei ist und genügendes Seh- und Hörvermögen besitzt,
- d) Zeugnisse über seine Vorbildung und seine bisherige Tätigkeit, insbesondere Nachweise für die Erfüllung der im § 2 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 für die Zulassung zur Prüfung festgelegten Bedingungen,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) eine Bescheinigung über die Einzahlung einer Prüfungsgebühr von 50,— DM.

(4) Die Technische Bergbauinspektion entscheidet über das Gesuch des Anwärters, und zwar in den Fällen des Abs. 3 nach Beratung mit dem Prüfungsausschuß und dem Inhaber des Lehrstuhles für Markscheidewesen und Bergschadenkunde an der Bergakademie Freiberg.

(5) Auf begründeten Antrag des Anwärters kann ihm die Prüfungsgebühr erlassen werden. Die Prüfungsgebühr wird zurückgezahlt, falls der Anwärter zur Prüfung nicht zugelassen wird.

IV.

Gang des Prüfungsverfahrens

§ 9

(1) Wird der Anwärter zur Prüfung zugelassen, so ist er von dem eingesetzten Prüfungsausschuß schriftlich und mündlich zu prüfen.

(2) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind endgültig. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 10

(1) Für die schriftliche Prüfung hat der Anwärter eine markscheiderische Arbeit anzufertigen, deren Aufgabe aus dem Tätigkeitsgebiet des praktischen Markscheiders zu entnehmen ist. Die Aufgabe wird ihm vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Mit ihrer Lösung soll der Anwärter dartun, daß er instande ist, die gewonnenen markscheiderischen Kenntnisse auf praktische Aufgaben des Bergbaues anzuwenden. Dabei kann es sich um die Bearbeitung bergbaulicher, geologischer, lagerstättenkundlicher oder sonstiger Aufgaben handeln, deren Lösung sich auf markscheiderischer Grundlage aufbaut, ferner um die Durchführung von Messungen und deren Auswertung zur Feststellung bergbaulicher Einwirkungen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 gilt für die markscheiderische Prüfungsarbeit entsprechend.

(2) Die Frist für die Anfertigung der markscheiderischen Arbeit beträgt drei Monate. Die Frist wird

durch Aufgabe der Arbeit bei einem Postamt gewährt. Sie darf nur aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(3) In besonders gelagerten Fällen kann dem Anwärter auf seinen Antrag eine neue Aufgabe gestellt werden. Dies ist jedoch nur einmal zulässig.

(4) Die markscheiderische Arbeit wird vom Prüfungsausschuß dahin begutachtet, ob sie probemäßig und im Bejahungsfalle genügend, befriedigend, gut oder sehr gut ist. Ist die Arbeit nicht probemäßig, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob dem Anwärter ohne weitere Vorbereitung eine neue Aufgabe gestellt oder ob ihm zu seiner besseren Vorbereitung eine Frist von drei bis sechs Monaten gesetzt werden soll, nach deren Ablauf er um eine neue Aufgabe nachsuchen kann. Auf Grund des § 2 Abs. 1 zugelassene Anwärter sind im letzteren Falle von der Technischen Bergbauinspektion erneut einer Markscheiderlei für eine vom Prüfungsausschuß festzusetzende Zeit zur Ausbildung zu überweisen.

(5) Eine Wiederholung der markscheiderischen Prüfungsarbeit ist nur einmal zulässig.

§ 11

(1) Ist die markscheiderische Arbeit probemäßig, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung fest.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Gesellschaftswissenschaft,
- b) Markscheidekunde einschließlich des Karten- und Rißwesens,
- c) Markscheidervorschriften und bergbauliche Sicherheitsbestimmungen,
- d) Gesetzes- und Verwaltungskunde.

(3) Versäumt oder unterbricht der Anwärter die mündliche Prüfung ohne triftigen, vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannten Grund, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grund des Gesamtergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung, ob sie bestanden ist, und im Bejahungsfalle mit welcher der nachfolgenden Bewertungen:

- bestanden,
- gut bestanden,
- sehr gut bestanden,
- mit Auszeichnung bestanden.

(5) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung wird dem Anwärter das Ergebnis durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(6) Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur einmal zulässig. Vor Wiederholung der Prüfung überweist die Technische Bergbauinspektion den auf Grund des § 2 Abs. 1 zur Prüfung zugelassenen Anwärter für einen vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraum von drei bis sechs Monaten erneut einer Markscheiderlei zur Ausbildung. Dem auf Grund des § 2 Abs. 3 zugelassenen Anwärter ist eine vom Prüfungsausschuß festzusetzende Frist von drei bis sechs Monaten zu stellen, ehe er um einen neuen Termin zur mündlichen Prüfung nachsuchen kann.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12

(1) Ein Anwärter, der die im § 7 Abs. 3 oder die im § 10 Abs. 1 Satz 5 vorgesehene Versicherung falsch abgibt oder den Prüfungsausschuß in sonstiger Weise zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Wenn eine Täuschung des Prüfungsausschusses oder die Mitwirkung an einer Täuschung oder an einem Täuschungsversuch erst nach bestandener Prüfung bekannt wird, kann die Prüfung nachträglich durch den Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt werden. In diesem Falle sind der Befähigungsnachweis und die Zulassung als Markscheider (§ 13) zurückzunehmen, ohne daß es der Durchführung eines besonderen Verfahrens (§§ 14 ff.) bedarf.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bedarf eine Wiederholung der Prüfung der besonderen Zustimmung der Technischen Bergbauinspektion.

V.

Ertelung des Befähigungsnachweises und der Zulassung

§ 13

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Befähigungsnachweis erteilt. Dieser spricht unter Mitteilung des Gesamturteils über das Ergebnis der Abschlußprüfung die Befähigung des Prüflings aus, selbständig Markscheiderarbeiten ausführen zu können.

(2) Auf Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erteilt die Technische Bergbauinspektion in einer Urkunde dem Anwärter die Zulassung als Markscheider mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung von markscheiderischen Arbeiten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Die Urkunde wird dem Anwärter unter Befügung des Befähigungsnachweises durch den Leiter der Technischen Bergbauinspektion persönlich ausgehändigt.

VI.

Zurücknahme der Zulassung

§ 14

(1) Über die Zurücknahme der Zulassung als Markscheider entscheidet die Technische Bergbauinspektion. Sie leitet das Verfahren ein, sobald sie von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine Zurücknahme der Zulassung rechtfertigen können.

(2) Ein Markscheider kann bei der Technischen Bergbauinspektion die Eröffnung des Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht oder dem Vorwurf einer Verletzung seiner Berufspflichten zu befreien.

§ 15

(1) Die Technische Bergbauinspektion hat den Sachverhalt zu erforschen. Sie hat den beschuldigten Markscheider zu hören, Zeugen und Sachver-

ständige zu vernehmen und sonstige zur Aufklärung des Tatbestandes dienende Beweismittel herbeizuschaffen.

(2) Der Markscheider ist mit dem Hinweis zu laden, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl das Verfahren fortgesetzt wird. Bei seiner Vernehmung und bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann ein anderer Markscheider hinzugezogen werden.

(3) Die Gerichte und die staatlichen Dienststellen haben auf Ersuchen der Technischen Bergbauinspektion dieser Rechtshilfe zu leisten.

(4) Ist wegen des Sachverhalts, der den Gegenstand des Zurücknahmeverfahrens bildet, bereits ein Strafverfahren gegen den Markscheider anhängig, so ist das Zurücknahmeverfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens auszusetzen.

(5) Ist der Markscheider in einem Strafverfahren freigesprochen worden, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand des Strafverfahrens waren, das Zurücknahmeverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen eine Verletzung von Berufspflichten darstellen.

§ 16

(1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Technische Bergbauinspektion, ob das Zurücknahmeverfahren einzustellen oder ob die Zulassung als Markscheider zurückzunehmen ist. Die Entscheidung ist mit Gründen und mit Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zu versehen und dem Markscheider in einer Ausfertigung zuzustellen. Lautet die Entscheidung auf Zurücknahme der Zulassung, so sind dem Markscheider die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(2) Die Entscheidung der Technischen Bergbauinspektion kann von dem Markscheider mit der Beschwerde an den Staatssekretär für Kohle und Energie angefochten werden. Die Beschwerde hat aufschickende Wirkung.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der Technischen Bergbauinspektion einzulegen und zu begründen. Diese leitet sie mit ihrer Stellungnahme an den Staatssekretär für Kohle und Energie weiter. Die Entscheidung des Staatssekretärs für Kohle und Energie ist endgültig.

(4) Die Beitreibung der Kosten erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

VII.

Verzicht auf die Zulassung

§ 17

Der Markscheider kann auf die ihm erteilte Zulassung als Markscheider verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber der Technischen Bergbauinspektion.

VIII.

Übergangsbestimmungen

§ 18

(1) Personen, die im Besitz des Deutschen Personalausweises für Inländer oder eines ihm

gleichstehenden Ausweises sind, gelten als zugelassene Markscheider im Sinne der Verordnung vom 20. September 1951 über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 873), wenn sie

- a) von der zuständigen deutschen Dienststelle die Konzession als Markscheider erhalten haben oder
- b) auf einer Hochschule Markscheidewesen studiert und die Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben und weiterhin von der zuständigen deutschen Dienststelle als Markscheider bestätigt sind.

(2) Personen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a oder Buchst. b gegeben sind, haben sich unter Vorlegung entsprechender Nachweise innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung bei der Technischen Bergbauinspektion zur Registrierung als zugelassene Markscheider zu melden.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Technische Bergbauinspektion, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 19

(1) Anwärtern, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Markscheidewesen mit Erfolg abgelegt haben und danach markscheiderisch tätig waren, kann die Zeit dieser Tätigkeit auf die markscheiderische Probezeit ganz oder zum Teil angerechnet werden.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Technische Bergbauinspektion. Sie bestimmt auch, ob und gegebenenfalls wie viele Arbeiten für die auf die markscheiderische Probezeit angerechnete Zeit nachzuliefern sind, und stellt die Aufgaben für solche Arbeiten.

IX.

Inkrafttreten

§ 20

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt mit Wirkung vom 1. März 1953.

(2) Gleichzeitig werden alle bisherigen Vorschriften, die dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehen oder ihr entsprechen, aufgehoben.

Berlin, den 13. März 1953

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau

Selbmann
Minister

Staatssekretariat für Kohle und Energie

Fritsch
Staatssekretär

Staatssekretariat für Chemie

van Rickelen
Staatssekretär

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz
Minister

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Anordnung
über das Verfahren bei Veränderungen in der
Rechtsträgerschaft an volkseigenen
Grundstücken.

Vom 16. März 1953

An Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken ist eine Vielzahl von Stellen beteiligt. Um Verwaltungskosten zu ersparen, Überschneidungen zu vermeiden und das Prinzip der persönlichen Verantwortung durchzusetzen, ist es notwendig, Veränderungen in der Rechtsträgerschaft nach einem einheitlichen Verfahren durchzuführen. Über die Aufgaben der Beteiligten, deren Rechte und Pflichten wird deshalb im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Rechtsträger können sein:

- a) staatliche Organe, deren Einrichtungen und sonstige staatliche Institutionen, die ihre Einnahmen und Ausgaben brutto im Staatshaushalt planen und abrechnen (Haushaltorganisationen);
- b) volkseigene Unternehmen, die einen Finanz- oder einen Finanz- und Leistungsplan aufstellen und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (finanzplangebundene Stellen);
- c) gesellschaftliche Organisationen und Genossenschaften, die bei der Schaffung der Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus mitarbeiten, sowie die von ihnen geschaffenen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (nutznießende Rechtsträger).

(2) Im Zweifelsfall entscheidet das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat darüber, wer Rechtsträger sein kann.

(3) Den in Abs. 1 unter Buchst. c genannten Organisationen und Einrichtungen sind volkseigene Vermögenswerte zur Verwaltung und Nutznießung übertragen.

§ 2

Veränderung in der Rechtsträgerschaft — im folgenden kurz Rechtsträgerwechsel genannt — im Sinne dieser Anordnung ist die Abgabe der Verwaltung eines Grundstücks und seine Ausbuchung aus der Bilanz oder Vermögensrechnung eines Rechtsträgers in Verbindung mit der Übernahme der Verwaltung des Grundstücks, seine Aufnahme in die Bilanz oder Vermögensrechnung eines anderen Rechtsträgers und die entsprechende Löschung des bisherigen Rechtsträgers sowie die Eintragung des übernehmenden Rechtsträgers im Grundbuch.

§ 3

(1) Die nach dieser Anordnung übergeordneten staatlichen Organen übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden ausgeübt:

- a) für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern vom Rat des Kreises, Abteilung Finan-

zen, Unterabteilung Haushalt (Vermögensbearbeiter);

- b) für alle anderen Gemeinden, für die Kreise und Bezirke sowie für die Ministerien, Staatssekretariate und für die zentralen Organe der Regierung von der Abteilung Allgemeine Verwaltung des betreffenden Organs; diese hat grundsätzlich im Einvernehmen mit den am Rechtsträgerwechsel interessierten fachlichen Stellen, dem Haushaltsbearbeiter des betreffenden Organs sowie der für die Bilanzierung des Grundstücks zuständigen Stelle zu verfügen;
- c) für volkseigene Unternehmen das ihnen unmittelbar übergeordnete staatliche Organ;
- d) für nutznießende Rechtsträger das Referat Staatliches Eigentum beim Rat des Kreises, in dem das betreffende Grundstück liegt.

(2) Im Zweifelsfall bestimmt das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, wer als übergeordnetes Organ eines Rechtsträgers anzusehen ist.

(3) Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten ist berechtigt, auch andere Stellen zur Ausübung der Funktion als übergeordnetes Organ zu ermächtigen.

§ 4

(1) Der Rechtsträgerwechsel soll grundsätzlich zu Beginn eines Planjahres erfolgen.

(2) Sind in den staatlichen Plänen (z. B. im Betriebsplan oder im Haushaltsplan) Veränderungen hinsichtlich der Nutzung eines volkseigenen Grundstückes nicht vorgesehen und werden die Veränderungen noch im laufenden Planjahr wirtschaftlich notwendig, so soll der Rechtsträger das Grundstück dem an seiner Nutzung interessierten Rechtsträger bis zum Ablauf des Planjahres im Wege eines entsprechenden Vertrages gegen Erstattung der für die Bewirtschaftung des Grundstückes tatsächlich entstandenen Kosten überlassen.

§ 5

Es ist Sache der Rechtsträger und der ihnen übergeordneten staatlichen Organe, die durch den beantragten oder verfügten Rechtsträgerwechsel zu erwartenden Veränderungen in ihren Plandispositionen zu berücksichtigen und die entsprechenden Planveränderungen alsbald nach Genehmigung des Antrages zu veranlassen.

§ 6

Aus Anlaß des Rechtsträgerwechsels werden keine Gebühren, Steuern oder andere öffentliche Abgaben erhoben.

§ 7

(1) Der Rechtsträgerwechsel erfolgt, soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist, auf Antrag.

(2) Der Antrag auf Rechtsträgerwechsel kann gestellt werden

- a) von jedem an der Abgabe oder Übernahme eines volkseigenen Grundstückes unmittelbar interessierten Rechtsträger,
- b) von jedem einem solchen Rechtsträger übergeordneten staatlichen Organ.

§ 8

(1) In § 1 genannte staatliche Organe, Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, die ein volkseigenes Grundstück zur Erfüllung ihrer Planaufgaben benötigen, sind berechtigt, die Übertragung des Grundstücks im Wege des Rechtsträgerwechsels zu beantragen.

(2) Haushaltorganisationen und finanzplangebundene Stellen, die ein volkseigenes Grundstück bereits ausschließlich oder zum überwiegenden Teil nutzen, sind verpflichtet, die Übertragung des Grundstückes zu beantragen.

§ 9

(1) Der Rechtsträger ist verpflichtet, die Abgabe eines Grundstücks im Wege des Rechtsträgerwechsels zu beantragen, wenn dieses Grundstück von ihm im künftigen Planjahr zur Erfüllung eigener Planaufgaben nicht mehr ausschließlich oder überwiegend genutzt wird.

(2) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, die Rechtsträgerschaft für alle im eigenen Ortsbereich liegenden und von anderen Rechtsträgern zur Erfüllung ihrer Planaufgaben nicht ausschließlich oder überwiegend genutzten volkseigenen Grundstücke zu übernehmen.

§ 10

(1) Der Antrag auf Rechtsträgerwechsel ist auf einem Vordruck* gemäß der in Anlage A gegebenen Erläuterung auszufertigen.

(2) Die Ausfertigung hat dreifach zu erfolgen, wenn der Antragsteller selbst in seiner Eigenschaft als Rechtsträger an dem Rechtsträgerwechsel beteiligt ist. Je ein Exemplar verbleibt bei den am Rechtsträgerwechsel unmittelbar beteiligten Rechtsträgern, das dritte Exemplar ist als Antragsoriginal den zu beteiligenden übergeordneten staatlichen Organen zuzuleiten.

(3) Die Ausfertigung hat vierfach zu erfolgen, wenn der Antragsteller an dem Rechtsträgerwechsel nicht unmittelbar als Rechtsträger beteiligt ist; in diesem Falle verbleibt das vierte Exemplar bei dem Antragsteller als Unterlage.

§ 11

(1) Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, daß dieser den am Rechtsträgerwechsel beteiligten Rechtsträgern zur Stellungnahme vorgelegen hat. Die Zustimmung der Rechtsträger ist durch Unterzeichnung, die Ablehnung durch eine mit dem Antrag als Anlage zu verbindende und zu begründende Stellungnahme zum Ausdruck zu bringen.

(2) Das Original des Antrages ist dann zur Stellungnahme dem übergeordneten staatlichen Organ des derzeitigen Rechtsträgers zuzuleiten und von diesem zur Stellungnahme an das übergeordnete staatliche Organ des Rechtsträgers weiterzuleiten, dem das Grundstück übertragen werden soll.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn der derzeitige Rechtsträger ein nutznießender Rechtsträger ist. In diesem Falle ist der Antrag dem übergeordneten staatlichen Organ des Rechtsträgers zuzuleiten, dem das Grundstück übertragen werden soll, und dann von diesem Organ dem Rat des für das Grundstück ört-

lich zuständigen Kreises, Referat Staatliches Eigentum, zu übersenden.

(4) Der Antrag auf Rechtsträgerwechsel ist genehmigt, wenn beide beteiligten Rechtsträger und beide ihnen übergeordneten staatlichen Organe dem Antrag schriftlich zugestimmt haben und eine anderweitige Weisung gemäß § 13 nicht erfolgt ist.

(5) Der Antrag gilt auch dann als genehmigt, wenn einer der beteiligten Rechtsträger seine Zustimmung versagt, aber beide übergeordneten staatlichen Organe die Durchführung des Rechtsträgerwechsels aus volkswirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen für dringend erforderlich halten. In diesem Falle hat das übergeordnete Organ des ablehnenden Rechtsträgers diesem schriftlich die Notwendigkeit des Rechtsträgerwechsels zu begründen.

(6) Abs. 5 gilt mit der Einschränkung, daß ein am Rechtsträgerwechsel beteiligter nutznießender Rechtsträger ohne sein Einverständnis nicht veranlaßt werden kann, ein volkseigenes Grundstück in Rechtsträgerschaft zu übernehmen. Das gleiche gilt für Entscheidungen nach § 12 und für Weisungen nach § 13.

(7) Im Falle der Genehmigung obliegt es dem übergeordneten staatlichen Organ des übernehmenden Rechtsträgers,

- a) den entsprechenden Rechtsträgernachweis** gemäß der in der Anlage B gegebenen Erläuterung auszufertigen,
- b) den Rechtsträgernachweis in fünffacher Ausfertigung als Ersuchen auf Berichtigung des Grundbuchs und des Katasters beim Rat des für das Grundstück örtlich zuständigen Kreises, Abteilung Kataster, einzureichen,
- c) eine Ausfertigung des Rechtsträgernachweises dem übernehmenden Rechtsträger zur Kontrolle der Durchführung der Berichtigung im Grundbuch und Kataster zu übersenden,
- d) den bisherigen Rechtsträger sowie dessen unmittelbar übergeordnetes Verwaltungsorgan über die Genehmigung des Rechtsträgerwechsels und die Absendung des Rechtsträgernachweises zu informieren.

(8) Ist am Rechtsträgerwechsel ein nutznießender Rechtsträger beteiligt, dann obliegt die Aufgabe gemäß Abs. 7 dem Rat des für das Grundstück zuständigen Kreises, Referat Staatliches Eigentum.

(9) Weder die beteiligten Rechtsträger noch die ihnen übergeordneten staatlichen Organe sind berechtigt, den in Absätzen 1 bis 3 bestimmten Durchlauf des Antrages zu hindern; allen Beteiligten ist zunächst Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahme zu äußern.

(10) Der Antrag ist mit allen Anlagen an den Antragsteller zurückzureichen, wenn er nicht genehmigt wird. In diesem Falle obliegt es dem Antragsteller, die Beteiligten über das Ergebnis des Antrages zu informieren.

§ 12

(1) Kommt ein Einverständnis über den Rechtsträgerwechsel zwischen den den beteiligten Rechts-

* Zu beziehen unter Bestell-Nummer J. V. 781 vom Vordruck-Leitverlag, Erfurt, Anger 37/38.

** Vordruck zu beziehen unter Bestell-Nummer J. V. 780 vom Vordruck-Leitverlag, Erfurt, Anger 37/38.

trägern übergeordneten staatlichen Organen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die zuständige Plankommission endgültig.

(2) Zuständig ist

- a) der Rat des Kreises, Plankommission, wenn am Rechtsträgerwechsel nur nutznießende Rechtsträger, solche der örtlichen volkseigenen Wirtschaft oder Gemeinden und Kreise beteiligt sind,
- b) der Rat des Bezirks, Plankommission, wenn am Rechtsträgerwechsel ein zentralgeleiteter Rechtsträger beteiligt ist, der einem Ministerium, einem Staatssekretariat oder einem anderen zentralen Organ der Regierung nicht unmittelbar unterstellt ist,
- c) die Staatliche Plankommission, wenn am Rechtsträgerwechsel ein zentrales Organ der Regierung, eine VVB oder ein D-Betrieb beteiligt ist sowie in allen unter den Buchstaben a und b nicht aufgeführten Fällen.

§ 13

(1) Ein Rechtsträgerwechsel kann auf Weisung erfolgen.

(2) Weisungsberechtigt sind:

- a) vom Ministerrat dazu ermächtigte staatliche Organe,
- b) die nach § 12 Abs. 2 zuständigen Plankommissionen,
- c) ein staatliches Organ, wenn ihm beide beteiligten Rechtsträger unmittelbar unterstellt sind,
- d) das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten.

(3) Die Weisung ist beiden beteiligten Rechtsträgern bzw. den ihnen übergeordneten staatlichen Organen rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Bedenken gegen den Rechtsträgerwechsel sind sofort schriftlich geltend zu machen.

(5) Über die Durchführung des Rechtsträgerwechsels entscheidet endgültig das weisungsberechtigte Organ in eigener Verantwortung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(6) Dem die Weisung gebenden Organ obliegt es, beim übergeordneten staatlichen Organ des übernehmenden Rechtsträgers alle weiteren zur Durchführung des Rechtsträgerwechsels erforderlichen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 7 zu veranlassen.

§ 14

(1) Der von einem übergeordneten staatlichen Organ eines Rechtsträgers gemäß § 11 Abs. 7 ausgefertigte Rechtsträgernachweis gilt für die Abteilung Kataster des Rates des Kreises als Ersuchen auf Löschung des bisherigen Rechtsträgers und auf Eintragung des neuen Rechtsträgers im Grundbuch und im Kataster.

(2) Dem Ersuchen ist stattzugeben, wenn das im Rechtsträgernachweis bezeichnete Grundstück bereits im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen ist und die Bezeichnung des bisherigen Rechtsträgers mit der Eintragung im Grundbuch übereinstimmt.

§ 15

(1) Die Eintragung eines Grundstücks als Eigentum des Volkes sowie die Löschung einer solchen Eintragung im Grundbuch darf nur auf Grund eines entsprechenden Ersuchens

- a) des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten, Abteilung Staatliches Eigentum,
- b) des Rates des Bezirks, Abteilung Staatliches Eigentum,
- c) des Rates des Kreises, Referat Staatliches Eigentum,

erfolgen.

(2) Mit dem Ersuchen auf Eintragung eines Grundstückes als Eigentum des Volkes ist die Eintragung eines Rechtsträgers zu verbinden.

§ 16

(1) Die Berichtigung des Grundbuchs und des Katasters ist von der Abteilung Kataster auf der Rückseite des Rechtsträgernachweises zu bestätigen.

(2) Die bestätigten Rechtsträgernachweise sind den im Verteiler aufgeführten Stellen zu übersenden.

§ 17

(1) Der Rechtsträgerwechsel umfaßt, sofern zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird, alle am Tage der Wirksamkeit der Übertragung bestehenden und im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögenswert entstandenen langfristigen Verbindlichkeiten, ausgenommen sind durch Verschulden des bisherigen Rechtsträgers entstandene Verzugszinsen und Kosten; für diese Beträge haftet der bisherige Rechtsträger als Schuldner.

(2) Würden langfristige Verbindlichkeiten übertragen, hat der neue Rechtsträger eine Überprüfung nach den vom Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten zu erlassenden Richtlinien zu veranlassen.

(3) Für die Erfüllung der bis zum Tage der Wirksamkeit der Übertragung entstandenen kurzfristigen Verbindlichkeiten ist als Schuldner der bisherige Rechtsträger verantwortlich; diesem stehen entsprechend auch die aus der Verwaltung des Grundstücks entstandenen Forderungen zu.

(4) Kommt ein Einvernehmen über den Umfang der zu übernehmenden Verbindlichkeiten zwischen den Rechtsträgern nicht zustande, entscheiden die ihnen unmittelbar übergeordneten staatlichen Organe gemeinsam.

(5) Wird der Rechtsträgerwechsel durch die Liquidation eines Rechtsträgers veranlaßt, ist die Übernahme von Forderungen und Verbindlichkeiten durch die den beteiligten Rechtsträgern unmittelbar übergeordneten staatlichen Organe zu regeln.

§ 18

(1) Bei Abgabe und Übernahme des durch den Rechtsträgerwechsel betroffenen Vermögenswertes ist ein Übergabeprotokoll auszufertigen und von den beteiligten Rechtsträgern zu unterzeichnen.

(2) Das Übergabeprotokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Tag der tatsächlichen Übergabe des Vermögenswertes,
- b) Tag der rechtswirksamen Übertragung laut Rechtsträgernachweis,
- c) genaue Bezeichnung des Grundstücks

- d) Zustand der Baulichkeiten,
 e) Bruttowert, Wertberichtigung und Zeitwert des Grundstücks mit allem Zubehör einschließlich des übergebenen volkseigenen Inventars, der volkseigenen Maschinen und volkseigenen Geräte,
 f) Gesamtsumme und Art der vom neuen Rechtsträger zu übernehmenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Das Übergabeprotokoll ist in je einem Exemplar von den beteiligten Rechtsträgern als Buchungsbeleg aufzubewahren.

(4) Ist am Rechtsträgerwechsel ein nutznießender Rechtsträger beteiligt, hat der abgebende Rechtsträger dem Rat des für das Grundstück zuständigen Kreises, Referat Staatliches Eigentum, ein Exemplar des Übergabeprotokolls gegen Empfangsbestätigung zuzuleiten.

§ 19

(1) Die im Zuge des Rechtsträgerwechsels an den neuen Rechtsträger übergegangenen Vermögenswerte sind von diesem zum vereinbarten Stichtag in die Bilanz bzw. Vermögensrechnung aufzunehmen.

(2) Die Aufnahme ist dem bisherigen Rechtsträger unter Angabe des Stichtags, des Bruttowerts, der Wertberichtigung und des Zeitwerts zu melden.

(3) Vom bisherigen Rechtsträger sind die Vermögenswerte aus seiner Bilanz bzw. Vermögensrechnung zum vereinbarten Stichtag auszubuchen, wenn die Meldung nach Abs. 2 vorliegt.

§ 20

Mit dem Tage der Übertragung (im Rechtsträgernachweis festgelegter Zeitpunkt) geht die volle Verantwortung für den Schutz und die Werterhaltung des betreffenden Vermögenswerts, für dessen wirtschaftlichste Nutzung und sparsamste Verwaltung auf den neuen Rechtsträger über.

§ 21

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

I. A.: Grötschel
 Hauptabteilungsleiter

Anlage A

zu vorstehender Anordnung

Erläuterung

zur Ausfertigung des Vordrucks

„Antrag auf Veränderung der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken“.

1. a) Der Antrag ist dreifach auszufertigen, wenn der Antragsteller einer der am Rechtsträgerwechsel unmittelbar beteiligten Rechtsträger ist.
 b) Der Antrag ist vierfach auszufertigen, wenn der Antragsteller am Rechtsträgerwechsel nicht unmittelbar als Rechtsträger beteiligt ist. Das vierte Exemplar verbleibt in diesem Falle beim Antragsteller als Unterlage zum weiteren Verfolg des Vorgangs.

2. Als Anschrift ist einzutragen:

- a) wenn am Rechtsträgerwechsel nur Haushaltorganisationen oder Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft beteiligt sind, stets die Anschrift des dem übernehmenden Rechtsträger unmittelbar übergeordneten staatlichen Organs,
 b) wenn am Rechtsträgerwechsel — sei es als abgebender oder als übernehmender Rechtsträger — eine gesellschaftliche Organisation oder eine von dieser geschaffene Einrichtung beteiligt ist, die Anschrift des Rates des für den Grundbesitz zuständigen Kreises, Referat Staatliches Eigentum.

Zu beachten ist § 6 der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449); hier ist näher festgelegt, welche Stellen als übergeordnete staatliche Organe beim Rechtsträgerwechsel anzusprechen sind.

Zu Ziffer 1.

In einem Antrag kann nur Grundbesitz aufgeführt werden, der im Bereich eines Kreises liegt, vom derzeitigen Rechtsträger bei einer Stelle bilanziert ist und vom übernehmenden Rechtsträger bei einer Stelle bilanziert werden soll.

Als Übertragungstermin ist der Tag einzusetzen, an dem die Übertragung sowohl rechtlich als auch bilanzmäßig wirksam werden soll.

Wenn der Rechtsträger den Vermögenswert selbst bilanziert, ist hinter „zur Bilanzierung bei“ zu setzen: „dem Rechtsträger.“

Zu Ziffer 2.

Bei den Angaben ist stets vom Stand der Eintragung im Zeitpunkt der Antragstellung auszugehen; der im Grund- bzw. Liegenschaftsbuch eingetragene Rechtsträger muß mit dem in Ziffer 6 anzugebenden Rechtsträger identisch sein.

Ist der Grundbesitz in einem Grundbuch eingetragen, sind nur Angaben gemäß Ziffer 2a, ist der Grundbesitz in einem Grundbuch nicht verzeichnet, sind Angaben gemäß Ziffer 2b erforderlich.

Der jeweils in einem Bestandsblatt eingetragene Grundstücksbestand ist als eine Position im Antrag aufzuführen; der zu übertragende Grundbesitz ist stets mit der laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblattes genau zu bezeichnen. Ist der gesamte Bestand des Grundbuchblattes zu übertragen, dann genügt es, die lfd.-Nr. unter Auslassung etwa bereits abgeschriebener Grundstücke summarisch anzugeben; z. B. „Lfd. Nr. 1 bis 4, 8 bis 10 und 12.“

Unter „Lage des Grundstücks“ sind lediglich die örtliche Lage des Grundbesitzes näher kennzeichnende Angaben erforderlich, z. B. „Lindenstraße Nr. 4 bis 12“ oder — wenn der Grundbesitz nicht an Straßen liegt — z. B. „Gemarkung Obereiche, Flur 3, Flurstück 1725 bis 1742.“

Betrifft der Antrag eine Vielzahl von Positionen, dann sind diese in einer nach Ziffer 2 des Antragsformulars gefertigten Aufstellung dem Antrag beizufügen; es empfiehlt sich, in diesem Falle in Ziffer 2 des Antrages einen entsprechenden Hinweis einzutragen.

* Vordruck unter Bestell-Nummer J. V. 781 zu beziehen
 * Vordruck unter Bestell-Nummer J. V. 781 zu beziehen

Zu Ziffer 3.

Die Angaben zu Ziffern 3a und 3b sind erforderlich, um die Anlage neuer Grund- bzw. Liegenschaftsblätter nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Entscheidung darüber, ob neue Bestandsblätter angelegt werden, wird allein Sache des Katasteramtes sein.

Zu Ziffer 4.

Wird nur unbebauter Grundbesitz übertragen, dann ist Ziffer 4 zu streichen.

Ob und in welchem Umfang auch mit der Verwaltung der Baulichkeiten im Zusammenhang stehende Umlaufmittelbestände, z. B. Vorräte, übertragen werden sollen, ist je nach Sachlage zu vereinbaren und im Antrag entsprechend zu streichen bzw. anzuführen. Ein Ankauf der Umlaufmittelbestände durch den übernehmenden Rechtsträger stellt keine Übertragung im Zuge des Rechtsträgerwechsels dar.

Sind außerdem mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende bewegliche Anlagegegenstände zu übertragen, dann ist zwischen den Rechtsträgern genau zu vereinbaren, was an beweglichen Anlagegegenständen übertragen werden soll. Es empfiehlt sich, dabei von dem bei der letzten körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventarverzeichnis auszugehen und den Termin der Bestandsaufnahme als Stichtag einzusetzen.

Je nach Sachlage ist Ziffer 4a entweder zu streichen oder zu ergänzen. Sind vom Inventarverzeichnis nur wenige der im Inventarverzeichnis aufgeführten Gegenstände von der Übertragung auszunehmen, dann empfiehlt es sich, hinzuzufügen: „mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Gegenstände“; im umgekehrten Fall wird in einer Anlage aufzuführen sein, welche Gegenstände übertragen werden.

Zu Ziffer 5.

Es ist zu beachten, daß lediglich der Bilanzwert des zu übertragenden Anlagevermögens einzusetzen ist, als Stichtag ist in der Regel von der letzten zum Jahresbeginn aufgestellten Bilanz auszugehen.

Zu Ziffer 6.

Wenn der im Grund- bzw. Liegenschaftsbuch eingetragene Rechtsträger mit dem den Grundbesitz verwaltenden Organ nicht identisch ist, dann ist auf diesen Umstand in einer Anlage hinzuweisen und insbesondere nachzuweisen, inwiefern der derzeitige Verwalter des Grundbesitzes zur Verwaltung berechtigt oder hinsichtlich der Verwaltung des Grundbesitzes an die Stelle des zur Zeit eingetragenen Rechtsträgers getreten ist.

Zu Ziffer 7.

Hier ist eine kurze Begründung einzutragen, z. B. „weil der Grundbesitz vom derzeitigen Rechtsträger nicht mehr zur Erfüllung von Planaufgaben benötigt wird“, oder „weil der vorgeschlagene Rechtsträger den Grundbesitz zur Erfüllung von Planaufgaben unmittelbar benötigt.“

Eine evtl. erforderliche längere Begründung ist als Anlage beizufügen und in diesem Falle unter Ziffer 7 zu vermerken: „siehe Anlage“.

Zu Ziffer 8.

Die Erklärung soll dazu beitragen, Fehlentscheidungen hinsichtlich der Verwendung des Grund-

besitzes nach Möglichkeit zu vermeiden. Sind mehrere Organe daran interessiert, den Grundbesitz als Rechtsträger zu übernehmen, dann ist entweder vor Stellung des Antrages ein Einvernehmen über die künftige Nutzung des Grundbesitzes herzustellen oder, falls ein Einvernehmen nicht zustande kommt, unbedingt in einer dem Antrag beigelegten Anlage auf diesen Umstand hinzuweisen und zu begründen, warum die Übertragung des Grundbesitzes an den im Antrag aufgeführten Rechtsträger zweckmäßig erscheint.

Zu Ziffern 11 bis 14.

Wird dem Antrag nicht zugestimmt, dann ist in dem entsprechenden Satz das Wort „nicht“ einzufügen und die Begründung als Anlage dem Antrag beizufügen.

Wird dem Antrag zugestimmt, dann ist der für das Wort „nicht“ vorgesehene Raum durch einen deutlich sichtbaren Strich auszufüllen.

Anlage B

zu vorstehender Anordnung

Erläuterung**zur Ausfertigung des Rechtsträgnachweises***

1. Die Ausfertigung des Nachweises obliegt,
 - a) wenn am Rechtsträgerwechsel nur Haushaltorganisationen oder Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft beteiligt sind, stets dem dem übernehmenden Rechtsträger unmittelbar übergeordneten staatlichen Organ,
 - b) wenn am Rechtsträgerwechsel — sei es als abgebender oder als übernehmender Rechtsträger — eine gesellschaftliche Organisation oder eine von dieser geschaffene Einrichtung beteiligt ist, dem Rat des für den Grundbesitz zuständigen Kreises, Referat Staatliches Eigentum.
2. Die Ausstellung des Rechtsträgnachweises darf nur erfolgen, wenn aus dem vorliegenden Antrag ersichtlich ist, daß beide am Rechtsträgerwechsel beteiligten Rechtsträger und die ihnen unmittelbar übergeordneten staatlichen Organe dem Antrag zugestimmt haben, wenn der Antrag gemäß § 11 Abs. 4 der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) genehmigt ist oder der Rechtsträgerwechsel gemäß § 13 der gleichen Anordnung angewiesen wurde.
3. Der Rechtsträgnachweis ist sechsfach auszufertigen; fünf Ausfertigungen sind der Abteilung Kataster beim Rat des für das Grundstück zuständigen Kreises, eine Ausfertigung dem den betreffenden Grundbesitz übernehmenden Rechtsträger zuzusenden.
4. Oben links ist stets Name, Anschrift und Geschäftszeichen der den Rechtsträgnachweis ausfertigenden Stelle einzutragen.
5. In einem Rechtsträgnachweis kann nur Grundbesitz aufgeführt werden, der im Bereich eines Kreises liegt, vom derzeitigen Rechtsträger bei einer Stelle bilanziert ist und vom übernehmenden Rechtsträger bei einer Stelle bilanziert werden soll.

* Verdruck unter Bestell-Nummer J. V. 780 zu beziehen beim Vordruck-Leitverlag Erfurt, Erfurt, Anz. 37/52

Hinter Ziffer 1.

ist der genaue Name des übernehmenden Rechtsträgers einzutragen. Bei Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft ist lediglich der bestätigte Name des Unternehmens anzuführen; von einer Beifügung des Namens des übergeordneten Verwaltungsorgans (VVB usw.) ist abzusehen, da nur der Name des volkseigenen Unternehmens im Grund- bzw. Liegenschaftsbuch eingetragen werden soll.

Als Übertragungstermin ist der Tag einzusetzen, an dem die Übertragung sowohl rechtlich als auch bilanzmäßig wirksam sein soll.

Soll außer dem Grundbesitz auch in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Grundbesitz zu verwaltendes bewegliches Anlagevermögen übertragen werden, dann ist hinter dem Wort „Grundbesitz“ je nach Sachlage hinzuzufügen: „sowie des übrigen vom bisherigen Rechtsträger bilanzierten Vermögens“. Sind von der Übertragung des bilanzierten beweglichen Vermögens nur wenige Gegenstände ausgenommen, dann empfiehlt es sich, hinzuzufügen: „mit Ausnahme der in der Anlage bezeichneten beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens“; im umgekehrten Falle ist hinter dem Wort „Grundbesitz“ hinzuzufügen: „sowie die in der Anlage bezeichneten beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens“.

Sind nach Vorstehendem Anlagen zum Rechtsträgernachweis erforderlich, so sind diese nur beizufügen

- a) dem Rechtsträgernachweis, der von der ausfertigen Stelle dem übernehmenden Rechtsträger direkt zugesandt wird,
- b) dem Rechtsträgernachweis, der von der Abteilung Kataster an den abgebenden Rechtsträger weiterzuleiten ist; auf die Rückseite dieses Rechtsträgernachweises ist unbedingt Name und Anschrift des abgebenden Rechtsträgers einzusetzen.

Unter Ziffer 2

ist, wenn die Bilanzierung bei den Rechtsträgern selbst erfolgt, hinter dem Wort „bei“ einzutragen: „dem Rechtsträger“.

Bei Ziffer 3

ist darauf zu achten, daß als bisheriger Rechtsträger nur das Organ bezeichnet werden kann, das zur Zeit tatsächlich im Grund- bzw. Liegenschaftsbuch als Rechtsträger eingetragen ist.

Für Ziffer 3b gilt sinngemäß das für Ziffer 2 Erläuterte.

In Ziffer 4

ist hinter „auf Grund“ die unmittelbare Veranlassung zum Rechtsträgerwechsel einzutragen; z. B. „eines Antrages der (des) vom Geschäftsz.“

Zu Ziffer 5

Bei den Angaben ist stets vom Stand der derzeitigen Eintragung im Grund- bzw. Liegenschaftsbuch auszugehen.

Ist der Grundbesitz in einem Grundbuch eingetragen, sind nur Angaben gemäß Ziffer 5 a, ist der

Grundbesitz in einem Grundbuch nicht verzeichnet, sind Angaben gemäß Ziffer 5 b erforderlich.

Der jeweils in einem Bestandsblatt eingetragene Grundbesitz ist als eine Position im Rechtsträgernachweis aufzuführen.

Der übertragene Grundbesitz ist stets mit der laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblatts zu bezeichnen. Ist der gesamte Bestand des Blattes zu übertragen, dann genügt es, die laufende Nummer unter Auslassung etwa bereits abgeschriebener Grundstücke summarisch anzugeben; z. B. „Nr. 1—4, 8—10 und 12.“

Unter „Lage des Grundstücks“

sind lediglich die örtliche Lage des Grundbesitzes näher bezeichnende Angaben erforderlich; z. B. „Schönwalde, Lindenstraße 4—12“ oder — wenn der Grundbesitz nicht an Straßen liegt — z. B. „Schöneiche, Gemarkung Obereiche, Flur 3, Flurstück 1725—1732.“

Betrifft der Antrag eine Vielzahl von Positionen, dann sind diese in einer nach Ziffer 5 des Rechtsträgernachweises zu fertigenden Aufstellung diesem beizufügen. Es empfiehlt sich, in diesem Falle in Ziffer 5 einen entsprechenden Hinweis einzutragen. Sind nach Vorstehendem Anlagen erforderlich, so sind diese — im Unterschied zu Ziffer 1 — allen Ausfertigungen des Rechtsträgernachweises beizufügen.

Der Rechtsträgernachweis ist zu richten an die Abteilung Kataster beim Rat des Kreises, in dessen Bereich der betreffende Grundbesitz liegt.

Die Angaben zu a und b sind erforderlich, um die Anlage neuer Grund- bzw. Liegenschaftsbuchblätter nach Möglichkeit zu vermeiden; die Entscheidung darüber, ob neue Bestandsblätter angelegt werden, wird allein Sache der Abteilung Kataster sein.

Auf der Rückseite von vier Ausfertigungen des Rechtsträgernachweises sind von der ausfertigen Stelle lediglich die Anschriften gemäß dem Verteilerschlüssel einzutragen.

Das Original des Rechtsträgernachweises verbleibt bei der Abteilung Kataster zur Ablage in der Grundakte; auf diesem Exemplar ist von der Eintragung einer Anschrift abzusehen.

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen bittet, bei der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1953 zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (Gewährung steuerfreier Pauschbeträge für erhöhte berufsbedingte Ausgaben und Sonderausgaben) — GBl. S. 316 — folgende Änderung zu beachten:

Im § 1 Ziff. 2 Buchst. c muß es statt

„Vortragskünstlern und Künstlerinnen in...“

richtig heißen

„Vortragskünstlern und -künstlerinnen in...“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 25. März 1953

Nr. 38

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 19. 3. 53 | Verordnung zur Änderung der Aufgaben des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz | 455 |
| 19. 3. 53 | Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (UStVO-VEW) | 456 |
| 19. 3. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (1. UStDB-VEW) | 457 |
| 19. 3. 53 | Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft (GewStVO-VEW) | 458 |
| 19. 3. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft (1. GewStDB-VEW) | 459 |
| 19. 3. 53 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners | 460 |
| 19. 3. 53 | Verordnung über die Bewirtschaftung des Derbholzes der Straßenbäume | 460 |
| 19. 3. 53 | Vierte Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung | 461 |

Verordnung

zur Änderung der Aufgaben des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz.

Vom 19. März 1953

Die ständige Verbesserung der materiellen Lage der Intelligenz unseres Landes und die Tatsache, daß die Förderung und Betreuung der Intelligenz immer mehr zu einer Angelegenheit der Ministerien, Staatssekretariate und der örtlichen Staatsorgane wurde, machen es erforderlich, die für den Förderungsausschuß für die deutsche Intelligenz festgelegten Aufgaben zu ändern, damit er seine Hauptaufgabe, die Kontrolle der Durchführung aller für die Intelligenz erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und die Hilfe und Sorge für die Angehörigen der Intelligenz, noch besser erfüllen kann.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Büro des Förderungsausschusses hat mit Wirkung vom 1. April 1953 die Sanatorien des Förderungsausschusses in Bad Elster und Bad Liebenstein dem Zentralvorstand der Sozialversicherung mit der Maßgabe zu übergeben, daß die Einweisungen zur Kur nur aus dem Kreis der nachstehend aufgeführten Persönlichkeiten vorzunehmen sind:

- a) Nationalpreisträger,
- b) Hervorragende Wissenschaftler des Volkes,
- c) Helden der Arbeit,
- d) Heinrich-Greif-Preisträger,
- e) Verdiente Ärzte des Volkes,
- f) Verdiente Techniker des Volkes,
- g) Verdiente Lehrer des Volkes,

h) Persönlichkeiten, die entsprechend § 8 und § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker (GBl. S. 510) ihre Gehälter beziehen.

(2) Die Abrechnungs- und Rechtsträgerverhältnisse der Sanatorien bleiben unverändert.

§ 2

(1) Das Erholungsheim Wipersdorf wird als Arbeitsstätte für Schriftsteller mit Wirkung vom 1. April 1953 durch den Deutschen Schriftstellerverband übernommen.

(2) Die Abrechnungs- und Rechtsträgerverhältnisse bleiben unverändert.

§ 3

(1) Die Erholungsheime des Förderungsausschusses in Heiligendamm, Schierke und Oberhof werden mit Wirkung vom 1. April 1953 den Akademien der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt.

(2) Die Einweisung der Angehörigen der Intelligenz aus dem Bereich aller Akademien in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ab 1. April 1953 durch die Verwaltung der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(3) Die Abrechnungs- und Rechtsträgerverhältnisse bleiben unverändert.

§ 4

Bis zum 1. April 1953 hat das Büro des Förderungsausschusses zusammen mit der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Regierung (VWR) weitere Heime an der Ostsee den Akademien mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, daß die zur Pacht, zur Werterhaltung und zur Einrichtung dieser Heime erforderlichen Beträge aus Mitteln des Kulturfonds, die dem Büro des Förderungsausschusses zur Verfügung stehen, bereitgestellt werden.

§ 5

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und die örtlichen Staatsorgane melden ihren monatlichen Bedarf an zusätzlichen Lebensmittelkarten für die Intelligenz (IN-Scheine) entsprechend den hierzu erlassenen Richtlinien, ab April 1953 dem Ministerium für Handel und Versorgung, das auch die Ausgabe besorgt.

(2) Die Ausgabe der jährlich für Angehörige der Intelligenz durch die Regierung bereitgestellten Kohlenmenge auf besondere Kohlenscheine hat zusammen mit der IN-Schein-Verteilung durch das Ministerium für Handel und Versorgung zu erfolgen.

(3) Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Büro des Förderungsausschusses festzulegen.

§ 6

Im Büro des Förderungsausschusses ist eine strukturelle Veränderung durchzuführen mit dem Ziel

1. ab sofort eine Kontrollabteilung mit zwei Referaten zu schaffen, deren Aufgabe es ist,
 - a) durch geeignete Instrukteure die Durchführung aller für die Intelligenz erlassenen gesetzlichen Bestimmungen planmäßig und schwerpunktmäßig zu kontrollieren und
 - b) alle sich aus den Anfragen der Angehörigen der Intelligenz ergebenden Arbeiten zu erledigen;
2. ein Referat Finanzen zu schaffen für die Bearbeitung aller Fragen der finanziellen Unterstützung an hervorragende Angehörige der Intelligenz und die Bearbeitung der haushaltstechnischen Fragen des Büros des Förderungsausschusses.

§ 7

(1) Das Büro hat dem Förderungsausschuß regelmäßig über die Durchführung der nach § 6 festgelegten Aufgaben und die hierzu vorliegenden Ergebnisse zu berichten.

(2) Der Ausschuß berichtet seinerseits dem Ministerpräsidenten auf Grund der vorliegenden Berichte des Büros und faßt, soweit erforderlich, Beschlüsse, die Vorschläge zur weiteren Festigung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen der Intelligenz und der Arbeiterklasse und zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Angehörigen der Intelligenz enthalten.

(3) Der Ausschuß hat sich entsprechend dieser veränderten Aufgaben neue Arbeitsrichtlinien auszuarbeiten, die durch den Vorsitzenden des Ausschusses dem Ministerpräsidenten bis zum 31. März 1953 zur Bestätigung vorzulegen sind.

§ 8

(1) Die Minister, Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind für die Förderung und Betreuung der Intelligenz in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Dies gilt insbesondere, soweit noch erforderlich, für die Beschaffung bestimmter Gebrauchsgüter des täglichen Lebens, die Wohnraumbeschaffung, die Studiemöglichkeiten der Kinder hervorragender Angehöriger der Intelligenz usw.

(2) In besonderen Einzelfällen können die Minister, Staatssekretäre sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise beim Büro des Förderungsausschusses für einen hervorragenden Angehörigen der Intelligenz unter Angabe der Gründe finanzielle Zuwendungen beantragen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Verordnung
zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer
in der volkseigenen Wirtschaft
(USTVO-VEW).**

Vom 19. März 1953

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Volkseigene Betriebe, die juristische Personen im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) sind, haben die Umsatzsteuer nach den Vorschriften dieser Verordnung zu ermitteln und zu entrichten.

§ 2

Ermittlung und Entrichtung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist auf der Grundlage der bisher geltenden Steuersätze von dem Gesamtbetrag

der innerhalb eines Abrechnungszeitraumes für steuerpflichtige Umsätze vereinbarten Entgelte zu ermitteln. Von der ermittelten Umsatzsteuer sind die für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum entrichteten Steuerbeträge abzuziehen. Der hiernach verbleibende Betrag ist zu den vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Fälligkeitsterminen an die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung zu entrichten. Ergeben sich Überzahlungen, so können diese mit zukünftig fällig werdender Umsatzsteuer oder mit anderen Abgaben verrechnet oder erstattet werden.

§ 3

Schlussvorschriften

(1) Das Ministerium der Finanzen erläßt Durchführungsbestimmungen und bestimmt hierin insbesondere die Art der Rechtsmittel.

(2) Ist die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ausnahmsweise gestattet, so treten in den einzelnen Vorschriften dieser Verordnung an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Vorschriften des § 13 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 und sonstige entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Finanzen

R a u

Dr. L o c h

Stellvertreter

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (I. UStDB-VEW).

Vom 19. März 1953

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 19. März 1953 zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 456) wird folgendes bestimmt:

I.

Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung
Zu § 2 der Verordnung

§ 1

Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats. Tritt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres ein, so beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz.

§ 2

Fälligkeit der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist für jeden Abrechnungszeitraum am 10. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig.

§ 3

Abrechnung

(1) Volkseigene Betriebe haben für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung nach dem vom Ministerium der Finanzen vorgeschriebenen Muster vorzunehmen.

(2) Die Abrechnung hat der für den Betrieb zuständigen Dienststelle der Abgabenverwaltung spätestens am 10. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats vorzuliegen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.

(3) Bei nicht fristgemäßer Abgabe der Abrechnung hat die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung einen Verspätungszuschlag zu berechnen. Dieser Zuschlag kann bis zu 10 % der zu entrichtenden Umsatzsteuer betragen.

II.

Sonstige Vorschriften

§ 4

Abgabenkontrolle

(1) Volkseigene Betriebe unterliegen der Abgabenkontrolle.

(2) Die Abgabenkontrolle hat sich auf die Prüfung der richtigen Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes sowie auf die ordnungsmäßige Berechnung und Entrichtung der Umsatzsteuer zu erstrecken. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich Art und Umfang der Abweichungen, die Höhe des geschuldeten Steuerbetrages und der auf Grund der Kontrolle nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben.

§ 5

Folgen des Zahlungsverzugs

Die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung hat nach den Vorschriften der Anordnung vom 2. März 1949 über Verzugszuschläge für Steuerrückstände, über Stundungszinsen und über die Erhöhung der Vollstreckungsgebühren (ZVOBl. S. 142) zu erheben:

1. bei unpünktlicher Zahlung: Verzugszuschläge;
2. bei Gewährung von Stundungen: Stundungszinsen.

III.

Schlussvorschriften

§ 6

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörde

(1) Für die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Umsatzsteuer sind die nachfolgenden Dienststellen der Abgabenverwaltungen sachlich zuständig:

1. die Räte der Stadt- und Landkreise — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben;
2. die Räte der Bezirke — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben;
3. das Ministerium der Finanzen.

(2) Örtlich zuständig sind:

die Räte der Städte und Kreise — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — und das Ministerium der Finanzen nach näherer Weisung.

**§ 7
Rechtsmittel**

(1) Gegen Kontrollbescheide (§ 4 Abs. 2) ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Dienststelle der Abgabenverwaltung schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt oder bekanntgegeben worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(3) Die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, schriftlich mitzuteilen oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntzumachen.

(4) Ist das Ministerium der Finanzen als Dienststelle der Abgabenverwaltung zuständig, so entscheidet dieses über eingelegte Beschwerden endgültig. Ist der Rat des Stadt- oder Landkreises — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — als Dienststelle der Abgabenverwaltung zuständig, und hat diese über eingelegte Beschwerden entschieden, so ist gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist beim Rat des Bezirks — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — einzulegen. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die Frist zur Einlegung der Berufung und deren endgültige Entscheidung.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Ministerium der Finanzen
I.V.: R u m p f
Staatssekretär

**Verordnung
über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft
(GewStVO-VEW).**

Vom 19. März 1953

Zur Vereinfachung des Abgabensystems wird die bisher im Bereich der volkseigenen Wirtschaft erhobene VVB-Umlage mit der Gewerbesteuer zusammengefaßt und einheitlich als Gewerbesteuer erhoben. Es wird deshalb auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) folgendes verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Volkseigene Betriebe, die juristische Personen im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) sind, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung steuerpflichtig.

**§ 2
Bestuerungsgrundlage**

Bestuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der steuerbare Umsatz im Sinne der geltenden umsatzsteuerlichen Vorschriften.

**§ 3
Bestuerungsmaßstab**

Der steuerbare Umsatz wird nach dem vereinbarten Entgelt bemessen.

**§ 4
Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, in dem steuerbare Umsätze bewirkt worden sind.

**§ 5
Steuersatz**

Der Steuersatz wird für jeden volkseigenen Betrieb durch Planaufgabe festgesetzt.

**§ 6
Ermittlung und Entrichtung der Gewerbesteuer**

Volkseigene Betriebe haben die Gewerbesteuer auf der Grundlage des festgesetzten Steuersatzes von dem Gesamtbetrag der innerhalb eines Abrechnungszeitraumes für steuerbare Umsätze vereinbarten Entgelte zu ermitteln. Von der ermittelten Gewerbesteuer sind die für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum entrichteten Steuerbeträge abzuziehen. Der hiernach verbleibende Betrag ist zu den vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Fälligkeitsterminen an die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung zu entrichten. Ergeben sich Überzahlungen, so können diese mit künftig fällig werdender Gewerbesteuer oder mit anderen Abgaben verrechnet oder erstattet werden.

**§ 7
Steuerbefreiungen**

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. die Deutsche Post,
2. die Deutsche Reichsbahn,
3. die Deutsche Notenbank, die Deutsche Investitionsbank, die Deutsche Bauernbank und die Sparkassen,
4. die Staatliche Lotterie.

**§ 8
Schlußvorschriften**

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen und bestimmt hierin insbesondere die Art der Rechtsmittel.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 und sonstige entgegenstehende Bestimmungen über die Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen
R a u Dr. L o c h
Stellvertreter Stellvertreter
des Ministerpräsidenten des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung
der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage in der
volkseigenen Wirtschaft
(I. GewStDB-VEW).**

Vom 19. März 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1953 über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 458) wird folgendes bestimmt:

I.

Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung

Zu § 3 der Verordnung

§ 1

Entgelt

Was als Entgelt gilt, regelt sich nach den bestehenden umsatzsteuerlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß dieses Entgelt

1. bei Produktionsbetrieben um den Betrag der Verbrauchsteuern und Haushaltsaufschläge zu mindern ist, soweit diese Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts sind,
2. bei Handelsbetrieben um den Betrag der Verbrauchsteuern und Haushaltsaufschläge zu erhöhen ist, soweit diese nicht Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts sind.

Zu § 4 der Verordnung

§ 2

Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats. Tritt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres ein, so beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Zu § 6 der Verordnung

§ 3

Fälligkeit der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist für jeden Abrechnungszeitraum am 10. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig.

§ 4

Abrechnung

(1) Volkseigene Betriebe haben für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung nach dem vom Ministerium der Finanzen vorgeschriebenen Muster vorzunehmen.

(2) Die Abrechnung hat der für den Betrieb zuständigen Dienststelle der Abgabenverwaltung spätestens am 10. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats vorzuliegen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.

(3) Bei nicht fristgemäßer Abgabe der Abrechnung hat die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung einen Verspätungszuschlag zu berechnen. Dieser Zuschlag kann bis zu 10 v. H. der zu entrichtenden Gewerbesteuer betragen.

II.

Sonstige Vorschriften

§ 5

Abgabenkontrolle

(1) Volkseigene Betriebe, die nach § 1 der Verordnung steuerpflichtig sind, unterliegen der Abgabenkontrolle.

(2) Die Abgabenkontrolle hat sich auf die Prüfung der richtigen Ermittlung der steuerbaren Umsätze sowie auf die ordnungsmäßige Berechnung und Entrichtung der Gewerbesteuer zu erstrecken. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich Art und Umfang der Abweichungen, die Höhe des geschuldeten Steuerbetrages und der auf Grund der Kontrolle nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben.

§ 6

Folgen des Zahlungsverzugs

Die Dienststelle der Abgabenverwaltung hat nach den Vorschriften der Anordnung vom 2. März 1949 über Verzugszuschläge für Steuerrückstände, über Stundungszinsen und über die Erhöhung der Vollstreckungsgebühren (ZVOBl. S. 142) zu erheben:

1. bei unpünktlicher Zahlung: Verzugszuschläge,
2. bei Gewährung von Stundungen: Stundungszinsen.

III.

Schlußvorschriften

§ 7

**Sachliche und örtliche Zuständigkeit
der Abgabenbehörde**

(1) Für die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Gewerbesteuer sind die nachfolgenden Abgabenbehörden sachlich zuständig:

1. die Räte der Städte und Kreise — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben,
2. die Räte der Bezirke — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben,
3. das Ministerium der Finanzen.

(2) Örtlich zuständig sind

die Räte der Städte und Landkreise — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben und das Ministerium der Finanzen nach näherer Anweisung.

§ 8

Behandlung der Gewerbesteuer im Rechnungswesen

Die Gewerbesteuer ist als Kostenanteil zu behandeln und auf Konto 452 zu buchen. Soweit volkseigene Betriebe ihr Rechnungswesen nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) gestalten, haben sie die Gewerbesteuer auf Konto 39962 zu buchen.

§ 9

Rechtsmittel

(1) Gegen Kontrollbescheide (§ 5 Abs. 2) ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Dienststelle der Abgabenverwal-

tung schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(3) Die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, schriftlich mitzuteilen oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntzumachen.

(4) Ist das Ministerium der Finanzen als Dienststelle der Abgabenverwaltung zuständig, so entscheidet dieses über eingelegte Beschwerden endgültig. Ist der Rat der Stadt oder des Landkreises — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — als Dienststelle der Abgabenverwaltung zuständig und hat diese über eingelegte Beschwerden entschieden, so ist gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist beim Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — einzulegen. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die Frist zur Einlegung der Berufung und deren endgültige Entscheidung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners.

Vom 19. März 1953

Zur Änderung der Verordnung vom 25. Oktober 1951 über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners (GBL S. 955) wird folgendes verordnet:

§ 1

Nach § 2 der Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners wird folgender § 3 eingefügt. Der bisherige § 3 wird § 4.

„§ 3

(1) Forderungen, die bei der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners gesellschaftlichen Organisationen und solchen Genossenschaften zustehen, die auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums arbeiten, wie den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den Konsumgenossenschaften, den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, werden im Range nach den in § 1 genannten Forderungen, aber vor den in den Ziffern 3 bis 6 des § 61 der Konkursordnung genannten Forderungen berichtigt.

Dies gilt nicht für Forderungen, die nach der Zahlungseinstellung durch Abtretung erworben worden sind.

(2) Den gleichen Rang genießen die Forderungen der in Liquidation befindlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften, die aus Mitteln des Staatshaushalts saniert werden.“

§ 2

Diese Verordnung findet auf anhängige Konkursverfahren nur dann Anwendung, wenn bis zum Inkrafttreten der Verordnung noch keine Eintragung in die Tabelle (§ 145 Konkursordnung) erfolgt ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Justiz

R a u

F e c h n e r

Stellvertreter

Minister

des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Bewirtschaftung des Derbholzes der Straßenbäume.

Vom 19. März 1953

Das Derbholz der Straßenbäume ist eine wertvolle Rohstoffquelle, die bisher nicht in genügendem Ausmaß genutzt worden ist. Um dieses Holz schnell und planmäßig der Volkswirtschaft zuzuführen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Derbholz aus dem Einschlag der Straßenbäume an den Autobahnen sowie Straßen und öffentlichen Wegen unterliegt der Bewirtschaftung.

(2) Das anfallende Derbholz darf nur entsprechend § 4 veräußert werden. Eine anderweitige Verfügung ist untersagt.

§ 2

(1) Zur Steigerung der Nutzholzerträge sind die Straßenbäume ordnungsgemäß zu pflegen und zu nutzen. Die Pflege und Nutzung obliegt bei klassifizierten Straßen den zuständigen staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben, bei sonstigen Straßen und Wegen den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.

(2) Die Schutzwaldungen an den Autobahnen sind beiderseits der befestigten Fahrbahn in einer Breite von 40 m nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch die zuständigen staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe auf dem Gelände der Autobahnen und im übrigen durch die zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zu pflegen und zu nutzen.

(3) Bei der Pflege und Nutzung ist auf die Landschaftsgestaltung und den Naturschutz Rücksicht zu nehmen.

§ 3

(1) Durch die in § 2 Abs. 2 genannten Unterhaltungspflichtigen sind jährlich Nutzungspläne aufzustellen unter Berücksichtigung einer langfristigen planmäßigen Nutzung der Baumbestände an den Autobahnen und Straßen. Diese Nutzungspläne sind unter Anleitung der Unterabteilungen Forstwirtschaft der Räte der Bezirke zu erarbeiten und mit deren Bestätigung jeweils zum 1. Oktober des Vorjahres dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Einschlag der Straßenbäume (§ 1) erfolgt durch die in § 2 Abs. 2 genannten Unterhaltungspflichtigen.

(3) Das anfallende Derbholz ist nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufzuarbeiten.

§ 4

(1) Über das zum Einschlag vorgesehene Derbholz sind spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Einschlages mit den örtlichen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Absatzverträge abzuschließen. Für das im IV. Quartal eines jeden Jahres zum Ein-

schlag vorgesehene Derbholz sind die Absatzverträge bereits bis zum 1. September abzuschließen, um eine zweckmäßige Verteilung des Derbholzes bis zum Jahresende zu gewährleisten.

(2) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben dieses Holz zu den genehmigten gültigen Preisen abzunehmen und gesondert abzurechnen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|--|--|
| Rau Stellvertreter des Ministerpräsidenten | Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Schröder Minister |
|--|--|

Vierte Anordnung*

zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung.

Vom 19. März 1953

Der Kampf um die Sicherung des Friedens, um ein einheitliches, demokratisches und unabhängiges Deutschland und um den planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Erziehung unserer Jugend zu Patrioten, die ihre Heimat lieben und zur Arbeit und zur Verteidigung bereit sind.

Ein wichtiger Beitrag zur Erreichung dieses Zieles ist die breite Entfaltung und Förderung des Jugendwanderns. Durch Wanderungen lernt die Jugend ihre deutsche Heimat kennen und lieben und die Geschichte unseres Volkes besser verstehen. Auf ihren Wanderungen werden die jungen Menschen zum Gemeinschaftsleben erzogen und gleichzeitig mit den Entwicklungsgesetzen der Natur vertraut gemacht. Sie schöpfen neue Kräfte für den sozialistischen Aufbau, für die Durchführung des Fünfjahresplanes und die Verteidigung unserer Republik.

Deshalb ist es notwendig, das Jugendwandern weiterzuentwickeln und die Arbeit in den Jugendherbergen zu verbessern.

Diese wichtigen Aufgaben werden um so besser gelöst werden, je stärker die Jugendlichen, die Sportler und alle Freunde des Wanderns an ihrer Verwirklichung mitwirken. Die Regierung erwartet daher von den Mitgliedern der Freien Deutschen Jugend, der Demokratischen Sportbewegung, der Gesellschaft für Sport und Technik und der Sektion „Natur- und Heimatfreunde“ des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, daß sie die staatlichen Maßnahmen durch aktive Mitarbeit bei der breiten Entwicklung der Wanderbewegung, bei der Instandhaltung und Ausgestaltung der Jugendherbergen unterstützen.

Zur Förderung des Jugendwanderns und des Jugendherbergswesens wird in Durchführung des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) mit Zustimmung des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

Die staatlichen Organe haben Wandergruppen von Kindern und Jugendlichen in Begleitung von Personen, die im Besitz des von den Leitungen der Freien Deutschen Jugend herausgegebenen Fahrtenausweises sind, in jeder Weise zu unterstützen. (Gewährung von Unterkunft/Unterstützung, durch geeignete Wanderführer, Durchführung von Be-

sichtigungen und Führungen an die historischen Stätten, in Museen usw.) Das gleiche trifft für Schulwandergruppen zu, soweit sie im Besitz einer Bescheinigung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises sind. Verantwortlich dafür sind die Sachgebiete Jugendfragen der Räte der Kreise und die Bürgermeister der Gemeinden.

§ 2

Zur Förderung des Jugendwanderns ist unter Leitung des Amtes für Jugendfragen eine Kom-

* 3. Anordnung (GBl. 1951 S. 281).

mission aus Vertretern des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend, des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport, des Ministeriums für Volksbildung, des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik und des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, Sektion Natur- und Heimatfreunde, zu bilden. Zu den Beratungen dieser Kommission sind erfahrene Wanderleiter, Lehrer, Jugendherbergsleiter usw. hinzuzuziehen.

§ 3

(1) Die Jugendherbergen in der Deutschen Demokratischen Republik sind Einrichtungen, die dem Jugendwandern dienen. Eine anderweitige Verwendung der Jugendherbergen bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Amtes für Jugendfragen.

(2) Jede Jugendherberge ist vor Eröffnung hinsichtlich ihrer zweckmäßigen und vollständigen Ausstattung durch das Sachgebiet Jugendfragen des Rates des Kreises zu überprüfen und durch das Amt für Jugendfragen zu registrieren. Die bestehenden Jugendherbergen sind bis zum 1. Juni 1953 zu registrieren.

(3) Das Amt für Jugendfragen wird beauftragt, in Verbindung mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten ein Jugendherbergsverzeichnis zu veröffentlichen und eine Jugendherbergsordnung und Bestimmungen über Benutzung der Jugendherbergen zu erlassen. Bis zum 1. Juni 1953 sind alle Jugendherbergen, die zur Zeit nicht ihrer Zweckbestimmung dienen, ihrem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zuzuführen.

(4) Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Amtes für Jugendfragen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten. Ausnahmegesuche sind bis zum 30. April 1953 über die Abteilung Jugendfragen des Rates des Bezirkes dem Amt für Jugendfragen einzureichen.

§ 4

Zur Förderung des Wanderns sowie zum Zwecke des Studiums der Heimat, der Natur und Geschichte sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport an zehn Jugendherbergen Stützpunkte zur Durchführung von Exkursionen einzurichten. Diese Stützpunkte haben die Aufgabe, den Jugendlichen das Studium der Entwicklungsgesetze der Natur zu erleichtern, in ihnen die Liebe zur Natur und den Forschungsdrang zu wecken sowie den Wandergruppen und den Schulen bei der Durchführung von Exkursionen und Expeditionen organisatorische Hilfe zu leisten. Vom Amt für Jugendfragen sind dafür erforderliche Mittel bereitzustellen.

§ 5

Zur Unterhaltung und zweckmäßigen Ausstattung der Jugendherbergen sind die Räte der Gemeinden,

in denen sich Jugendherbergen befinden, verpflichtet, im Haushaltsplan und Materialbedarfsplan die erforderlichen Finanzmittel und Materialien bereitzustellen. Mindestens alle sechs Monate ist durch den Rat der Gemeinde eine Revision der Jugendherberge vorzunehmen.

§ 6

Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes in den Jugendherbergen wird das Ministerium für Gesundheitswesen beauftragt, für eine ständige ärztliche und hygienische Überwachung der Jugendherbergen durch die Abteilungen Gesundheitswesen Sorge zu tragen. In allen Jugendherbergen sind für die Wandergruppen Kochgelegenheiten zum Selbstkochen durch die Jugendlichen einzurichten.

§ 7

Die Einstellung und Entlassung der Leiter der Jugendherbergen erfolgt durch die Bürgermeister der Gemeinden nach Bestätigung durch die zuständigen Abteilungen Jugendfragen der Räte der Bezirke im Einvernehmen mit den Bezirksorganen der Freien Deutschen Jugend. Die Einstellung und Entlassung des weiteren Personals der Jugendherbergen wird vom Bürgermeister der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Jugendherbergsleiter vorgenommen. Die Aufsicht über die erzieherische Arbeit in den Jugendherbergen obliegt dem Amt für Jugendfragen in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend. Durch die Abteilung Jugendfragen des Rates des Bezirkes sind Schulungen der Herbergsleiter durchzuführen.

§ 8

Die Räte der Gemeinden in den Wandergebieten haben vor allem während der Sommermonate zusätzliche Wanderquartiere in geeigneten Räumlichkeiten (während der Sommerferien auch in Schulen) einzurichten. Für die Benutzung dieser Wanderquartiere erteilt der Bürgermeister der Gemeinde, in der sich das Wanderquartier befindet, die Genehmigung.

§ 9

Für die Entfaltung der örtlichen Initiative bei der Schaffung und Ausgestaltung der Jugendherbergen und Wanderquartiere und für die Unterstützung der Arbeit der Jugendherbergsleiter sind die Kommissionen für Jugendfragen der Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend verantwortlich.

§ 10

Für die Durchführung von Schulwanderungen gelten die besonderen Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Walter Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 27. März 1953 Nr. 39

| Tag | Inhalt | Seite |
|---------|--|-------|
| 19.3.53 | Verordnung über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung | 463 |
| 25.3.53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung | 465 |
| 19.3.53 | Verordnung — Disziplinarordnung für Richter — | 467 |
| 19.3.53 | Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ | 470 |
| 12.3.53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung | 471 |
| 19.3.53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (Gebührenordnung) | 471 |
| 18.3.53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion | 472 |
| 24.3.53 | Bekanntmachung über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien | 472 |
| 18.3.53 | Anweisung über die Zusammenarbeit zwischen den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den örtlichen Organen der Staatsgewalt zur Durchführung der Nationalen Aufbauwerke der Kreise | 472 |
| 14.3.53 | Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Ergänzung der Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannung unter 1000 Volt) | 474 |
| | Berichtigung | 474 |

Verordnung über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung. Vom 19. März 1953

Mit der Verordnung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung (GBL S. 325) wurde den Gewerkschaften die Leitung und Kontrolle der Sozialversicherung übertragen. Damit wurde die Grundlage geschaffen für die Umgestaltung zu einer Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Versicherungsschutz auf freiwilliger Grundlage insbesondere in der Personenversicherung zu bieten, ist Aufgabe der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Zur Abgrenzung der Aufgaben der Sozialversicherung und der Deutschen Versicherungs-Anstalt wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung, das sind:

1. freiwillige Versicherungen für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes,
2. freiwillige Versicherungen auf Zusatzkrankengeld und auf Krankenhauszusatzgeld,
3. freiwillige Versicherungen auf Invaliden- und Altersrente,

4. freiwillige Versicherungen auf Zusatzinvaliden- und Altersrente,
5. freiwillige Versicherungen auf Zusatzsterbegeld,

enden am 31. März 1953.

(2) Neue freiwillige Versicherungen werden ab 1. April 1953 von der Sozialversicherung nicht mehr abgeschlossen.

(3) Die Zahlung von Anwartschaftsgebühren endet am 31. März 1953.

(4) Rentenansprüche bei der Sozialversicherung können ab 1. April 1953 nur durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erworben werden.

§ 2

Freiwillige Versicherungen für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft

(1) Freiwillige Versicherungen für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft können bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach ihrem Tarif abgeschlossen werden.

(2) Sofern bis zum 31. März 1953 eine freiwillige Versicherung für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes bei der Sozialversicherung bestanden hat, erfolgt bei Weiterversicherung durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt keine Prüfung des Gesundheitszustandes.

§ 3

**Freiwillige Versicherungen
auf Zusatzkrankengeld und auf Krankenhauszusatzgeld**

(1) Versicherten, die die Wartezeit nach § 5 Ziffern 1 und 2 der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 (13 Wochen) nicht erfüllt haben, werden die Beiträge von der Sozialversicherung zurückgezahlt.

(2) Bei Versicherungsfällen, die am 31. März 1953 nicht abgeschlossen sind, erfolgt die Weiterbezahlung des Zusatzkrankengeldes oder Krankenhauszusatzgeldes durch die Sozialversicherung nach § 5 Ziffern 1 und 2 der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung.

§ 4

**Freiwillige Versicherungen
auf Invaliden- und Altersrente**

(1) Freiwillige Versicherungen auf Invaliden- und Altersrente können bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach ihrem Tarif abgeschlossen werden.

(2) Nach dem Sondertarif laut Anlage können sich zur Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt freiwillig weiterversichern

a) Frauen, die das 45. Lebensjahr, und Männer, die das 50. Lebensjahr am 31. März 1953 bereits vollendet haben und bis zu diesem Zeitpunkt bei der Sozialversicherung freiwillig auf Invaliden- und Altersrente versichert waren oder Anwartschaftsgebühren zahlten,

b) Frauen, die das 45. Lebensjahr, und Männer, die das 50. Lebensjahr am 31. März 1953 noch nicht vollendet haben und bis zu diesem Tage bei der Sozialversicherung freiwillig auf Invaliden- und Altersrente versichert waren oder Anwartschaftsgebühren zahlten und vorher mindestens 15 Jahre pflichtversichert waren,

c) Personen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Sozialpflichtversicherung ausscheiden und mindestens 15 Jahre pflichtversichert waren.

(3) Nehmen die bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gemäß Abs. 2 freiwillig Weiterversicherten wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf, so ruht die nach dem Sondertarif eingegangene Weiterversicherung.

(4) Auf die nach dem Sondertarif abgeschlossenen freiwilligen Versicherungen gemäß Abs. 2 sind die Bestimmungen der §§ 50 und 51 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung über Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947 anzuwenden.

§ 5

**Freiwillige Versicherungen
auf Zusatzinvaliden- und Altersrente**

Bei freiwilligen Versicherungen auf Zusatzinvaliden- und Altersrente werden die geleisteten Beiträge von der Sozialversicherung bei der späteren Rentengewährung berücksichtigt.

§ 6

Freiwillige Versicherungen auf Sterbegeld

Freiwillige Versicherungen auf Sterbegeld können bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach ihrem Tarif abgeschlossen werden. Dabei wird die Anzahl der Jahre, die die freiwillige Versicherung auf Zusatzsterbegeld bei der Sozialversicherung nach dem 1. Februar 1947 bestanden hat, im Verhältnis der Beiträge angerechnet.

§ 7

(1) Anträge auf Weiterversicherung gemäß § 2, § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b und gemäß § 6 sind von dem Versicherten bis zum 30. Juni 1953 bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu stellen.

(2) Anträge auf Weiterversicherung gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c sind innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu stellen.

(3) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Vergünstigungen von der Deutschen Versicherungs-Anstalt nicht mehr gewährt.

§ 8

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erstattet der Deutschen Versicherungs-Anstalt jährlich den Fehlbetrag, der sich aus den Einnahmen und Ausgaben infolge der Einräumung des Sondertarifs für Invaliden- und Altersrentenversicherung (§ 4 Abs. 2) ergibt.

Die Abrechnung erfolgt am Schluß eines jeden Kalenderjahres, doch sind der Deutschen Versicherungs-Anstalt zur Bestreitung der Ausgaben vierteljährlich angemessene, im voraus zahlbare Teilbeträge zur Verfügung zu stellen.

Außerdem werden der Deutschen Versicherungs-Anstalt die Fehlbeträge erstattet, die sich

a) aus den Einnahmen und Ausgaben infolge der Übernahme erkrankter Personen (§ 2 Abs. 2) im ersten Jahr nach der Übernahme der Verträge,

b) aus der Anrechnung gemäß § 6 ergeben.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1953 in Kraft.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, treten am gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen

R a u
Stellvertreter

Dr. L o c h
Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 4 vorstehender Verordnung

Sondertarif**für die Invaliden- und Altersrentenversicherung**

a) für Personen, die zum 1. April 1953 aus der freiwilligen Versicherung bei der Sozialversicherung ausscheiden (§ 4 Abs. 2 Buchstaben a und b).

Maßgebend ist der Zeitraum, in dem an die Sozialversicherung Pflicht- oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind.

Bei einer Beitragszahlung bis zu vier Jahren ist der bisher gezahlte Betrag zu entrichten, mindestens aber 15,— DM monatlich,

bei einer Beitragszahlung bis zu acht Jahren ist der bisher gezahlte Betrag zu entrichten, mindestens aber 12,— DM monatlich,

bei einer Beitragszahlung bis zu zwölf Jahren ist der bisher gezahlte Betrag zu entrichten, mindestens aber 9,— DM monatlich,

bei einer Beitragszahlung über zwölf Jahre ist der bisher gezahlte Betrag zu entrichten, mindestens aber 6,— DM monatlich.

b) für Personen, die zum 1. April 1953 oder einem späteren Zeitpunkt aus der Sozialpflichtversicherung ausscheiden (§ 4 Abs. 2 Buchst. c).

Der Monatsbeitrag beläuft sich auf 6,— DM.

Die Beiträge zu Buchstaben a und b beziehen sich auf die jeweils bei der Sozialversicherung erreichte Rentenhöhe, mindestens jedoch auf monatlich 55,— DM und die Erhöhung von 10,— DM, die an die Person des Rentners gebunden ist.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Herausnahme
der freiwilligen Versicherungen
aus der Sozialversicherung.**

Vom 25. März 1953

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung (GBl. S. 463) wird folgendes bestimmt:

Zu §§ 1 bis 3 der Verordnung

§ 1

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt führt ab 1. April 1953 einen einheitlichen Tarif für die freiwillige Versicherung für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft (Krankheitskostenversicherung).

(2) Alle nach den verschiedenen Tarifen der früheren Landes-Versicherungs-Anstalten abgeschlossenen Krankenversicherungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt enden am 31. März 1953. Sofern mit einer Krankentagegeldversicherung eine selbständige Sterbegeldversicherung verbunden war, kann die letztere fortgeführt werden, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 1 der Verordnung einen entsprechenden Antrag an die Deutsche Versicherungs-Anstalt stellt.

(3) Für Personen, deren Versicherungen bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung enden und die

keinen Anspruch auf Heilbehandlung bei der Sozialversicherung haben, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung.

§ 2

(1) Ansprüche auf Leistungen

a) aus freiwilligen Versicherungen für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes bei der Sozialversicherung,

b) aus Krankheitskostenversicherungen bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die nach den Tarifen der früheren Landes-Versicherungs-Anstalten abgeschlossen waren,

können gegenüber dem bisherigen Versicherungsträger — sofern sie von diesem nicht vor dem 31. März 1953 bereits genehmigt worden sind — nur für die Zeit bis zum 31. März 1953 geltend gemacht werden.

(2) Anträge auf Befriedigung solcher Ansprüche sind bis zum 30. Juni 1953 zu stellen.

(3) Geldunterstützungen nach § 36 Abs. 5 der Verordnung über Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947 für bis zum 31. März 1953 geborene Kinder werden von der Sozialversicherung bis zum Ablauf der Bezugszeit weitergezahlt.

(4) Bei Versicherungsfällen aus Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die am 31. März 1953 noch nicht abgeschlossen sind, erfolgt die Weiterzahlung des Krankentagegeldes und des Krankenhaustagegeldes nach den für den Fall der Kündigung vorgesehenen Bestimmungen der den einzelnen Verträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 3

(1) Anträge auf Weiterversicherung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung und § 1 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung sind auf dem von der Deutschen Versicherungs-Anstalt herausgegebenen Antragsformular zu stellen.

(2) Bei Anträgen auf Weiterversicherung sind zum Nachweis der Beitragszahlung bis zum 31. März 1953 vorzulegen:

a) der Versicherungsausweis der Sozialversicherung,

b) die quittierte Beitragsrechnung der Deutschen Versicherungs-Anstalt für Monat März 1953.

(3) Wird dieser Nachweis nicht geführt, entfällt das Recht auf Weiterversicherung.

Zu § 4 der Verordnung

§ 4

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt führt ab 1. April 1953

a) einen Normaltarif für Invaliden- und Altersrentenversicherung,

b) nach § 4 Abs. 2 der Verordnung einen Sondertarif zur Aufrechterhaltung der bei der Sozialversicherung erworbenen Ansprüche.

(2) Sofern bis zum 31. März 1953 eine freiwillige Versicherung auf Invaliden- und Altersrente bei der Sozialversicherung bestanden hat oder Anwartschaftsgebühren gezahlt worden sind, erfolgt die Weiterversicherung nach den genannten Tarifen der Deutschen Versicherungs-Anstalt ohne Prüfung des Gesundheitszustandes. Voraussetzung hierfür ist, daß die bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt beantragte Rente nicht über die bei der Sozialversicherung erreichte Rentenhöhe hinausgeht und daß die Beiträge an die Sozialversicherung für den Zeitraum bis zum 31. März 1953 bezahlt sind.

(3) Die Weiterversicherung nach Sondertarif der Deutschen Versicherungs-Anstalt gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung erfolgt ebenfalls ohne Gesundheitsprüfung.

(4) Anträge auf Weiterversicherung sind auf dem von der Deutschen Versicherungs-Anstalt herausgegebenen Antragsformular zu stellen. Den Anträgen ist eine Bestätigung der Sozialversicherung beizufügen, aus der

- a) die Anzahl der Jahre, in denen an die Sozialversicherung Pflicht- und freiwillige Beiträge entrichtet worden sind — bei Anträgen nach § 4 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung die Anzahl der Jahre der Pflichtversicherung —,
 - b) die Höhe des zuletzt gezahlten Monatsbeitrages oder der Anwartschaftsgebühr — entfällt bei Anträgen nach § 4 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung —,
 - c) die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung erreichte Rentenhöhe — bei Anträgen nach § 4 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Sozialpflichtversicherung erreichte Rentenhöhe —,
 - d) die Zahlung der Beiträge oder Anwartschaftsgebühren an die Sozialversicherung bis zum 31. März 1953 — entfällt bei Anträgen nach § 4 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung —
- hervorgehen.

§ 5

(1) Versicherungen nach Sondertarif gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung können in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 6 und 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Invaliden- und Altersrentenversicherung nicht in beitragsfreie Versicherungen umgewandelt werden.

(2) Die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ist von dem laut § 4 Abs. 2 der Verordnung nach Sondertarif Versicherten innerhalb eines Monats der Deutschen Versicherungs-Anstalt mitzuteilen. Die Anwartschaft auf Leistungen der Sozialversicherung gilt durch die Versicherung nach Sondertarif bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt als aufrechterhalten. Das Recht auf Weiterversicherung nach Sondertarif bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt bleibt bestehen, sofern die einzelne versicherungspflichtige Tätigkeit keinen längeren Zeitraum als acht Monate umfaßt oder der Nachweis einer mindestens 15jährigen Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung erbracht wird.

§ 6

Versicherte der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach § 4 Abs. 2 der Verordnung erhalten vom Beginn des Rentenbezuges an von der Sozialversicherung Krankenhilfe nach § 61 Abs. 1 der Verordnung über Sozialpflichtversicherung, sofern sie bei der Sozialversicherung pflichtversichert waren. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen werden der Sozialversicherung von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik alljährlich erstattet.

Zu § 6 der Verordnung

§ 7

(1) Für freiwillige Versicherungen auf Sterbegeld bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist ein Monatsbeitrag von mindestens 2,— DM zu zahlen. Anträge auf Weiterversicherungen nach § 6 der Verordnung sind auf dem Antragsformular der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu stellen. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen:

- a) der Beginn der freiwilligen Versicherung auf Zusatz-Sterbegeld bei der Sozialversicherung,
- b) die Höhe des hierfür gezahlten Monatsbeitrages,
- c) die Zahlung dieses Beitrages bis einschließlich März 1953.

(2) Wird dieser Nachweis nicht geführt, entfällt das Recht auf Weiterversicherung.

(3) Sofern der Mindestbeitrag von 2,— DM oder der bisher an die Sozialversicherung gezahlte Betrag entrichtet oder keine höhere Summe versichert wird, als sie am 31. März 1953 bei der Sozialversicherung erreicht war, erfolgt keine Prüfung des Gesundheitszustandes.

(4) Für Weiterversicherungen bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach § 6 der Verordnung besteht in Abweichung von den Bestimmungen des § 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung kein Anspruch auf Rückvergütung. Das Recht auf Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bleibt jedoch bestehen, sofern die Beiträge an die Deutsche Versicherungs-Anstalt für mindestens zwei Jahre bezahlt werden.

Zu § 7 der Verordnung

§ 8

Der Versicherungsschutz bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt beginnt im Falle des § 7 Abs. 1 der Verordnung mit dem 1. April 1953, im Falle des § 7 Abs. 2 mit dem Ausscheiden aus der Sozialversicherung, sofern innerhalb der genannten Fristen ein Antrag auf Weiterversicherung gestellt und der von der Deutschen Versicherungs-Anstalt daraufhin ausgestellte Versicherungsschein unverzüglich eingelöst wird.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Verordnung
— Disziplinarordnung für Richter —

Vom 19. März 1953

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und das Gerichtsverfassungsgesetz übertragen den Gerichten verantwortungsvolle Aufgaben. Bei Ausübung der Rechtsprechung haben sie die demokratische Gesetzmäßigkeit zu wahren und zu festigen und die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Bereitschaft bei dem Aufbau des Sozialismus und der Verteidigung der demokratischen Errungenschaften zu erziehen. Den Gerichten kommt deshalb eine bedeutsame, entscheidende Stellung im Staatsapparat zu. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Der mit der Rechtsprechung beauftragte Richter muß sich des ihm erwiesenen Vertrauens würdig erweisen; er muß ein leuchtendes Vorbild bei Erfüllung aller staatsbürgerlichen Pflichten sein; er muß gewissenhaft und unbeugsam die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik einhalten. Nur ein uneingeschränktes Beachten dieser Pflichten und ein in jeder Hinsicht vorbildliches moralisches Verhalten befähigen den Richter, andere zu richten und andere zu lehren.

Nachlässiges und unwürdiges Verhalten der Richter untergräbt die Achtung der Bürger vor Gesetz und Gericht, gefährdet die staatliche Ordnung und verletzt die Rechte der Bürger. Deshalb ist eine strenge Verantwortlichkeit der Richter unbedingte Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Gerichte.

Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt, daß über Disziplinarvergehen eines Richters nur durch Richterspruch geurteilt werden kann. Deshalb wird auf Grund des § 24 des Gerichtsverfassungsgesetzes folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Disziplinarvergehen

Ein Richter, der

1. die Arbeitsdisziplin verletzt,
2. sich bei der Ausübung der richterlichen Tätigkeit eines nachlässigen Verhaltens schuldig macht,
3. sich innerhalb oder außerhalb des Dienstes eines Richters unwürdig verhält,

hat sich nach den Vorschriften dieser Verordnung vor einem Disziplinarausschuß zu verantworten,

§ 2

Disziplinarausschüsse

(1) Im Disziplinarverfahren entscheiden die beim Obersten Gericht und den Bezirksgerichten gebildeten Disziplinarausschüsse.

(2) Sie erkennen auf eine der folgenden Disziplinarstrafen:

1. Verweis,
2. Rüge,
3. strenge Rüge.

Wird ein Disziplinarvergehen nicht festgestellt, so erkennen sie auf Freispruch.

§ 3

Besetzung der Disziplinarausschüsse

Die Disziplinarausschüsse entscheiden in der Besetzung mit dem Leiter des Gerichts oder seinem Vertreter als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern des Gerichts.

§ 4

Bestimmung des Vorsitzenden und der Beisitzer

Der Präsident des Obersten Gerichts und die Direktoren der Bezirksgerichte bestimmen, ob sie selbst oder ihre Vertreter im Disziplinarverfahren den Vorsitz des Disziplinarausschusses übernehmen. Sie bestimmen zugleich die Beisitzer aus der Zahl der bei dem Gericht tätigen Richter.

§ 5

Zuständigkeit der Disziplinarausschüsse

(1) Der Disziplinarausschuß beim Obersten Gericht ist für die Richter des Obersten Gerichts und die Richter der Bezirksgerichte zuständig.

(2) Der Disziplinarausschuß beim Bezirksgericht ist für die Richter bei den Kreisgerichten im Bezirk des betreffenden Bezirksgerichts zuständig.

(3) Wird der Richter eines Kreisgerichtes nach Begehen eines Disziplinarvergehens an ein Gericht eines anderen Bezirkes versetzt, so ist neben der Zuständigkeit nach Abs. 2 die Zuständigkeit desjenigen Bezirksgerichts gegeben, in dessen Bezirk das Disziplinarvergehen begangen worden ist. Die Zuständigkeit wird in diesen Fällen durch Stellung des Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens begründet.

§ 6

Vorrang des Strafverfahrens

(1) Ist gegen einen Richter ein Strafverfahren eingeleitet worden, so wird wegen der gleichen Tatsachen ein Disziplinarverfahren nicht durchgeführt.

(2) Wird während eines Disziplinarverfahrens wegen der gleichen Tatsachen das Strafverfahren eingeleitet, so ist das Disziplinarverfahren auszusetzen.

(3) Das Disziplinarverfahren kann neu eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn das Strafverfahren zu keiner Verurteilung des Richters geführt hat und die Einleitung eines Abberufungsverfahrens nicht erfolgt.

§ 7

Vorrang des Abberufungsverfahrens

(1) Ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter ist nicht durchzuführen, wenn gegen ihn ein Abberufungsverfahren eingeleitet worden ist.

(2) Gelangt der Disziplinarausschuß im Disziplinarverfahren zu der Auffassung, daß das Vergehen des Richters durch eine Disziplinarstrafe nicht gesühnt werden kann, so hat er eine Entscheidung der für die Abberufung des Richters zuständigen Stelle herbeizuführen, ob die Abberufung erforderlich ist.

Das Disziplinarverfahren wird ausgesetzt und nur fortgesetzt, wenn die Abberufung des Richters von der für die Entscheidung hierüber zuständigen Stelle nicht für erforderlich gehalten wird.

(3) Scheidet ein Richter aus dem Richteramt aus, so ist ein gegen ihn schwebendes Disziplinarverfahren einzustellen.

§ 8

Unwirksamwerden der Disziplinarstrafe

(1) Ein im Disziplinarverfahren zur Verantwortung gezogener Richter gilt nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses als disziplinarisch unbestraft, wenn er während dieser Zeit nicht erneut zur disziplinarischen Verantwortung gezogen wurde.

(2) Bei Richtern des Obersten Gerichts kann der Präsident des Obersten Gerichts, bei Richtern der anderen Gerichte der Minister der Justiz bereits vor Ablauf der zweijährigen Frist bestimmen, daß die in Abs. 1 festgelegte Wirkung eintritt, wenn der Richter sich durch vorbildliche Pflichterfüllung dessen würdig erwiesen hat.

II.

Einleitung des Disziplinarverfahrens

§ 9

Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren gegen einen Richter des Obersten Gerichts wird auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts eingeleitet.

(2) Das Disziplinarverfahren gegen einen Richter bei den Bezirks- und Kreisgerichten wird auf Antrag des Ministers der Justiz eingeleitet. Das Recht des Ministers, die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu beantragen, wird durch den Leiter der Justizverwaltungsstelle des zuständigen Bezirks unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Ministers der Justiz durchgeführt. Auch in weiteren Verfahren wird der Minister der Justiz durch den Leiter der Justizverwaltungsstelle vertreten, soweit der Minister der Justiz die Mitwirkung nicht ausdrücklich sich selbst vorbehält.

§ 10

Einleitungsfrist

(1) Der Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens ist innerhalb eines Monats seit dem Tage zu stellen, an dem das Disziplinarvergehen dem Antragsberechtigten bekanntgeworden ist.

(2) Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit Begehen des Disziplinarvergehens sechs Monate vergangen sind.

§ 11

Begründung des Antrages

Im Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens sind diejenigen Tatsachen zu schildern, die als Disziplinarvergehen des Richters anzusehen sind. Die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Eine Stellungnahme des beschuldigten Richters zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen ist beizufügen.

§ 12

Benachrichtigung des Richters bei Absehen von der Antragstellung

Haben Erörterungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens stattgefunden, so ist der betreffende Richter zu benachrichtigen, wenn von der Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgesehen wird.

§ 13

Beschluß über die Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses beschließt die Eröffnung des Disziplinarverfahrens gegen den beschuldigten Richter. Er bestimmt hierbei zugleich den Termin für die Verhandlung über das Disziplinarvergehen. Für die Verhandlung muß ein Termin bestimmt werden, der nicht später als drei Wochen nach seiner Anberaumung liegt.

(2) Der beschuldigte Richter ist zum Verhandlungstermin durch Zustellung zu laden. Es ist ihm zugleich mit der Ladung eine Abschrift des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens zu übersenden.

(3) Der Verhandlungstermin ist dem Antragsteller mitzuteilen.

III.

Das Disziplinarverfahren

§ 14

Vorbereitung der Verhandlung

Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann ein Mitglied des Ausschusses beauftragen, zwecks Vorbereitung der Disziplinarverhandlung Ermittlungen durchzuführen und Beweise zu erheben.

§ 15

Teilnahme an der Verhandlung

(1) Der Antragsteller kann an der Verhandlung über das Disziplinarvergehen teilnehmen oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(2) Der beschuldigte Richter ist verpflichtet, zum Verhandlungstermin persönlich zu erscheinen. Die Bestellung eines Verteidigers findet nicht statt.

(3) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann weiteren Personen die Teilnahme an der Verhandlung gestatten.

§ 16

Ausschließung und Ablehnung

(1) Ein Richter des Disziplinarausschusses darf im Disziplinarverfahren nicht tätig werden, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 20 der Strafprozessordnung vorliegt.

(2) Ein Richter des Disziplinarausschusses soll dann nicht tätig werden, wenn er sich als befangen erachtet.

(3) Über das Vorliegen der Ausschließungsgründe oder der Befangenheit eines Mitgliedes des Disziplinarausschusses entscheiden die zwei verbleibenden Mitglieder des Ausschusses. Wird hierbei keine

Übereinstimmung erzielt, so gilt das betreffende Mitglied des Ausschusses als abgelehnt und darf nicht tätig werden.

(4) Der Vorsitzende des Disziplinausschusses bestimmt an Stelle des nicht tätig werdenden Mitgliedes einen anderen Beisitzer.

§ 17

Durchführung der Verhandlung

(1) Die Führung der Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden des Disziplinausschusses.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens.

(3) Der beschuldigte Richter ist zu dem ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehen in der Verhandlung zu hören. Er ist verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(4) Der Antragsteller ist jederzeit berechtigt, in der Verhandlung seine Auffassung darzulegen.

(5) Erforderliche Beweiserhebungen werden durch den Disziplinausschuß durchgeführt.

(6) Am Schluß der Verhandlung zieht sich der Disziplinausschuß zur geheimen Beratung zurück.

§ 18

Protokoll

Über die Disziplinarverhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll zu führen, das den Gang der Verhandlung und die Ergebnisse der Beweiserhebung zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Disziplinausschusses und dem Protokollführer innerhalb 24 Stunden nach Verkündung der Disziplinarentscheidung zu unterschreiben.

§ 19

Disziplinarentscheidung

(1) Die Entscheidung des Disziplinausschusses erfolgt durch Beschluß.

(2) Die Disziplinarentscheidung hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Zusammensetzung des Ausschusses sowie Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) die Angaben zur Person des beschuldigten Richters,
- c) die Feststellung, auf wessen Antrag das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde,
- d) den Sachverhalt auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung,
- e) die Disziplinarstrafe oder den Freispruch sowie die Begründung.

(3) Der Beschluß des Disziplinausschusses ist vor seiner Verkündung schriftlich niederzulegen und durch die Richter des Disziplinausschusses zu unterschreiben.

(4) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Antragsteller und dem disziplinarisch zur Verantwortung gezogenen Richter zuzustellen. Die Zustellung muß unverzüglich nach Erlaß der Entscheidung erfolgen.

IV.

Beschwerdeverfahren

§ 20

Einlegen der Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen der Disziplinausschüsse bei den Bezirksgerichten kann der disziplinarisch zur Verantwortung gezogene Richter Beschwerde beim Disziplinausschuß des Obersten Gerichts innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einlegen. Durch Einlegen der Beschwerde beim Bezirksgericht wird die Frist gewahrt. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Der Minister der Justiz kann den Disziplinausschuß des Obersten Gerichts um Nachprüfung der Entscheidung eines Disziplinausschusses bei einem Bezirksgericht ersuchen.

(3) Die Entscheidung des Disziplinausschusses beim Obersten Gericht ist endgültig.

§ 21

Verwerfen der Beschwerde durch Beschluß

(1) Kommt der Disziplinausschuß des Obersten Gerichts nach Prüfung der Disziplinarentscheidung und der Akten einstimmig zu dem Ergebnis, daß die Beschwerde des zur Verantwortung gezogenen Richters offensichtlich unbegründet ist, so kann er dieselbe durch Beschluß verwerfen.

(2) Eine ohne Begründung eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß zu verwerfen.

§ 22

Durchführung des Beschwerdeverfahrens

Auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 19 entsprechende Anwendung.

V.

Schlußbestimmungen

§ 23

Beifügung der Disziplinarentscheidung zu den Personalakten

(1) Eine Ausfertigung der Disziplinarentscheidung ist den Personalakten des betroffenen Richters beizufügen, wenn eine disziplinarische Bestrafung erfolgt ist.

(2) Dieselbe ist aus den Personalakten zu entfernen, wenn gemäß § 8 die Wirkungen der Disziplinarstrafe außer Kraft treten.

§ 24

Durchführung der Verordnung

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Minister der Justiz.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

Verordnung
über die „Systematik der Ausbildungsberufe“.
Vom 19. März 1953

Durch die Rekonstruktion unserer Wirtschaft sowie durch die ständige Entwicklung und Einführung der neuen Technik und der sowjetischen Arbeitsmethoden in der Produktion haben sich die Anforderungen an die Zusammensetzung der Belegschaft in den Betrieben nach Beruf und Qualifikation in den letzten Jahren erheblich verändert. Aus diesem Grunde entspricht die vom Ministerium für Arbeit im Jahre 1950 herausgegebene Liste der Lehrberufe (Anhang zur Systematik der Berufe) nicht mehr den Anforderungen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“* sind alle Berufe zu verzeichnen, die in der Volkswirtschaft notwendig sind und die auf dem Wege der Berufsausbildung (Berufsausbildungsvertrag) erlernt werden können.

(2) Das Ordnungsprinzip ist die Gliederung in Berufsgruppen, Berufsordnungen und Berufe. Damit wird die Koordinierung mit der Systematik der Berufe gewährleistet und die Arbeitskräfteplanung und -lenkung erleichtert.

(3) Entsprechend der ökonomischen Struktur der Deutschen Demokratischen Republik sind die Berufe für die volkseigene Wirtschaft, das Handwerk und für die sonstige private Wirtschaft getrennt aufzuführen.

(4) Neben der genauen Berufsbezeichnung ist die Ausbildungsdauer für alle Berufe anzugeben. Diese Ausbildungsdauer gilt nur für die Ausbildung von Jugendlichen auf dem Wege der Berufsausbildung (Berufsausbildungsvertrag).

(5) In der Regel hat die Ausbildung der Jugendlichen unmittelbar nach Abschluß des Besuchs der Grundschule zu beginnen, sofern die Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) oder entsprechende Vereinbarungen zwischen den zuständigen Ministerien und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung kein anderes Mindestalter festlegen.

§ 2

(1) Die „Systematik der Ausbildungsberufe“ ist beim Abschluß und bei der Registrierung von Berufsausbildungsverträgen, bei der Anmeldung zur Facharbeiterprüfung sowie bei der Ausarbeitung von „Qualifikationscharakteristiken für die Ausbildung des Facharbeiternachwuchses in der volkseigenen Wirtschaft“ und von „Berufsbildern“ ausschließlich zugrunde zu legen.

(2) Der Abschluß von Ausbildungsverträgen und die Zulassung zur Facharbeiterprüfung in Berufen, die nicht in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ enthalten sind, ist unstatthaft.

(3) Für den Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages bzw. für die Durchführung der Qualifizierungs-

maßnahmen in den einzelnen Berufen bilden ausschließlich der „Plan der Berufsausbildung“ bzw. die Qualifizierungspläne die Grundlage.

§ 3

(1) Die „Systematik der Ausbildungsberufe“ kann durch weitere volkswirtschaftlich notwendige Ausbildungsberufe ergänzt werden. Dazu reichen für die Ausbildungsberufe der volkseigenen Wirtschaft die Ministerien bzw. Staatssekretariate einen begründeten Vorschlag mit dem Entwurf einer Qualifikationscharakteristik und der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und des Vorsitzenden der betreffenden Industriegewerkschaft an das Staatssekretariat für Berufsausbildung ein.

(2) Für die Ausbildungsberufe im Handwerk sind die Vorschläge zur Ergänzung der „Systematik der Ausbildungsberufe“ von den Handwerkskammern mit der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft einzureichen. Für die sonstige private Wirtschaft sind die Vorschläge direkt an das Staatssekretariat für Berufsausbildung zu richten.

(3) Ausbildungsberufe, die sich auf Grund der ökonomischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erübrigen, können durch das Staatssekretariat für Berufsausbildung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft aus der „Systematik der Ausbildungsberufe“ gestrichen werden.

(4) Das Staatssekretariat für Berufsausbildung ist für die Führung der „Systematik der Ausbildungsberufe“ verantwortlich und entscheidet über die Aufnahme und Streichung der Ausbildungsberufe nach Anhören der obengenannten staatlichen Organe bzw. gesellschaftlichen Organisationen endgültig.

§ 4

(1) Die zu dieser Verordnung gehörende „Systematik der Ausbildungsberufe“ wird hiermit für verbindlich erklärt. Die der „Systematik der Berufe“ vom Jahre 1950 als Anhang beigefügte Liste wird zu gleicher Zeit außer Kraft gesetzt.

* Zu beziehen vom volkseigenen Verlag „Volk und Wissen“.

(2) Alle Berufsausbildungsverträge, die auf der Grundlage der „Systematik der Berufe“ vom Jahre 1950 abgeschlossen wurden, behalten bis zum Abschluß der Lehrzeit ihre Gültigkeit.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Berufsausbildung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

| | |
|---|---|
| Der Ministerpräsident Grotewohl | Staatssekretariat für Berufsausbildung Wießner Staatssekretär |
|---|---|

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Befreiung der Land-
wirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die
Milchleistungsprüfung.**

Vom 12. März 1953

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung (GBL S. 66) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder sind vom Tage der Registrierung beim Rat des Kreises an von der Zahlung des Milchpfennigs befreit.

(2) Für neueingetretene Mitglieder gilt der Tag ihrer Aufnahme in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft.

§ 2

(1) Die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises ist verpflichtet, der zuständigen Molkerei die Registrierung einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft unter genauer Angabe des Termines mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft hat der zuständigen Molkerei eine Liste der Mitglieder zu übergeben.

Neueingetretene Mitglieder sind der Molkerei unter Angabe des Tages ihrer Aufnahme zu melden.

§ 3

(1) Die Molkereien sind verpflichtet, der Zentralstelle für Tierzucht oder deren Außenstellen die Milchmengen, die von den Produktionsgenossen-

schaften und ihren Mitgliedern abgeliefert wurden, bis zum 10. eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat zu übermitteln.

(2) Die Zentralstelle für Tierzucht fordert den Gesamtbetrag (Milchpfennig) über die abgelieferten Milchmengen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Produktionsgenossenschaften, an.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Zulassung von Wasser-
fahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von
Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasser-
fahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der
Deutschen Demokratischen Republik
(Gebührenordnung).**

Vom 19. März 1953

Zum § 8 der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 77) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

(1) Für die Ausstellung einer Zulassung gemäß § 1 der Verordnung beträgt die Gebühr 5,— DM.

(2) Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß § 2 der Verordnung beträgt die Gebühr 3,— DM.

(3) Für Wassersportfahrzeuge, die den Einrichtungen der demokratischen Sportbewegung oder deren Mitgliedern gehören, betragen die Gebühren:

- a) für die Ausstellung einer Zulassung 2,— DM,
- b) für die Erteilung einer Fahrerlaubnis 1,— DM.

§ 2

(1) Die Ausstellung einer Zulassung für ein Wasserfahrzeug und die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist erst dann schriftlich vorzunehmen, wenn die entsprechende Gebühr vom Antragsteller entrichtet worden ist.

* 1. Durchfb. (GBL S. 169) s. Berichtigung in dieser Nummer Seite 474.

(2) Wird die Gebühr auch nach schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet, so ist vierzehn Tage nach Zustellung der Aufforderung die vorläufige Bescheinigung über die erfolgte Antragstellung einzuziehen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Staatssekretariat
für Innere Angelegenheiten

L.A.: Grötschel
Hauptabteilungsleiter

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion.

Vom 18. März 1953

Zur planmäßigen Durchführung der Standardisierungsarbeiten (Normung und Typung) in der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund des § 19 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) folgendes bestimmt:

§ 1

Die entstehenden Kosten für die Überprüfung vorhandener sowie für die Ausarbeitung und Ergänzung neuer Technischer Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen, die ab 1. Januar 1953 nach dem Volkswirtschaftsplan „Plan der Standardisierung“ erfolgen, sind im Rahmen des bestätigten VEB-Planes bis auf weiteres von den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben zu tragen.

§ 2

Diese Kosten sind in den Betrieben als Betriebsgemeinkosten zu verrechnen. In den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Industrie sind „Betriebsgemeinkosten“ im Sinne der Grundsätze für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie — zu verstehen.

§ 3

Für die Institute und Verwaltung sind die anfallenden Kosten aus „Betriebsbedarf“ und den anderen dafür in Frage kommenden Sachkonten zu entnehmen.

§ 4

Die Werks- bzw. Institutsleiter haben den an der Durchführung Beteiligten unter Berücksichtigung des Sparsamkeitsregimes die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

* 4. Durchfb. (GBl. 1950 S. 502).

§ 5

Die gemäß dem Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1953, Plan der Standardisierung, bestimmten Beauftragten für die Durchführung der Planaufgaben der Standardisierung sind für die wirtschaftliche Durchführung ihrer Aufgabe im Sinne des Sparsamkeitsregimes verantwortlich.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1953

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender

Bekanntmachung über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

Vom 24. März 1953

Auf Grund § 49 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird für einschichtig arbeitende Betriebe, die Back- und Konditorwaren herstellen, zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Bevölkerung folgende allgemeine Ausnahme von der gesetzlichen Arbeitszeitregelung zugelassen:

(1) Bäckereien und Konditoreien können am 3. April 1953 (Karfreitag) Arbeitskräfte bis zu acht Stunden beschäftigen, sofern der Arbeitsanfall eine solche Feiertagsarbeit dringend erforderlich macht.

(2) Für die geleistete Feiertagsarbeit sind Zuschläge nach dem § 5 Abs. 5 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu zahlen.

Berlin, den 24. März 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Anweisung über die Zusammenarbeit zwischen den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den örtlichen Organen der Staatsgewalt zur Durchführung der Nationalen Aufbauwerke der Kreise.

Vom 18. März 1953

Um die wachsende Initiative der Werk tätigen in der Deutschen Demokratischen Republik auf die Hauptaufgaben des staatlichen Volkswirtschaftsplanes zu lenken, ist es erforderlich, daß eine entscheidende Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den örtlichen Organen der Staatsgewalt erreicht wird.

Die Zusammenarbeit hat sich insbesondere auf die Abstimmung der Planaufgaben der örtlichen Staatsorgane mit den Aufgaben der zentralgeleiteten Wirtschaft zu erstrecken.

Durch diese Abstimmung soll erreicht werden, daß vor allen Dingen

- a) den zentralgeleiteten Betrieben die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden können,
- b) der Berufsverkehr verbessert werden kann,
- c) die Warenbereitstellungs- und Umsatzpläne entsprechend der Bedeutung dieser Betriebe durchgeführt werden,
- d) die Bereitstellung von Wohnraum, die Erweiterung der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie der kommunalen Einrichtungen mit der Entwicklung der zentralgeleiteten Wirtschaft in Übereinstimmung gebracht werden kann,
- e) die Abfallprodukte der zentralgeleiteten Betriebe planmäßig in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie verwendet werden können.

Zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit ist notwendig, daß die örtlichen Organe der Staatsgewalt über die wichtigen Planaufgaben der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe informiert werden.

Auf Grund Abschnitt I Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 19. Februar 1953 über die Unterstützung des Nationalen Aufbauwerkes in den Kreisen im Jahre 1953 (GBl. S. 347) wird folgendes bestimmt:

1. Die Leiter der zentralgeleiteten volkseigenen Industriebetriebe, Industriebetriebe der Konsumgenossenschaften, der zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe, der VEB-Ausrüstung der Staatlichen geologischen Kommission, der zentralgeleiteten volkseigenen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie der Betriebe des staatlichen Großhandels, des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels (Hauptgeschäftsstellen der HO, Kreiskonsumgenossenschaften) haben an den zuständigen Rat des Kreises die wichtigsten Planaufgaben ihres Betriebes mitzuteilen.

Die Bekanntgabe der Planaufgaben hat auf einheitlichen Vordrucken als Vertrauliche Verschlussache in einem Exemplar zu erfolgen:

- a) Sie sind sofort nach Bestätigung der Betriebspläne (erstmalig für das Jahr 1953 bis zum 15. April 1953) mitzuteilen;
- b) die Planvorschläge für das folgende Planjahr sind jeweils spätestens zehn Tage nach Abgabe des Vorschlages mitzuteilen;

Das Exemplar erhalten die Plankommissionen der Räte der Kreise.

Die zuständigen Abteilungen der Räte der Kreise sind verpflichtet, aus den Unterlagen der zentralgeleiteten Wirtschaft ihre Aufgaben abzuleiten. Die Erfüllung der Mitteilungspflicht ist von den Plankommissionen der Räte der Kreise zu kontrollieren.

2. Die Plankommissionen der Räte der Kreise haben eine spezielle Zusammenstellung der Aufgaben der zentralgeleiteten Wirtschaft ihres Kreises den Plankommissionen der Räte der Bezirke in einem Exemplar als VVS zu übergeben. Damit soll sichergestellt werden, daß die Zielsetzung der wirtschaftlichen und kulturellen Perspektiven des Bezirkes mit den Aufgaben der Pläne des Nationalen Aufbauwerkes übereinstimmt.
3. Die Leiter der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und die Räte der Kreise haben regelmäßig Beratungen über ihre gemeinsamen Aufgaben durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen.
4. Die Leiter der MTS übergeben den Plankommissionen der Räte der Kreise, die für ihren Sitz zuständig sind, eine Durchschrift ihres bestätigten Betriebsplanes erstmalig für das Jahr 1953 bis zum 15. April 1953; die Projektbetriebspläne ab 1954 jeweils 10 Tage nach Abgabe. Die MTS führen ständig Beratungen mit den Räten der Kreise und mit den Bürgermeistern der in ihrem Arbeitsbereich liegenden Gemeinden durch.
5. Die Räte der Kreise, Abt. örtliche Industrie und Handwerk, sind verpflichtet, den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben die Vordrucke für die Mitteilung der Planaufgaben zuzustellen.

Die Formulare sind unter den Nummern

- 0301 Industrie-, Forst- und Wasserwirtschaftsbetriebe, VEB - Ausrüstung der Staatlichen geologischen Kommission,
- 0302 Handelsbetriebe,
- 0303 Volkseigene Güter,

beim Verlag DAS NEUE BERLIN, Berlin N 4, Liniestraße 139/140, sofort zu bestellen. Die Bestellungen sind auf Grund der Bedarfsmeldungen der Räte der Kreise von den Räten der Bezirke beim Verlag aufzugeben.

6. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1953

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender

**Ausführungsbestimmung
zur Ersten Durchführungsanordnung
zur Energiewirtschaftsverordnung (Ergänzung
der Technischen Anschlußbedingungen für
Starkstromanlagen mit Betriebsspannung unter
1000 Volt).**

Vom 14. März 1953

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOBl. I S. 490) werden mit Rücksicht auf die fortschreitende Entwicklung von Produktion und Verwendung der Beleuchtungsanlagen mit Entladungslampen die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt gemäß Ausführungsbestimmung vom 22. Januar 1951 (GBl. S. 89) wie folgt ergänzt:

§ 1

Beleuchtungsanlagen mit Entladungslampen können in folgender Ausführungsart angeschlossen werden:

- a) Anlagen mit Duo (Zwillingsschaltung), d. h. flimmerarme Anordnung zweier gemeinsam einzubauender Lampen mit entsprechendem Vorschaltgerät, das für eine Lampe einen induktiven, für die andere einen kapazitiven Vorschaltwiderstand (Drosselspule und Kondensator in Reihe) enthält, so daß der $\cos \varphi$ insgesamt etwa 0,9 ist,

- b) einzeln geschaltete Lampen mit induktiven oder überkompensierten Vorschaltgeräten, wenn der $\cos \varphi$ in jedem Stromkreis bei Betrieb aller Lampen als Stromkreis etwa 0,9 ist,
- c) gruppenweise schaltbare Lampen mit induktiven Vorschaltgeräten und mit Kondensatoren zum Ausgleich der induktiven Blindleistung, die zwangsläufig mit den Lampen parallel zum Netz geschaltet werden,
- d) Entladungslampen, denen nur Wirkwiderstände (z. B. Glühlampen) vorgeschaltet sind,
- e) Anlagen mit einer Leuchtstofflampenleistung bis 150 Watt bei Vorhandensein eines induktiven Vorwiderstandes, auch unkompensiert,
- f) Entladungslampen, auch unkompensiert, wenn sie in elektrischen Anlagen neben anderen Blindstrom verbrauchenden Anlagen eingebaut werden und wenn der $\cos \varphi$ der gesamten Anlage etwa 0,9 ist.

§ 2

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1953

Staatssekretariat für Kohle und Energie
I. A.: Adler
Hauptverwaltungsleiter

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1953 zur Verordnung über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der

Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 169) muß es im § 2 Abs. 4 an Stelle von „... der Sektion Segeln des Deutschen Sportausschusses ...“ richtig heißen:

„... der Sektion Segeln in der Deutschen Demokratischen Republik ...“

An unsere Bezucher!

Das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik erscheint mit stetig erhöhter Seitenzahl. Dadurch ist es erforderlich geworden, den Bezugspreis für das Vierteljahr auf 5,- DM festzusetzen.

Der monatliche Bezugspreis beträgt 1,70 DM.

Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,03 DM beim Verlag erhältlich.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 30. März 1953 Nr. 40

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 26. 3. 53 | Preisverordnung Nr. 294. Änderung der Preisverordnung Nr. 212 — Verordnung über Preise für Branntwein | 475 |
| 26. 3. 53 | Anordnung über die Besteuerung des Branntweins — Änderung der Anordnung über die Besteuerung des Branntweins | 475 |
| 28. 2. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 | 476 |
| 23. 3. 53 | Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdWStDB | 480 |
| 18. 3. 53 | Anordnung über die Gewährung von Zusatzbeihilfen an Schüler von Ober- und Zehnklassenschulen | 482 |

Preisverordnung Nr. 294.

Änderung der Preisverordnung Nr. 212 — Verordnung über Preise für Branntwein — Vom 26. März 1953

Zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes sowie zur weiteren Arbeitsvereinfachung in Industrie und Verwaltung wird die Preisverordnung Nr. 212 — Verordnung vom 7. Dezember 1951 über Preise für Branntwein — (GBL S. 1167) wie folgt abgeändert:

§ 1

Der Abs. 1 des § 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Verkaufspreis für Branntwein zum regelmäßigen Steuersatz zur Herstellung von Spirituosen, Aromen, Essenzen, branntweinhaltigen kosmetischen Erzeugnissen und Heilmitteln zum innerlichen Gebrauch sowie zu medizinischen und sonstigen nicht steuerbegünstigten Zwecken beträgt 1550,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 1400,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze.“

§ 2

Der Abs. 3 des § 1 wird aufgehoben.

§ 3

Der Abs. 4 des § 1 erhält folgende Neufassung:

„(4) Der Verkaufspreis für Branntwein zum ermäßigten Steuersatz zur Herstellung von Heilmitteln zum äußerlichen Gebrauch beträgt 1000,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 850,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze. Die Abgabe von Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln zum äußerlichen Gebrauch erfolgt nur gegen Vorlage einer Bezugsgenehmigung, die von dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen/Abgaben, ausgestellt ist.“

§ 4

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

„Lieferstellen der VVB Spiritus dürfen extra fein filtrierten Sprit und Branntwein zum regelmäßigen Steuersatz nur dann lose verkaufen, wenn der Be-

zieher einen vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen/Abgaben, ausgestellten Ausweis (Bezugsausweis für Branntwein) oder Bezugschein über Primasprit für medizinische Zwecke vorlegt. In allen anderen Fällen dürfen diese Erzeugnisse an Betriebe oder Verbraucher nur in Originalflaschen abgegeben werden, die in zugelassenen Abfüllstellen befüllt worden sind.“

§ 5

Die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen wird beauftragt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, die sich aus der Angleichung der Preise für Branntwein zur Herstellung von kosmetischen Waren und Heilmitteln zum innerlichen Gebrauch sowie für Branntwein zu medizinischen Zwecken an den Verkaufspreis für Branntwein zum regelmäßigen Steuersatz ergeben.

§ 6

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 30. März 1953 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anordnung über die Besteuerung des Branntweins — Änderung der Anordnung über die Besteuerung des Branntweins — Vom 26. März 1953

Zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes sowie zur weiteren Arbeitsvereinfachung in Industrie und Verwaltung wird auf Grund des § 5 der Preisverordnung Nr. 294 vom 26. März 1953 (GBL S. 475) — Änderung der Preisverordnung Nr. 212 über die Preise für Branntwein — die Anordnung vom 28. Dezember 1951 über die Besteuerung des Branntweins (GBL 1952 S. 15) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 der Anordnung erhält nachstehende Neufassung:

| Die Branntweinsteuer beträgt: | Je Hektoliter Weingeist |
|---|----------------------------|
| 1. a) für extra fein filtrierten Spirit (regelmäßiger Steuersatz) | 1925,— DM |
| b) für Branntwein zur Herstellung von Spirituosen, Aromen, Essenzen, branntweinhaltigen kosmetischen Erzeugnissen, branntweinhaltigen Heilmitteln zum innerlichen Ge- brauch sowie zu medizinischen und sonstigen nicht steuerbegünstigten Zwecken (regelmäßiger Steuersatz) | 1400,— DM |
| c) für Branntwein zu steuerbegünstig- ten Zwecken, wenn die hierfür vor- geschriebene Vergällung oder Ge- nußunbrauchbarmachung nicht mög- lich ist (regelmäßiger Steuersatz) .. | 1400,— DM |
| 2. für Branntwein zur Herstellung von branntweinhaltigen Heilmitteln zum äußerlichen Gebrauch, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht ist (ermäßigter Steuersatz) | 850,— DM |
| 3. für Branntwein zur Herstellung von Gärungssessig (ermäßigter Steuersatz) .. | 150,— DM |
| 4. für Branntwein zu Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken sowie voll- ständig vergällter Branntwein — Brennspiritus — (ermäßigter Steuer- satz) | 100,— DM |

§ 2

Für die Bestände an unvergälltem und nicht verarbeitetem, steuerermäßigtem Branntwein, die zur Herstellung von kosmetischen Waren oder Heilmitteln zum innerlichen Gebrauch bestimmt sind und sich am 30. März 1953 um 0.00 Uhr bei den Herstellungsbetrieben befinden, ist der Unterschiedsbetrag (in Höhe von 550,— DM/hl W) zwischen dem regelmäßigen und dem bisherigen ermäßigten Steuersatz nach näherer Anweisung der zuständigen Abteilung Finanzen/Abgaben bei den Räten der Kreise bis zum 15. April 1953 zu entrichten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 30. März 1953 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953.

Vom 28. Februar 1953

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) — im nachfolgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird bestimmt:

I. Abschnitt

Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Die Grundlage für die Berechnung der Ablieferungsmenge in Wolle bildet die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 zur Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaft-

licher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 331) — im folgenden kurz „Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953“ genannt.

(2) Sofern nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen nach § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 auf Grund eines Pacht- oder Nutzungsvertrages von Einzelbetrieben übernommen wurden, sind diese Flächen mit der vollen Norm zu veranlagern.

(3) Bei der Festsetzung der Ablieferungsmenge ist auf volle 100 g aufzurunden.

§ 2

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

Die Veranlagung ist nach dem tatsächlichen Schafbestand vom 1. Januar 1953 durchzuführen. Die in der Zeit vom 4. Juni 1952 bis 31. Dezember 1952 geborenen Lämmer sind nur mit 50 % der Norm zu veranlagern. Bei der Veranlagung sind die amtlichen Viehzählungen vom 3. September 1952, 3. Dezember 1952 und 3. Januar 1953 auszuwerten.

§ 3

Zu § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

Die Festlegung der Durchschnittsnormen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und je Schaf ist nach den §§ 60 bis 62 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 durchzuführen.

§ 4

Zu § 3 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

(1) Die Verwaltungen Volkseigener Güter haben die Aufteilung der Ablieferungsmenge von Wolle auf die einzelnen volkseigenen Güter entsprechend dem ihnen übergebenen Plan vorzunehmen.

(2) Wanderschäfer werden an ihrem Wohnort zur Pflichtablieferung von Wolle veranlagt; etwa für die Veranlagung fehlende Viehzählungsergebnisse sind durch den zuständigen Bürgermeister bei den Räten der Gemeinden anzufordern, von denen die den Wanderschäfer betreffenden Viehzählungen vorgenommen wurden.

(3) Erzeuger, deren Schafe in Gemeinschaftsherden gehalten werden, sind nach den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Ablieferung von Wolle zu veranlagern.

§ 5

Zu § 3 Absätze 5 und 6 der Verordnung:

(1) Die Veranlagung in Wolle für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder ist nach den §§ 60 bis 62 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 wie folgt vorzunehmen:

a) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) sind wie alle sonstigen ablieferungspflichtigen Betriebe nach den §§ 1 und 2 der Verordnung zu veranlagern. Die Veranlagung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ist nach § 34 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 durchzuführen.

b) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) sind für die Schafe in genossenschaftlicher Viehhaltung zur Pflichtablieferung von Wolle nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe zu veranlagern.

- c) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III) sowie deren Mitglieder (für ihren persönlichen Schafbestand) sind nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe zu veranlagen.

§ 6

Zu § 4 Ziff. 1 der Verordnung:

Wird von den im § 4 Ziff. 1 genannten ablieferungsfreien Betrieben (mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 1 ha) mehr als ein Schaf oder Lamm gehalten, so sind das zweite und jedes weitere Tier zur Ablieferung von Wolle zu veranlagen.

§ 7

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Die an Stelle von Wolle zu liefernden Austauschzeugnisse sind bei der Veranlagung festzulegen und im Ablieferungsbescheid einzutragen. Die in den Ablieferungsbescheiden festgesetzten Austauschzeugnisse sind von den Räten der Gemeinden, Kreise und Bezirke nachzuweisen.

(2) In den Fällen, wo die Ablieferungsmenge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche die Ablieferungsmenge je Stück der gehaltenen Schafe übersteigt, kann außer den Austauschzeugnissen Schlachtvieh, Milch und Brotgetreide, auch Wolle, aus der eigenen Produktion oder im Rahmen der gegenseitigen Hilfe beschaffte Wolle zur Deckung der Ablieferungsmenge festgelegt werden; auch diese Menge ist in den Ablieferungsbescheid aufzunehmen.

(3) Die Gutschrift für Schlachtvieh, Milch oder Brotgetreide für die nach der Stückzahlveranlagung über die Hektarveranlagung hinaus gelieferte Wolle ist erst nach Ablieferung der Wolle zu erteilen.

(4) Die für Wolle nach der Hektarveranlagung festgesetzten Austausch-Gesamt mengen von Lebendvieh ohne Schwein, Schwein, Milch, Brotgetreide oder Wolle (in natura) der Gemeinden, Kreise und Bezirke sind von den Räten der Gemeinden an die Räte der Kreise, von diesen an die Räte der Bezirke und von den Räten der Bezirke an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf nach Abschluß der Veranlagung zu melden.

II. Abschnitt

Abrechnung von Wolle

§ 8

Zu § 8 der Verordnung:

Zur Sicherung der Planerfüllung zum 15. Dezember 1953 sind die Schafhalter verpflichtet, mindestens 60 % der veranlagten Wollmenge bis zum 30. Juni 1953 abzuliefern.

§ 9

(1) Die Schafhalter sind verpflichtet, ihre Wolle nach der Schur zum Trocknen auszubreiten und spätestens 14 Tage nach der Schur sorten- und längenmäßig getrennt wie folgt anzuliefern:

Herdenwolle an den VEB Leipziger Wollkammerei, Leipzig, zur Verfügung des VEAB (tR) — tierische Rohstoffe — Leipzig,

Sammelwolle an die zuständige VEAB-Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe.

(2) Unter Schurwolle (Wolle von lebenden Schafen) ist im Sinne dieser Durchführungsbestimmung Herdenwolle (Wolle von mindestens 50 kg

einer Herde) und Sammelwolle (abgelieferte Wollmengen unter 50 kg) zu verstehen, gleichgültig, nach welcher Schur die hier genannten Wollen anfallen.

(3) Für Herdenwollen hat die Abrechnung mit dem Erzeuger und die Zahlung an diesen nach der Taxierung, jedoch spätestens vier Wochen nach Eingang der Wolle im Lager des VEAB (tR) Leipzig zu erfolgen. Als Abrechnungsgewicht gilt das Eingangsgewicht im Lager des VEAB (tR) Leipzig.

(4) Ablieferer von Herdenwollen haben sich vor Absendung der Wolle an den VEAB (tR) Leipzig auf der Anmeldungs- und Gewichtsliste für Herdenwolle oder auf der Versandanzeige das Ablieferungssoll nach Hektar- und Stückzahlveranlagung durch den Bürgermeister oder durch die zuständige VEAB-Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe bestätigen zu lassen.

§ 10

(1) Zur Förderung der Zucht feinvolliger Schafe werden auch für das Jahr 1953 für abgelieferte Feinwolle — außer der besseren Bewertung gemäß Preisverordnung Nr. 181 vom 27. August 1951 (GBl. S. 789) — die erhöhten Anrechnungssätze aus dem Vorjahr beibehalten. Alle feinen Wollen (Merino-Fleischschafzuchten) und Rassen des veredelten deutschen Landschafs (Württemberg) der Feinheit bis B einschl. und feiner werden

bei Halbschur mit 80 %,

bei 3/4-Schur mit 100 %,

bei Vollschur mit 120 %

auf die Erfüllung des Ablieferungssolls angerechnet.

(2) Die Wollen des veredelten deutschen Landschafs (Württemberg) der Feinheit unter B (B—BC und gröber) und die Wollen der schwarz- und weißköpfigen Fleischschafe, Milchschafe, Leine- und rauholligen Pommerschen Landschafe, Rhönschafe, Karakulschafe und Heidschnucken werden für alle Längen mit 100 % auf die Erfüllung des Ablieferungssolls angerechnet.

(3) Der VEAB darf zur Erfüllung des Ablieferungssolls nur Schafwolle annehmen, die bei der Schur lebender Tiere anfällt (Schmutz- oder Schweißwolle), sowie Hand- und Rückenwäsche ohne andere Beimischungen.

(4) Angelieferte Wollen von verendeten Schafen (Sterblingswolle), Schaffellen (Haut- oder Gerberwolle) oder Wolle, die bereits in Gebrauch gewesen ist, sind auf die Pflichtablieferung nicht anzurechnen. Die VEAB-Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe hat die Wolle aber anzunehmen; die Bezahlung erfolgt zum einfachen Grundpreis (ohne Förderungsbeitrag), der vom VEAB (tR) Leipzig festgesetzt wird.

(5) Für die einzelnen Feinheiten werden folgende Mindestgrenzen für den Reinwollgehalt festgelegt (Rendementsgrenzen):

| | |
|---|------|
| Klasse AA bis Klasse A/B—B bis einschl. | 36 % |
| " B " " B—B/C " " | 38 % |
| " B/C " " C " " | 40 % |
| " C—C/D und gröber " " | 45 % |

(6) Wenn Schafhalter Wolle in außergewöhnlich verschmutztem oder überfeuchtem Zustand an den VEAB abliefern, so ist von diesem die Abnahme wie folgt durchzuführen:

1. Herdenwolle:

a) Bei Herdenwolle, von der bei der Bewertung durch die Taxkommission in Leipzig fest-

gestellt wurde, daß sie nicht in natürlichem Zustand, sondern künstlich beschwert oder außerordentlich verschmutzt abgeliefert wurde, sind entsprechende Abzüge vom Anrechnungsgewicht vorzunehmen.

- b) Wolle, die mit 120 % angerechnet wird, ist nur noch mit 100 % anzurechnen, sofern sie die Rendementsgrenzen um 1 % unterschreitet.
- c) Sofern bei Vollschurwolle einer Feinheit bis B einschl. (120prozentige Anrechnung) eine Unterschreitung der Mindestgrenze des Reinwollgehalts um mehr als 1 % festgestellt wird, so sind 20 % des Anrechnungsgewichtes abzusetzen und je weiteres Prozent der Unterschreitung nochmals 5 % in Abzug zu bringen.
- d) Bei allen übrigen Wollen sind je Prozent der Unterschreitung der Mindestgrenze 5 % vom Anrechnungsgewicht in Abzug zu bringen.

2. Sammelwolle:

Bei allen Wollen, die künstlich beschwert oder in außergewöhnlich stark verschmutztem oder feuchtem Zustand dem VEAB für tierische Rohstoffe angeliefert werden, ist ein zehnpromzentiger Abzug vom Ablieferungsgewicht vorzunehmen. Die weitere Abrechnung regelt sich nach den Absätzen 1 und 2.

III. Abschnitt

Berichtigung der Veranlagung

§ 11

Zu § 4 Ziff. 4 der Verordnung:

(1) Die festgesetzte Ablieferungsmenge von Wolle nach der Stückzahlveranlagung kann bei Verendung oder Notschlachtung von Schafen ermäßigt werden, vorausgesetzt, daß der nachgewiesene Ausfall veranlagter Wolle mehr als 25 % der Ablieferungsmenge des verbleibenden Schafbestandes beträgt.

(2) Eine Ermäßigung der Ablieferungsmenge nach Abs. 1 hat keinen Einfluß auf die Pflichtablieferung nach der Hektarveranlagung. Die ermäßigten Wollmengen dürfen weder für Schlachtvieh, Milch oder Brotgetreide gutgeschrieben noch für die Hektarveranlagung in Wolle angerechnet werden.

(3) Ermäßigungen nach Abs. 1 können genehmigt werden:

- a) bei Ablieferung vollwolliger Felle von verendeten oder notgeschlachteten Schafen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. November und
- b) bei Ablieferung halbwoolliger Felle von verendeten oder notgeschlachteten Schafen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni.

(4) Eine Ermäßigung für

- a) abgelieferte Blößen (Scherlinge) und
- b) alle nach dem 30. Juni abgelieferten halbwoolligen Felle von verendeten oder notgeschlachteten Schafen ist nicht gestattet.

(5) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten und Notschlachtungsbetriebe haben auf den Ablieferungsbescheinigungen von verendeten oder notgeschlachteten Schafen anzugeben:

- a) das Ablieferungsdatum,
- b) das Alter des Schafes oder Lammes,
- c) ob es sich um eine Blöße, ein halb- oder vollwoolliges Fell handelt.

(6) Den Anträgen auf Ermäßigung sind die Ablieferungsbescheinigungen der Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Notschlachtungsbetriebe über die Verendung oder Notschlachtung beizufügen. Der Rat der Gemeinde hat die Anträge zu prüfen und den für das laufende Jahr veranlagten Bestand an Schafen und Lämmern mit den entsprechenden Normen und Ablieferungsmengen einzutragen. Antragsvordrucke geben die Räte der Gemeinden aus.

(7) Die Anträge nach Abs. 6 können von den Schafhaltern in der Zeit vom 1. bis 10. Dezember 1953 bei den Räten der Gemeinden eingereicht werden; sie sind von diesen nach Prüfung und mit Bestätigung der Angaben sowie mit sämtlichen Unterlagen bis 20. Dezember 1953 an die Räte der Kreise weiterzuleiten. Diese haben die Anträge nachzuprüfen und bis zum 31. Dezember 1953 den Räten der Bezirke zur Entscheidung vorzulegen. Die Räte der Bezirke reichen die genehmigten Anträge mit sämtlichen Unterlagen bis zum 10. Januar 1954 dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zur Bestätigung ein. Die Entscheidungen der Räte der Bezirke werden rechtskräftig, wenn sie vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigt worden sind.

§ 12

(1) Beim Verkauf von Schafen bleibt der Verkäufer für die Ablieferung der in Wolle nach der Stückzahlveranlagung festgesetzten Ablieferungsmenge für die verkauften Schafe voll verantwortlich.

(2) In besonderen Fällen kann beim Verkauf über die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh, falls das Ablieferungssoll für die verkauften Schafe noch nicht erfüllt ist, eine Ist-Veränderung für Wolle nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) vorgenommen werden.

IV. Abschnitt

Aufkauf von Wolle

§ 13

Aufkauf von Schafwolle

Zu §§ 4 und 7 der Verordnung:

Ablieferungsfreie Schafhalter haben beim Verkauf von Wolle zum Aufkaufpreis den VEAB eine Bescheinigung des Rates ihrer Gemeinde vorzulegen, daß sie nicht zur Pflichtablieferung in Wolle für das Jahr 1953 veranlagt wurden und die Wolle aus der eigenen Produktion stammt.

§ 14

Aufkauf von Angorawolle

(1) Angorawolle darf nur an die VEAB verkauft werden; sie ist nach folgenden Sorten anzunehmen:

- a) Sorte I =
Länge 6 cm und darüber, rein, weiß und sauber,
- b) Sorte II =
Länge 3 bis 6 cm, rein, weiß und sauber,
- c) Sorte III =
Länge bis 3 cm, rein, weiß und sauber, stark verworrene und leicht fahnlige Wolle,
- d) Filz I und II =
dicht verwachsene oder gepreßte, verschmutzte oder mit Fremdkörpern durchsetzte Wolle.

(2) Jeder Verkäufer von Angorawolle hat Anrecht auf Kauf von Angoramischgarn (Prämienrücklieferung) durch die VEAB in folgender Höhe:

- a) für Angorarahwolle
Sorte I = 70 % der Ablieferungsmenge,
- b) für Angorarahwolle
Sorte II = 60 % der Ablieferungsmenge,
- c) für Angorarahwolle
Sorte III = 50 % der Ablieferungsmenge,
- d) für Filz = 30 % der Ablieferungsmenge.

§ 15

Eine im privaten Auftrag durchgeführte Lohnbe- und -verarbeitung von Schaf- und Angorawolle ist nicht gestattet.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die §§ 1 bis 7, 14 bis 20, 31 und 32 und 60 bis 66 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 sind auch als Durchführungsbestimmung zur Verordnung anzuwenden.

(2) Sofern diese Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Zur Erläuterung dieser Durchführungsbestimmung werden in der Anlage Beispiele für die Veranlagung und Abrechnung angeschlossen.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1953

Staatssekretariat für Erfassung
und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Anlage

zur vorstehenden
Ersten Durchführungsbestimmung

I.

Beispiele zur Erläuterung der Verordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung über die Erfassung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953

Zu § 6 der Verordnung:

Bei einer Ablieferungsnorm je Hektar
landw. Nutzfläche von 0,9 kg Wolle
und einer Ablieferungsnorm je Schaf 3,6 kg „
ist die Anrechnung für abgelieferte Schafwolle nach folgenden Beispielen vorzunehmen:

1. Beispiel

landw. Nutzfläche 10 ha
Schafbestand 6 Stück
Veranlagung nach landw. Nutzfläche (§ 3 Abs. 1) = 9,0 kg Wolle
Veranlagung nach Schafbestand (§ 3 Abs. 2) = 21,6 kg „
Daher Möglichkeit der Anrechnung für Schlachtvieh, Milch oder Getreide durch Lieferung von = 12,6 kg „
z. B. für
100,8 kg Schwein oder
151,2 kg Lebendvieh, ohne Schwein, oder
504,0 kg Milch oder
504,0 kg Brotgetreide.

2. Beispiel

landw. Nutzfläche 10 ha
Schafbestand 2 Stück
Veranlagung nach landw. Nutzfläche (§ 3 Abs. 1) = 9,0 kg Wolle
Veranlagung nach Schafbestand (§ 3 Abs. 2) = 7,2 kg „
Daher Austauschlieferung durch Schlachtvieh, Milch, Getreide oder Wolle für = 1,8 kg „

z. B. durch:

18,0 kg Schwein oder
27,0 kg Lebendvieh, ohne Schwein, oder
108,0 kg Milch oder
108,0 kg Brotgetreide oder
1,8 kg Wolle.

3. Beispiel

landw. Nutzfläche 10 ha
Schafbestand — Stück
Veranlagung nach landw. Nutzfläche (§ 3 Abs. 1) = 9,0 kg Wolle
Veranlagung nach Schafbestand (§ 3 Abs. 2) = — kg „
für die 9 kg Wolle sind abzuliefern:
90 kg Schwein oder
135 kg Lebendvieh, ohne Schwein, oder
540 kg Milch oder
540 kg Brotgetreide oder
9 kg Wolle.

4. Beispiel

landw. Nutzfläche 0,4 ha
Schafbestand 1 Schaf und 1 Lamm
(geboren in der Zeit vom 4. Juni bis 31. Dezember 1952)
Veranlagung nach landw. Nutzfläche (§ 3 Abs. 1) = — kg Wolle
Veranlagung nach Schafbestand (§ 3 Abs. 2) = 1,8 kg „
(50 % der festgesetzten vollen Norm nach § 4 Ziff. 3 der Verordnung).

II.

Zu § 10 Abs. 6 der Ersten Durchführungsbestimmung:

a) Anrechnung bei abgelieferter Herdenwolle

1. Beispiel

Angeliefert werden 50 kg Merinowolle (Vollschur) Feinheit A/B-B Rendement 35 % (Unterschreitung der Mindestgrenze um 1 %).
Bei normaler Ablieferung würde eine 120prozentige Anrechnung auf die Pflichtablieferung erfolgen. Da aber die Rendementsmindestgrenze um 1 % unterschritten ist, kann nur mit 100 % = 50 kg auf die Pflichtablieferung angerechnet werden.

2. Beispiel

Angeliefert werden:
Merinowolle (Vollschur) 50,0 kg
Feinheit A/B — Rendement 34 % —
(Unterschreitung der Mindestgrenze um 2 %)
Anlieferungsmenge 50,0 kg
100prozentige Anrechnung 50,0 kg
weiterer Abzug von 5 % = 2,5 kg
tatsüchl. Anrechng. a. d. Pflichtabfg. = 47,5 kg

3. Beispiel

Angeliefert werden 50,0 kg
Rhönwolle, Feinheit C/D Rendement 43 % (Unterschreitung der Mindestgrenze um 2 %)
Anlieferungsmenge ist = 50,0 kg
davon 10 % = 5,0 kg
Auf die Pflichtablieferung sind anzurechnen 45,0 kg

b) Anrechnung bei abgelieferter Sammelwolle

Beispiel

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| Angeliefert wurden 10 kg Merino- | |
| wolle (Vollschur), Feinheit A/B — | |
| stark verschmutzt | = 10,0 kg |
| Davon 10 % Gewichtsabzug | = 1,0 kg |
| verbleibt Abrechnungsgewicht | = 9,0 kg |
| (Bezahlt werden nur 9 kg) | |
| 20prozentiger Zuschlag (120prozentige | |
| Anrechnung) | = 1,8 kg |
| Anrechnung auf die Pflichtablieferung | = 10,8 kg |

III.

Zu § 11 Absätze 1, 3 und 4 der Ersten Durchführungs-
bestimmung:

1. Beispiel

| | |
|---|------------|
| Schafbestand: | |
| 100 Schafe, veranlagt mit der Norm | |
| von 3 kg | = 300,0 kg |
| 50 Lämmer, veranlagt mit 50 % der | |
| Norm = 1,5 kg | = 75,0 kg |
| 70 Lämmer, nicht veranlagt (geboren | |
| im Jahre 1953) | = — |
| veranlagte Menge insgesamt | = 375,0 kg |
| verendet oder notgeschlachtet: | |
| 20 Schafe, veranlagt mit der Norm | |
| von 3 kg | |
| davon: | |
| 10 Schafe, abgeliefert als vollwolliges | |
| Fell | = 30,0 kg |
| 5 Schafe, abgeliefert als halbwolliges | |
| Fell, bis 30. Juni | = 15,0 kg |
| 2 Schafe, abgeliefert als halbwolliges | |
| Fell, nach dem 30. Juni | = — |
| 3 Schafe, abgeliefert als Blöße | |
| (Scherling) | = — |

| | |
|---|----------|
| und 8 Lämmer, veranlagt mit 50 % der | |
| Norm = 1,5 kg | |
| davon: | |
| 3 Lämmer, abgeliefert als vollwol- | |
| liges Fell | = 4,5 kg |
| 2 Lämmer, abgeliefert als halbwol- | |
| liges Fell, bis 30. Juni | = 3,0 kg |
| 2 Lämmer, abgeliefert als halbwol- | |
| liges Fell, nach dem 30. Juni | = — |
| 1 Lamm, abgeliefert als Blöße | |
| (Scherling) | = — |
| und 7 Lämmer, nicht veranlagt (geboren | |
| im Jahre 1953) | = — |
| insgesamt: | 52,5 kg |

| | |
|---|-----------|
| Verbleibt veranlagter Schafbestand | |
| 85 Schafe, veranlagt mit 3 kg ... | = 255 kg |
| 45 Lämmer, veranlagt mit 1,5 kg ... | = 67,5 kg |
| insgesamt: | 322,5 kg |
| davon 25 % | = 80,6 kg |

Da der Produktionsausfall an Wolle gemäß Stückzahlveranlagung (52,5 kg) nicht über 25 % der verbleibenden Pflichtablieferungsmenge beträgt, kann keine Absetzung erfolgen.

2. Beispiel

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| Schafbestand: | |
| 10 Schafe, veranlagt mit der Norm | |
| von 3 kg | = 30,0 kg |
| 5 Lämmer, veranlagt mit 50 % der | |
| Norm = 1,5 kg | = 7,5 kg |
| 15 Lämmer, nicht veranlagt (geboren | |
| im Jahr 1953) | = — |
| veranlagte Menge insgesamt: | 37,5 kg |
| verendet oder notgeschlachtet: | |
| 5 Schafe, veranlagt mit der Norm | |
| von 3 kg | |
| abgeliefert als vollwolliges Fell ... | = 15,0 kg |
| 2 Lämmer, veranlagt mit 50 % der | |
| Norm (1,5 kg) | |
| abgeliefert als halbwolliges Fell | |
| bis 30. Juni | = 3,0 kg |
| insgesamt: | 18,0 kg |

verbleibt veranlagter Schafbestand

| | |
|--|-----------|
| 5 Schafe, veranlagt mit 3,0 kg | = 15,0 kg |
| 3 Lämmer, veranlagt mit 1,5 kg | = 4,5 kg |
| | 19,5 kg |
| davon 25 % | = 4,8 kg |
| Festgestellter Ausfall in Wolle gemäß | |
| Stückzahlveranlagung | 18,0 kg |
| abzusetzen gemäß Stückzahl- | |
| veranlagung | 13,2 kg |

IV.

Zu § 11 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung:

1. Beispiel

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| Veranlagte Menge nach der landw. | |
| Nutzfläche (§ 3 Abs. 1) | = 20,0 kg |
| veranlagte Menge nach der Stück- | |
| zahl der gehaltenen Schafe (§ 3 | |
| Abs. 2) | = 30,0 kg |
| bei Lieferung der 30 kg Wolle | |
| nach der Stückzahlveranlagung | |
| wären auf Schlachtvieh, Milch oder | |
| Brotgetreide zu den gültigen Aus- | |
| tauschsätzen anzurechnen | = 10,0 kg Wolle |
| Die genehmigte Absetzung gemäß | |
| Stückzahlveranlagung beträgt | 5,0 kg |
| sonit zu liefern nach der Stück- | |
| zahlveranlagung | 25,0 kg |
| Anrechnung bei Lieferung der | |
| Wolle auf andere Erzeugnisse für | 5,0 kg |

2. Beispiel

| | |
|-----------------------------------|---------|
| Veranlagte Menge nach landw. | |
| Nutzfläche (§ 3 Abs. 1) | 20,0 kg |
| Veranlagte Menge nach Stückzahl- | |
| veranlagung der gehaltenen Schafe | |
| (§ 3 Abs. 2) | 10,0 kg |
| An Stelle von Wolle zu liefernde | |
| Austauschprodukte (gemäß Ab- | |
| lieferungsbescheid) für | 10,0 kg |
| Genehmigte Absetzung von der | |
| Stückzahlveranlagung | 5,0 kg |
| Somit erhöht sich die Lieferung | |
| von Austauschprodukten für Wolle | |
| auf | 15,0 kg |

Sechste Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und
zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks
— HdwStDB —

Vom 23. März 1953

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung vom 5. März 1953 zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über die Steuer des Handwerks — Zweite Handwerksteuerverordnung — (GBl. S. 393) wird folgendes bestimmt:

A. Allgemeines

§ 1

Nach der Zweiten Verordnung vom 5. März 1953 (2. HdwStVO) werden diejenigen Betriebe, die ab 1. Januar 1953 der Steuer des Handwerks unterliegen, neu abgegrenzt. Die hiernach auszugliedern- den Betriebe sind ab diesem Zeitpunkt nach dem allgemeinen Steuerrecht zu veranlagern.

B. Betriebe, die ab 1. Januar 1953 nicht mehr nach den
Gesetzen über die Steuer des Handwerks besteuert
werden

§ 2

Folgende Berufszweige scheidern geschlossen aus der Handwerksbesteuerung aus:

| | |
|----------------------|------------------|
| Betonsteinhersteller | Müller |
| Brauer | Stricker (mech.) |
| Kartonagenmacher | Weber (mech.) |
| Leitergerüstbauer | Wirker (mech.) |
| Mälzer | Buchdrucker |

* 5. Durchfb. (GBl. 1952 S. 375).

§ 3

(1) In der Handwerksrolle eingetragene Betriebe, die am 1. März 1953 mehr als fünf Beschäftigte hatten, unterliegen nicht mehr der Steuer des Handwerks.

(2) Als Beschäftigte gelten bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl die im § 14 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) genannten Personen. Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl wird die zur Reinigung der betrieblichen Räume beschäftigte Person mitgezählt, wenn sie mehr als 12 Stunden in der Woche im Handwerksbetrieb tätig ist. Hausgehilfinnen gelten im Sinne dieser Bestimmung als Beschäftigte.

§ 4

(1) Betriebe mit Serienfabrikation im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a der Zweiten Verordnung vom 5. März 1953 (2. HdwStVO) und Betriebe mit industrieähnlicher Produktion im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. b der 2. HdwStVO sind durch individuelle Beurteilung der auf Kreisebene zu bildenden Kommissionen aus der Handwerksbesteuerung herauszunehmen.

(2) Beispiele für Serienfabrikation:

Eine Serienfabrikation im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 5. März 1953 liegt vor, wenn ausschließlich oder zum überwiegenden Teil zum Beispiel

- eine Tischlerei — Polstermöbelgestelle oder Holzabsätze,
- eine Böttcherei — Bierfässer,
- eine Mechanikerwerkstatt — Füllfederhalter oder Luftpumpenhalter für Fahrräder,
- eine Glasschleiferei — Spiegel,
- eine Klempnerei — Ventilationsklappen für Entlüftung

anfertigt.

(3) Von einer industrieähnlichen Produktion im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. b der 2. HdwStVO kann gesprochen werden, wenn das Vorhandensein von Spezialmaschinen den Produktionsablauf bestimmt. Den Produktionsablauf bestimmen bedeutet, daß der Handwerksmeister und seine Beschäftigten überwiegend in der Weise ihre Arbeit innerhalb des Produktionsprozesses ausüben, daß sie die Maschinen bedienen, deren Arbeit kontrollieren, korrigieren oder ergänzen.

(4) Durch die Mitarbeit handwerklicher Vertreter in der Kreiskommission ist gewährleistet, daß die getroffenen Entscheidungen den tatsächlichen Verhältnissen der Handwerksbetriebe entsprechen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

C. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Kommissionen

§ 5

(1) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1 Vertreter des Rates des Kreises als Vorsitzender dieser Kommission;
- b) 2 Vertreter der U.-Abt. Abgaben; dies sollen der Brigadeleiter Handwerk und der Brigadeleiter Industrie sein;

c) 2 Vertreter des Handwerks; und zwar 2 Alleinmeister, die auf Grund ihrer fortschrittlichen Einstellung die zu leistende Arbeit der Kommission zu unterstützen vermögen;

d) 1 Vertreter des FDGB.

(2) Die Vertreter des Handwerks, des FDGB und des Rates des Kreises sind zur Mitarbeit in den Kommissionen verpflichtet. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind berechtigt, die Räume und Grundstücke der Steuerpflichtigen zur Durchführung ihrer Aufgaben zu betreten und zu besichtigen sowie Auskünfte zu fordern.

D. Verfahren

§ 6

(1) Der Kommission sind die nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b der 2. HdwStVO in Frage kommenden Betriebe von der U.-Abt. Abgaben des Rates des Kreises zu benennen.

(2) Vorschläge zur Ausgliederung solcher Betriebe können auch von seiten der Handwerksorgane oder aus dem Kreise der Bevölkerung erfolgen.

§ 7

(1) Die Kommission hat sich über die individuelle Betriebsstruktur, die Fertigungsart und den Produktionsablauf Klarheit zu verschaffen.

Betriebsbesichtigungen sind in Zweifelsfällen durchzuführen.

(2) Der Betriebsinhaber ist über den Grund der Überprüfung bzw. der Betriebsbesichtigung eingehend aufzuklären.

(3) Zu den Beratungen der Kommission können der Steuerpflichtige oder andere Personen nur zur Auskunftserteilung hinzugezogen werden.

§ 8

(1) Werden von den Mitgliedern der Kommission bei der Beratung verschiedene Standpunkte vertreten, so entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Entscheidung der Kommission ist dem oder den Inhabern des Betriebes umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 9

(1) Betriebsinhaber, die mit ihren Betrieben aus der Handwerksbesteuerung ausgegliedert werden und den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG ermitteln, haben per 1. April 1953 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Zur Führung ordnungsgemäßer Bücher gemäß § 161 AO und damit zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG sind ab 1. April 1953 alle Unternehmer verpflichtet, deren Betriebe unter die §§ 2 bis 4 dieser Durchführungsbestimmung fallen und die im Steuerjahr 1952 eine Steuer des Handwerks von mehr als 3000,— DM zu entrichten hatten.

(2) Die Einkommensteuerabschlagszahlungen und Gewerbesteuvorauszahlungen sind ab 1. Januar 1953 nach dem voraussichtlichen Jahresergebnis festzusetzen. Die sich danach für das erste Quartal 1953 ergebende Nachzahlung ist nachzufordern.

(3) Liegt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1953 keine ordnungsgemäße Buchführung vor, die für steuerliche Zwecke verwendbar ist, so ist bei

Ermittlung des Gewinnes und des Umsatzes für das Steuerjahr 1953 wie folgt zu verfahren:

Dem Ergebnis des II. bis IV. Quartals 1953 ist $\frac{1}{3}$ dieses Betrages als Gewinn für das 1. Kalendervierteljahr 1953 hinzuzusetzen.

E. Berechnung des Zuschlages nach dem Materialeinsatz bei Kürschnern (§ 3 Abs. 2 der 1. HdwStVO)

§ 10

Zur Berechnung des Zuschlages nach dem Materialeinsatz bei Kürschnern sind die vom Handwerker eingekauften Felle mit 75 % des Einkaufspreises anzusetzen. Der Zuschlag ist zu berechnen, wenn der Materialeinsatz unter Berücksichtigung des oben Gesagten 5000,— DM im Kalenderjahr übersteigt.

F. Inkrafttreten

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt, mit Ausnahme des § 10, mit Wirkung vom 1. Januar 1953, der § 10 mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Anordnung

über die Gewährung von Zusatzbeihilfen an Schüler von Ober- und Zehnklassenschulen.

Vom 18. März 1953

In Ergänzung der Verordnung vom 29. April 1952 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler von Ober- und Zehnklassenschulen (GBL S. 359) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Vollwaisen oder Halbwaisen, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1952

eine Unterhaltsbeihilfe erhalten und für die mit vollendetem 18. Lebensjahr die Zahlung der Waisenrente eingestellt ist, können im Falle außerordentlicher wirtschaftlicher Bedürftigkeit zusätzliche monatliche Beihilfen erhalten. Diese Beihilfen können Vollwaisen bis zur Höhe von 55,— DM und Halbwaisen bis zur Höhe von 35,— DM monatlich gewährt werden. Außerordentliche wirtschaftliche Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn das monatliche Einkommen des für den Schüler Unterhaltspflichtigen unter 130,— DM liegt. Dieser Richtsatz erhöht sich um je 30,— DM für jeden weiteren Unterhaltsberechtigten in der Familie.

(2) Anträge sind über den Leiter der Schule bei der Kreiskommission zur Verteilung von Unterhaltsbeihilfen (§ 8 der Verordnung vom 29. April 1952) zu stellen. Den Anträgen ist eine ausführliche Stellungnahme des Leiters der Schule und des Elternbeirates beizufügen. Die Anträge sind an die in der Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes eingerichtete Bezirkskommission weiterzuleiten, die über die Gewährung und Höhe des Zusatzbetrages endgültig entscheidet.

§ 2

Die zusätzlichen Beihilfen gemäß § 1 werden im Rahmen der für Unterhaltsbeihilfen an Schüler von Ober- und Zehnklassenschulen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1953

Ministerium für Volksbildung
Prof. Else Zaisser
Minister

Wichtiger Hinweis für unsere Leser!

Der Einzelverkauf unserer Verkündungsblätter einschließlich des „Verordnungsblattes für Groß-Berlin“ findet ab 7. April 1953 in

Berlin C 2, Roßstraße 6

statt. Schriftliche Bestellungen von Einzelausgaben bitten wir nach wie vor an die Vertriebsabteilung des VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17 zu richten.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|-------------|----------------------------------|---------------|
| 1953 | Berlin, den 31. März 1953 | Nr. 41 |
|-------------|----------------------------------|---------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 23. 3. 53 | Bekanntmachung eines Mustervertrages für die Berufsausbildung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 483 |
| | Berufsausbildungsvertrag für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften .. | 483 |
| 17. 3. 53 | Preisverordnung Nr. 293. — Änderung der Preisverordnung Nr. 117. Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe | 486 |
| 25. 3. 53 | Preisverordnung Nr. 295. Verordnung über die Neueinrichtung der Ausgleichskasse für die Holzabfuhr | 490 |
| 25. 3. 53 | Preisverordnung Nr. 296. Verordnung über Kostenbeiträge für die Holzabfuhr | 490 |
| 27. 3. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabeforderungen | 491 |
| 25. 3. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tierseuchen-Entscheidung | 493 |
| 21. 3. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben | 494 |

Bekanntmachung eines Mustervertrages für die Berufsausbildung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 23. März 1953

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 29. Dezember 1952 über die Berufsausbildung und Qualifizierung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 7) werden

1. der Lehrplan für die Berufsausbildung von Genossenschaftsbauern,*
2. das Muster des Berufsausbildungsvertrages für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für verbindlich erklärt und bekanntgemacht.

Berlin, den 23. März 1953

Staatssekretariat für Berufsausbildung
W i e ß n e r
Staatssekretär

Berufsausbildungsvertrag für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Unter Führung der Arbeiterklasse und im festen Bündnis mit ihr beschreiten die werktätigen Bauern durch den freiwilligen Zusammenschluß in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften den Weg zur sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft. Diese umwälzenden Veränderungen ermöglichen die breite Anwendung der neuesten agrotechnischen und zootecnischen Erkenntnisse sowie die stärkere Mechanisierung zahlreicher Arbeitsvorgänge. Die Bewertung der Arbeiten in Arbeitseinheiten, die Entwicklung der Produktionsbrigaden als Form der genossenschaftlichen Arbeitsorganisation sind weitere Merkmale der sozialistischen Produktion in der Landwirtschaft. Die Ausbeutung des Menschen ist in den Produktionsgenossenschaften beseitigt. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften tragen zur Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße bei.

Diese neue Entwicklung erfordert die Heranbildung junger Genossenschaftsbauern, die nach Beendigung der Berufsausbildung als Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften an der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und an der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums mitarbeiten.

Das Ziel der Berufsausbildung junger Genossenschaftsbauern ist, die Jungen und Mädchen zu landwirtschaftlichen Fachleuten auszubilden und sie zu staatsbewußten und ihre Heimat liebenden Menschen zu erziehen, die bereit sind zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens.

In voller Erkenntnis dieser Bedeutung der Berufsausbildung wird der folgende Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Zwischen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft
vertreten durch
wohnhaft in
und dem Lehrling
vertreten durch
geboren am
als gesetzlichem Vertreter
wohnhaft
wird dieser Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 2

Ausbildungsziel

Die Ausbildung erfolgt als
nach den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung festgelegten Grundsätzen und den von ihm herausgegebenen Ausbildungsunterlagen.

§ 3

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung erfolgt ohne Probezeit und dauert zwei Jahre. Um eine einheitliche Ausbildung nach staatlichen Lehrplänen zu gewährleisten, kann die Ausbildungsdauer nicht verkürzt werden.

(2) Die Berufsausbildung auf Grund dieses Vertrages beginnt am „Tag des einheitlichen Lehrbeginns“ oder am
und endet am

Das Lehrverhältnis endet auch bei Nichtbestehen der Facharbeiterprüfung mit der festgelegten Lehrzeit. In diesem Falle erhält der Lehrling eine Bescheinigung über das Ergebnis der Facharbeiterprüfung und hat die Möglichkeit, im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung seine Facharbeiterprüfung zu wiederholen.

(3) Der Jugendliche hat das Recht, schon vor dem Lehrbeginn — nach Abschluß dieses Berufsausbildungsvertrages an kulturellen und anderen Veranstaltungen — der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft teilzunehmen.

(4) Der Jugendliche ist auf Grund des Abschlusses dieses Berufsausbildungsvertrages verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin zum Ausbildungsbeginn einzufinden.

§ 4

Verpflichtungen

der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich, dem Lehrling alle Möglichkeiten zu bieten, die für den Erwerb aller Kenntnisse und Fertigkeiten eines
erforderlich sind. Dem Lehrling ist Gelegenheit zu geben, seine Allgemeinbildung zu ergänzen und sich kulturell und sportlich zu betätigen. Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich weiterhin,

1. zur Kontrolle des Gesundheitszustandes eine Einstellungsuntersuchung und regelmäßige Überwachungsuntersuchungen durchführen zu lassen,
2. Fahrgeldaufwendungen, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, zu Lasten der Genossenschaft zu tragen,
3. daß die Brigadeführer oder die für die Ausbildung der Jugendlichen verantwortlichen Fachkräfte dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in Fragen der Berufsausbildung Rechenschaft ablegen müssen,

4. daß der Vorstand den Lehrling mit dem Statut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft bekannt machen und über Inhalt und Bedeutung aufklären muß,

5. bei Lehrlingen, deren Erziehungsberechtigte nicht Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind und nicht am Sitz der Produktionsgenossenschaft wohnen, für entsprechende Unterbringung, Verpflegung und Betreuung zu sorgen.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung dieser Lehrlinge sind bei der Verteilung der Einkünfte auf Grund der Arbeitseinheiten nach besonderen Vereinbarungen zu verrechnen.

§ 5

Verpflichtungen des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

- a) alle Arbeiten, die zum Erlernen des Berufes notwendig sind, gewissenhaft und mit Fleiß auszuführen, mit den Maschinen, Geräten und den Tieren pfleglich sowie mit dem Material, Saatgut, Dünger usw. sparsam umzugehen;
- b) eine Fachklasse der Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und an einer erforderlich werdenden zusätzlichen Fachausbildung teilzunehmen;
- c) das Berichtsheft gewissenhaft zu führen und den entsprechenden Stellen regelmäßig zur Beurteilung und Einsichtnahme vorzulegen;
- d) den Berufsschullehrern, Brigadeführern und den für die Berufsausbildung verantwortlichen Fachkräften mit der ihnen gebührenden Achtung zu begegnen und ihren Anordnungen zu folgen;
- e) das Statut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zu achten;
- f) die Instruktionen über die bestehenden Arbeitsschutzbestimmungen jederzeit zu beachten;
- g) dem gesetzlichen Vertreter und dem Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft die Zeugnisse über die Berufsausbildung vorzulegen;
- h) sich den regelmäßigen vorbeugenden ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen;
- i) die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft und die Berufsschule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Arbeitszeit im praktischen oder theoretischen Unterricht versäumt werden muß (in Krankheitsfällen spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen);
- k) sich den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen und der Facharbeiterprüfung zu unterziehen.

§ 6

Pflichten des gesetzlichen Vertreters

(1) Der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, den Lehrling über die Bedeutung seiner Berufsausbildung aufzuklären, ihn zur Beachtung des Berufsausbildungsvertrages anzuhalten und sich über die Arbeitsdisziplin und die Leistungen des Lehrlings zu informieren.

(2) Der gesetzliche Vertreter ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, den Lehrling

ling zur pünktlichen Einhaltung der Arbeitszeit und zu einer verantwortungsbewußten Arbeitsweise anzuhalten, regelmäßig in den Berichtsheften Kenntnis von der Lerntätigkeit des Lehrlings zu nehmen und dies durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7

Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit gelten die in der inneren Betriebsordnung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften festgelegten Bestimmungen unter Berücksichtigung der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und der Verordnung vom 13. Oktober 1947 über Jugendarbeitsschutz (ZVOBl. 1948 S. 10).

§ 8

Entlohnung

Die Vergütung der Arbeitsleistung erfolgt nach geleisteten Arbeitseinheiten. — Der Lehrling ist nicht zu Schwerstarbeiten heranzuziehen. Die Berufsschultage sind dem Lehrling mit 50 % der durchschnittlich geleisteten Arbeitseinheiten anzurechnen.

§ 9

Leistungsnachweis

Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft hat nach Beendigung des Lehrverhältnisses gemeinsam mit der Facharbeiterprüfungskommission den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung vorgeschriebenen Leistungsnachweis (Zeugnis) auszustellen, der Angaben über den Beruf, die Dauer der Ausbildung sowie das Urteil über die Leistungen des Lehrlings zu enthalten hat. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Jugendlichen sind dabei besonders zu beurteilen.

§ 10

Besondere Vereinbarungen

1. Anrechnung früherer Ausbildungszeit
2. Beschaffung von Berufskleidung und Berufsschutzkleidung
3. Sonstiges

§ 11

Regelung von Streitfällen

(1) Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitfälle muß vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts bei der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises die Durchführung von Verhandlungen zum Zwecke einer gütlichen Einigung beantragt werden.

Wird innerhalb von 14 Tagen vor der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises keine Einigung erzielt, so kann die Entscheidung des zuständigen Arbeitsgerichts herbeigeführt werden.

(2) Erscheint ein Antrag auf Herbeiführung einer Einigung bei der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises aus besonderen Gründen unzumutbar, so kann das Arbeitsgericht sofort angerufen werden. In diesem Falle ist das schriftliche Einverständnis der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises mit der Klage bei dem Arbeitsgericht einzureichen.

§ 12

Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Wird die Lösung des Berufsausbildungsverhältnisses von Seiten der Landwirtschaftlichen Pro-

duktionsgenossenschaft für notwendig gehalten, so ist von der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft bei der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises ein formloser Antrag auf Zustimmung zur Lösung des Berufsausbildungsverhältnisses zu stellen. Der Antrag muß ausführlich begründet werden. Die Entscheidung über den Antrag mit einer Begründung erfolgt durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises.

(2) Soll die Lösung des Berufsausbildungsvertrages auf Wunsch des Lehrlings erfolgen, so muß dieser den begründeten Antrag, der vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist, an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises leiten. Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ist zu einer Stellungnahme zu diesem Antrag verpflichtet. Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises entscheidet über den Antrag, nachdem die Vertragspartner angehört worden sind.

(3) Wird das Berufsausbildungsverhältnis auf Antrag der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises aufgelöst, so kann hiergegen der Lehrling die Entscheidung des Arbeitsgerichts herbeiführen. Dasselbe gilt, wenn der Antrag des Lehrlings auf Lösung des Berufsausbildungsvertrages durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises abgelehnt wird.

(4) In beiden Fällen ist die Klage spätestens zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zu erheben. Der Lehrling hat das Recht, die Entscheidung des Arbeitsgerichts herbeizuführen auch dann, wenn über seinen Antrag auf Lösung des Berufsausbildungsvertrages durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises innerhalb von 14 Tagen seit Antragstellung nicht entschieden wird. In diesem Falle ist die Klage spätestens innerhalb eines Monats nach Stellung des Antrages auf Lösung des Berufsausbildungsvertrages zu erheben.

§ 13

Gültigkeit

(1) Zusätzliche Vereinbarungen, die nach Abschluß dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern getroffen werden, müssen schriftlich niedergelegt sein und sind erst nach erteilter Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises gültig.

(2) Der Vertrag ist erst nach Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises gültig.

..... den 195.....

Für die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft

.....
Lehrling

.....
Gesetzlicher Vertreter

.....
Registriert durch die Abteilung
Arbeit und Berufsausbildung
des Rates des Kreises

.....
Nr.

Preisverordnung Nr. 293.

— Änderung der Preisverordnung Nr. 117. Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe —

Vom 17. März 1953

§ 1

(1) Die Anlagen 6, 7 und 8 zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 1153) werden geändert.

(2) Diese Teile der Anlagen 6, 7 und 8 erhalten die aus der Anlage zu dieser Preisverordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Veredlungsentgelte für Rauchwaren — Preisverordnung Nr. 162 vom 11. Oktober 1948 — (PVOBl. S. 226) bleiben unverändert.

§ 3

Die vorstehende Preisverordnung tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preise und Güte- und Abnahmevorschriften für Pelzfelle von Haustieren

| Art und Güteklasse Sorte | Preise je Stück in DM | | Abnahme- und Gütevorschriften |
|--------------------------|---------------------------|-----------------------------|---|
| | Abnehmer- mindestpreis | Verarbeiter- höchstpreis | |
| Kaibfelle | | | |
| I | 10,— | 13,— | graue, flache und halbrauche, Moiré, unbeschädigt |
| I | 9,42 | 12,25 | rote, flache und halbrauche, Moiré, unbeschädigt |
| I | 5,61 | 8,60 | schwarze u. Schecken, flache und halbrauche, Moiré, unbeschädigt |
| II | 7,70 | 10,— | graue, flache, glatte — auch leichte „A“-Schäden |
| II | 6,55 | 8,50 | rote, sonst do. |
| II | 4,00 | 6,— | schwarze und Schecken, sonst do. |
| Rohhäute | | | |
| I | 24,92 | 32,40 | flache, gute Moiré-Zeichnung |
| II | 18,46 | 24,— | halbrauche u. leicht beschäd. |
| Fohlenfelle | | | |
| I | 35,53 | 40,20 | flache, gute Moiré-Zeichnung |
| II | 25,38 | 33,— | halbrauche u. rauche, Moiré |
| III | 15,33 | 20,— | rauche und beschädigte |
| Schaffelle | | | |
| I gesalzen | 1,— je kg | 1,30 je kg | dichtwollig ab 1 cm Wolllänge, flache, ohne Teerfarbstempel |
| I trocken | 1,54 je kg | 2,— je kg | do. |
| Lammfelle | | | |
| I gesalzen | 1,— | 1,30 | voll- und halbwoellige, unbeschädigte, 200—1000 g je Stück Salzgewicht |
| II gesalzen | —,77 | 1,— | kleine Felle, beschädigte 200 bis 1000 g je Stück Salzgew. |
| I trocken | 1,— | 1,30 | voll- und halbwoellige, unbeschädigt, 400—500 g je Stück Trockengewicht |
| II trocken | —,77 | 1,— | kleine Felle, unbeschädigt, 400—500 g je Stück Trockengewicht |

| Art und Güteklasse Sorte | Preise je Stück in DM | | Abnahme- und Gütevorschriften |
|--------------------------|---------------------------|-----------------------------|---|
| | Abnehmer- mindestpreis | Verarbeiter- höchstpreis | |
| Forschen | | | |
| I | —,58 | —,75 | flache, offenlockig, unbeschädigte, große und mittelgroße |
| II | —,35 | —,45 | flache, kleine Felle und beschädigte |
| Schmascchen | | | |
| I | —,38 | —,50 | flache, kleingelockte, unbeschädigte, mittelgroße und große |
| II | —,19 | —,25 | kleine Felle und beschädigte |
| Ziegenfelle | | | |
| I | 4,61 | 6,— | wollig |
| II | 3,07 | 4,— | wollig, sowie leicht beschädigte, große und mittelgroße |
| Zickel | | | |
| I | —,92 | 1,20 | weiß und bunt, seidig gut gedecktes Grannenhaar, glatte und flache ohne wollige bis 240 g je Fell |
| II | —,77 | 1,— | weiße und bunte, halbrauche, gedeckt, Grannenhaar sowie leicht beschädigte d. Sorte I bis 240 g je Fell |
| Meerschweifelle | | | |
| I | —,41 | —,45 | ohne Sortierung |
| Katzen | | | |
| I | 5,81 | 7,55 | Müller, weißledrig, dichtwollig, vollrauch, gute Zeichnung |
| I | 3,23 | 4,20 | Räder u. Cyper, weißledrig, dichtwollig, vollrauch, gute Zeichnung |
| I | 1,73 | 2,25 | einfarbig (rote, weiße, blaue), weißledrig, dichtwollige, vollrauch |
| I | 2,80 | 3,— | schwarze, weißledrig, dichtwollig, vollrauch, ohne weißgründige |
| I | 1,42 | 1,45 | Schecken, weißledrig, dichtwollig, vollrauch, sowie alle fehlfarbigen bzw. Fehlzeichnungen der vorher benannten Sorte |
| II | 3,88 | 5,05 | Müller, Übergang, grünledr., schwache Qualität, gute Zeichnung |
| II | 2,50 | 3,24 | Räder u. Cyper, grünledr., Übergang, schwache Qualität, gute Zeichnung |
| II | 1,45 | 1,50 | einfarbig (rote, weiße, blaue), Übergang, grünledr., schwächere Unterwolle |
| II | 1,63 | 2,10 | schwarze, Übergang, grünledr., schwächere Unterwolle, ohne weißgründige |
| II | —,96 | 1,25 | Schecken, Übergang, grünledrig, schwach, Unterwolle, sowie alle fehlfarbigen bzw. Fehlzeichnungen der vorher benannten Sorten |
| III | 2,85 | 3,70 | Müller, Sommerfelle, sehr schwache Unterwolle, gute Zeichnung |
| III | 1,58 | 2,05 | Räder u. Cyper, Sommerfelle, sehr schwache Unterwolle, gute Zeichnung |
| III | — | — | einfarbig, wird nicht sortiert |
| III | 1,42 | 1,45 | schwarze, Sommerfelle, sehr schwache Unterwolle, ohne weißgründige |
| III | —,60 | —,90 | Schecken, Sommerfelle, sehr schwache Unterwolle, sowie alle fehlfarbigen bzw. Fehlzeichnungen der vorher benannten Sorten |
| IV | —,33 | —,30 | Mühschen, Felle von Jungtieren, Leber, East haarlos, sowie beschädigte, keine Farbsortimente |

Preise und Güte- und Abnahmevorschriften für Zahn- und Wildkanin- und Hasenfelle

| Art und Güteklasse Sorte | Preise je Stück in DM | | Abnahme- und Gütevorschriften |
|------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--|
| | Ablieferer- mindestpreis | Verarbeiter- höchstpreis | |
| Pelzkanin | | | |
| I | 3,— | | G I, groß, weißledrig, dichtwollig, inkl. leichtfleckig, $\text{OGew. je 100 Stück 28 kg}$, das Einzelfell nicht unter 260 g |
| I | 2,50 | | G II, groß, fleckig, dichtwollig sowie weißledrig, etwas schwächer in Qualität als G I, kein Oberhaar, $\text{OGew. je 100 Stück 28 kg}$, das Einzelfell nicht unter 240 g |
| I | 2,— | | M I, mittelgroß, weißledrig, dichtw., inkl. leichtfleckig, $\text{OGew. je 100 Stück 22 kg}$, das Einzelfell nicht unter 220 g |
| II | 1,55 | | G III, fleckig bis stark fleckig, schwache Qualität, meist Oberhaar, $\text{OGew. je 100 Stück 25 kg}$, das Einzelfell nicht unter 240 g |
| II | 1,50 | | M II, mittelgroß, fleckig, mittl. Qualität sowie weißledrig, schwächer in Qualität als I. Sorte, $\text{OGew. je 100 Stück 20 kg}$, das Einzelfell nicht unter 180 g |
| II | 1,— | | M III, mittelgroße und kleine, fleckig bis stark fleckig, schwache Qualität, inkl. beschädigt, Obersorten (verstunken bzw. Quetschalten), $\text{OGew. je 100 Stück 18 kg}$, das Einzelfell nicht unter 160 g |
| III | 1,— | | Streifen, mittelgroße und kleine, dichtwollig, gedrunken, $\text{OGew. je 100 Stück 13 kg}$, das Einzelfell nicht unter 120 g |
| III | —,90 | | M IV, mittlere und kleine Felle, stark fleckig, leichte Qualität, nur Oberhaar |
| IV | —,80 | | Futter I, Felle von Jungtieren, geeignet für Futter und Spielwarenzwecke, $\text{OGew. je 100 Stück 15 kg}$, das Einzelfell nicht unter 130 g |
| IV | —,45 | | Futter II, kl. Felle, schwache Qualität, geeignet für Futter und Spielwarenzwecke bzw. Haarschneideindustrie, $\text{OGew. je 100 Stück 10 kg}$, das Einzelfell nicht unter 100 g |
| Lederkanin | | | |
| I | 1,20 | | extra groß, starkledrig, sehr schwache Haarbildung, unbeschädigt, $\text{OGew. je 100 Stück 30 kg}$, das Einzelfell nicht unter 280 g |
| II | —,80 | | groß, kräftig im Leder, sehr schwache Haarbildung, unbeschädigt, $\text{OGew. je 100 Stück 22 kg}$, das Einzelfell nicht unter 200 g |
| III | —,75 | | mittelgroß, Felle mittelkräftiges Leder, sehr schwache Haarbildung, unbeschädigt, $\text{OGew. je 100 Stück 18 kg}$, das Einzelfell nicht unter 150 g |
| Schneidekanin, alle Farben | | | |
| | 2,20 je kg | | schwache Haarbildung sowie stark beschädigte (zerfressen bzw. verstunken, alle Farben), je 100 Stück 10 kg |
| Schneidekanin, bunt | | | |
| | 2,80 je kg | | bunte, schwache Haarbildung sowie beschädigt (zerfressen bzw. verstunken), je 100 Stück 10—14 kg |
| | 3,20 je kg | | bunte, schwache Haarbildung sowie beschädigt (zerfressen bzw. verstunken), je 100 Stück über 14 kg |
| Schneidekanin, Hellschecken | | | |
| | 3,— je kg | | Hellschecken, schwache Haarbildung sowie beschädigt (zerfressen bzw. verstunken), je 100 Stück 10—14 kg |

| Art und Güteklasse Sorte | Preise je Stück in DM | | Abnahme- und Gütevorschriften |
|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--|
| | Ablieferer- mindestpreis | Verarbeiter- höchstpreis | |
| Schneidekanin | | | |
| | | 3,00 je kg | Hellschecken, schwache Haarbildung sowie beschädigt (zerfressen bzw. verstunken), je 100 Stück über 14 kg |
| Schneidekanin, weiß | | | |
| | | 3,85 je kg | weiße, schwache Haarbildung sowie beschädigte (zerfressen bzw. verstunken), je 100 Stück 10—14 kg |
| | | 4,30 je kg | weiße, schwache Haarbildung sowie beschädigt (zerfressen bzw. verstunken), je 100 Stück über 14 kg |
| Hasen | | | |
| extra | | 1,50 | für Pelzwerke geeignet, weißledrig, dichtwollig, unbeschädigt |
| I | | —,80 | weißledrig, dichtwollig, weiße Unterwolle sowie leicht beschädigt und leicht fleckig |
| II | | —,40 | Übergangsfelle, fleckig sowie beschädigte und grünledrig, Seitenränder |
| III | | | werden zu den Buntschneldern sortiert |
| IV | | | werden zu den Buntschneldern sortiert |
| Wildkanin | | | |
| extra | | —,50 | für Pelzwerk geeignet, weißledrig, dichtwollig, unbeschädigt |
| I | | —,80 | weißledrig, fleckig, dichtwollig, leicht beschädigt |
| II | | —,20 | Übergangsfelle, stark fleckig und beschädigt, werden zu den Buntschneldern sortiert |
| III | | | werden zu den Buntschneldern sortiert |
| IV | | | werden zu den Buntschneldern sortiert |
| Angora-Kanin | | | |
| I | | —,50 | weißledrig, langwollig, weiß im Haar |
| II | | —,40 | weiß im Haar, verfilzt sowie dunkel im Haar, unverfilzt |
| III | | —,35 | weiß im Haar und schwach in Qualität, dunkel u. stark verfilzt |
| Kanin | | | |
| I | 1,50 | | G I, G II, M I, große und mittelgroße Felle, weißledrig, dichtwollig, inkl. leichtfleckig, Das Einzelfell nicht unter 220 g |
| II | 1,— | | G III, große Felle, fleckig bis stark fleckig, schwache Qualität, meist Oberhaar Leder I, große Felle, fleckig bis stark fleckig, Das Einzelfell nicht unter 240 g M II, mittelgroße Felle, fleckig, dichtwollig, Das Einzelfell nicht unter 180 g |
| III | —,80 | | M III, M IV, Streifen, Leder II, Hasen I, mittelgroße Felle, fleckig bis stark fleckig einschli. leicht beschädigte, Das Einzelfell nicht unter 160 g sowie dichtwollige Streifen-Kanin und Hasen, weißledrig, weiße Unterwolle sowie leicht beschädigte |
| IV | —,40 | | Sämtliche Futter, Angora, Schneide, Hasen II, Hasen III, Wildkanin, sämtliche Sorten, Leder III, alle Größen, besonders schwache Qualität, schlecht behandelt, alle Farben, sowie Felle von Jungtieren, außerdem Hasen II, Übergangsfelle, fleckig sowie beschädigt und grünledrig, Seitenränder, Hasen III, Sommerfelle mit schwacher Unterwolle, sämtl. Wildkaninarten |

Preise und Güte- und Abnahmevorschriften für Edelpeitzierfelle aus Zuchtfarmen

| Art und Güteklasse Sorte | Preise je Stück in DM | | Abnahme- und Gütevorschriften |
|--------------------------------------|---------------------------|-----------------------------|---|
| | Abnehmer- mindestpreis | Verarbeiter- höchstpreis | |
| Silber-, Blau-, Platin-Füchse | | | |
| I | 451,25 | 475,— | Oberköpfe |
| II | 391,— | 401,— | Winter, weißledrig, voll- haarig |
| III | 334,— | 320,— | do. rauch und prima, grünledrig |
| IV | 190,— | 200,— | Halbwuchs, grünledrig, schütter |
| V | 118,75 | 125,— | Viertelwuchs, grünledrig, leichte Unterwolle |
| VI | 19,— | 20,— | Schwarten |
| VII | 1,90 | 2,— | Mäuschen |

Abschläge:

| 1. Farbe | Silberfüchse | Blaufüchse | Platinfüchse | % |
|----------|--------------|--------------|--------------|----|
| | schiefergrau | dunkel | hellblau | — |
| | bräunlich | gutfarbig | mittelfarbig | 10 |
| | stark braun | mittelfarbig | dunkel | 20 |
| | rötlich | braun | bastard | 25 |
| | stark rot | mißfarbig | mißfarbig | 50 |

2. Silber:

| betr. Silberfüchse | | % | |
|--------------------|-----|---------|-----------------------------------|
| | 1/4 | —% | inkl. Kreidesilber ohne Silber |
| | 1/2 | 5% | |
| | 3/4 | 10% | |
| | 1 | 25% | |
| | — | 33 1/3% | |

3. Größe:

| | |
|------------------|-----|
| Über 75 cm | —% |
| von 70 bis 74 cm | 5% |
| unter 70 cm | 15% |

4. Beschädigungen:

- leicht beschädigt: gleich welcher Größe und Silberung, Beschädigungen, die das Fell bei Zurichtung und Bearbeitung nicht stark beeinträchtigen 5%
- mittel beschädigt: größere beschädigte Stellen an Nacken und Pumpf, rückenbeschädigt 15%
- stark beschädigt: wo Felltelle noch verwertbar, jedoch nur aus Halbwuchs und prima Sorten bestehend 30%
- sehr stark beschädigte Felle: Untersorten — Schuß .. 50%

| Art und Güteklasse Sorte | Preise je Stück in DM | | Abnahme- und Gütevorschriften |
|-----------------------------|---------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| | Abnehmer- mindestpreis | Verarbeiter- höchstpreis | |

Karakuls

| | | | |
|-----|------|-------|--|
| I | 60,— | 63,60 | festgelockte und breit- schwanzartige |
| II | 50,— | 52,25 | mittlere feste Locken |
| III | 25,— | 35,60 | mittlere, teils offene Locken |
| IV | 18,— | 18,75 | offenlockig |
| V | 10,— | 10,45 | geringe |
| VI | 5,— | 5,23 | beschädigte |
| VII | 2,— | 2,10 | Schuß |

Waschbärenfelle

| | | | |
|-------|-------|-------|---|
| I | 62,— | 65,— | prima Winterfelle, unbesch., graue und schwarze |
| II | 37,25 | 38,95 | Übergang und prima, leicht unbeschädigt, graue und schwarze |
| III | 24,60 | 25,75 | Sommerfelle u. beschädigte |
| Schuß | 7,30 | 9,75 | stark beschädigte, wo nur Teile verwendbar |

Nerze

| | | | |
|----|--------|--------------|--|
| I | 197,— | 205,— | IA Winter, dunkelfarbig, extra groß ab 55 cm |
| | | 10% Abschlag | große 47—54 cm |
| | | 20% „ | mittel 40—46 cm |
| II | 167,45 | 50% „ | kleine unter 40 cm |
| | | 175,10 | 1/2-Felle, Früh-Spätwinter- anfall, dunkelfarbig, extra groß |
| | | 10% Abschlag | große |
| | | 20% „ | mittel |
| | | 55% „ | kleine |

| Art und Güteklasse Sorte | Preise je Stück in DM | | Abnahme- und Gütevorschriften |
|-----------------------------|---------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| | Abnehmer- mindestpreis | Verarbeiter- höchstpreis | |

Nerze

| | | | |
|-----|-------|--------------|--|
| III | 95,50 | 103,— | 1/2-Felle, Herbst- und Früh- jahrsanfall, kurze Granne, extra groß |
| | | 10% Abschlag | große |
| | | 20% „ | mittel |
| | | 50% „ | kleine |

Für Abweichungen folgende Abschläge:

| | | |
|--------------------------------------|---------------------|----------|
| 1. Farbe: dunkelfarbig | —% | Abschlag |
| mittelfarbig | 10% | „ |
| hell | 20% | „ |
| mißfarbig | 40% | „ |
| 2. Beschädigungen: leicht beschädigt | 10% | Abschlag |
| mittel beschädigt | 15% | „ |
| stark beschädigt | 40% | „ |
| Schwarte I gutfarbig | 15,— DM bis 35,— DM | |
| „ I mittelfarbig | 10,— DM bis 25,— DM | |
| „ II | 6,— DM bis 12,— DM | |
| „ III | 3,— DM bis 8,— DM | |
| Mäuschen und Schuß | 3,— DM | |

Preise und Güte- und Abnahmevorschriften für Peitzelle von Wildtieren

| Art und Güteklasse Sorte | Preise je Stück in DM | | Abnahme- und Gütevorschriften |
|-----------------------------|---------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| | Abnehmer- mindestpreis | Verarbeiter- höchstpreis | |

Bisam

| | | | |
|-----|------|------|---|
| I | 4,16 | 5,40 | weiß- u. grünledrig, dicht- wollig, rauch, gut gedeckt, Grannenhaar |
| II | 3,20 | 4,30 | Übergang, etwas schwächere Qualität, ungleichmäßige u. unvollständige Grannenhaar- bildung, leicht beschädigte und gebissen |
| III | 2,35 | 3,05 | flache Unterwolle, unent- wickelte Felle, wenig ge- deckt, Grannenhaar beschäd. |
| IV | 1,16 | 1,50 | sehr flache, unentwickelte Felle, fast ohne Grannenhaar |
| V | —,29 | —,50 | Mäuschen-Felle von Jung- tieren, stark beschädigt |

Dachse

| | | | |
|-----|------|------|--|
| I | 7,30 | 9,60 | weißledr., Winterfelle, dicht- wollig, helles gedecktes Grannenhaar |
| II | 5,20 | 6,75 | Halbwuchs, schwächere Un- terwolle, halblanges Gran- nenhaar, sowie gute Quali- tätsteile m. besonders dunk- lem Grannenhaar |
| III | 2,55 | 3,70 | flache Unterwolle, spär- liches Grannenhaar, sowie Felle von Jungtieren |
| IV | —,33 | —,42 | ohne Unterwolle (Blößen) |

Eichhörnchen

| | | | |
|-----|------|------|--|
| I | —,70 | —,90 | weißledr., dichtwollige, voll- rauch, rote und schwarze |
| II | —,24 | —,30 | grünledr., Halbwuchs sowie leicht beschädigt, prima |
| III | —,03 | —,04 | Sommerfelle ohne Unter- wolle und stark beschädigte |

Hamster-Maifelle

| | | | |
|-----|------|------|---|
| I | —,60 | —,78 | weißledr., dichtwollige mit rötlicher Umrandung, große und mittelgroße |
| II | —,41 | —,54 | blauledr., dichtwollige, inkl. Felle, mit leichten Blößen und kleine I. Sorte |
| III | —,19 | —,23 | sehr flache, blauledrige, alle Größen, sowie stark gebissen |
| IV | —,03 | —,04 | Mäuschen, Felle von Jung- tieren, sowie stark beschä- digte (zerfressen) |

| Art und Gütekategorie-Sorte | Preise je Stück in DM | | Abnahme- und Gütevorschriften |
|-----------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------------|
| | Ablieferer-mindestpreis | Verarbeiter-höchstpreis | |

Hamster-Herbstfelle

| | | | |
|-----|------|------|--|
| I | —,43 | —,55 | weißledr., schwächer i. Qualität als Maifelle, grauhaarig, große und mittelgroße |
| II | —,23 | —,30 | blauledrige und blauspitzige sowie kleine I. Sorte |
| III | —,32 | —,16 | stark blauledrige, alle Größen, und beschädigte |
| IV | —,02 | —,03 | Mäuschen-Felle von Jungtieren, sowie stark beschädigte (zerfressen) |

Häse

| | | | |
|-----|-------|-------|---|
| I | 11,07 | 14,40 | weißledr., vollwollige, rauch, gut gedecktes Grannenhaar, große und mittelgroße |
| II | 9,23 | 12,— | Übergang, grünledr., vollrauch, sowie gut gedrunge, unentwickelter Nacken |
| III | 6,15 | 8,— | Halbwuchs, grünledr., gedrunge, gut gedeckt, Grannenhaar sowie leicht beschädigte und kleine, I. Sorte |
| IV | 4,23 | 5,50 | Viertelwuchs, schwache Unterwolle, flattrig, gedecktes Grannenhaar sowie stärker beschädigt als Sorte III |
| V | 2,84 | 3,70 | Sommerfelle, ohne Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar |
| VI | 1,54 | 2,— | Sommerfelle ohne Unterwolle, spärlich, Grannenhaar |
| VII | —,20 | —,40 | Mäuschen-Felle von Jungtieren sowie stark beschäd. |

Baumarder

| | | | |
|-----|-------|-------|--|
| I | 77,— | 100,— | weißledr., vollwollig, rauch, gut gedecktes Grannenhaar |
| II | 61,50 | 80,— | Übergang, vollrauch, gut gedecktes Grannenhaar, unentwickelter Nacken, sowie leicht beschädigte I. Sorte und Wamme, stark berieben |
| III | 46,15 | 60,— | Halbwuchs, grünledr., mittelkr. Unterwolle, gedrunge, sowie stärker beschädigt als Sorte II |
| IV | 25,92 | 35,— | Viertelwuchs, schwach in Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar, sowie stärker beschädigt als Sorte III |
| V | 10,— | 13,— | Sommerfelle, ohne Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar |
| VI | 5,38 | 7,— | Sommerfelle, ohne Unterwolle, spärliches Grannenhaar sowie stark beschädigte |
| VII | 3,07 | 4,— | Mäuschen-Felle von Jungtieren sowie beschäd. Felle, wo nur Teile verwendbar |

Steinmarder

| | | | |
|-----|-------|------|--|
| I | 46,15 | 60,— | weißledr., vollwollig, rauch, gut gedecktes Grannenhaar |
| II | 28,46 | 50,— | Übergang, vollrauch, gut gedecktes Grannenhaar, unentwickelter Nacken, sowie leicht beschädigte I. Sorte |
| III | 20,23 | 38,— | Halbwuchs, grünledr., mittelkräftige Unterwolle, gedrunge, sowie stärker beschädigt als Sorte II |
| IV | 13,23 | 25,— | Viertelwuchs, schwach in Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar, sowie stärker beschädigt als Sorte III |
| V | 11,54 | 15,— | Sommerfelle, ohne Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar |
| VI | 7,60 | 10,— | Sommerfelle, ohne Unterwolle, spärliches Grannenhaar, sowie stark beschädigt |
| VII | 4,81 | 6,— | Mäuschen, Felle von Jungtieren sowie stark beschädigte, wo nur Teile verwendbar |

| Art und Gütekategorie-Sorte | Preise je Stück in DM | | Abnahme- und Gütevorschriften |
|-----------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------------|
| | Ablieferer-mindestpreis | Verarbeiter-höchstpreis | |

Maulwürfe

| | | | |
|-----|------|------|--|
| I | —,18 | —,24 | weißledr., dichtwollig, vollrauch |
| II | —,14 | —,18 | schwarzledrige, schwarzrandige, dichtwollig, sowie weißledrige, flache Sommerfelle |
| III | —,08 | —,10 | stufige, stark überwachsene und beriebene Felle |

Ottern

| | | | |
|-----|-------|------|---|
| I | 46,15 | 60,— | weißledrige, dichtwollige, rauch, Rücken und Wamme mit Grannenhaare gut gedeckt, große u. mittelgroße |
| II | 29,23 | 38,— | Übergang, grünledr., schwächere Unterwolle, leicht beschädigte und krummspitzige in prima Qualität |
| III | 19,23 | 25,— | Halbwuchs, schwache Unterwolle, stärker beschädigt als Sorte II, sowie kleine, prima |
| IV | 7,60 | 10,— | größere Mäuschen, Felle v. Jungtieren sowie stärker beschädigte als Sorte III |
| V | 4,61 | 6,— | kleine Jungtiere sowie stark beschädigte, wo nur Teile verwendbar |

Rot- und Kreuzungsfüchse

| | | | |
|-----|-------|------|---|
| I | 27,60 | 30,— | weißledr., vollwuchs, dichtwollige, große Oberfüße |
| II | 23,07 | 30,— | weißledr., etwas schwächer in Qualität als Sorte I, und grünledr., vollrauche, dichtwollige |
| III | 14,61 | 19,— | vollrauche, dichtwollige, im Nacken sowie im Pumpf leicht berieben |
| IV | 11,54 | 15,— | Halbwuchs, grünledrig, schwächere Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar, sowie stärker beschädigt als Sorte III |
| V | 8,46 | 11,— | Viertelwuchs, schwache Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar, sowie stärker beschädigt als Sorte IV |
| VI | 3,85 | 5,— | Sommerfelle, ohne Unterwolle, sowie stark beschädigt |
| VII | —,77 | 1,— | Mäuschen-felle von Jungtieren sowie stark beschädigte, wo nur Teile verwendbar |

Wiesel, weiß

| | | | |
|-----|------|------|--|
| I | 3,69 | 4,80 | weißledr., dicke Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar, große und mittelgroße |
| II | 1,88 | 2,45 | grünledrig, schwächer in Qualität, unentwickelte Grannenhaare, sowie leicht beschädigte I. Sorte, gelblich |
| III | —,92 | 1,20 | flache, kleine Felle, sowie stark beschädigte |
| IV | —,38 | —,50 | stark beschädigte, wo nur Teile verwendbar |

Wiesel, braun

| | | | |
|-----|------|------|---|
| I | 1,02 | 1,32 | weißledr., Sommerfelle, ohne Unterwolle, gut gedecktes Grannenhaar, große und mittelgroße |
| II | —,55 | —,72 | grünledr., schwache Unterwolle, unentwickelte Grannenhaare, sowie leicht beschädigte I. Sorte |
| III | —,27 | —,35 | stark beschäd. kleine Felle |
| IV | —,12 | —,15 | stark beschädigte, wo nur Teile verwendbar |

Bei Edelfuchs-, Karakullamen- und Waschbärenfellen können notfalls Zwischensortimente gebildet werden,

Preisverordnung Nr. 295.

Verordnung über die Neueinrichtung der Ausgleichskasse für die Holzabfuhr.

Vom 25. März 1953

Zur Durchführung der Verordnung vom 6. November 1952 über die Organisation der Verteilung und des Handels mit Roh- und Schnittholz (GBl. S. 1194) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die zur gerechten Verteilung außerordentlicher Holzabfuhrkosten eingerichtete Ausgleichskasse für die Holzabfuhr (Freisanordnung Nr. 218 vom 9. Mai 1949 — ZVOBl. Teil II S. 36 —) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1953 im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geführt.

§ 2

(1) Außerordentliche Holzabfuhrkosten sind diejenigen Kosten, die den Fuhrbetrieben beim überörtlichen Einsatz zusätzlich entstehen (Leerkilometer bei den An- und Abmarschwegen, Übernachtungsgelder, Auslösung usw.).

(2) Überörtlicher Einsatz im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Fuhrbetrieb mit seinem Transportmittel zur Durchführung der Holzabfuhr von seinem ständigen Wohnsitz an einen so weit entfernt liegenden Ort verlagert wird, daß das Transportmittel nicht täglich an den ständigen Standort zurückkehren kann.

§ 3

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben bei allen Rohholzverkäufen, bei denen der Verwaltungskostenzuschlag nicht mehr als 0,5 % des Kaufpreises beträgt, folgende Beträge für die Ausgleichskasse zu erheben:

- 0,40 DM für 1 fm Langnutzholz
- 0,30 DM für 1 fm Grubenholz
 - 1 rm Schichtnutzderb- bzw.
 - 1 rm Faserholz

- 0,20 DM für 1 rm Brenn- bzw. Generatorholz
- 0,12 DM für 1 rm Rinde (200 kg)

(2) Die Beträge für die Ausgleichskasse sind mit dem Holzkaufgeld einzuziehen und auf den Holzrechnungen getrennt auszuweisen.

(3) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind verpflichtet, die innerhalb eines Monats vereinnahmten Beträge spätestens bis zum 4. des darauffolgenden Monats an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft abzuführen.

(4) Die gemäß Abs. 1 erhobenen Beträge sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen und sind weder kalkulationsfähig noch abwälzbar.

§ 4

(1) Aus der Ausgleichskasse werden die den Fuhrbetrieben entstandenen außerordentlichen Holzabfuhrkosten in preisrechtlich zulässiger Höhe vergütet.

(2) Die sich ergebenden Überschüsse der Ausgleichskasse sind auf Grund einer vom Ministerium der Finanzen herauszugebenden Abrechnungsordnung gegenüber dem Ministerium der Finanzen abzurechnen.

§ 5

(1) Für diejenigen Rohholzbestände, auf denen am 31. Dezember 1952 noch keine Abfuhrkosten ruhen und für die bereits Beträge nach der Preisverordnung Nr. 218 gezahlt worden sind, erfolgt die Rückvergütung auf Antrag von derjenigen Kasse, die die Beträge eingezogen hat.

(2) Anträge auf Rückvergütung sind bis zum 15. April 1953 zu stellen.

§ 6

Die Deutsche Handelszentrale Schnittholz hat eine Schlußabrechnung über die gemäß den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 218 vom 9. Mai 1949 (ZVOBl. Teil II S. 36) bzw. nach der Preisverordnung Nr. 111 vom 19. September 1950 (GBl. S. 1025) vereinnahmten Beträge aufzustellen und die verbleibenden Überschüsse bis zum 30. April 1953 an das Ministerium der Finanzen abzuführen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 218 vom 9. Mai 1949 (ZVOBl. Teil II S. 36) sowie die Preisverordnung Nr. 111 vom 19. September 1950 (GBl. S. 1025) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1953

Ministerium der Finanzen
I. V. R u m p f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 296.

Verordnung über Kostenbeiträge für die Holzabfuhr.

Vom 25. März 1953

Zur Durchführung der Verordnung vom 6. November 1952 über die Organisation der Verteilung und des Handels mit Roh- und Schnittholz (GBl. S. 1194) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben bei allen Rohholzverkäufen, bei denen der Verwaltungskostenzuschlag nicht mehr als 0,5 % des Kaufpreises beträgt, für die Organisation und Lenkung der Holzabfuhr folgende Kostenbeiträge zu erheben:

- 0,40 DM für 1 fm Langnutzholz
- 0,30 DM für 1 fm Grubenholz
 - 1 rm Schichtnutzderb- bzw.
 - 1 rm Faserholz
- 0,20 DM für 1 rm Brenn- bzw. Generatorholz
- 0,12 DM für 1 rm Rinde (200 kg)

(2) Soweit Holzkäufer die Abfuhr von Rohholz mit eigenen Transportmitteln durchführen, ermäßigen sich obgenannte Sätze auf

- 0,15 DM für 1 fm Langnutzholz
- 0,10 DM für 1 fm Grubenholz
 - 1 rm Schichtnutzderb- bzw.
 - 1 rm Faserholz
- 0,05 DM für 1 rm Brenn- bzw. Generatorholz
- 0,04 DM für 1 rm Rinde (200 kg)

(3) Die Kostenbeiträge werden wie öffentliche Abgaben behandelt und unterliegen daher der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(4) Die für die Organisation und Lenkung der Holzabfuhr erhobenen Kostenbeiträge sind von den Zahlungspflichtigen zu tragen und sind weder kalkulationsfähig noch abwälzbar.

§ 2

Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind verpflichtet, dem Holzkäufer die Abfuhr des Holzes zu den jeweils gültigen Holzabfuhrtarifen innerhalb einer Frist zu gewährleisten, die eine Wertminderung des Holzes ausschließt.

§ 3

(1) Für diejenigen Rohholzbestände, auf denen am 31. Dezember 1952 noch keine Abfuhrkosten ruhen und für die bereits Beiträge nach der PAO Nr. 219 bzw. PVO Nr. 112 an die DHZ gezahlt worden sind, erfolgt die Rückvergütung der gezahlten Beiträge auf Antrag von derjenigen Stelle, die die Beiträge eingezogen hat.

(2) Anträge auf Rückvergütung sind bis zum 15. April 1953 zu stellen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 219 vom 9. Mai 1949 (ZVOBL Teil II S. 36) sowie die Preisverordnung Nr. 112 vom 19. September 1950 (GBl. S. 1026) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einkanges der Abgabensforderungen.

Vom 27. März 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 5. März 1953 zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einkanges der Abgabensforderungen (Erste Einkommensteueränderungsverordnung) (GBl. S. 392) wird folgendes bestimmt:

A. Begrenzung der Privatentnahmen

§ 1

(1) Den Bestimmungen des § 1 der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung unterliegen alle natürlichen Personen und Personengesellschaften, die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder nichtlandwirtschaftsteuerpflichtige Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft erzielen und zur Führung von Büchern verpflichtet sind.

(2) Bei Personengesellschaften sind die steuerpflichtigen Privatentnahmen nach dem Gesamtbetrag der Gewinnanteile und dem Gesamtbetrag der Entnahmen aller beteiligten Gesellschafter zu ermitteln.

§ 2

(1) Der Einkommensteuerzuschlag bemißt sich nach den steuerpflichtigen Privatentnahmen eines Wirtschaftsjahres.

Er wird als Zuschlag zur Einkommensteuer des Kalenderjahres erhoben, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

(2) Der Einkommensteuerzuschlag ist Bestandteil der Einkommensteuer und, nach den für ihre Berechnung und Erhebung maßgebenden Bestimmungen zu entrichten. Er ist Abgabe im Sinne der Abgabengesetze.

(3) Bei Personengesellschaften ist der Einkommensteuerzuschlag zusammen mit der auf den Gesamtbetrag der Gewinnanteile zu entrichtenden Einkommensteuer abzuführen.

§ 3

(1) Zur Ermittlung des Nettogewinnes, der für Zwecke der privaten Lebenshaltung entnommen werden kann, ist der steuerpflichtige Gewinn um die aus betrieblichen Mitteln entrichteten Einkommensteuern und Vermögensteuern zu vermindern.

Es ist jedoch höchstens der Steuerbetrag abzusetzen, der auf die gewerblichen Gewinne und das Betriebsvermögen entfällt.

(2) Zur Ermittlung der Nettoentnahmen ist der Gesamtbetrag der Privatentnahmen zu vermindern:

1. um den Gesamtbetrag der Einkommensteuer und Vermögensteuer, um den nach Abs. 1 der Gesamtgewinn gemindert worden ist,
2. um den Jahresbetrag der Einlagen.

(3) Steuerpflichtig ist der Teil der Nettoentnahmen (Abs. 2), der den Nettogewinn (Abs. 1) übersteigt.

Ist ein Nettogewinn bei der Berechnung nach Abs. 1 nicht verblieben, so sind die nach Abs. 2 ermittelten Nettoentnahmen steuerpflichtig.

§ 4

(1) Steuerpflichtige, die ihre vierteljährlichen Einkommensteuer-Abschlagzahlungen auf Grund von Vierteljahreserklärungen berechnen müssen, haben vierteljährlich den Einkommensteuerzuschlag auf die steuerpflichtigen Privatentnahmen in die Einkommensteuer-Abschlagzahlung einzubeziehen.

(2) Der vierteljährliche Einkommensteuerzuschlag beträgt 25 % der steuerpflichtigen Privatentnahmen, die sich für das jeweils abgelaufene Vierteljahr nach den Bestimmungen des § 3 ergeben.

Der Berechnung der steuerpflichtigen Privatentnahmen ist der in der Vierteljahreserklärung angesetzte Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb zugrunde zu legen.

(3) Ist in einem Vierteljahr der Nettogewinn nicht voll entnommen worden, so können die steuerpflichtigen Privatentnahmen der folgenden Quartale des gleichen Wirtschaftsjahres um den nicht entnommenen Betrag vermindert werden.

(4) Sind steuerpflichtige Privatentnahmen eines Vierteljahres durch Minderentnahmen in den folgenden Quartalen ausgeglichen worden, so wird der entrichtete Einkommensteuerzuschlag erstattet oder verrechnet, nachdem die Jahresveranlagung durchgeführt worden ist.

(5) Der vierteljährliche Einkommensteuerzuschlag ist Bestandteil der Einkommensteuer-Abschlagzahlung.

Seine Entrichtung unterliegt den Bestimmungen über die Erhebung eines Strafzuschlages.

(6) Steuerpflichtige, die ihre vierteljährliche Einkommensteuer-Abschlagzahlung in festen Beträgen leisten müssen, haben den Einkommensteuerzuschlag auf Privatentnahmen bis zum 7. Tage nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärungen zu entrichten.

B. Personengesellschaften

§ 5

Die Einkommensteuer von den Gewinnanteilen der Gesellschafter einer Personengesellschaft wird nach dem Gesamtbetrag der Gewinnanteile berechnet, wenn dieser

- a) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - d) nichtsteuerbegünstigte Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- darstellt.

§ 6

Zum Gesamtbetrag der Gewinnanteile (§ 5) gehören

- a) Gewinnanteile der natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften,
- b) Gewinnanteile, die auf treuhänderisch verwaltete Beteiligungen oder auf volkseigene Beteiligungen entfallen,
- c) Einkünfte der stillen Gesellschafter (§ 20 Abs. 1 Ziff. 2 Einkommensteuergesetz),
- d) Gewinne, die sich aus der Veräußerung von Beteiligungen ergeben (§ 16 Einkommensteuergesetz).

§ 7

(1) Die auf den Gesamtbetrag der Gewinnanteile zu entrichtende Einkommensteuer ist nach Steuerklasse 1 der Einkommensteuertabelle A zu berechnen.

(2) Bei der Besteuerung der anderen Einkünfte der Gesellschafter sind die Anteile am Gewinn der Personengesellschaft mit zu berücksichtigen.

§ 8

(1) Die Personengesellschaft gilt neben den Gesellschaftern für die Ermittlung und Abführung der auf den Gesamtbetrag der Gewinnanteile entfallenden Einkommensteuer als Steuerpflichtiger im Sinne der Abgabengesetze.

Sie hat alle Pflichten zu erfüllen, die einen Abgabenschuldner für Zwecke der Besteuerung auferlegt sind.

(2) Die Personengesellschaft ist insbesondere verpflichtet, die auf den Gesamtbetrag der Gewinnanteile zu entrichtende Einkommensteuer unter ihrer Steuernummer abzuführen und die zur Feststellung der Steuerschuld erforderlichen Jahres- und Vierteljahreserklärungen einzureichen.

(3) Die Abschlagzahlungen und die Nachzahlungen auf die Einkommensteuer sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) zu entrichten.

C. Einkommensermittlung und Tarif

§ 9

(1) Bei Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen nach dem Einkommensteuertarif A (Grundtabelle A) zu besteuern haben, darf die Minderung der Einkommensteuer für eine Gatten-, Kinder-, Eltern- oder Altersermäßigung nach § 32a des Einkommensteuergesetzes jährlich 50,— DM nicht übersteigen.

(2) Bei diesen Steuerpflichtigen sind

- a) die Jahreseinkommensteuer ab dem Veranlagungszeitraum 1953 nach der dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Einkommensteuertabelle Nr. 19*,
- b) die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer ab dem 10. Januar 1953 nach der dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Einkommensteuertabelle Nr. 20*

zu bemessen.

§ 10

(1) Eine Ermäßigung der Einkommensteuer wegen einer bestehenden Erwerbsminderung wird in Höhe der in § 15 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1949 zur Steuerreformverordnung (ZVOBl. S. 336) festgelegten Pauschbeträge nur dann gewährt, wenn

- a) die Erwerbsminderung 50 % oder mehr beträgt und
- b) die steuerlich nicht begünstigten Einkünfte 5000,— DM nicht übersteigen.

Die Ursache der Erwerbsminderung ist ohne Bedeutung.

(2) Die Ermäßigung der Einkommensteuer für anerkannte Verfolgte des Naziregimes wird ungeachtet der Höhe der Einkünfte gewährt.

(3) Eine Ermäßigung der Einkommensteuer wegen sonstiger außergewöhnlicher Belastungen (§ 33 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 14 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung) wird nicht gewährt.

(4) Bei der Berechnung der Steuer für das Arbeitseinkommen gelten die Bestimmungen des § 18 der Verordnung** vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413).

§ 11

Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte dürfen Verluste aus einzelnen Einkunftsarten mit Gewinnen oder Überschüssen aus anderen Einkunftsarten nicht ausgeglichen werden.

§ 12

Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 Einkommensteuergesetz) gehören auch dann zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft nicht wesentlich beteiligt war.

§ 13

Entnahmen sind mit dem Einzelhandelsabgabepreis zu bewerten. Es ist jedoch mindestens der Teilwert anzusetzen.

* Erscheint als Sonderdruck Nr. 3 des Gesetzblattes und Zentralblattes und kann ab 10. April 1953 über den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

** Als Sonderdruck im VEB Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, erschienen.

§ 14

(1) Bleibt der Gesamtbetrag der Bilanzwerte der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens hinter dem Gesamtbetrag ihrer Teilwerte zurück, so sind die jährlich vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzung in der Steuerbilanz unter der Bezeichnung „Wertdifferenzen des Anlagevermögens“ zu aktivieren.

(2) Haben die Bilanzwerte des Anlagevermögens und die Summe der aktivierten „Wertdifferenzen des Anlagevermögens“ den Gesamtbetrag seiner Teilwerte erreicht, so sind die Bilanzwerte der einzelnen Anlagegüter auf deren Teilwert zu erhöhen.

Die Summe der „Wertdifferenzen des Anlagevermögens“ ist zu diesem Zweck auf die Bilanzwerte der einzelnen Anlagegüter aufzuteilen.

Von den neu gebildeten realen Bilanzwerten können in der Folgezeit Absetzungen für Abnutzung nach den geltenden Bestimmungen vorgenommen werden.

(3) Steuerpflichtige, die ihre Gewinne nicht durch Vermögensvergleich, sondern als Überschuß der Betriebseinkommen über die Betriebsausgaben ermitteln, können Absetzungen für Abnutzung so lange nicht als Betriebsausgaben geltend machen, bis der Restwert der Anlagegüter laut Anlageverzeichnis mit deren Teilwert übereinstimmt.

D. Kapitalgesellschaften

§ 15

(1) Miet- und Pachtzahlungen sowie Darlehenszinsen, die Kapitalgesellschaften ihren Aktionären oder Gesellschaftern und deren Ehegatten gewähren, sind bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht abzugsfähig.

(2) Bei den Gesellschaftern und deren Ehegatten unterliegen die Vergütungen nach Abs. 1 und die Vergütungen nach § 3 der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung der Einkommensteuer (Kapitalertragsteuer). Sie sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.

E. Abgabentrachtung

§ 16

(1) Der Pächter eines gewerblichen Betriebes haftet für die vor dem Abschluß des Pachtvertrages entstandenen Abgabenschulden des Verpächters, soweit diese Abgabenschulden mit dem gepachteten Betrieb in Zusammenhang stehen.

(2) Die Haftung des Pächters (Abs. 1) erstreckt sich auf die Einnahmen, die aus dem gepachteten Betrieb erzielt werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Verpachtung von Grundstücken und Teilbetrieben.

(4) Auf Pachtverträge zwischen der volkseigenen und der privaten Wirtschaft finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 17

Abgabenschulden des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft können bis zur Höhe des Wertes seines Anteils (Substanzwert) am Grund- oder

Stammkapital der Gesellschaft direkt in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden.

F. Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung

§ 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Bei Personengesellschaften sind die Gewinne der Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 1953 enden, nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zu besteuern.

(3) Nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 sind die Privatentnahmen der Wirtschaftsjahre zu behandeln, die im Kalenderjahr 1953 enden.

Berlin, den 27. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung.

Vom 25. März 1953

Auf Grund § 8 der Verordnung vom 19. Februar 1953 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 319) wird zur Durchführung des § 6 Ziff. 4 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Im Interesse einer einfachen Verwaltung und eines gleichmäßigen Versicherungsschutzes haben die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für sich und für die Erzeuger von Schlachtvieh die Schlachtvieh-Vorversicherung (Transport- und Hauptmängelversicherung) für sämtliches von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben übernommenes Schlachtvieh bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt abzuschließen.

§ 2

Die Beiträge für die Schlachtvieh-Vorversicherung sind, soweit sie der Erzeuger zu tragen hat, von den VEAB vom Erfassungspreis einzubehalten. Die Abrechnung der Beiträge erfolgt durch die VEAB gleichzeitig mit der Abrechnung der Beitragsanteile der VEAB auf Grund der Erfassungs- und Aufkauflisten bis zum 10. jedes Monats für den Vormonat mit der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1953 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1953 haben die VEAB die Schlachtvieh-Vorversicherung nur für die Erzeuger von Schlachtvieh abzuschließen. Versicherungsschutz wird daher im genannten Zeitraum auch nur den Erzeugern von Schlachtvieh gewährt.

Berlin, den 25. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

S c h r ö d e r

Minister

* 1. Durchf. (GBl. S. 321).

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen
Forstwirtschaftsbetrieben.

Vom 21. März 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten umlagepflichtigen Privatwaldes ohne eigene Betreuungsorgane haben die jährlich anfallenden Verwaltungskosten für die Betreuung ihres Waldes durch Revierförster des Kreisforstamtes anteilig zu tragen.

§ 2

Der Verwaltungskostenbeitrag wird nach der Waldfläche und der eingeschlagenen Holzmenge festgesetzt, wobei einheitlich 2,— DM je Hektar Waldfläche und 1,50 DM je Festmeter eingeschlagener Derbholzes erhoben werden.

§ 3

(1) Die Verwaltungskostenbeiträge werden von der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises durch einen Bescheid festgesetzt und wie öffentliche Abgaben behandelt. Sie sind spätestens 15 Tage nach Bescheid zu zahlen.

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 588).

(2) Steht das Nutzungsrecht einem anderen als dem Eigentümer zu, so haftet der Eigentümer für die Erfüllung der sich ergebenden Verpflichtungen.

§ 4

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Bescheides bei der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises einzureichen ist. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so entscheidet die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes endgültig.

§ 5

(1) Die Beitrittserklärung zu einer Waldgemeinschaft kann zu jeder Zeit erfolgen und muß schriftlich der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises mitgeteilt werden. Bis zum Ende des laufenden Quartals ist die Betreuung der Waldfläche in der bisherigen Form weiterzuführen.

(2) Die Verwaltungskosten werden bis zu diesem Zeitpunkt durch die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises erhoben.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

An unsere Bezahler!

Das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik erscheint mit stetig erhöhter Seitenzahl. Dadurch ist es erforderlich geworden, den Bezugspreis für das Vierteljahr auf 5,— DM festzusetzen.

Der monatliche Bezugspreis beträgt 1,70 DM.

Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,03 DM beim Verlag erhältlich.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 1. April 1953

Nr. 42

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 30. 3. 53 | Anordnung über den Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern durch die Konsumgenossenschaften | 495 |

Anordnung über den Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern durch die Konsumgenossenschaften.

Vom 30. März 1953

Auf Grund des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird zur Durchführung des § 46 dieser Verordnung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Konsumgenossenschaften erhalten die Berechtigung, ab 1. April 1953 im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu den nach § 47 der Verordnung festgelegten Aufkaufpreisen Schlachtvieh, Milch und Eier frei aufzukaufen.

(2) Für diesen Aufkauf durch die Konsumgenossenschaften gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 46 bis 48 der Verordnung und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Die Aufkäufer der Konsumgenossenschaften haben sich mit einer Aufkaufberechtigung auszuweisen, die der Vorsitzende der Konsumgenossenschaft auszustellen hat.

§ 3

(1) Die Konsumgenossenschaften sind berechtigt, mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Aufkaufverträge abzuschließen, worin sich diese verpflichten, im Jahre 1953 den Konsumgenossenschaften Schlachtvieh, Milch und Eier nach Erfüllung der Pflichtablieferung zu verkaufen.

(2) Beim Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern bei anderen Erzeugern ist eine Verkaufsvereinbarung zwischen dem Erzeuger und der Konsumgenossenschaft abzuschließen, in der mindestens die Erzeugnisse, Liefertermin und die wesentlichsten Verkaufsbedingungen festzulegen sind.

(3) In den Kaufvorverträgen und in den Verkaufsvereinbarungen dürfen die Konsumgenossenschaften keine Verpflichtungen über die Lieferung von Industriewaren — ausgenommen die gesetzlichen Vergünstigungen — eingehen.

§ 4

Die Konsumgenossenschaften haben die Verkaufsberechtigungen der Erzeuger nach § 46 der Verordnung einzubehalten und zur Kontrolle aufzubewahren. An Stelle der Verkaufsberechtigung tritt beim Aufkauf von Eiern die Eierkontrollkarte, die dem Erzeuger verbleibt.

§ 5

(1) Die Konsumgenossenschaften legen die Verkaufsvereinbarungen über die aufgekauften Milchmengen mindestens monatlich einmal den Molkereien vor. Diese buchen die aufgekauften Milchmengen auf der Lieferantenkartei. Stellen sie fest, daß die Voraussetzungen zum freien Verkauf nicht erfüllt sind, so dürfen sie keine Umbuchungen vornehmen.

(2) Die Verarbeitung der aufgekauften Milchmengen wird vertraglich zwischen den Molkereien und den Konsumgenossenschaften geregelt.

§ 6

Die Konsumgenossenschaften haben die Berechtigungsscheine über Futtermittel und Braunkohlenbriketts sofort beim Aufkauf entsprechend den für den freien Aufkauf festgelegten Vergünstigungen auszustellen und den Verkäufern zu übergeben.

§ 7

Die Konsumgenossenschaften haben beim Aufkauf die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 8

(1) Die Berichterstattung über die aufgekauften Mengen ist dekadenweise folgendermaßen durchzuführen:

- a) die Kreisgenossenschaft an den Bezirksverband der Konsumgenossenschaften: Abschrift an den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf und Abteilung Handel und Versorgung;
- b) der Bezirksverband der Konsumgenossenschaften an den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften: Abschrift an den Rat des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Aufkauf und Abteilung Handel und Versorgung;
- c) der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und an das Ministerium für Handel und Versorgung.

(2) Die Berichterstattung ist auf den für die Abrechnung der VEAB üblichen Vordrucken und nach den für die Abrechnung der VEAB gültigen Bestimmungen durchzuführen.

§ 9

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise haben die Konsumgenossenschaften bei der Organisierung des freien Aufkaufs zu unterstützen und die richtige Durchführung des Aufkaufs, insbesondere die Einhaltung der für den freien Aufkauf festgesetzten Bedingungen zu kontrollieren.

(2) Die Konsumgenossenschaften haben mit den VEAB über besondere Abnahmetage für aufgekauftes Schlachtvieh entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Bei diesen Sonderauftrieben tritt ein Vertreter der Konsumgenossenschaften an die Stelle des Vertreters des VEAB

in der Kommission für die Festsetzung der Schlachtwertklassen. Dieser ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Sonderauftriebes voll verantwortlich.

§ 10

Das Ministerium für Handel und Versorgung kontrolliert die richtige Verwendung der aufgekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Rahmen des Versorgungsplanes.

§ 11

Die zur Durchführung dieser Anordnung für die Konsumgenossenschaften erforderlichen Weisungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Berlin, den 30. März 1953

Ministerium
für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie

L. A.: Bernhardt
Hauptverwaltungsleiter

An unsere Bezieher!

Das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik erscheint mit stetig erhöhter Seitenzahl. Dadurch ist es erforderlich geworden, den Bezugspreis für das Vierteljahr ab 1. April 1953 auf 5,- DM festzusetzen.

Der monatliche Bezugspreis beträgt 1,70 DM.

Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,03 DM beim Verlag erhältlich.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 4. April 1953

Nr. 43

Tag

Inhalt

Seite

30. 3. 53

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953

497

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

Vom 30. März 1953

Auf Grund des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium des Innern, dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Die folgenden Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 331) — kurz Erste Durchführungsbestimmung — anzuwenden.

Abschnitt I

Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unter die im § 2 der Verordnung angeführte Bezeichnung „Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten“ fallen sowohl Konsum- wie auch Saatguterzeugnisse folgender Kulturpflanzen:

a) Getreide:

- Weizen
- Roggen
- Gerste (Braugerste, zu Brauzwecken geeignete Sommergerste, Industriegerste, Futtergerste)
- Hafer (Industriehafer, Futterhafer)
- Gemenge aus Hafer mit anderen Getreidearten
- Mais
- Hirse.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 331).

b) Speisehülsenfrüchte:

- Speiseerbsen
- Speisebohnen
- Speisetellerlinsen
- Kleinsamenlinsen
- Buchweizen

c) Ölsaaten:

- Winterölsaaten: Winterraps, Winterrübsen
- Sommerölsaaten: Sommerraps, Sommerrübsen, Mohn, Öllein, Senf, Leindotter.

(2) Unter die Bezeichnung „Kartoffeln“ fallen sowohl Konsum- wie auch Saatguterzeugnisse von:

- Frühkartoffeln,
- Mittelfrühkartoffeln,
- Spätkartoffeln (Speisekartoffeln, Fabrikkartoffeln, Futterkartoffeln).

(3) Unter die Bezeichnung „Gemüse“ fallen folgende der Pflichtablieferung unterliegende Gemüsearten:

a) Treibgemüse:

- Salat, Kohlrabi, Blumenkohl, Gurken, Tomaten und Möhren zu den für Treibgemüse festgesetzten Terminen;

b) Freilandgemüse:

- Früh- und Spätweißkohl, Früh- und Spätwirsing- kohl, Früh- und Spätrotkohl, Rosenkohl, Früh- und Spätblumenkohl, Früh- und Spätkohlrabi, Spargel, Pflückerbsen und -bohnen, Einlege- und Salatgurken, Tomaten, Früh- und Spätmöhren, Wurzel- petersille, Sellerie, Meerrettich, Lauch- und Knollen- zwiebeln, Rhabarber, Porree, Rote Rüben und Speisekohlrüben.

(4) Als Treibgemüse gilt nur das Gemüse, das bis zur Ernte unter Glas kultiviert wurde. Gemüse, das eine Anzucht unter Glas erfahren hat, jedoch im Freiland geerntet wurde, gehört nicht zum Treibgemüse.

§ 3

Austausch von pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Die im Ablieferungsbescheid für die einzelnen Erzeugnisse festgelegten Mengen einschließlich der Ablieferungsschulden (Rückstände) aus den Vorjahren, sind — sofern nichts anderes bestimmt ist — in natura abzuliefern.

(2) Mais, Gemenge aus Hafer mit anderen Getreidearten und Hirse können auf das Pflichtablieferungssoll für Hafer geliefert werden.

(3) Buchweizen kann auf das Pflichtablieferungssoll für Speisehülsenfrüchte geliefert werden.

(4) Der Austausch der im Ablieferungsbescheid festgelegten Erzeugnisse untereinander ist den Erfassungsstellen der VEAB nicht gestattet. Ein notwendiger Austausch ist zwischen den einzelnen Erzeugern untereinander, erforderlichenfalls mit Unterstützung der VdGB (BHG) durchzuführen.

(5) Bei Nichterfüllung eines im Ablieferungsbescheid festgelegten Erzeugnisses ist der Erzeuger zur Lieferung des vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf nach § 52 der Verordnung genehmigten Austausch-erzeugnisses verpflichtet.

§ 4

Ablieferung innerhalb der Ablieferungsfristen

(1) Der Erzeuger hat Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten und Kartoffeln mindestens innerhalb der im § 35 der Verordnung angeführten Fristen abzuliefern.

(2) Unabhängig von diesen Fristen ist die Ablieferung von frühen und mittelfrühen Kartoffeln innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

- a) Frühkartoffeln in einer Menge von 70 dz je Hektar Anbaufläche nach dem Anbaubescheid bis 10. August;
- b) mittelfrühe Kartoffeln in einer Menge von 70 dz je Hektar Anbaufläche nach dem Anbaubescheid bis 10. September.

§ 5

Ablieferungsfristen für Gemüse

Für die Ablieferung der einzelnen Gemüsearten gelten die im Ablieferungsbescheid festgelegten Termine:

- a) bei Treibgemüse lt. § 29 der Ersten Durchführungsbestimmung;
- b) bei Freilandgemüse: Frühgemüse bis 20. September, Spätgemüse bis 20. November (mit Ausnahme der Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg, für die als Endtermin der 30. November festgelegt wird).

§ 6

Ablieferung von Vermehrungssaatgut

(1) Die Ablieferungsfristen nach § 35 der Verordnung sind auch für die Kulturen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Olsaaten und Kartoffeln, die durch die Saatbaugemeinschaften an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften geliefert werden und auf das Pflichtablieferungssoll Anrechnung finden, verbindlich.

(2) Für Sommergetreide-Saatgut, das auf Grund von Vermehrungsverträgen an die DSG-Handelszentrale geliefert wird, wird die Ablieferungsfrist bis Ende November verlängert.

(3) Die Ablieferung von Saatgut nach § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung regelt sich bis auf weiteres nach der Verordnung vom 9. August 1951 über den Handel mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien (GBl. S. 730) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Erfassungsstellen für pflanzliche Erzeugnisse

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid oder im Vertrag festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse an die Erfassungsstellen oder Annahmestellen der VEAB zu liefern. Der Transport der abgelieferten Erzeugnisse bis zur Erfassungsstelle oder Annahmestelle geht auf Gefahr und zu Lasten des Erzeugers.

(2) Die VEAB haben den Räten der Gemeinden die zuständigen Erfassungs- und Annahmestellen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten, Kartoffeln und Gemüse rechtzeitig zu benennen.

(3) Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Olsaaten und Kartoffeln nach den mit der DSG-Handelszentrale abgeschlossenen Vermehrungsverträgen, ist an die Erfassungsstellen der DSG-Handelszentrale zu liefern.

(4) Die von den Saatbaugemeinschaften der VdGB erzeugte Absaat ist an die Läger der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zu liefern. Die Erfassung und Abrechnung der Absaaten regelt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Güte- und Abnahmebestimmungen

§ 8

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse in der nach § 37 der Verordnung festgesetzten Güte abzuliefern. Die bisherigen Güte- und Abnahmebestimmungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Olsaaten, Kartoffeln und Gemüse sowie die Methoden zur Feststellung der Analysen werden bis auf weiteres beibehalten. Die Neuregelungen werden im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik verkündet.

(2) Die VEAB sind verpflichtet, auf der Grundlage der Abnahme- und Gütebestimmungen die von den Erzeugern an die Erfassungsstellen der VEAB gelieferten Erzeugnisse einer Analyse zu unterziehen.

(3) Die Güte- und Abnahmebestimmungen sind in den Erfassungsstellen der VEAB zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

§ 9

(1) Erzeugnisse, die den Qualitätsbestimmungen nicht entsprechen, dürfen von den Erfassungsstellen der VEAB nicht abgenommen werden. Ergeben sich Streitigkeiten zwischen Erzeuger und Erfassungsstelle über die Qualität der angelieferten Erzeugnisse, so entscheidet darüber der Rat des Kreises endgültig. In den Fällen, in denen Getreide, Speisehülsenfrüchte oder Olsaaten durch sofortige Behandlung oder Aufbereitung auf die festgelegten Qualitätswerte gebracht werden können, sind die VEAB berechtigt, die Bearbeitung auf Kosten der Erzeuger vorzunehmen.

(2) Die Abrechnung ist in den unter Abs. 1 genannten Fällen der VEAB erst dann gestattet, wenn die Erzeugnisse den Gütebestimmungen entsprechen.

(3) Die Ablieferung und Annahme von schädlingbefallenem Getreide (Kornkäfer und Milben) ist verboten. Werden diese Getreideschädlinge bei Erzeugern von den Erfassungsstellen festgestellt, so haben sie dies der zuständigen Pflanzenschutzstelle sofort mitzuteilen. Den Erzeugern ist außerdem die nächste Bekämpfungsstelle nachzuweisen, die zu Lasten der Abnehmer die Vernichtung der Getreideschädlinge vornimmt. Mit Erfolg behandelte Getreidemengen können, wenn ein schriftlicher Nachweis über die erfolgreiche Behandlung von der Bekämpfungsstelle vorliegt, zur umgehenden Weiterleitung an einen Verarbeitungsbetrieb angenommen werden.

(4) Kartoffeln, die den Qualitätsbestimmungen für Speisekartoffeln nicht entsprechen, dürfen als Speisekartoffeln nicht angenommen werden. Sie kommen von den Erzeugern durch Nachsortierung auf die erforderliche Qualität gebracht werden oder sind durch die VEAB als Fabrik- oder Futterkartoffeln abzunehmen und abzurechnen.

§ 10

Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung

Ablieferungsbescheinigungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse dürfen durch die VEAB nur für die Mengen ausgestellt werden, die durch die Erzeuger tatsächlich als Konsumware an die Erfassungsstellen der VEAB oder als Absaat an die Bäuerliche Handelsgenossenschaft geliefert werden.

§ 11

Vorfristige Ablieferung von Getreide und Frühdruschprämien

(1) Die vorfristige Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist von den Räten der Gemeinden, Kreise und Bezirke nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Richtlinien über die Organisation der vorfristigen Erfassung als eine wichtige Aufgabe zu propagieren und mit Hilfe der VdgB (BHG) und MTS zu organisieren.

(2) Wettbewerbe zur vorfristigen Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln der Bezirke, Kreise und Gemeinden, Produktionsgenossenschaften und VEG untereinander sind von den Räten der Bezirke und Kreise zu fördern.

(3) Über die vorfristige Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln im Wettbewerb werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf Richtlinien zur Prämierung von Produktionsgenossenschaften, VEG, Räten der Gemeinden, Kreise und Bezirke sowie für besondere Einzelleistungen bekanntgegeben.

(4) Zur Förderung der vorfristigen Ablieferung gibt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Anordnung für die Auszahlung der Frühdruschprämie für das Jahr 1953 heraus. Frühdruschprämien werden nicht für die Ablieferung von Getreide zur Abdeckung von Ablieferungsschulden ausgezahlt.

§ 12

Planung der vorfristigen Ablieferung

(1) Zur reibungslosen Durchführung der vorfristigen Ablieferung haben die Räte der Gemeinden auf der Grundlage ihrer Drusch- und Rodepläne Anfahrpläne auszuarbeiten. Diese Pläne regeln die reibungslose Anfuhr aller der durch die einzelnen Erzeuger in den Gemeinden abzuliefernden Getreide-, Speisehülsenfrüchte-, Ölsaaten- und Kartoffelmengen an die von den VEAB genannten Erfassungs- und Annahmestellen. Die Anfahrpläne zur vorfristigen Ablieferung sind von den Räten der Gemeinden zu beschließen. Ihre Ausarbeitung soll in engster Zusammenarbeit mit der VdgB, der MTS und dem zuständigen VEAB erfolgen.

(2) Mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind durch die Erfassungsstellen der VEAB zur vorfristigen Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse Liefervereinbarungen zu treffen.

(3) Die Erfassungsstellen der VEAB sind verpflichtet, zur Sicherung der vorfristigen Planerfüllung auf der Grundlage der von den Gemeinden einzureichenden Anfahrpläne Abnahme- und Einlagerungspläne auszuarbeiten.

(4) Die Aufnahmebereitschaft der Erfassungsstellen ist auf der Grundlage der Anfahrpläne der Gemeinden und der Abnahmepläne der Erfassungsstellen durch den VEAB ständig zu sichern.

§ 13

Aufkauf

(1) Die Berechtigung der Erzeuger zum Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse regelt sich nach § 45 der Verordnung. Im I. und II. Quartal 1953 ist beim Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln das Jahressoll 1952 aller dieser Erzeugnisse als erfüllt nachzuweisen.

(2) Der Aufkauf von Ölsaaten regelt sich nach der Verordnung vom 6. November 1952 über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen (GBl. S. 1186) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(3) Die Lohnverarbeitung von Ölsaaten ist in der Anordnung vom 30. Dezember 1952 über die Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten (GBl. 1953 S. 82) geregelt.

(4) Wegen der Zulässigkeit der Verarbeitung und Lagerung von Getreide in Mühlen ergeht noch besondere Anweisung.

Anrechnungssätze für Vermehrer

§ 14

(1) Die Vermehrer erhalten bei der Ablieferung von anerkanntem Saatgut an die DSG-Handelszentrale folgende Anrechnungssätze:

- a) für Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln, das von den Vermehrern der DSG-Handelszentrale auf Grund von Verträgen über die Menge, die sich aus der Pflichtablieferungsnorm des Betriebes und der jeweiligen Saatgutfläche ergibt, hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern nachstehend aufgeführte Mengen auf die Pflichtablieferung anzurechnen oder von den Lägern der Erfassungsstellen in Konsumware* zu verkaufen:
- | | |
|---|--------|
| für 100 kg Superelite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten.. | 140 kg |
| für 100 kg Elite von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten | 125 kg |
| für 100 kg Hochzucht von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten.. | 105 kg |
| für 100 kg Kartoffeln der Erntestufen Superelite und Elite der Sortengruppen c und d.. | 130 kg |
| für 100 kg Kartoffeln der Erntestufen Hochzucht und anerkannter Nachbau A und B der Sortengruppen c und d | 125 kg |
| für 100 kg Kartoffeln der Erntestufe Superelite der Sortengruppen a und b | 120 kg |
| für 100 kg Kartoffeln der Erntestufen Elite der Sortengruppen a und b | 115 kg |
| für 100 kg Kartoffeln der Erntestufe Hochzucht und anerkannter Nachbau A und B der Sortengruppen a und b | 110 kg |

* Die Auslieferung von Konsumware darf jedoch erst dann erfolgen, wenn das gesamte Pflichtablieferungssoll des jeweiligen Erzeugnisses erfüllt ist.

b) 100 kg Pflanzkartoffeln sämtlicher Erntestufen der Sortengruppen c und d sind innerhalb des Pflichtablieferungssolls mit 125 kg anzurechnen.

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Anrechnungssätze entfallen bei VEG und sonstigen Betrieben, die auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung einer Sonderveranlagung unterliegen.

(3) Für berechnete Rücklieferungsansprüche nach Abs. 1 Buchst. a für Übersoll-Saatgut können den Vermehrern, unabhängig von der abgelieferten Getreideart, alle auf Lager befindlichen Getreidearten mit Ausnahme von Roggen, Weizen und zu Brauzwecken geeignete Sommergerste ausgeliefert werden. Roggen und Weizen darf nur dann verkauft werden, wenn die Ansprüche durch Überlieferung von Roggen und Weizen entstanden sind.

(4) Rücklieferungsansprüche von Futtergetreide aus der Überlieferung von Saatgut sind spätestens zwei Monate nach Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung bei dem zuständigen VEAB geltend zu machen.

§ 15

(1) Zur Sicherung der Erfassung von Braugerste und braufähiger Sommergerste haben die Räte der Gemeinden auf dem Ablieferungsbescheid die Ablieferungsmengen in der Höhe der für Sommergerste im Anbaubescheid festgelegten Anbaufläche einzutragen.

(2) Den Erzeugern ist gestattet, Braugerste und für Brauzwecke geeignete Sommergerste, wenn sie den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Qualitätsbedingungen entsprechen, an Stelle anderer Getreidearten auf das Pflichtablieferungssoll abzuliefern.

§ 16

(1) Als Vergünstigung für die Ablieferung von Früh- und Mittelfrühhkartoffeln auf die Pflichtablieferung gelten folgende Anrechnungssätze:

- | | |
|---|---------|
| a) für je 100 kg bis zum 30. Juni gelieferte Speisefrühhkartoffeln | 140 kg |
| b) für je 100 kg vom 1. Juli bis 10. Juli gelieferte Speisefrühhkartoffeln | 130 kg |
| c) für je 100 kg vom 11. Juli bis 20. Juli gelieferte Speisefrühhkartoffeln | 120 kg |
| d) für je 100 kg vom 21. Juli bis 31. Juli gelieferte Speisefrühhkartoffeln | 115 kg |
| e) für je 100 kg vom 1. August bis 10. September gelieferte Speisefrühh- und mittelfrühe Kartoffeln | 110 kg. |

(2) Im Rahmen der für Fabrik- und Futterkartoffeln festgelegten Planmengen haben die VEAB mit den Erzeugern Liefervereinbarungen über die Ablieferung von stärkereichen Kartoffeln abzuschließen. Entsprechende Richtlinien und Muster für die Liefervereinbarungen gibt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf heraus.

(3) Erzeuger, die Liefervereinbarungen mit dem VEAB über stärkereiche Kartoffeln abgeschlossen haben, erhalten für je 100 kg stärkereiche Kartoffeln mit 16,5% Stärkegehalt nach Abrechnung des Verarbeitungsbetriebes 110 kg auf das Pflichtablieferungssoll von Kartoffeln angerechnet.

(4) Die Anrechnungssätze nach den Absätzen 1 und 3 entfallen für VEG und sonstige Betriebe, die auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung einer Sonderveranlagung unterliegen.

Abschnitt II

Pflichtablieferung und Aufkauf von Heu und Stroh

§ 17

(1) Die Erfassung von Heu und Stroh führen die VEAB durch. Die VEAB haben darüber hinaus den Aufkauf von Heu und Stroh bei den VEG, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und bäuerlichen Betrieben durchzuführen und zu organisieren. Die Erfassung und der Aufkauf von Stroh für die industrielle Verarbeitung der volkseigenen Industriebetriebe ist von diesen nach den Weisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf durchzuführen.

(2) Die Planmengen für die VEAB und die volkseigenen Industriebetriebe werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf auf der Grundlage des Erfassungsplanes und des Liefer- und Warenbewegungsplanes festgelegt; desgleichen die Einzugsgebiete für die Erfassung und den Aufkauf durch die VEAB und die volkseigenen Industriebetriebe.

(3) Die Erfassung ist zu folgenden Terminen durchzuführen:

| | | |
|-------|-----------------------------|----------|
| Heu | bis 15. Juli 1953 | = 50 % |
| | bis 30. September 1953 | = 60 % |
| | bis 31. Dezember 1953 | = 100 %, |
| Stroh | bis 30. September 1953 | = 40 % |
| | bis 31. Dezember 1953 | = 70 % |
| | bis 31. März 1954 | = 100 %. |

(4) Die VEAB und die volkseigenen Industriebetriebe sind für die Erfüllung der Erfassungspläne in den für sie festgelegten Einzugsgebieten voll verantwortlich. Die volkseigenen Industriebetriebe haben entsprechend der zugeteilten Erfassungsmenge ständige Stroherfasser einzusetzen, die für die Erfüllung des Stroherfassungsplanes in den ihnen zugeteilten Erfassungsgebieten verantwortlich sind. Die Aufgaben der Stroherfasser sind:

- die Abnahme vom Erzeuger, die Pressung einschl. des Abschlusses von Nutzungsverträgen für Strohpressen und Verladung (evtl. Lagerung) sowie die Beschaffung der für die Pressung und Verladung von Stroh erforderlichen Arbeitskräfte zu organisieren;
- den Abschluß von Liefervereinbarungen auf Grund der den einzelnen Erzeugern ausgehändigten Ablieferungsbescheide zur Sicherung einer termingemäßen Anlieferung des Strohes in Abstimmung mit der Pressung durchzuführen.

§ 18

Die VEAB sind für die Qualitätserhaltung der von ihnen eingelagerten Heu- und Strohbestände, die volkseigenen Industriebetriebe für die Qualitätserhaltung der von ihnen eingelagerten Strohbestände verantwortlich. Ständige Kontrollen der eingelagerten Bestände sind durchzuführen.

§ 19

(1) Der Bedarf an Heu und Stroh für nachstehend aufgeführte Bedarfsträger für die Zeit vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954 ist in der Zeit vom 1. bis 20. April 1953 nach dem festgelegten Muster (in zweifacher Ausfertigung) anzumelden.

Bei den Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise:

- a) Tierhalter ohne eigene oder mit nicht ausreichender Futtergrundlage wie Deck- und Besamungsstationen, veterinär-medizinische Institute, Tierkliniken, Versuchsanstalten, Pelztierfarmen, Gestüte und Rennställe, Zoologische Gärten, Zirkusse, Abmelkereien usw.;
- b) Forstwirtschaftsbetriebe zur Durchführung der Holzabfuhr;
- c) Fuhrbetriebe ohne eigene oder mit nicht ausreichender Futtergrundlage in Städten und ausgesprochenen Industriegebieten.

(2) Bei den Plankommissionen/Materialversorgung der Räte der Kreise:

- a) Krankenhäuser, Altersheime, VEB, Anstalten, Verwaltungsdienststellen und Massenorganisationen;
- b) strohverarbeitende oder strohverbrauchende Industrie- und Handwerksbetriebe sowie die Bauindustrie ausschließlich der volkseigenen Betriebe, die die Erfassung selbst durchführen.

(3) Die VEAB haben zum gleichen Zeitpunkt den Eigenbedarf (z. B. für Viehtransporte, Kartoffeleinmischung) zu ermitteln und der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises zu berichten.

(4) Die Abteilung Landwirtschaft und die Plankommission/Materialversorgung der Räte der Kreise überprüfen die Heu- und Strohbedarfsanmeldungen unter Anlegung eines strengen Maßstabes auf ihre Richtigkeit. Bis zum 30. April sind die überprüften Bedarfsanmeldungen zusammenzustellen und unter Hinzufügung der zweiten Ausfertigung der eingereichten Bedarfsanmeldung der Abteilung Erfassung und Einkauf des Kreises zu übergeben. Die Abteilungen für Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise berichten über den Bedarf, unterteilt nach den bei der Abteilung Landwirtschaft und der Plankommission/Materialversorgung eingegangenen Bedarfsanmeldungen sowie dem von den VEAB gemeldeten Bedarf, den Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Bezirke bis zum 15. Mai 1953. Die Räte der Bezirke haben nach Prüfung der Zusammenstellung der Kreise dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf einen Bericht über den Bedarf der Bezirke, unterteilt nach den drei Bedarfsträgergruppen, bis 30. Mai 1953 (in doppelter Ausfertigung) vorzulegen.

§ 20

(1) Die Bedarfsträger, die über die VEAB zu beliefern sind, werden mit Heu oder Stroh auf Grund von Liefer- und Warenbewegungsplänen unter Berücksichtigung der Bedarfsanmeldungen beliefert. Sie sind verpflichtet, die angeforderten Mengen Heu oder Stroh entsprechend den Erfassungsterminen zu übernehmen. Die Liefer- und Warenbewegungspläne werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf den Räten der Bezirke und den VVEAB übergeben.

(2) Ablieferungspflichtige Wirtschaften, die Heu für die planmäßige Holzabfuhr zu erhalten haben, wird die zugeteilte Menge auf das Ablieferungssoll gutgeschrieben.

Abschnitt III

Ablieferung und Einkauf von Zuckerrüben

§ 21

Die Zuckerrüben werden von den VEB-Zuckerfabriken nach einem vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf bestätigten, von der Verwaltung volkseigener

Betriebe der Zuckerindustrie ausgearbeiteten Plan erfaßt. In diesem Plan ist auch festgelegt, in welchem Gebiet jede einzelne Zuckerfabrik die Erfassung und den Einkauf von Zuckerrüben durchzuführen hat.

§ 22

(1) Der Beginn der Rodung von Zuckerrüben in den einzelnen Einzugsgebieten wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie festgelegt.

(2) Den Kampagnebeginn legt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie auf Grund des Rodungsbeginns für jede VEB-Zuckerfabrik fest. Entsprechend diesen Terminen haben die VEB-Zuckerfabriken unter Mitwirkung des Rates des Kreises sowie Vertretern der VdgB (BHG) und der MTS für jede Gemeinde einen Anfahrplan auszuarbeiten, der den Gemeinden mindestens 20 Tage vor Beginn der Kampagne bekanntzugeben ist.

(3) Auf Grund des Anfahrplanes der Gemeinde sind vom Rat der Gemeinde unter Mitwirkung der VdgB (BHG), der MTS und des Rübenerfassers der Zuckerfabrik die Rodungs- und Anfahrtermine für jeden einzelnen Erzeuger festzulegen und ihnen mindestens 14 Tage vor Beginn der Ablieferung bekanntzugeben.

§ 23

Die Transportplanung und die Anforderung der zur Durchführung der Ablieferung der Zuckerrüben notwendigen Transportmittel obliegt den VEB-Zuckerfabriken. Die für die Transportplanung geltenden Bestimmungen sind zu beachten. Der Einsatz der zur Abfuhr bestimmten motorisierten Fahrzeuge ist durch die Zuckerfabrik unmittelbar zu regeln.

§ 24

(1) Die von den Erzeugern angelieferten Zuckerrüben werden von den Zuckerfabriken oder auf den von ihnen festgelegten Abnahmestellen (Bahn, Kahn usw.) abgenommen.

(2) Das Gewicht der Zuckerrüben (Schmutzrüben), die von der Fabrik oder in ihrem Auftrag auf der Abnahmestelle angenommen werden, muß sofort in Gegenwart des Erzeugers oder seines Beauftragten festgestellt werden. Das Gewicht ist dem Erzeuger schriftlich (Wiegekarte) zu bestätigen. Eine nachträgliche Gewichtsveränderung dieser Schmutzrüben in der Fabrik ist untersagt. Ist im Ort der Verladestelle keine Wiegemöglichkeit, kann ausnahmsweise das Gewicht der Schmutzrüben in der Fabrik festgestellt werden.

(3) Der Schmutzbesatz der Schmutzrüben (Zuckerrüben) wird — ausgenommen bei Probenahme auf der Abnahmestelle — in der Zuckerfabrik festgestellt. Bei Kahn- oder Waggonverladungen muß der Schmutzbesatz, wenn keine Probenahme vorgenommen wurde, für jeden einzelnen Erzeuger von dem Vertreter der Zuckerfabrik durch Schätzung festgestellt werden. Bei dem in der Fabrik endgültig festgestellten Durchschnittsergebnis der Kahn- oder Waggonladung ist diese Schätzung für den einzelnen Erzeuger bei der Festlegung des Abnahmegewichtes der reinen Zuckerrüben zu berücksichtigen.

(4) Die in der Ablieferungsmenge enthaltenen Futterrüben und Rübenschosser sowie verfaulte Zuckerrüben sind von der Zuckerfabrik als Schmutzbesatz zu bewerten. Mehrkosten an Fracht- und Transportgebühren für Schmutzbesatz, der mehr als 25 % beträgt, sind von den Ablieferern zu tragen.

(5) Zuckerrüben, die laut Anlieferungsplan zu einem späteren Zeitpunkt abzuliefern sind, sind durch den Erzeuger sachgemäß einzunieten und vor Frosteinwirkung zu schützen.

§ 25

(1) Dem Erzeuger ist nach § 39 Abs. 2 der Verordnung eine Ablieferungsbescheinigung nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigtem Muster mit Angabe des Gewichtes der Schmutzrüben, des festgestellten Schmutzbesatzes, des Gewichtes der reinen Rüben und der evtl. Übersollmengen am Tage des Rübeneinganges in der Zuckerfabrik auszustellen.

(2) Dem Rat der Gemeinde ist von der Zuckerfabrik für jeden Erzeuger der tägliche Eingang reiner Rüben in der Fabrik zur Eintragung in die Erzeugerkartei — spätestens am darauffolgenden Tage — zu übergeben oder zu übersenden.

§ 26

(1) Die Leiter der Zuckerfabriken sind verantwortlich, daß die Abrechnung der täglichen Anlieferungen tagfertig abgeschlossen wird und die Geldüberweisung termingemäß durchgeführt werden.

(2) Dem Erzeuger sind von den Zuckerfabriken, sofern Übersollrüben abgeliefert wurden und Anspruch auf Rücklieferung erhoben wird, im laufenden Monat die Berechtigungsscheine zum Bezuge von Zucker oder/und vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln zuzustellen.

(3) Der Erzeuger kann die Berechtigungsscheine

- a) für den Kauf von Zucker bei der nächstgelegenen Konsumverkaufsstelle gegen Bezahlung des Kleinhandelspreises,
- b) für den Kauf von vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln bei seiner zuständigen VdgB (BHG) zum festgelegten Preis einlösen.

(4) Die Gültigkeitsdauer für die Berechtigungsscheine wird von den Zuckerfabriken eingetragen.

(5) Gratisschnitzel, die nach § 43 der Verordnung an den Ablieferer von Zuckerrüben zurückgeliefert werden, sind von den Erzeugern nach dem zweiten Anfuhrtag nach Aufforderung entsprechend der angelieferten Rübenmenge laufend abzunehmen. Das Anrecht auf Rücklieferung erlischt, wenn der Anbauer ohne stichhaltige Gründe die Annahme verweigert.

(6) Der Anspruch auf Belieferung mit Naßschnitzeln kann nur während der Kampagne geltend gemacht werden. Die Zuckerfabriken haben auch an verkehrsunünstig gelegene Erzeuger auf Wunsch Naßschnitzel anzuliefern.

§ 27

(1) Die Leiter der Zuckerfabriken haben durch ihre Rübenerfasser die planmäßige Anlieferung jedes einzelnen Erzeugers zu überwachen und zu sichern. Sie sind für die Erfüllung der durch Vertrag oder Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungsmenge in ihrem Einzugsgebiet verantwortlich.

(2) Erzeuger, die ihre Ablieferung an Zuckerrüben nicht planmäßig oder innerhalb einer von der Zuckerfabrik erteilten Nachfrist durchführen, sind sofort vom Rübenerfasser über den Rat der Gemeinde hierzu zu veranlassen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 36 der Verordnung.

(3) Ablieferungspflichtige Erzeuger von Zuckerrüben, die Zuckerrüben verfüttern oder anderweitig verwenden, ohne die Ablieferungspflicht erfüllt zu haben, sind vom Rat des Kreises zur Verantwortung zu ziehen.

(4) Bei Erzeugern, die ihre Ablieferung beenden, ohne das Soll erfüllt zu haben, sind vom Rübenerfasser sofort Kontrollen auf Vorhandensein weiterer Rübenmengen durchzuführen. Wird die Zurückbehaltung von Zuckerrüben festgestellt, so hat der Rat der Gemeinde zu veranlassen, daß der Erzeuger sie unverzüglich abliefern. Entspricht er dieser Aufforderung nicht, ist der Rat des Kreises in Kenntnis zu setzen, der gemäß Abs. 3 vorzugehen hat.

(5) Erzeugern, die ihrer Ablieferungsverpflichtung in Zuckerrüben nicht nachkommen, sind durch die Zuckerfabriken schriftlich die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Austauschzeugnisse für Zuckerrüben mit der Aufforderung bekanntzugeben, die Austauschlieferungen innerhalb 10 Tagen an den zuständigen VEAB durchzuführen. Von dieser Aufforderung ist der Rat der Gemeinde zu verständigen, der die Durchführung überwacht.

Abschnitt IV

Ablieferung von Obst

§ 28

(1) Zu dem im § 2 der Verordnung angeführten Begriff Obst gehören folgende Arten von Kern-, Stein-, Beeren- und Schalenobst: Äpfel, Birnen, Quitten, Pflaumen, Süß- und Sauerkirschen, Pfirsiche, Aprikosen, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren, Weintrauben, Wal- und Haseinüsse.

(2) Der Ablieferung unterliegen nach § 1 der Verordnung die Besitzer oder Pächter von Obstkulturflächen, wenn die in ihrem Besitz befindliche oder gepachtete Obstfläche die Größe von 0,07 ha übersteigt. Zur Ablieferung wird der Erzeuger auf Grund von Verträgen nach § 31 der Verordnung herangezogen.

(3) Obsterntepächter sind unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Flächen zur Ablieferung von Obst verpflichtet.

§ 29

(1) Unter den Begriff „Obstkulturfläche“ fallen alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen, die mit Obstträgern bepflanzt sind. Dabei kann je nach Art der Pflanzung zwischen geschlossenen und offenen Obstanlagen unterschieden werden. Als geschlossene Obstanlagen (Obstplantagen) gelten Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände (Entfernung der Obstträger in der Reihe und von Reihe zu Reihe) nicht überschritten werden:

| Obstträger | Abstände (Meter) | |
|--|-----------------------|-----------------|
| | von Reihe zu Reihe | in der Reihe |
| Äpfel, Birnen, Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme auf Sämling | 12 | 10 |
| Pflaumen und Sauerkirschen, Hoch- und Halbstämme, Apfel- und Birnenniederstämme auf stark wachsenden Unterlagen, Quitten- halbstämme | 8 | 7 |
| Süßkirschenbüsche (Mahaleb), Sauerkirschenbüsche (Mahaleb), Pfirsiche und Aprikosen, Quitten- büsche, Apfel- und Birnenbüsche auf schwach wachsenden Unter- lagen | 6 | 5 |

(2) Als offene (nicht geschlossene) Obstanlagen gelten Obstpflanzungen, wenn diese Pflanzabstände überschritten werden. Offene Obstanlagen mit Unter- und Zwischenpflanzungen von Obstträgern werden wie geschlossene Anlagen behandelt.

§ 30

(1) Grundlage für die Feststellung der Größe der Obstkulturfläche ist die Obstbaumzählung des Jahres 1952 unter Berücksichtigung der mit Zustimmung des Rates des Kreises eingetretenen zwischenzeitlichen Änderungen.

(2) Bei der Feststellung der Größe der Obstkulturfläche sind auch Obstbäume und Sträucher zu berücksichtigen, die verstreut, vereinzelt oder in Reihen stehen. Der Umfang solcher Obstkulturflächen ist nach folgenden Sätzen zu errechnen:

| | qm je Baum oder Strauch |
|--|----------------------------|
| a) Äpfel, Birnen und Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme auf stark wachsen- der Unterlage (Sämling) | 120 |
| b) Pflaumen und Sauerkirschen, Hoch- und Halbstämme; Süßkirschenhalb- stämme (Mahaleb), Aprikosenhoch- stämme und -büsche | 60 |
| c) Sauerkirschenbüsche (Mahaleb) und Pfirsichbüsche | 30 |
| d) Büsche und Spindeln | |
| Apfelbüsche (Doucin) | 45 |
| Apfelbüsche (Paradies) | 20 |
| Apfelspindeln | 10 |
| Birnenbüsche (Sämling) und Quitten- halbstämme | 40 |
| Birnenbüsche (Quitte) und Quitten- büsche | 30 |
| Birnenpindeln (Quitte) | 10 |
| e) Walnußhochstämme | 150 |
| f) Haselnußbüsche | 20 |
| g) Johannisbeer-, Stachelbeersträucher . . | 4 |

(2) Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Obstkulturfläche, die größer ist als die mit Obstträgern bestandene Fläche, so ist für die Feststellung der Ablieferungspflicht der Umfang der gesamten mit Obstträgern bestandenen Fläche maßgebend.

(4) Zwischenzeitliche Änderungen im Besitzverhältnis sind nur anzuerkennen, wenn der Besitzer diese durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen der Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises belegt.

(5) Besitzer, Pächter und Obsterntepächter, deren Obstkulturanlagen in verschiedenen Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder eines benachbarten Bezirkes liegen, sind in den Gemeinden zur Ablieferung heranzuziehen, in denen die einzelnen Obstkulturflächen liegen. Bei der Berechnung des Gesamtumfanges der Obstkulturflächen zur Feststellung der Größengruppe sind sämtliche, auch in den anderen Gemeinden genutzten Obstkulturflächen zu berücksichtigen. Die Genehmigung zum freien Verkauf von Obst kann erst dann erteilt werden, wenn die Ablieferungsverträge in den einzelnen Obstarten der gesamten veranlagten Flächen erfüllt sind.

Die Räte der Gemeinden, in denen Obstkulturflächen von Einwohnern anderer Gemeinden als Besitz oder Pachtung genutzt werden, haben den Räten der Gemeinden, in denen sich der Wohnsitz des Besitzers oder Pächters befindet, sowie der Abteilung Erfassung und Aufkauf die Namen und Anschriften der Besitzer oder Pächter sowie den Umfang der genutzten Fläche mitzuteilen.

Die Räte der Wohngemeinden errechnen den Gesamtumfang der Obstkulturflächen und teilen die entsprechende Größengruppe der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises sowie den Räten der Gemeinden mit, in denen ihre Einwohner Obstkulturflächen als Besitz oder Pachtung nutzen. Die Kontrolle über die Eingruppierung dieser Besitzer oder Pächter in die richtige Größengruppe obliegt der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises.

(6) Wo mehrere Mitglieder eines Haushaltes getrennt Obstkulturflächen bewirtschaften, sind diese Obstkulturflächen als eine Flächeneinheit bei der Einreihung in die entsprechende Größengruppe zu betrachten. Vertragspflichtig ist der Haushaltsvorstand. Besitzer und Pächter von Kleinflächen sind zu begünstigen.

§ 31

(1) Die den Bezirken im Volkswirtschaftsplan auferlegten Planmengen an Obst sind getrennt nach Früh- und Spätobst sowie nach Obstarten aufzuschlüsseln. Die Abteilungen für Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke haben in Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke die Planmengen unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen auf die Kreise aufzuteilen. Bei der Aufschlüsselung sind die unterschiedlichen Ertragsleistungen der einzelnen Obstträger (bedingt durch Alter und Baumform) und die besonderen Boden- und Klimaverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Die Räte der Kreise haben nach denselben Bedingungen die Aufteilung auf die Gemeinden vorzunehmen. Die Höhe der auf die einzelnen Obstkulturflächen entfallenden Ablieferungsmengen ist differenziert nach der Größe der einzelnen Obstkulturfläche festzulegen. Bei der Ermittlung der Abgabemengen ist von folgenden Richtsätzen in Prozenten des zu erwartenden Ernteertrages auszugehen:

| Bei einem Umfang der Obstkulturfläche | | |
|---|------|--|
| über 0,07 — 0,15 ha | 30 % | des zu erwartenden Ernteertrages unter Berücksichtigung der Schätzungser- gebnisse sowie der Ernteerträge der Vorjahre |
| „ 0,15 — 0,20 ha | 40 % | |
| „ 0,20 — 0,25 ha | 50 % | |
| „ 0,25 — 0,50 ha | 70 % | |
| „ 0,50 — 1,00 ha | 80 % | |
| „ 1,00 ha | 90 % | |
| für Obsterntepächter, unab- hängig von der Größe der Anlage | 95 % | |

(3) Erzeuger, die im Rahmen des Gemüseanbauplanes zum Anbau von Erdbeeren verpflichtet sind, werden nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablieferung von Erdbeeren herangezogen, auch wenn die Fläche 0,07 ha nicht übersteigt. Neuanlagen von Erdbeerkulturen sind im ersten Jahr nicht zur Ablieferung heranzuziehen.

(4) Unabhängig von dem Umfang der Erdbeerkulturfläche sind 80 % des Ernteertrages ablieferungspflichtig.

§ 32

(1) Die von den Räten der Gemeinden durchgeführte Aufteilung der Ablieferungsmengen auf die einzelnen ablieferungspflichtigen Erzeuger ist den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise vorzulegen. Die Berichte sind von diesen Abteilungen zu prüfen und zu bestätigen.

(2) Nach Bestätigung der Aufteilung nach § 6 der Verordnung übergibt der Rat des Kreises dem VEAB die Pläne, damit dieser mit den Erzeugern Verträge über die für sie festgelegten Ablieferungsmengen abschließen kann.

(3) Die Festsetzung der Ablieferungsmengen für Obstkulturanlagen an Bezirksstraßen und Kreisstraßen wird durch den zuständigen Rat des Kreises durchgeführt, der auch für den Abschluß der Verträge verantwortlich ist.

(4) Der VEAB hat den Rat des Kreises über den Verlauf der Vertragsabschlüsse zu unterrichten und nach Beendigung dem Rat des Kreises einen Abschlußbericht vorzulegen.

§ 33

Für die Ablieferung von Obst gelten nachstehende Fristen:

- Obst:
1. für Erdbeeren, Johannisbeeren und frühe Sorten von Steinobst, für sonstige Sorten von Beerenobst und Spätkirschen unmittelbar nach der Anerkennung;
 2. für Herbstsorten von Kern- und Steinobst spätestens bis zum 15. Oktober;
 3. für Spät- und Wintersorten von Obst bis 5. November und für Nüsse spätestens bis zum 1. Dezember.

§ 34

(1) Der VEAB ist berechtigt, folgende Wildbeerenarten aufzukaufen: Blaubeeren, Preiselbeeren, Walderdbeeren, Waldhimbeeren, Waldbrombeeren, Sanddornbeeren, Schwarzen Holunder, Hagebutten und Schlehen. Er kann darüber Aufkaufverträge abschließen.

Die gleiche Berechtigung haben sie hinsichtlich des Aufkaufes von Speisepilzen.

§ 35

Von der Ablieferungspflicht befreit sind Besitzer oder Pächter von Obstkulturflächen bis 0,07 ha außer Obsterntepächtern sowie die im § 12 Ziffer 1 und 2 der Ver-

ordnung genannten öffentlichen Anstalten, Heime und Schulen, unabhängig von der Größe der Obstkulturfläche, sofern die Erträge für die Versorgung der Insassen/Schüler mit Obst verwendet werden.

§ 36

Für die Bestimmung der Güteklassen gelten die bisherigen Sortierungsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 37

Die Ablieferung von Obst durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird wie folgt geregelt:

1. Übersteigt die in eigener Bewirtschaftung liegende Obstkulturfläche eines Mitgliedes einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft 0,07 ha, so ist das Mitglied entsprechend den allgemeinen Bestimmungen ablieferungspflichtig.
2. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die Obstanlagen in Gemeinschaftsbewirtschaftung haben und deren Größe 0,07 ha übersteigt, sind entsprechend den allgemeinen Bestimmungen zur Ablieferung heranzuziehen.
3. Haben einzelne Mitglieder einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft neben der Gemeinschaftsbewirtschaftung Obstkulturflächen in eigener Bewirtschaftung, so ist bei der Berechnung der Ablieferungsmenge für das Mitglied nur von der in eigener Bewirtschaftung liegenden Fläche auszugehen.

Abschnitt V

Ablieferung von Rohtabak (unfermentiert)

§ 38

(1) Die Erfassung von Rohtabak (unfermentiert) wird durch die vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie zugelassenen Tabakabnahmebetriebe durchgeführt.

(2) Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Verwaltung Volkseigener Betriebe Tabak, hat bis zum 30. Juni d. J. dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf seinen Plan zur Bestätigung vorzulegen, in dem festgelegt ist, in welchen Gebieten jeder Tabakabnahmebetrieb die Erfassung von Roh-tabak (unfermentiert) durchzuführen hat.

§ 39

(1) Für Tabakpflanzler, die lt. Anbauplan zum Anbau von Tabak nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen angebaut haben, wird eine Mindestablieferungsmenge von 30 g dachreifem Tabak je Pflanze festgesetzt. Hierüber sind mit den Pflanzern gesondert Ablieferungsverträge abzuschließen.

(2) Die im Vertrag festgelegten Ablieferungsmengen sind Mindestablieferungsmengen; darüber hinaus besteht aber die Verpflichtung zur Gesamtablieferung der Tabakernte.

(3) Der angelieferte Tabak muß den geltenden Richtlinien für Rohtabak (unfermentiert) entsprechen.

(4) Geizenblätter und Nachtabak bei allen Tabaksorten sowie bei Virgintabaksorten, Gruppen und Obergut der Güteklasse II, und bei Geudertheimer und Havanna Obergut der Güteklasse I und II und Gruppen der Güteklasse II sind nach den Weisungen des Ministeriums der Finanzen (Abgabenverwaltung) zu behandeln. Diese Tabake dürfen nicht geerntet werden.

§ 40

(1) Die Ablieferungsorte und -termine sind von den Tabakabnahmebetrieben gemeinsam mit den Räten der Kreise, Abteilungen Erfassung und Einkauf, festzulegen und von den Abnahmebetrieben jeweils 14 Tage vor den festgelegten Ablieferungsterminen den Pflanzern mitzuteilen.

(2) Der Erfassungsplan in Tabak ist bis 28. Februar 1954 zu erfüllen.

§ 41

(1) Bei der Bewertung des angelieferten Tabaks soll nach Möglichkeit ein Vertreter der VdgB (BHG) mitwirken.

(2) Der Tabakpflanzler erhält bei Anlieferung seines Tabaks eine Ablieferungsbescheinigung nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf bestätigten Muster. Eine Durchschrift der Ablieferungsbescheinigung erhält der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkartei, und eine Durchschrift verbleibt beim Abnahmebetrieb.

§ 42

Die Tabakannahmebetriebe sind verpflichtet, nach dem letzten Abnahmetermine die in der Ablieferung rückständigen Tabakanbauer dem Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekanntzugeben, der gemäß § 36 der Verordnung zu verfahren hat.

Abschnitt VI

Ablieferung und Einkauf von Faserlein (einschl. Ölfaserlein — Sorte Roland und Bernburger) und Hanf sowie Öllein- und Ölfaserleinstroh

§ 43

(1) Die Erfassung von Faserpflanzen obliegt

- a) für Faserlein- und Hanfsamen (Konsumware) sowie für sämtliches Faserlein- und Hanfstroh den VEAB,
- b) für sämtliches Vermehrungssaatgut von Faserlein und Hanf der DSG-HZ und den VEAB.

(2) Die DSG-HZ hat die Erfüllung des Saatguterfassungsplanes und der Gesamtablieferung jedes einzelnen Vermehrungsanbauers zu überwachen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die VEAB sind entsprechend dem Saatgutvermehrungsplan für die termingemäße Durchführung des Abschlusses der Ablieferungsverträge mit den Erzeugern, die Abnahme des Saatgutes (entsamt und unentsamt mit dem Faserpflanzenstroh) und die Abrechnung zuständig.

(3) Die zwischen der DSG-HZ und den Vermehrern abgeschlossenen Vermehrungsverträge enthalten keine Ablieferungsmengen. Sie gelten nur als Grundlage für die Vermehrung und die Anmeldung zur Saatenanerkennung. Die Ablieferungsmengen für Saatgut enthält nur der Ablieferungsvertrag, der durch den VEAB abgeschlossen wird.

(4) Eine Ausnahme in der Erfassung von Saatgut bilden die Bezirke Dresden, Chemnitz und Leipzig, in denen die DSG-HZ die Erfassung von Saatgut getrennt von Stroh (entsamt) in eigener Verantwortung durchführt und in den Vermehrungsverträgen oder in bindenden Ablieferungsmitteln hierzu die Ablieferungsmengen für das Vermehrungssaatgut gemäß Differenzierung festlegt. Die VEAB schließen in diesen Fällen nur über die Ablieferung von Faserpflanzenstroh Verträge ab. Die Kreisniederlassungen der DSG-HZ haben über den Vertragsabschluß bzw. die erteilten Ablieferungsmitteln den VEAB einen Abschlußbericht zu geben.

(5) Ölleinstroh und Ölfaserleinstroh, das auf Sommerölsaatenflächen erzeugt wurde, ist durch die VEAB aufzukaufen.

(6) Die VEAB beliefern die Bastfaseraufbereitungsbetriebe mit Faserpflanzenstroh nach Einzugsplänen, die vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf zusammen mit dem Ministerium für Leichtindustrie ausgearbeitet werden.

§ 44

(1) Die VEAB haben bis zum 1. Juli jedes Jahres die Abnahmetermine für die Anbaugemeinden festzulegen. Die Anbauer sind mindestens 14 Tage vor Ablieferung davon zu unterrichten, an welchem Tage Faserpflanzenstroh abgenommen wird.

(2) Bis zum 1. Juli jedes Jahres haben die VEAB Lagerraum, Scheunen und Mietenplätze unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen vorzubereiten und einzurichten.

§ 45

(1) Die VEAB sind verpflichtet, in den Einzugsgebieten der Erfassungstellen für Faserlein und Hanf zu den nachstehenden Fristen mindestens folgende Mengen zu erfassen:

| Bezirke | bis einschl. | | | | | |
|--|--------------|------------|----------|---------|------------|----------|
| | Aug. 1953 | Sept. 1953 | IV./1953 | I./1954 | April 1954 | Mai 1954 |
| Faserlein: | % | % | % | % | % | % |
| Hosstock | 5 | 20 | 40 | 35 | — | — |
| Neubrandenburg Schwerin Potsdam/ Frankfurt | 10 | 20 | 40 | 30 | — | — |
| Cottbus: | | | | | | |
| a) Kreise ohne Röststroh | 15 | 20 | 35 | 30 | — | — |
| b) Kreise mit Röst- stroh | 15 | 20 | 30 | 30 | 5 | — |
| Magdeburg/Halle | 20 | 30 | 20 | 20 | — | — |
| Erfurt/Gera Suhl Leipzig | 5 | 15 | 40 | 40 | — | — |
| Dresden/Chemnitz | | | | | | |
| a) Kreise ohne Röststroh | 5 | 15 | 40 | 40 | — | — |
| b) Kreise mit gerin- gem Anfall von Röststroh | 5 | 10 | 40 | 25 | 20 | — |
| c) Kreise mit über- wiegendem Anfall von Röststroh | — | 5 | 35 | 15 | 30 | 15 |
| Hanf: | | | | | | |
| sämtliche Bezirke | — | — | 80 | 20 | — | — |
| Öllein- und Ölfaserleinstroh: | | | | | | |
| sämtliche Bezirke | — | 10 | 40 | 40 | 10 | — |

(2) Das Vermehrungssaatgut ist wie folgt zu erfassen und abzurechnen:

- a) Faserlein bis spätestens 31. Oktober jedes Jahres,
- b) Hanf bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres.

(3) Die Anbauer sind durch die VEAB anzuhalten, den Ernteertrag auf einmal abzuliefern.

(4) Die festgelegten Erfassungsfristen gelten als Mindestfristen für den VEAB. Die erfassten Mengen Faserpflanzenstroh sind den Bastfaseraufbereitungsbetrieben auf Grund abgeschlossener Lieferverträge zuzuführen. Die Mindestfristen der Erfassung gelten auch für die Lieferung.

§ 46

(1) Die Verpflichtungen der Anbauer zur Ablieferung werden wie folgt geregelt:

- a) Die Ablieferung von Konsumfaserlein hat im entsamten Zustand zu erfolgen, d. h. Stroh und Samen getrennt;
- b) Vermehrungssaatgut ist, soweit das Stroh nicht als Tauröststroh abgeliefert wird oder in § 42 Abs. 4 eine andere Regelung erfolgt ist, im Stroh abzuliefern, d. h. als Stroh mit Samen;
- c) Hanf ist sowohl von den volkseigenen Gütern als auch von den bäuerlichen Betrieben als Stroh mit Samen zur Ablieferung zu bringen.

Die Abteilungen für Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft der Räte der Bezirke sind berechtigt, Ausnahmen zuzulassen, jedoch darf eine Störung im Ablauf der Erfassung nicht eintreten.

(2) Der VEAB bewertet das Faserpflanzenstroh nach den Richtlinien über die Abnahme, Bewertung und Lagerung von Faserpflanzen und händigt dem Erzeuger eine Abnahmebescheinigung aus, die neben den Mengenangaben sämtliche Qualitätsangaben enthalten muß. Spätestens am folgenden Tage nach der Ablieferung ist dem Erzeuger die Ablieferungsbescheinigung zuzustellen.

§ 47

In den Kreisen und Gebieten, in denen die Anbauer bei den Bastfaseraufbereitungsbetrieben unmittelbar abliefern, sind Abnahme und Bewertung von Faserpflanzenstroh durch Bewerter des VEAB in Anwesenheit eines Bewerter oder eines mit der Bewertung Beauftragten des Bastfaseraufbereitungsbetriebes durchzuführen. Der VEAB-Bewerter führt weiterhin im Einvernehmen mit dem Vertreter des Bastfaseraufbereitungsbetriebes bei Beanstandungen die Kontrollbewertung des mit Waggon angelieferten Faserpflanzenstrohs durch.

§ 48

(1) Bei der Ablieferung von Faserlein- und Hanfsaatgut ist der Anbauer verpflichtet, die vorgeschriebene Feldanerkennungsbescheinigung vorzulegen. Der VEAB ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese in bezug auf Sorte und Erntestufe mit den Anerkennungsunterlagen, die von der Kreisniederlassung der DSG-HZ vor Beginn der Erfassung einzuholen sind, übereinstimmen.

(2) Die Vermehrungsanbauer sind verpflichtet, den gesamten Ertrag abzuliefern. Für die über das Ablieferungssoll hinaus abgelieferten Saatgutmengen erhält der Vermehrungsanbauer folgende Anrechnung:

| | |
|--|----------|
| für 100 kg Zuchtgartenelite, Super-Super-Elite, Superelite | = 140 kg |
| für 100 kg Elite | = 125 kg |
| für 100 kg Hochzucht | = 105 kg |

Die erhöhte Anrechnung bezieht sich sowohl auf die Zahlung des Aufkaufpreises, die Gewährung der Rücklieferungsware als auch auf die Auslieferung von Konsumfaserleinsamen.

(3) Aberkanntes Saatgut von Faserlein und Hanf ist für die DSG-Handelszentrale zu erfassen und dieser in den Berichten besonders mitzuteilen. Auf der Ablieferungsbescheinigung sind die Erntestufe und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien zu Handelsaatgut nicht vor, sind diese Mengen der Industrieverarbeitung zuzuführen. In den Abrechnungen sind die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen. In erster Linie ist dieser Samen zum Austausch für Saatgut-Übersollmengen zu verwenden.

§ 49

(1) Faserleinstroh, das durch die Anbauer in der eigenen Wirtschaft tau- oder wassergeröstet wird, ist von den VEAB im Verhältnis 100 kg Röststroh = 125 kg Faserleinstroh ohne Samen (ungeröstet) abzurechnen.

(2) Brechflachs darf nur aus Übersollmengen von Faserleinstroh hergestellt werden und ist im Verhältnis 25 kg Brechflachs = 100 kg Faserleinstroh ohne Samen abzurechnen.

§ 50

Vermehrungssaatgut ist außer im Formblatt 10 nach den Bestimmungen und Weisungen der DSG-Handelszentrale abzurechnen.

§ 51

(1) Beim Verkauf von Übersollmengen an Faserlein- und Hanfsamen an die VEAB erhalten die Anbauer die in der Verordnung vom 6. November 1952 über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzen (GBl. S. 1186) festgesetzten Aufkaufpreise und Bezugsberechtigungen zum Kauf von Pflanzenöl und Extraktionsschrot.

(2) Der Berechtigungsschein zum Kauf von Pflanzenöl ist entweder sofort bei der Anlieferung, spätestens mit der Ablieferungsbescheinigung zusammen auszuhändigen.

(3) Eine Lohnverarbeitung von Faserpflanzenstroh ist nicht zulässig.

(4) Vermehrungsanbauer, die zur Ablieferung ihres gesamten Aufwuchses Faserlein- und Hanfsaatgut verpflichtet sind, können, wenn sie Übersollmengen haben und diese nicht frei zu verkaufen wünschen, auf besonderen Wunsch Faserlein- oder Öllein-Konsumware lt. Anrechnung gemäß § 47 Abs. 2 im Verhältnis 1:1 erhalten. Rücklieferungen sind für diese Mengen nicht zu gewähren. Die Verwendung dieser Überschüsse regelt der Abs. 5.

(5) Überschüsse von Faserlein oder Hanf (Konsumware) können, wenn die Ablieferung erfüllt ist,

- a) an den VEAB zu den geltenden Bedingungen frei verkauft,
- b) an Stelle anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den geltenden Austauschätzen abgeliefert,
- c) auf die Ablieferung anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe abgeliefert werden.

§ 52

Für Übersollmengen von Faserlein-, Röstfaserlein- und Hanfstroh bis einschl. Güteklasse V b 3 erhalten die Erzeuger Leinenwaren (mit Preisbegünstigung) im Werte von 50 % (bei Röststroh 60 %) des festgesetzten Erzeugerpreises.

§ 53

(1) Die VEAB haben auf Grund der festgelegten Öllein-Anbaufläche mit den Anbauern von Öllein und Ölfaserlein Ablieferungsverträge über die Ablieferung von Stroh unter Zugrundelegung der festgelegten Richtzahlen abzuschließen.

(2) Ölleinstroh ist, soweit Preßdraht vorhanden, in geprüfem Zustand zu transportieren.

§ 54

Die Erzeuger, die an Stelle von Öllein auf Sommerölsaatenflächen Faserlein oder Ölfaserlein anbauen und das Stroh gerauft, ordnungsgemäß entsamt und gebündelt zur Ablieferung bringen, erhalten bis einschließlich Güteklasse V b 3 Leinenwaren (mit Preisbegünstigung)

im Werte von 10 % des festgesetzten Erzeugerpreises, berechnet auf die gesamte Ablieferungsmenge. Die Ablieferung des Samens auf Grund des Ablieferungsbescheides für Sommerölsaaten wird hierdurch nicht berührt.

§ 55

Auf Wunsch des Erzeugers darf Ölfaserlein-Stroh mit Samen abgenommen werden. Der festgestellte Samenbesatz ist dann auf die Ablieferung für Sommerölsaaten anzurechnen.

Abschnitt VII

Ablieferung und Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen einschl. Mohnkapseln, Zichorienwurzeln und Hopfen

§ 56

Die Durchführung der Erfassung von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen obliegt den VEAB, die sich Vertragsbetrieben bedienen können.

§ 57

Die VEAB haben die Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen zu den besonders festgelegten Ablieferungsterminen, die Erfassung und den Aufkauf von Mohnkapseln im III. Quartal in Höhe von 50 % und im IV. Quartal 100 %, die Erfassung und den Aufkauf von Zichorienwurzeln im IV. Quartal in Höhe von 100 % durchzuführen.

§ 58

(1) Unter die im § 2 der Verordnung genannten Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen fallen Pflanzen, die landwirtschaftlich sowie gärtnerisch angebaut werden und in den bestehenden Preisvorschriften aufgeführt sind, insbesondere folgende Pflanzen:

I. Heilpflanzen:

die auf den menschlichen oder tierischen Organismus eine lindernde oder heilende Wirkung ausüben und zu Arzneimitteln verarbeitet werden können, und zwar:

Alant, Angelika, Anis, Baldrian, Basilikum, Beifuß, Benediktenkraut, Bibernelle, Bilsenkraut*, Bockshornklee, Eberraute, Eibisch, Fenchel, Fingerhut*, Kamille, Königskerze, Krauseminze, Löffelkraut, Malve, Mariendistel, Melisse, Mohnkapseln, Petersilienwurzeln, Pfefferminze, med. Rhabarber, Ringelblume, Salbei, Spitzwegerich, Stechapfel*, Tollkirsche*, Weinraute*, Wermut usw.

II. Duftpflanzen:

die auf Grund ihrer Aromastoffe zur Herstellung kosmetischer und heilender Erzeugnisse dienen, wie Lavendel, Pfingstrose usw.

III. Gewürzpflanzen:

wozu u. a. gehören:

Bohnenkraut, Borretsch, Dill, Estragon, Hopfen, Knoblauch, Koriander, Kümmel, Liebstock, Majoran, Schwarzer Senf, Thymian, Ysop, Zichorien usw.

(2) Die VEAB haben wildwachsende Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aufzukaufen. Unter wildwachsende Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen fallen Pflanzen und Pflanzenteile, die durch Sammeln in Feld, Wald und Flur gewonnen werden und in den bestehenden Preisvorschriften aufgeführt sind. Es sind dies insbesondere folgende Pflanzen und Pflanzenteile:

I. Heilpflanzen, und zwar:

Ackerschachtelhalm, Arnikablüten, Augentrost, Bibernelle, Birkenblätter, Bitterklee, Blasenfang, Blutwurzel, Brennessel, Brombeerblätter, Ehren-

* giftige Pflanzen

preis, Erdbeerblätter, Faulbaumrinde, Feldstiefmütterchen, Fingerhut*, Hagebutten, Himbeerblätter, Hirtentäschel, Holunderblüten, Huflattichblüten und -blätter, Isländisch Moos, Johanniskraut, Kalmuswurzeln, echte Kamille, Katzenpfötchen, Kornblumenblüten, Lindenblüten, Löwenzahnkraut- und -wurzeln, Lungenkraut, Misteln, Mutterkorn*, Schafgarbe, Schlüsselblumenblüten, Schöllkraut, Spitzwegerich, Taubnesselblüten, Wachholderbeeren, Waldmeister usw.

II. Duftpflanzen, wie:

Maiblumenblüten, Rosenblüten, Veilchenblüten usw.

III. Gewürzpflanzen, wozu u. a. gehören:

Beifuß, Brunnenkresse, Gundermann, wilder Kerbel, Quendel (Feldthymian), Wildhopfen usw.

(3) Die Erfüllung der Sammelaufgaben haben die VEAB durch Organisation der gewerblichen Sammlung sowie der Schulsammlung zu sichern.

(4) Die Erfassung und der Aufkauf der in Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse ist nur den VEAB bzw. den im Auftrage der VEAB arbeitenden Betrieben und Personen gestattet.

Abschnitt VIII

Ablieferung und Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden

§ 59

Die Durchführung der Erfassung von Korbweiden einschl. Bandstockweiden obliegt den VEAB, die sich mit Zustimmung der VVEAB Vertragsbetrieben bedienen.

§ 60

(1) Erträge von Weidenanlagen, die von der DSG-Handelszentrale zur Gewinnung von Stecklingen anerkannt werden, sind von der DSG-Handelszentrale bis zum 30. August jedes Jahres dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, schriftlich in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Namen der Erzeuger, der anerkannten Flächen und der veranlagten Mengen mitzuteilen.

(2) Der Rat des Kreises übergibt nach Prüfung und Bestätigung bis zum 10. September je eine Ausfertigung dem VEAB zur Berichtigung der Ablieferungsverträge, dem Rat der Gemeinde zur Berichtigung der Erzeugerkartei und dem Rat des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Aufkauf, der die zusammengestellten Kreisergebnisse bis zum 15. September dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf vorzulegen hat.

(3) Die Erfassung der Stecklingsweiden obliegt der DSG-Handelszentrale.

(4) Die DSG-Handelszentrale hat bei Aberkennung von Erträgen, die für die Stecklingsgewinnung vorgesehen waren, die Ablieferung an den VEAB zu veranlassen. Das trifft auch für nicht benötigte Stecklingsweiden zu.

§ 61

(1) Der Schnitt der Weiden beginnt am 15. November.

(2) Die VEAB haben den Erzeugern termingemäße Lieferaufträge zu erteilen, die sicherstellen, daß die Weiden zu folgenden Ablieferungsterminen erfaßt werden können:

| | | | |
|------------------|-------|------------------|------|
| bis 30. November | 15 % | bis 31. Dezember | 50 % |
| * 31. Januar | 70 % | „ 28. Februar | 95 % |
| * 15. März | 100 % | | |

* giftige Pflanzen.

(3) Weidenanlagen, die durch den Erzeuger nicht oder nicht termingemäß abgeerntet werden, können auf Veranlassung des VEAB auf Kosten des Erzeugers abgeerntet werden. Zur Aberntung können auch Weidenverarbeitungsbetriebe herangezogen werden, die aus dieser Weidenanlage Zuteilungen erhalten.

§ 62

(1) Die Abnahme und Auslieferung der Weiden durch den VEAB wird nur in Grünweiden durchgeführt.

(2) Empfänger, die Weißweiden beziehen wollen, müssen vom VEAB die Grünweiden übernehmen und können diese dann vom Erzeugungsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr schälen lassen.

§ 63

(1) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung ermittelt den Bedarf der Verarbeitungsbetriebe und legt auf Grund des Aufkommens die Zuteilung für die volkseigene Korbmacherindustrie, die Handwerksbetriebe und die privaten Industriebetriebe fest und übergibt dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf bis zum 30. September jedes Jahres den Verteilerplan, aufgeteilt auf Bezirke und Kreise.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf übergibt den VVEAB den Lieferplan zur Aufteilung auf die VEAB.

(3) Erzeuger, die gleichzeitig Verarbeitungsbetriebe sind, erhalten ihre Zuteilung nur aus dem eigenen Aufkommen. Ist die veranlagte Menge höher als die festgelegte Zuteilungsmenge, so ist erst die darüber hinaus liegende Menge zur Ablieferung zu bringen, bevor die Freigabe für den eigenen Verbrauch zu realisieren ist. Qualitative Aussortierungen dürfen nicht erfolgen.

Abschnitt IX

Zu § 33 der Verordnung

§ 64

Änderung oder Ergänzung von Verträgen

(1) Ergibt sich im Laufe des Jahres 1953 infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung eines Vertrages, so ist wie folgt vorzugehen:

1. Anträge des Erzeugers auf Änderung oder Ergänzung eines Vertrages sind, nachdem der Bürgermeister die Richtigkeit der vom Erzeuger gemachten Angaben bestätigt hat, an die zuständigen Volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VEAB), Zuckerfabriken oder VEB-Rohrtabak oder die zugelassenen Verarbeitungsbetriebe zu richten und von diesen mit ihrer Stellungnahme an den Rat des Kreises weiterzuleiten. Dieser hat den Antrag und die zu seiner Begründung vorgebrachten

Tatsachen zu prüfen; wird die Begründung als zutreffend anerkannt und rechtfertigt sie den Antrag, so ist die beabsichtigte Änderung oder Ergänzung des Vertrages zu bestätigen, vorausgesetzt, daß es sich um solche Ertragsausfälle oder wesentliche Ertragsminderungen handelt, an denen der Erzeuger nachweisbar nicht schuld ist.

2. Die Vertragsmenge darf vom Rat des Kreises in diesen Fällen höchstens um so viel vermindert werden, als von der tatsächlichen Ablieferungsmenge zur 100%igen Erfüllung des Vertrages fehlt.
3. Wurden vom Erzeuger mit Zustimmung der Anbauplankommission der Gemeinde infolge besonderer Umstände andere ablieferungspflichtige Kulturen als im ursprünglichen Anbauplan vorgesehen war, angebaut, so hat der Rat des Kreises eine neue Veranlagung durchzuführen. Diese hat von dem tatsächlichen Anbau auszugehen. Die Höhe der Veranlagung richtet sich nach der Norm, die für diejenige Betriebsgrößengruppe maßgebend ist, zu der die Wirtschaft des Erzeugers gehört.
4. Sofern die Kulturen Tabak, Faserlein (einschl. Ölfaserlein), Hanf, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen nicht angebaut wurden, ist auch in Schlachtvieh, Milch und Eiern eine Nachveranlagung nach den geltenden Normen durchzuführen. Diese tierischen Erzeugnisse sind in doppelter Höhe nachzuveranlagen, wenn an Stelle der vorerwähnten Kulturen nichtablieferungspflichtige Kulturen angebaut wurden.
5. Gegen Erzeuger, die vorsätzlich den Anbauplan nicht eingehalten oder den Ertragsausfall oder die Ertragsminderung nachweisbar vorsätzlich verschuldet haben, ist vom Rat des Kreises — unabhängig von der Nachveranlagung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen — das Strafverfahren einzuleiten.
6. In den Fällen der Ziffer 1 bis 4 sind die Eintragungen in den Erzeugerkarteien und Lieferantenkarteien entsprechend der Nachveranlagung oder der Neufestsetzung der vertraglichen Ablieferung zu ändern.

Abschnitt X

§ 65

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Als Sonderdruck Nr. 4 des Gesetzblattes und Zentralblattes erscheinen:

Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173).

Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175).

Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 zu den Verordnungen über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Wolle für das Jahr 1953. — Differenzierte Veranlagung und Aufteilung der Planmengen (GBl. S. 331).

Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 476).

Zu beziehen ab 25. April 1953 über den örtlichen Buchhandel

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelikirchstr. 17, Anruf 87 84 11 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgaben: Je Seite 0,03 DM, Berlin-Treptow — vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II, Berlin-Treptow — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 11. April 1953

Nr. 44

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 2. 4. 53 | Verordnung über die Errichtung des Ministeriums für Eisenbahnwesen sowie der Staatssekretariate für Schifffahrt und für Kraftverkehr und Straßenwesen | 509 |
| 2. 4. 53 | Verordnung über die Bildung des Staatssekretariats für Kohle und des Staatssekretariats für Energie | 509 |
| 2. 4. 53 | Verordnung über die Untersuchungspflicht bei Hausschlachtungen von Schafvlämmern | 510 |
| 26. 3. 53 | Preisverordnung Nr. 275. — Verordnung über die Preise für die Biersorte „Vollbier Deutsches Pilsner“ sowie über die Veränderung der Ausschankspannen für die Biersorten Vollbier (hell) und Starkbier (Bock) | 510 |
| 30. 3. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung | 510 |
| 26. 3. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Deutsche Saatgut-Handelszentrale | 512 |

Verordnung über die Errichtung des Ministeriums für Eisenbahnwesen sowie der Staatssekretariate für Schifffahrt und für Kraftverkehr und Straßenwesen.

Vom 2. April 1953

Um die Erfüllung der großen Aufgaben, die dem Verkehr bei der Durchführung des Fünfjahrplanes und bei der planmäßigen Schaffung der Grundlagen des Sozialismus gestellt werden, ausreichend zu sichern, wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) folgendes verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Verkehr wird mit Wirkung vom 30. April 1953 aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 30. April 1953 werden errichtet:

1. das Ministerium für Eisenbahnwesen,
2. das Staatssekretariat für Schifffahrt,
3. das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen.

(2) Die Staatssekretariate für Schifffahrt sowie für Kraftverkehr und Straßenwesen sind Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich im Sinne von § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407).

§ 3

(1) Das Ministerium für Eisenbahnwesen wird verantwortlich von einem Minister geleitet, dem vier Stellvertreter beigegeben sind.

(2) Die Staatssekretariate für Schifffahrt sowie für Kraftverkehr und Straßenwesen werden jedes verantwortlich von einem Staatssekretär geleitet, dem zwei Stellvertreter beigegeben sind.

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung über die Bildung des Staatssekretariats für Kohle und des Staatssekretariats für Energie.

Vom 2. April 1953

Um die planmäßige Entwicklung und Kontrolle der gesamten Kohlenindustrie und der gesamten Energiewirtschaft im Hinblick auf die großen Aufgaben, die durch den Fünfjahrplan und die planmäßige Schaffung der Grundlagen des Sozialismus gestellt werden, ausreichend zu sichern, wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) folgendes verordnet:

§ 1

Das Staatssekretariat für Kohle und Energie wird mit Wirkung vom 30. April 1953 aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 30. April 1953 werden ein Staatssekretariat für Kohle und ein Staatssekretariat für Energie errichtet.

(2) Beide Staatssekretariate sind Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich im Sinne von § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407).

§ 3

Jedes der beiden Staatssekretariate wird verantwortlich von einem Staatssekretär geleitet, dem zwei Stellvertreter beigegeben sind.

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung

über die Untersuchungspflicht bei Hausschlachtungen von Schaflämmern.

Vom 2. April 1953

§ 1

Bei Hausschlachtungen unterliegen Schafe jeglichen Alters der Schlachtier- und Fleischschau.

§ 2

§ 2 Abs. 2 des Fleischschauungsgesetzes vom 29. Oktober 1940 ist für Schafe im Alter von unter drei Monaten (Lämmer) nicht anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl
Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Preisverordnung Nr. 275

Verordnung über die Preise für die Biersorte „Vollbier Deutsches Pilsner“ sowie über die Veränderung der Ausschankspannen für die Biersorten Vollbier (hell) und Starkbier (Bock).

Vom 26. März 1953

Zur Erweiterung und Verbesserung des Biersortiments zugunsten der Verbraucher wird die Biersorte „Vollbier Deutsches Pilsner“ mit einem Stammwürzegehalt von 12,3 bis 12,8% ausgestoßen. In Verbindung mit dem Ausstoß dieser Biersorte wird zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Brauereiabgabepreis und Ausschankspannen eine Neuordnung der Ausschankspannen für die Biersorte „Vollbier (hell)“ und für die Biersorte „Starkbier (Bock)“ notwendig.

Hinsichtlich der Preise und Lieferbedingungen wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Brauereiabgabepreis für „Vollbier Deutsches Pilsner“ beträgt 180,— DM je Hektoliter, falls das Bier als Faßware geliefert wird, und

195,— DM je Hektoliter, falls das Bier als Flaschenbier geliefert wird.

§ 2

Die Ausschankpreise für „Vollbier Deutsches Pilsner“ betragen:

| Preisgruppe | Faßbier in Litern | | | | Flaschenbier in Litern | | |
|-------------|-------------------|------|------|------|------------------------|------|------|
| | 0,25 | 0,5 | 0,5 | 1/1 | 1/2 | 1/2 | 1/1 |
| | DM | | | | DM | | |
| I | 0,65 | 0,77 | 1,33 | 2,60 | 0,87 | 1,50 | 2,80 |
| II | 0,63 | 0,81 | 1,35 | 2,70 | 0,90 | 1,35 | 2,70 |
| III | 0,73 | 0,87 | 1,45 | 2,90 | 0,95 | 1,45 | 2,90 |

§ 3

Die Verkaufspreise für „Vollbier Deutsches Pilsner“ in Einzelhandelsgeschäften und in Ausschankstätten zum Verbrauch außer dem Hause betragen:

| | |
|-------------------------------------|---------|
| je 1/2-Liter-Flasche | 0,82 DM |
| „ 1/2 „ „ | 1,10 „ |
| „ Liter in Kannen oder Siphons | 2,10 „ |

§ 4

Für den Verkauf und die Lieferung der Biersorte „Vollbier Deutsches Pilsner“ gelten im übrigen die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 159 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Biere — (GBl. S. 590).

§ 5

Die in der Anlage 1 zum § 1 der Preisverordnung Nr. 215 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 159 über Preise für Biere — (GBl. S. 1173) verzeichneten Brauereiabgabepreise für Vollbier (hell und Starkbier (Bock)) werden wie folgt verändert:

| | Faßbier | Flaschenbier |
|------------------------|---------------------|--------------|
| | in DM je Hektoliter | |
| Vollbier (hell) | 139,— | 154,— |
| Starkbier (Bock) | 224,— | 239,— |

§ 6

Die in den Anlagen 2 und 3 zum § 1 der Preisverordnung Nr. 215 verzeichneten Ausschankpreise und Verkaufspreise für Vollbier (hell) und Starkbier (Bock) bleiben unverändert.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung. Vom 30. März 1953

Gemäß § 12 der Verordnung vom 24. April 1952 zur Regelung der Energieversorgung (GBl. S. 327) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Betriebe haben, soweit nicht gemäß § 7 der Verordnung eine andere Bestimmung erfolgt, die folgenden Stromentnahmezeiten und -sätze einzuhalten:
1. Einschichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 975).

täglich elektrisch betrieben werden, dürfen in der Zeit

von 18 bis 21 Uhr

keinen Strom entnehmen.

Die Stromentnahme in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr muß mindestens 50 % der monatlich tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge betragen.

2. Zweischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen in der Zeit

von 18 Uhr bis 21 Uhr

keinen Strom entnehmen. Hierbei müssen 50 % der tatsächlich entnommenen Gesamttagesstrommenge in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr bezogen werden.

3. Dreischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, dürfen werktags

von 6 Uhr bis 14 Uhr

höchstens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge beziehen, während von 22 Uhr bis 6 Uhr mindestens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge bezogen werden muß.

(2) Die als Gesamttagesstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh). Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt

- a) im Falle gemäß Abs. 1 Ziff. 2 um 21 Uhr,
b) im Falle gemäß Abs. 1 Ziff. 3 um 22 Uhr.

(3) Die Leistungsentnahme der im Abs. 1 genannten Betriebe ist in den in den amtlichen Presseorganen bekanntgegebenen Spitzenbelastungszeiten auf mindestens 70 % der durchschnittlichen Leistungsentnahme außerhalb der Spitzenbelastungszeiten am Tage (zwischen 6 und 21 Uhr) abzusinken. Die Leistungsentnahme wird ermittelt aus den in dieser Zeit während der Betriebsstunden abgenommenen Kilowattstunden (kWh) und ist auf der Rückseite der jeweils gültigen Energiebezugskarte von den Betrieben auszuweisen. Diese Leistungsabsenkungen sind von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben bei der Aufstellung der Volkswirtschafts- bzw. Betriebspläne, von Privatbetrieben bei Vertragsabschlüssen zu berücksichtigen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Das Dreschen mit elektrischer Energie wird im Rahmen der zulässigen Belastung der Ortsnetztransformatoren auf folgende Zeiten festgesetzt:

- a) an Werktagen im Juli von 13 bis 20 Uhr,
" August " 13 " 19 " "
" September " 13 " 18 " "
" Oktober " 13 " 17 " "

b) täglich von 21 Uhr bis 6 Uhr ohne Festlegung des Verbrauchs;

c) an Sonntagen von 6 Uhr bis 10.30 Uhr und ab 15 Uhr.

(2) Über die zulässige Belastung der Ortsnetztransformatoren entscheidet der zuständige Lastverteiler oder sein Beauftragter, welcher die Höhe der jeweils möglichen Dreschbelastung über den Kreisenergiebeauftragten dem Bürgermeister bekanntgibt. Die Stromentnahme für jede Gemeinde ist nach der Anzahl und dem elektrischen Leistungsbedarf der Dreschsätze von den Kreisenergiebeauftragten mit den zuständigen Bürgermeistern festzulegen.

(3) In den Landgemeinden sind Druschkommissionen zu bilden, denen der Bürgermeister, Vertreter der MTS, der VdgB (BHG) e. G., der Energiebeauftragte der Produktionsgenossenschaft, der zuständige Lastverteiler und der Energiebeauftragte des Kreises angehören. Energiebeauftragte der Kreise und Lastverteiler können sich in den Kommissionen vertreten lassen. Die Druschkommissionen überprüfen und entscheiden, ob zum Dreschen andere Antriebsmaschinen als Elektromotoren verwendet werden. Sie bestimmen die Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze. Verantwortlich für die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung des Nachtdrusches ist der Bürgermeister.

(4) Elektrische Futterdämpfer dürfen nur in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr betrieben werden.

§ 3

(1) Öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten, Vergnügungs- und Kulturstätten sowie Betriebe, für die Stromentnahmezeiten nicht festgesetzt sind, müssen in den Spitzenbelastungszeiten ihre Stromentnahme auf mindestens 50 % des für den einzelnen Abnehmer üblichen Bedarfs einschränken. Haushaltungen haben ebenfalls in den Spitzenbelastungszeiten die Stromentnahme weitgehend einzuschränken.

(2) Die Stromentnahmezeiten des Einzelhandels sind unter Berücksichtigung der Einsparung von Energie, im besonderen bei der Schaufenster- und Außenbeleuchtung, von den Kreisenergiebeauftragten mit Zustimmung der Lastverteiler und der Ämter für Handel und Versorgung der Kreise festzulegen. Einsprüche gegen die Festlegung des Energiebeauftragten des Kreises sind beim Energiebeauftragten des Bezirkes einzureichen, der im Einvernehmen mit dem Lastverteiler und der Abteilung Handel und Versorgung des Bezirkes endgültig entscheidet.

(3) Die Schaufenster- und Außenbeleuchtung des Einzelhandels unterliegen nach 21.30 Uhr nicht den Einschränkungen gemäß Abs. 2.

§ 4

(1) Elektrische Raumbeheizung ist für alle Abnehmer verboten. Elektrische Wärmespeicheröfen, die mit einer Schaltuhr versehen sind, dürfen mit schriftlich erklärtem Einverständnis durch den Energieversorgungsbetrieb in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr in Betrieb genommen werden.

(2) Raumbeheizung mit Gas ist nur mit Geräten, die ausschließlich zur Raumbeheizung bestimmt sind, gestattet, wenn die schriftliche Zustimmung des Gasversorgungsbetriebes hierfür vorliegt.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 5

(1) Molkereien sind in der Zeit von 6 Uhr bis 11 Uhr nicht abzuschalten.

(2) Anordnungen auf Selbstabschaltung dürfen nicht ausgesprochen werden gegen Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften des Typs III und gegen Zuchtbrütereien innerhalb der festgelegten Brutzeit.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 6

Die Festsetzung der Kontingente für elektrische Leistung und Arbeit erfolgt für

zentralgesteuerte volkseigene Betriebe durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat,

SAG-Betriebe durch die Verwaltung für Sowjetvermögen in Deutschland, alle anderen Betriebe durch den Rat des Bezirkes bzw. Kreises.

Schlußbestimmungen § 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 13. April 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. September 1952 (GBl. S. 975) außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1953

Staatssekretariat für Kohle und Energie
I. A.: Adler
Hauptverwaltungsleiter

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Deutsche Saatgut-Handelszentrale —
Vom 26. März 1953

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die

Deutsche Saatgut-Handelszentrale
und deren Niederlassungen

in Anbetracht ihrer besonderen Struktur folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist:

- a) Unterschreitung der geplanten Handelskosten bei Einhaltung des geplanten Handelsrohertrages (Handelsspanne, Erträge aus sonstigen Leistungen, Kostengutschriften),
- b) Unterschreitung der prozentualen Erhöhung der Handelskosten gegenüber der Steigerung des geplanten Handelsrohertrages.

(2) Eine Prämienzahlung entfällt, wenn die unter Abs. 1 Buchstaben a und b aufgeführten Voraussetzungen nicht um mindestens 1 % unterschritten werden.

(3) Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlage) gezahlt, wenn nachfolgende Planaufgaben erfüllt sind:

- a) Erfüllung oder Übererfüllung des um die Unterschreitung der geplanten Handelskosten gemäß Abs. 1 Buchst. b erhöhten geplanten Gewinnes bei termingemäßer Abführung sämtlicher Verpflichtungen an den Haushalt an Steuern, Gewinnabführung und Umlaufmittelabführung.
- b) Einhaltung oder Übererfüllung des geplanten Warenumsatzes.

§ 2

(1) Wird eine der unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so ist der errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

* 3. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1227).

Gruppe

1 2 3

Bei Nichterfüllung des geplanten Gewinnes oder des geplanten Warenumsatzes für jedes Prozent der Nichterfüllung um 1 % —,85 % —,7 %

(2) Wird mehr als eine der unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Planaufgaben oder termingemäßen Abführungen nicht erfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung.

(3) Von einer Kürzung der Prämie bei Nichterfüllung des geplanten Warenumsatzes kann nur dann abgesehen werden, wenn die Nichterfüllung auf Ursachen zurückzuführen ist, auf die die Deutsche Saatgut-Handelszentrale keinen Einfluß hatte. Hierzu ist die Zustimmung des Ministers oder Staatssekretärs des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft erforderlich.

§ 3

Für die Einteilung der Prämienberechtigten findet die Anlage zu § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1951 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Deutsche Handelszentralen — (GBl. S. 1164) Anwendung.

§ 4

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Niederlassungen der Zentrale der Deutschen Saatgut-Handelszentrale und die Anträge der Zentrale der Deutschen Saatgut-Handelszentrale dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

(3) Die Auszahlung der Prämien darf erst nach Vorlage des bestätigten Kontrollberichtes erfolgen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 3

vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Planjahr 1952

| Gruppe | Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne |
|--------|---|
| 1 | 3,5 % |
| 2 | 3 % |
| 3 | 2,5 % |

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der als Quartalsprämie zu zahlen ist.

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelikirchstr. 17, Anruf 87 64 11 — Postscheckkonto: 1400 33 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgaben: Je Seite 0,03 DM, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbare — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II, Berlin-Treptow — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 13. April 1953

Nr. 45

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 6. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 311. — Nahrungsmittelindustrie | 513 |
| 21. 12. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 312. — Mühlenindustrie | 515 |
| 19. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 870. — Azetylen-Erzeugungsanlagen und Lagerung von Calcium-Karbid | 517 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 311. — Nahrungsmittelindustrie —

Vom 6. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Speiseöl-, Speisefett- und Margarinefabrikation

§ 1

Die Wellen und Kupplungen der Zahnradpumpen, Wasserpumpen usw. sind mit Schutzhauben zu versehen.

§ 2

Aufschmelzbehälter, deren Öffnungen mit dem Fußboden in einer Ebene liegen, müssen mit einem 1 m hohen Schutzgeländer umgeben sein.

§ 3

(1) Die elektrischen Anlagen in den Extraktionsanlagen und Fetthärtereien sind explosionssicher auszuführen. In den Räumen ist für eine gute Deckenentlüftung durch Aufsetzen von Entlüftungstürmen zu sorgen, damit sich kein Wasserstoffgas in größeren Mengen ansammeln kann.

(2) Das Benutzen von funkenreisenden Werkzeugen ist verboten.

(3) Bei Reparaturarbeiten sind zur Vermeidung von Funkenbildung durch Anschlagen von Ketten an Eisenteile, Kettenzüge und Scherzeuge nur langsam zu bewegen.

(4) Schweißen oder ähnliche Verrichtungen, bei denen mit offenen Flammen gearbeitet wird, sind verboten, solange sich die Anlagen in Betrieb befinden. Dulden solche Arbeiten keinen Aufschub, so ist die Betriebsleitung vorher in Kenntnis zu setzen und ihre Genehmigung einzuholen.

§ 4

Die Auslaufhähne an Schmelzkesseln sind, um ein unbeabsichtigtes Öffnen zu verhindern, mit Kipphebeln oder Kippschlüsseln zu versehen.

§ 5

Wasserstoffflaschen dürfen nicht mehr als vier Flaschen übereinander gelagert werden.

§ 6

Die Fußböden müssen laufend gereinigt werden, um Unfälle durch Ausgleiten zu verhindern.

§ 7

(1) Bei Verpackungsmaschinen (Packautomaten) muß der Auswerfer das fertige Paket selbsttätig aus der Form werfen. Das Abnehmen mit der Hand ist verboten.

(2) Festgeklemmtes Material darf erst entfernt werden, wenn die Maschinen zum Stillstand gebracht worden sind.

§ 8

Bei allen Arbeiten mit Schwefelsäure oder Natronlauge sind Schutzbrillen zu tragen.

§ 9

Die Riemenantriebe bei Heftmaschinen müssen mit Schutzgittern umkleidet sein.

§ 10

(1) In allen Räumen, in denen Öle oder Fette verarbeitet werden, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht verboten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

(2) In jedem Stockwerk müssen Schaumlöscher und Sand zum Löschen vorhanden sein.

§ 11

Für die Speiseöl- und Speisefettfabrikation sind außer dieser Arbeitsschutzbestimmung auch die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 312 — Mühlenindustrie — §§ 23 bis 27 — zu beachten.

II. Gemüse- und Obstkonservenindustrie, Marmeladen- und Speisewürzherstellung

§ 12

(1) Die Stupf- oder Stichelplatten an den Stupf-, Stichel-, Entsteinmaschinen usw. müssen durch Schutzleisten oder Abdeckungen so verkleidet sein, daß man mit den Händen nicht hineingreifen kann.

(2) Sämtliche Antriebe dieser Maschinen sind ebenfalls vollständig zu umkleiden.

§ 13

Die Bohrer und Messer an Strunkbohrmaschinen müssen mit einer verschiebbaren Bohrhülse umgeben sein. Waagerechte Strunkbohrmaschinen sind verboten.

§ 14

(1) Kippkochkessel müssen mit einer sicher wirkenden Feststellvorrichtung versehen sein, wenn nicht schon die Bauart des Kessels genügende Sicherheit gegen unbeabsichtigtes Kippen bietet.

(2) Auslaufhähne an Kochkesseln sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen durch Kipphebel oder Kipp-schlüssel zu sichern.

(3) Die Kondenshähne der Kessel müssen während der Beheizung stets ein wenig geöffnet sein, damit sich Kondenswasser nicht ansammeln kann.

§ 15

Passiermaschinen müssen so verriegelt sein, daß sie nicht geöffnet werden können, solange das Schlagwerk in Betrieb ist.

§ 16

Dosenverschlußmaschinen (Verschlußautomaten) sind durch einen Schutzkasten zu umwehren, der abfliegende Deckel auffängt und den Beschäftigten vor umherspritzendem Wasser schützt.

§ 17

Industriekonservengläser sollen während des Verschließens nicht mit der Hand gehalten werden. Ist dies nicht zu vermeiden, so muß eine Schutzvorrichtung vorhanden sein, die Verletzungen durch Glassplitter verhindert. Wo sich eine solche Schutzvorrichtung nicht anbringen läßt, müssen den Beschäftigten Schutzhandschuhe und Schutzbrillen zur Verfügung gestellt und von ihnen benutzt werden.

§ 18

(1) Bei der Marmeladenherstellung sind von den Beschäftigten stets Schutzhandschuhe zu benutzen.

(2) Zum Reinigen der Kupferkessel, Behälter und Gefäße müssen den Beschäftigten Gummihandschuhe zur Verfügung gestellt werden.

§ 19

Die Einlaufseiten der Zahnräder an Vakuump-Trommelfiltern sind durch eine Schutzvorrichtung sicher abzudecken.

III. Nahrungsmittelindustrie

§ 20

(1) Die Antriebe der Vakuumpumpen und der Räumler (Kegel- und Zahnräder) von Zerstäubungsanlagen müssen vollständig verkleidet sein.

(2) Die Zerstäubungskammer darf nur betreten werden, wenn der Räumler stillsteht.

(3) Wird der Räumler elektrisch angetrieben, so sind die Sicherungen des Motors vor dem Betreten der Zerstäubungskammer zu entfernen.

(4) Die Nocken des Klopferwerkes der Filterkammer sind durch ein Drahtgitter zu schützen.

(5) Die Beschäftigten sind in kurzen Zeitabständen über die Unfallgefahren zu belehren.

§ 21

(1) Bewegliche Schutzvorrichtungen müssen, soweit es technisch möglich ist, zwangsläufig mit den Ein- oder Ausrückvorrichtungen so verbunden sein, daß die Maschinen nur bei geschlossener Schutzvorrichtung in Gang gesetzt werden können.

(2) Draht, Seil, Schnur usw. sind als Verbindungsteile zwischen der Schutzvorrichtung und der Ein- oder Ausrückvorrichtung verboten.

§ 22

Ist bei der Bedienung der Maschinen ein Nach- oder Abstoßen oder ein Abstreifen der zu verarbeitenden Masse erforderlich, so sind hierfür geeignete Geräte, wie Stößel oder Spaten, bereitzuhalten und zu benutzen.

§ 23

(1) Schutztrichter für gefährliche Stellen, wie Schnecken, Walzen, Rührflügel usw., müssen so beschaffen sein, daß die sich bewegenden Teile nicht mit den Händen erreicht werden können. Schutzroste und andere bewegliche Schutzvorrichtungen müssen den Vorschriften des § 21 entsprechen.

(2) Maschinen, deren Innenteile nicht durch Aufklappen der oberen Gehäusenhälfte entfernt werden können, müssen mit Vorrichtungen zum Ausstoßen der Schnecken, Messer usw. versehen sein.

IV. Herstellung von Feingebäck, Süßwaren einschließlich Schokoladen

§ 24

(1) Walzmaschinen jeder Art (Teigwalzen, Spekulationswalzen, Brezelstrangmaschinen, Gramolawalzmaschinen, Gebäckformmaschinen, Walzenstühle, Bonbon- und Zuckerwalzen, Zuckerdurchwirkmaschinen, Fettwalzen, Tellerwalzen, desgleichen alle Schneide- und Zuführungswalzen, Messerputzwalzen usw.) müssen so verkleidet sein, daß niemand während des Ganges der Maschine mit den Fingern bis an den Walzeneingriff gelangen kann.

(2) Bei der Bearbeitung von Walzmassen (Schokolade, Marzipan usw.) auf Walzenstühlen oder Walzwerken ist es verboten, solange sich die Maschinen in Betrieb befinden, zur Feststellung der Temperatur die Walzen mit der Hand zu befühlen.

(3) Zuckerziehmaschinen müssen so aufgestellt sein, daß mindestens an einer Längsseite und an beiden Querseiten ein Gang von 1 m Breite für den Beschäftigten frei bleibt.

(4) Die an den vorgenannten Maschinen beschäftigten Personen müssen mit den Bedienungsvorschriften vollständig vertraut sein und ständig über die Unfallgefahren belehrt werden.

§ 25

(1) Knet-, Misch- und Mengmaschinen mit waagerechter Knetwelle müssen einen Schutzdeckel haben, der eine Berührung der gefahrbringenden Stellen während der Bewegung der Maschine ver-

hindert. Der Deckel darf sich, wenn der Trog gekippt ist und die Maschine läuft, nur so weit öffnen lassen, wie es zum Entleeren des Troges unbedingt erforderlich ist. Durch Anbringung eines Seitenschutzes muß verhindert werden, daß man von der Seite her in die Knetwelle hineingreifen kann.

(2) An Drehhebelknetmaschinen muß der Eingriff des Knetarmes so abgedeckt sein, daß die Hände von ihm nicht erfaßt werden können. Knetmaschinen anderer Bauart müssen, wenn nicht schon die Bauart einen ausreichenden Schutz gewährleistet, gegen Hineingreifen entsprechend gesichert sein.

(3) Die Einfüll- und Auslauföffnungen sind so zu gestalten, daß, solange die Maschinen in Gang sind, gefahrbringende Stellen nicht berührt werden können.

§ 26

(1) An Schneidemaschinen aller Art müssen die Schneidewerkzeuge durch Schutzklappen so gesichert sein, daß die Finger der Beschäftigten von ihnen nicht erfaßt werden können.

(2) Bei den Sägen für Waffeln, Zucker usw. sind die zum Schneiden nicht benutzten Teile des Sägeblattes, auch unter dem Tisch, vollständig zu verkleiden. Zur Bedienung sind Schneidlehren oder andere geeignete Vorrichtungen bereitzuhalten.

§ 27

(1) Zucker-, Kakao-, Pastillen-, Tabletten- und Würfelpressen sowie Stanzen, Form- und Prägemaschinen aller Art müssen so eingerichtet oder verkleidet sein, daß niemand mit den Fingern unter den niedergehenden Preßstempel geraten kann.

(2) Das gleiche gilt für hydraulische Teig- und Kakaopressen, auch wenn es sich um liegende Pressen handelt.

§ 28

Die Eingriffe der Formketten, Preß- und Schneideräder sowie der Zuführungsrollen an Plastik- und Kissenmaschinen aller Art sind dauernd und vollkommen abzudecken.

§ 29

An Ausstechmaschinen müssen Walzeneingriff und Ausstecher so umkleidet sein, daß die Hände von ihnen nicht erfaßt werden können.

§ 30

(1) Bei gasbeheizten Backöfen, Schränken, Kakao- und Kaffeeröstmaschinen u. dgl. ist zu verhindern, daß sich Gase in gefahrdrohender Menge ansammeln können. Die Abgase sind unmittelbar ins Freie abzuleiten.

(2) Größere Öfen müssen eine Gasmangelsicherung haben.

§ 31

(1) In Dampfbacköfen mit Perkinsrohren darf die Temperatur nicht über 300° C steigen. Das die Perkinsrohre umgebende Mauerwerk ist ständig zu beobachten; zeigen sich ausgebrannte Stellen, so sind sie sofort neu zu vermauern.

(2) Es ist verboten, Explosionsklappen durch abgestellte Gegenstände in ihrer Schutzwirkung zu beeinträchtigen.

§ 32

(1) Die Aufgabe- und Entnahmeöffnungen an Conchen, Präparationsmaschinen, Temperiermaschinen usw. müssen durch Schutzgitter oder ähnliche Vorrichtungen gegen ein Hineingreifen und ein Berühren der gefährlichen Stellen gesichert sein.

(2) An diesen Maschinen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die mit der Handhabung der Maschinen genauestens vertraut sind und die Unfallgefahren kennen.

§ 33

Die Beschäftigten sind über die Arbeitsweise der Hohlkörper- und Schleuderanlagen, die Vorschriften für ihre Bedienung und die dazu ergangenen Sicherheitsvorschriften ständig zu belehren und auf ihre genaue Beachtung zu verpflichten.

V. Schlußbestimmungen

§ 34

(1) Für die Schokoladen- und Kakaoherstellung sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 532 — Kollergänge — (GBl. 1952 S. 1111) und 312 — Mühlenindustrie — zu beachten.

(2) Silos dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — in Verbindung mit der Vorschrift des § 10 der Arbeitsschutzbestimmung 312 — Mühlenindustrie — bestiegen werden.

(3) Für elektrische Anlagen gilt das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker und die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen —.

§ 35

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 312. — Mühlenindustrie —

Vom 21. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Getreide-, Graupen-, Grütz- und Reismühlen

§ 1

Bodenöffnungen und Absacktrichter in Schüttspeichern, Mehlkammern usw. müssen durch Roste oder Stäbe gesichert sein, und zwar so, daß die Sicherung durch Unbefugte nicht entfernt werden kann.

§ 2

(1) Transportschnecken und ähnliche Förderrichtungen sind vollständig abzudecken. Dies hat

durch Gitter zu geschehen, wenn die Transportschnecken gelüftet werden müssen.

(2) Die Transportschnecken sind möglichst hoch zu verlegen.

(3) Das Kegelradgetriebe muß von einem geschlossenen Gehäuse umgeben sein.

§ 3

Der Fuß der Elevatoren muß erhöht montiert sein. Die Schiebereinrichtung ist so zu gestalten, daß das Mahlgut automatisch herausfällt.

§ 4

(1) Die Walzen der Walzenstühle müssen durch Roste oder Stäbe so geschützt werden, daß die Walzeinzugstelle nicht erreicht werden kann. Roste und Stäbe müssen im Innern des Stuhles fest angebracht oder zwangsläufig so geführt sein, daß sie sich bei geöffneter Stuhklappe (Fenster) in Schutzstellung befinden.

(2) Die Walzen oder Werke müssen an den Stellen, an denen sich auch durch Schutzvorrichtungen eine Gefährdung der Hände nicht vollkommen beseitigen läßt, mit einer Ausrück- oder Bremsvorrichtung versehen werden, die von der Standfläche des Beschäftigten aus leicht erreichbar ist und bei Gefahr sofort betätigt werden kann.

(3) Nebeneinander liegende Walzen sind über dem Einzug mit festen Rosten zu versehen.

§ 5

Die Zellenwalzen der Maß- oder Mischapparate müssen abgedeckt oder mit Schutzgittern versehen sein.

§ 6

(1) Die Gewichte der Packmaschinen sind mit Schutzkästen zu umschließen.

(2) Die Sackbänder dürfen nur mit giftfreien Farben gefärbt werden.

(3) Öffnungen von mechanischen Be- und Entlüftungsanlagen müssen im Mühlenraum rostartig abgedeckt sein.

§ 7

Müllereimaschinen aus Holz sind in der Nähe der Lager mit Blech zu verkleiden, um sowohl das Mahlgut vor Verunreinigung durch Schmiermittel als auch die Maschinen im Falle des Heißlaufens vor Brand zu schützen.

§ 8

(1) Den Reinigungs- und Vermahlungsmaschinen sind elektrisch erregte oder permanente Magnete von ausreichender Wirkung, möglichst mit selbsttätiger Abstreifvorrichtung, vorzuschalten, um im Mahlgut etwa mitgeführte Eisenteile (Draht, Nägel u. dgl.) zu entfernen.

(2) Die Magnete müssen mit einem zur Beobachtung ihrer Wirksamkeit zuverlässig geeigneten optischen Mittel ausgerüstet sein.

§ 9

Siloöffnungen müssen durch Klappdeckel mit Einhängenhaken oder durch abnehmbare oder verschiebbare Roste gesichert werden.

§ 10

(1) Beschäftigte, die in Silos einsteigen, müssen dazu eine Strickleiter oder ein Turmfahrzeug mit Seilwinde benutzen und sich anseilen (Sicherheitsgurt und -seil). Zwei Mann müssen ihnen Hilfestellung geben.

(2) Zur Beleuchtung darf nur eine mit Schutzglocke und Schutzkorb versehene Handlampe mit Kleinspannung (24 bis 42 V) verwendet werden. Die Lampe muß nachgelassen werden können.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. —

§ 11

Werden zum Transport von Mahlgut Rohre aus Glas oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen benutzt, so sind sie zur Ableitung statischer Elektrizität zu erden.

§ 12

(1) Mit der Bodenfläche arbeitende Läufersteine für Mahl-, Schrot- und Spitzgänge müssen mit starken, eisernen Reifen gebunden sein.

(2) Die mit dem Steinschärfen Beschäftigten müssen zum Schutz der Augen Schutzbrillen oder Schutzmasken tragen.

§ 13

Es ist verboten, in Walzen, Elevatoren und Schnecken während des Arbeitsganges hineinzufassen. Verstopfungen dürfen nur bei stillgelegter Maschine beseitigt werden. Während der Reinigung und bei Beseitigung von Verstopfungen ist am Einrücken ein Warnschild „Nicht einrücken!“ anzubringen.

§ 14

(1) Die Betriebsräume sind stets staubfrei zu halten. Waagerechte Auflagerungsflächen, tote Räume und Winkel sind zu vermeiden.

(2) Die Betriebsräume sind wöchentlich nach einem bestimmten Reinigungsplan zu säubern.

Bleichanlagen

§ 15

(1) Bei Bleichanlagen sind, sofern mit elektrostatischen Aufladungen gerechnet werden muß, Maßnahmen zur Ableitung der statischen Elektrizität zu treffen.

(2) Rohrleitungen und Bleichschnecken sind luftdicht zu halten.

§ 16

Bleichanlagen, in denen mit schwefliger Säure gearbeitet wird, müssen feuersicher und luftdicht eingerichtet sein. Atemschutzgeräte sind bereitzuhalten.

Ölmühlen und Ölkuchenmühlen

§ 17

§§ 1 bis 14 gelten entsprechend.

§ 18

Die Hebedaumen der Stampfen sind bis zur Höhe von 1,80 m über dem Fußboden oder über der

Arbeitsstelle zu sichern. Es müssen Vorrichtungen zum sicheren Hochstellen der Stampfen vorhanden sein.

§ 19

Schüttrümpfe und -trichter, Einfüll- und Entleerungsöffnungen an Maschinen, Apparaten usw. müssen durch Schutztrichter, Schutzroste, Schutzgeländer, automatisch schließende Deckel u. dgl. so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen (z. B. Schnecken, Walzen, Rührflügel) bei ordnungsmäßiger Bedienung während des Ganges nicht berührt werden können.

§ 20

Kuchenformmaschinen für Etagenpressen und Kuchenbeschneidmaschinen, die wie Stanzen arbeiten, müssen so eingerichtet sein, daß es den Bedienenden unmöglich ist, während des Arbeitshubes nach dem Kuchen zu greifen.

§ 21

Die Vorderwand von Seiherbatteriepressen muß sich bei selbsttätig bewegter Füllmasse nach innen klappen lassen.

§ 22

Ölkuchenstapel sind an den freien Seiten stufenförmig aufzubauen.

§ 23

(1) Extraktionsanlagen, bei denen feuergefährliche Lösungsmittel verwendet werden, sind so anzulegen, daß sie mit den benachbarten Arbeitsräumen keinerlei Verbindung haben.

(2) Extraktionsanlagen dieser Art dürfen nicht in unterkellerte Gebäude eingebaut werden.

(3) In Extraktionsanlagen, die mit feuergefährlichen Lösungsmitteln arbeiten, dürfen die Apparate nur mit Geräten ausgekratzt werden, die keine Funkenbildung verursachen können.

§ 24

Rohre und Stangen, die zum Schließen und Öffnen von Ösenschauben (z. B. an Verschlüssen von Extrakteuren) dienen, müssen an beiden Enden Wulste haben, damit sie nicht abrutschen können. Der Gebrauch platter Rohre und Stangen ist verboten.

§ 25

Werden Säuren oder Laugen verwendet, so müssen Zapfstellen für Wasser vorhanden sein. Auf besondere Gefahren bei ihrer Verwendung ist durch Aushang hinzuweisen. Ebenso sind die Gefäße entsprechend zu kennzeichnen.

§ 26

Die Aufnahmebehälter von Extraktionsanlagen, in denen mit feuergefährlichen Lösungsmitteln gearbeitet wird, müssen feuersicher sein.

§ 27

(1) Die Extraktionsanlagen sind zum Schutz gegen Verbrennung und unwirtschaftliche Wärmeabgabe zu isolieren.

(2) Extraktionsanlagen dürfen nicht mit genagelten Stiefeln betreten, Streichhölzer und Feuerzeuge dürfen hierbei nicht mitgeführt werden.

(3) Bei offenen Apparaten und Behältern müssen sich an den Arbeitsstellen Handstützen oder genügend lange Griffe befinden.

§ 28

(1) Für Ölmühlen ist außerdem die Arbeitsschutzbestimmung 532 — Kollergänge — (GBl. 1952 S. 1111) zu beachten.

(2) Die elektrischen Anlagen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker entsprechen (vgl. auch die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen).

§ 29

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 870.

— Azetylen-Erzeugungsanlagen und Lagerung von Calcium-Karbid —

Vom 19. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

Unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsschutzbestimmung fallen

- a) Beförderung, Lagerung und Aufbewahrung von Calcium-Karbid und Azetylenanlagen, die sich gliedern in
- b) Azetylen-Entwickler einschließlich Zubehör,
- c) Sicherheitsvorlagen an Entwicklern und Gebrauchsstellen,
- d) Aufstellungsräume für Azetylen-Entwickler,
- e) Kalkschlammgruben.

§ 2

Die Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung finden keine Anwendung auf

1. wissenschaftliche Anstalten und Institute der Deutschen Demokratischen Republik, sofern sie Azetylen nur zu Versuchszwecken herstellen. Für die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen ist der Leiter der Anstalt oder des Institutes verantwortlich.

Vor der Aufnahme einer derartigen Herstellung ist der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — Kenntnis zu geben.

2. die Beförderung, Lagerung und Aufbewahrung von Karbid in Betrieben, in denen Karbid hergestellt oder weiter verarbeitet wird, sofern für diese Betriebe andere Arbeitsschutzbestimmungen gelten.
3. Azetylen-Entwickler ohne ausdehnungsfähigen Gasraum, die zur Beleuchtung von Fahrzeugen dienen, tragbare Lampen und Laternen sowie die Lagerung der hierzu erforderlichen Karbidmenge, sofern die Karbidfüllung 2,5 kg, der Betriebsdruck 0,2 atü, die Temperatur im Gasraum des Entwicklers 100° C und die Lagermenge an Karbid 10 kg nicht übersteigen.

§ 3

Technische Grundsätze

Azetylen-Anlagen, Entwickler, Sicherheitsvorlagen, Kalkschlammgruben und Karbid-Lager müssen den Regeln der Technik und den Technischen Grundsätzen für Azetylen-Anlagen (kurz TG-Azetylenanlagen) entsprechen.

§ 4

Lagerung von Karbid

Vor Anlegung von Karbid-Lagern für Mengen von mehr als 1000 kg ist gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft ein technisches Gutachten der zuständigen Arbeitsschutzinspektion einzuholen.

§ 5

Einteilung der Azetylen-Entwickler

Azetylen-Entwickler sind in folgende Gruppen einzuteilen:

Gruppe A Zulassungspflichtige Azetylen-Entwickler.

1. Kleinentwickler mit einer Karbidfüllung bis 2,5 kg mit der Typenbezeichnung „M“;
2. Azetylenfackeln mit einer Karbidfüllung bis 10 kg mit der Typenbezeichnung „F“;
3. Azetylen-Entwickler zu Heiz-, Koch- und Beleuchtungszwecken mit einer Karbidfüllung bis 2,5 kg mit der Typenbezeichnung „B“.

Gruppe B Zulassungs- und überwachungspflichtige Azetylen-Entwickler.

Azetylen-Entwickler mit einer Karbidfüllung über 2,5 kg bis 10 kg und einer Höchststundenleistung bis zu 6000 Liter Azetylen mit der Typenbezeichnung „J“.

Gruppe C Zulassungs-, abnahme- und überwachungspflichtige Azetylen-Entwickler.

1. Entwickler für Beleuchtungszwecke mit einer Karbidfüllung von über 2,5 kg bis 10 kg Karbidfüllung mit der Typenbezeichnung „JB“;
2. Azetylen-Entwickler mit einer Karbidfüllung von 10 bis 100 kg mit der Typenbezeichnung „S“;

3. Groß-Azetylen-Entwickler mit einer Karbidfüllung über 100 kg mit der Typenbezeichnung „G“.

§ 6

Zulassung der Azetylen-Entwickler

(1) Alle im § 5 genannten Azetylen-Entwickler dürfen erst hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn die Zulassung auf Grund einer Prüfung vom Ministerium für Arbeit erteilt ist.

(2) Die Herstellung und Ausbesserung von Entwicklern ist nur solchen Betrieben gestattet, die über die erforderlichen Fachkräfte und Arbeitsmittel verfügen und von der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — hierfür zugelassen sind.

(3) Die Inbetriebnahme der Entwickler darf erst nach Abnahme der Anlage durch die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — und nur mit deren Zustimmung erfolgen.

§ 7

Prüfungen

(1) Sämtliche Azetylen-Entwickler sind nach der auf Grund einer Typenprüfung erfolgten Zulassung durch das Ministerium für Arbeit am Herstellungsort durch den zuständigen Arbeitsschutzinspektor — Technische Überwachung — einer Bauprüfung und die geschlossenen Entwickler außerdem einer Wasserdruckprüfung zu unterziehen.

Nach befriedigendem Ergebnis der Prüfungen sind die Zinntropfen des Fabrikschildes mit dem amtlichen Abnahmestempel zu versehen und die erforderlichen Prüfbescheinigungen auszustellen.

Entwickler werden zur Anerkennung ihrer Einzelbauart vom Ministerium für Arbeit entsprechend den Bestimmungen der TG-Azetylenanlagen geprüft.

(2) Bei Azetylen-Entwicklern der Gruppe C ist außerdem die Abnahmeprüfung der Anlage durch den zuständigen Arbeitsschutzinspektor — Technische Überwachung — am Betriebsort vorzunehmen.

(3) Azetylen-Entwickler der Gruppen B und C unterliegen Prüfungen in regelmäßigen Fristen, die in den TG-Azetylenanlagen festgelegt sind.

§ 8

Überwachungs- und abnahmepflichtige Azetylen-Entwickler

(1) Azetylen-Entwickler der Gruppen A und B können in Betrieb genommen werden, sobald der Betreiber im Besitz der Prüfbescheinigungen ist. Bei Entwicklern der Gruppe C muß der Betreiber außerdem im Besitz der Abnahmebescheinigung sein.

(2) Die Inbetriebnahme von überwachungspflichtigen Azetylen-Entwicklern der Gruppe B ist vom Betreiber der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu melden.

(3) Bei Azetylen-Entwicklern der Gruppe C ist vom Betreiber vor der Aufstellung unter Einreichung der in den TG-Azetylenanlagen angegebene-

nen Unterlagen die Zustimmung zur Errichtung der Azetylenanlage bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einzuholen.

§ 9

Bescheinigungen

Über die ausgeführten amtlichen Prüfungen sind Bescheinigungen in der in den TG-Azetylenanlagen festgelegten Form auszustellen.

§ 10

Sicherheitsvorlagen

(1) Jeder Azetylen-Entwickler muß mit einer vom Ministerium für Arbeit zugelassenen Sicherheitsvorlage gegen Flammenrückschlag und Rücktritt von Sauerstoff oder Luft ausgerüstet sein, sofern nicht in den TG-Azetylenanlagen für bestimmte Bauarten Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Werden an einen Azetylen-Entwickler mehrere Entnahmestellen für Azetylen angeschlossen, so ist außerdem jede Entnahmestelle mit einer zugelassenen Gebrauchsstellenvorlage auszurüsten.

(3) Sämtliche Sicherheitsvorlagen dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Zulassung vom Ministerium für Arbeit auf Grund einer Typenprüfung ausgesprochen ist und sie am Herstellungsort von dem zuständigen Arbeitsschutzinspektor — Technische Überwachung — geprüft worden sind.

(4) Über die ausgeführten amtlichen Prüfungen sind Bescheinigungen in der in den TG-Azetylenanlagen festgelegten Form auszustellen.

§ 11

Feuer- und Explosionsgefahr

(1) Das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht, Feuer oder glühenden Gegenständen in oder in der Nähe von Azetylen-Entwicklerräumen und Karbidlagern sowie in der Nähe von Kalkschlammgruben und Azetylen-Gasbehältern ist verboten.

Solche Betriebsstätten sind durch entsprechende Warnungstafeln deutlich kenntlich zu machen.

(2) Generatorkraftfahrzeuge mit Holzvergäsern dürfen in der Nähe dieser Räume nicht parken oder entaschen, sondern nur in einer Entfernung von mindestens 5 m.

§ 12

Betrieb der Azetylenanlagen

(1) Die betriebsmäßige Überwachung und selbständige Bedienung der Entwickler und Azetylenanlagen darf nur zuverlässigen mit der Einrichtung und dem Betrieb vertrauten, mindestens 18 Jahre alten Personen übertragen werden. Sie sind auf die mit dieser Tätigkeit verbundenen Gefahren und die Beseitigung von Störungen monatlich durch den Betriebsleiter hinzuweisen.

Bedienungsfehler sind zu verhindern.

(2) Über diese Anleitungen ist Protokoll zu führen, das den Beschäftigten zur Unterschrift vorzulegen ist.

(3) Die für die Herstellung von Azetylen bestimmten besonderen Entwickler-Räume dürfen nicht für

andere Zwecke verwendet werden. Unbefugten ist das Betreten der Räume verboten. Auf das Verbot ist durch Anschlag an der Eingangstür hinzuweisen.

§ 13

Azetylen-Explosionen und Brände

Der Betriebsleiter hat von Azetylenexplosionen, Bränden oder anderen wesentlichen Störungen der Anlage unverzüglich der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — telefonisch und schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 14

Gebühren

Für die ausgeführten amtlichen Prüfungen werden die in der Gebührenordnung (siehe Anlage) festgelegten Beträge erhoben.

§ 15

Ausnahmen

(1) Die zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung zuzulassen.

(2) Ausnahmen grundsätzlicher Art und Abweichungen von den für Azetylen-Entwickler und Sicherheitsvorlagen zugelassenen Bauarten kann nur das Ministerium für Arbeit genehmigen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Für Azetylen-Entwickler älterer Bauart kann die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen fordern.

Einsprüche gegen solche Anordnungen sind innerhalb von zwei Wochen an die Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu richten, deren Entscheidung endgültig ist.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung erbauten Azetylen-Entwickler mit Zubehör, die einem Typenzeugnis auf Grund der bisherigen „Azetylen-Verordnung“ entsprechen, gelten weiter als zugelassen.

(3) Hersteller von bereits zugelassenen Azetylen-Entwicklern und Sicherheitsvorlagen dürfen solche in der bisherigen Bauart weiter herstellen, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung einen Antrag auf Neuzulassung stellen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben, insbesondere die „Azetylen-Verordnung“ vom 17. November 1923 und deren Ergänzungen.

Berlin, den 19. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 870

Gebührenordnung

A. Die Gebühren für die Prüfung der Bauart (Vorprüfung, technische Prüfung) richten sich nach den Aufwendungen des für derartige Prüfungen zuständigen Zentralinstitutes für Schweißtechnik in Halle.

B. Im einzelnen werden folgende Gebühren erhoben:

I. Für die Zulassung von

1. Azetylenentwicklern

- a) der Typen M, F, B, J und S .. 50,— DM
b) der Type G 75,— DM

2. Wasservorlagen

- a) mit Wasserauffanggefäß bis zu 6000 l/h 30,— DM
b) mit Wasserauffanggefäß über 6000 l/h 50,— DM

3. Für die Verlängerung von Zulassungen früherer Bauarten sowie für die Zulassung von Veränderungen ermäßigen sich die vorstehenden Gebührensätze um 50 %.

II. Für die Feststellung der Übereinstimmung von Azetylen-Entwicklern und Wasservorlagen mit der auf Grund des § 7 Abs. 1 der Arbeitsschutzbestimmung zugelassenen Bauart einschließlich der Abstempelung solcher Entwickler

1. für den ersten Apparat 10,— DM
2. für jeden weiteren Apparat am gleichen Tage und gleichen Ort ... 3,— DM

III. Für die Abnahme von Entwicklern gemäß § 3 Abs. 1 der Arbeitsschutzbestimmung

1. bei vollständiger Prüfung (einschl. Betriebsprüfung) einer Anlage für die

- a) mit einer Dauerleistung bis zu 3000 l/h 55,— DM 30,— DM
b) mit einer Dauerleistung von mehr als 3000 l/h entsprechend dem Zeitaufwand, wobei die Stunde zu 8,—DM, mindestens aber der nach Ziff. 1 gegebene Satz sowie die Reisekosten berechnet werden.

2. bei vereinfachter Prüfung von Entwicklern mit mehr als 10 kg Karbidfüllung

für die erste wiederholte Prüfung
30,— DM 20,— DM

Die Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede Prüfung zu erheben, die ohne Verschulden des Sachverständigen an dem hierfür festgesetzten Tage nicht ausgeführt oder nicht zu Ende geführt werden konnte.

IV. Für regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen gemäß § 7 Abs. 3 der Arbeitsschutzbestimmung

1. an Entwicklern für eine Karbidfüllung von

| | äußere oder innere Untersuchungen für einzelne Apparate | äußere und innere Untersuchungen gleichzeitig |
|--------------------------------|---|---|
| a) über 10 kg | 30,— DM | 45,— DM |
| b) über 2,5 bis zu 10 kg | 12,— DM | 18,— DM |
| c) bis zu 2,5 kg | 8,— DM | 12,— DM |

2. Der Gebührensatz für den 2. bis 5. Apparat, der am gleichen Tage im gleichen Betrieb zur Untersuchung gestellt wird, beträgt die Hälfte, für den 6. und jeden weiteren Entwickler ein Drittel der Sätze. Bei der Berechnung der Gebühren ist in jedem Falle mit dem Azetylen-Entwickler der größten Karbidfüllung zu beginnen.

V. Für nicht in Verbindung mit wiederkehrenden Untersuchungen an Azetylen-Entwicklern durchgeführte Prüfungen an Sicherheitsventilen oder Wasservorlagen wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Sätze unter IV., 1. Spalte 1 erhoben.

VI. Für Untersuchungen, die ohne Verschulden des Sachverständigen nicht am gleichen Tage beendet oder nicht durchgeführt werden können, ist die Gebühr nach IV., 1. Spalte 1 zu berechnen.

VII. Für die Bewilligung von Ausnahmen

1. bei Ausnahmen im Einzelfall bis 100,— DM
mindestens 15,— DM

2. bei Ausnahmen allgemeiner Art bis 200,— DM
mindestens 30,— DM

je nach dem für die Bearbeitung notwendigen Zeitaufwand.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 13. April 1953

Nr. 46

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 2. 4. 53 | Verordnung über die Umbildung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes ... | 521 |
| 2. 4. 53 | Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien | 522 |
| 2. 4. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien | 523 |
| 2. 4. 53 | Verordnung über das Lichtspielwesen | 524 |
| 28. 3. 53 | Preisverordnung Nr. 297. — Verordnung über Preise für Braumalz | 526 |
| 1. 4. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Plan der Viehbestände 1953 | 527 |
| | Berichtigung | 528 |

Verordnung über die Umbildung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes.

Vom 2. April 1953

Im verstärkten Kampf des deutschen Volkes um die Verteidigung des Friedens, die Einheit unseres Vaterlandes und den Abschluß eines gerechten Friedensvertrages sowie beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt der Nachrichtengebung und Berichterstattung für die Presse und den Rundfunk eine erhöhte Bedeutung zu.

Um den erhöhten Anforderungen in der Nachrichtengebung gerecht zu werden, wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 1953 wird der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst als staatliche Institution mit dem Sitz in Berlin gegründet.

§ 2

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst“ wird mit Wirkung vom 30. April 1953 aufgelöst.

(2) Das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst“ wird ohne Liquidation als Eigentum des Volkes auf die staatliche Institution Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst übertragen.

(3) Der Minister für Finanzen wird beauftragt, eine entsprechende Regelung für die Abfindung der Gesellschafter bis zum 31. Dezember 1953 zu treffen.

§ 3

(1) Der Haushalt des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes wird im Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik gesondert geführt.

(2) Der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst ist eigener Plan- und Investitionsträger für alle seine Objekte.

(3) In bezug auf die Materialversorgung und -beschaffung untersteht der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst der Regierungskanzlei.

(4) Die Abnahme der ADN-Dienste durch die Abonnenten ist gebührenpflichtig.

§ 4

(1) Der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst unterliegt dem Weisungsrecht des Ministerpräsidenten, das durch das Presseamt beim Ministerpräsidenten ausgeübt wird.

(2) Die Struktur und Organisation des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Presse und des Rundfunks in einem Statut festzulegen, das der Zustimmung des Ministerpräsidenten bedarf.

§ 5

Der Struktur- und Stellenplan des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes ist gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

(1) Die Leitung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes besteht aus dem Direktor und drei gleichberechtigten Stellvertretern.

(2) Der Direktor wird auf Beschluß des Ministerrates vom Ministerpräsidenten berufen. Er benennt seine Stellvertreter.

§ 7

(1) Beim Direktor wird ein Redaktionskollegium als beratendes Organ gebildet, dem der Direktor und seine drei Stellvertreter sowie weitere drei Mitglieder angehören.

(2) Die Beschlüsse des Redaktionskollegiums werden durch Weisungen des Direktors verwirklicht.

§ 8

Der Direktor des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes ist insbesondere verantwortlich

a) für eine allseitig umfassende Berichterstattung und Auswertung der Nachrichtengebung über die Entwicklung auf dem Gebiet der Innen- und Außenpolitik, der Wirtschaft, Landwirtschaft, Wissenschaft, Kultur und des Sports aus der Deutschen Demokratischen Republik;

- b) für eine allseitig umfassende Berichterstattung und Auswertung der Nachrichtengebung über die Entwicklung auf dem Gebiet der Innen- und Außenpolitik, der Wirtschaft, Landwirtschaft, Wissenschaft, Kultur und des Sports aus der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratien;
- c) für eine allseitige Erfassung und Auswertung der Nachrichtengebung aus den Ländern des kapitalistischen Auslands;
- d) für die Erweiterung der technischen Basis des Nachrichtendienstes zwecks Erschließung neuer Nachrichtenquellen und zur Verbesserung der Nachrichtenübermittlung (in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Staatlichen Rundfunkkomitee).

§ 9

Der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst unterhält in den Bezirken Außenstellen, für die ein Stellvertreter des Direktors unmittelbar verantwortlich ist.

§ 10

Zur Nachwuchsentwicklung auf journalistischem Gebiet untersteht der Leitung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes die ADN-Nachwuchsschule.

§ 11

Die bisherigen sozialen Einrichtungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst“ werden durch die staatliche Institution Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst übernommen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Ministerpräsident.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung

zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien.

Vom 2. April 1953

§ 1

Genehmigungspflicht für die Ausfuhr

Die Ausfuhr von Kunstwerken und von wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien von allgemeinem kulturellen Wert oder von Gegenständen von besonderer historischer Bedeutung aus der Deutschen Demokratischen Republik darf nur erfolgen, wenn eine Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt ist.

§ 2

Geschützte Kunstwerke, wissenschaftliche Dokumente und Materialien

(1) Kunstwerke im Sinne der Verordnung sind:

- a) Autographen, Einzel- und Erstausgaben der Werke von Schriftstellern, Dichtern und Komponisten des In- und Auslandes, Nachlaßbibliotheken hervorragender Künstler und Einzelstücke aus ihnen,
- b) Architekturpläne, Architekturmodelle und Architekturstücke,
- c) Plastiken, Gemälde, Zeichnungen, Druckgraphiken, Holzschnitte, Kupferstiche, Radierungen, Lithographien von Künstlern des In- und Auslandes,

d) alle sonstigen Gegenstände von künstlerischem Wert, insbesondere Gobelins, Teppiche, Stickereien, Spitzen, alte Gewebe und Möbel sowie künstlerisch wertvolle Gegenstände aus Porzellan, Keramik, Glas, Leder, Stein, Edelstein, Metallen, Holz und Elfenbein,

e) Musikinstrumente von namhaften Meistern des In- und Auslandes (vgl. Anlage).

(2) Wissenschaftliche Dokumente und Materialien von allgemeinem kulturellen Wert im Sinne der Verordnung sind:

- a) Einzel- und Erstausgaben der Werke von Gelehrten des In- und Auslandes, mittelalterliche Handschriften, Inkunabeln, Autographen, wissenschaftlich bedeutende Handschriften aus neuerer Zeit sowie alle bibliophil ausgestatteten Druckerzeugnisse,
- b) Nachlaßbibliotheken hervorragender Wissenschaftler und Einzelstücke aus ihnen.

(3) Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung unterliegen dem Schutz wie Kunstwerke und wissenschaftliche Dokumente und Materialien.

§ 3

Genehmigungsverfahren

(1) Über die Genehmigung gemäß § 1 und § 2 Absätze 1 und 3 entscheidet die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, die das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von ihren Entscheidungen in Kenntnis setzt. Der Genehmigungsantrag ist über die Abteilung für Kunst und kulturelle Massenarbeit des Rates des Bezirkes zu leiten. Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten soll vor ihrer Entscheidung Sachverständige, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. a auch das Amt für Literatur und Verlagswesen, in den Fällen des § 2 Abs. 3 das Museum für Deutsche Geschichte anhören.

(2) Über die Genehmigung gemäß § 1 und § 2 Abs. 2 entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen, dem Anträge unmittelbar zuzuleiten sind. Es soll vor seiner Entscheidung Sachverständige hören und setzt sodann das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kenntnis.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Verbringung des Kunstwerkes oder der wissenschaftlichen Dokumente oder Materialien oder der Gegenstände von besonderem historischen Wert aus der Deutschen Demokratischen Republik die Gefahr eines Verlustes für den nationalen deutschen Kunstbesitz oder die deutsche Wissenschaft mit sich bringen würde. Die Genehmigung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 4

Gesetzliches Verkaufsrecht

(1) Der Deutschen Demokratischen Republik steht im Falle der mit einer Ausfuhr verbundenen Veräußerung eines Kunstwerkes oder von wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien sowie von Gegenständen von besonderer historischer Bedeutung ein Vorkaufsrecht zu, das innerhalb eines Vierteljahres nach Eingang des Ausfuhrantrages geltend gemacht werden muß.

(2) Über die Ausübung des Vorkaufsrechtes entscheidet in den Fällen des § 2 Absätze 1 und 3 die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, in denen des § 2 Abs. 2 das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 5

Gebühren

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, das Staatssekretariat für Hochschulwesen und

die Räte der Bezirke können für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung eine Gebühr in der Höhe von 1 bis 3% des Schätzwertes des auszuführenden Gegenstandes erheben; die Erteilung der Genehmigung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(2) Alle Kosten des Genehmigungsverfahrens, insbesondere die Sachverständigen-Gebühren, trägt der Antragsteller.

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Wer es unternimmt, ein Kunstwerk oder wissenschaftliche Dokumente und Materialien oder Gegenstände von besonderer historischer Bedeutung ohne Genehmigung (§ 3) auszuführen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Neben der Strafe kann das Kunstwerk oder wissenschaftliche Dokument oder Material, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter eingezogen werden. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|------------------------|---|
| Der Ministerpräsident: | Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten |
| Grotewohl | Holtzhauer Vorsitzender |

Anlage

zu § 2 Abs. 1 Buchst. e
vorstehender Verordnung

Als geschützte Musikinstrumente im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Brescia, XVI. und XVII. Jahrhundert (Caspar da Salo, Giovanni Paolo Maggini);
2. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Cremona, Mitte des XVI. Jahrhunderts (Andrea Amati, dessen Söhne Antonius und Hieronymus, Nicola und Hieronymus II Amati, Cappa, Cerutti, P. A. dalla Costa, Deconetti, Andrea Guarneri, Pietro Guarneri I und II, Jos. Guarneri filius Andreae, P. G. und F. Mantegazza, Montagnana, G. und P. G. Rogeri, F., G. und V. Rugleri, Sneider, F. und G., Giov. Carlo und Carlo Antonio Totonio, Joseph Guarneri des Gesu, Storioni, C. G. Testore, Antonio Stradivari, T. Balestrieri, Carlo Bergonzi, C. Camilli, Alessandro Gagliano, Lor. Giambattista Guadagnini I und II, Giav. Guadagnini, Jos. Guarneri Fil. Andreae, V. Parnormo, Pressanda, Omobono und Francesco Stradivari);

3. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Mailand und Neapel, Mitte des XVII. Jahrhunderts bis Ende des XVIII. Jahrhunderts (Tonaso Eberle, Alessandro Gagliano, Nicola, Gennaro, Ferdinando und Antonio Gagliano, A. P. und F. Grancino, Giambattista I und II und Giov. Grancino, C. F. u. P. A. Landolfi, C. G., C. A. u. P. A. Testere);
4. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Florenz, Rom und Bologna, Mitte des XVII. Jahrhunderts bis Ende des XVIII. Jahrhunderts (F., L. und T. Carcassi, A., B., C. und G. B. Gabrielli, Gigli Techler);
5. alle Instrumente aus der Geigenbauschule von Venedig, Ende des XVII. bis 2. Hälfte des XVIII. Jahrhunderts (Dalla Costa, Deconetti, Cobetti, F. und M. Gofrilla, Montagnana, Serafino Santo);
6. alle Instrumente aus den französischen Geigenbauschulen (Jaques Boquay, Nicolas Lubot, C. F. Gand, J. P. Thibout, Pique, Gand, P. und H. Silvestre, J. B. Vuillaume, G. Chanot, Aug. S. Ph. Bernadel);
7. alle Instrumente der süddeutschen Schule (Jacobus Stainer, Familie Klotz, Matthias Klotz, Egidius II Klotz, Pichtl, Hornsteiner, Knilling, Neuner, Matthias Alhani);
8. alle Instrumente der Wiener Schule (Dallinger, Geisenhof, Loeb, Deidolf, Stadlmann, Thier, Familie Homolka, Klingenthaler Geigenbauer Hopf);
9. alle Instrumente aus der norddeutschen Schule (Joachim Tielke, Diehl).

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien.

Vom 2. April 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 2. April 1953 (GBl. S. 522) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anträge auf Genehmigung zur Ausfuhr von Kunstwerken nach § 2 Abs. 1 der Verordnung werden bei den Abteilungen für Kunst und kulturelle Massenarbeit des Bezirkes vorgeprüft.

§ 2

(1) Die Vorprüfung wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 der Verordnung durch den Leiter der Abteilung für Kunst und kulturelle Massenarbeit oder einen Vertreter unter Hinzuziehung von Sachverständigen vorgenommen.

(2) Fällt der Gegenstand, dessen Ausfuhr beantragt wird, nach dem Sachverständigen-Gutachten nicht unter die Bestimmungen der Verordnung, so stellt der örtlich zuständige Rat des Bezirkes die Genehmigung aus.

§ 3

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 der Verordnung, in denen ein wesentlicher künstlerischer Wert vorhanden ist oder vermutet wird, leiten die Abteilungen für Kunst und kulturelle Massenarbeit der Räte der Bezirke den Antrag mit dem Sachverständigen-Gutachten an die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten weiter. Ebenso ist zu verfahren, wenn Gegenstände betroffen sind, die eine besondere historische Bedeutung haben oder bei denen diese vermutet wird.

(2) Anträge auf Genehmigung zur Ausfuhr von wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien nach § 2 Abs. 2 der Verordnung sind stets unmittelbar an das

Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Entscheidung zu richten.

(5) Die Genehmigung einer Abteilung für Kunst und kulturelle Massenarbeit der Räte der Bezirke oder die Ausführungsgenehmigung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten oder des Staatssekretariats für Hochschulwesen entbindet den Ausführenden nicht von der Einhaltung aller sonstigen bestehenden Ausführ-

bestimmungen, insbesondere auch nicht der Verordnung vom 31. Januar 1951 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export (GBl. S. 57).

Berlin, den 2. April 1953

Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten

Holtzhauser
Vorsitzender

Verordnung über das Lichtspielwesen.

Vom 2. April 1953

Die Filmkunst als ein wirksames Mittel zur Unterstützung des Aufbaues des Sozialismus und zur Bewußtseinsbildung und Erziehung der Werktätigen in der Stadt und auf dem Lande hat zugleich die Aufgabe, die maximale Befriedigung der ständig wachsenden kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen zu sichern. Dabei ist nicht nur die Herstellung sozialistisch realistischer Kunstwerke zu fördern, sondern darüber hinaus der Verbreitung der Filmkultur durch Spielplangestaltung und Organisation des Filmtheaternetzes größte Aufmerksamkeit zu schenken. Es muß gewährleistet sein, daß sich die Filmvorführapparaturen in den Händen solcher Personen, Organisationen und sonstiger Institutionen befinden, die eine Gewähr dafür bieten, daß sie den Aufbau des Sozialismus, den Kampf um die Einheit Deutschlands und die Verteidigungsbereitschaft mit allen ihren Kräften unterstützen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Filmvorführapparaturen

§ 1

(1) Wer als Eigentümer oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses eine Filmvorführapparatur besitzt, ist verpflichtet, diese dem Staatlichen Komitee für Filmwesen gemäß Muster — Anlage 1 — zur Registrierung zu melden.

(2) Jeder Erwerb bzw. Eigentums- oder Besitzwechsel einer Filmvorführapparatur ist dem Staatlichen Komitee für Filmwesen innerhalb einer Frist von zehn Tagen von dem Übernehmenden mitzuteilen.

(3) Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind die volkseigenen Kreislichtspielbetriebe, die volkseigenen Betriebe für Kinotechnik, die sonstigen dem Staatlichen Komitee für Filmwesen unterstehenden Institutionen, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hinsichtlich der Apparaturen, die ihnen vom Staatlichen Komitee für Filmwesen zur Verfügung gestellt wurden, und die Eigentümer oder Besitzer von Schmalfilmvorführgeräten, sofern sie diese lediglich für ihren persönlichen Bedarf benutzen.

(4) Schmalfilmapparaturen mit einer Filmbreite von weniger als 16 mm sind nicht meldepflichtig.

§ 2

(1) Das Staatliche Komitee für Filmwesen ist berechtigt, Eigentümern oder Besitzern von Filmvorführapparaten, die nicht genutzt werden, Auflagen zur Überlassung oder Veräußerung ihrer Apparaturen an Dritte zu erteilen, sofern in einem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ein Mangel an Filmvorführgeräten besteht.

(2) Im Falle einer Überlassung hat der Eigentümer oder frühere Besitzer das Recht, eine angemessene Vergütung zu fordern. Ihm stehen alle Rechte des Vermieters einer Sache, mit Ausnahme des Kündigungsrechtes, zu. Beabsichtigt der Eigentümer oder frühere Besitzer die Apparatur selbst zu nutzen, hat er einen entsprechenden Antrag gemäß § 5 zu stellen. Wird die Lizenz vom Staatlichen Komitee für Filmwesen erteilt, erlischt mit diesem Zeitpunkt das Mietverhältnis.

§ 3

Im Falle der Veräußerung einer Filmvorführapparatur kann das Staatliche Komitee für Filmwesen in-

nerhalb einer Frist von drei Monaten das Vorkaufrecht zugunsten eines volkseigenen Kreislichtspielbetriebes geltend machen.

II.

Öffentliche Filmvorführungen

§ 4

(1) Natürliche oder juristische Personen, die dem Staatlichen Komitee für Filmwesen nicht unmittelbar unterstehen, dürfen öffentliche Filmvorführungen nur veranstalten, wenn das Staatliche Komitee für Filmwesen eine Lizenz erteilt hat.

(2) Zur Erlangung der Lizenz ist ein entsprechend begründeter Antrag beim Staatlichen Komitee für Filmwesen gemäß Muster — Anlage 2 — zu stellen. Der Antrag ist beim Rat des Bezirkes, Abteilung Kunst und kulturelle Massenarbeit, einzureichen, der über das vorhandene Bedürfnis der öffentlichen Filmvorführungen eine Stellungnahme beizufügen hat, soweit die Lizenz nicht nur für eine einmalige öffentliche Filmvorführung beantragt wird.

(3) Ausgenommen von dieser Regelung sind die volkseigenen Kreislichtspielbetriebe und die staatlichen Schulen und Hochschulen. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Maschinen-Traktoren-Stationen bedürfen hinsichtlich derjenigen öffentlichen Vorführungen, die mit den ihnen vom Staatlichen Komitee für Filmwesen zur Verfügung gestellten Vorführapparaturen durchgeführt werden, keiner Lizenz.

(4) Der öffentlichen Filmvorführung im Sinne der Verordnung werden Wandervorführungen und Vorführungen in Betrieben, staatlichen, volkseigenen, und sonstigen Institutionen, vor Religionsgesellschaften und in anderen geschlossenen Gesellschaften, mit Ausnahme der unter Abs. 3 genannten, gleichgestellt.

§ 5

Die Prüfung des Lizenzantrages erstreckt sich auf

- a) den Zustand der Räumlichkeiten, der technischen Anlagen und der Vorführapparaturen;
- b) die Persönlichkeit des Antragstellers;
- c) den Zweck der Veranstaltungen bzw. der öffentlichen Vorführungen.

§ 6

(1) Die Lizenz kann mit der Auflage der Erfüllung kulturpolitischer Aufgaben erteilt werden.

(2) Die Lizenz kann hinsichtlich Dauer, Spieltage und Umfang begrenzt werden. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Für die Lizenzerteilung werden Gebühren erhoben.

§ 7

(1) Der gleichzeitige Betrieb eines Lichtspieltheaters oder eines Wanderkinos neben einem anderen Gewerbe ist nicht statthaft.

(2) Gastwirte können nicht Träger einer Lizenz sein.

§ 8

Die mit Kontrollfunktionen ausgestatteten Mitarbeiter des Staatlichen Komitees für Filmwesen sind berechtigt, die Räume der Lichtspieltheater und sonstiger Spielstellen zu betreten und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie des Umfangs der Lizenz zu kontrollieren.

§ 9

Die Lizenz kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn

- Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder den Umfang der Lizenz festgestellt werden;
- sich nachträglich herausstellt, daß die Lizenzerteilung auf Grund falscher Angaben im Lizenzantrag erfolgte;
- der Träger der Lizenz die ihm auferlegten Pflichten hinsichtlich der kulturpolitischen Aufgaben nicht erfüllt hat;
- der Träger der Lizenz seine Befugnisse einem Dritten übertragen hat;
- der Träger der Lizenz sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht hat;
- die ungenügende Zuverlässigkeit des Lizenzträgers die Aufrechterhaltung der Lizenz nicht mehr rechtfertigt.

§ 10

(1) Werden öffentliche Filmvorführungen ohne Lizenz des Staatlichen Komitees für Filmwesen durchgeführt (§ 4) oder wird die Lizenz entzogen (§ 9), so sind die dem Lichtspielbetrieb dienenden Gegenstände ohne Rücksicht auf Rechte Dritter zu beschlagnahmen oder einzuziehen. Die Einziehung darf nur bei schuldhaftem Verhalten des Lizenzträgers erfolgen.

(2) Zur Aufrechterhaltung der kulturellen Betreuung der Werktätigen sind vom Staatlichen Komitee für Filmwesen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 11

Neu- und Umbauten von Filmtheatern und Filmvorführträglichkeiten in Kulturhäusern, Klubs und anderen Gebäuden dürfen erst begonnen werden, wenn die Projektierung vom Staatlichen Komitee für Filmwesen genehmigt worden ist. Verantwortlich für die Einholung der Genehmigung ist der Auftraggeber des Neu- oder Umbaus.

§ 12

Öffentliche Filmveranstaltungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlicher, volkseigener und sonstiger Institutionen sind eine Woche vorher dem für den jeweiligen Kreis zuständigen Kreislichtspielbetrieb zu melden. Die Abrechnung der Veranstaltung hat über den Kreislichtspielbetrieb zu erfolgen.

III.

Strafbestimmungen

§ 13

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der in den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt

oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben macht, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Die Höhe der gemäß § 7 Abs. 3 dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren ist in einer Gebührenordnung festzulegen.

§ 15

(1) Die Anmeldung und Registrierung aller Filmvorführapparaturen (§ 1) hat innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Verordnung zu erfolgen.

(2) Für Filmtheater oder sonstige Spielstellen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung betrieben wurden und unter die Bestimmung des § 4 fallen, sind innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Verordnung Lizenzen zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren alle vor Verkündung dieser Verordnung erteilten Genehmigungen und Lizenzen ihre Gültigkeit.

§ 16

Durchführungsbestimmungen und Weisungen erläßt das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliches Komitee
für Filmwesen
Der Ministerpräsident Schwab
Grotewohl Vorsitzender

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Verordnung

Muster

Meldung einer Filmvorführapparatur

Eigentümer:

Wohnsitz:
(Ort) (Kreis) (Bezirk)
-straße/-platz Nr.

Art des Besitzverhältnisses:

Staatsangehörigkeit: des Eigentümers:

des Besitzers:

Apparatur:

a) Theatermaschine (Zahl, Type, Baujahr, Rechts- od. Linksmaschine, Verstärker, Lautsprecherkomb.):

b) bewegliche Apparatur (Zahl, Type, Baujahr):

Wird die Apparatur genutzt?

Wo wird die Apparatur genutzt?

(Lichtspieltheater)

(Ort) (Kreis) (Bezirk)
-straße/-platz Nr.

Spieltage pro Woche:

Wo befindet sich die Apparatur? (Auszufüllen, falls die Apparatur nicht genutzt wird)

(Ort) (Kreis) (Bezirk)
-straße/-platz Nr.

Der Meldepflichtige versichert, daß die obigen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

zu § 4 vorstehender Verordnung

**Muster
Lizenzantrag**

Antragsteller (Lizenzträger):

Wohnsitz:
(Ort) (Kreis) (Bezirk)
-straße/-platz Nr.

Beruf:

Staatsangehörigkeit:

Gewerbeschein Nr.

Ausstellende Dienststelle:

Sitz des Filmtheaters:
(Ort) (Kreis) (Bezirk)
-straße/-platz Nr.

Zahl der Sitzplätze:

Die öffentliche Filmvorführung soll stattfinden in
(Ort)

(Kreis) (Bezirk) (Straße/Platz Nr.)

Art des Saales: Kultursaal, Theatersaal, Tanzsaal, Turn-
halle, Aula (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Zahl der Sitzplätze:

Ausrüstung (Apparaturen):

Spieltage:

Zahl der Vorstellungen pro Woche:

Zweck der öffentlichen Filmvorführungen):

Der Antragsteller versichert, daß die obigen Angaben
der Wahrheit entsprechen und daß er ein weiteres Ge-
werbe nicht betreibt.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Preisverordnung Nr. 297.
— Verordnung über Preise für Braumalz —
Vom 28. März 1953**

Nachdem für Braumalz Qualitätsvorschriften — Technische Normen, Gütevorschriften, Lieferungsbedingungen (TGL) — erlassen sind, sind die geltenden, bisher uneinheitlichen Preise für Braumalz zugleich zur Sicherung einer geordneten Bierpreisbildung zu vereinheitlichen. Es wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

Braumalz im Sinne dieser Preisverordnung ist das Erzeugnis der Mälzereien in der Deutschen Demokratischen Republik aus Gerste und Weizen, das den vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie herausgegebenen TGL Nr. 68 41:1 vom Januar 1953 (ZBl. S. 31) entspricht.

§ 2

(1) Die Mälzereien verkaufen die zur Herstellung zugelassenen, nachstehend bezeichneten Sorten Braumalz an die Brauereien zu folgenden Preisen, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

| | | |
|------------------------|-------|---------|
| 1. Pilsner Malz | 482,— | DM je t |
| 2. Wiener Malz | 482,— | " " " |
| 3. Münchner Malz | 492,— | " " " |
| 4. Brühmalz | 507,— | " " " |
| 5. Kara-Münch | 537,— | " " " |
| 6. Kara-Pils | 537,— | " " " |
| 7. Farbmalz | 568,— | " " " |
| 8. Weizen-Malz | 439,— | " " " |

(2) Die Abgabepreise der Mälzereien (Abs. 1) verstehen sich für reines Warengewicht in Leihsäcken, verladen, frachtfrei Empfangsstation der Brauerei. Das Ri-

siko des Warentransportes geht ab Versandstation zu Lasten der empfangenden Brauerei. Die Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) Mit den Abgabepreisen (Abs. 1) sind die bisher zusätzlich berechenbaren Zuschläge, Aufschläge usw., insbesondere die Sortenzuschläge und Monatsaufschläge abgegolten.

§ 3

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Abweichungen von den in den TGL festgelegten Qualitäten des gelieferten Braumalzes ist, sofern keine andere Einigung erzielt werden kann, das Ergebnis einer Schiedsanalyse bestimmend, die vom Zentrallaboratorium der VVB der Brau- und Malzindustrie zu fertigen ist. Die Probeziehung hat sofort nach Eingang des Braumalzes in der Brauerei im Beisein eines Mitarbeiters der liefernden Mälzerei oder eines Sachverständigen zu erfolgen.

(2) Die Kosten hat der unterliegende Teil zu tragen.

(3) Weicht der Extraktgehalt des Braumalzes von den in den TGL 68 41:1 festgelegten Mindestsätzen ab, sind Zu- oder Abschläge auf die im § 2 Abs. 1 bestimmten Preise zu vergüten. Diese betragen je angefangene 0,5 % mehr oder weniger an Extraktgehalt gegenüber der Norm bei

| | | |
|------------------------|------|---------|
| 1. Pilsner Malz | 3,— | DM je t |
| 2. Wiener Malz | 3,— | " " " |
| 3. Münchner Malz | 3,20 | " " " |
| 4. Brühmalz | 3,25 | " " " |
| 5. Weizenmalz | 2,80 | " " " |

Die Berechnung der Zu- bzw. Abschläge für je angefangene 0,5 % mehr oder weniger an Extraktgehalt beginnt bei

| | |
|------------------------|--|
| 1. Pilsner Malz | bei über 79,5 % bzw. bei unter 78,5 % |
| 2. Wiener Malz | bei über 79,5 % bzw. bei unter 78,5 % |
| 3. Münchner Malz | bei über 77,5 % bzw. bei unter 76,5 % |
| 4. Brühmalz | bei über 76,5 % bzw. bei unter 75,5 % |
| 5. Weizenmalz | bei über 79,5 % bzw. bei unter 78,5 % |

(4) Für

Kara-Münch,
Kara-Pils und
Farbmalz

werden keine Zu- oder Abschläge gemäß § 3 Abs. 3 gewährt.

(5) Weicht der Wassergehalt des Braumalzes von den in den TGL 68 41:1 festgelegten Mindestsätzen ab, sind Zu- oder Abschläge auf die im § 2 Abs. 1 bestimmten Preise zu vergüten. Diese betragen je 0,1 % weniger oder mehr an Wassergehalt gegenüber der Norm bei

| | bis 30. April des lfd. Jahres | ab 1. Mai des lfd. Jahres |
|----------------------|----------------------------------|------------------------------|
| 1. Pilsner Malz | 0,50 DM je t | 0,51 DM je t |
| 2. Wiener Malz | 0,50 " " " | 0,51 " " " |
| 3. Münchner Malz .. | 0,50 " " " | 0,52 " " " |
| 4. Brühmalz | 0,54 " " " | 0,54 " " " |
| 5. Kara-Münch | 0,57 " " " | 0,57 " " " |
| 6. Kara-Pils | 0,57 " " " | 0,57 " " " |
| 7. Farbmalz | 0,60 " " " | 0,60 " " " |
| 8. Weizenmalz | 0,46 " " " | 0,46 " " " |

Die Berechnung der Zu- oder Abschläge für je 0,1 % weniger oder mehr an Wassergehalt beginnt bei:

| | bis 30. April des lfd. Jahres | | ab 1. Mai des lfd. Jahres | |
|-------------------|----------------------------------|-----------|------------------------------|-----------|
| | bei unter | bzw. über | bei unter | bzw. über |
| 1. Pilsner Malz | 3,5 % | 4,5 % | 4,5 % | 5,5 % |
| 2. Wiener Malz | 3,5 % | 4,5 % | 4,5 % | 5,5 % |
| 3. Münchener Malz | 3,5 % | 4,5 % | 4,5 % | 5,5 % |
| 4. Brühmalz | 5,5 % | 6,5 % | 5,5 % | 6,5 % |
| 5. Kara-Münch | 5,5 % | 6,5 % | 5,5 % | 6,5 % |
| 6. Kara-Pils | 5,5 % | 6,5 % | 5,5 % | 6,5 % |
| 7. Farbmalz | 5,5 % | 6,5 % | 5,5 % | 6,5 % |
| 8. Weizenmalz | 4 % | 5 % | 4,5 % | 5,5 % |

§ 4

(1) Die Mälzereien sind verpflichtet, die Verträge über die Lieferung von Braumalz an Brauereien vor der Auslieferung zur Registrierung der Hopfenverteilungsstelle, Leipzig O 5, Mühlstraße 13, vorzulegen. Diese prüft die Verträge nach Maßgabe einer vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie zu erlassenden Weisung.

(2) Die Mälzereien sind verpflichtet, der Hopfenverteilungsstelle unverzüglich nach Versand des Braumalzes an die Brauerei die tatsächlich entstandene Beförderungskosten nachweisenden Frachtpapiere oder sonstigen Unterlagen vorzulegen, damit diese die frachtfreie Lieferung des Braumalzes zu den im § 2 Abs. 1 bestimmten Preisen sicherstellen kann.

(3) Die Höhe der Vergütung, die der Hopfenverteilungsstelle für ihre Tätigkeit, insbesondere in Erfüllung der ihr nach Abs. 1 und 2 übertragenen Verpflichtungen zusteht, setzt das Ministerium der Finanzen fest.

§ 5

Brauereien, die für den eigenen Bedarf Braumalz herstellen, sind verpflichtet, die hergestellten und verbrauchten Mengen der Hopfenverteilungsstelle zu melden und ihr auf Anforderung 9,— DM je t dieser Mengen zu zahlen.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft und gilt auch für alle Verträge über die Lieferung von Braumalz, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind, sowie hinsichtlich der Bestimmung im § 5 für die von den Brauereien hergestellten Braumalzmengen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbraucht sind.

(2) Die Preisverordnung Nr. 257 vom 23. August 1949 über den Preis für Gerstenbraumalz (PVOBL S. 128) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1953

Ministerium der Finanzen

L. V.: R u m p f

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Plan
der Viehbestände 1953.**

Vom 1. April 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 2. Februar 1953 über den Plan der Viehbestände 1953 (GBl. S. 249) wird zur Erfüllung der Pläne der Viehbestände und der Produktionspläne für tierische Produktion folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Bürgermeister in den Gemeinden haben monatlich in der Zeit vom 1. bis 5. durch die zuständige

Anbauplankommission bzw. Tierzuchtkommission unter Heranziehung des Leistungsprüfers bzw. Viehwirtschaftsberaters die Überprüfung aller viehhaltenden Betriebe über 0,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche zu veranlassen.

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III und volkseigene Güter sind monatlich von dem zuständigen Viehwirtschaftsberater zu überprüfen.

(3) Die Überprüfung erstreckt sich auf:

- die Entwicklung der Viehbestände,
- Erfüllung der Pläne der Viehbestände,
- Erfüllung der Sauenbedeckungspläne,
- Erfüllung der Produktionspläne,
- die Vatertierhaltungen.

Die Kommissionen und die Viehwirtschaftsberater haben die zur Sicherung der Planerfüllung notwendigen Maßnahmen festzulegen und zu überwachen.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe, die den monatlichen Sauenbedeckungsplan nicht erfüllt haben, sind verpflichtet, innerhalb von drei Wochen die fehlenden Bedeckungen zu veranlassen.

§ 2

(1) Bei den in den Gemeinden, LPG und VEG durchzuführenden Kontrollen ist der vorhandene Viehbestand in jeder einzelnen Wirtschaft dem laut Viehhaltbescheid zu haltenden Viehbestand gegenüberzustellen und der Fehlbestand — getrennt nach Tierarten — zahlenmäßig zu ermitteln.

(2) Sofern der zur Planerfüllung notwendige Viehbestand in einzelnen Betrieben auf Grund einer zu geringen betriebseigenen Vermehrungsmöglichkeit nicht erreicht werden kann, ist der Betrieb zum Zukauf von Zucht- und Nutzvieh im entsprechenden Umfange zu veranlassen und sind seitens des Rates der Gemeinde bzw. Rates des Kreises die zum Ankauf von Vieh zur Planerfüllung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die einen unterdurchschnittlichen Rinder- und Schafbestand aufweisen und bei denen es durch besondere Umstände nicht möglich ist, ausreichend Zucht- und Nutzvieh der gleichen Tierart zur Erfüllung des Planes der Viehbestände zuzuweisen, sind zu einer erhöhten Schweinehaltung als Ausgleich verpflichtet. Diese Betriebe sind mit der Zuweisung von Ferkeln besonders zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist der Sauenbedeckungsplan für derart viehschwache Betriebe entsprechend zu erhöhen, um die Voraussetzung für eine ausreichende Ferkelproduktion zu schaffen.

§ 3

Die Bürgermeister in den Gemeinden haben bis zum 6. die durchgeführten Kontrollen auszuwerten und bis zum 8. eines jeden Monats die Ergebnisse sowie die zur Planerfüllung erforderlichen Maßnahmen in einer öffentlichen Bauernversammlung bekanntzugeben.

§ 4

Die Bürgermeister in den Gemeinden und die zuständigen Viehwirtschaftsberater berichten dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 10. eines jeden Monats über:

- den Vollzug der durchgeführten Kontrollen,
- den Stand der Planerfüllung (Plan der Viehbestände, Plan der Produktivität, Vatertierversorgung),

- c) den Bedarf an Zucht- und Nutzvieh für viehschwache Wirtschaften für den laufenden Monat zahlenmäßig — getrennt nach Tierart und Rasse,
- d) den zum Verkauf vorhandenen Überhang an Zucht- und Nutzvieh für den laufenden Monat — getrennt nach Tierart und Rasse,
- e) über die Entwicklung der Viehbestände, auftretende Mängel in der Durchführung der Pläne, der Futtermittellieferung sowie eingeleitete Maßnahmen zur unbedingten Gewährleistung der Planerfüllung.

§ 5

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, stellen den von den Gemeinden ermittelten Viehbedarf bzw. Überhang zusammen, beauftragen die Außenstellen der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh mit der Durchführung der zur Gewährleistung der Planerfüllung erforderlichen Viehlenkung innerhalb des Kreises und erstatten dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 18. eines jeden Monats Bericht.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, stellen die Kreisberichte zusammen, beauftragen entsprechend den Kreismeldungen das zuständige Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh mit dem Viehausgleich zwischen den Kreisen und erstatten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 25. eines jeden Monats Bericht unter Angabe des Bedarfes bzw. Überhanges an Zucht- und Nutzvieh.

§ 6

Die Außenstellen der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh in den Kreisen, die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh in den Bezirken sowie das zentrale volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh sind verpflichtet, die entsprechend der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksmeldungen durchzuführenden Viehlenkungen innerhalb 30 Tagen nach erfolgter Auftragserteilung zu realisieren.

§ 7

Die Räte der Kreise und Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, haben laufend Kontrollen hinsichtlich der Entwicklung der Viehbestände, der Erfüllung der Pläne der Viehbestände und der Produktionspläne sowie der Vattertierhaltung durchzuführen und die in den Gemeinden eingesetzten Kommissionen in Ausübung ihrer Tätigkeit zu kontrollieren und entsprechend anzuleiten.

§ 8

Die Räte der Kreise und Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, haben in Zusammenarbeit mit den Außenstellen für Tierzucht alle Mitarbeiter der Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung zur Durchführung einer systematischen Plankontrolle (Pläne der Viehbestände und Produktionspläne sowie der Sauenbedeckungspläne und der Vattertierhaltung) anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 9

(1) Die Mitarbeiter der Zentralstelle für Tierzucht, der Verwaltung volkseigener Besamungs- und Deckstationen und der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh und deren Außenstellen sind verpflichtet, bei Durchführung ihres Aufgabengebietes in allen landwirtschaftlichen Betrieben die Durchfüh-

rung der Pläne der Viehbestände, Produktionspläne, Viehhaltebescheide sowie der Sauenbedeckungspläne und die Vattertierhaltung zu kontrollieren und konkrete Anleitung zur Durchführung dieser Pläne zu geben.

(2) Die Zentralstelle für Tierzucht sowie die Verwaltung volkseigener Besamungs- und Deckstationen erstatten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft monatlich bis zum 25. Bericht über durchgeführte Kontrollen, sowie in der Durchführung der Pläne auftretende Mängel und schlagen Maßnahmen zur Gewährleistung der Planerfüllung vor.

§ 10

Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben ihre gesamte Handelstätigkeit auf die Erfüllung der Pläne der Viehbestände zu richten und alle Viehumbestellungen im Interesse der Planerfüllung durchzuführen.

Alle Überhänge an Zucht- und Nutzvieh sind wie folgt zu lenken:

- a) an viehschwache Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften mit der Zielsetzung der Erreichung eines mindestens dem Kreisdurchschnitt entsprechenden Viehbesatzes,
- b) an Betriebe, die unter die Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung (GBl. S. 329) fallen,
- c) an volkseigene Güter,
- d) an sonstige ablieferungspflichtige viehschwache Wirtschaften,
- e) an viehschwache ablieferungsfreie Tierhalter, bei denen die Futtergrundlage gesichert ist.

§ 11

Inhaber und Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben sowie sonstige verantwortliche Mitarbeiter, die die Pläne der Viehbestände, Produktionspläne, Viehhaltebescheide und Sauenbedeckungspläne schuldhaft nicht erfüllen und nicht die zur Planerfüllung erforderlichen Maßnahmen einleiten, sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

§ 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen sind mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 1. April 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten bittet, bei der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 452) folgende Änderung zu beachten:

In der Anlage A (in 2., letzter Abs.) oben angeführter Anordnung muß es statt: „Zu beachten ist § 6 der Anordnung...“

richtig heißen:

„Zu beachten ist der § 3 der Anordnung...“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 14. April 1953

Nr. 47

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 30. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 361. — Fahrzeuge | 529 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 361.

— Fahrzeuge —

Vom 30. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Neben dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten für Fahrzeuge auch die einschlägigen Vorschriften der

Arbeitsschutzbestimmung 107

Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte

Arbeitsschutzbestimmung 362

Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren — (GBl. 1953 S. 289)

Arbeitsschutzbestimmung 101

Viehhaltung — (GBl. 1952 S. 1201)

Arbeitsschutzbestimmung 113

Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern mit Straßenfahrzeugen

Arbeitsschutzbestimmung 102

Huf- und Klauenbeschlag — (GBl. 1952 S. 1135)

Arbeitsschutzbestimmung 850

Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080)

(2) Außerdem gelten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Autobahnordnung — (GBl. S. 521) sowie alle polizeilichen Verkehrsvorschriften.

§ 2

Mit der Führung von Fahrzeugen dürfen nur zuverlässige, gesunde Personen betraut werden. Der Genuß alkoholischer Getränke ist den Führern von Kraftfahrzeugen vor Antritt der Fahrt und während der Arbeitszeit verboten.

§ 3

Sich an Fahrzeugen anzuhängen und von ihnen mitziehen zu lassen ist verboten. Auf Krafträdern und auch auf gewöhnlichen Fahrrädern dürfen Gegenstände, die die Bewegungsfreiheit des Fahrers beeinträchtigen oder Verkehrsteilnehmer gefährden können, nicht mitgenommen werden.

§ 4

(1) Betriebsfremde Personen auf Fahrzeugen mitzunehmen, ist nur mit Zustimmung des Betriebsleiters oder, wenn ein Notstand vorliegt, zulässig.

(2) Zur Hilfeleistung dürfen betriebsfremde Personen nur aufgefordert oder zugelassen werden, wenn ein Notstand vorliegt, oder wenn die Hilfeleistung aus betrieblichen Gründen unumgänglich notwendig ist.

§ 5

An allen Fahrzeugen, ausgenommen Handwagen, ist eine Angabe über die zulässige Nutzlast gut kenntlich und haltbar anzubringen. Die zulässige Nutzlast muß auf dem Herstellerschild angegeben sein. Sie darf nicht überschritten werden.

§ 6

Die Ladung muß so gelagert und befestigt sein, daß sie bei scharfem Bremsen, beim Fahren auf holpriger Fahrbahn usw. sich nicht verschieben, um- oder herabfallen, oder das Fahrzeug zum Umschlagen bringen kann. Bei dem Transport von Getreide, Heu, Stroh und ähnlicher Ladung ist diese auf den Fahrzeugen durch Seile, Planen oder dergleichen zu sichern. Die Wagenplanen sind so zu befestigen, daß sie sich beim Fahren nicht segelartig aufblähen können.

§ 7

(1) Fahrzeuge mit umklappbaren Seiten- oder Rückwänden sind mit geeigneten Feststellvorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Umklappen zu versehen. Dasselbe gilt für kippbare Aufbauten und Kippkästen. Spannketten sind vorsichtig zu lösen.

(2) Schadhafte gewordene Ladeflächen sind instand zu setzen.

§ 8

Zum Auf- und Abladen schwerer Gegenstände sind geeignete Geräte (Schrottleitern, Winden u. dgl.) mitzuführen.

Schrottleitern, die zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, müssen mindestens zwei haltbare Ketten haben. Während der Fahrt sind die Schrottleitern sicher zu befestigen.

§ 9

(1) Sandgruben, Steinbrüche, Müll- und Schutt- abladeplätze, Baugelände und ähnliche Betriebs-

stätten dürfen nur befahren werden, wenn in genügender Breite ein tragfähiger Untergrund oder ein ausreichend starker Bohlenbelag vorhanden ist.

(2) Von Bruch-, Gruben- und Haldenrändern muß das Fahrzeug je nach der Tragfähigkeit des Untergrundes so weit Abstand halten, daß es nicht in Gefahr kommt, abzustürzen.

II. Kraftfahrzeuge

A. Beschaffenheit

§ 10

(1) Verbrennungskraftmaschinen für Kraftfahrzeuge, die je Zylinder einen Hubraum von mehr als 250 ccm haben, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die, wenn die Kurbel von Hand angedreht wird, ihren Rückschlag verhindern.

(2) Die Drehkurbeln müssen sich beim Anlaufen des Motors selbsttätig ausschalten.

(3) An Fahrzeugen, deren Motor von Hand angeschlossen wird, sind Sicherheits-Anwerfvorrichtungen (Anwerfbügel od. dgl.) anzubringen.

§ 11

(1) Zum Kuppeln von Lastkraftfahrzeugen und Omnibussen mit ihren Anhängern dürfen nur automatische Kupplungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Anordnung vom 10. Oktober 1952 über Kraftfahrzeuganhängerkupplungen und Auf- und Abbremsen (GBl. S. 1068) entsprechen.

(2) Kupplungsbolzen sowie die Vorrichtungen zur Befestigung eines Abschleppseiles oder einer Abschleppstange (§ 43 Abs. 2 StVZO*) müssen eine Sicherung haben, die verhindert, daß sich die Befestigung von selbst wieder löst.

(3) Die Anhängerkupplung muß am ziehenden Fahrzeug leicht zugänglich sein. Sie muß daher mindestens mit dem Aufbauende z. B. der hinteren Bordwand abschließen, möglichst noch darüber hinausragen; Toleranzen bis zu 5 cm sind zulässig.

(4) Das Zuggabelgestänge von Mehrachsanhängern muß bodenfrei sein. Die Bodenfreiheit darf auch beim Durchschwingen 20 cm nicht unterschreiten. Zum Kuppeln muß die Zuggabel durch eine Vorrichtung in ungefährender Höhe des Kupplungsbolzens gehalten werden. Das gilt für alle Anhänger, gleichviel ob sie mit Auflauf-, Druckluft- oder Spindelbremse ausgerüstet sind.

§ 12

(1) Der Fahrersitz an Kraftfahrzeugen (einschl. Schleppern) muß gegen Abstürzen und Kippen des Sitzes (z. B. bei Sitzfederbruch) Sicherheit bieten. Feste Fußstützen und erforderlichenfalls ein Trittbrett müssen vorhanden sein.

(2) Bolzen und Sicherungen müssen so befestigt sein (z. B. durch Ketten), daß sie nicht verlorengehen können.

(3) Ist auf Kraftfahrzeugen oder Schleppern das Mitfahren von Beifahrern vorgesehen, so muß für diese ein sicherer Sitz mit Rücken- und Seitenlehnen

* StVZO = Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215).

sowie Fußstütze vorhanden sein, der aber den Fahrer in der Leitung oder Bedienung seines Fahrzeuges nicht behindern darf.

(4) Auspuffleitungen müssen so verlaufen, daß das Fahrpersonal durch die Auspuffgase nicht gefährdet oder belästigt wird.

(5) Das Fahrpersonal ist durch geeignete Einrichtungen (Schutzwände, -dächer od. dgl.) gegen die Unbilden der Witterung zu schützen.

§ 13

An Lastkraftwagen und Anhängern, deren Lade- fläche höher als 1,20 m über dem Erdboden liegt, müssen besondere Vorrichtungen zum Besteigen der Lade- fläche vorhanden sein. Sind an den umklappbaren Wänden (z. B. an der Rückwand) zu diesem Zweck Tritte angebracht, so ist das Pendeln der Wände durch einen Anschlag zu verhindern.

§ 14

(1) An kippbaren Aufbauten sind Vorrichtungen anzubringen, die ein unbeabsichtigtes Kippen und Zurückschlagen verhindern.

(2) Einachsige Anhänger sind durch Stützen gegen das Kippen zu sichern.

(3) Zwei- oder Dreiseitenkipper müssen mit einer selbstsperrenden, mechanischen Kippvorrichtung derart versehen sein, daß die Kurbel nicht zurückschlagen kann.

§ 15

(1) Anhänger, auf denen Bremser mitfahren müssen, sind mit festen Sitzen auszurüsten, die den Bestimmungen des § 12 Absätze 1, 3 und 4 entsprechen.

(2) Anhängersitze (Bremser-sitze) müssen insbesondere ausgerüstet sein mit:

- Rückenlehne, Seitenlehnen, Fußbrett, Fußstütze;
- einer Schutzstange vor dem Sitz, die 80 cm über dem waagerechten Teil des Fußbrettes liegt, oder einer gleichwertigen Sicherheitsvorrichtung;
- Tritten zum Auf- und Absteigen. Die Tritte sind so zu gestalten, daß man von ihnen nicht abrutschen kann. Die Schrittweite darf höchstens 60 cm betragen.

(3) Werden derartige Anhänger hinter Fahrzeugen mit geschlossenem Fahrerhaus mitgeführt, so muß eine Einrichtung zur Verständigung mit dem Fahrer vorhanden sein (Zugleine od. dgl.).

§ 16

Falls vom Sitz des Fahrers aus die Fahrzeugbreite nicht übersehen werden kann, sind vorn am Fahrzeug beiderseits Begrenzungsstangen mit hellfarbigen Kugeln oder Scheiben anzubringen.

B. Zubehör

§ 17

(1) Kraftwagen mit Antrieb durch Vergaserkraftstoffe oder Speichergas müssen mit einem hierfür geeigneten Feuerlöscher ausgerüstet sein, der leicht greifbar untergebracht ist.

(2) Die Feuerlöcher sind jährlich durch die Prüforganisation der Firma Polygraph zu überprüfen.

(3) Das Fahrpersonal ist mit dem Gebrauch der Feuerlöcher vertraut zu machen.

§ 18

Für Reserveräder von mehr als 50 kg Gewicht, deren Auflage über 1 m hoch ist, ist am Fahrzeug eine geeignete Hebevorrichtung anzubringen.

§ 19

(1) Lastkraftwagen, Omnibusse, Zugmaschinen und Mehrachsanhänger müssen mindestens zwei Vorlegeklötze mit sich führen; diese sind griffbereit unterzubringen.

(2) Die Vorlegeklötze müssen eine Zunge besitzen und so gestaltet sein, daß sie sich der Radform anpassen. Seitlich sind sie mit Griffen und an dem hinteren Teil der Auflagefläche, um ein Abgleiten des Fahrzeuges wirksam zu verhindern, mit mindestens zwei Stollen zu versehen.

§ 20

In Kraftfahrzeugen ist Verbandzeug an sichtbarer und gegen Verunreinigung geschützter Stelle mitzuführen. Das Fahrpersonal muß mit der Verwendung und Handhabung des Verbandzeuges vertraut sein.

C. Verhalten während des Betriebes

§ 21

(1) Die Kraftstoffbehälter (Flaschen) dürfen nur, wenn der Motor stillsteht, gefüllt oder ausgewechselt werden.

(2) Im Umkreis von fünf Metern ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer beim Tanken des Kraftstoffes, beim Auswechseln der Kraftstoffbehälter sowie bei Arbeiten an oder in der Nähe von Kraftstoff enthaltenden Fahrzeugteilen verboten.

§ 22

Verschütteter Kraft- oder Schmierstoff ist durch Sand oder Sägespäne aufzusaugen und sofort zu beseitigen.

§ 23

Fahrzeuge mit undichten Kraftstoffbehältern (Flaschen) dürfen nicht in Einstellräumen untergebracht werden.

§ 24

Die Reifen wechseln und montieren dürfen nur Personen, die die hierzu erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§ 25

Trittbretter sind schnee- und eisfrei zu halten und notfalls mit Sand zu bestreuen.

§ 26

(1) Verbrennungskraftmaschinen dürfen bei kalter Witterung nur mit heißem Wasser oder feuer-sicheren Heizeinrichtungen angewärmt werden.

(2) Bevor der Fahrer den Motor in Gang setzt, hat er sich davon zu überzeugen, daß die Handbremse angezogen und das Getriebe auf Leerlauf geschaltet ist.

(3) Beim Anwerfen eines Otto-Motors von Hand darf der Daumen nicht um den Handgriff der Kurbel herumgelegt werden. Beim Fehlen einer automatischen Zündeneinstellung ist vorher Spätzündung einzustellen.

(4) Wenn das Kühlwasser kocht, darf die Kühlerverschraubung nicht geöffnet werden.

§ 27

(1) Während der Fahrt darf der Fahrer das Lenkrad nicht aus der Hand lassen.

(2) Bei Ein- und Ausfahrten, beim Rückwärtsfahren sowie bei Fahrten in Werkstätten, engen Höfen und Durchfahrten darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. An unübersichtlichen Stellen sowie bei starkem Verkehr sind hierfür Warnposten aufzustellen. Fahrer und Begleiter haben sich vor dem Ein- und Ausfahren davon zu überzeugen, daß die Tore ordnungsgemäß geöffnet und gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert sind und daß Fußgänger oder andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden. Auffahrtrampen sind besonders vorsichtig und langsam zu befahren.

(3) Personenkraftwagen dürfen nur mit der im Zulassungsschein eingetragenen Personenzahl besetzt werden. Die Beförderung von mehr als acht Personen auf Lastkraftwagen ist gemäß § 34 der StVO nur mit Erlaubnis der Verkehrspolizei zulässig.

(4) Vor Steigungen oder Gefällstrecken (insbesondere vor solchen mit Rutschgefahr) ist der Gang einzuschalten, mit dem die Steigung oder die Gefällstrecke sicher durchfahren werden kann.

Talfahrten sind mit einer dem Gefälle entsprechenden Übersetzung auszuführen, die schon vor Beginn der Gefällstrecke einzuschalten ist. Auf Strecken mit starkem Gefälle ist es verboten, während der Fahrt auf einen niedrigen Gang umzuschalten.

Mit ausgekuppeltem Motor oder mit auf Leerlauf geschaltetem Getriebe bergab zu fahren, ist verboten. Ein nicht sperrbarer Freilauf entbindet hiervon.

§ 28

An haltenden oder parkenden Fahrzeugen dürfen Türen nicht länger als unbedingt erforderlich offenstehen.

§ 29

(1) In der Regel soll nach der der Fahrbahn zugewandten Seite nicht ausgestiegen werden. Ist dies nicht zu umgehen, so hat sich der Aussteigende vorher davon zu überzeugen, daß er und andere Verkehrsteilnehmer durch das Aussteigen nicht gefährdet werden.

(2) Beim Vorbeifahren an parkenden Fahrzeugen ist besondere Vorsicht geboten; beim Herausfahren aus einer Reihe parkender Fahrzeuge ist außerdem der Winker zu betätigen.

(3) Kommen Fahrzeuge entgegen, so sind die Scheinwerfer rechtzeitig abzublenden. Beim Halten vor Eisenbahnübergängen ist stets abzublenden.

(4) Jeder unnötige Aufenthalt auf der linken Fahrzeugseite ist zu vermeiden.

(5) Mängel, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigen, sind sofort zu beheben. Ist dies nicht möglich, so muß das Fahrzeug stillgelegt und die Betriebsleitung sofort verständigt werden.

(6) Der Fahrer darf das Fahrzeug nicht außer Sicht lassen, so lange der Motor läuft.

§ 30

(1) Wird das Kraftfahrzeug zum Kuppeln zurückgestoßen, so müssen mehrachsige Anhänger durch die Bremse oder die Vorlegeklötze (§ 19) festgestellt sein. Auf unebenem Gelände sind stets sowohl die Bremse festzustellen, als auch die Vorlegeklötze an den Hinterrädern unterzulegen.

(2) Der Fahrer muß beim Zurückstoßen seines Fahrzeuges mit der Begleitperson (Einweiser) in ständiger Sichtverbindung stehen. Ist diese unterbrochen, so hat der Fahrer sofort zu halten. Das Einweisen darf nur durch Handzeichen erfolgen. Rufe oder Pfeifzeichen sind unzulässig.

(3) Nur bei besonderen schwierigen Verhältnissen ist unter Beachtung der äußersten Vorsicht (Geschwindigkeit geringer als Fußgängertempo) das Heranschieben des Anhängers an das ziehende Fahrzeug zulässig. Hierbei muß eine zuverlässige Person die Standbremse bedienen, und müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden (Bereithalten der Vorlegeklötze), um ein Zusammenstoßen der Fahrzeuge zuverlässig zu verhindern. Beim Verschieben von Anhängern ist wegen der Gefahr des Schlagens des Zuggabelgestänges besondere Vorsicht zu üben.

(4) Die mit dem Kuppeln und Entkuppeln beschäftigten Personen müssen von dem für den Zug verantwortlichen Fahrer sachgemäß unterwiesen und auf die mit dieser Arbeit verbundenen Gefahren aufmerksam gemacht werden.

(5) Vor dem Kuppeln ist die Zuggabel etwa auf die Höhe des Kupplungsbolzens einzustellen (s. § 11 Abs. 4).

(6) Wenn Kraftfahrzeug und Anhänger in einem Winkel zueinander stehen, darf das Kupplungsgestänge nur auf der Seite des größeren Zwischenraumes bedient werden.

(7) Während des Kuppelns selbst darf sich niemand zwischen den bewegten Fahrzeugen aufhalten.

(8) Kraftomnibusanhänger dürfen nur in unbesetztem Zustande an- und abgekuppelt werden.

(9) Beim Entkuppeln müssen die einzelnen Fahrzeuge sicher festgestellt sein. Auf unebenem Gelände stehende, nicht gekuppelte Anhänger sind stets durch die Bremse und durch Vorlegeklötze (s. § 19) gegen Abrollen zu sichern.

(10) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, ob die Fahrbahn nach hinten frei ist. Gegebenenfalls muß er sich durch eine geeignete Person einweisen lassen.

§ 31

(1) Durch Drücken mit Kraftfahrzeugen dürfen Fahrzeuge nur verschoben werden, wenn eine Kuppelstange (Abschleppstange) von mindestens 1,50 m

Länge benutzt wird, die sowohl am Kraftfahrzeug als auch an dem zu verschiebenden Fahrzeug sicher durch Kupplungen befestigt ist. Dies gilt nicht, wenn die Bauart der Fahrzeuge ein Verschieben derselben ohne Zwischenglied zuläßt.

Kuppelstangen sind mit rotweißem Warnstrich zu versehen.

(2) Die Benutzung eines losen Stempels oder Riegels ist verboten.

(3) Das Verschieben und Rangieren von Eisenbahnwagen durch Kraftwagen, Zugmaschinen, Elektrokarren od. dgl. ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Verantwortlichen der Reichsbahn und gegebenenfalls unter Beobachtung der von ihm angeordneten Verhaltensmaßnahmen zulässig.

§ 32

Das angehängte Fahrzeug ist so abzubremsen, daß bei Verwendung eines Abschleppseiles dieses stets gespannt ist (gestreckter Zug) und sich nicht in die Vorderräder des geschleppten Fahrzeuges verwickeln kann. Bei Dunkelheit oder Nebel ist auch das angehängte Fahrzeug mindestens auf der linken Seite nach vorn weiß oder hellgelb und nach hinten rot zu beleuchten. Beim Abschleppen ist aus Sicherheitsgründen langsam zu fahren.

§ 33

Fahrzeuge, deren Bremsvorrichtung schadhaf ist, dürfen nur mittels Abschleppstange abtransportiert werden.

§ 34

Eine nach hinten überragende Ladung darf den Bremsler auf dem Sitz des Anhängers auch in scharfen Kurven nicht gefährden.

§ 35

(1) Der Fahrer darf erst anfahren, nachdem alle Mitfahrenden ihre Plätze auf dem Wagen eingenommen haben. Die Mitfahrenden sind auf die Folgen unvorsichtigen Verhaltens aufmerksam zu machen.

(2) Während der Fahrt sind verboten:

- a) der Aufenthalt auf Trittbrettern, das Sitzen auf den Seitenwänden, dem Zuggabelgestänge oder anderen unsicheren Plätzen,
- b) der Aufenthalt auf oder neben der Ladung, wenn diese keine genügende Sicherheit bietet,
- c) das Stehen auf der Ladefläche,
- d) das Übersteigen von einem Fahrzeug auf das andere,
- e) das Auf- und Absteigen.

(3) Für Omnibusbetriebe gilt die Bestimmung in Abs. 2 Buchst. c nicht. Für sie sind die Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) anzuwenden.

§ 36

(1) Auf Zugmaschinen (Traktoren) dürfen Personen nur mitfahren, wenn für diese besondere, feste Sitze (mit Rücken- und Seitenlehne sowie Fußstütze) vorhanden sind.

Auf der Maschine während der Fahrt zu stehen, ist verboten.

(2) Die Fahrzeuge dürfen nur mit der gesetzlich zugelassenen Personenzahl besetzt oder Nutzlast beladen werden. Durch die Mitnahme von Personen darf der Fahrer in der Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges weder behindert noch abgelenkt werden.

(3) Jugendliche unter 14 Jahren dürfen auch auf nicht öffentlichem Gelände Zugmaschinen (Traktoren) nicht führen.

§ 37

(1) Bahnübergänge sind mit besonderer Vorsicht zu befahren; dabei ist zu beachten:

- a) an schrankenlosen Bahnübergängen: beim Sichtbarwerden der Warnungstafeln ist die Geschwindigkeit stark herabzumindern. Äußerste Vorsicht ist geboten! Der Fahrer muß sich nach rechts und links umschaun und auf Signale der Lokomotiven (Pfeifen, Läutewerk, Zugeräusch) achten. Erforderlichenfalls hat er, wenn er sich in einem geschlossenen Fahrerhaus befindet, zu halten, den Motor abzustellen und das Fenster zu öffnen. Niemals dürfen die Gleise kurz vor heranahenden Zügen überfahren werden;
- b) an beschränkten Bahnübergängen: beim Sichtbarwerden der Warnungstafeln ist die Geschwindigkeit stark herabzumindern und vorsichtig zu fahren, auch wenn die Schranken offen sind. Vor geschlossenen Schranken ist rechtzeitig und mit gehörigem Abstand zu halten und das Fahrzeug abzublenden.

(2) Während des Befahrens des Bahnüberganges darf nicht geschaltet werden.

III. Fuhrwerke mit tierischer Zugkraft

A. Beschaffenheit der Fuhrwerke

§ 38

(1) Fuhrwerke müssen ausgerüstet sein mit:

- a) einem festen Fahrersitz, einer Rückenlehne, Seitenlehnen und Fußbrett, sowie einer Bremse;
- b) einer Schutzstange vor dem Sitz, die 80 cm über dem waagerechten Teil des Fußbrettes liegt, oder einer gleichwertigen Sicherheitsvorrichtung. Ausgenommen hiervon sind Fuhrwerke, bei denen die Spindel der Bockbremse an der Vorderschere (Gabel) des Wagens befestigt ist, ferner Kutschwagen und ähnliche Wagen, sofern sie ein mindestens 50 cm hohes Spritzbrett haben;
- c) Tritte zum Auf- und Absteigen. Die Tritte müssen so beschaffen sein, daß man von ihnen nicht abrutschen kann. Die untersten Tritte sollen nicht mehr als 60 cm vom Erdboden entfernt sein.

(2) Diese Bestimmungen gelten auch für Ackerwagen mit Gummibereifung.

(3) Schließt die Verwendungsart des Wagens einen festen Fahrersitz aus, so ist ein umklappbarer oder abnehmbarer Fahrersitz zulässig. Um-

klappbare Fahrersitze müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein, die ein unbeabsichtigtes Umschlagen des Sitzes verhindert.

(4) Das Anbringen einer vorderen Schoßkelle* ist verboten.

(5) Von der Ausrüstung mit Fahrersitz, Schutzstange und Tritten sind befreit:

- a) einachsige Wagen zur Lastenbeförderung;
- b) Wagen zur Beförderung von sperrigen Gütern oder solchen Gegenständen, die länger als der Wagen sind;
- c) eisenbereifte kleine Kastenwagen**.

§ 39

(1) Wagen, für die ein Fahrersitz vorgeschrieben ist, müssen mit einer wirksamen, leicht vom Fahrersitz und von der Fahrbahn aus zu bedienenden Bremsvorrichtung (Bockbremse, umlegbare Bremse od. dgl.) versehen sein.

Die übrigen Wagen, mit Ausnahme von einachsigen Wagen zur Lastenbeförderung, müssen mit einer Bremse ausgerüstet sein, die von der Fahrbahn aus leicht und schnell bedient werden kann.

(2) Wagen zur Beförderung schwerer Lasten müssen mit einer zweiten von der Fahrbahn aus zu bedienenden Bremse ausgerüstet sein. Bei Wagen mit Vierrad-Innenbackenbremse kann von der Forderung einer zweiten, von der Fahrbahn aus zu bedienenden Bremse abgesehen werden, wenn die Betätigung der Vierradbremse sowohl vom Sitz als auch von der Fahrbahn aus möglich ist.

(3) Abnehmbare Bremskurbeln müssen gegen unbeabsichtigtes Abziehen gesichert sein.

(4) Für besondere Bauarten können vom Ministerium für Arbeit, Hauptabteilung Arbeitsschutz, Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zugelassen werden.

B. Zugtiere

§ 40

(1) Zugtiere sind anzurufen, bevor man an sie herantritt.

(2) Bissige Zugtiere müssen außerhalb des Stalles einen Maulkorb tragen.

(3) Beißer und Schläger sind im Stall und im Verkehr durch Warnungstafeln kenntlich zu machen.

(4) Zugeschirre, insbesondere Ketten, müssen in einwandfreiem, sicherem Zustand und so beschaffen sein, daß die Zugtiere durch sie nicht verletzt werden.

C. Verhalten während des Betriebes

§ 41

Unbespannte Wagen sind wegen der Möglichkeit des Schlagens der Deichseln besonders vorsichtig zu verschieben.

* In Höhe des Wagenbodens angebrachter, meist muldenförmiger Behälter zur Aufnahme von Gegenständen (Fullersack, Gepäck).

** Als kleine Kastenwagen gelten in der Regel ungefederte, auseinandernehmbare Wagen mit kastenförmigem Aufbau bis zu etwa 1/2 cbm Rauminhalt.

§ 42

(1) Mit Fahrersitz ausgerüstete Fuhrwerke müssen grundsätzlich vom Fahrersitz aus gefahren werden. Das Gehen neben dem Fuhrwerk ist nur aus zwingenden Gründen gestattet, z. B. wenn der Fahrer bei starkem Gefälle oder bei niedrigen Toreinfahrten gefährdet ist, oder wenn er eine Bremse von der Fahrbahn aus bedienen muß.

(2) Der Fahrer darf erst anfahren, nachdem alle Mitfahrenden ihre Plätze auf dem Wagen eingenommen haben.

(3) Beim Aufladen von Klee, Heu, Getreide u. ä. sind die auf dem Fuhrwerk befindlichen Personen vor jedem Anfahren durch Zuruf des Fahrers zu warnen. Die Zugtiere sind dabei ständig unter Aufsicht zu halten.

(4) Während der Fahrt sind verboten:

1. der Aufenthalt auf den Deichseln, dem Langbaum, den Aufstiegsritten, auf losen Längs- und Querbrettern, auf Wagenleitern, Seitenwänden oder anderen unsicheren Plätzen;
2. der Aufenthalt auf oder neben der Ladung, wenn diese keine genügende Sicherheit bietet, z. B. bei hohen Heu-, Stroh- und Streuladungen;
3. das Stehen auf dem Wagenboden (Plattform), Brücke, Fußbrett;
4. das Übersteigen von einem Wagen auf einen anderen;
5. das Auf- und Absteigen;
6. das Schlafen des Fahrers;
7. das Schlafen des Mitfahrers, wenn die Gefahr besteht, daß er dabei herunterfällt.

(5) Der Fuhrwerkleiter darf während der Fahrt die Zügel nicht aus der Hand lassen oder sie am Körper befestigen.

§ 43

(1) Beim Bergabfahren ist rechtzeitig zu bremsen. Tiefliegende seitliche Handbremsen dürfen nur von der Fahrbahn aus bedient werden.

(2) Hemmschuhe dürfen nur untergelegt werden, wenn der Wagen steht und abgebremst ist.

(3) Beim Befahren abschüssiger Wegstrecken ist der Aufenthalt auf nicht unmittelbar bespannten (angehängten) Wagen verboten.

§ 44

Haltende Fuhrwerke sind durch Anziehen der Bremse oder auf andere Weise festzustellen.

§ 45

(1) Innerhalb der Städte darf Stallung nur in Kastenwagen mit geschlossenen Seitenwänden transportiert werden. Die vordere und hintere Wand des Wagens dürfen herausnehmbar sein, sind aber gegen Herausfallen zu sichern.

(2) Flüssige Düngemittel und andere Flüssigkeiten dürfen nur in dicht abgeschlossenen Behältern mit sicheren Verschlüssen befördert werden.

§ 46

(1) Fuhrwerke müssen während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel auf öffentlichen Wegen so

beleuchtet sein, daß sie von weitem erkennbar sind. Die Beleuchtung soll gleichzeitig die seitliche Begrenzung des Fuhrwerkes anzeigen. Lampen unter dem Fahrzeug zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung anzubringen, ist verboten.

An der Rückseite des Fuhrwerkes muß zwischen Fahrzeugmitte und linker Außenkante ein hierfür zugelassener Rückstrahler angebracht sein.

(2) Bespannte Fuhrwerke, deren Ladung mehr als 1 m nach hinten übersteht sowie bespannte zusammengekuppelte Fuhrwerke haben während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel das hintere Ende der Ladung durch eine rote Laterne kenntlich zu machen.

Überragende Ladungen sind auch bei Tage mit einer mindestens 20×20 cm großen roten Warnflagge kenntlich zu machen.

(3) Der Fahrer hat sich vor Antritt der Fahrt von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Fahrzeuges und des Zubehörs zu überzeugen.

(4) Unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht auf öffentlichen Wegen stehen gelassen werden. Läßt sich dies aus besonderen Gründen nicht vermeiden, so ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen, wobei außer der nach Abs. 1 geforderten vorderen Beleuchtung zusätzlich eine rote Laterne hinten am Fuhrwerk anzubringen ist.

In diesem Falle ist die Deichsel abzunehmen oder hochzuschlagen.

§ 47

(1) Fuhrwerke dürfen nur von zuverlässigen, über 14 Jahre alten, nüchternen Personen gelenkt werden, die des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere kundig sind.

(2) Jeder Fahrer muß mit den für das Fahren auf öffentlichen Straßen und Plätzen erlassenen Bestimmungen vertraut sein.

(3) Bleibt ein Gespann ohne Aufsicht, so ist es innen abzusträngen. Das Fuhrwerk ist dabei außerdem durch Anziehen der Bremse oder in anderer Weise gegen ungewollte Bewegung zu sichern.

§ 48

(1) Vierrädrige Handwagen mit mehr als $\frac{3}{4}$ cbm Fassungsraum und Tafelwagen mit mehr als 2 qm Ladefläche sind mit einer gut zugänglichen und wirksamen Handbremse auszustatten, die in hügeligem oder bergigem Gelände von einer zuverlässigen Person zu bedienen ist.

(2) Zweirädrige Handwagen müssen vorn und hinten mit Stützen versehen sein.

§ 49

(1) Geschlossene Arbeits-, Wohn-, Geräte-, Turmwagen u. dgl. (ausgenommen Möbelwagen) müssen an den Aufbaukanten in 1 m Höhe einen mindestens 12 cm breiten rotweißen Warnanstrich haben.

(2) Bei Möbelwagen genügt an Stelle des rotweißen Warnanstriches eine mindestens 6 cm breite hellfarbige Umrandung an den Aufbaukanten.

IV. Elektrokarren***A. Beschaffenheit****§ 50**

(1) Der Fahrerstand muß einen sicheren Stand bieten und so beschaffen sein, daß der Fahrer bei einem Zusammenstoß soweit als irgend möglich gegen Quetschungen geschützt ist.

Als Schutzvorrichtungen hierfür sind geeignet:

- a) ein kräftiger Stoßbügel vor dem Stand,
- b) eine feste und genügend breite Schutzwand von Schaltschrankhöhe,
- c) ein Schutzbügel oder eine Schutzwand zu beiden Seiten des Fahrerstandes.

Die Schutzvorrichtungen sind so auszuführen, daß sie den Fahrer nicht am Abspringen hindern.

Zwischen Schutzwand und Rückwand des Fahrerstandes muß so viel Raum bleiben, daß die Bedienung der Schaltgeräte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Bei eingebauten Fahrerständen, die nicht über den Rahmen der Karren vorstehen und schon durch ihre Bauart genügenden Schutz bieten, kann von der Anbringung einer besonderen Schutzvorrichtung abgesehen werden.

§ 51

Die Handhaben der Schaltgeräte an den Elektrokarren sollen grundsätzlich innerhalb des Fahrerstands schutzes angeordnet sein. Liegen sie aus technischen Gründen außerhalb desselben, so sind die Handhaben außen mit geeignetem, überstehendem Handschutz zu versehen.

§ 52

Die Standfläche des Fahrerstandes muß trittsicher sein. Die Trittfläche ist aufzurauen und zur Sicherung gegen Abrutschen am Rand mit einer Schutzwulst oder einer flachen Schutzleiste einzufassen.

§ 53

Um den Fahrer vor harten Stößen möglichst zu schützen, ist der Elektrokarren, insbesondere der Fahrerstand, gut zu federn.

§ 54

Die Bedienungshandhaben müssen so eingerichtet sein, daß ihre Schaltbewegungen sinnfällig erfolgen können. (Siehe auch DIN 43 555 — Schaltbewegungen für Elektrokarren.)

§ 55

Die Schaltung an den Elektrokarren muß, um eine unbefugte Benutzung zu verhindern, so beschaffen sein, daß sich der Karren nur mittels eines besonderen Schaltschlüssels einschalten und in Gang setzen läßt. Der Schaltschlüssel darf sich nur bei abgeschalteter Batterie oder bei Nullstellung des Fahrschalters einführen und abziehen lassen.

§ 56

Beim Verlassen des Fahrerstandes muß sich der elektrische Strom selbsttätig ausschalten und die mechanische Bremse zwangsläufig wirksam wer-

* Für Elektrokarren, die im öffentlichen Verkehr benutzt werden, gelten auch die einschlägigen Vorschriften der StVO und StVZO.

den. Karren, die bei eingerücktem Fahrschalter verlassen werden, dürfen sich erst, nachdem der Fahrschalter in die Nullstellung gebracht wurde, wieder in Gang setzen lassen.

§ 57

(1) Elektrokarren müssen zwei voneinander unabhängig wirkende zuverlässige Bremsen haben, mit denen die Fahrgeschwindigkeit nach Bedarf geregelt und das Fahrzeug sicher zum Stillstand gebracht werden kann.

(2) Außerdem müssen die Karren mit einer Warnvorrichtung und einer ausreichenden Beleuchtungsanlage (Fahrbahnbeleuchtung, Schlußlicht) ausgerüstet sein.

(3) An Elektrofahrzeugen im öffentlichen Verkehr sind Fahrtrichtungsanzeiger erforderlich.

§ 58

Die Höchstgeschwindigkeit der Elektrokarren ist in der Ebene auf 16 km/st zu begrenzen (dies gilt nicht für Elektrolast- und -personenwagen).

§ 59

Kupplungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sich Anhänger gefahrlos kuppeln lassen und angekuppelte Wagen sich nicht unbeabsichtigt lösen können. Die Kupplungsbolzen sind an einer Sicherungskette zu befestigen.

§ 60

Elektrokarren müssen mit einem kräftigen Festhaltebügel (am Schaltschrank od. dgl.) für einen vorübergehend tätigen Beifahrer versehen sein.

Für ständige Beifahrer ist ein besonderer Sitz einzurichten.

§ 61

(1) In Räumen, in denen durch Gase, Dämpfe oder Staub Explosionsgefahr besteht*, dürfen nur explosionsgeschützte Elektrokarren verwendet werden, die nach den hierfür geltenden VDE-Vorschriften und Normen gebaut sind. Dies sind zur Zeit

- a) die Vorschriften für die elektrische Ausrüstung explosionsgeschützter gleisloser Elektrofahrzeuge mit Akkumulatorenbetrieb, VDE 0172;
- b) die DIN 43 580 „Explosiongeschützte Elektrokarren und Elektroschlepper“, „Technische Lieferbedingungen“;
- c) die DIN 43 572, „Batterietröge für Elektrokarren“.

(2) In Räumen, in denen durch Gase und Dämpfe eine erhöhte Explosionsgefahr besteht, dürfen Elektrokarren nicht verwendet werden.

§ 62

An jedem Elektrokarren muß ein Fabrikschild gut sichtbar und dauerhaft angebracht sein, auf dem Hersteller, Typenbezeichnung, Baujahr, Fabriknummer, Eigengewicht, zulässiges Gesamtgewicht und höchstzulässige Nutzlast, bei Elektro-

* Hierunter fallen Betriebsräume, in denen z. B. Azetylen, Schwefelkohlenstoff, Wassergas, Wasserstoff u. dgl. hergestellt oder verwendet werden.

zugkarren auch die Zugkraft, angegeben sind. An den Anhänger ist ein Hinweis auf die höchstzulässige Nutzlast anzubringen.

B. Führung von Elektrokarren

§ 63

(1) Mit der Führung von Elektrokarren dürfen nur hierfür geeignete Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, betraut werden. Sie sind vorher in der Führung von Elektrokarren auszubilden und müssen ihre Fertigkeit im Fahren nachgewiesen haben, bevor sie von der Betriebsleitung als Elektrokarrenfahrer bestätigt werden.

(2) Dem Fahrer ist von der Betriebsleitung eine Dienstanweisung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Fahrer sind zur gewissenhaften Beachtung dieser Arbeitsschutzbestimmung und der Dienstanweisung anzuhalten. Bei grob fahrlässigem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Arbeitsschutzbestimmung oder die Dienstanweisung ist dem Elektrokarrenfahrer die Fahrerlaubnis zu entziehen.

(3) Der Fahrer erhält einen Ausweis, den er stets mit sich zu führen hat; außerdem erhält er ein Abzeichen, das im Betrieb sichtbar zu tragen ist. Bei Benutzung öffentlicher Straßen ist eine Fahrerlaubnis erforderlich, welche durch die Verkehrspolizei erteilt wird.

(4) Frauen dürfen Elektrokarren nur führen, wenn sie ihre Eignung hierfür durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.

(5) Schwangere dürfen bereits bei Eintritt der Schwangerschaft nicht mehr als Elektrokarrenfahrer beschäftigt werden. Das gleiche gilt für stillende Mütter.

C. Verhalten im Betriebe

§ 64

(1) Elektrokarren dürfen nur die von der Betriebsleitung ausdrücklich damit beauftragten Personen fahren.

(2) Der Fahrer hat durch Abziehen des Schaltschlüssels zu verhindern, daß Unbefugte den Karren in Betrieb setzen.

§ 65

Elektrokarren sind vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsmäßigen Zustand, besonders auch auf Unfallsicherheit, zu prüfen. Mängel sind sofort zu beseitigen oder dem für die Leitung Verantwortlichen anzuzeigen. Schadhafte Karren dürfen nicht benutzt werden. Änderungen an Karren und Batterien dürfen nur die von der Betriebsleitung hierzu bestimmten Personen vornehmen.

§ 66

(1) Der Elektrokarrenfahrer darf als Beifahrer nur die von der Betriebsleitung ausdrücklich dazu bestimmte Person mitnehmen.

(2) Andere an dem jeweiligen Transport beteiligte Belegschaftsmitglieder (z. B. Auflader), dürfen mit Zustimmung des Aufsichtführenden dann mitfahren, wenn ein sicheres Sitzen und Festhalten möglich ist.

Die ausschließliche Beförderung von Personen ist unzulässig.

(3) Personen mitfahren zu lassen, um das Ladegut gegen Herabfallen oder Umstürzen zu sichern, ist verboten.

(4) Während der Fahrt muß der Beifahrer die zu seiner Sicherheit angebrachten Einrichtungen (Festhaltebügel, festen Sitz mit Haltevorrichtung) benutzen. Das Mitfahren auf beladenen Karren ist nur dann zulässig, wenn ein sicheres Sitzen gewährleistet ist, oder der Festhaltebügel uneingeschränkt benutzt werden kann.

(5) Verboten ist,

- die Beine seitlich über den Karrenrand herunterhängenzulassen;
- auf der Karrenplattform frei zu stehen;
- während der Fahrt auf-, ab- und überzusteigen;
- Kinder mitzunehmen.

§ 67

(1) An Wegekreuzungen, Torausfahrten, Gleisübergängen*, Kurven und sonstigen unübersichtlichen Stellen muß besonders vorsichtig und unter Abgabe von Warnsignalen gefahren werden.

(2) Bei Dunkelheit und Nebel ist die Beleuchtung einzuschalten.

(3) Beim Befahren unebenen Geländes sind Vorlegeklötze mitzunehmen und ist der abgekuppelte Anhänger gegen Abrollen zu sichern.

§ 68

Mit Elektrokarren Schienenfahrzeuge zu verschieben oder Wagen anderer Art zu drücken, ist verboten.

Das Verbot gilt nicht für Schlepper und für solche Elektrokarren, die für diese Zwecke gebaut sind.

§ 69

Die Bedienungsvorschriften des Fahrzeugherstellers sind zu beachten.

V. Inkrafttreten

§ 70

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

* Die Fahrbahn für Elektrokarren bei Gleisübergängen muß mit der Schienenoberkante bündig verlaufen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 14. April 1953

Nr. 48

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 9. 4. 53 | Verordnung über die Verbesserung des Werkküchenessens | 537 |
| 9. 4. 53 | Verordnung über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Schuhwaren | 538 |
| 9. 4. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Schuhwaren | 538 |
| 9. 4. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Schuhwaren | 539 |
| 9. 4. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Schuhwaren | 539 |
| 9. 4. 53 | Verordnung über die Abschaffung der IN-Karten | 540 |
| 9. 4. 53 | Verordnung über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern | 540 |
| 9. 4. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern | 542 |
| 9. 4. 53 | Verordnung über die Neuregelung der Lebensmittelkartenversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin | 543 |
| 9. 4. 53 | Verordnung über die Ausgabe von Lebensmittelkarten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin | 543 |
| 7. 4. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen | 543 |

Verordnung

über die Verbesserung des Werkküchenessens.

Vom 9. April 1953

Durch die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik werden die Voraussetzungen für die Steigerung des Lebensstandards und die Hebung des Wohlstandes unseres Volkes geschaffen. Dabei vollbringen die Arbeiter und Techniker in den Produktionsbetrieben hervorragende Leistungen, so daß ihnen die besondere Fürsorge der Regierung gebührt.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verpflegungsnormen für Fleisch, Fett und Zucker beim Werkküchenessen der Gruppen WE I, WE II und WE III werden verdoppelt.

§ 2

Die Verpflegungsnormen für E-Milch bleiben unverändert.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|--|
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Handel und Versorgung |
| Grotewohl | Wach Minister |

(4) Die Richtigkeit der Angaben ist an Eides Statt zu versichern und die Aufstellung der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Abteilungen für Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise kontrollieren am Tage des Inkrafttretens der Verordnung die Richtigkeit der abzugebenden Erklärungen durch Stichproben.

(5) Für solche Waren, die sich z. Z. der Bestandsaufnahmen auf dem Transport zum Einzelhandel befinden, holt der Einzelhandel innerhalb von einem Tage nach Eintreffen der Ware die vorgeschriebene Bestandsaufnahme nach und reicht die entsprechende Erklärung dem Kreisamt für Handel und Versorgung ein.

Berlin, den 9. April 1953

| | |
|--|--|
| Ministerium für Handel und Versorgung | Ministerium für Handel und Versorgung |
| I. V.: Georgino Staatssekretär | Wach Minister |

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Aufhebung der Rationierung
von Textilien und Schuhwaren.**

Vom 9. April 1953

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 9. April 1953 über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Schuhwaren (GBl. S. 538) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung folgendes bestimmt:

§ 1

In den staatlichen Handelsorganisationen (HO) sind die Preise wie folgt zu senken:

| | um durch- schnittlich |
|---|-------------------------------------|
| a) Textilien | |
| Untertrikotagen aus Kunstseide .. | 14 % |
| Untertrikotagen aus Kunstseide, gemischt | 14 % |
| Ober- und Sporthermen aus Kunst- seide | 20 % |
| Ober- und Sporthermen aus Baum- wolle (außer Popeline) | 20 % |
| Ober- und Sporthermen aus Leinen | 20 % |
| Sonstige Leibwäsche aus Geweben, Kunstseide | 5—20 % |
| Sonstige Leibwäsche aus Geweben, Baumwolle | 11—25 % |
| Sonstige Leibwäsche aus Geweben, Leinen | 20 % |
| b) Schuhwaren | |
| Straßenschuhe aus Schweinsleder (nicht Velours), mit Gummisohle .. | 20 % |
| Arbeitsberufsschuhe aus Schweins- leder mit Gummisohle | auf den bisheri- gen Kartenpreis |

§ 2

Im Handelsnetz des staatlichen Großhandels, der staatlichen Handelsorganisationen (HO), des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und des privaten Einzelhandels sind folgende Preise zu senken:

| | |
|--|---------|
| Kinderstrümpfe und Söckchen aus Perlon- Mischgarn | um 25 % |
| Rucksäcke in einfacher Ausführung aus Leinen | um 25 % |

§ 3

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, den staatlichen Handelsorganisationen, dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und dem privaten Einzelhandel die durch die Preisherabsetzungen entstehenden Differenzen zu erstatten.

§ 4

(1) Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

(2) Wer die Durchführung dieser Verordnung durch Spekulation schädigt, wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen bestraft.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 13. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1953

| | |
|--|--|
| Ministerium für Handel und Versorgung | Ministerium für Handel und Versorgung |
| I. V.: Georgino Staatssekretär | Wach Minister |

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Aufhebung der Rationierung
von Textilien und Schuhwaren.**

Vom 9. April 1953

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 9. April 1953 über die Aufhebung der Rationierung von Textil- und Schuhwaren (GBl. S. 538) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Differenzbeträge, die sich zwischen den bisherigen Preisen für punktpflichtige Textilwaren und bezugscheinpflichtige Schuhwaren und den neu gebildeten einheitlichen Preisen ergeben, sind vom Einzelhandel an die Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise bis zum 30. April 1953 zu entrichten.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 13. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1953

| |
|---|
| Ministerium der Finanzen I. V.: Georgino Staatssekretär |
|---|

**Verordnung
über die Abschaffung der IN-Karten.**

Vom 9. April 1953

Führende Vertreter der schaffenden Intelligenz sind an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Bitte herangetreten, die Sonderzuteilung (IN-Karten) abzuschaffen, da die IN-Karten zu einer Zeit eingeführt wurden, als es weder Zusatzkarten noch die Möglichkeit gab, in HO-Läden zu kaufen. Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik trägt dem Wunsch Rechnung und beschließt:

§ 1

Die „Zuweisungen für die schaffende Intelligenz“ IN I, IN II und IN III werden nicht mehr ausgegeben.

Berlin, den 9. April 1953

**Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für
Handel und Versorgung
Wach
Minister

§ 2

Die Handelsorgane werden verpflichtet, durch die Einrichtung besonderer Geschäfte für Professoren und andere Wissenschaftler an den Akademien, Universitäten und Hochschulen und für die Angehörigen der technischen Intelligenz mit Einzelverträgen den Einkauf zu erleichtern.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

**Verordnung
über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen
und über die Durchführung der technischen Über-
prüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und
Kraftfahrzeug-Anhängern.**

Vom 9. April 1953

Zur Erhöhung der Betriebs- und Verkehrssicherheit als Voraussetzung zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan gestellten Transportaufgaben des Kraftverkehrs wird folgendes verordnet:

I.

**Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen für Kraft-
fahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

§ 1

Für alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind bezirksweise neue polizeiliche Kennzeichen einzuführen.

§ 2

Die Ausgabe der neuen Kennzeichen erfolgt ab 20. April 1953 durch die für den Standort der Kraftfahrzeuge zuständigen Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei und ist bis zum 31. Juli 1953 abzuschließen.

§ 3

Jeder Kraftwagen hat ein geprägtes und ein gemaltes Kennzeichen zu führen. Krafträder und Kraftfahrzeug-Anhänger führen nur ein geprägtes Kennzeichen.

§ 4

(1) Das geprägte Kennzeichen wird durch die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei ausgegeben.

(2) Das gemalte Kennzeichen hat sich der Kraftfahrzeughalter selbst zu beschaffen. Die Beschriftung und Farbe müssen der des geprägten Kennzeichens entsprechen.

(3) Das geprägte Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeuges anzubringen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Kraftwagen, die an der Rückseite ein

Transparentkennzeichen führen; an solchen Fahrzeugen ist das geprägte Kennzeichen an der Vorderseite zu befestigen.

§ 5

(1) Die Halter von Lastkraftwagen und Lastkraftwagen-Anhängern sind verpflichtet, spätestens 2 Wochen nach Erhalt des geprägten polizeilichen Kennzeichens die Kennbuchstaben und die Nummer des Kennzeichens an beiden Türen des Fahrerhauses und an der hinteren Bordwandseite des Fahrzeuges in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift in der von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei festgelegten Größe anzubringen. Die Farbe der Beschriftung muß sich von der Grundfarbe des Fahrzeuges deutlich abheben.

(2) Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Lieferwagen und Dreiradkraftfahrzeuge; bei Spezial-Kraftfahrzeugen entscheidet die zuständige Zulassungsstelle über die Anwendung dieser Vorschrift.

§ 6

Für die Umschreibung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger und die Ausgabe des neuen geprägten Kennzeichens werden folgende ermäßigte Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------|
| a) für Krafträder | 3,— DM |
| b) für alle anderen Kraftfahrzeuge | 4,— DM |

II.

**Technische Überprüfung der zugelassenen Kraftfahr-
zeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

§ 7

(1) Im Jahre 1953 sind in der Zeit vom 20. April bis 31. Juli und vom 1. Oktober bis 31. Dezember alle zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger technisch zu überprüfen.

(2) Beginnend mit dem Jahre 1954 ist zweimal jährlich eine technische Überprüfung aller zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger durchzuführen, und zwar in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Juli und vom 20. November bis 20. Dezember.

§ 8

(1) Die Aufforderung, die Kraftfahrzeuge zur technischen Überprüfung vorzufahren, erfolgt durch die Deutsche Volkspolizei.

(2) Die Fahrzeughalter sind verpflichtet, ihre Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger in verkehrs- und betriebssicherem sowie in sauberem Zustand vorzufahren bzw. vorfahren zu lassen.

§ 9

(1) Die technische Überprüfung wird von der Deutschen Volkspolizei durchgeführt.

(2) Zur Unterstützung bei der Durchführung dieser Aufgabe sind Kommissionen in folgender Zusammensetzung zu bilden:

a) Für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik:

Ein Vertreter der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei als Vorsitzender,

ein Vertreter der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen,

ein Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,

ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit und

ein Sachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen.

b) In den Bezirken:

Ein Vertreter der Volkspolizei als Vorsitzender,

ein Vertreter der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes,

ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes und

ein Sachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen.

c) In den Kreisen:

Ein Vertreter der Volkspolizei als Vorsitzender,

ein Vertreter der Abteilung Verkehr und kommunale Wirtschaft des Rates des Kreises,

ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises und

ein Sachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen.

(3) Die Kommissionen können durch qualifizierte Fahrlehrer und Kraftfahrer erweitert werden.

§ 10

(1) Die Kommissionen haben die Aufgabe, bei der Organisation der technischen Überprüfung, insbesondere bei der Festlegung der Überprüfungsfolge, mitzuwirken und Unterstützung bei der Überwindung auftretender Schwierigkeiten an Schwerpunkten zu leisten.

(2) Während der Dauer der Vorbereitung und Durchführung der technischen Überprüfung treten die Kommissionen monatlich mindestens einmal zusammen.

§ 11

(1) Daneben ist in jedem Bezirk eine Kommission zu bilden, die über die Stilllegung oder Verschrottung von Kraftfahrzeugen zu entscheiden hat; die Kommission erhält dazu die Vorschläge von der zuständigen Zulassungsstelle der Volkspolizei in Verbindung mit der Abteilung Verkehr und kommunale Wirtschaft des zuständigen Rates des Kreises.

(2) Diese Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
Der Leiter der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,

ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes,

ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und

ein Sachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen.

(3) Die Entscheidungen dieser Kommission sind endgültig.

III.

Meldepflicht und Registrierung von Kraftfahrzeugen

§ 12

(1) Bei der Durchführung der technischen Überprüfung sind alle Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger durch die Volkspolizei zu registrieren.

(2) Der Standort- oder Besitzwechsel von Kraftfahrzeugen innerhalb eines Zulassungsbereiches ist der örtlich zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei innerhalb von 10 Tagen zu melden.

(3) Wird ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug-Anhänger durch Standort- oder Besitzwechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Zulassungsstelle gebracht, so ist das Fahrzeug innerhalb von 10 Tagen bei der bisher örtlich zuständigen Zulassungsstelle abzumelden und bei der neuen Zulassungsstelle anzumelden.

§ 13

(1) Alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen vorübergehend oder dauernd stillgelegten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind unabhängig von ihrem technischen Zustand der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu melden; diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf ausgebaute Kraftfahrzeugmotoren.

(2) Meldepflichtig ist der Besitzer.

(3) Die Meldung muß enthalten:

a) Art, Fabrikat und Type,

b) derzeitiger Standort (genaue Ortsangabe),

c) Nummer des polizeilichen Kennzeichens (sofern noch vorhanden), bei einzelnen Motoren die Motor-Nummer,

d) Grund der Stilllegung,

e) kurze Beschreibung des technischen Zustandes.

IV.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 14

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 15

Bei Unterlassung der Meldung nach § 13 dieser Verordnung ist die Deutsche Volkspolizei zur entschädigungslosen Einziehung der nicht gemeldeten Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger oder Motore berechtigt.

§ 16

Die Ergebnisse der technischen Überprüfung sind von den Abteilungen Verkehr der Räte der Bezirke und von den Abteilungen Verkehr und kommunale Wirtschaft der Räte der Kreise auszuwerten; die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise beschließen auf Vorschlag dieser Abteilungen über Maßnahmen zur Verbesserung des Kraftfahrzeugparkes.

§ 17

Der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei obliegt die Pflicht, jeweils 14 Tage nach Abschluß der technischen Überprüfung dem Ministerpräsidenten über das

Ergebnis der technischen Überprüfung und den Zustand des Kraftfahrzeugparkes zu berichten.

§ 18

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

Berlin, den 9. April 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium des Innern
Stoph
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der tech- nischen Überprüfung und Registrierung von Kraft- fahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.

Vom 9. April 1953

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 9. April 1953 über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (GBl. S. 540) wird im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Mit der Ausgabe der neuen polizeilichen Kennzeichen werden gleichzeitig neue Zulassungsscheine für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger ausgegeben.

(2) Die bisherigen polizeilichen Kennzeichen verlieren mit der Beendigung der Umschreibung im jeweiligen Bezirk, spätestens jedoch am 1. September 1953, ihre Gültigkeit; die Bekanntgabe über Beginn und Beendigung sowie über die Reihenfolge des Umlausches der Kennzeichen erfolgt in der örtlichen Presse.

(3) Bei der Umschreibung der Kraftfahrzeuge sind die bisherigen geprägten Kennzeichen und die dazugehörigen Zulassungsscheine abzugeben. Kennzeichen und Zulassungsscheine von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern, die infolge Reparatur oder aus sonstigen dringenden Gründen nicht vorgeführt werden können, müssen bis zu dem für das betreffende Kraftfahrzeug oder den Kraftfahrzeug-Anhänger festgesetzten Vorfahrtstermin bei der zuständigen Zulassungsstelle abgegeben werden.

§ 2

(1) Für das durch den Kraftfahrzeug-Halter selbst zu beschaffende gemalte polizeiliche Kennzeichen und für die Beschriftung an beiden Türen des Fahrerhauses bei Lastkraftwagen und Spezialfahrzeugen werden folgende Maße festgelegt:

| | |
|---|--------|
| a) Kennzeichenbreite | 400 mm |
| b) Kennzeichenhöhe | 135 mm |
| c) Schrifthöhe | 90 mm |
| d) Schriftbreite (je Buchstabe oder Ziffer).... | 42 mm |
| e) Schriftstärke | 10 mm |

(2) Für die Kennbuchstaben und Kennziffern des polizeilichen Kennzeichens an der hinteren Bordwandseite von Lastkraftwagen, Lastkraftwagen-Anhängern und Spezialfahrzeugen werden folgende Maße festgelegt:

| | |
|--|--------|
| a) Gesamte Breite der Beschriftung | 800 mm |
| b) Schrifthöhe | 200 mm |

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

| | |
|---|-------|
| c) Schriftbreite (je Buchstabe oder Ziffer).... | 90 mm |
| d) Schriftstärke | 30 mm |

§ 3

Die Kraftfahrzeughalter werden verpflichtet, die Motor- und Fahrgestell-Nummer ihrer Kraftfahrzeuge und die Fahrgestell-Nummer ihrer Kraftfahrzeug-Anhänger mit roter oder gelber Farbe zu umranden.

§ 4

Die Meldung aller vorübergehend oder dauernd stillgelegten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger (mit oder ohne bisherigen polizeilichen Kennzeichen) sowie die Meldung über einzelne Kraftfahrzeug-Motoren nach § 13 der Verordnung hat nach den durch die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei in der örtlichen Presse bekanntzugebenden Meldefristen zu erfolgen.

§ 5

(1) Eine beabsichtigte Stilllegung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern ist der zuständigen Zulassungsstelle unter Angabe der Gründe zu melden. Die Stilllegung kann erfolgen, wenn die dafür zuständige Kommission (§ 11 der Verordnung) die Genehmigung erteilt. Diese Kommission kann das Recht zur Genehmigung der Stilllegung in bestimmten Fällen den Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei in Verbindung mit der zuständigen Abteilung Verkehr und kommunale Wirtschaft des Rates des Kreises übertragen.

(2) Die Verschrottung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern ist nur statthaft, wenn ein von der dafür zuständigen Kommission (§ 11 der Verordnung) bestätigtes Verschrottungsgutachten vorliegt.

(3) Die Zulassung von wiederaufgebauten Kraftfahrzeugen aus Einzelteilen kann erfolgen, wenn ordentliche Eigentumsunterlagen und für den Motor außerdem der Registrierschein der Zulassungsstelle vorgelegt werden.

(4) Der erfolgte Austausch von Kraftfahrzeug-Motoren ist der zuständigen Zulassungsstelle innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage des Registrierscheines für den Kraftfahrzeug-Motor zu melden. Das Kraftfahrzeug ist nach Einbau des neuen Motors zur technischen Begutachtung vorzuführen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. April 1953

Der Chef der Deutschen Volkspolizei

Maron
Generalinspekteur

Verordnung**über die Neuregelung der Lebensmittelkartenversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.**

Vom 9. April 1953

§ 1

An alle in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin wohnenden Personen, die in Westberlin beschäftigt sind oder dort eine selbständige Existenz haben, und ihre Angehörigen, mit Ausnahme der Kinder unter 15 Jahren, werden keine Lebensmittelkarten ausgegeben.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für

Handel und Versorgung

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Wach

Minister

Verordnung**über die Ausgabe von Lebensmittelkarten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.**

Vom 9. April 1953

Da die Möglichkeit besteht, Waren frei zu kaufen, hält es der Ministerrat für angebracht, den Kreis der Kartenempfänger einzuschränken.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Lebensmittelkarten werden nicht ausgegeben an Personen, die ihren wesentlichsten Lebensunterhalt bestreiten aus ihren Einkommen als

- a) Besitzer, Mitbesitzer, Aktionäre oder Pächter privater Industriebetriebe,
- b) Besitzer, Mitbesitzer oder Pächter von Handwerksbetrieben mit mehr als fünf Beschäftigten,
- c) freiberuflich tätige Rechtsanwälte,
- d) private Großhändler,
- e) freiberuflich tätige Helfer in Steuersachen und Bücherrevisoren,
- f) Haus- und Grundstücksmakler,
- g) Hausbesitzer (das sind solche Hausbesitzer, die überwiegend von Einkünften aus Mietzins leben. Eigenheime sind von dieser Regelung ausgenommen),
- h) Besitzer und Pächter von Kaffees und sonstigen Schanklokalen,
- i) Einzelhändler (Lebensmittelhändler, Fleischer, Bäcker, Gemüse-, Textilien- und Kurzwarenhändler usw.),
- k) Handelsvertreter und Handlungsreisende von privaten Betrieben,
- l) Besitzer von devastierten landwirtschaftlichen Betrieben

sowie deren Angehörige. Kinder unter 15 Jahren dieses Personenkreises fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 2

Die Kartenstellen der Räte der Städte und Gemeinden werden beauftragt, den betroffenen Personenkreis namentlich listenmäßig festzulegen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für

Der Ministerpräsident

Handel und Versorgung

Grotewohl

Wach

Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung^{*}
zur Verordnung über die Berufsausbildung und
schulische Förderung der Jugendlichen in den
Jugendwerkstätten.**

Vom 7. April 1953

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 31. Juli 1952 über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkstätten (GBl. S. 655) wird zur Durchführung des § 5 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung und den Ministerien für Arbeit und der Finanzen folgendes bestimmt:

A. Jugendliche ohne Lehrverträge

§ 1

Allgemeines

Alle Jugendlichen in den Jugendwerkstätten der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausnahme der Lehrlinge erhalten für ihre Arbeitsleistung in den allgemeinen Werkstätten sowie für die Dauer des Schulunterrichts eine einheitliche Bezahlung.

§ 2

Arbeitsvergütung

(1) Die Jugendlichen sind an den beiden schulfreien Tagen in Höhe der im § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) vorgesehenen Arbeitszeit in den allgemeinen Werkstätten oder sonstigen Arbeitsplätzen des Jugendwerkstoffes zu beschäftigen. Sie erhalten hierfür ohne Unterschied der zu leistenden Arbeit folgende Vergütung:

| | |
|---------------------------|---------------------|
| Grundvergütung | 0,45 DM Stundenlohn |
| 70 %ige Arbeitsleistung | |
| Arbeitsleistung über 80 % | 0,50 DM Stundenlohn |
| " " 90 % | 0,55 DM Stundenlohn |
| " " 100 % | 0,65 DM Stundenlohn |
| 1. Leistungsstufe | 0,75 DM Stundenlohn |
| 2. Leistungsstufe | 0,80 DM Stundenlohn |

(2) Die Grundvergütung ist die mindestens zu zahlende Vergütung und entspricht gleichzeitig einer Arbeitsleistung bis 70 Prozent. Bei höheren Leistungen sind die nächstfolgenden Sätze in Anrechnung zu bringen.

(3) Übersteigt die Anzahl der Leistungsstufenempfänger in den einzelnen Jugendwerkstätten 10 % der Anzahl

* 1. Durchf. (GBl. 1952 S. 736).

der Jugendlichen, ist die Genehmigung der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises einzuholen.

(4) Die Bewertung der Arbeit erfolgt unmittelbar nach Arbeitsschluß durch den Erzieher und Meister (oder Gesellen). Dem Jugendlichen wird auf den hierfür vorzubereitenden Arbeitskarten seine Arbeitsleistung eingetragen. Grundlage der Bewertung bildet die tatsächliche meßbare Arbeitsleistung, nicht moralische Qualitäten wie Arbeitsmoral, Disziplin usw.

§ 3

Vergütung der Unterrichtsstunden

(1) Der Jugendliche im Jugendwerkhof erhält auch für die Stunden, in denen er am Grundschulunterricht teilnimmt, die Grundvergütung von 0,45 DM.

(2) Im Falle eines vorsätzlichen Schulversäumnisses oder vorsätzlichen passiven Verhaltens beim Unterricht werden die Unterrichtsstunden nicht vergütet.

(3) Bei Gewährung eines gesetzmäßig zustehenden Urlaubs während einer Schulunterrichtsperiode ist die entsprechende Zeit voll zu vergüten.

§ 4

Bezahlung bei Krankheit

Im Krankheitsfalle erhalten die Jugendlichen den Arbeits- und Schulausfall gemäß § 27 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk-tätigen (CBl. S. 377) vergütet.

§ 5

Prämienzahlung

(1) Bei guten Schul- und Arbeitsleistungen können in vierteljährlichen Abständen Prämien an die Jugendlichen gezahlt werden. Die aufzubringende Prämien-summe darf 1½ Prozent des Gesamtvolumens des Lohn-aufkommens nicht übersteigen.

(2) Jugendliche, welche im Laufe eines Quartals aus dem Jugendwerkhof entwichen sind, werden von einer Prämienzahlung für das laufende und nächstfolgende Quartal ausgenommen.

§ 6

Verwendung des Einkommens der Jugendlichen

(1) dem Jugendlichen kann von seinem Nettoverdienst wöchentlich bis 4,— DM Taschengeld ausgezahlt werden.

(2) Der Jugendliche ist verpflichtet, sich eine Rücklage von 50,— DM zu schaffen. Diese Rücklage erhält er bei seinem Ausscheiden aus dem Jugendwerkhof ausgezahlt.

(3) Für die Rücklage und den Arbeitsverdienst ist dem Jugendlichen ein Heimkonto einzurichten. Die Auszahlung von Ersparnissen erfolgt nur mit Genehmigung einer mit der Verwaltung des Geldes verantwortlichen Person des Heimpersonals.

(4) Für SVK-Beiträge hat der Jugendliche 10 % seines Bruttoeinkommens zu zahlen.

(5) Als Unkostenbeitrag für Verpflegung, Unterkunft und Versorgung mit heimeigener Wäsche hat der Jugendliche von seinem Einkommen monatlich 45,— DM zu entrichten.

§ 7

Bekleidung

(1) Der Jugendliche hat für die Anschaffung seiner Oberbekleidung selbst Sorge zu tragen. Wenn bei Ein-

weisung die Notwendigkeit der Einkleidung vorliegt, ist der Jugendliche aus Beständen des Jugendwerkhofes zu versorgen.

(2) Wäsche, Arbeitskleidung sowie FDJ-Bekleidung werden dem Jugendlichen vom Jugendwerkhof zur Verfügung gestellt. Diese Sachen bleiben Eigentum des Jugendwerkhofes.

(3) Bei Verlegung oder Entlassung ist dem Jugendlichen vom Jugendwerkhof Unterbekleidung zum Wechseln mitzugeben.

B. Lehrlinge

§ 8

Lehrvergütung

Der Lehrling im Jugendwerkhof A erhält die für seine Tätigkeit kollektivvertraglich festgelegte Vergütung.

§ 9

Bezahlung bei Krankheit

Die Bezahlung des Lehrlings im Krankheitsfalle regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (siehe § 4 dieser Durchführungsbestimmung).

§ 10

Prämienzahlung

Für die Prämienzahlung an Lehrlinge gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung entsprechend.

§ 11

Verwendung des Einkommens der Lehrlinge

(1) Dem Lehrling kann von seinem Verdienst wöchentlich ein Taschengeld bis 4,— DM ausgezahlt werden.

(2) Die Bestimmung über die Schaffung einer Rücklage gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung gelten auch für Lehrlinge.

(3) Für SVK-Beiträge hat der Lehrling 10 % seines Verdienstes zu zahlen.

(4) Als Unkostenbeitrag für Unterkunft, Verpflegung und Versorgung mit heimeigener Wäsche zahlt der Lehrling 50 % seines Verdienstes monatlich, jedoch mindestens 25,— DM und höchstens 45,— DM.

§ 12

Bekleidung

(1) Der Lehrling erhält seine Oberbekleidung durch den Jugendwerkhof. Er wird jedoch verpflichtet, bei diesen Anschaffungen aus seinen Ersparnissen beizutragen.

(2) Wäsche, Arbeitskleidung sowie FDJ-Bekleidung werden dem Lehrling vom Jugendwerkhof zur Verfügung gestellt; diese Gegenstände bleiben Eigentum des Jugendwerkhofes.

(3) Bei Verlegung oder Entlassung ist dem Lehrling vom Jugendwerkhof Unterbekleidung zum Wechsels mitzugeben.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1953

Ministerium für Volksbildung

Prof. Elise Zaisser

Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 15. April 1953

Nr. 49

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 26. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 115. — Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben | 545 |
| 26. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 445. — Infektionsverhütung | 550 |
| 21. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 800. — Dampfkessel | 553 |
| 21. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 810. — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter | 558 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 115. — Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben —

Vom 26. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

A. Allgemeines

§ 1

(1) Beim Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und beim Entladen derselben dürfen nur zuverlässige, erfahrene und körperlich hierzu geeignete Personen beschäftigt werden.

(2) Für diese Arbeiten ist einer der damit Beschäftigten als verantwortlicher Leiter zu bestimmen.

(3) Die mit der Beförderung von Langholz und anderen langen Transportgütern Beschäftigten sind in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens drei Monaten über die mit diesen Arbeiten verbundenen Gefahren und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung eingehend zu unterrichten.

(4) Neueingestellte sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders für sie anzuleiten.

§ 2

(1) Langholz darf nur bei ausreichendem Tageslicht be- und entladen werden.

(2) Rundholz bis zu 2 m Länge darf bei Dunkelheit nur bei trockenem Wetter und bei schattenfreier, ausreichender Beleuchtung be- und entladen werden.

§ 3

(1) Die Wagen sind möglichst von Verladerrampen aus, die mit dem Wagenboden auf etwa gleicher Höhe liegen, zu beladen.

(2) Sind solche Verladerrampen nicht vorhanden, so sind beim Aufladen von Langholz den Vorschriften entsprechende Seilwinden oder andere hierfür zugelassene Vorrichtungen wie Kräne, Hebezeuge u. dgl. zu verwenden.

§ 4

(1) Die zu verladenden Hölzer sind am Ladeplatz auf Unterlagen zu stapeln.

(2) Diese Unterlagen müssen bei Langholz so stark sein, daß die Enden der Ladebäume unter den Langholzstapel geschoben werden können.

§ 5

Werden Langhölzer nicht schon durch die Straßenfahrzeuge so herangebracht, daß an den Stirnseiten der Ladung die starken und schwachen Enden abwechseln, so sind die Fahrzeuge wechselnd (von links und rechts kommend) an den Holzstapel heranzufahren.

§ 6

(1) Vor Beginn des Beladens sind die Eisenbahnwagen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Dabei ist bei Wagen der H-Gruppe insbesondere auf die ungehinderte Beweglichkeit der Drehschemel zu achten, den unbeschädigten Zustand der Klappungen, Vorsteckbolzen und Sicherungskragen sowie der Klappungen-Spannketten und der dazugehörigen Hebelkettenspanner. Die belasteten Flächen der Rungen sowie die Vorsteckbolzen sind zu prüfen, ob sie nicht schon zu weit abgenutzt sind. Bei Wagen der R- und S-Gruppe ist zu prüfen, ob sich die hölzernen und eisernen Steckungen sowie die dazugehörigen Sicherungs-

bolzen und die etwa vorhandenen Rungenspannketten in einwandfreiem Zustand befinden.

Bei den zur C-Gruppe gehörigen Wagen ist auf die betriebssichere Beschaffenheit der Seitenwände, Türen und Türverschlüsse zu achten.

(2) Werden Mängel festgestellt, so ist dem zuständigen Wagendienst des Verladebahnhofes Meldung zu machen und vom Beladen der Wagen abzusehen.

B. Beladen von H-Wagen mit Langholz

§ 7

(1) Wird ein Wagenpaar der H-Gruppe mit Langholz beladen, so sind die beiden Wagen so weit auseinander zu stellen, daß die längsten der zu verladenden Stämme nicht über die äußeren Kopfschwellen der beiden Wagen hinausragen.

(2) Sind unter den Stämmen solche mit geringen Übermaßen, so dürfen diese nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Reichsbahnvorschriften der Anlage I der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen II zu § 62 der Eisenbahn-Verkehrsordnung verladen werden.

Stämme, die das zugelassene Übermaß überschreiten, sind, soweit sie nicht für eine spätere Verladung zurückgelassen werden können, abzuschneiden, oder es muß an der betreffenden Seite ein Schutzwagen gestellt werden.

(3) Sind die zu verladenden Stämme nur so lang, daß sich die beiden H-Wagen mit den Puffern berühren, so müssen die Puffer durch die Schraubenkupplung etwas zusammengedrückt werden.

§ 8

(1) Nach erfolgter Längeneinstellung des Wagenpaares sind beide Wagen durch Unterlegen von Schienenhemmschuhen in beiden Fahrrichtungen fest zu stellen.

(2) Die beiden Drehschemel sind rechtwinklig zur Fahrtrichtung einzustellen und durch Vorlegen von Keilen an den äußeren Laufrollen nach beiden Seiten gegen Verdrehen zu sichern.

(3) Alle Drehschemelketten sind in der Längsrichtung der Wagen nach beiden Seiten auf dem Wagenboden auszuziehen.

(4) Die auf den H-Wagen aufgestellten Einsteckungen sind abzunehmen und in die dafür bestimmten Fächer zu legen.

Beladen durch seitliches Aufrollen von Hand

§ 9

(1) Beim seitlichen Beladen von Wagen mit Stämmen sind die Spannketten an den Klappungen der Drehschemel zu öffnen, die Klappungen an der Beladeseite zu entsichern und vorsichtig anzulegen.

(2) Die Klappungen der gegenüberliegenden Seite dürfen nicht entsichert werden. Der Verantwortliche (§ 1 Abs. 2) hat sich vor Beginn des Beladens davon zu überzeugen, daß bei diesen Rungen die Vorsteckbolzen eingesteckt und in die Sicherungsstellung gedreht sind.

§ 10

(1) Die Stämme sind unter Verwendung von zwei Ladebäumen, deren Tragfähigkeit auch für die stärksten vorkommenden Stämme ausreicht, auf die Drehschemel aufzurollen.

Die Ladebäume dürfen nicht aus frisch geschlagenem Holz bestehen und müssen entrindet sein. Ihre beiderseitigen als Auflage dienenden Kopfenden müssen flache Auflageflächen haben, die an dem auf dem Erdboden liegenden Ende oben abzuschrägen sind.

(2) An der Wagenkante bzw. Stammschicht sind die Ladebäume gegen Abrutschen und Umkanten zu sichern.

(3) Nasse oder beeiste Ladebäume sind auf dem Wagenboden bzw. der Stammschicht anzuklammern.

(4) Kipprungen dürfen nur dann als Ladebäume benutzt werden, wenn sie genügend lang und fest sind und nicht mehr als eine Stammschicht geladen wird.

§ 11

(1) Werden die Stämme von Hand aufgerollt, so sind bei starken Stämmen mindestens zwei versetzt angesetzte Wendehaken hierbei zu verwenden.

Die Wendehaken sind außerhalb der Ladebäume anzusetzen, damit die Auflader erforderlichenfalls ungehindert zur Seite springen können.

(2) Bei schwächeren Stämmen ist die Verwendung von nur einem Wendehaken zulässig, während dünne Stämme bzw. Stangen auch ohne Wendehaken aufgerollt werden dürfen.

(3) Beim Fortgreifen der Wendehaken ist an der betreffenden Seite ein Keil zwischen Ladebaum und Stamm einzuschieben. Dieser muß so beschaffen sein, daß er das Rückwärtsrollen des Stammes mit Sicherheit verhindert.

Wird nur ein Wendehaken verwendet, so muß beim Weitergreifen desselben der Stamm auf beiden Ladebäumen durch Keile vor dem Rückwärtsrollen gesichert werden.

(4) Die Keile müssen mit Stielen versehen sein, damit sich die Beschäftigten nicht quetschen können.

§ 12

Beim Aufrollen der Stämme sind diese in schräger Richtung, und zwar mit dem schwachen Ende voraus, auf den Ladebäumen anzulegen, damit sie beim Vorwärtsrollen nicht mit dem starken Ende zwischen den Ladebäumen durchfallen.

§ 13

(1) Beim Beladen der Drehschemelwagen ist darauf zu achten, daß die Stämme an den Klapp- rungen anliegen.

(2) Der erste auf den Drehschemel gebrachte Stamm ist bis an die der Beladeseite gegenüber- liegenden Klapp- rungen heranzurücken und mit den beiden Drehschemelketten in langgestreckten Schraubenlinien zu umwinden.

Besteht die Ladung nur aus schwachen Stämmen, so sind mit den Drehschemelketten zwei oder mehrere nebeneinanderliegende Stämme zu um- schlingen.

(3) Die am Ende der Drehschemelketten be- festigten Kettenbeile sind in den Stamm einzu- schlagen. Beim Fehlen der Kettenbeile müssen die Kettenenden mit starken Nägeln an dem umschlun- genen Stamm befestigt werden.

(4) Die folgenden Stämme sind ohne Zwischen- räume und in der Wuchsrichtung abwechselnd (starkes neben schwachem Ende) nebeneinander zu lagern.

(5) Der letzte Stamm der untersten Schicht ist durch Vorlegen von passenden Keilen auf der Dreh- schemelsohle gegen Abrollen zu sichern.

(6) Anschließend ist der Stamm, wie in Abs. 2 be- stimmt — bei geringen Stammstärken gemeinsam mit den nebenliegenden Stämmen —, mit den Dreh- schemelketten zu umwinden. Die Kettenenden sind an einem der umschlungenen Stämme zu befestigen.

(7) Gleichzeitig ist der äußerste Stamm so zu lagern, daß er, nachdem die während des Beladens umgeklappten Rungen wieder aufgestellt sind, an diesen anliegt.

(8) Um den Raum zwischen den Rungen auszu- füllen, müssen auch auf der Beladeseite die Außen- kanten der äußersten Stämme eine möglichst senk- rechte Linie bilden, so daß hier die Stämme mit den Scheiteln ihrer Rundungen aufeinanderliegen. Um das zu erreichen, sind zwischen den einzelnen Stammschichten flache Hölzer oder Brettstücke von etwa 1 m Länge einzulegen.

(9) Nachdem der äußerste Stamm der jeweils nächsten Schicht aufgerollt ist, ist er gegen Abrollen zu sichern.

§ 14

(1) Sobald die Beladung beendet ist, sind die Klapp- rungen der Beladeseite aufzustellen, die Vor- steckbolzen einzusetzen und in die Sicherungs- stellung zu drehen.

(2) Hierauf sind die Rungenspannketten zu schließen und gegen selbsttätiges Öffnen zu sichern.

(3) Die vor dem Beladen angebrachten Sperrungen der Drehschemelbahnen sind aufzuheben.

Beladen durch seitliches Aufziehen
mit Winden

§ 15

(1) Werden Seilwinden zum seitlichen Hochziehen der Stämme auf Ladebäumen verwendet, so gelten für diese die Vorschriften der Arbeitsschutz- bestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBl. 1952 S. 128).

(2) Die Seilwinden müssen an den der Belade- seite gegenüberliegenden Rungen sicher befestigt werden.

Die Rungen sind vorher gegen unbeabsichtigtes Umkippen zu sichern.

(3) Beim Hochziehen der Stämme darf die Be- wegungsmöglichkeit der Seile (Ketten) nicht be- hindert sein.

§ 16

(1) Wird der ganze Stamm in einem Arbeitsgang hochgezogen, so sind stets zwei Seile oder zwei Ketten, die neben den Ladebäumen um den Stamm gelegt werden, zu verwenden.

(2) Mit einem in der Mitte des Stammes an- gebrachten Seil (Kette) den ganzen Stamm in einem Arbeitsgang hochzuziehen, ist verboten.

§ 17

Werden die Stämme zunächst nur mit einem Ende auf das Fahrzeug gezogen, so ist dieses Ende so zu befestigen, daß es nicht zurückgleiten kann, die erforderliche Beweglichkeit für das Hochziehen des anderen Endes jedoch gewahrt bleibt.

Beladen durch Anheben
mit Hebezeugen

§ 18

Wird Langholz auf Eisenbahnwagen mit Verlade- kränen oder sonstigen Hebezeugen geladen, so sind an Stelle der für das Beladen von Hand geltenden Bestimmungen die Vorschriften der Arbeitsschutz- bestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBl. 1952 S. 128) zu beachten.

Gemeinsame Vorschriften
für alle Beladarten

§ 19

Lange Rundhölzer, deren Stärke so gering ist, daß sie sich bei der erforderlichen Drehschemel- entfernung bis auf einen Abstand von weniger als 10 cm vom Wagenboden durchbiegen, dürfen auf Wagen der H-Gruppe nicht verladen werden.

§ 20

Befinden sich unter den zu verladenden Stämmen solche, deren Länge geringer ist als der Dreh- schemelabstand, so müssen diese in entsprechender Verteilung mitten in die Ladung gelegt und mit Stämmen überdeckt werden, die über beide Dreh- schemel hinausragen.

§ 21

Um eine Beschädigung der Ladung zu verhindern, dürfen die Drehschemelzinken abgedeckt werden und darf das Einschlagen der Kettenbeile in die Ladung unterbleiben, aber nur dann, wenn die beiden H-Wagen entweder direkt durch die Schraubenkupplung oder durch eine Kuppelstange oder einen Zwischenwagen miteinander verbunden werden.

C. Entladen von Langholz von H-, R-, S- und O-Wagen

§ 22

(1) Mit Langholz beladene Eisenbahnwagen sind mit besonderer Vorsicht zu entladen.

(2) Vor Beginn des Entladens sind beide Wagen durch Schienenhemmschuhe in beiden Fahrrichtungen fest zu stellen.

(3) Der Arbeitsplatz der beim Entladen Beschäftigten muß frei von Stämmen oder anderen Hindernissen und groß genug sein, damit die Beschäftigten im Falle der Gefährdung durch abgleitende oder rollende Stämme, abgleitende oder hochschnellende Lade- oder Wuchtbäume usw. schnell und unbehindert ausweichen können.

(4) Bei Glatteis oder schlüpfrigem Boden sind Maßnahmen zum Abstumpfen des Bodens zu treffen.

(5) Stämme dürfen hangaufwärts nur entladen werden, wenn besondere Sicherungen gegen das Zurückrollen bereits abgeladener Stämme getroffen sind.

(6) Werden die Stämme auf abfallendes Gelände entladen, so ist eine genügend feste Sperre zu errichten, die das unbeabsichtigte Weiterrollen der Stämme verhindert.

Entladen durch seitliches Abrollen

§ 23

Werden Eisenbahnwagen durch seitliches Abrollen der Stämme entladen, so sind hierzu stets Ladebäume zu verwenden.

§ 24

(1) Nach dem Anlegen und Befestigen der Ladebäume sind in die Rungenspannketten besondere Spannkettenöffner mit angeschlossenen Spannschlössern (Rechts- und Linksgewinde) so einzuhängen, daß die zu den Rungenspannketten gehörigen Hebelkettenspanner überbrückt werden. Das Spannschloß ist so weit anzuziehen, daß der Hebelkettenspanner des Eisenbahnwagens entlastet ist und gefahrlos geöffnet werden kann.

(2) Die an den eingesetzten Spannkettenöffnern befindlichen Zugseile sind auf der der Entladeseite gegenüberliegenden Wagenseite so zu verwahren, daß sich die Spannkettenöffner nicht selbsttätig oder unbeabsichtigt aufziehen und daß sich keine unberufenen Personen daran zu schaffen machen können.

(3) Es ist dafür zu sorgen, daß vor Beginn des Entladens sich niemand an der Entladestelle aufhält oder sich während des Entladens dorthin begibt.

(4) Die Klappungen sind auf der Entladeseite durch Herausziehen der Vorsteckbolzen zu entsichern.

(5) Das gleichzeitige Lösen der Spannkettenöffner muß von der der Entladeseite gegenüberliegenden Wagenseite aus durch dieselben Personen erfolgen, die vorher die Rungen entsichert haben.

(6) Sind beim Öffnen der Rungenspannketten die Klappungen auf der Entladeseite nicht von selbst umgekippt, so dürfen sie nur von der gegenüberliegenden Seite aus mit langen Stangen zum Umkippen gebracht werden.

§ 25

(1) Werden Langholzstämme von Eisenbahnwagen durch Abrollen direkt auf Straßenfahrzeuge abgeladen, so dürfen die Stämme nur einzeln abgerollt werden.

(2) Sofern die Stämme nicht nach derselben Seite hin entladen werden, von der aus aufgeladen wurde, und die beim Beladen zum Zusammenhalten der einzelnen Stämme benutzten Ketten und sonstigen Sicherungsmittel für den Bahntransport entfernt worden sind, müssen die Stämme erneut gesichert werden, bevor die Klappungen entfernt und die Rungenspannketten gelöst werden.

Die einzelnen Stämme sind nach vorheriger Einzelentsicherung und unter ständiger Kontrolle der verbleibenden Sicherung der noch auf dem Wagen ruhenden Stämme abzurollen.

Entladen**durch Anheben mit Hebezeugen**

§ 26

(1) Wird Langholz in ganzen Waggonladungen durch Kräne entladen, so dürfen die Rungenspannketten erst gelöst werden, nachdem die Anschlagketten der Kräne umgelegt wurden.

Danach sind die Klappungen zu entsichern und vorsichtig umzulegen.

(2) Wird Langholz einzeln durch Kräne entladen, so sind nur die Rungenspannketten zu öffnen, während die Klappungen nicht entsichert werden dürfen.

D. Verladen von Langholz auf R- und S-Wagen mit Rungen und O-Wagen mit niedrigen Seitenwänden

§ 27

Werden Wagen der R- und S-Gruppe mit Langholz beladen, so gelten die unter A enthaltenen Bestimmungen sinngemäß, soweit sie sich nicht ausschließlich auf Wagen mit Drehschemeln beziehen.

§ 28

(1) Sofern lange dünne Rundhölzer, wie Telegrafmasten, Leitungsmasten u. dgl., auf R-Wagen zu verladen sind, bei denen die Höhe der Rungen

(mindestens 50 cm) zur Aufnahme der Ladung nicht ausreicht, so kann eine Reihe von Stangen längs der Rungen bis zu ihrer Höhe gelagert werden. Das übrige Ladegut darf zwischen Holzstützen aufgestapelt werden, die zwischen äußerer und innerer Ladung senkrecht aufzustellen sind.

(2) Auf jeder Seite der Ladung müssen mindestens drei solcher Stützen angebracht werden.

(3) Die Stützen müssen mindestens 10 cm stark sein und die innere Ladung mindestens um 10 cm überragen.

(4) Die Höhe der Innenladung darf 2,5 m über dem Wagenboden nicht überschreiten.

(5) Die Stützen müssen an ihren oberen Enden durch Ketten, Drahtseile, Hanfseile oder starken Draht paarweise straff untereinander verbunden werden.

(6) Beim Aufstellen der vorbezeichneten Stützen müssen diese so lange gehalten oder auf andere Art unfallsicher befestigt werden, bis sie durch die innere und äußere Ladung festgehalten werden.

(7) Sofern es nicht möglich ist, diese Stützen schon während des Beladens in der vorgenannten Art paarweise zu verbinden, müssen sie bis zur Herstellung dieser Verbindung nach außen abgestützt werden.

Ragen Stämme über die Kopfschwellen der Wagen hinaus, so sind die Bestimmungen des § 7 zu beachten.

§ 29

(1) Wird Langholz auf O-Wagen mit niedrigen Seitenwänden von mindestens 25 cm Höhe verladen, so müssen die Stämme, die höher als die Seitenwände liegen, zwischen je zwei der darunterliegenden Stämme eingesättelt gelagert werden. Die Ladung darf je nach der Stärke der Stämme aus höchstens zwei bis drei Lagen bestehen.

(2) Die schwächeren Stämme sind dabei stets auf den stärkeren zu lagern.

(3) Kürzere oder krumme Stämme müssen auf dem oberen Teil der Ladung sicher gelagert werden.

(4) Jeder Stoß der Ladung muß mit mindestens zwei Ketten, Drahtseilen oder Hanfseilen, die mit geeigneten Vorrichtungen zu spannen sind, fest zusammengehalten sein.

E. Verladen von Rundholz bis zu 2 m Länge auf R-, S- und O-Wagen

§ 30

(1) Für das mit dem Beladen der Eisenbahnwagen verbundene Fortbewegen der Holzrollen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 112 — Rücken und Aufsetzen von Holz —.

(2) Bei nassem oder beeistem Holz müssen die Beschäftigten, sofern sie auf die Hölzer treten, Fuß-eisen (Eissporen) tragen oder andere geeignete Sicherheitsmaßnahmen treffen.

§ 31

(1) Bei Rungenwagen sind die Holzrollen in die Fahrtrichtung der Wagen zu legen.

(2) Jeder Rollenstoß ist zwischen je zwei Rungenpaaren zu lagern.

§ 32

(1) Werden die Rollenhölzer in O-Wagen (Wagen mit Seitenwänden) zur Erhöhung des Fassungsraumes an den Wagenwänden oder im Innern der Wagen senkrecht aufgestellt, so müssen die Rollen so lange gehalten oder angeklammert werden, bis sie von der sie umgebenden Ladung vor dem Umstürzen gesichert sind.

(2) Für die an den Wagenwänden aufgestellten Kränze (am inneren Wagenrand stehende Holzrollen) sind Holzrollen von etwa gleicher Längstärke und geraden Schnittflächen zu verwenden.

(3) Die Kränze müssen die waagrecht liegenden Rollen um 10 cm überragen.

§ 33

(1) Vor den Seitenflügeltüren von O-Wagen dürfen Hölzer nicht senkrecht aufgestellt oder rechtwinklig zur Fahrtrichtung gelagert werden.

(2) Vor jeder Seitenflügeltür ist durch quer über die Türöffnung gelegte Hölzer ein Türverschluß zu bilden, der bei unbeabsichtigtem Aufspringen der Tür und bei deren Öffnung das Herausfallen der dahinter gelagerten Hölzer verhindert.

§ 34

Nach dem vollständigen Beladen der Wagen sind die Türen und die etwa vorhandenen Rungenspannkettens vorschriftsmäßig zu schließen.

F. Entladen von Rundholz bis zu 2 m Länge von R-, S- und O-Wagen

§ 35

Für das Entladen von Rundholz bis zu 2 m Länge von R-, S- und O-Wagen gelten die unter Abschnitt C enthaltenen Vorschriften sinngemäß.

§ 36

(1) Mit Rollenholz beladene Wagen müssen gleichmäßig in einer möglichst waagerechten Ebene entladen werden, damit die Hölzer nicht zum Abrollen kommen.

(2) Die senkrecht im Wagen stehenden Hölzer dürfen nicht durch Wegnahme der sie umgebenden Ladung so weit freigestellt werden, daß sie umfallen können. Diese Hölzer müssen, bevor sie ihren sicheren Stand verlieren, nach oben herausgezogen werden.

G. Schlußbestimmungen

§ 37

Für alle sonstigen Arten von Schienenfahrzeugen, z. B. Schmalspurbahnen u. dgl., gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 38

Außer den vorstehenden Bestimmungen müssen beim Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz auch die Vorschriften der Reichsbahn über das Beladen der Wagen beachtet werden.

§ 39

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 445.

— Infektionsverhütung —

Vom 26. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 937) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

A. Tuberkulosekrankenanstalten oder -abteilungen, Tuberkulosefürsorgestellen und andere Einrichtungen im Dienste der Tuberkulosebekämpfung

§ 1

(1) In Tbc-Einrichtungen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die auf eine Tuberkulinprüfung positiv reagieren. Ist der Nachweis noch nicht geführt, so ist (in der zuständigen Tbc-Beratungsstelle oder in einer Poliklinik) eine Tuberkulin-Testung mit Percutan und bei negativer Reaktion mit Intracutan vorzunehmen, und zwar mit 10, erforderlichenfalls auch 100 Testeinheiten (TE).

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Leiters der betreffenden Einrichtung für solche Personen zulässig, die nicht unmittelbar ansteckungsgefährdet sind.

Ist innerhalb des letzten Halbjahres bereits eine Tuberkulinprüfung mit positivem Ergebnis vorgenommen worden, so hat die betreffende Person die erteilte ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Liegt keine positive Tuberkulinreaktion vor, so ist zunächst (in der zuständigen Tbc-Beratungsstelle oder einer Poliklinik) eine Schutzimpfung nach Calmette durchzuführen. Die Tätigkeit in der Tbc-Einrichtung darf erst nach Eintritt des Impfschutzes, der durch Tuberkulin-Testung nachzuweisen ist, aufgenommen werden.

(2) Für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, gelten außerdem die Bestimmungen des § 25 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und seiner Anlage, Abschnitt V.

Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden, dürfen in Tbc-Einrichtungen nur am Schluß ihrer Ausbildungszeit, und zwar höchstens bis zu einer Dauer von sechs Wochen, beschäftigt werden.

(3) Schwangere und stillende Mütter sowie Personen mit erheblicher Tbc-Belastung dürfen nicht in Tbc-Abteilungen usw. beschäftigt werden; Ausnahmen sind in besonders dringenden Fällen und nur mit besonderer Genehmigung des Leiters der betreffenden Einrichtung zulässig.

(4) Der Leiter der Tbc-Einrichtung ist dafür verantwortlich, daß alle Beschäftigten einschließlich der Ärzte sich vor der Einstellung einer allgemeinen klinischen Untersuchung sowie einer Röntgendurchleuchtung und -aufnahme der Lunge unterziehen.

Während der Dauer der Tätigkeit in einer Tbc-Einrichtung ist bei allen Tbc-gefährdeten Beschäftigten einschließlich der Ärzte in jedem Vierteljahr eine Röntgendurchleuchtung vorzunehmen, die bei Personen unter 30 Jahren in jedem Falle, bei Personen über 30 Jahre in jedem Halbjahr durch eine Röntgenaufnahme zu vervollständigen ist. Sämtliche Untersuchungsbefunde sind aktenmäßig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

Bei Beendigung der Tätigkeit in Tbc-Einrichtungen sind eine Röntgendurchleuchtung und -aufnahme vorzunehmen, die nach drei und zwölf Monaten zu wiederholen sind.

Bei Auftreten einer Tbc-Erkrankung ist zu prüfen, ob eine Berufskrankheit vorliegt und gegebenenfalls die vorgeschriebene Meldung an den Rat des Kreises — Abt. Gesundheitswesen — zu erstatten.

(5) Tbc-erkrankte Beschäftigte haben gegenüber gesunden Beschäftigten die für Patienten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten; ihre gesundheitliche Überwachung obliegt der Tbc-Einrichtung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Tbc-Beratungsstelle.

§ 2

Die ansteckungsgefährdeten Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einer Tbc-Einrichtung und später in regelmäßigen Zeitabständen über die Ansteckungsmöglichkeiten und -wege bei der Tuberkulose sowie über die Möglichkeiten einer Infektionsverhütung durch den leitenden Arzt oder den Abteilungsarzt zu belehren und aufzuklären. Dieser hat sich durch Kontrollfragen davon zu überzeugen, daß die Beschäftigten die Belehrung und Aufklärung verstanden haben. Daß die Belehrungen stattgefunden haben, ist schriftlich nachzuweisen.

§ 3

Die Unterkunfts- und Wohnräume der Beschäftigten sind von den Krankenräumen zu trennen. Das gilt auch für die Aufenthalts-, Speise- und Klubräume.

Allen gesunden Beschäftigten sind gesonderte Aborte und Baderäume zur Verfügung zu stellen, die von erkrankten Beschäftigten nicht benutzt werden dürfen.

§ 4

(1) In den Krankenzimmern Nahrungsmittel oder Getränke zu sich zu nehmen, ist den Beschäftigten verboten.

Vor jeder Nahrungsaufnahme sind die Hände gründlich zu reinigen.

(2) Den Beschäftigten ist nicht gestattet, Nahrungsmittel und Getränke in offener, unverpackter Form, in angebrochenen Packungen oder Gefäßen entgegenzunehmen.

(3) Die Wäsche der Beschäftigten ist von der der Kranken getrennt zu halten und darf nicht gemeinsam mit ihr gereinigt werden; dasselbe gilt für das von den Beschäftigten benutzte Geschirr.

§ 5

(1) Die in der Tuberkuloseabteilung beschäftigten Personen müssen während des Dienstes eine abschließende, waschbare Schutzkleidung tragen, die ihnen zur Verfügung zu stellen und, sooft erforderlich, zu reinigen und zu desinfizieren ist.

(2) Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser, Seife und Handbürste sind ausreichend bereitzustellen.

§ 6

Die Patienten der Tuberkuloseabteilungen sind durch die Ärzte und die Pflegepersonen zur Hygiene zu erziehen (Hustendisziplin).

§ 7

Für alle Desinfizierungsarbeiten gelten die Desinfektionsvorschriften des Ministeriums für Gesundheitswesen, z. B. für

- a) die Reinigung des Eß- und Trinkgeschirrs der Patienten,
- b) die Säuberung verunreinigter Stellen, Scheuertücher, Wischlappen, Besen, Schrubber,
- c) die Leib- und Bettwäsche der Patienten sowie die Verbandstoffe, sofern diese nicht verbrannt werden,
- d) die Speigefäße jeder Art, sofern sie nicht mit dem Auswurf vernichtet werden,
- e) den Stuhl, der im Stuhlbecken entleert wurde; dieser muß desinfiziert werden, ebenso nach der Reinigung auch das Stuhlbecken,
- f) die Harngefäße von Patienten mit Nieren- und Blasen-tuberkulose.

Die Desinfektionsvorschriften sind an gut sichtbaren Stellen auszuhängen.

B. Pathologisch-anatomische Institute oder Abteilungen

§ 8

(1) Für die Sektionstätigkeit ist Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und von den Beschäftigten bei der Sektion zu benutzen.

(2) Die Schutzkleidung muß aus einem weißen Sektionsmantel, einer langen, bis auf die Füße reichenden Gummischürze, weiten Gummiüberschuhen und langen Gummihandschuhen mit Manschette (die handbreit über den Handgelenken mit Binde zu schließen sind) bestehen. Puder-Talkum in geschlossener Streubüchse ist ausreichend zur Verfügung zu stellen.

(3) Andere Räume als die Sektionsräume (z. B. Laboratorien und Dienstzimmer) dürfen in der Schutzkleidung nicht betreten werden.

§ 9

(1) Hautschädigungen jeder Art sind sofort dem leitenden Arzt der Abteilung zu melden und ärztlich zu behandeln.

(2) Alle Staphylo- und Streptomykosen der Hände (Haarbalg-Eiterpusteln am behaarten Unterarm, Unterhautzellgewebsentzündungen nach Stich) sind unverzüglich vom Chirurgen zu behandeln. Lymphstrangenzündungen sind wegen der Gefahr einer Leichensepsis sorgfältig zu beobachten und zu behandeln.

§ 10

Leichenwäsche (Laken, Handtücher, Verbandstoffe u. dgl.) ist sofort in den dazu bestimmten Behältern zu desinfizieren. Diese müssen in jedem Sektionsraum vorhanden sein.

§ 11

(1) Alle zur Leichenöffnung benutzten Räume und Geräte sind sauberzuhalten und bei Infektionsgefahr nach den Infektionsvorschriften des leitenden Arztes zu desinfizieren.

(2) Der zur Leichenöffnung benutzte Raum (Sektionssaal) darf nur die für die Sektion benötigten Einrichtungen enthalten.

(3) Lehrmaterial, Skelette sowie Behälter mit Präparaten in diesen Räumen aufzustellen, ist verboten.

(4) Im Sektionssaal darf sich keine Telefonanlage befinden.

(5) Die Sektionstische müssen aus geschliffenem Marmor, Granit oder Kunststein bestehen, die Wände und Fußböden mit Plattenbelag versehen sein. Die Tische, Wände, Fußböden und Instrumentenschränke müssen sich gründlich reinigen lassen.

§ 12

(1) In den Arbeitsräumen müssen Einrichtungen zum Desinfizieren, zum Waschen mit fließendem

Wasser und zum Trocknen der Hände vorhanden sein. Nach Möglichkeit ist warmes Wasser zur Verfügung zu stellen.

(2) Leichteile müssen fliegensicher verwahrt werden.

(3) Die Oberfenster müssen sich öffnen lassen; sie sind mit Fliegenschutzgaze zu versehen.

§ 13

Für die Arbeiten an oder mit tuberkulösen Stoffen gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2 sinngemäß.

C. Bakteriologische und serologische Laboratorien

§ 14

Räume und Geräte sind in größter Ordnung und Sauberkeit zu halten.

§ 15

Während der Arbeit mit Krankheitserregern oder mit Material, das mit Krankheitserregern behaftet ist, haben die Beschäftigten leicht wasch- und desinfizierbare Schutzkleidung zu tragen. Sie ist vor Verlassen der Arbeitsräume abzulegen, in den erforderlichen Zeitabständen zu wechseln und vor dem Waschen nach den Anweisungen des leitenden Arztes zu desinfizieren. Die Desinfektionsvorschriften des Ministeriums für Gesundheitswesen sind durch Aushang an sichtbarer Stelle bekanntzumachen. Nach Beschmutzung mit ansteckungsverdächtigen Stoffen ist die Schutzkleidung sofort zu wechseln.

§ 16

Infektiöses Material ist in geeigneten Behältern unter Verschluss zu halten. Die Behälter dürfen nur während der Entnahme geöffnet werden. Im Anschluß an die Verarbeitung müssen alle keimbehafteten Gegenstände einwandfrei und unverzüglich nach Anweisung des verantwortlichen Leiters des Laboratoriums sterilisiert werden. Diese Anweisung ist durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekanntzumachen.

§ 17

Laboratoriumszentrifugen sind gleichmäßig zu belasten; die zugehörigen Deckel sind vor Inbetriebnahme fest aufzusetzen und sicher zu verschließen.

§ 18

Für die Arbeitsräume gilt der § 11 Abs. 5 sinngemäß.

§ 19

Infektiöse Flüssigkeiten ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen mit dem Munde in Pipetten hochzusaugen, ist verboten.

§ 20

In Räumen, in denen mit infektiösem, für den Menschen pathogenem Material gearbeitet wird, sind Essen, Trinken, Rauchen sowie Schnupfen und Kauen von Tabak und Gummi verboten.

§ 21

(1) Für Laboratorien, in denen mit pathogenen Erregern gearbeitet wird, sind durch den verantwortlichen Leiter besondere betriebliche Vorschriften auszuarbeiten und durch Aushang an sichtbarer Stelle bekanntzumachen.

(2) Das Merkblatt des Ministeriums für Gesundheitswesen über „Sofortmaßnahmen bei Infektionen mit verschiedenen Erregern“ ist in den Arbeitsräumen der bakteriologischen Laboratorien gut sichtbar aufzuhängen. Die darauf angeordneten Maßnahmen sind durchzuführen.

(3) Jeder Beschäftigte hat durch Unterschrift zu bestätigen, daß er Kenntnis von den Anweisungen erhalten hat.

§ 22

Befaßt sich das Laboratorium vorwiegend mit tuberkulösen Stoffen, so gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2 sinngemäß.

D. Desinfektionsanstalten

§ 23

Bei Überdruckdampf- und Desinfektionsapparaten müssen die „reinen und unreinen“ Räume der Desinfektionsanstalten entweder durch fugenlose Wände voneinander getrennt sein oder es ist als Zwischenraum ein Bade- und Desinfektionsraum einzurichten. Vor dem Betreten der reinen Räume sind die vom Leiter der Anstalt angeordneten Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

§ 24

Die Wände und Fußböden der reinen und unreinen Räume müssen glatte, hygienisch einwandfreie Flächen haben.

§ 25

Merkblätter für die Vorschriften zur Bedienung von Apparaten sind gut sichtbar aufzuhängen und zu beachten.

§ 26

Waschbare Schutzkleidung (Mäntel, Hosen, Mützen und Schuhe) ist für reine und unreine Räume zur Verfügung zu stellen und zu benutzen. In unreinen Räumen der Anstalt müssen Desinfektionsflüssigkeiten in den vorgeschriebenen Verdünnungen und in der erforderlichen Menge gebrauchsfertig vorhanden sein.

§ 27

Im unreinen Raum sind Essen, Trinken, Schnupfen sowie Rauchen und Kauen von Tabak und Gummi verboten.

§ 28

Die Arbeiten bei der Wohnungsdesinfektion dürfen nur in der vorgeschriebenen Schutzkleidung (vgl. § 26) ausgeführt werden.

E. Inkrafttreten**§ 29**

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 800.**

— Dampfkessel —

Vom 21. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Als Dampfkessel im Sinne der folgenden Bestimmungen gelten:

1. Alle durch Zuführung von Verbrennungs-, Abhitze-, Elektro- und Reaktionswärme beheizten Gefäße und Systeme, in denen
 - a) aus einer Flüssigkeit Dampf von höherer als atmosphärischer Spannung erzeugt wird,
 - b) eine Flüssigkeit über Siedetemperatur, bezogen auf Atmosphärendruck, erhitzt werden kann
 und Dampf oder Flüssigkeit entweder nach außen abgegeben oder nach ganzer oder teilweiser Verwendung des Energieinhaltes außerhalb des Gefäßes in geschlossenem Rücklauf diesem wieder zugeführt werden,
2. der Zweiteil der Schmidt-Hartmann-Kessel und die Verdampfertrommel der Löffler-Kessel.

(2) Nicht unter diese Arbeitsschutzbestimmung fallen:

1. Zwergkessel, deren Heizfläche 0,1 m² und deren höchstzulässiger Betriebsdruck 2 atü nicht übersteigen, sofern sie mit einem zuverlässigen und ausreichend bemessenen Sicherheitsventil ausgerüstet sind. Für ihre zweckentsprechende und sicherheitstechnisch einwandfreie Konstruktion und Herstellung sowie für die Anbringung und Beschaffenheit des Sicherheitsventiles trägt der Hersteller die Verantwortung.

2. Niederdruckdampfkessel mit einem höchstzulässigen Betriebsdruck bis 0,5 atü, in denen der Dampf ausschließlich aus Wasser erzeugt wird. Hierfür gilt die Arbeitsschutzbestimmung 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter — (GBl. 1953 S. 558).
3. Warmwasserheizkessel, sofern sie dauernd mit der Atmosphäre unabherrbar in offener Verbindung stehen (Arbeitsschutzbestimmung 810).
4. Gefäße, in denen ausschließlich Wasser nicht über 110° C erhitzt und nach außen abgegeben wird (Heiß- und Warmwasserbereiter, Arbeitsschutzbestimmung 810).
5. Dampfkessel, die für das Ausland gebaut werden, soweit der Besteller für sie besondere Vorschriften gegeben hat.

§ 2**Technische Grundsätze**

Neben dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten die Vorschriften der Technischen Grundsätze für Dampfkessel (kurz „TG-Dampfkessel“).

§ 3**Einteilung der Dampfkessel**

Die unter diese Bestimmung fallenden Dampfkessel werden eingeteilt in:

1. Landdampfkessel, und zwar
 - a) feststehende Dampfkessel, die für einen bestimmten Aufstellungsort und
 - b) bewegliche Dampfkessel, die ohne Bezug auf einen bestimmten Aufstellungsort genehmigt werden.
2. Schiffsdampfkessel, die auf schwimmenden und auf dem Wasser beweglichen Bauten aufgestellt und mit ihnen dauernd und fest verbunden sind.

§ 4**Kennzeichnung**

(1) An jedem Dampfkessel müssen auf einem deutlich erkennbaren und dauerhaft angebrachten Fabrikschild Name und Wohnort des Herstellers, Fabriknummer, Herstellungsjahr und Genehmigungsdruck angegeben sein. Neben dem Fabrikschild ist außerdem die Fabriknummer auf die Kesselwandung einzuschlagen.

Bei Schiffsdampfkesseln ist ferner auf dem Fabrikschild der Abstand des höchsten Punktes der Feuerzüge vom niedrigsten Wasserstand (NW) anzugeben.

(2) Das Fabrikschild ist so anzubringen, daß es während des Betriebes nachgeprüft und daß es ohne Beschädigung des auf den Nieten angebrachten Sachverständigen-Prüfstempels nicht entfernt werden kann.

(3) Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist durch eine fest an der Kesselwandung anzubringende Strichmarke von etwa 30 mm Länge dauernd kenntlich zu machen. Außerdem ist der niedrigste Wasserstand an den Wasserstandsgläsern zu markieren.

(4) An jedem Schiffsdampfkessel ist an der Außenwandung oder, sofern die Wasserstandsgläser durch Rohre mit dem Kessel verbunden sind, an den Wasserstandskörpern die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite durch die anzubringende Bezeichnung „Höchster Feuerzug“ kenntlich zu machen.

Das ist nicht erforderlich bei Dampfkesseln, deren heizgasberührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von höchstens 100 Nennweite und aus den zu ihrer Verbindung notwendigen Rohrstücken bestehen.

§ 5

Genehmigung und Nachtragsgenehmigung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Dampfkesselanlagen einschließlich Zubehör (wie Überhitzer, Rauchgas-Speisewasservorwärmer, Feuerungs- und Zugerzeugungsanlagen) bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Überwachungsstelle.

Das gleiche gilt für die Wiederinbetriebnahme von Dampfkesseln, deren Genehmigung erloschen ist.

(2) Eine Nachtragsgenehmigung ist erforderlich, wenn

1. eine genehmigte Dampfkesselanlage oder ihr Zubehör wesentlich geändert werden soll,
2. eine wesentliche Änderung der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Bedingungen beabsichtigt ist.

Die genehmigende Überwachungsstelle kann hierbei zur Erhöhung der Betriebssicherheit und zum Schutze des Menschen zusätzlich auch Bedingungen festlegen, die nicht unmittelbar mit der beantragten Änderung im Zusammenhang stehen.

§ 6

Genehmigungsantrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist an die zuständige Überwachungsstelle (§ 9) zu richten. Dem Antrag sind die in den „TG-Dampfkesseln“ aufgeführten Unterlagen beizufügen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen alle zweckdienlichen Angaben zu machen und die Prüfung von Einwirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft, z. B. durch Flugasche, Abgase usw., zu ermöglichen.

(3) Gehören zu einer Dampfkesselanlage, für welche die Genehmigung beantragt wird, auch bauliche Anlagen, so sind die Genehmigungsunterlagen der zuständigen Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen und die von dieser vorgeschriebenen besonderen Bedingungen in die Genehmigungsurkunde aufzunehmen.

(4) Vor Genehmigung eines Schiffsdampfkessels sind die schiffstechnischen Besonderheiten und Bauteile durch die zuständige Stelle für Schiffsklassifikation zu prüfen.

§ 7

Genehmigungsurkunde

(1) Nach Abschluß der im § 6 vorgeschriebenen Prüfungen ist eine Genehmigungsurkunde auszufertigen, in der alle Bedingungen enthalten sein müssen, unter denen die Kesselanlage genehmigt wird.

(2) Die Genehmigung einer Kesselanlage schließt die baurechtliche Genehmigung der dazugehörigen Einrichtungen (Kesselhaus, Schornstein usw.) ein.

(3) Die Genehmigungsurkunde ist für jeden Kessel gesondert auszufertigen. Das gilt auch für Nachtragsgenehmigungen, wenn eine bestehende Dampfkesselanlage verändert werden soll, zu der mehrere Kessel gehören, z. B. Errichtung eines neuen oder Erhöhung eines vorhandenen Schornsteines für mehrere Kessel, Veränderungen eines Kesselhauses u. dgl. In begründeten Fällen kann der Sachverständige Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

(4) Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller zu übersenden, eine zweite muß bei den Akten der für die weitere Überwachung zuständigen Überwachungsstelle verbleiben, eine dritte erhält die zuständige Bauaufsicht, sofern die Genehmigung auch bauliche Anlagen einschließt.

(5) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung von baulichen Anlagen nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Überwachungsstelle begonnen werden. Diese Zustimmung gilt jedoch nicht als Genehmigung im Sinne des § 5 dieser Arbeitsschutzbestimmung.

(6) Jede Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Der Antragsteller kann hiergegen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Verweigerungsbescheides Einspruch bei der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einlegen, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 8

Erlöschen und Verlängern der Genehmigung

Die Genehmigung einer Dampfkesselanlage erlischt:

1. wenn die Kesselanlage ein Jahr nach Empfang der Genehmigungsurkunde oder nach Ablauf einer anderen hierfür gestellten Frist noch nicht im Bau begonnen, ausgeführt oder in Betrieb genommen wurde. Die zuständige Überwachungsstelle kann zur Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung die Frist verlängern, sofern nicht wesentliche Gründe entgegenstehen;

2. wenn ein Dampfkessel an dem in der Genehmigungsurkunde bestimmten Aufstellungs-ort ausgebaut worden ist;
3. wenn bei einem außer Betrieb befindlichen Dampfkessel seit der letzten inneren Untersuchung fünf Jahre vergangen sind, ohne daß eine Verlängerung der Genehmigung bewilligt wurde. Die Verlängerung ist vor dem Erlöschen der Genehmigung bei der zuständigen Überwachungsstelle zu beantragen.

§ 9

Genehmigende Überwachungsstelle
und Sachverständige

(1) Die Errichtung von Dampfkesselanlagen einschließlich Zubehör und der baulichen Einrichtungen (Kesselhaus, Schornstein usw.) zu genehmigen, zu prüfen und laufend zu überwachen, obliegt den Sachverständigen der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung —.

(2) Das Ministerium für Arbeit erkennt hierfür geeignete Personen als Sachverständige an und setzt den Umfang der ihnen zuerkannten Berechtigungen fest.

(3) Die Zuständigkeit für Genehmigungen und Prüfungen wird bestimmt:

1. bei feststehenden Dampfkesseln nach dem Aufstellungs-ort;
2. bei beweglichen neuen Kesseln nach dem Wohnort des Herstellers, bei beweglichen Kesseln, deren Genehmigung erloschen ist, nach dem Wohnort des Betreibers;
3. bei Schiffsdampfkesseln nach dem Heimat-hafen, den das Schiff erhalten soll, oder, wenn dieser noch nicht feststeht, nach dem Wohnort des Bestellers, in allen anderen Fällen nach dem Wohnort des Erbauers des Schiffes.

§ 10

Erstmalige Prüfungen

(1) Genehmigungspflichtige Dampfkessel, Überhitzer und Rauchgas-Speisewasservorwärmer sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Sachverständigen erstmaligen Prüfungen zu unterziehen.

Diese bestehen aus Vorprüfung, Bauüberwachung, Bau-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung, gegebenenfalls auch aus der Abnahme der Kesselein-mauerung. Bei Dampfkesseln, die bereits in Betrieb gewesen sind, deren Genehmigung aber erloschen ist, muß die Bauprüfung vor Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Der Umfang der Bauüberwachung wird von dem zuständigen Sachverständigen festgelegt.

(2) Bei einer Nachtragsgenehmigung nach § 5 Abs. 2, bei der der Kesselkörper durch die Änderungen nicht beeinflusst wird, kann der Sachverständige auf Bau- und Wasserdruckprüfung verzichten.

(3) Erstreckt sich die beantragte Nachtragsgenehmigung auf den Kesselkörper, so hat der Sachverständige eine innere Untersuchung an dem Kessel vorzunehmen und festzustellen, ob seine Beschaffenheit die beantragte Änderung zuläßt. Nach erfolgter Änderung muß der Kessel einer Bau- und Wasserdruckprüfung unterzogen werden, wobei sich die Bauprüfung nach Ermessen des Sachverständigen auf die geänderten Teile beschränken kann. Der Sachverständige kann von der inneren Untersuchung des Kessels absehen, wenn sein Zustand auf Grund der letzten Untersuchung ausreichend beurteilt werden kann und diese nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 11

Inbetriebnahme

(1) Die Bescheinigung über die Abnahmeprüfung des Dampfkessels gilt als Erlaubnis zur Inbetriebnahme. Falls die Genehmigung der Dampfkesselanlage auch die Errichtung oder Veränderung baulicher Einrichtungen einschließt, darf der Sachverständige die Abnahmeprüfung erst vornehmen, wenn die Bescheinigung über die erfolgte bautechnische Gebrauchsabnahme oder eine schriftliche Erklärung der Bauaufsicht vorliegt, daß gegen die vorläufige Inbetriebnahme der baulichen Anlage keine Bedenken bestehen.

(2) In dringenden Fällen kann der Sachverständige die Inbetriebnahme des Kessels durch Aus-händigung einer vorläufigen Abnahmebescheinigung zulassen.

(3) Bei Schiffsdampfkesseln ist die Bescheinigung über die Abnahmeprüfung der zuständigen Stelle für Schiffsklassifikation vorzulegen.

(4) Die erstmalige Inbetriebnahme eines beweglichen Dampfkessels hat der Betreiber der für die Überwachung zuständigen Überwachungsstelle unter Einsendung des Prüfbuches (§ 12) des Dampfkessels umgehend mitzuteilen, wenn die Genehmigung und Abnahme an anderer Stelle erfolgt sind. Das gleiche gilt bei Überführung eines Dampfkessels in einen anderen Überwachungsbezirk.

§ 12

Prüfbuch

(1) Bei überwachungspflichtigen Dampfkesselanlagen (§ 13) ist nach der Abnahmeprüfung dem Betreiber ein Prüfbuch auszuhändigen, in das die Genehmigungsurkunde und die Prüfbescheinigungen einzuheften sind.

(2) In das Prüfbuch hat der Sachverständige die Ergebnisse der regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen einzutragen.

(3) Das Prüfbuch ist an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und dem zuständigen Sachverständigen oder anderen zur Einsicht befugten Personen auf Verlangen vorzulegen.

§ 13

Regelmäßige und außerordentliche Prüfungen

(1) Dampfkesselanlagen sind überwachungspflichtig und regelmäßigen Prüfungen durch Sachverständige unterworfen, unabhängig davon, ob die Anlagen laufend oder in bestimmten Zeitabständen oder als Reservekessel o. ä. betrieben werden. Das gleiche gilt von Reserveteilen, z. B. ausziehbaren Rohrsystemen von Feuerbuchskesseln.

(2) Regelmäßigen Prüfungen unterliegen nicht

1. Kessel mit einem Genehmigungsdruck bis 1 atü und einer Heizfläche bis 5 m², sofern sie mit einem nicht absperrbaren Standrohr gem. DIN 4750 ausgerüstet sind,
2. Kessel, bei denen das Produkt aus Heizfläche (H) in m² und Genehmigungsdruck (p) in atü (H · p) die Zahl 2 nicht überschreitet.

(3) Die regelmäßigen Prüfungen bestehen aus äußerer Untersuchung, innerer Untersuchung und Wasserdruckprüfung.

(4) Rauchgas-Speisewasservorwärmer und dampfseitig absperrbare Überhitzer unterliegen in der Regel nur äußeren Untersuchungen.

(5) Der Sachverständige ist berechtigt, in begründeten Fällen für Dampfkessel oder Teile der Kesselanlage außerordentliche Prüfungen oder verkürzte Prüfungsfristen anzuordnen.

(6) Dampfkessel, an denen wesentliche Ausbesserungen vorgenommen oder die durch Wassermangel übermäßig erhitzt wurden, sind einer außerordentlichen Wasserdruckprüfung und nach Ermessen des Sachverständigen auch einer außerordentlichen inneren Untersuchung zu unterziehen. Dies gilt auch, wenn durch Brand im Kesselhaus Teile des Kessels in Mitleidenschaft gezogen wurden.

(7) Die Betreiber von Kesselanlagen können die Vornahme außerordentlicher Untersuchungen bei der zuständigen Überwachungsstelle beantragen.

§ 14

Kosten der Prüfungen

Die Betreiber der Dampfkesselanlagen haben die Kosten der Prüfungen und der Untersuchungen zu tragen, die sich infolge eines Schadens oder Unfalls als notwendig erweisen. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung für Dampfkesselprüfungen (Anlage) festgesetzt.

§ 15

Meldepflichtige Schäden

(1) Meldepflichtige Kesselschäden sind:

1. Schäden, von denen Teile der Dampfkesselwandungen betroffen wurden und die eine Außerbetriebsetzung des Kessels zur Folge hatten,
2. Rohrreißer an Wasserrohren,

3. Schäden an Wandungsteilen von Überhitzern und Rauchgas-Speisewasservorwärmern,
4. Vorkommnisse im Betrieb des Dampfkessels, bei denen Personen verletzt wurden oder erheblicher Sachschaden entstand.

(2) Wenn die Wandungen des Kessels eine Trennung solchen Umfangs erleiden, daß es zu einem plötzlichen Druckausgleich mit der Atmosphäre kommt, so gilt dieser Schaden als Zerknall.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schäden hat der Betreiber umgehend der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — mitzuteilen.

(4) Veränderungen am Schadensort dürfen nur mit Zustimmung des Sachverständigen vorgenommen werden, sofern nicht solche Veränderungen zur Rettung von Menschen oder zur Abwendung sonstiger Gefahren keinen Aufschub vertragen.

§ 16

Änderungen des Kesselbestandes

Von einer längeren oder dauernden Außerbetriebsetzung von Dampfkesseln und ihrer Wiederinbetriebnahme, dem Zu- und Abgang von beweglichen Dampfkesseln, dem Abgang von Schiffsdampfkesseln wegen dauernden Aufenthaltes der zugehörigen Schiffe im Auslande, von deren Rückkehr, von dem Ausbau, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Dampfkesseln müssen die Kesselbetreiber der zuständigen Überwachungsstelle umgehend Mitteilung machen.

§ 17

Herstellung und Ausbesserung, Werkstoff, Bau, Ausrüstung, Aufstellung und Betrieb

(1) Dampfkessel herzustellen und wesentliche Ausbesserungen an Dampfkesseln vorzunehmen, ist nur solchen Betrieben gestattet, die über die hierzu erforderlichen Fachkräfte und Arbeitsmittel verfügen und die von der zuständigen Überwachungsstelle (§ 9) hierfür zugelassen sind.

(2) Die Zulassung erlischt, sobald die Voraussetzungen für sie entfallen.

(3) Hersteller- und Ausbesserungsbetriebe für Dampfkessel sind verpflichtet, vor Neuherstellung, Umbau oder wesentlichen Ausbesserungen von Dampfkesseln eine Vorprüfung der Zeichnungen und Berechnungen durch die zuständige Überwachungsstelle vornehmen zu lassen und den besonders gestellten Bedingungen (z. B. Bauüberwachung) nachzukommen.

(4) Werkstoff, Bau und Ausrüstung von Dampfkesseln müssen den Regeln der Technik sowie den Vorschriften der „TG-Dampfkessel“ entsprechen.

(5) Dampfkessel sind in der Regel in einem besonderen Raum aufzustellen (Kesselhaus). Hiervon ausgenommen sind:

1. Dampfkessel, bei denen das Produkt aus Wasserinhalt bei höchstem Wasserstand in m³

und Genehmigungsdruck in atü für einen oder mehrere im gleichen Raum aufgestellte Kessel die Zahl 10 nicht übersteigen (Produktenkessel),

2. Dampfkessel, die ausschließlich aus Röhren von höchstens 100 Nennweite und aus den zu ihrer Verbindung notwendigen Rohrstücken bestehen,
3. Dampfkessel, die in Bergwerken unter Tage aufgestellt werden,
4. Abhitzekessel.

(6) Jedes Kesselhaus muß entsprechend seiner Größe einen oder mehrere Ausgänge haben, die es im Falle der Gefahr ermöglichen, das Kesselhaus schnell und gefahrlos zu verlassen. Ein Ausgang muß ins Freie führen. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und sich durch einen leichten Druck von innen öffnen lassen. Während des Kesselbetriebes die Türen zu verschließen, ist verboten. Muß eine Tür in begründeten Fällen, bei Reparaturen od. dgl., vorübergehend geschlossen werden, so ist durch einen deutlich sichtbaren Anschlag im Kesselhaus hierauf aufmerksam zu machen. Sämtliche im Kesselhaus Beschäftigten sind davon in Kenntnis zu setzen.

(7) Der Zutritt zum Kesselhaus ist Unbefugten verboten. Das Verbot ist an den Eingängen zur Kesselanlage gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

(8) Der Betrieb mit Dampfkesseln wird durch die Arbeitsschutzbestimmung 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — (GBl. 1953 S. 161) geregelt.

§ 18

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung kann in Einzelfällen die Bezirksarbeitsschutzinspektion, allgemein nur das Ministerium für Arbeit genehmigen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Alle Hersteller- und Ausbesserungsbetriebe für Dampfkessel müssen umgehend den Antrag auf Zulassung (§ 17 Abs. 1) bei der zuständigen Überwachungsstelle einreichen.

(2) Soweit sie sechs Monate nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung nicht im Besitz einer Zulassung sind, dürfen sie Dampfkessel nicht mehr herstellen, umbauen oder ausbessern.

(3) Für Überhitzer und Rauchgasspeisewasservorwärmer gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Sämtliche dieser Bestimmung unterliegenden Dampfkessel sind, soweit sie noch keinen Prüfungen unterzogen wurden, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bei der zuständigen Überwachungsstelle anzumelden.

(5) Bei Dampfkesseln, die vor Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bereits in Betrieb waren und den Vorschriften nicht entsprechen, ist eine Abänderung ihres Baues, ihrer Ausrüstung oder ihrer Aufstellung entsprechend den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung nur zu veranlassen, wenn es zur Abwendung von Gefahren für Menschen und zur größeren Betriebssicherheit der Anlagen erforderlich ist.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle entgegenstehenden und anderslautenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender
Arbeitsschutzbestimmung 800

Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln

1. Regelmäßige Prüfungen

- a) Für die regelmäßigen Prüfungen wird in jedem Haushaltsjahr eine Gebühr (Jahresgebühr) erhoben, die sich aus einer Grundgebühr und einem Heizflächenzuschlag zusammensetzt. Die Jahresgebühr ist unabhängig von dem Umfang und der Zahl der durchgeführten regelmäßigen Prüfungen zu entrichten.

Die Grundgebühr beträgt für einen Dampfkessel mit einer Heizfläche:

| | | | | |
|------|------------------|-------|-------|--------|
| bis | 2 m ² | | 15,— | DM |
| über | 2 „ | 10 „ | | 20,— „ |
| „ | 10 „ | 25 „ | | 30,— „ |
| „ | 25 „ | 60 „ | | 40,— „ |
| „ | 60 „ | 150 „ | | 50,— „ |
| „ | 150 | | 60,— | „ |

Der Heizflächenzuschlag beträgt für 1 m² Heizfläche 0,25 DM. Als Heizfläche gelten auch die Heizflächen der Überhitzer, Zwischenüberhitzer und Vorverdampfer.

- b) Bei elektrisch beheizten Dampfkesseln wird die Heizfläche (H) berechnet nach der Formel

$$H = \frac{1 \cdot P_{60}}{18\,000}$$

wenn die elektrische Leistung in Kilowatt (P) bekannt ist, nach der Formel

$$H = \frac{D}{30}$$

wobei D die höchste Dauerdampfleistung des Kessels in kg/h bedeutet, wenn die elektrische Leistung nicht bekannt ist.

c) Für regelmäßige Prüfungen an Rauchgasspeisewasservorwärmern wird eine Jahresgebühr erhoben, wenn die Heizfläche des Vorwärmers $\geq 3 \text{ m}^2$ übersteigt. Sie beträgt bei einer Heizfläche des Vorwärmers

| | |
|-----------------------------------|---------|
| über 3 bis 30 m^2 | 20,— DM |
| über 30 m^2 | 30,— DM |

d) In dem Jahre, in dem die Gebühr für die Abnahme des Kessels erhoben wird, entfällt die Zahlung der Jahresgebühr.

Wird eine innere Untersuchung durch eine Wasserdruckprüfung ergänzt, so gilt letztere als Teil der inneren Untersuchung, wofür keine besondere Gebühr erhoben wird.

Das gleiche gilt, wenn eine Wasserdruckprüfung mit einer inneren Untersuchung verbunden wird.

2. Erstmalige und außerordentliche Prüfungen

| | |
|---------------------------------------|---|
| a) Vorprüfung | 1 Jahresgebühr |
| b) Bauprüfung | } je $\frac{1}{2}$ Jahresgebühr mindestens jedoch 20,— DM |
| Erste Wasserdruckprüfung .. | |
| Mauerwerksabnahme | |
| Abnahmeprüfung | |
| außerordentliche Untersuchungen | |
| c) Bauüberwachung | |
| je angefangene Stunde | 8,— DM |

3. Erteilung und Verlängerung von Genehmigungen und Ausnahmen

| | |
|---|---|
| a) Genehmigung | |
| Nachtragsgenehmigung | je 1 Jahresgebühr |
| b) Ausnahmegenehmigung | |
| Versagung einer Genehmigung oder Nachtragsgenehmigung | je $\frac{1}{2}$ Jahresgebühr |
| c) Fristverlängerung einer Genehmigung | $\frac{1}{4}$ Jahresgebühr mindestens jedoch 5,— DM |

4. Ausstellung eines Prüfbuches 5,— DM

5. Kann ohne Verschulden des Sachverständigen eine Prüfung nach Ziff. 2 Buchst. b zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so müssen die Gebühren hierfür entrichtet werden.

6. Bei regelmäßigen Prüfungen gemäß Abs. 1 wird in solchen Fällen nur die Wiederholungsprüfung besonders berechnet.

7. Die Gebühren schließen die Reisekosten ein mit Ausnahme der bei der Bauüberwachung Ziff. 2 Buchst. c entstehenden Reisekosten.

8. Die Gebührenrechnung ist von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — auszustellen. Die Rechnungsbeträge sind auf das von dieser angegebene Konto einzuzahlen.

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 810. — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter —

Vom 21. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Als Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter im Sinne der folgenden Bestimmungen gelten alle durch Zufuhr von Wärme beheizten Gefäße, in denen

1. Dampf bis 0,5 atü Druck ausschließlich aus Wasser erzeugt wird (Niederdruckdampfkessel),
2. Wasser erhitzt und nach Abgabe der aufgespeicherten Wärme außerhalb des Gefäßes diesem in geschlossenem Rücklauf wieder zugeführt wird, sofern das Gefäß dauernd mit der Atmosphäre unabsperrenbar in offener Verbindung steht (Warmwasserheizkessel),
3. Wasser unter höherem als atmosphärischem Druck nicht über 110°C erhitzt und nach außen abgegeben wird (Heiß- und Warmwasserbereiter).

(2) Ausgenommen von dieser Arbeitsschutzbestimmung sind Gefäße, die für das Ausland gebaut werden, soweit der Besteller für sie besondere Vorschriften gegeben hat.

§ 2

Technische Grundsätze

Neben dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten die Vorschriften der „Technischen Grundsätze für Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter“, kurz „TG-NDK“.

§ 3

Kennzeichnung

(1) Jedes unter diese Arbeitsschutzbestimmung fallende Gefäß ist mit einem Fabrikschild zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:

- Name und Wohnort des Herstellers,
- Jahr der Herstellung,
- Fabriksnummer,
- Kesselleistung in kg/h oder kcal/h oder Heizfläche in m^2 ,
- höchstzulässiger Betriebsdruck jedes Druckraumes in atü,
- Inhalt jedes Druckraumes in Litern (nur bei Heiß- und Warmwasserbereitern),
- Bauartzeichen (soweit vorhanden).

(2) Das Fabrikschild ist so anzubringen, daß es während des Betriebes nachgeprüft und daß es ohne Beschädigung des auf den Nieten angebrachten Prüfstempels nicht entfernt werden kann.

(3) Gußeiserne Gliederkessel unterliegen nicht der Bestimmung des Abs. 1, wenn an der Kesselseite der Name des Herstellers oder sein Herstellerzeichen, die Kesselleistung und das Bauartzeichen erkennbar angegeben und an jedem Kesselglied in ausgebautem Zustand Hersteller und Herstellungsjahr eindeutig feststellbar sind.

§ 4

Zulassung und Nachtragszulassung

(1) Die dieser Bestimmung unterliegenden Gefäße bedürfen zur Inbetriebnahme einer Zulassung.

(2) Die Zulassung wird von der für den Aufstellungsort zuständigen Überwachungsstelle erteilt.

(3) Die Bescheinigung über die erfolgte Abnahmeprüfung gilt als Zulassung. Besondere Bedingungen für den Betrieb des Gefäßes sind in dieser Bescheinigung aufzuführen.

(4) Für ortsbewegliche Gefäße sowie gas- und elektrisch beheizte Warmwasserbereiter kann die Zulassung mit der Bauartanerkennung (§ 7) generell ausgesprochen werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der in den „TG-NDK“ angegebenen Unterlagen bei der zuständigen Überwachungsstelle einzureichen.

(6) Der Zulassung bedürfen nicht:

1. Niederdruckdampfkessel, deren Kesselleistung nicht höher als 20 kg/h oder 10 000 kcal/h ist, sofern sie mit einem nicht absperrbaren Standrohr von mindestens 30 mm lichter Weite gemäß DIN 4750 ausgerüstet sind,
2. Warmwasserheizkessel, deren Kesselleistung 500 000 kcal/h nicht überschreitet,
3. Warmwasserbereiter, die Niederdruckdampfkesseln oder Warmwasserheizkesseln (§ 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2) nachgeschaltet sind und den DIN 4801 bis 4804 entsprechen.

(7) Die sachgemäße Herstellung der in Abs. 6 genannten Gefäße und der damit verbundenen Anlagen sowie deren Übereinstimmung mit den „TG-NDK“ sind vom Hersteller schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist den Betreibern auszuhandigen, die sie der örtlichen Bauaufsicht vorzulegen haben.

(8) Eine Nachtragszulassung ist erforderlich, wenn ein zugelassenes Gefäß wesentlich verändert oder die in der Zulassung festgelegten Bedingungen geändert werden sollen.

(9) Die Überwachungsstelle kann zur Erhöhung der Betriebssicherheit und zum Schutze des Menschen zusätzlich auch solche Bedingungen festlegen, die nicht unmittelbar mit der beantragten Änderung im Zusammenhang stehen.

(10) Die Verweigerung einer Zulassung ist schriftlich zu begründen. Der Antragsteller kann hiergegen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch bei der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einlegen, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5

Überwachungsstelle und Sachverständige

(1) Die Zulassung, Prüfung und Überwachung von Niederdruckkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern obliegt den Sachverständigen der örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung —.

(2) Das Ministerium für Arbeit erkennt geeignete Personen als Sachverständige an.

§ 6

Erstmalige Prüfungen

(1) Zulassungspflichtige Gefäße sind vor ihrer Inbetriebnahme durch Sachverständige erstmaligen Prüfungen zu unterziehen. Diese bestehen aus einer Vor-, Bau-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung, gegebenenfalls auch aus einer Bauüberwachung, sofern der zuständige Sachverständige diese für erforderlich hält.

(2) Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfung sind in der Regel von dem für das Herstellerwerk zuständigen Sachverständigen vorzunehmen.

(3) Die Abnahmeprüfung ist bei feststehenden Gefäßen am Aufstellungsort, bei beweglichen am ersten Betriebsort von dem für diese Orte zuständigen Sachverständigen durchzuführen.

(4) Von der Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfung durch den Sachverständigen sind befreit:

1. Gefäße mit Bauartanerkennung (§ 7),
2. Warmwasserbereiter, die nach den DIN 4801 bis 4804 hergestellt und Dampfkesseln mit höherem Druck als 0,5 atü nachgeschaltet sind, sofern dieser Druck vor Eintritt in den Warmwasserbereiter auf mindestens 0,5 atü herabgemindert wird und die Dampfzuleitung mit Druckminderventil, nicht absperrbarem Standrohr und Manometer ausgerüstet ist.

(5) Für die in Abs. 4 genannten Gefäße hat der Hersteller die sachgemäße Herstellung und erfolgreich ausgeführte Bau- und Wasserdruckprüfung in einer Herstellerbescheinigung zu bestätigen (Anlage II zu den „TG-NDK“).

(6) Gefäße mit Bauartanerkennung, bei denen die Zulassung in die Bauartanerkennung eingeschlossen ist, sind von der Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen befreit.

Für diese Gefäße hat der Hersteller außer den in Abs. 5 vorgeschriebenen Prüfungen die erfolgreich durchgeführte Abnahmeprüfung durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen.

§ 7

Bauartanerkennung

(1) Für gußeiserne Gliederkessel und solche Gefäße, bei denen das Druck-Inhalt-Produkt die Zahl 5000 nicht überschreitet und die in gleicher Größe und gleicher Ausführung in Reihen hergestellt werden, kann eine Bauartanerkennung ausgesprochen werden und an Stelle der vom Sachverständigen einzeln auszuführenden Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfungen eine Bauartprüfung treten.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der zuständigen Überwachungsstelle einzureichen. Die Bauartanerkennung wird vom Ministerium für Arbeit ausgesprochen.

(3) Zu jedem Gefäß mit Bauartanerkennung sind vom Hersteller dem Betreiber in zweifacher Ausfertigung mitzuliefern:

1. eine beglaubigte Abschrift der Bauartanerkennung, der Bescheinigung über die Bauartprüfung sowie die zugehörige Zeichnung,
2. die Herstellerbescheinigung über die durchgeführte Bau-, Wasserdruck- und, soweit vorgeschrieben, auch über die Abnahmeprüfung.

§ 8

Prüfbuch

(1) Für überwachungspflichtige Gefäße (§ 9) ist dem Betreiber nach der Abnahmeprüfung ein Prüfbuch auszuhändigen, in das die Bescheinigungen über die durchgeführten erstmaligen Prüfungen einzuheften sind.

(2) In das Prüfbuch hat der Sachverständige das Ergebnis der regelmäßigen und außerordentlichen Prüfungen einzutragen. Das Prüfbuch ist an der Betriebsstätte des Gefäßes aufzubewahren und dem zuständigen Sachverständigen oder anderen zur Einsicht befugten Personen auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Regelmäßige und außerordentliche Prüfungen

(1) Zulassungspflichtige Gefäße sind auch überwachungspflichtig und regelmäßigen Prüfungen durch Sachverständige unterworfen, unabhängig davon, ob sie laufend oder nur in bestimmten Zeitabständen betrieben werden.

(2) Die regelmäßigen Prüfungen bestehen aus äußerer und innerer Untersuchung und Wasserdruckprüfung.

(3) Regelmäßigen Prüfungen unterliegen nicht:

1. Niederdruckdampfkessel mit einer Leistung unter 500 000 kcal/h,

2. Warmwasserbereiter mit einem Druck-Inhalt-Produkt unter 500,

3. die in § 6 Abs. 4 Ziff. 2 bezeichneten Gefäße.

(4) Der Sachverständige der zuständigen Überwachungsstelle ist berechtigt, in begründeten Fällen für Gefäße außerordentliche Prüfungen oder verkürzte Prüfungsfristen anzuordnen.

(5) Jeder Betreiber eines Gefäßes kann die Vornahme außerordentlicher Prüfungen bei der zuständigen Überwachungsstelle beantragen.

§ 10

Kosten der Prüfungen

Die Betreiber zulassungspflichtiger Gefäße haben die Kosten der Prüfungen und der Untersuchungen zu tragen, die sich infolge eines Schadens oder Unfalls als notwendig erweisen. Ihre Höhe ist in der Gebührenordnung für Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserbereiter (Anlage 1) festgesetzt.

§ 11

Meldepflichtige Schäden

(1) Meldepflichtige Schäden an Niederdruckkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern sind:

1. Schäden, von denen Teile der Gefäßwandungen betroffen wurden und die eine Außerbetriebsetzung des Gefäßes zur Folge hatten,
2. Vorkommnisse im Betrieb der Gefäße, bei denen Personen verletzt wurden oder erheblicher Sachschaden entstand.

(2) Wenn die Wandungen des Gefäßes eine Trennung in solchem Umfange erleiden, daß es zu einem plötzlichen Druckausgleich mit der Atmosphäre kommt, so gilt dieser Schaden als Zerknall.

(3) Schäden der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art hat der Betreiber unverzüglich der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — anzuzeigen.

(4) Veränderungen am Schadensort dürfen nur mit Zustimmung des Sachverständigen vorgenommen werden, sofern nicht solche Veränderungen zur Rettung von Menschen oder zur Abwendung sonstiger Gefahren keinen Aufschub vertragen.

§ 12

Herstellung, Ausbesserung

Werkstoff, Bau, Ausrüstung, Aufstellung und Betrieb

(1) Gefäße der in § 1 bezeichneten Art herzustellen und wesentliche Ausbesserungen daran vorzunehmen, ist nur solchen Betrieben gestattet, die über die hierzu erforderlichen Fachkräfte und Arbeitsmittel verfügen und die von der zuständigen Überwachungsstelle hierfür zugelassen sind.

(2) Hersteller und Ausbesserungsbetriebe sind verpflichtet:

1. bei Neuherstellung die gemäß § 6 vorgeschriebenen erstmaligen Prüfungen durch Sachverständige vornehmen zu lassen oder selbst durchzuführen, sofern es ihnen durch diese Arbeitsschutzbestimmung aufgegeben ist,
2. die für einen einwandfreien und sicheren Betrieb der Gefäße und der dazugehörigen Anlage notwendigen Betriebsvorschriften festzulegen und dem Betreiber in einer zum Ausgang geeigneten Form mitzuliefern,
3. eine die Gefäßwandungen beeinflussende Ausbesserung oder wesentliche Änderung der zuständigen Überwachungsstelle vorher anzuzeigen.

(3) Werkstoff, Bau, Ausrüstung und Aufstellung müssen den Regeln der Technik sowie den „TG-NDK“ entsprechen.

(4) Für den Betrieb der Gefäße und der mit ihnen verbundenen Anlagen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheiz-Kesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — (GBl. 1953 S. 161).

§ 13

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung kann in Einzelfällen die Bezirksarbeitsschutzinspektion, allgemein nur das Ministerium für Arbeit, zulassen.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(1) Betriebe zur Herstellung und Ausbesserung von Gefäßen der in § 1 bezeichneten Art müssen innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bei der zuständigen Überwachungsstelle ihre Zulassung beantragen.

Soweit sie sechs Monate nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung nicht im Besitz der Zulassung sind, dürfen sie Gefäße der in § 1 bezeichneten Art nicht mehr herstellen und keine wesentlichen Ausbesserungen an solchen Gefäßen vornehmen.

(2) Sämtliche zulassungspflichtigen Gefäße sind innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bei der zuständigen Überwachungsstelle auf einem Formblatt (Anlage 2) anzumelden. Die Überwachungsstelle entscheidet über den Umfang der vorzunehmenden Prüfungen.

(3) Bei Gefäßen, die vor Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bereits im Betriebe waren, ihren Vorschriften aber nicht entsprechen, ist eine Abänderung ihres Baues, ihrer Ausrüstung oder ihrer Aufstellung entsprechend den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung nur zu fordern, wenn es zur Abwendung von Gefahren für Menschen und zur größeren Betriebssicherheit der Anlagen erforderlich ist.

(4) Hersteller von Gefäßen mit Bauartanerkennung (Typenprüfung) müssen innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung die Erneuerung der Bauartanerkennung bei der zuständigen Überwachungsstelle beantragen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle entgegenstehenden und anderslautenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

C. Sonstige Bestimmungen

1. Für jedes gleichzeitig zur Vorprüfung eingereichte weitere Gefäß gleicher Bauart desselben Betriebes beträgt der Gebührensatz 5,— DM.
2. Für Bauartprüfungen sind die Einzelsätze gemäß A 2 Ziffern 1 bis 4 und B 2 Ziffern 1 bis 6 in Rechnung zu stellen.
3. Werden am gleichen Tage im gleichen Betrieb mehrere Gefäße geprüft, so ist für das Gefäß mit dem größten Inhalt die volle Gebühr zu berechnen, für jedes weitere Gefäß nur $\frac{2}{3}$ des entsprechenden vollen Gebührensatzes unter Aufrundung auf volle D-Mark.
4. Für begonnene Prüfungen, die ohne Verschulden des Sachverständigen zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht beendet werden können, sind die entsprechenden Einzelsätze zu berechnen.
5. Ist die Prüfung mehrerer Gefäße eines Betriebes auf einen Tag vereinbart und können diese Prüfungen nicht bei allen Gefäßen durchgeführt oder begonnen werden, so sind die Gebühren nur für die Gefäße zu erheben, bei denen die Prüfung durchgeführt oder begonnen wurde.
6. Kann zu dem verabredeten Termin ohne Verschulden des Sachverständigen überhaupt keine Prüfung durchgeführt werden, so ist der niedrigste Satz gemäß Spalte I zu berechnen.
7. Die angegebenen Gebühren schließen die Reisekosten ein.
8. Die Bau- und Montageüberwachung wird nach dem Zeitaufwand berechnet, wobei für jede angefangene Stunde 3,— DM und die Fahrkosten in Rechnung zu setzen sind.
9. Die Gebührenrechnung hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion auszustellen.
10. Der Rechnungsbetrag ist auf das von der Arbeitsschutzinspektion angegebene Konto einzuzahlen.

Anlage 2

zu
vorstehender
Arbeits-
schutz-
bestimmung
810

Genehmigungsvermerk
Genehmigt vom Statistischen Zentral-
amt in Berlin und registriert
am 22. August 1952 unter Nr. GO—630/53

**Anmeldung von zulassungspflichtigen Niederdruck-
kesseln, Warm- und Heißwasserbereitern**
— gemäß Arbeitsschutzbestimmung 810 —

Name des Betriebes:

Fernruf:

1. Hersteller:
- Herstellungsjahr:
- Fabriknummer:
- Wärmeleistung: kcal/h-kg/h
- o. Heizfläche: m²
- Höchstzulässiger Betriebsdruck
jedes Druckraumes: atü
- Inhalt jedes Druckraumes: l (nur für Warm-
u. Heißwasser-
bereiter)
- Bauartzeichen:
2. Verwendungszweck:
3. Ort der Aufstellg.:
- Betreiber:

| Ort und Datum | Firmenstempel | Unterschrift |
|---------------|---------------|--------------|
| | | |
| | | |

Sofort lieferbar

Sonderdrucke der Arbeitsschutzbestimmungen

Format DIN A 5

| | | | | | |
|--|-----------|---------|---|-----------|---------|
| Nr. 1. Allgemeine Vorschriften | 4 Seiten | 0,08 DM | Nr. 521 Kompressoren | 4 Seiten | 0,08 DM |
| „ 2. Pflichten und Rechte der Beschäftigten | 1 Seite | 0,02 „ | „ 530 Arbeitsmaschinen (Allgemeines) | 4 Seiten | 0,08 „ |
| „ 17. Transport | 2 Seiten | 0,04 „ | „ 531 Fallwerke | 2 Seiten | 0,04 „ |
| „ 18. Lagerung | 3 Seiten | 0,06 „ | „ 537. Rammern | 4 Seiten | 0,08 „ |
| „ 20. Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen | 4 Seiten | 0,08 „ | „ 541. Triebwerke (Transmissionen) | 3 Seiten | 0,06 „ |
| „ 105. Walzwerke | 8 Seiten | 0,16 „ | „ 617. Arbeiten in Druckluft | 23 Seiten | 0,46 „ |
| „ 167. Hammerwerke und Schmiedepresswerke | 3 Seiten | 0,06 „ | „ 728. Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind | 6 Seiten | 0,12 „ |
| „ 183. Magnesiumlegierungen | 15 Seiten | 0,30 „ | „ 860. Verwendung von ortsbewegl. Druckgasbehältern für Chlor | 2 Seiten | 0,04 „ |
| „ 314. Molkereien | 5 Seiten | 0,10 „ | „ 869. Zulassung von ortsbewegl. Druckgasbehältern österr. Erzeugung | 2 Seiten | 0,04 „ |
| „ 315. Zuckerindustrie | 4 Seiten | 0,08 „ | „ 908. Hebezeuge und Anschlagmittel | 7 Seiten | 0,14 „ |
| „ 322. Herstellung von Mineralwasser | 4 Seiten | 0,08 „ | | | |
| „ 324. Brennereien und Spirituosenfabrik | 4 Seiten | 0,08 „ | | | |
| „ 326. Schornsteinlegergewerbe | 10 Seiten | 0,20 „ | | | |
| „ 511. Kraftmaschinen einschl. Göpel | 4 Seiten | 0,08 „ | | | |

Aus wirtschaftlichen Gründen bitten wir Aufträge auf die vorstehenden Sonderdrucke in Form von **Sammelbestellungen** über die Betriebe aufzugeben und diese nur an das **Buchhaus Leipzig, Leipzig O 5,**

Volkmarstr. 5a, zu richten.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN O 17

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik - Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, Anruf 67 64 11 - Postscheckkonto 1400 23 - Erscheinungsweise: Nach Bedarf - Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich 3,- DM einschließlich Zustellgebühr - Einzelausgaben: Je Seite 0,02 DM, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbare - Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II, Berlin-Treptow - Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 17. April 1953

Nr. 50

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 10. 4. 53 | Preisverordnung Nr. 267 — Verordnung über die Berechnung von Kostenzuschlägen durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe | 565 |
| 3. 3. 53 | Preisverordnung Nr. 296 — Verordnung über die Preisbildung für isolierte Drähte und Leitungen sowie Kabel | 566 |
| 7. 4. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen | 566 |
| 11. 4. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) | 566 |
| 9. 4. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik | 568 |
| 2. 4. 53 | Ergänzung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 | 568 |
| 7. 4. 53 | Anderung der Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh | 568 |

Preisverordnung Nr. 267

Verordnung

über die Berechnung von Kostenzuschlägen durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

Vom 10. April 1953

In Durchführung der Verordnung vom 6. November 1952 über die Organisation der Verteilung und des Handels mit Roh- und Schnittholz (GBl. S. 1194) wird bestimmt:

§ 1

(1) Soweit vom 1. Januar 1953 ab die Aufgaben der Deutschen Handelszentrale Rohholz und Schnittholz auf die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe übergehen, berechnen diese bei Verkäufen von Rohholz und anderen forstlichen Erzeugnissen Zuschläge, wie sie bisher von der Deutschen Handelszentrale Rohholz und Schnittholz nach den geltenden Preisvorschriften berechnet werden durften.

(2) Die Berechnung der Zuschläge gemäß Abs. 1 setzt eine entsprechende Leistung voraus. Die Zuschläge dürfen die bisher von der Deutschen Handelszentrale Rohholz und Schnittholz berechneten Sätze nicht übersteigen.

§ 2

(1) Die bisherige Art der Lieferverpflichtung (Lieferparität) der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe gemäß den geltenden Preisvorschriften wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Verlangt ein Rohholzkäufer zusätzliche Leistungen, die über die Verpflichtung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe gemäß Abs. 1 hinausgehen, und werden

solche zusätzlichen Leistungen zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart, so finden die Bestimmungen des § 1 Anwendung.

(3) Dies gilt jedoch bei Verkäufen ab Wald nicht in bezug auf das Rücken und die Abfuhr, auch insoweit, als sie nach den geltenden Preisbestimmungen Sache des Rohholzkäufers sind. In diesen Fällen hat der Käufer neben einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 0,5 % des preisrechtlich zulässigen ab-Waldpreises Kostenbeiträge gemäß den Preisverordnungen Nr. 295 vom 25. März 1953 (GBl. S. 490) und Nr. 296 vom 25. März 1953 (GBl. S. 490) sowie die sich aus den regionalen Holzabfuhrtarifen ergebenden Rück- und Abfuhrkosten zu bezahlen.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen sowie die Zuschläge gemäß § 1 Abs. 1 in festen Beträgen normieren.

§ 4

Durchführungsbestimmungen und Weisungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.
(2) Entgegenstehende Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 10. April 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 298.**— Verordnung über die Preisbildung für isolierte Drähte und Leitungen sowie Kabel —****Vom 3. März 1953****§ 1**

Die Preise für isolierte Drähte und Leitungen Waren-gattung 3632 und Kabel Waren-gattung 3633 des All-gemeinen Warenverzeichnisses des Statistischen Zen-tralamtes, 3. Auflage vom Juni 1952, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen.

§ 2

Die am 31. Dezember 1952 für die in § 1 genannten Erzeugnisse gültigen Preise werden ab 1. Januar 1953 um die auf Grund der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetalle und Buntmetall-halbzeuge) — GBl. S. 1403) eingetretene Preiserhöhung zuzüglich Umsatzsteuer erhöht.

§ 3

Die sich auf Grund dieser Verordnung ergebenden Preiserhöhungen dürfen zu keinen Preiserhöhungen der Erzeugnisse und Leistungen der weiterverarbeiten-den Industrie führen.

§ 4

Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau wird beauftragt, bis 31. Mai 1953 Vorschläge zur Vereinheit-lichung der Preise für die in § 1 genannten Erzeugnisse auf der Basis der durchschnittlich entstehenden Kosten dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission vorzuschlagen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die nach dem 1. Januar 1953 erfolgt sind, auch für laufende und erfüllte Ver-träge.

Berlin, den 3. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf

Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen.**Vom 7. April 1953**

Um eine einheitliche Regelung der Stipendienzah-lungen an den Hoch- und Fachschulen zu erreichen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auf Grund der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fach-schulen (GBl. S. 17) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die von den volkseigenen Betrieben zur Förderung der Ausbildung von Arbeitern an den Fachschulen ge-währten Betriebsstipendien werden ab 1. Januar 1953 nur noch als Staatsstipendien an den Fachschulen weitergezahlt.

(2) Soweit von den gleichen Betrieben an Studenten der Hochschulen Betriebsstipendien gewährt wurden, erhalten diese ebenfalls ab 1. Januar 1953 Staatsstipen-dien an der jeweiligen Hochschule.

§ 2

(1) Die Durchführung der Umgruppierung der bis-herigen Betriebsstipendiaten erfolgt durch die Stipen-dienkommission an den Fachschulen gemäß den Richt-linien der Verordnung.

(2) An den Hochschulen erfolgt die Umgruppierung nach den Richtlinien der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Uni-versitäten und Hochschulen (GBl. S. 868).

§ 3

(1) Alle Fachschüler, die bis zum 31. Dezember 1952 ein Betriebsstipendium erhielten und die erforderlichen gesetzlichen Bedingungen zur Umgruppierung nicht er-füllen, erhalten bis zum Ende des Studienjahres 1952/53 ein Stipendium von 125,— DM monatlich, zuzüglich Verheirateten- und Kinderzuschläge.

(2) Alle Studenten an Hochschulen, die bis zum 31. Dezember 1952 ein Betriebsstipendium erhielten und die erforderlichen gesetzlichen Bedingungen zur Umgruppierung nicht erfüllen, erhalten bis zum Ende des Studienjahres 1952/53 ein Stipendium von 130,— DM monatlich, zuzüglich Verheirateten- und Kinderzu-schläge. Schwerpunktzuschläge werden nicht gezahlt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

§ 5

Der § 7 der Verordnung vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 17) sowie alle Anweisungen über die Gewährung eines Betriebsstipendiums treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale).**Vom 11. April 1953**

Zur Neuregelung der Zulassung zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen) wird auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1950 (GBl. S. 1220) über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) im Einvernehmen mit der Staat-lichen Plankommission folgendes bestimmt:

Abschnitt I**Zulassung zum Handel****§ 1**

Die auf Grund der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1952 zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (GBl. S. 337) vorzunehmenden Zulassungen zum Handel mit garten-baulichem Saat- und Pflanzgut setzen eine Gewerbe-genehmigung voraus.

§ 2

Betriebe, die von gartenbaulichen Pflanzenarten ledig-lich Blumen und Zierpflanzen züchterisch bearbeiten, hierfür kein Vermehrungskontingent des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft besitzen und ihr selbst erzeugtes Blumen- und Zierpflanzen-Saat(Pflanz)gut in den Handel bringen wollen, bedürfen jährlich einer Zu-lassung nach den Vorschriften der Dritten Durchfüh-rungsbestimmung im Einvernehmen mit der DSG-Handelszentrale.

§ 3

(1) Pflanzgut im Sinne der Dritten und dieser Durch-führungsbestimmung ist die zur weiteren Kultivierung

* 3. Durchfb. (GBl. 1952 S. 337)

im erwerbsmäßigen Anbau bestimmte, in halbfertigem Zustand oder unfertige, in Vegetationsruhe befindliche Pflanzware folgender Arten:

Gemüse: Meerrettich, Rhabarber, Spargel, Steckzwiebeln;

Heil- und Gewürzpflanzen: Eberraute, Estragon „Deutscher Aromatischer“, Kamille Römische, Knoblauch, Medizinalrhabarber, Pfefferminze;

Blumen: Maiblumenkeime, Blumenzwiebeln (Hyazinthen, Lilien, Narzissen, Tulpen) und Blumenknollen (Canna, Dahlien, Gladiolen).

(2) Betriebe, die Pflanzgut der im Abs. 1 genannten Arten erzeugen, bedürfen zu dessen Verkauf einer Zulassung gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung. Der Verkauf darf nur an Verbraucher und an die DSG-Handelszentrale erfolgen.

Abschnitt II

Abfüllen von Saatgut

§ 4

Gewichtspackungen von Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzensamereien dürfen nur in den Gewichtsgrößen abgefüllt und in den Handel gebracht werden, die für die betreffenden Arten in den Samenkatalogen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale aufgeführt sind. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Betriebe, die das Abfüllrecht nach der Dritten Durchführungsbestimmung (§ 11) erhalten, sind berechtigt, bis zum 30. April 1953 folgende fertig abgefüllte Originalgewichtspackungen an Stelle des bisher üblich gewesenen Einkaufes loser Samereien einzukaufen:

- a) Gemüsehülsenfrüchte mit einem Einzelgewicht von 10 kg und mehr;
- b) die übrigen Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenarten mit einem Einzelgewicht von 1 kg und mehr.

Zum Verkauf dieser Mengen an Einzelhändler und Verbraucher sind die Betriebe verpflichtet, diese Gewichtspackungen den Vorschriften des § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung entsprechend in Gewichts- oder Kleinstpackungen abzufüllen. Hochzuchtsorten von Gemüse- sowie von Heil- und Gewürzpflanzen sind von dieser weiteren Abfüllung ausgenommen.

§ 6

Das Keimgewährsjahr (Verbrauchsgewährsjahr) darf auf allen fertig abgefüllt in den Handel kommenden Originalpackungen (Gewichts- und Kleinstpackungen) von Gemüse-, Blumen-, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzensaatgut nur durch eine Jahreszahl gekennzeichnet werden. Die Gewährszeit erstreckt sich im allgemeinen nur auf das angegebene Kalenderjahr. Nur bei denjenigen Arten und Sorten, deren Eigenart die Aussaat in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember gestattet oder erfordert, beginnt die Gewährszeit schon am 1. Juli des vorausgehenden Jahres.

Abschnitt III

Handel mit Saat- und Pflanzgut

§ 7

In Abänderung des § 9 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung dürfen Zuchtbetriebe Saatgut von Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzen anderer Zuchtbetriebe nur in deren Originalpackungen und nur an Verbraucher verkaufen.

§ 8

(1) Alle Betriebe, die mit Saatgut Einzelhandel betreiben, haben die fertig abgefüllt bezogenen, unverkauften Gewichts- und Kleinstpackungen von Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzenarten jeweils spätestens bis zum 20. Juni für die Gruppe A und spätestens bis zum 20. November für die Gruppe B des auf den Packungen angegebenen Keimgewährsjahres gemäß den Vorschriften des § 10 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung ihrem Lieferanten zurückzuliefern.

Es gehören zur

Gruppe A

(Rückgabe bis 20. Juni)

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Rotkohl | 5. Eierfrüchte |
| Weißkohl | Freilandgurken |
| Wirsingkohl | Kürbis |
| 2. Pastinaken | Melonen |
| Wurzelpetersilie | Paprika |
| Schwarzwurzeln | Spargel |
| Sellerie (Bleich-, Knollen-, Schnitt-) | Tomaten |
| 3. Porree | 6. Frunkbohnen |
| Schnittlauch | Puffbohnen |
| 4. Mangold | Stangenbohnen |
| Gartenmelde | Markerbsen |
| Schnittpetersilie | Schalerbsen |
| Treibzichorie (Chicorée) | Zuckererbsen |
| | Zuckerbrecherbsen |

Gruppe B

(Rückgabe bis 20. November)

1. Alle in Gruppe A nicht aufgeführten Gemüsearten,
2. alle Heil- und Gewürzpflanzenarten.

(2) Alle bis zum 30. Juni 1953 bei Samenhandlungen ohne Abfüllrecht unverkauft gebliebenen Samenpackungen von Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzen, soweit sie nach Abs. 1 nicht zur Gruppe B gehören, unterliegen den Bestimmungen der Anordnung vom 28. Juli 1952 über die Erfassung und Verwertung aberkannter Saatgutes (GBl. S. 708) und den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erlassenden Richtlinien. Das gleiche gilt für die bis zum 30. Juni 1953 bei Samenhandlungen mit Abfüllrecht unverkauft gebliebenen Samenpackungen und losen Samenmengen.

§ 9

(1) Gewichts- und Kleinstpackungen, die mit lose aus dem Ausland eingeführtem Saatgut gartenbauartlicher Arten gefüllt werden, sind mit den im § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung vorgeschriebenen Angaben sowie mit der Zusatzbezeichnung „Import“ zu kennzeichnen. In Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten ist hinter dem Sortennamen in Klammern „Import“ zu setzen.

(2) Soll ausnahmsweise Saatgut von nicht mehr zugelassenen Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzenarten abgefüllt werden, so hat der Abfüllbetrieb vorher beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einen schriftlichen Antrag auf Ausnahmegenehmigung einzureichen. Dieser Antrag hat Angaben über Art, Sorte, Gewichtsmenge und das Erntejahr zu enthalten. Nach Genehmigung ist in Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten hinter dem Sortennamen in Klammern „Ausnahmegenehmigung“ zu setzen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. April 1953

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil II des Gesetzes:

§ 1

(1) Ergeben sich für einen erlaßberechtigten Gesamtschuldner aus dem Bestehenbleiben der dinglichen Haftung gemäß § 12 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1952 (GBl. S. 133) Ansprüche gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern, so kann der Erlaßberechtigte im Umfang dieser Ansprüche die Abtretung der nach § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 119) für die Eigentümer entstandenen Eigentümergrundschuld an sich verlangen.

(2) Zu diesem Zweck ist dem Erlaßberechtigten eine entsprechende Befriedigungserklärung zu erteilen.

(3) Die abgetretene Eigentümergrundschuld geht im Range der verbleibenden Rest-Eigentümergrundschuld vor.

§ 2

(1) Anträge auf Schuldenerlaß können nur bis zum 31. Mai 1953 gestellt werden.

(2) Die Ausschlussfrist gilt auch für die nach § 15 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1952 (GBl. S. 133) erneut zu stellenden Anträge.

Berlin, den 9. April 1953

Ministerium der Finanzen
i. V.: Georgino
Staatssekretär

* 4. Durchfb. (GBl. 1952 S. 133)

Ergänzung
der Verordnung über die Pflichtablieferung
und den Einkauf von Wolle für das Jahr 1953.

Vom 2. April 1953

Zur Sicherung des im Volkswirtschaftsplan 1953 vorgesehenen Aufkommens an Wolle wird in Ergänzung der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) folgendes verordnet:

§ 1

Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird ermächtigt, bei der Bestätigung der Bezirks- und Kreis-Durchschnitts-

normen für die Pflichtablieferung von Wolle einen Durchschnitt im Republik-Maßstab von 3,5 kg Wolle je Schaf zugrunde zu legen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Änderung
der Durchführungsbestimmung zur Verordnung
über die Gründung von volkseigenen Handels-
kontoren für Zucht- und Nutzvieh.

Vom 7. April 1953

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 13. Dezember 1951 über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 1165) wird § 10 der Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie folgt geändert:

§ 1

„§ 10 (Neufassung)

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben die Ablieferungsbescheinigungen und Kaufbescheinigungen über die getätigten Verkäufe und Käufe von Zucht- und Nutzvieh dekadenweise mit einem Nachweis, unterteilt nach Erfassungsstellen und Gemeinden, dem VEAB zu übergeben. Aus dem Nachweis müssen die Verkäufe innerhalb des eigenen Kreises und Verkäufe an andere Kreise der Deutschen Demokratischen Republik getrennt zu ersehen sein.

(2) Der VEAB hat die Richtigkeit des Nachweises an Hand der Ablieferungsbescheinigungen und Kaufbescheinigungen zu prüfen und die Istveränderung in der Planabrechnung durchzuführen.“

§ 2

Die Änderung des § 10 tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 18. April 1953

Nr. 51

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 16. 4. 53 | Verordnung über Eierpreise | 569 |
| 16. 4. 53 | Preisverordnung Nr. 301. — Verordnung über Preise für Kunsthonig | 569 |
| 16. 4. 53 | Preisverordnung Nr. 302. — Verordnung über Handelsspannen für Marmelade | 570 |
| 16. 4. 53 | Preisverordnung Nr. 303. — Verordnung über die Neuregelung der Hersteller-, Handels- und Verbraucherpreise für Schweine-, Rind-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch sowie für aus diesen Fleischarten hergestellte Fleisch- und Wurstwaren | 570 |

Verordnung über Eierpreise.

Vom 16. April 1953

Zur Regelung der Aufkaufs- und Verkaufspreise für Hühnereier wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Preis für den Einkauf von Hühnereiern von den Erzeugern durch die Erfassungs- und Aufkaufsorgane wird ab 20. April 1953 auf 0,40 DM je Ei (bei gewichtsmäßiger Abnahme auf 6,88 DM je Kilo) festgesetzt.

(2) Die Gütebestimmungen regeln sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 2

(1) Der Verkaufspreis für Eier im staatlichen Einzelhandel (HO) wird entsprechend dem saisonmäßigen Aufkommen ab 20. April 1953 auf 0,45 DM festgesetzt.

(2) Für die Konsumgenossenschaften gilt diese Regelung für die auf HO-Basis zu verkaufenden Hühnereier sinngemäß.

§ 3

Ab 15. April 1953 wird zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Eiern das Abgabeverhältnis bei Verkauf von Eiern gegen Abgabe von 200 g Fleischmarken der Lebensmittelkarten von 3 auf 4 Stück Eier erhöht.

§ 4

Die Warenbereitstellung für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin ermöglicht auch dem demokratischen Magistrat von Groß-Berlin, entsprechende Anordnungen zu erlassen.

§ 5

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf und dem Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 16. April 1953 in Kraft.
Berlin, den 16. April 1953

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Handel
und Versorgung

Wach
Minister

Staatssekretariat für
Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 301.

— Verordnung über Preise für Kunsthonig —

Vom 16. April 1953

Als weiterer Schritt zur Angleichung und Vereinheitlichung der Preise wird mit Zustimmung des Ministerrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 5, 6 und 7 der Preisverordnung Nr. 12 vom 20. Februar 1947 über die Festsetzung von Preisen für Kunsthonig (PrVOBl. 1948 S. 65) erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Der Herstellerabgabepreis für Kunsthonig wird auf 172,25 DM je 100 kg netto ab Fabriklager einschließlich Verpackung für lose Ware festgesetzt.

§ 6

(1) Die Großhandelsspanne beträgt 9,75 DM je 100 kg Kunsthonig. Der Großhandelsabgabepreis beträgt 182,— DM je 100 kg netto lose Ware frei Haus Einzelhandel.

(2) Mit der Großhandelsspanne sind insbesondere auch sämtliche Kosten des Transportes, der Lagerung, der Versicherung usw. abgegolten, die ab Fabriklager bis frei Haus Einzelhandel entstehen.

§ 7

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 18,— DM je 100 kg netto Kunsthonig.

(2) Der Einzelhandelsabgabepreis (Verbraucherpreis) beträgt 2,— DM je kg lose Ware.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 20. April 1953 in Kraft.
Berlin, den 16. April 1953

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 302.
— Verordnung über Handelsspannen
für Marmelade —
Vom 16. April 1953

Zur Angleichung und Vereinheitlichung der Preise für Marmelade, Konfitüre, Mus und Gelee aller Art wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 6 und 7 der Preisverordnung Nr. 112 vom 5. April 1948 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Marmelade (PrVOBl. S. 178) erhalten folgende Fassung:

„§ 6

- (1) Der Großhandelsaufschlag beträgt
 12,90 DM bei einem Einkaufspreis (Herstellereinkaufspreis) bis zu 162,50 DM
 12,65 DM bei einem Einkaufspreis (Herstellereinkaufspreis) über 162,50 DM
 13,— DM bei Einfrucht-Marmelade, Konfitüre, Mus und Gelee aller Art.

(2) Die in Abs. 1 bestimmte Preisgrenze von 162,50 DM versteht sich für 100 kg netto lose Ware. Die Preisgrenze beträgt 190,50 DM bei in Bechern abgepackter Ware und 225,50 DM bei Glasware je 100 kg netto.

(3) Der Großhandelsabgabepreis versteht sich bei Lieferung durch die Bahn frei Empfangsstation, bei Lieferung durch Fuhrwerk oder LKW frei Haus des Abnehmers.

§ 7

- (1) Der Einzelhandelsaufschlag beträgt
 25,10 DM bei einem Großhandelsabgabepreis bis zu 174,80 DM
 26,30 DM bei einem Großhandelsabgabepreis von über 174,80 DM
 28,— DM bei Einfrucht-Marmelade, Konfitüre, Mus und Gelee aller Art.

(2) Die in Abs. 1 bestimmte Preisgrenze von 174,80 DM versteht sich für 100 kg netto lose Ware. Sie beträgt 202,80 DM für in Bechern abgepackte Ware und 237,80 DM bei Glasware je 100 kg netto.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 20. April 1953 in Kraft.
 Berlin, den 16. April 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 303,
— Verordnung

über die Neuregelung der Hersteller-, Handels- und Verbraucherpreise für Schweine-, Rind-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch sowie für aus diesen Fleischarten hergestellte Fleisch- und Wurstwaren —

Vom 16. April 1953

Im Zuge der Schaffung eines einheitlichen Preisniveaus und zur Verhinderung von spekulativen Gewinnen im Handel mit Fleisch und Fleischerzeugnissen wird eine Neuordnung der Hersteller-, Handels- und Verbraucherpreise für Schweine-, Rind-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch sowie für aus diesen Fleischarten hergestellte Fleisch- und Wurstwaren erforderlich.

Mit Zustimmung des Ministerrates wird daher verordnet:

I.

Fleisch, Innereien und Schlachtfette

§ 1

(1) Die Schlachtbetriebe haben Schweine-, Rind-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch (ausgeschlachtete

Tiere, Hälften oder Viertel) in ausgekühltem Zustand, Innereien und Schlachtfette zu den aus der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung ersichtlichen Preisen zu verkaufen.

(2) Diese Preise verstehen sich ab Waage des Schlachtbetriebes netto Kasse.

§ 2

(1) Beim Verkauf von aufgehauenerm Fleisch (Einzelstücke) errechnen sich die Schlachthofabgabepreise auf Basis der Verbraucherpreise (Anlage 2) abzüglich 7,5 Prozent.

(2) Beim Verkauf von ausgeschnittenem Fleisch (Zerlegung der Einzelstücke in knochenfreie, küchenfertige Portionen) errechnen sich die Schlachthofabgabepreise auf Basis der Verbraucherpreise (Anlage 2) abzüglich 6 Prozent.

§ 3

(1) Bei Entfernungen von mehr als 15 km vom Schlachtbetrieb zum Verarbeitungsbetrieb oder zum Großverteiler können bei Lieferungen innerhalb eines Kreises die Transportkosten über 15 km auf Antrag in der preisrechtlich zulässigen Höhe aus der Viehtransportausgleichskasse erstattet werden.

(2) Bei übergebietlichen Lieferungen von Kreis zu Kreis können die preisrechtlich zulässigen Transportkosten ab Schlachtbetrieb bis Empfangsort aus der Viehtransportausgleichskasse erstattet werden. Entsprechende Anträge sind beim Rat des Empfangskreises, Abteilung Nahrungs- und Genußmittelindustrie, zu stellen.

§ 4

(1) Bedienen sich die Schlachtbetriebe bei der Verteilung ihrer Erzeugnisse eines Großhandelsorgans als weiteren Großverteiler (z. B. DHZ Lebensmittel, Konsum- oder Fleischerhandwerksgenossenschaft), so steht diesem für seine Tätigkeit eine Provision in Höhe von 1,8 Prozent, bezogen auf den Schlachthofabgabepreis, zu.

(2) Die Gewährung der Verteilerprovision hat zur Voraussetzung, daß die Ware vom weiteren Großverteiler für eigene Rechnung und Gefahr ab Waage des Schlachtbetriebes übernommen wird.

(3) Mit der Provision sind sämtliche Kosten der Verteilung der Ware — insbesondere Finanzierungskosten, Umsatzsteuer auf die Provision, die Kosten einer etwa notwendigen vorübergehenden Einlagerung in der Kühlzelle des Schlachtbetriebes und die Auslieferung — abgegolten.

§ 5

(1) Der Einzelhandel hat Schweine-, Rind-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch, Innereien und Schlachtfette zu den aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Preisen zu verkaufen.

(2) Die Preise verstehen sich für die jeweils zum Verkauf gelangenden Fleischsorten und Qualitäten. Beim Verkauf von schierem Fleisch mit Knochenbeilage darf der Knochenanteil nur zum Preis für Knochen berechnet werden.

II.

Fleischwaren und Wurstwaren

§ 6

(1) Die Verarbeitungsbetriebe (Fleischindustrie) haben ihre Erzeugnisse (Fleisch- und Wurstwaren) zu den aus der Anlage 3 ersichtlichen Preisen zu verkaufen. Die Abgabepreise der Verarbeitungsindustrie sind Höchstpreise und gelten bei Lieferung frei Betrieb des Abnehmers, netto Kasse, einschließlich Verpackung. Die Außenverpackung (Kisten und ähnliches) ist leihweise und nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1 vom 26. Mai 1947 (ZVOBl. S. 63) rückgabepflichtig.

(2) Wird vom Abnehmer eine besondere Verpackungsart (z. B. Fässer mit Pökellake) gefordert, durch die dem Verarbeitungsbetrieb Sonderkosten entstehen, so können diese nach Genehmigung durch den Rat des zuständigen Bezirkes in der preisrechtlich zulässigen Höhe im Anhangsverfahren in Rechnung gestellt werden.

§ 7

(1) Bedienen sich die Verarbeitungsbetriebe (Fleischindustrie) bei der Verteilung ihrer Erzeugnisse eines Großhandelsorganes als weiteren Großverteilers (z. B. DHZ Lebensmittel, Konsum- oder Fleischerhandwerksgenossenschaft), so steht diesem für seine Tätigkeit eine Provision von 1,8 Prozent — bezogen auf den Herstellerabgabepreis — zu.

(2) Die Gewährung der Verteilerprovision hat zur Voraussetzung, daß die Ware für eigene Rechnung und Gefahr ab Verarbeitungsbetrieb übernommen wird.

(3) Mit der Provision von 1,8 Prozent sind sämtliche Kosten der Verteilung der Ware — insbesondere Finanzierungskosten, Umsatzsteuer auf die Provision und die Auslieferung an die Abnehmer — abgegolten.

§ 8

Der Einzelhandel hat Fleischwaren und Wurstwaren zu den aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtlichen Preisen zu verkaufen. Die Abgabepreise des Einzelhandels sind Höchstpreise und verstehen sich nur für Waren der I. Qualität.

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 9

Der Einzelhandel, der Fleisch, Fleischwaren, Innereien und Schlachtfette verkauft, hat nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnungspflicht (Preisordnung Nr. 154 vom 15. Oktober 1948, PrVOBl. S. 220) in seinem Verkaufsraum an gut sichtbarer Stelle eine Preistafel mit den geltenden Preisen für Fleisch, Innereien, Schlachtfette, Fleisch- und Wurstwaren ständig auszuhängen.

§ 10

Soweit erforderlich, erläßt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie gemeinsam mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung.

§ 11

(1) Diese Preisverordnung tritt am 20. April 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 47 vom 20. Mai 1950 (GBl. S. 453), die Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 47 sowie alle in den Bereich dieser Verordnung fallenden bisherigen Sonderregelungen und Einzelgenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung
Nr. 303

Schlachthofabgabepreise

für Schweine-, Rind-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch (ausgeschlachtete Tiere, Hälften oder Viertel), Knochen, Innereien und Schlachtfette in DM je 100 kg

| Schweinefleisch | Höchstpreise für Hälften |
|--------------------------|--------------------------|
| mit Kopf und Bein | 219,25 |
| ohne Kopf und Bein | 231,60 |

| | Höchstpreise für Hälften |
|------------------------------------|--------------------------|
| entspeckt mit Kopf und Bein | 225,90 |
| entspeckt ohne Kopf und Bein | 241,25 |
| Kopf mit Backe | 134,00 |
| Kopf ohne Backe | 115,00 |

Für die zur Auslieferung kommenden Schweinehälften, von denen Bauch und Backen zu trennen sind, können die Schlachtbetriebe einen Zuschlag von 1,50 DM je 100 kg auf die vorerwähnten Preise erheben.

| Rindfleisch | für Hälften | für Vorder- viertel | für Hinter- viertel |
|--------------------|-------------|---------------------|---------------------|
| I. Qualität | 212,10 | 210,05 | 214,10 |
| II. Qualität | 183,80 | 181,80 | 185,85 |
| III. Qualität | 161,60 | 160,60 | 162,60 |

| Kalbfleisch | Höchstpreise für ausgeschlachtete Tiere |
|--------------------|---|
| I. Qualität | 244,40 |
| II. Qualität | 208,05 |

| Hammelfleisch | |
|--------------------|--------|
| I. Qualität | 264,60 |
| II. Qualität | 230,25 |

| Ziegenfleisch | Höchstpreise |
|---------------|--------------|
| | 230,25 |

| Knochen | Höchstpreise |
|----------------------------|--------------|
| Spitzbein, Kalbsfüße | 50,00 |

| Innereien und Sonstiges | Höchstpreise |
|---|--------------|
| Schweinegeschlinge (Zunge, Leber, Herz, Lunge, Schlund, Luftröhre) | 242,00 |
| Rinderkopf mit Zunge und Hirn | 112,00 |
| Rinderkopf ohne Zunge und Hirn | 35,00 |
| Rinderkopfknochen, frisch, sauber, enthäutet, entfleischt und entseht | 25,00 |
| Kalbskopf mit Zunge und Hirn | 116,00 |
| Masken und Fußhäute | 36,00 |
| Rinder- und Fresserunterbeine ohne Hornschuhe | 35,00 |
| Zungen ohne Schlund | 405,00 |
| Leber | 360,00 |
| Nieren | 180,00 |
| Herzen | 140,00 |
| Milzen, Lungen, Euter, Gekröse, Magen, Fettdärme, Flecke und Pansen (gebrüht) | 65,00 |
| Schwarten | 55,00 |
| Blut | 25,00 |

| Schlachtfette | Höchstpreise |
|--|--------------|
| Speck, frisch (Rückenfett), Backen | 194,00 |
| Speck, gesalzen | 206,00 |
| Liesen (Flomen, Schmer) | 192,00 |
| Mikker, Abschwartfett | 128,00 |
| Schmalz (auch Schinken- und Importschmalz) | 238,00 |
| Griebenschmalz | 258,00 |
| Talg, roh | 120,00 |
| Talg, ausgelassen | 140,00 |

Bei Lieferung von Rohalg an die Talgschmelzen gelten folgende Verrechnungspreise:

| | |
|---------------------------|--------|
| Rindertalg Klasse A | 100,00 |
| Rindertalg Klasse B | 95,00 |
| Rindertalg Klasse C | 88,00 |
| Hammel-/Ziegentalg | 64,00 |
| rohes Kalbsfett | 45,00 |

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung
Nr. 303

Einzelhandelsabgabepreise
für Fleisch, Innereien und für Schlachtfette
(Markenpflichtige Erzeugnisse)

| Schweinefleisch | Höchstpreise in DM je kg |
|------------------------|--------------------------|
| Sorte I | |
| Filet, Schnitzel | 3,36 |

| Sorte 2 | Höchstpreise in DM je kg | |
|--|-----------------------------|--------------------------------|
| Kotelett, Kamm, Schweinebratenfleisch, Gulasch, Hackepeter, Gehacktes | 2,86 | |
| Sorte 3 | | |
| Bauch, Eisbein o. Spitzbein | 2,10 | |
| Sorte 4 | | |
| Brust- und Bauchrippchen, Kopf o. Backe .. | 1,28 | |
| | Höchstpreise in DM je kg | |
| | I. Qualität | II. Qualität |
| Rindfleisch | | |
| Sorte 1 | | |
| Filet, Roastbeef | 4,36 | 3,86 |
| Sorte 2 | | |
| Schmorfleisch einschl. Blume, Rouladen, Gulasch, Schabe- fleisch | 3,14 | 2,70 außer Schabefleisch |
| Sorte 3 | | |
| Fehlrippe, Kamm, Querrippe, Hesse, Spannrippe, Brust, Ge- hacktes, Ochenschwanz, Hals- abschnitte | 2,08 | 1,88 außer Gehacktes |
| Kalbfleisch | | |
| Sorte 1 | | |
| Schnitzel | 4,98 | 4,38 |
| Sorte 2 | | |
| Keule o. Knochen, Kalbsnieren- braten o. Knochen | 4,24 | 3,76 |
| Sorte 3 | | |
| Keule mit Knochen, Kotelett, Gulasch, Brustspitze, Blatt (Bug) | 3,46 | 2,90 |
| Sorte 4 | | |
| Nachbrust, Kamm, Haxe | 1,96 | 1,66 |
| Hammelfleisch | | |
| Sorte 1 | | |
| Keule, Rücken (Nierenstück), Kotelett | 3,38 | 2,98 |
| Sorte 2 | | |
| Kamm (dicke Rippe), Blatt (Bug), Bauch, Brust, Dünning | 2,56 | 2,52 |
| | Höchstpreise in DM je kg | |
| Ziegenfleisch | | |
| Sorte 1 | | |
| Keule, Rücken und Kotelett | 2,98 | |
| Sorte 2 | | |
| Kamm, Blatt, Bauch, Brust und Dünning.. | 2,52 | |
| Knochen | | |
| Sorte 1 | | |
| Fleischknochen mit etwa 25 Prozent Fleisch- anteil, Spitzbein, Kalbsfüße, Schweine- schwanz, Ohren | 0,60 | |
| Sorte 2 | | |
| geputzte Knochen | 0,40 | |
| Innereien | | |
| Herz | 1,60 | |
| Nieren | 2,10 | |
| Hirn | 3,50 | |
| Leber | 4,— | |
| Zunge ohne Schlund | 4,50 | |
| Milz, Lunge, Flecke, Pansen, Magen, Euter, Fettdarm (gebrüht, geschnitten und koch- fertig gesalzen) | 0,80 | |
| Schlachtfette | | |
| Rückenfett, Backen | 2,10 | |
| Liesen (Flomen) | 2,10 | |
| Rindertalg, roh | 1,35 | |
| Rindertalg, ausgelassen | 1,55 | |
| Kalbsfett, ausgelassen | 3,— | |
| Hammeltalg, roh | 1,35 | |
| Hammeltalg, ausgelassen | 1,55 | |

| Anlage 3 zu vorstehender Preisverordnung Nr. 303 | | |
|---|--|--|
| Herstellerabgabepreise und Verbraucherpreise für Fleisch- und Wurstwaren | | |
| | Hersteller- abgabepreis in DM je 100 kg | Verbraucher- preis in DM je kg (Markenpflicht. Erzeugnisse) |
| Kochwurst | | |
| Leberwurst I (ohne Innereien) | 332,— | 3,04 |
| Leberwurst II | 243,— | 2,80 |
| Zungenwurst | 406,— | 4,76 |
| Blutwurst I (Fleischblutwurst, Fleisch- wurst) | 290,— | 3,50 |
| Blutwurst II (Thüringer Rotwurst, Speck- wurst) | 188,— | 2,38 |
| Blutwurst III (frische Blutwurst, Tiegel- wurst) | 93,— | 1,20 |
| Preßkopf, Weiße Sülze | 250,— | 3,— |
| Sülze, lose | 160,— | 2,— |
| Brühwurst | | |
| Bierwurst | 334,— | 3,96 |
| Mortadella | 316,— | 3,76 |
| Jagdwurst | 306,— | 3,60 |
| Brühpolnische | 299,— | 3,50 |
| Wiener Würstchen | 299,— | 3,50 |
| Bockwurst | 260,— | 3,— |
| Bratwurst, roh (Rostbratwurst) | 308,— | 3,56 |
| Bratwurst, handelsüblich | 236,— | 2,76 |
| Rohwurst | | |
| Mettwurst I grob | 370,— | 4,30 |
| Mettwurst I fein | 360,— | 4,20 |
| Mettwurst II (Konsumware) | 296,— | 3,46 |
| | Hersteller- abgabepreis in DM | Verbraucher- preis in DM |
| Dauerwurst | je 100 kg | je kg |
| Rohe Polnische | 390,— | 4,60 |
| Salami und Zervelatwurst (schnittfeste Ware) | 430,— | 5,— |
| Schlackwurst und Schinken- wurst (schnittfeste Ware) | 453,— | 5,20 |
| Salami und Zervelatwurst (wie nach mindestens 12 Wochen Lagerung) | 492,— | 5,60 |
| Schlackwurst und Schinken- wurst (wie nach mindestens 12 Wochen Lagerung) | 510,— | 5,80 |
| Räucherwaren | | |
| Rollschinken | 436,— | 5,10 |
| Nußschinken | 420,— | 4,90 |
| Kochschinken | 416,— | 4,90 |
| Schinkenspeck | 360,— | 4,— |
| Speck, mager (Bauch ohne Rippe, geräuchert) | 278,— | 3,20 |
| Kasseler | 297,— | 3,20 |
| fetter Speck, geräuchert | 238,— | 2,65 |
| Sonstiges | | |
| Fleischbrät | 247,— | —,— |
| Fleischsalat mit 10 Prozent Öl | 200,— | 2,50 |

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik - Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, Anruf 67 64 11 - Postscheckkonto: 1400 25 - Erscheinungsweise: Nach Bedarf - Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr - Einzelausgaben: Je Seite 0,03 DM, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar - Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 51 - Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 22. April 1953

Nr. 52

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 16. 4. 53 | Verordnung über Maßnahmen zur Durchführung des Massensportes im Sommer 1953 | 573 |
| 16. 4. 53 | Verordnung über die Bildung volkseigener Filmproduktionsbetriebe..... | 574 |
| 16. 4. 53 | Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für Wärmewirtschaft | 575 |
| 11. 4. 53 | Preisverordnung Nr. 291. — Verordnung über die Preise für Steinkohle, Zechenkoks und Gaskoks | 576 |
| 13. 4. 53 | Preisverordnung Nr. 299. — Verordnung über die Verbraucherpreise der neu herzustellenden Brotsorten | 576 |
| | Berichtigung | 576 |

Verordnung über Maßnahmen zur Durchführung des Massensportes im Sommer 1953.

Vom 16. April 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fördert mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die breite Entwicklung von Körperkultur und Sport.

Auf den Sportplätzen und in den Übungshallen finden die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik Entspannung und Erholung. Sie eignen sich bei den körperlichen Übungen Mut, Kraft und Ausdauer an, Körperkultur und Sport erziehen die Werktätigen zur Steigerung ihrer Leistungen im Fünfjahrplan und zur Bereitschaft, die Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik zu verteidigen.

Um dieser Zielsetzung noch besser dienen zu können, müssen im Sommer 1953 die Körperkultur und der Sport auf breitester Grundlage entwickelt werden.

Dazu beschließt der Ministerrat nachstehende Verordnung:

§ 1

Im Sommer 1953 ist mit den Kindern, Jugendlichen und den Werktätigen ein vielseitiger Massensport zu organisieren. Der Bevölkerung sind alle Möglichkeiten zur Teilnahme an den Massensportveranstaltungen zu geben. Besondere Aufmerksamkeit ist den Sportfesten der Landbevölkerung sowie der Sportarbeit in den Ferienlagern der Kinder zu widmen.

§ 2

Hunderttausenden von Werktätigen ist durch Organisation großer Massensportveranstaltungen jede Gelegenheit zu geben, die Sportleistungsabzeichen „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“, „Sei bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“, „Sei bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ und „Immer bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ zu erwerben. In folgenden Sportarten ist der Massensport im Sommer 1953 besonders zu fördern:

Leichtathletik,
Gymnastik und Turnen,
Schwimmen,
Volleyball,
Fußball,
Handball,
Radsport,
Touristik und Wandern.

§ 3

Um die Bedeutung einiger Massensportveranstaltungen zu unterstreichen, wird das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beauftragt, für den Frühjahrs-waldlauf, die Republik-Sportwettkämpfe und den Massengepäckmarsch Abzeichen herauszugeben.

§ 4

Zur Durchführung der Aufgaben für den Massensport im Sommer 1953 sind zur Koordinierung der Arbeit unter Beteiligung der demokratischen Parteien und Massenorganisationen bei den Räten der Stadt- und Landkreise, bei den Räten der Städte und Gemeinden und in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, an den Universitäten, in den Hoch-, Fach- und Oberschulen folgende Kommissionen zu bilden:

- a) bei den Räten der Stadt- und Landkreise:
- ein Vertreter des Kreiskomitees für Körperkultur und Sport,
 - ein Vertreter der Kreisleitung der FDJ,
 - ein Vertreter der Kreisleitung der Gesellschaft für Sport und Technik,
 - ein Vertreter der Gewerkschaften,
 - ein Vertreter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises,
 - ein Vertreter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises,

ein Vertreter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises,
 ein Vertreter der im Kreis befindlichen Sportvereinigung,
 zwei bekannte Sportler,
 ein Sachbearbeiter für Jugendfragen des Rates des Kreises,
 ein Vertreter des Roten Kreuzes.

Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter des Kreis- bzw. Stadtkomitees für Körperkultur und Sport.

b) Bei den Räten der Städte und Gemeinden:

ein Vertreter des Rates der Stadt oder der Gemeinde,
 ein Vertreter der Orts- oder Grundeinheit der FDJ,
 drei Vertreter der bedeutendsten Betriebssportgemeinschaft oder Sportgemeinschaft,
 ein Vertreter der Gesellschaft für Sport und Technik,
 mehrere Sportler der Grundeinheiten.
 Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter des Rates der Stadt oder Gemeinde.

c) In den volkseigenen Betrieben, Universitäten, Hoch-, Betriebsberufs- und Fachschulen:

ein Vertreter der Betriebs- bzw. Hochschulsportgemeinschaft,
 ein Vertreter der Betriebs- bzw. Schulleitung,
 ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung,
 ein Vertreter der Gesellschaft für Sport und Technik,
 ein Vertreter der FDJ-Leitung.
 Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter der Betriebs- bzw. Hochschulsportgemeinschaft.

d) An den allgemeinbildenden Schulen übernehmen die bereits bestehenden Schulsportkommissionen die Organisierung des Massensportes im Sommer 1953.

Die Kommissionen haben in ihrem Bereich die Aufgabe, entsprechend den Richtlinien des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport, den Massensport zu organisieren.

§ 5

Die im § 4 genannten Kommissionen arbeiten bis zum 25. April 1953 für ihren Bereich einen Sommersportkalender auf der Grundlage der vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport veröffentlichten Richtlinien für den Massensport im Sommer 1953 aus. Dieser Sommersportkalender ist so aufzustellen, daß er den vielseitigen Interessen der Werktätigen und Jugendlichen entspricht. Er hat solche Veranstaltungen und Spiele zu enthalten, die allen Beteiligten die Möglichkeit geben, die unter § 2 angeführten Sportleistungsabzeichen zu erwerben und die der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft dienen.

§ 6

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden haben die Initiative der Werktätigen und Jugendlichen zur breitesten Entfaltung des Massensportes zu unterstützen.

§ 7

Die Entwicklung des Sportes, insbesondere die Bildung von Sportorganisationen bei den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ist von den Räten der Kreise ständig zu fördern.

§ 8

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport sowie die Komitees für Körperkultur und Sport bei den Räten der Bezirke und Kreise haben die im Haushalts-

plan zur Förderung des Sportes zur Verfügung gestellten Mittel besonders für die Massensportarbeit bereitzustellen.

§ 9

Zur Durchführung dieser Verordnung beschließen die Freie Deutsche Jugend, der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gesellschaft für Sport und Technik zur Mobilisierung und Heranführung der Mitglieder besondere Maßnahmen.

§ 10

Richtlinien für die Massensportarbeit im Sommer 1953 erläßt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953.

Die Regierung
 der Deutschen Demokratischen Republik
 Staatliches Komitee für
 Körperkultur und Sport
 Ulbricht Ewald
 Stellvertreter Vorsitzender
 des Ministerpräsidenten

Verordnung
 über die Bildung volkseigener Filmproduktionsbetriebe.

Vom 16. April 1953

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1953 werden folgende volkseigene Betriebe errichtet:

- Das DEFA-Studio für Spielfilme, mit dem Sitz in Potsdam-Babelsberg;
- das DEFA-Studio für Kinderfilme, mit dem Sitz in Potsdam-Babelsberg;
- das DEFA-Studio für populärwissenschaftliche Filme, mit dem Sitz in Potsdam-Babelsberg;
- das DEFA-Studio für Wochenschau und Dokumentarfilme, mit dem Sitz in Berlin;
- das DEFA-Studio für Synchronisation, mit dem Sitz in Berlin-Johannisthal;
- die DEFA-Kopierwerke, mit dem Sitz in Berlin-Köpenick;
- der DEFA-Filmübernahme- und Außenhandelsbetrieb, mit dem Sitz in Berlin.

(2) Diese Betriebe unterstehen unmittelbar dem Staatlichen Komitee für Filmwesen.

§ 2

(1) Die volkseigenen Betriebe haben nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen ihrer Betriebspläne, die nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt werden, zu arbeiten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, selbständig zu wirtschaften und in eigener Verantwortung abzurechnen. Zu diesem Zweck werden diese volkseigenen Betriebe mit dem erforderlichen Fonds für Anlagen und Umlaufmittel ausgestattet.

(2) Die volkseigenen Betriebe sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger haben sie zur Durchführung ihrer Planaufgaben die

Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 3

(1) Die DEFA Deutsche Filmgesellschaft mit beschränkter Haftung wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufgelöst; sie hat auf den 31. Dezember 1952 eine Schlußbilanz aufzustellen, die von dem Revisionsorgan des Staatlichen Komitees für Filmwesen zu bestätigen ist. Eine Liquidation der Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet nicht statt.

(2) Den nach § 1 Abs. 1 zu bildenden volkseigenen Betrieben wird das Vermögen der DEFA als Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft übertragen. Die Übertragung auf die volkseigenen Betriebe erfolgt auf Grund eines von der Geschäftsführung der DEFA und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen zu unterzeichnenden Protokolls. Die volkseigenen Betriebe haben zum 1. Januar 1953 Eröffnungsbilanzen aufzustellen. Die Einlagen der Gesellschafter werden in die Eröffnungsbilanzen der volkseigenen Betriebe nicht übernommen; andere Einlagen oder Anteile bestehen nicht.

(3) Die Gesellschafter der DEFA haben nach Auflösung der Gesellschaft einen Abfindungsanspruch in der Höhe ihrer Einlagen gegen den Staatshaushalt im Rahmen des Staatshaushaltsplanes.

§ 4

(1) Der volkseigene Betrieb ist Rechtsnachfolger der aufgelösten DEFA hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den Betriebsteil bezogen, der vom volkseigenen Betrieb übernommen wurde. Bestehen Zweifel, ob ein volkseigener Betrieb Rechtsnachfolger der aufgelösten DEFA ist, so entscheidet das Staatliche Komitee für Filmwesen.

(2) Rechtshandlungen, die seit dem 1. Januar 1953 bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung im Namen der DEFA vorgenommen wurden, wirken für und gegen denjenigen volkseigenen Betrieb, auf dessen übernommene Betriebsteile sich die Rechtshandlung ausschließlich oder überwiegend bezog. In Zweifelsfällen entscheidet auch hier das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 5

Die Organisation, Betriebsleitung und die näheren Bestimmungen über die Aufgaben der volkseigenen Betriebe regeln sich nach Statuten, die das Staatliche Komitee für Filmwesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten erläßt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen* erläßt das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Staatliches Komitee

für Filmwesen

Schwab

Vorsitzender

Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für Wärmewirtschaft.

Vom 16. April 1953

Der ständig ansteigende Bedarf an Brennstoffen in Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und anderen Verbraucherguppen und die Verpflichtung zur wirtschaftlichsten Ausnutzung von Brennstoffen sowie zur Unterstützung der Bemühungen unserer Arbeiter, Ingenieure, Aktivisten und Neuerer der Arbeit bei der Aufstellung technisch begründeter Verbrauchsnormen macht die Errichtung einer Zentralstelle für Wärmewirtschaft zur Sicherung der wirtschaftlich-technischen Brennstoffverwendung erforderlich, die die bisher auf diesem Gebiet getrennt arbeitenden Institutionen zusammenfaßt, deren Aufgaben koordiniert und ihre Arbeit verbessert und verstärkt. Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Um die wirtschaftlichste Ausnutzung von Brennstoffen zu gewährleisten, wird eine Zentralstelle für Wärmewirtschaft mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie führt die Bezeichnung

„Zentralstelle für Wärmewirtschaft“.

(2) In der Zentralstelle für Wärmewirtschaft werden die nachstehend aufgeführten Instituts- und Betriebsstellen zusammengefaßt:

1. Wärmetechnische Kommission des Staatssekretariats für Kohle;
2. Wärmetechnische Abteilungen der Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kohle;
3. Laboratorium für häusliche Feuerstätten der Deutschen Handelszentrale Kohle in Leipzig;
4. Brennstofflaboratorium der Deutschen Handelszentrale Kohle in Leipzig;
5. Torfinstitut.

§ 2

Die Zentralstelle für Wärmewirtschaft ist dem Staatssekretär für Kohle unmittelbar unterstellt.

§ 3

(1) Die Zentralstelle für Wärmewirtschaft hat

1. den für die Festsetzung von technisch begründeten Verbrauchsnormen auf dem Gebiete der Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen zuständigen Organen in Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Bauwirtschaft, Verwaltungen, Gewerbe, Handel, Haushaltungen und bei allen anderen Verbrauchern wissenschaftliche Anleitung für technisch begründete Brennstoffverbrauchsnormen zu geben, einen Erfahrungsaustausch über die besten wissenschaftlichen Methoden zu organisieren und auf deren Anwendung hinzuwirken;
2. darauf hinzuwirken, daß der Verbrauch von Steinkohle und Steinkohlenkoks nach Maßgabe der neuesten technischen Erkenntnisse auf den Verbrauch von Erzeugnissen der Braunkohlenindustrie umgestellt wird;
3. alle Brennstoffverbraucher bei der wirtschaftlichsten Ausnutzung von Brennstoffen anzuleiten, zu beraten und zu kontrollieren;
4. Projekte für brennstoffverbrauchende Anlagen zu prüfen und zu begutachten, um zu gewährleisten, daß die Errichtung der Anlagen nach den neuesten Erkenntnissen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen erfolgt.

(2) Der Staatssekretär für Kohle kann der Zentralstelle auf dem Gebiet der Wärmewirtschaft weitere Aufgaben stellen.

§ 4

(1) Zur Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben kann die Zentralstelle für Wärmewirtschaft mit Zustimmung des Staatssekretärs Inspektionen errichten.

(2) Mit der Zusammenfassung der in § 1 aufgeführten Instituts- und Betriebsstellen werden die unter den Ziffern 2 bis 5 aufgeführten Stellen Inspektionen der Zentralstelle für Wärmewirtschaft.

§ 5

(1) Die Zentralstelle für Wärmewirtschaft ist berechtigt, bei den Verbrauchern von Brennstoffen Kontrollen und Untersuchungen über die Verwendung von Brennstoffen zu veranlassen.

(2) Lieferer und Verbraucher von Brennstoffen haben der Zentralstelle für Wärmewirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten die notwendigen Auskünfte über Brennstoff- und Wärmewirtschaft zu geben.

§ 6

Der Struktur- und Stellenplan der Zentralstelle für Wärmewirtschaft sind gemäß §§ 3 und 4 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanes (GBl. S. 689) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Die Zentralstelle für Wärmewirtschaft hat einen eigenen Haushaltsplan.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Staatssekretariat für Kohle
Grofelow Fritsch
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 291.

— Verordnung über die Preise für Steinkohle, Zechenkoks und Gaskoks —

Vom 11. April 1953

In Ergänzung der Preisverordnung Nr. 282 vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1410) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 282 — Verordnung über die Preise für Steinkohle, Zechenkoks und Gaskoks — wird wie folgt ergänzt:

zu § 5:

(2) Für Teichfilterkohle, Koksgrus und sonstige Brennstoffe gemäß Anlage zur Preisverordnung Nr. 282, die für die Versorgung der Bevölkerung als Hausbrand oder zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen für die Hausbrandversorgung bestimmt sind, gelten die am 31. Dezember 1952 gültigen Preise und Bedingungen.

§ 2

(1) Die Abgabe dieser Brennstoffe an die Händler bzw. Verbraucher zu den Preisen gemäß § 1 dieser Verordnung, darf vom Lieferanten nur gegen Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Kreisrates oder der von ihm beauftragten Stelle erfolgen.

(2) Bei Lieferung über die DHZ Kohle hat diese die Bescheinigung der Kreisräte oder der beauftragten Stellen an die Werke weiterzugeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft und gilt auch für laufende Verträge.

Berlin, den 11. April 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 290.

— Verordnung über die Verbraucherpreise der neu herzustellenden Brotsorten —

Vom 13. April 1953

Um der Bevölkerung ein größeres Sortiment und damit eine reichhaltigere Auswahl von Brot zu gewährleisten, wird auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 9. April 1953 folgendes bestimmt:

§ 1

Für die nachstehenden neuen Brotsorten gelten folgende Verbraucherpreise:

1. Mischbrot 51
70 % Roggenmehl Type R 1500
30 % Weizenmehl Type W 1800 . . . 0,51 DM je kg
2. Mischbrot 61
60 % Roggenmehl Type R 1500
40 % Weizenmehl Type W 1500 . . . 0,61 DM je kg
3. Mischbrot 57
65 % Roggenmehl Type R 1790
35 % Weizenmehl Type W 812 . . . 0,57 DM je kg
4. Mischbrot 64
70 % Roggenmehl Type R 1500
30 % Weizenmehl Type W 812 . . . 0,64 DM je kg

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Berichtigung

In der Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien vom 2. April 1953 (GBl. S. 522) muß bei dem § 4 die Überschrift wie folgt lauten: „Gesetzliches Vorkaufsrecht“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 24. April 1953

Nr. 53

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 16. 4. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Einführung eines Dispatcherdienstes in der volkseigenen Industrie | 577 |
| 16. 4. 53 | Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten | 579 |
| 16. 4. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten | 580 |
| 16. 4. 53 | Bekanntmachung der Marktordnung für Bauernmärkte | 582 |
| 16. 4. 53 | Verordnung über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen (Seemannsordnung) | 583 |
| 16. 4. 53 | Anordnung über die Behandlung wertgeminderter Waren im volkseigenen Einzelhandel | 585 |
| 16. 4. 53 | Erste Ausführungsbestimmung zur Anordnung über die Behandlung wertgeminderter Ware im volkseigenen Einzelhandel | 586 |
| | Berichtigung | 587 |

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Einführung eines Dispatcherdienstes in der volkseigenen Industrie.

Vom 16. April 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 16. April 1953 über die Einführung eines Dispatcherdienstes in der volkseigenen Industrie bekanntgemacht.

Berlin, den 16. April 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Die Erfüllung der großen Aufgaben beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Organisierung einer straffen, sachlichen und konkreten Leitung unserer sozialistischen Betriebe. Zur Erreichung dieses Zieles beschließt der Ministerrat folgende Richtlinien für die Einführung eines Dispatcherdienstes in der volkseigenen Industrie:

I.

Aufgaben des Dispatcherdienstes

1. Als ein Instrument zur qualifizierten Leitung der volkseigenen Großbetriebe wird der Dispatcherdienst eingeführt. Er hat die Aufgabe:

- a) einen gleichmäßigen Ausstoß der Fertigproduktion entsprechend dem bestätigten Plan zu erreichen und die Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie die Senkung der Selbstkosten mit Hilfe der Kon-

- trolle über die richtige Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten und der Arbeitszeit zu sichern;
b) die tägliche Erfüllung nicht nur des Planes im allgemeinen, sondern des Planes in jeder Abteilung, Schicht, Brigade usw. zu kontrollieren und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der auftretenden Schwierigkeiten vorzuschlagen;
c) Betriebsstörungen und Planabweichungen rechtzeitig festzustellen, zu verhüten und gegebenenfalls zu beseitigen;

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Januar—Februar—März 1953 (S. 3—10).

d) die Staatsdisziplin und die Verantwortlichkeit in den Betrieben zu erhöhen sowie die Entwicklung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden zu fördern.

2. Die Rahmenstruktur der volkseigenen Betriebe wird vorläufig um die Dispatcherabteilung erweitert, ohne daß die bisher bestehenden Verantwortungsbereiche geändert werden.

3. Der Dispatcherdienst führt auf der Grundlage einer vom Werkleiter festzulegenden Ordnung einen ständigen Austausch von Weisungen und Hinweisen von oben nach unten und von Informationen und Meldungen von unten nach oben durch.

4. Die Kontrolle des Dispatchers ist vorbeugend, d. h. die Kontrolle findet bereits vor dem Ablauf der gestellten Termine (z. B. für Auslieferungen usw.) statt.

5. Der Dispatcherdienst ist verpflichtet, zu jeder Zeit den Stand der Produktion zu kennen und ständig zu kontrollieren. Der Stand der Produktion wird dem Dispatcherdienst nach einer vom Werkleiter festgelegten Ordnung in Form von Meldungen aus dem Produktionsbereich, den Hilfsbetrieben und Abteilungen der Verwaltung übergeben.

6. Die Grundlage der Arbeit des Dispatcherdienstes sind die Produktionspläne, die auf die einzelnen Produktionsbereiche, Meisterbereiche und Brigaden aufzuschließen sind, die Operativpläne für die Brigaden, Schichtgruppen und Produktionsbereiche, die für einzelne Zeitabschnitte (Monat, Dekade, Woche, Tag, Schicht) festgelegt sind sowie die Pläne für die Fertigungskooperation.

7. Der Bericht über den Produktionsablauf des ganzen Werkes wird vom Dispatcherdienst in graphischer Form geführt.

8. Die Nomenklatur der Einzelteile, Baugruppen und Fertigerzeugnisse, deren Produktion der Kontrolle des Dispatcherdienstes unterliegt, wird vom Werkleiter festgelegt.

9. Der Dispatcherdienst hat dem Werkdirektor folgende Materialien vorzulegen:

- a) tägliche Berichte über die Erfüllung des Produktionsplanes in den Produktionsbereichen (Produktionsabteilungen) zu einer streng festgesetzten Zeit;
- b) Sofortmeldungen über Betriebsstörungen, Unfälle usw.;
- c) Bericht über die Versorgung des Betriebes mit solchen Materialien, die durch den Direktor zum Engpaß erklärt sind bzw. werden müssen.

10. Im Dispatcherraum finden täglich zu einer genau festgesetzten Zeit Dispatchersitzungen statt, in denen der Hauptdispatcher über die Lage im Betrieb (Planerfüllung, Schwierigkeiten usw.) berichtet. Im Verlauf der Dispatchersitzungen erteilt der Werkleiter bzw. der Technische Leiter über die Sprechanlage die notwendigen Weisungen und Direktiven. Der Teilnehmerkreis an diesen Sitzungen wird vom Werkleiter festgelegt. Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern.

II.

Struktur und Organisation des Dispatcherdienstes in den Großbetrieben

1. Den Dispatcherdienst des Werkes führt die Dispatcherabteilung durch, die dem Werkleiter unterstellt

ist. Der Leiter dieser Abteilung ist der Hauptdispatcher. Der Arbeitsraum des Hauptdispatchers befindet sich neben der Sprechanlage. Im Arbeitsraum des Hauptdispatchers soll sich möglichst eine Sprechanlage befinden.

2. Die Dispatcherabteilung besteht aus den Schichtdispatchern, deren Zahl entsprechend den Erfordernissen der Produktion festzulegen ist (höchstens drei) und je nach dem Umfange der Produktion aus ein bis zwei technischen Mitarbeitern.

3. Den Dispatcherdienst in jedem Produktionsbereich (Produktionsabteilung) führt ein Dispatcher aus, der dem Hauptdispatcher untersteht.

4. Die Dispatcher in den Produktionsbereichen (Produktionsabteilungen) stützen sich auf Mitarbeiter in den Meisterbereichen (z. B. Meister, Brigadiers, Produktionsdisponenten usw.). Diese Mitarbeiter führen ihre Dispatchertätigkeit neben ihren eigentlichen Aufgaben durch. Sie werden durch den Hauptdispatcher ausgewählt und durch den Werkdirektor bestätigt.

5. In den Verwaltungsbereichen und Nebenbetrieben (die Auswahl erfolgt entsprechend den Notwendigkeiten der Produktion durch den Direktor) sind ebenfalls Mitarbeiter für den Dispatcherdienst zu bestimmen, die gegenüber der Dispatcherabteilung meldepflichtig sind.

6. Die Arbeit der Dispatcherabteilung wird entsprechend den Erfordernissen der Produktion gegebenenfalls als Tag- und Nachtdienst organisiert, wobei der Hauptdispatcher in der Regel eine Arbeitszeit haben soll, die zwei Schichten des Betriebes überschneidet. Der wachhabende (Schicht-) Dispatcher ist verpflichtet, dem ihn ablösenden Schichtdispatcher die notwendigen Unterlagen ordnungsgemäß zu übergeben.

7. Der Schichtdispatcher des Werkes und der Dispatcher des Produktionsbereiches (Produktionsabteilung) führen ein Journal sowie die Graphiken über den Produktionsablauf. In das Journal werden alle Weisungen des Werkdirektors eingetragen, die durch den Dispatcherdienst nach unten gegeben wurden, sowie Meldungen über Betriebsstörungen, Unfälle, deren Ursachen, Vorschläge für deren Beseitigung und Verhinderung in der Zukunft und Meldungen über die Ursachen der Nichterfüllung der Produktionsaufgaben.

8. Der Schichtdispatcher muß seine ganze Arbeit in der Regel in der Dispatcherstelle ausführen.

III.

Charakteristik der Dispatcherarbeit

1. Entsprechend seinen großen Aufgaben muß der Hauptdispatcher folgende Grundkenntnisse und Fähigkeiten haben:

- a) den technischen Produktionsprozeß (Technologie) des Betriebes beherrschen;
- b) die Abnahmebedingungen (Gütevorschriften usw.) der wichtigsten Erzeugnisse des Betriebes kennen;
- c) in den grundsätzlichen Fragen der Planung (des Produktionsplanes und Finanzplanes, des Arbeitskräfte- und Materialplanes, des Richtsatzplanes, der Normen und Kennziffern) und der wirtschaftlichen Rechnungsführung Bescheid wissen;
- d) sich schnell orientieren, schnelle Entschlüsse fassen und zweckentsprechende Vorschläge für die Be-

seitigung von Störungen und Schwierigkeiten machen können.

Der Hauptdispatcher soll nach Möglichkeit die Qualifikation eines Dipl.-Ing. haben.

2. Der Schichtdispatcher muß

- a) den technischen Produktionsprozeß (Technologie) des Betriebes gut kennen;
- b) in Fragen des Produktions-, Finanz-, Arbeitskräfte- und Materialplanes sich gut zurechtfinden;
- c) die Eintragungen leserlich und sorgfältig ausführen, die entsprechenden Unterlagen ausfüllen und graphische Darstellungen selbständig anfertigen können, selbstbeherrscht sein und keine überflüssigen Gespräche zulassen.

Der Dispatcher soll nach Möglichkeit die Qualifikation eines Betriebsingenieurs oder Technikers haben.

IV.

Einführung des Dispatcherdienstes

1. Die Minister der Industrieministerien legen in ihrem Bereich jeweils einen wichtigen Betrieb fest, in dem der Dispatcherdienst zuerst eingeführt wird.

2. Die Einführung des Dispatcherdienstes entsprechend den gegebenen Richtlinien ist durch Brigaden anzuleiten und bis zum 31. Mai 1953 abzuschließen.

3. Zur Auswertung der Ergebnisse ist durch die Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie und Verkehr ein Erfahrungsaustausch der beteiligten Instrukteure und Werkleiter zu organisieren.

4. Auf Grund der Erfahrungen bei der Einführung des Dispatcherdienstes sind durch die Industrieministerien in Anlehnung an die ihnen von der Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie und Verkehr übermittelten Muster einheitliche Arbeitsmittel (z. B. Meldungen, Graphiken usw.) auszuarbeiten und konkrete Arbeitsordnungen für den Dispatcherdienst im Bereich des betreffenden Ministeriums auszuarbeiten und zu erlassen. In dieser Anordnung müssen diejenigen Betriebe festgelegt sein, in denen der Dispatcherdienst einzuführen ist. Die Einführung des Dispatcherdienstes in den wichtigsten Betrieben ist bis zum 31. August 1953 abzuschließen.

5. Die Minister der Industrieministerien werden beauftragt, Pläne für die Ausbildung und Entwicklung qualifizierter Kader für den Dispatcherdienst aufzustellen und durchzuführen.

Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten

Vom 16. April 1953

Zur weiteren Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern und zur besonderen Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder werden in Städten und großen Industrieorten der Deutschen Demokratischen Republik Bauernmärkte eingerichtet.

Die Bauernmärkte dienen der Erschließung örtlicher Reserven, der Hebung des Warenumsatzes und der Verbesserung der Warenzirkulation zwischen Stadt und Land.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) In Städten und großen Industrieorten der Deutschen Demokratischen Republik, die vom Ministerium für Handel und Versorgung bestimmt werden, sind Bauernmärkte einzurichten oder bereits bestehende Bauernmärkte nach dieser Verordnung neu zu organisieren.

(2) Die Bauernmärkte sind volkseigene Betriebe der örtlichen Wirtschaft und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie unterstehen der Abteilung Handel und Versorgung der Räte der Stadt- oder Landkreise und werden von einer Marktdirektion geleitet.

(3) Der Betriebs- und Finanzplan der Bauernmärkte ist ein Bestandteil des Haushaltsplanes des Rates des Stadt- oder Landkreises.

§ 2

Der Warenumsatz der Bauernmärkte ist von den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Stadt- und Landkreise im Rahmen des Warenumsatzplanes zu planen.

§ 3

Die Marktdirektionen sind verpflichtet:

1. im Rahmen ihrer Betriebspläne Einrichtungen und Inventar zu beschaffen, das an die Bauern aus-

geliehen wird, um den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten,

2. auf der Grundlage einer vom Ministerium der Finanzen zu erlassenden Gebührenordnung für das Ausleihen von Geräten und Einrichtungen Stand- und Leihgebühren zu erheben,

§ 4

(1) Alle Bauern sowie Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder können landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus der eigenen Produktion stammen, auf allen Bauernmärkten der Deutschen Demokratischen Republik verkaufen.

(2) Voraussetzung für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf den Bauernmärkten ist die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen, die im § 45 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBI. S. 175) festgelegt sind, sowie die Erfüllung des Viehhalteplanes.

(3) Der Verkauf der angebotenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse darf nur durch die Bauern oder ihre Familienangehörigen oder durch die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften erfolgen. Jeder Zwischenhan-

del oder Verkauf zur weiteren Verarbeitung ist verboten.

(4) Erwerbsgartenbaubetriebe und gewerbliche Tierhalter, die nach §§ 10 und 11 der in Abs. 2 genannten Verordnung veranlagt werden, sind zum Verkauf auf Bauernmärkten nicht zugelassen.

(5) Neben dem Verkauf auf Bauernmärkten unmittelbar an die Verbraucher ist den Erzeugern der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen außer an die VEAB nur noch an die Handelsorgane, insbesondere HO und Konsumgenossenschaft und Werkküchen der Schwerpunktbetriebe gestattet, denen das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine besondere Genehmigung für diesen Aufkauf erteilt.

Die Werkküchen der Schwerpunktbetriebe erhalten diese Genehmigung auf Vorschlag des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 5

Der staatliche Einzelhandel (HO), die Konsumgenossenschaften, die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e.G. — und die Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben das Recht, auf den örtlichen Bauernmärkten Verkaufsstände einzurichten und ihre Waren zu verkaufen.

§ 6

(1) Alle von den Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Verkauf angebotenen Waren können zu frei sich bildenden Preisen verkauft werden. Zur Sicherung einer geordneten Preisbildung werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Höchstpreise festgesetzt.

(2) Der staatliche Einzelhandel (HO), die Konsumgenossenschaften, die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften e.G. — und die Produktionsgenossenschaften des Handwerks verkaufen ihre Waren zu den festgesetzten Preisen.

§ 7

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung gibt für die Einrichtung und Durchführung der örtlichen Bauernmärkte eine verbindliche Marktordnung heraus.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Ministerium für Handel
und Versorgung

Wach
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten

Vom 16. April 1953

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Einrichtung der Bauernmärkte sind die Räte der Stadt- und Landkreise, Abteilung Handel und Versorgung, verantwortlich.

(2) Bauernmärkte sind in den in der Anlage (s. S. 583) bezeichneten Städten und Industrieorten einzurichten.

(3) Soweit in anderen Orten auf Grund früherer Bestimmungen Bauernmärkte abgehalten wurden, erlischt die hierzu erteilte Genehmigung. Besteht jedoch das Bedürfnis für die Abhaltung von Bauernmärkten, außer den in der Anlage aufgeführten Orten, so ist von dem jeweiligen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, über den Rat des Bezirkes an das Ministerium für Handel und Versorgung ein Antrag mit ausführlicher Begründung einzureichen.

§ 2

(1) Die Ausstattung mit Umlaufmitteln und die Zurverfügungstellung von Anlagevermögen für die VE Betriebe Bauernmarkt erfolgt durch die Räte der Stadt- und Landkreise auf der Grundlage des Betriebsplanes.

(2) Der Betriebsplan ist vom Marktdirektor in Zusammenarbeit mit der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Stadt- bzw. Landkreises aufzustellen.

(3) Für die Einrichtung von Bauernmärkten sind von den Städten und Kreisen die vorhandenen, für die Durchführung von Bauernmärkten bestimmten und geeigneten Einrichtungen, Gebäude und die Inventarien zur Verfügung zu stellen bzw. zu übertragen.

§ 3

(1) Zur Gewährleistung eines geordneten Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist am Eingang zum Bauernmarkt eine Kontrollstelle zu errichten. Diese hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Verkaufsbedingungen gemäß § 4 der Verordnung,
- Überwachung der Einhaltung der hygienischen Bestimmungen,
- Überwachung der mitgeführten Maße und Gewichte,
- Kontrolle der Genußtauglichkeit.

§ 4

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung ist eine Marktdirektion zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Direktor,
- drei Beiräte, bestehend aus je einem Genossenschaftsbauern, einem Mitglied einer BHG und einem Arbeiter eines Produktionsbetriebes.

(2) Der Marktdirektor wird von der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Stadt- und Landkreises eingesetzt. Die Beiräte werden vom Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Handel und Versorgung, berufen.

(3) Die Berufung der Beiräte erfolgt auf ein halbes Jahr. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 5

(1) Die Marktdirektion hat gemeinsam mit der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Stadt- bzw. Landkreises für die ordnungsgemäße Durchführung des Bauernmarktes in ihrem Bereich Sorge zu tragen. Dabei obliegen ihr besonders folgende Aufgaben:

a) Festlegung der Wochentage

Die Festlegung hat unter Berücksichtigung der örtlichen, wirtschaftlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse der werktätigen Bevölkerung zu erfolgen. Eine zeitlich getrennte Abhaltung von Märkten für den Verkauf von Fleischerzeugnissen einerseits und den sonstigen Lebensmitteln andererseits ist nicht zulässig.

b) Festlegung des Marktplatzes

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist nach Möglichkeit ein zentral gelegener, abgegrenzter Platz in nicht unmittelbarer Nähe von Verkehrszentren zu wählen. Getrennte Marktplätze für Fleischerzeugnisse und sonstige Lebensmittel sind zu vermeiden.

c) Zuweisung von Verkaufsständen und -plätzen

Die Marktdirektion hat u. a. darauf zu achten, daß die Handelsorgane ein genügendes Angebot an Waren zum Einkauf für die werktätigen Bauern zur Verfügung haben.

d) Überwachung der Einhaltung der Verkaufsbedingungen

gemäß § 4 der Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten in Verbindung mit § 45 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) und Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Kontrollstelle.

(2) Die Marktdirektion hat dafür zu sorgen, daß für die Bauern und die übrigen Warenverkäufer Möglichkeiten zur Einnahme von warmen Mahlzeiten und Getränken in HO-Gaststätten geschaffen werden. Für die Bauern, die aus der weiteren Umgebung auf den Bauernmarkt kommen, sind — soweit erforderlich — Übernachtungs- und Unterstellmöglichkeiten bereitzustellen.

§ 6

(1) Zum Verkauf auf dem örtlichen Bauernmarkt sind alle Einzelbauern, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie deren Mitglieder zugelassen, soweit die im § 4 der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist vom Rat der Gemeinde zu bestätigen (§ 45 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung). Die Bestätigung ist am Markttag der Kontrollstelle vorzulegen.

(3) Darüber hinaus sind auch die Betriebe des volkeigenen Einzelhandels, der Konsumgenossenschaften, der BHG und der Handwerksproduktionsgenossenschaften berechtigt, Verkaufsstände auf den Bauernmärkten zu errichten.

§ 7

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind den Bauern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften insbesondere folgende Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen:

Verkaufsstände, verdeckt bzw. offen,

Wiegeeinrichtungen,

sonstiges Verkaufsinventar, wie Messer, Belle, Hackklötze, Litermaße u. dergl.,

Behälter.

(2) Bei der Abgabe dieser Einrichtungsgegenstände ist der Bedarf der Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften vorrangig zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften besondere Verkaufsstände bzw. -plätze zuzuweisen.

(3) Die zum Verkauf zugelassenen Handelsorgane gemäß § 5 der Verordnung sind für Errichtung und Einrichtung ihrer Verkaufsstände selbst verantwortlich.

§ 8

(1) Der Verkauf der Erzeugnisse auf dem Bauernmarkt ist ausschließlich an den Letztverbraucher zulässig. Der Einkauf seitens der Verbraucher ist nur für ihren eigenen Bedarf gestattet. Dementsprechend ist die Mengenabgabe seitens des Erzeugers einzurichten. Ein Verkauf an Gastwirtschaften, Betriebsküchen usw. ist unzulässig.

(2) Jeder Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Bauern untereinander auf dem Bauernmarkt mit dem zum Vertrieb bereitstehenden Waren ist verboten; ebenso ist der Verkauf auf dem Versteigerungswege untersagt.

(3) Der Verkauf darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch seine Familienangehörigen erfolgen.

§ 9

Zum Verkauf auf Bauernmärkten sind folgende Waren zugelassen:

1. Pflanzliche Erzeugnisse jeder Art in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand mit Ausnahme von Zuckerrüben, Tabak, Faser- und Heilpflanzen. Unter „bearbeitetem Zustand“ ist jede Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse zu verstehen, die üblicherweise in bäuerlichen Haushalten durchgeführt wird, z. B. Sauerkohl, saure Gurken usw. Hierunter fallen auch Mehl und andere Getreideerzeugnisse, die der Bauer im Wege der Lohnmüllerei beschafft.

2. Tierische Erzeugnisse, und zwar:

a) Fleisch in rohem Zustand, Fleisch- und Wurstwaren in gesalzenem und geräucherem Zustand (Dauerwaren).

b) Lebendes Kleinvieh, insbesondere Geflügel. Das Kleinvieh ist in luftigen Behältern von genügender Größe zu halten.

- c) Geschlachtetes Geflügel, jedoch nur gerupft und ausgenommen, mit Ausnahme von Tauben.
 - d) Eier.
 - e) Milch und Milcherzeugnisse.
 - f) Bienenhonig, jedoch nur in ausgewogenen festen Behältern.
3. Nicht zum Verkauf zugelassen sind folgende Erzeugnisse:
- a) Pferdefleisch.
 - b) Hack- und Schabefleisch, Topfwurst, Sülze und sonstige frische Wurstwaren.
 - c) Lebendes Schlachtvieh, mit Ausnahme von Geflügel und Kleinvieh.
 - d) Mischungen von Kräutertee und Heilpflanzen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953.

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

Bekanntmachung der Marktordnung für Bauernmärkte.

Vom 16. April 1953

Die Bauernmärkte dienen der Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern und stellen ein wichtiges Mittel zur Erschließung der örtlichen Reserven und zur Verbesserung der Warenzirkulation zwischen Stadt und Land dar. Zur Durchführung der Bauernmärkte wird deshalb auf Grund § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) nachstehende Marktordnung erlassen:

Ordnung für den Bauernmarkt

- 1. a) Der Bauernmarkt
findet an folgenden Wochentagen statt:
.....
im Sommerhalbjahr (vom 1. Mai bis 30. September) in der Zeit von 7 bis 14 Uhr,
im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis 30. April) in der Zeit von 8 bis 14 Uhr.
- b) Außerhalb der festgesetzten Wochentage und Tageszeiten ist der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht zulässig.
- 2. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch den Erzeuger darf nur innerhalb der Grenzen des Bauernmarktes auf den durch die Marktdirektion zugewiesenen Plätzen erfolgen.
- 3. a) Die Zuweisung von Verkaufsständen und -plätzen erfolgt durch die Marktdirektion für den jeweiligen Markttag. Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden ständige Verkaufsstände bzw. -plätze zur Verfügung gestellt.

- b) Die Zuweisung von Verkaufsständen erfolgt erst nach der Genehmigung des Verkaufs durch die Kontrollstelle.
- 4. a) Für die Zuweisung von Verkaufsständen bzw. Verkaufsplätzen sind folgende Standgebühren zu entrichten:
.....
Die Bezahlung der Standgebühren hat unmittelbar bei Zuweisung des Verkaufsplatzes zu erfolgen. Diese Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Verkauf mit eigenen Einrichtungen (Verkaufstischen usw.) oder direkt vom Wagen aus erfolgt. Über die Zulässigkeit des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse direkt vom Wagen des Erzeugers (Fuhrpark, Auto usw.) entscheidet die Kontrollstelle bei der Erteilung der Verkaufsgenehmigung. Der Verkauf von Fleisch und Fleischerzeugnissen direkt vom Wagen ist jedoch nicht zulässig.
- b) Der Verkauf mit eigenen Verkaufseinrichtungen und der Verkauf direkt vom Wagen darf ebenfalls nur innerhalb der von der Marktdirektion festgelegten Grenzen des Bauernmarktes erfolgen.
- 5. a) Zur besseren Durchführung des Verkaufs und zur Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Verkaufs werden den Bauern und den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Verkaufseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe erfolgt leihweise für die Dauer eines Markttag. Über die Ausgabe entscheidet die Marktdirektion auf Grund der vorhandenen Einrichtungsgegenstände und der Bedürfnisse.
- b) Für die Benutzung dieser Verkaufseinrichtungen sind folgende Leihgebühren zu entrichten:
.....
- c) Die Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern an der Ausgabestelle abzuholen und nach Beendigung des Markttag dort wieder abzuliefern. Die Gegenstände sind Volkseigentum und dementsprechend pfleglich zu behandeln. Sie sind in sauberem Zustand zurückzugeben.
- 6. Die Einziehung der Stand- und Leihgebühren erfolgt gegen Ausgabe von Gebührenmarken durch die Marktdirektion.
- 7. Anderen Personen und Gewerbetreibenden als die im § 5 und 6 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten genannten, ist die Ausübung ihres Gewerbes auf den Bauernmärkten untersagt.
- 8. a) Die auf dem Bauernmarkt zum Verkauf zugelassenen Erzeuger und Handelsorgane sind verpflichtet, ihren Standplatz sauber zu halten. Abfälle dürfen nicht auf die Erde geworfen werden, sondern sind in Behältern zu sammeln und an die von der Marktdirektion bestimmte Stelle zu bringen. Die Säuberung des Marktplatzes erfolgt nach Beendigung des Bauernmarktes auf Veranlassung der Marktdirektion.
- b) Es ist unzulässig, Hunde und Katzen auf die Bauernmärkte mitzubringen oder dort zu dulden.
- 9. Der Verkäufer ist verpflichtet, seinen Namen und Wohnort an dem Verkaufsstand deutlich sichtbar anzubringen.

10. a) Die Marktdirektion ist für die ordnungsmäßige Durchführung des Bauernmarktes verantwortlich und übt im Bereich des Bauernmarktes die Aufsicht aus. Ihren Weisungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- b) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung oder bei Nichteinhaltung der gesundheits-, polizeilichen und hygienischen Bestimmungen sowie bei Nichtbefolgung der seitens der Marktdirektion getroffenen Weisungen kann diese dem Erzeuger den Verkauf an dem jeweiligen Markttag oder auch für einen längeren Zeitraum untersagen.
11. Bei dem Verkauf sind die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und des Maß- und Gewichtsgesetzes einzuhalten.

Berlin, den 16. April 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
W a c h
Minister

Anlage

zur Ersten Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einrichtung
von Bauernmärkten (S. 580)

| | |
|------------------------|-----------------------|
| 1. Wismar | Bezirk Rostock |
| 2. Warnemünde | Bezirk Rostock |
| 3. Rostock | Bezirk Rostock |
| 4. Hennigsdorf | Bezirk Potsdam |
| 5. Brandenburg | Bezirk Potsdam |
| 6. Königs Wusterhausen | Bezirk Potsdam |
| 7. Stalinstadt | Bezirk Frankfurt |
| 8. Senftenberg | Bezirk Cottbus |
| 9. Magdeburg | Bezirk Magdeburg |
| 10. Halberstadt | Bezirk Magdeburg |
| 11. Calbe | Bezirk Magdeburg |
| 12. Eisleben | Bezirk Halle |
| 13. Merseburg | Bezirk Halle |
| 14. Bitterfeld | Bezirk Halle |
| 15. Hettstedt | Bezirk Halle |
| 16. Borna | Bezirk Leipzig |
| 17. Leipzig | Bezirk Leipzig |
| 18. Altenburg | Bezirk Leipzig |
| 19. Zwickau | Bezirk Chemnitz |
| 20. Freiberg | Bezirk Chemnitz |
| 21. Riesa | Bezirk Dresden |
| 22. Görlitz | Bezirk Dresden |
| 23. Nordhausen | Bezirk Erfurt |
| 24. Gera | Bezirk Gera |
| 25. Jena | Bezirk Gera |
| 26. Suhl | Bezirk Suhl |
| 27. Wernigerode | Bezirk Magdeburg |
| 28. Schwerin | Bezirk Schwerin |
| 29. Rathenow | Bezirk Potsdam |
| 30. Pasewalk | Bezirk Neubrandenburg |
| 31. Ückeründe | Bezirk Neubrandenburg |
| 32. Neustrelitz | Bezirk Neubrandenburg |
| 33. Perleberg | Bezirk Schwerin |

Verordnung über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen (Seemannsordnung).

Vom 16. April 1953

Die Seeschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik hat bei der Entwicklung der Friedenswirtschaft und der Erfüllung der Wirtschaftspläne wichtige Aufgaben. Diese können nur dann erfüllt werden, wenn eine fortschrittliche Regelung der Arbeitsverhältnisse auf unseren Schiffen Bedingungen schafft, die den Belangen der Schifffahrt und den Rechten und Pflichten der Schiffsbesatzungen beim Aufbau des Sozialismus entsprechen.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Schiffe, die berechtigt sind, die Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Hierzu zählen auch die außerhalb der Seegrenze verkehrenden Bergungs- und Schleppfahrzeuge sowie die Fahrzeuge der Hochseefischerei.

(2) Die Seemannsordnung gilt innerhalb und außerhalb der Hoheitsgewässer der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Schiffsbesatzung wird von dem Kapitän, von den Schiffsoffizieren und den Schiffsleuten gebildet. Lotsen gehören nicht zur Schiffsbesatzung.

(2) Kapitän ist der jeweilige Schiffsführer. Falls er sich nicht an Bord befindet oder sonst an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist, gehen seine Befugnisse und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.

(3) Schiffsoffiziere sind diejenigen Mitglieder der Besatzung, die befähigt und bestimmt sind, den Kapitän in der Führung des Schiffes und der Leitung der technischen Einrichtungen zu unterstützen. Sie müssen im Besitz eines entsprechenden Befähigungszeugnisses sein. Zu den Schiffsoffizieren gehören insbesondere Seesteuerleute, Seemaschinisten, Ärzte und Funker.

(4) Schiffsleute sind alle anderen zur Arbeit auf dem Schiff für die Fahrt eingestellten oder zur Ausbildung an Bord befindlichen Personen, ohne Unterschied, ob die Anmusterung erfolgt ist oder nicht.

§ 3

(1) Die Zusammenstellung und Ergänzung der Schiffsbesatzung hat im Einvernehmen mit dem Kapitän zu erfolgen.

(2) Die Seefahrtsbücher der Schiffsbesatzung sind vom Kapitän in Verwahrung zu nehmen.

§ 4

(1) Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat sich während der Arbeit und seiner Freizeit, namentlich im Auslande, so zu verhalten und darauf zu achten, daß das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik in jeder Beziehung gewahrt wird.

(2) Die gewissenhafte Mitarbeit jedes Besatzungsmitgliedes an der Pflege und Erhaltung von Schiff und Ladung ist unerlässlich. Jedes Mitglied der Besatzung

Ist verpflichtet, durch seine Arbeit in der Seeschifffahrt zur Erfüllung der Wirtschaftspläne beizutragen. Die Schiffsbesatzung ist in der Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden zu unterstützen. Die Aktivistin- und Wettbewerbsbewegung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit allen Kräften zu fördern.

§ 5

(1) Der Kapitän hat die Verantwortung für Besatzung, Schiff und Ladung und die alleinige Entscheidungsbefugnis in der seemännischen Führung des Schiffes. Er hat insoweit das Recht, allen Besatzungsmitgliedern Weisungen zu erteilen.

(2) Bei allen anderen Fragen wirkt die gewerkschaftliche Vertretung der Schiffsbesatzung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) mit. Die Verantwortung und Entscheidung liegt jedoch beim Kapitän.

(3) Alle Veranstaltungen an Bord des Schiffes bedürfen der Zustimmung des Kapitäns.

(4) Die Schiffsoffiziere können Weisungen nur im Rahmen ihres Arbeitsbereiches erteilen. Der wachhabende Offizier ist Vertreter des Kapitäns, bis dieser erklärt, daß er die seemännische Führung des Schiffes übernimmt.

§ 6

(1) Der Kapitän ist befugt, Güter über Bord werfen zu lassen, deren Verbleib an Bord Menschen, Schiff oder Ladung gefährden oder Nachteile für Schiff oder Ladung zur Folge haben kann.

(2) Der Kapitän kann solche Güter, die die Mitglieder der Schiffsbesatzung ohne seine vorherige Zustimmung an Bord gebracht haben, unbeschadet der Regelung gemäß Abs. 1 beschlagnahmen und im nächsten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik den zuständigen Zolldienststellen übergeben.

§ 7

(1) Bei Seegefahr, insbesondere bei drohendem Schiffbruch sowie bei Gewalt gegen Schiff oder Ladung, hat die Schiffsbesatzung alle Hilfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung nach Weisungen des Kapitäns zu leisten.

(2) Bei Schiffbruch ist die Schiffsbesatzung, insbesondere der Kapitän, verpflichtet, sich vordringlich um die Rettung der Menschen zu bemühen. Außerdem hat er für die Sicherstellung der Schiffspapiere, der Schiffsteile, der Geräte und der Ladung nach besten Kräften zu sorgen.

(3) Befindet sich ein anderes Schiff in Seenot, so ist ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Seemannsbrauch Hilfe zu leisten. Absätze 1 und 2 finden hierbei sinngemäß Anwendung.

§ 8

(1) Auf See geht die Mannschaft des Decks- und Maschinendienstes nach Weisung des Kapitäns grundsätzlich drei Wachen. Die abgelösten Wachen dürfen nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zu Schiffsarbeiten herangezogen werden. Grundsätzliche Ausnahmen bestimmt auf Antrag des zuständigen Ministeriums das Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit der zuständigen Industriegewerkschaft.

(2) In den Häfen richten sich Arbeitszeit und Wachdienst nach den örtlichen Verhältnissen. Sie sollen grundsätzlich acht Stunden nicht überschreiten.

§ 9

(1) Die Schiffsbesatzung hat Anspruch auf gute Unterbringung und auf freie Verpflegung oder ein entsprechendes Verpflegungsgeld. Einzelheiten regelt der Kollektivvertrag.

(2) Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat nach vierwöchiger ununterbrochener Arbeit an Bord außerhalb des Heimathafens Anspruch auf mindestens einen freien Arbeitstag, der ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub im Hafen zu gewähren ist.

(3) Das persönliche Eigentum der Schiffsbesatzung ist bei der für den Sitz der Reederei zuständigen volkseigenen Versicherungsanstalt versichert.

(4) Für die Besatzung von Handelsschiffen, die zwischen deutschen und ausländischen Häfen verkehren, ist eine einheitliche Arbeits- und Ausgekleidung vorzusehen.

§ 10

(1) Der Schiffsbesatzung ist im Hafen, falls die Umstände es gestatten, Gelegenheit zum Landgang zu geben. Die Erlaubnis hierzu erteilt der Kapitän. Versagt er sie, so hat er die gewerkschaftliche Vertretung der Schiffsbesatzung vorher zu hören.

(2) In ausländischen Häfen hat der Kapitän bei Landgang der Besatzung für die Beschaffung der Landgangsausweise entsprechend den Bestimmungen des Landes Sorge zu tragen.

§ 11

Den Mitgliedern der Schiffsbesatzung ist der Erholungsurlaub nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik zu gewähren.

§ 12

Die Beschäftigung von Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres als Kohlenzieher (Trimmer) ist verboten.

§ 13

(1) Alle Besatzungsmitglieder sind bei der Anmusterung und von diesem Zeitpunkt ab in regelmäßigen Abständen auf Schiffsdiensttauglichkeit ärztlich zu untersuchen. Hierbei ist das Deckspersonal auch auf Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen zu überprüfen. Es ist für die gesundheitliche Betreuung der Besatzungsmitglieder sowie für die hygienische Überwachung zu sorgen.

(2) Erkrankt ein Besatzungsmitglied, so ist ihm die erste Hilfe aus Schiffsmitteln zu gewähren. Bei lebensgefährlichen Erkrankungen ist ein Nothafen anzulaufen. Tritt die Erkrankung im Ausland ein, so kann das Besatzungsmitglied mit Einwilligung des behandelnden Arztes in eine Krankenanstalt eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik überführt werden. Ist der Kranke nicht transportfähig oder kann er aus anderen Gründen nicht in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik befördert werden, so ist er in eine Krankenanstalt im Ausland einzuliefern. Die Reederei ist verpflichtet, auf ihre Kosten für seine Heimkehr zu sorgen.

§ 14

Die Sozialversicherung der Schiffsbesatzung und ihrer Angehörigen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

Wird ein Besatzungsmitglied wegen Krankheit im Ausland zurückgelassen, so hat der Kapitän dessen persönliches Eigentum sicherzustellen und es entweder an die Krankenanstalt weiterzuleiten oder die Rücksendung auf Kosten der Reederei zu veranlassen.

§ 16

(1) Für die Kündigung oder die Beendigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550). Die vierzehntägige Frist zur Erhebung der Klage vor dem Arbeitsgericht (vgl. § 12 der Verordnung über Kündigungsrecht) beginnt jedoch erst mit dem Tage, an dem das Schiff einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik anläuft.

(2) Wird einem Mitglied der Schiffsbesatzung fristgemäß gekündigt oder verlangt es die Beendigung seines Arbeitsvertragsverhältnisses aus einem berechtigten Grund, so hat es Anspruch auf freie Rückbeförderung zum Hafen der Anmusterung.

(3) Für Schiffsoffiziere gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatschluß.

§ 17

(1) Stirbt ein Besatzungsmitglied auf See, so ist, falls nicht gesundheitliche Bedenken entgegenstehen, und falls das Schiff voraussichtlich innerhalb 24 Stunden den nächsten Anlaufhafen erreicht, die Leiche mitzunehmen und an Land zu bestatten.

(2) Bestattungen auf See müssen würdig sein und dem Seemannsbrauch entsprechen.

(3) Der Kapitän hat den an Bord befindlichen Nachlaß sorgfältig zu erfassen und sicherzustellen. Er hat im nächsten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik, den das Schiff anläuft, den Nachlaß auf Kosten der Reederei an die Angehörigen weiterzuleiten.

(4) Ein Todesfall an Bord während der Reise ist unter Angabe der näheren Umstände in das Schiffstagebuch einzutragen und sofort nach Anlaufen des nächsten Hafens durch die zuständige staatliche Dienststelle be-
runden zu lassen.

(5) Die Kosten der Bestattung auf See oder im Ausland trägt die Reederei.

§ 18

Liegt der Verdacht eines Verbrechens vor, ist der Beschuldigte nach Anlaufen des nächsten Hafens der Deutschen Demokratischen Republik zur Strafverfolgung der Deutschen Volkspolizei oder der Staatsanwaltschaft zu übergeben. Der Kapitän ist befugt, sofern dringender Tatverdacht vorliegt, den Verdächtigen vorläufig festzunehmen und seine Sachen zu verwahren.

§ 19

(1) Der Kapitän ist befugt, im Einvernehmen mit der gewerkschaftlichen Vertretung der Schiffsbesatzung Besatzungsmitglieder, die den Vorschriften der §§ 4, 5 Absätze 3 und 4 und der §§ 6, 7, 10, 13 und 16 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM zu bestrafen. Die Ordnungsstrafe ist nicht zu verhängen, wenn nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Strafe ist innerhalb von zwei Wochen nach der Zuwiderhandlung, spätestens jedoch vor Beendigung der Reise, zu verhängen.

(2) Dem Betroffenen steht innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ordnungsstrafe der Einspruch zu. Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll beim Kapitän einzulegen.

(3) Über den Einspruch entscheidet das für den Heimathafen zuständige Seemannsamt. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 20

Alle Verbrechen sowie die vorläufige Festnahme von Verdächtigen und die Verwahrung von Sachen gemäß § 18 sind im Schiffstagebuch unter Hinweis auf eine vom Kapitän und der gewerkschaftlichen Vertretung der Schiffsbesatzung anzufertigende Niederschrift zu vermerken. Ferner ist im Schiffstagebuch die Verhängung einer Ordnungsstrafe unter Angabe der Gründe sowie ein hiergegen eingelegter Einspruch einzutragen.

§ 21

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Schifffahrt. Durchführungsbestimmungen zu § 13 erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Schifffahrt. Durchführungsbestimmungen zu § 19 erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Schifffahrt.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175) einschließlich ihrer Abänderungen, die Verordnung vom 13. März 1903 über das Strafverfahren vor den Seemannsämtern (RGBl. S. 42), die Verordnung vom 23. August 1941 zur Änderung und Ergänzung der Seemannsordnung (RGBl. S. 532), die Verordnung vom 10. Januar 1941 über die Einführung einer Disziplinargerichtsbarkeit für Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine (RGBl. S. 38), treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Verkehr
L. V. Wollweber
Staatssekretär

Anordnung

über die Behandlung wertgeminderter Waren
im volkseigenen Einzelhandel.

Vom 16. April 1953

In den Organen des volkseigenen Einzelhandels bestanden bisher erhebliche Schwierigkeiten bei der Behandlung von wertgeminderten Waren sowie Bruch und Inventurwertdifferenzen. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten und zur Erreichung einer einheitlichen Handhabung wird deshalb im Rahmen der weiteren Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung und unter Beachtung der persönlichen Verantwortung der Direktoren der volkseigenen Einzelhandels-

betriebe mit Zustimmung des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

Die Betriebe des volkseigenen Einzelhandels sind berechtigt, wertgeminderte Waren im Preise herabzusetzen.

§ 2

Die Preisfestsetzung für wertgeminderte Waren hat durch eine Kommission zu erfolgen, die sich wie folgt zusammensetzt:

Leiter des Betriebes oder dessen beauftragter Vertreter,

Leiter der Abteilung Handel des Betriebes oder dessen beauftragter Vertreter,

Vertreter des Arbeitsgebietes Preise und Kalkulation des Betriebes,

Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises oder dessen beauftragter Vertreter.

Die Preisherabsetzungen sind durch Preisprotokolle zu erfassen und von den Obengenannten zu unterzeichnen sowie vom Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen.

§ 3

Die Betriebe sind weiter berechtigt, entstandene Verluste aus totalem Bruch und Inventurwertdifferenzen auszubuchen. Diese Verluste sind protokollarisch unter Feststellung ihrer Entstehungsursache aufzunehmen und auf Anweisung des Direktors und Hauptbuchhalters auszubuchen.

§ 4

Die Wertminderungen bzw. Ausbuchungen gemäß §§ 1 und 3 erfolgen zu Lasten eines Kontos „Handelsrisiko“. Die gesamte Summe dieser Verluste darf den im Finanzplan des Betriebes als Handelsrisiko vorgesehenen Betrag nicht übersteigen. Die durch Wertminderungen im Sinne der §§ 1 und 3 entstehenden Verluste an Akzise sind ebenfalls aus dem Konto „Handelsrisiko“ zu decken.

§ 5

Durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen entstandene Verluste sind von den dafür Verantwortlichen zu erstatten und unterliegen nicht der Ausbuchung nach den Bestimmungen dieser Anordnung. Dasselbe gilt für Verluste, die von leitenden Mitarbeitern durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht verursacht wurden.

§ 6

Der natürliche Schwund bei Lebensmitteln unterliegt nicht diesen Bestimmungen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
W a c h
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Behandlung wertgeminderter Ware im volkseigenen Einzelhandel.

Vom 16. April 1953

Auf Grund § 7 der Anordnung vom 16. April 1953 über die Behandlung wertgeminderter Ware im volkseigenen Einzelhandel (GBL S. 585) wird bestimmt:

§ 1

Preisherabsetzungen haben so zu erfolgen, daß die Verkaufspreise in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Wert der Ware und zu den Verkaufspreisen der übrigen Warensortimente stehen. Preisherabsetzungen sind unzulässig für solche Ware, bei der die Ursache der Wertminderung beim Lieferanten liegt. In diesen Fällen ist entsprechend den Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge die Ware zurückzugeben bzw. vor einer Preisherabsetzung Schadenersatz geltend zu machen.

§ 2

Wertgeminderte Ware im Sinne des § 1 der Anordnung ist:

verderbgefährdete Ware,
beschädigte Ware,
ausgeblichene Ware (z. B. Dekorationsware),
Stoffreste.

Als wertgeminderte Ware ist nicht anzusehen:

verschmutzte Ware, die durch Waschen oder Reinigen wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden kann;
beschädigte Ware, die durch Reparatur wiederhergestellt werden kann;
Ware, die durch Umarbeitung in ihrem Verkaufswert erhalten werden kann,
soweit die Instandsetzungs- bzw. Umarbeitungskosten nicht größer sind als der durch eine Preisherabsetzung entstehende Verlust;

ferner:

verderbgefährdete Ware, die ohne oder mit nur geringem Verlust oder Wertminderung in Produktionsbetrieben (z. B. HO-Gaststätten) verarbeitet werden kann;
Saisonware;

Über Instandsetzungen, Umarbeitungen oder Verarbeitungen von Ware hat die Kommission gemäß § 2 der Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung ist protokollarisch festzulegen. Die dadurch entstehenden Kosten können aus dem Handelsrisiko gedeckt werden.

§ 3

Unter den § 1 der Anordnung fallen auch solche Waren, deren Preise im Vergleich zu einfließender Ware neuer Produktion gleicher Art und besserer Qualität zu hoch sind.

Die Preisherabsetzungen treten in diesen Fällen erst dann in Kraft, wenn das gemäß § 2 der Anordnung aufgestellte Protokoll durch die Bezirksverwaltung der HO-Kreisbetriebe bzw. die Verwaltungen der zentralgeleiteten HO-Betriebe bestätigt ist.

Die Bezirksverwaltungen bzw. Verwaltungen sind verantwortlich dafür, daß unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, um in dem betreffenden Bezirk eine einheitliche Preisgestaltung dieser Ware zu gewährleisten. Dazu gehört auch, daß neue Lieferverträge für diese Ware zu den alten Bedingungen nicht mehr abgeschlossen werden.

§ 4

Die im Preis herabgesetzte Ware ist entsprechend kenntlich zu machen bzw. ist beim Verkauf auf die Wertminderung hinzuweisen.

§ 5

Der Direktor des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes kann in den Fällen, in denen ein sofortiges Zusammen-treten der im § 2 der Anordnung festgelegten Kom-mission nicht möglich ist (z. B. in weit abgelegenen Ver-kaufsstellen), die Berechtigung einer Preisherabsetzung für verderbgefährdete Lebensmittel folgender Kom-mission erteilen:

Leiter der Verkaufsstelle,
ein Verkäufer oder eine Verkäuferin,
ein unbeteiligter Dritter (Vertreter der Gemeinde-
verwaltung oder Angehöriger der VP).

Auch in diesen Fällen ist ein Preisprotokoll aufzu-
stellen und von den Mitgliedern dieser Kommission zu
unterzeichnen.

§ 6

Ware, für die kein Verkaufspreis zu erzielen ist, ist
ebenfalls in einem Preisprotokoll zu erfassen und von
der in § 2 der Anordnung genannten Kommission zur
Ausbuchung als Handelsrisiko zu bestätigen. Über die
weitere Verwendung dieser Ware hat die Kommission
zu entscheiden.

§ 7

Auf Grund des planmäßigen Handelsrisikos sind die
monatlichen Beträge zweckgebunden gesondert in den
Kosten auszuweisen. Sie dürfen nur für Verluste ent-
sprechend den Bestimmungen der Anordnung verwandt
werden.

Die Betriebe sind berechtigt, 70 % der gemäß Abs. 1
errechneten Beträge zur Deckung der Verluste im
Sinne dieser Anordnung zu verwenden. Bei den zentral-
geleiteten HO-Gaststätten und den ausschließlich als
Gaststätten geführten HO-Kreisbetrieben beträgt die
zur Verwendung freigegebene Summe 50 %.

Alle darüber hinausgehenden Beträge, einschließlich
der Beträge für das I. Quartal 1953, sind quartalsweise
jeweils bis zum 20. des folgenden Monats über die Ver-
waltungen an ein Sonderkonto des Ministeriums für
Handel und Versorgung abzuführen. In der gleichen
Weise sind die Beträge, die von den zur Verfügung
stehenden Summen gemäß Abs. 2 nicht verwandt wur-
den, abzuführen.

Im Rahmen der den Betrieben zur Verfügung
stehenden Beträge (Abs. 2) entscheidet über die Ver-
wendung der Direktor in Übereinstimmung mit dem
Hauptbuchhalter.

§ 8

Soweit in Ausnahmefällen sich Verluste über den
zur Verfügung stehenden Betrag des Handelsrisikos
(§ 7) ergeben, ist im Kontrollausschuß darüber zu be-
richten. Der Kontrollausschuß entscheidet, ob und in
welchem Umfang ein Antrag auf zusätzliche Zurver-
fügungstellung von Mitteln aus dem Fonds des Mini-
steriums zu stellen ist.

Darüber hinaus ist in jeder Kontrollausschußsitzung
von dem Betrieb an Hand der Protokolle über die vor-
genommenen Preisherabsetzungen und Ausbuchungen
zu berichten und Rechenschaft zu legen.

§ 9

Die Ausbuchung von Verlusten ist unzulässig, soweit
durch Versicherungsleistungen ein Ersatz erlangt wer-
den kann. Die Betriebe sind verpflichtet, die erforder-
lichen Versicherungen, insbesondere für Bruch, zum
HOP-Wert abzuschließen.

§ 10

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem 1. April
1953 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

Berichtigung

In der Verordnung vom 19. März 1953 zur Änderung der Aufgaben des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz (GBl. S. 455) muß es im § 1 richtig heißen: „... der Zentralverwaltung der Sozialversicherung...“

Systematisches und alphabetisches Verzeichnis

der Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staat-
lichen Plankommission DIN A 4 — 92 Seiten — Broschiert 2,60 DM

Nach erfolgter Durchführung der Verwaltungsreform auf Grund des „Gesetzes über
die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen
Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 23. Juli 1952
und unter Berücksichtigung der „Verordnung zur Änderung von Bezirks- und Kreis-
grenzen“ vom 4. Dezember 1952 wird dieses Gemeindeverzeichnis mit Gebietsstand
vom 4. Dezember 1952 als endgültig herausgegeben.

Das Verzeichnis gliedert sich in einen systematischen und einen alphabetischen Teil
der Gemeinden. Außerdem hat es als Anhang eine Karte des Gebietes der Deutschen
Demokratischen Republik. In der vorliegenden Form ist dieses Gemeindeverzeichnis
als wertvolle Arbeitshilfe für Verwaltungen und Betriebe anzusehen.

Bestellungen bitten wir einer Buchhandlung oder, falls diese nicht am Orte ist, dem Buchhaus
Leipzig, Leipzig O 5, Volckmarstr. 5 a. aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 5 vom 21. Februar 1953 enthält:

| | Seite |
|--|-------|
| Anordnung vom 11. Februar 1953 über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für Hilfsschulen | 39 |
| Anweisung vom 11. Februar 1953 über die Eingliederung der aus den Hilfsschulen entlassenen Schüler in den Arbeitsprozeß | 40 |
| Dritte Anweisung vom 15. Februar 1953 über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen | 40 |
| Einunddreißigste Anweisung vom 11. Februar 1953 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiete der Feinkeramikproduktion | 41 |
| Zweiunddreißigste Anweisung vom 11. Februar 1953 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiete der Düngemittelindustrie | 42 |
| Dreiunddreißigste Anweisung vom 11. Februar 1953 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiete der Gießereihilfsmittel (Formhilfsstoffe) und Sande für die Metallindustrie | 43 |
| Verfügung vom 22. Januar 1953 über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs (Rangstellung der Beiträge aus der Sozialversicherung) | 44 |
| Ausführungsanweisung vom 28. Januar 1953 zur Anordnung über die Registrierung der Technischen Flotte | 44 |
| Bekanntmachung vom 16. Februar 1953 zur Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung des Apothekenwesens | 45 |
| Bekanntmachung vom 14. Februar 1953 zur Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung des Apothekenwesens | 45 |

Die Ausgabe Nr. 6 vom 28. Februar 1953 enthält:

| | |
|--|----|
| Anordnung vom 24. Februar 1953 zur Ausarbeitung der Wunschanbaupläne für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1954 | 47 |
| Anordnung vom 18. Februar 1953 über wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953 | 48 |
| Anweisung vom 18. Februar 1953 zur Ordnung der Materialversorgung der Bauwirtschaft im Jahre 1953 | 49 |
| Anweisung vom 18. Februar 1953 zur Sechsten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Berechnung von Verzugszinsen | 51 |
| Anweisung vom 18. Februar 1953 zur Kraftfahrzeugsteuer für selbstfahrende Arbeitsmaschinen | 51 |
| Verfügung vom 16. Februar 1953 über die Grundsteuerzahlung der Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften | 51 |
| Verfügung vom 16. Februar 1953 über den Wegfall der Biersteuererstattungen für Rückbier | 52 |
| Verfügung vom 16. Februar 1953 über Fortschreibung der Einheitswerte für Wohnungsbauten | 52 |
| Verfügung vom 16. Februar 1953 über Klärung von Zweifelsfragen bei der steuerlichen Behandlung von Akkordlöhnen | 52 |
| Verfügung vom 18. Februar 1953 über das Vollstreckungsverfahren in der volkseigenen Wirtschaft | 53 |
| Bekanntmachung vom 6. Februar 1953 über die Tilgung von Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank | 53 |

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 25. April 1953 Nr. 54

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 16. 4. 53 | Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 | 589 |
| 20. 4. 53 | Preisverordnung Nr. 300 | 592 |
| 20. 4. 53 | Änderung der Anweisung über die Herstellung von Backwaren | 592 |
| 20. 4. 53 | Änderung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen | 592 |

**Verordnung
über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft
im Planjahr 1953.**

Vom 16. April 1953

Zum Zwecke der besonderen Beteiligung der Arbeiter und Angestellten an den wirtschaftlichen Erfolgen der sozialistischen Wirtschaft sind auch im Jahre 1953 in den volkseigenen Betrieben Direktorfonds zu bilden.

Der Direktorfonds in den volkseigenen Betrieben trägt hervorragend zur weiteren Verbesserung der kulturellen und sozialen Einrichtungen im Betrieb, zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung und zur Förderung und Entwicklung des Erfindungs- und Vorschlagswesens bei.

Die im Direktorfonds zur Verfügung stehenden Mittel sollen ein Ansporn sein zur Erfüllung und Übererfüllung der im Plan gestellten Aufgaben. Durch den Direktorfonds werden die Werktätigen unmittelbar an den erzielten Erfolgen bei der Durchführung des Feldzuges für strenge Sparsamkeit und an der Erhöhung der Rentabilität der Betriebe materiell interessiert, indem sie teilhaben an der überplanmäßigen Senkung der Selbstkosten und der Gewinnerzielung.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

**I
Bildung des Direktorfonds**

§ 1

(1) In den Betrieben der zentralen und örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit VEB-Plan ist im Planjahr 1953 ein Direktorfonds zu bilden.

(2) Der Direktorfonds besteht aus dem „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I —

und dem „Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“ — Fonds II —

§ 2

(1) Im Planjahr 1953 erfolgen Zuführungen zum Direktorfonds in Betrieben, die planmäßig mit Gewinn arbeiten, aus dem Gewinn; in Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus den im Plan vorgesehenen Finanzierungsquellen.

(2) Die Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds gemäß Abs. 1 beträgt in allen Betrieben, sofern die Voraussetzungen für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 6 Abs. 1 erfüllt sind, für den Fonds I 3% und für den Fonds II 1% der Lohn- und Gehaltssumme.

(3) Betriebe, die die im § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bilden einen Direktorfonds in

Höhe von 1 1/2% für den Fonds I und 1% für den Fonds II der Lohn- und Gehaltssumme.

(4) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen gemäß Abs. 2 und 3 gilt die für die Produktionsplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme. Bei Produktionsplanuntererfüllung gilt als Berechnungsgrundlage die entsprechend der Untererfüllung reduzierte Lohn- und Gehaltssumme. Bei Produktionsplanübererfüllung gilt als Berechnungsgrundlage die tatsächlich gezahlte Lohn- und Gehaltssumme, sofern sich diese im Rahmen der um die Produktionsplanübererfüllung berechtigten Lohn- und Gehaltssumme bewegt.

§ 3

(1) Im Planjahr 1953 erfolgen Zuführungen zum Direktorfonds in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus dem vom Betrieb erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes.

(2) Die Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds gemäß Abs. 1 beträgt in allen Betrieben, mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Betriebe, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt sind, 30% des überplanmäßig erarbeiteten Gewinns bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes.

(3) Soweit Betriebe in der Musterprämientabelle A für das Planjahr 1951 (Prämienverordnung vom 21. Juni 1951) genannt sind, beträgt die Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds 45 % des überplanmäßig erarbeiteten Gewinns bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes.

§ 4

(1) Im Planjahr 1953 erfolgen Zuführungen zum Direktorfonds in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus den von den Betrieben überplanmäßig an den Staatshaushalt abgeführten eigenen Umlaufmitteln.

(2) Die Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds gemäß Abs. 1 beträgt, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 erfüllt sind, 20 % der von den Betrieben überplanmäßig an den Staatshaushalt abgeführten eigenen Umlaufmittel. Erfolgt die Abführung der überplanmäßig eingesparten Umlaufmittel im Laufe des Planjahres 1953, so darf nur der zeitanteilig für den Rest des Jahres zu ermittelnde Betrag von 20 % der Jahressumme dem Direktorfonds zugeführt werden.

(3) Die Betriebe haben in diesen Fällen einen neuen Richtsatzplan aufzustellen, der über das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat dem Ministerium der Finanzen einzureichen ist. Die Deutsche Notenbank hat auf der Grundlage des neuen Richtsatzplanes Kredit zu gewähren. Gleichzeitig sind die eingesparten eigenen Umlaufmittel nach Kürzung des Anteils der Zuführungen zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 5

Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß §§ 3 und 4 sind zu 75 % an den Fonds I und zu 25 % an den Fonds II vorzunehmen.

II

Voraussetzungen für die Zuführung zum Direktorfonds

§ 6

(1) Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung ist für alle Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (VEW).

- die Erfüllung des Produktions-/Leistungs-/Umsatzplanes und Erfüllung der wichtigsten Positionen des Produktionsplanes,
- die Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung,
- die Erfüllung des Gewinnplanes.

(2) Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 4 ist für alle Betriebe der volkseigenen Wirtschaft

- die Erfüllung des Produktions-/Leistungs-/Umsatzplanes und Erfüllung der wichtigsten Positionen des Produktionsplanes,
- die Erfüllung aller Verpflichtungen des Betriebes gegenüber dem Staatshaushalt und aller übrigen Zahlungsverpflichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

In Aufbaubetrieben und in Betrieben mit größeren Produktionsumstellungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes, die die Voraussetzungen für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 6 Abs. 1 nicht erfüllen konnten, dürfen Zuführungen zum Direktorfonds bis zu der im § 2 Abs. 2 genannten Höhe erfolgen. Diese Betriebe sind durch den zuständigen Minister bzw. Staatssekretär im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen festzulegen. Dabei ist gleichzeitig festzulegen, welche Plantteile von diesen Betrieben zu erfüllen

sind (z. B. Investitionsplan, Plan der Investitionskosten-senkung, Produktionsplan).

§ 8

(1) In allen übrigen Betrieben, in denen die Voraussetzungen für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 6 Abs. 1 nicht erfüllt werden konnten, dürfen Zuführungen zum Direktorfonds bis zu der im § 2 Abs. 2 genannten Höhe nur erfolgen, wenn die Nichterfüllung der Pläne auf im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Lohnerhöhungen, Steuern, Preisänderungen) und auf Schwierigkeiten, die nicht vom Betrieb verschuldet sind (z. B. Nichtbelieferung mit Material trotz vertraglicher Bindung) zurückzuführen ist.

(2) Die Betriebe können in solchen Fällen vierteljährlich, gleichzeitig mit der Einreichung des Kontrollberichtes, begründete Anträge an den zuständigen Minister oder Staatssekretär stellen, der berechtigt ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Entscheidungen zu treffen.

III

Finanzierung des Direktorfonds

§ 9

(1) Die Errechnung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt monatlich.

(2) Die Errechnung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 für den Fonds I kann monatlich auf der Grundlage der Ergebnisse der monatlichen Meldung zur Finanzberichterstattung erfolgen.

(3) Die Errechnung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 3 erfolgt vierteljährlich auf der Grundlage der Ergebnisse des Kontrollberichtes.

(4) Die Errechnung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 4 erfolgt im Monat der Abführung der überplanmäßig eingesparten Umlaufmittel an den Staatshaushalt.

(5) Die Errechnung des Direktorfonds für das ganze Planjahr erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse des Jahreskontrollberichtes.

(6) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, die gemäß § 2 Abs. 3 erfolgten Zuführungen zum Direktorfonds im Laufe des Planjahres in voller Höhe zu verbrauchen. Der Verbrauch während des Planjahres beschränkt sich für die über diese Zuführungen hinausgehenden Zuführungen zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3 % der Lohn- und Gehaltssumme für den Fonds I auf 90 % und für die Zuführungen aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Umlaufmitteleinsparung zum Fonds I und II auf 75 % des dem Direktorfonds zugeführten Betrages.

(7) Der im Jahre 1952 nicht verbrauchte Restbetrag des gebildeten Direktorfonds 1952 wird vorgetragen und kann nach Genehmigung des Jahreskontrollberichtes durch den Kontrollausschuß vom Betrieb verbraucht werden.

(8) Nicht verbrauchte Restbeträge am Ende des Planjahres 1953 werden dem Direktorfonds für das Planjahr 1954 gutgeschrieben.

§ 10

Für den Direktorfonds sind bei der Deutschen Notenbank Sonderbankkonten zu führen. Diesen Konten sind die Zuführungen zum Direktorfonds unverzüglich zu überweisen. Alle Ausgaben, die aus dem Direktorfonds zu finanzieren sind, werden diesem Konto ent-

nommen. Die Konten des Direktorfonds dürfen als Finanzierungsquelle für betriebliche Zwecke nicht benutzt werden.

IV.

Verwendung des Direktorfonds

§ 11

(1) Die Verwendung des „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I — soll wie folgt vorgenommen werden:

1. 45 % für die Gewährung von Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämien,

2. 45 % für

- a) die Förderung und Unterhaltung aller Kultureinrichtungen des Betriebes, wie Kulturhäuser, Klubräume, Betriebsbibliotheken, Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapelle, Laienorchester u. ä.,
- b) Maßnahmen, die der Förderung der Jugend und der Betriebssportgemeinschaft dienen, wie Aufwendungen für Kinderferienlager, Zuschüsse an die BSG, Zuschüsse für Betriebsjugendeinrichtungen, Gesellschaft für Sport und Technik u. ä.,
- c) Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter,
- d) soweit erforderlich Zuschüsse für Werkküchen, Kindergärten, -krippen und -heime,
- e) Beihilfen für Erholungsreisen, Zusatzstipendien,
- f) Zuschüsse für Werkswohnungen,
- g) Unterstützungsbeiträge bei schwerer Krankheit, Tod, Unglücksfällen und außergewöhnlichen Anlässen.

3. 10 % für

- a) den zusätzlichen Bau und Ausbau von Werkswohnungen, Kindergärten, Kulturhäusern, Klubräumen, Werkküchen, Speiseräumen und Sportanlagen sowie Neueinrichtungen sozialbetrieblicher Handwerksstätten,
- b) die zusätzliche Einrichtung und Ausgestaltung der unter a) genannten betrieblichen Einrichtungen. Die Durchführung von baulichen Maßnahmen kann in Angriff genommen werden, nachdem die Mittel in erforderlicher Höhe im Direktorfonds angesammelt und zweckgebunden bei der DIB hinterlegt sind.

(2) Abweichungen von der vorstehenden prozentualen Aufteilung des Fonds I sind mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats zulässig.

(3) Der Betrieb stellt die erforderlichen Räume für die Werkküchen (Küchen-, Vorrats- und Speiseräume) kostenlos zur Verfügung. Die Aufwendungen der Werkküche für Heizung, Energie und Wasser werden vom Betrieb getragen. Die gleiche Regelung gilt für Kindertagesstätten, -krippen und -heime. Alle übrigen Aufwendungen sind aus eigenen Einnahmen bzw. aus Mitteln des Direktorfonds zu decken.

(4) Für die bei den Betrieben vorhandenen kulturellen und sozialen Einrichtungen haben die Werkleitung und die BGL gemeinsam einen Finanzierungsplan aufzustellen, aus dem hervorgeht, in welcher Höhe Zuschüsse aus dem Direktorfonds erforderlich sind.

(5) Handwerksstätten, die für den Bedarf der Betriebsangehörigen arbeiten, tragen sich selbst und erhalten keine Zuwendungen zum laufenden Unterhalt aus dem Direktorfonds oder aus Betriebsmitteln. Außer den Kosten für Material, Löhne und Sozialversicherung sowie für anteilige Abschreibungen, Heizung, Energie,

Wasser und laufende Instandhaltung ist eine anteilige Verrechnung der übrigen Gemeinkosten auf diese Handwerksstätten nicht vorzunehmen.

§ 12

(1) Der „Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“ — Fonds II — ist zu verwenden:

- a) für die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen,
- b) für die Schaffung der materiellen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen sowie deren Realisierung,
- c) für die Durchführung und Prämierung innerbetrieblicher Wettbewerbe produktionssteigernden und qualitätsverbessernden Charakters,
- d) für die Prämierung von Forschungs-/Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden,
- e) für Investitionen, durch die nachweisbar eine Senkung der Selbstkosten erfolgt,
- f) für die Einrichtung und den laufenden Unterhalt des technischen Kabinetts.

(2) 10 % der Zuführungen an den Fonds II sind von den zentralgeleiteten Betrieben an dem bei dem zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat bestehenden zentralen Fonds abzuführen. Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft führen die 10 % an das allgemeine Verwahrkonto der Gebietskörperschaft ab.

(3) Vergütungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen, die Prämierung von überbetrieblichen Wettbewerben, sowie Prämien für mit besonderem Erfolg abgeschlossene Forschungs-/Entwicklungsarbeiten, die von Entwicklungswerken, VEB Konstruktion und Entwicklung und sonstigen Forschungs-/Entwicklungsstellen durchgeführt werden, welche Ministerien bzw. Staatssekretariaten direkt unterstehen, können aus diesem zentralen Fonds der Ministerien und Staatssekretariate finanziert werden. Verfügungsberechtigt ist der zuständige Minister bzw. Staatssekretär.

(4) Für die Zahlung von Prämien für Forschungs-/Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden, erläßt die Staatliche Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, Richtlinien.

(5) Zur Finanzierung von Prämienzahlungen für Materialeinsparungen sind 20 % der laufenden Zuführungen 1953 des Direktorfonds II der Betriebe an den bei den Ministerien und Staatssekretariaten für diese Zwecke neu einzurichtenden zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen abzuführen.

V.

Verantwortung

§ 13

Über die Verwendung des Direktorfonds entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Betriebsgewerkschaftsleitung und des Kulturdirektors sowie des Leiters des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen der Leiter des Betriebes.

§ 14

Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß Zahlungen aus dem Direktorfonds nur dann vorgenommen werden, wenn die Mittel im Direktorfonds auf Grund ordnungsmäßiger Zuführungen angesammelt sind. Die Verwendung von Mitteln im Hinblick auf zu erwartende Zuführungen zum Direktorfonds ist nicht gestattet.

§ 15

(1) Für die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung der dem Direktorfonds zufließenden Beträge sowie für die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendung des Direktorfonds sind der Leiter des Betriebes und der Hauptbuchhalter verantwortlich.

(2) Die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung des Direktorfonds sowie seine Verwendung sind von den zuständigen Kontroll- bzw. Revisionsorganen zu prüfen und zu bestätigen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, 16. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 300.

Vom 20. April 1953

Die Durchführung einer einheitlichen Preisregelung für Tafelsenf macht eine Änderung der Preise für Senfkuchen, der von den Ölmühlen an Mostriechhersteller geliefert wird, erforderlich. Es wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

§ 2 Ziff. 21 der Preisverordnung Nr. 124 vom 23. Dezember 1950 — Verordnung über die Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3 über die Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine — (GBl. 1951 S. 1) erhält folgende Fassung:

„21. Senfkuchen zur Lieferung an Mostriechhersteller ab Werk ausschließlich Verpackung .. 640,— DM.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Änderung

der Anweisung über die Herstellung von Backwaren.

Vom 20. April 1953

Zur Erweiterung des Brotsortiments wird die Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 24) wie folgt geändert:

I.

Zu § 2 Herstellungsvorschriften und Beschaffenheit:
Hinter § 2 A Ziff. 5 heißt es nach den Worten „Typen W 812 und 860“:

5 a Mischbrot 51

Aus 70 Teilen Roggenmehl Type R 1500 und aus 30 Teilen Weizenmehl (Weizenvollkornschrot) Type W 1800

5 b Mischbrot 61

Aus 60 Teilen Roggenmehl Type R 1500 und aus 40 Teilen Weizenmehl Type W 1500

5 c Mischbrot 57

Aus 65 Teilen Roggenmehl (Roggenvollkornschrot) Type R 1790 und aus 35 Teilen Weizenmehl Type W 812

5 d Mischbrot 64

Aus 70 Teilen Roggenmehl Type R 1500 und aus 30 Teilen Weizenmehl Type W 812.

II.

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 20. April 1953

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genussmittelindustrie
I. V.: Bernhardt
Hauptverwaltungsleiter

Änderung

der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen.

Vom 20. April 1953

Zur Erweiterung des Brotsortiments wird die Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20) wie folgt geändert:

I.

Zu § 5 (Aschegehalt und Feuchtigkeit für Mahlerzeugnisse).

1. Die Type W 1700 (Weizenvollkornschrot) wird unter der neuen Bezeichnung W 1800 (Weizenvollkornschrot) hergestellt.

Die Aschewerte werden wie folgt vorgeschrieben:

- a) Aschegehalt in v. H. 1800;
- b) zulässiger Mindest-Aschegehalt in v. H. 1600;
- c) zulässiger Höchst-Aschegehalt in v. H. 2000.

2. Die in Abs. 1 aufgeführten Mehltypen werden um die Type W 1500 (Weizenmehl) erweitert.

Die Aschewerte werden wie folgt vorgeschrieben:

- a) Aschegehalt in v. H. 1500;
- b) zulässiger Mindest-Aschegehalt in v. H. 1400;
- c) zulässiger Höchst-Aschegehalt in v. H. 1600.

II.

Zu § 9 Kennzeichnung.

§ 9 Abs. 1 der Anweisung wird dahingehend erweitert, daß es hinter dem Buchst. e hinter den Worten „Mahlpostnummer oder Herstellungstag“ heißt:

f) Auf den Sackanhängern ist je nach dem Bestimmungszweck der hergestellten Erzeugnisse der Vermerk „Handel“ oder „Umtausch“ deutlich lesbar anzubringen.

III.

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 20. April 1953

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genussmittelindustrie
I. V.: Bernhardt
Hauptverwaltungsleiter

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 27. April 1953

Nr. 55

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 16. 4. 53 | Verordnung zur Bildung von Beiräten für Architektur beim Ministerrat und bei den Räten der Bezirke | 593 |
| 16. 4. 53 | Verordnung über die Änderung von Bestimmungen über die Beendigung des Lehrverhältnisses und über die Probezeit | 594 |
| 20. 4. 53 | Preisverordnung Nr. 292 — Verordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe | 595 |
| 20. 4. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953. — Regelung der Pflichtablieferung des in Verwaltung des Staates übernommenen Grundbesitzes — | 596 |
| 20. 4. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953. — Die Vorbereitung der Silos und Läger zur Aufnahme und verlustlosen Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten der Ernte 1953 — | 597 |
| 18. 4. 53 | Anordnung über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlensäurestahlflaschen | 600 |

Verordnung zur Bildung von Beiräten für Architektur beim Ministerrat und bei den Räten der Bezirke.

Vom 16. April 1953

Um den Aufbau der Städte und Dörfer in der Deutschen Demokratischen Republik nach sozialistischen Grundsätzen des Städtebaues und der Architektur einschließlich der städtebaukünstlerischen Eingliederung der Industrie-, Verkehrs-, Ingenieur- und Hochbauten auf der Grundlage des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) (GBl. S. 965) zu sichern, wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1952 von Instruktionen und Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Generalreparaturen (GBl. 1953 S. 25) und auf die Anordnung vom 6. März 1953 zur Durchführung der Architekturkontrolle (GBl. S. 417) verordnet:

I.

Beirat für Architektur beim Ministerrat

§ 1

(1) Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Beirat für Architektur gebildet.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister für Aufbau vorgeschlagen und vom Ministerpräsidenten berufen.

§ 2

(1) Der Beirat begutachtet in den Fällen, in denen Ministerrat, Ministerpräsident oder Minister für Aufbau die Einholung eines Gutachtens für zweckmäßig halten:

- Stadtplanungen, die nach dem Aufbaugesetz vom 6. September 1950 dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen sind,
- Einzelobjekte des Hoch- und Ingenieurbaues mit einer Baukostensumme von über 5 Millionen DM und alle im Hochbau entwickelten Typen und Typenserien,
- andere Planungen und Einzelobjekte.

(2) Im Ministerrat wird das Gutachten des Beirates durch den Minister für Aufbau vorgetragen.

§ 3

(1) Der Beirat für Architektur hat die Aufgabe, Stadtplanungen und Entwürfe

- zur Bestätigung zu empfehlen,
- die Empfehlung zu verweigern,
- Vorschläge für die Überarbeitung zu machen.

(2) Vorschläge für die Überarbeitung von Stadtplanungen bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Ministerien.

§ 4

Der Beirat erhält ein Statut, das der Zustimmung des Ministerpräsidenten bedarf.

II.

Beirat für Architektur beim Ministerium für Aufbau

§ 5

(1) Beim Ministerium für Aufbau wird ein Beirat für Architektur gebildet.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister für Aufbau berufen.

§ 6

Der Beirat begutachtet in den Fällen, in denen der Minister für Aufbau oder der Leiter der Hauptabtei-

lung Architektur eine Begutachtung für zweckmäßig halten,

- a) Stadtplanungen, bevor sie nach dem Aufbaugesetz dem Ministerrat zur Bestätigung zuzuleiten oder die vom Ministerium für Aufbau zu bestätigen sind,
- b) Einzelobjekte des Hoch- und Ingenieurbaues mit einer Baukostensumme von 1 bis 5 Millionen DM,
- c) andere Planungen und Einzelobjekte.

§ 7

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, Stadtplanungen, Aufbau- und Teilbebauungspläne sowie Entwürfe

- a) zur Bestätigung zu empfehlen,
- b) die Empfehlung zu verweigern,
- c) Vorschläge für die Überarbeitung zu machen.

(2) Vorschläge für die Überarbeitung von Stadtplanungen bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Ministerien.

§ 8

Der Beirat erhält ein Statut, das der Zustimmung des Ministers für Aufbau bedarf.

III.

Beiräte für Architektur bei den Räten der Bezirke

§ 9

(1) Bei den Räten der Bezirke wird ein Beirat für Architektur gebildet.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Leiter der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen.

§ 10

(1) Der Beirat begutachtet in den Fällen, in denen der Rat des Bezirkes, sein Vorsitzender oder der Leiter der Abteilung Aufbau eine Begutachtung für zweckmäßig halten,

- a) Stadtplanungen, bevor sie nach dem Aufbaugesetz dem Ministerium für Aufbau oder dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen sind;
- b) Aufbaupläne, Teilbebauungspläne und Dorfplanungen, die dem Ministerium für Aufbau zur Bestätigung vorzulegen sind, oder zu deren Bestätigung die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes vom Ministerium für Aufbau ermächtigt wird;
- c) Einzelobjekte des Hoch- und Ingenieurbaues mit einer Baukostensumme bis 1 Million DM;
- d) die architektonische Gestaltung wiederaufzubauender, kulturhistorisch wertvoller Bauten und die Entwürfe von Denkmälern in städtebaukünstlerischer Hinsicht oder andere Planungen und Projekte über 1 Million DM Baukostensumme, mit deren Begutachtung der Beirat vom Ministerium für Aufbau oder vom Rat des Bezirkes beauftragt wird.

(2) Im Rat des Bezirkes wird das Gutachten vom Leiter der Abteilung Aufbau vorgetragen.

§ 11

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, Stadtplanungen und Entwürfe

- a) zur Bestätigung zu empfehlen,
- b) die Empfehlung zu verweigern,
- c) Vorschläge über die Überarbeitung zu machen.

(2) Vorschläge für die Überarbeitung von Stadtplanungen bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen.

§ 12

Der Beirat erhält ein vom Minister für Aufbau bestätigtes Statut.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Aufbau.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Aufbau
Dr. Bolz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Änderung von Bestimmungen über die Beendigung des Lehrverhältnisses und über die Probezeit.

Vom 16. April 1953

Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Stand der Berufsausbildung gestatten es nicht mehr, die im § 15 der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451) enthaltenen Bestimmungen über die Beendigung des Lehrverhältnisses und über die Probezeit anzuwenden. Deshalb wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 der Verordnung vom 3. November 1947 werden wie folgt geändert:

„Das Lehrverhältnis endet nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit.“

§ 2

Unter dem § 15 Abs. 4 der Verordnung vom 3. November 1947 ist zu streichen:

„nach Ablauf einer dreimonatigen Probezeit“.

§ 3

Der § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 3. November 1947 wird für die volkseigene Wirtschaft außer Kraft gesetzt. Für die private Wirtschaft behält er nur dann seine Gültigkeit, wenn durch den vorzeitigen Lehrabschluß die für die volkseigene Wirtschaft vorgeschriebene Lehrzeit für den betreffenden Beruf nicht unterschritten wird.

§ 4

Die in dieser Verordnung festgelegten neuen Bestimmungen über die Beendigung des Lehrverhältnisses sind, auch für die Lehrverträge gültig, die seit dem 1. Januar 1951 abgeschlossen wurden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat
für Berufsausbildung
Wießner
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 292
Verordnung über die Preise für Rohbraunkohle,
Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe.

Vom 20. April 1953

Zur Verbesserung der Versorgung mit festen Brennstoffen wird folgendes verordnet:

§ 1

Die volkseigene und die übrige Wirtschaft sowie die Verwaltungsstellen haben ihren Bedarf an Rohbraunkohle, Briketts und Ersatzbrennstoffen nach den von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten sowie den Räten der Bezirke aufgestellten Versorgungs-, Transport- und Einlagerungsplänen zu beschaffen und einzulagern.

§ 2

Für Rohbraunkohle und Briketts gelten mit Ausnahme der in dieser Verordnung genannten Fälle, die in der Preisverordnung Nr. 136 vom 28. Juni 1948 — Verordnung über Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts (PVOBl. S. 181) Preisverordnung Nr. 7 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 136 (GBl. S. 27) — Preisverordnung Nr. 237 vom 18. März 1952 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 7 (GBl. S. 306) — festgesetzten Preise.

§ 3

(1) Für die Menge, die gemäß § 1 in der planmäßig vorgesehenen Zeit vom 1. April bis 31. August des Jahres nicht beschafft und eingelagert wird, ist ein Zuschlag von 4,— DM je t zu erheben.

(2) Der Zuschlag gemäß Abs. 1 wird bei Direktgeschäften und Lieferungen über die DHZ Kohle vom Lieferwerk berechnet und von diesem an den Staatshaushalt abgeführt.

(3) Für die Berechnung des Zuschlages ist der Tag der Absendung maßgebend.

(4) In den zwischen den Lieferwerken oder der DHZ Kohle und den Abnehmern auf Grundlage der Pläne laut § 1 abzuschließenden Verträgen ist die Vertragsstrafe für jede nicht vertragsmäßig gelieferte Vorratsmenge in Höhe von 4,— DM je t zu vereinbaren.

§ 4

(1) Die Herstellerabgabepreise von Braunkohlenbriketts für Privathaushaltsw Zwecke werden mit einem Abschlag von 4,— DM je t auf die Preise neu festgesetzt, welche durch die in § 2 genannten Preisverordnungen geregelt sind.

(2) Die für die Bevölkerung bestimmten Braunkohlenbriketts sind auf den Bestellungen und Rechnungen als Hausbrandbriketts zu kennzeichnen.

§ 5

(1) Für Ersatzbrennstoffe gelten folgende Herstellerabgabepreise:

| | |
|---|----------------|
| Waren-Nr. 21 310 000 Naßpreßsteine | , 30,— DM je t |
| „ 21 350 000 Trockenpreßlinge | 24,— DM je t |
| „ 21 360 000 Teerpreßsteine | , 60,— DM je t |
| (auch Teerpreßlinge, Eiformlinge, Teerkugeln, Muscheln u. ä.) | |

(2) Diese Herstellerabgabepreise gelten ab Versandstation verladen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Preise gelten für Ersatzbrennstoffe, die in den Betrieben der zentralgeleiteten Industrie hergestellt werden. Für Betriebe der örtlichen Industrie bilden die Räte der Bezirke oder die von ihnen

beauftragten Stellen in Anlehnung an diese Preisverordnung Sommer- und Winterpreise auf der Grundlage der bisherigen Preise.

§ 6

(1) Die Räte der Bezirke oder die von ihnen beauftragten Stellen haben entsprechend den Herstellerabgabepreisen laut §§ 4 und 5 neue Händlerabgabepreise (Verbrauchspreise) festzusetzen. Die bisher auf die Herstellerabgabepreise einschließlich Fracht bewilligten Handelsspannen für Einzelhändler bleiben grundsätzlich bestehen. Ergeben sich durch die Preissenkung Veränderungen in den Selbstkosten der Einzelhändler (z. B. Umsatzsteuer), so sind diese Veränderungen bei der Neufestsetzung der Händlerabgabepreise zu berücksichtigen. Diese Preise gelten als Sommerpreise für die Zeit vom 1. April bis 31. August des Jahres.

(2) Für Lieferungen, die in der Zeit vom 1. September des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres durchgeführt werden, haben die Räte der Bezirke oder die von ihnen beauftragten Stellen Winterpreise durch Hinzurechnung folgender Aufschläge auf die Sommerpreise festzusetzen:

| | |
|--|--------------------|
| Braunkohlenbriketts (Hausbrand) | .. 12,— DM je t |
| Rohbraunkohle | 8,— DM je t |
| Trockenpreßlinge | 2,— DM je t |
| Naßpreßlinge | 6,— DM je t |
| Teerpreßsteine (auch Teerpreßlinge, Eiformlinge, Teerkugeln, Muscheln u. ä.) | 15,— DM je t |

(3) Die Aufschläge sind von den Einzelhändlern gesondert auszuweisen und an die zuständige Unterabteilung Abgaben abzuführen.

(4) Die Einzelhändler haben in der Zeit vom 1. September des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres auf die gemäß Abs. 1 festgesetzten Handelsspannen abzüglich der Transportkosten für Braunkohlenbriketts und Rohbraunkohle, die für die Hausbrandversorgung bestimmt sind, 50 % an die zuständige Unterabteilung Abgaben abzuführen. Die für die Preisbewilligung zuständigen Stellen setzen diese Abgabe in der absoluten Höhe in der Preisbewilligung fest. Als Transportkosten gelten die Kosten für die Abfuhr von der Empfangsstation zum Lager des Händlers einschließlich der Auf- und Abladekosten.

(5) Die Abführung der in Abs. 2 festgelegten Zuschläge sowie des in Abs. 4 festgelegten Teiles der Handelsspanne, hat jeweils zum 10., 20. und letzten eines jeden Monats zu erfolgen.

§ 7

Die Einzelhändler haben erstmalig am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung und in der Folgezeit jeweils am 1. April und 1. September des Jahres eine Aufnahme der Bestände nach dem Stand vom 31. März bzw. 31. August 24⁰⁰ Uhr durchzuführen. Über die Bestandsaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist für die zuständige Unterabteilung Abgaben zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 8

(1) Die sich aus der Preisverordnung gegenüber dem Plan ergebenden Erlösminderungen für Briketts und Ersatzbrennstoffe sind von Produktionsbetrieben monatlich nachzuweisen und über ihre zuständige Verwaltung und Hauptverwaltung mit dem Haushalt abzurechnen.

(2) Der Zuschlag von 4,— DM je t für Lieferungen vom 1. September des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres sowie die Vertragsstrafen (§ 3) sind von den Betrieben und Verwaltungsstellen zu tragen. Volkseigene Betriebe und Verwaltungsstellen haben diesen Aufwand durch Einsparung bei anderen Aufwendungen auszugleichen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. April 1953 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen und Einzelgenehmigungen treten gleichzeitig außer Kraft.
Berlin, den 20. April 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
für das Jahr 1953.**

— Regelung der Pflichtablieferung des in Verwaltung
des Staates übernommenen Grundbesitzes —

Vom 20. April 1953

Auf Grund des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) und auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) wird zur Durchführung der §§ 17 und 27 der erstgenannten Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Der nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) beschlagnahmte oder nach der Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung (GBl. S. 329) in die Staatliche Verwaltung übernommene landwirtschaftliche Grundbesitz unterliegt der Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse allgemein nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) sowie nach der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, sofern in der vorliegenden Durchführungsbestimmung nichts anderes geregelt wird.

§ 2

Ablieferungsnormen

(1) Der Rat des Kreises hat nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung für die Zeit von der Übernahme durch den neuen Bewirtschafter (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, Volkseigenes Gut oder Rat der Gemeinde) bis zum Ende des Jahres das Ablieferungssoll für das Jahr 1953 neu festzusetzen. Hierbei hat er von den Ablieferungsnormen nach den §§ 21 und 24 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 und nach dem § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (Stückzahlveranlagung) auszugehen.

(2) Stichtag der Veranlagung zur Pflichtablieferung (Berechnung des anteilmäßigen Jahressolls) ist der Tag der Übergabe an den neuen Bewirtschafter.

(3) Wurde bis zur Verkündung dieser Durchführungsbestimmung die Veranlagung zur Pflichtablieferung für

* 2. Durchfb. (GBl. S. 497)

nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen nach den Vorschriften des § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 (GBl. S. 331) durchgeführt, so verbleibt es bei dieser Veranlagung. Wird landwirtschaftlicher Grundbesitz an den Rat der Gemeinde übergeben, so gelten für die Veranlagung mit Wirkung dieser Durchführungsbestimmungen die Vorschriften dieser Bestimmung. Die Vorschriften des § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung bleiben aber weiterhin für das Jahr 1953 in Kraft.

§ 3

Vergünstigungen und Pflichtablieferung von Eiern

(1) Von den nach § 2 errechneten Ablieferungsmengen an Getreide, Speisehülsenfrüchten und Olsaaten sind bei der Übergabe des Grundbesitzes an Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften nach Typ I und Typ II 10 %, bei Typ III 15 % in Abzug zu bringen.

(2) Sofern auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitz bei der Übergabe an den neuen Bewirtschafter Legehennen vorhanden sind, ist die Pflichtablieferung von Eiern mit 60 Stück je Legehenne festzulegen. Liegt der Stichtag nach dem 1. Juni 1953, so entfällt diese Ablieferung.

§ 4

Ablieferungsschulden

(1) Bestehen bei dem landwirtschaftlichen Grundbesitz Ablieferungsschulden, so hat der Rat des Kreises noch vor seiner Übergabe an den neuen Bewirtschafter zu entscheiden, welche Mengen von pflanzlichen Erzeugnissen und welches Schlachtvieh aus den bei der Übernahme festgestellten Beständen zur Deckung der vom früheren Besitzer herrührenden Ablieferungsschulden zu erfassen und dem VEAB abzuliefern sind.

(2) An den neuen Bewirtschafter ist der Grundbesitz vom Rate des Kreises ohne Ablieferungsschulden zu übergeben. Der frühere Bewirtschafter bleibt aber auch nach der Übergabe für das vorsätzliche oder fahrlässige Entstehen der Ablieferungsschulden verantwortlich.

(3) Bei der Entscheidung nach Abs. 1 hat der Rat des Kreises davon auszugehen, daß der notwendige Grundbestand an Zucht- und Nutzvieh, an Futtermitteln und Saatgutbeständen für die weitere Bewirtschaftung belassen wird.

§ 5

Ablieferungsverträge

(1) Vom früheren Bewirtschafter mit den Erfassungstellen abgeschlossene Ablieferungsverträge (einschl. Mastverträge) gehen auf den neuen Bewirtschafter über, ohne daß es dazu einer besonderen Vereinbarung bedarf.

(2) Der Rat des Kreises kann erforderlichenfalls eine Neufestsetzung der in den Ablieferungsverträgen festgelegten Ablieferungsmengen von Vertragskulturen durchführen.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Ist der Stand der Bewirtschaftung des übernommenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes besonders schlecht, so kann der Rat des Kreises bei der Neufestsetzung des Ablieferungssolls von den in den §§ 2 und 3 festgelegten Bestimmungen mit der Maßgabe abweichen, daß außer den im § 3 Abs. 1 festgelegten Abzügen die Ermäßigung 20 % der im § 2 behandelten Ablieferungsnormen nicht überschreiten darf. Seine Entscheidung bedarf der Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Bezirkes.

(2) Der Rat des Bezirkes hat dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf monatlich über die von ihm nach § 6 getroffenen Entscheidungen gesondert zu berichten (vgl. § 9, Abs. 2).

§ 7

Festsetzung des Ablieferungssolls bei vorläufiger Bewirtschaftung

Wird der übernommene landwirtschaftliche Grundbesitz dem Rat der Gemeinde oder einem Volkseigenen Gut zur vorläufigen Bewirtschaftung und erst im Laufe des Jahres endgültig einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Nutzung übergeben, so tritt in dem vom Rat des Kreises bereits neufestgesetzten Ablieferungssoll bis zum Jahresende keine Änderung ein. Doch sind die Vergünstigungen nach Abs. 1 des § 3 dieser Durchführungsbestimmung zu gewähren.

§ 8

Bodenteile für Landarbeiter oder landarme Bauern

Die Vorschriften über die Neufestsetzung des Pflichtablieferungssolls sind sinngemäß bei der Veranlagung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Bodenteile) anzuwenden, die Landarbeitern oder landarmen Bauern zugeteilt werden und als deren Anteile für die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verrechnet werden.

§ 9

Neuausstellung der Ablieferungsbescheide und Berichtigung der Lieferantenkarteien

(1) Über das neu festgesetzte Ablieferungssoll ist ein Ablieferungsbescheid von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises auszustellen, der dem neuen Bewirtschaftler spätestens zehn Tage nach Übergabe auszuhändigen ist. Davon ist dem Rat der Gemeinde und dem VEAB Kenntnis zu geben; diese haben danach die erforderlichen Eintragungen in den Erzeuger- oder Lieferantenkarteien durchzuführen.

(2) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise und der Bezirke sind verpflichtet, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf über die nach dieser Durchführungsbestimmung getroffenen Entscheidungen auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu berichten.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten mit diesem Tage außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder

Minister

Vierte Durchführungsbestimmung***zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.**

— Die Vorbereitung der Silos und Läger zur Aufnahme und verlustlosen Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Olsaaten der Ernte 1953 —

Vom 20. April 1953

Auf Grund des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBL S. 175) wird zur Sicherung der Aufnahme und verlustlosen Lagerung der Ernte 1953 durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher

* 3. Durchfb. (GBL 596)

Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

Abschnitt I**Sicherung der restlosen Unterbringung der erfaßten und aufgekauften Erzeugnisse**

§ 1

Unterbringungsplan

(1) Auf der Grundlage der Erfassungs- und Aufkaufpläne und der Warenbewegungspläne hat jeder VEAB einen Plan für die Lagerung in seinem Bereich aufzustellen, der vom Vorsitzenden des Rates des Kreises zu bestätigen ist.

(2) Der vom Vorsitzenden des Rates des Kreises bestätigte Plan für die Lagerung ist am Tage der Aufnahmebereitschaft der VEAB für die Ernte 1953 der überprüfenden Kommission vorzulegen. Eine Durchschrift des bestätigten Unterbringungsplanes ist bis zu diesem Zeitpunkt der VVEAB einzureichen.

§ 2

Bereitstellung von Lagerraum

(1) Artfremd genutzter Speziallagerraum für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Olsaaten, der nicht den VEAB zur Verfügung steht, ist unter Anwendung der Verordnung vom 11. Mai 1950 über die Sicherstellung von Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL S. 395) heranzuziehen.

(2) Für die Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Olsaaten geeigneter Lagerraum ist bis zum Tag der Aufnahmebereitschaft für die Einlagerung vorzubereiten.

(3) Zur Sicherung der vorfristigen Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne sind durch die VEAB die erforderlichen Behelfs- und Ausweichlager einzurichten und vorzubereiten.

(4) Der Rat des Kreises hat zur Sicherung der restlosen Unterbringung über die vorübergehende Belegung geeigneter Räume mit Getreide, Speisehülsenfrüchten oder Olsaaten zu beschließen.

(5) Zur vorübergehenden Belegung mit Getreide, Speisehülsenfrüchten oder Olsaaten herangezogene Räume, die anderen volkswirtschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienen, sind von den eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorrangig zu räumen.

§ 3

Ausnutzung der Lagermöglichkeiten

(1) Die Lager der Handels- und Verarbeitungsbetriebe sind im Vorgriff auf die Lieferverträge auf der Grundlage der Warenbereitstellungspläne und Rohstoffzuweisungen oder durch vertragliche Bindung für die Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Olsaaten voll auszulasten. In den Lagern der VEAB lagernde Bestände von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Olsaaten sind auf dieser Grundlage bis zum Tag der Aufnahmebereitschaft bestmöglichst in die Lager der Handels- und Verarbeitungsbetriebe zu überführen.

(2) Soweit sich in Behelfslagern oder Lagern mit geringerer Lagerraumkapazität der VEAB Bestände an Getreide, Speisehülsenfrüchten und Olsaaten befinden, sind diese entsprechend den Kulturarten möglichst in Silos und Lager mit maschinellen Umlaufeinrichtungen zusammenzulegen.

Abschnitt II**Sicherung der reibungslosen Abnahme der Erzeugnisse**

§ 4

Abnahmepläne

(1) Um eine ordnungsgemäße und kontinuierliche Abnahme von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Olsaaten,

besonders die reibungslose vorfristige Ablieferung, zu gewährleisten, haben die Erfassungsstellen der VEAB bis zum 25. Juni Abnahmepläne für ihr Einzugsgebiet aufzustellen.

(2) Die Abnahmepläne für die Erfassungsstellen sind auf der Grundlage der vorfristigen Erfüllung der Ablieferungspläne der Gemeinden und des Unterbringungsplanes des VEAB unter Anleitung seiner Fachabteilung in engster Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern und den Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und VdgB (BHG) auszuarbeiten.

(3) In den Abnahmeplänen der Erfassungsstellen sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- a) Angabe der Erfassungslager, in denen die pflanzlichen Erzeugnisse (erforderlichenfalls aufgeschlüsselt nach Kulturarten) von den Erzeugern bestimmter Gemeinden abgeliefert werden;
- b) Angabe der zeitlichen Reihenfolge der Anlieferung an die Erfassungsstellen oder Erfassungslager von den Erzeugern bestimmter Gemeinden;
- c) Angabe der Erfassungsstellen oder Erfassungslager, in denen die Qualitätsanalysen für die abgelieferten Erzeugnisse ermittelt werden, sofern nicht alle Erfassungslager mit vollständigen Laboratoriumsgeräten ausgerüstet sind;
- d) die Abstimmung des Abnahmeplanes mit dem Arbeitskräfteplan und der Einsatz der Arbeitskräfte nach einem Arbeitszeitplan.

(4) Mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind zur reibungslosen Abnahme und Vermeidung von Wartezeiten besondere Vereinbarungen über die Anlieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten an die Erfassungsstellen oder Erfassungslager auf der Grundlage der vorfristigen Erfüllung der Erfassungspläne zu treffen und im Abnahmeplan zu berücksichtigen.

§ 5

Transportpläne

(1) Durch die Abteilungen Erfassung, Aufkauf und Warenbewegung der VEAB sind auf der Grundlage des Unterbringungsplanes Transportpläne auszuarbeiten, in die insbesondere folgende Maßnahmen aufzunehmen sind:

- a) die umzulagernden Mengen, die Umlagerungstermine und die erforderlichen Transportmittel unter Festlegung bestimmter Silos und Lager für die Aufnahme von Erzeugnissen für die Umlagerung aus Behelfs- und Auswechslagern;
- b) die Auslieferungsmengen, Auslieferungstermine und die erforderlichen Transportmittel zur vertragsgemäßen Belieferung der Bedarfsträger unter Festlegung bestimmter Auslieferungslager;
- c) der Einsatz der VEAB-eigenen Fahrzeuge unter voller Ausnutzung ihrer Ladekapazität;
- d) Ermittlung und Festlegung des Eisenbahn- und Schiffstransporttraumes sowie des von der ATG benötigten Transporttraumes; rechtzeitige und laufende Anforderung des Transporttraumes und die volle Ausnutzung der Ladekapazität.

§ 6

Trocknung von Ölsaaten

(1) Zur schnellen und reibungslosen Trocknung der erfaßten und aufgekauften Ölsaaten sind durch die VVEAB Trocknungspläne bis zum 15. Mai 1953 auszuarbeiten, die die volle Ausnutzung der vorhandenen Trocknungskapazitäten sichern.

(2) Auf der Grundlage der Trocknungspläne der VVEAB haben die VEAB bis zum 6. Juni 1953 Trocknungspläne für ihren Bereich auszuarbeiten, die die reibungslose Aufnahme der zu trocknenden Ölsaaten in den Lagerräumen der Trocknungsbetriebe und die zügige Auslagerung und Unterbringung der getrockneten Ölsaaten vorsehen. Verträge über die Trocknung von Ölsaaten durch Verarbeitungsbetriebe sind rechtzeitig abzuschließen.

(3) Der Transport der Erzeugnisse zu und von den Trocknungsbetrieben ist in den Transportplänen der VEAB mit aufzunehmen.

(4) Alle im Kreis vorhandenen Trocknungsanlagen sind für die Trocknung von Getreide mit hohem Feuchtigkeitsgehalt auszunutzen.

(5) Trocknungsanlagen sind bis zum Tag der Aufnahmebereitschaft der VEAB für die Ernte 1953 in einen einsatzfähigen Zustand zu bringen.

§ 7

Abnahmeinventar

(1) Das für die Abnahme erforderliche Inventar und die labortechnischen Geräte sind vollständig und in einwandfreier Beschaffenheit bereitzustellen; dies gilt u. a. besonders für folgende Geräte und Materialien:

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) Dezimalwaagen und Gewichte | g) Käfersiebe |
| b) Hektoliterwaagen | h) Lupen |
| c) Feuchtigkeitsbestimmer | i) Erbsen-Siebsätze |
| d) Schrotmühlen | j) Getreide-Siebsätze (zur Ermittlung der Gerstenqualität) |
| e) Analysenwaagen | |
| f) Probegläser und -beutel | k) Sack-Karren |

(2) Die Eichung sämtlicher Waagen und Meßgeräte ist nach den gesetzlichen Bestimmungen termingemäß durchzuführen.

(3) Das Sackmaterial ist durch Säuberung, Entwesung und Instandsetzung vollständig bereitzustellen.

(4) Die für die Abrechnung und Verbuchung erforderlichen Arbeitsunterlagen sind in den Erfassungsstellen und Erfassungslagern vollständig vorzubereiten.

(5) Soweit eine Erfassung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten bei privaten Mühlen oder anderen privaten Verarbeitungsbetrieben vorgenommen werden muß, ist die Abnahme durch einen Mitarbeiter der VEAB durchzuführen. Die Qualitätsbestimmung ist durch eine Erfassungsstelle oder ein Erfassungslager der VEAB vorzunehmen.

§ 8

Qualifizierung der Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter der VEAB, insbesondere der Erfassungsstellen und Erfassungslager, sind über die Bedeutung der vorfristigen Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der verlustlosen Lagerung der erfaßten und aufgekauften Erzeugnisse zu schulen und zur Sicherung der reibungslosen und ordnungsgemäßen Durchführung der Abnahme und Lagerung und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch spezielle Schulungen zu qualifizieren.

(2) Die Ausbildung der erforderlichen Anzahl von Probenehmern, Wägern und Feuchtigkeitsbestimmern ist bis zum 6. Juni 1953 durchzuführen.

(3) Zur Aufklärung der Erzeuger über die Bedeutung der Planerfüllung und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Gesunderhaltung der landwirtschaftlichen Er-

zeugnisse und der Steigerung ihrer Qualität ist in den Erfassungsstellen Anschauungsmaterial über die Getreideschädlinge und deren Bekämpfung sowie Musterkollektionen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten auszustellen.

Abschnitt III

Vorbereitung der Lagerfräume für die verlustlose Lagerung

§ 9

Instandsetzung und Sicherung der Lagerräume

Für die Aufnahme und verlustlose Lagerung sind in den Silos und Lagern vor allem nachfolgende Voraussetzungen zu schaffen, wobei die Kosten der Beschaffung durch den Finanz- und Investitionsplan begrenzt sind:

1. Der allgemeine bauliche Zustand der Silos und Lager muß den Bauvorschriften entsprechen und die Aufnahme der planmäßigen Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährleisten.
2. Die Lagerräume sind durch die Instandsetzung von Dächern, Fenstern, Lukern, Eingängen usw. gegen Witterungseinflüsse zu sichern.
3. Die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen ist zu gewährleisten.
4. Die Verschlusssicherheit und der Schutz der Silos und Lager vor Sabotage und Diebstahl ist herzustellen.

§ 10

Schutz vor Vorratsschädlingen

(1) Durch wirkungsvolle Bekämpfungsmaßnahmen sind in den Lagern festgestellte Getreideschädlinge bis zum Tag der Aufnahmebereitschaft in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, restlos zu beseitigen.

(2) Die Silos und Lager sind einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

(3) Beschädigte Fußböden sind instand zu setzen, Ritzen und Fugen in Fußböden und Wänden abzudichten.

(4) Die Desinfektion der Lagerräume einschließlich der Sackentwesung ist durchzuführen.

(5) Begasungsanlagen und Sackentwesungskammern sind in einen einsatzfähigen Zustand zu versetzen.

§ 11

Qualitätserhaltung

(1) Lagerräume, in denen pflanzliche Erzeugnisse gelagert werden, dürfen nicht zur Lagerung von Chemikalien, Düngemitteln u. a. artfremden Stoffen benutzt werden.

(2) Das zur Qualitätserhaltung und -verbesserung erforderliche Lagerinventar, wie Getreideschaukeln, Getreidethermometer, Lagersonden (Probestecker), Hygrometer, Thermometer, Säuberungsgeräte, Trennwände, Temperatur- und Stapelkarten, ist in ausreichendem und einwandfreiem Zustand bereitzustellen.

(3) Die einwandfreie und getrennte Lagerung der einzelnen Kulturarten und Qualitäten, insbesondere von Sommerweizen und Sommerroggen, der aufgegebenen Saatgutreserve und der einzelnen Speisehülsenfrüchte- und Gerstenqualitäten ist in den Erfassungsstellen oder Erfassungslagern vorzubereiten und durchzuführen; die erforderlichen Voraussetzungen hierfür sind rechtzeitig zu schaffen.

(4) Die maschinellen Einrichtungen für Reinigung, Transport und Umlauf sind in einen einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu bringen.

Abschnitt IV

Der Tag der Aufnahmebereitschaft der VEAB für die Ernte 1953

§ 12

Kontrollmaßnahmen

(1) Der 6./7. Juni 1953 wird zum Tag der Aufnahmebereitschaft der VEAB für die Ernte 1953 erklärt.

(2) Bis zum 6. Juni 1953 sind die unter Abschnitt I, II und III bestimmten Maßnahmen zur Vorbereitung der Silos und Lager für die Aufnahme und verlustlose Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten von den VEAB abzuschließen. Die Leiter der VEAB sind für die Durchführung dieser Maßnahmen verantwortlich.

(3) Die Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise haben durch die Erfassungsinspektoren regelmäßig die Vorbereitungen der VEAB und der Erfassungsstellen zu kontrollieren und für die Beseitigung der festgestellten Mängel Sorge zu tragen. Festgestellte Mängel bei der Aufnahmebereitschaft der Erfassungsstellen und die zur Abstellung durchzuführenden Maßnahmen sind in den Kontrollbüchern schriftlich festzulegen.

(4) Auf Grund der Berichte der Erfassungsinspektoren haben die Leiter der Abteilung Erfassung und Einkauf den Vorsitzenden des Rates des Kreises über den Stand der Aufnahmebereitschaft regelmäßig zu unterrichten.

(5) Der Berichterstattung des Leiters der Abteilung Erfassung und Einkauf beim Vorsitzenden des Rates des Kreises ist der Betriebsleiter des VEAB hinzuzuziehen, der seinerseits über den Stand der Aufnahmebereitschaft an Hand des Reparaturplanes, des Investitionsplanes und des Arbeitsplanes für die Schädlingsbekämpfung und die Beseitigung der von den Erfassungsinspektoren festgestellten Mängel zu berichten hat. In dieser Arbeitsbesprechung sind die weiteren Aufgaben für die VEAB und für die Abteilungen Erfassung und Einkauf zur Durchführung der Vorbereitung der Aufnahmebereitschaft festzulegen.

(6) Die VVEAB haben die VEAB bei der Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben anzulernen, bei der termingemäßen Lösung der gestellten Aufgaben und bei der Überwindung der auftretenden Schwierigkeiten zu unterstützen.

(7) Die Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Bezirke haben durch die Bezirkserfassungsinspektoren die VEAB und die Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise die Durchführung der gestellten Aufgaben zu kontrollieren.

§ 13

(1) Am Tage der Aufnahmebereitschaft der VEAB für die Ernte 1953, dem 6./7. Juni 1953, sind alle Lager der Erfassungsstellen durch eine Kommission zu überprüfen, die die Aufnahmebereitschaft jeder Erfassungsstelle und der Erfassungslager protokollarisch bestätigen.

(2) Für die Durchführung der Überprüfung sind die Leiter der Abteilungen Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise verantwortlich, die zur Überprüfung eine Kreiskommission in folgender Zusammensetzung bilden:

- der Leiter der Abteilung Erfassung und Einkauf,
- ein Vertreter der ständigen Kommission für Landwirtschaft,
- ein Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaft,
- ein Vertreter eines VEAB aus einem Nachbarkreis.

(3) Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Vorbereitung der Silos und Lager ist dem FDGB (Gewerkschaft Handel), dem Kreissekretariat der VdGB

(BHG) und den Blockparteien vorzuschlagen, Vertreter zur Mitarbeit in den Kommissionen zu entsenden.

(4) Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Überprüfung aller Erfassungsstellen sowie ihrer Silos und Lager sind von der Kreiskommission erforderlichenfalls Unterkommissionen unter Hinzuziehung von Mitarbeitern der Abteilungen Erfassung und Einkauf, der Abteilungen Landwirtschaft, der VEAB, der Bürgermeister sowie Vertretern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und des FDGB zu bilden. Den Vorsitz in den Kommissionen führt jeweils der Vertreter der Abteilung Erfassung und Einkauf.

(5) Am Tage der Aufnahmebereitschaft der Ernte 1953 sind die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter, MTS, VdgB (BHG) und die werktätigen Bauern zur Teilnahme an der Überprüfung der Silos und Lager einzuladen, damit sie sich aus eigener Anschauung von dem Stand der Vorbereitung des VEAB überzeugen.

(6) Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Einkauf haben mit der Kreiskommission die Aufnahmebereitschaft des Kreises protokollarisch festzulegen und den Räten der Bezirke, Abteilung Erfassung und Einkauf, über die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfung nach Erfassungsstellen zu berichten.

(7) Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Bezirke haben mit der VVEAB einen Arbeitsplan aufzustellen, nach dem am Tag der Aufnahmebereitschaft in jedem Kreis ein Vertreter des Rates des Bezirkes oder der VVEAB anwesend ist.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1950 zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 391) außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streif
Staatssekretär

Anordnung über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlensäurestahlflaschen.

Vom 18. April 1953

Um die ständig steigenden Anforderungen der Industrie an Kohlensäure zu decken, ist es erforderlich, daß die Verbraucher von Kohlensäure die den Kohlensäurewerken gehörenden leeren Kohlensäurestahlflaschen diesen schnellstens wieder zur Verfügung stellen. Es wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Empfänger von Kohlensäure haben die Kohlensäurestahlflaschen dem Lieferer unverzüglich nach Gebrauch zurückzusenden.

(2) Es ist verboten, leere Kohlensäurestahlflaschen der Wiederverwendung durch die Kohlensäurewerke zu entziehen.

(3) Die Belieferung von Kleinverbrauchern der im § 2 bezeichneten Flaschengrößen erfolgt grundsätzlich

durch die Handelsläger (Brauereien und Mineralwasserfabriken).

(4) Ausgenommen sind solche Verbraucher, in deren unmittelbarer Nähe sich ein unter § 1 Abs. 3 bezeichnetes Handelslager nicht befindet.

§ 2

(1) Die Leihfrist für Kohlensäurestahlflaschen wird wie folgt festgelegt:

- a) für die Größen von 8 bis 10 kg Rauminhalt auf die Dauer von 90 Tagen zwischen dem Herstellerwerk und Handelslager bzw. Verbraucher bei Direktlieferungen,
- b) für die Größen über 10 kg Rauminhalt auf die Dauer von 45 Tagen zwischen dem Herstellerwerk und Handelslager bzw. Verbraucher bei Direktlieferungen, vom Tage des Versandes an gerechnet.

(2) Werden Kohlensäurestahlflaschen nicht innerhalb der jeweils im Abs. 1 bezeichneten Frist zurückgeliefert, so ist der Lieferer verpflichtet, vom Empfänger eine Vertragsstrafe von 0,05 DM je Tag der Fristüberschreitung und Flasche zu verlangen.

(3) Sonstige Rechtsansprüche des Lieferers werden durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt.

§ 3

(1) Empfänger von Kohlensäure haben für jede gelieferte Kohlensäurestahlflasche einen Pfandbetrag zu entrichten.

(2) Der Pfandbetrag ist fällig nach Ablauf von 180 Tagen bei Überschreitung der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Leihfrist.

(3) Der Pfandbetrag beträgt je Flasche mit einer Fassung von

| | |
|-----------------|----------|
| 8 kg Inhalt | 40,— DM |
| 10 kg Inhalt | 45,— DM |
| 20 kg Inhalt | 76,— DM |
| 25—30 kg Inhalt | 95,— DM. |

§ 4

(1) Der im § 3 dieser Verordnung bezeichnete Pfandbetrag ist bei Wiedereingang der Flasche beim Kohlensäurewerk von diesem zurückzuzahlen, sofern die Flasche vor Ablauf von 30 Tagen nach Fälligerwerden des Pfandbetrages beim Kohlensäurewerk eingeht.

(2) Der inzwischen entstandene Betrag der Vertragsstrafe und die Kosten für notwendige Reparaturen, die durch Verschulden des Empfängers entstanden sind, werden diesem in Rechnung gestellt und mit dem Pfandbetrag verrechnet.

§ 5

(1) Werden die Kohlensäurestahlflaschen nach Ablauf von insgesamt 210 Tagen nach der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Frist nicht zurückgeliefert, so erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Pfandbetrages. Das Kohlensäurewerk nimmt daraufhin die Einziehung der Flaschen auf Kosten des Empfängers vor.

(2) Die Zahlung der Vertragsstrafe gemäß dieser Anordnung wird dadurch nicht berührt.

§ 6

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 18. April 1953

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

Binz
Leiter

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 30. April 1953

Nr. 56

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 21. 4. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft | 601 |
| 1. 4. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit | 606 |
| 16. 4. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik | 606 |
| 16. 4. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen. — Stipendienregelung für deutsche Studenten, die an Universitäten und Hochschulen des befreundeten Auslandes studieren | 607 |
| 16. 4. 53 | Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Wissenschaftliche Museen | 607 |
| 20. 4. 53 | Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Energiewirtschaftsverordnung (Kleinhandel mit Elektromaterialien zur Errichtung von Starkstromanlagen) | 608 |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 21. April 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) wird folgendes bestimmt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Registrierpflicht

- (1) Der Registrierpflicht unterliegen
- alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen,
 - alle Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (VVB, DHZ usw.),
 - alle Organisationen und Einrichtungen, die mit dem Staatshaushalt verbunden sind oder Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten,
 - alle Volkseigenen Betriebe (VEB) gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225),
 - alle Konsumgenossenschaften.

(2) Ausnahmen von der Registrierpflicht bestimmt das Ministerium der Finanzen.

§ 2

Zuständigkeit der Registrierorgane

(1) Die Registrierung erfolgt grundsätzlich bei dem für den Sitz der Verwaltung, Einrichtung, Organisation sowie des Betriebes oder der Konsumgenossenschaft zuständigen Registrierorgan.

Für alle Organisationen und Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten, erfolgt die Registrierung der gesamten Organisation bzw. Einrichtung, also auch der Organisationen und Einrichtungen auf der Bezirks- und Kreisebene, über ihre zentrale Leitung durch das Ministerium der Finanzen.

Das gleiche gilt für Schwerpunktbetriebe der volkseigenen Wirtschaft, die vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten bestimmt worden.

(2) Zuständig für die Registrierung sind:

- das Ministerium der Finanzen, „Abteilung Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne“
 - für die Ministerien, Staatssekretariate, die zentralen Organe und staatlichen Einrichtungen mit deren nachgeordneten Dienststellen, soweit sie ihren Sitz im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, sowie für alle Organisationen und Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten, und für Schwerpunktbetriebe der volkseigenen Wirtschaft,
 - für die Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (VVB, DHZ usw.) und
 - für die Räte der Bezirke;

2. die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen (Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne)

- a) für die Räte der Kreise und
- b) für alle den Bezirken direkt unterstehenden staatlichen Einrichtungen;

3. die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen (Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne)

- a) für die Räte der Gemeinden und die ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen und
- b) für alle in den Kreisen gelegenen Verwaltungen, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, unbeschadet ihrer Unterstellung, mit Ausnahme derjenigen, die der Registrierpflicht beim Ministerium der Finanzen oder bei den Räten der Bezirke unterliegen.

Beispiele:

| Registrierpflichtig: | Registrierorgan: |
|--|--|
| Rat der Gemeinde Mahlow | Rat des Kreises Zossen — Abt. Finanzen — |
| VEB-Maschinenfabrik und Eisengießerei Senftenberg | Rat des Kreises Senftenberg — Abt. Finanzen — |
| Rat des Kreises Angermünde | Rat des Bezirkes Frankfurt — Abt. Finanzen — |
| Ministerium für Arbeit Staatssekretariat für Berufsausbildung | Ministerium der Finanzen, Abt. „Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne“ |
| Rat des Bezirkes Frankfurt | |

§ 3

Termine der Registrierung

- (1) Die Registrierung erfolgt jährlich.
- (2) Für das laufende Jahr beginnt die Registrierung am 11. Mai 1953. Sie wird am 30. Juni 1953 abgeschlossen.
- (3) Die Registrierorgane haben sicherzustellen, daß die Registrierung
 - a) für alle Haushaltsorganisationen bis zum 30. Mai 1953,
 - b) für alle übrigen registrierpflichtigen Einrichtungen bis zum 30. Juni 1953 durchgeführt wird.
- (4) Nach dem 30. Juni 1953 neugebildete registrierpflichtige Einrichtungen haben ihre Registrierung innerhalb von drei Wochen nach der Neubildung vornehmen zu lassen.
- (5) Zu diesem Zwecke haben die Registrierorgane unverzüglich Verzeichnisse aller registrierpflichtigen Einrichtungen anzulegen und die Termine für die Durchführung der Registrierung bekanntzugeben.
- (6) Die Registrierorgane sind verpflichtet, die von ihnen aufgestellten Verzeichnisse der registrierpflichtigen Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen kontoführenden Kreditinstituten auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.
- (7) Die Registrierorgane haben ein Registrierbuch nach einem vom Ministerium der Finanzen festgelegten Muster anzulegen.

§ 4

Vorlage der Registrierbescheinigung bei den Kreditinstituten

- (1) Über die erfolgte Registrierung wird vom Registrierorgan eine Registrierbescheinigung ausgestellt.
- (2) Die registrierpflichtigen Einrichtungen haben spätestens nach Ablauf des Registriertermins gemäß § 3 Abs. 2 die Registrierbescheinigung ihrem kontoführenden Kreditinstitut vorzulegen.
- (3) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, Auszahlungen für Löhne und Gehälter einzustellen, wenn die Registrierbescheinigung nicht vorgelegt wird.

Sonderbestimmungen

§ 5

Feststellung der Stellenzahl, der Lohn- und Gehältsätze, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben

I.

Haushaltsorganisationen

(1) Die Grundlage für die Registrierung der Stellenzahl, der Lohn- und Gehältsätze und der Lohn- und Gehaltsfonds bildet der von der Stellenplankommission bestätigte Stellenplan.

Die Registrierung erstreckt sich auf sämtliche Stellen für Lohn- und Gehältsempfänger.

Für den Lehrkörper an den Grund-, Ober- und Berufsschulen sowie für Kindergärtnerinnen werden nicht die Stellen, sondern nur der Lohn- und Gehaltsfonds registriert. Dagegen unterliegen die Stellen für die Verwaltungskräfte der Registrierung.

(2) Liegt ein von der Stellenplankommission bestätigter Stellenplan nicht vor, so erfolgt eine Zwischenregistrierung nach dem tatsächlichen Stand der Beschäftigten. Diese Zwischenregistrierung gilt nur für die Zeit bis zum 31. Juli 1953.

Jede Haushaltsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, daß ihr Stellenplan bis zum 31. Juli 1953 von der Stellenplankommission bestätigt wird. Nach Bestätigung ist der Stellenplan dem zuständigen Registrierorgan zur erneuten Registrierung vorzulegen.

(3) Bei der Registrierung der Stellen ist die Istbesetzung festzustellen und dabei zu überprüfen, ob die richtigen Tarife, die für die Einrichtung in Frage kommen, angewendet wurden.

(4) Der Lohn- und Gehaltsfonds (Sachkonten 500 bzw. 700) ist bis zu der auf Grund des bestätigten Stellenplanes errechneten Höhe zu registrieren, jedoch nicht höher als im bestätigten Haushaltsplan ausgewiesen ist. Die Beiträge zur Sozialversicherung (Sachkonten 530 bzw. 730) sind gesondert zu registrieren.

Es ist zu prüfen, inwieweit durch unbesetzte Stellen freigewordene Mittel zu sperren sind.

(5) Die Registrierung der Verwaltungsausgaben erfolgt auf Grund von Auszügen aus dem bestätigten Haushaltsplan, die vom Leiter der Verwaltung und vom Haushaltsbearbeiter unterschrieben sein müssen.

Zu den Verwaltungsausgaben im Sinne der Verordnung gehören die Ausgaben auf den Sachkonten der Sachkontenklasse 5 und 7, mit Ausnahme der Sachkonten 500, 530, 700, 730 und 731.

II.

Organisationen und Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten

Die Bestimmungen gemäß Abschnitt I finden sinngemäß Anwendung.

III.

Volkseigene Betriebe (VEB)

(1) Die Grundlage für die Registrierung der Stellenzahl, der Lohn- und Gehaltssätze und der Lohn- und Gehaltsfonds bildet der bestätigte Arbeitskräfteplan. Ist für einen Betrieb bereits ein Stellenplan aufgestellt worden, so wird dieser Stellenplan für die Registrierung herangezogen.

(2) Liegt ein bestätigter Arbeitskräfteplan für das laufende Jahr noch nicht vor, so dient der Arbeitskräfteplan als Grundlage für die Registrierung, der auf Grund der zuletzt mitgeteilten Kontrollziffern aufgestellt und der übergeordneten Stelle zur Bestätigung vorgelegt wurde.

(3) Im Rahmen des Arbeitskräfteplanes bzw. Stellenplanes unterliegen der Registrierung:

A. bei Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie

- a) die Stellen für das technische Personal, und zwar unterteilt in
 - aa) technisches Personal in den produzierenden Einheiten und
 - bb) technisches Personal in den Abteilungen zur Lenkung des Betriebes,
- b) die Stellen für die Wirtschaftler,
- c) die Stellen für das Verwaltungspersonal,
- d) die Stellen für das Hilfspersonal,
- e) die Stellen für das Betreuungspersonal;

B. bei Betrieben des Verkehrs und der Deutschen Post

- a) die Stellen für das technische Personal, mit Ausnahme des verkehrstechnischen Personals,
- b) die Stellen für das kaufmännische und Verwaltungspersonal,
- c) die Stellen für das Hilfspersonal,
- d) die Stellen für das Personal außerhalb des Produktions- bzw. Leistungsbereiches;

C. bei Betrieben des volkseigenen Handels (einschl. HO-Gaststätten)

- a) die Stellen für das technische Personal,
- b) die Stellen für das kaufmännische und Verwaltungspersonal,
- c) die Stellen für das Hilfspersonal,
- d) die Stellen für das Personal außerhalb des Handels- oder Produktionsbereiches (Betreuungspersonal);

D. bei Betrieben der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft

- a) die Stellen für das technische Personal,
- b) die Stellen für das kaufmännische und Verwaltungspersonal,
- c) die Stellen für das Hilfspersonal,
- d) die Stellen für das Personal außerhalb des Produktions- oder Leistungsbereiches (Betreuungspersonal);

E. bei Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft und sonstigen volkseigenen Betrieben

- a) die Stellen für das technische Personal,
- b) die Stellen für das kaufmännische und Verwaltungspersonal,
- c) die Stellen für das Hilfspersonal,
- d) die Stellen für das Personal außerhalb des Produktions- oder Leistungsbereiches (Betreuungspersonal);

(4) Bei der Registrierung der Stellen ist die Istbesetzung festzustellen und zu überprüfen, ob die richtigen Tarife, die für diesen Betrieb in Frage kommen, angewendet wurden.

(5) Der Lohn- und Gehaltsfonds für die in Abs. 3 genannten Stellen ist bis zu der im Arbeitskräfteplan geplanten Höhe zu registrieren, jedoch nicht höher, als im Kostenplan ausgewiesen.

(6) Es ist zu überprüfen, inwieweit durch unbesetzte Stellen freigewordene Mittel zu sperren sind.

(7) Die Registrierung der Verwaltungsausgaben erfolgt auf Grund von Auszügen aus dem bestätigten Kostenplan.

Diese Auszüge müssen vom Leiter des Betriebes und vom Haupt- bzw. Oberbuchhalter unterzeichnet sein.

(8) Zu den Verwaltungsausgaben im Sinne dieser Verordnung gehören folgende Kosten bzw. Aufwendungen, auch wenn sie nicht geplant sind:

| Kostenart bzw. Art der Aufwendung | Kostennummer n. HKP v. 19.11.51 (alte Rechn. Wesen) | Kostennummer n. KH v. 1.9.52 (neues Rechn. Wesen) |
|--|--|--|
| Büro- und Zeichenmaterial.... | 41 42 | 33 25 |
| Wegegelder und Trennungsent- schädigung (für Hilfslohn- empfänger) | 43 95 46 94 | 39 72 |
| Miet- und Pachtkosten..... | 4 80 | aus 30 07 |
| Nachrichtenbeförderungskosten | 4 62 | 3 34 |
| Reisekosten (Tage- und Über- nachtungsgelder, Beförderung- kosten, Auslösungen)..... | 4 64 46 92 46 94 49 64 | 3 32 3 08 |
| Werbe- und Vertreterkosten, Vertreterprovision | 4 65 4 68 4 76 | 3 90 |
| Gebühren nichtstaatlichen Cha- racters und Rechts- und Be- ratungskosten | 4 58 4 59 4 66 | 3 92 |
| Personalebenkosten, Personal- einstellungskosten (außer Tren- nungsentzündig. u. Kosten, d. i. Reisekosten bereits enthalten sind) | 46 94 | 39 70 |
| Zeitungen, Zeitschriften | 46 96 | 3 91 |
| Allgemeine Anzeigen ohne Werbung | 46 97 | 39 70 |
| Standgelder | 46 31 | 7 33 |
| Vertragsstrafen | 2 12 | 7 32 |
| Gerichts- u. Ordnungsstrafen.. | 2 13 | 7 34 |
| Verzugszinsen | 21 51 | 7 31 |
| Sonstige betriebl. bzw. produk- tionsbedingte Kosten (früher gesellschaftlicher Aufwand) so- weit sie in den Selbstkosten verrechnet werden..... | | |
| Plannebenkosten | 46 91 | 3 90 |

IV.

Konsumgenossenschaften

Die Bestimmungen des Abschnittes III finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

Unterlagen für die Registrierung

I.

Haushaltsorganisationen

(1) Bei der Registrierung sind durch den Leiter der registrierpflichtigen Einrichtung bzw. einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten, der alle erforderlichen Auskünfte verantwortlich erteilen kann, vorzulegen:

zur Einsichtnahme

- a) der von der Stellenplankommission bestätigte Stellenplan einschließlich aller Nachträge in Urschrift und Mittelberechnung hierzu,
b) die Gehaltsliste des letzten Monats,
c) Tarifbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Registrierung Anwendung finden,
d) sämtliche abgeschlossenen Einzelverträge, sowie die Genehmigung für den Abschluß in Urschrift,
e) der bestätigte Haushaltsplan,
f) Berechnungsunterlagen und Nachweise, die die Höhe der getätigten Verwaltungsausgaben, ihre Notwendigkeit und Gesetzlichkeit im einzelnen begründen,
g) sonstige Nachweise und Unterlagen, die bei der Registrierung notwendig werden können;

zum Verbleib beim Registrierorgan

- h) das Registrierblatt RK I nebst Anlage, das vom Ministerium der Finanzen herausgegeben wird, in doppelter Ausfertigung. Es ist vom Leiter der Verwaltung und vom Haushaltsbearbeiter zu unterzeichnen;
i) Auszüge der Verwaltungsausgaben gemäß § 5 Abschnitt I Abs. 5 in doppelter Ausfertigung, die vom Leiter der Verwaltung und vom Haushaltsbearbeiter zu unterzeichnen sind, nach folgendem vorgeschriebenen Muster:

Auszug der Verwaltungsausgaben aus dem bestätigten Haushaltsplan 1953

Bezeichnung und Anschrift der registrierpflichtigen Einrichtung:
Bezirk:, Kreis:

Table with 7 columns: Ufd. Nr., Sachkontonr., Bezeichnung, Jahreszahl 1953 DM, Soll v. 1.1.1953 b. zum Tage d. Registrierung, Vorausgab v. 1.1.1953 b. zum Tage d. Registrierung, Bemerkung. Rows 1-3: Honorare, Verg. f. chronom. Tätigkeit, Prämienfonds.

usw. alle Sachkonten der Sachsonderklasse 5 und 7, mit Ausnahme der Sachkonten 500, 530, 700, 730 und 784.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben werden bestätigt:

(Ort und Datum)

(Unterschrift, Name u. Dienstbez. d. Leiters d. Verwalt.)

(Unterschrift, Name des Haushaltsbearbeiters)

(2) Bei Veränderungen der für das laufende Jahr registrierten Stellen, Lohn- und Gehaltsätze des Lohn- und Gehaltsfonds und der Verwaltungsausgaben sind dem zuständigen Registrierorgan innerhalb von drei Wochen nach bestätigter Veränderung die entsprechenden Unterlagen in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abschnitt I Abs. 1 vorzulegen.

II.

Organisationen und Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten

Die Bestimmungen gemäß Abschnitt I finden sinngemäß Anwendung.

III.

Volkseigene Betriebe (VEB)

(1) Bei der Registrierung sind durch den Leiter des registrierpflichtigen Betriebes bzw. einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten, der alle erforderlichen Auskünfte verantwortlich erteilen kann, vorzulegen:

zur Einsichtnahme

- a) der bestätigte Arbeitskräfteplan für das laufende Jahr. Liegt noch kein bestätigter Arbeitskräfteplan für das laufende Jahr vor, so ist der Arbeitskräfteplan vorzulegen, der auf Grund der zuletzt mitgeteilten Kontrollziffern aufgestellt und zur Bestätigung an die übergeordnete Stelle weitergeleitet wurde;
b) sofern für den Betrieb bereits ein Stellenplan vorliegt, der bestätigte Stellenplan in Urschrift,
c) die Gehaltsliste des letzten Monats,
d) Betriebskollektivverträge, die zum Zeitpunkt der Registrierung Anwendung finden,
e) sämtliche abgeschlossenen Einzelverträge, sowie die Genehmigung für den Abschluß in Urschrift,
f) der bestätigte Kostenplan für das laufende Jahr,
g) Berechnungsunterlagen und Nachweise, die die Höhe der getätigten Verwaltungsausgaben, ihre Notwendigkeit und Gesetzlichkeit im einzelnen begründen,
h) sonstige Nachweise und Unterlagen, die bei der Registrierung notwendig werden können;

zum Verbleib beim Registrierorgan

- i) das Registrierblatt RK II nebst Anlage, das vom Ministerium der Finanzen herausgegeben wird, in doppelter Ausfertigung. Es ist vom Leiter des Betriebes und vom Haupt- bzw. Oberbuchhalter zu unterzeichnen,
k) Auszüge der Verwaltungsausgaben gemäß § 5 Abschnitt III Abs. 8 in doppelter Ausfertigung, die vom Leiter des Betriebes und vom Haupt- bzw. Oberbuchhalter zu unterzeichnen sind, nach folgendem vorgeschriebenen Muster:

Auszug der Verwaltungsausgaben aus dem bestätigten Kostenplan 1953

Bezeichnung und Anschrift des registrierpflichtigen Betriebes:
Betriebsnummer(n): Bezirk: Kreis:

| Jd. Nr. | Konto-Nr. | Bezeichnung | Jahres- | Soll | Vorauszahl | Bemerkung |
|---------|-----------|---------------------------------|--------------------|---|---|-----------|
| | | | roll 1953 DM | v. 1.1.1953 b. zum Tage d. Registrie- rung | v. 1.1.1953 b. zum Tage d. Registrie- rung | |
| 1 | 4142 | Büro- u. Zeichen- material | | | | |
| 2 | 4995 | Wegegeelder u. Trennungsent. | | | | |

bzw.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben werden bestätigt:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Leiters
des Betriebes)

.....
(Unterschrift des Haupt-
bzw. Oberbuchhalters)

(2) Bei Veränderungen der für das laufende Jahr registrierten Stellen, Lohn- und Gehaltsätze, des Lohn- und Gehaltsfonds und der Verwaltungsausgaben sind dem zuständigen Registrierorgan innerhalb von drei Wochen nach bestätigter Veränderung die entsprechenden Unterlagen in sinngemäßer Anwendung des § 6, Abschnitt III Abs. 1 vorzulegen.

IV.

Konsumgenossenschaften

Die Bestimmungen des Abschnittes III finden sinngemäß Anwendung.

§ 7

Prüfung und Feststellung

(1) Bei der Vorlage der Dokumente gemäß § 6 ist festzustellen, ob alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die vorgelegten Unterlagen den Anforderungen entsprechen.

(2) Werden Mängel festgestellt, so ist die registrierpflichtige Einrichtung darauf aufmerksam zu machen und zur sofortigen Beseitigung der Mängel aufzufordern.

Die Registrierung ist in diesem Falle nicht vorzunehmen.

(3) Die nach Vergütungsgruppen aufgegliederte Stellenzahl muß mit dem Einzelnachweis aus dem in Urschrift vorliegenden von der Stellenplankommission bestätigten Stellenplan bzw. Arbeitskräfteplan sowohl hinsichtlich der Vergütungsgruppen als auch der Stellenzahl übereinstimmen.

(4) Bei Feststellung des Lohn- und Gehaltsfonds ist besonders zu prüfen, ob

- die geplante Lohn- und Gehaltssumme unter Zugrundelegung der in Frage kommenden Tarife und Ortsklassen rechnerisch richtig ist,
- Lohn- und Gehaltsätze von Mitarbeitern zu Lasten von unbesetzten Stellen unberechtigterweise erhöht worden sind,
- zusätzliche Zahlungen an Mitarbeiter geleistet wurden für Arbeiten, die zu ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten gehören,
- zusätzliche Honorarzahlgungen an freie Mitarbeiter für Arbeiten geleistet wurden, die von den stellenplanmäßig vorgesehenen Mitarbeitern durchgeführt werden müssen.

(5) Bei der Feststellung des Fonds für Verwaltungsausgaben ist besonders zu prüfen, ob

- die Verwaltungsausgaben in den einzelnen Positionen richtig berechnet wurden,

b) die Berechnungsgrundsätze den Anweisungen der Finanzorgane entsprechen,

c) bei Anwendung von Normen die Maximal-Sätze überschritten wurden.

(6) Wird bei der Prüfung festgestellt, daß die Stellenpläne, die Lohn- und Gehaltsfonds oder die Fonds für Verwaltungsausgaben den Vorschriften nicht entsprechen, so ist die registrierpflichtige Einrichtung zur sofortigen Beseitigung der Mängel aufzufordern.

Die Registrierung erfolgt erst nach Beseitigung der Mängel.

(7) Für die Ahndung von Verstößen gegen die Stellenplan- oder Finanzdisziplin ergehen noch besondere Bestimmungen.

(8) Entsprechen alle vorgelegten Unterlagen und die getroffenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, so ist die Registrierung auf dem vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Registrierblatt vorzunehmen.

§ 8

Sperrung überhöhter oder ungesetzlicher Mittel

(1) Werden ungesetzlich überhöhte Vergütungsgruppen für die Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeiter und Angestellte oder ungesetzlich überhöhte Verwaltungsausgaben festgestellt, ohne Rücksicht darauf, ob sie im bestätigten Haushalts- bzw. Kostenplan vorgesehen sind oder nicht, so ist der überhöhte oder als ungesetzlich festgestellte Betrag zu sperren und an den Haushalt abzuführen.

(2) Auf Grund der Feststellung der jeweiligen Registrierorgane erfolgt die Abführung an den Haushalt des Kreises, Bezirkes oder den Haushalt der Republik auf ein Sperrkonto.

Die auf dem Sperrkonto angesammelten Beträge sind zum Schlusse jeden Monats, erstmalig Ende Juli 1953, an den Haushalt der Republik abzuführen.

Für die volkseigenen Betriebe ergeht noch besondere Weisung.

(3) Bei Verstößen gegen die Stellenplan- oder Finanzdisziplin ist vom Registrierorgan eine Niederschrift in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen, die vom Leiter des Registrierorgans und vom Leiter oder Bevollmächtigten der registrierpflichtigen Einrichtung zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar der Niederschrift erhält das Registrierorgan, das übergeordnete Registrierorgan und die registrierpflichtige Einrichtung.

(4) Die Registrierung des Lohn- und Gehaltsfonds und des Fonds für Verwaltungsausgaben erfolgt in diesen Fällen nur in Höhe des neu festgesetzten Betrages, der die festgestellten Mängel beseitigt.

§ 9

Die Muster „Auszüge der Verwaltungsausgaben aus dem bestätigten Haushaltsplan 1953 bzw. dem bestätigten Kostenplan 1953“ gemäß § 6, Abschnitt I und III sind bei der Genehmigungsstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 19. März 1953 unter Nr. RO—421/14 registriert worden.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 21. April 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Übertragung der
Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.**

Vom 1. April 1953

Gemäß § 59 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Genossenschaftsregister folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Register der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften wird von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises in der bisherigen Form weitergeführt.

(2) Die Liste der Genossenschaftsmitglieder ist für die BHG durch den Genossenschaftsvorstand zu führen. Der Rat des Kreises kann in besonderen Fällen die Führung der Mitgliederliste selbst übernehmen.

§ 2

Sämtliche sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Genossenschaften, die überwiegend der land- und forstwirtschaftlichen Produktion dienen, einschließlich der landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, ausschließlich der Verwertungsgenossenschaften) — außer BHG und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — werden auf Antrag in das Register der sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, eingetragen.

§ 3

(1) Dem Antrag auf Eintragung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das vom Verband genehmigte Statut bzw. die Satzung;
- b) die Liste der Genossenschaftsmitglieder, enthaltend Personenangaben, Vermögensverhältnisse mit Angabe, ob Eigentümer, Pächter, Alt- oder Neubauer, Größe des bewirtschafteten Betriebes in Hektar, Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des Aufsichtsrates sind als solche besonders kenntlich zu machen;
- c) Jahresabschluß und Geschäftsbericht — bei Neubildung das Gründungsprotokoll — mit Angabe des Prüfungsverbandes.

(2) Der Antrag auf Neuregistrierung muß eingehend begründet werden. Er muß die Ziele und Aufgaben der Genossenschaft, den Sitz und Geschäftsbereich und die Verbandszugehörigkeit enthalten und vom Vorsitzenden des Vorstandes der Genossenschaft unterschrieben sein.

(3) Die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften können bis zum 30. Mai 1953 den Antrag auf Eintragung in das Register der landwirtschaftlichen Genossenschaften stellen.

§ 4

Für die Entscheidung über den Eintragungsantrag gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Genossenschaft muß einem regionalen Verband (Prüfungsverband) angehören. Dieser Ver-

* Durchfb. (GBl. S. 492).

band muß dem Zentralverband der VdGB (BHG) angeschlossen sein, welcher das Aufsichts- und Weisungsrecht ausübt.

- b) Die Ziele und Aufgaben der Genossenschaft müssen der Gemeinschaft dienen und zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne beitragen.
- c) Die Tätigkeit der Genossenschaft muß mit den Grundsätzen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik übereinstimmen.
- d) Die Mindestzahl der Genossen soll 15 Personen betragen.

§ 5

(1) Die Eintragung der bei Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung bereits bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften muß bis zum 30. Juni 1953 abgeschlossen sein. Genossenschaften, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht in das Register der landwirtschaftlichen Genossenschaften eingetragen worden sind, haben nicht die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft.

(2) Zur Errichtung des Registers der sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften können die bisher bei den Gerichten gebräuchlichen Registervordrucke weiter verwandt werden.

§ 6

Das Verzeichnis der Mitglieder für die sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften (§ 2) wird beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, geführt.

§ 7

Die für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ergangenen Bestimmungen werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die wissenschaftliche
Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 16. April 1953

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1091) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zur Regelung der Zahlung von Stipendien für wissenschaftliche Aspiranten, die im Ausland studieren, folgendes bestimmt:

§ 1

Wissenschaftliche Aspiranten, die im Ausland studieren, erhalten an Stelle der von ihrer bisherigen Dienststelle gezahlten Bezüge ein monatliches Stipendium, das sich zusammensetzt aus:

- a) dem vertraglich festgesetzten Stipendium des Gastlandes,
- b) der Familien- und Kinderbeihilfe,
- c) einem Zusatzstipendium.

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1094)

§ 2

(1) Die Familien- und Kinderbeihilfen betragen einen angemessenen Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoeinkommens des wissenschaftlichen Aspiranten in den letzten drei Monaten vor Beginn des Studiums im Ausland. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen gibt in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen eine Tabelle über die Höhe dieser Beihilfen heraus.

(2) Ledige wissenschaftliche Aspiranten erhalten keine Familien- und Kinderbeihilfe. Sofern sie Unterhaltspflichten zu erfüllen haben, können sie nach Prüfung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen eine Beihilfe bis zur Höhe von 100,— DM monatlich erhalten.

(3) Zu dem vom Gastland gewährten Stipendium kann ein Zusatzstipendium gewährt werden, dessen Höhe vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt wird.

§ 3

(1) Als monatliche Mietbeihilfe wird ein Betrag in Höhe des monatlichen Mietpreises für die vor dem Beginn des Auslandsstudiums innegehabte Wohnung gewährt.

(2) Ledige wissenschaftliche Aspiranten, die vor Beginn des Auslands-Studiums keine eigene Wohnung besaßen, erhalten keine Mietbeihilfe.

§ 4

Die Mittel für die Zahlung der Stipendien für wissenschaftliche Aspiranten, die im Ausland studieren, werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt.

§ 5

Wissenschaftliche Aspiranten, die im Ausland studieren, haben keinen Anspruch auf Zahlung von Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen.

— Stipendienregelung für deutsche Studenten, die an Universitäten und Hochschulen des befreundeten Auslandes studieren —

Vom 16. April 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 838) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Deutsche Studenten, die an Universitäten und Hochschulen des befreundeten Auslandes studieren, erhalten von dem Gastland ein mit dem Gastland vertraglich festgelegtes Monatsstipendium.

* 4. Durchfb. (GBl. 1952 S. 871)

§ 2

Den deutschen Studenten, die an Universitäten und Hochschulen des befreundeten Auslandes studieren, werden Familien- und Kinderbeihilfen gemäß § 4, Abschnitte 1 und 2, der Stipendienrichtlinien (Anlage zur Verordnung vom 20. September 1951) unter Berücksichtigung der abweichenden Bestimmungen in den §§ 3 und 4 dieser Durchführungsbestimmung gezahlt.

§ 3

Bei verheirateten Studenten, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind, beträgt die Familienbeihilfe in Berlin und Orten der Ortsklasse „S“ 100,— DM monatlich, in allen übrigen Orten 80,— DM monatlich.

§ 4

(1) Die Kinderbeihilfe wird gewährt, wenn das monatliche Netto-Einkommen des Ehegatten in Berlin und Städten der Ortsklasse „S“ bis zu 275,— DM, in allen übrigen Orten bis zu 250,— DM beträgt oder wenn der Ehegatte ebenfalls Stipendieneropfänger ist.

(2) Sind beide Ehegatten zum Studium in das befreundete Ausland delegiert, erhalten sie gemeinsam für das erste Kind eine monatliche Beihilfe von 60,— DM, für jedes weitere Kind monatlich 60,— DM.

§ 5

Studenten, die gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben, können durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen eine monatliche Unterhaltsbeihilfe bis zu 75,— DM erhalten.

§ 6

Zur Gewährung von einmaligen und ständigen Beihilfen in besonderen Notfällen von Studierenden im befreundeten Ausland stehen dem Staatssekretariat für Hochschulwesen bis zu 2 Prozent der Stipendienmittel zur Verfügung.

§ 7

Zu dem vom Gastland gezahlten Stipendium kann ein Zusatzstipendium gewährt werden, dessen Höhe vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt wird.

§ 8

Die Mittel für die Zahlung der Stipendien an deutsche Studenten, die im befreundeten Ausland studieren, werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Vierzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Wissenschaftliche Museen —

Vom 16. April 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird in Ausführung des § 4 und des § 6, Ziffer 11, dieser Verordnung im Einvernehmen mit der

* 13. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1359)

Koordinierungs- und Kontrollstelle für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane sowie mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In Ergänzung des § 5, Abschnitt 6, der ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens vom 3. März 1951 (GBl. S. 175) übt das Staatssekretariat für Hochschulwesen die unmittelbare Leitung und Aufsicht auch über folgende wissenschaftliche Museen und Forschungsstellen aus:

1. Museum und Forschungsstelle für Urgeschichte Weimar
2. Museum und Forschungsstelle für Völkerkunde Dresden
3. Museum und Forschungsstelle für Tierkunde Dresden
4. Museum und Forschungsstelle für Mineralogie-Geologie Dresden
5. Mathematisch-Physikalischer Salon Dresden (Forschungsstelle)
6. Museum und Forschungsstelle für Vor- und Frühgeschichte Dresden
7. Naturkunde-Museum und Forschungsstelle Görlitz
8. Museum und Forschungsstelle für Völkerkunde Leipzig
9. Museum und Forschungsstelle für Vor- und Frühgeschichte Schwerin
10. Institut für Länderkunde Leipzig

(2) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen ist berechtigt, entsprechend den wissenschaftlichen Bedürfnissen die Verwaltung wissenschaftlicher Museen und Forschungsstellen gemäß Abs. 1 einer Universität, Hochschule oder wissenschaftlichen Bibliothek zu übertragen.

§ 2

Zur Unterstützung und fachlichen Beratung in allen Fragen des wissenschaftlichen Museumswesens kann der Staatssekretär für Hochschulwesen entsprechend den wissenschaftlichen Erfordernissen ständige Fachkommissionen aus Vertretern der wissenschaftlichen Museen berufen.

§ 3

Die Haushaltsmittel für die im § 1 Abs. 1 genannten wissenschaftlichen Museen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Ausführungsbestimmung zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Kleinhandel mit Elektromaterialien zur Errichtung von Starkstromanlagen)

Vom 20. April 1953

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOBL. I S. 490) wird zur Unterbindung der mißbräuchlichen Verwendung von Elektromaterialien zur Errichtung, Veränderung oder Instandsetzung von Starkstromanlagen durch fachlich ungeeignete Personen folgendes bestimmt:

§ 1

Der Verkauf von Elektromaterialien für die Errichtung, Veränderung oder Instandsetzung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V ist ab 1. Mai 1953 im staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel einschl. der Einzelhandel treibenden Handwerksbetriebe und des ambulanten Handels nur noch zulässig für:

Sicherungspatronen bis 60 A und Sicherungsautomaten zum Einschrauben,

Schraubkappen K 1, K 2 und K 3,

Ausschalter und Serienschalter auf Putz,

Steckdosen zweipolig auf Putz,

Lüsterklammen,

Glühlampenfassungen bis einschl. E 27, jedoch ohne Wandfassungen,

Gerätesteckdosen,

Netzstecker, Kupplungen und Mehrfachstecker,

Kombinierte Schalter mit Steckdosen auf Putz,

Anschluß-, Verlängerungs- und Verbindungsschnüre komplett montiert,

Klingel-Trafos.

§ 2

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1953

Staatssekretariat für Kohle und Energie
Fritsch
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 5. Mai 1953

Nr. 57

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 30. 4. 53 | Verordnung über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens | 609 |
| 30. 4. 53 | Statut des Karl-Marx-Ordens | 610 |
| 30. 4. 53 | Verordnung über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen | 611 |
| | Berichtigung | 612 |

Verordnung über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens.

Vom 30. April 1953

Im Rahmen des Karl-Marx-Jahres 1953, des Jahres der 135. Wiederkehr des Geburtstages und der 70. Wiederkehr des Todestages von Karl Marx, beschließt der Ministerrat in Würdigung des Lebens und Wirkens des größten Sohnes und bedeutendsten Wissenschaftlers des deutschen Volkes zur Verewigung des Andenkens an Karl Marx:

§ 1

Zu Ehren des größten Sohnes und bedeutendsten Wissenschaftlers des deutschen Volkes, Karl Marx, stiftet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Karl-Marx-Orden.

§ 2

Der Karl-Marx-Orden wird verliehen an Einzelpersonen, Kollektive, Institutionen, Betriebe und gesellschaftliche Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik, die sich besondere Verdienste beim planmäßigen Aufbau des Sozialismus erworben haben.

§ 3

Die Auszeichnung mit dem Karl-Marx-Orden erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von staatlichen Organen,

zentralen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen sowie den zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerrat unterbreitet werden.

§ 4

Die Verleihung des Karl-Marx-Ordens erfolgt auf Empfehlung des Ministerrats durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Das Statut des Karl-Marx-Ordens sowie Durchführungsbestimmungen sind vom Ministerpräsidenten zu erlassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

**Statut
des Karl-Marx-Ordens.**

Vom 30. April 1953

Auf Grund § 5 vorstehender Verordnung vom 30. April 1953 über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes Statut erlassen:

1. Der Karl-Marx-Orden wird verliehen an Einzelpersonen, Kollektive, Institutionen, Betriebe und gesellschaftliche Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die sich besondere Verdienste beim planmäßigen Aufbau des Sozialismus erworben haben. Der Orden wird verliehen:

- a) für hervorragende Verdienste vor dem ganzen deutschen Volke im Kampf um die Herstellung eines einheitlichen, demokratischen, unabhängigen und friedliebenden Deutschland, für besondere Verdienste um die Entwicklung und Stärkung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
- b) für hervorragende Leistungen in der Pflege des klassischen deutschen Kulturerbes und der Gestaltung einer neuen deutschen Kultur, für die Entwicklung einer fortschrittlichen deutschen Wissenschaft und Kunst,
- c) für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des planmäßigen Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik; für besondere Verdienste um das ununterbrochene Wachstum und die stetige Vervollkommnung der sozialistischen Produktion auf der Basis der höchstentwickelten Technik,
- d) für eine solche Tätigkeit, die hervorragende Ergebnisse in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Verkehrswesen, im Handel und bei Erfassungsaktionen durch staatliche und genossenschaftliche Einrichtungen, Betriebe und Organisationen gezeitigt hat,
- e) für besondere Verdienste um die Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der werktätigen Bauernschaft, um die Entwicklung der Landwirtschaft, für die Erzielung hoher Ernterträge und hoher Ergebnisse der Viehzucht, für besondere Verdienste um die Entwicklung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- f) für hervorragende Versuchsarbeiten, die bahnbrechend und beispielgebend für den weiteren Aufschwung der volkseigenen Wirtschaft sind,
- g) für die Einführung technischer Verbesserungen und Neuerungen von staatswichtiger Bedeutung in der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, im Verkehrs- und Nachrichtenwesen sowie für hervorragende Erfindungen auf diesen Gebieten,
- h) für besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Organisierung der nationalen Verteidigung, für besondere Wachsamkeit zur Sicherung des Staates und seiner Einrichtungen sowie des sozialistischen Aufbaus gegen feindliche Anschläge

unter besonders schwierigen Bedingungen sowie für die hervorragende Durchführung spezieller Aufträge auf diesen Gebieten,

- i) für besonders hohe Leistungen auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften, vor allem in schöpferischen, selbständigen, hochwertigen Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet, insbesondere für Verdienste um die Ausarbeitung der Geschichte des deutschen Volkes und der deutschen Arbeiterbewegung,
- k) für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sozialwesens und des Gesundheitswesens, die von außerordentlich großer Bedeutung für die gesamte Bevölkerung sind, insbesondere auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
- l) für außergewöhnlich große Verdienste in der Pflege und ständigen Förderung echter freundschaftlicher Beziehungen des deutschen Volkes zum großen, friedliebenden Sowjetvolk und den anderen friedliebenden Völkern der Welt.

2. Der Karl-Marx-Orden stellt einen fünfzackigen Stern in einem Kranz von Eichenlaub dar, welcher in seiner Mitte in einem Kreis das Porträt Karl Marx' zeigt. Die Zacken sind in roter Farbe gehalten, die mit Gold eingefasst sind. Ebenso ist der äußere Kreis und das Karl-Marx-Porträt in Gold gehalten.

3. Die Auszeichnung mit dem Karl-Marx-Orden erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von staatlichen Organen, zentralen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen sowie den zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerrat unterbreitet werden.

4. Die Verleihung des Karl-Marx-Ordens erfolgt auf Empfehlung des Ministerrats durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

5. Der Karl-Marx-Orden ist an einem roten Band oder als Spange auf der linken Brustseite zu tragen.

6. Das Tragen des Karl-Marx-Ordens ist obligatorisch auf den Tagungen der Volks- bzw. Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik, bei Demonstrationen (1. Mai, 8. Mai „Tag der Befreiung“, 7. Oktober „Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik“ oder sonstigen besonders außergewöhnlichen Anlässen), bei Staatsakten und Fest Sitzungen.

7. Kollektive, die mit dem Karl-Marx-Orden ausgezeichnet wurden, befestigen diesen an ihrer Fahne.

8. Die Aberkennung des Karl-Marx-Ordens erfolgt auf Vorschlag des Ministerrats durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

9. Ein Karl-Marx-Orden, der einer Person verliehen wurde, die in der folgenden Zeit verstorben oder verschollen ist, ist an den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zurückzugeben. Wird eine Person nach ihrem Tode oder nachdem sie verschollen ist, mit dem Karl-Marx-Orden ausgezeichnet, so verbleibt derselbe beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Die Urkunde zum Orden dagegen wird der Familie des Ausgezeichneten überreicht.

Berlin, den 30. April 1953

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Verordnung

über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen.

Vom 30. April 1953

Karl Marx ist der größte Sohn des deutschen Volkes und der bedeutendste deutsche Wissenschaftler. Die Lehre von Karl Marx und Friedrich Engels, der Marxismus, ist das bedeutendste Kulturerbe und das größte Kulturgut der deutschen Nation.

Die von Lenin und Stalin weiterentwickelte Lehre von Karl Marx wird in der Sowjetunion allseitig angewandt. Der Sozialismus wurde verwirklicht und der Aufbau des Kommunismus begonnen. Mit Hilfe der Sowjetunion und unter Auswertung ihrer Erfahrungen schafft das deutsche Volk in der Deutschen Demokratischen Republik unter Führung der Partei der Arbeiterklasse die Grundlagen des Sozialismus.

In Anwendung des Marxismus-Leninismus wurde die Sowjetwissenschaft zur fortgeschrittensten Wissenschaft der Welt. Mit der Aneignung und Anwendung der Grundsätze und Ergebnisse der Sowjetwissenschaft leisten unsere Studierenden einen großen Beitrag, um in der Heimat von Karl Marx den Sozialismus zu verwirklichen.

Zu Ehren von Karl Marx, in Würdigung der Bedeutung des Studiums des Marxismus-Leninismus an unseren Universitäten und Hochschulen, als Anerkennung des unermüdlischen Strebens der Studierenden, sich die Errungenschaften der Wissenschaften anzueignen und sie anzuwenden, sowie als Ansporn zu höheren Leistungen wird im „Karl-Marx-Jahr 1953“ das „Karl-Marx-Stipendium“ als höchste Auszeichnung für die Studierenden der Universitäten und Hochschulen in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verordnet hierzu:

§ 1

(1) Das „Karl-Marx-Stipendium“ ist die höchste Auszeichnung für Studierende der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das „Karl-Marx-Stipendium“ wird für hervorragende Leistungen und besondere Erfolge bei der Aneignung des Marxismus-Leninismus und seine Anwendung im Fachstudium verliehen. Bei der Auswahl ist besonders zu beachten, daß nur solche Studierende vorgeschlagen werden, die sich den Marxismus-Leninismus aktiv kämpferisch aneignen und zu einer schöpferischen Arbeit befähigt sind.

§ 2

(1) Das „Karl-Marx-Stipendium“ wird an 100 Studierende der Fachfakultäten der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik in Höhe von monatlich 450,— DM bis zur Beendigung des Studiums verliehen.

(2) Die Verteilung der „Karl-Marx-Stipendien“ an die Universitäten und Hochschulen wird durch eine Durchführungsbestimmung geregelt.

(3) Die Verleihung wird durch den Staatssekretär für Hochschulwesen auf Vorschlag des Senats der Universität oder Hochschule ausgesprochen.

(4) Das „Karl-Marx-Stipendium“ wird erstmalig am 5. Mai 1953, dem Geburtstag von Karl Marx, verliehen. Die Verleihung ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden. Die Namen der Karl-Marx-Stipendiaten sind in der Zeitschrift „Das Hochschulwesen“ zu veröffentlichen.

(5) Das „Karl-Marx-Stipendium“ kann durch den Staatssekretär für Hochschulwesen entzogen werden, wenn der Empfänger die im § 1 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

§ 3

Familien-, Kinder- und Ortszuschläge werden nach den geltenden Bestimmungen der Stipendienverordnung vom 20. September 1951 (GBl. S. 868) gezahlt.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Staatssekretariat
für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Berichtigung

Das Staatliche Komitee für Filmwesen bittet, bei der Verordnung vom 2. April 1953 über das Lichtspielwesen (GBl. S. 524) folgende Änderungen zu beachten:

Im § 2 Abs. 2 oben angeführter Verordnung muß es in Zeile 7 statt: „... einen entsprechenden Antrag gemäß § 5...“ richtig heißen:

„... einen entsprechenden Antrag gemäß § 4...“

Im § 14 der Verordnung muß es in Zeile 1 statt: „Die Höhe der gemäß § 7 Abs. 3 dieser Verordnung...“ richtig heißen:

„Die Höhe der gemäß § 6 Abs. 3 dieser Verordnung...“

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

| Die Ausgabe Nr. 7 vom 7. März 1953 enthält: | Seite |
|--|-------|
| Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung | 55 |
| Anweisung vom 24. Februar 1953 über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe | 56 |
| Richtlinien vom 25. Februar 1953 über die Aufgaben der Organe der Volksbildung bei der Vorbereitung und Durchführung der Aktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“ im Jahre 1953 | 59 |
| Richtlinien vom 2. Januar 1953 für die Ausbildung von Arbeitsschutzinspektoren | 64 |
| Anweisung vom 2. Januar 1953 für die Ansarbeitung und Durchführung eines Ausbildungsplanes für Arbeitsschutzinspektor-Anwärter | 67 |
| Prüfungsordnung vom 2. Januar 1953 für Arbeitsschutzinspektor-Anwärter (Einstellungsvorprüfung und Ausbildungsabschlußprüfung) | 69 |
| Richtlinien vom 17. Februar 1953 für die Preisberechnung bei Umsetzung von Material-Überplanbeständen | 72 |
| Instruktion vom 21. Februar 1953 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1953. — Einzelhandel | 73 |
| Bekanntmachung vom 24. Februar 1953 der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst | 75 |
| Anordnung vom 25. Februar 1953 über die Einführung von Kapazitätsnachweisen in allen Einrichtungen der Volksbildung | 76 |
| Anordnung vom 18. Februar 1953 über die Verwendung von Massivdecken für das Wohnungsbauprogramm 1953 | 77 |
| Anordnung vom 24. Februar 1953 über die Errichtung des Institutes für Energetik .. | 81 |
| Bekanntmachung vom 25. Februar 1953 zur Regelung des Verkehrs auf der Stör-Wasserstraße | 82 |
| Bekanntmachung vom 25. Februar 1953 über die Höchstgeschwindigkeit auf dem Silo-kanal | 82 |
| Bekanntmachung vom 24. Februar 1953 über die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung des Apothekenwesens | 82 |

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 5. Mai 1953

Nr. 58

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 21. 1. 53 | Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Personen, die ortsveränderliche Filmvorführgeräte der Gefahrenklassen B und C bedienen..... | 613 |
| 26. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 114. — Beladen von Straßenfahrzeugen mit Langholz und Entladen derselben | 614 |
| 19. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 616. — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. | 617 |
| 17. 2. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 952. — Elektromedizinische Anlagen.. | 628 |

Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Personen, die ortsveränderliche Filmvorführgeräte der Gefahrenklassen B und C bedienen.

Vom 21. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL. S. 957) wird nachstehende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Die Bedienung ortsveränderlicher Filmvorführgeräte der Gefahrenklassen B und C für Normalfilm (Nitrofilm) ist den hierzu Beauftragten von Parteien, Massenorganisationen, staatlichen Verwaltungen, der Deutschen Volkspolizei, Schulen und volkseigenen Betrieben im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsbereiches gestattet, wenn sie ihre Eignung durch eine Prüfung nachweisen.

§ 2

Die Prüfung ist bei der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion, Filmvorführer-Prüfungsausschuß, abzulegen.

§ 3

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und entsprechend ausgebildet sind.

§ 4

Als entsprechend ausgebildet gilt, wer an einem vom Ministerium für Arbeit anerkannten Lehrgang für Filmvorführer teilgenommen hat. Die Lehrgangsdauer muß mindestens vier Wochen betragen, wovon mindestens zwei Wochen auf die praktische Ausbildung an Bildwerfern der Gefahrenklassen B und C entfallen.

§ 5

Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich bei der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion, Filmvorführer-Prüfungsausschuß, einzureichen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
- ein Zeugnis des Amtsarztes über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung der Tätigkeit;
- ein polizeiliches Führungszeugnis;
- der Nachweis der Ausbildung nach § 4;
- der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr nach § 9;
- zwei Lichtbilder.

§ 6

Die Prüfung erstreckt sich auf den Nachweis der allgemeinen Kenntnis

- einfacher, elektrischer Anlagen und der elektrischen Einrichtungen an ortsveränderlichen Filmvorführgeräten;
- über den Bau, die Wirkungsweise und Bedienung der ortsveränderlichen Filmvorführgeräte sowie die Beseitigung von Störungen an ihnen;
- von grundsätzlichen Fragen der Lichttechnik und Optik;
- der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen, Sicherheits-, Brandschutz- und Betriebsvorschriften für Filmvorführungen in Versammlungsräumen;
- der Eigenschaften des Films und seiner Behandlung;
- von Organisationsfragen des Filmwesens, der Filmproduktion und des -verleihes;
- von gesellschafts- und kulturpolitischen Fragen.

§ 7

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling auf allen in § 6 angegebenen Gebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

(2) Über den Ablauf der Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Nach bestandener Prüfung erteilt die Bezirks-Arbeitsschutzinspektion dem Prüfling die Erlaubnis zur Bedienung ortsveränderlicher Filmvorführgeräte.

§ 8

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann nach ausreichender Ergänzung der Ausbildung (§ 4), frühestens jedoch nach sechs Wochen, die Zulassung zur Prüfung erneut beantragt werden. Umfang und Zeitdauer der ergänzenden Ausbildung bestimmt der Prüfungsausschuß für Filmvorführer.

(2) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine erneute Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 9

Die Prüfungsgebühr beträgt 10,— DM. Diese Gebühr ist auch bei Wiederholung der Prüfung voll zu entrichten. Für Zweitausfertigungen von Erlaubnisscheinen wird eine Gebühr von 1,— DM erhoben.

§ 10

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Arbeitsschutzbestimmungen, Sicherheits-, Brandschutz- und Betriebsvorschriften sowie bei bewiesener beruflicher Unzuverlässigkeit oder arbeitsärztlich festgestellter körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann der Prüfungsausschuß die Erlaubnis für dauernd oder auf bestimmte Zeit entziehen.

§ 11

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 114.

— Beladen von Straßenfahrzeugen mit Langholz
und Entladen derselben —

Vom 26. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I.

Allgemeines

§ 1

Für das Beladen von Straßenfahrzeugen mit Langholz und für das Entladen derselben gelten die §§ 1, 2 und 3 der Arbeitsschutzbestimmung 113 — Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern mit Straßenfahrzeugen — (GBl. 1953 S. 373) sinngemäß.

§ 2

Für das Heranbringen der Langhölzer zum Verladeplatz gilt die Arbeitsschutzbestimmung 112 — Rücken und Aufsetzen von Holz — (GBl. 1953 S. 366).

II.

Beladen mit Langholz

1. Bestimmungen für alle Beladarten

§ 3

(1) Zum Bewegen und Zurechtrücken der Stämme sind geeignete Hilfsmittel bereitzuhalten und zu benutzen.

(2) Die zum Be- und Entladen benutzten Vorrichtungen und Geräte müssen ein gefahrloses Arbeiten ermöglichen.

§ 4

(1) Vor Beginn des Beladens sind die Fahrzeuge und Ladegeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

(2) Mängel, die hierbei festgestellt werden, sind sofort zu beseitigen; ist dies nicht möglich, muß die Beladung unterbleiben.

§ 5

Das Beladen der Fahrzeuge mit Langholz hat von geeigneten Plätzen aus zu erfolgen, von denen die Stämme bei möglichst geringem Höhenunterschied auf die Fahrzeuge gebracht werden können.

§ 6

Werden Langhölzer zur Bahnverladung abgefahren, so sind sie möglichst in der Wuchsrichtung wechselseitig (starkes neben schwachem Ende) auf die Fahrzeuge zu laden.

§ 7

(1) Die zu beladenden Fahrzeuge (Wagen und Schlitten) müssen auf festem Boden oder auf fester unverrückbarer Unterlage stehen.

(2) Vor Beginn des Beladens sind die Fahrzeuge gegen Abrutschen zu sichern. Dies hat durch die Brems-, Sperr- oder Hemmvorrichtungen, durch besondere Vorlegeklötze oder auf eine andere sicher wirkende Weise zu geschehen.

Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von Transportschlitten geboten.

(3) Einachsige Wagen (Vorder- und Hinterwagen) sind gegen unbeabsichtigtes Kippen zu sichern.

§ 8

Bei Fahrzeugen mit Zugtierbespannung sind die Zugtiere auszuspannen und aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

§ 9

Wird der Hinterwagen mit dem Vorderwagen durch den Langbaum verbunden, so ist der Verbindungsbolzen vor dem Herausfallen zu sichern.

§ 10

Vor Beginn des Beladens sind die Drehschemel festzustellen.

§ 11

Zum Beladen benutzte Hebevorrichtungen und sonstige Geräte, wie Zahnstangenwinden od. dgl., müssen so aufgestellt und abgestützt werden, daß sie nicht umkippen können.

§ 12

(1) Die Ladung muß so auf dem Fahrzeug verteilt und befestigt werden, daß sie nicht herabfallen oder das Umstürzen des Fahrzeuges verursachen kann.

(2) Auf der Vorderseite der Ladung dürfen die höherliegenden Stämme nicht so geladen werden, daß sie über die unter ihnen liegenden Stämme nach vorn hinausragen.

§ 13

Während des Beladens dürfen die Fahrzeuge nur dann verschoben werden, wenn die darauf befindliche Ladung gegen Herabfallen gesichert ist.

§ 14

Besteht die Ladung aus mehr als zwei Stammschichten, so sind die Stämme sofort nach dem Aufladen an der Stirnseite miteinander fest zu verklammern.

§ 15

(1) Stämme, Stangen und Klötzer (Bloche), die auf Wagen oder Schlitten ohne umschließende Wände oder Leitern verladen werden, müssen durch genügend starke Ketten oder Seile betriebssicher auf dem Fahrzeug befestigt und gegen Rollen, Rutschen oder Herabfallen gesichert werden.

(2) Die Ketten oder Seile müssen durch Knebelbund (Rattel, Freile, Würgeprügel) oder Kettenspanner gespannt werden.

Die Spannvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß auf dem Transport gelockerte Ketten oder Seile jederzeit nachgespannt werden können.

§ 16

Schwache Stammenden, die über dem Hauptteil der Ladung nach hinten hinausragen und infolgedessen zum Schleudern neigen, sind mit Ketten oder Stricken zusammenzuhalten. Sie dürfen nicht auf der Fahrbahn schleifen.

§ 17

(1) An dem Ende des längsten nach hinten hinausragenden Stammes muß eine rote, mindestens 20×20 cm große Warnflagge fest angebracht werden, die bei Dunkelheit oder Nebel durch eine rotbrennende Laterne oder elektrische Schlußlampe zu ersetzen ist. Eine andere Kennzeichnung (z. B. durch grüne Zweige oder andersfarbige Stofflappen) ist nicht statthaft.

(2) Vor Antritt der Fahrt hat sich der für sie Verantwortliche von dem Vorhandensein der roten Flagge und Laterne zu überzeugen.

§ 18

Kipprungen sind nach der Beladung des Fahrzeuges durch Spannkettens od. dgl. zu verbinden.

§ 19

Die Fahrzeuge dürfen nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit beladen werden.

2. Seitliches Aufrollen von Hand mittels Seilwinden oder Zugtieren

§ 20

Beim Beladen sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Herabfallen der Stämme nach der einen oder anderen Seite des Fahrzeuges verhindern (Sicherungsstützen). Rungen gelten nur dann als Sicherungen, wenn sie genügend lang und fest sind.

§ 21

(1) Zum Aufrollen der Stämme auf die Drehscheitel sind mindestens zwei Ladebäume zu benutzen, deren Tragfähigkeit auch für die stärksten aufzuladenden Stämme ausreichen muß.

Die Ladebäume dürfen nicht aus frisch geschlagenem Holz bestehen; sie müssen entrindet sein. Ihre beiderseitigen als Auflage dienenden Kopfsenden müssen flache Auflageflächen haben, die an dem auf dem Erdboden liegenden Ende oben abzuschrägen sind.

(2) An der Wagenkante bzw. Stammschicht sind die Ladebäume gegen Abrutschen und Umklappen zu sichern.

(3) Nasse oder beeiste Ladebäume sind auf dem Wagenboden bzw. der Stammschicht anzuklammern.

(4) Kipprungen dürfen nur dann als Ladebäume benutzt werden, wenn sie genügend lang und fest sind und nur eine Stammschicht geladen wird.

§ 22

(1) Werden die Stämme von Hand aufgerollt, so sind dazu bei starken Stämmen mindestens zwei versetzt anzubringende Wendehaken zu verwenden.

Die Wendehaken sind außerhalb der Ladebäume anzusetzen, damit die Auflader bei Gefahr ungehindert zur Seite springen können.

(2) Bei schwächeren Stämmen ist die Verwendung von nur einem Wendehaken zulässig, während dünne Stämme oder Stangen auch ohne Wendehaken aufgerollt werden können.

(3) Beim Fortgreifen der Wendehaken ist an der betreffenden Seite ein Keil zwischen Ladebaum und Stamm einzuschieben. Dieser muß so beschaffen sein, daß er das Rückwärtsrollen des Stammes mit Sicherheit verhindert.

Wird nur ein Wendehaken verwendet, so muß beim Weitergreifen desselben der Stamm auf beiden Ladebäumen durch Keile vor dem Rückwärtsrollen gesichert werden.

(4) Die Keile müssen mit Stielen versehen sein, damit sich die Beschäftigten nicht quetschen können.

§ 23

Beim Aufrollen der Stämme sind diese in schräger Richtung, und zwar mit dem schwachen Ende

voraus, auf die Ladebäume zu bringen, damit sie beim Vorwärtsrollen nicht mit dem starken Ende zwischen den Ladebäumen durchfallen.

§ 24

(1) Werden Seilwinden zum seitlichen Hochziehen der Stämme auf den Ladebäumen verwendet, so gelten für diese die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBL 1952 S. 128).

(2) Die Seilwinden müssen an den der Aufladeseite gegenüberliegenden Rungen sicher befestigt werden.

Die Rungen sind vorher gegen unbeabsichtigtes Umkippen zu sichern.

(3) Die Bewegungsmöglichkeit der Seile (Ketten) darf beim Hochziehen der Stämme nicht behindert sein.

§ 25

(1) Wird der ganze Stamm in einem Arbeitsgang hochgezogen, so sind dazu zwei Seile oder zwei Ketten zu verwenden, die neben den Ladebäumen um den Stamm gelegt werden.

(2) Mit einem in der Mitte des Stammes angebrachten Seil (Kette) den ganzen Stamm in einem Arbeitsgang hochzuziehen, ist verboten.

§ 26

Werden die Stämme zunächst nur mit einem Ende auf das Fahrzeug gezogen, so ist dieses gegen Rückgleiten zu befestigen, die erforderliche Beweglichkeit für das Hochziehen des anderen Endes muß jedoch gewahrt bleiben.

§ 27

(1) Die Enden der Zugseile müssen sicher am Fahrzeug befestigt werden.

(2) Für das Aufrollen der Stämme mit Seilen und Zugtieren gelten die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 sinngemäß.

§ 28

Beim Aufziehen der Stämme darf sich niemand im Gefahrenbereich aufhalten. Nachgeholfen darf nur an den Stammenden werden.

3. Anheben der Stämme und Unterschieben des Fahrzeuges

§ 29

Beim Beladen durch Anheben der Stämme mit Hebevorrichtungen (Hebelade, Wuchte, Zahnstangenwinde) und Unterschieben des Fahrzeuges müssen die Geräte so aufgestellt und abgestützt sein, daß sie nicht umkippen oder zusammenbrechen können.

§ 30

Der Aufenthalt unter schwebenden Stammbündeln ist verboten.

§ 31

(1) Das Unterschieben des Vorder- und Hinterwagens unter die Stämme muß mit größter Vorsicht geschehen.

(2) Bevor die Anschlingkette der Hebevorrichtung gelöst wird, ist die Ladung so mit dem untergeschobenen Fahrzeug zu verbinden, daß die Stämme nicht herabfallen können.

4. Benutzung von ortsveränderlichen Hebezeugen

§ 32

Wird Langholz mit Verladekränen oder sonstigen ortsveränderlichen Hebezeugen auf Straßendfahrzeuge geladen, so gelten hierfür die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBL 1952 S. 128).

III.

Entladen von Langholz

I. Bestimmungen für alle Entladearten

§ 33

(1) Mit Langholz beladene Straßendfahrzeuge sind mit besonderer Vorsicht zu entladen.

(2) Vor Beginn des Entladens ist das Fahrzeug in beiden Fahrrichtungen festzustellen. Das gilt auch für den Vorder- und den Hinterwagen eines nur durch die Ladung verbundenen Fahrzeuges.

(3) Der Arbeitsplatz der beim Entladen Beschäftigten muß frei von Stämmen oder anderen Hindernissen und groß genug sein, damit die Beschäftigten im Falle einer Gefährdung durch abgleitende oder rollende Stämme sowie abgleitende oder hochschnellende Lade- oder Wuchtbäume ungehindert ausweichen können.

(4) Bei Glätteis oder schlüpfrigem Boden muß auf dem gesamten Arbeitsbereich mit Sand, Asche od. dgl. gestreut werden.

(5) Während der Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

(6) Stämme dürfen hangaufwärts nur entladen werden, wenn besondere Sicherungen gegen das Zurückrollen bereits abgeladener Stämme getroffen werden.

(7) Beim Entladen von Stämmen auf abfallendes Gelände ist eine feste Sperre gegen das unbeabsichtigte Weiterrollen der Stämme zu errichten.

§ 34

(1) Während des Entladens ist der Aufenthalt auf der Entladeseite nur dann gestattet, wenn die noch auf dem Fahrzeug befindlichen Stämme gegen Herabfallen gesichert sind.

(2) Es ist verboten, ein oder mehrere Fahrzeuge gleichzeitig nach beiden Seiten zu entladen oder Fahrzeuge (Schlitten) zum Entladen nach der Seite umzuwerfen.

§ 35

(1) Bewegliche Seitenwände sind vor dem Entladen herunterzuklappen oder abzunehmen oder gegen unbeabsichtigtes Umklappen und Herunterfallen zu sichern.

(2) Die Spannketten sind vorsichtig zu lösen. Es ist darauf zu achten, daß sich niemand in deren Fallbereich befindet.

2. Entladen durch seitliches Abrollen**§ 36**

Werden Straßenfahrzeuge durch seitliches Abrollen der Stämme entladen, so sind stets Ladebäume zu verwenden.

§ 37

Vor Beginn der Entladung ist dafür zu sorgen, daß sich niemand an der Entladeseite aufhält oder sich während des Entladens ihr nähert.

§ 38

(1) Kipprungen dürfen bei geöffneten Rungenspannketten nur von der diesen Rungen gegenüberliegenden Fahrzeugseite aus gelöst werden.

(2) Es ist verboten, zur Entsicherung der Kipprungen unter das Fahrzeug oder unter die Ladebäume zu kriechen.

(3) Zum Entsichern der Kipprungen darf nicht von der Vorderseite der Ladung aus auf die Sperrteile geschlagen werden.

§ 39

(1) Sofern die Kipprungen infolge der örtlichen Beschaffenheit des Entladeplatzes oder aus anderen Gründen nicht von der gegenüberliegenden Seite aus entschert werden können, darf dies nur bei geschlossenen Rungenspannketten erfolgen.

(2) Müssen Rungenspannketten bei entscherten Kipprungen geöffnet werden, so darf dies nur unter Benutzung von Spannkettöffnern geschehen.

(3) Die Spannkettöffner dürfen nur mit einhängbaren Zugseilen von der der Entladeseite gegenüberliegenden Fahrzeugseite aus betätigt werden.

Die Spannkettöffner müssen von denselben Personen gelöst werden, die vorher die Kipprungen entschert haben.

(4) Sind beim Öffnen der Rungenspannketten die Kipprungen auf der Entladeseite nicht von selbst herabgefallen, so dürfen sie nur von der gegenüberliegenden Fahrzeugseite aus mit langen Stangen zum Umkippen gebracht werden.

3. Entladen durch Anheben mit Hebezeugen**§ 40**

(1) Wird Langholz in ganzen Fahrzeugladungen durch Kräne entladen, so dürfen die Rungenspannketten erst nach Umlegen der Anschlagketten der Kräne gelöst werden. Darauf sind die Kipprungen zu entschern und vorsichtig umzulegen.

(2) Wird Langholz einzeln durch Kräne entladen, so sind nur die Rungenspannketten zu öffnen, während die Kipprungen nicht entschert werden dürfen.

IV.**Schlußbestimmungen****§ 41**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für lange Transportgüter, z. B. Eisenträger, Schienen, Betoneisen, Masten u. dgl.

§ 42

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

L. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 616.**

**— Befahren von Behältern, Apparaten,
Rohrleitungen, Gruben usw. —**

Vom 19. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines**§ 1**

(1) Das Befahren von Behältern, Apparaten, Kanälen, Rohrleitungen, Gruben od. dgl. (im folgenden kurz „Behälter“ genannt), in denen sich giftige — auch betäubende oder nicht atembare — sowie explosive Gase oder Dämpfe (im folgenden kurz „gefährliche Gase“* genannt) ansammeln können, ist nur mit schriftlicher Erlaubnis und unter persönlicher Verantwortung des Betriebsleiters oder seines Beauftragten zulässig.

(2) Für die Erteilung der Befahrerlaubnis sind Befahrerlaubnisscheine** zu verwenden, in denen die für den jeweiligen Fall notwendigen Schutzmaßnahmen vermerkt sein müssen.

(3) Wirken beim Befahren mehrere selbständige Betriebsabteilungen (z. B. Fabrikation, Werkstatt, Energiebetrieb, Reinigungsbetrieb, Baubetrieb) zusammen, so ist jeder Abteilung ein entsprechender Befahrerlaubnisschein zuzustellen.

§ 2

(1) Die Erlaubnis zum Befahren darf erst erteilt werden, nachdem sich der Verantwortliche von der Beschaffenheit der Luft im Behälter — gegebenenfalls durch Analyse — überzeugt und festgestellt hat, daß keine unmittelbare Gefahr besteht und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind.

(2) Zur Prüfung der Luftbeschaffenheit offene Flammen (Kerzen, Petroleumlampen) einzuführen, deren Erlöschen Sauerstoffmangel anzeigen soll, genügt nicht; es ist wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr grundsätzlich zu unterlassen.

(3) Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, daß sich schwere Gase und Dämpfe am Boden sammeln,

* Zur Beurteilung der Frage der Gefährdung ist die genaue Kenntnis der gefährlichen Eigenschaften chemischer Stoffe notwendig. In der als Anlage 2 beigefügten Liste, die allgemeinverwendbar ist, sind die hauptsächlich vorkommenden chemischen Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften zusammengestellt.

** Muster eines allgemein anwendbaren Befahrerlaubnisscheines siehe Anlage I.

daß beim Aufrühren von Rückständen, Schöpfen von Schlamm, Entfernen von Ansätzen, Abklopfen von Rost und bei ähnlichen Arbeiten schädliche Gase oder Dämpfe frei werden oder sich nachträglich entwickeln können.

§ 3

Schutzmaßnahmen sind auch durchzuführen, wenn sich die Beschäftigten nur mit dem Kopf in den Behälter beugen oder wenn bei brennbaren Gasen nur ein Werkzeug eingeführt wird, das die Gase entzünden kann.

§ 4

Reinigen

Vor dem Befahren sind die Behälter von einem außerhalb gelegenen Standplatz aus zu reinigen, z. B. durch Ausspritzen oder Ausspülen mit reichlichen Wassermengen oder anderen geeigneten Flüssigkeiten unter gleichzeitigem Durchrühren etwa vorhandener schlammartiger Rückstände. Wenn die Gefahr besteht, daß bei dieser Arbeit giftige Gase oder Dämpfe in gefährlicher Menge aus dem Behälter entweichen, müssen vorschriftsmäßige Atemschutzgeräte angelegt werden. Wenn möglich, sollen die Behälter schon vor dem Öffnen gereinigt werden. Zum Verdrängen gefährlicher Gase ist der Behälter möglichst mit Wasser bis zum Überlaufen zu füllen und dies, wenn es angeht, mehrmals zu wiederholen.

§ 5

Befahren mit Atemschutzgerät

Der Einstiegende muß Frischluft-, Preßluft- oder Sauerstoffschutzgerät benutzen, wenn nicht auf Anordnung des Betriebsleiters oder seines Beauftragten nach den §§ 6 bis 9 zu verfahren ist.

Befahren ohne Atemschutzgerät

§ 6

Ohne Atemschutzgerät einzusteigen ist nur dann statthaft, wenn der Behälter vor und während des Befahrens durch Durchsaugen oder Einblasen von Frischluft ausreichend belüftet wird. Sauerstoff darf wegen der damit verbundenen Feuergefahr zum Belüften nicht verwendet werden.

§ 7

Wird ohne Atemschutzgerät eingestiegen, so sind vor dem Befahren die Verbindungen mit anderen Behältern, die selbst gefährliche Gase enthalten oder abgeben, durch Herausnahme von Zwischenstücken zu unterbrechen oder zu lösen und blind zu flanschen. Ein Absperrn durch einfache Ventile, Schieber oder Hähne ist nicht zulässig.

§ 8

In Ausnahmefällen (z. B. bei großen, schweren Leitungen) kann die Unterbrechung der Verbindung auch durch Steckscheiben oder Blindlinsen erfolgen. Dabei ist zu beachten:

- a) Die beiderseitigen Dichtungen der Steckscheiben sind durch Anziehen aller Flanschschrauben anzupressen.
- b) Der Durchmesser der Steckscheiben ist so groß zu wählen, daß sie auch bei seitlicher Ver-

schiebung zuverlässig abschließen. Abmessungen und Werkstoff müssen den ein- oder beiderseitig auftretenden Drücken, Temperaturen und chemischen Einwirkungen angepaßt sein.

- c) Die Steckscheiben müssen einen Stiel haben, der nach dem Einbau seitlich gut sichtbar aus den Flanschen herausragt. Sobald eine Scheibe nicht mehr als Steckscheibe verwendbar ist, ist der Stiel abzuschneiden. Auf dem Stiel werden zweckmäßig Angaben angebracht, die für die sichere Verwendung der Steckscheibe wichtig sind, wie Nenndurchmesser der Rohrleitung, zu der die Steckscheibe paßt, höchstzulässiger, einseitiger Überdruck, Werkstoff der Scheibe usw.
- d) Die Steckscheiben dürfen nicht durchlöchert, verbogen oder stark korrodiert sein. Steckscheiben, die beim Befahren als Schutzmittel verwendet werden, sind regelmäßig zu prüfen, sofern mit Korrosionen zu rechnen ist. Steckscheiben, die aus betrieblichen Gründen bereits eingebaut sind, müssen, bevor sie als Schutz beim Befahren dienen sollen, herausgenommen und geprüft werden. Mit Blindlinsen ist sinngemäß zu verfahren.

§ 9

(1) Bei kurzdauernden Arbeiten läßt sich die Unterbrechung der Verbindung auch durch zwei hintereinander liegende Absperrorgane erreichen, wenn zwischen diesen Absperrorganen eine genügend weite Verbindung mit der Außenluft hergestellt wird.

(2) Bei Anwendung dieses Verfahrens ist folgendes zu beachten:

- a) An den Absperrorganen sind Warnschilder anzubringen.
- b) Die Handräder der beiden Absperrorgane der Leitung sowie aller etwa vorhandenen Absperrorgane der Zwischenentspannung sind abzunehmen oder anzuschließen.
- c) Vor dem Befahren muß die Luft im Behälter besonders sorgfältig geprüft werden.

Rettungsmaßnahmen

§ 10

Rettungsgeräte und Rettungsmannschaften müssen jederzeit leicht erreichbar sein.

§ 11

(1) Der Eingestiegene ist, unabhängig davon, ob er mit oder ohne Atemschutzgerät einsteigt, anzuseilen sowie von einer zuverlässigen und kräftigen Person dauernd zu beobachten und möglichst straff am Seil zu halten. Das Seil muß außerhalb des Behälters sicher befestigt sein. Beim Anseilen ist darauf zu achten, daß der Knoten oder Befestigungsring des Seiles sich ungefähr im Nacken befindet; zweckmäßig ist ein Rettungsgürtel mit besonderen Handseilen, die so geführt sind, daß, wenn der Beschäftigte bewußtlos geworden ist, ihm beim Herausziehen die Arme nicht ausgereckt werden

können. Beim Hineinkriechen in liegende Behälter ist es angebracht, sich an den Füßen anzuseilen. Bei Arbeiten mit Absturz- oder Verschüttungsgefahr muß das Seil möglichst senkrecht geführt werden.

(2) Der Beobachter muß, ohne seinen Posten zu verlassen, Hilfe herbeirufen können (z. B. durch Fernsprecher, Alarmsignal, Melder). Erst wenn Hilfe zur Stelle ist, darf er angeseilt und erforderlichenfalls mit Sauerstoffschutz- oder Frischluftgerät ausgerüstet nachsteigen.

(3) Vom Anseilen kann auf Anordnung des Betriebsleiters oder seines Beauftragten Abstand genommen werden, wenn für den Einsteigenden keine Gefahr vorliegt oder wenn es sich aus technischen Gründen verbietet.

Die Rettung eines bewußtlos Gewordenen ist dann auf andere Weise sicherzustellen (z. B. Bereitstellung von Rettungsmannschaften mit Sauerstoffschutzgerät).

Der unangeseilt Einsteigende muß von einer zuverlässigen Person außerhalb des Behälters ständig beobachtet werden.

§ 12

Explosionsgefahr

(1) Die zu befahrenden Behälter gelten, falls nicht die Ansammlung brennbarer Gase oder Dämpfe in gefährlicher Menge durch Schutzmaßnahmen verhindert wird, als explosionsgefährdete Räume im Sinne der Arbeitsschutzbestimmung 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — (GBl. 1953 S. 355). Außer den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 sind die in Frage kommenden Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 31 zu beachten.

(2) Leuchten in explosionsgefährdeten Behältern sind so zu befestigen, daß sie nicht herunterfallen können.

(3) In oder an explosionsgefährdeten Behältern dürfen keine Feuerarbeiten durchgeführt werden. Der Umgang mit offener Flamme, mit glühenden oder heißen Stoffen, mit gebrauchter Putzwolle u. dgl. im Behälter ist untersagt.

(4) Maschinen, Werkzeuge oder andere Einrichtungen, die zündfähige elektrostatische sowie Schlag- oder Reibungsfunken geben, dürfen im Behälter nicht verwendet werden.

Zusätzliche Gefahren

§ 13

Beim Befahren von Behältern und Einrichtungen, die sich bewegen können oder die bewegliche Innenteile haben, wie Trockentrommeln, Zentrifugen, Rührwerke, Knetmaschinen, Becherwerke, sind Maßnahmen gegen unbefugtes oder unbeabsichtigtes Ingangsetzen und Bewegen zu treffen. Am Schalter oder an einer anderen geeigneten Stelle ist ein Schild mit der Aufschrift „Nicht einrücken! Gefahr!“ anzubringen. Zusätzlich ist das Ingangsetzen durch Entfernen der Sicherungen und deren Ersatz durch Blindstopfen, durch Anschließen des Schalters in Ausschaltstellung, durch Abwerfen des Antriebsriemens od. dgl. zu verhindern.

§ 14

Verbindungen zu anderen Behältern, die ätzende oder heiße Flüssigkeiten oder Sauerstoff enthalten, sind vor dem Befahren sicher zu unterbrechen. Bei Verwendung der Zwischenentspannung nach § 9 für Flüssigkeiten muß diese als Ablauf dienen, also nach unten gerichtet sein.

§ 15

Beim Befahren von Behältern mit gesundheitsschädigenden Stoffen, die durch die Haut in den Körper eindringen können, muß der Einsteigende entsprechende Schutzkleidung, Handschuhe, Gummistiefel usw. tragen.

§ 16

(1) Zum Hineinleuchten in Behälter und zur künstlichen Beleuchtung im Innern dürfen nur elektrische, den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechende Leuchten benutzt werden. Leuchten und Kabel sind vor dem Gebrauch auf ihren einwandfreien Zustand sorgfältig zu prüfen.

(2) Elektrische Leuchten und Geräte dürfen in Behältern aus gut leitenden Baustoffen nur benutzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker zur Verwendung in Dampfkesseln zugelassen sind.

§ 17

(1) Feuerarbeiten dürfen im oder am Behälter nur auf ausdrückliche Anordnung des Betriebsleiters oder seines Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Feuerarbeiten müssen alle im Behälter befindlichen Personen schwer entflammare Arbeitsschutzkleidung tragen.

§ 18

Druckgas- oder Flüssiggasflaschen dürfen in den Behälter nicht mitgenommen werden.

§ 19

Bei Arbeiten im Innern von Behältern dürfen Lötwerkzeuge, deren Brennstoff beim Verschütten oder Auslaufen explosible Gasgemische bilden kann (z. B. Benzin), nicht benutzt werden.

Verschiedenes

§ 20

Sind die Behälter zur Vornahme größerer Instandsetzungsarbeiten hergerichtet oder in eine Werkstatt gebracht worden, so kann je nach den Umständen auf einzelne Schutzmaßnahmen verzichtet werden. Davon, daß der Betriebsleiter oder sein Beauftragter die Befahrerlaubnis zu erteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen hat, darf in keinem Falle abgesehen werden.

§ 21

Müssen Behälter regelmäßig befahren werden, so ist das Verbot des Einsteigens ohne Erlaubnis des Betriebsleiters oder seines Beauftragten gut sichtbar und in deutlich lesbarer Schrift anzu-

schlagen. Müssen Behälter sehr häufig, z. B. täglich, befahren werden, so kann der Betriebsleiter besonders geschulten Personen nach Festlegung der anzuwendenden Schutzmaßnahmen die schriftliche Befahrerlaubnis für einen längeren Zeitraum mit der Maßgabe erteilen, daß es einer schriftlichen Genehmigung für den Einzelfall nicht mehr bedarf.

§ 22

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 616

Muster eines Befahrerlaubnisscheines (§ 1 Abs. 2)

Erlaubnisschein zum Befahren

(Zutreffendes unterstreichen)

Urschrift zum Aushang (nach Erledigung ein Jahr im Betrieb aufbewahren).

Zweitschrift zur Prüfung an Betriebsleiter des Produktionsbetriebes und an Betriebsleiter der Betriebswerkstatt (nach Erledigung ein Jahr in der Werkstatt aufbewahren).

Der Nr. Bau
(nähere Bezeichnung, wie Behälter, Kesselwagen, Wasserturm, Kanal usw.)

kann durch Unterschrift des Betriebsmeisters freigegeben werden zum Befahren für die Zeit vom um Uhr / bis zum um Uhr / bis auf weiteres / zu folgendem Zweck: Besichtigung / Reinigung / Instandhaltung Änderung / Fertigstellung / Abbruch.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Reinigung vor dem Befahren:

Spülen mit Wasser kalt / heiß mal
..... Stunden auskochen mit / mal
..... Stunden spülen mit Chemikalien mal
..... Stunden ausblasen mit Dampf / Preßluft.

Antrieb abschalten und sichern durch Betrieb / Elektrobetrieb / abschalten nicht erforderlich / nicht vorhanden.

Heizung: abschalten und sichern durch Betrieb / Elektrobetrieb / abschalten nicht erforderlich / nicht vorhanden.

Unterbrechen der Verbindung

mit durch Herausnahme von Zwischenstücken / Lösen und Blindflanschen / Steckscheiben / Blindlinsen / Zwischenentspannung / blockierte Absperrorgane / nicht erforderlich. Verbindung nicht vorhanden.

Belüftung: Durchsaugen / Einblasen von Frischluft / durch natürlichen Zug / nicht erforderlich.

Atemschutzgerät: Frischluftgerät / Preßluftgerät / Sauerstoffschutzgerät / nicht erforderlich.

Schutzkleidung: Schutzbrille / Gummianzug / Gummihandschuhe / Gummistiefel / Flammenschutzanzug / nicht benagelte Schuhe / nicht erforderlich.

Anseilgerät (Rettungsgürtel) anlegen / bereitliegen / nicht erforderlich.

Beobachter: Feuerwehrposten / Betriebsposten / nicht erforderlich.

El. Leuchten und Geräte für Dampfkessel / für feuchte Räume / explosionsgeschützt / normale Ausführung / nicht erforderlich.

Funkensichere Werkzeuge und Geräte erforderlich / nicht erforderlich.

Feuararbeiten dürfen / nicht / ausgeführt werden / nicht erforderlich.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind folgende Anweisungen zu beachten:

.....
(Unterschrift) (Betriebsleiter,
Beauftragter des Betriebsleiters)

Die Reinigung ist nach obigen Vorschriften durchgeführt worden

Tag um Uhr.

.....
(Unterschrift) (Reinigungsmeister)

Der Behälter ist gegen elektrischen Strom sowie gegen Bewegung elektrisch betriebener Teile vorchriftsmäßig gesichert.

Tag um Uhr.

.....
(Unterschrift) (Elektrobetriebsbeauftragter,
Betriebsmeister)

Die übrigen oben gegebenen Vorschriften sind erfüllt.

Die Erlaubnis zum Befahren wird erteilt.

.....
(Unterschrift) (Betriebsmeister)

Die Erlaubnis zum Befahren wird aufgehoben am um Uhr

Tag

.....
(Unterschrift) (Betriebsmeister)

Anlage 2

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 616

Hauptsächlich vorkommende chemische Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften (alphabetisch geordnet)

(Die Einwirkung vieler der nachstehend aufgeführten Stoffe erfordert schnellste Benachrichtigung eines Arztes. Bis zu seiner Ankunft sind die Erkrankten sofort in frische Luft zu bringen und dort zu belassen.)

1. Alkaloide (Atropin, Kokain, Morphin, Nikotin, Strychnin u. a.)

Starke pflanzliche Gifte; Dämpfe und Stäube gesundheitsschädlich. — Arbeit nur mit Schutzkleidung, Schutzhandschuhen und Atemschützern. Nicht mit Händen in Gesicht und Augen fassen!

Vor Einnahme von Mahlzeiten gründlich reinigen und Hände waschen. Bei Aufnahme in den Körper starker Kaffee als Gegenmittel (nicht bei Bewußtlosen); bei schlechter Atmung oder Atemstillstand künstliche Atmung.

Atemschutz: Staub- und Kolloidfilter.

2. Aliphatische Amine, z. B. Isopropylamin, wäsr. Methylaminlösung

Atmungsgifte, in starker Konzentration ätzend wirkend.

3. Aliphatische Nitro- und Nitroverbindungen (Amylnitrit, Äthylnitrit, Nitrosomethylcarbaminsäures Äthyl u. a.)

Giftig. Schon nach Einatmung geringer Mengen Gesundheitsschädigungen, Entzündungen der Haut und der Augen. Nur mit Schutzkleidung, Schutzhandschuhen und Atemschützern arbeiten.

Atemfilter: A Braun.

4. Alkohole

Flüssigkeiten, die meist farblos sind, aber gefärbt sein können. Brennbar und im Gemisch mit Luft explosiv. Ihre Dämpfe haben betäubende Wirkungen. Methanol (Methylalkohol) ist giftig. Um Verwechslungen mit dem Äthylalkohol = Weingeist zu vermeiden, soll grundsätzlich nur die Bezeichnung Methanol gebraucht werden! Einatmung seiner Dämpfe kann Krämpfe und Erblindung zur Folge haben.

5. Ammoniak (Salmiakgeist)

Farbloses, stechend riechendes, in Gemischen mit Luft explosionsfähiges Gas; in wässriger Lösung als Lauge im Handel, Einatmung in starker Konzentration tödlich. Auf Haut, Atmungsorgane, Augen und Speiseröhre ätzend wirkend. Gefahren bei Bruch von Behältern, Rohren, Glasballons usw. in verschiedenen Betriebs-, besonders in Kälteanlagen. Verhalten nach Einatmung großer Mengen: Liegender Transport von der Unglücksstelle, völlige Ruhe, nicht laufen lassen, nicht tief atmen. Wenn möglich, Einatmung von Wasserdämpfen. Hat Ammoniak die Augen getroffen, so ist sofortige Spülung mit reichlich Wasser während mehrerer Minuten erforderlich (nach Einatmung größerer Mengen zeigen sich oft Gesundheitsschäden erst später; daher sofort ärztliche Behandlung).

Atemfilter: K Grün.

6. Anilin s. Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen

7. Anthracenöl

Teerdestillationsprodukt, welches bei über 280 °C siedet. Enthält Anthracen und dessen Homologe, flüchtige Kohlenwasserstoffe, Phenole usw. Es liefert das Karbolineum und dient als konservierendes Anstrich- und Imprägnierungsmittel.

Bei ständiger Berührung besteht die Gefahr akuter Reizwirkungen auf die Haut, die durch Licht hochgradig verschlimmert werden und sich unter Umständen zum Hautkrebs entwickeln können. Bei regelmäßiger Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen, wie Tragen von Handschuhen, dichter Arbeitskleidung und je nach Erfordernis weiterer

Schutzbekleidung (Schürzen, Armstulpen, Kopf- und Nackenschutz, Schutzbrille u. dgl.), sowie sorgfältiger Reinhaltung dieser Schutzmittel und weitgehender persönlicher Reinlichkeitspflege besteht kaum eine Gefährdung.

Besonders hautempfindliche Personen sind von der Arbeit mit Anthracenöl fernzuhalten oder rechtzeitig zu entfernen.

Atemfilter: A Braun.

8. Aromatische Nitro- und Aminverbindungen (Nitrobenzol, Dinitrobenzol, Di- und Trinitrotoluol, Chlornitrobenzol, Nitrophenol, Dinitrochlorbenzol, Anilin, seine Homologen, substituierte Anilinverbindungen u. a.)

Flüssige oder feste Stoffe, brennbar und teilweise explosiv, auch im Gemisch mit Luft. Sehr giftig. Vergiftungsgefahr auch bei Aufnahme durch die Haut. Häufiges oder dauerndes Einatmen geringerer Mengen kann die Gesundheit ebenfalls schädigen: Kopfweh, Rausch, Blaufärbung der Lippen, Gelbsucht. Jede Verunreinigung der Kleider, auch der Fußbekleidung oder der Haut mit diesen Stoffen, ist gefährlich. Die Kleider sind sobald wie möglich abzulegen und zu reinigen. Die Haut ist mit lauwarmem, nicht mit heißem Wasser gründlich zu waschen, gegebenenfalls lauwarm baden. Vor, während und nach der Arbeit keine alkoholischen Getränke genießen.

Atemfilter: A Braun.

9. Arsen und Arsenverbindungen (außer Arsenwasserstoff)

Äußerst giftig. Arsenige Säuren bereits in Mengen von 0,1 g tödlich. Dämpfe und Stäube möglichst an der Entstehungsstelle gut ableiten. Größte Sauberkeit bei der Arbeit. Schutzhandschuhe und Atemschützer tragen. Schwitzende Stellen des Gesichts mit Vaseline einfetten. Bei Aufnahme in den Magen Brechreiz durch Kitzeln des Gaumens oder Trinken von reichlich lauwarmem Wasser hervorrufen. (Keine alkalischen Flüssigkeiten als Gegenmittel.) Atemschutz: Staub- und Kolloidfilter.

10. Arsenwasserstoff

Farbloses und äußerst giftiges Gas, oftmals nach Knoblauch riechend, brennbar und im Gemisch mit Luft explosiv. Entsteht bei Einwirkung von Säuren auf Metalle, hauptsächlich auf Zink oder Zinkrückstände, wenn die verwendeten Stoffe arsenhaltig sind; z. B. auch, wenn in eisernen Schwefelsäurebehältern arsenhaltiger Schlamm mit Wasser verdünnt wird (zum Entfernen des Schlammes keine Geräte aus Zink, Aluminium oder dessen Legierungen verwenden!), ferner bei Reduktionsprozessen mit fein verteiltem Metall in alkalischer Lösung sowie aus Arseniden der Leichtmetalle (z. B. des Aluminiums) beim Befeuchten.

Kleinste Mengen können bei einmaliger Einwirkung bereits tödlich wirken. Vielfach treten die ersten Krankheitserscheinungen erst nach einigen Stunden auf. Blutigen Urin beachten.

Atemfilter: O Grau-Rot.

11. Asbeststaub

Faseriges Mineral (Magnesiumsilikat mit Beimengungen).

Reizt Augenbindehäute, Rachen und Kehlkopfschleimhäute. Nach jahrelanger Einatmung schwere Staublungenerkrankung (Asbestose). Staubgefahren in der Asbestindustrie, besonders beim Zerkleinern, Mischen, Krempeln und Aufschließen. Schutzmaßnahmen: Möglichst nasse Verarbeitung bevorzugen, Verhütung der Staubablagerung im Raum, geschlossene oder gekapselte Apparatur, gute Staubabsaugung.

Atemschutz: Staub- bzw. Kolloidfilter.

12. Äther (Aethyläther, Schwefeläther)

Farblose Flüssigkeit, sehr flüchtig. Dämpfe stark betäubend, von charakteristischem Geruch, schwerer als Luft, leicht brennbar und im Gemisch mit Luft explosiv.

Vorsicht bei der Verwendung (Umfüllen), wegen der Bildung von statischer Elektrizität. Metallene Apparate, Gefäße, Trichter und Heber erden. Äther zersetzt sich nach längerer Zeit an der Luft und am Sonnenlicht und bildet Peroxyde, die explosibel sind (schon bei Erschütterung). Auch mit Sauerstoff, Ozon und Terpentinöl zeigt Äther dasselbe Verhalten. Daher Äther vor Luft und Licht geschützt aufbewahren und nicht mit Sauerstoff und Terpentinöl zusammenbringen.

Atemfilter: A Braun.

13. Äthylenoxyd

Sehr giftige, farblose Flüssigkeit von süßlichem Geruch, die in Stahlflaschen aufbewahrt wird. Brennbar und im Gemisch mit Luft explosiv. Verursacht bei längerer Einatmung Schwindelgefühl und Atemnot. Verwendung als Schädlingsbekämpfungsmittel (T-Gas, Aetox). Atemschützer tragen. Erkrankte völlig in frischer Luft ruhen lassen und den Arzt benachrichtigen.

14. Acetylchlorid

Flüssigkeit von scharfem, schleimhautreizendem Geruch. Verwendung in der organisch-chemischen Industrie für Acetylierungen. Reagiert sehr heftig mit Wasser und gibt schon an mäßig feuchter Luft dicke Nebel von Chlorwasserstoffgas ab. Wirkt stark ätzend auf die Atmungsorgane und auf die Haut durch Zersetzung zu Essigsäure und Salzsäure.

Beim Arbeiten mit Acetylchlorid Atemschutzmaske benutzen. Größte Vorsicht beim Zusammenbringen mit Wasser. Gute Ventilatoren.

15. Azetylen

Farbloses, meist unangenehm riechendes und gesundheitsschädliches Gas. Leichter als Luft. Brennbar und sehr explosionsgefährlich (auch ohne Luftsauerstoff, unter geringem Überdruck). Entsteht z. B. durch Einwirkung von Wasser auf Kalziumkarbid. Bei Verwendung von Azetylen-Sauerstoff-Schweißapparaten können besonders in geschlossenen Behältern auch Vergiftungen durch Kohlenoxyd und nitrose Gase auftreten. Daher gute Belüftung der Behälter erforderlich. Jedoch ist

Belüftung mit Sauerstoff verboten. Die Arbeitskleidung der in Behälter Einsteigenden muß mit einem feuerhemmenden Mittel imprägniert sein.

16. Benzin

Farblose Flüssigkeit, die bereits bei gewöhnlicher Lufttemperatur Dämpfe abgibt. Die Dämpfe sind schwerer als Luft, brennbar und im Gemisch mit Luft explosiv. Besondere Vorsicht in der Nähe von Flammen. Gefahr besteht auch beim Umfüllen und Verarbeiten wegen entstehender statischer Elektrizität; Funkenbildung vermeiden; Gefäße, Apparate und Rohrleitung erden. Dämpfe wirken in größerer Konzentration berauschend, bei längerer Einwirkung betäubend und ohne Hinzutritt frischer Luft in geschlossenen Behältern und Räumen tödlich.

Vergiftete in frische Luft bringen. Bei schlechter Atmung oder Atemstillstand künstliche Atmung.

Für Handelsbenzine, die mit Benzol gemischt sind, siehe Nr. 17.

17. Benzol und seine Homologen (Toluol und Xylol)

Farblose Flüssigkeiten, verdampfen bereits bei gewöhnlicher Lufttemperatur, bei Erwärmung jedoch in besonders gefährlichen Mengen. Ihre Dämpfe, schwerer als Luft und brennbar sowie im Gemisch mit Luft explosiv, sind durch ihren Geruch erkennbar. Die Dämpfe wirken in größerer Konzentration berauschend, bei längerer Einwirkung betäubend und ohne Hinzutritt frischer Luft in abgeschlossenen Behältern und Räumen tödlich. Häufiges und dauerndes Einatmen auch geringer Mengen kann — oft erst nach Wochen und Monaten — die Gesundheit schädigen und zur chronischen Vergiftung führen.

Benzolvergiftung: Erste Anzeichen einer drohenden chronischen Benzolvergiftung: Kopfschmerzen, Müdigkeit, Schwindelgefühl, Appetitlosigkeit, Blässe und Blutarmut; auffallende Neigung zu Blutungen der Schleimhäute und der Haut, insbesondere Zahnfleischblutungen, Nasenblutungen, verstärkte und unregelmäßige Regelblutungen bei Frauen.

In akuten Vergiftungsfällen, bei schlechter Atmung oder Atemstillstand künstliche Atmung. Sofortige ärztliche Behandlung schon bei Verdacht auf eine chronische Benzolvergiftung.

Schutzmittel: Geschlossene Apparatur oder gute Absaugung, möglichst an der Entstehungsstelle. Gute Raumbelüftung und -entlüftung. Erforderlichenfalls Atemschutzgeräte.

Vorsicht beim Umfüllen und Destillieren von Benzol und seiner Homologen wegen entstehender statischer Elektrizität; Funkenbildung vermeiden und Gefäße erden.

Handelsbenzole verursachen auch Hautkrankheiten. Waschen der Hände mit Benzol ist daher verboten. Atemfilter: A Braun.

18. Blei und Bleiverbindungen (außer Bleiglanz)

Einatmung von Bleirauch und Bleistaub bewirkt schwere Gesundheitsschädigungen. Während der

Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen gründlich mit Seife waschen.

Tragen von Frischluft- oder Kolloidfiltergerät.

19. Bleitetraäthyl

Schwer flüchtige, brennbare Flüssigkeit. Sehr giftig, dringt auch durch die unverletzte Haut. Verwendung als Antiklopffmittel für Explosionsmotoren.

Schutzkleidung: Gummihandschuhe und -stiefel, Atemschutzmaske.

Atemfilter: A Braun.

Nach Einatmung von Dämpfen sofort an die frische Luft und in ärztliche Behandlung (leichtes Abführ- und Beruhigungsmittel). Hautspritzer sofort mit Petroleum abwaschen, dann gründliches Bad mit Seife und Wasser. Personen, deren Haut mit Bleitetraäthyl in Berührung gekommen ist, müssen einige Zeit auf Bleivergiftung beobachtet werden. Verunreinigte Schutzkleidung täglich wechseln und reinigen lassen. Spritzer in den Räumen mit 5%iger Sulfurylchloridlösung in Petroleum vernichten.

20. Brom

Braune Flüssigkeit von starkem Geruch. Gefahren bei der Herstellung und Verwendung. Gegen Verätzungen mit Brom in der Nähe der Arbeitsstelle Petroleum bereithalten und die Ätzstellen mit Petroleum sofort abwaschen. Ein weiteres Waschmittel ist eine Lösung von Natrium-Hydrogenkarbonat und Thiosulfat.

21. Bromäthyl s. Halog. Kohlenwasserstoffe

22. Bromdämpfe s. Chlorgas

23. Brommethyl s. Halog. Kohlenwasserstoffe

24. Chlorate und Bromate

Chlorate (z. B. chloresäures Kali) und Bromate (z. B. bromsaures Natron) sind giftig, in Gemischen mit organischen Körpern explosibel und sehr reibungsempfindlich. Bei der Herstellung von Bleibromat entsteht bei Gegenwart von Essigsäure eine leicht explosible Bleiazetatverbindung.

Wo Chlorat- und Bromatstaub auftreten kann, Schmierer der Lager von Transmissionen usw. nicht mit organischen Schmiermitteln, sondern mit Lösungen anorganischer Salze, wie Kaliumkarbonat, Dikaliumhydrogenphosphat.

25. Chloräthyl s. Halog. Kohlenwasserstoffe

26. Chloroessigsäuren

Anwendung in der organisch-chemischen Industrie. Feste Körper. Wirken auf die Schleimhäute stark ätzend und veranlassen die Bildung von Schorfen.

27. Chlorgas und Bromdämpfe

Grünlichgelbes Gas (Chlor) bzw. rotbrauner Dampf (Bromdämpfe), nicht brennbar, schwerer als Luft, von unangenehm erstickendem Geruch mit stark ätzender Wirkung auf die Atmungsorgane. Ernste Krankheitserscheinungen erst mehrere Stunden nach der Einatmung. Gefahren treten auf bei Undichtwerden von Behältern und Einrichtungen zum Transport, bei der Herstellung von Chlorkalk, bei Bleichprozessen usw. — Personen, die Chlorgas oder Bromdämpfe eingeatmet haben, sind in allen Fällen

sofort dem Arzt zuzuführen. Nach Einatmung größerer Mengen sind sie liegend in einen gut gelüfteten Raum zu transportieren, dort Ruhelage, nicht tief atmen lassen, möglichst Einatmung von Wasserdämpfen, und, wenn vorhanden, von Alkoholdämpfen. Verabreichung von heißem Kaffee, Tee oder Milch zur Reizminderung. Keinesfalls künstliche Atmung. Anreicherung der Atmungsluft mit Sauerstoff jedoch empfehlenswert.

Atemfilter: B Grau.

28. Chlormethyl s. Halog. Kohlenwasserstoffe

29. Chlornitrobenzol s. Aromatische Nitro- und Aminverbindungen

30. Chlorpikrin

In reinem Zustand farblose Flüssigkeit. Gewöhnlich durch Verunreinigung gelb gefärbt. Starke Reizwirkung auf Augen. Verwendet als Schädlingsbekämpfungsmittel. Atemschutzgerät.

Atemfilter: A Braun.

31. Chlorschwefel

Dunkelgelbe, an der Luft rauchende Flüssigkeit. Riecht sehr scharf, reizt stark die Augen. Wirkt in Dampfform eingeatmet erstickend. Dämpfe erregen Erbrechen. In Berührung mit Wasser oder der Luftfeuchtigkeit zersetzen sie sich unter Bildung von Salzsäure und schwefliger Säure und wirken dann ätzend. Nachträgliche Ätzwirkungen beim Einwirken von Chlorschwefel auf die Haut — Gegenmaßnahmen wie bei allen ätzenden Gasen. Siehe Nr. 27 (Chlorgas).

Atemfilter: B Grau.

32. Chlorsulfonsäure

Farblose Flüssigkeit, die an der Luft erstickend riechende, ätzende Nebel abgibt und äußerst lebhaft mit Wasser und verschiedenen organischen Flüssigkeiten reagiert. Dient zur Sulfonierung organischer Stoffe.

Zur Unschädlichmachung oder Verdünnung in kleinen Mengen auf Eis oder unter Rühren in mäßig konzentrierte Salzsäure gießen, nicht in Wasser. Dabei Schutzbrille oder Gasmaske aufsetzen.

33. Chromate

Chromate, Bichromate, Chromsäureanhydrid erzeugen bei Eindringen in offene Hautwunden und Schleimhäute (z. B. der Nase) tiefgehende, nur langsam abheilende Geschwüre, auch Ekzeme auf der unverletzten Haut (Schweißhände).

Daher vor Beginn der Arbeit auch die kleinsten Hautwunden verbinden lassen (nicht mit Isolierband abschließen). Chromhaltigen Staub und Dämpfe gut abführen, Berührung der Hände mit festen Chromverbindungen oder Lösungen vermeiden. Vorbeugende Anwendung von Salben. Berühren die Hände Chromverbindungen, so sind sie danach gründlich mit Wasser zu waschen.

Brennbare Stoffe führen in Verbindung mit Chromsäureanhydrid häufig zu Selbstentzündungen. Vorsicht auch bei der Reinigung von Essigsäure mit Chromsäureanhydrid.

Atemschutz: Staub- bzw. Kolloidfilter.

34. Cyanwasserstoff (Blausäure)

Äußerst giftig. Farblose Flüssigkeit. Brennbar und im Gemisch mit Luft explosiv. Ihre Dämpfe (siedet bei 26,5 Grad) schon in geringen Mengen tödlich. Giftwirkung auch durch die Haut. Entsteht außer bei chemischen Prozessen, z. B. beim Berühren von Cyansalzen (z. B. Härtepulver) oder deren Lösungen mit Säuren (auch schon mit der in der Raumluft enthaltenen Kohlensäure), sowie beim Dämpfen von Horn und beim Verbrennen oder Verschmelzen von Zellhorn; wird auch als Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet.

Bei Aufnahme durch den Mund in die Verdauungsorgane: Arzt sofort benachrichtigen. Mehrere Flaschen mit 0,2prozentiger Permanganatlösung bereithalten und im Vergiftungsfall soviel wie möglich trinken lassen. Bei Erbrechen Ruhelage und ruhiges Verhalten. Lobelineinspritzung und Bereitstellung eines Magenschlauches für den Arzt.

Bei Einatmung von Blausäuredämpfen: Sofortige Benachrichtigung des Arztes. Künstliche Atmung und Lobelineinspritzungen. Ruhiges Verhalten des Vergifteten. Verabreichen von starkem Kaffee (nicht bei Bewußtlosen).

Atemfilter: G Blau oder J Blau/Braun.

35. Cyanide (z. B. Cyankalium und -natrium)
Ähnliche Wirkungen und Schutzmittel wie 34.**36. Dimethylsulfat**

Farblose, ölige Flüssigkeit von schwachem Geruch. Verflüchtigt sich leicht. Dient zum Methylieren in der chemischen Technik und als Reagenz zur Prüfung von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge. Äußers giftig, kann schon in sehr geringen Mengen und bei kurzer Einwirkung die Schleimhäute und die äußere Haut zerstören, Entzündung der Augen. Wirkung auf Atmungsorgane häufig erst nach Stunden bemerkbar.

Bei Einatmung wie bei Chlorgas (s. Nr. 27), bei Beschmutzung der Haut starkes Waschen mit Wasser und Seife, verschmutzte Kleider sofort wechseln, keine Stoff-, sondern Gummihandschuhe.
Atemfilter: A Braun.

37. Dinitrobenzol s. Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen**38. Dinitrochlorbenzol**

Hat ausgesprochene Hautreizwirkung. Berührungen der Haut daher vermeiden. Im übrigen s. Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen.

39. Dinitrotoluol s. Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen**40. Eisencarbonyl**

Farblose, leicht brennbare Flüssigkeit. Verwendung zur Herstellung von Antiklopfmitteln und Carbonylstahl. Sehr giftig. Einatmung vermeiden.
Atemfilter: A Braun.

41. Essigsäure (Eisessig)

Farblose Flüssigkeit von stechendem Geruch — wasserfreie Essigsäure — erstarrt bei etwa 17° C zu einer kristallinen Masse — „Eisessig“ —. Verwendet für viele organische Umsetzungen für die

Lebensmittelindustrie, Herstellung von Acetylzellulose, in Färbereien, Textilfabriken usw.

Wirkt in konzentrierter Form (als Eisessig) stark ätzend auf die Haut und dampfförmig auf die Schleimhäute und Atmungsorgane. Für Genußzwecke nur in sehr verdünnter Form zu verwenden. Gegenmittel: Wasser, Natriumhydrogenkarbonatlösung, äußerlich auch wäßrige etwa 5prozentige Ammoniaklösung.

Beim Arbeiten mit Eisessig Atemschutzmaske aufsetzen.

42. Essigsäureanhydrid

Intensiv ätzend wirkende Flüssigkeit von unangenehm stechendem Geruch, deren Dämpfe die Augen und die Atmungsorgane stark angreifen. Verwendung in der organisch-chemischen Industrie zur Acetylierung. Größte Vorsicht beim Zusammenbringen mit Wasser, mit dem es sich unter Erhitzen zu Essigsäure umsetzt (s. diese). Atemschutzmaske aufsetzen.

43. Fluorwasserstoff, Flußsäure und ihre sauren Salze

Auch in Verdünnung giftig und sehr ätzend auf Haut und Schleimhäute wirkend. Die benetzten Hautstellen gut mit 3prozentiger Ammoniaklösung baden (Vorsicht, nicht in die Augen bringen). Bei Augenverätzungen gut mit Wasser spülen. Die Krankheitserscheinungen treten häufig erst mehrere Stunden nach der Einatmung und Berührung auf.

44. Formaldehyd

Stechend riechendes Gas, gelangt in 40prozentiger wässriger Lösung als Formalin in den Handel. Wird als Desinfektionsmittel, zur Herstellung von Kunstharzen usw. und in der Landwirtschaft als Beizmittel gegen Getreidebrand usw. verwandt. Dämpfe wirken bei starker Konzentration erstickend und greifen die Schleimhäute und Atmungsorgane an. Verursacht auch Hautkrankheiten. — Gegenmittel wie bei Chlor (Nr. 27): Schutzhandschuhe, Schutzbrillen.
Atemfilter: A Braun.

45. Gase in Teer- und Mineralöl-Destillationsapparaten nach beendeter vollständiger Destillation

Sehr giftig. Sehr explosionsgefährlich (Vorsicht beim Öffnen der Verschußdeckel, besonders bei Destillationsapparaten für Mineralöl, da Selbstentzündung bei zu frühem Luftzutritt vor Abkühlung nicht ausgeschlossen).

Atemfilter: A Braun.

46. Gase und Dämpfe der Harz- und Holz-Destillation

Explosionsgefährlich. In größerer Konzentration giftig.

Atemfilter: A Braun.

47. Halogenierte Kohlenwasserstoffe, z. B. Bromäthyl, Brommethyl, Chloräthyl, Chloroform, Chlormethyl, Perchloräthylen, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen u. a.

Gase und Flüssigkeiten von eigentümlichem Geruch, schwerer als Luft. Verwendet als Lösemittel, in der Kälteindustrie, als Feuerlöschmittel usw.

In größerer Konzentration berauschend, bei längerer Einwirkung betäubend und ohne Hinzutritt frischer Luft in abgeschlossenen Behältern oder Räumen tödlich. Auch häufiges oder dauerndes Einatmen geringer Mengen kann die Gesundheit schädigen. Mit Ausnahme von Brommethyl, Tetrachlorkohlenstoff, Perchloräthylen, Trichloräthylen und Tetrachloräthan im Gemisch mit Luft explosiv. Tetrachloräthan ist ein besonders schweres Lebergift und sollte nach Möglichkeit nicht verwendet werden.

Die Dämpfe einiger chlorierter Kohlenwasserstoffe können bei Berührung mit offenen Flammen oder glühenden Metallen Salzsäure und Phosgen bilden. Nach Einatmung von Brommethyl tritt die narkotische Wirkung zurück, dagegen können Nervenschstörungen, die sich bis zu Tobsuchtsanfällen steigern, sowie Irre-Sein auftreten.

Atemfilter: A Braun oder B Grau.

48. Kalkstickstoff

Wird in der Landwirtschaft als Düngemittel verwendet. Einatmung vermeiden, da Reizung der Luftwege, Entzündungen der Lungen. Je zwölf Stunden vor und nach dem Umgang mit Kalkstickstoff Alkoholenuß vermeiden.

49. Kohlenoxyd

Reines Kohlenoxyd geruch- und farblos, deshalb nicht wahrnehmbar und besonders gefährlich (schon weniger als 0,1-Vol.-Prozent Kohlenoxyd in der Luft rufen Vergiftungen hervor). Betäubend und tödlich wirkend. Im Gemisch mit Luft explosiv. Entsteht bei unvollkommener Verbrennung der Kohle und kohlehaltiger Stoffe unter ungenügendem Luftzutritt, z. B. bei zu frühem Schließen der Rauchschieber oder Ofenklappen. Ist ein wesentlicher Bestandteil im Leucht-, Kokerei-, Generator-, Wasser-, Licht- und Kraftgas. Durch undichte Apparaturen und Leitungen (auch im Erdreich befindliche) treten kohlenoxydhaltige Gase aus. Auch die Auspuffgase von Verbrennungskraftmaschinen enthalten Kohlenoxyd in gefährlichen Mengen. Ständige gute Entlüftung aller gefährdeten Räume. Erste Hilfe bei Vergiftung: In frische Luft bringen, tief atmen lassen, bei schlechter Atmung oder Atemstillstand künstliche Atmung, wenn möglich mit Sauerstoffgerät.

Atemfilter: CO, 3 cm breiter schwarzer Ring.

50. Kohlensäure

Farbloses, nicht brennbares Gas. Wirkt bei Anwesenheit größerer Mengen erstickend und, selbst mit reichlich Luft vermengt, bei längerer Einatmung gesundheitsschädlich. Gefährliche Mengen lassen sich erkennen, wenn eine Kerze matt darin brennt oder gar erlischt. Sammelt sich infolge ihrer Schwere leicht in Gruben, Brunnen, Kanälen usw. an und kommt dort (infolge von Fäulnis- und Verwesungsprozessen) mit Schwefelwasserstoff und Ammoniak vor. Kohlensäure bildet sich auch in Getreidesilos. Gegenmittel wie bei Kohlenoxyd (Nr. 49).

Atemschutz: Frischluft- oder Sauerstoffgerät.

51. Lösungsmittel für Fette, Öle, Wachse, Harze, Nitrocellulose usw. s. Nr. 4, 12, 16, 17 und 47.

52. Mangan und seine Verbindungen

Vergiftungsmöglichkeiten — nervöse Späterscheinungen (Manganismus) überall dort, wo Manganerze, insbesondere Braunstein, verwendet werden, z. B. in Braunsteinmühlen. — Gute Staubabsaugung und nötigenfalls auch Atemschutzgeräte.

Staub- bzw. Kolloidfilter.

Permanganate zersetzen sich mit starken Säuren (z. B. Schwefelsäure) unter explosionsartigen Erscheinungen.

53. Methan (Sumpfgas, Grubengas — schlagende Wetter —)

In reinem Zustand geruchlos. Brennbar und im Gemisch mit Luft explosiv. Wirkt in größeren Mengen eingeatmet betäubend. Wird angetroffen in Steinkohlen- und Kalibergwerken, ferner in Kanälen und Gruben mit feuchtem, fauligem Untergrund. Gegenmittel wie bei Kohlenoxyd (Nr. 49).

Atemschutz: Frischluft- oder Sauerstoffgerät.

54. Methanol s. Alkohole

55. Nickelcarbonyl s. Eisencarbonyl

56. Nitrobenzol s. aromatische Nitro- und Aminoverbindungen

57. Nitrose Gase

Sehr giftig. Die Gase sind meist erkennbar an ihrer gelb- bis rotbraunen Farbe und entstehen bei der Einwirkung von Salpetersäure auf Metalle und organische Stoffe wie Holz, Stroh u. a., bei der Herstellung und Verarbeitung der Salpetersäure und ihrer Mischungen, bei Nitrierprozessen, ferner beim Aufrühren des Schlammes in Schwefelsäurekammern, Gay-Lussac-Türmen, Schwefelsäuretransport- und Vorratsbehältern für nitrose Säuren sowie beim Verbrennen von Zellhorn, Schießbaumwolle usw. — Geringe Mengen können schon tödlich wirken. Vergiftungserscheinungen treten oft erst Stunden nach der Einatmung auf. Nach Einatmung in allen Fällen — auch ohne Krankheitserscheinungen — sofortige Sauerstoffinhalation (nicht unter Druck, keine künstliche Atmung) und dauernde ärztliche Beobachtung erforderlich. Sofortiges Riechen in Ammoniumhydrogenkarbonat ist zu empfehlen, auch Einatmen von Wasserdämpfen ist nützlich. Im übrigen Ruhe, liegender Transport, nicht tief atmen lassen.

Atemfilter: B Grau.

58. Oleum s. Rauchende Schwefelsäure

59. Oxalsäure

Farblose, in Wasser und Alkohol lösliche Kristalle. Verwendung in der organisch-chemischen Industrie zu Reduktionszwecken usw. Starke Säure mit intensiver Ätzwirkung, bewirkt schon in sehr kleinen Dosen, auch in Form ihrer Salze, starke resorptive Vergiftungen.

60. Paraffin, Paraffinöl

Ölige Flüssigkeiten oder feste wachsartige Massen (nicht über offenem Feuer schmelzen). Beim Arbeiten mit ungereinigten Produkten, mit Rohparaffin

und den davon abgepreßten „Dunkelölen“ sowie beim Reinigen der zur Herstellung und Verarbeitung benutzten Geräte und Apparate, wie Pressen, Destilliergefäße usw., besteht die Gefahr einer unmittelbaren Einwirkung auf die Haut, die sich zum bösartigen Hautkrebs entwickeln kann. Reines Paraffin gilt als unschädlich.

Schutzmaßnahmen: Tragen von dichten Arbeitskleidern, häufiger Wechsel dieser Kleider, Tragen von Handschuhen. Sorgfältige Säuberung der Haut nach der Arbeit. Personen, die zu Hautausschlägen neigen, sollen nicht mit Rohparaffin beschäftigt werden.

61. Pech

Rückstandsprodukt der Teerdestillation (Weich- und Hartpech). Es wird verwendet zur Herstellung von Steinkohlenbriketts, Lacken, Dachpappe, Korksteinen, Isolierungen, beim Straßenbau zum Ausgießen der Pflasterung usw.

Durch Einwirkungen vor allem des sehr feinen und scharfen Pechstaubes treten Hautschädigungen ein, die auch chronische Hauterkrankungen (Krätze, Pechwarzen) und Hautkrebs hervorrufen können.

Schutzmaßnahmen: wie unter Nr. 60 angegeben. Wichtig ist das Abdecken unbedeckter Körperteile, der Gesichtshaut und Unterarme durch geeignete Schutzsalben.

62. Phenol (Karbolsäure)

Rötliche Kristalle oder ölige Flüssigkeit, die in Teerdestillationen gewonnen werden. Verwendung z. B. bei der Herstellung und Verarbeitung von Kunstharzen (Phenol-Formaldehyd-Kondensationsprodukte). Kristalle und Lösungen wirken stark ätzend. Aus Phenolkunstharzen entstehen in der Wärme u. U. Phenoldämpfe, die im Zusammenwirken mit Formaldehyd Hautkrankheiten bei empfindlichen Personen verursachen können. Schutzmittel: Gute Raumbelüftung und vorbeugende Salben, Schutzhandschuhe.

Atemfilter: B Grau oder A Braun.

63. Phosgen (Chlorkohlenoxyd)

Bei gewöhnlicher Temperatur farbloses, riechendes Gas, das verflüssigt in Stahlflaschen aufbewahrt wird. Äußerst giftig. Erste Krankheitserscheinungen oft erst nach Stunden. Nach Einatmung unter allen Umständen Benachrichtigung des Arztes. Bis zur Ankunft desselben strengste Ruhe, nicht tief atmen lassen, Sauerstoffeinatmung, jedoch keinesfalls unter Druck und keine künstliche Atmung. Im übrigen Gegenmaßnahmen wie bei Einwirkung von nitrosen Gasen (s. Nr. 57).

Atemfilter: B Grau.

64. Phosphor

a) Weißer oder gelber Phosphor (in Stangen im Handel) entzündet sich bereits an der Luft. Aufbewahren und Zerschneiden unter Wasser. Verwendung auch als Schädlingsbekämpfungsmittel (Phosphorlatwerge gegen Ratten, phosphorgefüllte Eier gegen Krähen). Sehr reaktionsfähig mit Schwefel, mit Sauerstoffträgern unter Explosionen. Phosphordämpfe verursachen:

Knochenschädigungen (z. B. des Kieifers) — Phosphornekrose —. Schutzmaßnahmen: Gute Absaugung der Dämpfe oder geschlossene Apparatur. Zahnkontrolle.

b) Roter Phosphor ist ungiftig. Verwendet in Feuerwerkereien, Zündholzfabriken. Explodiert mit Chloraten und anderen Sauerstoffträgern (auf Schlag und Reibung). Im Gemisch mit weißem Phosphor und auch allein (durch gleitenden Schlag) entzündlich.

65. Phosphorchloride (Phosphortri-, Phosphoroxy-, Phosphorpentachlorid)

Die Schleimhäute heftig angreifende Dämpfe. Rufen nach Einatmung Atembeschwerden hervor, die oft erst nach Stunden zu schweren Erscheinungen führen. Gegenmaßnahmen: Wie bei Einatmung von Chlor (s. Nr. 27).

Atemfilter: B Grau.

66. Phosphorwasserstoff, gasförmiger

Farblos, riecht nach faulen Fischen. Giftig durch Einatmen, bewirkt Erbrechen, Krämpfe und Lähmung. Unter Umständen an der Luft von selbst entzündlich und im Gemisch mit Luft explosiv. Entsteht u. a. bei der Phosphorgewinnung, bei der Umwandlung weißen Phosphors in roten, bei der Azetylenherstellung sowie bei Einwirkung von Feuchtigkeit auf unreinen Kalkstickstoff. Atemschützer bei Gefahr der Einatmung erforderlich.

Atemfilter: O Grau/Rot.

67. Quecksilber und Quecksilberverbindungen

Schädlich vor allem als Dampf (verdampft bei jeder Temperatur) sowie als Staub von Amalgamen und allen Quecksilberverbindungen, ausgenommen Zinnober. — Bei Arbeiten mit Quecksilbersalzen geeignete Atemschutzgeräte. Quecksilberspritzer, z. B. auf dem Fußboden, mit Jodkohle oder Kupferpulver beseitigen. Quecksilberoxycyanid explosionsgefährlich.

68. Ruß

Produkt der unvollständigen Verbrennung, es besteht aus feinen Kohlenstofflocken. Fabrikmäßige Herstellung durch Verbrennung von Mineralölen, Teer, Pech, Harzen oder brennbaren Gasen unter Einschränkung der Luftzufuhr. Wird vielseitig verwendet, z. B. zur Bereitung von Farben, Tuschen, Schuhwichse, Feuerwerkskörpern, in der Gummiindustrie usw. Haut, welche oft mit Ruß in Berührung kommt, wird rau, trocken, verändert sich und juckt stark. Schädigungen ernster Art wie Rußkrebs sind selten. Es empfiehlt sich, besonders hautempfindliche Personen von Rußarbeiten fernzuhalten. Schutzmaßnahmen sonst wie unter Nr. 60 angegeben.

69. Schwefelkohlenstoff

In reinem Zustand farblose, sonst gelbe Flüssigkeit von fauligem Geruch, verdampft bei gewöhnlicher Temperatur. Die Dämpfe, schwerer als Luft, sind äußerst leicht entzündlich, nicht nur an glimmenden Körpern (brennende Zigarre oder Pfeife), sondern schon an heißen Dampfleitungen usw. Im Gemisch mit Luft sehr explosiv. Beim Öffnen von Apparaten,

welche Schwefelkohlenstoffdämpfe enthalten, tritt leicht Selbstentzündung ein. Vorsicht beim Auffüllen von Schwefelkohlenstoff mit Rücksicht auf die Bildung statischer Elektrizität, die durch Funkenbildung zur Entzündung führen kann. Metallgefäße, -heber und -trichter erden.

Verwendet bei der Herstellung von Zellwolle und Kunstseide, als Löse- und Extraktionsmittel usw.

Die Dämpfe sind schon in geringer Konzentration gesundheitsschädlich. Häufiges oder dauerndes Einatmen geringer Mengen kann die Gesundheit schädigen. In größeren Mengen tödliche Wirkung.

Atemfilter: A Braun.

70. Schwefelsäure

Scharfe ätzende Flüssigkeit, findet Verwendung in der Industrie und der Landwirtschaft (Jauchekonservierung).

Schwefelsäureflaschen sind stets mit Glasstopfen versehen in Schutzkörben aufzubewahren und zu transportieren sowie unter Verschluss zu halten.

Zur Verdünnung konzentrierter Schwefelsäure ist die Säure in geringer Menge langsam, unter Umrühren in das Wasser zu schütten, nicht umgekehrt! Rauchende Schwefelsäure, Oleum

Oleum ist eine konz. Schwefelsäure mit verschiedenem Schwefeltrioxydgehalt. Gibt an der Luft erstickend riechende Dämpfe von Schwefeltrioxyd ab. Größte Vorsicht mit Wasser. Beim Arbeiten mit Oleum zweckmäßig Gasmaske aufsetzen.

71. Schwefelwasserstoff

Farbloses Gas mit unangenehmem Geruch, wie faule Eier, in starker Konzentration nicht mehr riechbar. Schwerer als Luft, sehr giftig (auch Augenschädigungen). Brennbar und im Gemisch mit Luft explosiv.

Kommt außer bei chemischen Arbeitsverfahren in der Stein- und Braunkohlenindustrie, bei der Herstellung von Schwefelkohlenstoff, Viskose, Schwefelbarium u. a. sowie überall da vor, wo Fäulnis eintritt und Säuren und Schwefelalkalien aufeinander einwirken, wie in Gruben der Gerbereien, in Aborten, Kanälen und Jauchegruben. Gegenmittel: Bei schlechter Atmung oder Atemstillstand fortgesetzte künstliche Atmung, auch bei Scheintod, wenn möglich Sauerstoffatmung.

Atemfilter: L Gelb/Rot oder M Gelb/Grün.

72. Schweflige Säure

Farbloses Gas von stechendem Geruch. Veranlaßt in starker Konzentration, in Dampfform eingeatmet, krampfhaften Husten, häufig mit Absonderung blutigen Schleimes. Bei längerer Einwirkung gefährliche Erkrankungen der Atmungsorgane. Gegenmittel: Einatmen von Alkoholdämpfen.

Atemfilter: E Gelb.

73. Siliziumhaltige Stoffe,

die freie kristallinische Kieselsäure enthalten, z. B. Quarz, Sandstein, Speckstein (Talkum), Tonerde, Porzellan u. a., weniger Silikate, können infolge Staubeinatmung eine Staublungenkrankung (Silikose) hervorrufen. Gefährlich sind die feinsten

Staubteilchen, die mit bloßem Auge nicht zu erkennen sind. Gefährdung ist überall, wo kieselsäurehaltige Stoffe verwendet werden, z. B. in Schleifereien, vor allem bei Sandstrahlgebläsen, in der Glas- und Porzellanindustrie, Quarz- und Schamottefabrik. — Schutzmaßnahmen: Geschlossene Apparatur, gute Staubabsaugung, erforderlichenfalls Atemschutzgerät.

Atemfilter: Staub- bzw. Kolloidfilter.

74. Strychnin s. Alkaloide

75. Sublimat s. Quecksilber

76. Sulfurylchlorid

Eigenschaften und Verwendung ähnlich wie bei Thionylchlorid.

77. Teer

Destillationsrückstand von Steinkohle, Braunkohle, Torf, Holz usw. Der dickflüssige schwarze Steinkohlenteer, der in Gasanstalten und Kokereien hergestellt wird, hat größte Bedeutung. Er enthält die verschiedenen aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol und seine Homologen, Naphthalin, Anthrazen usw.), Phenole (Kresole, Naphthole), Kohlenwasserstoffe der Methanreihe, Sulfide und Stickstoffverbindungen (Ammoniak, Anilin usw.) und endlich Pech und Asphalt.

Die schädliche Einwirkung erfolgt unmittelbar auf die Haut. Es kommt zu Entzündungen und Wucherungen der Haut, aus denen sich ein Hautkrebs entwickeln kann. Gefährdung besteht bei der Teerherstellung in den Gasfabriken, Kokereien, Schweilereien sowie in den Teerdestillationsbetrieben, bei der Veredlung von Teer, der Herstellung von Dachpappe, Briketts, Kohle, Elektroden, bei der Holzimprägnierung, der Verwendung von Teer im Straßenbau usw.

Bei Verbrennungen durch heißen Teer oder teerhaltige Gemische besteht die Gefahr, daß in die Haut giftige Stoffe gelangen. Der Belag ist deshalb mittels Benzin abzulösen oder unter Ölverband zu erweichen. Ein Abreißen des Belages ist zu vermeiden. Weitere Behandlungen wie bei anderen Verbrennungswunden. Sonstige Schutzmaßnahmen s. unter Nr. 60.

Atemfilter: A Braun.

78. Tetraäthylblei s. Bleitetraäthyl

79. Tetrachloräthan s. Halog. Kohlenwasserstoffe

80. Tetrachlorkohlenstoff s. Halog. Kohlenwasserstoffe

81. Thionylchlorid

Farblose bis gelblich-braune Flüssigkeit von erstickendem Geruch, die mit Wasser äußerst intensiv reagiert und schon an mäßig feuchter Luft durch Zerfall in Chlorwasserstoffgas und Schwefeldioxyd dicke ätzende Nebel abgibt.

Ist giftig und wirkt stark ätzend auf die Atmungsorgane. Entweichende Gase können schon in kleinen Konzentrationen Kehlkopfverschluss und Erstickungstod bewirken.

Verdampft schon bei gewöhnlicher Temperatur. Dient zur Herstellung organischer Präparate unter

Entzug von Wasser sowie zur Sulfochlorierung. Größte Vorsicht beim Zusammenbringen mit Wasser und organischen Flüssigkeiten. Stets mit Gasmasken oder Schutzbrille arbeiten. Wirkt sehr stark korrodierend. Ausgeflossenes Thionylchlorid kann durch Bestreuen mit Soda oder Kalk und Abspülen mit Wasser, evtl. durch direktes Bespritzen mit Wasser beseitigt bzw. neutralisiert werden.

82. Thomasschlacke

Wird als Düngemittel verwendet. Der Staub, das Thomasmehl, kann bei Einatmung oft tödliche Lungenentzündung hervorrufen. Gefährdet sind besonders die an Thomasschlackenmühlen und beim Transport Beschäftigten. — Schutzmaßnahmen: Geschlossene Apparatur, gute Staubabsaugung, erforderlichenfalls Atemschutzgerät.

83. Toluol s. Benzol

84. Trichloräthylen s. Halog. Kohlenwasserstoffe

85. Wasserstoff

Farbloses und geruchloses Gas. Leichter als Luft, brennbar und im Gemisch mit Luft explosibel (Knallgas). Entsteht z. B. bei Einwirkung von

Säuren auf Metalle. Im Gemisch mit Chlor bildet sich das noch weit gefährlichere Chlorknallgas, das bereits im Sonnen- und künstlichen Licht explodiert.

Zuweilen verunreinigt mit gesundheitsschädlichem Arsenwasserstoff. Reiner Wasserstoff entsteht bei Zerlegung des Wassers durch den elektrischen Strom. Durch Überleiten von Wasserdampf über glühendes Eisen entwickelt sich auch Wasserstoff, über glühende Kohlen außer Wasserstoff gleichzeitig Kohlenoxyd. Wasserstoff wird ferner frei beim Granulieren der flüssigen Hochofenschlacke, bei Akkumulatoren usw.

86. Xylol s. Benzol

87. Zinkoxyd

Entsteht bei starker Erhitzung verzinkter Gegenstände und beim Gießen von Messing durch Oxidation von Zinkdämpfen oberhalb 920°. Diese Zinkdämpfe — auch Zinkstaub — sind gesundheitsschädlich und verursachen das „Gießfieber“. Reizerscheinungen der Atemwege und Magenschleimhäute. Absaugen der Dämpfe, Abdecken der Schmelzgefäße. Gegebenenfalls warme Bäder und Getränke.

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 952. — Elektromedizinische Anlagen —

Vom 17. Februar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle elektromedizinischen Geräte und Einrichtungen im Gesundheitsdienst.

§ 2

Begriffserklärung

Elektromedizinische Geräte sind alle Geräte, die zur Untersuchung und Behandlung von Lebewesen dienen. Für medizinische Röntgenanlagen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 950 — Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen) Betrieben sowie biologischen Laboratorien —.

§ 3

Kenntnisse der Beschäftigten

Alle Personen, die elektromedizinische Geräte und Einrichtungen bedienen, müssen mit deren Wirkungsweise so vertraut und fachlich so vorgebildet sein, daß durch den Betrieb niemand gefährdet wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Elektromedizinische Geräte und Einrichtungen sind in zweckentsprechenden Räumen unterzu-

bringen, die in physikalisch-therapeutischen Abteilungen von anderen Räumen zu trennen sind.

(2) Die Räume müssen ausreichend belüftet werden können.

(3) Der Fußboden darf nicht elektrisch leitend sein.

(4) Die Geräte und Einrichtungen sind in betriebs-sicherem Zustand zu erhalten und ständig zu überprüfen; dies gilt besonders für die dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Teile.

(5) Bei Ultraviolett-Bestrahlungen sind die Augen der Patienten und der Bedienenden durch Schutzbrillen zu schützen.

§ 5

Schutz gegen Unfälle durch elektrischen Strom

(1) Die elektrischen Anlagen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100, 0105 und 0140) entsprechen.

(2) Das Entfernen von Schutzverkleidungen sowie das Öffnen von Apparaten u. ä. darf nur durch technische Fachkräfte vorgenommen werden.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 6. Mai 1953

Nr. 59

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 22. 4. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 — Tierische Erzeugnisse | 629 |
| 24. 4. 53 | Anordnung über die Errichtung von Sühnstellen in der Deutschen Demokratischen Republik (Schiedsmannsordnung) | 647 |
| 30. 4. 53 | Anordnung über die Bildung gemeinschaftlicher Jugendgerichte | 651 |

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung
und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
für das Jahr 1953
— Tierische Erzeugnisse —

Vom 22. April 1953

Auf Grund des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, der Finanzen, der Justiz, für Handel und Versorgung, den Staatssekretariaten für Nahrungs- und Genußmittelindustrie, für Innere Angelegenheiten und der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Die Durchführung der Abnahme von Schlachtvieh

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh darf nur Lebendvieh und lebendes Geflügel abgenommen werden.

(2) Mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises darf in Ausnahmefällen auf die Erfüllung der Pflichtablieferung an Stelle von Lebendvieh auch Fleisch sowie geschlachtetes Geflügel abgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Fleischschau zuständigen Tierarztes beigebracht wurde, daß das abgelieferte Fleisch oder das geschlachtete Geflügel tauglich ist. Für die Anrechnung auf die Pflichtablieferung sind die abgenommenen Mengen von Fleisch oder geschlachtetem Geflügel unter Anwendung der geltenden Ausbeutesätze auf Lebendvieh umzurechnen (vgl. § 17).

* 4. Durchfb. (GBl. S. 597).

§ 2

Mindestgewichte für die Abnahme von Schlachtvieh und Geflügel

Die Abnahme von Ebern, von Vieh oder Geflügel, das abgezehrt oder krank ist, sowie von Schlachtvieh mit einem Lebendgewicht

| | |
|----------------------|----------------|
| bei Rindern | unter 125,0 kg |
| „ Kälbern | „ 40,0 kg |
| „ Schweinen | „ 70,0 kg |
| „ Schafen und Ziegen | „ 16,0 kg |
| „ Hühnern | „ 1,5 kg |
| „ Junghühnern | „ 1,0 kg |
| „ Enten | „ 2,0 kg |
| „ Gänsen | „ 4,0 kg |
| „ Puten | „ 4,0 kg |

ist in Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh allen Erfassungsstellen untersagt (vgl. § 13, Abs. 1).

§ 3

Anrechnungssätze

Für die Abnahme und Anrechnung von Schlachtvieh auf die Pflichtablieferung gelten nachstehende Anrechnungssätze:

Für jedes Kilo abgenommenen Lebendgewichts von Vieh und Geflügel wird auf die Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh folgende Menge in Gramm angerechnet:

- Zur Erfüllung der Ablieferung von Schweinen bei Abgabe von
 - Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklasse A—C), Sauen G 1 und G 2 und Altschneider (Schlachtwertklasse J) 1000 g
 - Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Schlachtwertklasse D) 900 g
 - Schweinen mit einem Lebendgewicht von 70 bis 79,9 kg (Schlachtwertklasse E) 800 g
- Zur Erfüllung der Ablieferung von Rindern, Schafen und Ziegen bei Ablieferung von
 - Rindern und Kälbern (Schlachtwertklassen AA, A—C) 1000 g

| | |
|---|--------|
| b) Rindern und Kälbern (Schlachtwertklasse D) | 800 g |
| c) Schafen (Schlachtwertklassen A und B) .. | 1000 g |
| d) Schafen (Schlachtwertklasse C) | 750 g |
| e) Ziegen (Schlachtwertklasse A) | 700 g |
| f) Ziegen (Schlachtwertklasse B) | 600 g |
| g) Ziegen (Schlachtwertklasse C) | 500 g |
| h) Schweinen, Sauen und Altschneidern mit einem Lebendgewicht von 130 kg und mehr | 1300 g |
| i) Schweinen, Sauen und Altschneidern mit einem Lebendgewicht von 100 bis 129,9 kg | 1200 g |
| k) Schweinen, Sauen und Altschneidern mit einem Lebendgewicht von 70 bis 99,9 kg | 1000 g |
| l) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten (Schlachtwertklassen A und B) | 1200 g |

Abschnitt II

Abnahme von Zucht- und Nutzvieh auf die Pflichtablieferung

§ 4

Voraussetzung der Abnahme

(1) Zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh wird bis auf weiteres ablieferungspflichtigen Erzeugern in Ausnahmefällen gestattet, daß sie auch zucht- und nutztaugliches Vieh abliefern können. Die Zustimmung zur Abnahme solchen zucht- und nutztauglichen Viehes auf die Pflichtablieferung erteilt der Rat des Kreises.

(2) Zur Vermeidung der Seuchenverschleppung hat der Beauftragte des VEAB zucht- und nutztaugliches Vieh unmittelbar im bäuerlichen Betrieb selbst zu übernehmen, zu wiegen und nach Feststellung des Lebendgewichtes dem Beauftragten des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh gleich im Betriebe zu übergeben.

§ 5

Abnahme von Zucht- und Nutzvieh vor den Viehauftriebsstellen

(1) Wird Vieh dem VEAB durch einen Erzeuger bei Viehauftrieben angeliefert, für das keine Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung vorgelegt wird, so ist dieses Vieh durch den Erzeuger dem Beauftragten des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh vorzuführen.

(2) Genügt das Vieh den für Zucht- und Nutzvieh zutreffenden Ansprüchen, so ist es vom Volkseigenen Handelskontor zu übernehmen. Stellt aber der Beauftragte des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh fest, daß bei dem vorgeführten Vieh keine Merkmale der Zucht- und Nutztauglichkeit vorhanden sind, so ist vom Erzeuger unverzüglich die Bescheinigung der Zucht- und Nutzuntauglichkeit vom Tierarzt oder Viehwirtschaftsberater einzuholen, damit das Vieh dem VEAB übergeben werden kann.

§ 6

Nüchternungsabzug

Wird bei Abnahme von Zucht- und Nutzvieh nach den §§ 4 und 5 eine besonders starke Überfütterung festgestellt, so kann vom ermittelten Lebendgewicht ein Nüchternungsabzug bis zur Höhe von 8% durchgeführt werden.

§ 7

Abrechnung des Zucht- und Nutzviehes

(1) Wird das Vieh vom Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh übernommen, so hat der VEAB dem Erzeuger die Ablieferungsbescheinigung für Lebendvieh auszuhändigen und den Erfassungspreis zu bezahlen; bei der Berechnung dieses Erlassungspreises ist immer die Schlachtwertklasse A zugrunde zu legen. Dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh rechnet der VEAB diese Tiere nach dem Erfassungspreis zuzüglich Handelsspanne ab.

(2) Das vom VEAB nach den §§ 4 und 5 erfaßte Zucht- und Nutzvieh ist dem Erzeuger auf das Ablieferungssoll anzurechnen.

Abschnitt III

Schlachtviehauftrieb und -abnahme

§ 8

Viehauftriebsstellen

(1) Das Vieh wird von den VEAB auf ihren Viehauftriebsstellen abgenommen. Die VEAB haben anzustreben, daß bei allen Viehauftriebsstellen Vorauftriebe stattfinden.

(2) Die Viehauftriebsstellen des VEAB müssen für den Antransport durch den Bauern und für den Abtransport zur be- und verarbeitenden Industrie verkehrstechnisch günstig gelegen und so ausgestattet sein, daß eine ordnungsgemäße Behandlung des Schlachtviehes gewährleistet ist. Unbedingte Erfordernisse für eine Viehauftriebsstelle sind Viehwage, wetterfeste Unterstellung der Tiere, Vorrichtung zum Anbinden von Großvieh und Buchten für Schweine und Kälber. Nach jedem Viehauftrieb ist das Lebendvieh abzutransportieren und die Viehauftriebsstellen zu desinfizieren.

(3) Die VEAB haben tägliche Schlachtviehabnahmen nach den bestehenden Abnahmemöglichkeiten durchzuführen; dies gilt insbesondere für die Abnahme auf Schlachthöfen.

§ 9

Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklasse

(1) Die bei allen VEAB zu bildenden Ausschüsse zur Festsetzung der Schlachtwertklassen setzen sich unter der Leitung des Beauftragten des VEAB wie folgt zusammen:

a) bei Auftrieben für die Versorgung des eigenen Kreises:

1 Vertreter der Erzeuger, den die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB [BHG]) vorzuschlagen hat,

1 Vertreter der be- und verarbeitenden Betriebe des eigenen Kreises;

b) bei Auftrieben für die Lieferungen in andere Kreise oder Bezirke:

1 Vertreter der Erzeuger, den die VdGB (BHG) vorzuschlagen hat,

1 Vertreter des Empfangsbetriebes.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind vom Vorsitzenden des Rates des Kreises zu berufen, zu verpflichten und zu bestätigen. Zur Abnahme von Schlachtvieh von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenos-

senschaften (Typ III) ist ein Vertreter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft hinzuzuziehen, der vom Rat des Kreises benannt wird.

(3) Die für jedes angelieferte Tier dem Erzeuger vom VEAB verrechneten 10 Pfennige Klassifizierungsgebühren sind dem Vertreter der VdGB (BHG) zur Deckung seiner durch die Klassifizierung entstehenden Unkosten auszahlbar. Die Tagelöhner und sonstigen Kosten der Vertreter der be- und verarbeitenden Betriebe sind vom Schlachtbetrieb zu tragen.

(4) Der Betriebsleiter des VEAB ist für die reibungslose und bestimmungsgemäße Arbeit des Ausschusses verantwortlich.

§ 10

Aufgaben des Ausschusses zur Festsetzung der Schlachtwertklassen

(1) Zur Ermittlung des auf die Pflichtablieferung anzurechnenden Gewichtes (Anrechnungsgewicht) und zur Ausstellung einer Abrechnung ist auf der Auftriebsstelle jedes Tier durch den Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen nach den als Anlage A angeschlossenen Richtlinien

- a) in eine Schlachtwertklasse einzureihen,
- b) sein Nüchternungsgrad festzustellen,
- c) ordnungsgemäß zu verwiegen. Das Gewicht ist durch einen amtlich vereidigten Wäger (s. Merkblatt für Wäger vom 1. Februar 1950, herausgegeben vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht, Berlin) festzustellen.

(2) Für jedes Tier, das zur Ablieferung kommt, ist vom Ausschuß der Preis nach den geltenden Preisbestimmungen festzusetzen.

(3) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen und den die Schlachtung betreffenden Erzeugern ist vom Ausschuß zu gestatten, unter Beachtung der Bestimmungen der Veterinärverwaltung, die Abnahme des Schlachtviehes zu beobachten und sich von der Richtigkeit der Elnrühung in die Schlachtwertklasse zu überzeugen; die Arbeit des Ausschusses zur Festsetzung der Schlachtwertklassen darf aber dadurch nicht gestört werden.

§ 11

Ablieferung und Beförderung des Schlachtviehes

(1) Die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh ist nach § 37 der Verordnung für den Ablieferer eine Bringschuld. Bei der Übergabe des Schlachtviehes an den Beauftragten des VEAB auf der Viehsammelstelle oder Viehauftriebsstelle hat der Ablieferer bei Kühen, Färsen, weiblichem Jungvieh, weiblichen Schafen, gekörteten Vatertieren (wie Bullen, Schafböcken usw.), Bullenkälber aus Herdbuchzuchten, trüchtigen Sauen eine nach geltenden Bestimmungen ausgefertigte Zucht- und Nutzunfähigkeitbescheinigung oder eine Abkürzungsbescheinigung nach § 2 der Anordnung vom 24. April 1952 über das Schlachtverbot von zucht- und nutztauglichem Vieh (GBl. S. 349) vorzulegen.

(2) Der VEAB kann im Auftrage und für Rechnung des Ablieferungspflichtigen den Transport des Viehs vom Hof des Erzeugers bis zur Viehauftriebsstelle durchführen.

(3) Die VVEAB und VEAB haben zu sichern, daß auf der Grundlage der festgelegten Ablieferungstermine der Erfassungs- und Aufkaufpläne und der abgeschlos-

senen Lieferverträge mit den Schlachthöfen und der verarbeitenden Industrie genaue Auftriebspläne, getrennt für jede Erfassungsstelle, ausgearbeitet werden. Bei der Aufstellung dieser Pläne ist zu sichern, daß eine bevorzugte und reibungslose Abnahme des Viehs von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern durchgeführt wird. Die Abnahmezeiten für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind mit den Vorsitzenden, quartalsweise nach Monaten unterteilt, zu vereinbaren und entsprechend den örtlichen Bedingungen zu den für die Produktionsgenossenschaft günstigsten Tagen und Zeiten festzulegen. Dieser Plan ist jeder Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zuzustellen.

(4) Gleichzeitig ist durch eine gute Organisation die reibungslose Abnahme des Viehs der Einzelbauern zu sichern, wobei die werktätigen Bauern bevorzugt abzufertigen sind.

(5) Jedem Bürgermeister und jeder BHG sind die Auftriebspläne zur Bekanntmachung zu übergeben. Die Erzeuger haben diese Auftriebspläne im Interesse einer reibungslosen Abnahme des Viehs unbedingt einzuhalten.

(6) Die Erfasser/Aufkäufer haben auf den Annahmescheinen auf der Grundlage des Auftriebsplanes Tag und Stunde der vorzunehmenden Ablieferung zu vermerken.

(7) Auf der Grundlage des Auftriebsplanes ist ein Plan über den Abtransport des Viehs aufzustellen. Die erforderlichen Waggons sind rechtzeitig von der Reichsbahn anzufordern und eine termingerechte und pünktliche Gestellung unbedingt durchzusetzen.

(8) Der vom VEAB ausgearbeitete Viehauftriebsplan ist durch den Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises zu prüfen und zu bestätigen. Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß der Viehauftriebsplan eine termingerechte Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne sichert und eine reibungslose Abnahme und den Transport des Viehs garantiert.

(9) Die Einhaltung des Auftriebsplanes durch den VEAB, insbesondere aber die bevorzugte und reibungslose Abnahme des Viehs von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder, ist streng zu kontrollieren. Mitarbeiter des VEAB, die diese Weisungen nicht korrekt durchführen oder solche, die das zulassen, sind zur Verantwortung zu ziehen.

(10) Die Bürgermeister haben die Einhaltung der Viehauftriebspläne in ihrer Gemeinde zu kontrollieren.

(11) Der Empfang des Tieres ist dem Erzeuger vom Beauftragten des VEAB sofort bei der Ablieferung zu bescheinigen. Die Tiere sind zu kennzeichnen, und zwar Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen durch Anbringung von Ohrmarken, bei Schweinen durch Tätowieren im Ohr mittels Zange. Nicht zulässig sind das Ausschneiden und das Einbrennen von Stempeln bei Rindern und Kälbern auf dem Rücken, das Kennzeichnen der Schweine mit spitzen Gegenständen oder die Anbringung von Stich- und Brandstempeln auf dem Rücken, das Ausschneiden der Borsten am Croupon und bei Schafen das Kennzeichnen mit Teerfarbe. Die Kennzeichen sind so anzubringen, daß auch bei länger dauernden Transporten die Herkunft des Tieres einwandfrei festzustellen ist.

(12) Die vorgeschriebene Abrechnung für den Erzeuger wird vom VEAB nach endgültiger Übernahme, d. h. nach der amtlichen Verwiegung, Festsetzung des Nüchterungsgrades, der Schlachtwertklassen sowie des Preises ausgestellt.

§ 12

Haftung für Viehschäden

(1) Schäden am Vieh bis zur Übernahme vom Beauftragten des VEAB gehen zu Lasten des Erzeugers. Als Zeitpunkt dieser Übernahme gilt die Übernahme des Viehs durch den Beauftragten des VEAB auf der Viehauftriebsstelle.

(2) Nach der Übernahme des Viehs gehen entstandene Schäden und Verluste bis zu seiner Übergabe an die fleischbe- und verarbeitenden Betriebe, wenn nicht nachweislich der Schaden auf das Verschulden des Erzeugers zurückzuführen ist oder ein alter Krankheitsherd nach den bestehenden Vorschriften über Hauptmängel und Gewährfristen vorliegt, zu Lasten des VEAB.

(3) Über die entstandenen Verluste sind Schadensprotokolle über den Rat des Kreises der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Bezirkes einzureichen.

§ 13

Aussonderung des Schlachtviehes, das nicht den Abnahmebestimmungen entspricht

(1) Muß Schlachtvieh von der Abnahme ausgeschlossen werden, so sind in jedem Falle die Erzeuger durch den VEAB über den Rat der Gemeinde sofort davon in Kenntnis zu setzen; sie sind aufzufordern, ihre Entscheidung mitzuteilen, wie das Tier verwendet werden soll (Zurücknahme oder Notschlachtung des Tieres).

(2) Der Austausch und die Rücklieferung von Lebendvieh nach der Abnahme durch den Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen ist unzulässig.

(3) Die vom Erzeuger angelieferten Schweine mit einem Lebendgewicht von 70 bis 80 kg, für die, soweit es sich nicht um Kümerner handelt, ein Schlachtverbot besteht, sind durch die Beauftragten der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh zu übernehmen.

(4) Schweine, die mit Fischabfällen gefüttert sind, dürfen nur abgenommen werden, wenn sie nach der Fütterungsperiode mit Fischabfällen mindestens 8 Wochen vor der Ablieferung mit nichtfischhaltigen Futtermitteln weiter gefüttert worden sind. Der Erzeuger, der Schweine mit Fischabfällen gefüttert hat, ist verpflichtet, dies vor der Abnahme dem Beauftragten des VEAB mitzutellen. Diese Tiere sind in den Viehauftriebslisten besonders zu kennzeichnen. Ergibt sich bei der Schlachtung, daß das Schwein mit Fischabfällen gefüttert wurde, so daß es zum Teil oder ganz verworfen werden muß, trägt der Erzeuger den finanziellen und Anrechnungsverlust.

§ 14

Überfütterung von Schlachtvieh

(1) Schlachtvieh muß futterleer gewogen werden. Es gilt als futterleer, wenn es während der letzten drei Tage vor der Ablieferung normal gefüttert und getränkt und innerhalb der letzten 17 Stunden vor der Abnahme weder getränkt noch gefüttert worden ist.

(2) Die vorgeschriebene Nüchterungszeit gilt nur dann als gegeben, wenn sie auf der Viehauftriebsstelle abgelaufen ist.

(3) Schlachtvieh, das vor der Ablieferung entgegen dieser Bestimmung gefüttert oder getränkt wurde, gilt als überfüttert. Als Überfütterung ist auch die Fütterung mit stopfenden oder schwer verdaulichen Futtermitteln anzusprechen (Hafer, Mais und ähnlich stopfende Futtermittel).

(4) Wird vom Ausschuß bei der Abnahme Überfütterung festgestellt, so muß eine entsprechende Minderung des amtlich festgestellten Gewichtes vorgenommen werden. Die Gewichtsminderung kann bei Lebendvieh mit Ausnahme von Schweinen bis zu 8 % des festgestellten Lebendgewichtes und bei Schweinen bis zu 5 % des festgestellten Lebendgewichtes betragen. Dieser Prozentsatz darf auch bei Abnahmen ohne Vorauftriebe nicht überschritten werden.

(5) Es ist untersagt, Gewichtsabzüge wegen der Einreihung der Schlachttiere in eine höhere Schlachtwertklasse vorzunehmen.

§ 15

Kontrollschlachtung

(1) Können sich die Ausschußmitglieder über die Schlachtwertklasse nicht einigen oder liegt der Verdacht vor, daß Schlachttiere überfüttert worden sind, und können sich die Ausschußmitglieder über den Gewichtsabzug nicht einigen, so hat der Beauftragte des VEAB auf Antrag eines Ausschußmitgliedes eine besonders überwachte Schlachtung (Kontrollschlachtung) zu veranlassen. Das betreffende Tier ist innerhalb 3 Stunden nach dieser Entscheidung zu schlachten.

(2) Der Ausschuß und der Beauftragte des VEAB sind verantwortlich, daß die Kontrollschlachtung überwacht wird.

(3) Der Beauftragte des VEAB und die Ausschußmitglieder entscheiden dann darüber, ob das Tier auf Grund des Darm- und Mageninhaltes als überfüttert zu gelten hat, oder in welche Schlachtwertklasse es auf Grund der tatsächlichen Schlachtausbeute einzureihen ist.

(4) Wird bei der Kontrollschlachtung festgestellt, daß eine Überfütterung vorliegt, ist der Ablieferer verpflichtet, die etwaigen Mehrkosten der Kontrollschlachtung zu erstatten. In jedem anderen Falle gehen die entstandenen Mehrkosten zu Lasten der abnehmenden fleischbe- und verarbeitenden Betriebe.

(5) Als futterleer gelten solche Tiere, bei denen nach der Schlachtung ein Magengewicht mit Inhalt ohne Fettanhang festgestellt wird, das nicht mehr als

| | des Lebendgewichtes |
|---|---------------------|
| bei Rindern der Klasse A und AA | 10,0 % |
| " " " " B | 12,0 % |
| " " " " C | 15,0 % |
| " " " " D | 16,0 % |
| bei Kälbern Sonderklasse | 3,0 % |
| " " der Klasse A und B | 4,0 % |
| " " " " C | 5,5 % |
| " " " " D | 6,0 % |
| bei Schweinen im Gew. v. 150 kg u. mehr | 1,5 % |
| " " im Gew. bis 149,9 kg | 2,0 % |

beträgt.

(6) Das Gewicht, das die angegebenen Prozentsätze übersteigt, ist vom ursprünglich ermittelten Lebendgewicht in Abzug zu bringen.

(7) Über das Ergebnis der Kontrollschlachtung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Ausschuß zur Fest-

setzung der Schlachtwertklassen und den Beauftragten des VEAB zu unterschreiben ist. Ablieferer und Verkäufer oder deren Vertreter sind von dem Ergebnis zu verständigen.

§ 16

Übernahme des Schlachtviehs durch die fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe

(1) Die fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe haben das Vieh auf der für den Erzeuger zuständigen Vieh-auftriebsstelle nach der Einreihung in die Schlachtwertklassen, Feststellung des Nüchternungsgrades, des Preises und des Gewichtes zu übernehmen. Als Übernahmezeitpunkt gilt der, an dem das Schlachtvieh die Waage verlassen hat.

(2) Sämtliche Kosten von der Übernahme bis zum endgültigen Bestimmungsort, Transport, Versicherung, Fütterungskosten usw. gehen zu Lasten der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe.

(3) Die Verantwortung für die Erhaltung des Mastgrades und des Lebendgewichtes der Tiere von der Übernahme bis zur Schlachtung trägt ebenfalls der fleischbe- und -verarbeitende Betrieb.

(4) Nach Übernahme durch die fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe ist eine Änderung der Schlachtwertklassen, Überfütterungsabzüge, Preise und Gewichte nicht mehr gestattet, auch dann nicht, wenn vom fleischbe- und -verarbeitenden Betrieb eine Probeschlachtung vorgenommen sein sollte.

Abschnitt IV**Abnahme von Geflügel und Fleisch**

§ 17

Annahme von geschlachtetem Geflügel

(1) Zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung wird in genehmigten Ausnahmefällen angenommen:

- a) Geflügel in marktfähigem Zustand, d. h. geschlachtet, gerupft, geschlossen und Hühner entdärmt;
- b) Fleisch aus Hausschlachtungen.

Die Genehmigung erteilt die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises.

(2) Für jedes Kilogramm ist ein Schlachtgewicht entsprechend den Ausbeutesätzen:

| | |
|---------------------|------|
| Gänse, Enten, Puten | 80 % |
| Hühner | 60 % |

auf Lebendgewicht umzurechnen (vgl. § 1).

§ 18

Fleisch aus Hausschlachtungen

Für jedes Kilogramm Fleisch aus Hausschlachtungen ist das Lebendgewicht nach den Sätzen der Schlachtwertklasse C zu ermitteln. Das ermittelte Lebendgewicht ist dem Ablieferer auf die Erfüllung des Ablieferungssolls anzurechnen. Die Genehmigungen werden vom Rat des Kreises — Abteilung Erfassung und Aufkauf — erteilt.

Abschnitt V**Abnahme des aus Notschlachtungen anfallenden Fleisches**

§ 19

Notschlachtungen

(1) Notschlachtungen dürfen ausschließlich nur im Notschlachtungsbetrieb durchgeführt werden. Tiere, die notgeschlachtet werden müssen, sind von ihrem Besitzer beim Notschlachtungsbetrieb anzuliefern. Ist dies nicht möglich, so ist der Notschlachtungsbetrieb verpflichtet, die Tiere sofort — auch nachts — abzuholen.

(2) Sollten die Umstände einen Transport zum Notschlachtungsbetrieb verbieten, kann das Tier auf der Stelle abgestochen werden. Hierbei hat sich der Schlachtende auf die notwendigen Handgriffe, wie Ausbluten, und auf die erforderliche Herausnahme von Eingeweide zu beschränken. Alle anderen Arbeiten sind im Notschlachtungsbetrieb auszuführen. In solchen Fällen müssen aber die getöteten Tiere sofort zum Notschlächter angeliefert oder sofort nach der Tötung dem Notschlachtungsbetrieb zur Abholung gemeldet werden.

(3) Die Transportkosten, die dem Notschlachtungsbetrieb bei Abholung der Tiere entstehen, sind bis zur Herausgabe einheitlicher Transportgebühren nach den in den einzelnen Bezirken unterschiedlichen Viehtransportgebühren durch den Besitzer der Tiere zu bezahlen.

§ 20

Ausfertigung der Annahmestätigung

(1) Bei der Anlieferung oder Abholung von Schlachtvieh zum Zwecke der Notschlachtung wird für den Tierbesitzer die Annahmestätigung durch den Notschlachtungsbetrieb ausgefertigt. Alle Angaben, die bei der Abholung oder Anlieferung des Schlachtviehs ermittelt werden können, sind darin einzutragen.

(2) Da bei der Annahme des Tieres der Tauglichkeitsgrad des Fleisches noch nicht festgestellt werden kann, sind die Wünsche des Tierbesitzers über die mengenmäßige Verrechnung unverbindlich aufzunehmen. In die Annahmestätigung ist deutlich der Vermerk „Notschlachtung“ einzutragen. Der Empfang des Tieres ist durch Unterschrift des Abnehmers (Abholer oder Transporteur) und des Ablieferers (Tierhalters) zu bestätigen. Im Kopf des Formulars ist der Stempel des Notschlachtungsbetriebes einzusetzen.

§ 21

Abrechnung der Notschlachtung

Notschlachtungen und Schlachtungen kranker Tiere sind vom Schlachtbetrieb sofort, spätestens aber am Tage nach der Freigabe, durch den tierärztlichen Fleischbeschauer abzurechnen. Der Betrieb ist verpflichtet, die Abrechnung für Notschlachtungen unmittelbar nach Abschluß der Fleischschau, also nach Abstempelung durch den Tierarzt, auszustellen.

§ 22

Qualitätsbestimmungen des Fleisches aus Notschlachtungen

(1) Notgeschlachtete Tiere werden durch den zuständigen Tierarzt nachträglich entsprechend dem Mastgrad in eine Qualitätsstufe eingereiht und gesondert das Gewicht des

- a) tauglichen,
- b) minderwertigen (vgl. Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz § 47),
- c) bedingt tauglichen (vgl. Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz § 36),
- d) untauglichen (vgl. Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz §§ 32 bis 35)

Fleisches festgestellt.

(2) Die Qualitätsstufe I bei Rindern, Schafen und Ziegen entspricht den Schlachtwertklassen A und B, wobei für die Festsetzung der Schlachtwertklasse A der vorhandene Fettanteil bestimmend ist. Die Schlachtwertklasse A ist gegeben, wenn nach den geltenden Bestimmungen sich der Fettanteil auf das Lebendgewicht des Tieres bezieht. In allen anderen Fällen hat die Be-

wertung nach der Schlachtwertklasse B zu erfolgen. Die Qualitätsstufe II entspricht der Schlachtwertklasse C, die Qualitätsstufe III der Schlachtwertklasse D.

3) Die Qualitätsbestimmung für notgeschlachtetes Fleisch bezieht sich ausschließlich auf das Fleisch, unabhängig vom Tauglichkeitsgrad, also auf
taugliches,
minderwertiges
und bedingt taugliches

Fleisch. Sie ist vom Fleischbeschautierarzt festzustellen.

(4) Das Gewicht des tauglichen Fleisches ist unter Berücksichtigung der vom zuständigen Tierarzt festgesetzten Qualitätsstufe und nach den z. Z. gültigen Bestimmungen auf Lebendgewicht umzurechnen, desgleichen das Gewicht des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches, jedoch unter Berücksichtigung der durch den zuständigen Tierarzt festgesetzten Qualitätsstufe und Güteklasse.

(5) Das so erhaltene Lebendgewicht ist auf die Anrechnungssätze umzurechnen. Dieses Anrechnungsgewicht wird auf die Erfüllung der Pflichtablieferung gutgeschrieben, Fleisch aus Notschlachtungen, das nach der Anweisung des für die Fleischschau zuständigen Tierarztes als genußuntauglich zu verwerfen ist, darf auf die Erfüllung der Pflichtablieferung nicht angerechnet werden.

§ 23

Schlachtwertklasse bei Notschlachtung

Für die Einreihung der notgeschlachteten Schweine in Schlachtwertklassen mit Ausnahme der Sauen und Altschneider gilt folgende Tabelle:

| Schlachtgewicht: | Lebendgewicht: | Klasse: | Ausbeute: |
|------------------|----------------|---------|-----------|
| kg | kg | | % |
| über 129 | über 150 | A | 86 |
| von 116—128,5 | von 135—149,5 | B 1 | 86 |
| " 103—115,5 | " 120—134,5 | B 2 | 86 |
| " 83—102,5 | " 100—119,5 | C | 83 |
| " 66—82,5 | " 80—99,5 | D | 83 |
| " 50—65,5 | " 60—79,5 | E | 82 |
| " 49,5 | unter 60 | F | 78 |
| Fettsauen | — | G 1 | 86 |
| magere Sauen | — | G 2 | 82 |
| Altschneider | — | J | 84 |

§ 24

Güteklassen

(1) Freibankfleisch wird zum Zwecke der Bestimmung des Verkaufsverhältnisses außerdem nach Güteklassen unterteilt. Für Fleisch, das durch die Fleischschau als minderwertig oder bedingt tauglich beurteilt wird, hat der Fleischbeschautierarzt die Güteklasse festzusetzen. Es gibt drei Güteklassen. Für jede Güteklasse ist ein bestimmtes Markenabrechnungsverhältnis festgesetzt.

(2) Das Fleisch der Güteklasse I ist im Verhältnis 2 : 1
" " " " II " " " 3 : 1
" " " " III " " " 4 : 1
zu verkaufen und anzurechnen.

§ 25

Notschlachtungsabrechnung

(1) Die Notschlachtungsabrechnung dient als Nachweis für die festgestellte Schlachtausbeute und den aus der Notschlachtung erbrachten Enderlös. Sie wird in dreifacher Ausfertigung im Durchschreibeverfahren ausgestellt:

Die 1. Ausfertigung für den Ablieferer/Tierbesitzer,

die 2. Ausfertigung für den zuständigen VEAB des Tierbesitzers/Ablieferers,
die 3. Ausfertigung verbleibt im Notschlachtungsbetrieb.

(2) An Hand der 2. Ausfertigung der Notschlachtungsabrechnung wird beim VEAB die Eintragung auf die Lieferantenkartei vorgenommen (falls ein Anrechnungsgewicht durch den Fleischbeschautierarzt bestätigt wurde) und die Ablieferungsbescheinigung ausgestellt.

(3) Die 1. Ausfertigung der Ablieferungsbescheinigung erhält der Erzeuger, die 2. Ausfertigung verbleibt beim VEAB zur weiteren Verbuchung, die 3. Ausfertigung erhält der Bürgermeister zur Eintragung auf die Erzeugerkartei.

(4) Die Notschlachtungsabrechnung dient, wie die Viehauftriebsliste, als Beleg zur Verbuchung des Warenein- und -ausgangs. Notschlachtungen sind vom VEAB innerhalb 10 Tagen nach der Abnahme mit dem Tierbesitzer abzurechnen. Eine Ausnahme sind Notschlachtungen, die eine bakteriologische Untersuchung erforderlich machen.

§ 26

Berechnung der Abzüge bei der Notschlachtung

Die Abzüge für Schlachtlöhne, Schlacht-, Kühlhaus- und Wiegegebühren, die Kosten für die Fleischschau, die tierärztlichen Untersuchungen sowie den Transport sind laut den vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Gebühren den Tierbesitzern zu berechnen. Die Gesamtkosten werden in der Abrechnung von der Zwischensumme abgezogen. Der Leiter des Notschlachtungsbetriebes hat die Abrechnung zu bestätigen. Bei Vollkonfiskation ist der Rat der Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 27

Endabrechnung des VEAB

Der Erzeuger erhält vom VEAB eine Endabrechnung nach Abzug der Handelsspanne. Für Porti und Auslagen dürfen keine Beträge eingesetzt werden. Sie sind mit der Handelsspanne abgegolten.

§ 28

Notschlachtungen abgabefreier Betriebe

(1) Stammt die Notschlachtung aus einem abgabefreien Betrieb und ist ein Anrechnungsgewicht auf die Pflichtablieferung ermittelt worden, so kann der Ablieferer entscheiden, welchem abgabepflichtigen Betrieb das ermittelte Anrechnungsgewicht gutzuschreiben ist.

(2) Taugliches Fleisch aus Notschlachtungen kann nach Umrechnung auf Lebendgewicht unter Berücksichtigung der Schlachtwertklasse an den VEAB frei verkauft werden, wenn es den Güte- und Abnahmebestimmungen entspricht.

§ 29

Rückgabe von Fleisch aus Notschlachtungen

Die Rückgabe von Fleisch aus Notschlachtungen an den Erzeuger ist nur statthaft, wenn es sich um taugliches Fleisch handelt und die Voraussetzung für die Genehmigung einer Hausschlachtung gegeben ist.

§ 30

Vollkonfiskation

(1) Die den Erzeugern in Rechnung zu stellenden Unkosten (§ 26), mit Ausnahme der Transportkosten zum Notschlachtungsbetrieb, werden im Falle der Vollkonfiskation des Tierkörpers vom Erzeuger nicht erhoben. In solchen Fällen tragen die Kosten die Tierkörperbeseitigungsanstalten.

(2) Werden den Erzeugern durch eine Versicherung Entschädigungen gezahlt, so ist die Notschlachtungsabrechnung die Unterlage für die Bearbeitung des Versicherungsfalles.

Abschnitt VI

Vergünstigungen bei der Abnahme von Schlachtvieh

§ 31

Qualitätspreiszuschläge

Qualitätspreiszuschläge bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls werden im Jahre 1953 nach den als Anlage B angeschlossenen Richtlinien gezahlt.

§ 32

Vergünstigungen für Schlachtvieh nach § 40 der Verordnung

(1) Die Vergünstigung wird nur für Schlachtvieh gewährt, das auf die Pflichtablieferung 1953 abgeliefert wird. Die Verkäufer von Zucht- und Nutzvieh erhalten — sofern der Verkauf auf die Pflichtablieferung angerechnet wird — ebenfalls diese Vergünstigungen. Ausgeschlossen von diesen Vergünstigungen sind die Verkäufe von Kälbern und Ferkeln.

(2) Die Käufer von Zucht- und Nutzvieh erhalten für die Abdeckung der durch den Kauf des Zucht- und Nutzviehes entstandenen Sollverpflichtungen keine Vergünstigung. In diesen Fällen haben die VEAB auf die Ablieferungsbescheinigungen (Raum für Vermerke) folgendes einzutragen:

„Kein Anrecht auf Kleie und Kartoffelgutschrift.“

Für Zucht- und Nutzviehverkäufe, für die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besondere Futtermittelzuweisungen gewährt werden, besteht keine Bezugsberechtigung auf Futtermittel.

(3) Zum Bezug der entsprechenden Menge Kleie berechtigt die von den VEAB oder den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh ausgestellte Ablieferungsbescheinigung; unter dem in § 40 angeführten „Annahmegewicht“ ist das Anrechnungsgewicht nach § 3 zu verstehen.

(4) Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind verpflichtet, den Bezugsberechtigten innerhalb von vier Wochen (vom Tage der Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung an gerechnet) bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigung die entsprechende Menge Kleie auszuliefern.

(5) Die Erzeuger sind verpflichtet, die Futtermittel bei der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zu beziehen, die für sie die geldmäßige Verrechnung der Pflichtablieferung vornimmt.

(6) Die als Vergünstigung gewährten 75 kg Kartoffeln je 100 kg Anrechnungsgewicht sind auf das Ablieferungssoll für das Jahr 1953 oder, wenn das Ablieferungssoll erfüllt ist, als Vorauslieferung auf das Jahr 1954 anzurechnen.

(7) Erzeuger, die durch die Ablieferung von Schlachtvieh Anrecht auf Kartoffeln erhalten und nicht zur Pflichtablieferung von Kartoffeln veranlagt sind, erhalten vom VEAB an Stelle der Gutschrift für Kartoffeln eine Bezugsberechtigung zum Bezug von Futtergetreide auf der Berechnungsgrundlage 1 kg Futtergetreide für 5 kg Kartoffeln.

(8) Für das im Jahre 1952 zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll 1953 abgelieferte Schlachtvieh (Vorauslieferungen) sind von den VEAB Bezugsberechtigungsscheine über die entsprechende Menge Kleie auszustellen sowie die Anrechnung der Kartoffeln auf das Pflichtablieferungssoll für Kartoffeln 1953 vorzunehmen.

Abschnitt VII

Pflichtablieferung von Milch

§ 33

Beschaffenheit der Milch

(1) Die an die Molkereien zur Ablieferung gelangende Kuh- und Ziegenmilch muß Vollmilch (nicht über 8° SH) mit natürlichem, dem Stalldurchschnitt entsprechendem Fettgehalt sowie sauber, frisch und unverfälscht sein; der Milch darf nichts hinzugefügt und nichts entzogen sein. Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist durch die Molkereien auf 3,5% Fettgehalt umzurechnen.

(2) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Gütebestimmungen des Abs. 1, insbesondere Teilentrahmung oder Rahmzusatz, sind von den Molkereien der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises mitzuteilen, die nach Prüfung des Falles den betreffenden Erzeuger zu verwarnen hat. Im Wiederholungsfalle sind die für die Nichterfüllung des Ablieferungssolls geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Ansaure oder saure Milch (über 8° SH), stark verschmutzte Milch sowie Milch, die auf Grund der Sinnenprüfung nicht den Gütebestimmungen entspricht (Biestmilch) oder Milch, die bereits bei der Abnahme als verfälscht erkannt wird, darf nicht angenommen werden.

(4) Die Konservierungsproben für die Ermittlung des Durchschnittsfettgehaltes für die Abrechnung sind durch einen Probenehmer (Kontrollassistenten) der abgelieferten Milch zu entnehmen.

§ 34

Fettgehaltsbestimmungen

Bei der Ablieferung von Milch mit einem natürlichen Fettgehalt unter 3,5% ist der Ablieferer verpflichtet, zusätzlich soviel Milch abzuliefern, als zum vollen Ersatz der nicht abgelieferten Fettmenge erforderlich ist. Bei Ablieferung von Milch mit einem natürlichen Fettgehalt über 3,5% verringert sich die Ablieferungsmenge im Verhältnis des tatsächlichen Fettgehaltes zum Basisfettgehalt 3,5%.

§ 35

Abnahme von Ziegenmilch

Die Erfassungsbetriebe haben im Rahmen der Milchablieferung Ziegenmilch im Verhältnis 1,0 kg Ziegenmilch = 1,0 kg Kuhmilch auf der Fettbasis 3,5% entgegenzunehmen. Bei der Ablieferung von Kuh- und Ziegenmilch ist die Ziegenmilch getrennt von der Kuhmilch in besonders gekennzeichneten Gefäßen abzuliefern.

§ 36

Milchanlieferung

Die Milch ist vom Erzeuger, gleichgültig, ob es sich um Pflicht- oder Aufkaufmilch oder um Milch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen für seinen Eigenbedarf handelt, „frei Rampe“ der Molkerei zu liefern.

§ 37

Milchüberschüsse — Verarbeitung und Werklohn

(1) Die Ablieferer sind berechtigt, Milchüberschüsse in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf verarbeiten zu lassen, wenn das Pflichtmilchsoll für die abgelaufene Zeit und für den laufenden Monat erfüllt und die Erfüllung des Jahresmilchsolls gesichert ist. Die dafür erforderlichen Milchmengen müssen über das jeweils zu erfüllende Ablieferungssoll hinaus geliefert sein.

(2) Für die Verarbeitung ist eine Naturalzahlung in Milch in Höhe von 12 % der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmengen durch die Molkereien einzuziehen. Die gesamte Milch, die aus der Naturalzahlung anfällt und die daraus hergestellten Erzeugnisse sind ausschließlich für die planmäßige Versorgung zu verwenden. Den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise obliegt eine strenge Kontrolle über die aus dem Naturallohn anfallenden Milcherzeugnisse.

§ 38

Milch- und Butterabnahme

(1) Die Molkerei und ihre Sammelstellen haben in den Gemeinden ihres Einzugsgebietes die Organisierung des Milchtransportes zu sichern, damit sich die Milch anfuhr reibungslos und innerhalb kürzester Zeit vollzieht. Hierbei sind alle Möglichkeiten der Milchabholung durch Molkereifahrzeuge im größtmöglichen Umfange auszunutzen. Der Zeitpunkt der Milchabnahme ist von den Molkereien im Einverständnis mit den Räten der Gemeinden, Produktionsgenossenschaften, VEG und den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. festzulegen.

(2) Für den Milchtransport dürfen nur einwandfreie Kannen mit dichtschießenden Deckeln verwendet werden; Kannen, die solche Voraussetzungen nicht erfüllen, sind auszuwechseln. Die Milchfahrer haben die Milch auf dem Transport vor schädlichen Witterungseinflüssen (z. B. Frost, Hitze, Unwetter usw.) zu schützen. Die Molkereileiter sind für die entsprechende Anleitung und Kontrolle ihrer Milchfahrer verantwortlich.

§ 39

Abrechnung

(1) Jedem Erzeuger ist von der Molkerei eine Bescheinigung in Form einer Milchablieferungskarte auszustellen. Diese muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Datum,
- b) die durch den Lieferanten ermittelte Ablieferungsmenge in Kilogramm und Liter,
- c) die von der Molkerei festgestellte Milchmenge in Kilogramm (auch halbe Kilogramm sind anzuschreiben),
- d) Durchschnittsfettgehalt der angelieferten Milch auf Grund der monatlich drei- bis viermaligen Fettgehaltsbestimmung.

(2) Die von der Molkerei ausgefüllten Milchablieferungskarten sind den Erzeugern zum Zwecke ihrer Kontrolle täglich zurückzugeben.

§ 40

Landbutterlieferung

Erzeuger, deren Betriebe verkehrungünstig oder abgelegen liegen, dürfen statt Milch Landbutter abliefern, wenn dies vom Rat des Kreises ausnahmsweise genehmigt wird. Landbutter darf von diesen Erzeugern von der Molkerei nur angenommen werden, wenn sie mindestens 79 % Fett und nicht mehr als 20,3 % Wasser enthält sowie mindestens 13 Wertmale, davon mindestens 6 Wertmale für Geschmack, aufweist. Bei der Anlieferung von Landbutter zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Milch sind die Molkereien Sammelstellen. Für jedes Kilogramm angelieferte Landbutter sind dem Erzeuger 19,0 kg Milch (3,5 % Fett) in der Milchablieferungskarte gutzuschreiben.

§ 41

Magermilchrücklieferung

Die den einzelnen Lieferanten zustehenden Magermilchmengen müssen für die Kälberaufzucht von einwandfreier Beschaffenheit sein. An Stelle von Magermilch kann abwechslungsweise auch Buttermilch zurückgegeben werden, wovon jedoch landwirtschaftliche Betriebe mit Kälberaufzucht nach Möglichkeit nicht betroffen werden sollen. Soweit Magermilch oder Buttermilch nicht in Anspruch genommen wird, ist sie der allgemeinen Versorgung zuzuführen. — Bei der Ablieferung von Ziegenmilch gelten die §§ 33 bis 39 sinngemäß.

§ 42

Ablieferung bei Maul- und Klauenseuche

(1) Beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche muß bis zur Feststellung der Abheilung, das ist frühestens 11 Tage nach Auftreten des letzten Krankheitsfalles, die Milchlieferung an die Molkerei unterbleiben. Die während der Gehöftssperre anfallende Milch kann in abgekochtem Zustand sowohl für den eigenen Bedarf als auch für die Viehfütterung Verwendung finden.

(2) Bis zur endgültigen Aufhebung der Gehöftssperre, die 14 Tage nach Abnahme der Schlüssedesinfektion durch den Kreistierarzt oder den von ihm beauftragten Veterinärhelfer angeordnet wird, kann die Milchlieferung aus Sicherheitsgründen nur in gesonderten Transporten zur Molkerei gebracht werden.

(3) Soweit über den Eigenbedarf hinaus vom Erzeuger Landbutter hergestellt wird, muß diese nach Aufhebung der Gehöftssperre in Anrechnung auf die Erfüllung des Milcholls über die Molkerei zum Einschmelzen an die DHZ (L) geliefert werden.

§ 43

Ablieferung durch Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

(1) Mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Typ III) haben die Molkereien über die Milchlieferungen Vereinbarungen zu treffen, die einen reibungslosen Transport der Milch gewährleisten.

(2) In jedem Falle ist durch entsprechende Vereinbarungen mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Molkereien die regelmäßige und pünktliche Milchankunft sicherzustellen. Die Magermilchrückgabe an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist bevorzugt durchzuführen.

(3) Die Bezahlung der Milch hat spätestens an dem auf die Ablieferung folgenden vierten Werktag auf dem Überweisungswege zu erfolgen.

§ 44

Kontrolle und Vertragsbindung

(1) Die Erzeuger haben dem Ablieferungsbescheid entsprechend die erzeugte Milch an die vom VEAB besonders bestimmten Erfassungsstellen (Molkereien und Milchsammelstellen) anzuliefern. Diese Erfassungsstellen haben die Milch abzunehmen, wenn sie den festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entspricht.

(2) Die Kontrolle und die ständige Anleitung der kühaltenden bäuerlichen Wirtschaften des Einzugsgebietes zur fristgerechten Erfüllung des Pflichtablieferungssolls einschließlich der Ablieferungsschulden obliegt den Erfassungsstellen.

(3) Zwischen den VEAB und den Erfassungsstellen ist ein Vertrag über die Erfassung und den Verkauf von Milch abzuschließen. Sofern Verträge bereits im Jahre 1953 abgeschlossen wurden und sie den Bestimmungen nicht widersprechen, behalten sie ihre Gültigkeit; erforderlichenfalls sind die notwendigen Änderungen und Ergänzungen durchzuführen.

Abschnitt VIII

Pflichtablieferung und Verkauf von Eiern

§ 45

Abnahme der Eier von den Erzeugern

(1) Die in Erfüllung der Pflichtablieferung abzuliefernden Eier müssen frisch und guter Qualität sein; sie dürfen nicht unter 45 g das Stück wiegen. Die Eier müssen frei von schlechtem oder fremdem Geruch sein; die Beschaffenheit der Schale normal, sauber, unverletzt und ungewaschen; das Eiweiß durchsichtig und fest, der Dotter nur schattig sichtbar (ohne deutliche Umrißlinie) und der Keim nicht sichtbar entwickelt sein.

(2) Der Erzeuger erhält vom VEAB eine Erzeuger-Nummer. Zu Kontrollzwecken hat der Erzeuger die Eier mit seiner Erzeuger-Nummer zu versehen. Unzulässig ist die Zeichnung mit Kopierstift. Die als genußuntauglich festgestellten Eier sind in der Eierkennzeichnungsstelle mit dem Stempel „Genußuntauglich“ zu versehen; sie sind außerhalb des Betriebsraumes zehn Tage aufzubewahren, so daß sich der Ablieferer von der Genußuntauglichkeit überzeugen kann. Für abgelieferte genußuntaugliche Eier ist der Erzeuger ersatzpflichtig.

(3) Die zur Erfüllung der Pflichtablieferung und für den Verkauf abzugebenden Eier sind vom Erzeuger „frei Eiererfassungsstelle“ abzuliefern.

§ 46

Abrechnung

Die Erfassung und der Verkauf von Eiern ist wie folgt nachzuweisen:

- durch die Eierkontrollkarten, in denen vom Eiererfasser die Höhe der Ablieferungsmengen den Erzeugern bestätigt werden,
- durch die Eintragung in Erfassungs- und Verkaufslisten (Formular Nr. 24 und Nr. 26) in dreifacher Ausfertigung, in denen die Erzeuger durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der für die Pflichtablieferung abgelieferten oder dem Verkauf zugeführten Eier in Stückzahl oder Gewicht bestätigen.

Abschnitt IX

Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern nach § 45 der Verordnung

§ 47

Verkaufsberechtigung

Die Verkäufer von Schlachtvieh, Milch und Eiern haben zum Nachweise der Erfüllung der in § 45 Abs. 1 der Verordnung festgesetzten Bedingungen der Verkaufsstelle eine Bescheinigung (Verkaufsberechtigung) vorzulegen, die vom Rate der Gemeinde des Wohnsitzes des Erzeugers lückenfrei auszustellen ist. Das Muster der Verkaufsberechtigung wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf herausgegeben. Beim Verkauf von Schlachtvieh muß die Ablieferungspflicht in Rind und Schwein nach § 45 Abs. 1 Buchst. b erfüllt sein.

§ 48

Prüfung der Verkaufsberechtigung

(1) Die VEAB, die Molkereien, Konsumgenossenschaften und alle sonst zugelassenen Verkaufsstellen haben

außerdem beim Verkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern an Hand der Erzeuger- und Lieferantenkartei gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Verkauf durch den Erzeuger erfüllt sind. Hierbei ist gleichzeitig die Richtigkeit der vom Rat der Gemeinde ausgestellten Verkaufsberechtigung zu kontrollieren.

(2) Die Erzeuger sind zum Verkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern auch dann berechtigt, wenn das Ablieferungssoll durch Gemeinschaftsablieferte erfüllt wurde.

(3) Es ist untersagt, Schlachtvieh, Milch und Eier durch Vermittlung von Befrieben, die ihre Ablieferungspflichten erfüllt haben oder ablieferungsfrei sind, zu verkaufen.

(4) Wird bei der Anlieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern zum freien Verkauf die Verkaufsberechtigung nicht vorgelegt und vom Verkäufer über die weitere Verwendung des angelieferten Erzeugnisses nicht verfügt, hat der VEAB die übergebenen Mengen zum geltenden Erfassungspreis unter Anrechnung auf die Pflichtablieferung 1953 oder 1954 zu buchen.

(5) Auch ablieferungsfreie Erzeuger oder Tierhalter dürfen Schlachtvieh, Milch und Eier nur an den VEAB oder an die Konsumgenossenschaften und an die zugelassenen Erfassungsstellen oder auf Bauernmärkten verkaufen; auf der Verkaufsberechtigung ist vom Rat der Gemeinde zu bestätigen, daß sie ablieferungsfrei sind.

(6) Die Anlieferung des Schlachtviehes „frei Viehauftriebsstelle“ ist wie bei der Pflichtablieferung auch beim Verkauf durch den Erzeuger durchzuführen.

§ 49

Preisvereinbarung

(1) Beim Verkauf von Schlachtvieh (Schweine, Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen) sind vom Verkäufer des VEAB (Viehabnehmer) oder des anderen zugelassenen Erfassungsorgans im Rahmen der festgelegten Richtpreise mit dem Verkäufer schriftliche Vereinbarungen über den Verkaufspreis je nach Qualität der Tiere zu treffen und die Ablieferung für den nächsten Viehauftrieb festzulegen, wobei mindestens zwei Schlachtwertklassen bei den Preisvereinbarungen der VEAB festzulegen sind. Die Preisvereinbarungen verlieren nach einer Woche ihre Gültigkeit.

(2) Der an den Verkäufer zu zahlende Gesamtbetrag wird

- aus dem auf der Viehauftriebsstelle festgelegten Abnahmegewicht,
- aus der durch den Ausschuss für die Festsetzung von Schlachtwertklassen festgelegten Schlachtwertklasse und
- aus dem für die betreffende Schlachtwertklasse zwischen dem Verkäufer und Verkäufer vereinbarten Preis errechnet.

§ 50

Vergünstigungen beim Verkauf

(1) Beim Verkauf von Schweinen oder Teilen davon erhält der Verkäufer eine Bezugsberechtigung über 2 kg Braunkohlenbriketts für je 1 kg Abnahmegewicht.

(2) Außerdem erhält der Verkäufer für je 1 kg Abnahmegewicht eine Bezugsberechtigung für 0,5 kg Futtergetreide. Erzeuger, die von der Pflichtablieferung in Getreide befreit sind, erhalten die gesamte Menge des ihnen zustehenden Futtergetreides in natura.

(3) Die Braunkohlenbriketts oder das Futtergetreide können zum Kleinhandelspreis bei den VdgB-Bäuer-

lichen Handelsgenossenschaften e. G. bezogen werden. Braufähige oder Industriergerste gilt nicht als Futtergetreide. Soll auf Wunsch des Verkäufers Futtergetreide auf die Pflichtablieferung angerechnet werden, so darf die Anrechnung nur auf Hafer vorgenommen werden.

§ 51

Zucht- und Nutzuntauglichkeit

Beim Verkauf von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen (Schlächttiere) muß die Zucht- und Nutzuntauglichkeit nach den geltenden Richtlinien über die Beurteilung der Zucht- und Nutzuntauglichkeit angebotener (angedienter) Schlächttiere vom Erzeuger (Verkäufer) nachgewiesen werden.

§ 52

Austausch von Futtermitteln

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf ist berechtigt, für die Pflichtablieferung und für den Aufkauf andere Futtermittel in gleichem Futterwert festzulegen.

§ 53

Auszahlung des Aufkaufpreises

Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) oder die anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane sind verpflichtet, innerhalb 10 Tagen nach der Abnahme der aufgekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse den Verkäufern den Aufkaufpreis zu bezahlen. Die zehntägige Zahlungsfrist gilt auch für Molkereien, erforderlichenfalls sind Abschlagszahlungen zu leisten. Bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gilt eine viertägige Zahlungsfrist.

§ 54

Bargeldauszahlung

(1) Der Aufkäufer (Viehabnehmer) des VEAB oder des anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgans hat auf Wunsch des Erzeugers den Kaufpreis für die verkauften Erzeugnisse sofort in bar auszuführen, wenn er 100,— DM nicht übersteigt. Liegt der Kaufpreis über 100,— DM, so hat der Aufkäufer (Viehabnehmer) auf Wunsch des Erzeugers eine Baranzahlung zu leisten, die aber 100,— DM nicht übersteigen darf. Der Rest des Aufkaufpreises ist an die VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. oder an die Bauernbank zu überweisen, die verpflichtet sind, auf Wunsch des Erzeugers den vom VEAB oder dem zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgan aus dem Aufkaufpreis überwiesenen und als solchen gekennzeichneten Betrag in bar auszuführen.

(2) Die Barzahlungen sind aber nicht an Erzeuger zulässig, die kontoführungspflichtig sind. In diesen Fällen ist der Aufkaufpreis an die vom Erzeuger angegebene Bank zu überweisen.

(3) Die Aufrechnung von Forderungen mit Ausnahme von Steuerverpflichtungen gegenüber dem Aufkaufpreis ist nicht gestattet.

Abschnitt X

Genehmigung von Hausschlachtungen nach § 50 der Verordnung

§ 55

Bedingungen der Genehmigung

(1) Nur der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Rat der Stadt oder der Gemeinde ist zur Erteilung einer Hausschlachtungsgenehmigung nach § 50 der Verordnung berechtigt. Vor Erteilung der Genehmigung hat dieser Rat zu prüfen, ob sämtliche nach-

stehenden Bedingungen am Tage der Ausstellung der Genehmigung erfüllt sind:

1. die termingemäße Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln;
2. bei Schlachtvieh und Eiern die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal;
3. bei Milch die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat;
4. die Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh, Milch und Eiern muß mindestens für das nächste Quartal gesichert sein.

(2) Es ist zulässig, daß die Pflichtablieferung auch durch gegenseitige Hilfe erfüllt werden kann.

(3) Bei Tierhaltern, die nicht ablieferungspflichtig sind, entfällt der Nachweis über die Erfüllung der Pflichtablieferung.

(4) Für Ziegenlämmer und Böcke bis zum Alter von drei Monaten bedarf es keiner Erteilung einer Genehmigung, jedoch sind die Schlachtungen dem Rat der Stadt oder der Gemeinde zu melden, der sie zu registrieren hat. Die Felle dieser Tiere sind an die zuständige Erfassungsstelle des VEAB abzuliefern.

§ 56

Bestätigung der Zucht- und Nutzuntauglichkeit bei der Hausschlachtung

Wird beabsichtigt, ein Vater- oder Muttertier (Bullen und Bullenkälber, sofern es sich um Herdbuchtiere handelt, Kühe, Färsen, Schafröcke und Mutterschafe) zu schlachten, so ist vom Erzeuger ein Zeugnis des zuständigen Tierarztes, Viehwirtschaftsleiters oder die Abkörbescheinigung der Körstelle über die Zucht- und Nutzuntauglichkeit vorzulegen. Für die Schlachtung von weiblichen Schweinen, Hammeln, Ziegenböcken ist ein solches Zeugnis nicht erforderlich.

§ 57

Ausnahmegenehmigungen für Hausschlachtungen

(1) Vom 1. November 1953 bis 15. Januar 1954 kann der Rat der Stadt oder der Gemeinde auch für einen Betrieb, der die im § 55 angegebenen Bedingungen nicht erfüllen kann, die Hausschlachtung eines Schweines ausnahmsweise genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Es muß sich um einen wirklichen Ausnahmefall handeln; als solcher kommt unverschuldete Nichterfüllung der Ablieferungsverpflichtungen (z. B. infolge allgemeiner katastrophaler Elementarschäden, wie Wasser-, Hagel- und Feuerschäden in der Bauernwirtschaft, oder infolge von Schäden, die den Viehbestand betreffen, wie seuchehaftes Verkälben von Kühen, wodurch die termingemäße Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen in Milch gefährdet wurde, oder katastrophaler Verlust von Schweinen durch Seuchen) in Frage.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung der besonderen, den Ausnahmefall rechtfertigenden Verhältnisse ist vom Rat der Stadt oder der Gemeinde mit dem betreffenden Erzeuger ein Protokoll aufzunehmen, das der Ausnahmegenehmigung anzuschließen ist. Die Protokolle sind mindestens zwei Jahre zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

§ 58

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Hausschlachtung

(1) Der Erzeuger, der eine Hausschlachtung beabsichtigt, auch Teilselbstversorger, haben dem Rate der Stadt oder der Gemeinde einen Antrag auf den vor-

geschriebenen Vordrucke zur Genehmigung einer Hausschlachtung einzureichen.

(2) Der Rat der Gemeinde ist verpflichtet, die Angaben des Erzeugers zu prüfen und, wenn die Einhaltung der festgesetzten Bedingungen nachgewiesen wird, den Antrag binnen drei Tagen nach Einreichung zu genehmigen.

(3) Kann die Erfüllung der Bedingungen nicht nachgewiesen werden, so ist der Antrag innerhalb der gleichen Frist schriftlich abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann der Erzeuger beim Rat des Kreises Einspruch erheben. Der Rat der Gemeinde/Stadt hat sämtliche für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Rat des Kreises hat innerhalb zehn Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Hausschlachtungsgenehmigung ist nicht übertragbar, sie gilt nur für den Erzeuger selbst; er erhält den Teil des Antragvordruckes, während der Rat der Gemeinde/Stadt den Kontrollabschnitt zurückbehält.

(5) Auf der Rückseite des Vordruckes der Hausschlachtungsgenehmigung ist zu bescheinigen:

- a) vom Hausschlächter: die Durchführung der Schlachtung;
- b) vom Fleischbeschauer: die Durchführung der Fleischschau;
- c) von der Sammelstelle für Tierhaltungsrohstoffe: die Ablieferung dieser Rohstoffe (vgl. § 71).

§ 59

Hausschlächter

(1) Hausschlachtungen dürfen nur von Fleischern (Hausschlächtern) vorgenommen werden, die den Befähigungsnachweis nach den gesetzlichen Bestimmungen besitzen. Diese Fleischer (Hausschlächter) sind verpflichtet:

- a) sich vor Ausführung der Schlachtung zu überzeugen, daß eine gültige Hausschlachtungsgenehmigung für den Tierhalter vorliegt,
- b) daß das ihnen vorgeführte Tier nach den geltenden Bestimmungen geschlachtet werden darf.

(2) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist vom Fleischer (Hausschlächter) die Hausschlachtung abzulehnen. Fleischer, die sich eine Verletzung dieser Bestimmung zuschulden kommen lassen, ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises — unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens — die Berechtigung zur Durchführung von Hausschlachtungen für eine gewisse Zeit oder für immer zu entziehen.

§ 60

Rückgabe der Genehmigung

Der Erzeuger hat den Teil 1 des Vordruckes innerhalb eines Monats nach Ausstellung mit den Bestätigungen nach § 58 Abs. 5 dem Rat der Stadt oder Gemeinde zurückzugeben, wobei er den Kontrollabschnitt 2 zurückerhält. Wird die Schlachtung nicht innerhalb eines Monats nach der Genehmigung durchgeführt, so wird diese ungültig; der genehmigte, nicht verwendete Antrag ist dem Rat der Gemeinde/Stadt zurückzugeben. Die zurückgegebenen Vordrucke sind mindestens zwei Jahre zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

§ 61

Eintragung in die Erzeugerkartei

Genehmigte Hausschlachtungen sind vom Rate der Stadt oder der Gemeinde in der Erzeugerkartei zu vermerken.

§ 62

Genehmigungen für Volkseigene Betriebe und Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Typ III)

(1) Hausschlachtungsgenehmigungen für die Volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Typ III) erteilen die Räte der Kreise — Abteilung Erfassung und Einkauf —, für die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Räte der Städte oder Gemeinden. Für diese Genehmigungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Erzeuger.

Abschnitt XI

Pflichtablieferung von tierischen Rohstoffen einschließlich Seidenkokons

§ 63

Ablieferungspflicht für tierische Rohstoffe

(1) Gemäß § 1 der Verordnung sind mit Wirkung vom 1. Januar 1953 tierische Rohstoffe einschließlich Seidenkokons von sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben, Schlachthöfen, Schlachtstellen, Hausschlächtern, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Notschlachtungsbetrieben, Haushaltungen oder Einzelpersonen den folgenden Bestimmungen gemäß abzuliefern.

(2) Tierische Rohstoffe im Sinne dieser Bestimmung sind:

- a) **Häute und Felle**, das sind zur Lederherstellung oder zur Herstellung von Pelzwerk geeignete Häute und Felle von getöteten oder verendeten, totgeborenen oder ungeborenen Tieren der nachfolgenden Arten: Pferde und Fohlen sowie sonstige Einhufer, Rinder, Fresser, Kälber, Schweine einschließlich Wildschweine, Schafe, Lämmer, Ziegen, Zickel, Hunde, Rehe, Hirsche, Katzen und sonstige.
- b) **Pelzrohstoffe**, das sind Felle von Zahn- und Wildkaninchen und Hasen.
- c) **Pelzfelle von Wildtieren**, das sind Felle von Rotfüchsen, Iltissen, Dachsen, Hamstern, Mardern, Maulwürfen, Wiesel und anderen durch Jagd oder Fang erbeuteten Tieren.
- d) **Edelpelztiere**, das sind Felle von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß- und Kreuzfüchsen, Nerzen, Nutrias (Sumpfbibern), Waschbären und Karakullämmern.
- e) **Tierhaare**, das sind:

| | |
|---------------|---|
| von Rindern | = Schwänze, Ohrenränder und Haare, aus der Pflege lebender Tiere, |
| von Fressern | = Schwänze, |
| von Pferden | = Schweif-, Mähnen- und Wirrhaare (auch aus der Pflege lebender Tiere), |
| von Schweinen | = Brühborsten und Scherborsten |
- f) **Rohfedern** von Hühnern, Enten und Gänsen sowie Truthühnern.
- g) **Hörner, Hufe und Hornschuhe**, das sind

| | |
|---------------------------|--------------------------|
| von Rindern und Fressern | = Hörner und Hornschuhe, |
| von Kälbern und Schweinen | = Hornschuhe, |
| von Pferden | = Hufe. |

(3) Den Ablieferern dieser tierischen Rohstoffe sind die nach den jeweils gültigen Preisbestimmungen festgesetzten Preise zu bezahlen.

(4) Die im Absatz (2) genannten tierischen Rohstoffe sind an die VEAB-Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe — nachstehend „Erfassungsstelle“ genannt — abzuliefern.

(5) Die Erfassungsstellen und deren Erfasser haben die vom Ablieferer übernommenen tierischen Rohstoffe nach den jeweils gültigen Abnahme- und Gütebestimmungen zu bewerten und die Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

(6) Bei der Ablieferung von Hamsterfellen, Kanin-, Wildkanin- und Hasenfellen, Ziegen- und Zickelfellen aus Hausschlachtungen sowie Rohfedern aus dem Aufkauf sind den Ablieferern Ablieferungsbescheinigungen mit anhängendem Punktgutschein auszuhändigen, die zum Bezug von Prämienwaren berechtigen (siehe Anlage C).

§ 64

Ablieferung von Häuten und Fellen

(1) Ablieferungspflichtige haben nach § 63 sämtliche Häute und Felle einschließlich der dazugehörigen Tierhaare, Hörner, Hufe und Hornschuhe an die Erfassungsstellen oder deren Erfasser in frischem Zustande, spätestens am Tage nach der Enthäutung, abzuliefern. Hufe sind eisenfrei und ohne Beinknochen abzuliefern.

(2) Schlachtbetriebe und Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen Häute und Felle sowie Hörner, Hornschuhe und Tierhaare nicht abliefern, wenn bei den Tieren oder Kadavern folgende ansteckende Krankheiten, die durch tierärztliche Bescheinigungen nachzuweisen sind, festgestellt werden:

Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Pocken, bösartige Ödemie, epizootische Lymphangitis, seuchenartige Lymphgefäßentzündung, Rotlauf, Schweinepest, ansteckende Schweineclähme, infektiöse Anämie, Brandstotseuche bei Schafen.

(3) Schweine unter 50 kg sowie Altschneider und Eber über 250 kg Lebend- oder Kadavergewicht sind nicht enthäutungspflichtig.

(4) Felle von Hunden und Katzen sind ablieferungspflichtig, wenn diese in gewerblichen Betrieben (z. B. Tierkörperbeseitigungsanstalt, Tierklinik) anfallen.

Ablieferung von Pelztierfellen

§ 65

(1) Ablieferungspflichtige nach § 63 haben sämtliche Pelztierfelle an die Erfassungsstellen oder deren Erfasser zu folgenden Fristen abzuliefern:

- in frischem Zustande nicht später als am Tage nach der Enthäutung,
- in konserviertem Zustande nicht später als zwei Wochen nach der Enthäutung.

(2) Edelpelztierfelle sind von den Züchtern direkt an den VEAB (tierische Rohstoffe = tR) Leipzig abzuliefern.

§ 66

(1) Den Edelpelztierzüchtern werden Ablieferungsbescheide für das laufende Jahr nach einheitlichem Vordruck von den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf, zugestellt.

(2) Edelpelztierzüchter erhalten für die Ablieferung der Felle von Edelfüchsen, Nerzen, Nutria und Waschbären Futtermittelrücklieferungen zum Kleinhandels-

abgabepreis, bei Lieferung der Felle von Karakul- lämmern Gutschriften in Lebendvieh (ohne Schwein) nach folgenden Sätzen:

| Bei der Ablieferung der Felle | Sorte | Futtergetreide kg | Weizenkleie kg | Fleischmehl kg | Fischmehl kg | Kartoffeln kg | Fleisch-Lebendgewicht kg |
|---|-------|----------------------|-------------------|-------------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß- und Kreuzfüchsen | I | — | — | 10 | — | 50 | — |
| | II | — | — | 5 | — | 25 | — |
| von Nerzen | I | — | — | — | 10 | 30 | — |
| | II | — | — | — | 5 | 15 | — |
| von Waschbären | I | 15 | — | 10 | — | 75 | — |
| | II | 10 | — | 5 | — | 50 | — |
| von Nutria | I | 10 | 10 | — | — | 150 | — |
| von Karakul- lämmern | I | — | — | — | — | — | 10 |
| | II | — | — | — | — | — | 10 |
| | III | — | — | — | — | — | 10 |

(3) Die Sätze für Futterkartoffeln verringern sich bei Nutria für mittelgroße um 50 %, für kleine um 75 %.

(4) Edelpelztierzüchtern, die der Pflichtablieferung unterliegen, können die Ansprüche für Futtergetreide, Kartoffeln und Lebendvieh (ohne Schwein) auf die Pflichtablieferung angerechnet werden.

§ 67

(1) Der VEAB (tR) Leipzig teilt den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke die kreisweise aufgeschlüsselten Futtermittelanträge und namentlich Gutschriften für Lebendvieh (ohne Schwein) für abgelieferte Edelpelztierfelle monatlich mit. Die Räte der Bezirke geben den Räten der Kreise entsprechende Anweisungen zur Freigabe der Futtermittel und der Gutschriften für Lebendvieh (ohne Schwein).

(2) Die Ausgabe der Futtermittelberechtigungen erfolgt an die Ablieferer durch den VEAB (tR) Leipzig. Die Ausgabe von Futtermittelvorschüssen ist nicht gestattet.

§ 68

(1) Der VEAB (tR) Leipzig, die VEAB-Erfassungsstellen sowie deren Erfasser haben die Tierhalter bei der Erstbearbeitung, Haltbarmachung (Konservierung) beim Lagern und bei der Beförderung der Pelztierfelle anzuleiten und sie zu unterstützen.

(2) 50 % des voraussichtlichen Wertes abgelieferter Edelpelztierfelle sind an den Ablieferer spätestens zehn Tage nach Eingang der Ware auszuzahlen. Die Endabrechnung mit dem Ablieferer hat innerhalb 14 Tage nach Übergabe der Edelpelztierfelle an die Industrie zu erfolgen.

§ 69

Edelpelztierfelle müssen vom Züchter so gekennzeichnet sein, daß eine Verwechslung ausgeschlossen und somit die richtige Bezahlung an den Züchter gewährleistet ist.

§ 70

Enthäutung, Erstbearbeitung, Konservierung und Lagerung von Häuten und Fellen, Pelztierfellen

Häute und Felle müssen nach folgenden Bestimmungen ausgeschlachtet werden:

1. Das Ausschachten von Häuten und Fellen wird nach vollkommenem Entbluten der geföteten Tiere vor-

genommen. Die Häute und Felle dürfen nicht unreinigt sein, insbesondere nicht durch Blut oder Schmutz.

2. Werden Großviehhäute, Fresser- und Kalbfelle ohne Kopf abgezogen, so ist die Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abzuschneiden.

3. Das Ausschlagen der Häute und Felle darf nicht mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen geschehen.

4. Von Schweinen ist ein speckfreier Croupon durch folgende Schnittführung zu gewinnen:

- a) Seitenschnitt: Auf beiden Seiten des Croupons ist je ein Hautlappen von höchstens 15 cm zu belassen, an dessen Ende sich jeweils die vordere Brusttitze befinden muß.
- b) Vorderschnitt: Bei Schweinen bis 100 kg Lebendgewicht ist eine Hand breit, bei Schweinen über 100 kg zwei Hand breit hinter den Ohren ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.
- c) Hinterschnitt: Unmittelbar von der Schwanzwurzel ist ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.

Bei Hausschlachtungen kann die hintere Schnittlinie wie folgt vorgenommen werden:

Vom Hüftgelenk eines Hinterbeines ist ein gradliniger Schnitt über die Hüftwurzel bis zum Ansatz des anderen Hinterbeines zu führen. Zur Erleichterung der Bewertung solcher Croupons ist ein schmaler Hautlappen mit zu enthäuten, der von der Höhe der Hüftwurzel über die Rückenwirbel bis 3 cm über die Schwanzwurzel führen muß.

§ 71

Hausschlachtung und Fellablieferung

Bei der Durchführung von Hausschlachtungen (vgl. § 58 Abs. 5) sind zur Sicherung einer richtigen Enthäutung der Tiere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Das Schlachten und Enthäuten von Rindern, Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln und Schweinen darf nur noch von Berufsfleischern und Hausschlächtern ausgeführt werden, die eine Genehmigung für die Durchführung von Hausschlachtungen besitzen. Diese Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - a) Berufsfleischer sowie Hausschlächter haben auf einem Schlachthof den praktischen Nachweis zu erbringen, daß sie zum Ausschachten vorschriftsmäßiger Croupons bei Schweinen sowie von Häuten und Fellen der vorstehend genannten Tierarten befähigt sind.
 - b) Dieser Nachweis ist ihnen nach der Prüfung durch den Leiter des Schlachthofes zu bescheinigen. Der Leiter des Schlachthofes ist verpflichtet, über die durchgeführten Prüfungen und ausgegebenen Bescheinigungen Aufzeichnungen zu führen.
 - c) Bei den Prüfungen, die kostenlos durchzuführen sind, muß außer dem Leiter des Schlachthofes auch der Leiter der Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe zur fachlichen Begutachtung der abgezogenen Häute und Felle hinzugezogen werden.
2. Der Rat des Kreises hat dafür zu sorgen, daß nur noch solche Personen zur Hausschlachtung und Enthäutung zugelassen sind, die die Bedingungen nach Abs. 1 Buchstaben a—c erfüllt haben.

3. Der die Schlachtung und Enthäutung Ausführende ist verantwortlich

- a) für die Gewinnung einwandfreier Croupons bei Schweinen sowie Häuten und Fellen nach § 70 dieser Durchführungsbestimmung.
- b) für die Ablieferung der bei Hausschlachtungen anfallenden tierischen Rohstoffe an die Erfassungsstellen oder einen Erfasser in der im § 64 Abs. 1 angegebenen Frist.

§ 72

Konservierung

(1) Die Konservierung von Häuten und Fellen ist sofort nach dem Erkalten durch die Erfassungsstelle oder deren Erfasser vorzunehmen. Ein vorläufiges Salzen, sogenanntes Ansalzen, ist verboten.

(2) Häute und Felle sind auf Lattengestelle, flach ausgebreitet, mit der Haarseite nach unten, zu salzen.

(3) Die Stapel sind so anzulegen, daß die Salzlake abfließen kann. Ein Zusammenschlagen von Häuten und Fellen sofort nach dem Salzen oder im nicht durchgesalzenen Zustand ist verboten. Der Fußboden des Salzraumes muß wasserdicht und mit Abflüssen für die Salzlake versehen sein.

(4) Pelzrohffelle, Pelzfelle von Wildtieren sowie Edelpelztierfelle sind zum Trocknen so aufzuziehen, daß die ganze Fleischseite der Luft ausgesetzt ist.

§ 73

Gewichtsfeststellung

(1) Häute und Felle sind von den Erfassungsstellen oder Erfassern unmittelbar nach der Übernahme zu wiegen oder zu messen. Das ermittelte Gewicht — außer den Häuten und Fellen von Einhufern — ist das Frischgewicht, das sogenannte Grüngewicht. Es ist in Kilogramm festzustellen, bei Großviehhäuten, Fresser- und Schaffellen abgerundet auf $\frac{1}{2}$ kg, bei Kalbfellen und Schweinhäuten abgerundet auf $\frac{1}{10}$ kg. Etwa anhaftender Dung bei Rinderhäuten und Fresserfellen oder Fette bei Schweinhäuten sind zu schätzen und vom Gewicht abzusetzen. Das gleiche gilt für die mit starkem Schmutz, Blut oder Wasser behafteten Häute und Felle.

(2) Häute oder Felle von Einhufern werden von der Schwanzwurzel bis zur Ohrwurzel gemessen.

(3) Die Erfassungsstellen und deren Erfasser sind verpflichtet, bei der Abnahme von Häuten und Fellen aus Haus- und Gewerbeschlachtungen, wenn sie beschädigt sind, auf der Ablieferungsbescheinigung die Art des Schadens anzugeben und die dadurch entstandene geringere Bewertung zu vermerken.

(4) Zur Sicherung der genauen Herkunftsnachweise sind Häute und Felle zu kennzeichnen.

Ablieferung von Tierhaaren

§ 74

(1) Folgende Mindestmengen Tierhaare müssen von geschlachteten Tieren abgeliefert werden:

- a) von Schweinen, die nach dem „Dresdner Brühverfahren“ enthäutet werden, je Tier 200 g Borsten (Trockengewicht),
- b) von Schweinen, die nicht nach dem „Dresdner Brühverfahren“ enthäutet werden, je Tier 75 g Borsten (Trockengewicht). — Borsten sind von Hornschuhen getrennt abzuliefern —,
- c) von jedem Pferd 400 g Mähnen- und Schweifhaare (Trockengewicht).

(2) Schwänze und Ohrenränder von Rindern sind so wie sie anfallen und nicht enthaart abzuliefern.

(3) Tierhalter und Viehabnehmer dürfen von den zur Schlachtung abzuliefernden Tieren die Tierhaare nicht entfernen.

(4) Die Kennzeichnung der Schweine durch Ausschneiden der Borsten am Croupon des lebenden Tieres ist verboten.

§ 75

Den Iederherstellenden Betrieben obliegt die Verpflichtung, sämtliche Schweineborsten über 4 cm Länge von den nicht gebrühten Croupons vor deren Einarbeitung abzuscheren.

§ 76

Folgende Mindestmengen Tierhaare müssen aus der Pflege lebender Tiere von den Tierhaltern abgeliefert werden:

- a) von Pferden (Stutzung oder Durchlichtung) 200 g Schweif-, Wirr- oder Mähnenhaare jährlich je Pferd, das am 3. Dezember 1952 mindestens zwei Jahre alt war, bei kupierten Pferden sind mindestens 150 g abzuliefern.
- b) von jedem Rind (ausschließlich Fresser) — aus der Stutzung im Herbst 15 g Schwanzhaare jährlich.

Ablieferung von Rohfedern

§ 77

(1) Rohfedern von Gänsen, Enten, Puten und Hühnern sind nur an die VEAB-Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe oder an die Erfasser abzuliefern.

(2) Betriebe, Einzelpersonen, die gewerbsmäßig Geflügel aufziehen und schlachten, sind verpflichtet, sämtliche anfallenden Rohfedern ohne Bezugsberechtigungen für Prämienwaren abzuliefern.

§ 78

Die VEAB oder deren Erfasser haben den Ablieferern

- a) für Rohfedern, die nach § 77 Abs. 2 abgeliefert werden, eine Ablieferungsbescheinigung ohne Punktgutschein,
- b) für Rohfedern, die von sonstigen Betrieben aufgekauft werden, Ablieferungsbescheinigungen mit anhängendem Punktgutschein auszustellen.

§ 79

(1) Rohfedern einschließlich Daunen und Halbdauen (nat. Gefälle) sind im sauberen ungebrühten Zustand, getrennt nach Geflügelarten, abzuliefern.

(2) Werden Rohfedern verschiedener Geflügelarten vermischt abgeliefert, so ist die gesamte Lieferung nach dem Preis für die wertmäßig geringsten mit abgelieferten Federn abzurechnen.

(3) Rohfedern von Geflügel aus Beständen, bei denen die Hühnerpest oder die Geflügelcholera veterinärärztlich festgestellt sind, dürfen nicht abgeliefert werden.

§ 80

Das Be- und Verarbeiten von Rohfedern ist Bettfedernreinigungsanstalten verboten.

Ablieferung von Seidenkokons

§ 81

Alle Betriebe und Einzelpersonen, die von der Staatlichen Seidenbaunachzuchtstation Jena Seidenspinnerbrut erhalten und daraus Kokone gezogen haben, sind verpflichtet, diese restlos abzuliefern.

§ 82

Die reifen Kokons sind unter Beifügung eines ausgefüllten Zuchtblattes unabgetötet, spätestens am 12. Tage nach Spinnbeginn, an die Mitteldeutsche Spinnhütte, Plauen (Vogtland), abzuliefern.

§ 83

(1) Die Mitteldeutsche Spinnhütte, Plauen (Vogtland), nimmt die Bewertung und Gewichtsfeststellung nach den gültigen Abnahmebedingungen und Preisvorschriften vor und stellt die Ablieferungsbescheinigungen aus.

(2) Das Abnahmegewicht und die Qualität der Kokons sind am Eingangstage festzustellen. Die Ablieferungsbescheinigungen sind den Ablieferern innerhalb 10 Tagen zuzustellen.

§ 84

(1) Die Staatliche Seidenbaunachzuchtstation Jena hat die ausgegebenen Brutmengen, nach Kreisen und Bezirken zusammengefaßt, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zu den von ihm festgesetzten Terminen zu melden.

(2) Ertragmindernde Zuchtausfälle (schlechter Schlupf, Krankheiten, Frosteinwirkung und ähnliches) haben die Seidenbauer sofort ihrem zuständigen Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und diese dem Bezirksverband zu melden.

§ 85

Für abgelieferte Seidenkokons werden Bezugsberechtigungen für Prämienwaren ausgegeben (siehe Anlage C).

Prämienwaren

§ 86

(1) Die Art und Menge der Bezugsberechtigungen für Prämienwaren bei der Ablieferung tierischer Rohstoffe und Seidenkokons ergibt sich aus der Liste für Prämienwaren (siehe Anlage C), die vom 1. Januar 1953 gilt.

(2) In der Liste für Prämienwaren sind alle tierischen Rohstoffe aufgeführt, für die nach Art und Menge besondere Ablieferungsbescheinigungen ausgegeben werden.

(3) Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die VVEAB haben über die Ablieferungsbescheinigungen ein Nummernverzeichnis zu führen und geben die Ablieferungsbescheinigungen in Blocks gegen Quittung an die VEAB aus, die sie an ihre Erfassungsstellen weitergeben. Eine Durchschrift der Quittung mit Angabe der Serien und Nummern der Blocks ist den Erfassungsstellen gleichfalls auszuhändigen.
- b) Die Erfassungsstellen geben diese Blocks gegen Quittung an ihre Erfasser aus. Die Erfasser haben für die ausgegebenen Ablieferungsbescheinigungen die entsprechenden tierischen Rohstoffe an die Erfassungsstellen abzuliefern.
- c) Auf der Ablieferungsbescheinigung sind die Sorten sowie der Preis und das Ablieferungsdatum zu vermerken.
- d) Die Erfassungsstellen haben mindestens einmal monatlich eine Kontrolle des Bestandes der Ablieferungsbescheinigungen bei ihren Erfassern durchzuführen.

(4) Die Ausgabestellen von Prämienwaren haben die entsprechende Anzahl von Punktgutscheinen einzuziehen und diese nach Monatsschluß beim Rat des Kreises abzurechnen.

§ 87

Die Blocks mit den Ablieferungsbescheinigungen nach § 86 dieser Durchführungsbestimmung sind wie Wertesachen zu behandeln und unter Verschluss zu halten. Jede Verwaltungs- und Erfassungsstelle sowie die Erfasser sind für ordnungsgemäße Verwaltung und Verwahrung verantwortlich.

Abschnitt XII
Schlussbestimmungen

§ 88

Sofern in dieser Durchführungsbestimmung von den Räten der Bezirke, Kreise oder Gemeinden die Rede ist, gelten die Bestimmungen des § 65 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 (GBl. S. 331).

§ 89

(1) Diese Fünfte Durchführungsbestimmung tritt, sofern kein anderer Termin in ihr ausdrücklich genannt ist, mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft. Die §§ 2 und 3 treten aber erst mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in Kraft. Rechts-handlungen bis zum Tage der Verkündung oder den hier erwähnten Terminen sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1082) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu beurteilen.

(2) Mit dem Tage der Rechtswirksamkeit dieser Durchführungsbestimmungen treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1953

Staatssekretariat für Erlassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anlage A

zu vorstehender Fünften
Durchführungsbestimmung

Richtlinien

zur Festsetzung der Schlachtwertklassen

**Allgemeines über die Einreihung von Rindern,
Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und
Kaninchen**

Für die Einreihung in eine Schlachtwertklasse durch den Ausschuss zur Festsetzung der Schlachtwertklassen sind der Mastgrad und die allgemeine Beschaffenheit des Tieres maßgebend. Die Entscheidung des Ausschusses zur Festsetzung der Schlachtwertklassen in Verbindung mit den Beauftragten des VEAB ist endgültig. Beanstandungen oder Änderungen der Schlachtwertklasseneinreihung nach der Schlachtung auf Grund der Gesamtschlachtausbeute sind nicht zulässig.

In die Schlachtwertklasse A können nur Tiere höchstens Schlachtwertes d. h. beste, ausgemästete, vollfleischige Tiere eingereiht werden. Hinzu tritt die Bedingung „Jung“ bei Bullen und Kühen, wobei junge Kühe im allgemeinen nicht mehr als fünf Kälber gehabt haben sollten. Zur Klasse B zählt ausgemästetes, hochwertiges Vieh, das hinsichtlich des Mastgrades nicht mehr für die Klasse A ausreicht; die Bedingung „Vollfleischig“ muß auf jeden Fall noch erfüllt werden. Für Tiere der Schlachtwertklasse C treffen die Merkmale gemästet und fleischig zu. Bei den einzelnen Merkmalen ist folgendes zu beachten:

Zum Alter:

In die Mastklasse A der Kühe und Bullen werden hauptsächlich nur jüngere Tiere aufgenommen. Die Altersgrenze ist zwar nicht zahlenmäßig genau festlegbar, doch liegt sie im allgemeinen beim oder kurz nach dem Wechsel des letzten Milchzahnes. Eine Ausnahme bilden die bereits zur Zucht benutzten Bullen, die bei übermäßigem Lebendgewicht eine Anhäufung mächtiger Fleischmassen erkennen lassen.

Zum Gewicht:

Um Qualitätsvieh für die Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, ist für alle Tiergattungen ein Mindestabnahmegewicht festgelegt worden. Diese Gewichtsgrenze tritt besonders bei der Unterscheidung zwischen Kälbern und unreifen Jungtieren in Erscheinung. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch Ausgreifen und Untersuchen der Schleimhäute festzustellen, ob es sich um ein reifes, ausgemästetes Kalb oder um ein unreifes Jungtier handelt. Die Unterscheidung wird durch das vorgeschrittene Wachstum der Hörner, durch schlechten Futterzustand und das Alter des Tieres bei unreifem Jungvieh erleichtert.

Zur Schlachtausbeute:

Bei der Abnahme von lebenden Tieren sind Gewichtsfeststellungen und Preisfestsetzungen auf das lebende Tier abgestellt. Die prozentuale Gesamtschlachtausbeute kann erst beim geschlachteten Tier festgestellt werden. Da aber für die Beurteilung z. B. eines Rindes verschiedene Merkmale, wie Form, Qualität, Alter und Rasse ausschlaggebend sind, ist es irrig, bei Auseinandersetzungen nach der Schlachtung über die Richtigkeit der Klasseneinreihung der Mast die zahlenmäßig festgehaltenen Ausbeuteprozente allein als Beweismittel anzuführen.

Zum Ursprung des Tieres:

Kenntnis vom Ursprung eines Rindes erleichtert dem Ausschuss das Urteil über die Qualität. Über den Ursprung soll der Erfasser genaue Auskunft geben können. Es ist ein Unterschied, ob ein Tier vom Stall oder von der Weide, aus einer Rüben-, Brauerei- oder Kartoffelwirtschaft stammt. Die verschiedenartige Fütterung beeinflusst Fleisch- und Fettqualität sowie Schlachtausbeute.

Zum allgemeinen Eindruck:

Der Begutachter hat sich ein Bild vom Gesamtzustand eines Tieres zu machen. Er muß z. B. an dem Blick der Augen, dem Glanz des Felles und der allgemeinen Lebhaftigkeit usw. feststellen, ob er es mit einem gesunden oder kränklichen Tier zu tun hat. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei vorliegender Trächtigkeit die Fleischqualität eines Tieres beeinflusst ist.

Zur Hautdicke:

Rinder der Höhenschläge pflegen eine dickere Haut zu haben, als die der Niederungsschläge. Durch die dickere Haut erhöht sich der Abgang und verringert die Schlachtausbeute. Auch bei Tieren derselben Rasse pflegen in dieser Beziehung Unterschiede zu bestehen. Deshalb darf die Feststellung der Hautdicke niemals außer acht gelassen werden.

Zur Knochenstärke:

Die Stärke der Knochen beeinflusst weniger die absolute Schlachtausbeute als den Fleischertrag. Sie kann daher bei der Beurteilung von Rindern nicht übergangen werden.

Zur Rasse:

Für die Beurteilung des Schlachtwertes von Rindern ist die Kenntnis der Rasse in bezug auf Frühreife und Größe des Tieres notwendig. Die Mitglieder des Ausschusses müssen sich daher eine gute Kenntnis der

Rassen, die im allgemeinen auf der betreffenden Sammelstelle vertreten sind, aneignen. Die Schläge der Höhenrasse liefern im allgemeinen kerniges Fleisch. Besondere Rasseeigenschaften wie beispielsweise beim Anglivieh und bei einigen zartfleischigen Schlägen des mitteleuropäischen Höhenrückens müssen bekannt sein. Sämtliche Rassen liefern jedoch Spitzenqualitäten. Für die einzelnen Tierarten und Mastklassen gilt folgendes:

I. RINDER

1. Ochsen

Klasse A: Ochsen fettgemästet

Als A-Ochsen kommen grundsätzlich nur völlig ausgemästete, vollfleischige und qualitativ höchstwertige Ochsen in Frage.

Form:

Tiefes Brustbein, tonnige fleischige Rippe, breite, vollfleischige Lende bis tief herab muskulöse Hinterviertel.

Qualität:

Fettgemästet, starke Fettschicht muß festzustellen sein. Alle weit verbreiteten Rassen liefern Spitzenqualitäten.

Ausstichtiere:

Für überragende Qualitäten können die gültigen Preiszuschläge gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Ochsen über mittlerer Mast

Tiere, die nicht mehr in die Klasse A eingestuft werden können. Es sind fleischige, fette, hochwertige Tiere, die nicht voll ausgemästet sind.

Klasse C: Ochsen mittlerer Mast

In die Klasse fallen gemästete, fleischige Tiere, die in der Regel auf Grund ihres Alters nicht mehr entsprechend ausgemästet werden können.

Klasse D: Ochsen unter mittlerer Mast

D-Ochsen liegen unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C.

2. Bullen

Klasse A: Bullen — ausgemästet — vollfleischig

In der Klasse A finden wir sowohl junge, beste Mastbullen, die nur zur Mast gestellt, als auch Vater-tiere, die zunächst zur Zucht benutzt und dann erst gemästet wurden. Daß solche überhaupt zur Klasse A gezählt werden können, verdanken sie ihrem oft ganz überragenden Schlachtertrag, nicht ihrer Qualität, während umgekehrt die jüngeren Mastbullen gerade durch ihre ochsenfleischähnliche Qualität als A-Klasse verkauft werden. Von einem jungen Mastbulle der Klasse A muß verlangt werden:

Form:

Massig, volle ungeschnürte, fleischige Vorderrippe, breiter fester Rücken, tiefe, breite Brust, volle geschlossene Keulen, starkes Nierenstück.

Qualität:

Ist durch den Begriff der vollendeten Jungmast gekennzeichnet. Bei einem bereits zur Zucht benutzten Bullen können an die Qualität nicht die gleichen Ansprüche gestellt werden. Es muß aber in der Form die Anhäufung mächtiger Fleischmassen erkennbar sein. Grundsätzlich sind A-Bullen, gleichgültig welcher Typ, erstklassig und schlachtreif, Ausstichtiere sind besonders gut ausgefallene Qualitäten mit massigen Fleischanhäufungen. Für sie kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Bullen über mittlerer Mast

Geringere Schlachtreife ist der Hauptunterschied zwischen A- und B-Bullen. Die Klasse der B-Bullen

kann sonst ebenso wie die der A-Bullen aus jüngeren Mast- und älteren Zuchtbulln zusammengesetzt sein. Sie sind aber immer noch massige Tiere.

Klasse C: Bullen mittlerer Mast

Fleischige Bullen, die nicht den Ansprüchen für die Einreihung in die Schlachtwertklasse B entsprechen. Sie haben eine schlanke Form, meist Jungtiere, die vorzeitig zur Schlachtung kommen.

Klasse D: Bullen unter mittlerer Mast

D-Bullen liegen unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C.

3. Kühe

Klasse A: Kühe fettgemästet

Bei Kühen liegt das Schergewicht der Nutzung in der Milch- und Kälberproduktion, so daß der Verkäufer von Kühen dazu neigt, die ausgediente Kuh schneller abzustößen. Höchstwertige Qualitäten an Kühen stammen daher meist aus Abmelkstätten, oder es sind junge Tiere, die in ihrem eigentlichen Daseinszweck (Milch und Kälber) versagt haben. Bei diesen lohnt dann die Ausmast zu voller Schlachtreife, so daß die Schlachtreife, wie bei allen A-Klassen, erste Voraussetzung ist.

Form:

Diese soll also wirkliche Ausmästung garantieren.

Alter:

Eine A-Kuh soll im allgemeinen nicht mehr als fünf Kälber gehabt haben. (Auf Horn und Zähne achten.)

Ausstichtiere:

Überragende Qualitäten mit massiger Fleisch- und Fettanhäufung. Für sie kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Kühe über mittlerer Mast

Die B-Kuh ist fett, vollfleischig und immer noch hochwertig, aber nicht mehr von dem zweifelsfreien schlachtreifen Grad wie Klasse A. Im Durchschnitt sind B-Kühe älter als A-Kühe, da auch die beste ausgemästete Kuh nicht in die A-Klasse kommt, wenn sie zuviel Kälber gehabt hat.

Klasse C: Kühe mittlerer Mast

Fleischige, ältere gemästete Kühe mittleren Mastgrades, die nicht weiter aufgemästet werden.

Klasse D: Kühe unter mittlerer Mast

Tiere unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C.

4. Färsen (Kalbinnen)

Klasse A: Färsen fett gemästet

Hochwertiges Qualitätsvieh, den A-Ochsen im allgemeinen ebenbürtig. Hochwertige Qualität ist bedingt durch Jugend und Fettmast.

Ausstichtiere:

Überragende Qualität. Für sie kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Färsen über mittlerer Mast

Fette, vollfleischige, ausgemästete Färsen. Die Qualitätsmerkmale sind aber nicht mehr so ausgeprägt wie bei der Klasse A.

Klasse C: Färsen mittlerer Mast

Fleischige, nicht ausgemästete Färsen.

Klasse D: Färsen unter mittlerer Mast

Tiere, die unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C liegen.

5. Kälber

Unter Kälbern sind die weitaus unterschiedlichsten Qualitäten vertreten. Die Schlachtwertklasseneinreihung ist daher hier besonders schwierig. Der Wert eines Kalbes hängt in erster Linie von der Fleischqualität ab. Kalbfleisch soll weiß bis hellrosa sein. Hat ein Kalb Gras, Heu oder Ölkuchen gefressen, wird das Fleisch rot, rindfleischartig. Am lebenden Tier erkennt der Fachmann die Unterschiede an den Schleimhäuten des inneren Augenlides, am Zahnfleisch usw., die weiß und nicht rötlichgelb erscheinen sollen. Die Rasse ist hier nicht entscheidend.

Sonderklasse Doppellender bester Mast:

Abnorm übertriebene Ausbildung der Muskulatur an den Hinterschenkeln (Doppellender) am Rücken und am Blatt kennzeichnen den Doppellender, der entsprechend abnorm große Fleischmengen liefert.

Rasse:

Doppellender kommen fast nur bei Niederungsvieh vor. Das stets vereinzelte Vorkommen des Doppellenders rechtfertigt ihre Einreihung in eine Sonderklasse, da sie mit anderen Kälbern nicht vergleichbar sind. Deuten die Schleimhäute auf nicht weißes Fleisch, dann sinkt auch beim Doppellender sofort der Wert.

Klasse A: Kälber fettgemästet

Für A-Kälber nicht entwöhnte Kälber bester Mast.

Form:

Fleisch füllig, bei Keule, Rücken, Brust und Blatt.

Qualität:

Für Klasse A kommt nur weißes Fleisch in Frage. Vor Einreihung in die Klasse A muß also jedes Kalb unbedingt auf Schleimhäute und Zahnfleisch geprüft werden.

Klasse B: Kälber über mittlerer Mast**Form:**

Kann den A-Kälbern gleichen, wenn rötliche Schleimhäute Einreihung in die A-Klasse ausschließen. Graskälber werden nie für die A-Klasse in Frage kommen. B-Kälber liegen im allgemeinen in Gewicht und Schlachtreife niedriger.

Qualität:

Je geringer die zu erwartende Schlachtausbeute ist, desto besser muß die Qualität sein (Schleimhäute), wenn B-Klasse noch in Frage kommen soll.

Klasse C: Kälber mittlerer Mast

Früh abgestoßene, meist etwa 3—4 Wochen alte, unreife Kälber, müssen aber noch fleischig sein.

Klasse D: Kälber unter mittlerer Mast

Sehr unterschiedlich in Form und Ausbeute, unentwickelt, schlechte Futtermittelverwertung, zu früh abgesetzt, meist nicht älter als 14 Tage. Unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C liegend.

II. SCHWEINE

Für die Einreihung von Schweinen in Schlachtwertklassen mit Ausnahme der Sauen und Altschneider ist das Gewicht ausschlaggebend. Innerhalb der Gewichtsklassen sind selbstverständlich Qualitätsunterschiede festzustellen, die in der Bezahlung zum Ausdruck kommen. Wo die Qualitätsunterschiede besonders groß sind, nämlich bei den schwersten Schweinen und bei den Sauen ist dies durch Unterteilung in Klasse B1 und B2 sowie G1 und G2 zu berücksichtigen.

Klasse A: Schweine von 150 kg Lebendgewicht und mehr.

Klasse B1: 135 bis 149,9 kg Lebendgewicht,

Klasse B2: 120 bis 134,9 kg Lebendgewicht,

Klasse C: 100 bis 119,9 kg Lebendgewicht,

Klasse D: 80 bis 99,9 kg Lebendgewicht,

Klasse E: 60 bis 79,9 kg Lebendgewicht,

Klasse F: unter 60 kg Lebendgewicht,

Klasse G1: Specksauen,

Klasse G2: übrige Sauen (Fleischsauern),

Klasse H: Eber, Zuchttiere (werden nicht abgenommen),

Klasse J: Altschneider.

Als Altschneider gelten Tiere, die im fortgeschrittenen Alter ab zwölf Wochen nach der Geburt erst kastriert worden sind. Altschneider sollen mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr vor der Schlachtung geschnitten und gemästet worden sein.

III. SCHAFE, LÄMMER, HAMMEL

Die Lämmer und Hammel sind nicht nach ihrer Qualität getrennt worden, sondern erscheinen in den einzelnen Mastklassen zusammen. Es bestehen allerdings nach wie vor Unterschiede in der Qualität zwischen Lämmern und Hammeln, die jedoch die Einreihung in besondere Klassen nicht rechtfertigen. Lämmer unter 16 kg werden auf die Erfüllung der Pflichtablieferung nicht abgenommen. Für die einzelnen Klassen gilt folgendes:

1. Lämmer und Hammel

Klasse A: Lämmer und Hammel fetter und mittlerer Mast

In diese Mastklasse gehören nur Tiere bester Qualität, z. B. Lämmer, junge Hammel, junge Bocklammchen, Stallmastlämmer und -hammel, wie auch Weidemastlämmer und -hammel. Stall- und Weidemastlämmer und -hammel bester Mast müssen über eine besondere Fleischfülle verfügen und einen gewissen Fettansatz haben. Stets muß das gute Stallmastlamm noch Milchfett aufweisen. Weidemastlämmer sind im August in besonderer Güte, da später allmählich das Milchfett verlorengeht.

Qualität bei Stallmasthammeln:

Rücken und Keule sollen in bester Ausbildung. Rücken breit, sehr fest und gerade, Rippe rund sein. Genügend Fett, Fleisch kernig.

Klasse B: Lämmer und Hammel mittlerer Mast

Sammelklasse für abfallende Qualität. Schlechte Futtermittelverwertung oder falsch gefütterte nicht ausgemästete Lämmer, die z. B. zu früh abgesetzt sind oder nicht genügend Zufutter zur Muttermilch oder nicht genügend Kraftfutter zum Weidegang erhielten. Ferner gewöhnliche Handelslämmer, die den Qualitätsansprüchen der Klasse A nicht Rechnung tragen. Mastböcke fallen in verhältnismäßig geringer Zahl an. Sie müssen, um die B-Klasse zu rechtfertigen, von besonderer Qualität sein.

Klasse C: Lämmer und Hammel unter mittlerer Mast

Sammelklasse der geringsten Qualität, schmal, lehrförmig, spitz und abgemagert.

2. Schafe**Klasse A: Schafe fetter und über mittlerer Mast**

Beste junge Mastschafe, die in ihrem eigentlichen Zweck, der Lammproduktion, Ungenügendes geleistet haben.

Klasse B: Schafe mittlerer Mast

Geringere Ausmast als bei Klasse A.

Klasse C: Schafe unter mittlerer Mast

Sammelklasse der geringsten Qualität, ungemästet.

IV. ZIEGEN

Die Einstufung der Ziegenlämmer und Ziegen erfolgt sinngemäß nach der Einstufung bei Schafen.

Ziegenböcke müssen mindestens acht Wochen vor der Ablieferung geschnitten werden, wenn sie älter als acht Wochen sind.

V. GEFLÜGEL**1. Hühner****Klasse A: Beste Mast**

Brathühner, jung, vollfleischig und ausgemästet, Suppenhühner, vollfleischig und ausgemästet, Gewicht über 2 kg lebend.

Klasse B: Mittlere Mast

Suppenhühner (Pracken) fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

2. Gänse, Enten, Puten**Klasse A: Beste Mast**

Vollfleischig, ausgemästet.

Klasse B: Mittlere Mast

Fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

VI. KANINCHEN**Klasse A: Beste Mast**

Vollfleischig, ausgemästet, Gewicht über 3½ kg lebend.

Klasse B: Mittlere Mast

Fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

Anlage B

zu § 20 vorstehender
Fünften Durchführungsbestimmung

Richtlinien zur Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen**I.**

(1) Die Qualitätspreiszuschläge sind an Erzeuger zu zahlen, die Schlachtvieh zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Rind und Schwein zur Ablieferung bringen.

(2) Voraussetzung für die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen ist die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls des Jahres 1952 in Rindern und Schweinen sowie die monatlich termingemäße Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Rindern oder Schweinen im Jahre 1953.

(3) Für das frei verkaufte Schlachtvieh sowie für Zucht- und Nutzvieh werden keine Qualitätspreiszuschläge gezahlt.

II.

Die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen für das I. Quartal 1953 wird bei vorfristiger bzw. termingemäßer Erfüllung des Quartalssolls nach folgenden Sätzen gewährt:

Rinder der Schlachtwertklasse AA und A:

| | |
|-------------------------|----------|
| von 300 kg bis 349,9 kg | 50,— DM |
| von 350 kg bis 399,9 kg | 60,— DM |
| von 400 kg bis 449,9 kg | 70,— DM |
| von 450 kg bis 499,9 kg | 80,— DM |
| von 500 kg bis 549,9 kg | 90,— DM |
| von 550 kg bis 599,9 kg | 100,— DM |
| von 600 kg bis 649,9 kg | 110,— DM |
| von 650 kg bis 699,9 kg | 120,— DM |
| von 700 kg bis 749,9 kg | 130,— DM |
| von 750 kg bis 799,9 kg | 140,— DM |
| ab 800 kg | 150,— DM |

Rinder der Klasse B:

| | |
|-------------------------|---------|
| von 200 kg bis 249,9 kg | 16,— DM |
| von 250 kg bis 299,9 kg | 22,— DM |
| von 300 kg bis 349,9 kg | 28,— DM |
| von 350 kg bis 399,9 kg | 34,— DM |
| von 400 kg bis 449,9 kg | 40,— DM |
| von 450 kg bis 499,9 kg | 46,— DM |
| von 500 kg bis 549,9 kg | 52,— DM |
| von 550 kg bis 599,9 kg | 58,— DM |
| von 600 kg bis 649,9 kg | 64,— DM |
| von 650 kg bis 699,9 kg | 70,— DM |
| von 700 kg bis 749,9 kg | 76,— DM |
| von 750 kg bis 799,9 kg | 83,— DM |
| ab 800 kg | 90,— DM |

Kälber der Sonderklasse und der Klasse A: 8,— DM

Schweine der Klasse A, B1, B2 und Sauen der Klasse G1:

| | |
|-------------------------|---------|
| von 130 kg bis 134,9 kg | 35,— DM |
| von 135 kg bis 139,9 kg | 40,— DM |
| ab 140 kg | 50,— DM |

III.

Die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen wird ab 1. April 1953 bis auf weiteres wie folgt geregelt:

(1) Für die Ablieferung von Rindern der Schlachtwertklassen AA und A bei vorfristiger und monatlich termingemäßer Erfüllung des Ablieferungssolls wird ein Qualitätspreiszuschlag in Höhe von

100,— DM je Tier

gezahlt.

(2) Der Erzeuger erhält bei termingemäßer monatlicher Erfüllung des Ablieferungssolls für Schweine der Schlachtwertklassen A, B1, B2 und Sauen G1 folgende Qualitätspreiszuschläge:

| | |
|-------------------------|---------|
| Für Schweine von 125 kg | 20,— DM |
| 126 kg | 22,— DM |
| 127 kg | 24,— DM |
| 128 kg | 26,— DM |
| 129 kg | 28,— DM |
| 130 kg | 30,— DM |
| 131 kg | 33,— DM |
| 132 kg | 36,— DM |
| 133 kg | 39,— DM |
| 134 kg | 42,— DM |
| 135 kg | 45,— DM |
| 136 kg | 48,— DM |
| 137 kg | 51,— DM |
| 138 kg | 54,— DM |
| 139 kg | 57,— DM |
| 140 kg | 60,— DM |
| über 140 kg | 63,— DM |

(3) Im Monat Dezember werden keine Qualitätspreiszuschläge gezahlt.

IV.

(1) Für Vorauslieferungen oder für die monatlich termingemäße Ablieferung ist der Qualitätspreiszuschlag nur dann zu gewähren, wenn mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres als Vorauslieferung oder zur termingemäßen Sollerfüllung zur Anrechnung kommt.

(2) Wird mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres zur Erfüllung der Pflichtablieferung der vergangenen Monate angerechnet, wird kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

V.

(1) Werden zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls statt Rind Schweine über 130 kg abgeliefert und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so sind Qualitätspreiszuschläge nach Abschnitt III dieser Richtlinien zu zahlen.

(2) Für Tiere, die zur Erfüllung des Ablieferungssolls in anderen Erzeugnissen abgeliefert werden, wird kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

VI.

Die VEAB und ihre Erfassungsstellen sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Abschnitte I bis V genau eingehalten werden; die Qualitätspreiszuschläge dürfen erst dann gezahlt werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

VII.

Die Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

Anlage C

zu den §§ 63, 78, 85 und 86
vorstehender Fünften Durchführungsbestimmung

Liste für Prämienwaren

| Rohstoffart | Menge | Punkte |
|---|---------|--------|
| Aus Hausschlachtungen: | | |
| Kaninfelle — Güteklasse IV (Schneidekanin-, Wildkanin-, Lederkanin-, Angorakanin-, Futterkanin-, Hasenfelle I u. II) und Zickelfelle | 1 Fell | 3 |
| Kaninfelle — Güteklasse I, II, III (Kürschnerkanin-, Lederkanin- I u. II, Hasenfelle I, Streifen) und Ziegenfelle | 1 Fell | 5 |
| Hamsterfelle | 2 Felle | 3 |
| Rohfedern von Hühnern oder Truthühnern (Gesamtanfall) | 200 g | 2 |
| Rohfedern von Enten (Gesamtanfall) — einschließlich Daunen und Langfedern — | 200 g | 4 |
| Rohfedern von Gänsen (Gesamtanfall) — einschließlich Daunen und Langfedern — | 200 g | 6 |

Prämienwaren

- a) Ablieferungsbescheinigungen für abgelieferte Kanin-, Zickel- oder Hamsterfelle
für 1 Bescheinigung zu 3 Punkten = 200 g Zucker
für 1 Bescheinigung zu 5 Punkten = 400 g Zucker
oder für 15 Punkte = 1 veredeltes Kaninfell
- b) Ablieferungsbescheinigungen für aufgekaufte Rohfedern für 9 Punkte = 100 g Strickwolle

Seidenkokons (frisch)

- Für 1 kg = 32 cm Naturseidengewebe, 80 bis 82 cm breit oder
= 1 qm Baumwollgewebe oder
= 42 cm Kunstseidengewebe, 80 bis 82 cm breit oder 100 g Strickwolle.

Bezugsrechte für die Erfasser

- Für die Erfassung von Kaninfellen: für je 100 abgelieferte Felle = 2 veredelte Kaninfelle
- Für je 100 abgelieferte Lamm- oder Zickelfelle = 10 veredelte Kaninfelle
- Die VEAB-Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe haben keinen Anspruch auf Prämienwaren.
- Es besteht kein Anspruch auf Lieferung bestimmter Waren. Alle Gutscheine oder sonstigen Prämienansprüche verlieren ihre Gültigkeit spätestens sechs Monate nach der Ausstellung.

**Anordnung
über die Errichtung von Sühnestellen
in der Deutschen Demokratischen Republik
(Schiedsmannsordnung).**

Vom 24. April 1953

Auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 995) wird zur Durchführung des § 246 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 996) im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Das Schiedsmannsamt

§ 1

Errichtung von Sühnestellen

(1) Zur Durchführung des nach § 246 der Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneversuchs wird in jeder Gemeinde eine Sühnestelle errichtet. Für kleinere Gemeinden können gemeinsame Sühnestellen und für größere Gemeinden mehrere Sühnestellen errichtet werden.

(2) In Stadtkreisen, die in mehrere Stadtbezirke eingeteilt sind, ist für jeden Stadtbezirk eine Sühnestelle zu errichten.

(3) Die Errichtung von gemeinsamen Sühnestellen oder die Errichtung mehrerer Sühnestellen für eine Gemeinde bestimmt die zuständige Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz (im folgenden Justizverwaltungsstelle genannt) im Einvernehmen mit dem Rat des Stadt- oder Landkreises.

§ 2

Besetzung der Sühnestellen

Jede Sühnestelle wird mit einem Schiedsmann besetzt.

§ 3

Das Amt des Schiedsmannes

(1) Das Amt des Schiedsmannes ist ein Ehrenamt.

(2) Der Schiedsmann wird vom Direktor des Kreisgerichts im Einvernehmen mit der Volksvertretung der betreffenden Gemeinde oder des Stadtbezirkes auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

(3) Ist eine gemeinsame Sühnestelle für mehrere Gemeinden errichtet worden, so erfolgt die Ernennung im Einvernehmen mit den Volksvertretungen der beteiligten Gemeinden.

(4) Die Wiederernennung eines Schiedsmannes ist zulässig.

§ 4

Voraussetzung zur Ernennung

(1) Zum Schiedsmann kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ernannt werden, der das Wahlrecht besitzt, das 23. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

(2) Personen, die wegen besonderer Gründe zur Ausübung des Schiedsmannsamtes ungeeignet sind, dürfen nicht zu Schiedsmännern ernannt werden.

§ 5

Amtsentscheidung des Schiedsmannes

(1) Ein Schiedsman ist von seinem Amt zu entbinden, wenn Umstände eintreten, die ihn zur weiteren Ausübung des Schiedsmannsamtes ungeeignet erscheinen lassen.

(2) Die Amtsentscheidung des Schiedsmannes erfolgt durch den Leiter der Justizverwaltungsstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Volksvertretung.

(3) In dringenden Fällen ist eine vorläufige Amtsentscheidung zulässig. Die Zustimmung der Vertretungskörperschaft ist in diesen Fällen nachträglich einzuholen.

§ 6

Verpflichtung

Die Schiedsmänner werden von dem Direktor des Kreisgerichts in einer gemeinsamen Sitzung feierlich verpflichtet.

§ 7

Stellvertretung

(1) Die Vertretung eines vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhinderten Schiedsmannes ist durch die Justizverwaltungsstelle einem benachbarten Schiedsman zu übertragen.

(2) Ist ein Schiedsman von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder lehnt er die Vornahme des Sühneversuchs ab (§ 11), so ist die seinem Amtssitz zunächst gelegene Sühnestelle für die Durchführung des Sühneversuchs zuständig.

§ 8

Bekanntmachung der Sühnstellen

Die Errichtung der Sühnstellen und die Gemeinden, für deren Bereich sie zuständig sind, sowie die Namen der Schiedsmänner sind durch die Justizverwaltungsstellen in einer örtlichen Tageszeitung zu veröffentlichen. Die Bürgermeister der Gemeinden sind verpflichtet, diese Veröffentlichungen in ihrem Gemeindebezirk in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner führt der Leiter der Justizverwaltungsstelle. Das Ministerium der Justiz und die Justizverwaltungsstellen sind befugt, die Tätigkeit der Schiedsmänner zu kontrollieren.

(2) Die Direktoren der Kreisgerichte sind verpflichtet, halbjährlich mit den Schiedsmännern einen Erfahrungsaustausch über ihre Tätigkeit durchzuführen.

(3) Über Beschwerden, die die Tätigkeit der Schiedsmänner betreffen, wird im Verwaltungswege entschieden. Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei der Justizverwaltungsstelle schriftlich einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(4) Der Ansatz und die Vereinnahmung der nach § 20 zu erhebenden Gebühren sowie der zu erstattenden Auslagen sind durch den Rat der zuständigen Gemeinde vierteljährlich zu prüfen.

2. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

§ 10

Zuständigkeit

(1) Für den Sühneversuch gemäß § 246 StPO ist die Sühnestelle zuständig, in deren Bereich der Beschuldigte wohnt oder seinen ständigen Aufenthalt hat.

(2) Das für die Erhebung der Privatklage zuständige Kreisgericht kann auf Antrag von der Beibringung eines Sühnezeugnisses absehen, wenn der Antragsteller von dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beschuldigten so weit entfernt wohnt, daß ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu dem Sühneversuch zu erscheinen. Die Entscheidung des Kreisgerichts ist unanfechtbar.

§ 11

Ausschließung des Schiedsmannes

(1) Von der Ausübung seines Amtes ist der Schiedsman ausgeschlossen:

- a) in Sachen, in denen er selbst Partei ist,
- b) in Sachen, in denen sein Ehegatte oder seine Geschwister beteiligt sind,
- c) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist,
- d) in Sachen, in denen er als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.

(2) Der Schiedsman hat die Ausübung seines Amtes abzulehnen, wenn Gründe vorhanden sind, die Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit hervorrufen können.

(3) In diesen Fällen hat der Schiedsman die Parteien an die nach § 7 zuständige Sühnestelle zu verweisen.

§ 12

Vertretung durch Bevollmächtigte

(1) Eine Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte im Verfahren vor dem Schiedsman ist unzulässig.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Parteien sind stets zuzuziehen.

§ 13

Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Sühneversuches kann bei dem Schiedsman schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden. Der Antrag muß den Namen und den Wohnort der Parteien sowie eine allgemeine Darstellung des Streitfalles unter Angabe von Ort und Zeit und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Wohnt der Antragsteller nicht im gleichen Gemeindebezirk wie der Beschuldigte, so kann der Antrag auch bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Sühnestelle eingebracht werden. Der Antrag ist der zuständigen Sühnestelle unverzüglich zu übersenden.

(3) Ist ein Minderjähriger verletzt, so ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Die Zurücknahme des Antrages ist jederzeit zulässig.

§ 14

Terminanberaumung

(1) Zur Durchführung des Sühneversuches wird ein Sühnetermin anberaumt.

(2) Der Schiedsman benachrichtigt die Parteien schriftlich zum Termin. Die Benachrichtigung muß die Person des Beschuldigten bezeichnen sowie Zeit und Ort des Termins und die Androhung enthalten, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben eine Ordnungsstrafe bis

zu 30 DM verhängt werden kann. Die Benachrichtigung muß ferner einen Hinweis auf die in § 15 genannten Folgen bei unentschuldigtem Ausbleiben enthalten.

(3) Der Sühneversuch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei dem Schiedsmann durchzuführen.

(4) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Justizverwaltungsstelle zu. Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei der Justizverwaltungsstelle einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(5) Die verwirkte Ordnungsstrafe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und von der Gemeinde vereinnahmt.

§ 15

Nichterscheinen zum Termin

(1) Bleibt der Antragsteller zum Termin unentschuldig aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Bleibt er entschuldigt aus, so ist unter Berücksichtigung der Frist des § 245 StPO ein neuer Termin anzuberaumen.

(2) Bleibt der Beschuldigte aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so wird angenommen, daß er eine Versöhnung ablehnt.

§ 16

Termin

(1) Erscheinen beide Parteien im Termin, so wird der Sühneversuch durchgeführt.

(2) Der Schiedsmann hört die Parteien und etwa freiwillig erschienene Zeugen. Er soll Vorschläge für eine gütliche Einigung der Parteien unterbreiten. Die Zahlung einer Geldbuße kann nicht vereinbart werden.

§ 17

Geschäftsbuch

(1) Der Schiedsmann führt ein Geschäftsbuch.

(2) In das Geschäftsbuch sind Angaben über Namen, Beruf und Wohnung der Parteien sowie der Sachverhalt des Streitfalles unter Angaben von Zeit und Ort einzutragen. Ferner sind der Termin des Sühneversuches und dessen Ergebnis sowie die Höhe der entstandenen Gebühren und Auslagen zu vermerken. Die Geschäftsbücher sind nach dem als Anlage A zu dieser Anordnung veröffentlichten Muster einzurichten.

(3) Erscheint eine Partei nicht zum Sühnetermin oder entfernt sie sich vor Beendigung des Sühneversuches, so ist dies ebenfalls im Geschäftsbuch zu vermerken.

(4) Die Vermerke sind vom Schiedsmann zu unterschreiben.

§ 18

Sühnezeugnis

(1) Einigen sich die Parteien im Termin nicht oder gilt der Sühneversuch als gescheitert, weil der Beschuldigte nicht erschienen ist oder sich vor Beendigung des Sühneversuches entfernt hat, so hat der Schiedsmann dem Antragsteller hierüber ein Zeugnis auszustellen.

(2) Ist der Antragsteller im Termin ausgeblieben oder hat er sich vor Beendigung des Sühneversuches entfernt, so darf ein Sühnezeugnis nicht erteilt werden.

(3) Als Zeugnis dient ein Auszug aus dem Geschäftsbuch, der von dem Schiedsmann zu unterschreiben ist (Anlage B).

3. Abschnitt

Kosten

§ 19

Sachliche Kosten

Die Kosten der Einrichtung der Sühnestelle fallen der Gemeinde, in der sie errichtet wird, zur Last.

§ 20

Gebühren und Auslagen

(1) Für jeden Sühneversuch wird eine Gebühr von 6,— DM erhoben.

(2) Erledigt sich der Antrag ohne Sühneversuch, so beträgt die Gebühr 3,— DM.

(3) Die Gebühren fließen zur Hälfte dem Schiedsmann und zur anderen Hälfte der Gemeinde zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen hat. Schreibgebühren und bare Auslagen erhält der Schiedsmann unverkürzt.

(4) Die Gebühren sind vierteljährlich zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember mit der Gemeinde abzurechnen. Teilablieferungen haben jeweils auf das Konto der Gemeinde zu erfolgen, sobald das Gesamtaufkommen 100,— DM erreicht.

§ 21

Gebühren- und Auslagenschuldner

Gebühren- und Auslagenschuldner ist der Antragsteller. Soweit ein anderer durch Erklärung gegenüber dem Schiedsmann die Kosten übernommen hat, haftet auch dieser.

§ 22

Vorschuß

(1) Der Schiedsmann soll seine Tätigkeit, insbesondere die Anberaumung des Sühnetermins davon abhängig machen, daß die Gebühren (§ 20) und ein die Auslagen deckender Vorschuß bezahlt werden. Das gilt nicht, wenn der Antragsteller eine amtliche Bescheinigung beibringt, aus der sich ergibt, daß er ohne Beeinträchtigung des für sich und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht bestreiten kann.

(2) Das Sühnezeugnis soll erst erteilt werden, wenn die Gebühren und Auslagen voll entrichtet sind.

(3) Zuviel gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

§ 23

Beitreibung

Unberichtigt gelassene Gebühren und Auslagen zieht die Gemeinde auf Antrag des Schiedsmannes im Verwaltungszwangsverfahren ein.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Bis zur Ernennung der Schiedsmänner werden die Aufgaben der Sühnestelle von den Stellen durchgeführt, die bisher als Sühnestelle (Vergleichsbehörde) tätig waren. Auf das Verfahren finden die Vorschriften dieser Anordnung Anwendung.

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1953

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

**Anordnung
über die Bildung gemeinschaftlicher Jugendgerichte.**

Vom 30. April 1953

Gemäß § 29 des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBL S. 411) wird angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1953 werden für die Bezirke der nachstehend benannten Kreisgerichte gemeinschaftliche Jugendgerichte gebildet:

- a) Kreisgericht Chemnitz Stadtbezirk I
Stadtbezirk II
Stadtbezirk III
Stadtbezirk IV
Stadtbezirk V
Stadtbezirk VI
Stadtbezirk VII
Kreisgericht Chemnitz (Land)
- b) Kreisgericht Zwickau Stadtbezirk Süd
Stadtbezirk Mitte
Stadtbezirk West
Stadtbezirk Nord
Kreisgericht Zwickau (Land)
- c) Kreisgericht Plauen Stadtbezirk Süd/Ost
Stadtbezirk West
Stadtbezirk Nord
Kreisgericht Plauen (Land)
- d) Kreisgericht Erfurt Stadtbezirk I
Stadtbezirk II
Stadtbezirk III
Stadtbezirk IV
Stadtbezirk V
Kreisgericht Erfurt (Land)
- e) Kreisgericht Weimar (Stadt)
Kreisgericht Weimar (Land)
- f) Kreisgericht Halle (Saale) Stadtbezirk I
Stadtbezirk II
Stadtbezirk III
Stadtbezirk IV
Stadtbezirk V
Stadtbezirk VI
- g) Kreisgericht Magdeburg Stadtbezirk Ost
Stadtbezirk West
Stadtbezirk Nord
Stadtbezirk Süd
Stadtbezirk Süd/Ost
Stadtbezirk Mitte

- h) Kreisgericht Schwerin Stadtbezirk I
Stadtbezirk II
Stadtbezirk III
Kreisgericht Schwerin (Land)

- i) Kreisgericht Leipzig Stadtbezirk I
Stadtbezirk II
Stadtbezirk III
Stadtbezirk IV
Stadtbezirk V
Stadtbezirk VI
Stadtbezirk VII
Stadtbezirk VIII
Stadtbezirk IX
Stadtbezirk X
Stadtbezirk XI
Stadtbezirk XII
Stadtbezirk XIII
Stadtbezirk XIV
Kreisgericht Leipzig (Land)

- j) Kreisgericht Gera Stadtbezirk Mitte
Stadtbezirk Süd
Stadtbezirk Nord
Kreisgericht Gera (Land)

- k) Kreisgericht Potsdam Stadtbezirk I
Stadtbezirk II
Stadtbezirk III

(2) Den Sitz des gemeinschaftlichen Jugendgerichts bestimmt die zuständige Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz.

§ 2

Jugendsachen, die bis einschließlich 31. Mai 1953 bei den bisher zuständigen Kreisgerichten anhängig werden, gehen mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in der Lage, in der sie sich an diesem Tage befinden, an das nunmehr zuständige Jugendgericht über.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Ministerium der Justiz

Fechner
Minister

Sofort lieferbar

Sonderdrucke der Arbeitsschutzbestimmungen

Format DIN A 5

| | | | | | | | |
|-------|---|-----------|---------|---------|--|------------------------|---------|
| Nr. 1 | Allgemeine Vorschriften | 4 Seiten | 0,08 DM | Nr. 511 | Kraftmaschinen einschl. Güpel | 4 Seiten | 0,08 DM |
| " 2 | Pflichten und Rechte der Beschäftigten | 1 Seite | 0,02 " | " 521 | Kompressoren | 4 Seiten | 0,08 " |
| " 17 | Transport | 2 Seiten | 0,04 " | " 530 | Arbeitsmaschinen | (Allgemeines) 4 Seiten | 0,08 " |
| " 18 | Lagerung | 3 Seiten | 0,05 " | " 531 | Nahfördermittel (Becherwerke Schüttelrinnen, Gurtförderer) | 2 Seiten | 0,04 " |
| " 20 | Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen | 4 Seiten | 0,08 " | " 532 | Kollergänge | 2 Seiten | 0,04 " |
| " 102 | Huf- und Klauenbeschlag | 2 Seiten | 0,04 " | " 535 | Waschmaschinen | 1 Seite | 0,02 " |
| " 154 | Ofenbetriebe der Industrie Steine und Erden | 2 Seiten | 0,04 " | " 537 | Rammen | 4 Seiten | 0,08 " |
| " 155 | Keramische Industrie | 5 Seiten | 0,10 " | " 541 | Triebwerke (Transmissionen) | 3 Seiten | 0,06 " |
| " 165 | Walzwerke | 8 Seiten | 0,16 " | " 617 | Arbeiten in Druckluft | 23 Seiten | 0,46 " |
| " 167 | Hammerwerke und Schmiedepresswerke | 3 Seiten | 0,06 " | " 711 | Verwendung von Trockeneis (feste Kohlensäure) | 1 Seite | 0,02 " |
| " 183 | Magnesiumlegierungen | 15 Seiten | 0,30 " | " 728 | Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind | 6 Seiten | 0,12 " |
| " 191 | Montage von Stahlbauten | 6 Seiten | 0,12 " | " 850 | Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten | 8 Seiten | 0,16 " |
| " 314 | Molkereien | 5 Seiten | 0,10 " | " 860 | Verwendung von ortsbewegl. Druckgasbehältern für Chlor | 2 Seiten | 0,04 " |
| " 315 | Zuckerindustrie | 4 Seiten | 0,08 " | " 869 | Zulassung von ortsbewegl. Druckgasbehältern 6sterr. Erzeugung | 2 Seiten | 0,04 " |
| " 322 | Herstellung von Mineralwasser | 4 Seiten | 0,08 " | " 908 | Hebezeuge und Anschlagmittel | 7 Seiten | 0,14 " |
| " 324 | Brennereien und Spirituosenfabrik | 4 Seiten | 0,08 " | | | | |
| " 336 | Schornsteinfegergewerbe | 10 Seiten | 0,20 " | | | | |
| " 491 | Tapezier- und Dekorationsbetriebe | 2 Seiten | 0,04 " | | | | |

Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen (als Heft) 0,25 DM

Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen (als Plakat) 0,45 "

Aus wirtschaftlichen Gründen bitten wir Aufträge auf die vorstehenden Sonderdrucke in Form von Sammelbestellungen über die Betriebe aufzugeben und diese nur an das Buchhaus Leipzig, Leipzig C I, Querstraße 4-6, zu richten.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN O 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 7. Mai 1953 Nr. 60

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 30. 4. 53 | Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft | 653 |
| 30. 4. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft | 654 |
| 30. 4. 53 | Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen | 656 |
| 28. 4. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zu § 51 des Gesetzes der Arbeit | 658 |
| 30. 4. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe von Lebensmittelkarten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin | 659 |
| 30. 4. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Lebensmittelkartenversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin | 659 |
| 28. 4. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe | 660 |
| 29. 4. 53 | Anordnung zur Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft | 660 |

Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 30. April 1953

Die Festsetzung und Erhebung der Körperschaftsteuer wirkte sich durch den progressiv gestalteten Steuersatz sowie durch die bisherige Abführung in Form monatlicher Planraten nachteilig auf die Kontrolle der Planerfüllung und auf die Finanzierung der volkseigenen Betriebe aus. Zur Beseitigung dieser Nachteile und zur Vereinfachung der Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft wird deshalb auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBI. S. 257) folgendes verordnet:

§ 1

Geitungsbereich

Volkseigene Betriebe, die juristische Personen im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) sind, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung steuerpflichtig.

§ 2

Besteuerungsgrundlagen

(1) Besteuerungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist der Gewinn, den ein volkseigener Betrieb innerhalb eines Abrechnungszeitraumes erzielt hat.

(2) Als steuerpflichtiger Gewinn gilt: der nach den geltenden Vorschriften ermittelte Bruttogewinn

abzüglich

der Zuweisungen an den Direktorfonds, soweit diese zu Lasten des Bruttogewinnes vorgenommen werden sowie sonstiger Gewinnverwendungen nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen

und zuzüglich

der nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen nichtabzugsfähigen Aufwendungen.

§ 3

Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes, in dem der steuerpflichtige Gewinn erzielt worden ist.

§ 4

Steuersätze

Die Körperschaftsteuer beträgt 65 % des steuerpflichtigen Gewinns; sie erhöht sich bei der Deutschen Versicherungsanstalt auf 72 % des steuerpflichtigen Gewinns.

§ 5

Steuerbefreiungen

Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

1. die Deutsche Post,
2. die Deutsche Reichsbahn,
3. die Deutsche Notenbank, die Deutsche Investitionsbank, die Deutsche Bauernbank und die Sparkassen,
4. die Staatliche Lotterie.

§ 6

Schlußvorschriften

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen und bestimmt hierin insbesondere den Zeitpunkt der Fälligkeit und Entrichtung der Körperschaftsteuer sowie die Art der Rechtsmittel.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung der Körperschaftsteuer, der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer außer Kraft.

Berlin, 30. April 1953

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium der Finanzen |
| Grotewohl | Dr. Loch |
| | Stellvertreter |
| | des Ministerpräsidenten |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der
Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen
Wirtschaft.**

Vom 30. April 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653) wird folgendes bestimmt:

I.**Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung****Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung**

§ 1

Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats. Tritt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres ein, so beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

§ 2

Nichtabzugsfähige Aufwendungen

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns sind die nachfolgenden Aufwendungen nichtabzugsfähig:

1. Verzugszuschläge und Stundungszinsen, die der Steuerschuldner für die verspätete Entrichtung oder Stundung von Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen zu tragen hat;
2. Verspätungszuschläge, die wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärungen zu entrichten sind;
3. Verzugszinsen, die bei verspäteter Zahlung auf Grund der Vorschriften des § 4 Abs. 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) erhoben werden;
4. Konventionalstrafen, Zwangsstrafen, Ordnungsstrafen, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Vertragssystem in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes;
5. Preisstrafen und sonstige Strafen, die auf Grund von Verstößen gegen gesetzliche Anordnungen verhängt worden sind;

6. die im Zusammenhang mit Mehrerlösfeststellungen erhobenen Gebühren;
7. aufgewendete Überpreise;
8. Lohnsteuernachzahlungen, für die auf Grund des § 20 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) der Lohnempfänger nicht in Anspruch genommen werden darf;
9. Beträge, um die der planmäßig festgesetzte Lohnfonds überschritten wurde;
10. sonstige in den Ziffern 1—9 nicht genannte Aufwendungen, die auf Grund von Verstößen gegen gesetzliche Anordnungen entstanden sind.

Zu § 4 der Verordnung

§ 3

Abrundung

Zur Berechnung der Körperschaftsteuer wird der steuerpflichtige Gewinn auf volle 10,— DM nach unten abgerundet. Die Körperschaftsteuer wird auf volle DM nach unten abgerundet.

II.**Sonstige Vorschriften**

§ 4

Ermittlung und Entrichtung der Körperschaftsteuer

(1) Die Körperschaftsteuer ist vom steuerpflichtigen Gewinn eines Abrechnungszeitraumes zu ermitteln.

(2) Bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer ist von dem im Finanzbericht FM ausgewiesenen Bruttogewinn unter Berücksichtigung der Kürzungen und Hinzurechnungen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) auszugehen.

(3) Von der ermittelten Körperschaftsteuer sind in den Fällen des Abs. 2 die für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum zu entrichtenden Steuerbeträge abzuziehen. Der hiernach verbleibende Betrag ist zu dem festgesetzten Fälligkeitstermin an die zuständige Abgabenbehörde zu entrichten. Ergaben sich Überzahlungen, so können diese mit zukünftig fällig werdender Körperschaftsteuer oder mit anderen Abgaben verrechnet oder erstattet werden.

(4) Ist ein Finanzbericht FM nicht aufzustellen, so ist als Körperschaftsteuer eine Planrate in Höhe von einem Drittel der im Kassenplan festgesetzten vierteljährlichen Körperschaftsteuer zu entrichten.

(5) Ist zum Ende eines Abrechnungszeitraumes (z. B. Kalendervierteljahr) ein Kontrollbericht aufzustellen, so wird die Körperschaftsteuer abweichend von den Absätzen 2 und 4 von dem im Kontrollbericht ausgewiesenen Bruttogewinn unter Berücksichtigung der Kürzungen und Hinzurechnungen ermittelt.

(6) Liegt der Termin für die Einreichung des Kontrollberichtes (§ 6 Abs. 3) nach dem 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats, so ist die Abrechnung der Körperschaftsteuer nach den Absätzen 2 oder 4 vorzunehmen. Zum Einreichungstermin des Kontrollberichtes ist eine endgültige Abrechnung der Körperschaftsteuer vorzunehmen. Ergibt sich aus der Gegenüberstellung der auf Grund des Kontrollberichtes ermittelten Körperschaftsteuer und der für den gleichen Abrechnungszeitraum gemäß Abs. 2 bereits ermittelten Körperschaftsteuer eine erhebliche Abweichung, so hat die zuständige Abgabenbehörde die Ursachen sorgfältig zu untersuchen und bei schuldhaftem Handeln die Verantwortlichen nach dem Abgabenstrafrecht zur Rechenschaft zu ziehen. Sich ergebende Nachzahlungen sind zu dem im § 5 genannten Termin zu entrichten.

Überzahlungen können mit künftig fällig werdender Körperschaftsteuer oder mit anderen Abgaben verrechnet oder erstattet werden.

(7) Ist das Gesamtergebnis eines volkseigenen Betriebes mit einem Verlust geplant und ergibt sich durch die Zuführungen von planmäßigen Preis- oder Verluststützungen ein Gewinn, so entfällt die Ermittlung der Körperschaftsteuer.

§ 5

Fälligkeit der Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist für jeden Abrechnungszeitraum am 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig. Nachzahlungen gemäß § 4 Abs. 6 sind zu den Terminen fällig, die für den volkseigenen Betrieb zur Einreichung des Kontrollberichtes an die übergeordnete Verwaltungsstelle verbindlich vorgeschrieben sind.

§ 6

Abrechnung

(1) Volkseigene Betriebe haben für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung nach dem vom Ministerium der Finanzen vorgeschriebenen Muster vorzunehmen. Der Abrechnung ist der Finanzbericht FM ... oder der Kontrollbericht beizufügen.

(2) Die Abrechnung hat der für den Betrieb zuständigen Abgabenbehörde spätestens am 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats vorzuliegen.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 6 hat die endgültige Abrechnung zu den Terminen vorzuliegen, die für den volkseigenen Betrieb zur Einreichung des Kontrollberichtes an die übergeordnete Verwaltungsstelle verbindlich vorgeschrieben sind.

(4) Abrechnungen, Kontrollberichte und Finanzberichte FM ... gelten als Steuererklärung.

§ 7

Abgabenkontrolle

(1) Volkseigene Betriebe, die nach § 1 der Verordnung steuerpflichtig sind, unterliegen der Abgabenkontrolle.

(2) Die Abgabenkontrolle hat sich auf die Prüfung der richtigen Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns sowie auf die ordnungsmäßige Berechnung und Entrichtung der Körperschaftsteuer zu erstrecken. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich Art und Umfang der Abweichungen, die Höhe des geschuldeten Steuerbetrages und der auf Grund der Kontrolle nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben.

§ 8

Folgen des Zahlungsverzugs

Die Abgabenbehörde hat nach den Vorschriften der Anordnung vom 2. März 1949 der ehemaligen Deutschen Wirtschaftskommission über Verzugszuschläge für Steuerrückstände, über Stundungszinsen und über die Erhöhung der Vollstreckungsgebühren (ZVOBl. S. 142) zu erheben:

1. bei unpünktlicher Zahlung : Verzugszuschläge,
2. bei Gewährung von Stundungen : Stundungszinsen.

§ 9

Folgen verspäteter Abgabe der Abrechnung

(1) Wird die Abrechnung nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes der Abgabenbehörde eingereicht, so ist die Körperschaftsteuer unter Zugrundelegung einer Erfüllung des Finanzplanes von mindestens 110 % im Vollstreckungsverfahren einzuziehen.

(2) Liegt die Abrechnung vor, so ist die hiernach zu entrichtende Körperschaftsteuer mit dem eingezogenen Betrag zu verrechnen. Ist eine Körperschaftsteuer nicht zu entrichten, so ist der eingezogene Betrag mit bereits fällig gewesenen Abgaben zu verrechnen oder zu erstatten.

(3) Für die verspätete Abgabe der Abrechnung ist ein Verspätungszuschlag bis zu 5000,— DM festzusetzen und im Vollstreckungsverfahren einzuziehen.

III.

Schlussvorschriften

§ 10

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörde

(1) Für die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Körperschaftsteuer sind die nachfolgenden Abgabenbehörden sachlich zuständig:

1. die Räte der Stadt- oder Landkreise — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben,
2. die Räte der Bezirke — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben,
3. das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung —.

(2) Örtlich zuständig sind:

- die Räte der Stadt- oder Landkreise — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben und das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — nach näherer Anweisung.

§ 11

Rechtsmittel

(1) Gegen Kontrollbescheide (§ 7 Abs. 2) ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Abgabenbehörde schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt oder bekanntgemacht worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(3) Die zuständige Abgabenbehörde hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, schriftlich mitzuteilen oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntzumachen.

(4) Ist das Ministerium der Finanzen als Abgabenbehörde zuständig, so entscheidet dieses über eingelegte Beschwerden endgültig. Ist der Rat des Stadt- oder des Landkreises — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben als Abgabenbehörde zuständig und hat diese über eingelegte Beschwerden entschieden, so ist gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist beim Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben einzulegen. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die Frist zur Einlegung der Berufung und deren endgültige Entscheidung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Ministerium der Finanzen

i. V.: Rumpff
Staatssekretär

**Verordnung
über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen.**

Vom 30. April 1953

Die Körpererziehung, als untrennbarer Teil der sozialistischen Erziehung, ist eine wichtige Voraussetzung, um die Jugend gesund zu erhalten, sie für den Beruf und die Verteidigung der Heimat vorzubereiten. Durch systematische Förderung der körperlichen Erziehung wird die Voraussetzung für eine stetige Leistungssteigerung der Schüler und damit die Grundlage für die Erringung gesamtdeutscher Jugendrekorde geschaffen.

Bisher wurde diesen Fragen zu wenig Bedeutung beigemessen. Es mangelte vor allem an einer exakten und einheitlichen Aufgabenstellung. Jetzt gilt es, an allen Schulen unter Einbeziehung aller Schüler die gesamte körperliche Erziehung zu verbessern und auf breiter Grundlage zu entwickeln.

Vor den staatlichen Organen, besonders dem Ministerium für Volksbildung, steht die Aufgabe, die Initiative zu ergreifen und die Entwicklung der Körpererziehung der Schüler noch mehr als bisher zu fördern.

Es wird daher folgendes verordnet:

I.

**Die Organisierung
der gesamten körperlichen Erziehung der Schüler
durch die Organe der Volksbildung**

§ 1

(1) Für die Organisierung der gesamten körperlichen Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen ist das Ministerium für Volksbildung verantwortlich. Die Anleitung der Organe der Volksbildung in den Bezirken und Kreisen in den Fragen der Körpererziehung erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung auf der Grundlage der entsprechenden Prinzipien des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.

(2) In den Bezirken und Kreisen ist der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates für die gesamte körperliche Erziehung der Schüler verantwortlich.

(3) Um eine verbesserte Anleitung der Schulen bei der gesamten körperlichen Erziehung zu gewährleisten, wird im Kreis ein Fachberater für Körpererziehung aus den Reihen der Fachlehrer berufen. Ihm werden zur Ausübung seiner Tätigkeit wöchentlich 10 Stunden Unterricht erlassen. Seine Anleitung erfolgt durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

(4) In den Schulen ist der Leiter für die Durchführung der gesamten körperlichen Erziehung auf der durch das Sportleistungsabzeichen gegebenen Grundlage verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die gemäß Lehrplan wöchentlich vorgesehenen Unterrichtsstunden im Fach Körpererziehung ordnungsgemäß erteilt und die körperliche Erziehung außerhalb des Unterrichts gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Volksbildung durchgeführt werden.

(5) Die Behandlung der Fragen der Körpererziehung stellt einen wichtigen Bestandteil der Arbeit des Pädagogischen Rats dar. Der Pädagogische Rat hat sich in besonderem Maße mit Problemen der Körpererziehung der Schüler zu beschäftigen.

(6) Das Ministerium für Volksbildung ist für die Organisierung einer regelmäßigen Berichterstattung durch die nachgeordneten Dienststellen und die gewissenhafte Auswertung verantwortlich.

§ 2

Das Ministerium für Volksbildung ist dafür verantwortlich, daß in ausreichendem Maße Lehrer für das Fach Körpererziehung ausgebildet und die an den Schulen unterrichtenden Lehrer für Körpererziehung fachlich weiterqualifiziert werden.

§ 3

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind für die Bereitstellung von geeigneten Übungs-

räumen, Sportstätten und Sportgeräten für die Durchführung der körperlichen Erziehung der Schüler verantwortlich.

§ 4

Den Sportorganisationen in der Deutschen Demokratischen Republik wird empfohlen, ihre Einrichtungen für die körperliche Erziehung der Schüler zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Die Ministerien für Volksbildung und für Gesundheitswesen werden beauftragt, eine ständige ärztliche Betreuung der Schüler sicherzustellen.

II.

Der Unterricht im Fach Körpererziehung

§ 6

(1) Der Unterricht im Fach Körpererziehung hat die Aufgabe, lebensfrohe und gestählte Menschen zu erziehen, die mit hohen moralischen Eigenschaften ausgestattet sind. Durch den Unterricht im Fach Körpererziehung soll in den Schülern Lust und Liebe zu systematischer sportlicher Betätigung geweckt werden.

(2) Das Ministerium für Volksbildung hat Lehrpläne für das Fach Körpererziehung herauszugeben und sie ständig zu verbessern. Diese Lehrpläne sind vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport zu bestätigen.

§ 7

(1) Zur stetigen Verbesserung der Leistungen im Fach Körpererziehung sind alljährlich von den 5. Klassen ab Leistungsprüfungen (Abschluß- und Versetzungsprüfungen) durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, obligatorische Wettkämpfe in den Sportarten Leichtathletik, Turnen/Gymnastik und Schwimmen einzuführen. Die obligatorischen Wettkämpfe dienen der Leistungssteigerung. Durch wissenschaftliche Forschungsarbeit und exakte Auswertung der Ergebnisse der obligatorischen Wettkämpfe ist eine ständige Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Körpererziehung zu gewährleisten.

(3) Bei den Abschluß- und Versetzungsprüfungen ist das Fach Körpererziehung als Hauptfach zu werten.

§ 8

(1) Zur Entwicklung eines qualifizierten Sportnachwuchses sind für sportbegabte Schüler in allen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik Schulen, in denen der körperlichen Erziehung ein breiter Raum eingeräumt wird, einzurichten.

(2) In diesen Schulen sind Schüler von der Klasse 5 ab zusammenzufassen.

(3) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, Maßnahmen durchzuführen, damit diese Schulen mit Beginn des Schuljahres 1954/55 ihre Arbeit in vollem Umfange aufnehmen. Die Anzahl der neu einzurichtenden Schulen wird durch den Volkswirtschaftsplan festgelegt.

III.

Die körperliche Erziehung der Schüler an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts

§ 9

(1) Die körperliche Erziehung außerhalb des Unterrichts ist auf der Grundlage der Bedingungen der Sportleistungsabzeichen für Schüler: „Sei bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ und „Immer bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, Maßnahmen zu treffen, die es allen Schülern gemäß ihren Neigungen und Fähigkeiten ermöglichen, an frohem Spiel und sportlichem Wettkampf teilzunehmen. Zu diesem Zweck werden an den Schulen die Schüler unter Wahrung der Freiwilligkeit sektionsweise zusammengefaßt.

§ 10

(1) Jeder Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich zwei Stunden außerhalb seiner unterrichtenden Tätigkeit im Rahmen der außerschulischen Erziehung mitzuarbeiten. Der Leiter der Schule entscheidet, welche Lehrer gemäß ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten als Übungsleiter für die körperliche Erziehung außerhalb des Unterrichts eingesetzt werden.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport wird beauftragt, in Verbindung mit dem Ministerium für Volksbildung Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß den Schulen qualifizierte Übungsleiter der Sportorganisationen für die Durchführung der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts zur Verfügung stehen.

§ 11

Die Finanzierung hat durch die für die allgemeinbildenden Schulen und die außerschulische Erziehung im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zu erfolgen.

§ 12

(1) Die Organisationsform der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts ist die Trainingsstunde.

(2) Die Trainingsstunden werden gemäß den vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Plänen durchgeführt.

§ 13

(1) In den Schulen können zur Durchführung der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts folgende Sektionen gebildet werden:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1. Leichtathletik | 7. Handball |
| 2. Turnen/Gymnastik | 8. Hockey |
| 3. Schwimmen | 9. Tischtennis |
| 4. Fußball | 10. Radfahren |
| 5. Volleyball | 11. Rollkunstlauf |
| 6. Wintersport | 12. Fechten |
| a) Skilauf | 13. Rugby |
| b) Rodeln | |
| c) Eislaut | |
| d) Eishockey | |

(2) Zur Förderung und Entwicklung des Schachspiels werden besondere Übungsgemeinschaften gebildet, deren organisatorische Form die einer Sektion ist.

(3) Bei der Bildung der Sektionen sind die Hauptsportarten Leichtathletik, Turnen-Gymnastik, Schwimmen, Fußball, Volleyball und Wintersport besonders zu beachten.

(4) Für jede Sektion trägt ein Übungsleiter die Verantwortung. In der Leitung der Sektion unterstützen ihn die übrigen Übungsleiter sowie die Mannschaftskapitäne und Gruppenältesten.

(5) Die Mannschaftskapitäne und Gruppenältesten werden aus den Reihen der Schüler auf Vorschlag des verantwortlichen Übungsleiters vom Direktor der Schule ernannt.

(6) Jede Sektion soll wöchentlich zwei Trainingsstunden durchführen.

(7) Die Schüler dürfen nicht mehr als an zwei Sektionen teilnehmen.

(8) An den Trainingsstunden können sich die Schüler der Klassen 4 bis 8 beteiligen.

§ 14

Für die Schüler der Klassen 1 bis 3 sind an den Schulen Sportspiele zu organisieren.

§ 15

(1) Zur Steigerung der Leistungen auf dem Gebiete der Körpererziehung und zur Förderung des sportlichen Nachwuchses werden durch das Ministerium für Volksbildung alljährlich in den Schulen, im Kreis-, Bezirks- und im Republikmaßstab Sportwettkämpfe durchgeführt.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß bei der Durchführung der Sportwettkämpfe der Schüler die Organe der Volksbildung durch die Komitees für Körperkultur und Sport und durch die Sportsektionen in der Deutschen Demokratischen Republik weitgehend unterstützt werden.

(3) Besonders entwicklungsfähige Schüler können vom Leiter der Schule zum Training in solche Betriebs-sportgemeinschaften delegiert werden, in denen Spitzensportler unter Anleitung qualifizierter Trainer ausgebildet werden.

IV.

Empfehlungen an die Freie Deutsche Jugend

§ 16

(1) Dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird empfohlen, innerhalb der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ eine breite Bewegung zum Erwerb der Sportleistungsabzeichen „Sei bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ und „Immer bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ zu entfalten.

(2) Die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ soll es als ihre Aufgabe betrachten, der Schule bei der Organisation der körperlichen Erziehung tatkräftig zu helfen und alle Jungen Pioniere und Schüler für die aktive Teilnahme an der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts zu gewinnen. Die Jungen Pioniere sollen beim Lernen, beim sportlichen Spiel und Wettkampf allen Schülern ein Vorbild sein.

(3) Dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird empfohlen, bei der Organisation und Durchführung der Sportwettkämpfe der Schüler verantwortlich mitzuarbeiten.

V.

Schlußbestimmungen

§ 17

Vom Ministerium für Volksbildung sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport Durchführungsbestimmungen und Wettkampfordnungen herauszugeben.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

**Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik**

| | |
|-----------------------|---------------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Volksbildung |
| Grotewohl | Prof. Else Zaisser Minister |

**Erste Durchführungsbestimmung
zu § 51 des Gesetzes der Arbeit.**

Vom 28. April 1953

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Sozialversicherung in erster Linie eine Einrichtung der Arbeiter und Angestellten. Ihre Aufgabe besteht in der Durchführung vorbeugender Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge und in der sozialen Sicherung der Werktätigen im Falle von Krankheit, Invalidität und im Alter.

Voraussetzung für die umfassende Gewährung von Leistungen durch die Sozialversicherung ist es, daß die Beiträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnet und termingerecht abgeführt werden. Das ist bei den Arbeitern und Angestellten der Fall, die ihre Beiträge bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung abführen. Alle anderen Versicherten haben die gleiche Verpflichtung zur termingerechten Abführung ihrer Beiträge, soweit sie für sich und ihre Familienangehörigen den Schutz der Sozialversicherung genießen. Nur dann, wenn sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, besteht die Berechtigung, Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch zu nehmen.

Um zu verhüten, daß ungerechtfertigte Leistungen von der Sozialversicherung gewährt werden, die in der Auswirkung zu Lasten der Arbeiter und Angestellten gehen würden, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Gesundheitswesen auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) folgendes bestimmt:

Zu § 51 des Gesetzes:

§ 1

(1) Die nachstehend genannten Gruppen versicherungspflichtiger Personen

- a) Bauern (außer Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften)
- b) freiberuflich Tätige
- c) sonstige selbständig Erwerbstätige und Unternehmer
- d) Handwerker

sind nur dann zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung für sich und ihre Familienangehörigen berechtigt, wenn sie die Sozialversicherungsbeiträge termingerecht abgeführt haben.

(2) Vor Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung müssen daher die Versicherungsausweise von den im Abs. 1 genannten Personengruppen der Unterabteilung Abgaben des zuständigen Rates des Kreises zur Eintragung eines Sichtvermerkes vorgelegt werden. Dieser darf nur dann erteilt werden, wenn keine Beitragsrückstände gegenüber der Sozialversicherung bestehen.

§ 2

Der Sichtvermerk ist durch die Unterabteilung Abgaben in den Versicherungsausweisen der Versicherten in Spalte 3 der Seiten 2 oder 4 anzubringen.

§ 3

(1) Die Geschäftsstellen der Sozialversicherung sind nur dann berechtigt für die im § 1 Abs. 1 genannten Versicherten oder deren Familienangehörigen Berechtigungsscheine zum Aufsuchen eines Arztes auszustellen bzw. Leistungen der Sozialversicherung zu gewähren oder zu genehmigen, wenn die Versicherungsausweise den Sichtvermerk der Unterabteilung Abgaben tragen.

(2) Die Behandlungsstellen des staatlichen Gesundheitswesens (Polikliniken, Ambulatorien, Krankenhäuser usw.) haben vor Beginn der Behandlung der unter § 1 Abs. 1 genannten Personengruppen und deren Familienangehörige die Versicherungsausweise auf das Vorhandensein dieses Sichtvermerkes der Unterabteilung Abgaben gemäß § 2 zu überprüfen. Fehlt dieser Sichtvermerk, so muß die Behandlung auf Kosten der Sozialversicherung abgelehnt werden.

(3) Die Versicherungsausweise für Familienangehörige, deren Ausstellung auf Seite 14 oder 15 des Versicherungsausweises des Versicherten eingetragen ist, haben nur in Verbindung mit dem Versicherungsausweis des Versicherten Gültigkeit.

§ 4

Die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung laufenden Leistungsfälle werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

§ 5

Die Vollziehungsbeauftragten und Betriebsprüfer der Unterabteilung Abgaben sind verpflichtet, bei bestehenden Beitragsrückständen gegenüber der Sozialversicherung die Versicherungsausweise der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Versicherten einzuziehen. Die Rückgabe erfolgt nach Ausgleich des Beitragskontos.

§ 6

(1) Nehmen die im § 1 Abs. 1 genannten Versicherten Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch, obwohl sie mit der Entrichtung von Beiträgen rückständig sind, so haben sie der Sozialversicherung die für diese Leistungen entstandenen Kosten zu erstatten.

(2) Eine Rückzahlung dieser erstatteten Beträge durch die Sozialversicherung ist auch bei nachträglicher Entrichtung der Beitragsrückstände unzulässig.

(3) Eine Aufrechnung der Beitragsrückstände mit den etwa gezahlten Kosten für private Behandlung ist unstatthaft.

(4) Eine Erstattungspflicht besteht für die Versicherten auch dann, wenn während des Zeitraumes der Behandlung die rückständigen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden.

(5) Wenn sich Versicherte oder deren Familienangehörige in private Behandlung eines Arztes begeben haben, so müssen die Kosten hierfür vom Versicherten selbst getragen werden, auch wenn während des Zeitraumes der privaten Behandlung die Beitragsrückstände ausgeglichen werden.

§ 7

Die Unterabteilungen Abgaben sind verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge, die von den im § 1 Abs. 1 genannten Versicherten entrichtet werden, zuerst auf die

fälligen Beiträge der von ihnen beschäftigten Lohnempfänger und danach erst zum Ausgleich ihrer eigenen Beiträge zu verbuchen. Es ist unstatthaft, etwaigen Wünschen der Versicherten, zuerst den Ausgleich der Sozialversicherungsbeiträge für sie selbst vorzunehmen, zu entsprechen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Maier
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Ausgabe von Lebensmittelkarten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.**

Vom 30. April 1953

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 9. April 1953 über die Ausgabe von Lebensmittelkarten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBl. S. 543) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sofern der im § 1 Buchst. b der Verordnung vom 9. April 1953 benannte Personenkreis neben dem Handwerksbetrieb eine Handelstätigkeit ausübt, auf Grund deren Erzeugnisse eigener und fremder Produktion vertrieben werden, erhält er ohne Berücksichtigung der Zahl der im Betrieb Beschäftigten keine Lebensmittelkarten.

(2) Übt der in Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung bezeichnete Personenkreis neben dem Handwerksbetrieb eine Handelstätigkeit aus, durch die nur Erzeugnisse aus eigener Produktion vertrieben werden, erhält er bei einer Anzahl bis zu fünf im Betrieb beschäftigten Personen eine Lebensmittelkarte entsprechend seinen Tätigkeitsmerkmalen.

(3) Der im § 1 Buchst. b der Verordnung vom 9. April 1953 bezeichnete Personenkreis erhält ohne Berücksichtigung, ob neben dem Handwerksbetrieb eine Handelstätigkeit ausgeübt wird oder nicht, bei einer Zahl von mehr als fünf im Betrieb Beschäftigten keine Lebensmittelkarten.

§ 2

(1) Betriebe der Bäcker und Fleischer fallen nicht unter die Bestimmung des § 1 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung und erhalten ohne Berücksichtigung der Zahl der im Betrieb Beschäftigten keine Lebensmittelkarten.

(2) Sämtliche Einzelhändler, gleichgültig ob sie ein Ladengeschäft betreiben oder anderweitig ihre Handelstätigkeit ausüben, erhalten ohne Berücksichtigung der Zahl der im Betrieb Beschäftigten keine Lebensmittelkarten.

(3) Unter die Bestimmung des vorstehenden Abs. 2 fällt ferner der nachstehend bezeichnete Personenkreis: Besitzer, Mitbesitzer und Pächter folgender Betriebe:
Führunternehmen,
Taxiunternehmen,

Speditionen,
Molkereien,
Speisewirtschaften,
Pensionen und Hotels mit und ohne Ausschank,
Eisdielen.

§ 3

(1) Hausbesitzer erhalten, sofern sie auf Grund eines Steuerbescheides der Abgabenverwaltung nachweisen können, daß sie im Jahr ein Einkommen unter 4800,— DM versteuern, Lebensmittelkarten.

(2) Alle Hausbesitzer, die ein Einkommen von mehr als 4800,— DM jährlich versteuern, erhalten keine Lebensmittelkarten.

§ 4

(1) Familienangehörige, die mit dem in §§ 1 bis 3 bezeichneten Personenkreis in einem Haushalt leben, erhalten nur dann Lebensmittelkarten, wenn sie nachweisen, daß sie in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Abs. 1 dieses Paragraphen gilt entsprechend für aus der Kartenversorgung ausgeschlossene Personen, die ihre Eigenschaft als Inhaber, Mitinhaber, Besitzer oder Pächter ausgeübt haben.

(3) Ausgenommen von der vorstehenden Regelung in den Absätzen 1 und 2 sind Rentner und arbeitsunfähige Personen.

(4) Ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis liegt zugrunde, wenn für den Beschäftigten regelmäßig die richtig berechneten Lohnsteuer- und SVK-Beiträge fristgemäß abgeführt werden. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Stellen zu führen.

§ 5

Als Stichtag für die Feststellung der Eigenschaft als Besitzer, Mitbesitzer, Pächter, Gewerbetreibender usw. gilt der 1. April 1953.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuregelung der Lebensmittelkartenversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.**

Vom 30. April 1953

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 9. April 1953 über die Neuregelung der Lebensmittelkartenversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBl. S. 545), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Familienangehörigen, die mit in Westberlin arbeitenden Personen in einem Haushalt leben, erhalten keine Lebensmittelkarten, wenn sie unter den Personenkreis fallen, der in der Verordnung vom 9. April 1953 über die Ausgabe von Lebensmittelkarten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBl. S. 543) genannt ist, der keine Lebensmittelkarten zu beanspruchen hat.

§ 2

Die Familienangehörigen, die mit in Westberlin arbeitenden Personen in einem Haushalt leben, erhalten nur dann Lebensmittelkarten, wenn sie in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin stehen. Sie erhalten die Karten-Gruppe, die ihnen auf Grund der Tätigkeitsmerkmale zusteht.

§ 3

Alle Schüler, die in Westberlin allgemeinbildende Schulen, Fach- und Spezialschulen, Privatschulen oder Universitäten besuchen, erhalten ohne Rücksicht auf das Alter keine Lebensmittelkarten.

§ 4

Der Personenkreis, der auf Grund dieser Bestimmungen keine Karten erhält, ist namentlich listenmäßig zu erfassen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung
bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe.

Vom 28. April 1953

Durch die Anwendung des Rechnungseinzugsverfahrens können die Abgabenschuldner so zeitig in den Besitz der Rechnungsbeträge und damit der Tabakwarenabgabe gelangen, daß die Beibehaltung der derzeitigen Fälligkeitstermine nicht mehr gerechtfertigt ist. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile zuungunsten des Staatshaushaltes wird deshalb auf Grund von § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe (GBl. S. 905) folgendes bestimmt:

§ 1

Fälligkeit der Tabakwarenabgabe

(1) Für Banderolen, die gemäß § 6 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe bezogen und verwendet werden, ist der Abgabewert der Banderolen an folgenden Fälligkeitsterminen zu entrichten:

| Zeitraum, in dem die Abgabenschuld entstanden ist | Fälligkeit des Abgabewertes der Banderolen |
|---|--|
| 1. bis 5. Tag eines Monats | am 15. Tag des gleichen Monats |
| 6. bis 10. " " " | am 20. " " " |
| 11. bis 15. " " " | am 25. " " " |
| 16. bis 20. " " " | am letzt. " " " |
| 21. bis 25. " " " | am 5. Tag des nächsten Monats |
| 26. d'jetzt. " " " | am 10. " " " |

* 3. Durchf. (GBl. 1952 S. 1069).

(2) In allen anderen Fällen wird die Abgabenschuld mit ihrer Entstehung fällig.

§ 2

Abgabenerklärung

(1) Der Abgabenschuldner hat über die Menge der Tabakwaren, für die im Laufe eines Monats die Abgabenschuld entstanden ist, sowie über die Höhe der darauf entfallenden Beträge an Tabakwarenabgabe eine Abgabenerklärung, getrennt nach Fünftagezeiträumen, auszustellen.

(2) Die Abgabenerklärung ist bis zum fünften Tage des nächsten Monats bei der zuständigen Abgabenbehörde abzugeben.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

(2) Die §§ 7 und 8 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe (GBl. S. 905) treten außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1953

Ministerium der Finanzen
i. V.: Rumpff
Staatssekretär

Anordnung

zur Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 29. April 1953

Gemäß § 2 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. August 1952 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 794) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verpflichtung zum Abschluß von Transportraum-Verträgen gilt auch für Güter, über die kein Global-Transportraumvertrag oder eine Sondervereinbarung abgeschlossen worden ist, und zwar selbst dann, wenn in dem Zeitraum von drei Planmonaten weniger als 450 Wagen Transportraum der Deutschen Reichsbahn, 3000 t Transportraum der Schifffahrt oder 450 t Transportraum des Kraftverkehrs benötigt werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1953

Ministerium für Verkehr

i. V.: Wächter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 11. Mai 1953

Nr. 61

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 13. I. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 331. — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe | 661 |
| 30. I. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 910. — Bauaufzüge | 679 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 331.

— Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe —

Vom 13. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Sicherheit am Arbeitsplatz

§ 1

(1) Arbeitsplätze, Verkehrswege, Fußböden usw. sind unfallsicher anzulegen und zu erhalten. Bei Dunkelheit und, soweit erforderlich, auch bei Tage sind sie ausreichend und sachgemäß zu beleuchten. Schlüpfrige und glatte Stellen sind abzustumpfen.

(2) Durch sichere Zugänge und geeignete Einrichtungen (Treppen, Leitern, Laufbohlen, Stege) müssen die Beschäftigten ihre Arbeitsplätze, Unterkunft-, Geräte- und Lagerräume sowie die Abortanlagen ohne Gefahr erreichen und verlassen können.

(3) Alle mehr als 2 m über dem Erdboden liegenden und alle über Gewässer führenden Zugänge, Laufstege, Laufbrücken, Bühnen und Rampen müssen, auch wenn sie behelfsmäßig hergestellt sind, an den freiliegenden Seiten sichere Geländer mit Knie- und Bordbrettern zum Schutze gegen Abstürzen, Ausgleiten und gegen Herabfallen von Gegenständen haben. Bei Ladebühnen und Laderampen kann hiervon Abstand genommen werden.

§ 2

Unbefugten (auch Angehörigen der Beschäftigten) ist das Betreten der Arbeitsstellen, festen Betriebsstätten und abgesperrten oder durch Warnungstafeln gekennzeichneten Plätze und Räume verboten. Das Verbot ist an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Umgang mit Betriebsgeräten und -einrichtungen

§ 3

(1) Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Leitern, Apparate usw. sind nur für den Zweck zu benutzen, für den sie bestimmt sind. Vor ihrer Benutzung müssen sie auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, besonders auf Unfallsicherheit geprüft werden. Mängel sind sofort zu beseitigen oder dem Aufsichtführenden zu melden.

(2) Geräte und Werkzeuge mit scharfer Schneide oder Spitze dürfen nicht ohne Schutz in den Kleidertaschen getragen werden.

§ 4

Gerüste, Schalungen und Absteifungen müssen vor jeder Wiederbenutzung nach längerer Pause, nach jedem Sturm, größeren Regengüssen und anderen die Anlage gefährdenden Naturereignissen auf ihre Standfestigkeit untersucht werden. Das gleiche gilt nach heftigen Erschütterungen.

§ 5

(1) Böcke aus Trägern und Stützen, die zum Heben und Ablassen von Lasten dienen, sind gegen Wegrutschen oder Umfallen zu sichern. Sie müssen auf fester tragfähiger Unterlage stehen.

(2) Die Stangen von Dreiböcken müssen unten spitz sein oder durch Ketten oder andere Verbindungen untereinander dagegen gesichert sein, auseinanderzugleiten.

(3) Lasten mit Hilfe von Dreiböcken schräg zu ziehen, ist untersagt.

§ 6

(1) Drahtseile zum Heben und Ablassen von Lasten müssen mit Metallösen versehen sein. Ge-knotete Drahtseile sind unzulässig.

(2) Haken an Seilen und Ketten, die zum An-schlagen oder Anbinden von Lasten benutzt werden, müssen gegen das Aushaken gesichert sein.

§ 7

Vorstehende Nägel, Bandeisenteile und Drahtstücke an Kisten, Tonnen, Brettern, Balken usw. sind sofort zu beseitigen oder umzuschlagen.

Arbeiten an Gefahrenstellen

§ 8

Gefährliche Orte und Stellen sind durch sichtbare Gefahrenzeichen kenntlich zu machen, durch Umzäunungen, Abdeckungen, Schutzdächer usw. abzuschließen oder durch Wächter und geeignete Beleuchtung zu sichern. Das gilt insbesondere für Lastenaufzüge, Räume zwischen bewegten Maschinen und Triebwerksteilen, elektrische Hochspannungsanlagen, heiße Leitungen, offene Gruben, Rohrgräben, versenkte Gefäße, Schächte, Kanäle und andere gefahrdrohende Vertiefungen sowie Behälter, die heiße, ätzende oder giftige Stoffe enthalten, auch Lagerräume für Benzin usw.

§ 9

(1) Bei Arbeiten an absturzgefährdeten Stellen müssen die Arbeiter durch Geländer, Arbeits- oder Schutzgerüste oder durch Benutzung von Sicherheitsgürteln und Fangleinen gegen einen Absturz gesichert sein.

(2) Das Arbeiten an übereinanderliegenden Arbeitsstellen ist zu vermeiden. Ist es unvermeidlich, müssen die unteren Arbeitsstellen durch Schutzgerüste oder Schutzdächer gesichert sein.

§ 10

Schutzgürtel und Seile

(1) Auf der Arbeitsstelle sind überprüfte Hanfseile (mindestens 12 mm dick) in der erforderlichen Anzahl zu sofortiger Verwendung bereitzuhalten.

(2) Zum Anseilen muß ein Sicherheitsgürtel benutzt werden, der mit Sicherheitshaken versehen ist. Schlaufen am Seil und Gürtel müssen mit nichtrostenden Metallösen ausgelegt, Metallbeschlüge gegen Rosten geschützt sein. Nur mit dem Seil zu sichern, ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Seile und Sicherheitsgürtel sind pfleglich zu behandeln und, solange sie nicht benutzt werden, in trockenen Räumen aufzubewahren. Vor der Benutzung sind sie auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Seile und Gürtel sind aus dem Betrieb zu entfernen.

(4) Hanf- und Drahtseile dürfen in Räumen, in denen mit Lötwater und Säuren gearbeitet wird oder in denen solche Flüssigkeiten aufbewahrt sind, nicht gelagert werden.

§ 11

Kokskörbe, offenes Feuer

Die Verwendung offener Koks-, Kohlen- und Holzfeuer zum Austrocknen oder Erwärmen von Räumen ist untersagt. Die Verwendung geschlossener Koks-, Kohlen- und Holzfeuer ist nur dann gestattet, wenn Gase nicht auftreten können oder deren Abführung ins Freie gewährleistet ist.

§ 12

Kochen von Teer, Asphalt u. dgl.

(1) Die Öfen zum Schmelzen und Kochen von Blei, Asphalt, Teer usw. sind sicher aufzustellen.

(2) Jedes Verschütten und Verspritzen heißer Stoffe ist zu vermeiden.

(3) Gefäße, in denen Asphalt, Teer oder andere leicht entzündliche Stoffe gekocht werden, müssen mit einem gut passenden Deckel versehen sein und dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Beim Kochen darf der Inhalt nicht überlaufen.

(4) Gefäße zum Befördern dieser Stoffe (Eimer, Schöpfer, Gießer), müssen aus hierzu geeignetem Material bestehen. Gefäße mit heißem Asphalt, Teer usw. dürfen nur bis 10 cm unter dem Rand gefüllt und nicht vor der Brust oder über dem Kopf getragen werden.

(5) Teer, Bitumen usw. in geschlossenen Behältern zu erhitzen, ist untersagt.

(6) Bei Entzündung von Teer, Asphalt usw. darf Wasser nicht zum Löschen verwendet werden. Geeignete Löschmittel (trockener Sand usw.) sind in genügender Menge an der Arbeitsstelle bereitzuhalten.

(7) Flüssiges Metall darf nur mit trockenen Flächen in Berührung gebracht werden.

§ 13

Lötöfen, Lötlampen

Lötöfen und Lötlampen sind bei Beendigung der Arbeit zu löschen. Bei Arbeitsunterbrechung müssen sie unfallsicher aufgestellt werden.

Splitterschutz

§ 14

(1) Bei der Steinbearbeitung müssen sich die Arbeiter so stellen oder setzen, daß sie die in der Nähe tätigen Mitarbeiter nicht gefährden und nicht selbst durch Stein- oder Stahlsplitter von benachbarten Arbeitsplätzen verletzt werden können.

(2) Feste Arbeitsplätze müssen mindestens 5 m voneinander entfernt sein. Der Abstand kann geringer sein, wenn zwischen den Arbeitsplätzen dichte Schutzwände aus Holz, Stroh, widerstandsfähigem Sackleinen (nicht Rupfen) u. dgl. vorhanden sind.

(3) Auf Sicherung Vorübergehender gegen wegspringende Steinsplitter ist zu achten.

§ 15

Beim Zertrümmern von Betonmassen, Mauern u. dgl. durch Hammer und Brechkeil darf der Keil nur mit der Haltezange geführt werden.

§ 16

Das Behauen von Metallstücken, Abschlagen von Schraub- und Nietköpfen, Heraus klopfen von Nieten u. dgl. muß so vor sich gehen, daß niemand von abfliegenden Stücken getroffen werden kann. Bei Bedarf sind Schutzwände aufzustellen.

§ 17

Steinrutschen

Rutschen müssen geschlossen oder gegen das Herausspringen des Materials gesichert sein. Das Abnehmen des Materials mit der Hand ohne Krücken, Steingabeln oder andere geeignete Werkzeuge ist untersagt.

§ 18

Lagern und Stapeln

(1) Baumaterial darf nur auf festem Untergrund und gegen Abrutschen gesichert gelagert und gestapelt werden. Hierbei darf niemand durch bewegte Maschinen und Triebwerksteile, elektrische Leitungen u. dgl. gefährdet werden.

(2) Auf nicht tragfähigen Bauteilen zu lagern und zu stapeln und Bauteile, Gerüste, Leitern u. dgl. zu überlasten, ist untersagt.

(3) Bei der Entnahme von Baustoffen u. dgl. dürfen Haufen und Stapel nicht unterhöhlt werden.

(4) Wenn Schienen oder eiserne Träger übereinandergestapelt werden, sind Brett- oder Lattenstücke als Unterlagen quer aufzulegen.

§ 19

Aufstellen von Masten

(1) Masten sind im Boden so zu befestigen, daß sie in Fällen, in denen keine besondere Fundierung erfolgt, mindestens auf $\frac{1}{4}$ ihrer Gesamtlänge, jedoch nicht weniger als 1,60 m, eingegraben und gut verrammt werden.

(2) Beim Aufrichten und Umlegen von Masten müssen Dreiböcke, Gabelstützen oder zwei der Maststärke entsprechende, mit einem Hanfstrick verbundene Stangen verwendet werden, die beim Aufrichten unten auseinanderzuziehen sind. Die Stangen sind gegen Abgleiten zu sichern. Das Fußende des Mastes ist so festzulegen, daß es nicht emporschnellen kann. Beim Aufrichten darf nicht auf den Mast getreten werden.

(3) Umzulegende Masten sind am Zopf- und Stockende so zu verankern, daß sie nicht von selbst umfallen können.

(4) Mit dem Ausgraben oder Lösen von Masten darf erst begonnen werden, wenn sämtliche Leitungen entfernt sind.

(5) Bevor zum Auswechseln von Masten die Leitungen entfernt werden, sind die Masten, auch wenn sie nicht angefault sind, von mindestens drei Seiten zu stützen. Beim Lösen von Leitungen ist mit einseitigem Leitungszug zu rechnen; dieser ist durch Flaschenzug oder in anderer Weise abzufangen.

Erd- und Felsarbeiten, Haldenabbau

§ 20

(1) In Erden- und -ausschnitten, bei Aus- und Abschachtungen und Seitenentnahmen, in Baugruben, an Erd- und Felswänden und an Halden, sowie beim Leeren von Schlammteichen darf nur gearbeitet werden, wenn der Böschungswinkel der Standfestigkeit des Materials entspricht.

Bei leichtem Boden (Mutterboden, losem Boden oder losem Sand) darf der Böschungswinkel der Ladewand nicht steiler sein als 45° (1:1),

bei mittlerem Boden (Lehm, kiesigem Lehm, festem Kies, festem Sand, leichtem Ton) nicht steiler als 60° (1:0,58),

bei festem Boden (schwerem Lehm, festem Ton, grobem Kies mit Ton, festem Mergel, lang lagern-dem Bauschutt oder Schlacken, schieferartigem Fels oder Steingeschiebe) nicht steiler als 80° (1:0,18).

Besondere Vorsicht ist bei anstehendem Lehm oder Mischboden geboten. Falls bei Bodenverwerfungen mit Sand- oder Wasseradern u. dgl. zu rechnen ist, muß das Material in Stufen abgetragen werden.

(2) Wenn die Baustelle keine der Standfestigkeit des Materials entsprechende Abböschung gestattet, sind die Wände durch sachgemäße Absteifungen zu stützen. Wenn erforderlich, ist auch der Straßenbelag (Pflaster usw.) abzusteifen.

(3) Baugruben- und Grabenränder müssen in einer den Bodenverhältnissen und der Tiefe entsprechenden Breite, mindestens jedoch 60 cm breit von jeder Belastung frei bleiben.

(4) Schmale Baugruben (z. B. für Fundamente) sind wie Leitungsgräben herzustellen (vgl. Arbeitsbestimmung 631 — Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — GBl. 1952 S. 882).

§ 21

Zu unterhöhlen und im Gefahrenbereich überhängender Wände, Stubben usw. zu arbeiten, ist untersagt.

§ 22

(1) Vor Beginn jeder Schicht, nach dem Abbau größerer Massen, nach jeder Sprengung, nach Regengüssen und bei Frost sind die Wände und besonders die Ränder im Abtragungsbereich sorgfältig auf das Vorhandensein von losen Massen von dem Aufsichtführenden zu überprüfen.

(2) In einem Gefahrenbereich ist die Arbeit so lange einzustellen, bis alle Sicherungen getroffen sind.

(3) An Abtragungswänden und Böschungen ist es untersagt, an übereinanderliegenden Arbeitsstellen zu arbeiten. Wenn es erforderlich ist, darf über Arbeitsstellen gebohrt werden; dabei ist jedoch erhöhte Vorsicht notwendig.

§ 23

Beim Abbau nicht standfester Abtragungswände und noch nicht ausgebrannter Halden ist das Beladen geschlossener Züge nur im Kraftbetrieb gestattet.

§ 24

(1) Wenn Abtragungsmassen aus der Wand mit der Hand geladen werden und der Beschäftigte nicht

in Höhe der Wagenoberkante steht, muß der Abstand zwischen Wagen und Abtragewand an jeder Stelle mindestens 2 m betragen.

(2) Zwischen den Wagen müssen Fluchtwege vorhanden sein.

§ 25

Bei Abtragewänden ist während der Ein- und Ausfahrt der Bauzüge und beim Baggern der Aufenthalt zwischen Ladegleis und Abtragewand verboten.

§ 26

Bevor an einer Wand, die höher ist, als der Bagger greift, gebaggert wird, muß der obere Teil der Wand abgestoßen oder abgekeilt werden.

§ 27

Schmelstellen der Halden sind dauernd zu beobachten. Auch bei anscheinend ausgebrannten Halden ist Vorsicht geboten.

§ 28

Wasser darf während der Abbauarbeit nur zum Löschen von Brandherden oder bereits gelöster, am Haldenfuß angesamelter heißer Massen verwendet werden. Die Wand darf nie gleichzeitig beriechtelt und abgetragen werden, da Wasser die Bildung explosibler Gase fördert und die Standfestigkeit der Wand verringern kann.

§ 29

Bei Gefahr sind bereits vorher vereinbarte, gut hörbare Warnsignale durch Horn-, Pfeife od. dgl. zu geben, die von jedem an der Halde Beschäftigten unverzüglich zu befolgen sind.

§ 30

An Halden, an denen sich Gase entwickeln können, ist das Rauchen zu untersagen.

§ 31

Die Unterkunft- und Aufenthaltsorte für die Beschäftigten während der Pausen und Sprengzeiten müssen sich in gefahrensicherer Entfernung von der Halde befinden und gasfrei sein.

§ 32

Elektrische Anlagen

(1) Elektrische Anlagen und ihre Sicherheitseinrichtungen dürfen nur von Facharbeitern unter der verantwortlichen Leitung eines für die Errichtung elektrischer Anlagen zugelassenen Elektromeisters ausgeführt, angebracht, entfernt oder geändert werden. Diese Anlagen müssen dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.

(2) In der Nähe von ungeschützten, spannungsführenden Leitungen oder Geräten (bei Hochspannungen auch von isolierten Leitungen oder Geräten) dürfen Arbeiten nur dann ausgeführt werden, wenn diese entfernt oder spannungsfrei gemacht oder Sicherungen getroffen sind, welche die Berührung eines spannungsführenden Teiles verhüten.

Während diese Sicherungen angebracht oder entfernt werden, müssen die Leitungen oder Geräte entfernt oder spannungsfrei sein.

(3) Elektrische Leitungen für Baubetriebe müssen isoliert sein und vom Erd- oder Fußboden mindestens 3 m, von Dächern, Ausbauten, Fenstern oder anderen dem Verkehr zugänglichen Stellen mindestens 2,50 m entfernt liegen und dürfen ohne besondere Hilfsmittel nicht erreichbar sein.

§ 33

Mörtelwerke

(1) Die Oberkante der Kalklöschpfannen oder Löschbottiche muß mindestens 0,4 m über der sie umgebenden Erd- oder Gerüstoberfläche liegen.

(2) Kalklöschgruben sind, damit niemand hineinstürzen kann, durch eine genügend starke Abdeckung zu sichern oder mit einer mindestens 1 m hohen Einfriedung zu umgeben.

(3) Lose über die Kalklöschbänke und Kalkgruben gelegte Bretter dürfen nur zum Beschicken und Leeren betreten werden. Die Bretter müssen dagegen gesichert sein, daß sie sich verschieben.

Gründungsarbeiten

§ 34

(1) Vor Beginn der Arbeiten an und neben bestehenden Bauwerken sind ihre Bauteile auf Sicherheit und Tragfähigkeit zu untersuchen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(2) Neben Bauwerken sind neue, tiefergehende Grundmauern und der notwendige Bodenaushub stückweise und erst nach Vornahme der nötigen Absteifungen und sachgemäßer Sicherung der Bauwerke auszuführen.

(3) Das Unterfangen (Unterfahren) von Wänden darf nur in Abschnitten von höchstens 1,25 m Länge erfolgen.

§ 35

Mauern dürfen erst hinterfüllt werden, wenn sie eine genügende Standfestigkeit haben.

Leitern, Leitergänge, Treppen, Laufstege usw.

§ 36

(1) Leitern müssen so beschaffen sein, aufgestellt und gesichert werden, daß sie nicht abgleiten, ausrutschen, umkanten, stark schwanken oder sich durchbiegen können.

(2) An Verkehrswegen aufgestellte Leitern sind besonders zu sichern (Posten, Warnungszeichen).

(3) Leitern an nicht sichere Stützpunkte (z. B. Glasscheiben, unverschlossene Türen) anzulehnen, ist untersagt.

(4) Leitersprossen nur durch Aufnageln zu befestigen ist unzulässig; sie müssen mindestens 15 mm in die Holme eingelassen werden.

(5) Schadhafte, gebrochene oder angebrochene Holme dürfen nicht durch Aufnageln von Holzstücken ausgebessert werden; sie müssen ersetzt oder die Leitern müssen aus dem Verkehr gezogen werden.

(6) Schadhafte oder fehlende Sprossen müssen unverzüglich durch fehlerfreie gleicher Art ersetzt werden.

(7) Leitern aller Art dürfen nicht als waagerechte Gerüstträger, Gerüstböden oder Laufgänge verwendet werden.

(8) Steh- und Doppelleitern sind durch Ketten, Seile, Gelenkeisen od. dgl. gegen Auseinandergleiten und gegen unbeabsichtigtes Zusammenklappen besonders zu sichern.

(9) An Gerüsten, die sich nicht auf einer abgeschlossenen Baustelle befinden, sind die unteren Anlegeleitern außerhalb der Arbeitszeit zu entfernen oder die unteren Sprossen auf mindestens 3 m Höhe durch Verschalung abzusperren.

§ 37

Die Leitern müssen mindestens 1 m über ihren Austritt hinausragen, sofern nicht eine andere Vorrichtung (z. B. Handleiste) genügend Sicherheit für das Besteigen bietet.

§ 38

(1) Die Ausführung geringfügiger Arbeiten ist von einfachen, höchstens 8 m langen Leitern aus zulässig. Bauarbeiten und Ausbesserungen an Wänden und Decken in mehr als 2,50 m Höhe dürfen nicht von Leitern aus durchgeführt werden. Hierzu sind Gerüste zu verwenden.

(2) Auf Leitern ist das Stein- und Ziegelhanteln nicht gestattet.

§ 39

Behelfsgerüste aus Steige-, Tritt- oder Doppelleitern und darüber gelegten Brettern zur Ausföhrung leichter Arbeiten dürfen nicht höher als 3 m sein. Die Gerüstbohle muß auf beiden gleichhohen Sprossen jeder Leiter gelagert sein und darf nicht höher als auf die dritte Sprosse von oben verlegt werden.

§ 40

(1) Leitergänge und Treppen dürfen nicht so übereinander liegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Gang oder die unteren Treppen treffen können. Ist dies unvermeidlich, so sind sie unterhalb und an den Seiten zu verschalen.

(2) Treppen bis zu fünf Stufen müssen mindestens eine Handleiste oder ein Handseil haben. Treppen mit mehr als fünf Stufen müssen an beiden Seiten mit sicherem Geländer versehen sein.

§ 41

(1) Treppen und Laufstege sowie Wege über Balken- und Trägerlagen müssen mindestens 80 cm und zur Lastenbeförderung mindestens 1,25 m breit sein. Sie dürfen beim Betreten und Besteigen nicht brechen, abrutschen, kippen oder schwanken.

(2) Bei Treppen sollen die Stufen nicht niedriger als 15 cm, nicht höher als 19 cm, nicht schmaler als 25 cm und nicht breiter als 33 cm sein.

(3) Geneigte Laufstege sind nur bis zu einer Neigung von 30° (1 : 1,73) zulässig. Auf ihnen sind zum Schutz gegen Ausgleiten über die ganze Breite Trittleisten anzubringen.

(4) Geneigte Laufstege dürfen in gleicher Richtung nicht höher als 7 m führen, sobald sie steiler als 10° (1 : 5) geneigt sind, oder es müssen horizontale Podeste von mindestens 3 m Länge zwischengelegt werden.

§ 42

Laufbohlen, Karrbohlen und Ladebrücken müssen genügend breit und so stark oder so unterstützt sein, daß sie beim Betreten und Befahren nicht brechen, kippen, rutschen und erheblich schwanken können.

Gerüste, Allgemeines

§ 43

(1) Die Gerüste sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst herzustellen, zu unterhalten und abzubauen (DIN 4420). Sie müssen tragfähig und so beschaffen sein, daß die Beschäftigten und die Vorübergehenden nicht gefährdet oder belastigt werden.

(2) Alle für Gerüste benutzten Hölzer müssen gesund und geradwüchsig sein. Eisenteile sind warm zu biegen.

§ 44

(1) Die Entfernung der Gerüstteile (wie Steh- und Streichstangen, Gerüstriegel usw.) voneinander und ihre Stärke sind nach der zu erwartenden Belastung und Beanspruchung zu bemessen.

(2) Rüstbretter als Belag für Arbeitsgerüste müssen mindestens 3 cm stark sein.

(3) Rüstbretter und Bohlen müssen gesäumt sein. Sie dürfen in ihrer Tragfähigkeit nicht geschwächt sein: Sie sind dicht aneinander und so zu verlegen, daß sie weder wippen noch wegrutschen können.

(4) Jede benutzte Gerüstlage muß bis an die Wand des Mauerwerks abgedeckt werden.

(5) Am Stoß muß der Gerüstbelag entweder auf zwei Riegeln aufliegen oder genügend weit überdecken und mit der Überdeckung auf einem Riegel aufliegen.

(6) Schalbretter dürfen zur Herstellung von Gerüsten, auch wenn sie doppelt gelegt werden, nicht verwendet werden.

(7) Gerüst- und Arbeitsböden in Höhe von mehr als zwei Metern über dem Boden, die Öffnungen in ihnen sowie Fahr- und Laufgerüste, Laufbrücken, frei liegende Treppenläufe, Treppenabsätze, Leiteraustritte usw. müssen mit Schutzgeländern, die in 1 m Höhe über dem Gerüstbelag anzubringen sind, und mit Kniebrett sowie feststehendem Bord von entsprechender Höhe versehen werden, um das Her-

abfallen von Baumaterialien zu verhindern. Zu Schutzgeländern sind Gerüststangen oder Rüstbretter zu verwenden.

§ 53

Standgerüste

(1) Bei Bauten mit Außenmauern von mehr als 5 m Höhe, bei denen das Dach unmittelbar die Raumdecke bildet (Hallen, Säle usw.), müssen im Innern mit der Höherführung der Außenwände Standgerüste aufgestellt werden, sofern nicht eine Schutzabdeckung nach § 52 angebracht ist.

(2) Wo die Aufstellung eines Standgerüsts besonders erschwert ist, muß ein Auslegergerüst als Arbeitsgerüst angebracht werden (vgl. § 76).

(3) Der obere Gerüstbelag der Stand- und Auslegergerüste und Schutzdächer darf nicht tiefer als 4 m unter der jeweiligen Arbeitsstelle, der oberste Gerüstbelag nicht mehr als 1 m unter der Traufe liegen.

(4) Bei der Ausführung von Stahlbetongerippe- und ähnlichen Bauten kann von der Herstellung eines Standgerüsts abgesehen werden. Es ist jedoch mindestens in Höhe eines jeden Stockwerkes ein Auslegergerüst anzubringen.

Stangengerüste

§ 46

(1) Die Standbäume (Stehstangen, Rüststangen) sind mindestens 1 m tief, mit Neigung zur Gebäudewand, einzugraben und gegen Einsinken durch feste Unterlagen (Bohlenstücke od. dgl.) zu sichern. Ist es nicht möglich, die Rüststangen einzugraben, so müssen sie in anderer Weise so befestigt werden, daß sie weder einsinken noch ausweichen noch sonst ihre Lage verändern können. In diesem Falle muß eine unmittelbar über der Bodenhöhe beginnende Verschwertung in der Längsrichtung, bei frei stehenden Gerüsten auch in der Querrichtung angebracht werden. Bei Verkehrsbehinderung kann die Verschwertung ausnahmsweise höher, jedoch nicht mehr als 2 m über dem Erdboden beginnen. Die Entfernung der Standbäume voneinander darf höchstens 3 m betragen.

(2) Wo Gerüste an den Ecken zusammentreffen, ist eine Eckstange aufzustellen.

§ 47

(1) Wird ein Standbaum durch einen zweiten (Pfropfstange) verlängert, so müssen sich beide ausreichend (mindestens aber 2 m) überdecken und mindestens zweimal durch Bindedraht, Hanfstricke od. dgl., die gegen Abrutschen durch Nägel, Haken, Klammern oder ähnliche Vorrichtungen zu sichern sind, verbunden und verkeilt werden.

(2) Wenn keine Doppelstangen gestellt sind, müssen die Pfropfstangen auf einer Streichstange oder einem Netzriegel stehen.

§ 48

(1) Die Streichstangen oder Streckhölzer müssen an den Stehstangen befestigt werden und bis zum

Abrüsten am Gerüst verbleiben. Entsprechend ihrer Belastung sind sie durch Steifhölzer, Bolzen, Knaggen, Eisenklammern, eiserne Gerüsthalter od. dgl. zu unterstützen.

(2) Werden Baustoffe (Mauersteine, Mörtel u. dgl.) auf Gerüstlagen gestapelt oder werden die Gerüste befahren, dann müssen die Streichstangen an den Standbäumen und in der Mitte zwischen den Standbäumen durch Steifen unterstützt werden. Die Steifen sind beiderseits an den Streichstangen durch angenagelte Laschen oder Klammern zu befestigen.

(3) Die Stoßenden der Streichstangen müssen mindestens 1 m übereinandergreifen, zweimal unter sich und einmal mit den Standbäumen befestigt werden.

§ 49

(1) Stangengerüste sind mit dem Bauwerk zu verankern. Die Verankerungen dürfen in waagerechter und senkrechter Richtung nicht mehr als 6 m voneinander entfernt sein. Die oberste Verankerung darf nicht tiefer als 1,5 m unter dem obersten Gerüstbelag angebracht werden.

(2) Längs- und Querverschiebungen sind durch Verstrebungen (Verschwertungen) zu verhüten. Die Streben sind an Stellen, wo sie die Standbäume kreuzen, mit diesen zu verbinden und müssen so bis zum Abrüsten verbleiben.

§ 50

(1) Gerüstriegel müssen aus einem Stamm sein, sicher gelagert werden und in ihren Auflagen so ruhen, daß sie sich nicht verschieben, herausziehen oder drehen können; im Mauerwerk müssen sie mindestens einen halben Stein tief aufliegen. Das Auflagern auf ausgekragten und nicht tragfähigen Bauteilen, an Eisenpflocken, Eisenhaken oder in Eisenhülsen ist untersagt. Am Ende der Streichstangen aufliegende freiliegende Netzriegel sind mit den Streichstangen zu verbinden.

(2) Gerüstriegel, die in eine Maueröffnung treffen und kein Auflager auf tragfähigem Mauerwerk oder fest verlegten Trägern finden, müssen auf Querriegel verlegt werden, die durch Steifen zu unterstützen und gegen seitliches Verschieben zu sichern sind.

§ 51

(1) Für Stangengerüste gelten folgende statische Berechnungen:

Für Maurergerüste darf die Höchstbelastung für 1 qm Fläche des Arbeitsbodens 300 kg — gleichmäßig verteilt — nicht überschreiten.

Für Putzgerüste darf die Höchstbelastung für 1 qm Fläche des Arbeitsbodens 200 kg — gleichmäßig verteilt — nicht überschreiten.

Die Standbäume müssen an der obersten Verbindung mit der Streichstange einen Durchmesser von mindestens 8 cm haben.

Die Standbäume dürfen höchstens 3 m voneinander entfernt stehen. Mehr als 25 m hohe Stangengerüste sind, bevor sie errichtet werden, der Arbeitsschutzinspektion besonders zu melden.

Streichstangen müssen an der letzten Verbindung (Zopfende) mit dem Standbaum mindestens 10 cm stark sein.

Die Mindeststärke der Gerüstriegel richtet sich nach der Gerüstbreite und ihrem gegenseitigen Abstand. Die Mindeststärke ist aus der nachfolgenden Tafel I ersichtlich.

Tafel I
Stärke der Gerüstriegel in Zentimetern

| Für das Maurergerüst bei einer Gerüstbreite von | | | | Riegelabstand voneinander in m bis | für das Putzgerüst bei einer Gerüstbreite von | | |
|--|--------|--------|--------|--|--|--------|--------|
| 1,00 m | 1,25 m | 1,50 m | 2,00 m | | 1,00 m | 1,25 m | 1,50 m |
| 9 | 10 | 11 | 13 | 0,80 m | 9 | 10 | 11 |
| 9 | 11 | 12 | 14 | 0,90 m | 9 | 10 | 11 |
| 10 | 11 | 12 | 14 | 1,00 m | 9 | 10 | 11 |
| 10 | 11 | 12 | 15 | 1,25 m | 9 | 10 | 12 |
| 10 | 12 | 13 | 16 | 1,50 m | 10 | 11 | 12 |

Die Mindeststärke der Gerüstbretter ist entsprechend ihren freien Längen (Abstand der Gerüstriegel) verschieden.

Rüstbretter von 25 cm Breite müssen folgende Stärke haben:

Tafel 2
Stärke der Rüstbretter in Zentimetern

| Bei einer freien Länge | für das Maurergerüst | für das Putzgerüst |
|------------------------|----------------------|--------------------|
| bis zu 1,20 m | — | — |
| „ „ 1,50 m | 3,5 | — |
| „ „ 2,00 m | 3,5 | 3,5 |

Wird das Gerüst von einem Träger begangen, der mehr als 20 Ziegelsteine oder 40 l Mörtel trägt, so dürfen bei 3 cm Rüstbrettstärke (Mindeststärke!) die Gerüstriegel nicht weiter voneinander verlegt werden, als 80 cm beim Maurergerüst und 90 cm beim Putzgerüst.

(2) Der Gerüstbelag muß in der obersten Gerüstlage mindestens 1 m breit sein.

(3) Der Belag der Weißbinder-, Gips- und Tüncherstangengerüste mit geringer Belastung muß mindestens 60 cm breit sein. Werden solche Gerüste nur für Anstreicher- oder Malerarbeiten verwendet, so genügt ein Belag von mindestens 28 cm Breite.

Schutzgerüste, Schutzdächer

§ 52

(1) Schutzgerüstböden dürfen nicht tiefer als 3 m unter der jeweiligen Arbeitsstelle liegen.

(2) Das Schutzgerüst muß mindestens 1,50 m breit sein. Die Schutzwand muß über dem Gerüstboden mindestens 1 m hoch und dicht abgetrettert sein.

(3) Bei Gerüsten, auf denen gearbeitet wird, muß die tiefer liegende Gerüstlage als Schutzabdeckung mit Rüstbrettern dicht abgedeckt sein, sofern sich

die Arbeitsstelle 5 m oder mehr über dem Boden befindet. Der senkrechte Abstand der einzelnen Gerüstlagen darf nicht mehr als 2 m betragen.

§ 53

(1) Schutzdächer sind dort anzubringen, wo Arbeitsstellen oder Verkehrswege durch herabfallende Gegenstände gefährdet sind.

(2) Die Breite der Schutzdächer muß den örtlichen Verhältnissen entsprechen, jedoch mindestens 1,50 m betragen. Die Schutzdächer müssen nach dem Bau oder der zu berüstenden Wand hin geneigt sein. An der Außenseite ist eine mindestens 60 cm hohe Bordwand anzubringen. Als Belag dürfen nur besäumte Bretter von genügender Stärke verwendet werden. Bei nicht benutzten Durchgängen an Giebel- und Hofwänden genügt eine Absperrung.

Bock- und Fußgerüste

§ 54

(1) Zu Bock- (Schragen-) Gerüsten dürfen nur handwerklich gezimmerte Gerüstböcke, die kreuzweise in sich abgeschwertet sind, verwendet werden. Der Gerüstbelag von Bockgerüsten muß mindestens in den für den Maurer- bzw. Putzgerüste geltenden Riegelabständen unterstützt werden.

(2) Bockfüße dürfen nicht durch angenageltes Holz verlängert, schadhafte, gebrochene oder angebrochene Bockfüße nicht durch Aufnageln von Holzstücken geflickt werden. Bockfüße unter 6 cm Durchmesser, bei geschnittenem Holz unter 6/6 cm Stärke, sind unzulässig.

(3) Mehr als zwei Bockgerüste dürfen nicht übereinandergestellt werden. Sie dürfen nur insgesamt 4 m hoch sein.

(4) Böcke von mehr als 1,5 m Höhe müssen miteinander verstrebt sein.

(5) Bockgerüste dürfen nur auf dichter Unterlage, niemals unmittelbar auf offener Balkenlage oder auf dem Fehlboden (Stakung) stehen. Bei Böcken, die auf dem Erdboden stehen, ist ebenfalls für eine genügend feste Unterlage zu sorgen.

(6) Der Abstand der Böcke darf 3 m nicht überschreiten; bei ausgezogenen Böcken darf er nicht größer als 2 m sein.

§ 55

(1) Ausziehböcke dürfen nur für Ausbesserungsarbeiten und Putzarbeiten verwendet werden.

(2) Bei Ausziehböcken muß der ausziehbare Teil mindestens noch 25 cm in der Führung sitzen.

(3) Ausreichend bemessene Dorne zum Festhalten des ausgezogenen Teiles müssen am Bock sicher befestigt sein.

(4) Ausziehböcke müssen miteinander verstrebt sein, wobei die ausgezogenen Teile mit erfaßt werden müssen.

§ 56

Zu Gerüsten dürfen Fässer, Kisten, Eimer, aufgeschichtete Ziegel u. dgl. nicht verwendet werden.

Gerüste im Feldbahnbetrieb

§ 57

(1) Arbeits-, Transport-, Kipp- und Abstellgerüste, die im Feldbahnbetrieb oder mit ähnlichen Lasten befahren werden, sind entsprechend den hierfür ergangenen Vorschriften standsicher zu zimmern und gut in sich zu verschwerten. Sie müssen der zuständigen Arbeitsschutzinspektion gemeldet werden. Der statische Nachweis ist zu erbringen.

(2) Auf Arbeits-, Transport-, Kipp- und Abstellgerüsten endende Gleise müssen eine Gleissicherung haben.

(3) Vor Arbeits-, Transport-, Kipp- und Abstellgerüsten, die nicht für die Belastung durch Zugmaschinen berechnet sind, ist ein deutliches Haltezeichen für Zugmaschinen anzubringen.

§ 58

Transportgerüste, die über Eisenbahnen, Wege oder Gewässer führen, und andere hohe Gerüste müssen einen seitlichen, außerhalb des lichten Raumprofils der Fahrzeuge liegenden, mindestens 80 cm breiten, dicht abgedeckten Fußweg mit Geländer haben. Der statische Nachweis ist zu erbringen.

§ 59

(1) Bei Kippgerüsten und sonstigen Gerüsten für Schüttungen, bei denen nach beiden Seiten gekippt wird, können statt der Geländer auch Schutzstangen angebracht werden, die an den Schüttstellen beweglich sind. Nur aus zwingenden Gründen dürfen die Schutzstangen an den Schüttstellen abgenommen werden.

(2) Kippgerüste müssen neben dem Gleis einen genügend breiten Bohlenbelag für die beim Kippen Beschäftigten haben. Ist das bei der Art des Entladens nicht möglich, so sind zwischen den Schienen Bohlen zu legen.

(3) Kippgerüste müssen in ihrer ganzen Länge eine Belastung durch beladene Wagen aushalten. Sie sind mit besonders kräftigen Längs- und Querverbänden zu versehen.

§ 60

Feldbahngleise, deren Schwellen unterbaut sind, d. h. höher als das Terrain liegen, sind mit entsprechend starken Bohlen auszulegen oder auszufüllen.

Leitergerüste, Rähmengerüste

§ 61

(1) Einfache Leitergerüste mit einfachen Bohlenbelägen dürfen nur zu leichteren Arbeiten mit geringem Bedarf an Baumaterial (Ausbesserung kleiner Schäden, Abwaschen, Anstrich) verwendet werden. Neuputz und größere Putzausbesserungen dürfen von diesen Gerüsten aus nicht ausgeführt werden.

(2) Die Leitern müssen auf Leiterschuhe oder Unterlagebohlen so gestellt werden, daß beide Holme die Belastung gleichmäßig auf die Unterlage übertragen.

(3) Die Leitern dürfen höchstens 3 m voneinander entfernt aufgestellt werden. Wo Gerüste an Ecken zusammentreffen, sind Eckleitern aufzustellen.

(4) Die Sprossen müssen aus möglichst astreinem Holz bestehen. Die Entfernung der Sprossen voneinander darf 2 m nicht übersteigen. Zur Unterstützung der Laufbohlen sind Eisensprossen von mindestens 19 mm Durchmesser zu verwenden. Die Holzsprossen dürfen nur belastet werden, wenn sie in der Mitte mindestens 2,5 cm breit und 5 cm hoch sind.

(5) Die Arbeitsböden dürfen seitlich nicht mehr als 30 cm über die letzte Leiter hinausragen.

§ 62

Die Holme der Unterleitern (Standleitern), müssen am Zopfende mindestens 8×4 cm, die Oberleitern (Aufsatzleitern) mindestens 6×3 cm stark sein.

§ 63

(1) Die Oberleitern sind an den Unterleitern mit je zwei eisernen Leiterhaken von mindestens 10 mm Stärke und 40 mm Breite aufzuhängen oder mit ihnen in anderer gleichwertiger Weise zu verbinden. Die Aufhängesprossen müssen aus mindestens 22 mm starkem Rundeseisen bestehen. Die Holme sind mit Hanfstricken oder in anderer gleich sicherer Weise miteinander zu befestigen. Die Überdeckung der Leitern muß mindestens 2 m betragen, bei Gerüsten, die nur aus Unterleitern bestehen, mindestens 3 m. Außerdem sind bei solchen Gerüsten zur weiteren Aussteifung an den Holmen Laschen anzubringen.

(2) Oberleitern dürfen als Standleitern nur für Gerüste bis zu 8 m Höhe verwendet werden, bei höheren Leitergerüsten nur als oberste Leitern.

§ 64

(1) Das Gerüst ist am Gebäude sicher zu verankern. Die Befestigungen dürfen in waagerechter Richtung höchstens 4 m, für das untere Geschoß in senkrechter Richtung höchstens 6 m voneinander entfernt sein.

(2) Das Gerüst darf die berüstete Wand in der Regel nicht um mehr als 2 m überragen. Leitern dürfen über die oberste Befestigung nicht mehr als 3 m hinausragen.

(3) Seitenverschiebungen sind durch Kreuzverstrebungen zu verhindern, die in jedem zweiten Geschoß, mindestens aber in Abständen von 5 m — auch bei Innengerüsten —, angebracht werden und über die ganze Gerüstfläche fortlaufen müssen. Alle Verbindungsstellen sind zu verschrauben.

§ 65

(1) Der Bohlenbelag muß mindestens 24 cm breit sein. Beträgt die Breite der Leitern zwischen den

Holmen mehr als 55 cm, so ist der Bohlenbelag in voller Leiterbreite herzustellen. Die Bohlen müssen mindestens 4 cm stark sein.

(2) Bei Gerüstlagen, auf denen gearbeitet wird (Arbeitsböden), sind bei Belagbreiten bis zu 55 cm Schutzgeländer und Zwischenlehne, bei größerer Belagbreite Schutzgeländer und Bordbrett anzubringen.

Zwischenlehne

§ 66

(1) Schutzgeländer mit Zwischenlehne müssen aus möglichst astreinem, gerade gewachsenem Holz bestehen und mindestens $2,5 \times 12$ cm stark sein.

(2) Beträgt die Entfernung der Leitern von der Gebäudewand mehr als 30 cm, so ist der Gerüstbelag nach dem Gebäude hin zu verbreitern. Der Belag ist dann vor dem inneren Leiterholm auf Ausleger zu verlegen und in seiner ganzen Breite dicht herzustellen. Bleibt trotzdem zwischen Belagkante und Gebäudewand noch ein Zwischenraum von mehr als 30 cm, so müssen an den Innenseiten der Gerüste Schutzgeländer angebracht werden.

§ 67

Bei Leitergerüsten von mehr als zwei Feldern und über 7 m Höhe sind fest eingebaute Leitergänge anzubringen. Bei Gerüsten von ein bis zwei Feldern und einer Höhe bis zu 8 m genügt eine Steigeleiter, die senkrecht zwischen zwei Leitern anzubringen ist.

§ 68

(1) Für einfache verbreiterte Leitergerüste, zu denen nur Unterleitern verwendet werden dürfen, gelten die Vorschriften der §§ 61 bis 67.

(2) Verbreiterte Leitergerüste dürfen zu Putzarbeiten verwendet werden, wenn der Bohlenbelag ohne Zwischenraum 80 cm breit ist. Zur Herstellung dieser Gerüstbreite müssen entweder Ausleger zur Aufnahme des Belages oder Leitern mit einer lichten Weite von mindestens 80 cm verwendet werden. Die Ausleger sind nach den Holmen unverschiebbar abzustützen. Bei Leitern mit einer lichten Weite von mindestens 80 cm sind 26 mm starke Rundisen als Aufhängeeisen und zur Aufnahme des Bohlenbelages zu verwenden.

(3) Werden Leitern für eine Belagbreite von 80 cm verwendet, so müssen deren Holme am Zopfende mindestens 5×10 cm, deren Sprossen an den Enden $2,5 \times 11$ cm und in der Mitte $4,5 \times 11$ cm stark sein. Die einzelne Leiter darf höchstens 10 m lang sein.

(4) Es dürfen entweder nur verstärkte Schutzgeländer (verdoppelt) entsprechend dem § 66 oder von 3×12 cm Stärke verwendet werden.

(5) Mörtelbehälter (Tubben, Kalkkästen u. dgl.) sind unmittelbar neben den Leitern aufzustellen.

§ 69

Die Vorschriften für einfache Leitergerüste mit einfachen Bohlenbelägen (§§ 61 bis 67) gelten auch für doppelte Leitergerüste, soweit im folgenden nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 70

(1) Doppelte Leitergerüste dürfen bis zu 25 m Höhe nur aus Unterleitern bestehen. Zwei gleichlaufend aufgestellte Leitern (Leiternpaar) sind senkrecht kreuzweise zu verstreben. Je zwei benachbart gleichlaufend angeordnete Leiternpaare (Gerüstfeld) sind an den Außen- und Innenflächen ebenfalls kreuzweise zu verstreben.

(2) Seitenverschiebungen der Gerüstfelder sind durch Kreuzverstrebungen zu verhindern. Die Verstrebungen müssen über die ganze Gerüstfläche fortlaufen und an der Außenseite angebracht werden. Die Verstrebungen müssen 12×3 cm stark sein. Die Kreuzungsstellen sind durch waagerechte Streben zu verbinden.

(3) Die Leitern dürfen in der Längsrichtung des Baues nicht mehr als 3 m und in der Querrichtung zum Bau nicht weiter als 2 m, von Mitte zu Mitte der Leiter gemessen, voneinander entfernt sein.

(4) Bei doppelten Leitergerüsten von über 25 m Höhe dürfen bis zur Mitte nur Unterleitern mit Holmen von mindestens 10×5 cm Zopfstärke verwendet werden.

§ 71

Werden doppelte Leitergerüste als Maurergerüste verwendet, so muß der Bohlenbelag 5 cm stark sein und auf mindestens vier Bohlenträgern, die innerhalb der Leiterbäume bis an die Gebäudewand vorzustreichen sind, aufliegen. Die Auskragung — bei Verwendung von Bohlenträgern von mindestens 16 cm Höhe und 4,5 cm Stärke — darf 1 m nicht überschreiten. Die Rundisen müssen mindestens 22 mm dick sein. Außerdem sind unter den Auflagern der Bohlenträger in Höhe der Eisenstäbe Bohlen anzubringen. Diese Bohlen müssen an den Leiterholmen mit Bolzen oder Hakenschrauben befestigt werden.

Hängegerüste

§ 72

(1) Hängegerüste dürfen nur an Stellen angebracht werden, deren Tragfähigkeit außer Zweifel steht.

(2) Sie dürfen nur für Arbeiten mit geringem Bedarf an Baumaterial und nur dann benutzt werden, wenn die Errichtung und Benutzung anderer Gerüste größere Unfallgefahren einschließt.

(3) Die Gerüste müssen vor jeder Verwendung auf ihre Sicherheit geprüft werden.

(4) Die Gerüste sind gegen Schwingungen zu sichern, Schutzgeländer und Bordbretter sind gemäß § 44 Abs. 7 anzubringen.

(5) An gut sichtbaren Stellen der Gerüste sind Warnschilder anzubringen, die die höchstzulässige Belastung angeben und das Abwerfen von Lasten sowie das Aufspringen verbieten.

(6) Die beim Auf- und Abbau von Hängegerüsten Beschäftigten sind anzuseilen.

§ 73

(1) Zum Befestigen sind Drahtseile, Rundgliederketten oder Haken bzw. Bügel aus Rundstahl zu

verwenden, deren Tragfähigkeit berechnet sein muß. Die Seilenden sind durch Seilklemmen zu sichern. Werden Ketten benutzt, so ist der Haken, der die Kette schließt, gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern. Brennbare Seile dürfen nicht benutzt werden.

(2) Jedes Hängegerüst ist doppelt zu befestigen, und zwar jedesmal in gleicher Art und Stärke. Über scharfe Eisenkanten dürfen Drahtseile nicht geführt werden.

(3) Die zur Verwendung kommenden Traghaken dürfen nur warm gebogen werden. Rechteckig gebogene Haken dürfen nicht verwendet werden. Die Haken sind schonend zu behandeln und vor jedem Gebrauch auf Risse zu untersuchen (Besichtigung und Klangprobe). Sie sind einmal in jedem Jahr sachgemäß auszuglühen und danach auf Brüche und Risse zu untersuchen.

(4) Die Tragehölzer eines Gerüstfeldes müssen an mindestens vier Stellen mit höchstens 3 m Abstand voneinander befestigt werden. Die doppelte Belastung eines einzelnen Tragmittels ist untersagt. Die Tragehölzer müssen mindestens 12 cm stark sein.

(5) Die Gerüstböden (Arbeitsböden) sind dicht und möglichst waagrecht und, wenn erforderlich, stufenförmig anzulegen.

(6) Jedes Trageholz des Arbeitsbodens muß besonders befestigt werden.

(7) Leitergänge sind in ausreichender Anzahl zu schaffen. Für je 20 auf dem Gerüst Beschäftigte ist ein Leitergang erforderlich.

(8) Das Gerüstfeld darf im allgemeinen höchstens 3 m lang und 2,20 m breit sein. Der Gerüstbelag ist durch mindestens 16×5 cm dicke Bohlen in Abständen von höchstens 0,80 m zu unterstützen.

(9) Für Hängegerüste beträgt die Nutzlast gleichmäßig verteilt 60 kg/m². Das Eigengewicht der Hängerüstung darf hierbei 34 kg/m² betragen.

Fahrbare Hängegerüste

§ 74

Die Verwendung fahrbarer Hängegerüste muß durch die zuständige Arbeitsschutzinspektion genehmigt werden.

§ 75

(1) Zur Befestigung senkrecht fahrbarer Hängegerüste sind Ausleger von mindestens zehnfacher Sicherheit zu verwenden, die gegen Verschieben, Kanten oder Überschlagen besonders zu sichern sind.

(2) Die Haken der Fahrseile sind mit den Bügeln so zu verbinden, daß sie nicht aushaken können.

(3) Zur gleichmäßigen Bedienung der Fahrseile müssen so viele Arbeiter zur Verfügung stehen, wie für die gleichzeitige Bedienung aller Fahrseilwinden erforderlich sind.

(4) Die Verbindung zweier Hängegerüste durch eine Brücke und die Benutzung von Leitern auf diesen Gerüsten sind untersagt.

(5) Die Gerüste müssen auf allen Seiten mit Schutzgeländer, Zwischenlatte und Bordbrett versehen sein.

(6) Beschäftigte, die fahrbare Hängegerüste (sog. Turmfahrstühle, Fahrböcke od. dgl.) benutzen, müssen Sicherheitsgurte und Fangleinen gegen Absturz verwenden. Die Befestigung der Fangleine muß unabhängig von der des Hängegerüsts erfolgen.

Auslegergerüste

§ 76

(1) Als Ausleger dürfen nur einstämmige Hölzer oder Stahlträger verwendet werden. Die Ausleger müssen mindestens um das Maß der äußeren Gerüstbreite in das Innere der Gebäude hineinragen und an ihrem hinteren Ende abgesteift, mit der Balkenlage oder anderen festen Bauteilen verbunden und gegen Verschieben gesichert sein.

(2) Ausleger nur durch Verkeilen in der Wand zu befestigen, ist untersagt.

(3) Die Ausleger dürfen voneinander höchstens 1 m Abstand haben. Rundhölzer müssen einen Durchmesser von mindestens 14 cm, Kanthölzer einen Querschnitt von mindestens 14×14 cm haben. Die Kraglänge darf höchstens 1,80 m betragen. Der Belag und die Schutzwand müssen aus Brettern von mindestens 20×3 cm bestehen.

(4) Die Belastung darf 60 kg auf den Quadratmeter nicht übersteigen.

§ 77

Gerüste besonderer Bauart (Hängebock, Gleitgerüste) dürfen nur verwendet werden, wenn sie entsprechend ihrer Bauart und für den Verwendungszweck von der Arbeitsschutzinspektion genehmigt sind. Der statische Nachweis ist zu erbringen, die Überprüfung obliegt der staatlichen Bauaufsicht.

Beton- und Stahlbetonbau, Stahlsteindecken und Gewölbe

§ 78

Einschalungen und die dazugehörigen Schalungs- und Lehrgerüste müssen der in Aussicht genommenen Belastung entsprechen und sich leicht und gefahrlos wieder entfernen lassen.

§ 79

(1) Als Stützen sind gerade gewachsene Hölzer von mindestens 7 cm Zopfstärke zu verwenden. Sie sind untereinander abzuschwerten.

(2) Stützen und Lehrbögen sind auf Doppelkeile, Sandtöpfe, Schrauben od. dgl. zu stellen. Durch allmähliches Lüften derselben kann das Lehrgerüst langsam ohne Erschütterung gesenkt werden.

(3) Stützen dürfen nicht auf losen Ziegeln oder Stein stapeln stehen. Sie müssen eine möglichst durchgehende unverrückbare Unterlage aus Holz (starken Brettern, Bohlen, Kanthölzern) erhalten und sind im Stockwerksbau so anzubringen, daß die Last der oberen Stützen unmittelbar auf die darunterstehenden übertragen wird.

§ 80

(1) Von den Stützen der Schalungen dürfen unter Platten nur jede zweite, unter Balken nur jede dritte gestoßen sein, wobei die gestoßenen Stützen möglichst gleichmäßig zu verteilen sind.

(2) Mehr als einmal gestoßene Stützen sind unzulässig. Die Schnittflächen gestoßener, lotrechter Stützen müssen waagrecht sein und dicht aufeinanderpassen. An der Stoßstelle sind sie durch aufgenagelte, mindestens 70 cm lange, hölzerne Laschen gegen Ausbiegen und Knicken zu sichern. Bei Stützen aus Rundholz sind drei, bei solchen aus Kantholz vier Laschen für jeden Stoß zu verwenden.

(3) Wegen der Knickgefahr darf der Stoß nicht ins mittlere Drittel der Stützen gelegt werden.

(4) Die Stützen sind am Kopf durch Brettflaschen oder Klammern mit dem Lehrgerüst zu verbinden und am Fuß durch Hartholzkeile gegen Einpressen in die Lagerhölzer zu sichern.

(5) Stützen mit Ausziehvorrückung oder eiserner Verlängerung sind erlaubt, wenn die Verbindung haltbar ist.

§ 81

(1) Beim Ausschalen müssen Notstützen gemäß § 79 Abs. 3 in allen Etagen stehen bleiben.

(2) Die Notstützen sollen nach dem Ausschalen noch mindestens 14 Tage und bei Verwendung hochwertigen Zements mindestens acht Tage stehen bleiben. Bei Frost sind diese Fristen um die Dauer der Frostzeit zu verlängern.

§ 82

(1) Die Schalungen sind vor dem Einbringen des Betons zu reinigen und, wenn erforderlich, anzufeuchten. Reinigungsöffnungen müssen an den Schalungen von Säulen am Fuß und am Ansatz der Auskragungen, bei Schalungen hoher Träger an der Unterseite vorhanden sein.

(2) Bei Beton ist auf das Quellen der Schalung besonders zu achten.

(3) Auf Schalungen oder frisch betonierete Bauteile dürfen Baustoffe nicht angeworfen oder in unzulässiger Menge gestapelt werden.

(4) Muß im Innern von hohen Schalungen gearbeitet werden, so müssen Leitern zum Ein- und Aussteigen benutzt werden.

(5) Schalungsteile, die schlecht gelagert oder befestigt sind, dürfen nicht betreten werden.

§ 83

Alle mehrgeschossig ausgeführten Schalungsgerüste müssen statisch berechnet sein, eingeschossige auch dann, wenn sie zusätzlich durch Materialtransport belastet werden oder die freie Stützenlänge mehr als das 40fache des Stützendurchmessers beträgt.

§ 84

Zur Herstellung von Decken und Gewölben, die mehr als 8 m vom Fußboden entfernt sind, und zur

Ausführung schwerer Bauteile müssen abgebundene und auf Standsicherheit berechnete Lehrgerüste verwendet werden.

§ 85

Vor Beginn und während des Betonierens sind die Einschalungen und ihre Unterlagen zu prüfen und Mängel zu beseitigen.

§ 86

Beim Entleeren von Muldenkippern ist das Haften des Betons an der Mulde zu beachten und ein Zurückschlagen der Mulde zu verhindern.

§ 87

Beim Betonieren von größeren (höheren) Bauteilen sind unter Beachtung des Druckes der frischen Betonmasse auf die Seitenschalung Unterbrechungen im Nachfüllen des Betons erforderlich. Die seitliche Schalung mit ihrer Absteifung ist so zu berechnen und herzustellen, daß sie nicht brechen oder sich verschieben kann.

§ 88

Schüttrohre mit Ketten und Haken sowie Betontrichter mit ihren Auflagerungen müssen so beschaffen und eingebaut sein, daß sie bei plötzlicher Überbeanspruchung nicht auseinanderreißen, ihre Lage verändern oder auf andere Weise die Beschäftigten gefährden können.

§ 89

(1) Werden Innenrüttler zum Verdichten von Beton verwendet, so muß die Schalung entsprechend widerstandsfähig sein; die Fugen der Schalung sind dicht zu schließen und die Verbindungsstellen besonders zu befestigen.

(2) Die Bedienung, Pflege und Instandhaltung der Rüttelgeräte dürfen nur hierfür geschulte Kräfte vornehmen. Die Geräte und ihre elektrischen Einrichtungen sind täglich vor Gebrauch zu prüfen.

§ 90

(1) Bauteile dürfen nur auf Anordnung des Bauleiters, und nachdem er sich von der ausreichenden Erhärtung des Betons überzeugt hat, ausgeschalt werden.

(2) Vor dem Ausschalen sind die Stützen und Lehrbögen abzusenken. Es ist untersagt, sie ruckweise wegzuschlagen oder wegzudrücken. Jede Erschütterung ist zu vermeiden. Besondere Vorsicht ist bei Dächern und Decken erforderlich. Bei der Entführung der Schalung ist jeder unnötige Aufenthalt darunter verboten.

§ 91

Probebelastungen von Betonteilen dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung eines Fachkundigen bei Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen vorgenommen werden.

§ 92

Über die Durchführung der einzelnen Arbeiten ist ein Tagebuch zu führen, aus dem die Zeitab-

schnitte der Ausführung der Arbeiten ersichtlich ist. Bei Frost sind die Kältegrade und der Zeitpunkt ihrer Messung zu vermerken.

§ 93

Für die Ausführung von Bauwerken aus Beton, Stahlbeton sowie von Stahlsteindecken gelten außerdem die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton.

§ 94

Abdecken von Balken- und Trägerlagen

(1) Wenn über Balken- und Trägerlagen gearbeitet wird, die nicht unmittelbar nach ihrer Verlegung mit dem Boden (Stakung, Einschubdecke, Zwischendecke) oder mit der festen Decke versehen werden, müssen diese dicht abgedeckt sein.

(2) Beim Betonieren, Wölben und Ausstaken der einzelnen Stockwerksdecken darf die Abdeckung immer nur so weit entfernt werden, wie dies notwendig ist. Dabei dürfen zwei oder mehr unmittelbar übereinanderliegende Träger- oder Balkenlagen nicht gleichzeitig von den Abdeckungen befreit werden.

(3) Alle Räume einschließlich der Treppenhäuser, die nicht mit Balken oder Trägerlagen versehen sind, müssen in Höhe der einzelnen Stockwerksdecken dicht abgedeckt werden.

(4) Das gilt nicht für Bauten oder Räume ohne Zwischenwände, Pfeiler, Schornsteine usw., wenn längs der Mauern mindestens 3 m breite, mit Schutzgeländern und Bordbrettern versehene Abdeckungen angebracht werden. Bei offenen Hallen ist im Innern des Gebäudes unterhalb der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst zu errichten, wenn in einer Höhe von mehr als 3 m über dem Boden gearbeitet wird.

(5) Verkehrswege und Arbeitsplätze auf den Balken- und Trägerlagen müssen wie Gerüstlagen hergestellt werden.

(6) Nichttragfähige Decken, Böden, schwache Gewölbe u. ä. müssen ausreichend gegen Betreten gesichert werden.

Aufstellen der Dachbinder und ähnlicher Bauteile Verlegen von Balken und Trägern

§ 95

(1) Für das Aufbringen des Dachverbandes ist bei Bauwerken ohne Balkenlage ein bis an die Arbeitsstelle reichendes, voll abgedecktes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind die Beschäftigten zu schützen:

- entweder durch fahrbare Gerüste und eine vollständige Abdeckung, oder
- durch Hängegerüste nach §§ 72 und 73, oder
- durch Fangnetze oder Sprungtücher, wenn die Maßnahmen unter Buchstaben a und b sich nicht anwenden lassen.

(2) Während des Aufbringens der Balken, des Dachverbandes und sonstiger Lasten müssen Arbeit und Verkehr darunter ruhen.

(3) Für das Aufbringen der Balken und der Dachverbandsteile mit einer Aufzugsvorrichtung ist ein Schwenkboden von ausreichender Breite und Länge zu errichten.

§ 96

(1) Zum Aufstellen schwerer Binder, Masten usw. müssen geeignete Hebezeuge verwendet werden.

(2) Beim Aufstellen von Dachbindern, Fachwerkbauten, Säulenhallen usw. sind außer den Vorrichtungen für ihre Standsicherheit zugleich starke Verstrebungen (Sturmverbände) anzubringen; der einfache Längsverband ist unzulässig.

Arbeiten an und auf Dächern

§ 97

Vor dem Beginn von Arbeiten an oder auf Dächern mit einer Traufhöhe von mehr als 5 m über dem Erdboden müssen folgende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden:

- Bei Dächern bis zu 20° Neigung (1 : 2,75) müssen die Beschäftigten, wenn sie in der Nähe der Dachkanten ohne Schutzgerüst arbeiten, angeseilt werden.
- Bei Dächern von mehr als 20° Neigung ist eine Schutzrüstung (Fangrüstung) anzubringen. Ihre Schutzwand muß von der Traufkante mindestens 70 cm entfernt sein und diese mindestens 70 cm hoch überragen. Der Rüstboden darf nicht tiefer als 1,50 m unter der Traufkante liegen. Die Gesamthöhe der Schutzwand über dem Gerüstboden muß mindestens 1 m betragen.
- Bei der Benutzung vorhandener Gerüste sind diese wie unter Buchst. b auszubauen.
- Bei geknickten Dächern (Mansardendächern) ist an jedem Knick ein Fanggerüst nach Buchst. b anzubringen, wenn das Oberdach steiler als 30° (1 : 1,73) ist.

§ 98

(1) Bei einem geschalteten Dach von mehr als 45° Neigung müssen die Beschäftigten angeseilt sein, wenn das Dach nicht von einer Arbeitsrüstung aus gedeckt wird.

(2) Beim Arbeiten auf gelatteten Dächern bis zu 60° Neigung ist das Anseilen nicht erforderlich, wenn in Höhe des Dachfußes ein Schutzgerüst vorhanden ist.

§ 99

Dachstühle (Schlitten) müssen in Abständen bis zu 2,50 m hängen; jeder Stuhl ist an einem starken Tau zu befestigen, das vor der Verwendung zu prüfen ist.

§ 100

Bei Ausbesserungsarbeiten an und auf Dächern muß das Abgleiten von Baustoffen und Werkzeugen verhindert werden.

§ 101

(1) Dächer aus Glas und anderen leicht brechenden Baustoffen (Asbestschiefer u. a.) ohne Schalung dürfen nur gedeckt werden, wenn unter der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst vorhanden ist.

(2) Das Betreten dieser Dächer ist verboten, wenn nicht Arbeitsgerüste, Leitern oder Laufbohlen vorhanden sind und die Beschäftigten dabei angesieilt werden.

§ 102

Arbeiten an Fenstern

Das Verglasen, Anstreichen oder Putzen von Fenstern sowie das Anbringen und Ausbessern der Rolläden von Brettern aus, die in die Fensteröffnungen gelegt sind, ist verboten.

§ 103

Abbruch und Umbauarbeiten

(1) Gefährliche Abbrucharbeiten dürfen nur von männlichen, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden.

(2) Abzubrechende und umzubauende Bauwerke sind vor Beginn der Arbeit genau zu prüfen und gegen unbeabsichtigten Einsturz zu sichern. Rüstungen sind von Abbruchstoffen freizuhalten. Bei Umbauten sind die oberen stehengebliebenen Bauteile, besonders Wände, Decken, Gewölbe u. dgl., durch sachgemäße Absteifung zu sichern.

(3) Bauwerke oder Bauwerkteile, die durch den Abbruch anstoßender oder auflagernder Bauteile ihren Halt verlieren können, sind durch Absteifen, Verspreizen oder Verankern und nötigenfalls durch Unterfangen der Grundmauern zu stützen.

(4) Gebäudeteile dürfen nur dann, wenn es unvermeidlich ist, und nur unter fachkundiger Aufsicht und Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln umgerissen werden; sie zu unterhöhlen, ist verboten.

Personen sind im Bereich der niederzureißenden Bauwerkteile von deren Fuß auf das 1¹/₄-fache ihrer Höhe fernzuhalten.

(5) Bauwerke und Bauwerksteile von 5 m Höhe und mehr sind zu berüsten. Beim Abbruch von Umfassungsmauern müssen Schutzdächer und in jedem Stockwerk nach unten verankerte Schutzgerüste angebracht werden.

(6) Geländer an Treppen, Treppenabsätzen usw. dürfen nur zugleich mit den Stockwerken abgerissen werden.

(7) Nicht mehr tragfähige oder standsichere Bauteile (Treppen, Erker, vorspringende Gebäudeteile usw.) sind vor dem Abbruch oder Umbau abzusteißen.

(8) Offene oder vom Fußboden befreite Balkenlagen, auf denen oder über denen gearbeitet wird, sind mit tragfähigen Brettern dicht abzudecken.

(9) Abbruchmaterial und Schutt dürfen sich in den Stockwerken nicht anhäufen. Das Hinauswerfen von Abbruchmaterial ist untersagt. Es sind Transportbänder oder Rutschen zu benutzen.

(10) Bauhölzer, Stahlträger, Werksteine u. dgl. dürfen nur durch Hebevorrichtungen oder auf schiefer Ebene herabgelassen werden.

(11) Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen, wenn über ihnen gearbeitet wird, durch dichtgelegte Bretter gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt werden.

(12) In abzubrechenden Gebäuden Aufenthaltsräume einzurichten, ist unzulässig.

§ 104

Entrümmungsarbeiten

Bauwerkreste von mehr als 5 m Höhe und Ruinen ohne Zwischendecken dürfen erst enttrümmert werden, wenn sie bis zur Fußbodenhöhe des ersten Stockwerkes abgerissen sind. Sollen Bauwerkreste für den Aufbau stehen bleiben, so müssen sie vor dem Entrümmern, wie unter § 103 Ziff. 5 angegeben, gesichert werden.

Sprengarbeiten bei Abbrüchen

§ 105

Bei der Sprengung von Ruinentteilen sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 611 d — Sprengarbeiten bei Abbrüchen — zu beachten.

§ 106

(1) Abrißarbeiten sind an Sturmtagen untersagt. Vor Aufnahme der Abriß- und Entrümmungsarbeiten, besonders nach Sturmtagen und Frosttagen, ist die Standfestigkeit der Bauteile besonders zu überprüfen.

(2) Das Mauerwerk darf vor dem Einreißen nicht eingestemmt werden, gestattet ist nur das Anbringen der Anschlagmittel.

§ 107

(1) Winden, Flaschenzüge und sonstige zum Einreißen verwendete Vorrichtungen müssen sicher befestigt werden.

(2) Sie an Laternenpfählen, Einlauf- oder Einsteigöffnungen unterirdischer Leitungen zu verankern, ist nicht gestattet.

(3) Die Verankerung muß der Tragfähigkeit des Zugseiles entsprechen.

(4) Es dürfen nur einwandfreie nicht ausgeglühte und mindestens 16 mm starke Drahtseile verwendet werden.

(5) Seile oder Ketten zu kneten, ist nicht gestattet.

§ 108

(1) Die Zugmittel dürfen an einem einzureißenden Mauerteil in einer Höhe von mehr als 5 m nur mit Leitern oder von Gerüsten aus befestigt werden.

(2) Für die Verwendung ausziehbarer (mechanischer) Leitern gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 12 — Ausziehbare Leitern — (GBl. 1953 S. 145).

§ 109

Schuttberge dürfen nicht unterhöhlt werden.

§ 110

(1) Auf ausgebrannten und ungenügend haltbaren Decken und Gewölben darf nur gearbeitet werden, wenn ein auf festen Bauteilen gelagerter breiter Bohlenbelag angebracht wird.

(2) Keller und Räume mit belasteter Decke zu betreten, ist nicht gestattet.

§ 111

An Schuttbergen von mehr als 1,50 m Höhe und an einsturzgefährdeten Mauerteilen ist das Verladen mit der Hand in geschlossene Lorenzüge untersagt; die Lorenzüge müssen in diesen Fällen entkoppelt und zwischen den Loren genügend breite Fluchtwege freigehalten werden. Der Mindestabstand zwischen dem Fahrzeug und dem Schutthaldestrand muß mindestens 2 m betragen.

§ 112

Beim Entrümmern müssen trümmer- und schuttfreie Wege frei bleiben.

§ 113

In den Trümmern aufgefundene Sprengkörper dürfen nicht berührt werden. Sie sind der zuständigen Volkspolizeistelle sofort zu melden. Nach Entfernung des Sprengkörpers sind die Schuttmassen besonders vorsichtig zu beseitigen.

§ 114

Beschädigte stromführende elektrische Leitungen sowie Rohrleitungen, aus denen Gas oder Wasser entweicht, hat der Aufsichtführende den zuständigen Stellen (Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerk) zu melden. Die Gefahrenstelle ist so lange abzusperrern, bis die Leitungen abgestellt sind.

Fabrikschornsteinbau, Feuerungsbau und Backofenbau

§ 115

(1) Zum Neubau und zur Erhöhung frei stehender Schornsteine sind in Abständen von 30 bis 40 cm außen und innen Steigeisen einzumauern. Die äußeren Steigeisen müssen feuerverzinkt oder verbleit, die inneren verbleit sein. Das äußere unterste Steigeisen ist ungefähr in 5 m Höhe über dem Erdboden oder über dem Dach anzubringen.

Die Steigeisen müssen im Auftritt 25 cm breit und aus Schmiedeeisen warm und möglichst scharfeckig gebogen sein. Sie müssen mindestens 13 cm tief in das Mauerwerk eingelassen, mindestens 20 mm dick und mit Widerhaken versehen sein und mindestens 16 cm vor dem Mauerwerk vorstehen. Bei Schornsteinen bis zu 60 cm oberer lichter Weite genügt es, wenn in den oberen 5 m die inneren Steigeisen nur 12 cm vorstehen.

(2) Bei Stahlbetonschornsteinen brauchen die Steigeisen nur 8 cm in den Beton einzugreifen, wenn die abgebogenen Enden mindestens 5 cm lang sind und hinter die Stahleinlagen greifen.

(3) Das Besteigen von Schornsteinen, an denen sich keine Steigeisen befinden, mit Hilfe von Haken,

Böcken, Strickleitern, Seilen oder anderen Steigeräten ist nicht gestattet. Verboten ist ebenfalls das Einschlagen von Steigeisen. Schornsteine ohne äußere Steigeisen dürfen nur durch Aufsatzleitern bestiegen werden, die mit unverschiebbaren Abständeisen versehen sind und bei Verlängerung ineinandergeschoben werden können. Die unterste Leiter muß auf fester, unverrückbarer Unterlage stehen. Die Leitern sind gegen seitliches Abgleiten zu sichern. Kurze Leitern, die in umgelegte Ketten oder Drahtseile gehängt werden, sind zulässig.

§ 116

Bei Schornsteinen über 40 m Höhe sind in Abständen von mindestens 3 m im äußeren Steigeisengang Schutzbügel einzumauern. Die Schutzbügel müssen mit Widerhaken versehen sein, mindestens 13 cm tief in das Mauerwerk eingelassen und mindestens 20 mm dick sein. Sie müssen warm gebogen, feuerverzinkt oder verbleit sein. Der unterste Schutzbügel darf sich nicht mehr als 10 m über dem Erdboden oder 5 m über dem Dach befinden.

§ 117

(1) Bei Arbeiten an Schornsteinen sind Arbeitsgerüste zu verwenden. Unter jedem Arbeitsgerüst ist das darunterliegende als Schutzgerüst zu belassen. Das gilt nicht für Arbeiten an Hängebockgerüsten (Konsolgerüsten). Arbeitsgerüste sind so anzubringen, daß das Mauerwerk eine Brüstungshöhe von mindestens 40 cm aufweist.

(2) Die inneren Arbeitsgerüste sind auf Traghölzern oder Rüsteisen, die in das Mauerwerk mindestens 10 cm hineinragen, zu errichten.

(3) An den Aufzugs- und Einfahrtstellen ist ein Schutzdach, entsprechend dem § 53, anzubringen. Der übrige Teil der Arbeitsstelle ist abzudecken, der Gefahrenbereich abzusperrern und mit Warnungsschildern zu versehen.

(4) Bei Innenförderung ist unten im Innern des Schornsteines ein Schutzgerüst herzustellen.

§ 118

Mauersteine, Mörtel, Werkzeuge usw. sind in Behältern, aus denen nichts herausfallen kann, zu befördern. Die Fördergefäße dürfen nicht überladen werden und sich nicht verfangen. Steine in Schlingen zu fördern ist verboten.

§ 119

(1) Aufzugsgalgen müssen in $\frac{2}{3}$ ihrer Länge in das Innere des Schornsteines hineinragen und sicher befestigt sein. Die Länge der Galgenbäume darf 5 m bis 8 m betragen. Am entgegengesetzten Ende des mit Aufzugsrollen versehenen Sattelholzes muß der obere Teil des Aufzugsgalgens durch eine Gegenleine gesichert werden.

(2) Aufzugsanlagen für Innenbeförderung dürfen mit Kraftmaschinen nur dann betrieben werden, wenn die lichte Weite der Schornsteine an der Arbeitsstelle 2 m und mehr beträgt.

§ 120

(1) Schornsteine sind grundsätzlich von unten nach oben zu berüsten.

(2) Konsol- und andere Arbeitsgerüste müssen in zwei Drahtseilen oder Ketten hängen. Sie dürfen nicht an Steigeisen, eingeschlagenen Haken oder Schornsteinringen befestigt werden.

(3) Konsolgerüste sind mit einer Seil- oder Kettenbrustwehr zu versehen. Die Beschäftigten müssen sich mit einem Sicherheitsgürtel und kurzer Fangleine mit Karabinerhaken an ein um den Schornstein gespanntes Drahtseil oder eine um ihn gespannte Kette anseilen.

(4) Die Aufhängehaken der Gerüstkonsolen müssen beide umgelegten Seile oder Ketten erfassen. Das zweite Seil oder die zweite Kette darf nicht durch die Böcke hindurchgezogen werden.

(5) Es dürfen nur geprüfte Rundgliederketten und Drahtseile aus Tiegelgußstahl Verwendung finden.

(6) Die Ketten sind durch Schäkel, die Drahtseile durch mindestens zwei Klemmen zu schließen. Sie müssen durch untergeschlagene Haken vor dem Abrutschen gesichert werden. Die Haken dürfen voneinander höchstens 1 m Abstand haben.

(7) Die Ausleger für Baustoffaufzüge bei Außenarbeiten dürfen nicht an den Ketten oder Seilen befestigt werden, welche das Gerüst tragen.

(8) Beim Hochmauern des Schornsteines ist ein Seil von 2 cm Stärke an einem inneren Steigeisen 2 m tief zu befestigen, welches mindestens 3 m nach außen überhängen muß, damit es die Beschäftigten beim Übersteigen des Schornsteinrandes benutzen können.

§ 121

(1) Schornsteine dürfen nur von Arbeitsgerüsten aus abgebrochen werden. Diese dürfen nicht mit Baustoffen belastet werden.

(2) Aufzugsvorrichtungen sind unabhängig von den Gerüsten im Schornstein zu befestigen.

§ 122

An in Betrieb befindlichen Schornsteinen dürfen umfangreiche Ausbesserungsarbeiten am oberen Rand oder Abbruch schadhafter Stellen sowie Höherführungsarbeiten nur vorgenommen werden, wenn die Beschäftigten weder durch Gase noch durch Rauch gefährdet werden können.

§ 123

(1) In Feuerungsanlagen, Backöfen und Ziegelöfen darf nur gearbeitet werden, wenn sie auf mindestens 50° C abgekühlt sind und Frischluft zugeführt wird.

(2) Die Benutzung offener Lampen im Innern von Feuerungsanlagen oder Backöfen ist nicht gestattet.

Straßendecken, Erhitzen und Ausspritzen von bitumen- und teerhaltigen Bindemitteln

§ 124

Beim Walzen von Schotterdecken muß der Walzenführer mindestens 5 m Abstand von den mit

dem Einschlämmen Beschäftigten halten und muß der Wasserwagen so weit vorausfahren, daß dieser Zwischenraum gesichert ist.

§ 125

(1) Fässer, die mit bitumen- und teerhaltigen Bindemitteln zur Entleerung auf den Kessel gelegt werden, müssen, wenn keine Hebevorrichtung vorhanden ist, mit Hilfe einer Schrotleiter oder Ladebank hinaufgerollt werden.

(2) Bei der Entleerung durch Abfüllen darf kein offenes Feuer in der Nähe sein und darf auch nicht geraucht werden.

(3) Nach dem Öffnen eines Fasses muß mindestens 10 Minuten gewartet werden, so daß etwa im Faß vorhandene Gase abziehen können.

§ 126

Geräte zum Erhitzen von Bindemitteln sind vor der Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.

§ 127

(1) Kessel zum Erhitzen von Bindemitteln müssen Deckel und Feuerungstüren haben.

(2) Die Kessel müssen vor ihrer Füllung ausgetrocknet werden, Wasser darf nicht in das Bindemittel gelangen.

(3) Die Kessel sind mit einem Thermometer zu versehen, das bis zu 250° C anzeigt. Ein Ersatzthermometer ist bereitzuhalten.

Das Erhitzen muß laufend überwacht werden. Der zulässige Wärmegrad darf nicht überschritten werden, damit das Bindemittel nicht überkocht oder sich entzündet.

(4) Zum Löschen brennbarer Bindemittel ist Sand bereitzuhalten; Wasser darf nicht verwendet werden.

(5) Beim Nachfüllen von Bindemitteln in die bereits flüssige Masse des Kessels muß jedes Aufspritzen vermieden werden.

§ 128

(1) Vor dem Spritzen der Bindemittel muß die Zuleitung auf ihre Durchlässigkeit geprüft werden.

(2) Das Spritzrohr darf nur von einer erfahrenen und hiermit besonders beauftragten Person bedient werden. Bei der Arbeit sind Schutzhandschuhe und Schutzbrille zu tragen.

§ 129

(1) Vor Beginn des Spritzens von Bindemitteln ist zu sichern, daß niemand durch Spritzer oder heißen Dampf verletzt werden kann.

(2) Das Pumpen muß gleichmäßig erfolgen; der am Manometer angezeigte zulässige Druck darf nicht überschritten werden.

(3) Wird das Spritzen unterbrochen, so muß die Rohr- und Schlauchleitung völlig entleert werden, damit sie sich nicht verstopfen kann.

(4) Auf den Arbeitsstellen sind Brandbinden bereitzuhalten.

Wasserbauliche Arbeiten einschl. Wasserfahrzeuge, Taucherarbeiten, Baggerarbeiten, Druckluftarbeiten

§ 130

Bei Arbeiten an, auf und im Wasser sind ausreichend Rettungsmittel, wie Kähne mit Rudern, Seile, Haken, Rettungsringe u. dgl., bereitzuhalten.

Mit ihrer Handhabung vertraute Personen müssen stets anwesend sein.

§ 131

Arbeiten vor im Betrieb befindlichen Stollen oder augenden Leitungen dürfen erst nach deren Absperrung begonnen werden und nachdem sichergestellt ist, daß sie so lange geschlossen bleiben, wie die Arbeiten dauern.

§ 132

(1) Flöße, von denen aus gearbeitet wird, müssen tragfähig, sicher befestigt und gegen Abtrieb gesichert sein. Sie sind mit Brettern abzudecken und müssen allseitig eine 8 cm hohe Bordleiste haben.

(2) Bei Glatteis darf erst gearbeitet werden, nachdem die Bretter durch Streusand abgestumpft wurden.

§ 133

Laufbohlen und Stege zu Wasserfahrzeugen müssen 40 cm breit sein und an einer Seite ein Handseil oder Geländer haben.

Schrägliegende Laufbohlen und Stege müssen mit aufgenagelten Trittleisten versehen sein. Bei Dunkelheit muß ausreichende Beleuchtung vorhanden sein.

§ 134

Größere Wasserfahrzeuge, Schwimmbagger, Elevatoren, Spüler u. dgl. sind mit Rettungsstangen und mit mindestens zwei Rettungsringen von je 57 kg Tragfähigkeit und mit einer 20 m langen Wurfleine auszurüsten. Befinden sich mehr als 20 Personen an Bord, so soll für je 10 Mann ein Rettungsring vorhanden sein. Die Ringe sind an Deck an einer leicht zugänglichen, gut sichtbaren Stelle aufzuhängen.

§ 135

Baggerschuten müssen an den Öffnungen der Seitentanks wasserdichte Verschlüsse haben.

§ 136

Wasserfahrzeuge müssen, soweit es der Betrieb zuläßt, mit sicherem Geländer von mindestens 90 cm Höhe versehen sein.

Ausgenommen hiervon sind Prahme (Schuten), die ausschließlich zum Transport von Baggergut benutzt werden.

§ 137

Brunnenschächte müssen, wenn sie tiefer als 1,50 m werden und nicht im festen Gestein liegen, ausgesteift werden.

§ 138

(1) Die Arbeitsstelle ist in angemessener Entfernung von der Schacht- oder Brunnenöffnung mit

einem Schutzgeländer abzusperren und die Öffnung selbst mit Bordbrettern zu umwehren.

(2) Ausgeschachteter Boden, Baustoffe, Geräte u. dgl. dürfen erst in 1,50 m Entfernung vom Rand gelagert werden.

(3) Der Schacht- oder Brunnenrand ist so zu sichern, daß kein Wasser einbrechen kann.

(4) Bei Einstellung der Arbeit muß die Schachtöffnung abgedeckt oder die Umwehrung verschlossen werden.

§ 139

Die im Schacht Beschäftigten sind gegen herabfallende Gegenstände durch Bühnen oder Schutzdächer zu schützen.

§ 140

(1) Fördergefäße dürfen nur bis zur Handbreite unter dem Rand gefüllt werden.

(2) Materialien und Geräte, die über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, sind am Fördergefäß oder Förderseil sicher zu befestigen.

§ 141

(1) Bei der Förderung in Schächten ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß so zu sichern, daß sich das Seil beim Aufsetzen oder Anstoßen nicht unbeabsichtigt vom Gefäß lösen kann.

(2) Die Förderseile sind regelmäßig zu prüfen. Schadhafte Seile sind zu entfernen.

§ 142

Bei Tiefen von mehr als 10 m sind die Beschäftigten anzuseilen. Sie müssen Leinen zur Verständigung mit in den Schacht nehmen.

§ 143

(1) An Haspelvorrichtungen über den Schächten müssen die Fördergefäße ohne Gefahr abgezogen und eingehängt werden können.

(2) Handhaspeln müssen Querstangen und eiserne Vorstecker oder eine andere sichere Sperrvorrichtung haben. Der Rundbaum darf weder nach oben ausspringen noch bei einem Zapfenbruch hinabfallen können.

(3) Bei mehr als 10 m Schachttiefe müssen die Handhaspeln mit Bremsen versehen sein.

(4) Die Haspelstützen müssen auf tragfesten, den Schacht auf allen Seiten um mindestens 1 m überragenden Unterlagehölzern aufgestellt sein.

§ 144

(1) Bei Förderschächten von mehr als 20 m Tiefe müssen die Leitergänge (Fahrten) von dem übrigen Schachtraum durch sichere Verschlüsse abgetrennt sein.

Das gilt nicht für die im § 147 Ziff. 2 bezeichneten und für solche Schächte, in denen ein besonderer Leiterschacht (Fahrschacht) vorhanden ist.

(2) Leitern in Förderschächten von weniger als 20 m Tiefe dürfen während der Förderung nicht benutzt werden.

§ 145

Leitergänge von mehr als 70° (1:0,37) Neigung müssen in Schächten von mehr als 20 m Tiefe in Abständen von höchstens 5 m Bühnen zum Ausruhen haben. Wo diese sich nicht anbringen lassen, müssen in gleichen Abständen gesicherte Ruhesitze vorhanden sein.

§ 146

(1) Die Leitern sind parallel und nicht steiler als 80° (1:0,08) einzubauen. Das gilt nicht für enge und für weniger als 10 m tiefe Schächte.

(2) Die Leitern müssen gut befestigt sein, feste Handgriffe haben und 1 m über die Hängebank und die Ruhe Bühnen hinausragen.

(3) Die Breite der Leitern zwischen den Holmen muß mindestens 30 cm und die Entfernung der Sprossen voneinander höchstens 26 cm betragen.

(4) Die Sprossen müssen von den Schachthölzern und den Schachtwänden so weit entfernt sein, daß man sie sicher betreten kann.

(5) Zum Aneinanderhängen der Leitern dürfen nur schmiedeeiserne Haken und Sprossen verwendet werden.

§ 147

(1) Seilfahrt (regelmäßige Personenbeförderung) in Schächten von mehr als 20 m Tiefe ist nur zulässig, wenn sie von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion genehmigt ist.

(2) In zu engen Schächten, in denen sich Leitern und Ruhe Bühnen nicht anbringen lassen, ist das Fahren am Seil unter Benutzung eines Gurtes gestattet. Seil und Gurt müssen größte Sicherheit gewährleisten. Handhaspeln müssen Vorgelege mit Sperrklinke und Bremsvorrichtung haben. Die Sperrklinke darf nicht aus Gußeisen bestehen. Die Handhaspeln sind von mindestens zwei zuverlässigen Arbeitern gemeinsam zu bedienen.

(3) Bei der Schachtrevision und bei geringfügiger Schachtausbesserung dürfen die damit Beauftragten das Seil zum Fahren benutzen.

§ 148

(1) Beim Ausmauern von Schächten darf die untere Aussteifsohle erst entfernt werden, wenn die fertige Mauer fest hinterfüllt ist. Wenn bei losem Boden oder Geröll die Wegnahme der unteren Bohle eine Gefahr bedeutet, so darf diese nicht entfernt werden.

(2) Der hinterfüllte Boden muß gestampft werden.

(3) Bei der Tieferführung alter Brunnen darf die Brunnenmauer nicht unterfahren werden.

§ 149

(1) Die Bäume der Dreiböcke zum Bohren von Brunnen und zum Befördern von Lasten sind gegen Abgleiten zu sichern; sie dürfen nicht weniger als 60° Neigung haben.

(2) Wird der Dreibock über eine ausgeschachtete Grube gesetzt, so muß die Arbeitsbühne einen dichten Boden haben.

(3) Der Kolben zum Aufhängen des Gestänges muß mit einem Sicherheitshaken versehen sein.

(4) Die Schellen um das Mantelrohr müssen fest verschraubt sein.

(5) Die Kapsel (Welle) des Dreibocks muß eine selbsttätig wirkende Rückschlagsicherung haben.

Baumaschinen

Allgemeines

§ 150

Die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 511 — Kraftmaschinen — (GBl. 1952 S. 363) und 541 — Triebwerke — (GBl. 1952 S. 542) gelten sinngemäß auch für die Bedienung von Baumaschinen.

§ 151

Baumaschinen dürfen nur von erfahrenen Maschinenführern oder -wärtern bedient werden.

§ 152

Maschinen mit schwenkendem Ausleger (Bagger, Turmdrehkrane usw.) müssen mit einer Signalvorrichtung versehen sein, mit der der Maschinenführer die Ingangsetzung und Arbeits- oder Zugpausen durch deutlich hörbare Zeichen ankündigt.

§ 153

(1) Jede Baumaschine mit Kraftantrieb muß einzeln ein- und ausrückbar sein. Die Ein- und Ausrückvorrichtungen müssen vom Standplatz des Beschäftigten aus leicht erreichbar und gegen unbeabsichtigtes Einrücken gesichert sein.

(2) Wenn mehrere Personen an der Maschine arbeiten, so darf sie nur ein besonders hiermit Beauftragter in Gang setzen. Er hat sich vorher zu überzeugen, daß seine Mitarbeiter dadurch nicht gefährdet werden.

§ 154

Baumaschinen aller Art, die auf Schienen bewegt werden, müssen vor den Rädern Schienenräumer haben. Der Abstand zwischen der Oberkante der Schiene und dem Räumer darf höchstens 30 mm betragen.

§ 155

(1) Riemen, Riemenscheiben, Schwungräder und alle Speichenräder, die im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, sind zu umkleiden.

(2) Hochgelegene Bedienungs-, Kontroll- und Schmierstände oder -bühnen müssen mit Geländer und Bordbrett versehen sein.

§ 156

(1) Kraftmaschinen müssen bei Stromausfall oder anderen vorübergehenden Stockungen ausgeschaltet werden.

(2) Das gleiche gilt beim Verlassen des Arbeitsplatzes, es sei denn, daß es sich um selbsttätig arbeitende Automaten handelt.

§ 157

Baumaschinen dürfen nur bei stillstehendem Motor vom Platz bewegt werden. Bei elektrisch betriebenen Maschinen müssen vorher die Zuleitungskabel und Anschlüsse stromlos gemacht werden. Maschinen dürfen nicht durch Motorfahrzeuge unter Benutzung eines Holz- oder Eisenstempels weitergerückt werden.

Mischmaschinen

§ 158

(1) Der Raum unter der Aufzugsmulde darf erst betreten werden, wenn die Mulde durch eine zweite Sicherung gegen Herabstürzen gesichert ist.

(2) An Mischmaschinen, die an einer Baugrube entlangfahren, müssen außer Warnungsschildern Schutzbügel oder -stangen angebracht sein, die Schutz vor der Aufzugsmulde bieten.

§ 159

(1) In die Mischtrommel darf erst hineingetreten werden, nachdem geprüft und festgestellt wurde, daß die Antriebsmaschine ausgeschaltet und gegen Ingangsetzung gesichert ist. Bei elektrischem Antrieb sind die Sicherungen herauszunehmen und für die Zeit der Arbeit in der Mischtrommel sicherzustellen.

(2) Reinigungsarbeiten in Mischtrommeln dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Maschine stillgesetzt und am Schalter ein Warnungsschild angebracht ist („Nicht einschalten!“).

§ 160

(1) Türme und Masten mit Gießrinnen oder Förderbändern müssen standsicher gebaut, aufgestellt und bedient werden. Die Zeichnungen und Berechnungen müssen auf der Arbeitsstelle zur Hand sein.

(2) Laufen die Anlagen auf Schienen, so müssen die Räder und Achsen während des Betriebes entlastet werden. Das Fahrgestell muß durch Bremschuhe festgehalten werden.

§ 161

(1) Hölzerne Türme müssen bereits beim Aufstellen in Abständen von höchstens 8 bis 10 m, eiserne Türme oder Masten in Abständen von höchstens 12 bis 15 m verankert werden. Halteseile sind mit Flaschenzügen oder Spannschrauben gleichmäßig fest anzuziehen und müssen annähernd gleiche Winkel bilden. Die Seile oder Taue dürfen nicht mehr als 45° Neigung haben.

(2) Förderseile müssen durch Führungsringe so geleitet werden, daß die Halteseile nicht beschädigt und Menschen nicht gefährdet werden.

(3) Halteseile dürfen in aufgeschüttetem Boden nur verankert werden, wenn durch statische Berechnung die Festigkeit erwiesen ist.

§ 162

Türme, Maste und andere Anlagen, die bestiegen werden, sind mit ein- oder angebauten Leitern mit Rückenschutz (Bügel in höchstens 3 m Abstand) zu versehen.

§ 163

Die Rinnen und deren Verbindungen (Rinnen-drehköpfe) müssen glatt und eben sein, so daß Verstopfungen vermieden werden.

Müssen Rinnen begangen werden, so ist ein Sicherheitsgürtel mit Seil zu benutzen.

§ 164

(1) Der Beschäftigte muß vom Bedienungsstand aus das Füllen, Aufziehen, Entleeren und Senken der Kübel gut beobachten können, andernfalls muß ein zweiter Mann entsprechende Signale geben.

(2) Mit dem Fördergerät dürfen Personen nicht befördert werden.

§ 165

(1) Türme und Maste dürfen mit Holzpantoffeln und Schuhen mit Holzsohlen nicht bestiegen werden. Das gleiche gilt für die Arbeiten an Gießrinnen, Förderbändern u. a.

(2) Unbefugten ist der Aufenthalt in, an und vor Türmen und Masten verboten. Die gefährdete Umgebung ist durch Warnschilder zu kennzeichnen.

§ 166

In Silos und Auffangkästen am Gießturm darf erst hineingestiegen werden, nachdem die gleichen Sicherungen wie vor dem Hineinsteigen in Mischtrommeln (§ 159) getroffen sind.

§ 167

Betonpumpen

(1) Die Rohrleitungen einer Betonpumpe müssen an den Enden und hinter den Krümmern festgelegt und befestigt sein.

(2) Bei der Reinigung der Betonpumpenrohre mit Wasser oder Preßluft darf das Rohr nicht getrennt werden; an der Rohröffnung darf niemand stehen.

Bauaufzüge

§ 168

(1) Für Schachtgerüstbauaufzüge, offene Bauaufzüge ohne Schachtgerüste mit maschinellem Antrieb und Aufzüge in Betonfördererinnenrichtungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 970 — Bauaufzüge —.

§ 169

Elektrische Freileitungen sind in solcher Entfernung von Bauaufzügen zu verlegen, daß die Leitungen, auch beim Transport größerer Gegenstände, nicht berührt werden können.

Gleisrückmaschinen, Kippenräumer, Schrapper

§ 170

(1) Bei Gleisrückmaschinen und Kippenräumern (Planierpflügen) ist es untersagt, während der Fahrt auf- oder abzuspringen.

(2) Die Hebel sind von der Seite aus zu bedienen, um Verletzungen durch Hebelrückschlag zu vermeiden.

(3) Kippenräumer müssen an den Enden beiderseits Handgriffe und Trittbretter haben.

§ 171

(1) Auf Schrappern zu sitzen oder zu stehen, ist nur gestattet, wenn ein vorschriftsmäßiger Sitz oder Standplatz vorhanden ist.

(2) Die Laufstrecke der am Seil laufenden Schrapper darf während der Förderung nicht betreten werden; unter dem Seil durchzukriechen, ist untersagt.

(3) Bei der Bewegung des Schrappers ist jedes Schnellen des Seiles zu vermeiden.

Schneide- und Biegemaschinen

§ 172

(1) Die Arbeitsplätze an Schneide- und Biegemaschinen müssen von Abfällen freigehalten werden.

(2) Bei Schneidemaschinen mit Kraftantrieb darf nicht in den Gefahrenbereich der Anschlagbacke gefaßt werden.

§ 173

An Biegemaschinen für Betonstahl ist der Gefahrenbereich des Biegearmes (Flügel) durch Begrenzungsbügel zu umwehren.

§ 174

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1953

Ministerium für Arbeit
L. V. Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 910. — Bauaufzüge —

Vom 30. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

* Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für die im § 2 genannten Bauaufzüge, deren Fördergeräte an oder zwischen Führungen senkrecht bewegt werden und diese nicht verlassen. Ausgenommen sind Bauaufzüge mit Handbetrieb und aufzugsähnliche Einrichtungen, die zur Beschickung von Maschinen (z. B. Aufbereitungsmaschinen) dienen, soweit sie nicht von solchen Maschinen unabhängige und selbständige Einrichtungen sind.

§ 2

Bauaufzugsarten

Die Bauaufzüge werden eingeteilt in:

1. Schnellbauaufzüge (Hexen) mit Tragkraft bis zu 750 kg.

Das Fördergerät läuft an einer Führung und wird zum Entladen auf das Baugerüst eingeschwenkt.

2. Schachtgerüstbauaufzüge.

Das Fördergerüst läuft zwischen zwei Führungen in einem vom Baugerüst unabhängigen Schachtgerüst. Die Bestimmungen für Schachtgerüstbauaufzüge werden auch angewandt auf Bauaufzüge, die wie Schnellbauaufzüge an einer Führung laufen, aber deren Fördergerät nicht eingeschwenkt wird. Die Schachtgerüstbauaufzüge können auch zwei Fördergeräte haben, die sich entgegengesetzt zwischen je zwei im Schachtgerüst eingebauten Führungen bewegen.

3. Kippkübelaufzüge (Betonheber).

Der Kippkübel läuft zwischen zwei Führungen in einem vom Baugerüst unabhängigen Fahrgerüst.

4. Huckeraufzüge.

Die zwei nicht betretbaren Fördergeräte bewegen sich entgegengesetzt zwischen je zwei an einem Baugerüst angebauten Führungen.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

Die Bauaufzüge müssen in Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als solche gelten insbesondere:

1. die Technischen Grundsätze (TG) für den Bau und die Aufstellung von Bauaufzügen (siehe Anlage 1),
2. die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE)*,
3. die in Betracht kommenden rechtsverbindlichen Technischen Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) und die Deutschen Industrie-Normen (DIN)**.

§ 4

Tragkraft der Aufzüge und Zugkraft der Bauwinden

(1) Die höchstzulässige Tragkraft darf nicht überschritten werden. Die Tragkraft setzt sich aus der Summe der Gewichte des Fördergutes und des Behälters für das Fördergut (Schubkarren, Tragkiese, Muldenkipper usw.) zusammen.

(2) Die zulässige Zugkraft darf nicht überschritten werden. Die Summe aus Tragkraft und Eigengewicht des Fördergerätes ergibt die Zugkraft der

* Zu beziehen vom Druckschriftenverlag der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Ebertstraße 27.

** Zu beziehen vom Verlag Koehler & Volckmar, Leipzig C 1, Leninsstraße 46.

Bauwinde. Bei Aufhängung des Fördergerätes an loser Rolle beträgt die Zugkraft die Hälfte dieser Summe.

§ 5

Bedienung

(1) Bauaufzüge dürfen nur von zuverlässigen, über 18 Jahre alten Personen ohne körperliche Gebrechen bedient werden, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Bauaufzüge sowie den hierzu ergangenen Vorschriften vertraut sind.

(2) Die mit der Bedienung der Aufzüge Beschäftigten müssen für die sichere Bedienung von Aufzügen ausreichend unterwiesen werden. Diese Arbeitsschutzbestimmung und die Betriebsvorschriften (siehe Anlage 2) sind ihnen gegen schriftliche Bestätigung auszuhändigen.

(3) Die Leiter des Baubetriebes sind für die vorschriftsmäßige Aufstellung und Bedienung der Aufzüge verantwortlich und haben dafür zu sorgen, daß sich diese stets in betriebssicherem Zustand befinden und daß nicht betriebssichere Aufzüge sofort außer Betrieb gesetzt werden. Die mit der Bedienung und Wartung Beauftragten haben Fehler und Mängel, die an den Aufzügen auftreten, unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.

(4) Die Betriebsvorschriften und ein Verzeichnis der Namen der mit der Bedienung Beauftragten sind im Bedienungsraum (Bedienungsstand) auszuhängen.

§ 6

Bauartprüfung

(1) Die maschinellen und baulichen Teile der Bauaufzüge unterliegen einer Bauartprüfung beim Hersteller durch einen Aufzugssachverständigen (§ 8), der für den baulichen Teil der Anlage einen anderen geeigneten Sachverständigen hinzuziehen kann. Die Bauartprüfung besteht aus der Vorprüfung und der Abnahmeprüfung.

(2) Der Hersteller hat die Bauartprüfung bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu beantragen und die erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen, statische und maschinentechnische Berechnungen) einschließlich der Aufstellungsanleitung in doppelter Ausfertigung zur Vorprüfung beizufügen. Die Bauartprüfung ist auch dann zu beantragen und durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung einer bereits geprüften Aufzugsanlage vorgenommen wird.

(3) Über die Bauartprüfung des gesamten Aufzuges oder einzelner Teile werden von der Bezirksarbeitsschutzinspektion Prüfbescheinigungen nach einem vorgeschriebenen Muster (siehe Anlage 3) ausgestellt.

(4) Der Hersteller hat die für die Bauartprüfung erforderlichen Arbeitskräfte bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 7

Überwachung

(1) Die Arbeitsschutzinspektoren des Betriebstechnischen Arbeitsschutzes für das Bauwesen über-

prüfen bei ihren Betriebskontrollen die Einhaltung dieser Arbeitsschutzbestimmung. Auf ihr Verlangen sind ihnen die zur Errichtung und Überwachung der Bauaufzüge erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung über die Bauartprüfung, Beschreibung, Zeichnung, Berechnung, Seilattest sowie Anleitung für Aufstellung und Betrieb) vorzulegen. Diese Unterlagen hat der Hersteller dem Leiter des Baubetriebes in Abschrift auszuhändigen.

(2) In besonderen Fällen ist, je nach der Art der vorgefundenen Mängel, der Aufzugssachverständige hinzuzuziehen.

(3) Außerordentliche Untersuchungen durch den Aufzugssachverständigen sind vom Arbeitsschutzinspektor dann anzuordnen, wenn bei der Überwachung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betrieb des Aufzuges festgestellt wurden. Die hierfür entstehenden Kosten sind von dem Betrieb zu tragen.

§ 8

Sachverständige

Sachverständige im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung sind die vom Ministerium für Arbeit als Aufzugssachverständige anerkannten Arbeitsschutzinspektoren.

§ 9

Ausnahmen und Übergangsvorschriften

(1) Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen können vom Ministerium für Arbeit, gegebenenfalls nach Anhören des Aufzugsausschusses der Kammer der Technik, zugelassen werden. Anträge dieser Art sind bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu stellen.

(2) Für einzelne Anlagen kann jeweils die zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion Ausnahmegenehmigungen von weniger grundsätzlicher Bedeutung erteilen.

(3) Bauaufzüge alter Bauart sind nur bis auf Widerruf zugelassen. Der Arbeitsschutzinspektor oder der Aufzugssachverständige kann bei diesen Aufzügen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wenn solche zur Beseitigung von Gefahren erforderlich sind (siehe Richtlinien über die Verwendung alter Bauaufzüge, Anlage 4).

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die für die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen ergangenen Baupolizei-Verordnungen außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 3 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Technische Grundsätze (TG) für den Bau und die Aufstellung von Bauaufzügen**Trommeln**

1. Das Aufsteigen des Förderseils an den Trommelrändern muß verhindert werden. Beim tiefsten Stand des in Betrieb befindlichen Fördergerätes müssen noch $1\frac{1}{2}$ Windungen auf der Trommel verbleiben.
2. Der Abstand von der Mitte der Trommel bis zur Mitte der Umlenkscheibe muß mindestens 4 m betragen, auf jeden Fall aber so groß sein, daß ein ordnungsgemäßes Aufwickeln des Seiles sichergestellt ist.
3. Der kleinste Seilbiegungsdurchmesser darf bei Seiltrommeln das 22fache, in allen anderen Fällen das 25fache des Drahtseildurchmessers, nicht unterschreiten.

Tragmittel

4. Für das Fördergerät und für ein etwa vorhandenes Gegengewicht genügt ein Tragmittel. Sind mehrere Tragmittel vorgesehen, so müssen sie gleichmäßig belastet werden.
5. Die Seile müssen eine 10fache Sicherheit gegen Bruch haben. Als Werkstoff der Seile ist Stahldraht von 120 bis 160 kg/mm² zu verwenden. Die Bruchfestigkeit ist nachzuweisen.
6. Seilenden müssen zuverlässig und gesichert befestigt sein. Hierzu sind am Fördergerät eingespleißte Kauschen, Seilschlösser und ähnliche Vorrichtungen zuverlässiger Bauart zu benutzen. Seilenden auf Trommeln dürfen durch Klemmstücke befestigt werden, wobei mindestens drei zuverlässige und dem Seildurchmesser angepaßte Klemmen zu verwenden sind. Bei Seilenden, die um die Trommelwelle geschlungen sind, genügen zwei Klemmen nach DIN 741. Die Befestigung der Enden bewegter Seile mittels Seilklemmen ist nur als vorübergehende Maßnahme zulässig; es müssen mindestens drei Klemmen DIN 741 verwendet werden, welche im Betrieb laufend nachzuziehen sind, da die Seile erfahrungsgemäß unter der Belastung allmählich nachgeben.

Für das Auswechseln von Seilen gelten die Richtlinien DIN 4130 Abschnitt V.

7. Als Winden für Bauaufzüge sind Rillen-Reibradwinden nur dann zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen ein Rücklaufen der Last beim Hub verhindert ist.
8. Sperrklinken als Feststellvorrichtung sind unzulässig.
9. Das Triebwerk und der Bedienungsstand sind in mindestens 2 m Höhe durch ein Dach gegen abstürzende Gegenstände zu sichern. Bei Betätigung der Steuerung muß wenigstens die untere Ladestelle eingesehen werden können. Das Dach muß wasserdicht sein.

10. Zahn- und Kettenräder im Verkehrs- und Arbeitsbereich sind vollständig und fest zu umkleiden. Außerhalb des Verkehrs- und Arbeitsbereiches sind sie mindestens an ihrer äußeren Begrenzung (Umfang) und an den Eingriffstellen zu sichern.

11. Keilnuten, hervorstehende Staufferbüchsen, Keile, Schrauben, Wellenstümpfe usw. an bewegten Teilen sind, wenn sie im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, abzudecken oder glatt rundlaufend zu verkleiden.

Geschwindigkeit

12. Die Betriebsgeschwindigkeit für Heben und Senken darf nicht mehr als 1,5 m/sec betragen. Von einer Begrenzung der Senkgeschwindigkeit kann bei Schnellbauaufzügen und Kippkübelaufzügen abgesehen werden.

Bei Schachtgerüst-Bauaufzügen, die mit vom Fahrkorb bewegten Hubtüren ausgerüstet sind, richtet sich die Betriebsgeschwindigkeit nach der für Hubtüren zulässigen Schließgeschwindigkeit von höchstens 0,3 m/sec (s. Ziff. 21).

Bremsen

13. Triebwerksbremsen müssen für die doppelte Windenzugkraft bemessen sein. Ihre Prüfung ist mit der 1,25fachen Nutzlast durchzuführen, und zwar bei einer Senkgeschwindigkeit von 2,5 m/sec. Diese Prüfgeschwindigkeit kann auf 1,5 m/sec bei maschinell begrenzter Senkgeschwindigkeit ermäßigt werden (z. B. durch Senkbremsen).
14. Handbremsen müssen mit dem Loslassen des Bremshebels selbsttätig einfallen und so beschaffen sein, daß die Bremskraft bei ordnungsgemäßer Bedienung nicht über das vorgeschriebene Maß gesteigert werden kann.
15. Bei Bauaufzügen mit begrenzter Senkgeschwindigkeit muß bei Haltstellung der Steuerung die Triebwerksbremse zwangsweise oder selbsttätig zur Wirkung kommen.

Fördergerät

16. Fördergeräte müssen so umwehrt sein, daß das Ladegut nicht abstürzen kann. Werden Wagen auf die Plattform des Fördergerätes gerollt, so muß eine Feststellvorrichtung für die Wagen vorhanden sein, die sich nicht entfernen läßt und die bei Gleisfahrzeugen in der Regel zwangsläufig durch einen aufklappbaren Schutzbügel betätigt werden soll. Ist eine Aufsetzvorrichtung vorhanden, so soll der Schutzbügel gleichzeitig auch diese betätigen.

Fang- und Aufsetzvorrichtungen

17. Betretbare Fördergeräte müssen Fangvorrichtungen oder Aufsetzvorrichtungen haben. Ein Fördergerät gilt als nicht betretbar, wenn die Zugangsöffnung im Schacht, vom Fußboden gemessen, nicht über 1,3 m hoch ist.
18. Die Fangvorrichtung darf in ihrer Wirkung durch das Ladegut nicht behindert werden kön-

nen. Aufsetzvorrichtungen müssen zur Wirkung gekommen sein, bevor das Fördergerät betreten werden kann.

Zugänge

19. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Absperrung, Schutzdächer, Betriebsanweisungen od. dgl.) ist dafür zu sorgen, daß die an den Ladestellen beschäftigten Personen vor abstürzenden Gegenständen geschützt werden.
20. Bei Schnellbauaufzügen darf der Zugang zur Aufzugsplattform nur von vorn möglich sein. An der Abnahmestelle muß die Aufzugsplattform eingeschwenkt und auf das Gerüst abgesetzt werden. Die Bauart muß ein Einschwenken der Plattform unter ein nicht wegnehmbares Schutzgeländer ermöglichen, dessen Unterkante höchstens 1,20 m über dem Gerüstboden, auf welchem abgesetzt wird, liegen darf. Als Spielraum bei ungenauer Ansteuerung darf das Schutzgeländer in seitlichen Bügeln senkrecht um weitere 20 cm verschiebbar sein, muß jedoch beim Loslassen von selbst in die Ruhelage (1,20 m) zurückfallen.
21. Bei betretbaren Schachtgerütaufzügen müssen die Zugänge Türen erhalten, deren Höhe mindestens 1,80 m beträgt. Die Türen können als Drahtgeflecht von nicht weniger als 2 cm Maschenweite oder aus Stäben hergestellt sein, deren lichter Abstand 2 cm nicht überschreiten darf. Die Türen müssen mit einer vom Fahrkorb betätigten Verriegelung und mit Zwangskontakten versehen sein, die im geschlossenen Zustand eine Kontrollampe im Bedienungsstand aufleuchten lassen.
Hubtüren, die vom Fahrkorb zwangsweise bewegt werden, sind ohne Verriegelung und Kontakte zulässig. Ihre Schließgeschwindigkeit darf nicht höher als 0,3 m/sec sein.
22. Nicht benutzte Zugänge sind so zu verschließen, daß sich niemand in den Schacht hineinbeugen und in ihn abstürzen kann.
23. Bei nicht betretbaren Aufzügen sind Einrichtungen (Bordbrett od. dgl.) vorzusehen, die einen Absturz in den Schacht durch Ausgleiten u. dgl. nach Möglichkeit verhindern.
Bei Huckeraufzügen müssen die Entladestellen bis 0,6 m über dem Gerüstboden verkleidet sein.
24. Schranken und Geländer zur Absperrung von Schachtzugängen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie müssen mindestens in 1 m Höhe angebracht und zur Vermeidung einer Abscherung mindestens 40 cm von der Schachtkante entfernt sein.

Überfahrweg

25. Über der obersten Ladestelle muß als Überfahrweg eine freie Höhe verbleiben, die dem in zwei Sekunden zurückgelegten Fahrweg entspricht, mindestens aber 2 m betragen muß. Bei Kippkübelaufzügen genügt eine Überfahrhöhe von 1 m.

Fahrmaste und Schachtgerüste

26. Im Verkehrsbereich liegende Teile des Aufzuges sind so zu umwehren, daß Personen nicht zu Schaden kommen können.
27. Bei Schnellbauaufzügen muß der vor oder im Baugerüst errichtete Aufzugsmast unter Einhaltung der größtzulässigen Knicklänge an genügend starken Querhölzern zwischen zwei Gerüstständern so verankert werden, daß eine Lösung der Verbindung, selbst bei unsachgemäßer Bedienung, nicht möglich ist. Auf keinen Fall dürfen Haltebügel für die Laufschiene an Verschalungsbrettern angebracht werden. Das Baugerüst, auf dem die eingeschwenkte Aufzugsplattform abzusetzen ist, muß in genügender Breite und in einer ganzen Höhe in besonderer Festigkeit und entsprechend den Bestimmungen der Rüstordnung errichtet werden. Die Streichstangen des Baugerüsts am Bauaufzug sind jeweils bis zu der obersten Einschwenkung durch eine Mittelstiefe zu unterstützen.
28. Bei Schachtgerüstbauaufzügen und Kippkübelaufzügen muß das Schachtgerüst in allen Punkten dem der Bauartprüfung zugrunde gelegten Schachtgerüst entsprechen. Es ist unabhängig vom Baugerüst herzustellen und mit dem Bauwerk, nicht aber mit dem Baugerüst zu verankern.
29. Eine Verkleidung des gesamten Fahrschachtes ist nicht erforderlich, wenn nicht nach seiner Lage eine besondere Gefährdung zu erwarten ist.
30. Bei Doppellastaufzügen können die Führungsschiene und Aufzugsteile in das übliche Baugerüst eingebaut werden. Das Gerüst ist an dieser Stelle besonders mit dem Mauerwerk zu verankern.

Anzeigevorrichtung

31. Der Stand des Fördergerätes muß am Bedienungsstand unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch Seilmarken) erkennbar sein.

Signaleinrichtung

32. Soweit nicht vom Bedienungsstand sämtliche Ladestellen übersehen werden können, muß zur Verständigung mit den an den Ladestellen beschäftigten Personen eine Signaleinrichtung eingebaut werden.

Schilder

33. Jeder Aufzug hat an der Winde und am Fördergerät an sichtbarer Stelle je ein Schild zu tragen.
 - a) Das Schild an der Winde muß den Namen des Herstellers, das Jahr der Fertigung, die Fabriknummer, die Bauartbezeichnung, die Zugkraft der Winde, den Durchmesser des zugehörigen Seiles, die Seilfestigkeit und die Hubgeschwindigkeit bei einer bestimmten Drehzahl der Antriebswelle enthalten.

- b) Das Schild am Fördergerät muß den Namen des Herstellers, das Jahr der Fertigung, die Fabriknummer, die Bauartbezeichnung, die Tragkraft und das Eigengewicht des Fördergerätes angeben.
34. An jeder Ladestelle ist ein Warnungsschild anzubringen, und zwar mit folgender Aufschrift bei betretbaren Bauaufzügen:
- „Vorsicht! Aufzug!
Tragkraft . . . kg
Personenbeförderung verboten!“
- bei nicht betretbaren Bauaufzügen:
- „Vorsicht! Aufzug!
Tragkraft . . . kg
Betreten des Fördergerätes verboten!“

Anlage 2

zu § 5 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Betriebsvorschriften für Bauaufzüge

1. Beim Aufstellen der Bauaufzüge hat der Leiter des Baubetriebes die in den Unterlagen für die Bauartprüfung niedergelegten Richtlinien (Aufstellungsanweisung) einzuhalten.
Auf eine ausreichende Absteifung zwischen Fahrgerüst und Winde ist besonders zu achten.
2. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen müssen täglich vor Inbetriebnahme die Wirksamkeit der Bremsen überprüfen. Außerdem müssen sie die Führungsschienen, die Seile und ihre Befestigungen, die Aufsetz- oder Fangvorrichtungen sowie vorhandene Türverriegelungen und Signaleinrichtungen in regelmäßigen Abständen prüfen und dafür sorgen, daß alle beweglichen Teile, Lager und Führungen nach Bedarf geschmiert werden.
3. Die mit der Bedienung betrauten Personen müssen auftretende Mängel sofort dem Baustellenleiter melden und verhindern, daß ein in gefahrdrohendem Zustand befindlicher Aufzug benutzt wird.
4. Es ist verboten, Aufzüge ohne Anweisung des Baustellenleiters zu bedienen, Aufzüge über die festgesetzte Höchstlast zu belasten, Personen mit Aufzügen zu befördern und Sicherheitsvorrichtungen außer Betrieb zu setzen.
5. Bei Arbeiten im Fahrschacht ist zu sichern, daß der Aufzug nicht gegen den Willen der Arbeitenden in Bewegung gesetzt werden kann.
6. Die Schmierung der oberen Umlenkrolle muß von einem sicheren Standpunkt aus erfolgen.
7. Müssen ausnahmsweise mit einem Schnellbauaufzug Bauteile oder Träger befördert werden, die über die Plattform hinausragen, so sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die sich nach den örtlichen Verhältnissen richten.

Grundsätzlich sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Derartige Transporte dürfen nur unter Aufsicht einer jeweils vom Baustellenleiter als verantwortlich hierfür eingesetzten Person durchgeführt werden.
- b) Die Gefahrenzone um den Aufzug ist wirksam abzusperren.
Die zu befördernden Teile sind auf der Plattform sicher zu verankern.
- c) Eine gegenseitige Belastung der Fahrbühne ist zu vermeiden. Die zulässige Tragkraft darf unter keinen Umständen überschritten werden.
- d) Sämtliche in die Fahrbahn des Fördergerätes ragenden Querhölzer und dergleichen sind derart zu kürzen, daß sie nirgends anstoßen können.
- e) Die Plattform darf an der oberen Ladestelle nur nach dem Einschwenken betreten werden.

Anlage 3

zu § 6 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Bescheinigung

über die technische Untersuchung eines Bauaufzuges (Bauartprüfung gemäß § 6 der Arbeitsschutzbestimmung 910 — Bauaufzüge).

Der für eine Tragfähigkeit von kg bestimmte Aufzug mit der Typenzeichnung, der vom Betrieb hergestellt wurde, ist heute einer technischen Abnahmeuntersuchung unterzogen worden. Dabei wurde festgestellt, daß er in seiner maschinellen Einrichtung und baulichen Ausrüstung den Technischen Grundsätzen für den Bau und die Aufstellung von Bauaufzügen in allen Teilen entspricht.

Die Aufzugswinde ist eine Winde und besitzt ein Leistungsschild mit folgenden Angaben:

1. Name des Herstellers:
2. Jahr der Fertigung:
3. Bauartbezeichnung:
4. Zugkraft:
5. Seildurchmesser:
6. Seilfestigkeit:
7. Hubgeschwindigkeit: m/sec bei einer Umdrehungszahl der Antriebswelle von U/min.

Das Fördergerät ist in loser Rolle — direkt aufgehängt. Es läuft an — zwischen Führungen aus und besitzt ein Leistungsschild mit folgenden Angaben:

1. Name des Herstellers:
2. Jahr der Fertigung:
3. Bauartbezeichnung:
4. Tragkraft:
5. Eigengewicht des Fördergerätes:

Der Aufzug ist mit einer Fangvorrichtung — Aufsetzvorrichtung versehen — nicht betretbar. Die Aufsetzprobe — Fangprobe erfolgte mit einer Last von kg und verlief einwandfrei ohne auffälliges Verziehen der Fahrbühne.

Die Bremsprobe wurde mit einer Last von kg bei einer Senkgeschwindigkeit von m/sec durchgeführt. Die Last wurde ohne Stoß abgefangen. Die Senkbremse ließ bei voller Last eine Senkgeschwindigkeit von m/sec zu.

Die Schachtzugänge entsprechen der Ziffer der Technischen Grundsätze. Sie sind gesichert durch

Der Bau des Aufzuges entspricht der anliegenden Bauzeichnung Nr., die mit dem Prüfstempel des versehen ist.

Als Signaleinrichtung gemäß Ziff. 32 der Technischen Grundsätze dient

Der Inbetriebnahme stehen nach Ausfertigung der Prüfbescheinigung durch die Bezirksarbeitsschutzinspektion keine Bedenken entgegen.

Besondere Bedingungen:

Der zuständige Aufzugssachverständige

Anlage 4

zu § 9 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung

Richtlinien

für die Verwendung alter Bauaufzüge

1. Als alte Bauaufzüge gelten solche, die vor der Veröffentlichung der Arbeitsschutzbestimmung 910 — Bauaufzüge — gebaut wurden und nicht in allen Teilen dieser Arbeitsschutzbestimmung

entsprechen. Der Nachweis ist in der Regel durch Vorlage der Abnahmebescheinigung zu erbringen. Kann eine solche nicht vorgelegt werden, so muß eine gebührenpflichtige Abnahmeuntersuchung durch den Aufzugssachverständigen an Hand der Technischen Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Bauaufzügen (siehe Anlage 1 der Arbeitsschutzbestimmung 910) durchgeführt werden.

2. Alte Bauaufzüge mit über 700 kg Tragkraft dürfen nur an besonders abgeordneten Gerüsten angebracht werden, die nur von Gerüstbaufachleuten aufgestellt werden dürfen. Die Gerüste müssen der Tragkraft des Aufzuges entsprechen.
3. Signalvorrichtungen gemäß Ziff. 32 der Technischen Grundsätze und Getriebebeschutzevorkehrungen (Ziffern 10 und 11 der Technischen Grundsätze) sind nachträglich anzubringen.
4. Die Vorschriften über den Bau der Schachtgerüste und Fördermasten gemäß den Ziffern 26 bis 29 der Technischen Grundsätze sind in jedem Fall einzuhalten.
5. Die Aufstellung von Rillen-Reibradwinden, deren Bauart nicht der Ziff. 7 der Technischen Grundsätze entspricht, soll vermieden werden. Läßt sich die provisorische Aufstellung einer solchen Winde nicht umgehen, so ist in jedem Falle zuvor die Zustimmung des zuständigen Aufzugssachverständigen einzuholen.
6. Auf eine sichere Befestigung der Seile ist besonders zu achten.
7. Auch bei alten Aufzügen sind die in den Ziffern 33 und 34 der Technischen Grundsätze vorgeschriebenen Schilder anzubringen.

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 12. Mai 1953

Nr. 62

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 30. 4. 53 | Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe..... | 685 |
| 30. 4. 53 | Verordnung über die Errichtung einer Hochschule für Finanzwirtschaft..... | 690 |
| 30. 4. 53 | Verordnung über die Vergütung für Lehrkräfte an den Finanzschulen..... | 690 |
| 30. 4. 53 | Anordnung über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates..... | 690 |
| 5. 5. 53 | Preisverordnung Nr. 304 zur Ergänzung der Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind | 692 |

Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe.

Vom 30. April 1953

Für die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle (§ 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 407]) beschließt der Ministerrat das folgende Statut:

I. Abschnitt

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle

§ 1

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist ein selbständiges Organ beim Ministerpräsidenten.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern und
- neun Mitgliedern.

§ 2

(1) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle leitet die gesamte Arbeit der Staatlichen Kontrolle. Ihm unterstehen die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und alle Mitarbeiter der Staatlichen Kontrolle.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle wird vom Ministerrat berufen.

Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender und an den Sitzungen des Präsidiums des Ministerrates mit beratender Stimme teil.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Kontrolle erläßt der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Anordnungen und Verfügungen.

§ 3

(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle werden vom Ministerpräsidenten berufen und durch den Ministerrat bestätigt. Ihre Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle durch den Ministerpräsidenten.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen des Ministerrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle prüft in ihren Sitzungen alle praktischen Fragen der Leitung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, die Auslese, Verteilung und Erziehung der Kader, Entwürfe wichtiger Anordnungen und Verfügungen des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt in ihren Sitzungen Kenntnis von Berichten der Kommissionsmitglieder, Hauptkontrolleure (Arbeitsgruppenleiter) und Abteilungsleiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle sowie der Bevollmächtigten in den Bezirken und der Beauftragten in volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen.

(3) Die Sitzungen der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle werden vom Vorsitzenden bzw. einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet.

(4) Bei Differenzen zwischen dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission führt der Vorsitzende seine Entscheidung durch. Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, beim Ministerrat Einspruch zu erheben.

II. Abschnitt

Die Organe der Zentralen Kommission
für Staatliche Kontrolle

§ 5

(1) Bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle werden entsprechend der Struktur der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsgruppen für die verschiedenen Fachgebiete geschaffen, die von Kommissionsmitgliedern oder Hauptkontrolleuren geleitet werden.

Den Leitern der Arbeitsgruppen stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben Oberkontrolleure, Kontrolleure und Hilfskontrolleure zur Verfügung, deren Anzahl im Stellenplan festgelegt ist.

(2) In den Bezirken und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin werden durch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle Bevollmächtigte eingesetzt, die von den örtlichen Organen der Staatsgewalt unabhängig sind. Der Bevollmächtigte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle hat einen Vertreter. Den Bevollmächtigten stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben Oberkontrolleure, Kontrolleure und Hilfskontrolleure für folgende Arbeitsgebiete zur Verfügung:

1. Industrie und Verkehr,
2. Land- und Forstwirtschaft, Erfassung und Aufkauf,
3. Handel und Versorgung,
4. Briefe der Werktätigen.

(3) In volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen setzt die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle Beauftragte ein.

§ 6

(1) Die Hauptkontrolleure bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und die Bevollmächtigten in den Bezirken werden vom Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle berufen und aberufen. Sie bedürfen der Bestätigung des Ministerpräsidenten.

(2) Für die Einstellung und Entlassung aller anderen Mitarbeiter der Staatlichen Kontrolle ist der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuständig.

§ 7

(1) Mitglied der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und Mitarbeiter der Staatlichen Kontrolle kann nur sein, wer politisch und moralisch einwandfrei ist, ein hohes staatspolitisches Verantwortungsbewußtsein besitzt und sich kämpferisch für die Beseitigung festgestellter Fehler und Schwächen einsetzt.

(2) Die Mitglieder und Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle haben ihre Kontrollen unter strengster Beachtung der demokratischen Gesetzlichkeit durchzuführen und sich ohne Ansehen der Person und deren Dienststellung unnachlässig an die Tatsachen zu halten.

(3) Auf die Mitglieder und Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle findet die Dienst- und Disziplinarordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Anwendung.

(4) Die Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle können für Verfehlungen bei Ausübung ihrer Tätigkeit nur nach Zustimmung des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zur gerichtlichen Verantwortung gezogen

werden. Bei Mitgliedern der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ist die Zustimmung des Ministerrates erforderlich.

III. Abschnitt

Der Tätigkeitsbereich der Zentralen Kommission
für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe

§ 8

(1) In den Tätigkeitsbereich der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle fällt die Kontrolle:

1. der Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe und Einrichtungen des Staates;
2. aller Organe der Volkswirtschaft und Kultur;
3. solcher gesellschaftlicher Organisationen und Einrichtungen, die staatliche Zuwendungen erhalten.

(2) Bei den Ministerien des Innern — soweit es sich um die Angelegenheiten der kasernierten Volkspolizei, der Volkspolizei See und der Volkspolizei Luft handelt — und für Staatssicherheit beschränkt sich die Kontrolle auf die Finanz- und Intendanturangelegenheiten.

(3) Bei den gesellschaftlichen Organisationen und sonstigen Einrichtungen, die staatliche Zuwendungen erhalten, beschränkt sich die Kontrolle auf die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(4) Die Bevollmächtigten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in den Bezirken haben das Recht, in allen Einrichtungen des Staates, der Volkswirtschaft und der Kultur Kontrollen und Revisionen durchzuführen, soweit diese Einrichtungen ihren Sitz im Bezirk haben.

(5) Die Beauftragten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen haben das Recht, alle Arbeitsgebiete der Betriebe oder Einrichtungen, in denen sie tätig sind, zu kontrollieren.

(6) Die in Abs. 2 genannten Einrichtungen unterliegen nur der Kontrolle einer besonderen Arbeitsgruppe der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

(7) Die in Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Organisationen und sonstigen Einrichtungen unterliegen nicht der Kontrolle der Bevollmächtigten und der Beauftragten.

IV. Abschnitt

Die Aufgaben der Staatlichen Kontrolle

§ 9

(1) Die Tätigkeit der Staatlichen Kontrolle dient der Stärkung und Festigung der demokratischen Staatsmacht und dem Aufbau des Sozialismus.

(2) Die Staatliche Kontrolle stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitwirkung der Werktätigen.

(3) Es ist Ehrenpflicht aller Staatsbürger, die Organe der Staatlichen Kontrolle von Fehlern, bürokratischen Erscheinungen und Ungesetzlichkeiten in der Arbeit des Staats- und Wirtschaftsapparates und anderen Einrichtungen zu unterrichten.

§ 10

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und ihre Organe haben vor allem folgende Aufgaben:

1. Kontrolle und Stellungnahme zur Verwirklichung der Gesetze über den Staatshaushalt und den Volkswirtschaftsplan und Kontrolle über die Durchführung der Verordnungen und Beschlüsse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,

2. Kontrolle über den Schutz und die Festigung des sozialistischen Eigentums,
3. Kontrolle der Produktions-, Wirtschafts-, Finanz- und allgemeinen Verwaltungstätigkeit der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen, insbesondere die Kontrolle über die Durchführung eines strengen Sparsamkeitsregimes,
4. Aufdeckung und Beseitigung bürokratischer Erscheinungen,
5. Kontrolle über die Erfüllung der anderen staatlichen Kontrollorganen obliegenden Pflichten und Koordinierung ihrer Arbeit,
6. Beachtung und Auswertung von Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung als einem wichtigen Teil der demokratischen Mitarbeit der Werktätigen an der Erfüllung staatlicher Aufgaben.

(2) Die Beauftragten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle kontrollieren dabei insbesondere die Durchführung von Maßnahmen zur

1. Anwendung der fortschrittlichen Technik, insbesondere der Lehren der sowjetischen Wissenschaft und Technik,
2. Auswertung von Erfahrungen der Neuerer der Produktion,
3. Steigerung der Arbeitsproduktivität,
4. Auswertung von Verbesserungsvorschlägen
5. Senkung der Selbstkosten,
6. Hebung der Arbeitsdisziplin,
7. Einhaltung der abgeschlossenen Verträge.

Sie kontrollieren ferner die Arbeit der betrieblichen Kontrollorgane wie Gütekontrolle, Arbeitsschutzinspektion usw.

Die Beauftragten stützen sich bei ihrer Tätigkeit auf die Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen der Werktätigen unter besonderer Beachtung und Auswertung von Hinweisen und Beschwerden von Arbeitern, Angestellten und Angehörigen der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz als einem wichtigen Teil der demokratischen Mitarbeit der Werktätigen.

§ 11

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle arbeitet nach einem Arbeitsplan, der von der Kommission beschlossen wird.

(2) Die Arbeitspläne der Bevollmächtigten in den Bezirken und der Beauftragten in den Schwerpunkten bedürfen der Bestätigung durch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle.

(3) Soweit es sich erforderlich macht, sind die Bevollmächtigten und Beauftragten verpflichtet, über den Arbeitsplan hinaus besondere Aufgaben in ihre Kontrolltätigkeit einzubeziehen. Die Durchführung zusätzlicher Aufgaben bedarf der vorherigen Zustimmung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

V. Abschnitt

Rechte und Pflichten

a) Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle

§ 12

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die von ihr bevollmächtigten Mitarbeiter haben das Recht:

1. in den ihrer Kontrolle unterstehenden staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen Kontrollen und Revisionen durchzuführen,

2. die zur Durchführung der Kontrollaufgaben benötigten Unterlagen und Dokumente zur Vorlage anzufordern oder an sich zu ziehen,
3. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen zur Erteilung jeglicher Auskünfte zu verpflichten,
4. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden,
5. Sachverständige zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und die von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle bevollmächtigten Mitarbeiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Koordinierungs- und Kontrollstellen, an den Kollegiensitzungen der Ministerien und Staatssekretariate sowie anderer zentraler staatlicher Organe informatorisch teilzunehmen.

(2) Die Koordinierungs- und Kontrollstellen, die Ministerien und Staatssekretariate sowie andere zentrale staatliche Organe sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Tagesordnungen und Termine dieser Sitzungen mitzuteilen.

§ 14

Die Teilnahme von Mitgliedern und Mitarbeitern der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle an Sitzungen und Besprechungen entbindet die Leiter dieser Einrichtungen nicht von ihrer Verantwortung.

§ 15

(1) Die Mitglieder und Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Ergebnisse der Überprüfungen können den kontrollierten Einrichtungen mitgeteilt werden.

§ 16

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, dem Präsidium des Ministerrates über Feststellungen von prinzipieller Bedeutung zu berichten und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu machen.

§ 17

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist berechtigt, die kontrollierten Einrichtungen und deren übergeordnete Organe zur Beseitigung festgestellter Mängel zu verpflichten. Sie ordnet die Termine zur Beseitigung dieser Mängel und der Berichterstattung darüber an.

§ 18

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht, zum Zwecke der Verhinderung ernststen Schadens unverzüglich Anordnungen zu treffen.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle kann im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten oder dessen zuständigen Stellvertreter die sofortige Sperrung von Ausgaben an Geldmitteln und Materialwerten anordnen, wenn Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes festgestellt werden oder sonstige Verstöße gegen die Finanz- oder Plandisziplin vorliegen.

§ 19

Die Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen können durch die Zentrale Kommission für Staatliche

Kontrolle zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie durch Verletzung ihrer Pflichten dem Staat Schaden zugefügt haben.

§ 20

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht, bei Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei Verstößen gegen die demokratische Staatsdisziplin ohne Ansehen der Person und der Dienststellung disziplinarische Bestrafung verpflichtend zu verlangen, sofern nicht bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Strafverfolgung zu stellen ist.

Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Mitglieder des Ministerrates und der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht, zur Wiedergutmachung eines Schadens die Verhängung von Geldbußen verpflichtend zu verlangen, die auf nicht streitigem Wege eingezogen werden.

Die Höhe der Geldbußen richtet sich nach dem Ausmaß des dem Staat zugefügten Schadens, darf jedoch für die einzelne Person die Summe von drei Monatsgehältern nicht überschreiten.

(3) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, vor der Beantragung einer Disziplinarstrafe den Betroffenen zu ermöglichen, Erklärungen abzugeben.

§ 21

(1) Für Beschwerden gegen Beschlüsse und Maßnahmen der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ist der Ministerpräsident zuständig.

(2) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

b) Bevollmächtigte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in den Bezirken

§ 22

(1) Die Bevollmächtigten in den Bezirken und die von ihnen beauftragten Mitarbeiter haben das Recht:

1. in den ihrer Kontrolle unterstehenden staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen Kontrollen und Revisionen durchzuführen,
2. die zur Durchführung der Kontrollaufgaben benötigten Unterlagen und Dokumente zur Vorlage anzufordern oder an sich zu ziehen,
3. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen zur Erteilung jeglicher Auskünfte zu verpflichten,
4. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden,
5. Sachverständige zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

(2) Soweit Bevollmächtigte und deren Mitarbeiter über ihren Tätigkeitsbereich hinaus Kontrollen durchführen, bedürfen sie eines schriftlichen Auftrages des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle oder eines seiner Stellvertreter.

§ 23

(1) Die Bevollmächtigten sind berechtigt, an den Sitzungen der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden beratend teilzunehmen.

(2) Die Teilnahme der Bevollmächtigten oder deren Mitarbeiter an Sitzungen und Besprechungen entbindet die Mitglieder der Räte nicht von ihrer Verantwortung.

§ 24

Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Feststellungen prinzipieller Art mitzuteilen und über festgestellte mangelhafte Arbeit von Organen, die den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen übergeordnet sind, zu berichten.

§ 25

Die Bevollmächtigten und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Niederschrift anzufertigen.

§ 26

Die Bevollmächtigten können den Vorsitzenden der Räte der Bezirke über Feststellungen prinzipieller Art berichten und sind verpflichtet, ihnen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu machen.

Durchschriften dieser Berichte und Vorschläge sind der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuzustellen.

§ 27

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die kontrollierten Einrichtungen und deren übergeordnete Organe im Bezirk zur Beseitigung festgestellter Mängel zu verpflichten. Sie sind verpflichtet, die Termine zur Beseitigung dieser Mängel und der Berichterstattung darüber festzusetzen.

§ 28

Die Bevollmächtigten haben das Recht, zum Zwecke der Verhinderung ernststen Schadens unverzüglich Anordnungen zu treffen. Sofern die Bevollmächtigten solche Anordnungen treffen, sind sie verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 29

Die Bevollmächtigten können bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle die sofortige Sperrung von Ausgaben an Geldmitteln und Materialwerten beantragen, wenn Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes festgestellt werden oder sonstige Verstöße gegen die Finanz- oder Plandisziplin vorliegen.

§ 30

Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu melden, wenn Mitarbeiter in den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen durch Verletzung ihrer Pflichten dem Staat Schaden zugefügt haben.

§ 31

Die Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen können durch die Bevollmächtigten zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie durch Verletzung ihrer Pflichten dem Staat Schaden zugefügt haben.

§ 32

(1) Die Bevollmächtigten haben das Recht, bei Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei Verstößen gegen die demokratische Staatsdisziplin ohne Ansehen der Person und der Dienststellung disziplinarische Bestrafung verpflichtend zu verlangen, sofern nicht bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Strafverfolgung zu stellen ist.

Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Mitglieder der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden.

(2) Die Bevollmächtigten haben das Recht, zur Wiedergutmachung eines Schadens die Verhängung von Geldbußen bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu beantragen.

(3) Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, vor der Beantragung einer Disziplinarstrafe den Betroffenen zu ermöglichen, Erklärungen abzugeben.

§ 33

(1) Für Beschwerden gegen Beschlüsse und Maßnahmen der Bevollmächtigten ist der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuständig.

(2) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

e) **Beauftragte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen.**

§ 34

(1) Die Beauftragten haben das Recht:

1. in den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen Kontrollen und Revisionen durchzuführen,
2. die zur Durchführung der Kontrollaufgaben benötigten Unterlagen und Dokumente zur Vorlage anzufordern oder an sich zu ziehen,
3. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen zur Erstellung jeglicher Auskünfte zu verpflichten,
4. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden,
5. Sachverständige zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

(2) Die Beauftragten haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die betrieblichen Verwaltungseinrichtungen sowie deren Nachrichten- und Transportmittel in Anspruch zu nehmen.

§ 35

(1) Die Beauftragten müssen sich eingehende Kenntnisse über den Zustand der Einrichtungen, in denen sie tätig sind, erarbeiten.

(2) Sie sind berechtigt, an allen innerbetrieblichen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen informatorisch teilzunehmen und von den Leitern des Betriebes Angaben über den Stand der Produktion und die Bevorratung mit Roh- und Hilfsstoffen anzufordern.

(3) Die Teilnahme der Beauftragten und deren Mitarbeiter an Sitzungen und Besprechungen entbindet die Leiter nicht von ihrer Verantwortung.

(4) Die Beauftragten haben die Pflicht, die Autorität der Leiter der Betriebe zu stärken und deren Initiative und Verantwortungsfreudigkeit zu fördern.

§ 36

Die Beauftragten sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Niederschrift anzufertigen.

§ 37

Die Beauftragten sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Feststellungen über schädliche Auswirkungen der Arbeit der Organe, die den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen übergeordnet sind, zu melden. Stellen die Beauftragten in ihrem Arbeitsbereich Schwierigkeiten fest, deren Ursachen in der unzulänglichen Arbeit örtlicher Organe liegen, so ist der zuständige Bevollmächtigte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu informieren.

In dringenden Fällen ist außerdem die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle direkt zu benachrichtigen.

§ 38

(1) Die Beauftragten können den Leitungen der Einrichtungen ihres Arbeitsbereiches über Feststellungen

prinzipieller Art berichten. Sie sind verpflichtet, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu machen.

Durchschriften der Berichte und Vorschläge sind der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuzustellen.

(2) Die Beauftragten sind berechtigt, die kontrollierten Einrichtungen zur Beseitigung festgestellter Mängel zu verpflichten. Sie sind verpflichtet, die Termine zur Beseitigung dieser Mängel und Berichterstattung darüber festzusetzen.

§ 39

Die Beauftragten können bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle die sofortige Sperrung von Ausgaben an Geldmitteln und Materialwerten beantragen, wenn Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes festgestellt werden oder sonstige Verstöße gegen die Finanz- oder Plandisziplin vorliegen.

§ 40

Die Beauftragten sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu melden, wenn Mitarbeiter in den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen durch Verletzung ihrer Pflichten dem Staat Schaden zugefügt haben.

§ 41

(1) Die Beauftragten haben das Recht, bei Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei Verstößen gegen die demokratische Staatsdisziplin ohne Ansehen der Person und der Dienststellung disziplinarische Bestrafung verpflichtend zu verlangen, sofern nicht bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Strafverfolgung zu stellen ist.

(2) Soweit es sich um die Forderung nach befristetem Entzug von Leistungszulagen und Prämien, Entfernung aus der Funktion und Entlassungen oder um die disziplinarische Bestrafung von Mitgliedern der Leitungen handelt, ist die vorherige Zustimmung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle erforderlich.

(3) Die Beauftragten haben das Recht, zur Wiedergutmachung eines Schadens die Verhängung von Geldbußen bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu beantragen.

(4) Die Beauftragten sind verpflichtet, vor der Beantragung einer Disziplinarstrafe den Betroffenen zu ermöglichen, Erklärungen abzugeben.

§ 42

(1) Für Beschwerden gegen Beschlüsse und Maßnahmen der Beauftragten ist der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuständig.

(2) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 43

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft. Mit dem gleichen Tage sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Zentrale Kommission
für Staatliche Kontrolle
Fritz Lange
Vorsitzender

**Verordnung
über die Errichtung einer Hochschule
für Finanzwirtschaft.**

Vom 30. April 1953

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1953 wird die Hochschule für Finanzwirtschaft errichtet.

(2) Die Hochschule für Finanzwirtschaft nimmt den Unterricht am 1. September 1953 auf.

§ 2

(1) Die Hochschule für Finanzwirtschaft ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Hochschule für Finanzwirtschaft ist dem Ministerium der Finanzen direkt unterstellt.

§ 3

Aufgaben und Struktur der Hochschule für Finanzwirtschaft sind in einem Statut festzulegen. Das Statut ist vom Minister der Finanzen zu erlassen und vom Staatssekretär für Hochschulwesen zu bestätigen.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium der Finanzen |
| Grotewohl | Dr. Loch |
| | Stellvertreter |
| | des Ministerpräsidenten |

**Verordnung
über die Vergütung für Lehrkräfte
an den Finanzschulen.**

Vom 30. April 1953

§ 1

Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Finanzschulen werden die Lehrkräfte an diesen Schulen nach den Gruppen 3 und 5 (Tabellen III und V) der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 262) vergütet.

§ 2

Diplomwirtschaftler und hochqualifizierte Lehrkräfte aus der Praxis können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen in Anlehnung an die Gruppe 7 (Tabelle VII) der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen gemäß beiliegender Tabelle vergütet werden.

§ 3

Die anderen Bestimmungen der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen gelten sinngemäß auch für die Finanzschulen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium der Finanzen |
| Grotewohl | Dr. Loch |
| | Stellvertreter |
| | des Ministerpräsidenten |

Anlage

zu vorstehender Verordnung

1. 825,— DM an Diplomwirtschaftler, die eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit im Finanzapparat nachweisen, an Lehrkräfte, die mindestens das Ausbildungsniveau einer Fachschule für Finanzwirtschaft nachweisen, mehr als drei Jahre im Finanzapparat tätig sind, hervorragende Leistungen in der praktischen Arbeit gezeigt haben und gute pädagogische Fähigkeiten besitzen.
2. 900,— DM an Diplomwirtschaftler, die eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit im Finanzapparat nachweisen und Spezialisten in einem der Bereiche der Finanzwirtschaft sind, an Lehrkräfte, die mindestens das Ausbildungsniveau einer Fachschule für Finanzwirtschaft nachweisen, mehr als vier Jahre im Finanzapparat tätig sind, hervorragende Leistungen in der praktischen Arbeit gezeigt haben, ausgezeichnete Spezialkenntnisse auf einem Gebiet der Finanzwirtschaft und sehr gute pädagogische Fähigkeiten besitzen.
3. 975,— DM an Diplomwirtschaftler, die eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit im Finanzapparat nachweisen und eine pädagogische Ausbildung besitzen.
4. 1100,— DM an Diplomwirtschaftler, die eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit im Finanzapparat nachweisen, Spezialisten in einem der Bereiche der Finanzwirtschaft sind und eine pädagogische Ausbildung besitzen.

Anordnung

**über die Ausbildung des Nachwuchses und über die
Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates.**

Vom 30. April 1953

Die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine allseitige Stärkung und eine gründliche Verbesserung der Arbeit des gesamten Staatsapparates. Die Verbesserung der Arbeit des Finanzapparates ist abhängig von einer systematischen, umfassenden und wissenschaftlichen Ausbildung der Nachwuchskräfte und der im Finanzapparat Tätigen. Daher wird folgendes angeordnet:

I. Teil

**Qualifizierung ohne Unterbrechung
der Arbeitszeit**

§ 1

Zur gründlichen Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates ohne Unterbrechung der Arbeitszeit sind Abendschulen für Finanzwirtschaft und ein organisiertes Selbststudium einzurichten.

§ 2

(1) Abendschulen für Finanzwirtschaft sind in den Bezirken bis zum 1. September 1953 einzurichten.

(2) An den Abendschulen für Finanzwirtschaft sind Grund- und Aufbaukurse in folgenden Fachgebieten durchzuführen, wenn mindestens 15 Teilnehmer für das jeweilige Fachgebiet vorhanden sind:

Haushalt,
Abgaben,
Geld und Kredit,
Finanzwirtschaft der sozialistischen Wirtschaft,
Versicherungen.

(3) Die Grund- und Aufbaukurse sind in drei Studienabschnitte einzuteilen. Nach jedem Studienabschnitt sind Prüfungen durchzuführen.

1. Studienabschnitt:

Grundkurse mit einer Dauer von einem Jahr zur Erreichung der schulischen Voraussetzungen gemäß den Qualifikationsmerkmalen bis zur Vergütungsgruppe VI.

2. Studienabschnitt:

Aufbaukurse mit einer Dauer von einem Jahr zur Erreichung der schulischen Voraussetzungen gemäß den Qualifikationsmerkmalen der Vergütungsgruppe IV.

3. Studienabschnitt:

Aufbaukurse mit einer Dauer von einem Jahr zur Erreichung der schulischen Voraussetzungen gemäß den Qualifikationsmerkmalen der Vergütungsgruppe III.

(4) Die Teilnahme am 2. oder 3. Studienabschnitt hat den Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes des vorangegangenen Studienabschnittes zur Voraussetzung.

(5) Im Rahmen der Abendschulen für Finanzwirtschaft können auch andere Qualifizierungskurse entsprechend dem Bedarf der Praxis organisiert und durchgeführt werden.

(6) Zur Organisation, Anleitung und Kontrolle der Abendschulen für Finanzwirtschaft ist an einer Finanzschule eine Abteilung „Abendschulen für Finanzwirtschaft“ einzurichten.

(7) Die Abendschulen für Finanzwirtschaft werden durch hauptamtliche Schulleiter geleitet.

(8) Der Unterricht an den Abendschulen für Finanzwirtschaft ist durch nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte durchzuführen, die gemäß den Richtlinien für das Fachschulfernstudium für Finanzwirtschaft zu honorieren sind.

(9) Für die organisatorische Durchführung und Kontrolle der Abendschulen für Finanzwirtschaft sind durch das Ministerium der Finanzen Richtlinien zu erlassen.

§ 3

(1) Auf der Grundlage der drei Studienabschnitte der Abendschulen für Finanzwirtschaft hat ein organisiertes Selbststudium für Finanzwirtschaft im September 1953 zu beginnen.

(2) Die Durchführung des organisierten Selbststudiums erfolgt mit Hilfe von Studienanleitungen und Literaturhinweisen.

(3) Auf der Grundlage der Lehrpläne und Studienanleitungen sind Jahresabschlußprüfungen im Rahmen der Abendschulen für Finanzwirtschaft durchzuführen.

(4) Zur Kontrolle des organisierten Selbststudiums sind an den Abendschulen für Finanzwirtschaft Konsultationen durchzuführen.

(5) Die Organisation, Durchführung und Kontrolle des organisierten Selbststudiums obliegt der Abteilung „Abendschulen für Finanzwirtschaft“.

(6) Das erfolgreiche Bestehen der Abschlußprüfung des organisierten Selbststudiums ist gleichzusetzen mit dem entsprechenden erfolgreichen Abschluß der Abendschule für Finanzwirtschaft.

II. Teil

Qualifizierung mit Unterbrechung der Arbeitszeit

§ 4

(1) Zur Qualifizierung der im Finanzapparat Tätigen mit Unterbrechung der Arbeitszeit sind Qualifizierungskurse für die Fachgebiete Haushalt, Abgaben, Geld und Kredit und Versicherungen durchzuführen.

(2) Teilnehmer an Qualifizierungskursen bis zu einer Dauer von sechs Monaten erhalten ihre Lohn- bzw. Gehaltsbezüge weiter. Das Arbeitsverhältnis bleibt während der Dauer des Schulbesuches bestehen.

(3) Teilnehmer an Qualifizierungskursen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten erhalten Stipendien. Hierfür gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1226).

(4) Erfolgreiche Absolventen der Qualifizierungskurse, die auf den Ergebnissen der Fach- und Abendschulen für Finanzwirtschaft aufbauen, können entsprechend den Qualifikationsmerkmalen der Vergütungsgruppe II vergütet werden, wenn sie eine entsprechende Funktion ausüben und sich in der Praxis bewährt haben.

(5) Absolventen anderer Qualifizierungskurse können auf Grund der erreichten Qualifikation für Tätigkeiten mit entsprechenden Qualifikationsmerkmalen verwandt werden, wenn sie sich in der Praxis bewähren.

III. Teil

Fachschulausbildung

§ 5

(1) Die Ausbildung mittlerer Nachwuchskader für den Finanzapparat hat an Fachschulen für Finanzwirtschaft zu erfolgen. Diese Aufgaben sind an den Fachschulen für Finanzwirtschaft in Gotha und Brandis durchzuführen.

(2) Die Ausbildungsdauer beträgt für Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung und andere Schüler mit gleichwertigen Voraussetzungen zwei Jahre.

(3) An der Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha ist eine Spezialisierung in folgenden Fachgebieten durchzuführen:

- a) Haushalt,
- b) Abgaben (und Preise),
- c) Geld und Kredit,
- d) Finanzwirtschaft der sozialistischen Wirtschaft,
- e) Versicherungen,
- f) Außenhandelsfinanzierung und Devisenwirtschaft.

(4) An der Fachschule für Finanzwirtschaft in Brandis wird eine Spezialisierung für das Fachgebiet Geld und Kredit durchgeführt.

(5) Die Fachschule für Finanzwirtschaft in Brandis ist in das Verzeichnis der Fachschulen aufzunehmen.

(6) Bei der Aufnahme der Schüler für die Fachschulen für Finanzwirtschaft sind vorwiegend Bewerber aus der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauernschaft und der fortschrittlichen Intelligenz zu berücksichtigen.

(7) Die Lehrpläne für die zweijährigen Fachschullehrgänge sind auf der Grundlage der Berufsausbildungspläne und der Qualifikationsmerkmale zu erarbeiten.

(8) Der Nachweis der vorhandenen Voraussetzungen zur Teilnahme an den Fachschullehrgängen ist durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung zu erbringen.

(9) Für die Durchführung der Aufnahme-, Zwischen- und Abschlußprüfungen gelten die Bestimmungen der anderen Fachschulen sinngemäß.

(10) Die Absolventen der Fachschule für Finanzwirtschaft erhalten den Titel „Finanzwirtschaftler“ mit Angabe des absolvierten Fachgebietes im Abschlußzeugnis.

(11) Die Schüler der Fachschulen für Finanzwirtschaft erhalten Stipendien gemäß der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBL. S. 17).

(12) Absolventen der Abendschulen für Finanzwirtschaft und andere Bewerber, die sich die Qualifikation der Fachschulen für Finanzwirtschaft erworben haben, können auf Antrag zur Ablegung der Fachschulprüfung zugelassen werden.

§ 6

(1) Die Fachschule für Finanzwirtschaft führt ein Fachschulfernstudium für Finanzwirtschaft durch.

(2) Für die Durchführung des Fachschulfernstudiums gelten die gleichen Grundsätze, die für das Direktstudium Gültigkeit haben.

(3) Das Fachschulfernstudium dauert ein Jahr länger als das Direktstudium.

(4) Die Lehrpläne für das Fachschulfernstudium haben die fortlaufende Aneignung von praktischen Erfahrungen der Fernstudenten am Arbeitsplatz zu berücksichtigen.

IV. Teil

Hochschulausbildung

§ 7

(1) Die Verstärkung und Beschleunigung der hochschulmäßigen Ausbildung des Nachwuchses erfolgt außer an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen durch die Hochschule für Finanzwirtschaft.

(2) Die Hochschule für Finanzwirtschaft führt ein Hochschulfernstudium für Finanzwirtschaft durch.

V. Teil

Gemeinsame Bestimmungen zum I. bis III. Teil

§ 8

(1) Die Schulungen haben zum Ziel, die jeweiligen Qualifikationsmerkmale zu erreichen. Davon ausgehend sind die Lehrpläne zu erarbeiten.

(2) Die im Finanzapparat Tätigen werden grundsätzlich zur Teilnahme an Lehrgängen delegiert. Die Delegation hat zum Zweck der Erreichung der erforderlichen Qualifikationsmerkmale und unter Berücksichtigung der Kaderentwicklungspläne zu erfolgen.

(3) Für Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als drei Monaten sind Aufnahme- und Abschlußprüfungen durchzuführen.

(4) Charakter, Anzahl, Ort und Dauer der jährlich durchzuführenden Schulungen sind in jährlichen Schulungsplänen auf der Grundlage der Qualifikationsmerkmale und in Übereinstimmung mit den Kaderbedarfsplänen festzulegen und durch das Kollegium des Ministeriums der Finanzen zu beschließen.

(5) Die Struktur- und Stellenpläne der

a) Abendschulen für Finanzwirtschaft (einschl. organisiertes Selbststudium)

b) Fachschulen für Finanzwirtschaft

c) Hochschule für Finanzwirtschaft

d) Abteilung Schulung des Ministeriums der Finanzen sind auf der Grundlage dieses Beschlusses zu erarbeiten und zu bestätigen.

VI. Teil

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 304

zur Ergänzung der Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind.

Vom 5. Mai 1953

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 9. April 1953 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage zu § 2 der Preisverordnung Nr. 227 vom 29. Januar 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind (GBL. S. 153) — wird wie folgt ergänzt:

| Mühlenerzeugnisse | Müllenerzeugnisse abgabepreis | Großhandelsabgabepreis | Einzelhandelsabgabepreis |
|------------------------|----------------------------------|------------------------|--------------------------|
| | | | in DM je kg |
| Weizenmehl Type W 1500 | 900,— | 918,— | 1,— |
| Weizenmehl Type W 1600 | 618,— | 636,— | — |

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 227 bleiben unverändert.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff

Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 13. Mai 1953

Nr. 63

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 30. 4. 53 | Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte | 693 |
| 30. 4. 53 | Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen | 695 |
| 11. 5. 53 | Verfahrensordnung für die Sozialversicherung | 698 |
| 30. 4. 53 | Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe | 702 |
| 30. 4. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe | 703 |
| | Berichtigung | 704 |

Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte.

Vom 30. April 1953

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. S. 983), wird zur Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts folgendes verordnet:

§ 1

Rechtsprechung auf arbeitsrechtlichem Gebiet

(1) Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wird durch Arbeitsgerichte ausgeübt.

(2) Die Arbeitsgerichte gliedern sich in Bezirksarbeitsgerichte und Kreisarbeitsgerichte.

(3) Als Kassationsgericht für Arbeitsgerichtssachen entscheidet das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Kreisarbeitsgerichte

(1) Für einen oder mehrere Kreise der Deutschen Demokratischen Republik werden Kreisarbeitsgerichte gebildet.

(2) Der Minister für Arbeit bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Kreisarbeitsgerichte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(3) Zur Erleichterung der Durchführung des Verfahrens und zur Vermeidung von Verlusten an Arbeitszeit kann der Direktor des Kreisarbeitsgerichtes anweisen, daß an anderen Orten des Kreises Gerichtstage abgehalten werden.

§ 3

Bezirksarbeitsgerichte

Für jeden Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Bezirksarbeitsgericht gebildet.

Zuständigkeit der Gerichte

§ 4

(1) Die Arbeitsgerichte sind zuständig für alle Streitfälle, die sich ergeben bei der Anwendung von Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, insbesondere aus Arbeitsrechtsverhältnissen und für alle Streitfälle, deren Entscheidung ihnen durch gesetzliche Bestimmungen übertragen ist.

(2) Die Arbeitsgerichte sind nicht zuständig für solche Streitfälle, für die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine besondere Zuständigkeit begründet ist.

§ 5

Die Kreisarbeitsgerichte sind für alle der Entscheidung der Arbeitsgerichte unterliegenden Streitfälle ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig.

§ 6

Entscheidungen der Konfliktkommissionen können auf Antrag des Staatsanwalts von den zuständigen Kreisarbeitsgerichten aufgehoben und durch eine andere Entscheidung ersetzt werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach ergangener Entscheidung zu stellen.

§ 7

Die Bestimmungen über die Konfliktkommissionen können vorsehen, daß in bestimmten Fällen erst nach Anrufung der Konfliktkommissionen eine Klage vor dem Arbeitsgericht zulässig ist.

§ 8

Die Kreisarbeitsgerichte können nach Maßgabe näherer Bestimmungen die Beschlüsse der Konfliktkommissionen für vollstreckbar erklären.

§ 9

Die Bezirksarbeitsgerichte entscheiden:

a) über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kreisarbeitsgerichte ihres Bezirkes,

- b) über die Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommissionen der Sozialversicherung.

Ernennung der Arbeitsrichter und Schöffen

§ 10

(1) Die Arbeitsgerichte werden mit einem Direktor als Leiter des Gerichts und der erforderlichen Zahl von Arbeitsrichtern besetzt.

(2) Bei den Arbeitsgerichten werden Kammern gebildet.

(3) Die Kammern sind mit einem Arbeitsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen besetzt.

§ 11

(1) Die Arbeitsrichter der Kreisarbeitsgerichte werden vom Rat des Kreises in Übereinstimmung mit den im Kreis vertretenen Gewerkschaften und Industriegewerkschaften vorgeschlagen und vom Minister für Arbeit auf drei Jahre ernannt.

(2) Zum Arbeitsrichter kann ernannt werden, wer die für die Ausübung der Rechtsprechung erforderlichen Rechtskenntnisse besitzt.

§ 12

(1) Die Arbeitsrichter der Bezirksarbeitsgerichte werden vom Rat des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgeschlagen und vom Minister für Arbeit auf drei Jahre ernannt.

(2) Voraussetzung für die Tätigkeit eines Arbeitsrichters am Bezirksarbeitsgericht ist der Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte. Zum Arbeitsrichter können auch ernannt werden Wissenschaftler, die auf dem Gebiete des Arbeitsrechts tätig sind, sowie hervorragende Praktiker der Staatsverwaltung und Funktionäre der Gewerkschaften, die sich die erforderlichen Rechtskenntnisse erworben haben.

§ 13

(1) Für jedes Arbeitsgericht ist aus der Zahl der an ihm tätigen Arbeitsrichter ein Direktor und sein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Ist das Arbeitsgericht nur mit einem Richter besetzt, so ist der Vertreter aus den am benachbarten Arbeitsgericht tätigen Arbeitsrichtern auszuwählen.

(3) Die Ernennung der Direktoren und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Minister für Arbeit.

§ 14

(1) Die Schöffen der Arbeitsgerichte werden von den Bezirkstagen auf drei Jahre gewählt.

(2) Die Schöffen der Kreisarbeitsgerichte werden von den Kreisvorständen der Gewerkschaften und Industriegewerkschaften, die Schöffen der Bezirksarbeitsgerichte von den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Bezirkstag zur Wahl vorgeschlagen.

Abberufung der Arbeitsrichter und Schöffen

§ 15

(1) Die Richter der Arbeitsgerichte können vor Ablauf der Amtsdauer von ihrem Amt abberufen werden, wenn sie

a) gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten als Arbeitsrichter gröblich verletzen,

b) rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden sind.

(2) Die Richter der Arbeitsgerichte können ferner vor Ablauf der Amtsdauer von ihrem Amt abberufen werden, wenn sie körperlich oder geistig zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr fähig sind.

(3) Die Abberufung der Arbeitsrichter der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte erfolgt durch den Minister für Arbeit nach Anhören des Kollegiums des Ministeriums für Arbeit.

§ 16

Erweist sich ein Schöffe als ungeeignet, so kann er auf Antrag des Direktors des zuständigen Arbeitsgerichtes vom Bezirkstag, von dem er gewählt ist, von seinem Amt abberufen werden.

§ 17

Disziplinarbestimmungen

(1) Die Richter der Arbeitsgerichte sind dienstlich und auserdienstlich zu einem untadeligen Verhalten verpflichtet. Sie können wegen Handlungen, die ihres Amtes unwürdig sind, aber eine Abberufung nicht rechtfertigen, vor einem Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Der beim Bezirksarbeitsgericht zu bildende Disziplinarausschuß ist für Disziplinarverfahren gegen Arbeitsrichter der Kreisarbeitsgerichte zuständig und ist mit drei Arbeitsrichtern der Bezirksarbeitsgerichte besetzt. Der Minister für Arbeit kann bestimmen, daß für mehrere Bezirksarbeitsgerichte ein gemeinsamer Disziplinarausschuß gebildet wird.

(3) Der Disziplinarausschuß bei dem Obersten Gericht ist für Arbeitsrichter der Bezirksarbeitsgerichte zuständig.

(4) Für das Disziplinarverfahren und die Disziplinarstrafen finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und die hierzu ergangene Disziplinarordnung entsprechende Anwendung.

§ 18

Geschäftsstellen

(1) Jedes Arbeitsgericht hat zur Vorbereitung und Durchführung der richterlichen Entscheidungen eine oder mehrere Geschäftsstellen.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Sekretär geleitet, dem die erforderliche Zahl von Schriftführern und sonstigen Hilfskräften beigegeben wird.

(3) Die Aufsicht über die Angestellten der Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte obliegt dem Direktor des jeweiligen Arbeitsgerichts.

§ 19

Unterhaltung der Arbeitsgerichte

(1) Die Kosten für die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Arbeitsgerichte sind von den Räten der Bezirke zu tragen und in deren Haushaltspläne aufzunehmen.

(2) Die Einstellung und Entlassung der in den Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte beschäftigten Mitarbeiter erfolgt durch die Räte der Bezirke.

§ 20

Überleitungsvorschrift

(1) Die bei den bisherigen Arbeitsgerichten anhängigen Verfahren gehen an die nach diesen Vorschriften zuständigen Kreisarbeitsgerichte über.

(2) Die bei den bisherigen Landesarbeitsgerichten anhängigen Verfahren gehen an die nach diesen Vorschriften zuständigen Bezirksarbeitsgerichte über.

(3) Das nach diesen Vorschriften zuständige Arbeitsgericht wird durch das bisher zuständige Arbeitsgericht bestimmt. Diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtsmittel.

(4) Die nach den bisherigen Vorschriften ernannten Arbeitsrichter bedürfen zur Fortführung ihrer Tätigkeit nach Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung der Bestätigung durch den Minister für Arbeit. Die bisherigen Beisitzer werden als Schöffen tätig bis zur Neuwahl der Schöffen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Schlußbestimmungen

§ 21

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten die bisherigen Vorschriften.

§ 22

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen sowie nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung

| | |
|--|---------------------------------|
| der Deutschen Demokratischen Republik | |
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Arbeit |
| Grotewohl | I. V.: Malter Staatssekretär |

Verordnung

über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen.

Vom 30. April 1953

Die Volkskammer und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben fortschrittliche arbeitsrechtliche Bestimmungen geschaffen, die den Interessen der Werkätigen dienen und ihre Rechte und Pflichten im Arbeitsleben festlegen.

Die Arbeiter und Angestellten haben einen Anspruch darauf, daß diese Bestimmungen gewissenhaft erfüllt

und auftretende Streitfälle schnell entschieden werden. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes fordert deshalb, daß die sich aus dem Arbeitsvertragsverhältnis ergebenden Streitfälle im Betrieb oder in der Verwaltung beigelegt werden. Die Behandlung dieser Arbeitsstreitfälle soll durch Werkätige erfolgen, die sich auf das Vertrauen der Belegschaft stützen, die die Arbeitsverhältnisse und Produktionsbedingungen, bei denen der Streitfall entstand, kennen und demzufolge eine schnelle und gerechte Lösung herbeiführen können. Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Bildung und Aufgaben der Konfliktkommissionen

§ 1

(1) In allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in allen Organen und selbständigen Einrichtungen der Verwaltung (nachstehend „Betriebe“ oder „Verwaltungen“ genannt) mit mehr als 200 Beschäftigten — in größeren Betrieben auch in Abteilungen, in denen Abteilungsgewerkschaftsleitungen bestehen — sind Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) zu bilden.

(2) In Betrieben und in Verwaltungen mit 20 bis zu 200 Beschäftigten kann die Bildung von Konfliktkommissionen zwischen dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung und der Betriebsgewerkschaftsleitung vereinbart werden.

§ 2

Die Leiter der Betriebe oder der Verwaltungen sind für die Bildung der Konfliktkommissionen verantwortlich.

§ 3

(1) Die Konfliktkommissionen bestehen aus zwei Vertretern der Arbeiter und Angestellten des Betriebes oder der Verwaltung, die von der Betriebsgewerkschaftsleitung für die Dauer eines Jahres benannt werden,

und

zwei Vertretern, die vom Leiter des Betriebes oder der Verwaltung für die Dauer eines Jahres benannt werden.

(2) Für jedes Mitglied der Konfliktkommission ist ein Vertreter zu benennen.

(3) Die Mitglieder der Konfliktkommissionen oder deren Vertreter können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, vor Ablauf eines Jahres durch die sie benennenden Organe abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn sie nicht mehr das Vertrauen für die Tätigkeit in der Konfliktkommission besitzen.

(4) Die Namen der Mitglieder der Konfliktkommissionen und ihrer Vertreter sind unverzüglich nach der Benennung im Betrieb oder in der Verwaltung durch Aushang bekanntzumachen.

§ 4

Die Konfliktkommissionen haben die Aufgabe, Arbeitsstreitfälle, die im Betrieb oder in der Verwaltung auftreten, auf der Grundlage der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen zu entscheiden. Zu diesem Zweck haben sie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine schnelle und gerechte Entscheidung gewährleisten.

II.

Die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen

§ 5

Die Konfliktkommissionen sind insbesondere für die Entscheidung folgender Arbeitsstreitfälle zuständig:

1. über den Beginn, das Bestehen, die Dauer, Änderung oder Beendigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses,
2. über Förderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Betrieb,
3. über die Zahlung des Lohnes oder Gehaltes, so z. B.
 - a) bei Sonn-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit,
 - b) bei schwerer, gefährlicher oder gesundheitsschädlicher Arbeit,
 - c) bei Betriebsstörungen,
 - d) bei Arbeit in verschiedenen Lohn- und Gehaltsgruppen,
 - e) bei Ausschubarbeit,
 - f) bei Gewährung von Prämien, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
 - g) bei Nichterfüllung der Norm,
 - h) bei Krankheit, Betriebsunfall oder Quarantäne,
 - i) bei Wahrnehmung staatspolitischer Funktionen oder Ausübung eines öffentlichen Amtes,
 - j) bei Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken,
 - k) bei Wahrnehmung persönlicher Interessen,
 - l) bei Kurzarbeit,
 - m) bei Urlaub,
4. über die Zahlung von Wege-, Trennungs-, Fahr-, Tage-, Übernachtungs- und Montagegeldern sowie Verpflegungszuschüssen und Auslösungen,
5. über die Verpflichtung zur Leistung von Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
6. über die Gewährung von Erholungsurlaub,
7. über die Lieferung von Arbeitsschutzkleidung, Arbeitsschutzgeräten und Gewährung von Getränken bei gesundheitsgefährlichen Arbeiten,
8. über die materielle Verantwortlichkeit der Werk-tätigen,
9. über Disziplinarmaßnahmen, soweit nicht in Diszi-plinarverordnungen etwas anderes bestimmt ist,
10. über Streitfälle, die sich zwischen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Werk-tätigen bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses über das Recht auf Benutzung der Wohnung ergeben.

§ 6

Für folgende Arbeitsstreitfälle sind die Konflikt-kommissionen nicht zuständig:

1. über die Aufstellung und Änderung des Arbeits-kräfteplanes oder Stellenplanes,
2. über die Festsetzung von Arbeitsnormen und Mate-rialverbrauchsnormen,
3. über die Eingruppierung von Arbeitern und An-gestellten in eine Lohn- oder Gehaltsgruppe.

4. über die Gewährung von Prämien, die nicht Bestand-teil des Lohnes oder Gehaltes sind und im Einzelfall durch den Leiter des Betriebes oder der Verwaltung festgesetzt werden (Einzelprämien auf Grund be-sonderer Leistungen),
5. über die Zuteilung von Wohnungen,
6. über Ansprüche auf Schadenersatz wegen Betriebs-unfall oder anerkannter Berufskrankheit aus § 40 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozial-pflichtversicherung,
7. über die Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses leitender Angestellter, die nur mit Zustimmung eines dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung über-geordneten Organes eingestellt und entlassen werden können, sowie bei Beendigung des Arbeitsvertrags-verhältnisses wegen Entziehung der Funktion,
8. bei Streitfällen über eine fristlose Entlassung, wenn die fristlose Entlassung des Beschäftigten von einem zuständigen staatlichen Untersuchungs- oder Kon-trollorgan verlangt wird (§ 9 Buchst. b der Verord-nung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht [GBl. S. 550]),
9. über Streitfälle, deren Entscheidung durch gesetz-liche Bestimmungen anderen Organen übertragen ist.

§ 7

Die Konfliktkommissionen sind nicht zuständig für Arbeitsstreitfälle, in denen das Arbeitsgericht rechts-kräftig entschieden hat, oder in denen vor dem Arbeits-gericht ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde.

§ 8

Bei Arbeitsstreitfällen, für deren Entscheidung die Konfliktkommissionen zuständig sind, darf das Arbeits-gericht erst angerufen werden, wenn der Arbeitsstreit-fall vorher vor der Konfliktkommission verhandelt wurde.

III.

Das Verfahren vor der Konfliktkommission

1. Stellung des Antrages

§ 9

- (1) Die Konfliktkommission wird auf Antrag tätig.
- (2) Der Antrag ist bei einem ständigen Mitglied der Konfliktkommission zu stellen. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, welche Forderung geltend gemacht und wie sie begründet wird.

§ 10

Im Falle der Kündigung eines Arbeitsvertragsver-hältnisses oder einer fristlosen Entlassung gilt die Frist des § 12 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündi-gungsrecht (GBl. S. 550) als gewahrt, wenn der Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung oder fristlosen Entlassung innerhalb der Frist von 14 Tagen bei der Konfliktkommission gestellt wird.

§ 11

Zur Stellung des Antrages auf Verhandlung von Arbeitsstreitfällen vor der Konfliktkommission sind Arbeiter und Angestellte, oder falls gleichartige An-sprüche geltend gemacht werden, mehrere Arbeiter und Angestellte sowie der Leiter des Betriebes oder der Verwaltung oder deren Beauftragte berechtigt.

§ 12

Bestehen in einem Betrieb mehrere Konfliktkommissionen (insbesondere eine Konfliktkommission des Betriebes und Konfliktkommissionen der Abteilungen), so ist der Antrag bei der Konfliktkommission zu stellen, in deren Bereich der Arbeitsstreitfall entstanden ist. Werden durch den Arbeitsstreitfall grundsätzliche Fragen des gesamten Betriebes oder Fragen, die mehrere Abteilungen des Betriebes betreffen, berührt, so ist der Antrag dem Vorsitzenden der Konfliktkommission des Betriebes zuzuleiten. Zu den Arbeitsstreitfällen, die von der Konfliktkommission des Betriebes zu entscheiden sind, gehören z. B. folgende:

1. über den Arbeitsplatzwechsel zwischen verschiedenen Abteilungen des Betriebes,
2. über Arbeitsausfall infolge gleichzeitiger Betriebsstörung in mehreren Abteilungen des Betriebes.

2. Vorbereitung für die Durchführung der Verhandlung

§ 13

Die Konfliktkommission hat über einen Arbeitsstreitfall innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages zu verhandeln.

§ 14

Die ständigen Mitglieder der Konfliktkommission leiten die entgegengenommenen Anträge dem jeweiligen Vorsitzenden der Konfliktkommission zu. Dieser hat alle zur Vorbereitung der Verhandlung vor der Konfliktkommission erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat z. B. den Termin zur Verhandlung zu bestimmen, die Mitglieder der Konfliktkommission und die an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten sowie die Personen, deren Zeugnis für die Entscheidung von Bedeutung ist, rechtzeitig einzuladen. Den an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten sind mit der Einladung die Namen der den Arbeitsstreitfall entscheidenden Mitglieder der Konfliktkommission bekanntzugeben.

3. Ablehnung von Mitgliedern der Konfliktkommission

§ 15

(1) Die an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten haben das Recht, Mitglieder der Konfliktkommission abzulehnen. Die Ablehnung kann nach Zugang der Einladung zur Verhandlung erklärt werden. Sie muß spätestens vor Beginn der Verhandlung erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären.

(2) An Stelle des abgelehnten Mitgliedes tritt ein von demselben Organ benannter Vertreter.

4. Die Verhandlung und Entscheidung der Konfliktkommission

§ 16

Die Konfliktkommission ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Entscheidung des Arbeitsstreitfalles erforderlich sind. Sie kann z. B. solche Personen vernehmen, deren Aussage für die Entscheidung des Arbeitsstreitfalles von Bedeutung ist, schriftliche Unterlagen des Betriebes beziehen und verwerten sowie aus dem Kreis der Mitarbeiter des Betriebes Sachverständige vernehmen.

§ 17

(1) Die Verhandlungen der Konfliktkommissionen finden außerhalb der Arbeitszeit statt.

(2) In mehrschichtig arbeitenden Betrieben entscheidet der Leiter des Betriebes im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, wann die Verhandlungen stattfinden.

§ 18

(1) Die Verhandlungen und die Beschlussfassung der Konfliktkommission sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dies aus Gründen der Betriebssicherheit oder zur Wahrung von Produktionsgeheimnissen erforderlich ist und von mindestens zwei Mitgliedern der Konfliktkommission gefordert wird. In diesen Fällen sind die Mitglieder der Konfliktkommission und die an der Verhandlung Beteiligten zur strengsten Verschwiegenheit über den Verlauf der Verhandlung verpflichtet.

(2) Der Vorsitzende der Konfliktkommission hat deren Mitglieder und die an der Verhandlung Beteiligten bei Bekanntgabe des Beschlusses zur strengsten Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19

Den Vorsitz bei den Verhandlungen der Konfliktkommission führen die Mitglieder abwechselnd. Am Schluß jeder Verhandlung ist der Vorsitzende für die nächste Verhandlung zu benennen.

§ 20

Über die Verhandlungen vor der Konfliktkommission ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 21

(1) Nach Eröffnung der Verhandlung der Konfliktkommission durch den Vorsitzenden begründet der Antragsteller seine geltend gemachte Forderung.

(2) Jedes Mitglied der Konfliktkommission ist berechtigt, an die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen Fragen zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Vorbereitung der Entscheidung zu stellen.

(3) Ist zwischen den an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten eine Einigung während der Verhandlung erzielt worden, so ist diese der Entscheidung der Konfliktkommission zugrunde zu legen, wenn sie der demokratischen Gesetzlichkeit entspricht. Im übrigen ist die Konfliktkommission nicht an die Anträge der Beteiligten und deren Auffassung gebunden, sondern entscheidet in eigener Verantwortung.

§ 22

Die Entscheidung der Konfliktkommission über den Arbeitsstreitfall und die gestellten Anträge erfolgt durch einstimmigen Beschluß.

§ 23

Die Konfliktkommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder die Beschlußfähigkeit durch Hinzuziehung eines Vertreters des abgelehnten oder verhinderten Mitgliedes hergestellt ist.

§ 24

(1) Wird in einem Arbeitsstreitfall unter den Mitgliedern der Konfliktkommission keine Übereinstimmung erzielt, so gilt sie als nicht gelöst. Auf Verlangen ist den Beteiligten hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

(2) In nicht gelösten Arbeitsstreitfällen kann Klage beim zuständigen Kreisarbeitsgericht erhoben werden.

§ 25

Die Beschlüsse der Konfliktkommission sind durch den Vorsitzenden der Konfliktkommission zu verkünden, im Protokoll aufzunehmen und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 26

Am Schluß der Verhandlung sind die an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten von dem Vorsitzenden auf die Bestimmungen des § 30 dieser Verordnung hinzuweisen (Rechtsmittelbelehrung).

5. Ausfertigung und Erfüllung von Beschlüssen der Konfliktkommission

§ 27

Den Beteiligten ist innerhalb von einer Woche je eine Ausfertigung des Beschlusses gegen Empfangsbescheinigung zu erteilen. Sie muß die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 28

Die Beteiligten sind an den Beschluß der Konfliktkommission gebunden, falls dieser nicht nach den Vorschriften des § 30 dieser Verordnung angefochten wird.

§ 29

Kommt der durch den Beschluß verpflichtete Beteiligte diesem nicht nach, so kann das Kreisarbeitsgericht den Beschluß auf Antrag des Berechtigten für vollstreckbar erklären, sobald er durch die Beteiligten nach den Vorschriften des § 30 dieser Verordnung nicht mehr angefochten werden kann.

IV.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Konfliktkommission

§ 30

(1) Ist ein an dem Arbeitsstreitfall Beteiligter mit der Entscheidung der Konfliktkommission nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Konfliktkommission durch Klage beim zuständigen Kreisarbeitsgericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen anfechten.

(2) Die Frist zur Anrufung des Kreisarbeitsgerichtes beginnt mit Empfang der für den Beteiligten bestimmten Ausfertigung des Beschlusses.

§ 31

(1) Auf Antrag des Staatsanwaltes können Entscheidungen der Konfliktkommissionen von den zuständigen Kreisarbeitsgerichten aufgehoben und durch eine andere Entscheidung ersetzt werden, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen beruht.

(2) Der Staatsanwalt hat den Antrag innerhalb von drei Monaten nach ergangener Entscheidung der Konfliktkommission zu stellen.

V.

Allgemeine Bestimmungen über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen

§ 32

Mitglieder der Konfliktkommissionen dürfen wegen der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 33

(1) Das Verfahren vor der Konfliktkommission ist kostenfrei.

(2) Die technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen sind von dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung auf Kosten des Betriebes oder der Verwaltung zu schaffen. Dazu gehören insbesondere Bereitstellung von Räumen, Ausführung von Schreibarbeiten, Schaffung der Möglichkeit zur Aufbewahrung von Akten usw.

VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

In volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Landwirtschaft gilt der Schlichtungsversuch nach § 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBL S. 113) mit Anrufung der Konfliktkommission als erfüllt.

§ 35

Bei Arbeitsstreitfällen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zur Bildung der Konfliktkommissionen in dem betreffenden Betrieb oder der betreffenden Verwaltung entstehen, kann das Arbeitsgericht unmittelbar angerufen werden.

§ 36

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 37

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit
Grotewohl I. V.: Malter
Staatssekretär

Verfahrensordnung für die Sozialversicherung.

Vom 11. Mai 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung (GBL S. 325) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und nach Anhören der Ministerien, der Staatssekretariate und der Landeshandwerkskammern hiermit zur Erledigung von Anträgen auf Leistungen und zur Regelung von Streitfällen aus der Sozialversicherung folgende Verfahrensordnung erlassen:

Anträge auf Leistungen

§ 1

(1) Die Leistungen der Sozialversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Bei der Stellung von Anträgen auf Leistungen ist der Versicherungsausweis der Sozialversicherung vorzulegen.

(2) Anträge auf kurzfristige Barleistungen, wie Krankengeld, Hausgeld, Heil- und Genesungskuren, Schwangerschafts- und Wochenhilfe, einmalige Beihilfe an kinderreiche Mütter, Beihilfe für Entbindungskosten, Sterbegeld sind

a) im Betrieb zu stellen, wenn der Betrieb Barleistungen auszahlt,

b) bei der für die Versicherten zuständigen Geschäftsstelle der Sozialversicherung einzureichen, wenn der Betrieb keine Barleistungen auszahlt oder der Versicherte in keinem Arbeitsvertragsverhältnis steht.

(3) Anträge auf Erholungskuren sind beim Rat oder bei der Kommission für Sozialversicherung des Betriebes zu stellen.

(4) Die Gewährung von Renten, Pflegegeld und laufenden staatlichen Unterstützungen ist bei der Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung des Wohnsitzes des Berechtigten schriftlich zu beantragen.

§ 2

(1) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bei der Sozialversicherung geltend zu machen.

(2) Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte an der Anmeldung durch Ursachen verhindert war, die außerhalb seines Willens lagen. In diesem Falle ist der Anspruch binnen sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses geltend zu machen.

Entscheidung über Anträge auf Leistungen

§ 3

(1) Über Anträge auf kurzfristige Leistungen und Sachleistungen entscheidet

a) der Rat für Sozialversicherung oder die Kommission für Sozialversicherung im Betriebe, soweit die Auszahlung der Barleistungen im Betrieb erfolgt,

b) in allen anderen Fällen die Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung.

(2) Über Anträge auf Renten, Pflegegeld und laufende staatliche Unterstützungen entscheidet die Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung. Über diese Anträge ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid muß enthalten

a) bei stattgegebenen Anträgen die Art und Weise der Berechnung,

b) bei abgelehnten Anträgen eine genaue und allgemeinverständliche Begründung der Ablehnung,

c) in jedem Falle die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Die Bescheide über Rentenansprüche sind den Versicherten gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

(4) Der Bescheid wird mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, wirksam, sofern nicht die Voraussetzungen für den Bezug von Rente, Pflegegeld oder die laufende staatliche Unterstützung erst nach Antragstellung eingetreten sind. In letzterem Falle wird der Bescheid mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 4

(1) Tritt in den Verhältnissen, die für die Zahlung von Rente oder Pflegegeld maßgebend waren, eine Änderung ein, so kann jederzeit eine neue Entscheidung getroffen werden.

(2) Wird die Leistung erhöht, so wird der Bescheid mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wurde, wirksam.

(3) Wird die Leistung gemindert oder entzogen, so wird die Entscheidung mit dem Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Monats wirksam.

(4) Stellt die Sozialversicherung ungesetzliche Leistungen fest, so muß der Bescheid über die Gewährung dieser Leistung aufgehoben und durch einen neuen ersetzt werden. Gegen den neuen Bescheid können alle in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden.

(5) Ist durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß einer Beschwerdekommision oder durch Gerichtsurteil eine Rentensache entschieden worden, so können die im § 3 genannten Organe einen neuen Rentenbescheid in dieser Sache nur erlassen, wenn die Beschlußfassung oder die Urteilsfindung durch wissentlich falsche Angaben des Versicherten beeinflußt worden ist.

(6) Schreib- und Rechenfehler können jederzeit berichtigt werden.

Beschwerden

§ 5

(1) Gegen eine Entscheidung eines Rates oder einer Kommission für Sozialversicherung eines Betriebes oder einer Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung ist die Beschwerde an die Beschwerdekommision bei dem Rat für Sozialversicherung des Kreises zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Beschwerdekommision des Kreises einzulegen, in dem der Anspruch auf Leistungen entstanden ist.

§ 6

(1) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat nach Zugang des Bescheides.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde fristgemäß bei einer anderen staatlichen Verwaltung oder bei einem Organ des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes eingeht, oder wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist nachweislich der Post zur Beförderung übergeben worden ist.

(3) Bei Versäumung der Beschwerdefrist finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff) entsprechende Anwendung.

Errichtung der Beschwerdekommisionen

§ 7

(1) Bei den Räten für Sozialversicherung in den Kreisen und Bezirken sind Beschwerdekommisionen zu bilden. Die bereits bestehenden Beschwerdekommisionen sind zu bestätigen.

(2) Das gleiche gilt für die beim Zentralrat der Sozialversicherung gebildete Zentrale Beschwerdekommision.

§ 8

Die Beschwerdekommisionen sind zur strengen Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit verpflichtet.

Zusammensetzung der Beschwerdekommisionen

§ 9

(1) Die Kreisbeschwerdekommision besteht aus drei, die Bezirksbeschwerdekommision aus fünf und die Zentrale Beschwerdekommision aus sieben Mitgliedern.

(2) Den Vorsitzenden und die Mitglieder berufen

- a) für die Kreisbeschwerdekommision — das Kreisaktiv des FDGB,
- b) für die Bezirksbeschwerdekommision — der Bezirksvorstand des FDGB,
- c) für die Zentrale Beschwerdekommision — der Bundesvorstand des FDGB.

§ 10

Beauftragte der einzelnen Gruppen von Versicherten sind berechtigt, an den Beratungen der Beschwerdekommisionen mit beratender Stimme teilzunehmen, und zwar bei der Beschwerde

- a) eines Arbeiters, Angestellten oder Angehörigen der freien Berufe — ein Beauftragter der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft,
- b) eines Bauern — ein Beauftragter der VdGB (BHG),
- c) des Inhabers eines zur Handwerksorganisation gehörenden Betriebes — ein Beauftragter der Handwerksorganisation,
- d) eines Verfolgten des Naziregimes — ein Vertreter der VdN-Sozialkommision beim Sachgebiet Sozialwesen des Rates des Kreises oder ein Vertreter des Prüfungsausschusses beim Referat Sozialwesen des Rates des Bezirkes.

§ 11

Ablehnung von Mitgliedern der Beschwerdekommisionen

Von der Mitwirkung an einer Entscheidung sind Personen ausgeschlossen, die mit dem Antragsteller verheiratet, verschwägert oder in gerader Linie verwandt sind sowie seine Geschwister. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 41 und 42 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Durchführung des Verfahrens

§ 12

(1) Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung des Streitfalles vor. Er kann vor der Verhandlung Beweis erheben, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen. Auf Antrag eines der Beteiligten ist die Beweisaufnahme bei der mündlichen Verhandlung zu wiederholen.

(2) Die Beschwerdekommision ist zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen berechtigt. Durch Beschluß der Beschwerdekommision ist die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Wege der Rechtshilfe von dem örtlich zuständigen Kreis- oder Kreisgericht vorzunehmen.

(3) Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit. Er kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und auch das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers und eines Vertreters der Sozialversicherung verlangen.

§ 13

Der Antragsteller und ein Vertreter der Sozialversicherung können zur mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekommision erscheinen. Sie können sich vertreten lassen, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 angeordnet ist. Die Fröhlenenen sind zu hören.

§ 14

Die Beschwerdekommision entscheidet mit Stimmenmehrheit. Hält die Beschwerdekommision den Anspruch für begründet, so ist sie verpflichtet, die Höhe und den Beginn der Leistung festzustellen.

§ 15

Die Beschwerdekommision bestimmt, ob und in welcher Höhe dem Beschwerdeführer die zur Wahrung seiner Rechte entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten sind.

§ 16

Der Beschluß der Beschwerdekommision wird in der Verhandlung schriftlich festgelegt und verkündet. Er wird mit Gründen und der Rechtsmittelbelehrung versehen, von dem Vorsitzenden der Beschwerdekommision unterzeichnet und dem Beschwerdeführer gegen Empfangsbestätigung sowie der Sozialversicherung zugestellt.

§ 17

Das Verfahren vor der Beschwerdekommision ist kostenfrei.

§ 18

Weitere Beschwerde und Anfechtungsklage

(1) Gegen den Beschluß der Kreisbeschwerdekommision sind folgende Rechtsmittel zulässig:

- a) die weitere Beschwerde an die Bezirksbeschwerdekommision oder
- b) die Anfechtungsklage bei dem Bezirksarbeitsgericht.

(2) Werden von beiden Parteien eines Streites verschiedene Rechtsmittel eingelegt, so ist die Anfechtungsklage bei dem Bezirksarbeitsgericht durchzuführen. Der Rechtsstreit ist in diesem Falle von der Bezirksbeschwerdekommision auf Antrag an das Bezirksarbeitsgericht zu verweisen. Der Antrag kann bis zum Schluß der ersten mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Die weitere Beschwerde

§ 19

(1) Die weitere Beschwerde ist bei der Bezirksbeschwerdekommision einzureichen, in deren Gebiet die Kreisbeschwerdekommision ihren Sitz hat.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat nach Zugang des Beschlusses der Kreisbeschwerdekommision.

(3) Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die weitere Beschwerde fristgemäß bei der Kreisbeschwerdekommision, deren Beschluß angefochten wird, eingeht oder innerhalb der Beschwerdefrist nachweislich der Post zur Beförderung übergeben worden ist.

(4) Bei Versäumung der Beschwerdefrist finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff) entsprechende Anwendung.

(5) Für die Ablehnung von Mitgliedern der Bezirksbeschwerdekommision und die Kosten des Verfahrens gelten die §§ 11, 15 und 17 dieser Verfahrensordnung entsprechend.

§ 20

(1) Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung des Streitfalles vor. Er kann vor der Verhandlung Beweis erheben, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen. Auf Antrag eines der Beteiligten ist die Beweisaufnahme bei der mündlichen Verhandlung zu wiederholen.

(2) Der Versicherte oder die Sozialversicherung kann beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört wird. Die Bezirksbeschwerdekommision kann dessen Anhörung davon abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt, und beschließen, daß er sie endgültig trägt.

(3) Die Bezirksbeschwerdekommision ist zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen berechtigt. Durch Beschluß der Bezirksbeschwerdekommision ist die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Wege der Rechtshilfe von dem örtlich zuständigen Kreisarbeits- oder Kreisgericht vorzunehmen.

(4) Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit. Er kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers und eines Vertreters der Sozialversicherung verlangen.

(5) Die Vorschrift des § 20 dieser Verfahrensordnung gilt entsprechend.

§ 21

(1) Der Beschluß der Bezirksbeschwerdekommision ist endgültig.

(2) Hat das Verfahren zu keinem anderen als dem von der Kreisbeschwerdekommision festgestellten Ergebnis geführt, so kann auf den Tatbestand und die Gründe des Beschlusses der Kreisbeschwerdekommision verwiesen werden.

§ 22

Aufhebung von Fehlentscheidungen der Bezirksbeschwerdekommisionen

Die Zentrale Beschwerdekommision ist berechtigt, Fehlentscheidungen der Bezirksbeschwerdekommisionen aufzuheben. Die Aufhebungsfrist beträgt sechs Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Bezirksbeschwerdekommision.

Die Anfechtungsklage

§ 23

Die Anfechtungsklage ist bei dem Kreisarbeitsgericht des Bezirkes einzureichen, in dem die Kreisbeschwerdekommision ihren Sitz hat.

§ 24

(1) Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Beschlusses der Kreisbeschwerdekommision. Bei einer Versäumung dieser Frist finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff) entsprechende Anwendung. Liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung offensichtlich vor, so kann das Gericht diese von Amte wegen bewilligen.

(2) Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klage spätestens bis zum Ablauf der Frist nachweislich der Post zur Beförderung an das Kreisarbeitsgericht übergeben wurde.

§ 25

Für Rentenstreitfälle findet das Urteilsverfahren nach §§ 46 ff Arbeitsgerichtsgesetz, für alle sonstigen sozialversicherungsrechtlichen Streitfälle das Beschlußverfahren nach §§ 80 ff Arbeitsgerichtsgesetz Anwendung, sofern nicht in dieser Verfahrensordnung etwas anderes bestimmt wird. Maßgebend ist der Text des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926.

§ 26

(1) Es besteht kein Anwaltszwang. Rechtsanwälte, die bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, können vor dem Kreisarbeitsgericht als Prozeßbevollmächtigte auftreten.

(2) Ihre Vergütung beträgt für jeden Streitfall mindestens 10,— DM, höchstens jedoch 100,— DM ausschließlich der baren Auslagen. Innerhalb dieser Grenzen wird die Vergütung entweder vom Gericht im Urteil oder vom Vorsitzenden durch Beschluß festgesetzt.

§ 27

Die Beordnung eines Rechtsanwaltes oder eines Angestellten des Kreisarbeitsgerichts steht im Ermessen des Vorsitzenden.

§ 28

Das schriftliche Verfahren ist zulässig, wenn beide Parteien dies beantragen. Die erklärte Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren. Das Gericht kann die mündliche Verhandlung wieder aufnehmen, wenn es dies für erforderlich hält.

§ 29

(1) Eine Güteverhandlung findet nicht statt.

(2) Die Vorschriften über das Verstümmungsverfahren sind nicht anzuwenden.

§ 30

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Vorsitzende des Gerichts zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Beweis erheben und nach seinem Ermessen Urkunden einsehen. Er kann Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen. Hierbei ist er an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

(2) Das Gericht kann beschließen, inwieweit es von den vorbereitenden Maßnahmen des Vorsitzenden Gebrauch machen oder diese wiederholen will.

§ 31

Der Versicherte oder die Sozialversicherung kann beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört wird. Das Gericht kann dessen Anhörung davon abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt, und beschließen, daß er sie endgültig trägt.

§ 32

Die Verkündung des Urteils kann durch Zustellung des Urteils an die Parteien innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung erfolgen.

§ 33

Hat das Verfahren zu keinem anderen als dem von der Kreisbeschwerdekommision festgestellten Ergebnis geführt, so kann auf den Tatbestand und die Gründe des Beschlusses der Kreisbeschwerdekommision verwiesen werden.

§ 34

(1) Gerichtskosten werden bei Streitfällen zwischen der Sozialversicherung und den Versicherten über kurzfristige Barleistungen und Renten nicht erhoben. Eine Festsetzung des Streitwertes findet in diesen Fällen nicht statt. Die Bestimmungen der §§ 91 ff der Zivilprozeßordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

(2) Ob und in welcher Höhe außergerichtliche Kosten zu erstatten sind, bestimmt das Gericht.

§ 35

Gebührenfrei sind alle Verhandlungen und Urkunden, die zur Begründung oder zur Klärung der Rechtsverhältnisse zwischen der Sozialversicherung einerseits und den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits erforderlich sind und von den Organen der Rechtspflege oder anderen staatlichen Organen geführt bzw. ausgestellt werden.

§ 36

Nach Einreichung der Anfechtungsklage bei dem Bezirksarbeitsgericht ist von Amts wegen unverzüglich festzustellen, ob von dem Kläger in dem gleichen Rechtsstreit bei der zuständigen Bezirksbeschwerdekommision Beschwerde eingelegt wurde. Ist dies der Fall, so entscheidet die Bezirksbeschwerdekommision.

Bestimmungen über Schadensersatzansprüche

§ 37

(1) Hat ein Arbeitsgericht über Ansprüche auf Schadensersatz nach § 40 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die nach § 270 der Strafprozessordnung darüber ergeht, ob dem Grunde nach eine Pflicht zum Ersatz des Schadens vorliegt oder nicht.

(2) Das Arbeitsgericht setzt sein Verfahren so lange aus, bis die zu erwartende Entscheidung nach Abs. 1 ergangen ist.

§ 38

(1) Über Ansprüche der Sozialversicherung gegen Dritte auf Erstattung des ihr entstandenen schuldhaft verursachten Schadens entscheiden die Arbeitsgerichte.

(2) Diese Streitigkeiten werden im Urteilsverfahren nach den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes (Text vom 23. Dezember 1926) entschieden.

§ 39

Die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel können auch gegen Bescheide über Leistungen der Sozialversicherung, die aus Haushaltsmitteln gewährt werden, eingelegt werden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung bei den Kreisarbeitsgerichten und Bezirksarbeitsgerichten bereits anhängigen Sozialversicherungsstreitfällen werden nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Ist von einem nach bisherigem Recht zulässigen Rechtsmittel nicht Gebrauch gemacht worden und die Frist beim Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung noch nicht abgelaufen, so gelten die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung. Hierbei ist gegebenenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 41

Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 gilt nicht für unrichtige Rentenbescheide, die vor Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung erlassen worden sind.

§ 42

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 43

(1) Diese Verfahrensordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

- a) die Durchführungsbestimmungen vom 30. Juli 1947 für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten über Streitigkeiten nach der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung,
- b) § 70 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947.

Berlin, den 11. Mai 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malfer
Staatssekretär

Verordnung

über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe.

Vom 30. April 1953

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Ausschaltung spekulativer, kapitalistischer Großhändler werden kommunale Großhandelsbetriebe gebildet. Sie haben die Aufgabe, eine bedarfsgerechte Belieferung des volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels zu sichern.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

In den Stadt- und Landkreisen, die vom Ministerium für Handel und Versorgung bestimmt werden, sind kommunale Großhandelsbetriebe zu errichten. Sie führen die Bezeichnung „Kommunaler Großhandelsbetrieb Stadt- bzw. Landkreis"

§ 2

(1) Die kommunalen Großhandelsbetriebe haben die Aufgabe, den volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel und die Großverbraucher (öffentliche Anstalten, Werkküchen usw.) zu beliefern. Eine Belieferung der Großverbraucher durch den Einzelhandel ist nicht statthaft.

(2) Die kommunalen Großhandelsbetriebe übernehmen aus den Produktionsbetrieben oder den Absatzlagern der örtlichen und zentralen volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Industrie und Handwerksbetrieben, aus dem Aufkommen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe und aus Importlieferungen die notwendigen Erzeugnisse.

(3) Die Belieferung der Verkaufsstellen des Einzelhandels und der Großverbraucher ist so zu organisieren, daß eine tägliche und bedarfsgerechte Versorgung der Verkaufsstellen des volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandels und der Großverbraucher erfolgt. Zur Verkürzung des Warenweges ist der Direktbezug anzustreben.

§ 3

(1) Die kommunalen Großhandelsbetriebe sind selbständig planende, wirtschaftende und abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft. Sie stellen ihren Plan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die kommunalen Großhandelsbetriebe sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(3) Die kommunalen Großhandelsbetriebe unterstehen dem Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Handel und Versorgung.

(4) Der Betriebs- und Finanzplan des kommunalen Großhandelsbetriebes ist ein Bestandteil des Haushaltsplanes des Rates des Stadt- bzw. Landkreises.

(5) Die Betriebe des volkseigenen und genossenschaftlichen Groß- und Einzelhandels, die bisher die im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben durchgeführt haben, übertragen diese Tätigkeit den kommunalen Großhandelsbetrieben. Gleichzeitig hat die Übertragung des bisher dafür eingesetzten Anlagevermögens (soweit Volkseigentum) sowie der entsprechende Teil des VEB-Planes an die kommunalen Großhandelsbetriebe zu erfolgen. Alle sonstigen, von diesen Handelsorganen für die Durchführung der Großhandelstätigkeit benutzten und geeigneten Einrichtungen sind den kommunalen Großhandelsbetrieben zur Verfügung zu stellen.

(6) Die in den Stadt- und Landkreisen vorhandenen, für die Ausübung der Großhandelstätigkeit geeigneten kommunalen Einrichtungen sind von den örtlichen Organen der Staatsgewalt den kommunalen Großhandelsbetrieben zu übertragen bzw. zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Ausstattung mit Umlaufmitteln erfolgt auf Grund der bestätigten VEB-Pläne der kommunalen Großhandelsbetriebe durch die Räte der Stadt- bzw. Landkreise. Die Deutsche Notenbank stellt den kommunalen Großhandelsbetrieben Richtsatzplankredite auf Grund der bestätigten VEB-Pläne zur Verfügung.

§ 4

(1) Soweit die kommunalen Großhandelsbetriebe gemäß § 3 Abs. 5 die Tätigkeit anderer volkseigener und genossenschaftlicher Handelsbetriebe übernehmen, treten die kommunalen Großhandelsbetriebe in bestehende Lieferverträge

a) mit dem volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel sowie Großverbrauchern,

b) mit den Lieferbetrieben ein.

(2) Die kommunalen Großhandelsbetriebe üben ihre Tätigkeit ohne Einschaltung privater Großhändler aus.

§ 5

Die Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, sind verpflichtet, die Räte der Stadt- und Landkreise, Abteilung Handel und Versorgung, bei der Lösung der Aufgaben der kommunalen Großhandelsbetriebe anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 6

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit

den Staatssekretariaten für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung und dem Ministerium der Finanzen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung erläßt für die kommunalen Großhandelsbetriebe ein Statut.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|--|
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Handel und Versorgung |
| Grotewohl | Wach Minister |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Errichtung
kommunaler Großhandelsbetriebe.**

Vom 30. April 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe (GBl. S. 702) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die kommunalen Großhandelsbetriebe sind von den Räten der Stadt- bzw. Landkreise, Abteilung Handel und Versorgung, in den in der Anlage genannten Stadt- bzw. Landkreisen zu bilden.

(2) Soweit in anderen Stadt- bzw. Landkreisen die Notwendigkeit und die organisatorischen Voraussetzungen für die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe bestehen, ist vom jeweiligen Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Handel und Versorgung, über den Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, dem Ministerium für Handel und Versorgung ein Antrag mit ausführlicher Begründung einzureichen.

§ 2

(1) Die kommunalen Großhandelsbetriebe schließen zur Belieferung der Verkaufsstellen des Einzelhandels und der Großverbraucher mit den Produktionsbetrieben der örtlichen und zentralen volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Industrie und Handwerksbetrieben und den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben Verträge ab.

(2) Für Warenlieferungen von volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben aus anderen Kreisen werden die Verträge mit den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben geschlossen.

(3) Die Vertragsbeziehungen der kommunalen Großhandelsbetriebe mit dem volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel erfolgen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647).

§ 3

(1) Die kommunalen Großhandelsbetriebe sind für die Lagerung und Gesunderhaltung der zur Belieferung des Einzelhandels und der Großverbraucher bestimmten Waren verantwortlich.

(2) Zur Lagerung können volkseigene und genossenschaftliche Vertragspartner herangezogen bzw. geeignete Objekte in Nutzung genommen werden.

(3) Soweit der Einzelhandel und die Großverbraucher nicht mit eigenen Transportmitteln aus den Auslieferungslagern des kommunalen Großhandels die Waren abholen, führen die kommunalen Großhandelsbetriebe die Belieferung der Verkaufsstellen des Einzelhandels und der Großverbraucher mit eigenen oder vertraglich gebundenen Transportmitteln durch.

§ 4

Um eine ordnungsgemäße Organisation der Belieferung zu gewährleisten, sind die Verkaufsstellen des volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels und die Großverbraucher verpflichtet, den kommunalen Großhandelsbetrieben oder bei Direktbezug den unter § 2, Abs. 1 genannten Betrieben im Rahmen der abgeschlossenen Verträge mindestens zwei Tage vorher die Auslieferungsdiskpositionen bekanntzugeben.

§ 5

(1) Die kommunalen Großhandelsbetriebe haben den volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel und die Großverbraucher (öffentliche Anstalten, Werkküchen usw.) mit

Frischobst,
Frischgemüse,
Südfrüchten,
Kartoffeln,
Eiern sowie
Bienenhonig

vom Tage der Gründung ab zu beliefern.

(2) Soweit der genossenschaftliche Einzelhandel Obst, Eier und Gemüse aufkauft, ist er berechtigt, seine Verkaufsstellen mit diesen Erzeugnissen selbst zu beliefern.

(3) Der genossenschaftliche Einzelhandel ist verpflichtet, den kommunalen Großhandelsbetrieb über den Umfang seiner Großhandelstätigkeit für die einzelnen Planzeiträume zu unterrichten.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
W a c h
Minister

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Stadt- bzw. Landkreise,

in denen der kommunale Großhandel einzurichten ist:

| | Stadtkreis (beliefert den Landkreis mit) | Bezirk |
|-------------------------|--|-----------------|
| 1. Rostock | | Rostock |
| 2. Wismar | " | " |
| 3. Schwerin | " | Schwerin |
| 4. Perleberg | " | " |
| 5. Neubrandenburg | " | Neubrandenburg |
| 6. Pasewalk | " | " |
| 7. Ückermünde | " | " |
| 8. Neustrelitz | " | " |
| 9. Potsdam | " | Potsdam |
| 10. Rathenow | " | " |
| 11. Königs Wusterhausen | " | " |
| 12. Brandenburg | " | " |
| 13. Frankfurt/Oder | " | Frankfurt/Oder |
| 14. Cottbus | " | Cottbus |
| 15. Senftenberg | " | " |
| 16. Leipzig | " | Leipzig |
| 17. Altenburg | " | " |
| 18. Borna | " | " |
| 19. Dresden | " | Dresden |
| 20. Zittau | " | " |
| 21. Niesky | " | " |
| 22. Karl-Marx-Stadt | " | Karl-Marx-Stadt |
| 23. Aue | " | " |
| 24. Freiberg | " | " |
| 25. Zwickau | " | " |
| 26. Gera | " | Gera |
| 27. Jena | " | " |
| 28. Saalfeld | " | " |
| 29. Rudolstadt | " | " |
| 30. Suhl | " | Suhl |
| 31. Erfurt | " | Erfurt |
| 32. Nordhausen | " | " |
| 33. Halle | " | Halle |
| 34. Hettstedt | " | " |
| 35. Bitterfeld | " | " |
| 36. Merseburg | " | " |
| 37. Eisleben | " | " |
| 38. Magdeburg | " | Magdeburg |
| 39. Halberstadt | " | " |
| 40. Schönebeck | " | " |
| 41. Wernigerode | " | " |

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen bittet, folgende Änderung zu beachten:

In der Verordnung vom 5. März 1953 über die abgabenrechtliche Behandlung verbrauchssteuerpflichtiger Waren bei der Ausfuhr (GBl. S. 401) muß es in § 3 Abs. 2 statt „§ 8 Abs. 1 Buchst. c Essigsäureordnung“ richtig heißen „§ 8 Abs. 1 Buchst. a Essigsäureordnung“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 15. Mai 1953

Nr. 64

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 30. 4. 53 | Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen | 705 |
| 16. 4. 53 | Statut für die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt | 707 |
| 7. 5. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen | 710 |
| 30. 4. 53 | Anordnung über die Übernahme der bisherigen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten der Länder durch die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin | 710 |

Verordnung über die Entschädigung für Schöffen, Sach- verständige, Dolmetscher und Zeugen.

Vom 30. April 1953

I.

Entschädigung für Schöffen

§ 1

Entschädigung für Verdienstaussfall

(1) Arbeitern und Angestellten, die zur Wahrnehmung eines Schöffenamtes verpflichtet sind, ist von der Betriebsleitung oder dem Betriebsinhaber die hierfür erforderliche Freizeit zu gewähren. Der Betrieb hat die Zeit der Freistellung mit dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen zu entlohnen.

(2) Schöffen, die Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft sind, ist für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes durch das Gericht eine Entschädigung in Höhe von 1,50 DM für jede Stunde zu zahlen. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

(3) Schöffen, die freiberuflich tätig sind, sowie selbständigen Handwerkern ist eine Entschädigung zu gewähren, die ihrem Durchschnittsverdienst der letzten Einkommensteuerperiode entspricht. Der Durchschnittsverdienst ist durch Steuerbescheid nachzuweisen. Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 30,— DM für jeden Tag. Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so ist die Entschädigung unter Berücksichtigung aller hierfür wesentlichen Umstände durch das Gericht festzusetzen. Das Gericht kann eine Glaubhaftmachung hinsichtlich Grund und Höhe der geltend gemachten Entschädigung fordern. Wird kein Nachweis geführt, so darf die Entschädigung im Höchstdalle 10,— DM für jeden Tag betragen.

(4) Weisen Betriebsinhaber der privaten Wirtschaft auf Grund der Einkommensverhältnisse des Betriebes nach, daß die nach Abs. 1 erforderlichen Zahlungen

ihnen nicht zugemutet und von ihnen nicht geleistet werden können, so sind diese den Schöffen im gegebenen Umfange durch das Gericht zu erstatten.

§ 2

Fahrtkosten

(1) Die Schöffen erhalten die ihnen durch die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.

(2) Von mehreren zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln muß das billigste gewählt werden.

(3) Für Wegstrecken, bei denen dem Schöffen nicht zugemutet werden kann, daß er sie zu Fuß zurücklegt, und die nicht mit Hilfe eines öffentlichen Verkehrsmittels zurückgelegt werden können, erhalten die Schöffen für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,10 DM.

§ 3

Reisekosten

Die Schöffen erhalten für den durch Abwesenheit vom Wohnort verursachten Aufwand Reisekosten nach den geltenden Vorschriften über die Reisekostenvergütung.

§ 4

Reise während der Tagung

Fahrtkosten werden auch für die Reisen gewährt, die die Schöffen während der Tagung nach dem Wohnort hin und zurück unternehmen. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die die Schöffen erhalten hätten, wenn sie am Sitzungsort geblieben wären.

§ 5

Entschädigung für selbständige werktätige Bauern

Selbständigen werktätigen Bauern ist für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes Ersatz derjenigen notwendigen Auslagen durch das Gericht zu gewähren, die erforderlich sind, um die Wirtschaft ordnungsgemäß weiterzuführen. Das Nähere über die Berechnung der Auslagen wird in einer noch ergehenden Anweisung des Ministers der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen geregelt.

§ 6

Entschädigung für nichtberufstätige Schöffen

Nichtberufstätige Schöffen erhalten ohne Rücksicht darauf, ob sie am Ort des Gerichtes wohnen, für den Mehraufwand zufolge ihrer Abwesenheit von der ständigen Wohnung einen Pauschalbetrag von 5,— DM für jeden Tag.

§ 7

Sonstige Auslagen für nichtberufstätige Schöffen

Auslagen, die nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, können im angemessenen Umfang erstattet werden. Dies gilt insbesondere von den Kosten für eine notwendige Vertretung im Haushalt.

§ 8

Festsetzung der Entschädigung

Die Entschädigung wird von dem Kostensachbearbeiter des Gerichtes festgesetzt, bei welchem der Schöffe tätig war. Die Gesamtsumme der zu gewährenden Entschädigung ist auf volle 0,10 DM abzurunden.

§ 9

Beschwerde

(1) Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist die Beschwerde zulässig.

(2) Über die Beschwerde entscheidet die Bezirksjustizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz endgültig.

II.

Entschädigung für Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen

§ 10

Entschädigung für Angestellte staatlicher Dienststellen als Sachverständige

(1) Angestellten staatlicher Dienststellen, die mit der Ausarbeitung eines Sachverständigengutachtens oder die mit der Vertretung eines Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung eines Gutachtens beauftragt werden, ist die hierfür erforderliche freie Zeit zu gewähren. Sie haben nur dann gegen das Gericht einen Anspruch auf Entschädigung für die Ausarbeitung, Vertretung oder Erstattung des Gutachtens, wenn die Entschädigung vorher durch den Leiter der Dienststelle angeordnet wurde, weil die Erledigung des Auftrages während der Dienstzeit ganz oder zum Teil nicht möglich ist. Diese Anordnung ist dem Gericht nachzuweisen.

(2) Unabhängig davon, ob die gutachtliche Tätigkeit der staatlichen Angestellten entschädigt wird oder nicht, ist der auf die aufgewendete Arbeitszeit entfallende Lohn oder das entsprechende Gehalt des Sachverständigen als Auslage durch das Gericht den Kostenschuldnern in Ansatz zu bringen. Dasselbe gilt für die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten sächlichen Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge. Die Berechnung hat nach § 12 zu erfolgen.

(3) Die staatlichen Dienststellen sind verpflichtet, die zur Berechnung der Auslagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

§ 11

Entschädigung für andere Sachverständige

(1) Sachverständige erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 3,— bis 6,— DM für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Jede angefangene halbe Stunde

wird voll gerechnet. Die aufgewendete Arbeitszeit ist auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen. Außerdem sind ihnen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge zu ersetzen.

(2) Soweit besondere Taxvorschriften oder Gebührenordnungen an dem Ort des Gerichtes oder dem Aufenthaltsort des Sachverständigen gelten, kann die Entschädigung nach diesen Vorschriften bemessen werden. Gelten verschiedene Taxvorschriften oder Gebührenordnungen, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigsten Bestimmungen verlangen.

§ 12

Entschädigung für Dolmetscher

Dolmetscher erhalten eine Entschädigung in Höhe von 2,50 DM bis zu 5,— DM für jede Stunde. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes.

§ 13

Entschädigung für Zeugen

(1) Den in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Zeugen ist die zur Wahrnehmung des Beweisaufnahmetermins erforderliche freie Zeit zu gewähren. Soweit sie für die hierdurch ausfallende Arbeitszeit keine Lohn- oder Gehaltszahlung erhalten, haben sie Anspruch auf Erstattung des entgangenen Verdienstes gegenüber dem Gericht.

(2) Unabhängig davon, ob der Arbeitsverdienst für den Arbeitsverlust durch das Gericht erstattet wird oder nicht, ist der durch die Wahrnehmung des Termins in Anspruch genommene Lohn oder das Gehalt den Kostenschuldnern als Auslagen durch das Gericht in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Justizhaushalt auch dann, wenn der Zeuge keinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Gericht hat.

(3) Für die Berechnung der Entschädigung für Zeugen, die im Leistungs- oder Akkordlohn arbeiten, ist der Zeitlohn und für Angestellte $\frac{2}{3}$ des Grundgehaltes maßgebend.

§ 14

Fahrtkosten

(1) Sachverständige und Zeugen erhalten die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.

(2) Von mehreren zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln muß das billigste gewählt werden.

(3) Für Wegstrecken, bei denen dem Sachverständigen oder Zeugen nicht zugemutet werden kann, daß er sie zu Fuß zurücklegt, und die nicht mit Hilfe eines öffentlichen Verkehrsmittels zurückgelegt werden können, erhalten die Sachverständigen und Zeugen für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,10 DM.

§ 15

Reisekosten

Sachverständige und Zeugen erhalten für den durch Abwesenheit vom Wohnort verursachten Aufwand Reisekosten nach den geltenden Vorschriften über die Reisekostenvergütung.

- k) Die Herausbildung der sich aus der Praxis ergebenden staats- und verwaltungsrechtlichen Probleme, ihre wissenschaftliche Ausarbeitung und Erläuterung durch die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und die Anwendung dieser Erkenntnisse in ihrer Arbeit und im Staatsapparat.
- l) Die Organisierung und Kontrolle der Durchführung der staatspolitischen Schulung in den Organen der Staatsverwaltung auf Grund der Weisungen des Ministerpräsidenten.
- m) Die redaktionelle Bearbeitung und Herausgabe von Schulungsmaterialien für die staatspolitische Schulung.
- n) Kontrolle der Schulung der Abgeordneten in den örtlichen Organen der Staatsgewalt und die Ausarbeitung und Herausgabe von Schulungsmaterialien und Lektionen für diese Schulung.

III.

Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt und ihrer Einrichtungen (Abteilungen usw.) zu kontrollieren.
- b) In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Ministerrates und den Weisungen des Ministerpräsidenten den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden Weisungen zu geben.
- c) Von den Leitern staatlicher Organe Auskünfte und Angaben auf der Grundlage der Aufgabenstellung der Koordinierungs- und Kontrollstelle einzuholen.
- d) Beratungen und Konferenzen mit leitenden Funktionären der örtlichen Organe durchzuführen.

IV.

Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt hat folgende Struktur:

- a) der Leiter,
- b) die Kaderabteilung,
- c) die Abteilung Schulung,
- d) die Hauptabteilung Örtliche Organe,
- e) dem Leiter ist unterstellt:
die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ mit eigenem Statut.

V.

Bestimmungen über die Leitung der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt:

- a) Der Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle ist dem Ministerpräsidenten und dem Ministerrat für seine Tätigkeit verantwortlich.
- b) Er verwirklicht die Leitung auf der Grundlage der Gesetze sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der Weisungen des Ministerpräsidenten.
- c) Der Leiter stellt die Richtlinien für die Arbeit der Koordinierungs- und Kontrollstelle auf, bestätigt die Arbeitspläne und kontrolliert ihre Durchführung.
- d) Die Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle erfolgt durch den Leiter (Hauptabteilungsleiter,

Abteilungsleiter, Leitinstruktoren und Instruktoren). Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Ministerrat.

- e) Der Leiter ist verantwortlich für die Einhaltung der kaderpolitischen Richtlinien des Ministerrates und für die Förderung der Qualifizierung der Kader in der Koordinierungs- und Kontrollstelle.
- f) Der Leiter bestimmt für seine Vertretung einen Stellvertreter für die Dauer seiner Abwesenheit.
- g) Der Leiter hat das Unterschriftenrecht der Koordinierungs- und Kontrollstelle, in seiner Abwesenheit der von ihm bestimmte Stellvertreter. Der Leiter hat das Recht, in besonderen Fällen das Unterschriftenrecht einzelnen Mitarbeitern zu übertragen.

VI.

Bestimmungen für die Hauptabteilung und die Abteilungen der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt:

- a) Die Hauptabteilung wird von dem Hauptabteilungsleiter, die Abteilungen werden von je einem Abteilungsleiter geführt, die vom Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle berufen und vom Ministerrat bestätigt werden.
- b) Die Leiter der Hauptabteilung und der Abteilungen tragen gegenüber dem Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit in ihrem Arbeitsgebiet.
- c) Sie stellen Arbeitspläne für ihren Arbeitsbereich auf und legen diese dem Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle zur Bestätigung vor.
- d) Die Leiter der Hauptabteilung und der Abteilungen sind verantwortlich für die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter.
- e) Über ihre Arbeit sind sie dem Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle rechenschaftspflichtig.

VII.

Bestimmungen über die Abteilung Kader:

Die Abteilung Kader hat folgende Aufgaben:

1. Auswahl und Verteilung der leitenden Kader der örtlichen Organe der Staatsgewalt (Vorsitzende, Stellvertreter, Sekretäre der Räte der Bezirke, die Vorsitzenden der Räte der Stadt- und Landkreise), Vorbereitung ihrer Wahl durch den Bezirkstag bzw. Kreistag und ihrer Bestätigung durch den Ministerrat bzw. durch den Rat des Bezirkes (in letzterem Falle).
2. Führung der Kaderunterlagen der Vorsitzenden, deren Stellvertreter und der Sekretäre der Räte der Bezirke, der Vorsitzenden der Räte der Stadt- und Landkreise.
3. Operative Anleitung und Kontrolle der örtlichen Organe bei der Durchführung der kaderpolitischen Richtlinien des Ministerrates.
4. Kontrolle der fachlichen Weiterbildung für die leitenden Mitarbeiter in den örtlichen Organen der Staatsgewalt. (Vorsitzende und Sekretäre der Räte der Bezirke und Kreise, Bürgermeister.)
5. Ausfertigung der Dienstaussweise für die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Sekretäre der Räte der Bezirke.
6. Verteilung der Schlüsselzahlen für die Delegation der Kader aus den örtlichen Organen zu den Lehrgängen und zum Fernstudium der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter

Ulbricht“ und den Verwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

7. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt nach Anweisung des Leiters.
8. Anleitung und Kontrolle der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und der Verwaltungsschulen bei der Durchführung der kaderpolitischen Richtlinien des Ministerrates.
9. Führung der Nomenklatur der leitenden Mitarbeiter der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und der Verwaltungsschulen.

VIII.

Bestimmungen über die Abteilung Schulung:

Die Abteilung Schulung hat auf der Grundlage der Weisungen des Leiters der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ einschließlich des Fernstudiums sowie der Verwaltungsschulen (Grund- und Aufbaulehrgänge).
2. Anleitung und Kontrolle der staatspolitischen Schulung in der Staatsverwaltung.
3. Gewährleistung einer ständigen engen Verbindung der Lehrarbeit der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ sowie der Verwaltungsschulen mit den praktischen Problemen des Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.
4. Gewährleistung einer ständigen engen Verbindung der einzelnen Fakultäten und Institute der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ sowie der Verwaltungsschulen mit den staatlichen Organen, den VEB, VEG, MTS und anderen Wirtschaftseinrichtungen, Auswertung ihrer Erfahrungen für die Unterrichtsarbeit sowie wissenschaftliche Ausarbeitung und Erläuterung der Probleme des sozialistischen Aufbaus.
5. Unterbreitung von Vorschlägen für Forschungsaufträge an die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und die Kontrolle der vom Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle erteilten Aufträge hinsichtlich der Erfüllung.
6. Unterbreitung von Vorschlägen über die Berufung und Abberufung des in den Hochschulbestimmungen festgelegten Personenkreises für die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“.
7. Wissenschaftliche Untersuchungen und Kontrollen im System des Fernstudiums, Unterbreitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet.
8. Kontrolle der Durchführung der staatspolitischen Schulung in den staatlichen Organen und Einleitung von Maßnahmen zu ihrer Verbesserung.
9. Anleitung und Kontrolle der systematischen Qualifizierung der Propagandisten der staatspolitischen Schulung auf der Grundlage der vom Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt herausgegebenen Richtlinien.
10. Redaktionelle Überarbeitung der Materialien für die staatspolitische Schulung auf der Grundlage des

Themenplanes. Gewährleistung der ständigen Hebung der Wissenschaftlichkeit der Lehrmaterialien für die staatspolitische Schulung.

11. Erteilung von Aufträgen an die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ zur Ausarbeitung der Materialien für die staatspolitische Schulung.
12. Kontrolle der Organisation des gesamten Vertriebes der Lehrmaterialien für die staatspolitische Schulung.

IX.

Bestimmungen über die Hauptabteilung örtliche Organe:

Die Hauptabteilung örtliche Organe hat folgende Aufgaben:

1. Kontrolle der Durchführung der Gesetze, sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates durch die örtlichen Organe der Staatsgewalt und ihre vollziehenden und verfügenden Organe.
2. Anleitung der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt bei der Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus und bei der Sicherung des Schutzes der gesellschaftlichen Ordnung.
3. Anleitung der örtlichen Organe der Staatsgewalt zur Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und in die Arbeit der örtlichen Organe.
4. Anleitung der Räte der örtlichen Organe zur Hebung des Niveaus der Organisationsarbeit.
5. Anleitung der örtlichen Organe bei der Popularisierung und Durchführung der Gesetze, der Verordnungen und Beschlüsse sowie bei der Organisation der Kontrolle über ihre Durchführung.
6. Anleitung der örtlichen Organe bei der Organisation der Kontrolle über die Durchführung der Gesetze, der Verordnungen und Beschlüsse durch die ihnen unterstellten Organe.
7. Anleitung der örtlichen Organe bei der Organisation und Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbes zwischen den örtlichen Organen zur Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne.
8. Organisation und Durchführung von Komplex- und Zweiguntersuchungen nach der Weisung des Leiters der Koordinierungs- und Kontrollstelle, zu denen nötigenfalls Spezialisten und Fachkräfte aus zentralen Institutionen in Übereinstimmung mit deren Leitern hinzugezogen werden.
9. Studium der Struktur der Arbeitsweise der örtlichen Staatsorgane, Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der Struktur und Arbeitsweise, Organisation der Ausarbeitung von Bestimmungen über die Arbeit der Abteilungen bei den örtlichen Organen und Vorlagen derselben zur Bestätigung durch den Ministerrat, Organisation der Ausarbeitung von Richtlinien für die Arbeit der ständigen Kommissionen.
10. Kontrolle der regelmäßigen und termingerechten Durchführung der Sitzungen der Bezirkstage und der Räte der Bezirke und Prüfung der Beschlüsse der Bezirkstage und der Räte der Bezirke auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.
11. Kontrolle über die Durchführung der Schulung der Abgeordneten der örtlichen Organe der Staatsgewalt und Herausgabe der erforderlichen Schulungsmaterialien.

12. Anleitung und Kontrolle der örtlichen Organe der Staatsgewalt bei der Organisierung und Durchführung von Seminaren und Schulungskursen für leitende Funktionäre der örtlichen Organe.
13. Bearbeitung von Vorschlägen der Räte der Bezirke hinsichtlich der Veränderung der administrativen und territorialen Einteilung der örtlichen Organe.
14. Organisierung von Konferenzen und des Erfahrungsaustausches mit den leitenden Funktionären der örtlichen Organe der Staatsverwaltung auf der Grundlage der Weisungen des Leiters der Koordinierungs- und Kontrollstelle.

Berlin, den 16. April 1953

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit
der Deutschen Handelszentralen.

Vom 7. Mai 1953

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Aus der Deutschen Handelszentrale Textilwaren, die der Hauptverwaltung Textil unterstellt ist, wird die Niederlassung Rauchwaren, Leipzig, ausgegliedert und der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren des Ministeriums für Leichtindustrie unterstellt.

(2) Gleichzeitig wird die Niederlassung Rauchwaren in „Absatzkontor für Rauchwaren“ umbenannt.

§ 2

Für das Absatzkontor für Rauchwaren gelten die in der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) festgelegten Bestimmungen.

§ 3

Durch das Ministerium für Leichtindustrie ist sicherzustellen, daß das Absatzkontor für Rauchwaren geeignete Maßnahmen zur Realisierung des im Warenbereitstellungsplan vorgesehenen Bevölkerungsanteils ergreift und eine planmäßige Warenbereitstellung für den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel garantiert.

§ 4

(1) Das Vermögen der Niederlassung Rauchwaren ist dem gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung zu bildenden Absatzkontor für Rauchwaren mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Rechtsträgerschaft zu übergeben.

(2) Die Übergabe und Übernahme erfolgt mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1952.

§ 5

Das Absatzkontor für Rauchwaren ist mit Eigenmitteln, Investitionsmitteln und Krediten entsprechend den von ihm aufzustellenden Plänen auszustatten.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1953

Ministerium
für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Staatliche Verwaltung
für Materialversorgung
Binz
Leiter

* 4. Durchf. (GBl. 1952 S. 530)

Anordnung

über die Übernahme der bisherigen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten der Länder durch die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

Vom 30. April 1953

Im Interesse der Zusammenfassung des wissenschaftlichen exakten Versuchswesens sowie zur schnellen Übermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse an die landwirtschaftliche Praxis wird mit Zustimmung des Ministerrates angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher in der Verwaltung der Länder befindlichen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin übertragen.

(2) Soweit diese Anstalten sich noch nicht in der Rechtsträgerschaft der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin befinden, gehen sie zu diesem Zeitpunkt mit allen Aktiven und Passiven in die Rechtsträgerschaft der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin über.

(3) Es handelt sich um folgende Anstalten mit den dazugehörigen Versuchsbetrieben:

- I. 1. Landwirtschaftliche Versuchs- und Kontrollstation Leipzig-Möckern,
2. Landessamenprüfstelle Dresden,
3. Landwirtschaftliche Untersuchungsstelle Dresden-Pillnitz,
4. Landwirtschaftliches Untersuchungsamt Halle (Saale),
5. Landwirtschaftliche Versuchsstation Rostock,
6. Landesprüfstelle Potsdam,
7. Landwirtschaftliche Untersuchungsanstalt Potsdam,
8. Institut für Kartoffelforschung Frankfurt (Oder) —Nuhnen,
9. Landesanstalt für Ackerbau, Bodenkunde und Pflanzenernährung, Jena,
10. Landesanstalt für Samenprüfung, Jena,
11. Landesanstalt für Versuchswesen, Jena.

II. Von den bereits zur Akademie gehörenden Einrichtungen werden in diese Anordnung folgende mit einbezogen:

1. Forschungsstelle für Acker- und Pflanzenbau Lauchstädt mit Brumby,
2. die Abteilung für Bodenkunde, Acker- und Pflanzenbau des Institutes für Tierernährung und Bodenkunde in Leipzig-Möckern.

(4) Außerdem wird das außerhalb der genannten Anstalten für das Versuchswesen vorhandene Inventar von der bisherigen Trägerin des bäuerlichen Versuchswesens (VdgB(BHG)) sowie von den ehemaligen Schulgütern, deren Rechtsnachfolger bzw. von den Fachschulen selbst an die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin übergeben, soweit die Anschaffungen aus Mitteln der öffentlichen Hand bezahlt wurden. Die Übergabe erfolgt ohne Entschädigung.

§ 2

(1) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin faßt die im § 1 benannten Anstalten

in einheitliche Versuchs- und Untersuchungsinstitute wie folgt zusammen:

in Leipzig

für die Bezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz,

in Halle

für die Bezirke Halle und Magdeburg,

in Rostock

für die Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg,

in Frankfurt (Oder)

für die Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus,

in Jena

für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl.

(2) Sie führen die Bezeichnung:

Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,

Landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungsinstitut

Leipzig,

Halle-Lauchstädt,

Rostock,

Frankfurt (Oder)—Nuhnen,

Jena.

§ 3

Die in die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin überführten Anstalten werden in einer Arbeitsgemeinschaft für Versuchs- und Untersuchungswesen innerhalb der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zusammengefaßt, deren Mitglieder aus den fünf Leitern der Anstalten und drei Vertretern der Akademie aus den am Versuchs- und Untersuchungswesen interessierten Sektionen bestehen. Die Arbeitsgemeinschaft steht unter der Leitung des Vorsitzenden, der aus dem Kreise der Mitglieder gewählt wird. Die Geschäftsführung hat eine Abteilung Versuchs- und Untersuchungswesen innerhalb der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu übernehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Aufgaben der landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsinstitute,
2. Festlegung von verbindlichen Untersuchungsverfahren,
3. wissenschaftliche Auswertung und Zusammenfassung der Versuchs- und Untersuchungsergebnisse der einzelnen Institute und die Übertragung der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Forschung in die Praxis,
4. Zusammenarbeit mit den Sektionen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
5. Verbindung mit dem Zentralen Mitschurin-Ausschuß und dem Zentralrat der FDJ, Abteilung Landjugend (für die Klubs junger Agronomen).

§ 4

Bei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ist ein Beratungsausschuß zu bilden, der sich wie folgt zusammensetzt:

die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Versuchs- und Untersuchungswesen,

2 Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,

1 Vertreter des Zentralen Mitschurin-Ausschusses,

3 Vertreter von Produktionsgenossenschaften,

1 Vertreter der volkseigenen Güter,

1 Agronom der MTS.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft. Ihm zur Seite steht der Leiter der in § 3 genannten Abteilung Versuchs- und Untersuchungswesen.

§ 5

Die landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsinstitute gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Landwirtschaftliches Versuchswesen (Bestätigung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Übertragung in die Praxis) als Abteilung A,
- b) Saat- und Pflanzgutuntersuchungen als Abteilung B,
- c) Landwirtschaftlich-chemisches Untersuchungswesen (Untersuchungen von Böden, Dünge- und Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten) als Abteilung C.

§ 6

Der Abteilung landwirtschaftliches Versuchswesen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von exakten Feldversuchen zur Bestätigung und Auswertung der in den wissenschaftlichen Forschungsinstituten und Instituten für Versuchs- und Untersuchungswesen gewonnenen Erkenntnisse und Übertragung derselben in die landwirtschaftliche Praxis,
- b) Prüfung und Erprobung von neuen Düngemitteln,
- c) Durchführung von Sortenversuchen zur Feststellung der für bestimmte Gebiete geeigneten Sorten,
- d) Durchführung von praktischen Fütterungs- und Futterbauversuchen zur Übertragung der in der Wissenschaft erarbeiteten Erkenntnisse in die Praxis,
- e) Zusammenfassung der Versuchs- und Untersuchungsergebnisse für die Planung.

§ 7

(1) Von der Abteilung A jedes Institutes sind zum einheitlichen Aufbau des landwirtschaftlichen Versuchswesens außerhalb der Institutstätigkeit je sechs Versuchsleiter für den Außendienst einzusetzen. Sie übernehmen die Aufgaben der früheren Versuchsleiter der Kreisverbände der VdGB (BHG). Die Durchführung der Außenversuche obliegt den Versuchstechnikern der Institute.

(2) Für die Anleitung sowie die Überwachung und Zusammenfassung der Tätigkeit der einzelnen Versuchsleiter ist die Abteilung landwirtschaftliches Versuchswesen der einzelnen Institute zuständig.

(3) Die Versuche sind vorzugsweise in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und auf den volkseigenen Gütern durchzuführen. Die Agronomen der MTS, der volkseigenen Güter und der Abteilung Landwirtschaft in den Bezirken und Kreisen sind verpflichtet, die Durchführung von Feldversuchen zu unterstützen.

§ 8

(1) Der Abteilung Saat- und Pflanzgutuntersuchungen obliegt die Prüfung des Saat- und Pflanzgutes entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Beauftragten für die endgültige Anerkennung des Saatgutes in den Abteilungen Saat- und Pflanzgutuntersuchungen werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft übernommen und erhalten von diesem ihre Weisung.

§ 9

Der Abteilung landwirtschaftlich-chemisches Untersuchungswesen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Bodenuntersuchungen und ihre Auswertung auf Grund der Verordnung vom 26. Juni 1952 über die Neuordnung der Bodenuntersuchung (GBl. S. 517),
- b) Untersuchungen der eingesandten Proben von Futter- und Düngemitteln der volkseigenen Güter, Produktionsgenossenschaften und anderer Betriebe und Institutionen,

- c) Kontrolluntersuchungen für Düngemittel der Industrie gemäß den hierfür vorliegenden Bestimmungen, Kontrolluntersuchungen für Futtermittel,
 d) wissenschaftliche Bearbeitung von agrikulturtechnischen Fragen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Versuchswesen.

§ 10

Sämtliche im § 5 genannten Abteilungen haben außerdem wissenschaftliche Untersuchungen auf ihrem Fachgebiet durchzuführen.

§ 11

Die Durchführung der in dieser Anordnung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin übertragenen Aufgaben ist vom Ministerium für

Land- und Forstwirtschaft auf die Übereinstimmung mit den in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Planzielen zu überwachen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
 Schröder
 Minister

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 8 vom 14. März 1953 enthält:

| | |
|---|-----|
| Richtlinien vom 2. März 1953 für die Arbeit der Stationen der Jungen Techniker | 83 |
| Richtlinien vom 2. März 1953 für die Arbeit der Stationen der Jungen Touristen | 85 |
| Richtlinien vom 2. März 1953 für die Arbeit der Stationen der Jungen Naturforscher | 88 |
| Richtlinien vom 2. März 1953 für die Arbeit der Klubs der Jungen Künstler | 90 |
| Richtlinien vom 25. Februar 1953 für die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Anwendung der allgemeinen Strafbestimmungen aus der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft | 92 |
| Anweisung vom 27. Februar 1953 über Bezirksmeisterschaften der Jungen Pioniere und Schüler in den Sektionen Turnen/Gymnastik, Tischtennis, Schach, Radfahren, Fußball, Handball, Volleyball und Hockey | 94 |
| Anordnung vom 3. März 1953 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Reorganisation der ehemaligen Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen | 96 |
| Anordnung vom 3. März 1953 über die Bildung von volkseigenen Kreisentwurfsbüros | 97 |
| Anordnung vom 3. März 1953 zur Anwendung des ermittelten technisch begründeten Holzbedarfes für Fenster und Türen | 98 |
| Anordnung vom 3. März 1953 über die Verschnittberechnung der Holzverarbeitenden Industrie | 99 |
| Anordnung vom 3. März 1953 über die Festlegung des Produktionszeitraumes für Saisonziegeleien | 99 |
| Anweisung vom 5. März 1953 über Gewinnermittlung, Behandlung der Reisekosten in Privatbetrieben und Genossenschaften | 99 |
| Anweisung vom 5. März 1953 über die Preise für Saat- und Pflanzgut, das an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert wird | 100 |
| Vierunddreißigste Anweisung vom 3. März 1953 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiete der Druckerzeugnisse | 100 |
| Fünfunddreißigste Anweisung vom 4. März 1953 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Produktionsgebiete der Kohlewertstoff-Industrie (Treibstoffe, Lösungsmittel, Schmieröle) | 102 |
| Verfügung vom 5. März 1953 über die Umsatzsteuer bei Kommissionsgeschäften der Handelsorganisation (HO) | 102 |

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 16. Mai 1953

Nr. 65

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 3. 2. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 346. — Fernmeldebau | 713 |
| 5. 2. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 523. — Anlagen zur Herstellung von Kohlen- oder Koksstaub | 721 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 346. — Fernmeldebau —

Vom 3. Februar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

(1) Die Beschäftigten im Fernmeldebau müssen enganliegende Kleidung tragen. Bei Arbeiten, die in der Nähe von Maschinen und Triebwerken ausgeführt werden, ist Kopfschutz zu tragen. Außerdem sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

(2) Sind für bestimmte Arbeiten Schutzvorrichtungen vorgesehen, so müssen diese auch benutzt werden.

(3) Schutzvorrichtungen, die aus besonderen Gründen von Geräten oder Maschinen entfernt werden müssen, sind nach Fortfall dieser Gründe sofort wieder anzubringen.

(4) Sämtliche Arbeiten dürfen nur mit den vorschriftsmäßigen Werkzeugen und Geräten ausgeführt werden.

§ 2

(1) Jede Gruppe von Beschäftigten muß einen mit allen fachlichen Arbeiten dieser Gruppe vertrauten Aufsichtführenden haben, der zugleich in der ersten Hilfe und der Wiederbelebung verunglückter Personen ausgebildet sein muß.

(2) Jeder, auch der geringfügigste Unfall muß sofort dem zuständigen Aufsichtführenden gemeldet werden.

§ 3

An Stellen, an denen eine Gefährdung der Beschäftigten erkennbar wird, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen.

§ 4

(1) Bei Arbeiten, die Augen und Atmungsorgane gefährden (Bearbeitung von Metall, Glas, Porzellan, Stein), oder bei Arbeiten, die Gas, Säure, Rauch, Metallstaub u. ä. entwickeln, besonders wenn ausreichende Entlüftung nicht möglich ist, sowie beim Umgang mit schweren, scharfkantigen Gegenständen müssen die gelieferten Schutzmittel, wie Schutzbrillen, Staub- und Gasschutzgeräte usw., benutzt werden.

(2) Beschäftigte, die ständig mit Bleiarbeiten betraut werden, sind auf Anweisung der Aufsichtführenden verpflichtet, sich zur Beobachtung ihres Gesundheitszustandes regelmäßig vom Betriebsarzt untersuchen zu lassen. Das Merkblatt über Bleivergiftung und -erkrankung ist zu beachten.

§ 5

Schäden und Mängel an Fahrzeugen und Ausrüstungen sind sofort der aufsichtführenden Stelle zu melden. Unfallgefahren, die bei Arbeiten in Betrieben, auf Grundstücken, in Gebäuden, Wohnungen usw. bemerkt werden, sind ebenfalls unverzüglich zu melden.

§ 6

Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel sind ständig auf ihren unfallsicheren Zustand zu überprüfen.

§ 7

Bei Arbeiten in der Nähe von Bahnanlagen, Freileitungen und insbesondere von Hochspannungen sowie feuer- und explosionsgefährdeten Anlagen ist äußerste Vorsicht geboten.

Sicherung des Verkehrs

§ 8

(1) Baugruben, offene Kabelschächte, unverdeckte Einstiege auf Straßen, Plätzen und sonstigen Stellen, die im Bereich des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs liegen, sind durch vorschriftsmäßige Warnzeichen kenntlich zu machen, sicher abzusperren und bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

(2) Absperrungen und Warnschilder sind auch dann aufzustellen, wenn an Gebäuden und an Dachständern usw. gearbeitet wird.

§ 9

Müssen Drähte an oder über Straßengelände gespannt werden, so sind die vorgeschriebenen Warnungszeichen und, wenn erforderlich, zusätzlich ein Sicherungsposten mit roter Signalfahne 30 bis 250 m vor und hinter der Arbeitsstrecke aufzustellen.

§ 10

Werkzeuge und Material, die für den Bau von Leitungen oder Anlagen benötigt werden, sind auf öffentlichen Wegen und Plätzen so niederzulegen oder abzustellen, daß Personen dadurch nicht gefährdet werden.

§ 11

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstrecke ordnungsgemäß aufzuräumen; insbesondere sind Drahtabfälle sorgfältig aufzusammeln.

§ 12

Handwerkszeug, z. B. Beile und Sägen, müssen beim Transport mit einem geeigneten Schutz versehen sein. Baumscheren müssen zusammengebunden befördert werden.

§ 13

Fahrzeuge, deren Ladungen nach hinten hinausragen, müssen an den überstehenden Teilen ein rotes Warnzeichen (Tuch, gestrichenes Blech usw.) haben. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist eine rot leuchtende Laterne als Warnzeichen zu benutzen. Beim Befahren weiter Strecken hat sich der Fahrzeugführer von Zeit zu Zeit von dem Brennen der Laterne zu überzeugen.

§ 14

Freigelegte Dachflächen, Ausstiege und Fenster sind nach Beendigung der Arbeiten wieder sorgfältig zu schließen.

§ 15

Jeder Beschäftigte hat sich bei Ausübung seiner Tätigkeit im öffentlichen Straßenverkehr so zu verhalten, daß Personen nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.

§ 16

Beim Begehen von Schächten, Behältern, Bunkern usw. sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. 1953 S. 617) zu beachten.

Feuerverhütung

§ 17

Das Rauchen ist den im Fernmeldebaudienst Beschäftigten überall dort untersagt, wo Feuergefahr besteht oder wo dadurch sonstige Gefahren für die Gesundheit der Beschäftigten ausgelöst werden können (insbesondere bei Arbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen, bei Arbeiten mit Blei u. dgl.).

§ 18

Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung

850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080).

§ 19

Mit brennbaren Stoffen getränkte Putzwolle oder Lappen müssen nach Gebrauch in einem feuersicheren Behälter abgelegt werden. Mit Öl, Fett oder Farbe beschmutzte Kleidungsstücke sind in einem feuersicheren Schrank aufzubewahren.

§ 20

(1) Offenes Licht oder Feuer darf nicht in die Nähe von entflammaren Gasen oder Dämpfen gebracht werden; zur Beleuchtung sind explosions-sichere Lampen zu benutzen.

(2) Die Sicherheitslampen sind in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten und von Zeit zu Zeit zu prüfen; jede Überprüfung ist in ein Kontrollbuch einzutragen.

(3) Vor jeder Benutzung haben sich die Beschäftigten zu überzeugen, daß die Lampen nicht beschädigt sind.

(4) Gruppen von Beschäftigten, die Arbeiten in feuer- oder explosionsgefährdeten Räumen zu verrichten haben, müssen mindestens zwei betriebsfertige Sicherheitslampen mit sich führen.

§ 21

In Räumen, in denen Explosionsgefahr besteht, darf nicht mit feuerreißenden Werkzeugen gearbeitet werden.

§ 22

Karbidreste aus Lampen dürfen nicht in geschlossene Behälter geschüttet werden (Explosionsgefahr).

§ 23

Farbe darf nur mit den hierfür geeigneten Mitteln verdünnt werden.

§ 24

Brennende Zigaretten- und Zigarrenreste sowie glimmende Zündmittel dürfen nicht unkontrolliert weggeworfen werden.

§ 25

Speicher, Scheunen usw. dürfen nur mit elektrischen oder anderen feuersicheren Lampen betreten werden.

§ 26

In Fässer und Behälter, in denen leicht entzündliche Stoffe, wie Benzin, Petroleum, Spiritus u. ä., untergebracht waren, darf nicht mit offenem Licht geleuchtet werden. Lötarbeiten an solchen Gefäßen dürfen nur durch fachkundiges Personal und nur dann vorgenommen werden, wenn sich keine Rückstände in den Behältnissen befinden.

§ 27

(1) Elektrische LötKolben dürfen nur so lange an die elektrische Leitung angeschlossen bleiben, wie sie zur Arbeit benötigt werden. In heißem Zustand dürfen sie nur auf besondere Aufhänge-Vorrichtungen abgelegt werden.

(2) In feuchten Räumen und in Räumen mit erderten Eisenteilen dürfen nur elektrische Löt-

kolben verwendet werden, die mit einem Schutz gegen Berührungsspannung versehen sind (Schuko).

§ 28

Karbid-, Petroleum-, Spiritus-, Benzin-Leuchten und Lötlampen dürfen erst nachgefüllt werden, wenn sie gelöscht und erkaltet sind. Dies darf nicht in Kabelschächten, dunklen oder engen Räumen geschehen.

§ 29

(1) Geschlossene Räume, in denen sich Gasgeruch bemerkbar macht, dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden. Der Aufsichtführende ist sofort zu verständigen. Die Arbeiten sind einzustellen.

(2) Bei Gasausbruch sind die nächstbetroffenen Personen, wie Eigentümer, Verwalter, Mieter usw., zu verständigen. Undichte Gasleitungen dürfen nur von hierzu besonders Beauftragten untersucht werden. Elektrische Anlagen, Geräte und Zündmittel, z. B. Feuerzeuge, Zündhölzer usw., dürfen währenddessen nicht benutzt werden. Die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 612 — Arbeiten an bestehenden Leitungen und an Gasleitungen — sind zu beachten.

§ 30

In unmittelbarer Nähe von Mastenlagern, Wäldern, Wiesen mit trockenem Gras, reifenden Getreidefeldern, Scheunen usw. dürfen Lötöfen nicht aufgestellt werden.

§ 31

(1) Lötlampen dürfen nicht in der Nähe eines Feuers oder glühenden Heizkörpers aufgefüllt werden.

(2) Lötgeräte mit offener Flamme dürfen nicht an Orten benutzt werden, an denen der Gebrauch von offenem Licht oder Feuer verboten ist. Bei Arbeiten in der Nähe von Gardinen, Decken, Stoffbespannungen, Holzwohle, Stroh usw. müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

(3) Bei Lötarbeiten auf Gebäuden sind Sicherheitslötöfen zu verwenden, die in einem Untersatz aus Eisenblech gesichert aufzustellen sind. Zur Erhöhung der Sicherheit ist in der Nähe des Lötovens ausreichend Wasser bereitzuhalten.

(4) Auf feuergefährdeten Dächern dürfen Lötöfen nicht aufgestellt werden. In solchen Fällen ist der erhitzte LötKolben in einer mit Deckel und Henkel versehenen Sicherheitsbüchse zur Arbeitsstelle zu bringen.

(5) Bevor Lötarbeiten in Gebäuden ausgeführt werden, haben sich die Beschäftigten über das Vorhandensein von Feuerlöschern und sonstigen Feuerlöschgeräten zu unterrichten.

(6) Beim Verlassen von Arbeitsräumen und Werkstätten sind die Gasflammen, Lötlampen, -gebläse und -öfen zu löschen. Die elektrischen Lampen, Geräte und Motoren sind auszuschalten.

§ 32

Bei Arbeiten in ausgedehnten Fabrikanlagen sind die hierfür besonders herausgegebenen Betriebsanweisungen zu beachten.

§ 33

Selbstausschaltende Sicherungsautomaten, Schutzschalter u. ä. mechanisch festzulegen sowie nicht einwandfreie Sicherungen zu verwenden, ist verboten.

Lötarbeiten

§ 34

(1) Lötarbeiten dürfen nur von Personen verrichtet werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind und die hiermit verbundenen Gefahren genau kennen.

(2) Die Lötgeräte müssen vor jeder Benutzung geprüft werden. Die Verschlussschraube des Benzinbehälters muß fest angezogen, die Schläuche der Lötgebläse müssen dicht sein. Lötlampen und Lötgebläse dürfen nur mit Spiritus vorgewärmt werden, und zwar ausschließlich von der Vorwärmeschale aus.

(3) Für Lötarbeiten ist ein Schutzkasten als Wind- und Feuerschutz zu verwenden.

(4) Zum Nachfüllen von Brennstoff sind Einfüllkannen zu benutzen. Verschütteter Brennstoff ist vor dem Entzünden einer Flamme sorgfältig zu entfernen.

(5) Die mit den Geräten gelieferte Anweisung für die Ausführung von Weichlötungen ist genau zu befolgen und mit den Lötgeräten zusammen aufzubewahren.

(6) Brennstoffe dürfen nur in den dazu bestimmten unzerbrechlichen und gut verschließbaren Behältern aufbewahrt werden, die nicht geöffnet und nicht in der Nähe von Lötflammen oder geheizten Feuerstellen stehen dürfen.

§ 35

Beschädigte Lötlampen oder -gebläse müssen sofort aus dem Betrieb gezogen werden; es ist verboten, undichte Stellen am Brennstoffbehälter durch Lötten abzudichten.

§ 36

An Geräten ohne selbständige Düsenreinigung dürfen die Düsen nur mit den dafür bestimmten Nadeln und nur dann gereinigt werden, wenn in der Nähe weder die Anwärmflamme noch andere Feuerstellen brennen. Vor der Reinigung ist der Druck im Brennstoffbehälter zu beseitigen. Kann dies nicht geschehen, so darf die Düse erst nach Überstülpen einer Blechkappe gereinigt werden.

§ 37

Beim Gebrauch von Lötlampen, LötKolben, Löt- und Gasgebläsen sowie allen bei Löt- und Dichtungsarbeiten verwendeten leicht brennbaren oder explosiblen Stoffen ist äußerste Vorsicht geboten.

§ 38

Bei Arbeiten an oder in der Nähe von Tankstellen sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080) zu beachten.

§ 39

Lötöfen, in denen sich Feuer oder heiße Asche befindet, und brennende Lötlampen sind ständig zu beaufsichtigen.

§ 40

(1) In Räumen, Schächten, Zelten usw., in denen ein Lötfeuer unterhalten wird, dürfen Beschäftigte nur in Anwesenheit des Aufsichtführenden arbeiten; in solchen Arbeitsstätten sich niederzulegen, zu ruhen usw., ist wegen der Vergiftungsgefahr verboten.

(2) In Betrieb befindliche Lötlampen usw. sind stets von Personen und von brenn- und schmelzbaren Gegenständen abgewendet zu halten.

(3) Abbrüh- und Vergußmasse darf nur im Freien, außerhalb des Lötzeltes oder in feuersicheren Räumen erwärmt werden. Die vorgeschriebenen Wärmegrade sind dabei einzuhalten.

(4) Lötöfen müssen so aufgestellt werden, daß Brände und sonstige Schäden, z. B. Zerspringen von Scheiben, Kohlenoxydvergiftungen usw., vermieden werden. Werden Lötöfen in geschlossenen Räumen oder Zelten aufgestellt, so müssen sie mit Abzugsrohren versehen sein.

(5) Lötöfen dürfen auf Fahrzeugen nur befördert werden, wenn das Feuer gelöscht und der Ofen genügend erkaltet ist.

(6) Fahrzeuge, die untergestellt werden sollen, müssen sorgfältig darauf untersucht werden, daß sich keine glimmenden Holzkohlenteile mehr auf ihnen befinden.

§ 41

Für den Umgang mit Propangas sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 873 — Propan im Haushalt und Gewerbe — zu beachten.

§ 42

**Verhalten bei Arbeiten auf Bahngelände
und in Tunneln**

(1) Bei allen Arbeiten auf Bahngelände ist erhöhte Aufmerksamkeit und Umsicht geboten. Den Anordnungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten.

(2) Das Betreten der Bahngleise ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

(3) Zwischen den Schienen zu gehen ist nicht gestattet. Läßt es sich bei zweigleisigen Anlagen nicht vermeiden, so ist stets das in der Gehrung linke Gleis zu benutzen.

(4) Fahrräder dürfen auf den Eisenbahnkörpern nicht benutzt werden.

(5) Fernmelde-Baumaterial und -geräte sind auf dem Bahngelände so zu lagern, daß die Gleisfreiheit jederzeit gesichert ist.

(6) Streckenblock-, Lätewerk- und Fernmeldeleitungen der Bahn dürfen keinesfalls bei der Arbeit beschädigt werden.

(7) Werden zur Beförderung von Baumaterial Bahnmeisterwagen oder andere Fahrzeuge be-

nutzt, so ist den Anordnungen des Begleiters Folge zu leisten.

(8) Bei Arbeiten, die durch den Zugverkehr gefährdet sind, z. B. an Bahnhöfen und unübersichtlichen Bahnanlagen (Gleiskrümmungen), muß ein Sicherheitsposten aufgestellt werden. Bei Abgabe von Signalen sind die Arbeiten zu unterbrechen, ist der Bahnkörper sofort zu verlassen und ist in entsprechender Entfernung zu warten.

(9) Signale, die üblicherweise beim Leitungziehen gegeben werden, dürfen beim Herannahen eines Zuges nicht angewandt werden.

(10) Stellwerke, Weichensteller- oder andere Räume, in denen sich Weichenbedienungshebel befinden, zu betreten, ist verboten.

(11) Doppelgestänge, Spitzböcke, Kuppelmaste usw. dürfen nur außerhalb der Gleisanlagen zusammengefügt und ausgerüstet werden.

(12) Arbeiten, die innerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes ausgeführt werden müssen, dürfen nur zu einer Zeit vorgenommen werden, in der Züge oder einzelne Fahrzeuge auf der Strecke nicht gemeldet sind. Dies ist mit der Bahnaufsicht vor Beginn der Arbeiten genauestens abzusprechen.

(13) Bei Arbeiten im Tunnel sind die Signale der Tunnelwärter unbedingt zu beachten. Ein Tunnel darf nur zusammen mit einem Tunnelwärter oder nach vorheriger Absprache mit ihm und erst, nachdem festgestellt ist, daß der Tunnel während der Dauer des Begehens von Zügen nicht befahren wird, begangen werden.

(14) Beim Herannahen eines Zuges ist sofort die nächstgelegene Nische aufzusuchen; dabei sollen Gleise nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Die Nischen dürfen erst wieder verlassen werden, wenn das Geräusch des Zuges nicht mehr zu hören ist oder feststeht, daß sich kein Zug nähert.

(15) Kann eine Nische nicht mehr erreicht werden, so hat sich der Beschäftigte dicht an der Tunnelwandung und, damit die Kleidung vom Luftzug an den Körper gedrückt wird, so niederzulegen, daß sein Kopf dem herannahenden Zug zugewandt ist.

§ 43

Benutzen von Leitern

(1) Für mechanische Leitern sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 12 — Ausziehbare Leitern — (GBl. 1953 S. 145) zu beachten.

(2) Bei Arbeiten an Landstraßen sind die Leitern auf der Feldseite, bei Arbeiten an der Bahn längs der Bahngleise, bei Doppelgestängen zwischen den Masten aufzustellen.

(3) Beim Herannahen eines Zuges sind nicht angebundene, längs der Eisenbahnstrecke aufgestellte Leitern niederzulegen.

(4) An Masten mit einem Anker ist die Leiter auf der Ankerseite, an Masten mit Strebe auf der entgegengesetzten Seite der Strebe anzulegen.

(5) Leitern dürfen nicht an Leitungsdrähte oder an Sprechstellen-Zuführungskabel angelehnt wer-

den. An Tragsellen für Luftkabel dürfen nur Hakenleitern benutzt werden. Bei Endstellen mit Mauerhaken dürfen die Leitern nur unter Beachtung besonderer Sicherheitsmaßnahmen benutzt werden.

(6) Muß eine Leiter an einen beschädigten oder noch nicht genügend verstärkten Mast angelegt werden, so ist der Mast an der entgegengesetzten Seite der Leiter entweder durch eine zweite Leiter oder eine Gabel sicher zu stützen. Hierzu ist eine zweite Person heranzuziehen.

(7) Eine leicht gebaute Mastenleiter darf niemals durch mehrere Personen gleichzeitig bestiegen werden.

Schubleitern dürfen nur unter Anleitung des Aufsichtführenden aufgestellt oder zusammengelegt werden.

Bei Auszugsleitern darf der oberste Teil nur von einer Person bestiegen werden.

(8) Wird von der Leiter aus am Gestänge gearbeitet, so hat sich der Beschäftigte mit dem Sicherheitsgürtel entweder am Querträger oder in sonst geeigneter Weise gegen Abgleiten zu sichern.

§ 44

Beförderung von Leitungsmasten

Für den Umgang mit Masten sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 112 — Rücken und Aufsetzen von Holz — (GBl. 1953 S. 366) zu beachten.

§ 45

Herstellen von Mastenlöchern

(1) Beim Herstellen größerer oder tieferer Mastenlöcher und Gräben sind die Wände — besonders bei lockerem und sandigem Boden — den Erfordernissen entsprechend abzusteiern. Absteiern dürfen nur in dem Maße entfernt werden, wie sie durch das fortschreitende Füllen der Löcher überflüssig werden. An einem Tage sollen nur soviel Mastenlöcher ausgehoben werden, wie Masten voraussichtlich aufgestellt werden.

(2) Nicht benutzte Mastenlöcher sind nach Arbeitsschluß abzudecken und bei eintretender Dunkelheit zu beleuchten. Bei Arbeiten an Bahnanlagen kann im Einverständnis mit der zuständigen Bahnaufsicht von der Beleuchtung der abgedeckten Mastenlöcher abgesehen werden. Ist sie erforderlich, so sind dazu nur Laternen mit farblosen Gläsern zu verwenden.

§ 46

Sprengarbeiten

(1) Sprengungen dürfen nur unter persönlicher Leitung eines Sprengmeisters oder fachkundiger und zuverlässiger Personen vorgenommen werden, die die Befähigung zum Sprengen nachgewiesen haben.

(2) Der die Sprengung leitende Aufsichtführende ist dafür verantwortlich, daß die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 151 — Steinbrüche, Gruben und Gräbereien über Tage — (GBl. 1952 S. 1259) eingehalten werden. Die mit Sprengarbeiten be-

auftragten Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

(3) Im übrigen gelten für die Ausführung von Sprengarbeiten die Arbeitsschutzbestimmungen 611a — Sprengarbeiten (allgemein) —, 611b — Sprengluftverfahren — und 611c — Kammer-sprengungen —.

§ 47

Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen

(1) Mit der Bedienung von Preßluftwerkzeugen dürfen nur über 21 Jahre alte, männliche Personen, die nach ärztlichem Gutachten hierfür geeignet sind, beschäftigt werden.

(2) Um Schädigungen der Beschäftigten vorzubeugen, müssen geeignete Werkzeuge zur Verfügung stehen.

(3) Das Preßluftgerät muß durch Fangleine oder auf andere Art dann gesichert sein, wenn der mit der Handhabung dieses Gerätes Beauftragte an gefährlichen Arbeitsorten selbst durch Sicherheitsgürtel oder Fangleine gesichert sein muß. Das Preßluftgerät muß gegen Herausfliegen der Schlagwerkzeuge (Meißel, Nietdöpper u. dgl.) gesichert sein.

§ 48

Aufstellen, Auswechselln und Umlegen von Leitungsmasten

(1) Soweit es der Verkehr erfordert, sind vor der Aufrichtung von Masten usw. Warnungstafeln oder Sicherungsposten aufzustellen.

(2) Beim Aufrichten oder Umlegen von Masten müssen sich alle Personen, die nicht unmittelbar an den Arbeiten beteiligt sind, aus dem Fallbereich des Mastes entfernen.

(3) Zum Aufstellen und Umlegen von Masten ist die erforderliche Anzahl von Beschäftigten heranzuziehen.

(4) Beim Aufrichten und Umlegen von besonders schweren Masten sind zum Stützen des Zopfendes kräftige Stangen von 3 bis 4 m Länge, die an der Spitze mit einer eisernen Gabel versehen sind, oder Leitern zu verwenden. An längeren Masten und zusammengesetzten Gestängen sind statt der Aufrichtgabel am Zopfende ein Zugseil und zum Führen des Mastes zwei weitere Halteseile anzubringen.

(5) Das Fußende der Masten, insbesondere von langen und schweren Masten, ist durch Niederdrücken mit der Aufrichtgabel oder mit ähnlich gebauten Drückgabeln so festzulegen, daß ein Abgleiten oder Emporschnellen des Mastes ausgeschlossen ist. Spaten dürfen zu diesem Zweck nicht verwendet werden; mit dem Fuß gegenzudrücken, ist ebenfalls verboten.

(6) Werden Fernsprechlinien abschnittsweise abgebaut, so sind als Anfangsgestänge für die Teilstrecken, an denen mit dem Durchschneiden der Drähte begonnen wird, Linienfestpunkte oder andere in der Richtung des Drahtzugs ausreichend verstärkte Gestänge zu errichten.

(7) Sind an den Isolatoren eines Mastes die Leitungen abzubinden, so darf der Mast erst bestiegen werden, wenn seine Standsicherheit geprüft ist.

(8) Verstärkungsmittel an Masten dürfen erst entfernt werden, wenn die Arbeiten auf dem Mast beendet sind. Müssen aus besonderen Gründen einzelne Verstärkungen vorzeitig entfernt werden, so sind Stützleitern, Notstreben oder Notanker zu verwenden.

(9) Selbst wenn die Standsicherheit eines Mastes einwandfrei festgestellt ist, darf er mit Steigeisen (Kletterschuhen) nur dann bestiegen oder zum Anseilen benutzt werden, wenn der Aufsichtführende es anordnet.

(10) Ruckartige Bewegungen auf dem Mast und das Zurückwerfen des vollen Körpergewichts in den weit ausladenden, am oberen Teil des Mastes befestigten Sicherheitsgürtel sind zu vermeiden.

(11) Wie tief ein Mast einzugraben ist, ist durch die 3,5 m über dem Fußende angebrachten Bezeichnungsnägel zu ermitteln.

(12) Zur Prüfung der Standsicherheit ist der Mast 50 cm tief, wenn erforderlich noch tiefer freizugraben und mit einem Zuwachsbohrer anzubohren. Das Anhauen von Masten ist untersagt.

(13) Fluglöcher ausgeschlüpfter Insekten sind sichere Anzeigen dafür, daß die Standsicherheit der Masten durch Larvenfraß beeinträchtigt ist; deshalb ist auf solche Fluglöcher besonders zu achten.

(14) Vor dem Lösen des Bindedrahtes ist ein Seil um die Leitung zu schlingen, das über die Stütze oder den Querträger in entgegengesetzter Richtung des Drahtzuges nach unten zu führen und dort von einem Beschäftigten festzuhalten ist. Nach dem Lösen des Bindedrahtes und dem Abnehmen des Leitungsdrahtes ist die Seilspannung langsam nachzulassen, bis der Draht den Notmast od. dgl. erreicht hat. Beim Verlegen von Leitungen vom Not- zum neu errichteten Mast ist ähnlich zu verfahren.

(15) Bevor ein tiefer zu setzender angefaulter Mast oberhalb der Faulstelle abgesägt wird, ist er durch drei in gleichmäßigem Abstand voneinander aufzustellende Stützgabeln oder durch Dreiböcke gegen Umfallen zu sichern.

Falls es der Grad der Fäulnis nicht verbietet, wird ein einfacher Mast nicht ausgegraben, sondern losgewuchtet.

(16) In allen übrigen Fällen dürfen umzulegende Masten nicht vollständig aus der Erde herausgehoben werden. Sie sind von einer Seite schräg anzugraben und unter Verwendung einer am Zopfende befestigten Leine oder einer dem Druck des Mastes entgegenwirkenden Stützgabel oder beider Hilfsmittel nach und nach umzulegen.

(17) Bei schweren Masten und bei Mehrfachgestängen ist statt der Leine Draht oder Drahtseil mit Flaschenzug zu verwenden.

§ 49

Mastennachbehandlung

(1) Bei der Mastennachbehandlung mit Holzschutzpasten müssen die Beschäftigten vor der Einnahme von Mahlzeiten ihre Hände mit den zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln gründlich säubern.

(2) Beschäftigte, die offene Verletzungen an den Händen haben, dürfen wegen der Gefahr einer Blutvergiftung zu Arbeiten mit Holzschutzpaste nicht herangezogen werden.

§ 50

Benutzen der Luftkabelfahrstühle

(1) Luftkabelfahrstühle sind vor der Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Der Fahrstuhl, der sowohl zum Sitzen als auch zum Stehen verwendet werden kann, muß mit einer Rückenlehne versehen sein. Der Benutzer muß einen Sicherheitsgürtel anlegen.

(2) Im Fahrstuhl mit eingebauten Verlängerungsstücken zum Stehen ist zur Vermeidung des Schrägstellens des Fahrstuhls zuerst eine Sitz- oder Hockstellung einzunehmen, bis der Fahrstuhl mit einem Haltestrick sicher am Erdboden (Wagenrad, Baum, eingetriebene Brechstange usw.) festgelegt worden ist.

§ 51

Arbeiten an Leitungsmasten

(1) Vor dem Besteigen von Masten müssen die Beschäftigten Sicherheitsgürtel mit Sicherheitsleine anlegen.

(2) Beschäftigte, die sich an Querträgern, Stützen usw. gegen Absturz sichern wollen, müssen sich vorher von der Standfestigkeit derselben überzeugen.

(3) An End- und Eckmasten ist der Standplatz an der dem Drahtzug entgegengesetzten Seite einzunehmen.

(4) Bei Arbeiten auf Masten ist das Werkzeug in der Werkzeuggtasche aufzubewahren.

(5) Die Werkzeuggtasche ist so umzuschallen oder zu befestigen, daß kein Werkzeug während der Arbeit herausfallen kann.

(6) Werkzeuge und Material, die auf dem Mast benötigt werden, sind mit einer Leine hochzuziehen; nicht mehr benötigte Gegenstände sind in derselben Weise vom Mast herunterzulassen. Die Leine ist so zu sichern, daß sie vom Wind nicht auf die Fahrbahn oder auf den Bahnkörper geweht werden kann.

(7) Während der Arbeiten auf dem Mast müssen sich die übrigen Beschäftigten soweit vom Mast entfernen, daß sie von herabfallenden Gegenständen nicht getroffen werden können.

§ 52

Ausästen von Bäumen

(1) Beim Ausästen von hohen Bäumen sind Sicherheitsgürtel und Leine anzulegen.

(2) Die Entfernung starker Äste muß von einer Stelle aus bewirkt werden, die sich über dem abzusägenden Ast befindet.

(3) Ausgesägtes Holz, das auf Verkehrswege fällt, ist sofort zu entfernen.

§ 53

Arbeiten auf Dächern und an freien Giebelwänden

(1) Vor Beginn der Arbeiten auf Dächern sind die Arbeitsbereiche, z. B. auf Straßen, Höfen usw., mit vorschriftsmäßigen Warnzeichen abzusperren.

(2) Beim Besteigen von Dächern müssen die Beschäftigten geeignete Schutzschuhe tragen und mit Sicherheitsgürtel und -leine ausgerüstet sein. Die Sicherheitsleine darf nicht an Schornsteinen und Fensterkreuzen befestigt und auch nicht über scharfe Kanten gelegt werden.

(3) Befinden sich auf Dächern Laufbretter, dann dürfen nur diese beim Begehen des Daches benutzt werden. Vor ihrem Betreten ist zu prüfen, ob sie unfallsicher sind.

(4) Auf steilen Dächern dürfen sich die Beschäftigten nur kriechend fortbewegen. Diese Arbeiten sind stets von zwei Personen gemeinschaftlich auszuführen, von denen die eine von einem gesicherten Standpunkt aus beobachten und sichern kann.

(5) An oder auf steilen Dächern muß von Leitern aus gearbeitet werden. Befinden sich Einhängen auf den Dächern, so sind diese erst zu benutzen, nachdem ihre Festigkeit durch Ziehen an der eingehängten Leiter geprüft wurde. Die Leiter muß außerdem mit einer Sicherheitsleine gesichert werden.

(6) Beim Betreten von Zink- und Oberlichtdächern ist besondere Vorsicht geboten. Während der Wintermonate muß der Schnee entfernt und bei Glätte gestreut werden.

(7) Bei der Arbeit oberhalb und in der Nähe von Lichtschächten dürfen die Fensterrahmen nicht betreten werden. Wenn erforderlich, sind sie mit starken Brettern auf fester Grundlage zu überbrücken. Glasflächen zu betreten ist verboten.

(8) Hausschornsteine oder Dachgesimse dürfen weder bestiegen noch beim Ausführen von Arbeiten benutzt werden.

(9) Zum Aufwinden oder Heraufziehen von Material, Werkzeug usw. auf die Dächer sind ausreichend starke Leinen zu verwenden; die Beschäftigten müssen außerhalb des Gefahrenbereiches stehen.

(10) Beim Entfernen von Ziegel- oder Schieferresten usw. aus Dachrinnen ist nach den Vorschriften des Abs. 5 zu verfahren.

(11) Vor dem Benutzen eines Fahrstuhls zu Arbeiten an freistehenden Giebelwänden sind die dazu verwendeten Seile usw. auf ihre Gebrauchsfähigkeit und die Art ihrer Befestigung zu prüfen.

§ 54

Arbeiten am Dachgestänge

Arbeiten am Dachgestänge sind vom Laufbrett aus vorzunehmen. Auf den Laufbrettern dürfen,

wenn es sich um Arbeiten an einfachen Gestängen handelt, nicht mehr als zwei Beschäftigte stehen.

§ 55

Anbringen, Auswechseln und Entfernen von Drähten

(1) Die für die Ausführung von Leitungsarbeiten geltenden Signale sind jedem Beschäftigten vor Beginn der Arbeiten bekanntzugeben und von ihm zu beachten. Das gilt insbesondere für Arbeiten auf dem Bahngelände.

(2) Werden Drähte über Straßen gezogen, so ist der Draht auf beiden Seiten hochzuhalten; die Fahrer von herannahenden Verkehrsmitteln sind rechtzeitig zu warnen und zum langsamen Fahren anzuhalten.

(3) Auf guten Zustand und sichere Anbringung der Flaschenzüge und Drahtwinden ist zu achten; Zugvorrichtungen müssen sicher befestigt werden.

(4) Drahtwinden dürfen zum Spannen der Drähte nur langsam bewegt werden; die Kurbel ist erst dann loszulassen, wenn der Sperrkegel richtig eingefallen ist und das Sperrrad fest sitzt.

(5) Drähte und Leinen, die sich an Dachziegeln usw. verfangen haben, sind vorsichtig zu lösen.

(6) Abgezwickte Drahtenden müssen sofort gesammelt und ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

§ 56

Kanalbauarbeiten

(1) Hervorstehende oder zu tief sitzende Schachteinfassungen, die eine Gefahr für den Verkehr bilden, sind sofort der nächsten Aufsichtsstelle zu melden.

(2) Beim Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde sind die Vorschriften der hierfür ergangenen Arbeitsschutzbestimmung 631 (GBl. 1952 S. 882) zu beachten.

(3) Bei Kanalbauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnen haben die Beschäftigten die Gräben usw. beim Herannahen eines Zuges rechtzeitig zu verlassen; das gleiche gilt bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Straßenbahnen.

(4) Baumaterialien sind so zu lagern, daß sie nicht in den Gräben usw. fallen.

(5) Wurden beim Auswerfen der Gräben Gasleitungen, Starkstromkabel usw. beschädigt, so sind die zuständigen Aufsichtsstellen sofort zu benachrichtigen. Bei Gasgeruch müssen die Gräben usw. sofort verlassen werden.

(6) Kabelformstücke sind zur Verhütung von Unfällen mit Traghölzern an die Einbaustelle zu befördern und dort mit Setzeisen zu verlegen.

Kabelarbeiten

§ 57

(1) Kabelschachtabdeckungen sind nur mit den dafür bestimmten Schlüsseln abzuheben oder aufzudecken. Bei besonders schweren Abdeckungen sind die mitgeführten Hebewerkzeuge zu verwenden.

(2) Festsitzende Deckel dürfen nur mit Rammklötzern gelockert werden.

(3) Wegen der damit verbundenen Feuersgefahr ist es verboten, zum Auffauen der Kabelschachtdeckel brennbare Flüssigkeiten (Spiritus, Petroleum, Benzin usw.) oder Tauchapparate mit offener Feuerung zu verwenden. § 58

(1) Jeder Kabelschacht muß vor Beginn der Arbeiten mindestens 15 Minuten lang durchlüftet werden. Bei Schächten, die einen Deckel mit Entlüftungsschlitz haben, genügt eine vorherige Durchlüftung von 3 Minuten Dauer. Wenn die Entlüftungsschlitz der Schachtdeckel in der anschließenden Kanallinie durch Eis, Schmutz usw. verstopft sind, so ist der nächste benachbarte Schacht dieser Linie zu öffnen. Die Nachbarschächte sind so lange offen zu halten, wie im Schacht gearbeitet wird.

(2) Wird mit dem Ausströmen von Grubengasen gerechnet, so müssen Sicherheitslampen mitgeführt werden; diese sind außerhalb des Schachtes anzuzünden. Stark vergaste Schächte sind durch Einblasen von Preßluft zu entgasen.

(3) Im Kabelschacht zu rauchen, ist verboten.

(4) Schächte dürfen mit offenem Licht usw. erst betreten werden, wenn ihr gasfreier Zustand geprüft ist. Zur Prüfung sind Gasanzeiger zu benutzen.

(5) Mit der ständigen Überwachung und Instandhaltung der Gasanzeiger und Sicherheitslampen ist eine bestimmte Person als hierfür verantwortlich zu bestellen.

(6) Bei Arbeiten im Kabelschacht, die längere Zeit dauern, oder bei denen Feuer verwendet wird, muß im Schacht ein zuverlässiger Gasanzeiger aufgestellt werden. Das über dem Schacht befindliche Zelt ist so zu lüften, daß ein mäßiger, aber anhaltender Luftstrom von den offenen Rohrzügen über den Schacht und das Zelt ins Freie entsteht.

(7) Damit Unfälle nicht unbemerkt bleiben, ist in kurzen Zeitabständen nach den im Kabelschacht Beschäftigten zu sehen.

(8) Wenn es erforderlich erscheint, sind alle Rohröffnungen zu schließen. Die unbesetzten Rohrzüge sind durch Einsetzen von Verschlußstücken abzudichten, die besetzten durch Verschlußstücke mit entsprechender Durchlaßöffnung und eine vorschriftsmäßige Dichtungsbinde, oder bei größeren Kabeldurchmessern durch Textilbandwickel. Zum Abdichten ist eine hierfür zugelassene Dichtungsmasse zu verwenden.

§ 59

(1) Kabeltrommeln dürfen nur auf Fahrzeugen befördert werden, die für diesen Zweck entsprechend ausgerüstet sind.

(2) Kabeltrommeln sind in abschüssigen Straßen nach der ansteigenden Richtung hin abzuladen und gegen Fortrollen zu sichern.

(3) Kabelwinden müssen mit einer Sperrvorrichtung festgelegt werden; die Beschäftigten dürfen dem Getriebe nicht zu nahe kommen.

(4) Während der Tätigkeit mit Blei (Einziehen oder Löten von Bleikabeln usw.) ist der Genuß von

Rauch-, Kau- und Schnupftabak untersagt. Auch die Benutzung eigener Taschenmesser ist bei der Bearbeitung von Blei verboten.

(5) Um das Einatmen von Bleirauch (Bleioxydnebeln) zu verhindern, dürfen die Beschäftigten sich nicht in die Abzugsrichtung des Rauches stellen; sie müssen genügend Abstand von der Lötstelle halten.

(6) Beim Reinigen von Bleimantelkabeln und Bleimuffen darf mit der Drahtbürste nur in der Richtung vom Körper fort gebürstet werden.

(7) Bei Bleiarbeiten müssen Mund und Nase regelmäßig gespült werden; die Beschäftigten sind zu regelmäßiger Körperreinigung verpflichtet.

§ 60

Arbeiten bei Gewitter und starkem Frost

(1) Droht ein Gewitter, so sind die Arbeiten an den Fernsprechmeldeleitungen, den Luftkabeln, den Kabelhochführungen, den Luftleiteranlagen und den Inneneinrichtungen der Betriebe und Sprechstellen mit Freileitungsführungen einzustellen.

(2) Bei besonders hartem Frost ist, um Körperschäden vorzubeugen, die Arbeit zeitweilig auszusetzen.

§ 61

Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen

(1) Starkstromanlagen, insbesondere auch solche der Ortsnetze und Hausanlagen, ohne geprüfte Hilfsmittel oder Geräte zu berühren, ist lebensgefährlich und daher verboten.

(2) Bei Arbeiten in der Nähe von Starkstromanlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0105, 0134, 0210, 0214) und insbesondere die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBL 1953 S. 436) zu beachten.

(3) Fernmeldeleitungen (Telegraphen- und Fernsprechleitungen, Luftleiter) oder andere Drähte, die mit Starkstromleitungen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht berührt werden, weil sie, auch wenn die eine oder andere Leitung isoliert oder mit einer anderen Schutzvorrichtung versehen ist, ebenso gefährlich sein können wie jene.

(4) Vor Beginn der Arbeiten an Fernmeldeleitungen in der Nähe von Starkstromanlagen hat der Aufsichtführende zu prüfen, ob die Arbeiten gefahrlos durchgeführt werden können oder welche besonderen Schutzmaßnahmen noch zu treffen sind.

(5) Ist es, z. B. infolge einer Leitungsstörung, zur Berührung zwischen einer Fernmeldeleitung und einer Starkstromleitung gekommen, so ist die zunächst erreichbare Schalt- oder Betriebsstelle der Starkstromanlage sofort (durch Fernsprecher oder telegraphisch) zu benachrichtigen und die Abschaltung des Stromes zu verlangen. Gleichzeitig sind, wenn es nicht mit Rücksicht auf die drohenden Gefahren bereits geschehen ist, vor und hinter der Gefahrenstelle Wachen oder Warnungszeichen aufzustellen. Der Draht darf von der Starkstromleitung erst entfernt werden, nachdem diese stromlos ge-

macht, zwischen Trenn- und Arbeitsstelle geerdet und kurzgeschlossen worden ist. Diese Arbeit ist von dem Aufsichtführenden oder einem Beauftragten der Starkstromanlage auszuführen.

(6) Beim Arbeiten an Drähten oberhalb von Starkstromleitungen und Leitungen elektrischer Straßenbahnen und Omnibusse dürfen die Leitungen, auch wenn Schutzleisten oder Schutzdrähte vorhanden sind, nicht berührt werden (Anbringen eines Zugleinennetzes an der Kreuzungsstelle oder Aufstellen einer Leiter, die am oberen Ende eine waagerechte Holzplatte mit Fanghaken trägt).

Die Leiter ist gegen Umfallen genügend zu sichern und durch eine geeignete Person zu beobachten, die ihren Standort so wählen muß, daß sie den auf den nächsten Stützpunkten befindlichen Beschäftigten Zeichen geben kann. Sie darf die Leiter während der Arbeiten nicht besteigen. Beim Ziehen der Drähte sind stets Zugleinen zu verwenden. Wenn durch diese Vorkehrungen ein Schutz gegen Unfälle durch Starkstrom nicht mit Sicherheit zu erreichen ist, müssen auch bei Leitungen mit weniger als 250 Volt Spannung und bei Leitungen der elektrischen Straßenbahnen und Omnibusse die unter Abs. 11 aufgeführten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

(7) In gefährlicher Nähe oder oberhalb von Starkstromleitungen mit einer Betriebsspannung über 250 Volt darf nur dann gearbeitet werden, wenn die Starkstromleitungen entsprechend § 6 der VDE 0105 spannungsfrei gemacht und zwischen Schalt- und Arbeitsstelle geerdet und kurzgeschlossen sind. Diese Arbeiten sind durch Beauftragte der Starkstromanlage auszuführen. Die Beendigung der Arbeiten hat der Aufsichtführende dem Beauftragten der Starkstromanlage zu melden. Vor Abgabe dieser Meldung sind alle Beschäftigten davon in Kenntnis zu setzen, daß an den Leitungen nicht mehr gearbeitet werden darf.

Erdung und Kurzschluß wieder aufzuheben, obliegt entsprechend dem § 7 der VDE 0105 den Beauftragten der Starkstromanlage.

(8) Als gefährlich sind Arbeiten an Fernmeldeanlagen unterhalb der nach § 35 der VDE 0210 (Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen) errichteten Starkstromleitungen nicht anzusehen, wenn die vorgeschriebenen Abstände zwischen beiden Anlagen eingehalten und das Berühren der Starkstromleitung durch emporschnellende Drähte verhindert wird. Wenn festgestellt wird, daß die vorgeschriebenen Mindestabstände nicht bestehen und dadurch Beschäftigte mit ihren Werkzeugen oder durch emporschnellende Drähte mit der Starkstromleitung in Berührung kommen können, gelten die Bestimmungen des Abs. 7.

(9) Bei Arbeiten an Fernmeldeleitungen, die Leitungen einer Starkstromanlage ohne Preildraht in einem senkrechten Abstand von weniger als 3 m unterkreuzen, muß eine Leine oder ein isolierter Draht derart über die Fernmeldeleitungen gelegt werden, daß diese nicht bis zu den Starkstromleitungen emporschnellen können.

(10) Die Benutzung von Stützpunkten der Starkstromanlage zum Einsetzen von Flaschenzügen, Kniehebelklemmen, Drahtwinden usw. ist verboten.

(11) Bei Arbeiten innerhalb von Gebäuden muß die Berührung oder Beschädigung offen oder verdeckt geführter Starkstromleitungen durch Nägel, Stahldübel, Schrauben usw. unbedingt vermieden werden. Sind in Gebäuden Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen auszuführen, so ist dann besondere Vorsicht geboten, wenn die Räume feuchten oder Betonfußboden oder außer Starkstromleitungen auch metallische, mit der Erde in Verbindung stehende Anlagen (Gas-, Wasserleitungen, Heizanlagen, eiserne Träger usw.) haben. Nötigenfalls ist die Starkstromanlage durch Öffnen der Trennschalter oder durch Herausnehmen der Sicherungen für die Dauer der Arbeiten spannungslos zu machen.

(12) Sendedrähte der Funkstellen sind wie Starkstromleitungen zu bewerten.

Arbeiten an Schalttafeln und Sammlern

§ 62

(1) Muß in Ausnahmefällen an Schalttafeln unter Strom gearbeitet werden, so sind stromführende blanke Leitungen durch nichtleitende Stoffe (trockene Lappen, Pappe, Ölpapier usw.) abzudecken. Es darf nur betriebssicheres isoliertes Werkzeug benutzt werden. Der Beschäftigte muß seine Kleidung zuknöpfen, damit er nicht an vorstehenden Teilen hängenbleibt. Fingerringe und Armbanduhr sind wegen der Kurzschlußgefahr vorher abzulegen. Werkzeug darf aus dem gleichen Grunde nicht in offene Rocktaschen gesteckt werden. Die Arbeit muß von einer Isoliermatte aus erfolgen.

(2) Bei Arbeiten an Sammlern sind Kurzschlüsse durch Werkzeuge oder Drähte an Polleisten, Klemmen oder Zuführungen zu vermeiden (Brandwundengefahr!)

§ 63

Zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel sind den Beschäftigten im Fernmeldebau zur Verfügung zu stellen und von ihnen zu benutzen.

§ 64

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 523.

— Anlagen zur Herstellung von Kohlen-
oder Koksstaub —

Vom 5. Februar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

Kohlen- und Koksstaub im Sinne dieser Arbeits-schutzbestimmung sind alle Braun- und Steinkohlenteilchen und die aus Braun- und Steinkohle hergestellten Schmelzkoksteilchen mit einem Korn-durchmesser unter 500/My (= 0,5 mm).

§ 2

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle An-lagen und Arbeitsvorgänge, bei denen Kohlen- oder Koksstaub

- a) erzeugt,
- b) befördert,
- c) verarbeitet,
- d) verfeuert wird, soweit er nicht lt. Arbeits-schutzbestimmung 800 — Dampfkessel — zur Beheizung überwachungspflichtiger Anlagen dient, oder
- e) zwangsläufig anfällt.

Solche Anlagen sind z. B.:

- a) Mahlanlagen aller Art, wie Mahlanlagen für Trockenkohlen und Trockenkoks in Brikett-fabriken, Schwelereien, Kokereien,
- b) mechanische und pneumatische Förderein-richtungen, wie Transportbänder, Redler, Rohr-leitungen, ortsfeste und -bewegliche Bunker, einschließlich schienengebundener Transport-mittel,
- c) Dampfkessel, Zementfabriken, Industrieöfen,
- d) Brikettfabriken, Siedereien, Separationen, Klassierungen, Entstaubungen.

§ 3

Bunker

(1) Mit Kohlen- oder Koksstaub gefüllte Bunker dürfen nicht befahren werden, entleerte Bunker nur nach Entlüftung und nur in Gegenwart eines mit der Arbeit vertrauten kräftigen Helfers, der den Hineinsteigenden beobachten und am sicher befestigten Seil halten muß.

Sauerstoffschutzgeräte oder Frischluftgeräte sind bereitzuhalten.

(2) Kohlen- oder Koksstaubbunker sind in regel-mäßigen Zeitabständen zu entleeren und zu reinigen. Die Reinigung des Bunkers ist durch Be-fahren zu überprüfen. Die Zeitabstände hierfür sind in besonderen Betriebsvorschriften festzu-legen (§ 8 Abs. 1).

(3) Bunker sind so einzurichten, daß sie von der Außenluft abgeschlossen werden können. Anschluß-leitungen sind steil zu verlegen. Klappen, Schau- und Stocheröffnungen sind nur in geringer Zahl und nach Möglichkeit nur in der Bunkerdecke an-zubringen. Sie sollen nur ausnahmsweise (zur Ent-nahme von Proben aus der Tiefe) geöffnet werden, wobei darauf zu achten ist, daß kein Staub austritt.

(4) An Bühnen, Laufstegen und Gerüsten (auch an behelfsmäßigen) sind ausreichende Fluchtmög-lichkeiten (Treppen, Leitern, Notseile usw.) vorzu-sehen.

(5) An allen Kohlenstaub- und Schmelzkoksstaub-bunkern müssen Vorrichtungen zur Einführung von Schutzgas aus Stahlflaschen vorhanden sein.

§ 4

Betrieb von Mahlanlagen
unter Anwendung von Schutzgas

(1) Bei der Errichtung von Kohlen- und Koks-staubmahlanlagen sind die neuesten Erkenntnisse der Forschung und der Verfahrenstechnik zugrunde zu legen.

(2) Je nach der Gefährlichkeit der zur Verarbei-tung kommenden Kohlen- und Koksarten ist für den Betrieb der Mahlanlagen und der zugehörigen Fördermittel und Bunker die Anwendung von Schutzgas im Überdruck- oder Unterdruckver-fahren erforderlich.

In Mahlanlagen für Braunkohlenschmelkoks muß Schutzgas verwendet werden, in Mahlanlagen für Trockenkohle soll es nach Möglichkeit geschehen. Ausgenommen hiervon sind Einblasemühlen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Anlage unter An-wendung von Schutzgas zu betreiben ist, trifft für bergbauliche Betriebe die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Ar-beitsschutzinspektion, für sonstige Betriebe die Arbeitsschutzinspektion.

(4) Wird in Mahlanlagen mit Zwischenbunkern Schutzgas verwendet, so ist in der Regel dem Über-druckverfahren der Vorzug zu geben.

(5) Der Sauerstoffgehalt des in den Bunkern be-findlichen Gasgemisches darf an keiner Stelle, die Staub führt, mehr als 13,0 Vol.-Proz. betragen. Dies gilt für Überdruck- und Unterdrucksysteme. Ist mit dem Auftreten von Schmelkgasen zu rechnen, so ist der Sauerstoffgehalt so weit herabzusetzen, wie es die technischen Einrichtungen der Anlage gestatten.

(6) Die Überwachung des Sauerstoffgehaltes hat durch registrierende Meßinstrumente mit möglichst kleiner Verzögerung der Impulswiedergabe und mit einer Fehlertoleranz von höchstens ± 0,5 Vol.-Proz. Sauerstoff zu erfolgen.

(7) Beim Überschreiten des im Abs. 5 festgesetz-ten Sauerstoffgehaltes ist das Mahlsystem stillzu-setzen, Schutzgas ist jedoch weiter zuzuführen, bis der vorgeschriebene Sauerstoffgehalt wieder er-reicht ist.

(8) An Bunkern, Zyklonen und Rauchgaszügen müssen Explosionsschlote mit möglichst großem Querschnitt vorhanden sein.

Sie müssen auf kürzestem Weg ins Freie, und zwar möglichst bis über das Dach hinaus führen. Hierbei sind tote Räume und Krümmungen zu ver-meiden. Die Schlote müssen mit dichtschießenden, leicht beweglichen Explosionsklappen versehen

sein. Um Ansammlungen von Staub und brennbaren Gasen zu vermeiden, sind in den Schloten an geeigneten Stellen Berstfolien vorzusehen.

(9) Vor der ersten Inbetriebnahme ist im Beisein einer anerkannten Aufsichtsperson die gesamte Anlage einer Dichtigkeitsprobe zu unterziehen; diese ist in kurzen Zeitabständen zu wiederholen. Die Zeitabstände und die Art der Durchführung sind je nach dem Zustand und der Eigenart der Anlage in besonderen Betriebsvorschriften (§ 8 Abs. 1) festzulegen.

(10) Vor jedem Anfahren einer Schutzgasanlage hat eine Spülung der Mahlanlage mit Schutzgas zu erfolgen. Dabei sind an geeigneten Kontrollstellen Messungen durchzuführen. Die Anzahl der Kontrollstellen ist von dem Betriebsleiter festzulegen.

(11) Die Messungen sind während des Betriebes ständig fortzuführen. Aufzeichnungen hierüber, Kontrollstreifen usw. sind vom Betrieb bis zur nächsten Betriebsrevision durch die Arbeitsschutzinspektion aufzubewahren.

(12) Zur Kontrolle der registrierenden Instrumente sind täglich mindestens einmal an jeder Meßstelle Handanalysen vorzunehmen. Diese Messungen sind von sachkundigen Personen durchzuführen, die zu den in der Anlage Beschäftigten gehören und der Betriebsleitung unmittelbar unterstellt sein sollen. Die Vergleichswerte sind schriftlich festzulegen und der Betriebsleitung täglich zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen.

(13) Für jede Anlage ist ein besonders erfahrener Angehöriger des Betriebes als für die Aufsicht verantwortlich zu bestellen.

(14) Unbefugten ist der Zutritt zu den Anlagen verboten; Warnungsschilder sind anzubringen.

§ 5

Staubbekämpfung

(1) Alle Betriebsräume müssen staubfrei gehalten werden. Sie sind in jeder Schicht mindestens einmal zu reinigen. An Stellen, die schwer oder während des Betriebes überhaupt nicht zugänglich sind, muß die Reinigung während des Betriebsstillstandes, wöchentlich jedoch mindestens einmal, vorgenommen werden. Von der Werkleitung ist ein Reinigungsplan aufzustellen.

(2) Bei den Reinigungsarbeiten ist das Aufwirbeln von Staub zu vermeiden.

(3) In Räumen, in denen mit dem Auftreten von Staub gerechnet werden muß, sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag hinzuweisen.

(4) Die für die Staubanlagen errichteten Gebäude oder Gebäudeteile dürfen keine zu anderen Anlagen gehörenden Betriebseinrichtungen enthalten.

(5) Die Möglichkeit zu Staubablagerungen müssen in diesen Gebäuden durch Verwendung durch-

brochener Laufstege und Treppen, durch schräge Fensterbänke, Vermeidung waagerechter Ablagerungsflächen und schwer zugänglicher oder toter Räume und Winkel weitestgehend ausgeschaltet werden. Ablagerungsflächen sind in einem Winkel von mindestens 60 Grad abzuschragen.

(6) Sämtliche Decken und Wände sind glatt, hell und wasserfest zu verputzen.

(7) Der Fußboden muß ein zur Ableitung von Schlamm ausreichendes Gefälle haben. An geeigneten Stellen sind die erforderlichen Abflüsse einzubauen. Vertiefungen oder Kanäle sind abzudecken; sofern sie nicht zur Schlammableitung dienen, sind sie nach Möglichkeit außerhalb der Räume vorbeizuführen.

(8) Zur Staubbeseitigung und für Feuerlöschzwecke muß ein ausreichendes Druckwassernetz vorhanden sein. Die Anschlußstellen sind besonders kenntlich zu machen.

(9) Aus Behältern und Rohrleitungen darf kein Staub austreten.

(10) Auslauf-, Schau- und Stocheröffnungen sind nur so weit zu öffnen, wie es eine ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten erfordert. Das Aufwirbeln austretenden Staubes ist durch Umhüllen der Öffnungen mit nassen Säcken oder auf andere Weise zu verhindern.

In Unterdruckanlagen dürfen diese Arbeiten nur in Gegenwart der für die Aufsicht Verantwortlichen vorgenommen werden.

(11) Die Richtlinien für elektrische Entstaubungen in Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub sind sinngemäß auch auf Anlagen für Schmelkokostaub anzuwenden.

§ 6

Elektrische Einrichtungen

(1) Geeignete Feuerlöschgeräte sind betriebsfähig und an leicht zugänglichen und gut sichtbaren Stellen bereitzuhalten.

(2) Bei der Untersuchung der Betriebsanlagen auf Feuerherde und bei sonstigen gefährlichen Arbeiten, wie Schweißen und Schneiden, muß Flammenschutzkleidung getragen werden.

(3) Flammenschutzkleidung ist in ausreichender Anzahl griffbereit vorrätig zu halten und ständig auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen.

(4) Kohlenstaubbrände sind mit geeigneten Löschmitteln (z. B. Wasserscheier, Dampf, staubbindende Netzmittel) zu bekämpfen, wobei das Aufwirbeln von Staub vermieden werden muß. Ausgebreiteter, glimmender oder brennender Kohlenstaub kann durch Auflegen nasser Säcke gelöscht werden. Gegebenenfalls ist hierzu auch grubenfeuchte (grüne) Kohle zu verwenden.

(5) Innerhalb der Gebäude sind die einzelnen Betriebsteile durch feuerhemmende Wände, Decken usw. voneinander zu trennen.

(6) Die Temperatur des in den Bunkern einzulagernden Staubes ist zu überwachen. Bei auffälliger Temperatursteigerung (Schwelgeruch, Glimmherde, Brand u. dgl.) sind die gefährdeten Betriebsteile stillzusetzen. Brände sind unter Berücksichtigung der besonderen Betriebsverhältnisse zu bekämpfen.

(7) Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des für die Aufsicht Verantwortlichen und unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen ausgeführt werden. Vor Beginn der Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten sind mit Kohlenstaub behaftete Teile zu reinigen. An ausgebauten Teilen sind diese Arbeiten möglichst außerhalb des Betriebsteiles, z. B. im Freien, in Werkstätten usw., vorzunehmen.

(8) Der Leiter der Betriebsfeuerwehr ist in jedem Falle zu verständigen; er hat je nach Bedarf Brandposten zu stellen.

§ 7

Prüfungen

(1) Die Errichtung neuer Anlagen bedarf bei bergbaulichen Betrieben der Genehmigung der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion, bei allen übrigen Betrieben nur der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

Den Anträgen ist eine Beschreibung mit Zeichnungen und Berechnungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(2) Die Anlage darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die im Abs. 1 genannten Dienststellen die Anlagen abgenommen haben.

(3) Die Prüfungsergebnisse sind in ein besonderes Prüfbuch einzutragen; die im Abs. 1 genannten Unterlagen sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(4) Die Betriebsleitung hat die Anlagen durch einen von ihr zu bestimmenden Sachkundigen (z. B. Betriebsingenieur, Maschinenmeister) halbjährlich überprüfen zu lassen. Besonders gefährdete Teile, die einem starken Verschleiß unterliegen (z. B. Krümmer), sind in kürzeren Zeitabständen zu überprüfen.

(5) Die Ergebnisse dieser vom Betrieb durchgeführten Prüfungen und die Vermerke über die Beseitigung festgestellter Mängel sind in ein Prüfbuch einzutragen, das als Anlage zu dem Prüfbuch zu führen ist.

(6) Meßgeräte, Kontrollapparate usw. sind halbjährlich einer vollständigen Untersuchung zu unterziehen.

Das Ergebnis ist in das Prüfbuch einzutragen.

§ 8

Betriebsvorschriften

(1) Für jede Anlage sind von der Werkleitung unter Mitwirkung der betrieblichen Sicherheitsinspektion und der Arbeitsschutzkommission besondere Betriebsvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung der im § 7 Abs. 1 genannten Dienststellen.

(2) Die Betriebsvorschriften müssen genaue Angaben enthalten über:

- das Anfahren und Stillsetzen der Anlage,
- die Reihenfolge der hierbei vorzunehmenden Schaltungen,
- das Verhalten der Beschäftigten bei Betriebsstörungen,
- die Durchführung von Reparaturarbeiten,
- die Reinigung der Anlage,
- die Bekämpfung von Bränden,
- das Arbeiten an Auslauf-, Schau- und Stocheöffnungen sowie die Termine der vom Werk vorzunehmenden Prüfungen der Anlage und der einem besonderen Verschleiß unterliegenden Teile.

(3) Die Betriebsvorschriften sind den in der Betriebsanlage Beschäftigten auszuhändigen, der Empfang ist von ihnen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Vorschriften sind außerdem im Betrieb durch Aushang bekanntzugeben.

(4) In bestimmten Zeitabständen (von höchstens zwei Monaten) sind Belehrungen der Beschäftigten durchzuführen. Von der Betriebsleitung sind Art und Inhalt der Belehrung sowie die Namen der Anwesenden schriftlich festzuhalten. Die zur Belehrung Anwesenden bestätigen die Teilnahme durch ihre Unterschrift.

§ 9

Meldungen

Von jeder Verpuffung, Explosion und jedem größeren Feuer ist bei bergbaulichen Anlagen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion, bei allen übrigen Anlagen der Arbeitsschutzinspektion unverzüglich Meldung zu erstatten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 22. Mai 1953

Nr. 66

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 15. 5. 53 | Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte | 725 |
| 15. 5. 53 | Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten | 728 |
| 15. 5. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten | 730 |
| 15. 5. 53 | Verordnung über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen | 732 |
| 15. 5. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen | 733 |
| 11. 5. 53 | Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen | 733 |
| 7. 5. 53 | Bekanntmachung einer Ergänzung und einer Änderung der Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes | 733 |
| 30. 4. 53 | Statut der „Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung“ | 734 |
| 18. 5. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft | 735 |
| 9. 5. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung | 735 |

Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte. Vom 15. Mai 1953

Die gewissenhafte Beachtung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik durch alle Bürger sowie die Sicherung der ihnen zustehenden Rechte sind wesentliche Voraussetzungen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit. Die Rechtsanwälte sind dazu berufen, als Organe der Rechtspflege das Recht auf Verteidigung von Angeklagten zu verwirklichen, in zivilrechtlichen Streitfällen die Parteien sachgemäß zu vertreten und der Erforschung der Wahrheit und der Rechtsfindung zu dienen.

Diese bedeutungsvollen Aufgaben der Rechtsanwälte erfordern die Entwicklung ihres demokratischen Bewußtseins, die Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und neue Formen der Organisation ihrer Tätigkeit. Den intensiven Bestrebungen der fortschrittlichen Rechtsanwälte und ihrem Verlangen nach Bildung kollektiver Zusammenschlüsse soll mit der Aufstellung eines Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte die gesetzliche Grundlage gegeben werden. Damit wird es ihnen ermöglicht, in der unserer Gesellschaftsordnung entsprechenden Form bei der Festigung der volksdemokratischen Grundlagen unseres Staates mitzuwirken.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Ministerrat bestätigt das Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte, das als Anlage zu dieser Verordnung bekanntgemacht wird.

§ 2

Die auf Grund der beruflichen Tätigkeit innerhalb der Kollegien erzielten Einkünfte der Rechtsanwälte werden nach den für die Lohn- und Gehaltsempfänger geltenden Bestimmungen versteuert.

§ 3

Als Verteidiger (§ 76 StPO) und als beigeordneter Rechtsanwalt in Zivilprozessen (§ 115 ZPO) kann nur ein Rechtsanwalt bestellt werden, der Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte ist.

§ 4

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik haben die volkseigenen Betriebe und staatlichen Institutionen anzuweisen, in allen Rechtsangelegenheiten, die die Mitwirkung eines Rechtsanwalts erfordern, nur Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte zu beauftragen.

(2) Die Kollegien der Rechtsanwälte können mit volkseigenen Betrieben, Verwaltungen und Organisationen Verträge über ständige juristische Dienstleistungen oder über die Durchführung einzelner juristischer Aufträge abschließen.

§ 12

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Sollte bei einer Zusammenkunft weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 13

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

§ 14

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.

§ 15

Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Kollegiums. Das Kollegium wird durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Organisation und Leitung der zentralen Verwaltungsstelle und der Zweigstellen;
2. Verteilung der Mitglieder des Kollegiums auf die Zweigstellen;
3. Durchführung des von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes und Einhaltung der Finanzdisziplin nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung;
4. Einstellung und Entlassung des Personals gemäß den arbeitsrechtlichen Normen;
5. Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur politischen Erziehung und fachlichen Qualifizierung der Mitglieder;
6. Förderung des Nachwuchses, insbesondere durch Heranziehung der qualifizierten Rechtsanwälte zu dieser wichtigen Arbeit;
7. Kontrolle der Tätigkeit der Mitglieder, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Statuts und der Gebührenordnung;
8. Überwachung und Festigung der Arbeitsdisziplin;
9. Durchführung von Disziplinarverfahren und Verhängung von Disziplinarstrafen;
10. Rechenschaftslegung an die Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz.

§ 17

Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu regelmäßigen Beratungen über alle Angelegenheiten des Kollegiums ein.

§ 18

Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Kollegiums sowie die Einhaltung der aus dem Statut für die Mitglieder sich ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Sie hat der Mitgliederversammlung mindestens alle sechs Monate Bericht zu erstatten. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV.

Organisation der Arbeit

§ 19

(1) Das Kollegium unterhält eine zentrale Verwaltungsstelle am Sitz des Bezirksgerichts sowie Zweigstellen. Zahl und Umfang der Zweigstellen wird nach einem Plan des Vorstandes bestimmt, der der Bestätigung durch die Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz bedarf.

(2) Die zur Durchführung der technischen Arbeiten erforderlichen Mitarbeiter der zentralen Verwaltungsstelle und der Zweigstellen werden vom Vorstand eingestellt und entlohnt und sind Angestellte des Kollegiums.

§ 20

Jede Zweigstelle wird von einem Mitglied des Kollegiums geleitet, das vom Vorstand bestimmt wird.

Zu den Aufgaben des Zweigstellenleiters gehört es,

1. die Arbeit der Rechtsanwälte zu organisieren und die erteilten Aufträge zu verteilen;
2. die Rechtsanwälte mit den zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Materialien, Fachliteratur und Schreibutensilien zu versorgen;
3. die Arbeitsdisziplin zu festigen, insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit zu überwachen;
4. die Höhe der Gebühren und Honorare im Rahmen der Gebührenordnung zu bestimmen;
5. systematisch die Erfüllung der den Rechtsanwälten nach dem Statut und den Gesetzen auferlegten Pflichten innerhalb der Zweigstelle und im Gericht zu kontrollieren;
6. Anträge auf disziplinarische Bestrafung an den Vorstand zu richten;
7. die Korrespondenz mit den Rechtsuchenden, dem Vorstand und anderen Stellen zu führen, die sich auf die Tätigkeit der Zweigstelle bezieht;
8. alle Bestimmungen über Arbeitsschutz zu überwachen.

§ 21

Den Rechtsuchenden steht die Wahl des Rechtsanwalts frei. Außert der Rechtsuchende keinen bestimmten Wunsch, so wird ihm vom Leiter der Zweigstelle ein Mitglied des Kollegiums empfohlen.

§ 22

(1) Die Vereinbarung über Gebühren und Honorare erfolgt nur zwischen dem Rechtsuchenden und dem Leiter der Zweigstelle, wobei der bevollmächtigte Rechtsanwalt gutachtlich zu hören ist.

(2) Alle Kassen- und Kostenangelegenheiten werden zwischen dem Rechtsuchenden und dem Leiter der Zweigstelle geregelt. Dieser ist befugt, unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Rechtsuchenden die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 23

(1) Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Grund einer vom Minister der Justiz erlassenen Gebührenordnung, die in allen Zweigstellen zur Kenntnisnahme durch die Rechtsuchenden auszuhängen ist.

(2) Keinem Mitglied des Kollegiums ist es gestattet, selbst Gebühren einzuziehen.

(3) Mündliche Rechtsauskünfte und Ratschläge sind gebührenfrei zu erteilen.

§ 24

Es ist Pflicht jedes Rechtsanwalts, den Rechtsuchenden persönlich zu vertreten. Ist er verhindert, so wird die gegenseitige Vertretung durch den Leiter der Zweigstelle, in besonderen Fällen durch den Vorstand geregelt.

§ 25

Der Leiter der Zweigstelle hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der dem Vertreter eines Rechtsuchenden erteilten Informationen zu gewährleisten.

§ 26

Von allen Geldeingängen wird durch die Verwaltung des Kollegiums ein bestimmter Prozentsatz, der durch die Geschäftsordnung festgelegt wird und nicht mehr als 30 % betragen darf, zur Deckung der gemeinsamen Verwaltungskosten und etwaiger weiterer Fonds abgezogen. An die Rechtsanwälte wird entsprechend ihren Leistungen ein monatlicher Abschlag gezahlt, der zum Jahresende auf das ihnen zustehende Gesamteinkommen verrechnet wird.

V.

Disziplinarmaßnahmen

§ 27

(1) Das Kollegium hat das Recht, Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder zu treffen.

(2) Einem Disziplinarvergehens macht sich ein Mitglied schuldig, das seine Berufspflichten verletzt oder gegen das Statut verstößt.

§ 28

(1) Über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Rüge,
3. strenge Rüge.

(3) Mit der strengen Rüge können Geldstrafen von 20,— DM bis 2000,— DM verbunden werden.

(4) Gegen Disziplinarmaßnahmen ist die Beschwerde an den Minister der Justiz zulässig.

§ 29

(1) Bei schweren Verstößen gegen die Pflichten eines Rechtsanwalts sowie gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Kollegium kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluß erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung, in der über die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß, mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen beschließt der Vorstand über den Ausschluß eines Mitgliedes. Dagegen ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

(4) Der Ausschluß bedarf der Bestätigung durch den Minister der Justiz.

VI.

Die Aufsicht über das Kollegium

§ 30

Die Kontrolle über die Tätigkeit des Kollegiums und seine Mitglieder wird vom Ministerium der Justiz ausgeübt.

§ 31

Das Ministerium der Justiz ist befugt, jeden Beschluß der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aufzuheben, der den Gesetzen oder dem Statut des Kollegiums widerspricht.

§ 32

Der Minister der Justiz hat das Recht, Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, abzurufen.

§ 33

Der Minister der Justiz bestätigt die Geschäftsordnung. Er bestimmt Zeitabschnitt und Termin für die Rechenschaftslegung durch den Vorstand an die Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz.

Verordnung

über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 15. Mai 1953

Der planmäßige Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik stellt die deutsche demokratische Schule vor die Aufgabe, die Jugend zu allseitig entwickelten Persönlichkeiten zu erziehen, die fähig und bereit sind, den Sozialismus aufzubauen und die Errungenschaften der Werktätigen bis zum Äußersten zu verteidigen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Lösung dieser Aufgabe ist die ideologisch-politische Erziehung und die fachliche Qualifizierung der Lehrer, Pionierleiter, Kindergärtnerinnen und Erzieher in Heimen und Horten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese Ausbildung neu zu regeln und zu verbessern.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ausbildung der Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Lehrer der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen werden an Instituten für Lehrerbildung ausgebildet.

(2) Die Ausbildung dauert vier Jahre.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Institute für Lehrerbildung ist die abgeschlossene Grundschulbildung.

(4) Die Ausbildung schließt ab mit der Staatlichen Abschlußprüfung. Durch diese Prüfung wird die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen erworben.

§ 2

Die Ausbildung der Lehrer für die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Lehrer der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen werden an Pädagogischen Instituten ausgebildet. Die Pädagogischen Institute haben Hochschulcharakter.

(2) Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Pädagogischen Institute ist

- a) der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer Oberschule oder
- b) der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer Arbeiter- und Bauernfakultät oder
- c) der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer Abendoberschule.

(4) Die Ausbildung schließt ab mit dem Staatsexamen. Durch diese Prüfung wird die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen in den durch das Prüfungszeugnis ausgewiesenen Fächern erworben.

(5) Lehrer für die Fächer Kunsterziehung und Musikerziehung erhalten ihre Fachausbildung in einjährigen Kursen an Pädagogischen Instituten. Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Kurse ist

- a) die zweite Lehrerprüfung und erfolgreiche Arbeit in Kunsterziehung oder Musikerziehung in der Mittelstufe in den allgemeinbildenden Schulen oder

b) das Zeugnis über die staatliche Abschlußprüfung eines Instituts für Lehrerbildung mit mindestens gutem Ergebnis im Fach Kunsterziehung oder Musikerziehung.

Für den Abschluß der Ausbildung gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 3

Die Ausbildung der Lehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Lehrer der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen werden an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten ausgebildet.

(2) Die Ausbildung dauert in der Regel vier Jahre. Im einzelnen regelt sich die Ausbildungsdauer durch die bestätigten Studienpläne der gewählten Fachrichtung.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Pädagogischen Hochschulen und Universitäten ist

- a) der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer Oberschule oder
- b) der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer Arbeiter- und Bauernfakultät oder
- c) der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer Abend-erschule.

(4) Die Ausbildung schließt ab mit dem Staatsexamen. Durch das Staatsexamen wird die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Oberstufe und Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen in dem durch das Prüfungszeugnis ausgewiesenen Fach erworben.

§ 4

Die Ausbildung der Lehrer für die Spezialschulen

(1) Die Lehrer der Fächer der allgemeinbildenden Schulen werden nach den Grundsätzen der Lehrerbildung für allgemeinbildende Schulen ausgebildet.

(2) Die Ausbildung der Lehrer für Theorie und Praxis der Musik, des Theaters, des Tanzes und der bildenden Kunst erfolgt an den Hochschulen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

(3) Die Ausbildung von Sportlehrern erfolgt an den Einrichtungen des Staatlichen Komitees für Körperkultur.

(4) Die Einstellung erfolgt nach bestandener Abschlußprüfung bzw. Staatsexamen durch das Ministerium für Volksbildung.

§ 5

Fernstudium zur Ausbildung von Lehrern für die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen

(1) Lehrer mit der Lehrbefähigung für die Unterstufe können durch ein Fernstudium die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen erwerben.

(2) Zur Durchführung dieses Fernstudiums werden an den Pädagogischen Instituten Abteilungen für Fernstudium eingerichtet.

(3) Das Fernstudium dauert vier Jahre und entspricht der stationären Ausbildung.

(4) Das Fernstudium schließt ab mit dem Staatsexamen. Durch diese Prüfung wird die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen in den durch das Prüfungszeugnis ausgewiesenen Fächern erworben.

§ 6

Fernstudium zur Ausbildung von Lehrern für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen

(1) Lehrer mit der Lehrbefähigung für die Mittelstufe können durch ein Fernstudium die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen erwerben.

(2) Zur Durchführung dieses Fernstudiums werden an Pädagogischen Hochschulen Abteilungen für Fernstudium eingerichtet.

(3) Das Fernstudium dauert drei Jahre und entspricht der stationären Ausbildung.

(4) Das Fernstudium schließt ab mit dem Staatsexamen. Durch das Staatsexamen wird die Lehrbefähigung für die Oberstufe und Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen in dem durch das Prüfungszeugnis ausgewiesenen Fach erworben.

§ 7

Die Ausbildung der Pionierleiter

(1) Die Pionierleiter werden an Instituten für Lehrerbildung ausgebildet.

(2) Die Ausbildung dauert vier Jahre.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Institute für Lehrerbildung ist die abgeschlossene Grundschulbildung.

(4) Die Ausbildung schließt ab mit der Staatlichen Abschlußprüfung. Durch diese Prüfung wird die Befähigung zur Arbeit als Pionierleiter und die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen erworben.

§ 8

Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen

(1) Die Kindergärtnerinnen werden an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen ausgebildet.

(2) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen ist die abgeschlossene Grundschulbildung.

(4) Die Ausbildung schließt ab mit der Staatlichen Abschlußprüfung. Durch diese Prüfung wird die Befähigung für die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen der vorschulischen Erziehung erworben.

§ 9

Die Ausbildung der Erzieher in Heimen und Horten

(1) Die Erzieher in Heimen und Horten werden an Instituten für Lehrerbildung ausgebildet.

(2) Die Ausbildung dauert vier Jahre.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Institute für Lehrerbildung ist die abgeschlossene Grundschulbildung.

(4) Die Ausbildung schließt ab mit der Staatlichen Abschlußprüfung. Durch diese Prüfung wird die Befähigung zur Arbeit als Erzieher in Heimen und Horten und Lehrbefähigung für den Unterricht in der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen erworben.

§ 10

Die Ausbildung der Lehrer und der Erzieherkräfte für die Sonderschulen

(1) Die Lehrer und die Erzieherkräfte für die Sonderschulen erhalten eine zusätzliche Ausbildung.

(2) Die zusätzliche Ausbildung findet an einem Pädagogischen Institut oder an einer Pädagogischen Hochschule statt.

(3) Weitere Einzelheiten werden durch eine besondere Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erlassen das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Hochschulwesen soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium
für Volksbildung
Der Ministerpräsident Prof. Else Zaisser
Grotewohl Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 15. Mai 1953

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird hinsichtlich der Anerkennung bereits erworbener Befähigungen sowie der Beendigung der Ausbildung der bereits in der Praxis stehenden Lehrer, Pionierleiter, Kindergärtnerinnen und Erzieher folgendes bestimmt:

§ 1

Für den Nachweis der Befähigung als Lehrer in den einzelnen Stufen der allgemeinbildenden Schulen, als Pionierleiter, als Kindergärtnerin oder als Erzieher in Heimen und Horten gelten die entsprechenden Bestimmungen über die Qualifikationsmerkmale

- a) der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359),
 - b) der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 397),
 - c) der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 309)
- sowie der zu diesen Verordnungen ergangenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien.

Zu § 1 der Verordnung

§ 2

Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der in der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichtenden Lehrkräfte

(1) Alle in der Unterstufe tätigen Lehrkräfte, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, beteiligen sich an dem Studium gemäß Anordnung vom 16. August 1952 über die Beendigung der Grundausbildung aller Lehramtsanwärter, Lehramtsbewerber und Praktikanten der Institute für Lehrerbildung in den allgemeinbildenden Schulen. (Amtliche Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen D 12, Beilage zu „Die neue Schule“, Heft 35/52, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin.)

(2) Die Teilnehmer dieses Studiums haben ihre Ausbildung bis zum Ende des Schuljahres 1953/54 mit der Lehrerprüfung abzuschließen, die der Staatlichen Abschlußprüfung gemäß § 1 der Verordnung entspricht.

(3) Lehrkräfte, die bis zum Ende des Schuljahres 1953/54 die Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, scheiden am 31. August 1954 nach voraufgegangener Kündigung aus dem Schuldienst aus.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichtenden Lehrkräfte

(1) Lehramtsanwärter, die in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichten, nehmen am Studium gemäß der Anordnung vom 16. August 1952 über die Beendigung der Grundausbildung aller Lehramtsanwärter, Lehramtsbewerber und Praktikanten der Institute für Lehrerbildung in den allgemeinbildenden Schulen teil. (Amtliche Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen D 12, Beilage zu „Die neue Schule“, Heft 35/52, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin.)

Dieses Studium schließt ab mit der Lehrerprüfung, die der Staatlichen Abschlußprüfung für Lehrer der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen entspricht. Damit erwirbt der Lehrer die Berechtigung zur Teilnahme an dem vierjährigen Fernstudium gemäß § 5 der Verordnung. Lehrer, die gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung die Lehrbefähigung für die Unterstufe besitzen, können zu diesem Fernstudium zugelassen werden.

(2) Für Lehramtsanwärter, die vorwiegend Russisch unterrichten in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen erteilen, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß ihre Vorbereitung auf das vierjährige Fernstudium gemäß § 5 der Verordnung auf Grund der Anweisung vom 6. März 1953 zur Weiterbildung der im Schuldienst stehenden Russischlehrer („Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Volksbildung Nr. 4/53) erfolgt.

(3) Für Lehramtsanwärter, die vorwiegend Unterricht in Körpererziehung in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen erteilen, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß ihre Vorbereitung auf das Fernstudium (entsprechend § 5 der Verordnung) auf Grund der 4. Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1952 zur Anordnung über die Beendigung der Grundausbildung aller Lehramtsanwärter, Lehramtsbewerber und Praktikanten der Institute für Lehrerbildung in den allgemeinbildenden Schulen (D 12 d, Beilage zu „Die neue Schule“, Heft 52/52, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin) erfolgt.

(4) Lehrer, die vorwiegend Russischunterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen erteilen und die zweite Lehrerprüfung bereits abgelegt haben, die aber noch nicht die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fernstudium (gemäß § 5 der Verordnung) besitzen, bereiten sich entsprechend der Anweisung vom 6. März 1953 zur Weiterbildung der im Schuldienst stehenden Russischlehrer auf dieses vierjährige Fernstudium vor.

(5) Das Fernstudium zur Qualifizierung von Lehrern für den Fachunterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen wird entsprechend der Anordnung vom 3. Juni 1952 über das Fernstudium zur Qualifizierung von Lehrern für den Fachunterricht (MinBl. S. 71) zu Ende geführt.

Die Prüfungen nach Beendigung dieses Fernstudiums müssen am 31. Dezember 1955 abgeschlossen sein. Jede Prüfung nach Beendigung des Fernstudiums ist eine staatliche Prüfung und entspricht dem Staatsexamen gemäß § 5 der Verordnung.

(6) Über die Beendigung der Ausbildung von Lehrern mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung, die vorwiegend im Fach Körpererziehung in der Mittelstufe unterrichten, aber noch nicht die Lehrbefähigung für dieses Fach erworben haben, ergehen besondere Bestimmungen.

(7) Lehrer, die in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichten und sich extern die Qualifikation für die Stufe erworben haben, erhalten die Möglichkeit, diese Qualifikation in einer Fachprüfung nachzuweisen. Diese Fachprüfungen zum Nachweis der Qualifikation für die Mittelstufe werden in der Zeit vom 1. September 1953 bis 31. März 1954 durchgeführt. Diese Prüfung entspricht dem Staatsexamen gemäß § 5 der Verordnung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die zweite Lehrerprüfung. Die Fachprüfung ist einmalig und wird nicht wiederholt.

(8) Lehrern mit zweiter Lehrerprüfung, die in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen hervorragende Arbeit leisten oder sich durch wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Pädagogik besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des Leiters der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises und nach Befürwortung durch den Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes vom Minister für Volksbildung die Qualifikation als Mittelstufenlehrer durch eine Sonderattestation zuerkannt werden.

Zu § 3 der Verordnung

§ 4

Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der in der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichtenden Lehrkräfte

(1) Für Lehrer, die in der Oberstufe unterrichten und während des Schuljahres 1952/53 an dem Sonderlehrgang zur Qualifizierung von Oberschullehrern an der Pädagogischen Hochschule Potsdam teilnehmen, endet dieser Lehrgang mit einer Prüfung. Diese Prüfung entspricht dem Staatsexamen gemäß § 6 der Verordnung.

(2) Lehrer, die in der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichten, aber die entsprechende Lehrbefähigung noch nicht nachgewiesen haben, nehmen am Fernstudium gemäß § 6 der Verordnung teil.

(3) Lehrer, die ohne eine entsprechende Lehrbefähigung in der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichten und bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung am Fernstudium der Technischen Hochschule Dresden teilnehmen, erhalten nach erfolg-

reichem Abschluß dieses Fernstudiums die Zuerkennung der Lehrbefähigung für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen.

(4) Über den Kreis der jetzigen Teilnehmer hinaus ist eine weitere Immatrikulation von Lehrern der allgemeinbildenden Schulen für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden nicht erwünscht. In Zukunft erwerben die Lehrer der Oberstufe ihre Qualifikation gemäß § 3 oder § 6 der Verordnung.

(5) Der § 3 Abs. 8 dieser Durchführungsbestimmung gilt entsprechend für Lehrer, die in der Oberstufe unterrichten.

Zu § 7 der Verordnung

§ 5

Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der Pionierleiter

(1) Die in der Unterstufe und Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen tätigen Pionierleiter ohne abgeschlossene Ausbildung beteiligen sich an dem Studium gemäß der Anweisung vom 3. September 1952 über die Ausbildung der an den Schulen tätigen Pionierleiter und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmung vom 3. September 1952 (Amtliche Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen H 3 und H 3a, Beilage zu „Die neue Schule“, Heft 38/52, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin).

(2) Weitere Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der Pionierleiter werden in einer besonderen Durchführungsbestimmung festgelegt.

Zu § 8 der Verordnung

§ 6

Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der Kindergärtnerinnen

(1) Schülerinnen der Pädagogischen Schulen zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, die am 1. September 1952 ihre Ausbildung an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen begonnen haben und vorher bereits in Einrichtungen der Vorschulerziehung tätig gewesen sind, beenden ihre Ausbildung an den Pädagogischen Schulen im Jahre 1954. Sie legen die Staatliche Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen im Juni 1954 ab.

(2) Schülerinnen der Pädagogischen Schulen zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen, die am 1. September 1952 unmittelbar nach der Absolvierung der Grundschule ihre Ausbildung an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen begonnen haben, beenden ihre Ausbildung im Jahre 1955. Sie legen die Staatliche Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen im Juni 1955 ab.

(3) Pädagogische Hilfskräfte, die sich in Einrichtungen der Vorschulerziehung besonders bewährt haben, erhalten die Möglichkeit, die Staatliche Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen auf folgendem Wege abzulegen:

a) Sie werden am 1. September 1953 in das zweite Ausbildungsjahr der Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen aufgenommen und beenden ihre Ausbildung an den Pädagogischen Schulen im Jahre 1955.

b) Sie legen die Staatliche Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen im Juni 1955 ab.

c) Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite Ausbildungsjahr der Pädagogischen Schulen zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen ist das vollendete 16. Lebensjahr und der Nachweis einer mindestens einjährigen, besonders erfolgreichen praktischen Tätigkeit an Einrichtungen der vorschulischen Erziehung.

(4) Für alle anderen Vorschulerzieherinnen, die ihre Ausbildung als Kindergärtnerinnen noch nicht abgeschlossen haben, ergeht eine besondere Durchführungsbestimmung.

Zu § 9 der Verordnung

§ 7

Maßnahmen zur Beendigung der Ausbildung der Erzieher in Heimen und Horten

(1) Die im Erzieherdienst stehenden Erzieher ohne abgeschlossene Ausbildung beteiligen sich an dem Studium gemäß der 2. Durchführungsbestimmung vom 18. August 1952 zur Anordnung über die Beendigung der Grundausbildung aller Lehramtsanwärter, Lehramtsbewerber und Praktikanten der Institute für Lehrerbildung in den allgemeinbildenden Schulen. (Amtliche Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen D 12 und D 12 b, Beilage zu „Die neue Schule“, Heft 35/52, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin.)

(2) Die im Jahre 1953 nach einjähriger Grundausbildung in den Dienst tretenden Erzieher nehmen an einem Fernstudium zur Beendigung ihrer Ausbildung teil.

Dieses Fernstudium wird durch eine besondere Durchführungsbestimmung geregelt.

(3) Außerdem sind folgende Erzieherkräfte zur Teilnahme an diesem Fernstudium verpflichtet:

- a) Erzieher, die an dem Studium gemäß der in Abs. 1 genannten Anordnung vom 18. August 1952 teilnehmen, aber das Ziel dieses Studiums nicht erreichen können,
- b) Erzieher, die als Jugendpfleger, Fürsorger, Jugendleiterin oder Kinderpflegerin ausgebildet sind,
- c) Erzieher, die als Kindergärtnerinnen ausgebildet sind und in der Heimerzieherarbeit stehen,
- d) Erzieher, die in der Zeit von 1945 bis 1952 eine Grundausbildung oder eine Kurzausbildung absolviert haben.

(4) Erzieherkräfte ohne Ausbildung können an diesem Fernstudium teilnehmen, wenn sie die Eignung für das Fernstudium durch eine Aufnahmeprüfung nachgewiesen haben.

Zu § 12 der Verordnung

§ 8

Studierende der Institute für Lehrerbildung, die ihre Ausbildung als Lehrer der Unterstufe, als Lehrer für Körpererziehung, als Lehrer für den russischen Sprachunterricht und als Pionierleiter vor dem 1. September 1953 an Instituten für Lehrerbildung begonnen haben, beenden ihre Ausbildung nach den Bestimmungen, die zur Zeit des Beginns ihres Studiums in Kraft gewesen sind.

§ 9

Die Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsinstituten für Lehrer und Erzieher erfolgt im Rahmen der Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplans.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1953

Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Ministerium
für Volksbildung
Prof. Else Zaisser
Minister

Verordnung

über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen.

Vom 15. Mai 1953

Der zunehmende Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften für den sozialistischen Aufbau erfordert eine schnellere und bessere Vorbereitung auf den Besuch der Hochschulen. Hierbei muß eine systematische Vorbereitung in der Grundschule und ein reibungsloser Übergang aus der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen auf die Hochschulen gesichert werden. Zur Verbesserung der Arbeit der Grundschule und zur Vereinheitlichung der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen sowie zur Anpassung des Bildungsumfangs und der Organisation der Oberschule an die Erfordernisse des sozialistischen Aufbaus wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Lehrpläne der achtjährigen Grundschule sind im Hinblick auf die Erfordernisse des sozialistischen Aufbaus hinsichtlich des Bildungsinhalts und des Umfangs grundlegend zu verbessern.

§ 2

Die beiden Formen der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen (die Oberschule und die Zehnklassenschule) werden zu einer Schulform, der Oberschule, vereinigt.

§ 3

Die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen (Oberschule) umfaßt drei Jahrgänge (Klassen 9 bis 11). Sie nimmt Schüler auf, die die Abschlußprüfung der Grundschule bestanden haben. Die Aufnahme erfolgt nach besonderen Richtlinien.

§ 4

Die dreijährige Oberstufe der allgemeinbildenden Schule (Oberschule) hat einheitlichen Charakter. Eine Unterteilung in neusprachliche (A), mathematisch-naturwissenschaftliche (B) und altsprachliche (C) Züge erfolgt nicht mehr.

§ 5

Grundsätzlich werden an allen Oberschulen zwei Fremdsprachen unterrichtet. Als erste Fremdsprache ist Russisch allgemein verbindlich. Die zweite Fremdsprache kann entweder Französisch, Englisch, Polnisch, Tschechisch, eine andere moderne Fremdsprache oder Latein sein. Die Auswahl der Schulen für die einzelnen Fremdsprachen erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung.

§ 6

Für die dreiklassige Oberschule sind neue Lehrpläne einzuführen, die allgemeinbildenden Charakter haben und besonders jene Fächer enthalten, die zur Erreichung eines hohen allgemeinen Kulturlevels und zur Entwicklung der polytechnischen Bildung notwendig sind.

§ 7

(1) Für die vorbereitende Ausbildung von Fachkräften auf den Gebieten der Musik, der bildenden Kunst und des Sports werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport besondere Schulen eingerichtet. Die Lehr- und Stundenpläne dieser vereinigten Grund- und Oberschulen sind so einzurichten, daß die Spezialausbildung rechtzeitig beginnt und bis zur Reifeprüfung mit ausreichender Stundenzahl fortgesetzt wird.

(2) Ferner sind Grund- und Oberschulen mit verstärktem Fremdsprachenunterricht zu schaffen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium
 für Volksbildung
Grotewohl Prof. Else Zaisser
 Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Reorganisation
der allgemeinbildenden Schulen.

Vom 15. Mai 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 732) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung

§ 1

Zu Anfang des Schuljahres 1953/54 werden in allen Oberschulen (den bisherigen Ober- und Zehnklassenschulen) nur noch Grundschüler aufgenommen, die nach vorläufigen Lehrplänen in drei Jahren zum Abschluß der Oberschule geführt werden.

§ 2

(1) Von Anfang des Schuljahres 1953/54 an werden die Klassen 10 der bisherigen Ober- und Zehnklassenschulen nach zweijährigen Übergangslernplänen unterrichtet und somit innerhalb von zwei Jahren zum Abschluß geführt.

(2) Von Anfang des Schuljahres 1953/54 an werden die Klassen 11 und 12 der bisherigen Oberschulen nach den bisherigen Lehrplänen fortgeführt, so daß die Klassen 11 in zwei Jahren und die Klassen 12 in einem Jahr zum Abschluß geführt werden.

(3) Die Schüler der Klassen 10 der bisherigen Zehnklassenschulen haben am Ende des Schuljahres 1953/54 die Wahl, die Schule zu verlassen oder durch Absolvierung der 11. Klasse der neuen Oberschule zur Reifeprüfung vorbereitet zu werden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1953

Ministerium für Volksbildung
Prof. Else Zaisser
Minister

Änderung
der Ersten Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung und die Aufgaben
der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen.

Vom 11. Mai 1953

Zur Abänderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. September 1952 zur Verordnung über die

Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 977) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der § 1 der Durchführungsbestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„Die gewählten Elternbeiräte legen in der Zeit vom 5. bis 25. Oktober öffentlich Rechenschaft über ihre bisher geleistete Tätigkeit ab.“

(2) Im § 2 ist die in Abs. 3 Buchst. b genannte Jahreszahl (1952) zu streichen.

(3) Im § 3 Abs. 2 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

„Der Wahlausschuß tritt bis spätestens zum 20. September zusammen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1953

Ministerium für Volksbildung
Prof. Else Zaisser
Minister

Bekanntmachung
einer Ergänzung und einer Änderung der Instruktion
zur Durchführung des Investitionsplanes und des
Generalreparaturplanes.

Vom 7. Mai 1953

I.

In Ergänzung von Abs. 3 des § 18 der Instruktion vom 30. Dezember 1952 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes (GBl. 1953 S. 32) hat das Präsidium des Ministerrates am 4. Mai 1953 beschlossen:

Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1953 eine Finanzierung einzelner Objekte eines eingeplanten Investitionsvorhabens vorzunehmen. Voraussetzung für diese Objektfinanzierung ist:

- a) Die vollständige Vorlage sämtlicher Unterlagen für das jeweils zu finanzierende einzelne Objekt,
- b) eine verbindliche Erklärung des Projektanten und der Investitionsträger, daß der Kostenplan des zu finanzierenden einzelnen Objektes nicht den dafür zulässigen Anteil innerhalb des Gesamtkostenplanes des Investitionsvorhabens überschreitet. Eine Finanzierung von Teilen einzelner Objekte ist nicht statthaft.

Der Abs. 5 des § 18 wird hiervon nicht berührt.

II.

Durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 4. Mai 1953 hat Abs. 3 des § 19 der Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes folgende Fassung erhalten:

- (3) a) Zur Durchführung der Investitionskostenreduzierung bei der Finanzierung eines einzelnen Objektes eines eingeplanten Investitionsvorhabens ist der Investitionsträger verpflichtet, für das zu finanzierende einzelne Objekt einen „Plan der Maßnahmen“ auszuarbeiten, der mindestens für dieses Objekt die anteilige erforderliche Investitionskostenreduzierung enthält.

- b) Der Plan der Maßnahmen für das zu finanzierende einzelne Objekt ist vom Investitionsträger innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Finanzierung unter Mitwirkung aller an der Durchführung des Investitionsgeschehens Beteiligten auszuarbeiten.

Berlin, den 7. Mai 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

**Statut
der „Staatlichen Kommission
für Handel und Versorgung“.**

Vom 30. April 1953

Für die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung wird folgendes vom Ministerrat bestätigtes Statut erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wurde auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 2. Februar 1953 gebildet.
2. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung ist ein Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Grundlagen der Arbeit der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

II.

Hauptaufgaben und Funktionen

Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung hat folgende Hauptaufgaben und Funktionen:

1. Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Regierung auf dem Gebiete des Handels, der Versorgung und der Produktion von Konsumtionsmitteln.
2. Koordinierung und Kontrolle der Arbeit des Ministeriums für Handel und Versorgung, des Ministeriums für Leichtindustrie, des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren und Nahrungsgütern.
3. Ausarbeitung der Perspektiven für die Entwicklung des Handels in enger Zusammenarbeit mit den Handelsinstituten, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften bei der Organisation des Ausbaues des staatlichen und genossenschaftlichen Handels.
4. Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der handelsmäßigen Betreuung der Bevölkerung mit Konsumtionsgütern, Erweiterung des Sortiments von Nahrungsmitteln und Industriewaren, Verbesserung der Qualität der Waren, Erhöhung der Verkaufskultur, Erweiterung des Handelsnetzes in den Schwerpunkten unseres sozialistischen Aufbaues, Verbesserung der Versorgung der Arbeiter der Großbetriebe, der Landarbeiter, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften und der werktätigen Bauern,

5. Die von der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung zu koordinierenden Ministerien (Handel und Versorgung, Leichtindustrie, Nahrungs- und Genußmittelindustrie) sind verpflichtet, Vorlagen an den Ministerrat über die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung einzureichen.
6. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist in Durchführung notwendiger, operativer Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung befugt, entsprechende Beschlüsse zu fassen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, ist ein Beschluß des Ministerrates herbeizuführen. Bei zusätzlichen, über den Plan hinausgehenden Aufgaben ist in jedem Falle ein Beschluß des Ministerrates erforderlich.
7. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung hat die Durchführung der Aufgaben der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zu koordinieren. Diese Arbeit schränkt die eigene Verantwortlichkeit der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften nicht ein.

III.

Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Werktätigen

1. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung führt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen, insbesondere der Gewerkschaften und unter breiter Mitwirkung der Werktätigen, der ständigen Kommissionen und Aktivs für Handel und Versorgung in den Bezirken und Kreisen.
2. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung nimmt Beschwerden der Bevölkerung über die Versorgung entgegen und werfet sie aus. Grundlage hierfür ist das Gesetz über den Fünfjahrplan zur ständigen Entwicklung eines besseren Lebensstandards der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik.

IV.

Zusammensetzung der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung

1. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Minister für Handel und Versorgung,
 - dem Minister für Leichtindustrie,
 - dem Staatssekretär für Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
 - dem Minister für Land- und Forstwirtschaft,
 - dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf,
 - dem Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 - einem Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
 - dem Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung,
 - dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften,
 - einem Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB,
 - einem Mitglied des Sekretariats des Zentralvorstandes der VdGB.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung sind vom Ministerrat zu bestätigen.

3. Der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung hat Sitz und Stimme im Ministerrat. Er gehört dem Präsidium des Ministerrates mit beratender Stimme an.
4. Die Staatliche Kommission für Handel und Versorgung tagt in der Regel alle 14 Tage. Die Sitzungen der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden einzuberufen.

V.

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden sind gegenüber dem Ministerrat verantwortlich für die Durchführung der im Statut der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung festgelegten Aufgaben.
2. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Durchführung der in der Kommission gefaßten Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden sind zur Beseitigung von Mängeln gegenüber den Mitgliedern der Kommission weisungsberechtigt. Sie führen eine entsprechende Kontrolle durch.
4. Die Mitglieder der Kommission sind für die Leitung und für die Arbeit ihrer Dienststelle bzw. ihres Aufgabenbereiches persönlich verantwortlich.

VI.

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Kommission
Grotewohl für Handel und Versorgung

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung
des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 18. Mai 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. 1141) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. März 1952 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 323) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die volkseigenen Handelsunternehmen (VEH) Deutscher Innen- und Außenhandel (DIA) schließen für den Export oder für Lieferungen im innerdeutschen Handel in solchen Fällen, in denen eine Spezifikation des ausländischen oder westdeutschen Bestellers noch nicht vorliegt, Globalverträge in Höhe des Exportplanes

* 3. Durchf. (GBl. 1952 S. 795).

ab. Sie sind verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Spezifikation die spezifizierten Einzelverträge abzuschließen.

(2) Die spezifizierten Einzelverträge sind von folgenden VEH bis spätestens 31. März des laufenden Planjahres abzuschließen:

- DIA Maschinen-Export
- „ Transportmaschinen
 - „ Chemieausrüstungen
 - „ Feinmechanik/Optik
 - „ Elektrotechnik
 - „ Werkzeugmaschinen und Metallwaren
 - „ Bergbau
 - „ Holz und Papier
 - „ Chemie.

(3) Die spezifizierten Einzelverträge der folgenden VEH sind bis spätestens 30. Juni des laufenden Planjahres abzuschließen:

- DIA Kulturwaren
- „ Glas — Keramik
 - „ Textil
 - „ Industrie Textil
 - „ Nahrung.

§ 3

Für das Jahr 1953 haben die VEH DIA, die unter § 2 Abs. 2 genannt sind, die Globalverträge bis spätestens 15. Juni 1953 durch spezifizierte Einzelverträge abzudecken.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1953

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

Binz
Leiter

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung.

Vom 9. Mai 1953

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) und des § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. August 1952 (GBl. S. 753) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Braunkohlenschwelkoks darf ab sofort für die Herstellung von Eiformlingen, Preßlingen, Naß- und Trockenpreßsteinen usw. nicht verwendet werden. Das Verwendungsverbot gilt auch für Braunkohlenschwelkoks in der Körnung von 0 bis 10 mm.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 9. Mai 1953

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

Binz
Leiter

* 4. Durchf. (GBl. 1952 S. 755).

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

| Die Ausgabe Nr. 9 vom 21. März 1953 enthält: | Seite |
|---|-------|
| Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. März 1953 zur Verordnung über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen | 103 |
| Anordnung vom 5. März 1953 über die Bildung zentralgeleiteter Entwurfsbüros für Hoch- und Industriebau sowie staatlicher Entwurfsbüros für Stadt- und Dorfplanung | 104 |
| Anordnung vom 5. März 1953 über die Finanzierung und Abrechnung der Entwurfsleistungen in den Entwurfsbüros für Hoch- und Industriebau | 104 |
| Anordnung vom 23. Februar 1953 über die Anwendung der Lehmbauweise | 106 |
| Anordnung vom 12. März 1953 über die Stellung von Kauttionen im Fernsprechverkehr | 107 |
| Anordnung vom 5. März 1953 über die Regelung der Einweisung der Kinder und Jugendlichen in staatliche Heime | 108 |
| Erste Durchführungsbestimmung vom 5. März 1953 zur Anordnung über die Regelung der Einweisung der Kinder und Jugendlichen in staatliche Heime | 109 |
| Anordnung vom 5. März 1953 über die Heilbehandlung mit Ultraschall | 112 |
| Statut vom 5. März 1953 der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe der örtlichen Wirtschaft | 113 |
| Statut vom 5. März 1953 der volkseigenen Betriebe für Kinotechnik | 114 |
| Anweisung vom 3. März 1953 zur Anwendung von DIN 4108. — Wärmeschutz im Hochbau | 115 |
| Anweisung vom 12. März 1953 über die Besteuerung der landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften und der Kreditgenossenschaften | 115 |
| Anweisung vom 7. März 1953 über die Besteuerung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften. — Gewinnermittlungszeitraum | 116 |
| Anweisung vom 11. März 1953 über Gewinnermittlung bei Genossenschaften. — Steuerliche Behandlung von Löhnen und Gehältern, sozialen Aufwendungen, gesellschaftlichem und genossenschaftlichem Aufwand | 116 |
| Anweisung vom 9. März 1953 über Einzelfragen bei der Besteuerung des Handwerks | 117 |
| Sechsdreißigste Anweisung vom 5. März 1953 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen. — Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiete der Gummi- und Asbestwaren | 118 |
| Verfügung vom 10. März 1953 über Einzelfragen bei der Besteuerung des Handwerks | 120 |
| Verfügung vom 10. März 1953 über die Anwendung der Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben in Mietpreisangelegenheiten | 120 |
| Verfügung vom 1. März 1953 über die Zulässigkeit von Zuschlägen auf Lohnzuschläge für Mehrarbeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Erschwerniszuschläge in der privaten Bauindustrie | 121 |
| Verfügung vom 2. März 1953 über die Lohnregelung in der privaten Bauindustrie und im privaten Bauhandwerk bei Schlechtwetter | 121 |
| Verfügung vom 27. Februar 1953 über die Zulässigkeit von Zuschlägen auf Fertigungsmaterial im Bauhandwerk | 121 |
| Verfügung vom 28. Februar 1953 über die preisrechtliche Zugehörigkeit von Feuerungsbauarbeiten in der privaten Industrie | 121 |
| Verfügung vom 26. Februar 1953 über die Preisgestaltung im Blitzschutzbau | 121 |
| Verfügung vom 5. März 1953 über die Sortierungsvorschriften für Strumpfwaren | 122 |
| Bekanntmachung vom 12. März 1953 über die 2. Auslosung der vierprozentigen Anleihe der Provinz Sachsen von 1946 | 122 |

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 23. Mai 1953 | Nr. 67

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 18. 5. 53 | Bekanntmachung der Direktive über die Einbringung der Ernte und die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 737 |

**Bekanntmachung
der Direktive
über die Einbringung der Ernte und die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 18. Mai 1953

Nachstehend wird die vom Präsidium des Ministerrates in seiner Sitzung vom 18. Mai 1953 beschlossene
Direktive über die Einbringung der Ernte und die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
bekanntgemacht.

Berlin, den 18. Mai 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Direktive

Die schnelle und verlustlose Einbringung der Ernte und die rechtzeitige Erfüllung der staatlichen Erfassungspläne ist eine entscheidende wirtschaftspolitische Aufgabe des Jahres 1953.

Es ist deshalb erforderlich, ernsthaft die Vorbereitungen zu treffen, um jeden Arbeitsgang termingemäß und schnell zu beenden. Die diesjährige Frühjahrsbestellung hat gezeigt, welche großen Aufgaben unsere Landwirtschaft bei einer guten Anleitung und Organisation der Arbeit lösen kann.

Bei ihrer ersten Frühjahrsbestellung haben die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch Anwendung von neuen Arbeitsmethoden in guter Zusammenarbeit mit den Maschinen-Traktoren-Stationen große Leistungen erzielt und die Vorteile der landwirtschaftlichen Großproduktion unter Beweis gestellt.

Durch die weitere Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und des ständig steigenden Überganges der werktätigen Bauern zur genossenschaftlichen Großproduktion werden günstigere Voraussetzungen geschaffen für eine schnellere Einbringung der Ernte.

Entscheidende Bedeutung bei der Bewältigung der umfangreichen Arbeiten haben die Maschinen-Traktoren-Stationen, die durch den größeren Einsatz von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, insbesondere der sowjetischen Mähdrescher und Rübenvollerntemaschinen, die termingemäße und sorgfältige Durchführung der Ernte garantieren.

Unsere Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Güter, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und bäuerlichen Betriebe haben in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) sowie den Parteien und Massenorganisationen gemeinsam mit der gesamten Bevölkerung zu der bevorstehenden Ernte- und Erfassungskampagne folgende Hauptaufgaben zu lösen:

1. Durchführung guter Pflegearbeiten und wirksamer Schädlingsbekämpfung;
2. Vorbereitung der verlustlosen Einbringung der Ernte sowie vorfristige Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch rechtzeitige Instandsetzung aller Maschinen und Geräte sowie Vorbereitung des erforderlichen Lagerraumes;
3. Verlustlose und rechtzeitige Ernte aller Fruchtarten, unmittelbar folgender Stoppelumbruch und Aussaat von Zwischenfrüchten in größtmöglichem Umfange;
4. Organisation der Druscharbeiten direkt vom Felde in Druschgemeinschaften sowie der vorfristigen Erfassung von pflanzlichen Produkten;
5. Vorbereitung des Saatbettes für Winteröfrüchte sofort nach der Aberntung und termingerechte Aussaat.

Zur rechtzeitigen Vorbereitung und Durchführung der Ernte sowie der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die rechtzeitige und verlustlose Einbringung der Ernte sowie die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind persönlich verantwortlich:

- Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
- Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
- Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
- Die Vorsitzenden der Räte der Kreise
- Die Bürgermeister
- Die Leiter der Maschinen-Traktoren-Stationen
- Die Leiter der Bezirksverwaltungen der Volkseigenen Güter und VEAB
- Die Leiter der Volkseigenen Güter
- Die Leiter der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe
- Die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
- sowie alle Eigentümer und Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die der Anbau- und Ablieferungspflicht unterliegen.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte sowie der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die staatlichen Erfassungsstellen sind Arbeitspläne zu folgenden Terminen auszuarbeiten:

- a) von den Räten der Bezirke und den Bezirksverwaltungen der Volkseigenen Güter und VEAB bis 30. Mai 1953;
- b) von den Räten der Kreise und den VEAB bis 5. Juni 1953;
- c) von den Räten der Gemeinden, Volkseigenen Gütern, Maschinen-Traktoren-Stationen, den Erfassungsstellen der VEAB und den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bis 10. Juni 1953.

(2) Die Arbeitspläne sind nach gründlicher Beratung und Abstimmung mit den beteiligten Institutionen, insbesondere den MTS, und Massenorganisationen von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden den Bezirks- und Kreistagen sowie den Gemeindevertretungen zur Bestätigung vorzulegen.

(3) In den Arbeitsplänen der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie der Maschinen-Traktoren-Stationen,

Volkseigenen Güter und Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind folgende Hauptaufgaben aufzunehmen:

I. Einbringung der Ernte

- a) Durchführung der Reparaturen an Traktoren, Kombines und anderen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten bis zum 20. Juni 1953 unter Ausnutzung aller örtlichen Reserven an Reparaturmaterial und Einschaltung aller Traktoren- und landwirtschaftlichen Reparaturwerkstätten.
- b) Einsatz aller Zugkräfte, landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte auf der Grundlage eines Einsatzplanes, Organisation der Arbeit in Feldbaubrigaden sowie in Ernte- und Rodgemeinschaften.
- c) Bildung von Druschgemeinschaften und Anlage von Druschplätzen, Auslastung aller zur Verfügung stehenden Dreschmaschinen unter Berücksichtigung der Kapazität der Energieversorgung und der verstärkten Durchführung des Nacht- und Hockendrusches.
- d) Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und Organisation des Flurschutzes gegen Brand, Diebstahl und Sabotage.
- e) Rechtzeitige Rodung der frühen und mittelfrühen Kartoffeln sowie rechtzeitige Ernte und Ablieferung von Gemüse.
- f) Abtransport von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Olsaaten und Kartoffeln zu den Erfassungs- und Verladestellen.
- g) Organisation des Einsatzes von Arbeitsbrigaden aus Industriebetrieben.

2. Stoppelsturz und Zwischenfruchtanbau

- a) Durchführung des Stoppelsturzes zwischen den Hocken bei verstärkter Anwendung der Untergrundlockerung.
- b) Restlose Auslastung sämtlicher Schälpflüge, Scheibendrill- und Grubberdrillaggregate im Zweischichtensystem.
- c) Beschaffung des erforderlichen Saatgutes für den Zwischenfruchtanbau in gegenseitiger Hilfe und durch Aussonderung von Feldfutterbeständen zur Erzeugung von wirtschaftseigenem Saatgut.

(4) Bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden, Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Gütern, Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind für die Durchführung der einzelnen Aufgaben Termine und die verantwortlichen Mitarbeiter festzulegen.

§ 3

(1) Sofern die anfallenden Erntearbeiten in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Gütern und in unter staatlicher Verwaltung stehenden Betrieben nicht mit den vorhandenen Arbeitskräften bewältigt werden können, sind die Räte der Kreise verpflichtet, geeignete Arbeitskräfte aus den Städten bereitzustellen.

(2) Die Entlohnung der aus Industriebetrieben vorübergehend eingesetzten Arbeitskräfte erfolgt unter Zugrundelegung der Bestimmungen ihres Kollektivvertrages und des durchschnittlichen Verdienstes der letzten 13 Wochen durch die Industriebetriebe.

(3) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Güter und in staatlicher Verwaltung befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe überweisen den Industriebetrieben die für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden entstandene Lohnsumme, einschließlich 10 % Sozialversicherungszuschlag, die auf der Grundlage der im Kollektivvertrag der Volkseigenen Güter festgesetzten Lohnsätze errechnet wird.

Die Industriebetriebe erhalten die Differenz zwischen den ausgezahlten Löhnen und den von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Gütern und in staatlicher Verwaltung befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe überwiesenen Lohnsummen durch den Haushalt der Räte der Kreise zurück-erstattet.

(4) Die Räte der Kreise werden verpflichtet, alle Betriebe, die Patenschaftsverträge mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abgeschlossen haben, bei der Durchführung der übernommenen Verpflichtungen zur Einbringung der Ernte zu unterstützen. Den Patenschaftsbetrieben wird empfohlen, in Belegschaftsversammlungen konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Ernteeinbringung außerhalb der Arbeitszeit und insbesondere an Sonntagen zu beschließen.

§ 4

(1) Zur Überprüfung der Vorbereitung der Einbringung der Ernte und der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist in den Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Gütern, VEAB, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Gemeinden am 20. und 21. Juni 1953 der „Tag der Bereitschaft“ durchzuführen.

(2) Zur Überprüfung werden Kommissionen gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

a) für die Maschinen-Traktoren-Stationen und Volkseigenen Güter:

ein Vertreter des Rates des Bezirkes als Vorsitzender;

ein Vertreter der Abteilung Verwaltung MTS beim Rat des Bezirkes;

ein Vertreter der Bezirksverwaltung der VEG;

ein Vertreter des Rates des Kreises;

ein Vertreter des Rates der Gemeinde;

der Leiter der politischen Abteilung in der MTS;

der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung in den MTS und VEG;

zwei Vorsitzende bzw. Vorstandsmitglieder der im MTS-Bereich vorhandenen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

b) Für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften:

ein Vertreter des Rates des Kreises, der die Fragen der LPG gut kennt, als Vorsitzender;

ein Vertreter des Rates der Gemeinde;

der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft;

der Agronom und ein Brigadier der MTS.

(3) In den Gemeinden werden die Erntevorbereitungen bei den Einzelwirtschaften und Bäuerlichen Produktionsgenossenschaften durch eine Kommission überprüft, die sich wie folgt zusammensetzt:

ein Vertreter des Rates des Kreises als Vorsitzender;

der Bürgermeister;

ein Vertreter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft;

zwei Mitglieder der Anbauplankommissionen bzw. des Ernteaktivs;

ein Vertreter der VdgB (BHG).

(4) Für die Kontrolle der Arbeit der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind Kommissionen zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzen:

ein Vertreter des Rates des Kreises als Vorsitzender;

ein Vertreter der VEAB;

ein Vertreter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft;

ein Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst;

ein Vertreter der VdgB (BHG).

(5) Die Prüfungsergebnisse am „Tag der Bereitschaft“ sind protokollarisch festzulegen und von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden auszuwerten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zur Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ eine Arbeitsrichtlinie bis zum 25. Mai 1953, die insbesondere folgende Aufgaben zu enthalten hat:

a) Erfüllung des Planes bei der Reparatur aller landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sowie der Heuproduktion;

b) volle Einlagerung der im Plan festgelegten Treibstoffe;

c) Beendigung der Ausbildung von Traktoristen und der erforderlichen Schichtfahrer;

d) Vorbereitung der Silos und Lager für Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte;

e) Festlegung der erforderlichen Fahrzeuge für den Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;

f) Ausarbeitung von Arbeitsplänen in jedem Betrieb und für die einzelnen Brigaden;

g) Überprüfung und Sicherung des benötigten Saatgutes für den Zwischenfruchtanbau in allen landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 5

(1) Im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbes sind die besten Leistungen bei der Durchführung der Ernte sowie vorfristigen Erfüllung des Erfassungsplanes zu prämiieren.

(2) Als beste Leistungen gelten insbesondere eine rechtzeitige und verlustlose Erntebearbeitung bei hoher Arbeitsproduktivität und sofortige Durchführung der Zwischenfruchtaussaat auf allen nicht für die Winteraussaat benötigten Getreideflächen. Außerdem muß der Erfassungsplan in allen Kulturen vorfristig und hundertprozentig erfüllt werden.

(3) Die Wanderfahne des Ministerrates und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie des Staatssekretariates für Erfassung und Einkauf werden wie folgt verliehen:

- Eine Wanderfahne für den besten Bezirk,
- je eine Wanderfahne für die drei besten Kreise,
- je eine Wanderfahne für die fünf besten VEAB,
- je eine Wanderfahne für die fünf besten MTS,
- je eine Wanderfahne für die fünf besten VEG,
- je eine Wanderfahne für die fünf besten LPG.

(4) Mit Aushändigung der Wanderfahnen werden den Siegern im sozialistischen Wettbewerb folgende Geldprämien überreicht:

| | |
|--------------------------|-------------|
| für den besten Bezirk | 20 000,— DM |
| für die besten VEAB je | 10 000,— DM |
| für die besten MTS je | 10 000,— DM |
| für die besten Kreise je | 10 000,— DM |
| für die besten VEG je | 10 000,— DM |
| für die besten LPG je | 10 000,— DM |

(5) Die Aushändigung der Wanderfahnen und die Prämierung erfolgt am 30. Oktober 1953.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben Richtlinien für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbes bis zum 30. Mai 1953 herauszugeben.

Aufgaben der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

§ 6

(1) Zur schnellen und verlustlosen Einbringung der Ernte sowie vorfristigen Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die staatlichen Erfassungsstellen haben das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden, die Leiter und Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne und insbesondere bei der Organisation der Arbeit jede Unterstützung zu geben.

(2) Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben in Zusammenarbeit mit den Agronomen der MTS die Arbeit in den Feldbaubrigaden so zu organisieren, daß der reibungslose Einsatz von Mähdreschern und sonstigen Erntemaschinen im Zweischichtsystem und das sofortige Aufstellen der Hocken bzw. Abfahren des Strohs und der Körner vom Feld gewährleistet ist.

§ 7

(1) Zur Schaffung eines eiweiß- und mineralstoffreichen Rauhfutters ist mit der Heuernte zu beginnen, wenn die Obergräser in Blüte eintreten.

(2) In allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist die Gerüsttrocknung, vor allem auf Schwedenreutern, durchzuführen.

(3) Mit der Rapsmähd ist zu beginnen, wenn die Rapskörner der untersten Schoten braune Färbungen zeigen. Zur Vermeidung von Ernteverlusten sind die Garben in Doppelhocken oder Rundhocken aufzustellen sowie beim Einfahren Erntepflanzen zu verwenden. Das für die Herbstsaat benötigte Saatgut ist sorgfältig zu trocknen und sofort aufzubereiten.

§ 8

(1) Die Druscharbeiten sind, soweit nicht Mähdresch eingesetzt werden, im Hockendrusch durchzuführen. Die Druschplätze sind gemeinsam mit der Maschinen-Traktoren-Station festzulegen und einzurichten.

(2) Die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben gemeinsam mit den Agronomen und den technischen Leitern der Maschinen-Traktoren-Stationen den Druschplan auszuarbeiten und die erforderlichen Arbeitskräfte und Gespanne für den reibungslosen Drusch und den Abtransport des Getreides zu den staatlichen Erfassungsstellen festzulegen.

(3) Der Nachdrusch ist weitgehendst durchzuführen. Die Druschplätze und Druschzeiten sind mit den Energiebeauftragten abzustimmen.

(4) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben die Ernte von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten unverzüglich nach dem mittels Mähdreschers bzw. Dreschmaschinen erfolgten Drusch zu wiegen und zu registrieren.

(5) Die VEAB haben mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Vereinbarungen über die Abnahme des Getreides abzuschließen. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind bei den Annahmestellen bevorzugt abzufertigen.

§ 9

Alle Lagerräume, die für die Einlagerung von pflanzlichen Erzeugnissen verwendet werden, sind bis 20. Juni 1953 instand zu setzen, zu reinigen und zu desinfizieren. Die Räte der Kreise haben in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Lagerräume auf Schädlingsbefall zu untersuchen und eine wirksame Schädlingsbekämpfung zu veranlassen.

§ 10

(1) Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind verantwortlich, daß entsprechend den Statuten sofort nach der Durchführung der Druscharbeiten und Erfüllung der staatlichen Ablieferungssolls der Saatgutfonds in voller Höhe des Bedarfes, zuzüglich einer Saatgutrücklage für Auswinterrungsschäden, für die Bestellung aller Flächen des Anbauplanes zur Ernte 1954 geschaffen wird. Die Saatgutfonds sind in einem zentralen Lagerraum einzulagern.

(2) Die für die Bestellung der Kartoffelanbauflächen zur Ernte 1954 erforderlichen Pflanzgutmengen sind gewissenhaft in voller Höhe des Bedarfes, zuzüglich einer Pflanzgutrücklage für Frostschäden, getrennt nach den einzelnen Sorten und Anbaustufen auf zentralen Mietenplätzen einzulagern. Die Erzeugung von wirtschaftlichem Saatgut ist in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchzuführen.

§ 11

Zur Erhaltung der Bodengare und Erweiterung der Futterbasis ist auf allen Halmfruchtflächen ohne Untersaaten bis spätestens drei Tage nach der Mähd der Stoppelumbruch durchzuführen und, soweit diese Flächen nicht für die Aussaat von Winterkulturen benötigt werden, mit Zwischenfrüchten zu bestellen. Dabei ist grundsätzlich die Gerätekopplung anzuwenden.

§ 12

(1) Die in den Maschinen-Traktoren-Stationen vorhandenen Kartoffelroder und Rübenvollerntemaschinen sind vorrangig in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einzusetzen.

(2) Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben in Zusammenarbeit mit den Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen die

Arbeit in den Feldbaubrigaden so zu organisieren, daß die völlige Auslastung der Kartoffelroder und Rüben-vollernemaschinen im Zweischichtensystem gewährleistet ist.

(3) Die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben gemeinsam mit den Beauftragten der Volkseigenen Zuckerfabriken die Abfuhrtermine festzulegen.

Die Zuckerfabriken haben die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Rübenabnahme bevorzugt abzufertigen.

(4) Die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben die restlose Bergung des Rübenblattes, den Abtransport von den Feldern und die Einsilierung sicherzustellen.

Aufgaben der Maschinen-Traktoren-Stationen

Die großen Erfolge der Maschinen-Traktoren-Stationen in der Frühjahrsbestellung haben gezeigt, daß bei einer guten Vorbereitung noch größere Leistungen erzielt werden können. Bereits am 1. April 1953 hatten viele Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und werktätige Einzelbauern die Frühjahrsaussaat beendet. Dennoch haben nicht alle Maschinen-Traktoren-Stationen voll das Zweischichtensystem angewendet und dadurch große Arbeitsreserven nicht ausgenutzt.

§ 13

Zur rechtzeitigen Vorbereitung der Ernte in den Maschinen-Traktoren-Stationen werden das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter der Maschinen-Traktoren-Stationen verpflichtet:

1. den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung der Ernte und Druscharbeiten jede Hilfe und Unterstützung zu leisten;
2. bei der Pflege der Kulturen alle vorhandenen Hack- und Pflagemaschinen voll auszulasten;
3. die Reparaturen aller Traktoren, Kombines und Dreschaggregate, Elektromotoren sowie anderen Erntemaschinen bis 20. Juni 1953 zu beenden;
4. die Ausbildung von Schichtfahrern weiter zu verstärken und durch intensive Schulung in den Agrarzirkeln und den Agro-Kabinetten die vorhandenen Traktoristen und Schichtfahrer weiter zu qualifizieren;
5. die Ausbildung weiterer Brigadiere, Kombineführer und Dreschsatzführer aus den Reihen der Traktoristen vorzunehmen;
6. Maßnahmen einzuleiten, daß jeder Dreschsatz der Maschinen-Traktoren-Station mit einem Stammdreschsatzführer und je einem Schichtdreschsatzführer besetzt ist sowie das erforderliche Bedienungspersonal bereitsteht;
7. alle Kombines mit Kombineführer mit dem erforderlichen Hilfspersonal zu besetzen, Fahrzeuge für den Abtransport des Getreides von den Schlägen bereitzustellen und einen genauen Plan zur Umsetzung der Kombines von einem Schlag zum anderen auszuarbeiten. Der Einsatz hat bereits mit der Rapsernte zu beginnen;
8. die Erfüllung der Tages- und Saisonarbeitsnormen bei jedem Kombineführer, Traktoristen und Maschinenführer sicherzustellen, wobei bei Schichtwechsel ein Stillstand der Maschinen nicht zugelassen werden darf;

9. eine solche Organisation festzulegen, daß abgeerntete Flächen durch Protokoll am folgenden Tage abgenommen werden, und zwar bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter und Agronomen, bei den bäuerlichen Betrieben durch den Brigadier der Maschinen-Traktoren-Station. Die Qualität der Arbeit ist im Protokoll aufzunehmen.

§ 14

Die Maschinen-Traktoren-Stationen haben bis 5. Juni 1953 Arbeitspläne zur Durchführung der Ernte auszuarbeiten, die auf die Traktoren-Brigaden aufzuschließen und mit den Belegschaften zu beraten sind.

Aufgaben der Volkseigenen Güter

Zur Steigerung der Hektarerträge und des Aufbaues einer produktiven Viehwirtschaft haben die VEG die besondere Aufgabe, Qualitätssaatgut rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen sowie die Futterbasis in größtmöglichem Umfange zu erweitern. Diese großen Aufgaben können unsere Volkseigenen Güter nur lösen, wenn sie die bisherigen Mängel in ihrer Arbeit überwinden und die Erfahrungen der sowjetischer Landwirtschaft anwenden. Die Vorbereitung der Ernte ist nach sozialistischen Grundsätzen durchzuführen. In allen Volkseigenen Gütern ist mit Feldbaubrigaden zu arbeiten.

§ 15

Zur Beschleunigung der Vorbereitungen und Sicherung einer planmäßigen Durchführung der Ernte in Volkseigenen Gütern werden die Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter der Bezirksverwaltungen der Volkseigenen Güter sowie die Leiter der VEG verpflichtet:

1. alle vorhandenen Maschinen für Hack- und Pflegearbeiten voll einzusetzen und die Schädlingsbekämpfung rechtzeitig durchzuführen;
2. die Arbeitspläne zur Durchführung der Ernte, der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die staatlichen Erfassungsstellen auf der Grundlage der Feldbaubrigade-Einsatzpläne bis zum 5. Juni 1953 auszuarbeiten und in Belegschaftsversammlungen zu beschließen;
3. die Reparatur aller Traktoren, Maschinen und Geräte für die Ernte bis zum 20. Juni 1953 abzuschließen;
4. die Versorgung mit Saat- und Pflanzgut zur Bestellung der im Anbauplan 1953/54 vorgesehenen Flächen und die Durchführung des Drusches sowie die vorfristige Ablieferung aller pflanzlichen Erzeugnisse zu garantieren;
5. vor Beginn der Ernte die Mähdrescher, Mähbinder und Druschaggregate einsatzfertig bereitzustellen, die Druschbrigaden aufzustellen, damit Ernte, Drusch und Ablieferung durch eine gute Arbeitsorganisation bei den Volkseigenen Gütern gesichert sind;
6. bis zu Beginn der Ernte die Desinfektion aller Lagerräume für Getreide durchzuführen und für die Trocknung des Getreides die notwendigen Getreidetrocknungsanlagen vorzubereiten;
7. die erforderlichen Fahrzeuge für die Ablieferung des Getreides von den Kombines zu den Erfassungsstellen bereitzustellen;
8. durch Einsatzpläne die Felder, welche mit Kombines, und solche, welche mit einfachen Maschinen geerntet werden, festzulegen;

9. die Erfüllung und Übererfüllung der Tages- und Saisonarbeitsnormen durch jeden Kombi-Führer, Traktoristen und Maschinisten bei den VEG zu gewährleisten;
10. die Bewachung und Kontrolle über die Unversehrtheit des Getreides auf den Feldern, auf den Druschplätzen und auf dem Transport zu organisieren;
11. das ausgedroschene Getreide sowie alle anderen geernteten Kulturen zu wiegen, darüber genau Buch zu führen und den Transport zu den Lagerräumen bzw. staatlichen Erfassungsstellen zu gewährleisten;
12. bei der Durchführung der Getreideernte und des Drusches mit einfachen Maschinen das Mehrschichtensystem voll anzuwenden (24stündige Ausnutzung aller Maschinen). Eine Unterbrechung der Arbeiten darf nicht zugelassen werden;
13. die sofortige Trocknung des feuchten Getreides, das während der Ernte anfällt, sicherzustellen und eine Unterbrechung zwischen Drusch und Reinigung des Getreides nicht zuzulassen;
14. zur Versorgung der Viehwirtschaft mit Rohfutter und rechtzeitiger Durchführung des Stoppelumbruches gleichzeitig während der Arbeit der Kombines das sofortige Sammeln des Strohes und der Spreu zu organisieren.

Aufgaben in den Gemeinden

Bei der Durchführung der Frühjahrseinstellung haben die werktätigen Bauern durch die praktische Anwendung der gegenseitigen Hilfe beim Einsatz der Zugkräfte und Geräte sowie der Sicherung des Saat- und Pflanzgutes große Erfolge erzielt.

In einer ganzen Reihe von Gemeinden gab es aber noch Mängel im planmäßigen Arbeitsablauf, da der Ausarbeitung von Arbeitsplänen und Zugkräfteeinsatzplänen ungenügende Beachtung geschenkt wurde. Bei der Durchführung der Ernte- und Druscharbeiten sowie der vorfristigen Ablieferung kommt es besonders darauf an, nach einem genauen Plan alle vorhandenen Zugkräfte, Maschinen und Geräte restlos auszulasten und durch umfassende Entfaltung der gegenseitigen Hilfe und durch Bildung von Drusch- und Rodegemeinschaften die Aufgaben schneller und leichter zu lösen.

§ 16

Die Räte der Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Anbauplankommissionen und den Maschinen-Traktoren-Stationen für die einzelnen Betriebe auf Grund des Zugkräfte- und Maschineneinsatzplanes sowie der vollen Mitarbeit der familieneigenen Arbeitskräfte die Termine für die Beendigung der Ernte- und Druscharbeiten für die einzelnen Betriebe festzulegen.

§ 17

Um die volle Auslastung der in den einzelnen Betrieben vorhandenen Zugkräfte, Maschinen und Geräte zu erreichen, sind gemäß § 2 in allen Gemeinden Zugkräfte- und Maschineneinsatzpläne bis zum 20. Juni 1953 auszuarbeiten.

Diese haben folgendes zu enthalten:

- a) Welche Betriebe können mit den eigenen Zugkräften, Maschinen und Geräten die Ernte und den Drusch innerhalb der von den Bürgermeistern festgelegten Fristen durchführen?

- b) In welchen Betrieben und in welchem Umfang müssen die MTS arbeiten und noch zusätzlich Verträge abschließen?
- c) Welche Arbeiten werden in gegenseitiger Hilfe der Betriebe untereinander durchgeführt?
- d) Welche Betriebe bilden eine Druschgemeinschaft? Wo befindet sich der Druschplatz und in welcher Reihenfolge dreschen die einzelnen Betriebe?
- e) Welche Betriebe bilden eine Rodegemeinschaft und in welcher Reihenfolge wird in den einzelnen Betrieben gearbeitet?

§ 18

(1) Sämtliche in den Gemeinden vorhandenen Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind bis zum 30. Mai 1953 von den Bürgermeistern und den Anbauplankommissionen auf ihre Einsatzfähigkeit zu überprüfen. Die Besitzer sind von den Bürgermeistern zu verpflichten, die notwendigen Reparaturen bis zum 20. Juni 1953 durchzuführen.

(2) Das Landmaschinenhandwerk ist während der Vorbereitung und Durchführung der Ernte ausschließlich für die Reparaturen von Landmaschinen einzusetzen.

§ 19

(1) Die Druscharbeiten mit den Dreschsätzen der MTS und VdB (BHG) sind in den ersten vier Wochen der Druschkampagne grundsätzlich nur auf gemeinschaftlichen Druschplätzen durchzuführen. Die Druschplätze sind von den Bürgermeistern und den MTS festzulegen.

(2) Die Festlegung der Druschzeiten hat in Abstimmung mit den zuständigen Lastverteilern zu erfolgen. Um eine bessere Auslastung der Druschkapazität zu erreichen, ist in allen Gemeinden der Nachtdrusch durchzuführen.

(3) Bei der Anlage von Druschplätzen und der Durchführung der Druscharbeiten sind die zum Schutze der Ernte geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutze der Ernte (GBl. S. 611) und die entsprechenden Durchführungsvorgaben strengstens zu beachten.

§ 20

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln in den Monaten Juli und August haben die Räte der Gemeinden gemeinsam mit den Anbauplankommissionen mindestens einmal wöchentlich alle Flächen von frühen und mittelfrühen Kartoffeln auf ihren Reifezustand zu überprüfen.

(2) Die Räte der Gemeinden haben in Übereinstimmung mit den Erfassungsplänen die betreffenden Anbauer schriftlich zu verpflichten, die von den Kommissionen festgelegten erntereifen Kartoffelbestände innerhalb zwei Tagen zu roden und zur Ablieferung zu bringen.

§ 21

Um eine ausreichende Saatgutversorgung für den Feldfutter- und Zwischenfruchtanbau zu gewährleisten, sind die Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flächen verpflichtet, das notwendige Saatgut für die Bestellung der im Anbaubescheid zur Ernte 1954 festgelegten Flächen von den Feldfutterbeständen im eigenen Betrieb zu erzeugen.

§ 22

Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Anbauplankommissionen und den MTS auf der Grundlage der gemäß § 16 für die einzelnen Betriebe festgelegten Termine einen Plan für die Rodung der Zuckerrüben bis zum 10. September 1953 auszuarbeiten. Diese Rodepläne sind mit den Anführern der Volkseigenen Zuckerfabriken abzustimmen.

§ 23

Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, bei allen landwirtschaftlichen Betrieben die Ernteergebnisse von den einzelnen Getreidearten, Ölfrüchten, Hülsenfrüchten, Faserpflanzen, Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterhackfrüchten, Heu vom Dauergrünland und Feldfuttermittel genau zu registrieren. Die Ermittlung der Ernteergebnisse erfolgt gemeinsam mit den Anbauplankommissionen unter Zugrundelegung der tatsächlichen Druschergebnisse sowie Proberodungen und -wiegen bei Hackfrüchten.

Vorbereitung der materialtechnischen Basis bei den Erfassungsstellen der VEAB für die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 24

(1) Unter Berücksichtigung der großen Bedeutung der laufenden Abnahme, richtigen Lagerung und vollen Unversehrtheit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der neuen Ernte werden das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe verpflichtet, die Reparatur der Elevatoren, Lagerräume, Getreide-Trockenanlagen, der Fahrzeuge, der Einrichtungen der Laboratorien bis zum 20. Juni 1953 sicherzustellen.

(2) Vor Beginn der Abnahme der neuen Ernte ist die Desinfektion der gesamten Lagerräume, der Trocknungsanlagen, Elevatoren, Säcke, Geräte und anderen Einrichtungen durchzuführen.

(3) Der Bau von Lagerräumen ist entsprechend den Plänen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zum 30. August 1953 zu beenden.

(4) Bis 20. Juni 1953 ist die in den Erfassungsstellen vorhandene Lagerkapazität für die Annahme von Getreide, Ölfrüchten und anderen Kulturen sowie die vorhandene Lagerraumkapazität für Obst, Gemüse usw. zu überprüfen und Maßnahmen für zusätzlichen Lagerraum zu treffen. Die Lagerkapazität muß zur Unterbringung der gesamten erfaßten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausreichen.

(5) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die Erfüllung des staatlichen Erfassungsplanes für jede Kultur entsprechend

dem Ablieferungsbescheid und der vertraglichen Verpflichtung zu den festgelegten Terminen zu gewährleisten. Sie haben die Tätigkeit der Erfassungsorgane streng zu kontrollieren und anzuleiten.

Zu diesem Zweck ist:

- a) die Erfassung bei Getreide, Ölfrüchten und anderen Kulturen von dem Tage der Ernteeinbringung an so zu organisieren, daß jede Gemeinde täglich eine bestimmte Menge der einzelnen Kulturen bis zur Planerfüllung zur Ablieferung bringt;
- b) die gründliche Reinigung des Getreides und der Ölfrüchte, ihre rechtzeitige Trocknung auf den Druschplätzen sowie bei den Erfassungsstellen zu organisieren.

(6) Das Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau sowie die anderen Ministerien und Staatssekretariate, die an der Versorgung von Maschinen, Geräten und Ersatzteilen für die Landwirtschaft beteiligt sind, haben die Erfüllung der Produktionspläne und die termingerechte Auslieferung der Traktoren, Mähbinder, Dreschmaschinen und anderer landwirtschaftlicher Maschinen sowie Ersatzteile für die MTS, VEG und LPG sowie bäuerlichen Betriebe, die zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte erforderlich sind, sicherzustellen.

(7) Das Ministerium für Eisenbahnwesen, das Staatssekretariat für Schifffahrt und das Staatssekretariat für Kraftverkehr- und Straßenwesen haben den für den Transport der pflanzlichen Erzeugnisse zu den Erfassungsstellen und zu der verarbeitenden Industrie benötigten Transportraum bereitzustellen. Die Transportkontingente und die Verladetermine sind mit den einzelnen Transportträgern festzulegen.

(8) Die Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sowie die anderen Handelsorgane wurden verpflichtet, für die rechtzeitige Auslieferung von Ersatzteilen, Schmiedekohle und anderen wichtigen Bedarfsartikeln, die zur Vorbereitung und Durchführung der Ernteeinbringung erforderlich sind, Sorge zu tragen.

§ 25

(1) Über den Verlauf der Einbringung der Ernte und Druscharbeiten ist nach Maßgabe der vom Minister für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Termine von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie den Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewissenhaft und termingerecht zu berichten.

(2) Die Durchführung besonderer Erhebungen und Meldungen über die Einbringung der Ernte und den Drusch bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Berichterstattung über die Erfüllung der staatlichen Erfassungspläne regelt sich nach den Bestimmungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf.

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik ruft alle Parteien und Massenorganisationen auf, den Maschinen-Traktoren-Stationen, Volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und bäuerlichen Betrieben bei der schnellen Vorbereitung und Durchführung der Ernte sowie der Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse rechtzeitig Hilfe zu leisten.

Die rechtzeitige und verlustlose Einbringung der Ernte und die Erfüllung des staatlichen Erfassungsplanes landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch jedes Volkseigene Gut, durch jede Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft und jeden bäuerlichen Betrieb ist von großer wirtschaftspolitischer Bedeutung für die erfolgreiche Erfüllung des Fünfjahresplanes, für die Steigerung des materiellen Wohlstandes des deutschen Volkes und für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Arbeitsschutzbestimmungen

Nachstehende Arbeitsschutzbestimmungen erscheinen nicht im Gesetzblatt, sondern sind als Sonderdruck des Gesetzblattes und Zentralblattes Anfang Juni 1953 nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4/6, zu beziehen:

Sonderdruck Nr. 8

Arbeitsschutzbestimmung 871 — Bau und Betrieb von Azetylenfabriken —

Sonderdruck Nr. 9

Arbeitsschutzbestimmungen 611a bis 611e — Sprengarbeiten —

Sonderdruck Nr. 10

Arbeitsschutzbestimmung 291 — Textilindustrie, Haarhut-Herstellung und Vorschriften für Lumpensortieranstalten —

Sonderdruck Nr. 11

Arbeitsschutzbestimmung 823 — Bedienung von Staubfeuerungen an Dampfkesselanlagen —

Sonderdruck Nr. 12

Arbeitsschutzbestimmung 163 — Martin Stahlwerke —

Sonderdruck Nr. 13

Arbeitsschutzbestimmungen 202 a bis 202 m — Allgemeine Sprengstoffvorschriften —

Als Sonderdruck des Gesetzblattes und Zentralblattes sind erschienen:

Heft 5: Bekanntmachung über das zweite Verzeichnis der Arzneifertigwaren / Verzeichnis der Herstellerfirmen

Heft 7: Anweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens vom 13. April 1953

Erhältlich über den örtlichen Buchhandel

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 26. Mai 1953

Nr. 68

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 30. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 111. — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen | 745 |
| 27. 2. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 164. — Elektrolichtbogenöfen | 752 |
| 31. 1. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 352. — Straßen- und Kleinbahnen sowie Anschluß- und Werkbahnen | 753 |
| 6. 2. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 622. — Verhütung von Staublungen-erkrankungen — (Silikose-Vorschrift) | 758 |
| 15. 4. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 861. — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern | 764 |
| 28. 2. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 878. — Transport und Lagerung von flüssigem Sauerstoff in Tankbehältern | 767 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 111. — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen —

Vom 30. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines Einsatz der Beschäftigten

§ 1

(1) Das Fällen und Roden von Bäumen sowie alle damit verbundenen Arbeiten, wie Entästen, Zersägen, Reppeln, Lohschälen, Zerspalten und Aufsetzen (Stapeln), dürfen nur zuverlässigen, erfahrenen und körperlich hierfür geeigneten Personen übertragen werden.

Die Beschäftigung mit solchen Arbeiten ist Personen, die an Ohnmachts- oder epileptischen Anfällen leiden, und solchen, die in der Sehkraft stark behindert oder die schwerhörig sind, verboten.

(2) Frauen und Jugendliche dürfen mit den im Abs. 1 genannten Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn für sie im Hinblick auf ihren Körperbau und ihre persönliche Eignung damit keine Gefahr für ihre Gesundheit verbunden ist.

Dies ist vor der Einstellung durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen. In Zeitabständen von je sechs Monaten ist die Untersuchung zu wieder-

holen. Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(3) Holz aufzusetzen ist Jugendlichen und Frauen nur bis zu der in der nachstehenden Tabelle angegebenen Durchmesserstärke gestattet:

a) für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren:

| | | |
|------------|---------------------------|---------------------|
| Nadelholz: | bei 1 m Länge frisch | 14 cm \varnothing |
| | bei 1 m Länge lufttrocken | 16 cm \varnothing |
| | bei 2 m Länge frisch | 10 cm \varnothing |
| | bei 2 m Länge lufttrocken | 12 cm \varnothing |

| | | |
|-----------|---------------------------|---------------------|
| Laubholz: | bei 1 m Länge frisch | 11 cm \varnothing |
| | bei 1 m Länge lufttrocken | 13 cm \varnothing |
| | bei 2 m Länge frisch | 8 cm \varnothing |
| | bei 2 m Länge lufttrocken | 9 cm \varnothing |

Bei Scheitholz und Stangen ist das für Jugendliche dieser Altersgruppe höchstzulässige Gewicht von 10 kg (Anlage 4 zu § 25 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft) einzuhalten;

b) für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren und Frauen:

| | | |
|------------|---------------------------|---------------------|
| Nadelholz: | bei 1 m Länge frisch | 17 cm \varnothing |
| | bei 1 m Länge lufttrocken | 20 cm \varnothing |
| | bei 2 m Länge frisch | 12 cm \varnothing |
| | bei 2 m Länge lufttrocken | 14 cm \varnothing |

| | | |
|-----------|---------------------------|---------------------|
| Laubholz: | bei 1 m Länge frisch | 14 cm \varnothing |
| | bei 1 m Länge lufttrocken | 16 cm \varnothing |
| | bei 2 m Länge frisch | 10 cm \varnothing |
| | bei 2 m Länge lufttrocken | 12 cm \varnothing |

Bei Scheitholz und Stangen ist das höchstzulässige Gewicht von 15 kg (Anlagen 2 und 4 der vorbezeichneten Verordnung) einzuhalten.

(4) Für die Beschäftigung Jugendlicher unter 16 Jahren sind im übrigen die Bestimmungen des § 25 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

(5) Alle Beschäftigten müssen eine zweckentsprechende Arbeitskleidung tragen.

§ 2

(1) Lehrlinge und anzulernende Personen dürfen nur im Beisein eines Lehrausbilders beschäftigt werden. Sie sind vor Beginn der Arbeit eingehend über unfallsicheres Arbeiten zu unterrichten.

(2) Alle Neueingestellten sowie solche, die ihre Tätigkeit wechseln, sind von dem für die Aufsicht Verantwortlichen besonders anzuleiten.

(3) Ungeübte Personen dürfen nur in Ausnahmefällen, z. B. bei dem Abholzen von Stangenholz für den eigenen Bedarf, arbeiten, wenn sie hierfür die Zustimmung des Betriebs- oder Revierleiters erhalten haben.

Für eine entsprechende Unterrichtung im unfallsicheren Arbeiten und für eine ausreichende Aufsicht ist zu sorgen.

§ 3

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur unter Leitung einer fachkundigen und für die Aufsicht verantwortlichen Person verrichtet werden.

(2) Der jeweils die Aufsicht Führende hat die Arbeiten entsprechend der körperlichen und fachlichen Eignung der einzelnen Beschäftigten diesen zuzuteilen.

§ 4

(1) Die Sicherheitsanordnungen der im Forst tätigen Sprengmeister sind zu befolgen.

(2) Aufgefundene Sprengkörper dürfen nicht berührt werden. Die Fundstelle ist gut zu bezeichnen. Die nächste Volkspolizei-Dienststelle ist sofort zu benachrichtigen.

(3) Die von den Sprengmeistern gegebenen Signale sind zu beachten. Sie bedeuten:

Einmaliges langes Blasen:

Die Gefahrenzone (300 m im Umkreis von der Sprengstelle) ist von allen am Sprengen nicht beteiligten Personen zu räumen.

Zweimaliges kurzes Blasen:

Die Sprengung steht unmittelbar bevor.

Dreimaliges kurzes Blasen:

Die Sprengung ist beendet. Das Sprenggelände kann betreten werden.

§ 5

(1) Zur Vermeidung von Sturz und Ausgleiten hat die Betriebsleitung den Beschäftigten wirksame Gleitschutzmittel (Eissporen u. dgl.) zur Verfügung zu stellen und diese instand zu halten.

(2) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Gleitschutzmittel bei Eis- und Schneeglätte, an steilen Hängen oder auf schlüpfrigem Boden während der Arbeit und auch auf dem Wege zu und von der Arbeitsstätte zu benutzen.

(3) Es ist stets gut sitzendes Schuhwerk mit griffiger Sohle zu tragen (keine Halbschuhe).

§ 6

Erste-Hilfe-Leistung

(1) Jeder Brigadier, bei Einzeleinsätzen jeder Rottenleiter, ist mit einem Verbandskasten auszustatten, der dauerhaft gearbeitet sein und dicht schließen muß, keine Feuchtigkeit durchläßt und sich leicht mitnehmen läßt.

Der Verbandskasten muß alles zur Ersten-Hilfe-Leistung erforderliche Material sowie eine Gebrauchsanweisung und ein Verzeichnis der für den Arbeitsplatz nächsten Unfallmeldestellen, Ärzte und Krankentransportstellen enthalten.

(2) Heilmittel und Verbandszeug, die verbraucht sind oder unbrauchbar wurden, sind rechtzeitig zu erneuern.

(3) Die Brigadiers (Rottenleiter) haben die Verbandskästen bei jedem Einsatz mitzuführen und sie auf ihren Inhalt zu überprüfen.

(4) Jeder Beschäftigte muß außerdem ein Verbandsäckchen, das gegen Witterungseinflüsse geschützt ist, bei sich führen und, falls erforderlich, es durch ein neues ersetzen.

(5) Selbst bei geringfügigen Verletzungen sind Verbände anzulegen (Starrkrampfgefahr!); die Arbeitsschutzbestimmung 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBl. 1952 S. 365) ist zu beachten.

Werkzeuge und Geräte

§ 7

(1) Arbeitsgeräte und sonstige Hilfsmittel müssen technisch einwandfrei und unfallsicher sein und in diesem Zustand erhalten werden.

(2) Arbeitsmittel, die Mängel aufweisen, sind aus dem Gebrauch zu ziehen und instand zu setzen.

(3) Jeder Aufsichtführende und jeder Beschäftigte hat Mängel, die er bemerkt, entweder selbst sofort zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Beseitigung von der Betriebsleitung zu verlangen.

(4) Wenn der Mangel einen Unfall befürchten läßt, so ist die betreffende Arbeit so lange einzustellen, bis der Mangel beseitigt ist.

§ 8

(1) Zum Holzfällen und -aufarbeiten verwendete Äxte, Beile, Hämmer, Schlegel, Keile, Leitern, Zugseile und andere hierzu notwendige Geräte sind vor Beginn der Arbeit auf ihren unfallsicheren Zustand zu prüfen.

(2) Die Stiele von Schlag- und Hiebwerkzeugen müssen aus einwandfreiem Material bestehen, ast-

frei, sorgfältig verkeilt und frei von schadhafte Stellen sein. Für die Äxte sind armlange Kuhfußstiele zu verwenden.

(3) Es dürfen nur Keile verwendet werden, deren Schlagflächen glatte Ränder haben. Die durch das Schlagen entstehenden Grate müssen rechtzeitig abgeschliffen oder eingeschmiedet werden.

Es sind nur solche Keile zu verwenden, die nach Form und Beschaffenheit die Sicherheit bieten, daß sie nicht von selbst ausspringen oder herausgeschlagen werden.

(4) Die Schnittflächen scharfer Werkzeuge sind auf dem Wege zu und von der Arbeitsstätte und in den Aufbewahrungsräumen mit Scheiden zu versehen oder sicher zu verkleiden.

(5) Die Beschäftigten dürfen sich Werkzeuge nicht zuwerfen.

(6) Vorübergehend nicht gebrauchte Werkzeuge sind so abzulegen, daß sie die Beschäftigten nicht gefährden und die Arbeiten nicht behindern.

Fällen und Roden von Bäumen

Grundsätzliches

§ 9

(1) Bei Glatteis und Frost, an Steilhängen und in felsigem Gelände ist mit besonderer Vorsicht zu fällen.

(2) Bei stärkerem Wind (heftiges Schwanken der Baumkronen), bei schlechter Sicht, z. B. starkem Nebel und Schneetreiben (Sichtweite unter zwei Baumhöhen), starkem Frost und in der Dämmerung darf nicht gefällt werden.

§ 10

(1) Die einzelnen Rotten haben in einer Entfernung voneinander zu arbeiten, die mindestens der doppelten Länge der zu fallenden Bäume entspricht.

(2) Bei Rutschgefahr in Hanglagen darf eine Rotte nicht unterhalb einer anderen arbeiten; die einzelnen Rotten müssen nebeneinander eingesetzt werden.

Rutschgefahr besteht bei gelohtem Holz oder Eisglätte bei einer Steigerung von 15 Grad an; bei nicht gelohtem Holz und normalen Bodenverhältnissen der Hänge von 25 Grad an.

§ 11

Verlaufen elektrische Starkstromleitungen im Gefahrenbereich, so muß der zuständige Energiebezirk durch die Betriebsleitung oder einen von ihr Beauftragten von den beabsichtigten Arbeiten in Kenntnis gesetzt und aufgefordert werden, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Erst wenn diese durchgeführt sind, darf mit den Arbeiten begonnen werden.

§ 12

(1) Die einzelnen Bäume dürfen

a) bei schwachem Holz durch eine einzelne Person,

b) bei stärkerem Holz durch nicht mehr als zwei Personen gefällt werden.

(2) Abs. 1 Buchst. b gilt nicht für

a) die mit Motorsäge arbeitenden Rotten,

b) den unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Lehrausbilders stehenden Lehr- und Anlernbetrieb,

c) die vorübergehende Hilfeleistung in besonderen Fällen durch berufskundige Facharbeiter, wenn sie sich auf weniger als einen Arbeitstag erstreckt.

(3) Weitere Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den verantwortlichen Forstbetriebsleiter und den zuständigen Arbeitsschutzinspektor; sie sind in betriebstechnisch begründeten Fällen, insbesondere beim Fällen unter außerordentlich schwierigen Umständen (außergewöhnliche Stärke oder Kronenbildung) zulässig.

(4) In allen in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Ausnahmefällen dürfen sich nur die zwei Beschäftigten, die die Säge bedienen, im Gefahrenbereich aufhalten. Im Gefahrenbereich Arbeiten wie Entästen, Entrinden, Aufarbeiten, Aufsetzen, Rücken, Fallkerbhauen u. dgl. auszuführen, ist verboten.

§ 13

Im Lehr- und Anlernbetrieb darf nicht im Leistungslohn gearbeitet werden. Qualitäts-Wettbewerbe bleiben hiervon unberührt.

§ 14

(1) Beim Holzeinschlag einschließlich aller Durchforstungen ist dafür zu sorgen, daß möglichst keine Rotten einzeln eingesetzt werden.

(2) Die Arbeit ist so einzuteilen, daß mindestens zwei Rotten in Rufnähe voneinander arbeiten.

§ 15

Vor Beginn des Fällens ist dafür zu sorgen, daß sich alle Unbefugten (Leseholz-, Beeren-, Pilzsammler usw.) aus dem Gefahrenbereich entfernen.

§ 16

(1) Bevor mit dem Fällen eines Baumes begonnen wird, ist dessen Fallrichtung genau zu erwägen und festzulegen. Hierbei sind der allgemeine Wuchs des Baumes, die Richtung, in welcher er etwa überhängt, Ungleichheiten in der Bestattung, einseitige Schneelasten, im Holz vermutete Fehler, die Windverhältnisse und die Beschaffenheit des in Betracht kommenden Fallraumes in Rechnung zu stellen.

(2) Bei der Bestimmung der Fallrichtung ist auch die Frage des Abtransportes zu überlegen.

(3) Das Aufeinanderwerfen von Bäumen ist beim Fällen möglichst zu vermeiden. Muß es ausnahmsweise geschehen, so sind die sich dabei ergebenden Wipp- und Hebelwirkungen zu berücksichtigen.

(4) Der Fallraum und der während des Falles zu benutzende Rückzugsweg sind vor Beginn des Fällens von Hindernissen frei zu machen.

§ 17

Wege, Rück- und Schleppbahnen, die an Hängen von mehr als 15 bzw. 25 Grad (s. § 10 Abs. 2) unterhalb der Fällstelle vorbeiführen, müssen während der Dauer des Fällens gesperrt werden. Sofern eine sichere Absperrung auf andere Weise nicht möglich ist, müssen Wachposten aufgestellt werden.

§ 18

(1) Im Fällbereich eines Baumes dürfen sich während des Fällens nur die den Fällschnitt ausführenden Beschäftigten und zur Aufsicht bestellte Personen aufhalten.

(2) Der Gefahrenbereich eines zu fallenden Baumes wird durch einen um seinen Wurzelstock gezogenen Kreis abgegrenzt, dessen Halbmesser der doppelten Baumlänge entspricht.

Keinesfalls beschränkt sich der Gefahrenbereich auf den in der beabsichtigten Fallrichtung liegenden Kreisabschnitt.

Fällen aufrechter Bäume

§ 19

(1) Bäume dürfen nur nach Einhauen eines Fallkerbes und unter Verwendung von Säge und Fällkeil oder Zugseil gefällt werden. Das gilt auch für das Fällen von über mannshohen Baumstämmen ohne Krone (Wind- und Schneebruch) sowie für das Arbeiten mit der Motorsäge.

(2) Bei Durchforstungen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Baumstärke 12 cm nicht erreicht.

(3) Bäume ringsum mit der Axt einzukerben oder anzusägen, ist nur in Ausnahmefällen und auf besondere Anweisung des Aufsichtführenden gestattet.

(4) Der Fallkerb ist möglichst weit unten am Baum herzustellen. Sofern er mit der Axt ausgehauen wird, muß die Fallkerbsohle mindestens waagrecht verlaufen. Beim Einschneiden der Fallkerbsohle mit der Stammsäge (Schrotsäge) ist es zweckmäßig, diese gegen die Baummitte nach oben anlaufend auszuführen. In Richtung des Sägezuges, rechtwinklig zur Fallrichtung, muß die Fallkerbsohle in jedem Falle waagrecht hergestellt werden.

Die Fallkerbsohle soll nur zu $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ des Stammdurchmessers in den Baum hineinreichen. Das auszuhackende oder auszusägende Maul muß so weit sein, daß das Kippen des Stammes in der Fallrichtung ausreichend gesichert ist. Die Maulhöhe des Fallkerbes soll etwa die Hälfte seiner Tiefe betragen.

(5) Schräg gehauene Fallkerbsohlen und zweiflügelige Fallkerben sind verboten.

§ 20

(1) Der Fällschnitt ist etwa 4 cm höher als die Schneide (Kippachse) des Fallkerbes anzusetzen und muß waagrecht geführt werden.

(2) Der Stamm darf nicht bis zum Fallkerb durchschnitten werden, sondern es muß eine an beiden

Seiten gleich starke Bruchleiste stehenbleiben. Der Fallkerb darf keinesfalls einseitig überschnitten werden.

(3) Bei schwachen Stämmen sind schmalere Sägeblätter zu verwenden, damit der Fällkeil angesetzt werden kann.

§ 21

(1) Zur Sicherung der Fallrichtung muß bei jedem Fällen ein Keil und in Sonderfällen ein Zugseil verwandt werden.

(2) Eine Ausnahme hiervon ist nur in dem unter § 19 Abs. 2 bezeichneten Falle und bei schwachen Bäumen zugelassen, wenn die Säge nicht so schmal gewählt werden kann, daß Platz für einen Keil verbleibt.

(3) In solchen Fällen muß der angesägte Baum rechtzeitig mit den Händen in die Fallrichtung gedrückt werden.

(4) Um bei Fehlschlägen ein Herausprellen des Keiles zu vermeiden, soll er, sofern er aus Eisen oder Stahl besteht, beiderseits vorstehende, in der Schlagrichtung verlaufende Führungsrippen haben. Es können auch hölzerne Keile verwendet werden. Die Keile sind bei Frost mit Sand oder Asche zu bestreuen.

(5) Bei Verwendung eines Zugseiles dürfen sich die Ziehenden nur außerhalb des Fällbereiches aufstellen. Das Zugseil muß die dazu erforderliche Länge besitzen.

§ 22

Während der Ausführung des Fällschnittes ist der Fällbereich ständig zu beobachten, damit nicht Personen oder Tiere in ihn hineinlaufen.

§ 23

(1) Vor dem Fall eines Baumes ist rechtzeitig, laut und deutlich ein Warnungsruf auszustoßen, und zwar auch dann, wenn sich anscheinend niemand im Gefahrenbereich aufhält.

(2) Die den Fällschnitt Ausführenden müssen bei Beginn des Falles rasch seitwärts und genügend weit zurückspringen (mindestens zehn Schritte). Der stürzende Baum ist dabei ständig im Auge zu behalten.

(3) Die Beschäftigten dürfen sich, damit sie nicht getroffen werden, wenn der Baum über den Stock nach hinten rutscht oder seitlich abrollt, nicht hinter dem Baum oder im rechten Winkel zu seiner Fallrichtung aufstellen.

(4) Müssen in besonderen Fällen an einem Berghang auf bereits gefällte Stämme weitere Bäume gefällt werden, so sind außer dem fallenden Baum auch die durch den Aufschlag etwa zum Abgleiten kommenden Hölzer zu beobachten. Der Hang ist dabei nach oben und nach unten zu beobachten*.

* Es kommt vor, daß die abgleitenden Stämme auf Hindernisse stoßen, dadurch eine Wippe bilden, mit einem Ende hangaufwärts schlagen und dabei die Beschäftigten treffen.

(5) Muß ein Baum ausnahmsweise bergab gefällt werden, so müssen die Beschäftigten in der angegebenen seitlichen Richtung bergauf zurückspringen.

(6) Werden beim Zurückspringen von der Fallstelle die Werkzeuge mitgenommen, so sind die scharfen Seiten vom Körper abgewendet zu halten.

(7) Beim Niederstürzen entwipfelter, krumm oder zwieselig gewachsener Bäume ist auf das hoch- oder seitwärts wippende starke Stammende zu achten.

Das gleiche gilt bei gerade gewachsenen Bäumen, wenn diese in unebenes Gelände fallen oder auf Hindernisse (Stämme, Wurzelstöcke, Steine usw.) auftreffen.

Bei gesplitterten Baumstümpfen (Wind- und Schneebruch) ist besondere Vorsicht zu üben.

(8) Auf fallende Äste ist besonders bei Kiefern, Buchen und Eichen zu achten. In Buchen- und Eichenaltbeständen mit starkem Dürholzbehang ist eine schützende Kopfbedeckung zu tragen. Soweit erforderlich, sind von der Betriebsleitung Schutzhelme zur Verfügung zu stellen.

Fällen geneigter Bäume

§ 24

(1) An Bäumen, die entgegen der erforderlichen Fallrichtung überhängen oder deren Schwerpunkt auf der entgegengesetzten Seite liegt (z. B. bei einseitiger Beastung), ist der Fallschnitt ohne das vorherige Einschlagen des Fallkerbs zu beginnen und etwa bis zur Mitte des Stammes zu führen. Sodann ist der Baum unter langsamem Weitersägen durch starkes Ankeilen über seinen bisherigen Schwerpunkt hinwegzudrücken. Erst danach ist der Fallkerb unter Beachtung größter Vorsicht einzuschlagen und das Fällen fortzusetzen.

(2) Im Hinblick auf die hiermit verbundene erhöhte Unfallgefahr darf nur in unvermeidlichen Fällen nach der Anleitung in Abs. 1 dieses Paragraphen verfahren werden.

§ 25

Beim Fällen von Bäumen, die durch Sturm oder Schneelast stark gebogen sind, müssen die Stämme vor dem Ansetzen des Fallschnittes unmittelbar oberhalb desselben mit einer Kette umwickelt werden, damit sie nicht infolge der Spannung während des Sägens aufspalten. Die Kette muß den Stamm fest umschlingen (Spannschloß). Es genügt eine schwächere, aber feste Kette, wenn diese mehrmals um den Stamm geschlungen wird*.

§ 26

Arbeiten mit Motorsägen

(1) Die Bedienung von Motorsägen darf nur zuverlässigen, von der Betriebsleitung hierzu be-

* Wird diese Anleitung nicht beachtet, so laufen die Beschäftigten Gefahr, daß der Stamm beim Aufspalten auf dem am Wurzelstock stehenbleibenden, oft meterlangen Splitter blitzschnell nach hinten abrutscht und dabei die Beschäftigten trifft.

stimmten Personen übertragen werden. Für jede Motorsäge ist ein verantwortlicher Sägenführer zu benennen, der eine ausreichende fachliche Ausbildung nachweisen kann.

(2) Für das Arbeiten mit Motorsägen gelten die in diesen Bestimmungen festgesetzten allgemeinen Regeln für das Baumfällen und -aufarbeiten sinngemäß.

(3) Motorsägen dürfen zum Baumfällen nur verwendet werden:

a) bei Bäumen, deren Stärke es gestattet, den Fällkeil trotz der anmontierten Kettenschutzschiene anzusetzen, bevor durch das Übergewicht des durchschnittenen Stammteiles ein Klemmen der Säge eintreten kann,

b) bei Bäumen von weniger als 12 cm Durchmesser, bei denen es gemäß § 21 Abs. 2 zugelassen ist, ohne Verwendung eines Fällkeiles zu fällen.

(4) Motorsägen mit parallellaufender Sägekette (Schienen- oder Schwertsägen) dürfen nur mit anmontierter Kettenschutzschiene benutzt werden.

Auch Einmann-Schienensägen müssen eine Schutzschiene besitzen, welche die auslaufende Kette in ganzer Länge abdeckt.

(5) Die Schutzschienen müssen so beschaffen sein, daß sie die Sägen gleichzeitig vor Klemmungen schützen.

Die der Sägekette zugekehrte Seite der Schutzschiene muß zum ungehinderten Einführen in den Sägeschnitt keilförmig gestaltet sein.

(6) Bei der Schienen- oder Schwertsäge darf nicht ohne einen Handschutz, der die Kettenumlenkung am Schienenkopf vollständig abdeckt, gearbeitet werden. Wird er beschädigt, so ist er sofort zu erneuern.

(7) An Motorbügelsägen muß der Bügel auch an der Seite, an der das Auflegen der Sägekette erfolgt, vollständig berührungssicher verkleidet sein (abnehmbares und gegebenenfalls perforiertes Verdeckt).

(8) Das Auflegen der Sägekette und das Prüfen ihrer Spannung darf nur bei stillstehendem Motor erfolgen.

(9) Beim Auflegen der Kette ist darauf zu achten, daß die Kettenzähne an der Schnittseite der Führungsschiene in Richtung des Baumanschlages bzw. des Motorkopfes zeigen.

(10) Elektrisch betriebene Motorsägen müssen gegen zu hohe Berührungsspannungen auf eine den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100) entsprechende Weise gesichert sein.

(11) Bei Motorsägen, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, darf Treibstoff, besonders bei heißen Maschinen, nicht eingefüllt werden, wenn das Sieb herausgenommen ist.

Treibstoff darf nur bei stillgesetztem Motor nachgefüllt werden.

(12) Der Treibstoff darf nicht mit Feuer oder sonstigen Zündquellen in Berührung gebracht werden.

Beim Umgang mit Vergasertreibstoffen ist das Rauchen nicht gestattet.

(13) Beim Anwerfen des Verbrennungsmotors ist der Schienenkopf bei Schwertsägen in erhöhter Stellung aufzulegen und so festzuhalten, daß die durch die Fliehkraftkupplung etwa zum Mitlaufen kommende Kette an keiner Stelle zum Eingriff gelangen kann.

(14) Der Motor darf, auch probeweise, nicht in geschlossenen Räumen laufen.

(15) Motorsägen, bei denen infolge mangelhaften Funktionierens der Fliehkraftkupplung der Leerlauf nicht vollständig gesichert ist, dürfen nicht benutzt werden, solange dieser Mangel nicht behoben ist.

(16) Motorsägen aller Systeme dürfen nur transportiert werden, wenn die Kette stillsteht.

(17) Beim Transport der Motorsägen hat der Sägenführer stets vorwärts zu gehen.

(18) Mittels Tragegurts dürfen Motorsägen nur bei stillstehendem Motor getragen werden.

(19) Bei laufendem Motor dürfen Motorsägen nicht überschritten werden.

(20) Der Baumanschlag der Säge ist bei allen Systemen und bei allen Schnittrichtungen stets dicht am Stamm anzusetzen.

(21) Sofern der Fallkerb mit der Motorsäge eingeschritten wird, ist der Sohlenschnitt zuerst auszuführen und möglichst tief unten anzusetzen.

In der Laufrichtung der Sägekette müssen die Schnitte horizontal geführt werden, so daß die Schnittstelle der beiden Flächen eine waagerechte Linie bildet.

Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 über das Verhältnis der Maulhöhe zur Tiefe des Fallkerbes und des § 20 Abs. 2 über die Bruchleiste gelten auch für die Herstellung des Fallkerbes mit der Motorsäge.

(22) Die Warnrufe vor dem Fallen der Bäume müssen mit einer das Motorengeräusch sicher überhörenden Lautstärke gegeben werden.

(23) Sobald der Baum zu fallen beginnt, ist die Sägekette abzuschalten und die Motorsäge aus dem Schnitt zu ziehen; die Beschäftigten müssen sofort in der in § 23 Abs. 2 angegebenen Weise zurückspringen. Wenn das Mitnehmen der Säge das rechtzeitige Verlassen der Fällstelle verhindern würde, muß die Säge stehengelassen werden.

Bei Gefährdung der Säge ist der Motor durch Druck auf den Unterbrecherknopf abzuschalten.

(24) Beim Absägen von leichten Stämmen und Baumstümpfen ist zu beachten, daß diese kurz vor

dem Niederfallen durch die umlaufende Sägekette in Drehung versetzt und dadurch von der beabsichtigten Fallrichtung abgelenkt werden können.

(25) Bei Schwertsägen mit Schwenkkopf ist beim Umstellen von der Fäll- in die Schrägschnittstellung (Fallkerbschneiden) oder Ablängstellung und umgekehrt darauf zu achten, daß der Feststellhebel die Raste sicher einklinkt.

(26) Beim Ablängen (Zerschneiden) schwächerer Hölzer ist möglichst der Stapelschnitt anzuwenden und ist auf das Abschleudern kleinerer Teile zu achten. Auch hierbei ist der Baumanschlag dicht am außenliegenden Holz anzusetzen.

(27) Die an Motorsägen Beschäftigten müssen besonders gleitsicheres Schuhwerk tragen. Bei Arbeiten auf schlüpfrigem Boden, an Steilhängen sowie bei Schnee- und Eisglätte müssen die im § 5 Abs. 1 bezeichneten Gleitschutzmittel benutzt werden.

(28) Bei der Beseitigung von Störungen darf dem heißen Auspuff der Motorsäge nicht zu nahe gekommen werden.

(29) Vor dem Reinigen der Verbrennungsmotoren sind die Treibstoffbehälter und die Zuleitungen zu entleeren.

(30) Beim Schärfen der Kettenzähne und beim Nieten der Laschenkette ist ein Augenschutz zu tragen.

§ 27

Hängengebliebene Bäume

(1) Bleibt beim Fällen oder Roden ein Baum in einem anderen hängen, so ist zu versuchen, ihn durch Drehen mit dem Wendehaken aus dem Hindernis zu lösen. Gelingt das nicht, so sind der Arbeitsschutzobmann und der Revierleiter zu verständigen, die die weiteren Maßnahmen zu bestimmen haben.

Nötigenfalls ist der Baum durch Winde, Flaschenzug, Zugmaschine oder durch Zugtiere zum Niederstürzen zu bringen.

(2) Beim Abdrehen eines hängengebliebenen Baumes mit Wendehaken darf sich außer den damit beschäftigten Arbeitern in einem 6 m über die Länge des Baumes hinausragenden Umkreis niemand aufhalten. An einen Wendehaken dürfen nicht mehr als zwei Mann angreifen.

Roden von Bäumen

§ 28

(1) Sollen Bäume gerodet, d. h. ohne Trennung des Wurzelstockes zu Fall gebracht werden, so dürfen, wenn hierbei ein Zugseil oder eine Baumrodemaschine verwendet wird, die der Fallrichtung entgegengesetzten Wurzeln nicht durchgehauen werden, bevor das Zugseil am Baum befestigt oder die Baumrodemaschine angesetzt worden ist.

(2) Durch dieselbe Arbeitsrotte dürfen nicht gleichzeitig mehrere Bäume angerodet werden.

(3) Angerodete, angehauene oder angesägte Bäume dürfen nicht während der Arbeitspause oder über Nacht stehenbleiben.

§ 29

(1) Bei Verwendung von Baum- oder Stockrodemaschinen, Baumwinden oder ähnlichen Hilfsmitteln ist besonders darauf zu achten, daß sich die dabei benutzten Ketten, Draht- oder sonstigen Seile betriebssicher sind und einer starken Beanspruchung standhalten.

Bei Baumrodemaschinen mit Druckstangen ist auf deren betriebssichere ausreichende Festigkeit zu achten.

(2) An Baumwinden müssen die Kurbeln durch Sperrklinken vor dem Herumschlagen gesichert und die Zahnräder ausreichend verkleidet sein.

Aufarbeiten von gefällten, gerodeten und durch Wind oder Schneelast geworfenen bzw. gebrochenen Bäumen

Entästen

§ 30

(1) Vor Beginn des Entästens ist zu prüfen, ob der Baum so liegt, daß er genügend gegen Drehen, Abrutschen oder Abrollen gesichert ist.

(2) Ist das nicht der Fall, so müssen die Äste zunächst so lange auf der dem Schwerpunkt gegenüberliegenden Seite abgehauen werden, bis sich der Baum nicht mehr von selbst drehen kann.

(3) Liegt der Baum zum Hanggefälle quer oder schräg zu ihm geneigt, so darf er, wenn er gegen Abrollen oder Abrutschen nicht genügend gesichert ist, nur von der oberen Seite her entästet werden.

§ 31

(1) Zum Entästen hat der hiermit Beschäftigte seinen Stand grundsätzlich auf der entgegengesetzten Seite des Stammes zu nehmen.

(2) Muß in zwingenden Fällen an der Standseite des Beschäftigten entästet werden, so hat er das dem Stamm zunächst stehende Bein zurück und das andere Bein vor zu stellen.

(3) Die Sicht beeinträchtigende und sonstige Hindernisse, wie lose, unherliegende Äste, Reisig und Beerenkraut, sind vorher zu entfernen.

(4) Zum Entästen dürfen nur Äxte mit nicht zu langem und am Ende in einen Knauf übergehenden Stiel verwendet werden.

(5) Bei starkem Frost ist die Sprödigkeit des Holzes zu berücksichtigen.

(6) Beim Entästen von Stämmen, die zum Lohschälen bestimmt sind, darf die Rinde nicht zu stark verletzt werden, weil dies zu Unfällen beim Lohschälen führen kann.

§ 32

Zersägen

(1) Vor dem Zersägen gefällter oder durch den Wind geworfener Bäume ist zu prüfen, ob sie in Spannungen liegen und in welcher Weise sich die Spannungen beim Zersägen auswirken können. Die Aufarbeitung ist sehr vorsichtig an der Stelle der stärksten Biegung zu beginnen.

(2) Hohlliegende Teile sind entsprechend abzustützen und zu befestigen.

(3) Mit dem Zersägen ist möglichst vom schwachen Ende her zu beginnen.

(4) Sollen Stämme, die zur Hangrichtung quer oder schräg zu ihr geneigt liegen, mit der Motorsäge zersägt werden, so ist diese mit dem Motorkopf auf der oberen Seite anzusetzen und der Baumanschlag dicht am Stamm anzulegen.

(5) Die abgeschnittenen Klötzer (Bloche) und Rollen sind vor Abrollen und Abrutschen zu sichern.

(6) Um das Klemmen der Säge durch Spannung im Holz zu vermeiden, ist der Sicherheits-Sägeschnittkeil zu verwenden. Dieser ist so einzuschlagen, daß die Längsrippe dem liegenbleibenden Stamnteil zugekehrt ist.

Der Keil darf nicht vor dem Herabfallen des Abschnittes oder während er herabfällt fortgenommen werden.

Entrinden

§ 33

(1) Vor dem Entrinden (Reppeln, Berappen, Bekippen, Schippen-Lohschälen) oder sonstigen Arbeiten an Stämmen und Klötzern sind diese festzulegen und vor dem Abrollen und Abrutschen zu sichern. Soweit als möglich sind dazu natürliche Hindernisse, wie stehende Bäume, Wurzelstöcke, große Steine und Bodenerhebungen, zu benutzen. Sind solche nicht in ausreichendem Maße vorhanden, so müssen Pfähle eingeschlagen werden, die an steilen Hängen und bei steinigem Boden entsprechend abzustützen sind.

(2) Quer zum Hang liegende Stämme sind dagegen zu sichern, daß sie infolge einseitigen Überhängens eines Stammendes kippen.

(3) Der Beschäftigte hat seinen Stand jeweils oberhalb der zu bearbeitenden Hölzer zu nehmen. Er darf nicht auf einen gelochten Stamm treten.

(4) Beim Entrinden darf am selben Stamm stets nur eine Person arbeiten.

(5) Beim Weißschneiden auf dem Bock ist das Holz sicher festzulegen.

§ 34

(1) Die quer zur Hangrichtung liegenden Stämme sind mit dem Wendehaken stets hangaufwärts zu drehen, und zwar von der oberen Seite des Stammes aus.

(2) Der Wendehaken ist sicher einzusetzen und muß einen bruchsicheren Stiel besitzen; notfalls ist ein derber Laubholzprügel zum Einstecken in den Wendehakenring zu verwenden.

§ 35

Aufspalten

(1) Soll Schichtholz mit Keilen aufgespalten werden, so sind diese bei starkem Frost an den Seitenflächen mit Asche oder Sand zu bestreuen.

(2) Beim Spalten muß das Holz liegen; die Keile sind an der Stirnfläche anzusetzen.

An jedem Holzstück darf nur eine Person beschäftigt sein.

Abtrennen von Wurzelstücken

§ 36

(1) Für die Arbeit an Bäumen, die mit dem Wurzelstock ausgehoben, aber nicht niedergefallen sind, noch schräg zum Erdboden stehen und vom Wurzelstock abgetrennt werden sollen, gelten die Bestimmungen der §§ 15, 16, 18, 22 und 23.

(2) Der Fallkerb hat in diesem Falle nur den Zweck, das Einreißen des Stammes zu verhindern.

(3) Im Bereich der ausgehobenen Wurzelstockmulde darf sich niemand aufhalten.

§ 37

(1) Solche Bäume sind von der der Fallrichtung entgegengesetzten Seite her aufzuarbeiten.

(2) Neigt sich der Wurzelstock seiner Mulde zu, so darf sich während des Abschneidens des Stammes niemand im Bereich der Mulde aufhalten. Neigt sich der Wurzelstock dem Stamme zu, so muß dieser durch Seile oder Ketten an einem festen Baum, Wurzelstock oder Pfahl verankert werden¹.

Nach dem Wegräumen des Stammes kann der Wurzelstock je nach Bedarf unter Verwendung der Spannvorrichtung nach vorn fallen gelassen oder in seine Mulde zurückgekippt werden².

§ 38

Sprengen von Wurzelstücken

Wurzelstücke sprengen dürfen nur Personen, die einen für das Sprengen zur Holzgewinnung ermächtigenden Sprengstofflaubnisschein besitzen. Hierbei sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 611 — Sprengarbeiten — zu beachten.

§ 39

Aufstapeln der Hölzer

Die aufbereiteten Lang- und Rollenhölzer sind so zu lagern, daß sie nicht abrutschen, abrollen oder federn können.

§ 40

Schlußbestimmung

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

¹ Zweckmäßig ist die Verwendung einer Spannvorrichtung (Hebelkettenspanner, Schraubenspindelspanner oder Flaschenzug), mit der ein nach vorwärts drückender Wurzelstock so weit zurückgezogen werden kann, daß zugleich damit ein Klemmen der Säge verhindert wird.

² Um beim Öffnen eines verwendeten Hebelkettenspanners zu verhindern, daß der Spannhebel plötzlich herumschlägt oder daß die Ketten zurückschnellen, ist an dem Arretierglied ein Zugseil oder eine Kette zu befestigen, mit deren Hilfe der Kettenspanner aus sicherer Entfernung geöffnet werden kann.

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 164.

— Elektrolichtbogenöfen —

Vom 27. Februar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die Elektroden von Lichtbogenöfen müssen von einem sicheren Standort aus gewartet werden können. Das Ofengewölbe darf zu diesem Zweck nicht betreten werden.

(2) Die Seite, von der dem Ofen Strom zugeführt wird, ist so abzusperren, daß sie nicht betreten und dort auch nichts abgestellt werden kann.

(3) Solange der Ofen unter Strom steht, darf das Ofengerüst nicht betreten werden.

§ 2

Über der Beschickungstür und den Elektroden-einführungen ist eine wirksame Absaugevorrichtung anzubringen.

§ 3

An Lichtbogenöfen sind metallische Gezähe, die mit dem Schmelzbade oder den unter Strom stehenden Elektroden in Berührung kommen, mit trockenen Handsäcken anzufassen, wenn nicht vor dem Ofen ein isolierender Holzbelag vorhanden ist.

§ 4

(1) Um schädliche Wirkungen des Lichtbogens auf die Augen auszuschließen, sind zur Beobachtung des Schmelzvorganges geeignete Augenschutzmittel zu verwenden.

(2) Sobald das Schmelzgut flüssig wird, darf sich niemand unterhalb des Ofens aufhalten.

§ 5

Vor dem Beschicken des Ofens mit Schrott müssen fachkundige Schrottkontrolleure durch Stichproben den Schrott auf das Vorhandensein von geladenen Explosiv- oder Sprengkörpern prüfen, und zwar ohne Rücksicht auf vorangegangene Prüfungen.

§ 6

Ausfahrbare Öfen dürfen sich nur kippen lassen, wenn nach dem Ausfahren die Verriegelung eingelegt ist.

§ 7

Das Betreten des Schalthauses ist Unbefugten verboten. Durch fest und dauerhaft anzubringende Schilder ist auf dieses Verbot hinzuweisen.

§ 8

Zum Schutz gegen Hitze und Verbrennungen sind den Schmelzern und Gießern geeignete Schutzmittel, z. B. Brillen, Handsäcke, Schürzen, Gamaschen, zur Verfügung zu stellen und von diesen zu benutzen.

§ 9

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 352.**

**— Straßen- und Kleinbahnen sowie Anschluß-
und Werkbahnen —**

Vom 31. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle schienengebundenen Fahrzeuge und ihre Ausrüstungen sowie alle Gleis- und Signalanlagen müssen jederzeit den einschlägigen Vorschriften entsprechen und einen sicheren Betriebsablauf gewährleisten.

(2) Schäden und Mängel an Fahrzeugen, Gleisanlagen und Signaleinrichtungen, die Unfälle verursachen können, sind umgehend der zuständigen aufsichtführenden Stelle oder Person zu melden. Fahrzeuge mit solchen Schäden oder Mängeln sind alsbald aus dem Verkehr zu ziehen. Beschädigte Gleisanlagen sind zu sperren und kenntlich zu machen; wenn erforderlich, sind Sicherheitsposten aufzustellen. Fehlerhafte Signaleinrichtungen sind sofort in Ordnung zu bringen und in der Zwischenzeit durch Notsignale zu ersetzen.

(3) Jeder Unfall, auch wenn er nur belangloser Art ist, muß der aufsichtführenden Stelle sofort gemeldet werden.

Fahrzeuge

§ 2

Jede Lokomotive muß mit Schienenräumern, Signalvorrichtungen, wirksamen Sandstreuern und wirksamen Bremsen versehen sein.

§ 3

Einrichtungen an Lokomotiven, die dem Schutz gegen Witterungseinflüsse dienen sollen, müssen so beschaffen und so angebracht sein, daß sie die Wahrnehmung der Signale nicht erschweren oder verhindern.

§ 4

Die Wagen müssen so beschaffen sein, daß sie sich gefahrlos von der Seite aus kuppeln lassen. An Fahrzeugen, bei denen zum Kuppeln zwischen die Wagen getreten werden muß, darf zu beiden Seiten der Kupplungsteile der Abstand der Pufferstoßflächen von den über die Kopfschwelle hinausragenden Teilen bei völlig zusammengedrückten Puffern nicht weniger als 0,3 m betragen.

§ 5

Die Kupplungsvorrichtungen müssen sich leicht und gefahrlos handhaben lassen.

§ 6

Wagen mit fest eingebauter Bremseinrichtung müssen einen sicheren Bremserstand haben, der ohne Gefahr bestiegen und verlassen werden kann.

§ 7

Spezialwagen (Kesselwagen, Kohlenstaubwagen u. dgl.) müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und hierauf überwacht werden.

§ 8

Kippwagen müssen wirksame Feststellvorrichtungen für die Mulden und Kästen haben.

§ 9

Das Fenster vor dem Führerstand der Triebfahrzeuge muß mit einem Scheibenwischer oder einer ähnlich wirkenden Einrichtung versehen sein.

§ 10

An Handbremskurbeln mit Ratsche muß zur Sicherung gegen unbeabsichtigtes Zurückschlagen der Handbremskurbel außer der Sperrklinke noch eine zweite Feststellvorrichtung (Sicherungshaken) vorhanden sein.

§ 11

Zur Vermeidung von Handquetschungen beim Schieben und Drehen von Förderwagen sind an geeigneter Stelle Handgriffe anzubringen.

§ 12

Wagen, die mit Bremsknüppeln gebremst werden, müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die das Ausgleiten oder Durchrutschen des Bremsknüppels verhindert.

§ 13

Verhalten innerhalb der Bahnanlagen

(1) Bahnanlagen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken und nur, wenn es notwendig ist, betreten werden. Hierzu nicht befugte Personen dürfen die Gleise nur auf den dafür vorgesehenen Übergängen überschreiten.

(2) Auf dem Wege zum und vom Dienst dürfen Bahnanlagen, die nicht allgemein zugänglich sind, nur benutzt werden, wenn kein anderer Weg vorhanden ist. Ihre Benutzung für diesen Zweck bedarf in jedem Falle besonderer Genehmigung.

(3) Kurz vor sich bewegenden Zügen und Fahrzeugen dürfen die Gleise weder überschritten noch übersprungen werden.

(4) Hinter Zügen und Fahrzeugen dürfen die Gleise erst dann überschritten werden, wenn genau festgestellt wurde, daß keine Gefahr droht.

(5) Beim Überschreiten von Gleisen ist von stehenden Fahrzeugen genügend Abstand zu halten, um nicht Gefahr zu laufen, wenn das Fahrzeug sich unvermutet in Bewegung setzt. Es ist verboten, zwischen nahe beieinanderstehenden oder sich bewegenden Fahrzeugen hindurchzugehen.

(6) Beim Überschreiten von Weichen, Zwangsschienen, Zugseilen und Gestängen ist besondere Vorsicht geboten, um sich nicht zu stoßen oder daran hängenzubleiben.

(7) Auf Schienen, Weichen, Zungen-, Backen- sowie Stromschienen darf nicht getreten werden.

(8) Unter Wagen hindurchzukriechen und über Puffer und Zugvorrichtungen zu klettern, ist verboten.

Lokomotivbetrieb

§ 14

(1) Für den Lokomotiv- und Rangierbetrieb sind die jeweils erforderlichen Betriebsvorschriften zu erlassen, in denen auch die im Bahnbetrieb zur Anwendung kommenden Signale und Zeichen festzulegen sind.

(2) Die Signale und Zeichen des Bahnbetriebes müssen jedem im Bahndienst Beschäftigten bekannt sein.

§ 15

Der Fahrbetrieb ist so zu regeln, daß sein sicherer Ablauf gewährleistet ist.

§ 16

Der Lokomotivführer hat die zu befahrende Strecke mit ihren Zeichen und Wegeübergängen, den Zug und die Zugsignale zu beobachten. Bemerkter Hindernisse, so muß er sofort halten.

§ 17

(1) Lokomotiven und andere Betriebsmaschinen dürfen nur von Personen geführt werden, die über 18 Jahre alt sind und die ihre Befähigung hierfür der zuständigen technischen Aufsicht und, soweit es sich um Dampflokomotiven handelt, auch der Arbeitsschutzinspektion nachgewiesen haben. Eine schriftliche Bestätigung darüber muß im Betrieb vorliegen. Für die Beschäftigung von Frauen ist § 20 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft besonders zu beachten.

(2) Dampflokomotiven, mit Ausnahme feuerloser Lokomotiven, müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Der Heizer muß mit der Handhabung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie im Notfall zum Stillstand bringen kann.

(3) Der Lokomotivführer muß das Anfahren der Maschine durch ein deutlich hörbares Signal anzeigen.

(4) Lokomotiven unter Dampf müssen, wenn sie stillstehen, mindestens mit einem Heizer besetzt sein.

§ 18

Der Lokomotivführer hat sich laufend von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Maschine zu überzeugen, insbesondere davon, daß die Signaleinrichtung und Bremsen in Ordnung sind, die Schienenräumer vorhanden und in Ordnung sind und sich in der Sandstreuvorrichtung genügend trockener Sand befindet. Von Mängeln an den Sicherheitsvorrichtungen hat der Lokomotivführer dem Betriebsleiter sofort Mitteilung zu machen und die Lokomotive im Falle einer Gefahr stillzusetzen, bis die Mängel abgestellt sind.

§ 19

Unbefugte dürfen auf Lokomotiven und Wagen nicht mitfahren. Das Zugpersonal hat auf Einhaltung dieses Verbotes zu achten.

§ 20

Sollen regelmäßig Personen befördert werden, so ist hierfür die Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion und gegebenenfalls der zuständigen aufsichtführenden Stelle einzuholen.

§ 21

Bei geschobenen Zügen muß die Spitze stets mit einem Bremsler, bei geschobenen Rangierabteilungen mit einem Rangierer besetzt sein, wenn der Rangierer die Wagengruppe nicht einwandfrei übersehen kann. Sie haben die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

§ 22

Als Schlußwagen muß stets ein Bremswagen laufen.

§ 23

Die Länge der Züge sowie die erforderlichen Mindestbremswerte richten sich nach den örtlichen Verhältnissen; sie sind durch Dienstanweisung besonders zu regeln.

§ 24

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden; sie ist von der Betriebsleitung festzulegen.

(2) Strecken, auf denen die zugelassene Fahrgeschwindigkeit vermindert werden muß, sowie unbefahrte Strecken sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 25

Vor dem Kreuzen von Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Gleisen sowie beim Befahren unübersichtlicher Gleisstrecken und Gefälle sind Warnsignale zu geben und ist die Fahrgeschwindigkeit so herabzumindern, daß der Zug schnell und sicher angehalten werden kann.

§ 26

Fahren Züge auf einer Gleisstrecke dicht hintereinander, so müssen sie so viel Abstand voneinander halten, daß bei plötzlichem Halt des vorausfahrenden Zuges der ihm folgende nicht auf ihn auffahren kann.

§ 27

Beim Befahren von Kippgleisen muß der beladene Zug vorwärtsgedrückt werden.

§ 28

Bei längerem Halt auf Gefällstrecken darf der Wasserstand bei Dampflokomotiven nicht unter die niedrigste Wasserstandsmarke sinken. Auf Steigungen muß der Kessel so weit mit Wasser gefüllt sein, daß die obersten Rohre im vordersten Teil noch von Wasser umspült sind.

§ 29

(1) Bei offenen (unbeschränkten) Bahnübergängen ist in Höhe der Läute- und Pfeiftafel (LP-Tafel)

ein Achtungssignal mit der Pfeife zu geben und die Läutevorrichtung so lange zu betätigen, bis der Übergang überfahren ist. Bei unklarer Sicht und bei der Annäherung von Wegebenutzern ist das Achtungssignal zu wiederholen.

(2) Die gleichen Warnzeichen sind zu geben, wenn Menschen, Tiere oder nicht schienengebundene Fahrzeuge auf der Bahnstrecke oder in gefährlicher Nähe bemerkt werden.

§ 30

Bleibt ein Zug auf freier Strecke stehen, so ist er gegen Gefährdung durch andere Fahrzeuge zu sichern.

§ 31

Bei einbrechender Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen Züge und einzeln fahrende Lokomotiven an der Spitze und am Schluß ausreichend beleuchtet sein.

§ 32

(1) Verläßt der Lokomotivführer den Führerstand, so hat er die Maschine zuverlässig zu sichern.

(2) Solange Lokomotiven durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind, müssen sie, auch wenn sie stillstehen, beaufsichtigt werden.

(3) Sich auf dem Umlauf aufzuhalten oder den Tender zu besteigen, ist, während die Lokomotive fährt, nicht gestattet.

§ 33

(1) Die Schranken an öffentlichen Wegeübergängen müssen bei Annäherung eines Zuges bzw. einer Rangierfahrt rechtzeitig geschlossen und dürfen erst dann wieder geöffnet werden, wenn für die Wegebenutzer keine Gefahr mehr besteht. Außerdem müssen sie bei Dunkelheit oder Nebel für die Zeit der Sperrung ausreichend beleuchtet sein.

(2) Nähert sich ein Zug einem Wegeübergang, so müssen alle Wegbenutzer die Gleise sofort räumen und hinter die Schranke treten. An verkehrsreichen Wegeübergängen müssen die vorschrittmäßigen Warnkreuze nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) und die Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) aufgestellt werden.

(3) Es ist verboten, Schranken oder sonstige Absperrungen und Sicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

§ 34

Drehscheiben und Schiebebühnen dürfen nur langsam be- oder durchfahren werden. Im übrigen gelten hierfür die Vorschriften des § 10 der Arbeitsschutzbestimmung 353 — Gleisanlagen und Fahrleitungen — (GBl. 1953 S. 287).

Verschiebedienst

§ 35

Im Verschiebedienst dürfen nur Personen beschäftigt werden, die dafür geeignet, eingehend darin ausgebildet und für ihn geprüft sind.

§ 36

Für Rangiererarbeiten muß außer dem Betriebsmaschinenpersonal ausreichendes Rangierpersonal vorhanden sein.

§ 37

Der Lokomotivführer darf Verschiebebewegungen erst dann ausführen, wenn der Rangierer das hör- und sichtbare Zeichen hierfür gegeben hat. Er muß sich vor dem Anfahren davon überzeugen, daß sich der Heizer und der Rangierer außerhalb des Gefahrenbereiches befinden. Der Rangierer muß sich vor Abgabe der Zeichen überzeugen, daß die Zugbewegung ohne Gefahr für Mitarbeiter und andere Personen ausgeführt werden kann; er selbst muß nach dem An- und Abkuppeln der Wagen, bevor er das Signal gibt, aus dem Fahrgeleis herausgetreten sein. Für das Rangieren mit anderen Betriebsmaschinen gilt dies sinngemäß.

§ 38

Zum Rangieren mit Reichsbahn-Fahrzeugen innerhalb von Betriebsanlagen müssen die mit dieser Arbeit beauftragten Beschäftigten ihre Befähigung hierfür den zuständigen Reichsbahn-Dienststellen nachgewiesen haben.

§ 39

Personen, die sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Verschiebegleise befinden, sind vor dem Bewegen der Fahrzeuge durch Zurufe oder andere deutlich hörbare Warnungszeichen zu verständigen.

§ 40

Die an Sonderwagen (z. B. an Kesselwagen) für ihre Verwendung vermerkten Vorsichtsmaßregeln sind zu befolgen. Die Vorschrift über den Kesselwagenverkehr ist zu beachten.

§ 41

Anzukuppelnde Fahrzeuge müssen so langsam bewegt werden, daß sie nicht mit großer Wucht auf die stehenden Fahrzeuge aufstoßen; zu schnell anlaufende Wagen müssen mit dem Hemmschuh aufgehalten werden.

§ 42

(1) Geschobene oder ablaufende Wagen dürfen nur vom stillstehenden Teil aus gekuppelt werden; sie dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit ablaufen. Wagen mit leicht verschiebbarer Ladung (Langholz, Schienen u. ä.) müssen stillstehen, wenn sie gekuppelt werden. Das gleiche gilt für Wagen, deren Stirnwand heruntergeklappt ist.

(2) Wagen, die sich in Bewegung befinden, dürfen während der Fahrt nicht abgekuppelt werden. Ausnahmen sind nur beim Ablaufbetrieb, wenn zum Abkuppeln die Aushebestange benutzt wird, und bei selbsttätigen Kupplungen zulässig. Über Weichen, Herzstücken, Zwangsschienen, Radlenkern usw. ist auch das nicht erlaubt.

(3) Vom Trittbrett aus an- oder abzukuppeln, ist grundsätzlich verboten.

§ 43

Wagen dürfen nur abgestoßen werden, wenn sie nicht über das beabsichtigte Ziel hinauslaufen können und das Fahrgleis übersehen werden kann.

§ 44

(1) Wagen abzustoßen, ist nicht gestattet, wenn sie über nicht abgesperrte Verkehrswege fahren, in Arbeitsräume hineinlaufen oder gegen Fahrzeuge anstoßen können, die an Schuppen, Laderampen oder auf Ladegleisen stehen.

(2) Wagen, die auf Verkehrswegen oder in Arbeitsstätten bewegt werden sollen, müssen von einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden; wenn es erforderlich ist, muß diese dem Wagen vorausgehen.

§ 45

Wagenreihen sind so aufzustellen, daß die über Gleise führenden Wege frei bleiben. Die Lücken zwischen den Wagenreihen müssen mindestens 10 m breit sein. In zwingenden Fällen darf hiervon für kurze Zeit abgewichen werden; bei Lücken von weniger als 10 m Breite sind die Wagen festzulegen.

§ 46

Zum Aufhalten sich bewegender Wagen dürfen nur Hemmschuhe benutzt werden. Die Hemmschuhe sind so zu betätigen, daß ein starkes Aufprallen der Fahrzeuge vermieden wird. Die Hemmschuhe sind nach dem Gebrauch an dem hierfür vorgeschriebenen und besonders zu kennzeichnenden Aufbewahrungsort abzulegen. Hemmschuhe, deren Spitze abgebrochen oder aufgebogen ist, dürfen nicht mehr benutzt werden.

§ 47

Fahrzeuge mit eigenem Kraftantrieb dürfen nicht abgestoßen und nicht durch Hemmschuhe aufgehalten werden.

§ 48

(1) Einzelne bewegte Wagen müssen mit Bremsmitteln oder Hemmschuhen jederzeit angehalten werden können.

(2) Wagen durch Bremsknüppel abzubremsen, ist nur bei Schmalspurwagen, die sich in langsamer Bewegung befinden, gestattet, wenn das Gefälle 1 : 25 an keiner Stelle übersteigt und die Strecke keine scharfen Kurven aufweist. Bei Zügen ist es nur am letzten Wagen gestattet.

(3) Der Bremsler darf auf Wagen, die keine besondere Sicherung haben, nur hinten stehen. Außer dem Bremsler darf nur auf beladenen Wagen hinten noch eine Begleitperson mitfahren, wenn ein sicherer Stand für sie vorhanden ist. In unmittelbarer Nähe von Bau- und Grubenwänden, Rampen oder ähnlichen erhöht liegenden Stellen ist das Mitfahren verboten.

(4) Die Bremsknüppel sind bei der Anfahrt in die hierfür vorgesehene Vorrichtung einzusetzen. Wagen sind möglichst mit stationären Bremsen auszurüsten, die sich leicht bedienen lassen.

§ 49

Mehrere zusammenlaufende Wagen müssen miteinander gekuppelt sein. Für Zahnradbahnen ist die mit den zuständigen technischen Aufsichtsstellen getroffene Regelung maßgebend.

§ 50

Durch Lokomotiven dürfen die im Nachbargleis stehenden Wagen nicht mittels Seilen, Ketten oder starrer Gegenstände (Stoßbäume usw.) verschoben werden. Für Sonderfälle kann die Arbeitsschutzinspektion in Verbindung mit der zuständigen technischen Aufsicht Ausnahmen genehmigen.

§ 51

(1) Verschiebewinden sollen so aufgestellt werden, daß derjenige, der die Winden betätigt, die sich bewegenden Wagen übersehen kann. Ist das nicht möglich, so muß für eine zuverlässige Verständigung zwischen ihm und den im Verschiebedienst Beschäftigten gesorgt werden. Der Aufenthalt in der Nähe des gespannten Zugseiles oder im Zugwinkel ist verboten.

(2) Zughaken müssen so eingehängt werden, daß sie beim Verschieben von Wagen nicht von selbst ausklinken können.

§ 52

(1) Zum Schutze von Leben und Gesundheit der im Bahndienst Beschäftigten ist es verboten:

1. Wagen an den Puffern zu ziehen und zu schieben oder an den Stirnseiten von Hand zu ziehen;
2. auf Puffern, Kupplungen, Trittbrettern zu sitzen oder zu stehen sowie die Beine über die Wagenwände herabhängen zu lassen;
3. während der Fahrt auf- und abzusteigen sowie unbefugt Wagen zu besteigen und auf ihnen mitzufahren; dies gilt auch für Förderwagen;
4. beim Bewegen von Wagen rückwärts zu gehen oder sich bewegende Fahrzeuge mit dem Körper aufzuhalten;
5. sich aus Wagen hinauszulehnen sowie sich während der Fahrt in Türöffnungen aufzuhalten;
6. Weichen kurz vor sich bewegenden Fahrzeugen umzustellen;
7. die Trittbretter zweier Fahrzeuge gleichzeitig als Standort zu benutzen.

(2) Die Bestimmungen des § 13 Absätze 5 und 8 und des § 42 sind auch für den Verschiebedienst verbindlich.

§ 53

Wagen, über die man nicht hinwegsehen kann, müssen seitwärts geschoben werden.

§ 54

Bei zweigleisigen Bahnanlagen dürfen die Wagen nur an der Wagenseite geschoben werden, neben der sich kein Nachbargleis befindet.

§ 55

Wird zum Bewegen eines Wagens eine Brech- oder Hebelstange benutzt, so darf diese nur zwischen der Schiene und dem letzten Radreifen angesetzt werden.

§ 56

Zum Bewegen oder Aufhalten der Wagen Bremsknüppel oder andere Gegenstände in die Speichen der Wagenräder einzustecken, ist verboten.

§ 57

Straßenfahrzeuge dürfen zum Rangieren nicht verwendet werden. Für Sonderfälle kann die Arbeitsschutzinspektion in Verbindung mit der zuständigen technischen Aufsicht Ausnahmen genehmigen.

§ 58

Während der Durchfahrt eines Wagens durch ein Tor darf sich niemand in der Toröffnung aufhalten.

§ 59

In Hallen sowie bei Glätteis und Schnee ist mit größter Vorsicht auf- und abzustiegen. Vor dem Auf- und Absteigen ist genau zu prüfen, ob von irgendeiner Seite Gefahr droht.

§ 60

(1) Beim An- und Abkuppeln von Wagen hat der Rangierer sich so tief zu bücken, daß er von den Puffern nicht erfaßt werden kann.

(2) Vor dem Abkuppeln der Heiz- und Luftschläuche sind die Absperrhähne zu schließen.

(3) Elektrische Kupplungen dürfen nur verbunden und gelöst werden, wenn sie spannungsfrei gemacht sind.

(4) Übergangsbrücken an Personenwagen sind vor dem An- und Abkuppeln hochzustellen und festzulegen.

§ 61

Beim Ankuppeln in Gleiskrümmungen ist von der Außenseite der Krümmung her zwischen die Fahrzeuge zu treten. Hiervon darf nur da abgesehen werden, wo besondere örtliche Verhältnisse dazu zwingen.

§ 62

Den Weisungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten.

§ 63

Werden zum Aufrichten umgestürzter Wagen oder zum Eingleisen von Wagen (Kippwagen od. dgl.) Hebebäume, Druckschienen oder ähnliche Gegenstände benutzt, so dürfen diese nicht durch die Wagenräder gesteckt werden.

Zugtier-Betrieb

§ 64

Mit dem Führen der Zugtiere dürfen nur zuverlässige Personen betraut werden, die mit dem Fahren und der Behandlung der Zugtiere vertraut sind.

§ 65

Der Zugtierführer darf auf Feldbahnen nur dann mitfahren, wenn ein sicheres Trittbrett vorhanden ist.

§ 66

Werden Wagen durch Zugtiere bewegt, so darf nur an den Wagenseiten angesträngt werden; der Zugtierführer darf nicht zwischen Fahrgeleis und Zugsträngen gehen.

§ 67

(1) Bei Gefällen von mehr als 1:100 sind die Zugstränge so am Wagen zu befestigen, daß sie leicht und sicher ausgehängt werden können.

(2) Bei Gefällen von mehr als 1:30 dürfen Wagen durch Zugtiere nicht bewegt werden; vor dem Übergang auf solche Gefälle ist abzusträngen.

Be- und Entladen von Wagen

§ 68

Mit dem Be- und Entladen von Wagen darf erst begonnen werden, wenn die Wagen stillstehen. Die Wagen sind dagegen zu sichern, daß sie sich unbeabsichtigt fortbewegen. Werden mehrere gekuppelte Wagen entladen, so muß der zuletzt zu entladene Wagen gegen unbeabsichtigtes Fortbewegen gesichert werden.

§ 69

(1) Die Wagen dürfen nicht über ihre zugelassene Tragfähigkeit hinaus beladen werden.

(2) Die Güter sind gleichmäßig verteilt zu laden, und um ein Entgleisen während der Fahrt zu verhindern, dagegen zu sichern, daß sie sich verschieben, um- oder herabfallen.

(3) Die Wagen dürfen über die Kopfseite und über die Rungen hinaus nur unter besonderer Sicherung des Ladegutes geladen werden. Auf Profilmfreiheit ist besonders zu achten. Beim Beladen von Wagen für Reichsbahntransporte sind die einschlägigen Ladevorschriften zu beachten.

(4) Mulden und Kästen von Kippwagen dürfen nicht mit darüber hinausragenden Gegenständen (z. B. Schienen, Masten u. dgl.) beladen werden.

(5) Sperrige Gegenstände dürfen auf Lokomotiven nicht befördert werden.

§ 70

Beim Beladen von Kippwagen und von Selbstentladern ist darauf zu achten, daß die Feststellvorrichtungen für die Kippkästen, Mulden und Klappen sicher geschlossen sind.

§ 71

An Beladestellen, an denen mit dem Nachbrechen und Nachrutschen von Masse zu rechnen ist, sind die Förderwagen zu entkuppeln und auseinanderzuziehen, damit Fluchtwege frei bleiben. Die einzelnen Wagen sind gegen Abrollen zu sichern.

§ 72

Gleise, auf denen be- und entladen wird, müssen gegen auffahrende Wagen und Züge gesichert werden.

§ 73

Kesselwagen mit verflüssigten Gasen, die über Rohrleitungen gefüllt oder entleert werden, sind durch eigene Bremse und durch Hemmschuhe fest-

zulegen. Während des Füllens und Entleerens sind sie durch verschlossene Gleissperren oder Schutzweichen in angemessener Entfernung gegen Auffahren zu sichern. Den Schlüssel für die Gleissperre oder Schutzweiche hat der für die Aufsicht über das Füllen oder Entleeren des Kesselwagens Verantwortliche an sich zu nehmen. Die Sperren sind gut kenntlich zu machen und bei Dunkelheit zu beleuchten.

§ 74

Vor dem Kippen und Entladen von Wagen, vor dem Öffnen von Wagenklappen und dem Lösen der Verschlüsse von Selbstentladern ist darauf zu achten, daß sich niemand im Sturzbereich des Ladegutes oder der Kippseite befindet.

§ 75

(1) Beim Kippen von Wagen mit festhaftendem Inhalt (z. B. nassem Sand, Ton od. dgl.) muß das Wagenuntergestell gegen Umschlagen gesichert werden. An ortsfesten Kippstellen sind Haltevorrichtungen für die Wagengestelle (z. B. Haken, Ketten, Anschlagsschienen, feste Anschläge od. dgl.) anzubringen. Hebebäume dürfen zum Niederhalten der Wagenuntergestelle verwendet werden, wenn die erforderliche Anzahl von Personen dafür zur Verfügung steht.

(2) Nach dem Entladen sind an Kippwagen die Kästen und Mulden wieder festzustellen. Zum Säubern gebrauchter Mulden und Kästen dürfen nur langstielige Reinigungsgeräte benutzt werden.

§ 76

Hebebäume und Kipphebel dürfen nur von der Seite her betätigt werden.

§ 77

(1) Ladegeräte sind in gutem Zustand zu halten; sie dürfen nicht für größere Lasten als vorgesehen verwendet werden. Solange sie nicht benutzt werden, sind sie ordnungsgemäß aufzubewahren.

(2) Ladebrücken müssen so eingesetzt werden, daß sie sich nicht verschieben können und ihre Enden genügend und fest aufliegen. Metallbrücken müssen auf der Oberfläche gut geriffelt sein.

(3) Vor Beginn der Rangierbewegungen sind die Ladegeräte zu entfernen.

§ 78

(1) Zum Tragen schwerer Lasten sind so viel Beschäftigte einzusetzen, daß auf den einzelnen nicht mehr als 50 kg Last entfallen. Zum Tragen schwerer Schienen sind Zangen oder andere geeignete Hilfsgeräte zu benutzen.

(2) Schwere und unhandliche Gegenstände dürfen niemals von einem Beschäftigten allein bewegt werden.

(3) Beim Bewegen schwerer Güter auf Walzen oder Rollböcken darf nicht mit den Händen unter die Last gegriffen werden.

(4) Beim Bewegen hoher Gegenstände ist darauf zu achten, daß die Last nicht nach den Seiten umstürzen kann.

(5) Die Bahnverwaltungen haben nach Bedarf weitere Bestimmungen und Maßnahmen zu treffen.

§ 79

Bei Reparaturen an Wagen müssen diese festgelegt und gegen Auffahren anderer Wagen gesichert sein.

§ 80

Wagen dürfen nur nachgesehen und Lager geschmiert werden, wenn der Zug stillsteht und der Betriebsmaschinenführer verständigt ist.

§ 81

Das Dach von elektrischen Lokomotiven darf nur dann bestiegen werden, wenn die Fahrleitung stromlos gemacht, geerdet und gegen irrtümliche oder unbefugte Stromzuführung gesichert worden ist, oder wenn sich die Lokomotive auf einem stromlosen Reparaturgleis befindet.

§ 82

Den Beschäftigten im Fahr-, Rangier-, Be-, Entlade- und Streckendienst sind zweckentsprechende und ausreichende Arbeitsschutzkleidung und -mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 83

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1953.

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 622. — Verhütung von Staublungenerkrankungen — (Silikose-Vorschrift)

Vom 6. Februar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 597) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Abschnitt A

Allgemeines

§ 1

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für die Gewinnung, Bearbeitung und den Transport von Stoffen, durch die Silikose, Silikatose oder Asbestose hervorgerufen werden können.

(2) Solche Stoffe sind u. a.:

Quarz, Christobalit, Trigymit, Calcedon, Opal, Kieselgur, Kieseltripel, Kieselsinter, Silika, Quarzit, Quarzsand, Sandstein, quarzhaltige Scheuer- und Putzmittel, Grauwacke, Hornstein, Dachschiefer, Ton, Caolin, Granit, Diorit, Melaphir, Quarzpor-

phyr, Porphyr, Kieselkreide, Formsand, Formpuder, Dinas, Talkum, Asbest, Flußspat, gewisse Erdfarben (z. B. Ocker) u. a.

(3) Vor der Neuerrichtung oder einer wesentlichen Veränderung von Betrieben und Betriebsanlagen, in denen die in Abs. 2 genannten Stoffe hergestellt oder verarbeitet werden, sind Gutachten von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion, der Gesundheitsverwaltung und der Zentralstelle für Silikosebekämpfung einzuholen.

§ 2

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, die dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft entsprechenden Staubbekämpfungsmittel in Anwendung zu bringen.

§ 3

(1) Die Arbeitsräume müssen so groß sein, daß auf jeden darin Beschäftigten ein Luftraum von mindestens 20 cbm entfällt. Sie müssen sich leicht lüften lassen und eine Mindesthöhe von 3,5 m haben. Die Fläche der Fenster, die sich öffnen läßt, soll mindestens $\frac{1}{20}$ der Fußbodenfläche betragen.

(2) Balken, Träger u. dgl. sind möglichst so einzubauen, daß sich auf ihnen kein Staub ablagern kann, Vorsprünge sind zu vermeiden, Fensterbänke sind abzuschragen.

(3) In geschlossenen Räumen mit ständigen Arbeitsplätzen müssen Fußböden und Wände sich leicht reinigen lassen.

(4) Bei Neuanlage einer Heizung dürfen nur senkrecht stehende, glatte Heizkörper verwendet werden, die möglichst 8 cm Abstand voneinander haben.

(5) Die Einrichtungsgegenstände sind so zu gestalten und so aufzustellen, daß sie sich von allen Seiten leicht reinigen lassen. Durch Handleisten an feststehenden Arbeitstischen usw. ist das Herabfallen von Material zu verhindern. An Materialaufnahmestellen sind Handleisten nicht erforderlich.

§ 4

Arbeitsmaschinen sind möglichst mit Einzelantrieb zu versehen. Zahnradvorgelege, Riemenantriebe, Treib- und Schwungradscheiben sind so zu umkleiden, daß sich weder auf ihnen noch auf der Verkleidung Staub absetzen kann.

§ 5

Absaugung

(1) Einer Staubentwicklung ist durch geschlossene Ausführung des Arbeitsvorganges und Absaugung des Staubes an der Entstehungsstelle vorzubeugen. Der Staub ist so abzusaugen, daß die abgesaugte Luft nicht eingeatmet werden kann.

(2) Läßt sich eine Vermischung der Staub- und Atemluft in Arbeitsräumen nicht verhindern, so muß die Raumluft ständig durch Entlüftung erneuert werden. Die Luft soll am Fußboden ab-

gesaugt und die Frischluft von oben zugeführt werden. Während der kalten Jahreszeit ist die Frischluft vor dem Einblasen vorzuwärmen.

(3) Arbeitsräume, die nicht staubfrei gehalten werden können, müssen durch staubdichte Wände von anderen Räumen getrennt sein. Arbeiten, für welche die Arbeitsräume nicht bestimmt sind, dürfen in ihnen nur ausnahmsweise ausgeführt werden.

§ 6

Staubschutzgeräte

(1) Bei Arbeiten, bei denen eine Staubentwicklung unvermeidlich ist, müssen die vom Ministerium für Arbeit zugelassenen Staubschutzgeräte und -mittel getragen und angewandt werden. In erster Linie sind Frischluftgeräte zu benutzen, insbesondere an allen ortsfesten Arbeitsstellen. Die Frischluft für diese Geräte muß an staubfreien Stellen entnommen werden. Bei kalter Außentemperatur ist sie anzuwärmen.

(2) Mit der Ausgabe und Pflege von Feinstaubcolloidmasken ist eine in ihrer Handhabung unterrichtete Person besonders zu beauftragen. Für die Ausgabe und Pflege der Masken ist eine zentrale Stelle des Betriebes vorzusehen.

§ 7

Abgesaugte Staubluft

(1) Abgesaugte Staubluft ist durch geeignete technische Verfahren (z. B. Absetzkammern, Prallfilter, Zyklone u. ä.) ausreichend von dem Staub zu reinigen. Erst dann darf sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Nachbarschaft) ins Freie geleitet werden.

Die Mündung von Abluftrohren oder Schornsteinen muß die Dachrinne der unmittelbar benachbarten Gebäude um mindestens 4 m überragen.

(2) Im Bereich des Abluftstromes der abgesaugten staubhaltigen Luft dürfen sich keine Arbeitsstätten befinden.

Reinigung der Arbeitsstätten und -plätze

§ 8

(1) Arbeitsplätze und -räume sind täglich durch Abspülen, Abwaschen oder Absaugen gründlich zu reinigen. Ein Ausfegen der Räume darf nur vorsichtig und unter Feuchthaltung des Fußbodens oder bei Verwendung von staubbindenden Mitteln (z. B. feuchtes Sägemehl) erfolgen.

(2) Bei Arbeiten mit feuchtem Material ist zu verhindern, daß es am Arbeitsplatz oder am Fußboden antrocknet.

§ 9

Die Arbeitsplätze und -räume sind täglich nach Schichtschluß durch Personen, die in der übrigen Zeit nicht mit Staubarbeiten beschäftigt werden dürfen, von Abfall und Schutt durch Absaugen, Abschwemmen oder mit Hilfe von Ölnetzmitteln sowie unter Benutzung von Atemschutzgeräten zu reinigen. Das Absaugen darf nur durch besondere,

bewegliche, an die Staubabsaugung angeschlossene Absaugeleitungen oder Industriestaubsauger erfolgen, bei denen in einem Zusatzgerät der Staub völlig niedergeschlagen, ins Freie oder in die Absaugung geleitet wird. Jugendliche und Frauen dürfen nur an ihrem eigenen Arbeitsplatz solche Arbeiten ausführen.

§ 10

Beschäftigungsbeschränkung

(1) Die Beschäftigung mit Arbeiten, bei denen eine Silikosegefährdung besteht, ist Personen unter 21 Jahren nur dann gestattet, wenn der Arbeitsgang so gestaltet ist, daß in ihm keine Gesundheitsgefährdung für sie gegeben ist.

(2) Lehrlinge und Frauen dürfen an silikosegefährlichen Arbeitsstellen nur beschäftigt werden, wenn

- a) ein amtsärztliches Unbedenklichkeits-Zeugnis vorliegt;
- b) durch ausreichende Maßnahmen eine Ausbreitung des gesundheitgefährdenden Staubes verhindert wird.

Die Beschäftigung der Lehrlinge mit Arbeiten, bei denen eine Silikosegefährdung besteht, ist nur in besonderen dafür geeigneten Lehrwerkstätten zulässig. Für Lehrlinge unter 16 Jahren ist sie grundsätzlich untersagt; für die Zeit ihrer Berufsausbildung kann die zuständige Arbeitsschutzinspektion Ausnahmen genehmigen.

(3) Die Herstellung und Bearbeitung von Silika, Dinassteinen oder quarzhaltigem Scheuerpulver und das Arbeiten an Sandstrahlgebläsen ist Jugendlichen verboten.

§ 11

Ärztliche Untersuchung

(1) Mit Arbeiten, bei denen eine Gesundheitsgefährdung durch Staubeinwirkung besteht, dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, denen der Betriebsarzt oder ein für das Werk zuständiger Arzt schriftlich ihre Eignung hierfür bestätigt hat.

(2) Silikosegefährdete Beschäftigte sind halbjährlich ärztlich zu untersuchen. Bei der Einstellung und mindestens einmal in jedem Jahr hat der untersuchende Arzt eine Lungenröntgengroßaufnahme zu veranlassen, wenn nicht der Bezirksarzt andere Zeitabstände hierfür festgelegt hat.

(3) Besteht der Verdacht einer Silikose-Erkrankung, so ist der davon Befallene der Silikose-Erhebungsstelle zu überweisen.

§ 12

Zeitliche Beschäftigungsbeschränkung

Die zuständige Arbeitsschutzinspektion kann nach Anhören der Silikose-Erhebungsstelle oder des Bezirksarztes die Dauer der Beschäftigung mit silikosegefährlichen Arbeiten für einzelne Beschäftigte in einem Betrieb auf eine bestimmte Zeit begrenzen.

§ 13

Beschäftigung unter Tage

(1) Betriebe unter Tage müssen ausreichend bewettert sein. Es ist dafür zu sorgen, daß der an einem Arbeitsort entstehende Staub schnellstens niedergeschlagen wird und sich nicht zu anderen Arbeitsstellen hinzieht.

(2) Es ist verboten, Bergesturzstellen sowie Steinbrechanlagen im einziehenden Wetterstrom zu errichten. Befinden sich solche Stellen oder Anlagen im einziehenden Wetterstrom, so muß der Staub sofort unmittelbar an der Entstehungsstelle niedergeschlagen werden.

(3) Jugendliche bis zu 18 Jahren dürfen an Bergesturzstellen und Steinbrechanlagen nicht beschäftigt werden. Mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion können sie ausnahmsweise dort im Rahmen ihrer Ausbildung vorübergehend tätig sein. Der Arbeitsschutzinspektor hat jedoch dann die im Einzelfall zweckmäßig und notwendig erscheinenden Schutzmaßnahmen anzuordnen.

(4) Für Ausrichtungs-, Vorrichtungs- u. ä. Arbeiten sowie in der steinverarbeitenden Industrie ist ein hierfür anerkanntes Frischluftgerät oder ein anderes wirksames Staubbekämpfungsmittel zu verwenden.

(5) Trockenbohren ohne Verwendung von staubschützenden Mitteln ist in Gesteinsbetrieben verboten.

(6) Vor dem Bohren von Gestein und vor dem Zünden der Schüsse sind im Umkreis von mindestens 10 m trockene Stöße und Firsten zu berieseln.

(7) Gesteinsmassen dürfen nur feucht verladen werden. Sie sind nötigenfalls vorher anzufeuchten. Die Sohlen, von denen sie fortgeschafft werden, müssen ebenfalls feucht gehalten werden.

(8) An geeigneten Stellen der ein- und ausziehenden Teilwetterströme sind wirksame Einrichtungen zum Niederschlagen des Staubes herzustellen.

(9) Der Staubgehalt der Grubenwetter ist durch konimetrische Staubbmessungen ständig zu überwachen.

Abschnitt B

§ 14

Zerkleinerung und Aufbereitung

(1) Zerkleinerungs-, Aufbereitungs-, Sicht- und Mischmaschinen für trockenes Gut, z. B. Backen- und Kreiselbrecher, Kollergänge, Mühlen, Walzwerke, Mischschnecken u. dgl. sowie ihre Aufgabe- und Austragsvorrichtungen müssen, soweit es der Gang des Betriebes zuläßt, an eine Entstaubungsanlage angeschlossen werden. Bei der Silika- oder Dinasaufbereitung muß auch für die Naßzerkleinerung eine Absaugung vorgesehen werden.

(2) Nach Möglichkeit sind staubentwickelnde Arbeiten (Zerkleinern, Sieben usw.) in solchen Räumen vorzunehmen, die von den übrigen Arbeitsräumen getrennt liegen.

(3) Räume, in denen Maschinen zum Zerkleinern, Sieben usw. stehen, sind von benachbarten Arbeitsräumen, die nicht demselben Zweck dienen, staubdicht abzutrennen.

(4) Das Sieben und Mischen ist möglichst zu mechanisieren.

(5) Staubbörmiges Gut darf nur in geschlossenen Behältern gemischt, befördert und gelagert werden.

(6) Die Einwurfföffnungen an handbeschickten Maschinen (z. B. Brecher, Mühlen, Walzwerke, Becherwerke) sollen so angebracht sein, daß das zu verarbeitende Material leicht hineingeworfen werden kann und dabei wenig Staub entsteht.

(7) Bei Neuanlagen müssen alle Arbeitsmaschinen für mechanische Beschickung eingerichtet sein; ausgenommen sind nur die Aufgabestellen von Rohstoffen.

(8) Wird das Material nicht mechanisch zugeführt, so muß die Zuführungsstelle im Freien liegen. Bei besonders starker Staubbentwicklung ist zwischen der Zuführungsstelle und der Maschine eine geschlossene Fördereinrichtung mit Absaugung einzuschalten.

(9) In Naßzerkleinerungs-, Naßaufbereitungs-, Schlemm- und Filteranlagen sind Fußböden und sonstige Verkehrswege feucht zu halten, Rutschgefahr darf jedoch dadurch nicht eintreten.

Abschnitt C

§ 15

Bearbeitung von Natursteinen und künstlichen Steinen

(1) Steinbearbeitungsplätze und -werkstätten sollen, soweit sie nicht in geschlossenen Räumen untergebracht sind, so angelegt werden, daß die Staubluft bei der am Ort vorherrschenden Windrichtung keine weiteren Arbeitsplätze berührt.

(2) Beim Bossieren von Sandsteinen oder der sonstigen Bearbeitung kieselhaltiger Stoffe müssen die Arbeitsplätze der Beschäftigten mindestens 5 m voneinander entfernt sein. Das gleiche gilt bei der Bearbeitung von Sandsteinen an Bauten.

(3) Ortsfeste, geschlossene Werkstätten für die Steinbearbeitung müssen mit Staubabsaugeinrichtungen versehen sein, die den entstehenden Staub an der Entstehungsstelle nach der Seite oder nach unten absaugen. Der Staubluftstrom darf nicht am Kopf des Arbeitenden vorbeigeführt werden. Das Abrichten (Kippen) von Pflaster- und Bordsteinen mit der Hand ist von dieser Vorschrift ausgenommen. Die Steinmetze sind, soweit Preßluft vorhanden ist, mit Frischluftgeräten zu versehen. Andernfalls dürfen Preßluftwerkzeuge oder andere Werkzeuge zur Steinbearbeitung nur im Freien verwendet werden.

(4) Werden die zu bearbeitenden Steine auf einem Werk Tisch mit Gitterplatte gelagert, so muß die Absaugung von unten durch das Gitter erfolgen. Unter der Gitterplatte sind zusätzlich Abfalltrichter mit Schubkasten anzubringen, die mit der Hand oder auf mechanischem Wege durch eine Förderschnecke entleert werden.

(5) Beim Schärfen von Mühlensteinen sind Staubsaugereinrichtungen gemäß Abs. 3 vorzusehen.

(6) Bei Steinspaltmaschinen müssen die Absaugereinrichtungen den Staub vom Arbeitstisch nach unten abführen.

(7) An Steinsägen, Steintrenn-, Schneid-, Fräs- und Schleifmaschinen ist die Bildung von Sprühwasser und von Nebel durch Zusetzen von Bindemitteln zu verhindern. Steindrehbänke sind mit Absaugevorrichtungen zu versehen.

(8) Naturschleifsteine sind nach Möglichkeit durch künstliche Schleifsteine zu ersetzen.

(9) Naturschleifsteine dürfen nur abgedreht werden, wenn sich in dem Raum keine anderen Personen aufhalten. Beim Abdrehen sind Staubschutzmasken zu benutzen.

(10) Sandstein- und Quarzsand sollen als Schleifmittel möglichst nicht verwendet werden.

(11) An Schleifbänken sind erhöhte Umrandungen zum Schutz der Beschäftigten gegen die abspritzende Schleif- und Abriebmasse anzubringen.

(12) In Steinmetzereien und Steinspaltereien, wo unter Zuhilfenahme von Wasser gearbeitet wird (Sägerei, Schleiferei), sind die Arbeitsbänke, der Fußboden sowie Schutt und Abfall stets feucht zu halten. In Steinmetzereien gilt das auch für die Werkstücke. Ein Antrocknen des Staubes muß durch ständiges Benetzen verhindert werden.

Abschnitt D

§ 16

Formerei, Dreherei, Gießerei

(1) Formräume sind ausreichend zu be- und entlüften. Die Arbeitsplätze müssen, nötigenfalls mit Hilfe einer Absauganlage oder eines Frischluftschleiers, staubfrei gehalten werden.

(2) Formpressen, Form- und Gießtische sind so einzurichten, daß möglichst wenig Masse auf den Fußboden fallen kann. An Plattenpressen darf die Preßmasse nur mechanisch zugeführt werden. Die aufsteigenden Staubnebel sind abzusaugen; die Putzbürsten sind zu umkleiden und an die Absauganlage anzuschließen.

(3) Vor den Formtischen ist durch eine Abfallleiste die überflüssige Formmasse abzustreichen und in einen Sammelbehälter zu leiten. Der Gießvorgang ist möglichst zu mechanisieren.

(4) Zum Auffangen von überlaufendem Schlicker, von Abstich, Putz- und anderen Abfällen sind Abfallsammelbehälter zur Verfügung zu stellen, die täglich entleert werden müssen.

(5) In Silika- und Schamotteformereien sind an den Form- und Preßtischen Abfallfangbleche anzubringen. An Stellen, an denen trotz der getroffenen Vorkehrungen regelmäßig Masse herabfällt, z. B. vor den Formertischen, ist der Fußboden durch Roste abzudecken.

(6) Heruntergefallene Formmassen, Schlicker usw. sind an den Stellen des Fußbodens, an denen sie mit den Füßen der Beschäftigten in Berührung kommen können, sofort (noch feucht) zu beseitigen.

(7) Während der Arbeit mit feuchtem Material ist durch öfteres Benetzen und Spülen ein Anrocknen und eine Anhäufung der Abfallmasse auf dem Fußboden und den Werktschen zu verhindern.

(8) Nach Beendigung der Arbeit sind die Tische und ihre Umgebung von Masseresen zu säubern.

(9) Zum Einstreuen in Formen zwischen Kapseln und fertiggepreßten Steinen darf nur feinstaubfreier, d. h. gewaschener Sand oder Schamottegries verwendet werden (Körnung gröber als 0,06 mm, ohne Durchsatz auf Prüfsieb, Prüfsieb 10 000 Maschen je cm²). Durch den Ofen gegangener Quarzsand und der in den Dichtungsrinnen der Tunnelöfen verwendete Sand dürfen nicht wieder benutzt werden.

(10) Ungebrannte Ton- und Steinzeugwaren sollen ohne Verwendung eines mehl- oder griesförmigen Zwischenmittels abgestellt werden. Die Verwendung von ungewaschenem Quarzsand zum Aufsetzen von Tonröhren u. dgl. ist verboten. Als Zwischenmittel kann Basaltmehl oder gewaschener Sand verwendet werden. Wird Quarzsand benutzt, so ist er in mindestens jährlichen Abständen zu erneuern.

§ 17

(1) Trockenräume sind bei Neuanlagen von allen anderen Arbeitsräumen — besonders von der Formerei — durch dichte Wände zu trennen. Dicht schließende Türen mit Selbstschließeinrichtung sind zugelassen. Das Eindringen der Luft aus der Trockenerei in die Formerei ist zu verhindern. Diese Anforderungen sollen, wenn möglich, auch bei alten Anlagen erfüllt werden.

(2) Das Trocknen von losen Materialien auf Trockendarren, Trockenplatten und Trockenböden ist möglichst zu vermeiden.

(3) Trockengestelle sind so zu errichten, daß der Fußboden unter ihnen leicht gereinigt werden kann.

Abschnitt E

§ 18

Bearbeitung von ungebrannten und gebrannten keramischen Erzeugnissen und Glas

(1) Fällt beim Nachbearbeiten gebrannten Materials, beim Aufspritzen von Glasur, beim Fertigmachen getrockneter Formlinge an Absprenggeräten, an Kröselständen der Glasindustrie oder beim Trockenschleifen trockener, gesundheitsgefährdender Abrieb an, so ist der Staub an der Entstehungs-

stelle abzusaugen. Soweit erforderlich, ist in Kopfhöhe des Beschäftigten Frischluft in Richtung auf die Absaugeöffnung zuzuführen.

(2) Die Absaugung muß grundsätzlich von unten oder von der Seite erfolgen. Werktsche sind entsprechend den Vorschriften des § 15 Abs. 4 herzurichten.

Abschnitt F

§ 19

Schleifereien

(1) Zum Schleifen sollen nur künstliche Schleifkörper mit keramischer, mineralischer, chemischer oder vegetabilischer (Gummi, Kunstharz) Bindung verwendet werden.

(2) Soweit noch Sandsteine verwendet werden, müssen wirksame Absaugeanlagen vorhanden sein. Aufgebrauchte Sandsteine sind durch künstliche Schleifkörper zu ersetzen.

(3) Sandsteine dürfen innerhalb der Arbeitszeit nur in dichten Umhüllungskästen abgedreht werden, in denen die Steine, abgesehen von den Stellen, an der das Abdrehwerkzeug wirkt, völlig eingeschlossen sind. Die Schleifstellen sind an Absaugeanlagen anzuschließen, die das Eindringen von Staub in den Arbeitsraum verhindern. In jedem Falle sind Colloidfilter-Staubmasken zu tragen.

(4) Die Sandsteine dürfen nur unter ausreichendem Wasserzufluß geritzt und geschärft werden.

(5) In Räumen, in denen auf Sandstein oder künstlichen Schleifkörpern geschliffen wird, dürfen keine anderen Arbeiten verrichtet werden.

(6) Fußböden und Wände der Arbeitsräume sind sauber zu halten. Der Fußboden ist mehrmals täglich durch Abspülen mit fließendem Wasser zu reinigen. Ein Wasserzapfhahn mit Schlauchanschluß muß vorhanden sein.

Abschnitt G

§ 20

Ofenmaurer

(1) Als Ofenmaurer im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten Personen, die feuerfeste Steine (Silika-, Tondenas- und Schamottesteine) zum Bau und zur Ausbesserung von industriellen Öfen u. dgl., zum Ausbau oder zur Ausmauerung von Winderhitzern, Pfannen usw. be- und verarbeiten und Steine auf Steinschleifmaschinen zurichten. Die Tätigkeit der Handlanger und anderer Hilfsarbeiter ist dieser Beschäftigung gleichzuachten, sofern sie, wie z. B. bei Abbruch der Öfen, als staubgefährdete Arbeit anzusehen ist.

(2) Beim Ofenbau ist das maschinelle Scharrieren und Glätten der Bruchflächen von roh zugehauenen Steinen oder deren Zurichtung mit der Hand mit besonderer Vorsicht durchzuführen. Für ausreichende Staubabsaugung und für die Benutzung von Atemschutzmasken ist zu sorgen.

Um diese Arbeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind nach Möglichkeit Formsteine zu

benutzen. Stauberzeugende Reparaturarbeiten im Ofeninnern und im Kanalsystem sind bei vollem Ofenzug getrennt voneinander auszuführen, falls nicht Entstaubungsanlagen eine Staubeinwirkung von der einen Arbeitsstelle auf die andere ausschließen.

(3) Steine sind möglichst nicht mit der Hand zuzurichten, sondern durch mechanisch angetriebene Schleifmaschinen mit wirksamer Staubabsaugung. Für jeden mit dem Zuhauen, Scharrieren und dem Schleifen der Steine sowie der Reinigung der Staubabsaugung Beschäftigten müssen Frischluftgeräte oder Colloidfiltermasken zur Verfügung stehen; ihre sachgemäße Benutzung ist zu überwachen.

(4) Wird beim Ofenanbruch mit Preßluftwerkzeugen gearbeitet, so ist die Luftaustrittsstelle am Werkzeug so zu umkleiden, daß durch die austretende Preßluft keine zusätzliche Staubeentwicklung ausgelöst wird.

(5) Während des Abbruches des Oberteils eines Regenerativofens soll die Entstaubung an dem vollen Kaminzug bei geschlossenem Kammer Spiegel und Ventilgehäuse angeschlossen sein.

(6) Bei Arbeiten unter großer Hitzeeinwirkung sind Frischluftgeräte zu tragen; für ausreichenden Luftwechsel ist durch Abschirmung gegen die strahlende Hitze zu sorgen. Die Arbeitskräfte sind in kurzen Zeitabständen abzulösen.

(7) Bei Abbrucharbeiten im Unterofen soll dieser an dem Kamin angeschlossen bleiben. Arbeiten im Ventil und in den Abzugskanälen müssen nacheinander ausgeführt werden.

(8) Das Abputzen ausgebaute Steine zur Wiederverwendung soll möglichst auf mechanisch angetriebenen Putz- oder Schleifmaschinen mit Staubabsaugung erfolgen.

(9) Die Entwicklung von Staub beim Ent- und Umladen loser Massen, wie Mörtel und Schutt, ist durch zweckentsprechende Einrichtungen und Maßnahmen möglichst einzuschränken. Atemschutzgeräte müssen jederzeit in genügender Menge zur Verfügung stehen und benutzt werden.

Abschnitt II

§ 21

Befördern und Speichern

(1) Zum Befördern von Rohgut, Formmassen und anderem aufbereitetem Material sollen mechanische Beförderungsmittel weitestgehend angewendet werden.

(2) Bei der Beförderung staubförmigen Materials auf Fahrzeugen sind geschlossene Behälter zu verwenden. Der bei der Be- und Entladung entstehende Staub ist nach Möglichkeit abzusaugen.

(3) Nahfördereinrichtungen, wie Becherwerke, Rutschen, Fallrohre, Förderschnecken usw., müssen staubdicht sein oder entsprechend umkleidet werden. Sie sind an eine Entstaubungsanlage anzuschließen.

(4) An ortsfesten Förderbändern für staubförmiges Material sind mindestens die Aufgabe- und Abwurfstellen mit Schutzmänteln zu versehen und an eine Entstaubungsanlage anzuschließen.

(5) In geschlossenen Räumen sind ortsbewegliche Förderbänder zum Befördern staubförmiger Massen unzulässig.

(6) Mehle und Griesse müssen in Silos oder anderen geschlossenen Behältern gelagert werden.

(7) Stoffsäcke für Feinmehl sollen beim Ablegen nicht geworfen und Jutesäcke nicht von Hand gereinigt werden. Die Säcke dürfen erst nach der Reinigung ausgebessert werden.

(8) Sackfüllstellen sind mit Ausnahme der Zugangsseite durch Wände zu verkleiden. Der Staub muß nach der Seite abgesaugt werden. Im Fußboden sind unter den Absackvorrichtungen mit Rosten abgedeckte Gruben anzubringen, die die herabfallenden Massen aufnehmen. Gefüllte Säcke sind noch im Wirkungsbereich der Absaugung zu schließen.

(9) Staubförmiges Material, wie feuerfester Mörtel, gemahlener Sand u. dgl., soll nur in geschlossenen Behältern oder Papiersäcken verladen und befördert werden.

(10) Bei der Be- und Entladung, dem Absacken und der Beschickung von Förderanlagen sind Atemschutzmasken zu benutzen, nach Möglichkeit sind Anschlüsse für Frischluftgeräte vorzusehen.

Abschnitt I

Sandstrahlgebläse

§ 22

(1) Bei Sandstrahlgebläsen ist zwischen Freistrahlegebläsen, die sich im Freien oder in einer Blaskammer befinden, und geschlossenen Gebläsen zu unterscheiden.

(2) In Räumen, in denen mit Freistrah- oder geschlossenen Gebläsen gearbeitet wird, müssen die benachbarten Arbeitsstellen so weit entfernt oder so abgeschlossen oder geschützt sein, daß die dort Beschäftigten nicht durch Staub gefährdet werden.

(3) Freistrahlegebläse in Strahlkabinen und geschlossene Gebläse sollen nicht zusammen in einem Raum untergebracht werden. Am Freistrahlegebläse darf außerhalb der Strahlkabinen in geschlossenen Räumen nicht gearbeitet werden.

(4) Das Freistrahlen im Freien darf nur erfolgen, wenn der Staub nicht in Arbeitsräume, die sich in der Nähe befinden, eindringen kann oder andere Personen nicht durch den Staub gefährdet werden.

(5) Einrichtungen, die dazu dienen, den durch das Sandstrahlgebläse gegangenen Sand wieder verwendungsfähig zu machen, müssen mit einer ausreichenden Absaugung versehen sein.

(6) Wenn es sich technisch ermöglichen läßt, ist an Stelle von Quarzsand Stahlkies, Siliziumkarbid oder Korund zu verwenden.

(7) Als Sandstrahlbläser länger als zwei Jahre tätig zu sein, ist nur mit Zustimmung des zuständigen Bezirksarztes zulässig.

§ 23

(1) Jedem Freistrahlbläser ist ein Frischluftatemschutzgerät zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die Beschäftigten am geschlossenen Gebläse, wenn sie durch Staub belästigt werden.

(2) Frischluftatemschutzgeräte müssen im Kopfteil einen ausreichenden Überdruck haben und eine Luftmenge von mindestens 80 l/min. zuführen. Die Luft darf weder durch Öldünste noch durch Staub u. dgl. verunreinigt sein.

(3) Jedem Freistrahlbläser ist geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Wenn Hände und Arme der Beschäftigten mit dem Sandstrahl in Berührung kommen können, sind ihnen Armhandschuhe zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt K

§ 24

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Ministerium für Arbeit

L. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 861.

— Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern —

Vom 15. April 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für die Herstellung, Füllung, Beförderung, Verwendung und Aufbewahrung ortsbeweglicher, geschlossener Druckgasbehälter (in nachfolgendem „Behälter“) jeder Art für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, soweit nicht im § 2 Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Als ortsbeweglich im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten alle Behälter, welche zwischen Füllung und Entleerung ihren Standort wechseln.

(3) Im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten

- a) als verdichtete Gase alle Gase, deren Überdruck 1 kg/cm² bei 15° C übersteigt,
- b) als verflüssigte und unter Druck gelöste Gase alle Gase, deren Dampfdruck 1,25 kg/cm² bei 40° C übersteigt.

(4) Soweit Gase als Sprengstoffe angesehen werden, gelten neben dieser Arbeitsschutzbestimmung die besonderen Bestimmungen über Sprengstoffe.

§ 2

Beschränkung des Geltungsbereiches

(1) Von dem Geltungsbereich dieser Arbeitsschutzbestimmung werden ausgenommen:

- a) Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³, sofern sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und Beförderung sowie Aufbewahrung der gefüllten Behälter den in sicherheitstechnischer Beziehung zu stellenden Anforderungen genügen.
- b) Behälter, welche als zum Betriebe notwendige Bestandteile von Fahrzeugen und fahrbaren oder fragbaren Betriebsanlagen mit diesen fest verbunden sind und fest verbunden bleiben, mit Ausnahme der Behälter für gasförmige Treibstoffe an Fahrzeugen aller Art.

(2) Für die Verwendung von Stahlflaschen für verdichtetes Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan sind außerdem die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 867 (GBl. 1953 S. 162) maßgebend.

Für die Verwendung von Flaschen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (z. B. Propan, Butan oder Dimethyläther) zum Heizen, Brennen, Beleuchten und Schweißen sind außerdem die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 873 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (z. B. Propan, Butan oder Dimethyläther) — maßgebend.

(3) Für die Beförderung der Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase auf Eisenbahnen und Schiffen sind die diesbezüglichen besonderen Beförderungsvorschriften zu beachten.

§ 3

Werkstoff, Bau und Ausrüstung der Behälter

(1) Werkstoff und Bauart, Herstellung und Ausrüstung der Behälter müssen neben den folgenden allgemeinen Bestimmungen den vom Ministerium für Arbeit genehmigten „Technischen Grundsätzen“ (TG-Druckgasbehälter) zu dieser Arbeitsschutzbestimmung und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die Behälter für gelöstes Azetylen müssen mit einer porösen Masse gefüllt sein, die nach Maßgabe der „Technischen Grundsätze“ auf ihre Zuverlässigkeit geprüft, anerkannt und vom Ministerium für Arbeit gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zugelassen ist.

§ 4

Kennzeichnung der Behälter

(1) Auf den Behältern müssen die in den „Technischen Grundsätzen“ festgelegten allgemeinen und die für die einzelnen Gasarten vorgesehenen besonderen Aufschriften, Kennzeichen und Stempel gut sichtbar und dauerhaft angebracht sein.

(2) Die Kennzeichnung von Behältern zu einer wahlweisen Verwendung für verschiedene Gase ist verboten.

Die Füllung der Behälter mit technischen Gasgemischen (z. B. Treibgas oder Methan-Kohlen-Wasserstoffen) wird hiervon nicht berührt, soweit in den Gemischen chemische Umsetzungen nicht zu erwarten sind und derartige Gasgemische vom Ministerium für Arbeit zur Verwendung zugelassen sind.

§ 5

Prüfung der Behälter

(1) Behälter dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — geprüft worden sind. Nach der Prüfung sind der Abnahmestempel und der Prüfungstag einzuschlagen.

(2) Die Prüfung ist bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu beantragen. Über den Befund ist von dem Arbeitsschutzinspektor eine Bescheinigung nach dem vom Ministerium für Arbeit festgelegten Muster in dreifacher Ausfertigung auszustellen.

Je eine Ausfertigung dieser Bescheinigungen ist von dem Arbeitsschutzinspektor, von dem Hersteller und von dem verfügungsberechtigten Betriebsleiter oder dem Füllwerk aufzubewahren und dem zuständigen Arbeitsschutzinspektor auf Verlangen vorzulegen.

(3) Behälter für gelöstes Azetylen sind nach Einfüllung der porösen Masse einer weiteren Abnahmeprüfung durch die zuständige Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — nach Maßgabe der „Technischen Grundsätze“ zu unterziehen.

Wird der Behälter in Ordnung befunden, so sind unabhängig von der Stempelung des Behälters gemäß Abs. 1 neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse nochmals der Stempel des Arbeitsschutzinspektors und der Prüfungstag einzuschlagen.

Das besondere Kennzeichen der porösen Masse gilt gleichzeitig als Bestätigung ihres Herstellers oder Vertreibers, daß die Masse den Zulassungsbedingungen entsprechend hergestellt und eingefüllt ist.

(4) Alle in Gebrauch befindlichen Behälter müssen den „Technischen Grundsätzen“ entsprechend in den hierfür bestimmten Fristen durch die zuständige Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Untersuchungen sind vom Betriebsleiter oder von den Füllwerken zu beantragen.

Wird der Behälter in Ordnung befunden, so sind der Abnahmestempel und der Tag der Nachprüfung einzuschlagen und eine entsprechende Prüfbescheinigung auszustellen.

(5) Behälter, die für den Export bestimmt sind, unterliegen nicht den besonderen Anforderungen dieser Arbeitsschutzbestimmung, müssen aber den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Verlangt der Besteller ausdrücklich eine Abnahme der Behälter durch die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung —, dann müssen solche Behälter den Bedingungen dieser Arbeitsschutzbestimmung und den zugehörigen „Technischen Grundsätzen“ entsprechen. Die erforderlichen Beschriftungen sind auf Anforderung in der entsprechenden Fremdsprache einzuprägen.

§ 6

Füllung und Betriebsdruck

(1) Die Füllwerke dürfen nur einwandfreie und ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter füllen, deren letzte Prüfung innerhalb der in den „Technischen Grundsätzen“ vorgeschriebenen Frist erfolgt ist.

(2) Beschädigte Behälter und solche, die für die Füllung als ungeeignet erscheinen, sind von den Füllwerken anzuhalten und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zur Überprüfung vorzulegen.

(3) Behälter für verdichtete Gase und für unter Druck gelöstes Azetylen dürfen nur bis zu dem in den „Technischen Grundsätzen“ festgelegten Druck gefüllt werden.

(4) In Behälter für verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak dürfen nur die in den „Technischen Grundsätzen“ festgelegten Mengen eingefüllt werden.

(5) Die Behälter dürfen höchstens mit dem auf ihnen eingeschlagenen Fülldruck bzw. Füllgewicht in Verkehr gebracht werden.

§ 7

Veränderungen an Behältern

(1) Veränderungen dürfen nur an entleerten Behältern im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — vorgenommen werden.

(2) Bei Veränderungen von Aufschriften oder Einprägungen muß eine Bescheinigung aus gefertigt werden, aus welcher der vorherige und der neue Wortlaut derselben ersichtlich sind.

(3) Schweißungen oder sonstige mit einer Erhitzung des Behälters verbundene Arbeiten unterliegen den Beschränkungen der „Technischen Grundsätze“.

(4) Behälter mit geänderten Aufschriften müssen vor ihrer Wiederverwendung einer erneuten Prüfung und Stempelung unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 unterzogen werden.

Die die erneute Prüfung durchführende Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — hat die gemäß § 5 Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung entsprechend zu ergänzen.

Über die erneuten Prüfungen hat die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — Buch zu führen oder eine Durchschrift der Bescheinigung aufzubewahren.

(5) Behälter, die nach den Bestimmungen zur weiteren Verwendung untauglich sind, müssen aus dem Verkehr gezogen werden. Wird die Weiterverwendung für das gleiche oder ein anderes Gas mit niedrigerem Betriebsdruck zugelassen, so ist entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 zu verfahren.

(6) Von der Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — verworfene Behälter sind für eine Weiterverwendung ungültig zu machen (z. B. durch Einschlagen eines Kreuzes auf den Abnahmestempel).

§ 8

Ausnahmen *

(1) Die zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — ist berechtigt, für einzelne Behälter Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung zu bewilligen.

(2) Ausnahmen grundsätzlicher Art und Ausnahmen für bestimmte Arten von Behältern oder Gasen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung kann nur das Ministerium für Arbeit bewilligen.

(3) Ausnahmen von den in den DIN-Blättern vorgeschriebenen Abmessungen des Flaschenhalsgewindes und des Anschlußgewindes der Ventile darf nur das Ministerium für Arbeit bewilligen.

§ 9

Flaschenfüllungen

(1) Die Benutzung von Behältern, die aus dem Ausland eingeführt werden, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit.

(2) Sogenannte „Kugelflaschen“ und Leichtstahlflaschen mit der Bezeichnung LSC 90 oder dem Kennzeichen K oder LS hinter der Flaschennummer dürfen nicht mehr gefüllt werden.

(3) Zulassungen poröser Massen für Azetylenflaschen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsschutzbestimmung in Deutschland erteilt wurden, gelten auch weiterhin.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung fertiggestellten oder bereits in Verkehr befindlichen abgenommenen Behälter gelten weiterhin als zugelassen.

(2) Bei Druckgasbehältern, die vor Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung bereits in Betrieb waren, ist eine Abänderung ihres Baues oder ihrer Ausrüstung entsprechend den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung nur zu fordern, wenn es zur Abwendung von Gefahren für die Werk tätigen und zur Erhaltung der technischen Betriebssicherheit erforderlich ist.

Die Entscheidung hierüber obliegt in Zweifelsfällen der Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung —.

(3) Azetylenflaschen mit in Deutschland zugelassenen porösen Massen in- oder ausländischen Ursprungs sind weiter für den Verkehr zugelassen.

§ 11

Gebührenordnung

(1) Die für die vorgeschriebenen Prüfungen zu entrichtenden Gebühren sind in der Gebührenordnung zu dieser Arbeitsschutzbestimmung (siehe Anlage) festgelegt.

(2) Die Betriebsleiter oder die Füllwerke haben die Kosten der Prüfungen zu tragen und sind verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfungen der Behälter erforderlichen Vorrichtungen und Arbeitskräfte zu stellen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die „Druckgasverordnung“ vom 2. Dezember 1935, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. April 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 961
— Bau und Verwendung von ortsbeweglichen
Druckgasbehältern —

Gebührenordnung

1. Prüfung des Baustoffes neuer Behälter

- | | |
|--|---------|
| a) Für die Ausführung einer Zerreißprobe mit zugehöriger Biegeprobe | 10,— DM |
| b) Für jede weitere vollständige Prüfung nach Buchst. a) oder einen zu wiederholenden Teil derselben | 6,— „ |

2. Abnahme neuer Behälter

Für die Druckprüfung einschließlich des Wiegens der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichtes der Füllung

- | | |
|--|---------|
| a) von Behältern mit einem 5 Liter nicht übersteigenden Inhalt bei einer Anzahl bis zu 25 Behältern | 25,— DM |
| für den 26. bis zum 60. Behälter je Stück | —,50 „ |
| für den 61. bis zum 100. Behälter je Stück | —,30 „ |
| für den 101. bis zum 200. Behälter je Stück | —,15 „ |
| für den 201. Behälter und mehr je Stück | —,10 „ |
| b) von Behältern mit einem 4 l Liter nicht übersteigenden Inhalt bei einer Anzahl bis zu 25 Behältern | 25,— DM |
| für den 26. bis zum 60. Behälter je Stück | —,60 „ |
| für den 61. bis zum 100. Behälter je Stück | —,40 „ |
| für den 101. bis zum 200. Behälter je Stück | —,20 „ |
| für den 201. Behälter und mehr je Stück | —,15 „ |
| c) von Behältern mit einem 4 l Liter übersteigenden Inhalt, wenn der Gesamteinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 Liter beträgt | 25,— DM |
| für jedes weitere Liter Inhalt mehr | —,02 „ |
| mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 80,— DM nicht übersteigen darf. | |

3. Regelmäßige wiederkehrende Untersuchungen

Für die Druckprüfung einschließlich des Wiegens der Behälter, der Ermittlung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichtes der Füllung

- | | |
|--|---------|
| a) von Behältern mit einem 15 Liter nicht übersteigenden Inhalt, soweit ausschließlich Behälter dieser Größe gleichzeitig zur Prüfung kommen; bei einer Anzahl bis zu 25 Behältern | 25,— DM |
| für den 26. bis zum 60. Behälter je Stück | —,50 „ |
| für den 61. bis zum 100. Behälter je Stück | —,30 „ |
| für den 101. bis zum 200. Behälter je Stück | —,15 „ |
| für den 201. Behälter und mehr je Stück | —,10 „ |
| b) von Behältern mit einem 4 l Liter nicht übersteigenden Inhalt bei einer Anzahl bis zu 25 Behältern | 25,— DM |
| für den 26. bis zum 60. Behälter je Stück | —,60 „ |
| für den 61. bis zum 100. Behälter je Stück | —,35 „ |
| für den 101. bis zum 200. Behälter je Stück | —,15 „ |
| für den 201. Behälter und mehr je Stück | —,10 „ |
| c) von Behältern mit einem 4 l Liter übersteigenden Inhalt Gebühren nach Ziffer 2, Buchst. c). | |

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von 25,— DM entfällt, wenn die Prüfungsgebühren an einem Tage bei ein und demselben Antragsteller und an ein und demselben Prüfungsort bei einer Inanspruchnahme des Arbeitsschutzinspektors bis zu fünf Stunden (einschließlich der Reisezeit) den Betrag von 50,— DM, bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 80,— DM übersteigen.

Für die Ausstellung der Prüfungszeugnisse wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn die erforderlichen Schreibarbeiten ordnungsgemäß durch das Füllwerk oder den Antragsteller erledigt werden.

Die Arbeitsschutzinspektionen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffern 2 und 3 an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

4. Ausnahmegenehmigungen

Für die Genehmigung von Ausnahmen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Ausnahmen im Einzelfall
 mindestens 15,— DM
 höchstens 100,— „
- b) bei Ausnahmen allgemeiner Art
 mindestens 30,— DM
 höchstens 200,— „

je nach dem für die Bearbeitung notwendigen Zeitaufwand.

5. Zulassung poröser Massen für Azetylenflaschen bis 400,— DM

6. Außerordentliche Untersuchungen

Für außerordentliche Untersuchungen an ortsbeweglichen Druckgasbehältern, die nicht in den Rahmen der vorstehend spezifizierten Prüfungen fallen, wird die aufgewendete Zeit einschließlich der Reisekosten verrechnet, wobei die Arbeitsstunde mit 8,— DM angesetzt wird.

**Bekanntmachung
 der Arbeitsschutzbestimmung 878.**

**— Transport und Lagerung von flüssigem
 Sauerstoff in Tankbehältern —**

Vom 28. Februar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle zum Transport und zur Lagerung von flüssigem Sauerstoff verwendeten Tankbehälter, wie

- a) Kesselwagen,
 b) Transporttanks,
 c) Standtanks.

§ 2

Vor ihrer ersten Inbetriebnahme sind alle Behälter einer Bau- und einer Wasserdruck-Prüfung durch die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu unterziehen. Bei größeren Reparaturen im Herstellerwerk ist eine Reparatur-Abnahme der Behälter erforderlich.

§ 3

Betriebe, die Behälter mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50 Litern benutzen oder in Benutzung nehmen wollen, müssen dies der Arbeitsschutzinspektion vorher melden.

§ 4

(1) Transport- und Lagerbehälter für flüssigen Sauerstoff müssen mit einem Sicherheitsventil, mit Berstscheiben, Manometer, Flüssigkeitsstandanzeiger, Gasabblaseventil und mit Kühlschlangen ausgerüstet sein. Die Behälter müssen im Bau und in der Ausrüstung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für jeden Tank oder jede zusammenhängende Tankanlage muß eine Be-

dienungsvorschrift vorhanden sein, in der die bei etwaigen Betriebsstörungen notwendigen Maßnahmen angegeben sind.

(2) Werden umsetzbare Tanks auf Fahrzeugen verwendet, dann sind sie gegen ein unbeabsichtigtes Verrücken während der Fahrt durch zuverlässige Haltevorrichtungen mit dem Fahrzeug zu verbinden.

§ 5

(1) Das Sicherheitsventil auf Transporttanks muß auf einen Überdruck von 0,4 atü eingestellt und plombiert sein und ist in regelmäßigen Zeitabständen auf seinen einwandfreien Zustand zu untersuchen.

(2) Das Sicherheitsventil auf Lagertanks ist auf den höchstzulässigen Betriebsdruck einzustellen. Die Benutzung dieser Tanks hat nach den Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße — (GBL 1952 S. 1245) zu erfolgen.

§ 6

(1) Vor dem Füllen von Stand- oder Transporttanks ist der betriebssichere Zustand des Flüssigkeitsstandanzeigers zu prüfen.

(2) Die Anzeigeflüssigkeit (z. B. gefärbtes Azetylen-Tetrabromid) darf nur nachgefüllt werden, wenn die in der Bedienungsvorschrift angegebenen Ventile geschlossen sind.

§ 7

Manometer der Sauerstofftransporttanks müssen gut sichtbar angebracht sein und bei 0,4 atü eine rote unverrückbare Strichmarke haben. Bei Transporttanks, die in Kraftfahrzeugen fest eingebaut sind, muß das Manometer im Führerhaus untergebracht sein.

§ 8

(1) Sämtliche Fahrzeuge, auf denen flüssiger Sauerstoff in Mengen von mehr als 500 Litern befördert wird, mit Ausnahme der für die Reichsbahn zugelassenen Fahrzeuge, müssen beim Transport einen Begleiter haben, der über 18 Jahre alt und mit den Bedienungsvorschriften für Transporttanks vertraut ist. Er muß im Besitze eines Ausweises seines Betriebes sein, aus dem hervorgeht, daß er über die bestehenden Vorschriften unterrichtet wurde und mit der Bedienung der Tanks vertraut ist. Der Fahrer des Lastwagens darf nicht gleichzeitig mit der Bedienung der Transporttanks betraut werden.

(2) Bei Sauerstoff-Kesselwagen, die ohne Begleiter als Fahrzeuge der Reichsbahn zugelassen sind, ist das Füllwerk verpflichtet, die Ventile laut Bedienungsvorschrift einzustellen. Während des Transportes durch die Reichsbahn darf niemand den Füllstand betreten. Die Türen zum Füllstand müssen geschlossen und plombiert sein. Das Abblaseventil muß während der Fahrt vorschriftsmäßig geöffnet sein.

§ 9

Außer dem Begleiter dürfen andere Personen oder Materialien aller Art auf den zum Transport von flüssigem Sauerstoff bestimmten Fahrzeugen nicht befördert werden.

§ 10

(1) Kraftfahrzeuge, die flüssigen Sauerstoff befördern, dürfen eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/st nicht überschreiten. Sie sind auf der Rückseite des Fahrzeuges mit einer Aufschrift zu versehen: „Sauerstoff-Transport.“

(2) Die Benutzung von Generatorgasfahrzeugen und Fahrzeugen mit Glühkopfmotor ist für den Transport von Sauerstofftanks verboten.

§ 11

Die Bedienungsvorschriften für die Tanks müssen gut lesbar in den Standräumen oder im Führerhaus des Transportfahrzeuges angebracht sein.

§ 12

Während des Füllens und Entleerens der Stand- oder Transporttanks sowie bei Arbeiten an den Tanks selbst sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht verboten. Bei diesen Arbeiten ist der Motor abzustellen und die Lichtanlage des Fahrzeuges abzuschalten.

§ 13

(1) Alle Teile der Stand- oder Transporttanks sind vollkommen öl- und fettfrei zu halten.

(2) Ölbehälter, Putzlappen oder sonstige ölhaltige Gegenstände sind nicht in der Nähe von Standtanks

aufzubewahren. Auf Lastkraftwagen oder Kesselwagen ist das Mitführen von Putzlappen oder sonstigen ölhaltigen Gegenständen verboten.

§ 14

Die Kleidung des Lastwagenführers und des Begleiters darf nicht mit Öl oder Fett beschmutzt sein. Bei Reparaturen an Fahrzeugen, die flüssigen Sauerstoff transportieren, müssen die Betreffenden einen sauberen Schutzanzug (z. B. Kessel- oder Monteuranzug) überziehen, der in einer besonderen Transportkiste mitgeführt wird.

§ 15

(1) Die im § 1 aufgeführten Sauerstofftanks dürfen von den Füllwerken nicht gefüllt werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder sich nicht in betriebssicherem Zustande befinden.

(2) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsschutzbestimmung in Betrieb befindlichen Kesselwagen, Transport- und Standtanks für flüssigen Sauerstoff sind bis zum 31. März 1954 einer Nachprüfung gemäß § 2 zu unterziehen.

§ 16

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Arbeitsschutzbestimmungen

Nachstehende Arbeitsschutzbestimmungen erscheinen nicht im Gesetzblatt, sondern sind als Sonderdruck des Gesetzblattes und Zentralblattes ab Anfang Juni 1953 nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4/6, zu beziehen:

Sonderdruck Nr. 8

Arbeitsschutzbestimmung 871 — Bau und Betrieb von Azetylenfabriken —

Sonderdruck Nr. 9

Arbeitsschutzbestimmungen 611a bis 611e — Sprengarbeiten —

Sonderdruck Nr. 10

Arbeitsschutzbestimmung 291 — Textilindustrie, Haarhut-Herstellung und Vorschriften für Lampensortieranstalten —

Sonderdruck Nr. 11

Arbeitsschutzbestimmung 323 — Bedienung von Staubfeuerungen an Dampfkesselanlagen —

Sonderdruck Nr. 12

Arbeitsschutzbestimmung 163 — Martinstahlwerke —

Sonderdruck Nr. 13

Arbeitsschutzbestimmungen 202a bis 202m — Allgemeine Sprengstoffvorschriften —

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 28. Mai 1953

Nr. 69

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 21. 5. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte | 769 |
| 18. 5. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe. — Deutsche Reichsbahn..... | 770 |
| 19. 5. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen | 771 |
| | Berichtigung | 772 |

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte.

Vom 21. Mai 1953

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Sicherung der Rechtspflege bei der Bestellung von Verteidigern (§ 76 StPO) und der Beordnung von Rechtsanwälten in Zivilprozessen (§ 115 ZPO) kann bis zur endgültigen Konstituierung der Kollegien der Rechtsanwälte, spätestens aber bis zum 31. August 1953, von der Vorschrift des § 3 der Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte abgewichen und die Bestellung in Ausnahmefällen auch von Nichtmitgliedern der Anwaltskollegien vorgenommen werden.

§ 2

(1) Mit der Aufnahme in das Kollegium der Rechtsanwälte endet für diejenigen Rechtsanwälte, die zum Notar bestellt waren, die Bestellung als Notar. Der Vorsitzende des Vorstandes des Kollegiums der Rechtsanwälte ist verpflichtet, den aufgenommenen Rechtsanwalt hiervon zu unterrichten. Gleichzeitig ist der Justizverwaltungsstelle des Bezirks der Fortfall der Bestellung mitzuteilen.

(2) Für diejenigen Rechtsanwälte, die bei der Gründung des Kollegiums mitwirken und vom ersten Tage seines Bestehens Mitglieder des Kollegiums sind, endet die Bestellung als Notar einen Monat nach Konstituierung des Kollegiums der Rechtsanwälte. In diesem Zeitraum sind sie verpflichtet, die laufenden Notariatsgeschäfte abzuwickeln. Sie dürfen neue Notariatsgeschäfte nicht annehmen. Später in das Kollegium eintretende Rechtsanwälte, die Notare gewesen sind, gelten erst als aufgenommen, nachdem sie binnen Monatsfrist die laufenden Notariatsgeschäfte zur Abwicklung gebracht haben.

(3) Der Leiter des staatlichen Notariats des Bezirks ist verpflichtet, die bei den Notariaten vorhandenen

Urkunden und sonstigen Dokumente zu registrieren und zu übernehmen sowie das Notariatsiegel in Verwahrung zu nehmen. Ist nach Ablauf des zur Abwicklung laufender Notariatsgeschäfte vorgesehenen Monats ein Teil der Notariatsgeschäfte noch nicht restlos abgewickelt, so erfolgt die Abwicklung dieser Geschäfte durch das staatliche Notariat.

(4) Bis auf weiteres ist über die Durchführung dieser Maßnahmen dem Ministerium der Justiz — Abteilung Notariat und Rechtsanwaltschaft — zum Monatschluß durch den Leiter des staatlichen Notariats zu berichten.

§ 3

Die Geschäftsordnung des Kollegiums ist von den Vorständen der Kollegien der Rechtsanwälte zu beraten und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung ist dem Minister der Justiz gemäß § 33 des Musterstatuts der Kollegien der Rechtsanwälte zur Bestätigung zuzuleiten.

§ 4

Die nach § 33 des Musterstatuts vom Vorstand durchzuführende Rechenschaftslegung an die Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz erfolgt vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, erstmalig zum 30. September 1953.

§ 5

(1) Der in der Geschäftsordnung des Kollegiums der Rechtsanwälte vorgesehene Ausweis für dessen Mitglieder gilt zum Beweise der Mitgliedschaft im Kollegium der Rechtsanwälte.

(2) Für das Betreten der Dienst-, insbesondere der Gerichtsgebäude und der Gebäude der Staatsanwaltschaft ist von dem Vorstand des Kollegiums der Rechtsanwälte für dessen Mitglieder ein amtlicher Ausweis bei dem Leiter der Kaderabteilung der Justizverwaltungsstelle bzw. der Bezirksstaatsanwaltschaft zu beantragen.

Berlin, den 21. Mai 1953

Ministerium der Justiz
Fechner
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über Wohnungen für Werkftätige
der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe.

— Deutsche Reichsbahn —

Vom 18. Mai 1953

Die Deutsche Reichsbahn ist der Hauptverkehrsträger in der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr reibungsloser Betriebsablauf ist für die erfolgreiche Arbeit der Industrie und Landwirtschaft zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, für die Entwicklung der Kultur und für die Stärkung der Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung.

Diese Aufgaben werden die Eisenbahner nur erfüllen, wenn sie, getragen von der Liebe zur Heimat und zu ihrem Beruf, größtes Verantwortungsbewußtsein und das Höchstmaß an Disziplin entfalten und die Eisenbahn gegen alle Anschläge und Angriffe schützen und verteidigen. Das erfordert, daß jeder Eisenbahner sich ständig gesellschaftlich und fachlich qualifiziert, um die seiner Verantwortung entsprechenden Arbeiten mit höchster Präzision erfüllen zu können.

Jeder Eisenbahner muß, wenn es der Dienst erfordert, schnell zur Stelle und einsatzbereit sein. Voraussetzung für diese unabdingbare Forderung ist, daß die Eisenbahner in unmittelbarer Nähe ihres Betriebes wohnen.

Deshalb wird auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werkftätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Eisenbahnwesen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist bei der Durchführung der Verordnung über Wohnungen für Werkftätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe von den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden bevorzugt zu berücksichtigen und zu unterstützen. Dies gilt insbesondere

- a) bei der Freimachung des Wohnraumes der Deutschen Reichsbahn, der von Nichtberechtigten genutzt wird (vgl. § 7 der Verordnung).
- b) bei der Übertragung von volkseigenen Wohngrundstücken.
- c) bei der Zuteilung von Wohnraum aus dem Neubauprogramm,
- d) bei der Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum.

(2) Die für die Wohnraumlentkung zuständigen örtlichen Dienststellen haben bei der Freimachung von Wohnungen der Deutschen Reichsbahn von Nichtberechtigten nach § 6 der Verordnung die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen zu gewährleisten.

(3) Die für die Wohnraumlentkung zuständigen örtlichen Dienststellen haben die Betriebe der Deutschen Reichsbahn bei der Freimachung von Wohnungen, die der Deutschen Reichsbahn auf Grund von Verträgen zweckgebunden zur Unterbringung von Eisenbahnern zustehen, zu unterstützen und für die Zuweisung dieser Wohnungen an Eisenbahner Sorge zu tragen.

(4) Besonderer Anträge nach § 2 der Verordnung bedarf es für diesen Wohnraum der Deutschen Reichsbahn nicht.

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1191).

§ 2

Das Ministerium für Eisenbahnwesen ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeit der nach § 4 Abs. 1 der Verordnung für die Verwaltung der Wohngrundstücke und Wohnungen verantwortlichen Mitarbeiter zu koordinieren, anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 3

Das Ministerium für Eisenbahnwesen hat auf der Grundlage der vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes herausgegebenen Richtlinien im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen den Leitern der Reichsbahnbetriebe und den Wohnungskommissionen der Betriebsgewerkschaftsleitungen herausgegeben.

§ 4

Um bereits im Jahre 1953 die Wohnraumlage der Eisenbahner wesentlich zu verbessern, ist die in der Anlage beigefügte Richtlinie zur Arbeitsgrundlage zu machen.

§ 5

(1) Die Präsidenten, Amtsvorstände und Dienststellenleiter der Deutschen Reichsbahn haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden am Tage des deutschen Eisenbahners öffentlich über die Erfolge bei der Verbesserung der Wohnraumlage der Eisenbahner zu berichten.

(2) Die erste Übergabe von Wohngrundstücken durch die Räte an die Deutsche Reichsbahn erfolgt in Verbindung mit der Berichterstattung am Tage des deutschen Eisenbahners 1953 (14. Juni 1953).

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1953

Ministerium für Arbeit
 I. V.: Maller
 Staatssekretär

Ministerium
 für Eisenbahnwesen
 Chwalek
 Minister

Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit
 der örtlichen Organe der Staatsgewalt

I. A.: Sorgenicht
 Hauptabteilungsleiter

Anlage

zu § 4 vorstehender Durchführungsbestimmung

Richtlinie

Um bereits im Jahre 1953 die Wohnraumlage der Eisenbahner wesentlich zu verbessern, sind in den als Schwerpunkt zu behandelnden Orten

| | | |
|----------------|-----------------|------------|
| Neuseddin | Dresden | Greifswald |
| Wustermark Vbf | Zwickau | Halle |
| Frankfurt/Oder | Karl-Marx-Stadt | Leipzig |
| Stalinstadt | Calbe | Magdeburg |
| Cottbus | Erfurt | Rostock |
| Senftenberg | Eberswalde | Wismar |
| Hoyerswerda | Stralsund | Schwerin |

von den Reichsbahnämtern und Reichsbahndirektionen mit den Räten der Bezirke, Kreise und Städte;

1. unter Berücksichtigung des vordringlichen Bedarfs der Deutschen Reichsbahn die volkseigenen Wohngrundstücke festzulegen, die in die Rechtsträgerschaft der Deutschen Reichsbahn übergehen sollen;
2. Pläne auszuarbeiten, welchen prozentualen Anteil die Deutsche Reichsbahn von neuerrichteten Wohnbauten erhält, wobei möglichst Wohngrundstücke, die

in der Nähe der Reichsbahnbetriebe liegen, berücksichtigt werden sollen. Diese Pläne sind für das Jahr 1953 innerhalb eines Monats nach endgültiger Festlegung des Wohnungsbauprogramms durch die Räte der Bezirke und die Reichsbahndirektionen zu bestätigen;

3. nach einem gemeinsam auszuarbeitenden Plan die z. Z. noch von Nichtberechtigten genutzten Reichsbahnwohnungen (nach § 7 der Verordnung) durch Wohnungstausch, Ausnutzung unterbelegten Wohnraumes und andere geeignete Maßnahmen schwerpunktmäßig freizumachen. Das gleiche gilt auch für den der Deutschen Reichsbahn vertraglich zustehenden Wohnraum (vgl. § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung);
4. verpflichtende Vereinbarungen zu treffen, wieviel zusätzlicher Wohnraum gemäß § 2 der Verordnung den Betrieben der Deutschen Reichsbahn für die Unterbringung der Eisenbahner zur Verfügung zu stellen ist.

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Bildung einer Haupt-
abteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat
für Hochschulwesen.

Vom 19. Mai 1953

Zur Erfüllung der Aufgaben bei der Gewinnung und Auswahl von Schülern an den Fachschulen wird auf Grund § 7 zu § 2 Abs. 1 Buchst. g der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

Voraussetzung und Zulassung zum Studium
an einer Fachschule

§ 1

(1) Voraussetzung für den Besuch einer Fachschule ist:

1. eine positive Einstellung zur Politik der Deutschen Demokratischen Republik,
2. fachliche Eignung, die sich ergibt:
 - a) durch eine abgeschlossene Berufsausbildung (Facharbeiterprüfung) oder
 - b) durch eine der Berufsausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit;
3. ein allgemeiner Wissensstand, der den in den Lehrplänen der Berufsschulen gestellten Anforderungen entspricht.

(2) Die Eintretenden sollen in der Regel das 17. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Absolventen der Oberschulen kommen im allgemeinen für den Besuch einer Fachschule nicht in Frage.

(4) Absolventen der Zehnklassenschulen haben die Möglichkeit, an Sonderklassen der Fachschulen aufgenommen zu werden.

§ 2

(1) Der Eintritt erfolgt in erster Linie durch Delegation. Daneben ist die direkte Bewerbung bei einer Fachschule möglich (individuelle Bewerbung).

(2) Der Antrag um Aufnahme muß bis zum 15. April eines jeden Jahres an der jeweils bestimmten Fachschule erfolgen.

* 3. Durchfb. (GBl. S. 252).

§ 3

(1) Die Delegation erfolgt ausschließlich durch volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, staatliche Institutionen, die deutsche demokratische Schule für Zehnklassenschüler, demokratische Parteien und Massenorganisationen.

(2) In Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen und unter Berücksichtigung der Kontrollziffern des Fünfjahrplanes delegieren die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die staatlichen Institutionen gemäß § 1 der Durchführungsbestimmung.

(3) Bei der Auswahl ist auf den weiblichen Anteil und auf Jugendliche, die sich im demokratischen Aufbau bewährt haben, besonderer Wert zu legen. Bevorzugt auszuwählen sind weiterhin Personen und deren Kinder, die gemäß den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik besonders gefördert werden.

§ 4

(1) Jeder Eintretende hat eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Ausgenommen hiervon sind:

Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Verdiente Aktivisten, Verdiente Erfinder u. dgl., Aktivisten sowie mit Diplom ausgezeichnete Berufsschüler.

(2) Die in § 3 genannten Betriebe, Institutionen und Organisationen senden die Unterlagen der zu Delegierenden mit einem Delegationsschreiben an die Fachschulen.

(3) Individuelle Bewerber reichen ihre Unterlagen zur Aufnahmeprüfung direkt an die Fachschulen ein und legen an Stelle des Delegationsschreibens eine Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung des Betriebes bei, in dem sie bisher gearbeitet haben.

(4) Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung wird von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten festgelegt. Die Fachschulen laden die Delegierten und die individuellen Bewerber rechtzeitig zur Aufnahmeprüfung ein.

§ 5

Die Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfungen an den Fachschulen setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats bzw. einem Beauftragten, der den Vorsitz führt,
2. dem Schulleiter, der im Auftrage des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats den Vorsitz übernehmen kann,
3. dem stellvertretenden Schulleiter,
4. dem Personalleiter der Fachschule (falls ein Personalleiter an der Fachschule nicht vorhanden ist, benennt die Personalabteilung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats einen geeigneten Vertreter),
5. den für die Prüfung benötigten Fachlehrern,
6. einem Vertreter des Kreisvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft,
7. einem Vertreter der zuständigen Kreisleitung der FDJ,
8. dem FDJ-Sekretär der Fachschule.

§ 6

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Nach Abschluß der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung zum Studium an der Fachschule entsprechend den Planzahlen des Volkswirtschaftsplanes.

(3) Der Prüfling erhält über die Entscheidung gemäß § 6 Abs. 2 schriftlichen Bescheid durch die Schulleitung.

(4) Besonders befähigte Schüler können in eine höhere Klasse aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die unter § 5 genannte Prüfungskommission.

(5) Nach Abschluß der Aufnahmeprüfung überreicht die Prüfungskommission dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat die Prüfungslisten, die die Unterschrift aller Mitglieder der Prüfungskommission tragen müssen.

§ 7

Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate geben, soweit fachliche Besonderheiten bestehen, im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Fachschulwesen im Staatssekretariat für Hochschulwesen Ergänzungen und Erläuterungen für die ihnen unterstehenden Fachschulen heraus.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Berichtigung!

Das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen bittet folgende Änderung zu beachten:

In der Anordnung vom 29. April 1953 zur Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen und in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 660) muß es in § 1 richtig heißen:

„Die Verpflichtung zum Abschluß von Transportraumverträgen gilt auch für Güter, über die ein Global-Transportraumvertrag oder eine Sondervereinbarung abgeschlossen worden ist...“

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 10 vom 28. März 1953 enthält:

| | Seite |
|--|-------|
| Anordnung vom 12. März 1953 über die Ermittlung der Holzvorräte im Privatwald .. | 123 |
| Verfügung vom 23. März 1953 über die Beitreibung von Abgaben | 123 |
| Bekanntmachung vom 16. März 1953 der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst | 124 |
| Verfügung vom 10. März 1953 über Besteuerung der Viehversicherungsvereine | 126 |
| Ergänzung vom 16. März 1953 des Statuts der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik | 126 |

Die Ausgabe Nr. 11 vom 4. April 1953 enthält:

| | |
|--|-----|
| Instruktion vom 23. März 1953 über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1953. — Planteil „Arbeitskräfte, Produktivität und Lohn“ | 127 |
| Richtlinien vom 20. März 1953 für die Zulassung zum Studium an den Universitäten und Hochschulen zum Studienjahr 1953/54 | 129 |
| Statut vom 10. März 1953 des Volkseigenen Einkaufshauses für Büchereien | 131 |
| Ergänzung vom 27. März 1953 zur Anordnung über die Ausgabe und Behandlung von Ausweisen für Abgeordnete der Bezirks- und Kreistage | 132 |
| Anordnung vom 23. März 1953 zur Aufstellung von Planungsunterlagen der Zentral- und Nebendörfer | 133 |
| Anordnung vom 25. März 1953 über die Errichtung volkseigener Besamungs- und Deckstationen | 134 |
| Anordnung vom 25. März 1953 über die Errichtung einer Zentralstelle für Tierzucht .. | 135 |
| Anordnung vom 25. März 1953 über die Verrechnung von Forderungen — Verrechnungsverfahren | 135 |
| Anordnung vom 27. März 1953 über die Befugnis zur Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik | 137 |
| Anordnung vom 25. März 1953 über die Errichtung eines volkseigenen Betriebes „Geophysik“ | 138 |
| Verfügung vom 28. März 1953 über die Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Gewerbesteuer | 138 |
| Verfügung vom 26. März 1953 über die Verwendung von Branntwein zur Herstellung von branntweinhaltigen kosmetischen Erzeugnissen und branntweinhaltigen Heilmitteln zum innerlichen Gebrauch sowie zu medizinischen Zwecken | 139 |
| Anweisung vom 23. März 1953 über die umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze der privaten Wirtschaft an die DIA-Fachanstalten | 140 |
| Anweisung vom 23. März 1953 über die Einfuhr von Zigaretten der Marke „Sport“ .. | 141 |
| Anweisung vom 23. März 1953 zur Instruktion über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1953. — Planteil „Arbeitskräfte, Produktivität und Lohn“ | 141 |
| Bekanntmachung vom 3. März 1953 über die Auslosung einer weiteren Serie der vierprozentigen Anleihe der Provinz Mark Brandenburg von 1946 | 142 |
| Vierte Bekanntmachung vom 12. März 1953 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik | 143 |

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 29. Mai 1953

Nr. 70

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 27. 5. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten | 773 |

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 27. Mai 1953

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377, Ber. 472) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §§ 3, 6 und 7 der Verordnung:

§ 1

Arbeiter und Angestellte, die an Theatern, Kulturorchestern, beim Film oder beim Rundfunk beschäftigt sind und auf Grund einer kollektivvertraglichen Regelung (Lohn- und Gehaltsabkommen) bei direkter Beteiligung an der Vorstellung eine Theater-Betriebszulage zum Ausgleich für Arbeitszeitüberschreitungen usw. zu ihrem Grundlohn erhalten, haben für die über 48 Stunden wöchentlich hinausgehenden Arbeitsstunden erst von der im Lohn- und Gehaltsabkommen bestimmten Wochenarbeitsstunde ab Anspruch auf Bezahlung von Überstundenzuschlägen in Höhe von 25 % sowie von Sonntags- und Nachtzuschlägen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Bestimmung des § 4, daß während einer Dienstreise Überstunden nicht gezahlt werden, gilt für die Zeit, die der Beschäftigte zur Hin- und Rückreise verwendet und für die Zeit der Abwesenheit vom dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitz, in der er nicht dem Dienstauftrag gemäß tätig ist.

(2) Haben Beschäftigte, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Bezahlung der Überstunden zusteht, während der Ausführung eines Dienstauftrages am Geschäftsort angeordnete Überstunden zu leisten, so sind diese nach den geltenden Bestimmungen zu bezahlen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 3

Angestellte, die nach § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) jährlich einen Urlaub von 18 bis 24 Tagen

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 829)

erhalten, gelten als leitendes und technisches Personal mit verantwortlicher Tätigkeit im Sinne des § 34 Buchstaben c des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349).

Zu § 12 der Verordnung:

§ 4

Die in Kollektivverträgen und Tarifverträgen der Bauwirtschaft getroffene Regelung über Bezahlung von Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung (sogenannte Schlechtwetterregelung) werden von den Bestimmungen über Betriebsstörungen nicht berührt.

Zu § 14 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

(1) Als vorübergehende Beschäftigung mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe gilt in der Regel eine Beschäftigung für die Dauer bis zu 14 Tagen.

(2) Als Beschäftigung mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe gilt auch, wenn qualifizierte Arbeiter der Lohngruppe VIII mit Arbeiten der Lohngruppe VII oder Arbeiter der Lohngruppe VII mit Arbeiten der Lohngruppe VI usw. beschäftigt werden.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 6

(1) Arbeiter oder Angestellte, die infolge eines Betriebsunfalles durch ärztliche Anordnung ihre bisherige Tätigkeit nur vorübergehend nicht fortsetzen können, erhalten, wenn sie in dieser Zeit andere Arbeiten einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe ausführen, ihren bisherigen Durchschnittsverdienst.

Voraussetzung für die Zahlung des bisherigen Durchschnittsverdienstes ist die Erfüllung der Norm der ihnen zeitweilig übertragenen anderen Arbeiten.

(2) Bei der in solchen Fällen erforderlichen ambulanten Behandlung hat der behandelnde Arzt ständig zu überprüfen, wie lange die andere Arbeit in einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe noch fortzuführen ist.

(3) Die Ausführung der anderen Arbeit in einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe darf in der Regel nicht länger als einen Monat erfolgen. Ist die Fortführung der anderen Arbeit darüber hinaus erforderlich, so ist die Notwendigkeit durch den Amtsarzt, einen Beratungsarzt oder eine Arztekommision zu bestätigen.

§ 7

(1) Die Bezahlung des Differenzbetrages nach § 26 Abs. 5 bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Eintritt der Invalidität — das ist

der Tag der Festsetzung einer Unfall- oder Unfallteilrente durch die Sozialversicherung — erfolgt nur bei Arbeitsunfähigkeit, die als unmittelbare Folge eines Betriebsunfalles eintritt.

(2) Tritt eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ein, die mit einem früher erlittenen Betriebsunfall in Verbindung steht (Nachfolgewirkung), mit Ausnahme solcher Fälle, in denen Nachoperation erforderlich ist, so ist der Differenzbetrag zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 zu gewähren.

(3) Bei Erkrankung an einer anerkannten Berufskrankheit ist der Differenzbetrag bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Eintritt der Invalidität gemäß § 26 Abs. 5 der Verordnung zu zahlen.

Tritt nach der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Berufskrankheit vor Ablauf von 26 Wochen ein, so ist der Differenzbetrag nach § 27 Abs. 3 der Verordnung zu zahlen.

Tritt eine erneute Erkrankung an einer anderen anerkannten Berufskrankheit ein, so ist der Differenzbetrag nach § 26 Abs. 5 der Verordnung zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn eine erneute Erkrankung an derselben Berufskrankheit nach Ablauf einer Frist von 26 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eintritt.

(4) Berufserkrankungen sind meldepflichtig. Ob eine Berufserkrankung vorliegt, ist nach den geltenden Vorschriften nachzuweisen. Als Berufskrankheiten gelten die in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Krankheiten:

Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1947 zu den Vorschriften über Berufskrankheiten (ZVOBl. 1948 S. 62);

Verordnung vom 27. April 1950 zur Änderung der Durchführungsverordnung zu den Vorschriften über Berufskrankheiten (GBl. S. 389).

§ 8

Den Grundsätzen der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) entsprechend ist dem Solopersonal und den Chor-, Ballett- und Orchestermittgliedern im Sinne der Abschnitte III, IV und V des zur Zeit geltenden Lohn- und Gehaltsabkommens für die Theater und die Kulturorchester der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1951 bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles für die Dauer von vier Wochen das Gehalt zu zahlen. Das gleiche gilt für solche Mitarbeiter des Staatlichen Rundfunkkomitees und des Films. Für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 26 der Verordnung.

§ 9

(1) Im Falle der fristlosen Entlassung aus einem der in § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) genannten Gründe erlischt der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes mit dem Tage der Entlassung. Dies gilt nicht, wenn die Entlassung auf Grund des § 9 Buchst. g erfolgt, es sei denn, daß der Grund der Entlassung auf Verschulden des Entlassenen beruht.

(2) Wird während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles (§ 26 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1952) das Arbeitsvertragsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt, so wird der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 5 durch die Kündigung nicht berührt.

Zu § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 1 und § 31 der Verordnung: § 10

(1) Für die Errechnung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes sind vom Bruttoeinkommen der letzten 13 Wochen (13mal 6 Arbeitstage) abzusetzen:

- a) die nicht zum Durchschnittsverdienst gehörenden Beträge, wie einmalig gewährte Prämien, Vergütung für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungsgelder, Wege- und Fahrgelder,
- b) Lohnsteuer und Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie nicht auf die unter Buchst. a aufgeführten Bezüge entfallen.
- c) Von dem so ermittelten Nettoverdienst der letzten 13 Wochen sind in Abzug zu bringen:

10 %, ergibt 90 % des errechneten Nettoverdienstes. Von dieser Summe ausgehend, ist der Betrag für einen Arbeitstag zu errechnen, wobei dem Monat 26 Arbeitstage zugrunde zu legen sind. Der so errechnete Betrag für einen Arbeitstag ist mit der Anzahl der Arbeitstage zu multiplizieren, an denen der Arbeiter oder Angestellte arbeitsunfähig war. Von dieser Summe ist das Krankengeld der Sozialversicherung einschl. der Leistungen für Sonn- und Feiertage in Abzug zu bringen. Dies gilt auch für Zuschläge zum Krankengeld auf Grund der Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute vom 19. Dezember 1946 gemäß § 4 Ziff. 2.

(2) Sind Arbeiter oder Angestellte während eines Teils der Lohnabrechnungsperiode infolge Betriebsunfall, Krankheit oder Quarantäne arbeitsunfähig oder von der Arbeit befreit, so ist die Lohnsteuer für den in dieser Lohnabrechnungsperiode erzielten Arbeitsverdienst entsprechend der Anzahl der Tage, an denen gearbeitet wurde, nach den Sätzen der Steuertabelle für die tägliche Lohnzahlung (Anlage 4* zur Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — GBl. S. 1413) — zu berechnen.

§ 11

(1) Ist das Arbeitsvertragsverhältnis von kürzerer Dauer, so ist der Durchschnittsverdienst aus der Arbeitszeit vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu berechnen.

(2) Wird ein Berufsausbildungsverhältnis innerhalb der letzten 13 Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beendet, so ist der Nettodurchschnittsverdienst aus dem Arbeitsverdienst des folgenden Arbeitsvertragsverhältnisses zu berechnen.

§ 12

Werden Arbeiter oder Angestellte während einer geringeren Arbeitszeit als 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich beschäftigt (Halbtagsbeschäftigte), so ist bei der Errechnung des Nettodurchschnittsverdienstes von dem in der vereinbarten täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit erzielten Bruttoarbeitsverdienst auszugehen.

* Erschienen unter dem Titel: „Die Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“. Zu beziehen durch den Buchhandel.

§ 13

Die Errechnung des Durchschnittsverdienstes kann nach vor Beginn der Krankheit abgeschlossenen Lohnzahlungsperioden erfolgen, wenn dadurch dem Arbeiter oder Angestellten kein Nachteil entsteht.

Zu § 27 der Verordnung:

§ 14

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Sportunfalles ist der Differenzbetrag nach Maßgabe der Vorschriften des § 27 zu zahlen.

Zu § 27 Abs. 3 der Verordnung:

§ 15

Den Grundsätzen der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen, demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) entsprechend sind für das Solopersonal und die Chor-, Ballett- und Orchestermitglieder einschließlich Rundfunk bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die in dem Lohn- und Gehaltsabkommen für die Theater und Kulturorchester und dem Rundfunk enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§ 16

Bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses ist im Arbeitsbuch oder Ersatzausweis besonders zu vermerken, ob und für welche Dauer der Differenzbetrag für das laufende Kalenderjahr nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt worden ist.

Zu § 27 Abs. 6 der Verordnung:

§ 17

(1) Wird das Arbeitsvertragsverhältnis von der Betriebsleitung gekündigt und tritt während der Dauer der Kündigungsfrist eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit des Arbeiters oder Angestellten ein, so ist die Arbeitsunfähigkeit durch eine Bescheinigung des Arztes, eines Beratungsarztes oder Ärztekommision nachzuweisen.

(2) Wird ein Arbeitsvertragsverhältnis eines Arbeiters oder Angestellten seitens der Betriebsleitung zu einem Zeitpunkt des Kalenderjahres durch fristgemäße Kündigung beendet, so daß mit dem letzten Tag des Kalenderjahres der Anspruch auf 6 Wochen Zahlung des Differenzbetrages nicht mehr erfüllt werden kann, ist für den Rest der 6-Wochen-Dauer im neuen Kalenderjahr Lohnausgleich zu zahlen. Die Dauer der im neuen Kalenderjahr gewährten Zahlung des Differenzbetrages ist im Arbeitsbuch oder Ersatzausweis einzutragen und auf einem im neuen Kalenderjahr entstehenden Anspruch anzurechnen.

§ 18

Im Falle der fristlosen Entlassung aus einem der in § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht genannten Gründe erlischt der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes mit dem Tage der Entlassung. Dies gilt nicht, wenn die Entlassung auf Grund des § 9 Buchst. g erfolgt; es sei denn, daß der Grund der Entlassung auf Verschulden des Entlassenen beruht.

Zu § 31 der Verordnung:

§ 19

Als Quarantäne gelten sowohl Maßnahmen der Gesundheitsverwaltung zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern als auch Sperrmaßnahmen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

§ 20

(1) Werden Arbeiter oder Angestellte wegen einer verhängten Quarantäne, die sich über ein größeres Gebiet erstreckt (Ortsteil, Kreis usw.), an dem Betreten oder Verlassen des Sperrgebietes behindert und können sie dadurch nicht an ihren Arbeitsplatz gelangen, so sind sie verpflichtet, während der verhängten Quarantäne eine ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen zumutbare Arbeit an einem anderen Arbeitsplatz zu leisten.

(2) Wird bei der Übernahme einer anderweitigen Beschäftigung während der Dauer der verhängten Quarantäne ein Nettoarbeitsverdienst in Höhe von 90 % des bisherigen Nettoverdienstes nicht erreicht, so ist der Differenzbetrag zwischen dem erzielten Verdienst und 90 % des Verdienstes aus dem Arbeitsvertragsverhältnis, dessen Erfüllung infolge Quarantäne nicht möglich ist, von dem Betrieb zu zahlen, mit dem das ruhende Arbeitsvertragsverhältnis besteht.

(3) Arbeiter und Angestellte, denen ein anderweitiger Arbeitsplatz nicht nachgewiesen werden kann, erhalten Krankengeld durch die Sozialversicherung und den Differenzbetrag zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes von dem Betrieb, mit dem das ruhende Arbeitsvertragsverhältnis besteht.

§ 21

Arbeiter und Angestellte, die wegen einer verhängten Quarantäne nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren können, erhalten während der Quarantäne eine Trennungsschädigung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Arbeiter und Angestellte, die an der Erfüllung des Arbeitsvertrages wegen einer verhängten Quarantäne gehindert sind, behalten alle Rechte aus dem ruhenden Arbeitsvertragsverhältnis, wenn sie spätestens nach Ablauf der jeweils geltenden Kündigungsfrist (14 Tage oder einen Monat) nach Aufhebung der Quarantäne die Tätigkeit in diesem Arbeitsvertragsverhältnis wieder aufnehmen.

§ 23

Nicht ständig Beschäftigte, wie Musiker, Artisten usw., die infolge einer verhängten Quarantäne ihre Tätigkeit nicht ausüben können, erhalten Krankengeld von der Sozialversicherung und den Differenzbetrag zwischen dem Krankengeld und 90 % des Nettoverdienstes vom Veranstalter, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen war. Außerdem ist nachzuweisen, daß die Möglichkeit des Abschlusses eines anderen Arbeitsvertrages außerhalb des Sperrgebietes nicht möglich war.

§ 24

Die Bestimmungen des § 15 dieser Durchführungsbestimmung gelten auch bei Quarantäne entsprechend mit der Maßgabe, daß für den Fall, daß die Quarantäne für eine längere Zeit als im Lohn- und Gehaltsabkommen vorgesehen ist verhängt wird, der Differenzbetrag zum Krankengeld nach den Bestimmungen des § 31 zu zahlen ist.

§ 25

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Noch lieferbar

PREISLISTEN NR. 1-22über die Preisregelung
für Schmalkaldener Eisen- und StahlwarenHerausgegeben von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen

| | | | |
|--|---------|--|---------|
| Nr. 1 Holz- und Steinbohrer | 0,75 DM | Nr. 13 Gabeln, Geflügel- und Gartenscheren, Hack- u. Wiegemesser, Flaschenausgießer und -hähne, Pfeffermühlen, verschiedene Haushaltgeräte | 0,60 DM |
| Nr. 2 Schuhmacherwerkzeuge | 0,50 " | Nr. 14 Wetzstähle | 0,65 " |
| Nr. 3 Geschirrbeschläge und Karabinerhaken | 0,95 " | Nr. 15 Gebäck- und Zuckerzangen, Schneeschläger, Backgeräte, Löffel | 0,50 " |
| Nr. 4 Messer | 0,75 " | Nr. 16 Haarpflegegeräte, Nagel- und Hautzangen, Nagelfeilen | 0,40 " |
| Nr. 5 Korkzieher, Dosenöffner und Nußbrecher | 0,50 " | Nr. 17 Tierhaltegeräte | 0,50 " |
| Nr. 6 Schraubenschlüssel | 0,50 " | Nr. 18 Gartengeräte | 0,50 " |
| Nr. 7 Hämmer | 0,50 " | Nr. 19 Ahlen und Nadeln | 0,65 " |
| Nr. 8 Zangen | 1,— " | Nr. 20 Magnete | 0,65 " |
| Nr. 9 Schraubenzieher | 0,60 " | Nr. 21 Laboratoriumsgeräte und Pinzetten, Zeltbeschläge, Turn- und Sportgeräte, verschiedene Klein-eisenwaren | 1,50 " |
| Nr. 10 Meißel, Körner, Durchschläger und ähnlich schlagende Werkzeuge, Sattler- und Polsterwerkzeuge, Bohrwinden, Drillbohrer und Zirkel | 0,85 " | Nr. 22 Nägel und Haken (handgeschmiedet) | 0,75 " |
| Nr. 11 Sägebogen, Halte- und Spannwerkzeuge, Schaber u. Kratzer, Beitel, verschiedene Werkzeuge | 0,60 " | | |
| Nr. 12 Obst- und Gemüseschneider, Obstentkerner | 0,50 " | | |

Die Preislisten Nr. 1 bis 22 mit alphabetischer Zusammenstellung der Schmalkaldener Artikel sind in beschränkter Anzahl auch gebunden zum Preis von 13,20 DM lieferbar.

Bestellungen direkt an den Verlag erbeten.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN O 17

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, Antuf 67 64 II — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgaben: Je Seite 0,03 DM, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbare — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 1. Juni 1953 Nr. 71

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 28. 5. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — VEB (K) Städtische Nahverkehrsbetriebe — | 777 |
| 31. 5. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten | 779 |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschließlich der
Meister und für das kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— VEB (K) Städtische Nahverkehrsbetriebe —
Vom 28. Mai 1953**

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung (GBl. S. 625), im nachfolgenden Prämienverordnung genannt, wird zur Hebung des Verantwortungsbewußtseins des ingenieurtechnischen Personals einschließlich der Meister und des kaufmännischen Personals in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für die Erfüllung der Planaufgaben, die dem Nahverkehr im Rahmen der Volkswirtschaftspläne gestellt sind, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die VEB (K) Städtische Nahverkehrsbetriebe folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Übererfüllung des Leistungsplanes für Personalförderung.
- (2) Sofern dem Betrieb darüber hinaus Produktions- (Reparatur-)Planaufgaben gestellt wurden, erfolgt eine Prämienzahlung nur, wenn auch diese Planaufgaben des Betriebes erfüllt sind.
- (3) Ist der Leistungsplan übererfüllt und sind die Planaufgaben gemäß Ziff. 2 erfüllt, aber mehr als eine der übrigen im § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c der Prämienverordnung genannten Planaufgaben nicht erfüllt, so entfällt jede Prämienzahlung; ist jedoch nur eine dieser Planaufgaben nicht erfüllt, so ist der nach der Prämientabelle berechnete Prämienprozentsatz für jedes Prozent der Nichterfüllung wie folgt zu kürzen:
 - a) Bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität um 2%,
 - b) bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung um 1%,
 - c) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung um 3%.

§ 2

- (1) Zur Prämierung besonderer Leistungen derjenigen Betriebsangehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne, die keine Prämien nach der Prämientabelle erhalten, kann gemäß § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung ein zusätzlicher Betrag bis zur Höhe von 20 % der jeweils im Betrieb ausgezahlten Prämien-summe in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Prämienzahlung gemäß § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung darf nicht schematisch erfolgen. Die Leiter der Verkehrsbetriebe sind dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Gruppenleistungen unter Herausstellung der Art und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden. Die jeweilige Ausschüttung von Prämien nach diesem Paragraphen in den einzelnen Quartalen ist nicht als selbstverständlich anzusehen. Nur bei tatsächlichem Nachweis besonderer Leistungen können Prämien gewährt werden.
- (3) Die Höhe der zu gewährenden Prämie muß so bestimmt sein, daß sie eine wirkliche Auszeichnung für die bei der Übererfüllung der Pläne erbrachten Leistungen darstellen. Sie darf jedoch 150 % des Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.
- (4) Geleistete Überstunden dürfen nicht zur Grundlage einer Prämienzahlung gemacht werden.

§ 3

- (1) Die volkseigenen Nahverkehrsbetriebe der v lks-eigenen örtlichen Wirtschaft werden in die Prämientabelle B mit Koeffizienten 1,0 eingereiht.
- (2) Die Prämien werden je Quartal berechnet und gezahlt auf der Grundlage der
 - a) Prämientabelle gemäß Anlage 1,
 - b) Liste der Prämienberechtigten (Eingruppierungskatalog) gemäß Anlage 2,
 - c) Einstufungstabelle der Städtischen Nahverkehrsbetriebe gemäß Anlage 3.
- (3) Die Einstufung der Betriebe in die Kategorien I bis III ist entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung gemäß Anlage 3 festgelegt.

§ 4

(1) Für die Beteiligung des Personenkreises an dieser Prämienregelung und für die Einstufung in die Gruppen 1, 2 und 3 ist der Eingruppierungskatalog gemäß Anlage 2 feststehend und für alle Städtischen Nahverkehrsbetriebe bindend.

(2) Sofern in der Berufsbezeichnung der einzelnen Nahverkehrsbetriebe Abweichungen auftreten und sich hierbei für die Eingruppierung in die Prämientabelle Schwierigkeiten ergeben, sind diese durch den Leiter der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes zu lösen.

§ 5

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 6

(1) Maßgebend für die Berechnung der Prämien ist die Gegenüberstellung der Planzahlen des der Prämierung zugrunde liegenden Planzeitraumes mit den Ist-Zahlen des Planzeitraumes gemäß der für die einzelnen Teilpläne fertiggestellten verbindlichen Quartalskontrollberichte.

(2) Die Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Leistungsplanes bildet das Kontrollblatt OV 1, Spalte 10.

(3) Änderungen der Abgabepreise gegenüber dem Plan sind zu berücksichtigen.

(4) Der Grad der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität ist aus der Gegenüberstellung der im Berichtszeitraum ermittelten und im Betriebsplan festgelegten Arbeitsproduktivität zu entnehmen.

§ 7

(1) Bei der Ermittlung der Übererfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfang der

- a) Ergebnisplan,
- b) Kassenplan,
- c) Richtsatzplan,
- d) Investitionsplan

erfüllt wurde. Der Finanzplan gilt als erfüllt, wenn der Ergebnisplan entsprechend Abschnitt 2 dieser Anordnung und der Kassenplan sowie der Investitionsplan erfüllt und der Richtsatzplan eingehalten wurde.

(2) Der Grad der Erfüllung des Ergebnisplanes ist ersichtlich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt KBÖ 3 b, Spalte 5, Zeile 19.

(3) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt ergibt sich aus der Anlage zum Kontrollbericht „Zusammenfassung (Finanzbericht)“, Rückseite, Spalte 5.

(4) Grundlage für den Nachweis der Erfüllung des Investitionsplanes ist die „Abrechnung des Investitionsplanes 1953“ (INV-Meldung) der Deutschen Investitionsbank, Teil: „Quartalsweise Unterteilung und Erfüllung der Plansumme 1953“.

(5) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des Finanzplanes in bezug auf die Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt Ö 4 und Anlage „Finanzbericht“, Position 19, Spalten 5 und 8. Der Richtsatzplan gilt dann als eingehalten, wenn keine Überplanbestände ausgewiesen werden. Durch Sonderkredit gedeckte Bestände (Störreserve) gelten nicht als Überplanbestände.

§ 8

(1) Gemäß der Prämienverordnung kann dem Prämienberechtigten die Prämie gekürzt oder ganz ent-

zogen werden, wenn durch das ingenieurtechnische oder kaufmännische Personal Störungen im Betriebsablauf verschuldet werden. Die Prämienberechtigten sind von der Prämienkürzung oder -entziehung vor Beginn der Prämienauszahlung in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Feststellung, ob und von welchen Personen ein Verschulden oder ein Versäumnis im Sinne des § 6 Absätze 1 und 2 der Prämienverordnung vorliegt, und die Entscheidung über die Prämienkürzung hat der Leiter des Betriebes im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhören der Arbeitsschutzkommission, zu treffen.

§ 9

Die Betriebsleiter der volkseigenen Nahverkehrsbetriebe sind dafür verantwortlich, daß dem ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personal die Planziele unter anschaulicher Darstellung des bisherigen Betriebsergebnisses in leicht faßlicher Form bei Beginn des jeweiligen Planzeitraumes zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. Nur eine genaue Unterrichtung über die Voraussetzungen einer Prämienzahlung gewährleistet die beabsichtigte Leistungssteigerung.

§ 10

(1) Verantwortlich für die termingemäße Vorlage der Prämienberechnung ist der Leiter der Finanzabteilung des jeweiligen Betriebes (Hauptbuchhalter, Oberbuchhalter).

(2) Für die richtige Durchführung der Prämienzahlung ist jeweils der Leiter der Abteilung Verkehr beim zuständigen Rat des Bezirkes verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich nicht nur auf die richtige Berechnung und die Bestätigung der auszu zahlenden Prämien, sie umfaßt auch die richtige Anwendung der in der Prämienverordnung und in dieser Durchführungsbestimmung vorgeschriebenen Bedingungen über die Prämienvergabe mit dem Ziel, besondere Anreize für die Leistungssteigerung zur Erfüllung und Übererfüllung der übrigen Pläne und Anforderungen zu schaffen.

(3) Die Auszahlung der Prämienbeträge darf nur auf schriftliche Anweisung des Leiters der Abteilung Verkehr beim zuständigen Rat des Bezirkes erfolgen.

(4) Die Leiter der Betriebe und Dienststellen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß die Auszahlung der Prämien spätestens zehn Tage nach Bestätigung der Kontrollberichte erfolgen kann.

§ 11

(1) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen und Anweisungen sind mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aufgehoben.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Januar 1953 begonnenen Planungszeitraum Anwendung.

(3) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anlage 1zu § 3 Abs. 2 Buchst. a vorstehender
Durchführungsbestimmung**Prämientabelle**

für VEB (K) Städtische Nahverkehrsbetriebe

| Gruppe | I. Kategorie für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne | II. Kategorie für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne | III. Kategorie für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne |
|--------|---|--|---|
| 1 | 4,0 % | 3,5 % | 3,0 % |
| 2 | 3,5 % | 3,0 % | 2,5 % |
| 3 | 3,0 % | 2,5 % | 2,0 % |

Die vorstehend angegebenen Prozentzahlen geben den Prozentsatz des Monatsgehaltes an, der als Prämie für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2zu § 3 Abs. 2 Buchst. b vorstehender
Durchführungsbestimmung**Eingruppierungskatalog**

der VEB (K) Städtische Nahverkehrsbetriebe

1. Gruppe
Betriebsleiter,
technischer Leiter,
Verkehrs- (Dienst-) Leiter,
Haupt- bzw. Oberbuchhalter;
2. Gruppe
kaufmännischer Leiter,
Leiter der technischen Abteilungen,
Leiter der Abteilung Arbeit,
Leiter der Abteilung Planung,
Obermeister, die mindestens drei Meister der Abtei-
lung anleiten;
3. Gruppe
Leiter der Verkehrs- und Verwaltungsabteilungen,
Leiter der kaufmännischen Abteilungen,
Ingenieure und Techniker,
Meister der Betriebsabteilungen,
selbständige Arbeitsnormer,
Personalleiter.

Anlage 3zu § 3 Abs. 2 Buchst. c vorstehender
Durchführungsbestimmung**Einstufungstabelle**

der VEB (K) Städtische Nahverkehrsbetriebe

- I. Kategorie
Nahverkehrsbetriebe der Stadt

| | |
|-----------------|-----------|
| Karl-Marx-Stadt | Halle |
| Dresden | Leipzig |
| Erfurt | Magdeburg |
- II. Kategorie
Nahverkehrsbetriebe der Stadt

| | |
|--------------|------------|
| Brandenburg | Jena |
| Cottbus | Nordhausen |
| Dessau | Plauen |
| Eisenach | Potsdam |
| Frankfurt/O. | Rostock |
| Gera | Schwerin |
| Görlitz | Stralsund |
| Gotha | Weimar |
| Haiberstadt | Zwickau |
- III. Kategorie
Nahverkehrsbetriebe der Stadt

| | |
|-----------------------|-------------|
| Eberswalde | Schöneiche |
| Greiz | Staßfurt |
| Hohenstein-Ernstthal- | Strausberg |
| Ölsnitz | Woltersdorf |
| Mühlhausen | Zittau |
| Naumburg | Wismar |
| Bad Schandau | |

Alle weiteren nicht angeführten Städtischen Nahver-
kehrsbetriebe sind in die Kategorie III einzustufen.

Zweite Durchführungsbestimmung*zur Verordnung über die Einrichtung von Bauern-
märkten.

Vom 21. Mai 1953

Gemäß § 7 der Verordnung vom 18. April 1953 über
die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) wird
im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen
folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bauernmärkte sind als selbst abrechnende, selbst
wirtschaftende und in eigener Verantwortung abrech-
nende Einheiten der volkseigenen örtlichen Wirtschaft
juristische Personen im Sinne des § 1 der Verordnung
vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung
des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in
den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225)
und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigen-
tums.

§ 2

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Minister-
rates vom 14. Februar 1953 über die Grundsätze der
Preispolitik (GBl. S. 313) erhält § 3 Ziff. 2 der Verord-
nung folgende Fassung:

„auf der Grundlage einer Entgelteordnung für die
zeitweilige Überlassung von Verkaufsflächen, Ein-
richtungen, Geräten usw. Stand- und Verleihent-
gelte zu erheben“.

§ 3

Die Bauernmärkte arbeiten nach dem „Vereinfachten
Finanz- und Leistungsplan der volkseigenen örtlichen
Wirtschaft“. Dieser Plan wird von den Betrieben auf-
gestellt und nach Prüfung durch die Abteilung Handel
und Versorgung in Verbindung mit der Abteilung
Finanzen vom Rat des Stadt- bzw. Landkreises be-
stätigt.

§ 4

(1) Der vereinfachte Finanz- und Leistungsplan ist
vom Marktdirektor in Zusammenarbeit mit der Abtei-
lung Handel und Versorgung beim Rat des Stadt- bzw.
Landkreises bis spätestens vier Wochen nach Bildung
des Betriebes gemäß Abschnitt E der Zusatzrichtlinien
für die Finanzplanung der volkseigenen örtlichen
Wirtschaft 1953 des Ministeriums der Finanzen aufzu-
stellen und durch den Rat des Stadt- bzw. Landkreises
zu bestätigen.

(2) Auf der Grundlage des bestätigten vereinfachten
Finanz- und Leistungsplanes werden die Betriebe von
den Räten der Stadt- bzw. Landkreise mit Umlauf-
mitteln ausgestattet.

Diese Finanzierung erfolgt im Jahre 1953 außerplan-
mäßig aus dem Einzelplan 16, Kapitel 293. Deckung
dieser Ausgaben ist durch die Steuer- und Netto-
gewinnabführung dieser Betriebe gegeben, die im glei-
chen Einzelplan und Kapitel außerplanmäßig zu ver-
einnehmen sind.

(3) Bis zur Realisierung der Einnahmen erfolgt die
Umlaufmittelausstattung der Bauernmärkte ent-
sprechend der Beschlußfassung des zuständigen Rates
des Stadt- bzw. Landkreises, gegebenenfalls gemäß § 5
Abs. 4 letzter Satz der Dritten Durchführungs-
bestimmung vom 11. März 1953 zum Gesetz über den
Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 440), aus den Ein-
nahmen des Sparprogramms.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

* I. Durchfb. (GBl. S. 580).

Unentbehrlich für jeden Funktionär in der Wirtschaft, Verwaltung und Gewerkschaft!

DAS ARBEITS RECHT

in der Deutschen Demokratischen Republik

Textsammlung der arbeitsrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Richtlinien usw. nach dem Stand vom 31. Dezember 1952

Bearbeitet von Gustav Schaum

Leiter der Abteilung Arbeitsrecht im Ministerium für Arbeit

DIN A 5 — 1304 Seiten — Kunstleder 19,50 DM

Die vorliegende Textsammlung gibt einen Gesamtüberblick über die Entwicklung des Arbeitsrechts ab 1945 und über das am Ende des Jahres 1952 geltende Arbeitsrecht. Der umfassende Stoff ist in Sachgebiete gegliedert, wodurch eine praktische Handhabung gewährleistet wird. Das Werk erleichtert wesentlich das Studium der zur Zeit geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, da hierbei das Suchen der verstreuten Rechtsvorschriften entfällt.

Aus dem Inhalt:

- | | |
|--|---|
| I. Arbeitsrechtliche Bestimmungen der Grundgesetze und Verordnungen | V. Kollektiv- und Tarifvertragsrecht |
| II. Bestimmungen über Maßnahmen zur Lenkung, Qualifizierung und Ausbildung der Arbeitskräfte | VI. Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften |
| III. Bestimmungen über Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten und der Intelligenz | VII. Arbeitsverhältnis |
| IV. Aktivistischer und Wettbewerbsbewegung | VIII. Arbeitsschutzrecht |
| | IX. Arbeitsstreitigkeiten |
| | X. Sozialversicherung |
| | XI. Sozialfürsorge |
| | Anhang (Verzeichnis der bis zur Drucklegung veröffentlichten arbeitsrechtlichen Bestimmungen) |

Bestellungen bitten wir einer Buchhandlung oder, falls diese nicht am Orte ist, dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN O 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 2. Juni 1953

Nr. 72

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 28. 5. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Erhöhung der Arbeitsnormen | 781 |
| 28. 5. 53 | Änderung der Verordnung über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens und des Statutes des Karl-Marx-Ordens | 783 |
| 28. 5. 53 | Ergänzung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 | 783 |
| 28. 5. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Auflösung der Abteilung Vermessung bei den Räten der Städte | 784 |

Bekanntmachung des Beschlusses über die Erhöhung der Arbeitsnormen. Vom 28. Mai 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 28. Mai 1953 über die Erhöhung der Arbeitsnormen bekanntgemacht.

Berlin, den 28. Mai 1953.

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Der von der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gefaßte und von der gesamten werktätigen Bevölkerung begrüßte Beschluß zur Schaffung der Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Stärkung der sozialistischen Industrie, d. h. Rekonstruktion der bestehenden und Errichtung neuer sozialistischer Betriebe, Entwicklung der Schwerindustrie und des Maschinenbaues entsprechend den Gesetzen über die erweiterte Reproduktion der sozialistischen Wirtschaft. Die Lösung dieser Aufgaben erfordert vor allem eine ununterbrochene Steigerung der Arbeitsproduktivität und die ständige Senkung der Selbstkosten.

Alle diese Voraussetzungen können nur verwirklicht werden durch ein strenges Sparsamkeitsregime und restlose Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Akkumulationsquellen für den sozialistischen Aufbau in unserer Deutschen Demokratischen Republik. Nur auf diesem Wege können die Werktätigen unserer Republik der Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus zustreben, das der geniale Stalin wie folgt formulierte:

„Sicherung der maximalen Befriedigung der ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der gesamten Gesellschaft durch ununterbrochenes Wachstum und stetige Vervollkommnung der sozialistischen Produktion auf der Basis der höchstentwickelten Technik.“

Da die Erhöhung des Lebensstandards unserer Bevölkerung und die Weiterentwicklung der technischen Basis der Produktion unmittelbar zusammenhängen, ist es notwendig, die Erfolge der Arbeit weit mehr als bisher für den Aufbau neuer Betriebe, für den Bau neuer Wohnungen und kultureller Einrichtungen auszuschöpfen und einen erheblichen Teil der Ergebnisse der Arbeit für die Realisierung dieser großen Aufgaben zu verwenden. Die dafür notwendige Akkumulation erfordert die dauernde Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten. Ein wichtiges Mittel dazu ist die Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen.

In den sozialistischen Betrieben aller Wirtschaftszweige wurde den für die wirtschaftliche Entwicklung so bedeutungsvollen Fragen der Arbeitsnormen ungenügende Beachtung geschenkt. Der Anteil der technisch begründeten Arbeitsnormen ist äußerst gering und die bestehenden „erfahrungsstatistischen“ Normen stehen im Gegensatz zu der technischen Entwicklung, zu den Erfahrungen und Leistungen der Aktivisten, zur Organisation des Arbeitsablaufes und zu der erhöhten Qualifikation der Arbeiter.

Sie sind ein ernstes Hemmnis unserer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik geworden.

Die Leitungen der Betriebe und der Wirtschaftsorgane schenkten der Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen ungenügende Aufmerksamkeit und überließen diese bedeutungsvollen Fragen dem Selbstlauf. Dadurch entstanden Normen, die zu den Interessen der Bevölkerung, zur Erhöhung des Lebensstandards im Widerspruch stehen. Bei diesen Normen ist es möglich, ohne entsprechende Leistungen zu erzielen, Normenerfüllungen von 150 bis 200 % zu erreichen.

Die Aufstellung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen wurde auch durch den § 8 der vom Ministerium für Arbeit erlassenen Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen gehemmt. Diese Bestimmung führte dazu, daß bei Erhöhung grundsätzlich falscher Normen ein Lohnausgleich gezahlt wurde. Das widerspricht dem Leistungsprinzip und muß korrigiert werden.

Ein großer Teil der Arbeiterschaft hat erkannt, daß die gegenwärtigen Normen größtenteils den Fortschritt hemmen.

In vielen Betrieben sind deshalb die Arbeiter dazu übergegangen, ihre Arbeitsnormen freiwillig zu erhöhen. Ausgehend von dem Beispiel, das der Brigadier Otto Ehring vom Otto-Brosowski-Schacht des Mansfeld-Kombinates „Wilhelm Pieck“ durch seine patriotische Tat gegeben hat, haben die Arbeiter eine breite Bewegung zur freiwilligen Normenerhöhung entfaltet.

Darüber hinaus forderten viele Arbeiter von der Regierung, Maßnahmen für eine generelle Überprüfung und Erhöhung der Arbeitsnormen zu treffen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik begrüßt die Initiative der Arbeiter zur Erhöhung der Arbeitsnormen. Sie dankt allen Arbeitern, die ihre Normen erhöht haben, für ihre große patriotische Tat. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kommt gleichzeitig dem Wunsche der Arbeiter, die Normen generell zu überprüfen und zu erhöhen, nach. Diese generelle Erhöhung der Arbeitsnormen ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung der Grundlagen des Sozialismus.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hält dazu für erforderlich, daß die Minister, Staatssekretäre sowie Werkleiter alle erforderlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Arbeitsnormen durchführen. Das Ziel dieser Maßnahmen ist, die Arbeitsnormen mit den Erfordernissen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten in Übereinstimmung zu bringen und zunächst eine Erhöhung der für die Produktion entscheidenden Arbeitsnormen im Durchschnitt um mindestens 10 % bis zum 30. Juni 1953 sicherzustellen.

Die Anwendung einer fortschrittlichen Technik, die volle Auslastung der vorhandenen Kapazitäten, die obligatorische Einführung neuer Arbeitsnormen, die konsequente Durchsetzung des Prinzips der Entlohnung nach Leistung sowie die ständige Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter erfordert eine grundlegende Verbesserung der Arbeitsorganisation und eine verantwortliche und rationelle Betriebsführung. Nur auf diesem Wege ist es — so lehren uns die Erfahrungen der Sowjetunion — möglich, die für die maximale Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen notwendige Entwicklung der Arbeitsproduktivität zu erreichen.

Auf der Grundlage des Beschlusses der 13. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 13. und 14. Mai 1953 „Über die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die Durchführung strengster Sparsamkeit“ beschließt der Ministerrat folgende Maßnahmen:

1. Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate haben für jeden Betrieb Kennziffern für die Erhöhung der Arbeitsnormen festzulegen, die so berechnet sein müssen, daß die in der Anlage für jeden Wirtschaftszweig festgelegten Kennziffern mindestens erreicht werden. Die Werkleitungen haben die für ihren Betrieb festgesetzten Kennziffern nach dem gleichen Prinzip für die Betriebsabteilungen aufzuteilen. Diese Erhöhung der Arbeitsnormen muß der erste Schritt zur Beseitigung der bestehenden überholten Arbeitsnormen und der Ausgangspunkt einer systematischen Arbeit auf dem Gebiet der technischen Arbeitsnormung sein.
Die zuständigen Minister und Staatssekretäre haben in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der entsprechenden Gewerkschaften die allgemeine Überprüfung der Arbeitsnormen für die ihnen unterstehenden Betriebe sofort anzuordnen. Die Betriebsleiter haben die Überprüfung der Arbeitsnormen in ihren Betrieben bis zum 3. Juni 1953 in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen anzuordnen.
2. Die Erhöhung der Arbeitsnormen ist unter verantwortlicher Leitung des Werkdirektors durch die Meister in Zusammenarbeit mit den Normenbearbeitern und Technologen vorzubereiten. Sie müssen sich dabei auf die tatsächliche Erfüllung der einzelnen Arbeitsnormen, auf die Ergebnisse des Studiums des Arbeitsablaufes, die Behebung vorhandener Mängel und die Erfahrungen der Aktivisten und Neuerer stützen.
3. Die neuen, erhöhten Arbeitsnormen sind entsprechend den Ergebnissen der Überprüfung der Arbeitsnormen so festzusetzen, daß in jedem Betrieb die festgelegten Kennziffern mindestens erreicht werden. Dazu müssen die Meister, Technologen und Normenbearbeiter ihre Vorschläge für die Erhöhung der Arbeitsnormen mit Aktivisten und erfahrenen Arbeitern beraten und alle bestehenden Arbeitsnormen, die für die Produktion des Jahres 1953 zur Anwendung kommen, überprüfen.
4. Alle erhöhten Arbeitsnormen sind durch den Werkdirektor unterschrieben zu bestätigen, vor ihrer Einführung bekanntzugeben und für alle Arbeiter verbindlich zu erklären. Sie sind bis zum 31. Dezember 1953 nicht mehr zu verändern, sofern nicht grundlegende technisch-organisatorische Maßnahmen durchgeführt werden.
5. Die Werkdirektoren haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Arbeitern die Erfüllung und Übererfüllung der erhöhten Arbeitsnormen ermöglichen. Diese Maßnahmen sind als Verpflichtung der Werkleitung in die Betriebskollektivverträge oder in Ergänzungsvereinbarungen aufzunehmen. Dazu ist in jeder Betriebsabteilung unter voller Verantwortung des Abteilungsleiters und der aktiven Mitwirkung aller Arbeiter ein Plan technischer und organisatorischer Aufgaben aufzustellen, dessen Einhaltung durch die Direktoren für Arbeit und die Betriebsgewerkschaftsleitungen ständig zu kontrollieren ist. Dieser Plan soll sich insbesondere auf die Verbesserung der Arbeitsorganisation, auf die Qualifizierung der Arbeiter, auf die Veränderung der technischen Bedingungen, auf die Beseitigung von Verlustzeiten und auf verbesserte Instruktion durch die Meister und Brigadiere erstrecken.
6. In der Zeit zwischen dem 1. Juli 1953 und dem 31. Dezember 1953 sind durch Ausarbeitung von Zeitnormativen und technisch-wirtschaftlichen Kennziffern nach wissenschaftlichen Methoden die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Aufstellung der Pläne für das Jahr 1954 nach exakten technisch begründeten Arbeitsnormen vorgenommen werden kann und ab 1. Januar 1954 mit mindestens 30 % technisch begründeter Arbeitsnormen das

Planjahr begonnen wird. Diese technisch begründeten Arbeitsnormen müssen die ökonomisch wichtigsten Arbeiten im Betrieb erfassen.

7. Der Minister für Arbeit wird beauftragt, die Absätze 1 und 2 des § 8 der Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 20. Mai 1952 aufzuheben.
8. Um die wissenschaftliche Ausarbeitung von Arbeitsnormen zu fördern, hat der Minister für Arbeit dem Ministerrat bis zum 15. Juli 1953 einen Vorschlag für die Errichtung eines Instituts für Arbeitsökonomie zu unterbreiten.
9. Zur Verbesserung der Arbeit für die Aufstellung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen sind die Abteilungen für Arbeit in den Betrieben zu verstärken, indem sie von der Ausföhrung fremder Funktionen befreit werden. Der Minister für Arbeit hat dazu, gemeinsam mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten, die bestehenden Bestimmungen über die Aufgaben der Abteilungen für Arbeit zu überprüfen und einen Stellen- und Strukturplan sowie eine genaue Abgrenzung der Aufgabenstellung der Abteilungen für Arbeit in den Betrieben in Übereinstimmung mit der Stellenplankommission auszuarbeiten und herauszugeben.
10. Der Staatssekretär für Hochschulwesen wird verpflichtet, in die Lehrpläne der Technischen Hochschulen und der Ingenieur-Fachschulen Lehrfächer über Arbeitsorganisation und über die technische Normung aufzunehmen.
11. Die Durchführung dieses Beschlusses ist durch das Ministerium für Arbeit für die gesamte Wirtschaft und durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate in ihren Bereichen zu kontrollieren. Dazu haben die Betriebe bis zum 15. Juli 1953 einen genauen Bericht über die Durchführung und die Auswirkungen der Überprüfung und Erhöhung der Arbeitsnormen ihren zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten zu geben. Die Ministerien und Staatssekretariate geben bis zum 25. Juli 1953 einen zusammengefaßten Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung der Arbeitsnormen in den einzelnen Hauptverwaltungen an den Minister für Arbeit. Der Minister für Arbeit hat dem Ministerrat bis zum 15. August 1953 über die Ergebnisse der Erhöhung der Arbeitsnormen zu berichten.

Der Minister für Arbeit wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten bis zum 5. Juni 1953 ein Formblatt für eine Erhebung zur Feststellung der Ergebnisse der Erhöhung der Arbeitsnormen auszuarbeiten und in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugeben.

Dieser Beschluß ist für die Betriebe der örtlichen Industrie durch die Räte der Bezirke und Kreise in gleicher Weise anzuwenden.

Zur Durchführung dieser wichtigen politischen und wirtschaftlichen Maßnahme für die Erhöhung des Reallohnes bzw. der Lebenshaltung aller Arbeiter und Angestellten ruft der Ministerrat alle Arbeiter und Angestellten in den Betrieben, in den Organen der Wirtschaftsverwaltungen sowie in den Gewerkschaftsorganen auf, eine breite Aufklärungsarbeit unter den Arbeitern über die Bedeutung der Verbesserung der Arbeitsnormung für die erfolgreiche Erfüllung und Übererfüllung des Fünfjahrplanes und damit für die ständige Erhöhung des Lebensniveaus der gesamten Bevölkerung durchzuführen.

Anderung der Verordnung über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens und des Statutes des Karl-Marx-Ordens.

Vom 28. Mai 1953

§ 1

§ 2 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens (GBl. S. 600) erhält folgende Fassung:

„Der Karl-Marx-Orden wird verliehen an Einzelpersonen, Kollektive, Institutionen, Betriebe und gesellschaftliche Organisationen, die sich besondere Verdienste beim planmäßigen Aufbau des Sozialismus erworben haben.“

§ 2

Im Statut des Karl-Marx-Ordens vom 30. April 1953 (GBl. S. 610) erhält Ziff. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Der Karl-Marx-Orden wird verliehen an Einzelpersonen, Kollektive, Institutionen, Betriebe und gesellschaftliche Organisationen, die sich besondere Verdienste beim planmäßigen Aufbau des Sozialismus erworben haben.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ergänzung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

Vom 28. Mai 1953

Zur Verbesserung des Aufkaufs von Milch wird in Ergänzung des § 45 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) folgendes verordnet:

§ 1

Die ablieferungspflichtigen Erzeuger und die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie die Volkseigenen Güter (VEG) können Milch aus der eigenen Produktion bis auf weiteres dann an die VEAB oder die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf beauftragten Handelsorgane oder die zugelassenen Erfassungsbetriebe frei verkaufen, wenn sie das Milchsoll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat (bei den VEG: für das laufende Jahr) erfüllt haben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in Kraft.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt, wann die Vorschrift des § 1 außer Kraft tritt.

Berlin, den 28. Mai 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Ministerpräsident Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf
Grotewohl Streit
Staatssekretär

**Bekanntmachung
des Beschlusses
über die Auflösung der Abteilung Vermessung bei den Räten der Städte.
Vom 28. Mai 1953**

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 28. Mai 1953 über die Auflösung der Abteilung Vermessung bei den Räten der Städte bekanntgemacht.

Berlin, den 28. Mai 1953

**Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer**

Beschluß

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) und der Ordnung vom 8. Januar 1953 über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBl. S. 53) wird zur Vereinfachung auf dem Gebiete des Vermessungs- und Kartenwesens folgender Beschluß erlassen:

§ 1

Die Abteilungen Vermessung bei den Räten der Städte werden ab 1. Juni 1953 aufgelöst.

§ 2

Sämtliche operativen vermessungstechnischen Arbeiten gehen mit dem 1. Juni 1953 in den Arbeitsbereich des jeweils zuständigen Vermessungsdienstes über.

§ 3

(1) Die neu zu bildenden Abteilungen Kataster bei den Räten der Städte übernehmen zum 1. Juni 1953 sämtliche verwaltungstechnischen Arbeiten entsprechend der Aufgabenstellung der Abteilungen Kataster bei den Räten der Kreise.

(2) Die bisher bei den Abteilungen Vermessung der Räte der Städte bestehenden Sachgebiete Grundbuch werden in die neu zu bildenden Abteilungen Kataster übernommen.

§ 4

Die Plankammern sowie die zugehörigen Unterlagen und Ausstattungen übernimmt zum 1. Juni 1953 der zuständige Vermessungsdienst.

§ 5

(1) Sämtliche Arbeitsunterlagen, Instrumente, Geräte und Maschinen, die in der Vergangenheit durch die Abteilungen Vermessung bei den Räten der Städte genutzt wurden, sowie die Reproduktionseinrichtungen und Lichtpausereien der Räte der Städte gehen zum 1. Juni 1953 verwaltungs- und vermögensmäßig an die zuständigen Vermessungsdienste über.

(2) In den neu zu bildenden Abteilungen Kataster bei den Räten der Städte verbleiben nur die zur Fortführung des Katasters notwendigen Unterlagen, Maschinen und Geräte.

§ 6

Überleitungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt und dem Ministerium der Finanzen.

§ 7

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Juni 1953 in Kraft.

Wichtige Mitteilung!

Die Preisverordnung Nr. 305

Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst vom 22. Mai 1953

erscheint nicht im Gesetzblatt, sondern nur als Sonderdruck Nr. 15 des Gesetzblattes und Zentralblattes

Zu beziehen ab 6. Juni 1953 über den örtlichen Buchhandel

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 4. Juni 1953

Nr. 73

Tag

Inhalt

Seite

21. 5. 53

Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953

785

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

Vom 21. Mai 1953

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Prämienfonds ist ein Mittel zur Durchführung des Prinzips der materiellen Interessiertheit der Arbeiter und Angestellten an der Erfüllung und Übererfüllung der im Volkswirtschafts- und im Staatshaushaltsplan gestellten Aufgaben.

§ 2

(1) Der Prämienfonds besteht aus $1\frac{1}{2}\%$ der geplanten Vergütungsmittel.

(2) Der Prämienfonds ist in den Organen der staatlichen Verwaltungen und den staatlichen Einrichtungen nur bei einem Sachkonto zu führen. Entscheidend ist dabei, in welcher Sachkontenklasse die überwiegenden Vergütungsmittel in Ansatz gebracht sind. Im allgemeinen wird danach bei den Organen der staatlichen Verwaltungen der Prämienfonds bei Sachkonto 520, bei den staatlichen Einrichtungen bei Sachkonto 720 zu führen sein.

§ 3

(1) Prämienfonds sind zu bilden:

1. bei allen Ministerien, Staatssekretariaten und den zentralen Dienststellen der Regierung,
2. bei allen Räten der Bezirke,
3. bei allen Räten der Kreise (Stadt- und Landkreise),
4. bei allen Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik,
5. bei allen übrigen Organen der staatlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen, deren für 1953 geplanter Lohn- und Gehaltsfonds 300 000,— DM überschreitet,
6. bei allen Banken, Sparkassen und Versicherungen.

(2) Die Organe der staatlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen mit einem geplanten Lohnfonds bis zu 300 000,— DM führen $1\frac{1}{2}\%$ der geplanten Ver-

gütungsmittel dem Prämienfonds ihrer zuständigen Ministerien, Staatssekretariate, Zentralorgane, Rat des Bezirkes, des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde zu.

(3) Die zentralen Leitungen der Banken, Sparkassen und Versicherungen erlassen im Rahmen dieser Bestimmung für ihre nachgeordneten Dienststellen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft VBV besondere Anweisungen.

§ 4

10 % der Mittel, die auf Grund der für 1953 geplanten Gehälter der Lehrer und Erzieher dem Prämienfonds der Räte der Kreise zufließen, sind an das Ministerium für Volksbildung abzuführen. Das Ministerium für Volksbildung bildet aus diesen Mitteln einen Fonds für Zuwendungen an zentrale, kulturelle und soziale Einrichtungen für Lehrer und Erzieher.

§ 5

Über die Verwendung des Prämienfonds entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der zuständigen BGL der Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung (staatliche Einrichtung), bei dem der Prämienfonds gebildet wird. Über die Gewährung von Prämien an Verwaltungsleiter entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs der staatlichen Verwaltung.

§ 6

Der Prämienfonds dient

- der Gewährung von Einzel- und Kollektiv-Prämien,
- der Finanzierung von Prämien für Materialeinsparungen (Persönliche Konten),
- der Erfüllung kultureller Aufgaben,
- der sozialen Betreuung.

§ 7

(1) Prämien können in Geld- oder Sachleistungen sowie Zuschüssen zu Urlaubsreisen bestehen.

(2) Prämien werden als Anerkennung für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen gewährt sowie für Verbesserungsvorschläge, die eine Beschleunigung,

* 3. Durchfb. (S. 440).

Vereinfachung, Verbesserung oder Verbilligung der Verwaltungsarbeit und insbesondere eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der sozialistischen Wirtschaft zur Folge haben.

(3) Verbesserungsvorschläge, hervorragende Arbeitsergebnisse und Materialeinsparungen sind nach ihrem wirtschaftlichen Nutzen zu prämiieren.

(4) Prämien sind solchen Beschäftigten zu gewähren, die durch besonders gute Arbeit konkrete, auf Teile des Volkswirtschafts- oder Staatshaushaltsplanes abgestellte Arbeitspläne erfolgreich durchführen und damit zur Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes beitragen.

(5) Prämien sind an keine Vergütungsgruppen gebunden; sie dienen nicht zur Abgeltung von Überstunden.

(6) Prämien können an alle in den staatlichen Verwaltungen, Anstalten und Einrichtungen, den Verwaltungen der Volkseigenen Wirtschaft Beschäftigten gezahlt werden, d. h. auch an die Bezieher von E-Gehältern und Dienstaufwandsentschädigungen, an die Inhaber von Einzelverträgen und an Halbtags- oder Teilbeschäftigte.

§ 8

Aus den Mitteln des Prämienfonds sind zur Erfüllung kultureller Aufgaben zu finanzieren:

- a) Ausgestaltung und Unterhaltung vorhandener Einrichtungen wie Rote Ecken, Klubräume und ähnliche Einrichtungen, die aus Mitteln des Prämienfonds angeschafft worden sind,
- b) kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen einschließlich Betriebsfeiern, für Betriebsfeiern einschließlich der Maifeier dürfen im Laufe eines Jahres unter Zugrundelegung des z. Z. der Veranstaltung tatsächlich vorhandenen Personalstandes für jeden Beschäftigten bis zu 10,— DM verbraucht werden. Es ist nicht gestattet, für Betriebsveranstaltungen jeder Art andere als die im Prämienfonds vorhandenen Mittel zu verwenden,
- c) Maßnahmen zur Förderung der Jugend und der demokratischen Sportbewegung wie Unterhaltung von Sportplätzen, Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten,

zu den Sportgeräten, die aus Mitteln des Prämienfonds beschafft werden können, gehören auch Sportkleidung und Ausrüstungsgegenstände, z. B. Medizinbälle, Keulen, Skigerät, Fußballschuhe. Alle aus Mitteln des Prämienfonds beschafften Sportbekleidungsstücke und Geräte bleiben Eigentum des Betriebes (Verwaltungsstelle). Sie sind den Mitgliedern der Betriebssportgruppen nur für

die Ausübung des Sports zur Verfügung zu stellen.

Zuwendungen aus den Mitteln des Prämienfonds an überbetriebliche BSGs sind zulässig. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet auf Vorschlag der BGL der Verwaltungsleiter im Rahmen der für kulturelle Aufgaben vorgesehenen Anteile des Prämienfonds.

- d) Förderung und Qualifizierung von Betriebs- und Verwaltungsangehörigen im Rahmen von Fortbildungskursen.

§ 9

Aus den Mitteln des Prämienfonds sind für soziale Betreuung zu finanzieren:

- a) Beihilfen für Erholungsreisen — in besonderen Fällen Übernahme der Gesamtkosten der Erholungsreisen —,
- b) einmalige Unterstützungen bei schwerer Krankheit oder Tod, Unglücksfällen und ähnlichen außergewöhnlichen Anlässen,
- c) besondere Zuwendungen und Zuschüsse an Werkstätten, Kindergärten und ähnliche soziale Einrichtungen.

§ 10

(1) Für die Einrichtungen Persönlicher Konten gelten die §§ 2 bis 3 und 5 bis 6 der Bestimmungen über die Einführung Persönlicher Konten vom 20. September 1951 (GBI. S. 875) und die Bestimmungen für die 100 000-km-Bewegung der Generaldirektion Kraftverkehr der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Prämien für Persönliche Konten sind nicht aus den erzielten Einsparungen zu finanzieren.

Zuweisungen auf Persönliche Konten erfolgen nur aus dem Prämienfonds. Sie dürfen die Prozentsätze des § 3 der Bestimmungen über die Einführung Persönlicher Konten nicht überschreiten.

(3) Die Einführung Persönlicher Konten in der Verwaltung ist im allgemeinen nur im Kraftfahrzeugwesen zu empfehlen. Als Grundlage für die Einrichtung Persönlicher Konten sind nur technisch begründete und bestätigte Materialverbrauchsnormen anzuwenden. Die Anwendung von Erfahrungsnormen ist nicht statthaft.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1953

Ministerium der Finanzen
I. V. Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

| | | |
|-----------|--|--------|
| 1953 | Berlin, den 5. Juni 1953 | Nr. 74 |
| Tag | Inhalt | Seite |
| 30. 5. 53 | Preisverordnung Nr. 306. Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst | 787 |

Preisverordnung Nr. 306.

Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst.

Vom 30. Mai 1953

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Preisverordnung umfaßt die Erfassung und den Einkauf sowie den Handel mit frischem Gemüse und Obst inländischer Erzeugung.

§ 2

(1) Die mit der Erfassung und dem Einkauf sowie mit dem Handel beauftragten Betriebe haben dafür zu sorgen, daß die Erzeugnisse auf dem fruchtlich günstigsten Transportweg und jeweils mit dem billigsten, der für ihren Transport geeigneten Transportmittel den Verbrauchern oder den Verarbeitungsbetrieben zugeführt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe dürfen nur ordnungsgemäß sortierte, gekennzeichnete, und soweit erforderlich, verpackte Erzeugnisse abgeben. Die Lieferung von „gespiegelter“ Ware ist verboten, die dann gegeben ist, wenn nur die oberen Lagen ordnungsgemäß sortiert sind oder der Kennzeichnung entsprechende Erzeugnisse aufweisen, während die unteren Lagen unsortierte oder in der Qualität abfallende Erzeugnisse enthalten.

§ 3

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisverordnung genannten Abgabepreise des Großhandels und des Einzelhandels sind Höchstpreise.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung ergänzt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Anlage nach Bedarf durch Bekanntgabe weiterer Arten und Sorten sowie durch Bekanntgabe weiterer

oder neuer Preise im Zusammenhang mit den geltenden Erzeugerpreisen. Die Abgabepreise des Handels werden aus dem Erzeugerpreis, dem Erfassungsaufschlag, dem Groß- und Einzelhandelsaufschlag, dem Abgeltungssatz für Schwund und Verderb, für Transport und für Verpackungsabnutzung gebildet.

(3) Der jeweilige Handelsaufschlag bzw. der Abgeltungsbetrag darf nur von dem Handelsorgan in Anspruch genommen werden, das die dafür vorgesehene Funktion ausübt oder Leistung erbringt.

(4) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig sind und Leistungen erbringen, so ist der vorgesehene Handelsaufschlag nach dem Anteil an der Gesamtleistung in gegenseitiger Vereinbarung aufzuteilen. Entsprechend ist mit den Abgeltungssätzen zu verfahren.

(5) Wird in der Großhandelsstufe neben dem Platzgroßhandel der Empfangsgroßhandel tätig, so ist die Großhandelsspanne zu teilen. Der Empfangsgroßhandel erhält für seine Leistung 5 % und der Platzgroßhandel die restlichen 7 % der Großhandelsspanne.

§ 4

(1) Die Handelsaufschläge betragen: 4 % für die Erfassung und den Einkauf, 12 % für den Großhandel, 32 % bei Gemüse und 28 % bei Obst für den Einzelhandel.

(2) Die Abgeltungssätze betragen: 4 % für Schwund und Verderb (außer Spargel und Pilze), 8 % für Schwund und Verderb bei Spargel, 10 % für Schwund

und Verderb bei Pilzen, 4,20 DM je 100 kg für Transportkosten ab Lager bzw. Station, verladen, des liefernden VEAB bis zum Lager des Platzgroßhandels, 0,80 DM je 100 kg für Verpackungsabnutzung.

Die Verkaufseinheiten bei Bund- und Stückwaren, auf die die oben angeführten Abgeltungssätze anzuwenden sind, werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegt.

(3) Die Bezugsgröße für die Errechnung der Handelsaufschläge sowie des Abgeltungssatzes für Schwund und Verderb ist der festgelegte Erzeugerpreis.

(4) Mit den Handelsaufschlägen und Abgeltungssätzen sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die zum Zeitpunkt der Abnahme der Ware vom Verkäufer bis zu ihrer Übergabe an den Käufer entstehen.

§ 5

(1) Die Abgabepreise an den Großhandel und an Betriebe der Verarbeitungsindustrie verstehen sich ab Lager oder Station, verladen, des liefernden VEAB zum Netto-Gewicht.

(2) Die Abgabepreise an den Einzelhandel verstehen sich frei Haus oder Laden des Empfängers zum Netto-Gewicht.

(3) Bei Einschaltung des Empfangsgroßhandels ist von diesem die Ware frei Lager des Platzgroßhandels zu liefern.

§ 6

(1) Die Schwund- und Verderbabgeltung ist bestimmt zur Abgeltung der Kosten, die beim Einkauf dadurch entstehen können, daß die Ware während der Beförderung Schwund und Verderb erleidet. Sie steht demjenigen Handelsorgan zu, das das Risiko für die Lieferung vom Lager bzw. Station des Erfassungs- und Aufkauforgans bis zum Lager des empfangenden Großhandels zu tragen hat und mit Neu-Gewicht abgibt.

(2) Die Schwund- und Verderbabgeltung darf nicht in Anspruch genommen werden bei Belieferung der Verarbeitungsindustrie durch die VEAB.

(3) Ein durch Überlagernahme der Ware und den Transport zum Einzelhandel entstehender Schwund und Verderb ist durch die Inanspruchnahme des Großhandelsaufschlages abgegolten.

§ 7

Die Abgeltung für die Kosten des Transports in Höhe von 4,20 DM je 100 kg (Pauschale) ist bestimmt zur Deckung der Kosten, die durch die Beförderung der Ware ab Lager bzw. Station des liefernden Erfassungsorgans bis zum Lager des empfangenden Großhandels entstehen.

§ 8

(1) Die Abgeltung für Verpackungsabnutzung in Höhe von 0,80 DM je 100 kg (Pauschale) ist bestimmt zur Deckung der Kosten, die für das Bereitstellen von rückgabepflichtigem Verpackungsmaterial (Dauerverpackung) innerhalb der Handelsstufen von der Erfassung bis zum Einzelhandel entstehen.

(2) Die Abgeltung für Verpackungsabnutzung darf nur einmal in Anspruch genommen werden. Werden von zwei aufeinanderfolgenden Handelsorganen Verpackungsmaterialien bereitgestellt, so ist der Abgeltungssatz zu teilen. Das Umpacken ohne zwingende Gründe (Verderbgefahr) ist nicht zulässig.

(3) Sonstiges nicht rückgabepflichtiges Verpackungsmaterial ist dem Empfänger zum preisrechtlich zulässigen Preis in Rechnung zu stellen und gilt als mitverkauft.

(4) Nicht mitverkaufte Verpackung ist dem Empfänger der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Tagen nach Empfang an den Absender der Ware frachtfrei zurückzugeben. Zur Sicherung der Rückgabe kann der Absender acht Tage nach der Absendung der Ware dem Empfänger den doppelten Betrag des Wiederbeschaffungspreises als Vertragsstrafe berechnen.

§ 9

(1) Die Handelsorgane dürfen Preise vorangegangener Preisperioden vom Beginn einer neuen Preisperiode nicht mehr fordern.

(2) Der Einzelhandel ist unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung verpflichtet, die jeweils geltenden Abgabepreise des Einzelhandels (Verbraucherpreise) für frisches Gemüse und Obst sowie die jeweilige Sortierung und Güteklasse durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum bekanntzugeben.

§ 10

(1) Die Preisverordnung tritt in Kraft

- a) für die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe am 5. Juni 1953,
- b) für den Großhandel am 6. Juni 1953,
- c) für den Einzelhandel am 8. Juni 1953.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Preisverordnung Nr. 153 — Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst vom 21. Mai 1951 (GBl. S. 509), die Preisverordnung Nr. 248 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst vom 9. Juli 1952 (GBl. S. 577) sowie alle anderen dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 30. Mai 1953

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anlage I

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 306

| Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 8. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) in DM ab 8. 6. | Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 8. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) in DM ab 8. 6. |
|--------------------------|--------------------|-----------------|---|--|-------------------------|--------------------|-----------------|---|--|
| Blumenkohl | | | | | über 6—8 cm ϕ /II | 100 Stck. | A | 13,30 | —,22 |
| Größe 00 | 100 Stck. | A | 149,— | 1,88 | | | B | 14,80 | —,18 |
| | | B | 120,20 | 1,50 | | | C | 9,60 | —,12 |
| | | C | 77,— | —,96 | | | | | |
| Größe 0 | | A | 131,— | 1,64 | Über 5—6 cm ϕ /III | | A | 15,40 | —,20 |
| | | B | 105,80 | 1,32 | | | B | 12,50 | —,16 |
| | | C | 68,— | —,84 | | | C | 8,20 | —,10 |
| Größe I | | A | 98,00 | 1,24 | Über 3—5 cm ϕ /IV | | A | 11,10 | —,14 |
| | | B | 79,90 | 1,— | | | B | 9,— | —,12 |
| | | C | 51,80 | —,64 | | | C | 6,— | —,08 |
| Größe II | | A | 77,— | —,96 | Spiesemöhren | | | | |
| | | B | 62,60 | —,78 | mit Laub | | | | |
| | | C | 41,— | —,50 | 1000 Stück | | | | |
| Größe III | | A | 62,60 | —,78 | handelsüblich | 100 Bd. | A | 35,— | —,44 |
| | | B | 51,10 | —,64 | gebunden | | B | 29,— | —,36 |
| | | C | 33,90 | —,42 | | | C | 20,— | —,24 |
| Größe IV | | A | 41,— | —,50 | Radleschen | | | | |
| | | B | 33,80 | —,42 | 1000 Stück | 100 Bd. | A | 8,— | —,10 |
| | | C | 23,— | —,28 | gebündelt | | B | 6,80 | —,08 |
| | | | | | | | C | 5,— | —,06 |
| Weißkohl | 100 kg | A | 47,— | —,58 | Eiszapfen | | | | |
| | | B | 38,00 | —,48 | 1000 Stück | 100 Bd. | A | 11,— | —,14 |
| | | C | 26,— | —,32 | gebündelt | | B | 9,20 | —,12 |
| | | | | | | | C | 6,60 | —,08 |
| Wirsingkohl | 100 kg | A | 53,— | —,66 | Rettich | | | | |
| | | B | 43,40 | —,54 | 1000 Stück | 100 Bd. | A | 14,60 | —,18 |
| | | C | 29,— | —,36 | gebündelt | | B | 12,70 | —,14 |
| | | | | | 5—6 cm ϕ | | C | 9,90 | —,12 |
| Rotkohl | 100 kg | A | 59,— | —,74 | Schnittlauch | | | | |
| | | B | 48,20 | —,60 | Bund à 20 g | 100 Bd. | A | 6,20 | —,08 |
| | | C | 32,— | —,40 | | | B | 5,— | —,06 |
| Kohlrabi mit Laub | | | | | | | C | 3,20 | —,04 |
| über 8 cm ϕ /I .. | 100 Stck. | A | 21,20 | —,26 | | | | | |
| | | B | 17,10 | —,22 | | | | | |
| | | C | 11,10 | —,14 | | | | | |

Noch: Anlage

| Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 8. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) in DM ab 8. 6. | Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 8. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) in DM ab 8. 6. |
|--|--------------------|-----------------|---|--|------------------------------------|--------------------|-----------------|---|--|
| Lauchzwiebeln | | | | | Tomaten | 100 kg | A | 197,— | 2,48 |
| aus Steckzwie- beln (Schlotten- zwiebeln, Schlup- penzwiebeln) I über 5 cm ϕ .. | 100 Stck. | A | 7,70 | —,10 | | | B | 158,60 | 2,— |
| | | B | 6,30 | —,08 | | | C | 101,— | 1,26 |
| | | C | 4,10 | —,06 | Blattspinat | 100 kg | A | 21,80 | —,26 |
| II üb. 3—5 cm ϕ | | A | 5,30 | —,07 | | | B | 18,40 | —,22 |
| | | B | 4,30 | —,06 | | | C | 13,40 | —,16 |
| | | C | 2,90 | —,04 | Wurzelspinat | 100 kg | A | 14,60 | —,18 |
| III über 2—3 cm ϕ | | A | 4,10 | —,06 | | | B | 12,70 | —,14 |
| | | B | 3,40 | —,04 | | | C | 9,80 | —,12 |
| | | C | 2,30 | —,02 | Schnittpetersilie | | | | |
| Kopfsalat | | | | | 100 Bd. à 20 g .. | 100 Bd. | A | 6,20 | —,08 |
| 0 über 200 g | 100 Stck. | A | 22,60 | —,28 | | | B | 5,— | —,06 |
| | | B | 18,30 | —,22 | | | C | 3,20 | —,04 |
| | | C | 11,80 | —,14 | Spargel | | | | |
| I über 150—200 g | | A | 17,80 | —,22 | I | 100 kg | | 178,60 | 2,24 |
| | | B | 14,40 | —,18 | II | | | 153,80 | 1,92 |
| | | C | 9,40 | —,12 | III | | | 129,— | 1,62 |
| II üb. 100—150 g | | A | 13,— | —,16 | IV | | | 91,80 | 1,14 |
| | | B | 10,60 | —,14 | Rhabarber | | | | |
| | | C | 7,— | —,08 | rotstiellig, rotfleischig | 100 kg | A | 17,— | —,20 |
| Gurken, Treibware | | | | | | | B | 14,60 | —,18 |
| Mindestgewicht 400 g je Stück .. | 100 kg | A | 149,— | 1,88 | | | C | 11,— | —,12 |
| | | B | 120,20 | 1,50 | Rhabarber | | | | |
| | | C | 77,— | —,96 | grün | 100 kg | A | 14,60 | —,18 |
| Salatgurken | | | | | | | B | 12,70 | —,14 |
| Kasten u. Frei- land, Mindest- gewicht 400 g je Stück | 100 kg | A | 121,40 | 1,52 | | | C | 9,80 | —,12 |
| | | B | 98,10 | 1,22 | Chinakohl | 100 kg | A | 41,— | —,50 |
| | | C | 63,20 | —,78 | | | B | 33,80 | —,42 |
| | | | | | | | C | 23,— | —,28 |
| | | | | | Knollensellerie | | | | |
| | | | | | mit Laub | | | | |
| | | | | | 0 über 12 cm ϕ | 100 Stck. | A | 22,60 | —,28 |
| | | | | | | | B | 18,30 | —,22 |
| | | | | | | | C | 11,80 | —,14 |

Noch: Anlage

| Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 8. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) in DM ab 8. 6. | Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 8. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) in DM ab 8. 6. | | |
|--|--------------------|-----------------|---|--|--|--------------------|-------------------------|---|--|-------|------|
| I über 10—12 cm ϕ .. | 100 Stck. | A | 19,— | —,24 | Essiggurken 3—6 cm | 100 kg | A | 95,— | 1,20 | | |
| | | B | 15,40 | —,20 | | | B | 77,— | —,96 | | |
| | | C | 10,— | —,12 | | | C | 50,— | —,62 | | |
| II über 8—10 cm ϕ | | A | 13,— | —,16 | | | über 6—9 cm .. | | A | 65,— | —,82 |
| | | B | 10,60 | —,14 | | | | | B | 53,— | —,86 |
| | | C | 7,— | —,08 | | | | | C | 35,— | —,44 |
| III über 5—8 cm ϕ gebündelt. | | A | 8,20 | —,10 | | | Grüne Tomaten 100 kg | 100 kg | A | 17,— | —,20 |
| | | B | 6,80 | —,08 | | | | | B | 14,60 | —,18 |
| | | C | 4,60 | —,06 | | | | | C | 11,— | —,12 |
| Wurzelpetersilie über 20 mm ϕ .. | 100 kg | A | 35,— | —,44 | Melonen (Sorte Canta- loupe) | 100 kg | A | 185,— | 2,34 | | |
| | | B | 29,— | —,36 | | | B | 149,— | 1,88 | | |
| | | C | 20,— | —,24 | | | C | 95,— | 1,20 | | |
| 10—20 mm ϕ .. | | A | 31,40 | —,38 | Netz- und glatte Melonen 100 kg | 100 kg | A | 149,— | 1,88 | | |
| | | B | 26,10 | —,32 | | | B | 120,20 | 1,50 | | |
| | | C | 18,20 | —,22 | | | C | 77,— | —,96 | | |
| Knoblauch 100 kg | 100 kg | A | 173,— | 2,18 | Kürbis 100 kg | 100 kg | A | 17,— | —,20 | | |
| | | B | 139,40 | 1,76 | | | B | 14,60 | —,18 | | |
| | | C | 89,— | 1,12 | | | C | 11,— | —,12 | | |
| Schnittlauch in Töpfen 12 cm ϕ , ohne Topf | 100 Stck. | | 65,— | —,82 | Gemüsepaprika mild I mind. 6 cm ϕ | 100 Stck. | A | 18,50 | —,24 | | |
| mit Topf | | | 71,— | —,88 | | | B | 14,90 | —,18 | | |
| | | | | | | | C | 9,50 | —,12 | | |
| Treibhücorree 100 kg | 100 kg | A | 245,— | 3,10 | II mind. 4 cm ϕ | | A | 12,50 | —,16 | | |
| | | B | 197,— | 2,48 | | | B | 10,10 | —,12 | | |
| | | C | 125,— | 1,58 | | | C | 6,50 | —,08 | | |
| Schälgurken Schalen | 100 kg | A | 24,20 | —,30 | III mind. 3 cm ϕ | | A | 6,50 | —,08 | | |
| | | B | 20,40 | —,24 | | | B | 5,30 | —,06 | | |
| | | C | 14,60 | —,18 | | | C | 3,50 | —,04 | | |

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 306

| Obst | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab §. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) in DM ab §. 6. | |
|------------------------------------|--------------------|------------------|---|--|------|
| Äpfel Sondergruppe Cox | 100 kg | I A | 161,— | 1,98 | |
| | | A | 125,— | 1,54 | |
| | | B | 77,— | —,94 | |
| | | C | 17,— | —,20 | |
| | | Preisgruppe I .. | I A | 125,— | 1,54 |
| | | | A | 93,80 | 1,14 |
| | | | B | 60,20 | —,74 |
| | | | C | 17,— | —,20 |
| | | Preisgruppe II | I A | 98,60 | 1,20 |
| | | | A | 72,20 | —,88 |
| | | | B | 49,40 | —,60 |
| | | | C | 17,— | —,20 |
| Preisgruppe III | I A | 72,20 | —,88 | | |
| | A | 55,40 | —,68 | | |
| | B | 38,60 | —,46 | | |
| | C | 17,— | —,20 | | |
| Preisgruppe IV | A | 39,80 | —,48 | | |
| | B | 26,60 | —,34 | | |
| | C | 17,— | —,20 | | |
| | | | | | |
| Quitten | 100 kg | A | 113,— | 1,38 | |
| | | B | 89,— | 1,08 | |
| Birnen Preisgruppe I .. | 100 kg | I A | 125,— | 1,54 | |
| | | A | 93,80 | 1,14 | |
| | | B | 61,40 | —,74 | |
| | | C | 17,— | —,20 | |
| | | | | | |

| Obst | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab §. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) in DM ab §. 6. |
|--|--------------------|-----------------|---|--|
| Preisgruppe II | 100 kg | I A | 98,60 | 1,20 |
| | | A | 72,20 | —,88 |
| | | B | 49,40 | —,60 |
| | | C | 17,— | —,20 |
| Preisgruppe III | | I A | 72,20 | —,88 |
| | | A | 55,40 | —,68 |
| | | B | 38,60 | —,46 |
| | | C | 17,— | —,20 |
| Preisgruppe IV | | A | 39,80 | —,48 |
| | | B | 26,60 | —,32 |
| | | C | 17,— | —,20 |
| Aprikosen | 100 kg | A | 120,20 | 1,48 |
| | | B | 95,— | 1,16 |
| Pfirsiche | 100 kg | I A | 125,— | 1,54 |
| | | A | 109,40 | 1,34 |
| | | B | 84,20 | 1,02 |
| Sauerkirschen Preisgruppe I .. | 100 kg | C | 53,— | —,64 |
| | | A | 91,40 | 1,12 |
| | | B | 72,20 | —,88 |
| Preisgruppe II | | C | 45,80 | —,56 |
| | | A | 65,— | —,80 |
| | | B | 53,— | —,84 |
| Pflaumen, Zwetschgen, Reineclauden Mirabellen Preisgruppe I .. | 100 kg | C | 32,60 | —,40 |
| | | I A | 91,40 | 1,12 |
| | | A | 74,60 | —,90 |
| | | B | 57,80 | —,70 |

Noch: Anlage

| Obst | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 8. 6. | | Obst | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 8. 6. | |
|------------------------------------|--------------------|-----------------|---|--|---------------------------------|--------------------|-----------------|---|--|
| | | | in DM ab 8. 6. | (Verbrau- cherpreis) in DM ab 8. 6. | | | | in DM ab 8. 6. | (Verbrau- cherpreis) in DM ab 8. 6. |
| Preisgruppe II | 100 kg | I A | 65,— | —,80 | Stachelbeeren reif | 100 kg | A | 59,— | —,72 |
| | | A | 59,— | —,72 | | | B | 44,60 | —,54 |
| | | B | 43,40 | —,52 | | | hartreif | | 71,— |
| Preisgruppe III | | A | 41,— | —,50 | grün, unreif | | | 77,— | —,94 |
| | | B | 31,40 | —,38 | Himbeeren | 100 kg | I A | 173,— | 2,12 |
| | | C | 23,— | —,28 | | | A | 149,— | 1,82 |
| Johannisbeeren rote, weiße | 100 kg | A | 62,60 | —,76 | Brombeeren | 100 kg | I A | 149,— | 1,82 |
| | | B | 50,60 | —,62 | | | A | 119,— | 1,46 |
| Johannisbeeren schwarze | 100 kg | A | 120,20 | 1,48 | Süßkirschen Preisgruppe I .. | 100 kg | A | 101,— | 1,24 |
| | | B | 98,60 | 1,20 | | | B | 81,80 | 1,— |
| | | | | | Preisgruppe II | | A | 69,80 | —,84 |
| | | | | | | B | 62,60 | —,76 | |

| Obst | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabepreis des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM | | | Abgabepreis des Einzelhandels (Verbraucherpreis) in DM | | |
|-------------------------------------|--------------------|-----------------|--|-----------|-----------|--|-----------|-----------|
| | | | ab 8. 6. | ab 13. 6. | ab 20. 6. | ab 8. 6. | ab 13. 6. | ab 22. 6. |
| | | | | | | | | |
| Erdbeeren großfrüchtig | 100 kg | I A | 251,— | 209,— | 185,— | 3,08 | 2,56 | 2,28 |
| | | A | 209,— | 185,— | 149,— | 2,56 | 2,28 | 1,82 |
| | | B | 161,— | 131,— | 119,— | 1,98 | 1,60 | 1,46 |
| | | C | 101,— | 89,— | 74,60 | 1,24 | 1,08 | —,90 |
| Erdbeeren „Mieze Schindler“ | 100 kg | I A | 275,60 | 229,40 | 203,— | 3,38 | 2,82 | 2,50 |
| | | A | 229,40 | 203,— | 163,40 | 2,82 | 2,50 | 2,— |
| | | B | 176,60 | 143,60 | 130,40 | 2,16 | 1,76 | 1,60 |
| | | C | 110,60 | 97,40 | 81,60 | 1,36 | 1,18 | 1,— |

Erläuterungen:

Die Verbraucherpreise für Gemüse und Obst verstehen sich:

- a) bei Gewichtsware für je 1 kg
- b) bei Bundware für je 1 Bund à 10 Stück bzw. angegebene Gewichtsmenge
- c) bei Stückware für je 1 Stück

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 12 vom 11. April 1953 enthält:

| | |
|---|-----|
| Anordnung vom 7. April 1953 zur Sicherung des Gemüseanbaues zur Ernte 1953 | 151 |
| Anordnung vom 31. März 1953 über die Festsetzung eines Pauschalbetrages für bautechnische Projektierungsleistungen der dem Ministerium für Aufbau unterstellten Entwurfsbüros für Hoch- und Industriebau | 153 |
| Anordnung vom 30. März 1953 des Ministeriums für Schwermaschinenbau über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der Wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft | 153 |
| Anweisung vom 7. April 1953 für die einheitliche Abgabe von Lebensmittelmarken in Krippen mit Tages- und Wochenbelegung | 153 |
| Anweisung vom 30. März 1953 über die steuerliche Behandlung der Wagenstandgelder in Privatbetrieben und Genossenschaften | 154 |
| Anweisung vom 7. April 1953 über die Festsetzung der Biersteuer für „Vollbier Deutsches Pilsner“ | 154 |
| Anweisung vom 7. April 1953 über Sonderprüfungen für Vermessungs-Ingenieure | 154 |
| Anweisung vom 31. März 1953 zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2 | 155 |
| Anweisung vom 31. März 1953 zur Anwendung von DIN 4420 — Gerüstordnung | 155 |
| Anweisung vom 30. März 1953 zur Anwendung von DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung | 155 |
| Bekanntmachung vom 7. April 1953 über das Zweite Verzeichnis der Arzneifertigwaren | 156 |
| Bekanntmachung vom 31. März 1953 über Allgemeine Bedingungen für den Abschluß von Verträgen über Pelztierfelle zwischen Erfassungsorganen und Industrie | 156 |
| Berichtigung | 157 |
| Zwanzigste Bekanntmachung vom 30. März 1953 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften | 158 |

Die Ausgabe Nr. 13 vom 18. April 1953 enthält:

| | |
|--|-----|
| Anweisung vom 13. April 1953 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens | 163 |
| Anweisung vom 2. April 1953 über die Umsatzsteuer bei Reorganisationen in der volkseigenen Wirtschaft | 164 |
| Statut vom 10. April 1953 des Deutschen Instituts für Marktforschung | 164 |
| Anordnung vom 13. April 1953 über die Nutzung von Waldweide | 166 |
| Anordnung vom 10. April 1953 über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen | 166 |
| Anordnung vom 9. April 1953 über die Kontrolle der Einhaltung der Binnenschiffsbesetzungsordnung | 168 |
| Bekanntmachung vom 13. April 1953 über eine allgemeine Arbeitszeitregelung für die in der Produktion Beschäftigten der MTS und volkseigenen Güter | 168 |
| Zweite Bekanntmachung vom 9. April 1953 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes. — Anerkennung von Holzschutzmitteln — | 169 |
| Erläuterungen vom 28. März 1953 zur Preisverordnung Nr. 245. — Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen — | 169 |
| Berichtigung | 170 |

Die Ausgabe Nr. 14 vom 25. April 1953 enthält:

| | |
|--|-----|
| Anordnung vom 21. April 1953 über die Versorgung mit Schulbüchern | 171 |
| Erste Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953 zur Anordnung über die Versorgung mit Schulbüchern | 171 |
| Bekanntmachung vom 17. April 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Filzindustrie | 172 |
| Anweisung vom 20. April 1953 über die Finanzierung der Aufwendungen für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („sonstige produktionsbedingte Kosten“) im Planjahr 1953 | 174 |

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 8. Juni 1953

Nr. 75

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 28. 5. 53 | Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten | 795 |
| 28. 5. 53 | Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens | 796 |
| 28. 5. 53 | Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen .. | 797 |
| 28. 5. 53 | Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet Jugendhilfe | 798 |

Verordnung
über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger
Materialien.
— **Einführung von Materialeinsatzlisten**
und Verwendungsverboten —
Vom 28. Mai 1953

In Durchführung des Beschlusses vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung, Abschnitt I, Abs. 2, Buchstaben h und i (GBl. S. 767), und zur Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit wird folgendes verordnet:

§ 1

Materialeinsatzlisten

(1) Zur Regelung des Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Materialien im Sinne der Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes geben die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate Materialeinsatzlisten heraus.

(2) Materialeinsatzlisten sind Aufstellungen der zu einem Erzeugnis gehörenden Teilerzeugnisse oder Erzeugnisteile und der darin eingehenden Materialien, die nach Art und Güte, jedoch ohne Mengenabgabe, aufzuführen sind.

(3) Verantwortlich für die Ausarbeitung der Materialeinsatzlisten ist die Abteilung Forschung und Entwicklung der Ministerien und Staatssekretariate, die durch das Zentralamt für Forschung und Technik, das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung und besondere Arbeitskreise der Kammer der Technik beraten werden soll.

(4) Die Arbeitskreise der Kammer der Technik sind durch die Zentralleitung der Kammer der Technik unter Bezugnahme auf diese Verordnung einzuberufen. Reisekosten sind nach den Vorschriften des Kollektivvertrages oder der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung vom 4. Dezember 1952 zu berechnen und durch den Betrieb, in dem der Angehörige des Arbeitskreises beschäftigt ist, zu tragen.

(5) Die Arbeitskreise der Kammer der Technik begutachten nur diejenigen Materialeinsatzlisten, die von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung festgelegt werden. Vor der Übergabe an die Kammer der Technik ist ein Deckblatt anzufertigen, auf dem die Bearbeiter der Listen namentlich aufzuführen sind.

(6) Die zuständigen Minister und Staatssekretäre bestätigen und veröffentlichen die Materialeinsatzlisten, soweit nicht die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung sich das Recht zur Bestätigung selbst vorbehält.

(7) Die Verwendung von Materialien, die nicht in den Materialeinsatzlisten genannt sind, ist verboten, soweit nicht die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung Ausnahmen zuläßt.

§ 2

Verwendungsverbote

(1) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung ist berechtigt, Verbote zur Verwendung von Materialien zu erlassen.

(2) Durch ein Verwendungsverbot wird — soweit darin nichts anderes festgelegt ist — die Verwendung bestimmter Werkstoffe zur Herstellung, Ergänzung, Instandhaltung oder Instandsetzung bestimmter Erzeugnisse in allen ihren Teilen und Bearbeitungsstufen ausgeschlossen.

(3) Bei Inkrafttreten eines Verwendungsverbotes bereits fertiggestellte Erzeugnisse, Erzeugnisteile oder Vorerzeugnisse dürfen noch innerhalb von drei Monaten ausgeliefert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu verschrotten.

§ 3

Forschungsaufträge

Forschungsaufträge, die durch die Staatliche Plan-Kommission erteilt wurden, sind von dem Verwendungsverbot gemäß § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ausgenommen.

§ 4

Veröffentlichung und Inkrafttreten der Listen und Verbote

Material einsatzlisten und Verwendungsverbote sind — fortlaufend nummeriert — unter Bezugnahme auf diese Verordnung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

§ 5

Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorschriften

Die Leiter der bestellenden sowie produzierenden Betriebe sind für die Einhaltung der gemäß § 4 dieser Verordnung veröffentlichten Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote verantwortlich.

§ 6

Ausnahmeanträge

Anträge auf Ausnahmen von den Bestimmungen der Materialeinsatzlisten und der Verwendungsverbote können eingereicht werden, wenn das Material oder ein Materialkontingent vorhanden ist. Die Genehmigung erfolgt durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung, die das Recht zur Entscheidung über Ausnahmeanträge auf andere Stellen der staatlichen Verwaltung übertragen kann.

§ 7

Verbesserungsvorschläge

Begründete Vorschläge zur Veränderung und Verbesserung der Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote sind an folgende Stellen zu richten:

- a) Für Materialeinsatzlisten an das zuständige Ministerium (Staatssekretariat),
- b) für Verwendungsverbote an die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.

Dort ist über die Anwendung der Vorschläge zu entscheiden.

§ 8

Bestätigung auf Rechnungen

Beim Einkauf von Erzeugnissen ist in die Rechnung ein Vermerk über die Ordnungsmäßigkeit des Materialeinsatzes aufzunehmen, und zwar

- a) wenn eine Materialeinsatzliste besteht:
„Die Fertigung des Erzeugnisses entspricht der Materialeinsatzliste Nr. . . . vom . . .“
- b) wenn keine Materialeinsatzliste vorliegt:
„Der Einsatz des verwendeten Materials ist durch kein Verwendungsverbot ausgeschlossen.“
- c) wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde:
„Die Fertigung wurde auf Grund der Ausnahmegenehmigung Nr. . . . vom . . . durchgeführt.“

§ 9

Übergangsfristen

Soweit bei der Einführung von Materialeinsatzlisten Übergangsfristen festgelegt werden, dürfen die Betriebe während der Übergangszeit nur dann abweichend von den Materialeinsatzlisten produzieren, wenn durch ihre sofortige Anwendung schwere volkswirtschaftliche Verluste eintreten würden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen und Richtlinien zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 27. April 1950 über die Verwendung von Eisen und Nichteisenmetallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen (GBl. S. 368) aufgehoben.

Berlin, den 28. Mai 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|---|
| Der Ministerpräsident | Staatliche Verwaltung für Materialversorgung |
| Grotewohl | Binz Leiter |

Verordnung
über die Regelung des Stellenplanwesens.

Vom 28. Mai 1953

Die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, daß das Sparsamkeitsregime als eines der wichtigsten Mittel für die weitere Entwicklung der Volkswirtschaft und der Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung durchgesetzt wird.

Dazu ist notwendig, daß die Struktur des Verwaltungs- und Wirtschaftsapparates nach wissenschaftlichen Grundsätzen gestaltet und eine straffe Stellenplanordnung geschaffen wird.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Stellenplankommission zu leisten.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird die Staatliche Stellenplankommission gebildet.

§ 2

(1) Die Staatliche Stellenplankommission beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Mitgliedern, die vom Ministerpräsidenten berufen und vom Ministerrat bestätigt werden.

(2) Der Vorsitzende der Stellenplankommission hat im Ministerrat Sitz und Stimme.

§ 3

Die Staatliche Stellenplankommission hat alle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die zur Vervollkommnung und Verbesserung der Struktur und zur Verbilligung des staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und genossenschaftlichen Verwaltungsapparates führen.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. a) Die Strukturpläne der Ministerien, Koordinierungs- und Kontrollstellen, Staatssekretariate,

Kommissionen, Ämter, Verwaltungen, Ausschüsse, Kreditinstitutionen, genossenschaftlichen und anderen Einrichtungen zu überprüfen und deren Stellenpläne zu bestätigen. Die Strukturpläne sind dem Ministerrat zur Genehmigung vorzulegen.

- b) Die Struktur und die Stellenpläne aller Dienststellen und Einrichtungen von örtlicher Bedeutung zu überprüfen und zu bestätigen.
- c) Typenstrukturen, Typenstellenpläne und Stellenplannormen für das Personal der staatlichen Dienststellen und Einrichtungen und für das Verwaltungspersonal der Betriebe auszuarbeiten und durch den Ministerrat bestätigen zu lassen.
- d) Die Berichterstattung über die Anzahl des Verwaltungspersonals und seines Anteils an der Gesamtzahl der Beschäftigten in der Volkswirtschaft zu systematisieren und zu analysieren und die Kennziffern bezüglich der Stellenpläne und der Ausgaben für den Gesamtunterhalt des Verwaltungsapparates auszuarbeiten.
- e) Eine für die Deutsche Demokratische Republik allgemein verbindliche Stellennomenklatur für das Verwaltungs- und sonstige Personal auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.
- f) Vorschläge zu Lohn- und Gehaltssätzen für die Angestellten und das sonstige Personal auszuarbeiten und die Unterlagen zur Beschlußfassung für den Ministerrat vorzubereiten.
- g) Kontrollen durchzuführen, ob
 1. die Verordnungen und Anordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich des Stellenplanwesens durch die Dienststellen und Betriebe eingehalten bzw. erfüllt werden,
 2. die Struktur- und Stellenpläne eingehalten, die Amtsbezeichnungen nicht verändert und die Gehälter in der richtigen Höhe gezahlt werden,
 3. seitens der Ministerien, Staatssekretariate und anderen Dienststellen die Stellenkontingente richtig erfaßt und verteilt werden,
 4. Statuten, Geschäftsverteilungspläne usw. vorhanden sind.
- h) Vorschläge zu entwickeln, die eine Vereinfachung und Vervollkommnung des Verwaltungsapparates bringen und die Auflösung parallel arbeitender und überflüssiger Dienststellen und Einrichtungen und eine Kürzung der Planstellen des Verwaltungsapparates zum Ziele haben.
- a) Eigenmächtigkeiten in der Bildung neuer Dienststellen zu unterbinden.
- b) Für die Verwaltungen und Einrichtungen des Staatsapparates, der Wirtschaft und der Genossenschaften einheitliche Tätigkeitsmerkmale festzulegen und entsprechend den Aufgaben und der Verantwortung Gehalts- und Lohnsätze auszuarbeiten.
- c) Rahmenkollektivverträge, Lohn- und Gehaltsabkommen sowie alle Zusatzvereinbarungen und Nachträge, soweit es die kaufmännischen Angestellten und die nicht in der Produktion Beschäftigten betrifft, zu prüfen und zu bestätigen.
- d) Regelung aller Fragen des Stellenplanwesens.

§ 4

Die Staatliche Stellenplankommission beim Ministerrat hat das Recht,

1. zur Teilnahme an der Ausarbeitung von Stellenplanfragen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter, Mitarbeiter der zentralen und örtlichen Einrichtungen heranzuziehen;
2. von den Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen Angaben und Erklärungen über Fragen zu fordern, die in den Arbeitsbereich der Staatlichen Stellenplankommission fallen;
3. in den Fällen, wo entsprechende Beschlüsse der Regierung über die Bildung von Dienststellen, Ämtern, Einrichtungen usw. fehlen oder, wenn die von der Regierung oder der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Struktur nicht eingehalten wurde, die Ministerien, Staatssekretariate und andere zentrale Organe anzuweisen, überflüssige und unnötige Einrichtungen abzuschaffen, die dafür verwendeten Planstellen einzuziehen und die Vermögensmittel zu sperren;
4. in den Fällen, wo die bestätigten Strukturen, Stellenpläne und Gehaltsgruppen nicht eingehalten wurden, gegen die schuldigen Personen Strafanzeige zu erstatten bzw. die Personen, die Verstöße gegen die Verordnung angeordnet, geduldet oder begangen haben, materiell zur Verantwortung zu ziehen. Die Heranziehung zur materiellen Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Stellenplandisziplin erfolgt nach den vom Ministerrat erlassenen Bestimmungen.

§ 5

In den Fällen, wo Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Staatlichen Stellenplankommission auftreten, hat der Vorsitzende den Beschluß mit einer entsprechenden Stellungnahme dem Ministerrat zur Kenntnis zu bringen, der endgültig entscheidet.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Stellenplankommission.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 16. Juni 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Zentrale Kommission für
Staatliche Kontrolle

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Fritz Lange
Vorsitzender

**Verordnung
über die Festigung der Stellenplandisziplin
in den staatlichen Organen.**

Vom 28. Mai 1953

§ 1

Die Minister, Staatssekretäre, Leiter von Verwaltungen und Einrichtungen des Staatsapparates, der Wirtschaft, der Organisationen und sonstigen Institutionen werden auf die Unzulässigkeit der Verletzung der Stellenplandisziplin hingewiesen.

§ 2

Allen Ministerien, Staatssekretariaten, Verwaltungen und Einrichtungen des Staatsapparates, der Wirtschaft, der Organisationen und sonstigen Dienststellen ist verboten:

- a) neue Institutionen oder Einrichtungen zu schaffen bzw. neue Strukturgliederungen (Abteilungen, Sachgebiete usw.) ohne Beschluß des Ministerrates bzw. der Stellenplankommission und ohne Bestätigung des Stellenplanes durch die Stellenplankommission zu bilden;
- b) über das von der Stellenplankommission bestätigte Stellenplansoll bzw. über die von den Finanzorganen registrierten Stellenpläne hinaus Mitarbeiter zu beschäftigen;
- c) irgendwelche direkten oder indirekten Gehalts- bzw. Lohnerhöhungen über die in den bestätigten Stellenplänen vorgesehenen Vergütungsgruppen hinaus zuzulassen.

§ 3

Die für die Verletzung der Stellenplandisziplin verantwortlichen und schuldigen Personen sind wie folgt zur Verantwortung zu ziehen:

- a) bei Verletzung der Stellenplandisziplin, durch die der Volkswirtschaft ein Verlust bis zu 10 000,— DM für die Gesamtperiode des Verstoßes zugefügt wird, sind von den schuldigen Personen mindestens 25 bis 50 % der ungesetzlich verausgabten Mittel zurückzuzahlen.

Die Höhe der zurückzuzahlenden Beträge wird durch Beschlüsse der Stellenplankommission festgelegt, die auch das Einzugsverfahren regelt.

- b) Bei bedeutenden Verletzungen der Stellenplandisziplin, insbesondere wenn der Volkswirtschaft ein Verlust von über 10 000,— DM für die Gesamtperiode des Verstoßes zugefügt wird, ist beim Staatsanwalt Antrag auf strafrechtliche Verfolgung der an diesen Verletzungen schuldigen Personen zu stellen.

§ 4

Alle notwendigen Änderungen in den gültigen Stellenplänen der Ministerien, Staatssekretariate, Verwaltungen und Einrichtungen des Staatsapparates, der Wirtschaft, der Organisationen und sonstigen Dienststellen werden auf Ersuchen der Ministerien, Staatssekretariate, Komitees und anderer Zentralorgane im Rahmen der Stellenplankontingente und Gehaltsfonds, die für das laufende Jahr festgelegt sind, von der Stellenplankommission durchgeführt.

§ 5

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, das Ministerium der Finanzen und die Staatliche Stellenplankommission werden verpflichtet, die Kon-

trolle auf Einhaltung der Stellenplandisziplin in allen Institutionen, Organisationen und Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik zu verstärken.

§ 6

Übergangs- und Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Stellenplankommission.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 16. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Zentrale Kommission
für Staatliche Kontrolle

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Fritz Lange
Vorsitzender

Verordnung
über die Neuordnung der Zuständigkeit
für das Aufgabengebiet Jugendhilfe.

Vom 28. Mai 1953

Zur organischen Zusammenfassung des Aufgabengebietes Jugendhilfe wird folgendes verordnet:

§ 1

Die bisher zur Zuständigkeit der staatlichen Organe für Gesundheitswesen gehörenden Aufgabengebiete Vormundschafts-, Pflugeschäfts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesen werden den staatlichen Organen für Volksbildung (Jugendhilfe und Heimerziehung) übertragen.

§ 2

(1) In Abänderung der §§ 12 bis 16 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBL S. 1037) gehen die in § 12 der Verordnung genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe und Heimerziehung) des Rates des Kreises über.

(2) In entsprechender Weise treten in den §§ 13 bis 16 der Verordnung an die Stelle der staatlichen Organe für Gesundheitswesen die staatlichen Organe für Volksbildung.

§ 3

Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die sich aus dieser Verordnung ergebenden organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium
für Volksbildung

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Prof. Else Zaisser
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 11. Juni 1953

Nr. 76

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 9. 6. 53 | Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst | 799 |

Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst.

Vom 9. Juni 1953

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 306 — Verordnung vom 30. Mai 1953 über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst (GBl. S. 787) wird die I. Folge der Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 306 bekanntgegeben.

Berlin, den 9. Juni 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
I. A.: Ellinger
Kommissarischer Hauptverwaltungsleiter

I. Folge der Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 306

| Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab. 13. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) in DM ab 15. 6. | Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab. 13. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) in DM ab 15. 6. |
|----------------|--------------------|-----------------|---|---|-----------------|--------------------|-----------------|---|---|
| Blumenkohl | Größe 00 | A | 125,— | 1,57 | Größe III | 100 Stck. | A | 53,— | —,66 |
| | | B | 101,— | 1,27 | | | B | 43,40 | —,54 |
| | | C | 65,— | —,81 | | | C | 29,— | —,35 |
| | Größe 0 | A | 110,— | 1,33 | Größe IV | | A | 35,— | —,43 |
| | | B | 89,— | 1,11 | | | B | 29,— | —,35 |
| | | C | 57,50 | —,71 | | | C | 20,— | —,24 |
| | Größe I | A | 83,— | 1,04 | Weißkohl | 100 kg | A | 43,40 | —,54 |
| | | B | 67,40 | —,84 | | | B | 35,70 | —,44 |
| | | C | 44,— | —,54 | | | C | 24,20 | —,30 |
| Größe II | A | 65,— | —,81 | Wirsingkohl | 100 kg | A | 50,50 | —,62 | |
| | B | 53,— | —,66 | | | B | 41,50 | —,52 | |
| | C | 35,— | —,43 | | | C | 27,80 | —,34 | |

| Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) in DM | Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) in DM |
|--|--------------------|-----------------|---|--|---------------------------------------|--------------------|-----------------|---|--|
| | | | ab. 13. 6. | ab 13. 6. | | | | ab. 13. 6. | ab 15. 6. |
| Speisemöhren | | | | | Tomaten | 100 kg | A | 173,— | 2,18 |
| mit Laub | | | | | | | B | 139,40 | 1,76 |
| 1000 Stück | | | | | | | C | 69,— | 1,12 |
| handelsüblich | | | | | Spargel | | | | |
| gebunden | 100 Bd. | A | 32,60 | —,40 | I | 100 kg | | 149,— | 1,88 |
| | | B | 27,10 | —,33 | II | | | 125,— | 1,58 |
| | | C | 18,80 | —,22 | III | | | 101,— | 1,26 |
| Rettich | | | | | IV | | | 65,— | —,82 |
| 1000 Stück | | | | | Pflückerbsen | 100 kg | A | 70,80 | —,86 |
| gebündelt | | | | | | | B | 58,80 | —,72 |
| 5—6 cm Ø | 100 Bd. | A | 10,60 | —,13 | | | C | 40,80 | —,50 |
| | | B | 8,70 | —,11 | Pflückbohnen | | | | |
| | | C | 5,80 | —,07 | I (Perlbohnen) .. | 100 kg | A | 98,60 | 1,24 |
| Kopfsalat | | | | | | | B | 79,90 | 1,— |
| Ø über 200 g | 100 Stck. | A | 22,20 | —,25 | | | C | 51,80 | —,64 |
| | | B | 16,40 | —,20 | II (grün u. gelb, ohne Fäden) | | A | 95,— | 1,20 |
| | | C | 10,60 | —,13 | | | B | 77,— | —,96 |
| I über 150—200 g | | | | | | | C | 50,— | —,62 |
| | | A | 15,40 | —,19 | III (grün u. gelb, mit Fäden) | | A | 83,— | 1,04 |
| | | B | 12,50 | —,16 | | | B | 67,40 | —,84 |
| | | C | 8,20 | —,10 | | | C | 44,— | —,54 |
| II üb. 100—150 g | | | | | | | | | |
| | | A | 8,20 | —,10 | | | | | |
| | | B | 6,80 | —,08 | | | | | |
| | | C | 4,60 | —,06 | | | | | |
| Gurken, Freibware | | | | | | | | | |
| Mindestgewicht | | | | | | | | | |
| 400 g je Stück .. | 100 kg | A | 113,— | 1,42 | | | | | |
| | | B | 91,40 | 1,14 | | | | | |
| | | C | 59,— | —,74 | | | | | |
| Salatgurken | | | | | | | | | |
| Kasten u. Frei- land. Mindest- gewicht 400 g je Stück | 100 kg | A | 108,20 | 1,36 | | | | | |
| | | B | 87,60 | 1,10 | | | | | |
| | | C | 56,60 | —,70 | | | | | |

Für die in dieser Folge nicht aufgeführten Gemüse- und Obstzeugnisse gelten die in den Anlagen 1 und 2 der Preisverordnung Nr. 306 veröffentlichten Preise unverändert weiter.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 12. Juni 1953

Nr. 77

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 9. 6. 53 | Preisverordnung Nr. 307. Verordnung über Preise für Sauermilchquark und Sauermilchkäse | 801 |
| 26. 5. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen | 802 |
| 29. 5. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Ernte | 803 |
| 6. 6. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft | 803 |
| 5. 6. 53 | Anordnung über die Schaffung eines staatlichen zootechnischen Beratungsdienstes | 804 |

Preisverordnung Nr. 307. Verordnung über Preise für Sauermilchquark und Sauermilchkäse.

Vom 9. Juni 1953

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Sauermilchkäse sicherzustellen und zu verbessern, ist die Deutsche Handelszentrale Lebensmittel (DHZ/L) beauftragt worden, bei Herstellerbetrieben den zur Herstellung des Sauermilchkäses erforderlichen Sauermilchquark zu erfassen und diesen den Käsereien planmäßig zu liefern. Die geltenden Preisbestimmungen und Lieferbedingungen für Sauermilchquark und Sauermilchkäse sind entsprechend den der DHZ/L gestellten Aufgaben neu zu fassen. Es wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sauermilchquark im Sinne dieser Preisverordnung ist ein ungesalzener Markenquark mit einem Mindesttrockenmassegehalt von 32 % und einem Höchstwasser-gehalt von 68 %. Der Säuregrad darf nicht unter 140 ° und nicht über 180 ° SH betragen. Der Metallgehalt darf

Eisen nach Butenschön:
nahezu metallfrei (Farbton I und II)
Kupfer nach Schwarz:
nahezu metallfrei (Farbton I und II)

nicht überschreiten. Soweit zeitbedingt Standardquark hergestellt wird, gelten die gleichen Bedingungen, jedoch darf hier aus Haltbarkeitsgründen ein Salzzusatz von 3 bis 4 % erfolgen.

(2) Sauermilchkäse im Sinne dieser Preisverordnung ist ein aus Sauermilchquark (Abs. 1) hergestelltes Käseerzeugnis in den unter § 7 verzeichneten Arten und Formen mit Geißschmiere- oder Schimmelbildung und einem Wassergehalt von höchstens 68 %.

§ 2

(1) Die Herstellerbetriebe verkaufen den Sauermilchquark an die DHZ/L zum Preise von 77,— DM je 100 kg netto.

(2) Der Herstellerabgabepreis (Abs. 1) gilt ab Versandstation oder Rampe des Herstellerbetriebes, verladen, in Leihfässern oder sonstigen Leihgebinden und ist zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 3

(1) Die DHZ/L verkauft den Sauermilchquark an die Käsereien zum Preise von 80,50 DM je 100 kg netto.

(2) Der Abgabepreis der DHZ/L (Abs. 1) gilt frei Empfangsstation der Käserei in Leihfässern oder sonstigen Leihgebinden und ist zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 4

(1) Der Unterschied zwischen dem im § 2 bestimmten Herstellerabgabepreis und dem im § 3 bestimmten Abgabepreis der DHZ/L ist die Handelsspanne der DHZ/L. Mit ihr sind sämtliche Kosten der Warenbewegung und Warenbehandlung abgegolten, insbesondere die Kosten der Quarkerfassung einschließlich etwaiger Sammelgebühren, die Kosten der Lagerung und Vorratshaltung, die Finanzierungskosten, die Frachten bis zur Empfangsstation der Käserei.

(2) Hersteller von Sauermilchquark, die diesen selbst zu Sauermilchkäse verarbeiten oder verarbeiten lassen, sind verpflichtet, einen Betrag von 12,50 DM je 100 kg des zur Verarbeitung kommenden Sauermilchquarks als Preisausgleich zu zahlen. Die näheren Bestimmungen über die Abführung des Betrages trifft das Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Die Käsereien verkaufen den Sauermilchkäse an den Großhandel zum Preise von 132,50 DM je 100 kg.

(2) Der Abgabepreis der Käserei gilt für versandreife Ware 1. Qualität einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, ab Versandstation oder ab Rampe der Käserei, verladen, und ist zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) Wird Ware 2. Qualität geliefert, ermäßigt sich der im Abs. 1 bestimmte Preis um 10,— DM je 100 kg, wird Ware 3. Qualität geliefert, um 30,— DM je 100 kg.

§ 6

(1) Der Großhandel verkauft den Sauermilchkäse an den Einzelhandel zum Preise von 145,— DM je 100 kg.

(2) Der Abgabepreis des Großhandels gilt für konsumreife Ware einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, frei Haus Einzelhandel und ist zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) In dem im Abs. 1 bestimmten Großhandelsabgabepreis ist eine Großhandelsspanne von 12,50 DM je 100 kg Sauermilchkäse enthalten. Mit ihr sind sämtliche Kosten der Warenbewegung und Warenbehandlung abgegolten, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Sauermilchkäses bis zur Lieferung frei Haus Einzelhandel entstehen.

§ 7

Der Einzelhandel verkauft den Sauermilchkäse entsprechend dessen Arten und Formen an Verbraucher zu folgenden Einzelhandelsabgabepreisen (Verbraucherpreisen):

| | | | |
|------------------|---------------|--------|------------------|
| Quargel | in Stücken zu | 25 g | 0,09 DM je Stück |
| Harzer Käse | " " " | 40 g | 0,15 DM " " |
| Mainzer Käse | " " " | 40 g | 0,15 DM " " |
| Bauernhandkäse | " " " | 62,5 g | 0,23 DM " " |
| Stangenkäse | " " " | 62,5 g | 0,23 DM " " |
| Spitzkäse | " " " | 62,5 g | 0,23 DM " " |
| Halbschimmelkäse | " " " | | |
| Schimmelkäse | " " " | 100 g | 0,37 DM " " |
| Korbkäse | " " " | 125 g | 0,46 DM " " |

§ 8

Leihfässer und sonstige Leihgebinde (§§ 2, 3) sowie zur Verpackung von Sauermilchkäse dienende, wiederverwendungsfähige Holzkisten (§§ 5, 6) sind nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über die Sicherung der Leihverpackung in der Lebensmittelindustrie rückgabepflichtig und vom Empfänger zurückzusenden.

§ 9

(1) Diese Preisverordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisregelungen für Sauermilchquark und für Sauermilchkäse in den Abschnitten VI und VII (§§ 16 bis 20) der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949, Verordnung über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (GBl. S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1953

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen.**

Vom 26. Mai 1953

Gemäß § 4 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 611) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die „Karl-Marx-Stipendien“ werden auf die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt aufgeteilt:

| | |
|-------------------------------|----|
| Humboldt-Universität Berlin | 16 |
| Karl-Marx-Universität Leipzig | 16 |

| | |
|---|----|
| Martin-Luther-Universität Halle | 11 |
| Friedrich-Schiller-Universität Jena | 9 |
| Universität Rostock | 6 |
| Universität Greifswald | 5 |
| Technische Hochschule Dresden | 14 |
| Bergakademie Freiberg | 4 |
| Hochschule für Verkehrswesen Dresden | 2 |
| Hochschule für Architektur Weimar | 1 |
| Pädagogische Hochschule Potsdam | 2 |
| Hochschule für Planökonomie Berlin-Karlshorst | 2 |
| Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ Potsdam-Babelsberg | 2 |
| Deutsche Hochschule für Körperkultur Leipzig | 1 |
| Deutsche Hochschule für Musik Berlin | 1 |
| Hochschule für Musik Leipzig | 1 |
| Hochschule für Musik Weimar | 1 |
| Hochschule für Musik Halle | 1 |
| Hochschule für Musik Dresden | 1 |
| Hochschule für angewandte Kunst, Berlin-Weißensee | 1 |
| Hochschule für Bildende Kunst Dresden | 1 |
| Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig | 1 |
| Deutsches Theaterinstitut Weimar | 1 |

§ 2

(1) An jeder Universität oder Hochschule wird eine Auswahlkommission gebildet, die dem Senat der Universität oder Hochschule ihre Vorschläge zur Bestätigung vorlegt.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Prorektor für das Gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium,
- b) dem Prorektor für Studentenangelegenheiten,
- c) dem Sekretär der Parteiorganisation der SED,
- d) dem Sekretär der FDJ-Hochschulgruppe, unter Hinzuziehung des jeweiligen
- e) Dekans oder Fachrichtungsleiters und
- f) Seminargruppenssekretärs.

(3) Die vom Senat der Universität oder Hochschule bestätigten Vorschläge werden dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Verleihung eingereicht.

(4) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Fragebogen für Studenten (Aufnahmeantrag),
- b) ausführlicher Lebenslauf,
- c) Ergebnisse der letzten Zwischenprüfung,
- d) eingehende Beurteilung durch den Dekan oder Fachrichtungsleiter,
- e) die Begründung des Vorschlages durch die Kommission.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zum Schutze der Ernte.

Vom 29. Mai 1953

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutze der Ernte (GBl. S. 611) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Ministerium für Eisenbahnwesen folgendes bestimmt:

A. Sonderbestimmungen für den Brandschutz an Reichsbahnlagen

§ 1

(1) Unmittelbar nach der Getreidemahd an Reichsbahnlagen sind die an das Bahngelände angrenzenden Felder in einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Mitte des nächsten Bahngleises, zu beräumen.

(2) Zur Vermeidung von Kriechfeuern zu den aufgestellten Getreidegarben sind, soweit das Feld nicht unmittelbar nach der Mahd geschält, gegrubbelt oder gescheibt wird, mindestens drei Wundstreifen (durch Umpflügen) zu schaffen. Diese sind so anzuordnen, daß der erste unmittelbar am Bahngelände, der zweite in der Mitte des beräumten Feldstreifens und der dritte kurz vor dem mit Getreidegarben bestandenen Feldstreifen liegt. Die Breite des Wundstreifens hat mindestens 1 m zu betragen.

§ 2

(1) Ist eine sofortige Beräumung des 50-m-Streifens nicht möglich (bei schmalen, längs des Bahngeländes liegenden Feldern), so kann vom Bürgermeister der Gemeinde unter folgenden Bedingungen die Aufstellung der Getreidegarben im 50-m-Streifen genehmigt werden:

- a) Die Aufstellung der Getreidegarben darf nicht unter einer Entfernung von 10 m vom Bahngelände erfolgen.
- b) Unmittelbar an der Bahnlinie sowie zwischen jeder längs der Bahnlinie liegenden Getreidegarbenreihe ist ein Wundstreifen anzulegen.

(2) Die Erteilung dieser Sondergenehmigung ist protokollarisch in die Brandschutzakte der Gemeinde einzutragen.

(3) Die Kommandos der Feuerwehr der Kreise sind berechtigt, an erfahrungsgemäß besonders gefährdeten Streckenabschnitten (Steigungen, Kurven usw.) eine vollständige Räumung der Felder zu fordern.

§ 3

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Kontrolle zur Einhaltung der unter §§ 1 und 2 genannten Maßnahmen sind

- a) in den Gemeinden die Bürgermeister und die örtlichen Brandschutzkommissionen,
- b) bei den Räten der Bezirke und Kreise der Leiter der Abteilung Landwirtschaft und der Leiter der Abteilung Feuerwehr beim Volkspolizeikreisamt.

(2) Die Leiter der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben durch Instruktoren für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der unter §§ 1 und 2 genannten Maßnahmen Sorge zu tragen.

(3) Unter der Landbevölkerung ist eine breite Aufklärung über die Verhinderung von Erntebänden zu entwickeln.

(4) Die durch Streckenbereisungen der Reichsbahn festgestellten Mängel sind dem zuständigen Kommando der Feuerwehr des Kreises zu melden.

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 671).

B. Sicherungsmaßnahmen beim Drusch

§ 4

(1) In Ergänzung des § 12 Abs. 1 und § 25 der Verordnung zum Schutze der Ernte wird festgelegt, daß jeder Maschinist eines beweglichen oder eingebauten Dreschsatzes an einer durch die Kommandos der Feuerwehr festzulegenden Schulung teilzunehmen hat. Die Dauer dieser Schulung hat mindestens acht Stunden zu betragen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Maschinist einen Druschberechtigungsausweis ausgehändigt, der ihn in brandschutztechnischer Hinsicht für die Dauer einer Druschperiode zur Führung eines Dreschsatzes berechtigt.

Der Ausweis ist personengebunden und nicht übertragbar.

§ 5

(1) Die Inbetriebnahme eines beweglichen oder eingebauten Dreschsatzes ist der örtlichen Brandschutzkommission (dem Bürgermeister) rechtzeitig mitzuteilen. Binnen drei Tagen ist durch diesen eine Überprüfung des Druschplatzes vorzunehmen und das Überprüfungsergebnis in das dort vorliegende Kontrollbuch einzutragen.

(2) An jedem Druschplatz ist ein Kontrollbuch für Brandschutzverantwortliche zu führen. Der verantwortliche Maschinist hat darin täglich bzw. je Schicht die festgestellten Mängel bzw. Schwierigkeiten sowie die ergriffenen Maßnahmen einzutragen.

§ 6

Das Verbrennen von Ernterückständen sowie das Abbrennen von Wiesen bedarf der Genehmigung der zuständigen Kommandos der Feuerwehr. Dieses ist berechtigt, das Genehmigungsrecht auf Freiwillige Feuerwehren zu übertragen.

§ 7

Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 26 der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutze der Ernte bestraft.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

I. A.: Grötschel
Hauptabteilungsleiter

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einführung
des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 6. Juni 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel einerseits und die Lieferanten andererseits sind verpflichtet, Bestimmungen in die

* 4. Durchfb. (GBl. S. 735).

Verträge aufzunehmen, welche die zugesicherten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes unter der Voraussetzung seiner sachgerechten Behandlung für eine bestimmte Zeit gewährleisten (Garantie).

(2) Entsprechendes gilt für die zwischen den Lieferanten und den Zulieferern abzuschließenden Verträge.

§ 2

(1) Folgende Garantiefristen sind verbindlich:

- a) für Erzeugnisse der Feinmechanik-Optik 9 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung;
- b) für andere Apparate und Maschinen der Serienproduktion, für kleinere und mittlere Werkanlagen 12 Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebsetzung, jedoch nicht mehr als 15 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung;
- c) für Maschinen der Einzelfertigung und große Werkanlagen 12 Monate, gerechnet vom Tage der Inbetriebsetzung, jedoch nicht später als 24 Monate vom Tage der Lieferung.

(2) Für komplette Werke und Anlagen können längere Garantiefristen vereinbart werden.

(3) Für sonstige Erzeugnisse — mit Ausnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse — und für das rollende Material der Eisenbahn sind angemessene Garantiefristen zu vereinbaren.

(4) Als Tag der Lieferung im Sinne des Abs. 1 gilt:

- a) bei Eisenbahn- und Straßentransporten der Tag des Übergangs des Vertragsgegenstandes über die Grenze bzw. Demarkationslinie;
- b) bei Schiffstransporten der Tag der Beendigung der Verladung des Vertragsgegenstandes im Abgangshafen

§ 3

(1) Wenn während der Garantiefrist sich ein Erzeugnis als fehlerhaft erweist, ist der Lieferer verpflichtet, die aufgetretenen Fehler ohne schuldhaftes Zögern auf seine Kosten zu beseitigen, unabhängig davon, ob der Fehler bei der Prüfung im Werk hätte festgestellt werden können.

(2) Die Beseitigung des Fehlers kann durch Ausbesserung oder durch Ersatz des fehlerhaften Erzeugnisses vorgenommen werden.

(3) Ausgewechselte fehlerhafte Erzeugnisse sind dem Lieferer auf dessen Verlangen nicht später als 7 Monate nach der Auswechslung zurückzugeben. Das Verlangen hat unverzüglich nach der Auswechslung zu erfolgen.

§ 4

Im Falle der Ausbesserung oder des Ersatzes fehlerhafter Erzeugnisse verlängert sich die Garantiefrist um den Zeitraum, der für die Auswechslung bzw. Ausbesserung des fehlerhaften Erzeugnisses benötigt wurde.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1953

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

Binz
Leiter

Anordnung

über die Schaffung eines staatlichen zootechnischen Beratungsdienstes.

Vom 5. Juni 1953

Zur Durchführung des Beschlusses vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBI. S. 619) wird mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Durchführung der zootechnischen Beratung in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird mit Wirkung vom 1. Mai 1953 ein zootechnischer Beratungsdienst mit folgender Struktur eingerichtet:

- a) je ein Zootechniker bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Zootechniker bei den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft,
- b) je ein Zootechniker bei dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Zootechniker der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,
- c) je ein Zootechniker als Angestellter des Rates des Kreises zur Betreuung von drei bis vier Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

§ 2

Die Zootechniker bei den Räten der Kreise und Bezirke leiten die Zootechniker ihres Arbeitsgebietes nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft an.

§ 3

Der zootechnische Dienst hat folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Kontrolle aller zur Entwicklung einer produktiven Viehwirtschaft erforderlichen Maßnahmen, insbesondere der Durchführung der Pläne der Viehhaltung und der Produktivpläne.
2. Anleitung bei der Organisierung der gemeinschaftlichen Viehhaltung in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
3. Förderung tierzüchterischer Maßnahmen zur Entwicklung von Herdbuchzuchten bei allen Tierarten.
4. Einführung fortschrittlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und Austausch der Erfahrungen auf breiter Basis.
5. Anleitung zur Durchführung der Leistungsprüfungen bei allen Tierarten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Die zootechnische Beratung und Leistungsprüfung in Wirtschaften von Einzelbauern wird durch die Leistungsprüfer der Zentralstelle für Tierzucht unter Anleitung und Kontrolle der Zootechniker bei den Räten der Kreise durchgeführt.

§ 5

Richtlinien zur Durchführung dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Sigmund
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 19. Juni 1953

Nr. 78

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 11. 6. 53 | Verordnung über die Aufhebung der Beschränkungen bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin | 805 |
| 11. 6. 53 | Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen | 805 |
| 11. 6. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen | 806 |
| 11. 6. 53 | Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung | 806 |
| 11. 6. 53 | Preisverordnung Nr. 308. Verordnung über Handelsspannen für Marmelade..... | 807 |
| 11. 6. 53 | Preisverordnung Nr. 309. Verordnung über Freise für Kunsthonig | 807 |
| 9. 6. 53 | Preisverordnung Nr. 310. Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln | 807 |
| 11. 6. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung zur Bekämpfung der Schweinepest | 809 |
| 8. 6. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel | 809 |
| 15. 6. 53 | Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst | 810 |
| | Berichtigungen | 811 |

Verordnung

über die Aufhebung der Beschränkungen bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

Vom 11. Juni 1953

Der Ministerrat beschließt:

§ 1

Alle mit der Verordnung vom 9. April 1953 über die Neuregelung der Lebensmittelkartenversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBl. S. 543) und mit der Verordnung vom 9. April 1953 über die Ausgabe von Lebensmittelkarten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBl. S. 543) ausgesprochenen Beschränkungen bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten werden aufgehoben.

§ 2

An alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin sind ab 1. Juli 1953 wieder Lebensmittelkarten entsprechend den gesetzlich festgelegten Tätigkeitsmerkmalen oder sonstigen Bestimmungen auszugeben.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

Berlin, den 11. Juni 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium

Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung
Grotewohl Wach
Minister

Verordnung

über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen.

Vom 11. Juni 1953

§ 1

Alle republikflüchtigen Personen, die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehren, erhalten das auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) beschlagnahmte Eigentum zurück. Ist in Einzelfällen eine Rückgabe dieses Eigentums nicht möglich, so ist Ersatz zu leisten.

§ 2

(1) Die Verordnungen vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) und die Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung (GBl. S. 329) werden aufgehoben. Es wird untersagt, in landwirtschaftlichen Betrieben wegen Nichterfüllung der Ablieferungsverpflichtungen oder wegen Steuerrückständen Treuhänder einzusetzen.

(2) Die Bauern, die im Zusammenhang mit Schwierigkeiten in der Weiterführung ihrer Wirtschaft ihre Höfe verlassen haben und nach Westberlin oder Westdeutschland geflüchtet sind (Kleinbauern, Mittelbauern und Großbauern), können auf ihre Bauernhöfe zurückkehren. Ist eine Rückgabe ihres landwirtschaftlichen Besitzes in Ausnahmefällen nicht möglich, so erhalten sie vollwertigen Ersatz. Es wird ihnen mit Krediten und landwirtschaftlichem Inventar geholfen, ihre Wirtschaften weiterzuführen.

§ 3

(1) Alle übrigen Rückkehrer sind in gleicher Weise durch die zuständigen Organe der Räte der Bezirke und Kreise entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation wieder in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben einzugliedern.

(2) Den zurückkehrenden Republikflüchtigen darf allein aus der Tatsache der Republikflucht keine Benachteiligung entstehen.

§ 4

Die Rückkehrer sind in ihre vollen Bürgerrechte einzusetzen. Sie erhalten den Deutschen Personalausweis, die ihnen zustehende Lebensmittelkarte usw.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen
Demokratischen Republik und den demokratischen
Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen.**

Vom 11. Juni 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 11. Juni 1953 über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen (GBl. S. 805) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Anträge auf Rückgabe von Vermögen, das auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) beschlagnahmt wurde, sind beim Rat der Stadt oder Gemeinde zu stellen, in der der Antragsteller vor Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin seinen Wohnsitz hatte.

(2) Antragsteller, deren Vermögen auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 in Schutz und vorläufige Verwaltung übernommen wurde, richten Anträge auf Auf-

hebung der vorläufigen Verwaltung durch Organe der Deutschen Demokratischen Republik an den Rat der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich sich das Vermögen befindet.

(3) Anträge können mündlich, schriftlich oder durch bevollmächtigte Personen gestellt werden.

§ 2

Die Anträge sind durch die Räte der Städte und Gemeinden nach den vom Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten ergehenden Richtlinien zu bearbeiten.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
I. A.: Grötschel
Hauptabteilungsleiter

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung zur Sicherung
der landwirtschaftlichen Produktion und der Ver-
sorgung der Bevölkerung.**

Vom 11. Juni 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Auswirkungen der Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung (GBl. S. 329) überprüft und beschließt:

§ 1

Die Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung wird aufgehoben.

§ 2

(1) Landwirtschaftliche Betriebe, deren Eigentümern auf Grund der Verordnung vom 19. Februar 1953 die weitere Bewirtschaftung untersagt wurde und die deshalb in die Verwaltung der Räte der Kreise genommen wurden, sind den Eigentümern zurückzugeben.

(2) Pächtern landwirtschaftlicher Betriebe, denen auf Grund der Verordnung vom 19. Februar 1953 die weitere Bewirtschaftung untersagt wurde und deren Betriebe deshalb in die Verwaltung des Rates des Kreises genommen wurden, sind die Wirtschaften unter den Bedingungen des abgeschlossenen Pachtvertrages zurückzugeben.

§ 3

Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen haben und die deshalb nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) behandelt wurden, können in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückkehren und erhalten ihre landwirtschaftlichen Betriebe zurück.

§ 4

(1) Bei der Rückgabe von Betrieben, die sich in staatlicher Verwaltung befinden, ist den früheren Eigentümern das zum Zeitpunkt des Verlassens vorhandenen gewesene Inventar zurückzugeben.

(2) Bei Übernahme von Grundstücken mit anstehender Ernte sind die Aufwendungen für die Frühjahrsbestellung und die Pflegearbeiten zu bezahlen.

§ 5

Entsteht bei der Rückgabe von landwirtschaftlichen Betrieben, die in die Verwaltung des Staates übergegangen sind und zur Zeit von einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft bewirtschaftet werden, eine ernste Gefährdung der Existenz der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, so sind den Eigentümern gleichwertige Betriebe aus öffentlicher Hand zum Ausgleich anzubieten. Die Verhandlungen über den Ausgleich sind vom Rat des Bezirkes zu führen.

§ 6

(1) Um den Eigentümern bzw. Besitzern der zurückgegebenen Betriebe die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung zu ermöglichen, werden das Ministerium der Finanzen und die Deutsche Bauernbank beauftragt, Kredite zur Verfügung zu stellen und besondere Kreditrichtlinien auszuarbeiten.

(2) Konten der Eigentümer, die für die Zeit der Bewirtschaftung durch den Staat gesperrt waren, werden freigegeben.

(3) Konten zurückgekehrter Republikflüchtiger werden vom Ministerium der Finanzen bei Rückgabe des landwirtschaftlichen Betriebes ebenfalls freigegeben.

§ 7

Das Ministerium der Justiz wird angewiesen, eine Überprüfung der gegen Bauern ergangenen Gerichtsurteile zu veranlassen.

§ 8

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, alle für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Preisverordnung Nr. 308.

Verordnung über Handelsspannen für Marmelade.

Vom 11. Juni 1953

Die Preise für Marmelade, Konfitüre, Mus und Gelee aller Art sind auf den Stand zurückzuführen, der für diese Erzeugnisse am 19. April 1953 oder vorher gegeben war.

Es wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

Die Hersteller der unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse haben diese nach Maßgabe der Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 112 vom 5. April 1948 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Marmelade (PrVOBl. S. 176) ohne den festgesetzten Haushaltsaufschlag zu berechnen.

§ 2

(1) Der Handel (Groß- und Einzelhandel) hat seine Bestände an den unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnissen zu den Preisen ab-

zugeben, die für diese am 19. April 1953 oder vorher galten. Das gleiche gilt für Erzeugnisse, welche dem Handel noch zu den Preisen berechnet sind, die ab 20. April 1953 galten, und welche nach dem 14. Juni 1953 bei ihm eintreffen.

(2) Das Ministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Bestimmungen zum Ausgleich der Preisunterschiede.

§ 3

Die Preisverordnung Nr. 302 vom 16. April 1953 — Verordnung über Handelsspannen für Marmelade — (GBl. S. 570) tritt außer Kraft. Für die Berechnung der Handelsspannen gelten die Bestimmungen in §§ 6 und 7 der Preisverordnung Nr. 112.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 309.

Verordnung über Preise für Kunsthonig.

Vom 11. Juni 1953

Hinsichtlich der Preise für Kunsthonig wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preisverordnung Nr. 301 vom 16. April 1953 — Verordnung über Preise für Kunsthonig — (GBl. S. 569) tritt außer Kraft. Für die Berechnung der Hersteller-, der Großhandels- und der Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) gelten die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 der Preisverordnung Nr. 12 vom 28. Februar 1947 über die Festsetzung von Preisen für Kunsthonig (PrVOBl. 1948 S. 65)

(2) Das Ministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Bestimmungen zum Ausgleich der Preisunterschiede.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft. Sie gilt für alle an diesem Tage um 0,00 Uhr bei den Herstellern, beim Groß- und Einzelhandel vorhandenen Bestände sowie für alle Lieferungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, auch soweit diese Lieferungen auf Grund von Verträgen erfolgen, die vor dem 15. Juni 1953 abgeschlossen sind.

Berlin, den 11. Juni 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 310.

Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln.

Vom 9. Juni 1953

§ 1

Speisefrühkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln, deren Reife, Ernte und Ablieferung in die Monate Juni, Juli und August fallen und welche den geltenden Gütevorschriften des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher

Erzeugnisse entsprechen und die der Pflichtablieferung nach der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen.

§ 2

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VEAB) haben den Erzeugern für im Rahmen der Pflichtablieferung abgelieferte Speisefrühhkartoffeln folgende Festpreise zu zahlen:

| vom bis zum einschließlich | DM je 100 kg |
|----------------------------|--------------|
| bis 26. 6. | 22,— |
| 27. 6. bis 30. 6. | 21,— |
| 1. 7. bis 5. 7. | 20,— |
| 6. 7. bis 10. 7. | 19,— |
| 11. 7. bis 15. 7. | 18,— |
| 16. 7. bis 20. 7. | 17,— |
| 21. 7. bis 31. 7. | 14,— |
| 1. 8. bis 10. 8. | 12,— |
| 11. 8. bis 20. 8. | 10,— |
| 21. 8. bis 31. 8. | 7,50 |

(2) Die Preise gelten für die Menge Speisefrühhkartoffeln, welche innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Lieferzeiten tatsächlich geliefert wird und den geltenden Gütevorschriften (§ 1) entspricht.

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack, frei Erfassungsstelle des volkseigenen Betriebes, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört oder frei der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn/Schiffsstation verladen und sind zahlbar innerhalb von zehn Tagen nach Abnahme.

(2) Holt der VEAB die Speisefrühhkartoffeln beim Erzeuger ab, so kann der VEAB von diesem hierfür eine Vergütung von höchstens —20 DM je 100 kg fordern.

§ 4

(1) Die VEAB verkaufen Speisefrühhkartoffeln an den Platzgroßhandel — DHZ Lebensmittel, Handelsorganisation (HO) Lebensmittel, Kreiskonsumgenossenschaften, sonstiger örtlicher Großhandel — zu folgenden Preisen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

| vom bis zum einschließlich | DM je 100 kg |
|----------------------------|--------------|
| bis 1. 7. | 23,20 |
| 2. 7. bis 29. 7. | 19,80 |
| 30. 7. bis 19. 8. | 13,10 |
| 20. 8. bis 2. 9. | 10,30 |

- (2) Die Preise verstehen sich netto, ausschließlich Sack
- frei einer den liefernden VEAB aufzugebenden, im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Empfangsstation zum Neugewicht oder
 - ab einem im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Auslieferungslager des VEAB zum ausgelieferten Gewicht.

Ist eine Waggonladung für mehrere Vertragspartner bestimmt, so ist der empfangende VEAB für ordnungsgemäße Entladung und Abgabe zum Neugewicht an die in Frage kommenden Handelsorgane verantwortlich.

Liefert der VEAB ab einem im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Auslieferungslager aus, hat er dem empfangenden Platzgroßhandel zur Deckung

diesem zusätzlich entstehender Beförderungskosten einen Betrag von —50 DM je 100 kg ausgelieferter Ware zu zahlen. Stellt der liefernde VEAB dem Platzgroßhandel die gekauften Speisefrühhkartoffeln auf einer außerhalb des Geschäftsbereichs des Platzgroßhandels gelegenen Station oder auf einem außerhalb des Geschäftsbereichs gelegenen Auslieferungslager zur Verfügung, kann der Platzgroßhandel vom VEAB Vergütung des Mehraufwandes an Beförderungskosten gegenüber den Beförderungskosten beanspruchen, die beim Abholen von der Empfangsstation oder vom örtlichen Auslieferungslager entstehen.

(3) Die Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 5

(1) Der Platzgroßhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Einzelhandel, HO-Verkaufsläden, Konsumläden, sonstige Einzelhandelsgeschäfte zu den nachstehend verzeichneten Abgabepreisen des Platzgroßhandels, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

| vom bis zum einschließlich | DM je 100 kg |
|----------------------------|--------------|
| bis 5. 7. | 24,10 |
| 6. 7. bis 2. 8. | 20,70 |
| 3. 8. bis 23. 8. | 14,— |
| 24. 8. bis 6. 9. | 11,20 |

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Haus oder frei Keller des Einzelhandelsgeschäfts und sind zahlbar bei Empfang der Ware abzugsfrei.

(3) Holt der Einzelhandel die Speisefrühhkartoffeln vom Waggon oder vom Lager des Platzgroßhandels ab, so sind ihm zum Ausgleich der Beförderungskosten —20 DM je 100 kg netto vom Platzgroßhandel zu vergüten.

§ 6

(1) Der Einzelhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Verbraucher zu den nachstehend verzeichneten Abgabepreisen, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

| vom bis zum einschließlich | DM je kg |
|----------------------------|----------|
| bis 8. 7. | 0,29 |
| 9. 7. bis 5. 8. | 0,25 |
| 6. 8. bis 26. 8. | 0,18 |
| 27. 8. bis 9. 9. | 0,14 |

(2) Die Berechnung von Zuschlägen bei Kleinmengen ist in jedem Falle unzulässig.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil —,5 Pfennig oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend nach unten abzurunden.

§ 7

(1) Die Handelsorgane dürfen Preise vorangegangener Preisperioden vom Beginn einer neuen Preisperiode an nicht mehr fordern.

(2) Der Einzelhandel ist unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum, unter Angabe ihrer Geltungsdauer, bekanntzugeben.

§ 8

Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

§ 9

Soweit erforderlich, erläßt hinsichtlich der Erzeugerpreise das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Handels- und Verbraucherpreise das Ministerium für Handel und Versorgung gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf oder dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 10

(1) Diese Preisverordnung tritt ab Ernte 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 240 vom 2. Mai 1952 (GBL S. 362) sowie die Preisverordnung Nr. 248 vom 9. Juli 1952 (GBL S. 573) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1953.

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung zur Bekämpfung der Schweinepest.

Vom 11. Juni 1953

Zur Anordnung vom 9. Februar 1952 zur Bekämpfung der Schweinepest (GBL S. 131) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bezirke Erfurt, Suhl, Gera, Leipzig und Halle sind bis auf weiteres Schweinepest-Sperrbezirke.

§ 2

Aus den im § 1 genannten Bezirken dürfen Nutz- und Zuchtschweine nicht ausgeführt werden. Unter den Begriff Nutz- und Zuchtschweine fallen:

Zuchtschweine, Nutzscheine, Läufer und Ferkel aller Rassen und jeden Geschlechts.

§ 3

Innerhalb der im § 1 genannten Bezirke dürfen Nutzviehumsatzaktionen nach folgenden Gesichtspunkten durchgeführt werden:

- a) Innerhalb eines Kreises dürfen Nutz- und Zuchtschweine nur mit Zustimmung des zuständigen Kreistierarztes gemäß der Seuchenlage umgesetzt werden.
- b) Umsetzungen von Schweinen von einem in den anderen Kreis innerhalb der fünf Bezirke dürfen nur mit Genehmigung des Bezirkstierarztes durchgeführt werden.

§ 4

(1) Die Schweineumsatzaktionen innerhalb der Bezirke Karl-Marx-Stadt, Dresden, Cottbus, Potsdam, Frankfurt (Oder), Magdeburg, Neubrandenburg, Rostock und Schwerin unterliegen keinen Beschränkungen.

(2) Werden in den Bezirken Umsatzaktionen über den Bezirk hinaus durchgeführt und sind die umzusetzenden Schweine für

- a) die staatliche Mastaktion,
- b) die Mastanstalten auf volkseigenen Gütern,
- c) die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

bestimmt, so sind diese Schweine beim Verladen mit Rotlauf- und Schweinepestserum zu impfen.

§ 5

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztviehelenkung in den Bezirken und Kreisen haben sich wegen der Durchführung der im § 4 genannten Transporte und der Bereitstellung von Impfstoffen acht Tage vor Absenden des Transportes mit den Bezirks- und Kreistierärzten in Verbindung zu setzen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

Vom 8. Juni 1953

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 11. September 1952 über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBL S. 861) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Außer den in der Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Partnern der VEHDIA werden folgende Empfänger zum Vertragsabschluß mit den VEHDIA berechtigt:

- a) Die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft benannten Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf bei Einfuhren von Einzel- und Ersatzteilen für Landmaschinen und Traktoren sowie Landmaschinen und Geräten;
- b) das Staatliche Großhandelskontor für Importe bei Einfuhren von industriellen Konsumtionswaren.

§ 2

Die im § 1 Buchstaben a und b genannten Betriebe sind Empfänger im Sinne der Verordnung. Die Bestimmungen der Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 3

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1953 zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBL S. 401) ist im § 2 Abs. 2 die Ziff. 1 (Einzel- und Ersatzteile für Landwirtschaftsmaschinen) zu streichen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1953

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel
I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBL S. 409).

Bekanntmachung
der Handels- und Verbraucherpreise
für frisches Gemüse und Obst.

Vom 15. Juni 1953

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 306 — Verordnung vom 30. Mai 1953 über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst (GBl. S. 787) wird die 2. Folge der Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 306 bekanntgegeben.

Berlin, den 15. Juni 1953

Ministerium für Handel und Versorgung

I. A.: Ellinger

Kommissarischer Hauptverwaltungsleiter

2. Folge der Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 306*

| Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 20. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) je kg. Stck. bzw. Bund in DM ab 22. 6. | Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 20. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) je kg. Stck. bzw. Bund in DM ab 22. 6. | |
|-----------------|--------------------|-----------------|--|--|---|--|-----------------|--|--|------|
| Blumenkohl | Größe 00 | A | 110,60 | 1,39 | Weißkohl | 100 kg | A | 38,60 | 0,48 | |
| | | B | 89,50 | 1,12 | | | B | 31,90 | 0,40 | |
| | | C | 57,80 | 0,72 | | | C | 21,80 | 0,26 | |
| | Größe 0 | A | A | 97,40 | 1,22 | Kohlrabi mit Laub über 8 cm ϕ /I.... | 100 Stck. | A | 17,80 | 0,22 |
| | | | B | 66,90 | 0,83 | | | B | 14,40 | 0,18 |
| | | | C | 51,20 | 0,64 | | | C | 9,40 | 0,12 |
| | Größe I | A | A | 73,60 | 0,92 | über 6—8 cm ϕ /II | A | A | 15,40 | 0,19 |
| | | | B | 60,— | 0,75 | | | B | 12,50 | 0,16 |
| | | | C | 39,30 | 0,48 | | | C | 8,20 | 0,10 |
| | Größe II | A | A | 57,80 | 0,72 | über 5—6 cm ϕ /III | A | A | 13,— | 0,16 |
| | | | B | 47,20 | 0,58 | | | B | 10,60 | 0,13 |
| | | | C | 31,40 | 0,38 | | | C | 7,— | 0,09 |
| Größe III | A | A | 47,20 | 0,58 | über 3—5 cm ϕ /IV | A | A | 9,40 | 0,12 | |
| | | B | 38,80 | 0,48 | | | B | 7,70 | 0,09 | |
| | | C | 26,10 | 0,32 | | | C | 5,20 | 0,06 | |
| Größe IV | A | A | 31,40 | 0,38 | Bündelrettich 1000 Stück handelsüblich gebündelt | 100 Bd. | A | 8,20 | 0,10 | |
| | | B | 26,10 | 0,32 | | | B | 6,80 | 0,08 | |
| | | C | 18,20 | 0,22 | | | C | 4,60 | 0,06 | |

* 1. Folge (GBl. S. 799)

Noch: Anlage

| Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 20. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) je kg, Stck. bzw. Bund in DM ab 22. 6. | Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 20. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) je kg, Stck. bzw. Bund in DM ab 22. 6. |
|---|--------------------|-----------------|--|--|--------------------------------------|--------------------|-----------------|--|--|
| Salatgurken, Kasten- und Frei- landware | 100 kg | A | 89,— | 1,12 | Salzeingelegurken, über 9—15 cm.. | 100 kg | A | 49,40 | 0,62 |
| | | B | 72,20 | 0,90 | | | B | 40,50 | 0,50 |
| | | C | 47,— | 0,53 | | | C | 27,20 | 0,34 |
| | | | | | | | A | 43,40 | 0,54 |
| | | | | | | | B | 35,70 | 0,44 |
| | | | | | | | C | 24,20 | 0,30 |

| Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 27. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) je kg, Stck. bzw. Bund in DM ab 29. 6. | Gemüse | Mengen- einheit | Abgabe- preis des Platzgroß- handels an den Einzel- handel in DM ab 27. 6. | Abgabe- preis des Einzel- handels (Verbrau- cherpreis) je kg, Stck. bzw. Bund in DM ab 29. 6. |
|-------------------|--------------------|-----------------|--|--|---|--------------------|--|--|
| Wirsingkohl | 100 kg | A | 45,80 | 0,56 | Spargel, nur für abtra- gende Anlagen | 100 kg | 129,— | 1,62 |
| | | B | 37,60 | 0,46 | | | | |
| | | C | 25,40 | 0,30 | | | | |
| Tomaten | 100 kg | A | 149,— | 1,88 | I | | 104,20 | 1,30 |
| | | B | 120,20 | 1,50 | II | | 79,40 | 0,98 |
| | | C | 77,— | 0,96 | III | | 42,20 | 0,52 |
| | | | | | IV | | | |

Für alle hier nicht aufgeführten Gemüse und Obsterzeugnisse gelten die zuletzt bekanntgegebenen Preise weiter,

Berichtigungen

In der Bekanntmachung vom 28. Mai 1953 des Beschlusses über die Erhöhung der Arbeitsnormen (GBl. S. 781) sind auf Seite 782 unter Ziff. 1, vierte Zeile, die Worte „in der Anlage“ zu streichen.

In der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien (GBl. S. 795) muß es im § 1 Abs. 2 in der vierten Zeile statt Mengenabgabe richtig heißen: „Mengenangabe“ und im § 8 erste Zeile statt Einkauf richtig heißen: „Verkauf“.

Das Ministerium für Verkehr bittet, folgende Berichtigung zu beachten:

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Schifffahrt — (GBl. S. 51) sind in der

Anlage 10 die in Klammern beigelegten Patentbezeichnungen zu streichen. Weiterhin entfällt in der Anlage 10 bei der Gruppe 3 die bisherige Ziffer 4, so daß die Reihenfolge der laufenden Nummern auf 1 bis 8 abzuändern ist.

Das Ministerium für Handel und Versorgung bittet folgende Änderung zu beachten:

In der Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst vom 9. Juni 1953, 1. Folge der Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 306 (GBl. S. 799) ist folgendes zu berichtigen:

Kopfsalat 0 über 200 g
Abgabepreis des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM ab 13. Juni falsch: DM 22,20 —
richtig: DM 20,20
Kopfsalat I
falsch: über 150 bis 250 g — richtig: über 150 bis 200 g

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 15 vom 2. Mai 1953 enthält: Seite

| | |
|---|-----|
| Statut vom 16. April 1953 der volkseigenen Kreisentwurfsbüros | 179 |
| Anordnung vom 22. April 1953 über die ärztliche Versorgung der Werktätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes | 180 |
| Anordnung vom 21. April 1953 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln | 183 |
| Ergänzung vom 16. April 1953 der Anordnung über die Ausgabe und Behandlung von Dienstausweisen sowie über die Regelung des Betretens von Dienststellen der örtlichen Organe der Staatsgewalt und der übrigen staatlichen Organe und Einrichtungen | 184 |
| Anweisung vom 20. April 1953 über die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften | 185 |
| Bekanntmachung vom 21. April 1953 der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst | 185 |
| Erläuterungen vom 27. April 1953 zur Preisverordnung Nr. 293 — Verordnung über die Preisbildung für isolierte Drähte und Leitungen sowie Kabel | 190 |
| Bekanntmachung vom 21. April 1953 über die Verbraucherpreise für Treibkohlrabi .. | 190 |

Die Ausgabe Nr. 16 vom 9. Mai 1953 enthält:

| | |
|--|-----|
| Bekanntmachung vom 28. April 1953 über Allgemeine Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Kohlenindustrie | 191 |
| Statut vom 29. April 1953 der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen | 196 |
| Anordnung vom 30. April 1953 über die Errichtung von zwei Mansfeld-Kombinaten .. | 199 |
| Anordnung vom 29. April 1953 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung | 199 |
| Anordnung vom 30. April 1953 über das Fernstudium zur Qualifizierung von Fachlehrern für Körpererziehung an der Pädagogischen Hochschule Potsdam | 200 |
| Anweisung vom 29. April 1953 zur Durchführung des Einzuges der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung von Inhabern der zur Handwerksorganisation gehörenden Betriebe | 200 |
| Anweisung vom 29. April 1953 zur Baukostenplanung 1954 für die staatlichen Entwurfsbüros und volkseigenen Projektierungsbetriebe sowie sonstigen Architekten- und Ingenieurbüros | 201 |
| Verfügung vom 28. April 1953 über die Vermessung von Geräten und Gefäßen in Brennereien, Branntweinreinigungsanstalten, Branntweinlager- und Essigsäurebetrieben | 202 |
| Verfügung vom 24. April 1953 über die Befreiung der Verwaltungen Volkseigener Betriebe von der Grundsteuer | 202 |

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 22. Juni 1953 Nr. 79

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 11. 6. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Ordnung der Bilanzierung von Nahrungsgütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung | 813 |
| 11. 6. 53 | Verordnung über die Mitarbeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugendhilfe | 816 |
| 11. 6. 53 | Verordnung über die Einführung der Impfung gegen Schweinepest | 817 |
| 11. 6. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion | 818 |
| 3. 6. 53 | Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau | 818 |

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Ordnung der Bilanzierung von Nahrungsgütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.

Vom 11. Juni 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministeriates vom 11. Juni 1953 über die Ordnung der Bilanzierung von Nahrungsgütern und landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung bekanntgemacht.

Berlin, den 11. Juni 1953

Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Zur Verbesserung der Bilanzierung und der Abrechnung für Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie und der Landwirtschaft und zur Gewährleistung der Ordnung in der Verteilung sowie zur klaren Festlegung der Verantwortlichkeit der einzelnen Staatsorgane wird folgender Beschluß gefaßt:

I.

Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung ist mit Wirkung vom 1. April 1953 verantwortlich für die zentrale Bilanzierung des gesamten Aufkommens und der Verteilung der Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie und der Landwirtschaft nach Kontingenträgern.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a) Festlegung der Richtlinien über die Methode der Bilanzierung des gesamten Aufkommens und der Verteilung von Nahrungs- und Genußmitteln, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Ermittlung des Bedarfs sowie der Abrechnung der erteilten Kontingente über die Ministerien und Staatssekretariate.

b) Durchführung sämtlicher Bilanzierungs- und Planungsarbeiten bei der Aufstellung der einzelnen Volkswirtschaftspläne, die der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung auf dem Gebiet der Nahrungsgüter und landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach der jeweils gültigen Ordnung der Planung — Planteil Materialplanung — übertragen werden.

c) Ständige Überprüfung des Standes der Erfüllung des Aufkommens und der Verteilung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes. Beobachtung der Bestandsentwicklung und Erarbeitung von Analysen über die gesamte Lage der Versorgung mit Erzeugnissen der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie und der Landwirtschaft.

Ausarbeitung und Vorlage von Beschlußvorlagen und Operativplänen an den Ministerrat bei Notwendigwerden von Veränderungen der Kontingente bzw. des Aufkommens in den einzelnen Quartalen.

d) Überprüfung der von den Kontingenträgern vorgelegten Bedarfspläne auf der Grundlage begründeter Rohstoffverbrauchsnormen für die Nahrungs-

mittel-Industrie und durchschnittlicher pro-Kopf-Verbrauchsnormen für die Warenbereitstellung an die Bevölkerung.

- e) Ausarbeitung der Jahresbilanzen für die Nahrungs- und Genußmittel-Industrie sowie landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf der Grundlage des überprüften Bedarfes der Kontingenträger und der mit der Staatlichen Plankommission sowie den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten abgestimmten Aufkommenspläne.

In den Bilanzen ist das Aufkommen sowie die Verteilung auf die Kontingenträger, unterteilt nach Quartalen, festzulegen.

Die Bedarfsplanung durch die Kontingenträger und die Bilanzierung durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung ist für alle Positionen der Plangruppen

tierische Erzeugnisse,
pflanzliche Erzeugnisse und
Genußmittel

entsprechend der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan durchzuführen.

- f) Übergabe der Bilanzen an die für das Aufkommen sowie die Lieferungen verantwortlichen Ministerien und Staatssekretariate als Grundlage der Ausarbeitung der Lieferpläne.

Übergabe der Kontingentszuweisungen an die Kontingenträger zur Aufteilung an die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger sowie Bekanntgabe der Kontingentszuweisung an das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf bzw. Ministerium für Lebensmittelindustrie als Grundlage für den Abschluß der Globalverträge.

- g) Planung und Sicherung der Kontingente für Sonderbedarfsträger.
- h) Planung der operativen Reserven und Verfügung über diese nach Maßgabe der Beschlüsse der Regierung.
- i) Festlegung der Grundsätze für die ständige Weiterentwicklung der Rohstoffverbrauchsnormen und Ausbeutesätze der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie, der Vorratsnormen sowie der Schwundnormen des Handels auf Grund der Vorschläge der Fachministerien bzw. Staatssekretariate.
- j) Kontrolle der gesamten Durchführung der Warenbewegung auf dem Gebiet der Nahrungs- und Genußmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung hat das Recht und ist verpflichtet:

- k) den Ministerien, Staatssekretariaten und den Abteilungen Materialversorgung der Räte der Bezirke Weisung zur Durchsetzung der Ordnung der Bilanzierung (Nahrungsgüter) zu geben,

- l) Kontrollen bei den für das Aufkommen und die Verteilung zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten sowie den zuständigen Abteilungen bei den Räten der Bezirke, den diesen unterstellten Handelsorganen hinsichtlich des im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufkommens sowie der planmäßigen Verwendung der Nahrungsgüter durchzuführen.

Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung kann erforderlichenfalls zur Sicherung von Schwerpunktaufgaben die notwendige Zweckbindung der Nahrungsgüter an die Kontingenträger unmittelbar vornehmen,

- m) an der Verbesserung und Weiterentwicklung des Vertragssystems anleitend mitzuarbeiten und dessen Einhaltung zu kontrollieren.

Für die Durchführung der Bilanzierung von Nahrungsgütern ist in der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung eine Hauptabteilung zu bilden.

Für den gesamten Bereich der Nahrungsgüterbilanzierung ist ein stellvertretender Leiter einzusetzen, der dem Leiter der Staatlichen Verwaltung gegenüber die volle Verantwortung trägt.

II.

Aufgaben der Ministerien, Staatssekretariate und übrigen Kontingenträger:

Die Minister und Staatssekretäre, die Leiter der fachlich zuständigen Abteilung der Räte der Bezirke sowie die Leiter sonstiger zentraler Wirtschaftsorgane tragen als Kontingenträger die volle Verantwortung für die Ausarbeitung und Begründung der Bedarfspläne, die Verteilung der Kontingente auf ihre Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger. Sie sind weiter in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die richtige Lenkung und Kontrolle der Versorgung und des Verbrauchs mit Erzeugnissen der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf der Grundlage ihrer Jahreskontingente.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die exakte Ermittlung des Bedarfes von Erzeugnissen der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie und der Landwirtschaft einschließlich der ständigen Weiterentwicklung der Rohstoffverbrauchs- und Ausbeutenormen, der Vorratsnormen, der Schwundnormen usw.,
- b) Ausarbeitung zusammengefaßter Jahresbedarfspläne einschließlich der Unterteilung nach Quartalen, der Begründung und ihre Übergabe an die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.
- c) Aufteilung der durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung zugewiesenen Jahreskontingente auf die unterstellten Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger.
- d) nicht ausgenutzte Kontingente sind der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung durch die Kontingenträger am Quartalsende zurückzugeben; über die eventuelle Neukontingentierung sind Vereinbarungen zwischen der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung und den Kontingenträgern zu treffen,
- e) ständige Kontrolle der Realisierung und des Verbrauchs der Kontingente und Organisierung einer genauen und termingemäßen Abrechnung.
- f) Durchsetzung des Vertragssystems bei allen unterstellten Bedarfsträgern.

Die Planung und die Kontrolle der Sicherung der Regierungsaufträge für Nahrungs- und Genußmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse wird der Hauptabteilung Regierungsaufträge bei der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung übertragen.

III.

Bildung von Absatzorganen und ihre Aufgaben

Zur zentralen Lenkung der Lieferung von Erzeugnissen der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie und der Landwirtschaft auf der Grundlage der bestellten Bilanzen sowie der Verteilungspläne der Kontingenträger und zur Gewährleistung einer fließenden Warenbewegung sind das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

und das Ministerium für Lebensmittelindustrie insbesondere zur Durchführung folgender Aufgaben verpflichtet:

1. Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf.

Verantwortlich für die Organisation der gesamten Warenbewegung für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf der Grundlage der Bilanzen und der Kontingente, die von den Kontingenträgern auf die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger nach Bezirken und Kreisen sowie nach Warenarten aufgeteilt werden müssen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Ausarbeitung bzw. Bestätigung der Lieferpläne für die staatlichen Erfassungs- und Einkaufsorgane (VEAB),
- b) die Sicherung der Realisierung der Warenlieferungen, insbesondere hinsichtlich der genauen Einhaltung der Liefermengen, der Gewährleistung der kürzesten Warenwege, der unbedingten Sicherung der Schwerpunktversorgung und des Abschlusses sowie der genauen Einhaltung der Verträge,
- c) Organisation von Direktbeziehungen durch die VEAB zwischen den Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern einerseits und den Schwerpunktbetrieben als Verbraucher andererseits auf der Grundlage der vom Ministerium für Handel und Versorgung übergebenen Pläne der Schwerpunktversorgung,
- d) Abschluß von Globalverträgen mit allen Kontingenträgern zur Sicherung des Absatzes sowie der Qualitäts- und Sortimentswünsche des Handels bzw. der Verbraucher und zur Festlegung der allgemein gültigen Lieferbedingungen.

2. Ministerium für Lebensmittelindustrie — Hauptverwaltung Absatz —

Verantwortlich für den Absatz der Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie auf der Grundlage der Bilanzen und der Kontingente, die von den Kontingenträgern auf die Bezirke und Kreise aufgeteilt werden müssen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Ausarbeitung und Bestätigung der Lieferpläne für die Betriebe der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie hinsichtlich des Teiles der Warenbilanzen, der im Direktverkehr ohne Einschaltung des Lebensmittelgroßhandels bewegt wird,
- b) Verwaltung, systematische Anleitung und Kontrolle des staatlichen Lebensmittelgroßhandels, mit Ausnahme des kommunalen Großhandels, in bezug auf Vermittlungstätigkeit und Steuerung durch die Handelskontore in den Bezirken zwischen der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie aller Eigentumsformen und den Bedarfsträgern einschließlich den Niederlassungen des staatlichen Lebensmittelgroßhandels sowie in bezug auf die Durchführung des bedarfsseitigen Großhandels zur Belieferung des staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels sowie anderer Bedarfsträger,
- c) Verwaltung, systematische Anleitung und Kontrolle der Lagerungskontore in den Aufgaben des Importleithandels, der saisonmäßigen Lagerung und der Bildung von planmäßigen Reserven an Rohstoffen und Fertigerzeugnissen,
- d) Abschluß von Globalverträgen mit den wichtigsten Kontingenträgern zur Sicherung des Ab-

satzes sowie der Qualitäts- und Sortimentswünsche des Handels bzw. der Verbraucher und zur Festlegung der allgemein gültigen Lieferbedingungen,

- e) Einflußnahme auf die Gestaltung der Produktionsprogramme der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie, Katalogisierung und Standardisierung der Erzeugnisse.

3. Ministerium für Lebensmittelindustrie — Staatlicher Lebensmittelgroßhandel —

Die Absatzkontore des staatlichen Lebensmittelgroßhandels, die selbständig planende, wirtschaftende und abrechnende Einheiten der volkseigenen Wirtschaft sind, tragen die volle Verantwortung

- a) für die Vermittlungstätigkeit und Steuerung der Produktion der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie aller Eigentumsformen in den jeweiligen Bezirken an die Bedarfsträger,
- b) für die Belieferung zur Realisierung der Warenbereitstellungspläne für den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel.

Zur Durchführung des bedarfsseitigen Großhandels leiten die Absatzkontore selbständig planende, wirtschaftende und abrechnende Niederlassungen an und koordinieren und kontrollieren diese.

Die Niederlassungen der Absatzkontore haben die Aufgabe, den bedarfsseitigen Großhandel schwerpunktmäßig durchzuführen. Ausgehend von einer exakten Bedarfsermittlung ist die planmäßige Warenbereitstellung durch konsequente Anwendung des Vertragssystems zu sichern und ein entschiedener Kampf um die Senkung der Kosten, die Verkürzung des Warenweges und die Verbesserung der Sortimente und Qualitäten zu führen.

Die Absatzkontore haben durch stetige Verbesserung der Arbeitsmethoden eine reibungslose und unbürokratische Durchführung der Warenverteilung zu sichern.

IV.

Abrechnung

Die Kontingenträger sind gegenüber der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Realisierung und Verwendung ihrer Kontingente abrechnungspflichtig.

V.

Kontingenträgerverzeichnis

Das Kontingenträgerverzeichnis wird durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung festgelegt.

VI.

Die Übernahme der Aufgaben gemäß diesem Beschluß durch die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung erfolgt mit der Ausarbeitung und der Vorlage der Bilanzen für das III. Quartal 1953, während die Abrechnungsarbeiten bereits für das II. Quartal 1953 übernommen wurden.

In den Bezirken sind die Aufgaben der Bedarfsplanung und der Versorgung der örtlichen Lebensmittelindustrie mit Wirkung vom 1. Juli 1953 von den Abteilungen Handel und Versorgung auf die jeweils verantwortlichen Abteilungen zu übertragen.

VII.

Der Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Ordnung systematisch zu kontrollieren und erforderlichenfalls bei schuldhaften Ver-

stößen gegen diese Ordnung die gerichtliche Verfolgung zu veranlassen.

VIII.

Notwendige Änderungen dieser Ordnung dürfen nur durch Beschluß des Ministerrates vorgenommen werden.

Die Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) und alle anderen Bestimmungen werden, soweit sie diesem Beschluß entgegenstehen, hiermit aufgehoben.

Verordnung über die Mitarbeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

Vom 11. Juni 1953

Die Sicherung der Rechte der Kinder ist eine der vornehmsten Aufgaben unseres demokratischen Staates. Die Staatsorgane können diese Aufgabe nur in engster Zusammenarbeit mit der Bevölkerung lösen.

Zur Aktivierung der Mitarbeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugendhilfe wird daher verordnet:

I.

Einsetzung von Jugendhelfern

§ 1

(1) In jeder Gemeinde ist ein Jugendhelfer einzusetzen. In größeren Gemeinden und in den Stadtbezirken der Stadtkreise sind mehrere Jugendhelfer entsprechend den Schulbezirken einzusetzen.

(2) Die Jugendhelfer sind ehrenamtliche und beratende Helfer der Staatsorgane. Sie arbeiten im Rahmen ihres Aufgabengebietes selbständig und persönlich verantwortlich.

§ 2

Jeder Jugendhelfer schafft sich einen Mitarbeiterkreis, der ihn in seiner Arbeit unterstützt. Die Zahl der Mitarbeiter soll neun nicht übersteigen.

§ 3

Die in den Gemeinden bestehenden Gemeindejugendkommissionen (GJK) sind entsprechend dieser Verordnung umzuwandeln, d. h. die Jugendhelfer und ihre Mitarbeiter sind aus dem Kreise der bisherigen Mitarbeiter der Gemeindejugendkommissionen zu entwickeln.

§ 4

(1) Die Jugendhelfer werden vom Bürgermeister oder den Räten der Stadtbezirke berufen, die bei dieser Aufgabe durch das Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung beraten und unterstützt werden.

(2) Die Jugendhelfer sind vom Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung zu bestätigen und vom Abteilungsleiter für Volksbildung des Rates des Kreises zu verpflichten. Die Verpflichtung soll in würdiger Form vorgenommen werden und ist mit der Ausgabe der Ausweise zu verbinden.

(3) Die Mitarbeiter des Jugendhelfers werden durch den Bürgermeister oder Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirkes verpflichtet. Wird die Bestätigung des Jugendhelfers durch das Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung zurückgezogen, so ist der Ausweis sofort einzuziehen.

§ 5

(1) Zur Arbeit als Jugendhelfer oder dessen Mitarbeiter dürfen nur charakterlich einwandfreie und fortschrittlich eingestellte Menschen herangezogen werden.

(2) Die Heranziehung zur Mitarbeit erfolgt auf der Grundlage des Artikels 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Werbung und Auswahl der Jugendhelfer und ihrer Mitarbeiter soll vor allem in Zusammenarbeit mit dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands und der Freien Deutschen Jugend erfolgen.

(4) Die Jugendhelfer sind nach Möglichkeit von anderen gesellschaftlichen Funktionen freizustellen.

II.

Aufgaben der Jugendhelfer und deren Mitarbeiter

§ 6

(1) Die Aufgabe der Jugendhelfer und ihrer Mitarbeiter bezieht sich auf alle Teilgebiete des Bereichs der Jugendhilfe, d. h.

Jugendschutz, Jugendgerichtshilfe, Erziehungshilfe, Pflegekinderwesen, Adoptionswesen, Vormundschafts- und Beistandswesen.

(2) Die Entscheidungen auf allen Teilgebieten werden durch das Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung getroffen. Die Aufgaben der Jugendhelfer bestehen in:

- Ausarbeitung von Ermittlungsberichten,
- Einleitung und Überwachung von Maßnahmen, die die Familienerziehung ergänzen,
- Beobachtung und Beseitigung der Ursachen der Jugendgefährdung.

III.

Arbeitsweise

§ 7

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe sollen die Jugendhelfer eng mit ihren Mitarbeitern, den Elternberatern, den Ständigen Kommissionen, die für die Volksbildung und für Jugendfragen gebildet wurden, sowie den Massenorganisationen zusammenarbeiten, sie für die Probleme der gefährdeten Jugend interessieren und an die aktive Lösung dieser Fragen heranzuführen. Sie sollen hierbei operativ und anleitend wirken.

(2) Eine enge Zusammenarbeit ist in besonderem Maße mit dem Elternbeirat und den Ständigen Kommissionen für Volksbildung und für Jugendfragen zu pflegen. Die Jugendhelfer haben das Recht, an den Sitzungen dieser Einrichtungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8

(1) Die Aufgabenstellung und Kontrolle der Durchführung der Arbeit der Jugendhelfer erfolgt durch das Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung. Die Jugendhelfer geben Teilaufgaben an die einzelnen Mitarbeiter weiter.

(2) Die Aufgabenstellung zur Bearbeitung von Einzelfällen erfolgt schriftlich durch das Kreisreferat auf besonderen Vordrucken mit entsprechenden Angaben für die Bearbeitung. Die Berichterstattung hierzu durch den Jugendhelfer muß die Unterschrift des Jugendhelfers tragen.

(3) Für jedes Quartal kann den Jugendhelfern außerdem eine Schwerpunktaufgabe gestellt und darüber ein Arbeitsbericht angefordert werden.

§ 9

(1) Aktenvorgänge dürfen den Jugendhelfern nicht ausgehändigt werden. In Ausnahmefällen ist eine teilweise Akteneinsicht zu gestatten.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung
der Qualität der Blechproduktion.**

Vom 11. Juni 1953

Gemäß § 12 Abs. 2 der Anordnung vom 13. August 1952 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 755) wird über das Glühen von Blechen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nachstehend aufgeführten Blecharten dürfen nur geglüht geliefert werden:

| Planposition | Blechart | Liefervorschrift |
|--|---|--|
| (13 14 230) | Feinbleche unter 3 mm | Glühbehandlung je nach den Erfordernissen |
| 13 14 220 | Mittelbleche | unter 4 mm Dicke spannungsfrei geglüht |
| 13 14 211 und Abmessungen aus der Position 13 14 220 | Kesselbleche | alle Abmessungen normal geglüht |
| 13 14 213 und Abmessungen aus der Position 13 14 220 | Schiffsbleche | alle Abmessungen normal geglüht, sofern nicht durch andere Maßnahmen die vorgeschriebenen physikalischen Werte erreicht werden |
| 13 14 215 und Abmessungen aus den Positionen 13 14 220 und (13 14 230) | Sonstige Bleche mit Abnahmebedingungen, darunter Bleche für Schweißkonstruktionen | alle Abmessungen normal geglüht |

(2) Die Bleche der Planpositionen 13 14 219 und 13 14 220 über 4 mm Dicke sind ungeglüht zu liefern.

§ 2

(1) Unter Spannungsfreiglühen ist nach DIN 1606 (DIN 17 014) zu verstehen:

Glühen bei einer Temperatur unterhalb des unteren Umwandlungspunktes A_{Cl} meist unter $650^{\circ}C$, mit nachfolgendem langsamen Abkühlen zum Ausgleich innerer Spannungen ohne wesentliche Änderungen der vorliegenden Eigenschaften.

(2) Unter Normalglühen (Normalisieren) ist nach DIN 1606 (DIN 17 014) zu verstehen:

Veränderung des Gefüges und der Festigkeit durch Erwärmen des Stahles bis dicht oberhalb des oberen Umwandlungspunktes A_3 mit nachfolgender Abkühlung an ruhender Luft, bei legierten Stählen entsprechend der Zusammensetzung Abkühlung im Ofen.

§ 3

(1) Die nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Glühvorgänge sind von den Blechwalzwerken in eigener Verantwortung selbst durchzuführen.

(2) Reicht die eigene Glühkapazität des Herstellerwerkes nicht aus, so hat es die notwendige Warmbehandlung durch den Abschluß entsprechender Verträge mit anderen geeigneten Partnern zu sichern.

§ 4

Die preisrechtliche Regelung hat nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 272 vom 30. Oktober 1952 — Verordnung über Preise für Stahlbleche — (GBl. S. 1124) zu erfolgen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau
Seibmann
Minister

**Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz
und die Rechte der Frau.**

Vom 3. Juni 1953

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird zu § 6 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Schwangeren- und die Mütterberatungsstelle (Säuglinge und Kleinkinder) in den Stadt- bzw. Landkreisen (Sitz der Abteilung Gesundheitswesen) üben die Funktionen einer Beratungshauptstelle aus. Die Beratungshauptstellen haben die Aufgabe der Anleitung, fachlichen Überwachung und der planmäßigen Koordinierung der Tätigkeit aller im Kreis befindlichen Beratungsstellen gleicher Art. Für Großstädte mit eigenem Stadtkreis benennt der Kreisarzt die jeweilige Beratungshauptstelle.

§ 2

(1) Der Schwangeren- und der Mütterberatungsstelle obliegt neben der ärztlichen Überwachung der Schwangeren und der Säuglinge und Kleinkinder die Beratung in hygienischen und sozialen Fragen.

(2) Die Mütterberatungsstelle führt ferner die ärztliche Beobachtung der Gesundheit und der Entwicklung der Kinder bis zur Einschulung durch, soweit diese Kinder nicht von anderen Stellen des staatlichen Gesundheitswesens erfasst werden. Die Mütterberatungsstelle betreut auch die stillende Mutter.

§ 3

Die Tätigkeit der Beratungsstellen richtet sich nach den für diese vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien.

§ 4

(1) Die Schwangeren- und die Mütterberatungsstellen sind je nach den örtlichen Gegebenheiten so zu richten, daß eine gleichmäßige und ausreichende Betreuung erreicht wird.

(2) Die Beratungsstellen sollen möglichst in Räumen der stationären oder ambulanten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens errichtet werden; stehen solche nicht zur Verfügung, so sind MTS, Kulturhäuser und andere geeignete Einrichtungen heranzuziehen. Die Beratungsstellen sollen räumlich und personell entsprechend den Anweisungen für vollqualifizierte Beratungsstellen (bisher Mindestforderungen) weiterentwickelt werden und grundsätzlich in zweckgebundenen Räumen untergebracht sein. Soweit eigene Räume nicht zur Verfügung stehen und die Beratungsstunden in klinischen oder poliklinischen Einrichtungen

durchgeführt werden, sind diese so anzubereiten, daß zu diesen Zeiten keine anderen Besucher oder Patienten Zutritt haben.

(3) Wo es sich als notwendig erweist, haben die Beratungsstellen innerhalb ihres Betreuungsbereiches auch in abgelegenen Gemeinden Beratungsstunden durchzuführen. Die Beratungsstunden sind besonders festzusetzen und öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Zur Registrierung der Schwangeren gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau haben Ärzte und Hebammen, die in Ausübung ihres Berufes eine Schwangerschaft feststellen, diese innerhalb von acht Tagen unter Verwendung des vorgeschriebenen Meldevordruckes gemäß Anlage 1 dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zu melden.

§ 6

Ärzte und Hebammen, die Hausentbindungen durchgeführt haben, melden die Entbindung der betreffenden Mütterberatungsstelle umgehend auf Vordruck gemäß Anlage 2.

§ 7

(1) Die Mütter sind binnen vier bis sechs Wochen nach der Entbindung — möglichst fachärztlich — zu untersuchen. Die Schwangerenberatungsstellen führen Nachuntersuchungen durch bzw. veranlassen und überwachen deren Durchführung. Bei einer Anstaltsentbindung veranlaßt die Entbindungsanstalt diese Nachuntersuchung.

(2) Durchgeführte Nachuntersuchungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks gemäß Anlage 3 an die Schwangerenberatungsstelle gemeldet.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1953

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage 1

zu § 5 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Ministerium für Gesundheitswesen
Berlin N 4, Scharnhorststraße 35

Genehmigungsvermerk
Genehmigt von der Staatlichen
Zentralverwaltung für Statistik
und registriert am 28. 2. 53 unter
Nr. GO — 672/74

Meldung einer festgestellten Schwangerschaft

Name und Vorname:

Anschrift:
(Ort, Straße und Hausnummer)

befindet sich im Monat der Schwangerschaft.
Erholungsurlaub ist notwendig: ja — nein¹⁾

Ort:, den 195..

Unterschrift des Arztes
oder der Hebamme

¹⁾ Zutreffendes unterstreichen.

(Umgehend, spätestens innerhalb acht Tagen, an die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises, in dem der Wohnort der Schwangeren liegt, einsenden.)

Anlage 2

zu § 6 vorstehender
Durchführungsbestimmung
Ministerium für Gesundheitswesen
Berlin N 4, Scharnhorststraße 35

Genehmigungsvermerk
Genehmigt von der Staatlichen
Zentralverwaltung für Statistik
und registriert am 28. 2. 53 unter
Nr. GO — 672/74

Meldung einer Hausentbindung

Am fand die Hausentbindung der
Frau
(Name und Vorname)

Anschrift:
(Ort, Straße und Hausnummer)

Reifegeburt / Frühgeburt / Totgeburt¹⁾

Komplikationen:

Ort:, den 195..

Unterschrift des Arztes
oder der Hebamme

¹⁾ Zutreffendes unterstreichen.

(Umgehend an die für den Wohnort der Mutter zuständige Mütterberatungsstelle einsenden.)

Anlage 3

zu § 7 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Aufforderung zur Nachuntersuchung
....., den 195..

Sehr geehrte Frau

Im Interesse Ihrer Gesundheit bitten wir Sie, in der Zeit zwischen der 4. und 6. Woche nach Ihrer Entbindung zur Nachuntersuchung in der Schwangerenberatungsstelle zu erscheinen.

Sollten Sie es vorziehen, so kann diese Untersuchung auch in einer Poliklinik oder bei einem in Geburtshilfe und Frauenkrankheiten erfahrenen Arzt erfolgen.

In jedem Falle ist diese Doppelkarte zur Untersuchung mitzunehmen.

Unterschrift der Schwangeren-
beratungsstelle, der Entbindungsanstalt

(Hier abtrennen und an die zuständige Schwangerenberatungsstelle in verschlossenem Umschlag einsenden)

Ministerium für Gesundheitswesen
Berlin N 4, Scharnhorststraße 35

Genehmigungsvermerk
Genehmigt von der Staatlichen
Zentralverwaltung für Statistik
und registriert am 28. 2. 53 unter
Nr. GO — 672/74

Meldung der Nachuntersuchung

Name und Vorname:

Anschrift:
(Ort, Straße und Hausnummer)

Geburtstag: Beruf:

Tage der Entbindung:

Komplikationen:

Allgemeinbefund:

Organbefund:

Wird gestillt: ja — nein — teilweise¹⁾

Vorschläge für die Behandlung:

Unterschrift des Arztes

Ort:, den 195..

¹⁾ Zutreffendes unterstreichen.

Neuerscheinungen

Volkswirtschaftsplan 1954 Schlüsselliste

**für Industrie, Landwirtschaft, Materialversorgung
und Außenhandel**

**Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 zur 3. Auflage
des Allgemeinen Warenverzeichnisses
(Juni 1952)**

Anfangs Juni 1953 erscheinen die Schlüsselliste 1954 und die Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 zur 3. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses. Die Schlüsselliste 1954 wird von den Betrieben bereits im Juni 1953 für die Ausarbeitung des Projektplanes 1954 auf Grund der erhaltenen Kontrollziffern benötigt.

Um Irrtümer zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß sich die Schlüsselliste 1953 mit ihrem 1. Berichtigungsdienst auf den laufenden Volkswirtschaftsplan 1953 bezieht und bis zum 31. Dezember 1953 gültig ist. Die Schlüsselliste 1954 erscheint, den Wünschen vieler Betriebe entsprechend, in Loseblattform.

Zur 3. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses werden die Berichtigungen und Ergänzungen Nr. 1 ebenfalls in Loseblattform zum Auswechseln der ungültig gewordenen Seiten herausgegeben. Die Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 zur 3. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses können einmal für das komplette Allgemeine Warenverzeichnis, zum anderen auch nur für die einzelnen Teilabschnitte des Werkes bezogen werden.

Die Betriebe und Verwaltungen werden gebeten, ihre Bestellungen dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, umgehend aufzugeben. Der Preis für die Schlüsselliste 1954 beträgt 1,60 DM, für die Ergänzungen und Berichtigungen zur 3. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses 4,60 DM.

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

sind

Einbanddecken 2. Halbjahr 1952

in Halbleinen zum Stückpreis von 1,50 DM zuzüglich Versandkosten lieferbar.
Bestellungen bitten wir nur an den Verlag zu richten.

Desgleichen liegen zur Auslieferung vor:

*Gebundene Halbjahresbände (Halbleinen)
2. Halbjahr 1952*

zum Preis von 10,50 DM je Band zuzüglich Versandkosten. Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben.

Vom Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik sind

Gebundene Jahresbände 1952 (Halbleinen)

zum Preis von 10,50 DM je Band lieferbar. Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben.



Versand erfolgt unter Nachnahme.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 26. Juni 1953 Nr. 80

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 25. 6. 53 | Verordnung über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften | 821 |
| 25. 6. 53 | Verordnung über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung | 822 |
| 25. 6. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung | 823 |
| 25. 6. 53 | Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung | 823 |

Verordnung über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften.

Vom 25. Juni 1953

Die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen durch unsere Bauern ist eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Die große Mehrzahl der Bauern hat ihre Verpflichtungen in vorbildlicher Weise erfüllt. Ein Teil der bäuerlichen Betriebe hat jedoch bei der Erfüllung der Ablieferung Schwierigkeiten.

Es wurden deshalb auf Grund von Vorschlägen und nach Beratung mit Bauern die für 1953 festgelegten Ablieferungsnormen und die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichtablieferung mit dem Ergebnis überprüft, daß allen Bauern Erleichterungen in der Ablieferung verschafft werden und eine Herabsetzung der Normen in den einzelnen Betriebsgrößengruppen vorgenommen wird. Hierbei war eine differenzierte Ermäßigung der Ablieferungsnormen erforderlich, da die größeren Betriebe oft zu hoch veranlagt waren.

Die nachstehenden Erleichterungen ermöglichen es allen Bauern, ihre Wirtschaften weiterzuentwickeln. Sie legen ihnen aber auch die große Verpflichtung auf, durch eine gute Wirtschaftsführung die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und ihre Ablieferungsverpflichtungen zu den festgesetzten Terminen in voller Höhe zu erfüllen.

In Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953

(GBl. S. 175) — nachstehend kurz „Verordnung vom 22. Januar 1953“ genannt — wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das für das Jahr 1953 nach den §§ 4—6 der Verordnung vom 22. Januar 1953 in den Ablieferungsbescheiden festgelegte Ablieferungssoil (Menge) wird wie folgt ermäßigt:

| Erzeugnis | Betriebsgrößengruppe | | | | | | | |
|------------|-----------------------|-----|------|-------|-------|-------|-------|-----------|
| | 1-2 | 2-5 | 5-10 | 10-15 | 15-20 | 20-35 | 35-50 | üb. 50 ha |
| Lebendvieh | Ermäßigung in Prozent | | | | | | | |
| Insges. | 8 | 8 | 8 | 14 | 17 | 19 | 20 | 20 |
| Milch | 5 | 5 | 5 | 8 | 10 | 12 | 10 | 11 |
| Eier | 5 | 5 | 7 | 13 | 14 | 15 | 18 | 16 |
| Getreide | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 6 | 8 | 14 |
| Ölsaaten | 5 | 5 | 9 | 13 | 17 | 21 | 24 | 25 |
| Kartoffeln | — | — | — | 5 | 7 | 12 | 12 | 15 |

(2) Für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhöhen sich die Ermäßigungen der Ablieferungsmengen bei Ölsaaten bei Typ I und II von 10 Prozent auf 20 Prozent und beim Typ III von 15 Prozent auf 25 Prozent, bei Getreide bei Typ I und II von 10 Prozent auf 15 Prozent und beim Typ III von 15 Prozent auf 20 Prozent, bei Schlachtvieh, Milch und Eiern werden für die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Typ I und II) die gleichen Ermäßigungen wie für die übrigen Erzeuger gewährt (Abs. 1).

(3) Die Ablieferungsschulden in Getreide einschließlich Speisehülsenfrüchte, Kartoffeln, Ölsaaten, Schlachtvieh, Milch, Eier und Wolle, die noch bei Verkündung dieser Verordnung bei den einzelnen Erzeugern bestehen, werden für die Erzeuger, die bei der Abdeckung der Ablieferungsschulden besondere Schwierigkeiten haben, bis Ende 1953 gestundet. Im Jahre 1954 sind von diesen Schulden mindestens 40 Prozent, im Jahre 1955 der Rest abzudecken.

§ 2

(1) Die bisherige Veranlagung der Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha und der Tierhalter (auch ohne Land) zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern nach der Stückzahl des von ihnen gehaltenen Viehs (§ 7 der Verordnung vom 22. Januar 1953) wird dahingehend erleichtert, daß

1. bei jedem Betriebe 1 Rind und 1 Schwein sowie Ziegen und Schafe in unbegrenzter Zahl von der Ablieferung von Schlachtvieh und 10 Legehennen von der Ablieferung von Eiern befreit sind;
2. der Ablieferungssatz von 700 kg Milch zu 3,5 Prozent Fettgehalt auf 500 kg ermäßigt wird, und zwar je gehaltener Milchkuh;
3. an Stelle der bisherigen Ablieferung von 400 Stck. Eier je Haushalt 60 Stck. Eier (zu 45 g) je Legehenn über die befreite Anzahl festgesetzt wird.

(2) Die im § 8 der Verordnung vom 22. Januar 1953 vorgesehene Nachveranlagung der in Abs. 1 genannten Ablieferungspflichtigen ist nicht durchzuführen.

(3) Sind auf Grund der bisherigen Regelung des § 7 der Verordnung vom 22. Januar 1953 für das Jahr 1953 bereits Schlachtvieh, Milch und Eier abgeliefert worden, so sind die abgelieferten Mengen entweder auf die noch restliche Pflichtablieferung 1953 anzurechnen oder nach Wunsch der Ablieferer zur Deckung des Ablieferungssolls anderer Erzeuger oder für den freien Verkauf zu verwenden.

§ 3

(1) Die Erleichterungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gelten auch für die Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern der Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Typ III) für die in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Rinder, Kühe, Schweine und Legehennen.

(2) Für die Anrechnung der abgelieferten Mengen gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung sinngemäß.

§ 4

Die Gebührenpflicht der Verwarnungen nach § 36 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Januar 1953 wird aufgehoben.

§ 5

Für jeden veranlagten landwirtschaftlichen Betrieb Tierhalter ist im Jahre 1953 von den Räten der Kreise und Gemeinden die Hausschlachtung von Zie-

gen, eines Schweines und eines männlichen Kalbes unabhängig von dem Stande der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen zu bewilligen.

§ 6

Landwirtschaftliche Betriebe, die nach den geltenden Bestimmungen den früheren Eigentümern oder Pächtern zurückgegeben werden, sind vom Rat des Kreises individuell zu veranlagern, wobei die Weiterführung und Weiterentwicklung des betreffenden Betriebes gewährleistet sein muß.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

**Verordnung
über die Erhöhung der Renten
und der Sozialfürsorgeunterstützung.**

Vom 25. Juni 1953

Um die Lebenslage der Rentner, die den Mindestrentenbetrag erhalten, und der Hauptunterstützungsempfänger in der Sozialfürsorge zu verbessern, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Mindestbeträge für folgende aus Mitteln der Sozialversicherung und aus Mitteln des Haushalts gezahlten Renten sind zu erhöhen:

| | monatlich |
|-------------------------------------|-------------------------|
| a) bei Altersvollrente | von 65,— DM auf 75,— DM |
| b) bei Invalidenvollrente | von 63,— DM auf 75,— DM |
| c) bei Unfallvollrente | von 63,— DM auf 75,— DM |
| d) bei Bergmanns-Altersvollrente | von 75,— DM auf 85,— DM |
| e) bei Bergmanns-Invalidenvollrente | von 75,— DM auf 85,— DM |
| f) bei Witwen-Vollrente | von 55,— DM auf 65,— DM |

(2) Den Hauptunterstützungsempfängern in der Sozialfürsorge wird der monatliche Unterstützungssatz von 45,— DM auf 55,— DM erhöht.

(2) Personen, die bis zum 31. März 1953 bei der Sozialversicherung freiwillig auf Invaliden- und Altersrente versichert waren oder Anwartschaftsgebühren zahlten und die nach den geltenden Bestimmungen keinen Anspruch aus einer Pflichtversicherung haben, können die erworbenen Ansprüche zu unveränderten Bedingungen bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt aufrecht erhalten.

(3) Personen, die nach dem 31. März 1953 aus der Sozialpflichtversicherung ausscheiden und unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen pflichtversichert waren, können sich bei der Sozialversicherung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 29. Januar 1947 (VfzV) freiwillig auf Invaliden- und Altersrente weiterversichern oder Anwartschaftsgebühren zahlen.

(4) Personen, bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 des § 2 nicht vorliegen, können sich ab 1. April 1953 nur bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt freiwillig auf Invaliden- und Altersrente zu deren Tarifen versichern.

§ 3

Freiwillige Versicherungen für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft

(1) Freiwillige Versicherungen für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft können ab 1. April 1953 nur bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach deren Tarif abgeschlossen werden.

(2) Freiwillige Versicherungen für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes bei der Sozialversicherung enden am 31. März 1953.

(3) Sofern bis zum 31. März 1953 eine freiwillige Versicherung für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes bei der Sozialversicherung bestanden hat, erfolgt bei Weiterversicherung durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt keine Prüfung des Gesundheitszustandes. Das gleiche gilt für Personen, deren Anspruch auf Heilbehandlung bei der Sozialversicherung nach dem 31. März 1953 endet.

§ 4

Freiwillige Versicherungen auf Zusatzkrankengeld und Krankenhauszusatzgeld

(1) Freiwillige Versicherungen auf Zusatzkrankengeld und Krankenhauszusatzgeld bei der Sozialversicherung enden am 31. März 1953. Beiträge, die für die Zeit nach dem 1. April 1953 gezahlt worden sind, werden an die Versicherten zurückerstattet.

(2) Versicherten, die die Wartezeit nach § 5 Absätze 1 und 2 der VfzV nicht erfüllt haben, werden die Beiträge von der Sozialversicherung zurückgezahlt.

(3) Bei Versicherungsfällen, die am 31. März 1953 nicht abgeschlossen sind, erfolgt die Weiterzahlung des Zusatzkrankengeldes oder Krankenhauszusatzgeldes durch die Sozialversicherung nach § 5 Absätze 1 und 2 der VfzV.

(4) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt wird angewiesen, bis zum 1. August 1953 einen Krankentagegeldtarif für Personen einzuführen, die keinen Anspruch auf Krankengeld bei der Sozialversicherung haben.

§ 5

Freiwillige Versicherungen auf Zusatzinvaliden- und Altersrente

(1) Freiwillige Versicherungen auf zusätzliche Invaliden- und Altersrente können ab 1. April 1953 nur bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu deren Tarifen abgeschlossen werden.

(2) Die am 31. März 1953 bei der Sozialversicherung bestehenden freiwilligen Versicherungen auf Zusatzinvaliden- und Altersrente werden unverändert weitergeführt.

§ 6

Freiwillige Versicherungen auf Sterbegeld (Zusatzsterbegeld)

(1) Freiwillige Versicherungen auf Sterbegeld können ab 1. April 1953 nur bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach deren Tarifen abgeschlossen werden.

(2) Die bei der Sozialversicherung bis zum 31. März 1953 abgeschlossenen Zusatzsterbegeldversicherungen laufen unverändert bei der Sozialversicherung weiter.

§ 7

Der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik erstattet der Deutschen Versicherungs-Anstalt die Fehlbeträge, die sich aus den Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 ergeben.

§ 8

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit bis spätestens 10. Juli 1953. Einzelheiten über die Umstellung werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt gemeinsam mit der Sozialversicherung in der Tagespresse bekanntgegeben.

(2) Nach dem 1. April 1953 eingetretene Versicherungsfälle sind sofort nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bearbeiten.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, treten am gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl I. V.: Georgino
 Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 27. Juni 1953

Nr. 81

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 25. 6. 53 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau | 825 |
| 25. 6. 53 | Verordnung zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Baustoffen | 826 |
| 25. 6. 53 | Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge | 827 |
| 25. 6. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge | 828 |
| 28. 5. 53 | Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik | 830 |
| 28. 5. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik | 831 |

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau.

Vom 25. Juni 1953

Zum Zwecke einer besseren Differenzierung der zusätzlichen Belohnung in den Betrieben des Bergbaues wird die Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBl. S. 832) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Entsprechend der besonderen Bedeutung des Bergmannsberufes, insbesondere der unter Tage Beschäftigten, ist in bergbaulichen Betrieben eine zusätzliche Belohnung einzuführen, wozu in gesonderten Tabellen die Tätigkeitsmerkmale festzulegen sind.

(2) Zur ersten Tätigkeitsgruppe gehören besonders Bergleute bei der Gewinnung vor Ort, beim Vortrieb im Aus- und Vorrichtungsbau, bei Durchörterung von Störungen, bei der Aufwältigung von Brüchen und bei Erweitern von Strecken in besonderem Ausbau sowie Steiger, Techniker und Ingenieure in den Grubenbetrieben. Sie erhalten, wenn sie ununterbrochen obengenannte Voraussetzungen erfüllen,

| | |
|---------------------|------|
| nach 1 Jahr | 4 % |
| nach 3 Jahren | 8 % |
| nach 5 Jahren | 12 % |

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(3) Bergleute an allen übrigen Arbeitsplätzen unter Tage erhalten nach einer ununterbrochenen Tätigkeit

| | |
|--------------------|-----|
| von 1 Jahr | 3 % |
| von 3 Jahren | 5 % |
| von 5 Jahren | 8 % |

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(4) Das gleiche wie unter Abs. 3 gilt auch für Arbeiter, die mit gesundheitsschädlichen Arbeiten in Kokereien, Roh- und Feinhüttenbetrieben, an Röstöfen sowie in Schwelereien und sonstigen Nebenbetrieben des Bergbaues beschäftigt sind. Ein Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden gesundheitsschädlichen Arbeiten ist von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten unverzüglich aufzustellen.

(5) Fachlich qualifizierte Arbeiter und ingenieurtechnisches Personal des Bergbaues, das über Tage in den Betriebsverwaltungen und in den Revierleitungen tätig ist, erhält nach ununterbrochener Tätigkeit

| | |
|--------------------|-----|
| von 2 Jahren | 5 % |
| von 3 Jahren | 8 % |

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

Dasselbe gilt für Beschäftigte, die als bergbauliche Arbeitsschutzinspektoren ausschließlich für den Bergbau tätig sind sowie die Mitarbeiter der Technischen Bergbauinspektionen.

(6) Über Tage beschäftigte und im Arbeitsverhältnis stehende Belegschaftsmitglieder erhalten, soweit sie nach den Lohngruppen 1—4 des Kollektivvertrages ihres Wirtschaftszweiges entlohnt werden und nicht in dem Tätigkeitsverzeichnis aufgeführt sind, nach ununterbrochener Tätigkeit

| | |
|--------------------|-----|
| von 2 Jahren | 2 % |
| von 5 Jahren | 4 % |

und — soweit sie nach den Lohngruppen 5—8 des Kollektivvertrages ihres Wirtschaftszweiges entlohnt werden — nach ununterbrochener Tätigkeit

| | |
|--------------------|-----|
| von 2 Jahren | 5 % |
| von 5 Jahren | 8 % |

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(7) Über Tage beschäftigte Angestellte in den in den Betriebsverzeichnissen aufgeführten Produktionsbetrieben des Bergbaues, die nicht in den Kreis der fachlich qualifizierten Arbeiter oder des ingenieurtechnischen Personals fallen, erhalten nach ununterbrochener Tätigkeit

von 2 Jahren 2 1/2%,
von 5 Jahren 4 1/2%

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(8) Eine zusätzliche Belohnung erhalten auch solche Belegschaftsmitglieder am „Tag des deutschen Bergmannes“, die während der Zeit vom 1. April des vorangegangenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres

- in eine staatliche Verwaltung oder in eine gesellschaftliche Organisation berufen wurden,
- zum Besuch einer Schule fachlicher oder gesellschaftlicher Art delegiert wurden,
- auf Grund einer Werbeaktion für bestimmte Zeit in der Grundstoffindustrie ankehren,
- berufs- oder arbeitsunfähig wurden,

und zwar anteilig für die Zeit ihrer Beschäftigung in dem genannten Zeitraum.

Bei Rückkehr in den Betrieb gilt Abs. § Satz 1 sinngemäß.

(9) Als jährlicher Bruttoverdienst für die Berechnung der zusätzlichen Belohnung gilt sowohl für d. Beschäftigten unter Tage als auch für die Beschäftigten über Tage der Bruttoverdienst in der Zeit vom 1. April des vorangegangenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres.

Die Berechnung der zusätzlichen Belohnung 1953 hat nach § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 zu der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter (GBl. S. 179) zu erfolgen.

(10) Die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt aus einem in den Finanzplänen der Werke einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abgerechnet werden muß.

(11) Für jede in dem Arbeitsjahr festgestellte unentschuldigte Fehlschicht vermindert sich die zusätzliche Belohnung

bei 1 Fehlschicht um 25 %
bei 2 Fehlschichten um 50 %
bei 3 Fehlschichten um 75 %
bei 4 und mehr Fehlschichten entfällt sie.

Die Berechnung der zusätzlichen Belohnung 1953 hat nach § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1951 zu erfolgen.

(12) Die ununterbrochene Beschäftigungszeit wird vom 1. Januar 1949 ab berechnet.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 25. Juni 1953.

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Staatssekretariat für Kohle
Grotewohl Fritsch
Staatssekretär

Verordnung zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Baustoffen.

Vom 25. Juni 1953

In Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates vom 11. Juni 1953 über die weitere Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung wird verordnet:

§ 1

Folgende Baustoffe werden sofort für den freien Verkauf bereitgestellt:

Zement
Baukalk
Anhydrit
Mauervollziegel
Langlochziegel
Kalksandsteine
Dachziegel (Biberschwänze)
Dachpappe besandet
Wandplatten
Fußbodenplatten
Gehwegplatten aus Beton
Terrazzoplatten
Steinholzfußbodenplatten
Baukeramikspaltplatten
Fensterglas
Glasbausteine
Glasdachrinnen
Glasfenstersimse
sanitäre Keramik
Fensterkitt
Ölfarben und -lacke
Anstrichmittel
Bautenschutzmittel
Karbolineum
Teerprodukte (Dachklebmasse usw.)
Malerleim.

§ 2

(1) Die oben angeführten Baustoffe werden zu handelsüblichen Preisen, ohne Akzise, verkauft.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, eine entsprechende Preisliste für diejenigen Baustoffe, bei denen die Akzise in Fortfall kommt, sofort zu veröffentlichen.

§ 3

(1) Um eine weitgehende Streuung zu erreichen und die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, erfolgt ab sofort der Verkauf der oben angeführten Baustoffe durch folgende Handelsorgane:

Fachlich und örtlich zuständige Deutsche Handelszentralen,
HO-Verkaufsstellen,
Konsumgenossenschaften,
Bäuerliche Handelsgenossenschaften,
privater Baustoffhandel und Baugeschäfte.

(3) Der Zentralen Fachkommission gehören zusätzlich je ein Vertreter des Magistrats und der Vereinigung Volkseigener Güter Groß-Berlin als ständige Mitglieder an.

(4) Die in Frage kommenden Mitglieder sind vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die Zentrale Fachkommission und von den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik den Vorsitzenden der Räte der Bezirke für die Bezirks-Fachkommissionen vorzuschlagen.

(5) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, die Mitglieder der Bezirks-Fachkommissionen sind von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu berufen.

(6) Den Vorsitz führen

- a) in der Zentralen Fachkommission der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- b) in der Bezirks-Fachkommission der Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 4

Für die Durchführung der Erntermittlung sind den Schätzungs- und Fachkommissionen der Kreise und Bezirke

- a) Kraftfahrzeuge von den Räten der Kreise und Bezirke.
 - b) Treibstoff vom Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen
- zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 30. Juni 1951 über die Ermittlung der Ernteerträge in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 654) und der § 23 der Direktive des Präsidiums des Ministerrates vom 18. Mai 1953 über die Einbringung der Ernte und die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 737) werden außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. Juni 1953.

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|---------------------------|
| Der Ministerpräsident | Staatliche Plankommission |
| Grotewohl | Leuschner Vorsitzender |

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge.

Vom 25. Juni 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 827) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Von den Kreisschätzungskommissionen sind die Roberträge folgender Hauptkulturen unmittelbar vor der Ernte zu schätzen: Getreide, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Hackfrüchte, Feldfutterpflanzen und Wiesen.

(2) Für die einzelnen Kulturen werden Anbauswerpunkte nach Ertragsgebieten festgelegt, die in Bodengüteklassen und Bodenartengruppen unter Berücksichtigung der regionalen klimatischen Verhältnisse gegliedert sind.

(3) In jedem Ertragsgebiet werden die Schwerpunktgemeinden mit den Flächen der in Frage kommenden Kulturen auf Grund eines Organisationsplanes vor der Schätzung festgelegt.

(4) Die Schätzung wird nach einem periodisch spezifizierten Arbeitsplan durchgeführt.

Die Roberträge sind als Naturalerträge ohne Berücksichtigung etwaiger während und nach der Ernte eintretender Verluste in jeder Schwerpunktgemeinde auf den Anbauflächen der einzelnen Kulturen zu schätzen.

Jedes Kommissionsmitglied muß sich ein Urteil darüber bilden, welchen Ertrag es nach dem jeweiligen Stand der in Frage kommenden Kulturen für wahrscheinlich hält, wenn die Wachstumsbedingungen, die Witterungsverhältnisse, der Schädlings- und Krankheitsbefall bis zur Bergung der Ernte normal bleiben würden.

Die Schätzungen in den Schwerpunktgemeinden sind besonders sorgfältig durchzuführen, da sie die Basis für das in Frage kommende Ertragsjahr sind.

(5) Nach erfolgter Schätzung ist für jedes Ertragsgebiet der Durchschnittsnektarertrag zu berechnen und an Ort und Stelle von der Kommission in Gegenwart des verantwortlichen Kreisstatistikers oder seines Stellvertreters zu bestätigen.

Für die späten Hackfrüchte werden zwei Schätzungen durchgeführt.

§ 2

(1) Um die Realität der geschätzten Roberträge zu prüfen, sind in jedem Ertragsgebiet, insbesondere bei vorher zu bestimmenden Volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Quadratmeterproben zu nehmen, im Durchschnitt etwa je 10 Proben je Ertragsgebiet von Winter- und Sommergetreide.

Bei Kartoffeln und Zuckerrüben sind Proberodungen durchzuführen.

(2) Der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist für die Anleitung und Kontrolle der durchzuführenden Quadratmeterproben und Proberodungen verantwortlich.

(3) Die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind für die Bereitstellung der vorhandenen Geräte verantwortlich.

§ 3

(1) Die Erträge der wichtigsten Gemüsearten wie Weißkohl, Rotkohl, Blumenkohl, Speisemöhren, Knollenzwiebeln und Gurken sind von geeigneten Fachkräften für die bäuerlichen und gärtnerischen Betriebe zu ermitteln. Für die Auswahl und den Einsatz der Gemüseschätzer sind die Kreiskommissionen verantwortlich.

(2) Die ermittelten Erträge sind von der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises zu prüfen und mit einer Analyse der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zwecks weiterer Bearbeitung zu übergeben.

(3) Die Erträge von Faserpflanzen, Tabak, Hopfen und Zichorie, die auch von den VEG und LPG ermittelt werden, sind für „Sonstige Betriebe“ auf Grund der von den regionalen VEAB und VEB Rohtabak erfaßten Mengen zum Zeitpunkt der endgültigen Ertragsfeststellung von der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu berechnen.

§ 4

(1) Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder für die Ernteermittlung müssen die Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik besonders auf die fortschrittliche Einstellung, das Verhalten zum Staat und auf das fachliche Können der zu berufenden Personen achten.

(2) Im Kreis sind in erster Linie Genossenschaftsbauern, Agronomen der LPG, MTS und VEG sowie Neuerer in der Landwirtschaft und fortschrittliche Fachkräfte zu verpflichten.

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet:

- a) regelmäßig an den Schätzungen teilzunehmen,
- b) sich mit den Wachstumsbedingungen und Ertragsverhältnissen in den einzelnen Ertragsgebieten eingehend zu befassen,
- c) verantwortungsbewußt zur Erzielung realer Ergebnisse beizutragen,
- d) den Vorsitzenden der Schätzungskommission während der Dauer der Ernteermittlung zu unterstützen.

Jede Ernteermittlung im Kreis wird durch eine Schlußbesprechung zwecks Überprüfung der geschätzten Erträge abgeschlossen. An dieser Besprechung haben die für die Planung, für die pflanzliche Produktion und für die Versorgung verantwortlichen Vertreter des Rates des Kreises teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Bezirks-Fachkommission sind entsprechend dem für die Durchführung der Ernteermittlung aufzustellenden Arbeitsplan verpflichtet:

- a) an den Schätzungsfahrten in den Kreisen teilzunehmen,
- b) sich mit den Wachstumsbedingungen und Ertragsverhältnissen in den Kreisen eingehend zu befassen,
- c) sich mit den im Plan für die Kreise festgelegten Kontrollziffern vertraut zu machen,
- d) in Zusammenarbeit mit der Kreisschätzungskommission die Erzielung realer Ergebnisse zu gewährleisten,
- e) den Vorsitzenden der Fachkommission auf Mängel und Schwächen in der Arbeit der Kommission hinzuweisen und bei der Anfertigung der Analysen durch konkrete Mitarbeit zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind entsprechend dem für die Durchführung der Ernteermittlung aufzustellenden Arbeitsplan verpflichtet:

- a) sich mit den Wachstumsbedingungen und Ertragsverhältnissen in den Bezirken eingehend zu befassen,
- b) sich mit dem im Plan für die Bezirke festgelegten Kontrollziffern vertraut zu machen,
- c) in den Anbauswerpunkten die Arbeit und die Ergebnisse der Bezirks-Fachkommissionen zu kontrollieren,
- d) nach Ablauf jeder Kontrolle einen Erfahrungsbericht an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und an die zuständige Bezirksstelle einzureichen,
- e) an den Tagungen der Bezirks-Fachkommissionen teilzunehmen.

Zu den Fachtagungen können zusätzlich Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

(5) Die Leiter aller Dienststellen und Organisationen, die selbst oder deren Mitarbeiter an der Ernteermittlung beteiligt sind und hierzu verpflichtet werden, sind für die ordnungsgemäße und regelmäßige Mitarbeit gemäß den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1953.

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender

Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. Mai 1953

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik und den Präsidenten der Volkskammer und der Länderkammer wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Dienstsiegel der Deutschen Demokratischen Republik wird als Prägesiegel, Farbdrucksiegel (Metall oder Gummi) oder als Petschaft geführt.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik und eine Umschrift, die auf der oberen Hälfte des Dienstsiegels die Worte „Deutsche Demokratische Republik“ und in der unteren Hälfte die Bezeichnung des siegelführenden Organs der Staatsmacht enthält. Unter dem Emblem ist die Registrierungsnummer des Dienstsiegels angebracht.

(3) Für die Form und Gestaltung des Dienstsiegels sind die aus der Anlage ersichtlichen Muster verbindlich.

(4) Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik kann das Dienstsiegel auch ohne Dienststellenbezeichnung führen.

§ 2

(1) Das Dienstsiegel wird in großer und in kleiner Ausfertigung geführt.

(2) Es darf nur in den in § 1 festgelegten Formen hergestellt und verwendet werden.

(3) Die Gestaltung des Emblems für künstlerische Zwecke wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 3

(1) Das Dienstsiegel darf nur von den nachstehend aufgeführten Leitern von Organen der Staatsmacht geführt werden:

- a) dem Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik und seinen Staatssekretären;
- b) dem Präsidenten der Volkskammer;
- c) dem Präsidenten der Länderkammer;
- d) dem Ministerpräsidenten und seinen Stellvertretern sowie dem Staatssekretär der Regierung;
- e) den Ministern, den Staatssekretären und den Leitern zentraler Organe der Regierung sowie den Hauptverwaltungs- und Hauptabteilungsleitern dieser Organe;
- f) dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichts;
- g) dem Generalstaatsanwalt;
- h) dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Deutschen Notenbank;
- i) den Leitern selbständiger zentraler Einrichtungen des Staatsapparates;
- k) den Vorsitzenden, den Sekretären und den Leitern selbständiger Abteilungen der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise, sowie der Räte der Stadtbezirke und den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden.

(2) Die in Abs. 1 Buchstaben a—i genannten Leiter von Organen der Staatsmacht legen im Einvernehmen mit der Regierungskanzlei durch innerdienstliche Anweisung fest, welche Leiter oder Mitarbeiter ihrer Dienststelle sowie nachgeordneter Dienststellen und Einrichtungen des Staatsapparates von ihnen zur dau-

ernden Führung eines Dienstsiegels ermächtigt werden. Für die örtlichen Organe der Staatsmacht (Abs. 1 Buchst. k) erfolgt die Festlegung der dauernden Ermächtigungen durch den Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt.

(3) Die in Abs. 1 genannten Leiter von Organen der Staatsmacht können unterstellte Mitarbeiter zur zeitweiligen Führung eines Dienstsiegels schriftlich ermächtigen. Die Ermächtigung bedarf bei den in Abs. 1 Buchst. k genannten Leitern der örtlichen Organe der Staatsmacht der Zustimmung des übergeordneten Organs. Beim Rat des Bezirkes erteilt die Ermächtigung der Vorsitzende selbständig.

(4) Die in Abs. 1 Buchstaben a—i genannten Leiter von Organen der Staatsmacht können die Befugnis zur dauernden oder zeitweiligen Führung eines Dienstsiegels auch an Dienststellen und Personen übertragen, die, ohne Organe oder Mitarbeiter von Organen der Staatsmacht zu sein, staatliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 4

(1) Die Leiter der Dienststellen haben für jedes Dienstsiegel die Unterzeichnungsbefugnis schriftlich festzulegen.

(2) Das Ausleihen oder die Verwendung von Dienstsiegeln durch Mitarbeiter, die für dieses Dienstsiegel nicht unterzeichnungsbefugt sind, ist untersagt.

§ 5

Allen nicht nach § 3 befugten Leitern oder Mitarbeitern von Organen der Staatsmacht sowie sonstigen Personen ist die Führung von Dienstsiegeln untersagt.

§ 6

(1) Staatliche Institutionen und volkseigene Betriebe oder Unternehmen, die nicht nach § 3 zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind, führen einen Dienststempel (Rundstempel), der die Bezeichnung und den Sitz der staatlichen Institution bzw. des volkseigenen Betriebes oder Unternehmens, nicht aber das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik, aufweist.

(2) Auf Antrag kann Akademien, Universitäten und Hochschulen die Führung eines besonderen Dienstsiegels vom Staatssekretär der Regierung gestattet werden, wenn ein solches auf Grund der Tradition bisher geführt wurde.

§ 7

(1) Gesiegelt werden nur Urkunden und Schriftstücke auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und soweit es der besonders wichtige Charakter eines Schriftstückes erfordert. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Die Minister, Staatssekretäre oder Leiter zentraler Organe der Regierung haben durch innerdienstliche Anweisung im Einvernehmen mit der Regierungskanzlei festzulegen, welche Urkunden und Schriftstücke in ihrem Geschäftsbereich gesiegelt werden dürfen. Hierbei ist auch festzulegen, in welchen Fällen das Prägesiegel zu benutzen ist. — Für die örtlichen Organe der Staatsmacht erfolgt diese Festlegung durch den Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt.

§ 8

Dienstsiegel sind als Verschlußsache nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu behandeln.

§ 9

(1) Jeder zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigte ist für die sichere Verwahrung des Dienstsiegels persönlich verantwortlich.

(2) Der Verlust eines Dienstsiegels ist unverzüglich über den zuständigen Leiter des Organs der Staatsmacht an das Organ mitzuteilen, bei dem das Dienstsiegel registriert ist. Das registrierende Organ erklärt das in Verlust geratene Dienstsiegel für ungültig.

§ 10

(1) Dienstsiegel dürfen nur von Personen oder Betrieben hergestellt werden, die von der Regierungskanzlei hierfür besonders ermächtigt sind.

(2) Dienstsiegel werden nur von der Regierungskanzlei und nur auf schriftlichen Antrag ausgegeben.

(3) Der Staatssekretär der Regierung kann Leiter zentraler Organe der Staatsmacht zur selbständigen Ausgabe und Einziehung von Dienstsiegeln ermächtigen.

§ 11

(1) Wird infolge von Strukturveränderungen ein Organ oder eine Dienststelle aufgelöst oder erhält sie eine neue Bezeichnung, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt geführten Dienstsiegel unverzüglich an die Regierungskanzlei zurückzugeben.

(2) Tritt infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung oder aus anderen Gründen ein Wechsel in der Person des nach § 3 zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigten ein, so darf das betreffende Dienstsiegel bis zur Neuregelung der Unterschriftsbefugnis nicht verwendet werden. Während dieser Zeit ist das Dienstsiegel von dem Verschlusssachenbearbeiter des Organs in Verwahrung zu nehmen.

§ 12

Wer die Bestimmungen über die Herstellung, die Ausgabe und den Besitz von Dienstsiegeln vorsätzlich oder fahrlässig verletzt oder vorsätzlich oder fahrlässig von einem Dienstsiegel Gebrauch macht, ohne dazu berechtigt zu sein, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwickelt ist.

§ 13

(1) Alle gemäß § 3 zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigten haben ihre Dienstsiegel bis zum 31. Dezember 1953 bei der Regierungskanzlei umzutauschen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Verwendung der alten Dienstsiegel statthaft.

(2) Alle nach dieser Siegelordnung nicht mehr zur Führung eines Dienstsiegels Berechtigten haben die bei ihnen vorhandenen Dienstsiegel bis zum 31. Juli 1953 bei der Regierungskanzlei abzuliefern.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt die Regierungskanzlei.

§ 15

(1) Diese Siegelordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 30. Januar 1950 über die Benutzung und Aufbewahrung von Dienstsiegeln (MinBl. S. 2), die Siegelordnung vom 21. August 1952 für die örtlichen Organe der Staatsgewalt (MinBl. S. 141) sowie die Ergänzung hierzu vom 14. November 1952 (MinBl. S. 191) und alle anderen entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretär der Regierung
Der Ministerpräsident und
Chef der Regierungskanzlei
Grotewohl Dr. Geyer

Anlage

zu vorstehender Siegelordnung



Erste Durchführungsbestimmung zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. Mai 1953

Auf Grund § 14 der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Registrierung der Dienstsiegel erfolgt für die zentralen Organe der Staatsmacht sowie deren nachgeordnete Dienststellen und Einrichtungen des Staatsapparates unter Verantwortung des Leiters (Minister oder Staatssekretär usw.) in der Abteilung Allgemeine Verwaltung jedes zentralen Organs.

(2) Die Registrierung der Dienstsiegel erfolgt für die örtlichen Organe der Staatsmacht unter Verantwortung des Sekretärs in der Verschlusssachenstelle des Rates des Bezirkes für die Organe des Bezirkes, in der Verschlusssachenstelle des Rates des Stadt- oder Landkreises für die Organe des Kreises, die kreisangehörigen Städte, die Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 2

Bestellungen dürfen nur über die registrierenden Organe erfolgen. Diese erteilen für jedes Dienstsiegel die Registriernummer und beantragen die Ausgabe des Dienstsiegels bei der Regierungskanzlei. — Jeder Antrag muß die erteilte Registriernummer, die genaue Beschriftung des beantragten Dienstsiegels, die Unterschrift des Leiters des registrierenden Organs enthalten und ist zu siegeln.

§ 3

Die Bezahlung ausgegebener Dienstsiegel erfolgt direkt an den Herstellerbetrieb durch das Organ der Staatsmacht, für welches die Dienstsiegel hergestellt wurden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

| Die Ausgabe Nr. 17 vom 16. Mai 1953 enthält: | Seite |
|--|-------|
| Anordnung vom 5. Mai 1953 über die Form von öffentlichen Bekanntmachungen durch die Justizorgane | 203 |
| Anordnung vom 7. Mai 1953 des Staatssekretariats für Kohle über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft | 204 |
| Anordnung vom 11. Mai 1953 zur Verteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen aller Art | 204 |
| Anweisung vom 6. Mai 1953 über den Kontrollbericht 1953 für den volkseigenen Handel (ohne VVEAB, DSG-Handelszentrale, VHZN) | 205 |
| Anweisung vom 2. Mai 1953 über den Kontrollbericht 1953 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie | 209 |
| Anweisung vom 28. April 1953 über die Vermögensteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften | 213 |
| Anweisung vom 5. Mai 1953 über die Abführung überschüssiger Umlaufmittel | 214 |
| Anweisung vom 2. Mai 1953 zur Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen | 214 |
| Anweisung vom 5. Mai 1953 über die Finanzierung der Winterbevorratung von festen Brennstoffen | 215 |
| Anweisung vom 4. Mai 1953 über die durchzuführenden Untersuchungen der Invaliden- und Unfallrenten-Empfänger | 216 |
| Anweisung vom 4. Mai 1953 über die durchzuführenden Untersuchungen der Sozialfürsorgeempfänger | 216 |
| Anweisung vom 11. Mai 1953 zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1953/54 und zum Tag der Schulbegehung am 30. August 1953 | 217 |
| Richtlinien vom 11. Mai 1953 über die Vorbereitung und Durchführung des Tages des Lehrers 1953 | 218 |
| Richtlinie vom 29. April 1953 über die Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 346 StPO — Richtlinie Nr. 1 (RPL 3/53) | 220 |
| Richtlinien vom 6. Mai 1953 für die Gewährung von Prämien für Metalleinsparung .. | 223 |
| Prüfungsordnung vom 5. Mai 1953 für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen | 224 |
| Berichtigung | 229 |

Die Ausgabe Nr. 18 vom 23. Mai 1953 enthält:

| | |
|--|-----|
| Direktive vom 18. Mai 1953 über die Zusammenarbeit der Bezirksarbeitsschutzinspektionen und der Bezirksvorstände des FDGB | 231 |
| Direktive vom 18. Mai 1953 über die Zusammenarbeit der staatlichen und gewerkschaftlichen Arbeitsschutzorgane in den Betrieben | 232 |
| Bekanntmachung vom 13. Mai 1953 zur Verordnung über die Heimarbeit | 234 |
| Instruktion vom 18. Mai 1953 über die Einführung eines Kapazitätsnachweises über kulturelle, gesundheitliche und soziale Einrichtungen der Betriebe in der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft | 234 |
| Richtlinien vom 15. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen | 236 |
| Statut vom 15. Mai 1953 der Deutschen Konzert- und Gastspielformation | 239 |
| Anordnung vom 16. Mai 1953 des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft | 240 |
| Anordnung vom 18. Mai 1953 über die Errichtung des VEB Montan | 240 |
| Anordnung vom 18. Mai 1953 über die Auflösung der Verwaltungen Volkseigener Betriebe der Metallurgie | 241 |
| Verfügung vom 12. Mai 1953 über die Buchung von Kauttionen im Fernsprechverkehr bei Haushaltsorganisationen | 241 |

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 30. Juni 1953

Nr. 82

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 26. 6. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften | 833 |
| 19. 6. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten | 835 |
| 22. 6. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Deutsche Handelszentralen — | 835 |
| 11. 6. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen. — Assistentenausbildung — | 837 |
| 11. 6. 53 | Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen. — Ablegung der Fachschullehrerprüfung — | 838 |
| 25. 6. 53 | Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst | 838 |

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erleichterungen in der Pflicht- ablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften.

Vom 26. Juni 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften (GBL S. 821), im folgenden kurz „Verordnung“ genannt, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Über die Ermäßigung der Ablieferungsmengen, die sich auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 der Verordnung ergibt, ist von den Räten der Kreise den betreffenden ablieferungspflichtigen Erzeugern ein Nachtragsbescheid über das ermäßigte Ablieferungssoll 1953 (Muster: Anlage A*) auszuhändigen.

(2) Die Nachtragsbescheide sind auf Grund von Hilfslisten auszustellen, die von den Räten der Gemeinden an Hand des Vordruckes 6 und der Erzeugerkarteien auszufertigen sind (Muster der Hilfsliste: Anlage B*).

(3) Die Räte der Kreise haben den Räten der Bezirke und diese dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf über das Ergebnis der Durchführung des § 1 Abs. 1 der Verordnung zu berichten (Berichtsmuster: Anlage B*).

(4) Die Räte der Gemeinden haben nach den von den Räten der Kreise bestätigten Hilfslisten in den Erzeugerkarteien, die VEAB nach den ihnen von den Räten der Kreise übergebenen Durchschriften der Hilfslisten

* Die Anlagen A, B und C werden nicht veröffentlicht, da sie von Dienststellen bereits übergeben wurden.

die erforderlichen Berichtigungen in den Lieferantenkarteien durchzuführen.

(5) Die Ermäßigung im Ablieferungssoll bei Schlachtvieh ist nach den festgesetzten Prozentsätzen auch auf Schwein und Rind aufzuschlüsseln.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 2 der Verordnung angeführten Prozentsätze von 10 und 15 %/a, deren Erhöhung vorgesehen ist, beruhen auf den Bestimmungen des § 21 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBL S. 175).

(2) Die im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Ermäßigungen in tierischen Erzeugnissen treten bei den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nach Typ I und II zu der 10 %/igen Vergünstigung des § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Januar 1953 dazu.

(3) Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nach Typ I und II ist entsprechend dem § 1 dieser Durchführungsbestimmung ein Nachtragsbescheid auszustellen.

Zu § 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Ergeben sich auf Grund der Ermäßigungen Überlieferungen, so sind die überlieferten Mengen entweder auf die Pflichtablieferung 1953 oder 1954 anzurechnen oder nach Wunsch des Ablieferers zur Deckung des Ablieferungssolls anderer Erzeuger oder für den freien Aufkauf zu verwenden.

(2) Die Anrechnung der überlieferten Mengen auf die Pflichtablieferung 1953 oder 1954 haben die VEAB bei Vorlage der Ablieferungsbescheide und des Nachtragsbescheides durchzuführen. Wünscht der Ablieferer, aus seiner Überlieferung das Ablieferungssoll anderer Er-

zeuger zu decken, so hat der VEAB die erforderliche Verbuchung durchzuführen. Die durchgeführte Anrechnung und Verbuchung ist von den VEAB in den Lieferantenkarteien einzutragen und den Räten der Gemeinden zur Eintragung in die Erzeugerkarteien mitzuteilen.

(3) Wünscht der Ablieferer die überlieferten Mengen dem freien Verkauf zuzuführen, so ist der freie Verkauf nach den zum Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung geltenden Güte-, Abnahme- und Preisbestimmungen durchzuführen.

(4) Hat der Ablieferer nach § 40 der Verordnung vom 22. Januar 1953 Vergünstigungen bei der Ablieferung von Schlachtvieh bezogen, so verbleibt es dabei. Für den Fall des freien Verkaufs sind ihm aber weitere Vergünstigungen außer dem erhöhten Preise nicht zu gewähren.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Erzeuger, die bei der Abdeckung der Ablieferungsschulden besondere Schwierigkeiten haben, können bei den Räten der Gemeinden den Antrag auf Stundung einbringen. Die Räte der Gemeinden haben unter Mitbeteiligung der Gemeinde-Differenzierungskommission die Anträge zu prüfen und darüber binnen 10 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Von der Entscheidung ist der Rat des Kreises und der VEAB durch Formblatt C*) zu verständigen. Die Stundungen sind vom Rate der Gemeinde auf dem Ablieferungsbescheid und in der Erzeugerkartei, vom VEAB in der Lieferantenkartei zu registrieren.

(2) Erzeugern, denen eine Stundung der Ablieferungsschulden im Jahre 1953 vom Rate der Gemeinde bewilligt wurde, sind alle Lieferungen nach dem 26. Juni 1953 auf das Ablieferungssoll des Jahres 1953 anzurechnen. Wenn Ablieferungsschulden gestundet wurden, sind für die Lieferungen nach dem 26. Juni 1953 entsprechend den geltenden Bestimmungen Frühdruschprämien und Qualitätspreiszuschläge zu zahlen.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Räte der Gemeinden haben die Ablieferungsbescheide der Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha und der Tierhalter (auch ohne Land) über die Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern im Jahre 1953 einzuziehen, zu prüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Ergibt sich aber auf Grund der in der Verordnung festgesetzten Befreiung, daß im Jahre 1953 keine Pflicht zur Ablieferung besteht, so ist dies auf dem Bescheide unter Streichung der festgesetzten Ablieferungsmengen zu registrieren. Ergibt sich dagegen bei der Berichtigung, daß bei Eiern das ursprünglich festgesetzte Jahressoll von 400 Stck. Eiern je Haushalt überschritten wird, so findet für 1953 keine Nachveranlagung statt. Die geprüften Ablieferungsbescheide sind von den Räten der Gemeinden den Räten der Kreise zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Auf Grund der bestätigten Ablieferungsbescheide sind in den Erzeugerkarteien und in den Lieferantenkarteien die notwendigen Berichtigungen durchzuführen. Den VEAB sind zu diesem Zwecke von den Räten der Kreise Listen über die Berichtigungen zu übergeben.

* Die Anlagen A, B und C werden nicht veröffentlicht, da sie den Dienststellen bereits übergeben wurden.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 6

Die Überlieferungen sind nach den Vorschriften des § 3 dieser Durchführungsbestimmung anzurechnen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Infolge der Neuregelung ändern sich die Normen des § 23 der Verordnung vom 22. Januar 1953 für Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III für die in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Rinder/Kühe, Schweine und Legehennen wie folgt:

| | Lebendvieh (Anrechnungsgewicht) |
|--------------------------|------------------------------------|
| Schlachtvieh | |
| je Stück Rind..... | 40 kg 1 Schwein und 1 Rind |
| je Stück Schwein..... | 50 kg sind ablieferungsfrei! |
| (Schafe und Ziegen frei) | |
| Milch | |
| für jede Kuh..... | 500 kg zu 3,5% Fettgehalt |

Eier

für jede Legehenne über die Zahl von 10 Legehennen .. 60 Stck. Eier (zu 45 g)

(2) Die Berichtigung der Ablieferungsbescheide ist nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß durchzuführen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Verwarnungen der säumigen Erzeuger bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen hat der Rat des Kreises gebührenfrei zu erteilen.

(2) Alle Verfahren der Räte der Gemeinden und Kreise wegen Einziehung von Gebühren für Verwarnungen sind sofort einzustellen. Bei den Räten der Kreise und Gemeinden vorliegenden Beschwerden betreffend Verwarnungsgebühren ist stattzugeben.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Räte der Gemeinden (Städte) haben die Genehmigung zur Hausschlachtung nach § 5 der Verordnung am Tage der Antragstellung zu erteilen.

(2) Die im § 5 der Verordnung getroffene Regelung betrifft die Hausschlachtungen, die nach Verkündung der Verordnung durchgeführt werden sollen. Wird die Genehmigung zur Hausschlachtung für mehr Tiere beantragt, als nach § 5 unabhängig von dem Stande der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen bewilligt werden kann, so darf die Genehmigung für die § 5 der Verordnung übersteigenden Stückzahlen nur nach einer Prüfung erteilt werden, wie sie nach § 55 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. April 1953 (GBl. S. 829) vorgesehen ist. Bei der Hausschlachtung von Ziegen entfällt jede Nachprüfung.

(3) In der Ablieferungspflicht für die Häute und Felle der hausgeschlachteten Tiere tritt keine Änderung ein.

(4) Die Regelung des § 5 der Verordnung gilt auch für alle Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 10

(1) Die individuelle Veranlagung der landwirtschaftlichen Betriebe, die den früheren Eigentümern oder Pächtern zurückgegeben wurden, ist in der Weise durchzuführen, daß der Rat des Kreises das Ablieferungssoll für die Zeit von der Übergabe an den früheren Eigen-

tümer oder Pächter bis zum Ende des Jahres 1953 neu festsetzt. In der Regel soll dabei von den Ablieferungsnormen nach den §§ 21 und 24 der Verordnung vom 22. Januar 1953 (ohne die für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften vorgesehenen Ermäßigungen) und nach dem § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle (GBl. S. 173) ausgegangen werden.

(2) Ist der Stand der Bewirtschaftung des vom Eigentümer oder Pächter übernommenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes besonders schlecht, so kann der Rat des Kreises bei der Neufestsetzung des Ablieferungssolls von den im Abs. 1 festgelegten Bestimmungen abweichen.

(3) Hinsichtlich der Ablieferungsschulden gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 3 der Verordnung.

§ 11

Die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 (GBl. S. 331), wonach für die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha und Tierhalter (auch ohne Land) die erhöhten Sätze des § 10 der Verordnung (je Stück Rindvieh 60 kg Anrechnungsgewicht, je Stück Schwein 90 kg Anrechnungsgewicht) anzuwenden sind, wenn die Zahl der vorhandenen Schweine 4 Stück, bei Rindern/Kühen 2 Stück übersteigen, werden dahingehend geändert, daß an Stelle dieser Zahlen bei Schweinen 8, bei Rindern/Kühen 4 zu treten haben. (In die Zahl von 8 oder 4 sind bei den Betrieben nicht die nach § 2 Abs. 1 der Verordnung befreiten Stück Rind und Schwein anzurechnen.) Werden Schweine oder Rinder/Kühe über die Zahlen 8 bzw. 4 gehalten, so sind die Sätze des § 10 der Verordnung vom 22. Januar 1953 anzuwenden. Die Pflichtablieferung entfällt aber für die Zahl von Schweinen, über die die betreffenden Betriebe Schweinemastverträge mit den VEAB nach den geltenden Bestimmungen abgeschlossen haben.

§ 12

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind dafür verantwortlich, daß allen Erzeugern die ihnen aus der Verordnung zukommenden Erleichterungen ohne Verzug und im vollen Ausmaße gewährt werden. Es obliegt ihnen daher die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung bei den Räten der Gemeinden.

(2) Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke sind persönlich dafür verantwortlich, daß den Leitern der Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise bei der Durchführung der Verordnung die erforderliche Anleitung gegeben wird.

(3) Zur Durchführung der Verordnung ist der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert herausgegebene Arbeits- und Terminplan zugrunde zu legen.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung * zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten.

Vom 19. Juni 1953

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei Zuweisung von Verkaufsständen und Plätzen ist von der Marktdirektion Standentgelt zu erheben.

(2) Die Standentgelte sind auch dann in voller Höhe zu erheben, wenn der Verkauf von Fahrzeugen (soweit dies im Rahmen der Marktordnung zulässig ist) oder mit eigenen Verkaufsständen und Tischen erfolgt.

§ 2

(1) Standentgelte sind von allen zu erheben, die gemäß § 4 der Verordnung zum Verkauf ihrer Erzeugnisse auf Bauernmärkten zugelassen sind.

(2) Das gleiche gilt für die zum Verkauf von Industriewaren auf Bauernmärkten gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung berechtigten Handelsorgane.

§ 3

Die Marktdirektion erhebt ebenfalls Entgelte für das Ausleihen von Verkaufsinventar.

§ 4

(1) Die Höhe des Entgeltes ist von der Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Bezirkes festzulegen und vom Rat des Bezirkes zu bestätigen.

(2) Die Festsetzung der Standentgelte muß erfolgen pro Tag und Quadratmeter, für Verkaufsinventar pro Tag und Gegenstand.

§ 5

Für Produktionsgenossenschaften und Mitglieder von Produktionsgenossenschaften darf das Entgelt nur zwei Drittel des festgesetzten Entgeltes betragen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher örtlich erlassenen Gebührenordnungen außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

* 2. Durchfb. (GBl. S. 779)

Fünfte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Prämienzahlung
für das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal in
den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.

— Deutsche Handelszentralen —

Vom 22. Juni 1953

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen

* 4. Durchfb. (GBl. S. 512).

gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten für die Niederlassungen

des Großhandelskontors für Kurzwaren und
des Großhandelskontors für Haushaltswaren

sowie für die Niederlassungen der

| | |
|---------------------------|--------------------------------------|
| Deutschen Handelszentrale | Maschinen- und Fahrzeugbau |
| " | Elektrotechnik |
| " | Feinmechanik und Optik |
| " | Zellstoff und Papier |
| " | Kulturwaren und Büro- bedarf |
| " | Textilwaren |
| " | Industrietextilien |
| " | Leder |
| " | Schnittholz |
| " | Möbel und Holzwaren |
| " | Pharmazie und Kranken- hausbedarf |
| " | Metallurgie |
| " | Kraftstoffe und Mineralöle |
| " | Kohle |
| " | Chemie |
| " | Haushaltschemie |
| " | Gummi und Asbest |
| " | Baustoffe |
| " | Lebensmittel |

und der den Großhandelskontoren und Deutschen Handelszentralen angeschlossenen Betriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die volle Erfüllung der vertraglich gebundenen Lieferverpflichtungen gegenüber dem staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel unter besonderer Beachtung der in den Lieferverpflichtungen festgelegten Liefertermine, Sortimente und Qualitätsbestimmungen, die Unterschreitung der geplanten Kosten um mindestens 1% sowie die Einhaltung des geplanten Ergebnisses oder bei Übererfüllung des Umsatzplanes eine entsprechende Übererfüllung des geplanten Gewinnes und die termingemäße Abführung sämtlicher Verpflichtungen an den Haushalt aus Steuern, Nettogewinnen und Umlaufmitteln. Die Einhaltung des geplanten Ergebnisses bzw. die Übererfüllung des geplanten Gewinnes ist unter Berücksichtigung der überplanmäßigen Kostensenkung zu verstehen.

§ 2

Die Prämien können in voller Höhe entsprechend der anliegenden Prämientabelle gezahlt werden, wenn die Umschlagsgeschwindigkeit ebenfalls eingehalten ist.

§ 3

(1) Die Errechnung der überplanmäßigen Kostensenkung hat nach Kostenträgern und entsprechend der Anweisungen des Ministeriums der Finanzen über den Nachweis zur Errechnung der überplanmäßigen Kostensenkung zu erfolgen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Planaufgaben gemäß § 2 ist gemäß der Bestimmungen zum Kontrollbericht zu erbringen.

(3) Der Nachweis der Erfüllung der vertraglich gebundenen Lieferverpflichtungen gegenüber dem staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel ist mit dem Kontrollbericht zu erbringen.

§ 4

Wird die geplante Umschlagsgeschwindigkeit nicht eingehalten, so sind die Prämien verkürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der nach der anliegenden Prämientabelle errechnete Prämienprozentsatz für Beschäftigte der Gruppen 1 bis 3 laut Prämientabelle wie folgt zu kürzen ist:

| | Gruppe | | |
|--|--------|------|------|
| | 1 | 2 | 3 |
| Bei Nichterfüllung der geplanten Umschlagsgeschwindigkeit für jedes Prozent der Nichterfüllung | 2% | 1,7% | 1,5% |

§ 5

(1) Für die den DHZ bzw. Großhandelskontoren unterstellten Produktionsbetriebe sind die Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Fachministerien sinngemäß anzuwenden.

(2) Die von den Produktionsbetrieben anzuwendenden Durchführungsbestimmungen, die Kategorien sowie der Personenkreis der Prämienberechtigten werden in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen durch die jeweiligen Ministerien festgelegt, denen die DHZ bzw. Großhandelskontore zugeordnet sind.

§ 6

Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grad der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

§ 7

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Niederlassungen oder Betrieben der zuständigen Zentralen Leitung der DHZ bzw. des Großhandelskontors mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen. Für die Richtigkeit der Prämienvorschläge trägt der Leiter der Niederlassung die volle Verantwortung.

(2) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 8

Die Ministerien legen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit die Tätigkeits- und Qualifikationsmerkmale für das ingenieurtechnische Personal, das zum Personenkreis der Prämienberechtigten gehört, sowie die Planteile, deren Erfüllung oder Übererfüllung Voraussetzung für eine Prämienzahlung an diesen Personenkreis ist, fest.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Die Zweite und Dritte Durchführungsbestimmung treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage 1

zur vorstehenden Fünften
Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Jahr 1953

für jedes Prozent der
überplanmäßigen Kostensenkung

| | |
|----------|-----|
| Gruppe 1 | 8 % |
| Gruppe 2 | 7 % |
| Gruppe 3 | 6 % |

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne als Quartalsprämie zu zahlen ist.

Anlage 2

zur vorstehenden Fünften
Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienberechtigten

| | |
|----------|--|
| Gruppe 1 | Leiter Stellvertretende Leiter Oberbuchhalter |
| Gruppe 2 | Leiter der Abteilung Planung Leiter der Abteilung Handel — Vertragswesen Selbständige Leiter der Abteilung Ein- und Verkauf Ingenieurtechnisches Personal |
| Gruppe 3 | Leiter von Auslieferungslagern ab Vergütungsgruppe III Leiter der Abteilungen oder Sachgebiete Arbeit |

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Bildung einer
Hauptabteilung für Fachschulwesen
beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.
— Assistentenausbildung —

Vom 11. Juni 1953

Um künftig die Ausbildung der Assistenten an Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig zu gestalten und vor allem eine ausreichende Qualifizierung der Assistenten zu gewährleisten, wird zur Durchführung des § 2 Abs. 1 Buchst. d der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) auf Grund des § 7 der Anordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Werktätige, die Interesse haben und befähigt sind, künftig als Lehrer an einer Fachschule oder Spezialschule der Deutschen Demokratischen Republik zu arbeiten, können an den genannten Schulen im Rahmen der bestätigten Stellenpläne und unter Beachtung der kaderpolitischen Richtlinien und unter Beachtung der Richtlinien als Assistenten eingestellt werden. Voraussetzung hierfür ist im allgemeinen ein abgeschlossenes Fachschulstudium. In besonderen Fällen können bewährte Kräfte aus der Praxis ohne abgeschlossenes Fachschulstudium für die Ausbildung zum Fachschullehrer als Assistenten bei den Fach- oder Spezialschulen eingestellt werden, wobei ebenfalls die kaderpolitischen Richtlinien zu beachten sind.

§ 2

Die Ausbildung von Assistenten zu Lehrern an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik dauert im allgemeinen drei Jahre. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist nur in besonderen Fällen auf begründeten Antrag des betreffenden Schulleiters mit

* 4. Durchfb. (GBl. S. 771)

Zustimmung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zulässig.

§ 3

Die Ausbildung erfolgt nach einem Ausbildungsplan, der vom Pädagogischen Beirat der jeweiligen Schule in Zusammenarbeit mit dem Assistenten auszuarbeiten ist. Der Ausbildungsplan ist vom zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat zu bestätigen. Seine Einhaltung ist laufend zu kontrollieren.

§ 4

Für die Ausbildung der Assistenten ist der Schulleiter persönlich verantwortlich. Die Mitglieder des Pädagogischen Beirats sind für die Ausbildung im stärksten Maße hinzuzuziehen.

§ 5

Der Assistent soll in der Ausbildungszeit vorwiegend mit dem Seminarunterricht und mit der Leitung von praktischen Übungen beauftragt werden. Je nach Stand der Ausbildung können dem Assistenten einzelne Lektionen übertragen werden. Die Anzahl der zu haltenden Unterrichtsstunden beträgt für Assistenten:

Im 1. Ausbildungsjahr

6 Unterrichts- und 5 Übungsstunden pro Woche,

im 2. Ausbildungsjahr

10 Unterrichts- und 5 Übungsstunden pro Woche,

im 3. Ausbildungsjahr

14 Unterrichts- und 5 Übungsstunden pro Woche.

§ 6

Für planmäßige Hospitationen bei qualifizierten Fachschullehrern sind im Ausbildungsplan pro Woche mindestens 10, im 3. Ausbildungsjahr mindestens 7 Stunden vorzusehen.

Großer Wert ist in der Ausbildungszeit auf Hospitationen durch pädagogisch und fachlich qualifizierte Fachschullehrer im Unterricht der Assistenten zu legen.

§ 7

Bei der Ausbildung von Assistenten für die Spezialfächer ist im Ausbildungsplan ein Praktikum von 12 Monaten in einem VEB, VEG oder einem diesen gleichgestellten Betrieb vorzusehen. Das Praktikum ist ein Teil der Ausbildung. Das Anstellungsverhältnis mit der Schule bleibt während dieser Zeit bestehen. Die praktische Ausbildung ist mit entsprechenden Betrieben gemäß dem Ausbildungsplan vertraglich festzulegen. Bei Assistenten, die aus der Praxis kommen, sowie bei Assistenten für die allgemeinbildenden Fächer, naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer und Assistenten für Gesellschaftswissenschaft ist im Ausbildungsplan die Dauer des praktischen Einsatzes in einem Betrieb individuell festzulegen.

§ 8

Den Abschluß der Ausbildung bildet ein sechsmonatiger Lehrgang am Institut für Fachschullehrerbildung. Die Einladung zu diesem Abschlußlehrgang erfolgt durch das Institut für Fachschullehrerbildung auf Antrag der Fachschule.

Der erfolgreiche Besuch dieses Lehrganges schließt mit dem Ablegen der Fachschullehrerprüfung. Bei Nichtbestehen der Fachschullehrerprüfung kann diese nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Bildung einer
Hauptabteilung für Fachschulwesen
beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.
— Ablegung der Fachschullehrerprüfung —
Vom 11. Juni 1953

Die Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus des Unterrichts an den Fachschulen setzt eine erhöhte Qualifikation der an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Lehrkräfte voraus. Zur Durchführung des § 2 Abs. 1 Buchstaben d und 1 der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) wird auf Grund des § 7 der Anordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Allen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Lehrkräften ist die Möglichkeit zur Ablegung der Fachschullehrerprüfung gegeben.

§ 2

Der Antrag auf Zulassung zur Fachschullehrerprüfung ist über das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat an die Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen einzureichen. Dem Antrag ist eine von der Kaderabteilung beglaubigte Abschrift des Personalbogens und Lebenslaufes beizufügen sowie eine Beurteilung der zuständigen Schulleitung, in der die Erfüllung der Bedingungen gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung bestätigt wird.

§ 3

Die Bedingungen für die Ablegung der Fachschullehrerprüfung sind:

- a) Allgemeine Beherrschung des im Lehrplan für Fachschulen vorgesehenen Stoffgebietes für die jeweilige Fachrichtung.
- b) Spezialkenntnisse auf einem Teilgebiet der jeweiligen Fachrichtung.
- c) Allgemeine Beherrschung der Grundlagen der Gesellschaftswissenschaft und Befähigung zur Anwendung der gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse im Unterricht.
- d) Kenntnisse der pädagogisch-methodischen Grundsätze.
- e) Bei Lehrkräften, die nicht über eine Ausbildung gemäß der Fünften Durchführungsbestimmung als Assistenten verfügen, ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Lehrkraft zu bringen.

§ 4

Die Fachschullehrerprüfung gliedert sich in:

- a) Einen schriftlichen Teil.
Dazu gehört eine Hausarbeit über ein von der Prüfungskommission zu stellendes Thema im Fachgebiet sowie je eine Klausurarbeit im Fachgebiet, Gesellschaftswissenschaft und Pädagogik.
- b) Einen mündlichen Teil.
In der mündlichen Prüfung sind die fachlichen, die gesellschaftswissenschaftlichen und pädagogischen Kenntnisse zu prüfen.
- c) Einen praktischen Teil.
Hier muß der Bewerber eine Probelektion bzw. ein Probeseminar halten. Die Niederschriften über die Unterrichtsvor- und -nachbereitung zu diesem Thema gehen zu den Prüfungsunterlagen.

* 5. Durchfb. (GBl. S. 837).

§ 5

Berechtigt zur Abnahme der Fachschullehrerprüfung sind:

- a) Institute für Fachschullehrerbildung,
- b) besondere Prüfungskommissionen, die von der Hauptabteilung Fachschulwesen eingesetzt bzw. bestätigt werden.

§ 6

Im Rahmen der systematischen Lehrerweiterbildung ist die Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Fachschullehrerprüfung zu schaffen.

§ 7

Lehrkräfte, die Universitäts- oder Hochschulbildung (drei- bis vierjähriges abgeschlossenes Studium) vor und nach dem 8. Mai 1945 oder ein viersemestriges Studium an einer gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät haben, gelten als Fachschullehrer mit abgeschlossener Ausbildung. Die Ablegung der Fachschullehrerprüfung entfällt für diese Lehrkräfte.

Die 1. und 2. Lehrprüfung gilt nicht als Fachschullehrerprüfung im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

§ 8

Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfling von der Hauptabteilung Fachschulwesen ein Zeugnis ausghändigigt. Dieses Zeugnis berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Fachschullehrer für

§ 9

Bei Nichtbestehen der Fachschullehrerprüfung kann diese nach Ablauf von mindestens sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10

Auf Antrag des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats kann die Qualifikation eines „Fachschullehrers“ besonders bewährten Lehrkräften von der Hauptabteilung Fachschulwesen zuerkannt werden. Desgleichen kann Lehrkräften, die bis zum 31. Januar 1953 eine Fachlehrerprüfung abgelegt haben, diese auf Antrag des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats von der Hauptabteilung Fachschulwesen als Fachschullehrer anerkannt werden.

§ 11

Die Ministerien und Staatssekretariate erlassen im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Fachschulwesen Richtlinien über die Durchführung der Fachschullehrerprüfung für Lehrkräfte der Spezialfächer.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
 Prof. Dr. Harig
 Staatssekretär

Bekanntmachung
der Handels- und Verbraucherpreise
für frisches Gemüse und Obst

Vom 25. Juni 1953

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 306 — Verordnung vom 30. Mai 1953 über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst (GBl. S. 787) — wird die 3. Folge der Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 306 bekanntgegeben.

Berlin, den 25. Juni 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
 I. A.: Ellinger
 Kommissarischer Hauptverwaltungsleiter

3. Folge der Anlagen I und 2 zur Preisverordnung Nr. 306*

| Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | VEAB-Abgabepreis in DM | | | Abgabepreis des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM | | | Abgabepreis des Einzelhandels (Verbraucherpreis) je kg, Stck. bzw. Bund in DM | | | | | | | | | | |
|------------|--------------------|-----------------|---------------------------|-------|-------|---|-------|---------|---|-------|-------|------|---------|-------|-------|-------|------|--|--|
| | | | ab 3.7. | 10.7. | 17.7. | 24.7. | 31.7. | ab 4.7. | 11.7. | 18.7. | 25.7. | 1.8. | ab 6.7. | 13.7. | 20.7. | 27.7. | 3.8. | | |
| Blumenkohl | 100 Stck. | A | 79,05 | 68,65 | | 96,20 | 84,20 | | 1,21 | 1,05 | | | | | | | | | |
| | | | B | 63,25 | 54,90 | | 78,— | 68,40 | | 0,97 | 0,85 | | | | | | | | |
| | | | C | 39,50 | 34,29 | | 50,60 | 44,60 | | 0,63 | 0,55 | | | | | | | | |
| | | A | 69,15 | 60,10 | | 84,60 | 74,40 | | 1,06 | 0,93 | | | | | | | | | |
| | | | B | 55,35 | 48,05 | | 68,80 | 60,40 | | 0,86 | 0,75 | | | | | | | | |
| | | | C | 34,65 | 30,05 | | 45,— | 39,70 | | 0,56 | 0,49 | | | | | | | | |
| | | A | 51,40 | 44,60 | | 61,50 | 56,50 | | 0,60 | 0,70 | | | | | | | | | |
| | | | B | 41,10 | 35,65 | | 52,40 | 46,20 | | 0,65 | 0,57 | | | | | | | | |
| | | | C | 25,70 | 22,25 | | 34,60 | 30,80 | | 0,43 | 0,38 | | | | | | | | |
| A | 59,50 | 54,30 | | 50,60 | 44,60 | | 0,63 | 0,55 | | | | | | | | | | | |
| | B | 31,60 | 27,45 | | 41,50 | 36,70 | | 0,51 | 0,45 | | | | | | | | | | |
| | C | 19,75 | 17,15 | | 27,80 | 24,80 | | 0,31 | 0,30 | | | | | | | | | | |
| A | 31,60 | 27,45 | | 41,50 | 36,70 | | 0,51 | 0,45 | | | | | | | | | | | |
| | B | 25,25 * | 21,95 | | 34,20 | 30,30 | | 0,42 | 0,37 | | | | | | | | | | |
| | C | 15,80 | 13,75 | | 23,20 | 20,60 | | 0,28 | 0,23 | | | | | | | | | | |
| A | 19,75 | 17,15 | | 27,80 | 24,80 | | 0,31 | 0,30 | | | | | | | | | | | |
| | B | 15,80 | 13,75 | | 23,20 | 20,60 | | 0,28 | 0,23 | | | | | | | | | | |
| | C | 9,90 | 8,65 | | 16,40 | 15,— | | 0,19 | 0,18 | | | | | | | | | | |
| A | 26,— | 22,90 | 19,75 | 17,50 | 14,55 | 35,— | 31,40 | 27,80 | 25,40 | 21,80 | 0,44 | 0,38 | 0,34 | 0,30 | 0,26 | | | | |
| | B | 20,60 | 18,20 | 15,80 | 14,15 | 11,65 | 29,— | 26,10 | 23,20 | 21,30 | 0,38 | 0,32 | 0,28 | 0,25 | 0,22 | | | | |
| | C | 13,— | 11,45 | 9,90 | 8,85 | 7,30 | 20,— | 18,20 | 16,40 | 15,20 | 0,24 | 0,22 | 0,20 | 0,18 | 0,16 | | | | |
| A | 32,25 | 26,— | | 23,90 | 20,80 | 42,20 | 35,— | 32,60 | 29,— | 0,52 | 0,44 | | | | | | | | |
| | B | 23,80 | 20,80 | | 19,15 | 16,65 | 34,80 | 29,— | 27,10 | 24,20 | 0,42 | 0,36 | | | | | | | |
| | C | 16,10 | 13,— | | 11,95 | 10,40 | 23,60 | 20,— | 18,80 | 17,— | 0,28 | 0,24 | | | | | | | |

* 2. Folge (GBl. S. 810).

| Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | VEAB-Abgabepreis in DM | | | | Abgabepreis des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM | | | | Abgabepreis des Einzelhandels (Verbraucherpreis) je kg, Stck. bzw. Bund in DM | | | | | | |
|---|--------------------|-----------------|---------------------------|-------|-------|-------|---|---------|-------|-------|---|------|---------|-------|-------|-------|------|
| | | | ab 2.7. | 10.7. | 17.7. | 24.7. | 31.7. | ab 4.7. | 11.7. | 18.7. | 25.7. | 1.8. | ab 6.7. | 13.7. | 20.7. | 27.7. | 3.8. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kartoffel | 100 kg | A | 39,50 | 33,30 | 29,10 | 29,10 | 50,60 | 43,40 | 38,60 | 38,60 | 0,62 | 0,54 | 0,48 | | | | |
| | | B | 31,80 | 26,60 | 23,30 | 23,30 | 41,30 | 35,70 | 31,30 | 31,30 | 0,52 | 0,44 | 0,40 | | | | |
| | | C | 19,75 | 16,65 | 14,55 | 14,55 | 27,30 | 24,20 | 21,30 | 21,30 | 0,34 | 0,30 | 0,26 | | | | |
| Kohlrabi mit Laub über 8 cm ϕ /I | 100 Stck. | A | 11,65 | 8,75 | 8,75 | 8,75 | 14,40 | 11,10 | 11,10 | 11,10 | 0,18 | 0,14 | 0,14 | | | | |
| | | B | 9,35 | 6,95 | 6,95 | 6,95 | 11,80 | 9,— | 9,— | 9,— | 0,15 | 0,11 | 0,11 | | | | |
| | | C | 5,30 | 4,35 | 4,35 | 4,35 | 7,70 | 6,— | 6,— | 6,— | 0,09 | 0,07 | 0,07 | | | | |
| über 6 bis 8 cm ϕ /II .. | 100 Stck. | A | 10,— | 7,50 | 7,50 | 7,50 | 12,30 | 9,60 | 9,60 | 9,60 | 0,16 | 0,12 | 0,12 | | | | |
| | | B | 8,— | 6,05 | 6,05 | 6,05 | 10,20 | 8,— | 8,— | 8,— | 0,13 | 0,10 | 0,10 | | | | |
| | | C | 5,— | 3,75 | 3,75 | 3,75 | 6,80 | 5,30 | 5,30 | 5,30 | 0,08 | 0,06 | 0,06 | | | | |
| über 5 bis 6 cm ϕ /III | 100 Stck. | A | 8,30 | 6,25 | 6,25 | 6,25 | 10,00 | 8,20 | 8,20 | 8,20 | 0,13 | 0,10 | 0,10 | | | | |
| | | B | 6,65 | 5,— | 5,— | 5,— | 8,70 | 6,80 | 6,80 | 6,80 | 0,11 | 0,08 | 0,08 | | | | |
| | | C | 4,15 | 3,10 | 3,10 | 3,10 | 5,20 | 4,00 | 4,00 | 4,00 | 0,07 | 0,05 | 0,05 | | | | |
| über 3 bis 5 cm ϕ /IV | 100 Stck. | A | 5,80 | 4,35 | 4,35 | 4,35 | 7,70 | 6,— | 6,— | 6,— | 0,09 | 0,07 | 0,07 | | | | |
| | | B | 4,70 | 3,55 | 3,55 | 3,55 | 6,40 | 5,10 | 5,10 | 5,10 | 0,08 | 0,06 | 0,06 | | | | |
| | | C | 2,90 | 2,30 | 2,30 | 2,30 | 4,40 | 3,50 | 3,50 | 3,50 | 0,05 | 0,04 | 0,04 | | | | |
| Kohlrabi ohne Laub | 100 kg | A | 10,40 | 10,40 | 10,40 | 10,40 | 17,— | 17,— | 17,— | 17,— | 0,20 | 0,20 | 0,20 | | | | |
| | | B | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 14,60 | 14,60 | 14,60 | 14,60 | 0,18 | 0,18 | 0,18 | | | | |
| | | C | 5,20 | 5,20 | 5,20 | 5,20 | 11,— | 11,— | 11,— | 11,— | 0,12 | 0,12 | 0,12 | | | | |
| Speiseröhren mit Laub 1000 Stck., handelsüb- lich gebündelt | 100 Bd. | A | 20,30 | 15,60 | 12,50 | 12,50 | 29,— | 23,— | 19,40 | 19,40 | 0,35 | 0,28 | 0,23 | | | | |
| | | B | 16,65 | 12,50 | 10,— | 10,— | 24,20 | 19,40 | 16,50 | 16,50 | 0,29 | 0,23 | 0,20 | | | | |
| | | C | 10,40 | 7,80 | 6,25 | 6,25 | 17,— | 14,— | 12,20 | 12,20 | 0,20 | 0,16 | 0,14 | | | | |
| Speiseröhren ohne Laub | 100 kg | A | 20,90 | 18,70 | 17,70 | 16,65 | 29,— | 26,60 | 25,40 | 24,20 | 0,35 | 0,32 | 0,30 | | | | |
| | | B | 16,65 | 15,— | 14,15 | 13,30 | 24,20 | 22,30 | 21,30 | 20,40 | 0,29 | 0,26 | 0,24 | | | | |
| | | C | 10,40 | 9,35 | 8,30 | 8,30 | 17,— | 15,80 | 15,20 | 14,60 | 0,20 | 0,18 | 0,18 | | | | |

Nach: Anlage

| Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | VEAB-Abgabepreis in DM | | | Abgabepreis des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM | | | Abgabepreis des Einzelhandels (Verbraucherpreis) je kg, Stck. bzw. Bund in DM | | | | | | | | |
|---|--------------------|-----------------|---------------------------|--------|--------|---|--------|----------|---|--------|--------|-------|----------|--------|--------|--------|-------|
| | | | ab 3. 7. | 10. 7. | 17. 7. | 24. 7. | 31. 7. | ab 4. 7. | 11. 7. | 18. 7. | 25. 7. | 1. 8. | ab 6. 7. | 13. 7. | 20. 7. | 27. 7. | 3. 8. |
| Rettich, Gewichtsware .. | 100 kg | A | 10,40 | | | | | 17,— | | | | 0,20 | | | | | |
| | | B | 8,30 | | | | | 14,60 | | | | 0,18 | | | | | |
| | | C | 5,20 | | | | | 11,— | | | | 0,12 | | | | | |
| Lauchzwiebeln aus Steckzwiebeln (Schlottenzwiebeln, Schluppenzwiebeln) Freilandware | 100 Stck. | A | 5,20 | | | 4,15 | | 5,50 | | | 5,30 | 0,08 | | | | 0,07 | |
| | | B | 4,15 | | | 3,35 | | 5,30 | | | 4,30 | 0,07 | | | | 0,05 | |
| | | C | 2,60 | | | 2,10 | | 3,50 | | | 2,90 | 0,04 | | | | 0,04 | |
| I über 5 cm Ø | | A | 3,65 | | | 3,10 | | 4,70 | | | 4,10 | 0,06 | | | | 0,05 | |
| | | B | 2,90 | | | 2,50 | | 3,90 | | | 3,40 | 0,05 | | | | 0,04 | |
| | | C | 1,85 | | | 1,35 | | 2,70 | | | 2,30 | 0,03 | | | | 0,03 | |
| II über 3 bis 5 cm Ø | | A | 2,60 | | | 2,10 | | 3,50 | | | 2,90 | 0,05 | | | | 0,04 | |
| | | B | 2,10 | | | 1,65 | | 2,90 | | | 2,40 | 0,04 | | | | 0,03 | |
| | | C | 1,35 | | | 1,05 | | 2,10 | | | 1,70 | 0,03 | | | | 0,02 | |
| Speiszwiebeln (Dauerzwiebeln) | 100 kg | A | | 41,60 | 37,45 | | | 53,— | 48,20 | | 43,40 | | | 0,66 | 0,00 | | 0,54 |
| | | B | | 33,30 | 29,95 | | | 43,40 | 39,60 | | 35,70 | | | 0,54 | 0,48 | | 0,44 |
| | | C | | 20,80 | 18,70 | | | 29,— | 26,60 | | 24,20 | | | 0,36 | 0,32 | | 0,30 |
| Salatgurken, Treibware .. | 100 kg | A | 72,80 | | | | | 89,— | | | | 1,12 | | | | | |
| | | B | 58,25 | | | | | 72,20 | | | | 0,90 | | | | | |
| | | C | 36,40 | | | | | 47,— | | | | 0,58 | | | | | |
| Salatgurken, Kasten- und Freilandware | 100 kg | A | 64,50 | 54,10 | 46,80 | 39,50 | 31,20 | 79,40 | 67,40 | 59,— | 50,60 | 1,— | 0,84 | 0,74 | 0,62 | 0,50 | |
| | | B | 51,60 | 43,25 | 37,45 | 31,60 | 24,95 | 64,50 | 54,90 | 48,20 | 41,50 | 33,80 | 0,80 | 0,68 | 0,60 | 0,32 | 0,42 |
| | | C | 32,25 | 27,05 | 23,40 | 19,75 | 15,60 | 42,20 | 36,20 | 32,— | 27,80 | 23,— | 0,52 | 0,44 | 0,40 | 0,34 | 0,23 |

Noch: Anlage

| Gemüse | Mengen- einheit | Güte- klasse | VEAB-Abgabepreis in DM | | | Abgabepreis des Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM | | | Abgabepreis des Einzelhandels (Verbraucherpreis) je kg, Stck. bzw. Bund in DM | | | | | | | | |
|---|--------------------|-----------------|---------------------------|-------|---------|---|-------|---------|---|-------|-------|------|---------|-------|-------|-------|------|
| | | | ab 3.7. | 10.7. | 17.7. | 24.7. | 31.7. | ab 4.7. | 11.7. | 18.7. | 25.7. | 1.8. | ab 6.7. | 13.7. | 20.7. | 27.7. | 3.8. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Salzinslegeerbsen I über 9 bis 15 cm | 100 kg | A | 34,30 | 29,10 | 44,60 | 38,60 | 0,56 | 0,48 | | | | | | | | | |
| | | B | 27,45 | 23,30 | 36,70 | 31,90 | 0,46 | 0,40 | | | | | | | | | |
| | | C | 17,15 | 14,55 | 24,80 | 21,80 | 0,30 | 0,26 | | | | | | | | | |
| II über 15 bis 22 cm .. | | A | 30,15 | 24,95 | 39,80 | 33,80 | 0,50 | 0,42 | | | | | | | | | |
| | | B | 24,15 | 19,95 | 32,80 | 28,--- | 0,40 | 0,34 | | | | | | | | | |
| | | C | 15,10 | 12,50 | 22,40 | 19,40 | 0,28 | 0,24 | | | | | | | | | |
| Tomaten | 100 kg | A | 104,--- | 83,20 | 125,--- | 101,--- | 1,58 | 1,26 | | | | | | | | | |
| | | B | 83,20 | 66,55 | 101,--- | 81,80 | 1,26 | 1,02 | | | | | | | | | |
| | | C | 52,--- | 41,60 | 65,--- | 53,--- | 0,82 | 0,68 | | | | | | | | | |
| Pflückerbsen | 100 kg | A | 52,--- | 41,60 | 65,--- | 53,--- | 0,82 | 0,66 | | | | | | | | | |
| | | B | 41,60 | 33,30 | 53,--- | 43,40 | 0,66 | 0,54 | | | | | | | | | |
| | | C | 26,--- | 20,80 | 35,--- | 29,--- | 0,44 | 0,36 | | | | | | | | | |
| Pflückbohnen (Busch- und Stangenbohnen) .. | 100 kg | A | 70,70 | 60,30 | 86,60 | 74,60 | 1,08 | 0,94 | | | | | | | | | |
| | | B | 56,60 | 48,25 | 70,30 | 60,70 | 0,88 | 0,76 | | | | | | | | | |
| | | C | 33,35 | 30,15 | 45,80 | 39,80 | 0,56 | 0,50 | | | | | | | | | |
| Sorte I | | A | 67,60 | 57,20 | 83,--- | 71,--- | 1,04 | 0,88 | | | | | | | | | |
| | | B | 54,10 | 45,75 | 67,40 | 57,80 | 0,84 | 0,72 | | | | | | | | | |
| | | C | 33,80 | 28,60 | 44,--- | 38,--- | 0,54 | 0,46 | | | | | | | | | |
| Sorte II | | A | 57,20 | 46,80 | 71,--- | 63,--- | 0,88 | 0,74 | | | | | | | | | |
| | | B | 45,75 | 37,45 | 57,80 | 48,20 | 0,66 | 0,60 | | | | | | | | | |
| | | C | 28,60 | 24,40 | 38,--- | 32,--- | 0,44 | 0,40 | | | | | | | | | |
| Sorte III | | A | 57,20 | 46,80 | 71,--- | 59,--- | 0,88 | 0,74 | | | | | | | | | |
| | | B | 45,75 | 37,45 | 57,80 | 48,20 | 0,66 | 0,60 | | | | | | | | | |
| | | C | 28,60 | 24,40 | 38,--- | 32,--- | 0,44 | 0,40 | | | | | | | | | |

Für alle hier nicht aufgeführten Gemüse- und Obstzeugnisse gelten die zuletzt bekanntgegebenen Preise weiter.
Erläuterungen: Der VEAB-Abgabepreis versteht sich: Erzeugerpreis + 4% Erfassungsspanne. Soweit die VEAB die Verpackung stellen und den Empfangs-
großhandel ausüben, sind sie berechtigt, die in der Preisverordnung Nr. 306 aufgeführten Spannen und Abgeltungssätze in Anspruch zu nehmen.

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 19 vom 30. Mai 1953 enthält:

| | Seite |
|--|-------|
| Anordnung vom 12. Mai 1953 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft..... | 243 |
| Anordnung vom 20. Mai 1953 über die Löschung von dinglichen Rechten, die nach der Fünften Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 auszubuchen sind | 244 |
| Anordnung vom 20. Mai 1953 über die Lieferung von Erntebündegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1953 | 244 |
| Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1953 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebündegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1953 | 245 |
| Anweisung vom 20. Mai 1953 zum Kontrollbericht 1953 der Deutschen Reichsbahn, des volkseigenen Verkehrs sowie der Deutschen Post einschließlich der HV Funkwesen | 247 |
| Anweisung vom 21. Mai 1953 zum Kontrollbericht 1953 der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels und der sonstigen zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich Wasserwirtschaft | 253 |
| Instruktion vom 22. Mai 1953 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1953 — Kommunalwirtschaft — | 258 |
| Instruktion vom 20. Mai 1953 zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1953 — Lizenzen — | 258 |

Die Ausgabe Nr. 20 vom 6. Juni 1953 enthält:

| | |
|---|-----|
| Richtlinie vom 20. Mai 1953 über die Bemessung der Frist zur Einlegung und Begründung der Berufung im arbeitsgerichtlichen Verfahren gemäß § 86 AGG. — Richtlinie Nr. 2 (R. Pl. 4/53) — | 259 |
| Bekanntmachung vom 13. Mai 1953 zum Fachschulfernstudium für Werktätige | 260 |
| Bekanntmachung vom 22. Mai 1953 über die Handels- und Verbraucherpreise für Spinat | 260 |
| Anordnung vom 29. Mai 1953 über die Verwendung einheitlicher Verwaltungsgebührenmarken durch die Organe der staatlichen Verwaltung..... | 261 |
| Anordnung vom 22. Mai 1953 über die Berechnung von Arzneimittelfertigwaren bei der Entnahme aus Original- bzw. Großpackungen in den Apotheken | 261 |
| Anweisung vom 28. Mai 1953 über monatliche Kurzberichterstattung für die volkseigene Industrie | 261 |
| Anweisung vom 28. Mai 1953 über die Festsetzung der Tabakwarenabgabe für importierte Zigaretten | 262 |
| Anweisung vom 18. Mai 1953 über Reisekosten im Jahre 1953 | 262 |
| Anweisung vom 23. Mai 1953 über Planung, Finanzierung und Abrechnung der Industriefäden | 263 |
| Anweisung vom 23. Mai 1953 über die Rangfolge der zu tilgenden Abgaben- und Geldstrafenschulden bei Zahlung durch den Schuldner und bei Beitreibungsmaßnahmen | 264 |
| Anweisung vom 27. Mai 1953 über die steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen bei Genossenschaften | 264 |
| Anweisung vom 27. Mai 1953 über die steuerliche Behandlung der Zuschläge zum Liegegeld | 264 |
| Anweisung vom 28. Mai 1953 zur Durchführung der Ersten Einkommensteuer-Änderungsverordnung | 265 |
| Anweisung vom 22. Mai 1953 über die abgabenrechtliche Behandlung von Auslieferungslagern der Tabakwarenherstellungsbetriebe | 266 |
| Anweisung vom 4. Juni 1953 zur Anordnung über die Befugnis zur Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik | 266 |

Wieder lieferbar

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A 5 — 46 Seiten — Broschiert 0,30 DM

Die Verfassung ist das Grundgesetz jeder Staats- und Gesellschaftsordnung; sie bildet die rechtliche Grundlage für das Leben des gesamten Volkes. Zum ersten Male in seiner Geschichte nahm das deutsche Volk selbst Anteil an Werden seiner eigenen Verfassung. Von den 144 Artikeln sind 52 entsprechend den von der Bevölkerung unterbreiteten Vorschlägen geändert worden. Die Volkskammer beschloß in ihrer konstituierenden Sitzung vom 7. Oktober 1949 das „Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“, durch das die Verfassung in Kraft gesetzt wurde.

Bestellungen bitten wir einer Buchhandlung oder, falls diese nicht am Orte ist, dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4-6, aufzugeben.

Neuerscheinung

**Bodenschätzung -
Technische Anweisungen**

DIN A 5 — 68 Seiten — Halbleinen — Preis als Dienstemplare 4,— DM

Die Bodenschätzungsergebnisse für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind für die landwirtschaftliche Planung unentbehrlich. Nach den Bestandsergebnissen können die Planungsaufgaben getätigt und die Leistungen im Fünfjahresplan erfüllt werden. Das vorliegende Werk behandelt die Bodenarten (Sandboden, Lehmboden, Tonboden, Moorboden usw.), den Entwicklungsstand (Zustandstufe) und die Zugehörigkeit zu ihrer geologischen Entstehung mit allen Merkmalen, von denen die Ertragsfähigkeit günstig oder ertragsmindernd beeinflusst wird.

Aus dem Inhalt:
Schätzungsregeln / Anweisung für die technische Durchführung der Bodenschätzung / Verzeichnis der bei der Bodenschätzung zu verwendenden Abkürzungen / Anweisung für die Durchführung der vermessungstechnischen Arbeiten bei der Bodenschätzung / Verordnung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung / Erläuterungen zur Offenlegung der Bodenschätzungsergebnisse.

Bestellungen bitten wir nur an den Verlag direkt zu richten.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Hinweis für unsere Leser!

Ab 1. Juli 1953 erscheint in unserem Verlag das vom Ministerium für Handel und Versorgung, Abteilung Preise, herausgegebene Mitteilungsblatt

**Bekanntmachung der Handels-
und Verbraucherpreise
für frisches Gemüse und Obst**

Es ist nur noch durch die Post zu den nachstehenden Bedingungen zu beziehen:

Erscheinungsweise:

einmal monatlich im Umfang von 4 bis 6 Seiten

Bezugszeit:

vierteljährlich

Abonnementspreis:

vierteljährlich 1,— DM, monatlich —,35 DM

Einzelverkaufspreis:

0,35 DM

Nach Erscheinen des Mitteilungsblattes ab 1. Juli 1953 werden die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst nicht mehr im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik angezeigt.

Wichtige Mitteilung des Verlages

Die Lieferung des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik im Abonnement erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Post.

Bestellungen auf Einzelnummern bitten wir nur an den Buchhandel oder direkt an den VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG zu richten.

Der Preis für Einzelabforderungen beträgt

ab 1. Juli 1953

einheitlich 0,25 DM je Exemplar

einschließlich Porto und Verpackungsspesen.

Bis zum Betrage von 30,— DM erfolgt der Versand durch Nachnahme unter Erhebung des Warenwertes und der von der Deutschen Post festgelegten Nachnahmegebühr.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, Anruf 67 84 11 — Postcheckkonto: 1408 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgaben: Je Seite 0,03 DM, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbare — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

7. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, für eine schnelle unbürokratische Lösung der Architektur und Standortfrage zu sorgen.

B) Ausbau von Ruinen-Grundstücken und Instandsetzung von Wohnräumen

1. Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte sind für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich.
2. Die Leiter der Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise bzw. der kreisfreien Städte werden ermächtigt, die unbedingt notwendigen Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten zu bestätigen.
3. Der Investitionsträger kann die Arbeiten des Baubetriebes an Stelle eines Bauleistungsvertrages auf Grund eines vom Baubetrieb bestätigten Bauauftragsschreibens ausführen lassen.
4. Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt, auf Grund von Kostenangeboten bzw. Teilkostenangeboten zu finanzieren.
5. Die Investitionsträger haben der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank vorzulegen:
 - a) die von der Abteilung Aufbau der Räte der Kreise bzw. der kreisfreien Städte bestätigten Kostenangebote bzw. Teilkostenangebote,
 - b) den Bauleistungsvertrag bzw. das von dem Baubetrieb bestätigte Bauauftragsschreiben,
 - c) den vorläufigen Investitionsplan (0761) für zusätzliche Aufgaben.

II.

Instandsetzungen von Straßen

Es gilt das unter I. B) Gesagte sinngemäß.

III.

Ausbau hygienischer und sanitärer Einrichtungen in volkseigenen Betrieben

1. Die Betriebsleitungen sind als Investitionsträger für die Durchführung der von dem zuständigen Ministerium für die zentrale Industrie bzw. der von dem Rat des Bezirkes für die örtliche Industrie beschlossenen Vorhaben verantwortlich.
2. Der Investitionsträger wird ermächtigt, die notwendigen Unterlagen für die Durchführung der Arbeiten zu bestätigen.
3. Der Investitionsträger wird ermächtigt, die Arbeiten bei Vorhaben mit einem Bauanteil bis zu 50 000,— DM auf Grund eines vom Baubetrieb bestätigten Bauauftragsschreibens durchführen zu lassen.
4. Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt, die Finanzierung aufzunehmen bei Vorlage
 - a) der Beschlußfassung des zuständigen Ministeriums bei der zentralen Industrie bzw. der Beschlußfassung der Räte der Bezirke bei der örtlichen Industrie,
 - b) des vom Investitionsträger bzw. des vom Baubetrieb bestätigten Bauauftragsschreibens,
 - c) des vorläufigen Investitionsplanes (0761) für zusätzliche Aufgaben.

IV.

Errichtung und Ausbau bzw. Wiederaufbau von Gebäuden des Kultur-, Sozial- und Gesundheitswesens

Es gilt das unter III. Gesagte sinngemäß.

V.

Die Planträger sind verpflichtet, bei den zusätzlichen Investitionsplänen 1953 die gesetzliche Investitionskostensenkung zu gewährleisten.

Alle diesem Beschluß entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen und sonstigen Bestimmungen werden bei den zusätzlichen Investitionen für vorerwähnte Vorhaben für das Jahr 1953 ausgesetzt.

Preisverordnung Nr. 311.

Änderung der Preisverordnungen Nr. 117, 206 und 251.

— Verordnungen über Preise für tierische Rohstoffe —

Vom 29. Juni 1953

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie und dem Ministerium für Handel und Versorgung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage 7 (Nutria) zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe (GBl. S. 1153), die Preisverordnung Nr. 206 vom 20. November 1951 (GBl. S. 1069) und Preisverordnung Nr. 251 vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 642) werden geändert.

Dieser Teil der Anlage 7 (Nutria) erhält die aus der Anlage zu dieser Preisverordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

(1) Die Veredlungsentgelte für Nutriafelle (Preisverordnung Nr. 162 vom 11. Oktober 1948 — PrVOBl. S. 226) bleiben unverändert.

(2) Die Manipulationskosten und die Großhandels-spanne für zugerichtete Felle werden durch einen Höchstaufschlag von 3% auf den Verarbeiterhöchstpreis und die Veredlungskosten abgegolten.

(3) Die Großhandels-spanne für konfektionierte Artikel aus Nutria wird in Höhe von 6% auf den Großhandelseinstandspreis festgesetzt. Die Spanne darf in voller Höhe vom Absatzkontor für Rauchwaren in Leipzig in Anspruch genommen werden.

(4) Die Einzelhandels-spanne für konfektionierte Artikel und zugerichtete Felle aus Nutria beträgt 20% einschließlich Umsatzsteuer.

(5) Die Einzelhandels-spanne darf bei Teilung der Handelsfunktion entsprechend den Leistungen geteilt werden.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung

Edelpelztierfelle aus Zuchtfarmen

— Nutria — roh —

| | extra groß 85 cm Kehle— Pumpf | groß ab 45 cm Kehle— Pumpf | mittel ab 35 cm Kehle— Pumpf | klein ab 24 cm Kehle— Pumpf | Schuß I+II Mäuschen |
|---------|--|-------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|------------------------|
| I A | 63,90 | 53,10 | 35,50 | 19,70 | |
| V | 66,75 | 55,60 | 37,10 | 20,60 | |
| II A | 47,90 | 39,90 | 29,55 | 14,75 | |
| V | 50,— | 41,70 | 30,90 | 15,45 | |
| II b A | 35,50 | 30,15 | 22,15 | 10,65 | |
| V | 37,10 | 31,50 | 23,25 | 11,10 | |
| III a A | 29,80 | 24,30 | 18,— | 8,75 | |
| V | 31,15 | 25,65 | 19,— | 9,25 | |
| III A | 9,60 | 8,— | 5,20 | 2,— | |
| V | 10,75 | 8,90 | 5,80 | 2,30 | |
| IV | — | — | — | — | A 2,— V 2,45 |
| IV a | — | — | — | — | A —,60 V —,30 |
| IV b | — | — | — | — | A —,30 V —,50 |

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 27. Juni 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) wird folgendes bestimmt:

Änderung der §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung**§ 1**

(1) In Abänderung des § 3 Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung wird der Endtermin für die Registrierung

a) der Haushaltsorganisationen auf den 31. Juli 1953 und

b) der übrigen registrierpflichtigen Einrichtungen auf den 15. September 1953 festgesetzt.

(2) Haushaltsorganisationen, die bis zum 15. Juli 1953 von ihrem zuständigen Registrierorgan noch keine Aufforderung zur Registrierung erhalten haben, sind verpflichtet, sich am 16. Juli 1953 bei ihrem zuständigen Registrierorgan zu melden, damit bis zum 31. Juli 1953 ihre Registrierung durchgeführt werden kann.

(3) Alle übrigen registrierpflichtigen Einrichtungen, die bis zum 31. August 1953 von ihrem zuständigen Registrierorgan noch keine Aufforderung zur Registrie-

* 1. Durchfb. (GBl. S. 601).

rung erhalten haben, sind verpflichtet, sich am 1. September 1953 bei ihrem zuständigen Registrierorgan zu melden, damit bis zum 15. September 1953 ihre Registrierung durchgeführt werden kann.

§ 2

(1) In Abänderung des § 4 Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung haben

a) Haushaltsorganisationen spätestens nach Ablauf des Registriertermins gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und

b) alle übrigen registrierpflichtigen Einrichtungen spätestens nach Ablauf des Registriertermins gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b dieser Durchführungsbestimmung

ihre Registrierbescheinigung dem kontoführenden Kreditinstitut vorzulegen.

(2) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, nach Ablauf der im § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b dieser Durchführungsbestimmung genannten Registriertermine Auszahlungen für Löhne und Gehälter nur noch bei Vorlage der Registrierbescheinigung vorzunehmen.

§ 3

Alle übrigen Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953 (GBl. S. 601) bleiben in Kraft.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft
— Belehrung über Lebensmittelhygiene in
Gemeinschaftsküchen —

Vom 26. Juni 1953

Auf Grund des § 50 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird zur Förderung der Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftsküchen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Bundesvorstand des FDGB bestimmt:

§ 1

(1) Die Leiter, deren Stellvertreter und die Chefköche in den Gemeinschaftsküchen haben mindestens zweimal jährlich (zu Beginn des Sommers und des Winters) an einem Kurzlehrgang über Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftsküchen teilzunehmen.

Zur besseren Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben haben die Arbeitsschutz-Inspektoren des betriebstechnischen Arbeitsschutzes an diesen Lehrgängen teilzunehmen.

(2) Die Leiter der zuständigen Betriebe bzw. Verwaltungen haben die Personen, die gemäß Abs. 1 zur Teilnahme an Kurzlehrgängen verpflichtet sind, freizustellen.

§ 2

(1) Für die Organisation und Durchführung der Belehrungen ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes verantwortlich. Diese arbeitet die

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 870).

Belehrungspläne aus. Die Lehrgänge sind von den für ihren Bereich zuständigen Bezirks-Hygieneinstituten durchzuführen.

(2) Die einzelnen Kurzlehrgänge dürfen nicht mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen. Sie sind zeitlich so festzulegen, daß Hin- und Rückfahrt am Tage des Lehrgangs möglich ist.

(3) Richtlinien für die Durchführung der Kurzlehrgänge erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 3

Die jedem Betrieb durch die Teilnahme der im § 1 bezeichneten Personen entstehenden Kosten trägt der Betrieb.

§ 4

Die Teilnehmer an den Kurzlehrgängen haben sich an die ihnen in den Kurzlehrgängen gegebenen Weisungen zu halten und haben die erworbenen Kenntnisse den in ihrem Küchenbetrieb Beschäftigten weiterzugeben.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1953

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte.

Vom 24. Juni 1953

§ 1

Der § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. September 1952 zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte (GBL S. 889) erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Öffnungszeiten der Kinderwochenheime richten sich nach den Arbeitszeiten der Betriebe. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die Kinder nach Beendigung der jeweiligen Arbeitswoche abgeholt werden.“

Vor Festlegung der Öffnungszeiten ist zu gewährleisten, daß die Deckung der persönlichen Kosten für die pädagogischen Kräfte und Wartungskräfte haushaltsmäßig gesichert ist.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1953

Ministerium für Volksbildung
Prof. Else Zaisser
Minister

* 1. Durchfb. (GBL 1952 S. 889).

Berichtigung

Das Ministerium der Justiz bittet, folgendes zu beachten:

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBL S. 769) muß es in § 2 Abs. 3 in der ersten Zeile anstatt „Der Leiter des staatlichen Notariats des Bezirks“ richtig heißen: „Der Leiter des Staatlichen Notariats des Kreises.“

In der Verordnung vom 30. April 1953 über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBL S. 705) muß es in § 10 Abs. 2 in der letzten Zeile anstatt „Berechnung hat nach § 12 zu erfolgen“ richtig heißen: „Berechnung hat nach § 11 zu erfolgen.“

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 8. Juli 1953 | Nr. 84

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 6. 7. 53 | Zweite Ergänzung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 | 849 |
| 7. 7. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Zweiten Ergänzung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 850 |
| 20. 6. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten | 850 |

Zweite Ergänzung*
der Verordnung über die Pflichtablieferung
und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
für das Jahr 1953.
Vom 6. Juli 1953

Zur schnellen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in den Städten und Industriezentren mit Gemüse, Obst und Wildfrüchten, zur Förderung des Anbaues von Gemüse sowie zur Steigerung der Produktion von Obst und Gemüse wird in Ergänzung der §§ 45 bis 48 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) folgendes verordnet:

§ 1

Das Ablieferungssoll für Gemüse für das Jahr 1953 wird von 700 000 t auf 400 000 t herabgesetzt. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat festzulegen, bei welchen Gemüsearten diese Herabsetzung eintritt. Auf Wunsch der Erzeuger sind aber die VEAB verpflichtet, das ursprünglich festgesetzte Ablieferungssoll für die einzelnen Gemüsearten in voller Höhe abzunehmen.

§ 2

Jeder ablieferungspflichtige oder ablieferungsfreie Erzeuger einschließlich der gewerblichen Gartenbaubetriebe, die LPG und die VEG, die ihr Ablieferungssoll an Gemüse und Obst entsprechend den im § 4 festgelegten Bedingungen erfüllt haben, sind berechtigt, im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin Gemüse und Obst ab Hof, auf Bauern- oder Wochenmärkten, in eigenen Läden oder Verkaufsständen auf den zugelassenen Plätzen frei zu verkaufen.

§ 3

Die Preise von Obst, Gemüse und Wildfrüchten beim freien Aufkauf unterliegen der freien Vereinbarung.

* 1. Ergänzung (GBl. S. 783).

§ 4

Die im § 2 genannten Erzeuger können Gemüse frei verkaufen, wenn das monatliche Ablieferungssoll erfüllt ist, und Obst, wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem VEAB zum Zeitpunkt des Verkaufs eingehalten sind.

§ 5

(1) Zum freien Auf- und Verkauf von Gemüse, Obst und Wildfrüchten sind die VEAB, die kommunalen Handelsunternehmen, HO, die Konsumgenossenschaften, Betriebs- und Werkklüchen, alle privaten Groß- und Kleinhändler, Gaststätten, Hotels und Fremdenheime berechtigt, sowie die Kinderheime, Altersheime, Krankenhäuser und ähnliche soziale Einrichtungen.

(2) Der private Groß- und Kleinhandel kann auch im Vertragsverhältnis zu den VEAB für diese Gemüse und Obst erfassen und aufkaufen.

(3) Der freie Auf- und Verkauf ist mengenmäßig nicht begrenzt.

(4) Die Berechtigung für den freien Auf- und Verkauf gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

§ 6

Für den freien Auf- und Verkauf von Gemüse und Wildfrüchten bedarf es keiner Aufkaufs- und Verkaufsberechtigung der Räte der Gemeinden.

§ 7

Die Bevölkerung kann ihren Bedarf an Gemüse und Obst unmittelbar ab Hof bei den Erzeugern, die zum Verkauf berechtigt sind, decken.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf.

§ 9

(1) Die Verordnung tritt mit dem 8. Juli 1953 in Kraft.
 (2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.
 Berlin, den 6. Juli 1953

**Die Regierung der
 Deutschen Demokratischen Republik**
 Der Ministerpräsident
 Grotewohl

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 Streit
 Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
 zur Zweiten Ergänzung der Verordnung über
 die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
 Vom 7. Juli 1953**

Auf Grund des § 8 der Zweiten Ergänzung vom 6. Juli 1953 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 849), in folgendem kurz Ergänzung genannt, wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Ergänzung

§ 1

(1) Zuzufolge der allgemeinen Herabsetzung des Ablieferungssolls für Gemüse wird für jeden ablieferungspflichtigen Erzeuger von Gemüse das für 1953 mittels Ablieferungsbescheides festgesetzte Gemüseablieferungssoll in den einzelnen Gemüsearten wie folgt ermäßigt:

1. Weißkohl, früh, um 40 %,
2. Weißkohl, spät, um 40 %,
3. Rotkohl, früh, um 50 %,
4. Rotkohl, spät, um 50 %,
5. Wirsing, früh, um 60 %,

6. Wirsing, spät, um 50 %,
7. Blumenkohl, früh, um 50 %,
8. Blumenkohl, spät, um 60 %,
9. Möhren, früh, um 60 %,
10. Möhren, spät, um 50 %,
11. Lauchzwiebeln um 50 %,
12. Knollenzwiebeln um 20 %,
13. Bohnen um 40 %,
14. Erbsen um 50 %,
15. Gurken um 30 %,
16. Tomaten um 30 %,
17. Rosenkohl um 20 %,
18. Sellerie um 20 %,
19. Porree um 60 %,
20. Kohlrüben um 60 %,
21. Rote Rüben um 30 %,
22. Wurzelpetersilie um 60 %,
23. Rhabarber um 60 %.

(2) Diese im Abs. 1 festgesetzten Ermäßigungen des Gemüseablieferungssolls sind den Erzeugern durch die Räte der Gemeinden mittels einer besonderen Anlage zum Ablieferungsbescheid (Ermäßigungsbescheid) schriftlich bekanntzugeben.

§ 2

Die Räte der Kreise haben die Räte der Gemeinden bei der Durchführung der vorliegenden Bestimmungen anzuleiten und zu kontrollieren, daß jeder Erzeuger von Gemüse von den ihm zustehenden Ermäßigungen unterrichtet ist.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 8. Juli 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 Streit
 Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten.

Vom 20. Juni 1953

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1952 über die Zulassung von Kulturpflanzenarten (GBl. S. 1032) wird folgendes bestimmt:

I. Landwirtschaftliche Pflanzenarten

§ 1

In die Sortenliste der zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen werden folgende Sorten neu aufgenommen:

| Fruchtart | Sortenname | Bisherige Stammesbezeichnung |
|--------------|------------------------|------------------------------|
| Winterweizen | Hadmerslebener VIII | Hadmerslebener 2384/46 |
| Sommergerste | Elsa | Kleinwanzlebener 5402/44 |
| Futtererbsen | Waldmanns Futterfreude | Waldmanns Nz II |
| Ackerbohnen | Dornburger | Dornburger |

* 1. Durchf. (GBl. 1952 S. 1033)

§ 2

Die Fruchtarten

Inkarnatklees, Futterroggen und Sonnenblumen

werden neu in die Sortenliste unter der Rubrik „Futterpflanzen“ mit folgenden Sorten aufgenommen:

| | | |
|---------------------|-------------------------|------------------|
| Inkarnatklees | Bernburger | Bernburger |
| Futterroggen | Bernburger | Bernburger |
| Sonnenblumen | Bernburger Futter | Bernburger |

§ 3

Nachstehende in der Sortenliste aufgeführte Sorten laufen wie folgt aus:

| Fruchtart | Sortenname | Letztmalig im Handel |
|----------------------------------|------------------------------|----------------------|
| Winterroggen | Karlshulder | 1953 |
| Winterweizen | Langensteiner Braun | 1956 |
| Sommerroggen | Karlshulder | 1953 |
| Sommergerste | Bernburger | 1956 |
| | Haisa | 1957 |
| | Kleinwanzelebener | 1956 |
| | Quedlinburger | 1956 |
| Mais | Janetzkis Astra | 1954 |
| Trockenspeiseerbsen | Gatterstädter Gelbe | 1956 |
| | Quedlinburger Favorit | 1956 |
| Ackerbohnen | Rastatter Kleinkörnige | 1956 |
| | Schlanstedter | 1956 |
| Lupinen | Gülzower Bittere | 1955 |
| Winterrübsen | Grubers | 1954 |
| Kartoffeln | | |
| mittelfrühe | Flava | 1958 |
| weißfleischige mit weißer Schale | Wekaragis | 1953 |

II. Gartenbauliche Pflanzenarten

§ 4

In die Sortenliste werden folgende Sorten neu aufgenommen:

| Fruchtart | Sortenname | Bisherige Stammesbezeichnung |
|--------------------------------|--------------------------|---|
| als Einzelsorten (Hochzuchten) | | |
| Radies | Voran | Quedlinburger 560 |
| | Feuerkugel | Quedlinburger 562 |
| Stabtomaten | Fanal | Quedlinburger 50/26—7 |
| | Harzer Kind | Quedlinburger 807 |
| Buschbohnen | | |
| Grünhülsig ohne Fäden | Maßliebchen | A. H. St. 46/1819 |
| Markerbsen | Fabula | Quedlinburger 50/43—1659 |
| Erdbeeren | | |
| Einmaltragende | Brandenburg | Müncheberger Kl. 31—157—1 |
| Stachelbeeren | | |
| Grüne/weißlichgrüne | Perle der Mark | Müncheberger Kl. 38—88—8 |
| als Gruppensorte | | |
| Kohlrabi | Blauer Schoßfester | Chrestensen St. 2269/IIA + Blauer Treib Reinhold |

§ 5

Folgende Sortennamen werden umbenannt und künftig unter nachstehenden Bezeichnungen in der Sortenliste geführt:

| Fruchtart | Bisheriger Sortenname | Neuer Sortenname |
|--------------------|------------------------------|---------------------|
| Melonen | Heinemanns Freiland* | Erfurter Netz* |
| Eierfrüchte | Erfurter Frühviolette* | Frühviolette* |
| | Heinemanns Deutsche* | Lange Frühreifende* |
| Zuckererbsen | Eislebener Zucker* | Zuckerperle* |

§ 6

Nachstehende in der Sortenliste aufgeführte Sorten laufen wie folgt aus:

| Fruchtart | Sortenname | Letztmalig im Handel |
|-----------------------------|--------------------------------------|----------------------|
| Wirsingkohl | Bonner Advent | 1956 |
| Kohlrabi | Benarys Herbst* | 1956 |
| | Triumph von Quedlinburg | 1956 |
| Radies | Riesen Butter | 1957 |
| Zwiebeln | Gelbe Frühlingszwiebel | 1953 |
| Kopfsalat | Maikönig Treib | 1956 |
| Stabtomaten | Hellfrucht | 1957 |
| Buschbohnen | | |
| Grünhülsig mit Fäden | Mittelfrühe Riesen | 1956 |
| Grünhülsig ohne Fäden | Doppelte Holländische Prinzess | 1956 |
| Gelbhülsig ohne Fäden | Quedlinburger Wachs Hella* | 1956 |
| Stangenbohnen | | |
| Grünhülsig mit Fäden | Mombacher Speck | 1957 |
| Grünhülsig ohne Fäden | Weddigen | 1956 |
| Markerbsen | Alderman | 1956 |
| Schalerbsen | Saxa | 1957 |
| | Schnabel Großhülsige | 1957 |
| | Überreich | 1957 |
| | Vorbote | 1957 |
| Erdbeeren | Deutsch Evern | 1956 |
| | Luise | 1956 |
| Stachelbeeren | Katharina Ohlenburg | 1956 |

* = Einzelsorte (Hochzucht)

§ 7

„Letztmalig im Handel“ bedeutet, daß die Sorte nach dem 1. Juli des angegebenen Jahres nicht mehr im Handel erscheinen darf.

§ 8

Die Sortenliste — Ausgabe 1952 — wird mit den sich aus der vorliegenden Durchführungsbestimmung ergebenden Ergänzungen oder Änderungen als Sortenliste — Ausgabe 1953 — herausgegeben.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 9. Juli 1953

Nr. 85

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 25. 6. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Regelung der Bezahlung ausgefallener Arbeitszeit infolge von Arbeitsniederlegung | 853 |
| 11. 6. 53 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes | 854 |
| 1. 7. 53 | Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes | 855 |
| 11. 6. 53 | Verordnung zur Änderung der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht | 857 |
| 1. 7. 53 | Bekanntmachung der neuen Fassung der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht | 858 |
| 1. 7. 53 | Richtlinien für die Zahlung von Prämien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden | 861 |
| 3. 7. 53 | Anordnung über die Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide im Jahre 1953 .. | 862 |
| 6. 7. 53 | Änderung der Gebührenordnung für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung | 863 |
| 4. 7. 53 | Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 867 — Verwendung von Stahlflaschen für verdichtetes Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan — | 863 |
| | Berichtigungen | 864 |

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Regelung der Bezahlung ausgefallener Arbeitszeit infolge von Arbeitsniederlegung.

Vom 25. Juni 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 25. Juni 1953 über die Regelung der Bezahlung ausgefallener Arbeitszeit infolge von Arbeitsniederlegung bekanntgemacht.

Berlin, den 25. Juni 1953

Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Der Ministerrat hat zu der Frage der Bezahlung ausgefallener Arbeitszeit infolge von Arbeitsniederlegung Stellung genommen und folgende über die bisherigen Anordnungen des Ministeriums für Arbeit hinausgehende Regelung getroffen:

Die durch die Beteiligung an den volksfeindlichen Kundgebungen und Arbeitsniederlegungen versäumte Arbeitszeit ist den Arbeitern und Angestellten nicht zu bezahlen.

Die Arbeiter und Angestellten haben in den letzten Tagen in immer größerer Anzahl ihre Bereitschaft erklärt, den durch die Arbeitsniederlegungen verursachten Arbeits- und Lohnausfall durch Nacharbeit wieder aufzuholen.

1. Allen Arbeitern und Angestellten, die zur Arbeit bereit waren und infolge der verursachten Störung des Betriebes ihre Arbeit nicht ausführen konnten,

sowie diejenigen, die wegen der Verkehrsschwierigkeiten schuldlos Arbeitszeit einbüßten, erhalten für diese Zeit 90 % des Zeitlohnes (auch für Leistungslöhner) bzw. Grundgehaltes.

Wo die Feststellung darüber, ob eine Beteiligung an der Arbeitsniederlegung oder ob Arbeitsbereitschaft vorlag, auf Schwierigkeiten stößt, genügt als Nachweis eine entsprechende schriftliche Erklärung des betreffenden Arbeiters oder Angestellten an die Betriebsleitung.

2. Diejenigen Arbeiter und Angestellten, die sich an der Arbeitsniederlegung beteiligt haben, können 90 % des Zeitlohnes bzw. Grundgehaltes für die ausgefallene Arbeitszeit bei der nächsten Lohnzahlung nur unter der Bedingung erhalten, daß sie sich schriftlich verpflichten, die versäumte Arbeitszeit auf ihren Urlaub anrechnen zu lassen oder sie innerhalb eines Monats nachzuarbeiten.

Der gezahlte Betrag von 90 % gilt als Vorschuß und ist mit dem tatsächlich erzielten Verdienst nach Beendigung der gesamten Nacharbeit zu verrechnen. Arbeiter und Angestellte, die sich an der Arbeitsniederlegung beteiligt haben, erhalten bei der Nacharbeit keine Überstunden-, Sonntags- oder Nachtzuschläge.

Sofern sie sich verpflichten, die versäumte Arbeitszeit auf ihren Urlaub anrechnen zu lassen, erhalten sie bei der nächsten Lohnzahlung für die ausgefallene Arbeitszeit ihren Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor dem Arbeitsausfall.

3. Die bereits unter Ziff. 1 genannten Arbeiter, die schuldlos Arbeitszeit einbüßten, können sich an der Nacharbeit beteiligen und erhalten diese Arbeitszeit voll bezahlt, unabhängig von den bereits erhaltenen 90 %.

Den Arbeitern und Angestellten, die schuldlos ihre Arbeitszeit einbüßten und hierfür 90 % des Zeitlohnes bzw. Grundgehaltes erhielten, wird für die geleistete Nacharbeit Überstunden- bzw. Sonntags- oder Nachtzuschlag bezahlt.

4. Diejenigen Arbeiter und Angestellten, die ordnungsgemäß an der Bewachung des Betriebes im Rahmen des erweiterten Betriebsschutzes teilgenommen haben, erhalten die volle Bezahlung nach ihrem bisherigen Durchschnittsverdienst.

Mit diesem Beschluß des Ministerrates treten die entsprechenden Anordnungen des Ministeriums für Arbeit außer Kraft.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes.

Vom 11. Juni 1953

Zur Änderung der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes (GBl. S. 1143) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) § 5 der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes wird zum § 7.

(2) Abs. 1 des bisherigen § 5 erhält folgende Fassung:

„Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig in erster Instanz für Streitfälle, die nicht vor die Vertragsgerichte in den Bezirken oder vor die Vertragsschiedsstellen gehören; in zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Vertragsgerichte in den Bezirken.“

§ 2

§ 6 der Verordnung wird zum § 5 und erhält folgende Fassung:

„Die Vertragsgerichte in den Bezirken sind zuständig für

1. Streitfälle, bei denen die Vertragspartner zur örtlichen Industrie des gleichen Bezirkes gehören, und zwar ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes;
2. Streitfälle, bei denen die Vertragspartner weder zur örtlichen Industrie des gleichen Bezirkes gehören noch dem gleichen Ministerium oder Staatssekretariat unterstehen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 000,— DM in Streitfällen, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben, oder 10 000,— DM in sonstigen Streitfällen nicht übersteigt.“

§ 3

§ 7 der Verordnung wird zum § 6 und erhält folgende Fassung:

„Die Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes für Streitfälle zwischen Organen zuständig, die demselben Ministerium oder Staatssekretariat unterstehen.“

§ 4

Es wird folgender neue § 8 eingefügt:

„Soweit nicht die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik begründet ist, richtet sich die Zuständigkeit der Vertragsgerichte in den Bezirken nach dem Sitz des zur Lieferung oder Leistung Verpflichteten, in Streitfällen, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben, nach dem Sitz des Vertragspartners, der zum Abschluß des Vertrages verpflichtet werden soll.“

Die §§ 8 bis 11 werden zu §§ 9 bis 12.

§ 5

(1) Der bisherige § 9 erhält folgenden neuen Abs. 1:

„Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind berechtigt, einen Vertragspartner auch dann zur Zahlung einer angemessenen Strafe zu verpflichten, wenn er die Vertrags- oder Plan- disziplin schuldhaft verletzt hat, sein Verhalten aber vertraglich nicht unter Strafe gestellt ist. Diese Strafe fließt nicht dem anderen Vertragspartner zu, sondern wird vom Staatlichen Vertragsgericht eingezogen und an den Haushalt abgeführt.“

(2) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

In dem bisherigen Abs. 1 werden die Worte „Plan- und Vertragsdisziplin“ ersetzt durch die Worte „Plan- oder Vertragsdisziplin“.

(3) Es wird folgender neue Abs. 3 eingefügt:

„Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane, die die Plan- oder Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt haben, mit Disziplinarstrafen in Höhe bis zu einem Monatsgehalt zu belegen. Dasselbe Recht haben die Vorsitzenden der Vertragsgerichte in den Bezirken gegenüber den Mitarbeitern der örtlichen staatlichen Verwaltungsorgane.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

§ 6

In dem bisherigen § 10 wird folgender neue Abs. 2 eingefügt:

„Die Ministerien, Staatssekretariate sowie die sonstigen informierten Stellen haben dem Staatlichen Vertragsgericht innerhalb von vier Wochen diejenigen Maßnahmen schriftlich bekanntzugeben, die sie zur Beseitigung der festgestellten Mängel getroffen haben.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 7

Der bisherige § 15 Abs. 1 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Will ein Vertragspartner die Änderung oder Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung veranlassen, so hat er die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen

mit ausreichender Begründung dem für ihn zuständigen Minister oder Staatssekretär zu übermitteln. Zur Stellung des Antrages bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist nur der Minister oder Staatssekretär berechtigt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzubringen."

§ 8

(1) § 12 und Satz 2 des § 14 der bisherigen Fassung fallen fort.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Buchst. b, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 und § 15 Absätze 2 und 3 werden entsprechend der Vorschrift des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) derart geändert, daß es statt „Ministerpräsidenten der Länder“ heißt: „Vorsitzende der Räte der Bezirke“, statt „Staatliche Vertrags-

gerichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik“ heißt: „Staatliche Vertragsgerichte in den Bezirken“.

§ 9

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes im Gesetzblatt in geänderter Fassung und fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Staatsliches Vertragsgericht
Grotewohl Masius
Vorsitzender

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes.

Vom 1. Juli 1953

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 11. Juni 1953 zur Änderung der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes (GBl. S. 654) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Juli 1953

Staatliches Vertragsgericht

Masius

Vorsitzender

Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes.

Aufgaben und Aufbau des Staatlichen Vertragsgerichtes

§ 1

(1) Streitfälle zwischen Vertragspflichtigen entsprechend der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat die Aufgabe, die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems zu beschleunigen und die Vertrags- und Plandisziplin zu festigen.

§ 2

Das Staatliche Vertragsgericht gliedert sich in:

- das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;
- die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken;
- die Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik, denen Organe der volkseigenen Wirtschaft unterstehen.

§ 3

(1) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken werden mit einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt.

(2) Die Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten werden mit je einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besetzt.

Zuständigkeit und Wirkungsbereich des Staatlichen Vertragsgerichtes

§ 4

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken werden durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke berufen und abberufen. Die Berufung zum Vorsitzenden an ein Staatliches Vertragsgericht in den Bezirken bedarf der Bestätigung durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Leiter und Mitglieder der Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten werden von den zuständigen Ministern oder Staatssekretären ernannt.

§ 5

Die Vertragsgerichte in den Bezirken sind zuständig für

- Streitfälle, bei denen die Vertragspartner zur örtlichen Industrie des gleichen Bezirkes gehören, und zwar ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes;
- Streitfälle, bei denen die Vertragspartner weder zur örtlichen Industrie des gleichen Bezirkes gehören noch dem gleichen Ministerium oder Staatssekretariat unterstehen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 000,— DM in Streitfällen, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben, oder 10 000,— DM in sonstigen Streitfällen nicht übersteigt.

§ 6

Die Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes für Streitfälle zwischen Organen zuständig, die demselben Ministerium oder Staatssekretariat unterstehen.

§ 7

(1) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig in erster Instanz für Streitfälle, die nicht vor die Vertragsgerichte in den Bezirken oder vor die Vertragsschiedsstellen gehören; in zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Vertragsgerichte in den Bezirken.

(2) In den Fällen, in denen die Entscheidung eines Streitfalles von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Streitfall an sich ziehen, auch wenn es nach Abs. 1 nicht zuständig ist.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die Entscheidung eines nach Absätzen 1 und 2 zur Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gehörenden Streitfalles auf ein Vertragsgericht in den Bezirken zu übertragen.

§ 8

Soweit nicht die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik begründet ist, richtet sich die Zuständigkeit der Vertragsgerichte in den Bezirken nach dem Sitz des zur Lieferung oder Leistung Verpflichteten, in Streitfällen, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben, nach dem Sitz des Vertragspartners, der zum Abschluß des Vertrages verpflichtet werden soll.

§ 9

(1) Stellt ein Staatliches Vertragsgericht oder eine Vertragsschiedsstelle fest, daß ein Vertrag nicht den Planaufgaben entspricht oder sonst mit Gesetzen, Verordnungen oder allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Einklang steht oder andere wesentliche Mängel hat, so sind sie verpflichtet, die Herstellung eines der geltenden Ordnung entsprechenden vertragsmäßigen Zustandes zwischen den Vertragspartnern zu veranlassen.

(2) Stellen Staatliche Vertragsgerichte oder Vertragsschiedsstellen fest, daß Streitfälle auf Mängel oder Unklarheiten der von den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten herausgegebenen allgemeinen Lieferbedingungen zurückzuführen sind oder darauf, daß diese überhaupt fehlen, so haben sie die Beseitigung der bestehenden Mängel oder Unklarheiten oder die Herausgabe der allgemeinen Lieferbedingungen zu veranlassen.

§ 10

(1) Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind berechtigt, einen Vertragspartner auch dann zur Zahlung einer angemessenen Strafe zu verpflichten, wenn er die Vertrags- oder Plandisziplin schuldhaft verletzt hat, sein Verhalten aber vertraglich nicht unter Strafe gestellt ist. Diese Strafe fließt nicht dem anderen Vertragspartner zu, sondern wird vom Staatlichen Vertragsgericht eingezogen und an den Haushalt abgeführt.

(2) Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind berechtigt, Leiter oder andere verantwortliche Mitarbeiter der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, die die Plan- oder Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt haben, mit Disziplinarstrafen in Höhe bis zu einem Monatsgehalt zu belegen.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane, die die Plan- oder Vertragsdisziplin schuldhaft verletzt haben, mit Disziplinarstrafen in Höhe bis zu einem Monatsgehalt zu belegen. Dasselbe Recht haben die Vorsitzenden der Vertragsgerichte in den Bezirken gegenüber den Mitarbeitern der örtlichen staatlichen Verwaltungsorgane.

(4) Stellen die Staatlichen Vertragsgerichte oder die Vertragsschiedsstellen eine grobliche Verletzung der Plan- oder Vertragsdisziplin fest, die nach den geltenden Gesetzen der gerichtlichen Strafverfolgung unterliegt, so erstatten sie gegen den Schuldigen Strafanzeige.

§ 11

(1) Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind verpflichtet, die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate oder die sonst zuständigen Aufsichtsorgane über die bei ihrer Tätigkeit festgestellten Mängel in bezug auf die Einhaltung der Plan- oder Vertragsdisziplin oder in der Arbeit eines staatlichen oder wirtschaftlichen Organs zu informieren.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate sowie die sonstigen informierten Stellen haben dem Staatlichen Vertragsgericht innerhalb von vier Wochen diejenigen Maßnahmen schriftlich bekanntzugeben, die sie zur Beseitigung der festgestellten Mängel getroffen haben.

(3) Die Entscheidungen der Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen sind den Verwaltungs- und Wirtschaftsstellen, denen die Vertragspartner unterstehen, mitzuteilen.

§ 12

Die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen entscheiden auch über Streitfälle zwischen Vertragspartnern, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben. Die Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten entscheiden solche Streitfälle nur auf Anordnung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs.

§ 13

(1) Entscheidungen der Staatlichen Vertragsgerichte sind sofort wirksam.

(2) Entscheidungen der Vertragsschiedsstellen werden durch Bestätigung der zuständigen Minister oder Staatssekretäre wirksam.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die in den Entscheidungen festgelegten Maßnahmen zu den vorgeschriebenen Terminen durchzuführen. Unterläßt oder verzögert ein Vertragspartner die Durchführung dieser Maßnahmen, so kann die Leistung im Anweisungsverfahren erzwungen und der säumige Vertragspartner mit einer Geldstrafe belegt werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden auch auf Verpflichtungen aus einer vor dem Staatlichen Vertragsgericht oder einer Vertragsschiedsstelle erfolgten Einigung der Vertragspartner Anwendung.

§ 14

Das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist gebührenpflichtig.

§ 15

(1) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik untersteht der Aufsicht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufheben, ändern oder eine nochmalige Überprüfung anordnen. Will ein Vertragspartner die Änderung oder Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung veranlassen, so hat er die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen mit ausreichender Begründung dem für ihn zuständigen Minister oder Staatssekretär zu übermitteln. Zur Stellung des Antrages bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist nur der Minister oder Staatssekretär berechtigt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzubringen.

(2) Die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken und die Vertragsschiedsstellen sind in ihrer Tätigkeit durch das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik anzuleiten und zu kontrollieren.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann den Vollzug einer Entscheidung der Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe aussetzen und, wenn es das Verfahren nicht an sich zieht, das zuständige Staatliche Vertragsgericht anweisen, die Entscheidung unter Berücksichtigung der von dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Weisungen zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Schlußbestimmungen

§ 16

Für die staatspolitische und fachliche Schulung der Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichtes ist der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik.

Verordnung

zur Änderung der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht.

Vom 11. Juni 1953

Zur Änderung der Verfahrensordnung vom 6. März 1952 für das Staatliche Vertragsgericht (GBl. S. 208), wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihre Anzahl bestimmen für das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik, für die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.“

§ 2

(1) § 5 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„d) die Angabe des Streitwertes“.

(2) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens sind Abschriften der Verträge und aller sonstigen Urkunden beizufügen, die auf den Streitfall Bezug nehmen. Die Urschriften von Beweismitteln, die sich im Besitz des Antragstellers befinden, sind zur Vorlage in der mündlichen Verhandlung bereitzuhalten. Soweit ein urkundlicher Beweis nicht erbracht werden kann, sind andere Beweismittel zu benennen.“

§ 3

In § 8 wird Abs. 1 zum Abs. 2, der bisherige Abs. 2 zum Abs. 1.

§ 4

Es wird folgender neue § 9 eingefügt:

„(1) Abweichend von der Vorschrift des § 8 erfolgt die Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden der Schiedskommission oder ein Mitglied der Vertragsschiedsstelle, wenn die von beiden Parteien beigebrachten Beweismittel und das Ergebnis der Ermittlungen ausreichend sind und die Parteien der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt haben.“

(2) Wegen der schriftlichen Abfassung und der Zustellung der Entscheidung gelten die Vorschriften des § 8 Absätze 4 und 5.“

§ 5

Es wird folgender neue § 10 eingefügt:

„(1) Streitfälle mit einem Streitwert bis zu 1000,— DM, mit Ausnahme von Streitfällen wegen des Abschlusses von Verträgen, können im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.“

(2) Im vereinfachten Verfahren wird auf Grund eines Antrages gemäß § 5 der Verfahrensordnung dem beklagten Vertragspartner die Aufforderung zugestellt, die mit dem Antrag begehrte Leistung innerhalb zehn Tagen zu erbringen (Leistungsaufforderung).

Gegen die Leistungsaufforderung ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Einspruch zulässig. Er ist bei der Stelle einzulegen, welche die Leistungsaufforderung erlassen hat.

(3) Wird Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so hat die Leistungsaufforderung die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung.

(4) Im Falle des rechtzeitigen Einspruches wird ein Verfahren nach den Vorschriften der §§ 8 oder 9 der Verfahrensordnung durchgeführt.“

Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden zu §§ 11 bis 13.

§ 6

(1) In dem bisherigen § 9 heißt es im Abs. 1 statt „Die Vertragspartner sind verpflichtet“: „Die Leiter der Vertragspartner sind verpflichtet“.

(2) Es wird folgender neue Abs. 4 eingefügt:

„Erscheint zum Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Ladung ein Schiedsrichter nicht, so kann der Vorsitzende der Schiedskommission ihm die den

Parteien durch die Wahrnehmung des Termins entstandenen Kosten auferlegen. Dasselbe gilt für Sachverständige und Zeugen, durch deren Fernbleiben eine Vertagung des Verhandlungstermins erforderlich wird. Die Leiter der Vertragsschiedsstellen haben dieselbe Befugnis hinsichtlich der Sachverständigen und Zeugen.“

Der bisherige Abs. 4 wird zum Abs. 5.

§ 7

Der bisherige § 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vom Staatlichen Vertragsgeschicht geforderten Auskünfte unrichtig oder irreführend erstattet, kann gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft werden.“

§ 8

(1) Es wird folgender neue § 14 eingefügt:

„Sämtliche vom Staatlichen Vertragsgeschicht angeordneten Maßnahmen können durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.“

(2) In dem bisherigen § 9 Abs. 3 werden die Worte „oder das Erscheinen von Vertretern der Vertragspartner durch Ordnungsstrafen erzwungen“ gestrichen.

(3) Der bisherige § 12 wird § 15, die bisherigen §§ 13 bis 21 werden zu §§ 16 bis 24.

§ 9

(1) Abs. 1 des bisherigen § 19 erhält folgende Fassung:

„Gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstellen ist die Beschwerde nicht zulässig.“

(2) In Abs. 2 wird die Frist von drei Tagen durch eine Frist von fünf Tagen ersetzt.

§ 10

In dem bisherigen § 20 Abs. 1 werden die Worte gestrichen:

„Auf Antrag des berechtigten Vertragspartners hierzu.“

§ 11

Die Bestimmungen des § 1 Satz 1, § 2 Abs. 2, § 3, § 8 Abs. 5 und § 18 werden entsprechend der Vorschrift des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) derart geändert, daß es statt „Fachministerien der Länder der Deutschen Demokratischen Republik“ heißt: „Abteilungen der Räte der Bezirke“, statt „Landesregierungen“ heißt: „Räte der Bezirke“, statt „Staatliche Vertragsgeschichte bei den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik“ heißt: „Staatliche Vertragsgeschichte in den Bezirken.“

§ 12

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgeschichtes wird ermächtigt, den Wortlaut der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgeschicht im Gesetzblatt in geänderter Fassung und fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliches Vertragsgeschicht

Grotewohl

Masius

Vorsitzender

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgeschicht.

Vom 1. Juli 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 11. Juni 1953 zur Änderung der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgeschicht (GBl. S. 857), wird nachstehend der Wortlaut der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgeschicht in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Juli 1953

Staatliches Vertragsgeschicht

Masius

Vorsitzender

Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgeschicht.

§ 1

Bei dem Staatlichen Vertragsgeschicht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den Staatlichen Vertragsgeschichten in den Bezirken werden Schiedskommissionen gebildet. Ihre Anzahl bestimmen für das Staatliche Vertragsgeschicht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik, für die Staatlichen Vertragsgeschichte in den Bezirken der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgeschichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Schiedskommissionen sind mit einem Mitglied des Staatlichen Vertragsgeschichtes und zwei Schiedsrichtern zu besetzen. Das Mitglied des Staatlichen Vertragsgeschichtes führt den Vorsitz.

(2) Die Schiedsrichter sind durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgeschichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aus den Mini-

sterien und Staatssekretariaten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und durch die Vorsitzenden der Staatlichen Vertragsgeschichte in den Bezirken aus den Abteilungen der Räte der Bezirke zu berufen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Schiedskommission entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die zur Zuständigkeit der Vertragsschiedsstellen bei den Ministerien und Staatssekretariaten gehörenden Streitfälle werden jeweils von einem ihrer Mitglieder entschieden.

§ 3

Zu den Schiedskommissionen des Staatlichen Vertragsgeschichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann als beratender Beisitzer ein Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, zu den Schiedskommissionen der Staatlichen Vertragsgeschichte in den Bezirken ein Mitarbeiter der der Staatlichen Plankommission untergeordneten Dienststellen bei den

Räten der Bezirke hinzugezogen werden. Die Berufung dieser beratenden Beisitzer erfolgt durch die Vorsitzenden der Staatlichen Vertragsgerichte.

Verfahren vor den Staatlichen Vertragsgerichten und den Vertragsschiedsstellen

§ 4

Das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht wird auf Antrag eines Vertragspartners, eines der zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate oder durch Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes über die Eröffnung eines Verfahrens eingeleitet.

§ 5

(1) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens hat schriftlich zu erfolgen und muß von dem Leiter des klagenden Organs oder seinem verantwortlichen Vertreter unterzeichnet sein.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Vertragspartner und ihrer Leiter,
- b) die Angabe der übergeordneten Organe der Vertragspartner,
- c) die genaue Bezeichnung des von dem klagenden Vertragspartner geltend gemachten Anspruches, über den entschieden werden soll,
- d) die Angabe des Streitwertes.

(3) Dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens sind Abschriften der Verträge und aller sonstigen Urkunden beizufügen, die auf den Streitfall Bezug nehmen. Die Abschriften von Beweismitteln, die sich im Besitz des Antragstellers befinden, sind zur Vorlage in der mündlichen Verhandlung bereitzuhalten. Soweit ein urkundlicher Beweis nicht erbracht werden kann, sind andere Beweismittel zu benennen.

§ 6

(1) Wird dem Staatlichen Vertragsgericht eine gröbliche Verletzung der Plandisziplin beim Abschluß oder bei der Durchführung von Verträgen durch die dafür zuständigen Organe gemeldet, so leitet das Staatliche Vertragsgericht ein Verfahren ein. Dies gilt insbesondere, wenn die Vertragspartner der gesetzlich bestehenden Pflicht zuwider keine Verträge abschließen oder die Einziehung fällig gewordener Vertragsstrafen unterlassen.

(2) Werden Tatsachen, die zur Einleitung eines Verfahrens Veranlassung geben, dem Staatlichen Vertragsgericht bekannt, so sind die für die Entscheidung zuständigen Stellen zu benachrichtigen.

§ 7

(1) Wird das Verfahren durch den Vorsitzenden der Schiedskommission oder durch den Leiter der Vertragsschiedsstelle eingeleitet, so ist den Vertragspartnern eine Einleitungsschrift zuzustellen.

(2) Die Einleitungsschrift hat neben der Bezeichnung der Parteien die Angabe der beanstandeten Teile des Vertragsverhältnisses und eine Begründung dieser Beanstandung zu enthalten.

§ 8

(1) Die Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes erfolgt nach mündlicher Verhandlung mit den Vertretern der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich zu laden. Gleichzeitig ist dem beklagten Vertragspartner aufzugeben, sich zu den gestellten Anträgen zu erklären und die Beweismittel für

seine Behauptungen innerhalb einer ihm von dem Staatlichen Vertragsgericht gesetzten Frist zu benennen.

(3) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten.

(4) Die Verkündung der Entscheidung erfolgt durch Verlesung der Entscheidungsformel und Mitteilung der Entscheidungsgründe. Die schriftliche Abfassung der Entscheidung enthält neben der Angabe des Gerichtes und seiner Besetzung sowie der Bezeichnung der Parteien die Entscheidungsformel, eine Wiedergabe des dem Streit zugrunde liegenden Sachverhaltes und die Entscheidungsgründe.

(5) Vollständige Ausfertigungen der Entscheidung sind innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Verkündung an die Parteien zur Zustellung zu geben. Die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken haben von jeder Entscheidung eine Ausfertigung dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

§ 9

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 8 erfolgt die Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden der Schiedskommission oder ein Mitglied der Vertragsschiedsstelle, wenn die von beiden Parteien beigebrachten Beweismittel und das Ergebnis der Ermittlungen ausreichend sind und die Parteien der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt haben.

(2) Wegen der schriftlichen Abfassung und der Zustellung der Entscheidung gelten die Vorschriften des § 8 Absätze 4 und 5.

§ 10

(1) Streitfälle mit einem Streitwert bis zu 1000,— DM, mit Ausnahme von Streitfällen wegen des Abschlusses von Verträgen, können im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren wird auf Grund eines Antrages gemäß § 5 der Verfahrensordnung dem beklagten Vertragspartner die Aufforderung zugestellt, die mit dem Antrag begehrte Leistung innerhalb zehn Tagen zu erbringen (Leistungsaufforderung).

Gegen die Leistungsaufforderung ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Einspruch zulässig. Er ist bei der Stelle einzulegen, welche die Leistungsaufforderung erlassen hat.

(3) Wird Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so hat die Leistungsaufforderung die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung.

(4) Im Falle des rechtzeitigen Einspruches wird ein Verfahren nach den Vorschriften der §§ 8 oder 9 der Verfahrensordnung durchgeführt.

§ 11

(1) Die Leiter der Vertragspartner sind verpflichtet, entweder selbst zu erscheinen oder sich bei den Verhandlungen durch verantwortliche, mit dem Gegenstand des Streitfalles vertraute Angestellte vertreten zu lassen.

(2) Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

(3) Erscheinen zum Verhandlungstermin trotz Ladung Vertreter der Vertragspartner nicht, so kann über den Streitfall in ihrer Abwesenheit entschieden werden.

(4) Erscheint zum Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Ladung ein Schiedsrichter nicht, so kann der Vorsitzende der Schiedskommission ihm die den Par-

teilen durch die Wahrnehmung des Termins entstandenen Kosten auferlegen. Dasselbe gilt für Sachverständige und Zeugen, durch deren Fernbleiben eine Vertagung des Verhandlungstermins erforderlich wird. Die Leiter der Vertragsschiedsstellen haben dieselbe Befugnis hinsichtlich der Sachverständigen und Zeugen.

(5) Vertreter von Vertragspartnern, die mit dem Gegenstand des Streitfalles nicht genügend vertraut sind, können zurückgewiesen werden. Die Bestimmung des Abs. 3 findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 12

Haben am Ausgang eines anhängigen Verfahrens außer den Vertragspartnern andere Organe der volkseigenen oder der ihr gleichgestellten Wirtschaft wegen der Möglichkeit einer Regreßpflicht oder sonstiger Auswirkungen ein rechtliches Interesse und sind im Zusammenhang mit dem zur Entscheidung stehenden Fall weitere Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht zu erwarten, an denen diese beteiligt sind, so können sie in das schwebende Verfahren einbezogen werden.

§ 13

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat alle zur Aufklärung des Streitfalles dienlichen Ermittlungen anzustellen. Zu diesem Zwecke kann es von jeder Seite, auch von allen Organen der Staatlichen Verwaltung und der Verwaltung der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, Vorlage von Urkunden und gutachtlichen Äußerungen fordern, die sich auf den Streitfall beziehen, sowie jede Person, deren Angaben zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können, zu Aussagen verpflichten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vom Staatlichen Vertragsgericht geforderten Auskünfte unrichtig oder irreführend erstattet, kann gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft werden.

(2) Das Verfahren soll so vorbereitet werden, daß auf Grund eines einzigen Verhandlungstermines entschieden werden kann.

(3) Bei Einholung eines schriftlichen Gutachtens sind die von den Sachverständigen zu beantwortenden Fragen genau zu bezeichnen. Für die Erstattung des Gutachtens ist eine Frist zu bestimmen.

§ 14

Sämtliche vom Staatlichen Vertragsgericht angeordneten Maßnahmen können durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

§ 15

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Vertragspartnern einen den getroffenen Feststellungen entsprechenden, sich auf die geltenden Gesetze und Verordnungen und die Grundsätze der Wirtschaftspolitik der Deutschen Demokratischen Republik gründenden Einigungsvorschlag vorlegen. Dabei ist insbesondere auf eine feste Verankerung des Allgemeinen Vertragssystems sowie auf die Stärkung der Plan- und Vertragsdisziplin hinzuwirken.

(2) Wird der Einigungsvorschlag von den Vertragspartnern nicht angenommen, so trifft das Staatliche Vertragsgericht die Entscheidung.

Besonderheiten des Verfahrens für Streitfälle, die sich bei den Vertragsverhandlungen ergeben

§ 16

Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens über Streitfälle, die bei den Vertragsverhandlungen entstanden sind, sind vorzulegen:

a) der Vertragsentwurf, über den der Streit geht,

- b) eine Darstellung der Meinungsverschiedenheiten,
- c) Abschriften des gesamten, sich auf den Streitfall beziehenden Schriftwechsels,
- d) die allgemeinen Lieferbedingungen, welche für die zugrunde liegenden planmäßigen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen gelten.

§ 17

Die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach § 16 und die Anberaumung eines Termins zur Verhandlung dürfen nicht später als sechs Tage nach Eingang des Antrages erfolgen. Die Verhandlung hat in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 18

Das Staatliche Vertragsgericht muß Streitfälle, die bei den Vertragsverhandlungen entstanden sind, in Gegenwart der Vertreter der Vertragspartner verhandeln. In der Ladung zum Verhandlungstermin sind Ordnungsstrafen für den Fall des Nichterscheins verantwortlicher und sachkundiger Vertreter der Vertragspartner anzudrohen.

§ 19

Die Entscheidung muß im Anschluß an die mündliche Verhandlung verkündet werden. Die Ausfertigung des Protokolls der Verhandlung und der Entscheidung sind den Vertragspartnern innerhalb von drei Tagen zuzustellen.

§ 20

Ergibt die Verhandlung über einen Streitfall, der aus Anlaß von Vertragsverhandlungen entstanden ist, daß der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nicht innerhalb der Frist gestellt wurde, die für den Abschluß solcher Verträge gesetzlich vorgesehen ist, so hat das Staatliche Vertragsgericht die Ursache der Fristüberschreitung zu ermitteln und den übergeordneten Organen hierüber zu berichten.

Beschwerde und Durchführung der Entscheidung

§ 21

(1) Gegen die Entscheidung eines Staatlichen Vertragsgerichtes in den Bezirken ist binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen und muß erkennen lassen, welche Abänderung der angefochtenen Entscheidung begehrt wird.

(3) Bietet die Beschwerde Aussicht auf Erfolg, so hat das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Termin zur mündlichen Verhandlung über den Streitfall anzusetzen. Es kann die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 22

(1) Gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstellen ist die Beschwerde nicht zulässig.

(2) Die Vertragspartner können vor der Bestätigung beim zuständigen Minister oder Staatssekretär Einwände gegen die Entscheidungen erheben. Behalten sich die Vertragspartner in der mündlichen Verhandlung die Erhebung von Einwänden vor, so soll die Entscheidung nicht früher als fünf Tage nach ihrer Verkündung bestätigt werden.

§ 23

(1) Führt ein Vertragspartner die in einer Entscheidung festgelegten Maßnahmen nicht durch, so ist ihm — unter Androhung einer Zwangsstrafe — eine Frist

zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf hat der säumige Vertragspartner die Zwangsstrafe zu entrichten.

(2) Das Verfahren nach Abs. 1 kann wiederholt werden.

(3) Von den vorgenannten Zwangsmaßnahmen ist das übergeordnete Organ des säumigen Vertragspartners zu unterrichten.

(4) Das Anweisungsverfahren haben diejenigen Staatlichen Vertragsgerichte oder Vertragsschiedsstellen durchzuführen, die die zu vollziehende Entscheidung erlassen haben.

Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Jede ein Verfahren abschließende Entscheidung hat eine Regelung wegen der Kosten zu treffen. Die Einziehung von Ordnungs- und Zwangsstrafen erfolgt zugunsten des Staatshaushaltes. Das gleiche gilt für die Einziehung von Disziplinarstrafen nach § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Verwaltungsgerichtes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 855).

(2) Konventionalstrafen sind an den Vertragspartner zu entrichten.

Richtlinien

für die Zahlung von Prämien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden.

Vom 1. Juli 1953

Auf Grund § 12 Abs. 4 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) werden für die Zahlung von Prämien für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden, folgende Richtlinien erlassen:

I.

(1) Prämien (im folgenden Erfolgsprämien genannt) auf Grund § 12 der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds (im folgenden Direktorfonds-Verordnung genannt) dürfen nur gezahlt werden, wenn Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit besonderem Erfolg abgeschlossen worden sind.

(2) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Sinne der Direktorfonds-Verordnung sind Arbeiten, die im Volkswirtschaftsplan 1952 bzw. 1953 — Plan der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten — enthalten waren bzw. sind.

(3) Eine Forschungs- und Entwicklungsarbeit ist abgeschlossen, wenn alle im Volkswirtschaftsplan — Plan der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten — festgelegten Abschlußleistungen erbracht worden sind.

(4) Eine Forschungs- und Entwicklungsarbeit ist mit besonderem Erfolg abgeschlossen, wenn

a) ihre Bearbeitung eine überdurchschnittliche wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische Leistung erforderte

und

b) ihr Ergebnis grundlegend neue wissenschaftliche Erkenntnisse mit sich bringt oder von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, wie z. B. für die

Einführung neuer Arten industrieller Produktion,

umfassende Einsparung von Materialien, insbesondere von Engpaßmaterialien,

Erschließung neuer, im industriellen Maßstab verwendbarer Rohstoffquellen,

umfassende Anwendung neuer Werk- und Austauschstoffe,

bedeutende Steigerung der Arbeitsproduktivität in einem Wirtschafts- oder Produktionszweig,

Erschließung oder Verbesserung von Exportmöglichkeiten,

Einschränkung von Importen, insbesondere von Westimporten,

Schaffung neuer wissenschaftlicher Grundlagen für die Projektierung großer Produktionsanlagen.

II.

(1) Bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von hervorragender volkswirtschaftlicher Bedeutung kann bereits bei Beginn oder während der Bearbeitung festgelegt werden, daß nach ihrem erfolgreichen Abschluß Prämien zu zahlen sind. Der Kreis der Prämienempfänger kann ebenfalls festgelegt werden.

(2) Die Festlegung erfolgt bei Forschungs- und Entwicklungsstellen, die volkseigenen Betrieben angeschlossen sind, auf Vorschlag des Leiters der Forschungs-Entwicklungsstelle durch den Leiter des Betriebes und bei selbständigen Forschungs- und Entwicklungsstellen (z. B. Institute, Versuchsanstalten, Forschungs- und Entwicklungswerke, VEB Konstruktion und Entwicklung usw.) durch den Leiter der Forschungs- und Entwicklungsstelle. Die Festlegung bedarf in jedem Falle der Zustimmung der jeweils zuständigen BGL und des jeweils zuständigen Hauptverwaltungsleiters.

(3) Die Festlegung der Gewährung von Prämien ist nach erfolgter Zustimmung durch den Hauptverwaltungsleiter als Ergänzung in die geschlossenen Brigadeverträge aufzunehmen.

III.

(1) Erfolgsprämien dürfen grundsätzlich nur gezahlt werden an

a) den verantwortlichen wissenschaftlich-technischen Bearbeiter der Forschungs- und Entwicklungsarbeit,

b) die qualifizierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, die an der Forschungs- und Entwicklungsarbeit mitgearbeitet haben (wie Diplomingenieure, qualifizierte Entwicklungsingenieure usw.)

(2) In besonderen Ausnahmefällen können Erfolgsprämien auch gezahlt werden an Ingenieure, Techniker und Meister, wenn diese durch ihre Tätigkeit in besonderem Maße zum erfolgreichen Abschluß der Arbeit beigetragen haben.

IV.

(1) Die Zahlung einer Erfolgsprämie ist vom Leiter der Forschungs- und Entwicklungsstelle zu beantragen.

(2) Die Anträge müssen enthalten:

a) die Plannummer der beendeten Arbeit,

b) die Darstellung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der beendeten Arbeit und der wissenschaftlich-technischen Leistung,

c) Name und Art der Tätigkeit der zur Prämierung vorgeschlagenen Mitarbeiter,

d) die besondere Leistung der vorgeschlagenen Mitarbeiter,

- e) ein Vorschlag über die Höhe der an die Vorgeschlagenen zu zahlenden Prämien,
 f) ein Gutachten des zuständigen Arbeitskreises oder der zuständigen Fachkommission, das unter Zugrundelegung des Abschlußberichtes für die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ausgearbeitet ist,
 g) die Zustimmung der zuständigen BGL und
 h) bei Forschungs- und Entwicklungsstellen, die volkseigenen Betrieben angeschlossen sind, die Zustimmung des Leiters des Betriebes.

V.

Die Höhe der zu zahlenden Prämien soll nicht weniger als ein Monatsgehalt des Prämienempfängers betragen.

VI.

(1) In Forschungs- und Entwicklungsstellen, die volkseigenen Betrieben angeschlossen sind sowie in Forschungs- und Entwicklungsstellen, die als volkseigene Betriebe nach der Direktorfonds-Verordnung einen Direktorfonds bilden, sind Erfolgsprämien aus dem Direktorfonds II des jeweiligen Betriebes zu zahlen, soweit die sonstige Zweckbestimmung des Direktorfonds II dadurch nicht beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls sind solche Prämien zu Lasten des zentralen Fonds bei den zuständigen Ministerien zu leisten.

(2) Die Anträge auf Zahlung der Prämien sind auf dem Dienstwege an die zuständige Hauptverwaltung zur Bestätigung einzureichen. Die Zahlung darf erst nach Bestätigung durch den Hauptverwaltungsleiter erfolgen.

VII.

Für Forschungs- und Entwicklungsstellen, die keinen Direktorfonds nach der Direktorfonds-Verordnung bilden (wie z. B. Institute, Versuchsanstalten usw.), aber einem Ministerium oder Staatssekretariat direkt unterstehen, das über einen zentralen Fonds (s. § 12 Abs. 2 der Direktorfonds-Verordnung) verfügt, werden Erfolgsprämien aus diesem zentralen Fonds gezahlt. Anträge sind auf dem Dienstwege an den zuständigen Minister oder Staatssekretär einzureichen.

VIII.

Die Ministerien und Staatssekretariate haben dem Zentralamt für Forschung und Technik den Gesamtbetrag der in jedem Quartal gezahlten Erfolgsprämien, aufgeschlüsselt nach Hauptverwaltungen, zu melden. Die Meldungen sind spätestens einen Monat nach Quartalschluß vorzunehmen.

IX.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1953

Staatliche Plankommission
 Zentralamt für Forschung und Technik
 Prof. Dr. W. Lange
 Leiter

**Anordnung
 über die Auszahlung der Frühdruschprämie
 für Getreide im Jahre 1953.**

Vom 3. Juli 1953

Auf Grund des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl.

S. 175) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den Erzeugern sind zusätzlich zu den geltenden Erzeugerpreisen für Getreide nachstehende Frühdruschprämien durch die VEAB auszus zahlen:

| Prämien- betrag DM | Getreideart | Für die Ablieferung in der Zeit | |
|--------------------------|-------------------|------------------------------------|-----------|
| | | vom: | bis: |
| 30,— | Roggen | 1. 3. 53 | 30. 6. 53 |
| 18,— | Roggen und Weizen | 1. 7. 53 | 31. 8. 53 |
| 12,— | Roggen und Weizen | 1. 9. 53 | 20. 9. 53 |
| 10,— | Roggen und Weizen | 21. 9. 53 | 30. 9. 53 |
| 25,— | Braugerste | 1. 7. 53 | 30. 9. 53 |
| 12,— | Industriegerste | 1. 7. 53 | 31. 8. 53 |
| 10,— | Industriegerste | 1. 9. 53 | 20. 9. 53 |
| 8,— | Industriegerste | 21. 9. 53 | 30. 9. 53 |
| 10,— | Sonstige Gerste | 1. 7. 53 | 31. 8. 53 |
| 8,— | Sonstige Gerste | 1. 9. 53 | 20. 9. 53 |
| 6,— | Sonstige Gerste | 21. 9. 53 | 30. 9. 53 |
| 12,— | Industriehafer | 1. 7. 53 | 10. 9. 53 |
| 10,— | Industriehafer | 11. 9. 53 | 20. 9. 53 |
| 8,— | Industriehafer | 21. 9. 53 | 30. 9. 53 |
| 10,— | Sonstiger Hafer | 1. 7. 53 | 10. 9. 53 |
| 8,— | Sonstiger Hafer | 11. 9. 53 | 20. 9. 53 |
| 6,— | Sonstiger Hafer | 21. 9. 53 | 30. 9. 53 |

(2) Die Frühdruschprämie ist für die Getreidemengen in der angegebenen Höhe auszus zahlen, die in den angeführten Zeitabschnitten tatsächlich in natura an die VEAB auf das Pflichtablieferungssoll 1953 abgeliefert wurde.

(3) Für Getreide, das zur Abdeckung der Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung 1952 abgeliefert wird, ist keine Frühdruschprämie zu zahlen.

(4) Wenn Ablieferungsschulden gestundet wurden, ist gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1953 zur Verordnung über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften (GBl. S. 833) für die Lieferungen nach dem 1. Juli 1953 zur Anrechnung auf das Ablieferungssoll 1953 Frühdruschprämie entsprechend den unter § 1 Abs. 1 festgelegten Sätzen zu zahlen.

§ 2

(1) Für die zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll 1953 im voraus angelieferten Getreidemengen ist die Frühdruschprämie nur innerhalb der im Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte zu zahlen.

(2) Für die den VEAB von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte frei verkauften Mengen sind ebenfalls die Frühdruschprämien zu zahlen.

§ 3

Für die Berechnung der Frühdruschprämie für die im § 1 angeführten einzelnen Getreidearten sind die in den geltenden Richtlinien über die Abnahme und Lagerung von Getreide veröffentlichten Gütenormen verbindlich.

§ 4

(1) Für Erzeuger, bei denen 50 % und mehr der ablieferungspflichtigen Getreidefläche 550 m und mehr

über dem Meeresspiegel liegt, verlängern sich die im Abs. 1 des § 1 angeführten Zeitabschnitte für die einzelnen Prämiensätze um jeweils 10 Tage.

(2) Die VEAB fordern dafür von den betreffenden Räten der Gemeinde ein Verzeichnis derjenigen Erzeuger an, für die diese Vergünstigung in Frage kommt. Die Verzeichnisse sind vom Rat des Kreises zu bestätigen.

§ 5

(1) Die in dieser Anordnung festgelegte Regelung über die Auszahlung der Frühdruschprämie gilt ebenfalls für die an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften gelieferten „Absaat“, soweit diese auf das Pflichtablieferungssoll 1953 angerechnet werden.

§ 6

Über die Abrechnung und Verbuchung gibt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die VEAB eine gesonderte Anweisung heraus.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1953.

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anderung der Gebührenordnung für das Nachprüfungs- verfahren der Abgabenverwaltung.

Vom 6. Juli 1953

§ 1

Die §§ 5, 6 und 7 der Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung (GBl. S. 386) erhalten folgende Fassung:

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bemessen nach der mit den Anträgen im Nachprüfungsverfahren bestrittenen Höhe des Abgabenanspruchs, der Forderung von Sozialversicherungsbeiträgen, der Ordnungsstrafe oder des Mehrerlöses in Preissachen (Streitwert).

(2) Die Gebühren betragen bei einem Einspruch bis zu 20,— DM Streitwert... 1,— DM,
von mehr als 20,— DM bis zu 60,— DM Streitwert... 2,— DM,
bei höherem Streitwert... 3% des Streitwertes.

(3) Der Streitwert ist für die Gebührenbemessung nach oben aufzurunden:
bis 1000,— DM Streitwert auf volle 10,— DM,
über 1000,— DM bis 20 000,— DM auf volle 100,— DM,
über 20 000,— DM auf volle 1000,— DM.

(4) Bei einer Beschwerde ist das Doppelte, bei einer Berufung das Dreifache der nach Abs. 2 berechneten Gebühr festzusetzen und zu erheben.

§ 6 Gebühren bei Zurücknahme eines Nachprüfungsantrages

Bei Zurücknahme eines Nachprüfungsantrages vor der Entscheidung über diesen Antrag ist in der Regel die Hälfte der Gebühr nach § 5 festzusetzen.

§ 7 Gebühren bei Berufungen nach § 7 der Verordnung

Bei Berufungen, über die nach § 7 der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211)

entschieden wird, sind die Gebühren nach dem in § 5 für die Beschwerde festgesetzten Gebührensatz zu erheben.

§ 2

Die Anlage 1 „Grundtabelle für die Gebührenbemessung in Abgabensachen“ und die Anlage 2 „Grundtabelle für die Gebührenbemessung in Preissachen“ zur Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 fallen weg.

§ 3

(1) Diese Änderung zur Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Noch nicht gezahlte Gebühren für Nachprüfungsverfahren in Abgabensachen, die auf Grund der bisherigen Fassung der Gebührenordnung festgesetzt wurden, sind durch die Unterabteilungen Abgaben bei den Räten der Kreise und Städte in eigener Zuständigkeit zu erlassen, soweit die festgesetzte Gebühr im Mißverhältnis zum Streitwert steht.

Berlin, den 6. Juli 1953

Ministerium der Finanzen
Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 867 — Verwendung von Stahlflaschen für verdichtetes Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan —

Vom 4. Juli 1953

§ 1

Der § 3 der Arbeitsschutzbestimmung 867 vom 30. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 162) erhält nachstehende neue Fassung:

(1) Folgende Leichtstahlflaschen dürfen mit Stadtgas nicht mehr gefüllt werden:

- Flaschen mit der Bezeichnung LSC 90;
- Flaschen mit dem Kennzeichen K hinter der Behälternummer;
- Kugelflaschen;
- Flaschen, deren erstes Prüfdatum für Stadtgas vor dem 1. Januar 1942 liegt;
- Flaschen, die nachweisbar schon 2000 Füllungen mit Stadtgas erhalten haben; kann ein zahlenmäßiger Nachweis nicht geführt werden, so sind bei Verwendung einer solchen Flasche für Stadtgas 200 Füllungen im Jahr zugrunde zu legen.

(2) Nach dem 31. Dezember 1953 dürfen auch andere als die im Abs. 1 genannten Leichtstahlflaschen nicht mehr mit Stadtgas gefüllt werden.

(3) Leichtstahlflaschen für Stadtgas, die gemäß Abs. 1 und 2 nicht mehr gefüllt werden dürfen, sind auch für andere verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase nicht mehr zu verwenden.

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Berichtigungen

Das Ministerium für Arbeit, Abt. Technische Überwachung, bittet folgende Berichtigungen zu beachten:

In der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkessel — vom 21. Januar 1953 (GBl. S. 553) muß es im § 17 Abs. 6 Zeile 10 statt „vorübergehend geschlossen werden“ richtig heißen: „vorübergehend verschlossen werden“.

In der Arbeitsschutzbestimmung 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — vom 24. Dezember 1952 (GBl. S. 161) ist im § 2 Abs. 3 Zeile 3 einzufügen zwischen „nur“ und „härte- und gasfreies“ das Wort „möglichst“.

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 21 vom 13. Juni 1953 enthält:

| | |
|--|-----|
| Anordnung vom 26. Mai 1953 des Ministeriums für Transportmittel- und Landmaschinenbau über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft..... | 267 |
| Anordnung vom 1. Juni 1953 über das Fernstudium an der Deutschen Hochschule für Körperkultur in Leipzig | 268 |
| Anordnung vom 3. Juni 1953 über die Organisation und Aufgaben der Ärzteberatungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit .. | 268 |
| Anordnung vom 3. Juni 1953 über die Errichtung eines zentralen Strafregisters | 270 |
| Anordnung vom 3. Juni 1953 über Enteneier | 270 |
| Instruktion vom 1. Juni 1953 zur Durchführung des Planes der Werterhaltung im Planjahr 1953 | 270 |
| Statut vom 2. Juni 1953 der zentralgeleiteten Entwurfsbüros für Hoch- und Industriebau im Bereich des Ministeriums für Aufbau..... | 271 |
| Statut vom 2. Juni 1953 der zentralgeleiteten Staatlichen Entwurfsbüros für Stadt- und Dorfplanung im Bereich des Ministeriums für Aufbau | 272 |
| Verfügung vom 2. Juni 1953 über die Besteuerung der Genossenschaften..... | 273 |
| Anweisung vom 8. Juni 1953 über die Durchführung der Veranlagung von Kleinpflanzertabak im Jahre 1953 | 274 |
| Anweisung vom 3. Juni 1953 über Berechnung von Verzugszinsen | 275 |
| Anweisung vom 23. Mai 1953 über die Nettogewinnabführung der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft | 275 |
| Anweisung vom 1. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 18 017 — Lüftung innenliegender Bäder und Spülaborte — (Ausgabe August 1952) | 277 |
| Ergänzung vom 3. Juni 1953 zu den Richtlinien für die Preisberechnung bei Umsetzung von Material-Überplanbeständen | 277 |
| Bekanntmachung vom 8. Juni 1953 über die Herstellung von Cremefüllungen für Streuselkuchen usw. | 277 |

Die Ausgabe Nr. 22 vom 20. Juni 1953 enthält:

| | |
|--|-----|
| Anordnung vom 13. Juni 1953 über die Verwendung von salpétrigsauren und salpétrisauren Salzen im Lebensmittelverkehr | 279 |
| Anordnung vom 18. Juni 1953 über die Verrechnung der sonstigen Leistungen der dem Ministerium für Aufbau unterstellten Entwurfsbüros für Hoch- und Industriebau .. | 280 |
| Anordnung vom 13. Juni 1953 zur Ausrottung der Wildhopfenvorkommen in der Nähe der Kulturhopfenanbaugebiete | 281 |
| Anweisung vom 15. Juni 1953 über die Umsatzsteuer und Gewerbesteuer der volkseigenen Wirtschaft | 281 |
| Bekanntmachung vom 15. Juni 1953 über die Überleitung der Preisbildungsaufgaben auf die fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariate | 282 |

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 17. Juli 1953

Nr. 86

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 14. 7. 53 | Preisverordnung Nr. 313. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst | 865 |
| 6. 7. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung..... | 865 |
| 4. 7. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben..... | 867 |
| 6. 7. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufstellung von Valutaplänen | 869 |
| 8. 7. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft..... | 869 |
| 9. 7. 53 | Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit. — Kehrordnung —..... | 870 |
| 9. 7. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit. — Kehrgebührenordnung | 871 |

Preisverordnung Nr. 313. Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst.

Vom 14. Juli 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst eine neue Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 beschlossen.

In Auswirkung dieses Beschlusses wird zur Entwicklung der Initiative des Handels folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 7. Juli 1953 tritt die Preisverordnung Nr. 306 vom 30. Mai 1953 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 787) in allen ihren Punkten und Nachträgen außer Kraft.

§ 2

Dem staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Groß- und Einzelhandel obliegt die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst zu frei sich bildenden Preisen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1953

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung.

Vom 6. Juli 1953

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung (GBl. S. 465) wird außer Kraft gesetzt.

Zu § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung

§ 2

(1) Auf Grund der Verordnung vom 19. März 1953 über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung (GBl. S. 463) bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gestellte Anträge auf Weiterversicherung nach dem Sondertarif und ausgehändigte Versicherungsscheine sind ungültig.

(2) An die Deutsche Versicherungs-Anstalt nach dem Sondertarif gezahlte Beiträge werden von der Sozialversicherung oder von der Deutschen Versicherungs-Anstalt in voller Höhe angerechnet. Die Anrechnung erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheines und der entsprechenden Beitragsquittungen.

(3) Im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung gehören zu den Ansprüchen, die aus einer früheren Pflichtversicherung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden können, nicht nur solche, die am 31. März 1953 bereits wirksam waren, sondern auch solche, die in Zukunft wirksam werden können. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, gilt § 2 Abs. 2 der Verordnung.

(4) Die Weiterführung der Versicherungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung erfordert die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ab 1. April 1953 an die Sozialversicherung bis spätestens 31. Oktober 1953.

(5) Die Versicherung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt erfolgt auf Antrag, der bis zum 31. Oktober 1953 zu stellen ist. Diese Versicherung wird in dem bisherigen Versicherten- ausweis der Sozialversicherung bestätigt.

(6) Werden nach § 2 Abs. 2 der Verordnung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt freiwillig versicherte Personen versicherungspflichtig, so gehen ihre Ansprüche gegen die Deutsche Versicherungs-Anstalt auf die Sozialversicherung über. Die Zeit der Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gilt für die Sozialversicherung als Versicherungszeit im Sinne des § 49 Abs. 4 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947 (VSV).

(7) Für die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt freiwillig Versicherten gilt die Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. S. 822).

(8) Anträge auf Weiterversicherung nach dem Normaltarif der Deutschen Versicherungs-Anstalt auf Invaliden- und Altersrente, die auf Grund der Verordnung vom 19. März 1953 ohne Gesundheitsprüfung gestellt worden sind, und die hierzu ausgehändigten Versicherungsscheine sind ungültig.

(9) Personen, die nachweislich in Auswirkung der Verordnung vom 19. März 1953 einen Antrag auf eine Lebensversicherung nach den normalen Tarifen der Deutschen Versicherungs-Anstalt gestellt haben, können durch schriftliche Erklärung bis zum 31. Oktober 1953 von diesem Antrag zurücktreten.

(10) In den Fällen des Abs. 8 und bei Rücktritt nach Abs. 9 werden die an die Deutsche Versicherungs-Anstalt gezahlten Beiträge zurückgezahlt.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung

§ 3

(1) Die Pflichtversicherung von sechs Wochen darf nicht unterbrochen sein.

(2) Die freiwillige Versicherung muß innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei der zuständigen Geschäftsstelle der Sozialversicherung beantragt werden. Die Zahlung der freiwilligen Beiträge muß rückwirkend vom Ausscheiden aus der Pflichtversicherung an erfolgen.

(3) Die Zahlung von Anwartschaftsgebühren muß spätestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung aufgenommen werden. Die Zahlung der Gebühren muß rückwirkend vom Ausscheiden aus der Pflichtversicherung an erfolgen.

(4) Die Zahlung der Anwartschaftsgebühren kann auch dann aufgenommen werden, wenn durch die vorhergegangene Versicherung die Mindestwartzeit noch nicht erfüllt ist.

(5) Im Anschluß an eine freiwillige Versicherung muß die Zahlung von Anwartschaftsgebühren bei der letzten Beitragszahlung beantragt werden. Wird von der Zahlung der Anwartschaftsgebühren auf freiwillige Versicherung übergegangen, so ist der Beitrag in gleicher Höhe wie vor Entrichtung der Anwartschaftsgebühren festzusetzen. Ist in den Einkommensverhältnissen eine Änderung eingetreten, so erfolgt die Einstufung nach dem Einkommen.

(6) Die Fristen nach den Absätzen 2 und 3 gelten auch im Anschluß an den Bezug von Renten, Sozialfürsorgeunterstützung, Arbeitslosenunterstützung und im Anschluß an Zeiten der Inhaftierung.

Zu §§ 3 und 4 der Verordnung

§ 4

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt führt ab 1. April 1953 einen einheitlichen Tarif für die freiwillige Versicherung für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft (Krankheitskostenversicherung).

(2) Alle nach den verschiedenen Tarifen der früheren Landes-Versicherungs-Anstalten abgeschlossenen Krankenversicherungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt enden am 31. März 1953. Sofern mit einer solchen Krankenversicherung eine selbständige Sterbegeldversicherung verbunden war, kann die letztere fortgeführt werden. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung mit der Abweichung, daß

- a) aus diesen Versicherungen kein Anspruch auf Rückvergütung besteht,
- b) das Recht auf Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung erst dann erworben wird, wenn die Beiträge mindestens bis zum 31. März 1953 gezahlt worden sind.

(3) Personen, deren Versicherungen bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach Abs. 2 enden und die keinen Anspruch auf Heilbehandlung bei der Sozialversicherung haben, können sich freiwillig nach dem Krankheitskostentarif des Abs. 1 ohne Gesundheitsprüfung und ohne Altersbegrenzung weiterversichern.

§ 5

(1) Ansprüche auf Leistungen

- a) aus freiwilligen Versicherungen für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes bei der Sozialversicherung,
- b) aus Krankenversicherungen bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die nach den Tarifen der früheren Landes-Versicherungs-Anstalten abgeschlossen waren,

können gegenüber dem bisherigen Versicherungsträger — sofern sie von diesem nicht vor dem 31. März 1953 bereits genehmigt worden sind — nur für die Zeit bis 31. März 1953 geltend gemacht werden.

(2) Geldunterstützungen nach § 36 Abs. 5 der VSV für bis zum 31. März 1953 geborene Kinder werden von der Sozialversicherung bis zum Ablauf der Bezugszeit weitergezahlt.

(3) Für am 31. März 1953 noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle aus Krankenversicherungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden Leistungen unter Beachtung der in den Versicherungsbedingungen und -Tarifen vorgesehenen Begrenzungen der Leistungsdauer und -höhe bis 30. Juni 1953 gewährt.

(4) Anträge auf Befriedigung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 sind bis zum 31. Juli 1953 zu stellen.

§ 6

(1) Anträge auf Weiterversicherung nach § 3 Abs. 3 der Verordnung und § 4 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung sind auf dem von der Deutschen Versicherungs-Anstalt herausgegebenen Antragsvordruck zu stellen.

(2) Bei Anträgen auf Weiterversicherung sind vorzulegen:

- a) der Versicherungsausweis der Sozialversicherung zum Nachweis der Beitragszahlung bis zum Ausscheiden aus der Sozialversicherung,
- b) die quitierte Beitragsrechnung der Deutschen Versicherungs-Anstalt für Monat März 1953.

(3) Wird der Nachweis nicht geführt, entfällt das Recht auf Weiterversicherung.

(4) Anträge auf Weiterversicherung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung und § 4 Absätzen 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung sowie Anträge auf Weiterversicherung von Personen, deren Anspruch auf Heilbehandlung gegen die Sozialversicherung zwischen dem 1. April 1953 und dem 31. Juli 1953 endet, sind bis zum 31. August 1953 bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu stellen.

(5) Personen, deren Anspruch auf Heilbehandlung gegen die Sozialversicherung nach dem 31. Juli 1953 endet, können die Weiterversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt ohne Gesundheitsprüfung und ohne Altersbegrenzung innerhalb eines Monats beantragen.

§ 7

(1) Personen, die bis zum 31. März 1953 freiwillig

- a) auf Zusatzkrankengeld und Krankenhauszusatzgeld bei der Sozialversicherung,
- b) nach einem Krankentagegeld- oder Krankenhaustagegeldtarif bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

versichert waren, werden auf Antrag ab 1. August 1953 ohne Gesundheitsprüfung in den neuen Krankentagegeldtarif der Deutschen Versicherungs-Anstalt aufgenommen unter der Voraussetzung, daß sie keinen Anspruch auf Krankengeld gegen die Sozialversicherung haben.

(2) Der Antrag ist bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt bis spätestens 30. September 1953 zu stellen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 8

Die Weiterführung der Versicherungen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung erfordert die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ab 1. April 1953 an die Sozialversicherung bis spätestens 31. Oktober 1953. Wird die Beitragszahlung nicht wieder aufgenommen, werden die geleisteten Beiträge von der Sozialversicherung bei der späteren Rentengewährung berücksichtigt.

Zu § 6 der Verordnung

§ 9

(1) Alle bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt auf Grund des § 6 der Verordnung vom 19. März 1953 gestellten Anträge und hierzu ausgehändigte Versicherungsscheine für freiwillige Weiterversicherungen auf Sterbegeld sind ungültig.

(2) Hierfür an die Deutsche Versicherungs-Anstalt gezahlte Beiträge oder von dieser gewährte Leistungen werden von der Sozialversicherung angerechnet. Die Anrechnung der Beiträge erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheines und der entsprechenden Beitragsquittungen.

(3) Die Weiterführung der Versicherungen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung erfordert die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ab 1. April 1953 an die Sozialversicherung bis spätestens 31. Oktober 1953.

Zu § 7 der Verordnung

§ 10

Die Abrechnung über die Fehlbeträge erfolgt am Schluß eines jeden Kalenderjahres, doch sind der Deutschen Versicherungs-Anstalt zur Bestreitung der Ausgaben vierteljährlich angemessene, im voraus zahlbare Teilbeträge zur Verfügung zu stellen.

Zu § 8 der Verordnung

§ 11

Die Sozialversicherung und die Deutsche Versicherungs-Anstalt veröffentlichen in der Tagespresse und durch Aushänge in ihren Geschäftsstellen die Sprechstage, an denen die Umstellung der freiwilligen Versicherungen auf Invaliden- und Altersrente durchgeführt wird.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Rechte der Bürger
im Verfahren der Erhebung von Abgaben.**

Vom 4. Juli 1953

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben — Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung (GBl. S. 1211) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Volkseigene Betriebe können Einspruch, Beschwerde oder Berufung (im folgenden Nachprüfungsanträge genannt) nach der Verordnung vom 13. November 1952 einlegen, soweit gesetzliche Bestimmungen über die Besteuerung der volkseigenen Wirtschaft kein anderes Nachprüfungsverfahren vorsehen (z. B. § 7 der 1. USStDB — VEW vom 19. März 1953 [GBl. S. 457]).

(2) Das Recht, gegen die im § 2 der Verordnung vom 13. November 1952 näher bezeichneten Bescheide oder Feststellungen der Abgabenorgane Nachprüfungsanträge zu stellen, wird auch Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sowie Ausländern und Staatenlosen eingeräumt, soweit sie durch solche Bescheide oder Feststellungen betroffen werden.

§ 2

(1) Die Verordnung vom 13. November 1952 findet im vollen Umfange auch im Verfahren der Erhebung von Gemeindesteuern Anwendung.

(2) Der Einspruch gegen die Festsetzung von Gemeindesteuern (Gemeindesteuerbescheid) ist unbeschadet dessen, daß die Festsetzung durch den Rat der Gemeinde bzw. den Rat der Stadt erfolgt, entsprechend § 3 der Verordnung vom 13. November 1952 beim Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises einzu legen. Der Rat des Kreises entscheidet über den Einspruch. Die weiteren Bestimmungen der Verordnung vom 13. November 1952 gelten entsprechend.

(3) Für das Nachprüfungsverfahren in Gemeindesteuerangelegenheiten sind Gebühren nach der Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 für das Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung (GBl. S. 388) unter Beachtung der Änderung vom 6. Juli 1953 (GBl. S. 863) zu erheben.

§ 3

(1) Bescheide im Sinne des § 2 Buchst. a der Verordnung vom 13. November 1952 sind neben Steuerbescheiden auch Einheitswert-, Feststellungs-, Berichtigungs-, Haftungs-, Abrechnungs-, Erstattungs-, Zerlegungs- und Zurechnungsbescheide sowie Bescheide über Strafzuschläge.

(2) Bescheide im Sinne des § 2 der Verordnung vom 13. November 1952 sind dagegen nicht: Bescheide, mit denen Verspätungszuschläge oder Verzugszuschläge festgesetzt werden, sowie Bescheide und Verfügungen der Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise in Zwangsbeitreibungssachen und Arrestsachen und sonstige Verfügungen der Unterabteilungen Abgaben, die nicht die Festsetzung von Abgaben enthalten (z. B. Ablehnung eines Antrages auf Zulassung als Helfer in Steuersachen).

(3) Gegen Entscheidungen der Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise über Anträge auf Erlaß oder Stundung von Abgabenforderungen, von Forderungen in Preissachen sowie von Forderungen an Sozialversicherungsbeiträgen sind Einspruch, Beschwerde bzw. Berufung auf Grund der Verordnung vom 13. November 1952 und dieser Durchführungsbestimmung nicht zulässig.

§ 4

(1) Die Betroffenen haben die Möglichkeit, sich gegen die im § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Bescheide und Verfügungen binnen 14 Tagen bei der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zu beschweren, die den Bescheid bzw. die Verfügung erlassen hat. Über die Beschwerde entscheidet, sofern die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises nicht abhelfen will, die Unterabteilung Abgaben des Rates des Bezirkes endgültig.

(2) Für Beschwerdeentscheidungen nach Abs. 1 sind Gebühren nach § 5 der Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 unter Beachtung der Änderung vom 6. Juli 1953 (GBl. S. 863) zu erheben.

§ 5

(1) Eine Beschwerde oder Berufung gemäß § 4 bzw. § 5 der Verordnung vom 13. November 1952 ist über den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen.

(2) Die Frist des § 4 Abs. 3 bzw. des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 13. November 1952 ist gewahrt, wenn die begründete Beschwerde oder die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises eingegangen ist.

(3) Die Fristen der §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 13. November 1952 für die Einlegung von Nachprüfungsanträgen sind Ausschlussfristen. Mit dem Nachprüfungsantrag muß gleichzeitig die Begründung des Antrages eingereicht werden.

§ 6

Wird ein von der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises für ein beantragtes Nachprüfungsverfahren festgesetzter Gebührenvorschuß innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung zur Zahlung nicht gezahlt, so ist der Nachprüfungsantrag ohne sachliche Prüfung gebührenpflichtig zurückzuweisen.

§ 7

(1) Nachprüfungsanträge sind schriftlich einzulegen; nur in Ausnahmefällen können sie bei der zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zu Protokoll erklärt werden.

(2) Wird ein Nachprüfungsantrag durch einen Beauftragten oder Bevollmächtigten eingelegt, so hat dieser, soweit es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter handelt, mit dem Antrag eine Vollmacht einzureichen. Das gilt auch dann, wenn es sich, soweit Abgabensachen in Betracht kommen, bei dem Bevollmächtigten um einen zugelassenen Helfer in Steuersachen oder Steuerberater handelt.

(3) Das für die Nachprüfung zuständige Organ entscheidet darüber, ob und inwieweit es durch den Antragsteller benannte Zeugen oder Sachverständige innerhalb des Verfahrens in mündlicher Verhandlung hört.

(4) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die für das Verfahren bedeutsamen Akten der Unterabteilung Abgaben.

(5) Soweit es im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens erforderlich wird, kann das über den Nachprüfungsantrag entscheidende staatliche Organ von dem Antragsteller Beweise für seine Erklärungen oder Behauptungen anfordern.

(6) Mit der Entscheidung über einen Nachprüfungsantrag müssen dem Antragsteller mitgeteilt werden: die Gründe für die Entscheidung und die Entscheidung über den Umfang der Gebührenpflicht. Über die nach der Verordnung vom 13. November 1952 weiter in Betracht kommenden Nachprüfungsmöglichkeiten ist der Antragsteller zu unterrichten.

(7) Ein Nachprüfungsantrag kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll bei der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises zurückgenommen werden. Für den durch den Antrag bis zur Zurücknahme verursachten Verwaltungsaufwand ist in der Regel die Hälfte der nach den Bestimmungen der Gebührenordnung vom 24. Februar 1953 festzusetzenden Gebühr zu erheben.

(8) Hat ein Antragsberechtigter nach Bekanntgabe eines Bescheides oder einer Entscheidung den Verzicht auf Nachprüfungsanträge schriftlich erklärt, so ist er an diese Erklärung gebunden.

§ 8

Eingaben, die als Nachprüfungsanträge nach der Verordnung vom 13. November 1952 oder als Beschwerden nach § 4 dieser Durchführungsbestimmung anzusehen sind, sind nicht Vorschläge und Beschwerden im Sinne der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werk tätigen (GBl. S. 265).

§ 9

Durch die Verordnung vom 13. November 1952 sind insbesondere überholt die Rechtsmittelbestimmungen der Abgabenordnung, die Bestimmungen der §§ 28 bis 32 der Preisstrafrechts-Verordnung, die bisherigen Rechtsmittelbestimmungen bezüglich der Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragsfestsetzung zur Sozialversicherung sowie die Bestimmung des Art. 10 Abs. 3 der StRVO.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1953

Ministerium der Finanzen
Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Aufstellung von
Valutaplänen.**

Vom 6. Juli 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Aufstellung von Valutaplänen (GBl. S. 616) wird folgendes bestimmt:

I. Aufteilung des Valutaplanes auf Quartale

§ 1

Die Ministerien, Staatssekretariate, diesen gleichgestellte Institutionen und gesellschaftliche Organisationen werden beauftragt, ihre Valutapläne quartalsweise aufzugliedern.

§ 2

Die Aufgliederung ist innerhalb eines Monats nach Überreichung des bestätigten Valutaplanes dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen.

II. Einführung eines monatlichen Kassenplanes für Valutabewegungen

§ 3

Zur Verbesserung der Valutabereitstellung und zur sparsameren Ausnutzung des Valutafonds sind für alle in § 1 der obengenannten Verordnung vom 17. Juli 1952 benannten Einrichtungen monatliche Kassenpläne für die Valutabewegungen aufzustellen.

§ 4

Die Kassenpläne für die Valutabewegungen sind bis zum 18. des Vormonats, erstmalig bis zum 18. August 1953 für den Monat September, durch die in § 2 Absätzen 3 und 4 der Verordnung vom 17. Juli 1952 benannten Stellen dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung einzureichen.

§ 5

Die Aufstellung der Quartalspläne gemäß § 1 erfolgt auf Vordruck P. V. 2, die Aufstellung der monatlichen Kassenpläne gemäß § 3 auf Vordruck P. V. 1 in je dreifacher Ausfertigung.*

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

* Vordrucke P. V. 1 und P. V. 2 sind vom Ministerium der Finanzen anzufordern.

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung
der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen
Wirtschaft.**

Vom 8. Juli 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653) wird folgendes bestimmt:

* 1. Durchfb. (GBl. S. 654)

**I. Abrechnung der Körperschaftsteuer
für volkseigene Feldbaugüter**

§ 1

(1) Die volkseigenen Feldbaugüter haben die gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 654) vorgeschriebene Abrechnung mit Finanzbericht FML (VEG) nur zum 15. November, 15. Dezember und 15. Januar an die zuständige Abgabenbehörde einzureichen.

(2) Die Körperschaftsteuer ist zu den gleichen Terminen nach dem Istergebnis abzuführen. Eine Abführung von Körperschaftsteuerplanraten zu den übrigen Terminen entfällt.

(3) Für die Abrechnung auf Grund des Kontrollberichts per 31. Dezember gelten die Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung.

§ 2

(1) Volkseigene Feldbaugüter im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind volkseigene Güter mit einem Anteil der Erlöse aus pflanzlichen Erzeugnissen von mindestens 60 % des gesamten Außenumsatzes (Erlöse aus Verkäufen).

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für alle übrigen volkseigenen Güter, z. B.

volkseigene Gärtnereien,

volkseigene Gestüte,

volkseigene Pelztierfarmen,

volkseigene Weinbaubetriebe mit angeschlossenen Keltereien.

**II. Abrechnung der Körperschaftsteuer
bei Saisonbetrieben**

§ 3

(1) Volkseigene Betriebe mit ausgesprochenem Saisoncharakter haben ihre Körperschaftsteuer-Abrechnung gemäß den Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vorzunehmen.

(2) Diese Betriebe sind berechtigt, vor der Ermittlung der Körperschaftsteuer die planmäßige Ergebnisminderung des folgenden Monats von dem im Finanzbericht FM oder im Kontrollbericht ausgewiesenen Ergebnis abzusetzen.

§ 4

Die Abrechnung nach Abschnitt II dieser Durchführungsbestimmung kann nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises vorgenommen werden.

Schlußbestimmung

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers

**Verordnung
über das Kehren von Schornsteinen und Rauch-
abzugsrohren und die Überprüfung
der Feuersicherheit.
— Kehrordnung —**

Vom 9. Juli 1953

Die auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens noch bestehenden unterschiedlichen landesrechtlichen Vorschriften erschweren sowohl für die Organe der Staatsmacht als auch für die im Schornsteinfegerhandwerk arbeitenden Werk tätigen die Durchführung ihrer Aufgaben. Um die notwendige Feuersicherheit zu gewährleisten und den im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Werk tätigen Voraussetzungen für eine ihren Leistungen und ihrer Verantwortlichkeit entsprechende Lohnregelung zu schaffen, wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Kehrzwang

Eigentümer sowie gesetzlich, vertraglich, durch Verwaltungsakt oder gerichtliche Maßnahmen bestellte Vertreter des Eigentümers bzw. Verwalters — nachstehend kurz als Verantwortliche bezeichnet — von Grundstücken, auf welchen sich Feuerstätten befinden, haben deren Schornsteine, bei gewerblich genutzten Feuerstätten die gemauerten Rauchabzugsrohre (keine Ofenrohre), Schwibbögen sowie gewerblich genutzte Räucherammern durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister reinigen und ihre Feuersicherheit prüfen zu lassen.

§ 2

Kehrfolge

(1) Die Reinigung aller dem Kehrzwang unterliegenden Schornsteine und gemauerten Rauchabzugsrohre,

- a) an denen nur Öfen (einschließlich Stockwerksheizungen) mit gewöhnlicher Feuerung angeschlossen sind, hat
jährlich mindestens vier-, höchstens fünfmal,
- b) an denen Kochherde, Waschherde, Badofen, Heizungskessel (außer Stockwerksheizungen), Räucherammern und gewerbliche Feuerstätten angeschlossen sind, hat
jährlich mindestens sechs-, höchstens achtmal,
- c) an denen größere gewerbliche Feuerstätten (wie Bäckereien, Fleischereien, Warmwasserversorgungen, Tischlereien, Gaststätten, Brauereien, Waschanstalten und gleichgelagerte Betriebe) angeschlossen sind, hat
jährlich zwölfmal,
- d) an denen Gasfeuerstätten (TVR) angeschlossen sind, hat
jährlich zweimal

zu erfolgen.

(2) Alle gewerblich genutzten Räucherammern sind jährlich einmal zu reinigen.

(3) Wird ein Schornstein für mehrere Feuerstätten verschiedener Art zugleich benutzt, so ist für die Anzahl der jährlich vorzunehmenden Kehrungen die Art der Feuerstätte maßgebend, für die die höhere Anzahl an Kehrungen festgesetzt ist.

(4) Der Rat des Bezirkes hat nach Anhörung der Berufsvertretung der Schornsteinfeger für den gesamten Bezirk oder für Teile des Bezirkes einheitlich die genaue Anzahl der Kehrungen und ihre zeitliche Reihenfolge festzusetzen. Die Anzahl der Kehrungen darf die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Mindest- und Höchstzahl der Kehrungen nicht unter- oder überschreiten.

(5) Eine öftere Reinigung im Einzelfall kann vom Rat des Kreises auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters angeordnet werden, wenn die besondere Beschaffenheit der Schornsteine oder eine stärkere Benutzung derselben im Interesse der allgemeinen Feuersicherheit es erfordern.

§ 3

Befreiung vom Kehrzwang

(1) Freistehende Schornsteine nach DIN 1056 unterliegen nicht dem Kehrzwang. Ihre regelmäßige Reinigung kann jedoch vom Rat des Kreises angeordnet werden.

(2) Schornsteine, an denen keine Feuerstätten angeschlossen sind, unterliegen nicht dem Kehrzwang.

§ 4

Feuerstättenschau

(1) Alle vier Jahre hat der Bezirksschornsteinfegermeister oder sein Stellvertreter in seinem gesamten Bezirk eine Feuerstättenschau durchzuführen.

(2) Die bei der Feuerstättenschau festgestellten Mängel an Schornsteinen und Feuerungsanlagen sind den Verantwortlichen der Grundstücke schriftlich mitzuteilen. Diese sind zur Beseitigung der Mängel in der vom Bezirksschornsteinfegermeister gestellten angemessenen Frist verpflichtet.

(3) Der Bezirksschornsteinfegermeister kontrolliert nach Ablauf der gesetzten Frist an Ort und Stelle, ob die bei der Feuerstättenschau festgestellten Mängel behoben sind.

(4) Sind die Mängel nach Ablauf der gesetzten Frist noch vorhanden, ist vom Bezirksschornsteinfegermeister dem Rat des Kreises Mitteilung zu geben. Dieser kann dem Verantwortlichen eine Frist für die Beseitigung des Mangels stellen und für den Fall, daß der Verantwortliche schuldhaft diese Frist nicht einhält, Geldstrafe bis zu 150,— DM androhen oder verhängen.

§ 5

Ausbrennen und Austrocknen

(1) Schornsteine, die Ruß angesetzt haben, der mit den gebräuchlichen Kehrgeräten nicht beseitigt werden kann, müssen ausgebrannt werden.

(2) Die Feststellung der Notwendigkeit des Ausbrennens trifft der Bezirksschornsteinfegermeister. Einsprüche gegen eine angeordnete Ausbrennung eines Schornsteines entscheidet der Rat des Kreises.

(3) Von der Ausbrennung eines Schornsteines hat der Bezirksschornsteinfegermeister dem zuständigen Kommando der Berufsfeuerwehr mindestens 24 Stunden vorher unter Angabe des genauen Termins der Ausbrennung Mitteilung zu geben. Dieses hat eine Feuersicherheitswache mit kleinem Löschgerät zu stellen, falls der Bezirksschornsteinfegermeister eine solche für erforderlich hält.

(4) Das Austrocknen von Schornsteinen geschieht in gleicher Weise.

§ 6

Roh- und Gebrauchsabnahme

(1) Die Prüfung und Begutachtung der Schornsteine und gemauerten Rauchabzugsrohre nach den baupolizeilichen Bestimmungen für die Roh- und Gebrauchsabnahme darf nur der Bezirksschornsteinfegermeister selbst oder sein Stellvertreter vornehmen.

(2) Die Prüfungen müssen zweimal erfolgen. Die Rohbauabnahme hat spätestens im Zeitpunkt der Rohbauabnahme durch die Bauaufsicht, die Gebrauchs-

abnahme nach der Vollendung des Neu- oder Umbaus und noch vor Ingebrauchnahme der Feuerstätten und nach Anbringung der erforderlichen Schutzvorrichtungen stattzufinden.

(3) Der Zeitpunkt der jeweiligen Abnahme ist von dem Bauauftraggeber dem Bezirksschornsteinfegermeister mitzuteilen, soweit zwischen dem Bauauftraggeber und dem Bauausführenden keine anderen Abmachungen getroffen worden sind.

(4) Das Prüfungsergebnis ist vom Bezirksschornsteinfegermeister dem Rat des Kreises schriftlich bekanntzugeben.

§ 7

Unfall- und Brandverhütung

(1) Zur Verhütung von Unfällen sind von den für die Grundstücke Verantwortlichen trittfeste und gegen Abgleiten gesicherte Leitern zur Besteigung der Dächer und zur Verhütung von Bränden feuersichere Behälter zur Aufnahme des Rußes an den dafür vom Bezirksschornsteinfegermeister zu bestimmenden Stellen bereitzustellen.

(2) Die Schornsteinreinigungsverschlüsse sind freizuhalten, damit eine ungehinderte Rußentnahme möglich ist. Schornsteinreinigungsverschlüsse dürfen nicht in Kellerverschlägen liegen.

§ 8

Mitwirkungspflicht

Dem Bezirksschornsteinfegermeister, seinem Stellvertreter, seinen Gesellen und Lehrlingen sind die für die Durchführung ihrer Arbeiten in Anspruch zu nehmenden Räume zugänglich zu halten und erforderlichenfalls zu beleuchten.

§ 9

Bekanntgabe der Zeiten

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Kehrungen und Feuerstättenschauen mindestens 24 Stunden vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 10

Mitteilungen über Veränderungen

Jede beabsichtigte Veränderung an Schornsteinen und Feuerstätten ist von dem für das Grundstück Verantwortlichen dem Bezirksschornsteinfegermeister vorher mitzuteilen.

§ 11

Nebenarbeiten

Der Bezirksschornsteinfegermeister kann auf Verlangen alle sonstigen einschlägigen beruflichen Arbeiten (wie Reinigung von freistehenden Fabrikschornsteinen, der Züge und Fische von Dampfkesselanlagen, der Zentralheizungskessel, Darren und Kochanlagen, ferner das Reinigen von Schornsteinaufsätzen, soweit tatsächlich ein besonderer Arbeitsaufwand damit verbunden ist, Freimachung verstopfter Schornsteine sowie Beseitigung von feuergefährlichen Mängeln an Schornsteinanlagen, Reinigen von Rauchabzugsrohren und Abgasrohren) ausführen.

§ 12

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt und dadurch die Feuersicherheit gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nach anderen Bestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 13

Schlußbestimmungen

Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Regierungsorganen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie nach Anhören der Berufsvertretung der Schornsteinfeger auf der Grundlage dieser Kehrordnung die Kehrgebühren neu festzusetzen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft. § 12 tritt mit Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 30. Juni 1953 treten alle bisher geltenden Kehrordnungen außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatssekretariat für
Innere Angelegenheiten
Grotewohl Hegen
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit.

— Kehrgebührenordnung —

Vom 9. Juli 1953

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Gebührenregelung auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens wird auf Grund des § 13 der Verordnung vom 9. Juli 1953 über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit (GBl. S. 870) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, der Städtischen Plankommission, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und nach Anhören der Berufsvertretung der Schornsteinfeger folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik werden

- in den Städten über 100 000 Einwohner,
- in allen anderen Städten und Gemeinden sowie in den Randkehrgebieten von Großstädten mit offener Bauweise unterschiedliche Gebühren erhoben.

(2) Die Randkehrgebiete der Großstädte mit offener Bauweise werden von den Räten der Bezirke im Einvernehmen mit den Berufsgruppenvertretungen festgelegt.

§ 2

(1) Für das einmalige Reinigen der Schornsteine und gemauerten Rauchabzugsrohre, die dem Kehrzwang unterliegen, werden folgende Gebühren erhoben:

| Schornsteine | In den Städten über 100 000 Einwohner | | In allen anderen Städten und Gemeinden sowie in den Randkehrgebieten von Großstädten mit offener Bauweise | |
|-------------------------------|---------------------------------------|--------------------|---|--------------------|
| | 1. schoß | jed. weit. Geschoß | 1. schoß | jed. weit. Geschoß |
| bis 450 cm ² | —,35 | —,05 | —,45 | —,05 |
| 450 bis 1400 cm ² | —,25 | —,10 | —,45 | —,10 |
| 1400 bis 3600 cm ² | —,70 | —,10 | —,90 | —,10 |

(2) Die Reinigung stehender Züge von Hausbrandfeuerstätten bei besteigbaren Schornsteinen ist mit der Gebühr für die Reinigung der Schornsteine mit abgegolten.

(3) Für das einmalige Reinigen von Schornsteinen, an denen gewerbliche Feuerstätten, Zentral- bzw. Sammelheizungen angeschlossen sind, wird das Doppelte der unter Abs. 1 aufgeführten Gebühren erhoben.

(4) Für das einmalige Reinigen geschleifter Schornsteine, die von mehreren Stellen geleint oder durchgestoßen werden müssen, oder von Schornsteinen, die nur unter schwersten Bedingungen gekehrt werden können, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(5) Für das einmalige Reinigen von Schornsteinen über 3000 cm² lichte Weite und solcher Schornsteine, die dem Kehrzwang nicht unterliegen, werden die Gebühren auf der Grundlage

halber Umfang der inneren Schornsteinmitte =
Piennige × Schornsteinmeterhöhe
errechnet.

(6) Die Mindestgebühr für das einmalige Reinigen der Schornsteine in einem Gebäude beträgt 0,85 DM.

§ 3

Für die Feuerstättenschau ist für jeden (auch unbenutzten) Schornstein eine Gebühr von 0,75 DM zu zahlen.

§ 4

(1) Für das Ausbrennen und Austrocknen von Schornsteinen, gemauerter und sonstiger Rauchabzugsrohre sowie für Arbeiten und Untersuchungen auf Sonderbestellung ist der tarifliche Stundenlohn für Stellvertreter, Gesellen oder Lehrlinge plus einem Gemeinkostenzuschlag von 85 % zu erheben.

(2) Das Brennmaterial ist vom Besteller der Arbeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5

(1) Für das Prüfen der Schornsteine zur Roh- und Gebrauchsabnahme ist eine Grundgebühr von 2,— DM und für jeden Schornstein ein weiterer Betrag von 1,50 DM zu erheben.

(2) Das Ausstellen der erforderlichen Bescheinigungen ist damit abgegolten.

§ 6

(1) Für das einmalige Reinigen gemauerter Rauchabzugsrohre, die nicht bestiegen werden können und an denen gewerbliche Feuerstätten, Heizungen oder Warmwasserheizungen angeschlossen sind, ist eine Gebühr von 0,50 DM für das laufende Meter zu zahlen.

(2) Die Gebühren für das Reinigen besteigbarer gemauerter Rauchabzugsrohre werden in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 4 errechnet. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 DM.

(3) Für das Reinigen von Schwibbögen ist eine Gebühr von 0,50 DM zu zahlen.

(4) Ist das Reinigen gemauerter Rauchabzugsrohre mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, wird die Gebühr in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 1 errechnet.

§ 7

(1) Für das Reinigen einer gemauerten Räucher- kammer werden für das Quadratmeter 0,50 DM be-
rechnet.

(2) Die Mindestgebühr für das Reinigen einer ge-
mauerten Räucher- kammer beträgt 5,— DM.

(3) Bei Räucher- kammern aus Stahlblech entfällt die
Mindestgebühr.

§ 8

(1) Für Ausbauten, die mindestens 2 km vom Ort
entfernt liegen und nicht mehr als 20 Schornsteine
haben, ist pro Kilometer eine Gebühr von 0,50 DM zu
erheben.

(2) Die Gebühr ist nur einmal zu berechnen und auf
die einzelnen Grundstücke anteilmäßig aufzuteilen.

§ 9

Muß die ordnungsmäßig angekündigte Reinigung oder
Feuerstättenschau durch Verschulden oder auf Veran-
lassung der Verantwortlichen der Grundstücke oder der
Mieter verschoben werden, so gilt die nachzuholende
Reinigung oder Feuerstättenschau als besondere Be-
stellung. Für die verschobene Reinigung oder Feuer-
stättenschau sind für den eingetretenen Zeitausfall die
Gebühren in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 1
zu berechnen.

§ 10

Für Kehr- arbeiten, die auf Verlangen
im Sommer vor 7 Uhr und nach 16 Uhr,
im Winter vor 8 Uhr und nach 16 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen
ausgeführt werden, ist ein Zuschlag von 100 % zu
zahlen.

§ 11

(1) Als Geschoß im Sinne dieser Kehr- gebührenord-
nung gelten auch Keller- und Dachgeschosse.

(2) Bei Dachgeschossen gelten je drei angefangene
Meter, vom Fußboden bis zur Ausmündung des Schorn-
steines gemessen, als ein Geschoß.

(3) Bei freistehenden Schornsteinen sowie Schorn-
steinen in Fabrikhallen, Güterböden, Kirchen und ähn-
lichen Gebäuden zählen ebenfalls je drei angefangene
Meter als ein Geschoß.

§ 12

(1) Die Kehr- gebühr ist im Jahresbetrag zu errechnen
und in Teilbeträgen durch den Verantwortlichen des
Grundstückes zu entrichten.

(2) Die Gebühr wird nach erfolgter Arbeitsleistung
fällig. Bei Bezahlung der Kehr- gebühren ist eine Quit-
tung auszuhändigen.

(3) Die Gebührens- chuld ist eine Bringes- chuld. Etwaige
Portoauslagen für die Einziehung der fällig gewordenen
Gebühr trägt der Verantwortliche des Grundstückes.

(4) Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der
Entrichtung von Kehr- gebühren entscheidet das zu-
ständige Gericht. Wird die Frage streitig, ob ein Kehr-
zwang bestand, so ist das Gericht an die Entscheidung
des zuständigen Rates des Kreises gebunden.

§ 13

(1) Diese Durchführungs- bestimmung tritt mit dem
1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Kehr-
gebührenordnungen außer Kraft.

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

Hegen
Staatssekretariat

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 23. Juli 1953

Nr. 87

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 17. 7. 53 | Preisverordnung Nr. 312. — Verordnung über die Sammlerpreise für den Aufkauf von wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Sammlung) und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe | 873 |
| 30. 4. 53 | Bekanntmachung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV) | 873 |
| 13. 7. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftsbetriebe der Regierung — | 882 |
| | Berichtigungen | 882 |

Preisverordnung Nr. 312

Verordnung über die Sammlerpreise für den Aufkauf von wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Sammlung) und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe.

Vom 17. Juli 1953

Zur Durchführung des planmäßigen Aufkaufs von wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen wird bestimmt:

§ 1

Wildwachsende Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen im Sinne dieser Preisverordnung sind sämtliche Arten und Sorten von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, die als Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen durch Sammeln in Feld und Wald gewonnen werden (Sammeldrogen).

§ 2

(1) Die für den Aufkauf des Sammelgutes zuständigen Erfassungsstellen der Erfassungsbetriebe haben den Ablieferern für die übernommenen Sammeldrogen die in den Spalten 4—10 der Anlage verzeichneten Sammlerpreise zu zahlen.

(2) Die Sammlerpreise verstehen sich für Sammeldrogen, die frei den von den Erfassungsbetrieben in ihren Geschäftsbereichen eingerichteten Erfassungsstellen abgeliefert werden.

§ 3

(1) Die Erfassungsbetriebe verkaufen die Sammeldrogen an die DHZ Pharmazie und an die Be- und Verarbeitungsbetriebe zu den in den Spalten 11—14 verzeichneten Abgabepreisen.

(2) Die Abgabepreise verstehen sich ab Bahnstation bzw. bei Abholung ab Lager des Erfassungsbetriebes und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 4

(1) Die in der Anlage verzeichneten Preise dürfen nur für Sammeldrogen bezahlt und berechnet werden, die den geltenden Abnahmebedingungen entsprechen.

(2) Die Zuschläge für die Trocknung werden nur dann in voller Höhe gezahlt, wenn die abgelieferten Drogen die festgelegten Merkmale für den Feuchtigkeitsgehalt nicht überschreiten. Bei erforderlicher Nachtrocknung sind von den Erfassungsstellen nur 50 % der in dieser

Preisverordnung festgesetzten Trocknungskosten dem Ablieferer zu bezahlen. § 5

Die Verbraucherpreise für Drogen und drogenhaltige Arzneimittel dürfen auf Grund dieser Verordnung nicht erhöht werden.

§ 6

Die Preisverordnung tritt am 25. Juli 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Regelungen der Preise für Sammeldrogen, gleichgültig in welcher Form sie erteilt wurden, außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Bitterlich
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung

der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV).

Vom 30. April 1953

Das Staatssekretariat für Kohle und Energie und das Ministerium für Arbeit haben gemeinsam am 30. April 1953 auf Grund des am 31. Januar 1947 bestätigten Statuts der Technischen Bergbauinspektionen und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) für die technische Sicherheit und für den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau, und zwar für die Tagebaue, den Tiefbau, den Betrieb über Tage einschließlich der Aufbereitungsanlagen Vorschriften mit der Maßgabe erlassen, daß die Vorschriften für den Arbeitsschutz als Arbeitsschutzbestimmung Nr. 122 gelten.

Diese Vorschriften werden hiermit verkündet.*

Berlin, den 30. April 1953

| | |
|---------------------------------|--|
| Ministerium für Arbeit | Staatssekretariat für Kohle und Energie |
| I. V.: Malter Staatssekretär | Fritsch Staatssekretär |

* Die Vorschriften werden im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik nicht abgedruckt, sind aber im Buchhandel oder unmittelbar beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, als Sonderdruck Nr. 14/53 unter dem Titel „Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV) vom 30. April 1953“ zu beziehen.

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 312

| Drogenart | | Ein- trocknungs- verhältnis 1 : | Sammlerpreis für 1 kg in Dpf | | | | | | | Abgabepreis des Erfassungsbetriebes für 1 kg in Dpf | | | | |
|---|--|---------------------------------------|---------------------------------|--------|-----|---------|----|--|-------------------------|---|--------|-----|---------|----|
| Deutsche Bezeichnung | Lateinische Bezeichnung Stammpflanze | | Qualität | frisch | | trocken | | Trok- ken- kosten Dpf/kg trocken | getrocknete Rohdroge | | frisch | | trocken | |
| | | | | I | II | I | II | | I | II | I | II | I | II |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |
| Acker- schachtel- halm | Herba Equiseti arvensis Equisetum arvense | 5 | 20 | 15 | 100 | 75 | 20 | 120 | 95 | 23 | 17 | 138 | 110 | |
| Acker- winden- kraut | Herba Convolvuli Convolvulus arvensis | 5 | 8 | 6 | 40 | 30 | 20 | 60 | 50 | 10 | 8 | 72 | 60 | |
| Adonis- röschen- kraut + o | Herba Adonidis vernalis Adonis vernalis | 5 | 30 | 25 | 150 | 125 | 30 | 180 | 155 | 40 | 30 | 200 | 170 | |
| Arnika- blüten o | Flores Arnicae Arnica montana | 7 | 60 | 45 | 420 | 315 | 30 | 450 | 345 | 70 | 55 | 510 | 398 | |
| Augen- trost- kraut | Herba Euphrasiae Euphrasia officinalis | 5 | 30 | 23 | 150 | 115 | 30 | 180 | 145 | 38 | 28 | 205 | 162 | |
| Bärenlauch- knollen | Bulbus Allii ursini Allium ursinum | — | 50 | 35 | — | — | — | — | — | 60 | 41 | — | — | |
| Bärenlauch- kraut | Herba Allii ursini Allium ursinum | 5 | 20 | 15 | 100 | 75 | 20 | 120 | 95 | 25 | 20 | 151 | 125 | |
| Bären- trauben- blätter | Folia Uvae Ursi Arctostaphylos Uva Ursi | 3 | 50 | 38 | 150 | 114 | 15 | 165 | 129 | 58 | 47 | 185 | 149 | |
| Beifuß- kraut | Herba Artemisiae Artemisia vulgaris | 4 | 12 | 9 | 48 | 36 | 25 | 73 | 61 | 15 | 12 | 82 | 70 | |
| Berberitzen- beeren | Fructus Berberidis Berberis vulgaris | 4 | 35 | 25 | 140 | 100 | 35 | 175 | 130 | 45 | 36 | 200 | 155 | |
| Berufs- kraut | Herba Erigeronis canadensis Erigeron canadensis | 5 | 15 | 11 | 75 | 55 | 25 | 100 | 80 | 20 | 15 | 113 | 93 | |
| Besen- ginster- blüten | Flores Spartii scoparii Cytisus scoparius | 7 | 30 | 25 | 210 | 175 | 30 | 240 | 205 | 40 | 30 | 271 | 230 | |
| Besen- ginster- kraut | Herba Spartii scoparii Cytisus scoparius | 3 | 12 | 10 | 36 | 30 | 15 | 51 | 45 | 15 | 12 | 57 | 51 | |
| Bibernell- wurzel, große | Radix Pimpinellae magnae albae Pimpinella magna | 4 | 50 | 38 | 200 | 152 | 30 | 230 | 182 | 58 | 45 | 260 | 205 | |
| Bibernell- wurzel, kleine | Radix Pimpinellae Pimpinella saxifraga | 4 | 70 | 53 | 280 | 212 | 30 | 310 | 242 | 80 | 60 | 355 | 276 | |
| Birken- blätter | Folia Betulae Betula alba | 5 | 20 | 15 | 100 | 75 | 25 | 125 | 100 | 24 | 18 | 138 | 110 | |
| Bitterklee, Dreiblatt, Fieberklee | Folia Trifolii fibrini Menyanthes trifoliata | 5 | 35 | 27 | 175 | 135 | 25 | 200 | 160 | 40 | 31 | 227 | 182 | |
| Blasentang | Fucus vesiculosus Fucus vesiculosus | 6 | 30 | 24 | 180 | 144 | 20 | 200 | 164 | 35 | 28 | 225 | 181 | |
| Blutwurzel | Rhizoma Tormentillae Potentilla Tormentilla | 4 | 50 | 38 | 200 | 152 | 30 | 230 | 182 | 57 | 44 | 280 | 204 | |

o = Naturschutzbestimmungen beachten
+ = Giftdrogen

Noch: Anlage

| Drogenart | | Ein- trocknungs- verhältnis 1: | Sammlerpreis für 1 kg in Dpf | | | | | | | Abgabepreis des Erfassungsbetriebes für 1 kg in Dpf | | | |
|---|---|--------------------------------------|---------------------------------|----|---------|-----|---|-------------------------|------------|---|----|------------|------------|
| Deutsche Bezeichnung | Lateinische Bezeichnung Stammpflanze | | frisch | | trocken | | Trock- ken- kosten Dpf/kg trocken | getrocknete Rohdroge | | frisch | | trocken | |
| | | | I | II | I | II | | I | II | I | II | I | II |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| Fingerhut- blätter vom rot- blühenden | Folia Digitalis purpureae Digitalis purpurea | 6 | 25 | 20 | 150 | 120 | Wärme- trock- nung 50 25 Luft- trock- nung | 200 175 | 170 145 | 30 | 24 | 230 220 | 195 180 |
| Frauen- mantel- kraut | Herba Alchemillae vulgaris Alchemilla vulgaris | 5 | 35 | 26 | 175 | 130 | 25 | 200 | 155 | 43 | 31 | 228 | 172 |
| Gänse- blümchen- blüten | Flores Bellidis Bellis perennis | 5 | 40 | 30 | 200 | 150 | 30 | 230 | 180 | 50 | 40 | 260 | 199 |
| Gänse- finger- kraut | Herba Anserinae Potentilla anserina | 5 | 15 | 11 | 75 | 55 | 25 | 100 | 80 | 19 | 15 | 111 | 88 |
| Ginster, siehe Besen- ginster | | | | | | | | | | | | | |
| Goldruten- kraut, echtes | Herba Virgaureae Solidago Virga aurea | 5 | 30 | 23 | 150 | 115 | 20 | 170 | 135 | 35 | 26 | 195 | 153 |
| Gundel- reben- kraut, Gunder- mann | Herba Hederæ terrestris Glechoma hederacea | 6 | 20 | 15 | 120 | 90 | 25 | 145 | 115 | 23 | 17 | 165 | 130 |
| Hagebutten mit Samen | Fructus Cynosbati c. sem. Rosa canina | 3,5 | 45 | 40 | 158 | 140 | 35 | 193 | 175 | 52 | 46 | 216 | 192 |
| Hagebutten- schalen ohne Samen | Fructus Cynosbati s. sem. Rosa canina | 4 | 65 | 50 | 260 | 196 | 35 | 295 | 231 | 80 | 60 | 335 | 261 |
| Hagebutten- samen ohne Haare | Semesa Cynosbati Rosa canina | — | — | — | 50 | 40 | — | 50 | 40 | — | — | 59 | 48 |
| Haselnuß- blätter | Folia Coryli avellanae Corylus avellana | 3 | 15 | 11 | 75 | 55 | 25 | 100 | 80 | 20 | 15 | 111 | 88 |
| Hasenklec, siehe Mäuseklec | | | | | | | | | | | | | |
| Hauhechel- kraut | Herba Ononidis Ononis spinosa | 4 | 15 | 11 | 60 | 44 | 20 | 80 | 64 | 19 | 14 | 92 | 74 |
| Hauhechel- wurzel | Radix Ononidis Ononis spinosa | 4 | 45 | 34 | 180 | 136 | 30 | 210 | 166 | 53 | 39 | 236 | 186 |
| Heidekraut- blüten, gestreift | Flores Ericæ Calluna vulgaris | 4 | 56 | 42 | 224 | 168 | 20 | 244 | 188 | 64 | 48 | 275 | 210 |
| Heidekraut mit Blüten | Herba Ericæ c. flor. Calluna vulgaris | 4 | 10 | 8 | 40 | 32 | 25 | 65 | 57 | 12 | 9 | 73 | 63 |
| Heidelbeer- blätter, Bickbeer- blätter | Folia Myrtilli Vaccinium Myrtillus | 4 | 25 | 19 | 100 | 76 | 20 | 120 | 96 | 30 | 22 | 138 | 109 |
| Heidelbeer- kraut | Herba Myrtilli Vaccinium Myrtillus | 4 | 15 | 11 | 60 | 44 | 20 | 80 | 64 | 20 | 15 | 90 | 73 |

Noch: Anlage

| Drogenart | | Ein- trocknungs- verhältnis 1:1 | Sammlerpreis für 1 kg in Dpf | | | | | | | Abgabepreis des Erfassungsbetriebes für 1 kg in Dpf | | | | |
|---|--|---------------------------------------|---------------------------------|--------|-----|---------|----|--|-------------------------|---|--------|-----|---------|----|
| Deutsche Bezeichnung | Lateinische Bezeichnung Stammpflanze | | Qualität | frisch | | trocken | | Trok- ken- kosten Dpf/kg trocken | getrocknete Rohdroge | | frisch | | trocken | |
| | | | | I | II | I | II | | I | II | I | II | I | II |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |
| Heublumen, geseibt | Flores Graminis | — | — | — | 60 | 45 | — | 60 | 45 | — | — | 70 | 54 | |
| Himbeer- blätter | Folia Rubi idaei Rubus idaeus | 5 | 25 | 19 | 125 | 95 | 25 | 150 | 120 | 29 | 22 | 168 | 134 | |
| Himbeer- triebe | Herba Rubi idaei Rubus idaeus | 5 | 10 | 8 | 50 | 40 | 25 | 75 | 65 | 12 | 10 | 85 | 73 | |
| Hirten- täschel- kraut | Herba Bursae pastoris Capsella Bursa pastoris | 5 | 20 | 15 | 100 | 75 | 25 | 125 | 100 | 23 | 17 | 143 | 113 | |
| Holunder- blätter | Folia Sambuci Sambucus niger | 5 | 8 | 6 | 40 | 30 | 25 | 65 | 55 | 10 | 8 | 76 | 63 | |
| Holunder- blüten in Dolden | Flores Sambuci in umbellis Sambucus niger | 6 | 29 | 22 | 174 | 132 | 40 | 214 | 172 | 33 | 25 | 240 | 192 | |
| Holunder- blüten, gerebelt, ohne Stiele | Flores Sambuci sine stip. Sambucus niger | 6 | 50 | 38 | 300 | 228 | 40 | 340 | 268 | 60 | 45 | 378 | 297 | |
| Hopfen- frucht- zapfen, wilde | Strobuli lupuli Humulus lupulus | 5 | 100 | 80 | 500 | 420 | 30 | 530 | 430 | 120 | 96 | 605 | 490 | |
| Huflattich- blätter | Folia Farfarae Tussilago Farfara | 7 | 20 | 15 | 140 | 105 | 30 | 170 | 135 | 23 | 17 | 190 | 150 | |
| Huflattich- blüten | Flores Farfarae Tussilago Farfara | 6 | 100 | 80 | 600 | 480 | 40 | 640 | 520 | 115 | 92 | 720 | 580 | |
| Isländisch Moos | Lichen Islandicus Cetraria islandica | 2 | 40 | 30 | 80 | 60 | 20 | 100 | 80 | 48 | 36 | 113 | 94 | |
| Johannis- beer- blätter von der schwarzen Johannis- beere | Folia Ribis nigri Ribes nigrum | 5 | 12 | 10 | 60 | 50 | 25 | 85 | 75 | 15 | 12 | 95 | 84 | |
| Johannis- kraut mit Blüten | Herba Hyperici cum floribus Hypericum perforatum | 4 | 15 | 11 | 60 | 44 | 25 | 85 | 69 | 17 | 13 | 95 | 78 | |
| Kalmus- wurzel, ungeschält | Rhizoma Calami crudum Acorus Calamus | 5 | 35 | 26 | 175 | 130 | 30 | 205 | 160 | 40 | 30 | 230 | 177 | |
| Kalmus- wurzel, geschält | Rhizoma Calami mundatum Acorus Calamus | 5 | 70 | 51 | 350 | 255 | 30 | 380 | 285 | 81 | 60 | 410 | 308 | |
| Kamillen- blüten, echte | Flores Chamomillae vulgaris Matricaria Chamomilla | 6,5 | 120 | 90 | 800 | 583 | 30 | 830 | 615 | 138 | 103 | 950 | 705 | |
| Kamillen- kraut, echtes, mit Blüten | Herba Chamomillae vulgaris cum floribus Matricaria Chamomilla | 6 | 25 | 19 | 150 | 114 | 25 | 175 | 139 | 30 | 23 | 200 | 134 | |

Noch: Anlage

| Drogenart | | Ein- trocknungs- verhältnis 1 : | Sammlerpreis für 1 kg in Dpf | | | | | | | Abgabepreis des Erfassungsbetriebes für 1 kg in Dpf | | | |
|--|--|---------------------------------------|---------------------------------|-----|---------|-----|--|-------------------------|-----|---|-----|---------|------|
| Deutsche Bezeichnung | Lateinische Bezeichnung Stammpflanze | | frisch | | trocken | | Trok- ken- kosten Dpf/kg trocken | getrocknete Rohdroge | | frisch | | trocken | |
| | | | I | II | I | II | | I | II | I | II | I | II |
| 1 | Qualität 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| Katzen- pfötchen- blüten, weiß und rot | Flores Gnaphalii albi et rubri Gnaphalium dioicum | 4 | 50 | 38 | 200 | 152 | 25 | 225 | 177 | 60 | 45 | 256 | 200 |
| Katzen- pfötchen- blüten, gelb | Flores Stoechados citrinae Helichrysum arenarium | 4 | 40 | 30 | 160 | 120 | 25 | 185 | 145 | 50 | 36 | 210 | 164 |
| Kiefern- sprossen | Turiones Pinus Pinus silvestris | 5 | 15 | 12 | 75 | 60 | 25 | 100 | 85 | 20 | 15 | 112 | 95 |
| Kirsch- blätter, siehe Sauer- kirsch- blätter | | | | | | | | | | | | | |
| Klatsch- mohn- blüten | Flores Papaveris rheoados Papaver Rhoeas | 8 | 50 | 38 | 400 | 304 | 35 | 435 | 339 | 58 | 44 | 500 | 385 |
| Kleeblüten, rot | Flores Trifolii rubri Trifolium pratense | 5 | 15 | 11 | 75 | 55 | 30 | 105 | 85 | 18 | 13 | 117 | 94 |
| Kleeblüten, weiß | Flores Trifolii albi Trifolium repens | 5 | 30 | 23 | 150 | 115 | 30 | 180 | 145 | 35 | 27 | 203 | 162 |
| Kletten- wurzel | Radix Bardanae Lappa officinalis | 5 | 25 | 19 | 125 | 95 | 30 | 155 | 125 | 30 | 25 | 175 | 140 |
| Knöterich- kraut, Vogel- knöterich | Herba Polygoni avicularis Polygonum aviculare | 4 | 15 | 11 | 60 | 44 | 20 | 80 | 64 | 20 | 15 | 90 | 71 |
| Königs- kerzen- blüten, wilde | Flores Verbasci silvestris Verbascum thapsiforme, phlomoides | 9 | 125 | 94 | 1125 | 846 | 65 | 1190 | 911 | 144 | 108 | 1380 | 1035 |
| Königs- kerzen- blätter, wilde | Folia Verbasci silvestris Verbascum thapsiforme, phlomoides | 6 | 8 | 6 | 48 | 36 | 20 | 68 | 56 | 10 | 8 | 80 | 66 |
| Korn- blumen- blüten mit Kelch | Flores Cyani cum calicibus Centaurea Cyanus | 5 | 50 | 38 | 250 | 190 | 40 | 290 | 230 | 60 | 45 | 328 | 260 |
| Korn- blumen- blüten ohne Kelch | Flores Cyani sine calicibus Centaurea Cyanus | 5 | 110 | 85 | 550 | 425 | 40 | 590 | 465 | 128 | 98 | 675 | 530 |
| Kreuzdorn- beeren | Fructus Rhamni catharticae maturi Rhamnus cathartica | 5 | 25 | 19 | 125 | 95 | 35 | 160 | 130 | 30 | 23 | 180 | 145 |
| Linden- blätter | Folia Tiliae Tilia cordata u. platyphyllos | 5 | 12 | 9 | 60 | 45 | 25 | 85 | 70 | 15 | 11 | 95 | 77 |
| Linden- blüten ab Ernte 1954 | Flores Tiliae Tilia cordata u. platyphyllos | 4 | 170 | 130 | 680 | 520 | 30 | 710 | 550 | 198 | 150 | 815 | 630 |

Noch: Anlage

| Drogenart | | Ein- trocknungs- verhältnis 1 : | Sammlerpreis für 1 kg in Dpf | | | | | | | Abgabepreis des Erfassungsbetriebes für 1 kg in Dpf | | | |
|---|--|---------------------------------------|---------------------------------|----|---------|-----|--|-------------------------|-----|---|-----|---------|-----|
| Deutsche Bezeichnung | Lateinische Bezeichnung Stammpflanze | | frisch | | trocken | | Trok- ken- kosten Dpf/kg trocken | getrocknete Rohdroge | | frisch | | trocken | |
| | | | I | II | I | II | | I | II | I | II | I | II |
| 1 | Qualität | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| Löffelkraut | Herba Cochleariae Cochlearia officinalis | 5 | 20 | 15 | 100 | 75 | 25 | 125 | 100 | 24 | 18 | 141 | 113 |
| Löwenzahn- kraut ohne Wurzel | Herba Taraxaci sine rad. Taraxacum officinale | 6 | 20 | 15 | 120 | 90 | 30 | 150 | 120 | 23 | 17 | 168 | 133 |
| Löwenzahn- kraut mit Wurzel | Herba Taraxaci cum rad. Taraxacum officinale | 6 | 30 | 23 | 160 | 138 | 30 | 210 | 168 | 35 | 27 | 233 | 185 |
| Löwenzahn- wurzel | Radix Taraxaci Taraxacum officinale | 5 | 33 | 25 | 165 | 125 | 30 | 195 | 155 | 38 | 29 | 225 | 177 |
| Lungen- kraut | Herba Pulmonariae maculosae Pulmonaria officinalis | 5 | 33 | 25 | 165 | 125 | 20 | 185 | 145 | 38 | 28 | 215 | 167 |
| Mai- glöckchen- blätter o + | Folia Convallariae majalis Convallaria majalis | 6 | 20 | 15 | 120 | 90 | 30 | 150 | 120 | 25 | 20 | 170 | 138 |
| Mäuseklee- kraut | Herba Trifolii arvensis Trifolium arvense | 4 | 10 | 8 | 40 | 32 | 20 | 60 | 52 | 12 | 10 | 68 | 58 |
| Mistelkraut | Herba Visci Viscum album | 3 | 50 | 38 | 150 | 114 | 20 | 170 | 134 | 58 | 44 | 193 | 152 |
| Mutter- korn + Nußblätter, siehe Walnuß- blätter | Secale cornutum | 1 | 15. 7. — 10. 9. | | | | — | 1000 | 750 | — | — | 1150 | 865 |
| Oder- mennig- kraut | Herba Agrimoniae Agrimonia Eupatoria | 5 | 25 | 19 | 125 | 95 | 25 | 150 | 120 | 30 | 24 | 168 | 133 |
| Pfingst- rosen- blüten | Flores Paeonia rubrae Paeonia officinalis | 6 | 115 | 90 | 690 | 540 | 40 | 730 | 580 | 133 | 104 | 927 | 740 |
| Preiselbeer- blätter | Folia Vitis idaei Vaccinium Vitis idaei | 4 | 30 | 23 | 120 | 92 | 20 | 140 | 112 | 35 | 27 | 152 | 122 |
| Quecken- wurzel, gewaschen | Rhizoma Graminis mundatum Agropyrum repens | 3 | 20 | 15 | 60 | 45 | 20 | 80 | 65 | 25 | 20 | 90 | 73 |
| Quendel- kraut (Feld- thymian) | Herba Serpylli Thymus Serpyllum | 4 | 31 | 23 | 124 | 92 | 20 | 144 | 112 | 36 | 27 | 170 | 125 |
| Rainfarn- kraut mit Blüten | Herba Tanaceti c. flor. Tanacetum vulgare | 5 | 8 | 6 | 40 | 30 | 20 | 60 | 50 | 10 | 9 | 68 | 56 |
| Rainfarn- blüten in Dolden | Flores Tanaceti in umbellis Tanacetum vulgare | 5 | 12 | 10 | 60 | 50 | 20 | 80 | 70 | 15 | 12 | 92 | 80 |

Noch: Anlage

| Drogenart | | Ein- trocknungs- verhältnis 1 : | Sammelpreis für 1 kg in Dpf | | | | | | | Abgabepreis des Erfassungsbetriebes für 1 kg in Dpf | | | |
|--|--|---------------------------------------|--------------------------------|-----|---------|------|--|-------------------------|------|---|-----|---------|------|
| Deutsche Bezeichnung | Lateinische Bezeichnung Stammpflanze | | frisch | | trocken | | Trok- ken- kosten Dpf/kg trocken | getrocknete Rohdroge | | frisch | | trocken | |
| | | | I | II | I | II | | I | II | I | II | I | II |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| Rittersporn- blüten | Flores Calcatrippae Delphinium consolida | 6 | 25 | 20 | 150 | 120 | 30 | 180 | 150 | 30 | 25 | 205 | 170 |
| Sanikel- kraut | Herba Saniculae Sanicula europea | 6 | 35 | 26 | 210 | 156 | 25 | 235 | 181 | 41 | 30 | 265 | 205 |
| Sauer- ampfer- kraut | Herba Rumicis acetosae Rumex acetosa | 4 | 8 | 6 | 32 | 24 | 20 | 52 | 44 | 10 | 8 | 58 | 48 |
| Sauer- kirschen- blätter | Folia Cerasi acidi Prunus Cerasus | 4 | 15 | 12 | 60 | 48 | 20 | 80 | 68 | 20 | 15 | 90 | 76 |
| Schaf- garben- blätter | Folia Millefolii Achillea Mille- folium | 5 | 20 | 15 | 100 | 60 | 25 | 125 | 85 | 25 | 20 | 140 | 96 |
| Schaf- garben- blüten in Dolden | Flores Millefolii in umbellis Achillea Mille- folium | 6 | 25 | 20 | 125 | 100 | 30 | 155 | 130 | 30 | 25 | 175 | 145 |
| Schaf- garben- blüten, gerebelt | Flores Millefolii sinestipitibus Achillea Mille- folium | 5 | 50 | 38 | 250 | 190 | 35 | 285 | 225 | 59 | 45 | 322 | 253 |
| Schaf- garben- kraut mit Blüten | Herba Millefolii cumfloribus Achillea Mille- folium | 5 | 17 | 13 | 85 | 65 | 20 | 105 | 85 | 20 | 15 | 118 | 96 |
| Schlehen- blätter | Folia Acaciae, Pruni spinosae Prunus spinosa | 5 | 12 | 10 | 60 | 50 | 25 | 85 | 75 | 15 | 12 | 96 | 84 |
| Schlehen- blüten | Flores Acaciae, Pruni spinosae Prunus spinosa | 6 | 100 | 75 | 600 | 450 | 50 | 650 | 500 | 115 | 87 | 730 | 560 |
| Schlüssel- blumen- blüten mit Kelch | Flores Primulae cum calicibus Primula officinalis | 7 | 50 | 38 | 350 | 266 | 35 | 385 | 301 | 48 | 45 | 420 | 330 |
| Schlüssel- blumen- blüten ohne Kelch | Flores Primulae sine calicibus Primula officinalis | 7 | 160 | 120 | 1120 | 840 | 35 | 1155 | 875 | 185 | 140 | 1295 | 997 |
| Schöllkraut | Herba Chelidonii Chelidonium majus | 6 | 15 | 11 | 90 | 66 | 25 | 115 | 91 | 20 | 15 | 128 | 101 |
| Spitz- wegerich- blätter | Folia Plantaginis lanceolatae Plantago lanceolata | 7 | 15 | 11 | 105 | 77 | 25 | 130 | 102 | 20 | 15 | 150 | 118 |
| Steinklee- kraut, gelb und weiß | Herba Meliloti vulgaris Melilotus officinalis | 5 | 12 | 10 | 60 | 50 | 25 | 85 | 75 | 15 | 12 | 95 | 84 |
| Stiefmütter- chen, siehe Feldstief- mütter- chen | Flores Lamii albi Lamium album | 8 | 275 | 200 | 2200 | 1600 | 40 | 2240 | 1640 | 315 | 230 | 2530 | 1890 |
| Taubnessel- blüten, weiß | Herba Lamii albi cumfloribus Lamium album | 6 | 10 | 8 | 60 | 32 | 30 | 90 | 62 | 12 | 10 | 100 | 68 |

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschließlich der
Meister und für das kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Wirtschaftsbetriebe der Regierung —

Vom 13. Juli 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über
die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Perso-
nal einschließlich der Meister und für das kaufmänni-
sche Personal in den volkseigenen und ihnen gleich-
gestellten Betrieben — Prämienverordnung (GBl. S. 625)
wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der
Finanzen und der Staatlichen Plankommission für die
Betriebe der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der
Regierung (VWR) folgendes bestimmt:

§ 1

Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist bei den
Wirtschaftsbetrieben der Regierung die Übererfüllung
des Umsatzplanes zu Einstandswerten und bei dem
VEB Technische Betriebe die Unterschreitung des
Kostenplanes. Bei Übererfüllung des Umsatzplanes
oder beim VEB Technische Betriebe bei Unterschrei-
tung des Kostenplanes werden Prämien in voller Höhe
(Anlage) jedoch nur gezahlt, wenn die nachstehenden
Planaufgaben des Betriebsplanes ebenfalls erfüllt oder
übererfüllt sind:

- a) Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten
Selbstkosten,
- b) Erfüllung des Gewinnplanes und termingemäße
Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber
dem Staatshaushalt (Steuern usw.),
- c) termingemäße Erfüllung der beauftragten Investi-
tionen.

§ 2

Werden einzelne der im § 1 unter Buchstaben a bis c
genannten Voraussetzungen für die Zahlung der Prämie
nicht erfüllt, so ist der nach § 1 errechnete Prämien-
prozentsatz wie folgt zu kürzen:

- a) bei Überschreitung der geplanten Selbstkosten
um 3% für jedes Prozent der Überschreitung,
- b) bei Nichterfüllung des Gewinnplanes und der
termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen
gegenüber dem Staatshaushalt
um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- c) bei Nichterfüllung der beauftragten Investitionen
um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

§ 3

Wird der Umsatzplan nicht mindestens um 1% über-
erfüllt oder beim VEB Technische Betriebe der Kosten-
plan nicht mindestens um 1% unterschritten, so ent-
fällt die Prämienzahlung. Die Prämienzahlung entfällt
auch, wenn der Umsatzplan zwar erfüllt oder beim
VEB Technische Betriebe der Kostenplan eingehalten,
jedoch von den im § 1 unter Buchstaben a bis c auf-
geführten Voraussetzungen für die Prämienzahlung
mehr als ein Punkt nicht erfüllt ist.

§ 4

Die Vorschriften der Prämienverordnung vom
21. Juni 1951 und diese Durchführungsbestimmung fin-
den erstmalig auf den am 1. Januar 1953 beginnenden
Planungszeitraum Anwendung.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1953

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Planjahr 1953

| Gruppe | Für jedes Prozent der Über- erfüllung des Umsatzplanes |
|--------|---|
| 1 | 3,5 % |
| 2 | 3,0 % |
| 3 | 2,5 % |

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monat-
lichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung des
Planes als Quartalsprämie zu zahlen ist.

Personenkreis der Prämienberechtigten

- Gruppe 1 Leiter der Betriebe, Hauptbuchhalter oder
Oberbuchhalter
- Gruppe 2 Leiter von selbständigen Betriebsabteilungen
- Gruppe 3 Geschäftsführer, Ingenieure, Obermeister
und Meister, Leiter der Abteilung für Arbeit.

Berichtigungen

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bittet,
folgende Berichtigung zu beachten:

In der Anordnung vom 30. April 1953 über die Über-
nahme der bisherigen landwirtschaftlichen Versuchs-
und Untersuchungsanstalten der Länder durch die
Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften
zu Berlin (GBl. S. 710) muß es im § 9 Buchst. d anstatt
„agrikulturtechnischen“ richtig heißen: „agrikultur-
chemischen“ Fragen.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen bittet, fol-
gende Berichtigung zu beachten:

In der Sechsten Durchführungsbestimmung vom
11. Juni 1953 zur Anordnung über die Bildung einer
Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekre-
tariat für Hochschulwesen — Ablegung der Fachschul-
lehrerprüfung (GBl. S. 838) muß es im § 10, letzte Zeile,
anstatt „Fachschullehrer“ richtig heißen: „Fach-
schullehrerprüfung“.

In der Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1953
zur Verordnung über die Einrichtungen der vorschuli-
schen Erziehung und der Horte (GBl. S. 848) muß es in
der ersten Überschriftzeile anstatt „Zweite“ richtig
heißen: „Dritte“ Durchführungsbestimmung. Die
Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1953
zu der obengenannten Verordnung wurde im Geset-
blatt S. 264 veröffentlicht.

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 23 vom 27. Juni 1953 enthält:

| | Seite |
|--|-------|
| Anordnung vom 20. Juni 1953 zur Änderung der Anordnung über die ärztliche Versorgung der Werktätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes | 283 |
| Anordnung vom 23. Juni 1953 über Maßnahmen zur Durchführung der Feldbesichtigung im Rahmen der Saatenanerkennung | 284 |
| Anordnung vom 12. Juni 1953 über die termingerechte Auslieferung von Musterkupons, Musterstücken und Gegenmustern der Textilindustrie..... | 284 |
| Richtlinien vom 19. Juni 1953 für die Erfassung des effektiven Nutzens aus der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft | 285 |

Die Ausgabe Nr. 24 vom 4. Juli 1953 enthält:

| | |
|---|-----|
| Anordnung vom 28. Juni 1953 über die Errichtung einer Zentralen Schule für Filmvorführer | 287 |
| Einundzwanzigste Bekanntmachung vom 25. Juni 1953 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften | 288 |
| Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 4112, Mai 1938. — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten | 294 |
| Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 1053. — Mauerwerk; Berechnung und Ausführung | 294 |
| Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 120, Blatt 1, Blatt 2 und Beiblatt. — Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen — | 294 |
| Anordnung vom 29. Juni 1953 des Ministeriums für Leichtindustrie zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der „Auftragszentrale für die Graphische Industrie“ | 295 |
| Anordnung vom 24. Juni 1953 über die Erfassung der Bestände des ehemaligen Zeughauses zu Berlin | 295 |
| Statut vom 20. Juni 1953 für den Volkseigenen Betrieb „Ausstellung Markkleeberg“ .. | 296 |
| Bekanntmachung vom 20. Juni 1953 von Sonderbestimmungen für Emailleerzeugnisse für die chemische und Nahrungsmittelindustrie | 297 |
| Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1953 zur Anordnung zur Sicherung des Gemüseanbaues zur Ernte 1953 | 297 |
| Richtlinie vom 25. Juni 1953 für die Abschlüsse der Volkseigenen Güter im Planjahr 1953 | 298 |
| Richtlinie vom 26. Juni 1953 zum Übergang der Aufgaben des beratungsärztlichen Dienstes der Sozialversicherung an das staatliche Gesundheitswesen | 299 |
| Tarif vom 20. Mai 1953 für die Fahrgeelder der Elbfähren im Bezirk Dresden (Land Sachsen) ausschließlich der Bahnhofsfähre Bad Schandau | 300 |

Sofort lieferbar

SONDERDRUCKE

des Gesetzblattes und Zentralblattes

Heft 1: Anlagen 1/53 bis 12/53 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1953 (GBl. S. 264) zur Preisverordnung Nr. 269 (GBl. S. 1083/52)

DIN A 5 — 56 Seiten — 0,75 DM

Heft 3: Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabeforderungen (Erste Einkommensteueränderungsverordnung) vom 5. März 1953 (GBl. S. 392) / Erste Durchführungsbestimmung dazu / Anweisung über die Anwendung der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung vom 5. März 1953 (GBl. S. 392) und der zu ihr ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung bei der Besteuerung der privaten Wirtschaft im Jahre 1953 / Tabellen (19 und 20)

DIN A 5 — 64 Seiten — 0,50 DM

Heft 4: Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) / Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) / Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Februar zu den Verordnungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschl. Wolle für das Jahr 1953, Differenzierte Veranlagung und Aufteilung der Planmengen (GBl. S. 331) / Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 476)

DIN A 5 — 88 Seiten — 0,80 DM

Heft 5: Bekanntmachung über das zweite Verzeichnis der Arzneimittelfertigwaren (GBl. S. 53) / Arzneimittelfertigwaren-Verzeichnis, Teil A Arznei-

fertigwaren mit Ausnahme der in den Teilen B bis I dieses Verzeichnisses aufgeführten Präparate / Teil B. Seren und Impfstoffe / Teil C Arzneimittelfertigwaren für die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, soweit sie nicht im Teil A enthalten sind / Teil D Galenische Präparate und Tees, soweit nicht im Teil A enthalten / Teil E Medizinische Pflaster (ausgenommen Verbandpflaster), Warzen- und Hühneraugenmittel / Teile F Medizinische Seifen / Badezusätze und Heilpackungen / Teil G Natürliche und künstliche Quellsalze / Teil H Desinfektionsmittel / Teil I Arzneimittelfertigwaren der Homöopathie und Biochemie

DIN A 5 — 48 Seiten — 0,40 DM

Heft 7: Anweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens vom 13. April 1953 (ZBl. S. 169)

DIN A 5 — 16 Seiten — 0,10 DM

Heft 14: Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV) vom 30. April 1953. I. Allgemeines / II. Schürf- und Untersuchungsbohrungen / III. Tagebaubetrieb / IV. Anlage und Einrichtung des Grubengebäudes / V. Grubenausbau / VI. Förderung unter Tage / VII. Fahrung / VIII. Bewetterung / IX. Beleuchtung unter Tage / X. Tagesanlagen / XI. Maschinenanlagen / XII. Lokomotivbetrieb über Tage und in Tagebauten / XIII. Sprengstoffe und Zündmittel / XIV. Schießarbeiten / XV. Sicherung gegen Brandgefahr / XVI. Markscheidewesen / XVII. Besonderer Schutz der im Bergbau Beschäftigten / XVIII. Grubenrettungswesen / XIX. Betriebsaufsicht / XX. Schlussbestimmungen.

DIN A 5 — 96 Seiten — 0,60 DM

Bestellungen bitten wir einer Buchhandlung oder, falls diese nicht am Orte ist, dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 1—4, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 27. Juli 1953

Nr. 88

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 23. 7. 53 | Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV | 885 |
| 23. 7. 53 | Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für die Verkaufskräfte im staatlichen Einzelhandel (HO) und im genossenschaftlichen Handel (Konsum) | 887 |
| 23. 7. 53 | Verordnung über die Herabsetzung der Verbraucherpreise für Reis, schwarzen Tee, Vitalade-Konfekt, Wasch- und Feinseife, kunstseidene Damenstrümpfe, Perlon-Damenstrümpfe, Glühlampen und Schreibmaschinen | 888 |
| 23. 7. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern | 888 |

Verordnung

über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV.

Vom 23. Juli 1953

Die gegenwärtige Erfüllung der Produktionspläne sowie die Umstellungen im Volkswirtschaftsplan und im Finanzplan geben die Möglichkeit zu einer weiteren Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter. Deshalb wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands folgendes verordnet:

§ 1

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, in den Maschinen-Traktoren-Stationen, den kommunalen Betrieben und in den Betrieben des staatlichen und genossenschaftlichen Handels werden die Löhne der Arbeiter in den Lohngruppen I—IV erhöht.

§ 2

(1) Es gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Zeitlohnsätze.

(2) Der Leistungsgrundlohn ergibt sich aus dem Zeitlohn der jeweiligen Lohngruppe der entsprechenden Ortsklasse plus 15 %, soweit in den Direktiven für den Abschluß der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1953 keine anderen Prozentsätze enthalten sind.

§ 3

Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklassen ist die gegenwärtig für den Betrieb geltende Ortsklasse maßgebend.

§ 4

(1) Haben einzelne Arbeiter bisher höhere als im Kollektivvertrag festgesetzte Lohnsätze erhalten, so werden die bisher gezahlten Lohnsätze bis auf die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Lohnsätze erhöht.

(2) Haben einzelne Arbeiter bisher Lohnsätze erhalten, die höher sind als die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Lohnsätze, so werden die bisher gezahlten höheren Lohnsätze weiter gewährt.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erlassen das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1953 in Kraft.
Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Ministerium für Arbeit Ministerium der Finanzen

I. V.: Malter

Dr. Loch

Staatssekretär

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

Anlage

| zu § 2 vorstehender Verordnung | Lohngruppe | | | |
|--|------------|------|------|------|
| Wirtschaftszweig | I | II | III | IV |
| Steinkohle unter Tage | 1,20 | 1,30 | 1,48 | 1,64 |
| Erzbergbau unter Tage | 1,20 | 1,30 | 1,48 | 1,64 |
| Schacht- und Bohrbetriebe unter Tage | 1,20 | 1,30 | 1,48 | 1,64 |
| Braunkohle unter Tage | | | | |
| Ortsklasse I | 1,06 | 1,19 | 1,36 | 1,48 |
| Ortsklasse II | 1,01 | 1,13 | 1,29 | 1,41 |
| Kaolin unter Tage | | | | |
| Ortsklasse I | 1,06 | 1,19 | 1,36 | 1,48 |
| Ortsklasse II | 1,01 | 1,13 | 1,29 | 1,41 |
| Kali und Schiefer unter Tage | 1,05 | 1,18 | 1,34 | 1,45 |
| Kalkbergbau unter Tage | | | | |
| Ortsklasse A | 1,00 | 1,12 | 1,25 | 1,36 |
| Ortsklasse B | 0,95 | 1,06 | 1,19 | 1,29 |
| Ortsklasse C | 0,90 | 1,01 | 1,13 | 1,22 |
| Erzbergbau über Tage | 1,02 | 1,14 | 1,28 | 1,40 |
| Schacht- und Bohrbetriebe über Tage | 1,02 | 1,14 | 1,28 | 1,40 |
| Braunkohle über Tage | | | | |
| Ortsklasse I | 1,02 | 1,14 | 1,28 | 1,40 |
| Ortsklasse II | 0,97 | 1,08 | 1,22 | 1,33 |
| Kaolin über Tage | | | | |
| Ortsklasse A | 1,02 | 1,14 | 1,28 | 1,40 |
| Ortsklasse B | 0,97 | 1,08 | 1,22 | 1,33 |
| Ortsklasse C | 0,93 | 1,03 | 1,16 | 1,27 |
| Metallurgie | | | | |
| Ortsklasse I | 0,98 | 1,07 | 1,21 | 1,31 |
| Ortsklasse II | 0,93 | 1,03 | 1,15 | 1,24 |
| Ortsklasse III | 0,88 | 0,97 | 1,10 | 1,28 |

| Schwermaschinenbau (I) (VHZ Schrott und RAW) | Lohngruppe | | | | Glasindustrie | Lohngruppe | | | |
|---|------------|------|------|------|--|------------|------|-------------|------|
| | I | II | III | IV | | I | II | III | IV |
| Ortsklasse I | 0,97 | 1,05 | 1,16 | 1,23 | Ortsklasse A | 0,88 | 0,98 | 1,09 | 1,23 |
| Ortsklasse II | 0,92 | 1,00 | 1,11 | 1,17 | Ortsklasse B | 0,85 | 0,93 | 1,04 | 1,17 |
| Ortsklasse III | 0,87 | 0,95 | 1,05 | 1,11 | Ortsklasse C | 0,82 | 0,88 | 0,98 | 1,11 |
| (RAW) Ortsklasse IV .. | 0,84 | 0,91 | 1,01 | 1,07 | Holzindustrie (einschl. Holzspielwaren) | | | | |
| Steinkohle über Tage | 0,92 | 1,03 | 1,18 | 1,32 | Ortsklasse A | 0,88 | 0,99 | 1,08 | 1,18 |
| Kali über Tage | 1,00 | 1,12 | 1,25 | 1,36 | Ortsklasse B | 0,85 | 0,94 | 1,03 | 1,12 |
| Landmaschinen-, Fahrzeug- und chemischer Apparatebau sowie RAW (II) | | | | | Ortsklasse C | 0,82 | 0,89 | 0,97 | 1,07 |
| Ortsklasse I | 0,94 | 1,02 | 1,11 | 1,18 | Feinkeramik | | | | |
| Ortsklasse II | 0,89 | 0,97 | 1,05 | 1,12 | Ortsklasse A | 0,86 | 0,96 | 1,07 | 1,22 |
| Ortsklasse III | 0,85 | 0,92 | 1,00 | 1,06 | Ortsklasse B | 0,83 | 0,91 | 1,02 | 1,16 |
| (RAW) Ortsklasse IV .. | 0,82 | 0,89 | 0,97 | 1,03 | Ortsklasse C | 0,80 | 0,86 | 0,96 | 1,10 |
| Energie (Kraftstrom, Gas) | | | | | Textilindustrie | | | | |
| Ortsklasse I | 0,96 | 1,04 | 1,12 | 1,20 | Länderklasse Sachsen .. | 0,84 | 0,88 | 0,92 | 0,96 |
| Ortsklasse II | 0,92 | 0,99 | 1,06 | 1,14 | Länderklasse Thüringen und Brandenburg | 0,82 | 0,84 | 0,88 | 0,93 |
| Ortsklasse III | 0,87 | 0,94 | 1,01 | 1,09 | Länderklasse Sachsen- Anhalt und Mecklen- burg | 0,80 | 0,82 | 0,86 | 0,91 |
| Wasserwirtschaft | | | | | Binnenschifffahrt | 0,95 | 1,00 | 1,02 | 1,06 |
| Ortsklasse I | 0,96 | 1,04 | 1,12 | 1,20 | Fahrgastschifffahrt | | | | |
| Ortsklasse II | 0,92 | 0,99 | 1,06 | 1,14 | Ortsklasse S | 1,02 | 1,06 | 1,10 | 1,14 |
| Ortsklasse III | 0,87 | 0,94 | 1,01 | 1,09 | Ortsklasse A | 0,98 | 1,02 | 1,06 | 1,10 |
| Feinmechanik-Optik, Elektro- technik, Werkzeug- und übriger Fahrzeugbau, RAW- Wagenwerke (III) | | | | | Ortsklasse B | 0,93 | 0,97 | 1,01 | 1,05 |
| Ortsklasse I | 0,94 | 1,02 | 1,11 | 1,18 | Hafenumschlagsbetriebe (IIIa)* | | | | |
| Ortsklasse II | 0,89 | 0,97 | 1,05 | 1,12 | Ortsklasse S | 0,94 | 1,06 | 1,16 (1,31) | 1,31 |
| Ortsklasse III | 0,85 | 0,92 | 1,00 | 1,06 | Ortsklasse A | 0,90 | 1,02 | 1,12 (1,26) | 1,26 |
| (RAW) Ortsklasse IV .. | 0,82 | 0,89 | 0,97 | 1,03 | Ortsklasse B | 0,86 | 0,98 | 1,07 (1,21) | 1,21 |
| Schiefer über Tage und Salinen | 0,92 | 1,02 | 1,17 | 1,31 | Ortsklasse C | 0,82 | 0,93 | 1,01 (1,15) | 1,15 |
| Grundstoffchemie | | | | | Ortsklasse D | 0,79 | 0,89 | 0,97 (1,10) | 1,10 |
| Ortsklasse A | 0,92 | 1,00 | 1,12 | 1,27 | Seehäfen, Wasserstraßenämter, Schiffsbergungs- und Tau- cherbetriebe | | | | |
| Ortsklasse B | 0,89 | 0,95 | 1,06 | 1,21 | Ortsklasse S | 0,94 | 0,99 | 1,11 | 1,16 |
| Ortsklasse C | 0,86 | 0,90 | 1,01 | 1,15 | Ortsklasse A | 0,90 | 0,95 | 1,07 | 1,12 |
| Übrige Metallindustrie (IV) | | | | | Ortsklasse B | 0,86 | 0,90 | 1,02 | 1,07 |
| Ortsklasse I | 0,94 | 1,02 | 1,11 | 1,18 | Ortsklasse C | 0,84 | 0,86 | 0,96 | 1,01 |
| Ortsklasse II | 0,89 | 0,97 | 1,05 | 1,12 | Ortsklasse D | 0,78 | 0,83 | 0,93 | 0,97 |
| Ortsklasse III | 0,85 | 0,92 | 1,00 | 1,06 | Seebaggereien | | | | |
| Eisenbahnwesen | | | | | Ortsklasse A | 0,90 | 1,08 | 1,12 | 1,17 |
| Ortsklasse A | 0,92 | 1,00 | 1,08 | 1,19 | Ortsklasse B | 0,86 | 1,03 | 1,07 | 1,12 |
| Ortsklasse B | 0,88 | 0,95 | 1,03 | 1,14 | Ortsklasse C | 0,82 | 0,98 | 1,02 | 1,06 |
| Ortsklasse C | 0,84 | 0,91 | 0,98 | 1,08 | Ortsklasse D | 0,80 | 0,95 | 0,99 | 1,03 |
| Ortsklasse D | 0,80 | 0,87 | 0,94 | 1,04 | Schiffsreparaturwerften | | | | |
| Bauindustrie | | | | | Ortsklasse I | 0,94 | 1,02 | 1,11 | 1,18 |
| Ortsklasse A | 0,90 | 1,08 | 1,12 | 1,17 | Ortsklasse II | 0,89 | 0,97 | 1,05 | 1,12 |
| Ortsklasse B | 0,86 | 1,03 | 1,07 | 1,12 | Ortsklasse III | 0,85 | 0,92 | 1,00 | 1,06 |
| Ortsklasse C | 0,82 | 0,98 | 1,02 | 1,06 | Papier- und pappverzeugende Industrie | | | | |
| Ortsklasse D | 0,80 | 0,95 | 0,99 | 1,03 | Ortsklasse A | 0,86 | 0,96 | 1,07 | 1,22 |
| Baustoffverzeugende Industrie | | | | | Ortsklasse B | 0,82 | 0,91 | 1,03 | 1,16 |
| Ortsklasse A | 0,90 | 0,98 | 1,09 | 1,24 | Ortsklasse C | 0,78 | 0,87 | 0,98 | 1,10 |
| Ortsklasse B | 0,87 | 0,93 | 1,04 | 1,18 | Druck und Vervielfältigung | | | | |
| Ortsklasse C | 0,84 | 0,88 | 0,98 | 1,12 | Ortsklasse I | 0,86 | 0,92 | 1,00 | 1,04 |
| Natursteinindustrie | | | | | Ortsklasse II | 0,83 | 0,89 | 0,96 | 0,99 |
| Ortsklasse A | 0,90 | 1,08 | 1,12 | 1,17 | Ortsklasse III | 0,79 | 0,85 | 0,92 | 0,95 |
| Ortsklasse B | 0,86 | 1,03 | 1,07 | 1,12 | Kraftverkehr (Transport) (IIIa)* | | | | |
| Ortsklasse C | 0,82 | 0,98 | 1,02 | 1,06 | Ortsklasse S | 0,94 | 1,06 | 1,16 (1,31) | 1,31 |
| Ortsklasse D | 0,80 | 0,95 | 0,99 | 1,03 | Ortsklasse A | 0,90 | 1,02 | 1,12 (1,26) | 1,26 |
| MTS | | | | | Ortsklasse B | 0,86 | 0,98 | 1,07 (1,21) | 1,21 |
| Ortsklasse A | 0,94 | 1,02 | 1,08 | 1,14 | Ortsklasse C | 0,82 | 0,93 | 1,01 (1,15) | 1,15 |
| Ortsklasse B | 0,89 | 0,97 | 1,03 | 1,08 | Ortsklasse D | 0,79 | 0,89 | 0,97 (1,10) | 1,10 |
| MTS-Motoreninstandsetzungs- werke und MTS-Spezial- werkstätten | | | | | Kraftfahrzeugreparaturwerk- stätten | | | | |
| Ortsklasse A | 0,94 | 1,02 | 1,11 | 1,18 | Ortsklasse I | 0,94 | 1,02 | 1,11 | 1,18 |
| Ortsklasse B | 0,89 | 0,97 | 1,05 | 1,12 | Ortsklasse II | 0,89 | 0,97 | 1,05 | 1,12 |
| Post- und Fernmeldewesen (Post-Kraftfahrwesen) | | | | | Ortsklasse III | 0,85 | 0,92 | 1,00 | 1,06 |
| Ortsklasse S | 0,94 | 1,04 | 1,14 | 1,24 | Vulkanisierbetriebe | | | | |
| Ortsklasse A | 0,90 | 1,00 | 1,10 | 1,19 | Ortsklasse A | 0,86 | 0,96 | 1,07 | 1,22 |
| Ortsklasse B | 0,86 | 0,95 | 1,05 | 1,13 | Ortsklasse B | 0,83 | 0,91 | 1,02 | 1,16 |
| Ortsklasse C | 0,81 | 0,90 | 0,99 | 1,08 | Ortsklasse C | 0,80 | 0,86 | 0,96 | 1,10 |
| Ortsklasse D | 0,78 | 0,87 | 0,96 | 1,04 | Straßenbau | | | | |
| Übrige Chemie (einschl. Kosmetik) | | | | | Ortsklasse A | 0,90 | 1,08 | 1,12 | 1,17 |
| Ortsklasse A | 0,86 | 0,96 | 1,07 | 1,22 | Ortsklasse B | 0,86 | 1,03 | 1,07 | 1,12 |
| Ortsklasse B | 0,83 | 0,91 | 1,02 | 1,16 | Ortsklasse C | 0,82 | 0,98 | 1,02 | 1,06 |
| Ortsklasse C | 0,80 | 0,86 | 0,96 | 1,10 | Ortsklasse D | 0,80 | 0,95 | 0,99 | 1,03 |

* Die Lohngruppe IIIa fällt künftig weg.

| | Lohngruppe | | | |
|---|------------|------|------|------|
| | I | II | III | IV |
| Margarine und Speisefett | | | | |
| Ortsklasse I | 0,90 | 1,12 | 1,16 | 1,21 |
| Ortsklasse II | 0,86 | 1,07 | 1,10 | 1,16 |
| Ortsklasse III | 0,82 | 1,01 | 1,04 | 1,12 |
| Ölindustrie | | | | |
| Ortsklasse I | 0,90 | 1,07 | 1,12 | 1,19 |
| Ortsklasse II | 0,86 | 1,02 | 1,06 | 1,15 |
| Ortsklasse III | 0,81 | 0,98 | 1,01 | 1,11 |
| Zuckerindustrie | | | | |
| Ortsklasse I | 0,87 | 0,92 | 0,99 | 1,03 |
| Ortsklasse II | 0,83 | 0,87 | 0,94 | 0,98 |
| Ortsklasse III | 0,79 | 0,85 | 0,91 | 0,96 |
| Lederindustrie | | | | |
| Ortsklasse A | 0,85 | 0,90 | 0,99 | 1,12 |
| Ortsklasse B | 0,83 | 0,86 | 0,95 | 1,07 |
| Ortsklasse C | 0,80 | 0,82 | 0,90 | 1,01 |
| Papier- und Pappeverarbeitung, Buchbindereien (einschl. Kunstblumen) | | | | |
| Ortsklasse I | 0,80 | 0,84 | 0,88 | 0,93 |
| Ortsklasse II | 0,77 | 0,81 | 0,84 | 0,89 |
| Ortsklasse III | 0,73 | 0,78 | 0,80 | 0,85 |
| Fischindustrie | | | | |
| Ortsklasse I | 0,90 | 1,00 | 1,09 | 1,19 |
| Ortsklasse II | 0,86 | 0,95 | 1,04 | 1,15 |
| Tabakwarenindustrie | | | | |
| Ortsklasse I | 0,87 | 0,98 | 1,02 | 1,14 |
| Ortsklasse II | 0,83 | 0,94 | 0,97 | 1,09 |
| Ortsklasse III | 0,78 | 0,90 | 0,92 | 1,06 |
| Schlachthöfe | | | | |
| Ortsklasse S | 0,94 | 1,02 | 1,13 | 1,19 |
| Ortsklasse I | 0,90 | 0,98 | 1,09 | 1,14 |
| Ortsklasse II | 0,86 | 0,93 | 1,04 | 1,09 |
| Ortsklasse III | 0,81 | 0,88 | 0,98 | 1,03 |
| Stärkeindustrie | | | | |
| Ortsklasse I | 0,87 | 0,90 | 1,00 | 1,09 |
| Ortsklasse II | 0,83 | 0,86 | 0,95 | 1,05 |
| Ortsklasse III | 0,78 | 0,81 | 0,90 | 1,01 |
| Getreideverarbeitende Industrie | | | | |
| Ortsklasse I | 0,89 | 1,06 | 1,09 | 1,18 |
| Ortsklasse II | 0,85 | 1,01 | 1,04 | 1,14 |
| Ortsklasse III | 0,80 | 0,97 | 1,00 | 1,10 |
| Getränkindustrie | | | | |
| Ortsklasse I | 1,02 | 1,12 | 1,15 | 1,20 |
| Ortsklasse II | 0,98 | 1,07 | 1,10 | 1,14 |
| Ortsklasse III | 0,94 | 1,01 | 1,05 | 1,08 |
| Molkereien | | | | |
| Ortsklasse I | 0,90 | 1,00 | 1,09 | 1,17 |
| Ortsklasse II | 0,86 | 0,96 | 1,04 | 1,14 |
| Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien | 0,87 | 1,02 | 1,07 | 1,18 |
| Nahverkehrsbetriebe, Straßen- reinigung und -unterhaltung, Müll- und Fäkalienabfuhr | | | | |
| Ortsklasse S | 0,94 | 0,99 | 1,11 | 1,16 |
| Ortsklasse A | 0,90 | 0,95 | 1,07 | 1,12 |
| Ortsklasse B | 0,86 | 0,90 | 1,02 | 1,07 |
| Ortsklasse C | 0,84 | 0,86 | 0,96 | 1,01 |
| Ortsklasse D | 0,78 | 0,83 | 0,93 | 0,97 |
| Obst- und Gemüseverarbei- tende Industrie | | | | |
| Ortsklasse I | 0,87 | 0,92 | 1,00 | 1,11 |
| Ortsklasse II | 0,83 | 0,88 | 0,95 | 1,05 |
| Ortsklasse III | 0,78 | 0,84 | 0,90 | 1,00 |
| Süßwarenindustrie | | | | |
| Ortsklasse I | 0,87 | 0,92 | 1,17 | — |
| Ortsklasse II | 0,85 | 0,90 | 1,12 | — |
| Ortsklasse III | 0,83 | 0,88 | 1,07 | — |
| Bekleidungsindustrie | | | | |
| Ortsklasse I | 0,84 | 0,88 | 0,92 | 0,95 |
| Ortsklasse II | 0,80 | 0,84 | 0,89 | 0,91 |
| Ortsklasse III | 0,76 | 0,80 | 0,85 | 0,88 |
| Wurst- und Fleischwaren- industrie | | | | |
| Ortsklasse I | 0,90 | 1,00 | 1,09 | 1,21 |
| Ortsklasse II | 0,86 | 0,95 | 1,04 | 1,16 |
| Kühlhäuser | 1,02 | 1,12 | 1,15 | 1,20 |
| Erwerbsgartenbau | 0,80 | 0,85 | 0,90 | 0,96 |

| | Lohngruppe | | | |
|---|------------|------|------|------|
| | I | II | III | IV |
| Flachs- und Jute- Baumwoll- und Kammgarn- spinnereien | | | | |
| Länderklasse Sachsen | 0,87 | 0,90 | 0,94 | 0,98 |
| Länderklassen Thürin- gen, Brandenburg | 0,85 | 0,87 | 0,90 | 0,93 |
| Länderklassen Sachsen- Anhalt u. Mecklenbg. | 0,83 | 0,85 | 0,88 | 0,91 |
| Kommunale Betriebe, staat- liche Verwaltungen und Ein- richtungen | | | | |
| Ortsklasse S | 0,94 | 1,02 | 1,12 | 1,18 |
| Ortsklasse A | 0,90 | 0,98 | 1,08 | 1,13 |
| Ortsklasse B | 0,86 | 0,93 | 1,03 | 1,08 |
| Ortsklasse C | 0,81 | 0,88 | 0,97 | 1,02 |
| Ortsklasse D | 0,78 | 0,85 | 0,94 | 0,98 |
| Lichtspieltheater | | | | |
| Ortsklasse A | 0,90 | 0,95 | 1,00 | 1,05 |
| Ortsklasse B | 0,86 | 0,91 | 0,96 | 1,00 |
| Ortsklasse C | 0,82 | 0,87 | 0,91 | 0,95 |
| Theaterbetriebe und Kultur- orchester | | | | |
| Ortsklasse A | 0,94 | 1,06 | 1,12 | 1,20 |
| Ortsklasse B | 0,89 | 1,01 | 1,07 | 1,14 |
| Ortsklasse C | 0,85 | 0,95 | 1,01 | 1,08 |
| DERUTRA | | | | |
| Ortsklasse S | 0,94 | 1,06 | 1,16 | 1,31 |
| Ortsklasse A | 0,90 | 1,02 | 1,12 | 1,26 |
| Ortsklasse B | 0,86 | 0,97 | 1,07 | 1,20 |
| Teichwirtschaftsbetriebe | 0,90 | 1,01 | 1,18 | — |
| Handel (HO, Konsum, DHZ) und VEAB | | | | |
| Ortsklasse S | 0,94 | 1,06 | 1,16 | 1,31 |
| Ortsklasse A | 0,90 | 1,02 | 1,12 | 1,26 |
| Ortsklasse B | 0,86 | 0,97 | 1,07 | 1,20 |
| Ortsklasse C | 0,82 | 0,93 | 1,01 | 1,14 |
| Ortsklasse D | 0,78 | 0,80 | 0,97 | 1,10 |
| HO-Gaststätten | | | | |
| Ortsklasse I | 0,94 | 1,14 | 1,36 | 1,54 |
| Ortsklasse II | 0,89 | 1,09 | 1,33 | 1,46 |
| VdgB — BHG | 0,80 | 0,85 | 0,94 | 1,04 |

Verordnung

über die Erhöhung der Gehälter für die Verkaufskräfte im staatlichen Einzelhandel (HO) und im genossenschaftlichen Handel (Konsum).

Vom 23. Juli 1953

Die gegenwärtige Erfüllung der Produktionspläne sowie die Umstellungen im Volkswirtschaftsplan und im Finanzplan geben die Möglichkeit zu einer weiteren Verbesserung der Lebenshaltung der Beschäftigten.

Deshalb wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands folgendes verordnet:

§ 1

Im staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel (HO und Konsum) werden die Gehälter der Verkaufskräfte der Gehaltsgruppen I bis IV erhöht.

§ 2

Für die Gehaltsgruppen I bis IV in den Lohn- und Gehaltsabkommen der HO und des Konsums gelten die in der Anlage aufgeführten Gehaltsätze.

§ 3

Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklassen ist das gegenwärtig geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

§ 4

(1) Haben einzelne Verkaufskräfte bisher höhere als in den bisher geltenden Lohn- und Gehaltsabkommen

vorgesehenen Gehaltssätze erhalten, so werden die bisher gezahlten Gehaltssätze auf die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Gehaltssätze erhöht.

(2) Haben Verkaufskräfte bisher höhere Gehaltssätze als die in dieser Verordnung vorgesehenen erhalten, so werden die bisher gezahlten höheren Gehaltssätze weitergezahlt, solange die gleiche Tätigkeit ausgeübt wird, für die das höhere Gehalt festgesetzt wurde.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erlassen das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Ministerium für Handel und Versorgung bzw. dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1953 in Kraft.
Berlin, den 23. Juli 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Arbeit Ministerium der Finanzen
I. V.: Malter Dr. Loch
Staatssekretär Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Anlage

zu vorstehender Verordnung

| Ortsklassen | Gehaltsgruppen | | | |
|-------------|----------------|-------|-------|-------|
| | I | II | III | IV |
| S | 196,— | 250,— | 281,— | 338,— |
| A | 190,— | 240,— | 270,— | 325,— |
| B | 181,— | 228,— | 257,— | 309,— |
| C | 171,— | 216,— | 243,— | 293,— |
| D | 162,— | 204,— | 230,— | 276,— |

Verordnung

über die Herabsetzung der Verbraucherpreise für Reis, schwarzen Tee, Vitalade-Konfekt, Wasch- und Feinseife, kunstseidene Damenstrümpfe, Perlon-Damenstrümpfe, Glühlampen und Schreibmaschinen

Vom 23. Juli 1953

§ 1

In Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates über die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung werden zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren und Nahrungs- und Genussmitteln folgende Verbraucherpreise gesenkt:

| | | |
|---------------------------------------|--------------------|------|
| 1. Für Reis | um | 10 % |
| 2. „ schwarzen Tee | „ | 50 % |
| 3. „ Vitaladekonfekt | „ | 31 % |
| 4. „ Wasch- und Feinseife .. | „ | 40 % |
| 5. „ kunstseidene Damenstrümpfe | „ durchschnittlich | 20 % |
| 6. „ Perlon-Damenstrümpfe | „ | 37 % |
| 7. „ Glühlampen | „ | 38 % |
| 8. „ Schreibmaschinen .. | „ | 40 % |

§ 2

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen entsprechend den im § 1 genannten Preissenkungen Einzelpreise festzulegen, die den unterschiedlichen Qualitäten dieser Waren entsprechen.

(2) Wegen der erforderlichen Bestandsaufnahmen im Handel ergehen von der Abgabenverwaltung entsprechende Anweisungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern.

Vom 23. Juli 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 23. Juli 1953 über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern bekanntgemacht.

Berlin, den 23. Juli 1953

**Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei**
Dr. Geyer

Beschluß

1. Arbeiter und Angestellte, die in den Lohn- oder Gehaltsgruppen der Betriebskollektivverträge oder Lohn- und Gehaltsabkommen nach dem 1. Januar 1953, obwohl keine Änderung in der Tätigkeit eingetreten war, zurückgestuft wurden, erhalten mit Wirkung vom 15. Juli 1953 ihre Entlohnung nach den vor der Rückstufung angewandten Lohn- und Gehaltsgruppen. Voraussetzung ist, daß die Arbeiter oder Angestellten nach dem 15. Juli 1953 die gleiche Tätigkeit am gleichen Arbeitsplatz weiter ausüben.
2. Arbeiter und Angestellte, die durch die Anwendung anderer als bisher angewandter Lohn- und Gehaltstabellen nach dem 1. Januar 1953 zurückgestuft wurden, erhalten mit Wirkung vom 15. Juli 1953 die Lohn- und Gehaltssätze weitergezahlt, die vor der Anwendung der ungünstigeren Lohn- und Gehaltstabellen der Lohnberechnung zugrunde lagen. Die Weitergewährung dieser günstigeren Lohn- und Gehaltssätze ist personengebunden. Diese Regelung darf auf Neueingestellte nicht ausgedehnt werden.
3. Arbeiter und Angestellte, die Lohn- oder Gehaltssätze über die kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Lohn- und Gehaltsgruppen hinaus erhalten haben und nach dem 1. Januar 1953 auf die gesetzlichen Löhne und Gehälter zurückgeführt wurden, erhalten mit Wirkung vom 15. Juli 1953 die vor der Rückstufung bezogenen Lohn- und Gehaltssätze, wenn sie am Tage der Zurückstufung die übertariflichen Lohn- und Gehaltssätze mindestens 6 Monate erhalten haben.
4. Bei allen übrigen nach dem 1. Januar 1953 eingetretenen Lohn- und Gehaltsminderungen haben die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate gemeinsam mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft im Einzelfall eine Entscheidung auf der gesetzlichen Grundlage im Sinne dieses Beschlusses zu treffen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 30. Juli 1953

Nr. 89

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 23. 7. 53 | Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes. — Steueränderungsverordnung (STAVO) — | 889 |
| 23. 7. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes | 892 |
| 23. 7. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes | 893 |
| 23. 7. 53 | Verordnung über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe | 894 |
| 23. 7. 53 | Dritte Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über die Steuer des Handwerks (Dritte Handwerksteuerverordnung) | 894 |
| 23. 7. 53 | Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks. — HdwStDB — | 894 |
| 23. 7. 53 | Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiter in außerschulischen Einrichtungen | 895 |
| 23. 7. 53 | Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 292. — Verordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe | 896 |
| 23. 7. 53 | Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik | 897 |
| 17. 7. 53 | Preisverordnung Nr. 314. Verordnung über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk | 901 |
| 17. 7. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 314. Preisbildung im Hutmacher-Handwerk | 903 |
| 17. 7. 53 | Preisverordnung Nr. 315. Verordnung über die Preisbildung im Kürschner-Handwerk | 904 |
| 17. 7. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 315. Verordnung über die Preisbildung im Kürschner-Handwerk | 909 |
| 21. 7. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung | 910 |
| 21. 7. 53 | Anordnung über die Erhöhung des Taschengeldes in staatlichen und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen in der Deutschen Demokratischen Republik | 910 |
| 23. 7. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter | 910 |
| 21. 7. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 916 |
| 23. 7. 53 | Dritte Ergänzung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 | 911 |
| 23. 7. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Ergänzung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 | 911 |
| 23. 7. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten | 912 |

**Verordnung
zur Änderung der Besteuerung
und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.
— Steueränderungsverordnung (STAVO) —**

Vom 23. Juli 1953

Um der privaten Wirtschaft die Möglichkeit zu geben, ihre Produktion und Handelstätigkeit zu erweitern, wird folgendes verordnet:

§ 1

Aufhebung bestehender Bestimmungen

(1) Es werden aufgehoben

a) die Verordnung vom 5. März 1953 zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabeforderungen (GBl. S. 392),

b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. März 1953) zu der Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabeforderungen (GBl. S. 491),

c) die Anweisungen über die Anwendung der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung Nr. 54/1953 vom 26. März 1953 und Nr. 97/1953 vom 28. Mai 1953 (ZBl. S. 265).

(2) Für die Besteuerung der privaten Wirtschaft gelten diejenigen Bestimmungen, die vor Erlaß der nach Abs. 1 aufgehobenen Bestimmungen in Kraft waren und die dieser Verordnung.

§ 2

Erlaß von rückständigen Abgaben und Mehrerlösen bei Arbeitern, Angestellten und Rentnern

(1) Arbeitern und Angestellten sowie Rentnern sind rückständige Abgaben und Mehrerlöse, die für die

Jahre vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden, zu erlassen, wenn

- a) das am 1. Januar 1953 vorhandene Gesamtvermögen 15 000,— DM nicht übersteigt und
- b) bei Inkrafttreten dieser Verordnung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder sonstiger selbständiger Arbeit nicht bezogen werden.

(2) Arbeitsunfähigen Personen, die Fürsorgeunterstützung beziehen oder keine eigenen Einkünfte haben, werden die rückständigen Abgaben und Mehrerlöse gemäß Abs. 1 gleichfalls erlassen.

§ 3

Erlaß von rückständigen Abgaben und Mehrerlösen

(1) Rückständige Abgaben, die für die Jahre vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden, sind, falls ein Erlaß nach § 2 nicht in Betracht kommt, in folgendem Umlange zu erlassen:

- a) in voller Höhe, soweit sie sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit vor dem 8. Mai 1945 (aus der Auflösung steuerfreier Rücklagen und aus Veranlagungen der Jahre bis einschließlich 1944) ergeben haben;
- b) in voller Höhe, soweit die für die Jahre vor dem 1. Januar 1952 rückständigen Abgaben den Betrag von 3000,— DM nicht übersteigen;
- c) bis zur Höhe der Mehrsteuern, die auf Grund von Betriebsprüfungen und sonstigen Nachprüfungen der vor dem 1. Januar 1949 ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit festgesetzt worden sind, wenn die für die Jahre vor dem 1. Januar 1952 rückständigen Abgaben den Betrag von 3000,— DM übersteigen.

(2) Rückständige Mehrerlöse, die nicht nach § 2 zu erlassen sind, werden in voller Höhe erlassen, soweit sie für die Zeit vor dem 1. Januar 1949 festgestellt worden sind.

(3) Neben rückständigen Abgaben und Mehrerlösen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu erlassen sind, werden alle rückständigen Verzugszuschläge und Vollstreckungsgebühren erlassen, die für Abgaben und Mehrerlöse der Jahre vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Rückstände an Erbschaftsteuer, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträgen, Haushaltsaufschlägen und Verbrauchsteuern.

(5) Darlehensschulden privater Steuerpflichtiger gegenüber der Deutschen Investitionsbank, die aus abgetretenen Forderungen der Abgabenbehörden herrühren, werden erlassen, soweit diese abgetretenen Forderungen nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zu erlassen wären.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 und 5 gelten nicht für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Zweckvermögen.

(7) Bei Klein- und Kleinstbetrieben sind turnusmäßige Betriebsprüfungen für die Jahre vor dem 1. Januar 1952 nicht mehr durchzuführen.

(8) Für rückständige Abgaben und Mehrerlöse, die für die Jahre vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden und nicht nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu erlassen sind, können Tilgungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 4

Straferlaß

Noch nicht getilgte Strafen, die von Abgabenbehörden verhängt wurden, sind erlassen, wenn die Tat, wegen der die Bestrafung erfolgte, sich auf einen Vorgang bezieht, der den Zeitraum vor dem 1. Januar 1952 betrifft.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden Verwaltungsstrafverfahren wegen Abgaben- oder Preisdelikten nicht eingeleitet oder durchgeführt.

§ 5

Senkung der Einkommensteuer

(1) Die Einkommensteuer wird ermäßigt. Sie ist nach der dieser Verordnung beigefügten Grundtabelle F zu bemessen (s. Anlage).

(2) Einkommen bis jährlich 1200,— DM bleiben von der Einkommensteuer frei.

(3) Einkommensteuer und Vermögensteuer dürfen zusammen 95 % des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen. Es ist jedoch mindestens die Vermögensteuer zu entrichten.

(4) Die Körperschaftsteuer ist weiterhin nach der Grundtabelle A zu bemessen.

(5) Bei Genossenschaften und den übrigen in Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (ZVOBL I 1949 S. 235) aufgeführten Körperschaften werden die bisher geltenden Körperschaftsteuersätze gesenkt, soweit sie über den Sätzen der Grundtabelle F liegen.

§ 6

Familienermäßigungen

Die Minderung der Einkommensteuer für eine Familienermäßigung nach § 32 a Einkommensteuergesetz darf jährlich 50,— DM nicht übersteigen.

§ 7

Bewertung der Entnahmen

Entnahmen des Steuerpflichtigen sind mit dem Einzelhandelsabgabepreis, mindestens jedoch mit dem Teilwert zu bewerten.

§ 8

Betriebsausgaben

Das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — wird ermächtigt, die steuerlich abzugsfähigen Ausgaben (Betriebsausgaben) neu abzugrenzen,

§ 9

Sonderausgaben

(1) Vom Gesamtbetrag der Einkünfte können als Sonderausgaben abgezogen werden:

1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
2. Beiträge und Versicherungsprämien für die freiwillige Lebensversicherung.

(2) Der Pauschbetrag für Sonderausgaben wird gewährt. § 10 Abs. 2 Einkommensteuergesetz ist weiterhin anzuwenden.

§ 10

Verlustausgleich und -abzug

(1) Im Veranlagungszeitraum 1953 dürfen ausnahmsweise bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte Verluste aus einzelnen Einkunftsarten mit Gewinnen oder Überschüssen aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

(2) Im Veranlagungszeitraum 1954 dürfen Gewerbetreibende, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ordnungsmäßig führen, den im Wirtschaftsjahr 1953 (1952/53) entstandenen Verlust aus Gewerbebetrieb vom Gesamtbetrag der Einkünfte absetzen, soweit er nicht bei der Veranlagung 1953 ausgeglichen worden ist.

(3) In den folgenden Veranlagungszeiträumen ist ein Verlustausgleich (§ 2 Abs. 2 EStG) oder ein Verlustabzug (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG) nicht zulässig.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Gewerbesteuer.

§ 11

Veräußerungsgewinn

Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 Einkommensteuergesetz) gehören auch dann zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft nicht wesentlich beteiligt war.

§ 12

Einkommensermittlung bei Kapitalgesellschaften

Bei der Ermittlung des Einkommens für Zwecke der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerberechnung sind Vergütungen, die von Kapitalgesellschaften an ihre Aktionäre oder Gesellschafter und deren Ehegatten für ihre Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft gewährt werden, nicht abzugsfähig.

§ 13

Begünstigung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften

(1) Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft oder in ein Einzelunternehmen können die in der Schlussbilanz der Kapitalgesellschaft ausgewiesenen Buchwerte der Besitz- und Schuldtelle in der Eröffnungsbilanz der Offenen Handelsgesellschaft oder des Einzelunternehmens unverändert weitergeführt werden.

(2) Der bei dieser Umwandlung entstehende Veräußerungsgewinn der Gesellschafter oder Aktionäre (§ 17 Einkommensteuergesetz) wird getrennt von ihrem laufenden Einkommen nach der Grundtabelle F besteuert.

Die Einkommensteuer darf 50 % des Veräußerungsgewinns nicht übersteigen.

(3) Rückständige Abgaben und Mehrerlöse der Kapitalgesellschaft werden nach ihrer Umwandlung in eine Offene Handelsgesellschaft oder in ein Einzelunternehmen nach Maßgabe des § 3 erlassen. Diese Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn die Umwandlung bis zum 30. Juni 1954 eingeleitet worden ist.

Verbleibende Abgabenschulden der Kapitalgesellschaft sind in die Eröffnungsbilanz der durch die Umwandlung entstandenen Offenen Handelsgesellschaft oder des Einzelunternehmens aufzunehmen.

§ 14

Vorrangigkeit der Forderungen der Abgabenbehörden

(1) Forderungen der Abgabenbehörden, deren Fälligkeit eingetreten ist, sind gegenüber anderen Forderungen — außer Lohn- und Gehaltsforderungen — vorrangig.

(2) Abweichungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Abgabenbehörden zulässig.

(3) Diese Vorrangigkeit erstreckt sich nur auf die zur Abdeckung der Abgabenforderungen zu leistenden Zah-

lungen, hat jedoch keine Wirkung auf die Rangfolge der dinglichen Sicherung.

§ 15

Anzuwendende Strafbestimmungen auf Abgabendelikte

Vorsätzliche oder fahrlässige Abgabenverkürzungen, Bewirken ungerechtfertigter Abgabenvorteile, Mißbrauch von Abgabenvorteilen und Abgabenehleri werden grundsätzlich nach den Strafvorschriften der Abgabenordnung bestraft.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Die auf Grund des § 6 Abs. 3 der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung vom 5. März 1953 durchgeführten Maßnahmen bleiben bestehen.

(2) Urteile auf Grund des § 7 der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung vom 5. März 1953 unterliegen zur Beseitigung von Härten der Nachprüfung durch die zuständigen Organe der Staatsanwaltschaft.

§ 17

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen. Es wird insbesondere ermächtigt, entsprechende Bestimmungen bei Genossenschaften, deren Tätigkeit einen überwiegend gemeinnützigen Charakter haben, zu erlassen.

§ 18

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- der § 5 Abs. 3, die §§ 6, 7, 9, 11 und 12 mit Wirkung vom 1. Januar 1953,
- der § 5 mit Ausnahme des Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1953,
- die übrigen Paragraphen mit der Verkündung dieser Verordnung.

Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
 Stellvertreter
 des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

Einkommensteuer-Grundtabelle

Einkommensteuertarif F

| Einkommen | Steuerbetrag | + %* |
|---------------------|--------------|------|
| 1— 1 200 | 0 | |
| 1 201— 1 800 | 16 | + 15 |
| 1 801— 2 400 | 106 | + 18 |
| 2 401— 3 600 | 214 | + 24 |
| 3 601— 4 800 | 502 | + 30 |
| 4 801— 6 000 | 862 | + 35 |
| 6 001— 7 200 | 1 282 | + 37 |
| 7 201— 9 000 | 1 726 | + 40 |
| 9 001— 12 000 | 2 446 | + 46 |
| 12 001— 15 000 | 3 326 | + 51 |
| 15 001— 18 000 | 5 356 | + 60 |
| 18 001— 21 000 | 7 156 | + 65 |
| 21 001— 24 000 | 9 106 | + 69 |
| 24 001— 31 000 | 11 176 | + 75 |
| 31 001— 60 000 | 16 426 | + 79 |
| 60 001— 250 000 | 39 336 | + 93 |
| 250 001 und darüber | 216 036 | + 95 |

* Der Prozentsatz ist auf den Betrag des Einkommens zu beziehen, um den das Einkommen den in der ersten Spalte der Einkommensrubrik angeführten Betrag übersteigt.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und
zur Senkung des Einkommensteuertarifes.**

Vom 23. Juli 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Errechnung des zu erlassenden Abgabenrückstandes

(1) Der nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a und c der Steueränderungsverordnung zu erlassende Betrag ist wie folgt zu ermitteln:

1. Es ist die Einkommensteuer und Gewerbesteuer zu errechnen, die auf die gemäß Ziff. 23 der Veranlagungsrichtlinien 1949 aufgelösten steuerfreien Rücklagen entfällt. Diese Steuerbeträge ergeben sich aus der Differenz zwischen der veranlagten Einkommensteuer und Gewerbesteuer für 1949 und der Steuer, die sich ergibt, wenn die Einkommen- und Gewerbesteuer 1949 ohne Auflösung der steuerfreien Rücklagen berechnet wird.
2. An Hand der durchgeführten Berichtigungsveranlagungen (oder Prüfungsberichte) sind die Abgabennachforderungen zu ermitteln, die durch Betriebsprüfungen und andere Prüfungen für die Jahre 1945 bis 1948 entstanden sind. Zu den Abgabennachforderungen gehören auch Strafbzuschläge gemäß Artikel XVI Kontrollratsgesetz Nr. 12 und Verspätungszuschläge gemäß § 168 Abs. 2 der Abgabenordnung, die auf Grund von Prüfungen festgesetzt wurden.
3. Erläsfähig ist der Betrag, der sich als Summe aus den Ziffern 1 und 2 ergibt (Erlaßgrenze).
4. Die auf dem Abwicklungskonto für die Jahre 1945 bis einschließlich 1951 ausgewiesenen Rückstände der Abgabenarten, für die ein Erlaß möglich ist, sind zusammenzurechnen.
Der sich ergebende Betrag ist zu erhöhen um die an die Deutsche Investitionsbank abgetretenen Abgabennachforderungen.
5. Der nach Ziff. 4 ermittelte Gesamtrückstand wird erlassen in Höhe des erläsfähigen Betrages nach Ziff. 3 in folgender Reihenfolge:
 - a) Die auf dem Abwicklungskonto ausgewiesenen Abgabenrückstände für die Jahre 1951 und früher, und zwar zunächst Betriebssteuern.
 - b) Die an die Deutsche Investitionsbank abgetretenen Abgabennachforderungen.

Übersteigt der erläsfähige Betrag nach Ziff. 3 den Gesamtrückstand nach Ziff. 4, so kann nur dieser Gesamtrückstand erlassen werden.

6. Niedergeschlagene Beträge, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden, sind zu erlassen, wenn der Schuldner im Zeitpunkt des Inkrafttretens der STÄVO seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin hat.
Ausgenommen hiervon sind Abgabennachforderungen, die niedergeschlagen wurden, weil das Vermögen des Schuldners in das Volkseigentum übergeführt wurde. Sie leben auf, wenn der Schuldner sein Vermögen zurückerhält, und werden in diesem Falle nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Steueränderungsverordnung erlassen.

(2) Bei Abgabenschuldnern, die Einkünfte aus Mittel- oder Großbetrieben (Normen I bis III) beziehen, wer-

den die Abgabenrückstände erst dann erlassen, wenn diese Betriebe für die Jahre 1949 bis 1951 überprüft und die Abgabennachforderungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 endgültig festgestellt worden sind.

(3) Rückständige Handwerksteuer, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 geschuldet wird, kann nur dann erlassen werden, wenn der Gesamtbetrag der erläsfähigen Abgabenrückstände nach § 2 oder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b der Steueränderungsverordnung zu erlassen ist.

(4) Dem Abgabenschuldner sind mitzuteilen:

- a) Der erläsfähige Betrag (Abs. 1 Ziff. 3).
- b) In welcher Höhe bei den einzelnen Abgabenarten Rückstände erlassen wurden.
- c) In welcher Höhe bei den einzelnen Abgabenarten Rückstände noch zu tilgen sind.

(5) Der Deutschen Investitionsbank ist der Betrag mitzuteilen, in dessen Höhe dem Abgabenschuldner Darlehensschulden zu erlassen sind.

(6) Für 1945 bis 1948 noch rückständige Mehrerlöse sind gesondert zu erlassen.

§ 2

Betriebsprüfungen

(1) Bei Klein- und Kleinstbetrieben (Norm IV und V), die für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 nicht mehr zu prüfen sind, ist eine Durchbrechung des Bilanzen- und Wertzusammenhangs nicht zulässig.

(2) Bei Abgabenschuldner, die die Erstattung oder Verrechnung von Abgabenüberzahlungen für die Jahre 1951 und früher beantragen, ist eine Betriebsprüfung durchzuführen.

§ 3

Nachprüfungsverfahren

(1) Nachprüfungsverfahren nach der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211) sind für Zeiträume vor dem 1. Januar 1952 nicht mehr durchzuführen, wenn dem Abgabenschuldner Abgaben in einer Höhe erlassen werden, die den im Nachprüfungsverfahren strittigen Betrag erreichen oder übersteigen.

(2) Übersteigt der im Nachprüfungsverfahren strittige Betrag den erlassenen Betrag, so ist über den Nachprüfungsantrag zu entscheiden.

Ergeben sich durch Entscheidungen im Nachprüfungsverfahren Überzahlungen, so können sie nur insoweit erstattet oder verrechnet werden, als sie den erlassenen Betrag übersteigen.

§ 4

Tilgungsvereinbarungen

(1) Ist die Tilgung der für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 noch rückständigen Abgaben bis zum 31. Dezember 1955 nicht möglich, so ist der Gesamtrückstand in ein Darlehen der Deutschen Investitionsbank umzuwandeln.

(2) Bei Tilgungsvereinbarungen sind Stundungszinsen in der üblichen Höhe zu erheben.

§ 5

Gewerbsteuererrückstellungen

Für die Jahre 1951 und früher gebildete Gewerbesteuererrückstellungen sind bis zur Höhe des erlassenen Gewerbesteuererrückstandes über Kapitalkonto auszubuchen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und
zur Senkung des Einkommensteuertarifes.**

Vom 23. Juli 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) wird folgendes bestimmt:

**§ 1
Steuertarif**

(1) Bei unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen sind

- a) die Jahreseinkommensteuer ab dem Veranlagungszeitraum 1954 nach der vom Ministerium der Finanzen herauszugebenden Einkommensteuertabelle Nr. I*,
- b) die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer ab dem 10. Januar 1954 nach der vom Ministerium der Finanzen herauszugebenden Einkommensteuertabelle Nr. II*,
- c) die Jahreseinkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1953 nach der vom Ministerium der Finanzen herauszugebenden Einkommensteuertabelle Nr. III* zu bemessen.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Steueränderungsverordnung gelten nicht für Körperschaftsteuerpflichtige.

**§ 2
Familienermäßigungen**

Eine Gatten-, Kinder-, Eltern- oder Altersermäßigung kann nur für den ganzen Veranlagungszeitraum gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 32a ESTG gegeben sind. Eine anteilige Ermäßigung der Einkommensteuer, entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Familienermäßigung bestanden haben, ist nicht zulässig.

**§ 3
Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft**

(1) Ist der für die Gewinnermittlung maßgebende Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes nach § 33 Bewertungsgesetz (Mindestbewertung) festgestellt worden, so sind die Abschläge gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe nach dem Vergleichswert (Hektarsatz × Fläche) zu bemessen.

(2) Für die Bewertung der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers (§ 4 der Verordnung vom 31. Dezember 1936) ist der um die Abschläge verminderte Einheitswert maßgebend.

Als Wert der Arbeitsleistung des vollbeschäftigten männlichen Betriebsinhabers ist anzusetzen:

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Bei einem Einheitswert des Betriebes | ein Betrag von |
| bis zu 10 000 DM | 1000 DM |
| über 10 000 bis 15 000 DM | 1100 DM |
| „ 15 000 „ 20 000 DM | 1200 DM |
| „ 20 000 „ 25 000 DM | 1300 DM |
| „ 25 000 „ 30 000 DM | 1400 DM |
| „ 30 000 „ 35 000 DM | 1500 DM |
| „ 35 000 „ 40 000 DM | 1600 DM |
| „ 40 000 „ 45 000 DM | 1700 DM |
| „ 45 000 „ 50 000 DM | 1800 DM |

| | |
|---------------------------|---------|
| über 50 000 bis 55 000 DM | 1900 DM |
| „ 55 000 „ 60 000 DM | 2000 DM |
| „ 60 000 „ 65 000 DM | 2100 DM |
| „ 65 000 „ 70 000 DM | 2200 DM |
| „ 70 000 „ 75 000 DM | 2300 DM |
| „ 75 000 „ 80 000 DM | 2400 DM |
| „ 80 000 „ 85 000 DM | 2500 DM |
| „ 85 000 „ 90 000 DM | 2600 DM |
| „ 90 000 „ 95 000 DM | 2700 DM |
| „ 95 000 | 2800 DM |

**§ 4
Verlustausgleich**

Setzen sich die Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus den Ergebnissen mehrerer Betriebe zusammen, so können ab dem Veranlagungszeitraum 1954 Verluste eines Betriebes mit Gewinnen anderer Betriebe nicht ausgeglichen werden, wenn es sich um verschiedenartige Betriebe handelt, die nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes getrennt zur Gewerbesteuer zu veranlagen sind.

**§ 5
Gesellschaftergehälter bei Kapitalgesellschaften**

Bei den Gesellschaftern und deren Ehegatten unterliegen die Vergütungen nach § 12 der Steueränderungsverordnung der Einkommensteuer (Kapitalertragsteuer). Sie sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.

**§ 6
Begünstigung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften**

(1) Die Bestimmungen des § 13 der Steueränderungsverordnung finden nur auf die Umwandlungen von Kapitalgesellschaften in Offene Handelsgesellschaften oder Einzelunternehmen Anwendung, bei denen alle Besitzteile der Kapitalgesellschaft in die Offene Handelsgesellschaft oder das Einzelunternehmen übergeführt werden.

(2) Ein in der Bilanz der Kapitalgesellschaft nach den Bestimmungen des Runderlasses Nr. 148 vom 16. Januar 1947 gebildeter Wertausgleichsposten ist bei der Umwandlung durch Aufrechnung mit Passivposten in folgender Reihenfolge auszugleichen:

- a) Wertberichtigungen, die für den Wertausgleichsposten gebildet wurden,
- b) versteuerte Rücklagen, Gewinnvorräte und steuerliche Ausgleichsposten,
- c) Grund- oder Stammkapital.

Der nach diesem Ausgleich verbleibende Teil des Wertausgleichspostens kann in der Bilanz der Offenen Handelsgesellschaft oder des Einzelunternehmens weitergeführt werden.

(3) Der Gesellschafter hat als Veräußerungsgewinn (§ 17 Einkommensteuergesetz) den Betrag zu versteuern, um den der Stand seines Kapitalkontos in der Eröffnungsbilanz des Einzelunternehmens oder der Offenen Handelsgesellschaft die Anschaffungskosten seines Anteils an der Kapitalgesellschaft übersteigt, wenn nicht Darlehensverbindlichkeiten oder -forderungen über das Kapitalkonto ausgeglichen oder die in der Kapitalgesellschaft bestehenden Beteiligungsverhältnisse bei der Umwandlung geändert worden sind.

(4) Können die Anschaffungskosten des Anteils an der Kapitalgesellschaft (Abs. 3) nicht nachgewiesen werden, so sind sie in Höhe des Nominalwertes der Beteiligung bzw. in Höhe des eingezahlten Stammkapitals anzunehmen.

* Erscheint als Sonderdruck des Gesetzblattes.

§ 7

Vorrangigkeit der Forderungen der Abgabenbehörden

Sind mit dem Abgabenschuldner über die Zahlung der Abgaben Tilgungspläne vereinbart worden oder wurden dem Abgabenschuldner Stundungen gewährt, so gelten als Fälligkeitszeitpunkt im Sinne des § 14 der Steueränderungsverordnung die Fälligkeitstermine, die sich aus diesen Tilgungsplänen oder Stundungsverfügungen ergeben.

§ 8

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) der § 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1952,
- b) die §§ 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1953,
- c) die übrigen Paragraphen mit der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung

Berlin, den 23. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung**über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe.**

Vom 23. Juli 1953

Die Hebung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Deshalb ist es notwendig, die bestehenden Härten in der Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Böden mittlerer und hoher Ertragsfähigkeit zu beseitigen. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Herabsetzung der Hektarsätze und Ermittlung des Gewinns der Land- und Forstwirte

(1) Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft wird weiterhin für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni ermittelt.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach der Verordnung vom 31. Dezember 1936 und der Achten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1949 zur Steuerreformverordnung (ZVBl. Teil I S. 494) sind bei Böden von mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit von dem maßgebenden Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes Abschläge vorzunehmen.

(3) Die Abschläge betragen bei einem Hundertsatz

| | | | in % vom Einheitswert |
|--|--|--|-----------------------|
| von 45 bis 50 (Hektarsatz 1801 bis 1890) | | | = 5 bis 10 |
| über 50 " 60 (" 1891 " 2268) | | | = 10 " 20 |
| " 60 " 70 (" 2269 " 2646) | | | = 20 " 30 |
| " 70 " 80 (" 2647 " 3024) | | | = 30 " 33 |
| " 80 " 90 (" 3025 " 3402) | | | = 33 " 35 |
| " 90 " 100 (" 3403 " 3780) | | | = 35 |

§ 2

Erlaß einer Einkommensteuer-Doppelrate bei Land- und Forstwirten in Sachsen und Sachsen-Anhalt

Land- und Forstwirten in den ehemaligen Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt ist die durch die Umstellung der Einkommensteuer-Fälligkeitstermine nach der Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 (ZVBl. 1949 Teil I S. 235) entstandene Einkommensteuer-Doppelrate erlassen.

§ 3

Die Bestimmungen der Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953 (Steuererlaß, Straferlaß, Aufhebung der Einkommensteueränderungsverordnung usw. (GBl. S. 889)) gelten auch für Land- und Forstwirte.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1953.
- b) §§ 2 und 3 mit der Verkündung dieser Verordnung.

Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl Dr. Loch

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

Dritte Verordnung**zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über die Steuer des Handwerks.****(Dritte Handwerksteuerverordnung)**

Vom 23. Juli 1953

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Aufhebung bestehender Bestimmungen

Die Zweite Verordnung vom 5. März 1953 zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 393) und die Sechste Durchführungsbestimmung vom 23. März 1953 zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 480) werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl Dr. Loch

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

Siebente Durchführungsbestimmung***zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks.**

— HdwStDB —

Vom 23. Juli 1953

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und des § 7 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Ermittlung der Beschäftigtenzahl

(1) Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl eines Handwerksbetriebes gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) sind Personen, die im Betrieb des Handwerkers wöchentlich mehr als 12 Stunden Reinigungsarbeiten verrichten, mitzuzählen.

* 6. Durchfb. (GBl. S. 480).

(2) Außer den in § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks genannten Personen sind nicht mitzuzählen:

- a) Hausgehilfinnen,
- b) Personen, die 50 % und mehr erwerbsgemindert sind,
- c) Gesellen, die im Lehrbetrieb höchstens bis zu 12 Monaten nach Beendigung der Lehrzeit weiterbeschäftigt werden.

§ 2

Handwerksteuer-Zuschläge

(1) Die Beschäftigung einer Aushilfskraft, die im Betrieb eines Alleinmeisters während der Dauer seiner Krankheit oder seines Urlaubs tätig ist, löst einen Handwerksteuer-Zuschlag nach dem Materialeinsatz gemäß § 4 des Gesetzes über die Steuertarife des Handwerks nicht aus.

Die an die Aushilfskraft gezahlten Löhne unterliegen dem Zuschlag nach der Jahresbruttolohnsumme.

(2) Bei der Ermittlung des Materialeinsatzes der Kürschner (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 7. August 1952 zur Ergänzung und Änderung der Steuertarife des Handwerks [GBl. S. 719]) sind die bezogenen Felle nur mit 75 % ihres Einkaufspreises anzusetzen.

§ 3

Besteuerung der Einkünfte aus Agenturgeschäften

(1) Provisionseinnahmen, die sich aus den im Auftrag und für Rechnung einer staatlichen Handelsorganisation (HO oder DHZ) getätigten Warenumsätzen ergeben, sind nach den Steuersätzen der Anlage C des Gesetzes über die Steuertarife des Handwerks zu versteuern, wenn der Jahresbetrag dieser Einnahmen 2000,— DM nicht übersteigt. Dabei sind mindestens 3 % der Provisionseinnahmen als Handelssteuer zu entrichten.

(2) Übersteigt der Jahresbetrag der Provisionseinnahmen den Betrag von 2000,— DM, so sind die erzielten Einkünfte nach den Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks gesondert zu versteuern. Außerdem ist von den Provisionseinnahmen 3 % Umsatzsteuer zu erheben.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) der § 1 Abs. 2 Buchst. b und der § 2 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1952,
- b) alle anderen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1953.

Berlin, den 23. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung**über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiter in außerschulischen Einrichtungen.**

Vom 23. Juli 1953

Über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiter in außerschulischen Einrichtungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Leiter, Abteilungsleiter und pädagogischen Mitarbeiter der Pionierhäuser, der Stationen der Jungen Naturforscher, der Stationen der Jungen Techniker, der Pionierparks und der Stationen der Jungen Touristen

sowie die Methodiker in Pionierhäusern werden grundsätzlich nach den Gruppen 1 bis 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) bezahlt, und zwar:

- a) ohne abgeschlossene Ausbildung nach Gruppe 1, wenn sie vorher als Pionierleiter tätig waren, und nach Gruppe 2, wenn sie vorher als Lehrer ohne Ausbildung tätig waren,
- b) mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer der Unterstufe oder als Pionierleiter nach Gruppe 3,
- c) mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer für die Mittelstufe nach Gruppe 5.

(2) Leiter und Abteilungsleiter von Pionierhäusern und Stationen der Jungen Naturforscher, die die Qualifikation der Gruppe 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1952 nachweisen, können nach dieser Gruppe eingestuft werden.

(3) Leiter, Abteilungsleiter, pädagogische Mitarbeiter und Methodiker gemäß Abs. 1 mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer der Unterstufe, die im letzten Jahr ihrer Tätigkeit als Grundschullehrer mit mindestens zwölf ihrer Pflichtstunden an der Mittelstufe unterrichtet haben, werden nach Gruppe 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 bezahlt.

(4) Leiter und Abteilungsleiter von Pionierhäusern und Stationen der Jungen Naturforscher mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer der Mittelstufe, die im letzten Jahr ihrer Tätigkeit mit mindestens zwölf Stunden an der Oberstufe unterrichtet haben, werden nach Gruppe 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 bezahlt.

§ 2

(1) Zu den Vergütungen gemäß § 1 treten folgende monatliche Zuschläge:

1. 30,— DM für:
 - pädagogische Mitarbeiter in Pionierhäusern, Pionierparks, Stationen der Jungen Naturforscher, Stationen der Jungen Techniker und Stationen der Jungen Touristen sowie Abteilungsleiter, die nicht unter § 2 Abs. 2 fallen.
2. 60,— DM für:
 - a) Abteilungsleiter in Pionierhäusern, Pionierparks und Stationen der Jungen Naturforscher, denen mindestens drei Mitarbeiter unterstellt sind.
 - b) Leiter von Stationen der Jungen Touristen.
 - c) Methodiker in Pionierhäusern.
3. 100,— DM für:
 - a) Leiter der Stationen der Jungen Techniker.
 - b) Abteilungsleiter, die in Pionierhäusern und Pionierparks mit mehr als elf pädagogischen Mitarbeitern gleichzeitig die Funktion eines stellvertretenden Leiters ausüben.
 - c) Leiter von Pionierhäusern und Pionierparks mit weniger als zwölf pädagogischen Mitarbeitern.
4. 150,— DM für:
 - Leiter der Stationen der Jungen Naturforscher.
5. 200,— DM für:
 - Leiter von Pionierhäusern und Pionierparks mit mehr als elf pädagogischen Mitarbeitern.

(2) Die Vergütung der Mitarbeiter des Zentralhauses der Jungen Pioniere, Berlin-Lichtenberg, der Zentralstation der Jungen Naturforscher, Berlin-Blankenfelde, der Zentralstation der Jungen Techniker, Berlin-

Treptow und des Pionierparks „Ernst Thälmann“, Berlin-Wuhlheide, erfolgt auf der Grundlage des beim Ministerium der Finanzen registrierten Stellenplans.

§ 3

Leiter von Pionierensembles in Pionierhäusern erhalten für ihre Tätigkeit monatliche Bezüge bis zu 700,— DM. Die Höhe wird jeweils von der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises nach Maßgabe der Qualifikation des Betreffenden festgesetzt.

§ 4

Die Vergütung der Tätigkeit der Leiter, Abteilungsleiter und pädagogischen Mitarbeiter von Stationen der Jungen Naturforscher und der Leiter und pädagogischen Mitarbeiter der Stationen der Jungen Techniker, die bis zu ihrer Einstellung in einer dieser außerschulischen Einrichtungen als Lehrer im Berufsschulwesen tätig waren oder aus der Berufspraxis kommen, erfolgt sinngemäß nach den Vergütungssätzen B des § 1 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185).

§ 5

(1) Die Bestimmungen des § 2, Abs. 2, des § 3 Absätze 3 und 4 und der §§ 4 und 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) finden für die in dieser Verordnung genannten Personengruppen entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Arbeitszeit, der Überstunden und des Urlaubs gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 23. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957), der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) und der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) sowie der zu diesen Verordnungen ergangenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Für Leiter, Abteilungsleiter und pädagogische Mitarbeiter von Stationen der Jungen Naturforscher und für Leiter und pädagogische Mitarbeiter der Stationen der Jungen Techniker kann ferner § 3 Abs. 6 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) entsprechend angewendet werden.

(3) Bei der Festlegung der Dienstaltersstufen entspricht die in außerschulischen Einrichtungen geleistete Dienstzeit der in der Schule geleisteten Dienstzeit.

(4) Bei Leitern, Abteilungsleitern, Methodikern und pädagogischen Mitarbeitern in außerschulischen Einrichtungen, die vor Beginn ihrer Tätigkeit in einer außerschulischen Einrichtung in Leitungen oder Einrichtungen der Freien Deutschen Jugend auf dem Gebiet der Kultur- und Pionierarbeit beschäftigt waren, kann die dort geleistete Dienstzeit bis zur Höhe von acht Dienstjahren angerechnet werden. Dabei entsprechen zwei Dienstjahre einem pädagogischen Dienstjahr, so daß im Höchstfall das pädagogische Dienstalter um vier Jahre erhöht werden kann.

§ 6

(1) Die Einstufung wird durch Kommissionen vorgenommen, die sich aus zwei Vertretern der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises sowie je einem Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend zusammensetzen.

(2) Über die Bildung und die Tätigkeit der in Abs. 1 genannten Kommissionen ergehen besondere Richtlinien durch das Ministerium für Volksbildung.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium
für Volksbildung
Prof. Else Zaisser
Minster

Verordnung

zur Änderung der Preisverordnung Nr. 292.

**— Verordnung über die Preise für Rohbraunkohle,
Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe —**

Vom 23. Juli 1953

§ 1

Die Gültigkeit der in der Preisverordnung Nr. 292 vom 20. April 1953 — Verordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe — (GBl. S. 595) festgelegten Sommerpreise wird für 1953 bis zum 30. September verlängert. Aus diesem Grunde werden für 1953 folgende Änderungen der Preisverordnung Nr. 292 bestimmt:

1. Zu § 3 Abs. 1:

Für die Menge, die gemäß § 1 in der planmäßig vorgesehenen Zeit vom 1. April bis 30. September (bisher 31. August) nicht beschafft und eingelagert wird, ist ein Zuschlag von 4,— DM je t zu erheben.

2. Zu § 6 Abs. 1 Satz 4:

Diese Preise gelten als Sommerpreise für die Zeit vom 1. April bis 30. September (bisher 31. August).

3. Zu § 6 Abs. 2:

Für Lieferungen, die in der Zeit vom 1. Oktober (bisher 1. September) des laufenden Jahres bis 31. März des folgenden Jahres durchgeführt werden, haben die Räte der Bezirke oder die von ihnen beauftragten Stellen Winterpreise durch Hinzurechnung folgender Aufschläge auf die Sommerpreise festzusetzen:

| | | |
|---|-------------|--------------|
| Braunkohlenbrikett: | (Hausbrand) | 12,— DM je t |
| Rohbraunkohle | " | 8,— DM je t |
| Trockenpreßlinge | " | 2,— DM je t |
| Naßpreßsteine | " | 6,— DM je t |
| Teerpreßsteine (auch Teerpreßlinge, Eiformlinge, Teerkugeln, Mulschein u. ä.) | " | 15,— DM je t |

4. Zu § 6 Abs. 4 Satz 1:

Die Einzelhändler haben in der Zeit vom 1. Oktober (bisher 1. September) des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres auf die gemäß Abs. 1 festgesetzten Handelsspannen abzüglich der Transportkosten für Braunkohlenbriketts und Rohbraunkohle, die für die Hausbrandversorgung bestimmt sind, 50 % an die Unterabteilung Abgaben abzuführen.

5. Zu § 7 Satz 1:

Die Einzelhändler haben erstmalig am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung und in der Folgezeit jeweils am 1. April und 1. Oktober (bisher 1. September) eine Aufnahme der Bestände nach dem Stand vom 31. März bzw. 30. September (bisher 31. August) 24 Uhr durchzuführen.

6. Zu § 8 Abs. 2 Satz 1:

Der Zuschlag von 4,— DM je t für Lieferungen vom 1. Oktober (bisher 1. September) des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres sowie die Vertragsstrafen (§ 3) sind von den Betrieben und Verwaltungsstellen zu tragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Staatssekretariat für Kohle
Grotewohl Fritsch
Staatssekretär

Verordnung

über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. Juli 1953

§ 1

(1) Für Angehörige der Intelligenz, die in den Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft bzw. in den staatlichen Organen und deren Einrichtungen tätig sind und durch ihre Leistungen einen hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung der Wissenschaft, der Technik, der Wirtschaft und der Kultur in der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, kann das Arbeitsrechtsverhältnis durch einen Einzelvertrag geregelt werden.

(2) Einzelverträge werden zwischen den Leitern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, den staatlichen Organen und deren Einrichtungen und den im § 2 aufgeführten Angehörigen der Intelligenz entsprechend den Richtlinien für den Abschluß von Einzelverträgen (§ 4 dieser Verordnung) abgeschlossen.

§ 2

(1) Einzelverträge sind abzuschließen mit hochqualifizierten Wissenschaftlern, Ingenieuren, Technikern, Chemikern und Spezialisten, die ein Sondergehalt auf Grund des § 8 oder des § 9 der Verordnung vom 23. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) erhalten.

(2) Darüber hinaus können Einzelverträge abgeschlossen werden zum Beispiel mit:

- a) Angehörigen der technischen Intelligenz, die konstruktiv und schöpferisch tätig sind, die große technische und wissenschaftliche Aufgaben für den schnelleren und planmäßigeren Aufbau der Industrie und Wirtschaft durchführen und ständig hervorragenden Einfluß auf die technisch-wissenschaftliche Weiterentwicklung nehmen,

b) hervorragenden Wirtschaftlern, die ständig einen bedeutenden Einfluß auf die Rentabilität des Betriebes und die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung nehmen und damit die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne garantieren,

c) Akademie-Mitgliedern, hauptamtlichen Hochschullehrern, Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die verantwortlich tätig sind und ständig einen hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung von Forschung und Lehre nehmen,

d) Angehörigen der pädagogisch tätigen Intelligenz, die durch ihre leitende und verantwortliche Tätigkeit ständig hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung von Lehre und Erziehung nehmen,

e) Angehörigen der Intelligenz im staatlichen Gesundheitswesen und öffentlichen Tiergesundheitswesen, die ständig bedeutende wissenschaftliche Leistungen bei der Entwicklung des staatlichen Gesundheitswesens, des Tiergesundheitswesens und bei der Ausbildung des Nachwuchses vollbringen oder sich bei der ärztlichen Betreuung der Werkstätigen und bei der Bekämpfung von Tierseuchen besondere Verdienste erwerben,

f) Kunstschaffenden und künstlerischen Mitarbeitern, deren Tätigkeit die Entwicklung einer realistischen Kunst hervorragend beeinflusst.

§ 3

Die hervorragende Einflußnahme im Sinne dieser Verordnung setzt eine der Dienststellung entsprechende schulische Vorbildung oder gleichwertige Kenntnisse, eine fachliche ausgezeichnete Qualifikation und eine verantwortliche bzw. leitende, für die Entwicklung der Technik, der Wissenschaft, der Lehre und Forschung, des staatlichen Gesundheitswesens und der Kunst und der Wirtschaft bedeutende Tätigkeit voraus.

§ 4

(1) Die Minister, Staatssekretäre sowie die Leiter der übrigen zentralen Organe werden verpflichtet, für ihren Bereich den Personenkreis gemäß § 2 Buchstaben a bis f in Katalogen zusammenzufassen und für den Abschluß von Einzelverträgen Richtlinien auszuarbeiten.

(2) Die Richtlinien sind auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie (Anlage 1 zur Verordnung) zu erarbeiten und müssen den Personenkreis, der für den Abschluß von Einzelverträgen in Frage kommt, genau festlegen.

(3) Die Richtlinien sind vom Ministerium für Arbeit und vom Ministerium der Finanzen zu bestätigen.

(4) Die Richtlinien haben auch Gültigkeit für die örtliche Industrie.

§ 5

(1) Einzelverträge können nur mit Angehörigen der Intelligenz, die hauptberuflich in einem Arbeitsrechtsverhältnis voll beschäftigt sind, abgeschlossen werden.

(2) Mit jedem Angehörigen der Intelligenz darf nur ein Einzelvertrag abgeschlossen werden.

Bestehen mit einem Angehörigen der Intelligenz bereits mehrere Einzelverträge, so bleibt der Einzelvertrag für die von ihm gewünschte hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit bestehen.

Die anderen Einzelverträge sind durch Aufhebungsvertrag oder Kündigung zu beenden.

§ 6

(1) In dem Einzelvertrag ist die Vergütung nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen sowie der Verantwortung der Angehörigen der Intelligenz festzulegen.

(2) Die Gehaltshöhe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Kollektivverträgen und Tarifverträgen. Individuelle Gehaltsvereinbarungen sind insofern zulässig, als ihnen nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Beim Neuabschluß von Einzelverträgen können auch bisher gezahlte höhere Gehälter so lange weitergezahlt werden, wie der Angehörige der Intelligenz die Funktion ausübt, für die die Zahlung des höheren Gehaltes festgesetzt wurde.

§ 7

(1) In den Einzelverträgen sind nur solche Verpflichtungen und Förderungsmaßnahmen aufzunehmen, deren Erfüllung durch die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen gewährleistet werden kann.

(2) Die zusätzliche Altersversorgung kann im Einzelvertrag aufgenommen werden. Sie regelt sich nach den Bestimmungen über den Abschluß von Versicherungen für zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz.

§ 8

(1) Bei einem bereits bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis tritt beim Abschluß eines Einzelvertrages der allgemeine Arbeitsvertrag außer Kraft. Sollen bisher erworbene Rechte weitergelten, so sind sie im Einzelvertrag aufzunehmen. Durch den Abschluß eines Einzelvertrages wird das bereits bestehende Arbeitsrechtsverhältnis nicht unterbrochen.

(2) Bei Versetzungen oder Berufungen zu einem anderen Betrieb oder staatlichen Organ oder zu einer anderen Einrichtung darf ein Einzelvertrag in besonderen Fällen mit Zustimmung des zuständigen Ministers, Staatssekretärs oder Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für das neue Arbeitsrechtsverhältnis übernommen werden.

(3) Mit der Auflösung eines Einzelvertrages ist die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses verbunden. Soll eine anderweitige Beschäftigung im selben Betrieb, staatlichen Organ oder Einrichtung erfolgen, so ist diese besonders zu vereinbaren.

§ 9

(1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abschlusses von Einzelverträgen werden für die Ministerien, Staatssekretariate, die übrigen zentralen Organe sowie für die Räte der Bezirke vom Ministerrat Kontingente festgelegt.

(2) Der Abschluß neuer Einzelverträge kann nur im Rahmen dieser Kontingente vorgenommen werden.

§ 10

(1) Ergeben sich in Erfüllung von Einzelverträgen Streitfälle, so kann sie der Betroffene dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat unterbreiten. Für den Bereich der örtlichen Industrie und der örtlichen Organe der Staatsgewalt können solche Streitfälle dem zuständigen Rat des Bezirkes unterbreitet werden.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate und die Räte der Bezirke haben über die Streitfälle innerhalb eines Monats eine Entscheidung zu treffen.

(3) Gegen die getroffene Entscheidung ist der Einspruch bei einer beim Ministerium für Arbeit zu bildenden Schiedsstelle zulässig. Die Schiedsstelle setzt sich aus je einem Vertreter des Ministeriums für Arbeit, des Ministeriums der Finanzen, des Förderungsausschusses und des Bundesvorstandes des FDGB zusammen. Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministeriums für Arbeit. Das Ministerium für Arbeit erläßt für das Verfahren vor der Schiedsstelle eine Verfahrensordnung.

(4) Ist der Angehörige der Intelligenz mit der Entscheidung der Schiedsstelle nicht einverstanden, so kann er bei dem für ihn zuständigen Bezirksarbeitsgericht Anfechtungsklage erheben.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Förderungsausschuß für die Deutsche Intelligenz beim Ministerpräsidenten.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Arbeit |
| Grotewohl | I. V.: Malter |
| | Staatssekretär |

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Rahmenrichtlinie

für den Abschluß von Einzelverträgen

Für die dem Ministerium für unterstehenden Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen wird in Durchführung der oben genannten Verordnung nachfolgende Richtlinie herausgegeben:

- Der Abschluß von Einzelverträgen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1953.
- Zu den im § 2 der Verordnung genannten Angehörigen der Intelligenz gehört folgender Personenkreis:
 - Personen, für die gemäß §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik Einzelgehälter festgesetzt wurden.
 - (Der Personenkreis ist von den Ministerien, Staatssekretariaten und übrigen zentralen Organen anzugeben.)
- Durch den Einzelvertrag werden die grundlegenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgelegt, wobei unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie der Verantwortung des Angehörigen der Intelligenz die Vergütung sowie besondere Förderungsmaßnahmen individuell vereinbart werden, die den Einsatz seiner vollen Arbeitskraft zur Entwicklung unserer Volkswirtschaft ermöglichen.

Beim Abschluß von Einzelverträgen sind Förderungsmaßnahmen auf folgenden Hauptgebieten zu erwägen:

Gewährung von Främien für erfolgreiche Mitwirkung bei der Erfüllung von Produktionsplänen,

Gewährung von Prämien für besondere Einzelleistungen,

Förderung des Vorschlags- und Erfindungswesens, Wohnraumgewährung,

Urlaubsgewährung und Zurverfügungstellung von Urlaubsplätzen,

Gesundheitsfürsorge und Unterstützung im Krankheitsfalle,

Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung und Qualifizierung,

Schaffung von Voraussetzungen zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Arbeiter,

Förderung der Ausbildungsmöglichkeiten für Kinder,

erhöhter Kündigungsschutz.

4. Für den Abschluß von Einzelverträgen ist folgendes zu beachten:

Von den Leitern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, der staatlichen Organe und deren Einrichtungen sind auf der Grundlage des in der Anlage 2 zur Verordnung enthaltenen Musters eines Einzelvertrages Vorschläge für Einzelverträge mit den Angehörigen der Intelligenz ihrer Betriebe auszuarbeiten.

Diese Vorschläge sind mit einer eingehenden Begründung in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Hauptverwaltung, bzw. Rat des Bezirkes, einzureichen.

Die Hauptverwaltung legt diese Vorschläge mit ihrer Stellungnahme dem Minister, Staatssekretär oder Leiter des zentralen Organs zur Zustimmung vor. Diese Zustimmung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Vorschlages zu erfolgen. Nach erfolgter Zustimmung sind die Einzelverträge von den Vertragspartnern zu unterzeichnen und treten mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

5. Die Auflösung von Einzelverträgen kann erfolgen

a) durch Aufhebungsvertrag, d. h. durch übereinstimmende Erklärung beider Vertragspartner über die Auflösung des Einzelvertrages. Hierbei braucht eine Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden.

b) durch Kündigung unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist,

c) ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch fristlose Entlassung, wenn einer der im § 9 der Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 550) genannten Gründe vorliegen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen,

Zu dem in der Anlage 2 enthaltenen Muster eines Einzelvertrages

6. Das Muster des Einzelvertrages stellt lediglich ein Beispiel dar. Der Inhalt des Einzelvertrages muß individuellen Charakter tragen und den persönlichen Interessen des Angehörigen der Intelligenz unter Berücksichtigung der Interessen des Betriebes bzw. des jeweiligen staatlichen Organs oder der jeweiligen Einrichtung entsprechen.

Die im Einzelvertrag festgelegten Vereinbarungen dürfen nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehen.

Zu § 1:

Das Tätigkeitsgebiet sowie die Verantwortlichkeit sind umfassend und konkret aufzuführen.

Zu § 2:

Die festgelegte Vergütung bezieht sich auf die gesamte Tätigkeit, auf Grund der ein Einzelvertrag abgeschlossen wird.

Zu § 3:

Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer dürfen nur dann im Einzelvertrag festgelegt werden, wenn der Einzelvertragsinhaber Angehöriger der Technischen Intelligenz und in den Richtlinien zu Ziff. 4 der Durchführungsbestimmung zur Kulturverordnung vom 24. Mai 1951 (GBl. S. 485) erfaßt ist. Neben der festen Vergütung werden für die Technische und Kaufmännische Intelligenz die Quartalsprämien nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625), bei Hochschullehrern die Amtsvergütungen des Rektors, Prorektors, Dekans und Prodekanes weitergewährt. Bei Hochschullehrern die ordentliche Mitglieder der Akademie sind, werden die besonderen Vergütungen für die Mitgliedschaft zusätzlich zum Einzelvertragsgehalt gewährt.

Zu § 5:

Der Lösung der Wohnraumfrage ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es dürfen durch die Werksleitungen nur Verpflichtungen übernommen werden, deren Erfüllung gewährleistet ist. Die Zurverfügungstellung von Wohnraum darf nicht der Abteilung Wohnraumlösung der Städte und Gemeinden allein ohne vorherige Abstimmung überlassen bleiben.

Zu § 6:

Die Festsetzung der Dauer des Urlaubs hat nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen sowie der Verantwortung des Angehörigen der Intelligenz zu erfolgen.

Bei der Zurverfügungstellung von Urlaubsplätzen sind sowohl die betrieblichen als auch außerbetriebliche Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

Zu § 8:

Dem Angehörigen der Intelligenz ist jede mögliche Unterstützung zur weiteren Qualifizierung zu gewähren.

Zur Weiterentwicklung der im § 1 genannten wissenschaftlichen Aufgaben wird das technische Berufslabor und die benötigten Materialien zur Verfügung gestellt.

Zu § 11:

Eine Probezeit ist nur erforderlich, wenn unmittelbar nach dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein Einzelvertrag abgeschlossen wird.

Zu § 12:

Es ist darauf zu achten, daß der Einzelvertrag nur für die darin festgelegte Tätigkeit abgeschlossen wird.

Zu § 13:

Sowohl Änderungen im Aufgabengebiet (Tätigkeit) als auch in der Festlegung der Förderungsmaßnahmen bedingen bei weiterem Vorhandensein der in der Verordnung geforderten Voraussetzungen den Abschluß eines Nachtrages zum Einzelvertrag, der der vorherigen Zustimmung durch den Minister, Staatssekretär oder Leiter des zentralen Organs bedarf. Sind zukünftig bisher vorhandene Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so gilt für diesen Teil des Vertrages das unter Ziff. 5 Buchstaben a und b Gesagte.

7. Die Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen haben den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Organen und Räten der Bezirke innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals mitzuteilen, welche Einzelverträge aufgelöst wurden.

8. Die Minister, Staatssekretäre, Leiter der zentralen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben dem Ministerium für Arbeit innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen:

a) die Zahl der Vorschläge für Einzelverträge, denen sie zugestimmt haben, gesondert nach Wirtschaftszweigen,

b) die Zahl der aufgelösten Einzelverträge nach Wirtschaftszweigen,

jeweils mit Angabe der Gehaltshöhe nach folgender Größenordnung:

| | |
|-----------------|--------------|
| bis zu 500,— DM | |
| von 501,— DM | bis 750,— DM |
| „ 751,— DM | „ 1000,— DM |
| „ 1001,— DM | „ 1250,— DM |
| „ 1251,— DM | „ 1500,— DM |
| „ 1501,— DM | „ 2000,— DM |
| „ 2001,— DM | „ 2500,— DM |
| „ 2501,— DM | „ 3000,— DM |
| über 3000,— DM | |

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Muster eines Einzelvertrages

Auf der Grundlage der Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1953 und in Anerkennung der hervorragenden Leistungen der Intelligenz wird folgender Einzelvertrag zwischen

Herrn geb. wohnhaft
und der
Leitung des Werkes
abgeschlossen:

§ 1

Herr Dipl.-Ing. übernimmt die Leitung der Abteilung Forschung und Entwicklung. Er ist gegenüber dem Werkleiter für die gesamte Tätigkeit der Abteilung und besonders für die Einhaltung der für die Tätigkeit der Abteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er wird sein gesamtes fachliches Wissen in den Dienst der erfolgreichen Durchführung der der Abteilung übertragenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten stellen, die Mitarbeiter der Abteilung bei der Durchführung ihrer Arbeiten anleiten und für die ständige Steigerung des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Arbeiten der Abteilung sowie der Kenntnisse ihrer Mitarbeiter Sorge tragen.

§ 2

Für die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben erhält Herr eine monatliche Vergütung in Höhe von

..... DM

in Worten:

Bei nachweisbar steigender Qualifikation sowie bei Erweiterung des Aufgabengebietes des Herrn wird diesem entsprechend den Merkmalen der gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Vergütung durch Nachtrag zu diesem Einzelvertrag gewährt.

§ 3

Ist Herr als Angehöriger der technischen Intelligenz zwei Jahre ununterbrochen im Werk tätig, so erhält er nach Ablauf von zwei Jahren 5%,

nach Ablauf von fünf Jahren ununterbrochener Beschäftigung $8\frac{1}{2}\%$ seines Jahresgehaltes in monatlichen Zuschlägen zum zuletzt vereinbarten Einzelvertragsgehalt gezahlt. Im übrigen gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen über Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigung.

§ 4

Für die erfolgreiche Mitwirkung bei der Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne erhält Herr die Quartalsprämie gemäß der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625).

Für die Ausarbeitung von für den Betrieb nutzbaren Verbesserungsvorschlägen, die über das Maß dessen hinausgehen, wozu Herr auf Grund des vorliegenden Vertrages ohnehin verpflichtet ist, erhält Herr die in der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft aufgeführten Vergütungen (GBl. S. 293).

Für besonders gute Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erhält Herr vom Werk besondere Prämien.

§ 5

Die Werkleitung verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß Herr spätestens drei Monate nach Abschluß dieses Vertrages eine seinen Bedürfnissen entsprechende Wohnung bestehend aus $2\frac{1}{2}$ Zimmern mit Bad in der Werksiedlung oder in verkehrsgünstiger Lage der Stadt erhält.

§ 6

Der Herrn zustehende Jahresurlaub beträgt Tage. Herr hat Anspruch auf die bevorzugte Benutzung der FDGB-Heime im Rahmen des dem Betrieb zur Verfügung stehenden Kontingents. Seine Familienangehörigen dürfen die FDGB-Heime ebenfalls benutzen. Im übrigen gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die durch ärztliche Bescheinigung nach den Vorschriften der Sozialversicherung nachzuweisen ist, erhält Herr den Differenzbetrag zwischen der Leistung der Sozialversicherung und des im letzten Monat bezogenen Nettogehaltes für die Dauer von sechs Monaten im Kalenderjahr. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Betriebsunfall oder anerkannter Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung wird der Differenzbetrag bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zum Eintritt der Rentenleistung durch die Sozialversicherung gewährt.

§ 8

Zur Förderung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung werden für Herrn entsprechende Fachzeitschriften, Neuerscheinungen der Fachliteratur, insbesondere über Neuerermethoden sowie Übersetzungen aus der Sowjetunion und den Ländern der Volksdemokratie im Betrieb bereitgestellt. Auch ein für seine weitere Qualifizierung erforderliches evtl. Fernstudium wird nach Vereinbarung durch fachliche und finanzielle Unterstützung durch das Werk gefördert.

§ 9

Die Werkleitung verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Kinder des Herrn ihren geistigen Fähigkeiten und Voraussetzungen entsprechend die Ausbildungsmöglichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, die von ihm gewünscht werden.

§ 10

Herr verpflichtet sich, über alle betrieblichen und mit seinem Aufgabengebiet verbundenen Angelegenheiten auch nach Lösung dieses Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.

Herr verpflichtet sich ferner, bei Lösung dieses Vertragsverhältnisses oder vor der Übernahme anderer Aufgaben im Werk unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen betrieblichen Unterlagen dem Werk auszuhändigen.

§ 11

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von Monaten zum Schluß eines jeden Monats gekündigt werden. Während der dreimonatigen Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage zum Monatsschluß.

Für die Lösung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der vorstehend genannten Kündigungsfristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Dieser Vertrag gilt nur für die im § 1 aufgeführte Tätigkeit. Er gilt vom Tage der Unterzeichnung bis zum Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist bzw. bei fristloser Entlassung bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 13

Bedingungen, die in diesem Vertrag nicht festgelegt wurden, und aus dem vorher bestehenden Arbeitsvertragsverhältnis herrühren, haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen gewährt werden müssen.

§ 14

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Datum:

(Werkleiter)

(Diplom-Ing.)

Bestätigung des Ministers,
Staatssekretärs oder Direktors usw.

Bem.

Der Inhalt dieses Vertragsmusters ist abgestellt auf die technische Intelligenz der volkseigenen Industrie und kann nicht schematisch für andere Gruppen der Intelligenz übernommen werden.

Preisverordnung Nr. 314.

Verordnung über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk.

Vom 17. Juli 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Hutmacherbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige, handwerkliche Leistungen der Hutmacherbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium für Leichtindustrie neue

Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalkulierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen:

| | |
|--|----------|
| Fertigungslöhne | DM |
| Fertigungsgemeinkostenzuschlag einschließlich Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne | DM |
| Materialkosten | DM |
| Materialkostenzuschlag | DM |
| Materialpreis | DM |
| Fremdleistungen | DM |
| Zuschlag auf Fremdleistungen | DM |
| Transport und Verpackung der Fremdleistungen | DM |
| Preis | DM |

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(3) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeiten (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zuzüglich des Fertigungsgemeinkostenzuschlages den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Diese Zuschläge sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

Preisklasse 1 Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung besonders hohe Leistungen darstellen, sowie Betriebe, die eine fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt.

Preisklasse 2 Alle sonstigen Betriebe, die eine normale handwerkliche Leistung erbringen.

§ 6

Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt,
in Güteklasse 1 79 %
in Güteklasse 2 62 %

In diesem Zuschlag ist Gewinn und Wagnis in Höhe von 10 % enthalten. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von

120 % in Güteklasse 1

80 % in Güteklasse 2

einschließlich 10 % Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen, sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von dem zuständigen Rat des Bezirkes bewilligen zu lassen.

§ 7

(1) Als Materialkostenzuschlag dürfen höchstens 20 % berechnet werden. Dieser Satz versteht sich einschließlich Verschnitt auf das vom Handwerker gelieferte Fertigungsmaterial. — Keinesfalls darf jedoch der Endverbraucherpreis überschritten werden.

(2) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. — Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 139), nach der Preisverordnung Nr. 155 vom 5. Juni 1951 — Verordnung über Preisbildung für Textilwaren — (GBl. S. 545) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 8

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätzen 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Hutmacherbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen,

§ 10

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 11

Durchführungsbestimmungen und Änderungen der Regelleistungspreislite und der Fertigungs- bzw. Materialkostenzuschläge erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 12

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. September 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Hutmacher-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen vom Tage des Inkrafttretens ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 17. Juli 1953

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 314

Regelleistungspreise für Hutmacherbetriebe

| I. für Herrenhüte | Regelleistungen | Preis- | Preis- |
|--------------------------------------|--------------------|----------|----------|
| | | klasse 1 | klasse 2 |
| | | DM | DM |
| 1. Umarbeiten eines Wollnutes | | | |
| | Ortsklasse I | 4,90 | 4,20 |
| | „ II | 4,70 | 4,— |
| | „ III | 4,40 | 3,90 |

| | | | |
|---|------|------|--|
| 2. Umarbeiten eines Haarhutes | | | |
| Ortsklasse I | 5,80 | 5,— | |
| " II | 5,60 | 4,80 | |
| " III | 5,30 | 4,50 | |
| 3. Umarbeiten eines Velourhutes | | | |
| Ortsklasse I | 6,90 | 5,90 | |
| " II | 6,50 | 5,60 | |
| " III | 6,20 | 5,30 | |
| 4. Aufarbeiten eines Woll- oder Haarhutes | | | |
| Ortsklasse I | 3,30 | 2,80 | |
| " II | 3,10 | 2,70 | |
| " III | 2,90 | 2,50 | |
| 5. Aufarbeiten eines Velourhutes | | | |
| Ortsklasse I | 4,10 | 3,50 | |
| " II | 3,90 | 3,30 | |
| " III | 3,70 | 3,10 | |
| Zuschlag für Roulé und Homburgformen und offene Kärtchen | | | |
| Ortsklasse I | 1,50 | 1,35 | |
| " II | 1,45 | 1,30 | |
| " III | 1,35 | 1,25 | |

Für nachstehende Arbeiten gelten für alle Preis- und Ortsklassen nachstehende Preise:

| | |
|---|--------|
| Färben | DM 1,— |
| Handwaschen | —,25 |
| neues Hutband liefern und annähen | 1,— |
| neues Leder liefern und einnähen | 1,— |
| Fassepolllederaufschlag | —,50 |
| Vollfutter einnähen (ohne Material) | —,75 |
| Einfäßband liefern und annähen | 1,— |
| Alte Garnitur (Band und Leder) bei Herrenhüten aus- bzw. abtrennen, reinigen und wieder einnähen für alle Ortsklassen und Preisklassen gleich | 1,— |
| Teilgarnitur, also nur Band oder Leder austrennen, reinigen und wieder einnähen für alle Orts- und Preisklassen gleich | —,75 |
| Nur Rand nachbügeln bei Flachhüten für alle Orts- und Preisklassen gleich | —,75 |

| II. Für Umformen von Damenhüten | Preis- klasse 1 DM | Preis- klasse 2 DM |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Umformen eines Damenwollhutes | | |
| Ortsklasse I | 5,— | 4,50 |
| " II | 4,70 | 4,30 |
| " III | 4,50 | 4,10 |
| 2. Umformen eines Damenhaarhutes | | |
| Ortsklasse I | 6,— | 5,40 |
| " II | 5,70 | 5,20 |
| " III | 5,40 | 4,90 |
| 3. Umformen eines Damenvelourhutes | | |
| Ortsklasse I | 6,90 | 6,40 |
| " II | 6,60 | 6,10 |
| " III | 6,30 | 5,80 |
| 4. Umnähen und Umformen eines Damenstrohgeflechthutes einschließlich Exoten | | |
| Ortsklasse I | 6,70 | 6,20 |
| " II | 6,40 | 5,90 |
| " III | 6,20 | 5,70 |

| Zuschläge für Damenhüte | Preis- klasse 1 DM | Preis- klasse 2 DM |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Für zweiteilige Hüte | | |
| Ortsklasse I | —,80 | —,75 |
| " II | —,75 | —,70 |
| " III | —,70 | —,65 |
| 2. Für Formen mit Doppelränder oder Formen mit Doppelrolle | | |
| Ortsklasse I | 1,25 | 1,10 |
| " II | 1,20 | 1,05 |
| " III | 1,10 | 1,— |
| 3. Für Formen mit Drücker und Rollenform oder zwei — fünfteilige Wagnerform oder Kappen | | |
| Ortsklasse I | —,90 | —,80 |
| " II | —,85 | —,75 |
| " III | —,80 | —,70 |
| 4. Damenhüte drahten einschließlich Material | | |
| Ortsklasse I, II, III | —,50 | —,50 |
| 5. Pastellfarbige Hüte — Filz und Stroh — | | |
| Ortsklasse I, II, III | —,50 | —,50 |

Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden. Als Extraarbeiten gelten Stopfen, Rand ansetzen, zweiteilig arbeiten, und die Beschaffung von Zutaten auf Wunsch des Kunden.

Bei Fertigung von Übergrößen ab 61 cm — und Untergrößen unter 51 cm sowie für Arbeiten, die nur mit dem Konfirmateur ausgeführt werden, dürfen die entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandenen Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10 % der normalen Fertigungszeit in Anspruch genommen werden.

Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Zutaten.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 314. Preisbildung im Hutmacher-Handwerk.

Vom 17. Juli 1953

Auf Grund § 11 der Preisverordnung Nr. 314 vom 17. Juli 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk — (GBl. S. 901) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Fertigungszeiten

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 2

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu; als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr 50 %, im 2. Lehrjahr 66 2/3 %, im 3. Lehrjahr 75 % des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes,

§ 3

Materialkosten

(1) Für die vom Hutmacherbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren, preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw. zu verstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1953

Ministerium für Leichtindustrie

L. V.: Konzok
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 315.

Verordnung über die Preisbildung im Kürschner-Handwerk.

Vom 17. Juli 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kürschnerbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Kürschnerbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium für Leichtindustrie neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalkulierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkula-

tion gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen:

| | | |
|--|-------|----|
| Fertigungslöhne | | DM |
| Fertigungsgemeinkostenzuschlag einschließlich Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne | | DM |
| | | DM |
| Materialkosten | | DM |
| Materialkostenzuschlag | | DM |
| Materialpreis | | DM |
| Fremdleistungen | | DM |
| Zuschlag auf Fremdleistungen | | DM |
| Transport und Verpackung der Fremdleistungen | | DM |
| Preis: | | DM |

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(3) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeiten (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zuzüglich des Fertigungsgemeinkostenzuschlages den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Diese Zuschläge sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

Die Betriebe des Kürschner-Handwerks werden in vier Preisklassen eingeteilt:

- Preisklasse 1: Betriebe, deren Erzeugnisse nach Schnitt, Form und Verarbeitung besonders hohe Leistungen darstellen.
- Preisklasse 2: Betriebe, die eine fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt.
- Preisklasse 3: Betriebe, die eine normale handwerkliche Werkleistung erbringen. Hierunter kann auch die Verarbeitung von Stücken des Konfektionsgewerbes fallen.
- Preisklasse 4: Alle übrigen Betriebe, die Halbfabrikate und Stücke herstellen.

§ 6

(1) Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag werden festgesetzt:

| | |
|------------------|------|
| In Preisklasse 1 | 93 % |
| In Preisklasse 2 | 94 % |
| In Preisklasse 3 | 74 % |
| In Preisklasse 4 | 65 % |

In diesem Zuschlag ist Gewinn und Wagnis in Höhe von 15 % enthalten. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemeinen preisrechtlichen Grundsätzen entspricht.

Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von

| | |
|-------|------------------|
| 105 % | in Preisklasse 1 |
| 95 % | in Preisklasse 2 |
| 85 % | in Preisklasse 3 |
| 75 % | in Preisklasse 4 |

einschließlich 15 % Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von dem zuständigen Rat des Bezirkes bewilligen zu lassen.

§ 7

(1) An Materialkostenzuschlägen dürfen auf die Einstandspreise höchstens

| | |
|------|------------------------|
| 24 % | auf Felle |
| 19 % | auf Futter und Zutaten |

berechnet werden. Diese Sätze verstehen sich einschließlich Verschnitt auf das vom Handwerker gelieferte Fertigungsmaterial. Keinesfalls darf jedoch der Endverbraucherpreis überschritten werden.

(2) Auf das vom Auftraggeber gehobene Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. — Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 139), nach der Preisverordnung Nr. 155 vom 5. Juni 1951 — Verordnung über Preisbildung für Textilwaren — (GBl. S. 545) bzw. nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB. II S. 107).

§ 8

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 %, bei Umfärben und Spezialreinigung ein solcher von 20 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

Betriebe, die von der Landeshandwerkskammer im Einvernehmen mit dem FDGB als modeschöpferisch tätige Werkstätten anerkannt sind, können für den eigenen Modellentwurf einen Sonderzuschlag von 25 % auf den Endpreis bei Verarbeitung von Kundenware, von 15 % bei Verarbeitung betriebseigener Ware berechnen. — Dieser Sonderzuschlag darf für jedes Modell nur einmal berechnet werden.

§ 10

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Hand-

werkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätzen 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Kürschner-Betrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 11

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 12

Durchführungbestimmungen und Änderungen der Regelleistungspreisliste und der Fertigungs- bzw. Materialkostenzuschläge erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 13

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. September 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Kürschner-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen vom Tage des Inkrafttretens ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 17. Juli 1953

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 315

Regelleistungspreise für Kürschner-Betriebe**a) Für Kürschnerarbeiten:**

| Regelleistungen | Preisklasse 1 DM | Preisklasse 2 DM | Preisklasse 3 DM |
|--|--------------------------------------|---------------------|---------------------|
| 1. Für Mäntel: | | | |
| Biber | 366,00—448,00 | 348,00—425,00 | 329,00—403,00 |
| Bisam | 258,00—366,00 | 245,00—348,00 | 232,00—329,00 |
| Breitschwanz | 307,00—366,00 | 292,00—348,00 | 277,00—329,00 |
| Feh | 307,00—383,00 | 292,00—364,00 | 276,00—345,00 |
| Fohlen | 184,00—210,00 | 175,00—199,00 | 165,00—189,00 |
| Fuchs | 327,00—394,00 | 310,00—375,00 | 294,00—358,00 |
| Hamster | 258,00—366,00 | 245,00—348,00 | 232,00—329,00 |
| Hermelin | 383,00—479,00 | 364,00—455,00 | 345,00—431,00 |
| Iltis | 423,00—519,00 | 402,00—493,00 | 380,00—467,00 |
| Kalb | 174,00—210,00 | 166,00—199,00 | 157,00—189,00 |
| Kanin | | | |
| a) Oberhaar Skunks | 135,00—310,00 | 129,00—294,00 | 122,00—279,00 |
| b) Oberhaar andere Farben | 142,00—327,00 | 135,00—310,00 | 128,00—296,00 |
| c) Scheerware, Seal | 149,00—327,00 | 142,00—310,00 | 134,00—296,00 |
| d) Scheerware, andere Farben | 156,00—327,00 | 148,00—310,00 | 141,00—296,00 |
| Katze | 174,00—307,00 | 167,00—292,00 | 157,00—277,00 |
| Lamm | 116,00—173,00 | 111,00—169,00 | 105,00—160,00 |
| Maulwurf | 178,00—394,00 | 169,00—375,00 | 161,00—358,00 |
| Murmel | 184,00—268,00 | 175,00—255,00 | 166,00—241,00 |
| Nerz | 839,00—959,00 | 797,00—911,00 | 755,00—863,00 |
| Nutria | 268,00—346,00 | 255,00—328,00 | 241,00—312,00 |
| Opossum | 238,00—327,00 | 226,00—310,00 | 214,00—296,00 |
| Otter | 253,00—327,00 | 241,00—310,00 | 228,00—296,00 |
| Ozelot | 238,00—288,00 | 226,00—273,00 | 214,00—259,00 |
| Persianer | 263,00—307,00 | 250,00—292,00 | 237,00—276,00 |
| Peschaniky | 238,00—327,00 | 226,00—310,00 | 214,00—296,00 |
| Roßhäute | 132,00—168,00 | 126,00—160,00 | 119,00—151,00 |
| Seehund | 168,00—213,00 | 160,00—203,00 | 151,00—192,00 |
| Washbär | 273,00—389,00 | 260,00—369,00 | 246,00—350,00 |
| Slinks | 132,00—194,00 | 126,00—184,00 | 119,00—174,00 |
| Zickel | 146,00—203,00 | 141,00—193,00 | 134,00—183,00 |
| Zobel | 839,00—959,00 | 797,00—911,00 | 755,00—863,00 |
| Die Preise für Jacken sind um 10 % geringer als die Mantelpreise. | | | |
| 2. für Herren- und Damenpelze: | | | |
| ohne Ärmel und Kragen | 74,40—136,00 | 71,20—128,80 | 67,20—122,40 |
| dazu Ärmel | 23,20— 41,60 | 22,40— 39,20 | 20,80— 36,80 |
| dazu Kragen | 23,20— 41,60 | 22,40— 39,20 | 20,80— 36,80 |
| Die Preise für Jacken und Joppen sind um 10 % geringer als die oben angegebenen. | | | |
| 3. für Kleinkonfektionsstücke aus Land- oder Edelfuchsfellen: | | | |
| Landfuchse | 36,90— 69,30 | 35,10— 65,70 | 33,30— 63,00 |
| Edelfuchse | 55,80— 92,70 | 53,10— 88,20 | 50,40— 83,70 |
| Diese Preise verstehen sich für einl. verarbeitetes Fuchsfell. | | | |
| 4. für Herren- und Damenwesten einfütern aus Kanin, Zickel oder Lamm: | | | |
| ohne Ärmel | 26,00— 34,50 | 24,50— 33,00 | 23,00— 31,00 |
| mit Ärmel | 34,50— 43,50 | 33,00— 41,50 | 31,00— 39,00 |
| 5. für Kleinkonfektion: | | | |
| Kanin und ähnliche Fellarten: | | | |
| Muff | 14,50— 23,50 | 14,00— 22,00 | 13,00— 21,00 |
| dazu Reißverschluß und Tasche | 1,95— 3,90 | 1,85— 3,70 | 1,75— 3,50 |
| Kragen oder Krawatte | 14,50— 23,50 | 14,00— 22,00 | 13,00— 21,00 |
| Edelfelle: | | | |
| Muff | 23,50— 30,50 | 22,00— 28,50 | 21,00— 27,00 |
| dazu Reißverschluß und Tasche | 1,95— 3,90 | 1,85— 3,70 | 1,75— 3,50 |
| Kragen oder Krawatte | 23,50— 30,50 | 22,00— 28,50 | 21,00— 27,00 |
| Iltis, Marder, Nerz, Zobel als Collier verarbeitet, pro Fell | 17,50— 22,50 | 16,50— 21,50 | 15,50— 20,00 |
| Capes und Boleros aus Kanin und ähnlichem | 45,50— 90,50 | 43,00— 86,00 | 41,00— 81,50 |
| Herren- und Damen-Nacktpelzwesten, beriemelt oder umgesteppt, | | | |
| ohne Ärmel | 28,50— 37,50 | 27,00— 35,50 | 25,50— 33,50 |
| mit Ärmel | 50 % Aufschlag auf Westen ohne Ärmel | | |

| Regelleistungen | Preisklasse 1 | | Preisklasse 2 | | Preisklasse 3 | |
|--|--|--------|---|-------|---------------|-------|
| | DM | | DM | | DM | |
| 6. für Kindersachen aus Kaninfellen: | | | | | | |
| Muff oder Krawatte | 6,35— | 10,80 | 6,00— | 10,25 | 5,75— | 9,75 |
| Kapuze | 6,35— | 10,80 | 6,00— | 10,25 | 5,75— | 9,75 |
| Mantel, Gr. 30 | 43,00— | 53,50 | 40,50— | 51,00 | 38,50— | 48,50 |
| Gr. 40—45 | 51,50— | 62,50 | 49,00— | 59,50 | 46,50— | 56,50 |
| Gr. 50—60 | 66,00— | 79,50 | 63,00— | 75,50 | 59,50— | 71,50 |
| 70 | 72,50— | 90,50 | 69,00— | 85,50 | 66,50— | 81,00 |
| 80 | 89,50— | 104,50 | 85,00— | 99,50 | 80,50— | 94,00 |
| 7. für Seidenfütterungen: | | | | | | |
| Mantel, taill. Form | 17,50— | 27,00 | 16,50— | 26,00 | 15,50— | 24,50 |
| Mantel, lose Form | 15,50— | 25,00 | 14,50— | 24,00 | 14,00— | 22,50 |
| Mantel beheften mit Watteline | 7,80— | 9,80 | 7,40— | 9,30 | 7,00— | 8,80 |
| Mantel pikieren | die Preise sind gleich einer Fütterung, | | | | | |
| Jacken | die Preise sind 10 % niedriger als für Mäntel, | | | | | |
| Capes | 7,80— | 11,75 | 7,40— | 11,15 | 7,00— | 10,50 |
| Boleros | 9,75— | 13,70 | 9,30— | 13,00 | 8,80— | 12,30 |
| Capes und Boleros beheften mit Watteline | 3,90— | 5,85 | 3,70— | 5,55 | 3,50— | 5,25 |
| Kindermantel, Gr. 30—50 | 9,75— | 13,70 | 9,70— | 13,00 | 8,80— | 12,30 |
| " Gr. 60—80 | 13,70— | 17,60 | 13,00— | 16,75 | 12,30— | 15,80 |
| Kindermantel beheften mit Watteline, Gr. 30—50 | 3,90— | 5,85 | 3,70— | 5,55 | 3,50— | 5,25 |
| " " Gr. 60—80 | 5,85— | 7,80 | 5,55— | 7,40 | 5,25— | 7,05 |
| Mantelfutter austrennen | 1,95— | 3,90 | 1,85— | 3,70 | 1,75— | 3,50 |
| Jackenfutter austrennen | die Preise sind 10 % niedriger als für Mäntel, | | | | | |
| Knopflochleiste mit vier Knopflöchern | 3,90— | 5,85 | 3,70— | 5,55 | 3,50— | 5,25 |
| Windfang | 3,90— | 5,70 | 3,70— | 5,55 | 3,50— | 5,25 |
| vollständiges Zertrennen eines Mantels | 5,85— | 9,75 | 5,55— | 9,30 | 5,25— | 8,80 |
| vollständiges Zertrennen einer Jacke | 10 % weniger, | | | | | |
| Anfertigung von zwei Untertrittspatten | 1,95— | 2,90 | 1,85— | 2,75 | 1,75— | 2,60 |
| Zu 1 bis 7 | | | | | | |
| Sämtliche Preise verstehen sich ohne Material, ohne Zutaten und ohne Extraarbeiten, Maßumarbeitungen nach vollständigem Zertrennen von Mänteln und Jacken sind Neuanfertigungen gleichzustellen. | | | | | | |
| 8. für Halbfabrikate Felle, Futter, Streifen usw. | | | | | | |
| Astrachan-Futter aus Kidkreuzen | 13,15 | DM | Calayos, anbrachen | 0,20 | DM | |
| Astrachan-Futter aus Feilen | 12,00 | " | Calayos, zu Streifen, Tafeln oder Futter arbeiten, pro Fell | 0,40 | " | |
| Astrachan-Futter aus Taluppen-Futter .. | 13,15 | " | Chinchilla, anbrachen | 0,95 | " | |
| Biber, anbrachen, gefärbt u. nat., von an | 0,75 | " | Dachs, jap. und amerik., anbrachen | 0,50 | " | |
| Biber, zwecken | 0,40 | " | Eichhörnchen-Futter | 18,75 | " | |
| Felle Bisam, anbrachen | 0,30 | " | Embros, anbrachen | 0,25 | " | |
| Bisam-Felle, böhmische, anbrachen | 0,35 | " | Feh, anbrachen | 0,20 | " | |
| Bisamstreifen, 8 bis 10 Teile | 5,40 | " | Fehrücken-Streifen, gefärbt und nat., bis 30 Stücken, schräg gearbeitet | 4,50 | " | |
| jedes weitere Fell | 0,50 | " | Fehrücken-Streifen, länger, nach Ueber-einkunft | — | " | |
| Bisamwammenstreifen | 7,50 | " | Fuchs, rot, anbrachen, von an | 0,65 | " | |
| schlechtere und kleine Ware nach Ueber-einkunft | — | " | Fuchs, japanisch | 0,65 | " | |
| Bisamrückenstreifen werden wie Fell-streifen gerechnet | — | " | Fuchs, weiß | 2,50 | " | |
| Bisamstreifen, gefärbt, repariert, zwecken und absengen | 0,75 | " | Fuchs, u. gefärbt, gall. gerade b. z. Hals | 23,75 | " | |
| Bisam abstechen, per 1000 Stück | 28,50 | " | Fuchs, weiß, ohne Zugabe von Band .. | 23,75 | " | |
| Bisamrücken-Futter bis 5 Zeilen, je nach Qualität | 15,00 bis 18,75 | " | Fuchs, weiß und gefärbt, gall. schräg bis z. Hals | 29,40 | " | |
| jede weitere Zeile mehr | 2,50 | " | Fuchs, weiß, schräg mit Genick | 36,25 | " | |
| Bisamwammen-Futter bis 7 Zeilen, je nach Qualität | 17,50 bis 22,50 | " | Fuchs, weiß, gerade mit Genick | 29,40 | " | |
| jede weitere Zeile mehr | 2,50 | " | Fuchs-Futter | 11,25 | " | |
| Bisamfell-Futter aus gefärbten Bisam-fellen | 28,75 | " | Fehrücken-Futter, deutsche Zurichtung | 10,50 | " | |
| Bisamfell-Futter nicht für Farbe bestimmt | 13,75 | " | Fehrücken-Tafeln, deutsche Zurichtung | 7,50 | " | |
| Bisamfutter für Farbe bestimmt | 23,15 | " | Fehrücken-Futter, russische Zurichtung | 11,25 | " | |
| Bisamstreifen, gefärbte, zusammensetzen zu Futter, mit anbrachen und zwecken | 8,45 | " | Fehrücken-Tafeln, russische Zurichtung | 7,50 | " | |
| Bisamwammenstreifen-Tafeln, wie Maulwurf gearbeitet | 9,00 | " | Fehwammen-Futter, deutsch, Zurichtung | 9,75 | " | |
| stark beschädigte Ware wird nach Ueber-einkunft bezahlt | — | " | Fehwammen-Tafeln, deutsch, Zurichtung | 7,50 | " | |
| Baranducky-Tafeln | 25,00 | " | Fehwammen-Futter, russ. Zurichtung .. | 11,25 | " | |
| Baranducky-Futter | 43,75 | " | Fehwammen, abstechen, pro 1000 Stück | 7,50 | " | |
| Buenos, anbrachen | 0,35 | " | Fohlen, anbrachen, von an | 1,25 | " | |
| Bären, anbrachen, nach Ueber-einkunft von an | 1,85 | " | Umsch. Naht, Handnaht 50 % mehr .. | — | " | |
| | | | Guanako-Decken, pro Fell | 2,40 | " | |
| | | | Gazellen, anbrachen | 0,35 | " | |
| | | | Gazellenfutter | 9,75 | " | |
| | | | Hamsterfutter | 15,00 | " | |
| | | | Hamster, anbrachen | 0,10 | " | |
| | | | Hasen, anbrachen, russisch | 0,20 | " | |
| | | | Hasen, anbrachen, deutsch | 0,25 | " | |
| | | | Hermelin, anbrachen | 0,40 | " | |
| | | | Hunde, anbrachen | 0,65 | " | |

| | | |
|--|-----------|-------|
| Hunde, flieg. anbrachen | 0,75 | DM |
| Iltis, anbrachen | 0,50 | " |
| Iltis-Futter | 13,15 | " |
| Indisch Lammfelle, anbrachen | 0,30 | " |
| Katzen, wild, anbrachen | 0,40 | " |
| Katzen, Zyper, schwarz und Räder, anbrachen | 0,25 | " |
| Katzen, Schecken, anbrachen | 0,20 | " |
| Katzenfutter, Räder, schwarz und Zyper | 12,50 | " |
| Katzenfutter, Schecken | 8,40 | " |
| Kalbfelle, anbrachen | 0,80 | " |
| Klippdachs-Futter | 11,25 | " |
| Seal-Katzen-Futter, 4 mit Zacken | 15,65 | " |
| Katzenfutter, russ. geläuterte Ware | 8,25 | " |
| Kanin, anbrachen, wild, deutsche und austral | 0,17 | " |
| Kanin, Streifen, wild und austral. | 3,75 | " |
| Kanin, Streifen, deutsche | 3,00 | " |
| Kanin-Streifen, gefärbte, zwecken und absengen | 0,75 | " |
| Kanin-Futter, wild und austral. | 10,00 | " |
| Kanin-Futter, deutsche | 8,50 | " |
| Kanin-Decken, glatt gearb., pro Fell von an | 0,50 | " |
| Kanin-Decken, Mosaik, nach Übereink. Kanin, umschneiden m. 2 Grotzen, pro Fell | 1,00 | " |
| Kolinsky, anbrachen | 0,40 | " |
| Kolinsky-Futter | 15,00 | " |
| Kolinsky-Tafeln | 9,00 | " |
| Kristivatiki-Futter | 11,25 | " |
| Luchs, anbrachen | 1,00 | " |
| Luchs-Katzen, anbrachen | 0,50 | " |
| Murmel, anbrachen | 0,35 | " |
| Murmel, Mindel | 0,25 | " |
| Murmel-Futter | 9,75 | " |
| Maulwurf-Tafeln je nach Qualität | 15,00 bis | 21,00 |
| Maulwurf-Streifen bis 40 cm breit, 1 m lang | 9,00 | " |
| Marder, anbrachen und rundmachen .. | 1,00 | " |
| Mufflon, bügeln und klopfen | 1,50 | " |
| Nativ-Katzenfutter | 11,25 | " |
| Nerze, anbrachen und rundmachen | 2,00 | " |
| Nerz-Futter | 37,50 | " |
| Gefärbte Maulwurfs-Tafeln zwecken .. | 1,90 | " |
| Nutria, anbrachen | 0,50 | " |
| Nutria-Futter bis zu 4 Zeilen | 23,50 | " |
| Nutria-Futter, 5- und 6zeilig, per Zelle mehr | 3,25 | " |
| Nutria-Seiten und Kopffutter von an .. | 13,75 | " |
| Nutria-Ärmel aus Fellen, pro Paar | 4,75 | " |
| Nutria-Ärmel aus Seiten und Stücken, pro Paar | 6,00 | " |
| Opossum, austral., anbrachen | 0,35 | " |
| Opossum, austral., Seitenfutter | 14,40 | " |
| Opossum, amerik., anbrachen | 0,35 | " |
| Opossum-Futter | 11,25 | " |
| Ottern, anbrachen nach Übereinkunft von an | 0,75 | " |
| Persianer, anbrachen von an | 0,60 | " |
| Petschaniki, anbrachen | 0,18 | " |
| Pijiky, anbrachen | 0,50 | " |
| Pijiky-Futter | 8,40 | " |
| Ringtail-Futter | 13,50 | " |
| Roßhäute, anbrachen von an | 4,00 | " |
| Seal-Futter | 71,25 | " |
| Seal, anbrachen von an | 4,40 | " |
| Seehunde, anbrachen | 1,00 | " |
| Siebenschläfer-Futter | 15,65 | " |
| Skunks, anbrachen | 0,50 | " |
| Skunks, ausstechen | 0,45 | " |
| Skunks unter Rückgabe der Gabeln.... | 0,90 | " |
| Skunks-Futter | 15,00 | " |
| Suslik-Futter | 15,00 | " |
| Suslik-Streifen | 4,40 | " |
| Suslik-Tafeln | 11,25 | " |

| | | |
|--|-------|----|
| Schaffelle, anbrachen | 0,35 | DM |
| Schmaschen, anbrachen | 0,19 | " |
| Schmaschen-Futter, gefärbt | 9,75 | " |
| Schmaschen-Futter, naturell | 8,75 | " |
| Schaffell-Futter und Lammfell-Futter .. | 7,85 | " |
| Schaffell-Decken wie Guanako gearb., pro Fell | 1,00 | " |
| Schuppen, anbrachen | 0,40 | " |
| Schuppen-Futter | 12,00 | " |
| Schuppen-Seitenfutter | 15,00 | " |
| Schuppen-Ärmel, pro Paar | 7,50 | " |
| Schakale, anbrachen | 0,95 | " |
| Wölfe, anbrachen | 1,50 | " |
| Wallaby, anbrachen, von an..... | 0,45 | " |
| Wallaby-Futter | 8,45 | " |
| Wallaby-Seitenfutter | 13,75 | " |
| Wiesel-Futter, deutsch | 15,65 | " |
| Wiesel-Futter, chinesisches | 12,00 | " |
| Zobel, anbrachen | 3,00 | " |
| Zobel-Futter | 52,50 | " |
| Zibet-Katzenfutter | 15,00 | " |
| Zickel-Futter, von an | 7,20 | " |
| Zickel, anbrachen | 0,25 | " |
| Zickel-Futter, gefärbt | 8,40 | " |

Anhang

Fellverarbeitung zu Bodies:

| | | |
|--|------|----|
| Bisam, ausgelassen waagrecht pro Fell | 8,60 | DM |
| Bisam, ausgelassen in V-Schnitt pro Fell .. | 8,60 | " |
| Bisam, ausgelassen in A-Schnitt pro Fell .. | 9,60 | " |
| Natur-Kanin, glatt übereinandergesetzt pro Fell | 0,28 | " |
| Natur-Kanin, in doppel Bogen pro Fell | 0,34 | " |
| Natur-Kanin, gezackt pro Fell | 0,42 | " |
| Murmel, ausgelassen pro Fell | 6,10 | " |
| Seal-Kanin, gezackt pro Fell | 0,58 | " |

Weitere anfallende Bodyarbeit wird in Anlehnung an obige Preise nach Übereinkunft berechnet.

Zu 8:

Stark beschädigte Ware wird nach Übereinkunft bezahlt. Die Preise verstehen sich für Originalware ohne Stückrückgabe und netto Kasse. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Material, ohne Zutaten und ohne Extraarbeiten.

b) Für Aufbewahrung von Pelzen

| | | |
|---|-----|---|
| Aufbewahrungsgebühren bis zu einem Zeitwert von 2000,— DM 1½ % vom Wert 2000,— DM übersteigender Wert zuzügl. | 1 % | " |
|---|-----|---|

Mindestsätze bei niedrigeren Werten:

| | | |
|--|-------|----|
| Zufolge Aufwand der gleichen Arbeit und Sorgfalt für Herren- und Damenpelze, Sportpelze, Pelzjacken und Pelzmäntel | 8,50 | DM |
| Reisepelze, Kutscherpelze usw. | 10,25 | " |
| Schals, Schulterkragen, Stolen je nach Größe und Colliers | 5,00 | " |
| Muffen, Pelzmützen, Hüte, Handschuhe, Herrenkragen, Kindergarnituren usw. | 2,50 | " |
| Stoffsachen | 4,25 | " |
| Fußkörbe | 2,50 | " |
| Pelzdecken, pro qm | 2,50 | " |
| Pelzteppiche mit nat. Kopf, entsprechend der Größe, ab | 8,50 | " |

Durch die Aufbewahrung übernimmt der Kürschner die Pflege der Pelze sowie das Mottenrisiko. Er ist verpflichtet, die ihm übergebenen Gegenstände zum festgesetzten Zeitwert zu versichern. — Die Gebühren verstehen sich jeweils für ein Kalenderjahr einschließlich Versicherungsgebühr.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 315.
Verordnung über die Preisbildung
im Kürschner-Handwerk.**

Vom 17. Juli 1953

Auf Grund § 12 der Preisverordnung Nr. 315 vom 17. Juli 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Kürschner-Handwerk — (GBl. S. 904) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Für die Herstellung der in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 315 aufgeführten Stücke dürfen, sofern die Preise über der unteren Grenze der dort festgesetzten Preisspanne liegen, nur die tatsächlich nachweisbaren Fertigungszeiten eingesetzt werden.

(3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweils zulässigen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden. Als Extraarbeiten gelten Ausschmückung und reichere Gestaltung, insbesondere Biesen, Stickerei, Wattestepperei, Innentasche, Innentasche mit Reißverschluß, Windfänge in den Ärmeln, verdeckte Knopfleisten, Taschen mit Zierstich, schwierige Zusammensetzung von Streifenarbeit, Galonieren von Fellen, abnehmbare Kragen und Kapuzen, Außentaschen, Außentaschen mit Leder und Stoff abgesetzt, mehr als drei Knöpfe am Mantel, mehr als zwei Falten im Rücken sowie Glockenschöß und gezogener Rücken, Mufftaschen mit Reißverschluß, Pelzkostüme, bestehend aus Rock und Eluse, sowie sämtliche Fantasiearbeiten.

(4) Bei Pelzbekleidung für körperlich anormal gestaltete oder körperversehrte Personen kann unter der Voraussetzung, daß das Stück so hergestellt wird, daß es nach Form und Aussehen allen Anforderungen entspricht, die nachweisbar aufgewendete Mehrarbeit in angemessener Höhe, jedoch höchstens bis zu 15 % der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

(5) Bei Fertigung von Übergrößen, ab Größe 48 bei Damen, bei Herren bei Oberweite über 108 cm, können die entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandenen Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10 % der normalen Fertigungszeit, in Ansatz gebracht werden.

(6) Die Zeiten für Maßnahmen, Schnittmusteranfertigung, Anprobe und Änderungen dürfen höchstens bei Arbeiten

bis zu 30 Gesellenstunden = 6 Stunden,

über 30 Gesellenstunden = 7½ Stunden

befragen.

§ 2

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Die Meistertätigkeit für Maßnahmen, Schnittmusteranfertigung, Anprobe und Änderungen ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Werkmeister zu berechnen.

Für die eigenhändige Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu; als Mitarbeit des Betriebsinhabers in

diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr 50 %, im 2. Lehrjahr 66 ⅔ %, im 3. Lehrjahr 75 % des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 3

Materialkosten

(1) Für die vom Kürschnerbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise einschl. Kosten der Veredelung zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenkontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Als Einkaufspreis der verarbeiteten Rauchwaren gilt

a) bei gutemäßig gleichartiger Beschaffenheit der Felle:

der tatsächliche Einkaufspreis des einzelnen Stückes;

b) bei gutemäßig unterschiedlicher Beschaffenheit der Felle oder beim Erwerb der Felle im rohen oder zugerichteten Zustand:

der Sortimentspreis (tatsächlicher Einkaufspreis nach Sortierung) des einzelnen Stückes.

(4) Bei der Errechnung des Sortimentspreises darf die Summe der Preise der Felle einer Partie oder eines Loses den tatsächlichen Einkaufspreis der Partie oder des Loses nicht überschreiten; Sonderaufschläge oder Rücklagen sind dabei nicht zulässig. Die Preise der Anordnung vom 20. März 1941 zur Preisbildung für veredelte Rauchwaren dürfen in keinem Falle überschritten werden. Die Berechnungen der Sortimentspreise sind schriftlich aufzuzeichnen; diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

(5) Als Einkaufspreis der verwendeten Zutaten gilt der tatsächliche preisrechtlich zulässige Einkaufspreis.

(6) Für Rauchwaren von gutemäßig gleichwertiger Beschaffenheit, die zu verschiedenen Preisen eingekauft worden sind, darf ein Durchschnittspreis (Mischpreis) unter Berücksichtigung der Mengen gebildet werden, wenn über die Art und Weise der Ermittlung des Durchschnittspreises besondere Nachweise geführt werden. Die Bildung von Durchschnittspreisen (Mischpreisen) ist für dieselben Waren nur einmal gestattet.

(7) Die Kosten der Veredlung — einschließlich der etwaigen Zurichtung — umfassen die anteiligen Zuricht-, Veredlungs- und Sortierungsentgelte sowie die bei der Veredlung — einschließlich der Zurichtung — entstandenen anteiligen Transport- und Versicherungskosten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1953

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhöhung der Renten
und der Sozialfürsorgeunterstützung.

Vom 21. Juli 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Erhöhung der Renten und Sozialfürsorgeunterstützung (GBl. S. 822) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Bei Empfängern von Unterstützungen der Sozialfürsorge tritt die beschlossene Erhöhung von 10,— DM auch dann in Kraft, wenn damit der bisher festgesetzte Höchstbetrag überschritten wird. Erforderliche Nachzahlungen werden durch die Räte der Kreise veranlaßt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. S. 823)

Anordnung

über die Erhöhung des Taschengeldes in staatlichen
und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 21. Juli 1953

§ 1

Für jeden Rentner und Sozialfürsorgeempfänger in staatlichen und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen wird das monatliche Taschengeld von 18,— DM auf 28,— DM erhöht, sofern sie nicht sowieso schon durch höhere Rente oder andere Einkünfte über ein höheres Taschengeld als 28,— DM verfügen.

§ 2

Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben werden aus Mitteln des Staatshaushaltes gedeckt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der
Meister in den volkseigenen und ihnen gleich-
gestellten Betrieben und über die Erhöhung
ihrer Gehälter.

Vom 23. Juli 1953

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gehälter für Meister in den volkseigenen Gütern und in den volkseigenen Gartenbaubetrieben werden erhöht.

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 647)

§ 2

Es gelten folgende Gehaltssätze:

| | | |
|----------|----------|----------|
| MI | MII | MIII |
| 340,— DM | 410,— DM | 505,— DM |

§ 3

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land- und Forstwirtschaft nach Bestätigung durch das Ministerium für Arbeit Qualifikationsmerkmale herauszugeben, nach denen die Einstufung der Meister in die Gehaltsgruppen erfolgt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verbuchung und Abrech-
nung der Erfassung und des Aufkaufs landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse.

Vom 21. Juli 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1056) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die den Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise gemäß § 1 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 469) obliegende Verpflichtung zur Führung der Erzeugerkarteien für die VEG wird aufgehoben.

§ 2

Die VEAB haben den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise dekadenweise auf Grund der Lieferantenkarteien einen Nachweis über die Erfüllung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die einzelnen VEG zu übergeben.

§ 3

Die gemäß § 8 Abs. 3 Buchst. a der Zweiten Durchführungsbestimmung den Molkereien obliegende Verpflichtung, eine Ausfertigung der Sammelisten der VEAB zu übergeben, wird aufgehoben.

§ 4

Die Molkereien haben den VEAB und Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise bis zum 6. eines jeden Monats eine gemeindeweise Übersicht über die Erfüllung der Milcherfassungs- und Aufkaufpläne des Einzugsgebietes vorzulegen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 469)

Dritte Ergänzung*
der Verordnung über die Pflichtablieferung
und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
für das Jahr 1953.

Vom 23. Juli 1953

Zur Verbesserung der Futtergrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Regelung des Handels mit Rauhfutter wird in Ergänzung der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) folgendes verordnet:

§ 1

Das Ablieferungssoll für das Jahr 1953 wird in Stroh um 120 000 t und in Heu um 45 000 t ermäßigt,

§ 2

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) die Ermäßigung von Heu und Stroh für die Bezirke unter Berücksichtigung der Futtergrundlage und der Höhe der Viehbestände festzulegen. Entsprechend haben die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden die Ermäßigungen für die einzelnen bäuerlichen Betriebe durchzuführen.

(2) Die Ermäßigungen des Ablieferungssolls in Heu und Stroh sind den landwirtschaftlichen Betrieben schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Lieferantenkarteien der Erfassungsbetriebe und die Erzeugerkarteien bei den Räten der Gemeinden sind entsprechend zu berichtigen.

§ 3

Die landwirtschaftlichen Betriebe können nach Erfüllung ihres Ablieferungssolls die verbleibenden Mengen an Heu und Stroh frei verkaufen.

§ 4

(1) Zum freien Auf- und Verkauf von Heu und Stroh sind die Verarbeitungsbetriebe, die bäuerlichen Handelsgenossenschaften, gewerbliche Betriebe und sonstige Tierhalter sowie der private Klein- und Großhandel berechtigt.

(2) Der freie Auf- und Verkauf ist mengenmäßig nicht begrenzt; er ist im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin zugelassen.

§ 5

Die bisherigen Bestimmungen über die Zuteilung von Heu und Stroh werden aufgehoben. Die Verarbeitungsbetriebe, die nicht selbst Stroh aus der Pflichtablieferung erfassen, die gewerblichen Betriebe und die sonstigen Tierhalter sind berechtigt, ihren Bedarf durch den freien Aufkauf von Heu und Stroh zu decken.

§ 6

Die Preise von Heu und Stroh beim freien Auf- und Verkauf unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 7

Die bisher geltenden Preise, Güte- und Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung von Heu und Stroh werden beibehalten.

* 2. Ergänzung (GBl. S. 849).

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 9

(1) Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
 Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Dritten Ergänzung zur Verordnung
über die Pflichtablieferung und den Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

Vom 23. Juli 1953

Auf Grund des § 8 der Dritten Ergänzung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 911) — nachstehend kurz „Ergänzung“ genannt — wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Ergänzung:

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Erfassung und Aufkauf, haben die ihnen bekanntgegebenen herabgesetzten Plannengen und die Höhe der Ermäßigungen für Heu und Stroh unter Hinzuziehung von Vertretern der Abteilung Landwirtschaft und der VdgB (BHG) auf die Kreise und die Räte der Kreise entsprechend auf die Gemeinden aufzuteilen. Die Räte der Gemeinden entscheiden unter Mitwirkung der Differenzierungskommissionen, welchen Erzeugern Ermäßigungen zu gewähren sind; die Höhe der Ermäßigungen ist mittels Ermäßigungsbescheid (Anlage) bekanntzugeben.

(2) Bei der Festlegung der Ermäßigungen haben die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden zu berücksichtigen:

- a) den hohen Besatz an Großvieh bei verhältnismäßig geringem Eigenaufkommen an Rauhfutter, besonders in Gebirgsgegenden und in Schadensgebieten;
- b) die Wirtschaften an der Demarkationslinie;
- c) die Ergebnisse der Überprüfung von Einsprüchen gegen die Pflichtablieferung von Heu und Stroh.

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden können bei der Festlegung dieser Ermäßigungen Kreisen, Gemeinden oder einzelnen Erzeugern gänzliche Befreiung von der Pflichtablieferung in Heu oder Stroh oder in beiden gewähren.

(3) Werden gemäß Abs. 2 ganze Kreise oder Gemeinden von der Pflichtablieferung in Heu oder Stroh oder in beiden befreit, so ist dies durch öffentliche Bekanntmachung den Erzeugern mitzuteilen. Von der Aushändigung von Ermäßigungsbescheiden ist in solchen Fällen abzusehen.

(4) Wird Erzeugern eine teilweise Ermäßigung des Ablieferungssolls gewährt, so ist darauf zu achten, daß die Mindestablieferungsmengen von 50 kg Heu und 200 kg Stroh nicht unterschritten werden.

(5) Die jeweils für die Bezirke Kreise, Gemeinden und Erzeuger neu festgelegten Planmengen in Heu und Stroh sind für die Erfassung im Jahre 1953 verbindlich.

(6) Für die Bekanntgabe der Ermäßigungen gilt der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert herausgegebene Terminplan.

§ 2

Zu § 3 der Ergänzung:

Der Erzeuger ist berechtigt, Heu und Stroh frei zu verkaufen, wenn er sein Ablieferungssoll in Heu und Stroh zu den geltenden Terminen erfüllt hat und die volle Erfüllung seiner gesamten Ablieferungsverpflichtung in Heu und Stroh gewährleistet ist. Einer besonderen Verkaufsberechtigung durch den Rat der Gemeinde bedarf es nicht.

§ 3

Zu § 4 der Ergänzung:

Die VEAB und strohverarbeitenden Betriebe, die Stroh aus der Pflichtablieferung erfassen, können private Handelsbetriebe im Vertragsverhältnis mit der Abnahme, der Pressung, der Lagerung und der Verladung von Stroh beauftragen. In diesen Fällen sind für die Bezahlung und Abrechnung mit den Erzeugern für das aus der Pflichtablieferung erfaßte Stroh die VEAB oder die Industriebetriebe verantwortlich.

§ 4

Zu § 5 der Ergänzung:

Die auf Grund der bisherigen Verteilerpläne für Heu und Stroh aus der Pflichtablieferung 1953 abgeschlossenen Kauf- und Lieferverträge werden aufgehoben.

§ 5

Zu § 6 der Ergänzung:

Die in der Preisverordnung Nr. 46 vom 13. Juli 1950 — Verordnung über die Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel — (GBl. S. 664) festgelegten Handelsspannen dürfen nicht überschritten werden.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Gemeinde

An

Bescheid

über die Ermäßigung des Ablieferungssolls in Heu
und Stroh des Jahres 1953

Ihre Ablieferungsverpflichtungen des Jahres 1953 werden Ihnen auf Grund der Dritten Ergänzung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 911) wie folgt ermäßigt:

| | Heu | Stroh |
|--------------------------------|-----|---------------|
| | kg | kg |
| Bisheriges Ablieferungssoll | | |
| Ermäßigung | | |
| Neue Ablieferungsverpflichtung | | |
|, den August 1953 | | |
| Ort | | Bürgermeister |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erfassung
und Aufbereitung von nichtmetallischen Altstoffen
und Nebenprodukten.**

Vom 23. Juli 1953

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten (GBl. S. 267) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Aus Hausschlachtungen anfallende Knochen in abgekochtem Zustand sind durch die Tierhalter abzuliefern.

§ 2

Die Räte der Kreise erteilen über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dem Ablieferungspflichtigen Auflagen entsprechend den Richtlinien des Staatlichen Komitees für Materialversorgung.

Als Richtzahl für die Auflagen der Knochenabgabemengen pro Tierart (Rind, Schwein, Kalb, Schaf, Ziege) werden 5 % des Schlachtgewichtes festgesetzt.

§ 3

Mit der Erfassung der Knochen wird die DHZ Altstoffe beauftragt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Staatliches Komitee für Materialversorgung
Binz
Vorsitzender

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 6. August 1953

Nr. 90

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 23. 7. 53 | Verordnung über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser | 913 |
| 24. 7. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften | 914 |
| 27. 7. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben | 915 |
| 27. 7. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — Erlaß von Gemeindesteuern — | 916 |
| | Berichtigungen | 916 |

Verordnung über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser.

Vom 23. Juli 1953

Zur Verstärkung der Maßnahmen gegen Verunreinigung der Gewässer wird verordnet:

§ 1

Wasser und Abwasser sowie Wasser- und Abwasseranlagen unterliegen der hygienischen Überwachung durch die Gesundheitsverwaltung.

§ 2

(1) Wasser im Sinne dieser Verordnung ist jedes ober- und unterirdische Wasservorkommen.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist Wasser aus Betrieben, Haushaltungen sowie aus sonstigen Einrichtungen, dessen natürliche Beschaffenheit durch Zusätze oder Verunreinigungen verändert ist.

§ 3

(1) Wasser darf nicht durch Abwasser oder Stoffe irgendwelcher Art derart verändert oder verunreinigt werden, daß dadurch eine allgemeine Gefahr für die menschliche Gesundheit entstehen kann.

(2) Abwasser darf nicht derart verwertet werden, daß dadurch eine allgemeine Gefahr für die menschliche Gesundheit entstehen kann.

(3) Wasser, Abwasser sowie Wasser- und Abwasseranlagen müssen in einem Zustand gehalten bzw. in einem Zustand errichtet werden, der den Erfordernissen der Hygiene entspricht.

(4) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und des Rates des Stadt- oder Landkreises

sowie das Bezirkshygieneinstitut sind berechtigt, bei drohender Gefahr entsprechende Maßnahmen zu treffen.

§ 4

(1) Bei Errichtung oder Veränderung von Wasser- und Abwasseranlagen als oberirdische oder unterirdische Bauvorhaben ist in hygienischer Hinsicht auch die Einwilligung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Stadt- oder Landkreises erforderlich.

(2) Beginn und Beendigung eines Bauvorhabens von Wasser- und Abwasseranlagen sind dem Rat des Stadt- oder Landkreises, Abteilung Gesundheitswesen, mitzuteilen.

(3) Der Rat des Stadt- oder Landkreises, Abteilung Gesundheitswesen, kann im Einvernehmen mit den zuständigen Bauaufsichtsstellen, den zuständigen Verwaltungsstellen für Wasserwirtschaft und Wasserstraßenverwaltungen, soweit diese für schiffbare Wasserläufe in Frage kommen, dem für den Bau Verantwortlichen Auflagen erteilen. Erfordern die Auflagen die Verwendung von Investitionsmitteln, ist die Zustimmung des zuständigen Ministeriums erforderlich.

(4) Wirken sich die gemäß Absätzen 1 bis 3 beabsichtigten Maßnahmen auf mehrere Kreise aus, so tritt an die Stelle des Stadt- oder Landkreises, Abteilung Gesundheitswesen, der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen. Die Erteilung von Auflagen gemäß Abs. 3 erfolgt dann im Einvernehmen mit den zuständigen Verwaltungsstellen des Rates des Bezirkes.

§ 5

Bei Bauobjekten von besonderer Bedeutung, bei denen eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung notwendig sind, sind die Planung und die Projektierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Amt für Wasserwirtschaft und dem Staatssekretariat für Schifffahrt durchzuführen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit April—Mai—Juni 1953 (S. XI—XVIII)

§ 5

Der Rat des Stadt- oder Landkreises, Abteilung Gesundheitswesen, ist berechtigt, sich von dem Zustand von Wasser, Abwasser sowie Wasser- und Abwasseranlagen durch Augenschein zu überzeugen, Wasserproben daraus zu entnehmen, zu diesen Zwecken Grundstücke und Gebäude in erforderlichem Maße zu betreten und von den Beteiligten Auskünfte zu verlangen.

§ 7

(1) Die medizinischen Behandlungsstätten und medizinischen, veterinärmedizinischen sowie alle sonstigen wissenschaftlichen Institute, Laboratorien und Untersuchungsstellen, bei denen in das Abwasser Krankheitserreger gelangen oder gelangen können, haben für eine sichere Abtötung der Krankheitserreger im Abwasser vor Einmündung in einen Vorfluter oder vor Versickerung bzw. vor Verrieselung oder vor Einleitung in eine Kanalisation Sorge zu tragen. Das gleiche gilt für Schlachthöfe. Für die Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen ist der Leiter verantwortlich. Die Durchführung ist durch regelmäßige Kontrollen der zuständigen übergeordneten Organe der Gesundheitsverwaltung zu prüfen.

(2) Der Rat des Stadt- oder Landkreises, Abteilung Gesundheitswesen, kann die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Wasser- und Abwasseranlagen in den im Abs. 1 genannten Einrichtungen bestimmen, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Bei medizinischen Einrichtungen des Bezirkes hat der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, bei Einrichtungen der Republik das Ministerium für Gesundheitswesen diese Maßnahmen zu treffen.

§ 8

(1) Die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung können zur Erzwingung ihrer Maßnahmen Zwangsstrafen bis zur Höhe von 1000,— DM androhen und nach ergebnislosem Fristablauf festsetzen.

(2) Die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung können nach ergebnislosem Fristablauf, bei Gefahr im Verzuge auch ohne Setzung einer Frist, die angeordneten Maßnahmen auf Kosten des hierzu Verpflichteten selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

(3) Die Einziehung des Zwangsgeldes und der Kosten für die Ersatzvornahme erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 9

(1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen des zuständigen Organes der Gesundheitsverwaltung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist bei dem Organ der Staatlichen Verwaltung einzulegen, welches die Maßnahme getroffen hat. Hilft dieses dem Einspruch nicht ab, hat es denselben unverzüglich an das übergeordnete Organ zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das erlassende Organ dies im Einzelfall ausdrücklich bestimmt.

§ 10

Die Kosten für die Durchführung der Untersuchungen von Wasser und Abwasser in Zusammenhang mit Anordnungen und Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten trägt der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen. Die Kosten für die Durchführung der sonstigen Untersuchungen von Wasser und

Abwasser trägt der für die Unterhaltung einer Wasser- und Abwasseranlage Verpflichtete, soweit es sich nicht um Verwaltungsstellen handelt.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Absätze 1 bis 3, § 4 Absätze 1 und 2, § 7 Abs. 1 oder den gemäß § 4 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen des zuständigen Organes der Gesundheitsverwaltung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000,— DM oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen. Durchführungsbestimmungen zum § 4 sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau und dem Amt für Wasserwirtschaft sowie dem Staatssekretariat für Schifffahrt zu erlassen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|------------------------|-------------------------------------|
| Der Ministerpräsident. | Ministerium für Gesundheitswesen |
| Grotewohl | Steidle Minister |

Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über Erleichterungen in der Pflicht-
ablieferung und zur weiteren Entwicklung
der bäuerlichen Wirtschaften.

Vom 24. Juli 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften (GBl. S. 821) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung:

Erzeuger, denen eine Stundung der Ablieferungsschulden aus dem Jahre 1952 im Jahre 1953 vom Rat der Gemeinde bewilligt wurde, können unabhängig vom Stand der Erfüllung des Jahresablieferungssolls von den Molkereien Butterrücklieferungen gewährt werden, wenn sie das für den betreffenden Monat festgesetzte Soll in Milch (vom 1. Juli bis 30. September 8% vom Jahresablieferungssoll und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 5% des Jahresablieferungssolls) erfüllt haben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

* 1. Durchf. (GBl. S. 833).

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

Vom 27. Juli 1953

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 22. Juni 1950 über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben (GBl. S. 501) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 552) wird zur Erleichterung des Interzonenreiseverkehrs im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Umtauschpflicht nach § 2 der Verordnung unterliegen nicht:

1. Reisen zu besonderen Familienanlässen, wie Hochzeiten, Taufen, Einsegnungen, oder zum Besuch von Familienangehörigen oder Verwandten, wenn sie in grader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt sind (Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen, Nichten, Tanten, Onkel). Findet der Besuch während der Saison in einem Kurort statt, so tritt die Befreiung von der Umtauschpflicht ein, wenn keine für Erholungs- und Ferienreisende vorgesehenen Beherbergungsmöglichkeiten und Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.
2. Ferienreisen durch demokratische Organisationen für Personen, die ihren Ferien- und Erholungsaufenthalt in Heimen der demokratischen Parteien und Organisationen verbringen oder durch den Feriendienst der Gewerkschaft vermittelt werden.
3. Verschickungen durch die Sozialversicherung für Personen, die durch die Sozialversicherung einen Kur- bzw. Erholungsaufenthalt erhalten.
4. Ferien- und Erholungsreisen
 - a) für Lohn- und Gehaltsempfänger und deren Familienangehörige, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin in einem festen Arbeitsverhältnis stehen;
 - b) für Ärzte, medizinisches Personal und deren Familienangehörige, die in einem Vertragsverhältnis mit der Versicherungsanstalt Berlin stehen und deren Einnahmen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank überwiegen;
 - c) für freischaffende Künstler, Rechtsanwälte, sonstige freiberuflich Tätige und deren Familienangehörige, deren Einnahmen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank auf Grund ihrer Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin überwiegen;
 - d) für Personen, die auf Grund einer Sondergenehmigung der Zentrale der Deutschen Notenbank Geldbeträge in bar oder unbar aus persönlichen Westzonen- oder Westsektorenkonten für Kur- oder Ferienaufenthalte in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 553).

(2) Der Umtauschpflicht nach § 2 der Verordnung unterliegen nur die Personen, für die die Bestimmungen des Abs. 1 nicht zutreffen und die für ihren Ferien- und Erholungsaufenthalt das Gebiet der DDR wählen.

§ 2

(1) Der Umtausch gemäß § 2 der Verordnung ist bei der Deutschen Notenbank oder bei den Grenzwechselstellen vorzunehmen.

(2) Umzutauschen sind für jede Person und für jeden Tag des Aufenthaltes 15,— DM. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist ein Tagessatz von 7,50 DM je Kind umzutauschen.

(3) Von der Deutschen Notenbank Berlin oder den Grenzwechselstellen wird über den erfolgten Umtausch eine Bescheinigung nach § 3 Ziff. 4 ausgestellt.

(4) Wird der beabsichtigte Ferien- oder Erholungsaufenthalt vorzeitig abgebrochen, kann der für die nicht ausgenutzten Tage erfolgte Geldumtausch rückgängig gemacht werden, wenn durch Bescheinigung der für den Aufenthaltsort zuständigen Dienststelle der Volkspolizei die vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes bestätigt wird.

§ 3

Zum Nachweis für die Berechtigung des Aufenthaltes gelten folgende Bescheinigungen:

1. Für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Fälle:

Die vom Rat des Kreises ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung, aus der hervorgehen muß, daß es sich um eine Reise zu einem besonderen Familienanlaß, wie Hochzeiten, Taufen, Einsegnungen oder zum Besuch eines nahen Verwandten im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 handelt. Bei Aufenthaltsgenehmigungen für Kurorte während der Saison hat der Rat des Kreises vor Ausstellung einer derartigen Aufenthaltsgenehmigung zu prüfen, ob der Besuch ohne Inanspruchnahme von Beherbergungsmöglichkeiten, die für Ferien- und Erholungsreisende vorgesehen sind, untergebracht werden kann.

2. Für die in § 1 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 genannten Fälle:

Reiseschecks oder Einweisungsscheine.

3. Für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Fälle:

Zu a): Eine Bescheinigung, ausgestellt von der für die Arbeitsstelle zuständigen Dienststelle der Volkspolizei in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin. Dieser Dienststelle ist hierfür das Arbeitsbuch mit einem Sichtvermerk der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des zuständigen Rates des Kreises oder Stadtbezirkes des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, nicht älter als drei Monate, vorzulegen.

Zu b): Eine Bescheinigung, ausgestellt vom Präsidium der Volkspolizei Berlin. Dieser Dienststelle ist hierfür ein Nachweis der Versicherungsanstalt Berlin zu erbringen, daß die Einnahmen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank überwiegen.

Zu c): Eine Bescheinigung, ausgestellt vom Präsidium der Volkspolizei Berlin. Hierfür sind dieser Dienststelle die in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank abgeführten Steuern nachzuweisen.

Zu d): Eine Ausfertigung der von der Zentrale der Deutschen Notenbank erteilten Sondergenehmigung.

4. Für die in § 1 Abs. 2 genannten Fälle:

Eine Bescheinigung über den erfolgten Geldumtausch bei der Deutschen Notenbank Berlin oder den Grenzwechselstellen mit dem Stempelaufdruck: „Nur gültig für Ferien- und Erholungsaufenthalt in der DDR.“

§ 4

(1) Der Beherberger hat bei Aufnahme von Ferien- und Erholungsreisenden, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, nachzuprüfen, daß die im § 3 genannten Bescheinigungen vorliegen. Das gleiche trifft für gewerbsmäßige Reisevermittlungen (Reisebüros u. ä.) zu, die vor Antritt der Fahrt das Vorliegen der Bescheinigungen prüfen müssen.

(2) Diesen Bescheinigungen ist der Meldeschein für Beherbergungsgaststätten beizufügen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei einzureichen.

(3) Die unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen haben bei ihrer polizeilichen Anmeldung die Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 553) zur Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
Hegen
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

— Erlaß von Gemeindesteuern —

Vom 27. Juli 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) wird bestimmt:

§ 1

Rückständige Gemeindesteuern — einschließlich der Rückstände an zwischenzeitlich weggefallenen Gemeindesteuern (z. B. Gemeindegetränksteuer) — für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vom 23. Juli 1953 ebenfalls zu erlassen.

§ 2

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben Gemeindesteuerrückstände in den Fällen des § 2 der Ver-

* 2. Durchfb. (GBl. S. 893).

ordnung vom 23. Juli 1953 ohne Anträge der Steuerschuldner von Amts wegen, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung dagegen auf Grund von Anträgen der Steuerschuldner zu erlassen.

(2) Bei Anträgen auf Erlaß von Gemeindesteuerrückständen nach § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung hat der Steuerschuldner dem Rat der Stadt bzw. dem Rat der Gemeinde vorzulegen die Mitteilung der zuständigen Unterabteilung Abgaben über die ihm erlassenen Republiksteuern bzw. eine Bestätigung darüber, daß Republiksteuern nicht erlassen wurden.

(3) Gemeindesteuerrückstände sind in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung zu erlassen bis zur Höhe des Differenzbetrages, der sich zwischen dem nach den Bestimmungen der Verordnung erlaßfähigen Höchstbetrag von 3000,— DM und den erlassenen Republiksteuern ergibt.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden haben die Steuerschuldner über die erlassenen Gemeindesteuerrückstände schriftlich zu benachrichtigen. Bei Erlaß von Rückständen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung ist auf der dem Steuerschuldner zurückzugebenden Mitteilung der Unterabteilung Abgaben zu vermerken, in welcher Höhe Gemeindesteuerrückstände erlassen wurden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1953

Ministerium der Finanzen
Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bittet folgendes zu beachten:

In der Preisverordnung Nr. 293 vom 17. März 1953 (GBl. S. 486) ist folgendes zu berichtigen:

1. auf Seite 487 muß es bei Feizkanin I M I nicht 220 g, sondern 200 g,
2. auf Seite 487 muß es bei Kanin, Güteklasse I, 1,50 DM nicht 220 g, sondern 200 g,
3. auf Seite 487 muß es bei Kanin, Güteklasse II, Leder I nicht 240 g, sondern 280 g,
4. auf Seite 488 muß es bei Waschbärenfelle Schuß nicht 7,30 DM, sondern 9,30 DM heißen.

Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten bittet folgende Berichtigung zu beachten:

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1953 zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit — Kehrgebührenordnung — (GBl. S. 871) ist in § 2 Abs. 6 das Wort „Gebäude“ durch das Wort „Grundstück“ zu ersetzen.

In § 6 Abs. 2 muß es an Stelle „§ 2 Abs. 4“ richtig heißen „§ 2 Abs. 5“.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 11. August 1953

Nr. 91

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 6. 8. 53 | Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik | 917 |
| 6. 8. 53 | Verordnung über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie | 919 |
| 6. 8. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie | 920 |
| 6. 8. 53 | Verordnung über Aufgaben und Organisation der Krippen und Säuglingsheime als Einrichtungen des Gesundheitswesens | 922 |
| 6. 8. 53 | Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott | 922 |
| 6. 8. 53 | Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens | 923 |
| 6. 8. 53 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk-tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten | 925 |
| 4. 8. 53 | Verordnung über die Herabsetzung der Verbraucherpreise für Besen, Bürsten und Pinsel aus Naturborsten und Kunstborsten | 925 |
| 4. 8. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung des Arbeits-einkommens. — Weitergewährung steuerfreier Pauschbeträge — | 925 |
| 1. 8. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung und Kon-trolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwal-tungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft | 926 |
| 5. 8. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes | 926 |
| 6. 8. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauern-märkten | 927 |
| 4. 8. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk-tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten | 927 |
| 6. 8. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 | 927 |
| 3. 8. 53 | Ergänzung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflicht-ablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 .. | 929 |
| 10. 7. 53 | Anordnung über die Auszahlung der Frühdruschprämie für anerkanntes und zu-gelassenes Saatgetreide im Jahre 1953 | 929 |
| 3. 8. 53 | Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fach-schulfernstudiums für Werk-tätige | 930 |

Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handels- kammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. August 1953

Bei der weiteren planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik zur Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung haben auch die Betriebe der privaten Wirtschaft ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende wichtige Aufgaben zu erfüllen. Zur bestmöglichen Durchführung dieser Aufgaben bedarf die private Wirtschaft einer dem wirt-

schaftlichen Gesamtinteresse dienenden organisatori-schen Zusammenfassung ihrer Kräfte. Diesem Zwecke soll die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik dienen. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1953 wird die Indu-strie- und Handelskammer der Deutschen Demokra-tischen Republik errichtet.

(2) Sie ist juristische Person und hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt Deutschlands. Sie ist berechtigt, ein Siegel zu führen.

(3) Die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht der Selbstverwaltung und untersteht der Aufsicht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik richtet in jedem Bezirk am Sitz des Rates des Bezirkes eine Bezirksdirektion ein.

(2) Die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik kann die Bezirksdirektionen ermächtigen, Kreisgeschäftsstellen zu unterhalten, die mehrere Kreise umfassen können.

§ 3

(1) Die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat die Mitwirkung der privaten Wirtschaft bei der weiteren planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik durch eine zweckdienliche Zusammenfassung und Förderung der in der privaten Wirtschaft tätigen Kräfte zu sichern.

(2) Der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staatsorgane der Republik in Fragen der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage der der Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung dienenden Volkswirtschaftspläne durch Vorschläge, Anregungen, Gutachten und Berichte,
2. Unterstützung der zuständigen Staatsorgane in Fragen der Materialversorgung und der Erschließung örtlicher Reserven,
3. Beratung in Fragen der Finanzwirtschaft (Preisbildung, Preisüberwachung, Kredite, Abgaben),
4. gutachtliche Stellungnahme auf Anforderung der zuständigen Staatsorgane zu Anträgen auf Eröffnung, Verlegung und Schließung von Betrieben der privaten Wirtschaft unter besonderer Beachtung der fachlichen Voraussetzungen und der Bedürfnisfrage, gegebenenfalls nach Durchführung von Sachkundeprüfungen,
5. Mitwirkung bei dem Zustandekommen von Gesamtvereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen,
6. Beratung der in der privaten Wirtschaft Tätigen zur bestmöglichen Durchführung ihrer im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse liegenden Arbeit und Förderung ihrer wirtschaftlichen Initiative mit dem Ziele der weiteren Verbesserung der Lebenslage der Gesamtbevölkerung,
7. Beratung der angeschlossenen Betriebe in Vertragsangelegenheiten und sonstigen Rechtsfragen,
8. Mitwirkung in Fragen der Berufsausbildung der in der privaten Wirtschaft Tätigen,
9. Beratung bei Ausstellungen und Messen im Zusammenwirken mit den hierfür zuständigen staatlichen Organen und sonstigen Institutionen,
10. Benennung von Sachverständigen in Wirtschaftsfragen,

§ 4

(1) Der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik gehören die selbständig gewerblich tätigen natürlichen und juristischen Personen

und Personenvereinigungen mit ihren gewerblichen Betrieben sowie die von der Abgabenverwaltung zugelassenen Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren, Steuerberater u. ä. an.

(2) Dies gilt nicht für solche privaten Betriebe, deren Zugehörigkeit zur Handwerkskammer begründet ist, und für landwirtschaftliche Hauptbetriebe.

(3) Die Zugehörigkeit im Sinne des Abs. 1 begründet das Recht, nach Maßgabe der Aufgaben der Industrie- und Handelskammer deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, und die Pflicht, der Kammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5

(1) Organe der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik sind

- a) der Vorstand,
- b) das Präsidium.

(2) Der Vorstand besteht aus 45 Mitgliedern. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) 15 gewählten Vertretern der privaten Wirtschaft,
- b) 15 von staatlichen Organen benannten Vertretern,
- c) 15 Vertretern der in Betrieben der privaten Wirtschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten, von denen fünf Vertreter durch den Bundesvorstand des FDGB benannt werden.

(3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und seinen vier Stellvertretern. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Vorstand gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Ministerpräsidenten.

(4) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung. Die Wahlordnung bedarf der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer. Er legt die Richtlinien für ihre Arbeit fest und beschließt sonstige grundlegende Maßnahmen.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass des vom Ministerpräsidenten zu bestätigenden Statuts und der Wahlordnung,
- b) Bestätigung der Geschäftsordnung,
- c) Bestätigung des Haushaltsplanes,
- d) Bestätigung der leitenden Angestellten der Industrie- und Handelskammer mit Zeichnungsberechtigung,
- e) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Präsidiums,

(3) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Präsidenten anberaumt. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen.

(4) Einzelheiten regelt das Statut.

§ 7

(1) Das Präsidium stellt die Wahlordnung, die Geschäftsordnung und für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsplan auf.

(2) Das Präsidium hat den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu beraten.

(3) Dem Präsidium obliegt die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der leitenden Angestellten der Industrie- und Handelskammer.

(4) Einzelheiten regelt das Statut.

§ 8

(1) Die Geschäfte der Bezirksdirektion werden von einem hauptberuflich tätigen Bezirksdirektor, bei dessen Behinderung von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Der Bezirksdirektor und sein Stellvertreter werden vom Präsidium der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik bestellt und bedürfen des Vertrauens des Beirates der Bezirksdirektion.

(2) Die Tätigkeit der Bezirksdirektion unterliegt der Anleitung und Kontrolle durch das Präsidium der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Leiter der Kreisgeschäftsstelle werden von dem Bezirksdirektor der Bezirksdirektion bestellt.

§ 9

(1) Bei jeder Bezirksdirektion wird ein Beirat gebildet. Er setzt sich zusammen aus:

- a) 3 gewählten Vertretern der privaten Wirtschaft,
- b) 3 vom Rat des Bezirkes benannten Vertretern,
- c) 3 Vertretern der in Betrieben der privaten Wirtschaft (§ 4 Abs. 1) beschäftigten Arbeiter und Angestellten, von denen ein Vertreter vom Bezirksvorstand des FDGB benannt wird.

(2) Der Beirat hat den Bezirksdirektor laufend über die Entwicklung der privaten Wirtschaft zu unterrichten und ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben beratend zu unterstützen.

(3) Zur fachlichen Beratung des Bezirksdirektors in Fragen der Industrie, des Handels und des Verkehrs werden Fachausschüsse gebildet.

§ 10

(1) Die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, zur Bestreitung ihrer Kosten von den ihr angehörenden Betrieben Jahresbeiträge zu erheben. Diese setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem Staffelbeitrag zusammen. Der Staffelbeitrag wird in Hundertsätzen der von den Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise und Städte ermittelten Umsätze der angeschlossenen Betriebe errechnet.

(2) Die Höhe des Grundbeitrages und die Hebesätze der Staffelbeiträge werden durch den Vorstand für jedes Geschäftsjahr beschlossen. Die Festlegung der Umlagesätze bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Die Beiträge sind Betriebsausgaben im Sinne des § 4 EStG.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

**Staatliche Plankommission
Opitz**
Stellvertreter
des Vorsitzenden

Verordnung

über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung
von Kontingenten für Elektroenergie.

Vom 6. August 1953

Die Ermittlung des Bedarfs und die Verteilung des Aufkommens an elektrischer Arbeit und Leistung ist auf der Grundlage von fortschrittlichen Energieverbrauchsdaten vorzunehmen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate haben quartalsweise den Bedarf der ihnen zugeordneten Produktionsbetriebe, die Räte der Bezirke den Bedarf der ihnen zugeordneten Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen und Verbrauchergruppen an elektrischer Arbeit und Leistung unter Berücksichtigung von spezifischen Energieverbrauchswerten zu ermitteln.

(2) Der ermittelte Bedarf ist von den Ministerien und Staatssekretariaten insgesamt, von den Räten der Bezirke aufgeteilt nach Verbrauchergruppen dem Staatssekretariat für Energie zu melden.

§ 2

Das Staatssekretariat für Energie hat über den Bedarf sowie über das Aufkommen an elektrischer Arbeit und Leistung der Staatlichen Plankommission quartalsweise eine Energiebilanz einzureichen.

§ 3

Die Staatliche Plankommission erteilt auf Grund der Energiebilanz den Ministerien, Staatssekretariaten und den Räten der Bezirke Quartalskontingente für elektrische Arbeit und Leistung.

§ 4

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate legen auf Grund der ihnen zugewiesenen Quartalskontingente für elektrische Arbeit und Leistung die Monatskontingente fest und teilen diese auf ihre Hauptverwaltungen auf.

(2) Die Hauptverwaltungen teilen diese Kontingente auf die ihnen zugeordneten meldepflichtigen Betriebe auf.

(3) Die Räte der Bezirke teilen die ihnen zugewiesenen Quartalskontingente in Monatskontingente und diese auf die ihnen zugeordneten Kreise, aufgeschlüsselt nach Verbrauchergruppen, auf.

(4) Die Räte der Kreise teilen die ihnen zugewiesenen Kontingente auf die ihnen zugeordneten Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Verbrauchergruppen auf.

(5) Die Hauptverwaltungen, die Räte der Bezirke und Kreise haben die ihnen zugewiesenen Kontingente bei der Aufteilung je nach der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Energiebedarfs zu differenzieren.

§ 5

(1) Eine Aufstellung der nach § 4 Abs. 2 aufgeteilten Kontingente ist von den Hauptverwaltungen, unterteilt nach Bezirken, der Hauptenergieinspektion des Staatssekretariats für Energie einzureichen.

(2) Eine Aufstellung der nach § 4 Abs. 3 aufgeteilten Kontingente ist von den Räten der Bezirke der Energieinspektion bei der zuständigen VVB der Energiewirtschaft einzureichen.

(3) Eine Aufstellung der nach § 4 Abs. 4 aufgeteilten Kontingente ist von den Räten der Kreise der Energieinspektion bei dem zuständigen VEB Energieverteilung einzureichen.

§ 6

Das Staatssekretariat für Energie führt durch die Energieinspektion die Kontrolle über die Einhaltung der Kontingente durch.

§ 7

(1) Die Kontingentsabrechnung der verbrauchten elektrischen Arbeit und Leistung für die IM-meldepflichtigen Betriebe erfolgt durch die Ministerien und Staatssekretariate, die ein Kontingent erhalten haben, für die ihnen nachgeordneten Hauptverwaltungen und Betriebe.

(2) Die Kontingentsabrechnung der verbrauchten elektrischen Arbeit und Leistung für die nichtmeldepflichtigen Verbrauchergruppen erfolgt durch das Staatssekretariat für Energie.

(3) Die zur Abrechnung nach § 7 Absätze 1 und 2 Verpflichteten haben ihre Abrechnungen der elektrischen Arbeit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten, welche die Gesamtabrechnung der Kontingente der verbrauchten elektrischen Arbeit vornimmt.

(4) Die Gesamtabrechnung der Kontingente der in Anspruch genommenen Leistung erfolgt durch das Staatssekretariat für Energie.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Energie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|---|----------------|
| Rau | Jeczmonka |
| Stellvertreter des Ministerpräsidenten | Staatssekretär |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erteilung, Kontrolle und
Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie.**

Vom 6. August 1953

Gemäß § 8 der Verordnung vom 6. August 1953 über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie (GBl. S. 919) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Der Bedarf an elektrischer Arbeit ist in Mio kWh, der Bedarf an elektrischer Leistung in Megawatt (MW) zu ermitteln. Hierbei ist der Bedarf an elektrischer Leistung getrennt für die Spitzenbelastungszeiten, für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, und für die übrige Tageszeit festzustellen.

§ 2

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate haben quartalsweise den Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung aller ihnen zugeordneten meldepflichtigen Produktionsbetriebe zu erfassen und dem Staatssekretariat für Energie jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das folgende Quartal zu melden.

Hierzu haben die meldepflichtigen Betriebe ihren Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung für die einzelnen Monate des folgenden Quartals ihrer zuständigen VVB (bzw. D-Betriebe ihrer zuständigen Hauptverwaltung) zu melden. Die Verwaltungen Volkseigener Betriebe melden in gleicher Weise den Gesamtbedarf ihrer Betriebe der zuständigen Hauptverwaltung.

Die Hauptverwaltungen melden in gleicher Weise den Gesamtbedarf der ihnen zugeordneten Betriebe dem zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat.

Hierbei ist die Bedarfsmeldung der Betriebe durch den jeweils zuständigen Energieinspektor oder seinen Beauftragten zu prüfen und gegenzuzeichnen.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 sind folgende Ministerien und Staatssekretariate betroffen:

1. Staatssekretariat für Energie,
2. Staatssekretariat für Kohle,
3. Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau,
4. Ministerium für Schwermaschinenbau,
5. Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,
6. Ministerium für Transportmittel und Landmaschinenbau,
7. Staatssekretariat für Chemie,
8. Ministerium für Leichtindustrie,
9. Ministerium für Lebensmittelindustrie,
10. Ministerium für Aufbau,
11. Ministerium für Gesundheitswesen,
12. Verwaltung für Sowjetisches Vermögen in Deutschland.

(3) Das Ministerium für Eisenbahnwesen und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen haben quartalsweise den Bedarf aller ihnen zugeordneten Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen an elektrischer Arbeit und Leistung zu ermitteln und dem Staatssekretariat für Energie jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das folgende Quartal zu melden.

§ 3

Der Bedarf der Wismut-AG an elektrischer Arbeit und Leistung wird vom Staatssekretariat für Energie gesondert ermittelt.

§ 4

(1) Die Räte der Bezirke haben den restlichen in den §§ 2 und 3 nicht erfaßten Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung zu erfassen und, auf folgende Verbrauchergruppen aufgeteilt, dem Staatssekretariat für Energie jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das folgende Quartal zu melden:

- | | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. VEB (K) einschließlich Produktionsbetriebe der HO, 2. Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften, 3. Privatbetriebe, 4. Handel, Handwerk und Gewerbe einschließlich DHZ, 5. Land- und Forstwirtschaft einschließlich MTS und „Erfassung und Aufkauf“, 6. Öffentlicher Bedarf (Verwaltungen, Schulen, Kulturstätten, Krankenhäuser, Straßenbeleuchtung, Straßenbahnen usw.). 7. Haushalte, 8. Sonstige Verbraucher, 9. Ausfuhr. | } | nur meldepflichtige Produktionsbetriebe |
|---|---|---|

Hierzu haben die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten meldepflichtigen Betriebe ihren Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung für die einzelnen Monate des folgenden Quartals dem für sie zuständigen Rat des Kreises zu melden. Hierbei ist die Bedarfsmeldung der Betriebe durch den jeweils zuständigen Energieinspektor oder seinen Beauftragten zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Für die unter Ziffern 4 bis 9 genannten Verbrauchergruppen ermitteln die Kreise mit Hilfe der volkseigenen Betriebe Energieverteilung im Wege der Schätzung den Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung für die einzelnen Monate des folgenden Quartals.

Die Kreise melden diesen Bedarf, aufgeteilt nach Monaten und Verbrauchergruppen, ihrem zuständigen Bezirk.

(2) In den unter Abs. 1 Ziff. 1 angeführten Verbrauchergruppen muß der Bedarf aller Abnehmer erfaßt sein, der nicht durch die in den §§ 2 und 3 genannten Verbrauchergruppen enthalten ist.

§ 5

Bei der Ermittlung des Bedarfs sind die bisher errechneten spezifischen Energieverbrauchswerte zugrunde zu legen.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 6

(1) Die durch das Staatssekretariat für Energie aufzustellende Energiebilanz ist jeweils bis zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November der Staatlichen Plankommission einzureichen.

(2) Das Aufkommen an elektrischer Arbeit und Leistung ist nachzuweisen.

(3) Die elektrische Leistung ist getrennt für die Spitzenbelastungszeiten, für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und für die übrige Tageszeit zu bilanzieren, wobei die ersten und letzten Werte Höchstkontingente sind, während für die Nachtzeit Mindestwerte angegeben werden.

(4) Differenzen, die sich aus Aufkommen und Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung ergeben, sind auszuweisen.

(5) Die zur Bilanzierung erforderlich werdende Festlegung der Energiezuteilung ist nach Richtlinien der Staatlichen Plankommission vorzunehmen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 7

(1) Bei den Ministerien, Staatssekretariaten und ihren Hauptverwaltungen erfolgt die Differenzierung und Kontingentsaufschlüsselung für die zentralgesteuerten, meldepflichtigen Betriebe durch die Produktionsleitung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Planung und dem Energiebeauftragten.

(2) Bei den Bezirken und Kreisen erfolgt die Differenzierung und Kontingentsaufschlüsselung für die örtliche Wirtschaft und die im § 4 genannten Verbrauchergruppen durch den Vorsitzenden der Plankommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen und dem Energieinspektor.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate führen mit Hilfe der IM-Berichterstattung und durch Auswertung der Energiebezugskarten eine Kontingentabrechnung der verbrauchten elektrischen Arbeit und Leistung der ihnen zugeordneten Betriebe durch.

(2) Die im Monat von allen meldepflichtigen Betrieben verbrauchte elektrische Arbeit wird durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erfaßt, von den Kreisstellen auf die im § 2 Abs. 2 genannten Ministerien und Staatssekretariate, auf die SAG-Betriebe sowie auf die Verbrauchergruppen VEB (K), Genossenschaftsbetriebe und Privatbetriebe aufgeteilt und der zuständigen Energieinspektion gemeldet.

(3) Die von den in § 4 Abs. 1 unter Ziffern 4 bis 9 genannten Verbrauchergruppen abgenommene elektrische Arbeit wird durch die Energieinspektionen mit Hilfe der volkseigenen Betriebe der Energieverteilung erfaßt, kreisweise auf die vorstehend genannten Verbrauchergruppen aufgeteilt und der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, unterteilt nach Verbrauchergruppen, gemeldet.

(4) Das Ministerium für Eisenbahnwesen und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen melden monatlich geschlossen den gesamten Verbrauch elektrischer Arbeit aller ihnen unterstellten Betriebe und Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(5) Die Ministerien und Staatssekretariate einschließlich der Ministerien für Eisenbahnwesen und Post- und Fernmeldewesen übergeben monatlich dem Staatssekretariat für Energie die Abrechnung der Leistungskontingente der ihnen nachgeordneten Hauptverwaltungen und Betriebe. Die Abrechnung ist sowohl nach Hauptverwaltungen und Betrieben wie nach Bezirken zu gliedern.

(6) Die im § 4 Abs. 1 unter Ziffern 1 bis 3 genannten und die zur Führung von Energiebezugskarten verpflichteten Verbraucher der Gruppen 4 bis 9 des § 4 Abs. 1 übergeben monatlich die Abrechnung der von ihnen beanspruchten elektrischen Leistung dem für sie zuständigen volkseigenen Energieverteilungs-Betrieb.

§ 9

(1) Am dritten Donnerstag eines jeden Monats ist von den energiebezugskartenpflichtigen Betrieben die in Anspruch genommene elektrische Leistung stündlich zu ermitteln und auf der rechten Kante der Vorderseite der Energiebezugskarte einzutragen. Falls für die Leistungsmessung keine besondere Meßeinrichtung vorhanden ist, ist die Leistung durch stündliche Zählerablesungen über einen Zeitraum von 0.00 bis 24.00 Uhr zu ermitteln.

(2) Die Energieinspektionen bei den volkseigenen Betrieben Energieverteilung haben die in den Energiebezugskarten der meldepflichtigen Betriebe eingetragenen Leistungswerte, aufgeteilt nach den in § 2 genannten Ministerien und Staatssekretariaten, nach SAG-Betrieben, nach den Betrieben der Wismut-AG sowie nach den in § 4 genannten Verbrauchergruppen kreisweise zu addieren und der zuständigen Energieinspektion bei der VVE der Energiewirtschaft einzureichen, die ihrerseits bezirksweise die nach den gleichen Verbrauchergruppen zusammengefaßten Werte der Hauptenergieinspektion weitergibt.

Hierbei sind die Leistungswerte der nichtenergiebezugskartenpflichtigen Verbraucher bzw. Verbrauchergruppen auf Grund von Repräsentativ-Erhebungen von den Energieinspektionen mit Hilfe der volkseigenen Betriebe Energieverteilung durch Schätzung zu ermitteln, indem die stündlichen Belastungswerte ausgewählter, charakteristischer Betriebe, Verbrauchergruppen, Stadtteile oder Dörfer erfaßt und zur Ge-

samtheit der betreffenden Verbrauchergruppe so in Beziehung gebracht werden, daß sich die Gesamtbelastungswerte der betreffenden Verbrauchergruppe ergeben.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

Staatssekretariat für Energie
Jeczmiönka
Staatssekretär

**Verordnung
über Aufgaben und Organisation der Krippen
und Säuglingsheime als Einrichtungen
des Gesundheitswesens.**

Vom 6. August 1953

Das Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) sieht in Verwirklichung der gleichberechtigten Teilnahme der Frau am gesellschaftlichen Leben besondere Einrichtungen zur Entlastung der werktätigen Frauen und Mütter vor.

Die Betreuung der Säuglinge und Kleinstkinder und ihre gesundheitliche Überwachung muß verantwortungsbewußt durchgeführt werden.

Es wird daher über die Aufgaben und Organisation der Krippen und Säuglingsheime verordnet:

§ 1

(1) Bei den Krippen und Säuglingsheimen im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um Einrichtungen des Gesundheitswesens, die unter ärztlicher Überwachung bzw. unter ärztlicher Leitung stehen.

(2) Die Krippen und Säuglingsheime unterstehen der Aufsicht der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Land- oder Stadtkreises.

§ 2

(1) Die Krippen und Säuglingsheime gliedern sich nach ihrer Zweckbestimmung in folgende Einrichtungen:

- a) Kinderkrippen mit Tages- und Wochenbelegung,
- b) Dauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann weitere geeignete Einrichtungen für die Betreuung von Kindern im Sinne dieser Verordnung bestimmen.

§ 3

(1) Die gesundheitliche Betreuung und die medizinische Fachbehandlung gemäß der Zweckbestimmung der Einrichtung ist sicherzustellen.

(2) Hierzu ist fachlich qualifiziertes Pflegepersonal heranzuziehen.

(3) Die in Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung beschäftigten Personen, insbesondere die Pflegepersonen und Erziehungskräfte, sind vor Einstellung und im Laufe ihrer Tätigkeit ärztlich zu untersuchen und gesundheitlich zu überwachen.

§ 4

(1) Betriebe und Verwaltungen, in denen von den Beschäftigten laufend ein hoher Frauenanteil zu verzeichnen ist, sind verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes Mittel zum Bau von Kinderkrippen und Säuglingsheimen bereitgestellt werden,

solche Einrichtungen entsprechend den fachlichen Anforderungen des Gesundheitswesens zu errichten und betriebsfähig zu unterhalten.

(2) Die Kosten für die pflegerischen Kräfte trägt das Gesundheitswesen.

(3) Bei der Planung von Städten, Gemeinden, Betrieben und Verwaltungen ist die Errichtung von Krippen mit Tages- und Wochenbelegung für Säuglinge und Kleinstkinder in erforderlicher Weise zu berücksichtigen.

(4) Soweit bei Verwaltungen und Betrieben keine solchen Einrichtungen bestehen, ist von den Räten der Kreise und Städte — Abteilung Gesundheitswesen — im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes der Kreise und durch Entfaltung der gesellschaftlichen Initiative dafür zu sorgen, daß die Entwicklung von Krippen und Säuglingsheimen gefördert wird.

§ 5

(1) Die Errichtung oder Eröffnung von Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung bedarf der Bestätigung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Der Rat des Bezirkes kann die einstweilige Schließung von Einrichtungen anordnen, wenn dies im Rahmen des Gesamtbedarfs oder auf Grund wesentlicher Mängel der Einrichtung erforderlich ist. Bei dauernder Schließung ist die Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen erforderlich.

§ 6

Auf Krippen und Säuglingsheime, die nicht staatlich sind, findet § 3 entsprechend Anwendung. Pflegepersonen dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie eine behördliche Erlaubnis zur Berufsausübung besitzen. Die ärztliche Untersuchung und gesundheitliche Überwachung bei den beschäftigten Personen führt die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises durch.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen
Grotewohl Steidle
Minister

**Verordnung
über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott.**

Vom 6. August 1953

Zur Sicherung der vollständigen Erfassung von Nutzeisen aus Schrott wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Abfälle aus Eisen und Stahl, die für die Weiterverarbeitung durch Betriebe geeignet sind, dürfen nicht verschrottet werden. Das Nutzeisen, das bei der Erfas-

sung von Schrott aller Art aus der Produktion wie auch bei der Bergung und Sammlung von Schrott anfällt, ist daher vollständig auszusortieren und der Nutzung zuzuführen.

(2) Das Aussortieren des Nutzeisens hat zu erfolgen

a) aus dem aus der Produktion anfallenden Schrott durch die Entfallstellen,

b) aus dem während der Seebergung anfallenden Schrott nach Möglichkeit bereits durch den VEB Schiffsbergung und Taucherei des Staatssekretariats für Schifffahrt,

c) aus dem nach der See- und Flußbergung von den Betrieben und Dienststellen des Staatssekretariats für Schifffahrt unsortiert an Land gesetzten Material durch die Betriebe (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott; dieses Material ist vor der Verschrottung unverzüglich durch den Sachverständigen eines Betriebes des Staatssekretariats für Schifffahrt auf das Vorhandensein von Nutzeisen zu prüfen; eine Verzögerung der Verschrottungsarbeit darf dadurch nicht eintreten,

d) aus dem bei der Bergung von sonstigen Objekten und bei Sammlungen anfallenden Schrott durch die Betriebe (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

§ 2

(1) Die in der Produktion anfallenden Abfälle aus Eisen und Stahl sind von den Entfallstellen den Betrieben der örtlichen Industrie und des Handwerks unmittelbar käuflich zu überlassen.

(2) Richtlinien hierzu erläßt das Staatliche Komitee für Materialversorgung.

§ 3

(1) Das gemäß § 1 aussortierte Nutzeisen ist auf die Schrottaufkommenspläne der Betriebe und der Räte der Kreise anzurechnen. Die Betriebe und die Räte der Kreise haben die Menge des von ihnen angegebenen Nutzeisens den Betrieben (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott eindeutig nachzuweisen. Die Anrechnung auf den Schrottaufkommensplan darf nicht beantragt werden, wenn die Bedingungen des § 1 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(2) In gleichem Umfang ist das Aufkommen an aussortiertem Nutzeisen auf die Schrottlieferpläne der Betriebe (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott anzurechnen.

§ 4

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen haben den Arbeitern (Lohnempfängern) für das Aussortieren von Nutzeisen Erfolgsprämien zu gewähren.

(2) Als Prämien sind 12,— DM je Tonne aussortiertes Nutzeisen aus dem Verkaufserlös zu zahlen. Die Prämien werden zwei Wochen nach dem tatsächlichen Verkauf des Materials fällig.

(3) Die Prämien sind für jedes volle Kilogramm zu berechnen.

§ 5

Um die Produktion von Massenbedarfsgütern zu geringstmöglichen Preisen durchführen zu können, hat das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neue (ermäßigte) Preise für den Verkauf aussortierten Nutzeisens festzulegen.

§ 6

(1) Für den Handel mit Nutzeisen ist die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf zuständig. Das gilt nicht für das Nutzeisen, das von den Entfallstellen gemäß § 2 Abs. 1 unmittelbar an Betriebe der örtlichen Industrie und des Handwerks abgegeben wird.

(2) Den Handel mit Nutzeisen, das von den Betrieben (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott aussortiert wird, kann die Volkseigene Handelszentrale Schrott selbst betreiben.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 1 Absätze 1 und 2 und des § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1952 zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 576) außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Hütten-
wesen und Erzbergbau
Rau
Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
Selbmann
Minister

Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens.

Vom 6. August 1953

Zur Sicherung des Schrottaufkommens wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Schrotterfassung hat nach den Vorschriften der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu erfolgen.

§ 2

(1) Die Planträger haben den für sie im Volkswirtschaftsplan festgelegten Plan für das Schrottaufkommen unverzüglich auf die ihnen unterstellten Betriebe und die Räte der Kreise aufzuteilen.

(2) Die Räte der Kreise haben die weitere Aufteilung auf die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie und auf die Räte der Gemeinden vorzunehmen.

(3) Die gemäß Abs. 1 den Betrieben und den Räten der Kreise übergebenen Pläne sind Bestandteil der VEB-Pläne wie auch der Pläne der Kreise und monatlich abzurechnen. Das gleiche gilt für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie und die Räte der Gemeinden hinsichtlich der ihnen erteilten Schrottaufkommensauflagen.

§ 3

(1) Die Planträger haben mit der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott in Bernau bei Berlin Globalverträge nach § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) zu schließen.

(2) Die Planträger haben die Aufteilung der in den Globalverträgen festgelegten Mengen auf die in § 2 genannten Institutionen unverzüglich der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott bekanntzugeben.

(3) Die den Planträgern unterstellten Betriebe haben mit den örtlich zuständigen Betrieben (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott rechtzeitig Verträge über die Lieferung der im Rahmen des betreffenden Globalvertrages auf sie aufgeteilten Mengen zu schließen.

§ 4

(1) Die Leiter der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben dafür zu sorgen, daß die konkreten Aufgaben zur Erfüllung des betrieblichen Planes für das Schrottaufkommen in die Betriebskollektivverträge aufgenommen werden.

(2) Zu diesen Aufgaben gehört auch die sortengerechte Lagerung des Schrottes.

(3) Die Räte der Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde ein Schrottsammelplatz vorhanden ist.

§ 5

(1) Die Schrottbeauftragten der Planträger (mit Ausnahme des Ministeriums für Eisenbahnwesen) wie auch bei den Räten der Kreise haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben. Das gleiche gilt für die Schrottbeauftragten in den Großbetrieben (Betrieben mit mehr als 3000 Beschäftigten), die den nachstehend aufgeführten zentralen Staatsorganen unterstellt sind:

- Ministerium für Hüttenwesen und Erzbau,
- Ministerium für Schwermaschinenbau,
- Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau,
- Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,
- Staatssekretariat für Kohle,
- Staatssekretariat für Energie.

(2) Die hauptberuflichen Schrottbeauftragten sind strukturmäßig dem Leiter der betreffenden Institution unmittelbar unterstellt.

(3) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Schrottbeauftragten an die Weisungen des Ministers für Hüttenwesen und Erzbau gebunden.

§ 6

Die Ministerien und Staatssekretariate haben die ihnen unterstellten Betriebe dazu anzuhalten, den anfallenden Schrott weitestgehend durch betriebseigene Fahrzeuge den Schrottsammelstellen der Betriebe (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zuzuführen. Das gleiche gilt für die Räte der Kreise hinsichtlich der Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie.

§ 7

(1) Die dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen unterstellten Verkehrsbetriebe haben mit den Betrieben (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott dem Transportbedarf entsprechende Transportraumverträge zu schließen.

(2) Die Deutschen Schiffsahrts- und Umschlagbetriebe Berlin, Magdeburg und Stralsund haben Kaiplätze, die sowohl zum Verladen wie auch zum Aufbereiten des Schrottes geeignet und mit mechanischen Verladeeinrichtungen versehen sind, der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen und die Mitbenutzung vertraglich zu regeln.

§ 8

(1) Die Schrottbeauftragten bei den Räten der Bezirke haben die innerhalb und außerhalb des Bereiches der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft nicht genutzten Maschinen und Geräte zu registrieren und der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott vierteljährlich zu melden.

(2) Die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott hat die ihr nach Abs. 1 gemeldeten Maschinen und Geräte den fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten anzuzeigen.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate haben über die Verwendung oder Verschrottung der ihnen angezeigten Maschinen und Geräte innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

§ 9

(1) Walzwerkschrott (Bläuschrott) und Kokillengußbruch darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott verhüttet werden.

(2) Die Erlaubnis zur Verhüttung der in Abs. 1 genannten Schrottarten erteilt im Auftrage des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbau die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

(3) Die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott hat gemäß Weisung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbau und im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung Pläne zur Lenkung des in Abs. 1 genannten Materials aufzustellen und durch entsprechende Abrechnung dafür zu sorgen, daß der Anfall und der Verbrauch dieser Schrottarten jederzeit nachweisbar ist.

§ 10

(1) Buntmetallschrott darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbau umgeschmolzen werden. Dies gilt nicht für Buntmetallschrott, der den Kontingenträgern im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes kontingentmäßig zugewiesen wird.

(2) Die Erlaubnis zur Umarbeitung von Buntmetallschrott (Umschmelzgenehmigung) erteilt im Auftrage des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbau die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

(3) Begründete schriftliche Anträge auf Erteilung der Umschmelzgenehmigung sind über den für den Antragsteller zuständigen Kontingenträger an die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zu richten.

(4) Die Umschmelzgenehmigung wird grundsätzlich nur zur Behebung von Katastrophenfällen und zur Durchführung vordringlicher Reparaturen an werkseigenen Maschinen und Anlagen erteilt.

(5) Umschmelzgenehmigungen können ferner erteilt werden

- a) zur Herstellung von Kulturgütern,
- b) für Sonderlegierungen, deren Erhaltung wichtig und volkswirtschaftlich begründet ist.

(6) Der Hauptdirektor der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott kann den Schrottbeauftragten bei den Räten der Bezirke das Recht einräumen, in Einzelfällen Umschmelzgenehmigungen nach Abs. 4 bis zur Höchstgrenze von 50 kg zu erteilen.

(7) Eine Umschmelzgenehmigung stellt keine Ausnahme genehmigung zur Verwendung von Material dar, das einem Verwendungsverbot unterliegt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1953

Ministerium der Finanzen
Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 1. August 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBL S 1336) wird folgendes bestimmt:

Änderung der §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1953

§ 1

(1) In Abänderung des § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung wird der Endtermin für die Registrierung der Haushaltsorganisationen auf den 31. August 1953 festgesetzt.

(2) Haushaltsorganisationen, die bis zum 15. August 1953 von ihrem zuständigen Registrierorgan noch keine Aufforderung zur Registrierung erhalten haben, sind verpflichtet, sich am 17. August 1953 bei ihrem zuständigen Registrierorgan zu melden, damit bis zum 31. August 1953 ihre Registrierung durchgeführt werden kann.

§ 2

(1) In Abänderung des § 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung haben Haushaltsorganisationen ihre Registrierbescheinigung unmittelbar nach Empfang dem kontoführenden Kreditinstitut vorzulegen.

(2) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, nach Ablauf des im § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Registriertermins Auszahlungen für Löhne und Gehälter nur nach Vorlage der Registrierbescheinigung vorzunehmen.

Änderung des § 5 Abschnitt I Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953

§ 3

In Abänderung des § 5 Abschnitt I Abs. 2 wird die Gültigkeitsdauer der Zwischenregistrierung bis zum 31. Dezember 1953 verlängert. Unabhängig hiervon hat jede Haushaltsorganisation, die für das Jahr 1953 noch keinen bestätigten Stellenplan besitzt, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Stellenplan für das Jahr 1953 von der Staatlichen Stellenplankommission beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt wird. Nach Bestätigung ist der Stellenplan dem zuständigen Registrierorgan zur Nachregistrierung vorzulegen.

Änderung des § 8 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953

§ 4

(1) § 8 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung werden aufgehoben.

* 2. Durchfb. (GBL S. 847)

(2) Die von den Registrierorganen bei der Registrierung 1953 beim Lohn- und Gehaltsfonds und bei den Verwaltungsausgaben der Haushaltsorganisationen gesperrten Beträge können gemäß § 2 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 6. August 1953 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBL S. 927) auf Beschluß der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden

a) zur Finanzierung solcher Einrichtungen, die nicht in den Volkswirtschaftsplan 1953 aufgenommen und aus diesem Grunde auch im Haushaltsplan 1953 nicht vorgesehen sind und

b) zur Finanzierung solcher Aufgaben, die auf Gesetzen, Verordnungen, Beschlüssen des Ministerrats, genehmigten Stellenplänen und dem Volkswirtschaftsplan 1953 beruhen, für die aber die im Plan vorgesehenen Haushaltsmittel nicht ausreichen,

verwendet werden.

(3) Über die Verwendung der bei der Registrierung beim Lohn- und Gehaltsfonds und bei den Verwaltungsausgaben der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gesperrten Beträge ergeht noch besondere Weisung.

§ 5

Alle übrigen Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953 (GBL S. 601) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1953 (GBL S. 847) bleiben in Kraft.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Vom 5. August 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBL S. 889) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Erlaß rückständiger Stundungszinsen und Rechtsmittelgebühren

Rückständige Stundungszinsen und Rechtsmittelgebühren, die für Abgaben und Mehrerlöse der Jahre vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden, werden außerhalb der Erlaßgrenzen des § 3 Abs. 1 der Steueränderungsverordnung im vollen Umfange erlassen.

§ 2

Abgabenerlaß bei Land- und Forstwirten mit Böden mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit

Rückständige Abgaben, die von Land- und Forstwirten für die Jahre vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden und nicht nach § 3 Abs. 1 der Steueränderungsverordnung zu erlassen sind, können erlassen werden, wenn die Rohertragsverhältniszahl des landwirtschaftlichen Betriebes 45 % und mehr beträgt bzw. der Hektarsatz 1701,— DM übersteigt. Es kann der Betrag erlassen werden, der sich als Steuererminderung für die Jahre 1949 bis 1951 ergibt, wenn der Gewinn aus

* 3. Durchfb. (GBL S. 916).

Land- und Forstwirtschaft der in diesen Kalenderjahren endenden Wirtschaftsjahre unter Berücksichtigung der Abschläge berechnet wird, die nach § 1 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe (GBl. S. 894) ab dem 1. Juli 1952 vorzunehmen sind.

§ 3

Begünstigung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften

Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft oder in ein Einzelunternehmen werden Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, die durch die Umwandlung entstehen, nicht erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1953

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten.

Vom 6. August 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579) — in nachstehendem Verordnung genannt — wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Einzelbauern, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder, volkseigene Güter, Erwerbsgartenbaubetriebe, gewerbliche Tierhalter, Siedler, Gartenbesitzer u. a. Produzenten können landwirtschaftliche Erzeugnisse aus ihrer eigenen Produktion auf den Bauernmärkten verkaufen.

(2) Soweit der in Abs. 1 genannte Teilnehmerkreis ablieferungspflichtig ist, gilt der § 4 Abs. 2 der Verordnung entsprechend.

§ 2

Der staatliche Einzelhandel (HO), die Konsumgenossenschaften, die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften eG, die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der private Einzelhandel und das private Handwerk sind berechtigt, ihre Waren auf den Bauernmärkten zu verkaufen.

§ 3

Die Genehmigung zur Einrichtung von Bauernmärkten erteilt der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung auf Antrag des jeweiligen Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 4

(1) Sind die durch den § 1 zum Verkauf auf dem Bauernmarkt zugelassenen Teilnehmer ablieferungspflichtig, so gilt der § 6 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBl. S. 580) entsprechend.

(2) Sind die durch den § 1 zum Verkauf auf dem Bauernmarkt zugelassenen Teilnehmer nicht ablieferungspflichtig, so ist dies durch den Rat der Gemeinde zu bestätigen. Die Bestätigung ist am Markttag der Kontrollstelle vorzulegen.

* 3. Durchfb. (GBl. S. 835).

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätten und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 4. August 1953

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätten und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Abs. 2 des § 10 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätten und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 773) wird aufgehoben.

(2) Sind Arbeiter oder Angestellte während eines Teiles der Lohnabrechnungsperiode infolge Betriebsunfall, Krankheit oder Quarantäne arbeitsunfähig oder von der Arbeit befreit, so hat die Berechnung der Lohnsteuer wie bisher unter Beachtung der Ziff. 60 Abs. 2 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 für die Besteuerung des Arbeitseinkommens zu erfolgen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

* 3. Durchfb. (GBl. S. 773).

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

Vom 6. August 1953

Mit Zustimmung des Ministerrates wird auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) bestimmt:

§ 1

Zu § 11 des Gesetzes:

(1) Mehreinnahmen im Sinne des § 11 sind:

- a) Mehreinnahmen aus den Anteilen an Republiksteuern und Mehreinnahmen aus Gemeindesteuern,
- b) Mehreinnahmen, die sich aus den Sparprogrammen ergeben, wie sie von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden und ihren Einrichtungen aufgestellt sind.

* 4. Durchfb. (GBl. S. 785).

(2) Zu den Mehreinnahmen im Sinne des § 11 des Gesetzes gehören nicht die Mehreinnahmen an Gemeindesteuern, soweit es sich um nicht eingeplante Reste der Vorjahre handelt.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Mehreinnahmen und die Einsparungen im Sinne des § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. März 1953 (GBl. S. 440) sind durch die zuständige Volksvertretung bzw. die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden nach eigener Entscheidung zu verwenden, wie der § 11 des Gesetzes es vorsieht.

(4) Der Aufgabenbereich 0/1 darf durch diese Beschlüsse nicht erhöht werden.

§ 2

Neben den im § 1 genannten Mehreinnahmen und Einsparungen können alle sonstigen Mehreinnahmen und Einsparungen auf Beschluß der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden verwendet werden

- a) zur Finanzierung solcher Einrichtungen, die nicht in den Volkswirtschaftsplan 1953 aufgenommen und aus diesem Grunde auch im Haushaltsplan 1953 nicht vorgesehen sind,
- b) zur Finanzierung solcher Aufgaben, die auf Gesetzen, Verordnungen, Beschlüssen des Ministerrates, genehmigten Stellenplänen und dem Volkswirtschaftsplan 1953 beruhen, für die aber die im Plan vorgesehenen Haushaltsmittel nicht ausreichen.

§ 3

(1) Soweit in den Gemeinden der § 2 nicht angewendet wird, sind die Räte der Kreise berechtigt, diese sonstigen Mehreinnahmen und Einsparungen zu sperren. Die gesperrten Mittel können durch Sonderfinanzausgleich in die Haushalte der Kreise überführt werden. Die Räte der Kreise können diese Mittel in solche Gemeinden leiten, in denen die Finanzierung der durch den Volkswirtschaftsplan und durch andere Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse des Ministerrates und genehmigte Stellenpläne vorgesehenen Aufgaben nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung nicht möglich ist.

(2) Abs. 1 ist durch die Räte der Bezirke sinngemäß für die Kreise anzuwenden.

§ 4

Der Beschlußfassung über die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen muß eine sorgfältige Beurteilung der gesamten Einnahmen und Ausgaben bis Ende des Jahres zugrunde liegen, um sicherzustellen, daß der geplante Sollüberschuß erreicht wird.

§ 5

(1) In den Haushaltsplänen der Ministerien und Staatssekretariate, der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind innerhalb eines Kapitels die Sachkonten einer Sachkontengruppe in den Sachkontenklassen 5, 6, 7 und 8 grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die für Kleininvestitionen, Werterhaltung und Neubeschaffung geplanten Mittel sind innerhalb der Aufgabenbereiche deckungsfähig. In Gemeinden unter 5000 Einwohner sind die für Kleininvestitionen, Werterhaltung und Neubeschaffung geplanten Beträge ohne Einschränkung deckungsfähig.

(2) Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Sachkontengruppen 52 und 72 sind die Sachkonten 520, 525, 720 und 725 ausgenommen.

(3) Die Lohnfonds der Sachkonten 500 innerhalb des Aufgabenbereichs 0/1 und der Sachkonten 700 innerhalb der Kapitel der übrigen Aufgabenbereiche sind untereinander deckungsfähig. In derselben Weise sind die Sachkonten 530 und 730 deckungsfähig.

Die Umsetzungen bedürfen für die Einzelpläne des Haushalts der Republik der Bestätigung durch die zuständigen Minister oder Staatssekretäre und für die Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Rates oder seine Stellvertreter.

§ 6

Um die Anleitung und Kontrolle der Minister und Staatssekretäre sowie der Räte der Bezirke und Kreise über die Durchführung des Staatshaushaltes in ihren Aufgabenbereichen bei den nachgeordneten staatlichen Organen, wie sie in Abs. 4 des § 12 des Gesetzes vorgesehen ist, sicherzustellen, sind die Leiter der Finanzabteilungen in den Bezirken und Kreisen zur regelmäßigen Übergabe von Erfüllungsberichten verpflichtet. Die Leiter der Finanzabteilungen in den Bezirken und Kreisen übergeben den Leitern der Fachabteilungen monatlich bis zum 10. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats und vierteljährlich bis zum 25. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats die Berichte über die Erfüllung der für sie in Frage kommenden Einzelpläne und Kapitel in den nachgeordneten Organen der Staatsgewalt und ihrer Anstalten und Einrichtungen. Die Berichte sind in der gleichen Aufgliederung zu übergeben, wie sie für die Monats- und Vierteljahresberichte in den Anordnungen Nr. 1 und 3/1953 des Ministeriums der Finanzen festgelegt sind.

§ 7

(1) Die auf Grund von Sammlungen und Spenden für das Nationale Aufbauwerk aufkommenden Mittel sind außerplanmäßig bei Einzelplan 08 Kapitel 997 (Nationales Aufbauwerk) zu vereinnahmen.

(2) Die im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes geleisteten Ausgaben sind außerplanmäßig bei dem zuständigen Einzelplan und den Kapiteln 289, 397, 498, 597, 697, 797, 897, 997 nach Sachkonten zu buchen.

(3) Sammlungen und Spenden, die bis zum Jahresende nicht verbraucht worden sind, können über die Verwahrgeldrechnung auf das neue Rechnungsjahr übertragen werden. In der Reihenfolge der Verwendung der für das Nationale Aufbauwerk zur Verfügung stehenden Mittel müssen zuerst diejenigen aus Sammlungen und Spenden verbraucht werden.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung getroffene und deren Inhalt berücksichtigende Entscheidungen bleiben aufrechterhalten.

Berlin, den 6. August 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f

Staatssekretär

Ergänzung
der Fünften Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

Vom 3. August 1953

In Ergänzung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. April 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 829) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Abs. 1 des § 30 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Vollkonfiskation trägt der Erzeuger alle Unkosten nach § 26 der Fünften Durchführungsbestimmung mit Ausnahme der Transportkosten zur Tierkörperbeseitigungsanstalt, die von dieser zu tragen sind. (Verordnung vom 22. März 1951 über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen [GBl. S. 227].)“

§ 2

Der Abs. 2 des § 44 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Der VEAB und die Molkereien sowie Milchsammelstellen als Erfassungsstellen für Milch haben die fristgerechte Erfüllung des Milchablieferungssolls bei den kuhhaltenden Wirtschaften zu organisieren und diese Wirtschaften darin anzuleiten.“

Den Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise und Bezirke obliegt die Kontrolle beim VEAB und der Durchführung der Milchablieferung bei den ablieferungspflichtigen Erzeugern; desgleichen die Kontrolle und Anleitung der Molkereien hinsichtlich der Erfassung und des Aufkaufs von Milch als auch der fristgemäßen Abrechnung und Bezahlung.“

§ 3

Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anordnung

über die Auszahlung der Frühdruschprämie für anerkanntes und zugelassenes Saatgetreide im Jahre 1953.

Vom 30. Juli 1953

Zur Anerkennung der Leistungen bei der Erzeugung und Ablieferung von hochwertigem Saatgetreide wird folgendes bestimmt:

§ 1

Neben den für die Ernte 1953 geltenden Erzeugerfestpreisen für anerkanntes und zugelassenes Saatgetreide erhalten die Erzeuger die nachstehend verzeichneten Frühdruschprämien, die von den Kreisniederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale bei der Bezahlung des Saatgetreides gleichzeitig zur Auszahlung zu bringen sind.

| Prämien- betrag DM/t | Getreideart | Bei Ablieferung in der Zeit | |
|----------------------------|--|--------------------------------|-------------|
| | | vom | bis |
| 18,— | Wintergerste | 1. 7. | 31. 7. 1953 |
| 12,— | Wintergerste | 1. 8. | 10. 8. 1953 |
| 18,— | Winterroggen | 1. 7. | 31. 8. 1953 |
| 12,— | Winterroggen | 1. 9. | 10. 9. 1953 |
| 18,— | Winterweizen | 1. 7. | 31. 8. 1953 |
| 12,— | Winterweizen | 1. 9. | 15. 9. 1953 |
| 18,— | Sommerroggen und Sommerweizen | 1. 7. | 31. 8. 1953 |
| 12,— | Sommerroggen und Sommerweizen | 1. 9. | 20. 9. 1953 |
| 10,— | Sommerroggen und Sommerweizen | 21. 9. | 30. 9. 1953 |
| 12,— | Sommergerste (nicht Braugerstesorten) | 1. 7. | 31. 8. 1953 |
| 10,— | Sommergerste (nicht Braugerstesorten) | 1. 9. | 20. 9. 1953 |
| 8,— | Sommergerste (nicht Braugerstesorten) | 21. 9. | 30. 9. 1953 |
| 25,— | Sommergerste (die Sorten Bernburger, Freya, Haisa, Saale, Isaria, Kleinwanz- lebener u. Quedlinburger) .. | 1. 7. | 30. 9. 1953 |
| 12,— | Hafer | 1. 7. | 10. 9. 1953 |
| 10,— | Hafer | 11. 9. | 20. 9. 1953 |
| 8,— | Hafer | 21. 9. | 30. 9. 1953 |

§ 2

(1) Die Frühdruschprämie ist für die Getreidemengen in der angegebenen Höhe zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt tatsächlich abgeliefert wurden. Der Tag der Saatgut- bzw. Rohwaren-Ablieferung ist für die Zahlung der Frühdruschprämie zugrunde zu legen.

(2) Aberkanntes Saatgut ist wie Konsumgetreide zu behandeln.

§ 3

(1) Für Erzeuger, bei denen mindestens 50% der ablieferungspflichtigen Getreidefläche 550 m und mehr über dem Meeresspiegel liegt, verlängern sich die in § 1 angeführten Ablieferungszeiten für die einzelnen Prämien um jeweils zehn Tage.

(2) Die Kreisniederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale fordern von den zuständigen Räten der Gemeinden ein Verzeichnis der in Abs. 1 genannten Erzeuger an. Die Verzeichnisse sind vom Rat des Kreises zu bestätigen.

§ 4

Über die Abrechnung und Verbuchung erteilt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besondere Anweisungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige.

Vom 3. August 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige (GBl. 1952 S. 1) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

§ 1

Ab 1. Januar 1954 wird in folgenden Fachrichtungen das Fachschulfernstudium durchgeführt:

| Hauptfachrichtung: | Fachrichtung bzw. Fachgebiet: | zuständige Fachschule: | verantwortliches Fachministerium bzw. Staatssekretariat: |
|---|---|--|--|
| Schwer- maschinenbau | Kraft- und Arbeitsmaschinenbau (Kolbenmaschinen) | Fachschule für Kraft- und Arbeitsmaschinen, Meißen/Elbe, Weinböhlauer Str. 11 | Ministerium für Schwermaschinenbau |
| | Kraft- und Arbeitsmaschinenbau (Strömungsmaschinen) | | |
| | Dampfkesselbau, Feuerungsbau und Wärmewirtschaft | | |
| | Werkzeugmaschinenbau für die spanlose Formung | Fachschule für Schwermaschinenbau und Elektrotechnik, Karl-Marx-Stadt, Straße der Nation 62 | |
| | Spanlose Formung (Werkzeuge und Fertigungstechnik) | | |
| | Wärmeversorgung und Gesundheitstechnik | | |
| | Werkzeugmaschinenbau für die zerspanende Formung | Fachschule für Werkzeugmaschinenbau, Karl-Marx-Stadt, Erfenschlager Str. 73 | |
| | Spanabhebende Formung (Werkzeuge und Fertigungstechnik) | | |
| | Fördertechnik | Fachschule für Schwermaschinenbau „Walter Ulbricht“, Roßwein/Sa., Döbelner Str. 64 | |
| | Hebezeuge (Kräne und Winden) | | |
| | Stahlkonstruktionen (Stahltragwerke) | | |
| | Metallurgie-Ausrüstungen | Fachschule für Schwermaschinenbau, Magdeburg, Am Krökentor 1 a | |
| | Walzwerksmaschinenbau | | |
| Technologie des Maschinenbaus | Fachschule für Schwermaschinenbau, Schmalkalden, Blechhammer 4 | | |
| Gießereitechnik | Fachschule für Gießereitechnik „Georg Schwarz“, Leipzig, Gerhard-Ellrodt-Straße | | |
| Chemische Apparate und Behälterbau | Fachschule für Schwermaschinenbau, Bernburg/Saale, Köthener Str. 1—3 | | |
| Allgemeiner Maschinenbau und Elektrotechnik | Hochfrequenztechnik | Fachschule für Elektrotechnik „Fritz Selbmann“, Mittweida, Technikumplatz 7/8 | Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau |
| | Drahtgebundene Fernmeldetechnik | | |
| | Technologie der Elektrotechnik | | |
| | Elektrische Anlagen und Geräte | Fachschule für Schwermaschinenbau, Elektrotechnik und Feinmechanik, Dresden A 16, Eisenstr. 25 | |
| | Kabel, Leitungen und Armaturen | | |
| | Feinmechanik (Feinmechanische Geräte) | | |
| Elektromaschinenbau | Fachschule für Elektromaschinenbau, Hennigsdorf-Niederneuendorf b. Berlin | | |

* 5. Durchfb. (GBl. S. 172).

| Hauptfachrichtung: | Fachrichtung bzw. Fachgebiet: | zuständige Fachschule: | verantwortliches Fachministerium bzw. Staatssekretariat: |
|---|--|--|--|
| Transportmittel und Landmaschinenbau | Schiffbau | Fachschule für Schiffbautechnik, Wismar, Ulmenstr. 15 | Ministerium für Transportmittel und Landmaschinenbau |
| | Landmaschinenbau | Fachschule für Land-, Bau- und Holzbearbeitungsmaschinen, Leipzig, Angerstr. 30 | |
| Kohlenbergbau | Grubenwesen für Braunkohle | Fachschule für Bergbau, Senftenberg (Niederlausitz), Klettwitzer Str. 3 | Staatssekretariat für Kohle |
| | Bergmaschinentechnik für Braunkohlenbergbau | | |
| | Brikettieren | | |
| | Bergelektrowesen für Braunkohlenbergbau | Fachschule für Bergbau, Zwickau (Sachsen), Dr.-Friedrichs-Ring 2 a | |
| | Grubenwesen für Steinkohle | | |
| | Markscheidewesen für alle Bergbauarten | | |
| | Bergelektrowesen für Steinkohle und Erz | | |
| Bergmaschinentechnik für Steinkohle und Erz | | | |
| Energie | Elektrizitätserzeugung | Fachschule für Energie, Zittau (Sachsen), Theodor-Körner-Allee 18 | Staatssekretariat für Energie |
| | Elektrizitätsverteilung | | |
| Bauwesen | Allgemeiner Ingenieurbau | Fachschule für Bauwesen, Leipzig S 3, Richard-Lehmann-Str. 32 | Ministerium für Aufbau |
| | Bauwirtschaft | | |
| | Stahlbau | | |
| | Stahlbetonbau | | |
| | Kalk- und Zementtechnik (Bindemitteltechnologie) | | |
| Chemie | Anorganische Chemie | Fachschule für Chemie, Köthen/Anhalt, Bernburger Str. 57 | Staatssekretariat für Chemie |
| | Organische Chemie | | |
| Textiltechnik | Spinnereitechnik für Baumwolle | Fachschule für Textil- und Bekleidungsindustrie, Karl-Marx-Stadt, Elsasser Str. 45 | Ministerium für Leichtindustrie |
| | Weberetechnik (Woll- und Seidenweberei, Baumwoll- und Leinenweberei) | | |
| | Wirkerei und Strickererei | | |
| Polygraphie | Hochdruck | Fachschule für Polygraphie „Otto Grotewohl“, Leipzig C 1, Leninstr. 9 | |
| Post- und Fernmeldewesen | Postwesen | Fachschule für Post- und Fernmeldewesen, Leipzig, Karl-Heine-Str. 27 | Ministerium für Post- und Fernmeldewesen |
| | Fernmeldewesen | Fachschule für Fernmeldewesen, Berlin N 4, Scharnhorststr. 6/7 | |
| Eisenbahnwesen | Eisenbahnmaschinentechnik (Betriebsmaschinen- und Werkstättenendienst, Starkstromdienst) | Fachschule für Eisenbahnwesen, Dresden A 21, Dornblüthstr. 6 a | Ministerium für Eisenbahnwesen |
| | Eisenbahnbautechnik (Hochbau, Oberbau und Brückenbau) | | |
| | Eisenbahnfernmelde- und Sicherungstechnik | | |
| | Eisenbahnbetrieb und Verkehr | | |

| Hauptfachrichtung: | Fachrichtung bzw. Fachgebiet: | zuständige Fachschule: | verantwortliches Fachministerium bzw. Staatssekretariat: |
|------------------------------|---|---|--|
| Vermessungs- und Kartenwesen | Vermessungswesen | Fachschule für Vermessungswesen, Dresden A 1, Ringstr. 50 | Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten |
| Hüttenwesen und Erzbergbau | NE- und Eisenerzaufbereitung | Fachschule für Bergbau „Fritz Himpel“, Eisleben, Geiststr. 2 | Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau |
| | Erzbergbau (Gangerzbergbau, Flözerzbergbau) | | |
| | Höchofentechnik | Fachschule für Metallurgie, Riesa/Elbe, Dimitroffstr. 10 | |
| | Walzwerk-, Schmiede- und Preßtechnik | | |
| | Metallhüttenwesen | | |
| | Metallverformungskunde | | |
| Land- und Forstwirtschaft | Acker- und Pflanzenbau | Fachschule für Landwirtschaft, Weimar, Stalinstr. 15 | Ministerium für Land- und Forstwirtschaft |
| | Tierzucht | | |
| | Landmaschinentechnik | | |
| | Forstwirtschaft | Fachschule für Forstwirtschaft, Tharandt, Bez. Dresden, Heinrich-Cotta-Str. 142 | |
| Finanzwirtschaft | Haushalt | Fachschule für Finanzwirtschaft, Gotha, Bahnhofstr. 3 a | Ministerium der Finanzen |
| | Abgaben | | |
| | Geld und Kredit | | |
| | Finanzwirtschaft der volkseigenen Wirtschaft | | |
| | Versicherungswesen | | |
| Gesundheitswesen | Unterstufenausbildung für Röntgenassistentinnen | Fachschule für med.-techn. Personal, Halle (Saale), Gr. Steinstr. 24 | Ministerium für Gesundheitswesen |
| | Unterstufenausbildung für Laborassistentinnen | | |
| | Mittelstufenausbildung für Gemeinde- und Betriebsschwestern | Fachschule für Krankenpflege, Potsdam, Friedrich-Engels-Str. 4 | |
| | Mittelstufenausbildung für Operationsschwestern | | |
| | Mittelstufenausbildung für leitende Stationsschwestern | | |

§ 2

Die für das Fachschulfernstudium geltenden Bestimmungen finden auf die in dieser Durchführungsbestimmung bezeichneten Fachrichtungen Anwendung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. September 1952 zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkeltätige (GBl. S. 849), treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 3. August 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 14. August 1953

Nr. 92

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 6. 8. 53 | Verordnung über die Bildung der „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ | 933 |
| 5. 8. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Staatliche Geologische Kommission — | 934 |

Verordnung über die Bildung der „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“.

Vom 6. August 1953

Das deutsche Volk besitzt in dem Erbe seiner großen Söhne Goethe und Schiller sowie ihrer hervorragenden Zeitgenossen einen Schatz deutscher Kultur, der für die gesamte Welt Bedeutung hat. Daraus ergibt sich die patriotische Pflicht, die Stätten ihres Wirkens zu erhalten und zu pflegen, sich kritisch ihr Vermächtnis anzueignen und es zum Allgemeingut des deutschen Volkes zu machen.

Deshalb wird verordnet:

§ 1

(1) Der nationalen und internationalen Bedeutung entsprechend werden die Gedenkstätten, die literarischen Bestände und die Sammlungen Weimars unter dem Namen „Nationale Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt.

(2) Die in Anlage 1 genannten Objekte stehen unter der Verwaltung, Anleitung und Kontrolle der „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“.

(3) Aus den bisherigen „Goethe- und Schiller-Stätten“ werden die in der Anlage 2 angeführten Objekte verwaltungsmäßig ab 1. Januar 1954 ausgegliedert. Sie gehen in die Verwaltung der in Anlage 2 bezeichneten staatlichen Institutionen und Einrichtungen über. Die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ üben die Anleitung und Kontrolle über die Verwaltung dieser Gedenkstätten durch die genannten staatlichen Institutionen und Einrichtungen aus.

§ 2

(1) Die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ sind juristische Person. Ihr Sitz ist Weimar.

(2) Die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ unter-

stehen der Deutschen Akademie der Künste. Sie sind haushaltsmäßig ein Bestandteil der Akademie der Künste.

§ 3

(1) Die Gedenkstätten mit ihren Erinnerungsstücken sind als wertvolles Kulturgut zu erhalten und sorgfältig zu pflegen. Die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ sind in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften, den Universitäten und Hochschulen zum Mittelpunkt der Erforschung der klassischen deutschen Dichtung und Literatur zu entwickeln.

(2) Die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ haben der patriotischen und fortschrittlichen Erziehung unseres Volkes zu dienen.

(3) Alle archivalischen Materialien, Bibliotheken, musealen Einrichtungen und Sammlungen sind zu sichten, zu katalogisieren sowie laufend zu ergänzen und sorgsam zu hüten.

(4) Zur Popularisierung des klassischen Erbes der deutschen Literatur sind die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und wissenschaftliche Diskussionen durchzuführen.

(5) Studenten, Aspiranten und Habilitanden der Germanistik sind bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten zu unterstützen.

(6) Für die Errichtung eines Museums der deutschen Nationalliteratur sind die Voraussetzungen zu schaffen.

§ 4

(1) Die Deutsche Akademie der Künste bildet unter dem Vorsitz ihres Präsidenten zur ständigen Beratung der „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ einen Beirat. Zur Sicherung der allseitigen Beratung gehören diesem Beirat außer Mitgliedern der Deutschen Akademie der Künste Vertreter folgender Institutionen an:

- Deutsche Akademie der Wissenschaften,
- Staatssekretariat für Hochschulwesen,
- Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten,

- d) Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten,
Staatliche Archivverwaltung,
- e) hervorragende Persönlichkeiten des wissenschaftlichen, kulturellen und öffentlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Beirat gibt sich ein Statut und eine Geschäftsordnung. Er unterhält bei der Akademie der Künste ein eigenes Sekretariat.

(2) Die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ werden von einem Direktor geleitet. Er ist für die Durchführung der Anweisungen der Deutschen Akademie der Künste verantwortlich.

Der Direktor wird vom Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle für Unterricht, Wissenschaft und Kunst berufen.

(3) Die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ werden gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Dieser ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(4) Der Direktor kann leitende Mitarbeiter der „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ oder andere geeignete Personen durch schriftliche Vollmacht zur Vertretung der „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ in der Weise ermächtigen, daß jeweils zwei Bevollmächtigte gemeinsam die „Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar“ vertreten. Für abgegrenzte Aufgabenbereiche oder bestimmte Einzelaufgaben kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretung durch einen einzelnen Bevollmächtigten ist nur wirksam, wenn die Befugnis zur Einzelvertretung sich aus der Vollmacht ergibt und die Vertretung in diesem Rahmen ausgeübt wird.

§ 5

(1) Dem Direktor sind unterstellt:

- der Leiter der Abteilung wissenschaftliche Forschung und Publikationen,
- der Leiter der Abteilung Archive, Bibliotheken und Sammlungen,
- der Leiter der Abteilung Museale Gedenkstätten,
- der Leiter der Abteilung Verwaltung.

(2) Die Berufung der Leiter der Abteilungen erfolgt durch die Deutsche Akademie der Künste; sie bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle für Unterricht, Wissenschaft und Kunst. Innerhalb dieser Abteilungen werden bei Bedarf entsprechende Referate, Sektionen oder Kommissionen gebildet.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

| | |
|--|--------------------------|
| Die Regierung | |
| der Deutschen Demokratischen Republik | |
| Rau | |
| Stellvertreter des Ministerpräsidenten | |
| Staatssekretariat | Staatliche Kommission |
| für Hochschulwesen | für Kunstangelegenheiten |
| Prof. Dr. Harig | Holtzhauser |
| Staatssekretär | Vorsitzender |

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Verordnung

- Goethe-Schiller-Archiv,
- Goethe-Nationalmuseum,
- Goethe-Gartenhaus,
- Schiller-Haus,
- Kirms-Krakow-Haus,
- Wittumspalais,
- Römisches Haus,
- Wohnräume und Grabstätte Christiane Vulpius,
- Goethe-Schiller-Gruft,
- Beinhaus Jakobsfriedhof,
- Wieland-Grab OBmannstedt und Wieland-Gedenkstätte,
- Bach-Gedenkstätten und Franz-Liszt-Haus in Weimar,
- Schloß Tiefurt,
- Schloß Ettersburg,
- Schloß Belvedere und Nebengebäude,
- Arbeitsseminar des Goethe-Schiller-Archivs.

Anlage 2

zu § 1 vorstehender Verordnung

Zu verwalten
durch:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Goethe-Haus Jena | Friedrich-Schiller-Universität Jena, |
| 2. Schiller-Haus Jena | Friedrich-Schiller-Universität Jena, |
| 3. Dornburger Schlösser | Friedrich-Schiller-Universität Jena, |
| 4. Goethe-Stätte Gabelbach | Rat des Kreises Ilmenau, |
| 5. Jagdhaus Kickenhahn | Rat des Kreises Ilmenau, |
| 6. Goethe-Stätte Stützerbach | Rat des Kreises Ilmenau, |
| 7. Goethe-Stätte Grobkochberg | Rat des Kreises Rudolstadt, |
| 8. Schiller-Haus Bauerbach | Rat des Kreises Meiningen, |
| 9. Goethe-Gedenkstätte Lauchstädt | Rat des Kreises Merseburg. |

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Staatliche Geologische Kommission —

Vom 5. August 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen sowie dem Ministerium für Arbeit für die der Staatlichen Geologischen Kommission unterstehenden Betriebe folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung oder Übererfüllung

- des Planes der geologischen Erkundungsarbeiten:
 - geologische Bohrungen,
 - bergmännische Erkundungsarbeiten;

* I. Durchfb. (GBI. 1952 S. 317).

II. des Planes der bergbaulichen Hilfsarbeiten:

- a) Produktionsschächte,
- b) Verfestigungen und Abdichtungen;

III. des Planes der Warenproduktion.

In voller Höhe entsprechend den Prämientabellen (Anlagen 1 und 2) werden die Prämien gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) der Plan für die Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- b) der Plan für die Finanzierung, und zwar durch
 1. termingemäße Erfüllung der beauftragten Investitionen,
 2. Erfüllung des Ergebnisplanes und termingemäße Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt,
 3. Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen;
- c) der Plan für die Selbstkosten, und zwar durch
 1. Unterschreitung der geplanten direkten und indirekten Grundkosten,
 2. Unterschreitung der geplanten Abteilungs-, Betriebs- und anderen Gemeinkosten,
 3. Senkung der Absatzkosten;
- d) Sachgemäße Durchführung und gute Qualität der Arbeit.

(2) Der errechnete Prämien-Prozentsatz für die unter § 1 Abs. 1 Ziffern I, II und III genannten Pläne ist zu kürzen:

1. bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
2. bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
3. bei Überschreitung des Planes für die Selbstkosten um 3% für jedes Prozent der Überschreitung;
4. bei Nichterfüllung der Kerngewinnung der vorgeschriebenen Kernstrecke wie folgt:

Bei einer Kerngewinnung von wenigstens 90% erfolgt keine Kürzung,

bei einer Kerngewinnung von nur 89—85% erfolgt eine Kürzung von 7,5%,

bei einer Kerngewinnung von nur 84—80% erfolgt eine Kürzung von 15,0%,

bei einer Kerngewinnung von nur 79—70% erfolgt eine Kürzung von 25,0%,

bei einer Kerngewinnung von nur 69—60% erfolgt eine Kürzung von 40,0%.

Die Qualität der Kerngewinnung ist vom zuständigen Geologen zu bescheinigen.

Werden zwei oder mehr der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt oder liegt die Kerngewinnung unter 60%, so entfällt die Prämienzahlung.

(3) Die nach Abs. 2 erforderliche Kürzung der Prämien hat in der Weise zu erfolgen, daß die nach der zuständigen Prämientabelle für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne zulässigen Prämiensätze, ausgedrückt in Prozenten des monatlichen Gehaltes, um die dem Grade der Nichterfüllung einer Planaufgabe entsprechenden Prozente zu kürzen sind.

Ist z. B. der Plan der geologischen Erkundungsarbeiten, der Plan der bergbaulichen Hilfsarbeiten oder der Plan der Warenproduktion mit 105% erfüllt, die Plan-selbstkosten jedoch um 3% überschritten, so ist der nach der in der Verordnung vom 21. Juni 1951 (GBl.

S. 625) enthaltenen Muster-Prämientabelle A, Gruppe I, Kategorie I fällige Prämienatz von 45% um 9% zu kürzen, so daß der prozentuale Prämienatz in diesem Falle 36% beträgt.

(4) Hat der Betrieb im ganzen die Voraussetzungen für die Prämien-gewährung nicht erfüllt, sind aber von einer Abteilung oder einem Objekt innerhalb der Minerale dieses Betriebes die Planaufgaben in dem erforderlichen Umfange erfüllt, so steht nur den Berechtigten dieser Abteilung, dieses Objektes oder der Bohranlage eine Prämie in halber Höhe des nach der zuständigen Prämientabelle zulässigen Betrages zu.

Zu § 2 der Verordnung

§ 2

Zur Errechnung der Prämien sind die beigelegten Prämientabellen (Anlage 1 und 2) zu benutzen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 3

(1) Der für die Prämierung nach den Tabellen in Betracht kommende Personenkreis ergibt sich aus den Anlagen 1a und 2a.

(2) Die Erfüllung und Übererfüllung des Planes der geologischen Erkundungsarbeiten, des Planes der bergbaulichen Hilfsarbeiten, des Planes der Warenproduktion wird gemessen bei den

VEB Geologische Bohrungen

der Staatlichen Geologischen Kommission nach Bohrm Metern gemäß der Auflage;

VEB Schachtbau, Verfestigungen und Abdichtungen der Staatlichen Geologischen Kommission

1. bei bergmännischen Erkundungsarbeiten und bergbaulichen Hilfsarbeiten nach den dem Plan zugrunde gelegten Maßeinheiten,

2. Verfestigungen und Abdichtungen an Hand des erzielten Bruttoumsatzes zu geplanten Preisen;

VEB Ausrüstung

der Staatlichen Geologischen Kommission

an Hand des erzielten Bruttoumsatzes zu geplanten Preisen ohne Berücksichtigung der Materialvorkhaltung.

Für den VEB Geologische Bohrungen, VEB Schachtbau, Verfestigungen und Abdichtungen gilt der Plan nur als erfüllt, wenn die Pläne für Steinkohle, Erdöl, Erdgas, Eisenerz, Kupfererz, Buntmetalle, Flußspat, Schwefelkies und Schwespat und für VEB Ausrüstung, wenn der Geräteinsatzplan erfüllt sind.

Ein Ausgleich innerhalb der Pläne für die genannten Minerale ist ausgeschlossen.

Wird die Nichterfüllung der Pläne der geologischen Erkundungsarbeiten oder bergmännischen Erkundungsarbeiten oder der bergbaulichen Hilfsarbeiten durch die nicht rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Geräte, Maschinen, Werkzeuge und Materialien durch VEB Ausrüstung schuldhaft verursacht, findet der § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Juni 1951 auf VEB Ausrüstung Anwendung.

Zu § 10 der Verordnung

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 31. März 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Per-

sonal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Staatliche Geologische Kommission — (GBI. S. 317) außer Kraft.

Berlin, den 5. August 1953

Staatliche Geologische Kommission
Neumann
Leiter

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Anwendungsbereich:

VEB Geologische Bohrungen
der Staatlichen Geologischen Kommission,
VEB Schachtbau, Verfestigungen und Abdichtungen
der Staatlichen Geologischen Kommission.

| Gruppe | für Erfüllung der Pläne | für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne |
|--------|-------------------------|---|
| I | 30,00 % | 7,50 % |
| II | 22,50 % | 6,00 % |
| III | 18,75 % | 5,25 % |

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Anwendungsbereich:

VEB Ausrüstung
der Staatlichen Geologischen Kommission

| Gruppe | für Erfüllung der Pläne | für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne |
|--------|-------------------------|---|
| I | 26,00 % | 6,50 % |
| II | 19,50 % | 5,20 % |
| III | 16,25 % | 4,55 % |

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 1a

zu § 3 Abs. 1 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Personenkreis

für die Prämierung nach der Prämientabelle
(Anlage 1)

- I. Gruppe: Werkleiter,
Technischer Leiter,
Hauptbuchhalter,
Direktor für Arbeit;
- II. Gruppe: Leiter der technischen Abteilungen,
Leiter der Werkabteilungen,
Oberbohrmeister,
Obersteiger,
Obersprengmeister,
Leiter der Abteilung Arbeit;
- III. Gruppe: Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen,
Ingenieure,
Techniker und Meister der Produktionsabteilungen,
Bohrmeister,
Steiger,
Sprengmeister,
Selbständige Normenbearbeiter,
Personalleiter.

Anlage 2a

zu § 3 Abs. 1 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Personenkreis

für die Prämierung nach der Prämientabelle
(Anlage 2)

- I. Gruppe: Werkleiter,
Technischer Leiter,
Hauptbuchhalter,
Direktor für Arbeit;
- II. Gruppe: Leiter der technischen Abteilungen,
Leiter der Werkabteilungen,
Leiter der Abteilung Arbeit;
- III. Gruppe: Leiter der kaufmännischen und der Verwaltungsabteilungen,
Ingenieure,
Techniker und Meister der Produktionsabteilungen,
Selbständige Normenbearbeiter,
Personalleiter.

An unsere Bezieher!

Da das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik im 1. Halbjahr 1953 mit stetig erhöhter Seitenzahl erschien, wurde es erforderlich, den Bezugspreis für das 2. und 3. Quartal 1953 auf je 5,— DM festzusetzen. Nachdem sich nun der Umfang entsprechend verringert hat, stellt sich der Bezugspreis bis auf weiteres ab 4. Quartal 1953 auf 4,— DM — monatlich 1,35 DM.

Einzelnummern sind unabhängig von der Seitenzahl zum Preise von 0,25 DM je Exemplar beim Verlag erhältlich.

Wir müssen unsere Bezieher bitten, den Schwierigkeiten bei der Preisfestsetzung einer in unregelmäßiger Folge und unterschiedlichem Umfang erscheinenden Publikation Verständnis entgegenzubringen und können versichern, daß die Kalkulation von Quartal zu Quartal entsprechend der Preisverordnung sorgfältigst vorgenommen wird.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin O 2, Rosstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 24 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf * Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 0,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 21. August 1953 Nr. 93

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 7. 8. 53 | Anordnung über den Einkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern, Geflügel und Kaninchen | 937 |
| 3. 8. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 162. — Thomasstahlwerke — | 938 |
| 3. 8. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung §12. — Arbeiten an bestehenden Leitungen und an Gasrohrleitungen — | 938 |
| 3. 8. 53 | Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung §39. — Anwendung der Werkstoff- und Bauvorschriften für Landdampfkessel in der Fassung vom 1. Januar 1947 betreffend die Verwendung von Rohren St. 35.29 aus dem Stahl- und Walzwerk Riesa — | 940 |
| | Berichtigung | 940 |

Anordnung über den Einkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern, Geflügel und Kaninchen.

Vom 7. August 1953

Im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, Handel und Versorgung, Lebensmittelindustrie sowie Finanzen wird folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Aufkauf von Schlachtvieh, Eiern, Geflügel und Kaninchen

§ 1

(1) Neben den VEAB und den Konsumgenossenschaften werden

- zum Einkauf von Schlachtvieh, Geflügel und Kaninchen die Mitglieder der Fleischerhandwerks-genossenschaften sowie private Handelsvertreter,
- zum Einkauf von Eiern, Geflügel und Kaninchen die bäuerlichen Handelsgenossenschaften und private Handelsvertreter

zugelassen.

(2) Das Vertragsverhältnis zwischen den im Abs. 1 genannten Aufkäufern und den VEAB regelt sich nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegebenen Musterverträgen.

§ 2

Der Einkauf nach § 1 erfolgt im Rahmen der für die VEAB geltenden Einkaufspreise.

§ 3

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf setzt die Vergütungs-(Provisions-)sätze fest, die die VEAB den Aufkäufern gewähren.

(2) Die Aufkäufer sind nur zur Vermittlung oder zur Vermittlung und zum Abschluß des Einkaufes und Anlieferung berechtigt; die Weiterveräußerung und der Handel mit den aufgekauften Erzeugnissen ist ihnen untersagt.

§ 4

Die Räte der Kreise haben zu kontrollieren, daß die mit dieser Anordnung geregelten Einkäufe nach den geltenden Bestimmungen erfolgen. Sie können Aufkäufern, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, die Einkaufsberechtigung entziehen.

II. Abschnitt

Aufkauf von Milch

§ 5

(1) Zum Einkauf von Milch nach § 1 der Ergänzung vom 28. Mai 1953 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 783) werden alle volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Molkereien zugelassen. Diese Molkereien kaufen im Auftrag der VEAB Milch auf; ihr Vertragsverhältnis zu den VEAB regelt sich nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegebenen Musterverträgen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 und 4 dieser Anordnung gelten sinngemäß.

III. Abschnitt

Aufkauf durch Konsumgenossenschaften

§ 6

§ 1 der Anordnung vom 30. März 1953 über den Einkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern durch die Konsumgenossenschaften (GBl. S. 495) wird dahin ergänzt, daß die Konsumgenossenschaften im Rahmen der für die VEAB geltenden Einkaufspreise auch Kaninchen und Geflügel frei aufkaufen können.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 162.**

— Thomasstahlwerke —

Vom 3. August 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

In die Windleitung muß möglichst dicht am Konverter eine Vorrichtung eingebaut sein, die verhindert, daß bei abgestelltem Wind explosible Gase in die Windleitung zurücktreten können.

§ 2

Die Steuerstände müssen so liegen (möglichst zwischen den Convertern), daß die darin Beschäftigten jederzeit die Übersicht behalten und gegen Funkenregen geschützt sind.

§ 3

Die Bewegungen des Converters sind durch deutlich wahrnehmbare Signale anzuzeigen.

§ 4

(1) Tritt Windmangel ein, so ist der Steuermann durch ein verabredetes Signal darauf hinzuweisen; er hat dann den Konverter sofort umzulegen.

(2) Tritt Wasserdruckmangel ein, so sind die Konverterleute davon in Kenntnis zu setzen. Sie haben dann den Konverter sofort festzulegen.

(3) Bei Ausbesserungsarbeiten ist der Konverter gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.

§ 5

Die Kamine, Dächer und Dachkonstruktionen müssen von ausgeworfener Schlacke und Staub so oft gereinigt werden, daß keine Gefahren durch Herabfallen oder übermäßige Belastung der Bauteile entstehen können. Vor Beginn der Reinigungsarbeiten sind auf der Hüttenflur Sicherheitsmaßnahmen gegen herabfallende Stücke zu treffen.

§ 6

Vor dem Abstoßen der Ansätze an den Mündungen der Converter und vor dem Ausbrechen der Converterböden sind Vorkehrungen zu treffen, die den an den Convertern oder in deren Nähe beschäftigten Personen ein gefahrloses Arbeiten ermöglichen. Beim Ausräumen der Converterkamine sind geeignete Kopfschutzmittel, z. B. Lederhelme, zu verwenden.

§ 7

Alle Bühnen sind mit einer Umwehrung zu versehen. Auf der Beschickungsbühne darf die Umwehrung soweit fehlen, wie es der Converterbetrieb und die durchzuführende Arbeit unbedingt erfordern. Zuschläge, Geräte oder ähnliche Gegenstände dürfen auf den Bühnen nicht abgestellt werden.

§ 8

Zuschläge, Geräte u. dgl., die mit flüssigem Stahl oder flüssiger Schlacke in Berührung kommen, müssen trocken und mindestens handwarm sein.

§ 9

Jeder unnötige Aufenthalt in unmittelbarer Nähe der gefüllten Stahl- und Schlackenwagen ist verboten. Führerstände von Gießwagen müssen einen bequemen Zu-

gang haben und gegen die Einwirkung der Hitze und gegen Brandwirkung durch Schutzschilde od. dgl. gesichert sein. Gießpfannen dürfen nur soweit gefüllt werden, daß ein Verschütten ihres Inhaltes beim Befördern ausgeschlossen ist.

§ 10

Gießpfannengehänge sind an den Traversen und möglichst auch an den Haken oberhalb des Pfannenrandes durch Schutzbleche gegen strahlende Hitze und überlaufende Schlacke zu schützen. Die Gehänge sind auf Rißbildungen zu beobachten.

§ 11

Der letzte Block einer Charge darf nicht mit Wasser gekühlt werden.

§ 12

Gießpfannen, die ausgemauert und getrocknet werden sollen, sind so zu lagern, daß sie nicht umfallen können, das gleiche gilt für Gießpfannengehänge, die mit Pfannen verbunden sind.

§ 13

Die Schlackenwagen dürfen nur bei völlig trockener Bodenschüttung gefüllt werden. Die Schlackenabfuhr soll mit aufgesetzter Wagenhaube erfolgen. Die Zeit des Füllens ist für die Schlackmühlen kennlich zu machen. Die Schlacke darf erst nach ausreichender Erstarrung gestürzt werden. Schlackenwagen müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

§ 14

Zum Schutz gegen Hitze und Verbrennungen sind den Schmelzern und Gießern geeignete Schutzmittel, z. B. Brillen, Handsäcke, Schürzen, Gamaschen, zur Verfügung zu stellen und von diesen zu benutzen.

§ 15

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 612.**

— Arbeiten an bestehenden Leitungen und an Gasrohrleitungen —

Vom 3. August 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1

(1) Kanäle, ihre Einsteigschächte und andere unterirdische Hohlräume dürfen erst betreten werden, nachdem in geeigneter Weise, z. B. durch Gasanzeiger, C.O.-Gerät, Sicherheitslampe (erforderlichenfalls mit Schwimmer), zuverlässig festgestellt worden ist, daß sich keine schädlichen Gase darin befinden. Müssen zur weiteren Untersuchung Beschäftigte einsteigen, so müssen sie einzeln angesellt werden. Das Seil muß von einer mit der Arbeit vertrauten, kräftigen und zuverlässigen Person gehalten werden. Das Seilende muß gegen Hineingleiten gesichert sein. Die Arbeiten dürfen nur in Gegenwart einer für die Aufsicht verantwortlichen Person durchgeführt werden.

Die Anlagen sind ausgiebig zu durchlüften. Die Durchlüftung muß während der Untersuchung fortgesetzt werden (vgl. die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 618 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — [GBl. 1953 S. 617]).

(2) Gasrohrleitungen dürfen erst befahren werden, nachdem sie in sicherer Weise von der gasführenden Leitung getrennt sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3.

(3) Ist mit dem Vorhandensein entzündlicher oder explosibler Gase zu rechnen, so darf nur mit explosions-sicheren Lampen gearbeitet werden. Geeignete Atemschutzgeräte müssen angelegt werden.*

§ 2

(1) Jede mit den im § 1 genannten Rohrarbeiten betraute Gruppe von Beschäftigten muß mit mindestens zwei betriebsfertigen Sicherheitslampen ausgerüstet sein.

(2) Die Lampen sind in bestimmten Zeitabständen und vor jedem Gebrauch zu überprüfen. Der Prüfungsbefund ist in ein Kontrollbuch einzutragen.

Arbeiten an Gasrohrleitungen

§ 3

(1) Arbeiten an Gasrohrleitungen, die unter Druck stehen, dürfen nur von mindestens zwei Personen und in Gegenwart einer fachkundigen Aufsichtskraft ausgeführt werden.

(2) Sind Gasausströmungen zu erwarten, so dürfen sich keine offenen Flammen in der Nähe befinden und darf nicht geraucht werden. Die Arbeitsstellen sind mit entsprechenden, deutlich sicht- und lesbaren Hinweisschildern, wie z. B. „Rauchen verboten! Gasgefahr!“, kenntlich zu machen.

(3) Die zur sicheren und schnellen Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und die bei Gasaustritt zum Abdichten nötigen Materialien müssen an der Arbeitsstelle vorhanden sein. Für den Notfall müssen außerdem Hilfsmittel, wie Leitern, Seile, Gurte, zur Hand sein, um gefährdeten Beschäftigten aus dem Rohrgraben herauszuheben zu können.

(4) Bevor die Leitung unterbrochen wird, muß bei Rohren mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr das Gas entweder durch Gummiblasen, Fächer oder in anderer Weise abgesperrt werden. Die offenen Rohrenden und sonstigen Stellen, an denen Gas ausströmt, sind, solange es bei Durchführung der Arbeit möglich ist, durch Holzspunde, Ton od. dgl. dicht zu verschließen.

(5) Bei Gasausströmungen dürfen sich im Rohrgraben nur solche Beschäftigte aufhalten, die mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten beauftragt sind.

(6) Wird die Arbeit längere Zeit unterbrochen, so müssen offene Rohrleitungen mit Kappen, Überschiebern mit Eindichtung, Gewindestopfen od. dgl. sicher verschlossen werden. Bei kurzer Arbeitsunterbrechung (z. B. Arbeitspausen) müssen die Rohrleitungen behelfsmäßig abgedichtet werden (Holzspunde, Ton). Außerdem ist die Baustelle zu bewachen.

* Hierfür kommen besonders in Betracht: Frischluftgeräte, Sauerstoffgeräte, Kreislaufgeräte. Kohlenoxydfiltermasken dürfen nur bei Arbeiten in solchen Gasgemischen verwendet werden, die die zum Atmen erforderliche Sauerstoffmenge enthalten. Die Benutzungszeit ist auf dem Filter zu vermerken.

(7) Verstopfungen dürfen nicht durch Anwärmen und Ausbrennen mittels brennbarer Gase beseitigt werden. An Krümmern, Kniestücken und Abzweigungen, an denen häufiger mit Verstopfungen zu rechnen ist, sind Vorrichtungen anzubringen, durch die die Verstopfungen von außen mechanisch beseitigt werden können.

§ 4

Arbeiten an Gasdruckregieranlagen dürfen nur von besonders dazu bestimmten Facharbeitern ausgeführt werden.

Schweißarbeiten

§ 5

(1) Schweißarbeiten an Gasrohrleitungen dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung oder ihrer Beauftragten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind unter sachkundiger Aufsicht und von einem geprüften Schweißer unter Beachtung der dafür bestehenden Vorschriften* (u. a. DIN-Blätter — Schweißen — Nr. 1910, 1914, 2301 und 2470) auszuführen.

(2) Entleerte Leitungen dürfen nicht geschweißt werden, solange die Gefahr besteht, daß noch explosive Gasluftgemische vorhanden sind.

(3) An Leitungen, die unter Druck stehen, dürfen Schweißarbeiten nur vorgenommen werden, wenn Gewähr dafür gegeben ist, daß sich reines Gas in den Leitungen befindet.

Arbeiten in Gebäuden

§ 6

Bevor mit Arbeiten an Leitungen im Innern von Gebäuden begonnen wird, ist die für das betreffende Leitungsstück vorhandene Absperrung zu schließen. Offene Rohrleitungen sind gasdicht zu verschließen (Rohrkappen, Gewindestopfen).

§ 7

Müssen die Arbeiten ausnahmsweise unter Gasdruck vorgenommen werden, so ist eine zweite Person hinzuzuziehen. Fenster und Türen sind zu öffnen. Offenes Licht und Feuer sind verboten. Bei Dunkelheit sind explosions-sichere Lampen zu benutzen.

§ 8

Gerüste und Leitern, insbesondere solche, die dem Betrieb nicht gehören, sind vor der Benutzung auf Unfallsicherheit zu überprüfen.

Verhalten bei Gasgeruch

§ 9

Bei Gasgeruch in geschlossenen Räumen sind Türen und Fenster, besonders die oberen Fensterflügel, zu öffnen. Nach undichten Stellen darf erst gesucht werden, nachdem die Räume völlig durchlüftet sind. Das Suchen geschieht durch Abpinseln mit Seifenwasser oder durch Gasspürapparate. Die Benutzung offener Flammen und das Ableuchten der Leitungen sind verboten. Elektrische Anlagen und Geräte sowie Zündmittel dürfen nicht bedient werden (Gefahr der Funkenbildung).

Zur Beleuchtung sind explosions-sichere Lampen zu verwenden.

§ 10

Werden die undichten Stellen nicht gefunden oder können sie nicht sofort beseitigt werden, so ist der Haupthahn zu schließen und der nächste für die Aufsicht Verantwortliche zu benachrichtigen.

Gaszähler**§ 11**

(1) Die Füll- und Ablasschrauben der Gaszähler sind gasdicht einzuschrauben.

(2) Die Anschlußstutzen an ausgebauten Gaszählern sind gasdicht abzuschließen.

Arbeiten an Straßenanschlußleitungen**§ 12**

Bei Arbeiten an Straßenanschlußleitungen haben sich die damit auf der Straße und in Gebäuden Beschäftigten beim Abstellen und bei der Wiederinbetriebnahme der Rohrleitung rechtzeitig zu verständigen und darauf zu achten, daß Gas nicht durch unverschlossene Leitungen, Leuchten oder Geräte entweichen kann.

§ 13

Beim Verlegen von Leitungen in die Erde sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 631 — Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — (GBl. 1952 S. 882) zu beachten.

§ 14

Bei Arbeiten in Kanälen, Schächten, Leitungsgräben usw. sind den hiermit Beschäftigten ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsschutzmittel und -kleidung zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung

einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 839. — Anwendung der Werkstoff- und Bauvorschriften für Landdampfkessel in der Fassung vom 1. Januar 1947 betreffend die Verwendung von Rohren St. 35.29 aus dem Stahl- und Walzwerk Riesa —

Vom 3. August 1953

§ 1

Ziffer 9 der Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 839 vom 2. Januar 1952 (GBl. S. 128) wird geändert und erhält folgende Fassung:

Diese Ausnahmegenehmigung gilt für die Dauer von zwei Jahren und verliert am 31. Dezember 1953 ihre Gültigkeit.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bittet, folgende Änderung zu beachten:

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1953 zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 401) muß es im § 1 Buchst. A Ziff. 7 nicht „Kola-Apatiterz und Konzentrat“, sondern nur „Kola-Apatiterz“ heißen.

Hinweis auf Verkündungen**im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 25 vom 11. Juli 1953 enthält:

| | Seite |
|---|-------|
| Richtlinie vom 1. Juli 1953 über die Finanzierung von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Eigentümer die Bewirtschaftung noch nicht aufgenommen haben | 303 |
| Anweisung vom 30. Juni 1953 über die Abnahme, Bewertung und Lagerung von Faserpflanzen | 304 |
| Richtlinie vom 30. Juni 1953 zur Durchführung der Erfassung von Faserpflanzen aus der Ernte 1953/54 | 312 |
| Bekanntmachung vom 30. Juni 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne Samen) und Brechflachs | 315 |
| Bekanntmachung vom 29. Juni 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Borsten und Tierhaare zwischen Erfassungsorganen und Industrie | 322 |
| Anordnung vom 30. Juni 1953 zur Übernahme des Branntweinlaboratoriums des Ministeriums der Finanzen, Abgabenverwaltung, durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung | 325 |
| Bekanntmachung vom 9. Juli 1953 über die Aufhebung der Bekanntmachung über eine allgemeine Arbeitszeitregelung für die in der Produktion Beschäftigten der MTS und volkseigenen Güter | 326 |
| Anordnung vom 29. Juni 1953 über die Eintrittspreismäßigungen zu Vorstellungen der Lichtspieltheater und ortsveränderlichen Spielstellen | 326 |
| Anweisung vom 1. Juli 1953 über die Einzahlung von Vertragsstrafen im Leihverkehr mit Gewebesäcken | 326 |

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 31. August 1953

Nr. 94

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 20. 8. 53 | Verordnung über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen .. | 941 |
| 20. 8. 53 | Verordnung über die Umbildung der Vertretungen des Handwerks | 942 |
| 20. 8. 53 | Verordnung über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ | 944 |
| 20. 8. 53 | Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes | 944 |
| 20. 8. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes — An- und Abmusterung von Seeleuten | 945 |
| 12. 8. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes | 952 |

Verordnung über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen.

Vom 20. August 1953

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die restlose Ausnutzung und sparsamste Verwendung aller Rohstoffe und Materialien. Unter Mitwirkung aller Werktätigen ist eine gründliche Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der systematischen Materialverbrauchskontrolle notwendig.

Weiter ist es erforderlich, auf wissenschaftlicher Grundlage organisierte Maßnahmen zur Materialeinsparung zu treffen. Dazu sind die Materialverbrauchsnormen eine unerlässliche Voraussetzung.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

1. Die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke tragen die Verantwortung für die Aufstellung und Weiterentwicklung von Materialverbrauchsnormen in den ihnen unterstellten volkseigenen und diesen gleichgestellten Betrieben, Verwaltungen und Hauptverwaltungen.
2. Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen haben die Aufgabe, die organisatorischen und methodischen Voraussetzungen für die Entwicklung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen zu schaffen und den Erfahrungsaustausch über die fortschrittlichsten Materialverbrauchsnormen zu organisieren.

§ 2

1. Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verantwortlich für die Aufstellung, Entwicklung und Bestätigung der Materialverbrauchsnormen des Betriebes.
2. Grundlagen der Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis sind die Teilnormen, die am Arbeitsplatz in der betreffenden Betriebsabteilung entwickelt werden.

§ 3

1. Die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. Staatssekretäre (bei denen keine Hauptverwaltungen bestehen) und Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise legen diejenigen Fertigerzeugnisse fest, für die sie sich die Bestätigung der Materialverbrauchsnormen der einzelnen Betriebe vorbehalten.
2. Die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke bilden Kollektivs, deren Zusammensetzung und Qualifikation sie befähigen, Normen je Fertigerzeugnis der Betriebe zu prüfen.
3. Die Bestätigung der von den Kollektivs geprüften Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis erfolgt durch den Leiter der Abteilung Materialversorgung der Hauptverwaltung bzw. des Staatssekretariates und bei den Räten der Bezirke und Kreise durch den Vorsitzenden der Plankommission.

§ 4

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung ist befugt, sich die Bestätigung einzelner volkswirtschaftlich wichtiger Materialverbrauchsnormen vorzubehalten.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatliche Komitee für Materialversorgung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliches Komitee
für Materialversorgung

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Binz
Vorsitzender

Verordnung

über die Umbildung der Vertretungen
des Handwerks.

Vom 20. August 1953

Die Steigerung der Leistungen des Handwerks in der Produktion von Qualitätsgütern für den Bedarf der Bevölkerung und auf dem Gebiet der Bau- und Dienstleistungen setzt voraus, daß die örtlichen Organe der Staatsverwaltung ihre Hilfe und Unterstützung für das gesamte Handwerk verstärken.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben ist es erforderlich, daß sich die örtlichen Vertretungen des Handwerks der neuen Struktur des Staatsapparates anpassen.

Es wird daher verordnet:

§ 1

(1) Die Landeshandwerkskammern, ihre Organe und ihre Kreisgeschäftsstellen stellen mit Wirkung vom 30. September 1953 ihre Tätigkeit ein.

(2) Gleichzeitig werden in den Bezirken und Kreisen aus den ehemaligen Landeshandwerkskammern und Kreisgeschäftsstellen Bezirkshandwerkskammern mit ihren Organen und Kreisgeschäftsstellen gebildet.

§ 2

Die Umbildung der Landeshandwerkskammern geschieht unter Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke, Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk, deren Sitz in den ehemaligen Landeshauptstädten liegt.

§ 3

Die Handwerkskammern der Bezirke sind juristische Personen. Sie unterstehen der Aufsicht und den Weisungen der Räte der Bezirke.

§ 4

Für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Handwerkskammern der Bezirke und die Einrichtung von Kreisgeschäftsstellen ist das von den Organen des Handwerks vorgeschlagene und dieser Verordnung als Anlage beigefügte Statut der Handwerkskammern der Bezirke verbindlich.

§ 5

(1) In Übereinstimmung mit § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wählen die Mitglieder des Vorstandes der Bezirkshandwerkskammern aus ihren Reihen den Vorsitzenden der Bezirkshandwerkskammern, der der Bestätigung des Rates des Bezirkes bedarf.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung des Handwerks sind sinngemäß für die Handwerkskammern der Bezirke anzuwenden.

§ 6

Das Revisionsrecht bei den Handwerksgenossenschaften wird den Handwerkskammern der Bezirke übertragen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche Plankommission

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Sägebrecht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Statut

der Handwerkskammer des Bezirkes

Bezeichnung, Charakter, Sitz

§ 1

Die Handwerkskammer des Bezirkes ist eine juristische Person.

1. Die Handwerkskammer des Bezirkes umfaßt sowohl selbständige Handwerker als auch Handwerker, die sich zu Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen haben, und Handwerksgenossenschaften aller Zweige des Handwerks.
2. Die Handwerkskammer des Bezirkes vertritt das Handwerk in Organisations-, Wirtschafts- und Rechtsfragen vor staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organen.
3. Die Tätigkeit der Handwerkskammer des Bezirkes wird auf der Grundlage der Gesetze und Verordnungen von dem Rat des Bezirkes gelenkt.
4. Sitz der Handwerkskammer des Bezirkes ist Sie führt einen Rundstempel mit der Aufschrift: „Handwerkskammer des Bezirkes“

Ziele und Aufgaben

§ 2

1. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) hat die Handwerkskammer des Bezirkes unter der Aufsicht der Staatlichen Verwaltung alle Maßnahmen durchzuführen, die die Einbeziehung des Handwerks in den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik erfordert. Die Hauptaufgabe der Handwerkskammer des Bezirkes ist die Organisation und Anleitung des gesamten Handwerks bei der Steigerung der Produktion von Qualitätsbedarfsgütern und der Dienstleistungen für die Bevölkerung.
2. Die Handwerkskammer des Bezirkes hat ihren Mitgliedern auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen der Organe des Staatsapparates Hilfe und Anleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, sie zu betreuen und über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen durch ihre Mitglieder die Kontrolle auszuüben. Der Handwerkskammer des Bezirkes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsverwaltung zur Erfüllung der dem Handwerk in den Wirtschaftsplänen des Bezirkes gestellten Aufgaben.
 - b) Propagierung der genossenschaftlichen Arbeitsweise zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität.
 - c) Beratung der Handwerksgenossenschaften und der Handwerker in Produktionsfragen, in Fragen der Finanzwirtschaft (Preisbildung, Preisüberwachung, Kredite, Abgaben) und in der Entwicklung des Rechnungswesens.
 - d) Kontrolle der Einhaltung der Statuten der Handwerksgenossenschaften und die Erziehung der Mitglieder zur Einhaltung des Statutes.
 - e) Registrierung und Kontrolle der Erfüllung der Produktionsverträge, Verteilung der kontingentierte Rohstoffe unter die Handwerksgenossen-

schaffen und -betriebe, Anleitung und Kontrolle der Handwerksgenossenschaften und -betriebe über die richtige Ausnutzung der Rohstoffe und Materialien und über die Entwicklung der Eigeninitiative des Handwerks bei der Erfassung örtlicher Rohstoffreserven.

- f) Einsichtnahme und Auswertung der Berichterstattung über die Leistungen des Handwerks.
 - g) Klärung wirtschaftlicher Streitigkeiten zwischen den einzelnen Handwerksgenossenschaften und Handwerkern, Unterstützung des Handwerks bei Verhandlungen vor dem Vertragsgericht.
 - h) Einberufung von Besprechungen und Konferenzen in Fragen der Tätigkeit der Handwerker, Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen den einzelnen Genossenschaften und Handwerkern.
 - i) Mitwirkung bei den Tarifvereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten ihrer Mitglieder.
 - k) Veranstaltung von fachlichen und technischen Fortbildungs- und Vorbereitungskursen. Aufklärung über die Bedeutung der Berufsausbildung sowie Anleitung und Kontrolle der Berufsausbildung.
 - l) Führung der Handwerksrolle und Gewerberolle.
3. Die Handwerkskammern der Bezirke stellen Richtlinien für die Meisterprüfungen auf und berufen die Prüfungskommissionen, die an die Weisungen der Handwerkskammer des Bezirkes gebunden sind.
 4. Bei Erteilung und Entzug von Gewerbe genehmigungen wirkt die Handwerkskammer des Bezirkes gutachtlich mit.

Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Handwerkskammer des Bezirkes und deren Mitglieder

§ 3

1. Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirkes sind:
 - a) selbständige Handwerker,
 - b) handwerkliche Einkaufs- und Lieferungs genossenschaften,
 - c) handwerkliche Produktionsgenossenschaften,
 - d) Inhaber von industriellen Kleinbetrieben (Produktionsbetriebe), soweit sie in der Gewerberolle eingetragen sind.
2. Die Mitglieder der Handwerkskammer werden ständig zur aktiven Teilnahme an der Leitung der Kammer herangezogen. Das geschieht durch Wahl in die leitenden Organe oder durch Teilnahme an Beratungen und Konferenzen.
3. Jedes Mitglied der Handwerkskammer ist verpflichtet:
 - a) sich den Bestimmungen dieses Statuts, den Beschlüssen des Vorstandes und des Präsidiums der Kammer unterzuordnen;
 - b) den zuständigen Dienststellen Berichte über seine Tätigkeit auf Vordrucken und zu Terminen, die vom Rat des Bezirkes bestätigt werden, einzureichen.
4. Jedes Mitglied der Handwerkskammer des Bezirkes hat das Recht:
 - a) auf die wirtschaftsoperative und organisatorische Unterstützung seitens der Abteilungen und Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer des Bezirkes,
 - b) auf Beratung in wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Fragen,
 - c) auf Unterbreitung seiner Vorschläge und Wünsche an die Handwerkskammer des Bezirkes zur Klärung aller Fragen, für die die Handwerkskammer zuständig ist, besonders auch bezüglich der Tätigkeit der Abteilungen und Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer des Bezirkes,

5. Die Mitgliedschaft zur Handwerkskammer des Bezirkes ist an die Eintragung in die Handwerks- oder Gewerberolle gebunden. Durch Beschluß des Vorstandes der Handwerkskammer des Bezirkes können Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirkes, die dieses Statut verletzen oder ihre Verpflichtungen gegenüber der Kammer nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes der Handwerkskammer des Bezirkes über das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft der Kammer besteht das Recht des Einspruches beim Rat des Bezirkes.
6. Die Handwerkskammer des Bezirkes führt regelmäßig Revisionen der Buchhaltung und der Finanzen in den Handwerksgenossenschaften durch und hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu treffen.

Organe der Handwerkskammer des Bezirkes

§ 4

1. Die leitenden Organe der Handwerkskammer des Bezirkes sind:
 1. die Bezirks-Delegiertenkonferenz,
 2. der Vorstand der Bezirkshandwerkskammer,
 3. das Präsidium der Handwerkskammer des Bezirkes.
2. Zur Delegiertenkonferenz entsenden die in der Handwerkskammer des Bezirkes organisierten Mitglieder ihre gewählten und bevollmächtigten Delegierten. Die Delegiertenkonferenz wird einmal in drei Jahren einberufen und ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Delegierten.
3. Die Delegiertenkonferenz nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und des Präsidiums der Handwerkskammer des Bezirkes entgegen, überprüft das Statut der Handwerkskammer des Bezirkes und die Statuten der Handwerksgenossenschaften. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes der Handwerkskammer.

§ 5

1. Der Vorstand der Handwerkskammer des Bezirkes besteht aus sechs Vertretern des Handwerks, zwei Vertretern des FDGB und drei vom Rat des Bezirkes benannten Vertretern. Der Vorstand der Handwerkskammer des Bezirkes verwirklicht folgende Aufgaben:
 - a) Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit des Präsidiums der Handwerkskammer des Bezirkes;
 - b) Lösung der wichtigsten organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen zur Entwicklung des Handwerks;
 - c) Beratung des Haushalts der Handwerkskammer des Bezirkes und ihrer Kreisgeschäftsstellen;
 - d) Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder der Handwerkskammern;
 - e) Bestätigung der Arbeitsordnung der Kammer und ihrer Kreisgeschäftsstellen.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für das Präsidium bindend.

§ 6

1. Das Präsidium der Handwerkskammer des Bezirkes besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern des Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende der Handwerkskammer des Bezirkes wird vom Vorstand der Handwerkskammer vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung des Rates des Bezirkes.
3. Der Vorstand der Handwerkskammer des Bezirkes wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden als Vertreter des Handwerks, der andere Stellvertreter wird vom FDGB benannt.
4. Das Präsidium der Handwerkskammer des Bezirkes ist ein Arbeitsorgan, das die gesamte Tätigkeit der Verwaltung der Handwerkskammer leitet.

§ 7

Zur Förderung des Handwerks, besonders seiner Genossenschaften, errichtet die Handwerkskammer des Bezirkes in den Kreisen Kreisgeschäftsstellen.

Die Anleitung und Aufsicht der Kreisgeschäftsstellen wird von der Handwerkskammer des Bezirkes ausgeübt. Die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Kreise kontrollieren die Durchführung der Aufgaben der Kreisgeschäftsstellen.

Die Funktionen und Aufgaben der Kreisgeschäftsstellen sind sinngemäß wie die der Handwerkskammer des Bezirkes.

§ 8

1. Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle besteht aus vier Vertretern des Handwerks, zwei Vertretern des FDGB und zwei Vertretern des Rates des Kreises.
2. Zur Delegiertenkonferenz entsenden die Handwerksgenossenschaften und die Berufsgruppen ihre gewählten und bevollmächtigten Delegierten. Die Vertreter des FDGB werden von der Kreisorganisation, die Vertreter der Verwaltungsorgane vom Rat des Kreises benannt.
3. Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle wählt aus seiner Mitte den Leiter und seinen Stellvertreter.

§ 9

1. Die Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirkes sind verpflichtet, die Mittel für die Geschäftsführung der Handwerkskammer einschließlich ihrer Kreisgeschäftsstellen durch Umlage aufzubringen.
2. Die Höhe der Umlage wird durch den Rat des Bezirkes im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes der Handwerkskammer des Bezirkes auf Vorschlag des Vorstandes der Handwerkskammer des Bezirkes festgesetzt.

§ 10

Der Vorstand der Handwerkskammer des Bezirkes hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche der Bestätigung des Rates des Bezirkes bedarf.

Verordnung

über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“.

Vom 20. August 1953

Die Leipziger Messe, die eine große internationale Bedeutung besitzt, hat entscheidende Aufgaben im Rahmen des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen. Nach der Konstituierung der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik wurde dieser die Aufgabe der Organisation von Messen und Ausstellungen in der Deutschen Demokratischen Republik übertragen. Es ist daher notwendig, das volkseigene „Leipziger Messeamt“ der Kammer für Außenhandel zu unterstellen.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Das „Leipziger Messeamt“ ist volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2

Die Aufsicht über das volkseigene „Leipziger Messeamt“ wird der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

§ 3

(1) Aufgaben, Tätigkeit und Organisation des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ regeln sich nach dem zu erlassenden Statut.

(2) Das Statut ist durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bestätigen.

§ 4

(1) Dem volkseigenen „Leipziger Messeamt“ wird die Rechtsträgerschaft über volkseigene, der Durchführung der Leipziger Messe dienende Einrichtungen übertragen.

(2) Für die zur Durchführung der Leipziger Messe notwendigen Einrichtungen, die teilweise im Volkseigentum stehen, gilt Abs. 1 entsprechend für die volkseigenen Anteile.

§ 5

(1) Über die zur Durchführung der Leipziger Messe notwendigen Einrichtungen, die nicht im Volkseigentum stehen, übt das volkseigene „Leipziger Messeamt“ die Aufsicht aus.

(2) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Einrichtungen sind dem volkseigenen „Leipziger Messeamt“ unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

(1) Dem „Leipziger Messeamt“ steht hinsichtlich der zur Durchführung der Leipziger Messe notwendigen Einrichtungen, die nicht im Volkseigentum stehen, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu, das im Range allen anderen Vorkaufsrechten vorgeht.

(2) Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von drei Monaten nach Zugehen der Anzeige geltend zu machen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 30. November 1950 über die Umwandlung des „Leipziger Messeamtes“ in einen volkseigenen Betrieb — Anstalt öffentlichen Rechts — (GBl. S. 1175) und die dazu erlassene Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1950 (MinBl. 1951 S. 1) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. August 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Rau

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Gregor

Minister

Verordnung

über die Bildung eines Seefahrtsamtes.

Vom 20. August 1953

Zur besseren Koordinierung und Durchführung aller staatlichen Aufgaben, die mit der Seefahrt zusammenhängen, und zur Koordinierung und Überwachung aller zur Verhütung von Havarien dienenden Maßnahmen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit dem Sitz in Rostock wird ein Seefahrtsamt gebildet.

(2) Das Staatssekretariat für Schifffahrt kann im Bedarfsfall in anderen Häfen für die Wahrnehmung einzelner Aufgabengebiete Nebenstellen einrichten.

§ 2

(1) Das Seefahrtsamt untersteht dem Staatssekretariat für Schifffahrt unmittelbar.

(2) Bei dem Staatssekretariat für Schifffahrt ist eine besondere Gruppe zu bilden, die als anleitende und kontrollierende Stelle sowie als endgültige Einspruchs-

und Beschwerdeinstanz für alle Maßnahmen des Seefahrtsamtes arbeitet.

§ 3

(1) Das Seefahrtsamt hat auf Anweisung des Staatssekretariats für Schifffahrt alle die Seefahrt betreffenden staatlichen Aufgaben wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere

- a) Ausfertigung von Seefahrtsbüchern und Besatzungslisten,
- b) An- und Abmusterung von Besatzungsmitgliedern,
- c) Aufsicht über ordnungsgemäße Besetzung und Besatzung der seegehenden Fahrzeuge,
- d) Ausstellung und Einziehung von Befähigungszeugnissen,
- e) Untersuchung von Havarien auf See und Seewasserstraßen auf Anforderung der betrieblichen Sicherheitsinspektionen oder anderer Stellen im Zusammenwirken mit den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und der Deutschen Grenzpolizei und unter Benachrichtigung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten bei Havarien von und mit ausländischen Schiffen,
- f) Ausstellung von Fahrerlaubnisscheinen als Ergebnis der regelmäßigen technischen Überprüfung der Seeschiffe,
- g) Ausstellung von Freibord-, Sicherheits-, Funk-, Sicherheits- und Ausnahmezeugnissen nach erfolgter technischer Abnahme der entsprechenden Einrichtungen durch die dafür zuständigen Stellen,
- h) Führung des Seeschiffsregisters und damit verbundene Aufgaben, wie Zuteilung von Unterscheidungssignalen und Ausstellung von Schiffszertifikaten,
- i) Prüfung und Entscheidung von Dispachen (Havarie — Grosse),
- k) Vermessung von Seeschiffen und Ausstellung von Schiffsmeßbriefen,
- l) Überwachung der Fahrgastschifffahrt in den Küstengewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Staatssekretariat für Schifffahrt kann dem Seefahrtsamt weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

(1) Soweit die im § 3 erwähnten Aufgaben bisher von anderen Dienststellen, insbesondere dem Staatssekretariat für Schifffahrt, dem Wasserstraßenhauptamt Rostock, den Seemannsämtern und Arbeitsschutzinspektionen ausgeübt wurden, gehen sie zusammen mit den dazugehörigen Geräten, Fahrzeugen und sonstigen Einrichtungen auf das Seefahrtsamt über.

(2) Entsprechend werden die Haushaltsmittel, soweit diese bisher bei anderen Ministerien oder Dienststellen vorhanden sind, übertragen.

§ 5

(1) Das Seefahrtsamt kann im Rahmen seines Aufgabengebietes Verfügungen erlassen.

(2) Es ist befugt, bei Nichtbefolgung der Verfügungen Ordnungsstrafen in Höhe bis zu 300,— DM zu verhängen.

§ 6

Das Seefahrtsamt führt für das Ausstellen von Urkunden ein Trockensiegel, für die übrigen Angelegenheiten ein Dienstsiegel.

§ 7

Das Staatssekretariat für Schifffahrt hat für das Seefahrtsamt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bis zum 1. Oktober 1953 eine Gebührenordnung herauszugeben.

§ 8

Das Staatssekretariat für Schifffahrt erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, in Angelegenheiten der Ausstellung und Einziehung von Befähigungszeugnissen mit dem Ministerium des Innern sowie der Ausstellung von Seefahrtsbüchern mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Arbeit.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. November 1950 über die An- und Abmusterung von Schiffsleuten (GBl. S. 1127) außer Kraft.

Berlin, den 20. August 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat für Schifffahrt

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| R a u | H e s s |
| Stellvertreter | Erster Stellvertreter |
| des Ministerpräsidenten | des Staatssekretärs |

Erste Durchführungsbestimmung zur

Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes. — An- und Abmusterung von Seeleuten — Vom 20. August 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBl. S. 944) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

Als Seefahrzeuge im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten alle Handelsschiffe der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der außerhalb der Seegrenze (im Sinne der Seewasserstraßenordnung) verkehrenden Lotsen-, Bergungs-, Schlepp- und Hochseefischereifahrzeuge sowie alle gedeckten Küstenfischereifahrzeuge mit einer Länge von mehr als 8 m.

§ 2

(1) Auf einem der im § 1 genannten Schiffe dürfen nur solche Besatzungsmitglieder beschäftigt werden, die im Besitz eines Seefahrtsbuches sind.

(2) Auf allen anderen Fahrzeugen, die über die Seegrenze hinausgehen, wie Küstenfischereifahrzeugen, Schiffen auf Probe- oder Überführungsfahrten, Binnenschiffen, die vorübergehend zur Seefahrt zugelassen werden, und Fahrgastschiffen im Seebäderverkehr dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die entweder im Besitz eines Seefahrtsbuches oder im Besitz einer Sondergenehmigung der Deutschen Volkspolizei (Volkspolizei-Kreisamt) zum Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik für berufliche Zwecke sind.

§ 3

(1) Anträge auf Ausstellung eines Seefahrtsbuches sind schriftlich von dem Betriebe, bei dem die betreffende Person an Bord eines Fahrzeuges als Besatzungsmitglied beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll, oder der Genossenschaft, deren Mitglied der Führer des Fahrzeuges ist, bei dem Seefahrtsamt zu stellen.

(2) Dem Antrage sind zwei Lichtbilder, ein handgeschriebener Lebenslauf, ein polizeiliches Führungszeugnis, ein amtsärztliches Gutachten über die Tauglichkeit zum Schiffsdienst, eine Bescheinigung über ausreichendes Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungs-

vermögen und ein Nachweis über Führung und Leistung bei der im letzten Jahre ausgeübten Tätigkeit beizufügen.

(3) Minderjährige bedürfen zur Erstaussfertigung eines Seefahrtsbuches der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Damit ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig für solche Rechtsgeschäfte, welche die An- und Abmusterung oder die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen betreffen. Die für einen einzelnen Fall erteilte Zustimmung gilt im Zweifelsfall als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

§ 4

(1) Das Seefahrtsbuch gilt als Arbeitsausweis im In- und Auslande. Es weist den Inhaber als Mitglied der Besatzung eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik aus.

(2) Bei Aushändigung des Seefahrtsbuches wird das Arbeitsbuch von dem Seefahrtsamt eingezogen. Das Arbeitsbuch wird beim Seefahrtsamt solange in Verwahrung genommen, bis der Inhaber eine Beschäftigung übernimmt, für die eine Eintragung im Arbeitsbuch vorgeschrieben ist. Das Seefahrtsamt hat vor der Wiederaushändigung die vorgeschriebenen Eintragungen im Arbeitsbuch vorzunehmen.

§ 5

(1) Beginn und Ende der Beschäftigung an Bord eines der im § 1 genannten Fahrzeuge muß unverzüglich, spätestens jedoch vor Auslaufen des Fahrzeuges, von dem Kapitän in das Seefahrtsbuch eingetragen werden. Diese Eintragungen sind von dem Seefahrtsamt zu beglaubigen (An- bzw. Abmusterung).

(2) Bei Musterungsverhandlungen müssen der Kapitän oder ein bevollmächtigter Vertreter der Reederei oder Genossenschaft und die an- oder abzumusternden Personen anwesend sein.

§ 6

(1) In Häfen der Deutschen Demokratischen Republik dürfen grundsätzlich nur Besatzungsmitglieder an Bord beschäftigt werden, die vom Seefahrtsamt angemustert sind. Wenn in Ausnahmefällen neue Besatzungsmitglieder, die im Besitze eines Seefahrtsbuches sind, zu einem Zeitpunkt an Bord kommen, zu dem die Anmusterung ohne Verzögerung der Abfahrt des Schiffes nicht möglich ist, ist dies dem Seefahrtsamt unverzüglich schriftlich zu melden. Die Meldung muß vom Kapitän ausgefertigt sein und eine ausführliche Begründung der Unterlassung der Anmusterung enthalten.

(2) In Häfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik dürfen Besatzungsmitglieder abweichend von diesen Vorschriften an Bord genommen werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 tritt eine Tagebucheintragung solange an die Stelle der Anmusterung, bis diese in dem nächsten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik nachgeholt wird.

§ 7

Die vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen über die Eignung der anzumusternden Personen für die zu übernehmenden Arbeiten werden durch den Hafenarzt oder durch einen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises beauftragten Arzt vorgenommen. Die Untersuchungen sind gebührenfrei.

§ 8

(1) Die Besatzungsliste gehört zu den vorgeschriebenen Schiffspapieren. Sie gibt Aufschluß über die zum

Schiffe gehörende Besatzung und die vereinbarten Arbeitsbedingungen, soweit diese nicht in dem Kollektivvertrag geregelt werden. Sie ist bei jeder An- und Abmusterung dem Seefahrtsamt vorzulegen und von diesem zu berichtigen.

(2) Die Besatzungsliste wird für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt. Der Kapitän hat rechtzeitig vor Ablauf dieser Zeit eine Neuaussfertigung zu beantragen.

(3) Die Besatzungsliste ist zusammen mit den Seefahrtsbüchern und den anderen Schiffspapieren beim Kapitän unter Verschluss zu halten.

§ 9

Das Seefahrtsamt führt die zentrale Seemannskartei.

§ 10

Das Seefahrtsamt überwacht die Vollzähligkeit der Besatzungen auf den im § 1 genannten Fahrzeugen. Es ist verpflichtet, Kapitän und Reederei auf ungenügende Anzahl oder Qualifikation der Besatzungsmitglieder hinzuweisen und erforderlichenfalls das Auslaufen eines Fahrzeuges mit ungenügender Besatzung zu untersagen bzw. zu verhindern.

§ 11

(1) Die im Gebrauch befindlichen Seefahrtsbücher und Besatzungslisten behalten ihre Gültigkeit.

(2) Neue Seefahrtsbücher und Besatzungslisten dürfen nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung nur nach dem Muster in Anlagen 1 und 2 ausgefertigt werden.

§ 12

Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300,— DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich der An- oder Abmusterung entzieht,
- b) Auskünfte für die Ausfertigung eines Seefahrtsbuches unrichtig, unvollständig oder irreführend abgibt,
- c) als Betriebsleiter, Einsatzleiter oder Kapitän Besatzungsmitglieder beschäftigt, die nicht im Besitze eines Seefahrtsbuches sind,
- d) als Betriebsleiter, Einsatzleiter oder Kapitän die An- oder Abmusterung von Besatzungsmitgliedern unterläßt.

§ 13

(1) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung das Seefahrtsamt zuständig.

(2) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde bei dem Staatssekretariat für Schifffahrt zu.

Die Entscheidung des Staatssekretariats für Schifffahrt ist endgültig.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei dem Seefahrtsamt, das den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung bei dem Staatssekretariat für Schifffahrt wird die Frist gewahrt.

(4) Erachtet das Seefahrtsamt, dessen Ordnungsstrafbescheid angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuweichen; andernfalls hat es die Beschwerde an das Staatssekretariat für Schifffahrt weiterzuleiten.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1953

Staatssekretariat für Schifffahrt

Hess

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage I

zu § 11 Abs. 2 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Muster für ein Seefahrtsbuch

(Seite 1)

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Seefahrtsbuch

Nr.


für

aus

Ausgefertigt:


....., den 195 ..

Seefahrtsamt

L.A. 

.....


(Seite 2)



.....
(Unterschrift)

....., den 195 ..

Seefahrtsamt

L.A. 

.....

(Seite 3)

Personalbeschreibung
Personal particulare

Familiennamc
Surname

Vornamen
Christian Names

Geburtsdag
Date of Birth

Geburtsort
Place of Birth

Staatsangehörigkeit
Nationality

.....

Фамилия
Имя

День рождения
Место рождения

Подданство

.....

Haare Augen

Besondere Kennzeichen

Familienstand nach der Steuerkarte ..

Noch: Anlage 1

(Seite 4)

Ärztliche Untersuchungen

a) Allgemein:

am durch

am durch

am durch

am durch

am durch

b) Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögen:

am durch

am durch

am durch

am durch

am durch

(Seite 5 bis 7)

Vermerk über den glaubhaft gemachten Verlust eines älteren Seefahrtsbuches, über frühere Arbeitsvertragsverhältnisse und die Dauer der Arbeit:

| Schiff | Fahrbereich | von | bis | Monate - Tage |
|--------|-------------|-----|-----|---------------|
| | | | | |

(Seite 10)

Inhaber ist angemustert als

auf dem Schiff:

U.-Signal BRT

Heimat-Register Hafen

geführt von Kapitän

gegen eine Heuer von DM monatl.

Für die Reise
Fahrbereich

Arbeitsantritt erfolgte am

....., den 195..

Seefahrtsamt

Nebenstelle.....

I. A. Siegel

Anmusterung ist unterblieben, weil..

(Seite 11)

Inhaber war auf dem Schiff

U.-Signal BRT

während der Reise von

im Fahrbereich der

nach

vom bis

(..... Monate Tage)

als tätig

mit einer Heuer von DM monatlich,

an Sozialbeiträgen wurden DM

abgeführt.

....., den 195..

Unterschrift des Kapitäns

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Abmusterung hiermit vermerkt.

....., den 195..

Seefahrtsamt

Nebenstelle.....

I. A. Siegel

Anmusterung ist unterblieben, weil ..

Anlage 2

zu § 11 Abs. 2 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Muster für eine Besatzungsliste

(Seite 1)

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Besatzungsliste

(Musterrolle)

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Besatzung des deutschen Schiffes

Heimathafen/ Registerhafen:

Unterscheidungssignal:

Für Fahrtbereich/Reise*)

Hafen Ausreise

Vor dem unterzeichneten Seefahrtsamt sind erschienen der nachbenannte Kapitän, Inhaber des Befähigungszeugnisses zum Nr., einerseits und die unter Nr. bis nachbenannten Besatzungsmitglieder andererseits und haben erklärt, daß sie sich nach Maßgabe der Seemannsordnung für den vorbezeichneten Fahrtbereich/Reise gegen eine Heuer nach den gesetzlichen Bestimmungen — soweit nicht nachstehend anderes vermerkt — auf dem obengenannten Schiff haben anheuern lassen.

Die Heuer ist, soweit dabei nichts anderes vermerkt steht, in DM und für den Monat angegeben; die Zahlung beginnt mit dem Tage der Anheuerung, soweit ein früherer Tag des Arbeitsantritts vermerkt ist, mit diesem.

....., den 195



Seefahrtsamt

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Noch: Anlage 2

(Seite 2)

Für die Arbeitsbedingungen gelten die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und der Betriebskollektivvertrag Nr. vom

An besonderen Bedingungen wurde vereinbart:

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Diesen Heuervertrag haben der Kapitän — bevollmächtigter Vertreter der Reederei oder Genossenschaft und die Besatzungsmitglieder unterzeichnet wie folgt:

Der Kapitän: aus

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und
zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Vom 12. August 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — Steueränderungsverordnung — (GBl. S. 889) wird für Genossenschaften folgendes bestimmt:

§ 1

Steuererlaß

(1) Rückständige Abgaben und Mehrerlöse der Genossenschaften werden unter Beachtung der Vorschriften des Abs. 2 entsprechend den Bestimmungen in § 3 der Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen (einschließlich § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung) und Anweisungen erlassen.

(2) Von dem Erlaß nach Abs. 1 sind diejenigen Genossenschaften ausgenommen, die sich zum Zeitpunkt der Verkündung der Steueränderungsverordnung (31. Juli 1953) in Konkurs oder Liquidation befinden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Erlaß rückständiger Abgaben und Mehrerlöse bis zur Höhe der erlaßfähigen Beträge nach den Bestimmungen des Abs. 1 durch das Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung, gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der Liquidationsbeschuß nach dem 31. Juli 1953 aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt und die wirtschaftliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

§ 2

Straferlaß

Die Bestimmungen des § 4 der Verordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Anweisungen gelten für sämtliche Genossenschaften.

§ 3

Steuertarif

Auf Grund des § 5 Absätze 2 und 5 der Steueränderungsverordnung wird die Körperschaftsteuer der Genossenschaften wie folgt gesenkt:

- a) Einkommen bis 1200,— DM jährlich sind steuerfrei.
- b) Bei Einkommen von 1201,— bis 14 500,— DM jährlich bemißt sich die Körperschaftsteuer nach den in § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1953 zur Steueränderungsverordnung (GBl. S. 893) genannten Einkommensteuertarifen.
- c) Bei Einkommen der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften von mehr als 14 500,— DM jähr-

* 4. Durchfb. (GBl. S. 926)

lich sind die Steuersätze des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen — Steuerreformverordnung — (ZVOBl. I 1949 S. 235) zugrunde zu legen.

§ 4

Anwendung von Bestimmungen der Steueränderungsverordnung

(1) Folgende Bestimmungen der Steueränderungsverordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf sämtliche Genossenschaften:

§ 8 der Steueränderungsverordnung
(Betriebsausgaben)

§ 11 der Steueränderungsverordnung
(Veräußerungsgewinne)

§ 14 der Steueränderungsverordnung
(Vorrangigkeit von Forderungen der Abgabenbehörden)

§ 15 der Steueränderungsverordnung
(anzuwendende Strafbestimmungen auf Abgabendelikte)

§ 16 der Steueränderungsverordnung
(Übergangsbestimmungen).

(2) Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen, mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung, gelten grundsätzlich nicht für Genossenschaften.

(3) In Ausnahmefällen kann Genossenschaften, die durch die wirtschaftliche Entwicklung 1953 in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und die volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, auf Antrag durch den Rat des Bezirkes, Unterabteilung Abgaben, der Verlustabzug für Verluste des Wirtschaftsjahres 1953 (1952/53) entsprechend den Bestimmungen des § 10 Absätze 2 bis 4 der Steueränderungsverordnung gestattet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) soweit Bestimmungen der Steueränderungsverordnung und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Anweisungen auch für Genossenschaften gelten, der im § 18 der Steueränderungsverordnung festgelegte Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- b) die übrigen Paragraphen dieser Durchführungsbestimmung mit ihrer Verkündung.

Berlin, den 12. August 1953

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
Schmidt
Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 5. September 1953

Nr. 95

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 25. 8. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte | 953 |
| 31. 8. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen | 955 |
| | Berichtigungen | 956 |

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte.

Vom 25. August 1953

Gemäß §§ 2 und 22 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte (GBl. S. 693) wird zur örtlichen Zuständigkeit der Kreisarbeitsgerichte im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bestimmt:

Die Gerichtsbezirke der Kreisarbeitsgerichte werden wie folgt gebildet:

I. Bezirk Potsdam

1. Kreisarbeitsgericht Potsdam
aus dem Stadt- und Landkreis Potsdam
aus dem Kreis Nauen
2. Kreisarbeitsgericht Brandenburg
aus dem Stadt- und Landkreis Brandenburg
aus dem Kreis Rathenow
aus dem Kreis Belzig
3. Kreisarbeitsgericht Kyritz
aus dem Kreis Kyritz
aus dem Kreis Pritzwalk
aus dem Kreis Wittstock
4. Kreisarbeitsgericht Oranienburg
aus dem Kreis Oranienburg
aus dem Kreis Gransee
aus dem Kreis Neuruppin
5. Kreisarbeitsgericht Luckenwalde
aus dem Kreis Luckenwalde
aus dem Kreis Jüterbog
6. Kreisarbeitsgericht Zossen
aus dem Kreis Zossen
aus dem Kreis Königs Wusterhausen

II. Bezirk Cottbus

1. Kreisarbeitsgericht Cottbus
aus dem Kreis Cottbus
aus dem Kreis Spremberg
2. Kreisarbeitsgericht Lübben
aus dem Kreis Lübben
aus dem Kreis Luckau
aus dem Kreis Calau
3. Kreisarbeitsgericht Forst
aus dem Kreis Forst
aus dem Kreis Guben
aus dem Kreis Weißwasser

4. Kreisarbeitsgericht Senftenberg
aus dem Kreis Senftenberg
aus dem Kreis Finsterwalde
aus dem Kreis Hoyerswerda
5. Kreisarbeitsgericht Herzberg
aus dem Kreis Herzberg
aus dem Kreis Jessen
aus dem Kreis Liebenwerda

III. Bezirk Frankfurt

1. Kreisarbeitsgericht Frankfurt
aus dem Stadtkreis Frankfurt
aus dem Stadtkreis Stalinstadt
aus dem Kreis Seelow
aus dem Kreis Fürstenberg
2. Kreisarbeitsgericht Eberswalde
aus dem Kreis Eberswalde
aus dem Kreis Bad Freienwalde
aus dem Kreis Bernau
3. Kreisarbeitsgericht Angermünde
aus dem Kreis Angermünde
4. Kreisarbeitsgericht Fürstenwalde
aus dem Kreis Fürstenwalde
aus dem Kreis Strausberg
aus dem Kreis Beeskow

IV. Bezirk Schwerin

1. Kreisarbeitsgericht Schwerin
aus dem Stadt- und Landkreis Schwerin
aus dem Kreis Gadebusch
aus dem Kreis Sternberg
2. Kreisarbeitsgericht Hagenow
aus dem Kreis Hagenow
3. Kreisarbeitsgericht Wittenberge
aus dem Kreis Perleberg
4. Kreisarbeitsgericht Ludwigslust
aus dem Kreis Ludwigslust
5. Kreisarbeitsgericht Parchim
aus dem Kreis Parchim
aus dem Kreis Lütz
6. Kreisarbeitsgericht Güstrow
aus dem Kreis Güstrow
aus dem Kreis Bützow

V. Bezirk Rostock

1. Kreisarbeitsgericht Rostock
aus dem Stadt- und Landkreis Rostock
aus dem Kreis Bad Doberan

2. Kreisarbeitsgericht Wismar
aus dem Stadt- und Landkreis Wismar
aus dem Kreis Grevesmühlen
3. Kreisarbeitsgericht Bergen
aus dem Kreis Bergen
aus dem Kreis Putbus
4. Kreisarbeitsgericht Stralsund
aus dem Stadt- und Landkreis Stralsund
aus dem Kreis Ribnitz-Damgarten
5. Kreisarbeitsgericht Greifswald
aus dem Kreis Greifswald
aus dem Kreis Grimmen
6. Kreisarbeitsgericht Wolgast
aus dem Kreis Wolgast

VI. Bezirk Neubrandenburg

1. Kreisarbeitsgericht Neubrandenburg
aus dem Kreis Neubrandenburg
aus dem Kreis Strasburg
aus dem Kreis Altentreptow
2. Kreisarbeitsgericht Waren
aus dem Kreis Waren
aus dem Kreis Röbel
3. Kreisarbeitsgericht Malchin
aus dem Kreis Malchin
aus dem Kreis Teterow
4. Kreisarbeitsgericht Prenzlau
aus dem Kreis Prenzlau
aus dem Kreis Pasewalk
5. Kreisarbeitsgericht Ueckermünde
aus dem Kreis Ueckermünde
aus dem Kreis Anklam
6. Kreisarbeitsgericht Neustrelitz
aus dem Kreis Neustrelitz
aus dem Kreis Templin
7. Kreisarbeitsgericht Demmin
aus dem Kreis Demmin

VII. Bezirk Dresden

1. Kreisarbeitsgericht Dresden
aus dem Stadt- und Landkreis Dresden
aus dem Kreis Freital
2. Kreisarbeitsgericht Pirna
aus dem Kreis Pirna
aus dem Kreis Sebnitz
aus dem Kreis Dippoldiswalde
3. Kreisarbeitsgericht Meißen
aus dem Kreis Meißen
aus dem Kreis Riesa
aus dem Kreis Großenhain
4. Kreisarbeitsgericht Bautzen
aus dem Kreis Bautzen
aus dem Kreis Kamenz
aus dem Kreis Bischofswerda
5. Kreisarbeitsgericht Görlitz
aus dem Stadt- und Landkreis Görlitz
aus dem Kreis Niesky
6. Kreisarbeitsgericht Zittau
aus dem Kreis Zittau
aus dem Kreis Löbau

VIII. Bezirk Leipzig

1. Kreisarbeitsgericht Leipzig
aus dem Stadt- und Landkreis Leipzig
2. Kreisarbeitsgericht Altenburg
aus dem Kreis Altenburg
aus dem Kreis Schmöln

3. Kreisarbeitsgericht Borna
aus dem Kreis Borna
aus dem Kreis Geithain
4. Kreisarbeitsgericht Döbeln
aus dem Kreis Döbeln
aus dem Kreis Oschatz
5. Kreisarbeitsgericht Grimma
aus dem Kreis Grimma
aus dem Kreis Wurzen
6. Kreisarbeitsgericht Torgau
aus dem Kreis Torgau
aus dem Kreis Eilenburg
7. Kreisarbeitsgericht Delitzsch
aus dem Kreis Delitzsch

IX. Bezirk Karl-Marx-Stadt

1. Kreisarbeitsgericht Karl-Marx-Stadt
aus dem Stadt- und Landkreis Karl-Marx-Stadt
aus dem Kreis Flöha
aus dem Kreis Rochlitz
aus dem Kreis Stollberg
aus dem Kreis Hainichen
aus dem Kreis Zschopau
2. Kreisarbeitsgericht Freiberg
aus dem Kreis Freiberg
aus dem Kreis Brand-Erbisdorf
3. Kreisarbeitsgericht Zwickau
aus dem Stadt- und Landkreis Zwickau
aus dem Kreis Werdau
aus dem Kreis Glauchau
aus dem Kreis Hohenstein-Ernstthal
4. Kreisarbeitsgericht Annaberg
aus dem Kreis Annaberg
aus dem Kreis Marienberg
5. Kreisarbeitsgericht Aue
aus dem Kreis Aue
aus dem Kreis Schwarzenberg
aus dem Stadtkreis Schneeberg
aus dem Stadtkreis Johanngeorgenstadt
6. Kreisarbeitsgericht Plauen
aus dem Stadt- und Landkreis Plauen
aus dem Kreis Oelnitz
aus dem Kreis Reichenbach
7. Kreisarbeitsgericht Auerbach
aus dem Kreis Auerbach
aus dem Kreis Klingenthal

X. Bezirk Magdeburg

1. Kreisarbeitsgericht Magdeburg
aus dem Stadtkreis Magdeburg
aus dem Kreis Wolmirstedt
aus dem Kreis Schönebeck
aus dem Kreis Haldensleben
aus dem Kreis Zerbst
aus dem Kreis Wanzleben
2. Kreisarbeitsgericht Staffurt
aus dem Kreis Staffurt
3. Kreisarbeitsgericht Burg
aus dem Kreis Burg
aus dem Kreis Loburg
aus dem Kreis Genthin
4. Kreisarbeitsgericht Stendal
aus dem Kreis Stendal
aus dem Kreis Osterburg
aus dem Kreis Seehausen
aus dem Kreis Havelberg
aus dem Kreis Tangerhütte

5. Kreisarbeitsgericht Gardelegen
aus dem Kreis Gardelegen
aus dem Kreis Salzwedel
aus dem Kreis Klötze
aus dem Kreis Calbe

6. Kreisarbeitsgericht Halberstadt
aus dem Kreis Halberstadt
aus dem Kreis Wernigerode
aus dem Kreis Oschersleben

XI. Bezirk Halle

1. Kreisarbeitsgericht Halle
aus dem Stadtkreis Halle
aus dem Saalkreis
2. Kreisarbeitsgericht Bernburg
aus dem Kreis Bernburg
3. Kreisarbeitsgericht Köthen
aus dem Kreis Köthen
4. Kreisarbeitsgericht Eisleben
aus dem Kreis Eisleben
5. Kreisarbeitsgericht Sangerhausen
aus dem Kreis Sangerhausen
aus dem Kreis Artern
6. Kreisarbeitsgericht Bitterfeld
aus dem Kreis Bitterfeld
7. Kreisarbeitsgericht Dessau
aus dem Stadt- und Landkreis Dessau
aus dem Kreis Roßlau
8. Kreisarbeitsgericht Wittenberg
aus dem Kreis Wittenberg
aus dem Kreis Gräfenhainichen
9. Kreisarbeitsgericht Merseburg
aus dem Kreis Merseburg
10. Kreisarbeitsgericht Querfurt
aus dem Kreis Querfurt
aus dem Kreis Nebra
11. Kreisarbeitsgericht Weißenfels
aus dem Kreis Weißenfels
aus dem Kreis Naumburg
aus dem Kreis Hohenmölsen
12. Kreisarbeitsgericht Zeitz
aus dem Kreis Zeitz
13. Kreisarbeitsgericht Aschersleben
aus dem Kreis Aschersleben
aus dem Kreis Hettstedt
14. Kreisarbeitsgericht Quedlinburg
aus dem Kreis Quedlinburg

XII. Bezirk Erfurt

1. Kreisarbeitsgericht Erfurt
aus dem Stadt- und Landkreis Erfurt
aus dem Kreis Sömmerda
2. Kreisarbeitsgericht Arnstadt
aus dem Kreis Arnstadt
aus dem Kreis Ilmenau (Bezirk Suhl)
3. Kreisarbeitsgericht Weimar
aus dem Stadt- und Landkreis Weimar
aus dem Kreis Apolda
4. Kreisarbeitsgericht Gotha
aus dem Kreis Gotha
5. Kreisarbeitsgericht Eisenach
aus dem Kreis Eisenach
aus dem Kreis Bad Salzungen (Bezirk Suhl)
6. Kreisarbeitsgericht Mühlhausen
aus dem Kreis Mühlhausen
aus dem Kreis Langensalza
aus dem Kreis Heiligenstadt
aus dem Kreis Worbis
7. Kreisarbeitsgericht Nordhausen
aus dem Kreis Nordhausen
aus dem Kreis Sondershausen

XIII. Bezirk Suhl

1. Kreisarbeitsgericht Suhl
aus dem Kreis Suhl
aus dem Kreis Schmalkalden
2. Kreisarbeitsgericht Meiningen
aus dem Kreis Meiningen
3. Kreisarbeitsgericht Sonneberg
aus dem Kreis Sonneberg
aus dem Kreis Neuhaus
aus dem Kreis Hildburghausen

XIV. Bezirk Gera

1. Kreisarbeitsgericht Gera
aus dem Stadt- und Landkreis Gera
aus dem Kreis Schleiz
aus dem Kreis Greiz
aus dem Kreis Zeulenroda
2. Kreisarbeitsgericht Saalfeld
aus dem Kreis Saalfeld
aus dem Kreis Rudolstadt
aus dem Kreis Pößneck
aus dem Kreis Lobenstein
3. Kreisarbeitsgericht Jena
aus dem Stadt- und Landkreis Jena
aus dem Kreis Stadtroda
aus dem Kreis Eisenberg

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1953

Ministerium für Arbeit

L. V.: Malter
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die in das Gebiet
der Deutschen Demokratischen Republik
und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin
zurückkehrenden Personen.**

Vom 31. August 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 11. Juni 1953 über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen (GBl. S. 805) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 (GBl. S. 806) können von republikflüchtigen Personen gestellt werden, die vor oder nach dem 11. Juni 1953 in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückgekehrt sind.

§ 2

Anträge im Sinne des § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 können von Personen gestellt werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus den westlichen Besatzungszonen Deutschlands oder den von den westlichen Besatzungsmächten besetzten Sektoren Berlins in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder den demokratischen Sektor von Groß-Berlin verlegt haben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

Hegen
Staatssekretär

* I. Durchfb. (GBl. S. 806).

Berichtigungen

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Hochschulwesen — bittet, bei der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202) folgende Berichtigung zu beachten:

Auf Seite 204 muß es in der Tabelle III, Gruppe 3, 7. Stufe, Ortsklasse A für Verheiratete bis zu zwei Kindern statt 735,— DM richtig heißen:

„755,— DM“.

Auf Seite 208 desselben Gesetzblattes muß es unter

Industriezweig e), Tätigkeitsmerkmal 3, statt 895,— DM richtig heißen:

„805,— DM monatlich“.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bittet, bei der Preisverordnung Nr. 312 vom 17. Juli 1953 — GBl. S. 373 — folgende Änderung zu beachten:

Hopfenfruchtzapfen, wilde, in Spalte 7 statt 420 — 400 —

Kamillenkraut, echtes, mit Blüten, in Spalte 14 statt 134 — 156 —

Hinweis auf Verkündungen**im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 26 vom 18. Juli enthält:

| | Seite |
|---|-------|
| Bekanntmachung vom 15. Juli 1953 der ersten Liste der frei zu beziehenden Massenbedarfsgüter und einer Liste der bisher kontingentierten Waren | 327 |
| Bekanntmachung vom 29. Juni 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Lederrohnhäute und -felle zwischen Erfassungsorganen und Industrie | 329 |
| Bekanntmachung vom 3. Juli 1953 der Allgemeinen Bedingungen und Musterverträge für den Abschluß von Transportraumverträgen mit den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben und mit den Autotransport-Gemeinschaften | 334 |
| Anordnung vom 30. Juni 1953 über Abänderungen des Deutschen Kraftwagentarifs (DKT) für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen | 337 |
| Anordnung vom 4. Juli 1953 über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1954 | 339 |
| Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Anordnung über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1954 | 340 |
| Anordnung vom 7. Juli 1953 über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1953 und die Frühjahrsbestellung 1954 | 342 |
| Anordnung vom 8. Juli 1953 zur Ergänzung der Anordnung über die Organisation und Aufgaben der ärztlichen Beratungskommissionen und Verbesserung der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit | 343 |
| Anordnung vom 4. Juli 1953 über eine Reorganisation der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ | 343 |
| Anordnung vom 14. Juli 1953 über die Errichtung des VEB Ausbau-Union StalinStadt | 344 |
| Verfügung vom 6. Juli 1953 über die Grundsteuer für Wohnungsneubauten | 344 |
| Statut vom 25. Juni 1953 der volkseigenen DEFA-Studios und DEFA-Betriebe | 344 |

An unsere Bezieher!

Da das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik im 1. Halbjahr 1953 mit stetig erhöhter Seitenzahl erschien, wurde es erforderlich, den Bezugspreis für das 2. und 3. Quartal 1953 auf je 5,— DM festzusetzen. Nachdem sich nun der Umfang entsprechend verringert hat, stellt sich der Bezugspreis bis auf weiteres ab 4. Quartal 1953 auf 4,— DM — monatlich 1,35 DM.

Einzelnummern sind unabhängig von der Seitenzahl zum Preise von 0,25 DM je Exemplar beim Verlag erhältlich.

Wir müssen unsere Bezieher bitten, den Schwierigkeiten bei der Preisfestsetzung einer in unregelmäßiger Folge und unterschiedlichem Umfang erscheinenden Publikation Verständnis entgegenzubringen und können versichern, daß die Kalkulation von Quartal zu Quartal entsprechend der Preisverordnung sorgfältigst vorgenommen wird.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 7. September 1953

Nr. 96

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 28. 8. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte | 957 |
| 27. 8. 53 | Sechste Durchführungsbestimmung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes | 957 |

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte

Vom 28. August 1953

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 769) wird wie folgt geändert:

(1) Die Vorschrift des § 3 der Verordnung, wonach zu Verteidigern in Anwendung des § 76 der Strafprozeßordnung und zu beigeordneten Rechtsanwälten in Anwendung des § 115 der Zivilprozeßordnung nur Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte bestellt werden dürfen, findet in den einzelnen Bezirken jeweils erst mit Ablauf von drei Monaten nach Bildung des Kollegiums der Rechtsanwälte uneingeschränkte Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch Rechtsanwälte, die nicht Mitglied eines Kollegiums sind, als Verteidiger bestellt oder als Prozeßbevollmächtigte beigeordnet werden, wenn anderenfalls die Gefahr besteht, daß Verteidigung oder Prozeßvertretung nicht ausreichend gewährleistet sind.

(2) Die Mitteilung über den Zeitpunkt der Bildung des Kollegiums der Rechtsanwälte erfolgt durch die Justizverwaltungsstelle an die in ihrem Bezirk tätigen Gerichte.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1953

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin

Minister

* 1. Durchfb. (GBl. S. 769) Ber. (GBl. S. 848)

Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Vom 27. August 1953

Im Zuge der Vollstreckung von Abgabeforderungen für das Jahr 1951 und früher ist es zur Eröffnung von Konkursverfahren gekommen, deren Abwicklung jetzt den Bestimmungen der Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953 anzupassen ist. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz auf Grund von § 17 der Verordnung vom 23. Juni 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) bestimmt:

§ 1

(1) Ein Konkursverfahren, das auf Antrag einer Dienststelle der Abgabenverwaltung im Zuge der Vollstreckung von Abgabeforderungen aus dem Jahre 1951 und früher eröffnet worden ist oder in dem ohne Stellung eines solchen Antrages eine Dienststelle der Abgabenverwaltung solche Forderungen angemeldet hat, ist auf Antrag des Gemeinschuldners oder der Dienststelle der Abgabenverwaltung einzustellen, wenn die Abgabenverwaltung in Durchführung der Steueränderungsverordnung die Abgabeforderungen erlassen oder gestundet hat, oder wenn hinsichtlich der Abgabeforderung ein Tilgungsabkommen abgeschlossen worden ist. Die Einstellung ist nur in den aus dieser Verordnung ersichtlichen Fällen abzulehnen.

(2) Die Stellung eines Einstellungsantrages nach Abs. 1 ist nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig.

§ 2

(1) Vom Zeitpunkt der Stellung des Einstellungsantrages an bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Einstellungsantrag haben das Gericht und der Konkursverwalter sich aller Maßnahmen zu enthalten, die auf die Verwertung der Masse und die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Konkursgläubiger gerichtet sind. Ansprüche auf Aussonderung können während dieser Zeit nicht geltend gemacht werden. Im übrigen werden das

* 5. Durchfb. (GBl. S. 952)

Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Konkursverwalters und die sich daraus für ihn ergebenden Pflichten nicht berührt.

(2) Der Einstellungsantrag ist, falls er vom Gemeinschuldner gestellt worden ist, der Dienststelle der Abgabenverwaltung und dem Konkursverwalter, oder falls er von der Dienststelle der Abgabenverwaltung gestellt worden ist, dem Gemeinschuldner und dem Konkursverwalter unter Hinweis auf die nach Abs. 1 eintretende Wirkung zuzustellen.

§ 3

(1) Das Gericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung der Dienststelle der Abgabenverwaltung und des Gemeinschuldners.

(2) Der Zustimmung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens bedarf es nicht. Die Einstellung ist jedoch abzulehnen, wenn der Gemeinschuldner oder die Dienststelle der Abgabenverwaltung der Einstellung widersprechen.

(3) Verhandlungen des Gemeinschuldners mit einem Kreditinstitut wegen der Gewährung eines Kredits zur Weiterführung des Betriebes nach Einstellung des Konkursverfahrens und mit den Gläubigern wegen der Art und Weise der Befriedigung der im Verfahren angemeldeten Forderungen sollen unverzüglich erfolgen. Auf Antrag des Gemeinschuldners ist durch das Gericht eine Besprechung der Gläubiger zur Erörterung dieser Fragen herbeizuführen. Zu der Besprechung ist auch ein Vertreter des Kreditinstitutes des Schuldners einzuladen.

(4) Vor der Einstellung des Konkursverfahrens hat der Konkursverwalter die Masseansprüche sicherzustellen. Er bedarf hierzu nicht der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung.

§ 4

(1) Ist das Konkursverfahren nicht auf Antrag einer Dienststelle der Abgabenverwaltung eröffnet worden und ist der Gemeinschuldner trotz Stundung oder Erlaß der Abgabeforderung zahlungsunfähig, so findet eine Einstellung ohne Zustimmung der Gläubiger nur statt, wenn der Gemeinschuldner innerhalb einer ihm vom Konkursgericht gesetzten Frist nachweist, daß ihm in den nächsten drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein ausreichender Kredit gewährt werden wird.

(2) Kann der Gemeinschuldner diesen Nachweis nicht erbringen, so ist zur Einstellung des Konkursverfahrens die Zustimmung der Gläubiger erforderlich, die mindestens 75 % der angemeldeten Konkursforderungen vertreten. Das Gericht hat eine Gläubigerversammlung zur Abstimmung über den Einstellungsantrag einzuberufen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 finden keine Anwendung.

§ 5

(1) Der Beschluß, durch den der Antrag auf Einstellung des Konkursverfahrens abgelehnt wird, ist dem Gemeinschuldner, der Dienststelle der Abgabenverwaltung und dem Konkursverwalter zuzustellen.

(2) Der Gemeinschuldner hat gegen diesen Beschluß das Recht der sofortigen Beschwerde.

(3) Nach Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Antrag auf Einstellung abgelehnt wird, ist das Konkursverfahren fortzusetzen.

§ 6

(1) Der Beschluß, durch den das Konkursverfahren eingestellt wird, hat auszusprechen, an welchem Tage die Einstellung in Kraft tritt. Dieser Tag darf nicht früher liegen als ein Monat nach Stellung des Einstellungsantrages. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(2) Der Einstellungsbeschluß ist öffentlich bekanntzumachen:

(3) Die Vorschriften der §§ 111 Abs. 3, 112 und 113 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Mit der Einstellung des Konkursverfahrens erhält der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen. Soweit eine Verwertung oder Verteilung vor Stellung des Einstellungsantrages bereits stattgefunden hat, hat es dabei sein Bewenden.

(2) Der Gemeinschuldner haftet für Massekosten und Masseschulden persönlich. Das Anerkenntnis einer Masseschuld durch den Konkursverwalter wirkt gegen den Gemeinschuldner.

(3) Die Vorschriften der §§ 164 und 165 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Ist ein Konkursverfahren, das auf Antrag einer Dienststelle der Abgabenverwaltung eröffnet worden war, gemäß dieser Verordnung eingestellt worden, so ist während der Dauer der Stundung oder des Tilgungsabkommens die Abgabeforderung bei einer erneuten Feststellung eines Konkursgrundes unberücksichtigt zu lassen.

§ 9

Abgabeforderungen sind Forderungen der Abgabenverwaltung auf Zahlung von Abgaben, Mehrerlösen und Strafen, die wegen eines Steuer- oder Preisvergehens ausgesprochen worden sind.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung findet in den Fällen entsprechend Anwendung, in denen die Dienststelle der Abgabenverwaltung einen Einstellungsantrag stellt, weil Abgabeforderungen aus der Zeit nach dem 1. Januar 1952 oder gegenüber anderen als den in der Steueränderungsverordnung genannten Schuldnern gestundet oder erlassen worden sind.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1953

| | |
|------------------------------|------------------------|
| Ministerium der Finanzen | Ministerium der Justiz |
| Dr. Loch | Dr. Benjamin |
| Stellvertreter des Ministers | Minister |

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 10. September 1953

Nr. 97

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 31. 8. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz | 959 |
| 26. 8. 53 | Bekanntmachung der Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen | 959 |
| 28. 8. 53 | Vierte Anordnung über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Schweineproduktion) | 959 |
| | Berichtigung | 962 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik | 962 |

Erste Durchführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 31. August 1953

Auf Grund von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Durchführung von Kassationsverfahren vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik in Straf- und Zivilsachen einschließlich der Arbeitsgerichtssachen sind keine Gerichtskosten zu erheben.

(2) Wird eine Kassationssache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht gebührenrechtlich eine Instanz. Wird im Falle der Zurückverweisung gegen ein auf Grund erneuter Verhandlung ergangenes Urteil Berufung eingelegt, so sind für das Berufungsverfahren Kosten nach den allgemeinen Bestimmungen zu erheben.

(3) Entscheidet das Oberste Gericht in Kassationsverfahren selbst, so hat es die Kostenentscheidung des unteren Gerichts so zu ändern, daß sie dem Inhalt der vom Obersten Gericht erlassenen Sachentscheidung entspricht.

§ 2

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung zum Soll gestellten und noch nicht gezahlten Gerichtskosten für Kassationsverfahren in Straf- und Zivilsachen werden erlassen und sind zu löschen.

(2) Soweit das Oberste Gericht bisher in Kassationsurteilen keine Kostenentscheidung erlassen hat, hat es hierbei^{*)} sein Bewenden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1953

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister

Bekanntmachung

der Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen.

Vom 26. August 1953

Zur Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 27. Juli 1953 über die Weitergewährung der Übergangsstipendien an ehemalige Empfänger von Betriebsstipendien tritt im § 3 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1953 zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 566) jeweils an Stelle

„... bis zum Ende des Studienjahres 1952/53 ...“
jetzt

„... bis zum Ende ihres Studiums ...“.

Berlin, den 26. August 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Vierte Anordnung*
über die Vergünstigungen für die
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
(Schweineproduktion).

Vom 28. August 1953

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zwischen den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) können außerhalb des Rahmens der Pflichtablieferung Verträge über die Schweineproduktion mit folgenden Bedingungen abgeschlossen werden:

1. Für jedes Schwein, das auf Grund dieses Vertrages gemästet dem VEAB abgeliefert wird, ist

^{*)} 3. Anordnung (GBl. 1952 S. 1114).

vom VEAB beim Vertragsabschluß eine Bezugsberechtigung über

- 200 kg Kleie,
- 50 kg Futtergetreide,
- 30 kg Sojaschrot und
- 200 kg Braunkohlenbriketts

auszustellen.

(2) Die Futtermittel können die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom VEAB, von der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. —, die Briketts von der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — oder vom Einzelhändler zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen beziehen. Die Bezugsberechtigung für Futtermittel und Braunkohlenbriketts haben eine Laufzeit von einem Monat.

(3) Auf Wunsch der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften kann das Futtergetreide auch auf das Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1953 nach Entwertung der bezüglichen Bezugsberechtigung und Verständigung der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises vom VEAB angerechnet werden.

(4) Das Gewicht der Schweine muß mindestens bei der Ablieferung 125 kg je Schwein im Abnahmegewicht betragen, bei Sonderverträgen für die Rassen Cornwall, Berkshire und Sattelschweinen aber mindestens 115 kg.

(5) Die Mastzeit darf neun Monate — vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet — nicht überschreiten.

(6) Für die abgelieferten Schweine hat der VEAB der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft binnen vier Tagen die jeweils gültigen Aufkaufpreise zu zahlen.

(7) Als Abnahmetag gilt der Tag der Abnahme auf der Viehauftriebsstelle.

(8) Die sonstigen Kosten des Vertragsabschlusses regeln sich nach den für das allgemeine Vertragssystem geltenden Bestimmungen.

(9) Die Verträge über die Schweineproduktion sind zweifach auszufertigen, die erste Ausfertigung erhält die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, die zweite der VEAB. Bei Sonderverträgen der Cornwall-, Berkshire- und Sattelschweinerassen ist eine Bescheinigung der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises über die Rasse als Anlage beizufügen.

(10) Über die Abschlüsse und Erfüllung der Verträge führen die VEAB eine besondere Kartei; monatlich stellen sie eine Abrechnung auf den vorgeschriebenen Vordrucken zusammen. Die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist auf den vorgeschriebenen Vordrucken gesondert nachzuweisen.

§ 2

(1) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften versorgen sich mit Ferkel bzw. Läuferschweinen zur Durchführung der Mast aus eigener Zucht oder durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh. Für die Ferkelverkäufe an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkauf von Zucht- und Nutzvieh. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind für diese Ferkelkäufe mittels Istveränderung gemäß der Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) zu belasten.

(2) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben den Bedarf an Ferkeln der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die vertragliche Schweineproduktion bevorzugt zu decken.

§ 3

Die Muster der Verträge werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegeben.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 10. September 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Anordnung vom 21. Oktober 1952 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Schweineproduktion — (GBl. S. 1114) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Vertragsmuster

(Firmenstempel des VEAB)

(Zahl der Schweine)

Vertrag Nr. ...

für die Schweineproduktion in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Am wurde auf Grund der Vierten Anordnung vom 28. August 1953 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 959) nachstehender Vertrag zwischen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ..
..... in vertreten durch einerseits und dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) in vertreten durch andererseits abgeschlossen:

Vertragsgegenstand und Verpflichtungen

§ 1*

(1) Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich, außerhalb des Rahmens der Pflichtablieferung Schweine in gemästetem
(in Worten)

Zustand mit einem Abnahmegewicht von mindestens 125 kg je Schwein an den VEAB zu folgenden Fristen, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten nach Abschluß des Vertrages zu produzieren und zu liefern:

| | |
|-------------------------------|------|
| Schweine im Monat | 19.. |
| " " " | 19.. |
| " " " | 19.. |
| " " " | 19.. |

(2) Die Produktionsgenossenschaft ist berechtigt, *e Schweine vor den Fälligkeitsterminen zu liefern.

* Bei Schweinen der Rassen Cornwall, Berkshire und Sattelschwein gilt ein Abnahmegewicht von mindestens 115 kg. Verträge über die Mast solcher Schweine sind als „Sonderverträge“ zu kennzeichnen.

(3) Für die Abnahme der Schweine gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes III der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. April 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 629).

(4) Die Vertragsschließenden bestätigen, daß außer der Erfüllung der Pflichtablieferung die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Schweine vorhanden sind.

Verpflichtungen des VEAB

§ 2

(1) Der VEAB stellt bei Abschluß dieses Vertrages der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft für die nach § 1 Abs. 1 erzeugten Schweine folgende Bezugsberechtigungen mit einer einmonatigen Laufzeit aus:

| a) je Schwein | b) insgesamt |
|---------------|-------------------------------|
| 200 kg | kg Kleie |
| 50 kg | kg Futtergetreide |
| 30 kg | kg Sojaschrot |
| 200 kg | kg Braunkohlenbriketts. |

(2) Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ist berechtigt, das Futtergetreide auch auf ihr Pflichtablieferungssoll für das Jahr 1953 anrechnen zu lassen. Der VEAB hat in diesem Falle die Anrechnung auf der Ablieferungsbescheinigung und in der Lieferantenkartei zu vermerken und die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises zu benachrichtigen. Die Bezugsberechtigung für Futtergetreide ist vom VEAB zu entwerfen.

(3) Futtergetreide und Sojaschrot können auf Grund der Bezugsberechtigung vom VEAB oder von der VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e.G. — zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen, die Braunkohlenbriketts von der VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e.G. — oder vom Einzelhandel zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen bezogen werden.

(4) Der VEAB verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Belieferung der Futtermittel innerhalb der Laufzeit von einem Monat gewährleistet ist.

§ 3

(1) Der VEAB ist zur Abnahme der Schweine nur verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Für die abgenommenen Schweine werden vom VEAB binnen vier Tagen die Aufkaufpreise bezahlt, die bei der Ablieferung gelten.

§ 4

(1) Erfüllungsort für die Verpflichtungen nach den §§ 1 bis 3 ist der Sitz der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

(2) Der Transport der Schweine von der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Viehaufrichtsstelle geht auf Kosten und Gefahr der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

(3) Die Schlachtviehvorversicherung trägt die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft.

§ 5

(1) Die Haftung für Viehschäden regelt sich nach § 12 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. April 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

(2) Die Bezahlung von Schlachtvieh bei auftretenden Mängeln wird entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 493) durch die Deutsche Versicherungsanstalt reguliert.

§ 6

Vertragsstrafen bei Vertragsverletzung

(1) Der VEAB und die Produktionsgenossenschaft verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.

(2) Die Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn sie die Vereinbarungen

- a) über die Liefertermine, Menge,
- b) über das Abnahmegewicht nicht einhält.

(3) Der VEAB verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Schweine vertragswidrig nicht abnimmt,
- b) nicht fristgemäß zahlt und
- c) nicht fristgemäß für die Lieferung der Futtermittel sorgt.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt für die Produktionsgenossenschaft

- a) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Liefermengen 0,1 Prozent täglich des Aufkaufpreises,
- b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Abnahmegewicht 5 Prozent des Aufkaufpreises von dem Gewicht, das an 125 kg fehlt.

Die unter Buchst. a bezeichnete Vertragsstrafe ist monatlich, jeweils am Monatsende, die unter Buchst. b bezeichnete unverzüglich in Rechnung zu stellen.

(5) Die Vertragsstrafe beträgt für den VEAB

- a) bei vertragswidriger Nichtabnahme oder Nichtentgegennahme der Schweine 0,1 Prozent täglich des Aufkaufpreises,
- b) 0,05 Prozent täglich des Aufkaufpreises bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist,
- c) 0,1 Prozent täglich des gesetzlich zulässigen Preises der Futtermittel bei nicht rechtzeitiger Lieferung.

Die unter Buchstaben a bis c bezeichneten Vertragsstrafen sind dem VEAB monatlich jeweils am Monatsende in Rechnung zu stellen.

(6) Der Mindestbetrag für die Konventionalstrafe mit Ausnahme des Abs. 5 Buchst. b beträgt in allen übrigen Fällen mindestens 10,— DM.

(7) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen. Im Zweifelsfalle gilt der Postaufgabestempel als Datum der Rechnungsausstellung.

(8) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadenersatz nicht berührt.

(9) Auf die Zahlung der fälligen Vertragsstrafen durch den anderen Teil darf nicht verzichtet werden. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Der Vertrag unterliegt der Ergänzung oder Änderung nur, wenn

- a) sich die Planaufgaben der Produktionsgenossenschaft oder des VEAB ändern,

- b) ohne daß eine Planänderung vorliegt, die Vertragspartner dies mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vereinbaren.
- (2) Der Vertrag ist aufzuheben, wenn
 - a) die Planaufgaben der Produktionsgenossenschaft oder des VEAB zurückgezogen werden,
 - b) ohne daß eine Änderung oder Zurückziehung der Planaufgaben erfolgt, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse dem Vorschlag der Vertragspartner auf Aufhebung des Vertrages zustimmen.
- (3) Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

| Ort und Datum | Ort und Datum |
|---|---|
| Für die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft | Für den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb |

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — bittet, folgende Änderungen zu beachten:

- 1. In der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur „Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Ein-

kommensteuertarifs (GBl. S. 889) muß es in § 16 Abs. 1 anstatt

„Die auf Grund des § 6 Abs. 3 der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung vom 5. März 1953“

richtig heißen:

„Die auf Grund des § 6 Absätze 2 und 3 der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung vom 5. März 1953“

- 2. In der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe (GBl. S. 894) muß es in der ersten Zeile der Tabelle des § 1 Abs. 3 anstatt

„von 45 bis 50 (Hektarsatz 1801 bis 1890) = 5 bis 10“

richtig heißen:

„von 45 bis 50 (Hektarsatz 1701 bis 1890) = 5 bis 10“.

- 3. In der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe (GBl. S. 894) muß es in § 4 Buchst. a anstatt

„§ 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1953“

richtig heißen:

„§ 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1952“.

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 27 vom 25. Juli 1953 enthält:

| | |
|---|-----|
| Anordnung vom 11. Juli 1953 über das Fernstudium an der Karl-Marx-Universität, Leipzig | 347 |
| Bekanntmachung vom 15. Juli 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 1. — Nichteisenmetalle für Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände — | 347 |
| Bekanntmachung vom 15. Juli 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 2. — Molybdän — | 364 |
| Bekanntmachung vom 15. Juli 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 3. — Blei und Bleilegierungen — | 364 |
| Bekanntmachung vom 11. Juli 1953 der Allgemeinen Veredelungsbedingungen für die volkseigene Textilveredelungsindustrie | 366 |
| Anweisung vom 14. Juli 1953 zur Instruktion zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben. — Umfang des bautechnischen Teils des Vorprojekts im Planjahr 1954 — | 368 |
| Anordnung vom 15. Juli 1953 über die Bewertung und Absetzung des natürlichen Schwundes beim Einfrostern und während der Lagerung von Fleisch in Kühlräumen | 369 |
| Anweisung vom 17. Juli 1953 über die Anwendung der Anordnung über die ärztliche Versorgung der Werktätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes an den Universitäten | 370 |
| Abänderung vom 13. Juli 1953 der Instruktion zur Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1953. — Einzelhandel — | 370 |
| Bekanntmachung vom 9. Juli 1953 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen | 371 |
| Anweisung vom 21. Juli 1953 über die Durchführung der Erfassung und des Aufkaufs von Zuckerrüben aus der Ernte 1953 | 372 |

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 11. September 1953

Nr. 98

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 3. 9. 53 | Verordnung über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung) | 963 |
| 3. 9. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung) | 968 |

Verordnung über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung).

Vom 3. September 1953

Die Seeschifffahrt und die Hochseefischerei bedürfen zur Erfüllung ihrer wichtigen volkswirtschaftlichen Aufgaben eines geordneten und zuverlässigen Funknachrichtendienstes (Seefunkdienstes).

Der Seefunkdienst hat neben der Übermittlung des Nachrichtenaustausches auf See und zwischen See und Land vor allem die hohe Aufgabe, der Sicherung des menschlichen Lebens auf See und der allgemeinen Schiffssicherheit zu dienen.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich und Verantwortlichkeit

§ 1

Geltungsbereich

(1) Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen

- a) alle Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik, die am Seefunkdienst teilnehmen, insbesondere Funkstellen auf Seefahrzeugen (Seefunkstellen), einschließlich der Lotsen-, Bergungs-, Fischerei- und Seezeichenfahrzeuge und Küstenfunkstellen,
- b) alle Sonderfunkdienste und sonstigen Funkdienste der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie mit dem Seefunkdienst Berührung haben,
- c) der Betrieb von Funkanlagen auf Seefahrzeugen fremder Länder in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 19 bis 22.

(2) Für die Funkdienste und die Funkstellen im Bereich des Ministeriums des Innern gelten besondere Vereinbarungen.

§ 2

Verantwortlichkeit

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger von Seefahrzeugen haben für die Ausrüstung der Seefunkstellen mit den technischen Einrichtungen und für ihren Betrieb zu sorgen.

Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie die Kapitäne von Seefahrzeugen oder die in deren Vertretung verantwortlichen Personen sind zur Erfüllung der Vorschriften nach den §§ 3, 5 bis 13, 15 bis 18 und 19 bis 22 dieser Verordnung und der im Zusammenhang damit erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet und für ihre Einhaltung verantwortlich.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten verantwortlichen Personen sind auch die Inhaber von Seefunkzeugnissen (Funker) zur Erfüllung der Vorschriften aus den §§ 6, 8, 11 bis 13, 15 bis 18, 20 und 21 dieser Verordnung und der im Zusammenhang damit erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet und für ihre Befolgung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die ihnen daraus erwachsenden Aufgaben zur Durchführung ihrer Tätigkeit.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten für die Erfüllung und Einhaltung der Vorschriften der §§ 10, 11, 12 Abs. 4, 13 und 15 bis 18 gelten auch für die Besitzer und Leiter von den übrigen am Seefunkdienst teilnehmenden Funkstellen bzw. für die Funker.

II.

Ausrüstung der Seefahrzeuge mit Funkanlagen

§ 3

Ausrüstungspflicht mit Funkanlagen

(1) Mit Telegraphiefunkanlagen sind folgende Seefahrzeuge auszurüsten:

- a) Fahrgastschiffe in der Auslandsfahrt ohne Rücksicht auf ihre Größe,
- b) Frachtschiffe mit einem Mindestraumgehalt von 1000 Bruttoregistertonnen,
- c) Fischereifahrzeuge mit einem Mindestraumgehalt von 500 Bruttoregistertonnen sowie Leitfahrzeuge von Fischereifahrzeugen mit einem Mindestraumgehalt von 200 Bruttoregistertonnen,
- d) mindestens eins der Rettungsboote von Fahrgastschiffen, die mehr als 200 Seemeilen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Häfen zurücklegen, und von Frachtschiffen mit einem Mindestraumgehalt von 3000 Bruttoregistertonnen sowie jedes weitere fünfte Rettungsboot, wenn die Zahl der Rettungsboote eines Seefahrzeuges mehr als zehn beträgt,

- e) Seefahrzeuge, die ständig für Hilfeleistung auf See bestimmt sind.

Die Telegraphiefunkanlagen müssen mindestens den Frequenzbereich von 405 bis 535 kHz umfassen. Für Fischereifahrzeuge kann dafür der Frequenzbereich von 1605 bis 2850 kHz benutzt werden.

(2) Mit Sprechfunkanlagen sind auszurüsten:

- a) Fahrgastschiffe im Küstenverkehr, die für 150 Fahrgäste und mehr vermessen sind,
- b) Frachtschiffe mit einem Mindestraumgehalt von 500 bis ausschließlich 1000 Bruttoregistertonnen,
- c) Leitfahrzeuge von Fischereifahrzeugen mit einem Raumgehalt unter 200 Bruttoregistertonnen.

Die Sprechfunkanlagen müssen mindestens den Frequenzbereich von 1605 bis 2850 kHz umfassen.

(3) Mit Peilfunkanlagen sind alle im Abs. 1 unter den Buchstaben a bis c und e genannten ausrüstungspflichtigen Seefahrzeuge sowie sonstige Fischereifahrzeuge mit einem Mindestraumgehalt von 200 Bruttoregistertonnen auszurüsten.

(4) Mit einem selbsttätigen Alarmzeichen-Empfangsgerät für 500 kHz sind auszurüsten alle Seefahrzeuge, die nach Abs. 1 der Ausrüstungspflicht mit Telegraphiefunkanlagen unterliegen, mit Ausnahme von Seefunkstellen der ersten Gruppe (vgl. § 14 Buchst. a) und der mit Funkanlagen ausrüstungspflichtigen Rettungsboote.

(5) Die mit Telegraphiefunkanlagen ausgerüsteten Seefunkstellen müssen ein selbsttätiges Alarmzeichen-Tastgerät besitzen.

(6) Für die übrigen in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannten Fischereifahrzeuge gelten in bezug auf die Ausrüstung mit Nachrichtenmitteln die Arbeitsschutzbestimmungen.

(7) Die Ausrüstungspflicht umfaßt auch die rechtzeitige Einplanung aller Erfordernisse für das Errichten und den Betrieb von Seefunkstellen.

§ 4

Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht

(1) Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht mit Funkanlagen können zugelassen werden, wenn die Schiffssicherheitsbestimmungen nicht Gegenteiliges enthalten.

(2) Die Gewährung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ausrüstung mit einer Telegraphiefunkanlage kann davon abhängig gemacht werden, daß das Seefahrzeug mit Sprechfunkgerät ausgerüstet wird.

§ 5

Funkanlagen auf nicht ausrüstungspflichtigen Seefahrzeugen

(1) Für das Errichten und den Betrieb von Funkanlagen auf Seefahrzeugen, die nicht der Pflicht zur Ausrüstung mit Funkanlagen unterliegen, gelten dieselben Bestimmungen wie für Funkanlagen ausrüstungspflichtiger Seefahrzeuge.

(2) Wenn auf Seefahrzeugen Rundfunkempfänger auch für Aufnahme des einseitigen Funkdienstes benutzt werden (§ 8), so ist außer der Rundfunkgenehmigung noch die Genehmigung zur Teilnahme an dem ein-

seitigen Funkdienst erforderlich. Erstreckt sich diese Teilnahme nur auf den einseitigen Sprechfunkdienst, so bedarf es für dessen Aufnahme keines besonderen Seefunkzeugnisses (§ 11).

§ 6

Anforderung an die Seefunkstellen

(1) Die Einrichtungen der Seefunkstellen sind auf dem jeweiligen der Wissenschaft und Technik entsprechenden Stand zu halten.

(2) Die Seefunkstellen sind so einzurichten und zu betreiben, daß sie andere Funkdienste nicht stören.

(3) Neben den Hauptfunkanlagen sind Not- (Ersatz-) Einrichtungen vorzusehen.

(4) Die Anforderungen an die technische Ausgestaltung der Funkstellen und die Art der funktechnischen Einrichtungen werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

III.

Ausrüstung der Seefahrzeuge mit anderen Fernmeldeanlagen

§ 7

Optische und akustische Fernmeldeanlagen

(1) Bis auf weiteres sind allgemein genehmigt das Errichten und der Betrieb von Anlagen auf Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik für die Übermittlung von Nachrichten durch

- a) Signale mit Flaggen, Fernsignalkörpern, Semaphore oder Kunstfeuern,
- b) Signale mit Lichtblinken oder mit farbigen Laterne (außer Infrarot) unter der Beschränkung, daß im Bereich der Befahrung der Fahrwasser, Küsten und Inseln der Deutschen Demokratischen Republik die Lichtstärke der Signallichter nicht die der hellsten Positionslaterne übersteigen darf.
- c) Schallsignale, die durch die Luft übertragen werden.

(2) Alle Seefahrzeuge mit einem Mindestraumgehalt über 150 Bruttoregistertonnen, mit Ausnahme der in der Kleinen Küstenfahrt eingesetzten Fahrzeuge, müssen eine wirksame Tageslicht-Signallampe an Bord haben.

§ 8

Rundfunkempfangsanlagen

(1) Auf Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik, die mit einer Seefunkstelle, einer Peilfunkanlage oder einer Empfangsanlage für einseitigen Verkehr ausgerüstet sind, dürfen weder Besatzungsmitglieder noch Fahrgäste Rundfunkempfangsanlagen für Einzelpfang errichten oder betreiben.

(2) Auf solchen Seefahrzeugen dürfen nur Rundfunkempfangsanlagen für Gemeinschaftsempfang auf Antrag vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen genehmigt werden.

§ 9

Ultraschall- und Echolotanlagen

Ultraschall- und Echolotanlagen auf Seefahrzeugen fallen unter den Begriff „Hochfrequenzanlagen“ im Sinne der Verordnung vom 28. August 1952 über Hochfrequenzanlagen (GBl. S. 807).

IV.

Verleihung, Ausstellung von Zeugnissen im Seefunkdienst

§ 10

Verleihung zum Errichten und zum Betrieb von Funk- und Hochfrequenzanlagen

(1) Die Befugnis zum Errichten und zum Betrieb von Funkstellen gemäß § 1 wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen verliehen. Soweit Funkstellenanlagen nicht benutzt werden, ist auch ihr Besitz nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zulässig.

(2) Die Verleihung wird in Form einer Verleihungsurkunde erteilt.

(3) Nach Wegfall einer Verleihung sind angeordnete Maßnahmen zur Beseitigung der in der Verleihungsurkunde gekennzeichneten Anlage innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(4) Bereits vorhandene Einrichtungen sind spätestens bis 1. Dezember 1953 beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zur Genehmigung anzumelden, sofern derartige Anträge noch nicht gestellt worden sind.

§ 11

Ausstellung und Entzug von Funkzeugnissen

(1) Funkstellen des Seefunkdienstes der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur von Personen bedient und betrieben werden, die im Besitz eines von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten gültigen Funkzeugnisses sind.

(2) Einzelheiten über die Einteilung der Funkzeugnisse in Klassen und über die Bedingungen zur Erlangung dieser Funkzeugnisse werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern besonders festgelegt.

(3) Bei groben Verstößen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen oder bei Minderung der persönlichen Eignung kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Funkzeugnisse entziehen.

§ 12

Prüfung der Seefunkstellen und Ausstellung von Verleihungsurkunden und Sicherheitszeugnissen

(1) Die Funkanlagen auf Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik werden vor ihrer Inbetriebnahme durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und das Ministerium für Arbeit geprüft (Abnahmeprüfung).

(2) Auf Grund eines ausreichenden Ergebnisses der Abnahmeprüfung werden ausgestellt:

- a) eine Verleihungsurkunde für das Errichten und den Betrieb der Funkanlage,
- b) ein Schiffssicherheitszeugnis für ein mit Telegraphie- und Peilfunkanlagen ausgerüstetes Fahrgastschiff nach § 3 Abs. 1 Buchst. a, wenn dieses außerdem allen übrigen der Schiffssicherheit dienenden Anforderungen entspricht,
- c) ein Funksicherheitszeugnis für Seefahrzeuge nach § 3 Abs. 1 Buchstaben b, c und e sowie nach Abs. 2 Buchstaben a bis c,

d) ein Ausnahmezeugnis für ein Seefahrzeug, für das die Ausnahmen nach § 4 genehmigt sind.

(3) Die nach Abs. 1 abgenommenen Funkanlagen werden regelmäßig, und zwar innerhalb von zwölf Monaten, nachgeprüft (Überwachungsprüfung). Außerdem können Prüfungen aus besonderem Anlaß durchgeführt werden.

(4) Den mit der Durchführung von Prüfungen beauftragten Personen ist ungehindert Zutritt zu den Funkanlagen des Seefunkdienstes zu gestatten und die gewünschte Auskunft über Technik und Betrieb dieser Anlagen zu geben.

§ 13

Änderungen an den Funkanlagen

(1) Änderungen an Funkanlagen dürfen nach Abschluß der Prüfung nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vorgenommen werden.

(2) Genehmigte und geprüfte Änderungen an Funkanlagen werden in der Verleihungsurkunde und in dem Sicherheitszeugnis vermerkt.

V.

Regelung des Seefunkverkehrs

§ 14

Gruppeneinteilung der Seefunkstellen

Die im § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e sowie im Abs. 2 genannten Seefunkstellen werden nach den bei ihnen durchgeführten Dienststunden in drei Gruppen eingeteilt:

- a) Erste Gruppe: Funkstellen mit ununterbrochenem Dienst auf Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, die für 300 und mehr Fahrgäste eingerichtet sind,
- b) Zweite Gruppe: Funkstellen mit Dienstzeit von beschränkter Dauer,
 1. Funkstellen mit 16stündigem Dienst auf Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, die für 150 bis 299 Fahrgäste eingerichtet sind,
 2. Funkstellen mit 8stündigem Dienst auf allen anderen Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt sowie auf Frachtschiffen in der Auslandsfahrt mit einem Mindestraumgehalt von 1000 Bruttoregistertonnen und mehr,
- c) Dritte Gruppe: Funkstellen mit kürzerer Dienstzeit als bei den Funkstellen der Zweiten Gruppe. Zu den Funkstellen der Dritten Gruppe gehören die Seefunkstellen auf allen anderen Frachtschiffen, auf Fischerei- und sonstigen Seefahrzeugen sowie auf allen Seefahrzeugen, für die keine Pflicht zur Ausrüstung mit Funkanlagen besteht.

§ 15

Durchführung des Seefunkdienstes

(1) Alle am Seefunkdienst teilnehmenden Funkstellen sind nach Maßgabe ihres Bestimmungszweckes ohne Unterschied des von ihnen benutzten Funksystems zum Austausch von Funknachrichten verpflichtet.

(2) Richtlinien über die Abwicklung und Durchführung des Seefunkdienstes werden in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegt.

(3) Verkehrsregeln, die nicht durch die Eigenart des Seefunkdienstes bedingt sind, richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

(4) Für Seefahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik ist der Seefunkdienst grundsätzlich über die Küstenfunkstelle Rügen Radio abzuwickeln.

(5) Ein unmittelbarer Verkehr zwischen Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik untereinander soll sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

(6) Unnötige Übermittlungen und der Austausch überflüssiger Zeichen sowie Übermittlungen von Nachrichten unter einer sogenannten „Deckanschrift“ sind untersagt.

(7) Für den Nachrichtenaustausch im Seefunkdienst mit fremden See- und Küstenfunkstellen gelten, soweit es sich nicht um Fragen der Schiffssicherheit und der Schiffsführung handelt, die besonderen Bestimmungen über die Zulassung zum internationalen Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

§ 16

Funktagebuch

(1) Bei jeder Funkstelle des Seefunkdienstes muß ein Funktagebuch geführt werden, das im Funkraum ausliegt. Dieses Funktagebuch ist eine öffentliche Urkunde. Einzutragen sind Namen der Funker, Vermerke über die vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Funkeinrichtungen, Aufzeichnungen in zeitlicher Reihenfolge über den eigenen Funkverkehr, alle Vorkommnisse und Zwischenfälle, die den Seefunkdienst betreffen und für die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See irgendwie von Belang sein können. Hierbei sind die Aufzeichnungen über den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsdienst möglichst wörtlich niederzuschreiben.

(2) Ein abgeschlossenes Funktagebuch ist von der letzten Eintragung ab drei Jahre lang aufzubewahren, und zwar ein Jahr lang an Bord und zwei Jahre lang beim Eigentümer oder Rechtsträger des Seefahrzeugs.

(3) Für Peilfunkanlagen auf Seefahrzeugen wird ein Funkbeschickungstagebuch geführt.

§ 17

Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

(1) Das Fernmeldegeheimnis im Seefunkverkehr wird durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses geschützt, soweit nicht allgemein geltende Gesetze diesen Schutz einschränken oder entziehen.

(2) Die Eigentümer oder Rechtsträger und Kapitäne aller mit Funkanlagen ausgerüsteten Seefahrzeuge sowie das Funkpersonal sind verpflichtet, in ausreichender Weise für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu sorgen.

§ 18

Beachtung und Schutz der Zeichen für Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfälle auf See

(1) Die Funkstellen des Seefunkdienstes sind verpflichtet, alle Anrufe und Meldungen über Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfälle mit unbedingtem Vorrang

aufzunehmen. Sie haben Not- und Dringlichkeitsanrufe zu beantworten und ihnen die nötige Folge zu leisten.

(2) Notzeichen und Notmeldungen sowie Dringlichkeitszeichen und Dringlichkeitsmeldungen dürfen nur auf Weisung des Kapitäns oder seines Stellvertreters gegeben werden.

VI.

Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Seefunkstellen in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik

§ 19

Funkanlagen auf fremden Seefahrzeugen

(1) Fremde Seefahrzeuge, die mit einer Funkanlage ausgerüstet sind und in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik einlaufen, haben eine Genehmigungsurkunde des Landes, in dem sie registriert sind, den zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzulegen.

(2) Zum Einbau einer Funkanlage auf fremden Seefahrzeugen in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik ist die Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

§ 20

Funkbetrieb auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern

(1) Fremde Seefahrzeuge müssen, wenn sie in den Verkehrsbereich der Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik gelangen, diese Küstenfunkstelle von ihrer Anwesenheit verständigen. Gleiches gilt beim Verlassen des Verkehrsbereiches der Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Mit Ausnahme besonderer Vereinbarungen ist der Funkverkehr in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik nur mit der öffentlichen Zwecken dienenden Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik abzuwickeln. Auf Verlangen dieser Küstenfunkstelle ist jeder Funkverkehr unverzüglich einzustellen, er darf nur mit ihrer Genehmigung wieder aufgenommen werden.

(3) Der Betrieb von Funksendeanlagen ist auf den nach der Seewasserstraßenordnung als Seewasserstraßen geltenden Gebieten untersagt. Die Abgabe von Gefahrenmeldungen bleibt hiervon unberührt.

§ 21

Funkbetrieb in Häfen und auf Binnenwasserstraßen

(1) In Häfen und auf Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik ist jeder Funksendeverkehr untersagt. Die Funksendeanlage eines fremden Seefahrzeugs darf dort nur durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zu Zwecken der Abstimmung und Nachprüfung betrieben werden.

(2) Funkempfangsanlagen dürfen nur zum Empfang der für das Seefahrzeug und der für die darauf befindlichen Personen bestimmten Nachrichten sowie zur Aufnahme von Nachrichten „an Alle“ benutzt werden. Die

Aufnahme der Darbietungen des Rundfunks ist gestattet unter Beachtung der polizeilichen Bestimmungen.

(3) Andere Funknachrichten, die unbeabsichtigt mitgehört worden sind, dürfen weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt noch für irgendwelche Zwecke verwendet werden.

§ 22

Optische und akustische Fernmeldeanlagen auf fremden Seefahrzeugen

(1) In Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist fremden Seefahrzeugen die Übermittlung von Nachrichten durch optische und akustische Zeichen (außer Infrarot und Ultraschall) gestattet, soweit dadurch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird. Ausnahmen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen angeordnet werden. Der Verkehr mit dem Festland darf nur über die hierfür vorgesehenen festen Signalstellen abgewickelt werden.

(2) Im Bereich der Befeuerung, der Fahrwasser, Küsten und Inseln der Deutschen Demokratischen Republik darf die Lichtstärke der Zeichen mit Lichtblinken und farbigen Laternen nicht die der hellsten Positionslaterne übersteigen.

(3) Die Abgabe von Unterwasserschallzeichen ist nicht gestattet.

VII.

Zuständigkeit

§ 23

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist für alle Fragen des Funkverkehrs, des Funkbetriebes und der Funktechnik sowie für die Aufstellung von Grundsätzen über die technischen und betrieblichen Anforderungen an Funk- und andere Fernmeldegeräte im Rahmen dieser Verordnung zuständig, soweit diese Grundsätze durch Vorschriften im Funkwesen gegeben sind.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nimmt entweder den Funkdienst durch seine Dienststellen über eigene Funkanlagen wahr, oder es kann Behörden, Verwaltungen, Körperschaften und anderen durch Verleihung die Befugnis erteilen, Funkanlagen zu errichten, zu besitzen und zu betreiben. Diese Verleihung wird unter besonderen Auflagen durch eine Verleihungsurkunde bestätigt.

(3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen verpflichtet, darüber zu wachen, daß alle Funkanlagen im Sinne dieser Verordnung in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt sind, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, mit den erforderlichen Dienstbehelfen ausgerüstet sind und nach den erlassenen Betriebs- und Verkehrsbestimmungen betrieben werden.

(4) Dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen steht zur Erfüllung dieser besonderen Verpflichtungen ein Revisionsrecht über alle Funkanlagen im Sinne dieser Verordnung in der Deutschen Demokratischen Republik zu, das es durch seine Beauftragten ausübt.

(5) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes hat das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen von Funkanlagen, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten herbeizuführen.

(6) Die Funkzeugnisse zur Wahrnehmung des Funkdienstes auf Seefunkstellen stellt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen aus.

§ 24

Ministerium für Arbeit

Das Ministerium für Arbeit ist zuständig für Fragen der Ausrüstungspflicht der Seefahrzeuge mit Funkanlagen sowie für Regelungen im Seefunkdienst, die durch Schiffssicherheitsbestimmungen bedingt sind (§ 3).

§ 25

Staatssekretariat für Schifffahrt

(1) Das Staatssekretariat für Schifffahrt ist zuständig für die Ausbildung und Bereitstellung des Personals der Seefunkstellen.

(2) Soweit Fragen der Schiffsführung und der Seefahrt durch den Seefunkdienst berührt werden, erläßt das Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die nötigen Bestimmungen und Anweisungen.

(3) Die Sicherheitszeugnisse für Seefahrzeuge (§ 12 Abs. 2 Buchstaben b bis d) werden vom Seefahrtsamt ausgestellt.

VIII.

Strafbestimmungen

§ 26

Strafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 bis 18 oder 19 bis 22 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist nur in den Fällen des § 10 Abs. 1 und des § 12 Abs. 4 strafbar.

(3) In minderschweren Fällen kann Ordnungsstrafe bis zu 300,— DM verhängt werden.

Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zuständig.

Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu.

Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Dienststelle, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu

Protokoll zu erklären. Durch die Einreichung bei dem Ministerium wird die Frist gewahrt. Erachtet die Dienststelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; anderenfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich an das Ministerium weiterzuleiten.

§ 27

Einziehung von Geräten

(1) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 266 und 267 der Strafprozeßordnung Anwendung. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand zur Zeit der Stellung des Antrages befindet.

(3) Mit der Rechtskraft der Entscheidung gehen die Rechte Dritter unter.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 28

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung Seefunkstellen nicht mit den vorgeschriebenen Funkgeräten ausgestattet sind oder Funker mit der vorgeschriebenen Ausbildung nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten bis zum 31. Dezember 1954 Sonderregelungen erlassen.

§ 30

Ausnahmebestimmungen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung bedürfen der besonderen Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§ 31

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. September 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Post-
und Fernmeldewesen
I. V.: Dr. Schröder
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausrüstung von Seefahr- zeugen mit Funkanlagen und über die Wahrneh- mung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung).

Vom 3. September 1953

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung) — GBl. S. 963 — wird folgendes bestimmt:

I.

Verleihung des Rechts zum Errichten und zum Betrieb von Funkanlagen, Verleihungsbedingungen, Ver- leihungsverfahren

§ 1

Verleihung des Rechts zum Errichten und zum Betrieb von Funkanlagen

(1) Ohne Verleihung dürfen Funkanlagen nicht errichtet und betrieben werden.

(2) Nichteinhaltung der Verleihungsbedingungen kann die Zurückziehung einer bereits erteilten Verleihung nach sich ziehen.

(3) Die Bedingungen der Verleihung können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit geändert oder ergänzt werden.

(4) Bei einem Aufenthalt von Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik in Gewässern fremder Staaten sind die für diese Staaten geltenden Bestimmungen über den Funkdienst zu befolgen. Der Inhaber der Verleihung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben und es zur genauen Beachtung anzuhalten. Auf Anforderung der berechtigten Prüfbeauftragten dieser Staaten sind die Verleihungsurkunden und die Zeugnisse der Funker vorzulegen.

(5) Der Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Fahrzeugen für See- oder Binnenschifffahrt unterliegt während des Aufenthaltes in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik den Bestimmungen der Seefunkverordnung. Die Prüfbeauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind berechtigt, die Verleihungsurkunden und die Zeugnisse der Funker fremder Seefahrzeuge einzusehen.

(6) Falls Seefahrzeuge in fremden Gewässern die Verleihungsurkunde nicht vorzeigen können oder offensichtliche Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr festgestellt werden, sind die zuständigen Prüfbeauftragten der betreffenden Staaten berechtigt, eine Prüfung der Funkanlage nach den internationalen Bestimmungen vorzunehmen, wobei ein Nachweis der beruflichen Kenntnisse der Funker nicht gefordert werden darf.

(7) Die Prüfbeauftragten haben nach Prüfung einer Seefunkstelle vor dem Verlassen des Seefahrzeugs ihre Feststellungen dem Kapitän oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Die näheren Anweisungen für die Prüfbeauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind in den §§ 13 bis 17 enthalten.

§ 2

Verleihungsbedingungen für Seefunk- stellen des Telegraphiefunkdienstes

Allgemeines

(1) Die Verleihung für die Seefunkstelle, deren Kennzeichnung am Schluß der Verleihungsurkunde an-

gegeben ist, ist widerruflich und nicht übertragbar. Inhaber der Verleihung ist der Eigentümer oder Rechtsträger des Seefahrzeugs.

(2) Der Inhaber der Verleihung haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Betrieb der Funkanlage der Deutschen Demokratischen Republik oder Dritten entstehen.

(3) Die für die Funkstelle festgesetzte Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe, die Dienststunden und die Zahl der benötigten Funker sind am Schluß jeder Verleihungsurkunde unter „Kennzeichnung der Anlage“ festgelegt.

(4) Die zweite Ausfertigung der Verleihungsurkunde wird dem Leiter der Seefunkstelle nach beendeter Prüfung der Anlage ausgehändigt und ist im Funkraum sichtbar aufzuhängen.

(5) Der Funkdienst der Seefunkstelle regelt sich nach den Bestimmungen der Seefunkverordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen. Der Inhaber der Verleihung hat dem Funkpersonal vom Inhalt dieser Bestimmungen Kenntnis zu verschaffen.

(6) Die Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, die einen besonderen Ausweis vorzeigen, sind berechtigt, das Seefahrzeug jederzeit zu betreten, um die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Funkstelle zu prüfen und um von den Betriebsvorgängen und Unterlagen Kenntnis zu nehmen. Ihnen sind dabei alle gewünschten Auskünfte über die Funkanlage und ihren Betrieb zu erteilen. Bei jeder Prüfung ist das Funktagebuch vorzulegen.

(7) Erprobungen von Funkgeräten und Antennen für den Seefunkdienst kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auch auf Seefahrzeugen vornehmen lassen. Wegen der Durchführung solcher Erprobungen sind von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen zu treffen.

(8) Die Seefunkstelle untersteht der Aufsicht des Kapitäns oder seines Stellvertreters; solange dieser die Führung des Seefahrzeugs hat.

(9) Der Kapitän oder sein Stellvertreter muß von den Funkern die Befolgung der Bestimmungen für den Seefunkdienst verlangen.

(10) Der Aufforderung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, den Betrieb der Seefunkstelle zeitweilig einzustellen, ist ohne Verzug zu entsprechen. Während der Einstellung sind auf Verlangen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen die Betriebs-einrichtungen oder Teile von ihnen zu entfernen, so daß die Benutzung der Anlage ausgeschlossen ist.

(11) Sobald die Verleihung erlischt, ist die Anlage durch Ausbau wesentlicher Teile unbenutzbar zu machen. Die Verleihungsurkunde und deren zweite Ausfertigung sind dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

Technische Anforderungen

(12) Einbau, Einrichtung und Betrieb der Funkstellen müssen den in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten technischen Anforderungen sowie den in Betracht kommenden Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker und des Arbeitsschutzes genügen. Es dürfen nur Sender und Empfänger eingebaut werden, die zum Betrieb auf Seefunkstellen zugelassen sind.

Für die Prüfung der Funkanlagen ist eine Stromlaufzeichnung vorzulegen, aus der die Schaltung der gesamten Anlage hervorgeht.

(13) Spätere Änderungen, die auf die Sende- und Empfangswirkung der Funkstelle von Einfluß sind, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder seiner beauftragten Stellen vorgenommen werden. Sie sind unter Beifügung der nötigen Unterlagen zu beantragen.

(14) Die Einbauarbeiten und genehmigungspflichtigen Änderungen an der funktechnischen Einrichtung müssen so zeitig beendet sein, daß der Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen die Seefunkstelle vor der Ausreise des Seefahrzeugs prüfen und die nötige Abnahmebescheinigung der zuständigen Stelle vorlegen kann.

(15) Aus betrieblichen Gründen bedingte spätere Änderungen in der technischen Einrichtung der Seefunkstelle werden vom Prüfbeauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen in der zweiten Ausfertigung der Verleihungsurkunde und in der Verleihungsurkunde selbst vermerkt.

(16) Die Nebenanlagen zur Funkanlage sowie alle elektrischen Anlagen des Seefahrzeugs sind so zu entwerfen, daß sie den eigenen Funkbetrieb nicht beeinträchtigen.

(17) Die technische Einrichtung der Funkanlage auf Motor-Rettungsbooten und für tragbare Rettungsbootstationen an Bord von Seefahrzeugen hat den Anforderungen der Anlage 2 zu entsprechen.

(18) Die vorstehenden Bedingungen und die in den Anlagen aufgeführten technischen Anforderungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Der Inhaber der Verleihung ist verpflichtet, jeder Änderung oder Ergänzung unverzüglich nachzukommen und alle hierbei entstehenden Kosten für Änderung der technischen Einrichtungen und für sonst notwendige Aufwendungen zu tragen.

Besetzung der Funkstellen

(19) Die Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur von Personen bedient werden, die im Besitz eines vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten Seefunkzeugnisses sind. Die Funker müssen die Zeugnisse an Bord mitführen. Auf Seefahrzeugen, die nach der Seefunkverordnung mit einer Telegraphiefunkanlage ausgerüstet sind, dürfen weder die Kapitäne noch sonstige nautische oder technische Schiffsoffiziere zugleich Bordfunker sein.

(20) In allen Fällen der unabwendbaren Notwendigkeit kann der Kapitän des Schiffes oder sein Stellvertreter für die Dauer einer Überfahrt eine Person fremder Staatsangehörigkeit mit dem Funkzeugnis einer anderen Regierung ausnahmsweise mit der vorübergehenden Bedienung der Funkstelle beauftragen.

(21) Muß in besonderen Fällen als Aushilfsfunker eine Person herangezogen werden, die kein Zeugnis besitzt, oder ein Funker, der nicht im Besitz eines ausreichenden Zeugnisses ist, so muß deren Tätigkeit beschränkt bleiben auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr, auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben betreffen, und auf dringende

Meldungen über die Fahrt des Seefahrzeugs. Diese Personen sind auch zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. In allen Fällen muß der Aushilfsfunker so bald als möglich durch einen Funker ersetzt werden, der Inhaber des vorgeschriebenen Zeugnisses ist.

(22) Einzelheiten über die Seefunkzeugnisse, deren Einteilung in Klassen, über die Ausbildungsbestimmungen von Berufsfunkern und über die abzulegenden Prüfungen werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

(23) Der Inhaber der Verleihung ist verpflichtet, in ausreichender Weise dafür zu sorgen, daß bei Benutzung der Funkanlage das Fernmeldegeheimnis gewahrt wird.

(24) Sowohl der Kapitän als auch sein Stellvertreter müssen von dem Inhaber der Verleihung in ausreichender Weise auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden.

(25) Der Zutritt zur Funkstelle und die Einsicht in die Betriebsvorgänge und Unterlagen sind nur solchen Personen zu gestatten, die dort beruflich tätig sind oder die ein Aufsichtsrecht über die Funkstelle haben und auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses hingewiesen worden sind.

(26) Der Kapitän eines Seefahrzeugs der Deutschen Demokratischen Republik kann von denjenigen, die eine auf dem Fahrzeug befindliche Funkstelle bedienen oder beaufsichtigen, aus wichtigen Gründen, die die Führung des Fahrzeugs betreffen, verlangen, daß Nachrichten aufgenommen und ihm mitgeteilt werden, die nicht für die Funkstelle bestimmt sind. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter, solange dieser das Fahrzeug führt oder vom Kapitän mit dieser Befugnis betraut ist.

(27) Der Kapitän und sein Stellvertreter, solange dieser die Führung hat, sind befugt, Nachrichten, die von der Seefunkstelle empfangen oder ausgesandt werden, Dritten mitzuteilen, soweit die Nachrichten erkennen lassen, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Gefahr droht, und um Gefahr abzuwenden. Außerdem besteht für ihn die Anzeigepflicht bei Kenntnis aufgenommener Nachrichten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind.

(28) Wird fremder Funkverkehr unbeabsichtigt mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt oder irgendwie verwertet werden. Es sei denn, daß durch die gesetzlichen Bestimmungen eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist. Solche Nachrichten hat der Funker sogleich dem Kapitän des Seefahrzeugs oder seinem Stellvertreter zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

(29) Die unter den Absätzen 26 und 27 genannten Nachrichtenaufnahmen und -abgaben sind im Funktagebuch besonders zu vermerken.

Betriebliche Forderungen

(30) Die Seefunkstelle hat am öffentlichen Dienst teilzunehmen und darf darüber hinaus die für die Schifffahrt wichtigen Sonderfunkdienste aufnehmen. Sie ist verpflichtet zur Aufnahme, Beantwortung und Befolgung von Zeichen, Anrufen und Meldungen in Not-

Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen. Andere Funkdienste (Presse, Rundfunk und dergleichen) darf die Seefunkstelle nur aufnehmen, wenn sie Teilnehmer dieser Dienste ist und eine besondere Genehmigung hierzu besitzt. Es ist allen beweglichen Funkstellen auf oder über See verboten, Rundfunksendungen durchzuführen oder zu verbreiten. Rundsprüche sind nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen zugelassen (z. B. CQ-Nachrichten).

(31) Der Betrieb der Seefunkstelle darf andere Funkdienste nicht stören.

(32) Der Inhaber der Verleihung ist verpflichtet, für die Seefunkstelle von Seefahrzeugen in der Großen Fahrt die folgenden Dienstbeihilfe, jeweils nach dem neuesten Stand, anzuschaffen:

- Alphabetische Rufzeichenliste,
- Verzeichnis der Küsten- und Seefunkstellen,
- Verzeichnis der Ortungsfunkstellen,
- Verzeichnis der Funkstellen für Sonderfunkdienste,
- Vollzugsordnung und Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst sowie die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages, die den Funkdienst an Bord von Seefahrzeugen betreffen,
- Gebührenbuch für Telegramme,
- Gebührenbuch für den Seefunkdienst,
- Seefunkverordnung mit Durchführungsbestimmungen, Bestimmungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über den Telegraphen- und Fernsprechkdienst.

Die Ausrüstung mit Dienstbehelfen für Seefunkstellen von Seefahrzeugen, die in anderen Fahrtbereichen verkehren, kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders geregelt werden.

Gebührenpflicht

(33) Für die Verleihung hat der Inhaber eine Monatsgebühr zu zahlen, deren Höhe das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festsetzt. Nähere Angaben enthält Anlage 6.

(34) Die Seefunkstellen sind verpflichtet, für Funktelegramme und Funkgespräche des öffentlichen Dienstes Gebühren zu erheben. Die Berechnung der Gebühren ist nach besonderen Bestimmungen vorzunehmen.

(35) Gebühren für zusätzliche Auskünfte über Mitteilungen der Sonderfunkdienste werden von der übermittelnden Küstenfunkstelle den Seefunkstellen, die diese Auskünfte verlangt haben, in Rechnung gestellt.

(36) Die Seefunkstellen haben über den von ihnen abgewickelten Verkehr auf Grund besonderer Nachweisungen mit den zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen abzurechnen,

§ 3

Verleihungsbedingungen für Peilfunkanlagen

(1) Die im § 2 aufgeführten Bedingungen gelten sinngemäß auch für die Peilfunkanlagen.

(2) Der Inhaber der Verleihung ist dafür verantwortlich, daß die Betriebsbestimmungen beachtet werden, die Anlage nicht mißbräuchlich verwendet wird und das Fernmeldegeheimnis gewahrt bleibt.

(3) Die zweite Ausfertigung der Verleihungsurkunde wird dem Kapitän nach Prüfung der Anlage ausgehändigt, der sie mit den übrigen Schiffspapieren aufbewahren muß.

(4) Die Peilfunkanlagen dürfen nur für den Peilfunkdienst benutzt werden. Das Bedienungs- und Aufsichtspersonal, das nicht im Besitz eines vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten Funkzeugnisses ist, muß vom Inhaber der Verleihung auf die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses hingewiesen werden.

(5) Müssen Peilzeichen angefordert werden, so hat dieses durch die Seefunkstelle, und zwar durch das Betriebspersonal der Funkstelle, zu geschehen. Bei Eigenpeilungen ist die Dauer der Außerbetriebsetzung der Seefunkstelle auf das Nötwendigste zu beschränken.

(6) In der Zeit der allgemeinen oder besonderen Funkstille sind nur besonders dringliche Peilungen zugelassen.

(7) Die Empfangsantenne der Seefunkstelle darf nur während der eigentlichen Peilung, die in der Regel nicht länger als drei Minuten dauern soll, jedoch nicht in der Vorbereitungszeit, abgeschaltet werden.

(8) Die Peilfunkanlagen müssen den technischen Anforderungen nach Anlage 4 entsprechen.

(9) Bei Peilfunkanlagen auf Seefahrzeugen sind — falls keine Funksendestelle an Bord ist — folgende Dienstbehelfe mitzuführen:

Nautischer Funkdienst,

Vollzugsordnung und Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst sowie die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages, die den Funkdienst an Bord von Seefahrzeugen betreffen,

Seefunkverordnung mit Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Verleihungsbedingungen für Seefunkstellen des Sprechfunkdienstes

(1) Es gelten die im § 2 aufgeführten Bedingungen sinngemäß.

(2) Der Inhaber der Verleihung ist verpflichtet, der Funkstelle folgende Dienstbehelfe zu liefern:

Nautischer Funkdienst,

Vollzugsordnung und Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst sowie die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages, die den Funkdienst an Bord von Seefahrzeugen betreffen,

Gebührenbuch für Telegramme,

Gebührenbuch für den Seefunkdienst,

Seefunkverordnung mit Durchführungsbestimmungen,

Bestimmungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über den Telegraphen- und Fernsprechdienst.

(3) Seefunkstellen, die nur mit einer Empfangsanlage für den Sprechdienst ausgerüstet sind, müssen zu den festgesetzten Zeiten des einseitigen öffentlichen Funkdienstes der Küstenfunkstelle Rügen Radio besetzt sein. Diese Funkstellen brauchen nur die in der Verleihungsurkunde genannten Dienstbehelfe mitzuführen.

§ 5

Verleihungsbedingungen für Funkstellen im Seefunkdienst für Behörden und nachgeordnete Betriebe

(1) Die Verleihung zum Errichten und zum Betrieb der in den Verleihungsurkunden gekennzeichneten Küsten- und Ortungsfunkanlagen ist widerruflich und nicht übertragbar. Für Seefunkstellen von Behörden und nachgeordneten Betrieben gelten die in den §§ 1 bis 4 angegebenen Bedingungen.

(2) Spätere Änderungen in den Bau- und Betriebsverhältnissen der bestehenden Anlage unterliegen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Entsprechende Anträge sind mit den nötigen Unterlagen an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

(3) Der Funkverkehr hat sich auf den vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Frequenzen abzuwickeln und regelt sich nach den Bestimmungen für den Seefunkdienst.

(4) Der Verleihungsinhaber ist verpflichtet, diese Bestimmungen bei der genehmigten Funkstelle zu beachten. Ferner müssen die Dienstbehelfe vorhanden sein, die in der Verleihungsurkunde vorgeschrieben sind.

(5) Die Funkanlage muß so beschaffen sein, daß der Betrieb von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht gestört wird.

(6) Für die Errichtung von Antennen an Land gelten neben den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, herausgegeben von der Kammer der Technik.

(7) Die Funkanlage darf nur für den in der Verleihungsurkunde unter „Kennzeichnung der Anlage“ ersichtlichen Zweck benutzt werden.

Nimmt die Funkstelle am öffentlichen Seefunkdienst teil, so hat sie die hierfür geltenden Bestimmungen voll zu erfüllen.

(8) Wird fremder Funkverkehr unbeabsichtigt mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt, noch irgendwie verwertet werden. Ausnahmen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Der öffentliche Funkverkehr der Feuerschiffe und Leuchttürme der Deutschen Demokratischen Republik ist grundsätzlich mit der Küstenfunkstelle Rügen Radio abzuwickeln.

(10) Der Funkdienst auf der Funkstelle darf nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitz eines vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten gültigen Funkzeugnisses sind. Nimmt die Funkstelle nur am Sprechfunkdienst teil, so genügt das Zeugnis für Sprechfunker.

(11) Die Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, die einen besonderen Ausweis vorzeigen, sind berechtigt, zur Prüfung der Funkanlage und der Handhabung des Betriebes das Gelände und die Räume, wo sich die Funkeinrichtungen befinden, jederzeit zu betreten. Ihnen sind dabei alle gewünschten

Auskünfte zu erteilen; ferner ist ihnen die Einsicht in die Betriebsvorgänge und Betriebsunterlagen zu gestatten.

(12) Für die Verleihung der Befugnis zum Betrieb der Funkanlage ist eine Monatsgebühr zu entrichten, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgesetzt wird. Die näheren Bedingungen enthält die Anlage 6.

(13) Werden Funkanlagen stillgelegt, so ist durch Abbruch oder Ausbau wesentlicher Teile ihre Außerbetriebsetzung sicherzustellen. Die Verleihungsurkunde ist an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

§ 6

Verleihungsbedingungen für fremde Seefahrzeuge in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Zum Einbau einer Funkanlage auf fremden Seefahrzeugen in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Verleihung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

(2) In solchen Fällen wird keine Verleihungsurkunde, sondern nur eine Bescheinigung darüber ausgestellt, daß die Funkanlage den internationalen Vorschriften entspricht.

(3) Die Verleihung ist gebührenpflichtig. Näheres siehe Anlage 6.

§ 7

Verleihungsverfahren, Allgemeines

(1) Das Verleihungsverfahren ist zur Erlangung einer Verleihung für die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen anzuwenden.

(2) Das Verleihungsverfahren wird sinngemäß auch angewandt, wenn nachträglich auf Antrag des Inhabers der Verleihung die technischen Einrichtungen der Funkstellen wesentlich geändert oder erweitert werden.

(3) Die für die Beantragung einer Verleihung vorgeschriebenen Vordrucke sind vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beziehen.

§ 8

Verleihungsverfahren für Seefunkstellen des Telegraphiefunkdienstes

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger von Seefahrzeugen, die mit einer Telegraphiefunkanlage ausgerüstet sind oder ausgerüstet werden sollen, haben einen schriftlichen Antrag auf Verleihung zum Errichten und zum Betrieb einer Seefunkanlage an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten und gleichzeitig eine Abschrift dieses Antrages der Bezirksarbeitschutzinspektion Rostock zu übersenden. Handelt es sich um den Neubau eines Seefahrzeugs, so ist dieser Antrag vor Kiellegung vorzulegen.

(2) Für Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht gemäß § 4 der Seefunkverordnung bedarf es eines besonderen Antrages bei der Bezirksarbeitschutzinspektion Rostock. Bei Anerkennung eines Ausnahmefalles stellt das Seefahrtsamt ein Ausnahmezeugnis aus, in dem die besonderen Bedingungen für die Ausnahme festgelegt sind.

(3) Bei Verleihungsanträgen führt die Bezirksarbeitschutzinspektion Rostock eine Besichtigung des Seefahrzeugs bzw. eine Durchsicht der betreffenden bau-

lichen und betrieblichen Planungsunterlagen durch. Hierbei wird von ihr ein Vordruck in dreifacher Ausfertigung, das der Eigentümer oder Rechtsträger des Seefahrzeugs bzw. der Vertreter zu unterzeichnen hat, ausgefüllt. Davon erhalten die erste Ausfertigung der Eigentümer oder Rechtsträger des Seefahrzeugs, die zweite Ausfertigung das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und die dritte Ausfertigung das Seefahrtsamt.

(4) Enthält dieser Vordruck keine Eintragungen über Mängel der nachgewiesenen Betriebsverhältnisse, so überprüft das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die technischen Angaben und erteilt dem Eigentümer des Seefahrzeugs die Einbaugenehmigung.

(5) Haben sich bei der Besichtigung Mängel ergeben, so ist der Eigentümer oder Rechtsträger des Seefahrzeugs verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beseitigen bzw. die erteilten Auflagen durchzuführen. Die Erledigungsmeldung hierüber ist an die Bezirksarbeitschutzinspektion Rostock zu richten, die dann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen benachrichtigt, welches das Weitere entsprechend Abs. 4 veranlaßt.

(6) Der Überprüfung unterliegen auch die selbsttätigen Alarmzeichen-Empfangsgeräte (Anlage 3) und die Funkanlagen auf Rettungsbooten (Anlage 2).

(7) Nach Abnahme der Funkanlage an Bord des Seefahrzeugs erhält das Seefahrtsamt vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen eine Abnahmebescheinigung, die zusammen mit den Ergebnissen der Abnahmeprüfung der Seefunkstelle (vgl. unter § 14) die Grundlage zur Ausstellung von Schiffssicherheitszeugnissen bzw. von Funksicherheitszeugnissen bildet.

Die Abnahmebescheinigung hat die Gültigkeit von einem Jahr.

(8) Die Sicherheitszeugnisse werden vom Seefahrtsamt ausgestellt und dem Eigentümer oder Rechtsträger des Seefahrzeugs übersandt. Eine besondere Ausstellungsgebühr für diese Zeugnisse wird nicht erhoben. Von der Bezirksarbeitschutzinspektion Rostock werden hierfür lediglich die Gebühren einer außerordentlichen Schiffsbesichtigung nach dem bestehenden Gebührentarif berechnet.

(9) Nach beendeter Abnahmeprüfung händigt der Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen dem Leiter der Seefunkstelle eine zweite Ausfertigung der Verleihungsurkunde aus, die sichtbar im Funkraum anzubringen ist.

Die erste Ausfertigung der Verleihungsurkunde wird dem Eigentümer oder Rechtsträger des Seefahrzeugs durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugestellt.

(10) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erhebt für die funktechnischen Prüfungen und Abnahmen keine besonderen Gebühren, da diese durch die Verleihungsgebühren mit abgegolten sind.

(11) Die Gültigkeit von Schiffssicherheitszeugnissen und Funksicherheitszeugnissen ist auf ein Jahr begrenzt.

(12) Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von Abnahmebescheinigungen und Sicherheitszeugnissen müssen Überprüfungen durchgeführt werden, die die Grundlage für die Neuausstellung der abgelaufenen Sicherheitszeugnisse bilden.

(13) Das Verleihungsverfahren ist sinngemäß auch anzuwenden, wenn auf Antrag des Inhabers der Verleihung die technischen Einrichtungen der Funkanlage nachträglich geändert oder erweitert werden. Die alte Verleihungsurkunde wird dann berichtigt oder bei erheblichen Änderungen gegen eine neue ausgetauscht. Sofern Änderungen oder Erweiterungen der Funkanlage eine Änderung des Sicherheitszeugnisses bedingen, erfolgt Neuausstellung.

§ 9

Verleihungsverfahren für Peilfunkanlagen

(1) Die Verleihung des Rechts zum Errichten und zum Betrieb von Peilfunkanlagen auf Seefahrzeugen hat der Eigentümer oder Rechtsträger des Seefahrzeugs in jedem Falle besonders beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beantragen.

(2) Sind die technischen Anforderungen erfüllt, so wird die Verleihungsurkunde in zwei Ausfertigungen ausgestellt.

(3) Da die Peilfunkanlage ein Teil der nautischen Schiffseinrichtung ist und in der Regel vom nautischen Schiffspersonal bedient wird, ist die zweite Ausfertigung der Verleihungsurkunde nach Abnahme der Peilfunkanlage dem Kapitän auszuhändigen, der sie mit den übrigen Schiffspapieren aufzubewahren hat.

(4) Die Übergabe der für die Ausstellung von Sicherheitszeugnissen erforderlichen Bescheinigungen und die Aushändigung der ersten Ausfertigung der Verleihungsurkunden an die Eigentümer oder Rechtsträger der Seefahrzeuge regeln sich sinngemäß nach den im § 8 aufgeführten Bestimmungen.

§ 10

Verleihungsverfahren für Seefunkstellen des Sprechfunkdienstes

(1) Für die Ausrüstung eines Seefahrzeugs mit einer Seefunkstelle für den Sprechfunkdienst gelten die im § 8 aufgeführten Bestimmungen sinngemäß. Das Muster der Verleihungsurkunde ist unter entsprechenden Änderungen der Eintragungen das gleiche wie das im § 8 genannte.

(2) Werden dagegen Seefahrzeuge nur mit einer Sprechfunk-Empfangsanlage ausgerüstet, so erhalten sie eine Verleihungsurkunde in einfacher Ausfertigung, die an Bord mitzuführen ist. Anträge auf Ausstellung solcher Verleihungsurkunden sind an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten.

§ 11

Verleihungsverfahren für Funkstellen im Seefunkdienst für Behörden und nachgeordnete Betriebe

Für das Errichten und den Betrieb von Küsten- und Ortungsfunkstellen haben die zuständigen Behörden — auch für die ihnen nachgeordneten Betriebe — vor Errichten der Anlagen Anträge unter Beifügung einer Kennzeichnung der Anlage an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten. Für Seefunkstellen von Behörden und nachgeordneten Betrieben gilt das im § 8 angegebene Verfahren.

§ 12

Verleihungsverfahren für den Einbau von Funkanlagen auf fremden Seefahrzeugen in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Beim Einbau einer Funkanlage auf fremden Seefahrzeugen in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik regelt sich das Verleihungsverfahren sinngemäß wie bei gleichartigen Anlagen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Einbaugenehmigung erteilt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Nach Abnahme der Funkanlage wird dem Kapitän des fremden Seefahrzeugs die vorgeschriebene Bescheinigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen darüber ausgehändigt, daß die Seefunkstelle den internationalen Bestimmungen entspricht.

(4) Die Verleihungsgebühr ist bei der Aushändigung der Einbaugenehmigung fällig.

(5) Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das Schiff den Hafen der Deutschen Demokratischen Republik vorzeitig mit unfertiger Seefunkstelle verläßt.

(6) Für den zusätzlichen Einbau einer Peilfunkanlage ist in keinem Falle eine Gebühr zu erheben.

(7) Für eine von fremden Seefahrzeugen verlangte außergewöhnliche Prüfung ist ebenfalls eine Gebühr in gleicher Höhe wie die Verleihungsgebühr zu erheben.

(8) Wird eine Abnahmebescheinigung beantragt für die Ausfertigung eines Funksicherheitszeugnisses, das einem ausländischen Seefahrzeug ausgestellt werden soll, so sind die Prüfung der Funkanlage und die Ausstellung der Bescheinigung nicht gebührenpflichtig.

II.

Prüfung der Seefunkstellen und des Seefunkbetriebs

§ 13

Allgemeines

(1) Die funktechnischen Prüfungen der Seefunkstellen werden von Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

(2) Die Prüfer haben einen entsprechenden Ausweis bei sich zu führen, der auf Anforderung dem Kapitän oder dessen Vertreter vorzuzeigen ist.

(3) Bei offenkundigen Unregelmäßigkeiten haben die Prüfer auf dem Dienstwege eine entsprechende Meldung vorzulegen.

(4) Die Prüfer können sich auch die Zeugnisse der Funker vorlegen lassen; sie dürfen keinerlei Nachweis der beruflichen Kenntnisse fordern, sofern es sich um fremde Seefahrzeuge handelt.

(5) Die Prüfer haben vor Verlassen des Seefahrzeugs ihre Feststellungen dem Kapitän oder seinem Stellvertreter mitzuteilen.

§ 14

Abnahmeprüfungen

(1) Die Funkanlagen der Seefunkstellen sind möglichst unmittelbar nach Beendigung ihres Einbaus — spätestens aber drei Tage vor der Ausreise der See-

fahrzeuge — zu prüfen (Abnahmeprüfung). Für Werftprobefahrten gelten besondere Bestimmungen der Arbeitsschutzinspektion.

(2) Die Abnahmeprüfung ist vor der Erteilung einer Verleihung durchzuführen.

(3) Für die Prüfung gelten die in der Anlage 5 enthaltenen Richtlinien.

(4) Funkempfangsanlagen gemäß § 10 unter Abs. 2 unterliegen nicht einer Abnahmeprüfung zwecks Erteilung einer Verleihung.

§ 15

Überwachungsprüfungen

(1) Die zu prüfenden Funkstellen müssen mindestens einmal im Jahr nachgeprüft werden (Überwachungsprüfung).

(2) Die Sendefrequenzen der Seefunkstellen sind durch die zuständigen Überwachungsstellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen so oft wie möglich zu prüfen.

(3) Für die Überwachungsprüfungen der Seefunkstellen gelten allgemein die Richtlinien der Anlage 5. Es kann eine vereinfachte Nachprüfung vorgenommen werden, wenn sich eine vollständige Prüfung aus besonderen Gründen nicht durchführen läßt und die Betriebssicherheit der Seefunkstelle feststeht.

(4) Der Prüfbeauftragte hat unter Angabe seines Namens, des Ortes und des Tages bei der Seefunkstelle im Funktagebuch das Ergebnis der Überwachungsprüfung zu vermerken.

(5) Mit der Überwachungsprüfung sind die jährlichen Besichtigungen über die Funkausrüstung und Sicherheitseinrichtungen der Seefahrzeuge und die Besichtigungen aus besonderem Anlaß durch die Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen gemeinsam mit Beauftragten der Bezirksarbeitsschutzinspektion Rostock durchzuführen.

(6) Die näheren Anordnungen über Zeit und Durchführung der Prüfungen und der Nachprüfungen trifft das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

§ 16

Prüfungen aus besonderem Anlaß

(1) Die Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und der Bezirksarbeitsschutzinspektion Rostock sind berechtigt, jederzeit Prüfungen der Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen, insbesondere, wenn ein Anlaß wegen technischer Mängel oder wegen betrieblicher Unregelmäßigkeiten vorliegt.

(2) Funkempfangsanlagen gemäß § 10 unter Abs. 2 werden nur geprüft, wenn dazu ein besonderer Anlaß gegeben ist.

(3) Die Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind berechtigt, bei fremden Seefunkstellen die Funkeinrichtungen daraufhin zu prüfen, ob sie den internationalen Vorschriften entsprechen, wenn die Verleihungsurkunde nicht vorgezeigt wird oder wenn offenkundige Unregelmäßigkeiten vorliegen.

§ 17

Laufende Überwachung des Betriebes genehmigter Funkstellen

(1) Der Funkverkehr der genehmigten Funkstellen wird von den Überwachungsstellen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auf ordnungsmäßige Handhabung überwacht.

(2) Bei offensichtlichen Unregelmäßigkeiten und bei festgestellten Verstößen ist besonderer Anlaß gegeben, örtliche Prüfungen gemäß § 16 durchzuführen.

(3) Für diese Prüfungen gelten die Bestimmungen unter § 15 sinngemäß.

(4) Die Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind berechtigt, Auszüge aus dem Funktagebuch und dem Funkbeschickungstagebuch anzufordern.

Berlin, den 3. September 1953

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Dr. Schröder
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 12 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Technische Anforderungen zu den Verleihungsbedingungen für das Errichten und den Betrieb von Seefunkstellen.

A. Allgemeine Anforderungen

1. Die Seefunkstelle muß im oberen Teil des Schiffes so hoch und sicher wie möglich über der obersten Ladelinie untergebracht sein.
2. Die Brücke des Schiffes und der Funkraum sind durch Sprachrohr, Fernsprecher oder ein anderes gleichwertiges Verständigungsmittel miteinander zu verbinden, das von dem Hauptverbindungsnetz des Seefahrzeugs unabhängig ist.
3. Im Funkraum muß eine zuverlässige Wanduhr vorhanden sein, die deutlich die Sekunde anzeigt.
4. Der Funkraum ist mit einer zuverlässigen Notbeleuchtung zu versehen.
5. Die Seefunkstelle ist in ausreichendem Maße mit Ersatzteilen (Röhren, Ersatzantenne und Antennenmaterial, Sicherungen usw.), Werkzeug und Kontrollinstrumenten auszurüsten. Ferner müssen Besreibungen über alle Geräte vorhanden sein.
6. Die Funkeinrichtung muß aus einer Haupt- und einer Not-(Ersatz-)Anlage bestehen, die elektrisch getrennt und unabhängig voneinander sind. Die Hauptanlage besteht im wesentlichen aus Hauptsender, Hauptempfänger und Hauptstromquelle. Zur Not-(Ersatz-)Anlage gehören im wesentlichen Notsender, Notempfänger und Notstromquelle. Wenn indessen die Hauptanlage allen Bedingungen für die Not-(Ersatz-)Anlage entspricht, kann bei Fischereifahrzeugen, bei Seefahrzeugen, die ständig für Hilfeleistung auf See bestimmt werden, bei bestehenden Anlagen auf Frachtschiffen und bei Neuanlagen auf Frachtschiffen unter 1000 BRT von besonderen Not-(Ersatz-)Anlagen abgesehen werden.

7. Alle Teile der Not-(Ersatz-)Anlage einschließlich Stromversorgung und Leitungsnetz sind im oberen Teil des Schiffes so hoch und sicher wie möglich über der obersten Ladelinie unterzubringen. Die Not-(Ersatz-)Anlage muß vom Schiffsnetz und vom Antrieb des Seefahrzeugs unabhängig sein und über eine Notbatterie verfügen, aus der im Not-(Ersatz-)Fall nur betrieben werden dürfen: Not-(Ersatz-)Anlage, selbsttätiges Alarmzeichen-Empfangsgerät, Peilfunkgerät, automatischer Alarmzeichengeber und Notbeleuchtung der Seefunkstelle. Die Not-(Ersatz-)Anlage muß schnell in Betrieb gesetzt werden können. Die Notbatterie muß mindestens 6 Stunden ununterbrochen den Betrieb der an sie angeschlossenen Einrichtungen sicherstellen. Die Notbatterie ist neben der Seefunkstelle unterzubringen.

8. Die Seefunkstelle muß jederzeit über eine ausreichende Kraftquelle verfügen, so daß sie in der Lage ist, mit der Hauptanlage unter gewöhnlichen Verhältnissen innerhalb der im Abschnitt C genannten Reichweite gut zu arbeiten.

9. Für die Ladung der Batterien der mit Funkeinrichtungen ausgerüsteten Rettungsboote ist in unmittelbarer Nähe des Bootsplatzes auf Deck des Mutterschiffes eine Ladesteckdose anzubringen, die die Ladung in der Ruhelage des Bootes ermöglicht.

10. Für die Funkanlagen auf Rettungsbooten gelten besondere Bedingungen, vgl. Anlage 2.

11. Die Peilfunkanlage muß den für diese Geräte vorgesehenen Bedingungen entsprechen, vgl. Anlage 4.

12. Die für Alarmzeichen-Empfangsgeräte vorgesehenen Bestimmungen sind in Anlage 3 enthalten.

B. Anforderungen mechanischer Art an die Funkgeräte

1. Sämtliche Geräte sind schwallwasserdicht auszuführen.

2. Die Geräte und Einzelteile müssen einen korrosionsbeständigen Überzug haben.

3. Sämtliche Bedienungsknöpfe, Schalter usw. sind auf der Frontplatte der Geräte anzuordnen und müssen griffig und überdrehungssicher ausgeführt werden.

4. Sämtliche mechanisch beweglichen Teile müssen bei allen vorkommenden Temperaturen gut gängig bleiben.

5. Die Schaltverbindungen innerhalb der Geräte sind gut zugänglich anzuordnen. Der Innenaufbau muß unabhängig gegen Lageänderungen ausgeführt werden.

6. Sämtliche Zuführungskabel, mit Ausnahme der Mikrofon- und Kopfhörerleitungen, sind anklemmbar und nicht als reine Steckvorrichtung auszuführen.

7. Sämtliche Verbindungen müssen mechanisch gesichert sein.

8. Die Geräte haben nach einer dreistündigen Rüttelprüfung einwandfrei zu arbeiten und müssen erschütterungssicher montierbar sein.

C. Funktechnische Vorschriften

I. Allgemeines

1. Die Telegraphie-Einrichtungen der Seefunkstellen sind möglichst mit Vorrichtungen auszustatten, die den Übergang von Senden auf Empfang und umgekehrt ohne Umschaltung von Hand gestatten.

2. Die Sprechfunkstellen müssen, um schnelle und ausreichende Verbindungen zu ermöglichen, so eingerichtet sein, daß unverzüglich von Senden auf Empfang und umgekehrt übergegangen werden kann. Funkstellen, die für Fernsprechverbindungen zwischen Teilnehmern auf Seefahrzeugen und Teilnehmern der öffentlichen Fernsprechnetze an Land vorgesehen sind, müssen für Gegensprechbetrieb geeignet sein.

3. Der Betrieb aller Funkeinrichtungen der Seefunk- und Peilfunkstellen muß auch bei Speisespannungsschwankungen zwischen + 5 % und - 10 % der Nennspannung einwandfrei bleiben. Dasselbe gilt beim Betrieb der Funkeinrichtungen mit Wechselstrom bezüglich der Frequenzschwankungen um 50 Hz. Hierbei sind auch die nachstehend aufgeführten technischen Bedingungen zu erfüllen. Zur Einhaltung der oben genannten Spannungs- und Frequenzgrenzen müssen gegebenenfalls besondere Maßnahmen getroffen werden.

II. Frequenzen und Betriebsarten

1. Die Funkstellen müssen alle Frequenzen senden und empfangen können, deren sie zur Ausübung ihres Dienstes bedürfen.

2. Die mit Telegraphiefunkgerät auszurüstenden Seefunkstellen müssen neben der Frequenz 500 kHz alle zur Ausübung ihres Funkdienstes in Betracht kommenden Frequenzen auf den Sendarten A 1 und A 2 empfangen können.

3. Die Haupt- und die Not-(Ersatz-)Anlage müssen auf Frequenzen und Sendarten senden und empfangen können, die den jeweiligen internationalen Abmachungen über den Seenot- und den Schiffssicherheitsdienst entsprechen.

4. Die Telegraphiefunkanlagen der Seefunkstellen müssen die Sendart A 2 senden und empfangen können auf der Frequenz 500 kHz und auf mindestens zwei Arbeitsfrequenzen im Bereich 405 bis 535 kHz. Die Bedingung, auf mindestens zwei weiteren Arbeitsfrequenzen senden zu können, gilt nicht für die Not-(Ersatz-)Anlage der Seefunkstellen und für die Sender der Rettungsboote, Rettungsflöße und sonstigen Rettungsgeräte.

5. Die Sprechfunkanlagen der Seefunkstellen müssen außer der internationalen Not- und Anrufrequenz 2182 kHz noch mindestens eine Arbeitsfrequenz aus dem Bereich von 1605 bis 2850 kHz für die Sendart A 3 benutzen können.

6. In den Bereichen zwischen 4000 und 23 000 kHz dürfen die Seefunkstellen auf den ihnen zugewiesenen Frequenzen bei Telegraphie nur mit der Sendart A 1 arbeiten, ausgenommen in Seenotfällen. Bei Benutzung von Frequenzen dieser Bereiche müssen für Telegraphie außer je einer Anrufrequenz aus den vorgesehenen Bändern noch mindestens je zwei Arbeitsfrequenzen eingesetzt werden können.

7. Die für die einzelnen Dienste zu benutzenden Frequenzen werden in der Verleihungsurkunde unter „Kennzeichnung der Anlage“ festgelegt.

8. Als Sendarten sind zunächst A 1, A 2 und A 3 zugelassen.

9. Der Haupt- und der Not-(Ersatz-)Sender müssen bei A 3-Betrieb mit einem Ton arbeiten, der im Bereich von 450 bis 1350 Hz auf bestimmte Frequenzen einstellbar sein muß.

10. Die in Anspruch genommene gesamte Bandbreite darf 100 Hz bei Sendart A 1, 2800 Hz bei Sendart A 2 und 7000 Hz bei Sendart A 3 nicht überschreiten.

III. Technische Bedingungen für Sender

1. Die Leistung der Sender muß so bemessen sein, daß sich unter Verwendung der normalen Schiffsantennen folgende Mindestreichweiten ergeben:

a) Im Frequenzbereich von 405 bis 535 kHz und bei A 2-Betrieb sowie bei einer Feldstärke am Empfangsort von mindestens 50 Mikrovolt/m

(1) für Fahrgastschiffe in der Auslandsfahrt sowie für Frachtschiffe mit einem Raumgehalt von 1000 BRT und mehr,

von 150 Seemeilen für den Hauptsender (entsprechend etwa 70 Watt am Eingang der Antenne) und

von 100 Seemeilen für den Notsender (entsprechend etwa 25 Watt am Eingang der Antenne),

(2) für Fischereifahrzeuge mit einem Raumgehalt von 200 BRT und mehr sowie

für Seefahrzeuge, die ständig für Hilfeleistung auf See bestimmt sind,

von 100 Seemeilen für den Hauptsender (entsprechend etwa 25 Watt am Eingang der Antenne) und

von 75 Seemeilen für den Notsender (entsprechend etwa 15 Watt am Eingang der Antenne),

b) im Frequenzbereich von 1605 bis 2850 kHz

und bei A 3-Betrieb sowie bei einer Feldstärke am Empfangsort durch die unmodulierte Trägerfrequenz von mindestens 25 Mikrovolt/m für Fahrgastschiffe im Küstenverkehr, die für 150 Fahrgäste und mehr vermessen sind,

für Frachtschiffe mit einem Raumgehalt von 500 BRT bis ausschließlich 1000 BRT sowie

für Leitfahrzeuge von Fischereifahrzeugen mit einem Raumgehalt unter 200 BRT

von 150 Seemeilen für den Sender (entsprechend etwa 15 Watt am Eingang der Antenne).

2. Die Leistung der Sender ist nur in Verbindung mit der Sendart anzugeben. Bei Telegraphiesendern ist unter Leistung diejenige Hochfrequenzleistung zu verstehen, die der Sender bei Dauerstrich mindestens 15 Minuten lang am Eingang der Antenne abgeben kann (Oberstrichleistung). Als Leistung der Sprechsender gilt die im unmodulierten Zustand an den Eingang der Antenne abgegebene Leistung (Trägerwellenleistung). Diese Leistungen und der höchstzulässige Modulationsgrad sind in der Senderbezeichnung anzugeben.

Die Leistung der Sender der Seefunkstellen wird nach oben hin begrenzt, und zwar für Frequenzen der Bereiche zwischen

a) 405 und 535 kHz auf 500 Watt für Sendarten A 1 und A 2,

b) 1605 und 2850 kHz auf 100 Watt für Sendart A 3,

c) 4000 und 23000 kHz auf 1000 Watt für Sendart A 1 und auf 250 Watt für Sendart A 3,

d) Ferner sollen die Funkstellen, welche die den Sprechfunkdiensten schwacher Leistung zugewiesenen Frequenzen des Bandes 1625 bis 1670 kHz benutzen, grundsätzlich mit möglichst herabgesetzter, 20 Watt nicht übersteigender Leistung senden.

3. Die Sender müssen nach dem Einschalten innerhalb von 50 Sekunden sendebereit und den Anforderungen eines sechstündigen Dauerbetriebes gewachsen sein.

Die Senderleistung muß auf einfache Weise herabgesetzt werden können.

4. Der Aufbau der Sendeanlage ist so einfach und übersichtlich wie möglich zu gestalten. Abstimmmittel und Meßgeräte sind so anzuordnen, daß ein Wechsel der vorgesehenen Frequenzen in 5 Sekunden, bei gleichzeitigem Bereichswechsel in 15 Sekunden möglich ist. In jedem der zur Verwendung vorgesehenen Frequenzbänder ist für mindestens drei Frequenzen zusätzlich eine für jede beliebige Frequenz einstellbare Rasterung vorzusehen.

5. Die Sender, die zugleich als Notsender dienen sollen, müssen sich sowohl aus dem Bordnetz als auch aus der Notbatterie der Seefunkstelle betreiben lassen. Zur Aussendung des Alarm- und des Notzeichens muß außer einer Handtaste noch ein selbsttätiges Tastgerät vorhanden sein.

6. Die Abweichungen der ausgestrahlten Frequenz des Senders von der zugewiesenen Sollfrequenz dürfen die international festgelegten Werte für die Frequenztoleranzen nicht überschreiten.

7. Die Energie jeder Ausstrahlung außerhalb der eingestellten Frequenz muß um 40 db kleiner als die Nennleistung sein. Dabei sind Feldstärkemessungen in einer Entfernung vom mindestens fünffachen Wert der eingestellten Wellenlänge in mehreren verschiedenen Richtungen um die zu prüfende Senderanlage herum vorzunehmen.

8. Bei A 2- und A 3-Betrieb muß der Sender zu 80 % modulierbar sein. Frequenzgang des Modulationsverstärkers von 300 bis 3400 Hz ± 2 db. Klirrfaktor bei 800 Hz max. 10 %; bei keiner Frequenz darf jedoch 15 % überschritten werden. Der Geräuschspannungsabstand muß mindestens 40 db, bezogen auf 80 % Modulationsgrad, betragen.

9. Sender für den Sprechfunkdienst sind so einzurichten, daß in Notfällen Dauerstrich eingestellt werden kann.

10. Jede Antenne ist mit Erdungsschalter gemäß dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker zu versehen.

11. Weitere Bedingungen werden in Pflichtenheften festgelegt.

IV. Technische Bedingungen für Empfänger

1. Haupt- und Notempfänger müssen die Frequenzen und Sendarten aufnehmen können, die für Notzwecke vorgesehen sind.

2. Die Hauptempfangsanlage muß auch den Empfang der Frequenzen gestatten, auf denen ihr während der Reise Zeitzeichen, Wettermeldungen, Nachrichten für Seefahrer usw. übermittelt werden.

3. Als Notempfänger ist auch ein Gerät mit Detektor vorzusehen; das Röhrenempfangsgerät kann so eingerichtet sein, daß es auch Empfang mit Detektor gewährleistet.

4. Die Empfangsgeräte müssen hinsichtlich des Frequenzwechsels die gleichen Eigenschaften aufweisen wie die Sendegeräte und solche Trennschärfe haben, daß sie die Abwicklung des für sie jeweils in Betracht kommenden Funkdienstes sicherstellen.

5. Ein Sender muß an der Stelle der Frequenzskala gefunden werden, der er tatsächlich zugeordnet ist (Treffsicherheit).
6. Bei längerem Betrieb sollen sich die Ausgangsspannungen und die Verzerrungen nicht ändern, auch wenn das Gerät nicht nachgestimmt wird (Konstanz).
7. Das Gerät muß einfach abstimmbar sein. Es ist hierfür Einknopfbedienung, u. U. mit Grob- und Feinabstimmung, anzustreben.
8. Die Empfindlichkeit ist durch eine ausreichende Verstärkung so hoch zu setzen, daß für die sichere Abwicklung des Funkdienstes am Empfängerausgang ein ausreichendes Verhältnis von Nutzsignal zu Störspannung erreicht wird, wobei die im Abschnitt III unter Ziff. 1 geforderte Mindestempfindlichkeit des Empfängers gegeben sein muß.
9. Entsprechend den sich ändernden Ausbreitungsbedingungen der elektrischen Wellen ist eine ausreichende Schwundregelung zwischen Kleinst- und Höchstwert der Eingangsspannung am Empfänger vorzusehen.
10. Die von den Empfangsgeräten ausgestrahlte Energie muß so gering wie möglich sein und darf bei anderen Funkstellen keine Störungen verursachen. Hierbei sind die in der Verordnung über Hochfrequenzanlagen angegebenen Werte für die Störfeldstärken der Hochfrequenzgeräte zugrunde zu legen.
11. Weitere Bedingungen werden in Pflichtenheften festgelegt.

D. Betriebstechnische Vorschriften

1. Die Sendeleistung soll nur so groß sein, als es für den beabsichtigten Zweck notwendig ist.
2. Ist die Seefunkstelle aus besonderen Gründen gezwungen, auf anderen als den ihr zugewiesenen Frequenzen zu arbeiten, so muß dies jeweils unter Angabe der Gründe im Funktagebuch eingetragen werden.
3. Die Notbatterie muß auf See täglich voll aufgeladen werden; daß dies geschehen ist, ist im Funktagebuch zu vermerken.
4. Auf See müssen Notsender und Notbatterie täglich geprüft werden; das Ergebnis ist im Funktagebuch einzutragen.

Anlage 2

zu § 2 Abs. 17 vorstehender Durchführungsbestimmung

Bestimmungen

für Funkanlagen auf Motor-Rettungsbooten und für tragbare Rettungsbootstationen an Bord von Seefahrzeugen.

A. Allgemeines

I. Frequenzen, Sendearten und Modulationsgrad

1. Die Geräte müssen für die Frequenzen 500 kHz (vorzugsweise mit der Sendeart A 2 oder B) und 8364 kHz (vorzugsweise mit der Sendeart A 2) eingerichtet sein. Bei Funkanlagen nichtausrüstungspflichtiger Rettungsboote genügt eine Einrichtung für die Frequenz 500 kHz.

2. Bei der Sendeart A 2 soll die Modulationsfrequenz zwischen 450 und 1350 Hz liegen und der Modulationsgrad mindestens 70 % betragen.

II. Aufbau und Bedienung

1. Die Geräte müssen einfach im Aufbau und in der Bedienung sein. Sie müssen im Notfall von einer unerfahrenen Person bedient werden können.
2. Sämtliche Geräte und ihre Beschaltung sind besonders sorgfältig auszuführen, so daß ein Loslösen von Verbindungen infolge Erschütterungen nicht möglich ist. Die im Abschnitt B der Anlage 1 aufgeführten Anforderungen mechanischer Art gelten sinngemäß.
3. Weitere Bedingungen werden in Pflichtenheften festgelegt.

III. Selbsttätiges Tastgerät

Zur Aussendung des Alarm- und des Notzeichens ist außer einer Einrichtung zum Senden von Hand auch ein selbsttätiges Tastgerät vorzusehen.

IV. Empfänger

Die Funkstelle ist mit einem geeigneten Röhrenempfänger (mit besonders niedrigem Stromverbrauch) und einem Empfänger mit Detektor auszurüsten. Die Vereinigung beider Arten in einem einzigen Gerät ist zulässig.

V. Wartung und Prüfung der Funkanlagen

1. Die Funkbatterie ist vor der Ausreise und auf See wöchentlich aufzuladen und der Sender mit künstlicher Antenne zu prüfen. Die Betriebsbereitschaft des Empfängers ist auch zu den gleichen Zeiten, und zwar durch Nachrichtenaufnahmen im Seefunkverkehr, festzustellen.
2. Die Kapazität der Funkbatterie ist halbjährlich nachzuprüfen; ist die Kapazität unter 80 % abgefallen, so ist die Batterie gegen eine neue auszuwechseln.
3. Das Ergebnis aller Prüfungen ist jeweils im Funktagebuch und im Schiffstagebuch zu vermerken.

B. Funkanlagen auf Motor-Rettungsbooten

I. Einbau

1. Die Funkeinrichtung ist in eine Kabine einzubauen, in der auch derjenige, welcher die Funkeinrichtung bedienen soll, Platz hat.
2. Die Kabine muß spritzwasserdicht, mit einer Notbeleuchtung versehen und möglichst gut zugänglich sein; der Fußboden soll so hoch liegen bzw. so abgeschottet werden, daß ein Eindringen von Bilgewater unmöglich ist.

II. Stromversorgung

1. Die Funkanlage muß mit einer besonderen, von dem Antrieb des Bootes unabhängigen und spritzwasserdicht untergebrachten Stromquelle versehen sein. Außer einer Batterie ist zusätzlich noch eine Stromversorgung durch menschliche Antriebskraft vorzusehen. Der Stromerzeuger des Bootsantriebes ist so zu bemessen, daß er auch zur Aufladung der Funkbatterie mit eingesetzt werden kann.
2. Die Maschinen dürfen, auch während der Ladung der Batterie, den Funkempfang nicht stören.
3. Die Kapazität der Funkbatterie muß so groß sein, daß ein ununterbrochener Betrieb der Funkanlage von mindestens vier Stunden gewährleistet ist.

4. Funkanlage und Scheinwerfer können aus derselben Batterie gespeist werden, wenn deren Kapazität dementsprechend bemessen ist. Für andere Zwecke darf die Funkbatterie nicht benutzt werden.

III. Sender

Die Leistung des Senders bei der Frequenz von 500 kHz ist so zu bemessen, daß sich unter Verwendung einer normalen, festen Antenne, bei Stromentnahme aus der Batterie und bei einer Feldstärke am Empfangsort von 50 Mikrovolt/m eine Mindestreichweite von 25 Seemeilen ergibt (entsprechend etwa 10 Meterampere bzw. etwa 15 Watt am Eingang der Sendeantenne).

IV. Antenne

Es ist eine feste Antenne vorzusehen und, soweit es ausführbar ist, noch ein Drachen oder Ballon.

C. Tragbare Rettungsbootstationen

1. Die Geräte müssen leichte Transportierbarkeit und Schwimmfähigkeit besitzen; sie dürfen, wenn sie ins Wasser fallen, keinen Schaden nehmen.
2. Bei Handantrieb soll für Röhrensender die Anodenleistung mindestens 10 Watt betragen; die Leistung für Funkensender ist entsprechend zu bemessen.
3. Die Antenne ist entweder selbsttragend auszuführen oder am Mast des Bootes in ausreichender Höhe zu befestigen.

Anlage 3

zu § 8 Abs. 6 vorstehender Durchführungsbestimmung

Bestimmungen

über selbsttätige Alarmzeichen-Empfangsgeräte.

Selbsttätige Alarmzeichen-Empfangsgeräte (im folgenden kurz „Alarmgeräte“ genannt) sollen die Seefunkstellen selbsttätig alarmieren, wenn diese nicht auf Hörempfang stehen.

Die Alarmgeräte sollen entweder auf das für diese Geräte bestimmte Alarmzeichen oder auf das betriebsmäßig gegebene Notzeichen ...-... ansprechen.

Das Alarmzeichen besteht aus einer Reihe von zwölf in einer Minute abgegebenen Strichen; die Länge jedes Striches voll vier Sekunden und die Dauer der Zwischenräume zwischen je zwei Strichen eine Sekunde betragen.

Für die Zulassung sowie für den Einbau und den Betrieb von Alarmgeräten auf Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik gelten folgende Vorschriften:

A. Allgemeine technische Anforderungen an die Geräte

1. Ein Alarmgerät muß bestehen aus
 - a) einem Funkempfänger zum Empfang von gedämpften und ungedämpften modulierten Wellen (Sendeart B und A 2) der Frequenz von 500 kHz,
 - b) einem Auswahlgerät, welches das Alarmzeichen oder das Notzeichen auswählt und den Alarmzusatz einschaltet,
 - c) dem Alarmzusatz (drei akustische Zeichengeber).
2. Für das zuverlässige Ansprechen des Alarmgerätes muß der Sender einen konstanten Ton von nicht weniger als 450 Hz besitzen.

Das Empfangsgerät muß eine Bandbreite von ± 8 kHz haben und auf Zeichen ansprechen, deren Eingangsspannung zwischen 100 Mikrovolt und 1 Volt liegt. Bei ± 14 kHz Verstimmung gegen die Notfrequenz von 500 kHz muß die Dämpfung der Durchlaßkurve des Empfängers etwa 30 db betragen.

3. Das Auswahlgerät soll allein durch die vom Empfänger abgegebene Energie ausgelöst werden und muß auf die genannten Alarm- bzw. Notzeichen ansprechen. Das Auswahlgerät muß den Alarmzusatz bei Verwendung von Alarmzeichen nach Beendigung von drei aufeinanderfolgenden Strichen betätigen, deren Länge zwischen 3,5 bis 6 Sekunden bei einem Abstand von 10 Millisekunden bis 1,5 Sekunden schwanken kann. Bei Geräten für das Notzeichen soll das Alarmgerät auf das betriebsmäßig gegebene ...-... ansprechen.
4. Die akustischen Zeichengeber (Alarmzusatz) sollen allein durch die von dem Auswahlgerät an sie abgegebene Energie ausgelöst werden.
5. Die im Abschnitt B der Anlage 1 gestellten Bedingungen gelten sinngemäß.

B. Prüfung der Mustergeräte

Will ein Hersteller Alarmgeräte für den Einbau in Seefunkstellen anfertigen und vertreiben, so hat er vorher ein Mustergerät dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zur Prüfung einzusenden. Ein Alarmgerät wird zur Verwendung nur zugelassen, wenn das Mustergerät den nachstehenden Anforderungen genügt. Die durch die Prüfung der Mustergeräte entstehenden Selbstkosten werden dem Hersteller in Rechnung gesetzt. Genügt das Mustergerät den Anforderungen, so wird hierüber eine Bescheinigung ausgefertigt, auf Grund deren die Geräte hergestellt und vertrieben werden können.

1. Gerät für Alarmzeichen

- a) Das Auswahlgerät muß in Verbindung mit dem Empfänger auf 100 aufeinanderfolgende, örtlich erzeugte Probeanrufe ansprechen, wobei jeder Ruf aus drei aufeinanderfolgenden Strichen unter Ausschluß von Störungen besteht. Die Länge der einzelnen Striche und ihre gegenseitigen zeitlichen Abstände müssen innerhalb der im Abschnitt A unter Ziff. 3 angegebenen Grenzwerte liegen. Bei nur zwei aufeinanderfolgenden Strichen darf eine Auslösung nicht eintreten. Die Auslösung des Alarms bei diesen Grenzwerten wird bei der Prüfung mittels Chronographen untersucht.
- b) Das Gerät ist auch erhöhten Temperaturen auszusetzen. Zu diesem Zweck wird es in einem Raum eingeschlossen, dessen Temperatur innerhalb einer Stunde auf 45° C erhöht und zwei Stunden lang aufrechterhalten wird. Während dieser Zeit sind zehn Probeanrufe auszuführen, von den mindestens neun den Alarm auslösen müssen.
- c) In einer Prüfung von vier Wochen Dauer bei der Küstenfunkstelle Rügen Radio wird die Unempfindlichkeit des Gerätes gegenüber Störungen ermittelt. Hierbei wird es betriebsmäßig an eine Hochantenne geschaltet und auf die Frequenz von 500 kHz abgestimmt. Innerhalb der Prüfungszeit sind mindestens 800 Probeanrufe zu machen, die örtlich erzeugt werden. Die Probeanrufe sind von Hand oder mit mechanischer Tasteinrichtung auszulösen. Die Feldstärke dieser Probeanrufe muß den Werten unter Abschnitt A Ziff. 2 angepaßt werden. Von den Probeanrufen müssen mindestens 90% zum Ansprechen des Alarmzusatzes führen, andererseits dürfen andere Zeichen nicht öfter als zweimal in der Woche den Alarmzusatz auslösen. Das Gerät darf während der Prüfungsdauer nicht öfter als alle 24 Stunden nachgestellt werden.

- d) Nach den Prüfungen zu den Buchstaben a bis c wird das Gerät unter betriebsmäßiger Einschaltung bei einer Seefunkstelle aufgestellt und 14 Tage lang erprobt. Bei der Erprobung auf der Frequenz 500 kHz darf das Gerät nicht öfter als zweimal in der Woche auf Zeichen ansprechen, die kein Alarmzeichen oder Probeanruf sind.

2. Gerät für das Notzeichen

Die Bestimmungen unter Abschnitt B Ziff. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

C. Prüfung der nach dem Muster hergestellten Geräte

Die nach dem Muster nachgebauten Geräte sind mit einer Typenbezeichnung zu versehen und fortlaufend zu beziffern. Die Typenbezeichnung ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen mitzuteilen, das von Zeit zu Zeit die Übereinstimmung mit dem Mustergerät durch Stichproben nachprüfen läßt. Für die genaue Übereinstimmung sowohl in elektrischer als auch in baulicher Beziehung der nach dem zugelassenen Muster gefertigten Geräte sind die Hersteller verantwortlich. Änderungen an den Alarmgeräten sind nur mit Genehmigung der Deutschen Post zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann die Zulassung der Geräte zurückgezogen werden.

D. Einbau und Inbetriebnahme

Bei der Prüfung der Alarmgeräte nach ihrem Einbau bei den Seefunkstellen werden mit Hilfe des Prüfsummers 20 Probeanrufe ausgeführt, die sämtlich die drei akustischen Zeichengeber auslösen müssen. Ferner wird festgestellt, ob die unter Abschnitt E verzeichneten besonderen Vorschriften erfüllt sind und die Stromversorgung sichergestellt ist.

E. Besondere Vorschriften

- Je ein akustischer Zeichengeber ist im Funkraum, im Schlafrum des Funkers und auf der Brücke anzubringen. Diese müssen nach Auslösung solange in Tätigkeit bleiben, bis sie von Hand abgeschaltet werden. Die Einrichtung ist so auszubilden, daß der Alarm auch dann ertönt, wenn die Stromversorgung der Alarmgeräte unterbrochen wird.
- Für das Abschalten des Alarms darf nur ein einziger Schalter vorhanden sein, und zwar im Funkraum.
 - Ein oder mehrere, dann aber mechanisch verbundene Umschalter müssen vorhanden sein, um vom normalen Empfang auf das Alarmgerät umschalten zu können.
Der Anschluß der Antenne an den Umschalter muß so ausgeführt sein, daß zwangsläufig die Antenne mit dem Alarmgerät verbunden ist, wenn die in den Abschnitten D und E unter Ziff. 5 vorgeschriebene Prüfung des Gerätes durchgeführt wird.
 - Zur Prüfung des ordnungsmäßigen Arbeitens muß das Gerät durch einen Prüfsummer erregt werden können. Es darf ein Schalter vorgesehen werden, durch den während der Prüfung der auf der Brücke befindliche akustische Zeichengeber abgeschaltet werden kann; jedoch muß dieser Schalter so ausgeführt sein, daß der zur Brücke führende Stromkreis nur unterbrochen ist, solange der Schalter von Hand festgehalten wird. Beim Loslassen muß der Stromkreis wieder eingeschaltet sein.
 - Es ist sicherzustellen, daß bei Seefunkstellen, die nur zeitweise Dienst abhalten, der Funker vor jedem Dienstschluß das ordnungsgemäße Arbeiten des Gerätes mit Hilfe des Summers prüft und über

die Betriebsfähigkeit Aufzeichnungen im Funktagebuch führt. Ferner muß sichergestellt sein, daß das Gerät eingeschaltet ist, wenn die Seefunkstelle nicht besetzt ist. Ist ein Abtrennschalter (vgl. unter Ziff. 4) vorhanden, so ist der Brückenstromkreis alle 24 Stunden zu prüfen.

- Für den Regelbetrieb der Geräte ist der Anschluß an das Schiffsnetz oder die Verwendung besonderer Batterien freigestellt.

Anlage 4

zu § 3 Abs. 8 vorstehender Durchführungsbestimmung

Bestimmungen

über Peilfunkanlagen für den Seefunkdienst.

A. Vorbemerkung

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ergänzen oder zu ändern. Es dürfen nur solche Peilfunkanlagen verwendet werden, die zum Einbau und Betrieb zugelassen sind.

B. Technische Anforderungen

1. Allgemeines

Peilungen müssen in jeder waagerechten Richtung möglich sein.

Die Peilfunkanlage muß die eindeutige Erkennung der Seite, auf der der Sender zum peilenden Schiff liegt, nach allen Schiffsrichtungen und bei allen Sendarten im Peilbereich des Empfängers zuverlässig und völlig betriebssicher gewährleisten.

Bei nicht gestörter Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen soll im Peilminimum die Lautstärke des Nutzsignals praktisch auf Null gebracht werden können.

Mit der Peilfunkanlage muß die Funkpeilung (rohe Funkpeilung plus Funkbeschickung) mit Sendart A 2 bei einem Abstand von 100 Seemeilen von dem zu peilenden Sender und bei einer Feldstärke von mindestens 50 Mikrovolt/m auf 0,5 Winkelgrad genau mit der wahren Peilung übereinstimmen. Dabei wird eine fehlerfreie Funkbeschickung als Beiwert zur rohen Funkpeilung und eine völlig geradlinige Ausbreitung der Peilwellen vorausgesetzt.

Die ermittelten Beiwerte der Funkbeschickung müssen auf den Ablesindex fehlerfrei mechanisch oder sonstwie übertragen werden.

Im übrigen gelten die im Abschnitt B der Anlage I gestellten Bedingungen sinngemäß.

2. Peilempfänger

Der Peilempfänger ist für die Frequenzbereiche von mindestens 285 bis 535 und von 1605 bis 2850 kHz einzurichten. Es müssen die Sendarten A 1, A 2 und A 3 empfangen werden können.

Die Abstimmstärke muß gut sein. Beim Empfang der Frequenz 410 kHz und der Sendart A 2 soll die Ausgangsspannung bei einer Verstimmung um ± 4 kHz mindestens um 34 db herabgehen.

In Verbindung mit dem Peilrahmen darf die Schweigezone — das ist der Bereich der Peilskala, innerhalb dessen die ankommenden Zeichen nicht mehr wahrzunehmen oder bei Eigengeräusch des Empfängers mit dem Gehör nicht zu trennen sind — 4 Winkelgrad nicht übersteigen, wenn Wellen der Art A 2 mit der vorstehend angegebenen Frequenz bei einer Feldstärke von 50 Mikrovolt/m empfangen werden. Der innere

Störpegel muß so niedrig sein, daß Zeichen, die mit einer Feldstärke von 2 Mikrovolt/m einfallen, noch gerade erkennbar sind.

Das Innere des Peilempfängers muß leicht zugänglich sein, besonders zum Auswechseln der Röhren.

Es sind Einrichtungen vorzusehen, die eine schnelle und sichere Prüfung der Röhren und der Spannungswerte der Stromquellen gestatten.

3. Peilrahmen

Der tote Gang zwischen dem richtempfindlichen Teil und der Peiskala darf 0,2 Winkelgrad nicht überschreiten.

C. Prüfung der Mustergeräte

Die im Abschnitt B der Anlage 3 angegebenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

Auf Verlangen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ist vom Hersteller ein Muster zu späteren Vergleichszwecken für die Dauer der Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.

D. Prüfung der dem Muster nachgebauten Geräte

Die im Abschnitt C der Anlage 3 angegebenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

Anlage 5

zu § 14 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Richtlinien

für die Prüfung der Funkausrüstung von Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik.

1. Zeitpunkt der Prüfungen

Die Funkausrüstung von Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik ist möglichst unmittelbar nach ihrer Fertigstellung, spätestens drei Tage vor der Ausreise der Schiffe, zu prüfen (Abnahmeprüfung). Für Werftprobefahrten gelten besondere Bestimmungen der Bezirksarbeitsschutzinspektion Rostock. Spätere Prüfungen (Überwachungsprüfungen) sind mindestens jährlich vorzunehmen.

2. Gegenstand der Prüfungen

Die Prüfungen erstrecken sich auf die gesamte Funkausrüstung des Seefahrzeugs, d. h. Sende- und Empfangsanlagen, Peilfunkanlagen, Alarmzeichen-Empfangsgeräte und Funkanlagen für Rettungsboote.

Bei den Prüfungen ist festzustellen, ob

- a) die technischen Einrichtungen in ihrem Umfang und ihren Einzelheiten den Ausrüstungsangaben in den Verleihungsurkunden entsprechen.
- b) die Ausrüstung und der Einbau der Seefunkstelle den Bestimmungen des Verkehrs und der Sicherheit genügen.
- c) die Seefunkstelle sich in einem durchaus betriebssicheren und eine schnelle Bedienung gewährender Zustand befindet.
- d) die in der Verleihungsurkunde vorgeschriebenen Dienstbehelfe vorhanden und berichtigt sind.
- e) die Seefunkstelle durch die ihrer Gruppe entsprechende Zahl und Klasse von Funkern besetzt ist, diese sich im Besitz der vorgeschriebenen Funkzeugnisse befinden und mit der Bedienung der Funkstelle vertraut sind.

- f) das Fernmeldegeheimnis genügend gewahrt ist und ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, um den Einblick in Betriebsunterlagen durch Unbefugte zu verhindern.

3. Einzelheiten der technischen Prüfung

- a) Ist die Funkstelle, insbesondere der Notsender, entsprechend den geltenden Bestimmungen räumlich einwandfrei untergebracht?
- b) Genügen Isolation, Schaltverbindungen, Aufstellung und Zugänglichkeit der Apparate und Apparateile den Anforderungen, die in technischer und mechanischer Hinsicht (u. a. auch hinsichtlich der Gleichmäßigkeit der Temperatur, Erschütterungsfreiheit und Instandhaltung) an eine Seefunkstelle gestellt werden müssen?
- c) Sind die für die Überwachung und Sicherstellung des Betriebes erforderlichen Stromlaufzeichnungen, Meßgeräte, Schaltverbindungen vorhanden (z. B. Spannungs- und Strommesser für den Hauptumformer und den Ladestromkreis der Notbatterie, Antennenstromanzeiger, Blitzschutzsicherung für Empfänger, Antennen Erdung, Gerätebeschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kurvenblätter für Sendereinstellung)? Sind die Schalter mit Bezeichnung in deutscher Sprache versehen?
- d) Sind nachstehende Ersatzteile usw. vorhanden: Sicherungen, Bürsten für Umformer, Schmiermittel, Werkzeug, Sende- und Empfangsröhren, Mikrofonkapsel, Fernhörer, Ersatzantenne, Antennenmaterial, Antennenisolatoren, Lötmaterial, Säure bzw. Kalilauge, Säuremesser und destilliertes Wasser?
- e) Genügt die Notbatterie den Bestimmungen hinsichtlich der geforderten Dauer des Betriebes, der Isolation, der gesicherten Aufstellung gegen Erschütterungen und Nässe, der Lüftung, der Zugänglichkeit der Batterie zur Feststellung des inneren Zustandes? Wird die Batterie nicht etwa durch Anzapfung zu unerlaubten Beleuchtungszwecken benutzt (auch bei Nachprüfungen hierauf besonders achten)? Ist eine Bedienungsanweisung oder Ladevorschrift für die Notbatterie vorhanden?
- f) Hat das selbsttätige Alarmzeichen-Empfangsgerät die zugelassene Bauart und Nummer? Sind Alarmglocken im Funkraum, in der Funkerkammer und auf der Brücke eingebaut (Ausschalter nur zulässig im Funkraum)? Ist selbsttätiges Tastgerät vorhanden?
- g) Sind Sprechverbindung mit der Schiffsbrücke und Notbeleuchtung der Seefunkstelle in der vorgeschriebenen Art ausgeführt?

4. Prüfung auf Betriebsfähigkeit

a) Empfänger

Entsprechen die Geräte den Betriebsbedingungen? Ist die Speisung aus dem Netzgerät störungsfrei (Speisung aus Notbatterie ist nur für Notfälle zulässig)?

b) Umformer

Laufen die Maschinen funkenfrei? Ist der Anlaßstrom normal? Hat Anlaßrelais nach Abschalten des Netzstromes angesprochen? Besteht kein übermäßiges Erwärmen der Maschinen und Geräte? Ist die Schalttafel so angebracht, daß die Strom- und Spannungsanzeiger beim Anlassen leicht beobachtet werden können?

c) **Hauptsender**

Besteht Einrichtung zur tonmodulierten Ausstrahlung? Zu prüfen sind: Stromverbrauch, Abstimmbarkeit, Frequenzkonstanz. Festzustellen sind: Größe der Antennenenergie bei Vollbelastung auf der Frequenz 500 kHz bzw. 2182 kHz, Sprühverluste, Energieschwankungen. Sind Ton- und Sprachmodulation einwandfrei, Trägerfrequenz konstant?

d) **Notsender**

Zu prüfen sind Höhe der Batteriespannung am Sender und ihre Konstanz bei Belastung, ferner Säuredichte, Säurehöhe, Beschaffenheit der Zellen und des Umformers.

e) **Maßnahmen bei Probesendungen**

Bei der Prüfung des Haupt- und des Notsenders ist darauf Bedacht zu nehmen, daß unnötige Störungen des Funkverkehrs vermieden werden. Als Kennzeichen der Abnahme oder Nachprüfung durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sind wiederholt fünf Punkte und das Rufzeichen der betreffenden Seefunkstelle in die Abstimmzeichen V einzustreuen.

f) **Noibatterie**

Ist die Lademaststärke normal? Ist der Ladewiderstand so angebracht, daß seine Erwärmung keine Brandschäden verursachen kann? Hat der Null- oder Rückstromschalter bei Abschaltung angesprochen? Bei Überwachungsprüfungen ist insbesondere durch genaue Besichtigung der Batterie, des Umformers usw. darauf zu achten, ob die Anlage mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt worden ist.

g) **Selbsttätiges Alarmgerät**

Vorgeschriebene probeweise Betätigung des Gerätes durchführen (s. Bestimmungen über selbsttätige Alarmzeichen-Empfangsgeräte, Anlage 3).

h) **Peilfunkanlage**

Entspricht die Peilfunkanlage den Bestimmungen der Anlage 4?

i) **Funkanlagen der Rettungsboote**

Genügen die Funkanlagen für Rettungsboote den geltenden Bestimmungen (vgl. Anlage 2)? Die Rettungsbootfunkstellen sind auf einer Probefahrt abzunehmen.

5. **Feststellungen hinsichtlich des Funkpersonals**

Die Funker haben nach Vorlage ihrer Zeugnisse, die auf ihre Gültigkeit zu prüfen sind, durch Ausführen von Handgriffen und Schaltungen an den Geräten der Seefunkstelle den Nachweis genügender Kenntnisse in der Bedienung zu erbringen. Die Abgabe von Morsezeichen hat hierbei im Hafen zu unterbleiben. Falls z. Z. der Abnahme die Seefunkstelle noch nicht besetzt ist, kann bei sonst einwandfreiem Befund der Einrichtung der Ausweis (Zweitschrift der Verleihungsurkunde) ausgehändigt werden, jedoch ist späterhin an Hand des Funktagebuches nachzuprüfen, ob die Anforderungen über die Besetzung der Seefunkstelle befolgt worden sind. Die ordnungsmäßige Besetzung der Seefunkstelle ist in diesem Falle schriftlich festzulegen.

6. **Prüfungsergebnis**

Dem Kapitän oder seinem Vertreter ist nach vorgenommener Prüfung der Seefunkstelle das Prüfungsergebnis mitzuteilen, wobei festgestellte Mängel schriftlich niederzulegen sind. Dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist der Bericht über die Abnahme- bzw. Überwachungsprüfung zuzuleiten.

Anlage 6

zu § 2 Abs. 33 vorstehender Durchführungsbestimmung

**Zusammenstellung
der verleihungspflichtigen Funkanlagen und
Funkdienste und der dafür zu entrichtenden
Verleihungsgebühren.**

| Nr. | Gegenstand | Erste Durchführungsbestimmung | Der Antrag ist zu richten an | Über die Zulassung entscheidet | Gebühr DM |
|---|---|-------------------------------|--|---|------------------------------|
| I. Betriebsfunkstellen, für die Einzelverleihungen erteilt werden | | | | | |
| 1 | Seefunkstellen (Telegraphie, Sprechfunk) | §§ 2 (33), 4 | Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ¹⁾ (MPF) | MPF | monatlich 2,— ²⁾ |
| 2 | Peilfunkanlagen | § 3 | MPF | MPF | 1,50 ²⁾ |
| 3 | Behördenfunkstellen im Seefunkdienst | § 6 | MPF | MPF | 4,50 ²⁾ |
| 4 | Empfangsanlagen für die Teilnahme an dem einseitigen öffentlichen Seefunkdienst über Sprechsender | § 10 (2) | MPF | MPF | 3,— ²⁾ |
| II. Besondere Verleihungen für bestimmte Aufgaben auf dem Funkgebiet | | | | | |
| 5 | Genehmigungen für den Einbau von Funkanlagen auf fremden Seefahrzeugen ³⁾ | § 6 (3) | MPF | MPF | einmalig 75,— |
| 6 | Außergewöhnliche, von fremden Seefahrzeugen verlangte Prüfung der Funkanlage | § 12 (7) | MPF | | 75,— |
| 7 | Zuteilung eines Gruppenrufzeichens für Seefunkstellen der DDR | | MPF | MPF | monatlich 12,— ²⁾ |
| III. Genehmigungen für Rundfunk- und Hochfrequenzanlagen | | | | | |
| 8 | Rundfunkanlagen (Gemeinschaftsanlagen) | § 8 (2) | zuständiges Postamt | Postamt | 2,— |
| 9 | Hochfrequenzanlagen | § 9 | zuständige Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen | Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen | — ⁴⁾ |

¹⁾ Gleichzeitig ist Abschrift an Bezirksarbeitsschutzinspektion Rostock zu senden.

²⁾ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Seefunkstelle abgenommen wird, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage aufgehoben und beim MPF abgemeldet wird.

³⁾ Verleihungsurkunde wird nicht ausgestellt, sondern nur eine Bescheinigung darüber, daß die Funkanlage den internationalen Vorschriften entspricht.

⁴⁾ Gebührenpflicht sinngemäß wie unter Bemerkung 2.

⁵⁾ Für die technische Prüfung werden besondere Kosten gem. der Hochfrequenzordnung erhoben.

Unentbehrlich für jeden Rechtswissenschaftler!

Publikationen des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Schriftenreihe Übersetzungen

I

Zur Arbeitsweise der örtlichen Organe
der Staatsgewalt in der Sowjetunion

Zweite Auflage

Format 16×24 cm - 126 Seiten - Broschiert 2,50 DM

Kleine Schriftenreihe

I

DR. JOHN LEKSCHAS

Zum Aufbau der Verbrechenlehre
unserer Demokratischen Strafrechtswissenschaft

Zweite Auflage

Format 16×24 cm - 32 Seiten - Broschiert 1,20 DM

II

DR. JOHN LEKSCHAS

Die Lehre von der Handlung unter besonderer
Berücksichtigung strafrechtlicher Probleme

Format 16×24 cm - 66 Seiten - Broschiert 1,90 DM

III

Grundriß des Strafverfahrensrechts

Format 16×24 cm - 80 Seiten - Broschiert 1,30 DM

Ausgearbeitet

von Dr. Hilde Benjamin, Justizminister der Deutschen Demokratischen Republik; Etlene Kleine, Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik; Ernst Lehm, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik; Dr. Heinrich Löwenthal, Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik; Dr. Ernst Meisheimer, Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik; Hans Ranke, Präsident des Kammergerichts; Kurt Schumann, Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

IV

HANS WEBER

Die bürgerliche Lehre vom „Notstand“ als Mittel
zur Rechtfertigung des imperialistischen Terrors

Format 16×24 cm - 64 Seiten - Broschiert 1,60 DM

Große Schriftenreihe

I

PROF. DR. GERATS

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit
in der Deutschen Demokratischen Republik

Format 16×24 cm - 96 Seiten - Broschiert 3,20 DM

II

DR. JOHN LEKSCHAS

Die Kausalität bei der verbrecherischen Handlung

Zweite Auflage

Format 16×24 cm - 72 Seiten - Broschiert 2,20 DM

III

DR. HERMANN KLENNER

Formen und Bedeutung der Gesetzmäßigkeit
als einer Methode in der Führung des Klassen-
kampfes

Format 16×24 cm - 72 Seiten - Broschiert 2,25 DM

IV

H. KLEINE

Die historische Bedingtheit der Abstraktion
von der causa

Format 16×24 cm - 72 Seiten - Broschiert 2,— DM

V

RAINER ARLT

Das Wesen des genossenschaftlichen Eigentums
und der Genossenschaft im Kapitalismus und
seine Widerspiegelung im Genossenschaftsrecht

Format 16×24 cm - 280 Seiten - Broschiert 3,50 DM

Der Verfasser bringt in seiner Arbeit eine ausführliche Analyse des genossenschaftlichen Eigentums und der Genossenschaften im Kapitalismus, wobei er konsequent die Erkenntnisse des wissenschaftlichen Marxismus-Leninismus und die Methode der marxistischen Dialektik anwendet. Die Arbeit ist gerade in der gegenwärtigen Periode der Entwicklung unserer Deutschen Demokratischen Republik von außerordentlicher Bedeutung

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder, falls keiner im Ort ist,

dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 47 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rollstraße 8, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 3,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 0,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 64 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 15. September 1953

Nr. 99

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 3. 9. 53 | Verordnung über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft | 983 |
| 27. 8. 53 | Verordnung über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr | 985 |
| 10. 9. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr | 986 |
| 1. 9. 53 | Preisverordnung Nr. 317, Verordnung über die Änderung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei kosmetischen Erzeugnissen | 986 |
| 5. 9. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute | 987 |
| 31. 8. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen | 987 |
| 4. 9. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft. | 989 |
| 2. 9. 53 | Anweisung zur Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen | 989 |
| | Berichtigung | 990 |

Verordnung

über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft.

Vom 3. September 1953

Durch die Verordnung vom 11. Juni 1953 über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen (GBl. S. 805) hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Rückgabe der von den staatlichen Organen in die Verwaltung genommenen landwirtschaftlichen Betriebe verfügt. Um die Bewirtschaftung, insbesondere die Durchführung des Anbauplanes 1953/54, derjenigen Betriebe zu gewährleisten, die bisher von ihren früheren Besitzern nicht in die eigene Bewirtschaftung genommen wurden, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Betriebe, die sich in der Nutzung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften befinden und deren frühere Eigentümer noch nicht in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückgekehrt sind, verbleiben in unentgeltlicher Nutzung bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(2) Kehrt ein Republikflüchtiger in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurück, werden alle Fragen, die sich aus seinem früheren Besitz ergeben, durch den Rat des Kreises geregelt.

§ 2

Betriebe von Eigentümern, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder

im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben und sich in der Bewirtschaftung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften befinden, verbleiben bei denselben, wenn bis zum 30. September 1953 kein Antrag auf Rückgabe zur Eigenbewirtschaftung gestellt worden ist. Es ist dem Eigentümer gestattet, sein Eigentum durch Verkauf an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu übergeben oder an eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft zu verpachten.

§ 3

(1) Der Kaufpreis richtet sich nach der ortsüblichen Höhe und darf den Einheitswert um 15 % nicht übersteigen. Bei schlechtem Wirtschaftszustand sind entsprechende Abschläge zu machen.

(2) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften können Anträge auf die hierfür erforderlichen Kredite bei der Deutschen Bauernbank stellen.

§ 4

Bei allen Verpachtungen landwirtschaftlicher Betriebe an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften finden die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Pachtrichtsätze Anwendung.

§ 5

(1) Befinden sich die Betriebe im festen Verband von volkseigenen Gütern, ist dem Eigentümer oder dem in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrenden früheren Eigentümer ein entsprechender Ersatzbetrieb anzubieten.

(2) Kommt die Übergabe eines Ersatzbetriebes nicht zustande, wird der Betrieb von dem volkseigenen Gut durch Kauf in Eigentum übernommen. § 3 Abs. 1 findet hierbei Anwendung.

§ 6

(1) Betriebe, die von ihren Eigentümern bis zum 30. September 1953 nicht zurückgenommen worden sind und die sich in der Nutzung der Gemeinden befinden, werden mit volkseigenen Kreis- und Gemeindebetrieben (Bodentonds und andere) zu Betrieben der örtlichen Landwirtschaft zusammengefaßt.

(2) Teile der Kreislandwirtschaftsbetriebe, die sich in den Gemeinden befinden, werden den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft angegliedert.

(3) Befinden sich derartige landwirtschaftliche Betriebe in Nutzung von volkseigenen Gütern oder anderen Bewirtschaftern, können sie bei denselben verbleiben.

§ 7

(1) Werden landwirtschaftliche Grundstücke aus den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft an andere Bewirtschafter als die Gemeinde in Nutzung gegeben, erhalten diese folgende Vergünstigungen:

1. Befreiung von der Grund- und Vermögensteuer für die landwirtschaftlichen Grundstücke, die aus der örtlichen Landwirtschaft in Nutzung genommen werden, bis einschließlich 1953;
2. die Bewirtschafter solcher landwirtschaftlichen Grundstücke verbleiben in ihrer bisherigen Betriebsgrößengruppe;
3. im Jahre 1953 sind die Bewirtschafter von diesen landwirtschaftlichen Grundstücken nur zur Ablieferung von Kartoffeln, Zuckerrüben und technischen Kulturen verpflichtet, wenn diese zum Zeitpunkt der Übernahme noch nicht geerntet waren. Die Ablieferung von Kartoffeln regelt sich nach § 21 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175). Die Ablieferung der Zuckerrüben und technischen Kulturen regelt sich nach den mit dem früheren Bewirtschafter abgeschlossenen Verträgen, in die der neue Bewirtschafter eintritt;
4. vom 1. Januar 1954 regeln sich die Vergünstigungen für die Bewirtschafter solcher landwirtschaftlichen Grundstücke wie folgt:
 - a) 50 % der übernommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Anbauplan als zusätzliche Futterflächen aufzunehmen und nicht in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zur Pflichtablieferung zu veranlagen;
 - b) die restlichen 50 % dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nach den für die Wirtschaft geltenden Normen zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen heranzuziehen.

(2) Die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung kommen auch für solche Flächen einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in Anwendung, die aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft übernommen werden und nicht als eingebrachter Boden gelten.

(3) Durch Übernahme von Flächen der örtlichen Landwirtschaft in Nutzung durch Einzelbauern darf deren Gesamtfläche 20 ha nicht übersteigen.

(4) Einzelbauern, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung Flächen aus ihrer bisherigen Bewirtschaftung abgegeben haben, dürfen keine Grundstücke nach dieser Verordnung übergeben werden.

§ 8

(1) Zur Anleitung und Überprüfung des Produktionsablaufes und der Finanzgebarung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind bei den Räten der Kreise, in deren Bereich mehr als 500 ha landwirtschaftliche Nutzfläche durch die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft erfaßt sind, besondere Arbeitsgruppen zu bilden. Zu dieser Arbeitsgruppe gehören bei einer Fläche ab 500 bis 1000 ha ein Agronom oder ein Buchhalter, für je weitere 1000 ha ein weiterer Agronom oder Buchhalter.

(2) Die Arbeitsgruppen bei den Räten der Bezirke setzen sich zusammen bei einer Fläche bis zu 10 000 ha aus einem Agronomen und einem Buchhalter und für je weitere 10 000 ha zusätzlich einem Agronomen oder einem Buchhalter.

§ 9

(1) Der einzelne Betrieb der örtlichen Landwirtschaft soll in der Regel nicht mehr als 400 ha Land umfassen.

(2) Wald, Hutungen, Gewässer und andere Nutzungen, die zu den in der Wirtschaftseinheit zusammengeschlossenen Betrieben gehören, sind in die örtliche Landwirtschaft einzubeziehen.

§ 10

(1) Die Bewirtschaftung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft erfolgt nach einheitlichen Plänen. Die Arbeitsorganisation in diesen Betrieben ist der Arbeitsorganisation der volkseigenen Güter anzupassen.

(2) Die Verwaltung der Betriebe erfolgt nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Für die Planung und Finanzierung dieser Betriebe gelten bis auf weiteres die Richtlinien über die Finanzierung von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Eigentümer die Bewirtschaftung noch nicht aufgenommen haben.

§ 11

(1) Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind Einrichtungen der Räte der Gemeinden bzw. Städte.

(2) Die Bürgermeister sind zur laufenden Kontrolle der Wirtschaftsführung auf diesen Betrieben verpflichtet. Sie haben in regelmäßigen Zeitabständen dem Rat des Kreises über den Zustand des Betriebes zu berichten.

(3) Die Räte der Kreise sind für die Kontrolle und Anleitung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft verantwortlich. Sie haben besonders dafür Sorge zu tragen, daß regelmäßig Kontrollen über den Ablauf der Finanzierung durchgeführt werden.

§ 12

(1) Die für die Durchführung von Reparaturen an Maschinen und Geräten sowie Gebäuden erforderlichen Mittel sind in den Finanzplan des Betriebes der örtlichen Landwirtschaft aufzunehmen.

(2) Für Ankäufe von lebendem Inventar sowie über die Verwendung von Investitionsmitteln werden vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Richtlinien herausgegeben.

§ 13

Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft übernehmen für das Jahr 1953 die Ablieferungsverpflichtungen der im § 6 genannten Betriebe und Flächen. Die nach Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen und über den Bedarf an Wirtschaftsvorräten hinaus verbleibenden Produkte sind an den VEAB zu gültigen Aufkaufpreisen zu verkaufen.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Ministerium der Finanzen.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl Reichelt
Minister

Verordnung

**über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen
im gewerblichen Güterfernverkehr.**

Vom 27. August 1953

Die dem Kraftverkehr im Rahmen der Volkswirtschaftspläne gestellten Aufgaben setzen zur Bewältigung der erhöhten Transportraumanforderungen voraus, daß der Fahrzeugumlauf beschleunigt wird. Dieses kann nur erreicht werden, wenn die Kraftfahrzeuge sofort be- und entladen und insbesondere die festgesetzten Ladezeiten eingehalten werden. Es wird daher für Beförderungsleistungen im gewerblichen Güterfernverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Besteller von Kraftfahrzeugen, die Versender oder Empfänger von Gütern sowie ihre Beauftragten — nachstehend Verkehrsbeteiligte genannt — sind verpflichtet, das Beladen und das Entladen der Kraftfahrzeuge/Lastzüge des gewerblichen Güterfernverkehrs sofort nach Ankunft an der Belade- oder Entladestelle innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen.

(2) Die Verpflichtung zum Beladen und Entladen der Fahrzeuge besteht für alle 24 Stunden des Tages und umfaßt auch die Sonn- und Feiertage.

(3) In der Zeit von 17 Uhr bis 6 Uhr ist der Kraftverkehr verpflichtet, die innerhalb dieses Zeitraumes zur Beladung und Entladung kommenden Fahrzeuge/Lastzüge voranzukündigen. Bei Verkehrsbeteiligten, die in einer Schicht arbeiten, muß die Vorankündigung vor 17 Uhr erfolgen. Als Vorbereitungszeit werden den Verkehrsbeteiligten,

- a) soweit sie im Mehrschichtensystem arbeiten, vier Stunden,
- b) soweit sie in einer Schicht arbeiten, sechs Stunden vom Zeitpunkt der Vorankündigung an bis zum Beginn der Ladezeit zugebilligt.

(4) Die Verkehrsbeteiligten haben dafür zu sorgen, daß sie Vorankündigungen jederzeit entgegennehmen können.

(5) Die Verkehrsbeteiligten haben durch Gestellung ausreichenden Personals und Ladegerätes für die reibungslose Durchführung der Belade- und Entladearbeiten zu sorgen. Der Fall höherer Gewalt entbindet von dieser Verpflichtung; er ist vom Verkehrsbeteiligten nachzuweisen.

§ 2

(1) Die Belade- oder die Entladezeit beträgt für jede angefangene 1000 kg 10 Minuten. Sie beginnt mit der laderechten Bereitstellung des Fahrzeuges, bei der Beladung frühestens mit dem Zeitpunkt der beantragten Bereitstellung. Wird an mehreren Stellen für den gleichen Versender oder Empfänger beladen oder entladen, so beginnt die Belade- oder Entladezeit mit der Bereitstellung an der ersten Belade- oder Entladestelle.

(2) Abweichend von der Regelung im Abs. 1 wird für Güter, die auf Grund ihrer Eigenart längere Ladezeiten beanspruchen, wie in kleinen Packungen gestapelte Waren (z. B. Zigaretten, Kekse, Markenartikel, Konserven und dgl.) oder Güter, die unverpackt in kleinen Einzelstücken verstaut werden (z. B. Glas, Porzellan, Steingut usw.), die Belade- oder die Entladezeit auf 20 Minuten für jede angefangene 1000 kg festgesetzt. Dasselbe gilt für Gemüse, Eier und lebendes Vieh.

(3) Das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen ist berechtigt, von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Belade- und Entladezeiten festzusetzen.

(4) Die in Sondertarifen festgesetzten Ladezeiten und die Höhe der Standgelder bleiben von der Regelung durch diese Verordnung unberührt.

§ 3

(1) Werden die Ladezeiten überschritten, so sind dem Frachtzahler neben den Frachtkosten die im Nebengebührentarif des Deutschen Kraftwagentarifes (DKT) unter Ziffer VII aufgeführten Stand- oder Wartegelder in Rechnung zu stellen.

(2) Bei Überschreitung der Ladezeiten werden dem Frachtzahler neben den Frachtkosten und den nach Ziffer VII des DKT-Nebengebührentarifes zu erhebenden Stand- oder Wartegeldern außerdem die nachstehend aufgeführten Standgelder als gesonderter Zuschlag in Rechnung gestellt:

bei Fahrzeugen/Lastzügen

| bis | 1 t Nutzlast | 3,— DM je Stunde |
|-----------|--------------|----------------------------------|
| 2 t | " | 4,— " " " |
| 3 t | " | 4,80 " " " |
| 4 t | " | 5,60 " " " |
| 5 t | " | 6,50 " " " |
| 6 t | " | 7,20 " " " |
| 7 t | " | 8,40 " " " |
| 8 t | " | 9,80 " " " |
| 10 t | " | 9,— " " " |
| über 10 t | " | 0,50 " je t Nutzlast und Stunde. |

(3) Die Ladezeitüberschreitung ist dem Frachtführer vom Verkehrsbeteiligten schriftlich zu bestätigen. Die Erhebung der Standgelder und Wartegelder nach Absätzen 1 und 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Frachtführer diese Bescheinigung ohne sein Verschulden nicht erhält.

§ 4

Die nach § 3 Abs. 2 berechneten Standgeldzuschläge sind in voller Höhe an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 5

(1) Gegen die Festsetzung des Standgeldes kann innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich Einspruch eingelegt werden.

(2) Bei Zusendung durch die Deutsche Post gilt die Rechnung drei Tage nach Aufgabe bei der Post als zugegangen.

(3) Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Rechnung ausgestellt hat. In Streitfällen entscheidet deren vorgesetzte Stelle, ihre Entscheidung ist endgültig.

(4) Standgelder, gegen die kein Einspruch eingelegt worden ist, werden vier Wochen nach Zugang der Rechnung vollstreckbar.

(5) Im übrigen unterliegen die Standgelder dem Rechnungseinzugsverfahren.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Runderlaß vom 29. Oktober 1940 (RVK-Bl. S. 321), der Abschnitt 2 — Belade- und Entladezeiten — des Deutschen Kraftwagentarifs (DKT) sowie sonstige entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|---|
| Der Ministerpräsident | Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen |
| Grotewohl | I. V.: Otto Generaldirektor |

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr. Vom 10. September 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 27. August 1953 über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr (GBl. S. 985) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung: § 1

Die Verordnung regelt die Verpflichtung zum Beladen und Entladen sämtlicher Kraftfahrzeuge/Lastzüge des gewerblichen Güterfernverkehrs, mit Ausnahme der Fahrzeuge im Werkfernverkehr.

§ 2

(1) Die Ladefrist beginnt erst nach Ablauf der in § 1 Abs. 3 der Verordnung angeführten Vorbereitungszeit, und zwar auch dann, wenn mit dem Beladen oder Entladen der Fahrzeuge vor Ablauf dieser Zeit begonnen wird.

(2) Die Vorbereitungszeit entfällt, wenn Fahrzeuge zur Beladung zu einer bestimmten Stunde innerhalb dieses Zeitraumes ausdrücklich angefordert werden.

(3) Bei der Vorankündigung sind Inhalt und Gewicht der Sendung, etwa zu zahlende Beträge sowie der Zeitpunkt der Bereitstellung des Fahrzeuges anzugeben.

(4) Treffen die Verkehrsbeteiligten nicht die notwendigen Vorkehrungen, die eine Vorankündigung ermöglichen, wird das gemäß § 3 der Verordnung fällige Standgeld unter Außerachtlassung der Ladefrist (§ 2 Abs. 1 der Verordnung) sowie der Vorbereitungszeit (§ 1 Abs. 3 der Verordnung) vom Zeitpunkt der versuchten Vorankündigung bis zur Beendigung der Entladung erhoben.

Zu § 3 der Verordnung: § 3

(1) Dem Frachtzahler bleibt es überlassen, die Erstattung der Standgelder und Zuschläge von demjenigen zu verlangen, der die Fristüberschreitung verursacht hat.

(2) Die Weiterbelastung der Standgeldzuschläge ist unzulässig, ausgenommen in den Fällen des Abs. 1.

(3) Die Standgelder sind bei Inrechnungstellung getrennt aufzuführen nach Standgeldern, die beim Versender und solchen, die beim Empfänger entstanden sind. Außerdem ist zu trennen in Standgelder, die nach Ziffer VII — Stand- oder Wartegeld — des Nebengebührentarifs zum Deutschen Kraftwagentarif und in solche, die als Zuschlag gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erhoben werden.

(4) Die Berechnung der Standgelder und Zuschläge erfolgt durch die zuständigen Frachtabrechnungsstellen.

(5) Die Standgeldzuschläge unterliegen nicht der Berechnung von Unkostenbeiträgen und Abfertigungsgebühren der Frachtabrechnungsstellen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Die an den Staatshaushalt abzuführenden Standgeldzuschläge sind von dem Fahrzeughalter an die für dessen Betrieb zuständige Frachtabrechnungsstelle weiterzuleiten oder werden von dort vom Frachttgelt in Abzug gebracht.

(2) Die Zuschläge sind von den Frachtabrechnungsstellen gesondert zu verbuchen und nach näherer Anweisung des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — abzuführen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1953

Staatssekretariat
für Kraftverkehr und Straßenwesen
I. V.: Schlimper
Hauptverwaltungsleiter

Preisverordnung Nr. 317. Verordnung über die Änderung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei kosmetischen Erzeugnissen.

Vom 1. September 1953

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 268 vom 9. Oktober 1952 — Verordnung über die Aufhebung von Skontogewährung bei Lieferungen von kosmetischen Erzeugnissen — (GBl. S. 1040) und der § 6 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse — (GBl. S. 1175) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 2

Bei Lieferungen von kosmetischen Erzeugnissen darf bis zu einem Rechnungsbetrag in Höhe von 500,— DM bis zu 2% Skonto gewährt werden, wenn die Bezahlung des vollen Wertes der Ware vor oder bei Übernahme der Ware erfolgt.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1953

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute.

Vom 5. September 1953

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (Arbeit und Sozialfürsorge, Jahrgang 1946, Seite 417) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesvorstandes des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Außer den unmittelbar in bergbaulichen Betrieben Beschäftigten unterliegen der Versicherung nach der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (VSB) folgende Personen:

1. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulbildung und Personen ohne eine derartige Vorbildung, die Funktionen von Ingenieuren und Technikern ausüben und über entsprechende fachliche Erfahrungen verfügen;
 - a) in den Technischen Bezirksbergbauinspektionen, der Hauptstelle und den Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen und der Versuchsstrecke Freiberg sowie in den Arbeitsschutzinspektionen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend für den Bergbau tätig sind;
 - b) in den Ministerien oder Staatssekretariaten, die für den Kohlen-, Erz-, Kali- oder sonstigen Bergbau zuständig sind, und in der Staatlichen Geologischen Kommission sowie den ihnen nachgeordneten Verwaltungen volkseigener Betriebe des Bergbaues oder Außenstellen. Die in Frage kommenden Personen müssen mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert gewesen sein. Wenn sie jedoch eine Tätigkeit ausüben, durch die der Produktionsablauf in den Betrieben des volkseigenen Bergbaues unmittelbar beeinflusst wird, so genügt eine mindestens fünfjährige vorherige bergbauliche Versicherungszeit;
 - c) in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros des Bergbaues, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren und in der Regel monatlich mindestens drei Tage unmittelbar in Betrieben des Bergbaues tätig sind.
2. Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, insbesondere der Industriegewerkschaften, die für den Kohlen-, Erz-, Kali- oder sonstigen Bergbau zuständig sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren und weiterhin auf dem Gebiete des Bergbaues tätig sind.

§ 2

In Zweifelsfällen entscheidet der jeweils zuständige Minister oder Staatssekretär — bei der Staatlichen Geologischen Kommission deren Leiter — im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und nach Zustimmung des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft darüber, ob die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Sozialversicherung der Bergleute gemäß den Bestimmungen des § 1 Ziff. 1 dieser Durchführungsbestimmung vorliegen.

§ 3

(1) Personen, bei denen die im § 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die aber vor ihrer Einstellung mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren und infolge ihrer besonders guten Kenntnisse und Erfahrungen in technischen, wirtschaftlichen und

gesellschaftlichen Fragen des Bergbaues als Spezialisten für den Bergbau in den in dieser Durchführungsbestimmung genannten Dienststellen oder Betrieben beschäftigt sind, können auf Antrag nach den Bestimmungen der VSB versichert werden.

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet der jeweils zuständige Minister oder Staatssekretär oder der Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft. In der Entscheidung ist anzugeben, ob und in welchem Umfange die Zeit einer Tätigkeit vor der Antragstellung bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben als bergbauliche Versicherungszeit zu gelten hat.

§ 4

(1) Für Personen, die entsprechend dieser Durchführungsbestimmung der bergbaulichen Versicherung unterliegen, gilt die Dauer ihrer Tätigkeit bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung als bergbauliche Versicherungszeit.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aus ihrer Tätigkeit bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben ausgeschieden sind, entsprechende Anwendung, wenn für die Dauer ihrer Tätigkeit bei diesen Dienststellen und Betrieben Beiträge nach der VSB für sie geleistet wurden.

§ 5

(1) Die Tätigkeit bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben ist für Personen, die nach den vorstehenden Bestimmungen bergbaulich versichert werden oder als versichert gelten, als Beschäftigung in bergbaulichen Betrieben anzusehen.

(2) Die Beschäftigung bei den Technischen Bezirksbergbauinspektionen, der Hauptstelle und den Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen, der Versuchsstrecke Freiberg und in den Arbeitsschutzinspektionen ist für Personen, die nach den vorstehenden Bestimmungen bergbaulich versichert werden oder als versichert gelten, als bergmännische Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645) anzusehen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen.

Vom 31. August 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. April 1953 über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 636) wird zur Durchführung des § 8 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Einrichtung von allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen)

Mit Beginn des Schuljahres 1953/54 werden in folgenden Orten allgemeinbildende Schulen mit erweiter-

tem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) eingerichtet.

- | | |
|--------------------|----------------|
| 1. Berlin | 5. Leipzig |
| 2. Karl-Marx-Stadt | 6. Luckenwalde |
| 3. Erfurt | 7. Rostock |
| 4. Magdeburg | |

Die Kindersportschulen in den Städten Halberstadt und Brandenburg bleiben bestehen.

§ 2

Die Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen)

Die allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) haben die Aufgabe, den Lehrstoff gemäß den amtlichen Lehrplänen für Grund- und Oberschulen zu vermitteln und darüber hinaus zur Entwicklung eines leistungsfähigen Nachwuchses auf dem sportlichen Gebiete beizutragen.

§ 3

Die Organisation und Struktur der Schulen

1. Die Schulen unterstehen dem Rat des Kreises bzw. dem Rat der Stadt, Abteilung Volksbildung.
2. Die allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) werden während ihrer Entwicklung bis zur voll ausgebauten Oberstufe als vereinigte Grund- und Oberschulen eingerichtet. Der Unterricht an diesen Schulen wird ab 5. Schuljahr aufgenommen.
3. Die Direktoren dieser Schulen werden vom Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes nach Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung eingesetzt.
4. Das Statut für den Pädagogischen Rat an den allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1952 wird für diese Schulen wie folgt erweitert:

Zu § 2/2

Der betreuende Arzt der Schule ist als ständiges Mitglied in den Pädagogischen Rat aufzunehmen.

Die Trainer und Übungsleiter der Sektionen der außerschulischen körperlichen Erziehung können zu den Sitzungen des Pädagogischen Rates eingeladen werden. Über die Notwendigkeit ihrer Teilnahme entscheidet der Vorsitzende des Pädagogischen Rates.

Zu § 4

Der Pädagogische Rat nimmt den Bericht des Arztes über den gesundheitlichen Zustand der Kinder entgegen.

Er hört die Berichte der Fachlehrer für Körpererziehung über den Stand der körperlichen Erziehung der Schüler an.

Er faßt Beschlüsse zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der körperlichen Erziehung.

§ 4

Anforderungen an die Schüler, Aufnahmeverfahren

1. Die allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) nehmen bevorzugt Arbeiter- und Bauernkinder auf. Die Schüler sollen gute Leistungen in allen Fächern und hervorragende Leistungen im Fach Körpererziehung aufweisen.

2. Der Besuch der Kindersportschule (5. bis 8. Klasse) berechtigt nicht ohne weiteres zur Aufnahme in die Jugendsportschule (9. bis 12. Klasse). Die Aufnahme in die 9. Klasse richtet sich nach den Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung. In der Oberschule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung können außer Absolventen der Kindersportschule auch Bewerber aufgenommen werden, die die Abschlußprüfung in einer Grundschule des allgemeinen Typs abgelegt haben und entsprechende sportliche Voraussetzungen besitzen.

3. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten abzugeben (Anlage).

4. Zur Vorbereitung des jeweiligen Schuljahres sind ab Mai eines jeden Jahres an den allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) Auswahlkommissionen zu bilden. Diesen Kommissionen gehören folgende Mitglieder an:

- a) Ein Beauftragter der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises als Vorsitzender,
- b) der Direktor der allgemeinbildenden Schule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung,
- c) die Fachlehrer für Körpererziehung der allgemeinbildenden Schule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschule),
- d) der betreuende Arzt der allgemeinbildenden Schule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschule) (Sportarzt).

5. Die Auswahlkommissionen an den allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) überprüfen die Aufnahmeanträge und laden die ausgewählten Schüler zu einer sportärztlichen Untersuchung ein.

6. Die Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise teilen zwei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres der entsendenden Schule und den Eltern der Schüler die Entscheidung über die Aufnahme an der allgemeinbildenden Schule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschule) mit.

§ 5

Die außerschulische Erziehung

1. Die außerschulische Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie an den Grund- und Oberschulen.

2. An diesen Schulen sind Pionierleiter einzusetzen, die den besonderen Anforderungen der Schule entsprechen.

§ 6

Gebäude, Sportstätten und Sportgeräte

1. Bei den ausgewählten Schulgebäuden ist darauf zu achten, daß entsprechende Sporteinrichtungen vorhanden sind. Die Übungsstätten (Turnhalle, Sportplätze, Schwimmgelegenheiten) sollen sich in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes befinden.
2. Der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, hat in Zusammenarbeit mit dem Komitee für Körperkultur und Sport die Sporteinrichtungen zu über-

prüfen und gegebenenfalls der Schule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschule) fehlende Sportgeräte durch Austausch mit anderen Schulen bereitzustellen.

3. In jeder allgemeinbildenden Schule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung ist ein Sanitätsraum einzurichten.

In der Nähe der Schule sind Internatsplätze bereitzustellen. Damit soll auch den Kindern, die nicht am Ort der Schule wohnen, der Besuch der Jugendsportschule ermöglicht werden.

§ 7

Haushaltsmittel

In der Zusatzrichtlinie des Ministeriums für Volksbildung zum Staatshaushalt werden für die allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) besondere Normen aufgestellt.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1953

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

Anlage

zu § 4 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Aufnahmeantrag für die Kinder- und Jugendsportschulen

1. Name: Vorname: geb:
Wohnung:
Beruf des Vaters / der Mutter:
Ich erkläre mich einverstanden, daß mein Kind
..... die Kinder- und Jugendsportschule
besuchen darf.
....., den, 1953

.....
Erziehungsberechtigter

2. (Angaben werden von der Schule gemacht)
Leistungsstand in den Fächern: (zweites Jahres-
drittel)
Deutsch: Mathematik: Erdkunde:
Russisch: Geschichte: Biologie:
Leistungsstand im Fach Körpererziehung:
Beurteilung durch den Lehrer für Körpererziehung:
Urteil des Pädagogischen Rates:
geeignet — nicht geeignet
Begründung:
(Fachlehrer für Körpererziehung) (Direktor)

3. Ärztlicher Befund:
Der Schüler ist geeignet — nicht geeignet.
.....
(Arzt der Kinder- und Jugendsportschule)

4. Bemerkungen über die Aufnahme:
Bemerkung: Klasse:
nicht aufgenommen — aufgenommen
.....
(Direktor der Kinder- und Jugendsportschule) (Vorsitzender der Auswahlkommission)

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

Vom 4. September 1953

Auf Grund des § 50 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 15. September 1952 (GBl. S. 870) erhält folgende Fassung:

(1) Die Dauer der Mittagspause beträgt 45 Minuten. In Vereinbarung zwischen dem Leiter des Betriebes oder dem Betriebsinhaber und der Betriebsgewerkschaftsleitung kann auf Grund eines Beschlusses der Belegschaft eine kürzere Dauer als 45 Minuten festgelegt werden.

Die Mittagspause muß jedoch mindestens 30 Minuten betragen. Eine Ausnahme gilt nur bei durchgehender Arbeit in drei Schichten auf Grund der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft (§ 17 Abs. 2 Kurzpausen).

(2) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, daß die Werktätigen während der festgesetzten Mittagspause ihr Essen in Ruhe einnehmen können.

(3) In Betrieben, in denen die Platzkapazität des Speiseraumes noch nicht der Zahl der Belegschaftsstärke entspricht, sind Pausenpläne festzulegen, die die rechtzeitige Ausgabe des Werkküchenessens zum festgelegten Pausenbeginn sichern.

(4) Die zuständige Arbeitsschutzinspektion hat die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu kontrollieren.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. S. 847).

Anweisung zur Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen.

Vom 2. September 1953

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 19) wird die Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20) wie folgt ergänzt:

§ 1

Der § 5 Abs. 3 der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen erhält folgenden Nachsatz:

Zur Beurteilung der Einhaltung der verbindlichen Aschewerte ist es zulässig, eine Fehlergrenze von $\pm 0,03\%$ zu berücksichtigen, ohne daß die Werte, die sich in den genannten Abweichungen bewegen, als Verstoß gegen die verbindlichen Aschezahlen zu betrachten sind.

§ 2

Der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen ist als § 22 folgendes anzufügen:

(1) Die Probenahme darf nur durch vereidigte Probennehmer oder besonders beauftragte Amtspersonen, die mit dem Fachgebiet vertraut sind, erfolgen.

(2) Die Probe muß die Durchschnittsqualität der gesamten zu prüfenden Lieferung bzw. Partie darstellen. Sie muß daher sinnvoll mit entsprechender Sorgfalt entnommen werden. Sofern nicht besondere Verdachtsmomente vorliegen und das gesamte Mehl aus ein und derselben Mahlpost stammt, genügt es, folgendermaßen zu verfahren:

- Bei Mengen bis zu 10 Säcken aus jedem 3. Sack,
- bei Mengen bis zu 25 Säcken aus jedem 5. Sack,
- bei Mengen bis zu 100 Säcken aus jedem 10. Sack,
- bei Mengen über 100 Säcken aus jedem 12. Sack.

Liegt eine Teilschädigung des Mehles vor oder besteht der Verdacht auf uneinheitliche bzw. anormale Beschaffenheit, dann kann auf Wunsch eines Partners die Probenahme so konzentriert bzw. erweitert werden, daß den besonderen Umständen in gebührender Weise Rechnung getragen wird. Dabei kann es erforderlich werden, daß aus der doppelten Anzahl der o. a. Säcke Mehlsproben entnommen werden oder daß zur Charakterisierung von Teilschäden eine zweite Probe mit solchem Mehl, welches das Ausmaß des Teilschadens deutlich zu erkennen gestattet, von der Hauptprobe getrennt gesammelt wird.

(3) Mehlsäcke, die sich bereits außerhalb des Herstellungsbetriebes, also außerhalb der Mühle, befinden, müssen vor der Probenahme für Kontrollzwecke noch originalverschlossen und mit einem Sackanhänger versehen sein. Der Anhänger muß die im § 9 Abs. 1 der Anweisung vom 5. Januar 1952 vorgeschriebene Kennzeichnung tragen.

(4) Die Probenahme erfolgt mit dem „Sackstecher“, der von oben her in den geöffneten Sack möglichst tief in das Mehl hineingedrückt wird, damit möglichst Proben aus allen durchstochenen Mehlschichten erfaßt werden. Während der „Sackstecher“ bei $\frac{2}{3}$ der zur Probenahme vorgesehenen Säcke genau in Richtung Sackmitte geführt werden muß, ist er beim restlichen $\frac{1}{3}$ der betroffenen Säcke am Rande dicht an der inneren Sackwand einzuführen, um diejenigen Einflüsse mit zu erfassen, die im Verfolge einer gewissen Lagerzeit von außen her durch veränderte Luftfeuchtigkeit, Fremdgeruch u. v. a. in einen Teil der gesackten Ware eingedrungen sein können.

(5) Steht kein „Sackstecher“ zur Verfügung, dann wird von dem geöffneten Mehlsack mittels einer Handschaukel die obere Mehlschicht von etwa 20 cm Tiefe an einer Stelle abgehoben, und aus dieser Vertiefung die Probe entnommen. Eine Probenahme unmittelbar von der Mehl oberfläche ist unzulässig. Für Entnahmen aus der Mitte und aus unteren Lagen muß der Inhalt des Sackes umgeschüttet werden.

(6) Ist das Öffnen der Säcke infolge hoher Stapelung nicht möglich, so muß ein besonders spitzer und schlanker „Sack- oder Mehlstecher“ benutzt werden, mit dem das Gewebe der Säcke vorsichtig durchstochen und die Probe entnommen wird. Bei Verwendung von Papiersäcken, die in letzter Zeit für die Mehlab sackung große Bedeutung gewonnen haben, ist diese Art der Entnahme nicht möglich. Papiersäcke müssen für die Probenahme in jedem Falle geöffnet werden.

(7) Sämtliche Einzelproben werden in einem geeigneten Gefäß zusammengesüttet und gründlich gemischt. Von dieser Mischung werden drei gleichaltrige Teile in entsprechende versandfähige Gefäße gefüllt, verschlossen, versiegelt und beschriftet. Von den drei Proben verbleibt mindestens ein Muster bei dem kontrollierten Betrieb bzw. am Ort der Probenahme.

(8) Die Größe und Verpackung der Proben ist vom jeweiligen Untersuchungszwecke abhängig und wird wie folgt festgelegt:

Für Bestimmung des Wassergehaltes:

etwa 100 g in Flasche oder Büchse,

für Bestimmung des Aschegehaltes:

etwa 100 g in Tüte oder Beutel,

für Qualitätsuntersuchung: Asche, Kleber, Maltose usw.:

etwa 200 g in Tüte oder Beutel,

für Backversuche, Weizen:

etwa 500 g in Tüte oder Beutel,

für Backversuche, Roggen:

etwa 1500 g in Tüte oder Beutel.

Bei der Probenahme für die Wassergehaltsbestimmung muß das Gefäß (Flasche, Büchse od. dgl.) bis obenhin gefüllt und luftdicht verschlossen werden.

(9) Bei der Probenahme von Mehl ist vom Probennehmer ein Protokoll anzufertigen, in dem beobachtete Besonderheiten (z. B. Geruch, klumpige Beschaffenheit, Schädlingsbefall usw.) vermerkt werden. Jeder Probe ist eine Ausfertigung des vom Probennehmer unterschriebenen Protokolls beizufügen.

§ 3

Diese Anweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1953

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Berichtigung

Das Ministerium für Arbeit bittet, bei nachstehender Verordnung folgende Änderung zu beachten:

„In der Anlage zum § 2 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBl. S. 936) muß unter der Lohn tabelle Druck und Vervielfältigung das Wort ‚Buchbindereien‘ eingetragen werden. Statt dessen ist auf Seite 937 unter der Lohn tabelle Papier- und Pappeverarbeitung das Wort ‚Buchbindereien‘ zu streichen.“

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 18. September 1953

Nr. 100

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 2. 9. 53 | Preisverordnung Nr. 318. — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln | 991 |
| 31. 8. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953. — Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan | 992 |
| 2. 9. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik | 993 |
| 5. 9. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen | 994 |
| 5. 9. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte | 994 |
| | Berichtigung | 994 |

Preisverordnung Nr. 318. Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln.

Vom 2. September 1953

§ 1

Speisekartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln ab Ernte 1953, die den Gütevorschriften und sonstigen Abnahmebedingungen der Richtlinien über die Abnahme von Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechen und die der Pflichtablieferung nach der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen.

§ 2

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben den Erzeugern für die abgelieferten Speisekartoffeln nachstehende Preise zu bezahlen, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

| Bei Ablieferung in den Gebieten der Bezirke | je 100 kg |
|--|-----------|
| Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus, Neubrandenburg, Rostock und Schwerin | 6,10 DM |
| Magdeburg und Halle | 6,20 DM |
| Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Erfurt, Gera und Suhl | 6,50 DM |

(2) Die Preise gelten für Speisekartoffeln, die ab 1. September eines jeden Kartoffelwirtschaftsjahres tatsächlich geliefert werden und den geltenden Gütevorschriften (§ 1) entsprechen.

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack, frei Erfassungsstelle des VEA-Betriebes, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder frei der dem Erzeuger nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation, verladen, und sind zahlbar innerhalb von zehn Tagen nach Abnahme.

(2) Ist der VEA-Betrieb gezwungen, die Kartoffeln beim Erzeuger abzuholen, weil dieser der Ablieferung nicht nachgekommen ist, so ist der VEA-Betrieb berechtigt, die Abholkosten nach den Sätzen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 197 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen (GBl. S. 943) — zu berechnen.

(3) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

§ 4

(1) Liefert der Erzeuger auf Grund eines von einem VEA-Betrieb ausgestellten Lieferscheines Speisekartoffeln unmittelbar an den Verbraucher zur Wintereinkellerung, so hat er dem VEA-Betrieb gegenüber Anspruch auf Vergütung der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Preise zuzüglich 0,20 DM je 100 kg.

(2) Liefert der Erzeuger auf Wunsch des Verbrauchers die Einkellerungskartoffeln frei Haus oder frei Keller, so darf er hierfür zur Abgeltung der Beförderungskosten 0,60 DM je 100 kg unmittelbar vom Verbraucher fordern.

§ 5

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen, insbesondere für die Erzeuger, bei denen durch diese Preisverordnung (§ 2 Abs. 1) eine Änderung im Preisgebiet gegenüber 1951 eintritt, erlassen.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 255 vom 22. August 1952 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln (GBl. S. 759) — außer Kraft.

Berlin, den 2. September 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgine
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft im Planjahr 1953.**

**— Bildung und Verwendung des Direktorfonds in
den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft
mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan —**

Vom 31. August 1953

Gemäß § 16 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBL S. 589) wird folgendes bestimmt:

I.

Bildung des Direktorfonds

§ 1

(1) Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan bilden einen Direktorfonds in Höhe von 4% der monatlichen Lohn- und Gehaltssumme.

(2) Dieser Direktorfonds wird nicht in einen Fonds I und Fonds II aufgeteilt.

Aus diesem ungeteilten Fonds werden sowohl die Ausgaben zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten als auch die Ausgaben für das Rationalisierungs- und Erfindungswesen finanziert (gemäß §§ 11 und 12 der Verordnung vom 16. April 1953).

(3) Berechnungsgrundlage für die Zuführung ist die für die Leistungsplanerfüllung tatsächlich gezahlte Bruttolohn- und Gehaltssumme, entgegen den Bestimmungen der Verordnung vom 16. April 1953 (§ 2 Abs. 4).

(4) Wird der Produktions- bzw. Leistungsplan nicht erfüllt, erfolgt eine Zuführung zum Direktorfonds in Höhe von 2½% der tatsächlich gezahlten Lohn- und Gehaltssumme.

(5) Beruht die Nichterfüllung der geplanten Produktion bzw. Leistung auf der Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder ist sie auf Schwierigkeiten zurückzuführen, die nicht vom Betrieb verschuldet sind, so kann auf Antrag des Betriebes das zuständige örtliche Organ der Staatsgewalt entscheiden, daß der Betrieb die Zuführung zum Direktorfonds gemäß Abs. 1 mit 4% der Lohn- und Gehaltssumme vornehmen darf. Die Entscheidung ist je Einzelfall zu treffen und die zuständige Fachabteilung ist für die Prüfung und Beurteilung der in den Anträgen angeführten Begründungen verantwortlich.

(6) Wird im Betrieb durch Verbesserung des Arbeitsablaufes, durch Erfindungen oder durch sonstige Maßnahmen, die ausschließlich von der Belegschaft ausgelöst wurden, eine echte Selbstkostensenkung erzielt, die zu einem über den Plan hinausgehenden zusätzlichen Gewinn führt, so können 30% des erzielten Mehrgewinnes dem Direktorfonds zugeführt werden.

Die Zuführung der 30% kann quartalsweise erfolgen. Sie kann erst dann durchgeführt werden, wenn auf Grund der Kontrollberichte eine Anerkennung durch den Rat des örtlichen Organs der Staatsgewalt getroffen ist. Die Quartalszuführungen sind nicht endgültig. Verbindliche Berechnungsgrundlage für die 30%ige Zuführung aus dem zusätzlichen Gewinn ist das vom zuständigen Rat des örtlichen Organs der Staatsgewalt bestätigte Gesamtergebnis am Ende eines jeden Planjahres.

(7) Eine Zuführung zum Direktorfonds aus Einsparungen von Umlaufmitteln darf in den Betrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan nicht erfolgen.

II.

Finanzierung des Direktorfonds

§ 2

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds sind in den Betrieben, die planmäßig mit Gewinn arbeiten, aus dem Gewinn und in Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus den im Plan vorgesehenen Quellen zu finanzieren.

(2) Entgegen den Bestimmungen der Verordnung vom 16. April 1953 (§ 10) ist der Direktorfonds der Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan nicht auf Sonderbankkonten zu hinterlegen. Er ist nur buchhalterisch im Rechnungswesen der Betriebe gesondert nachzuweisen.

Der Direktorfonds darf zur Finanzierung der Produktion bzw. Leistung des Betriebes nicht benutzt werden.

(3) Haben Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan, die 1952 nach dem VEB-Plan arbeiteten, zum 31. Dezember 1952 auf besonderen Konten noch einen Bestand aus dem Direktorfonds I und II, dann sind diese Beträge in den Direktorfonds 1953 zu übernehmen.

(4) Ergibt sich aus dem Abschluß am Ende des Planjahres, daß die Zuführungen zum Direktorfonds während des Planjahres insgesamt zu hoch waren, so ist der überzogene Betrag in der Bilanz des Betriebes zum 31. Dezember als Forderung an den Direktorfonds auszuweisen. Im folgenden Planjahr ist diese Forderung unverzüglich aus den laufenden Zuführungen zum Direktorfonds abzudecken.

III.

Verwendung des Direktorfonds

§ 3

(1) Aus dem Direktorfonds sind alle Maßnahmen zu finanzieren, die gemäß Verordnung vom 16. April 1953, §§ 11 und 12, in den volkseigenen Betrieben mit VEB-Plan sowohl aus dem Fonds I als auch aus dem Fonds II entnommen werden.

Eine Feststellung bestimmter Prozentsätze für die einzelnen Maßnahmen erfolgt nicht.

(2) Maßnahmen des zusätzlichen Baues und Ausbaues von Werkwohnungen, kulturellen und sozialen Einrichtungen können in Angriff genommen werden, nachdem die Mittel im Direktorfonds angesammelt und zweckgebunden bei der Deutschen Investitionsbank hinterlegt sind. Hierzu muß die Zustimmung zur Durchführung des Vorhabens bei gemeinde- und kreisangehörigen Betrieben von der Plankommission des zuständigen Rates des Kreises und bei bezirkszugehörigen Betrieben von der Plankommission des Rates des Bezirkes vorliegen.

(3) Für die sozialen und kulturellen Einrichtungen ist ein Finanzierungsplan aufzustellen, aus dem hervorgeht, in welcher Höhe Zuschüsse aus dem Direktorfonds erforderlich sind. Nimmt der Betrieb an Werkküchenessen anderer Betriebe teil, dann ist mit diesem ein Vertrag über eventuelle Zuschüsse zur Werkküche abzuschließen.

(4) Eine Zuführung aus dem Direktorfonds der Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan an den bei den örtlichen Organen der Staatsgewalt für die

Betriebe mit VEB-Plan gebildeten zentralen Direktorfonds II (gemäß Verordnung vom 16. April 1953, § 12 Abs. 2) wird nicht durchgeführt. Das gleiche gilt für den gemäß § 12 Abs. 5 dieser Verordnung zu bildenden zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen.

(5) Zur Finanzierung von überbetrieblichen Verbesserungsvorschlägen, Erfindungen und Vorschlägen zur Materialeinsparung können die Räte der Bezirke bis zu 5% des absoluten Betrages des Direktorfonds von den Betrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan anfordern.

(6) Über die Verwendung des Direktorfonds der Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Betriebsgewerkschaftsleitung der Leiter des Betriebes.

IV. Verantwortung

§ 4

Bezüglich der Verantwortung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan gelten die §§ 14 und 15 der Verordnung vom 16. April 1953 sinngemäß.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. September 1953

Gemäß § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 917) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bis zur Bildung der Organe der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 5 der Verordnung vom 6. August 1953 werden die vorbereitenden Arbeiten zur Aufnahme der Tätigkeit der Kammer von einer Aufbaugruppe durchgeführt. Sie trägt die Bezeichnung

„Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer
der Deutschen Demokratischen Republik“

und hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Der Leiter der Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Aufbauorganen der ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder vorgeschlagen und von der Staatlichen Plankommission berufen. Ihm obliegt die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Aufbaugruppen bei den ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) bzw. der zu bildenden Bezirksdirektionen.

(3) Der Leiter der Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer der DDR untersteht der Aufsicht der Staatlichen Plankommission.

§ 2

(1) Im Bereich der ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der DDR werden die vorbereitenden Arbeiten zur Aufnahme der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer der DDR von Aufbaugruppen durchgeführt. Diese Aufbaugruppen sind gemäß Beschluß des Ministerrates vom 5. März 1953 über die Einstellung der Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern (GBl. S. 391) an die Stelle der Abwicklungsorgane getreten.

(2) Die Aufbaugruppen bei den ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der DDR haben bis zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Tätigkeit unter Anweisung des Leiters der Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer der DDR die Voraussetzungen für die gleichzeitige Errichtung von Bezirksdirektionen auch in den übrigen zu ihrem Bereich gehörenden Bezirken zu schaffen.

(3) Die Aufbaugruppen bei den ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der DDR beenden ihre Tätigkeit am 30. September 1953. An ihre Stelle treten ab 1. Oktober 1953 Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer der DDR.

(4) Die Bezirksdirektoren und ihre Stellvertreter werden vorbehaltlich ihrer endgültigen Berufung durch das Präsidium der Industrie- und Handelskammer der DDR vom Leiter der Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer der DDR kommissarisch eingesetzt.

§ 3

(1) Das Vermögen der ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der DDR geht mit Wirkung vom 1. August 1953 auf die Industrie- und Handelskammer der DDR über.

(2) Gleichzeitig tritt die Industrie- und Handelskammer der DDR in die Rechte und Pflichten aus den mit den ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der DDR bestehenden Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse ein.

§ 4

(1) Die Aufbaugruppen bei den ehemaligen Industrie- und Handelskammern der Länder der DDR stellen zum 31. Juli 1953 Abschlußbilanzen auf.

(2) Auf der Grundlage dieser Abschlußbilanzen stellt die Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer der DDR zum 1. August 1953 eine Eröffnungsbilanz auf.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1953

Staatliche Plankommission
Opitz
Stellvertreter des Vorsitzenden

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und die Aufgaben
der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen.

Vom 5. September 1953

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 12. April 1951 über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 279) wird in Abweichung von §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. September 1952 (GBl. S. 977) und von der Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Mai 1953 (GBl. S. 733) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Schuljahr 1953/54 finden die öffentlichen Wahlen der Elternbeiräte in der Zeit vom 30. November bis 9. Dezember statt.

(2) Die Wahlausschüsse treten hierzu bis spätestens zum 14. November 1953 zusammen.

§ 2

Über die Wahlen der Elternbeiräte ist im Rahmen der Vierteljahrberichte der Schulleiter und Direktoren, und zwar unter Zugrundelegung der im Jahre 1952 angewendeten Grundsätze, zu berichten; eine gesonderte Berichterstattung findet nicht statt.

§ 3

Die im Vorjahre geltenden Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung der Rechenschaftslegung und der Wahlen der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen vom 4. Oktober 1952 (Beilage zu „Die neue Schule“, Heft 41/52, Volkseigener Verlag Volk und Wissen) sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Vorbereitung und Aufklärung in der Bevölkerung durch die Schule in enger Verbindung mit dem Elternbeirat, dem Patenbetrieb und den demokratischen Massenorganisationen stattfinden.

§ 4

✓ Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1953

Ministerium für Volksbildung
Prof. Else Zaisser
Minister

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 977)
Änderung der 1. Durchfb. (GBl. S. 733)

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung von Kollegien
der Rechtsanwälte.

Vom 5. September 1953

Gemäß § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einnahmen (Abschlagszahlungen), die Rechtsanwälte für ihre Tätigkeit als Mitglied des Kollegiums erhalten, gelten als Einnahmen aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis im Sinne des § 4 der ASiVO (Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens, GBl. 1952, S. 1413). Sie unterliegen als solche dem für Lohnempfänger maßgebenden Steuerabzugsverfahren nach der gleichen Verordnung.

(2) Die den Rechtsanwälten zum Jahresende nach § 26 des Musterstatuts (GBl. 1953, S. 728) zustehenden Abrechnungsbeträge gelten als Teil derlohneinkünfte des Monats, in dem sie ausgezahlt werden.

§ 2

(1) Erzielt ein Rechtsanwalt neben seinem Arbeitseinkommen noch nichtbegünstigte Einkünfte, so erfolgt die Besteuerung dieser Einkünfte nach Abschnitt IX der ASiVO.

(2) Zu den nichtbegünstigten Einkünften gehören nicht die dem Kollegium der Rechtsanwälte übertragenen Außenstände.

§ 3

(1) Die Einnahmen der Kollegien der Rechtsanwälte unterliegen in voller Höhe der Umsatzsteuer.

(2) Gewerbe-, Körperschaft- und Vermögensteuer werden nicht erhoben.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1953

| | |
|------------------------|------------------------------|
| Ministerium der Justiz | Ministerium der Finanzen |
| Dr. Benjamin | — Abgabenverwaltung — |
| Minister | M. Schmidt |
| | Stellvertreter des Ministers |

* 2. Durchfb. (GBl. S. 957).

Berichtigung

Bei der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 957) muß die Unterschrift wie folgt lauten:

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 24. September 1953

Nr. 101

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 20. 8. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses zur Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die zentralen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik | 995 |
| 14. 9. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen | 997 |
| 11. 9. 53 | Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren | 999 |
| 17. 9. 53 | Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 .. | 1000 |

Bekanntmachung des Beschlusses

zur Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die zentralen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. August 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 20. August 1953 zur Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die zentralen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 20. August 1953

Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer

Beschluß

Die konsequente Verwirklichung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse erfordert die planmäßige und straffe Organisation der Kontrolle der Durchführung durch die staatlichen Organe.

Hierzu beschließt der Ministerrat:

I.

Die Aufgaben der Kontrolle der Durchführung

Die Kontrolle der Durchführung ist eine Hauptmethode der Leitung unseres Staates. Sie gewährleistet die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung und hat die Aufgabe,

- die demokratische Gesetzlichkeit durch unversöhnlichen Kampf für die strikte und inhaltlich richtige Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten und Bürokratismus, Sabotage und Schädlingearbeit aufzudecken und ihre Folgen zu beseitigen;
- einen konkreten Überblick über den Stand der Erfüllung der Aufgaben zu verschaffen, rechtzeitig die Mängel in der Durchführung zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen;
- Hilfe und Anleitung zur konsequenten und termingemäßen Erfüllung der Aufgaben und zur Verhinderung von Fehlern zu geben;
- die fortschrittlichen Arbeitsmethoden zu studieren und die gewonnenen Erfahrungen zu verallgemeinern;

- die politische und fachliche Qualifikation der Kader am Ergebnis ihrer Arbeit kennenzulernen, um die Auswahl, Förderung und richtige Verteilung der Kader zu verbessern;
- die Kader zur Prinzipienfestigkeit und Unuldamsamkeit gegenüber Mängeln zu erziehen, die persönliche Verantwortlichkeit zu stärken, die Wachsamkeit zu erhöhen und die Staatsdisziplin zu festigen.

II.

Die Verantwortung für die Kontrolle der Durchführung

- Die Leiter der staatlichen Organe und alle leitenden Mitarbeiter sind für die ständige Kontrolle der Durchführung in ihrem Aufgabenbereich persönlich verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Kritik der Werktätigen zu fördern und die Massen mit in die Kontrolle der Durchführung einzubeziehen.
- Das Bestehen besonderer Kontrollorgane enthebt die Fachinstitutionen und -abteilungen nicht der Pflicht zur ständigen Kontrolle der Durchführung.

III.

Die Vorbereitung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

1. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und Einrichtungen sind für die rechtzeitige Ausarbeitung der Vorlagen persönlich verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß nicht ständig neue Beschlüsse gefaßt, sondern die gefaßten Beschlüsse konsequent verwirklicht und sachlich überholte Beschlüsse aufgehoben werden. Sie erläutern den mit der Ausarbeitung beauftragten Mitarbeitern die Aufgabenstellung und geben eine Einweisung in das zur Verfügung stehende Material.
2. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Erfahrungen der Werktätigen auszuwerten, Spezialisten sowie Wissenschaftler und Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen bei der Ausarbeitung einzubeziehen.
3. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und Einrichtungen haben mit allen daran beteiligten staatlichen Organen und Einrichtungen im Prozeß der Ausarbeitung eine gründliche Abstimmung herbeizuführen.
4. Die Vorlagen haben insbesondere zu enthalten:
 - die knappe wissenschaftliche Formulierung der Aufgaben und die Maßnahmen zur Lösung dieser Aufgaben;
 - konkrete Hinweise über Abänderungen, Ergänzungen oder Aufhebung von bereits auf diesem Gebiet bestehenden Bestimmungen;
 - die Sicherstellung der Durchführung, wie Finanzierung, Stellenplangenehmigung usw.;
 - die endgültigen Termine der Erfüllung und die persönliche Verantwortung für die Durchführung und ihre Kontrolle.
5. Die Leiter sind verantwortlich für die Aufstellung eines Planes der Organisation der Durchführung. Der Plan hat zu enthalten:
 - a) die Maßnahmen zur Popularisierung, z. B. die in Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen ausgearbeiteten Thesen der Argumentation zur Erläuterung und Aufklärung;
 - die Art und Weise der Aufklärung (Presse, Funk, Versammlung usw.);
 - b) die Maßnahmen zur Organisation der Durchführung: z. B. bis zu welchem Termin Teilaufgaben zu lösen sind, wer bis zu welchem Termin und worüber zu berichten hat, wo zuerst ein Beispiel zu schaffen ist, wie dieses Beispiel zu verallgemeinern ist, wo Kontrollen an Ort und Stelle zu erfolgen haben usw.

IV.

Die Verwirklichung der Kontrolle der Durchführung

1. Die Leiter der staatlichen Organe und alle leitenden Mitarbeiter sind persönlich dafür verantwortlich, daß die Kontrolle der Durchführung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgeübt wird und sich auf die Schwerpunkte konzentriert. Sie haben die Kontrolle der Durchführung persönlich mit Hilfe der ihnen unterstellten Mitarbeiter und der besonderen Kontrolleinrichtungen zu verwirklichen.
2. Sie haben dafür zu sorgen, daß die ihnen unterstellten Mitarbeiter die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse gründlich studieren, daß ihnen Inhalt

und Ziel erläutert sowie die Methoden der Durchführung in Dienst- und Arbeitsbesprechungen beraten werden.

3. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse unter der Bevölkerung so popularisiert werden, daß die Werktätigen die gestellten Aufgaben als ihre eigenen erkennen und aktiv um ihre Verwirklichung kämpfen.
4. Die Leiter der staatlichen Organe und alle leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, eine systematische Kontrolle der Durchführung am Arbeitsplatz der einzelnen Mitarbeiter und am tatsächlichen Arbeitsergebnis an Ort und Stelle (Betrieb, Schulen usw.) auszuüben und zu organisieren. Die Verwirklichung dieser Aufgaben ist in ihren individuellen Arbeitsplänen festzulegen.
5. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben mit den Leitern und verantwortlichen Mitarbeitern der ihnen unterstellten Organe regelmäßig gründlich vorbereitete Arbeitstagungen und Seminare durchzuführen. In diesen Tagungen und Seminaren sind insbesondere die Methoden der Durchführung wichtiger Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse zu erläutern und die gewonnenen Erfahrungen und guten Beispiele auszuwerten.
6. Die Leiter haben die Kontrolle der Durchführung durch Brigaden und Instruktoren zu organisieren. Die Kontrolle der Durchführung ist mit einer wirksamen Anleitung zu verbinden. In den Schwerpunkten sind Beispiele zu schaffen.
7. Im Ministerrat und in den Kollegien der zentralen Organe sind Berichte der Leiter der nachgeordneten Organe und Einrichtungen entgegenzunehmen. Die mit der Anleitung und Kontrolle der Durchführung der nachgeordneten Organe beauftragten Mitarbeiter nehmen unter Auswertung der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen dazu Stellung.
8. Zur Förderung der Kontrolle der Durchführung durch die Werktätigen sind die Leiter der staatlichen Organe sowie ihre verantwortlichen Mitarbeiter verpflichtet, über die Durchführung ihrer Aufgaben in Einwohner- und Belegschaftsversammlungen zu berichten.
9. Die Auswertung der Kontrolle
 - a) Die Ergebnisse der Kontrollen sind in den Sitzungen der Kollegien, in Dienst- und Arbeitsbesprechungen auszuwerten und Schlußfolgerungen für die Verbesserung der gesamten Arbeit zu ziehen.
 - b) Die Ergebnisse der Kontrollen von allgemeiner Bedeutung sind unter selbstkritischer Betrachtung der Mängel und Schwächen mit dem Ziel der weiteren Entfaltung der Kritik und der Aktivität der Werktätigen in der Presse zu veröffentlichen.

V.

Schlußbestimmungen

1. Als Grundlage und Voraussetzung für die Kontrolle der Durchführung ist der Aufgabenbereich und die persönliche Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters genau festzulegen. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und Einrichtungen haben auf der Basis der gegebenen Strukturpläne einen konkreten Geschäftsverteilungsplan für ihren Bereich auszuarbeiten und seine Einhaltung zu gewährleisten.

2. Zur Stärkung der persönlichen Verantwortung ist in allen staatlichen Organen, Institutionen und Einrichtungen der Kreis der Unterschriftberechtigten neu festzulegen. Dieser Personenkreis ist weitestgehend einzuschränken.
3. Die Vernachlässigung der Kontrolle der Durchführung und Verstöße gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht strafrechtliche Bestimmungen verletzt sind, disziplinarisch geahndet.
4. Dieser Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist allen Mitarbeitern durch die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen bekanntzugeben und zu erläutern.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verbesserung
der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen.**

Vom 14. September 1953

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen (GBl. S. 941) wird folgendes bestimmt:

§ 1

1. Der Betriebsleiter trägt die volle Verantwortung für die gesamte Arbeit an den Materialverbrauchsnormen im Betrieb. Die Durchführung der Entwicklungsarbeiten an den Materialverbrauchsnormen liegt federführend und anleitend in der Abteilung Materialversorgung. Hierfür hat der Betriebsleiter innerhalb der Abteilung Materialversorgung Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen einzusetzen.
2. Die Aufgaben der Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen sind folgende:
 - a) Die Aufstellung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen für alle Erzeugnisse (außer einmaligen Sonderanfertigungen) zu organisieren.
 - b) Kontrolle des Materialverbrauchs an Hand der bestehenden Materialverbrauchsnormen.
 - c) Auswertung von Konstruktionsverbesserungen, Materialeinsparungen, Verwendung von Austauschstoffen für die Senkung der bestehenden Materialverbrauchsnormen unter Beachtung der Materialeinsatzlisten.
 - d) Organisierung der Arbeit der vom Betriebsleiter gebildeten Kollektivs sowie deren Anleitung und Kontrolle.
 - e) Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Arbeit zur Einrichtung Persönlicher Konten.
 - f) Ausarbeitung einer genauen Übersicht über den Stand der Entwicklung der Materialverbrauchsnormen, die die Anzahl der aufzustellenden und die tatsächlich aufgestellten Materialverbrauchsnormen sowie die aus den Materialverbrauchsnormen hervorgegangenen Einsparungen (mengen- und wertmäßig) enthält.
Diese Übersicht ist die Grundlage der monatlichen Berichte des Leiters der Abteilung Materialversorgung an den Betriebsleiter.
 - g) Zusammenfassung der von den Kollektivs ausgearbeiteten Teilnormen zu Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis und deren Zusammenfassung im gewogenen Mittel zur Planposition bzw. Planuntergruppe und Plangruppe.

- b) Die Anwendung der entwickelten Materialverbrauchsnormen für die Zwecke der Planung, Bedarfsanmeldung, Materialbevorratung, Materialdisposition und den Einkauf durchzusetzen.
- i) Die Einhaltung der Verordnungen, Richtlinien und Anweisungen zur Entwicklung von Materialverbrauchsnormen im Betrieb zu gewährleisten.

§ 2

Die bei den Hauptverwaltungen bzw. bei den Staatssekretariaten (bei denen keine Hauptverwaltungen bestehen) innerhalb der Abteilung Materialversorgung eingesetzten Bearbeiter der Materialverbrauchsnormen haben die Aufgabe, die Arbeit auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormen im Bereich ihrer Hauptverwaltungen bzw. Staatssekretariate anzuleiten und zu kontrollieren. Von ihnen ist der Erfahrungsaustausch der Betriebe untereinander zu organisieren. Sie haben dafür zu sorgen, daß mindestens einmal im Monat eine Arbeitsberatung der Bearbeiter der Materialverbrauchsnormen gleichgearteter Betriebe stattfindet mit dem Ziel, Voraussetzungen für die allgemeine Anwendung fortschrittlicher Materialverbrauchsnormen zu schaffen.

Der Leiter der Abteilung Materialversorgung der Hauptverwaltung bzw. des Staatssekretariats ist verpflichtet, mindestens einmal im Monat dem Leiter der Hauptverwaltung bzw. dem Staatssekretär über den Stand der Arbeit an den Materialverbrauchsnormen sowie über die erzielten Einsparungen an Material (mengen- und wertmäßig) zu berichten.

§ 3

Die in den Ministerien, Staatssekretariaten eingesetzten Bearbeiter der Materialverbrauchsnormen sind für die methodische Anleitung sowie für die Kontrolle der Durchführung der Anweisungen auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormen verantwortlich. Sie haben den Erfahrungsaustausch der Hauptverwaltungen untereinander zu organisieren und sind verpflichtet, mindestens einmal im Monat eine Arbeitsberatung der Bearbeiter der Materialverbrauchsnormen der Hauptverwaltungen durchzuführen. Der Leiter der Abteilung Materialversorgung der Ministerien und Staatssekretariate hat mindestens einmal im Monat seinem Minister oder Staatssekretär über den Stand der Arbeiten an den Materialverbrauchsnormen sowie über die erzielten Einsparungen an Material (mengen- und wertmäßig) zu berichten.

§ 4

1. Grundlagen der Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis sind die Teilnormen. Die Aufstellung der Teilnormen erfolgt in den betreffenden Betriebsabteilungen durch die Werk tätigen am Arbeitsplatz unter Verantwortung des Leiters der Abteilung (Meister) und gleichzeitiger Mitwirkung eines Technologen. Hierbei sind Stücklisten, Konstruktionszeichnungen, Rezepturen und sonstige Betriebsunterlagen sowie die Materialeinsatzlisten zugrunde zu legen.
2. Die von dem Betriebsleiter gebildeten Kollektivs prüfen die Teilnormen. Sie übergeben diese mit einem Protokoll, das die Überprüfungsergebnisse zum Ausdruck bringt, der Abteilung Materialversorgung zur Zusammenfassung zur Materialverbrauchsnorm je Fertigerzeugnis. Die Prüfung hat unter Berücksichtigung des neuesten technischen Standes der Produktion, der Materialeinsparung und der Möglichkeit des Materialaustausches zu er-

folgen. Hierbei ist darauf zu achten, daß in die Materialverbrauchsnormen nur die in den Materialeinsatzlisten vorgeschriebenen Werkstoffe eingesetzt wurden.

3. In den Fällen, wo das Kollektiv bei der Überprüfung zu anderen Materialmengen als Norm gelangt, als sie von den Werk tätigen am Arbeitsplatz ermittelt wurden, ist dies den betreffenden Werk tätigen vom Leiter des Kollektivs mitzuteilen und zu begründen.
4. Die Abteilung Materialversorgung faßt die Teilnormen zu Normen je Fertigerzeugnis zusammen. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Norm je Fertigerzeugnis unverzüglich zu bestätigen. Er trägt durch die Bestätigung der Materialverbrauchsnorm je Fertigerzeugnis die Verantwortung für die von den Kollektivs überprüften und bestätigten Teilnormen.

§ 5

1. Die geprüften und bestätigten Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis sind in die Materialverbrauchsnormenkataloge des Betriebes zu übertragen.

Die Zusammenfassung zu Materialverbrauchsnormen je Planposition erfolgt im Materialverbrauchsnormenkatalog und ist in dieser Form den Hauptverwaltungen zu übergeben.

2. Für die Erzeugnisse der chemischen Industrie ist entsprechend der Eigenart dieses Industriezweiges die Zusammenfassung zu Materialverbrauchsnormen je Planposition nicht für alle Produkte zweckmäßig. Vom Staatssekretariat für Chemie ist deshalb eine Nomenklatur für die Erzeugnisse, welche zur Planposition zusammengefaßt werden, auszuarbeiten, und dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

1. Die Gültigkeitsdauer der Materialverbrauchsnormen:

Technisch begründete Materialverbrauchsnormen (A-Normen) 12 Monate.

Erfahrungstatistische Materialverbrauchsnormen (B-Normen) und errechnete Materialverbrauchsnormen (C-Normen) sechs Monate.

Nach Ablauf der festgesetzten Gültigkeitsdauer ist die Materialverbrauchsnorm zu überprüfen. Grundsätzlich ist anzustreben, daß nach einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten bei errechneten und erfahrungstatistischen Materialverbrauchsnormen zu technisch begründeten Materialverbrauchsnormen übergegangen wird.

2. Konstruktionsänderungen, Veränderung der Rezepturen usw. sowie Veränderungen an den Produktionsmitteln und im Produktionsprozeß, mit denen eine Materialeinsparung oder ein Materialaustausch erzielt wird, müssen sofort ihren Niederschlag in den auf der neuen Grundlage ausgearbeiteten Teilnormen finden.
3. Für Prämienzahlungen auf Persönliche Konten ist die im § 6 Abs. 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer verbindlich.

§ 7

1. Die Materialverbrauchsnormen bilden die Grundlage für die gesamte Materialwirtschaft des Betriebes. Die Teilnormen dienen als Unterlage für die Materialvorgabe am Arbeitsplatz. Die Materialver-

brauchsnormen sind das ständige Arbeitsmittel der Materialversorgung (der Materialplanung, der Materialdisposition), der Produktionsleitung und der Finanzplanung. Sie sind im kaufmännischen Bereich die Grundlage des Materialplanes, Finanzplanes und Selbstkostensenkungsplanes.

2. In der Produktionsleitung müssen sich die gesamten sonstigen betrieblichen Materialunterlagen mit der Materialverbrauchsnorm decken. Der Materialentnahmeschein bzw. die -entnahmekarte darf nur die in der Materialverbrauchsnorm ausgewiesenen Mengen beinhalten. Planabweichungen, bedingt durch nicht sortimentsgerechte Materialeingänge sowie Ausschuß, müssen in der Materialdispositionskarte ausgewiesen werden. Derartige Planabweichungen dürfen in den Materialverbrauchsnormen nicht zum Ausdruck kommen.
3. Bereits bei den Konstruktionen, Rezepturen usw. ist dafür zu sorgen, daß eine gute Grundlage für technisch begründete Materialverbrauchsnormen geschaffen wird. Es muß angestrebt werden, durch materialeinsparende Konstruktionen bzw. Rezepturen usw. die Selbstkosten zu senken. Aus der Vergangenheit übernommene, überhöhte Sicherheitsfaktoren, die technisch nicht begründet sind, sind zu beseitigen.

§ 8

1. Die Hauptverwaltungen bzw. die Staatssekretariate haben diejenigen Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis selbst zu bestätigen, welche in ihrem Bereich materialeitig oder produktionsseitig von besonderer Bedeutung sind. Die Nomenklatur dieser Materialverbrauchsnormen ist den Betrieben bekanntzugeben. Die Überprüfung dieser Normen erfolgt durch die nach der Verordnung vom 20. August 1953 über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen von den Ministern und Staatssekretären zu ernennenden Kollektivs, die Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Materialversorgung der Hauptverwaltung bzw. des Staatssekretariats.
2. Die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. die Staatssekretäre haben die Bestätigung der Materialverbrauchsnormen durch die Betriebe zu kontrollieren und sind berechtigt und verpflichtet, gegebenenfalls Entscheidungen der Betriebe aufzuheben und die Materialverbrauchsnormen durch die Kollektivs der Hauptverwaltungen bzw. Staatssekretariate überprüfen zu lassen, deren Entscheidungen dann verbindlich sind.

§ 9

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben dafür zu sorgen, daß in allen volkseigenen örtlichen Betrieben technisch begründete Materialverbrauchsnormen entwickelt werden. Für die Prüfung und Bestätigung der Materialverbrauchsnormen gilt folgende Regelung:

1. In den Abteilungen Industrie bei den Räten der Bezirke und der Kreise sind durch den Leiter der Abteilung Materialversorgung Kollektivs zu bilden, deren Zusammensetzung und Qualifikation sicherstellen muß, daß sie in der Lage sind, Materialverbrauchsnormen zu überprüfen. Die Arbeit dieser Kollektivs wird durch die Abteilung Materialversorgung angeleitet und kontrolliert.
2. Für die Bestätigung der in den Betrieben entwickelten Einzelnormen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 dieser Durchführungsbestimmung.

3. Den Räten der Kreise ist es vorbehalten, Bestätigungen der Betriebe aufzuheben und Änderungen zu veranlassen. Die Überprüfung der veränderten Materialverbrauchsnormen erfolgt durch die Kollektivs der Räte der Kreise, die Bestätigung durch den Leiter der Materialversorgung.
4. Die Abteilung Industrie des Rates des Kreises legt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Materialversorgung diejenigen Normen je Fertigerzeugnis fest, deren Bestätigung sich der Rat des Kreises vorbehält.
5. Den Räten der Bezirke ist es vorbehalten, Bestätigungen der Räte der Kreise und der Betriebe aufzuheben und Änderungen zu veranlassen. Die Überprüfung der veränderten Materialverbrauchsnormen erfolgt durch die Kollektivs der Räte der Bezirke; die Bestätigung durch den Vorsitzenden der Plankommission. Der Vorsitzende der Plankommission ist berechtigt, die Bestätigung der Materialverbrauchsnormen dem Leiter der Abteilung Materialversorgung zu übertragen. Die Entscheidungen des Rates des Bezirkes sind verbindlich.
6. Die Abteilung Industrie des Rates des Bezirkes legt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Materialversorgung diejenigen Normen je Fertigerzeugnis fest, deren Bestätigung sich der Rat des Bezirkes vorbehält.
7. Die volkseigenen örtlichen Betriebe haben die überprüften und bestätigten Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis dem Rat des Kreises, Abteilung Industrie, zu übergeben. Durch den Rat des Kreises sind die Materialverbrauchsnormen je Fertigerzeugnis zu Planpositionen zusammenzufassen. Diese zusammengefaßten Materialverbrauchsnormen je Planposition sind den Räten der Bezirke, Abteilung Materialversorgung, zu übergeben, wo sie zu Gruppennormen je Planposition zusammenzufassen sind.

§ 10

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung ist befugt, sich die Bestätigung einzelner Materialverbrauchsnormen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung vorzubehalten.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1953

Staatliches Komitee für Materialversorgung
Binz
Vorsitzender

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Hochschul-
lehrer sowie der wissenschaftlichen und künst-
lerischen Assistenten und über die Emeritierung
der Professoren.

Vom 11. September 1953

Die Entwicklung der Methoden der Anleitung und Durchführung der Praktika, Übungen und Seminare macht eine andere Differenzierung der Vergütung von Mehrleistungen der Professoren und Dozenten notwendig. Der § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung

vom 27. August 1951 (GBl. S. 811) und der § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. September 1951 (GBl. S. 840) zur Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Zu § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung

§ 1

Vergütung von Mehrleistungen der Professoren
und Dozenten

(1) Übersteigt die Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätigkeit gemäß Studienplan die Zahl 10, so wird diese Mehrleistung für jede Vorlesungsstunde

bei Professoren

von der 11. bis 15. Stunde je Stunde mit 1000 DM,
von der 16. bis 20. Stunde je Stunde mit 750 DM,
von der 21. bis 25. Stunde je Stunde mit 500 DM,
von der 26. bis 30. Stunde je Stunde mit 250 DM,

bei Dozenten

von der 11. bis 15. Stunde je Stunde mit 600 DM,
von der 16. bis 20. Stunde je Stunde mit 360 DM,
von der 21. bis 25. Stunde je Stunde mit 240 DM,
von der 26. bis 30. Stunde je Stunde mit 120 DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet.

(2) Die Durchführung von zwei Praktika-, Seminar- oder Übungsstunden bei ständiger Anwesenheit und unter der Leitung des Professors bzw. Dozenten oder die Anleitung von fünf Seminar-, Praktika- oder Übungsstunden werden wie eine Vorlesungsstunde entsprechend Abs. 1 vergütet.

(3) Der Betrag ist in monatlichen Teilbeträgen für den Vorlesungsabschnitt auszuführen.

(4) Wiederholungsstunden werden mit den halben Sätzen gemäß Absätze 1 und 2 vergütet.

Zu § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung

§ 2

Vergütung von Mehrleistungen der Professoren
und Dozenten der Kunsthochschulen

(1) Übersteigt in den wissenschaftlichen Fächern die Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätigkeit gemäß Studienplan die Zahl 10, so wird diese Mehrleistung für jede Vorlesungsstunde

bei Professoren

von der 11. bis 15. Stunde je Stunde mit 1000 DM,
von der 16. bis 20. Stunde je Stunde mit 750 DM,
von der 21. bis 25. Stunde je Stunde mit 500 DM,
von der 26. bis 30. Stunde je Stunde mit 250 DM,

bei Dozenten

von der 11. bis 15. Stunde je Stunde mit 600 DM,
von der 16. bis 20. Stunde je Stunde mit 360 DM,
von der 21. bis 25. Stunde je Stunde mit 240 DM,
von der 26. bis 30. Stunde je Stunde mit 120 DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet.

(2) Die Durchführung von zwei Praktika-, Seminar- oder Übungsstunden bei ständiger Anwesenheit und unter der Leitung des Professors bzw. Dozenten oder die Anleitung von fünf Seminar-, Praktika- oder Übungsstunden werden wie eine Vorlesungsstunde entsprechend Abs. 1 vergütet.

* 5. Durchf. (GBl. 1952 S. 350)

(3) Übersteigt in den künstlerischen Fächern die Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätigkeit gemäß Studienplan die Zahl 15, so wird diese Mehrleistung

bei Professoren

von der 16. bis 20. Stunde je Stunde mit 600 DM,
von der 21. bis 25. Stunde je Stunde mit 480 DM,
von der 26. bis 30. Stunde je Stunde mit 360 DM,

bei Dozenten

von der 16. bis 20. Stunde je Stunde mit 480 DM,
von der 21. bis 25. Stunde je Stunde mit 360 DM,
von der 26. bis 30. Stunde je Stunde mit 240 DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet.

(4) Die Durchführung von zwei Praktika-, Seminar- oder Übungsstunden bei ständiger Anwesenheit und unter der Leitung des Professors bzw. Dozenten oder die Anleitung von fünf Seminar-, Praktika- oder Übungsstunden werden wie eine Vorlesungsstunde entsprechend Abs. 3 vergütet.

(5) Der Betrag gemäß Absätze 1, 2, 3 und 4 ist in monatlichen Teilbeträgen für den Vorlesungsabschnitt auszuzahlen.

(6) Wiederholungsstunden werden mit den halben Sätzen gemäß Absätze 1, 2, 3 und 4 vergütet.

§ 3

(1) Die Vergütung von Mehrleistungen an den Instituten für Musikwissenschaft und Musikerziehung, Kunstgeschichte und Kunsterziehung an den Universitäten und Hochschulen hat gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen. Bei der Berechnung von Mehrleistungen in den obengenannten Fachrichtungen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die von einem Hochschullehrer durchgeführten Wochenstunden in wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern sind zusammenzuziehen. Die Mehrleistung wird von der 16. Stunde ab als künstlerische Mehrleistung vergütet (gemäß § 2 Absätze 3 und 4).

Beispiel:

7 wissenschaftliche Wochenstunden und 10 künstlerische Wochenstunden = 17 Wochenstunden.
2 künstlerische Wochenstunden sind als Mehrleistung gemäß § 2 Abs. 3 zu vergüten.

- b) Übersteigt in der Summe der wissenschaftlichen und künstlerischen Wochenstunden der Anteil der wissenschaftlichen Wochenstunden die Zahl 10 (d. h. die wissenschaftlichen Fächer sind zuerst zugrunde zu legen), so sind die die Zahl 10 übersteigenden Wochenstunden außerdem als wissenschaftliche Mehrleistung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 zu vergüten.

Beispiel:

12 wissenschaftliche und 4 künstlerische Wochenstunden = 16 Wochenstunden. Als Mehrleistung sind 2 wissenschaftliche Wochenstunden gemäß Abs. 1 des § 2 und 1 künstlerische Woche gemäß Abs. 3 des § 2 dieser Durchführungsbestimmung zu vergüten

oder

12 wissenschaftliche und 12 künstlerische Wochenstunden = 24 Wochenstunden. Es sind

als Mehrleistung zu vergüten 2 wissenschaftliche Wochenstunden entsprechend Abs. 1 und 9 künstlerische Wochenstunden entsprechend Abs. 2 des § 2 dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Sofern die Lehrtätigkeit 30 Wochenstunden übersteigt, erfolgt keine zusätzliche Vergütung.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 11. September 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

Vom 17. September 1953

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur stärkeren Entfaltung der Bewegung für Einsparungen von Material, Energie, Brennstoffen und Werkzeugen ist die Einrichtung von Persönlichen Konten zu fördern.

(2) Für die Einrichtung Persönlicher Konten gelten die Bestimmungen über die Einführung Persönlicher Konten vom 20. September 1951 (GBl. S. 875). Zuweisungen auf Persönliche Konten erfolgen aus dem Prämienfonds. Sie dürfen die Prozentsätze des § 3 der Bestimmungen über die Einführung Persönlicher Konten nicht überschreiten.

(3) Die Einrichtung Persönlicher Konten erfolgt für Einsparungen auf der Grundlage von Verbrauchsnormen. Verbrauchsnormen müssen technisch begründet und durch die übergeordnete Dienststelle bestätigt sein.

Für Kraftfahrer gelten die in den Richtlinien für die 100 000-km-Bewegung (herausgegeben vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand Industriegewerkschaft Transport) enthaltenen Materialverbrauchsnormen.

(4) Die bei Erfüllung (Durchführung) des Haushaltsplanes tatsächlich eingesparten Materialwerte sind bei den Materialkosten (Sachkontengruppen 58 und 78) zu sperren. 20 % der gesperrten Beträge können bei Sachkonto 520 bzw. 720 (Prämienfonds) außerplanmäßig verausgabt werden.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der § 10 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 (GBl. S. 785) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 17. September 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

* 5. Durchfb. (GBl. S. 927).

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 26. September 1953

Nr. 102

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 19. 9. 53 | Vierte Ergänzung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 | 1001 |
| 21. 9. 53 | Anordnung über den Aufkauf von Kartoffeln aus der Ernte 1953 | 1002 |
| 11. 9. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs | 1002 |
| 17. 9. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter | 1003 |
| | Berichtigung | 1004 |

Vierte Ergänzung*

der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

Vom 19. September 1953

In Änderung des § 43 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) wird hinsichtlich der Gewährung von Zuckerrücklieferungen für die Ablieferung von Zuckerrüben folgendes verordnet:

§ 1

Die Erzeuger von Zuckerrüben erhalten auf Wunsch für je eine Tonne reiner Zuckerrüben, die in Erfüllung vertraglicher Lieferverpflichtungen abgeliefert werden (Sollrüben), von den Zuckerfabriken

- Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von 1 kg Zucker zum Kleinhandelsabgabepreis bei der zuständigen Konsum-Verkaufsstelle und
- 440 kg Naßschnitzel mit 12 % Trockensubstanz oder 44 kg Trockenschnitzel oder 40 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich ohne Berechnung von Frachtkosten zurückgeliefert.

§ 2

(1) Die Erzeuger von Zuckerrüben, die über die vertraglichen Lieferverpflichtungen hinaus Zuckerrüben (Übersollrüben) an die Zuckerfabriken abliefern, erhalten außer dem Aufkaufpreis auf Wunsch für je eine Tonne reiner Zuckerrüben von den Zuckerfabriken Bezugsberechtigungsscheine zum Kauf von

- 30 kg Zucker zum Kleinhandelspreis bei der zuständigen Konsum-Verkaufsstelle, jedoch nicht mehr als 500 kg je bäuerlichen Betrieb (für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften gilt die Beschränkung der Höchstgrenze nicht) und

- 30 kg vollwertiger Schnitzel zum festgelegten Abgabepreis bei der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft.

Außerdem sind von den Zuckerfabriken an die Erzeuger für je eine Tonne abgelieferter Übersollrüben

- 440 kg Naßschnitzel oder
- 44 kg Trockenschnitzel oder
- 40 kg Steffenschnitzel

unentgeltlich ohne Berechnung der Frachtkosten zurückzuliefern.

(2) Die Erzeuger können an Stelle des Anspruchs von 30 kg vollwertigen Schnitzeln je Tonne abgelieferter Übersollrüben laut Abs. 1 Buchst. b von den Zuckerfabriken*

- 400 kg Naßschnitzel oder
- 40 kg Trockenschnitzel oder
- 36 kg Steffenschnitzel

zum Herstellerabgabepreis beziehen. Das Bezugsrecht für diese Schnitzel kann nur im Rahmen der vorhandenen Mengen geltend gemacht werden.

§ 3

(1) Die Erzeuger, deren Zuckeranspruch für die abgelieferten Übersollrüben die Höchstgrenze von 500 kg übersteigt, erhalten für jedes Kilogramm errechneten Zuckeranspruches, der über 500 kg liegt, den finanziellen Ausgleich von 1,50 DM. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften erhalten für jedes nicht bezogene Kilogramm Zucker den finanziellen Ausgleich von 1,50 DM.

(2) Die Erzeuger, die auf die Rücklieferung der vollwertigen Schnitzel laut § 2 Abs. 1 Buchst. b oder an deren Stelle auf die Naß-, Trocken- oder Steffenschnitzel laut § 2 Abs. 2 verzichten, erhalten einen finanziellen Ausgleich von 0,75 DM je Kilogramm nicht-bezogener vollwertiger Schnitzel.

(3) Die Bezahlung zu Absätzen 1 und 2 erfolgt durch die Zuckerfabrik. Die Zahlungen dürfen nur bargeldlos durch Überweisung auf das vom Erzeuger angegebene Konto der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft oder Bank erfolgen.

* 3. Ergänzung (GBl. S. 911) und 1. Durchfb. (GBl. S. 911)

§ 4

Erforderliche Anweisungen zur Durchführung dieser Ergänzung erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

§ 5

(1) Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere der § 43 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 19. September 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anordnung
über den Verkauf von Kartoffeln aus der Ernte 1953.
Vom 21. September 1953

Im Einvernehmen mit den Ministerien für Handel und Versorgung, Land- und Forstwirtschaft sowie dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Verkauf von Kartoffeln werden neben den VEAB die Konsumgenossenschaften, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, kommunalen Großhandelsunternehmen, private Handelsvertreter und Industriebetriebe zugelassen.

(2) Das Vertragsverhältnis zwischen den im Abs. 1 genannten Verkäufern und den VEAB regelt sich nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf herausgegebenen Musterverträgen.

§ 2

Der Verkauf von Kartoffeln erfolgt im Rahmen der für die VEAB geltenden Verkaufspreise.

§ 3

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf setzt die Vergütungs- (Provisions-)sätze fest, die die VEAB den Verkäufern gewähren.

(2) Alle aufgekauften Kartoffeln sind den VEAB anzubieten, die über die Verwendung im Rahmen des Zuteilungs- und Lieferplanes verfügen.

§ 4

(1) Alle Verkäufer haben sich mit einer Verkaufsberechtigung auszuweisen, die jeweils von den Vorsitzenden oder von den Leitern der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Handelsorgane auszustellen sind.

(2) Für die privaten Verkäufer stellt der Leiter des jeweiligen VEAB, in dessen Erfassungs- und Verkaufsbereich private Verkäufer eingesetzt sind, die Verkaufsberechtigung aus.

§ 5

Die im Verkauf von Kartoffeln eingeschalteten Handelsorgane haben sich von den Erzeugern die Verkaufsberechtigungen gemäß § 43 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) vorliegen zu lassen.

§ 6

Die Räte der Kreise haben zu kontrollieren, daß die mit dieser Anordnung geregelten Verkäufe nach den geltenden Bestimmungen erfolgen. Sie können Verkäufern, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, die Verkaufsberechtigung entziehen.

§ 7

Die Berichterstattung über den durchgeführten Verkauf ist dekadenweise durchzuführen. Nähere Anweisungen dazu erteilt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes
für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

Vom 11. September 1953

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. S. 817) wird zwecks Erleichterung des Außenhandelsverfahrens und Einsparung von Verwaltungskosten folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1952 (GBl. S. 817) genannten Hauptzollämter werden mit Wirkung vom 1. August 1953 aufgelöst.

§ 2

(1) Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs unterhält im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die erforderliche Anzahl von Zollämtern und Kontrollstellen.

(2) Sitz und Bezirk der Zollämter und Kontrollstellen werden vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bestimmt.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs außer Kraft.

Berlin, den 11. September 1953

Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
Gregor
Minister

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 817).

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Rechte und Pflichten
der Meister in den volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben und
über die Erhöhung ihrer Gehälter.**

Vom 17. September 1953

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) wird zur planmäßigen Entwicklung der Meister im Produktionsbereich des Ministeriums für Aufbau, in der VE-Bauindustrie und der VE-Baustoffindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

In der VE-Bauindustrie und -Baustoffindustrie wird, wie bei den anderen Industriezweigen, für den unmittelbaren Organisator der Produktion und Verantwortlichen eines Produktionsabschnittes mit den Qualifikationsmerkmalen M3 und M4 (mit Meisterprüfung) entsprechend der vorgenannten Verordnung (Anlage 2) die Bezeichnung eingeführt: „Meister der volkseigenen Bauindustrie bzw. Baustoffindustrie“ mit dem Zusatz der jeweiligen Berufsrichtung.

Beispiel: „Meister der volkseigenen Bauindustrie, Berufsrichtung Maurer“.

§ 2

Die Berufsrichtungen entsprechen der Differenzierung des Arbeits- und Ausbildungsprozesses in der VE-Bau- bzw. Baustoffindustrie. Sie verändern sich mit der Veränderung der Technologie der Produktion. Die Meisterausbildung erfolgt dem gegenwärtigen Stand entsprechend für folgende Berufsrichtungen:

- a) für die VE-Bauindustrie und ihre Nebenberufe:
- | | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| Maurer | Gerüstbauer |
| Zimmerer | Dachdecker |
| Betonbauer | Tiefbaurohrlieger |
| Betonwerker | Heizungs- und Lüftungsinstallateur |
| Einschaler | Bauwerkisolierer |
| Stahlbauer | Keramik- und Fliesenleger |
| Baumaschinenschlosser | Stukkateur |
| Gas- und Wasserinstallateur | Maler |
| Elektroinstallateur | |
| Bautischler | |

- b) für die VE-Baustoffindustrie:

| | |
|-------------------|------------------------|
| Ziegler | Natursteinschleifer |
| Feuerfestformer | Dachpappenfacharbeiter |
| Feuerfestwerker | Zementfacharbeiter |
| Kalkfacharbeiter | Betonfacharbeiter. |
| Steinfacharbeiter | |
| Steinmetz | |

Die Berufsrichtungen sind nach dem jeweiligen Bedarf der Industrie zu erweitern und vom Ministerium für Aufbau zu bestätigen.

§ 3

(1) Zur Prüfung als „Meister der VE-Bau- bzw. der VE-Baustoffindustrie“ wird zugelassen, wer die Facharbeiterprüfung abgelegt hat, im allgemeinen drei Jahre Praxis oder bei Anlernberufen fünf Jahre praktische Arbeit zuletzt an verantwortlicher Stelle nachweisen

* 4. Durchfb. (GBl. S. 910)

kann und eine Meisterausbildung im Tages- oder Abendstudium erhielt oder sich im Selbststudium eignete bzw. wer einen den Bestimmungen des § 7 entsprechenden Sonderlehrgang besuchte.

(2) Zur Meisterausbildung sind geeignete Mitarbeiter von den Betrieben zu delegieren. Aktivisten und Brigadiere sind dabei zu bevorzugen.

§ 4

- a) Tagesstudium

(1) Die bisherige „Fachschule für Ausbautechnik“ in Weimar wird in eine „Fachschule für Bautechnik“ umgewandelt.

(2) Die „Fachschule für Bautechnik“ bildet das Zentrum der Meisterausbildung für die VE-Bau- bzw. Baustoffindustrie. Die Ausbildungszeit dauert zehn Monate im Tagesstudium. Die Ausbildung schließt mit der VEB-Meisterprüfung ab.

(3) Schulbetrieb, Delegationsbedingungen, Stipendienzahlungen usw. entsprechen der Regelung an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

- b) Abendstudium

(4) Entsprechend der Notwendigkeit und der Planzahlen der Volkswirtschaftspläne wird auf der Grundlage der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 252) (Einrichtung des Fachschulabendstudiums) an der „Fachschule für Bautechnik“, an „Fachschulen für Bauwesen“ sowie in volkseigenen Betrieben der Bau- bzw. Baustoffindustrie das Fachschulabendstudium zur Ausbildung von Meistern eingerichtet. Die Ausbildungszeit im Fachschulabendstudium beträgt die doppelte Zeit des Tagesstudiums in der betreffenden Berufsrichtung und schließt mit der Prüfung als „Meister der VE-Bau- bzw. Baustoffindustrie“ ab.

(5) Die Aufwendungen für Lehrkräfte und Schulbetrieb werden aus dem Staatshaushalt (gemäß § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1953 des Staatssekretariats für Hochschulwesen) bereitgestellt.

(6) Das Abendstudium ist mit betrieblichen und örtlichen Lehrkräften durchzuführen. Das Lehrmaterial erwerben die Teilnehmer selbst. Das Abendstudium wird nach den in der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1953 des Staatssekretariats für Hochschulwesen gegebenen allgemeinen Anweisungen eingerichtet.

(7) Für Bewerber, die von den Ausbildungsstätten gemäß Absätzen 2 und 4 nicht erfaßt werden können, ist ein organisiertes Selbststudium einzurichten, das von der nächstgelegenen Außenstelle für Fachschulabendstudium anzuleiten und zu kontrollieren ist.

§ 5

Das Ausbildungsprogramm richtet sich nach den allgemeinen Qualifikationsvorschriften in § 19 der vorgenannten Verordnung und der Qualifikationsbestimmung in der Anlage 2 zu dieser Verordnung in den Abschnitten M3 und M4. Es umfaßt Fachunterricht und Ausbildung in Gesellschaftswissenschaften, insbesondere die Vermittlung von ökonomischen Kenntnissen, es verwertet systematisch die Erfahrung der Sowjetunion, der Volksdemokratien und unserer Neuererbewegung.

Die Zentrale Abteilung Hoch- und Fachschulen im Ministerium für Aufbau wird in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Arbeit der Bauindustrie und der Baustoffindustrie unter Beachtung der einzelnen Berufsbilder des Staatssekretariats für Berufsausbildung mit der Ausarbeitung der Lehrpläne und des Lehrmaterials beauftragt.

§ 6

Die Arbeitsdirektoren der Betriebe, in denen das Fachschulabendstudium als Nebenstelle der Abteilung Abendstudium einer Fachschule durchgeführt wird, werden verpflichtet, die Teilnahme am Studium, die Förderung der Schüler sowie die Gewinnung der nebenamtlichen Lehrkräfte aus dem Kreise der technischen Intelligenz des Betriebes in stärkstem Umfange zu unterstützen.

§ 7

(1) Für ältere Poliere und Meister, die mindestens zehn Jahre Praxis im gleichen Beruf nachweisen können und sich bereits langjährig in verantwortlicher Tätigkeit bewähren, kann mit eingehender Begründung des Betriebes und Zustimmung der BGL vom Ministerium für Aufbau die Anerkennung als „Meister der VE-Bau- bzw. Baustoffindustrie“ auch ohne Meisterprüfung ausgesprochen werden. Die Entscheidung treffen die Abteilungen Arbeit der Hauptverwaltung Bau- bzw. Baustoffindustrie im Ministerium für Aufbau. Die Regelung für Einzelfälle richtet sich nach dem § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Sonderprüfungen für Meister, Techniker und Ingenieure — (GBl. S. 142).

(2) Für die Absolventen von Polierlehrgängen und Meister mit Handwerksmeisterprüfung sind Sonderlehrgänge durchzuführen, die auf die jeweils vorausgegangene Ausbildung abgestimmt werden müssen, um die Ablegung von Prüfungen als Meister der VE-Bau- bzw. Baustoffindustrie zu ermöglichen.

§ 8

Die Absolventen der VEB-Meisterausbildung haben die Möglichkeit, ihr Studium bis zum Ingenieurabschluß fortzusetzen, wenn sie sich in einem Vorbereitungslehrgang oder im Selbststudium das Niveau für die Aufnahme ins zweite Studienjahr der Ingenieur-ausbildung erarbeiten.

§ 9

Jeder VE-Bau- bzw. Baustoffbetrieb hat die Ausbildung der Meister so zu fördern, daß die Besetzung aller Stellen mit den Qualifikationsbestimmungen der Gruppen M3 und M4 sobald als möglich mit Meistern der VE-Bau- bzw. Baustoffindustrie erfolgen kann.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1953

Ministerium für Aufbau
I. V.: Hafrang
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Arbeit bittet, bei der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1953 zur Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte (GBl. S. 953) folgende Berichtigung zu beachten:

Auf Seite 955 muß es unter XIII. Bezirk Suhl richtig heißen:

2. Kreisarbeitsgericht Meiningen
aus dem Kreis Meiningen
aus dem Kreis Hildburghausen
3. Kreisarbeitsgericht Sonneberg
aus dem Kreis Sonneberg
aus dem Kreis Neuhaus.

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 23 vom 1. August 1953 enthält:

| | |
|---|-----|
| Anweisung vom 24. Juli 1953 über die Besteuerung der privaten Wirtschaft. — Gewinnermittlungszeitraum — Nichtabzugsfähige Aufwendungen — Umsatzsteuer-Vorauszahlungen | 375 |
| Anweisung vom 22. Juli 1953 über die Besteuerung der durch Brandschäden ausgewiesenen stillen Reserven bei Genossenschaften und in der privaten Wirtschaft | 377 |
| Anweisung vom 23. Juli 1953 über die abgabenrechtliche Behandlung von Auslieferungslagern der Tabakwaren-Herstellungsbetriebe | 377 |
| Verfügung vom 14. Juli 1953 über die steuerliche Behandlung der gesetzlichen Prüfungsgebühren bei Genossenschaften (§§ 53 ff. des Genossenschaftsgesetzes) als Betriebsausgaben | 377 |
| Anordnung vom 23. Juli 1953 zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und gemeinschaftsverpflögten Einrichtungen | 378 |
| Richtlinie vom 23. Juli 1953 für die Auflagen für Knochenabgabe aus Hausschlachtungen | 378 |

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 3. Oktober 1953 Nr. 103

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 26. 9. 53 | Anordnung über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform | 1005 |
| 24. 9. 53 | Anordnung über die Einrichtung des Pflanzenbeschauendienstes in der Deutschen Demokratischen Republik | 1005 |
| 24. 9. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Einrichtung des Pflanzenbeschauendienstes in der Deutschen Demokratischen Republik | 1007 |
| 26. 9. 53 | Ausführungsanweisung zur Preisverordnung Nr. 318 über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln | 1008 |
| | Berichtigung | 1008 |

Anordnung über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform.

Vom 26. September 1953

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Vor der Übergabe verlassener oder aufgegebenen Neubauernwirtschaften durch die Räte der Kreise (Kreisbodenkommission) an die nachfolgenden Erwerber ist durch die Räte der Kreise zu prüfen, in welcher Höhe nach Festlegung des anteiligen Ablieferungssolls für die Zeit von der Übernahme bis zum 31. Dezember 1953 und nach Sicherung des innerwirtschaftlichen Bedarfs (Eigenversorgung, Saatgut, Futtergrundlage) die Abdeckung der auf diesen Neubauernwirtschaften lastenden Ablieferungsrückstände und Ablieferungsschulden möglich ist.

(2) Ergibt sich bei dieser Prüfung, daß die Abdeckung der Ablieferungsrückstände und Ablieferungsschulden die weitere Entwicklung der Neubauernwirtschaft gefährdet, so hat der Rat des Kreises einen Antrag auf die Herabsetzung, erforderlichenfalls Streichung der Ablieferungsrückstände oder Ablieferungsschulden zu stellen.

§ 2

Der Rat des Bezirkes (Abteilung Erfassung und Verkauf und Abteilung Landwirtschaft) entscheidet über die Anträge nach § 1 endgültig.

§ 3

Über ihre Entscheidungen berichten die Räte der Bezirke monatlich dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf bis zum 15. jeden Monats.

§ 4

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf solche Neubauernwirtschaften, die von den Familienangehörigen (Ehegatten, Eltern und Kindern) des Eigentümers übernommen werden.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 26. September 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anordnung über die Einrichtung des Pflanzenbeschauendienstes in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. September 1953

Der Warenverkehr mit Pflanzen und pflanzlichen Rohprodukten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Ländern erfordert eine gründliche Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhrsendungen, um die Einschleppung gefährlicher Pflanzenschädlinge und -krankheiten zu verhüten und bei Ausfuhrsendungen die mit den Handelspartnern eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes zu erfüllen. Aus diesem Grunde wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Verhütung der Einschleppung und Verschleppung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und -krankheiten wird ein Pflanzenbeschaudienst (Pflanzenquarantänedienst) eingerichtet.

(2) Der Pflanzenbeschauendienst hat den Warenverkehr mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten, sowie deren Verpackungen, Füllmaterialien, Erdbeimischungen und anderen Gegenständen, die Überträger von Krankheitserregern oder tierischen Pflanzenschädlingen sein können, im Inland (innere Quarantäne) und mit dem Ausland (äußere Quarantäne) zu überwachen.

§ 3

(1) Der Pflanzenbeschauendienst untersteht der Dienstaufsicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Zur verantwortlichen Überwachung und Durchführung der Pflanzenbeschau ist jeweils beim Rat des Bezirkes ein Quarantäneinspektor einzusetzen, der je nach den Erfordernissen für durchschnittlich drei Bezirke zuständig ist. Seine fachlichen Weisungen erhält er vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Den Quarantäneinspektoren obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen zu überwachen;
- b) Quarantäneobjekte zu untersuchen und in Zweifelsfällen an die zuständigen Zweigstellen der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zur Untersuchung weiterzuleiten;
- c) über das Ergebnis der Untersuchungen bei Einfuhrsendungen Atteste und bei Ausfuhrsendungen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Zertifikate) auszustellen;
- d) Baum- und Rebschulen sowie die Kulturen der Garten-, Weinbau- und Saatzuchtbetriebe zu kontrollieren und ihren Gesundheitszustand zu überwachen;
- e) die Befallsherde von der Quarantäne unterliegenden Schädlingen und Krankheiten im Inland zu erfassen und zu registrieren;
- f) notwendig werdende Absperr- und Bekämpfungsmaßnahmen zu organisieren, Entwesungen zu veranlassen und zu überwachen;
- g) auf Grund der Untersuchungsergebnisse über die Abnahme oder Ablehnung der Einfuhrsendungen zu entscheiden.

§ 3

(1) Zur Unterstützung des zuständigen Quarantäneinspektors bei der Überwachung der Ein- und Durchführung von Pflanzensendungen sind die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmten Einlaßstellen mit Quarantänefachverständigen zu besetzen, die der zuständigen Quarantäneinspektion unterstellt sind. Sie erhalten ihre fachliche Anweisung von dem Quarantäneinspektor.

(2) Die Quarantänefachverständigen an den Einlaßstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) bei der Einfuhr die vorgeschriebenen Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten vorzunehmen;
- b) Atteste über die Ergebnisse der Untersuchungen auszustellen;

c) bei der Durchfuhr die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse zu prüfen und stichprobenweise Kontrollen der Durchfuhrsendungen auf Befall von der Quarantäne unterliegenden Schädlingen und Krankheiten vorzunehmen;

d) Entwesungen sowie notwendige Absperr- und Bekämpfungsmaßnahmen unter Heranziehung der örtlichen Kräfte des Pflanzenschutzdienstes durchzuführen.

§ 4

Die Biologische Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und ihre Zweigstellen haben die Aufgabe.

- a) den Pflanzenbeschauendienst wissenschaftlich zu beraten; insbesondere die Quarantäneobjekte in Zweifelsfällen zu untersuchen;
- b) bei der Ausbildung der Quarantäneinspektoren und -fachverständigen mitzuwirken;
- c) Anschauungs-, Lehr- und Vergleichsmaterial bereitzustellen;
- d) neue technische Untersuchungs- und Bekämpfungsmethoden für die der Quarantäne unterliegenden Schädlinge und Krankheiten auszuarbeiten;
- e) die Quarantänebestimmungen des In- und Auslandes sowie die einschlägigen Gesetze zu veröffentlichen.

§ 5

Bei Feststellung von der Quarantäne unterliegenden Schädlingen und Krankheiten in den Ein- und Durchfuhrsendungen ist ein Attest über den festgestellten Befall unter Kennzeichnung der Sendung anzufertigen und die Sendung entweder zurückzuweisen oder der Entwesung zuzuführen. Handelt es sich um Einfuhrsendungen, ist gleichzeitig die einführende Stelle zu benachrichtigen, die über den weiteren Verbleib der Sendung verfügt. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist monatlich über die durchgeführten Maßnahmen zu verständigen.

§ 6

Den im Quarantänedienst Tätigen ist zu gestatten, an den im § 3 der nachfolgenden Ersten Durchfuhrbestimmung zu dieser Anordnung genannten Einlaßstellen die Anlagen der Deutschen Reichsbahn zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; sie erhalten eine entsprechende Erlaubniskarte. Die im Quarantänedienst Tätigen sind zur Besichtigung der Sendungen sowie zur Entnahme von Untersuchungsproben berechtigt, die ausreichend sind, um jeden Zweifel über Befall oder Nichtbefall der Sendung zu beseitigen. Vor Beendigung der Untersuchung dürfen Sendungen an der Einlaßstelle nicht abgefertigt und weitergeleitet werden.

§ 7

Durchfuhrbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1953.

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Einrichtung des
Pflanzenbeschauendienstes
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 24. September 1953

Auf Grund des § 7 der vorstehenden Anordnung vom 24. September 1953 über die Einrichtung des Pflanzenbeschauendienstes in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Quarantäneinspektor ist verantwortlich für alle Maßnahmen der inneren und äußeren Quarantäne im Bereich der zuständigen Bezirke. Der Quarantäneinspektor sowie jede Pflanzenquarantänestation an der Einlaßstelle führt ein Dienstsiegel. Die Quarantäneinspektoren und -sachverständigen sowie die durch den Quarantäneinspektor Beauftragten sind allein berechtigt, durch ihre Unterschrift unter Beifügung des Dienstsiegels die Richtigkeit der Zertifikate und Untersuchungsatteste zu bestätigen.

(2) Das Dienstsiegel trägt folgende Beschriftung:

„Pflanzenbeschauendienst
der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Kontrolle und Überwachung des Gesundheitszustandes der Baum- und Rebschulen sowie der Kulturen der Garten-, Weinbau- und Saatzuchtbetriebe hat unter Mithilfe der Kräfte des Pflanzenschutzdienstes zu geschehen, die mindestens einmal im Jahr hierfür einzusetzen sind.

§ 3

Ein- und Durchfuhrsendungen mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten sind nur über folgende Einlaßstellen zugelassen:

Grenzzollamt Bad Schandau für Bahn- und
Schiffsverkehr
„ Frankfurt/Oder für Bahn- und
Straßenverkehr
„ Warnemünde für Bahn- und
Schiffsverkehr

Kontrollpassierpunkt Gutenfürst und Plauen für Bahn-
verkehr
„ Dornholz für Straßenverkehr
„ Probstzella für Bahnverkehr
„ Wartha für Straßen- und Bahn-
verkehr
„ Ellrich für Bahnverkehr
„ Marienborn für Bahn- und
Straßenverkehr
„ Oebisfelde für Bahn- und Schiffs-
verkehr
„ Cumlosen für Schiffsverkehr
„ Horst/Schwanheide für Straßen-
und Bahnverkehr

Für Sendungen zwischen den Währungsgebieten DM-West durch die Deutsche Demokratische Republik sind als Einlaßstellen folgende Kontrollpassierpunkte zugelassen:

Kontrollpassierpunkt Drewitz (Autobahn)

„ Marienborn für Straßen- und
Bahnverkehr
„ Horst für Straßenverkehr
„ Wartha für Bahn- und Straßen-
verkehr
„ Dornholz für Straßenverkehr
„ Oebisfelde für Schiffsverkehr
„ Cumlosen für Schiffsverkehr

Die Einlaßstellen werden entsprechend ihrer Bedeutung mit Quarantänesachverständigen besetzt.

§ 4

Die Quarantäneinspektoren und -sachverständigen werden jährlich im Nachrichtenblatt für den Deutschen Pflanzenschutzdienst namentlich veröffentlicht.

§ 5

Nach Untersuchung der Ein- und Durchfuhrsendungen sind Atteste nach folgendem Muster auszustellen (Anlage).

§ 6

Zertifikate für Ausfuhrsendungen sind unter Benutzung des Vordruckes 21 auszustellen.

§ 7

Die Untersuchung der Ein- und Durchfuhrsendungen erfolgt nach der „Anleitung für die Untersuchung von pflanzlichen Einfuhrsendungen“.

§ 8

Die Ausstellung der Atteste und Zertifikate erfolgt kostenlos.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichert
Minister

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Pflanzenbeschauendienst
der Deutschen Demokratischen Republik
Quarantänestation:

UNTERSUCHUNGSBEFUND Nr.
zu Waggon Nr.
.....
Inhalt: Herkunftsland:

Die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung wurde vorgenommen. Die Sendung wird seitens des Bevollmächtigten der Quarantänestation auf Grund des festgestellten Befalls von

- a) zur Einfuhr in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen,
- b) zur Einfuhr in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht zugelassen,
- c) nur unter der Bedingung zur Einfuhr zugelassen, wenn eine industrielle Verarbeitung innerhalb des Kreises erfolgt.

Der/Die Waggon(s) ist/sind dem Betrieb unter Zollverschluß zuzuleiten und nur im Beisein eines Vertreters der Kreispflanzenschutzstelle beim Rat des Kreises zu öffnen.

Nach der Entleerung ist/sind der/die Waggon(s) zu entseuchen und das Verpackungsmaterial zu verbrennen.

Quarantänestation, den

.....
(Unterschrift und Dienststellung)

(Siegel)

Ausführungsanweisung zur Preisverordnung Nr. 318 über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln.

Vom 26. September 1953

Gemäß § 5 der Preisverordnung Nr. 318 vom 2. September 1953 über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln (GBI. S. 981) wird zum § 2 Abs. 1 angewiesen:

§ 1

(1) Diejenigen Erzeuger, die durch die Regelung des § 2 Abs. 1 in ein neues Preisgebiet gegenüber dem Jahre 1951 fallen und hierdurch einen wirtschaftlichen Nachteil haben würden, haben Anspruch auf Zahlung des ihnen bislang zustehenden Erzeugerpreises.

(2) In allen übrigen Fällen sind die in § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 318 genannten Erzeugerpreise zu zahlen.

§ 2

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bittet bei der Preisverordnung Nr. 312 vom 17. Juli 1953 — Verordnung über die Sammlerpreise für den Aufkauf von wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen — folgende Änderung zu beachten:

Auf Seite 877 unter Spalte 10 muß es statt 430 richtig 450 heißen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 3. Oktober 1953

Nr. 104

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 3. 10. 53 | Bekanntmachung zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen | 1009 |
| 1. 10. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung | 1009 |
| 1. 10. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses zur Regelung der Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung | 1010 |

Bekanntmachung

zur Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Vom 3. Oktober 1953

Entsprechend dem am 2. Oktober 1953 gefaßten Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik werden die Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen haben und noch nicht zurückgekehrt sind, hiermit aufgefordert, bis zum 15. Oktober 1953 in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückzukehren.

Die landwirtschaftlichen Betriebe und Nutzflächen, deren Eigentümer das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen haben und bis zum 15. Oktober 1953 nicht zurückgekehrt sind, sind durch die örtlichen Organe der Staatsgewalt der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zuzuführen.

Berlin, den 3. Oktober 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Bekanntmachung

des Beschlusses

zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung.

Vom 1. Oktober 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Oktober 1953

Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer

Beschluß

Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt und ermächtigt, die Verleihung von Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung neu zu regeln und die bestehenden Vorschriften außer Kraft zu setzen.

**Bekanntmachung
des Beschlusses
zur Regelung der Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung.**

Vom 1. Oktober 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 zur Regelung der Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Oktober 1953

**Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer**

Beschluß

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt und ermächtigt, die bisherigen Vorschriften über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung zu überarbeiten, neu zu fassen und die bestehenden Vorschriften außer Kraft zu setzen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen und Einzelgenehmigungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1953

Staatssekretariat für Kohle
Fritsch
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 319. — Verordnung zur
Aufhebung der Preisverordnung Nr. 292 und Neu-
regelung der Preise für Ersatzbrennstoffe —**

Vom 21. September 1953

Auf Grund des § 8 der Preisverordnung Nr. 319 vom 21. September 1953 — Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 292 und Neuregelung der Preise für Ersatzbrennstoffe — (GBl. S. 1011) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Einzelhändler haben am 1. Oktober 1953 eine Aufnahme der Bestände nach dem Stand vom 30. September 1953, 24.00 Uhr, durchzuführen. Über die Bestandsaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist für die zuständige Abgabenverwaltung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 2

Die Unterabteilung Abgaben nimmt nach der Kontrolle der Richtigkeit der Bestandsaufnahme eine Verrechnung mit den Umwertungsverlusten anlässlich der Einführung der Preisverordnung Nr. 292 vor und ermittelt den an den Staatshaushalt abzuführenden bzw. vom Staatshaushalt zu erstattenden Betrag.

§ 3

Die Weiterberechnung zu den ab 1. Oktober 1953 geltenden Preisen an die Einzelhändler erfolgt durch die DHZ Kohle für sämtliche Lieferungen, die zwei Tage vor Inkrafttreten der neuen Händlerabgabepreise (29. September 1953) verladen worden sind.

Berlin, den 21. September 1953

Staatssekretariat für Kohle
Fritsch
Staatssekretär

**Fünfzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuorganisation
des Hochschulwesens.**

Vom 25. September 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird bestimmt:

§ 1

Folgende Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens werden aufgehoben:

Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 4. August 1951 — Gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium an den Universitäten und Hochschulen — (GBl. S. 727);

die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. August 1951 — Kommissionen für Berufslenkung an den Universitäten und Hochschulen — (GBl. S. 786).

* 14. Durchfb. (GBl. S. 607).

die Achte Durchführungsbestimmung vom 24. August 1951 — Obligatorischer Sport für alle Studierenden der Universitäten und Hochschulen — (GBl. S. 807); die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 20. September 1951 — Unterricht in russischer Sprache und Literatur und in deutscher Sprache und Literatur für alle Studierenden — (GBl. S. 871).

§ 2

Die Neuregelung des gesellschaftswissenschaftlichen Grundstudiums, des Fremdsprachenunterrichts und der Körpererziehung für alle Studierenden an den Universitäten und Hochschulen erfolgt entsprechend § 7 der Verordnung vom 22. Februar 1951 durch Anweisungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anordnung

**über die Regelung der Schlachtung von zucht- und
nutztauglichem Vieh.**

Vom 21. September 1953

Um eine höchstmögliche Produktivität der Viehbestände zu erreichen, ist eine planmäßige Auswahl unter Berücksichtigung des Planes der Viehbestände erforderlich. Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Die Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh mit Ausnahme der im § 2 dieser Anordnung bezeichneten Tiere ist verboten. Als zucht- und nutztaugliches Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten:

- a) Kühe,
- b) Färsen,
- c) weibliches Jungvieh einschließlich Kälber,
- d) Schafe,
- e) gekörte Vattertiere wie Bullen, Schafböcke usw.,
- f) Bullenkälber aus Herdbuchzuchten,
- g) trächtige Sauen.

§ 2

Der Schlachtung dürfen zugeführt werden:

I.

Rinder

- a) Kühe aller Rassen, für die ein tierärztliches Attest über eine der nachstehend festgelegten Krankheiten erbracht wird.
 1. Unfruchtbarkeit, bei der der zuständige Tierarzt eine weitere Behandlung für unzweckmäßig hält.
 2. Unheilbare Erkrankung des Euters.
 3. Verdacht auf Tbc auf Grund des klinischen Untersuchungsbefundes.
 4. Erfahrungsgemäß therapeutisch nicht zu beeinflussende krankhafte Veränderungen, welche die Futteraufnahme, die Verdauung oder die Atmung beeinträchtigen.
 5. Veränderungen, die einen Normalverlauf der Trächtigkeit oder des Geburtsablaufes verhindern.
- b) Kühe, die wiederholt umrindern, trotz tierärztlicher Behandlung nicht mehr trächtig werden und deren letztes Abkalbedatum mindestens zwölf Monate zurückliegt.

- c) Kühe und Färsen aller Rassen, die eine außerordentlich geringe Leistung aufweisen und auf Grund dessen eine Weiterhaltung dieser Tiere unwirtschaftlich ist. Die Festlegung der Leistungsgrenze hat von der zuständigen Viehwirtschaftskommission beim Rat des jeweiligen Kreises zu erfolgen und muß vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, bestätigt werden. Tiere, deren Leistungen über dieser Leistungsgrenze liegen, dürfen nur dann geschlachtet werden, wenn der Viehhalteplan des betreffenden Betriebes erfüllt ist und beim Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh nicht die Möglichkeit besteht, diese Tiere zu kaufen.
- d) Jungrinder und Kälber aller Rassen, die offensichtliche Kümmerer sind und deren Weiterhaltung unwirtschaftlich ist.
- e) Weibliche Kälber aus zweigeschlechtlichen Zwillingengeburt.
- f) Kälber der Rinderrassen
Höhenfleckvieh,
mitteldeutsches Rotvieh,
Frankenvieh
sowie Kreuzungstiere innerhalb dieser Rassen, deren Mutterleistungen unter dem Durchschnitt liegen.
- Kälber von Tieren mit höheren Leistungen dürfen nur dann geschlachtet werden, wenn der Viehhalteplan des betreffenden Betriebes erfüllt ist und beim Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh nicht die Möglichkeit besteht, diese Tiere zu kaufen.

II.

Schafe

- a) Mutterschafe aller Rassen, außer der Milchschafrasse, die über fünf Jahre alt sind.
- b) Mutterschafe der Milchschafrasse und Hammel aller Rassen, die über drei Jahre alt sind. Ausgenommen sind Hammel der Milchschafrasse, deren Schlachalter keiner Begrenzung unterliegt.

III.

Gekörte Vatertiere

Gekörte Vatertiere dürfen nur geschlachtet werden, wenn von der Zentralstelle für Tierzucht die Abkürbescheinigung vorliegt.

§ 2

(1) Die Zucht- und Nutzunfähigkeitbescheinigung darf nur vom Tierarzt ausgestellt werden, wenn die unter § 2 Abschnitt I Buchst. a unter Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Krankheiten zutreffen.

(2) Die Zucht- und Nutzunfähigkeitbescheinigungen für die unter § 2 Buchstaben b bis f aufgeführten Tiere können von den Kräften des zootechnischen Beratungsdienstes sowie Mitarbeitern der Zentralstelle für Tierzucht ausgestellt werden. Die Viehwirtschaftskommissionen der Kreise sind verpflichtet, den Personenkreis zur Ausstellung der Zucht- und Nutzunfähigkeitbescheinigungen (außer Tierärzten) für die unter § 2 Buchstaben b bis f aufgeführten Tiere festzulegen.

§ 4

Beim Verkauf zu Schlachtzwecken und bei Hauschlachtungen haben die Tierhalter der im § 1 genannten Tierarten Atteste vorzulegen, aus denen die Zucht- und Nutzunfähigkeit hervorgehen muß.

§ 5

Die Beauftragten der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben vor dem Schlachtviehauftrieb die Zucht- und Nutzunfähigkeitsatteste auf deren

Vollständigkeit zu überprüfen. Zucht- und Nutzunfähigkeitsatteste sind den Auftriebshilfen beizufügen und zu Kontrollzwecken bei den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben aufzubewahren.

§ 6

Die Kontrolle über die Einhaltung der Anordnung über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutzunfähigem Vieh obliegt den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 24. April 1952 über das Schlachtverbot von zucht- und nutzunfähigem Vieh (GBl. S. 349) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bewirtschaftung
freier Betriebe und Flächen und die Schaffung
von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft.**

Vom 30. September 1953

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBl. S. 983) wird folgendes bestimmt:

1. Die von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu zahlenden Pachtpreise richten sich nach den ortsüblichen Sätzen — vermindert um die Grundsteuer und gegebenenfalls um die Vermögensteuer —, soweit diese Sätze die in der Tabelle für Pachtrichtsätze (s. Anlage) aufgeführten Höchstsätze nicht überschreiten. Die Verwendung von Naturalwertklauseln ist unzulässig.
2. Die Tabellensätze sind Höchstpreise für Betriebe und Flächen in normalem Bewirtschaftungszustand. Bei schlechtem Zustand des Bodens, der Gebäude oder des Inventars sind entsprechende Abzüge vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn das mitverpachtete Inventar mengenmäßig für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht ausreicht.
3. Über die dem Eigentümer zu zahlende Pacht hinaus übernehmen die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die auf das Pachtobjekt entfallenden Grund- und Vermögensteuern, Versicherungs-, Meliorations- und Anliegerbeiträge.

Um einen einwandfreien Steuereinzug zu gewährleisten, werden die betreffenden Steuern auf die pachtende Produktionsgenossenschaft überschrieben, die damit zum Steuerschuldner wird.

Grund- und Vermögensteuern sind jedoch von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gemäß Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) und den dazu ergangenen Bestimmungen nicht zu entrichten.

Berlin, den 30. September 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anlage
zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Pachtrichsätze in DM je ha
(ohne Grund- und Vermögensteuer)

Betriebsgröße in ha

| Steuerlicher Hektarsatz | 10 | | | 15 | | | 20 | | | 25 | | | 30 | | | 40 | | | 50 | | | 60 | | | 80 | | | 99,9 | | |
|-------------------------|-----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|------|----|----|
| | a | b | c | a | b | c | a | b | c | a | b | c | a | b | c | a | b | c | a | b | c | a | b | c | a | b | c | a | b | c |
| | 250 | 8 | 13 | 20 | 8 | 13 | 20 | 8 | 13 | 20 | 8 | 13 | 19 | 8 | 13 | 19 | 7 | 12 | 18 | 6 | 11 | 16 | 6 | 10 | 15 | 5 | 9 | 13 | 4 | 7 |
| 500 | 10 | 17 | 25 | 10 | 17 | 25 | 10 | 17 | 25 | 10 | 16 | 24 | 10 | 16 | 24 | 10 | 16 | 23 | 8 | 14 | 21 | 8 | 14 | 20 | 8 | 12 | 18 | 7 | 11 | 16 |
| 750 | 14 | 21 | 30 | 14 | 21 | 30 | 14 | 21 | 30 | 13 | 20 | 29 | 13 | 20 | 29 | 12 | 19 | 27 | 11 | 17 | 25 | 11 | 17 | 25 | 10 | 15 | 22 | 9 | 14 | 20 |
| 1000 | 17 | 25 | 35 | 17 | 25 | 35 | 17 | 25 | 35 | 16 | 24 | 33 | 16 | 24 | 33 | 15 | 23 | 32 | 13 | 20 | 28 | 13 | 20 | 28 | 12 | 18 | 25 | 11 | 16 | 22 |
| 1250 | 20 | 30 | 40 | 20 | 30 | 40 | 20 | 30 | 40 | 20 | 29 | 39 | 19 | 28 | 38 | 18 | 27 | 36 | 16 | 23 | 31 | 16 | 23 | 31 | 14 | 20 | 27 | 12 | 18 | 24 |
| 1500 | 22 | 33 | 43 | 22 | 33 | 43 | 22 | 33 | 43 | 22 | 32 | 42 | 21 | 31 | 41 | 20 | 30 | 39 | 18 | 26 | 34 | 18 | 26 | 34 | 16 | 23 | 30 | 14 | 21 | 27 |
| 1750 | 25 | 36 | 47 | 25 | 36 | 47 | 25 | 36 | 47 | 25 | 35 | 46 | 24 | 35 | 45 | 23 | 32 | 42 | 20 | 28 | 37 | 20 | 28 | 37 | 18 | 25 | 33 | 16 | 22 | 29 |
| 2000 | 28 | 39 | 50 | 28 | 39 | 50 | 28 | 39 | 50 | 27 | 38 | 49 | 26 | 37 | 47 | 25 | 34 | 44 | 22 | 30 | 39 | 22 | 30 | 39 | 20 | 27 | 34 | 17 | 23 | 30 |
| 2250 | 30 | 41 | 52 | 30 | 41 | 52 | 30 | 41 | 52 | 30 | 40 | 51 | 28 | 39 | 49 | 27 | 36 | 46 | 24 | 32 | 41 | 24 | 32 | 41 | 22 | 28 | 35 | 18 | 25 | 31 |
| 2500 | 33 | 44 | 55 | 33 | 44 | 55 | 33 | 44 | 55 | 32 | 42 | 53 | 31 | 42 | 52 | 29 | 39 | 49 | 26 | 35 | 44 | 27 | 37 | 46 | 26 | 35 | 43 | 22 | 29 | 32 |
| 2750 | 36 | 47 | 58 | 36 | 47 | 58 | 36 | 47 | 58 | 35 | 45 | 56 | 34 | 44 | 55 | 32 | 42 | 52 | 29 | 38 | 48 | 28 | 38 | 48 | 28 | 36 | 45 | 24 | 31 | 34 |
| 3000 | 38 | 49 | 60 | 38 | 49 | 60 | 38 | 49 | 60 | 37 | 48 | 58 | 36 | 47 | 57 | 34 | 43 | 53 | 30 | 39 | 48 | 30 | 38 | 47 | 28 | 33 | 40 | 22 | 29 | 35 |
| 3250 | 40 | 51 | 62 | 40 | 51 | 62 | 40 | 51 | 62 | 39 | 50 | 60 | 38 | 49 | 59 | 36 | 46 | 56 | 32 | 41 | 50 | 31 | 40 | 49 | 31 | 40 | 48 | 27 | 34 | 36 |
| 3500 | 43 | 55 | 65 | 43 | 55 | 65 | 43 | 55 | 65 | 42 | 53 | 63 | 40 | 51 | 61 | 38 | 49 | 58 | 36 | 45 | 54 | 33 | 42 | 50 | 33 | 42 | 50 | 28 | 36 | 43 |
| 3750 | 46 | 58 | 68 | 46 | 58 | 68 | 46 | 58 | 68 | 44 | 56 | 66 | 43 | 54 | 64 | 40 | 51 | 60 | 38 | 48 | 56 | 35 | 44 | 52 | 35 | 44 | 52 | 30 | 37 | 44 |

Pachtrichsätze für die Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gemäß § 4 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBl. S. 983).

- a = Pacht für Boden ohne Gebäude und Inventar
- b = Pacht für Boden und Gebäude
- c = Pacht für vollständige Betriebe

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 12. Oktober 1953

Nr. 106

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 1. 10. 53 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 | 1015 |
| 1. 10. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 .. | 1016 |
| 1. 10. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953. — Deutsche Reichsbahn, volkseigener Kraftverkehr einschließlich Verwaltung Volkseigener Kraftverkehr der Bezirke und volkseigene Schifffahrt — | 1017 |
| 1. 10. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953. — Deutsche Post einschließlich Hauptverwaltung Funkwesen — | 1020 |
| 1. 10. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953. — Volkseigener Handel — | 1022 |
| 1. 10. 53 | Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953. — Zentralgeleitete Land- und Forstwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel — | 1023 |
| 21. 9. 53 | Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes | 1026 |

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953.

Vom 1. Oktober 1953

In Abänderung des § 2 Abs. 4 sowie des § 6 Abs. 1 und des § 11 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) wird zur Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen in den volkseigenen Betrieben folgendes verordnet:

§ 1

(1) Dem Direktorfonds I können 3% der geplanten Lohn- und Gehaltssumme zugeführt werden, sofern der Produktions-(Leistungs-)Umsatzplan im ganzen und in seinen wichtigsten Positionen erfüllt ist.

Die Bindung an die Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung und des Gewinnplanes wird für 1953 aufgehoben.

(2) Die übrigen Bestimmungen über die Zuführung zum Direktorfonds

aus erarbeitetem überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes und aus überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln

bleiben unverändert bestehen.

§ 2

Bei Nichterfüllung des Produktionsplanes gilt als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von 1 1/2% und zum Fonds II in Höhe von 1% die tatsächlich gezahlte Lohn- und Gehaltssumme, höchstens jedoch die für die Produktionsplanerfüllung geplante Lohn- und Gehaltssumme.

§ 2

Soweit die laufenden Ausgaben für Werkwohnungen und Arbeiterwohnheime höher sind als die Einnahmen, braucht der Fehlbetrag nicht zu Lasten des Direktorfonds ausgeglichen zu werden.

Der Fehlbetrag kann in der Ergebnisrechnung des Betriebes (Abschnitt „Übriges Ergebnis“) ausgewiesen werden und vermindert damit den abführungspflichtigen Bruttogewinn bzw. erhöht den planmäßig vorzunehmenden Verlustausgleich.

§ 4

Die Betriebe, bei denen die Zuschüsse für
Kindertagesstätten,
Kinderkrippen,
Kinderheime

einen hohen Anteil an der Verwendung des Direktorfonds ausmachen, insbesondere Betriebe mit einem hohen Anteil Frauen an der Gesamtbelegschaft, können bei ihrem zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat einen Antrag auf Zuschuß aus Haushaltsmitteln zu diesen Einrichtungen stellen.

Die Ministerien bzw. Staatssekretariate sind berechtigt, den Zuschußbetrag aus den Nettogewinnabführungen der Betriebe zu entnehmen bzw. eine Erhöhung des Verlustausgleichbetrages zu beantragen.

§ 5

Zuschüsse aus dem Direktorfonds für Näh- und Flickstuben sowie andere sozialbetriebliche Handwerkstätten, die für den Bedarf der Betriebsangehörigen arbeiten, sind zulässig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

| | |
|------------------------------------|---|
| Der Ministerpräsident Grotewohl | Ministerium der Finanzen Dr. Loch Stellvertreter des Ministerpräsidenten |
|------------------------------------|---|

**Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft im Planjahr 1953.**

— Volkseigene Industrie —

Vom 1. Oktober 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) und der vorstehenden Änderungsverordnung vom 1. Oktober 1953 wird für die Betriebe der volkseigenen Industrie folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlichen Zuführungen zum Direktorfonds auf der Basis der Lohn- und Gehaltssumme ist die im Finanzplan für die Produktionsplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

Die geplante Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme ist entsprechend der geplanten Produktion auf die einzelnen Monate des Jahres aufzuteilen.

(2) Bei Nichterfüllung des Produktionsplanes gilt als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von 1 1/2 % und zum Fonds II in Höhe von 1 % die gezahlte Lohn- und Gehaltssumme, höchstens jedoch die für die Produktionsplanerfüllung geplante Lohn- und Gehaltssumme.

(3) Bei Übererfüllung des Produktionsplanes erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Lohn- und Gehaltssumme, jedoch höchstens bis zu der Summe, die sich aus der um den Prozentsatz der Produktionsplanübererfüllung berechtigten geplanten Lohn- und Gehaltssumme ergibt, mindestens aber auf der Grundlage der geplanten Lohn- und Gehaltssumme.

Die sich aus der Produktionsplanübererfüllung ergebende Berichtigung der bisherigen Zuführungen zum Direktorfonds ist nur am Ende des Jahres bei der letzten monatlichen Zuführung vorzunehmen.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 932).

(4) Als Berechnungsgrundlage dienen die auf den nachstehend genannten Konten geplanten bzw. gebuchten Beträge:

- Konto 34 = Grundlohn,
- Konto 35 = Hilfslohn,
- Konto 36 = Zuschläge,
ohne 3619 = produktionsabhängige Prämien,
- Konto 37 = Zusatzlohn,
ohne 3702 = Krankengeldzuschüsse,
ohne 3703 = produktionsunabhängige Prämien.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Erfüllung des Absatzplanes berechtigten geplanten Ergebnis aus Absatz und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz, unter der Voraussetzung der planpositionsgerechten Erfüllung des Produktionsplanes.

(2) Der so ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu verändern:

Durch Zurechnung von

1. Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres (Konto 841 und 801),
2. Sonstigen, in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Aufwendungen, die nicht finanzgeplant sind.

Durch Abzug von

1. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres (Konto 840 und 801),
2. durch den Ministerrat bzw. durch das Ministerium der Finanzen angewiesene zusätzliche Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben,
3. Nichterreicherung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des Abschnittes B der Ergebnisrechnung — Übriges Ergebnis —.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erarbeitet anzusehen ist.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel der nach Kürzung des Anteils der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen ist, ist vom Betrieb auf das Haushaltskonto des für ihn zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats unter Angabe der Buchungsstelle (Sachkonto 463) „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der volkseigenen Wirtschaft zu überweisen.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds je Monat 1/2 von 20 % der Jahressumme — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums bzw. Staatssekretariats, die außerhalb des Planes erfolgen, können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Produktionsplanes ist der vom Ministerium bzw. Staatssekretariat bestätigte Produktionsplan.

Für die Feststellung der Erfüllung des Produktionsplanes ist die Warenproduktion zu geplanten Abgabepreisen einschließlich der Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Produktionskosten zugrunde zu legen.

Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn er in den wichtigsten Planpositionen und insgesamt wertmäßig erfüllt worden ist. Die Teile des Produktionsplanes, die als wichtigste Planpositionen zu gelten haben, sind vom Ministerium bzw. Staatssekretariat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

Wenn der Betrieb durch Anordnung des Ministers oder Staatssekretärs Veränderungen in den wichtigsten Planpositionen vornehmen mußte, ist der geänderte und entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) bestätigte Plan der Abrechnung zugrunde zu legen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung des Produktionsplanes hat jeweils für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungsstichtag zu erfolgen.

Hat der Betrieb seinen Produktionsplan bis zum jeweiligen Abrechnungsstichtag erfüllt, kann die Zuführung zum Fonds I in Höhe von 3% rückwirkend erfolgen.

Ergibt sich am jeweiligen Abrechnungsstichtag eine Nichterfüllung des Produktionsplanes, ist die über 1 1/2% hinausgehende Zuführung zum Fonds I zurückzubuchen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Aufbaubetriebe und Betriebe mit größeren Produktionsumstellungen gemäß Volkswirtschaftsplan sind von den Ministerien und Staatssekretariaten bis zum 31. Oktober 1953 im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

(2) Selbständige Lehrkombinate sowie VEB mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10% Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätten grundsätzlich in Höhe von 3% für den Fonds I und 1% für den Fonds II auf der Grundlage der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme der Ausbildungsstätte.

(3) Für die Zuführung zum Direktorfonds der Zentralen Projektierungs- und Konstruktionsbüros sind in besonderen Anweisungen der zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate diejenigen Pläne zu bestimmen, die als Voraussetzung für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von 3% erfüllt sein müssen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 8 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3% für den Fonds I gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann.

In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschussitzungen durchgeführt werden, können die Anträge durch die übergeordnete Verwaltung entschieden werden. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses bzw. der übergeordneten Verwaltung nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen

Minister bzw. Staatssekretär erheben, der gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 7

(1) Außer den im § 12 Abs. 1 der Verordnung genannten Ausgaben können aus dem Direktorfonds finanziert werden:

- Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung.
- Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften.
- Aufwendungen für die Ausbildung und Qualifizierung der BfE-Sachbearbeiter.

(2) Die von den Betrieben gemäß § 12 Absätze 2 und 5 der Verordnung abzuführenden Beträge der Zuführungen zum Fonds II sind monatlich auf die bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat eingerichteten Konten abzuführen. Die Abführung der Beträge ist von den Betrieben über neu einzurichtende Unterkonten der Konten 9809 und 9819 mit der Bezeichnung

Abführung an den zentralen Fonds II des Ministeriums oder Staatssekretariats,

Abführungen an den zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen des Ministeriums oder Staatssekretariats

zu buchen.

(3) Die Verwendung des Direktorfonds II des Betriebes darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Leiter des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen erfolgen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

**Dritte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft im Planjahr 1953.**

— Deutsche Reichsbahn, volkseigener Kraftverkehr
einschließlich Verwaltung Volkseigener Kraftverkehr
der Bezirke und volkseigene Schifffahrt —

Vom 1. Oktober 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VEW) im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) und der vorstehenden Änderungsverordnung vom 1. Oktober 1953 wird für die Betriebe Deutsche Reichsbahn, volkseigener Kraftverkehr einschließlich Verwaltung Volkseigener Kraftverkehr der Bezirke und volkseigene Schifffahrt folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlichen Zuführungen zum Direktorfonds auf der Basis der Lohn- und Gehaltssumme ist im Laufe des Planjahres

* 2. Durchfb. (GBl. S. 1016).

die im bestätigten Finanzplan 1953 für die Produktionsplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

Soweit in dieser produktionsabhängige Prämien, Treueprämien und sonstige produktionsunabhängige Prämien und Krankengeldzuschüsse

enthalten sind, sind diese von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.

(2) Wurde der Produktionsplan nicht erfüllt, so ist für die Zuführung zum Direktorfonds I in Höhe von $1\frac{1}{2}\%$ und Fonds II in Höhe von 1% die tatsächlich gezahlte, jedoch höchstens die für die Produktionsplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

(3) Wurde der Jahresproduktionsplan übererfüllt, ist nur am Ende des Jahres die Umrechnung der Berechnungsgrundlage entsprechend der Produktionsplanübererfüllung vorzunehmen. Die Zuführung zum Direktorfonds erfolgt in diesem Falle auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Bruttolohn- und -gehaltssumme, jedoch höchstens bis zu der Summe, die sich aus dem um den Prozentsatz der Produktionsplanübererfüllung berechtigten geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme ergibt, mindestens aber auf der Grundlage der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme.

Die sich aus der Produktionsplanübererfüllung ergebende Berichtigung der bisherigen Zuführungen zum Direktorfonds ist bei der letzten monatlichen Zuführung des Jahres vorzunehmen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Produktionsplanerfüllung berechtigten geplanten Ergebnis A und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A.

(2) Der so ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu ändern:

Durch Zurechnung von

1. Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. Sonstigen, in Anweisungen, Beschlüssen, Anordnungen und Verordnungen festgelegten Aufwands-erhöhungen, die nicht im Finanzplan berücksichtigt sind.

Durch Abzug von

1. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. durch den Ministerrat bzw. durch das Ministerium der Finanzen angewiesene zusätzliche Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben,
3. Nichterreicherung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes der Abschnitte B und C der Ergebnisrechnung.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erarbeitet anzusehen ist.

(3) Die Zuführung auf Grund von überplanmäßigen Gewinnen bzw. eingesparten geplanten Verlusten der zentral geplanten Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebe bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel, der nach Kürzung des Anteils der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen ist, ist vom Betrieb auf das Haushaltskonto des für ihn zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariates unter Angabe der Buchungsstelle — Sachkonto 463 — „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu überweisen.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds je Monat $\frac{1}{12}$ von 20% der Jahressumme — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums bzw. Staatssekretariates, die außerhalb des Planes erfolgen, können nicht für die Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 6 bzw. 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Feststellung der Erfüllung des Produktionsplanes (Leistungsplanes) ist an Hand des Kontrollberichts nachzuweisen. Bei allen Verkehrsträgern außer den dem Ministerium für Eisenbahnenwesen unterstellten Einheiten gilt der Leistungsplan (Produktionsplan) als untererfüllt, wenn die Rechnung „Ist-Menge \times Plantarif bzw. geplanter Einnahmesatz“ nicht die geplante wertmäßige Leistung ergibt. Der Leistungsplan (Produktionsplan) gilt als übererfüllt, wenn die Rechnung „Ist-Menge \times Plantarif bzw. geplanter Einnahmesatz“ eine wertmäßige Übererfüllung ergibt. Bei den Positionen des Leistungsplanes (Produktionsplanes), die nicht mengenmäßig, sondern nur wertmäßig beauftragt sind, ist das effektive Ergebnis zugrunde zu legen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung des Produktionsplanes hat jeweils für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag zu erfolgen.

Hat der Betrieb seinen Produktionsplan bis zum jeweiligen Abrechnungstichtag erfüllt, kann die Zuführung zum Direktorfonds I in Höhe von 2% rückwirkend erfolgen. Ergibt sich am jeweiligen Abrechnungstichtag eine Nichterfüllung des Produktionsplanes, so ist die über $1\frac{1}{2}\%$ hinausgehende Zuführung zum Fonds I zurückzubuchen.

(3) Unabhängig von den vorhergehenden Absätzen des § 4 werden die Voraussetzungen für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2, Abs. 2 der Verordnung für die nachgenannten Reichsbahndienststellen wie folgt festgelegt:

A. Reichsbahnämter

Bei den Reichsbahnämtern erfolgen die Zuführungen gemäß § 2, Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953 entsprechend der Planerfüllung der Gruppen

und des Reichsbahnamtes als der Leitung des Gesamtbetriebes, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Auf Grund der Lohn- und Gehaltssumme der Gruppe Betrieb und Verkehr, wenn die wichtigsten Positionen der betriebstypischen Leistungen der Gruppe Betrieb und Verkehr, deren Plankosten zusammen wenigstens 60 % der Gesamtplankosten der Gruppe Betrieb und Verkehr umfassen, erfüllt sind.

Nicht erfüllt ist diese Voraussetzung — auch wenn der vorgeschriebene Mindestsatz erreicht ist — wenn eine der nachgenannten betriebstypischen Leistungen nicht erfüllt ist:

- Zugförderung Reiseverkehr und S-Bahn (brutto P/km),
- Zugförderung Güterverkehr (brutto t/km),
- Abfertigung von Personen (einschließlich S-Bahn) (Anzahl der Fahrkarten),
- Abfertigung von Wagenladungen (Anzahl der Frachtbriefe).

2. Auf Grund der Lohn- und Gehaltssumme der Gruppe Fahrzeuge, wenn der Leistungsplan insgesamt und die wichtigsten Positionen der betriebstypischen Leistungen der Gruppe Fahrzeuge, deren Plankosten zusammen wenigstens 70 % der Gesamtplankosten der Gruppe umfassen, erfüllt sind. Die Erfüllung ist auf der Grundlage des Durchschnittsplanpreises des Reichsbahnamtes zu errechnen.

3. Auf Grund der Lohnsumme der Gruppe Bahnanlagen, wenn der Leistungsplan insgesamt und die wichtigsten Positionen der betriebstypischen Leistungen der Gruppe Bahnanlagen, deren Plankosten zusammen wenigstens 70 % der Gesamtplankosten der Gruppe umfassen, erfüllt sind.

4. Für selbständig bilanzierende Signal- und Fernmeldewerke (Sfw) gelten die Bedingungen zu 3.

5. Auf Grund der Lohn- und Gehaltssumme des Reichsbahnamtes (Verwaltungskörper) als Leitung des Gesamtbetriebes im Reichsbahnamt-Bezirk, wenn

bei sämtlichen Gruppen des Reichsbahnamtes die Voraussetzungen gemäß Buchst. A Ziffern 1 bis 4 erfüllt sind.

B. Reichsbahndirektionen

Bei den Reichsbahndirektionen (Verwaltungskörper einschließlich nicht umgestellte Dienststellen) als Leitung des Gesamtbetriebes im Reichsbahndirektionsbezirk erfolgt die Zuführung gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953, entsprechend der Lohn- und Gehaltssumme der Reichsbahndirektionen (Verwaltungskörper einschließlich nicht umgestellte Dienststellen), wenn auf Grund des Gesamtkontrollberichtes der Reichsbahndirektionen in allen Gruppen die Voraussetzungen gemäß Buchst. A Ziffern 1 bis 4 erfüllt sind.

C. Entwurfsbüro Deutsche Reichsbahn und Kesselwagenleitstelle

Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953 erfolgen, wenn die für die Gruppe Fahrzeuge der Reichsbahnämter festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

D. Verwaltung Schulen und Verwaltung Versuchsstellen

Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953 erfolgen, wenn

die wichtigsten Positionen des Leistungsplanes erfüllt sind.

E. Verwaltung Heime, bahnärztlicher Dienst und Eisenbahn-Verkehrskasse

Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953 erfolgen, wenn

die im Finanzplan vorgesehene Kostensumme nicht überschritten wurde.

- F. Für die im Vorstehenden nicht genannten bilanzierenden Reichsbahnstellen gelten die im § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 16. April 1953 genannten Voraussetzungen.

(4) Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 3 der Verordnung vom 16. April 1953 erfolgen bei der Deutschen Reichsbahn, wenn die Voraussetzungen im § 6 Abs. 1 der Verordnung erfüllt sind

- a) bei den Reichsbahnausbesserungswerken auf Grund des Kontrollberichtes der Reichsbahnausbesserungswerke,
- b) für alle übrigen bilanzierenden Reichsbahnstellen insgesamt auf Grund des Gesamtkontrollberichtes der Deutschen Reichsbahn.

(5) Die Teile des Produktionsplanes, die als wichtigste Planpositionen zu gelten haben, sind vom zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bis 31. Oktober 1953 festzulegen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Aufbaubetriebe und Betriebe mit größeren Produktionsumstellungen gemäß Volkswirtschaftsplan sind von den Ministerien und Staatssekretariaten bis zum 31. Oktober 1953 im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

(2) Selbständige Lehrkombinate sowie volkseigene Betriebe mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätten grundsätzlich in Höhe von 3 % für Fonds I und 1 % für Fonds II der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme der Ausbildungsstätten.

(3) Für die Zuführung zum Direktorfonds der zentralen Projektierungs-, Konstruktions- und Vermessungsbüros sind in besonderen Anweisungen der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen diejenigen Pläne zu bestimmen, die als Voraussetzung für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von 3 % erfüllt sein müssen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 8 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3 % für den Fonds I gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann.

In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, können die eingereichten Anträge durch die übergeordnete Verwaltung ent-

schieden werden. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses bzw. der übergeordneten Verwaltung nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 7

(1) Außer den in § 12 Abs. 1 der Verordnung genannten Ausgaben können aus dem Direktorfonds II finanziert werden:

- a) Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung.
- b) Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften,
- c) Aufwendungen für die Ausbildung und Qualifizierung der BIE-Sachbearbeiter.

(2) Die von den Betrieben gemäß § 12 Absätze 2 und 5 der Verordnung abzuführenden Beträge der laufenden Zuführungen zum Fonds II sind monatlich auf die bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat eingerichteten Konten abzuführen. Den Betrieben ist von den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten mitzuteilen, zu Lasten welchen Kontos diese Abführungen zu buchen sind.

(3) Die Verwendung des Direktorfonds II des Betriebes darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Leiter des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen erfolgen.

§ 8

(1) Für die Reichsbahn-Bau-Union und die Straßenbaubetriebe des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen gilt die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 — Volkseigene Industrie — (GBl. S. 1016).

(2) Für die den Verwaltungen Volkseigener Kraftverkehr der Bezirke angeschlossenen Betriebe ist diese Durchführungsbestimmung entsprechend anzuwenden.

(3) Die für die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe getroffene Sonderregelung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft im Planjahr 1953.**

— Deutsche Post einschließlich Hauptverwaltung
Funkwesen —

Vom 1. Oktober 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) und der vorstehenden Ände-

* 3. Durchfb. (GBl. S. 1017).

rungsverordnung vom 1. Oktober 1953 wird für die Betriebe Deutsche Post einschließlich Hauptverwaltung Funkwesen folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlichen Zuführungen zum Direktorfonds auf der Basis der Lohn- und Gehaltssumme ist im Laufe des Planjahres die im bestätigten Finanzplan 1953 für die Produktionsplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

Soweit in dieser

produktionsabhängige Prämien,
Treueprämien und sonstige produktionsunabhängige Prämien und
Krankengeldzuschüsse

enthalten sind, sind diese von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.

(2) Wurde der Produktionsplan nicht erfüllt, so ist für die Zuführung zum Direktorfonds I in Höhe von 1½% und Fonds II in Höhe von 1% die tatsächlich gezahlte, jedoch höchstens die für die Produktionsplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

(3) Wurde der Jahresproduktionsplan übererfüllt, ist nur am Ende des Jahres die Umrechnung der Berechnungsgrundlage entsprechend der Produktionsplanübererfüllung vorzunehmen. Die Zuführung zum Direktorfonds erfolgt in diesem Falle auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Bruttolohn- und -gehaltssumme, jedoch höchstens bis zu der Summe, die sich aus der um den Prozentsatz der Produktionsplanübererfüllung berichtigten geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme ergibt, mindestens aber auf der Grundlage der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme.

Die sich aus der Produktionsplanübererfüllung ergebende Berichtigung der bisherigen Zuführungen zum Direktorfonds ist bei der letzten monatlichen Zuführung des Jahres vorzunehmen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Produktionsplanerfüllung berichtigten geplanten Ergebnis A und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A.

(2) Der so ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu ändern:

Durch Zurechnung von

1. Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. Sonstigen, in Anweisungen, Beschlüssen, Anordnungen und Verordnungen festgelegten Aufwands erhöhungen, die nicht im Finanzplan berücksichtigt sind.

Durch Abzug von

1. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. durch den Ministerrat bzw. durch das Ministerium der Finanzen angewiesene zusätzliche Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben,

3. Nichterreichung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes der Abschnitte B und C der Ergebnisrechnung.
Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erarbeitet anzusehen ist.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

Zuweisungen nach § 4 der Verordnung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

Zu § 6 bzw. 2 der Verordnung:

§ 4

Die Feststellung der Erfüllung des Leistungsplanes (Produktionsplanes) hat sich bei allen Betrieben der Deutschen Post auf die Haupt- und Hilfsleistungen (Kontengruppen 88, 80, 85, 89 und Kontenuntergruppe 872) zu beschränken und ist an Hand des Kontrollberichts nachzuweisen.

Der Leistungsplan (Produktionsplan) gilt als erfüllt, wenn die Rechnung „Ist-Menge X Plantarif“ die geplante wertmäßige Leistung ergibt. Bei den Hauptleistungen, die nicht mengen- sondern nur wertmäßig beauftragt sind, sowie bei den Hilfsleistungen, dem Postkraftverkehr und dem Briefverkehr ist der tatsächliche Wert zugrunde zu legen.

Folgende Einzelpositionen des Leistungsplanes (Produktionsplanes) müssen je für sich erfüllt sein, sonst gilt der Leistungsplan als nicht erfüllt:

- a) Postzeitungsvertrieb insgesamt (Nomenklatur-Positionen 3, 3.1 und 4 des Planes II F),
- b) Haupt- und Bezirkswerkstätten für Postkraftwagen-Reparaturleistungen (effektives Ergebnis),
- c) Fernmeldebau und Hilfsleistungen (Nomenklatur-Positionen 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.2 des Planes II F).

Bei Bahnpostämtern und Hauptpostämtern mit überwiegendem Durchgangsverkehr gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn die Hauptleistungen Briefverkehr, Paketverkehr und Postzeitungsvertrieb (Nomenklatur-Positionen 1, 2 und 3 des Planes II F ohne Unterpositionen) im Bezirk erfüllt sind.

Beim Postsparkassenamt gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn die für den Berichtszeitraum im Plan vorgesehene Anzahl der Buchungen erreicht worden ist.

Beim Zeitungsvertriebsamt gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn die für den Berichtszeitraum im Plan vorgesehene Zahl der versandten Zeitungsnummernstücke erreicht worden ist.

Beim Amt für Fernnetze und den der Hauptverwaltung Funk unterstellten Betrieben gilt der Plan als erfüllt, wenn die beauftragte Selbstkostensenkung (Kostenplan) eingehalten worden ist.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

Selbständige Lehrkombinate sowie volkseigene Betriebe mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10% Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grund-

sätzlich in Höhe von 3% für Fonds I und 1% für Fonds II der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme der Ausbildungsstätte.

Für die Zuführung zum Direktorfonds des Entwurfsbüros der Deutschen Post sind in einer besonderen Anweisung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen diejenigen Pläne zu bestimmen, die als Voraussetzung für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von 3% erfüllt sein müssen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 8 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3% für den Fonds I gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann.

In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschusssitzungen durchgeführt werden, können die eingereichten Anträge durch die übergeordnete Verwaltung entschieden werden. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses bzw. der übergeordneten Verwaltung nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 7

Die Zuführung der zweiten 1 1/2 % zum Fonds I erfolgt bei der Deutschen Post (ausgenommen die Lehrkombinate) nur vierteljährlich.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 8

(1) Außer den in § 12 Abs. 1 der Verordnung genannten Ausgaben können aus dem Direktorfonds II finanziert werden:

- a) Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,
- b) Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften,
- c) Aufwendungen für die Ausbildung und Qualifizierung der BfE-Sachbearbeiter.

(2) Die von den Betrieben gemäß § 12 Absätze 2 und 5 der Verordnung abzuführenden Beträge der Zuführungen zum Fonds II sind monatlich bis zum 15. auf die bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium eingerichteten Konten abzuführen.

(3) Die Verwendung des Direktorfonds II des Betriebes darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Leiter des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen erfolgen.

(4) Die mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen getroffene Sonderregelung vom 15. April 1953 bleibt in Kraft.

§ 9

(5) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft im Planjahr 1953.

— Volkseigener Handel —

Vom 1. Oktober 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) und der vorstehenden Änderungsverordnung vom 1. Oktober 1953 wird für die Betriebe des volkseigenen Handels folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlichen Zuführungen zum Direktorfonds auf der Basis der Lohn- und Gehaltssumme ist die im Finanzplan für die Erfüllung des Umsatzes geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

Die geplante Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme ist auf die einzelnen Monate des Jahres aufzuteilen.

(2) Bei Nichterfüllung des geplanten Umsatzes gilt als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von $1\frac{1}{2}\%$ und zum Fonds II in Höhe von 1% die tatsächlich gezahlte Lohn- und Gehaltssumme, höchstens jedoch die für die Erfüllung des geplanten Umsatzes geplante Lohn- und Gehaltssumme.

(3) Bei Übererfüllung des geplanten Umsatzes (für die Deutsche Saatgut-Handelszentrale [DSGHZ] im zweiten Halbjahr des Leistungsplanes) erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Lohn- und Gehaltssumme, höchstens jedoch bis zu der Summe, die sich aus der um den Prozentsatz der Übererfüllung des geplanten Umsatzes berichtigten geplanten Lohn- und Gehaltssumme ergibt, mindestens aber auf der Grundlage der geplanten Lohn- und Gehaltssumme.

Die sich aus der Übererfüllung des geplanten Jahresumsatzes ergebende Berichtigung der bisherigen Zuführungen zum Direktorfonds ist nur am Ende des Jahres bei der letzten monatlichen Zuführung vorzunehmen.

(4) Als Berechnungsgrundlage dienen die auf den Kontengruppen 42 und 43 geplanten Beträge abzüglich der Beträge, die auf den Konten 4293, 4295, 4393 und 4893 geplant bzw. gebucht sind.

Wird Personal vorübergehend gegen Lohnersatz an andere Betriebe abgegeben, bildet der abgebende Betrieb den Direktorfonds. Der den Lohn erstattende Betrieb hat diesen Lohn zum Zwecke der Bildung des Direktorfonds abzusetzen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Umsatzerfüllung berichtigten geplanten Ergebnis (Abschnitt A der Ergebnisrechnung) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis (Abschnitt A der Ergebnisrechnung) unter der Voraussetzung der planpositionsgerechten Erfüllung des geplanten Umsatzes.

(2) Der entsprechend Abs. 1 des § 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu verändern:

Durch Hinzurechnung von durch Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Aufwendungen, die nicht finanzgeplant sind.

Durch Abzug von durch den Ministerrat bzw. durch das Ministerium der Finanzen angewiesenen zusätzlichen Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erarbeitet anzusehen ist.

(3) Als erarbeiteter überplanmäßiger Gewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des geplanten Verlustes für Zwecke der Zuführung zum Direktorfonds gilt im volkseigenen Handel nur die erarbeitete überplanmäßige Selbstkostensenkung, die sich im Gesamtergebnis niederschlagen muß. Mit Ausnahme der Betriebe des VEH-DIA ist die überplanmäßige Selbstkostensenkung entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, Hauptabteilung Wirtschaft, vom 5. Januar 1953 zu ermitteln.

Von den Betrieben des VEH-DIA sind die vom Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel herausgegebenen Richtlinien über die Ermittlung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung anzuwenden.

(4) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. die Verlustminderung niedriger als die errechnete überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds vom tatsächlich erzielten überplanmäßigen Gesamtgewinn bzw. der Verlustminderung.

(5) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. die Verlustminderung höher als die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds von der tatsächlich erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel, der nach Kürzung des Anteils der Zuführungen zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen ist, ist vom Betrieb auf das Haushaltskonto des für ihn zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats unter Angabe der Buchungsstelle (Sachkonto 463) „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu überweisen.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds je Monat $\frac{1}{12}$ von 20% der Jahressumme — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums bzw. Staatssekretariats, die außerhalb des Planes erfolgen, können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des geplanten Umsatzes ist der vom Ministerium bzw. Staatssekretariat bestätigte Betriebsplan.

Der geplante Umsatz gilt als erfüllt, wenn er in den wichtigsten Planpositionen und insgesamt wertmäßig erfüllt worden ist. Die Teile des geplanten Umsatzes,

* 4. Durchfb. (GBl. S. 1020).

die als wichtigste Planpositionen zu gelten haben, sind vom Ministerium bzw. Staatssekretariat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

Wenn durch Anordnung des Ministers oder Staatssekretärs Veränderungen in den wichtigsten Planpositionen vorgenommen werden müssen, ist der geänderte und entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) bestätigte Plan der Abrechnung zugrunde zu legen.

- (2) Der geplante Umsatz gilt als erfüllt
- bei den Deutschen Handelszentralen, wenn der Umsatz zum Einkaufspreis,
 - bei der DSGHZ, wenn der geplante Handelsertrag,
 - bei den VEAB, wenn der geplante Rohertrag,
 - bei den nach dem alten System abrechnenden Einheiten, der HO, wenn der Umsatz zum handelsüblichen Preis,
 - bei den Betrieben der HO mit selbständigen Abrechnungseinheiten, wenn der geplante Handelsrohertrag,
 - bei dem DIA, wenn der Umsatz zum Einkaufspreis ausschließlich Akzise

erfüllt worden ist.

(3) Der Nachweis der Erfüllung des geplanten Umsatzes hat jeweils für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag zu erfolgen.

Wurde der geplante Umsatz bis zum jeweiligen Abrechnungstichtag erfüllt, kann die Zuführung in Höhe von 3% rückwirkend erfolgen. Ergibt sich am jeweiligen Abrechnungstichtag eine Nichterfüllung des geplanten Umsatzes, ist die über die 1½% hinausgehende Zuführung zum Direktorfonds I zurückzubuchen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 5

(1) Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 8 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3% für den Fonds I gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann.

(2) In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, können die Anträge durch die übergeordnete Verwaltung entschieden werden. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses bzw. der übergeordneten Verwaltung nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Direktorfonds im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 6

(1) Außer den im § 12 Abs. 1 der Verordnung genannten Ausgaben können aus dem Direktorfonds II Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung finanziert werden.

(2) Die von den Betrieben gemäß § 12 Absätze 2 und 5 der Verordnung abzuführenden Beträge der laufenden Zuführungen zum Fonds II sind monatlich auf die bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat eingerichteten Konten

abzuführen. Die Abführung der Beträge ist von den Betrieben über die neu einzurichtenden Unterkonten

1326 — Abführungen an den zentralen Fonds II des Ministeriums oder Staatssekretariats,

1327 — Abführungen an den zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen des Ministeriums oder Staatssekretariats

zu buchen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953.

— Zentralgeleitete Land- und Forstwirtschaft
und volkseigener landwirtschaftlicher Handel —

Vom 1. Oktober 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) und der vorstehenden Änderungsverordnung vom 1. Oktober 1953 wird für die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels und der sonstigen zentralgeleiteten volkseigenen Landwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- Volkseigene Güter (VEG),
- Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS),
- MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerke sowie MTS-Lehrbetriebe,
- Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (StFB).

(2) Betriebe des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

Volkseigene Handelskontore für Zucht- und Nutztier (VHZN).

(3) Betriebe der sonstigen zentralgeleiteten volkseigenen Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei,
- Volkseigene Betriebe der Besamungs- und Deckstationen,
- Volkseigene Betriebe der Z-Wasserwirtschaft,
- Volkseigene Betriebe für Mast von Schlachtvieh,
- Volkseigene Rennbahnen,
- VEB Ausstellung Markkleeberg.

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 2

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatliche Zuführung zum Direktorfonds auf der Basis der Lohn-

* 5. Durchfb. (GBl. S. 1022).

und Gehaltssumme ist die im Finanzplan für die Produktions-, Leistungs- bzw. Umsatzplanerfüllung geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

(2) Die geplante Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme ist entsprechend der geplanten Produktion, der geplanten Leistung bzw. des geplanten Umsatzes auf die einzelnen Monate des Jahres aufzuteilen.

(3) Bei Nichterfüllung des Produktions- bzw. Leistungs- oder Umsatzplanes gilt als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von $1\frac{1}{2}\%$ und zum Fonds II in Höhe von 1% die gezahlte Lohn- und Gehaltssumme, höchstens jedoch die für die Produktionsplanerfüllung geplante Lohn- und Gehaltssumme.

(4) Bei Übererfüllung des Produktions- bzw. Leistungs- oder Umsatzplanes erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Lohn- und Gehaltssumme, jedoch höchstens bis zu der Summe, die sich aus der um den Prozentsatz der Produktionsplanübererfüllung berichtigten geplanten Lohn- und Gehaltssumme ergibt, mindestens aber auf der Grundlage der geplanten Lohn- und Gehaltssumme. Die sich aus der Produktionsplanübererfüllung ergebende Berichtigung der bisherigen Zuführungen zum Direktorfonds ist nur am Ende des Jahres bei der letzten monatlichen Zuführung vorzunehmen.

(5) Als Berechnungsgrundlage dienen für die im § 1 angeführten Wirtschaftszweige — mit Ausnahme der VEB für Mast von Schlachtvieh — die auf den Konten 42 und 43 sowie bei den MTS und MTS-Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerken auf den Konten 4880 und 4870 geplanten Beträge unter Absetzung von

- Prämien gemäß Prämienverordnungen,
- Prämien für Materialeinsparungen,
- Krankengeldzuschüsse,
- und bei den MTS und MTS-Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerken auf den Konten 46870 und 46880 geplanten Aufwendungen für Lehrstrecken und Lehrplätze.

(6) Für die VEB für Mast von Schlachtvieh dienen als Berechnungsgrundlage die auf den Konten 34 bis 37 geplanten Beträge unter Absetzung von

- 3619 — produktionsabhängige Prämien —
- 3702 — Krankengeldzuschüsse —
- 3703 — produktionsunabhängige Prämien —

Zu § 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt — außer für MTS und die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh — die Differenz zwischen dem entsprechend der Produktionsplan- bzw. Leistungsplan-Übererfüllung berichtigten geplanten Betriebsergebnis und dem tatsächlich erreichten Betriebsergebnis unter der Voraussetzung der planpositionsgerechten Erfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes.

(2) Der so ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu verändern:

Durch Zurechnung von

- Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise bzw. Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,

- sonstigen, in Anweisungen und Anordnungen des Ministeriums der Finanzen anerkannten Aufwendungen, die nicht finanzgeplant wurden,

durch Abzug von

- Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise bzw. Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
- durch den Ministerrat bzw. durch das Ministerium der Finanzen angewiesenen zusätzlichen Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben,
- Nichterreichung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des Abschnittes B der Ergebnisrechnung — Übriges Ergebnis —.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erwirtschaftet anzusehen ist.

(3) Bei den MTS dient als Grundlage der Berechnung des erwirtschafteten überplanmäßigen Gewinnes die erarbeitete Unterschreitung des geplanten Aufwandes pro ha mittl. Pflügen. Als Errechnungsmethode dient folgendes Verfahren:

Die Gegenüberstellung des Planaufwandes der geleisteten ha mittl. Pflügen mit dem Ist-Aufwand der geleisteten ha mittl. Pflügen ergibt als Differenz eine Über- bzw. Unterschreitung des geplanten Aufwandes. Weist die Differenz eine Unterschreitung des geplanten Aufwandes aus, so dient diese als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn gemäß § 3 der Verordnung.

Es ergibt sich also folgende Systematik:

- geplanter Gesamtaufwand
geplante ha mittl. Pflügen
mittl. Pflügen

Der geplante Gesamtaufwand ist für die Berechnung zu kürzen um den geplanten Aufwand für Handelsware, Kantinen und Wohnungen für Werkstätige. Er ist zu erhöhen um die durch Beschlüsse des Ministerrats bestätigten sowie die durch Anweisungen und Anordnungen des Ministeriums der Finanzen anerkannten Kostenerhöhungen, die im Finanzplan nicht enthalten sind.

- Die Multiplikation des unter Buchst. a errechneten Planaufwandes pro ha mittl. Pflügen mit den geleisteten ha mittl. Pflügen ergibt den Planaufwand der geleisteten ha mittl. Pflügen.
- Durch die Gegenüberstellung des Planaufwandes der geleisteten ha mittl. Pflügen mit dem Istaufwand der geleisteten ha mittl. Pflügen ergibt sich die Überschreitung bzw. Unterschreitung des geplanten Aufwandes. Der Istaufwand ist zu kürzen um den Istaufwand an Handelsware, Kantinen und Wohnungen für Werkstätige. Die auf diese Weise errechnete Unterschreitung des geplanten Aufwandes ist gegebenenfalls um die Beträge zu mindern, die von den MTS nicht erwirtschaftet wurden.

(4) Bei den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh dient als Grundlage für die Errechnung des erwirtschafteten überplanmäßigen Gewinnes die überplanmäßig erarbeitete Selbstkostensenkung, da Überplangewinne speziell bei den VHZN unter Umständen ausgewiesen werden, die nicht erwirtschaftet sind, sondern sich aus höherer Handelsspanne ergeben. Die Ermittlung der überplanmäßigen Selbstkosten-

senkung erfolgt auf Grund der Anlage zum Kontrollbericht — Nachweis der überplanmäßigen Selbstkostensenkung —. Von dieser nachgewiesenen überplanmäßigen Selbstkostensenkung ist der Verlustsaldo des Abschnittes B der Ergebnisrechnung — Übriges Ergebnis — in Abzug zu bringen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel, der nach Kürzung des Anteiles der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abgeführt werden muß, ist vom Betrieb auf das Haushaltskonto des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft, unter Angabe der Buchungsstelle — Sachkonto 463 — „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“, zu überwelsen.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds je Monat $\frac{1}{12}$ von 20% der Jahressumme — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft, die außerhalb des Planes erfolgen, können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 5

(1) Betriebe, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen, können gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung eine Zuweisung zum Direktorfonds I in Höhe von 3% der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme vornehmen. Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Produktions-, Leistungs- bzw. Umsatzplanes ist der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. vom Amt für Wasserwirtschaft bestätigte Betriebsplan.

(2) I. VEG. Voraussetzung für die Zuführung von 3% zum Direktorfonds I ist die quartalsweise Erfüllung des Anbauplanes und der Ablieferungsverpflichtungen in Gruppenpositionen zu den mit den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) vertraglich festgelegten Prozentsätzen aus eigener Produktion.

(3) II. MTS. Voraussetzung für die Zuführung von 3% zum Direktorfonds I ist die quartalsweise Erfüllung des Arbeitsplanes für Feldarbeiten (Arbeitsplan 11) sowie der geplanten ha mittl. Pflügen für Feld-, Drusch- und Transportarbeiten insgesamt.

(4) III. MTS-Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke. Voraussetzung für die 3%ige Zuführung zum Direktorfonds I ist die Erfüllung der Pläne „Lfd. Reparaturen“ (Plan 11) und der „Generalreparaturen“ (Plan 12) insgesamt entsprechend dem Umfang der für die einzelnen Zeitabschnitte abgeschlossenen Verträge.

(5) IV. VHZN. Voraussetzung für die 3%ige Zuführung zum Direktorfonds I ist die wertmäßige Erfüllung des geplanten Vieheinkaufes zu Einkaufspreisen von Fremden (Konto 800).

(6) V. Volkseigene Rennbahnen. Voraussetzung für die 3%ige Zuführung zum Direktorfonds I ist die Erfüllung des Ergebnisplanes.

(7) VI. VEB Ausstellung Markkleeberg. Voraussetzung für die 3%ige Zuführung zum Direktorfonds I ist die

quartalsweise Erfüllung der mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geschlossenen Verträge, sowie die wertmäßige Erfüllung des Produktionsplanes und die Ausführung aller im Plan vorgesehenen Leistungen für fremde Auftraggeber.

(8) VII. StFB, Volkseigene Besamungs- und Deckstationen, VEB der Z-Wasserwirtschaft, VEB für Mast von Schlachtvieh und VEB der Binnenfischerei. Voraussetzung für die 3%ige Zuführung zum Direktorfonds I ist die Erfüllung des Produktionsplanes. Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn er in den wichtigsten Planpositionen und gesamt wertmäßig erfüllt worden ist. Die Teile des Produktionsplanes, die als wichtigste Planpositionen zu gelten haben, sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. vom Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festzulegen.

§ 6

Der Nachweis der Erfüllung der unter § 5 Absätze 2 bis 8 aufgeführten Pläne der einzelnen Wirtschaftszweige hat jeweils für die Zeit vom Beginn des Planjahres bis zum Abrechnungstichtag zu erfolgen. Hat der Betrieb seinen Produktionsplan bis zum jeweiligen Abrechnungstichtag erfüllt, kann die Zuführung zum Direktorfonds I in Höhe von 3% rückwirkend erfolgen. Ergibt sich am jeweiligen Abrechnungstichtag eine Nichterfüllung des Produktionsplanes, ist die über $1\frac{1}{2}$ % hinausgehende Zuführung zum Direktorfonds I zurückzubuchen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 7

Selbständig abrechnende Lehrbetriebe sowie VEB mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10% Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden grundsätzlich den Direktorfonds in Höhe von 3% für den Fonds I und 1% für den Fonds II auf der Grundlage der geplanten Bruttolohn- und -gehaltssumme der Ausbildungsstätte. Diese Zuführungen erfolgen monatlich.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 8

(1) Als Schwierigkeiten im Sinne des § 8 der Verordnung gelten speziell für die Land- und Forstwirtschaft Witterungseinflüsse, Viehseuchen, Schädlingsbefall, Wildfraß und ähnliche Katastrophen sowie Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, wenn hierdurch Schäden bzw. Leistungsausfälle über den normalen Rahmen hinaus entstanden sind, die durch den Betrieb nicht verhindert werden konnten.

(2) Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß § 8 der Verordnung über den Direktorfonds entscheidet der Kontrollausschuß darüber, ob die Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3% für den Fonds I gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erfolgen kann.

(3) In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, können die eingereichten Anträge durch die übergeordnete Verwaltung entschieden werden. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses bzw. der übergeordneten Verwaltung nicht einverstanden, kann er Einspruch beim Minister für Land- und Forstwirtschaft bzw. beim Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft erheben, der gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über den Direktorfonds mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Errechnung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung in Höhe von 3% für den Fonds I erfolgt vierteljährlich bei

- a) VEG,
- b) MTS,
- c) MTS-Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerken,
- d) StFB,
- e) VEB der Binnenfischerei,
- f) VHZN,
- g) Volkseigene Besamungs- und Deckstationen,
- h) VEB der Z-Wasserwirtschaft,
- i) VEB für Mast von Schlachtvieh,
- k) VEB Ausstellung Markkleeberg.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Pläne je Quartal erfolgt an Hand des Kontrollberichtes. Die zuständigen Verwaltungen — bzw. bei den VHZN, den Betrieben der Binnenfischerei die zuständige Abteilung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und bei den VEB der Z-Wasserwirtschaft das Amt für Wasserwirtschaft — bestätigen die Berechtigung der Zuführung zum Direktorfonds I in Höhe von 3%.

(3) Die Errechnung und Zuführung zum Direktorfonds I in Höhe von 3% gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Direktorfonds erfolgt jährlich bei den volkseigenen Rennbahnen. Der Nachweis der Erfüllung des Finanzplanes erfolgt auf der Grundlage des Jahreskontrollberichtes.

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

§ 10

(1) Wegen des saisonbedingten Charakters der Landwirtschaft erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft aus dem vom Betrieb erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes nur jährlich. Die Errechnung auf der Grundlage des Jahreskontrollberichtes bedarf der Bestätigung des Kontrollausschusses. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister erheben, der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

(2) Die VEB für Mast von Schlachtvieh können entsprechende Zuführungen gemäß Abs. 1 vierteljährlich vernehmen.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung:

§ 11

Zuführungen zum Direktorfonds aus den von den Betrieben überplanmäßig an den Staatshaushalt abgeführten eigenen Umlaufmitteln entfallen für die StFB.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 12

(1) Außer den im § 12 Abs. 1 der Verordnung über den Direktorfonds genannten Ausgaben können aus dem Direktorfonds II finanziert werden:

- a) Aufwendungen für Fachliteratur zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung.

- b) Aufwendungen zur Förderung der Arbeit der Agrokabinette.

- c) Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und der Anschaffung neuer Patentschriften,

- d) Kosten für die Ausbildung und Qualifizierung der BfE-Sachbearbeiter.

(2) Die von den Betrieben gemäß § 12 Absätze 2 und 5 der Verordnung über den Direktorfonds abzuführenden Beträge der laufenden Zuführungen zum Fonds II sind monatlich auf die bei der Deutschen Notenbank für das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. für das Amt für Wasserwirtschaft eingerichteten Konten abzuführen. Die Abführung der Beträge ist von den Betrieben über die neu einzurichtenden Konten

- a) Abführung an den zentralen Fonds II des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft,

- b) Abführung an den zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft vorzunehmen.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung
und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.**

Vom 21. September 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 389) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Einkommensteuertarif

Die Einkommensteuer, die sich auf Grund der Bestimmungen des § 6 der Steueränderungsverordnung in den Steuerklassen zwei und folgende des Einkommensteuertarifes F und des Einkommensteuer-Mischtarifes 1953 ergibt, darf den Betrag nicht übersteigen, der nach dem Einkommensteuertarif A der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (ZVOBl. 1949 Teil I S. 235) in diesen Steuerklassen zu entrichten war.

§ 2.

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1953

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

* 6. Durchfb. (GBl. S. 387) Berichtigung hierzu (GBl. S. 394).

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 17. Oktober 1953

Nr. 107

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 23. 9. 53 | Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 260. — Verordnung über Preise für Rohtabak, unfermentiert — | 1027 |
| 9. 10. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik | 1027 |
| 26. 9. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen | 1029 |
| 5. 10. 53 | Anordnung über die Abänderung und Weitergeltung der Anordnung zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) | 1029 |
| 12. 10. 53 | Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 868. — Verbot der Verwendung von Ventilen mit Gummidichtungen an beweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff — | 1030 |

**Verordnung
zur Änderung der Preisverordnung Nr. 260.
— Verordnung über Preise für Rohtabak,
unfermentiert —**

Vom 23. September 1953

Die Preisverordnung Nr. 260 vom 15. September 1952 — Verordnung über Preise für Rohtabak, unfermentiert — (GBl. S. 852) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Abs. 1 des § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung verzeichneten Preise gelten frei Annahmestelle des Erfassungsbetriebes. Sie setzen sich zusammen aus dem Erzeugerpreis und der Tabakanbauprämie. Die Tabakanbauprämie beträgt 33 $\frac{1}{3}$ % des Erzeugergrundpreises.

Rohtabake der Güteklasse II und III bei Sandblatt und Hauptgut aller Tabaksorten können mit einem Preiszuschlag bis zu 20% angenommen werden, wenn in der angelieferten Partie Tabake der jeweils höheren Güteklasse enthalten sind.

Rohtabake der Güteklasse III bei Sandblatt und Hauptgut können mit einem Preisabschlag bis zu 20% angenommen werden, wenn in der Tabakpartie Mengen enthalten sind, die nicht den Gütebestimmungen entsprechen und vernichtet werden müssen.

Bei diesen Partien ist außerdem ein gewichtsmäßiger Abzug für nicht verwendbare Anteile vorzunehmen.

Die Höhe der Zu- und Abschläge richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Beimischungen abzüglich Sortierungskosten. Nähere Richtlinien hierzu erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 2

Der Abs. 3 des § 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Vergütung beträgt bei überhöhtem Sandgehalt 0,10 DM je kg. Wird Rohtabak mit einem Feuchtigkeitsgehalt von über 23% bis 28% abgenommen, so ist grundsätzlich bei allen Blattgutarten ein Preisabschlag von 0,25 DM je kg vom Preis der jeweiligen Güteklasse vorzunehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt für Rohtabake, unfermentiert, ab Ernte 1953 mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1953

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Neuregelung des
Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen
der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 9. Oktober 1953

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) (im nachfolgenden Verordnung vom 23. Juli 1953 genannt) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Förderungsausschuß für die Deutsche Intelligenz beim Ministerpräsidenten folgendes bestimmt:

Individuelle Gehaltsvereinbarungen:

(§ 6 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juli 1953)

§ 1

(1) Für die Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen Betrieben erfolgen individuelle Ge-

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Juli—September 1953 (S. XIX—XXVI)

haltsvereinbarungen in den Einzelverträgen nur nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) (im nachfolgenden Verordnung vom 28. Juni 1952 genannt).

(2) Für die Angehörigen der wirtschaftlichen Intelligenz in den volkseigenen Betrieben können, soweit die tariflichen Bestimmungen über die Vergütung nicht ausreichend sind, Einzelverträge mit individuellen Gehaltsvereinbarungen bis zur Höchstgrenze der Gruppe J IV der Verordnung vom 28. Juni 1952 des jeweils maßgebenden Wirtschaftszweiges und der maßgebenden Betriebskategorie festgelegt werden. Soll im Ausnahmefall bei Vorliegen von außergewöhnlich hervorragenden Leistungen ein Gehalt über den Endsatz der Gruppe J IV im Einzelvertrag vereinbart werden, so ist die Zustimmung des Ministeriums für Arbeit erforderlich. Bei den Betrieben der örtlichen Industrie und Wirtschaft erteilt die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes die Zustimmung.

(3) Für die Angehörigen der Intelligenz in den staatlichen Organen und Einrichtungen erfolgt die Festlegung der Gehaltsvereinbarungen im Einzelvertrag in der Regel in Übereinstimmung mit der Vergütung, wie sie die der Tätigkeit entsprechende Planstelle vorsieht.

Im Ausnahmefall können, insbesondere für die technische Intelligenz, höhere Gehaltsvereinbarungen im Einzelvertrag festgelegt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütung einer gleichwertigen Tätigkeit in der volkseigenen Industrie und Wirtschaft entsprechen müssen.

(4) Für die Angehörigen der wirtschaftlichen Intelligenz in der Industrie und Wirtschaft und für die Intelligenz in den staatlichen Organen und Einrichtungen ist bei individuellen Gehaltsvereinbarungen der § 8 der Verordnung vom 28. Juni 1952 nicht anzuwenden.

(5) Für die individuellen Gehaltsvereinbarungen der übrigen Angehörigen der Intelligenz in den Einzelverträgen sind die Bestimmungen der nach § 4 der Verordnung vom 23. Juli 1953 auszuarbeitenden Richtlinien der Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen maßgebend.

(6) Für alle Angehörigen der Intelligenz mit Ausnahme der besonders hervorragenden Spezialisten, deren Vergütung nach den Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 geregelt wird, beträgt die Höchstgrenze für das im Einzelvertrag zu vereinbarende individuelle Gehalt 4000 DM.

§ 2

Für Einzelverträge, die in den staatlichen Organen und Einrichtungen abgeschlossen werden, hat die Finanzierung im Rahmen des genehmigten Lohnfonds zu erfolgen.

§ 3

(1) Sind in Einzelverträgen, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom 23. Juli 1953 abgeschlossen wurden, individuelle Gehaltsvereinbarungen enthalten, die den Bestimmungen des § 1 dieser Durchführungsbestimmung widersprechen, so müssen die Gehälter personen- gebunden weitergezahlt werden.

(2) Beim Neuabschluß von Einzelverträgen sind individuelle Gehaltsvereinbarungen nur im Rahmen der Be-

stimmungen der §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung und unter Berücksichtigung des § 6 Abschnitt 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zulässig.

Übernahme von Einzelverträgen:

(§ 8 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juli 1953)

§ 4

(1) Die Übernahme eines Einzelvertrages bei Versetzung oder Berufung kann nur erfolgen, wenn das vom Ministerrat beschlossene Kontingent des jeweiligen Ministeriums, Staatssekretariats, zentralen Organes oder des Rates des Bezirkes, zu dem der neue Betrieb bzw. die neue Dienststelle gehört, zahlenmäßig noch nicht ausgeschöpft ist. Der übernommene Einzelvertrag ist auf dieses Kontingent anzurechnen.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Organe und die Räte der Bezirke, deren Kontingent durch Berufungen oder Versetzungen von Einzelvertragsinhabern entlastet wird, sind berechtigt, Einzelverträge im Rahmen des freigewordenen Kontingentteils neu zu vergeben.

Kontingente:

(§ 9 der Verordnung vom 23. Juli 1953)

§ 5

(1) Die den Ministerien, Staatssekretariaten und übrigen zentralen Organen zur Verfügung gestellten Kontingente umfassen alle bestehenden und neu abzuschließenden Einzelverträge in ihrem Bereich einschließlich aller ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen, die gemäß Ziff. 4 der Rahmenrichtlinie zur Verordnung vom 23. Juli 1953 (Anhang zu dieser Verordnung) ihrer Zustimmung bedürfen.

(2) Die Kontingente der Räte der Bezirke umfassen alle bestehenden und neu abzuschließenden Einzelverträge der örtlichen Industrie und Wirtschaft, der örtlichen Organe der Staatsgewalt sowie aller übrigen den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Organen nicht unmittelbar unterstehenden Betriebe und Einrichtungen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, im Rahmen ihrer Gesamtkontingente die Einzelverträge an die hervorragenden Angehörigen der Intelligenz entsprechend der Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige und Kulturgebiete nach Schwerpunkten zu verteilen.

Berichterstattung:

§ 6

Die Minister, Staatssekretäre, Leiter der zentralen Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die dem Ministerium für Arbeit gemäß Ziff. 8 der Rahmenrichtlinie zur Verordnung vom 23. Juli 1953 quartalsmäßig zu übermittelnde Übersicht über das Kontingent für Einzelverträge nach einem von den Ministerien für Arbeit und der Finanzen zu erarbeitenden Vordruck zu geben.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Lehrkräfte an den Fachschulen.

Vom 28. September 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202, Ber. S. 956) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vergütung der Assistenten an nicht ingenieurtechnischen Fachschulen wird nach Tabelle IV, Gruppe 4 (Anhang), an ingenieurtechnischen Fachschulen nach Tabelle V, Gruppe 5* (Anlage), und am Institut für Fachschullehrerbildung nach Tabelle VI, Gruppe 6 (Anlage), gewährt. Assistenten, die Ingenieure oder Techniker sind, werden, wenn sie in technischen Grundwissenschaften, allgemeinen oder speziellen Fachwissenschaften unterrichten, nach dem Tätigkeitsmerkmal 1 der Tabelle VII, Gruppe 7, vergütet.

Bei verheirateten Assistenten mit mehr als zwei Kindern erhöht sich das Grundgehalt in allen Ortsklassen der Tabelle IV bis einschließlich VI, Gruppe 4 bis einschließlich 6 (Anlage), um 25 DM bei 3 bis 4 Kindern und um weitere 25 DM bei 5 und mehr Kindern.

§ 2

Die Errechnung der Überstunden gemäß § 9 der Verordnung darf nur im Rahmen der Wochenstunden erfolgen, die in dem von der Hauptabteilung Fachschulwesen bestätigten Stundenplan festgelegt sind. Lehrkräfte der Tabelle II bis einschließlich VI, Gruppe 2 bis einschließlich 6, erhalten Überstunden nach den für Einzelstunden im § 3 Buchst. a der Verordnung geltenden Sätzen mit 25 % Zuschlag vergütet.

§ 3

Lehrkräfte mit Diplomabschluß einer Hochschule sowie Ingenieure und Techniker, die an ingenieurtechnischen Fachschulen unterrichten, werden nach Tabelle VII, Gruppe 7, vergütet, wenn sie mindestens die Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl in technischen Grundwissenschaften, allgemeinen oder speziellen Fachwissenschaften unterrichten. Die Vergütung kann nicht nach Tabelle VII, Gruppe 7, erfolgen, wenn sie mehr als die Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl in allgemeinbildenden Fächern (Gesellschaftswissenschaft, Deutsch, Russisch und andere Sprachen sowie Körpererziehung usw.) unterrichten.

§ 4

Die Einstufung der Lehrkräfte nach Tabelle VII, Gruppe 7, an Fachschulen mit mehreren Industriezweigen erfolgt nach dem Industriezweig, in dem sie mindestens zehn Stunden wöchentlich in technischen Grundwissenschaften, allgemeinen oder speziellen Fachwissenschaften unterrichten.

§ 5

Kinderbeihilfen gemäß § 9 Abs. 4 der Verordnung werden für jedes Kind jeden Monat nur je einmal gezahlt. Für die Auslegung des Begriffes der unterhaltsberechtigten Kinder sind die entsprechenden gesetzlichen Steuerbestimmungen zugrunde zu legen.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 263)

§ 6

Die Tabelle VII, Gruppe 7, Industriezweig Buchst. d Allgemeiner Maschinenbau, wird durch die Fachschulen für Landmaschinentechnik Berlin-Wartenberg, Nordhausen (Harz) und Bannewitz bei Dresden erweitert. Lehrkräfte, die Ingenieure oder Techniker sind, werden an diesen Schulen nach Tabelle VII Gruppe 7, vergütet.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Goßens

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung

über die Abänderung und Weitergeltung der Anordnung zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan).

Vom 5. Oktober 1953

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 13. Dezember 1952 zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) (GBl. S. 1367) behält sinngemäß auch für das Jahr 1954 weiter Gültigkeit, und zwar nach Maßgabe folgender Änderungen:

1. Der Abschnitt II erhält folgende Ergänzung:
„4. Erläuterung der Aufgaben der Lehrer bei der Erfüllung des Plans der Berufsausbildung und aller dazu notwendigen Maßnahmen anlässlich von Tagungen der Direktoren und Schulleiter des Kreises im Oktober 1953.“
2. Abschnitt III Ziff. 1 1. Satz erhält folgende Neufassung:
„Gemäß den Lehrplänen in Mathematik-, Physik-, Chemie-, Biologie- und Gegenwartskundeunterricht sowie in der Tätigkeit der außerschulischen Arbeitsgemeinschaften der Klassen 7 und 8 ist die Bedeutung der wichtigsten Produktionszweige stärker hervorzuheben.“
3. Abschnitt III Ziff. 5 erhält folgende Neufassung:
„Die Lehrer der Grundschulen haben die Aufgabe, sich mit Hilfe der vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Berufsfindungsschriften vertraut zu machen und die Aufklärung in ihrer Klasse über die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe vorzunehmen. Auch die in der Fachpresse erscheinenden erläuternden Artikel sind hierbei zu beachten.“
4. Abschnitt III Ziff. 8 erhält folgende Neufassung:
„Die Berufsausbildungskarten sind bis spätestens 15. Januar 1954 der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises geschlossen zurückzusenden.“

§ 2

Durch diese Anordnung erledigt sich der Abschnitt I der „weiteren Maßnahmen“ in der Anweisung des Ministeriums für Volksbildung vom 1. August 1953 zum

Schuljahr 1953/54 (Verfügung des Ministeriums für Volksbildung Nr. 101/53, „Verfügungen und Mitteilungen“ Seite 111).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1953

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs

Staatssekretär

**Bekanntmachung
einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 868.**

— Verbot der Verwendung von Ventilen mit Gummidichtungen an beweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff —

Vom 12. Oktober 1953

§ 1

Die §§ 1 und 2 der Arbeitsschutzbestimmung 868 vom 22. Dezember 1952 (GBl. S. 135) erhalten folgende neue Fassung:

„§ 1

(1) Ventile an ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff (Sauerstoff-Flaschen) dürfen nicht mit Stopfbuchs-Dichtungen aus Weich- oder Hartgummi ausgestattet werden.

(2) Mit Gummidichtungen der in Abs. 1 genannten Art versehene Ventile an Sauerstoff-Flaschen müssen sobald als möglich, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1955, aus dem Verkehr gezogen werden.

(3) Ventile mit sogenannten Gummi-Tönnchen-Dichtungen sind bis zum 31. Dezember 1953 auszuwechseln.

(4) Die Sauerstoff-Füllwerke dürfen Sauerstoff-Flaschen nicht mehr füllen;

a) ab 1. Januar 1956, wenn Dichtungen nach Abs. 2 verwendet werden,

b) ab 1. Januar 1954, wenn Dichtungen nach Abs. 3 verwendet werden.

(5) Die Kosten für den Ausbau nicht mehr zugelassener Ventile sowie für die Beschaffung und den Einbau geeigneter Ventile haben die Eigentümer der Stahlflaschen zu tragen.

(6) Als geeignet gelten Ventile, die nach der Bauart „Arbor F 71“, „Griesheim“ oder in gleicher Güte hergestellt sind.

§ 2

Die auf Grund der Bestimmungen des § 1 Absätze 2 und 3 ausgebauten, nicht mehr verwendungsfähigen Ventile sind an die Erfassungsstellen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott abzuliefern.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

WICHTIGE MITTEILUNG!

Wir weisen nochmals darauf hin, daß sämtliche Ministerien, Staatssekretariate und Verwaltungen, die unterstellten staatlichen Institutionen sowie sämtliche volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe einschließlich der Konsumgenossenschaften verpflichtet sind, sich an die **Dienstanweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens** zu halten.

Diese Dienstanweisung ist als **Sonderdruck Nr. 7 des Gesetzblattes und Zentralblattes** erschienen und ist ab sofort über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

Ministerium für Leichtindustrie

Hauptverwaltung polygraphische Industrie

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 19. Oktober 1953

Nr. 108

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 15. 10. 53 | Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO) | 1031 |
| 15. 10. 53 | Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen | 1033 |
| 15. 10. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen | 1034 |
| 15. 10. 53 | Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen | 1037 |
| 15. 10. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen | 1038 |
| 15. 10. 53 | Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater | 1040 |
| 15. 10. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater | 1041 |
| 13. 10. 53 | Anordnung zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen (Pflanzeneinfuhrverordnung) | 1043 |

Verordnung

zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO)*

Vom 15. Oktober 1953

Der mit den Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. und 25. Juni 1953 eingeleitete neue Kurs hat bereits eine Reihe beachtlicher Erfolge gezeitigt. Dank der großzügigen Hilfe der Sowjetunion und Volksdemokratien sowie durch die unermüdlichen Anstrengungen der werktätigen Bevölkerung zur Steigerung der Produktion sind die Voraussetzungen für weitere Maßnahmen zur Hebung der Lebenslage der Lohnempfänger gegeben. Diese Erfolge machen es möglich, in Erfüllung der im Fünfjahrplan gestellten Aufgaben die Steuersätze für Arbeiter und Angestellte zu senken. Außerdem ist es notwendig, den zahlreichen berechtigten Kritiken und Vorschlägen der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften Rechnung zu tragen und die Besteuerung des Arbeitseinkommens durch wesentliche Vereinfachungen und Verbesserungen dem Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Änderung der Steuersätze für die Besteuerung des Arbeitseinkommens

(1) Die steuerfreie Grenze für Arbeitseinkommen wird von 124,99 DM monatlich (1499 DM jährlich) auf 174,99 DM monatlich (2099 DM jährlich) erhöht.

(2) Für Arbeitseinkommen ab 175 DM monatlich (2100 DM jährlich) bis zu 1258 DM monatlich (15100 DM jährlich) tritt eine Ermäßigung der Steuersätze ein. Die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Grundtarife G sind dieser Verordnung beigelegt. (Anlagen 1 und 2).

§ 2

Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer vom Arbeitseinkommen werden befreit:

1. Leistungsprämien für einmalige überdurchschnittliche Einzel- oder Kollektivleistungen, soweit ihre

* Bekanntmachung über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. 1952 S. 1413).

Zahlung aus dem Direktorfonds in der volkseigenen Wirtschaft bzw. den diesem gleichgestellten Prämien- oder Sozialfonds erfolgt.

2. Zuwendungen an Lohnempfänger der privaten Wirtschaft, die auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen gewährt werden und beim Lohnschuldner als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

(2) Die gesonderte Besteuerung einmaliger Zuwendungen des Lohnschuldners an den Lohnempfänger mit 10% wird aufgehoben. Soweit für derartige Bezüge nach Abs. 1 Ziff. 2 eine Steuerbefreiung nicht eintritt, sind sie Teil der nach der Tabelle zu versteuernden Lohneinkünfte.

§ 3

Besteuerung von Ärzten

Einkünfte aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt gelten in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Lohnempfänger als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte. Sie werden nach dem Steuertarif G besteuert.

§ 4

Besteuerung nichtbegünstigter Einkünfte

Beziehen Lohnempfänger oder Angehörige steuerbegünstigter freier Berufe außer Arbeitseinkommen noch nichtbegünstigte Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes), so ist der Gesamtbetrag der nichtbegünstigten Einkünfte nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern. Der für die Berechnung der Steuer maßgebende Steuersatz ist unter Zugrundelegung des gesamten Einkommens (Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigter Einkünfte) nach dem Einkommensteuertarif der Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953 (GBl. S. 889) zu ermitteln.

§ 5

Neueinteilung der Steuerklassen

Die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Steuerklassen werden wie folgt eingeteilt:

1. **Steuerklasse I:**
unverheiratete (ledige, geschiedene, verwitwete) Männer und Frauen, soweit sie nicht in die Steuerklasse II oder III einzustufen sind.
2. **Steuerklasse II:**
 - a) verheiratete Männer und Frauen,
 - b) unverheiratete Männer, wenn sie das 60. Lebensjahr und
 - c) unverheiratete Frauen, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und nicht in die Steuerklasse III einzustufen sind.
3. **Steuerklasse III:**
Männer und Frauen, denen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird.

§ 6

Ausgleich von Härten

(1) An Stelle der bisher gewährten Elternermäßigung wird auf Antrag in gleichem Umfange Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung gewährt, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

(2) Verheiratete Männer der Jahrgänge 1939 und früher sowie verheiratete Frauen der Jahrgänge 1904 und früher, denen bisher Alters- und Gattenermäßigung gewährt wurde, werden in die nächstgünstigere Steuerklasse eingestuft.

(3) Unverheiratete Frauen des Jahrganges 1904, denen nach den bisher geltenden Bestimmungen Altersermäßigung zusteht, sind in die Steuerklasse II einzustufen.

§ 7

Abzugsfähige Ausgaben

- (1) Die Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben werden aufgehoben.
- (2) Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung gelten als berufsbedingte Ausgaben. Sie können als solche nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 berücksichtigt werden.
- (3) In den Steuertabellen sind für berufsbedingte Ausgaben

| | |
|-----------|-----------------|
| 1200,— DM | jährlich |
| 100,— DM | monatlich |
| 23,— DM | wöchentlich und |
| 3,80 DM | täglich |

eingearbeitet. Nachgewiesene berufsbedingte Ausgaben, die die genannten Beträge übersteigen, werden auf

Antrag durch Gewährung eines steuerfreien Betrages berücksichtigt. Bei Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe kann eine Anerkennung höherer berufsbedingter Ausgaben jedoch nur dann erfolgen, wenn die Aufwendungen die Summe von 1200 DM zuzüglich 30 % der Einnahmen aus der steuerbegünstigten Tätigkeit übersteigen.

§ 8

Steuerfreie Pauschbeträge für Erwerbsgeminderte

(1) Die bisher gewährten steuerfreien Pauschbeträge für Erwerbsgeminderte werden aufgehoben.

(2) Erwerbsgeminderten sind bei Vorlage des amtlichen Beschädigtenausweises vor Berechnung der Steuer vom Lohnschuldner die folgenden steuerfreien Beträge vom steuerpflichtigen Arbeitseinkommen abzusetzen:

| Stufe | jährlich DM | monatlich DM | wöchentlich DM | täglich DM |
|-------------------------------------|----------------|-----------------|-------------------|---------------|
| I (25—45 %) | 840 | 70 | 16,20 | 2,70 |
| II (50—75 %) | 1 680 | 140 | 32,30 | 5,40 |
| III (80—100 %) | 2 400 | 200 | 46,20 | 7,70 |
| Empf. v. Pflege- geld und Blinde | 4 800 | 400 | 92,30 | 15,40 |

Anerkannte Verfolgte des Naziregimes erhalten einen steuerfreien Betrag wie Erwerbsgeminderte der Stufe III. Sind sie gleichzeitig erwerbsgemindert, so darf nur der höhere steuerfreie Betrag berücksichtigt werden.

§ 9

Vereinfachung und Änderung**des Besteuerungsverfahrens bei Lohnempfängern**

(1) Die Bestimmungen über die Ausgabe von Lohnsteuerkarten an Lohnempfänger, die ausschließlich in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden aufgehoben. Die Einstufung der Lohnempfänger in die Steuerklassen ist von den Lohnschuldnern selbst vorzunehmen. Die Lohnempfänger sind verpflichtet, die für die Einstufung in eine günstigere Steuerklasse erforderlichen Unterlagen dem jeweiligen Lohnschuldner vorzulegen.

(2) Kinderermäßigung wegen Kostenübernahme oder für Kinder über 18 Jahre sowie alle anderen Ermäßigungen, die auf Grund eines besonderen Antrages auszusprechen sind, dürfen vom Lohnschuldner nur dann berücksichtigt werden, wenn der Lohnempfänger eine entsprechende Bescheinigung der Unterabteilung Ausgaben seines Wohnsitzes vorlegt.

§ 10

Steuererstattung

(1) Mit dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum ist die Steuer für die Lohn-einkünfte abgegolten.

(2) Eine Erstattung oder Berechnung der Steuer vom Arbeitseinkommen wird nur noch vorgenommen, wenn der Steuerpflichtige im abgelaufenen Kalenderjahr entweder

1. Lohneinkünfte und steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte oder
2. ausschließlich steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte

erzielt hat. Das Lohnsteuererstattungsverfahren wird ab dem 1. November 1953 nicht mehr durchgeführt. Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht einbehaltener Steuerbeträge können jedoch auch weiterhin geltend gemacht werden.

§ 11

Übergangsregelung für die Lohnzahlungszeiträume in den Monaten November und Dezember 1953

(1) Für die Monate November und Dezember 1953 wird von einer Änderung der auf den Lohnsteuerkarten 1953 eingetragenen steuerfreien Beträge Abstand genommen. Eine Berichtigung erfolgt nur in den Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein höherer steuerfreier Betrag zu gewähren ist.

(2) Bei Lohnempfängern mit mehreren Arbeitsverhältnissen sind für die Besteuerung der Lohns Einkünfte in den Monaten November und Dezember 1953 die auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale unverändert zugrunde zu legen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1953 in Kraft. Sie ist erstmals auf die Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die am 1. November 1953 und später beginnen.

(2) Der Verordnung entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Im übrigen gelten jedoch weiterhin die Bestimmungen der Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStVO) in der Form der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 (GBl. S. 1413).

Berlin, den 15. Oktober 1953

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung*

Monatssteuertarif G

| Steuerpflichtiger Monatslohn | | Die Steuer beträgt | |
|------------------------------|---------|--------------------|--------------------------------|
| von | bis | DM + | % des Betrages über |
| 175,— bis | 199,99 | 0,20 + | 11,2 % des Betrages über 175,— |
| 200,— " | 299,99 | 3,— + | 15 % " " 200,— |
| 300,— " | 399,99 | 18,— + | 20 % " " 300,— |
| 400,— " | 499,99 | 38,— + | 24 % " " 400,— |
| 500,— " | 599,99 | 62,— + | 30 % " " 500,— |
| 600,— " | 699,99 | 92,— + | 34 % " " 600,— |
| 700,— " | 1257,99 | 126,— + | 22,5 % " " 700,— |
| 1258,— und mehr | | 20 | % |

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung*

Jahressteuertarif G

| Steuerpflichtiges Arbeitseinkommen | | Die Steuer beträgt | |
|------------------------------------|--------|--------------------|--------------------------------|
| von | bis | DM + | % des Betrages über |
| 2 100 bis | 2 399 | 2,40 + | 11,2 % des Betrages über 2 100 |
| 2 400 " | 3 599 | 36,— + | 15 % " " 2 400 |
| 3 600 " | 4 799 | 218,— + | 20 % " " 3 600 |
| 4 800 " | 5 999 | 456,— + | 24 % " " 4 800 |
| 6 000 " | 7 199 | 744,— + | 30 % " " 6 000 |
| 7 200 " | 8 399 | 1 104,— + | 34 % " " 7 200 |
| 8 400 " | 15 099 | 1 512,— + | 22,5 % " " 8 400 |
| 15 000 und mehr | | 20 | % |

* Die aus den Steuertarifen G abgeleiteten Steuertabellen für die tägliche, wöchentliche und monatliche Lohnzahlung sowie für die Jahresberechnung erscheinen im VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17 als Sonderdruck Nr. 19 des Gesetzblattes und Zentralblattes und sind ab 30. Oktober 1953 über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

Verordnung**zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen.**

Vom 15. Oktober 1953

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuordnung der Energiewirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone (Energiewirtschaftsverordnung) (ZVOBl. S. 472) sind zur Steigerung der Energieerzeugung und zur Sicherung ihrer Verteilung Energieanlagen, die Privatpersonen, Genossenschaften oder anderen Eigentümern gehörten, in Volkseigentum übernommen worden. Zur Regelung der den Eigentümern zu zahlenden Entschädigung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Entschädigungsforderungen auf Grund einer nach § 3 der „Energiewirtschaftsverordnung“ vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. S. 472) erfolgten Überführung von Energieanlagen in Volkseigentum werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung abgegolten.

(2) Auf diejenigen Fälle, in denen die Entschädigung bereits geleistet wurde, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

(1) Die Feststellung der Entschädigungsforderungen sowohl dem Rechtsgrunde als auch der Höhe nach erfolgt durch das Staatssekretariat für Energie.

(2) Das Staatssekretariat für Energie hat dem Entschädigungsberechtigten einen Feststellungsbescheid zu erteilen. Eine Nachprüfung des Feststellungsbescheides durch die Gerichte kann nur insoweit stattfinden, als es sich um die Feststellung der Person des Berechtigten handelt. Im übrigen ist der Feststellungsbescheid endgültig.

§ 3

Als Entschädigungsforderung darf höchstens derjenige Betrag festgesetzt werden, der sich bei Zugrundelegung der Bewertungsvorschriften für die volkseigene Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32) im Zeitpunkt der Übernahme der Energieanlagen ergibt. Soweit der Entschädigungsberechtigte den Wert des zu entschädigenden Vermögens vor Durchführung der Eigentumsänderung gegenüber den zuständigen Steuerorganen niedriger angegeben hat, gilt dieser Wert als Höchstgrenze. Für den sogenannten Geschäfts- oder Firmenwert darf eine Entschädigung nicht gewährt werden.

§ 4

Die Entschädigungsforderung ist vom Zeitpunkt der Übernahme der Energieanlagen an bis zu ihrer Befriedigung mit 4 % jährlich zu verzinsen. Zinseszinsen werden nicht berechnet.

§ 5

Die Entschädigungsforderungen werden wie folgt befriedigt:

a) Entschädigungsforderungen bis zu 1000 DM werden sofort nach Abschluß des Feststellungsverfahrens in vollem Umfang durch Barleistung beglichen. Bei Entschädigungsforderungen über 1000 DM wird für einen Betrag von 1000 DM in vollem Umfang, für den verbleibenden Rest eine Barleistung in Höhe von 10 % gewährt. Spitzenbeträge der Entschädigungsforderungen unter 100 DM werden ebenfalls durch Barleistung beglichen. Eine Barleistung ist zu gewähren bis zum Gesamtbetrag von höchstens 3000 DM zuzüglich des Spitzenbetrages.

b) Die nicht in bar beglichenen Teile der Entschädigungsforderung werden durch Eintragung von Guthaben in Sparbüchern abgegolten, die auf Veranlassung des Rates des Kreises — Abteilung Finanzen — besonders einzurichten sind. Diese Guthaben sind, soweit sie im Einzelfall weniger als 30 000 DM betragen, ab 1. April 1954 mit einem Fünftel, ab 1. April jedes folgenden Jahres mit je einem weiteren Fünftel des einzutragenden Betrages für den Entschädigungsberechtigten frei verfügbar. Übersteigt das Guthaben den Betrag von 30 000 DM, so ist jährlich je ein Zehntel zu den gleichen Terminen für den Entschädigungsberechtigten frei verfügbar.

Die eingetragenen Guthaben werden mit 4 % jährlich verzinst. Die Zinsbeträge sind uneingeschränkt verfügbar.

In Höhe der einzutragenden Guthaben werden den Sparkassen die erforderlichen Mittel aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

c) Entschädigungsforderungen der in Liquidation befindlichen Elektrizitätsgenossenschaften oder ähnlicher auf dem Gebiet der Energieversorgung unter Einschaltung breiter Bevölkerungskreise tätig gewesener Vereinigungen (Lichtgemeinden, Lichtgemeinschaften u. ä.) können in Abweichung von Buchstaben a und b auf Antrag unbeschränkt durch Barleistungen beglichen werden.

Sollen Gläubiger solcher Genossenschaften und Vereinigungen aus diesen Barleistungen befriedigt werden und übersteigen ihre Forderungen im Einzelfall den Betrag von 1000 DM, so sind die zur Befriedigung erforderlichen Beträge auf ein Sparkonto des Gläubigers bei einer Sparkasse im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zu überweisen.

d) Unter Barleistungen im Sinne der Buchstaben a und c dieser Verordnung sind Überweisungen auf freiverfügbare Konten bei einer Sparkasse im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zu verstehen.

§ 6

(1) Werden Forderungen der in Abs. 2 angegebenen Art gegen den Entschädigungsberechtigten geltend gemacht, so sind sie gegen die Entschädigungsforderung aufzurechnen. Die Aufrechnung erfolgt zu Lasten des nach § 5 Buchst. b einzutragenden Sparguthabens. Soweit dieses hierfür nicht ausreicht, ist der Baranteil gemäß § 5 Buchst. a heranzuziehen. Bei Genossenschaften ist zu Lasten des nach § 5 Buchst. c zu leistenden Barbetrages aufzurechnen, soweit ein solcher gewährt wird.

(2) Forderungen im Sinne des Abs. 1 sind folgende:

1. Abgabeforderungen,
2. Forderungen auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen,
3. Forderungen haushaltsplangebundener Einrichtungen,
4. Forderungen der volkseigenen Kreditinstitute sowie der übrigen Rechtsträger aus dem Bereich der volkseigenen Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32).

(3) Die Aufrechnung ist nicht zulässig, soweit die Entschädigungsforderung für Rechte Dritter haftet, die vor der volkseigenen Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, entstanden sind.

§ 7

(1) Ist ein nach den Bestimmungen des § 1 in Volkseigentum überführtes Grundstück mit dinglichen Rechten Dritter belastet und sind die damit verbundenen Verpflichtungen durch den Rechtsträger der Energieanlagen nicht übernommen worden, so haftet die Entschädigungsforderung an Stelle des Grundstückes für solche Rechte.

(2) Von Verpflichtungen, die durch den Rechtsträger übernommen worden sind, wird der frühere Eigentümer befreit. Für diese Verpflichtungen hat der Rechtsträger den Zins- und Tilgungsdienst vom Zeitpunkt der Übernahme ab zu leisten.

§ 8

Haftet die Entschädigungsforderung nach § 7 Abs. 1 für Rechte Dritter, so sind der Baranteil und das nach § 5 Buchst. b einzurichtende Sparbuch oder der Barbetrag nach § 5 Buchst. c zugunsten des Entschädigungsberechtigten und der Dritten bei dem Staatlichen Notariat des Kreises zu hinterlegen, in dessen Gebiet die in Volkseigentum überführten Energieanlagen belegen sind.

§ 9

Von Verbindlichkeiten, die in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit den in Volkseigentum überführten Energieanlagen stehen und die durch den Rechtsträger nicht übernommen worden sind, kann sich der frühere Eigentümer befreien, indem er das nach § 5 Buchst. b einzutragende Sparguthaben ganz oder teilweise an Erfüllung Statt abtritt.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und den Staatssekretariaten für Innere Angelegenheiten und für Energie.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl L. V.: Georgino

Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen.

Vom 15. Oktober 1953

Auf Grund des § 10 vorstehender Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für die in Volkseigentum überführten Energieanlagen wird im

Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und den Staatssekretariaten für Innere Angelegenheiten und für Energie folgendes bestimmt:

§ 1

Feststellung der Höhe der Entschädigungsforderung

(1) Von der nach den §§ 2 und 3 vorstehender Verordnung festgestellten Entschädigungsforderung (Bruttoentschädigungsforderung) sind zur Ermittlung der Nettoentschädigungsforderung abzusetzen:

1. die Verpflichtungen des früheren Eigentümers der in Volkseigentum überführten Energieanlagen, soweit sie von dem Rechtsträger übernommen worden sind,
2. die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die sich für den Veräußerungsgewinn ergeben hätte, wenn die Bruttoentschädigungsforderung im Jahre der Überführung der Energieanlagen in das Volkseigentum versteuert worden wäre.

(2) Der aus der Nettoentschädigungsforderung gemäß Abs. 1 sich ergebende Veräußerungsgewinn ist von der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

(3) Die nach § 4 vorstehender Verordnung zu gewährenden Zinsen sind von der Nettoentschädigungsforderung zu berechnen und dieser zuzuschlagen (verzinste Nettoentschädigungsforderung).

(4) Die verzinste Nettoentschädigungsforderung ist die Entschädigungsforderung im Sinne der §§ 5 ff. vorstehender Verordnung.

(5) Der Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 2 vorstehender Verordnung hat die Berechnung der Entschädigungsforderung nach Absätzen 1 bis 3 zu enthalten.

(6) In dem Feststellungsbescheid ist der Entschädigungsberechtigte

- a) zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — darüber zu verpflichten, ob bzw. inwieweit Forderungen gemäß § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung gegen ihn bestehen,
- b) zur Angabe eines Kontos bei einer Sparkasse im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin aufzufordern, auf das ein auf ihn gemäß § 5 Buchst. a vorstehender Verordnung entfallender Baranteil oder ein Barbetrag gemäß § 5 Buchst. c vorstehender Verordnung überwiesen werden kann. Das Konto ist dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — anzugeben,
- c) auf die in § 2 festgelegte Antragsfrist hinzuweisen.

(7) Das Staatssekretariat für Energie übersendet dem Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung eine Durchschrift des Feststellungsbescheides. Vom Staatssekretariat für Energie sind anschließend sämtliche Feststellungsunterlagen an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzugeben, dem die weitere Durchführung des Verfahrens obliegt. Zuständig ist der Kreis, in dessen Gebiet die in Volkseigentum überführten Energieanlagen belegen sind.

§ 2

Anträge der Genossenschaften und Vereinigungen

(1) Ein Antrag auf Befriedigung gemäß § 5 Buchst. e vorstehender Verordnung ist durch die entschädigungsberechtigte Genossenschaft oder Vereinigung innerhalb

von sechs Wochen nach Zustellung des Feststellungsbescheides bei dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu stellen.

(2) In dem Antrag ist nachzuweisen, daß es sich bei der Antragstellerin um eine Genossenschaft oder Vereinigung im Sinne des § 5 Buchst. c vorstehender Verordnung handelt und daß diese sich in Liquidation befindet oder zur Liquidation angemeldet ist. Der Nachweis ist durch Bestätigungen der gemäß §§ 38 und 48 ff. der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) zuständigen Registerstelle zu erbringen.

(3) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 in der dort bestimmten Frist nicht gestellt oder wird ein gestellter Antrag durch die Abteilung Finanzen abgelehnt, so hat die Befriedigung der entschädigungsberechtigten Genossenschaft oder Vereinigung nach § 5 Buchstaben a und b vorstehender Verordnung zu erfolgen.

§ 3

Anrechnung auf die Barleistung

(1) Als Entschädigung bereits gezahlte Teilbeträge werden auf den Baranteil gemäß § 5 Buchst. a oder auf den Barbetrag gemäß § 5 Buchst. c vorstehender Verordnung angerechnet. Der über den Baranteil hinausgehende Teil der bereits geleisteten Barzahlungen ist auf den durch Eintragung eines Sparguthabens nach § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung abzulegenden Teil der Entschädigungsforderung anzurechnen.

(2) Bei der Berechnung der Zinsen nach § 4 vorstehender Verordnung dürfen die als Entschädigung bereits gezahlten Teilbeträge nur für den Zeitraum bis zu ihrer Auszahlung berücksichtigt werden.

§ 4

Liste der Entschädigungsberechtigten

Der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — stellt auf Grund der gemäß § 1 Abs. 7 übersandten Durchschriften eine Liste der Entschädigungsberechtigten unter Angabe von Namen und Anschriften zusammen. Diese Liste ist bei dem Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — zur Einsichtnahme durch die Gläubiger der in § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung genannten Forderungen drei Wochen lang auszulegen. Die Gläubiger können während dieser Zeit Auskünfte über die Listen auch schriftlich einholen. Der Beginn der Auslegung ist unter Hinweis auf die Verordnung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 5

Haushalts- und finanzplangebundene Gläubiger des Entschädigungsberechtigten

Die Gläubiger der in § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung genannten Forderungen haben ihre Ansprüche gegen den Entschädigungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung der Auslegung der Liste bei dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — anzumelden.

§ 6

Einwendungen des Entschädigungsberechtigten gegen angemeldete Forderungen

(1) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 5 dem Entschädigungsberechtigten ein Verzeichnis derjenigen in seinem Falle angemeldeten Forderungen zuzustellen, die in der nach § 1 Abs. 6 durch den Entschädigungsberechtigten abzugebenden Erklärung fehlen oder in abweichender Höhe angegeben worden sind.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Verzeichnisses

gegen solche Forderungen, die für den Fall des Rechtsstreites der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen, beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — Einwendungen schriftlich erheben. Auf das Recht, Einwendungen zu erheben, ist der Entschädigungsberechtigte unter Angabe der Frist bei der Zustellung des Verzeichnisses besonders hinzuweisen.

(3) Die Gläubiger, gegen deren Forderungen Einwendungen erhoben worden sind, sind durch die Abteilung Finanzen unverzüglich unter besonderem Hinweis auf § 7 Abs. 5 entsprechend zu benachrichtigen.

§ 7

Behandlung der gemeldeten Forderungen

(1) Die nach § 5 angemeldeten oder durch Erklärung des Entschädigungsberechtigten ermittelten Forderungen (§ 1 Abs. 6) werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — gegen die Entschädigungsforderung aufgerechnet. Die Gläubiger der Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist, sind entsprechend zu unterrichten. Mit Forderungen, gegen die Einwendungen erhoben worden sind, wird nicht aufgerechnet, es sei denn, daß nachträglich ein Nachweis gemäß Abs. 4 erbracht wird.

(2) Hat der Entschädigungsberechtigte nach § 6 Abs. 2 Einwendungen erhoben, so ist der auf die bestrittene Forderung entfallende Teil der Entschädigungsforderung durch die Abteilung Finanzen einzubehalten, solange nicht feststeht, ob der strittige Betrag dem Gläubiger gemäß § 5 oder dem Entschädigungsberechtigten gutzubringen ist. Die Befriedigung des Entschädigungsberechtigten erfährt hierdurch im übrigen keinen Aufschub.

(3) Weist der Entschädigungsberechtigte der Abteilung Finanzen nach, daß die bestrittene Forderung nicht besteht, so ist der bisher strittige Betrag dem für den Entschädigungsberechtigten nach § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung eingetragenen Sparguthaben zuzuschreiben. Wurde der bisher strittige Betrag vom Baranteil oder vom Barbetrag einbehalten, so ist er dem Entschädigungsberechtigten nach § 5 Buchst. d vorstehender Verordnung zu überweisen.

(4) Weist der Gläubiger der bestrittenen Forderung der Abteilung Finanzen nach, daß die Forderung zu Recht besteht, so ist der bisher bestrittene Betrag dem Gläubiger zur weiteren Verwendung nach Abs. 6 gutzubringen.

(5) Wird ein Nachweis nach Absätzen 3 oder 4, der auf Verlangen der Abteilung Finanzen durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung zu führen ist, innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Benachrichtigung gemäß § 6 Abs. 3 nicht erbracht, so verbleibt der strittige Betrag dem Staatshaushalt. Die Frist von sechs Monaten kann auf Antrag durch die Abteilung Finanzen verlängert werden.

(6) Die weitere Behandlung der Gläubiger im Hinblick auf ihre Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist, wird im Verwaltungswege geregelt.

§ 8

Rangfolge

Reicht die Entschädigungsforderung nicht aus, um alle nach § 5 angemeldeten Forderungen zu erfüllen, so sind diese in der Reihenfolge zu berücksichtigen, wie sie in § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung aufgeführt worden sind.

§ 9

Haftung der Entschädigungsforderung für Rechte Dritter

(1) Im Falle der Hinterlegung nach § 8 vorstehender Verordnung sind diejenigen Personen, zu deren Gunsten ein Barbetrag oder Sparkassenbuch hinterlegt wor-

den ist, vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — entsprechend zu unterrichten. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß auch die auf das Sparguthaben fällig werdenden Zinsen laufend hinterlegt werden.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat die Sparkasse zur Hinterlegung des Sparbuches zu veranlassen. Die Sparkasse ist in Fällen der Hinterlegung verpflichtet, die auf das Sparbuch fällig werdenden Zinsen ebenfalls in der angegebenen Weise beim Staatlichen Notariat zu hinterlegen.

§ 10

Feststellung der dinglich Berechtigten

Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat sich an Hand des Grundbuches zu informieren, für welche dinglichen Rechte an dem in Volkseigentum überführten Grundstück die Entschädigungsforderung haftet. Dingliche Rechte, die noch nicht im Grundbuch gelöscht worden sind, sind auf schriftliches Ersuchen des Rates des Kreises — Referat Staatliches Eigentum — zu löschen. Die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises unterrichtet das Referat Staatliches Eigentum von allen Fällen, in denen eine Löschung zu veranlassen ist.

§ 11

Überweisung der Barbeträge und Einrichtung der Sparguthaben

(1) Nach Ablauf der in § 6 festgesetzten Einspruchsfrist sind die den Entschädigungsberechtigten zustehenden Baranteile oder Barbeträge durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auf das nach § 1 Abs. 6 angegebene Konto unverzüglich zu überweisen, soweit er diese nicht nach § 7 einzubehalten oder nach § 9 zu hinterlegen hat.

(2) Die Abteilung Finanzen hat der zuständigen Sparkasse mitzuteilen, für welche Entschädigungsberechtigten und in welcher Höhe ein Sparguthaben gemäß § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung einzutragen ist. Das Sparguthaben ist mit einer Auszahlungssperre zu versehen, die zu den im § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung festgesetzten Terminen in der dort angegebenen Höhe aufzuheben ist. Zuständig ist diejenige Sparkasse, bei der das von dem Entschädigungsberechtigten für die Überweisung des Barbetrages angegebene Konto geführt wird. Die eingerichteten Sparbücher sind durch die Sparkasse an die Entschädigungsberechtigten beschleunigt auszugeben, soweit sie nicht nach § 8 vorstehender Verordnung von ihr zu hinterlegen sind.

(3) Eine Befriedigung des Entschädigungsberechtigten darf nicht erfolgen, bevor die von ihm nach § 1 Abs. 6 abzugebende eidesstattliche Erklärung der Abteilung Finanzen vorliegt.

§ 12

Errechnungsbescheid

Dem Entschädigungsberechtigten ist durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus dem die Errechnung des zu leistenden Baranteils oder des zu leistenden Barbetrages sowie des einzutragenden Sparguthabens hervorgehen muß. Einbehaltene oder hinterlegte Beträge sowie hinterlegte Sparbücher sind unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten besonders aufzuführen.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

L. V.: Georgino
Staatssekretär

Verordnung
zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen.

Vom 15. Oktober 1953

Im Rahmen der demokratischen Reformen in der Wirtschaft und zur Verbesserung der sozialen Einrichtungen für die Werktätigen ist im Jahre 1947 durch entsprechende Gesetze der Länder der Deutschen Demokratischen Republik das Eigentum an Bodenschätzen, Bergbaubetrieben sowie Heil- und Mineralquellen in Volkseigentum übergegangen. Soweit diese gesetzlichen Regelungen eine Entschädigung in Geld für die ehemaligen Eigentümer vorsehen, werden die daraus entstehenden Verpflichtungen der Länder auf die Deutsche Demokratische Republik übernommen. Die Entschädigungsverfahren sind beschleunigt zum Abschluß zu bringen. Es wird deshalb verordnet:

§ 1

(1) Sind durch Gesetze der Länder der Deutschen Demokratischen Republik Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen in Volkseigentum überführt worden, so werden die daraus entstehenden Verpflichtungen der Länder, soweit sie nicht schon anderweitig beglichen worden sind, zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik übernommen, wenn diese Gesetze eine Entschädigung in Geld für die ehemaligen Eigentümer vorsehen.

(2) Gesetze im Sinne des Abs. 1 sind folgende:

1. Gesetz des Landes Sachsen „über die Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in das Eigentum des Landes Sachsen“ vom 8. Mai 1947 (Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen, veröffentlicht durch die Landesregierung Sachsen, S. 202),
2. Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt „über die Enteignung der Bodenschätze“ vom 30. Mai 1947 (Gesetzblatt der Provinz Sachsen-Anhalt, S. 87),
3. Gesetz des Landes Thüringen „zur Überführung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes“ vom 30. Mai 1947 (Regierungsblatt für das Land Thüringen, S. 53),
4. Gesetz des Landes Brandenburg „zur Überführung der Bodenschätze und Kohlenbergbaubetriebe in die Hand des Volkes“ vom 28. Juni 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Provinzialregierung Mark Brandenburg, S. 15),
5. Gesetz des Landes Mecklenburg „über die Enteignung von Bodenschätzen (Bodenschatzgesetz)“ vom 28. Juni 1947 (Regierungsblatt für Mecklenburg, S. 143).

(3) Für das Recht zur Aufsuchung (Schürfrecht) und zur Gewinnung von Bodenschätzen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(4) Auf diejenigen Fälle, in denen die Entschädigung bereits geleistet wurde, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

(1) Die Feststellung der Entschädigungsforderung für Bodenschätze, Bergbaubetriebe, Heil- und Mineralquellen, sowohl dem Rechtsgrunde als auch der Höhe nach, erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 durch den Rat des Kreises.

(2) Der Rat des Kreises hat dem Entschädigungsberechtigten einen Feststellungsbescheid zu erteilen. Eine Nachprüfung des Feststellungsbescheides durch die Gerichte kann nur insoweit stattfinden, als es sich um die Feststellung der Person des Berechtigten handelt. Im übrigen ist der Feststellungsbescheid endgültig.

§ 3

Als Entschädigungsforderung darf höchstens derjenige Betrag festgesetzt werden, der sich bei Zugrundelegung der Bewertungsvorschriften für die volkseigene Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchfüh-

rungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32) im Zeitpunkt der Übernahme der Bodenschätze, Bergbaubetriebe, Heil- und Mineralquellen ergibt. Soweit der Entschädigungsberechtigte den Wert des zu entschädigenden Vermögens vor Durchführung der Eigentumsänderung gegenüber den zuständigen Steuerorganen niedriger angegeben hat, gilt dieser Wert als Höchstgrenze. Für den sogenannten Geschäfts- oder Firmenwert darf eine Entschädigung nicht gewährt werden.

§ 4

Die Entschädigungsforderung ist vom Zeitpunkt der Übernahme der Vermögenswerte an bis zu ihrer Befriedigung mit 4% jährlich zu verzinsen. Zinseszinsen werden nicht berechnet.

§ 5

Die Entschädigungsforderungen werden wie folgt befriedigt:

- a) Entschädigungsforderungen bis zu 1000 DM werden sofort nach Abschluß des Feststellungsverfahrens in vollem Umfang durch Barleistung beglichen; bei Entschädigungsforderungen über 1000 DM wird für einen Betrag von 1000 DM in vollem Umfang, für den verbleibenden Rest eine Barleistung in Höhe von 10% gewährt. Spitzenbeträge der Entschädigungsforderungen unter 100 DM werden ebenfalls durch Barleistung beglichen. Eine Barleistung ist zu gewähren bis zum Gesamtbetrag von höchstens 3000 DM zuzüglich des Spitzenbetrages.

Unter Barleistungen im Sinne dieser Verordnung sind Überweisungen auf freiverfügbare Konten bei einer Sparkasse im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zu verstehen.

- b) Die nicht in bar beglichenen Teile der Entschädigungsforderungen werden durch Eintragung von Guthaben in Sparbüchern abgegolten, die auf Veranlassung des Rates des Kreises — Abteilung Finanzen — besonders einzurichten sind. Diese Guthaben sind ab 1. April 1954 mit einem Fünftel, ab 1. April jedes folgenden Jahres mit je einem weiteren Fünftel des einzutragenden Betrages für den Entschädigungsberechtigten frei verfügbar. Die eingetragenen Guthaben werden mit 4% jährlich verzinst. Die Zinsbeträge sind uneingeschränkt verfügbar.

In Höhe der einzutragenden Guthaben werden den Sparkassen die erforderlichen Mittel aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 6

(1) Werden Forderungen der in Abs. 2 angegebenen Art gegen den Entschädigungsberechtigten geltend gemacht, so sind sie gegen die Entschädigungsforderung aufzurechnen. Die Aufrechnung erfolgt zu Lasten des

nach § 5 Buchst. b einzutragenden Sparguthabens; soweit dieses hierfür nicht ausreicht, ist der Baranteil gemäß § 5 Buchst. a heranzuziehen.

(2) Forderungen im Sinne des Abs. 1 sind folgende:

1. Abgabeforderungen,
2. Forderungen auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen,
3. Forderungen haushaltsplangebundener Einrichtungen,
4. Forderungen der volkseigenen Kreditinstitute sowie der übrigen Rechtsträger aus dem Bereich der volkseigenen Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32).

(3) Die Aufrechnung ist nicht zulässig, soweit die Entschädigungsforderung für Rechte Dritter haftet, die vor der volkseigenen Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, entstanden sind.

§ 7

(1) Ist ein nach den Bestimmungen des § 1 in Volkseigentum überführtes Grundstück mit dinglichen Rechten Dritter belastet und sind die damit verbundenen Verpflichtungen bei Überführung in Volkseigentum durch den Rechtsträger nicht übernommen worden, so haftet die Entschädigungsforderung an Stelle des Grundstückes für solche Rechte.

(2) Von Verpflichtungen, die durch den Rechtsträger übernommen worden sind, wird der frühere Eigentümer befreit. Für diese Verpflichtungen hat der Rechtsträger den Zins- und Tilgungsdienst vom Zeitpunkt der Übernahme ab zu leisten.

§ 8

Haftet die Entschädigungsforderung nach § 7 Abs. 1 für Rechte Dritter, so sind der Baranteil und das nach § 5 Buchst. b einzurichtende Sparbuch zugunsten des Entschädigungsberechtigten und der Dritten bei dem Staatlichen Notariat des Kreises zu hinterlegen, in dessen Gebiet die in Volkseigentum überführten Bodenschätze, Bergbaubetriebe, Heil- und Mineralquellen belegen sind.

§ 9

Von Verbindlichkeiten, die in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit den in Volkseigentum überführten Vermögenswerten stehen und die durch den Rechtsträger nicht übernommen worden sind, kann sich der frühere Eigentümer befreien, indem er das nach § 5 Buchst. b einzutragende Sparguthaben ganz oder teilweise an Erfüllungs Statt abtritt.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl I. V.: Georgino
 Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen.

Vom 15. Oktober 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Von der nach den §§ 2 und 3 vorstehender Verordnung festgestellten Entschädigungsforderung (Bruttoentschädigungsforderung) sind zur Ermittlung der Nettoentschädigungsforderung abzusetzen:

1. die Verpflichtungen des früheren Eigentümers der in Volkseigentum überführten Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen, soweit sie von dem Rechtsträger übernommen worden sind,
2. die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die sich für den Veräußerungsgewinn ergeben hätte, wenn die Bruttoentschädigungsforderung im Jahre der Überführung der Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen in das Volkseigentum versteuert worden wäre.

(2) Der aus der Nettoentschädigungsforderung gemäß Abs. 1 sich ergebende Veräußerungsgewinn ist von der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

(3) Die nach § 4 vorstehender Verordnung zu gewährenden Zinsen sind von der Nettoentschädigungsforderung zu berechnen und dieser zuzuschlagen (verzinsten Nettoentschädigungsforderung).

(4) Die verzinsten Nettoentschädigungsforderung ist die Entschädigungsforderung im Sinne der §§ 5 ff. vorstehender Verordnung.

(5) Der Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 2 vorstehender Verordnung hat die Berechnung der Entschädigungsforderung nach Absätzen 1 bis 3 zu enthalten.

(6) In dem Feststellungsbescheid ist von dem Entschädigungsberechtigten die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — darüber zu verlangen, ob bzw. inwieweit Forderungen gemäß § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung gegen ihn bestehen. Dabei ist der Entschädigungsberechtigte gleichzeitig zur Angabe eines Kontos bei einer Sparkasse im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin aufzufordern, auf das ein auf ihn gemäß § 5 Buchst. a vorstehender Verordnung entfallender Baranteil überwiesen werden kann. Das Konto ist dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — anzugeben.

(7) Für die Feststellung der Entschädigungsforderung gemäß § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Gebiet die in Volkseigentum überführten Vermögenswerte belegen sind. Von welcher Abteilung des Rates des Kreises diese Aufgaben durchzuführen sind, wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die danach zuständige Abteilung hat dem Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung eine Durchschrift des Feststellungsbescheides zu übersenden.

§ 2

Anrechnung auf die Barleistung

(1) Als Entschädigung bereits gezahlte Teilbeträge werden auf die Barleistung gemäß § 5 Buchst. a vorstehender Verordnung angerechnet. Der über die Barleistung hinausgehende Teil der bereits geleisteten Barzahlungen wird auf den durch Eintragung eines Sparguthabens nach § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung abzugeleitenden Teil der Entschädigungsforderung angerechnet.

(2) Bei der Berechnung der Zinsen nach § 4 vorstehender Verordnung dürfen die als Entschädigung bereits gezahlten Teilbeträge nur für den Zeitraum bis zu ihrer Auszahlung berücksichtigt werden.

§ 3

Liste der Entschädigungsberechtigten

(1) Nachdem dem Entschädigungsberechtigten ein Feststellungsbescheid durch die gemäß § 1 Abs. 7 zuständige Abteilung des Kreises erteilt worden ist, obliegt die weitere Durchführung des Verfahrens der Abteilung Finanzen des Kreises, der sämtliche Unterlagen zu übergeben sind.

(2) Der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — stellt auf Grund der gemäß § 1 Abs. 7 übersandten Durchschriften eine Liste der Entschädigungsberechtigten unter Angabe von Namen und Anschriften zusammen. Diese Liste ist bei dem Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — zur Einsichtnahme durch die Gläubiger der in § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung genannten Forderungen drei Wochen lang auszulegen. Die Gläubiger können während dieser Zeit Auskünfte über die Listen auch schriftlich einholen. Der Beginn der Auslegung ist unter Hinweis auf die Verordnung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 4

Haushalts- und finanzplangebundene Gläubiger des Entschädigungsberechtigten

Die Gläubiger der in § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung genannten Forderungen haben ihre Ansprüche gegen den Entschädigungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung der Auslegung der Liste bei dem für die Feststellung der Entschädigungsforderung zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — anzumelden.

§ 5

Einwendungen des Entschädigungsberechtigten gegen angemeldete Forderungen

(1) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 4 dem Entschädigungsberechtigten ein Verzeichnis derjenigen in seinem Falle angemeldeten Forderungen zuzustellen, die in der nach § 1 Abs. 6 durch den Entschädigungsberechtigten abzugebenden Erklärung fehlen oder in abweichender Höhe angegeben worden sind.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Verzeichnisses gegen solche Forderungen, die für den Fall des Rechtsstreites der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen, beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — Einwendungen schriftlich erheben. Auf das Recht, Einwendungen zu erheben, ist der Entschädigungsberechtigte unter Angabe der Frist bei der Zustellung des Verzeichnisses besonders hinzuweisen.

(3) Die Gläubiger, gegen deren Forderungen Einwendungen erhoben worden sind, sind durch die Abteilung Finanzen unverzüglich unter besonderem Hinweis auf § 6 Abs. 5 entsprechend zu benachrichtigen.

§ 6

Behandlung der gemeldeten Forderungen

(1) Die nach § 4 angemeldeten oder durch Erklärung des Entschädigungsberechtigten ermittelten Forderungen (§ 1 Abs. 6) werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — gegen die Entschädigungsforderung aufgerechnet. Die Gläubiger der Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist, sind entsprechend zu unterrichten. Mit Forderungen, gegen die Einwendungen erhoben worden sind, wird nicht aufgerechnet, es sei denn, daß nachträglich ein Nachweis gemäß Abs. 4 erbracht wird.

(2) Hat der Entschädigungsberechtigte nach § 5 Abs. 2 Einwendungen erhoben, so ist der auf die bestrittene Forderung entfallende Teil der Entschädigungsforderung durch die Abteilung Finanzen einzubehalten, solange nicht feststeht, ob der strittige Betrag dem Gläubiger gemäß § 4 oder dem Entschädigungsberechtigten gutzubringen ist. Die Befriedigung des Entschädigungsberechtigten erfährt hierdurch im übrigen keinen Aufschub.

(3) Weist der Entschädigungsberechtigte der Abteilung Finanzen nach, daß die bestrittene Forderung nicht besteht, so ist der bisher strittige Betrag dem für den Entschädigungsberechtigten nach § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung eingetragenen Sparguthaben zuzuschreiben. Wurde der bisher strittige Betrag vom Baranteil einbehalten, so ist er dem Entschädigungsberechtigten nach § 5 Buchst. a vorstehender Verordnung zu überweisen.

(4) Weist der Gläubiger der bestrittenen Forderung der Abteilung Finanzen nach, daß die Forderung zu Recht besteht, so ist der bisher bestrittene Betrag dem Gläubiger zur weiteren Verwendung nach Abs. 6 gutzubringen.

(5) Wird ein Nachweis nach Absätzen 3 oder 4, der auf Verlangen der Abteilung Finanzen durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung zu führen ist, innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Benachrichtigung gemäß § 5 Abs. 3 nicht erbracht, so verbleibt der strittige Betrag dem Staatshaushalt. Die Frist von sechs Monaten kann auf Antrag durch die Abteilung Finanzen verlängert werden.

(6) Die weitere Behandlung der Gläubiger im Hinblick auf ihre Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist, wird im Verwaltungswege geregelt.

§ 7

Rangfolge

Reicht die Entschädigungsforderung nicht aus, um alle nach § 4 angemeldeten Forderungen zu erfüllen, so sind diese in der Reihenfolge zu berücksichtigen, wie sie im § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung aufgeführt worden sind.

§ 8

Haftung der Entschädigungsforderung für Rechte Dritter

(1) Im Falle der Hinterlegung nach § 8 vorstehender Verordnung sind diejenigen Personen, zu deren Gunsten ein Barbetrag oder Sparkassenbuch hinterlegt worden ist, vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — entsprechend zu unterrichten. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß auch die auf das Sparguthaben fällig werdenden Zinsen laufend hinterlegt werden.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat die Sparkasse zur Hinterlegung des Sparbuches zu veranlassen. Die Sparkasse ist in Fällen der Hinterlegung verpflichtet, die auf das Sparbuch fällig werdenden Zinsen ebenfalls in der angegebenen Weise beim Staatlichen Notariat zu hinterlegen.

§ 9

Feststellung der dinglich Berechtigten

Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat sich an Hand des Grundbuches zu informieren, für welche dinglichen Rechte an dem in Volkseigentum überführten Grundstück die Entschädigungsforderung haftet. Dingliche Rechte, die noch nicht im Grundbuch gelöscht worden sind, sind auf schriftliches Ersuchen des Rates des Kreises — Referat Staatliches Eigentum — zu löschen. Die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises unterrichtet das Referat Staatliches Eigentum von allen Fällen, in denen eine Löschung zu veranlassen ist.

§ 10

Überweisung der Barbeträge und Einrichtung der Sparguthaben

(1) Nach Ablauf der in § 5 festgesetzten Einspruchsfrist sind die den Entschädigungsberechtigten zustehenden Baranteile durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auf das nach § 1 Abs. 6 angegebene Konto unverzüglich zu überweisen, soweit er diese nicht nach § 6 einzubehalten oder nach § 8 zu hinterlegen hat.

(2) Die Abteilung Finanzen hat der zuständigen Sparkasse mitzuteilen, für welche Entschädigungsberechtigten und in welcher Höhe ein Sparguthaben gemäß § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung einzutragen ist. Das Sparguthaben ist mit einer Auszahlungssperre zu versehen, die zum 1. April eines jeden Jahres — erstmalig zum 1. April 1954 — für je ein Fünftel des einzutragen-

den Guthabens aufzuheben ist. Zuständig ist diejenige Sparkasse, bei der das von dem Entschädigungsberechtigten für die Überweisung des Barbetrages angegebene Konto geführt wird. Die eingerichteten Sparbücher sind durch die Sparkasse an die Entschädigungsberechtigten beschleunigt auszugeben, soweit sie nicht nach § 8 von ihr zu hinterlegen sind.

(3) Eine Befriedigung des Entschädigungsberechtigten darf nicht erfolgen, bevor die von ihm nach § 1 Abs. 6 abzugebende eidesstattliche Erklärung der Abteilung Finanzen vorliegt.

§ 11

Errechnungsbescheid

Dem Entschädigungsberechtigten ist durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus dem die Errechnung des zu leistenden Baranteiles sowie des einzutragenden Sparguthabens hervorgehen muß. Einbehaltene oder hinterlegte Beträge sowie hinterlegte Sparbücher sind unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten besonders aufzuführen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Verordnung**zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater.**

Vom 15. Oktober 1953

Im Rahmen der demokratischen Reformen in Wirtschaft und Kultur ist in den Jahren 1947 und 1948 durch Landesgesetz in einigen Ländern das Eigentum an Lichtspieltheatern gegen Entschädigung in Volkseigentum übergegangen. Um eine gleichmäßige Behandlung der Entschädigungsleistungen zu erreichen, ist es erforderlich, die Verpflichtungen der Länder auf die Deutsche Demokratische Republik zu übernehmen. Die Entschädigungsverfahren sind beschleunigt zum Abschluß zu bringen. Es wird deshalb verordnet:

§ 1

(1) Auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Verpflichtungen der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften zur Leistung von Entschädigungen für Lichtspieltheater nebst Zubehör, die in Volkseigentum überführt worden sind, werden — soweit sie nicht schon anderweitig beglichen worden sind — zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik übernommen. Auf diejenigen Fälle, in denen die Entschädigung bereits geleistet worden ist, findet diese Verordnung keine Anwendung.

(2) Besondere Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 sind folgende Gesetze der ehemaligen Länder:

1. das Gesetz des Landes Sachsen „zur Übernahme der Lichtspieltheater durch das Land Sachsen“ vom 10. Dezember 1948 (Gesetz- und Ordnungsblatt Land Sachsen, S. 651),
2. das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt „betreffend Überführung der Lichtspieltheater in Gemeineigentum“ vom 4. Mai 1948 (Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt, S. 73),
3. das Gesetz des Landes Thüringen „betreffend die Überführung der Lichtspieltheater in das Volkseigentum“ vom 11. Dezember 1948 (Regierungsblatt für das Land Thüringen, S. 120),
4. das Gesetz des Landes Mecklenburg „über die Übernahme einer Entschädigung für enteignete Lichtspieltheater-Unternehmer durch das Land Mecklenburg“ vom 18. September 1947 (Regierungsblatt für Mecklenburg, S. 249).

§ 2

(1) Die Feststellung der Entschädigungsforderung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen durch den Rat des Kreises, in dessen Gebiet das in Volkseigentum überführte Lichtspieltheater sich befindet. Das Referat Staatliches Eigentum stellt die Entschädigungsforderung dem Rechtsgrunde nach fest; die Feststellung der Höhe nach hat die Abteilung Finanzen vorzunehmen. Der örtlich zuständige volkseigene Kreislichtspielbetrieb ist verpflichtet, die für diese Feststellungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die nach Abs. 1 getroffenen Feststellungen hat die Abteilung Finanzen dem Entschädigungsberechtigten einen Feststellungsbescheid zu erteilen. Eine Nachprüfung des Feststellungsbescheides durch die Gerichte kann nur insoweit stattfinden, als es sich um die Feststellung der Person des Berechtigten handelt. Im übrigen ist der Feststellungsbescheid endgültig.

§ 3

Als Entschädigungsforderung darf höchstens derjenige Betrag festgesetzt werden, der sich bei Zugrundelegung der Bewertungsvorschriften für die volkseigene Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 32) im Zeitpunkt der Übernahme des Lichtspieltheaters ergibt. Soweit der Entschädigungsberechtigte den Wert des zu entschädigenden Vermögens vor Durchführung der Eigentumsänderung gegenüber den

zuständigen Steuerorganen niedriger angegeben hat, gilt dieser Wert als Höchstgrenze. Für den sogenannten Geschäfts- oder Firmenwert darf eine Entschädigung nicht gewährt werden.

§ 4

Die Entschädigungsforderung ist vom Zeitpunkt der Übernahme des Lichtspieltheaters an bis zu ihrer Befriedigung mit 4% jährlich zu verzinsen. Zinseszinsen werden nicht berechnet.

§ 5

Die Entschädigungsforderungen werden wie folgt befriedigt:

a) Entschädigungsforderungen bis zu 1000 DM werden sofort nach Abschluß des Feststellungsverfahrens in vollem Umfang durch Barleistung beglichen; bei Entschädigungsforderungen über 1000 DM wird für einen Betrag von 1000 DM in vollem Umfang, für den verbleibenden Rest eine Barleistung in Höhe von 10% gewährt. Spitzenbeträge der Entschädigungsforderungen unter 100 DM werden ebenfalls durch Barleistung beglichen. Eine Barleistung ist zu gewähren bis zum Gesamtbetrag von höchstens 3000 DM zuzüglich des Spitzenbetrages.

Unter Barleistungen im Sinne dieser Verordnung sind Überweisungen auf freiverfügbare Konten bei einer Sparkasse im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zu verstehen.

b) Die nicht in bar beglichenen Teile der Entschädigungsforderungen werden durch Eintragung von Guthaben in Sparbüchern abgegolten, die auf Veranlassung des Rates des Kreises — Abteilung Finanzen — besonders einzurichten sind. Diese Guthaben sind ab 1. April 1954 mit einem Fünftel, ab 1. April jedes folgenden Jahres mit je einem weiteren Fünftel des einzutragenden Betrages für den Entschädigungsberechtigten frei verfügbar. Die eingetragenen Guthaben werden mit 4% jährlich verzinst. Die Zinsbeträge sind uneingeschränkt verfügbar.

In Höhe der einzutragenden Guthaben werden den Sparkassen die erforderlichen Mittel aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 6

(1) Werden Forderungen der in Abs. 2 angegebenen Art gegen den Entschädigungsberechtigten geltend gemacht, so sind sie gegen die Entschädigungsforderung aufzurechnen. Die Aufrechnung erfolgt zu Lasten des nach § 5 Buchst. b einzutragenden Sparguthabens; soweit dieses hierfür nicht ausreicht, ist der Baranteil gemäß § 5 Buchst. a heranzuziehen.

(2) Forderungen im Sinne des Abs. 1 sind folgende:

1. Abgabeforderungen,
2. Forderungen auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen,
3. Forderungen haushaltsplangebundener Einrichtungen,
4. Forderungen der volkseigenen Kreditinstitute sowie der übrigen Rechtsträger aus dem Bereich der volkseigenen Wirtschaft gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBI. S. 32).

(3) Die Aufrechnung ist nicht zulässig, soweit die Entschädigungsforderung für Rechte Dritter haftet, die vor der volkseigenen Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, entstanden sind.

§ 7

(1) Ist ein nach den Bestimmungen des § 1 in Volkseigentum überführtes Grundstück mit dinglichen Rechten Dritter belastet und sind die damit verbundenen Verpflichtungen durch den Rechtsträger des Lichtspieltheaters nicht übernommen worden, so haftet die Entschädigungsforderung an Stelle des Grundstückes für solche Rechte.

(2) Von Verpflichtungen, die durch den Rechtsträger übernommen worden sind, wird der frühere Eigentümer befreit. Für diese Verpflichtungen hat der Rechtsträger den Zins- und Tilgungsdienst vom Zeitpunkt der Übernahme ab zu leisten.

§ 8

Haftet die Entschädigungsforderung nach § 7 Abs. 1 für Rechte Dritter, so sind der Baranteil und das nach § 5 Buchst. b einzurichtende Sparbuch zugunsten des Entschädigungsberechtigten und der Dritten bei dem Staatlichen Notariat des Kreises zu hinterlegen, in dessen Gebiet das in Volkseigentum überführte Lichtspieltheater belegen ist.

§ 9

Von Verbindlichkeiten, die in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit dem in Volkseigentum überführten Lichtspieltheater stehen und die durch den Rechtsträger nicht übernommen worden sind, kann sich der frühere Eigentümer befreien, indem er das nach § 5 Buchst. b einzutragende Sparguthaben ganz oder teilweise an Erfüllung Statt abtritt.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl I. V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater.

Vom 15. Oktober 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Lichtspieltheater wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgendes bestimmt:

§ 1

Feststellung der Höhe der Entschädigungsforderung

(1) Von der nach den §§ 2 und 3 vorstehender Verordnung festgestellten Entschädigungsforderung (Bruttoentschädigungsforderung) sind zur Ermittlung der Nettoentschädigungsforderung abzusetzen:

1. die Verpflichtungen des früheren Eigentümers des in Volkseigentum überführten Lichtspieltheaters, soweit sie von dem Rechtsträger übernommen worden sind,
2. die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die sich für den Veräußerungsgewinn ergeben hätte, wenn die Bruttoentschädigungsforderung

rung im Jahre der Überführung des Lichtspieltheaters in das Volkseigentum versteuert worden wäre.

(2) Der aus der Nettoentschädigungsforderung gemäß Abs. 1 sich ergebende Veräußerungsgewinn ist von der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

(3) Die nach § 4 vorstehender Verordnung zu gewährenden Zinsen sind von der Nettoentschädigungsforderung zu berechnen und dieser zuzuschlagen (verzinsten Nettoentschädigungsforderung).

(4) Die verzinsten Nettoentschädigungsforderung ist die Entschädigungsforderung im Sinne der §§ 5 ff. vorstehender Verordnung.

(5) Der Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 2 vorstehender Verordnung hat die Berechnung der Entschädigungsforderung nach Absätzen 1 bis 3 zu enthalten.

(6) In dem Feststellungsbescheid ist von dem Entschädigungsberechtigten die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung darüber zu verlangen, ob bzw. inwieweit Forderungen gemäß § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung gegen ihn bestehen. Dabei ist der Entschädigungsberechtigte gleichzeitig zur Angabe eines Kontos bei einer Sparkasse im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin aufzufordern, auf das ein auf ihn gemäß § 5 Buchst. a vorstehender Verordnung entfallender Baranteil überwiesen werden kann.

§ 2

Anrechnung auf die Barleistung

(1) Als Entschädigung bereits gezahlte Teilbeträge werden auf die Barleistung gemäß § 5 Buchst. a vorstehender Verordnung angerechnet. Der über die Barleistung hinausgehende Teil der bereits geleisteten Barzahlungen wird auf den durch Eintragung eines Sparguthabens nach § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung abzugelassenen Teil der Entschädigungsforderung angerechnet.

(2) Bei der Berechnung der Zinsen nach § 4 vorstehender Verordnung dürfen die als Entschädigung bereits gezahlten Teilbeträge nur für den Zeitraum bis zu ihrer Auszahlung berücksichtigt werden.

§ 3

Liste der Entschädigungsberechtigten

Die Räte der Kreise — Abteilung Finanzen — haben innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten vorstehender Verordnung je eine Durchschrift der nach § 2 Abs. 2 vorstehender Verordnung zu erteilenden Feststellungsbescheide an den Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — zu übersenden. Der letztere stellt auf Grund dieser Durchschriften eine Liste der Entschädigungsberechtigten unter Angabe von Namen und Anschriften zusammen. Diese Liste ist bei dem Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — zur Einsichtnahme durch die Gläubiger der in § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung genannten Forderungen drei Wochen lang auszulegen. Die Gläubiger können während dieser Zeit Auskünfte über die Listen auch schriftlich einholen. Der Beginn der Auslegung ist unter Hinweis auf die Verordnung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 4

Haushalts- und finanzplangebundene Gläubiger des Entschädigungsberechtigten

Die Gläubiger der in § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung genannten Forderungen haben ihre Ansprüche gegen den Entschädigungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung der Auslegung der

Liste bei dem für die Feststellung der Entschädigungsforderung zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — anzumelden.

§ 5

Einwendungen des Entschädigungsberechtigten gegen angemeldete Forderungen

(1) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß § 4 dem Entschädigungsberechtigten ein Verzeichnis derjenigen in seinem Falle angemeldeten Forderungen zuzustellen, die in der nach § 1 Abs. 6 durch den Entschädigungsberechtigten abzugebenden Erklärung fehlen oder in abweichender Höhe angegeben worden sind.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Verzeichnisses gegen solche Forderungen, die für den Fall des Rechtsstreites der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen, beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — Einwendungen schriftlich erheben. Auf das Recht, Einwendungen zu erheben, ist der Entschädigungsberechtigte unter Angabe der Frist bei der Zustellung des Verzeichnisses besonders hinzuweisen.

(3) Die Gläubiger, gegen deren Forderungen Einwendungen erhoben worden sind, sind durch die Abteilung Finanzen unverzüglich unter besonderem Hinweis auf § 6 Abs. 5 entsprechend zu benachrichtigen.

§ 6

Behandlung der gemeldeten Forderungen

(1) Die nach § 4 angemeldeten oder durch Erklärung des Entschädigungsberechtigten ermittelten Forderungen (§ 1 Abs. 6) werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — gegen die Entschädigungsforderung aufgerechnet. Die Gläubiger der Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist, sind entsprechend zu unterrichten. Mit Forderungen, gegen die Einwendungen erhoben worden sind, wird nicht aufgerechnet, es sei denn, daß nachträglich ein Nachweis gemäß Abs. 4 erbracht wird.

(2) Hat der Entschädigungsberechtigte nach § 5 Abs. 2 Einwendungen erhoben, so ist der auf die bestrittene Forderung entfallende Teil der Entschädigungsforderung durch die Abteilung Finanzen einzubehalten, solange nicht feststeht, ob der strittige Betrag dem Gläubiger gemäß § 4 oder dem Entschädigungsberechtigten gutzubringen ist. Die Befriedigung des Entschädigungsberechtigten erfährt hierdurch im übrigen keinen Aufschub.

(3) Weist der Entschädigungsberechtigte der Abteilung Finanzen nach, daß die bestrittene Forderung nicht besteht, so ist der bisher strittige Betrag dem für den Entschädigungsberechtigten nach § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung eingetragenen Sparguthaben zuzuschreiben. Wurde der bisher strittige Betrag vom Baranteil einbehalten, so ist er dem Entschädigungsberechtigten nach § 5 Buchst. a vorstehender Verordnung zu überweisen.

(4) Weist der Gläubiger der bestrittenen Forderung der Abteilung Finanzen nach, daß die Forderung zu Recht besteht, so ist der bisher bestrittene Betrag dem Gläubiger zur weiteren Verwendung nach Abs. 6 gutzubringen.

(5) Wird ein Nachweis nach Absätzen 3 oder 4, der auf Verlangen der Abteilung Finanzen durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung zu führen ist, innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Benachrichtigung gemäß § 5 Abs. 3 nicht erbracht, so verbleibt der strittige Betrag dem Staatshaushalt. Die Frist von sechs Monaten kann auf Antrag durch die Abteilung Finanzen verlängert werden.

(6) Die weitere Behandlung der Gläubiger im Hinblick auf ihre Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist, wird im Verwaltungswege geregelt.

§ 7

Rangfolge

Reicht die Entschädigungsforderung nicht aus, um alle nach § 4 angemeldeten Forderungen zu erfüllen, so sind diese in der Reihenfolge zu berücksichtigen, wie sie im § 6 Abs. 2 vorstehender Verordnung aufgeführt worden sind.

§ 8

Haftung der Entschädigungsforderung für Rechte Dritter

(1) Im Falle der Hinterlegung nach § 3 vorstehender Verordnung sind diejenigen Personen, zu deren Gunsten ein Barbetrag oder Sparkassenbuch hinterlegt worden ist, vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — entsprechend zu unterrichten. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß auch die auf das Sparguthaben fällig werdenden Zinsen laufend hinterlegt werden.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat die Sparkasse zur Hinterlegung des Sparbuches zu veranlassen. Die Sparkasse ist in Fällen der Hinterlegung verpflichtet, die auf das Sparbuch fällig werdenden Zinsen ebenfalls in der angegebenen Weise beim Staatlichen Notariat zu hinterlegen.

§ 9

Feststellung der dinglich Berechtigten

Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — hat sich an Hand des Grundbuches zu informieren, für welche dinglichen Rechte an dem in Volkseigentum überführten Grundstück die Entschädigungsforderung haftet. Dingliche Rechte, die noch nicht im Grundbuch gelöscht worden sind, sind auf schriftliches Ersuchen des Rates des Kreises — Referat Staatliches Eigentum — zu löschen. Die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises unterrichtet das Referat Staatliches Eigentum von allen Fällen, in denen eine Löschung zu veranlassen ist.

§ 10

Überweisung der Barbeträge und Einrichtung der Sparguthaben

(1) Nach Ablauf der in § 5 festgesetzten Einspruchsfrist sind die den Entschädigungsberechtigten zustehenden Baranteile durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auf das nach § 1 Abs. 6 angegebene Konto unverzüglich zu überweisen, soweit er diese nicht nach § 6 einzubehalten oder nach § 8 zu hinterlegen hat.

(2) Die Abteilung Finanzen hat der zuständigen Sparkasse mitzuteilen, für welche Entschädigungsberechtigten und in welcher Höhe ein Sparguthaben gemäß § 5 Buchst. b vorstehender Verordnung einzufordern ist. Das Sparguthaben ist mit einer Auszahlungssperre zu versehen, die zum 1. April eines jeden Jahres — erstmalig zum 1. April 1954 — für je ein Fünftel des einzufordern Guthabens aufzuheben ist. Zuständig ist diejenige Sparkasse, bei der das von dem Entschädigungsberechtigten für die Überweisung des Barbetrages angegebene Konto geführt wird. Die eingerichteten Sparbücher sind durch die Sparkasse an die Entschädigungsberechtigten beschleunigt auszugeben, soweit sie nicht nach § 8 von ihr zu hinterlegen sind.

(3) Eine Befriedigung des Entschädigungsberechtigten darf nicht erfolgen, bevor die von ihm nach § 1 Abs. 6 abzugebende eidesstattliche Erklärung der Abteilung Finanzen vorliegt.

§ 11

Errechnungsbescheid

Dem Entschädigungsberechtigten ist durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus dem die Errechnung des zu leistenden Baranteiles sowie des einzutragenden Sparguthabens hervorgehen muß. Einbehaltene oder hinterlegte Beträge sowie hinterlegte Sparbücher sind unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten besonders aufzuführen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

Anordnung**zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen****(Pflanzeneinfuhrordnung)**

Vom 13. Oktober 1953

Zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel angeordnet:

§ 1

(1) Zum Schutze der Forstkulturen und aller Anlagen der Landschaftsgestaltung vor der Einschleppung

a) der Erreger von

- Eichenwelke (*Chalara quercina*),
- Kastanienkrebs (*Endothia parasitica*),
- Pappelkrebs (*Nectria coccinea*),
- Ulmensterben (*Ophiostoma ulmi*),
- Lärchenkrebs (*Dasyscypha Willkommii*),
- Douglasienschütte (*Rhabdocline pseudotsugae*),
- rußiger Douglasienschütte (*Adelopus Gäumannii*),
- Blasenrost (*Cronartium ribicola*)

ist die Einfuhr aller lebenden Laub- und Nadelholzgewächse (in frischem oder welkem Zustand) über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik verboten,

b) des schwarzen Nutzholz-Borkenkäfers (*Xylosandrus germanus*)

ist die Einfuhr von Laubrundholz über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik nur gestattet, wenn die Sendung von einem vorschriftsmäßigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnis begleitet ist, in dem ausdrücklich bescheinigt wird, daß das Holz keinen Befall mit diesem Schädling aufweist und der Ursprungs- und Verladeort mindestens 50 km vom nächsten Befallsherd entfernt ist.

(2) Ausnahmen sind für die in § 2 genannten Kulturpflanzenarten bzw. -sorten des Obstbaues und für die in § 3 genannten gärtnerisch angebauten Ericaceen in den dort angegebenen Grenzen zugelassen, für andere dikotyle Holzgewächse nur auf Grund besonderer Ausnahmegestimmungen unter der Voraussetzung einer Totalentseuchung im Ursprungsland (siehe § 9).

(3) Keiner Beschränkung im Sinne dieser Anordnung unterliegen Weihnachtsbäume ohne Erdballen und Nadelholzweige, die zu nicht gewerblichen oder Geschenkzwecken dienen.

§ 2

(1) Zum Schutze der Obst- und Weinkulturen vor der Einschleppung

a) der San-José-Schildlaus (*Aspidiotus perniciosus*) ist die Einfuhr aller dikotylen Holzgewächse (Bäume und Sträucher aller Art) einschließlich ihrer Sämlinge, Setzlinge und Teile (Zweige, Edelreiser, Ableger, Stecklinge u. a.) in frischem oder welktem Zustand aus den von der San-José-Schildlaus befallenen Ländern*,

b) der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*, *Dactylospira vitifolia*)

ist die Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Wurzel- und Blindreben, Fehser u. a.), ausgerissenen Rebstöcken, Rebholz, Rebstecklingen und -trieben, Rebblättern, gebrauchten Rebpfählen und -stützen, Kompost- und Düngereerde aus Weinbaubetrieben aus allen Ländern über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik

verboten.

(2) Aus Ländern*, in denen ein Befall durch die San-José-Schildlaus nicht bekannt ist, ist die Einfuhr holziger Obstgewächse oder ihrer Teile nur gestattet, wenn

a) sie über die festgelegten Einlaßstellen eingeführt werden;

b) sie nicht zusammen mit lebenden Pflanzen oder ihren Teilen verpackt sind, deren Einfuhr grundsätzlich verboten ist;

c) die Sendung von einem vorschriftsmäßigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnis begleitet ist, das nur 20 Tage vom Tage der Ausstellung ab gültig ist;

d) bei einer durch einen deutschen Quarantänesachverständigen vorgenommenen Untersuchung der Sendung an der Einlaßstelle kein Befall durch San-José-Schildlaus (*Aspidiotus perniciosus*), Reblaus (*Phylloxera vastatrix*, *Dactylospira vitifolia*),

weißen Bärenspinner (*Hyphantria cunea*), Bakterienkrebs (*Pseudomonas tumefaciens*) festgestellt wird.

(3) Die Einfuhr von frischem Obst und frischen Obstabfällen (einschließlich Beerenfrüchten der Gattung *Ribes*, Früchten der Gattung *Citrus*, Weintrauben, unreifen oder reifen Nüssen mit grüner Schale) aus den von der San-José-Schildlaus befallenen Ländern* in Originalpackungen ist nur gestattet, wenn die Sendung von einem vorschriftsmäßigen Gesundheitszeugnis begleitet ist, die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis c erfüllt sind und bei einer durch einen deutschen Quarantänesachverständigen vorgenommenen Untersuchung der Sendung an der Einlaßstelle kein Befall durch die unter § 2 Abs. 2 Buchstabe d genannten tierischen Schädlinge sowie durch

Kirschfruchtfliege (*Rhagoletis cerasi*),
Apfelfruchtfliege (*Rhagoletis pomonella*),
Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata*)

festgestellt wird.

* Anmerkung: Von der San-José-Schildlaus befallen gelten folgende Länder:

Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, China, England, Frankreich, Hawaii, Irak, Italien, Japan, Jugoslawien, Kalifornien, Kanada, Kaschmir, Korea, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tasmanien, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn, USA, Westdeutschland.

(4) Keiner Beschränkung im Sinne dieser Anordnung unterliegen:

a) tropische Früchte wie Bananen, Ananas u. a. (außer Citrusfrüchten);

b) frisches Obst, das durch Bewohner des Grenzgebietes (kleiner Grenzverkehr) für den eigenen Bedarf bis zu 15 kg je Haushalt eingeführt wird, sowie frisches Obst, das von Grundstücken innerhalb des Gebietes jenseits der Zollgrenze oder Demarkationslinie stammt, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Gebietes dieses der Zollgrenze oder Demarkationslinie bewirtschaftet werden, unter der Bedingung, daß der Obstanbauer eine Bescheinigung der zuständigen Organe des Pflanzenschutzes über das Nichtvorkommen der San-José-Schildlaus und der Reblaus in dem betreffenden Obstanbaugebiet beibringt;

c) frisches Obst, das durch Reisende zu eigenem Verbrauch während der Reise bis zu 2,5 kg je Person mitgeführt wird;

d) frisches Obst in tiefgekühlter Konservierung bei Temperaturen unter minus 10 Grad Celsius.

§ 3

(1) Zum Schutze der Zierpflanzenkulturen ist aus allen Ländern die Einfuhr lebender Pflanzen oder ihrer Teile über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik nur gestattet, wenn

a) Azaleen nicht von einem der im § 2 genannten Parasiten sowie von

Azaleenmotte (*Gracilaria azaleella*),
Azaleenwickler (*Azalla schalleriana*),
Blattfleckenkrankheit (*Septoria azaleae*),
Löffelkrankheit (*Exobasidium azaleae*),

b) Blumenzwiebeln nicht von gelbem Rotz (*Pseudomonas hyacinthi*), schwarzem Rotz (*Sclerotinia bulborum*), Sklerotienkrankheit (*Rhizoctonia* [*Sklerotium*] *tuliparum*), Botrytiskrankheit (*Botrytis parasitica*), Älchen (Ringelkrankheit) (*Ditylenchus dipsaci*), Zwiebelmondfliege (*Dumerus strigatus*), Narzissenfliege (*Merodon clavipes, equestris*),

oder in unreifem Zustand von Wurzelmilben (*Rhizoglyphus echinopus*, *Rh. hyacinthi*), Schimmel (*Penicillium spec.*)

c) Topfkulturen in ihren Erdbeimischungen nicht von der Larve des Japankäfers (*Popillia japonica*) befallen sind und die Sendung von einem vorschriftsmäßigen Gesundheitszeugnis begleitet ist, das nur 20 Tage vom Tage der Ausstellung ab Gültigkeit hat.

(2) a) Die Einfuhr von Nelken und Nelkenstecklingen ist verboten. Das gleiche gilt für die Nelkenschnittblumen vom 15. März bis 15. November jeden Jahres, außerhalb dieser Zeit, wenn sie durch den

Nelkenwickler (*Tortrix pronubana*) befallen sind.

b) Keiner Beschränkung im Sinne dieser Anordnung unterliegen Nelkenschnittblumen, die von Reisenden und im kleinen Grenzverkehr mitgeführt werden.

§ 4

(1) Die Einfuhr von Kartoffeln zu jeglichem Verwendungszweck über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik ist nur gestattet, wenn

- a) sie in unbenutzten Umhüllungen oder bei loser Schüttung in verschließbaren Wagen jeweils mit Plomben des Zolldienstes des Ursprungslandes verschlossen befördert werden;
- b) der Ursprungs- und Verladeort wenigstens 2 km vom nächsten Kartoffelkrebs- und Kartoffelnematodenherd entfernt sind;
- c) sie über die festgelegten Einlaßstellen eingeführt werden;
- d) sie nicht zusammen mit lebenden Pflanzen oder ihren Teilen verpackt sind, deren Einfuhr grundsätzlich verboten ist;
- e) die Sendung von einem vorschriftsmäßigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnis begleitet ist, das nur 20 Tage vom Tage der Ausstellung ab gültig ist;
- f) bei einer durch einen deutschen Quarantänesachverständigen an der Einlaßstelle vorgenommenen Untersuchung kein Befall oder Befallsverdacht auf Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*), Pulverschorf (*Spongospora subterranea*), Kartoffelnematode (*Heterodera rostochiensis*), Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*), Kartoffelmotte (*Phthorimaea operculella*)

vorliegt.

(2) Keiner Beschränkung im Sinne dieser Anordnung unterliegen Kartoffeln,

- a) im Binnenschiffverkehrsverkehr bis zu 15 kg je Person als Mundvorrat, der nicht vom Schiff entfernt werden darf;
- b) von Grundstücken innerhalb des Gebietes jenseits der Zollgrenze oder der Demarkationslinie, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Gebietes diesseits der Zollgrenze oder Demarkationslinie bewirtschaftet werden, unter der Bedingung, daß von den Nutzungsberechtigten solcher Grenzbetriebe ein Zeugnis der Organe des Pflanzenschutzes darüber beigebracht wird, daß die Kartoffeln auf Böden gewachsen sind, die frei von den Krankheiten und Schädlingen nach § 4 Abs. 1 Buchst. f sind.

§ 5

(1) Die Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten zu jeglichem Verwendungszweck über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik ist nur gestattet, wenn die Sendung

- a) über die festgelegten Einlaßstellen eingeführt wird,
- b) von einem vorschriftsmäßigen Gesundheitszeugnis begleitet ist, das nur 20 Tage vom Tag der Ausstellung ab gültig ist, in dem bescheinigt wird, daß Getreidesendungen frei sind vom Kornkäfer (*Calandra granaria*), Reiskäfer (*Calandra oryzae*); Hülsenfruchtsendungen frei sind vom Erbsenkäfer (*Bruchus [Larius] pisorum*), Pferdebohnenkäfer (*Bruchus [Larius] rufimanus*), Saubohnenkäfer (*Bruchus [Larius] atomarius*), Linsenkäfer (*Bruchus [Larius] lentis*), Brasilbohnenkäfer (*Zabrotes [Spermophagus] subfasciatus*),

Speisebohnenkäfer (*Acanthoscelides obtectus [obsolitus]*),
Vierfleckenbohnenkäfer (*Callosobruchus [Pachymerus] quadrimaculatus*),

(2) Weisen Sendungen bei einer durch einen deutschen Quarantänesachverständigen an der Einlaßstelle vorgenommenen Untersuchung Befall mit den in § 5 Abs. 1 genannten Schädlingen auf, werden die Sendungen auf Kosten des Ausführenden entwert.

(3) Die Einfuhr von Sämereien jeglicher Art über die Zollgrenzen oder Kontrollpassierpunkte der Deutschen Demokratischen Republik ist nur gestattet, wenn die Sendung von einem vorschriftsmäßigen Gesundheitszeugnis begleitet ist, in dem das Freisein von

Cuscuta spec. (Seide),
Orobanche spec. (Würger)

bescheinigt und bei einer durch die Samenprüfstelle durchgeführten Untersuchung bestätigt sowie bei einer durch einen deutschen Quarantänesachverständigen an der Einlaßstelle vorgenommenen Untersuchung von Kleesamensendungen kein Befall durch die Kleesamenswespe (*Bruchophagus funebris*) festgestellt wird.

§ 6

Keiner Beschränkung im Sinne dieser Anordnung unterliegen:

(1) Trauerkränze einschließlich Zapfen, Sträuße und Schnittblumen (nicht Topfpflanzen), die nur zum Ausschmücken von Gräbern oder Särgen, zu Familienfesten, zu religiösen Feiern oder ähnlichen Zwecken dienen sollen;

(2) Drogen und technische Rohstoffe für Heilzwecke sowie Rohstoffe zur technischen Verarbeitung;

(3) lebende und abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile, die mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Biologische Zentralanstalt und andere Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin für die durchzuführenden wissenschaftlichen und züchterischen Forschungen und Versuche bestimmt sind.

§ 7

(1) Enthalten Sendungen Pflanzen verschiedener Gruppen, so unterliegen sie in ihrem ganzen Umfang denjenigen Vorschriften, die für die strenger zu beurteilende Gruppe gelten.

(2) Die von den Reisenden als Reise- oder Handgepäck mitgeführte lebenden Pflanzen und ihre frischen Teile unterliegen den Bestimmungen dieser Anordnung, mit Ausnahme der in den §§ 1 bis 4 und 6 genannten Beschränkungserleichterungen.

§ 8

(1) Bei der unmittelbaren Durchfuhr der vorgenannten Waren unter Zollüberwachung entfallen die Bestimmungen der §§ 1 bis 7, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 genannten.

(2) Obstsendungen und Kartoffeln, die nach Groß-Berlin (amerikanischer, englischer und französischer Sektor) durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, müssen von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis begleitet sein.

§ 9

(1) Pflanzenschädlinge und -krankheiten, die der Quarantäne unterliegen und bei deren Vorhandensein die Einfuhr von Pflanzensendungen

- a) verboten ist, sind aus der Liste I (Anlage 1),

b) unter bestimmten Bedingungen gestattet ist, sind aus der Liste II (Anlage 2) ersichtlich.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zulassen. In diesen Ausnahmefällen dürfen die Pflanzen nur über die festgelegten Einlaßstellen eingeführt werden, wenn die Sendung von einem Ursprungs- und Gesundheitszeugnis des Ursprungslandes begleitet ist. In dem Zeugnis ist zu bescheinigen, daß der Ursprungsbetrieb frei von übertragbaren Krankheiten und daß die Sendung frei von Krankheiten und Schädlingen ist bzw. eine Totalentseuchung nach § 1 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 10

Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Zertifikate) müssen in der Sprache des jeweiligen Herkunftslandes sowie in deutsch ausgestellt sein und die wissenschaftliche (lateinische) Bezeichnung der betreffenden Quarantäneobjekte enthalten.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die die Pflanzen-Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln, außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Liste I

Gefährliche Pflanzenschädlinge und -krankheiten, die der Quarantäne unterliegen und bei deren Vorhandensein die Einfuhr von Pflanzensendungen verboten ist:

| | |
|-------------------------|--|
| Eichenwelke | <i>Chalara quercina</i> Henry |
| Kastanienkrebs | <i>Endothia parasitica</i> (Murr.) Ander u. Ander syn. <i>Diaporthe parasitica</i> Murr. |
| Pappelkrebs | <i>Nectria coccinea</i> (Pers.) Fr. |
| Ulmensterben | <i>Ophiostoma ulmi</i> syn. <i>Graphium ulmi</i> Schwarz. |
| Lärchenkrebs | <i>Dasyscypha Willkommii</i> (Härt.) Rehm |
| Douglasienschütte | <i>Rhabdocline pseudotsugae</i> Syd. |
| Rußige Douglasenschütte | <i>Adelopus Gäumanni</i> Rhode syn. <i>Phaeocryptopus Gäumanni</i> Pers. |
| Blasenrost | <i>Cronartium ribicola</i> Dietr. |
| San-José-Schildlaus | <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> Comst. syn. <i>Aspidiotus perniciosus</i> Comst. |
| Reblaus | <i>Viteus vitifolii</i> Fitch. syn. <i>Phylloxera vastatrix</i> Planch. <i>Dactylophaera vitifolii</i> Shim. |
| Weißer Bärenspinner | <i>Hyphantria cunea</i> Drury |

| | |
|-----------------------------------|--|
| Bakterienkrebs (Wurzelkropf) | <i>Bacterium tumefaciens</i> (Sm. et Towns.) Stev. |
| Kirschfruchtfliege | <i>Rhagoletis cerasi</i> L. |
| Apfel- und Kirschenfruchtfliege | <i>Rhagoletis pomonella</i> Walsh. |
| Mittelmeerfruchtfliege | <i>Ceratitis capitata</i> Wied. |
| Azaleenmotte | <i>Gracillaria azaleella</i> Brants. |
| Azaleenwickler | <i>Azalla schalleriana</i> L. |
| Blattfleckenkrankheit der Azaleen | <i>Septoria azaleae</i> Vogl. |
| Löffelkrankheit | <i>Exobasidium azaleae</i> Peck. |
| Gelber Rotz | <i>Pseudomonas hyacinthi</i> Sm. syn. <i>Bacterium hyacinthi</i> Wakk. |
| Schwarzer Rotz | <i>Sclerotinia bulborum</i> (Wakk.) Rehm |
| Sklerotien-Krankheit | <i>Rhizoctonia tuliparum</i> Kleb. syn. <i>Sclerotium tuliparum</i> Kleb. |
| Botrytis-Krankheit | <i>Botrytis parasitica</i> Cav. |
| Älchen (Ringelkrankheit) | <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filip. |
| Zwiebelmondfliege | <i>Eumerus strigatus</i> Fall. <i>Eumerus tuberculatus</i> Rond. |
| Narzissenfliege | <i>Merodon clavipes</i> Fabr. <i>Merodon equestris</i> Meig. |
| Wurzelmilben | <i>Rhizoglyphus echinopus</i> Fum. et Rob. <i>Rhizoglyphus hyacinthi</i> Banks. |
| Grünschimmel | <i>Penicillium spec.</i> |
| Nelkenwickler | <i>Tortrix pronubana</i> Hb. |
| Kartoffelkrebs | <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilb.) Perc. |
| Pulverschorf | <i>Spongopora subterranea</i> (Waller) Johnson |
| Kartoffelnematode | <i>Heterodera rostochiensis</i> Wollw. |
| Kartoffelkäfer | <i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say. |
| Kartoffelmotte | <i>Phthorimaea operculella</i> Zell. |
| Japankäfer | <i>Popillia japonica</i> Newman |
| Cuscuta-Arten | <i>Cuscuta spec.</i> |
| Orobanche-Arten | <i>Orobanche spec.</i> |
| Schwarzer Nutzholzborkenkäfer | <i>Xylosandrus germanus</i> Blandf. |
| Kleesamenwespe | <i>Bruchophagus funebris</i> How. |

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Liste II

Pflanzenschädlinge und -krankheiten, die der Quarantäne unterliegen und bei deren Vorhandensein die Einfuhr von Pflanzensendungen nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist:

| | |
|----------------------|---|
| Kornkäfer | <i>Calandra granaria</i> L. |
| Reiskäfer | <i>Calandra oryzae</i> L. |
| Erbsenkäfer | <i>Bruchus pisorum</i> L. |
| Pferdebohnenkäfer | <i>Bruchus rufimanus</i> Boh. |
| Saubohnenkäfer | <i>Bruchus atomarius</i> L. |
| Linsenkäfer | <i>Bruchus lentis</i> Fröl. |
| Brasilbohnenkäfer | <i>Zabrotes</i> (Spermophagus) <i>subfasciatus</i> Boh. |
| Speisebohnenkäfer | <i>Acanthoscelides</i> (obsoletus) <i>obtectus</i> Say. |
| Vierfleckbohnenkäfer | <i>Callosobruchus</i> (<i>Pachymerus</i>) <i>quadrifasciatus</i> F. |

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 22. Oktober 1953

Nr. 109

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 8. 10. 53 | Beschluß zur Änderung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1953 | 1047 |
| 8. 10. 53 | Beschluß zur Veränderung des Volkswirtschaftsplanes für das 2. Halbjahr 1953 | 1048 |
| 21. 10. 53 | Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Jugendherbergsleiter und der Herbergshelfen | 1053 |

Beschluß

zur Änderung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1953.

Vom 8. Oktober 1953

Mit den Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. und 23. Juni 1953 wurde der neue Kurs zur grundlegenden Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Lage in der Deutschen Demokratischen Republik eingeleitet.

Durch die großzügige Hilfe der Sowjetunion und der Volksdemokratien ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des neuen Kurses gegeben.

Es ist die Aufgabe der gesamten werktätigen Bevölkerung, die Durchführung der gefaßten Beschlüsse durch eigene Anstrengungen erfolgreich zu unterstützen. Von größter Bedeutung ist hierbei die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten sowie die breiteste Entfaltung von Wettbewerben.

Die Aufgabe des veränderten Staatshaushalts 1953 ist es, die finanziellen Mittel für die Durchführung der neuen Maßnahmen bereitzustellen, die zur weiteren Hebung des Lebensstandards der Werktätigen, insbesondere der Arbeiterklasse führen.

I.

Der veränderte Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1953 wird wie folgt bestätigt:

| | |
|---|-----------------------|
| Einnahmen | mit 33 901,1 Mill. DM |
| Ausgaben | mit 33 888,1 Mill. DM |
| Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1953 | mit 13,0 Mill. DM |
| Überschuß aus dem Jahre 1952 | mit 1 010,7 Mill. DM |
| Überschuß am Ende des Jahres 1953 | 1 023,7 Mill. DM |

II.

Der veränderte Haushaltsplan der Republik für das Jahr 1953 wird wie folgt bestätigt:

| | |
|---|-----------------------|
| Einnahmen | mit 27 618,7 Mill. DM |
| Ausgaben | mit 27 500,3 Mill. DM |
| Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1953 | mit 118,4 Mill. DM |
| Überschuß aus dem Jahre 1952 | mit 741,0 Mill. DM |
| Überschuß am Ende des Jahres 1953 | mit 859,4 Mill. DM |

III.

Die Veränderungen der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1953 werden bestätigt, und zwar:

| | |
|---|-------------------|
| a) Verminderung der Abführungen an den Staatshaushalt | um 973,6 Mill. DM |
| b) Erhöhung der Zuführungen an den Direktorfonds | um 29,6 Mill. DM |
| c) Erhöhung der Zuführungen aus dem Staatshaushalt (Umlaufmittel und Stützungen) .. | um 747,7 Mill. DM |

IV.

Die Veränderungen des Staatshaushaltsplanes der Sozialversicherung für das Jahr 1953 werden wie folgt bestätigt:

| | |
|--|--------------------|
| Verminderung der Einnahmen | um 43,0 Mill. DM |
| Erhöhung der Ausgaben | um 345,4 Mill. DM |
| Festsetzung eines Staatszuschusses in Höhe | von 388,4 Mill. DM |

V.

Der veränderte Plan für langfristige Kredite wird mit 707,2 Mill. DM bestätigt.

VI.

Die im § 7 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1953 beschlossenen Anteile der Bezirke an

den Besitz- und Verkehrssteuern werden mit Wirkung vom 1. Juli 1953 wie folgt neu festgesetzt:

| Bezirke | Eink.-Steuer | Lohn-Steuer | Handw.-Steuer | Vermög.-Steuer | Körp.-Steuer | Umsatz-Steuer | Gewerbesteuer | % |
|----------------------|--------------|-------------|---------------|----------------|--------------|---------------|---------------|---|
| Rostock | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | |
| Schwerin | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | |
| Neubrandenburg | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | |
| Potsdam | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | |
| Frankfurt | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | |
| Cottbus | 100 | 100 | 90 | 100 | 100 | 100 | 100 | |
| Magdeburg | 90 | 55 | 100 | 100 | 60 | 60 | 60 | |
| Halle | 100 | 40 | 100 | 90 | 40 | 30 | 30 | |
| Erfurt | 100 | 80 | 100 | 95 | 70 | 100 | 100 | |
| Gera | 100 | 80 | 100 | 80 | 70 | 80 | 80 | |
| Suhl | 100 | 75 | 100 | 85 | 90 | 80 | 80 | |
| Dresden | 100 | 75 | 100 | 90 | 85 | 90 | 80 | |
| Leipzig | 70 | 20 | 80 | 60 | 30 | 40 | 40 | |
| Karl-Marx-Stadt | 100 | 40 | 95 | 60 | 40 | 40 | 40 | |
| Berlin | 100 | 60 | 100 | 70 | 90 | 90 | 80 | |

VII.

Die im § 7 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1953 beschlossenen Zuweisungen an die Bezirke zum Ausgleich ihrer Haushalte werden wie folgt neu festgesetzt:

| | |
|----------------------|---------------|
| Rostock | 64,0 Mill. DM |
| Schwerin | 65,7 Mill. DM |
| Neubrandenburg | 59,4 Mill. DM |
| Potsdam | 23,0 Mill. DM |
| Frankfurt | 10,6 Mill. DM |

VIII.

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Beschlusses den Ministerien und Staatssekretariaten m. e. G. die Veränderungen ihrer Haushaltspläne zu bestätigen.

Der vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik unter dem neunten Oktober neunzehnhundertdreißig ausgefertigte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreißig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Beschluß

zur Veränderung des Volkswirtschaftsplanes für das 2. Halbjahr 1953.

Vom 8. Oktober 1953

Der mit den Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. und 25. Juni 1953 eingeleitete neue Kurs zur grundlegenden Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Lage in der Deutschen Demokratischen Republik bedingt die Veränderung des Volkswirtschaftsplanes 1953 für das 2. Halbjahr.

Der neue Kurs führt zur Verbesserung der Lebenshaltung der gesamten Bevölkerung. Die Werktätigen in Stadt und Land haben den neuen Kurs aufs freudigste begrüßt und gehen mit allen Kräften daran, ihn erfolgreich zu verwirklichen.

Von größter Bedeutung hierbei ist die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten sowie die breiteste Entfaltung von Wettbewerben.

Auf Grund der großzügigen zusätzlichen Lieferungen von Material und Lebensmitteln durch die Sowjetunion und der Hilfe der Volksdemokratien sind wichtige Voraussetzungen für die Verwirklichung des neuen Kurses gegeben.

Es ist nunmehr die Aufgabe der Arbeiter und Bauern, der Techniker und Wissenschaftler, aller Mitarbeiter des Staatsapparates und der Beschäftigten im Handel, durch eigene Anstrengungen die Produktion zu erhöhen, insbesondere die von Massenbedarfsgütern in bester Qualität und erweiterten Sortimenten.

Auch die Handwerker und privaten Unternehmer in Industrie und Handel haben große Möglichkeiten, ihre Produktion und den Warenumsatz zu erhöhen.

I. Industrie

1. Industrielle Bruttoproduktion.

Die industrielle Bruttoproduktion wird im 2. Halbjahr 1953 gegenüber dem 1. Halbjahr 1953 auf 114% erhöht. Die Entwicklung in den einzelnen Industriezweigen im 2. Halbjahr gegenüber dem 1. Halbjahr beträgt:

| | |
|--------------------|---------|
| Energie | 109,1 % |
| Bergbau | 106,8 % |
| Metallurgie | 109,2 % |
| Maschinenbau | 115,5 % |

| | |
|--------------------------------------|---------|
| Elektrotechnik | 119,8 % |
| Feinmechanik/Optik | 133,0 % |
| Chemie | 97,2 % |
| Baumaterialien | 114,0 % |
| Holzbearbeitung | 115,3 % |
| Textilindustrie | 117,9 % |
| Konfektion | 116,7 % |
| Leder, Schuhe, Rauchwaren | 115,5 % |
| Zellstoff/Papier | 114,3 % |
| Rohholz, Rinden und Harzgewinnung.. | 77,7 % |
| Nahrungs- und Genußmittelindustrie.. | 129,0 % |

2. Wichtigste Erzeugnisse der Schwerindustrie.

In den wichtigsten Erzeugnissen der Schwerindustrie wird der Umfang der Bruttoproduktion gegenüber dem 1. Halbjahr 1953 wie folgt festgelegt:

| | |
|---|---------|
| Eisenerz | 107,5 % |
| Kupfererz | 108,7 % |
| Roheisen | 130,2 % |
| Rohstahl in Blöcken | 112,6 % |
| Walzstahl, warmgewalzt, einschl. Halbzeug | 101,4 % |
| Nahtlose Rohre | 111,2 % |
| Energiemaschinen | 116,1 % |
| Walzwerkmaschinen | 149,2 % |
| Schmiede- und Gesenckstücke | 102,5 % |
| Dampfturbinen über 5 MW | 700,0 % |
| Bau- und Wegebaumaschinen | 124,8 % |
| Elektrogeneratoren über 100 kW | 330,0 % |
| Radschlepper | 113,1 % |
| Raupenschlepper | 131,0 % |
| Landmaschinen | 124,2 % |
| Traktorenpflüge | 122,8 % |
| Schwefelsäure | 122,2 % |
| Soda calz. | 121,1 % |
| Ätznatron | 97,7 % |
| Dieselmotoren | 113,9 % |
| Phosphordüngemittel | 97,1 % |
| Zement | 103,7 % |

3. Der Staatssekretär für Energie wird beauftragt, Stromabschaltungen für die Bevölkerung zu vermeiden und für die Bereitstellung ausreichender Kontingente für die Leichtindustrie, Lebensmittelindustrie, örtliche Wirtschaft und das Handwerk zu sorgen.

4. Der Staatssekretär für Kohle wird verpflichtet, für die Erweiterung und restlose Ausnutzung der Braunkohlekapazitäten zu sorgen.

Die Großkokerei „Matyas Rakosi“ in Lauchhammer ist auf 8 Ofeneinheiten auszubauen.

5. Der Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau hat folgende Vorhaben zurückzustellen oder im Tempo des Aufbaues zu verringern:

a) das Stahlwerk und Walzwerk im Eisenhüttenkombinat „J. W. Stalin“,

b) Walzenstraßen in Brandenburg, Döhlen und Riesa,

c) weitere Niederschachtföfen in Calbe,

d) Nickelhütte St. Egidien,

e) Zinkhütte Freiberg.

Im Eisenhüttenkombinat „J. W. Stalin“ ist der Hochofen V fertigzustellen, im Stahl- und Walzwerk Brandenburg ist die 850er Straße und in der Maxhütte die Rennanlage in Betrieb zu nehmen.

6. Der Minister für Schwermaschinenbau hat in verstärktem Tempo die Produktion der Ausrüstungen für die Energiewirtschaft und für den Braunkohlenbergbau fortzuführen. Die Kapazitäten der Industrie für die Erzeugung dieser Anlagen sind maximal zu nutzen und weiterhin auszubauen.

Die Produktion von Textilmaschinen ist 1953 gegenüber 1952 auf 114,2 % und im 2. Halbjahr auf 123,3 % zu erhöhen. Das Tempo des Ausbaues des übrigen Schwermaschinenbaues ist zu verringern. Die infolge der Kürzung der Investitionen in der Schwerindustrie freiwerdenden Kapazitäten im Schwermaschinenbau sind für die Erweiterung des Exportes zu verwenden.

7. Der Staatssekretär für Chemie hat dafür zu sorgen, daß die in der Schwerchemie vorgesehenen Investitionen restlos und termingerecht durchgeführt werden, um Voraussetzungen für die schnelle Entwicklung der Konsumtionsgüterproduktion zu schaffen.

8. In den wichtigsten Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie, der Leichtindustrie und der Produktion von Massenbedarfsgütern des allgemeinen Maschinenbaues wird der Umfang der Produktion gegenüber dem 1. Halbjahr 1953 wie folgt erhöht:

| | |
|-----------------------------------|---------|
| Fleisch und Wurstwaren | 114,4 % |
| Margarine | 186,0 % |
| Nährmittel aller Sorten | 140,0 % |
| Teigwaren | 124,3 % |
| Wollgewebe | 181,4 % |
| Baumwollgewebe | 127,0 % |
| Schuhe aus Leder | 118,6 % |
| Untertrikotagen | 114,2 % |
| Obertrikotagen | 124,5 % |
| Möbel | 113,7 % |
| Fahrräder | 123,0 % |
| Radio- und Fernsehempfänger | 161,3 % |
| Fotoapparate | 137,2 % |
| Uhren | 131,2 % |

9. Der Minister für Lebensmittelindustrie wird beauftragt, die Produktion der Lebensmittelindustrie im 2. Halbjahr gegenüber dem 1. Halbjahr 1953 auf 154,5 % zu steigern.

Die Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie sind in bester Qualität und Schmackhaftigkeit sowie in breitem Sortiment herzustellen.

Die Produktion von Margarine hat nach mehreren Rezepturen zu erfolgen, so daß mindestens drei Qualitäten hergestellt werden.

Bei Teigwaren ist das Sortiment durch Form- und Eierteigwaren wesentlich zu erweitern. Besonderer Wert ist auf die Produktion von erstklassigen Kindernährmitteln zu legen.

Die produzierten Waren, insbesondere Molkereierzeugnisse, Teigwaren und Nährmittel, Zuckerwaren und Kakaoerzeugnisse sowie Tabakwaren, sind dem Handel in qualitätserhaltender und ansprechender Verpackung anzubieten.

Der Minister für Lebensmittelindustrie wird verpflichtet, zur Sicherung der für die reibungslose Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch, Fisch, Butter und Eiern erforderlichen Kühlagerung noch im Jahre 1953 mit dem Bau von weiteren 8 Kühlhäusern zu beginnen, deren Kapazität am 1. Juli 1954 in Betrieb genommen werden muß.

10. Der Minister für Leichtindustrie wird verpflichtet, die Kapazitäten der Textilindustrie (insbesondere Spinnereien), der Möbelindustrie und der Zellstoff- und Papierindustrie voll auszulasten.

Der Einbau von 80 000 Spindeln ist bis zum Ende des Jahres zu beenden.

Auf Grund der Importe von hochwertigen Rohstoffen bei Baumwolle und Garnen ist die Qualität der Textilien wesentlich zu verbessern.

Die Produktion von Bettwäsche und Arbeitskleidung muß besonders gesteigert werden.

Der Bau der Halbzellstoffanlage in Merseburg ist zu beenden und eine Kapazität von 2000 t zu schaffen. Mit der Errichtung einer weiteren Halbzellstoffanlage in Crossen ist sofort zu beginnen.

Um den Bedarf der Industrie und der Bevölkerung an Packpapieren, Verpackungsmaterialien und Tapeten besser zu decken, ist die vorgesehene Sortimentsveränderung in der Papier- und Pappenproduktion unbedingt einzuhalten.

Die Kapazität des Hartfaserplattenwerkes Tangermünde ist in Höhe von 6000 cbm aufzubauen, um etwa 25 000 cbm Schnittholz einzusparen.

Die Möbelproduktion ist im 2. Halbjahr 1953 gegenüber dem 1. Halbjahr um 20,2 % zu erhöhen. Dabei ist besonders die Produktion von Polster- und Anbaumöbeln zu berücksichtigen.

11. Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau wird verpflichtet, die Produktion industrieller Massenbedarfsgüter großzügig zu entwickeln und auf dem Gebiete der Eisen-, Blech- und Metallwaren vor allem auch die Bedürfnisse der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Einzelbauern zu berücksichtigen.

Die Produktion von Maschinen und Geräten für die Energieerzeugung und -verteilung ist für jedes Objekt termingerecht durchzuführen.

12. Der Minister für Transportmittel- und Landmaschinenbau wird beauftragt, die Produktion von Fahrrädern, Motorrädern und Kraftfahrzeugen so zu organisieren, daß der festgelegte erhöhte Produktionsausstoß gegenüber dem 1. Halbjahr gesichert ist.

Im Fahrzeugbau ist neben der Neuproduktion vor allem die Kapazität für die Anfertigung von Ersatzteilen voll auszunutzen. Die Produktion landwirtschaftlicher Maschinen ist im 2. Halbjahr gegenüber dem 1. Halbjahr um 24 % zu erhöhen. Im gleichen Umfang ist auch die Produktion von Ersatzteilen für landwirtschaftliche Maschinen zu vergrößern. Die Produktion von Radschleppern ist gegenüber dem 1. Halbjahr um 13 % und die von Raupenschleppern um 31 % zu steigern.

13. Örtliche Industrie, private Industrie und Handwerk.

a) Die Produktion der volkseigenen örtlichen Industriebetriebe ist im 2. Halbjahr 1953 gegenüber dem 1. Halbjahr 1953 auf 113 % zu steigern. Dabei ist die Herstellung von Haushalts- und Wirtschaftsartikeln im Industriezweig Maschinenbau, Eisen-, Blech- und Metallwaren auf 159,7 % zu erhöhen. In der Holzverarbeitenden Industrie ist die Produktion auf 115,3 % und bei Leder, Schuhe und Rauchwaren auf 137,5 % zu steigern.

b) Die Privatindustrie erhält die Möglichkeit, ihre Produktion im 2. Halbjahr 1953 gegenüber dem 1. Halbjahr 1953 auf 118,4 % zu erhöhen, darunter bei Eisen-, Blech- und Metallwaren auf 151,3 %, bei Elektrotechnik auf 132,3 %, bei Konfektion auf 126,6 % und Leder, Schuhe und Rauchwaren auf 135,2 %. Diese Steigerung schafft in der privaten Industrie die Voraussetzungen für eine breite Entfaltung der Konsumtionsgüterproduktion.

c) Die Produktion des Handwerks sieht eine Steigerung im 2. Halbjahr 1953 gegenüber dem 1. Halbjahr 1953 um 21,2 % vor. Die gesamten Leistungen erhöhen sich im Jahre 1953 auf 119,2 %. Die Handwerksbetriebe erhalten damit die Aufgabe, den individuellen Bedarf der Bevölkerung an handwerklicher Qualitätsarbeit in weit größerem Maße als bisher zu befriedigen. Besonders trifft das für die Produktion von Haushaltswaren aller Art, von hochwertigen Gegenständen (insbesondere Geschenkartikel) und speziellen Einzelanfertigungen sowie handwerklichen Neuschöpfungen zu.

Das Handwerk erhält ferner die Aufgabe, die Reparaturleistungen um 38,6 % zu steigern. Zur Durchführung des zusätzlichen Wohnungsbaues sind die Bauleistungen des Handwerks ebenfalls beträchtlich zu steigern.

d) Die private Industrie und das Handwerk erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben aus dem staatlichen Materialfonds Rohstoffe und Materialien. Zur Erfüllung und Überbietung der Planziele sind in verstärktem Maße örtliche und innere Reserven zu verwerten.

e) Die Kommunale Wirtschaft hat durch eine Steigerung ihrer Leistungen, insbesondere durch eine gute Organisation der Instandsetzungsarbeiten an den volkseigenen Wohnhäusern durch die Wohnungs- und Grundstücksverwaltungen, durch stetige Versorgung unserer Bevölkerung mit Trinkwasser zu allen Tages- und Jahreszeiten und durch gute Arbeit der Entwässerung unserer Städte sowie der Straßenreinigung, Müll- und Fäkalienabfuhr und der übrigen kommunalen Einrichtungen zu der Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung beizutragen.

14. In den Ministerien des Maschinenbaues, in der örtlichen Industrie, in der privaten Industrie und im Handwerk ist neben der Neuproduktion auch die Kapazität für die Anfertigung von Ersatzteilen entsprechend dem Bedarf voll auszunutzen.

II. Verkehr

Die Leistungen der Eisenbahn, der Schifffahrt und des Kraftverkehrs werden für 1953 wie folgt festgelegt:

- a) bei der Reichsbahn auf 21 340 Millionen Tarif-tkm,
b) bei der Binnenschifffahrt auf 1790 Millionen tkm,
c) im Kraftverkehr auf 1216 Millionen tkm.

Der im Zusammenhang mit der besseren Versorgung der Bevölkerung erforderliche erhöhte Stückgutverkehr und die gesteigerten Importlieferungen sind durch

die Beschleunigung der Umlaufzeit der gedeckten Wagen auf 3,5 Tage zu sichern. Es ist dafür zu sorgen, daß die Massengüter hauptsächlich auf dem Schiffsweg transportiert werden. Zur Beschleunigung des Güterumlaufs und damit zur Bewältigung der Transportspitze im IV. Quartal 1953 ist die durchgehende Be- und Entladung in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen für alle Betriebe durchzuführen.

Die Fahrzeuge der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Güter und Maschinen-Traktoren-Stationen sind für die Bewältigung des Kraftwagennahverkehrs durch die örtlichen Verkehrsverwaltungen heranzuziehen.

III. Landwirtschaft

1. In der Landwirtschaft sind die bäuerlichen Einzelwirtschaften und die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der weiteren Steigerung ihrer Produktion in jeder Hinsicht zu fördern.

Im Rahmen der Verwirklichung des neuen Kurses kommt der Aufzucht hochwertigen Nutztviehes besondere Bedeutung zu. Das Aufkommen aus der Pflichtablieferung bei Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Stroh sowie Milch, Schlachtvieh und Eiern ist herabgesetzt. Dadurch wird die Futtergrundlage für die Viehbestände verbessert; außerdem verbleiben den Bauern in großem Umfang Produkte zum freien Verkauf.

2. a) Die Viehbestände werden in folgendem Umfänge — gegenüber 1952 — vergrößert:

| | Gesamte Landwirtschaft | VEG |
|----------------------|---------------------------|---------|
| Rinder | 102,8 % | 104,5 % |
| darunter: Kühe | 105,0 % | 129,1 % |
| Schweine | 100,2 % | 188,0 % |
| Schafe | 115,5 % | 103,9 % |

- b) Die Erzeugung tierischer Produkte ist wie folgt zu erhöhen:

| | Gesamtmenge auf |
|---|-----------------|
| Fleisch in Lebendgewicht (einschl. Geflügel) | 115,5 % |
| davon Schweine | 122,0 % |
| Wolle | 108,5 % |

- c) Bei Schweinen ist besonders die Verkürzung der Mastzeit und die Erhöhung des Schlachtgewichtes zu erreichen.

- d) Die Kapazität der „Volkseigenen Betriebe für die Mast von Schlachtvieh“ ist so zu entwickeln, daß 1954 ein Produktionsausstoß von 20 000 t Schlachtschweinen gesichert ist.

3. Die am Anfang des Jahres vorgesehenen Investitionen in der Landwirtschaft werden im wesentlichen beibehalten und damit gegenüber dem Jahre 1952 mehr als verdoppelt.

Wichtige Aufgaben bei der Durchführung des neuen Kurses auf dem Lande haben die Maschinen-Traktoren-Stationen zu erfüllen, deren Zahl auf 605 zu erweitern ist.

Neben der umfassenden Hilfe für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben sie auch den Einzelbauern die größtmögliche Unterstützung zu geben. Das muß durch Verbesserung der Arbeitsorganisation und umfassende Anwendung der Schichtarbeit erreicht werden.

Die Leistung je Traktor ist auf 130,2 % = 258 ha mittleres Pflügen zu steigern.

IV. Lebensstandard der Bevölkerung

1. Auf Grund der eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung ist es möglich, den Warenumsatz im 2. Halbjahr 1953 gegenüber dem 1. Halbjahr 1953 auf 134,0 % zu erhöhen.

2. Die Warenbereitstellung erhöht sich im 2. Halbjahr gegenüber dem 1. Halbjahr 1953 wie folgt:

| | |
|--|---------|
| Fleisch und Fleischwaren | 114 % |
| Fett | 130 % |
| davon Butter | 122,5 % |
| Margarine | 161 % |
| Fisch und Fischwaren | 160 % |
| Gemüse | 420 % |
| Bier | 118 % |
| Woll- und wollartige Gewebe (Meterware) | 172 % |
| Kunstseidengewebe (Meterware) | 138 % |
| Konfektion | 135,5 % |
| Obertrikotagen | 170 % |
| Untertrikotagen | 190 % |
| Lederschuhe | 161,5 % |
| Möbel | 199 % |
| Fahrräder | 140,5 % |
| Motorräder | 136 % |
| Radiogeräte | 147,5 % |
| Uhren | 110 % |
| Fahrraddecken und Schläuche | 141 % |
| Eisen und Metallwaren | 138,7 % |

3. Die Handelsorgane haben für eine richtige Warenstreuung auf dem kürzesten Warenweg zu sorgen. Sie sind weiterhin verpflichtet, stärker als bisher auf Industrie und Handwerk einzuwirken, um die Warenbereitstellung für die Bevölkerung zu verbessern und zu vervollständigen. Die örtlichen Reserven sind voll zu erfassen und der Versorgung der Bevölkerung zuzuführen.

4. Der Minister für Handel und Versorgung wird verpflichtet, mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten Vereinbarungen für die Lieferung der im Plan festgesetzten Warenmengen nach Sortimenten und Terminen zu treffen. In den Verträgen zwischen Einzelhandel und Großhandel bzw. Produktionsbetrieben ist besonders die saisongerechte Lieferung der Erzeugnisse festzulegen.

5. Die Räte der Bezirke und Kreise tragen die volle Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung in ihrem Gebiet.

6. Die Entwicklung der Bauernmärkte ist weiter zu fördern.

V. Außenhandel und Innerdeutscher Handel

1. Die zusätzlichen Warenlieferungen der UdSSR in Höhe von 590 Millionen Rubel und die der Länder der Volksdemokratie sowie die durch die UdSSR zur Verfügung gestellten freien Devisen in Höhe von 135 Millionen Rubel gewährleisten die volle Erfüllung der erhöhten Aufgaben des Importes.

Alle Ministerien und Staatssekretariate, die im Rahmen des Außenhandelsplanes Exportverpflichtungen haben, müssen umgehend den Stand der Produktion der Exportgüter überprüfen und konkrete Festlegungen treffen zum Aufholen der vorhandenen Exportrückstände und zur Sicherung der gesamten Exportproduktion des Jahres 1953. Es muß erreicht werden, daß am Ende des Jahres keinerlei Rückstände bei unseren Exportverpflich-

tungen vorhanden sind. Alle Exportmöglichkeiten sind auszunutzen und freiwerdende Kapazitäten der Produktionsbetriebe hierbei besonders zu berücksichtigen. Die Erfahrungen von Produktionsbetrieben auf dem Gebiete des Exportes sind stärker auszunutzen. Die bessere und schnellste Bearbeitung von Anfragen ausländischer und westdeutscher Interessenten ist sicherzustellen.

2. Die Steigerung des Außenhandelsumsatzes ist auch zu erreichen durch den Abschluß von Zusatzabkommen und von Abkommen über Konsumgüteraustausch mit den Ländern des demokratischen Weltmarktes sowie durch Erweiterung des Waren-austausches mit den kapitalistischen Ländern.

3. Gegenüber dem 1. Halbjahr 1953 ist der Import von Nahrungs- und Genussmitteln, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen für die Leichtindustrie und den Maschinenbau im 2. Halbjahr wie folgt zu steigern:

| | |
|------------------------|-------|
| insgesamt auf | 164 % |
| darunter Fleisch | 270 % |
| Fisch | 200 % |
| Butter | 300 % |
| Öl | 355 % |
| Obst | 620 % |
| Eier | 180 % |
| Wolle | 144 % |
| Baumwolle | 150 % |
| Rohe Häute | 350 % |
| Walzstahl | 255 % |
| Kupfer | 210 % |
| Blei | 142 % |

VI. Arbeitskräfte, Arbeitsproduktivität und Selbstkosten

1. Gegenüber der Erfüllung des 1. Halbjahres 1953 ist die Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie im 2. Halbjahr 1953 auf 110,1 % zu steigern. Zur Erreichung dieses Planzieles ist im 2. Halbjahr 1953 insbesondere die Lösung folgender Aufgaben erforderlich:

a) Von allen Leitungen der volkseigenen Betriebe sind durch die Ausarbeitung von technisch-organisatorischen Maßnahmen die Voraussetzungen zur weiteren systematischen Steigerung der Arbeitsproduktivität und Verbesserung der Leistungsentlohnung zu schaffen. Diese Maßnahmen sind gemeinsam mit den Arbeitern in den Produktionsabteilungen und Meisterbereichen auszuarbeiten und festzulegen. Die eingereichten Rationalisierungs- und Verbesserungsvorschläge der Arbeiter und Angestellten sind schneller zu überprüfen und in der Produktion anzuwenden.

Die Qualifizierung der Arbeiter zur Durchführung der gegenwärtigen Produktionsaufgaben bzw. für ihren derzeitigen Arbeitsplatz ist in großem Umfange zu organisieren.

b) Ganz besondere Aufmerksamkeit ist auf die Sicherung eines störungsfreien Ablaufs des Arbeitsprozesses und einer kontinuierlichen Materialversorgung zu richten, so daß wichtige Voraussetzungen für entscheidende Verbesserungen der Organisation der Produktion und die Gestaltung der technologischen Prozesse geschaffen werden.

c) Bei der weiteren Entfaltung des Wettbewerbes ist in allen volkseigenen Betrieben auf die Durchführung von kontinuierlichen innerbetrieblichen Wettbewerben besonders zu achten. Die Aktivität der Arbeiter und Angestellten ist mit allen Mitteln zu unterstützen.

d) In den Betrieben ist die erhöhte Aufmerksamkeit auf die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und die Festigung der Arbeitsdisziplin zu richten. Die hygienischen und sozialen Einrichtungen, der Arbeitsschutz und die technische Sicherheit sind in allen volkseigenen Betrieben zu verbessern. Die Ministerien und Staatssekretariate werden beauftragt, die dafür planmäßig zur Verfügung stehenden Investitionsmittel rechtzeitig unter Berücksichtigung der Betriebskollektivverträge zu verwenden.

2. Im 2. Halbjahr 1953 sind gegenüber dem 1. Halbjahr 1953 der gesamten Wirtschaft rund 250 000 neue Arbeitskräfte einschließlich der 1953 auslernenden Lehrlinge zuzuführen. Insbesondere ist die Anzahl der Beschäftigten in der Bauindustrie, der gesamten Leichtindustrie und dem Handel zu erhöhen.

3. Es sind 229 000 Jugendliche entsprechend den Umstellungen in der Volkswirtschaft neu in die Lehrausbildung aufzunehmen. Die praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge ist wirksam zu verbessern.

4. Der Durchschnittslohn für alle Beschäftigten in der volkseigenen und genossenschaftlichen Industrie wird durch die vom Ministerrat gefaßten Beschlüsse im 2. gegenüber dem 1. Halbjahr 1953 auf etwa 107,8 % erhöht.

5. Die Senkung der Selbstkosten in der volkseigenen Wirtschaft verändert sich für das Planjahr 1953 wie folgt:

In der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie von 6 % auf 3 %, in der volkseigenen Bauindustrie von 7,6 % auf 2,3 %, in den volkseigenen Gütern von 8 % auf 9,3 %.

Im staatlichen Einzelhandel beträgt die Senkung der Zirkulationskosten nunmehr 6,2 % statt 9 %, wie im Gesetz zum Volkswirtschaftsplan 1953 vorgesehen.

VII. Investitionen

1. Der Gesamtumfang der Investitionen wird gegenüber dem Jahre 1952 anstatt auf 125 %, wie im Gesetz zum Volkswirtschaftsplan 1953 vorgesehen, auf 120 % festgelegt.

2. Die Investitionssumme der Schwerindustrie ist gegenüber dem bestätigten Volkswirtschaftsplan um 600 Millionen DM zu senken. In der Energiewirtschaft und der Braunkohlenindustrie sind die Kraftwerkneu- und -ausbauten und der Ausbau der Tagebaue und Brikettfabriken fortzuführen.

Auch in der Landwirtschaft bleiben die Investitionen im wesentlichen unverändert.

3. Der Umfang der Wohnungsbauten ist im 2. Halbjahr 1953 gegenüber der Erfüllung im 1. Halbjahr um etwa 700 Millionen DM zu steigern, indem die ursprünglich für den Industriebau vorgesehenen Baukapazitäten für den Wohnungsbau eingesetzt werden.

Es muß erreicht werden, daß im Wohnungsbau aus dem Grund- und Zusatzprogramm 1953 50 % der Bauten bezugsfertig und 50 % im Rohbau fertiggestellt werden.

4. Für die Leichtindustrie, die Lebensmittelindustrie und die übrigen Zweige der Konsumgüterindustrie werden zusätzlich 70 Millionen DM Investmittel zur Verfügung gestellt.

Der vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik unter dem neunten Oktober neunzehnhundertdreißig ausgefertigte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreißig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

VIII.

Die Staatliche Plankommission und das Staatliche Komitee für Materialversorgung werden beauftragt, auf der Grundlage des Beschlusses an die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G., zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke die spezifizierten Pläne 1953 zu überreichen.

Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Jugendherbergsleiter und der Herbergsgehilfen.

Vom 21. Oktober 1953

Bei der Förderung des Jugendwanderns und der Touristik sowie der Entwicklung eines frohen und vielseitigen Jugendlebens haben die Jugendherbergen in der Deutschen Demokratischen Republik große Aufgaben zu erfüllen.

Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung eines frohen und vielseitigen Jugendlebens und zur patriotischen Erziehung der Jugend.

Zur Regelung der einheitlichen Vergütung der Tätigkeit der Jugendherbergsleiter und Herbergsgehilfen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vergütung der Jugendherbergsleiter und der Herbergsgehilfen wird nach folgenden Gruppen vorgenommen:

- Gruppe I Herbergsgehilfen in Jugendherbergen mit einer Kapazität von 25 bis 50 Plätzen;
Gruppe II Herbergsgehilfen in Jugendherbergen mit einer Kapazität von 51 bis 99 Plätzen;
Gruppe III Leiter von Jugendherbergen mit einer Kapazität von 25 bis 50 Plätzen; Herbergsgehilfen in Jugendherbergen mit einer Kapazität von über 100 Plätzen;
Gruppe IV Leiter von Jugendherbergen mit einer Kapazität von 51 bis 80 Plätzen; Herbergsgehilfen in Jugendherbergen mit einer Kapazität ab 200 Plätzen;
Gruppe V Leiter von Jugendherbergen mit einer Kapazität von 81 bis 99 Plätzen;
Gruppe VI Leiter von Jugendherbergen mit einer Kapazität von 100 bis 150 Plätzen;
Gruppe VII Leiter von Jugendherbergen mit einer Kapazität von 151 bis 200 Plätzen.

(2) Die Eingruppierung der Jugendherbergsleiter und Herbergsgehilfen geschieht nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

- a) Jugendherbergsleiter sind Kräfte, die für die Leitung der gesamten Arbeit der Jugendherberge auf kulturellem, erzieherischem, wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet verantwortlich sind.

- b) Herbergsgehilfen sind Kräfte, die den Jugendherbergsleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn während seiner Abwesenheit zu vertreten haben.

(3) Als Kapazität der Jugendherberge gilt die in der Registrierbescheinigung des Amtes für Jugendfragen festgelegte Platzzahl. Behelfsquartiere zählen nicht als Plätze.

Plätze von Wanderhütten, die einer Jugendherberge angeschlossen sind, werden in die Kapazität der Jugendherbergen einbezogen.

§ 2

(1) Die Vergütungssätze der Gruppen I und II regeln sich nach der Tabelle I der Anlage. Ein Aufrücken der Herbergsgehilfen in die der Grundstufe folgende nächsthöhere Vergütungsgruppe erfolgt in der Regel nach zweijähriger Tätigkeit als Herbergsgehilfe.

(2) Die Vergütungssätze der Gruppen III bis VII regeln sich nach der Tabelle II der Anlage.

(3) Das Aufrücken der Jugendherbergsleiter in die zweite Vergütungsstufe erfolgt in der Regel nach zweimaliger erfolgreicher Teilnahme an einer zentralen Jugendherbergsleiterschulung.

(4) Bei vorliegenden besonderen Leistungen in der Kultur- und Erziehungsarbeit sowie auf dem Gebiet der Touristik, der Naturwissenschaften und der Heimatkunde kann das Aufrücken in eine weitere Vergütungsstufe gewährt werden.

(5) Die Vorschläge über die Höherstufung sind durch den Rat des Kreises, Sachgebiet Jugendfragen, nach Absprache mit dem Kreisvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung der Abteilung Jugendfragen des Rates des Bezirkes zur Genehmigung einzureichen. In den unter Abs. 4 genannten Fällen sind die Anträge mit einer Stellungnahme des Rates des Bezirkes, Abteilung Jugendfragen, an das Amt für Jugendfragen beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten, Walter Ulbricht, einzureichen.

(6) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe entsprechend Abs. 3 kann durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Jugendfragen, versagt werden, wenn es nicht durch eine entsprechende Leistung gerechtfertigt ist.

§ 3

Jugendherbergsleiter und Herbergsgehilfen, die in Jugendherbergen wohnen, erhalten keine Überstundenbezahlung.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Alle bisherigen Tarifeinstufungen für die Jugendherbergsleiter und Herbergsgehilfen sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Den Jugendherbergsleitern, die z. Z. höhere Vergütungssätze beziehen, als in der vorstehenden Bestimmung festgelegt ist, werden auch weiterhin die bisherigen Vergütungssätze gewährt.

Berlin, den 21. Oktober 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Walter Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Tabelle I

Vergütungssätze der Gruppen I und II

| | Ortsklasse | Vergütungssätze | |
|-----------|------------|-----------------|--------|
| Gruppe I | S | 280 | 300 DM |
| | A | 270 | 290 DM |
| | B | 260 | 280 DM |
| | C | 250 | 270 DM |
| | D | 245 | 265 DM |
| Gruppe II | S | 310 | 330 DM |
| | A | 300 | 320 DM |
| | B | 290 | 310 DM |
| | C | 280 | 300 DM |
| | D | 270 | 290 DM |

Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Tabelle II

Vergütungssätze der Gruppen III bis VII

| | Ortsklasse | Vergütungssätze | | | |
|------------|------------|-----------------|-----|-----|--------|
| Gruppe III | S | 390 | 410 | 430 | 450 DM |
| | A | 380 | 400 | 420 | 440 DM |
| | B | 370 | 390 | 410 | 430 DM |
| | C | 360 | 380 | 400 | 420 DM |
| Gruppe IV | D | 350 | 370 | 390 | 410 DM |
| | S | 405 | 425 | 445 | 465 DM |
| | A | 395 | 415 | 435 | 455 DM |
| | B | 385 | 405 | 425 | 445 DM |
| Gruppe V | C | 375 | 395 | 415 | 435 DM |
| | D | 365 | 385 | 405 | 425 DM |
| | S | 420 | 440 | 460 | 480 DM |
| | A | 410 | 430 | 450 | 470 DM |
| Gruppe VI | B | 400 | 420 | 440 | 460 DM |
| | C | 390 | 410 | 430 | 450 DM |
| | D | 380 | 400 | 420 | 440 DM |
| | S | 475 | 495 | 515 | 535 DM |
| Gruppe VII | A | 465 | 485 | 505 | 525 DM |
| | B | 455 | 475 | 495 | 515 DM |
| | C | 445 | 465 | 485 | 505 DM |
| | D | 435 | 455 | 475 | 495 DM |
| Gruppe VII | S | 500 | 530 | 560 | 590 DM |
| | A | 490 | 520 | 550 | 580 DM |
| | B | 480 | 510 | 540 | 570 DM |
| | C | 470 | 500 | 530 | 560 DM |
| | D | 460 | 490 | 520 | 550 DM |

MITTEILUNGEN DES VERLAGES

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik sind lieferbar:

Einbanddecken 2. Halbjahr 1952

Einbanddecken 1. Quartal 1953

in Halbleinen zum Stückpreis von je 1,50 DM zuzüglich Versandkosten.

Bestellungen bitten wir nur an den Verlag zu richten

Weiter sind erhältlich:

Gebundene Quartals- bzw. Halbjahresbände

2. Halbjahr 1952

1. Quartal 1953

Preis je Band 10,50 DM zuzüglich Versandkosten.

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben

Noch lieferbar: *Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik*
Jahresband 1952 in Halbleinen zum Preise von 10,50 DM

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 23. Oktober 1953

Nr. 110

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 19. 10. 53 | Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes | 1055 |

Achte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Vom 19. Oktober 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) wird für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften oder Einzelunternehmen folgendes bestimmt:

I.

Handelsrecht

§ 1

Zulässigkeit der Umwandlung von Kapitalgesellschaften unter Ausschluß der Liquidation

Eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann unter Ausschluß der Liquidation in eine Offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder in Einzelunternehmen umgewandelt werden. Die Personengesellschaft oder die Einzelkaufleute sind Gesamtrechtsnachfolger der Kapitalgesellschaft.

§ 2

Voraussetzungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften unter Ausschluß der Liquidation

(1) Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß § 1 ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Es müssen alle Besitz- und Schuldtelle der Kapitalgesellschaft auf die Personengesellschaft oder die Einzelkaufleute übertragen werden.
2. Die an der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft beteiligten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen in der übernehmenden Personengesellschaft nicht als Gesellschafter auftreten.

* 7. Durchfb. (GBl. S. 1026). — Die Anweisung vom 19. Oktober 1953 über die Besteuerung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften wird im Zentralblatt Nr. 41 vom 31. Oktober 1953 veröffentlicht.

3. Von dem Vermögen der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft (Grund- oder Stammkapital, Rücklagen und dergleichen) müssen in der übernehmenden Personengesellschaft oder dem Einzelunternehmen mindestens 75 % als Eigenkapital ausgewiesen werden.

4. Bei der Umwandlung der Kapitalgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft darf als Kommanditist nur die Deutsche Investitionsbank als Rechtsträger von Volkseigentum oder als Vertreter treuhänderisch verwalteten Eigentums auftreten.

5. Die Höhe der Abfindung, die den bei der Umwandlung ausscheidenden Gesellschaftern zusteht, muß im Umwandlungsbeschuß festgelegt werden. Die ausscheidenden Gesellschafter müssen sich vertraglich verpflichten, die ihnen zustehende Abfindungssumme abzüglich der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Steuern der übernehmenden Personengesellschaft oder den Einzelunternehmen mindestens fünf Jahre unkündbar als Darlehen zu überlassen.

6. Die aufgestellte Umwandlungsbilanz muß den Bestimmungen des § 9 entsprechen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann auch das Vermögen einer Kapitalgesellschaft einschließlich der Schulden auf bereits bestehende Personengesellschaften oder Einzelunternehmen übertragen werden.

§ 3

Beschlußfassung bei Aktiengesellschaften

(1) Der Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft über deren Umwandlung gemäß § 1 bedarf einer Mehrheit, die mindestens 75 % des Grundkapitals der Aktiengesellschaft umfaßt.

(2) Der Gegenstand der Beschlußfassung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben werden.

Die Bekanntgabe ist gleichzeitig der örtlich zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zuzustellen.

Beachten Sie bitte die wichtige Mitteilung auf Seite 1057

(3) Die Deutsche Investitionsbank vertritt in der Hauptversammlung treuhänderisch die Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder den Sitz der Geschäftsleitung nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, und den Teil des Grundkapitals, der nicht durch Aktien vertreten ist. Sie nimmt nach der Umwandlung der Aktiengesellschaft in der Personengesellschaft die Gesellschafterrechte dieses treuhänderisch vertretenen Kapitals wahr.

§ 4

Beschlußfassung bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Für die Fassung des Umwandlungsbeschlusses bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 3.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Gesellschafterversammlung ist bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht erforderlich. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bedarf der Umwandlungsbeschlusses der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 5

Form des Umwandlungsbeschlusses

(1) Der Beschluß muß die Firma und den Ort der Geschäftsleitung der mit der Umwandlung entstandenen Offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder der Einzelunternehmen enthalten und alle weiteren Maßnahmen treffen, die zur Durchführung der Umwandlung und zur Errichtung der Personengesellschaft oder der Einzelunternehmen erforderlich sind.

Bei Kommanditgesellschaften ist die Bezeichnung des Kommanditisten und der Betrag seines Anteils anzugeben.

(2) Der Umwandlungsbeschlusses muß notariell beurkundet werden.

§ 6

Eintragung in das Handelsregister

(1) Die Umwandlung der Kapitalgesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung des Protokolls und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz beizufügen.

(2) Mit der Eintragung tritt die Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1 ein.

Die Kapitalgesellschaft ist damit aufgelöst. Einer besonderen Eintragung der Auflösung bedarf es nicht.

(3) Die durch die Umwandlung der Kapitalgesellschaft gebildete Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft entsteht mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses. Sie ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

Das gleiche gilt für Einzelkaufleute, die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 1 ff.) in das Handelsregister einzutragen sind.

(4) Für die Eintragung der Umwandlung der Kapitalgesellschaft und für die Eintragung der übernehmenden Personengesellschaft oder der Einzelunternehmen in das Handelsregister werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7

Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Liquidation

(1) Ist eine Kapitalgesellschaft durch Zeitablauf oder durch Beschluß der Gesellschafter aufgelöst worden, so

kann die Umwandlung beschlossen werden, solange noch nicht mit der Verteilung des nach der Tilgung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Gesellschafter begonnen worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Kapitalgesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleiches aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners bzw. einer Dienststelle der Abgabenverwaltung eingestellt worden ist.

§ 8

Behandlung eigener Aktien und Geschäftsanteile

Befinden sich eigene Aktien oder Geschäftsanteile in der Hand der Kapitalgesellschaft, so werden sie bei der Umwandlung den Aktionären oder Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung zugerechnet.

§ 9

Firmenrechtliche Vorschriften

(1) Mit der Auflösung der Kapitalgesellschaft erlischt die Firma.

(2) Die bei der Umwandlung entstehende Personengesellschaft kann ihrer Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen. Das gilt auch für Einzelkaufleute, die bei der Umwandlung das Vermögen der Kapitalgesellschaft übernommen haben. Die Vorschriften des § 22 des Handelsgesetzbuches finden nur dann Anwendung, wenn die umzuwandelnde Kapitalgesellschaft den Namen einer natürlichen Person in ihrer Firma führt.

§ 10

Umwandlungsbilanz

(1) Die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz muß für einen Stichtag aufgestellt sein, der höchstens zwei Monate vor dem Tag der Beurkundung des Umwandlungsbeschlusses liegt.

(2) Der Umwandlung ist grundsätzlich die zum Umwandlungsstichtag aufgestellte Steuerbilanz der Kapitalgesellschaft zugrunde zu legen.

(3) Bringt das in der Steuerbilanz ausgewiesene Vermögen nicht den realen Wert des Vermögens zum Ausdruck, so kann in der Umwandlungsbilanz entweder

- a) eine Erhöhung der Aktivwerte (Verminderung der Passiven) oder
- b) eine Verminderung der Aktivwerte (Erhöhung der Passiven)

vorgenommen werden.

Die Inanspruchnahme einer dieser beiden Möglichkeiten schließt die Inanspruchnahme der anderen aus.

(4) Die Wertansätze der Aktiven und Passiven (außer Kapitalposten) in der Umwandlungsbilanz müssen in die Eröffnungsbilanz der Personengesellschaft oder der Einzelunternehmen übernommen werden.

§ 11

Anwendung des Umwandlungsgesetzes

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1934 über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften (RGBl. I S. 569) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sind nicht anzuwenden.

II.
Steuerrecht

§ 12

Begünstigung der Umwandlung

(1) Sind bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen des § 2 gegeben, so ist die Umwandlung steuerlich nach den Bestimmungen des § 13 der Steueränderungsverordnung zu behandeln. Wird gegen eine dieser Voraussetzungen verstoßen, so finden die Bestimmungen des § 13 der Steueränderungsverordnung keine Anwendung.

(2) Werden bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft unentgeltlich Kapitalanteile auf neu eintretende Gesellschafter übertragen, so schließt das die Inanspruchnahme der Begünstigungen des § 13 der Steueränderungsverordnung aus.

(3) Zum Stichtag der Umwandlungsbilanz ist zur Ermittlung des laufenden Gewinns der Kapitalgesellschaft eine steuerliche Schlußbilanz aufzustellen.

(4) Der Umwandlungsgewinn einer Kapitalgesellschaft ist getrennt von dem laufenden Gewinn der Kapitalgesellschaft nach dem Körperschaftsteuertarif zu besteuern. Die Gewerbesteuer ist nur nach dem Gewerbeertrag zu erheben. Ein Umwandlungsverlust kann weder mit dem laufenden Gewinn der Kapitalgesellschaft ausgeglichen noch von den Gewinnen der Personengesellschaft oder der Einzelunternehmen abgezogen werden.

(5) Erzielt ein Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinne aus der Umwandlung mehrerer Kapitalgesellschaften, so ist jeder Veräußerungsgewinn gemäß § 13 Abs. 2 der Steueränderungsverordnung getrennt zu versteuern.

Ein Ausgleich von Veräußerungsverlusten mit Veräußerungsgewinnen oder mit anderen Einkünften ist nicht zulässig.

(6) Bei Gesellschaftern oder Aktionären, deren Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer unterliegen, ist die Körperschaftsteuer nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Steueränderungsverordnung zu bemessen.

§ 13

Umwandlungskosten

Die bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft entstehenden Kosten (Notariatsgebühren, Rechts- und Beratungskosten und dergleichen) können bei der Ermittlung des Umwandlungsgewinns der Kapitalgesellschaft abgezogen werden. Sie sind in der Umwandlungsbilanz zurückzustellen.

§ 14

Umwertungsdifferenzen

Ein anlässlich der Währungsreform gebildetes Umwertungsdifferenzenkonto ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 6 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 893) mit Passivposten auszugleichen.

§ 15

Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft

Wird eine bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft entstandene Offene Handelsgesellschaft innerhalb der nächsten fünf auf den Stichtag der Umwandlungsbilanz folgenden Jahre in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt und treten dabei Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft oder deren Rechtsnachfolger als Kommanditisten ein, so sind die in den Besitz- und Schuldteilen der Offenen Handelsgesellschaft enthaltenen stillen Reserven auszuweisen und zu versteuern.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1953

| | |
|------------------------------|------------------------|
| Ministerium der Finanzen | Ministerium der Justiz |
| M. Schmidt | Dr. Benjamin |
| Stellvertreter des Ministers | Minister |

Die Neuen Lohnsteuertabellen

mit der Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. ASiVO) und den Erläuterungen und Ergänzungen zum Entgeltkatalog erscheinen als

Sonderdruck Nr. 19 des Gesetzblattes und Zentralblattes

und sind ab 30. Oktober 1953 über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17

Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 29 vom 8. August 1953 enthält:

| | Seite |
|--|-------|
| Prüfungsordnung vom 28. Juli 1953 für Teilnehmer an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen | 379 |
| Anweisung vom 29. Juli 1953 über die Beschlußfähigkeit des Kontrollausschusses anläßlich der Kontrollausschußsitzung zum 31. Dezember 1952 bei Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft | 381 |
| Anweisung vom 29. Juli 1953 über die Besteuerung der durch Hydrierung und Synthese gewonnenen Dieselmotorkraftstoffe | 381 |
| Fünfte Bekanntmachung vom 28. Juli 1953 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik | 382 |

Die Ausgabe Nr. 30 vom 15. August 1953 enthält:

| | |
|---|-----|
| Bekanntmachung vom 28. Juli 1953 über das Hochschulfernstudium | 387 |
| Bekanntmachung vom 3. August 1953 der Ergänzung zum Beschluß über die Einstellung von Arbeitskräften bei Erkrankungen und bei Teilnahme an Lehrgängen | 388 |
| Anordnung vom 27. Juli 1953 über die Gewährung von Zahnersatz | 388 |
| Anordnung vom 30. Juli 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung des Warenverkehrs. — Ausnutzung der Transporteinrichtungen der Deutschen Post — | 388 |
| Anweisung vom 6. August 1953 zur Durchführung der Hackfruchternte, Herbstbestellung und Winterfurchen | 389 |
| Anweisung vom 5. August 1953 über die Besteuerung der privaten Wirtschaft. — Erlaß rückständiger Abgaben und Mehrerlöse — Umwandlung von Kapitalgesellschaften — Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft — Löhne, Gehälter und übertarifliche Aufwendungen | 390 |
| Anweisung vom 5. August 1953 über die Besteuerung der Landwirtschaft. — Gewinnermittlungszeitraum, Zusammenfassung der Fälligkeitstermine 1953 und 1954 — | 391 |
| Anweisung vom 7. August 1953 über die Behandlung der Aufwendungen für Waren bei der steuerlichen Gewinnermittlung der Genossenschaften und der privaten Wirtschaft | 392 |
| Anweisung vom 7. August 1953 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Molkereigenossenschaften gezahlter Verpflegungskostenzuschüsse für die Lehrlingsausbildung | 392 |
| Anweisung vom 5. August 1953 zur Anordnung über die Anwendung der Lehmbauweise | 393 |
| Anweisung vom 3. August 1953 zur Regelung der vorschulischen Erziehung in den sorbischen Sprachgebieten der Bezirke Dresden und Cottbus | 393 |

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 26. Oktober 1953

Nr. III

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 24. 10. 53 | Verordnung über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern | 1059 |

Verordnung

über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern.

Vom 24. Oktober 1953

Der mit den Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. und 25. Juni 1953 eingeleitete neue Kurs wird immer deutlicher in der Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung spürbar.

Durch die Hilfe der Sowjetunion und der Volksdemokratien, durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die neuen Erfolge unserer Werktätigen bei der Entwicklung der Produktion von Massenbedarfsgütern wurden die Voraussetzungen für eine weitere Preissenkung geschaffen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Im staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel sind die Einzelhandelsverkaufspreise im Durchschnitt wie folgt zu senken:

1. Für Nahrungs- und Genußmittel:

| | |
|--|---------|
| Frischfleisch (HO-Ware) | um 10 % |
| Fleischwaren (HO-Ware) | " 10 % |
| Fischkonserven und -präserven | " 20 % |
| Schlachtfette (HO-Ware) | " 22 % |
| Vollmilch (Frisch- und Trockenmilch) | |
| (HO-Ware) | " 20 % |
| Pflanzliche Öle (HO-Ware) | " 10 % |
| Margarine (HO-Ware) | " 25 % |
| Rauchtabak | " 10 % |
| Kau- und Schnupftabak | " 10 % |
| Zigaretten (außer Sorte: Saba, Ramses, F 58, Safari, Import-Zigaretten) | " 13 % |
| Zigarren (außer Sorte V und VI) | " 13 % |
| Bier (außer Import-Bier CSR) | " 15 % |

Für Verbrauchsgüter:

| | |
|---|----------|
| Lederschuhe für Kinder und Jugendliche | um 25 % |
| Baumwollgewebe | " 20 % |
| Gewebe aus Kammgarn-Zellwolle | " 23 % |
| Gewebe aus Streichgarn-Zellwolle | " 23 % |
| Baumwollartige Gewebe und Vigogne .. | " 27,5 % |
| Leinen und Jutegewebe | " 20 % |
| Naturseidengewebe | " 15 % |
| Kunstseidengewebe | " 15 % |
| Trainingsbekleidung aus Baumwolle .. | " 15 % |
| Untertrikotagen | " 15 % |
| Strümpfe und Socken | " 10 % |
| Handschuhe | " 15 % |
| Konfektion aus Baumwolle | " 16 % |
| Konfektion aus Zellwolle | " 16 % |
| Konfektion aus baumwollartigen und Vigogne-Geweben | " 21 % |
| Konfektion aus Kunstseide | " 13 % |

| | | |
|---|--------|---|
| Konfektion aus Naturseide | um 12 | % |
| Konfektion aus Leinen | „ 17,5 | % |
| Konfektion aus Grobgarn-Geweben | „ 25 | % |
| Fahrräder | „ 15 | % |
| Kinderwagen | „ 10 | % |
| Faltboote (bestimmte Typen) | „ 10 | % |
| Glühlampen | „ 10 | % |
| Rundfunkgeräte (verschiedene Typen: Mittel- und Großsuper) | „ 10 | % |
| Fotoapparate | „ 25 | % |
| Uhren (außer Import-Uhren) | „ 20 | % |
| Reiseschreibmaschinen „Rheinmetall“ .. | „ 18 | % |
| Theater- und Ferngläser | „ 17 | % |
| Foto- und Kinofilm | „ 30 | % |
| Waschpulver | „ 15 | % |
| Kraftfahrzeugbereifung | „ 40 | % |
| Zündhölzer | „ 50 | % |
| Akkordeons und Mundharmonikas | „ 25 | % |
| Rucksäcke, Zelte, Hängematten, Segel .. | „ 20 | % |

2. Außerdem sind für verschiedene unter Ziff. 1 nicht aufgeführte Lebensmittel und Verbrauchsgüter die Preise in Höhe eines Volumens von 30 Millionen DM zu senken.

§ 2

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen entsprechend den im § 1 genannten Preissenkungen neue Einzelhandelspreise festzulegen.

Die Anweisung zur Durchführung der erforderlichen Bestandsaufnahmen im gesamten Einzelhandel ergeht vom Ministerium der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 1953 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Grotewohl Leuschner
 Vorsitzender

Die Neuen Lohnsteuertabellen

mit der Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. ASIVO) und den Erläuterungen und Ergänzungen zum Entgeltkatalog erscheinen als

Sonderdruck Nr. 19 des Gesetzblattes und Zentralblattes

und sind ab 30. Oktober 1953 über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 28. Oktober 1953

Nr. 112

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 10. 10. 53 | Preisverordnung Nr. 320 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für Erze — | 1061 |

Preisverordnung Nr. 320.

— Verordnung über die Neuregelung der Preise für Erze —

Vom 10. Oktober 1953

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird über die Neuregelung der Preise für Erze folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse des Erzbergbaues sowie für Erze aus Importen gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Preise.

(2) Die gemäß Abs. 1 festgesetzten Preise (Herstellerabgabepreise) verstehen sich

a) für die Produktion innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

bei Bahnversand: frei Waggon Versandbahnhof,

bei Versand auf dem Wasserwege: frei Schiff Verladehafen,

b) für Importe bei Bahnversand: frei Waggon Grenzübergang,

bei Versand auf dem Wasserwege: frei Waggon Seehafen bzw. frei Schiff Grenzübergang.

(3) Buntmetallerzkonzentrate werden nach dem Trockengewicht berechnet.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen und Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1953

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau

Selbmann

Minister

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung

Preisliste

| Waren-Nr. | Warenbezeichnung | Mengen-einheit | Preis DM |
|-------------|------------------------------|----------------|----------|
| 21 41 10 00 | Eisenerze, roh | t | |
| 21 41 51 00 | Eisenerze, aufbereitet | | |
| 21 41 55 00 | Eisenerze, geröstet | | |

| Waren-Nr. | Warenbezeichnung | Mengen-einheit | Preis DM |
|----------------|---|----------------|----------|
| 21 41 57 00 | Eisenerze, gesintert aus dem Gebiet der DDR und aus Importen | | |
| | Grundpreis: auf Basis 29% Fe und 6% CaO | t | 13,50 |
| | Skala: unter 29% Fe je % Fe | t | — 0,20 |
| | über 29 bis 38% Fe je % Fe | t | + 0,35 |
| | über 38 bis 50% Fe je % Fe | | |
| | ab 30% Fe | t | + 1,20 |
| | über 50% Fe je % Fe | | |
| | ab 30% Fe | t | + 1,50 |
| | je % CaO | t | ± 0,20 |
| | je % Mn über 1% | t | + 0,70 |
| | Für Zerkleinern auf max. Korngröße bis 200 mm | t | + 1,35 |
| | Für Absieben auf Stücke zwischen 15 und 200 mm | t | + 0,65 |
| | Für erforderlichen Haldensturz auf Veranlassung des Auftraggebers | t | + 0,65 |
| | Für erforderliche Haldenrückverladung auf Veranlassung des Auftraggebers | t | + 3,40 |
| 21 41 10 00 10 | Eisenerze, roh mulmig (aus Importen) | | |
| | Grundpreis: auf Basis 50% Fe | t | 32,40 |
| | Skala: je % Fe | t | ± 0,90 |
| 21 42 10 00 | Manganerze | | |
| 21 42 50 00 | Manganerzkonzentrat aus Importen | | |
| | Grundpreis: auf Basis 40% Mn, 6% H ₂ O, 10% SiO ₂ | t | 100,— |
| | Skala: bis 45% Mn je % Mn | t | ± 2,80 |
| | über 45% Mn bis 50% je % Mn ab 40% | t | + 3,10 |
| | über 50% Mn je % Mn ab 40% | t | + 3,30 |
| | Abzug für SiO ₂ -Gehalte über 10% je % SiO ₂ | t | + 2,— |
| | H ₂ O-Gehalte über 6% werden vom Gewicht abgezogen | | |
| 21 43 10 00 | Schwefelkies aus dem Gebiet der DDR und aus Importen | | |

| Waren-Nr. | Warenbezeichnung | Mengen- einheit | Preis DM | Waren-Nr. | Warenbezeichnung | Mengen- einheit | Preis DM |
|----------------|--|--------------------|-------------|-------------|--|--------------------|-------------|
| 21 43 10 00 10 | Schwefelkies arsenfrei und arsenhaltig bis 1 % As | | | | Skala für Abweichungen: von 0,01 bis 0,18 % Bi je 0,01 % Bi t — 0,70 von 0,19 bis 0,39 % Bi t — 12,— ab 0,5 % Bi je kg Bi t + 3,— | | |
| | Grundpreis: auf Basis 45 % S t | | 29,50 | 21 45 51 00 | Zinkerkonzentrat Preis wie 21 45 15 00 | | |
| | Skala: je % S t | ± | 0,65 | 21 46 15 00 | Zinnerkonzentrat | | |
| 21 43 10 00 20 | Schwefelkies, arsenhaltig über 1 % As | | | | Grundpreis: auf Basis 45 % Sn t | | 1 100,— |
| | Grundpreis: auf Basis 45 % S t | | 16,50 | | Skala: je % Sn t | ± | 29,— |
| | Skala: je % S t | ± | 0,65 | | je kg Bi t | — | 3,— |
| 21 43 50 00 | Schwefelkiesabbrände | | | 21 46 25 00 | Arsenerzkonzentrat | | |
| | Grundpreis: auf Basis 55 % Fe und 1,3 % Cu t | | 6,— | | Grundpreis: auf Basis 40 % As t | | 190,— |
| | Skala: je % Fe t | ± | 0,15 | | Skala: je % As t | ± | 4,75 |
| | je 0,1 % Cu t | ± | 0,57 | 21 46 35 00 | Wolframitkonzentrat | | |
| 21 44 10 00 | Kupfererze, Förderung | | | | Grundpreis: auf Basis 65 % WO ₃ max. 1,5 % Sn max. 0,2 % As max. 2 % S t | | 11 800,— |
| | Grundpreis: auf Basis 1,1 % Cu Metall- inhalt t | | 65,— | | Skala: je % WO ₃ (bis min. 55 %) t | ± | 180,— |
| | Skala: je 0,5 kg Cu t | ± | 4,— | | je % WO ₃ (unter 55 %) t | — | 72,— |
| 21 45 15 00 | Bleierzkonzentrat | | | | je 0,1 % Sn über 1,5 % bis 3 % t | — | 90,— |
| | Grundpreis: auf Basis 45 % Pb Metall- inhalt t | | 90,— | | von 4 bis 15 % Sn Abschlag über 15 % Sn kein Abschlag über 0,20 bis 0,25 % As t | — | 1 350,— |
| | Skala: je % Pb t | ± | 2,— | | über 0,25 bis 0,30 % As t | — | 180,— |
| | je 0,1 % Ag t | + | 35,— | | über 0,30 bis 0,70 % As t | — | 360,— |
| | je % Cu t | + | 3,30 | | für jede weiteren 0,5 % As zusätzlich bis 3 % As t | — | 540,— |
| | Cu unter 4,5 % wird dem Bleigehalt zugeschlagen. Zinkgehalt bis 3 % kein Abzug 8 bis 10 % Zn t | | 1,— | | je % S über 2 bis 5 % S t | — | 90,— |
| | Wismutgehalt: Toleranzen 0 bis 0,01 % und 0,40 bis 0,49 % Bi | | | 21 46 55 00 | Antimonkonzentrat | | |
| | Skala für Abweichungen: von 0,01 bis 0,18 % Bi je 0,01 % Bi t | | 0,70 | | Grundpreis: auf Basis 60 % Sb t | | 1 000,— |
| | von 0,19 bis 0,39 % Bi t | | 12,— | | Skala: je % Sb t | ± | 16,50 |
| | ab 0,5 % Bi je kg Bi t | + | 3,— | 21 46 91 00 | Nickelerze | | |
| 21 45 35 00 | Bleierzkonzentrat aus Blei- zinkerz Preis wie 21 45 15 00 | | | | Grundpreis: auf Basis 9 % Ni und Cu t | | 55,— |
| 21 45 36 00 | Zinkerkonzentrat aus Blei- zinkerz | | | | Skala: je % Ni und Cu t | ± | 2,30 |
| | Grundpreis: auf Basis 45 % Zn t | | 90,— | 21 46 93 00 | Chromerze | | |
| | Skala: je % Zn t | ± | 2,— | | Grundpreis: auf Basis 48 % Cr ₂ O ₃ t | | 150,— |
| | je 0,1 % Ag t | + | 35,— | | Skala: je % Cr ₂ O ₃ t | ± | 3,— |
| | je % Cu t | + | 3,30 | 21 46 94 00 | Molybdänerzkonzentrat | | |
| | Cu unter 4,5 % wird dem Zinkgehalt zugeschlagen Bleigehalt bis 8 % kein Abzug 8 bis 10 % Pb t | | 1,— | | Grundpreis: auf Basis 65 % MoS ₂ t | | 5 000,— |
| | Wismutgehalt: Toleranzen 0 bis 0,1 % und 0,40 bis 0,49 % Bi | | | | Skala: je % MoS ₂ t | ± | 77,— |
| | Skala für Abweichungen: von 0,01 bis 0,18 % Bi je 0,01 % Bi t | | 0,70 | 21 46 97 00 | Lithiumglimmer | | |
| | von 0,19 bis 0,39 % Bi t | | 12,— | | Grundpreis: auf Basis 98 % Glimmer t | | 85,— |
| | ab 0,5 % Bi je kg Bi t | + | 3,— | | Skala: je % Glimmer unter 98 % t | — | 0,85 |

Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 31 vom 22. August 1953 enthält:

| | Seite |
|--|-------|
| Änderung vom 14. August 1953 der Anweisung über die Vermögensteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften | 395 |
| Anweisung vom 14. August 1953 über die Finanzierung der Lohnerhöhung für die Lohngruppen I bis IV einschließlich der Erhöhung der Tabellensätze des Hilfspersonals und der nicht in der Produktion Beschäftigten, der Erhöhung der Gehälter für die Verkaufskräfte im staatlichen Einzelhandel, der Aufhebung der Rückstufungen von Löhnen und Gehältern und der Wiedereinführung von Sonntags- und Feiertagszuschlägen sowie der Rückführung der Arbeitsnormen auf den Stand der Normen vom 1. April 1953 | 396 |
| Anweisung vom 10. August 1953 über die Besteuerung der Landwirtschaft. — Einnahmen aus Verkäufen auf Bauernmärkten — | 398 |
| Verfügung vom 12. August 1953 über Besteuerung von Prämien, die an Land- und Forstwirte und Gärtner gezahlt werden | 398 |
| Bekanntmachung vom 7. August 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Rauchwarenindustrie | 398 |
| Bekanntmachung vom 10. August 1953 von Schifferentgelten in der Binnenschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik | 401 |
| Bekanntmachung vom 10. August 1953 über die Durchführung der Postverzollung für Auslands-Geschenkpostsendungen | 402 |

Die Ausgabe Nr. 32 vom 29. August 1953 enthält:

| | |
|--|-----|
| Richtlinie vom 21. August 1953 über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954 | 403 |
| Bekanntmachung vom 21. August 1953 der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug von metallurgischen Erzeugnissen (NE-Metalle) | 417 |

Die Ausgabe Nr. 33 vom 5. September 1953 enthält:

| | |
|--|-----|
| Richtlinie vom 25. August 1953 für die Aufstellung und Durchführung der monatlichen Kassenpläne der Ministerien bzw. Staatssekretariate, denen Teile der volkseigenen Wirtschaft unterstehen | 419 |
| Richtlinie vom 25. August 1953 für die Einziehung der Bodenuntersuchungsgebühren | 421 |
| Anweisung vom 19. August 1953 zur Erstattung der Mehrkosten, welche den Baubetrieben bei den Maßnahmen zur Umstellung des Investitionsplanes 1953 entstehen | 421 |
| Anweisung vom 20. August 1953 über die monatliche Berichterstattung für den volkseigenen Großhandel | 422 |
| Anweisung vom 20. August 1953 über die steuerliche Behandlung des Hilfsfonds der gewerblichen Kreditgenossenschaften. — Banken für Handwerk und Gewerbe — .. | 424 |
| Anweisung vom 20. August 1953 zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie | 424 |
| Anweisung vom 25. August 1953 über die Besteuerung der Genossenschaften | 425 |
| Anweisung vom 27. August 1953 über die Besteuerung der Land- und Forstwirte nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit | 425 |
| Anweisung vom 27. August 1953 über die Pflichtversicherung und den Einzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei Handwerkern | 426 |

Die Ausgabe Nr. 34 vom 12. September 1953 enthält:

| | |
|---|-----|
| Erste Durchführungsbestimmung vom 31. August 1953 zur Anordnung über das Fernstudium zur Qualifizierung von Fachlehrern für Körpererziehung an der Pädagogischen Hochschule Potsdam | 427 |
| Statut vom 2. September 1953 der volkseigenen Güter (VEG) | 428 |
| Anordnung vom 10. September 1953 über die Errichtung eines Entwurfsbüros für Bauvorhaben bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin | 429 |
| Statut vom 10. September 1953 des Entwurfsbüros für Bauvorhaben bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin | 430 |
| Anordnung vom 18. August 1953 über die Durchführung des Pappelanbauplanes | 431 |
| Anordnung vom 20. August 1953 über die Durchführung der Beizung von Saatgetreide | 433 |

| | Seite |
|---|-------|
| Anordnung vom 29. August 1953 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Vorbereitung der Ernte 1954 | 433 |
| Anordnung vom 4. September 1953 über die Beschäftigung pädagogischer Kräfte der Volksbildung und der Berufsausbildung | 435 |
| Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen | 435 |
| Anweisung vom 25. August 1953 zur Anordnung über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen | 436 |
| Bekanntmachung vom 31. August 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Hutindustrie | 437 |
| Bekanntmachung vom 10. September 1953 über die Verwendung von Bajo-Nägeln und Bajo-Steinschrauben zur Befestigung von Guroschellen | 439 |
| Verfügung vom 28. August 1953 über Anmeldung und Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer sowie SV-Beiträge (einschließlich Unfallumlage) der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft | 439 |
| Verfügung vom 28. August 1953 über die Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 1953 in der privaten Wirtschaft | 439 |
| Anweisung vom 28. August 1953 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Bienenhonig samt Richtlinien über den Umtausch von Honig für Zucker zur Fütterung der Bienenvölker und den Aufkauf von Honig | 440 |
| Zweite Anweisung vom 31. August 1953 zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2 | 441 |
| Zweiundzwanzigste Bekanntmachung vom 31. August 1953 über die Verbindlichkeitsklärung von Gütevorschriften | 442 |

Die Ausgabe Nr. 35 vom 19. September 1953 enthält:

| | |
|---|-----|
| Erste Durchführungsbestimmung vom 3. September 1953 zur Anordnung über das Fernstudium an der Karl-Marx-Universität Leipzig | 447 |
| Anordnung vom 22. August 1953 über die weitere Geltung der Anweisung zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht | 447 |
| Anordnung vom 14. September 1953 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung | 448 |
| Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfernstudium | 448 |
| Anordnung vom 3. September 1953 über das Fernstudium an der Humboldt-Universität Berlin | 449 |
| Anordnung vom 14. September 1953 des Ministeriums für Lebensmittelindustrie über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft | 449 |
| Anordnung vom 14. September 1953 über die bessere Versorgung der örtlichen Industrie und des Handwerks mit Eisen, Stahl und NE-Metallen | 450 |
| Anordnung vom 8. September 1953 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln | 450 |
| Anweisung vom 4. September 1953 über die Gewährung von Einkommensteuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastungen, die sich infolge einer bestehenden Erwerbsminderung ergeben | 451 |
| Anweisung vom 10. September 1953 über die Änderung und Ergänzung von Bestimmungen der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTVO) und der hierzu ergangenen Richtlinien (ASTR) | 451 |
| Anordnung vom 25. August 1953 zur Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung | 452 |
| Seehafenordnung vom 1. September 1953 | 454 |
| Richtlinien vom 16. September 1953 zur Organisierung und Durchführung der fachlichen Weiterbildung der Mitarbeiter in den Organen der Staatsverwaltung | 459 |
| Dritte Bekanntmachung vom 16. September 1953 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes. — Anerkennung von Holzschutzmitteln — | 461 |
| Verfügung vom 16. September 1953 über die Abführung von Vertragsstrafen an die Räte der Bezirke gemäß § 6 der Preisverordnung Nr. 195. — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken | 462 |
| Mitteilung vom 16. September 1953 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über das Nachsenden von Postsendungen | 462 |

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 29. Oktober 1953

Nr. 113

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 19. 10. 53 | Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung | 1065 |
| 19. 10. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung | 1068 |
| 14. 10. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 | 1071 |
| 16. 10. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder | 1071 |
| | Berichtigung | 1071 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik | 1072 |

Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 19. Oktober 1953

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 werden nachfolgende Verordnungen und Bestimmungen mit Wirkung vom 19. Oktober 1953 außer Kraft gesetzt:

Verordnung vom 1. Dezember 1949 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 83),

Erste Durchführungsbestimmung vom 7. März 1950 (MinBl. S. 25),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1950 (MinBl. S. 81),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1950 (MinBl. S. 207),

sämtliche Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zur vorgenannten Verordnung vom 1. Dezember 1949,

Verordnung vom 4. Dezember 1952 zur Änderung der Verordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1303),

Anlage und Erste Durchführungsbestimmung zur Änderungsverordnung vom 4. Dezember 1952 (GBl. S. 1304).

Zur Vereinheitlichung der Bestimmungen über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Beschäftigten in den Organen und Einrichtungen der staatlichen Verwaltung, den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, den genossenschaftlichen Produktions- und Handelsbetrieben, den gesellschaftlichen Organisationen, die

Zuschüsse aus dem Staatshaushalt beziehen, bei Dienstreisen innerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Begriff der Dienstreise

(1) Dienstreisen sind Reisen von Beschäftigten nach einem außerhalb ihres ständigen Arbeits- oder Wohnortes gelegenen Ort (Auftragsort) zur Ausführung bestimmter im Rahmen ihrer Berufstätigkeit auf Anordnung ihrer Verwaltungs- oder Betriebsleitung durchzuführender Dienstaufträge.

(2) Dienstreisen liegen nicht vor, wenn die Aufträge in einem Auftragsort ausgeführt werden, der dem ständigen Arbeits- oder Wohnort des Beschäftigten derart benachbart ist, daß beide als eine räumliche oder wirtschaftliche Einheit anzusehen sind.

(3) Reisen von Beschäftigten, zu deren Aufgabe es gehört, ständig im Fahrdienst unterwegs zu sein (z. B. Kraftfahrer, Beifahrer, Transportbegleiter, Kuriere), gelten nicht als Dienstreisen, sondern als Dienstfahrten. Diese Beschäftigten (soweit sie nicht in volkseigenen Verkehrsbetrieben tätig sind) erhalten bei Dienstfahrten nach außerhalb Reisekosten nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(4) Für das Fahrpersonal der Reichsbahn und der Post, der volkseigenen Schifffahrt und Verkehrsbetriebe sowie die Beschäftigten in Sanitäts- und Röntgenzügen, Wanderausstellungen und Zirkussen, z. B. Lokbrigaden, Zugbegleiter, Schiffsbesatzungen, Kraftfahrer und sonstiges Fahr- und Transportpersonal der volkseigenen Transport- und Verkehrsbetriebe, gelten bei Dienstfahrten die besonderen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen.

(5) Beschäftigte, die Reisen zur Durchführung von Bauarbeiten, Reparaturen oder Montagen ausführen, erhalten keine Reisekostenvergütung nach dieser Anordnung, sondern Montagegeld (Auslösungen) nach den Bestimmungen der Betriebskollektivverträge oder der Lohn- und Gehaltsabkommen.

§ 3

Sparsamkeit bei Dienstreisekosten

(1) Dienstreisen müssen mit dem niedrigsten Kostenaufwand durchgeführt werden.

(2) Dienstreisen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie aus zwingenden Gründen erforderlich sind und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Sie müssen auf die unbedingt notwendige Zeit und Teilnehmerzahl beschränkt werden.

(3) Der Dienstauftrag ist so festzusetzen, daß besondere Anreisetage und Übernachtungen möglichst vermieden werden.

§ 4

Fahrkosten

(1) Bei Dienstreisen werden die Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den kürzesten oder zweckdienlichsten Reiseweg sowie den Zu- und Abgang zu und von den Bahnhöfen oder Haltepunkten der Fernverkehrsmittel erstattet. Als Zu- und Abgang gelten die Wegstrecken, die am ständigen Arbeits- oder Wohnort oder dem Auftragsort zur Erreichung des Abgangs- oder Ankunftsbahnhofs mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zurückgelegt werden müssen.

(2) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn ist, soweit die Züge die 2. Wagenklasse führen, für Fahrten über 150 km zur Erreichung des Reiseziels für alle Beschäftigten die Benutzung der 2. Wagenklasse zugelassen.

§ 5

Reisekostengruppen

(1) Die Erstattung der Mehraufwendungen erfolgt nach folgenden Reisekostengruppen:

Gruppe I: Beschäftigte in leitender Stellung mit eigenverantwortlicher Tätigkeit,

Gruppe II: alle übrigen Beschäftigten.

(2) Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den Fachministerien für einzelne Wirtschaftszweige besondere Eingruppierungsbestimmungen herauszugeben.

§ 6

Tagegeld

(1) Das Tagesgeld beträgt für jeden Kalendertag in der Gruppe I bei Abwesenheit vom ständigen Arbeits- oder Wohnort

von mehr als 9 bis 12 Stunden 3,50 DM
von mehr als 12 Stunden bis zu 7,— DM

in der Gruppe II bei Abwesenheit vom ständigen Arbeits- oder Wohnort

von mehr als 9 bis 12 Stunden 3,— DM
von mehr als 12 Stunden bis zu 6,— DM

(2) Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Dienstreise über 2 Kalendertage, so ist das Tagesgeld zu berechnen, als wenn die Dienstreise an einem Kalendertage ausgeführt worden wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt.

§ 7

Arbeitsgebietstagegeld

Beschäftigte, deren Tätigkeit überwiegend Dienstreisen innerhalb des politischen Kreises, in dem ihr Betrieb liegt, oder in einem bestimmten räumlich begrenzten Arbeitsgebiet (Kreismaßstab) bedingt, z. B. Beschäftigte im Kontroll- und Prüfdienst, Vermessungs-

wesen, Instruktoren, Einkäufer, Handelsvertreter, erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres ständigen Arbeitsgebietes Tagesgeld nach folgenden Sätzen:

in der Gruppe I bei Abwesenheit vom ständigen Arbeits- oder Wohnort

von mehr als 9 bis 12 Stunden 2,50 DM
von mehr als 12 Stunden 3,50 DM

in der Gruppe II bei Abwesenheit vom ständigen Arbeits- oder Wohnort

von mehr als 9 bis 12 Stunden 2,— DM
von mehr als 12 Stunden 3,— DM

§ 8

Übernachtungsgeld

(1) Bei Dienstreisen und Dienstfahrten beträgt das Übernachtungsgeld für alle Beschäftigten

bei Übernachtungen in Berlin bis zu 8,— DM
bei Übernachtungen in Leipzig, Dresden

und Karl-Marx-Stadt bis zu 7,— DM
bei Übernachtungen in den in der Anlage

aufgeführten Orten bis zu 5,— DM
bei Übernachtungen in den übrigen Orten

bis zu 4,— DM

(2) Die Höhe der Ausgaben für Übernachtungen ist belegmäßig nachzuweisen, sie wird nur bis zu den aufgeführten Höchstsätzen erstattet. Wird kein belegmäßiger Nachweis erbracht, dürfen nur 75 % der im Abs. 1 aufgeführten Höchstsätze erstattet werden.

(3) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Fortfall des Übernachtungsgeldes voll zu erstatten.

(4) Wird dem Beschäftigten vom Betrieb oder der Verwaltung unentgeltlich Unterkunft bereitgestellt, so erhält er kein Übernachtungsgeld, auch wenn die bereitgestellte Unterkunft nicht benutzt wird.

(5) Übernachtungsgeld wird auch gezahlt, wenn der Beschäftigte die Nacht zur Reise verwendet, sofern die Hinreise vor 2 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr beendet wird. Die Höhe des Übernachtungsgeldes richtet sich nach dem Auftragsort.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit Ergänzungen der Anlage vorzunehmen.

§ 9

Tage- und Übernachtungsgelder bei längerem Aufenthalt in einem Auftragsort

(1) Dauert der Aufenthalt in einem Auftragsort länger als 17 Tage, so sind bis zum 17. Tage neben den Übernachtungsgeldern für jeden Kalendertag Tagesgelder nach § 6 zu zahlen. Vom 18. Tage sind an Stelle des Tages- und Übernachtungsgeldes für jeden Kalendertag einschließlich Rückfahrtstag in der

Gruppe I 6,— DM
Gruppe II 5,— DM

zu zahlen.

(2) Wird der Aufenthalt in einem Auftragsort durch eine mindestens 24stündige Dienstreise nach einem anderen Auftragsort unterbrochen, so verlängert sich die Frist von 17 Tagen um die Tage der Abwesenheit vom ersten Auftragsort.

(3) Kann einem Beschäftigten die tägliche Rückkehr zum ständigen Arbeits- oder Wohnort zugemutet werden, so erhält er an Stelle des Tagesgeldes (nach § 6) einen Verpflegungszuschuß von täglich 2,— DM, wenn der Verpflegungszuschuß und die Fahrkosten niedriger sind als die Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgeld).

(4) Dienstreisen nach einem Auftragsort dürfen nicht geteilt, sondern nur zusammenhängend als eine Dienstreise abgerechnet werden.

§ 10

Reisekosten für nicht in der volkseigenen Wirtschaft und der staatlichen Verwaltung Beschäftigte

Nicht in der staatlichen Verwaltung oder in der volkseigenen Wirtschaft Beschäftigten, die im Auftrage einer Dienststelle der Verwaltung oder eines volkseigenen Betriebes Dienstreisen ausführen oder zur persönlichen Vorstellung geladen werden, ist eine Reisekostenvergütung nach der Gruppe II zu gewähren. In besonderen Fällen kann eine Vergütung nach der Gruppe I gezahlt werden. Träger dieser Reisekosten ist die auftraggebende Dienststelle.

§ 11

Reisekosten für Empfänger von Dienstaufwandsentschädigungen

Empfänger von Dienstaufwandsentschädigungen von 300,— DM monatlich und mehr erhalten kein Tage- oder Übernachtungsgeld. Bei Dienstreisen entstehende Fahrkosten sind zu erstatten.

Empfängern von Dienstaufwandsentschädigungen von 300,— DM monatlich und mehr, die auf Grund von Sonderaufträgen Dienstreisen ausführen, die zusammenhängend mehr als 14 Tage dauern, können Reisekosten für die im Laufe eines Kalendermonats über 14 Tage hinausgehende Zeit erstattet werden.

§ 12

Landwegstrecken

(1) Für Landwegstrecken von mehr als 4 km, die zur Erreichung des Auftragsortes zurückgelegt werden müssen, wird eine Entschädigung gezahlt.

(2) Für Wegstrecken, die ein Beschäftigter nach Erreichen des Auftragsortes in Ausübung eines Dienstauftrages zurücklegt, wird keine Entschädigung gezahlt.

(3) Die Entschädigung für Wegstrecken von mehr als 4 km, die zur Erreichung des Auftragsortes (und für den Rückweg) zurückgelegt werden müssen, beträgt für jedes Kilometer vom Sitz des Betriebes (oder Wohnung) zum Sitz des Betriebes am Auftragsort:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| a) zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad | |
| bis zu | 0,10 DM |
| b) mit eigenem Motorrad | bis zu 0,15 DM |
| c) mit eigenem Kraftwagen | bis zu 0,20 DM |

Daneben sind die Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch und Bereifung sowie sonstige allgemeine Unkosten nicht zu erstatten. Werden Treibstoff oder Öl vom Betrieb oder der Verwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so verringern sich die Vergütungssätze zu Buchstaben b und c um den Tagespreis des gelieferten Treibstoffes oder Öls.

(4) Wird ein eigener Kraftwagen benutzt und werden andere Beschäftigte mitgenommen, um angeordnete Dienstreisen auszuführen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Beschäftigten und jedes Kilometer 0,03 DM zu zahlen.

(5) Die Landwegstrecken sind für Hin- und Rückweg zusammenzurechnen und auf volle Kilometer aufzurunden. Die zurückgelegte Strecke ist jeweils (für die Dienstreise) besonders zu berechnen. Eine Zusammenrechnung von Wegstrecken, die bei verschiedenen Dienstreisen zurückgelegt worden sind, ist nicht zulässig.

§ 13

Erstattung sonstiger Mehraufwendungen

(1) Unbedingt notwendige Auslagen, die dem Beschäftigten in Erledigung des Dienstauftrages entstehen, z. B. Beförderung des persönlichen und dienstlichen Gepäcks, Gepäckversicherung, Gepäckaufbewahrung, Ausgaben für Zu- und Abgang zu den Beförderungsmitteln, werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

(2) Als Fahrnebenkosten werden die Kosten für die Straßenbahn und Nahverkehrsmittel, die im Auftragsort in Ausübung des Dienstauftrages notwendig werden, erstattet.

§ 14

Abrechnung der Reisekosten

(1) Die Reisekostenrechnungen sind von dem Beschäftigten innerhalb einer Woche nach Beendigung der Dienstreise zur Begleichung vorzulegen.

(2) Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung sind so zu bemessen, daß eine Rückforderung möglichst vermieden wird.

(3) Ist die gewährte Abschlagszahlung höher als die Reisekostenrechnung, so ist der überhobene Betrag innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Feststellung der Kosten zurückzuzahlen.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen 2 Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Dienststelle geltend gemacht wird.

§ 15

Träger der Reisekosten

Träger der Reisekosten ist die Heimatdienststelle.

§ 16

Abordnungen

(1) Werden Beschäftigte unter Entbindung von ihrer regelmäßigen Arbeit zwecks vorübergehender Tätigkeit in einem anderen Betrieb oder in einer anderen Verwaltung nach einem außerhalb ihres ständigen Arbeits- oder Wohnortes gelegenen Arbeitsort abgeordnet, so erhalten sie für die ersten 7 Tage der Abordnung Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen der §§ 6 und 8. Für die weitere Zeit der Abordnung und den Rückreisetag werden an Stelle der Tage- und Übernachtungsgelder

in der Gruppe I bis zu 5,— DM Abordnungsgeld, in der Gruppe II bis zu 4,— DM Abordnungsgeld gezahlt.

(2) Die Zahlung des Abordnungsgeldes darf 6 Monate nicht überschreiten.

§ 17

Trennungsentschädigung

(1) Beschäftigten mit eigenem Haushalt, die aus dienstlichen Gründen nach einem neuen Arbeitsort versetzt werden, kann für die Zeit der doppelten Haushaltsführung, jedoch längstens für einen Zeitraum von 24 Monaten, eine Trennungsentschädigung gezahlt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Zahlung der Trennungsentschädigung an versetzte Beschäftigte auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Fachministers, Staatssekretärs oder Leiters einer gleichgestellten Dienststelle bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik weitergezahlt werden.

(3) An Beschäftigte, die auf eigenen Wunsch ihren Arbeitsplatz wechseln und eine Stelle an einem auswärtigen Arbeitsort einnehmen, kann Trennungsentschädigung bis zur Dauer von längstens 12 Monaten gezahlt werden.

(4) Trennungsentschädigung darf nur gezahlt werden, wenn die zuständige Abteilung für Arbeit beim Rat des Kreises bestätigt, daß eine Besetzung der Stelle mit ortsansässigen oder in der näheren Umgebung wohnhaften Kräften nicht möglich ist. Die Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung hat periodisch Prüfungen über die Einhaltung dieser Bestimmung durchzuführen.

(5) Die Trennungsentschädigung beträgt im Höchstfalle täglich 4,— DM.

(6) Versetzte Beschäftigte oder Beschäftigte, die auf eigenen Wunsch ihren Arbeitsplatz wechseln und eine Stelle an einem auswärtigen Arbeitsort einnehmen, erhalten keine Trennungsentschädigung, wenn ihnen bis zum Umzug die tägliche Rückkehr vom neuen Arbeitsort zum Wohnort zugemutet werden kann. Etwaige Fahr- und Verpflegungskosten werden nicht erstattet.

(7) An Stelle der Trennungsentschädigung kann innerhalb der ersten 7 Tage der getrennten Haushaltsführung eine Entschädigung bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes nach den Bestimmungen der §§ 6 und 8 gewährt werden.

§ 18

Heimfahrten

Beschäftigten, die nach den §§ 16 und 17 Abordnungs- oder Trennungsentschädigung beziehen, erhalten nach Ablauf von jeweils 3 Monaten die Fahrkosten für eine Heimfahrt erstattet. Für Heimfahrten werden Tage- und Übernachtungsgelder nicht gezahlt.

§ 19

Umzugskosten

(1) Bei Wohnungswechsel auf Anordnung des Betriebes oder der Verwaltung werden die tatsächlich entstandenen und unbedingt notwendigen Umzugskosten im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze erstattet.

(2) Zu den Umzugskosten nach Abs. 1 gehören die Kosten für Transport und Verpackung der Haushaltsgegenstände, das Fahrgeld für den Umziehenden und seine Familienangehörigen sowie die Gebühren für die Freigabe des Strom- und Gasanschlusses der Verteilwerke. Die entstandenen Kosten sind zu belegen.

(3) Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die erstmalig in ein Arbeitsverhältnis treten, erhalten von dem Betrieb oder der Verwaltung, bei denen sie die Stellung antrieten, die Umzugskosten nach Abs. 1 und 2 erstattet, wenn sie einen eigenen Haushalt haben.

(4) Die in Abs. 1 genannten Beschäftigten erhalten neben den Umzugskosten für das Einrichten am neuen Wohnort einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 10 % ihres monatlichen Bruttoverdienstes.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 19. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Für Dienstreisen, die vor dem 19. Oktober 1953 angetreten und an diesem Tage oder später beendet sind, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 19. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

| | |
|--------------------------------|-------------------------|
| Annaberg-Buchholz (Erzgeb.) | Lößnitz |
| Aue | Magdeburg |
| Auerbach (Vogtl.) | Marienberg |
| Bermigrün | Markkleeberg |
| Brandenburg/Kirch- möser | Neubrandenburg |
| Breitenbrunn | Neustrelitz |
| Cottbus | Niederschlema |
| Dessau | Oberschlema |
| Erla | Plauen |
| Erfurt | Potsdam |
| Frankfurt/Oder | Radebeul |
| Freital/Stadt | Rathenow |
| Fürstenberg | Riesa |
| Gera | Rostock |
| Görlitz | Schneeberg |
| Greifswald | Schwarzenberg (Erzgeb.) |
| Gröditz | Schwerin |
| Halberstadt | Stalinstadt |
| Halle | Stralsund |
| Hennigsdorf | Suhl |
| Jena | Unterwellenborn |
| Johanngeorgenstadt | Weimar |
| Lauchhammer | Wismar |
| Lauter | Zeitz |
| | Zwickau |

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung. Vom 19. Oktober 1953

Zu § 1 der Anordnung:

§ 1

Beschäftigte im Sinne der Anordnung sind alle Arbeiter und Angestellte, die haupt- oder nebenberuflich gegen Entgelt (Lohn, Gehalt, Honorar) im Geltungsbereich der Anordnung tätig sind.

Zu § 2 der Anordnung:

§ 2

(1) Auftragsort ist der Ort, in dem der Dienstauftrag ausgeführt wird.

(2) Welche Orte nach der örtlichen Verkehrslage als Nachbarorte anzusehen sind, bestimmt die jeweilige Betriebs- oder Verwaltungsleitung nach Anhören der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(3) Fahrten im Bereich des Vorort- oder Nahverkehrs sowie Fußwegstrecken zur Erreichung eines Auftragsortes bis zu 4 km zählen nicht als Dienstreisen.

Zu § 3 der Anordnung:

§ 3

(1) Tagungen und Dienstbesprechungen, die nicht am Arbeitsort des Beschäftigten abgehalten werden können, sind möglichst nach solchen Orten zu verlegen, die alle Teilnehmer schnell und mit geringem Kostenaufwand erreichen können.

(2) Unterbricht der Beschäftigte die Dienstreise oder Abordnung auf Grund besonderer Umstände, so ist dies dem Betrieb oder der Verwaltung sofort mitzuteilen. Liegt die Ursache in der Person des Beschäftigten, so wird eine Reisekostenerstattung für die Zeit der Unterbrechung nicht gewährt. Es können ihm jedoch im Falle eines durch Krankheit bedingten Verbleibens am Auf-

tragsort etwaige unvermeidliche Mehrausgaben erstattet werden, sofern die Kosten nicht von anderer Seite zu tragen sind (z. B. Sozialversicherung).

(3) Bei Dienstreisen zu angeordneten Lehrgängen und Schulungen im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und der volkseigenen Wirtschaft wird außer den Fahrkosten für die Hin- und Rückreise weder Tage- noch Übernachtungsgeld, noch eine Abgeltung von Aufwand in irgendeiner Form gezahlt, wenn die Teilnehmer internatsmäßig untergebracht und gepflegt werden. Wird weder Unterkunft noch Verpflegung von der Lehrgangsleitung gestellt, so kann für den Hin- und Rückreisetag Tagesgeld nach § 6 und für die Dauer des Lehrgangs Trennungsschädigung nach § 17 gezahlt werden. Wird die Verpflegung von der Lehrgangsleitung gestellt, aber Unterkunft nicht gewährt, so ist nur die Zimmermiete für den zweiten Wohnsitz als Mehraufwand zu erstatten (auch wenn die gestellte Verpflegung von den Lehrgangsteilnehmern bezahlt wird).

(4) Die in der Anordnung genannten Vergütungssätze sind, soweit die Anordnung nichts anderes bestimmt, Höchstsätze, die zu ermäßigen sind, wenn die tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen die Sätze nicht erreichen.

Zu § 4 der Anordnung:

§ 4

(1) Die für die Berechtigung zur Benutzung der 2. Wagenklasse vorgeschriebene Fahrstrecke von 150 km umfaßt nur die Hinfahrt oder die Rückfahrt. Eine Zusammenziehung von Hin- und Rückfahrt ist nicht gestattet.

(2) Die Benutzung der 2. Wagenklasse ist auch dann zulässig, wenn zur Erreichung des Reiseziels Nebenstrecken benutzt werden, die keine 2. Wagenklasse führen und dadurch die Benutzung der 2. Wagenklasse nur auf einem Teil der Strecke erfolgen kann, sofern die Gesamtstrecke 150 km übersteigt.

(3) Die Erstattung der Fahrkosten der 2. Wagenklasse darf nur angewiesen und geleistet werden, wenn die Benutzung der 2. Wagenklasse tatsächlich erfolgte und nachgewiesen wird.

(4) Die Fahrkosten für die Benutzung von anderen als den regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln (z. B. Kraftdroschken) dürfen nur in Ausnahmefällen und nur dann erstattet werden, wenn sich die Gesamtreisekosten dadurch nicht erhöhen.

(5) Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

Zu § 5 der Anordnung:

§ 5

(1) Voraussetzung für die Eingruppierung in die Reisekostengruppe I ist die Beschäftigung in leitender oder verantwortlicher Stellung. Die Höhe des Einkommens ist nicht ausschlaggebend. Unter die Reisekostengruppe I fallen z. B.

in der staatlichen Verwaltung:

Beschäftigte vom Referenten (Verg.-Gr. II der Tarifverträge VBV) an aufwärts;

in der volkseigenen Wirtschaft:

Direktoren, Betriebs- und Abteilungsleiter, Techniker und Ingenieure der Verg.-Gr. J II bis J V, Meister der Vergütungsgruppe M III und M IV;

im Gesundheitswesen:

Ärzte, Zahnärzte, Verwaltungsleiter, Direktoren, Oberinnen;

in der Volksbildung:

Allgemeinbildende Schulen: Schulleiter und Lehrkräfte der Gruppen 6 bis 9 (VO vom 19. Dezember 1952 GBl. S. 1359),

Berufsschulen: Schulleiter und Lehrkräfte der Gruppen A 2, B 2 und aufwärts sowie C 2 und aufwärts (VO vom 22. Januar 1953 GBl. S. 185),

Fachschulen: Schulleiter und Lehrkräfte der Gruppe 4 und aufwärts (VO vom 22. Januar 1953 GBl. S. 202 Ber. S. 956),

Hochschulen: Rektoren, Lehrkräfte und wissenschaftliche Mitarbeiter.

(2) Die Reisekostengruppe I umfaßt auch alle Beschäftigten, die Einzelvertragsgehälter beziehen.

Zu § 6 der Anordnung:

§ 6

(1) Als Anfang oder Ende einer Dienstreise gilt der Zeitpunkt, zu dem das Beförderungsmittel die Abfahrtsstelle des ständigen Arbeits-, des Wohnortes oder des Auftragsortes verläßt oder erreicht. Bei Orten mit mehreren Bahnhöfen (Haltepunkten) gelten bei Dienstreisen die Abfahrts- oder Ankunftszeiten des dem Arbeits-, Wohn- oder Auftragsortes nächstgelegenen Bahnhofs (Haltepunktes). Zugverspätungen bis zu einer Stunde werden nicht angerechnet. Längere Verspätungen sind nachzuweisen.

(2) Ist in den Großstädten zur Erreichung des Bahnhofes vom Arbeits-, Wohn- oder Auftragsort ein Nahverkehrsmittel zu benutzen, so wird die Fahrzeit des Nahverkehrsmittels für die Dauer der Dienstreise mitberechnet.

(3) Bei Dienstfahrten, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln (Kraftwagen) ausgeführt werden, gilt als Beginn oder Ende der Dienstreise der Zeitpunkt, zu dem der Beschäftigte die Fahrt antritt oder beendet.

Zu § 7 der Anordnung:

§ 7

(1) Arbeitsgebietstagegeld nach § 7 ist zu zahlen an Arbeiter und Angestellte, deren Tätigkeit regelmäßig und überwiegend Dienstreisen in einem bestimmten Arbeitsgebiet bedingt, z. B. Beschäftigte im Revisions- und Prüfdienst des Rates eines Landkreises.

(2) Als Beschäftigte, deren Tätigkeit überwiegend Dienstreisen bedingt, sind diejenigen Arbeiter und Angestellten anzusehen, die ihren Beruf im Auftrage ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung regelmäßig mehr als 13 Arbeitstage im Monatsdurchschnitt außerhalb ihres Arbeits- oder Wohnortes ausüben.

(3) Als räumliche Begrenzung für ein bestimmtes Arbeitsgebiet gilt in der Regel das Gebiet eines Landkreises.

(4) Der Personenkreis, der regelmäßig im Außendienst tätig ist und Arbeitsgebietstagegeld nach § 7 bei Dienstreisen erhält, ist in jedem Betrieb bzw. jeder Verwaltung festzulegen.

(5) Beschäftigte, die regelmäßig auf Grund ihrer Tätigkeit Arbeitsgebietstagegeld nach § 7 beziehen, erhalten bei Dienstreisen nach Auftragsorten, die außerhalb ihres Arbeitsgebietes oder Landkreises liegen, Tagegeld nach § 6.

(6) Beschäftigte, die überwiegend Dienstreisen im Republik- oder Bezirksmaßstab durchführen, erhalten bei Dienstreisen über die Kreisgrenzen ihres ständigen Arbeits- oder Wohnortes hinaus Tagegeld nach § 6.

Zu § 8 der Anordnung:

§ 8

(1) Eine Erstattung von Übernachtungsgeld über die Höchstsätze hinaus ist nicht zulässig. Bei einer zusammenhängend durchgeführten Dienstreise nach mehreren Auftragsorten ist es jedoch gestattet, die belegmäßig nachgewiesenen Gesamtausgaben für Übernachtungen bis zur addierten Summe der für die einzelnen Übernachtungsorte vorgeschriebenen Höchstsätze abzurechnen.

(2) Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn eine Nachtreise zur Durchführung von nächtlichen Arbeiten diente, z. B. erhält ein Kraftfahrer, der die Nacht zur Fahrt benutzt, für die Zeit der Fahrt kein Übernachtungsgeld, soweit er Überstundenbezahlung erhält. Übernachtungsgeld kann ihm jedoch auch für den Tag gezahlt werden, wenn er am Auftragsort eine Unterkunft in Anspruch nimmt.

Zu § 9 der Anordnung:

§ 9

(1) Wird der Aufenthalt in dem Auftragsort durch eine Reise nach einem anderen Auftragsort unterbrochen, so ist die Unterbrechungsreise wie eine neue Dienstreise zu berechnen.

(2) Die tägliche Rückkehr zum ständigen Arbeits- oder Wohnort kann einem Beschäftigten zugemutet werden, wenn die Wegstrecke (Anlauf-, Fahr-, Umsteige- und Wartezeit) je Hin- und Rückweg die Dauer von 2 Stunden nicht überschreitet.

(3) Eine Dienstreise von längerer Dauer nach einem Auftragsort gilt durch eine zwischenzeitliche Reise zum ständigen Arbeits- oder Wohnort nicht als unterbrochen. Es ist also nicht gestattet, durch einen zweiten Dienstreisenauftrag zum gleichen Auftragsort die Frist von 17 Tagen für die Zahlung der vollen Tagegeldsätze zu überschreiten.

Zu § 14 der Anordnung:

§ 10

Reisekostenentschädigung und Trennungsentschädigung sind Erstattungen durch verwaltungsmäßige Anordnung zwangsläufig entstehender Mehraufwendungen und nicht steuerpflichtig.

Zu § 16 der Anordnung:

§ 11

(1) Abordnungen liegen z. B. vor, wenn Beschäftigte zur vorübergehenden Tätigkeit bei einem außerhalb ihres Arbeits- oder Wohnortes gelegenen Betrieb zu Vertretungen oder Aushilfsleistungen eingesetzt werden.

(2) Bei Abordnungen werden keine Reisekosten vergütet, wenn

- a) der auswärtige Beschäftigungsort zugleich Wohnort des Beschäftigten ist,
- b) ein Beschäftigter innerhalb eines Stadtgebietes zu einer anderen Dienststelle abgeordnet wird.

(3) Abgeordneten Beschäftigten, die Abordnungstagegeld nach § 16 der Anordnung erhalten, sind bei Dienstreisen nach anderen Orten neben den Reisekosten nur die am Abordnungsort tatsächlich entstandenen und unvermeidbaren Mehrkosten, z. B. Zimmermiete, zu erstatten.

(4) Abgeordnete Beschäftigte erhalten bei Urlaubs- oder Familienheimfahrten an Stelle des Abordnungstagegeldes nur die am Abordnungsort tatsächlich entstehenden Mehrkosten, z. B. Zimmermiete, erstattet.

(5) Bei Krankheit ist das Abordnungstagegeld weiterzuzahlen, wenn der Beschäftigte am auswärtigen Beschäftigungsort bleiben muß und nicht in ein Krankenhaus aufgenommen wird. Bei Aufnahmen in ein Krankenhaus ist nur die Miete für die Wohnung am Beschäftigungsort zu erstatten. Verläßt der Beschäftigte den Beschäftigungsort, so werden, falls die zweite Wohnung beibehalten werden muß, die Mietsentschädigung und die Reisekosten für die Rückreise gezahlt.

(6) Einem abgeordneten Beschäftigten ist an Stelle der Reisekostenvergütung vom ersten Tag der Abordnung an ein Verpflegungszuschuß bis zu täglich 2,— DM zu gewähren, wenn ihm die tägliche Rückkehr zum Wohnort zugemutet werden kann. Dieser Verpflegungszuschuß darf jedoch nur gezahlt werden, wenn durch die Abordnung eine längere Ausbleibezeit hervorgerufen wird, als sie vor der Abordnung bestanden hat. Der Verpflegungszuschuß fällt weg für die Tage, für die der Beschäftigte bei einer Dienstreise Reisekosten erhält.

(7) Bei Abordnungen im Bereich des Vorort- oder Nahverkehrs werden weder Reisekostenvergütungen noch Verpflegungszuschuß gezahlt.

Zu § 17 der Anordnung:

§ 12

(1) Als Norm für den Mehraufwand an Verpflegungs- und sonstigen Kosten sind täglich 2,— DM und die nachgewiesene anteilige Zimmermiete anzusehen. Darüber hinausgehende Ansprüche müssen belegmäßig nachgewiesen und geprüft werden.

(2) Der Beschäftigte hat die Trennungsentschädigung vierteljährlich schriftlich neu zu beantragen.

(3) Versetzte Beschäftigte erhalten keine Trennungsentschädigung, wenn ihnen bis zum Umzug die tägliche Rückkehr vom neuen Beschäftigungsort zum Wohnort zugemutet werden kann.

(4) Bei Dienstreisen, Urlaub, Heimfahrten und Krankheit gelten für die Bezieher von Trennungsentschädigung sinngemäß die Bestimmungen des § 11 Absätze 3 bis 5 dieser Durchführungsbestimmung.

(5) Beim Umzug endet die Zahlung der Trennungsentschädigung an dem Tag, an dem das Ausladen des Umzugsgutes am neuen Wohnort erfolgt.

(6) Die Trennungsentschädigung kann frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an bewilligt werden. Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn aus anzuerkennenden Gründen der Antrag nicht sogleich gestellt werden konnte und in einer angemessenen Zeit nachgeholt wurde. Die versetzten Beschäftigten sind bei Aufnahme ihrer Arbeit am neuen Beschäftigungsort auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(7) Jede Änderung der Wohnverhältnisse ist von dem Beschäftigten unverzüglich der Dienststelle anzuzeigen. Widerruf der versetzte Beschäftigte seine Umzugsabsicht nach dem neuen Beschäftigungsort, ist die Zahlung der Trennungsentschädigung einzustellen.

(8) Stichtag für die Fristen von 24 bzw. 12 Monaten nach Absätzen 1 bzw. 3 ist für Beschäftigte, die schon vor dem 31. Dezember 1952 Trennungsentschädigung bezogen, der 1. Juli 1953.

Zu § 18 der Anordnung:**§ 13**

(1) Liegen besondere Gründe vor, z. B. schwere Erkrankung eines Familienmitgliedes, so können die Kosten für die Heimfahrt bereits vor Ablauf der Frist von drei Monaten gewährt werden.

(2) Ist der Angestellte aus dienstlichen oder persönlichen Gründen, z. B. schwere Erkrankung, verhindert, selbst zu reisen, so kann er statt der Heimfahrt seine Frau oder ein sonstiges Familienmitglied zu sich kommen lassen.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 19. Oktober 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den
Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953.

Vom 14. Oktober 1953

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) — im nachfolgenden kurz Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1**Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:**

(1) Spezialbetriebe sind Schafhaltungen, die für ihren Schafbestand vorwiegend fremde Futterflächen in Anspruch nehmen oder mehr als 50 Schafe besitzen, die der Pflichtablieferung in Wolle unterliegen.

(2) Betriebe, die nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe veranlagt sind und in tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen als bäuerliche Betriebe veranlagt wurden, erhalten je Hektar veranlagter landwirtschaftlicher Nutzfläche 3,5 kg Wolle ihrer Pflichtablieferungsmenge in Walle bis zu 175 kg nach § 6 Abs. 2 der Verordnung für Schlachtvieh, Milch oder Brotgetreide angerechnet.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf

landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung**
zur Verordnung über den Schutz und die Förderung
der Pflegekinder.

Vom 16. Oktober 1953

Infolge der Übernahme der Aufgabengebiete Vormundschafts-, Adoptions- und Pflegekinderwesen von der Abteilung Gesundheitswesen — Referat Mutter und Kind — durch die Abteilung Volksbildung — Referat Jugendhilfe und Heimerziehung — wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Neu-

ordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet Jugendhilfe (GBl. S. 798) in Verbindung mit § 70 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) und § 9 der Verordnung vom 28. Juli 1951 über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 707) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben der bisher bei der Abteilung Gesundheitswesen — Referat Mutter und Kind — des Rates des Bezirkes gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1952 zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 1086) bestehenden Beschwerdekommision werden auf die Abteilung Volksbildung — Referat Jugendhilfe und Heimerziehung — des Rates des Bezirkes übertragen (§ 6 der Durchführungsbestimmung vom 12. März 1953 zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit [GBl. S. 442]).

§ 2

(1) Gegen die Versagung sowie gegen die Zurücknahme der Pflegeurlaubnis kann die Pflegeperson innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Abteilung Volksbildung — Referat Jugendhilfe und Heimerziehung — des Rates des Bezirkes durch eine Beschwerdeschrift oder zu Protokoll Beschwerde einlegen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerdeinstanz bei der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes endgültig.

(3) Die Beschwerdeinstanz hat ihre Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde zu treffen.

(4) Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. In besonderen Fällen kann die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes — Referat Jugendhilfe und Heimerziehung — den Vollzug der Entscheidung über die Zurücknahme der Pflegeurlaubnis aussetzen.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 8 und 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1952 zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1953

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs

Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bittet, bei der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. September 1953 zur Anordnung über die Einrichtung des Pflanzenschaudienstes in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1007) folgende Berichtigung zu beachten:

In § 1 ist das Wort „Dienststempel“ durch „Dienststempel“ zu ersetzen.

In § 3 muß es statt „Kontrollpassierpunkt Wartha für Bahn- und Straßenverkehr“ richtig heißen: „Kontrollpassierpunkt Wartha für Straßenverkehr“.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 476)

** 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1086)

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

| Die Ausgabe Nr. 36 vom 26. September 1953 enthält: | Seite |
|--|-------|
| Anordnung vom 16. September 1953 über die Ablieferung von Saat- und Pflanzgut | 463 |
| Anordnung vom 9. September 1953 über die Leitung und Dienstaufsicht bei den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken | 464 |
| Anordnung vom 12. September 1953 zur vorläufigen Regelung für die Gewährung von Stipendien an Schülerinnen und Schüler der Institute für Lehrerbildung und der Pädagogischen Schulen | 464 |
| Statut vom 18. September 1953 der VEB für Mast von Schlachtvieh | 465 |
| | |
| Die Ausgabe Nr. 37 vom 3. Oktober 1953 enthält: | |
| Anweisung vom 21. September 1953 über die Erhebung von Verzugszuschlägen, Verspätungszuschlägen und Strafzuschlägen sowie über die Einziehung von Abgaben .. | 467 |
| Zweite Anweisung vom 21. September 1953 über die Umsatzsteuer und Gewerbesteuer der volkseigenen Wirtschaft | 469 |
| Anweisung vom 17. September 1953 zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie | 470 |
| Anweisung vom 16. September 1953 zur Gewährleistung der Standsicherheit auskragender Bauteile | 470 |
| Anordnung vom 25. September 1953 zur Förderung der Meisterausbildung für Bauhandwerksbetriebe | 471 |
| Bekanntmachung vom 12. September 1953 betreffend Aufhebung der Anweisung über die durchzuführenden Untersuchungen der Invaliden- und Unfallrenten-Empfänger | 471 |
| Bekanntmachung vom 10. September 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genussmittelindustrie | 471 |
| Anweisung vom 26. September 1953 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks | 476 |
| | |
| Die Ausgabe Nr. 38 vom 10. Oktober 1953 enthält: | |
| Bekanntmachung vom 28. September 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 4. — Grauguß für LNA-Rohre — | 479 |
| Bekanntmachung vom 28. September 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 5. — NE-Metalle zur Herstellung von Armaturen — | 480 |
| Bekanntmachung vom 28. September 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 6. — Radiatoren und sanitäre Ausrüstungen aus Eisen und Stahl und NE-Metallen — | 482 |
| Bekanntmachung vom 28. September 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 7. — Metalle zur Herstellung von Maschinen- und Geräteschildern — | 482 |
| Bekanntmachung vom 30. September 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 8. — Schnellarbeitsstahl — | 483 |
| Bekanntmachung vom 6. Oktober 1953 | 483 |
| Bekanntmachung vom 3. Oktober 1953 der Ersten Ergänzung zur „Liste der 1954 konfingentierten Materialien“ | 483 |
| Richtlinie vom 26. September 1953 zur schnellen Erfassung von Materialien und Ausrüstungsteilen bei stillgelegten oder eingeschränkten Investitionsvorhaben | 484 |
| Anweisung vom 25. September 1953 über die Grundsteuer der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe | 485 |
| Anordnung vom 2. Oktober 1953 zur Berechnung der Gütekontrolle — bauaufsichtliche Prüfung — durch die Kreisentwurfsbüros | 486 |

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 31. Oktober 1953

Nr. 114

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|---|-------|
| 21. 10. 53 | Preisverordnung Nr. 321. Änderung der Preisverordnung Nr. 281. — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen — | 1073 |
| 16. 10. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute | 1074 |
| 17. 10. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen | 1074 |
| 22. 10. 53 | Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens. — Haushaltswirtschaft der kleinen Gemeinden — | 1075 |
| 20. 10. 53 | Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 31. — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — | 1075 |
| Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik | | 1076 |

Preisverordnung Nr. 321.

**Änderung der Preisverordnung Nr. 281
— Verordnung über die Neuregelung der Preise für
die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den
öffentlichen Versorgungsnetzen —**

Vom 21. Oktober 1953

Folgende Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1404) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1406) werden geändert oder ergänzt.

§ 1

§ 2 der PVO erhält folgenden Zusatz:

(6) Sonderabnehmern, denen vom Energieversorgungsbetrieb (EVB) in Stunden schwacher Netzbelastung kurzfristig Leistungen angeboten werden, die über die an anderen Tagesstunden des betreffenden Abrechnungszeitraums (ohne besonderes Angebot) in Anspruch genommene Höchstleistung hinausgehen, werden diese Angebotsleistungen nur für die Stunden der Inanspruchnahme berechnet.

§ 2

§ 3 der PVO erhält folgende Fassung:

(1) Die Allgemeinen Tarife (Haushaltstarif, Landwirtschaftstarif, Gewerbetarif, Kleinstabnehmertarif und Nachttarif) gelten für alle Abnehmer (Allgemeine Tarifabnehmer) von Elektroenergie aus den öffentlichen Versorgungsnetzen, die nicht nach dem im § 2 festgelegten Sonderabnehmertarif versorgt werden.

(2) An Stelle des Haushaltstarifes (§ 4), des Landwirtschaftstarifes (§ 5) oder des Gewerbetarifes (§ 6) kann jeder Abnehmer jederzeit, mindestens aber auf Dauer eines vollen Kalenderjahres den Kleinstabnehmertarif (§ 6a) wählen.

(3) Die Preise der Allgemeinen Tarife, mit Ausnahme des Kleinstabnehmertarifes (§ 6a), setzen sich zusammen

aus einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit und einem Grundpreis. Beim Kleinstabnehmertarif (§ 6a) wird ein Grundpreis nicht berechnet.

§ 3

§ 5 der PVO erhält folgende Fassung:

(1) Für die Versorgung von voll ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Abnehmern — Landwirtschaftstarif (L) — betragen

| | |
|-----------------------------|----------------|
| der Arbeitspreis | 0,68 DM je kWh |
| der Grundpreis für Abnehmer | |

- | | |
|--|------------------|
| a) mit landwirtschaftlicher Nutzfläche für jedes angefangene grundpreispflichtige Hektar | 0,30 DM je Monat |
| b) mit gärtnerischer Nutzfläche für jedes angefangene grundpreispflichtige Hektar | 1,— DM je Monat |

(2) Die Grundpreise gemäß Abs. 1 gelten, soweit keine Überschluswerte von Anlagen und Einrichtungen vorliegen. Andernfalls sind der Grundpreisberechnung für die Überschluswerte die Bestimmungen des § 6 (Gewerbetarif) zugrunde zu legen.

(3) Für Hühnerfarmen und ähnliche wirtschaftliche Einheiten gelten die Bestimmungen des § 6 (Gewerbetarif).

§ 4

Hinter § 6 der PVO wird § 6a eingefügt:

§ 6a

(1) Für die Versorgung von Abnehmern, die den Kleinstabnehmertarif (K) wählen, beträgt der Strompreis

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für ausschließlich Kraftstromabnahme | 0,30 DM je kWh (K 30) |
| b) für ausschließlich Lichtstromabnahme | 0,40 DM je kWh (K 40) |

c) für Licht- und Kraftstromabnahme bei gemeinsamer Messung 0,40 DM je kWh (K 40)

(2) Der Kleinstabnehmer tarif gemäß Abs. 1 Buchstaben a und c kann nur dann Anwendung finden, wenn sich der betreffende Abnehmer schriftlich verpflichtet, seine Kraftanlage ausschließlich in Zeiten zu betreiben, die im Einvernehmen mit dem EVB festgelegt sind. Im Falle einer Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtung ohne Genehmigung sind die Grundpreistarife nach §§ 4, 5 oder 6 — auch für den zurückliegenden Zeitraum seit der Wahl des Kleinstabnehmer tarifes, längstens jedoch für ein Jahr — wieder anzuwenden.

(3) Der EVB kann im Einvernehmen mit dem Lastverteiler als Bezugszeiten für Kraftstromabnehmer, die den Kleinstabnehmer tarif wählen — außer den Nachtzeiten von 22.00 bis 6.00 Uhr —, freigeben:

| | | |
|-------------|-------------------|----------------------|
| vormittags | im Sommerhalbjahr | bis zu 3 1/2 Stunden |
| | im Winterhalbjahr | bis zu 2 1/2 Stunden |
| nachmittags | im Sommerhalbjahr | bis zu 3 1/2 Stunden |
| | im Winterhalbjahr | bis zu 2 1/2 Stunden |

§ 5

§ 11 der PVO erhält folgende Fassung:

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission.

§ 6

Dem § 12 der Preisverordnung wird Abs. 2 mit folgender Fassung hinzugesetzt:

(2) Diese Verordnung wird allen Ablesungen bzw. Verbrauchsfeststellungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt werden, zugrunde gelegt, auch wenn die Energieentnahme ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 7

§ 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung entfällt.

§ 7 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

(1) Ist der Anschlußwert eines in einer Landwirtschaft, einer Gärtnerei oder in dem dazugehörigen Haushalt betriebenen Motors

bei einer gärtnerischen Nutzfläche
bis 5 ha höher als 2 kW,

bei einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzfläche

| | | |
|-----|-----------------------|---------|
| bis | 10 ha höher als | 5,5 kW, |
| " | 25 ha höher als | 7,5 kW, |
| " | 50 ha höher als | 11 kW, |
| " | 100 ha höher als | 15 kW, |
| " | 200 ha höher als | 30 kW, |
| | über 200 ha höher als | 40 kW, |

so gilt der darüber liegende Teil des Anschlußwertes des Motors als Überanschlußwert.

(2) Sind mit einer Landwirtschaft oder Gärtnerei Anlagen verbunden, die anderen beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen (z. B. Verkaufsräume einer Gärtnerei), so wird für diese Anlagen ein Grundpreis nach dem Gewerbetarif erhoben.

(3) Betreibt ein Abnehmer neben einer Hühnerfarm oder einer ähnlichen wirtschaftlichen Einheit zusätzlich eine Landwirtschaft, so gilt für diese zusätzlich betriebene Landwirtschaft der Landwirtschaftstarif.

(4) Werden außer dem Haushalt des landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Abnehmers noch andere im Zusammenhänge mit der Landwirtschaft oder der Gärtnerei stehende selbständige Haushalte mit Elektroenergie versorgt, so wird der Grundpreis für diese Haushalte nach dem Haushaltstarif bestimmt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und wird allen Ablesungen bzw. Verbrauchsfeststellungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt werden, zugrunde gelegt, auch wenn die Energieentnahme ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

Berlin, den 21. Oktober 1953

Staatssekretariat für Energie
Jeczmonka
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute.

Vom 16. Oktober 1953

Zur Durchführung der Anordnung vom 5. Dezember 1952 für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute (GBl. S. 1308) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 5. Dezember 1952 für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute (GBl. S. 1308) sind Verstorbene, deren Bestattung nicht durch ihre Angehörigen oder ihnen sonst nahestehende Personen übernommen wird, wissenschaftlichen Instituten zur Bestattung zu übergeben. Als zuständige wissenschaftliche Institute werden bestimmt:

1. die anatomischen Institute der Universitäten,
2. das Deutsche Hygiene-Museum in Dresden.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1953

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen.

Vom 17. Oktober 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Lehrkräfte im Berufsschulwesen (GBl. S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 3

§ 1

Berufsschullehrer, Schulleiter und deren Stellvertreter, die an Betriebsberufsschulen unterrichten, erhalten auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung

* 1. Durchfb. (GBl. S. 199)

(GBl. S. 95) ihre Vergütung entsprechend der Ortsklasse des Betriebes, dem die Betriebsberufsschule angegliedert ist, wenn für den Betrieb eine höhere Ortsklasse festgelegt ist, als sie in dem für Berufsschullehrer geltenden Ortsklassenverzeichnis enthalten ist.

§ 2

Die Regelung der Stellenzulagen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstaben a und b der Verordnung vom 22. Januar 1953 behält auch für den unter § 1 genannten Personenkreis Gültigkeit.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1953

Staatssekretariat für Berufsausbildung

W i e ß n e r
Staatssekretär

Anderung

der Dritten Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens. — Haushaltswirtschaft der kleinen Gemeinden —

Vom 22. Oktober 1953

§ 2 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. November 1952 zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Haushaltswirtschaft der kleinen Gemeinden — (GBl. S. 1273) erhält folgende Neufassung:

„Alle Gemeinden errichten bei ihrem kontoführenden Kreditinstitut ein Verwahrkonto (Saldenkonto). Die vereinnahmten Verwahrgelder sind entsprechend § 16 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBl. S. 349) zu behandeln.“

Berlin, den 22. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 350)

Bekanntmachung

einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 31. — Feuer- und explosionsgefährdete Räume —

Vom 20. Oktober 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 31 (ASB 31) — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — vom 9. Januar 1953 (GBl. S. 353) bekanntgegeben:

§ 1

- § 1 Abs. 4 der ASB 31 erhält folgende Fassung:
„(4) Schornsteine dürfen auf dem durch feuergefährdete Räume führenden Teil keine Schieber oder sonstigen Öffnungen haben. Leicht entzündliche und leicht brennbare Stoffe (Abs. 1) müssen von den Schornsteinen mindestens 1 m entfernt bleiben.“
- Dem § 1 der ASB 31 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Durch feuergefährdete Räume dürfen Rauchabzugsrohre von Öfen, die sich in danebenliegenden Räumen befinden, nicht geführt werden.“

§ 2

§ 2 Abs. 1 der ASB 31 erhält folgende Fassung:

„(1) Räume und im Freien liegende Betriebsanlagen, in denen sich erfahrungsgemäß explosible Gase, Dämpfe oder Staube je nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen in gefahrdrohender Menge entwickeln, ansammeln oder ausbreiten können, gelten als explosionsgefährdet. Ebenfalls als explosionsgefährdet gelten benachbarte Räume, wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß gefährliche Mengen explosibler Gase, Dämpfe oder Staube in sie eindringen können.“

Unter betrieblichen Verhältnissen ist auch der durch Verschleiß oder Korrosion verursachte Austritt von Flüssigkeiten oder Gasen aus undichten Ventilen, Stopfbuchsen, Flanschen, Rohren oder Apparateteilen zu verstehen.“

§ 3

§ 2 Abs. 2 der ASB 31 erhält folgende Fassung:

„(2) In explosionsgefährdeten Räumen und an explosionsgefährdeten Betriebsanlagen, die im Freien liegen, ist folgendes zu beachten:

- Offenes Feuer darf zur Beheizung nicht verwendet werden.
- Der Umgang mit offenem Feuer oder Licht und das Rauchen sind verboten.
- Mit Maschinen und Werkzeugen, bei denen die Bildung von Funken — besonders elektrischer Funken, Schweißfunken, Schmelzfunken und dergleichen — möglich ist, darf nicht gearbeitet werden. Stahlfunken*, die durch Schleifen oder Schlagen entstehen, sind bei den in der Anlage 2 genannten Gasen und Dämpfen ungefährlich, da sie erfahrungsgemäß bei den in Betriebsräumen vorkommenden Raumtemperaturen nicht zünden. Bei Vorhandensein der in der Anlage 2 genannten Gase und Dämpfe ist die Benutzung nicht funkenreißender Werkzeuge (aus Bronze oder dergleichen) nicht erforderlich.
- Elektrische Einrichtungen einschließlich der Beleuchtung müssen den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker VDE 0100, § 35, sowie 0165 und 0166 entsprechen. Bei Kohlen- und Koksstauben ist die Ausrüstung nach den Bestimmungen VDE 0100, § 34, zulässig.
Beim Vorliegen besonders günstiger örtlicher oder betrieblicher Verhältnisse kann die zuständige Arbeitsschutzinspektion die Forderung nach Ausrüstung mit explosionssicheren elektrischen Anlagen auf einzelne Teile der Räume beschränken.
- Betriebseinrichtungen, bei denen die Möglichkeit der Bildung gefährlicher Aufladungen (statischer Elektrizität) besteht, sind zu erden.“

§ 4

Die Anlage zur ASB 31 „Wichtige Eigenschaften brennbarer Gase und Dämpfe“ wird Anlage 1.

§ 5

Diese Änderung zur ASB 31 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

* Nicht Cereisen-Funken, wie sie z. B. bei der Verwendung von Feuerzeugen entstehen.

Anlage 2

zu vorstehender Änderung
zur Arbeitsschutzbestimmung 31

**Gase und Dämpfe, die durch Stahlfunken
— entstanden durch Schleifen oder Schlagen —
erfahrungsgemäß nicht gezündet werden**

| | |
|----------------|--|
| Acetaldehyd | CH_3CHO |
| Acrylnitril | $\text{CH}_2=\text{CH}\cdot\text{CN}$ |
| Äthan | C_2H_6 |
| Äthylacetat | $\text{CH}_3\text{COO}\cdot\text{C}_2\text{H}_5$ |
| Äthyläther | $(\text{C}_2\text{H}_5)_2\text{O}$ |
| Äthylalkohol | $\text{C}_2\text{H}_5\text{OH}$ |
| Ammoniak | NH_3 |
| Azeton | $\text{CH}_3\text{CO}\cdot\text{CH}_3$ |
| Benzin | Gemisch |
| Benzol | C_6H_6 |
| Butadien | C_4H_6 |
| n-Butan | C_4H_{10} |
| Butylacetat | $\text{CH}_3\text{COO}\cdot\text{C}_4\text{H}_9$ |
| i-Butylalkohol | $\text{C}_4\text{H}_9\text{OH}$ |
| n-Butylalkohol | $\text{C}_4\text{H}_9\text{OH}$ |
| Butylen | C_4H_8 |

| | |
|------------------|---|
| Crotonaldehyd | $\text{C}_2\text{H}_5\text{CHO}$ |
| Cyclohexan | C_6H_{12} |
| Cyclohexanon | $(\text{CH}_2)_5\text{CO}$ |
| 1,2-Dichloräthan | $\text{C}_2\text{H}_4\text{Cl}_2$ |
| Dimethyläther | $(\text{CH}_3)_2\text{O}$ |
| Dimethylamin | $(\text{CH}_3)_2\text{NH}$ |
| n-Heptan | C_7H_{16} |
| n-Hexan | C_6H_{14} |
| Methan | CH_4 |
| Methanol | CH_3OH |
| Methylacetat | $\text{CH}_3\text{COO}\cdot\text{CH}_3$ |
| Methyläthylketon | $\text{CH}_3\text{CO}\cdot\text{C}_2\text{H}_5$ |
| Methylchlorid | CH_3Cl |
| Monomethylamin | $\text{CH}_3\cdot\text{NH}_2$ |
| Paraldehyd | $(\text{CH}_2\text{CHO})_2$ |
| n-Pentan | C_5H_{12} |
| Propan | C_3H_8 |
| n-Propylacetat | $\text{CH}_3\text{COO}\cdot\text{C}_3\text{H}_7$ |
| i-Propyläther | $(\text{C}_3\text{H}_7)_2\text{O}$ |
| i-Propylalkohol | $\text{C}_3\text{H}_7\text{OH}$ |
| Propylen | C_3H_6 |
| Pyridin | $(\text{CH}_2)_5\text{N}$ |
| Tetrahydrofuran | $(\text{CH}_2)_4\text{O}$ |
| Toluol | $\text{C}_6\text{H}_5\text{CH}_3$ |
| Vinylacetat | $\text{CH}_2\text{COO}\cdot\text{CH}\cdot\text{CH}_3$ |

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 39 vom 17. Oktober 1953 enthält:

| | |
|--|-----|
| Anordnung vom 29. September 1953 über die Eingliederung des VEB Nickelerzgrube Callenberg in den VEB Nickelhütte St. Egidien | 487 |
| Anordnung vom 30. September 1953 über die Einführung der Standardliste Eisen und Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik | 487 |
| Anordnung vom 10. Oktober 1953 über die Verwendung von Saat- und Pflanzgut zur Neu- und Wiederaufforstung | 488 |
| Anweisung vom 3. Oktober 1953 über die steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen bei bäuerlichen Handelsgenossenschaften — VdGB (BHG) e. G. | 489 |
| Anweisung vom 3. Oktober 1953 über die steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks | 489 |
| Statut vom 9. Oktober 1953 der volkseigenen Rennbetriebe (Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferdezucht) | 489 |

Die Bedingungen und Mindestmengen für den Direktbezug des Maschinenbaues

erscheinen im VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17 (Verkaufsstelle Roßstraße 6), als

Sonderdruck Nr. 18 des Gesetzblattes und Zentralblattes

und sind Anfang November 1953 über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (6) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 97, 51 44 74 — Postscheckkonto: 1300 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 0,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 4. November 1953

Nr. 115

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 29. 10. 53 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) | 1077 |
| 29. 10. 53 | Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen | 1078 |
| 29. 10. 53 | Verordnung über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe | 1078 |
| 29. 10. 53 | Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln .. | 1079 |
| 29. 10. 53 | Verordnung über die Behandlung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungsanleihe | 1079 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik | 1080 |

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung).

Vom 29. Oktober 1953

Die Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (ZVOBL S. 439) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1.

§ 1 der Wirtschaftsstrafverordnung wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte: „wird mit Zuchthaus und mit Vermögensentziehung bestraft“ treten die Worte: „wird mit Zuchthaus bestraft. Neben der Freiheitsentziehung kann auf Vermögensentziehung erkannt werden“.

2.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Wer vorsätzlich die zur Regelung des Wirtschaftsablaufes erlassenen Gesetze der Volkskammer oder Verordnungen des Ministerrates verletzt, die ausdrücklich auf diese Bestimmung Bezug nehmen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit das Verbrechen nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen schwerer zu bestrafen ist. Ebenso wird eine fahrlässige Zuwiderhandlung bestraft, wenn sie einen schweren Schaden verursacht hat.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

Artikel II

Der zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II

Ordnungsstrafverfahren

§ 20

(1) In leichten Fällen kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 und des § 19 der Ver-

ordnung eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 DM verhängt werden, wenn eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich erscheint.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Räte der Kreise.

§ 21

(1) Der Ordnungsstrafbescheid muß bezeichnen:

1. die Zuwiderhandlung,
2. das verletzte Strafgesetz,
3. die Beweismittel,
4. die festgesetzte Strafe.

Außerdem muß er eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 22

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid hat der Beschuldigte das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Dienststelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Die Einlegung ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Bezirkes kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

§ 23

Ist auf Grund der Ergebnisse der Ermittlungen im Ordnungsstrafverfahren der Rat des Kreises oder der Rat des Bezirkes der Auffassung, daß eine gerichtliche Bestrafung zu erfolgen hat, so ist dem Staatsanwalt zu berichten.

§ 24

Für die örtliche Zuständigkeit des Rates des Kreises gelten die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 16 bis 18 der Strafprozeßordnung.“

Artikel III

Überleitungsbestimmungen und Inkrafttreten

1.

Strafandrohnungen, die in Anordnungen von Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung enthalten und auf Grund der Bestimmung des § 9 in der Fassung vom 23. September 1948 ergangen sind, verlieren am 31. März 1954 ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht in einer vom Minister der Justiz bis zum genannten Tage im Gesetzblatt veröffentlichten Liste ausdrücklich aufrechterhalten werden.

2.

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Wirtschaftsstrafbescheid erlassen worden und noch nicht rechtskräftig geworden, so finden auf das weitere Verfahren die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

3.

§ 4 der Zweiten Verordnung vom 17. Mai 1951 zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung (GBl. S. 481) erhält folgenden Abs. 3:

„Für die nach Abs. 1 durchzuführenden Verfahren gelten die §§ 20 bis 25 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 23. September 1948.“

4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium der Justiz |
| Grotewohl | Dr. Benjamin Minister |

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die Bestrafung
von Spekulationsverbrechen.

Vom 29. Oktober 1953

§ 1

Die Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen (ZVOBl. S. 471) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium der Justiz |
| Grotewohl | Dr. Benjamin Minister |

Verordnung

über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe.

Vom 29. Oktober 1953

Durch Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Juni 1953 wird die private Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik aufgefordert, die Erzeugung von Massenbedarfsgütern für die Bevölkerung und den landwirtschaftlichen Bedarf zu steigern, um eine schnelle und weitgehende Verbesserung des Lebensstandards in der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen.

Es ist erforderlich, daß die private Industrie ihr Augenmerk besonders darauf richtet, das Sortiment und die Qualität an Massenbedarfsartikeln wie Möbel, Gewebe und Konfektion, Strick- und Wirkwaren, Leder- und Galanteriewaren sowie an Gegenständen des Haushaltsbedarfs und Kulturwaren zu bereichern.

Im Interesse der Steigerung der Produktion und um Erleichterungen für die private Industrie zu schaffen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für den Absatz der Erzeugnisse der privaten Industrie sind Verträge abzuschließen:

- a) zwischen privaten Industriebetrieben und Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft oder
- b) zwischen privaten Industriebetrieben und Produktions-, Handels- und sonstigen Betrieben der privaten Wirtschaft.

(2) Die Verträge sind beim Staatlichen Vertragskontor zu registrieren.

(3) Die Registrierung der Verträge durch das Staatliche Vertragskontor ist gebührenpflichtig. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist die durch das Ministerium der Finanzen auf Grund des § 6 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore (GBl. S. 1095) herausgegebene Gebührenordnung vom 6. Dezember 1952 (GBl. S. 1411).

(4) Die Produktion darf im Rahmen der vorliegenden Aufträge aufgenommen werden, auch wenn noch keine durch das Staatliche Vertragskontor registrierten Verträge vorhanden sind.

§ 2

(1) Die Verträge sollen im Rahmen der Kontrollziffern abgeschlossen werden, die den Staatlichen Vertragskontoren von der Plankommission des Rates des Bezirkes mitgeteilt werden.

(2) Die Materialversorgung der privaten Industriebetriebe erfolgt über die Staatlichen Vertragskontore aus staatlichen Fonds. Ferner erfolgt die Materialversorgung aus örtlichen Reserven sowie durch Materialien, die von den Auftraggebern zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Versorgung der privaten Industriebetriebe mit Energie, Brennstoff und sonstigen Hilfsstoffen darf nicht vom Vorliegen registrierter Verträge abhängig gemacht werden.

§ 3

(1) In die Verträge sind die vereinbarten Bedingungen, insbesondere über Mengen, Sortimente, Qualität, Versandart, Lieferfristen, Preise usw. aufzunehmen. Um der Forderung der Bevölkerung nach Qualitätserzeugnissen zu entsprechen, ist in den Verträgen die Qualität der Erzeugnisse durch Angabe von erteilten Güteprüfzeugnissen u. ä. zu bekräftigen. Ebenso können für den Fall der Vertragsverletzung Vertragsstrafen vereinbart werden.

(2) Bei Vertragsabschlüssen mit privaten Industriebetrieben sind einheitliche, genehmigte Formblätter zu verwenden.

(3) Bei den privaten Industriebetrieben vorliegende Aufträge können auf einem Deckblatt zusammengefaßt zur Registrierung vorgelegt werden, wenn den Betrieben nicht zugemutet werden kann, bei einer Anzahl kleinerer Aufträge für jeden Auftrag einen Vertrag abzuschließen.

(4) Ebenfalls können bei einer Anzahl von Verträgen diese auf einem Deckblatt zusammengefaßt und zur Registrierung vorgelegt werden. Das für die Besteller bestimmte Exemplar der Originalverträge ist beizufügen.

§ 4

(1) Für alle Streitfälle, die sich aus den gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a abgeschlossenen Verträgen ergeben, ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(2) Alle Streitfälle, die aus den gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b abgeschlossenen Verträgen entstehen, werden durch das Gericht entschieden.

§ 5

Das gemäß § 1 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore (GBl. S. 1095) im Bezirk gebildete Vertragskontor untersteht dem Rat des Bezirkes. Der Leiter der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Bezirkes ist für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Staatlichen Vertragskontors verantwortlich.

Das Staatliche Vertragskontor hat folgende Aufgaben:

- a) Registrierung der Verträge, die entsprechend § 1 abgeschlossen werden.
- b) Zuweisung des Materials auf Grund der zur Registrierung vorgelegten Verträge nach Prüfung des Bedarfs unter Berücksichtigung der für die Materialverwendung geltenden Bestimmungen.
- c) Ausarbeitung der Planvorschläge entsprechend den in der Ordnung der Planung zu den jeweiligen Volkswirtschaftsplänen festgelegten Richtlinien.
- d) Kontrolle über die zweckentsprechende Verwendung der Bestände und der zugewiesenen Materialien für die in den Verträgen vorgesehene Produktion.
- e) Abrechnung der Kontrollziffern an die Plankommission des Rates des Bezirkes.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore (GBl. S. 1095) wird aufgehoben.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliches Komitee
für Materialversorgung

Der Ministerpräsident Binz
Grotewohl Vorsitzender

Verordnung

über die Regelung der Ausgabe von
Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.

Vom 29. Oktober 1953

Zur Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln erfolgt ab 1. Juli 1953 gegen eine entsprechende Gegenlieferung von Konsumgetreide oder Konsumkartoffeln. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, die Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln teilweise oder in voller Höhe ohne Gegenlieferung durchzuführen.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|------------------------------------|--|
| Der Ministerpräsident Grotewohl | Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Reichelt Minister |
|------------------------------------|--|

Verordnung

über die Behandlung von Anteilrechten an der
Altguthaben-Ablösungsanleihe.

Vom 29. Oktober 1953

§ 1

Zum Zwecke rechtlicher Auseinandersetzung in schwebenden Verfahren bei in Liquidation oder Konkurs befindlichen Betrieben und bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen kann in Abänderung des § 5 der Anordnung vom 23. September 1948 über die Altguthaben-Ablösungsanleihe (ZVOBl. S. 475) vor Ablauf der in dieser Anordnung festgelegten Sperrfrist eine Abtretung, Umschreibung und Pfändung der Anteilrechte an den Sammelanteilen der Altguthaben-Ablösungsanleihe erfolgen.

§ 2

Weitere Ausnahmefälle im Sinne des § 1 bestimmt das Ministerium der Finanzen.

§ 3

Ausführungsanweisungen für die Schuldbuchstellen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft,

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|------------------------------------|---|
| Der Ministerpräsident Grotewohl | Ministerium der Finanzen I. V.: Georgino Staatssekretär |
|------------------------------------|---|

*Der lang gesuchte Kommentar
zum Erfassungsrecht!*

Wichtige Neuerscheinung!

KARTEIBUCH DES LANDWIRTSCHAFTSRECHTS (ERFASSUNG UND AUFKAUF)

DIN A 5 — 320 Seiten — Loseblattsammlung 6,50 DM — Karteibuchordner 1,20 DM

Der neue Gesetzkommentar in Form der vorteilhaften Loseblattsammlung umfaßt das in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Erfassungsrecht und gibt schnell und zuverlässig Auskunft über jede Frage der Pflichtablieferung und des freien Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Das Werk gibt jedem Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte, vor allem den volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, aber auch jedem Funktionär der Staatlichen Verwaltung und den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben Auskunft über die grundlegenden Vorschriften hinsichtlich der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse und kommentiert zugleich in klarer, allgemein verständlicher Weise das Erfassungsrecht.

In zahlreichen Fußnoten sind die Durchführungsbestimmungen, Ergänzungen usw. als kommentierende Bestimmungen den Grundvorschriften beigegeben, wodurch dem Praktiker eine wesentliche Erleichterung bei der richtigen Anwendung dieses wichtigen Gesetzesmaterials geboten wird.

Mit Hilfe von Nachträgen werden die überholten Bestimmungen durch neue Vorschriften ersetzt, so daß der im Karteibuch befindliche Gesetzestext die jeweils gültige Fassung darstellt.

Die übersichtliche Gliederung der Sammlung sowie ein alle Einzelheiten umfassendes Stichwortverzeichnis vervollständigen diesen wertvollen Arbeitshelfer.

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Quersstr. 4—6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 40 vom 24. Oktober 1953 enthält:

| | |
|--|-----|
| Anweisung vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland | 491 |
| Anweisung vom 5. Oktober 1953 über die Versorgung mit Polsterfüllmaterial | 491 |
| Anweisung vom 2. Oktober 1953 über die Durchführung einer zusätzlichen Impfkation zum Schutz vor Pocken | 492 |
| Gebührenordnung vom 8. Oktober 1953 für das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik | 492 |

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 5. November 1953

Nr. 116

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 29. 10. 53 | Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 1081 |
| 20. 10. 53 | Verordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 7 über die Regelung der Preise für Altstoffe | 1087 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik | 1089 |

Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 29. Oktober 1953

In Durchführung des neuen Kurses der Regierung wurde in der Verordnung vom 25. Juni 1953 über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften (GBl. S. 821) eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die mit einer der Voraussetzungen für die weitere Festigung der bäuerlichen Wirtschaften und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind.

In Fortsetzung dieser Politik soll allen landwirtschaftlichen Betrieben die Wirtschaftsführung dadurch erleichtert werden, daß die ermäßigten Ablieferungsnormen des Jahres 1953 in den nächsten Jahren im allgemeinen beibehalten werden. Damit wird allen Bauern die Möglichkeit gegeben, bei Erhöhung der Hektarerträge und der Steigerung ihrer Produktion in der Viehwirtschaft größere Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen über das Ablieferungssoll hinaus frei zu verkaufen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

Abschnitt I Ablieferungspflicht

§ 1

Die Pflichtablieferung und der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden nach den bisher geltenden Grundsätzen beibehalten, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Der Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen

1. alle Bauernwirtschaften,
2. alle anderen Erzeuger, die eine landwirtschaftliche Nutzfläche besitzen oder Tiere halten, auf die sich nach den folgenden Bestimmungen eine Ablieferungspflicht bezieht,
3. die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder,
4. die Volkseigenen Güter und die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft.

Abschnitt II

Ablieferungspflichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse

§ 3

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse unterliegen der Ablieferungspflicht nach einem Ablieferungsbescheid:

a) Pflanzliche Erzeugnisse:

Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Getreidestroh;

b) Tierische Erzeugnisse:

Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, Geflügel), Milch, Eier und Wolle.

(2) Verträge über die Ablieferung werden über folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse mit den Anbauern abgeschlossen:

Zuckerrüben, Obst, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Korbweiden,

(3) Allgemeine Ablieferungspflicht besteht für tierische Rohstoffe, und zwar für Lederrohhäute, Hörner, Hufe und Hornschuhe, Tierhaare, Pelzfelle von Wildtieren, Pelzrohstoffe (Kanin) und Rohfedern, Edelpelztierfelle, Seidenkokons.

§ 4

Die Grundlage der Veranlagung zur Pflichtablieferung nach Abs. 1 des § 3 oder des Abschlusses von Verträgen nach Abs. 2 des § 3 bilden

bei Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Getreidestroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen die im Anbaubescheid für das betreffende Erzeugnis festgelegte Fläche je Hektar,

bei Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle die landwirtschaftliche Nutzfläche je Hektar oder in den besonders festgelegten Fällen die Stückzahl der am Stichtag vorhandenen Tiere,

bei Obst der Umfang der Obstkulturfläche, bei Heu die Fläche der planmäßig ausgesäten Gräser und der Wiesen je Hektar,

bei Korbweiden die tatsächlich vorhandenen Flächen und Bestände.

Abschnitt III

Veranlagung zur Pflichtablieferung

§ 5

(1) Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Planmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Kartoffeln, Ölsaaten, Schlachtvieh, Milch und Eiern werden die für das Jahr 1953 festgesetzten Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößen unter Berücksichtigung der in diesem Jahre gewährten Ermäßigung des Ablieferungssolls im allgemeinen beibehalten. In einzelnen Fällen können von den Räten der Kreise Korrekturen vorgenommen werden, die der Bestätigung durch die Räte der Bezirke bedürfen.

(2) Die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 1 ha — mit Ausnahme des in § 8 Abs. 1 Ziff. 1 angeführten Personenkreises — werden zur Pflichtablieferung nur von Schlachtvieh, Milch und Eiern herangezogen; von der Ablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen — mit Ausnahme der Vertragskulturen — sind sie befreit.

Diese Erzeuger sind nach der Stückzahl des von ihnen am Stichtage gehaltenen Viehs nach folgenden Ablieferungssätzen zu veranlagern:

Schlachtvieh: je Rind 40 kg, je Schwein 50 kg Lebendgewicht;

Milch: je Kuh 500 kg zu 3,5% Fettgehalt;

Eier: je Legehenne 60 Stück.

Jedoch sind von der Ablieferung von Schlachtvieh je 1 Rind und je 1 Schwein und von der Ablieferung von Eiern 10 Legehennen befreit. Schafe und Ziegen sind von der Ablieferung von Schlachtvieh befreit.

(3) Der Stichtag für die Veranlagung wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert festgesetzt.

§ 6

(1) Die Durchschnittsnormen von Gemüse, Heu und Stroh werden auf der Grundlage des im Jahre 1953

ermäßigten Ablieferungssolls vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf neu festgesetzt.

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezialgemüsebetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 0,5 ha sind auf Grund des Anbauplanes zur Ablieferung von Gemüse besonders heranzuziehen. In tierischen Erzeugnissen sind sie entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen zu veranlagern.

(3) Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezialgemüsebetriebe mit gärtnerisch genutzten Flächen unter Glas sind zur Ablieferung von Gemüse auch dann zu veranlagern, wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche weniger als 0,5 ha beträgt und sie zum Anbau verpflichtet sind.

§ 7

Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Wänderschäfereien, Geflügelzuchtbetriebe (anerkannte Herdbuch- und Vermehrungszuchten) sowie Hühnerfarmen haben unabhängig von der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Grund der Stückzahl der von ihnen in dem betreffenden Spezialbetrieb am Stichtage (§ 5 Abs. 3) gehaltenen Tiere nach folgenden Sätzen Schlachtvieh, Milch oder Eier abzuliefern:

je Rindvieh 60 kg, je Schwein 90 kg Lebendgewicht, je Milchkuh 1400 kg Milch zu 3,5% Fettgehalt, je Legehenne 80 Stück Eier.

Abschnitt IV

Befreiung von der Ablieferungspflicht

§ 8

(1) Von der Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern sind befreit:

1. Arbeiter, Angestellte, Angehörige der schaffenden Intelligenz, Sozial- und Fürsorgereigentner und jene Handwerksbetriebe, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, wenn der Besitz an landwirtschaftlicher Nutzfläche 1 ha nicht übersteigt;
2. die landwirtschaftlichen Nutzflächen von Kinder-, Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen nach § 44 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95);
3. Wirtschaften von Krankenhäusern, Heilanstalten, Invaliden- und Krüppel- und Altersheimen, Erholungs- und Ferienheimen der Sozialversicherungsanstalt, des FDGB und anderer Massenorganisationen oder Anstalten von staatlichen Verwaltungsorganen und volkseigenen Industriebetrieben, in denen eine gemeinschaftliche Küche besteht oder die Gemeinschaftsverpflegung durchgeführt wird, für je 25 Verpflegte (Insassen oder Betriebsangehörige) 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche;
4. die VdGB (BHG) und volkseigenen Deck- und Besamungsstationen, wenn ihre landwirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände Verwendung findet;
5. die neugewonnenen Nutzflächen nach der im Jahre 1953 geltenden Regelung.

(2) Die Befreiung von der Ablieferung von Getreidestroh, von Heu, von Obst und Tabak wird nach den dafür geltenden Bestimmungen des Jahres 1953 beibehalten.

Abschnitt V

Die Pflichtablieferung von Wolle

§ 9

Die Durchschnittsnormen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und die Ablieferungssätze je Stück werden so beibehalten, wie sie im Jahre 1953 durch die Verordnung vom 22. Januar 1953 (GBl. S. 173) festgesetzt wurden. Bei veränderten Erzeugungsbedingungen sind die notwendigen Korrekturen durch das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf durchzuführen.

Abschnitt VI

Ablieferungsbescheide

§ 10

(1) Die Vorschläge über die Veranlagung der Erzeuger zur Pflichtablieferung haben die Räte der Gemeinden (Städte) den Räten der Kreise innerhalb der ihnen gegebenen Fristen vorzulegen. Die Räte der Kreise haben sie zu prüfen und zu bestätigen. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben über das Ablieferungssoll jedem Erzeuger einen Ablieferungsbescheid auszustellen und ihn den Räten der Gemeinden (Städte) zur Aushändigung an die Erzeuger zu übersenden. Die Aushändigung der Ablieferungsbescheide ist von den Räten der Kreise zu kontrollieren.

(2) Die Bescheide sind von den Räten der Städte und Gemeinden jedem Ablieferungspflichtigen auszuhändigen.

(3) In den Ablieferungsbescheiden sind auch die Ablieferungsschulden voll aufzunehmen. Von den bis Ende 1953 gestundeten Ablieferungsschulden des Jahres 1952 sind 1954 40 %, im Jahre 1955 der Rest abzudecken. Lieferungen sind zuerst zur Abdeckung dieser Schulden und nach ihrer Tilgung zur Abdeckung der Schulden aus dem Jahre 1953 oder 1954 anzurechnen.

(4) Die durch einen rechtskräftigen Ablieferungsbescheid geregelte Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf das folgende Jahr und der Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausgehändigt wurde. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf geregelt.

Abschnitt VII

Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ 11

(1) Verträge über die Ablieferung von Zuckerrüben, Obst, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbweiden sind von den Ablieferungspflichtigen, von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Volkseigenen Gütern mit einem Volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) oder einer anderen, vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf bestimmten Erfassungsstelle abzuschließen.

(2) Die Planmengen der im Abs. 1 angeführten Erzeugnisse werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf auf die Bezirke und von diesen auf die Kreise und Gemeinden aufgeteilt. Für die Volkseigenen Güter gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf hat mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten Musterverträge über die Ablieferung der im Abs. 1 angeführten Erzeugnisse festzusetzen, die von der Regierung zu bestätigen sind. In diesen Verträgen sind einheitliche Bedingungen über die Ablieferung aufzunehmen.

(4) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheid fest; er kann aber auch den vom VEAB oder der Erfassungsstelle vorgelegten Vertrag für verbindlich erklären. Kommt es mit einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem Volkseigenen Gut nicht zum Vertragsabschluß, so entscheidet darüber der Rat des Kreises nach Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

(5) Erzeuger, die die vertraglichen Ablieferungsverpflichtungen nicht erfüllen, sind vom Rat des Kreises zur Pflichtablieferung in anderen Erzeugnissen entsprechend der vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf festgesetzten Austauschverhältnisse heranzuziehen. In dem darüber gesondert auszustellenden Ablieferungsbescheid sind die Termine der Ablieferung und sonstigen Ablieferungsbedingungen festzulegen.

Abschnitt VIII

Pflichtablieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

§ 12

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ I, II und III werden zur Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse (Getreide, Speisehülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten) nach den Normen veranlagt, die für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1953 festgesetzt wurden.

§ 13

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III sind in Schlachtvieh, Milch und Eiern von den Räten der Kreise je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu veranlagern, und zwar entsprechend der jeweiligen Gemeindedurchschnittsnorm der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha. Von dieser Gemeindedurchschnittsnorm sind als Vergünstigung 20 % in Abzug zu bringen.

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III, die über keinen ausreichenden Viehbestand verfügen, sind von den Räten der Kreise nach der Stückzahl des am Stichtage (§ 5 Abs. 3) vorhandenen Viehbestandes nach folgenden Ablieferungssätzen zu veranlagern:

Schlachtvieh: je Rind 40 kg, je Schwein 60 kg Lebendgewicht;

Milch: je Kuh 800 kg zu 3,5 % Fettgehalt;

Eier: je Legehenne 60 Stück.

Die Veranlagung bedarf der Bestätigung des Rates des Bezirkes

(3) Der gemeinsame genossenschaftliche Viehbestand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II ist nach den Bestimmungen des Abs. 2 zu veranlagen.

§ 14

(1) Die Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II regelt sich nach den im Jahre 1953 geltenden Bestimmungen und Ermäßigungen. Der den Mitgliedern als persönliches Eigentum zur Nutzung belassene Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha bleibt von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, mit Ausnahme von Obst, befreit.

(2) Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III sind von der Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse mit Ausnahme von Obst hinsichtlich des ihnen als persönliches Eigentum belassenen Teils des Ackerlandes bis zu 0,5 ha befreit; von der Pflichtablieferung von Schlachtvieh von dem in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Vieh sind je 1 Schwein und 1 Rind sowie Schafe und Ziegen in unbegrenzter Zahl befreit. Von der Pflichtablieferung von Eiern sind 10 Legehennen befreit. Der Bestand über diese befreiten Stück Vieh ist nach folgenden Ablieferungssätzen zu veranlagen:

zur Ablieferung von Schlachtvieh: je Rind 40 kg, je Schwein 50 kg Lebendgewicht;

zur Ablieferung von Milch: für die erste Kuh 300 kg, für die zweite 500 kg Milch zu 3,5 % Fettgehalt;

zur Ablieferung von Eiern: für jede Legehennen über die Zahl von 10 Legehennen 60 Stück Eier.

§ 15

Die Ablieferung von Zuckerrüben, Gemüse, Obst, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Heu, Getreidestroh und Korbweiden sowie von tierischen Rohstoffen regelt sich für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften nach den allgemeinen für die bäuerlichen Wirtschaften geltenden Bestimmungen.

§ 16

(1) Die Festsetzung des Ablieferungssolls der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften obliegt den Räten der Kreise. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben nach Durchführung der Veranlagung Ablieferungsbescheide auszustellen und sie den Vorständen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auszuhändigen. Im übrigen gelten für diese Ablieferungsbescheide die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung sinngemäß.

(2) Die Räte der Bezirke haben die Veranlagung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die Räte der Kreise zu kontrollieren.

(3) Für die Vorschläge über die Veranlagung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Pflichtablieferung tierischer Erzeugnisse

und für die Aushändigung der Ablieferungsbescheide gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Verordnung.

Abschnitt IX

Pflichtablieferung von Flächen, die zur Bewirtschaftung übernommen wurden

§ 17

(1) Die im § 7 der Verordnung vom 3. September 1953 (GBl. S. 983) festgelegten Vergünstigungen sind anzuwenden:

- a) für die landwirtschaftlichen Nutzflächen einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, die von dieser aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft oder aus der staatlichen Verwaltung übernommen wurden und nicht als eingebrachter Boden gelten;
- b) für Einzelbauern, die landwirtschaftliche Nutzflächen aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft übernehmen.

(2) Nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die für fünf Jahre verpachtet wurden, sind nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlagen. Das gleiche gilt für Neubauernwirtschaften, die seit dem 1. Januar 1951 aus Bodenreformländereien neu gebildet wurden.

(3) Neubauernwirtschaften, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallen und die neu übernommen werden, sind individuell entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen zu veranlagen.

(4) Für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft regelt sich das Ablieferungssoll für pflanzliche Erzeugnisse nach den jeweiligen Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha, für tierische Erzeugnisse ist das Ablieferungssoll nach der Stückzahl des am Stichtage (§ 5 Abs. 3) vorhandenen Viehs nach den im Abs. 2 des § 13 angeführten Sätzen zu berechnen. Die nach Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung und über den Bedarf an Wirtschaftsvorräten hinaus verbleibenden Erzeugnisse sind an den VEAB zu den gültigen Aufkaufpreisen zu verkaufen.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe, die nach der Verordnung vom 11. Juni 1953 (GBl. S. 806) den früheren Eigentümern oder Pächtern zurückgegeben wurden, sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagen.

Abschnitt X

Pflichtablieferung volkseigener und anderer Güter

§ 18

(1) Für die Volkseigenen Güter wird der Plan für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch den Volkswirtschaftsplan besonders festgelegt; sie haben mit den VEAB oder den anderen zuständigen Erfassungsstellen über die Ablieferung Verträge abzuschließen.

(2) Das Ablieferungssoll der Güter der Akademien, Universitäten, Organisationen und anderer Einrichtungen ist vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert festzulegen.

Abschnitt XI

Fristen der Ablieferung

§ 19

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mindestens innerhalb folgender Fristen in Höhe der festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

| a) Pflanzliche Erzeugnisse | Prozentsatz (%) der Ablieferung bis Ende |
|---|---|
| Getreide | Juli 5 |
| | August 35 |
| | September 70 |
| | Oktober 100 |
| Speisehülsenfrüchte | August 30 |
| | September 60 |
| | Oktober 90 |
| | November 100 |
| Winter-Ölsaaten | Juli 25 |
| | August 60 |
| | September 100 |
| Sommer-Ölsaaten | September 50 |
| | Oktober 100 |
| Kartoffeln (im Ablieferungsbescheid sind die Fristen für die Ablieferung von Früh- und Mittelfrühhkartoffeln auf Grund des Anbaubescheides gesondert festzulegen). | September 20 |
| | Oktober 75 |
| | November 100 |
| Zuckerrüben | 100 % bis zum 15. Januar des jeweils folgenden Jahres |

| b) Tierische Erzeugnisse | I. Quartal März | II. Quartal Juni | III. Quartal Sept. | IV. Quartal Dez. |
|--------------------------|--------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|
| Schwein | 25 | 25 | 25 | 25 |
| Rind insg. Schaf | 25 | 25 | 25 | 25 |
| Milch | 30 | 30 | 25 | 15 |
| Eier | 20 | 60 | 15 | 5 |
| Wolle Halbschur | 30. Juni | 60 % | 15. Dez. | 100 % |
| Vollschur | — | — | 15. Dez. | 100 % |

(2) Die Ablieferungsfristen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Schlachtvieh, Milch und Eier sind von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern gleichmäßig in monatlichen Teilmengen abzuliefern.

Abschnitt XII

Die Abnahme und der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 20

Abnahmepflicht

(1) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden von den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) oder von jenen genossenschaftlichen oder anderen Handelsorganen erfasst und aufgekauft, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zulässt.

(2) Die auf Grund eines Ablieferungsbescheides oder Vertrages ablieferungspflichtigen Erzeuger haben ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die VEAB oder an die von diesen oder vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf besonders bestimmten oder zugelassenen Erfassungsstellen anzuliefern. Die VEAB oder diese Erfassungsstellen sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom Erzeuger abzunehmen, wenn sie den vom Staatssekretariat festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen, und ihm eine Ablieferungsbescheinigung auszuhändigen.

§ 21

Aufkauf

(1) Die den Erzeugern nach Erfüllung der Ablieferungspflicht verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse stehen ihnen zur freien Verfügung; sie können an die VEAB oder an die zugelassenen staatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Handelsorgane zu den Aufkaufpreisen (§ 22 Abs. 2) oder auf den Bauernmärkten zu frei vereinbarten Preisen verkauft werden.

(2) Der freie Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist nur dann zulässig, wenn die Erzeuger ihre Ablieferungsverpflichtungen nach dieser Verordnung wie folgt erfüllt haben:

- bei Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten oder Kartoffeln: das Jahressoll;
- bei Verkauf von Schlachtvieh oder Eiern: das Soll für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal bei den Volkseigenen Gütern für das laufende Jahr;
- bei Verkauf von Milch: das Milchsoll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat (bei den Volkseigenen Gütern für das laufende Jahr);
- bei Verkauf von Gemüse: das monatliche Ablieferungssoll;
- bei Verkauf von Obst: die vertraglichen Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Verkaufs;
- bei Verkauf von Heu und Stroh: das Jahresablieferungssoll.

(3) Zuckerrüben, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbweiden können nach Erfüllung der vertraglichen Ablieferungspflichten nur an die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zugelassenen Betriebe oder Handelsorgane verkauft werden.

(4) Die Erfüllung der im Abs. 3 geregelten Voraussetzungen hat der Erzeuger durch eine Verkaufsberechtigung nachzuweisen, die vom Rat der Gemeinde gebührenfrei auszustellen ist. Alle zugelassenen Aufkauforgane sind verpflichtet, beim Aufkauf zu prüfen, ob die Verkaufsberechtigung vorliegt und ob sie den festgesetzten Voraussetzungen entspricht. Die VEAB sind berechtigt, von den Erzeugern die Rückerstattung des Mehrerlöses zu fordern und ihn gegenüber den bei ihnen bestehenden Forderungen aufzurechnen, wenn sie feststellen, daß der Erzeuger entgegen den Bestimmungen dieses Paragraphen zu Unrecht den Aufkaufpreis empfangen hat.

(5) Für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die gleichen Abnahme- und Gütebestimmungen wie für die Pflichtablieferung, sofern nichts anderes bestimmt wird.

§ 22

Erzeuger- und Aufkaufpreise

(1) Für die in Erfüllung des Ablieferungssolls abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden Erzeugerfestpreise gezahlt. Der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird zu erhöhten Preisen durchgeführt. Die errechneten Erlöse sind innerhalb zehn Tagen über die Bäuerliche Handelsgenossenschaft oder Bank an den Erzeuger zu überweisen. Ausnahmen von dieser Art der Bezahlung setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank fest.

(2) Die Erzeuger- und Aufkaufpreise werden von der Regierung festgelegt.

Abschnitt XIII

Vergünstigungen

§ 23

(1) Den Erzeugern werden bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgende Vergünstigungen gewährt:

- a) bei der Pflichtablieferung von 100 kg Schwein (Lebendgewicht) wird ein Bezugsrecht von 50 kg Kleie und für 100 kg Lebendgewicht anderes Schlachtvieh 50 kg Sojaschrot oder andere Futtermittel zu den geltenden Kleinhandelspreisen gewährt;
- b) bei der Ablieferung von Olsaaten, Faserlein und Hanisamen werden für je 100 kg Abnahmegewicht 30 kg Extraktionsschrot zu den geltenden Kleinhandelspreisen verkauft;
- c) aus der Ablieferung von Milch haben die Molkereien den Erzeugern bis zu 40% Magermilch (für frei aufgekaufte Milch 60%) zu den festgesetzten Preisen zu verkaufen;
- d) für die Ablieferung von Zuckerrüben (Soll- und Übersollrüben) sind die in der Vierten Ergänzungsverordnung vom 19. September 1953 (GBl. S. 1001) festgelegten Rücklieferungen von Zucker und Schnitzeln beizubehalten.

(2) Die Zahlung von Frühdropschprämien und Qualitätspreiszuschlägen sowie die im Jahre 1953 geltenden Regelungen für den Aufkauf von Olsaaten und Faserpflanzen und über den Naturallohn für die Verarbeitung von Olsaaten und Milchüberschüssen sind beizubehalten.

Abschnitt XIV

Hausschlachtungen und Schweinemast

§ 24

Hausschlachtungen

Die im Jahre 1953 geltende Regelung für die Genehmigung von Hausschlachtungen und die Bestimmungen, wonach von den Räten der Gemeinden (Städte) die Hausschlachtung von Ziegen, eines Schweines und eines männlichen Kalbes unabhängig vom Stande der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen zu bewilligen ist, werden beibehalten.

§ 25

Schweinemast

Mit bäuerlichen Betrieben, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Industrie- und gewerblichen Mastbetrieben sind Schweinemastverträge abzuschließen.

Abschnitt XV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

§ 26

Für die rechtzeitige Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne sind die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden verantwortlich. Für die Erfüllung der Aufgaben der Räte bei der Erfassung und beim Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist der Bürgermeister dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Vorsitzende des Rates des Kreises oder Stadt dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, der Vorsitzende des Rates des Bezirkes dem Ministerpräsidenten verantwortlich.

§ 27

Regelung der Ablieferung bei Schäden und Austauschlieferungen

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann auf Grund begründeter Anträge der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden bei erheblichen unverschuldeten Schäden, z. B. infolge Unwetter oder Seuchen, das Ablieferungssoll entsprechend herabsetzen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wird ermächtigt, für einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse den Austausch gegen andere ablieferungspflichtige Erzeugnisse zu gestatten und die Austauschsätze festzulegen.

§ 28

Rechtsmittel

(1) Einsprüche gegen die von den Räten der Gemeinden in den Bauernversammlungen bekanntgegebenen Ablieferungsnormen müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen dem Rat der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieser hat darüber innerhalb weiterer fünf Tage zu entscheiden. Ein weiterer Einspruch kann von dem Erzeuger nach Erhalt des Ablieferungsbescheides beim Rat des Kreises nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 eingebracht werden.

(2) Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt zehn Tage nach Zustellung des Ablieferungsbescheides. Er ist bei dem Rat des Kreises einzubringen, dessen Bescheid angefochten wird. Dieser hat auch über den Einspruch zu entscheiden, und zwar die Ablieferungsverpflichtung zu bestätigen oder neu festzusetzen.

(3) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises über den Einspruch kann bei ihm innerhalb der im Abs. 2 angeführten Frist an den Rat des Bezirkes Berufung eingelegt werden. Seine Entscheidung ist endgültig; er kann aber eine weitere Berufung an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in seiner Berufungsentscheidung zulassen.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung. Die Räte der Bezirke oder Kreise sind verpflichtet, die bei ihnen eingebrachten Einsprüche und Berufungen spätestens binnen drei Wochen nach Eingang zu erledigen.

§ 29

Streitigkeiten

Für Streitigkeiten über die Lieferung und Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie über die Leistung der Vergütung zwischen den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen einerseits und den Erzeugern andererseits sind die Gerichte zuständig.

§ 30

Strafbestimmungen

Sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBL. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBL. S. 1077) bestraft,

1. wer seine Ablieferungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. wer den Bestimmungen des § 21 Absätzen 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 31

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten. Bis zur Herausgabe von Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind sinngemäß die im Jahre 1953 gültigen Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 32

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wird ermächtigt, die bisher geltenden Rechtsvorschriften zu bezeichnen, die weiterhin in Geltung belassen werden, und erforderlichenfalls Neufassungen solcher Vorschriften, die durch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung notwendig werden, herauszugeben.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat

für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Preisanordnung Nr. 7 über die Regelung der Preise für Altstoffe.

Vom 20. Oktober 1953

Gemäß § 5 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott (GBL. S. 922) wird zwecks Festlegung neuer Preise für den Verkauf aussortierten Nutzeisens im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Die Preisliste für Nutzeisen gemäß Anlage 1 der Preisanordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 über die Regelung der Preise für Altstoffe (PrVOBL. 1948 S. 51) wird wie folgt erweitert:

„Für Produktionsabfälle der eisenverarbeitenden Industrie, welche als Ersatz für Nutzeisen an andere verarbeitende Betriebe unmittelbar verkauft werden, gelten folgende Preise:

a) für die Sorten

Fornastahl (Formeisen),

Breitflanschträger,

Spundwandstahl (Spundwandeseisen),

Stabstahl (Stabeisen) mit Ausnahme von Wellen,

Stahl- und Eisenbleche,

Breitflachstahl (Universaleisen),

Bandstahl (Bandeisen)

höchstens 90 DM je t,

b) für die übrigen Sorten

höchstens 65 % des für gleichartiges oder vergleichbares neues Material zulässigen Preises.“

§ 2

(1) Produktionsabfälle der eisenverarbeitenden Industrie, welche nicht als aussortiertes Nutzeisen im Sinne des § 1 verkauft werden, sind den Erfassungsstellen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott als Schrott zum Schrottpreis zuzuführen.

(2) Soweit die Betriebe (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott oder deren Beauftragte durch weiteres Aussortieren noch Nutzeisen gewinnen, sind auch dem Verkauf dieses Nutzeisens die in § 1 festgelegten Preise zugrunde zu legen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1953

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau

Selbmann

Minister

**Der lang gesuchte Kommentar
zum Erfassungsrecht!**

Wichtige Neuerscheinung!

KARTEIBUCH DES LANDWIRTSCHAFTSRECHTS (ERFASSUNG UND AUFKAUF)

DIN A 5 — 320 Seiten — Loseblattsammlung 6,60 DM — Karteibuchordner 1,20 DM

Der neue Gesetzkommentar in Form der vorteilhaften Loseblattsammlung umfaßt das in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Erfassungsrecht und gibt schnell und zuverlässig Auskunft über jede Frage der Pflichtablieferung und des freien Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Das Werk gibt jedem Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte, vor allem den volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, aber auch jedem Funktionär der Staatlichen Verwaltung und den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben Auskunft über die grundlegenden Vorschriften hinsichtlich der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse und kommentiert zugleich in klarer, allgemein verständlicher Weise das Erfassungsrecht.

In zahlreichen Fußnoten sind die Durchführungsbestimmungen, Ergänzungen usw. als kommentierende Bestimmungen den Grundvorschriften beigegeben, wodurch dem Praktiker eine wesentliche Erleichterung bei der richtigen Anwendung dieses wichtigen Gesetzesmaterials geboten wird.

Mit Hilfe von Nachträgen werden die überholten Bestimmungen durch neue Vorschriften ersetzt, so daß der im Karteibuch befindliche Gesetztext die jeweils gültige Fassung darstellt.

Die übersichtliche Gliederung der Sammlung sowie ein alle Einzelheiten umfassendes Stichwortverzeichnis vervollständigen diesen wertvollen Arbeitshelfer.

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 41 vom 31. Oktober 1953 enthält:

| | |
|---|-----|
| Anordnung vom 1. Oktober 1953 über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden .. | 495 |
| Anordnung vom 14. Oktober 1953 über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt | 497 |
| Anweisung vom 9. Oktober 1953 über die Besteuerung der Betriebe und Vermögensmassen, die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952 beschlagnahmt wurden, und über die Besteuerung der in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen, die dieses beschlagnahmte Vermögen zurückerhalten | 497 |
| Anweisung vom 16. Oktober 1953 über die Umsatzsteuerfreiheit bei Erntehilfe von Werktätigen für Patenschaftsbetriebe | 500 |
| Anweisung vom 12. Oktober 1953 über die Umsatzbesteuerung der nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirte ab 1953 | 500 |
| Buchungsanweisung vom 20. Oktober 1953 über die Beschaffung von Werkzeugen einschließlich Prüf- und Meßwerkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren | 501 |
| Verfügung vom 14. Oktober 1953 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die Besteuerung der Einnahmen der Mitglieder | 503 |
| Richtlinie vom 20. Oktober 1953 über die Bewertung von Investitionen und Generalreparaturen, die durch eigene Leistungen des Investitionsträgers durchgeführt werden | 504 |

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 6,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1753 des Amtes für Literatur- und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 7. November 1953

Nr. 117

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 29. 10. 53 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Festsetzung des Goldgehaltes der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank | 1089 |
| 29. 10. 53 | Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik | 1090 |
| 4. 11. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik | 1091 |
| 29. 10. 53 | Verordnung zur Regelung der Energieverwendung | 1094 |
| 29. 10. 53 | Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik | 1096 |
| 29. 10. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik | 1097 |
| 29. 10. 53 | Verordnung über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der „VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“ | 1098 |
| 29. 10. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der „VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“ | 1098 |
| 28. 10. 53 | Preisverordnung Nr. 323. — Verordnung über die Preisbildung im Stellmacherhandwerk — | 1098 |
| 28. 10. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 323. — Verordnung über die Preisbildung im Stellmacherhandwerk — | 1104 |

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Festsetzung des Goldgehaltes der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank.

Vom 29. Oktober 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Oktober 1953 über die Festsetzung des Goldgehaltes der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank bekanntgemacht.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei

I. A.: Dr. Arizt
Hauptabteilungsleiter

Beschluß

Die Entwicklung der Friedenswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, die großzügigen Maßnahmen der Sowjetregierung, die im Protokoll vom 22. August 1953 über

den Erlaß der deutschen Reparationszahlungen und über andere Maßnahmen zur Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die mit den Folgen des Krieges verbunden sind,

niedergelegt sind, die ständige planmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die stetige planmäßige Senkung von Preisen für Konsumgüter haben zu einer bedeutenden Erhöhung der Kaufkraft der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank im Inland und im internationalen Maßstab geführt.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hält es deshalb für möglich und notwendig, für die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank den ihrer Kaufkraft entsprechenden Goldgehalt festzusetzen, nämlich

0,399902 g Feingoldgehalt

für eine Deutsche Mark der Deutschen Notenbank.

Der Ministerrat ermächtigt die Deutsche Notenbank, auf dieser Grundlage die Kurse aller ausländischen Währungen festzusetzen sowie Bestimmungen zu erlassen, die zur Verrechnung der Außenhandelsgeschäfte und der Dienstleistungen erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Verordnung
über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. Oktober 1953

Da die Mehrzahl der bisher ausgegebenen Deutschen Personalausweise in den nächsten Monaten ungültig wird und um gleichzeitig dem Wunsche nach einem zweckmäßigen Ausweis Rechnung zu tragen, kommen für die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik neue Personalausweise zur Ausgabe.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Jede Person, die in der Deutschen Demokratischen Republik ansässig ist, muß mit vollendetem 14. Lebensjahr im Besitz eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik sein. Der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ist ständig bei sich zu tragen und auf Verlangen der Sicherheitsorgane des Staates vorzuzeigen.

(2) Personalausweise im Sinne dieser Verordnung, die nur von der Deutschen Volkspolizei ausgestellt werden können, sind

- a) der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige;
- b) der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose;
- c) die Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer.

(3) Neben den im § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Ausweisen gelten ständig oder zeitweilig auch die in § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 15. März 1952 über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen (GBl. S. 222) genannten Ausweispapiere.

(4) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Deutsche Volkspolizei hat das Recht, Personen, die schwere strafbare Handlungen (Mord, Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung, Kontrollratsdirektive 88, Sabotage, Gesetz zum Schutze des Friedens, Wirtschaftsverbrechen, Sittlichkeitsverbrechen) begangen haben, das Aufenthaltsrecht in bestimmten Gebieten oder Städten zu entziehen.

§ 2

(1) Die bisher gültigen Ausweise (Deutscher Personalausweis für deutsche Staatsangehörige, Deutscher Personalausweis für Staatenlose und Aufenthaltserlaubnis für Ausländer) werden in der Zeit vom 15. November 1953 bis zum 31. März 1954 in Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik umgetauscht. Nicht umgetauschte Deutsche Personalausweise werden zu gegebener Zeit durch eine Veröffentlichung für ungültig erklärt.

(2) Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend oder für ständig verlassen, haben ihren Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik vor der Abreise bei der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei abzugeben und erhalten hierfür einen entsprechenden Ausweis.

§ 3

(1) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige werden ausgegeben an

- a) Personen, die einen Deutschen Personalausweis für deutsche Staatsangehörige besitzen;

- b) Personen, die das ausweispflichtige Alter erreichen und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
- c) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die Zuzugsgenehmigung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

(2) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige werden mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt. Sie können nach Ablauf um je zwei Jahre verlängert, müssen jedoch nach spätestens sechs Jahren erneuert werden.

§ 4

(1) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose werden ausgegeben an

- a) Personen, die einen Deutschen Personalausweis für Staatenlose besitzen;
- b) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen, in der Deutschen Demokratischen Republik ansässig sind und das ausweispflichtige Alter erreicht haben;
- c) Personen, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und nicht Angehörige anderer Staaten sind und eine Zuzugsgenehmigung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erhalten haben.

(2) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose werden mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Sie können nach Ablauf um je ein Jahr verlängert, müssen jedoch nach spätestens sechs Jahren erneuert werden.

§ 5

(1) Die Aufenthaltserlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer werden ausgegeben an

- a) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis für Ausländer besitzen und noch im Besitz eines gültigen Heimatpasses sind;
- b) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik leben, die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen und das ausweispflichtige Alter erreichen;
- c) Personen, die die Staatsangehörigkeit anderer Staaten besitzen, sich mit einem gültigen Heimatpaß ausweisen können und die Aufenthaltsgenehmigung für die Deutsche Demokratische Republik erhalten haben.

(2) Aufenthaltserlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer werden mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten ausgestellt. Sie können nach Ablauf um je sechs Monate verlängert, müssen jedoch nach spätestens sechs Jahren erneuert werden.

§ 6

Kinder, die noch nicht das ausweispflichtige Alter erreicht haben, werden im Personalausweis ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten eingetragen.

§ 7

(1) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik werden an Strafgefangene sowie an Geistes- kranke während der Zeit der Unterbringung in einer Anstalt nicht ausgestellt.

(2) Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose werden an Personen, deren Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik auf weniger als drei Monate beschränkt ist, nicht ausgegeben.

(3) Aufenthaltserlaubnisse der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer werden nicht ausgegeben an

- a) Personen, die im Besitz eines vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgegebenen Diplomatenausweises oder eines Ausweises für nichtdiplomatische Mitarbeiter sind;
- b) Ausländer, deren Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik sich auf weniger als drei Monate beschränkt.

§ 8

(1) Bei Neuausstellung von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Gebühr von 3 DM, beim Umtausch eines bisher gültigen Personalausweises eine Gebühr von 2 DM zu entrichten.

(2) Die Ausgabe an Rentempfänger und Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Gebühr kann in Fällen sozialer Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9

(1) Bei Verlust von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik ist der Inhaber verpflichtet, den Verlust unverzüglich bei der nächstreichbaren Volkspolizeidienststelle anzuzeigen. Wird ein verlorener Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik durch den Besitzer wiedergefunden, so hat er dies sofort bei seinem zuständigen Volkspolizeikreisamt zu melden. Andere Finder haben Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik sofort bei der nächsten Dienststelle der Volkspolizei abzugeben.

(2) Für die Neuausstellung eines Ersatzstückes für verlorene Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Gebühr von 50 DM erhoben. Nach sozialer Lage kann diese Gebühr bis auf 20 DM herabgesetzt werden.

§ 10

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich

- a) einen Personalausweis unter falschen Angaben beantragt oder entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 den Personalausweis nicht abgibt;
- b) einen gefundenen Personalausweis nicht bei der nächsten Volkspolizeidienststelle abgibt;
- c) Personen beherbergt oder in ein Arbeitsverhältnis annimmt, die keinen Personalausweis oder keine anderen gültigen Ausweispapiere besitzen.

(2) Werden die in den Buchstaben a bis c bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so werden sie mit Geldstrafe bis zu 150 DM und Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM und Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung es unterläßt, einen Personalausweis zu beantragen oder Veränderungen seiner Personalien binnen einer Woche der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei nicht meldet;
- b) den Verlust oder die Wiederauffindung seines Personalausweises bei der nächsten Dienststelle der Volkspolizei nicht anzeigt;
- c) einen Personalausweis einer anderen Person unbefugt überläßt oder zum unbefugten Besitz annimmt.

§ 12

Den Personalausweisen im Sinne der §§ 10 und 11 sind ersatzweise oder befristet erteilte Personalpapiere gleich zu achten.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Deutschen Verwaltung des Innern vom 18. November 1948 mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sowie die Verordnung vom 25. Januar 1951 über die Rückgabe Deutscher Personalausweise bei Übersiedlung nach Westdeutschland oder Westberlin (GBl. S. 53) und die Anordnung vom 25. Februar 1953 über die Einziehung der Deutschen Personalausweise bei Ausgabe von Interzonenpässen (GBl. S. 385) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium des Innern |
| Grotewohl | Stoph Minister |

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. November 1953

Auf Grund des § 13 vorstehender Verordnung wird folgendes bestimmt:

I.

Allgemeingültige Bestimmungen für die Ausgabe
der Personalausweise
der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Wer unter die Bestimmungen zur Ausstellung eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik fällt, ist verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Frist einen Antrag auf Ausstellung des Personalausweises zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 2

Niemand darf mehr als einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

§ 3

Als Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur die von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei herausgegebenen Vordrucke verwendet werden.

Änderungen der Vordrucke sind unzulässig.

§ 4

1. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, daß die Eintragungen im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik der Wahrheit entsprechen. Notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen hat der Inhaber innerhalb einer Woche unaufgefordert bei der zuständigen Meldestelle der Volkspolizei zu beantragen.
2. Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nicht mit Ergänzungsblättern versehen werden. Bietet ein Personalausweis keinen Raum für weitere Eintragungen, enthält er lose Seiten oder ist seine Erkennbarkeit beeinträchtigt, so ist ein neuer Personalausweis zu beantragen.

§ 5

1. Änderungen, Ergänzungen und Eintragungen im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur von der Deutschen Volkspolizei bzw. von den Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden, die von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei dazu ermächtigt wurden.
2. Wenn andere Dienststellen oder Personen Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Vermerke in den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik eintragen, so ist dieser ungültig und muß umgetauscht werden.

§ 6

1. Der Antrag auf Ausstellung des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik ist auf vorgeschriebenem Formular bei dem für den ständigen Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizeikreisamt zu stellen.
2. In der Zeit des Umtausches der Deutschen Personalausweise in Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik stellen deutsche Staatsangehörige ihren Antrag in den Meldestellen und den besonders dazu eingerichteten Annahmestellen.

§ 7

1. Zur Erlangung eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik ist persönliches Erscheinen des Antragstellers erforderlich.

Dabei sind folgende Urkunden vorzulegen:

- a) Ein Antrag auf vorgeschriebenem Formular.
 - b) Drei Lichtbilder, Größe 32×43 mm Brustbild, Vorderansicht, ohne Kopfbedeckung (Ausnahme Ordensschwester).
- Beantragen jedoch Jugendliche, die das ausweispflichtige Alter erreicht haben, einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik, so werden nur zwei Lichtbilder benötigt.

Während der Zeit des Umtausches der Deutschen Personalausweise in Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik sind von allen Personen ebenfalls nur zwei Lichtbilder erforderlich.

c) Der Deutsche Personalausweis für deutsche Staatsangehörige, der Deutsche Personalausweis für Staatenlose oder die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer in Verbindung mit dem gültigen Heimatpaß.

d) Das Arbeitsbuch, Zeugnisse oder Diplome über abgelegte Prüfungen zum Nachweis des erlernten bzw. ausgeübten Berufes.

2. Kann kein Personalausweis nach Ziff. 1. Buchst. c vorgelegt werden, müssen Auszüge aus den Standesamtsregistern oder das Familienstammbuch, bei Ausländern, die das ausweispflichtige Alter erreichen, der Heimatpaß vorgelegt werden.

Die gleichen Unterlagen müssen auch dann vorgelegt werden, wenn bei der Erlangung des bisher gültigen Deutschen Personalausweises für deutsche Staatsangehörige und des Deutschen Personalausweises für Staatenlose die Personalkarten nicht durch Urkunden nachgewiesen wurden (als urkundenmäßig nicht nachgewiesen gelten solche Personen, deren Deutscher Personalausweis nach dem 24. Januar 1951 auf fünf Jahre Gültigkeit verlängert wurde) und wenn ein Ersatzstück oder die zweite Ausfertigung des Deutschen Personalausweises vorgelegt wird.

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die seit dem 8. Mai 1945 am selben Ort wohnhaft und ortsbekannt sind, können ohne Vorlage dieser Urkunden einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

§ 8

Die Volkspolizei ist berechtigt, zur Feststellung von Personen, die die geforderten Unterlagen nicht beibringen können, Erklärungen entgegenzunehmen, Zeugen zu vernehmen und alle erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 9

1. In den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ist der erlernte Beruf einzutragen.
2. Kann der Antragsteller eine mindestens zweijährige ununterbrochene Tätigkeit in einem bestimmten Beruf nachweisen, ist diese Tätigkeit als erlernter Beruf einzutragen.

Kann das nicht nachgewiesen werden, ist „ohne erlernten Beruf“ einzutragen.

§ 10

1. Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik werden an die Antragsteller persönlich ausgegeben. Bei der Ausgabe hat der Antragsteller im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik die Unterschrift mit Spezialtinte eigenhändig zu vollziehen.

Außerdem ist der Empfang auf dem Antragsformular unter Angabe des Empfangsdatums und Ortes durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

2. Die Unterschrift kann bei Personen, die aus Schreibern unkundig oder unfähig sind, durch ein amtlich beglaubigtes Handzeichen oder durch einen entsprechenden Vermerk der Volkspolizei ersetzt werden.

§ 11

Ergänzende Eintragungen in den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik werden von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei unentgeltlich vorgenommen.

§ 12

Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik werden von den Volkspolizeidienststellen in folgenden Fällen eingezogen:

1. wenn für weitere Eintragungen kein Raum vorhanden, seine Erkennbarkeit beeinträchtigt ist, lose Seiten enthalten sind und bei Eintragungen nach § 5 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung. In diesen Fällen ist die Beantragung einer zweiten Ausfertigung erforderlich;
2. wenn er durch fingierte oder gefälschte Unterlagen erschlichen wurde;
3. wenn die Gültigkeit des Heimatpasses abgelaufen ist;
4. wenn die frühere Staatsangehörigkeit wiedererlangt wird oder wenn die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates angenommen und von diesem Staat ein gültiger Paß ausgestellt wird.

§ 13

Bei Todesfall wird der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik des Verstorbenen durch das Standesamt eingezogen, sofort ungültig gemacht und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei übergeben.

§ 14

In den Fällen, in denen durch Verschulden einer öffentlichen Dienststelle der Deutschen Demokratischen Republik der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ungültig wird, wird die zweite Ausfertigung gebührenfrei ausgestellt.

II.

Ergänzende Bestimmungen für die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose

§ 15

1. Personen, die einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose erhalten, müssen bei der Antragstellung zur Einsichtnahme alle öffentlichen Urkunden über die Person, ihre frühere Staatsangehörigkeit, die Zeit und den Grund ihres Aufenthaltes in Deutschland Aufschluß geben, einreichen.
2. Die Ausstellung der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose erfolgt durch die Volkspolizeikreisämter.

§ 16

Die Verlängerung eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose erfolgt gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 DM durch die Volkspolizeikreisämter.

III.

Ergänzende Bestimmungen für die Ausgabe von Aufenthaltserlaubnissen der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer

§ 17

1. Die Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer wird durch die Volkspolizeikreisämter ausgegeben.
2. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer erfolgt gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 DM durch die Volkspolizeikreisämter.

§ 18

Ausländer, deren Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik weniger als drei Monate beträgt, erhalten keine Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer.

Auf sie finden die Bestimmungen der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

IV.

Ergänzende Bestimmungen für die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik an Binnenschiffer und Angehörige der Hochseeflotte der Deutschen Demokratischen Republik

§ 19

1. Als Binnenschiffer der Deutschen Demokratischen Republik gelten solche Personen, die an Bord eines von der Volkspolizei zugelassenen und registrierten Binnenschiffes tätig und in der Bordliste eingetragen sind, sowie deren Familienangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz an Bord haben.
2. Binnenschiffer beantragen ihren Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik in einer der folgenden Volkspolizeidienststellen:

Anklam,
Brandenburg,
Berlin-Baumschulenweg,
Dresden,
Fürstenberg,
Halle,
Oranienburg,
Schwerin,
Waren,
Magdeburg.

Die Antragstellung hat jede Schiffsbesatzung geschlossen vorzunehmen. Vom Kapitän bzw. Schiffsführer ist in jedem Falle die Bordliste mit vorzulegen.

3. Die Ausgabe der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt, unter Vorlage der Bordliste innerhalb 24 Stunden in der gleichen Volkspolizeidienststelle, in der der Antrag gestellt wurde.

§ 20

1. Angehörige der Hochseeflotte der Deutschen Demokratischen Republik sind solche Personen, die im Besitz eines Seefahrtsbuches der Deutschen Demokratischen Republik sind.
2. Die Antragstellung hat unter Vorlage des Seefahrtsbuches der Deutschen Demokratischen Republik in einer der folgenden Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen:

Rostock,
Saßnitz,
Stralsund,
Wismar,
Wolgast.

3. Die Ausgabe der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt innerhalb 24 Stunden in der gleichen Volkspolizeidienststelle, in der der Antrag gestellt wurde.

Berlin, den 4. November 1953

Ministerium des Innern
Stoph
Minister

**Verordnung
zur Regelung der Energieverwendung.**

Vom 29. Oktober 1953

Um den steigenden Energiebedarf für die Versorgung der Bevölkerung und für die Erfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Aufgaben befriedigen zu können, sind besondere Maßnahmen zur Lenkung des Energieverbrauches erforderlich.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Hauptenergieinspektion des Staatssekretariats für Energie und die Energieinspektionen bei den Verwaltungen der Volkseigenen Betriebe (VVB) der Energiewirtschaft haben die Aufgabe, einen wirtschaftlichen Energieverbrauch zu sichern, Energiereserven zu mobilisieren und eine Energiekontrolle durchzuführen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhalten die Energieinspektionen Außenstellen (Beauftragte) bei den VEB Energieverteilungen.

§ 2

(1) Die Beauftragten der Energieinspektionen kontrollieren den Zustand und Einsatz der Energieerzeugungsanlagen, die Mobilisierung von Energiereserven sowie die Einhaltung aller Vorschriften und Maßnahmen über wirtschaftlichen Energieverbrauch.

(2) Die Beauftragten der Energieinspektionen kontrollieren in den Energieerzeugungsanlagen insbesondere:

- a) die Durchführung der Lastverteileranweisungen über Lieferungen an das öffentliche Netz und Einhaltung der vorgeschriebenen Leistungskurven;
- b) die zeitgerechte Durchführung der Generalreparaturen der am öffentlichen Netz arbeitenden Energieerzeugungsanlagen zur Verbesserung der Abstimmung mit den Belastungsverhältnissen im öffentlichen Netz;
- c) die sparsamste Verwendung von Energie für den Eigenbedarf.

(3) Die Beauftragten der Energieinspektionen kontrollieren bei der Mobilisierung von Energiereserven insbesondere:

- a) weitere Möglichkeiten des Einsatzes von Energiereserven;
- b) die höchstmögliche Deckung des Eigenbedarfs der Betriebe mit Eigenerzeugungsanlagen bzw. die Abgabe an andere Abnehmer oder an das öffentliche Netz;
- c) die Bereitstellung ausreichender Brenn- und Treibstoffmengen für den Einsatz der Anlagen.

(4) Die Beauftragten der Energieinspektionen kontrollieren in den Energieverbrauchsanlagen insbesondere:

- a) die Ausarbeitung und Einhaltung der Energieverbrauchsnormen je Produktionseinheit sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieverbrauchsnormen;
- b) den Zustand der elektrischen Einrichtungen, soweit dieser auf den wirtschaftlichen Stromverbrauch von Einfluß ist;
- c) die richtige Auswahl der Anschlußwerte bzw. Größen der Apparate und Maschinen zur Übernahme und Verwendung der Energie;
- d) den Leistungsfaktor bzw. den Blindstrombedarf;
- e) die Aufstellung und Einhaltung der Maschineneinsatz- und Energieverwendungspläne;

f) die Einhaltung der Energiekontingente (insbesondere die Tagesentnahmegradien);

g) die Abstimmung der Generalreparaturen der Produktionseinrichtungen mit den geplanten Generalreparaturen der am öffentlichen Netz arbeitenden Energieerzeugungsanlagen;

h) die sparsamste Verwendung von Energie.

§ 3

Die Stilllegung, Umsetzung oder Verschrottung von Energieerzeugungsanlagen darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Hauptenergieinspektion des Staatssekretariats für Energie erfolgen.

§ 4

(1) Die Beauftragten der Energieinspektionen sind berechtigt, zu Zwecken der Kontrolle der Anlagen zur Erzeugung, Messung, Übernahme und Verwendung der Energie sämtliche Räume, in denen sich Energieerzeugungs- oder -verbrauchsanlagen befinden, jederzeit zu betreten.

(2) Für Betriebe, die vom Ministerium des Innern ausdrücklich benannt werden, gelten Sonderregelungen.

(3) Die Beauftragten der Energieinspektionen haben sich vor Beginn der Kontrolle auszuweisen.

§ 5

(1) Die Energieinspektionen sind berechtigt, zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben (§ 2), insbesondere zur Vermeidung von Energievergeudung, Empfehlungen, Weisungen und Auflagen zu erteilen.

(2) Die Auflagen der Energieinspektionen sind zu befristen.

§ 6

(1) Die Energiebeauftragten haben die Einhaltung der erteilten Kontingente und die wirtschaftlichste Verwendung von Energie zu überwachen.

(2) Die Einsetzung der Energiebeauftragten regelt sich nach der Verordnung vom 25. September 1952 über die Einsetzung und Bestätigung von Energiebeauftragten (GBl. S. 969).

(3) Die Energiebeauftragten sind dem Hauptenergiebeauftragten bei dem Staatssekretariat für Energie fachlich unterstellt.

§ 7

(1) Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe (mit Ausnahme des Einzelhandels) mit einem monatlichen elektrischen Arbeitskontingent bzw. tatsächlichen Verbrauch von mehr als 500 Kilowattstunden (kWh) oder mit einem elektrischen Leistungskontingent bzw. tatsächlichen Leistungsansprüchen von mehr als 5 Kilowatt (kW) sind zur Führung einer Energiebezugskarte verpflichtet.

(2) Die zur Führung einer Energiebezugskarte Verpflichteten haben die in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegten Stromentnahmeszeiten sowie die erteilten Arbeits- und Leistungskontingente einzuhalten.

(3) Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen von Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung von Notständen unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Beauftragten der Energieinspektion des Energieverteilungsbetriebes getroffen worden ist.

§ 8

(1) Die Hauptbelastungszeiten sind vom Staatssekretariat für Energie festzulegen und durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst (ADN) täglich in den Tageszeitungen bekanntzugeben.

(2) Alle Abnehmer, mit Ausnahme derjenigen, deren Verbrauch nach § 7 durch ein Kontingent geregelt ist, haben die in Durchführung dieser Verordnung festgesetzten Beschränkungen für Zeit und Verwendungszweck der Energieentnahme einzuhalten.

§ 9

Betriebe mit einer Gasentnahme von mindestens 100 Kubikmeter (cbm) je Tag haben eine Gasbezugskarte zu führen. Die Gasbezugskarte wird jedem Betrieb vom zuständigen Gasverteiler des Energieversorgungsbetriebes zugestellt und ist diesem spätestens bis zum Dritten eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzusenden.

§ 10

(1) Die Lastverteiler oder deren Beauftragte sind berechtigt und verpflichtet, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie zur Verhinderung einer Überlastung der Netze Leistungsabbietungen und Entlastungsschaltungen vorzunehmen.

(2) Abnehmer im Sinne des § 7 dieser Verordnung sind verpflichtet, den von den Lastverteilern oder deren Beauftragten ausgesprochenen Anordnungen auf Selbstabschaltung zu entsprechen.

(3) Die Gasverteiler oder deren Beauftragte sind berechtigt und verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlichenfalls Druckminderungen im Gasversorgungsnetz (Hoch- und Niederdruck und örtliche Gasversorgung) vorzunehmen. Die Abnehmer sind verpflichtet, den von den Gasverteilern oder deren Beauftragten ausgesprochenen Anordnungen auf Selbstabschaltung zu entsprechen.

§ 11

Eigenanlagen und Notstromaggregate sind in den Hauptbelastungszeiten von den Betrieben, die an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen sind, voll für die Energieerzeugung einzusetzen. Der Einsatz in den übrigen Zeiten erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieverteilungsbetrieb. Der hierfür erforderliche Brenn- oder Kraftstoff ist von den Betrieben rechtzeitig bei den Kontingenträgern zu beantragen. Die Reparaturpläne sind mit dem zuständigen Lastverteiler abzustimmen.

§ 12

(1) Für die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für elektrische Arbeit und Leistung gilt die Verordnung vom 6. August 1953 über die Erteilung, Kontrolle und Abrechnung von Kontingenten für Elektroenergie (GBL S. 919).

(2) Änderungen der Kontingente für elektrische Arbeit und Leistung erfolgen im Rahmen ihrer Gesamtkontingente für zentralgeleitete Betriebe durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate, für alle anderen Abnehmer durch die Räte der Kreise.

(3) Kontingente für Gas gelten weiter, sofern nicht auf Grund einer Produktionsänderung, bedingt durch Produktionsauflagen oder registrierte Verträge oder andere betriebliche Veränderungen, eine Neufestsetzung durch den Gasverteiler bei der zuständigen VVB der Energiewirtschaft vorgenommen wird.

(4) Die erteilten Kontingente dürfen nicht überschritten werden.

§ 13

(1) Wer den Weisungen und Auflagen der Energieinspektionen (§ 5) zuwiderhandelt oder gegen die Bestimmungen des § 3 oder der §§ 7 bis 12 dieser Verordnung verstößt oder die in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegten Energiesätze und Energieentnahmezeiten nicht einhält, wird in leichten Fällen mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 DM belegt.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafen sind auf Antrag der zuständigen Energieinspektion die Räte der Kreise. Sie haben den Beschuldigten vor Erlaß des Bescheides zu hören.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 erfolgt Bestrafung nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBL S. 1077).

§ 14

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke sind für die Einhaltung der ihnen erteilten Leistungs- und Arbeitskontingente verantwortlich.

(2) Überschreiten Betriebe erheblich ihre Kontingente, so hat der Staatssekretär für Energie hierüber dem Ministerpräsidenten zu berichten.

§ 15

Diese Verordnung gilt

- a) für Verbraucher, die Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz beziehen,
- b) für Verbraucher, die Energie direkt aus einer fremden Energieerzeugungsanlage beziehen,
- c) für Verbraucher, die Energie in betriebseigenen Anlagen selbst erzeugen und deren Anlagen mit dem öffentlichen Versorgungsnetz gekuppelt sind,
- d) für Verbraucher, die Energie in betriebseigenen Anlagen erzeugen und direkt an andere Verbraucher abgeben.

§ 16

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Energie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 24. April 1952 zur Regelung der Energieversorgung (GBL S. 327) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. März 1953 zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung (GBL S. 510) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat
für Energie
Jeczmonka
Staatssekretär

**Verordnung
über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 29. Oktober 1953

Die reibungslose Abwicklung des Verkehrs auf klassifizierten Straßen (Autobahnen, Fernverkehrsstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung) im Winter fordert die Durchführung aller zur Vermeidung von Verkehrsstörungen durch Witterungseinflüsse notwendigen Maßnahmen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die klassifizierten Straßen sind unabhängig von Witterungseinflüssen zu jeder Tages- und Nachtzeit für einen ungehinderten und gefahrlosen Verkehr befahrbar zu halten.

(2) Beeinträchtigungen der Befahrbarkeit durch Schneefall oder Schnee- und Eisglätte sind außerhalb geschlossener Ortschaften von den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben nach den Räum- und Streuplänen zu beheben.

(3) Für den Räum- und Streudienst geeignete Fahrzeuge, Pferdegespanne und Schaufelkolonnen sind durch die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe in der volkseigenen und privaten Wirtschaft und bei den MTS bis 20. September eines jeden Jahres vertraglich zu binden. Die Verpflichtung für die volkseigene und private Wirtschaft erfolgt durch die für den Straßenverkehr verantwortlichen Dienststellen bzw. die Bürgermeister.

(4) Bei außergewöhnlich starkem Schneefall, bei Schneeverwehungen und sonstigen katastrophenähnlichen Witterungseinflüssen sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Straßen zu treffen.

(5) Die Entscheidung, ob eine normale Beeinträchtigung oder außergewöhnliche Witterungseinflüsse vorliegen, trifft der Vorsitzende der zuständigen Winterdienstkommission für seinen Bereich auf Vorschlag der zuständigen Straßenmeister, Leiter der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe sowie der Volkspolizei.

§ 2

(1) Für die Durchführung der sich hieraus ergebenden Aufgaben ist der Leiter der Zentralen Kommission für den Straßenwinterdienst verantwortlich.

(2) Der Kommission gehören an:

der Staatssekretär für Kraftverkehr und Straßenwesen als Leiter,
je ein Vertreter
des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei,
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
des Ministeriums für Arbeit,
des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft
und
des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes.

(3) Die Mitglieder der Zentralen Kommission für den Straßenwinterdienst vertreten ihre Ministerien verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse der Zentralen Kommission für den Straßenwinterdienst in ihrem Bereich zu verwirklichen.

§ 3

Die Zentrale Kommission für den Straßenwinterdienst ist eine ständige Kommission mit dem Sitz in Berlin. Der Leiter der Zentralen Kommission für den Straßenwinterdienst ist dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 4

(1) Bei den Räten der Bezirke werden Bezirkskommissionen für den Straßenwinterdienst gebildet. Diese Kommissionen haben die Anordnungen der Zentralen Kommission für den Straßenwinterdienst durchzuführen. Darüber hinaus haben sie je nach den Verkehrsverhältnissen in dem Bereich des Bezirkes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Für die Durchführung der sich hieraus ergebenden Aufgaben ist der Leiter der Bezirkskommission für den Straßenwinterdienst verantwortlich.

(2) Den Bezirkskommissionen für den Straßenwinterdienst gehören an:

der Vertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, der für den Verkehr verantwortlich ist, als Leiter,

je ein Vertreter

der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes,

der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,

der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen,

der Bezirksarbeitsschutzinspektion,

der Abteilung „Verwaltung MTS“ des Rates des Bezirkes,

die Leiter der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe des Bezirkes.

Die Leiter der Hauptbetriebsstellen des Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebes (Autobahnen) gehören der Kommission des Bezirkes an, in dessen Bereich die Hauptbetriebsstelle ihren Sitz hat.

§ 5

(1) Bei den Räten der Kreise werden Kreiskommissionen für den Straßenwinterdienst gebildet. Diese Kommissionen haben die Anordnungen der Zentralen Kommission für den Straßenwinterdienst und der zuständigen Bezirkskommission für den Straßenwinterdienst durchzuführen. Darüber hinaus haben sie je nach den Verkehrsverhältnissen in dem Bereich des Kreises die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Für die Durchführung der sich hieraus ergebenden Aufgaben ist der Leiter der Kreiskommission für den Straßenwinterdienst verantwortlich.

(2) Der Kreiskommission für den Straßenwinterdienst gehören an:

der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, der für den Verkehr verantwortlich ist, als Leiter,

je ein Vertreter

der Abteilung oder des Referates Verkehr des Rates des Kreises,

des Volkspolizei-Kreisamtes,

der Kreisarbeitsschutzinspektion,

einer MTS des Kreises,

die Straßenmeister in dem Bereich des Kreises,

der Kreisbeauftragte der Deutschen Post.

§ 6

(1) Zu den Aufgaben der Kommission für den Straßenwinterdienst gehören die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Durchführung des Straßenwinterdienstes sowie die Anordnung und Kontrolle der Vorbereitungen und ihrer Durchführung. Ihnen obliegt insbesondere die Überprüfung und Kontrolle folgender Maßnahmen:

die Ausarbeitung von Räum- und Streuplänen, die Verpflichtung der benötigten Kraftfahrzeuge und Maschinen, deren Versorgung mit Kraftstoff und Ersatzteilen, die Anlage der entsprechenden Reserven, die Anfuhr des Streugutes und Streusalzes, der Einsatz von Räum- und Streufahrzeugen und -geräten sowie dessen Vorbereitung, sowie die Errichtung von Schneezäunen einschließlich der Beschaffung des hierfür erforderlichen Materials.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen für den Straßenwinterdienst haben das Recht, den an der operativen Durchführung dieser Aufgaben beteiligten Organen der staatlichen Verwaltung ihres Wirkungsbereiches und allen sonstigen für den Einsatz zur Abwehr und Beseitigung von Schnee- und Eisgefahren geeigneten Dienststellen und Betrieben Weisungen zu erteilen.

(3) Bei außergewöhnlichen Naturereignissen unterliegt den Kommissionen die operative Leitung des Straßenwinterdienstes. In diesen Fällen sind sie berechtigt, den für den Straßenverkehr zuständigen Dienststellen Weisungen zur kurzfristigen Gestellung von Kraftfahrzeugen zu erteilen. Diese Verkehrsdienststellen haben die Weisungen zu befolgen und sind ihrerseits berechtigt, alle volkseigenen und privaten Fahrzeughalter heranzuziehen.

(4) Die Leiter der Kommissionen sind weiterhin befugt, Weisungen bezüglich des Einsatzes der Bevölkerung und von Betrieben zu erteilen. Dieser Einsatz soll nur erfolgen, wenn und solange er zur Abwendung und unverzüglichen Beseitigung eines außergewöhnlichen Notstandes unvermeidbar ist.

(5) Die Leiter der Kommissionen können in außerordentlichen Fällen ihre Befugnisse den Leitern der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe oder den Straßenmeistern übertragen.

(6) Das Weisungsrecht der Kommissionen für den Straßenwinterdienst gemäß Absätze 2 und 4 erstreckt sich nicht auf die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.

§ 7

(1) Die Anfuhr des durch die Reichsbahn zu befördernden Streugutes ist spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres vorzunehmen. Der Transport von Auftausalz erfolgt in den Monaten Oktober bis Januar.

(2) Die Reichsbahn ist verpflichtet, den vom Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen angeforderten Transportraum für Streugut und Auftausalz innerhalb der unter Abs. 1 angegebenen Fristen zu stellen.

§ 8

Für die Planung der für den Straßenwinterdienst erforderlichen Haushaltsmittel sind die auf Grund der Straßenverordnung vom 10. Mai 1951 (GBl. S. 422) mit der Durchführung der Aufgaben der Straßenverwaltung beauftragten Organe verantwortlich.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 12. Oktober 1950 über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1071) und alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von
Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 29. Oktober 1953

§ 1

(1) Die gemäß § 1 Abs. 3 vorstehender Verordnung für den Einsatz im Straßenwinterdienst verpflichteten Kraftfahrzeuge dürfen während der Dauer der Verpflichtung nur mit Zustimmung der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe anderweitig eingesetzt werden. Bei Streitigkeiten entscheidet die Bezirkskommission für den Straßenwinterdienst endgültig.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 3 vorstehender Verordnung zu verpflichtenden Kraftfahrzeuge und Maschinen sind durch Verträge zwischen den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben und den Kraftfahrzeug- und Maschinenhaltern nach Grundsätzen der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der Volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) und ihren Durchführungsbestimmungen zu binden. Das gleiche gilt für den Transport des Streugutes einschließlich des Auftausalzes durch die Reichsbahn gemäß § 7.

§ 2

(1) Die Vergütung des Einsatzes der Kraftfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 3 vorstehender Verordnung erfolgt durch die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe nach der Preisverordnung Nr. 125 vom 23. Dezember 1950 Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fahrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge (GBl. 1951 S. 2).

(2) Beim Einsatz von Betrieben gemäß § 6 Abs. 4 vorstehender Verordnung erfolgt die Entlohnung durch die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe über die Einsatzbetriebe. Die Vergütung wird nach dem Nettodurchschnittsverdienst der letzten vier Wochen vor dem Einsatz berechnet.

(3) Bei Abwendung eines außergewöhnlichen Notstandes kann angeordnet werden, daß der Einsatz der Bevölkerung gemäß § 6 Abs. 4 vorstehender Verordnung zu erfolgen hat.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

Verordnung
über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der
„VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“.

Vom 29. Oktober 1953

Die erhöhte Bedeutung der nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte für die Produktion zur Versorgung der Bevölkerung und die Entwicklung in der Verwertung der nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte machen es notwendig, die Deutsche Handelszentrale Altstoffe aufzulösen und ihre Aufgaben einer Verwaltung volkseigener Betriebe zu übertragen, welcher neben der Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten die Verwertung derselben obliegt. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Die dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung in dem § 2 Absätze 1 und 2 sowie den §§ 3, 4 und 9 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBL S. 267) übertragenen Aufgaben gehen mit Wirkung vom 1. September 1953 auf das Ministerium für Leichtindustrie über.

§ 2

Der Minister für Leichtindustrie hat die zur Errichtung einer Verwaltung volkseigener Betriebe mit den Aufgaben der Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Struktur dieser Verwaltung festzulegen.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Auflösung der Deutschen
Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der
„VVB Rohstoffreserven — Erfassung und
Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“.

Vom 29. Oktober 1953

Auf Grund des § 3 vorstehender Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBL S. 1145) errichtete Deutsche Handelszentrale Altstoffe wird mit Ablauf des 31. Dezember 1953 aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 wird die „Verwaltung volkseigener Betriebe Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“ errichtet. Sie hat ihren Sitz in Groß-Berlin.

(2) Sie untersteht der Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie.

§ 3

Die VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe — ist eine nachgeordnete Verwaltung im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

§ 4

Die VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe — ist Rechtsnachfolger der aufgelösten DHZ Altstoffe. Das Vermögen der DHZ Altstoffe geht auf die VVB Rohstoffreserven über.

§ 5

(1) Der VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe — sind unterstellt:

- a) Volkseigene Erfassungsbetriebe für nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte,

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
 Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|---|---|
| Der Ministerpräsident Grotewohl | Ministerium für Leichtindustrie I. V.: Konzok Staatssekretär |
|---|---|

b) Volkseigene Betriebe für die Verwertung nichtmetallischer Altstoffe.

(2) Die volkseigenen Erfassungs- und Verwertungsbetriebe sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 (GBL S. 225).

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Ministerium für Leichtindustrie
 Dr. Feldmann
 Minister

Preisverordnung Nr. 323.

— Verordnung über die Preisbildung im
Stellmacherhandwerk —

Vom 28. Oktober 1953

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBL S. 510) in Verbindung mit Abschnitt IV Ziff. 5 Buchst. c des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird für das Stellmacherhandwerk folgendes verordnet:

§ 1

Stellmacherbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausführen, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige, handwerkliche Leistungen der Stellmacherbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium für Leichtindustrie neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalkulierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Höchstpreis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen:

| | | |
|--|-------|----|
| Fertigungslöhne | | DM |
| Fertigungsgemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne | | DM |
| Maschinenstunden | | DM |
| | | DM |
| Materialkosten | | |
| Materialkostenzuschlag | | |
| Materialpreis | | DM |
| Fremdleistungen | | |
| Zuschlag auf Fremdleistungen | | |
| Transport und Verpackung der Fremdleistungen | | DM |
| | | DM |
| Sonderkosten | | DM |
| | | DM |

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeiten (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zusätzlich des Fertigungsgemeinkostenzuschlages den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Diese Zuschläge sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

(1) Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag werden 87 % festgesetzt. In diesem Zuschlag ist Gewinn und Wagnis in Höhe von 10 % enthalten. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von 115 % einschl. 10 % Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung ent-

sprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von dem zuständigen Rat des Bezirkes bewilligen zu lassen.

§ 6

(1) Für Maschinenarbeiten im Auftrage Dritter dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

| | |
|---|-----------------|
| für Arbeiten an der Bandsäge, Kreissäge, Bohrmaschine oder an gleichartigen Maschinen . . . | 4,50 DM je Std. |
| für Arbeiten an allen übrigen Maschinen mit größerer Leistung | 6,50 DM je Std. |

In diesen Preisen ist die Bedienung der Maschine eingeschlossen.

(2) Betriebe, die nicht über eigene Maschinen verfügen und ihre Maschinenarbeit in fremden Betrieben ausführen lassen, dürfen den hierfür bezahlten zulässigen Betrag ohne Aufschlag weiterberechnen.

§ 7

(1) Als Materialkostenzuschlag dürfen höchstens 13 % auf den Einstandspreis berechnet werden.

(2) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBL II S. 107).

(3) In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbarer künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

§ 8

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätzen 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt

den Stellmacherbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 50,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 10

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit dem Abnehmern besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 11

Durchführungsbestimmungen sowie Änderungen der Regelleistungspreisliste und der Fertigungs- bzw. Materialgemeinkostenzuschläge erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 12

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 89 vom 17. August 1950 (GBl. S. 860) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 89 (GBl. S. 865) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 89 (GBl. S. 261) außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten sind vom Tage des Inkrafttretens ab nach dieser Preisverordnung zu berechnen.

Berlin, den 28. Oktober 1953

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1
vorstehender Preisverordnung Nr. 323

Regelleistungspreise für das Stellmacherhandwerk.
Gespannfahrzeuge 45 mm Reifenbreite, 30/33 mm Achsstärke, Tragfähigkeit 18 Ztr.

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|---|------------------|
| 1 Hinterrad, 100 cm hoch | 30,15 |
| 1 Nabe, Eiche 17 $\frac{1}{2}$ ×28 | 4,90 |
| 1 Speiche, Esche 50×50×3 | 1,15 |
| 1 Felge, Buche 50×5×5,5 | 1,90 |
| 1 Vorderrad, 88 cm hoch | 27,05 |
| 1 Speiche, Esche 44×5×3 | 1,10 |
| 1 Felge, Buche 44×5×5,5 | 1,85 |
| 1 Buchse einbohren und befestigen | 3,25 |
| 1 Stange (Deichsel), Esche 330×9×8 | 14,50 |
| 1 Paar Arme (geschweift), Esche 190×8×7 | 18,75 |
| 1 Achsholz, Buche 110×10×8 | 7,55 |

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|--|------------------|
| 1 Wendebrett (Vorderschemel), Buche 120×11×6 | 6,45 |
| 1 Lenkscheit, Esche 120×7×6 | 4,75 |
| 1 Rungschemeilklotz, Buche 120×11×8 | 7,95 |
| 2 Rungen geschweift, Esche 100×7×5 | 6,10 |
| 1 Langbaum, Esche 220×8×6 | 8,75 |
| 1 Gespur (Hinterarm), Esche 200×10×10 | 14,35 |
| 1 Wetterbrett (Hinterschemel), Buche 120×11×48 | 6,45 |
| 1 Schleifbaumträger, Esche 100×9×7 | 6,05 |
| 1 Hinterträger, Buche 100×7×5 | 4,05 |
| 1 Schleifbaum, Esche 100×8×7 | 7,35 |
| 2 Schleifklötze, Linde (Buche) 22×9×8 | 2,10 |
| 1 Waagholz, Esche 110×8×6 | 3,45 |
| 2 Ortscheite, Esche 90×7×5 | 4,70 |
| 1 neuer Wagen (Unterwagen) | 253,60 |
| 2 Leitern je 8 Scheben, 260 cm lang | 61,15 |
| 1 Oberbaum (geschweift), Esche 260×6×6 | 15,45 |
| 1 Unterbaum, Fichte 260×8 | 10,05 |
| 1 Schebe (Schwinge), Esche 20×5,5×3 | 1,80 |
| 1 Lisse (Stemmaleiste), geschw. Esche 100×6×5,5 | 4,90 |
| 1 Spannholz, Buche 110×8×3,5 | 2,60 |
| 1 Oberwagen = 2 Leitern, 2 Lissen, 4 Spannhölzer ohne Boden- und Bretterauschlag | 81,30 |

Gespannfahrzeuge bes. starke Ausf. 52 mm Reifenbreite, 40/42 mm Achsstärke, Tragfähigkeit 30 Ztr.

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|--|------------------|
| 1 Hinterrad, 120 cm hoch | 38,60 |
| 1 Nabe, Eiche 20 $\frac{1}{2}$ ×30 | 7,75 |
| 1 Speiche, Esche 60×6,5×3,5 | 1,80 |
| 1 Felge, Buche 60×6×6 | 3,10 |
| 1 Vorderrad, 108 cm hoch | 36,75 |
| 1 Speiche, Esche 54×6,5×3,5 | 1,75 |
| 1 Felge, Buche 54×6×6 | 3,— |
| 1 Buchse einbohren und befestigen | 3,25 |
| 1 Stange (Deichsel), Esche 350×9×9 | 17,75 |
| 1 Paar Arme, geschweift, Esche 200×9×8 | 23,30 |
| 1 Achsholz, Buche 110×11×49 | 9,90 |
| 1 Wendebrett (Vorderschemel), Buche 120×14×6 | 8,80 |
| 1 Lenkscheit, Esche 130×7×6 | 5,35 |
| 1 Rungschemeilklotz, Buche, 120×14×8 | 9,55 |
| 2 Rungen, geschweift, Esche 110×8×6 | 7,80 |
| 1 Langbaum, Esche 250×9×7 | 10,20 |
| 1 Gespur (Hinterarme), Esche 220×11×10 | 17,45 |
| 1 Wetterbrett, Esche 120×10×6,5 | 8,85 |
| 1 Schleifbaumträger, Esche 100×9×7 | 7,45 |
| 1 Hinterträger, Buche 100×8×5,5 | 4,70 |
| 2 Schleifklötze, Linde 25×10×8 | 2,15 |
| 1 Waagholz, Esche 128×7,5×6,5 | 4,20 |
| 2 Ortscheite, Esche 90×6,5×5 | 6,40 |
| 1 Schleifbaum, Esche 160×8×8 | 8,65 |
| 1 neuer Unterwagen | 321,85 |
| 1 Klotzschere (2 Scherbäume, 2 Scheben und 1 Klotz), Esche 300 cm lang | 41,55 |
| 1 Scherbaum, stark geschweift, Esche 300×8×5,7 | 14,75 |
| 1 Scherschwebe, stark geschweift (schwinge), Esche 90×7×6 | 3,70 |
| 1 Scherklotz, Esche 70×10×9 | 4,70 |
| 1 Sitzschößkelle mit 4 Scheben, Esche | 16,85 |
| 1 vord. Ernteschößkelle mit 4 Scheben, Esche | 27,— |
| 1 hint. Ernteschößkelle m. 5 Scheben, Esche | 30,50 |

Gespannfahrzeuge, 60 mm Reifenbreite, 45/50 mm Achsstärke, Tragfähigkeit 40 Ztr.

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|------------------------------------|------------------|
| 1 Hinterrad, 115 cm hoch | 42,25 |
| 1 Nabe, Eiche 22 $\frac{1}{2}$ ×30 | 10,25 |
| 1 Speiche, Eiche 60×6×4 | 1,90 |

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|--|---------------------|
| 1 Felge, Buche 60×7×6 | 3,75 |
| 1 Vorderrad, 95 cm hoch | 38,15 |
| 1 Speiche, 50×6×4 (Eiche) | 1,80 |
| 1 Felge, Buche 50×7×6 | 3,55 |
| 1 Buchse einbohren und befestigen | 5,15 |
| 1 Stange (Deichsel), Eiche 400×9×8 | 18,70 |
| 1 Paar Arme gebogen, Eiche 220×9×8 | 27,30 |
| 1 Achsholz, Buche 110×11×9 | 10,85 |
| 1 Wendebrett (Vorderschemel), Buche 120×18×6 | 10,35 |
| 1 Lenkscheit, Eiche 120×7×6 | 5,35 |
| 1 Rungschemelklotz, Buche 120×16×9 | 11,30 |
| 2 Rungen, Eiche 100×7×5 | 7,65 |
| 1 Langbaum, Eiche 300×9×8 | 13,60 |
| 1 Gespur (Hinterarme), Eiche 220×12×10 .. | 21,65 |
| 1 Wetterbrett (Hinterschemel), Eiche 120×22×7 | 16,30 |
| 1 Schleifbaumträger, Eiche 100×9×8 | 7,95 |
| 1 Hinterträger, Buche 100×9×6 | 4,95 |
| 1 Schleifbaum, Eiche 160×9×8 | 9,20 |
| 2 Schleifklötze, Linde je 25×10×10 | 2,80 |
| 1 Waagholz, Eiche 120×9×6 | 4,45 |
| 2 Ortscheite, Eiche 90×7×5 | 7,95 |
| 2 Rungenklötze, Buche 45×13×8 | 5,80 |
| 1 neuer Unterwagen | 365,50 |
| 1 neuer Kastenaufbau, bestehend aus: 45 mm starken Fichtenboden m. Hartholzquer- leisten 350×85×4,5 35 mm starken Fichtenseitenwänden mit Hartholzquerleisten, 330×60×3,5, 35 mm stark, Fichtenseitenwänden, Aufsatzbrettern 320×20×3,5, 26 mm stark. Fichteneinsätzen mit Hartholzleisten (ohne Nägel) | 132,50 |

**Gespannfahrzeuge in besonders starker Ausführung,
65 mm Reifenbreite, 50/55 mm Achsstärke,
Tragfähigkeit 45 Ztr.**

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|--|---------------------|
| 1 Hinterrad, 128 cm hoch | 48,— |
| 1 Nabe, Eiche 23∅×33 | 11,— |
| 1 Speiche, Esche 64×7,2×4,2 | 2,45 |
| 1 Felge, Buche 64×7×7 | 3,95 |
| 1 Vorderrad, 110 cm hoch | 44,85 |
| 1 Speiche, Esche 55×7,2×4,2 | 2,35 |
| 1 Felge, Buche 55×7×7 | 3,75 |
| 1 Buchse einbohren und befestigen | 5,15 |
| 1 Stange (Deichsel), Esche 370×10,5×10 | 21,70 |
| 1 Paar Arme gebogen, Esche 290×11×8 | 29,30 |
| 1 Achsholz, Buche 102×125×105 | 11,40 |
| 1 Wendebrett (Vorderschemel), Buche 120×15×7 | 10,30 |
| 1 Lenkscheit, Esche 130×8×7 | 6,35 |
| 1 Rungschemelklotz, Buche 120×15×95 | 10,40 |
| 2 Rungen (Kiepen), Esche 750×10×4 | 5,85 |
| 1 Langbaum, Esche 320×9,5×7 | 14,75 |
| 1 Gespur (Hinterarme), Esche 280×14×13 .. | 28,15 |
| 1 Wetterbrett (Hintersch.), Buche 120×12×7,5 .. | 9,90 |
| 1 Schleifbaumträger, Esche 110×10×8 | 8,65 |
| 1 Hinterträger, Buche 110×9×6 | 6,— |
| 1 Schleifbaum, Esche 165×9×8 | 9,60 |
| 2 Schleifklötze, Linde 30×11×11 | 3,20 |
| 1 Waagholz, Esche 136×8,5×7 | 4,75 |
| 2 Ortscheite, Esche 90×8,5×5 | 6,95 |
| 1 neuer Unterwagen | 396,30 |
| 2 Leitern (9 Scheben), 360 cm lang | 79,65 |
| 1 Oberbaum (geschweift), Esche 360×7×7 .. | 20,30 |
| 1 Unterbaum, Fichte 360×9∅ | 11,20 |
| 1 Schebe (Schwinge), Esche 90×6,5×3,5 | 2,50 |
| 1 Lisse (Stemmliste), geschweift, Esche 110×7×6,5 | 6,45 |
| 1 Oberwagen = 2 Leitern, 4 Lissen ohne Boden und Bretterausschl. | 105,45 |

**Gespannfahrzeuge 80 mm Reifenbreite,
55/60 mm Achsstärke, Tragfähigkeit 60 Ztr.**

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|---|---------------------|
| 1 Hinterrad 180 cm hoch | 51,30 |
| 1 Nabe, Eiche 25∅×30 | 12,25 |
| 1 Speiche, Eiche 60×7×4,5 | 2,50 |
| 1 Felge, Buche 60×9×7 | 4,65 |
| 1 Vorderrad 100 cm hoch | 46,80 |
| 1 Speiche, Eiche 50×7×4,5 | 2,40 |
| 1 Felge, Buche 50×9×7 | 4,40 |
| 1 Buchse einbohren und befestigen | 5,60 |
| 1 Stange (Deichsel) Eiche 400×11×9 | 22,25 |
| 1 Paar Arme gebogen, Eiche 250×9×8 | 32,75 |
| 1 Achsholz Buche 105×13×11 | 13,60 |
| 1 Wendebrett (Vorderschemel) Buche 120×20×8 | 12,70 |
| 1 Lenkscheit, Eiche 120×8×7 | 6,40 |
| 1 Rungschemelklotz (Sohle) Buche 120×18×10 | 14,15 |
| 2 Rungen, Eiche 150×8×6 | 9,35 |
| 2 Rungenklötze, Eiche 50×15×10 | 9,10 |
| 1 Langbaum, Eiche 300×10×9 | 17,30 |
| 1 Gespur (Hinterarme) Eiche 250×15×10 | 29,05 |
| 1 Wetterbrett (Hinterschemel) Eiche 120×24×9 | 21,05 |
| 1 Schleifbaumträger, Eiche 110×10×8 | 8,95 |
| 1 Hinterträger, Buche 110×11×7 | 6,55 |
| 1 Schleifbaum, Eiche 170×9×9 | 10,55 |
| 2 Schleifklötze, Linde 30×12×11 | 3,35 |
| 1 Waagholz, Eiche 120×10×6 | 4,70 |
| 2 Ortscheite, Eiche 90×8×5 | 7,— |
| 1 neuer Unterwagen | 446,85 |

**Gespannfahrzeuge in besonders starker Ausführung
80 mm Reifenbreite, 55/60 mm Achsstärke
Tragfähigkeit 70 Ztr.**

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|---|---------------------|
| 1 Hinterrad 132 cm hoch | 54,25 |
| 1 Nabe, Eiche 25∅×36 | 13,20 |
| 1 Speiche, Esche 66×7,8×4,5 | 2,55 |
| 1 Felge, Buche 66×8×7,5 | 4,70 |
| 1 Vorderrad 112 cm hoch | 49,90 |
| 1 Speiche, Esche 56×7,8×4,5 | 2,45 |
| 1 Felge, Buche 56×8×7,5 | 4,45 |
| 1 Buchse einbohren und befestigen | 5,60 |
| 1 Stange (Deichsel), Esche 370×11×11 | 24,45 |
| 1 Paar Arme, gebogen, Esche 300×12×8 | 40,05 |
| 1 Achsholz, Buche 100×13×11 | 13,45 |
| 1 Wendebrett (Vorderschemel) Buche 120×16×7,5 | 11,60 |
| 1 Lenkscheit, Esche 130×8×8 | 6,65 |
| 1 Rungschemelklotz, Buche 120×16×10 | 9,90 |
| 1 Mittelträger, Esche 90×10×10 | 6,40 |
| 1 Langbaum, Esche 330×9,5×8 | 16,75 |
| 1 Gespur (Hinterarme), Esche 290×15×14 .. | 34,95 |
| 1 Wetterbrett (Hinterschemel), Buche 120×13×8 | 11,20 |
| 1 Schleifbaumträger, Esche 110×11×8 | 9,40 |
| 1 Hinterträger, Buche 110×10×7 | 6,40 |
| 1 Schleifbaum, Esche 170×9×9 | 10,60 |
| 2 Schleifklötze, Linde 32×12×12 | 3,60 |
| 1 Waagholz, Esche 136×9×7,5 | 5,10 |
| 2 Ortscheite, Esche St. 90×8×6 | 7,60 |
| 1 neuer Unterwagen | 458,45 |
| 2 Leitern (10 Scheben) 400 cm lang | 96,75 |
| 1 Oberbaum, Esche 400×9×9 | 23,60 |
| 1 Unterbaum, Fichte 400×10 | 12,70 |
| 1 Schebe (Schwinge), Esche 100×7×4 | 3,15 |
| 1 Lisse (Stemmliste), Esche 115×8×7,5 | 6,70 |
| 1 Oberwagen = 2 Leitern und 4 Lissen ohne Boden und Bretterausschlag | 123,55 |

**Gespannfahrzeuge 100 mm Reifenbreite
65/70 mm Achsstärke, Tragfähigkeit 80 Ztr.**

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|---|---------------------|
| 1 Hinterrad 120 cm hoch | 61,25 |
| 1 Nabe, Eiche 30 Ø × 32 | 15,80 |
| 1 Speiche, Eiche 60 × 8 × 5 | 2,65 |
| 1 Felge, Buche 60 × 11 × 8 | 5,15 |
| 1 Vorderrad 100 cm hoch | 56,30 |
| 1 Speiche, Eiche 50 × 8 × 5 | 2,50 |
| 1 Felge, Buche 50 × 11 × 8 | 4,85 |
| 1 Buchse einbohren und befestigen | 5,60 |
| 1 Stange (Deichsel), Eiche 400 × 12 × 10,5 | 27,65 |
| 1 Paar Arme gebogen, Eiche 260 × 12 × 8,5 | 41,30 |
| 1 Achsholz, Buche 165 × 13 × 11 | 14,10 |
| 1 Wendebrett (Vorderschemel) Buche 120 × 23 × 9 | 14,85 |
| 1 Lenkscheit, Eiche 120 × 9 × 8 | 7,— |
| 1 Rungsschemelklotz (Sohle), Buche 120 × 21 × 11 | 15,50 |
| 2 Rungen, Eiche St. 160 × 9 × 7 | 11,70 |
| 2 Rungenklötze, Eiche St. 80 × 15 × 11 | 10,60 |
| 1 Langbaum, Eiche 300 × 11 × 11 | 20,10 |
| 1 Gespur (Hinterarme), Eiche 250 × 16 × 11 | 32,10 |
| 1 Wetterbrett (Hinterschemel), Eiche 120 × 28 × 11 | 20,90 |
| 1 Schleifbaumträger, Eiche 110 × 12 × 9 | 10,40 |
| 1 Hinterträger, Buche 110 × 12 × 8 | 7,— |
| 1 Schleifbaum, Eiche 170 × 10 × 9 | 11,50 |
| 2 Schleifklötze, Linde St. 35 × 12 × 12 | 3,75 |
| 1 Waagholz, Eiche 136 × 9,5 × 8 | 5,70 |
| 2 Ortscheite, Eiche St. 90 × 8 × 6 | 7,50 |
| 1 neuer Unterwagen | 522,55 |

**Gespannfahrzeuge in besonders starker Ausführung
100 mm Reifenbreite, 68/72 mm Achsstärke
Tragfähigkeit 90 Ztr.**

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|---|---------------------|
| 1 Hinterrad 134 cm hoch | 68,65 |
| 1 Nabe, Eiche 30 Ø × 40 | 17,55 |
| 1 Speiche, Esche 67 × 8,5 × 5,3 | 3,25 |
| 1 Felge, Buche 67 × 11 × 9 | 5,85 |
| 1 Vorderrad 115 cm hoch | 64,35 |
| 1 Speiche, Esche 58 × 8,5 × 5,3 | 3,10 |
| 1 Felge, Buche 58 × 11 × 9 | 5,35 |
| 1 Buchse einbohren und befestigen | 5,60 |
| 1 Stange (Deichsel), Esche 400 × 13 × 12 | 30,65 |
| 1 Paar Arme gebogen, Esche St. 330 × 14 × 9 | 51,95 |
| 1 Achsholz, Buche 100 × 10 × 12,5 | 14,90 |
| 1 Wendebrett (Vorderschemel), Buche 120 × 18 × 9 | 13,65 |
| 1 Lenkscheit, Esche 130 × 9 × 9 | 7,80 |
| 1 Rungsschemelklotz (Sohle), Buche 120 × 18 × 12 | 11,40 |
| 1 Mittelträger, Esche 110 × 12 × 10 | 7,65 |
| 1 Langbaum, Esche 360 × 12 × 10 | 23,05 |
| 1 Gespur (Hinterarme), Esche 330 × 18 × 6 | 47,75 |
| 1 Wetterbrett (Hinterschemel), Buche 120 × 16 × 10 | 13,60 |
| 1 Schleifbaumträger, Esche 110 × 12 × 10 | 9,40 |
| 1 Hinterträger, Buche 110 × 12 × 9 | 7,35 |
| 1 Schleifbaum, Esche 170 × 12 × 10 | 12,60 |
| 2 Schleifklötze, Linde St. 35 × 14 × 13 | 4,70 |
| 1 Waagholz, Eiche 136 × 10 × 8 | 5,55 |
| 2 Ortscheite, Esche St. 90 × 8 × 7 | 7,65 |
| 1 neuer Unterwagen | 571,20 |
| 2 Leitern (10 Scheben) 420 cm lang | 116,55 |
| 1 Oberbaum, Esche 420 × 11 × 11 | 29,65 |
| 1 Unterbaum, Fichte 420 × 11 Ø | 13,05 |
| 1 Schebe (Schwinge), Esche 110 × 7,5 × 4,5 | 3,40 |
| 1 Lisse (Stemmelste), Esche 120 × 8,5 × 7,5 | 6,95 |
| 1 Oberwagen = 2 Leitern = 4 Lissen ohne Boden- und Bretterausschlag | 144,35 |

**Tafelrollwagen*, 65 mm Reifenbreite
Tragfähigkeit 45 Ztr. (zweispännig)**

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|---|---------------------|
| 4 Räder 65 und 80 cm hoch | 135,80 |
| 4 Patentbuchsen einbohren und befestigen | 14,95 |
| 1 Seitenarmgestell, Esche | 50,10 |
| 1 Achsholz, Buche 100 × 10 × 8 | 12,05 |
| 2 Hauptarme, Esche St. 150 × 7 × 6 | 16,90 |
| 2 Seitenarme, Esche St. 120 × 5 × 5 | 10,25 |
| 1 Sprengwage gerade, Esche 130 × 5 × 5 | 4,70 |
| 1 Sprengwage geschweift, Esche 130 × 5 × 5 | 5,35 |
| 1 Federträger, Esche 60 × 15 × 6 | 4,95 |
| 3 Kranzfelgen, Esche | 7,25 |
| 1 Stange (Deichsel), Rundholz Esche 400 × 9 × 8 | 12,55 |
| 1 Stange Schnittholz, Esche 400 × 9 × 8 | 19,75 |
| 1 Rahmen, Buche 380 × 175 | 106,60 |
| 2 Mittelschweller, Buche 380 × 9 × 8 | 34,50 |
| 2 Seitenschweller, Buche 380 × 9 × 7 | 32,55 |
| 2 Kopfhölzer (Endträger), Buche 175 × 10 × 8 | 18,05 |
| 1 Bockschemel, Buche 110 × 11 × 8 | 6,85 |
| 3 Kranzträger, Buche 110 × 11 × 5,2 | 14,40 |
| 1 Schuhträger, Buche 125 × 20 × 6 | 8,— |
| 1 Federträger, Buche 110 × 24 × 6 | 8,15 |
| 4 Bodenschwinger (Klötze), Buche 175 × 7 × 5 | 18,50 |
| 1 Boden, Kiefer 380 × 160 × 2,8 | 41,40 |
| 1 Klappe, Buche 175 × 65 × 3 | 13,15 |
| 1 Sitzbank, Buche 110 × 35 × 3 | 4,90 |
| 1 Fußbrett, Buche 175 × 28 × 3 | 5,60 |
| 2 Schrotleiterbäume, Esche St. 250 × 9 × 8 | 16,25 |
| 1 neuer Rollwagen | 463,75 |

**Tafelrollwagen*, 80 mm Reifenbreite
Tragfähigkeit 60 bis 70 Ztr. (zweispännig)**

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|---|---------------------|
| 4 Räder 65 und 80 cm hoch | 183,10 |
| 4 Patentbuchsen einbohren und befestigen | 14,95 |
| 1 Seitenarmgestell, Esche | 55,05 |
| 1 Achsholz, Buche 10 × 11 × 9 | 12,25 |
| 2 Hauptarme, Esche St. 160 × 8 × 7 | 18,35 |
| 2 Seitenarme, Esche St. 130 × 6 × 5 | 10,70 |
| 1 Sprengwage gerade, Esche 130 × 6 × 6 | 5,15 |
| 1 Sprengwage geschweift, Esche 130 × 6 × 6 | 6,35 |
| 1 Federträger, Esche 60 × 15 × 7 | 5,10 |
| 3 Kranzfelgen, Esche | 8,45 |
| 1 Stange (Deichsel) Rundholz, Esche 400 × 10 × 9 | 13,90 |
| 1 Stange Schnittholz, Esche 400 × 10 × 9 | 21,85 |
| 1 Rahmen, Buche 450 × 180 | 119,45 |
| 2 Mittelschweller (Bäume), Buche 450 × 10 × 8 | 40,30 |
| 2 Seitenschweller (Bäume), Buche 450 × 9 × 8 | 38,70 |
| 2 Kopfhölzer (Endträger), Buche 180 × 12 × 9 | 21,80 |
| 1 Bockschemel, Buche 110 × 11 × 9 | 8,05 |
| 3 Kranzträger, Buche 110 × 11 × 7 | 13,90 |
| 1 Schuhträger, Buche 125 × 22 × 7 | 9,90 |
| 1 Federträger, Buche 110 × 25 × 7 | 9,90 |
| 5 Bodenschwinger (Unterlagen), Buche 180 × 8 × 5,5 | 23,55 |
| 1 Boden, Kiefer 450 × 170 × 3 | 56,70 |
| 1 Klappe, Buche 180 × 70 × 3 | 17,75 |
| 1 Sitzbank mit Rückenlehne, Buche 110 × 35 × 3 | 5,10 |
| 1 Fußbrett, Buche 180 × 30 × 3 | 6,40 |
| 2 Schrotleiterbäume, Esche St. 280 × 10 × 9 | 21,45 |
| 1 neuer Rollwagen | 567,40 |

* Bei Reparaturen an Rädern von Tafelrollwagen gelten die Preise der entsprechenden Reifenbreiten der Gespannfahrzeuge.

**Tafelrollwagen* (zweispännig), 100 mm Reifenbreite
Tragfähigkeit 100 Ztr.**

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|---|---------------------|
| 4 Räder 60 und 75 cm hoch | 190,00 |
| 4 Patentbuchsen einbohren und befestigen | 14,95 |
| 1 Seitenarmgestell, Esche | 68,30 |
| 1 Achsholz, Buche 100×15×10 | 15,95 |
| 2 Hauptarme, Esche 130×9×9 | 21,65 |
| 2 Seitenarme, Esche 130×7×6 | 12,55 |
| 1 Sprengwage gerade, Esche 130×7×7 | 6,55 |
| 1 Sprengwage geschweift, Esche 130×7×7 | 7,90 |
| 1 Federträger, Esche 60×17×8 | 6,80 |
| 3 Kranzfelgen, Esche 60×6×5 | 9,10 |
| 1 Stange (Deichsel) Rundholz, Esche 400×13×11 | 14,95 |
| 1 Stange (Deichsel) Schnittholz, Esche 400×13×11 | 30,— |
| 1 Rahmen, Buche 450×200 cm | 162,15 |
| 1 Mittelschweller (Bäume), Buche 450×12×10 | 50,20 |
| 2 Seitenschweller (Bäume), Buche 450×9×9 | 43,25 |
| 2 Kopfhölzer Endträger, Buche 200×17×9 | 25,20 |
| 1 Bockschemel, Buche 200×17×10 | 14,10 |
| 2 Kranzträger, Buche 200×17×8 | 25,20 |
| 1 kurzer Kranzträger, Buche 105×17×8 | 7,35 |
| 1 Schuhträger, Buche 200×25×9 | 20,— |
| 1 Federträger, Buche 200×30×9 | 18,30 |
| 1 Bodenschwinge (Klötze), Buche 180×8×6 | 26,55 |
| 1 Boden, Kiefer 450×160×4 | 71,90 |
| 1 Klappe, Buche 200×70×3,5 | 21,15 |
| 1 Sitzbank mit Rückenlehne, Buche 120×35×3 | 8,40 |
| 1 Fußbrett, Buche 100×100×3 | 10,90 |
| 2 Schrotleiterbäume, Esche St. 280×11×10 | 20,20 |
| 1 neuer Rollwagen | 698,45 |

**Fielschtransportwagen (ein- und zweispännig)
35 mm Reifenbreite**

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|---|---------------------|
| 1 Rad 85/105 cm hoch | 40,00 |
| 1 Patentbuchse einbohren und befestigen | 4,65 |
| 1 Nabe, Esche oder Ruster 16—18 Ø×24 | 7,65 |
| 1 Speiche, Esche 50×5×3,5 | 1,80 |
| 1 Felge, Buche 55×5×5 | 3,75 |
| 1 Lenkgestell, Esche | 35,— |
| 1 Paar Arme geschweift, Esche St. 110×7×5 | 12,10 |
| 1 Achsholz geschweift, Esche 90×10×6 | 13,10 |
| 1 Sprengwage geschweift, Esche 120×5×5 | 6,55 |
| 2 Kranzfelgen, Esche 50×5×4 | 5,60 |
| 2 Gabelbäume geschweift (stark), 100 % Esche 280×7×5 | 24,20 |
| 1 Stange (Deichsel), Esche 350×9×8 | 15,90 |
| 2 Ortscheite (gedreht), Esche St. 85×5×5 | 5,95 |
| 1 Kasten ohne Sitz, in Esche und Kiefer | 160,55 |
| 1 Sitz mit Seitenbacken und Lehne (einfach), Esche | 19,30 |
| 1 Sitz mit Seitenbacken und Lehne (auf Rahmen gearbeitet), Esche | 23,25 |
| 1 neuer Wagen, in Esche ein- und zweispännig | 436,65 |

* Bei Reparaturen an Rädern von Tafelrollwagen gelten die Preise der entsprechenden Reifenbreiten der Gespannfahrzeuge.

**Großvieh-Transportwagen 65 mm Reifenbreite
(Hinterräder = 14 Speichen) (zweispännig)**

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|--|---------------------|
| 1 Rad | 37,80 |
| 1 Patentbuchse einbohren und befestigen | 4,65 |
| 1 Nabe, Ruster 20 Ø×30 | 9,40 |
| 1 Speiche, Esche 50×6×4 | 1,75 |
| 1 Felge, Buche 50×7×6 | 3,55 |
| 1 Lenkgestell, Esche | 44,05 |
| 1 Stange (Deichsel), Esche 400×10×8 | 20,70 |
| 2 gedrehte Ortscheite, Esche St. 85×6×8 | 6,45 |
| 1 Kasten ohne Sitz, Esche und mit Durchlauf, Kiefer | 355,05 |
| 1 Sitzrahmen mit Seitenbacken und Lehne, Esche | 23,25 |
| 1 neuer Wagen, zweispännig | 618,60 |

**Dreschwagen
40 mm Reifenbreite**

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|--|---------------------|
| 1 Rad | 27,80 |
| 1 Patentbuchse einbohren und befestigen | 4,65 |
| 1 Nabe, Ruster 16—18 Ø×22 | 5,65 |
| 1 Speiche, Esche 50×5×3 | 1,65 |
| 1 Felge, Buche 50×5×5 | 2,30 |
| 1 Lenkgestell, Esche | 38,80 |
| 2 Arme geschweift, Esche 110×7×6 | 11,45 |
| 1 Achsholz, gerade, Esche 110×10×8 | 9,45 |
| 1 Achsholz geschweift, Esche 110×10×6 | 13,55 |
| 1 Sprengwage geschweift (stark), Esche 120×15×5 | 7,30 |
| 2 Kranzfelgen, Esche 50×5×4 | 5,60 |
| 2 Gabelbäume stark, geschweift, Esche 280×7×5 | 24,20 |
| 1 Stange (Deichsel), Esche 350×9×8 | 15,90 |
| 2 gedrehte Ortscheite, Esche St. 85×5×5 | 5,95 |
| 2 Kotflügel gerade, Esche 110×20×1 | 4,10 |
| 1 Spritzbrett, Esche 80×35×1 | 2,70 |
| 1 Sitzrahmen mit Seitenbacken und Lehne, Esche | 23,25 |
| 1 Hinterklappe, Esche | 22,20 |
| 1 Kasten mit Hinterklappe ohne Sitzrahmen, Esche und Kiefer | 182,50 |
| 1 neuer Wagen, ein- und zweispännig | 428,55 |

Handwagen für Handwerk und Industrie

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|---|---------------------|
| 1 zweirädrige Stoßkarre für Baugeschäfte, Esche, mit Stange und Griff (Mittelbaum), 4 Rungen, Achsholz, ohne Federn, Fichte, Buche, Ladefläche 120×75 | 107,60 |
| 1 zweirädriger Stoßwagen für Installateure und Maler, Esche, mit 2 Holmen (geschweift) und Aufsatz mit Federn, Buche, Fichte, Ladefläche 150×75, Aufsatz 15—20 cm hoch, Radhöhe 110 cm, Reifenbreite 40/45 mm | 89,15 |
| 1 starker Tafelhandwagen, vierrädrig, f. Bau- geschäfte, Esche, mit abnehmbarem Aufsatz, 12 bis 15 Ztr. Tragkraft, Buche, Fichte, Tafel- größe 170×90, Aufsatz 20 cm hoch, Rad- höhe 50/60 cm, Reifenbreite 45 mm | 163,35 |
| 1 leichter Tafelhandwagen, vierrädrig, Esche mit abnehmbarem Aufsatz, 6 bis 8 Ztr. Tragkraft, Buche, Fichte, Tafelgröße 25×80, Zarge 18 cm hoch, Radhöhe 50/60 cm, Reifen- breite 35 mm | 128,35 |
| 1 Schuttkarre (Erddkarre), Esche, Fichte, Rad- höhe 50 | 51,40 |
| 1 Düngerkarre mit Rad, Esche, Fichte, Rad- höhe 50 | 45,— |

| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
|--|---------------------|
| 1 Schiebe- oder Bockkarre mit Rad, Esche, Buche, Radhöhe 50 | 61,80 |
| 1 Schiebe- oder Bockkarre mit Rad und eingezogenen Federn in Bockschwingen, Esche, Buche, Radhöhe 50 | 70,20 |
| 1 Sackkarrengestell, leicht, Esche | 18,05 |
| 1 Sackkarrengestell, schwer, Esche | 23,— |
| 1 Handwagenrad, 1 1/2 Ztr. Tragkraft, 10 Speichen (Speichen Esche, Felgen Buche), Reifenbreite 25/30 mm, 45/55 cm hoch | 10,55 |
| 1 Handwagenrad, 5 Ztr. Tragkraft, 10 Speichen (Speichen Esche, Felgen Buche), Reifenbreite 40 mm | 15,15 |
| 1 Schuttkarrenrad (8 Speichen), Esche, Buche (Speichen Esche, Felgen Buche), Reifenbreite 14 mm | 13,05 |
| Verschiedenes: Landwirtschaftliche Geräte, Stiele, Handwagenreparaturen in Einzelanfertigung | |
| Benennung der Einzelteile | Verkaufspreis DM |
| 1 Wagenheber (Nebelade), bestehend aus: 1 zweibeinigen Bock mit Querschwingen, 1 Druckhebel und 1 Hebebaum, Esche | 29,15 |
| 1 Stiel in Schlosserhammer, Esche 25×2,5×1,5 | 0,70*) |
| 1 Stiel in Vorschlaghammer, Esche 80×5×3,5 | 1,55*) |
| 1 Stiel in Handhammer, Esche 35×4,5×3 | 0,95*) |
| 1 kleiner Axtstiel, Esche 50×6×3 | 1,50*) |
| 1 großer Axtstiel, Esche 100×7×3 | 2,30*) |
| 1 Pickenstiel (Steinhacken), Esche 100×7×3,5 | 2,40*) |
| 1 Kartoffelhackenstiel, Esche 175×5×3 | 2,50*) |
| 1 Spatenstiel mit T-Griff, Esche 100×4×4 .. | 2,90*) |
| Handwagenreparaturen (100 cm Leiferlänge) | |
| 1 Leiterbaum, Esche 100×4×3,5 | 2,60 |
| 1 Schebe (Schwinge), Esche 35×3,5×1,5 | 0,50 |
| 1 Leiter, Esche 100 cm lang | 6,75 |
| 1 Achsholz (vorn), Buche 50×6×4 | 2,60 |
| 1 Paar Arme, Esche 55×3,5×3 | 3,25 |
| 1 Wendebrett (Schale), Buche 50×5×3 | 0,80 |
| 1 Langbaum, Esche 80×5×3 | 1,35 |
| 1 Stange mit Griff, Esche 110×4×3,5 | 3,40 |
| 1 Lenkgestell, Esche | 6,41 |
| 1 Radspeiche, Esche 25×3×2 | 0,65 |
| 1 Radfelge, Buche 30×3,5×3,5 | 0,90 |
| 1 Felgenkranz, Buche | 4,73 |
| 1 Lenkscheit, Esche 30×3×2,5 | 0,55 |
| 1 Rungschmel mit 2 Rungen, Esche 50×5×4/40×4×3,5 | 4,65 |

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Anbringen von Beschlägen und gelten ab Werkstatt des Stellmachers, unverpackt und verstehen sich einschließlich Material.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 323.

— Verordnung über die Preisbildung im Stellmacherhandwerk — Vom 28. Oktober 1953

Auf Grund des § 11 vorstehender Preisverordnung Nr. 323 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Fertigungszeiten

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

*) Die Preise verstehen sich einschließlich Anstiefeln und Verkeilen.

§ 2

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu; als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr 50 %, im 2. Lehrjahr 66 2/3 Prozent, im 3. Lehrjahr 75 % des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 3

Materialkosten

(1) Für die vom Stellmacherbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien einschließlich des in Abs. 2 näher bezeichneten Materialverschnittes sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigmaßen der zur Verarbeitung gelangenden Rohdicken und dem Verschnitt ergeben. Als Verschnitt dürfen folgende Prozentsätze der Fertigmaße nicht überschritten werden:

- a) bei Felgen und Rahmen
- b) bei stark geschweiften Hölzern, z. B. Scherbaum, Gabelbaum, Sprengwagen
- c) Schwellen über 3,5 m lang
- d) bei geraden Hölzern
- e) bei Bretterarbeiten

(3) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren, preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw. zu verstehen.

§ 4

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegeelder, Trennungsgeld, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunft- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in wirtschaftlich vertretbarer, preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1953

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Staatssekretär

Eigentümer, Rechtsträger oder sonstige Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf vorstehende Verordnung und Erste Durchführungsbestimmung schriftlich in Kenntnis.

Der Bestand ist in einem Bestandskataster aufzunehmen (Standort, Art, Alter u. ä.) und in Verbindung mit einem Gemarkungsplan zu führen.

§ 2

Zu § 2 vorstehender Verordnung:

(1) Eine ortsübliche Nutzung der Bestände, die den Bestimmungen des § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, ist nach Anweisung und unter Überwachung durch den Rat des Kreises zu gestatten.

(2) Die Genehmigung zur Entfernung einzelner Bäume, Gebüsche und zum Aufstocksetzen von Hecken teilen darf nur unter der Auflage entsprechender Neupflanzungen erteilt werden. Der Termin zur Verjüngung der Gehölze ist genau festzulegen.

(3) Die Nutzungsgenehmigung hat die Bedürfnisse der agrarmeteorologischen Forschung und des praktischen Vogelschutzes zu berücksichtigen.

(4) Als Beschädigung gilt jede Maßnahme, welche das Wachstum der Schutzgehölze nachteilig beeinflussen kann.

(5) Bei jeder Art der Flurbereinigung, vor allem bei der Einrichtung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, sind die vorhandenen Schutzgehölze bei der Neuordnung des Wege- und Grabensystems sowie bei der Schlageinteilung in einem solchen Umfange zu erhalten, daß ihre Schutzwirkung gesichert ist.

Schutzanlagen, welche aufgegeben werden müssen, sind durch Neupflanzungen zu ersetzen, die den besonderen Bedürfnissen der Flureinteilung und der Art der Bodenbearbeitung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entsprechen.

Die Pläne für derartige Anlagen sind mit Zustimmung des Rates des Bezirkes — Landschaftsgestaltung — aufzustellen und zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Amt für Wasserwirtschaft, Abteilung Landeskultur und Naturschutz.

(6) Die Genehmigung zur Beseitigung von Schutzgehölzen ist durch den Rat des Kreises zu erteilen.

(7) Die Bestandspflege an den Schutzgehölzen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer, Rechtsträger oder sonstigen Nutzungsberechtigten und ist nach Anleitung und unter Aufsicht des Rates des Kreises auszuführen. Sie ist zeitlich unbeschränkt.

Zu § 3 vorstehender Verordnung:

(1) Jede Art der Holznutzung zwischen dem 15. März und dem 30. September hat zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit der Vogelwelt und zur Erhaltung der Deckung und Wohnstätten jagdbarer und nichtjagdbarer Tiere zu unterbleiben.

(2) Hieb reife Baumgruppen oder Einzelbestände dürfen nur mit Zustimmung des Rates des Kreises — Landschaftsgestaltung — und des zuständigen Kreisforstamtes eingeschlagen werden.

(3) Um zu gewährleisten, daß die Schutzwirkung der in § 1 der Verordnung aufgeführten feldschützenden Gehölzpflanzungen nicht beeinträchtigt wird, erläßt der Rat des Kreises nach den von dem Amt für Wasserwirtschaft festgesetzten Grundsätzen Einzelbestimmungen über die Ausübung der Nebennutzung.

(4) Die Nutzung der Korbweidenkulturen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Amt für Wasserwirtschaft
Prof. Möller
Leiter

Verordnung

über die Neuregelung der Aufgaben des technischen Prüfwesens im Kraftverkehr.

Vom 29. Oktober 1953

Zur Schaffung aller Voraussetzungen für die Verbesserung des Zustandes des Kraftfahrzeugverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik und zwecks einheitlicher Auswertung aller Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Die bisher von amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr durchgeführten Maßnahmen der §§ 9, 10, 11, 12, 19 und 21 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO), sowie der §§ 78, 80, 81 und 86 der Verordnung vom 13. Februar 1939 über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) und der Verordnung vom 13. Februar 1939 über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern werden in das Aufgabengebiet des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, übergeführt.

§ 2

Für die in § 1 genannten Aufgabengebiete erläßt das Ministerium des Innern die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen einschließlich der Verordnung vom 6. Januar 1940 über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr (RGBl. I S. 23), außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatssekretariat für Kraft-
Grotewohl verkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

Verordnung

über die Errichtung einer Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. Oktober 1953

Zur Sicherung des wirtschaftlichsten Betriebes des gesamten Kraftfahrzeugparkes der Deutschen Demokratischen Republik und zur Vereinheitlichung des Schätzwesens wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Deutsche Demokratische Republik wird eine Kraftfahrzeugtechnische Anstalt, im folgenden KTA genannt, errichtet.

(2) In den Bezirken und Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik werden Bezirks- und Nebenstellen unterhalten.

(3) Sie ist eine haushaltsgebundene Organisation und ist dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen zugeordnet.

§ 2

Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt (KTA) hat folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Schätzungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie Kraftfahrzeugteilen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- b) Vornahme von Typprüfungen für serienmäßig gefertigte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und deren Teile;
- c) Einregulierung von Verbrennungsmotoren auf einen wirtschaftlichen Kraftstoffverbrauch (Vergasereinstelldienst, Einspritzpumpeneinstelldienst);
- d) Abnahme und Überwachung von Kraftfahrzeugen und Motoren, zu deren Antrieb Gasanlagen verwendet werden;
- e) Abnahme und Überwachung von Gasheizungen für Kraftfahrzeuge;
- f) Abnahme und Prüfung von Kraftfahrzeugen und Motoren, die mit Ausweichkraftstoffen betrieben werden;
- g) fachtechnische Beratungen in allen kraftfahrtechnischen Fragen;
- h) Koordinierung und Anleitung der Fahrschulen.

§ 3

Für die gemäß § 2 durchzuführenden Aufgaben werden Gebühren auf Grund der hierfür geltenden Bestimmungen erhoben.

§ 4

Das Anlage- und Umlaufvermögen, der bisher von Dienststellen der staatlichen Verwaltung oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten betriebenen Prüf- und Schätzstellen für Kraftfahrzeuge, geht auf die KTA über.

§ 5

Das Staatssekretariat erläßt für die KTA ein Statut.

§ 6

Die Bestätigung von Personen und Institutionen außerhalb der KTA in den unter § 2 genannten Aufgabengebieten, endet vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Weiprecht
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 322.

Anderung der Preisverordnung Nr. 228

— Verordnung über die Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lagerlei —

Vom 24. Oktober 1953

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anlage zur Preisverordnung Nr. 228 vom 31. Januar 1952 — Verordnung über die Entgelte für Leistungen in der Spedition und Lagerlei — (GBl. S. 157) wird geändert.

(2) Diese Teile der Anlage erhalten die aus der Anlage zu dieser Preisverordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1953

Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen

Weiprecht
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 322

Zu Abschnitt I

Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

Für die Beförderungsstrecke im Sammelwaggon ist eine Frachtvergünstigung gemäß Ziff. 1 — von Kopfstation zu Kopfstation — zu gewähren.

Neue Ziffer 5:

5. Im Sammelladungsverkehr nach Westdeutschland und dem Ausland wird die unter Ziff. 1 angeführte Frachtvergünstigung nur für die im Sammelwaggon zurückgelegte Beförderungsstrecke gewährt, soweit die Frachtzahlung in DM der Deutschen Notenbank erfolgt. (Die Bestimmungen der Ziff. 2 gelten nur im Verkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.)

Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden Ziffer 6 und 7.

Zu Abschnitt II

Ziffer 2 wird Ziffer 2 a und wie folgt ergänzt:

2. a) Abfertigungsgebühr für Sendungen im Ausgang innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und nach Westdeutschland.

Neue Ziffer 2 b:

2. b) Abfertigungsgebühr für Sendungen nach dem Ausland

| | | |
|-------------------|------------|---------|
| —,50 DM je 100 kg | mindestens | 1,— DM |
| | Höchstsatz | 10,— DM |

Neue Ziffern 3 bis 5:

3. Abfertigungsgebühr für Reisegepäck im Auslandsverkehr

| | |
|------------------|---------------------|
| von 1 bis 250 kg | 2,50 DM je Sendung |
| 251 „ 500 kg | 5,— DM je Sendung |
| 501 „ 750 kg | 7,50 DM je Sendung |
| ab 751 kg | 12,50 DM je Sendung |

 4. Abfertigungsgebühr für Luftfrachtsendungen

| | |
|------------------|--------------------|
| von 1 bis 100 kg | 3,— DM je Sendung |
| 101 „ 250 kg | 5,— DM je Sendung |
| 251 „ 500 kg | 7,50 DM je Sendung |
| 501 „ 750 kg | 10,— DM je Sendung |
| ab 751 kg | 15,— DM je Sendung |

5. Verlade- und Entladehilfe auf Veranlassung der Bahn für Güter, die einzeln mehr als 500 kg wiegen —,12 DM je 100 kg
Dasselbe gilt bei Vereinbarungsendungen.

Zu Abschnitt III

Ziffer 4 erhält folgende Neufassung:

4. a) Abfertigungsgebühr bei der Aufgabe von Wagenladungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und nach Westdeutschland
- | | |
|----------------|-------------------------------------|
| 1 Waggon | 6,— DM |
| 2—10 Waggon | 5,— DM je Waggon |
| über 10 Waggon | 4,— DM je Waggon (mind. 50,— DM) |
4. b) Abfertigungsgebühr bei der Aufgabe von Wagenladungen nach dem Ausland
- | | |
|----------------|-------------------------------------|
| 1 Waggon | 9,— DM |
| 2—10 Waggon | 7,50 DM je Waggon |
| über 10 Waggon | 6,— DM je Waggon (mind. 75,— DM) |

Zu Abschnitt IV

Ziffer 4 wird wie folgt gefaßt:

| | Klasse S/A | B | C/D |
|--------------------------------------|---|------|------|
| | DM je 100 kg | | |
| 4. Lagergeld in geschlossenen Räumen | | | |
| bis 1000 kg | —,70 | —,60 | —,50 |
| bis 10 000 kg | —,55 | —,45 | —,35 |
| jede weiteren 100 kg | | | |
| über 10 000 bis 50 000 kg | —,20 | —,15 | —,10 |
| über 50 000 kg | | | |
| | sind die Entgelte der Preisverordnung Nr. 271 (GBl. 1952 S. 1119 ff.) anzuwenden. | | |
| Mindestsatz | 1,— | 1,— | 1,— |

Neue Ziffern 7 und 8:

| | Klasse S/A | B | C/D |
|---|----------------|------|-----|
| | DM je qm | | |
| 7. Lagergeld für sperrige Güter, z. B. Umzugsgut, Ausstellungsrequisiten, Theaterzubehör, Fahrräder | 3,— | 2,50 | 2,— |
| 8. Lagergeld für Selbstabholer (nach vorübergehender Überlagerung bis zu 48 Std.) für je auch nur angefangene 24 Std. | —,15 je 100 kg | | |

Neuer Abschnitt V

1. a) Rollgebühren für den leeren Behälter, Taragewicht des Behälters lt. Rollfuhrtarif
1. b) Rollgebühren für den beladenen Behälter, Bruttogewicht des Behälters lt. Rollfuhrtarif
- Damit sind alle Nebenleistungen, die im Zusammenhang mit dem Behälterverkehr stehen, abgegolten. Eine Ausnahme bilden Wartezeiten über 1 Std., wenn das Zugfahrzeug (LKW, Zgm.

bzw. Gespann) infolge der Be- bzw. Entladung der Behälter auf dem Fahrzeug auf Veranlassung des Auftraggebers warten muß. Bei Fristüberschreitung von mehr als 24 Std., die auf ein Verschulden des Empfängers oder Absenders zurückzuführen ist, sind die in den Behälterbedingungen verankerten Verzögerungsgebühren gesondert in Anrechnung zu bringen.

Zu Abschnitt VI

Ziffer 4 und 5 werden wie folgt neu gefaßt:

4. Wiegen und Zählen:
- a) Einzelverwiegung —,08 DM je 100 kg
mindestens —,20 DM je Sendung
- b) Schalenweise Verwiegung —,05 DM je 100 kg
- c) Verwiegung auf LKW-Fuhrwerkswaage 1,20 DM je Fahrzeug
- d) Verwiegung auf Gleiswaage:
- | | |
|-----------------------------|------------------|
| für Wagen bis 6 m Radstand | 1,60 DM je Wagen |
| für Wagen über 6 m Radstand | 2,40 DM je Wagen |
- e) Zählgebühr auf Antrag des Auftraggebers —,04 DM je 10 Stück
5. Die Überweisung und Auslieferung an Selbstabholer
- | | |
|--------------|---|
| bis 1000 kg | —,15 DM je 100 kg |
| über 1000 kg | —,10 DM je 100 kg (mindestens 1,50 DM) |

Ziffer 8 wird Ziffer 8'a.
Neue Ziffer 8 b:

8. b) Ausstellung einer Spediteur-Übernahmebescheinigung oder Versandbescheinigung auf Verlangen des Auftraggebers 1,— DM

Bisherige Ziffer 13 wird 13 a.
Neue Ziffer 13 b:

13. b) Für Spezialleistungen, wie z. B. Havarietkontrolle, Beförderung und Behandlung von Kunstgegenständen, die von Fall zu Fall aufkommen und für die kein Entgelt von vornherein festgelegt werden kann, oder für die Inanspruchnahme fremder Arbeitskräfte (Kühlhäuser — Beachtung der veterinärpolizeilichen Vorschriften — Städtische Betriebe und Speichereibetriebe) dürfen die nachweisbaren Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 % berechnet werden.

Zu Abschnitt VII

Der Abschnitt VII wird wie folgt neu gefaßt:
Behandlungsgebühr an Grenzen, Kontrollübergangspunkten und bei binnenzollamtlicher Vorabfertigung.
Ziffer 2 wird um nachfolgende Mindestsätze ergänzt:

| | |
|---|-------------------|
| 2. 6 bis 10 Waggon zusammen eintreffend | 1,— DM je Waggon |
| mindestens | 7,50 DM |
| über 10 Waggon zusammen eintreffend | —,80 DM je Waggon |
| mindestens | 10,— DM |

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 Berlin, den 12. November 1953 Nr. 119

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 29. 10. 53 | Verordnung über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik (Tagebuchverordnung) | 1109 |
| 29. 10. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik | 1117 |
| 16. 10. 53 | Anordnung über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation | 1121 |

Verordnung über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik (Tagebuchverordnung).

Vom 29. Oktober 1953

Zur Einführung einer einheitlichen Tagebuchführung auf den Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Auf jedem Schiff, das berechtigt ist, die Flagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen und dessen Schiffsführer nach der Schiffsbesetzungsordnung im Besitz eines Befähigungszeugnisses sein muß, ist ein Schiffstagebuch zu führen.

(2) Auf jedem Schiff nach Abs. 1, auf dem eine Maschinenanlage vorhanden ist, muß neben dem Schiffstagebuch ein Maschinentagebuch geführt werden.

(3) Auf jedem Schiff, das eine Funkstation an Bord hat, muß ein Funktagebuch geführt werden.

(4) Auf jedem Schiff, das einen Funkpeiler an Bord hat, muß ein Funkbeschiebungstagebuch geführt werden.

(5) Auf jedem Schiff außerhalb der Küstenfahrt und der kleinen Hochseefischerei ist ein Deviationstagebuch zu führen.

(6) Auf jedem Schiff, das einen Chronometer an Bord hat, muß ein Chronometerbuch geführt werden.

§ 2

Charakter der Tagebücher

(1) Sämtliche Tagebücher, die gemäß § 1 geführt werden, sind öffentliche Urkunden.

(2) In Fällen, die zum Verlassen des Schiffes führen, hat der Kapitän, soweit es die Umstände gestatten, für die Rettung der Tagebücher zu sorgen.

§ 3

Schiffstagebuch

(1) Das Schiffstagebuch ist nach einem zugelassenen Muster zu führen. Es soll mindestens die Spalten des Musters in Anlage 1 enthalten und muß eine Seite für jeden Kalendertag enthalten. Die Uhrzeit richtet sich im Hafen nach der ortsüblichen Zeit, auf See nach der jeweiligen Zonenzeit.

(2) In das Schiffstagebuch sind für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten einzutragen. Als Beginn der Reise ist der Zeitpunkt anzusehen, an dem mit dem Einnehmen der Ladung, des Ballastes, der Bunkerkohlen bzw. des Bunkeröls oder des für die Reise notwendigen Proviantes begonnen wird.

(3) Das Schiffstagebuch muß vor Ingebrauchnahme mit laufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern sowie Radierungen sind unstatthaft. Das Schiffstagebuch muß mit Tinte oder Kopierstift geführt werden. Etwaige Änderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen und durch Datum und Unterschrift des Eintragenden besonders kenntlich zu machen. Insbesondere ist bei Havarien dafür zu sorgen, daß keine nachträglichen Änderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden können.

(4) Die Eintragungen im Schiffstagebuch sind im Hafen täglich von dem wachhabenden Offizier, auf See

vom Kapitän zu unterschreiben. Auf See ist außerdem jeweils der Zeitraum einer Wache von dem für die Wache Verantwortlichen zu unterschreiben.

(5) Das Schiffstagebuch ist fünf Jahre lang, vom Tage der letzten Eintragung gerechnet, entweder an Bord oder bei dem Eigentümer des Schiffes an Land aufzubewahren.

§ 4

Maschinentagebuch

(1) Das Maschinentagebuch ist auf Schiffen, auf denen die Hauptmaschine eine Dampfmaschine ist, nach dem Muster in Anlage 2 auf Schiffen mit Motoren bis zu 250 PS Wellenleistung nach dem Muster in Anlage 3 und auf Schiffen mit Motoren von mehr als 250 PS Wellenleistung nach dem Muster in Anlage 4 zu führen. Für besondere Maschinenanlagen können andere Muster vorgeschrieben werden.

(2) Die Vorschriften des § 3 Absätze 1 bis 3 und Abs. 5 gelten für die Führung des Maschinentagebuches entsprechend. Dabei sollen die Uhrzeiten für Beginn der Reise und für sonstige erhebliche Begebenheiten, die den gesamten Schiffsbetrieb betreffen, übereinstimmen.

(3) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung des Maschinentagebuches ist der Leiter der Maschinenanlage. Die Eintragungen in das Maschinentagebuch sind grundsätzlich von dem jeweiligen Wachmaschinisten zu unterschreiben. Außerdem sind vor jeder Reise die Eintragungen über Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit und während der Reise der Tagesablauf von dem Leiter der Maschinenanlage zu unterschreiben.

(4) Auf jedem Schiff, auf dem die Maschine nicht von der Brücke aus bedient werden kann, ist neben dem Maschinentagebuch ein Manöverbuch zu führen. Das Manöverbuch ist formlos zu führen und während der Reise in unmittelbarer Nähe des Maschinentelegraphen aufzubewahren.

§ 5

Funktagebuch

(1) Das Funktagebuch ist nach dem Muster in Anlage 5 zu führen.

(2) Nähere Anweisungen über die Führung des Funktagebuches erläßt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

§ 6

Funkbeschieckungstagebuch

(1) Das Funkbeschieckungstagebuch ist nach dem Muster in Anlage 6 zu führen.

(2) Sämtliche Feilungen, deren Ergebnis im Schiffstagebuch eingetragen wird, sind im Funkbeschieckungstagebuch auszuwerten.

§ 7

Deviationstagebuch

(1) Das Deviationstagebuch ist nach dem Muster in Anlage 7 zu führen.

(2) Auf jedem neu eingesteuerten Kurs ist mindestens eine Deviationsbestimmung zu machen, sofern die atmosphärischen Bedingungen dies zulassen.

(3) Auf allen Kursen, die längere Zeit beibehalten werden, sind täglich mindestens drei Deviationsbestimmungen vorzunehmen.

(4) Das Deviationstagebuch muß nach der letzten Eintragung mindestens ein Jahr an Bord aufbewahrt werden.

§ 8

Chronometerbuch

(1) Das Chronometerbuch ist nach dem Muster in Anlage 8 zu führen.

(2) Im Hafen sind mindestens einmal wöchentlich und während der Reise mindestens jeden zweiten Tag Chronometerstandbestimmungen durchzuführen.

(3) Der Gang des Chronometers ist als Durchschnittswert der letzten 12 Standbestimmungen festzusetzen.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Kapitän oder Schiffsoffizier den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Seefahrtsamt. Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides und der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

(3) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde an das Staatssekretariat für Schifffahrt zu.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides beim Seefahrtsamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Durch Einlegung der Beschwerde beim Staatssekretariat für Schifffahrt wird die Frist gewahrt.

(5) Erachtet das Seefahrtsamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuweichen; andernfalls ist die Beschwerde an das Staatssekretariat für Schifffahrt weiterzureichen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Schifffahrt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Der Ministerpräsident | Staatssekretariat |
| Grotewohl | für Schifffahrt |
| | Heß |
| | Stellvertreter |
| | des Staatssekretärs |

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Maschinen - Tagebuch des Dampfschiffes

Seite

195.....

| Stunden | Dampfdruck am Kessel in Atm | DR. 51b | Salzgehalt im Kesselwasser in 100 tel | Speisewasser | | | Temperatur in Celsius | | | Lufttemperatur in Kesselraum | U/min | Verbrauch von | | | Wind und Wetter | Bemerkungen |
|---------|-----------------------------|---------|---------------------------------------|-------------------|--------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|-------|------------------------------|-------|---------------|------------|--|-----------------|-------------|
| | | | | Vor dem Schmelzen | Nach dem Schmelzen | Nach dem Kesselraum | Vor dem Kesselraum | Nach dem Kesselraum | Kohle | | | Maschinenöl | Zylinderöl | | | |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 16 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 17 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 18 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 19 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 20 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 21 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 22 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 23 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 24 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 25 | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | | | | | |
|--------------|----------|-----------|------------|-----|-------|------|
| Reizmaterial | Schmelze | Bruchteil | Zylinderöl | Zug | Twist | Soda |
| kg | kg | kg | kg | kg | kg | kg |
| Vorrat | | | | | | |
| Verbrauch | | | | | | |
| Bestand | | | | | | |

| | |
|----------------------------|-----|
| Schiffsort | den |
| Breite | |
| Länge | |
| Unter der Maschineneinlage | |

Seite

Anlage 4
zu vorstehender Verordnung

Maschinenagebuch des Motorschiffes

1953

| Stunden | Seewassertemperaturen | | | Öltemperaturen | | | Abgase der Zylinder | | | | | | | Lufttemperatur | Wind und Wetter | Reverenzgänger | | | | | |
|---------|-----------------------|------------|-------------|----------------|----|----|--------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|----------------|-----------------|----------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| | Einleit. Ausleit. | Kühlmittel | Schwemmilch | Öl | Öl | Öl | Druck des Kälteschalters | Druck des Ölwanneablasses | Druck des Ölwanneablasses | Druck des Ölwanneablasses | Druck des Ölwanneablasses | Druck des Ölwanneablasses | Druck des Ölwanneablasses | | | | Druck des Ölwanneablasses | Druck des Ölwanneablasses | Druck des Ölwanneablasses | Druck des Ölwanneablasses | Druck des Ölwanneablasses |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | | | |
|-----------|-------------|--------|-----------|----|
| Verbrauch | Schiffart | | den | |
| Bestand | Brennstoff | tonnen | Petroleum | kg |
| | Wasserdampf | kg | Wasser | kg |
| | Wasserdampf | kg | Wasser | kg |
| 13 | | | | |
| 14 | | | | |
| 15 | | | | |
| 16 | | | | |
| 17 | | | | |
| 18 | | | | |
| 19 | | | | |
| 20 | | | | |
| 21 | | | | |
| 22 | | | | |
| 23 | | | | |
| 24 | | | | |

4. Die Abgabe von Nebelsignalen und das Maß der Fahrtminderung des Schiffes bei Nebel oder unsichtigem Wetter.
5. Der Empfang von Seenotzeichen sowie wichtigen Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen.
6. Die Gründe für eine Unterlassung der Hilfeleistung auf eine empfangene Seenotmeldung.
7. Jedes Annehmen eines Lotsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs.
8. Die Schäden und Unfälle, die dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und eine Beschreibung der Unfälle, gegebenenfalls unter Hinweis auf ein Protokoll, sowie Angabe der zur Minderung von Schäden ergriffenen Maßnahmen.
9. Auf Segelschiffen: Der Befund über die mindestens einmal jährlich vorzunehmende Untersuchung der Beschaffenheit der Fuß-, Spring- und Händpferde von sämtlichen Rahen und vom Klüverbaum sowie ein Vermerk über deren etwaige Erneuerung.
10. Der Befund der mindestens jährlichen gründlichen Untersuchung der Kräne, Bäume und des sonstigen Ladegeschirrs.
11. Das Ergebnis der täglichen Temperaturmessungen bei Kohlenladungen, die sich länger als eine Woche an Bord befinden, und anderen Ladungen, die durch innere Erhitzung zur Selbstentzündung neigen.
12. Die vierteljährliche Untersuchung der Rettungsmittel (Boote einschließlich Ausrüstung, Flöße, Rettungsringe, Schwimmwesten usw.) auf Beschaffenheit, das Ausschwingen der Boote sowie die regelmäßigen Boots- und Ruderübungen.
13. Die vierteljährliche Untersuchung der Feuerlöschgeräte und Feuermeldeanlagen und die regelmäßigen Feuerlöschübungen.
14. Die vorgenommenen Änderungen in der Kompensation eines Kompasses mit Namen dessen, der die Änderung vorgenommen hat.
15. Das Öffnen, soweit es im Falle dringender Notwendigkeit erlaubt ist, und Wiederschließen von Vorrichtungen, die vor dem Auslaufen geschlossen werden und in der Regel während der Fahrt geschlossen bleiben müssen.
16. Die von Beauftragten der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation oder einer anderen Klassifikationsgesellschaft oder der Arbeitsschutzinspektion vorgenommenen Besichtigungen und deren Ergebnis, gegebenenfalls unter Hinweis auf ein Protokoll.
17. Die Straffestsetzungen des Seefahrtsamtes, der Arbeitsschutzinspektionen oder anderer Dienststellen wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften, die zu Kontrollaufgaben dieser Stellen zählen. Den Beauftragten ist das Tagebuch auf Verlangen zur Einsicht und zur Eintragung der Straffestsetzung vorzulegen.
18. Die Einnahme von Trinkwasser, möglichst mit Angabe der Herkunft des Wassers.
19. Die beim Kapitän angebrachte Beschwerde eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung über Seuntüchtigkeit des Schiffes unter genauer Angabe des Sachverhaltes. Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abschrift der Eintragung auszuhändigen. Im Falle von gleichartigen Beschwerden beim Seemannsamt hat dieses das Ergebnis der Untersuchung in das Schiffstagebuch einzutragen.
20. Eine Kürzung des Verpflegungssatzes mit Angabe, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise sie vorgenommen worden ist.
21. Die beim Kapitän angebrachte Beschwerde eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung über ungenügenden oder verdorbenen Proviant unter genauer Angabe des Sachverhaltes. Dem Beschwerdeführer ist auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.
22. Die auf dem Schiff oder von einem Mitglied der Schiffsbesatzung an Land begangenen strafbaren Handlungen sowie die vorläufige Festnahme eines Verdächtigen und die Sicherstellung seiner Sachen unter Hinweis auf eine vom Kapitän und der gewerkschaftlichen Vertretung der Schiffsbesatzung anzufertigende Niederschrift.
23. Die Gründe für eine Verzögerung oder Unterlassung der Anmusterung eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung.
24. Die Veränderungen in der Zahl und den Aufgaben der Mitglieder der Schiffsbesatzung unter Angabe der Gründe.
25. Jede gröbliche Pflichtverletzung eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung. Die Eintragung ist mit genauer Angabe des Sachverhaltes unverzüglich vorzunehmen. Von dem Inhalt ist dem Mitglied der Schiffsbesatzung unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Bestrafung Mitteilung zu machen. Unterbleibt die Mitteilung, so sind die Gründe dafür im Schiffstagebuch zu vermerken.
26. Jede vom Kapitän zur Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord getroffene Verfügung mit Angabe der Veranlassung.
27. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe unter Angabe der Gründe sowie ein hiergegen eingeleiteter Einspruch.
28. Die Anordnungen des Kapitäns gegen Mitglieder der Schiffsbesatzung, die ohne Erlaubnis Güter an Bord gebracht haben, deren Verbleib an Bord Menschen, Schiff oder Ladung gefährden oder Nachteile für Schiff oder Ladung zur Folge haben kann.
29. Das Ergebnis der vorgeschriebenen Prüfung der Arzneimittel sowie der sonstigen Hilfs- und Lebensmittel zur Krankenpflege.
30. Jeder Unfall und jede Berufskrankheit, durch welche eine auf dem Fahrzeug beschäftigte Person auf der Reise getötet wird oder einen Körperschaden erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat. Die näheren Angaben über den Unfall oder die Berufskrankheit sind auf einer Unfallanzeige der Arbeitsschutzinspektion zu machen. Eine Sammlung dieser Unfallanzeigen im Schiffstagebuch gilt als Unfalltagebuch. Im Schiffstagebuch ist jeweils nur ein kurzer Hinweis auf diese Unfallanzeigen aufzunehmen.
31. Die Erkrankungen von auf dem Schiff beschäftigten Personen, wenn sie eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, den Tod oder die Ausschiffung zur Folge haben, nebst einer kurzen Beschreibung der Krankheitserscheinun-

gen. Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn die Erkrankung von dem Schiffsarzt in das von diesem zu führende Krankenbuch eingetragen ist.

32. Die an Bord ausgeführten, dem Auftreten von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken vorbeugenden Maßnahmen sowie die gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheiten gerichteten Vorkehrungen, jede Wahrnehmung von Giftgasen oder Kampfstoffen oder eine Berührung mit diesen.
33. Die von Gesundheitsbehörden vorgenommenen Besichtigungen, Untersuchungen, Desinfektionen, Ausschiffungen usw.
34. Die Geburts- und Sterbefälle, wobei die Zeitangaben nach der Zonenzeit des Ortes, an dem sich das Schiff zur Zeit des Geburts- oder Sterbefalles befindet, zu machen und die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen zu beachten sind, sowie der Verbleib der Leiche eines Verstorbenen.
35. Die Uhrzeit der Abfertigung in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik am Kontrollpassierpunkt durch die Organe der Deutschen Grenzpolizei.

Zu § 4 der Verordnung

§ 4

Bevor ein neues Maschinentagebuch auf einem Dampfschiff in Benutzung genommen wird, ist am Anfang des Buches eine Beschreibung der Maschine einschließlich der Kessel und der Hilfsmaschinen zu geben. Diese Beschreibung umfaßt insbesondere:

- a) Bei der Maschine
 1. die Baufirma und das Baudatum, das System, die indizierten Pferdekräfte und gegebenenfalls Wellenpferdekräfte (effektive PS),
 2. die Anzahl und den Durchmesser der Zylinder sowie den Kolbenhub,
 3. die Anzahl, Art und Stufen der Turbinen sowie deren Beschauelung,
 4. die Art der Übertragung auf die Schraubewelle und das Übertragungsverhältnis.
 5. die Anzahl, den Durchmesser, die Steigung und Flügelzahl der Schrauben,
 6. die Anzahl, die Länge und den Durchmesser der Kondensatorrohre,
 7. die Anzahl, Art und Leistung sämtlicher Pumpen,
 8. die Art sämtlicher Lenzvorrichtungen mit Angabe, ob und wo Rückschlagventile vorhanden sind,
 9. die Anzahl und Größe der Ballast-, Speise- und Trinkwassertanks,
 10. die Antriebsart und das System des Ruders,
 11. die Art und Stärke der E-Maschinen,
 12. die Art, die Menge und den Anbringungsort der Feuerlöschrichtungen.
- b) Beim Kessel (nach Angabe der Kesselpapiere)
 1. die Baufirma und das Baudatum, das System, das Material und die Anzahl,
 2. die Länge und den Durchmesser jedes Kessels, die Stärke der Außenwandung,
 3. die Anzahl, den Durchmesser und die Wandstärke der Heiz-(Siede-)rohre,
 4. die Anzahl, den Durchmesser und die Belastung der Sicherheitsventile an jedem Kessel,

5. den höchstzulässigen Druck in kg/cm^2 und die Lage des niedrigsten Wasserstandes über dem höchsten vom Feuer berührten Punkt,
6. die Gesamtzahl, Abmessungen und Blechstärken der Flammrohre und Feuerbüchsen,
7. die Gesamtgröße der Rostfläche in m^2 ,
8. die gesamte Heizfläche in m^2 ,
9. den Wasserinhalt jedes Kessels bei niedrigstem Wasserstand,
10. die Art und Größe des Überhitzers und des Speisewasservorwärmers,
11. den Grad der Überhitzung in C,
12. den Rauminhalt jedes einzelnen Bunkers,
13. die Art der Feuerung (flüssige oder feste Brennstoffe),
14. die Art des Zuges.

§ 5

In das Maschinentagebuch auf einem Dampfschiff sind insbesondere einzutragen:

- a) Vor Beginn der Reise
 1. der Name, die Unterschrift und das Signum des Leiters der Maschinenanlage und der Wachmaschinenisten unter besonderer Angabe des Brandschutzverantwortlichen,
 2. die Art, die Nummer sowie Ausstellungsdatum und -ort der Befähigungszeugnisse,
 3. die Reparaturen während der Liegezeit,
 4. der Bestand an Bunkerkohlen (Heizöl) nach der letzten Reise, neue Bunkerkohlen (Heizöl), Gesamtbestand, Flammpunkt des Heizöls,
 5. der Bestand an Schmieröl und dessen Viskosität,
 6. die Vollständigkeit der Ersatzteile.
- b) Von Tag zu Tag
 1. der Vorrat, Verbrauch und Bestand des Heizmaterials,
 2. die Prüfungen der Notbatterien,
 3. der Wasserstand bei den Pumpen.
- c) Von Woche zu Woche
 1. der Salzgehalt im Kesselwasser,
 2. die Temperatur des Speisewassers,
 3. die Temperatur des Stevenrohr-Wassers,
 4. die Temperatur des Seewassers,
 5. die Temperatur des Kühlwassers beim Ein- und Austritt.
- d) Von Stunde zu Stunde
 1. der Dampfdruck im Kessel,
 2. die Temperatur im Maschinenraum,
 3. die Temperatur im Kesselraum,
 4. die Luftleere im Kondensator,
 5. die Zahl der Umdrehungen je Minute.
- e) Im eintretenden Falle
 1. der Zeitpunkt des An- und Abstellens von Hilfsmaschinen,
 2. der Zeitpunkt des Ansteckens der Feuer,
 3. der Zeitpunkt des In- und Außerbetriebsetzens der Maschine,
 4. sämtliche größeren Unterhaltungsarbeiten oder Reparaturen,

5. die Änderungen und Unterbrechungen des Ganges der Maschine während der Fahrt. Ist infolge des schnellen Wechsels von Maschinenmanövern eine genaue Eintragung in das Maschinentagebuch nicht zweckmäßig oder nicht durchführbar, so können die Eintragungen in dem Manöverbuch vorgenommen werden.
6. Sämtliche Schäden an Maschinen oder Kesseln,
7. das Einnehmen und Auspumpen von Wasserballast,
8. die innere und äußere Besichtigung durch die Technische Überwachung und ihr Ergebnis.

§ 6

Bevor ein neues Maschinentagebuch auf einem Motorschiff in Benutzung genommen wird, ist am Anfang des Buches eine Beschreibung der Maschine einschließlich der Hilfsmaschinen zu geben. Diese Beschreibung umfaßt insbesondere:

1. die Baufirma und das Baudatum, das System, die indizierten Pferdekkräfte und gegebenenfalls Wellenpferdekkräfte (effektive PS),
2. die Anzahl und den Durchmesser der Zylinder sowie den Kolbenhub,
3. die Art der Übertragung auf die Schraubenwelle,
4. die Anzahl, den Durchmesser, die Steigung und Flügelzahl der Schrauben,
5. die Anzahl und Art der Luftpumpen,
6. die Anzahl und Art der Luftflaschen, deren Inhalt, Betriebsdruck und höchst zulässigen Druck, das Datum der letzten Druckprobe,
7. die Art und Fördermenge der Brennstoffpumpen,
8. die Art und Größe der Kühlfläche des Ölkühlers,
9. die Art der Kühlung des Hauptmotors,
10. die Anzahl, Art und Leistung sämtlicher Pumpen,
11. die Art sämtlicher Lenzvorrichtungen mit Angabe, ob und wo Rückschlagventile vorhanden sind,
12. die Anzahl und Größe der Ballast-, Speise- und Trinkwassertanks,
13. die Anzahl und Größe der Brennstofftanks,
14. die Antriebsart und das System des Ruders,
15. die Art und Stärke der E-Maschinen,
16. die Art, die Menge und den Anbringungsort der Feuerlöschrichtungen.

Ist auf dem Schiff außerdem ein Dampfkessel vorhanden, so gelten für diesen die Vorschriften für Dampfschiffe nach § 4 entsprechend.

§ 7

In das Maschinentagebuch auf einem Motorschiff sind insbesondere einzutragen:

- a) Vor Beginn der Reise
 1. die in § 5 Buchst. a Ziffern 1 bis 3 und 6 geforderten Angaben,
 2. die Menge des gebunkerten Brennstoffs mit Angaben über Flammpunkt und Brennpunkt, Gesamtbestand bei Beginn der Reise,
 3. der Gesamtbestand an Motoröl, Getriebeöl und Petroleum, die Viskosität der Schmier- und Motoröle.
- b) Von Tag zu Tag
 1. der Vorrat, Verbrauch und Bestand des Brennstoffes und Motoröls,

2. die Prüfungen der Notbatterien,
3. der Wasserstand bei den Pumpen.

c) Von Woche zu Woche

1. die Temperatur des Kühlwassers beim Ein- und Austritt,
2. die Temperatur des Stevenrohrwassers,
3. die Temperatur im Maschinenraum,
4. der Öldruck,
5. die Zahl der Umdrehungen der Maschine und der Schraubenwelle je Minute,
6. auf Fischereifahrzeugen: der Wasserstand in den Fischräumen.

d) Im eintretenden Falle

- die in § 5 Buchst. e Ziffern 1 und 3 bis 8 geforderten Angaben.

Zu § 6 der Verordnung

§ 8

(1) In das Funkbesichtigungstagebuch sind insbesondere die Ergebnisse der regelmäßigen Überwachungen sowie die Störungen und Reparaturen einzutragen.

(2) Wird durch Änderungen in der Takelage oder durch den Einfluß der Ladung eine Beeinflussung der Funkbesichtigung vermutet, so ist dies im Funkbesichtigungstagebuch besonders zu vermerken.

Zu § 7 der Verordnung

§ 9

Bevor ein neues Deviationstagebuch in Benutzung genommen wird, sind am Anfang des Buches Angaben über die an Bord befindlichen Kompassse zu machen. Diese Angaben umfassen:

1. die Herstellerfirma,
2. die Art und die Fabrikationsnummer,
3. die Zeit und den Ort der Lieferung,
4. die Zeit und den Ort der Attestierung und Kompensierung sowie den Namen des Kompensierers,
5. die Nummer der Reserverose,
6. die Art der Reparaturen und den Namen des Ausführenden.

§ 10

In das Deviationstagebuch sind insbesondere einzutragen:

1. Die zur Kontrolle des anliegenden Kurses vorgenommenen Deviationsbeobachtungen,
2. die zur Beurteilung der Änderungen der Koeffizienten B und C vorgenommenen Beobachtungen (die Beobachtungen auf zwei aufeinander folgenden Kardinalstrichen — Nord und Ost, Ost und Süd, Süd und West, West und Nord —),
3. die bei vollständigen Rundschwüngen bei gleichmäßig ruhiger Lage des Schiffes erhaltenen Deviationsbestimmungen.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Staatssekretariat für Schifffahrt
Heß
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anordnung
über die Klassifikationsvorschriften
der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation.**

Vom 16. Oktober 1953

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 2. März 1950 über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“ (GBl. S. 158) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau folgendes angeordnet:

§ 1

Die Schiffsrevision und -klassifikation in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nach den als Anlage veröffentlichten Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK).

§ 2

(1) Für alle Wasserfahrzeuge, die der Klassifikationspflicht unterliegen, ist, sofern sie keine gültige Klasse der DSRK besitzen, innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Klassifikation zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe des Termins für die mögliche Erstbesichtigung gemäß § 39 der Klassifikationsvorschriften bei der Leitung der DSRK zu stellen.

(2) Der Antrag auf Klassifikation ist von der Leitung der DSRK zu bestätigen. Der in der Bestätigung festgesetzte Termin für die Durchführung der Erstbesichtigung ist verbindlich.

§ 3

Zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung müssen alle der Klassifikationspflicht unterliegenden Wasserfahrzeuge zwecks Entscheidung über ihre Klassewürdigkeit einer Erstbesichtigung gemäß § 40 der Klassifikationsvorschriften unterzogen worden sein.

§ 4

(1) Gegen die von einem Beauftragten der DSRK getroffene Entscheidung kann bei der Leitung der DSRK binnen einer Frist von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Wird dem Einspruch von der Leitung der DSRK nicht stattgegeben, so steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung durch die DSRK das Rechtsmittel der Beschwerde beim Staatssekretariat für Schifffahrt zu. Dieses entscheidet endgültig.

§ 5

Die Leistungen der DSRK sind gebührenpflichtig. Die Gebühren regeln sich nach der vom Staatssekretariat für Schifffahrt bestätigten Gebührenordnung.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Anordnung vom 30. Oktober 1950 über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (MinBl. S. 190) und die Anordnung vom 19. September 1951 zur Änderung der Anordnung über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (MinBl. S. 115) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 16. Oktober 1953

Staatssekretariat für Schifffahrt
Hess
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anlage
zu vorstehender Anordnung**

**Klassifikationsvorschriften
der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation
(DSRK).**

A. Klassifikationsmöglichkeit und Klassifikationspflicht

§ 1

Jedes Schiff, gleich welcher Nationalität, kann eine Klasse der DSRK erhalten, wenn es entsprechend diesen Klassifikationsvorschriften zur Besichtigung gestellt wird und hierbei die Forderungen der Bauvorschriften der DSRK erfüllt sind.

Alle in der Deutschen Demokratischen Republik beheimateten Schiffe müssen — sofern sie für den Verkehr zugelassen werden sollen — eine Klasse der DSRK oder eines in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Klassifikationsinstitutes besitzen.

Für die in Groß-Berlin beheimateten Fahrzeuge gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 2

Als Schiffe im Sinne dieser Vorschriften gelten:

- a) alle See-, Küsten- und Binnenschiffe über 12 m Länge über Alles;
- b) alle See- und Küstenfischereifahrzeuge über 12 m Länge über Alles;
- c) alle mit eingebautem maschinellen Antrieb versehenen Fahrzeuge, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen oder als Schlepper deklariert sind, ohne Begrenzung der Abmessungen;
- d) alle schwimmenden Wasserbaugeräte mit maschineller Anlage, ohne Begrenzung der Abmessungen.

§ 3




Sportfahrzeuge über 10 m Länge über Alles können eine Klasse der DSRK erhalten.

§ 4


Die DSRK hat das Recht, einzelne Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen von der Klassifikationspflicht gemäß § 1 dieser Vorschriften zu befreien.


B. Die Klassen der DSRK


§ 5

Entsprechend der in den Bauvorschriften vorgeschriebenen Bauausführung, Materialgüte und Dimensionierung erhalten die von der DSRK klassifizierten Fahrzeuge die Klassen  I und  II. Binnenschiffe — mit Ausnahme von Fahrgastschiffen — können darüber hinaus die Klasse  III erhalten.

§ 6

Bei Fahrzeugen, die unter der Aufsicht der DSRK gebaut werden, wird das Klassezeichen durch Hinzufügen des Buchstaben „A“ ergänzt (z. B.  AI).

Bei Fahrzeugen, die unter Aufsicht eines in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Klassifikationsinstitutes gebaut wurden, und für die eine Klasse der DSRK beantragt wird, wird das Zeichen für die Bauaufsicht eingeklammert (z. B.  (A) I).

Bei Fahrzeugen, die unter Aufsicht der DSRK nach den Bauvorschriften eines in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Klassifikationsinstitutes gebaut werden, wird das Zeichen für die Bauaufsicht unterstrichen (z. B.  AI).

§ 7

Fahrzeuge, die nur für einen begrenzten Fahrtbereich zugelassen werden, erhalten entsprechend den für die Klassifikation zugrunde gelegten Bauvorschriften besondere Fahrtzeichen, und zwar:

K = große Küstenfahrt, d. h. die Fahrt zwischen allen Häfen des europäischen Festlandes, des Mittelländischen und Schwarzen Meeres sowie die gleichartige Fahrt zwischen Häfen innerhalb der überseeischen Gewässer;

N = Nordsee, d. h. die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite, im Ärmelkanal und nach der Irischen See;

O = Ostsee, d. h. die Fahrt in der gesamten Ostsee einschl. des Kattegatts;


K = kleine Küstenfahrt, d. h. die Fahrt entlang der Küste zwischen nahegelegenen Häfen;

W = Boddenfahrt, d. h. die Fahrt auf Buchten, Bodden und in Watten;

W = Haffahrt, d. h. die Fahrt auf dem großen und kleinen Haff bis einschließlich Peenemünde sowie auf gleich zu wertenden Gewässern;

B = Binnenfahrt, d. h. die uneingeschränkte Fahrt auf allen Binnenwasserstraßen, mit Ausnahme von Rhein und Donau;

B = beschränkte Binnenfahrt, d. h. die Fahrt auf Kanälen, Binnenhäfen und stehenden Gewässern.

Das Fahrtzeichen wird unmittelbar hinter die Klasse gesetzt (z. B.  AIW).

§ 8

Bei Fahrzeugen ungewöhnlicher Form oder Bauart oder bei Fahrzeugen mit speziellem Verwendungszweck wird die Klasse entsprechend ergänzt, z. B.


„Fischerei“

„Öltanker“

„Eimerbagger“

„Klappschute“

„Hebeschiff“

Dieser Zusatz erscheint hinter dem Fahrtzeichen (z. B.  AIN „Öltanker“).

§ 9

Seeschiffe, die für einen kleineren als den für Volldeckschiffe größtzulässigen Tiefgang gebaut werden, erhalten zur Klasse den Zusatz „mit Freibord“.

§ 10

Fahrzeuge, die entsprechend den Bauvorschriften mit Eisverstärkung versehen sind, erhalten hinter dem Zeichen für den Fahrtbereich entsprechend den für die Klassifikation zugrunde gelegten Bauvorschriften das Zeichen „Eis“ oder „(Eis)“.

§ 11

Die DSRK hat das Recht, Fahrzeuge neuer und ungewöhnlicher Bauart als Versuchsfahrzeug zu kennzeichnen und besondere Fahrtzeichen zu erteilen.

Die Kennzeichnung als Versuchsfahrzeug ist bei jeder Besichtigung zu überprüfen.

C. Schiffsklasse-Atteste und Schiffsklasse-Register

§ 12

Bei Erteilung einer Klasse wird von der DSRK ein Schiffsklasse-Attest ausgestellt und das Fahrzeug in das Schiffsklasse-Register der DSRK eingetragen.

§ 13

Die Schiffsklasse-Atteste werden entsprechend dem zuerkannten Fahrtbereich in zwei verschiedenen Ausführungen ausgestellt:

- für Seeschiffe, d. h. alle Fahrzeuge einschließlich der kleinen Küstenfahrt und darüber;
- für Binnenschiffe, d. h. alle Fahrzeuge einschließlich der Boddenfahrt und darunter.

§ 14

Die dem Fahrzeug zuerkannte Klasse wird im Schiffsklasse-Attest durch schwarzen Stempelaufdruck vermerkt.

Bei Fahrzeugen, die gemäß § 11 dieser Vorschriften als Versuchsfahrzeuge gekennzeichnet sind, wird die Klasse durch roten Stempelaufdruck vermerkt.

§ 15

Das Schiffsklasse-Attest bildet einen Teil der Schiffs-papiere und ist stets an Bord mitzuführen.

§ 16

Eintragungen oder Änderungen — gleich welcher Art — in einem Schiffsklasse-Attest dürfen nur von der DSRK vorgenommen werden.

Derartige Eintragungen oder Änderungen sind nur mit Dienstsiegel und Unterschrift des Ausführenden gültig.

Für die Richtigkeit der im Schiffsklasse-Attest vermerkten Daten, Abmessungen, Eigentumsverhältnisse usw., die aus anderen, als von der DSRK unschriftlich ausgestellten Urkunden, Bescheinigungen usw. entnommen sind (z. B. Schiffsmeßbrief, Eichschein usw.), übernimmt die DSRK keine Gewähr.

§ 17

Die Beauftragten der DSRK sind ermächtigt und verpflichtet, ungültige Schiffsklasse-Atteste einzuziehen. Die DSRK kann in Einzelfällen andere Stellen, z. B. Wasserschutzpolizei oder Arbeitsschutzinspektionen um Einziehung ungültiger Atteste ersuchen.

D. Technische Gutachten

§ 18

Die DSRK hat das Recht, für Fahrzeuge, die sie gemäß § 4 dieser Vorschriften von der Klassifikationspflicht befreit, an Stelle des Schiffsklasse-Attestes ein technisches Gutachten auszustellen.

Fahrzeuge, für die an Stelle eines Schiffsklasse-Attestes ein technisches Gutachten ausgestellt wird, werden nicht im Schiffsklasse-Register der DSRK geführt.

E. Revisionsbescheinigungen**§ 19**

Für Fahrzeuge, für die vorübergehend das Schiffs-klassen-Attest eingezogen wird (zwecks Neuausstellung, Berichtigung, Nachtragung usw.), ohne daß das Fahrzeug seine Klasse verliert, wird von der DSRK eine Revisionsbescheinigung ausgestellt.

Die Aushändigung eines vorübergehend eingezogenen oder eines erneuerten Schiffs-klassen-Attestes erfolgt nur gegen Rückgabe der Revisionsbescheinigung.

§ 20

Die Revisionsbescheinigung verliert spätestens drei Monate nach Ausstellung ihre Gültigkeit.

F. Bauaufsicht bei Schiffneubauten, Umbauten und Herrichtungen**§ 21**

Alle im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten Schiffneubauten, Umbauten und Herrichtungen an Schiffen, die gemäß Abschnitt A dieser Vorschriften der Klassifikationspflicht unterliegen, müssen unter Bauaufsicht der DSRK ausgeführt werden.

§ 22

Der Bauaufsicht werden die dem vorgesehenen Fahrtbereich entsprechenden Bauvorschriften zugrunde gelegt.

§ 23

Der Antrag auf Übernahme der Bauaufsicht ist von der ausführenden Werft vor Baubeginn schriftlich bei der DSRK zu stellen und von dieser innerhalb 14 Tagen zu bestätigen oder begründet abzulehnen.

§ 24

Die DSRK ist verpflichtet, neben der Ablehnung einer Übernahme der Bauaufsicht gemäß § 23 bei den übergeordneten Verwaltungsorganen der beauftragten Werft gegen die Übertragung des Auftrages Einspruch zu erheben, wenn die in Aussicht genommene Werft auf Grund ihrer Einrichtung, ihrer Kapazität oder ihrer personellen Besetzung für eine den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung ungeeignet erscheint.

Die DSRK hat ferner die Pflicht, den Auftraggeber (Besteller des Schiffes) während des Baues unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich Schwierigkeiten ergeben, welche die geforderte Klasse in Frage stellen.

§ 25

Für die Erfüllung der anzuwendenden Bauvorschriften ist die Gütekontrolle des ausführenden Betriebes verantwortlich.

§ 26

Dem Antrag auf Übernahme der Bauaufsicht müssen in dreifacher Ausfertigung, soweit für den Einzelfall erforderlich, beigelegt werden:

0 Allgemein

0.01 Baubeschreibungen (schiffbaulicher Teil, maschinenbaulicher Teil und elektrotechnischer Teil)

1 Schiffskörper

- .02 Generalplan
- .03 Hauptspant und sonstige Querschnittzeichnungen
- .04 Eisenlängsschnitt und Decks
- .05 Doppelboden
- .06 Längs- und Querschotte
- .07 Vorsteven, Hintersteven mit Wellenaustritt
- .08 Außenhautabwicklung
- .09 Sektionsplan
- .10 Unterzüge und Stützenplan
- .11 Maschinenfundamente (mit Angaben über Art und Type, Leistungen und Drehzahlen, Gewichte der Maschinen)
- .12 Ruder mit Ruderschaft und Lagerung
- .13 Aufbauten und Maschinenoberlicht
- .14 Luken
- .15 Linienriß
- .16 Formkurvenblatt
- .17 Spantareal- und Spantmomentkurven
- .18 Pantokarenen
- .19 Trimm und Stabilität für die wichtigsten Ladungszustände
- .20 Hebelarmkurven
- .21 Freibordberechnung
- .22 Formblatt zur Freibordberechnung
- .23 Leckrechnung

2 Ausrüstung

- .11 Takelplan
- .12 Kräfteplan
- .13 Masten mit Lagerungen, Ladebäume, Kräne, Rundhölzer, Beschlüge, Ladegeschirre mit notwendigen und hinreichenden Berechnungen
- .14 Formblatt für abgestagte Lademasten
- .15 Bootsaufstellung, Davits mit Befestigungen an Bord (notwendiger und hinreichender Festigkeitsnachweis), Bootstypen bzw. Konstruktionsunterlagen der Boote
- .16 Schleppeinrichtung

3 Maschinenanlagen

- .03 Maschinenraumplan
- .04 Wellenanlage mit Berechnung und Ergebnis der Schwingungsrechnung,
- .05 Schiffsschraube (Propeller) mit Festigkeitsnachweis
- .06 Schema der Lenz- und Ballastleitung mit Berechnung
- .07 Schema der Kühlwasserleitung
- .08 Schema der Feuerlöschleitung
- .09 Seekästen
- .10 Tankplan
- .11 Luft-, Peil- und Überlaufleitung

- .12 Schema der Treibölleitung
- .13 Schema der Anlaßluftleitung mit Behälter, deren Berechnung sowie Nachweis des erforderlichen Anlaßluftbedarfs und der erforderlichen Kompressorenleistung
- .14 Schema der Schmierölleitung
- .15 Schema der Dampfleitung
- .16 Schema der Kesselspeisewasser- und Kondensatleitung
- .17 Zeichnung des Kondensators mit Festigkeitsberechnung und Leistungsnachweis
- .18 Schema der Heizölleitung
- .19 Schema der Heizungsanlage
- .20 Schema der Trink- und Waschwasseranlagen
- .21 Schema der sanitären Anlagen mit Außenbordverschlässen
- .22 Schema der Decksentwässerung
- .23 Abgasleitung und Abgasverwertung
- .24 Schema der Raumlüftung
- .25 Befehls- und Meldeanlagen, soweit nicht elektrisch betrieben
- .26 Ruderleitung, Rudermaschine (Handrad bis Quadrant)
- .27 Schema der Kühlanlagen mit Leistungsnachweis
- .28 Schema der Rohrleitungen für Spezialzwecke
- 4 Elektrische Anlagen
- .04 Gesamtschaltplan einschließlich Kurzschlußstromberechnung
- .05 Beleuchtungsaufwand für die gesamten Räume und die sich daraus ergebende elektrische Leistung
- .06 Berechnung des Spannungsabfalles am entferntesten Verbraucher der Lichtanlage je Stromkreis
- .07 Zusammenstellung der Generatoren, Motore, Umformer, Gleichrichter mit Angaben über Bauform, Schutzart, Leistung, Umdrehungszahl, Betriebsspannung
- .08 Berechnung des Spannungsabfalles am entferntesten Verbraucher der Kraftanlage
- .09 Energiebilanz
- .10 Kabelpläne der Kraftanlage (Angabe der Leitungstypen, Aderzahl, Querschnitte, Belastung in kW)
- .11 Kabelpläne der Lichtanlage — Normalspannung (Angabe der Leitungstypen, Aderzahl, Querschnitte, Belastung in W)
- .12 Kabelpläne der Notbeleuchtung (Angabe der Leitungstypen, Aderzahl, Querschnitte, Belastung in W)
- .13 Kabelpläne der Heizung (Angabe der Leitungstypen, Aderzahl, Querschnitte, Belastung in kW)
- .14 Kabelpläne für Befehls- und Meldeanlage (Kabeltypen, Aderzahl, Querschnitte)
- .15 Kabelpläne für Funkanlage (Kabeltypen, Aderzahl, Querschnitte)
- .16 Kabelpläne für nautische Geräte (Kabeltypen, Aderzahl, Querschnitte)
- .17 Unterverteilungen
- .18 Schaltschema der elektrischen Rudermaschine und deren Steuerung
- .19 Schaltschema der Spezialantriebe (z. B. Schottschließvorrichtung, Kühlanlage)
- .20 Anlaßschema für Decksmaschinen
- 5 Sonder- und Spezialfahrzeuge (zusätzliche Unterlagen)
- .03 Zeichnungen der technischen Arbeitseinrichtung nebst Untersuchungsrechnung
- .04 Einleitung der Kräfte in den Schiffskörper
- .05 Längsfestigkeit
- .06 Querfestigkeit

§ 27

Alle Zeichnungen und Pläne müssen so mit Maßen versehen sein, daß eine einwandfreie Kontrolle erfolgen kann. Sie sind DIN-zeichnungsgerecht in der im Schiffbau üblichen Form einzureichen.

Zeichnungen und Pläne, in denen die besonderen Anforderungen des Auftraggebers zum Ausdruck kommen, müssen eine Erklärung über das Einverständnis des Auftraggebers tragen.

§ 28

Die DSRK hat das Recht, weitere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Unterlagen, die zur ausreichenden Beurteilung der Festigkeit und Sicherheit des Fahrzeuges notwendig erscheinen, anzufordern oder von der Vorlage bestimmter Unterlagen zu entbinden.

§ 29

Bei Umbauten und Herrichtungen von der DSRK bisher nicht klassifizierter Schiffe ist die Zeichnung der Außenhautabwicklung durch einen Bohrplan zu ergänzen. Der Bohrplan ist von je einem hierfür verantwortlichen Beauftragten der ausführenden Werft und des Schiffseigners zu unterschreiben und zur Nachprüfung am Objekt einem Beauftragten der DSRK vorzulegen.

Auf Grund des allgemeinen Bauzustandes kann von der Vorlage des Bohrplanes entbunden werden.

§ 30

Arbeiten an Neubauten, Umbauten und Herrichtungen dürfen nur soweit durchgeführt werden, als hierfür genehmigte Zeichnungen vorliegen. Abweichungen in der Bauausführung gegenüber den genehmigten Zeichnungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die DSRK statthaft. Entsprechende Änderungsanträge sind über den für die Bauaufsicht zuständigen Beauftragten der DSRK zu leiten. Jede eigenmächtige Änderung in einer von der DSRK genehmigten Zeichnung ist unstatthaft; es ist dabei gleichgültig, ob die Änderung eine Unter- oder Überdimensionierung gegenüber der genehmigten Zeichnung darstellt.

§ 31

Die bei Neubauten, Umbauten oder Herrichtungen sowie bei Reparatur von klassifizierten Fahrzeugen zur Verwendung kommenden Werkstoffe, Halbzeuge, Einzelteile, maschinellen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände müssen vor Einbau von der DSRK abgenommen sein. Zu diesem Zweck ist in den Materialbestellungen bei den entsprechenden Lieferwerken ausdrücklich die Abnahme durch die DSRK vertraglich festzulegen.

Die abnahmepflichtigen Werkstoffe und Erzeugnisse sowie die bei Abnahme zu erfüllenden Bedingungen sind aus den Bauvorschriften der DSRK ersichtlich.

§ 32

Bei Neubauten, Umbauten oder Herrichtungen sowie bei Reparatur von klassifizierten Fahrzeugen dürfen nur Schweißer eingesetzt werden, die eine von der DSRK anerkannte Schweißerprüfung abgelegt haben.

§ 33

Jede erfolgte Abnahme wird von der DSRK entsprechend den geltenden Prüf- und Abnahmebedingungen durch Ausstellung der Abnahmebescheinigung und Anbringen eines Stempelbildes auf dem Erzeugnis bestätigt.

§ 34

Soweit es die Ausübung der Bauaufsicht erfordert, ist den Beauftragten der DSRK das Betreten der Werkstätten, Hellinge, Docks, Materiallager usw. jederzeit zu gestatten, Einsicht in Unterlagen und Zeichnungen zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu geben.

Alle Zulieferungen von abnahmepflichtigen Erzeugnissen für ein unter Bauaufsicht stehendes Objekt sind dem Beauftragten der DSRK anzuzeigen und auf Verlangen vorzustellen; die zugehörigen Abnahmebescheinigungen sind vorzulegen.

§ 35

Die Beauftragten der DSRK sind rechtzeitig von allen Prüfungen und Erprobungen, die während des Baues durchzuführen sind, in Kenntnis zu setzen. Die Prüfungen und Erprobungen sind derart vorzubereiten, daß die Notwendigkeit einer Wiederholung weitestgehend ausgeschlossen wird.

§ 36

Der Beauftragte der DSRK hat das Recht, Nachprüfungen von bereits abgenommenen Werkstoffen, Halbzeugen, Einzelteilen, maschinellen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen vorzunehmen, wenn es im Rahmen der Bauaufsicht notwendig ist, d. h. insbesondere dann, wenn durch die Weiterverarbeitung Fehler zutage treten, die bei der Abnahme nicht ersichtlich waren, oder wenn die Mutmaßung naheliegt, daß die für die Prüfung oder Abnahme geltenden Vorschriften umgangen worden sind.

Er hat hierbei fehlerhafte Erzeugnisse und unsachgemäß ausgeführte Arbeiten zu verwerfen, auch dann, wenn sie bereits abgenommen waren.

§ 37

Nach beendetem Bau ist das Fahrzeug im betriebsklaren Zustand zur Endabnahme vorzustellen. Hierbei müssen alle in den Prüf- und Abnahmebedingungen der DSRK gestellten Forderungen ohne Beanstandungen erfüllt sein.

Auf Grund der erzielten Ergebnisse entscheidet die DSRK über die dem Fahrzeug zu erteilende Klasse.

Es bleibt dem Auftraggeber und der ausführenden Werft belassen, weitere Erprobungen durchzuführen und mit der Endabnahme durch die DSRK zu verbinden.

§ 38

Die Bestimmungen der §§ 24 bis 28 und 30 bis 36 sind den Verträgen gemäß § 31 sinngemäß zugrunde zu legen.

G. Klassifikation von Schiffen, die nicht unter Aufsicht der DSRK gebaut sind

§ 39

Schiffe, die nicht unter Aufsicht der DSRK gebaut sind, können nur dann eine Klasse der DSRK erhalten, wenn sie den Bauvorschriften der DSRK entsprechen.

Die Klassifikation ist schriftlich bei der DSRK zu beantragen.

Dem Antrag sind alle vorhandenen Schiffspapiere sowie evtl. Bauunterlagen zur Einsichtnahme beizufügen.

§ 40

Zur Feststellung des Bauzustandes ist das Fahrzeug einer „Erstbesichtigung“ durch die DSRK zu unterziehen, die in jedem Fall auf dem Trockenen (Dock oder Slip) vorzunehmen ist.

Für die Erstbesichtigung gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für eine Hauptbesichtigung gemäß Abschnitt J und L.

H. Gültigkeit der Klassen der DSRK

§ 41

Eine Klasse der DSRK hat nur so lange Gültigkeit, wie das Fahrzeug die Bedingungen der für die Klassifizierung zugrunde gelegten Bauvorschriften erfüllt, die in den Klassifikationsvorschriften vorgeschriebenen Besichtigungen durchgeführt werden und keine die Klasse beeinflussenden baulichen Änderungen erfolgen.

§ 42

Liegt bei einer Havarie ein Schaden vor, der die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt, oder demzufolge die Klasse des Fahrzeuges angezweifelt werden kann, so verliert das Fahrzeug bis zur Behebung des Schadens und Bestätigung durch die DSRK seine Klasse.

§ 43

Wird der vorgeschriebene Fahrbereich überschritten oder der Freibord nicht eingehalten, so gilt die Klasse als nicht vorhanden. Wird die Unterschreitung des Freibordes nachgewiesen, so ist die DSRK berechtigt, eine Besichtigung zwecks Bestätigung der Klasse zu fordern.

§ 44

Der Schiffseigner ist für die Einhaltung der vorgeschriebenen Besichtigungstermine verantwortlich. Eine vorherige Benachrichtigung durch die DSRK erfolgt nicht.

§ 45

Wird bei einer Besichtigung festgestellt, daß ein Fahrzeug die Voraussetzungen der vorhandenen Klasse nicht mehr erfüllt, so wird dem Schiffseigner die Beseitigung der hierfür ausschlaggebenden Mängel aufgegeben.

Weigert sich der Eigner, die für den Erhalt der Klasse notwendigen Verstärkungen oder Reparaturen auszuführen, so wird das Fahrzeug entsprechend seinem Bauzustand in eine niedrigere Klasse eingestuft oder die vorhandene Klasse gestrichen.

§ 46

Die zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer Klasse notwendigen Reparaturen sind unter Aufsicht der DSRK durchzuführen.

Sie sind zu diesem Zweck unter Angabe der ausführenden Werft rechtzeitig der zuständigen Außenstelle der DSRK anzuzeigen.

§ 47

Die DSRK hat anzustreben, daß sämtliche für die Schiffssicherheit notwendigen Besichtigungen im gleichen Besichtigungszeitraum durchgeführt werden.

J. Hauptbesichtigungen

§ 48

Schiffe der Klasse I und II sind alle 3 Jahre, die der Klasse III alle 2 Jahre einer Hauptbesichtigung zu unterziehen. Für Neubauten der Klasse I kann die DSRK während der ersten 15 Jahre den Zeitraum zwischen zwei Hauptbesichtigungen auf 5 Jahre festsetzen.

Die DSRK hat das Recht, in besonders gelagerten Fällen für einzelne Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen die Durchführung der Hauptbesichtigung in kürzeren Abständen zu fordern oder in längeren Abständen zu genehmigen.

§ 49

Die Hauptbesichtigung ist in jedem Fall auf dem Trockenen (Dock oder Slip) vorzunehmen. Das Schiff ist dabei so hoch zu stapeln, daß Kiel und Boden einwandfrei untersucht werden können.

Fahrzeuge mit maschineller Anlage sind unmittelbar nach jeder Hauptbesichtigung zur Probefahrt und Durchführung einer Gesamtfunktionsprobe zu stellen.

§ 50

Über die Hauptbesichtigung ist vom Beauftragten der DSRK ein Besichtigungsprotokoll zu fertigen.

Die DSRK entscheidet auf Grund des Besichtigungsprotokolles über die weitere Klassezugehörigkeit und bestätigt diese durch Neuausfertigung des Schiffsklassenattestes.

§ 51

Die Hauptbesichtigungen werden mit H₁, H₂, H₃ usw. unter Angabe von Ort und Datum der Besichtigung sowie evtl. vorgenommener Erneuerung oder Verstärkung einzelner Bauteile im Schiffsklassenregister der DSRK eingetragen.

§ 52

Der Beginn des zwischen zwei Hauptbesichtigungen liegenden Zeitraumes rechnet vom Datum der nach den Vorschriften zuletzt fälligen Hauptbesichtigung.

§ 53

Innerhalb von 6 Monaten vor einer fälligen Hauptbesichtigung durchgeführte Besichtigungen auf dem Trockenen können — je nach Umfang dieser Besichtigungen — ganz oder teilweise auf die fällige Hauptbesichtigung angerechnet werden.

§ 54

Kann die Hauptbesichtigung eines Fahrzeuges aus Gründen, die von der DSRK anerkannt werden, nicht zum fälligen Termin durchgeführt werden, so kann ausnahmsweise die Klasse auch ohne die fällige Hauptbesichtigung nach vorhergegangener Zwischenbesichtigung auf flottem Wasser um höchstens 6 Monate verlängert werden.

Das gilt nur für Schiffe der Klasse I, die sich in besonders gutem Zustand befinden und berührt nicht die Bestimmungen des § 52 dieser Vorschriften.

§ 55

Der Antrag auf Verlängerung der Klasse gemäß § 54 dieser Vorschriften ist vom Schiffseigner mindestens 1 Monat vor dem für die Hauptbesichtigung fälligen Termin schriftlich bei der DSRK zu stellen. Dabei sind unter gleichzeitiger verbindlicher Erklärung über die mögliche Trockenstellung des Fahrzeuges die Gründe für die nicht termingerechte Gestellung anzugeben.

§ 56

Die Bereitschaft zur Vornahme der Hauptbesichtigung sowie der im Anschluß daran fälligen Erprobung der Maschinenanlage ist unter Angabe der Liegewerft bei der zuständigen Außenstelle der DSRK mindestens 48 Stunden vorher anzumelden.

K. Zwischenbesichtigung

§ 57

Schiffe aller Klassen sind jährlich zu den dafür vorgeschriebenen Terminen einer Zwischenbesichtigung zu unterziehen.

Die Bestimmungen des § 48 über Abweichungen von den Revisionsterminen finden für Zwischenbesichtigungen sinngemäß Anwendung.

§ 58

Die Zwischenbesichtigung wird auf flottem Wasser vorgenommen. Fahrzeuge mit maschineller Anlage sind im betriebsklaren Zustand vorzuführen.

§ 59

Die durchgeführte Zwischenbesichtigung ist vom Beauftragten der DSRK unter Angabe von Ort und Datum mit kurzem Besichtigungsbefund im Schiffsklasse-Attest einzutragen.

§ 60

Innerhalb von 3 Monaten vor einer fälligen Zwischenbesichtigung durchgeführte Besichtigungen auf flottem Wasser können je nach Umfang dieser Besichtigungen ganz oder teilweise auf die fällige Zwischenbesichtigung angerechnet werden.

§ 61

Die Bereitschaft zur Vornahme der Zwischenbesichtigung ist unter Angabe des Liegeortes der zuständigen Außenstelle des DSRK mindestens 48 Stunden vorher anzumelden.

L. Gestellung zur Durchführung der regelmäßigen Besichtigungen

§ 62

Zur Durchführung der regelmäßigen Besichtigungen gemäß Abschnitt J und K ist das Fahrzeug ordnungsgemäß am gemeldeten Liegeplatz und zum vereinbarten Termin so zu stellen, daß alle zu untersuchenden Teile entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften besichtigt werden können.

Bewohnte Räume sind zur Besichtigung soweit vorzubereiten, daß auf Verlangen des Beauftragten der DSRK auch hier sämtliche Teile des Bodens und der Kimm zur Besichtigung freigelegt werden können.

Die Boden- und Seitenwegerung sowie Verkleidungen an Fenstern, Niedergängen usw. sind bei Durchführung der Hauptbesichtigung auf Verlangen des Beauftragten der DSRK zu entfernen.

Bei Fahrzeugen der Binnentransportflotte (Schleppkähnen und Selbstfahrern) ist die Bodenwegerung anlässlich jeder Besichtigung völlig zu entfernen.

§ 63

Alle zur Schiffsausrüstung gehörenden Teile müssen sich zur Besichtigung im ordnungsgemäßen Zustand, gereinigt und überholt, an Bord befinden. Ankerketten und Taue sind bei der Hauptbesichtigung derart auszubreiten, daß eine Besichtigung in ganzer Länge möglich ist. Auf Verlangen des Beauftragten der DSRK sind die Anker zur Feststellung des vorgeschriebenen Gewichtes in seiner Gegenwart zu wiegen. Desgleichen sind Winden, Davits, Ladegeschrir usw. im Betrieb vorzuführen.

§ 64

Fahrzeuge mit Lukenabdeckung sind mit aufgelegter Abdeckung zu stellen. Auf Verlangen des Beauftragten

der DSRK sind diese sowie die Scheerstücke zu entfernen. Wird eine Lukenpersenning gefahren, so ist diese zur Besichtigung so vorzuführen, daß eine Prüfung auf Wasserdichtigkeit ohne weiteres möglich ist.

§ 65

Auf Verlangen des Beauftragten der DSRK sind anlässlich der Hauptbesichtigung zur Messung der Außenhautstärken Anbohrungen vorzunehmen und Bodenschrauben oder Nieten herauszuschlagen.

§ 66

Anlässlich der Hauptbesichtigung sind alle Bunker und Tanks zwecks Untersuchung bzw. Prüfung auf Dichtigkeit restlos zu räumen, zu reinigen und zu lüften. Für die Besichtigung abgedeckter und dunkler Räume (Bilgen, Bunker usw.) ist geeignete Beleuchtung zur Verfügung zu halten.

§ 67

Die Demontage von Maschinen ist soweit durchzuführen, wie es zur Beurteilung der Maschinenanlage unbedingt erforderlich ist. Geeignete Werkzeuge und entsprechendes Personal sind während der Besichtigung zur Verfügung zu halten.

§ 68

Die gesamte Wellenanlage, einschließlich Lager und Stopfbuchsen, muß ohne Schwierigkeiten zu besichtigen sein.

Anlässlich jeder Hauptbesichtigung ist die Schwanzwelle zu ziehen.

§ 69

Bei Durchführung einer Hauptbesichtigung ist auf Verlangen der DSRK Asphalt- oder Zementanstrich probeweise oder gänzlich zu entfernen. Das gleiche gilt sinngemäß für Isolierungen.

§ 70

Die DSRK hat das Recht, in Fällen, in denen den Anweisungen des Beauftragten der DSRK, soweit sie zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Besichtigung notwendig sind, nicht Folge geleistet wird, die Besichtigung abzulehnen oder abzubrechen.

§ 71

Bei den Besichtigungen müssen der Schiffsführer oder dessen Stellvertreter sowie geeignetes Personal zur Durchführung der sich dabei ergebenden Arbeiten (Erprobungen usw.) anwesend sein. Die Schiffspapiere sind dem Beauftragten der DSRK in ordnungsgemäßem Zustand vorzulegen.

Die Mitarbeiter des Staatsapparates und der neue Kurs!

Bei der Verwirklichung des neuen Kurses hat der Mitarbeiter in den staatlichen Organen verantwortungsvolle Aufgaben übertragen bekommen. Er muß deshalb die richtige Durchführung der Gesetze und Verordnungen genau kennen. Denn der Angestellte bei den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden besitzt das Vertrauen vieler. Ständige Anleitung verschafft ihm das persönliche Abonnement unserer Zeitschrift

Demokratischer Aufbau

ZEITSCHRIFT FÜR DIE MITARBEITER
DER STAATLICHEN ORGANE

Diese lebendige, beispielgebende Zeitschrift dient nicht einem bestimmten Fachgebiet, sondern dem Aufbau und der demokratischen Entwicklung des gesamten Staatsapparates. Sie gibt den Mitarbeitern unserer staatlichen Organe wichtige Arbeitsunterlagen, bringt ständige Anleitung, enthält wertvolles Schulungsmaterial für jeden auf-

geschlossenen Verwaltungsangestellten und vermittelt die notwendigen Informationen zur Mitarbeit an der Durchführung des neuen Kurses.

Demokratischer Aufbau

ZEITSCHRIFT FÜR DIE MITARBEITER
DER STAATLICHEN ORGANE

sollte nicht nur gelesen, sondern gründlich studiert werden. Man muß sie sorgfältig sammeln, damit sie später als wichtiges Nachschlagewerk dienen kann. Auch Sie dürfen die Zeitschrift nicht nur im „Umlauf“ lesen, sondern sollten sie persönlich abonnieren.

Demokratischer Aufbau

ZEITSCHRIFT FÜR DIE MITARBEITER
DER STAATLICHEN ORGANE

Monatlich ein Heft — DIN A 4 —

Quartalspreis 2,40 DM; Einzelpreis 0,80 DM

Probenummern und ausführliche Prospekte sind beim Verlag erhältlich

Bestellungen nehmen jede Postanstalt, jede Buchhandlung und die Verlagsbeauftragten der Zentralen Zeitschriften-Werbung entgegen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

*Der lang gesuchte Kommentar
zum Erfassungsrecht!*

Wichtige Neuerscheinung!

KARTEIBUCH DES LANDWIRTSCHAFTSRECHTS (ERFASSUNG UND AUFKAUF)

DIN A 5 — 320 Seiten — Loseblattsammlung 6,60 DM — Karteibuchordner 1,20 DM

Der neue Gesetzkommentar in Form der vorteilhaften Loseblattsammlung umfaßt das in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Erfassungsrecht und gibt schnell und zuverlässig Auskunft über jede Frage der Pflichtablieferung und des freien Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Das Werk gibt jedem Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte, vor allem den volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, aber auch jedem Funktionär der Staatlichen Verwaltung und den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben Auskunft über die grundlegenden Vorschriften hinsichtlich der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse und kommentiert zugleich in klarer, allgemein verständlicher Weise das Erfassungsrecht.

In zahlreichen Fußnoten sind die Durchführungsbestimmungen, Ergänzungen usw. als kommentierende Bestimmungen den Grundvorschriften beigegeben, wodurch dem Praktiker eine wesentliche Erleichterung bei der richtigen Anwendung dieses wichtigen Gesetzesmaterials geboten wird.

Mit Hilfe von Nachträgen werden die überholten Bestimmungen durch neue Vorschriften ersetzt, so daß der im Karteibuch befindliche Gesetzestext die jeweils gültige Fassung darstellt.

Die übersichtliche Gliederung der Sammlung sowie ein alle Einzelheiten umfassendes Stichwortverzeichnis vervollständigen diesen wertvollen Arbeitshelfer.

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, auszugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5, Anruf 51 54 97, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 0,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 14. November 1953

Nr. 120

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 24. 10. 53 | Preisverordnung Nr. 324. — Verordnung über Preise für Margarine — | 1129 |
| 29. 10. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Fachrichtungen Post- und Fernmeldewesen — | 1129 |
| 19. 10. 53 | Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten | 1132 |

Preisverordnung Nr. 324.

— Verordnung über Preise für Margarine —

Vom 24. Oktober 1953

Auf Grund der Verordnung vom 24. Oktober 1953 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern (GBl. S. 1059) wird folgendes verordnet:

§ 1

Herstellerabgabepreise

(1) Die Herstellerabgabepreise für Margarine betragen:

- (nur HO-Ware)
- | | |
|---|--------------------|
| Sorte I Tafelmargarine | 228,— DM je 100 kg |
| Sorte II Haushaltsmargarine | 183,— DM je 100 kg |
| Sorte III Brat- und Backmargarine | 168,— DM je 100 kg |

(2) Die Herstellerabgabepreise verstehen sich einschließlich Verpackung frei Empfangsstation des Großhändlers.

§ 2

Großhandelsabgabepreise

(1) Die Großhandelsabgabepreise für Margarine betragen:

- a) bei Abgabe an den Einzelhändler (nur HO-Ware)
- | | |
|---|--------------------|
| Sorte I Tafelmargarine | 237,— DM je 100 kg |
| Sorte II Haushaltsmargarine | 197,— DM je 100 kg |
| Sorte III Brat- und Backmargarine | 177,— DM je 100 kg |

b) bei Abgabe an Großverbraucher bei einer Belieferung von mindestens 20 kg in höchstens vier Einzellieferungen innerhalb einer Zuteilungsperiode von einem Monat

- | | |
|---|---------------|
| Sorte II Haushaltsmargarine | 2,03 DM je kg |
| Sorte III Brat- und Backmargarine | 1,83 DM je kg |

(2) Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung frei Haus des Einzelhändlers bzw. des Großverbrauchers.

§ 3

Einzelhandelsabgabepreise

Die Einzelhandelsabgabepreise für Margarine betragen:

- (nur Verrechnungspreis für HO-Ware)
- | | |
|---|---------------|
| Sorte I Tafelmargarine | 2,60 DM je kg |
| Sorte II Haushaltsmargarine | 2,20 DM je kg |
| Sorte III Brat- und Backmargarine | 2,— DM je kg |

§ 4

Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Über-

gewinne, die sich aus den bisher gültigen Preisen und den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, zugunsten des Staatshaushaltes durchzuführen. Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt am 26. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Der Abschnitt II der Preisverordnung Nr. 3 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine — (GBl. S. 24) tritt außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1953

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Fachrichtungen Post- und Fernmeldewesen —

Vom 29. Oktober 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstehenden Betriebe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Betriebe im Sinne der Verordnung sind im Bereich des Post- und Fernmeldewesens alle selbständigen Betriebe, die nach dem Betriebsplan der Deutschen Post arbeiten, mit Ausnahme der Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten.

(2) In den Betrieben, die nach dem Betriebsplan der volkseigenen Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten arbeiten, sind die für diese geltenden Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist für die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe die Übererfüllung des

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 890)

Leistungsplanes um mindestens 1%. Die Berechnung der Übererfüllung hat sich im Postwesen auf die aufgegebenen Hauptleistungen und im Fernmeldewesen auf die aufgegebenen Haupt- und Hilfsleistungen zu erstrecken. Als Berechnungsgrundlage für die Übererfüllung ist die Formel „Istmenge mal Plantarif des Quartals“ in allen mengenmäßig aufgegebenen Hauptleistungen mit Ausnahme des Briefverkehrs anzuwenden.

Bei den Hauptleistungen, die nicht mengen-, sondern nur wertmäßig aufgegeben sind, sowie bei den Hilfsleistungen und im Briefverkehr ist der tatsächliche Wert zugrunde zu legen.

Die Positionen Postkraftverkehr und eingelieferte Postwurfsendungen sind bei der Berechnung der Erfüllung des Leistungsplanes sowohl im Plan als auch im Ist unberücksichtigt zu lassen.

(2) Für folgende Sonderämter gelten besondere Bestimmungen:

- a) Für Bahnpostämter und Hauptpostämter mit überwiegendem Durchgangsverkehr ist die bezirkliche Übererfüllung in den Hauptleistungen Briefverkehr, Paketverkehr und Zeitungsvertrieb (Nomenklaturpositionen 1, 2 und 3 des Planes 11 P ohne Unterpositionen) maßgebend. Die Berechnung ist im Sinne des § 2 Abs. 1 für den Bezirk auszuführen.
- b) Beim Postsparkassenamt sind als Grundlage für die Berechnung der Übererfüllung die ausgeführten Buchungen zugrunde zu legen.
- c) Für das Amt für Fernnetze und das Fernmeldesonderamt ist die erarbeitete Übererfüllung der aufgegebenen Selbstkostensenkung für die Berechnung der Prämien maßgebend.
- d) Beim Zeitungsvertriebsamt ist der Berechnung der Übererfüllung die Zahl der versandten Zeitungsnummernstücke zugrunde zu legen.
- e) Beim Beschaffungsamt der Deutschen Post gilt als Grundlage für die Berechnung der Prämien die Übererfüllung des Warenumsatzplanes.

(3) Bei Übererfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden Prämien in voller Höhe der Prämientabelle jedoch nur gezahlt, wenn folgende Bedingungen ebenfalls erfüllt sind:

- a) Einhaltung des Planes der Selbstkostensenkung.
 1. Der Kostenplan gilt als eingehalten, wenn die nach folgender Methode ermittelten Sollkosten insgesamt nicht überschritten worden sind:
 - aa) Lohnfonds Teil a) lt. Direktive über die Kontrolle und Verwendung des Lohnfonds,
 - bb) Lohnfonds Teil b) lt. Direktive über die Kontrolle und Verwendung des Lohnfonds,
 - cc) soziale Kosten (440—444) im geplanten Verhältnis zu aa) und bb),
 - dd) Prämien lt. Prämienverordnung,
 - ee) Abschreibungen lt. Ist,
 - ff) sonstige produktionsbedingte Kosten lt. Ist, höchstens aber Summe lt. Plan,
 - gg) zusammengesetzte Kosten lt. Ist, höchstens aber Summe lt. Plan,
 - hh) zentrale Kosten lt. Ist,
 - ii) übrige Kosten, und zwar bei HPÄ, FMA, PSchA, Deutsche Postreklame, FSA, Entwurfsbüro und Abt. VI der OPD Berlin lt. Plankostensatz und beim AIF, PSchA, ZVA, BPÄ und HPÄ mit überwiegendem Durchgangsverkehr lt. geplantem Verhältnis zu aa).
 Der Plankostensatz für die übrigen Kosten wird wie folgt ermittelt:

| | |
|--------------------------------|--------------------------|
| | Gesamtkosten lt. Plan |
| ./. Lohnfonds Teil a) lt. Plan | |
| Lohnfonds Teil b) lt. Plan | |
| soziale Kosten (440—444) | |
| | lt. Plan |
| Abschreibungen | lt. Plan |
| sonstige produktionsbedingte | |
| Kosten | lt. Plan |
| zusammengesetzte | |
| Kosten | lt. Plan |
| zentrale Kosten | lt. Plan |
| aufgegebene Reisekosten- | |
| ersparnis | lt. Aufgabe |
| | = übrige Kosten lt. Plan |

| | |
|---|---|
| übrige Kosten lt. Plan $\times 100$ Haupt-, Neben-, Hilfs- und auftragsmäßig abgerechnete Zusatz- leistungen | Plankostensatz für die übrigen Kosten |
|---|---|

Bei der Ermittlung des Sollbetrages für die übrigen Kosten ist von folgenden Leistungen auszugehen:

- | | |
|---|--|
| Hauptleistungen lt. § 2 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung + effektive Erträge für aufgelieferte Post- wurfsendungen und für den Postkraftver- kehr + effektive Erträge für Neben-, Hilfs- und auftragsmäßig abgerechnete Zusatzlei- stungen | = Haupt- und Neben-, Hilfs- und auftrags- mäßig abgerechnete Zusatzleistungen |
|---|--|
2. Die Istkosten sind zu verändern
 - aa) durch Absetzen von
 - Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres und sonstigen, in Anweisungen, Beschlüssen, Anordnungen und Verordnungen festgelegten Kostenerhöhungen, die nicht geplant waren;
 - bb) durch Zurechnen von
 - Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres.

- b) Erreichung bzw. Einhaltung des um die Leistungsplanerfüllung berichtigten geplanten Gesamtergebnisses und termingemäße Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt (Gewinnabführung und alle unter die Kontenuntergruppe 186 fallenden Verbindlichkeiten).

1. Dieses Gesamtergebnis wird wie folgt ermittelt:
 - effektive Werte der Klasse 8
 - ./. Kosten lt. § 2 Abs. 3 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung
 - ./. geplanter Verlust des Ergebnisses B und C
 bzw. und geplanter Gewinn des Ergebnisses B und C.
2. Der Ist-Gewinn bzw. Ist-Verlust ist zu verändern:
 - aa) durch Zurechnen bzw. Absetzen von Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres, sonstigen in Anweisungen, Beschlüssen, Anordnungen und Verordnungen festgelegten Kosten- bzw. Aufwands erhöhungen, die nicht geplant waren;

bb) durch Absetzen bzw. Zurechnen von Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres, der durch den Ministerrat bzw. durch das Ministerium der Finanzen angewiesenen zusätzlichen Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben, des nicht geplanten Gewinnsaldos der Abschnitte B und C der Ergebnisrechnung.

c) Erreichung der aufgegebenen technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in den Fernmeldeämtern.

(4) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 3

(1) An die Prämienberechtigten können Prämien nur dann gezahlt werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Übererfüllung beigetragen haben, z. B.:

Steigerung des Absatzes der demokratischen Presseerzeugnisse,

Verbesserung der betrieblichen Leistungsqualität,

Hebung der Arbeitsproduktivität,

Selbstkostensenkung usw.

(2) Die Entscheidung über die Berechtigung gemäß Abs. 1 trifft eine in jedem Betrieb zu bildende Kommission, die sich zu gleichen Teilen aus prämiertenberechtigten (gemäß Anlage 2) sowie nichtprämiertenberechtigten Kollegen, jedoch nicht mehr als je fünf, zusammensetzt. Der Betriebsleiter bzw. Vertreter im Amt muß dieser Kommission als Vorsitzender angehören. Die nichtprämiertenberechtigten Kommissionsmitglieder sind durch die BGL zu bestimmen.

(3) Die Kommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll auszufertigen, das stichhaltige Begründungen über jeden Prämienberechtigten enthält. Das Protokoll muß dem an die übergeordnete Dienststelle einzureichenden Prämienvorschlag beigelegt werden.

(5) Über die Prämienberechtigung von Betriebsleitern entscheidet die übergeordnete Dienststelle auf Grund des von der Kommission vorgelegten Vorschlags.

(6) Bei Einsprüchen entscheidet die übergeordnete Dienststelle endgültig.

(7) Bei der Prämierung besonderer Leistungen der in der Tabelle nicht genannten Gruppe des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals (§ 1 Abs. 2 der Verordnung) ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 4

(1) Die übergeordnete Verwaltung hat zu prüfen, ob der der Prämienzahlung zugrunde gelegte Prozentsatz der Leistungsplanübererfüllung auf besondere Leistungen des Betriebes zurückzuführen ist.

(2) Ergibt die Überprüfung ein negatives Ergebnis, so kann die übergeordnete Verwaltung den Prozentsatz der Übererfüllung bis auf den Bezirksdurchschnitt herabsetzen.

§ 5

(1) Wird eine der im § 2 Abs. 3 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so ist die Prämie zu kürzen; werden zwei oder mehrere nicht erfüllt, so wird keine Prämie gezahlt. Die Buchstaben a, b und c des § 2 Abs. 3 gelten als je eine Planaufgabe.

Der Prozentsatz der zu errechnenden Prämien ist bei Nichterfüllung der genannten Planaufgaben wie folgt zu kürzen:

a) bei Nichteinhaltung der planmäßigen Kostensenkung um 2% für jedes Prozent der Überschreitung,

b) bei Nichterfüllung des um die Leistungsplanerfüllung berichtigten geplanten Gesamtergebnisses um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

c) bei verspäteter Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt um 0,5% pro Tag für alle Verpflichtungen insgesamt (Rückstände unter 1000 DM sind nicht zu berücksichtigen),

d) bei Nichterreichung der Planaufgabe, die für technisch-wirtschaftliche Kennziffern erteilt wurde, um 2%.

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Kürzung der Prämie hat in der Weise zu erfolgen, daß der für die Errechnung der Prämie maßgebliche Prozentsatz, errechnet durch Multiplikation des Prämienatzes lt. Prämientabelle mit dem Prozentsatz der Planübererfüllung, um die dem Grad der Nichterfüllung einer Planaufgabe entsprechenden Prozente zu kürzen ist.

Ist z. B. der Leistungsplan eines Postbetriebes mit 105% erfüllt, die geplante Selbstkostensenkung jedoch um 1% nicht eingehalten worden, so ist der nach der Prämientabelle Gruppe 1 Kategorie I fällige Prämienatz von 30% um 2% zu kürzen, so daß der prozentuale Prämienatz in diesem Falle 28% beträgt.

§ 6

Die Einordnung der Betriebe in die Kategorien wurde durch besondere Anordnung bekanntgegeben.

§ 7

Für die Berechnung der Prämien gilt die Prämientabelle nach Anlage 1.

§ 8

(1) Der unter die Bestimmung der Verordnung fallende Personenkreis ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

(2) Bei den Prämienberechtigten der Kreisbetriebe für Post- und Fernmeldewesen im Bezirk Suhl, die für die Fachrichtungen Post- und Fernmeldewesen auf ihrem Arbeitsplatz gleichzeitig verantwortlich sind, ist die Erfüllung des Gesamtplanes der beiden Fachrichtungen zugrunde zu legen.

§ 9

Grundlage für die Aufstellung der Prämienvorschläge und der Nachweisungen sind die auf Grund der Kontrollberichte ermittelten Quartalsergebnisse.

§ 10

(1) Für das I. und II. Quartal 1953 sind die Vorschläge bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung der übergeordneten Dienststelle vorzulegen.

(2) Für die Zeit ab 1. Juli 1953 ist der umgestellte Volkswirtschaftsplan 1953 der Prämienzahlung zugrunde zu legen.

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1953 ihre Gültigkeit.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. September 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Ministerium für Post- und Fernmeldewesen — (GBl. S. 890) wird hiermit für die Fachrichtungen Post- und Fernmeldewesen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. Oktober 1953

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
 Burmeister
 Minister

Anlage 1

zu vorstehender Dritter
Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Sind die Bedingungen nach § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung erfüllt bzw. übererfüllt, so erfolgt die Berechnung der Prämien nach folgenden Sätzen:

| Gruppe | Kategorie | | |
|--------|-----------|--------|--------|
| | I | II | III |
| 1 | 6,00 % | 5,25 % | 4,50 % |
| 2 | 5,25 % | 4,50 % | 3,75 % |
| 3 | 4,50 % | 3,75 % | 3,00 % |

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Bruttogehaltes an, der je Prozent der Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu vorstehender Dritter
Durchführungsbestimmung

Personenkreis

der Prämienberechtigten

Gruppe 1

Leiter eines selbständigen Betriebes,
Hauptbuchhalter eines selbständigen Betriebes;

Gruppe 2

Stellvertretender Leiter eines selbständigen Betriebes,
Abteilungsleiter eines selbständigen Betriebes,
Leiter des einem selbständigen Betrieb angeschlossenen Amtes oder Zweigpostamtes über 40 Bewertungspunkte,
Betriebsplaner;

Gruppe 3

Leiter des einem selbständigen Betrieb angeschlossenen Amtes von 10 bis zu 40 Bewertungspunkten,
Selbständige TAN-Bearbeiter,
Hauptamtlich eingesetzte Bearbeiter des Büros für Erfindungswesen,
Meister im Kraftfahrwerkstattendienst,
Bearbeiter der Aktivisten- u. Wettbewerbsbewegung,
Kaderleiter,
Stellenleiter im Postwesen, soweit sie in der Anlage 2 zum Betriebskollektivvertrag 1953 als solche bezeichnet sind,
Technische Aufsicht im Sammlerpflegedienst über 60 Fahrzeuge,
Stellenleiter und Meister bei Fernmeldeämtern oder Leiter selbständiger Betriebsstellen im FMA-Bereich mit fünf oder mehr Arbeitskräften,
Ingenieure in FMA, die als Sachbearbeiter tätig sind, Aufsichten in Fernämtern mit mehr als zehn betriebenen Fernplätzen,
Angestellte, die mit den Abnahmen und Überwachen privater Nebenstellenanlagen betraut sind,
Leiter einer Fern-, Bezirks-, Netz- oder Ortskabelmeßstelle bzw. eines Kabelmeßtrupps,
Ingenieure in den Wechselstrommeßstellen,
Ämterpfleger mit Verantwortung für einen Pflegebezirk,
Schichtleiter für Trägerfrequenz-, Niederfrequenz- und Telegraphieeinrichtungen.

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einrichtung von
Bauernmärkten.

Vom 19. Oktober 1953

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579)

* 4. Durchfb. (GBl. S. 927).

— im nachstehenden Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Vor Einrichtung der Bauernmärkte ist die Abteilung Gesundheitswesen und das Referat Veterinärwesen bei den Räten der Stadt- und Landkreise zur Frage der hygienischen Belange zu hören.

§ 2

In die gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBl. S. 580) zu bildenden Kontrollstellen sind zur Überwachung der Einhaltung der hygienischen Bestimmungen und zur Kontrolle der Genußtauglichkeit der Waren die Organe der Hygiene-Inspektion aufzunehmen; handelt es sich um tierische Produkte, obliegt deren Kontrolle dem Kreistierarzt.

§ 3

§ 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBl. S. 580) wird dahingehend ergänzt, daß die Marktdirektion gemeinsam mit der Abteilung Handel und Versorgung, der Abteilung Gesundheitswesen und dem Referat Veterinärwesen des Rates des Stadt- bzw. Landkreises für die ordnungsgemäße Durchführung des Bauernmarktes in ihrem Bereich Sorge zu tragen haben.

§ 4

Die hygienische Aufbewahrung und der hygienische Zustand der Einrichtungsgegenstände ist durch die Organe der Hygiene-Inspektion zu überwachen.

§ 5

§ 9 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBl. S. 580) erhält folgende Fassung:

„Tierische Erzeugnisse, und zwar:

- Fleisch in rohem Zustand, wenn es nachweislich durch eine genehmigte Hausschlachtung gewonnen und bei der Fleischschau als tauglich ohne Einschränkung beurteilt und gestempelt ist, sowie aus solchem Fleisch hergestellte Fleisch- und Wurstwaren in gesalzenem oder geräuchertem Zustand;
- Lebendes Kleinvieh, Geflügel und Kaninchen sind in luftigen Behältern von genügender Größe zu halten;
- Geschlachtetes Geflügel, jedoch nur gerupft und ausgenommen, mit Ausnahme von Tauben;
- Eier;
- Milch und Milcherzeugnisse aus Wirtschaften, deren Viehbestände als tuberkulosefrei amtlich anerkannt und nachweisbar bangfrei sind. Können solche Nachweise über die Viehbestände nicht geliefert werden, darf ein Verkauf dieser Erzeugnisse nur aus Rücklieferung von Molkereien erfolgen. An den Verkaufsständen für Milch sind Tafeln oder Plakate mit dem Hinweis: „Die gekaufte Milch nur abgekocht genießen“ anzubringen;
- Bienenhonig, jedoch nur ausgewogen in festen Behältern.“

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 17. November 1953

Nr. 121

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 1. 11. 53 | Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik | 1133 |
| 1. 11. 53 | Verfahrensordnung zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik | 1142 |

Ordnung

der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. November 1953

In unserem Kampf um die Hebung des Lebensniveaus der Arbeiterklasse und aller Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik, um die Einheit unseres Vaterlandes, um die Demokratisierung unseres gesellschaftlichen Lebens und um die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus besitzt die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in unseren volkseigenen Betrieben eine überragende Bedeutung.

Der Wettbewerb ist der Haupthebel zur Verwirklichung des neuen Kurses unserer Regierung. Er stützt sich auf die freiwillige schöpferische Initiative und Aktivität der Werktätigen in unseren volkseigenen und gleichgestellten Betrieben.

Um mehr, bessere und billigere Waren zu produzieren, müssen die Arbeitsproduktivität ständig gesteigert, die Selbstkosten laufend gesenkt und die Arbeitsdisziplin verbessert werden. Das wichtigste Mittel dazu ist die breite Entfaltung des Wettbewerbes in allen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft. Der Wettbewerb ist eine Waffe im Kampf um die Einheit Deutschlands. Durch den Wettbewerb wird erreicht, daß die Befriedigung der Bedürfnisse der Werktätigen in höchstmöglichem Maße ansteigt.

Um die im Kampf um die Erfüllung unseres Friedensplanes entwickelte Initiative und die großen Leistungen der Werktätigen zu würdigen und der weiteren Entwicklung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung eine grundsätzliche Orientierung zu geben, wird auf Vorschlag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 (GBL S. 1009) zu Abschnitt IV § 22 Abs. 2 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBL S. 349) folgende Ordnung erlassen:

I

Grundsätze des Wettbewerbes

§ 1

(1) Hauptinhalt des Wettbewerbes ist der kollektive Kampf der Werktätigen um die Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten bei einer dauernden Verbesserung der Qualität der Produktion.

(2) Der Wettbewerb muß entsprechend den betrieblichen Bedingungen auf die jeweiligen Schwerpunkte orientiert werden.

Dazu gehört zum Beispiel

die breite Einführung der erprobten Neuerungsverfahren und die schnelle Auswertung der Verbesserungsvorschläge,
die Verbesserung der Technik und der Technologie des Produktionsprozesses,

- die Verbesserung der Arbeitsorganisation,
- die Verbesserung der technischen Normen (Arbeitsnormen, Materialverbrauchsnormen, Maschinen- auslastungsnormen u. a.),
- die bessere Ausnutzung der Maschinen, Werkzeuge und Geräte,
- die Qualifizierung der Werk tätigen,
- die Verminderung der Ausschußquoten und die Erhöhung der Qualität,
- die Einsparung von Rohstoffen, Hilfsstoffen und Energie,
- die Ausnutzung der inneren Reserven.

§ 2

(1) Mit dem Wettbewerb muß die ständige Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben verbunden sein.

(2) Bei der Aufstellung der Wettbewerbsbedingungen ist davon auszugehen, daß die auszeichnenden Betriebe, Abteilungen, Brigaden und Arbeiter durch ihre Leistungen eine höhere Akkumulation ermöglichen müssen.

§ 3

Die Durchführung des Wettbewerbes erfordert die Aufgliederung der Produktionsaufgaben und der Selbstkosten, die Konkretisierung der Bestimmungen über die Verbesserung der Technik und die volle Ausnutzung der Kapazität sowie die Aufgliederung der sicherheitstechnischen Bestimmungen bis auf die Abteilung und Brigade.

§ 4

(1) Die Organe des Staatsapparates und der Wirtschaftsverwaltungen haben im Einvernehmen mit den Gewerkschaften, die Träger des Wettbewerbes sind, die organisatorischen Voraussetzungen für den Wettbewerb zu schaffen.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate sind verpflichtet, die Betriebe bei der Organisation und Durchführung überbetrieblicher und innerbetrieblicher Wettbewerbe laufend anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

§ 5

Die Ministerien, Staatssekretariate und Werkleitungen haben zur richtigen Vorbereitung von Wettbewerben ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten,

- a) daß als Voraussetzung zur Übernahme konkreter Selbstverpflichtungen die Betriebspläne rechtzeitig den Betrieben zugeleitet und bis auf die Abteilungen, Arbeiter und einzelnen Aggregate aufgeschlüsselt werden,
- b) daß für die Arbeiter, Techniker, Ingenieure und Angestellten Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, rationell zu arbeiten, die Produktivität der Arbeit von Monat zu Monat, von Quartal zu Quartal zu steigern und die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern,
- c) daß alle Voraussetzungen geschaffen sind, daß erprobte Neuerermethoden, vor allem die der Sowjetunion, und die Verbesserungsvorschläge in den Betrieben angewendet und verwirklicht werden.

d) daß sich der Wettbewerb laufend von Monat zu Monat entfalten kann und den zurückgebliebenen Betrieben, Abteilungen, Brigaden und Arbeitern seitens der Fortgeschrittenen ständig Hilfe geleistet wird, um sie auf das Niveau der Fortgeschrittenen zu heben.

§ 6

Die Werkleiter und Leiter der Betriebsabteilungen sind verpflichtet, die tägliche Veröffentlichung und Popularisierung der Produktionsergebnisse im Wettbewerb sowie die Realisierung der in den Produktionsberatungen gemachten Vorschläge sicherzustellen, monatlich im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung die Auswertung des Wettbewerbes durchzuführen und gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung die Auszeichnung der Sieger entsprechend dieser Ordnung vorzunehmen.

§ 7

(1) Die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet,

- a) die Entwicklung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung ständig zu beobachten, quartalsmäßig zu analysieren und auszuwerten,
- b) über die bei der Durchführung der Wettbewerbe gewonnenen Erkenntnisse einen breiten Erfahrungsaustausch zu organisieren und die Anwendung fortschrittlicher Methoden in großem Umfange sicherzustellen und
- c) Maßnahmen zur Hilfe für die Zurückgebliebenen zu treffen.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke und die Betriebe sind verpflichtet, die Entwicklung der ausgezeichneten Werk tätigen fördernd zu beeinflussen.

II.

Kollektivauszeichnungen

A. Wanderfahnen

An Siegerbetriebe im Wettbewerb werden verliehen:

Die Wanderfahne des Ministerrates und die Urkunde: „Republiksieger im Wettbewerb“,

die Wanderfahne des Ministeriums oder Staatssekretariats und die Urkunde:

„Gruppensieger im Wettbewerb“,

die Wanderfahne des Rates des Bezirkes und die Urkunde:

„Siegerbetrieb im Bezirkswettbewerb der örtlich geleiteten Wirtschaft“.

§ 8

Die Wanderfahnen können nur solchen Betrieben verliehen werden, die den innerbetrieblichen Wettbewerb von Mann zu Mann, von Brigade zu Brigade und von Abteilung zu Abteilung breit entfaltet, den Betriebsplan, die Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag zur Verbesserung der kulturellen, sozialen und Gesundheitseinrichtungen bis zum Tage der Auswertung anteilig erfüllt haben und die Arbeitsschutzvereinbarung erfüllen.

1. Wettbewerb der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe**§ 9****Wettbewerbsgruppen**

(1) Die den Ministerien und Staatssekretariaten direkt unterstellten volkseigenen Betriebe kämpfen entsprechend den Produktionszweigen in Wettbewerbsgruppen um die Wanderfahne des Ministerrates und die Wanderfahne des Ministeriums oder Staatssekretariats.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate bestimmen im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften die Wettbewerbsgruppen nach der Produktionsart der Industrie- und Wirtschaftszweige für das jeweilige Planjahr und legen sie bis zum 15. Oktober dem Ministerium für Arbeit und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Bestätigung vor.

(3) Bei Kombinat sind die Werke der Kombinate und bei der Deutschen Reichsbahn die Reichsbahnämter als Betriebe im Sinne dieser Ordnung in die einzelnen Wettbewerbsgruppen aufzunehmen.

(4) In Ausnahmefällen können Produktionsabteilungen (Walzwerk) großer Werke (Stahl- und Walzwerk) in einer Wettbewerbsgruppe als selbständige Wettbewerbseinheiten kämpfen.

§ 10**Wettbewerbsbedingungen**

(1) Die Wettbewerbsbedingungen werden auf der Grundlage der Bestimmungen des Abschnittes I dieser Ordnung von den Ministerien oder Staatssekretariaten gemeinsam mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften unter Hinzuziehung von Aktivisten und den besten Organisatoren des Wettbewerbes aus den Betrieben bis zum 15. November eines jeden Jahres für das folgende Planjahr ausgearbeitet und nach Zustimmung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom Ministerium für Arbeit bis zum 1. Dezember bestätigt.

(2) Die Wettbewerbsbedingungen in den Industrie- und Wirtschaftszweigen müssen die Besonderheiten derselben widerspiegeln und den Schwerpunktaufgaben im Planjahr entsprechen.

(3) Die Bedingungen sind den Betrieben bis zum 10. Dezember durch die Ministerien und Staatssekretariate im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften zu übergeben und den Belegschaften gründlich zu erläutern.

(4) Der Wettbewerb kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Belegschaften auf der Grundlage der Wettbewerbsbedingungen die Teilnahme beschlossen haben.

§ 11**Wanderfahne des Ministerrates**

(1) In den entscheidenden Industrie- und Wirtschaftszweigen sowie Industriegruppen wird dem besten Betrieb oder Kombinat im Wettbewerb der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe („Republikssieger im Wettbewerb“) die Wanderfahne des Ministerrates, eine Ehrenurkunde des Ministerrates und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie eine Geldprämie verliehen.

(2) Die entscheidenden Industrie- und Wirtschaftszweige und Industriegruppen sowie die Höhe der zu gewährenden Prämien werden in der Verfahrensordnung zu dieser Ordnung festgelegt.

§ 12**Wanderfahne des Ministeriums und Staatssekretariats**

(1) Dem Siegerbetrieb in der Wettbewerbsgruppe („Gruppensieger im Wettbewerb“) wird die Wanderfahne des Ministeriums oder Staatssekretariats, eine Ehrenurkunde des Ministeriums oder Staatssekretariats und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft sowie eine Geldprämie verliehen.

(2) Die Verleihung der Wanderfahne des Ministeriums oder Staatssekretariats in der Wettbewerbsgruppe entfällt, wenn

- für diese Wettbewerbsgruppe eine Wanderfahne durch den Ministerrat gestiftet wurde oder
- der Siegerbetrieb der Wettbewerbsgruppe gleichzeitig bester Betrieb eines entscheidenden Industrie- und Wirtschaftszweiges ist und deshalb mit der Wanderfahne des Ministerrates ausgezeichnet wird.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn eine Produktionsabteilung des Betriebes Gruppensieger wurde.

(3) Die Geldprämie beträgt 50 % der in der Verfahrensordnung festgelegten Prämien für „Republikssieger im Wettbewerb“.

(4) Die Geldprämie ist aus dem bei den Ministerien und Staatssekretariaten ab 1. Januar 1954 zu bildenden zentralen Prämienfonds für die Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zu entnehmen.

Für diesen zentralen Prämienfonds sind 50 % der im Planjahr benötigten Mittel aus dem Staatshaushalt und die übrigen Mittel aus dem zentralen Direktorfonds II des Ministeriums oder Staatssekretariats zur Verfügung zu stellen.

Der zentrale Prämienfonds sichert alle in dieser Ordnung genannten Auszeichnungen.

§ 13**Bestätigung der Siegerbetriebe**

(1) Der „Republikssieger im Wettbewerb“ wird vom Ministerrat auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestätigt.

(2) Der „Gruppensieger im Wettbewerb“ wird vom Minister bzw. Staatssekretär nach Beratung mit dem Kollegium des Ministeriums oder Staatssekretariats auf Vorschlag des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft bestätigt.

2. Wettbewerb der örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe**§ 14****Wettbewerbsgruppen**

Die Abteilungen Industrie, Aufbau, Verkehr, Landwirtschaft und Kommunale Wirtschaft der Räte der Bezirke legen im Einvernehmen mit den Industriegewerkschaften in ihrem Wirtschaftsbereich Wettbewerbsgruppen der örtlich geleiteten Betriebe ihres Bezirkes entsprechend der Produktionsart bis zum 15. Oktober für das kommende Planjahr fest.

Die Wettbewerbsgruppen sind nach Zustimmung durch den Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung zu bestätigen.

§ 15

Wettbewerbsbedingungen

(1) Die Abteilungen Industrie, Aufbau, Verkehr, Landwirtschaft und Kommunale Wirtschaft der Räte der Bezirke arbeiten im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und Aktivisten der Betriebe die Wettbewerbsbedingungen bis zum 15. November eines jeden Jahres für das folgende Planjahr aus.

(2) Die Wettbewerbsbedingungen werden nach Zustimmung durch den Vorsitzenden des Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft und den Vorsitzenden des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bis zum 1. Dezember bestätigt.

(3) Die Wettbewerbsbedingungen sind bis zum 10. Dezember den Betrieben bekanntzugeben und den Belegschaften zu erläutern.

§ 16

Wanderfahne des Rates des Bezirkes

(1) Die Sieger in den Wettbewerbsgruppen der örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe („Siegerbetriebe im Bezirkswettbewerb der örtlich geleiteten Wirtschaft“) erhalten die Wanderfahne des Rates des Bezirkes, eine Ehrenurkunde des Rates des Bezirkes und des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie eine Prämie verliehen.

(2) Die Höhe der Prämie beträgt 50 % der Prämie für „Republikssieger im Wettbewerb“.

(3) Die Prämien sind aus dem zentralen Prämienfonds zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung des Rates des Bezirkes zur Verfügung zu stellen. Der zentrale Prämienfonds ist ab 1. Januar 1954 von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes zu bilden. Er ist für alle in dieser Ordnung genannten Auszeichnungen durch den Rat des Bezirkes in Anspruch zu nehmen. Die Mittel werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind von den Räten der Bezirke entsprechend einzuplanen.

(4) Die Anweisung der Prämien erfolgt durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

3. Allgemeine Bestimmungen für die Verteilung von Wanderfahnen

§ 17

(1) Die Auswertung des Wettbewerbes erfolgt quartalsmäßig nach dem I., II., III. und IV. Quartal.

Die Siegerbetriebe des IV. Quartals müssen nachweisen, daß der Jahresplan in allen seinen Teilen erfüllt ist.

(2) Die Auszeichnung der Siegerbetriebe im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft erfolgt nur dreimal, und zwar nach der Frühjahrsbestellung (1. Zwischenbewertung im Juli), nach der Ernte

(2. Zwischenbewertung im Oktober) und nach der Herbstsaat und Winterfurche (3. Zwischenbewertung im Januar des nachfolgenden Jahres). Alle übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß.

(3) Bei der Auswertung zur Feststellung der Siegerbetriebe sind die Planungsabteilungen und die kaufmännischen Abteilungen der Ministerien und Staatssekretariate bzw. die Plankommissionen der Räte der Bezirke einzuschalten. Diese Abteilungen haben zu bestätigen, daß die im Auszeichnungsvorschlag ausgewiesenen Zahlen über die Planerfüllung und Übererfüllung den tatsächlich laut Kontrollbericht erzielten Ergebnissen entsprechen.

§ 18

(1) Die Übergabe der Wanderfahnen, Urkunden und Prämien muß in den Betrieben in der Belegschaftsvollversammlung in feierlicher Form erfolgen und ist anschließend zum Anlaß einer gründlichen Aussprache über die Maßnahmen und die Arbeitsmethoden zu machen, die zur Auszeichnung des Kollektivs führten.

(2) Betriebe, die bisher die Wanderfahne besaßen und diese an einen anderen Betrieb weitergeben müssen, übergeben die Wanderfahne in einer Belegschaftsvollversammlung an die Delegation des Siegerbetriebes.

Die Übergabe ist zum Anlaß einer gründlichen Aussprache über die Gründe zu machen, die zum Verlust der Wanderfahne führten.

§ 19

(1) Innerhalb einer Woche nach Bestätigung der Verleihung der Auszeichnungen muß die Übergabe der Auszeichnungen und Prämien an die Sieger im Wettbewerb erfolgen.

(2) Auszeichnungen des Ministerrates, der Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke werden durch den Minister, Staatssekretär, ein Kollegiumsmitglied, den Leiter der Hauptverwaltung, den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder seines Vertreters, ein Mitglied des Sekretariats des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft oder ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgenommen.

§ 20

(1) Die Prämien, die an Auszeichnungen gebunden sind, werden auf das Konto des Betriebes der Sieger direkt überwiesen.

(2) Mindestens 70 % der an die Siegerbetriebe überreichten Prämiensumme sind für die Auszahlung von Einzelprämien und der Rest für die Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Arbeiter und Angestellten zu verwenden.

(3) Die Prämien sind steuerfrei.

(4) Die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke sind verpflichtet, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften eine strenge Kontrolle über die leistungsgerechte Verteilung der Prämienmittel und besonders über jene Mittel durchzuführen, die für die Verbesserung der Wohnungs-, sozialen und kulturellen Bedingungen der Arbeiter bestimmt sind. Sie haben die durch die Werkleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen vorzunehmende Aufteilung der Prämien für Kollektivs zu kontrollieren.

4. Prämien für außerordentliche Sonderleistungen**§ 21**

(1) Das Ministerium für Arbeit kann an Arbeiter, Angestellte und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft mit außerordentlichen Sonderleistungen bei der Entwicklung unserer Wirtschaft auf Antrag des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats Prämien auch außerhalb des Wettbewerbes gewähren.

(2) Vor Gewährung der Prämie für außerordentliche Sonderleistungen hat der Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit darüber zu beraten. In Zweifelsfällen ist das Ministerium der Finanzen zu hören.

B. Ehrentitel für Siegerbrigaden im Wettbewerb

An Brigaden, die ihre Verpflichtungen monatlich erfüllen, werden folgende Ehrentitel verliehen:

„Brigade der ausgezeichneten Qualität“

„Brigade der besten Qualität“

„Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“.

Die zu übergebenden Urkunden weisen den Wettbewerbszeitraum aus.

Qualitätsbrigaden**§ 22**

An solche Brigaden der volkseigenen Betriebe, die im innerbetrieblichen Wettbewerb zusätzlich um die Verbesserung der Qualität der Produktion und die Senkung der Ausschußquoten auf der Grundlage genauer Gütenormen kämpften und dabei ihre eingegangenen Verpflichtungen und alle Kennziffern ihres Brigadenplanes erfüllten, werden die Ehrentitel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ und „Brigade der besten Qualität“, Urkunden und Prämien verliehen.

§ 23**Bedingungen**

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate erarbeiten im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Grundsätze für die Erlangung der Titel. In ihnen sind die Faktoren aufzunehmen, die zur Verbesserung der Qualität der erzeugten Waren und zur Verminderung der Ausschußquoten führen.

In diese Grundsätze ist ferner aufzunehmen, daß alle Brigadenmitglieder bei kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe das Niveau der Aktivisten anstreben und erprobte Neuerermethoden anwenden.

(2) Auf der Grundlage der Grundsätze erarbeiten Werkleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung gemeinsam mit den Brigaden die Bedingungen, bestätigen sie und geben sie den Brigaden bekannt.

(3) Für den Kampf um die Ehrentitel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ und „Brigade der besten Qualität“ gehen die Brigaden konkrete Verpflichtungen ein, die in Brigadenverträgen festgelegt werden und die Übererfüllung der Produktionspläne nach Quantität und Qualität zum Inhalt haben.

(4) Die Brigade muß monatlich die Erfüllung der Pläne der Produktion, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten sowie der Bedingungen und ihrer eigenen Verpflichtungen nachweisen.

(5) Die von den Ministerien und Staatssekretariaten herausgegebenen Grundsätze gelten auch für die örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe des entsprechenden Produktionszweiges.

§ 24

Die Werkleitung nimmt im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung monatlich die Auswertung des Wettbewerbes vor. Sie beschließen gemeinsam die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ oder den Vorschlag zur Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“.

§ 25

„Brigade der ausgezeichneten Qualität“

Brigaden, die drei Monate hintereinander die eingegangenen Verpflichtungen erfüllten, erhalten den Ehrentitel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“, eine gemeinsame Ehrenurkunde der Werkleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung sowie eine Geldprämie in Höhe von durchschnittlich höchstens 150 DM je Brigadenmitglied aus dem Direktorfonds des Betriebes verliehen. Die Prämie muß entsprechend den Leistungen der Brigade gewährt werden.

§ 26

„Brigade der besten Qualität“

Brigaden, die sechs Monate hintereinander die Bedingungen erfüllt haben, erhalten vom Ministerium, Staatssekretariat oder Rat des Bezirkes den Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“, eine gemeinsame Ehrenurkunde des Ministeriums oder Staatssekretariats bzw. des Rates des Bezirkes und des Zentralvorstandes der Gewerkschaft bzw. des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie eine Prämie in Höhe von durchschnittlich höchstens 300 DM je Brigadenmitglied entsprechend ihren Leistungen aus dem zentralen Prämienfonds des Ministeriums oder Staatssekretariats bzw. des Rates des Bezirkes.

§ 27**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Arbeitsplatz der Brigaden, die einen Ehrentitel errangen, ist im Betrieb zu kennzeichnen. In den Urkunden ist aufzunehmen, für welchen Zeitraum der Ehrentitel verliehen wurde.

(2) Erfüllen die ausgezeichneten Brigaden erneut die Bedingungen in drei aufeinanderfolgenden Monaten bzw. sechs Monaten, so ist ihnen Urkunde und Prämie auszuhändigen.

(3) Die Prämien sind unter den Brigadenmitgliedern entsprechend ihren Leistungen aufzuteilen. Die Prämie ist steuerfrei.

C. Wettbewerb um den Ehrentitel „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“**§ 28**

(1) Der Ehrentitel „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ wird nach Abschluß des Planjahres durch den Ministerrat verliehen.

(2) Die Teilnahme am Kampf um den Ehrentitel muß von der Brigade beschlossen sein und erfolgt auf der Grundlage des innerbetrieblichen Wettbewerbes.

§ 29

Bedingungen

Zur Erringung des Ehrentitels „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Erfüllung des Brigadenplanes in allen seinen Teilen bei monatlicher Übererfüllung des Produktionsplanes und ständiger monatlicher Erhöhung des Produktionsvolumens durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität.
2. Allseitige Verbesserung der Arbeitsorganisation und Einführung der Zyklusarbeit.
3. Erfüllung der bestätigten technisch begründeten Arbeits- und Materialverbrauchsnormen durch alle Arbeiter. (Für neu eintretende Arbeiter ist die Nichterfüllung der Norm für einen Monat zulässig).
4. Die Herstellung einer Produktion höchster Qualität.
5. Die Selbstkostensenkung muß größer sein als im Plan festgelegt.
6. Das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung muß in der Brigade eingeführt sein.
7. Einführung und Anwendung neuer fortschrittlicher Arbeitsmethoden in der Brigade.
8. Verwirklichung der Hilfe der Fortgeschrittenen gegenüber den Zurückgebliebenen.
9. Vorbildliche Zusammenarbeit mit dem ingenieurtechnischen Personal und den Meistern.
10. Nachweis persönlicher Produktionsverpflichtungen aller Brigademitglieder.
11. Einhaltung der Arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Bestimmungen.

§ 30

(1) Brigaden, die im Planjahr die Bedingungen für kollektive Aktivistenarbeit erfüllten, werden nur einmal mit dem Ehrentitel, einer Prämie in Höhe von durchschnittlich höchstens 750 DM für jedes Brigademitglied sowie einer gemeinsamen Urkunde des Ministerrates und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ausgezeichnet.

(2) Die Geldprämie ist aus dem Prämienfonds des Ministeriums für Arbeit zu gewähren. Sie ist unter den Brigademitgliedern entsprechend ihren Leistungen aufzuteilen. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Über die Aufteilung der Prämien ist bis spätestens 30 Tage nach der Auszeichnung dem Ministerium für Arbeit zu berichten.

§ 31

Aberkennung des Ehrentitels

Treten in der weiteren Arbeit der „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ schwerwiegende Mängel auf, so kann der Titel auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch den Ministerrat abgesprochen werden.

III.

Einzelauszeichnungen

An Arbeiter und Angestellte der volkseigenen und gleichgestellten Betriebe, die in ihrer Arbeitsdisziplin Vorbild für die Gesamtheit sind und in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung überragende Leistungen vollbringen, werden folgende Auszeichnungen verliehen:

1. durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik der Titel:
„Held der Arbeit“,
2. durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik die staatlichen Ehrentitel:
„Verdienter Aktivist“,
„Verdienter Erfinder“,
„Verdienter Meister“,
3. durch die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke der Ehrentitel:
„Bester Meister der Industriegruppe“

und die Urkunde:

„Bester Dreher“, „Bester Schlosser“ u. a.

sowie an Initiatoren neuer Formen des Wettbewerbes und die besten Organisatoren des Wettbewerbes das Abzeichen:

„Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“.

4. durch die Werkleiter der Ehrentitel:
„Aktivist des Fünfjahresplanes“

und die Medaille:

„Für ausgezeichnete Leistungen“;

an Sieger im innerbetrieblichen Wettbewerb die Ehrentitel:

„Bester Meister“,
„Bester Dreher“ u. a.

A. „Held der Arbeit“

§ 32

(1) Der Titel „Held der Arbeit“ ist eine der höchsten Auszeichnungen auf dem Gebiet des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus und wird an Werktätige verliehen, die durch Beharrlichkeit und Mut hervorragende Einzelleistungen erreichen, die für die Gesamtheit von Bedeutung sind, eine wesentliche Hebung der Arbeitsproduktivität bewirken und für die Allgemeinheit Vorbild und Zielsetzung sind.

(2) Erfinder, die Erfindungen mit überragendem wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Nutzen oder von einer die Technik richtungweisend beeinflussenden Art gemacht haben und sie der Volkswirtschaft gemäß § 39 zur Verwendung zur Verfügung stellen, können als „Helden der Arbeit“ ausgezeichnet werden.

§ 33

Mit der Verleihung des Titels „Held der Arbeit“ sind die Auszeichnung mit einem Silber-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie in Höhe von 10 000 DM und die Aushändigung einer Urkunde verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

§ 34

Die Verleihung des Titels „Held der Arbeit“ erfolgt am 13. Oktober durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

B. „Verdienter Aktivist“

§ 35

Der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ wird verliehen an Arbeiter und Angestellte, die im Verlauf von sechs Monaten die technischen Normen laufend hoch übererfüllten, überdurchschnittliche Qualitätsarbeit leisteten, bedeutende Einsparungen an Material, Energie und Hilfsstoffen aufzuweisen hatten, durch Organisation von Aktivistschulen ständig zurückgebliebenen Arbeitskollegen ihre fortschrittlichen Arbeitsmethoden vermittelten und aktiv an der Verbesserung der Produktionstechnik und Technologie sowie der Arbeitsorganisation mitgewirkt hatten, die Arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Bestimmungen beachteten und an deren Weiterentwicklung Anteil hatten.

§ 36

Mit der Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Aktivist“ sind die Auszeichnung mit einem Bronze-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie von 1000 DM und die Aushändigung einer Urkunde verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

§ 37

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt am 13. Oktober durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

C. „Verdienter Erfinder“

§ 38

Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ wird verliehen an Erfinder und Urheber, die technisch verwertbare Verbesserungsvorschläge und Erfindungen gemacht haben, die zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung verwertet werden können, die gegenüber dem derzeitigen Stand der Technik wesentlich neue und schöpferische Verbesserungen oder Leistungen darstellen.

§ 39

Erfindungen müssen dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Volkswirtschaft zur Begutachtung vorgelegt haben und von diesem als volkswirtschaftlich bedeutsam anerkannt sein. Der Erfinder muß sich verpflichtet haben, seine Erfindung der Volkswirtschaft zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

§ 40

(1) Mit der Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ sind die Auszeichnung mit einem Bronze-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie und die Aushändigung einer Urkunde verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

(2) Die Höhe der zu gewährenden Prämie ist dem wirtschaftlichen Nutzen der Erfindung entsprechend festzusetzen.

§ 41

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt am 13. Oktober durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

D. „Aktivist des Fünfjahresplanes“

§ 42

(1) Die besten Arbeiter, Meister, Techniker und Ingenieure der volkseigenen Betriebe werden am 1. Mai und 13. Oktober jedes Jahres mit dem Ehrentitel „Aktivist des Fünfjahresplanes“ ausgezeichnet.

Die Auszeichnung kann auch an Ehrentagen des Betriebes, des Industriezweiges und der Republik erfolgen.

(2) Der Titelträger erhält eine Medaille aus Bronze, eine Prämie aus dem Direktorfonds des Betriebes und einen Aktivistenpaß ausgehändigt. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Die Verleihung des Ehrentitels und die Höhe der Prämien beschließen die Werkleitung und Betriebs-gewerkschaftsleitung gemeinsam.

E. „Für ausgezeichnete Leistungen“

§ 43

(1) Die besten Angestellten der volkseigenen Betriebe, der Verwaltungen, Banken, Versicherungen, des Gesundheits- und Unterrichtswesens, der Kultureinrichtungen und der Forschungsinstitute werden am 1. Mai und 13. Oktober jedes Jahres mit der Medaille „Für ausgezeichnete Leistungen“ geehrt.

Die Auszeichnungen können auch an Ehrentagen des Betriebes, des Industriezweiges und der Republik erfolgen.

(2) Der Ausgezeichnete erhält eine Medaille aus Bronze, eine Prämie aus dem Direktor- oder Prämienfonds des Betriebes und eine Urkunde ausgehändigt. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Die Verleihung der Medaille und die Höhe der Prämie beschließen die Leitungen der Institutionen gemeinsam mit der Betriebs-gewerkschaftsleitung.

F. Auszeichnungen der Meister

Um die großen Leistungen des Meisterpersonals in der Produktion und im Wettbewerb zu würdigen, werden an hervorragende Meister Ehrentitel, Urkunden, Abzeichen und Prämien verliehen.

§ 44

(1) Folgende Ehrentitel werden an Meister verliehen:

a) durch die Werkleitung und Betriebs-gewerkschaftsleitung:

„Bester Meister des Betriebes“.

b) durch das Ministerium oder Staatssekretariat und den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft (den Rat des Bezirkes und den Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft):

„Bester Meister der Industrie-gruppe“.

c) durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik:

„Verdienter Meister“.

(2) Diese Ehrentitel können nur jene Meister erlangen, deren Abteilung die bedeutendste Übererfüllung des Produktionsplanes in der festgesetzten Nomenklatur erzielt und genau nach Zeitplan gearbeitet hat, eine ausgezeichnete Produktionsqualität gewährleistet und keinen Ausschuß duldet, den Plan zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Verringerung des Arbeitsaufwandes bei den zu bearbeitenden Teilen erfüllt, den Nutzungsgrad der Ausrüstungen erhöhte, eine Ersparnis an Material und Werkzeug erzielte und mit Gewinn gearbeitet hat.

§ 45

(1) Die Bedingungen zur Erringung eines Ehrentitels der Meister sind von den Ministerien oder Staatssekretariaten im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften unter Hinzuziehung von Meistern auszuarbeiten und durch die Minister bzw. Staatssekretäre und die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften zu bestätigen.

(2) In den Bedingungen ist außer den Grundsätzen in § 44 Abs. 2 aufzunehmen, daß die Meister innerhalb ihres Bereiches den Plan zur Verbesserung der Qualifikation der Arbeiter erfüllen, auf breiter Basis die Erfahrungen der Produktionsneuerer, insbesondere der Sowjetunion, propagieren und dafür sorgen, daß jeder Arbeiter die Arbeitsnorm erfüllt.

Die Meister müssen die ihnen übertragenen Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag erfüllt, den innerbetrieblichen Wettbewerb unterstützt und für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen Sorge getragen haben.

§ 46

Die Wettbewerbsbedingungen sind Bewertungsgrundlagen bei der Auswahl der besten Meister der örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe.

Auswertung

§ 47

„Bester Meister des Betriebes“

Meister, die die Bedingungen erfüllen und als Beste der Abteilung hervorgehen, erhalten monatlich den Ehrentitel „Bester Meister des Betriebes“ auf Beschluß der Betriebsgewerkschaftsleitung gemeinsam mit der Werkleitung und werden in die Ehrentafel der Abteilung eingetragen.

§ 48

„Bester Meister der Industriegruppe“

(1) Meister, die sechs Monate hintereinander den Ehrentitel „Bester Meister des Betriebes“ verteidigen, werden vom Minister, Staatssekretär bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes mit dem Ehrentitel „Bester Meister der Industriegruppe“ am Tage der Verleihung der Wanderfahne an Siegerbetriebe im Wettbewerb ausgezeichnet.

(2) Mit der Verleihung des Titels ist die Aushändigung eines Abzeichens mit dem Symbol des Industriezweiges und eine Prämie aus dem Prämienfonds des Ministeriums oder Staatssekretariats bzw. Rates des Bezirkes in Höhe von 1000 DM sowie die gemeinsame Ehrenurkunde des Ministeriums oder Staatssekretariats und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft bzw. des Rates des Bezirkes und des Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

§ 49

„Verdienter Meister“

(1) Meister, die den Ehrentitel „Bester Meister des Betriebes“ zwölf Monate hintereinander verteidigen, können durch das Ministerium oder Staatssekretariat im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Rat des Bezirkes und dem Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Meister“ vorgeschlagen werden.

(2) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Ministerpräsidenten am Tage der Verleihung der Wanderfahnen an die Siegerbetriebe des IV. Quartals.

(3) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist die Aushändigung eines Ehrenzeichens, einer Urkunde und einer Prämie von 3000 DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

G. Ehrentitel für die besten Facharbeiter

Den Facharbeitern, die als Beste aus dem individuellen Wettbewerb nach Berufen hervorgehen, wird der Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. Ehrenurkunden und Prämien verliehen.

§ 50

Bedingungen

(1) Für den Kampf um den Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. erarbeiten die Ministerien oder Staatssekretariate im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften bis zum 15. November für das folgende Planjahr Grundsätze für die einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige.

(2) Bei der Ausarbeitung der Grundsätze sind folgende Hauptbedingungen zu beachten:

Die Übererfüllung der durchschnittlichen Normen, Erzielung hoher Qualität in der Produktion, Einsparung von Rohstoffen und Materialien, Anwendung von Rationalisierungsmaßnahmen, Beherrschung fortschrittlicher, besonders sowjetischer Arbeitsmethoden und die Hilfeleistung an die Zurückgebliebenen.

(3) Die konkreten Bedingungen müssen die Besonderheiten der Berufsgruppe widerspiegeln. Sie sind von der Werkleitung gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Aktivisten in den Betrieben zu erarbeiten, der Belegschaft zur Diskussion zu übergeben und durch gemeinsamen Beschluß von Werkleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung zu bestätigen, bekanntzugeben und zu erläutern.

Auswertung

§ 51

„Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a.

(1) Arbeiter, die im Verlaufe von drei aufeinander folgenden Monaten alle Bedingungen erfüllt haben, erhalten durch die Werkleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung den Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. verliehen und sind berechtigt, diesen Ehrentitel so lange zu führen, wie sie weiterhin die Bedingungen erfüllen.

(2) Arbeiter, die den Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. im Verlauf von sechs aufeinander folgenden Monaten verteidigten, werden mit betrieblichen Ehrenurkunden ausgezeichnet und in die Ehrentafel des Betriebes eingetragen.

(3) Bei der Verleihung des Ehrentitels sowie bei der Übergabe der betrieblichen Ehrenurkunde erhält der Sieger im Wettbewerb jeweils eine Prämie aus dem Direktorfonds nicht unter 100 DM. Die Prämien sind steuerfrei.

(4) Der Wettbewerbszeitraum ist nicht an die Quartale gebunden.

§ 52

(1) Arbeiter, die den Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. ein Jahr lang verteidigten, erhalten eine gemeinsame Ehrenurkunde des Ministeriums oder Staatssekretariats und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft sowie eine Prämie in Höhe von 500 DM aus dem zentralen Prämienfonds des Ministeriums oder Staatssekretariats bzw. eine gemeinsame Ehrenurkunde des Rates des Bezirkes und des Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft sowie eine Prämie vom Rat des Bezirkes. Die Prämie ist steuerfrei.

(2) Die mit dieser Ehrenurkunde Ausgezeichneten sind in das Ehrenbuch des Betriebes einzutragen.

(3) Die Vorschläge zur Auszeichnung sind bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Wettbewerbszeitraumes von der Werkleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bei den Ministerien, Staatssekretariaten und Räten der Bezirke einzureichen.

(4) Der Wettbewerbszeitraum ist nicht an das Planjahr gebunden.

H. Abzeichen „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“

§ 53

Das Abzeichen „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“ wird in den einzelnen Wirtschaftszweigen laufend an Angehörige der volkseigenen Betriebe verliehen, die

Initiatoren neuer Formen des Wettbewerbes, neuer Formen der Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Produktion sind, sowie an Funktionäre, die besonders hohe Leistungen bei der Organisation des Wettbewerbes vollbringen.

Ihre Leistungen müssen im Ergebnis des Wettbewerbes sichtbar sein.

§ 54

Die Verleihung des Abzeichens erfolgt durch den Minister bzw. Staatssekretär bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

§ 55

(1) Mit der Verleihung des Abzeichens ist eine Prämie in Höhe von 250 DM bis 1000 DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

(2) Die Prämie ist aus dem zentralen Prämienfonds des Ministeriums oder Staatssekretariats bzw. Rat des Bezirkes zu entnehmen.

§ 56

Das Abzeichen trägt das Symbol des Industrie- oder Wirtschaftszweiges und ist von jedem Ministerium bzw. Staatssekretariat zu stiften.

Die Räte der Bezirke erhalten die Abzeichen bei Bedarf von den Ministerien und Staatssekretariaten.

IV.

Schaffung von Wanderfahnen, Ehrentafeln, Ehrenbüchern, Urkunden und Wettbewerbstafeln in den volkseigenen Betrieben

§ 57

Die Werkleitungen werden verpflichtet, bis zum 15. November 1953 in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung Wanderfahnen für die beste Betriebsabteilung, Ehrentafeln des Betriebes und der Abteilungen, Ehrenbücher, Urkunden entsprechend dieser Ordnung zu stiften und Wettbewerbstafeln für Betriebe, Abteilungen, Meisterbereiche und Brigaden zur Verfügung zu stellen.

A. Wanderfahne des Betriebes

§ 58

(1) Die Wanderfahne des Betriebes wird monatlich an die Abteilung verliehen, die die innerbetrieblichen Wettbewerbsbedingungen auf der Grundlage der zentralen Wettbewerbsbedingungen am höchsten übererfüllt hat.

(2) Die Übergabe der Wanderfahne erfolgt durch den Werkleiter gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in der Belegschaftsvollversammlung in feierlicher Form.

B. Ehrentafel

§ 59

In die Ehrentafel der Abteilung werden eingetragen:

1. Die Namen aller mit einem staatlichen Titel und Ehrentitel sowie Orden ausgezeichneten Angehörigen der Abteilung;
2. der Name des „Besten Meisters“ der Abteilung;
3. die Namen der Meister und Brigadiers, deren Meisterbereiche und Brigaden im Verlauf von drei Monaten die Planaufgaben um ein Bedeutendes übererfüllt haben.

§ 60

In die Ehrentafel des Betriebes werden eingetragen:

1. Die Namen aller mit einem staatlichen Titel und Ehrentitel sowie Orden ausgezeichneten Arbeiter und Angestellten;
2. die Namen der Arbeiter, die sechs Monate hintereinander den Ehrentitel „Bester Dreher“ u. a. verteidigten;
3. die Namen jener Ingenieure und Abteilungsleiter, deren Abteilungen im Verlauf von drei Monaten die Planaufgaben um ein Bedeutendes übererfüllt haben.

C. Ehrenbuch

§ 61

(1) In das Ehrenbuch des Betriebes werden eingetragen:

1. Die Namen aller Arbeiter, Techniker, Ingenieure und Angestellten, die einen staatlichen Titel oder Ehrentitel oder Orden tragen. Ihre Leistungen und Arbeitsmethoden sind zu beschreiben;

2. die Namen der mit dem Ehrentitel „Bester Meister der Industriegruppe“ ausgezeichneten Meister;
3. die Namen aller mit dem Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. ausgezeichneten Arbeiter, die den Ehrentitel länger als ein Jahr verteidigten. Ihre Arbeitsmethode ist zu beschreiben;
4. die Namen der Arbeiter und Angestellten, die das Abzeichen „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“ erhielten;
5. die Namen der Brigadiers und Brigademitglieder, die die Auszeichnung „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“, „Brigade der besten Qualität“ oder „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ erhalten haben.

(2) In das Ehrenbuch sind weiter aufzunehmen:

1. Die Namen jener Ingenieure, Abteilungsleiter, Meister und Brigadiers, deren Abteilungen bzw. Meisterbereiche und Brigaden im Verlauf von sechs Monaten die Planaufgaben um ein Bedeutendes übererfüllt haben, wenn sie hohe Qualität in der Produktion aufweisen, den Ausschuß bedeutend senkten, Material einsparten und fortschrittliche Maßnahmen zur Rationalisierung und Verbesserung der Arbeit und der Produktion einführten;
2. die Namen von Konstrukteuren, Technologen und Mechanikern, durch deren Arbeit im Betrieb große Erfolge in der Organisation der Produktion, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten erreicht wurden.

§ 62

Das Ehrenbuch ist an einem seiner Bedeutung entsprechenden Ort, für jeden sichtbar, auszulegen.

D. Ehrenurkunden

§ 63

Die Werkleitungen übergeben gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung Ehrenurkunden an Arbeiter, Angestellte und Brigaden, die im Wettbewerb die Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. verteidigten und den Ehrentitel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ errangen.

E. Wettbewerbstafeln

§ 64

Die Wettbewerbstafeln müssen enthalten:

- die Planaufgaben,
- die Selbstverpflichtungen der Kollektivs im Wettbewerb sowie
- den Stand der Erfüllung, mindestens nach Menge und Qualität.

§ 65

Für die tägliche Eintragung des Wettbewerbsstandes sind verantwortlich

- für den Betrieb: der Betriebsleiter,
- für die Abteilung: der Abteilungsleiter,
- für den Meisterbereich: der Meister,
- für die Brigade: der Brigadier.

§ 66

Die Wettbewerbstafeln sind für jeden sichtbar anzubringen.

F. Allgemeine Bestimmungen

§ 67

(1) Die Festlegung der Aktivisten der Produktion, der besten Arbeiter ihres Berufes, der Besten des ingenieurtechnischen Personals, der Eintragung in die Ehrenbücher und auf die Ehrentafel, die Zusprache der Wanderfahne an die Siegerabteilung im Wettbewerb sowie von Urkunden und die Vorschläge, wie die Auszeichnung der besten Brigaden vorgenommen wird, erfolgen auf der gemeinsamen Sitzung der Werkleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Die Verleihung von Ehrentiteln, Urkunden und Abzeichen ist in der Belegschaftsvollversammlung vorzunehmen und zum Anlaß einer Aussprache über die Arbeitsmethoden der Ausgezeichneten zu machen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 68

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBl. S. 715) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen treten mit Verkündung dieser Ordnung außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1953

Ministerium für Arbeit

L. V.: Malter
Staatssekretär

Verfahrensordnung

zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. November 1953

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgende Verfahrensordnung erlassen:

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

(1) Alle Vorschläge für die Verleihung von Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung sind nur nach gründlicher Diskussion mit den Belegschaften und auf ihren Beschluß hin einzureichen.

(2) Alle Auszeichnungen, die durch den Ministerrat und die Ministerien und Staatssekretariate vorgenommen werden sollen, sind vor der Auszeichnung durch das Kollegium des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zu beraten.

§ 2

(1) Alle Vorschläge sind eingehend entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu begründen und bis zum vorgeschriebenen Termin bei den genannten Organen einzureichen.

(2) Um eine schnelle und gerechte Auswertung der Unterlagen zu garantieren, können unvollständige oder nach dem Einreichungstermin eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden.

§ 3

Die übergeordneten Wirtschaftsorgane überprüfen gemeinsam mit den Gewerkschaften die Vorschläge in den Betrieben und fertigen hierüber ein Protokoll an, das Bestandteil der Beurteilungsunterlagen für die Verleihung der Auszeichnungen ist.

§ 4

Die Vorschläge für Einzelauszeichnungen sind durch Charakteristiken, die eine fachliche und gesellschaftliche Beurteilung ermöglichen, zu vervollständigen.

§ 5

Der Ministerpräsident und der Ministerrat beauftragen die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke, die Auszeichnungen in ihrem Namen vorzunehmen.

II.

Kollektivauszeichnungen**Wanderfahne des Ministerrates**

§ 6

In folgenden Industrie- und Wirtschaftszweigen sowie Industriegruppen wird an die Sieger im Wettbewerb der volkseigenen und gleichgestellten Betriebe gemäß § 11 Abs. 1 der Ordnung vom 1. November 1953 der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1133) die Wanderfahne des Ministeriums und die Ehrenurkunde „Republikssieger im Wettbewerb“ verliehen.

Kategorie I:**Kategorie II:**

| | |
|--|--|
| Steinkohlenbergbau | Traktoren- und Landmaschinenbau |
| Braunkohlenbergbau | Allgemeiner Maschinenbau |
| Brikettfabriken | Elektrotechnik |
| Schwelereien u. Kokereien | Feinmechanik und Optik |
| Kalibergbau | Organische Chemie, chem.-techn. Produktion und chemische Leichtindustrie |
| Schiefer- u. Kaolinbergbau | Gaswerke |
| Bergbaumaschinenbetriebe und Zentralwerkstätten | Wasserwirtschaft (Wasser- u. Entwässerungswerke) |
| Wismut-Untertagebetriebe | MTS |
| Wismut-Übertagebetriebe | Volkseigene Güter |
| Wismut-Aufbereitungsbetriebe | Forstwirtschaft |
| Erzbergbau | Textil und Bekleidung |
| Eisen- und Stahlindustrie | Leder |
| Nichteisenmetallindustrie | Holz- und Kulturwaren |
| Kraftwerke | Polygraphische Industrie |
| Anorganische Chemie | Glas und Keramik |
| Ausrüstung für Schwerindustrie | Fleisch und Fette |
| Energie-, Kraftmaschinen- u. Werkzeugmaschinenbau | Pflanzliche Erzeugnisse |
| Ausrüstung für Chemie-, Keramik- u. Nahrungsmittel-, Textil- u. polygraphische Industrie | Fischwirtschaft |
| Baustoffherzeugende Industrie | Genußmittelindustrie |
| Feuerfeste Industrie und Ofenbaubetriebe | Pharmazeutische Industrie |
| Schiffbau | Schifffahrt |
| Reichsbahnausbesserungswerke | Reichsbahnbezirke |
| Bauindustrie | Kraftverkehr und Straßenwesen |
| | Post |
| | Fernmeldewesen |
| | Örtliche Verkehrs- und Reparaturbetriebe |

Kategorie III:

Handel und Versorgung
Erfassung und Einkauf
Deutscher Innen- und Außenhandel

§ 7

Grundlage für die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates ist

der Vorschlag des Betriebes gemäß Anlage 1 dieser Verfahrensordnung mit den geforderten Urkunden, das Überprüfungsprotokoll gemäß Anlage 2 dieser Verfahrensordnung,

Siegel und die Unterschrift des Ministers oder Staatssekretärs sowie des 1. Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft oder seines Vertreters.

§ 8

(1) Die Betriebe reichen ihre Vorschläge bei ihrem Ministerium oder Staatssekretariat bis zum zweiten Tage nach dem jeweiligen festgelegten Einreichungstermin für den Kontrollbericht ein.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate prüfen im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften die Vorschläge in den Betrieben. Ihre Vorschläge für die Auszeichnung mit der Wanderfahne des Ministerrates sind bis zum zehnten Tag nach dem Einreichungstermin der Betriebe dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu übergeben.

(3) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes schlägt über das Ministerium für Arbeit dem Ministerrat die Siegerbetriebe zur Auszeichnung vor.

§ 9

Die mit der Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates zu gewährenden Prämien sind gemäß Anlage 3 dieser Verfahrensordnung festgelegt.

§ 10

(1) Erhält ein Betrieb nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Planjahres hintereinander die Wanderfahne des Ministerrates, so verbleibt die Wanderfahne endgültig bei dem Betrieb. In diesem Falle wird vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik eine neue Wanderfahne verliehen.

(2) Die Betriebe berichten dem Ministerium für Arbeit über die ordnungsgemäße Verwendung der ihnen mit der Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates übergebenen Prämie bis spätestens 30 Tage nach der Auszeichnung.

Wanderfahne des Ministeriums und Staatssekretariats

§ 11

Grundlage für die Verleihung der Wanderfahne des Ministeriums oder Staatssekretariats ist

der Vorschlag des Betriebes gemäß Anlage 1 dieser Verfahrensordnung und die geforderten Urkunden, sowie die gemeinsame Überprüfung des Betriebes durch das Ministerium oder Staatssekretariat und den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft (Anlage 2).

§ 12

Die Bestimmungen des § 10 finden sinngemäße Anwendung.

Wanderfahne des Rates des Bezirkes

§ 13

Grundlage für die Verleihung der Wanderfahne des Rates des Bezirkes ist der Vorschlag des Betriebes gemäß Anlage 1 und die gemeinsame Überprüfung des Betriebes durch die Fachabteilung mit den Gewerkschaften.

§ 14

Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bestimmt auf Vorschlag der Abteilungen Industrie, Aufbau, Verkehr, Landwirtschaft und Kommunale Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Sekretariat des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Siegerbetriebe im Wettbewerb.

§ 15

Die Bestimmungen des § 10 finden sinngemäße Anwendung.

„Brigade der besten Qualität“

§ 16

(1) Die volkseigenen Betriebe reichen ihre Vorschläge bis spätestens 30. März und bis 1. September jeden Jahres ein.

(2) Die Vorschläge müssen folgendes enthalten:

- a) Name der Brigade und der Brigademitglieder,
- b) den Nachweis der monatlichen Erfüllung der Bedingungen und
- c) Abschrift des Brigadevertrages.

§ 17

Die Höhe der Prämie ist entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Arbeit, der gezeigten Leistung und der Steigerung der Qualität der Produktion festzulegen.

§ 18

Die Beschaffung der Urkunden erfolgt durch die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke.

„Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“

§ 19

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels ist die Beschlußfassung der Brigade über den Kampf um den Ehrentitel bis zum 31. Januar des vergangenen Planjahres.

§ 20

Die Betriebe reichen ihre Vorschläge bis zum 15. Februar eines jeden Jahres bei ihrem Ministerium oder Staatssekretariat bzw. Rat des Bezirkes ein. Die Vorschläge müssen die Erfüllung der Wettbewerbsbedingungen begründen, die Namen der Brigade und der Brigademitglieder enthalten.

§ 21

Die Ministerien und Staatssekretariate bzw. Räte der Bezirke überprüfen im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften die Vorschläge in den Betrieben und fertigen hierüber ein Prüfungsprotokoll an.

§ 22

(1) Der Vorschlag für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ ist bis zum 1. März dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Beschlußfassung zu übergeben.

(2) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes schlägt über das Ministerium für Arbeit dem Ministerrat die Brigaden zur Auszeichnung vor.

III.

Einzelauszeichnungen

Auszeichnungsausschuß

§ 23

Beim Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Auszeichnungsausschuß gebildet, der die Aufgabe hat

- a) die Vorschläge für die Verleihung der Titel und Ehrentitel „Held der Arbeit“, „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Verdienter Meister“ und „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ zu prüfen und zu beraten,
- b) die Gewährung von Prämien für außerordentliche Sonderleistungen zu bestätigen.

§ 24

(1) Der Auszeichnungsausschuß wird in jedem Planjahr vom Minister für Arbeit berufen. Er besteht aus zehn Mitgliedern und dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Vertreter des Ministeriums für Arbeit. Mitglieder des Auszeichnungsausschusses müssen sein

- a) der Leiter des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten,
- b) ein Vertreter des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen,
- c) ein Vertreter der Kammer der Technik.

(2) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes kann fünf weitere Mitglieder vorschlagen.

„Held der Arbeit“

§ 25

Im Planjahr werden im Höchstfall 50 Titel verliehen. Hierfür werden 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26

Die Vorschläge für die Verleihung des Titels sind bis spätestens 1. August eines jeden Jahres durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit zuzuleiten.

„Verdienter Aktivist“

§ 27

Im Planjahr werden im Höchstfall 500 Ehrentitel verliehen. Hierfür werden 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 28

Die Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels sind laufend bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres bei den Ministerien, Staatssekretariaten bzw. Räten der Bezirke und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften einzureichen.

gewerkschaften und Gewerkschaften bzw. Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einzureichen.

§ 29

Die beschlossenen Vorschläge sind bis zum 1. August über den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit zu übergeben.

§ 30

Die Prämien werden vom Ministerium für Arbeit in Form von Schecks über die Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke den mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten übergeben.

„Verdienter Erfinder“

§ 31

Im Planjahr werden im Höchstfall 100 Ehrentitel verliehen. Hierfür werden 350 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 32

Die Bestimmungen der §§ 27 bis 30 finden sinngemäß Anwendung.

„Verdienter Meister“

§ 33

Im Planjahr werden im Höchstfall 50 Ehrentitel verliehen. Hierfür werden 150 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 34

(1) Die Betriebe reichen ihre Vorschläge bis zum 20. Januar jeden Jahres ein.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate bzw. Räte der Bezirke überprüfen gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bzw. Bezirksvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften die Vorschläge in den Betrieben und übergeben sie bis zum 15. Februar dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Beschlußfassung.

(3) Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes übergibt seine beschlossenen Vorschläge dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit.

IV.

Bereitstellung der Mittel für die Prämierung,
Urkunden, Wanderfahnen, Medaillen und Abzeichen

§ 35

Die Mittel für die Prämierung, die Urkunden, Wanderfahnen und Medaillen für alle Auszeichnungen, die durch den Ministerrat erfolgen, werden durch das Ministerium für Arbeit bereitgestellt.

§ 36

Die Mittel für die Prämierung, die Urkunden, Wanderfahnen und Abzeichen für alle übrigen Auszeichnungen sind durch die auszeichnenden Organe bereitzustellen.

§ 37

Die von den Ministerien und Staatssekretariaten gemäß §§ 48 und 53 der Ordnung zu stiftenden Abzeichen bedürfen vor ihrer Herstellung der Bestätigung des Ministeriums für Arbeit.

V.

Übergangsregelung

§ 38

Die gemäß §§ 9 und 14 der Ordnung festzulegenden Wettbewerbsgruppen sind für das Planjahr 1954 dem Ministerium für Arbeit und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes und dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bis zum 1. Dezember 1953 zur Bestätigung vorzulegen.

§ 39

(1) Die Auswertung des Wettbewerbes des IV. Quartals 1953 erfolgt entsprechend dieser Verfahrensordnung.

(2) Folgende Wanderfahnen werden eingezogen:

- Chemische Leichtindustrie
- Stahlbau
- Baumechanisierung
- Spezialbau
- Stromverteilungsbetriebe
- Funk
- Bekleidung
- Holzbearbeitende Betriebe

(3) Neue Wanderfahnen werden gestiftet für:

- Brikettfabriken
- Wismut-Aufbereitungsbetriebe
- Wismut-Übertagebetriebe
- Energie-, Kraftmaschinen- und Werkzeugmaschinenbau
- Ausrüstung für Chemie-, Keramik- und Nahrungsmittelindustrie

(4) Die Wanderfahnen der bisherigen nachfolgend aufgeführten Gruppen werden folgenden neuen Gruppen übergeben:

- Schwermaschinenbau
 - an Ausrüstung für Schwerindustrie
- Fahrzeugbau
 - an Traktoren- und Landmaschinenbau
- Baustoffe
 - an Baustoffherzeugende Industrie
- Feuerfeste Materialien
 - an Feuerfeste Industrie und Ofenbaubetriebe
- Chem.-techn. Produktion
 - an Pharmazeutische Industrie
- Bau-Unionen
 - an Bauindustrie
- Volkseigener Großhandel
 - an DIA

§ 40

Die Mittel für die Prämienfonds der Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke sind ab Planjahr 1954 zu planen.

§ 41

Die Bestimmungen der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Aktivist des Fünfjahrplanes“ und der Medaille „Für ausgezeichnete Leistungen“ gelten ab 1. Januar 1954.

VI.

Schlußbestimmung

§ 42

Diese Verfahrensordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anlage 1

zu §§ 7 und 11 vorstehender Verfahrensordnung

Vorschlag

für die Verleihung der Wanderfahne
an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“

Datum

1. Genaue Anschrift des Betriebes
Bankverbindung und Kontonummer
Belegschaftsstärke
2. Wettbewerbszeitraum
Wettbewerbsgruppe
3. Erfüllung der wichtigsten Kennziffern des Planes

| | |
|--|--|
| a) Bruttoproduktion in Meßwert bzw. Umsatzplan/ Leistungsplan | Erfüllung im Wett- bewerbszeitraum in % |
| b) Arbeitsproduktivität je Produktions- arbeiter | Steigerung gegenüber dem Plan in % |
| c) Selbstkostensenkung über den Plan | lt. Kontrollbericht in % |
| d) Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel | Übererfüllung gegen- über dem Plan in % |
| e) Ergebnis | Übererfüllung gegen- über dem Plan in % |
| f) Sortiment | Erfüllung |
| g) Qualität | Erfüllung |
| h) Einhaltung der Arbeits- kräfteplanes | Soll Ist (Anzahl) |
| i) Einhaltung der Lohn- summe | Soll Ist (in DM) |
4. Gegenüberstellung der Soll-Arbeitsstunden zu den Ist-Arbeitsstunden.

Inwieweit ist der Arbeitsausfall gegenüber dem Vorquartal gesenkt worden?

Wieviel Überstunden wurden geleistet und warum?

5. Wieviel Unfälle haben sich ereignet?

Welcher Art sind sie?

Ist die Unfallquote gegenüber dem Vorquartal gesenkt worden?

Welche Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit wurden durchgeführt?

6. Welche Maßnahmen wurden durchgeführt, um die sozialen und kulturellen Einrichtungen zu verbessern?

Wie sind der Investitionsplan für Nebenanlagen und die Verpflichtungen hierzu aus dem Betriebskollektivvertrag erfüllt?

7. Wie wurde der Plan der technisch-organisatorischen Maßnahmen verwirklicht?

8. Einhaltung der Finanzdisziplin:

In welcher Höhe bestehen „Überfällige Kredite“?

In welcher Höhe bestehen Überplanbestände?

In welcher Höhe bestehen Rückstände an Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt?

In welcher Höhe bestehen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen?

In welcher Höhe wurden Konventionalstrafen verausgabt und vereinnahmt?

9. Wie hoch ist der Anteil der Leistungslohnstunden an der Gesamtarbeitsstundenzahl der Produktionsarbeiter?

Wie hoch ist der Anteil der Leistungslohnstunden auf der Grundlage der technisch begründeten Arbeitsnormen an der Gesamtleistungslohnstundenzahl der Produktionsarbeiter?

Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Erfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen und der vorläufigen Arbeitsnormen durch alle Produktionsarbeiter?

10. Wie groß ist der Anteil des Materialverbrauchs auf der Grundlage technisch begründeter Materialverbrauchsnormen an dem gesamten Materialverbrauch?

Wieviel Persönliche Konten bestehen?

Welche Einsparungen werden an Roh- und Hilfsstoffen erzielt?

11. Für welche Warenarten bestehen Gütenormen?

Wieviel Arbeiter, Angehörige der technischen Intelligenz und Angestellte wurden entsprechend dem Qualifizierungsplan qualifiziert? Wieviel sind darunter Frauen?

12. Welche neuen Arbeitsmethoden sind im Betrieb entwickelt worden?

Von wem?

Welche Versuche werden zur Verbesserung des Produktionsablaufs durchgeführt?

Welche Erfindungen wurden gemacht?

13. Höhe der überplanmäßigen Gesamteinsparungen im Wettbewerbszeitraum, die finanziell nachgewiesen werden können.

14. Volkswirtschaftlicher Nutzen, der durch den Wettbewerb erreicht wurde.

BGL Direktor Hauptbuchhalter Werkleiter
für Arbeit

(Siegel)

(Siegel)

1. Vorsitzender des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft (bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft)

Minister / Staatssekretär (bzw. Leiter der Fachabteilung beim Rat des Bezirkes)

(Siegel)

Vorsitzender des Bundesvorstandes des FDGB (bzw. des Bezirksvorstandes des FDGB)

Anlagen, die zur Begründung des Vorschlages erforderlich sind:

1. Abschrift der innerbetrieblichen Wettbewerbsbedingungen
2. Beschlußprotokoll der Belegschaft über Teilnahme am Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministeriums und des Ministerrates
3. Bescheinigung der Arbeitsschutzkommission über die Einhaltung der Arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Bestimmungen mit Gegenzeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzinspektion
4. Abschrift der statistischen Berichterstattung der Betriebsgewerkschaftsleitung über den innerbetrieblichen Wettbewerb
5. Abschrift der zum Nachweis der Planerfüllung und Übererfüllung erforderlichen Blätter des Kontrollberichtes.

Anlage 2

zu §§ 7 und 11 vorstehender Verfahrensordnung

Prüfungsprotokoll

Überprüfung des Betriebes (der Abteilung)
am

1. Prüfungskommission Zusammensetzung
2. Ergebnis der Prüfung: Hier ist insbesondere auszuführen:
 - a) Begründung der überdurchschnittlichen Ergebnisse unter Ziff. 3 Buchstaben a bis i des Vorschlages.
 - b) Sind die Produktionsaufgaben, die Berechnung der Selbstkosten, die Ausnutzung der Kapazität, die Maßnahmen zur Verbesserung der Technik und die sicherheitstechnischen Bestimmungen bis auf die Abteilungen, Brigaden und Arbeiter sowie Aggregate konkretisiert.
 - c) Stand der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag.
 - d) In welcher Form wurde den Zurückgebliebenen Hilfe geleistet?

- e) Hat die Werkleitung ihre Verpflichtungen im Wettbewerb erfüllt? In welcher Form wurde die Technik und Arbeitsorganisation verbessert?
- f) Veröffentlichung und Popularisierung des Wettbewerbes und seiner Ergebnisse.
- g) Ausnutzung der inneren Reserven.
- h) Übereinstimmung der Angaben im Vorschlag mit dem Kontrollbericht des Betriebes.
- i) Wie hat die Werkleitung die Einführung und Entwicklung erprobter Neuerermethoden gefördert?

3. Beurteilung.

Vertreter des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft (bzw. der Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft)

Vertreter des Ministeriums oder Staatssekretariats (bzw. der Fachabteilung beim Rat des Bezirkes)

Anlage 3

zu § 9 vorstehender Verfahrensordnung

Prämientabelle

für „Republiksieger im Wettbewerb“ um die Wanderfahne des Ministerrates

| Belegschaftsstärke (Soll) nach dem Arbeitskräfteplan | | Kat. I | Kat. II | Kat. III |
|---|---------------|---------|---------|----------|
| bis 300 | Arbeitskräfte | 4 000 | 3 000 | 2 000 |
| von 301 bis 500 | „ | 6 000 | 5 000 | 4 000 |
| „ 501 „ 1000 | „ | 10 000 | 8 000 | 6 000 |
| „ 1001 „ 2000 | „ | 20 000 | 16 000 | 12 000 |
| „ 2001 „ 3000 | „ | 30 000 | 24 000 | |
| „ 3001 „ 4000 | „ | 40 000 | 32 000 | |
| „ 4001 „ 5000 | „ | 50 000 | 40 000 | |
| „ 5001 „ 6000 | „ | 60 000 | | |
| „ 6001 „ 7000 | „ | 70 000 | | |
| „ 7001 „ 8000 | „ | 80 000 | | |
| „ 8001 und darüber | | 100 000 | | |

1. „Gruppensieger im Wettbewerb“ erhalten eine Prämie von 50 % der vorgenannten Tabelle.
2. „Siegerbetriebe im Bezirkswettbewerb der örtlich geleiteten Wirtschaft“ erhalten eine Prämie von 50 % der vorgenannten Tabelle.

Beispiel für die Errechnung der Prämie:

- a) Ein Betrieb des Steinkohlenbergbaues erhält die Wanderfahne des Ministerrates.
Belegschaftszahl: 4570
Errechnung: Der Betrieb zählt zur Kategorie I und erhält deshalb 50 000 DM Prämie.
- b) Eine Abteilung eines Betriebes der Kategorie II erhält die Wanderfahne des Ministeriums.
Belegschaftszahl der Abteilung: 418
Errechnung: Der Betrieb erhält für die Abteilung eine Prämie von 50 % von 5000 DM = 2500 DM.

NEUERSCHEINUNG

Anweisungen und Rundverfügungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts

2. Halbjahr 1952

Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen
der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A 5 · 172 Seiten · Halbleinen 4,90 DM

In Fortsetzung der bereits herausgekommenen vier Bände auf dem Gebiete des Abgabenrechts enthält der jetzt vorliegende fünfte Band in übersichtlicher Form die im 2. Halbjahr 1952 erschienenen 49 Anweisungen und 32 Rundverfügungen.

Ein Sachregister ermöglicht ein schnelles Auffinden der gesuchten Anweisung oder der Rundverfügung, die sich auf die verschiedensten Fragen des Steuerrechts, der Sozialversicherung, der Akkordlöhne, der Prämienzahlung usw. beziehen. Der Sammelband dürfte daher jedem Sachbearbeiter eine willkommene Hilfe sein.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

NEUERSCHEINUNG

**Das Recht
der Schwerbeschädigten**

Aus der Schriftenreihe „Arbeit und Sozialfürsorge“

Heft 3

DIN A 5 — 144 Seiten — Broschiert 1,80 DM

Das Heft befaßt sich mit allen Fragen und Problemen des Rechts der Schwerbeschädigten. Die Aufgaben der Betriebsleitungen und der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei der Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß, alle arbeitsrechtlichen Fragen, wie Kündigung, Zustimmungsverfahren und Arbeitszeitregelung, und die Bestimmungen über die Gewährung von Steuer- und Fahrpreisermäßigung werden eingehend behandelt.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Noch lieferbar

Deutscher Kraftwagentarif für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

DIN A 5 · 148 Seiten · Broschiert 6,— DM

In diesem äußerst wichtigen Tarifverzeichnis sind sämtliche Vorschriften über die Frachtberechnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen enthalten. Verzeichnisse der Ladungsgüter, eine Gütereinteilung, ein Nebengebührentarif und andere wichtige Vorschriften vervollständigen diesen Arbeitshefter.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5, Anruf 51 54 87, 51 49 34 — Postscheckkonto: 1409 25 —
 Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM
 einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 0,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel
 beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1163
 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

| 1953 | Berlin, den 19. November 1953 | Nr. 122 |
|------------|---|---------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 12. 11. 53 | Verordnung über die Revision der Handwerksgenossenschaften, der gewerblichen Kreditgenossenschaften und der sonstigen gewerblichen Genossenschaften | 1149 |
| 12. 11. 53 | Verordnung über die Bildung der Hochschule für Binnenhandel | 1150 |
| 12. 11. 53 | Verordnung über die Festlegung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten | 1151 |
| 12. 11. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Festlegung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten | 1151 |
| 10. 11. 53 | Preisverordnung Nr. 325. — Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacherhandwerk — | 1152 |
| 10. 11. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 325. — Preisbildung im Schuhmacherhandwerk — | 1155 |
| 1. 11. 53 | Anweisung zur Änderung der Anweisung Herstellung von Backwaren | 1155 |
| 1. 11. 53 | Anweisung zur Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen | 1155 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik | 1156 |

Verordnung über die Revision der Handwerksgenossenschaften, der gewerblichen Kreditgenossenschaften und der sonstigen gewerblichen Genossenschaften.

Vom 12. November 1953

Die Bildung der Bezirks-Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine Neuordnung der Revision der Handwerksgenossenschaften, gewerblichen Kreditgenossenschaften und sonstigen gewerblichen Genossenschaften.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Revision der Handwerksgenossenschaften

§ 1

(1) Die Handwerksgenossenschaften sind zwecks Feststellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit ihrer Geschäftsführung jährlich mindestens einmal durch die Bezirks-Handwerkskammern zu überprüfen.

(2) Die Prüfungspflicht über ordentliche und außerordentliche Prüfungen bei den Handwerksgenossenschaften obliegt der Revisionsabteilung, die bei den Bezirks-Handwerkskammern zu bilden ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 54 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1898 betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RGBl. S. 910) in der Fassung vom 13. April 1949 finden für die Handwerksgenossenschaften keine Anwendung.

II.

Revision der gewerblichen Kreditgenossenschaften

§ 2

(1) Für die gewerblichen Kreditgenossenschaften wird ein Zentraler Prüfungsverband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gebildet.

(2) Der Zentrale Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Dem Zentralen Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. wird das gesetzliche Prüfungsrecht übertragen.

(4) Der Zentrale Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. hat bei den ihm angeschlossenen gewerblichen Kreditgenossenschaften jährlich die ordentliche Jahresabschlußprüfung und darüber hinaus außerordentliche Betriebsprüfungen durchzuführen.

§ 3

(1) Die Organe des Zentralen Prüfungsverbandes für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. sind:

- der Verbandstag,
- der Vorstandsvorstand.

(2) Der Leiter des Zentralen Prüfungsverbandes für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. wird vom Vorstandsvorstand bestellt. Er bedarf zur Geschäftsführung der Bestätigung des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

Der Verband arbeitet nach einer Satzung, die vom Ministerium der Finanzen zu bestätigen ist.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen hat gegenüber dem Zentralen Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. das Kontroll- und Weisungsrecht.

§ 6

Zur Deckung seines Haushaltsplanes erhebt der Zentrale Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V. von den gewerblichen Kreditgenossenschaften Prüfungsgebühren.

III.

Revision der sonstigen gewerblichen Genossenschaften

§ 7

(1) Die sonstigen gewerblichen Genossenschaften, die gemäß Verordnung vom 6. August 1953 (GBl. S. 917), der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik angeschlossen sind, sind zwecks Feststellung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit ihrer Geschäftsführung jährlich mindestens einmal durch die Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu überprüfen.

(2) Die Prüfungspflicht über ordentliche und außerordentliche Prüfungen bei den sonstigen gewerblichen Genossenschaften obliegt der Revisionsabteilung, die bei den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 54 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1898 betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RGBl. S. 810) in der Fassung vom 13. April 1943 finden für die sonstigen gewerblichen Genossenschaften keine Anwendung.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 8

(1) Durch die Neubildung der Bezirkshandwerkskammern und der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik und durch die damit erforderliche Umbildung des Revisionsapparates haben die auf der bisherigen Länderebene bestehenden in § 8 Abs. 2 genannten gewerblichen Prüfungsverbände keine Aufgaben mehr.

(2) Die gewerblichen Prüfungsverbände:

- a) Mitteldeutscher Genossenschaftsverband für Handwerk und Gewerbe e. V., Halle/Saale, Große Märkerstraße 15,

b) Genossenschaftsverband Mecklenburg für Handwerk und Gewerbe e. V., Schwerin/Mecklenburg, Friedensstraße 4 A,

c) Verband gewerblicher Genossenschaften des Landes Thüringen e. V., Rudolstadt, Thälmannstraße 22,

d) Verband der Handwerksgenossenschaften Thüringen e. V., Erfurt, Fischmarkt 13 bis 16,

e) Brandenburgischer Verband für Handwerks- und Kreditgenossenschaften e. V., Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 105,

f) Sächsischer Genossenschaftsverband für Handwerk und Gewerbe e. V., Dresden A 20, Tiergartenstraße 81,

werden aufgelöst. Sie stellen spätestens bis zum 31. Dezember 1953 ihre Arbeit ein.

§ 9

(1) Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen der in § 8 Abs. 2 bezeichneten gewerblichen Prüfungsverbände geht,

a) soweit es sich um die Handwerksgenossenschaften handelt, auf die Bezirkshandwerkskammern,

b) soweit es sich um die gewerblichen Kreditgenossenschaften handelt, auf den Zentralen Prüfungsverband für die gewerblichen Kreditgenossenschaften e. V.,

c) soweit es sich um die sonstigen gewerblichen Genossenschaften handelt, auf die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik

über.

(2) Die Liquidation und Löschung der in § 8 Abs. 2 genannten gewerblichen Prüfungsverbände e. V. hat bis spätestens zum 31. März 1954 zu erfolgen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1953

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen

Ulbricht

I. V.: Georgino

Stellvertreter

Staatssekretär

des Ministerpräsidenten

Verordnung**über die Bildung der Hochschule für Binnenhandel.**

Vom 12. November 1953

Der Binnenhandel hat bei der Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik bedeutende Aufgaben zu erfüllen, deren Lösung eine verstärkte Heranbildung von gesellschaftlich und fachlich qualifizierten Handelskadern erfordert.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. September 1953 wird die Hochschule für Binnenhandel errichtet.

§ 2

(1) Die Hochschule für Binnenhandel ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

(2) Die Hochschule ist dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellt.

§ 3

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens finden auf die Hochschule für Binnenhandel Anwendung.

(2) Aufgaben und Struktur der Hochschule sind in einem Statut festzulegen, das entsprechend den Bestim-

mungen des Beschlusses des Ministerrates vom 28. August 1952 aufzustellen und vom Staatssekretär für Hochschulwesen zu bestätigen ist.

§ 4

Die Studienpläne für die Fachrichtungen der Hochschule für Binnenhandel sind so rechtzeitig aufzustellen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Bestätigung vorzulegen, daß die Unterrichtstätigkeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Handel
und Versorgung

Ulbricht

Wach

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Minister

**Verordnung
über die Festlegung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten.**

Vom 12. November 1953

Um die Arbeiten am trigonometrischen Netz und Höhenfestpunktnetz zu koordinieren und sämtliche Messungsergebnisse in Zusammenhang mit den Festpunktnetzen bei den Staatlichen Vermessungsdiensten zusammenzufassen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Über die Bestimmung und Vermarkung von Vermessungsfestpunkten, die Fundamental-, Hauptpunkte oder Punkte I. Ordnung darstellen, entscheidet das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen.

§ 2

(1) Über die Festlegung und Vermarkung aller übrigen Vermessungsfestpunkte entscheiden die Vermessungsdienste in

Potsdam (für die Bezirke Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus),

Schwerin (für die Bezirke Schwerin, Rostock, Neubrandenburg),

Dresden (für die Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt, Leipzig),

Halle (für die Bezirke Halle, Magdeburg),

Erfurt (für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl).

(2) Einzelne Punkteinschaltungen im trigonometrischen Netz oder Höhenfestpunktnetz können nur mit Genehmigung der Vermessungsdienste von anderen Dienststellen durchgeführt werden. Die Messungsergebnisse sind kostenlos den Vermessungsdiensten mitzuteilen. Die

Vermarkung der Vermessungsfestpunkte sowie deren Bestimmung erfolgt nach den geltenden technischen Vorschriften.

§ 3

Bei der Festlegung neuer Vermessungsfestpunkte sind die betroffenen Grundeigentümer oder deren Verwalter in Kenntnis zu setzen. Ihnen ist ein Merkblatt des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten — Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen — über die Bedeutung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten auszuhändigen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatssekretariat für
Innere Angelegenheiten

Ulbricht

I. V.: Funk

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Hauptabteilungsleiter

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Festlegung und Erhaltung
von Vermessungsfestpunkten.**

Vom 12. November 1953

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 12. November 1953 über die Festlegung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten (GBl. S. 1151) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Führen andere, dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten nicht nachgeordnete Dienststellen trigonometrische Punkteinschaltungen oder Verdichtungen am Höhenfestpunktnetz durch, so sind die Entwürfe vor der Durchführung der Arbeiten dem zuständigen Vermessungsdienst zur Prüfung einzureichen.

§ 2

Merkblätter über die Bedeutung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten für die Grundeigentümer oder Verwalter von Grundstücken, auf denen Vermessungsfestpunkte bestimmt werden sollen, sind bei den Vermessungsdiensten anzufordern.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

I. V.: Funk

Hauptabteilungsleiter

Preisverordnung Nr. 325.
— Verordnung über die Preisbildung
im Schuhmacherhandwerk —

Vom 10. November 1953

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBL. S. 510) in Verbindung mit Abschnitt IV Ziff. 5 Buchst. c des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL. S. 313) wird für das Schuhmacherhandwerk folgendes verordnet:

§ 1

Schuhmacherbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige, handwerkliche Leistungen der Schuhmacherbetriebe gelten die in den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium für Leichtindustrie neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalkulierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen und Kleinreparaturen über 1 DM, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Höchstpreis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen.

| | |
|--|----------|
| Fertigungslöhne | DM |
| Fertigungsgemeinkostenzuschlag einschließlich Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne | DM |
| | DM |
| Materialkosten | |
| Materialkostenzuschlag | |
| Materialpreis | DM |
| Fremdleistungen | |
| Zuschlag auf Fremdleistungen | |
| Transport und Verpackung der Fremdleistungen | DM |
| | DM |
| | DM |
| | DM |

(2) Für Kleinreparaturen bis zu 1 DM ist die Aufstellung einer Kalkulation nicht erforderlich.

(3) Werden handwerkliche Leistungen und Kleinreparaturen über 1 DM, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeit (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zusätzlich des Fertigungsgemeinkostenzuschlages den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Diese Zuschläge sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

(1) Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag werden 67 % festgesetzt. In diesem Zuschlag ist Gewinn und Wagnis in Höhe von 10 % enthalten. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von 85 % einschließlich 10 % Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von dem zuständigen Rat des Bezirkes bewilligen zu lassen.

§ 6

(1) Für Kleinmaterial dürfen 15 % vom Hauptmaterial berechnet werden.

(2) Als Materialkostenzuschlag dürfen höchstens 13 % auf den Einstandspreis berechnet werden. Dieser Satz versteht sich einschließlich Verlust auf das vom Handwerker gelieferte Fertigungsmaterial einschließlich Kleinmaterial.

(3) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 8

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen und Kleinreparaturen über 1 DM, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50 DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätzen 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Schuhmacherbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20 DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Für Kleinreparaturen bis zum Betrag von 1 DM ist ebenfalls ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(7) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 9

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen sowie Änderungen der Regelleistungspreislste und der Fertigungs- bzw. Materialgemeinkostenzuschläge erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 11

(1) Diese Preisverordnung tritt am 15. Dezember 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 171 vom 26. Juli 1951 (GBl. S. 731) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 (GBl. S. 735) außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen vom Tage des Inkrafttretens ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 10. November 1953

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 325

Regelleistungspreise für Neuanfertigung.

Die nachstehend aufgeführten Preise sind reine Fertigungspreise ohne Materialkosten je Paar.

| Lfd. Nr. | Leistungen | Ortsklassen | | |
|---------------------------------------|--|-------------|-------|-------|
| | | A | B | C |
| Herrenstiefel und Herrenschuhe | | | | |
| | | DM | DM | DM |
| 1 | Einfache Schaftstiefel, Arbeitsstiefel (Handarbeit) | 49,17 | 47,03 | 44,52 |
| 2 | Reit- oder Schaftstiefel, gefüttert, genäht, einfache Sohlen | 62,90 | 60,15 | 56,95 |
| 3 | desgl., genagelt | 56,05 | 53,60 | 50,73 |
| 4 | desgl., zwiegenäht um den Absatz herum | 68,58 | 65,64 | 62,12 |
| 5 | Arbeitsschnürstiefel | 37,29 | 35,01 | 33,13 |
| 6 | Straßenschnürschuhe, genäht | 47,47 | 45,39 | 42,97 |
| 7 | desgl., genagelt oder geklebt.... | 40,62 | 38,82 | 36,76 |
| 8 | Halbschuhe, genäht | 44,04 | 42,12 | 39,86 |
| 9 | desgl., genagelt oder geklebt | 37,17 | 35,56 | 33,65 |
| Damenstiefel und Damenschuhe | | | | |
| 10 | Einfache Schaftstiefel, Arbeitsstiefel (Handarbeit) | 49,17 | 47,03 | 44,52 |
| 11 | Reit- oder Schaftstiefel, gefüttert, genäht, einfache Sohlen | 57,19 | 54,69 | 51,77 |
| 12 | desgl., genagelt oder geklebt | 52,63 | 50,32 | 47,63 |
| 13 | desgl., zwiegenäht um den Absatz herum | 68,58 | 65,64 | 62,12 |
| 14 | Arbeitsschnürstiefel | 37,29 | 35,01 | 33,13 |
| 15 | Straßenschnürstiefel, genäht | 46,89 | 44,84 | 42,45 |
| 16 | Straßenschnürstiefel, genagelt oder geklebt | 42,31 | 40,46 | 38,31 |
| 17 | Halbschuhe, genäht | 43,47 | 41,57 | 39,35 |
| 18 | desgl., genagelt oder geklebt | 38,89 | 37,19 | 35,20 |
| Kinderstiefel und Kinderschuhe | | | | |
| Bis Größe 30 | | | | |
| 19 | Straßenschnürstiefel, genäht | 34,32 | 32,81 | 31,06 |
| 20 | desgl., genagelt oder geklebt | 30,87 | 29,52 | 27,96 |
| 21 | Halbschuhe, genäht | 32,03 | 30,63 | 28,99 |
| 22 | desgl., genagelt oder geklebt | 28,59 | 27,34 | 25,88 |
| Größe 31 bis 35 | | | | |
| 23 | Einfache Schaftstiefel | 35,45 | 33,91 | 32,10 |
| 24 | Reit- oder Schaftstiefel, gefüttert, genäht, einfache Sohlen | 42,31 | 40,46 | 38,31 |
| 25 | desgl., genagelt oder geklebt | 38,89 | 37,19 | 35,20 |
| 26 | Straßenschnürstiefel, genäht | 37,29 | 35,01 | 33,13 |
| 27 | desgl., genagelt oder geklebt | 33,17 | 31,71 | 30,03 |
| 28 | Halbschuhe, genäht | 34,32 | 32,81 | 31,06 |
| 29 | desgl., genagelt oder geklebt | 30,87 | 29,52 | 27,46 |
| Größe 36 bis 39 | | | | |
| 30 | Einfacher Schaftstiefel (Arbeitsstiefel), genagelt | 40,12 | 38,28 | 36,23 |
| 31 | Reit- oder Schaftstiefel, gefüttert, genäht, einfache Sohlen | 48,05 | 45,95 | 43,48 |
| 32 | desgl., genagelt oder geklebt | 43,45 | 41,57 | 39,35 |
| 33 | Straßenschnürstiefel, genäht | 43,45 | 41,57 | 39,35 |
| 34 | desgl., genagelt oder geklebt | 38,89 | 37,19 | 35,20 |
| 35 | Halbschuhe, genäht | 40,03 | 38,28 | 36,23 |

| | | | | |
|----|---|-------|-------|-------|
| 36 | desgl., genagelt oder geklebt | 35,45 | 33,91 | 32,10 |
| | Mädchenstiefel und Schuhe von 24½ cm an wie Damenarbeiten berechnen | | | |
| | Knabenstiefel und Schuhe von 27 cm an wie Herrenarbeiten berechnen | | | |

Farbiges Leder

| | | | | |
|----|--|------|------|------|
| 37 | Für Bodenarbeiten bei Stiefeln für alle Sorten farbiges Lackleder, Mehrpreis | 4,58 | 4,37 | 4,14 |
| | für Schnürstiefel und Halbschuhe, Mehrpreis | 1,19 | 1,09 | 1,03 |
| 38 | Für Schaftarbeiten bei Stiefeln, Mehrpreis | 1,70 | 1,59 | 1,55 |
| | desgl., bei Schnürstiefeln und Halbschuhen, Mehrpreis | 1,14 | 1,09 | 1,03 |
| 39 | Absätze für Damen über 4 cm Höhe je ½ cm mehr | 0,57 | 0,55 | 0,52 |
| 40 | Korkrand bei Herren- und Damenstiefeln, Mehrpreis | 6,86 | 6,57 | 6,21 |
| 41 | Doppel- und Zwischensohlen, Mehrpreis | 2,29 | 2,19 | 2,07 |
| 42 | Doppel- und Zwischensohle bis zum Absatz, Mehrpreis | 3,42 | 3,28 | 3,10 |

Anlage 2

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 325

Regelleistungspreise für Reparaturen.

Die nachstehend aufgeführten Preise sind Endverbraucherpreise einschl. Material je Paar.

| Lfd. Nr. | Leistungen | Ortsklassen | | |
|---------------------|-------------------------------|-------------|---------|---------|
| | | A | B | C |
| Herrensohlen | | | | |
| 1 | Leder, genäht | DM 7,42 | DM 7,17 | DM 6,94 |
| 2 | genagelt | 5,45 | 5,31 | 5,16 |
| 3 | geklebt | 5,95 | 5,77 | 5,51 |
| 4 | Gummi, genäht | 7,17 | 6,88 | 6,59 |
| 5 | genagelt | 4,71 | 4,55 | 4,37 |
| 6 | geklebt | 5,21 | 5,01 | 4,81 |
| 7 | geklebt und genagelt | 6,18 | 5,95 | 5,70 |
| Damensohlen | | | | |
| 8 | Leder, genäht | 6,41 | 6,18 | 5,97 |
| 9 | genagelt | 4,93 | 4,78 | 4,64 |
| 10 | geklebt | 4,93 | 4,78 | 4,64 |
| 11 | Gummi, genäht | 6,17 | 5,91 | 5,64 |
| 12 | genagelt | 3,88 | 3,72 | 3,57 |
| 13 | geklebt | 4,37 | 4,18 | 4,01 |
| 14 | geklebt und genagelt | 4,85 | 4,65 | 4,45 |
| Kindersohlen | | | | |
| 15 | Leder, genäht Gr. 19—24 | 3,92 | 3,77 | 3,63 |
| 16 | genagelt | 2,93 | 2,83 | 2,75 |
| 17 | geklebt | 2,93 | 2,83 | 2,75 |
| 18 | Gummi, genäht | 4,24 | 4,04 | 3,85 |
| 19 | genagelt | 2,75 | 2,64 | 2,52 |
| 20 | geklebt | 2,75 | 2,64 | 2,52 |
| 21 | geklebt und genagelt | 3,25 | 3,11 | 2,97 |
| 22 | Leder, genäht Gr. 25—30 | 4,12 | 3,98 | 3,84 |
| 23 | genagelt | 3,13 | 3,05 | 2,96 |
| 24 | geklebt | 3,13 | 3,05 | 2,96 |
| 25 | Gummi, genäht | 4,42 | 4,24 | 4,04 |
| 26 | genagelt | 2,95 | 2,83 | 2,72 |
| 27 | geklebt | 2,95 | 2,83 | 2,72 |
| 28 | geklebt und genagelt | 3,44 | 3,30 | 3,16 |
| 29 | Leder, genäht Gr. 31—35 | 4,97 | 4,81 | 4,66 |
| 30 | genagelt | 4,15 | 4,04 | 3,92 |
| 31 | geklebt | 4,15 | 4,04 | 3,92 |
| 32 | Gummi, genäht | 4,90 | 4,69 | 4,48 |
| 33 | genagelt | 3,59 | 3,44 | 3,31 |
| 34 | geklebt | 3,59 | 3,44 | 3,31 |
| 35 | geklebt und genagelt | 4,25 | 4,05 | 3,90 |

Jugendliche Gr. 36—39

| | | | | |
|----|----------------------------|------|------|------|
| 36 | Leder, genäht | 6,08 | 5,88 | 5,67 |
| 37 | genagelt | 4,76 | 4,63 | 4,49 |
| 38 | geklebt | 4,76 | 4,63 | 4,49 |
| 39 | Gummi, genäht | 5,94 | 5,69 | 5,43 |
| 40 | genagelt | 4,13 | 3,98 | 3,81 |
| 41 | geklebt | 4,13 | 3,98 | 3,81 |
| 42 | geklebt und genagelt | 4,96 | 4,75 | 4,56 |

Absätze, Spitzen, Sohlenstücke

| | | | | |
|----|--------------------------------|------|------|------|
| 43 | Absätze bis Gr. 59 | 1,61 | 1,55 | 1,48 |
| 44 | Gr. 60—64 | 2,10 | 2,05 | 1,98 |
| 45 | über Gr. 64 | 2,39 | 2,31 | 2,22 |
| 46 | Spitzen, genäht | 2,18 | 2,10 | 2,02 |
| 47 | geklebt | 1,70 | 1,64 | 1,58 |
| 48 | genagelt | 1,70 | 1,64 | 1,58 |
| 49 | Gr. Sohlenstücke, genäht | 2,78 | 2,68 | 2,57 |
| 50 | geklebt | 2,29 | 2,21 | 2,12 |
| 51 | genagelt | 2,29 | 2,21 | 2,12 |

Verschiedenes

| | | | | |
|----|---|------|------|------|
| 52 | 1 Paar Holzabsätze, roh, farbig ausgeputzt, ohne Oberfleck | 2,35 | 2,26 | 2,16 |
| 53 | 1 Paar Holzabsätze, roh, mit Überzug | 4,60 | 4,42 | 4,24 |
| 54 | 1 Paar Holzabsätze, roh, mit Überzug und mit Brust | 5,38 | 5,16 | 4,96 |
| 55 | 1 Paar Absätze bis 3 cm einschl. Gummioberfleck | 5,69 | 5,47 | 5,27 |
| 56 | 1 Paar neue Langsohlen (geklebt) | | | |
| | a) Herren | 7,40 | 7,13 | 6,87 |
| | b) Damen | 5,63 | 5,41 | 5,18 |

Anlage 3

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 325

Regelleistungspreise für Kleinreparaturen.

Die nachstehend aufgeführten Preise sind Endverbraucherpreise einschl. Material.

| Lfd. Nr. | Leistungen | Ortsklassen | | |
|----------|---|-------------|------|------|
| | | A | B | C |
| | | DM | DM | DM |
| 1 | 1 Paar ganze Brandsohlen bis Gr. 35 | 1,77 | 1,72 | 1,68 |
| | Gr. 36 bis 39 | 2,24 | 2,17 | 2,11 |
| | Gr. 40 bis 46 | 2,80 | 2,71 | 2,65 |
| 2 | 1 Paar halbe Brandsohlen bis Gr. 39 | 1,55 | 1,49 | 1,45 |
| | Gr. 40 bis 46 | 2,06 | 1,99 | 1,94 |
| 3 | 1 Paar Zwischensohlen, genäht .. | 3,49 | 3,34 | 3,22 |
| 4 | 1 Paar Zwischensohlen, genagelt .. | 2,25 | 2,17 | 2,11 |
| 5 | 1 Stück Randeinstechen von Ballen zu Ballen bis Gr. 39 | 2,67 | 2,54 | 2,44 |
| | Gr. 40 bis 46 | 3,16 | 3,01 | 2,89 |
| 6 | 1 Stück Fersenfutter Halbschuh, klein | 0,39 | 0,37 | 0,36 |
| 7 | Halbschuh, mittel | 0,47 | 0,45 | 0,44 |
| 8 | Halbschuh, groß | 0,61 | 0,59 | 0,57 |
| 9 | Schnürstiefel | 0,84 | 0,81 | 0,78 |
| 10 | 1 Stück Klappenstück, einfach .. | 0,74 | 0,72 | 0,71 |
| 11 | 1 Stück Anschlagstück | 2,36 | 2,26 | 2,17 |
| 12 | 1 Paar weiten oder längen | | | |
| | a) trocken | 0,85 | 0,80 | 0,76 |
| | b) naß | 1,40 | 1,33 | 1,27 |
| 13 | 1 Paar abfärben | 1,48 | 1,43 | 1,39 |
| 14 | 1 Paar schwärzen | | | |
| | a) Halbschuhe | 0,84 | 0,81 | 0,78 |
| | b) Schnürstiefel | 1,23 | 1,17 | 1,13 |
| | c) Langstiefel | 2,45 | 2,36 | 2,27 |
| 15 | Werkstundenpreis für sonstige Kleinreparaturen einschl. Näh-, Kleb- und Nagelmaterial | 1,93 | 1,82 | 1,74 |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 325.**

— Preisbildung im Schuhmacherhandwerk —

Vom 10. November 1953

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 325 vom 10. November 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Schuhmacherhandwerk — (GBl. S. 1152) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Fertigungszeiten

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 2

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzuliegen.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu; als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr 50 %, im 2. Lehrjahr 66 2/3 %, im 3. Lehrjahr 75 % des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 3

Materialkosten

(1) Für die vom Schuhmacherbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren, preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 325 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1953

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Staatssekretär

**Anweisung
zur Änderung der Anweisung Herstellung von
Backwaren**

Vom 1. November 1953

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 19) wird

die Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 24) wie folgt geändert:

§ 1

Die in § 2 der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Herstellung von Backwaren im Abschnitt A Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 4 festgelegte Beimischungspflicht von Weizennachmehl der Type W 3300 wird hiernit aufgehoben. Den Backbetrieben bleibt es freigestellt, die genannte Weizennachmehltype W 3300 mit zu verarbeiten oder aus der Mitverarbeitung herauszulassen.

§ 2

Soweit der Anfall der Type W 3300 aus der laufenden Produktion nicht an Backbetriebe abgesetzt werden kann, ist der Anfall desselben durch die Mühlen dem Zentralen Kraftfuttermittelfonds beim Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse monatlich zu melden.

§ 3

Diese Anweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1953

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal
Minister

Anweisung

**zur Ergänzung der Anweisung über die
Verarbeitung von Getreide in Mühlen.**

Vom 1. November 1953

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 19) wird die Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20) wie folgt ergänzt:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Anweisung vom 5. Januar 1952 erhält folgenden Nachsatz:

Zur Herstellung von Teigwaren sowie zum Verkauf in den Einzelhandelsgeschäften als abgepackte Ware ist es gestattet, Weizenmehl der Type W 630 herzustellen, mit dem

vorgeschriebenen Aschegehalt in vH 0,630,
dem zulässigen Mindestaschegehalt .. in vH 0,570,
und dem zulässigen Höchstaschegehalt in vH 0,640.

Der Gehalt an Feuchtkleber muß mit mindestens 28 % garantiert sein. Ein Vorwegzug einer anderen Weizenmehltype ist nicht gestattet.

§ 2

(1) Diese Anweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle zur Herstellung der Type W 630 bereits gegebenen Anweisungen aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1953

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal
Minister

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

| Die Ausgabe Nr. 42 vom 7. November 1953 enthält: | | Seite |
|--|--|-------|
| Anordnung vom 1. September 1953 über die Ausbildung von Stenotypistinnen | | 507 |
| Anordnung vom 28. Oktober 1953 über die Vertragsregelung für den Absatz von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Planjahr 1954 | | 509 |
| Anweisung vom 19. Oktober 1953 über die Besteuerung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften | | 510 |
| Anweisung vom 1. November 1953 zur Anwendung von DIN 4106 | | 511 |
| Verfügung vom 26. Oktober 1953 über Anmeldung und Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Unfallumlage der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (VEW) | | 511 |
| Richtlinien vom 28. Oktober 1953 für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen | | 511 |
| Bekanntmachung vom 10. Oktober 1953 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen | | 512 |
| Bekanntmachung vom 12. Oktober 1953 über die II. Auslosung von 8 Millionen DM der 4prozentigen Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank von 1949 Serie II über 200 Millionen DM | | 514 |
| | | |
| Die Ausgabe Nr. 43 vom 14. November 1953 enthält: | | |
| Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen | | 515 |
| Bekanntmachung vom 14. November 1953 der Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster auf dem Postwege in das Ausland | | 523 |
| Bekanntmachung vom 4. November 1953 zur Richtlinie über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954. — Baumaterialien — | | 526 |
| Anweisung vom 31. Oktober 1953 zur Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten | | 530 |
| Anweisung vom 28. Oktober 1953 über die steuerliche Behandlung der Zuführungen zum Prämienfonds 1953 der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften | | 531 |
| Anordnung vom 20. Oktober 1953 über die Errichtung eines Institutes für Bauindustrie beim Ministerium für Aufbau | | 531 |
| Statut vom 20. Oktober 1953 des Institutes für Bauindustrie beim Ministerium für Aufbau | | 532 |
| Anordnung vom 1. November 1953 über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren .. | | 533 |
| Anordnung vom 26. Oktober 1953 über die Errichtung von Kleinverkaufsstellen (Industrielläden) der Deutschen Handelszentrale Metallurgie | | 534 |
| Richtlinie vom 21. Oktober 1953 über die Aufgaben der Volkshochschulen bei der fachlichen Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben | | 535 |
| Ergänzung vom 10. November 1953 zu den Richtlinien für die Preisberechnung bei Umsetzung von Material-Überplanbeständen. — Verkauf von Überplanbeständen, die mit Akzise belegt sind — | | 535 |
| Dreißundzwanzigste Bekanntmachung vom 1. November 1953 über die Verbindlichkeitsklärung von Gütevorschriften | | 536 |
| Verfügung vom 4. November 1953 über die Neuregelung der Vordruckbestellung für Vordruck AV 3/4 „Abrechnung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung VEW“ und AV 3/9 „Umsatz- und Gewerbesteuerabrechnung VEW“ | | 541 |
| Anweisung vom 7. November 1953 über die Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer | | 542 |

GESETZBLATT

1157

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 23. November 1953

Nr. 123

Tag

Inhalt

Seite

21. 11. 53

Anordnung über die Regelung des Interzonenreiseverkehrs

1157

Anordnung

über die Regelung des Interzonenreiseverkehrs.

Vom 21. November 1953

Im Zusammenhang mit der Übergabe der Zuständigkeit für Interzonenreiseangelegenheiten durch den Hohen Kommissar der UdSSR an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Für Reisen aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland

1. Interzonenpässe kommen nicht mehr zur Ausgabe.
2. Die in § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090) festgelegten Personalbescheinigungen berechtigen zum Passieren der Kontrollpassierpunkte an der Demarkationslinie.

§ 2

Für die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik aus Westdeutschland

Zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik an den vorgeschriebenen Kontrollpassierpunkten sind keine Interzonenpässe erforderlich, es genügt der amtliche Personalausweis und die Vorlage einer Aufenthaltsgenehmigung des Rates des Kreises des zu besuchenden Ortes. Die Aufenthaltsgenehmigung kann von den Angehörigen oder Bekannten, die der Einreisende aufzusuchen beabsichtigt bzw. bei Dienst- oder Geschäftsreisen von Dienststellen oder Organisationen beantragt werden.

§ 3

Für Reisen von Westdeutschland nach Westberlin

Personen, die in Westdeutschland wohnhaft sind, können auf den festgelegten Interzonenreisestrecken nach Westberlin reisen, wenn sie im Besitz eines amtlichen Personalausweises sind.

§ 4

Für Reisen von Westberlin nach Westdeutschland

Personen, die in Westberlin wohnhaft sind, können auf den festgelegten Interzonenreisestrecken nach Westdeutschland reisen, wenn sie im Besitz eines amtlichen Personalausweises sind.

§ 5

Diese Anordnung tritt ab 25. November 1953 00.00 Uhr in Kraft.

Berlin, den 21. November 1953

Ministerium des Innern

Stoph
Minister

Noch lieferbar

SOWJETISCHES ZIVILRECHT**BAND I**

VERFASSER:

PROF. D. M. GENKIN · PROF. S. N. BRATUS
 PROF. L. A. LUNZ · PROF. L. B. NOWIZKI

UNTER DER REDAKTION VON
 PROF. D. M. GENKIN

HERAUSGEBER DER ÜBERSETZUNG: DEUTSCHES INSTITUT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

VERANTWORTLICH FÜR DIE REDAKTION DER DEUTSCHEN AUSGABE
 PROF. DR. HEINZ SUCH

DIN A 5 — 608 Seiten — Halbleinen 9,80 DM

Mit der Herausgabe des ersten Bandes des maßgeblichen Sowjetischen Zivilrechtslehrbuches hat das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft das erste große Werk aus der sowjetischen Rechtsliteratur dem deutschen Publikum zugänglich gemacht.

Mit diesem Lehrbuch, das im Jahre 1950 in Moskau als Kollektivarbeit führender sowjetischer Wissenschaftler erschienen ist, werden den Wissenschaftlern und Praktikern in der Deutschen Demokratischen Republik die reichen Erfahrungen und Erkenntnisse der sowjetischen Zivilrechtswissenschaft erschlossen. Die deutschen Juristen erhalten dadurch die Möglichkeit, sich die Forschungsergebnisse der sowjetischen Wissenschaft auf dem Gebiete des Zivilrechts anzueignen und sie unter Berücksichtigung der historischen Gegebenheiten in der Deutschen Demokratischen Republik für ihre wissenschaftliche und praktische Tätigkeit auszuwerten.

Gliederung des I. Bandes: Kapitel I: Der Begriff des sowjetischen Zivilrechts / Kapitel II: Die Haupttappen der Geschichte des sowjetischen Zivilrechts / Kapitel III: Die Quellen des sowjetischen Zivilrechts / Kapitel IV: Das Zivilrechtsverhältnis / Kapitel V: Der Sowjetstaat als Zivilrechtssubjekt / Kapitel VI: Bürger / Kapitel VII:

Die juristischen Personen / Kapitel VIII: Die persönlichen Nichtvermögensrechte / Kapitel IX: Sachen / Kapitel X: Rechtsgeschäfte / Kapitel XI: Die Vertretung / Kapitel XII: Klageverjährung / Kapitel XIII: Die allgemeine Lehre vom Eigentumsrecht / Kapitel XIV: Das staatliche sozialistische Eigentumsrecht / Kapitel XV: Das sozialistische genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliche Eigentumsrecht / Kapitel XVI: Das persönliche Eigentumsrecht / Kapitel XVII: Die kleine Privatwirtschaft / Kapitel XVIII: Begriff und Entstehungsgründe des Schuldverhältnisses / Kapitel XIX: Maßnahmen der Planung und der Regulierung der Volkswirtschaft als Entstehungsgründe von Schuldverhältnissen / Kapitel XX: Schuldverhältnisse aus Verträgen / Kapitel XXI: Personenmehrheit im Schuldverhältnis / Kapitel XXII: Der Wechsel der Personen im Schuldverhältnis / Kapitel XXIII: Die Erfüllung des Schuldverhältnisses — die Folgen der Nichterfüllung des Schuldverhältnisses / Kapitel XXIV: Die Sicherung des Schuldverhältnisses / Kapitel XXV: Die Beendigung des Schuldverhältnisses / Rezension aus „Sowjetstaat und Recht“ / Rezension aus „Das sowjetische Buch“ / Abkürzungen / Literaturverzeichnis.

Der zweite Band dieses wertvollen wissenschaftlichen Werkes ist in Vorbereitung.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 9,80 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar. — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 27. November 1953

Nr. 124

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 24. 10. 53 | Preisverordnung Nr. 326. — Verordnung über Preise für Biere — | 1159 |
| 24. 10. 53 | Preisverordnung Nr. 327. — Verordnung über Preise für Tabakwaren — | 1161 |
| 20. 11. 53 | Preisverordnung Nr. 328. — Verordnung über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateurhandwerk — | 1163 |
| 20. 11. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 328. — Verordnung über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateurhandwerk — | 1166 |
| 4. 11. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieverwendung | 1167 |
| 5. 11. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieverwendung | 1168 |
| 1. 11. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik | 1169 |
| 15. 10. 53 | Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften. — Ablegen der Prüfung im Umgang mit Giften — | 1169 |
| 16. 11. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel | 1170 |
| 14. 11. 53 | Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Deutsche Handelszentrale Industriebedarf — | 1170 |
| 10. 11. 53 | Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens. — Bearbeitung der Kaderangelegenheiten der Universitäten und Hochschulen — | 1171 |
| | Berichtigungen | 1173 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik | 1174 |

Preisverordnung Nr. 326.

— Verordnung über Preise für Biere —

Vom 24. Oktober 1953

Auf Grund der Verordnung vom 24. Oktober 1953 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern (GBl. S. 1059) wird folgendes verordnet:

§ 1

Biere im Sinne dieser Preisverordnung sind Einfachbier (Jung- und Braunbier, Malzbier und Hell), Schankbier (Weißbier, Gose und Grätzer), Vollbier (Hell, Doppelkaramel-Malzbier, Vitaborn-Malzbier, Köstritzer Schwarzbier, Deutsches Pilsner, Diabetiker-Topa-Pils), Starkbier (Bock weiß und dunkel, „Deutscher Porter“).

§ 2

(1) Für die Abgabe von Bier an Gaststätten, Kantinen und ähnliche Ausschankstätten sowie an Einzelhandels-

geschäfte und für die Abgabe von Einfachbier (Jung- und Braunbier) an Verbraucher gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Brauereiabgabepreise.

(2) Für die Abgabe von Bier in Ausschankstätten gelten die in der Anlage 2 verzeichneten Ausschankpreise für Faß- und Flaschenbiere, welche das Bedienungsgeld enthalten.

(3) Für die Abgabe von Bier in Einzelhandelsgeschäften und in Ausschankstätten zum Verbrauch außer dem Hause gelten die in der Anlage 3 verzeichneten Verkaufspreise.

(4) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

§ 3

(1) Die Brauereiabgabepreise (Anlage 1) verstehen sich „frei Lager“, „frei Keller“ oder „frei Haus“ der Abnehmer,

(2) Holt der Abnehmer das Bier ab, so hat ihm die Brauerei die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte der ausgeführten Art preisrechtlich zulässig ist. Die Räte der Bezirke, Abteilung Industrie — Preise, können insbesondere für die Fälle, in denen Abnehmer das Bier von örtlichen Brauereiniederlagen abholen, die zu erstattenden Transportkosten allgemein gültig für ihren Bereich festsetzen, jedoch nicht über einen Betrag von 10 DM je Hektoliter hinaus.

(3) Naturalzugaben, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden.

(4) Skonto (Abzug für vorzeitige Zahlung) darf nur für den Fall gewährt oder gefordert werden, daß die Bezahlung des vollen Wertes der Biere (Rechnungsbetrag) vor ihrer Lieferung erfolgt. Der Abzug darf $\frac{1}{2}$ % des Rechnungsbetrages nicht übersteigen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei zu erfolgen. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie kann Ausnahmen von dieser Vorschrift bestimmen.

§ 4

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise verstehen sich ausschließlich Faß, Kasten, Flasche, Syphon oder Kanne, die nicht mitverkauft werden. Die Preise für Einfachbier (Jung- und Braunbier) verstehen sich für lose Ware.

(2) Die Brauereien haben die Auslieferung der Biere von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Fässer, Kästen und leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Wird die gleiche Anzahl leerer Flaschen bei Auslieferung nicht zurückgegeben, hat der Abnehmer der Brauerei für jede nicht zurückgegebene leere Flasche zur Sicherung ihrer späteren Rückgabe oder des Anspruchs der Brauerei auf Schadenersatz 0,30 DM zu zahlen. Die Brauerei ist verpflichtet, dem Abnehmer bei der späteren Rückgabe der leeren Flaschen oder einer der ausgelieferten gleichartigen und gleichwertigen Flasche den empfangenen Betrag von 0,30 DM zurückzuzahlen.

(3) Ausschankstätten, welche Bier zum Verbrauch außer dem Hause in Flaschen, und Einzelhandelsgeschäfte, welche Bier in Flaschen abgeben, haben die Auslieferung der Biere von der Hergabe einer gleichen Anzahl leerer Flaschen durch den Abnehmer abhängig zu machen. Verfügt der Abnehmer nicht über leere Flaschen oder wird das Bier in Syphons oder Kannen abgegeben, hat der Verkäufer zur Sicherung der Rückgabe ein Pfand in Höhe von 0,30 DM für jede Flasche, ein solches in Höhe von 3 DM höchstens für den Syphon oder die Kanne zu fordern, über dessen Empfang dem Abnehmer ein Empfangsschein auszuhändigen ist, der mindestens Namen und Anschrift des Verkäufers und den als Pfand zu bezeichnenden Betrag enthalten muß. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Abnehmer gegen Rückgabe der leeren Flasche oder einer der ausgelieferten gleichartigen und gleichwertigen Flasche oder des Syphons oder der Kanne sowie des Empfangsscheines den empfangenen Betrag jederzeit zurückzuzahlen.

§ 5

Die in den Anlagen 1 bis 3 dieser Preisverordnung bezeichneten Preise gelten auch für verkaufte und unverkaufte Bestände an Bier, die sich am 26. Oktober 1953, 0 Uhr, im Einzelhandel befinden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt am 26. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 159 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Biere — (GBl. S. 590) und die Preisverordnung Nr. 215 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 159 über Preise für Biere — (GBl. S. 1173) und die Preisverordnung Nr. 275 vom 26. März 1953 — Verordnung über die Preise für die Biersorte „Vollbier Deutsches Pilsner“ sowie über die Veränderung der Ausschankspannen für die Biersorten Vollbier (hell) und Starkbier (Bock) — (GBl. S. 510) außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1953

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 326

Brauereiabgabepreise (einschl. Abfüllkosten) für Faß- und Flaschenbiere sowie für Jung- und Braunbiere

| Pos. | Biersorte und Stammwürzegehalt | je Hektoliter | |
|------|--|---------------|-------------------------|
| | | Faßbier DM | Flaschen- bier DM |
| 1. | Einfachbier (Malzbier und hell) 5,7—6,3 % | 40,— | 55,— |
| 2. | Schankbier (Weißbier, Gose und Grätzer) 8,7—9,3 % | 58,— | 78,— |
| 3. | Vollbier, hell 11—11,5 % | 104,— | 119,— |
| 4. | Vollbier, Doppelkaramel-Malz- bier | 112,50 | 127,50 |
| 5. | Vollbier, Vitabornmalzbier | 112,50 | 127,50 |
| 6. | Vollbier, Köstritzer Schwarz- bier 11,7—12,3 % | 112,50 | 127,50 |
| 7. | Vollbier, Deutsches Pilsner 12,5—13 % | 140,— | 155,— |
| 8. | Vollbier, Diabetiker-Topa-Pils 12,5—13 % | 140,— | 155,— |
| 9. | Starkbier Bock, weiß und dunkel 15,7—16,3 % | 179,— | 194,— |
| 10. | Starkbier, Deutscher Porter 17,7—18,3 % | 280,— | 295,— |

11. Jung- und Braunbiere
mit 2,9—3,1 % Stammwürzegehalt bei Abgabe von
loser Ware an Verbraucher:

0,35 DM je Liter ab Brauerei,
0,45 DM je Liter frei Haus,

Anlage 2

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 326.

Ausschankpreise für Faß- und Flaschenbiere

| Preis- gruppe | Faßbier | | | | | Flaschenbier | | |
|--|------------|-------------|------------|------------|----------|--------------|------------|----------|
| | 0,21 DM | 0,251 DM | 0,31 DM | 0,51 DM | 11 DM | 0,331 DM | 0,51 DM | 11 DM |
| Malzbier, hell und dunkel, Stammwürzegehalt 5,7—6,3 % | | | | | | | | |
| I | 0,20 | 0,25 | 0,30 | 0,50 | 1,— | 0,33 | 0,50 | 1,— |
| II | 0,22 | 0,28 | 0,33 | 0,55 | 1,10 | 0,37 | 0,55 | 1,10 |
| III | 0,28 | 0,31 | 0,39 | 0,65 | 1,30 | 0,43 | 0,65 | 1,30 |
| III K | 0,30 | 0,38 | 0,45 | 0,75 | 1,50 | 0,50 | 0,75 | 1,50 |
| Schankbier (Weißbier) 8,7—9,3 % | | | | | | | | |
| I | 0,28 | 0,35 | 0,42 | 0,71 | 1,41 | 0,47 | 0,71 | 1,41 |
| II | 0,30 | 0,38 | 0,45 | 0,76 | 1,51 | 0,50 | 0,76 | 1,51 |
| III | 0,34 | 0,43 | 0,51 | 0,86 | 1,71 | 0,57 | 0,86 | 1,71 |
| III K | 0,38 | 0,48 | 0,57 | 0,96 | 1,92 | 0,64 | 0,96 | 1,92 |
| Vollbier (hell) 11—11,5 % | | | | | | | | |
| I | 0,36 | 0,45 | 0,54 | 0,90 | 1,80 | 0,60 | 0,90 | 1,80 |
| II | 0,38 | 0,48 | 0,57 | 0,95 | 1,90 | 0,65 | 0,95 | 1,90 |
| III | 0,42 | 0,53 | 0,63 | 1,05 | 2,10 | 0,70 | 1,05 | 2,10 |
| III K | 0,46 | 0,58 | 0,69 | 1,15 | 2,30 | 0,77 | 1,15 | 2,30 |
| Vollbier (Doppelkaramel) Vollbier Vitaborn Vollbier Köstritzer } 11,7—12,3 % | | | | | | | | |
| I | 0,38 | 0,47 | 0,56 | 0,94 | 1,88 | 0,63 | 0,94 | 1,88 |
| II | 0,40 | 0,50 | 0,60 | 1,— | 2,— | 0,67 | 1,— | 2,— |
| III | 0,44 | 0,53 | 0,65 | 1,10 | 2,20 | 0,73 | 1,10 | 2,20 |
| III K | 0,48 | 0,60 | 0,72 | 1,20 | 2,40 | 0,80 | 1,20 | 2,40 |
| Vollbier, Deutsches Pilsner Vollbier, Diabetiker-Topa-Pils } 12,5—13 % | | | | | | | | |
| I | 0,44 | 0,55 | 0,66 | 1,10 | 2,20 | 0,73 | 1,10 | 2,20 |
| II | 0,46 | 0,58 | 0,70 | 1,15 | 2,30 | 0,77 | 1,15 | 2,30 |
| III | 0,50 | 0,63 | 0,75 | 1,25 | 2,50 | 0,83 | 1,25 | 2,50 |
| III K | 0,54 | 0,68 | 0,81 | 1,35 | 2,70 | 0,90 | 1,35 | 2,70 |
| Starkbier, Bockbier weiß und dunkel 15,7—16,3 % | | | | | | | | |
| I | 0,52 | 0,65 | 0,78 | 1,30 | 2,60 | 0,87 | 1,30 | 2,60 |
| II | 0,54 | 0,68 | 0,81 | 1,35 | 2,70 | 0,90 | 1,35 | 2,70 |
| III | 0,58 | 0,73 | 0,87 | 1,45 | 2,90 | 0,97 | 1,45 | 2,90 |
| III K | 0,62 | 0,78 | 0,93 | 1,55 | 3,10 | 1,03 | 1,55 | 3,10 |
| Starkbier, Deutscher Porter 17,7—18,3 % | | | | | | | | |
| I | 0,72 | 0,90 | 1,08 | 1,80 | 3,60 | 1,20 | 1,80 | 3,60 |
| II | 0,74 | 0,93 | 1,11 | 1,85 | 3,70 | 1,23 | 1,85 | 3,70 |
| III | 0,78 | 0,98 | 1,17 | 1,95 | 3,90 | 1,30 | 1,95 | 3,90 |
| III K | 0,82 | 1,03 | 1,23 | 2,05 | 4,10 | 1,37 | 2,05 | 4,10 |

Anlage 3

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 326

**Verkaufspreise für Bier
in Einzelhandelsgeschäften und in Ausschankstätten
zum Verbrauch außer dem Haus**

| | |
|---|---------|
| Malzbier (hell und dunkel) 5,7—6,3 % | |
| je 1/2-l-Flasche | 0,27 DM |
| je 1/2-l-Flasche | 0,40 DM |
| in Siphons oder Kannen je Liter | 0,80 DM |
| Schankbier (Weißbier) 8,7—9,3 % | |
| je 1/2-l-Flasche | 0,40 DM |
| je 1/2-l-Flasche | 0,60 DM |
| in Siphons oder Kannen je Liter | 1,21 DM |
| Vollbier (hell) 11—11,5 % | |
| je 1/2-l-Flasche | 0,53 DM |
| je 1/2-l-Flasche | 0,80 DM |
| in Siphons oder Kannen je Liter | 1,60 DM |
| Vollbier (Doppelkaramel) Vollbier, Vitaborn Vollbier, Köstritzer } 11,7—12,3 % | |
| je 1/2-l-Flasche | 0,56 DM |
| je 1/2-l-Flasche | 0,84 DM |
| in Siphons oder Kannen je Liter | 1,68 DM |
| Vollbier, Deutsches Pilsner, 12,5—13,0 % Vollbier, Diabetiker-Topa-Pils, 12,5—13,0 % | |
| je 1/2-l-Flasche | 0,67 DM |
| je 1/2-l-Flasche | 1,— DM |
| in Siphons oder Kannen je Liter | 2,— DM |
| Starkbier, Bockbier (weiß und dunkel) 15,7—16,3 % | |
| je 1/2-l-Flasche | 0,80 DM |
| je 1/2-l-Flasche | 1,20 DM |
| in Siphons oder Kannen je Liter | 2,40 DM |
| Starkbier, Deutscher Porter, 17,7—18,3 % | |
| je 1/2-l-Flasche | 1,13 DM |
| je 1/2-l-Flasche | 1,70 DM |
| in Siphons oder Kannen je Liter | 3,40 DM |

Preisverordnung Nr. 327.

— Verordnung über Preise für Tabakwaren —

Vom 24. Oktober 1953

Auf Grund der Verordnung vom 24. Oktober 1953 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genussmitteln und Verbrauchsgütern (GBl. S. 1059) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Tabakerzeugnisse im Sinne dieser Preisverordnung sind Zigarren, Zigaretten, Rauchtobake (Feinschnitt und Pfeifentabak), Kautabak und Schnupftabak.

(2) Feinschnitt sind Erzeugnisse aus Tabak, der auf eine Breite von weniger als 1,5 mm geschnitten oder auf dieses Ausmaß in sonstiger Weise, z. B. durch Zerreiben, zerkleinert ist. Feinschnitt darf nur aus inländischen oder ausländischen Tabaken, ohne Beimischung von Tabakrippen, hergestellt werden.

(3) Pfeifentabak sind alle Erzeugnisse aus Tabak, dessen Länge mindestens 1,5 mm und dessen Breite bei geschnittenem Tabak mindestens 1,5 mm und höchstens 5 mm, bei in sonstiger Weise zerkleinertem Tabak mindestens 1,5 mm und höchstens 8 mm beträgt, in folgenden Sorten:

- a) Sorte I, die aus inländischen oder ausländischen Tabaken ohne Beimischung von Tabakrippen herzustellen ist und bei der der aus den Hauptrippen des Blattes anfallende Rippenanteil nicht mehr als 25 % betragen darf;
- b) Sorte II, die aus inländischen oder ausländischen Tabaken herzustellen ist und der bis zu 20 % Tabakrippen zugefügt werden dürfen;
- c) Sorte III, die herzustellen ist aus
 - 20 % Blattgut (Obergut und Grumpen),
 - 40 % Tabakrippen und
 - 40 % Tabakgrus.

Wird die Zerkleinerung der beigemischten Tabakrippen durch Faserung herbeigeführt, darf die Mindestbreite von 1,5 mm unterschritten werden.

(4) Kautabake sind Erzeugnisse zum Kaugenuß in Rollen, Stangen, Würfeln oder in anderer fester Form, die aus Tabak bestehen, der nicht Feinschnitt sein darf und die so stark gesößt sind, daß sie sich zum Rauchen nicht eignen.

(5) Schnupftabak sind Erzeugnisse aus gesößtem Tabak und von mehllähnlicher Beschaffenheit, die sich zum Rauch- und Kaugenuß nicht eignen. Die mehllähnliche Beschaffenheit kann durch Mahlen, Zerreiben oder auf andere Weise herbeigeführt sein.

§ 2

Für den Verkauf von Tabakerzeugnissen gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Preise, die Festpreise sind, die weder über- noch unterschritten werden dürfen. Die Preise enthalten die Tabaksteuer, die Preise für Zigaretten, Anlage 2, auch die Materialsteuer (Besteuerung von Zigaretten und Rohtabak).

§ 3

(1) Die Einstufung der Zigarren in die einzelnen Preisklassen (Anlage 1) ist vom Hersteller bei dem für den Ort der Herstellung zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Industrie — Preise, zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Rat des Bezirkes.

(2) Die Umstufung einer in eine Preisklasse eingestuftes Zigarrensorte in eine andere Preisklasse ist dem Groß- oder dem Einzelhandel nicht gestattet.

(3) Kunstumblatt kann bei Zigarren der Preisklassen I bis IV verwendet werden. Die Preisklassen VII bis X und die Sonderklassen sind mit überseeischen Tabaken zu decken.

§ 4

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Herstellerabgabepreise verstehen sich „ab Werk“, die Großhandelsabgabepreise „ab Lager“.

(2) Naturalzugabe, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden.

(3) Skonto (Abzug für vorzeitige Zahlung) darf nur für den Fall gewährt oder gefordert werden, daß die Bezahlung des vollen Wertes der Tabakerzeugnisse (Rechnungsbetrag) vor ihrer Lieferung erfolgt. Der Abzug darf $\frac{1}{2}$ % des Rechnungsbetrages nicht übersteigen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages bei Empfang der Ware abzugsfrei zu erfolgen. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie kann Ausnahmen von dieser Vorschrift bestimmen.

§ 5

(1) Einzelhändler, Gaststätten, Kantinen und ähnliche Abnehmer, welche Tabakerzeugnisse an Verbraucher abgeben, beziehen die Tabakerzeugnisse zu den in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Großhandelsabgabepreisen, soweit sie vom Großhandel geliefert werden.

(2) Hersteller, welche Tabakerzeugnisse unmittelbar an die im Abs. 1 genannten Abnehmer abgeben, haben diesen die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Großhandelsabgabepreise abzüglich 50 % der in den Großhandelsabgabepreisen enthaltenen Großhandelsspannen zu berechnen. Die Abnehmer sind berechtigt, die ihnen auf die Großhandelsabgabepreise gewährte Vergütung als Zuschlag zu der ihnen zustehenden Einzelhandelsspanne in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Für die Kennzeichnung der zum Verkauf gelangenden Tabakerzeugnisse sind die Gütevorschriften für Tabakerzeugnisse, die am 25. Mai 1950 vom Ministerium für Planung durch Eintragung in das Zentralregister unter Reg.-Nr. 01 090 bis 01 094 für verbindlich erklärt wurden, in Anwendung zu bringen.

§ 7

Die in den Anlagen 1 bis 4 dieser Preisverordnung bezeichneten Preise gelten auch für verkaufte und unverkaufte Bestände an Tabakwaren, die sich am 26. Oktober 1953, 0 Uhr, im Einzelhandel befinden.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 9

(1) Diese Preisverordnung tritt am 26. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 161 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Tabakerzeugnisse — (GBl. S. 594) und die Preisverordnung Nr. 276 vom 29. November 1952 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 161 über Preise für Tabakerzeugnisse in der Fassung der Preisverordnung Nr. 201 — (GBl. S. 1310) und die Preisverordnung Nr. 201 vom 31. Oktober 1951 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 161 über Preise für Tabakerzeugnisse — (GBl. S. 996) außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1953

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 327

Verkaufspreise für Zigarren

| Preis- klasse | Höchstgewicht je Stck. in g | Anteil an Auslandstabak vom Höchst- gewicht | DM | | |
|---------------------|--------------------------------|--|---|--|---|
| | | | Hersteller- abgabepreis je 1000 Stck. | Großhandels- abgabepreis je 1000 Stck. | Einzelhandels- abgabepreis je Stck. |
| I | 2,0 | 15 % | 65,80 | 70,— | 0,08 |
| II | 2,5 | 15 % | 104,02 | 108,60 | 0,12 |
| III | 3,3 | 20 % | 130,27 | 136,08 | 0,15 |
| IV | 3,8 | 20 % | 178,32 | 184,73 | 0,20 |
| V | 4,2 | 25 % | 271,95 | 281,15 | 0,30 |
| VI | 5,0 | 30 % | 362,16 | 372,96 | 0,40 |
| VII | 5,5 | 35 % | 449,03 | 463,35 | 0,50 |
| VIII | 6,0 | 40 % | 540,55 | 557,78 | 0,60 |
| IX | 6,5 | 50 % | 728,93 | 748,75 | 0,80 |
| X | 7,0 | 60 % | 916,66 | 939,70 | 1,— |
| Brasil Stolz | 8,7 | 100 % | 1 160,— | 1 210,— | 1,30 |
| Ausgez. Leistung | 6,5 | 100 % | 1 160,— | 1 210,— | 1,30 |
| Brasil Record | 9,5 | 100 % | 1 250,— | 1 300,— | 1,40 |
| Hammonia | 7,8 | 100 % | 1 330,— | 1 390,— | 1,50 |
| Import I (Glas) | 9,5 | 100 % | 1 520,— | 1 580,— | 1,70 |
| Luxor (Gl.) | 9,0 | 100 % | 1 600,— | 1 670,— | 1,80 |
| Import II (Glas) | 11,— | 100 % | 1 770,— | 1 850,— | 2,— |

Anlage 2

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 327

Verkaufspreise für Zigaretten

| Preis- klasse | Höchstgewicht je Stck. in g | Anteil an Auslandstabak vom Höchst- gewicht | DM | | |
|------------------|--------------------------------|--|---|--|---|
| | | | Hersteller- abgabepreis je 1000 Stck. | Großhandels- abgabepreis je 1000 Stck. | Einzelhandels- abgabepreis je Stck. |
| I | 1,1 | 90 % | 72,17 | 74,40 | 0,08 |
| II | mind. 1,1 | 100 % | 90,48 | 93,25 | 0,10 |
| III | mind. 1,1 | 100 % | 149,49 | 152,55 | 0,16 |
| IV | mind. 1,15 | 100 % | 186,30 | 190,24 | 0,20 |
| V | mind. 1,15 | 100 % | 223,12 | 227,93 | 0,24 |

Anlage 3

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 327

Verkaufspreise für Rauchtabak

| Erzeugnis | Anteil an Auslandstabak | DM | | |
|------------------|----------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|--|
| | | Hersteller- abgabepreis je kg | Großhandels- abgabepreis je kg | Einzelhandels- abgabepreis je 50 g |
| HO-Feinschnitt | 100 % | 68,20 | 70,60 | 3,75 |
| Feinschnitt | 50 % | 35,80 | 37,23 | 2,— |
| Pfeifentabak I | 30 % | 22,69 | 23,39 | 1,25 |
| Pfeifentabak II | — | 18,14 | 18,71 | 1,— |
| Pfeifentabak III | — | 10,29 | 10,82 | 0,60 |

Anlage 4

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 327

Verkaufspreise für Kau- und Schnupftabak

| Erzeugnis | Hersteller- abgabepreis | Großhandels- abgabepreis | Einzelhandels- abgabepreis |
|--------------|----------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| | | | |
| Kautabak | | | |
| 1000 Rollen | 267,43 | 279,30 | 0,30 je Rolle |
| 1000 Dosen | 345,41 | 360,75 | 0,40 je Dose |
| Schnupftabak | | | |
| 100 kg | 747,73 | 786,— | 0,45 je 50 gr |

Preisverordnung Nr. 328.**— Verordnung über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateurhandwerk —****Vom 20. November 1953**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) in Verbindung mit Abschnitt IV Ziff. 5 Buchst. c des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird für das Polsterer- und Dekorateurhandwerk folgendes verordnet:

§ 1

Polsterer- und Dekorateurbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Polsterer- und Dekorateurbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem in § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalkulierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Höchstpreis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen.

| | | |
|---|-------|----|
| Fertigungslöhne | | DM |
| Gesamtzuschlag auf Löhne einschließlich Zuschlag für Wagnis, Gewinn | | DM |
| Materialkosten | | |
| Materialkostenzuschlag | | DM |
| Materialpreis | | DM |
| Fremdleistungen | | |
| Zuschlag auf Fremdleistungen | | DM |
| Transport und Verpackung der Fremdleistungen | | DM |
| Sonderkosten | | DM |

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeit (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zuzüglich des Gesamtzuschlages auf den Lohn den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Diese Zuschläge sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

(1) Die Betriebe des Polsterer- und Dekorateurhandwerks werden in drei Preisklassen eingeteilt:

| | |
|-----------------|--|
| Preisklasse I | Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung Spitzenleistungen darstellen; |
| Preisklasse II | Betriebe, die handwerkliche Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt; |
| Preisklasse III | Alle übrigen Betriebe. |

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Preisklassen erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

§ 6

(1) Als Gesamtzuschlag auf den Lohn wird festgesetzt:

| | |
|-----------------|------|
| Preisklasse I | 87 % |
| Preisklasse II | 79 % |
| Preisklasse III | 70 % |

In diesen Zuschlägen ist Gewinn und Wagnis in Höhe von 10 % enthalten. Die genannten Gesamtzuschläge können ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag auf den Lohn beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von

| | |
|-------|--------------------|
| 105 % | in Preisklasse I |
| 95 % | in Preisklasse II |
| 85 % | in Preisklasse III |

einschließlich 10 % für Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gesamtzuschläge müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gesamtzuschlag auf den Lohn auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von dem zuständigen Rat des Bezirkes bewilligen zu lassen.

§ 7

(1) Als Materialkostenzuschlag dürfen höchstens 18 % auf den Einstandspreis einschließlich Umsatzsteuer, höchstens aber der Endverbraucherpreis berechnet werden.

(2) Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigmassen und dem Verarbeitungsverlust ergeben. Für den Verarbeitungsverlust dürfen höchstens 5 % der Fertigmassen berechnet werden.

(3) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 bzw. Preisverordnung Nr. 245 vom 16. August 1949 (ZVOBl. II S. 107 bzw. S. 109).

§ 8

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerks an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50 DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätze 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Polsterer- und Dekorateurbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30 DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 10

(1) Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagzahlungen vereinbart werden. Sind Abschlagzahlungen vereinbart, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 11

Durchführungsbestimmungen sowie Änderungen der Regelleistungs-Preisliste und der Fertigungs- bzw. Materialgemeinkostenzuschläge erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 12

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 98 vom 17. August 1950 (GBl. S. 912) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preis-

verordnung Nr. 98 (GBl. S. 915) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 98 (GBl. S. 285) außer Kraft.

(3) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen vom Tage des Inkrafttretens ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 20. November 1953

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann

Minister

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 328

Regelleistungen

für das Polsterer- und Dekorateurhandwerk

Nachstehende Preise sind reine Fertigungspreise, sie verstehen sich bei Verwendung von neuwertigem Material.

Bei Verwendung alten Materials ist der Abriß der alten Stücke und die Herrichtung des Materials gesondert zu berechnen.

| Lfd. Nr. | Leistungen | Preis-klasse | Preise in DM | | |
|----------|--|--------------|--------------|-----------|-----------|
| | | | Ortskl. A | Ortskl. B | Ortskl. C |
| 1 | Flachpolstereinlegesitz in weiß gearbeitet einschl. Beziehen | I | 4,25 | 4,03 | 3,79 |
| | | II | 3,67 | 3,46 | 3,36 |
| | | III | 3,13 | 3,04 | 2,85 |
| 2 | Lehne in weiß gearbeitet | I | 1,66 | 1,57 | 1,48 |
| | | II | 1,40 | 1,32 | 1,28 |
| | | III | 1,15 | 1,12 | 1,05 |
| 3 | desgl. Beziehen einschl. Borte kleben | I | 2,40 | 2,28 | 2,14 |
| | | II | 2,10 | 1,98 | 1,92 |
| | | III | 1,81 | 1,76 | 1,65 |
| 4 | Schreibsessel einschl. Beziehen | I | 6,10 | 5,77 | 5,44 |
| | | II | 5,25 | 4,95 | 4,80 |
| | | III | 4,45 | 4,32 | 4,05 |
| 5 | Rücken in weiß gearbeitet | I | 2,40 | 2,28 | 2,14 |
| | | II | 2,10 | 1,98 | 1,92 |
| | | III | 1,81 | 1,76 | 1,65 |
| 6 | desgl. Beziehen und Borte kleben | I | 3,33 | 3,15 | 2,97 |
| | | II | 2,80 | 2,64 | 2,56 |
| | | III | 2,31 | 2,24 | 2,10 |
| 7 | Hocker viereckig, 5 Federn, in weiß gearbeitet, 4 Felder, einschl. Beziehen | I | 30,52 | 28,87 | 27,22 |
| | | II | 26,25 | 24,75 | 24,— |
| | | III | 22,27 | 21,60 | 20,25 |
| 8 | Hocker, viereckig, Federkante, markiertes Sitzkissen in weiß gearbeitet, einschl. Beziehen, 9 Federn | I | 39,03 | 36,92 | 34,81 |
| | | II | 33,60 | 31,68 | 30,72 |
| | | III | 28,54 | 27,68 | 25,95 |
| 9 | Leichter Armlehnsessel in Fassung, 9 Federn im Sitz, Lehne Flachpolster, 3teilig, einschl. Beziehen | I | 29,23 | 27,65 | 26,07 |
| | | II | 25,20 | 23,76 | 23,04 |
| | | III | 21,45 | 20,80 | 19,50 |
| 10 | Armlehnsessel offen, Sitz 12 Federn, Lehne 4 Federn, 2mal garniert in Fassung, einschl. Beziehen | I | 46,43 | 43,92 | 41,41 |
| | | II | 39,90 | 37,62 | 36,48 |
| | | III | 33,82 | 32,80 | 30,75 |
| 11 | Armlehnsessel offen, Sitz 13 Federn, Federkante, Lehne 6—9 Federn, oben freifedernd, Einteilung beliebig in Fassung, einschl. Beziehen | I | 53,65 | 50,75 | 47,85 |
| | | II | 46,20 | 43,56 | 42,24 |
| | | III | 39,27 | 38,08 | 35,70 |

| Lfd. Nr. | Leistungen | Preis-klasse | Preise in DM | | |
|----------|---|--------------|--------------|-----------|-----------|
| | | | Ortskl. A | Ortskl. B | Ortskl. C |
| 12 | Armlehnsessel offen, Sitz 16 Federn, Lehne wie Pos. 11 | I | 56,24 | 53,20 | 50,16 |
| | | II | 48,30 | 45,54 | 44,16 |
| | | III | 40,92 | 39,68 | 37,20 |
| 13 | Armlehnsessel geschlossen gearbeitet wie Pos. 10 | I | 61,05 | 57,75 | 54,45 |
| | | II | 52,50 | 49,50 | 48,— |
| | | III | 44,55 | 43,20 | 40,50 |
| 14 | Armlehnsessel geschlossen gearbeitet wie Pos. 11 | I | 68,45 | 64,75 | 61,05 |
| | | II | 58,80 | 55,44 | 53,76 |
| | | III | 49,83 | 48,32 | 45,30 |
| 15 | Armlehnsessel geschlossen gearbeitet wie Pos. 12 | I | 70,85 | 67,02 | 63,19 |
| | | II | 60,90 | 56,76 | 55,68 |
| | | III | 51,64 | 50,08 | 46,95 |
| 16 | Bei Ausführung mit doppeltem Sitzboden, Zuschlag auf die Pos. 9—15 | I | 3,70 | 3,50 | 3,30 |
| | | II | 3,15 | 2,97 | 2,88 |
| | | III | 2,64 | 2,56 | 2,40 |
| 17 | Bei Ausführung mit markiert. Sitzkissen, Bourle, Zuschlag auf die Pos. 9 bis 15 | I | 7,40 | 7,— | 6,60 |
| | | II | 6,30 | 5,94 | 5,76 |
| | | III | 5,28 | 5,12 | 4,80 |
| 18 | Klubssessel, Sitz 16 Federn, Armteil je 4, Rücken 12—14 Federn, Fassung gearbeitet, einschl. Beziehen | I | 109,89 | 103,95 | 98,01 |
| | | II | 94,50 | 89,10 | 86,40 |
| | | III | 80,19 | 77,76 | 72,90 |
| 19 | Klubssessel, Sitz 16 Federn, Armteil je 4, Rücken 16—20 Federn, Sitz Federkante u. Bourlearbeiten in weiß gearbeitet, einschl. Beziehen | I | 131,90 | 124,77 | 117,64 |
| | | II | 113,40 | 106,92 | 103,68 |
| | | III | 96,19 | 93,28 | 87,45 |
| 20 | schwerer Ohrensessel, 21 Federn im Sitz, Ausführung wie Pos. 19 | I | 161,13 | 152,42 | 143,71 |
| | | II | 138,60 | 130,68 | 126,72 |
| | | III | 117,64 | 114,08 | 106,95 |
| 21 | Ruhebett, Sitz 36 Federn mit Fassung, Kopfteil 4 Federn, einschl. Beziehen | I | 46,43 | 43,92 | 41,41 |
| | | II | 39,90 | 37,62 | 36,48 |
| | | III | 33,82 | 32,80 | 30,75 |
| 22 | Ruhebett, Sitz 45 Federn mit Fassung, Kopfteil 7 Federn, einschl. Beziehen | I | 51,24 | 48,47 | 45,70 |
| | | II | 44,10 | 41,58 | 40,32 |
| | | III | 37,45 | 36,32 | 34,05 |
| 23 | Einfache Couch, 190/80, Sitz 3teilig, 36 Federn, Rücken bis zur Hälfte geländert, 2 Rollen oder Balkenkissen, in Fassung, einschl. Beziehen | I | 73,26 | 69,30 | 65,34 |
| | | II | 63,— | 59,40 | 57,60 |
| | | III | 53,46 | 51,84 | 48,60 |
| 24 | Vollcouch, Sitz 36 Federn, 3teilig, Rücken 10, Kopfteil 8, Fußteil 4 Federn, Fassung, einschl. Beziehen | I | 126,91 | 120,05 | 113,19 |
| | | II | 109,20 | 102,96 | 99,84 |
| | | III | 92,73 | 89,92 | 84,30 |
| 25 | Vollcouch, Sitz 45 Federn, sonst wie Pos. 24 | I | 136,71 | 129,32 | 121,93 |
| | | II | 117,60 | 110,88 | 107,52 |
| | | III | 99,82 | 96,80 | 90,75 |
| 26 | Vollcouch, Sitz 45 Federn, 3teilig, Federkante und Bourlearbeiten, Rückenlehne 10 Federn, in weiß gearbeitet, einschl. Beziehen | I | 146,52 | 138,60 | 130,68 |
| | | II | 126,— | 118,80 | 115,20 |
| | | III | 106,92 | 103,68 | 97,20 |
| 27 | Bettcouch, Sitz und Klappen 45 Federn, feste Rückenlehne mit 12 Federn, Seitengitter, 2 lose Rollen | I | 136,71 | 129,32 | 121,93 |
| | | II | 117,60 | 110,88 | 107,52 |
| | | III | 99,82 | 96,80 | 90,75 |

| Lfd. Nr. | Leistungen | Preis-klasse | Preise in DM | | |
|----------|--|--------------|--------------|-----------|-----------|
| | | | Ortskl. A | Ortskl. B | Ortskl. C |
| 28 | Bettcouch, Sitz zum Klappen, 50 Federn, 3 lose Rückenkissen, 1 Klappkeil, 1 Würfel | I | 170,94 | 161,70 | 152,46 |
| | | II | 147,— | 138,60 | 134,40 |
| | | III | 124,74 | 120,96 | 113,40 |
| 29 | Bettcouch, Sitz zum Klappen, 45 Federn, geschweifte Form, Kopf- und Fußteil zus. 15 Federn, Rücken wie Pos. 26 | I | 158,73 | 150,15 | 141,57 |
| | | II | 136,50 | 128,70 | 124,80 |
| | | III | 115,83 | 112,32 | 105,30 |
| 30 | Auflegematratze 200/100, 3teilig mit Keilkissen, in Drell garniert, gefüllt | I | 24,42 | 23,10 | 21,78 |
| | | II | 21,— | 19,80 | 19,20 |
| | | III | 17,82 | 17,28 | 16,20 |
| 31 | wie Pos. 30, jedoch gelegt | I | 26,82 | 25,37 | 23,92 |
| | | II | 23,10 | 21,78 | 21,12 |
| | | III | 19,63 | 19,04 | 17,85 |
| 32 | Auflegematratze 190/90, 3teilig mit Keilkissen, in Drell garniert, gefüllt | I | 22,01 | 20,82 | 19,63 |
| | | II | 18,90 | 17,82 | 17,28 |
| | | III | 16,— | 15,52 | 14,55 |
| 33 | wie Pos. 32, jedoch gelegt | I | 24,42 | 23,10 | 21,78 |
| | | II | 21,— | 19,80 | 19,20 |
| | | III | 17,82 | 17,28 | 16,20 |
| 34 | Fassonmatratze 190/90, 3teilig, mit Keilkissen, gefüllt | I | 39,03 | 36,92 | 34,81 |
| | | II | 33,60 | 31,68 | 30,72 |
| | | III | 28,54 | 27,68 | 25,95 |
| 35 | Fassonmatratze 190/90, 3teilig, mit Keilkissen, gelegt | I | 46,43 | 43,92 | 41,41 |
| | | II | 39,90 | 37,62 | 36,48 |
| | | III | 33,82 | 32,80 | 30,75 |
| 36 | Fassonmatratze 190/90, mit Federeinlagen, 3teilig mit Keilkissen | I | 51,24 | 48,47 | 45,70 |
| | | II | 44,10 | 41,58 | 40,32 |
| | | III | 37,45 | 36,32 | 34,05 |

Vorstehende Regelleistungspreise verstehen sich für Einzelfertigung bis 6 Stück. Bei Serienfertigung sind die Preise nach dem Kalkulationsschema zu errechnen. Sie müssen die Regelleistungspreise unterschreiten.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 328.

— Verordnung über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateurhandwerk —

Vom 20. November 1953

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 328 vom 20. November 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateurhandwerk (GBl. S. 1163) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Fertigungszeiten

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 2

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen und Lehrlinge sowie sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Die Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Die Meistertätigkeit für Entwerfen, Maßnahmen und Zuschmitt ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für technische Angestellte (Gruppe T 2) zu berechnen. Die Zeit der Meistertätigkeit für die einzelne Arbeit darf 15 % der Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu, als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im 1. Lehrjahr 50 %, im 2. Lehrjahr 66 2/3 %, im 3. Lehrjahr 75 % des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 3

Materialkosten

(1) Für die vom Polsterer- und Dekorateurbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren, preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

§ 4

Sonderkosten, Lohnnebenkosten

(1) Lohnnebenkosten (Wegegeider, Trennungsgeld, Auslösung, Kosten für Wochenend-Heimfahrten, Unterkunft- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Auf die Lohnnebenkosten (Ziff. 1) und die Kosten für Reisen (Ziff. 3) darf ein Zuschlag von 3,09 % erhoben werden. Sofern diese Lohnnebenkosten sozialversicherungspflichtig sind, darf ein Zuschlag von 30 % für lohngebundene Unkosten besonders berechnet werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 328 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1953

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieverwendung.

Vom 4. November 1953

Auf Grund § 16 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Regelung der Energieverwendung (GBl. S. 1094) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

Zu § 7 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Betriebe haben, soweit nicht durch ein erteiltes Kontingent eine andere Regelung erfolgt ist, die nachstehenden Stromentnahmezeiten und -sätze einzuhalten:

a) Einschichtig arbeitende Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen in der Zeit

von 17.00 bis 21.30 Uhr

außer für Notbeleuchtung keinen Strom entnehmen. Die Stromentnahme in der Zeit von 21.30 bis 6.00 Uhr muß mindestens 50 % der monatlich tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge betragen.

b) Zweischichtig arbeitende Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich betrieben werden, dürfen in der Zeit

von 17.00 bis 21.30 Uhr

außer für Notbeleuchtung keinen Strom entnehmen.

Hierbei müssen 50 % der tatsächlich entnommenen Gesamtstromtagesmenge in der Zeit von 21.30 bis 6.00 Uhr bezogen werden.

c) Dreischichtig arbeitende Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, dürfen werktags

von 6.00 bis 14.00 Uhr

höchstens ein Drittel der Gesamtstrommenge beziehen, während von 22.00 bis 6.00 Uhr mindestens ein Drittel der Gesamttagesstrommenge bezogen werden muß.

(2) Die als Gesamtstrommenge bezeichnete Strommenge ist die in dem Zeitraum von 24 Stunden bezogene elektrische Arbeit in Kilowattstunden (kWh).

Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt

a) im Falle gemäß Abs. 1 Buchst. b um 21.30 Uhr,

b) im Falle gemäß Abs. 1 Buchst. c um 22.00 Uhr.

(3) Soweit noch nicht durch erteilte Kontingente andere Energiesätze festgelegt sind, ist die Leistungsentnahme der im Abs. 1 genannten Betriebe in den durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst (ADN) bekanntgegebenen Hauptbelastungszeiten auf mindestens 70 % der durchschnittlichen Leistungsentnahme außerhalb der Hauptbelastungszeiten am Tage (zwischen 6.00 und 21.00 Uhr) abzusinken. Dies gilt auch für Betriebe, die ihren Leistungsbedarf ganz oder teilweise aus eigenen Erzeugungsanlagen decken und mit dem öffentlichen Netz parallel arbeiten. Die durch die 30prozentige Absenkung freiwerdende Energie ist dem öffentlichen Netz zuzuführen. Die Leistungsentnahme

wird ermittelt aus den in dieser Zeit während der Betriebsstunden abgenommenen Kilowattstunden (kWh) und ist auf der Rückseite der jeweils gültigen Energiebezugskarte von den Betrieben auszuweisen. Diese Leistungsabsenkungen sind von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben bei der Aufstellung der Volkswirtschafts- bzw. Betriebspläne, von Privatbetrieben bei Vertragsabschlüssen zu berücksichtigen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 2

(1) In der Landwirtschaft ist werktags in der Zeit von 6.00 bis 13.00 Uhr und eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis 22.00 Uhr der Kraftstrombezug untersagt. In dieser Zeit darf Strom nur für Beleuchtungszwecke und Wasserversorgung entnommen werden.

(2) Für das Dreschen mit elektrischer Energie haben die Druschkommissionen verbindlich zu bestimmen, welche Antriebsmaschinen verwendet werden und welche Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze einzuhalten sind.

(3) Elektrische Futterdämpfer dürfen nur in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr betrieben werden.

§ 3

(1) Öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen, Büros, Gaststätten sowie Betriebe, für die Stromentnahmezeiten nicht festgesetzt sind, müssen in den Hauptbelastungszeiten ihre Stromentnahme auf mindestens 50 % des für den einzelnen Abnehmer üblichen Bedarfs einschränken. Haushaltungen haben ebenfalls in den Hauptbelastungszeiten die Stromentnahme weitgehend einzuschränken.

(2) Die Stromentnahmezeiten für Unternehmen des Einzelhandels und sonstige Einrichtungen, welche Strom für Schaufenster- und Außenbeleuchtung entnehmen, sind von dem Energiebeauftragten bei dem Rat des Kreises festzulegen.

(3) Die Schaufenster- und Außenbeleuchtung des Einzelhandels unterliegt nach 21.30 Uhr keinen Einschränkungen.

§ 4

(1) Elektrische Raumbeheizung ist in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr verboten.

(2) Die Energieinspektionen bei der VVB der Energiewirtschaft können Betrieben die elektrische Raumbeheizung auch zu anderen Zeiten außerhalb der Hauptbelastungszeiten gestatten.

(3) Die Raumbeheizung mit Gas bedarf einer besonderen Genehmigung, die der Gasverteiler erteilt. Geräte, die anderen Zwecken als der Raumbeheizung zu dienen bestimmt sind (z. B. Gasherde, Gaskocher, sonstige Brenner) dürfen nicht zur Raumbeheizung verwendet werden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1953

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieverwendung.

Vom 5. November 1953

Gemäß § 16 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Regelung der Energieverwendung (GBI/ S. 1094) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission zur Durchführung des § 6 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sämtliche Energiebeauftragten unterstehen fachlich dem Hauptenergiebeauftragten der Republik und sind an seine Weisungen gebunden.

(2) Hauptenergiebeauftragter ist der Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie für den Bereich Energie.

§ 2

(1) Die Energiebeauftragten in den Ministerien und Staatssekretariaten, in sonstigen zentralen Verwaltungen sowie bei den Räten der Bezirke und der Kreise bearbeiten sämtliche energiewirtschaftlichen Fragen ihres Verwaltungsbereiches.

(2) Sie haben die Interessen der gesamten Energiewirtschaft zu vertreten.

(3) Sie sind insbesondere verantwortlich für

- a) die Erteilung und Abrechnung von Kontingenten,
- b) die Ausarbeitung von Energieverbrauchswerten,
- c) die Anleitung der unterstellten Betriebe und Verwaltungen bei der Schaffung von Maschineneinsatz- und Energieverwendungsplänen,
- d) die Anleitung der Energiebeauftragten in den Betrieben, Verwaltungen und Institutionen,
- e) die Kontrolle der Einhaltung energiewirtschaftlicher Vorschriften und Anordnungen.

(4) Sie dürfen keine Maßnahmen anordnen, die im Gegensatz zu Weisungen und Auflagen der Energieinspektionen oder übergeordneter Energiebeauftragter stehen.

§ 3

(1) Energiebeauftragte sind ferner einzusetzen in allen Industrie-, Handwerks- und Gewerbebetrieben, die zur Führung einer Energiebezugskarte verpflichtet sind, sowie in Verwaltungen und öffentlichen Institutionen mit einem durchschnittlichen monatlichen Stromverbrauch von 5000 kWh und mehr.

(2) Die Einsetzung und Abberufung der Energiebeauftragten nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verwaltung.

(3) Übergeordnete Verwaltungen im Sinne von Abs. 2 sind:

- a) für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Güter und MTS die zuständigen Hauptverwaltungen oder Hauptabteilungen,
- b) für die volkseigenen Kreisbetriebe die Räte der Bezirke,
- c) für alle übrigen Betriebe die Räte der Kreise,
- d) für Verwaltungen und Institutionen die übergeordneten Dienststellen.

§ 4

(1) Die Energiebeauftragten nach § 3 sind dem Leiter des Betriebes, der Verwaltung oder der Institution unmittelbar unterstellt. Fachlich unterstehen sie dem Energiebeauftragten der übergeordneten Verwaltung.

(2) Sie sind zu allen Produktionsbesprechungen, Abteilungsleiterbesprechungen, Meisterbesprechungen usw. hinzuzuziehen.

(3) Bei Unstimmigkeiten zwischen Energieinspektionen und Energiebeauftragten entscheidet endgültig der Hauptenergiebeauftragte.

§ 5

(1) Die Energiebeauftragten der Betriebe und Verwaltungen haben im Bereich ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung für die Einhaltung der erteilten Kontingente zu sorgen.

(2) Sie haben auch dafür zu sorgen, daß die Energie wirtschaftlich verwendet und der Energieverbrauch sinnvoll gesteuert werden.

(3) Maßnahmen im Betrieb oder in der Verwaltung, die zu Verstößen gegen die Verordnung zur Regelung der Energieverwendung oder gegen die Anweisungen der Energieinspektionen oder zu einer Überschreitung der zugeteilten Kontingente führen, sind von den Energiebeauftragten zu beanstanden und durch den Leiter des Betriebes, der Verwaltung oder der Institution sofort aufzuheben oder zu ändern. Geschieht dies nicht, so hat der Energiebeauftragte unverzüglich dem übergeordneten Energiebeauftragten und der zuständigen Energieinspektion zu berichten.

§ 6

(1) Die Energiebeauftragten nach § 3 sind so auszuwählen und von anderen Arbeiten zu entlasten, daß sie ihre Aufgaben als Energiebeauftragte in vollem Umfange erfüllen können.

(2) Der Hauptenergiebeauftragte kann im Bedarfsfalle den Einsatz von hauptamtlichen Energiebeauftragten in Betrieben, Verwaltungen und sonstigen Institutionen verlangen.

§ 7

Zweifelsfragen über haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit eines Energiebeauftragten entscheidet der Hauptenergiebeauftragte im Einvernehmen mit der zuständigen übergeordneten Verwaltung und der Stellenplan-Kommission.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1953

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. November 1953

Gemäß § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 917) wird zur Beschleunigung des Aufbaues der Organe der Industrie- und Handelskammer folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1953 zur Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der

* 1. Durchfb. (GBl. S. 923)

Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 923) gebildete Aufbaugruppe der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik beendet ihre Tätigkeit am 30. November 1953.

(2) An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 der vorläufige Vorstand und das Präsidium.

§ 2

Der vorläufige Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 15 Vertretern der privaten Wirtschaft, die von den Bezirksdirektoren der Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammern benannt und von den Räten der Bezirke bestätigt werden,
- b) 15 von staatlichen Organen benannten Vertretern,
- c) 15 Vertretern der Gewerkschaften, die vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes benannt werden.

§ 3

Der vorläufige Vorstand wählt das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und seinen vier Stellvertretern gemäß § 5 der Verordnung vom 6. August 1953.

Die Mitglieder des Präsidiums bedürfen der Bestätigung durch den Ministerpräsidenten.

§ 4

Dem vorläufigen Vorstand obliegt die Durchführung aller Aufgaben gemäß § 6 der Verordnung vom 6. August 1953.

Seine Tätigkeit endet mit der Durchführung der Wahlen zum ordentlichen Vorstand gemäß § 5 der Verordnung vom 6. August 1953 spätestens innerhalb eines Jahres.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1953

Staatliche Plankommission
Opitz
Stellvertreter des Vorsitzenden

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Verkehr mit Giften. — Ablegen der Prüfung im Umgang mit Giften —

Vom 15. Oktober 1953

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 977) wird zur Durchführung des § 4 des genannten Gesetzes über die Ablegung der Prüfung im Umgang mit Giften bestimmt:

§ 1

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Stadt- oder Landkreises führt Vorbereitungskurse für die Ablegung der Prüfung im Umgang mit Giften gemäß § 4 Abs. 1 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 unter Berücksichtigung der Erfordernisse gemäß der Anzahl der Antragsteller durch.

Als Dozenten sind Kreisapotheker einzusetzen.

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 629)

§ 2

Bei der Abteilung Gesundheitswesen des Stadt- oder Landkreises ist eine Prüfungskommission für die Ablegung der Prüfung im Umgang mit Giften zu bilden. Die Prüfungskommissionen setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Kreisarzt als Vorsitzender
- Kreisapotheker als Prüfer
- ein Vertreter des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes
- ein Vertreter des Gebietsvorstandes des FDGB
- Gewerkschaft — Gesundheitswesen.

Die Prüfungskommission entscheidet durch Stimmenmehrheit. Die Zulassung zur Ablegung der Prüfung im Umgang mit Giften erfolgt nur nach Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer kreisärztlichen Bescheinigung, daß der Bewerber im Besitze der erforderlichen geistigen und körperlichen Kräfte ist.

§ 3

Bei den Prüfungen sind folgende Fachkenntnisse zu verlangen:

- Gesetzliche Bestimmungen;
- Zusammensetzung, Eigenschaften, Verwendung und Wirkung der Gifte;
- Gegenmaßnahmen bei Vergiftungen;
- Erkennen von Giftproben.

Die Vorbereitungskurse sind nach diesen fachlichen Anforderungen einzurichten. Die Prüfungsgebiete können für einzelne Berufsgruppen insofern eingeschränkt werden, daß nur die Gifte behandelt werden, die praktische Bedeutung für die einzelnen Berufsgruppen haben und haben können.

§ 4

Als Nachweis der abgelegten Prüfungen im Umgang mit Giften erteilt die Prüfungskommission ein Zeugnis.

§ 5

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

§ 6

Die bisher abgelegten Prüfungen im Umgang mit Giften behalten ihre Gültigkeit.

§ 7

Für die Ablegung der Prüfung sind vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, Gebühren zu erheben, die das Ministerium für Gesundheitswesen festsetzt.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. S. 1108) tritt außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1953

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

Vom 16. November 1953

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 11. September 1952 über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 861) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abschnitt E der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1953 zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 401) wird durch nachfolgend genannte Importwaren ergänzt:

16. Kraftsackpapier
17. Zigarettenpapier
18. Spinnpapier
19. Kondensatorenpapier
20. Kabel- und Isolierpapier
21. Fotorohpapier

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1953

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung** zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Deutsche Handelszentrale Industriebedarf —

Vom 14. November 1953

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die Niederlassungen der DHZ Industriebedarf folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Übererfüllung des gesamten Umsatzes (Lager-, Strecken- und Vermittlungsgeschäft) um mindestens 1 %.

(2) Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der anliegenden Prämientabelle gezahlt, wenn die nachfolgenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt oder übererfüllt sind:

- a) die Umschlagsgeschwindigkeit,
- b) der Gewinnplan,
- c) der Kassenplan,
- d) der Kostenplan.

* 3. Durchfb. (GBl. S. 899).

** 5. Durchfb. (GBl. S. 835).

§ 2

(1) Die Erfüllung der im § 1 geforderten Planaufgaben ist im Kontrollbericht nachzuweisen.

(2) Bei Umsatzübererfüllung ist das geplante Ergebnis entsprechend dem Prozentsatz der Umsatzübererfüllung zu berichtigen. Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Umsatzübererfüllung berichtigten geplanten Ergebnis und dem tatsächlich erreichten Ergebnis unter der Voraussetzung der planpositionsgerechten Erfüllung des geplanten Umsatzes.

§ 3

(1) Wird eine der unter § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d aufgeführten weiteren Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien verkürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der für die Übererfüllung des Warenumsatzes nach der anliegenden Tabelle errechnete Prämienprozentsatz für Beschäftigte der Gruppen laut Prämientabelle wie folgt zu kürzen ist:

| | Gruppe | | |
|--|--------|--------|-------|
| | 1 | 2 | 3 |
| a) bei Nichterfüllung der geplanten Umschlaggeschwindigkeit für jedes Prozent der Nichterfüllung um | 2 % | 1,7 % | 1,5 % |
| b) bei Nichterfüllung des Gewinnplanes für jedes Prozent der Nichterfüllung um | 1 % | 0,85 % | 0,7 % |
| c) bei Nichterfüllung des Kassenplanes für jedes Prozent der Nichterfüllung um | 1 % | 0,85 % | 0,7 % |
| d) bei Nichterfüllung des Kostenplanes für jedes Prozent der Nichterfüllung um | 3 % | 2,5 % | 2 % |

(2) Werden mehr als eine der im § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

§ 4

Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grad der Mitwirkung des Betroffenen an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

§ 5

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Niederlassungen der Zentralen Leitung der DHZ Industriebedarf mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen. Für die Richtigkeit der Prämienvorschläge trägt der Leiter der Niederlassung die volle Verantwortung.

(2) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1953

Staatliches Komitee für Materialversorgung

Binz

Vorsitzender

Anlage I

zu vorstehender Sechsten Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Jahr 1953

Für jedes Prozent der Übererfüllung des Gesamtumsatzes

| | |
|----------|-------|
| Gruppe 1 | 3,5 % |
| Gruppe 2 | 3,0 % |
| Gruppe 3 | 2,5 % |

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne als Quartalsprämie zu zahlen ist.

Anlage 2

zu vorstehender Sechsten Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienberechtigten

| | |
|----------|---|
| Gruppe 1 | Leiter der Niederlassungen, Stellv. Leiter der Niederlassung, Oberbuchhalter. |
| Gruppe 2 | Leiter der Abteilung Handel, Leiter der Abteilung Planung, Selbständiger Leiter der Abteilung Verkauf, Leiter der Abteilung Einkauf. |
| Gruppe 3 | Leiter von Auslieferungslagern ab V. G. III, Leiter der Abteilungen oder Sachgebiete Arbeit. |

Sechzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens.

— Bearbeitung der Kaderangelegenheiten der
Universitäten und Hochschulen —

Vom 10. November 1953

Die Kaderarbeit aller Universitäten und Hochschulen hat auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen personalpolitischen Richtlinien zu erfolgen.

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird daher im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Bearbeitung der Kaderangelegenheiten der Universitäten und Hochschulen, die dem Staatssekretariat für Hochschulwesen direkt unterstellt sind, gilt folgende Regelung:

1. Die Rektoren, Dekane und Prodekane bedürfen zu ihrer Amtsführung nach erfolgter Wahl der Bestätigung des Staatssekretärs für Hochschulwesen.
2. Die Prorektoren, die Direktoren und Studiendirektoren der Arbeiter- und Bauernfakultäten werden vom Staatssekretär für Hochschulwesen ernannt und eingesetzt. Die Universitäten und Hochschulen haben das Recht, Universitätsangehörige als Prorektoren vorzuschlagen.

* 15. Durchf. (GBl. S. 1012).

3. Die Professoren und Dozenten werden vom Staatssekretär für Hochschulwesen ernannt. Gleichfalls spricht der Staatssekretär für Hochschulwesen die Beauftragung mit der Wahrnehmung einer Professur oder Dozentur aus. Die Universitäten und Hochschulen haben das Recht, entsprechende Vorschläge einzureichen.
4. Die Einstellung von Professoren und Dozenten wird nach ausgesprochener Ernennung oder Beauftragung vom Rektor der Universität bzw. Hochschule vorgenommen. Das Anstellungsschreiben wird von der Universität bzw. Hochschule ausgefertigt und vom Rektor unterzeichnet.
5. Die Einstellung von Einzelvertragsinhabern erfolgt durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen.
6. Die Entlassung von Professoren und Dozenten wird nach vorheriger Zustimmung oder auf Anweisung des Staatssekretärs für Hochschulwesen vom Rektor vorgenommen.
7. Die Emeritierung von Professoren spricht der Staatssekretär für Hochschulwesen aus.
8. Die Direktoren der Universitätsbibliotheken, Instituts- und Klinikdirektoren, Fachrichtungsleiter, Verwaltungsdirektoren, Leiter der Kaderabteilungen, Leiter der Güterleitstellen, die persönlichen Referenten der Rektoren und Prorektoren sowie die ärztlichen Direktoren und Verwaltungsleiter der Charité und der Kliniken der Universität Leipzig werden nach vorheriger Zustimmung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen vom Rektor der Universität bzw. Hochschule ernannt und eingestellt, abberufen und entlassen.
9. Die Fachgruppenleiter und Dozenten der Arbeiter- und Bauernfakultäten, die Lektoren, die wissenschaftlichen Oberassistenten, die wissenschaftlichen Assistenten und die Lehrbeauftragten werden vom Rektor der Universität bzw. Hochschule nach Überprüfung durch die Kaderabteilung der Universität bzw. Hochschule ernannt und eingestellt, abberufen und entlassen.
10. Die übrigen Angestellten der Universitäten und Hochschulen werden nach Überprüfung durch die Kaderabteilung durch den Verwaltungsdirektor im Einvernehmen mit den Instituts- oder Klinikdirektoren eingestellt und entlassen.

§ 2

Für die Bearbeitung der Kaderangelegenheiten derjenigen Hochschulen, die Fachministerien, Staatssekretariaten oder sonstigen zentralen staatlichen Dienststellen direkt unterstellt sind, gilt folgende Regelung:

1. Die Rektoren, Dekane und Prodekane bedürfen zu ihrer Amtsführung nach erfolgter Wahl der Bestätigung des Staatssekretärs für Hochschulwesen, nachdem das Fachministerium, das Staatssekretariat oder die zuständige zentrale staatliche Dienststelle zugestimmt hat.
2. Die Prorektoren, Direktoren und Studiendirektoren der Arbeiter- und Bauernfakultäten werden auf Vorschlag des Fachministeriums, des Staatssekretariats oder der zuständigen zentralen staatlichen Dienststelle vom Staatssekretär für Hochschulwesen ernannt.
3. Die Professoren und Dozenten werden vom Staatssekretär für Hochschulwesen auf Vorschlag des Fachministeriums, des Staatssekretariats oder der

zuständigen zentralen staatlichen Dienststelle ernannt. Gleichfalls spricht der Staatssekretär für Hochschulwesen auf entsprechenden Vorschlag die Beauftragung mit der Wahrnehmung einer Professur oder Dozentur aus.

4. Die Einstellung und Entlassung der Professoren und Dozenten erfolgt unter entsprechender Anwendung des § 1 Ziffern 4 und 6. An die Stelle des Staatssekretariats für Hochschulwesen tritt hierbei das Fachministerium, das Staatssekretariat oder die zuständige zentrale staatliche Dienststelle.
5. Für die Emeritierung von Professoren, für die Ernennung und Einstellung sowie die Abberufung und Entlassung der übrigen Angehörigen der Hochschulen gelten die Bestimmungen des § 1 Ziffern 7 bis 10 sinngemäß. An die Stelle des Staatssekretariats für Hochschulwesen tritt hierbei das Fachministerium, das Staatssekretariat oder die zuständige zentrale staatliche Dienststelle.
6. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen besitzt bei der Einstellung, Abberufung, Entlassung und Emeritierung von Hochschulangehörigen, die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen entsprechend den geltenden Hochschulbestimmungen ernannt oder bestätigt werden, Anweisungs- und Einspruchsbefugnis allen Fachministerien, Staatssekretariaten oder zuständigen zentralen staatlichen Dienststellen gegenüber.
Erhebt das Staatssekretariat für Hochschulwesen hiernach gegen eine Einstellung, Abberufung, Entlassung oder Emeritierung Einspruch, so ist die Einstellung usw. sofort rückgängig zu machen.
7. Die sich aus den personalpolitischen Richtlinien des Ministerrats ergebende Einspruchsbefugnis des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten wird durch § 2 Ziff. 6 nicht eingeschränkt.

§ 3

Die Einstellung von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, ist beim Staatssekretariat für Hochschulwesen bzw. bei dem Fachministerium, Staatssekretariat oder der zuständigen zentralen staatlichen Dienststelle, der die betreffende Hochschule unmittelbar unterstellt ist, zu beantragen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung findet auf die Kaderangelegenheiten der Hochschulen, die der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten unterstehen, keine Anwendung.

Hierfür wird zwischen dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten eine besondere Vereinbarung getroffen.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 (GBl. S. 175) und der § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Juli 1951 (GBl. S. 640) aufgehoben.

Berlin, den 10. November 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Goßens

Stellvertreter des Staatssekretärs

Berichtigungen

im Sonderdruck Nr. 19/53 des Gesetzblattes — Zentralblattes
zur Verordnung über die Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens
vom 15. Oktober 1953 (2. ASIVO).

Das Ministerium der Finanzen bittet, bei einem Teil der Auflage des Sonderdruckes Nr. 19/53 nachstehende Berichtigungen zu beachten:

Auf Seite 59:

| | | | | | | |
|----------|----|--------------------|---------|---------|---------|---------|
| Lfd. Nr. | 77 | Steuerklasse III/3 | anstatt | 0,02 DM | richtig | — |
| " | " | 78 | " | III/3 | " | 0,03 DM |
| " | " | 79 | " | III/3 | " | 0,04 DM |

Auf Seite 68:

| | | | | | | |
|----------|-----|--------------------|---------|----------|---------|-----------|
| Lfd. Nr. | 107 | Steuerklasse III/2 | anstatt | 454,— DM | richtig | 654,— DM |
| " | " | 122 | " | III/1 | " | 1031,— DM |
| " | " | 125 | " | II | " | 1286,— DM |

Auf Seite 70:

| | | | | | | |
|----------|-----|----------------|---------|-----------|---------|-----------|
| Lfd. Nr. | 168 | Steuerklasse I | anstatt | 1978,— DM | richtig | 1973,— DM |
| " | " | 187 | " | III/5 | " | 1346,— DM |
| " | " | 190 | " | III/5 | " | 1327,— DM |
| " | " | 191 | " | III/1 | " | 1967,— DM |
| " | " | 199 | " | III/4 | " | 1642,— DM |

Auf Seite 71:

| | | | | | | |
|----------|-----|--------------------|---------|-----------|---------|-----------|
| Lfd. Nr. | 205 | Steuerklasse III/5 | anstatt | 1642,— DM | richtig | 1647,— DM |
| " | " | 237 | " | III/4 | " | 2507,— DM |

Seite 63: Auf der letzten Zeile anstatt 46,30 DM richtig 146,30 DM.

Seite 55: Auf der letzten Zeile anstatt 14,20 DM richtig 40,20 DM.

Berichtigung

Das Ministerium für Arbeit bittet, bei der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133) und bei der Verfahrensordnung zu dieser Ordnung (GBl. S. 1142) folgende Änderungen zu beachten:

In der Ordnung Abschnitt I § 5 Buchst. a muß es heißen:

„... bis auf die Abteilungen, Brigaden, Arbeiter und einzelnen Aggregate...“

In der Ordnung Abschnitt IV § 57 muß es heißen:

„... bis zum 15. Dezember 1953 in Übereinstimmung...“

In der Verfahrensordnung Abschnitt II § 6 muß es heißen:

„... die Wanderfahne des Ministerrates und die Ehrenurkunde...“

In der Verfahrensordnung Abschnitt II § 6 Kategorie II muß es heißen:

„Reichsbahn a m t s bezirke“.

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

| Die Ausgabe Nr. 44 vom 21. November 1953 enthält: | Seite |
|---|-------|
| Richtlinie vom 28. Oktober 1953 für die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums. — Richtlinie Nr. 3 (RPL 6/53) — | 543 |
| Richtlinie vom 31. Oktober 1953 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels. — Richtlinie Nr. 4 (RPL 7/53) — | 546 |
| Richtlinie vom 21. Oktober 1953 zur Belieferung des Handwerks mit Handelsware durch die Handwerksgenossenschaften | 548 |
| Anordnung vom 10. November 1953 zur stärkeren Einschaltung des privaten Schrotthandels | 549 |
| Anweisung vom 12. November 1953 über die Vermögensteuer- und Grundsteuer-Entrichtung für landwirtschaftliche Betriebe und Flächen, die an Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften verpachtet sind | 549 |
| Anweisung vom 6. November 1953 über die steuerliche Behandlung der Reisekosten in Privatbetrieben und Genossenschaften | 549 |

GESETZBLATT · ZENTRALBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

SONDERDRUCK NR. 21/1953

Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik
Vom 1. November 1953

Aus dem Inhalt:

Grundsätze des Wettbewerbs - Kollektivauszeichnungen - Einzelauszeichnungen - Verfahrensordnung

DIN A 5 - 48 Seiten - Broschiert 0,25 DM

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

NEUERSCHEINUNG

Anweisungen und Rundverfügungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts

2. Halbjahr 1952

Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
DIN A 5 · 172 Seiten · Halbleinen 4,90 DM

In Fortsetzung der bereits herausgekommenen vier Bände auf dem Gebiete des Abgabenrechts enthält der jetzt vorliegende fünfte Band in übersichtlicher Form die im 2. Halbjahr 1952 erschienenen 49 Anweisungen und 32 Rundverfügungen.

Ein Sachregister ermöglicht ein schnelles Auffinden der gesuchten Anweisung oder der Rundverfügung, die sich auf die verschiedensten Fragen des Steuerrechts, der Sozialversicherung, der Akkordlöhne, der Prämienzahlung usw. beziehen. Der Sammelband dürfte daher jedem Sachbearbeiter eine willkommene Hilfe sein.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 61 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 37, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1498 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 0,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk 1, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

1175

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 28. November 1953

Nr. 125

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 25. 11. 53 | Gesetz zur Regelung des Jagdwesens..... | 1175 |
| 25. 11. 53 | Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen | 1179 |
| 26. 11. 53 | Verordnung über die Bildung des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft | 1180 |
| 29. 11. 53 | Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung | 1189 |

Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.

Vom 25. November 1953

Zur Herbeiführung eines geordneten, einheitlichen Jagdwesens und zur Erhaltung des Wildstandes in einem wirtschaftlich erträglichen, kulturell und wissenschaftlich notwendigen Umfange wird folgendes Gesetz beschlossen:

I Jagdrecht

§ 1

Alle jagdbaren Tiere sind Eigentum des Volkes. Ihre Bewirtschaftung obliegt dem Staat.

§ 2

(1) Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne dieses Gesetzes sind freilebende Tiere in Feld, Wald und Wasser.

(2) Das Ministerium des Innern bestimmt in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Durchführungsbestimmungen, welche der freilebenden Wildtiere und Vögel jagdbar sind und legt die Regeln und Termine für die Jagd fest.

(3) Die Ausübung der Jagd hat im allgemeinen der Bekämpfung von Raubwild und Schädlingen der Landwirtschaft zu dienen.

§ 3

Jagdrecht ist die Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder sie zu erlegen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Wildhege verbunden. Es umschließt weiter das Recht und die Pflicht zur Bekämpfung von Raubwild im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Zur ordentlichen Durchführung der Jagd werden zusammenhängende Jagdgebiete in einer Größe von mindestens 1000 ha und höchstens 4000 ha festgelegt.

(2) Die Einteilung der Jagdgebiete erfolgt durch den Rat des Bezirkes, Unterabteilung Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt Richtlinien für die Bildung der Jagdgebiete in den Bezirken.

§ 5

(1) Das Jagdrecht wird ausgeübt

- durch staatlich beauftragte Jagdberechtigte,
- durch Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis,
- durch Jagdteilnehmer mit Jagdteilnahmeschein.

Die Festlegung des Personenkreises, dem die Jagdberechtigung erteilt werden kann, erfolgt durch die oberste Jagdbehörde im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern.

(2) In jedem Jagdgebiet ist ein Jagdgebietsverantwortlicher durch die Jagdbehörde des Bezirkes einzusetzen.

§ 6

(1) Die Jagd kann nur kollektiv ausgeübt werden. In Ausnahmefällen kann der Minister des Innern oder in seinem Auftrag der Chef der Deutschen Volkspolizei die Einzelausübung der Jagd gestatten.

(2) Die Ausgabe der zur Ausübung der Jagd erforderlichen Bescheinigungen und die Organisation der kollektiven Jagd werden durch Durchführungsbestimmungen des Ministers des Innern geregelt.

§ 7

(1) An kollektiven Jagden können außer den Jagdberechtigten auch solche Personen teilnehmen, die im Besitz eines Jagdteilnahmescheines sind.

(2) Kollektivjagden dürfen nur unter der Leitung eines Jagdberechtigten durchgeführt werden.

§ 8

(1) Der Jagdberechtigte erhält einen auf seinen Namen lautenden und mit seinem Lichtbild versehenen Jagdberechtigungsschein. Der Jagdberechtigungsschein wird auf die Dauer eines Jahres, geltend vom 1. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres, ausgestellt. Die Ausgabe des Jagdberechtigungsscheines erfolgt durch die Jagdbehörde des Bezirkes, in dem sich das Jagdgebiet des Jagdberechtigten befindet, für Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis durch die oberste Jagdbehörde. Jagdberechtigungsscheine haben nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Jagdwaffenschein.

(2) Der Jagdteilnahmeschein für Kollektivjagden wird von der für den Wohnsitz des Teilnehmers zuständigen unteren Jagdbehörde ausgestellt. Er gilt nur für den Bereich dieser Jagdbehörde und bedarf der Unterschrift des zuständigen Leiters des Volkspolizei-Kreisamtes.

(3) Für die Ausstellung von Jagdberechtigungsscheinen ist eine Gebühr zu erheben.

(4) Wer die Jagd ausübt, muß den Jagdberechtigungsschein oder den Jagdteilnahmeschein und den Jagdwaffenschein mit sich führen und sie auf Verlangen dem Jagdschutzbeauftragten vorzeigen.

II.

Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Jagd

§ 9

Der Jagdberechtigte darf die Jagd nur in dem ihm zugewiesenen Gebiet ausüben. Die Ausübung der Jagd in einem anderen Gebiet bedarf der Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde des Kreises.

§ 10

Der Jagdberechtigte darf in dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet Anlagen zur Jagdausübung und Wildhege errichten. Der Eigentümer oder Verwalter des Grundstückes ist vorher zu benachrichtigen. Die Errichtung der Anlage ist unzulässig, wenn sie die Nutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigt. Eine Entschädigung für die Errichtung der Anlagen wird nicht gewährt.

§ 11

(1) Wird in Ausübung der Jagd Wild krankgeschossen, so ist der Jagdausübende für die Nachsuche verantwortlich. Wechselt krankgeschossenes Wild in ein benachbartes Jagdgebiet über, so ist der zuständige Jagdgebietsverantwortliche zu verständigen. Eine Nachsuche darf nur mit seiner Zustimmung erfolgen. Verweigert er die Zustimmung, so ist er selbst zur Nachsuche verpflichtet.

(2) Wird ein Stück Wild krankgeschossen und wechselt über die Grenze des Jagdgebietes, verendet aber in Sichtweite, so ist der Jagdausübende berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdgebietsverantwortlichen das Stück an Ort und Stelle aufzubereiten und fortzuschaffen. Der zuständige Jagdgebietsverantwortliche ist unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Das erlegte Wild wird dem Jagdgebiet zugesprochen, in dem der Anschuß erfolgte.

(4) Über die Nachsuche krankgeschossenen Wildes auf fremdem Jagdgebiet können zwischen den Jagdberechtigten erweiterte Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

§ 12

(1) Wer die Jagd ausübt, ist verpflichtet, dabei die berechtigten Belange der Grundeigentümer zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen zu schonen. Die Ausübung der Such- und Treibjagden auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten.

(2) Jeder Jagdausübende haftet für den aus nicht-bräuchlicher Jagdausübung entstandenen Schaden.

§ 13

(1) Der Abschluß von jagdbaren Tieren hat im Rahmen des genehmigten Abschlußplanes zu erfolgen. Der Jagdgebietsverantwortliche hat dazu der Jagdbehörde des Kreises bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres Abschlußvorschläge für das folgende Jahr für die einzelnen Wildarten vorzuschlagen. Die Abschlußvorschläge bedürfen der Bestätigung durch die Jagdbehörde des Bezirkes nach den Weisungen der obersten Jagdbehörde.

(2) Jeder Jagdgebietsverantwortliche und Jagdberechtigte ist verpflichtet, über alles im Jagdgebiet erlegte Wild sowie über Fallwild ein Abschlußbuch zu führen. Die Überwachung des Abschlußplanes und die Kontrolle der Führung der Abschlußbücher obliegt den Jagdbehörden.

III.

Jagdbeschränkungen

§ 14

(1) Es ist verboten,

- a) Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel-, Rehwild) durch Schrot- oder Postenschuß oder Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß, zu jagen,
- b) Treibjagden zur Nachtzeit zu veranstalten,
- c) Federwild zur Nachtzeit nachzustellen.
Das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Gänse, Enten, Schnepfen, Auer- und Birkhähne sowie auch Fischreiher und Taucher auf künstlichen Fischteichen.
- d) Fallen, Schlingen und Fanggruben für Wild sowie Vorrichtungen für Jagd auf Wildschweine ohne die Erlaubnis der zuständigen Organe für Jagdfragen zu bauen und zu erhalten,
- e) Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen zu erlegen,
- f) jagdbare Tiere zu vergiften,
- g) Gelege auszunehmen, Jungtiere herauszuholen und Nester von jagdbaren Vögeln zu vernichten.

(2) Als Nachtzeit im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 Buchstaben b und c gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

(3) Die vorstehenden Verbote können durch Durchführungsbestimmungen erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 15

(1) Die Jagd mit der Schußwaffe darf nicht ausgeübt werden

- a) auf befriedeten Grundstücken,

- b) in einer Entfernung von weniger als 200 m von einer menschlichen Behausung,
 c) an Orten, an denen die Jagd die Ordnung und Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet (Spielplätze, Ausflugsorte, Verkehrsstraßen usw.).

(2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von befriedeten Grundstücken ist auf diesen das Fangen und Töten von Raubwild und Kaninchen ohne besondere Genehmigung gestattet.

(3) Die Ausübung der Jagd in Natur- und Wildschutzgebieten wird besonders geregelt.

§ 16

(1) Zur Förderung der Wildhege und der Landeskultur sind für die jagdbaren Tiere durch die oberste Jagdbehörde in Durchführung dieses Gesetzes Zeiten zu bestimmen, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeit). Außerhalb der Jagdzeit ist die Jagd verboten (Schonzeit).

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(3) Aus Gründen der Volkswirtschaft und Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden.

IV.

Wildhege

§ 17

(1) Durch die oberste Jagdbehörde ist für die einzelnen Wildarten die Höhe eines den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechenden Wildstandes festzulegen.

(2) Jeder Jagdgebietsverantwortliche ist für die Einhaltung der festgelegten Höhe des Wildstandes in seinem Jagdgebiet verantwortlich.

§ 18

Jagdgebietsverantwortliche, Jagdberechtigte sowie Besitzer, Eigentümer und Grundstücksverwalter sind verpflichtet, von dem Auftreten einer Wildseuche der zuständigen Jagdbehörde des Kreises Nachricht zu geben. Der Vorsitzende des Rates des Kreises erläßt im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt und der Jagdbehörde erforderlichenfalls sofort die notwendigen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

§ 19

(1) Das Aussetzen ausländischer Tierarten ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde zulässig.

(2) Das Aussetzen von Wildschweinen und Kaninchen ist verboten.

§ 20

Die Jagdgebietsverantwortlichen sind verpflichtet, in Notzeiten für angemessene Wildfütterung zu sorgen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt aus den Jagdeinnahmen.

V.

Jagdschutz

§ 21

Der Jagdschutz obliegt neben den Organen der Volkspolizei den Jagdbehörden, Jagdgebietsverantwortlichen und Jagdberechtigten.

§ 22

(1) Der Jagdschutz umfaßt den Schutz vor Wilderern, Raubwild, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

(2) Die Jagdschutzberechtigten sind befugt:

1. Personen, die in einem Jagdgebiet unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihre Personallisten festzustellen und zur Anzeige zu bringen. Von ihnen gefundenes oder erlegtes Wild, Jagd- oder Fanggeräte sowie Hunde und Frettchen sind ihnen abzunehmen. Tragen diese Personen Schußwaffen bei sich, so sind sie festzunehmen und unverzüglich der nächsten Volkspolizei-Dienststelle zu übergeben.
2. Hunde und Katzen, die in Jagdgebieten außerhalb der Einwirkung ihres Besitzers angetroffen werden, zu töten, sofern diese sich in einer Entfernung von mehr als 300 m von der nächsten menschlichen Behausung befinden. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf Hirten-, Jagd- und Blindenhunde sowie Diensthunde der Volkspolizei, soweit sie als solche kenntlich sind.

VI.

Bewirtschaftung der Jagdgebiete und Wildverwertung

§ 23

(1) Die Bewirtschaftung der Jagdgebiete obliegt bei Jagdgebieten mit vorwiegendem Staatswaldanteil oder bei Jagdgebieten, in denen ein Angehöriger des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes als Jagdberechtigter eingesetzt ist, dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb.

(2) Bei allen anderen Jagdgebieten erfolgt die Bewirtschaftung durch das zuständige Kreisforstamt.

(3) Die oberste Jagdbehörde erläßt Richtlinien über die Bewirtschaftung der Jagdgebiete.

§ 24

Für die Verwendung von Wildbret zugunsten der an der Jagd Beteiligten sowie für die weitere Regelung der Wildverwertung und des Wildhandels erläßt die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf die erforderlichen Bestimmungen in Durchführung dieses Gesetzes.

VII.

Schutz vor Wildschäden

§ 25

Jeder Eigentümer oder Nutznießer von Grundstücken ist berechtigt, sein Grundstück vor dem Eindringen von Wild zu schützen und das Wild von seinem Grundstück abzuschrecken. Die zu diesem Zweck geschaffenen Einrichtungen dürfen nicht dem Fange, der Verletzung oder der Tötung des Wildes dienen.

VIII.

Jagdversicherung

§ 26

Die oberste Jagdbehörde hat eine Gesamtjagd-Haftpflicht-Versicherung für alle Jagdberechtigten und Jagdteilnehmer abzuschließen.

IX.
Jagdbehörden
§ 27

Jagdbehörden sind:

1. das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft als oberste Jagdbehörde,
2. der Rat des Bezirkes als Jagdbehörde des Bezirkes,
3. der Rat des Kreises als Jagdbehörde des Kreises.

§ 28

(1) Bei jeder Jagdbehörde ist ein Jagdbeirat zu bilden.

(2) Der Jagdbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Staatlichen Forstwirtschaftsorgane, der VdgB, der Volkspolizei und einem oder mehreren Jagdberechtigten. Den Vorsitz des Jagdbeirates führt der Leiter der jeweiligen Jagdbehörde. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung der übergeordneten Jagdbehörde.

§ 29

Die Aufgaben des Jagdbeirates bestehen in der Beratung und Unterstützung der Jagdbehörden in allen Fragen der Jagd, insbesondere

- a) der Kontrolle der Einhaltung der Jagdbestimmungen,
- b) der Beratung bei der Aufstellung der Abschlußpläne,
- c) der Organisierung von Kollektivjagden,
- d) der Beratung von Vorschlägen für die Erteilung und Entziehung von Jagdberechtigungsscheinen und Jagdteilnahmescheinen.

X.
Strafbestimmungen

§ 30

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht durch andere Gesetze höhere Strafen verwirkt sind, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Führung von Jagdwaffen oder den Bestimmungen des Ministeriums des Innern über die Aufbewahrung und den Umgang mit Jagdwaffen und Munition zuwiderhandelt,
2. die Jagd in verbotener Weise (III. Abschnitt) ausübt.

(2) Liegt ein minderschwerer Fall vor oder ist die Tat fahrlässig begangen, so kann auf Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 DM erkannt werden.

§ 31

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Jagdberechtigter oder Jagdteilnehmer in einem anderen als dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet ohne Zustimmung der zuständigen unteren Jagdbehörde die Jagd ausübt,

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem sechsundzwanzigsten November neunzehnhundertdreißig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten November neunzehnhundertdreißig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

2. entgegen der Bestimmung des § 7 in dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet die Jagd ausübt, ohne den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen davon zu verständigen,
3. die Jagd ausübt, ohne einen Jagdwaffenschein und Jagdberechtigungsschein oder Jagdteilnahmeschein bei sich zu führen oder auf Verlangen diese Scheine nicht vorzeigt,
4. bei krankgeschossenem Wild die Nachsuche nicht aufnimmt oder bei Überwechseln krankgeschossenen Wildes in ein benachbartes Jagdgebiet den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen nicht verständigt,
5. vor Genehmigung des Abschlußplanes oder entgegen dem Abschlußplan Wild abschießt,
6. als Jagdberechtigter oder Jagdgebietsverantwortlicher das Jagdabschlußbuch nicht oder nicht vollständig führt oder in diesem unrichtige Angaben macht,
7. die Jagd den örtlichen Verboten zuwider ausübt,
8. als Jagdberechtigter, Jagdgebietsverantwortlicher, Eigentümer, Verwalter oder Besitzer eines Grundstückes das Auftreten einer Wildseuche der zuständigen Jagdbehörde nicht anzeigt oder den Weisungen des Rates des Kreises zur Bekämpfung der Seuche nicht nachkommt,
9. entgegen den Bestimmungen des § 19 Wild aussetzt,
10. einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person gegenüber bei der Feststellung auf frischer Tat unrichtige Angaben über seine Person macht oder trotz Aufforderung diese Angaben verweigert,
11. wildernde Hunde oder Katzen in einem Jagdgebiet frei laufen läßt,
12. den Vorschriften des § 25 zuwider zum Verscheuchen des Wildes Mittel verwendet, durch die das Wild verletzt oder getötet wird,
13. gegen die Bestimmungen der Wildverwertung und des Wildhandels verstößt.

§ 32

(1) Im Fall der Verurteilung auf Grund des § 30 kann auf Einziehung der Jagdgeräte, Hunde und anderer Tiere, die der Täter zur Jagd bei sich geführt hat oder verwendet hat, erkannt werden.

(2) Die Organe der Volkspolizei sind berechtigt, nach eigenem Ermessen aus Gründen der Sicherheit Jagd- waffen und andere Jagdgeräte einzuziehen.

XI.

Schlußbestimmungen

§ 33

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 34

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz
zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.**

Vom 25. November 1953

Der Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge ist von entscheidender Bedeutung für die Erhöhung und Verbesserung der Ernteerträge. Ebenso wichtig ist der Schutz der Vorräte pflanzlicher Herkunft vor Wertminderung und Zerstörung.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat das nachstehende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Kultur- und Nutzpflanzen sind vor Krankheiten, Krankheitserregern, tierischen Schädlingen und pflanzlichen Schädigern sowie vor Unkräutern zu schützen (Pflanzenschutz).

(2) Eingelagerte oder in Aufbereitung befindliche pflanzliche Rohprodukte sind vor Wertminderung oder Zerstörung durch Schädlinge zu bewahren (Vorratsschutz).

(3) Unter Pflanzenschutz im Sinne dieses Gesetzes ist im folgenden auch der Vorratsschutz, der Pflanzenbeschauendienst sowie der Melde- und Warndienst zu verstehen.

(4) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen nicht der Forst- und Holzschutz.

§ 2

(1) Die Anweisung und Beratung für die nach § 1 notwendigen Maßnahmen sowie die Kontrolle ihrer Durchführung sind Aufgabe des Pflanzenschutzdienstes; er untersteht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Pflanzenschutzdienst besteht aus den Organen des Pflanzenschutzes

- a) bei den Räten der Bezirke,
- b) bei den Räten der Kreise.

(3) Die wissenschaftliche Beratung des gesamten Pflanzenschutzdienstes ist Aufgabe der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

§ 3

Der Pflanzenbeschauendienst hat die Ausbreitung und Verschleppung von Krankheiten und Schädlingen im Inland (innere Quarantäne) und bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten (äußere Quarantäne) zu verhüten.

§ 4

Der Melde- und Warndienst überwacht die Stärke und Ausdehnung des Auftretens von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen und hat rechtzeitig Warnungen und Hinweise zur Bekämpfung bekanntzugeben.

§ 5

(1) Die für den Pflanzenschutz bestimmten Mittel und Geräte unterliegen der Eignungsprüfung durch die Biologische Zentralanstalt. Die Biologische Zentralanstalt kann sich zur Durchführung der Eignungsprüfung auch anderer Einrichtungen bedienen.

(2) Nach Feststellung der Brauchbarkeit durch einen Bewertungsausschuß bei der Biologischen Zentralanstalt wird die Zulassung der Pflanzenschutzmittel und

Pflanzenschutzgeräte zur Produktion von einem Zulassungsausschuß ausgesprochen und im Verzeichnis der amtlich geprüften und zugelassenen Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte veröffentlicht.

(3) Die gewerbliche Herstellung und der Vertrieb nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte sind verboten.

§ 6

Zur Durchführung der nach § 1 Absätze 1 und 2 notwendigen Maßnahmen sind verpflichtet:

- a) die Nutzungsberechtigten der in Kultur genommenen Ländereien,
- b) die Besitzer und Nutzungsberechtigten aller nicht in Kultur genommenen Ländereien sowie die Unterhaltungsverpflichteten aller Verkehrswege einschließlich Dämmen, Böschungen und Gräben von Autobahnen, Eisenbahnstrecken und Wasserstraßen,
- c) die Einlagerer oder Verarbeiter von Pflanzen, Pflanzenteilen oder pflanzlichen Rohprodukten.

§ 7

Die gemäß § 6 dieses Gesetzes zum Pflanzenschutz Verpflichteten haben den Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes den Zutritt zu den Pflanzenkulturen, zu den nicht in Kultur befindlichen Ländereien sowie zu den eingelagerten oder in Aufbereitung befindlichen Rohprodukten pflanzlicher Herkunft, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, zu gewähren und jede für den Pflanzenschutz erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu geben. Die Beauftragten sind berechtigt, kostenlos Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§ 8

(1) Die Kosten der Pflanzenschutzmaßnahmen tragen die nach § 6 Verpflichteten.

(2) Für Bekämpfungsmaßnahmen, die gegen besonders gefährliche Krankheiten und Schädlinge auf Grund besonderer Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt werden, kann der Staatshaushalt die Kosten übernehmen.

(3) Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 9

Kommen die nach § 6 dieses Gesetzes zum Pflanzenschutz Verpflichteten den Anweisungen des Pflanzenschutzdienstes nicht rechtzeitig nach, so ist der Pflanzenschutzdienst berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten durchführen zu lassen.

§ 10

Wer gegen die Vorschriften des § 5 Abs. 3 oder der §§ 6 und 7 verstößt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung der Verordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem sechsundzwanzigsten November neunzehnhundertdreißig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten November neunzehnhundertdreißig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 12

Alle bisher für den Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft.

Verordnung
über die Bildung des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft.

Vom 26. November 1953

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 497) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im Interesse der Entwicklung der volkseigenen örtlichen Industrie und zur Förderung der Produktion von Gebrauchsgütern in der gesamten örtlichen Wirtschaft, besonders im Handwerk und in der privaten Industrie wird das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft (mit eigenem Geschäftsbereich) gebildet.

§ 2

Verantwortlich für die Entwicklung und Leitung der örtlichen Wirtschaft sind in ihrem Bereich die örtlichen Organe des Staates, wie es das Gesetz vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 612) bestimmt. Jedoch werden die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Bezirke entsprechend Abschnitt IV Abs. 11 der Ordnung vom 24. Juli 1952 über den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke (GBl. S. 621) dem

Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft fachlich unterstellt.

§ 3

Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft übt die Dienstaufsicht über die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik aus.

§ 4

Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft koordiniert die Tätigkeit der Handwerkskammern der Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Ulbricht Leuschner
Stellvertreter Vorsitzender
des Ministerpräsidenten

Anordnung
über die Rückgabe und Berechnung
von Leihverpackung.

Vom 20. November 1953

Dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung wurde die Verantwortlichkeit für die Koordinierung aller Maßnahmen zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes auf dem Materialsektor der Verpackungswirtschaft übertragen. Damit wurde dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung zugleich die Verpflichtung auferlegt, die den jetzigen Verpackungsbestimmungen anhaftenden Mängel, durch die eine einheitliche Behandlung und Handhabung im Kreislauf der Verpackung verhindert wird, zu beseitigen.

Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Verpackungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind insbesondere

Papier- und Gewebesäcke aller Art,
Versandkartonagen und Wellpappenkartonagen,

Hartpapiergefäße, Pappfässer und Pappimer, Steigen, Verschlüge, Verpackungsgestelle und Packrahmen aus Holz, Fässer aus Holz und Metall, artverwandte Behälter (Kübel, Bottiche und Trommeln aus Holz oder Kunststoffen; Trommeln, Kannen und Hobbocks aus Metall), Versandkisten aller Art, geflochtene Körbe aller Art, Glas-, Ton- oder Steingutgefäße aller Art sowie Verpackungszubehör,

soweit sie zum mehrmaligen Warenversand benutzt werden können. Die Anordnung findet nur dann Anwendung, wenn die vorstehend bezeichneten Verpackungsmittel als Leihgut des Lieferanten bzw. Eigentümers kenntlich gemacht wurden.

In den Versandpapieren und Rechnungen muß die übersandte Leihverpackung als solche gekennzeichnet sein.

§ 2

(1) Dem Käufer ist ein Abnutzungsbetrag für die Verpackung in Rechnung zu stellen, soweit dieser im Her-

stellerabgabepreis nicht mitenthalten ist. Teillast- und Teilgutschriften für Leihverpackung sind nicht vorzunehmen.

(2) Bei der Berechnung des Abnutzungsbetrages sind die branchenüblichen Sätze der Wertminderung zugrunde zu legen.

(3) Die Berechnung weiterer Gebühren und Pfandgelder sowie die Erteilung von Gutschriften ist unzulässig.

§ 3

(1) Für den Leihverkehr mit Gewebesäcken gilt an Stelle der im § 2 Abs. 2 getroffenen Bestimmung folgende Regelung:

Der Lieferer gesackter Ware ist berechtigt, dem Empfänger für die Zurverfügungstellung der Säcke ein nicht abwälzbares Entgelt wie folgt zu berechnen:

- für den 1. bis 14. Tag kein Entgelt,
- ab 15. Tag 0,02 DM je Tag und Sack.

Die gleiche Regelung gilt für die VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G., MTS und die DSG-Handelszentrale, wenn sie landwirtschaftlichen Betrieben für Erfassungszwecke Säcke zur Verfügung stellen.

(2) Bei Lieferung von Zucker, Mehl und Nahrungsmitteln sowie Futter- und Zuckerrübensamen und Futtermitteln in Leihsäcken ist das Entgelt von 0,02 DM je Tag und Sack erst vom 22. Tage an zu berechnen.

(3) Bei Lieferung von Waren in Leihsäcken an Großhandelsbetriebe verlängern sich die vorstehend im Absatz 1 und 2 festgelegten Fristen, für die das Entgelt von 0,02 DM nicht erhoben werden darf, um weitere 14 Tage.

(4) Das Entgelt wird für die Überlassungsdauer der Gewebesäcke berechnet. Sie endet mit dem Tage der Rücksendung an den Lieferer, es sei denn, daß sich die Rückgabefrist gemäß § 6 Abs. 4 verlängert.

(5) Säcke dürfen für andere als die vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden.

§ 4

Jeder Empfänger verpackter Ware ist verpflichtet, die ihm zugehende Leihverpackung pfleglich zu behandeln.

Er haftet dem Lieferanten gegenüber für alle Wertminderungen der Verpackungsmittel, die während der Überlassungsdauer durch den Empfänger infolge unsachgemäßer und fahrlässiger Behandlung entstehen.

§ 5

Lieferanten und Empfänger haben über den Versand und den Rücklauf sowohl ihrer eigenen als auch der ihnen leihweise überlassenen fremden Verpackungsmittel Aufzeichnungen zu führen, aus denen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein müssen:

- a) Datum des Versandes,
- b) Art der Lieferung und Lieferungsnummer,
- c) Art und Abmessung oder Gewicht der geliehenen Verpackungsmittel,
- d) letzter Tag der Rückgabefrist,
- e) Datum der Rücksendung des Leergutes,

- f) Datum des Eingangs der Leersendung beim Lieferanten,
- g) Berechnung der Gebühren gemäß § 2 Absätze 1 und 2, und § 3 Absätze 1 bis 4,
- h) zu berechnende Vertragsstrafe,
- i) Datum und Nummer der Vertragsstrafenrechnung.

Angabe nur bei Lieferant

§ 6

(1) Jeder Empfänger verpackter Ware ist verpflichtet, die ihm zugehende Leihverpackung innerhalb einer bestimmten Frist zurückzusenden.

Diese Frist beträgt:

- a) für Großhandelsbetriebe 45 Tage,
- b) für alle übrigen Betriebe 30 Tage.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Versandes der Ware durch den Lieferer; sie ist gewahrt, wenn die Verpackung am letzten Tage der Frist zum Rückversand gegeben wird.

(2) Die Rückgabefrist für Gewebesäcke wird wie folgt festgelegt:

- a) für landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe zwei Wochen,
- b) für Einzelhandel drei Wochen,
- c) von industriellen Verarbeitungsbetrieben und Handwerksbetrieben sowie VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G., MTS, DSG-Handelszentrale und Handwerksgenossenschaften innerhalb von vier Wochen,
- c) für Großhandelsbetriebe sechs Wochen.

(3) Ausgenommen hiervon sind Leihverpackungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Frischwaren der Lebensmittelindustrie. Für diese Leihverpackungen erlassen das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und das Ministerium für Lebensmittelindustrie Sonderregelungen.

(4) Die Rückgabefrist verlängert sich, wenn der Empfänger auf Grund einer schriftlichen Einlagerungs-Anweisung durch die Räte der Kreise oder Räte der Bezirke verhindert ist, die vorgeschriebene Frist für die Rückgabe der Verpackungsmittel einzuhalten. Er hat den Lieferanten über die Verzögerung in der Rückgabe der Verpackungsmittel unverzüglich nach Bekanntwerden der Einlagerungsanweisung schriftlich zu unterrichten. Die Rückgabefrist verlängert sich in diesem Falle um die Zeit, in der vom Empfänger über die Verpackung nicht verfügt werden konnte.

(5) Die Vertragspartner können bei Abschluß eines Vertrages kürzere Rückgabefristen vereinbaren.

Eine Erweiterung der festgelegten Rückgabefristen in besonderen Fällen kann nur durch das für den Lieferbetrieb zuständige Ministerium bzw. für die örtliche Wirtschaft durch die Räte der Bezirke oder Räte der Kreise erfolgen.

(6) Soweit nicht für bestimmte Erzeugnisse durch gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung getroffen wurde oder getroffen wird, trägt der Empfänger der Ware das Risiko und die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zum Bestimmungsort (frei Station).

(7) An Stelle der gelieferten Verpackungsmittel können mit Zustimmung des Lieferers andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückgegeben werden.

§ 7

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefristen gemäß § 6 hat der Empfänger der Ware bis zum 10. Tage eine Vertragsstrafe in Höhe von 5%, vom 11. Tage bis zum 20. Tage in Höhe von 10%, vom 21. Tage an in Höhe von 15% des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Verpackungsmittel für jeden Verzugstag an den Lieferanten zu zahlen.

Die Vertragsstrafen sind monatlich in Rechnung zu stellen. Als Anschaffungswert gilt der preisrechtlich zulässige Herstellerpreis.

(2) Maßgebend für die Berechnung von Vertragsstrafen ist grundsätzlich die Tatsache des nicht fristgemäßen Versandes der Verpackungsmittel durch den Empfänger. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Verzögerung in der Rückgabe der Leihverpackung, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 4 angeführten Fälle, nicht durch den Empfänger zu vertreten ist und hierfür eine Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes vorliegt.

(3) Der Lieferant darf auf die Zahlung der fälligen Vertragsstrafe wegen nicht rechtzeitiger Rückgabe von Leihverpackung nicht verzichten.

(4) Der Empfänger erwirbt mit der Zahlung der Vertragsstrafe nicht das Eigentumsrecht bzw. die Rechtsträgerschaft an den Verpackungsmitteln. Ebenso wenig werden durch die Zahlung der Vertragsstrafe eventuelle Ansprüche auf Schadenersatz oder sonstige rechtliche Ansprüche des Lieferanten berührt. Wird Anspruch auf Schadenersatz für das Verpackungsmaterial erhoben, so ist der Berechnung der Zeitwert zugrunde zu legen.

§ 8

Für Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergeben, ist das Staatliche Vertragsgericht gemäß der Verordnung über die Bildung und

Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 855) und der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuordnung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078) zuständig.

§ 9

Die Anordnung vom 27. Januar 1949 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln (ZVOBl. S. 64) sowie die Verordnung M 1 vom 26. Mai 1947 (ZVOBl. S. 83) und die Verordnung M 1/48 vom 20. April 1948 (ZVOBl. S. 136) sowie die Preisverordnung Nr. 195 vom 12. Oktober 1951 — Verordnung über den Leihverkehr mit Gewebesäcken — (GBl. S. 939) werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung außer Kraft gesetzt. Unberührt davon bleiben die Bestimmungen der Anordnung vom 11. Mai 1951 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln an die Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) (GBl. S. 424) sowie die Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) und die Preisverordnung Nr. 289 vom 24. Februar 1953 — Verordnung über den Rücklauf gebrauchter Bier-, Limonaden- und Seltersflaschen — (GBl. S. 387) sowie die Anordnung vom 16. Mai 1952 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. S. 420).

§ 10

Diese Anordnung findet keine Anwendung bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel.

§ 11

In den Kauf- und Lieferverträgen ist auf diese Anordnung hinzuweisen.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 10. Dezember 1953 in Kraft.
Berlin, den 20. November 1953

Staatliches Komitee für Materialversorgung
Binz
Vorsitzender

Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 1. November 1953

GESETZBLATT · ZENTRALBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

SONDERDRUCK NR. 21/1953



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

DIN A 5 - 48 Seiten - Broschiert 0,25 DM

Aus dem Inhalt:

Grundsätze des Wettbewerbs - Kollektivauszeichnungen - Einzelauszeichnungen - Verfahrensordnung

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 2. Dezember 1953

Nr. 126

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 20. 11. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes. — Verfahrensordnung für die Untersuchung von Havarien — | 1183 |
| 25. 11. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks | 1188 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik | 1189 |

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung eines
Seefahrtsamtes.
— Verfahrensordnung für die Untersuchung
von Havarien —

Vom 20. November 1953

Auf Grund des § 2 und des § 3 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung vom 20. August 1953 über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBl. S. 944) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Havarie-Inspektion

§ 1

(1) Bei dem Seefahrtsamt wird eine Havarie-Inspektion gebildet.

(2) Die Havarie-Inspektion setzt sich zusammen aus dem Leiter des Seefahrtsamtes oder einem von ihm bestimmten Angestellten des Seefahrtsamtes als Vorsitzenden, einem Juristen des Seefahrtsamtes und drei weiteren ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Sitz der Havarie-Inspektion ist in Rostock. Der Vorsitzende der Havarie-Inspektion entscheidet nach den Gesamtumständen des Falles, ob die Verhandlung an einem anderen Ort durchzuführen ist.

§ 2

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer müssen schiffahrtskundig sein. Sie werden von den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten aus deren Bereich vorgeschlagen und vom Staatssekretariat für Schifffahrt bestätigt. Diese Bestätigung ist unbefristet. Sie erlischt

* I. Durchfb. (GBl. S. 945)

mit der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Beisitzers, oder wenn der Vorschlag zurückgenommen wird.

(2) Die Zahl der bestätigten Beisitzer muß ausreichend sein, um jederzeit eine volle Besetzung der Havarie-Inspektion zu gewährleisten. Es müssen sowohl nautisch erfahrene wie auch maschinenkundige Beisitzer zur Verfügung stehen.

(3) Das Seefahrtsamt erledigt die laufenden Geschäfte der Havarie-Inspektion. Bei ihm wird eine Beisitzerliste geführt. Aus ihr beruft der Vorsitzende der Havarie-Inspektion jeweils diejenigen Beisitzer, die gemäß dem zu verhandelnden Fall die beste fachliche und persönliche Eignung besitzen.

(4) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vor der ersten Sitzung der Havarie-Inspektion, an der sie teilnehmen, vom Vorsitzenden durch Handschlag dazu verpflichtet, ihre Funktion nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Diese Verpflichtung ist in der Beisitzerliste zu vermerken.

§ 3

Beim Staatssekretariat für Schifffahrt wird eine Zentrale Havarie-Inspektion gebildet. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem juristischen und drei weiteren Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und der juristische Beisitzer müssen Angehörige des Staatssekretariats für Schifffahrt sein. § 2 gilt entsprechend.

§ 4

Vorsitzender und Beisitzer der Havarie-Inspektion und der Zentralen Havarie-Inspektion haben sich bei ihrer Spruchfähigkeit auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit von den seerechtlichen Vorschriften und den Erfahrungsgrundsätzen der Seeschifffahrt leiten zu lassen. An Weisungen der sie entsendenden Dienststellen sind sie hierbei nicht gebunden.

§ 5

Havarie-Kommissar

(1) In dem Verfahren vor der Havarie-Inspektion und der Zentralen Havarie-Inspektion wird ein Havarie-Kommissar tätig. Seine Funktion ist ehrenamtlich.

(2) Der Havarie-Kommissar hat darauf hinzuwirken, daß in dem Verfahren vor der Havarie-Inspektion und der Zentralen Havarie-Inspektion die über die seemännische Führung von Schiffen geltenden Gesetze und Erfahrungsgrundsätze strengstens beachtet und ohne Ansehen der Person durchgesetzt werden.

(3) Der Havarie-Kommissar hat zu diesem Zweck das Recht, sich über alle Unterlagen des Verfahrens zu unterrichten, in jedem Stand des Verfahrens Anträge zu stellen und Berufung gegen den Spruch einzulegen.

(4) Der Havarie-Kommissar wird von dem Ministerium des Innern bestellt und abberufen. Er soll mindestens zwei Vertreter haben.

Beteiligte und Zeugen

§ 6

(1) Beteiligter ist jeder, dessen Tätigkeit an Bord oder bei der Ausrüstung des Schiffes für die Reise mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ursächlich für die Havarie war, und der im Laufe des Verfahrens als solcher bezeichnet wird.

(2) Andere Mitglieder der Schiffsbesatzung und sonstige Personen, deren Aussagen für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sind, haben die Stellung von Zeugen.

§ 7

(1) Die Beteiligten können sich jederzeit der Hilfe eines rechts- und sachkundigen Beistands bedienen. Die Vertretungsbefugnis ist der Havarie-Inspektion auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Der Vorsitzende kann einen Beistand zurückweisen, wenn dieser zum sachgemäßen Vortrag oder sonst ungeeignet ist. Das gilt nicht für Rechtsanwälte.

(3) Den Beteiligten und den Beiständen kann auf Verlangen Einsicht in die Akten gewährt werden, soweit dies die Untersuchung nicht gefährdet.

§ 8

(1) Die Ladung der Beteiligten und Zeugen erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen beruflichen Belange so früh wie möglich, mindestens aber 24 Stunden vor dem Termin und mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbescheinigung unter dem Hinweis, daß bei unentschuldigtem Fernbleiben nach § 35 Ordnungsstrafen verhängt und die durch das Fernbleiben verursachten Kosten dem Geladenen durch Beschluß der Havarie-Inspektion auferlegt werden können.

(2) Gegen einen Beteiligten kann in Abwesenheit nur dann verhandelt werden, wenn dies in der ordnungsgemäßen Ladung angezeigt wurde und er ohne hin-

reichende Entschuldigung der Verhandlung fernblieb. Die Einlegung von Rechtsmitteln wird hiervon nicht berührt.

(3) Eine zwangsweise Vorführung von Beteiligten oder Zeugen findet nicht statt.

§ 9

Die Havarie-Inspektion kann Sachverständigen-gutachten bei den entsprechenden Dienststellen anfordern. Wenn besondere Umstände vorliegen, können auch andere Sachverständige herangezogen werden.

§ 10

Für die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und solcher Beteiligten, deren Tun oder Unterlassen nach dem Spruch der Havarie-Inspektion nicht ursächlich für die Havarie war, gelten die Vorschriften der Verordnung vom 30. April 1953 über die Entschädigung für Schöffen, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen (GBl. S. 705) entsprechend.

§ 11

Begriff der Havarie

Eine Havarie im Sinne dieser Durchführungsbestimmung liegt vor, wenn ein See- oder Binnenschiff einschließlich schwimmender Geräte im Geltungsbereich der Seestraßen- oder Seewasserstraßenordnung (einschließlich der Seehäfen)

- a) einen Sachschaden verursacht oder erlitten hat, mit Ausnahme solcher Schäden, die ausschließlich im Betriebe des Schiffes entstanden sind, wenn sie die Manövrierfähigkeit oder die sonstige Sicherheit des Schiffes nicht beeinflussen,
- b) einen Personenschaden verursacht hat, der entweder den Tod zur Folge hat oder durch den Körper oder Gesundheit des Betroffenen so sehr geschädigt ist, daß Invalidität im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung voraussichtlich eintreten wird,
- c) ohne einen zunächst feststellbaren Schaden Grundberührung gehabt hat,
- d) gesunken, verschollen oder aufgegeben worden ist.

§ 12

Meldepflicht

(1) Alle Havarien sind dem Seefahrtsamt unverzüglich zu melden.

(2) Zur Meldung verpflichtet sind

- a) bei Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik der Schiffsführer. Die Meldung kann auch von der Reederei gemacht werden,

b) bei ausländischen Schiffen

1. die Lotsen der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie ein havariertes Schiff gelotet oder sich bei einer Havarie an Bord befunden haben,
2. alle Angestellten der Schiffsaufsichts- oder Hafenaufsichtsorgane, soweit sie von der Havarie Kenntnis erlangen.

(3) Die Meldung muß enthalten

- a) Ort und Zeit der Havarie,
- b) Name, Art und Größe der betroffenen Fahrzeuge,
- c) eine kurze Schilderung des Herganges unter Angabe von Wind, Wetter, Strom und sonstigen besonderen Beobachtungen.

(4) Die Vorschriften über die Verklarung bleiben unberührt. Ist die Verklarung unverzüglich nach Einlaufen des Schiffes erfolgt, so kann eine Abschrift der Verklarungsniederschrift als Havariemeldung gelten.

§ 13

Zuständigkeit der Havarie-Inspektion

(1) Das Havarie-Verfahren wird durch Beschluß des Vorsitzenden der Havarie-Inspektion eröffnet. Eine Havariemeldung nach § 12 braucht nicht vorzuliegen.

(2) Ein Verfahren muß eingeleitet werden auf Verlangen

- a) des Havarie-Kommissars,
- b) der Deutschen Versicherungsanstalt,
- c) der Arbeitsschutzinspektionen,
- d) des Staatssekretariats für Schifffahrt

oder wenn

- e) auf Grund von Unfällen schwere körperliche Verletzungen oder Todesfall vorliegen,
- f) Menschen von Bord verschwunden sind und als Grund ein Unfall, ein Verbrechen oder ein Selbstmordversuch angenommen werden muß.

(3) Ein Verfahren darf, wenn das betroffene Schiff zur Zeit des Unfalles eine ausländische Flagge geführt oder der Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik entzogen ist und der Unfall sich außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer ereignet hat, nur mit Zustimmung des Staatssekretariats für Schifffahrt eingeleitet werden. Das Staatssekretariat für Schifffahrt hat in jedem Fall vor Erteilung der Zustimmung das Einverständnis des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten dazu einzuholen. Erfolgt der Unfall innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer, so ist die Havarie-Inspektion verpflichtet, dem Staatssekretariat für Schifffahrt und dieses dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von der Einleitung und dem Ergebnis des Verfahrens sofort Kenntnis zu geben.

II.

Verfahren

§ 14

(1) Das Verfahren vor der Havarie-Inspektion umfaßt die Ermittlung und die Verhandlung.

(2) Das Verfahren soll vor allem feststellen, ob die Havarie

- a) durch Fehler im Betriebe des Schiffes verschuldet worden ist,
- b) auf Mängel in der Bauart, Einrichtung, Ausrüstung, Beschaffenheit, Beladung oder Besatzung zurückzuführen ist; ferner ob
- c) Mängel des Fahrwassers, der Seezeichen, des Lotsenwesens oder der anderen dem Seeverkehr dienenden Einrichtungen oder Fehler der hierin beschäftigten Personen aufgetreten sind,
- d) gegen das Seestraßenrecht verstoßen oder die Beistandspflicht verletzt worden ist.

§ 15

Ergibt sich aus dem Verfahren der Verdacht des Vorliegens einer strafbaren Handlung, so hat der Vorsitzende der Havarie-Inspektion dies unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt anzuzeigen. Der weitere Gang der Verhandlung wird hierdurch grundsätzlich nicht berührt.

Ermittlung

§ 16

(1) Die Ermittlung wird durch den Vorsitzenden der Havarie-Inspektion oder seinen Vertreter unter Benutzung der Einrichtungen des Seefahrtsamtes geführt. Sie muß spätestens drei Tage nach Eingang der Havariemeldung beginnen und soll spätestens innerhalb eines Monats danach beendet sein.

(2) Die Ermittlung soll alle Tatsachen und Beweise so weit zusammenstellen, daß die Verhandlung in einem Termin abgeschlossen werden kann.

(3) Reedereien, Schiffseigner und Schiffsführer sind verpflichtet, auf Anforderung der Havarie-Inspektion sämtliche die Havarie betreffenden Schiffspapiere und sonstigen Unterlagen einzureichen.

§ 17

(1) Reicht das Ergebnis der Ermittlung aus, um das Verfahren in einer Verhandlung abzuschließen, so bestimmt der Vorsitzende spätestens drei Tage nach Beendigung der Ermittlung den Termin der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt längstens eine Woche.

(2) Ergibt die Ermittlung, daß die Havarie oder ihre Folgen von minderer Bedeutung sind oder daß eine Havarie nicht vorlag, so kann der Vorsitzende der Havarie-Inspektion das Verfahren einstellen, in den Fällen gemäß § 13 Abs. 2 Buchstaben a bis d, jedoch nur mit Zustimmung der dort genannten Stellen. Er hat diesen Beschluß mit Begründung dem Staatssekretariat für Schifffahrt, dem Havarie-Kommissar und den Beteiligten zuzustellen.

Verhandlung

§ 18

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Diese beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Zeugen. Der Vorsitzende oder ein Beisitzer erstattet über die bisher geführten Ermittlungen Bericht. Hieran schließt sich die Beweisaufnahme.

§ 19

(1) Die Verhandlung ist öffentlich. Der Havarie-Kommissar kann den Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit des Staates beantragen.

(2) Die Beratung und Abstimmung sind geheim.

§ 20

(1) Bei der Verhandlung müssen die Mitglieder der Havarie-Inspektion, der Protokollführer, der Havarie-Kommissar und die Beteiligten ununterbrochen anwesend sein.

(2) Wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge oder ein Beteiligter in Gegenwart anderer Beteiligter nicht die Wahrheit sagen werde, kann diese Vernehmung auch in Abwesenheit dieser Beteiligten durchgeführt werden. Sie sind nach ihrer Rückkehr in den Verhandlungsraum darüber zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit verhandelt worden ist.

(3) Vertreter der Zentralen Havarie-Inspektion, der Reedereien der betroffenen Schiffe und der Deutschen Versicherungsanstalt haben auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit das Recht, der Verhandlung beizuwohnen. Auf Antrag oder mit Zustimmung des Havarie-Kommissars kann der Vorsitzende der Havarie-Inspektion auch andere Personen zulassen.

§ 21

(1) Die Beisitzer haben ein selbständiges Fragerecht. Nach jeder Vernehmung eines Zeugen soll der Beteiligte darüber befragt werden, ob er etwas zu erwidern habe.

(2) Nicht zur Sache gehörige oder ungeeignete Fragen können vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden.

§ 22

Über die Aussetzung des Verfahrens beschließt die Havarie-Inspektion; kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

§ 23

(1) An die Beweisaufnahme schließt sich der Vortrag des Havarie-Kommissars an; sodann tragen der oder die Beteiligten ihre Stellungnahme vor.

(2) Der Havarie-Kommissar und hierauf die Beteiligten oder deren Beistände haben in der Regel je einmal das Recht der Erwidern. Über Anträge auf weitere Erwidern entscheidet der Vorsitzende.

§ 24

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen.

§ 25

Den Anweisungen des Vorsitzenden, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung getroffen werden, ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können nach § 35 bestraft werden.

§ 26

(1) Der Spruch wird von der Havarie-Inspektion in geheimer Beratung beschlossen und schriftlich festgelegt. Er ist seinem wesentlichen Inhalt nach bei der Verkündung mündlich und binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen.

(2) Die schriftliche Begründung muß ausführlich sein und hat neben einer eingehenden Behandlung des Tatbestandes eine ausführlich rechtliche und nautische Würdigung des Falles zu enthalten. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob die Beteiligten sich vor, bei und nach der Havarie entsprechend ihrer Verantwortlichkeit richtig oder falsch verhalten haben.

§ 27

(1) Wird in dem Spruch der Havarie-Inspektion festgestellt, daß dem Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses Voraussetzungen fehlen, die für die von ihm auf Grund des Befähigungszeugnisses ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, so ist das Seefahrtsamt verpflichtet, das Befähigungszeugnis auf Zeit oder auf Dauer zu entziehen. Bei Entzug auf Zeit kann die Wiederaushändigung von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden, die bei dem Entzug dem Betroffenen mitzuteilen sind.

(2) Das Befähigungszeugnis kann unbeschadet der Einlegung eines Rechtsmittels unmittelbar nach Verkündung des Spruches vorläufig eingezogen werden.

§ 28

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Havarie-Inspektion, des Havarie-Kommissars, der Zeugen und Sachverständigen sowie der Beteiligten und ihrer Rechtsbeistände,
3. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlung mit Angaben über die Einhaltung der Verfahrensvorschriften, die gestellten Anträge und die für die Begründung des Spruches wesentlichen Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und Beteiligten oder ihrer Rechtsbeistände sowie die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung des Spruches zu unterschreiben. Offenbare Unrichtigkeiten können beide gemeinsam jederzeit berichtigen.

§ 29

Die schriftliche Begründung ist dem Havarie-Kommissar, den Beteiligten, der Zentralen Havarie-Inspektion und denjenigen Dienststellen und Betrieben zu übermitteln, deren Tun oder Unterlassen bei der behandelten Havarie von Bedeutung war.

§ 30

(1) Die Havarie-Inspektion hat darüber hinaus nach ihrem Ermessen alle Dienststellen, insbesondere die Ministerien und Staatssekretariate, die aus dienstlichen Gründen ein besonderes Interesse an der Beurteilung der Havarie haben, über solche Fälle zu unterrichten, in denen ein Eingreifen dieser Stellen mit dem Ziel, die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe zu verbessern, geboten erscheint.

(2) Die Havarie-Inspektion hat außerdem für weitestgehende Popularisierung ihrer aus den Verhandlungen sich ergebenden Erkenntnisse unter den Seeleuten zu sorgen.

III.

Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren

§ 31

(1) Gegen die Entscheidungen der Havarie-Inspektion ist das Rechtsmittel der Berufung durch die Beteiligten bzw. durch den Havarie-Kommissar gegeben.

(2) Die Rechtsmittel sind spätestens vierzehn Tage nach Zustellung der schriftlichen Begründung des Spruches einzulegen.

(3) Die Entscheidung über die eingelegten Rechtsmittel fällt die Zentrale Havarie-Inspektion beim Staatssekretariat für Schifffahrt.

(4) Die Entscheidungen der Zentralen Havarie-Inspektion sind endgültig.

§ 32

(1) Die Berufung ist schriftlich beim Seefahrtsamt oder mündlich zur Niederschrift des Seefahrtsamtes einzulegen. Sie ist innerhalb der Rechtsmittelfrist zu begründen.

(2) Gegen die Versäumung der Berufungsfrist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben, wenn der Beteiligte nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht möglich war.

§ 33

(1) Die Zentrale Havarie-Inspektion prüft den Spruch nur insoweit nach, als er angefochten ist.

(2) Die Zentrale Havarie-Inspektion kann die Berufung als unzulässig verwerfen, als unbegründet ablehnen, den Spruch der Havarie-Inspektion abändern oder durch einen anderen ersetzen oder den Streitfall zur nochmaligen Verhandlung zurückverweisen.

(3) Die Verhandlungen der Zentralen Havarie-Inspektion sind nicht öffentlich. Die Beteiligten oder deren Rechtsbeistände sind von dem Termin mit einer Frist von mindestens einer Woche zu benachrichtigen. Sie können im Termin das Wort ergreifen und Anträge stellen.

IV.

Wiederaufnahme

§ 34

(1) Ergeben sich innerhalb eines halben Jahres nach Abschluß des Verfahrens neue Tatsachen oder Beweismittel, die der Havarie-Inspektion bei ihrem Spruch nicht bekannt waren, und die die Entscheidung wesentlich beeinflusst hätten, so können der Havarie-Kommissar, ein Beteiligter oder das Staatssekretariat für Schifffahrt die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

(2) Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens beschließt die Havarie-Inspektion. Sie bedarf hierzu des Einverständnisses der Zentralen Havarie-Inspektion, falls diese mit der Sache schon befaßt war.

V.

Strafen

§ 35

(1) Wer dem § 12 und § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird gemäß § 5 der Verordnung mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM bestraft.

(2) Das gleiche gilt in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 25 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 36

(1) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung das Seefahrtsamt zuständig.

(2) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde bei dem Staatssekretariat für Schifffahrt zu. Die Entscheidung des Staatssekretariats für Schifffahrt ist endgültig.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei dem Seefahrtsamt schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung bei dem Staatssekretariat für Schifffahrt wird die Frist gewahrt.

(4) Erachtet das Seefahrtsamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuheifen; andernfalls hat es die Beschwerde an das Staatssekretariat für Schifffahrt weiterzuleiten.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 37

(1) Diese Verfahrensordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für laufende Verfahren.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1953

Staatssekretariat für Schifffahrt

Hess

Stellvertreter des Staatssekretärs.

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 25. November 1953

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird zur Durchführung des § 8 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und mit der Staatlichen Plankommission und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für Handwerker, die

66 $\frac{2}{3}$ % oder mehr erwerbsgemindert sind, oder als Mann das 70. Lebensjahr und als Frau das 60. Lebensjahr

mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben,

beträgt der Versicherungsbeitrag ein Viertel des Handwerkssteuergrundbetrages.

(2) Für Handwerker, die

weniger als 66 $\frac{2}{3}$ %, jedoch mindestens 50 % erwerbsgemindert sind, oder als Mann das 65. Lebensjahr und als Frau das 50. Lebensjahr

mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben,

beträgt der Versicherungsbeitrag die Hälfte des Handwerkssteuergrundbetrages.

* 3. Durchf. (GBl. 1952 S. 737).

§ 2

Voraussetzung für die Beitragsfestsetzung ist

(1) in Fällen nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung und nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b der Dritten Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 737), daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt;

(2) in Fällen nach § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks, daß der Versicherungspflichtige im Handwerksbetrieb und in der Landwirtschaft zusammen durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

§ 3

Die Ehefrau und solche Beschäftigte, die in einem Lehrverhältnis stehen, sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl zum Zwecke der Beitragsfestsetzung gemäß § 2 nicht mitzurechnen.

§ 4

(1) Alleinhandwerker können auf Antrag vom 1. des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird, von der Sozialversicherungspflicht befreit werden, wenn die handwerkliche Tätigkeit ohne Beschäftigung von Arbeitskräften und ständig nur in geringfügigem Umfang ausgeübt wird.

(2) Über den Antrag entscheidet der Rat des Kreises oder der Stadt, Unterabteilung Abgaben, nach Anhören der Handwerksorganisation und des Gutachterausschusses.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Der § 4 tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 und 2 der Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks werden ab 1. Januar 1953 aufgehoben.

Berlin, den 25. November 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r

Staatssekretär

Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

| Die Ausgabe Nr. 45 vom 28. November 1953 enthält: | Seite |
|--|-------|
| Statut vom 15. November 1953 der volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei | 551 |
| Ordnung vom 10. November 1953 für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der Bauindustrie | 552 |
| Bekanntmachung vom 12. November 1953 der Bedingungen für den Direktbezug von Rohstoffen, Halbfertigfabrikaten und Fertigwaren für die Industriezweige des Ministeriums für Leichtindustrie | 554 |
| Anordnung vom 16. November 1953 über die Vergütung der nebenberuflich tätigen Mitarbeiter an allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in Gemeinden unter 5000 Einwohner | 560 |
| Anweisung vom 20. November 1953 zur Buchung der aus dem Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel für Arbeitsschutzbekleidung und deren Verwendung | 561 |

NEUERSCHEINUNG

Verzeichnis der Bezirke, Kreise und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik

mit Zuständigkeitsbezeichnungen der Verwaltungen und Gerichte

Zusammengestellt von Herbert Hempel

DIN A 5 · 272 Seiten · Steifbroschur 6,75 DM

Mit diesem Verzeichnis wird den Mitarbeitern der staatlichen Organe und den Gerichten ein wertvolles Hilfsmittel für ihre tägliche Arbeit geboten. Die Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik sind alphabetisch geordnet. Sie enthalten Angaben über die jeweilige Zuständigkeit des Bezirkes und Kreises sowie über ihr zuständiges Bezirks- und Kreisgericht. Die Neugliederung der Kreisgerichtsgerichte ist berücksichtigt worden.

Aus dem Inhalt:

Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik
Landkreise der Deutschen Demokratischen Republik
Stadtkreise der Deutschen Demokratischen Republik
Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik
Zuständigkeit der Kreisgerichtsgerichte der Deutschen Demokratischen Republik
Stadtbezirke von Groß-Berlin (Demokratischer Sektor) mit den zu ihnen gehörenden Ortschaften und deren Stadtbezirksgerichten

*Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6, aufzugeben*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Noch lieferbar

SOWJETISCHES ZIVILRECHT**BAND I**

VERFASSER:

PROF. D. M. GENKIN · PROF. S. N. BRATUS
 PROF. L. A. LUNZ · PROF. I. B. NOWIZKI

UNTER DER REDAKTION VON
 PROF. D. M. GENKIN

HERAUSGEBER DER ÜBERSETZUNG: DEUTSCHES INSTITUT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

VERANTWORTLICH FÜR DIE REDAKTION DER DEUTSCHEN AUSGABE
 PROF. DR. HEINZ SUCH

DIN A 5 — 608 Seiten — Halbleinen 9,80 DM

Mit der Herausgabe des ersten Bandes des maßgeblichen Sowjetischen Zivilrechtslehrbuches hat das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft das erste große Werk aus der sowjetischen Rechtsliteratur dem deutschen Publikum zugänglich gemacht.

Mit diesem Lehrbuch, das im Jahre 1950 in Moskau als Kollektivarbeit führender sowjetischer Wissenschaftler erschienen ist, werden den Wissenschaftlern und Praktikern in der Deutschen Demokratischen Republik die reichen Erfahrungen und Erkenntnisse der sowjetischen Zivilrechtswissenschaft erschlossen. Die deutschen Juristen erhalten dadurch die Möglichkeit, sich die Forschungsergebnisse der sowjetischen Wissenschaft auf dem Gebiete des Zivilrechts anzueignen und sie unter Berücksichtigung der historischen Gegebenheiten in der Deutschen Demokratischen Republik für ihre wissenschaftliche und praktische Tätigkeit auszuwerten.

Gliederung des I. Bandes: Kapitel I: Der Begriff des sowjetischen Zivilrechts / Kapitel II: Die Hauptetappen der Geschichte des sowjetischen Zivilrechts / Kapitel III: Die Quellen des sowjetischen Zivilrechts / Kapitel IV: Das Zivilrechtsverhältnis / Kapitel V: Der Sowjetstaat als Zivilrechtssubjekt / Kapitel VI: Bürger / Kapitel VII:

Die juristischen Personen / Kapitel VIII: Die persönlichen Nichtvermögensrechte / Kapitel IX: Sachen / Kapitel X: Rechtsgeschäfte / Kapitel XI: Die Vertretung / Kapitel XII: Klageverjährung / Kapitel XIII: Die allgemeine Lehre vom Eigentumsrecht / Kapitel XIV: Das staatliche sozialistische Eigentumsrecht / Kapitel XV: Das sozialistische genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliche Eigentumsrecht / Kapitel XVI: Das persönliche Eigentumsrecht / Kapitel XVII: Die kleine Privatwirtschaft / Kapitel XVIII: Begriff und Entstehungsgründe des Schuldverhältnisses / Kapitel XIX: Maßnahmen der Planung und der Regulierung der Volkswirtschaft als Entstehungsgründe von Schuldverhältnissen / Kapitel XX: Schuldverhältnisse aus Verträgen / Kapitel XXI: Personenmehrheit im Schuldverhältnis / Kapitel XXII: Der Wechsel der Personen im Schuldverhältnis / Kapitel XXIII: Die Erfüllung des Schuldverhältnisses — die Folgen der Nichterfüllung des Schuldverhältnisses / Kapitel XXIV: Die Sicherung des Schuldverhältnisses / Kapitel XXV: Die Beendigung des Schuldverhältnisses / Rezension aus „Sowjetstaat und Recht“ / Rezension aus „Das sowjetische Buch“ / Abkürzungen / Literaturverzeichnis.

Der zweite Band dieses wertvollen wissenschaftlichen Werkes ist in Vorbereitung.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 4. Dezember 1953

Nr. 127

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 2. 12. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse | 1191 |
| | Berichtigung | 1209 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik | 1210 |

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 2. Dezember 1953

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Lebensmittelindustrie, des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Grundsätze

Unter den im § 1 der Verordnung erwähnten beibehaltenen Grundsätzen der Pflichtablieferung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Grundsätze zu verstehen, die in den im Jahre 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassenen Verordnungen enthalten sind.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Begriff der Ablieferungspflicht

Auf Grund der Ablieferungspflicht haben die Erzeuger von landwirtschaftlichen Produkten ihre Erzeugnisse dem Staat abzuliefern, und zwar in den Mengen, die sich auf Grund der Veranlagung oder des Abschlusses von Verträgen ergeben. Von diesem Grundsatz ist die Ablieferung von tierischen Rohstoffen und Tabak insofern ausgenommen, als diese Erzeugnisse soweit nichts anderes in der Verordnung oder in dieser Durchführungsbestimmung geregelt ist, insgesamt abzuliefern sind.

Zu § 2 Ziff. 1 der Verordnung:

§ 3

Begriff der Bauernwirtschaft

(1) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 3 sind alle privaten Bauernwirtschaften, wie

1. Betriebe von Einzelbauern von mehr als 1 ha,
2. Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezialgemüsebetriebe von mehr als 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche,
3. Betriebe des Obstbaues, Weinbaues, Korbweidenbaues,
4. Geflügelfarmen,
5. Pelztier- und sonstige Tierfarmen oder
6. andere Betriebe, die sich auf bestimmte Produktionsgebiete der Landwirtschaft spezialisiert haben.

(2) Ablieferungspflichtig sind auch gepachtete oder durch einen Treuhänder oder Zwangspächter verwaltete landwirtschaftliche Betriebe.

(3) Die Ablieferungspflicht wird einzeln für jeden landwirtschaftlichen Betrieb festgesetzt.

Zu § 2 Ziff. 2 der Verordnung:

§ 4

Begriff der „anderen“ Erzeuger

(1) Zu den „anderen“ Erzeugern, die der Ablieferungspflicht unterliegen — sofern sie nicht ausdrücklich von ihr befreit sind — gehören alle Personen, die nicht Bauern sind (z. B. Gewerbetreibende, Handwerker, Angehörige der freien Berufe), die aber Besitzer von landwirtschaftlichen Betrieben oder bloßen Nutzflächen sind oder Tiere halten, auf die sich eine Ablieferungspflicht bezieht.

(2) Zu diesem Personenkreis gehören — mit Ausnahme der in Ziff. 3 des § 2 der Verordnung angeführten — auch alle Personenvereinigungen, Personenverbände oder Institutionen (juristische Personen),

wie die gesellschaftlichen, haushalts- und finanzplan- gebundenen Organisationen, Anstalten, Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Verbände und Vereinigungen und alle anderen juristischen Personen einschließlich der Vermögensträger der Kirche (Kirchengemeinden, Kirchenvereinigungen usw.), sofern sie eine landwirtschaftliche Nutzfläche, einen landwirtschaftlichen Betrieb oder der Ablieferungspflicht unterliegende Tiere besitzen. Diese juristischen Personen werden hinsichtlich der Pflichtablieferung verantwortlich durch ihre bevollmächtigten Vertreter (Leiter, Vorsitzenden, Treuhänder, Bewirtschafter usw.) vertreten. Ist der landwirtschaftliche Betrieb einer juristischen Person verpachtet worden, dann ist der jeweilige Pächter für die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen verantwortlich. Verläßt der Pächter den Betrieb vor Ablauf der Pachtzeit, so treten an seine Stelle die Vertreter der juristischen Person.

Zu § 2 Ziff. 3 der Verordnung:

§ 5

Begriff der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(1) Zu den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) gehören alle Produktionsgenossenschaften, die beim Rat des Kreises registriert sind, und zwar vom Tage ihrer Registrierung (Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — GBl. S. 713).

(2) Mitglieder der LPG sind die Bauern und Landarbeiter, die im Verzeichnis der Mitglieder einer LPG eingetragen sind, und zwar vom Tage des Eintritts in die Genossenschaft (Durchführungsbestimmung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — GBl. S. 716 § 7).

(3) Für die Vertretung der LPG gelten die Bestimmungen der Statuten.

Zu § 2 Ziff. 4 der Verordnung:

§ 6

Begriff der volkseigenen Güter und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft

(1) Zu den volkseigenen Gütern gehören die Güter, die einer Verwaltung volkseigener Güter (VVG) unterstehen.

(2) Alle anderen staatlichen Betriebe mit landwirtschaftlichem Charakter, wie z. B. die volkseigenen Betriebe für die Mast von Schlachtvieh, die Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) und ihre Nebenbetriebe und die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, unterliegen der Veranlagung nach den allgemeinen Bestimmungen.

(3) Zu den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft gehören die Betriebe, die auf Grund der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBl. S. 983) gebildet wurden.

§ 7

Rechtsnachfolge in der Ablieferungspflicht

Beim Tod eines Ablieferungspflichtigen, bei Auflösung (Liquidation) oder Umbildung einer juristischen Person oder auch einer LPG usw. sind die gesetzlichen Rechtsnachfolger oder die eingesetzten Erben, Verwalter, Bewirtschafter oder Treuhänder für die Erfüllung der festgesetzten Ablieferungsverpflichtungen verantwortlich.

§ 8

Besitzwechsel und Ablieferungspflicht

(1) Bei einem Besitzwechsel von privaten landwirtschaftlichen Betrieben infolge Verpachtung oder Eigentumsübergang auf Grund von Kauf oder Tausch, Erbgang oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen geht die Ablieferungspflicht von dem zur Zeit des Besitzwechsels ablieferungspflichtigen Eigentümer (Pächter, Besitzer) auf den neuen Eigentümer (Pächter, Besitzer) oder gesetzlichen Rechtsnachfolger in dem Umfang und in dem Erfüllungsstand (einschließlich der gesamten Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände) über, in dem sich die Ablieferung aller veranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Durchführung des Besitzwechsels befindet. Dadurch werden aber daraus sich ergebende zivilrechtliche Ansprüche aus der durchgeführten Ablieferung nicht berührt.

(2) Die Räte der Bezirke können, wenn es zur Weiterführung der Wirtschaft unbedingt erforderlich ist, auf Grund des Antrages des Rates des Kreises bei einem Besitzwechsel erforderlichenfalls Erleichterungen wegen der Tilgung der Ablieferungsschulden, nicht aber von Rückständen des laufenden Jahres gewähren. Besitzer, die ihre Wirtschaft wechseln, ohne für die Tilgung der Ablieferungsschulden und Rückstände der von ihnen abgegebenen Wirtschaft zu sorgen, bleiben jedoch für diese Schulden und Rückstände bis zu ihrer vollen Tilgung verantwortlich.

(3) Bei einem Besitzwechsel von einem ablieferungspflichtigen zu einem ablieferungsfreien Besitzer tritt in der Verpflichtung, wie sie durch den Ablieferungsbescheid festgelegt wurde, keine Änderung ein, gegebenenfalls muß der frühere Besitzer für die Verpflichtung aufkommen.

§ 9

Erklärungen über die Ablieferungspflicht

(1) Alle Erklärungen, die im Zusammenhang mit der differenzierten Veranlagung als Unterlagen für die Feststellung der Ablieferungspflicht oder einer Befreiung benötigt werden, sind von den zur Abgabe der Erklärung verpflichteten oder berechtigten Personen wahrheitsgemäß abzugeben; sie haben dabei die ihnen gestellten Fristen zu beachten. Auf Verlangen hat der Ablieferungspflichtige die Richtigkeit seiner Erklärungen nachzuweisen. Wenn seine Angaben zu Zweifeln Anlaß geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt zu klären und seine Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Erklärungen können von allen staatlichen Dienststellen verlangt werden, denen die Durchführung der Verordnung obliegt. Diese Dienststellen können wegen der Abgabe von Erklärungen auch das Erscheinen des Ablieferungspflichtigen oder seines Vertreters anordnen.

Abschnitt II

Ablieferungspflichtige
landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zu § 3 der Verordnung:

§ 10

Begriff der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Der Ablieferungspflicht unterliegen:

1. **Getreide:**
Konsum- und Saatgut von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Hirse, ferner Braugerste, zu Brauzwecken geeignete Sommergerste, Industriefeigerste, Futtergerste, Industriehafer, Futterhafer und Gemenge;
2. **Speischülsenfrüchte:**
Konsum- und Saatgut von Speiseerbsen, Speisebohnen, Speisetellerlinsen, Kleinsamenlinsen und Buchweizen;
3. **Ölsaaten:**
Konsum- und Saatgut von Winter-Ölsaaten (Winter-Raps, Winter-Rübsen), Sommer-Ölsaaten (Sommer-Raps, Sommer-Rübsen), Mohn, Öllein, Senf, Lein-dotter;
4. **Kartoffeln:**
Konsum- und Pflanzgut von Früh-, Mittelfrüh- und Spätkartoffeln (Speise-, Fabrik- oder Futterkartoffeln);
5. **Gemüse:**
 - a) **Treibhausgemüse:** Salat, Kohlrabi, Blumenkohl, Gurken, Tomaten und Möhren und Radishesen zu den für Treibhausgemüse festgesetzten Terminen. Als Treibhausgemüse gilt nur das Gemüse, das bis zur Ernte unter Glas kultiviert wird. Gemüse, das unter Glas aufgezogen jedoch im Freiland geerntet wurde, gehört nicht zum Treibhausgemüse;
 - b) **Freilandgemüse:** Früh- und Spätweißkohl, Früh- und Spätwirsingkohl, Früh- und Spätrotkohl, Früh- und Spätblumenkohl, Rosenkohl, Früh- und Spätkohlrabi, Spargel, Pflückererbsen und -bohnen, Einlege- und Salatgurken, Tomaten, Früh- und Spätmöhren, Wurzelpetersilie, Sellerie, Meerrettich, Lauch- und Knollenzwiebeln, Rhabarber, Porree, Rote Rüben und Speisekohlrüben;
6. **Heu:**
Heu von Wiesen und von planmäßig angesäten Feldfutterpflanzen;
7. **Getreidestroh;**
8. **Schlachtvieh:**
Rinder (Ochsen, Bullen, Kühe, Fersen, Kälber), Schweine, Schafe, Lämmer, Hammel, Ziegen, Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten);
9. **Milch:**
Vollmilch von Kühen und Ziegen (mit natürlichem Fettgehalt von 3,5 %);
10. **Eier:**
Eier von Hühnern (im Gewicht nicht unter 45 g);
11. **Wolle:**
Wolle von Schafen und Lämmern aller Rassen;
12. **Zuckerrüben;**
13. **Obst:**
Kern-, Stein-, Beeren- und Schalenobst wie Äpfel, Birnen, Quitten, Pflaumen (Renekloden, Mirabellen, Zwetschgen usw.), Süß- und Sauerkirschen, Pfirsiche, Aprikosen, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren, Weintrauben, Wal- und Haselnüsse;
14. **Tabak:**
alle zur Fermentation kommenden Blattgutarten von Roh-tabak;
15. **Faserlein, Hanf, Ölfaserlein:**
alle Sorten dieser Erzeugnisse; soweit diese oder Öllein an Stelle anderer Ölsaaten (außerhalb der Anbaupläne für Faserlein, Hanf- und Ölfaserlein) angebaut werden, unterliegt Stroh ebenfalls der vertraglichen Ablieferung;
16. **Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen:**
 - a) **Heilpflanzen:**
die auf den menschlichen oder tierischen Organismus eine lindernde heilende Wirkung ausüben oder zu Arzneimitteln verarbeitet werden können, und zwar:
Alant, Angelika, Anis, Baldrian, Basilikum, Beifuß, Benediktenkraut, Bilsenkraut, Eibisch, Fenchel, Fingerhut, Kamille, Königskerze, Malve, Melisse, Mohnkapseln, Pfefferminze, med. Rhabarber, Ringelblume, Salbei, Wermut usw.;
 - b) **Duftpflanzen:**
die auf Grund ihrer Aromastoffe zur Herstellung kosmetischer und heilender Erzeugnisse dienen, wie Lavendel, Pfingstrose usw.;
 - c) **Gewürzpflanzen:**
wozu u. a. gehören:
Bohnenkraut, Dill, Estragon, Hopfen, Knoblauch, Koriander, Kümmel, Liebstock, Majoran, schwarzer Senf, Thymian, Ysop, Zichorien usw.;
17. **Korbweiden:**
alle kulturmäßig erzeugten Korbweiden und Bandstockweiden;
18. **Lederrohhäute:**
alle zur Lederherstellung aber auch zur Herstellung von Pelzen geeigneten Häute und Felle von getöteten oder verendeten Pferden und Fohlen, sowie von totgeborenen Fohlen, sonstigen Einhufern, Rindern, Fressern, Kälbern, Schweinen einschließlich Wildschweinen, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln, Hunden, Rehen, Hirschen usw.;
19. **Hörner, Hufe und Hornschuhe:**
Hörner und Hornschuhe von Rindern und Fressern, Hornschuhe von Kälbern und Schweinen, Hufe von Pferden und sonstigen Einhufern;
20. **Tierhaare:**
Haare aus Schwänzen und Ohrenrändern von getöteten oder verendeten Rindern, Haare aus der Pflege lebender Rinder, Haare aus Schweifen, Mähnen und Wirthaare von getöteten oder verendeten Pferden, auch aus der Pflege lebender Pferde, sowie die Brüh- und Scherborsten von Schweinen;
21. **Pelzfelle von Wildtieren:**
alle Felle von Rotfüchsen, Iltissen, Dachsen, Hamstern, Mardern, Maulwürfen, Wiesel, Katzen usw.;

22. **Pelzrohffelle (Kanin):**
alle Felle von Zahn- und Wildkanin und Hasen;
23. **Bohfedern:**
alle Federn von Hühnern, Enten und Gänsen sowie Truthühnern;
24. **Edelpelztierfelle:**
alle Felle von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß- und Kreuzfüchsen, Nerzen, Nutrias (Sumpfbibern), Waschbären und Karakullämmern;
25. **Seidenkokons.**

Abschnitt III

Grundlagen der Berechnung der Ablieferungspflicht

Zu § 4 der Verordnung:

§ 11

Landwirtschaftliche Nutzfläche

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören alle Flächen einschließlich der gepachteten Flächen von Ackerland, Erwerbsgartenland (einschließlich Hausgärten), Obstanlagen, Rebland, Baumschulen ohne Forstbaumschulen, Wiesen und Weiden einschließlich der Wechsellnutzung und Korbweidenflächen, wie sie im Kataster gebucht sind.

(2) Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen nicht: Forsten, Holzungen, Odland, Moorflächen, Abbauland, Unland, Gewässer, Gebäude, Hofflächen, betriebseigene Wege und Parkanlagen.

(3) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben über die veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutz- und Anbauflächen einen genauen Nachweis zu führen; das Muster wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf festgesetzt. Die Räte haben durch strenge Maßnahmen zu sichern und dafür zu sorgen, daß landwirtschaftliche Nutzflächen nicht verheimlicht werden und daß die gesamte vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche ihres Verwaltungsgebietes voll zur Veranlagung herangezogen wird.

§ 12

Anbaufläche

Die Anbauflächen für die einzelnen ablieferungspflichtigen Erzeugnisse sind nach den Rechtsvorschriften über den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft festgelegt. Sie müssen mit dem Plan der Anbauflächen übereinstimmen.

§ 13

Ermittlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei tierischen Erzeugnissen

(1) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch, Eier und Wolle vermindert sich die ermittelte landwirtschaftliche Nutzfläche um folgende Flächen:

- a) die Flächen des aus urbar gemachten Waldbodens oder Sumpfgeländes gewonnenen Nutzlandes sowie des rekultivierten Bergbaugeländes (für die ersten drei Anbaujahre),
- b) die Flächen des neugewonnenen Nutzlandes, z. B. nach Rodung von Gestrüpp, des Moorgeländes, bewässerungsbedürftigen Odlandes, minderwertigen aber landwirtschaftlich nutzbar gemachten Brachlandes (für die ersten zwei Anbaujahre),
- c) die Flächen des sonst neu gewonnenen Nutzlandes (für das erste Anbaujahr),

- d) die vertragsgebundenen Anbauflächen von Tabak, Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein, Hanf), Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen,
- e) die vertragsgebundenen Saatguterzeugungsf lächen sämtlicher Kulturen für die Ernte von Zuchtgartenelite, Stamm- und Super-Elite,
- f) die vertragsgebundenen Stecklings- und Samen-trägerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben, Futtermöhren, Futterkohl und Zichorienwurzel,
- g) die vertragsgebundenen Samen-trägerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Klearten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futterhülsenfrüchte einschließlich Futtererbsen, Peluschken, Ackerbohnen, Sonnenblumen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Sojabohnen, Serradella),
- h) die vertragsgebundenen Stecklings- und Samen-trägerflächen sämtlicher Gemüsearten und Blumen,
- i) geschlossene Obstanlagen, Obstplantagen, Spargelanlagen, Erdbeerkulturen, Baumschulen, Rebland sowie Anbauflächen von Zierpflanzen und Flächen von Korbweiden.

(2) Bei Obstplantagen und einzelnen landwirtschaftlichen Spezialbetrieben, bei denen sich infolge der im Abs. 1 geregelten Absetzung im Verhältnis zum Viehbestand eine gegenüber anderen Betrieben unbegründete Befreiung von der Ablieferung tierischer Erzeugnisse ergibt, sind vom Rat des Kreises entsprechend ihren tatsächlichen Erzeugungsbedingungen oder nach § 5 Abs. 2 der Verordnung zu veranlagern.

§ 14

Obstkulturfläche

(1) Unter die Bezeichnung „Obstkulturfläche“ fallen alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen, die mit Obstträgern bepflanzt sind. Dabei ist nach der Art der Pflanzung zwischen geschlossenen und offenen Obstanlagen zu unterscheiden. Als geschlossene Obstanlagen oder Obstplantagen gelten Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände nicht überschritten werden:

| Obstträger | Abstände von Reihe zu Reihe | (Meter) in der Reihe |
|---|-----------------------------|----------------------|
| Apfel, Birnen, Süßkirschen, Hoch- und Halbstämme auf Sämling . . . | 12 | 10 |
| Pflaumen und Sauerkirschen, Hoch- und Halbstämme, Apfel- und Birnenniederstämme auf stark wachsenden Unterlagen, Quittenhalbstämme | 8 | 7 |
| Süßkirschenbüsche (Mahaleb), Sauerkirschenbüsche (Mahaleb), Pfirsiche und Aprikosen, Quittenbüsche, Apfel- und Birnenbüsche auf schwach wachsenden Unterlagen | 6 | 5 |

(2) Als offene (nicht geschlossene) Obstanlagen gelten Obstpflanzungen, wenn diese Pflanzabstände überschritten werden. Offene Obstanlagen mit Unter- und Zwischenpflanzungen von Obstträgern werden wie geschlossene Anlagen behandelt.

(3) Der Umfang der Obstkulturfläche wird nach der Obstbaumzählung unter Berücksichtigung der mit Zustimmung des Rates des Kreises genehmigten zwischenzeitlichen Änderungen festgestellt. Dabei sind auch die

Obstbäume und Sträucher zu berücksichtigen, die verstreut, vereinzelt oder in Reihen stehen. Der Umfang solcher Obstkulturflächen ist nach folgenden Sätzen zu errechnen:

| | qm je Baum oder Strauch |
|---|----------------------------|
| a) Apfel, Birnen und Südkirschen, Hoch- und Halbstämme auf stark wachsender Unterlage (Sämling) | 120 |
| b) Pflaumen und Sauerkirschen, Hoch- und Halbstämme; Südkirschenhalbstämme (Mahaleb), Aprikosenhochstämme und -büsche | 60 |
| c) Sauerkirschenbüsche (Mahaleb) und Pfirsichbüsche | 30 |
| d) Büsche und Spindeln | 45 |
| Apfelbüsche (Doucin) | 20 |
| Apfelbüsche (Paradies) | 10 |
| Apfelspindeln (Quitte) | 40 |
| Birnenbüsche (Sämling) und Quittenhalbstämme | 30 |
| Birnenbüsche (Quitte) und Quittenbüsche | 10 |
| Birnen- und Quitten- und Quittenbüsche | 10 |
| e) Walnußhochstämme | 150 |
| f) Haselnußbüsche | 20 |
| g) Johannisbeer-, Stachelbeersträucher | 4 |

(4) Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Obstkulturfläche, die größer ist als die mit Obstträgern bestandene Fläche, so ist für die Feststellung der Ablieferungspflicht der Umfang der gesamten mit Obstträgern bestandenen Fläche maßgebend.

§ 15

Stichtag

(1) Als Stichtag der Veranlagung tierischer Erzeugnisse nach Stückzahl ist im Jahre 1954 der 3. Dezember 1953 anzusehen. Der 3. Dezember des jeweiligen Jahres bleibt Stichtag auch in den nächsten Veranlagungsjahren, sofern nicht ein anderer Tag als Stichtag bekanntgemacht wird.

(2) Der Stichtag für die Aufgliederung der Planmengen für Edelpelztierfelle ist im Jahre 1954 und in den nächsten Veranlagungsjahren der 3. Januar (Edelpelztierzählung).

Abschnitt IV

Veranlagung zur Pflichtablieferung

Zu § 5 der Verordnung:

§ 16

Betriebsgrößengruppen

(1) Die nach dem Abschnitt III dieser Durchführungsbestimmung festgestellten Anbau- und landwirtschaftlichen Nutzflächen von Bauernwirtschaften und anderen Erzeugern sind nach folgenden Betriebsgruppen zu unterteilen:

1. bis 1 ha
2. über 1 ha bis einschl. 2 ha
3. „ 2 ha „ „ 5 ha
4. „ 5 ha „ „ 10 ha
5. „ 10 ha „ „ 15 ha
6. „ 15 ha „ „ 20 ha
7. „ 20 ha „ „ 25 ha
8. „ 25 ha „ „ 50 ha
9. „ 50 ha

(2) Die Flächen der in den Abschnitten VIII, IX und X der Verordnung angeführten Erzeuger werden gesondert in Gruppen unterteilt.

(3) Für die Einreihung in die Betriebsgrößengruppen ist der Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich folgender Nutzflächen zugrunde zu legen:

- a) Flächen nach Abs. 1 Buchstaben a bis c des § 13 dieser Durchführungsbestimmung;
- b) übernommene, nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, über die ein fünfjähriger Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde und die deshalb in keine höhere Betriebsgrößengruppe einzustufen sind (vgl. § 72 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung);
- c) Korbweidenflächen.

§ 17

Veranlagung mehrerer Wirtschaften eines Besitzers und gemeinsam geführter Wirtschaften

(1) Für Wirtschaften mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in mehreren Gemeinden ist die Ablieferungsmenge in der Gemeinde festzulegen, in der sich der Wohnsitz des Besitzers befindet. Die Betriebsgrößengruppe ergibt sich aus der Gesamtfläche.

(2) Die Räte der Gemeinden, in denen die Flächen einer solchen Wirtschaft liegen, haben sich darüber untereinander vor der Veranlagung zu verständigen.

(3) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung zweier oder mehrerer selbständiger Betriebe, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres von einer Hofstelle aus gemeinsam bewirtschaftet wurden, sind die Ablieferungsbescheide nach dem Grundbuchstand für jeden ablieferungspflichtigen Eigentümer (Besitzer) getrennt auszustellen und jedem von ihnen gesondert auszuhändigen. Das gleiche gilt sinngemäß für den Abschluß der Verträge (§ 11 der Verordnung). Beim Einreihen dieser Betriebe in die Betriebsgrößengruppe (§ 16) und beim Feststellen der danach für sie geltenden Ablieferungsnormen oder beim Berechnen der Ablieferungsmengen ist jedoch die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der gemeinsam bewirtschafteten Betriebe zugrunde zu legen.

(4) Die Aufteilung der Ablieferungsmengen auf die einzelnen Betriebe regelt sich nach dem Anteil ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche oder Anbauplanfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (Anbauplanfläche der gemeinsam bewirtschafteten Betriebe).

(5) Unter die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 fallen nicht die Besitzer von landwirtschaftlichen Betrieben, die infolge Fehlens von Wohnraum oder Wirtschaftsgebäuden — ohne daß die Besitzer an diesem Zustand ein Verschulden trifft — gezwungen sind, von einer Hofstelle aus zu wirtschaften.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 18

Ermittlung der Durchschnitts- und Ablieferungsnormen

(1) Nach genauer Ermittlung der veranlagungspflichtigen Flächen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse sind auf Grund der ermäßigten Ablieferungsmengen nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften (GBl. S. 621)

von den Räten der Kreise für die Gemeinden die Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen und danach von den Räten der Gemeinden die Ablieferungsnormen der Betriebe für Getreide, Hülsenfrüchte, Olsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh, Milch und Eier zu errechnen.

(2) Bei den Gemeinden, in denen auf Grund der in Abs. 1 erwähnten Ermäßigungen für höhere Betriebsgrößengruppen niedrigere Durchschnittsnormen als für vorhergehende Größengruppen entstanden sind, haben die Räte der Kreise unter Beteiligung von Differenzierungskommissionen die Normen so zu korrigieren, daß die Durchschnittsnormen der oberen Betriebsgrößen die der unteren nicht unterschreiten. Eine Senkung der Planmengen ist bei dieser Korrektur nicht zulässig.

Beispiel:

Gemeinde A

Durchschnittsnormen, die sich auf Grund der Ermäßigungen ergeben:

| | | Betriebsgrößengruppen | | | | | | | |
|------------|--|-----------------------|-----|------|-------|-------|-------|-------|-----------|
| | | 1-2 | 2-5 | 5-10 | 10-15 | 15-20 | 20-35 | 35-50 | üb. 50 ha |
| dz je ha, | | | | | | | | | |
| und zwar | | 4,5 | 6,5 | 10,5 | 13,2 | 16,5 | 19,5 | 19,— | 20,5 |
| daher | | | | | | | | | |
| notwendige | | | | | | | | | |
| Korrektur | | | | | | | 19,6 | | |

(3) Ausnahmen, daß die Durchschnittsnormen einer höheren Betriebsgrößengruppe unter die der vorangehenden Gruppen festgelegt werden, sind zugelassen, wenn innerhalb einer Gemeinde und in einer Betriebsgrößengruppe nur eine oder zwei besondere leistungsschwache Wirtschaften vorhanden sind.

(4) Des weiteren können die Durchschnittsnormen nur in Ausnahmefällen korrigiert werden, z. B. dort, wo bisher keine Übereinstimmung an den Kreisgrenzen erreicht wurde. Durch solche Korrekturen der Durchschnittsnormen darf in den Planmengen keine Änderung eintreten. Der Ausgleich soll jedoch nach Möglichkeit bei den angrenzenden Gemeinden des Nachbarkreises mit niedrigeren Durchschnittsnormen gefunden werden.

(5) Die Vorschläge über die vorzunehmenden Korrekturen sind von den Räten der Kreise (Städte) mit einer Berechnung der vorläufigen Planmengen dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

§ 19

Veranlagungsvorschlag für den einzelnen Betrieb

(1) Die von den Räten der Kreise ermittelten Durchschnittsnormen nach Bestätigung der Korrekturen werden den Räten der Gemeinden zur Ausarbeitung der Veranlagungsvorschläge nach § 10 der Verordnung übergeben.

(2) Die Räte der Gemeinden arbeiten mit Hilfe von Differenzierungskommissionen unter unbedingter Einhaltung der ihnen übergebenen Durchschnittsnormen die Veranlagungsvorschläge für die einzelnen Betriebe aus.

Beispiel:

(Getreideveranlagung)

Die Durchschnittsnorm wurde für die Gemeinde in der Betriebsgrößengruppe 10 bis 15 ha korrigiert und mit 12,3 dz je ha Getreide festgelegt.

| Betrieb | Ablieferungspflichtige Fläche | vorläufige Ablieferungsnorm | Ergebnis (Sp. 2x3) | Ablieferungsnorm (Sp. 3xDifferenz-zahl) | Ablieferungsmenge (Sp. 3x5 in dz) |
|---------|-------------------------------|-----------------------------|--------------------|---|-----------------------------------|
| | ha | dz | in dz | dz/ha | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| A | 4,8 | 10,5 | 50,40 | 10,5 | 49,44 |
| B | 5,2 | 11,5 | 59,80 | 11,3 | 58,76 |
| C | 6,0 | 12,0 | 72,00 | 11,7 | 70,20 |
| D | 6,5 | 13,5 | 87,75 | 13,2 | 85,30 |
| E | 6,8 | 14,5 | 98,60 | 14,2 | 98,56 |
| Insges. | 29,3 | 12,58 | 360,55 | 12,3 | 360,76 |

Durchschnittsnorm: $12,3 : 12,58 = 0,978$ Differenz-zahl

Die Ablieferungsnormen der Spalte 3 sind die errechneten, die sich auf Grund der ermäßigten Ablieferungsmengen gemäß der Verordnung vom 25. Juni 1953 für das Jahr 1953 ergeben.

Wurde im Jahre 1953 für einen Betrieb eine gesonderte Veranlagung vorgenommen, so ist durch den Rat der Gemeinde eine Ablieferungsnorm einzusetzen, die im richtigen Verhältnis zu den übrigen Betrieben der Gemeinde steht. Außerdem ist es den Differenzierungskommissionen gestattet, bei Betrieben, die bei der Differenzierung im Jahre 1953 besonders berücksichtigt wurden, die Normen zu korrigieren und in ein richtiges Verhältnis zu den übrigen Betrieben zu bringen. Gleichfalls sind Korrekturen bei Betrieben zulässig, die wegen besonderer Umstände (z. B. erhebliche Viehverluste) im Jahre 1954 berücksichtigt werden.

Das Ergebnis der Multiplikation der ablieferungspflichtigen Flächen mit der Ablieferungsnorm (Spalte 2 x Spalte 3) ergibt eine Ablieferungsmenge. Diese Ablieferungsmenge insgesamt ergibt jedoch nicht immer die für die Betriebsgrößengruppe festgelegte Durchschnittsnorm. Nach vorstehendem Beispiel beträgt die Durchschnittsnorm 12,30 dz/ha, die Ablieferungsmenge 360,76 dz. Diese Norm und Menge muß in jedem Fall erreicht werden. Somit sind die Ablieferungsnormen (Spalte 3) so zu verändern, daß die festgelegte Durchschnittsnorm in 12,30 dz/ha eingehalten wird.

Berechnung hierzu:

Durchschnittsnorm 12,3 dz (Spalte 5) dividiert durch Durchschnittsnorm 12,58 dz (Spalte 3) ergibt die Differenzzahl 0,978. Die Normen (Spalte 3) sind mit der Differenzzahl zu multiplizieren und ergeben somit die richtige Ablieferungsnorm (Spalte 5). Diese Ablieferungsnorm (Spalte 5) multipliziert mit den ablieferungspflichtigen Flächen (Spalte 2) ergibt im Endergebnis die Ablieferungsmenge von 360,76 dz.

Diese Berechnung sichert, daß die Durchschnittsnorm eingehalten wird, ohne daß das Verhältnis der einzelnen Betriebe zueinander geändert wird.

Abschnitt V

Differenzierungskommissionen

§ 20

Zusammensetzung

(1) Die Aufteilung der Planmengen und die Ermittlung der Ablieferungsnormen ist in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden unter verantwortlicher Beteiligung von Differenzierungskommissionen vorzunehmen.

(2) Die Differenzierungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

a) Bezirks- und Kreisdifferenzierungskommission:
aus den Abteilungsleitern für Erfassung und Aufkauf sowie für Landwirtschaft, aus je einem Vertreter der VdGB (BHG), des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst — und des VEAB (VVEAB) sowie einer LPG und eines Betriebes der örtlichen Landwirtschaft.

Außerdem haben die Bezirks- und Kreisdifferenzierungskommissionen auch die Vertreter der MTS und mindestens zwei weitere Mitglieder von LPG hinzuzuziehen.

b) Gemeindedifferenzierungskommissionen:

aus dem Bürgermeister, aus zwei Vertretern der VdGB (BHG) und einem Vertreter des FDGB — Gewerkschaft Land und Forst —. Befindet sich in der Gemeinde eine LPG, so sind zwei Mitglieder heranzuziehen. Befindet sich eine MTS in der Gemeinde, so ist auch ein Vertreter der MTS heranzuziehen.

(3) Den Differenzierungskommissionen sind auch die Vertreter der bei den VdGB (BHG) bestehenden Fachkommissionen für Ackerbau und allgemeine Viehwirtschaft sowie in Fragen des Gartenbaues die Fachkommissionen für allgemeinen Gartenbau mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 21

Berufung der Mitglieder der Differenzierungskommissionen

(1) Die Vertreter der VdGB (BHG) und des FDGB bei den Bezirks-, Kreis- und Gemeindedifferenzierungskommissionen sind von den zuständigen Bezirks- und Kreisvorständen zu benennen. Die Vertreter der VEAB (VVEAB) und der MTS bestimmen die Leiter. Die Mitglieder der LPG werden von den Vorständen entsandt.

(2) Die Mitglieder der Differenzierungskommissionen sind je nach ihrem Aufgabengebiet von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise oder vom Bürgermeister zu berufen und zu verpflichten. Dabei soll von den beiden Vertretern des VdGB (BHG) möglichst einer eine werktätige Bäuerin sein. Der Vorsitzende des Rates des Kreises, der die Mitglieder der Differenzierungskommission der Gemeinde zu bestätigen hat, ist dafür verantwortlich, daß der Kommission nur solche Bauern angehören, die durch eine vorbildliche Erfüllung der Ablieferungspflichten und aller anderen landwirtschaftlichen Arbeiten hervorrangen.

§ 22

Vorsitz in der Differenzierungskommission

Sofern der Vorsitzende des Rates des Bezirkes und des Kreises nicht selbst ein Mitglied des Rates zum Vorsitzenden der Differenzierungskommission bestimmt, führt den Vorsitz der Abteilungsleiter Erfassung und Aufkauf und in seiner Vertretung der Abteilungsleiter für Landwirtschaft. In der Gemeindedifferenzierungskommission führt den Vorsitz der Bürgermeister.

Zu § 5 Abs. 2 und § 7 der Verordnung:

§ 23

Die Veranlagung der Betriebe bis zu 1 ha

(1) Bei der Veranlagung nach Stückzahl ist von dem Viehzählungsergebnis vom 3. Dezember eines jeden

Jahres auszugehen. Die Stückzahlnormen des § 5 der Verordnung sind für alle Personen, die unter diese Ablieferungspflicht fallen, verbindlich. Stückzahlnormen dürfen nicht differenziert werden.

(2) Sofern Tierhalter über die am 3. Dezember eines jeden Jahres tatsächlich vorhandenen Schweine mit den VEAB Schweinemastverträge abgeschlossen haben, entfällt für diese Schweine die Veranlagung nach der Stückzahl. Die gleiche Bestimmung trifft für Tierhalter zu, die nach dem § 7 der Verordnung veranlagt werden.

Abschnitt VI

Besondere Bestimmungen für die Veranlagung

Zu § 6 der Verordnung:

§ 24

Veranlagung von Braugerste

Die Räte der Gemeinden haben entsprechend dem Anbauplan auf dem Ablieferungsbescheid die Ablieferungsmengen für Braugerste und braufähige Sommergerste einzutragen.

§ 25

Veranlagung von Gemüse

(1) Die Veranlagung von Gemüse ist nach Arten auf der Grundlage des Gemüseanbauplanes durchzuführen. Die Durchschnittsnormen der Bezirke werden entsprechend den unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen differenziert festgesetzt. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Räten der Kreise und Gemeinden.

(2) Bei der Festsetzung der differenzierten Durchschnittsnormen der einzelnen Gemüsearten ist darauf zu achten, daß die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden. Die Differenzierung ist unter Berücksichtigung der besonders gearteten Erzeugungsbedingungen, wie Klima, Höhenlage und der technischen Einrichtungen der Betriebe, wie z. B. Bewässerungs- und Berieselungsanlagen, durchzuführen.

(3) Die Ablieferungstermine für die einzelnen Gemüsearten sind unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen des betreffenden Betriebes und des Bedarfs für die Versorgung der Bevölkerung für die einzelnen Monate durch die Räte der Gemeinden mit den Erzeugern und den VEAB zu vereinbaren und im Ablieferungsbescheid einzutragen. Bei Freilandgemüse: Frühgemüse bis 20. September, Spätgemüse bis 20. November.

§ 26

Veranlagung von Treibhausgemüse

Die Ablieferungstermine für Treibhausgemüse sind unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen und des Bedarfs für die Versorgung der Bevölkerung für die einzelnen Monate mit den Erzeugern und den VEAB, jedoch nicht später als

| | |
|--------------|----------------|
| bei Salat | bis Ende April |
| „ Kohlrabi | „ Ende Mai |
| „ Blumenkohl | „ 10. Juni |
| „ Möhren | „ 20. Juni |
| „ Gurken | „ 20. Juni |
| „ Tomaten | „ Ende Juli |

zu vereinbaren und im Ablieferungsbescheid einzutragen.

§ 27

Veranlagung von Heu und Stroh

(1) Die Veranlagung von Heu und Stroh wird nach folgenden Betriebsgrößengruppen durchgeführt:

Heu: von mehr als 2 bis 10 ha, 10 bis 20 ha und über 20 ha;

Stroh: von mehr als 5 bis 10 ha, 10 bis 20 ha und über 20 ha.

Die LPG sind nach der Betriebsgröße 5 bis 10 ha zu veranlagern.

(2) Die zur Saatgutgewinnung festgelegten Anbauflächen von Futterpflanzen sind von der Pflichtablieferung in Heu befreit.

(3) Bei der Aufteilung der Planmengen für Heu und Stroh können in besonderen Fällen Kreise, Gemeinden und Wirtschaften von der Ablieferungspflicht ganz oder teilweise befreit werden, jedoch dürfen dabei die festgelegten Planmengen nicht unterschritten werden. Die Höhe der Befreiung ergibt sich für den Bezirk, den Kreis und die Gemeinde aus der Differenz zwischen Planmenge und Differenzierungsmenge. Die Planmengen sind daher von den Bezirken auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden so festzulegen, daß die Befreiung in den zulässigen Grenzen erzielt wird.

Beispiel:

| Betriebsgrößengruppe | Fläche | Durchschnittsnorm | differenzierte Menge |
|----------------------|--------|-------------------|----------------------|
| 2—10 | 50 ha | 0,5 dz | 25 dz |
| 10—20 | 30 „ | 1,0 „ | 30 „ |
| über 20 | 20 „ | 1,5 „ | 30 „ |
| | 100 ha | | 85 dz |

Planmenge: 60 dz

Die Differenz von 25 dz steht für die Gewährung von Befreiungen zur Verfügung.

(4) Bei der Ermittlung der Menge, für die eine Befreiung gewährt werden soll, sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. Wirtschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 5 ha mit einer verhältnismäßig geringen Futterfläche,
2. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,
3. Wirtschaften in Gebirgslagen mit besonders ungünstiger Futtergrundlage,
4. Wirtschaften in Gebieten mit niedrigem Grundwasserbestand, z. B. Bergbaugebiete,
5. Wirtschaften, die erfahrungsgemäß auf Grund ihrer Produktionsbedingungen nur Heu ernten, das den Qualitätsbedingungen nicht entspricht;
6. Wirtschaften, die im Verhältnis zum Viehhalteplan ein geringes Strohaufkommen haben.

(5) Wirtschaften in der D-Linie (5-km-Streifen) sind völlig von der Pflichtablieferung in Heu und Stroh zu befreien.

(6) Wirtschaften mit relativ hohem Koppel- und Weideflächenanteil sind zur Pflichtablieferung von Heu stärker heranzuziehen.

§ 28

Veranlagung von Frühkartoffeln

(1) Für frühe und mittelfrühe Kartoffeln sind im Ablieferungsbescheid folgende Fristen und Mengen einzutragen:

a) Frühkartoffeln in einer Menge von 70 dz je ha Anbaufläche — auf Grund des Anbaubescheides — bis 10. August,

b) mittelfrühe Kartoffeln in einer Menge von 70 dz je ha Anbaufläche — auf Grund des Anbaubescheides — bis 10. September.

(2) Die Menge von 70 dz je ha frühe und mittelfrühe Kartoffeln ist auf die aus der Anbaufläche nach dem Anbaubescheid und der differenzierten Ablieferungsnorm sich ergebenden Gesamtablieferungsmenge von Kartoffeln des betreffenden Erzeugers anzurechnen.

(3) Erzeuger mit Auflagen zum Anbau von stärke-reichen Kartoffeln haben für diese Fläche im Rahmen der Gesamtlieferungsmenge mindestens 50 dz je ha Fabrikkartoffeln abzuliefern.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 29

Veranlagung der Erwerbsgartenbaubetriebe

(1) Bei Erwerbsgartenbaubetrieben und Spezialbetrieben über 1 ha ist bei der Festlegung der Ablieferungsmengen für Schlachtvieh, Milch und Eier zunächst von der Durchschnittsnorm der jeweiligen Betriebsgrößengruppe der Gemeinde auszugehen. Sind die dieser Betriebsgrößengruppe entsprechenden Viehbestände nicht vorhanden, so können unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erzeugungsbedingungen Erleichterungen gewährt werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Verordnung für die Berechnung der Pflichtablieferungsmenge heranzuziehen.

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind mit den Normen von 1 bis 2 ha zu veranlagern und erhalten bei fehlenden Erzeugungsmöglichkeiten die gleichen Erleichterungen wie Erwerbsgartenbaubetriebe über 1 ha.

(3) Erwerbsgartenbaubetriebe unter 1 ha sind von der Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh befreit.

(4) Bei gewerblichen Fuhrbetrieben, die über 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften, ist, wenn es sich dabei nur um Wiesenflächen handelt, die Veranlagung in Schlachtvieh, Milch und Eiern wie bei Erwerbsgartenbaubetrieben vorzunehmen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 30

Veranlagung von Spezialbetrieben

(1) Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Geflügelzuchtbetriebe und Hühnerfarmen sind nach den im § 7 der Verordnung festgesetzten Stückzahlnormen zu veranlagern. Der Pflichtablieferung unterliegen die Tiere, die am 3. Dezember eines jeden Jahres tatsächlich vorhanden sind (vgl. Abs. 2 des § 23 dieser Durchführungsbestimmung).

(2) Unter die Bezeichnung „Viehmastbetriebe“ fallen alle nichtbäuerlichen Tierhalter, die sich mit der Zucht und Mast von Rindern und Schweinen beschäftigen und im Veranlagungsjahr mehr als zehn Schweine oder fünf Rinder mästen; wird diese Zahl nicht erreicht, ist nach § 5 Abs. 2 zu veranlagern, wenn die dort sonst

festgestellten Voraussetzungen gegeben sind. (Bei der Mast von Rindern und Schweinen sind die Rinder im Verhältnis 1 Rind 2 Schweine umzurechnen.) Die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines solchen Mastbetriebes und die Art und Weise der Beschaffung von Futtermitteln ist nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter „Abmelkwirtschaften“ sind Betriebe zu verstehen, die sich vorwiegend mit der Produktion von Milch beschäftigen, wobei die Größe des Besitzes an landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Anzahl der gehaltenen Tiere nicht in einem bei bäuerlichen Wirtschaften gewöhnlichen durchschnittlichen Verhältnis steht. Nach den gleichen Bestimmungen sind alle nicht-bäuerlichen Tierhalter zu veranlassen, die mehr als vier Kühe halten; wird diese Zahl nicht erreicht, ist nach § 5 Abs. 2 zu veranlassen, wenn die dort sonst festgestellten Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Neben den Geflügelzuchtbetrieben und Hühnerfarmen, deren Ablieferungspflicht nach § 7 der Verordnung geregelt ist, sind auch Brütereien und Geflügelzuchtbetriebe zur Pflichtablieferung heranzuziehen. Außer den vorgenannten Spezialbetrieben sind sämtliche Hühnerhaltungen nichtbäuerlicher Hühnerhalter, die nebenberuflich mehr als 80 Stück Legehennen halten, wovon 10 veranlagungsfrei bleiben, zu veranlassen. Landwirtschaftliche Betriebe, die nach den allgemeinen Bestimmungen nach Hektar veranlagt werden, jedoch nebenbei noch einen Geflügelzuchtbetrieb unterhalten und hierfür Futtermittelzuweisungen erhalten, sind nach der Stückzahl der Hennen zu veranlassen.

(5) Ergeben sich bei der Festlegung der Betriebe, die nach dem § 7 der Verordnung veranlagt werden, Zweifelsfälle, so entscheidet darüber endgültig der Rat des Kreises nach Anhören der Ständigen Kommission für Landwirtschaft.

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung:

§ 31

Veranlagung tierischer Rohstoffe

(1) Die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Planmengen von Fuchs-, Nerz-, Nutria-, Waschbären- und Karakullammfellen sind durch Lieferverträge zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und den Züchtern unter Mitwirkung von Sachverständigen zu binden. Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, sind die Bestimmungen des § 57 der Durchführungsbestimmung anzuwenden.

(2) In den Verträgen ist vorzusehen, daß die Züchter der vorgenannten Gattungen alle über die Vertragsmengen hinaus anfallenden Edelpelztierfelle (§ 10 Abs. 24) nur an den VEAB (tR) Leipzig abzuliefern haben.

§ 32

Aufgliederung der Planmengen

(1) Die Planmenge von Tierhaaren ist wie folgt aufzugliedern:

- a) aus der Pflege lebender Tiere — Stichtag der 3. Dezember (s. § 15 Abs. 1): 150 g Schweif- oder Mähnenhaare und 100 g Wirr- oder Fesselhaare je Pferd, das zwei Jahre und älter ist (50 % für kupierte Pferde) und 15 g Schwanzhaaren je Rind (außer Fressern) aus der Stützung im Herbst;
- b) aus gewerblichen Schlachtungen 200 g (Trockengewicht) Borsten je Schwein, die nach dem Dresdner Brühverfahren enthäutet werden und

75 g (Trockengewicht) Borsten je Schwein, die nach anderen Verfahren enthäutet werden oder aus Hausschlachtungen stammen und 400 g Mähnen- und Schweifhaare je Pferd.

Die sich aus dem Buchst. a ergebenden Mengen sind den Tierhaltern durch die Räte der Gemeinden schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Stichtag für die Aufgliederung der Planmengen von Pelzrohfallen (Kanin) und Rohfedern ist der 3. Dezember (s. § 15 Abs. 1).

(3) Der Aufgliederung der Planmengen von Lederrohhäuten, Hörnern, Hufen und Hornschuhen sind das Aufkommen aus den Gewerbe- und Hausschlachtungen und die Ergebnisse der Schlachtungen der Vorjahre und bei Pelzfellen von Wildtieren die Erfahrungssätze zugrunde zu legen.

(4) Bei der Aufgliederung der Planmengen von Seidenkokons ist von Maulbeerbeständen der Kreise und Gemeinden unter Berücksichtigung des Aufkommens der Vorjahre auszugehen.

(5) Die Planmengen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erzeugnisse sind von den Räten der Bezirke dem VEAB — tierische Rohstoffe — und von den Räten der Kreise den Erfassungsstellen mitzuteilen. Die Planmengen von Seidenkokons sind von den Räten der Bezirke der Mitteleutschen Spinnhütte, Plauen, bekanntzugeben.

Abschnitt VII

**Befreiung von der Ablieferungspflicht
Zu § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung:**

§ 33

Befreiung der Arbeiter, Angestellten, Handwerker und Künstler

(1) Handwerksbetriebe, die nach § 8 Abs. 1 der Verordnung von der Ablieferung befreit sind, sind jene selbständigen Gewerbebetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, Handwerkssteuer bezahlen und keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen.

(2) Betreibt der Handwerker neben seinem Handwerksbetriebe ein anderes, nicht brancheübliches oder nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit seinem Handwerksbetrieb stehendes Handelsgeschäft, so entfällt die Befreiung.

(3) Als fremde Arbeitskräfte im Handwerksbetrieb im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung gelten nicht Familienangehörige, Hausgehilfinnen oder Lehrlinge, auch wenn sie gegen Lohn beschäftigt sind und der Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht unterliegen.

(4) Auch Künstler und Angehörige der schaffenden Intelligenz, die nicht in einem versicherungspflichtigen Verhältnis stehen, fallen unter die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung, wenn sie als solche vom Rat des Kreises anerkannt sind.

§ 34

Heime und Schulen, Heilanstalten, Wirtschaften von Krankenhäusern usw.

(1) Für den Kreis der Befreiung der Heime und Jugendherbergen nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung ist das Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBI. S. 95) zugrunde zu legen. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(2) Die Voraussetzung der Befreiung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung ist dann gegeben, wenn in den Anstalten, Heimen und Betrieben eine gemeinschaftliche Küche (Werkküche) besteht oder eine Gemeinschaftsverpflegung durchgeführt wird. Zu den öffentlichen Schulen gehören auch Fach- und Hochschulen, soweit sie ihren Schülern eine Gemeinschaftsverpflegung gewähren. Zu den Erholungs- und Ferienheimen der Sozialversicherungsanstalt, des FDGB und anderer Massenorganisationen zählen nicht die vertragsgebundenen Heime privater Besitzer, für diese gilt die Befreiung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 3 nicht. Voraussetzung der Befreiung ist aber, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Betriebe der Verbesserung der Verpflegung der Insassen und Betriebsangehörigen dienen. Für die Berechnung folgendes Beispiel:

Wäre z. B. einem Krankenhaus von 200 Insassen eine Wirtschaft von 9 ha angegliedert, so wären 8 ha (200 : 25) von tierischen und pflanzlichen Produkten ablieferungsfrei. Die restliche Fläche (im Beispiel 1 ha) ist zur Pflichtablieferung nach den Normen zu veranlagen, die auf die Betriebsgrößengruppe (im Beispiel 9 ha) entfallen, die der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der Wirtschaft entspricht. Erreicht die Zahl der Verpflegten nicht 25 voll, so ist sie aufzurunden (im Beispiel entfallen auf 67 Verpflegte somit 3 ha). In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig, ob die Befreiung nach der Bestimmung des § 8 Ziff. 3 gegeben ist.

§ 35

Deck- und Besamungsstationen

(1) Die VdgB und völkseigenen Besamungs- und Deckstationen sind nur dann von der Ablieferung befreit, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Vartiere Verwendung findet. Wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche der Station anderen Zwecken dient, entfällt die Befreiung.

(2) Die privaten Vartierhaltungen in Bauernwirtschaften sind nicht von der Ablieferung befreit. Bei Vartierhaltungen für die VdgB (BHG) sind von den VdgB (BHG) im Einvernehmen mit den Räten der Kreise Gemeinschaftsablieferungen in den Gemeinden oder im Kreise zu organisieren. In den Erzeugerkarteien (§ 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Juni 1952, GBl. S. 469) sind bei den einzelnen Erzeugern die aus der Gemeinschaftsablieferung entfallenden Mengen zu vermerken.

§ 36

Befreiung bei neugewonnenem Land

Besitzer von folgenden Nutzflächen sind für diese Flächen von der Ablieferung in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Schlachtvieh, Milch und Eiern befreit:

- a) Für das im § 13 Abs. 1 Buchstaben a bis c neugewonnene Nutzland auf die dort festgelegte Dauer.
- b) Wiesen und Weiden, die zur dauernden Ackernutzung umgebrochen wurden, für ein Jahr von der Pflichtablieferung für pflanzliche Erzeugnisse. Wiesen und Weiden, die im Jahre 1953 von der Pflichtablieferung befreit waren, unterliegen im Jahre 1954 der Pflichtablieferung.

§ 37

Befreiung von der Ablieferung von Getreidestroh und Heu

Von der Pflichtablieferung von Getreidestroh sind die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 5 ha, von der Pflichtablieferung von Heu die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 2 ha befreit.

§ 38

Befreiung der Wechsennutzung von Wiesen und Weiden

Wiesen und Weiden, die in Wechsennutzung genommen werden, sind von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse befreit, von der Pflichtablieferung von Heu jedoch nur für die Dauer der Ackernutzung.

§ 39

Befreiung von der Ablieferung von Obst, Tabak und Korbweiden

Von der Ablieferung sind befreit:

- von Obst:
- a) Besitzer und Pächter von Obstkulturlächen, sofern diese 0,07 ha nicht übersteigen;
 - b) Obstkulturlächen aller in § 8 der Verordnung unter den Ziffern 2 und 3 angeführten Wirtschaften;

von Tabak:

- a) Kleinpflanzer, die nicht mehr als 100 Pflanzen anbauen;
- b) öffentliche Schulen mit Anbau von Tabak zu Unterrichtszwecken;

von Korbweiden:

die im Veranlagungsjahr neu angelegten Flächen sowie alle wildwachsenden Bestände.

Abschnitt VIII

Pflichtablieferung in Wolle

Zu § 9 der Verordnung:

§ 40

Hektarveranlagung

(1) Alle Wirtschaften über 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in tierischen Erzeugnissen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche veranlagt werden, unterliegen mit der gleichen landwirtschaftlichen Nutzfläche der Hektarveranlagung in Wolle.

(2) Die durch die Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) festgelegten Durchschnittsnormen je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bleiben bestehen. Die Räte der Kreise sind berechtigt, sinngemäß nach den Bestimmungen des § 18 dieser Durchführungsbestimmung Korrekturen der Normen vorzunehmen.

(3) Die Korrekturen der Durchschnittsnormen der Gemeinden sind vom Rat des Bezirkes zu bestätigen.

(4) Bei der Ausarbeitung der Veranlagungsvorschläge durch die Räte der Gemeinden gelten sinngemäß die Bestimmungen wie bei Schlachtvieh, Milch und Eiern.

(5) LPG mit gemeinsamer Viehhaltung sind nur dann je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wolle zu veranlagen, wenn sie auf Grund der Erzeugungsbedingungen die Möglichkeit haben, die Wolle in natura abzuliefern.

(6) Erwerbsgartenbaubetriebe, gewerbliche Fuhrwerksbetriebe, Forstwirtschaftsbetriebe, die eine besondere Ermäßigung nach dieser Durchführungsbestimmung erhalten sowie Kirchenländereien und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind in Wolle nicht nach Hektar zu veranlagen, sondern nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe.

§ 41

Stückzahlveranlagung

(1) Alle Schäfhalter unterliegen neben der Hektarveranlagung unabhängig von der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Veranlagung je Stück der am Stichtag (§ 15 Abs. 1) gehaltenen Schafe in Wolle.

(2) Unter Berücksichtigung der rassenmäßigen Zusammensetzung der vorhandenen Schafe werden Durchschnittsnormen je Schaf für die einzelnen Bezirke vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegt. Die Durchschnittsnormen sind für die Kreise, Gemeinden und für die ablieferungspflichtigen Erzeuger mit der Maßgabe differenziert festzusetzen, daß die Durchschnittsnormen jeweils eingehalten werden. Bei der Festsetzung der differenzierten Durchschnittsnormen sind die einzelnen Schafrassen und das tatsächliche Wollaufkommen der Vorjahre zugrunde zu legen.

(3) Von der Ablieferung von Wolle sind für ein Schaf oder Lamm alle Personen, die in § 8 Abs. 1 der Verordnung genannt sind, die Mitglieder von LPG Typ III bei individuell gehaltenen Schafen und die Schäfer, denen tarifliche Eigenschaftshaltung zusteht, für je 25 Schafe der von ihnen betreuten Herde für ein Deputatschaf, befreit.

(4) Die Normen für Lämmer aller Schafrassen, die in der Zeit vom 4. Juni bis zum Stichtag (s. § 15 Abs. 1) geboren sind, betragen für das erste Jahr der Veranlagung die Hälfte der Stückzahlnormen.

§ 42

Ermäßigung bei der Wolleablieferung

(1) Die Räte der Bezirke können bei einer Verendung oder Notschlachtung von Schafen die festgesetzte Ablieferungsmenge von Wolle nach der Stückzahlveranlagung ermäßigen, vorausgesetzt, daß der nachgewiesene Ausfall der veranlagten Wolle mehr als 15% der Ablieferungsmenge des verbleibenden Schafbestandes beträgt. Nur die Menge darf abgesetzt werden, die mehr als 15% beträgt.

(2) Eine Veränderung der Hektarveranlagung ist auf Grund der im Abs. 1 festgelegten Ermäßigung der Pflichtablieferung nicht statthaft.

(3) Bei der Ermittlung der Ermäßigungen sind mit der vollen Norm zu berücksichtigen:

- a) abgelieferte vollwollige Felle von verendeten oder notgeschlachteten Schafen in der Zeit vom Stichtage bis 2. Dezember des Veranlagungsjahres und
- b) abgelieferte halbwollige Felle von verendeten oder notgeschlachteten Schafen in der Zeit vom Stichtage bis 2. Juni des Veranlagungsjahres sowie
- c) Blößen (Scherlinge) vom Stichtage bis Ende Februar des Veranlagungsjahres.

(4) Eine Ermäßigung für

- a) abgelieferte Blößen (Scherlinge) vom 1. März bis 2. Dezember des Veranlagungsjahres,

b) alle nach dem 3. Juni abgelieferten halbwolligen Felle von verendeten oder notgeschlachteten Schafen ist nicht gestattet.

(5) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten und Notschlachtungsbetriebe haben auf den Ablieferungsbescheinigungen von verendeten oder notgeschlachteten Schafen anzugeben:

- a) das Ablieferungsdatum,
- b) das Alter des Schafes oder Lammes,
- c) Zustand des Felles (ob es sich um eine Blöße, ein halb- oder vollwolliges Fell handelt).

(6) Den Anträgen auf Ermäßigung sind die Ablieferungsbescheinigungen der Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Notschlachtungsbetriebe über die Verendung oder Notschlachtung beizufügen. Der Rat der Gemeinde hat die Anträge zu überprüfen und den für das laufende Jahr veranlagten Bestand an Schafen und Lämmern mit den entsprechenden Normen und Ablieferungsmengen einzutragen. Antragsvordrucke können bei den Räten der Gemeinden entgegengenommen werden.

(7) Die Anträge nach Abs. 6 können von den Schäfhaltern in der Zeit vom 3. bis 13. Dezember jeden Jahres bei den Räten der Gemeinden eingereicht werden; sie sind von diesen nach Prüfung und mit Bestätigung der Angaben sowie mit sämtlichen Unterlagen bis 20. Dezember an die Räte der Kreise weiterzuleiten. Diese haben die Anträge nachzuprüfen und bis zum 31. Dezember jeden Jahres den Räten der Bezirke zur Entscheidung vorzulegen.

§ 43

Wolleablieferung bei Verkauf von Schafen

(1) Beim Verkauf von Schafen bleibt der Verkäufer für die Ablieferung der Wolle in natura voll verpflichtet.

(2) Beim Verkauf von Schafen über die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh kann eine Ist-Veränderung für Wolle nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) vorgenommen werden. Auf der Kauf- und Lieferbescheinigung ist von diesen Kontoren in jedem Falle zu vermerken, ob der Kauf mit oder ohne Ist-Veränderung durchzuführen ist.

§ 44

Erfüllung der Wolleablieferung

(1) Die Ablieferungsmenge in Wolle je Schaf ist in natura zu erfüllen.

(2) Übersteigt die Ablieferungsmenge nach der Stückzahl die Ablieferungsmenge auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzfläche, so ist diese Menge in Wolle, jedoch nur bis zur Höchstgrenze von 140 kg auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh oder Milch für das Jahr 1954 wie folgt anzurechnen:

Für 1 kg Rohwollé = 12 kg Lebendvieh ohne Schwein
 oder 8 kg Schwein
 „ 40 kg Milch.

(3) Gutschriften von Wolle können nicht für andere Personen oder für das nächste Jahr angerechnet werden.

(4) Falls Wirtschaften infolge unzureichender Schafhaltung ihrer Ablieferungspflicht nach Hektarveranlagung in Schafwolle nicht erfüllen können, sind sie verpflichtet, an Stelle von Rohwolle nach folgenden Austauschätzen Schlachtvieh oder Milch abzuliefern:

Für 1 kg Rohwolle = 15 kg Lebendvieh ohne Schwein
 oder 10 kg Schwein
 „ 50 kg Milch.

Abschnitt IX

Ablieferungsbescheide

Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung:

§ 45

Ausstellung der Ablieferungsbescheide

(1) Die Räte der Kreise haben die Gemeindefferenzierungskommissionen bei der Ausarbeitung der Veranlagungsvorschläge anzuleiten und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Der Rat des Kreises hat Entscheidungen der Differenzierungskommissionen, wenn sie gegen die geltenden Vorschriften verstoßen, aufzuheben; er kann die erforderlichen Entscheidungen selbst treffen.

(2) Die Ablieferungsnormen der einzelnen Wirtschaften, die vom Rat der Gemeinde festgesetzt wurden, sind vom Bürgermeister in einer Bauernversammlung bekanntzugeben, zu der die Mitglieder des Rates der Gemeinde, die Differenzierungskommission und alle ablieferungspflichtigen Erzeuger sowie der Rat des Kreises rechtzeitig einzuladen sind.

(3) Einsprüche der Erzeuger, die beim Bürgermeister fristgemäß gegen Normenvorschläge eingereicht werden, sind von der Differenzierungskommission gründlich zu prüfen. Für das weitere Verfahren gilt § 28 Abs. 1 der Verordnung.

(4) Nach Abschluß des Einspruchsverfahrens in der Gemeinde sind die Vorschläge über die Veranlagung der Erzeuger zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend dem Arbeits- und Terminplan von den Räten der Gemeinde den Räten der Kreise vorzulegen.

(5) Bei der Ausschreibung der Ablieferungsbescheide können die Räte der Kreise sich der Räte der Gemeinden bedienen, wobei durch eine genaue Kontrolle die Richtigkeit der Eintragung zu sichern ist.

(6) Die Aushändigung der Bescheide an den Erzeuger hat gegen Quittung im Veranlagungsnachweis zu erfolgen.

Zu § 10 Abs. 3 der Verordnung:

§ 46

Ablieferungsschulden

(1) Die Veranlagung für das kommende Jahr ist unabhängig von den in den einzelnen Wirtschaften vorhandenen Ablieferungsschulden an pflanzlichen und tierischen Produkten aus den Vorjahren durchzuführen. Die Räte der Gemeinden haben nach erfolgter Abstimmung der Erzeugerkartei mit der Lieferantenkartei der VEAB für jede Wirtschaft nach dem Stand vom 1. Januar des Veranlagungsjahres die Ablieferungsschulden für die einzelnen Erzeugnisse

einschließlich der gestundeten Mengen festzustellen, im vorgeschriebenen Vordruck und in die Ergänzung zum Ablieferungsbescheid einzutragen und dem Rat des Kreises zu übergeben. Bei der Eintragung in die Vordrucke zum Stande vom 1. Januar 1954 sind die für 1955 gestundeten Mengen und die im Jahre 1954 zu tilgenden Schulden ebenfalls aufzuführen.

(2) Der Rat des Kreises hat an Hand der vom VEAB übergebenen Abstimmungsnachweise zum Abschlußbericht über die Erfüllung des Erfassungsplanes die Richtigkeit der Eintragungen der Schulden zu überprüfen. Die in den Ergänzungen zum Ablieferungsbescheid eingetragenen Schulden sind durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises zu bestätigen.

(3) Ablieferungsschulden in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sind vor Beginn der Ablieferung für das laufende Veranlagungsjahr zu tilgen.

§ 47

Änderungen des Ablieferungsbescheides

Eine Änderung des Ablieferungsbescheides ist jederzeit zulässig, wenn er entgegen den Bestimmungen der Verordnung ausgestellt wurde oder in ihm Schreib- oder Rechenfehler enthalten sind. Die Änderung kann nur der Rat des Kreises durchführen.

Abschnitt X

Vertragskulturen

Zu § 11 der Verordnung:

§ 48

Differenzierung der Planmengen

(1) Die Planmengen oder Durchschnittsnormen, wonach die Ablieferungsmengen der Vertragskulturen für den Vertragsabschluß zwischen den Erzeugern (Anbauern von Vertragskulturen) und den VEAB oder anderen Erfassungsstellen, wie Zuckerfabriken usw., zu berechnen sind, werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf den Räten der Bezirke übergeben.

(2) Die Differenzierung der Planmengen oder Durchschnittsnormen ist von den Räten der Bezirke auf die Kreise, von den Räten der Kreise auf die Gemeinden und von den Gemeinden auf die Wirtschaften entsprechend den Anbauflächen und unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen vorzunehmen.

(3) Die differenzierten Ablieferungsmengen sind von den Räten der Kreise den VEAB und den anderen Erfassungsstellen mit der Maßgabe mitzuteilen, den Abschluß der Verträge mit den Erzeugern so durchzuführen, daß die Planmengen unbedingt gesichert sind.

(4) Bei der Durchführung der Differenzierung der Planmengen und Durchschnittsnormen sind von den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden den Differenzierungskommissionen auch Vertreter der Zuckerfabriken, der VEB Rohlabak, der Bastfaseraufbereitungsbetriebe, der Korbmachergenossenschaften sowie erfahrene Anbauer im Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, ferner Sachverständige der VEAB oder deren Vertragsbetriebe und der VEG als beratende Mitglieder hinzuzuziehen. (Vgl. auch § 20 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung.)

§ 49

Die Differenzierung der Ablieferungsmengen, besonders der Kulturen Zuckerrüben, Faserpflanzen, Zichorienwurzeln und Korbweiden soll so durchgeführt werden, daß entsprechend den Erzeugungsbedingungen und dem Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche unterschiedliche Normen innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen Wirtschaften festgelegt werden.

§ 50

Ablieferung von Vertragskulturen bei Kleinbetrieben

(1) Die Ablieferung von Zuckerrüben, Tabak, Faserpflanzenstroh und -samen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Zichorienwurzeln) obliegt auch Betrieben mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche unter 1 ha, sofern diese laut Anbaubescheid zum Anbau dieser Kulturen verpflichtet sind.

(2) Die Besitzer/Pächter von Korbweidenflächen haben von sämtlichen Anlagen kulturmäßig erzeugter Korbweiden und Bandstockweiden einschließlich der Stecklingsflächen, unabhängig von der Größe der bewachsenen Fläche, abzuliefern.

(3) Anbauer von Tabak, die zum Anbau nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen anbauen, haben über diesen Anbau gesondert Ablieferungsverträge abzuschließen.

§ 51

Verträge über Mohnkapseln

Die Vertragsgrundlage für Mohnkapseln bildet der Anbauplan. Soweit sich der tatsächliche Anbau gegenüber dem Anbauplan verändert, sind die Verträge zu berichtigen.

§ 52

Verträge über Faserpflanzen

Der Plan für Faserpflanzensamen ist ein Teilplan des Olsaatenplanes. Die Differenzierung für Konsumsamen und Vermehrungssaatgut ist nach gleichen Normen durchzuführen. Bei der Festlegung der Normen für Faserpflanzensamen ist die unterschiedliche Ertragsleistung der einzelnen Sorten (z. B. höherer Samenertrag bei Sorauer Lusatia gegenüber Löbauer Blau) zu berücksichtigen.

§ 53

Verträge über Korbweiden

(1) Die Differenzierung der Planmengen für Korbweiden ist unter Beachtung folgender Richtlinien durchzuführen:

- a) wegen der unterschiedlichen Ertragsfähigkeit ist eine Trennung nach den Arten vorzunehmen, z. B. Bandstockweiden, Hanfweiden, Königsweiden, Universalweiden usw.;
- b) das Alter der Kulturen macht eine Trennung nach folgenden Gruppen notwendig:
 1. junge Anlagen mit zwei- und dreijährigem Aufwuchs,
 2. Kulturen bis zu 15 Jahren,
 3. Kulturen über 15 bis 40 Jahre,
 4. Kulturen über 40 Jahre.

(2) Wegen des stark unterschiedlichen Ertrages, ist eine sorgfältige Aufteilung der Planmengen bis auf die einzelnen Erzeuger unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erzeugungsbedingungen vorzunehmen.

§ 54

Verträge über Obst

Die Aufteilung der Planmengen für Obst ist nach den vorhandenen ertragsfähigen Obstbaum- und Strauchbeständen sowie nach der ertragsfähigen Anbaufläche für Erdbeeren, Himbeeren und Brombeeren von den Bezirken auf die Kreise vorzunehmen. Die Räte der Kreise haben die Aufteilung der Planmengen auf die Gemeinden unter Beteiligung der Differenzierungskommission unter besonderer Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen durchzuführen.

§ 55

Verträge über Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

(1) Die Normen sind für alle Erzeugnisse im Trockengewicht in kg/a festgelegt; sie müssen bei unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen unter Beteiligung der Differenzierungskommission differenziert werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die für den Bezirk, Kreis oder der Gemeinde festgesetzte Planmenge an Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen insgesamt eingehalten wird. Falls in Gemeinden Erzeugnisse angebaut werden, für deren Ablieferung in der Normentabelle keine Angaben gemacht wurden, sind von der Differenzierungskommission Ablieferungsmengen für den Vertragsabschluß nach den Erfahrungssätzen der normalen Ernte der letzten Jahre festzulegen. Die Festlegung der differenzierten Mengen geschieht grundsätzlich im Trockengewicht. Bei Pfefferminze und Salbei ist die Ablieferungsnorm und -menge in Kraut oder Blättern und bei Dill in Kraut oder Samen einzusetzen.

(2) Von den Räten der Gemeinden und den Räten der Kreise ist zu veranlassen, daß der aus den Vorjahren bestehende mehrjährige Anbau ebenfalls mit den in der Normentabelle aufgeführten Normen der zwei-, drei- und mehrjährigen Kulturen in den Vertragsabschluß einbezogen wird.

Abschnitt XI**Vertragsabschlüsse****Zu § 11 Abs. 3 der Verordnung:**

§ 56

Verträge

(1) Die Verträge über die Ablieferung sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung erhält der Erzeuger, die zweite der Erfassungsbetrieb. Die Vertragsmuster, die von der Regierung zu bestätigen sind, gibt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf heraus.

(2) Die Vertragsabschlüsse führen die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmten Erfassungsbetriebe mit den einzelnen Erzeugern durch.

(3) Die Erfassungsbetriebe haben in den Verträgen die Liefertermine unter Beachtung der in dieser Durchführungbestimmung festgesetzten Termine festzulegen.

Zu § 11 Abs. 4 der Verordnung:

§ 57

Ablieferungsbescheide an Stelle von Verträgen

(1) Kommt es mit einem Erzeuger nicht zu einer Vereinbarung über den Vertragsabschluß, so hat der Erfassungsbetrieb den Rat des Kreises zu benachrichtigen. Kommt es auch trotz der Vermittlung des Rates

des Kreises nicht zum Vertragsabschluß, so ist für die Ablieferung des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses ein Ablieferungsbescheid auszuhändigen.

(2) Kommt es zwischen einer LPG und einem Erfassungsbetrieb über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht zum Vertragsabschluß, so hat der Rat des Kreises die Voraussetzungen für den Abschluß des Vertrages zu prüfen und dem Rat des Bezirkes zu berichten, der zu entscheiden hat.

§ 58

Änderung oder Ergänzung von Verträgen

Ergibt sich im Laufe eines Jahres infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung eines Vertrages, so ist wie folgt vorzugehen:

1. Anträge des Erzeugers auf Änderung oder Ergänzung eines Vertrages sind, nachdem der Bürgermeister die Richtigkeit der vom Erzeuger gemachten Angaben bestätigt hat, an die zuständigen VEAB, Zuckerfabriken oder VEB Rohtabak oder die zugelassenen Verarbeitungsbetriebe zu richten und von diesen mit ihrer Stellungnahme an den Rat des Kreises weiterzuleiten. Dieser hat den Antrag und die zu seiner Begründung vorgebrachten Tatsachen zu prüfen; wird die Begründung als zutreffend anerkannt und rechtfertigt sie den Antrag, so ist die beabsichtigte Änderung oder Ergänzung des Vertrages zu bestätigen, vorausgesetzt, daß es sich um solche Ertragsausfälle oder wesentliche Ertragsminderungen handelt, an denen der Erzeuger nachweisbar nicht schuld ist.
2. Die Vertragsmenge darf vom Rat des Kreises in diesen Fällen höchstens um so viel vermindert werden, als von der tatsächlichen Ablieferungsmenge zur hundertprozentigen Erfüllung des Vertrages fehlt.
3. Wurden vom Erzeuger mit Zustimmung der Anbauplankommission der Gemeinde infolge besonderer Umstände andere ablieferungspflichtige Kulturen als im ursprünglichen Anbauplan vorgesehen war, angebaut, so hat der Rat des Kreises eine neue Veranlagung durchzuführen. Diese hat von dem tatsächlichen Anbau auszugehen. Die Höhe der Veranlagung richtet sich nach der Norm, die für den Betrieb festgelegt ist oder die für diejenige Betriebsgrößengruppe maßgebend ist, zu der die Wirtschaft des Erzeugers gehört.

§ 59

Nachveranlagung

Werden die im § 13 Buchstaben d bis i dieser Durchführungsbestimmung erwähnten Anbau- und Saatgut-erzeugungsf lächen usw. nicht mit den betreffenden Erzeugnissen angebaut, sind diese Flächen in tierischen Erzeugnissen nach den geltenden Bestimmungen nachzuveranlagern.

Abschnitt XII

Pflichtablieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Zu § 12 der Verordnung:

§ 60

Ablieferungsnormen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die für das Jahr 1953 für die LPG Typ I, II und III durch die Räte der Kreise festgesetzten Ablieferungsnormen und Ermäßigungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Winter- und Sommerölsaaten und Kartoffeln sind unverändert beizubehalten.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 61

Veranlagung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(1) Die Größe der veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche der LPG Typ III sind nach den Bestimmungen der §§ 11 und 13 dieser Durchführungsbestimmung zu ermitteln.

(2) LPG Typ III, die über keinen ausreichenden Viehbestand verfügen, werden nur in den Erzeugnissen nach Stückzahl veranlagt, in denen die Viehbestände für eine Hektarveranlagung nicht ausreichen. Bei der Veranlagung in Lebendvieh ist in der Regel die Hektarveranlagung durchzuführen.

(3) Die in § 13 Abs. 2 der Verordnung festgesetzten Stückzahlnormen sind für alle LPG Typ III und für den genossenschaftlichen Viehbestand der LPG Typ I und II verbindlich; eine Differenzierung der Stückzahlnormen ist nicht zulässig. Die Stückzahlnormen sind auch dann anzuwenden, wenn LPG Typ I und II das ihnen vom Staat übergebene Vieh den Mitgliedern zur Unterbringung und Nutzung überlassen haben, das Vieh aber in genossenschaftlichem Eigentum verbleibt.

(4) Ist der genossenschaftliche Viehbestand der LPG Typ I und II im Verhältnis zu den Flächen, die nicht als eingebrachter Boden gelten, ausreichend, kann durch den Rat des Kreises nach Hektar veranlagt werden. Eine Veranlagung von tierischen Erzeugnissen, mit Ausnahme von Wolle, entfällt für den genossenschaftlichen Viehbestand der LPG Typ I oder II, bei der die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche bereits bei den einzelnen Mitgliedern für tierische Erzeugnisse veranlagt wurde.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§ 62

Die Pflichtablieferung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(1) Die Veranlagung der Mitglieder der LPG Typ I und II zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern ist nach den für die Bauernwirtschaften differenziert festgelegten Ablieferungsnormen in der Betriebsgrößengruppe vorzunehmen, die sich aus der von den Mitgliedern eingebrachten und zur individuellen Nutzung verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ergibt. Von den errechneten Ablieferungsmengen sind 10% als Vergünstigung in Abzug zu bringen. Bei dieser Veranlagung ist auch der Boden zu berücksichtigen, der vom Staat den Mitgliedern der LPG übergeben wurde und als eingebrachter Boden gilt. Diesen Mitgliedern kann bei nicht ausreichendem

Viehbestand eine gesondert auszuweisende Ermäßigung gewährt werden. Mindestens müssen jedoch die Mengen, die sich nach den Normen des § 14 Abs. 2 der Verordnung ergeben, gesichert werden.

(2) Die bei der Veranlagung tierischer Erzeugnisse (Schlachtvieh, Milch und Eier) zur Förderung des Anbaues von Saatgut und Spezialkulturen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abzusetzenden Flächen (s. § 13 dieser Durchführungsbestimmung) sind im Verhältnis der von den Mitgliedern eingebrachten oder zugeteilten (II, 2b der Musterstatuten Typ I und II) Flächenanteile zur Gesamfläche von der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Abzug zu bringen. Die Vorstände der LPG haben den Räten der Gemeinden eine Liste über die zu befreiende landwirtschaftliche Nutzfläche der einzelnen Mitglieder zu übergeben.

(3) Übersteigt bei Mitgliedern der LPG Typ III in Einzelfällen die Anzahl der zur individuellen Nutzung gehaltenen Kühe 2 Stück, so sind auch die weiteren Kühe mit 500 kg Milch zu 3,5% Fettgehalt zu veranlagern.

(4) Werden Besitzer von landwirtschaftlicher Nutzfläche bis zu 1 ha, die nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreit sind, Mitglied einer LPG Typ III, sind diese Mitglieder für die in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Rinder, Kühe, Schweine und Legehennen im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern nicht heranzuziehen.

(5) Mitglieder von LPG werden in Obst veranlagt, sofern sie mehr als 0,07 ha Obstkulturfläche in persönlichem Eigentum zur Nutzung haben.

(6) Übersteigt in einzelnen Fällen die den Mitgliedern der LPG auf Grund des Statuts zur individuellen Nutzung überlassene Ackerfläche einschließlich Hausgärten 0,5 ha, so unterliegt die dieses Ausmaß übersteigende Ackerfläche der Pflichtablieferung nach den in den betreffenden Gemeinden geltenden Durchschnittsnormen von 1 bis 2 ha nach dem tatsächlichen Anbau.

Zu § 16 der Verordnung:

§ 63

Unterlagen für die Veranlagung

Die Vorstände der LPG sind verpflichtet, dem Rat des Kreises sowie der Gemeinde je ein Exemplar des Vordrucks 6 und der übrigen Nachweise zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu übergeben.

§ 64

Neubildung, Übergang zu Typ III und Änderung des Mitgliederstandes

(1) Die Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen sind nur dann anzuwenden, wenn die Neubildung von LPG oder der Übergang von Typ I und II zu Typ III oder der Eintritt von Mitgliedern bis zum 30. Juni des Veranlagungsjahres erfolgt. Wird eine LPG nach diesem Zeitpunkt gebildet oder der Übergang von Typ I und II zu Typ III durchgeführt oder ein Mitglied auf Beschluß der Vollversammlung in eine bestehende LPG aufgenommen, so bleibt das Ablieferungssoll entsprechend den an LPG oder deren Mitglieder ausgehändigten Ablieferungsbescheiden in dem betreffenden Kalenderjahr unverändert bestehen.

(2) Als Zeitpunkt der Bildung der LPG oder des Übergangs von Typ I und II zu Typ III ist die Registrierung durch den Rat des Kreises anzusehen (vgl. § 5 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung).

(3) Als Tag des Eintritts von Mitgliedern in die LPG ist der Tag der Erwerbung der Mitgliedschaft anzusehen (vgl. § 5 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung).

§ 65

Ablieferungssoll bei Neubildung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(1) LPG, die während des Veranlagungsjahres neu gebildet werden, sind in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln nach den für die Gemeinde festgesetzten Durchschnittsnormen der Betriebsgrößen-Gruppe von 5 bis 10 ha zu veranlagern.

(2) Von den nach Abs. 1 errechneten Ablieferungsmengen sind als Vergünstigung bei LPG Typ I und II 10%, bei Typ III 15% in Abzug zu bringen.

(3) Der in persönlicher Nutzung der Genossenschaftsbauern befindliche Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha ist von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse mit Ausnahme von Obst befreit. Diese Flächen sind anteilmäßig vom Anbauplan (außer Vertragskulturen) abzusetzen und bei der Neufestsetzung des Ablieferungssolls für die LPG außer Betracht zu lassen.

(4) Den Mitgliedern der LPG Typ I und II ist das anteilige Ablieferungssoll in Schlachtvieh, Milch und Eiern für die Zeit von der Registrierung der LPG bis zum Jahresende um 10% zu ermäßigen.

(5) Bei Neubildung von LPG Typ III ist das anteilige Ablieferungssoll in Schlachtvieh, Milch und Eiern nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 der Verordnung neu festzulegen.

(6) Bilden sich LPG Typ III, die über keinen ausreichenden Viehbestand verfügen, sind diese nach den anteiligen Stückzahlnormen des § 13 Abs. 2 der Verordnung zu veranlagern. Im einzelnen ist vom Viehbestand auszugehen, der sich aus dem Zucht- und Nutzvieh zusammensetzt, das die Mitglieder statutengemäß bei ihrem Eintritt der LPG übergeben haben.

(7) Die Mitglieder einer LPG Typ III, die sich neu bildet, sind für das zur persönlichen Nutzung gehaltene Vieh erst vom Registrierungstage an anteilmäßig nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Verordnung zu veranlagern. Bis zu diesem Registrierungstage muß das alte Ablieferungssoll nach der Hektarveranlagung abgerechnet werden. Den Mitgliedern sind die Mengen an Schlachtvieh, Milch und Eiern anzurechnen, die sie bis zu ihrem Eintritt in die LPG abgeliefert haben. Diese Mengen dürfen den LPG nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder angerechnet werden. Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände, die bis zum Tage der Registrierung entstanden sind, werden durch die LPG Typ III nicht übernommen. Diese Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände sind in den für das Mitglied neu auszustellenden Ablieferungsbescheiden vorzutragen.

(8) Das neu festgesetzte Ablieferungssoll der Mitglieder nach der Hektarveranlagung bis zum Registrierungstage und nach der Stückzahlveranlagung für den Rest des Jahres soll das Ablieferungssoll nach der

ursprünglichen Hektarveranlagung nicht übersteigen; zutreffendenfalls sind die Mengen der Pflichtablieferung im gleichen Verhältnis zu ermäßigen.

(9) In eine LPG Typ III eingebrachte oder zur individuellen Nutzung gehaltene Ferkel und Kälber, die erst nach dem 3. März des Veranlagungsjahres geboren wurden, sind bei der Stückzahlveranlagung nicht zu berücksichtigen.

(10) Bei der Neubildung einer LPG Typ III übernimmt die Genossenschaft das Ablieferungssoll in Wolle von den Mitgliedern entsprechend dem Verhältnis der von ihnen in die LPG eingebrachten zu den ihnen verbleibenden Schafen. Das Ablieferungssoll von den verbleibenden Schafen ist von den Mitgliedern selbst zu tragen. Im Veranlagungsjahr findet eine Befreiung oder Ermäßigung des Ablieferungssolls in Wolle nicht statt.

§ 66

Ablieferungssoll bei Übergang von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ I und II zu Typ III

Die Rechtsvorschriften des § 65 dieser Durchführungsbestimmung sind sinngemäß beim Übergang von LPG Typ I und II zu Typ III während des Veranlagungsjahres anzuwenden.

§ 67

Veranlagung bei Neueintritt von Mitgliedern

(1) Bei Eintritt neuer Mitglieder in die LPG im Laufe des Veranlagungsjahres ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei LPG Typ I und II:

Die Veranlagung in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist vom Rat des Kreises nach den für die LPG festgesetzten Ablieferungsnormen neu durchzuführen; bei tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eier) ist das im Ablieferungsbescheid festgesetzte anteilige Ablieferungssoll um 10 % zu ermäßigen,

b) bei LPG Typ III:

Die Veranlagung in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist wie bei LPG Typ I und II durchzuführen; bei Schlachtvieh, Milch und Eiern ist die Veranlagung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 des § 14 neu durchzuführen.

(2) Sind die Ablieferungsnormen der neu eintretenden Mitglieder geringer als die für die LPG festgesetzten Ablieferungsnormen, bleibt das Ablieferungssoll nach dem Ablieferungsbescheid der eintretenden Mitglieder bestehen. Das frühere Ablieferungssoll der Mitglieder ist im Veranlagungsjahr (mit Ausnahme des Ablieferungssolls der Mitglieder von LPG Typ I und II in Schlachtvieh, Milch und Eiern) durch die LPG Typ I, II oder III als ihr Soll zu übernehmen, wobei das anteilige Soll, das nach dem zur individuellen Nutzung verbleibenden Viehbestand anfällt, von den Mitgliedern der LPG Typ III selbst zu tragen ist.

(3) Die in die LPG eintretenden Mitglieder haben Anspruch auf die Gewährung der Vergünstigungen vom Tage ihres Eintritts ab. Bis zu diesem Tage ist das anteilige Ablieferungssoll nach dem Ablieferungsbescheid nach den Ablieferungsprozenten des § 79 dieser Durchführungsbestimmung verbindlich.

(Beispiel: Für Schlachtvieh bei Eintritt in eine LPG Typ I und II; Tag des Eintritts 31. März.

Das Ablieferungssoll für das Mitglied beträgt 25 % des Solls im Ablieferungsbescheid. Für die restlichen drei Quartale sind 75 % des Solls im Ablieferungsbescheid abzüglich 10 % Vergünstigung abzuliefern.

Beispiel: Für Milch bei Eintritt in eine LPG Typ III; Tag des Eintritts 31. Mai.

Von dem Ablieferungssoll Milch sind 50 % bis zum 31. Mai abzuliefern. Für den Rest des Jahres ist das Ablieferungssoll für die zur individuellen Nutzung gehaltenen Milchkühe mit 50 % der in § 14 Abs. 2 der Verordnung festgesetzten Stückzahlnormen zu berechnen.)

(4) Das nach den Absätzen 1 und 2 neu festgelegte Ablieferungssoll ist zu dem bereits bestehenden Soll der LPG hinzuzurechnen. Gleichzeitig sind die Vertragsmengen in Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Heu, Getreidestroh und Korbweiden, und die Vertragsmenge in Obst — sofern die Obstkulturflächen nicht in individueller Nutzung der Mitglieder verbleiben — auf die LPG zu übertragen.

§ 68

Veranlagung bei Austritt von Mitgliedern

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus einer LPG Typ I oder II, so verliert es vom Tage der Kündigung an (aus einer LPG Typ III vom Tage der Rückgabe des Betriebes) die ihm als Mitglied zustehenden Vergünstigungen in der Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern. Für die restliche Zeit des Jahres ist der Bauer nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagern.

§ 69

Einziehung von Ablieferungsbescheiden

Die durch die Räte der Kreise den Mitgliedern oder den LPG ausgehändigten Ablieferungsbescheide sind bei Veränderungen des Ablieferungssolls einzuziehen und entsprechend dem neu festgelegten Ablieferungssoll zu berichtigen.

Abschnitt XIII

Pflichtablieferung von freien Flächen

Zu § 17 Abs. 1 der Verordnung:

§ 70

Pflichtablieferung von Flächen, die zur Bewirtschaftung übernommen wurden

(1) Unter den landwirtschaftlichen Nutzflächen aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft sind alle Flächen und geschlossenen bäuerlichen Betriebe zu verstehen, die

- a) den LPG übergeben wurden oder noch übergeben werden. Die im § 17 Abs. 1 der Verordnung behandelten Vergünstigungen werden den LPG auch für die Flächen oder geschlossenen bäuerlichen Betriebe gewährt, die aus der staatlichen Verwaltung übernommen wurden. Die Vergünstigungen sind den LPG aber nicht für die Flächen zu gewähren, die als eingebrachte Bodenteile der Mitglieder der LPG im Bodenbuch der Genossenschaft eingetragen sind. Die Räte der Kreise haben die aus der staatlichen Verwaltung übernommenen

Flächen festzustellen, für die die Vergünstigungen zu gewähren sind, wobei sie sinngemäß die Grundsätze der Verordnung vom 3. September 1953 (GBl. S. 983) anzuwenden haben.

b) die nach § 7 der Verordnung vom 3. September 1953 (GBl. S. 983) den Einzelbauern zur Bewirtschaftung übergeben wurden und werden, jedoch von den früheren Bewirtschaftern nicht durch Kauf oder Verpachtung übernommen wurden.

(2) Die Veranlagung ist wie folgt durchzuführen:

a) bei Betrieben und Flächen, die an LPG übergeben wurden oder noch übergeben werden, nach den für den betreffenden Typ geltenden Ablieferungsnormen;

b) bei Übernahme von geschlossenen Betrieben und Flächen nach den Gemeinde-Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe, die sich aus dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche des übernommenen Betriebes oder der Fläche ergibt;

c) bei Übernahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Einzelbauern nach den Ablieferungsnormen, mit denen der ablieferungspflichtige Betrieb veranlagt ist.

(3) Die Vergünstigungen nach § 60 der Durchführungsbestimmung und die 20%ige Vergünstigung bei Schlachtvieh, Milch und Eiern nach § 13 Abs. 1 der Verordnung werden für Betriebe und Flächen, die von LPG aus Betrieben und Flächen der örtlichen Landwirtschaft übernommen wurden oder noch übernommen werden, nicht gewährt.

(4) Werden LPG nach § 13 Abs. 2 der Verordnung nach der Stückzahl des am Stichtage vorhandenen Viehbestandes veranlagt, ist auch für die aus den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft übernommenen Betriebe und Flächen die Stückzahlveranlagung durchzuführen.

§ 71

Ablieferungssoll für die übernommenen Betriebe und Flächen

(1) 50 % der übernommenen landwirtschaftlichen Nutzfläche unterliegen der Pflichtablieferung in Schlachtvieh, Milch und Eiern nach der Durchschnittsnorm der Betriebsgrößengruppe, wie sie sich aus den Bestimmungen des § 70 ergibt. Die Befreiung von der Pflichtablieferung tierischer Erzeugnisse entfällt für die in § 13 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Flächen.

(2) Die Gewährung der Vergünstigung in pflanzlichen Produkten hat in jedem Fall erst nach der Anbauplanänderung zu erfolgen.

(3) Die veranlagte Getreideanbaufläche unterliegt der Ablieferung von Getreidestroh.

(4) Werden nur Wiesen aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in Nutzung übernommen, so kann die Pflichtablieferung von Heu nur auf 50 % dieser Flächen festgelegt werden.

(5) Die Vergünstigungen für die aus den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft zur Nutzung übernommenen Einzelbetriebe und Flächen werden für die Zeit des abgeschlossenen Nutzungsvertrages, im Höchstfalle jedoch für fünf Jahre, gewährt.

(6) Die Pflichtablieferung in Obst regelt sich nach den allgemeinen für Bauernwirtschaften geltenden Bestimmungen.

(7) Für die aus den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft übernommenen Flächen ist ein gesonderter Ablieferungsbescheid (Bescheid C) den LPG und Einzelbauern auszuhändigen.

Zu § 17 Abs. 2 der Verordnung:

§ 72

Vergünstigte Veranlagung für früher nichtbewirtschaftete Flächen

(1) Früher nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von Mitgliedern in die LPG eingebracht und als Bodenanteile gewertet werden, sind

a) bei LPG Typ I und II, in pflanzlichen Erzeugnissen und

b) bei LPG Typ III, in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen nach den für die LPG festgesetzten Ablieferungsnormen zu veranlagern.

(2) In Schlachtvieh, Milch und Eiern sind die Mitglieder der LPG Typ I und II für die in Abs. 1 bezeichneten Flächen nach den Ablieferungsnormen der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlagern.

(3) Als Vergünstigung für nichtbewirtschaftete Flächen und neugebildete Neubauernbetriebe, die in der Zeit vom 31. Dezember 1950 bis 15. März 1952 übernommen wurden, sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 1 bis 2 ha zu gewähren.

Zu § 17 Abs. 3 der Verordnung:

§ 73

(1) Für Neubauernwirtschaften, die mit Genehmigung des Rates des Kreises ihren Besitzer wechseln, ist das Ablieferungssoll für den Zeitraum vom Tage des Besitzwechsels bis zum Ende des Jahres neu festzusetzen. Dabei ist zu beachten, daß der notwendige Grundbestand an Zucht- und Nutzvieh, an Saat- und Pflanzgut zur Aussaat für die Ernte des nächsten Jahres, die Futtergrundlage für den vorhandenen Viehbestand und der Selbstversorgerbedarf in den Betrieben verbleibt.

(2) Auf den Neubauernbetrieben nach Abs. 1 lastende Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände können, sofern deren Tilgung die weitere Entwicklung der Neubauernwirtschaft gefährdet, auf Antrag des Rates des Kreises durch den Rat des Bezirkes gestrichen werden. Dies gilt auch für solche Wirtschaften, die im Jahre 1953 übernommen wurden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche Neubauernwirtschaften, die von den Familienangehörigen (Ehegatten, Eltern und Kindern) des Eigentümers übernommen werden;

Zu § 17 Abs. 4 der Verordnung:

§ 74

(1) Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind durch die Räte der Kreise zu veranlagern. Das Pflichtablieferungssoll in pflanzlichen Erzeugnissen ist auf der Grundlage des ausgehändigten Anbaubescheides festzulegen.

(2) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe und Flächen, die während des Jahres durch die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft zur Bewirtschaftung übernommen werden, sind nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 der Verordnung zu veranlagen. Der Veranlagung in Schlachtvieh, Milch und Eiern sind die anteiligen Stückzahlnormen zugrunde zu legen.

(3) Bestehen bei den landwirtschaftlichen Einzelbetrieben, die von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft übernommen wurden, Ablieferungsschulden, so hat der Rat des Kreises noch vor seiner Übergabe an den Betrieb der örtlichen Landwirtschaft zu entscheiden, welche Mengen von pflanzlichen Erzeugnissen und welches Schlachtvieh aus den bei der Übernahme festgestellten Beständen zur Deckung der vom früheren Besitzer herrührenden Ablieferungsschulden mit Ablieferungsrückständen zu erfassen und dem VEAB abzuliefern sind.

(4) An die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen vom Rat des Kreises ohne Ablieferungsschulden zu übergeben. Der frühere Bewirtschafter bleibt aber auch nach der Übergabe für das vorsätzliche oder fahrlässige Entstehen der Ablieferungsschulden und Rückstände verantwortlich.

(5) Bei der Entscheidung nach Abs. 3 hat der Rat des Kreises davon auszugehen, daß der notwendige Grundbestand an Zucht- und Nutzvieh, an Futtermitteln und Saatgutbeständen für die weitere Bewirtschaftung belassen wird.

Abschnitt XIV

Pflichtablieferung volkseigener und anderer Güter

Zu § 18 der Verordnung:

§ 75

Volkseigene Güter

(1) Volkseigene Güter, die den Ablieferungsplan erfüllt haben, können die über diesen Plan hinaus erzeugten Mengen den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) oder anderen zugefassenen volkseigenen Aufkaufstellen zu den gültigen Aufkaufbedingungen und -preisen verkaufen.

(2) Den Verträgen über die Ablieferung sind sinngemäß die Richtlinien vom 13. März 1952 über die vertragliche Ablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die volkseigenen Güter (MinBl. S. 37) zugrunde zu legen.

(3) Betriebe und Flächen aus der staatlichen Verwaltung, die von volkseigenen Gütern oder ihren Betriebsleitern als Treuhänder in Bewirtschaftung übernommen wurden, sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagen.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Planmengen für die VEB-Mast nach dem Mastprogramm auf die Bezirke, Kreise und Betriebe aufzuteilen. Die Betriebe haben über die Planaufträge Verträge mit den VEAB abzuschließen, für die die Bestimmungen des Abs. 2 gelten.

(5) Alle übrigen volkseigenen Nebenbetriebe landwirtschaftlichen Charakters, wie z. B. MTS, unterliegen, sofern nichts anderes gesagt wird, den allgemeinen Ablieferungsbestimmungen.

§ 76

Forstwirtschaftsbetriebe

Die Veranlagung von staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, die nur über Wiesenflächen verfügen, ist bei tierischen Produkten sinngemäß wie bei Erwerbsgartenbaubetrieben (siehe § 29 der Durchführungsbestimmung) durchzuführen. Alle anderen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagen.

§ 77

Akademie- und Universitätsgüter

Für die Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und des Staatssekretariats für Hochschulwesen wird das Ablieferungssoll mit Ausnahme der Vertragskulturen zentral durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegt und den Räten der Bezirke und Kreise zur Aushändigung des Ablieferungsbescheides bekanntgegeben.

§ 78

Landwirtschaftliche Nutzflächen für Mitschuriazirkel

Landwirtschaftliche Nutzflächen des Bodenfonds und nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Mitschuriazirkel genutzt werden, sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagen, sofern sie nicht nach der Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1952 als nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Normen der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlagen sind. Diese Flächen sind grundsätzlich bei den Eigentümern oder Bewirtschaftern zu veranlagen, denen auch der Ablieferungsbescheid über die ablieferungspflichtigen Erzeugnisse zuzustellen ist.

Abschnitt XV

Fristen der Ablieferung und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

Zu § 19 der Verordnung:

§ 79

Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mindestens innerhalb folgender Fristen in Höhe der festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

| a) pflanzliche Erzeugnisse | bis Ende | Prozentsatz der Ablieferung | |
|----------------------------|-----------|-----------------------------|---------------|
| | | insges. laufend | dav. im Monat |
| | | % | % |
| Getreide | Juli | 5 | 5 |
| | August | 35 | 30 |
| | September | 70 | 35 |
| | Oktober | 100 | 30 |
| Speischülsenfrüchte ... | August | 30 | 30 |
| | September | 60 | 30 |
| | Oktober | 90 | 30 |
| | November | 100 | 10 |
| Winter-Ölsaaten | Juli | 25 | 25 |
| | August | 60 | 35 |
| | September | 100 | 40 |

| a) pflanzliche Erzeugnisse | bis Ende | Prozentsatz der Ablieferung dav. im Inages. laufend. Monat | |
|--|---|--|----|
| | | % | % |
| Sommer-Ölsaaten | September | 50 | 50 |
| | Oktober | 100 | 50 |
| Kartoffeln | September | 20 | 20 |
| | (davon Frühkartoffeln Oktober | 75 | 55 |
| | bis 10. August und November | 100 | 25 |
| | mittelfrühe Kartoffeln bis 10. September 70 dz je ha Anbaufläche) | | |
| Obst: Erdbeeren, Johannisbeeren und sonst. Beeren, frühe Sorten von Steinobst und Spätkirschen .. | unmittelbar nach Aberntung | 100 | — |
| | | | |
| Herbtsorten von Kern- und Steinobst | 15. Oktober | 100 | — |
| Spät- und Wintersorten von Obst | 5. November | 100 | — |
| Nüsse | November | 100 | — |
| Heu | 15. Juli | 50 | — |
| | September | 60 | — |
| | Dezember | 100 | — |
| Stroh | September | 40 | — |
| | Dezember | 70 | — |
| | Februar folgenden Jahres | 100 | — |
| Zuckerrüben | 15. Januar des folgend. Jahres | 100 | — |
| (sofern in den zwischen den Erzeugern und den Zuckerfabriken abgeschl. Verträgen oder in den Anfuhrplänen der Zuckerfabriken ein früh. Ablieferungstermin festgelegt wurde, ist dieser Termin verbindlich) | | | |
| Rohtabak (laut bes. Termin) | Februar | 100 | — |
| Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen | zu den besonders festgelegten Terminen | | — |
| Mohnkapseln | September | 50 | — |
| | Dezember | 100 | — |
| Zichorienwurzeln | Dezember | 100 | — |
| Faserlein, Ölfaserlein und Hanf | spätestens 31. März d. folg. Jahres (bei Röststroh 31. Mai) | | — |
| Korbwelden | spätestens 15. März d. folg. Jahres | | — |

| b) tierische Erzeugnisse | bis Ende | Prozentsatz der Ablieferung dav. im Inages. laufend. Quartal | |
|--------------------------|--------------|--|----|
| | | % | % |
| Schlachtvieh | März | 25 | 25 |
| | Juni | 50 | 25 |
| | September | 75 | 25 |
| | Dezember | 100 | 25 |
| Milch | März | 30 | 30 |
| | Juni | 60 | 30 |
| | September | 85 | 25 |
| | Dezember | 100 | 15 |
| Eier | März | 20 | 20 |
| | Juni | 80 | 60 |
| | September | 95 | 15 |
| | Dezember | 100 | 5 |
| Wolle | | | |
| | | | |
| Halbschur | Juni | 60 | — |
| | 15. Dezember | 100 | — |
| Vollschur | 15. Dezember | 100 | — |
| | | | |

§ 80

Verfahren bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen

Erzeuger, die in den festgesetzten Ablieferungsfristen ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen, sind von den Räten der Gemeinden schriftlich zu verwarnen und zur Pflichterfüllung aufzufordern. Bleibt diese Verwarnung erfolglos, so hat der Rat der Gemeinde dem Rat des Kreises darüber zu berichten. Der Rat des Kreises hat nach genauer Prüfung eine endgültige Frist für die Ablieferung der betreffenden Erzeuger zu bestimmen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erfüllt, so ist gegen die säumigen Erzeuger nach individueller Nachprüfung der Gründe der Nichterfüllung ein Ordnungs- oder gerichtliches Strafverfahren einzuleiten (vgl. § 30 der Verordnung).

§ 81

Schlussbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft; die Rechtsvorschriften für die Durchführung der Veranlagung im Jahre 1954 treten aber mit Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1953

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bittet, bei der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1981) folgende Berichtigung zu beachten:

Auf der Seite 1085 ist im § 21 Abs. 2 Buchst. b zwischen den Worten „Quartal“ und „bei“ eine Klammer zu setzen;

auf Seite 1088 muß es in der 1. Zelle des Abs. 4 statt „Abs. 3“ richtig „Abs. 2“ heißen.

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

| Die Ausgabe Nr. 46 vom 5. Dezember 1953 enthält: | Seite |
|---|-------|
| Anordnung vom 25. November 1953 über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und zu Neujahr in einschichtig arbeitenden Betrieben, die Back- und Konditorware herstellen | 563 |
| Anweisung vom 3. Dezember 1953 zur Finanzierung der Abteilungen für Massenbedarfsgüter in den Betrieben der zentralverwalteten Grundstoff- und Grundmittelindustrie im Jahre 1953 | 563 |
| Anweisung vom 30. November 1953 über Zweifelsfragen und Billigkeitsmaßnahmen bei der Besteuerung des Handwerks | 564 |
| Anweisung vom 23. November 1953 über die Umsatzsteuer für Lieferungen von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln an Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens durch Apotheken | 566 |
| Verfügung vom 25. November 1953 über die Anerkennung von Provisionsvertretern (Handelsagenten usw.) als Lohnempfänger — zu § 4 ASiVO — | 566 |
| Ergänzung vom 20. November 1953 zur Anordnung über die Ausgabe von Betriebs- oder Dienstaussweisen sowie über die Regelung des Betretens von volkseigenen Betrieben und sonstigen Dienststellen | 566 |

Der Verwaltungsangestellte und der neue Kurs!

Unsere Verwaltungsangestellten müssen weiter bemüht bleiben, ihre fachlichen Qualitäten zu verbessern und neue Arbeitsmethoden zu finden. Sie müssen sich Anleitungen verschaffen zur Durchführung der örtlichen und zentralen Aufgaben. So zum Beispiel über Städtebau, Jugendförderung, Entwicklung der Kultur auf dem Lande, Ausbau des Gesundheitswesens usw. Einen guten Überblick bringt das persönliche Abonnement unserer Zeitschrift

Demokratischer Aufbau

ZEITSCHRIFT FÜR DIE MITARBEITER
DER STAATLICHEN ORGANE

Diese lebendige, beispielgebende Zeitschrift dient nicht einem bestimmten Fachgebiet, sondern dem Aufbau und der demokratischen Entwicklung des gesamten Staatsapparates. Sie gibt den Mitarbeitern unserer staatlichen Organe wichtige Arbeitsunterlagen, bringt ständige Anleitung für alle Volksvertreter, enthält wertvolles Schulungsmaterial für jeden aufgeschlossenen Verwaltungs-

angestellten und vermittelt die notwendigen Informationen zur Mitarbeit an der Durchführung des neuen Kurses.

Demokratischer Aufbau

ZEITSCHRIFT FÜR DIE MITARBEITER
DER STAATLICHEN ORGANE

sollte nicht nur gelesen, sondern gründlich studiert werden. Man muß sie sorgfältig sammeln, damit sie später als wichtiges Nachschlagewerk dienen kann. Auch Sie dürfen die Zeitschrift nicht nur im „Umlauf“ lesen, sondern sollten sie persönlich abonnieren.

Demokratischer Aufbau

ZEITSCHRIFT FÜR DIE MITARBEITER
DER STAATLICHEN ORGANE

Monatlich ein Heft · DIN A 4

Quartalspreis 2,40 DM · Einzelpreis 0,80 DM

Probenummern und ausführliche Prospekte sind beim Verlag erhältlich

Bestellungen nehmen jede Postanstalt, jede Buchhandlung und die Verlagsbeauftragten der Zentralen Zeitschriften-Werbung entgegen



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 10. Dezember 1953

Nr. 128

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 24. 11. 53 | Anordnung zur Inkraftsetzung der Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) | 1211 |
| 24. 11. 53 | Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) | 1211 |

**Anordnung
zur Inkraftsetzung der Ordnung
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.
(Seestraßenordnung)**

Vom 24. November 1953

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wird in der Anlage die Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) bekanntgemacht.

§ 2

(1) Die Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 (RGBl. S. 120) und die Verordnung vom 27. Oktober 1933 über die Lotsensignalordnung (RGBl. II S. 909) sowie die Verordnung vom 5. November 1935 zur Änderung der Lotsensignalordnung (RGBl. II S. 749) außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1953

Staatssekretariat für Schifffahrt
Hess

Stellvertreter des Staatssekretärs

Ordnung

**zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.
(Seestraßenordnung)**

Vom 24. November 1953

L

Allgemeines

Artikel 1

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge und Flugzeuge auf See und auf den mit der See im Zusammenhang stehenden, von Seefahrzeugen befahrenen Gewässern mit Ausnahme der im Artikel 30 vorgesehenen Gewässer.

Wenn Flugzeuge infolge ihrer besonderen Bauart die Vorschriften über Lichterführung und Signale nicht in vollem Umfange erfüllen können, sind die Vorschriften so genau zu befolgen, wie die Umstände es gestatten.

(2) Die Vorschriften über Lichterführung sind bei jedem Wetter in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu befolgen. Während dieser Zeit dürfen

keine anderen Lichter gezeigt werden, mit Ausnahme solcher, die weder mit den vorgeschriebenen verwechselt werden können, noch deren Sichtweite oder Unterscheidungsmöglichkeit beeinträchtigen, noch einen ordnungsgemäßen Ausguck behindern.

(3) Soweit im einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gelten für die nachstehenden Vorschriften folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Fahrzeug“ ist jede Art von Wasserfahrzeugen, die als Transportmittel auf dem Wasser benutzt werden oder benutzt werden können, mit Ausnahme von Seeflugzeugen auf dem Wasser.
- b) „Seeflugzeug“ ist ein Flugboot oder ein anderes Luftfahrzeug, das auf dem Wasser manövrieren kann.
- c) „Dampffahrzeug“ ist ein Fahrzeug, das durch Maschinenkraft bewegt wird.
- d) Jedes Dampffahrzeug, das nur durch Segel und nicht durch Maschinenkraft bewegt wird, muß als Segelfahrzeug angesehen werden, und jedes durch Maschinenkraft bewegte Fahrzeug, gleichgültig, ob es zugleich unter Segel ist oder nicht, gilt als Dampffahrzeug.
- e) Ein Fahrzeug oder ein Seeflugzeug auf dem Wasser ist „in Fahrt“, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande befestigt ist, noch auf Grund sitzt.
- f) Der Ausdruck „Höhe über dem Rumpf“ bedeutet die Höhe über dem obersten durchlaufenden Deck.
- g) Als Länge und Breite eines Fahrzeuges gelten die in seinem Meßbrief eingetragene Länge und Breite.
- h) Als Länge und Spannweite eines Seeflugzeuges gelten die Maße, die in der Zulassung zum Luftverkehr angegeben sind oder beim Fehlen einer solchen Zulassung die durch Messen festgelegten Maße.
- i) „Sichtbar“, auf Lichter bezogen, bedeutet „sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft“.
- k) „Kurzer Ton“ bedeutet einen Ton von ungefähr einer Sekunde Dauer.
- l) „Langer Ton“ bedeutet einen Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.
- m) „Dampfpfeife“ bedeutet Dampfpfeife, Sirene oder Tyfon.

II.

Lichter und Signale

Artikel 2

Topp- und Seitenlichter

(1) Ein Dampffahrzeug in Fahrt muß führen:

- a) An oder vor dem vorderen Mast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Teil des Fahrzeuges ein helles, weißes Licht, das einen ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizontes von 225° wirft, und zwar $112\frac{1}{2}^\circ$ nach jeder Seite, von recht voraus bis zu $22\frac{1}{2}^\circ$ hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) auf jeder Seite. Es muß auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar sein.
- b) Entweder vor oder hinter dem unter Buchst. a genannten weißen Licht ein zweites Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit wie das angeführte Licht. Fahrzeuge von weniger als 45 m Länge und Fahrzeuge beim Schleppen sind von der Verpflichtung zur Führung dieses zweiten Lichtes befreit, sind aber berechtigt, es zu führen.
- c) Diese beiden weißen Lichter müssen in der Kiel-
linie so angeordnet sein, daß das eine mindestens 4,5 m höher ist als das andere und das niedrigere Licht sich vor dem höheren Licht befindet. Der waagerechte Abstand zwischen den beiden Lichtern hat mindestens das Dreifache des senkrechten Abstandes zu betragen. Das niedrigere dieser beiden weißen Lichter — oder, wenn nur ein Licht geführt wird, dieses Licht — muß in einer Höhe über dem Rumpf von mindestens 6 m angebracht sein oder in einer Höhe gleich der Schiffsbreite, wenn diese 6 m überschreitet. Es braucht jedoch niemals höher als 12 m über dem Rumpf geführt zu werden. Auf jeden Fall müssen diese Lichter klar von und über allen anderen Lichtern und den sie behindernden Aufbauten zu sehen sein.
- d) An der Steuerbordseite ein grünes Licht, das einen ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizontes von $112\frac{1}{2}^\circ$ wirft, und zwar von recht voraus bis zu $22\frac{1}{2}^\circ$ hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) an Steuerbord. Es muß auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.
- e) An der Backbordseite ein rotes Licht, das einen ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizontes von $112\frac{1}{2}^\circ$ wirft, und zwar von recht voraus bis zu $22\frac{1}{2}^\circ$ hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) an Backbord. Es muß auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.
- f) Die Laternen der grünen und roten Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens 1 m vor dem Lichte voraustragen, derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite gesehen werden können.

(2) Ein Seeflugzeug, das auf dem Wasser in Fahrt ist, muß führen:

- a) Im vorderen Teil mittschiffs, wo es am besten gesehen werden kann, ein helles, weißes Licht, das einen ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizontes von 220° wirft, und zwar 110° nach jeder Seite, nämlich von recht voraus bis zu 20° hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) auf jeder Seite. Es muß auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sein.

- b) Am rechten oder Steuerbord-Tragflächenende ein grünes Licht, das einen ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizontes von 110° wirft, und zwar von recht voraus bis zu 20° hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) an Steuerbord. Es muß auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

- c) Am linken oder Backbord-Tragflächenende ein rotes Licht, das einen ununterbrochenen Schein über einen Bogen des Horizontes von 110° wirft, und zwar von recht voraus bis zu 20° hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) an Backbord. Es muß auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

Artikel 3

Schleppfahrzeuge

(1) Ein Dampffahrzeug, das ein anderes Fahrzeug schleppt oder schiebt, muß außer den Seitenlichtern zwei helle, weiße Lichter senkrecht übereinander und mindestens 2 m voneinander entfernt führen. Wenn es mehr als ein Fahrzeug schleppt, muß es ein weiteres Licht 2 m über oder unter diesen Lichtern führen, falls die Länge des Schleppzuges, gemessen vom Heck des schleppenden bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeuges 180 m übersteigt. Jedes dieser Lichter muß ebenso eingerichtet und angebracht sein, wie das in Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a erwähnte weiße Licht. Das Zusatzlicht muß in einer Höhe von mindestens 4 m über dem Rumpf geführt werden.

(2) Das schleppende Fahrzeug muß ebenfalls das im Artikel 10 vorgeschriebene Hecklicht führen oder an dessen Stelle ein kleines, weißes Licht hinter dem Schornstein oder dem hinteren Mast. Dieses Licht, nach dem sich das geschleppte Fahrzeug richten soll, darf nicht weiter nach vorn als querab sichtbar sein. Die Führung des in Artikel 2 Abs. 1 Buchst. b vorgeschriebenen weißen Lichtes ist zulässig, aber nicht notwendig.

(3) Ein Seeflugzeug auf dem Wasser, welches ein oder mehrere Seeflugzeuge oder Fahrzeuge schleppt, muß die Lichter führen, die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstaben a bis c vorgeschrieben sind. Außerdem muß ein zweites Licht von der gleichen Einrichtung und Beschaffenheit geführt werden, wie das weiße Licht in Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a, und zwar mindestens 2 m senkrecht über oder unter diesem Licht.

Artikel 4

Manövrierunfähige Fahrzeuge

(1) Ein Fahrzeug, das nicht manövrierfähig ist, muß zwei rote Lichter senkrecht übereinander und mindestens 2 m voneinander entfernt an der Stelle führen, wo sie am besten gesehen werden können. Ein Dampffahrzeug setzt diese Lichter an Stelle der in Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a und b vorgeschriebenen. Beide Lichter müssen über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug an der gleichen Stelle zwei schwarze Bälle oder Körper von je mindestens 0,6 m Durchmesser, senkrecht übereinander und mindestens 2 m voneinander entfernt, führen.

(2) Ein Seeflugzeug auf dem Wasser, das nicht manövrierfähig ist, soll zwei rote Lichter senkrecht übereinander und mindestens 1 m voneinander entfernt an der Stelle führen, wo sie am besten gesehen werden können. Beide Lichter müssen über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens

zwei Seemeilen sichtbar sein. Bei Tage soll ein solches Flugzeug an der gleichen Stelle zwei schwarze Bälle oder Körper von je mindestens 0,6 m Durchmesser führen.

(3) Ein Fahrzeug, das Unterwasserkabel oder Seezeichen auslegt oder aufnimmt, oder ein Fahrzeug, das mit Vermessungs- oder Unterwasserarbeiten beschäftigt ist, muß, wenn es auf Grund seiner Arbeiten anderen Fahrzeugen nicht aus dem Wege gehen kann, anstatt der Lichter, die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a und b vorgeschrieben sind, drei Lichter senkrecht übereinander und mindestens 2 m voneinander entfernt führen. Das obere und untere dieser Lichter müssen rot, das mittlere muß weiß sein. Die drei Lichter müssen über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug drei Körper von je mindestens 0,6 m Durchmesser senkrecht übereinander und mindestens 2 m voneinander entfernt führen, von denen der obere und untere kugelförmig und von roter Farbe, der mittlere doppelkegelförmig und von weißer Farbe ist. Die Körper müssen an der Stelle angebracht sein, an der sie am besten gesehen werden können.

(4) Die vorbezeichneten Fahrzeuge und Flugzeuge dürfen, wenn sie keine Fahrt durch das Wasser machen, die farbigen Seitenlichter nicht führen, müssen diese aber führen, wenn sie Fahrt durch das Wasser machen.

(5) Diese Lichter und Körper sind Signale dafür, daß das Fahrzeug oder Seeflugzeug, das sie zeigt, nicht manövrierfähig ist und daher nicht ausweichen kann.

(6) Diese Signale sind keine Notsignale im Sinne des Artikels 31 dieser Ordnung.

Artikel 5

Segelfahrzeuge und geschleppte Fahrzeuge

(1) Ein Segelfahrzeug in Fahrt und jedes Fahrzeug oder Seeflugzeug, das geschleppt wird, muß die gleichen Lichter führen, die nach Artikel 2 für ein Dampffahrzeug oder Seeflugzeug vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der dort erwähnten weißen Lichter, die sie niemals führen dürfen. Sie müssen ebenfalls Hecklichter nach Artikel 10 führen, jedoch können geschleppte Fahrzeuge, mit Ausnahme des letzten, an Stelle des Hecklichtes ein kleines, weißes Licht nach Artikel 3 Abs. 2 führen.

(2) Ein Fahrzeug, das geschoben wird, muß vorn an der Steuerbordseite ein grünes Licht und an der Backbordseite ein rotes Licht führen, die so eingerichtet sind, wie in Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben d und e vorgeschrieben, und so abgeschirmt sind, wie in Artikel 2 Abs. 1 Buchst. f vorgesehen. Dabei soll jede Anzahl von Fahrzeugen, die in einer Gruppe geschoben werden, die Lichter wie ein einziges Fahrzeug führen.

Artikel 6

Behelfsmäßige Führung der Seitenlichter

Können kleine Fahrzeuge in Fahrt bei schlechtem Wetter oder aus anderen wichtigen Gründen die grünen und roten Seitenlichter nicht fest anbringen, so müssen diese Lichter doch angezündet und gebrauchsfertig bereit gehalten und, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, an den betreffenden Seiten rechtzeitig genug gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten. Dies muß so geschehen, daß die Lichter möglichst gut sichtbar sind und so, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite, das rote Licht nicht von der Steuer-

bordseite und beide womöglich nicht weiter als bis zu $22\frac{1}{2}^\circ$ hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) gesehen werden können.

Um den richtigen Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, muß jede Laterne außen mit der Farbe des Lichtes, die sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

Artikel 7

Lichterführung auf Kleinfahrzeugen

Dampffahrzeuge unter 40 Bruttoregistertons, Ruder- oder Segelfahrzeuge unter 20 Bruttoregistertons und Ruderboote brauchen, wenn sie in Fahrt sind, die im Artikel 2 vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen; sie müssen aber, wenn sie diese Lichter nicht führen, mit folgenden Lichtern versehen sein:

a) Dampffahrzeuge unter 40 Bruttoregistertons, mit Ausnahme der in Abs. b aufgeführten, müssen führen:

1. Im vorderen Teil des Fahrzeuges an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, in einer Höhe von mindestens 3 m über dem Schandeckel ein helles, weißes Licht, wie es in Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a vorgeschrieben ist; es muß auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sein.
2. Grüne und rote Seitenlichter wie in Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben d und e vorgeschrieben und von solcher Stärke, daß sie auf eine Entfernung von mindestens eine Seemeile sichtbar sind oder eine doppelcolorige Laterne, die an den betreffenden Seiten ein grünes und ein rotes Licht vor recht voraus bis zu $22\frac{1}{2}^\circ$ hinter die Richtung querab (achterlicher als dwars) zeigt. Diese Laterne muß mindestens 1 m unter dem weißen Licht geführt werden.

b) Kleine Motorboote, wie sie von Seefahrzeugen an Bord geführt werden, dürfen das weiße Licht niedriger als 3 m über dem Schandeckel führen, jedoch nur über den Seitenlichtern oder der doppelcolorigen Laterne in Buchst. a Ziff. 2.

c) Fahrzeuge unter 20 Bruttoregistertons unter Ruder oder Segel, mit Ausnahme der in Abs. d erwähnten, müssen, wenn sie die Seitenlichter nicht führen, eine Laterne an der Stelle führen, wo sie am besten zu sehen ist. Diese zeigt an einer Seite ein grünes und an der anderen Seite ein rotes Licht. Diese Laterne muß auf eine Entfernung von mindestens eine Seemeile zu sehen sein und ist so anzubringen, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite gesehen werden kann. Wenn die Laterne nicht fest angebracht werden kann, so muß sie angezündet bereit gehalten und so rechtzeitig gezeigt werden, daß ein Zusammenstoß verhütet wird. Dabei darf das grüne Licht nicht von der Backbordseite und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite gesehen werden können.

d) Kleine Ruderboote, ob unter Ruder oder Segel, brauchen nur eine elektrische Lampe oder eine angezündete Laterne mit weißem Licht zur Hand zu haben, die rechtzeitig gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

e) Die in diesem Artikel bezeichneten Fahrzeuge und Boote brauchen die in Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 3 vorgeschriebenen Lichter und Zeichen nicht zu führen.

Artikel 8

Lotsenfahrzeuge

(1) a) Lotsensegelfahrzeuge, die Lotsendienst auf ihrer Station tun und nicht vor Anker liegen, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttopp zu führen, das auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar ist und außerdem in kurzen Abständen, mindestens aber alle zehn Minuten, ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

b) Wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen auf geringe Entfernung nähern, müssen sie die Seitenlichter angezündet und gebrauchsfertig haben und in kurzen Zwischenräumen aufleuchten lassen oder zeigen, um die Richtung, in der sie anliegen, erkennbar zu machen. Das grüne Licht darf nicht an der Backbordseite, das rote Licht nicht an der Steuerbordseite gezeigt werden.

c) Lotsensegelfahrzeuge, die wegen ihrer Bauart bei einem Fahrzeug längsseit gehen müssen, um einen Lotsen an Bord zu setzen, können das weiße Licht gemäß Abs. 1 Buchst. a nur zeigen, statt es am Masttopp zu führen; auch genügt es, wenn solche Fahrzeuge an Stelle der oben erwähnten Seitenlichter eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem roten Glase auf der anderen Seite bereit haben, um diese wie vorgeschrieben zu gebrauchen.

(2) Lotsendampffahrzeuge, die Lotsendienst auf ihrer Station tun und nicht vor Anker liegen, müssen außer den für Lotsensegelfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern und Flackerfeuern 2,5 m unter dem weißen Licht am Masttopp ein über den ganzen Horizont sichtbares rotes Licht und die für in Fahrt befindlichen Fahrzeuge vorgeschriebenen Seitenlichter führen. Das rote Licht muß auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sein. An Stelle der Flackerfeuer kann ein helles unterbrochenes weißes Licht, das über den ganzen Horizont erscheint, benutzt werden.

(3) Alle Lotsenfahrzeuge, die Lotsendienst auf ihrer Station tun und vor Anker liegen, müssen die oben beschriebenen Lichter führen und die Flackerfeuer zeigen, jedoch dürfen die Seitenlichter nicht geführt werden. Sie müssen ebenfalls das Ankerlicht oder die Ankerlichter nach Artikel 11 führen.

(4) Lotsenfahrzeuge, die auf ihrer Station nicht Dienst tun, müssen die gleichen Lichter führen wie andere Fahrzeuge der gleichen Art und Größe. Hierbei ist es gleichgültig, ob sie vor Anker liegen oder ob sie in Fahrt sind.

Artikel 9

Fischereifahrzeuge

(1) Fischereifahrzeuge, die nicht fischen, müssen die Lichter und Körper führen, die für sonstige Fahrzeuge der gleichen Art und Größe vorgeschrieben sind. Beim Fischen dürfen sie nur die Lichter und Körper zeigen, die in diesem Artikel vorgeschrieben werden. Wenn nichts anderes vorgesehen ist, müssen diese Lichter auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

(2) Fahrzeuge, die mit Schleppangelleinen fischen, dürfen nur die Lichter führen, die für Dampf- oder Segelfahrzeuge der gleichen Art und Größe vorgeschrieben sind.

(3) Fahrzeuge, die mit Netzen oder Leinen, ausgenommen Schleppangelleinen, fischen, die sich vom Fahrzeug aus nicht weiter als 150 m waagrecht in freies Fahrwasser erstrecken, müssen an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, ein über den ganzen Horizont sichtbares weißes Licht zeigen. Wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern, müssen sie ein zweites weißes Licht mindestens 2 m niedriger als das erste in einer waagerechten Entfernung von mindestens 3 m (2 m bei offenen Booten) in Richtung des ausliegenden Fanggerätes zeigen. Bei Tage müssen diese Fahrzeuge ihre Beschäftigung durch Aufheißeln eines Korbes an der Stelle, wo er am besten gesehen werden kann, anzeigen, wenn sie ihr Fanggerät ausgesetzt haben. Wenn sie vor Anker liegen, müssen sie bei der Annäherung anderer Fahrzeuge das gleiche Signal zeigen, und zwar vom Ankerball in Richtung des ausliegenden Fanggerätes.

(4) Fahrzeuge, die mit Netzen oder Leinen, ausgenommen Schleppangelleinen, fischen, die sich vom Fahrzeug aus weiter als 150 m in freies Fahrwasser erstrecken, müssen drei über den ganzen Horizont sichtbare weiße Lichter an der Stelle zeigen, wo sie am besten gesehen werden können. Diese müssen mindestens 1 m voneinander entfernt in einem senkrechten Dreieck angeordnet sein. Wenn diese Fahrzeuge Fahrt durch das Wasser machen, müssen sie die Seitenlichter nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben d bis f führen, machen sie keine Fahrt durch das Wasser, dürfen sie die Seitenlichter nicht führen. Bei Tage müssen sie einen Korb so nahe wie möglich am Vordersteven, mindestens 3 m über der Verschanzung zeigen, außerdem einen schwarzen kegelförmigen Körper mit der Spitze nach oben an der Stelle, wo er am besten gesehen werden kann. Wenn sie ihr Fanggerät ausgesetzt haben, während sie vor Anker liegen, müssen sie bei der Annäherung anderer Fahrzeuge den Korb in Richtung von dem Ankerball nach dem Netz oder Fanggerät zeigen.

(5) Für Fahrzeuge, die mit dem Grundschnepnetz, d. h. mit einem Schnepnetz oder anderem Gerät, fischen, das über oder nahe dem Meeresgrund geschleppt wird, und nicht vor Anker liegen, gelten folgende Vorschriften:

a) Dampffahrzeuge müssen an Stelle des in Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a vorgeschriebenen weißen Lichtes eine dreifarbige Laterne führen, die ein weißes Licht über einen Bogen des Horizontes von recht voraus bis zu $22\frac{1}{2}^\circ$ nach jeder Seite und ein grünes und ein rotes Licht über einen Bogen bis zu $22\frac{1}{2}^\circ$ hinter die Richtung querab (achterlicher als dwards) an Steuerbord oder Backbord wirft. Außerdem müssen sie in einer Entfernung von mindestens 2 m und höchstens 4 m unter der dreifarbigen Laterne ein weißes Licht führen, das ein helles, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft. Sie müssen ebenfalls das in Artikel 10 Abs. 1 vorgeschriebene Hecklicht führen.

b) Segelfahrzeuge müssen ein weißes Licht führen, welches ein helles, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft. Außerdem müssen sie, wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern, rechtzeitig ein weißes Flackerfeuer zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

c) Bei Tage muß jedes der obigen Fahrzeuge einen Korb an der Stelle zeigen, an der er am besten gesehen werden kann.

(6) Außer den nach diesem Artikel erforderlichen Lichtern können Fischereifahrzeuge Flackerfeuer zeigen, um die Aufmerksamkeit herankommender Fahrzeuge auf sich zu lenken. Sie können außerdem Arbeitslichter benutzen.

(7) Jedes Fischereifahrzeug vor Anker muß die Lichter oder Körper setzen, die in Artikel 11 Absätze 1, 2 oder 3 vorgeschrieben sind; es muß außerdem bei der Annäherung eines anderen Fahrzeuges ein weiteres weißes Licht mindestens 2 m niedriger als das vordere Ankerlicht in einer waagerechten Entfernung von mindestens 3 m in Richtung des ausliegenden Fanggerätes zeigen.

(8) Kommt ein Fahrzeug beim Fischen mit seinem Fanggerät an einer Klippe oder einem anderen Hindernis fest, muß es bei Tage den in Absätzen 3, 4 oder 5 vorgeschriebenen Korb niederholen und das nach Artikel 11 Abs. 3 vorgeschriebene Signal zeigen. Bei Nacht muß es das oder die Lichter zeigen, die in Artikel 11 Absätze 1 oder 2 vorgeschrieben sind. Bei Nebel dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen oder unter anderen Bedingungen, die die Sicht ähnlich einschränken, bei Tage oder Nacht, muß es das in Artikel 15 Abs. 3 Buchst. e vorgeschriebene Schallsignal geben. Dieses Signal soll ebenfalls bei guter Sicht gebraucht werden, wenn sich ein anderes Fahrzeug auf geringe Entfernung nähert.

Nebelsignale für Fischereifahrzeuge sind in Artikel 15 Abs. 3 Buchst. i geregelt.

Artikel 10

Hecklicht

(1) Ein Fahrzeug in Fahrt muß am Heck ein weißes Licht führen, das so eingerichtet ist, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von 135° wirft und so angebracht ist, daß das Licht von recht achteraus bis zu 67 1/2° nach jeder Seite scheint. Es muß auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein. Dieses Licht muß nach Möglichkeit in der gleichen Höhe mit den Seitenlichtern geführt werden.

Für schleppende und geschleppte Fahrzeuge siehe Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 5.

(2) Wenn auf kleinen Fahrzeugen wegen schlechten Wetters oder aus anderen wichtigen Gründen diese Laterne nicht fest angebracht werden kann, so muß eine elektrische Lampe oder angezündete Laterne gebrauchsfertig bereitgehalten und bei der Annäherung eines überholenden Fahrzeuges zeitig gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(3) Ein Seeflugzeug auf dem Wasser in Fahrt muß am Heck ein weißes Licht führen, das einen ununterbrochenen, sich nach beiden Seiten gleichmäßig erstreckenden Schein über einen Bogen des Horizontes von 140° wirft. Es muß auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

Artikel 11

Fahrzeuge vor Anker

(1) Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es weniger als 45 m lang ist, im vorderen Teil des Schiffes ein weißes Licht an der Stelle führen, wo es am besten gesehen werden kann. Dieses muß über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

(2) Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es 45 m oder länger ist, im vorderen Teil des Schiffes in einer Höhe von mindestens 6 m über dem Rumpf ein Licht nach Abs. 1 führen und außerdem am oder nahe beim Heck des Fahrzeuges, nicht niedriger als 4,5 m unter dem vorderen Licht, ein weiteres Licht dieser Art. Beide Lichter müssen über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sein.

(3) Zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang muß jedes Fahrzeug vor Anker einen schwarzen Ball von mindestens 0,6 m Durchmesser an der Stelle führen, wo er am besten gesehen werden kann.

(4) Ein Fahrzeug, welches Unterwasserkabel oder Seezeichen auslegt oder aufnimmt, oder ein Fahrzeug, das mit Vermessungs- oder Unterwasserarbeiten beschäftigt ist, muß vor Anker außer den in den entsprechenden Absätzen dieses Artikels vorgeschriebenen Lichtern und Körpern die in Artikel 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Lichter und Körper führen.

(5) Ein Fahrzeug, das auf Grund sitzt, muß bei Nacht die in Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Lichter und die beiden in Artikel 4 Abs. 1 vorgeschriebenen roten Lichter führen. Bei Tage muß es drei schwarze Bälle von mindestens 0,6 m Durchmesser senkrecht übereinander in einem Abstand von mindestens 2 m voneinander an der Stelle führen, wo sie am besten gesehen werden können.

(6) Ein Seeflugzeug auf dem Wasser muß, wenn es vor Anker liegt und weniger als 45 m lang ist, ein weißes über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbares Licht an der Stelle führen, wo es am besten gesehen werden kann.

(7) Ein Seeflugzeug auf dem Wasser muß, wenn es vor Anker liegt und 45 m oder länger ist, ein weißes Licht vorn und ein weißes Licht hinten an der Stelle führen, wo sie am besten gesehen werden können, beide über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar, außerdem, wenn das Seeflugzeug mehr als 45 m Spannweite hat, ein weißes Licht an jeder Seite, um die größte Spannweite anzuzeigen, die soweit praktisch durchführbar, über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sind.

(8) Ein Seeflugzeug, das auf Grund sitzt, muß das oder die Ankerlichter führen, die in Absätzen 6 und 7 vorgeschrieben sind. Es kann außerdem zwei rote Lichter senkrecht übereinander und mindestens 1 m voneinander entfernt führen, die so angebracht sein müssen, daß sie über den ganzen Horizont sichtbar sind.

III.

Besondere Signale

Artikel 12

Um die Aufmerksamkeit anderer Fahrzeuge auf sich zu lenken, kann jedes Fahrzeug oder Seeflugzeug auf dem Wasser außer den Lichtern, die nach diesen Vorschriften geführt werden müssen, ein Flackerfeuer zeigen oder ein Knallsignal oder ein anderes wirksames Schallsignal abgeben, das nicht mit einem Signal nach diesen Vorschriften verwechselt werden kann.

Artikel 13

Außer den Lichtern und Signalen, die nach diesen Vorschriften erforderlich sind, können Erkennungssignale gezeigt werden, soweit diese vom Staatssekretariat für Schifffahrt genehmigt worden sind.

Artikel 14

Segelfahrzeuge mit Maschinenkraft

Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit Maschinenkraft angetrieben wird, muß bei Tage im vorderen Teil des Fahrzeuges einen schwarzen kegelförmigen Körper mit der Spitze nach oben mit mindestens 0,6 m Durchmesser an der Grundfläche an der Stelle führen, an der er am besten gesehen werden kann.

Artikel 15

Schallsignale bei Nebel

(1) Ein Dampffahrzeug muß mit einer kräftig tönenden Dampfpeife ausgerüstet sein, die so angebracht ist, daß der Schall durch keinerlei Hindernis gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorn, das mechanisch betrieben wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelfahrzeug von 20 Bruttoregistertons und mehr muß mit einem wirksamen Nebelhorn und einer Glocke ausgerüstet sein.

(2) Alle Signale, die in diesem Artikel für Fahrzeuge in Fahrt vorgeschrieben sind, müssen gegeben werden:

- a) Von Dampffahrzeugen mit der Dampfpeife,
- b) von Segelfahrzeugen mit dem Nebelhorn,
- c) von geschleppten Fahrzeugen mit der Dampfpeife oder dem Nebelhorn.

(3) Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall, heftigen Regengüssen oder unter anderen Bedingungen, die die Sicht ähnlich einschränken, bei Tage oder bei Nacht, müssen die Signale, die nach diesem Artikel erforderlich sind, wie folgt abgegeben werden:

- a) Ein Dampffahrzeug, welches Fahrt durch das Wasser macht, mindestens alle zwei Minuten einen langen Ton.
- b) Ein Dampffahrzeug in Fahrt, das seine Maschine gestoppt hat, und keine Fahrt durch das Wasser macht, mindestens alle zwei Minuten zwei lange Töne mit einem Zwischenraum von ungefähr einer Sekunde.
- c) Ein Segelfahrzeug in Fahrt mindestens jede Minute, wenn es mit Steuerbord-Halsen segelt: einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen segelt: zwei aufeinanderfolgende Töne, wenn es mit dem Winde achterlicher als *dwars* segelt: drei aufeinanderfolgende Töne.

d) Ein Fahrzeug vor Anker muß mindestens jede Minute ungefähr fünf Sekunden lang die Glocke rasch läuten. Auf Fahrzeugen von mehr als 100 m Länge muß die Glocke auf dem Vorderteil des Fahrzeuges geläutet werden, ferner muß auf dem Achterteil des Fahrzeuges in Zwischenräumen von nicht mehr als einer Minute ein Gong oder ein anderes Instrument, dessen Klangfarbe und Tonhöhe nicht mit dem Läuten der Glocke verwechselt werden kann, zum ertönen gebracht werden.

Jedes Fahrzeug vor Anker kann außerdem nach Artikel 12 drei Töne abgeben, und zwar einen kurzen, einen langen und einen kurzen Ton nacheinander, um einem sich nähernden Fahrzeug eine Warnung zu geben.

e) Ein Fahrzeug, das ein anderes schleppt, ein Fahrzeug, das Unterwasserkabel oder Seezeichen auslegt oder aufnimmt, und ein Fahrzeug in Fahrt, das nicht umstande ist, einem sich nähernden Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, weil es

manövrierunfähig ist oder nicht so manövrieren kann, wie die Vorschriften es verlangen, muß an Stelle der in den Absätzen a, b und c vorgeschriebenen Signale mindestens jede Minute drei aufeinanderfolgende Töne geben, und zwar zuerst einen langen Ton, dann zwei kurze Töne.

- f) Ein geschlepptes Fahrzeug oder, wenn mehr als ein Fahrzeug geschleppt wird, das letzte Fahrzeug in dem Schlepptzug, soweit es bemannt ist, muß in Zwischenräumen von mindestens einer Minute vier aufeinanderfolgende Töne geben, und zwar zuerst einen langen Ton, dann drei kurze Töne. Dieses Signal soll unmittelbar nach dem Signal des Schlepptfahrzeuges gegeben werden.
- g) Ein Fahrzeug, das auf Grund sitzt, muß das in Abs. d vorgeschriebene Signal geben und außerdem drei Einzelschläge mit der Glocke unmittelbar vor und nach jedem Signal.
- h) Ein Fahrzeug von weniger als 20 Bruttoregistertons, ein Ruderboot oder ein Seeflugzeug auf dem Wasser braucht die obenerwähnten Signale nicht zu geben, muß dann aber irgendein anderes wirksames Schallsignal in Zwischenräumen von höchstens einer Minute abgeben.
- i) Ein Fischereifahrzeug von 20 Bruttoregistertons und mehr muß, wenn es fischt, in Abständen von höchstens einer Minute einen Ton abgeben, gefolgt von Glockenläuten. Es kann an Stelle dieser Signale ein langgezogenes Schallsignal abgeben, das aus einer Anzahl hoher und tiefer Töne besteht.

Artikel 16

Geschwindigkeit bei Nebel

(1) Jedes Fahrzeug oder auf dem Wasser fahrende Flugzeug muß bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall, heftigen Regengüssen oder anderen Bedingungen, die die Sicht ähnlich einschränken, mit einer den Umständen entsprechend ermäßigten Geschwindigkeit fahren.

(2) Ein Dampffahrzeug, welches anscheinend vor der Richtung querab (vorderlicher als *dwars*) das Nebelsignal eines Fahrzeuges hört; dessen Lage nicht auszumachen ist, muß, sofern die Umstände es gestatten, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig manövrieren, bis die Gefahr eines Zusammenstoßes vorüber ist.

IV.

Fahrregeln

Artikel 17

Segelfahrzeuge

Wenn zwei Segelfahrzeuge sich so nähern, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, sind folgende Regeln zu beachten:

- a) Ein Fahrzeug mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Fahrzeug ausweichen.
- b) Ein Fahrzeug, welches mit Backbord-Halsen beim Winde segelt, muß einem Fahrzeug, welches mit Steuerbord-Halsen beim Winde segelt, ausweichen.
- c) Haben beide Fahrzeuge raumem Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
- d) Haben beide Fahrzeuge raumem Wind von derselben Seite, so muß das luvwärts befindliche dem leewwärts befindlichen ausweichen.
- e) Ein Fahrzeug, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Fahrzeug ausweichen.

Dampffahrzeuge**Artikel 18**

(1) Wenn sich zwei Dampffahrzeuge in entgegengesetzter oder beinahe entgegengesetzter Richtung so nähern, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passieren können. Diese Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn sich Fahrzeuge in entgegengesetzter oder beinahe entgegengesetzter Richtung so nähern, daß bei einer weiteren Annäherung die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht. Sie ist stets anzuwenden, wenn bei Tage ein Fahrzeug die Masten des anderen in einer Linie, oder beinahe in einer Linie mit seinen eigenen Masten sieht und bei Nacht, wenn ein Fahrzeug beide Seitenlichter des anderen sieht.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf zwei Fahrzeuge, welche bei Beibehaltung ihrer Kurse einander klar passieren. Sie ist nicht anzuwenden, wenn bei Tage ein Fahrzeug ein anderes voraus beim Kreuzen seines eigenen Kurses sieht oder bei Nacht, wenn das rote Licht des einen Fahrzeuges dem roten Licht des anderen gegenübersteht, oder das grüne Licht des einen Fahrzeuges dem grünen Licht des anderen gegenübersteht, oder ein rotes ohne ein grünes Licht, oder ein grünes ohne ein rotes Licht voraus in Sicht kommen, oder grüne und rote Lichter in einer anderen Richtung als recht voraus gesichtet werden.

(2) Für die Vorschriften des Abs. 1 und der Artikel 19 bis 21, mit Ausnahme von Artikel 20 Abs. 2, soll ein Seeflugzeug auf dem Wasser als Dampffahrzeug angesehen werden.

Artikel 19

Wenn sich die Kurse zweier Dampffahrzeuge so kreuzen, daß die Beibehaltung der Kurse Gefahr des Zusammenstoßes mit sich bringt, so muß dasjenige Fahrzeug ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Artikel 20**Dampf- und Segelfahrzeuge, Seeflugzeuge**

(1) Wenn ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in solchen Richtungen fahren, daß die Beibehaltung dieser Richtungen die Gefahr des Zusammenstoßes mit sich bringt, muß das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug ausweichen, mit Ausnahme der in Artikel 24 und 26 vorgesehenen Fälle.

(2) Ein Seeflugzeug auf dem Wasser muß sich in der Regel gut frei von allen Fahrzeugen halten und darf ihre Navigation nicht behindern. Wenn jedoch die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß es die Vorschriften des Artikels 18 Abs. 2 befolgen.

Artikel 21**Verhalten bei unmittelbarer Gefahr**

Wenn nach einer der Vorschriften dieser Ordnung eines von zwei Fahrzeugen dem anderen ausweichen muß, so muß das andere Kurs und Geschwindigkeit beibehalten. Wenn jedoch aus irgendwelchen Gründen die beiden Fahrzeuge einander so nahe gekommen sind, daß der Zusammenstoß durch die Maßnahmen des ausweichpflichtigen Fahrzeuges allein nicht vermieden werden kann, so muß das sonst nicht ausweichpflichtige Fahrzeug so manövrieren, wie es für die Abwendung des Zusammenstoßes am zweckmäßigsten ist (siehe Artikel 27 und 29).

Artikel 22**Kreuzende Kurse beim Ausweichen**

Jedes Fahrzeug, das nach diesen Vorschriften einem anderen auszuweichen hat, muß, soweit die Umstände es gestatten, vermeiden, den Bug des anderen zu kreuzen.

Artikel 23**Herabsetzen der Geschwindigkeit**

Jedes Dampffahrzeug, das nach diesen Vorschriften einem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen hat, muß bei der Annäherung, soweit notwendig, seine Geschwindigkeit herabsetzen oder stoppen oder rückwärts gehen.

Artikel 24**Überholen**

(1) Ohne Rücksicht auf andere Vorschriften dieser Ordnung muß jedes Fahrzeug beim Überholen eines anderen diesem Ausweichen.

(2) Jedes Fahrzeug, das sich einem anderen aus einer Richtung von mehr als $22\frac{1}{2}^\circ$ hinter der Richtung querab (achterlicher als dars), d. h. aus einer solchen Richtung nähert, daß es bei Nacht keines der Seitenlichter des Fahrzeuges sieht, das überholt wird, ist als überholendes Fahrzeug anzusehen; durch spätere Veränderung der Peilung der beiden Fahrzeuge wird das überholende weder zu einem kreuzenden Fahrzeug im Sinne dieser Vorschriften, noch wird es von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeug auszuweichen, bis es dieses klar passiert hat.

(3) Wenn das überholende Fahrzeug nicht sicher feststellen kann, ob es vor oder hinter der oben bezeichneten Stellung zu dem anderen Fahrzeug steht, so soll es sich als überholendes Fahrzeug ansehen und dem anderen ausweichen.

Artikel 25**Enge oder unübersichtliche Fahrwasser**

(1) In engen Fahrwassern muß jedes Dampffahrzeug, soweit dies ohne Gefährdung durchführbar ist, sich an der Seite des Fahrwassers oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt.

(2) Wenn ein Dampffahrzeug sich einer Krümmung in einem engen Fahrwasser nähert, wo ein sich aus der anderen Richtung näherndes Fahrzeug nicht gesehen werden kann, so muß es, wenn es sich der Krümmung bis auf eine halbe Seemeile genähert hat, als Signal einen langen Ton mit der Dampfpeife geben; dieses Signal muß von jedem anderen sich nähernden Dampffahrzeug, das in Hörweite in der Krümmung ist, durch ein ähnliches Signal beantwortet werden. Die Krümmung muß mit der genügenden Vorsicht passiert werden ohne Rücksicht darauf, ob an der anderen Seite der Krümmung ein Fahrzeug gehört wird oder nicht.

Artikel 26**Verhalten gegenüber fischenden Fahrzeugen**

Alle Fahrzeuge, die nicht fischen, müssen, wenn sie in Fahrt sind, Fahrzeugen, die mit Netzen, Leinen oder Grundschieppnetzen fischen, ausweichen. Diese Vorschrift gibt keinem fischenden Fahrzeug das Recht, ein Fahrwasser zu behindern, das von anderen als Fischereifahrzeugen benutzt wird.

Artikel 27**Nautische Vorsicht**

Bei der Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, insbesondere auf die Gefahr von Zu-

sammenstoßen sowie auf solche besonderen Umstände genommen werden, die ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig machen, um eine unmittelbare Gefahr zu vermeiden.

V.

Verschiedenes

Artikel 28

Kurs- und Warnsignale

(1) Wenn Fahrzeuge einander sehen, so muß ein Dampffahrzeug in Fahrt, wenn es einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs einschlägt oder aus sonstigen Gründen seinen Kurs ändert, diesen Kurs durch folgende Signale mit seiner Dampfpeife anzeigen:

Ein kurzer Ton bedeutet:

„Ich ändere meinen Kurs nach Steuerbord“.

Zwei kurze Töne bedeuten:

„Ich ändere meinen Kurs nach Backbord“.

Drei kurze Töne bedeuten:

„Meine Maschinen gehen voll rückwärts“.

(2) Ein Dampffahrzeug, das in Sicht eines anderen Fahrzeuges nach diesen Vorschriften Kurs und Geschwindigkeit beibehalten muß, kann, wenn es im Zweifel darüber ist, ob von seiten des anderen Fahrzeuges die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung eines Zusammenstoßes getroffen werden, diesen Zweifel durch Abgabe von mindestens fünf kurz aufeinanderfolgenden Tönen mit der Dampfpeife anzeigen. Die Abgabe dieses Signals befreit kein Fahrzeug von seinen Verpflichtungen gemäß Artikeln 27 und 29 oder anderen Vorschriften oder von seiner Verpflichtung, ein Manöver, das es nach diesen Vorschriften ausführt, durch die in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Schallsignale anzuzeigen.

Artikel 29

Beachtung weiterer Vorsichtsmaßnahmen

Diese Vorschriften befreien weder ein Fahrzeug, noch dessen Eigentümer, Kapitän oder Besatzungsmitglieder von den Folgen einer Vernachlässigung der Pflicht, Lichter oder Signale zu führen oder einen ordentlichen Ausguck zu halten oder irgendwelche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die durch die seemannische Praxis oder besondere Umstände geboten sind.

Artikel 30

Örtliche Vorschriften

Vorschriften, die für die Schifffahrt in Häfen, auf Flüssen und in Binnengewässern erlassen sind, werden durch diese Ordnung nicht berührt.

Artikel 31

Notssignale

(1) Wenn ein Fahrzeug oder Seeflugzeug auf dem Wasser in Seenot ist, und Hilfe von anderen Fahrzeugen oder von Land verlangt, müssen die folgenden Signale — zusammen oder einzeln — von ihm gegeben werden:

- a) Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute.

b) Anhaltendes Ertönenlassen irgendeines Nebelsignalgerätes.

c) Raketen oder Leuchtkugeln, die rote Sterne einzeln in kurzen Zwischenräumen zeigen.

d) Ein Signal durch Funktelegrafie oder irgendeine andere Signalmethode, bestehend aus dem zusammenhängenden Zeichen ... — — — ...

e) Ein Signal durch Funktelefonie, bestehend aus dem gesprochenen Wort „Mayday“.

f) Ein Signal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter der ein Ball oder ein Gegenstand, der einem Ball ähnlich sieht, angebracht ist.

g) Das Notsignal „NC“ nach dem internationalen Signalebuch (d. h. „Ich bin in Not und benötige sofortige Hilfe“).

h) Flammensignale auf dem Fahrzeug, z. B. eine brennende Teertonne, Ölfaß u. ä.

i) Fallschirmraketen mit rotem Licht.

(2) Diese Signale dürfen nur gebraucht werden, um anzuzeigen, daß ein Fahrzeug oder Seeflugzeug in Seenot ist; der Gebrauch von irgendwelchen Signalen, die mit einem der obigen Signale verwechselt werden können, ist verboten.

Anmerkung: Ein besonderes Funktelegrafie-Signal für den Gebrauch durch Fahrzeuge in Seenot ist vorgeschrieben, um die automatischen Alarmgeräte anderer Fahrzeuge in Tätigkeit zu setzen und so die Aufmerksamkeit für Notrufe und Meldungen zu erregen. Das Signal (Alarmzeichen) besteht aus einer Reihe von zwölf Strichen, die in einer Minute gesendet werden; jeder Strich hat vier Sekunden Dauer und der Zwischenraum zwischen zwei Strichen beträgt eine Sekunde.

Artikel 32

Lotsensignale

(1) Die nachstehenden Signale haben die Bedeutung: „Ich benötige einen Lotsen“.

Bei Tage:

a) Die am vorderen Mast gehißte, mit einem weißen Streifen von $\frac{1}{5}$ der Flaggenbreite umgebene Handelsflagge (Lotsenflagge), oder

b) die Flagge „G“ des Internationalen Signalebuches 1931, oder

c) das Signal „PT“ des Internationalen Signalebuches 1931.

Bei Nacht:

a) Blaufeuer, die alle 15 Minuten abgebrannt werden, oder

b) ein unmittelbar über der Reeling in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles, weißes Licht, das jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist, oder

c) das Signal „PT“ des Internationalen Signalebuches 1931 durch Blinksignal.

(2) Die Lotsensignale dürfen auf den Fahrzeugen nur dann gegeben werden, wenn auf ihnen Lotsen verlangt werden. Auch dürfen andere als die in Abs. 1 bezeichneten Signale als Lotsensignale nicht benutzt werden.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 11. Dezember 1953

Nr. 129

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 10. 12. 53 | Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften | 1219 |

Verordnung

über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

Vom 10. Dezember 1953

In der Deutschen Demokratischen Republik sind die wichtigsten Reichtümer Eigentum des werktätigen Volkes. Die Staatsmacht befindet sich in den Händen der Arbeiterklasse, die im Bündnis mit den werktätigen Bauern und der Intelligenz steht.

Diese Veränderungen haben die Rechte und Pflichten der Arbeiter in der Deutschen Demokratischen Republik grundlegend gewandelt. Die Arbeiter sind die führende Kraft der Gesellschaft. Sie arbeiten in den volkseigenen Betrieben für sich selbst und für das Wohl aller Werktätigen. In der Deutschen Demokratischen Republik gibt es keine Massenarbeitslosigkeit und keine Wirtschaftskrisen. Die Grundrechte der Werktätigen auf Arbeit, auf Erholung, auf Bildung, auf bezahlten Jahresurlaub und auf Versorgung im Alter sind durch Gesetz garantiert. Der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ wurde verwirklicht.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik führt unbeirrbar und entschlossen eine Politik des Friedens auf der Grundlage der Entwicklung der Produktivkräfte zur Erhöhung des Wohlstandes aller Werktätigen durch.

Im Gegensatz zu Westdeutschland, wo das Gift des Militarismus und der Revanchepropaganda als Mittel für die Vorbereitung eines neuen Krieges dient und die Spaltung Deutschlands vertieft, sind in der Deutschen Demokratischen Republik die Wurzeln des Militarismus und der Revanchepropaganda ein für allemal beseitigt. Unter den Bedingungen unserer Arbeiter- und Bauernmacht werden die Werktätigen im Geiste der Völkerverfreundschaft und des Friedens erzogen.

Diese Politik entspricht den Lebensinteressen des ganzen deutschen Volkes, sie dient der Wiedervereinigung Deutschlands auf friedlicher demokratischer Grundlage.

Gestützt auf die großen Erfolge der Werktätigen bei der Erfüllung des Fünfjahrplanes konnte die Regierung in der letzten Zeit bedeutsame Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Arbeiter durchführen. Die Löhne vieler Arbeiter wurden erhöht. Die Lohnsteuer für Arbeiter und Angestellte wurde gesenkt. Bedeutend gesenkt wurden die Preise für Waren des Massenbedarfs. Dadurch hat sich das Realeinkommen der Arbeiter und der übrigen Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik allein im Jahre 1953 um mehr als 2,7 Milliarden DM erhöht. Auch die Ausgaben für Kur- und Erholungsaufenthalte der Arbeiter und Angestellten wurden bedeutend gesteigert. In den Sanatorien und Erholungsheimen der Deutschen Demokratischen Republik erholen sich hunderttausende Arbeiter. Die Ausgaben zur Zahlung von Renten betrugen im Jahre 1952 mehr als 3,0 Milliarden DM und haben sich im Jahre 1953 weiterhin erhöht.

Die Sorge der Regierung um die Nöte und Bedürfnisse der Arbeiter und der anderen Werktätigen ruft bei ihnen Genugtuung und das Bestreben hervor, ihrer Regierung bei der raschen Verwirklichung des neuen Kurses durch höhere Produktionsleistungen entscheidend zu helfen. Immer breiter entwickelt sich unter der Arbeiterschaft der Wettbewerb und das Bestreben, das kommende Jahr 1954 zum Jahr der großen Initiative zu gestalten. Das ist von gewaltiger Bedeutung, da die Verwirklichung des neuen Kurses und die weitere Hebung des Wohlstandes aller Werktätigen jetzt in erster Linie von der Entwicklung der Aktivität der Arbeiterklasse in der Produktion und im politischen Leben, von der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten abhängen.

Zugleich ist es für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter notwendig, daß sich alle Organe der Staatsmacht, besonders die Ministerien, sowie die Betriebsleitungen, Gewerkschaften u. a. Massenorganisationen mit erhöhter Aufmerksamkeit den täglichen Sorgen und Nöten der Arbeiter zuwenden. Die Regierung hält es für absolut unzulässig, wenn einige Wirtschaftsorgane und Betriebsleitungen

ihren Verpflichtungen aus den Kollektivverträgen, besonders den Verpflichtungen zur Erhöhung der Qualifikation der Arbeiter, zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und zur kulturellen Betreuung der Arbeiter nicht voll nachkommen. In einigen Betrieben gibt es Mängel in der Organisation des Wettbewerbes, in der Förderung der Aktivisten, der Produktion sowie in der Verwendung der Direktorfonds. Die Beseitigung dieser und ähnlicher Mängel ist die nächste Aufgabe sämtlicher Organe der Staatsmacht und der Massenorganisationen unserer Republik.

Der Krieg hat uns als Erbe einen akuten Wohnungsmangel hinterlassen, der sich besonders auf die Arbeiterfamilien auswirkte. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist der Ansicht, daß jetzt von der geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden muß, das Wohnungsbauprogramm breiter zu entfalten und den Wiederaufbau der zerstörten Städte zu verstärken. Besonders die Zahl der Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Bade- und Waschanstalten, der Geschäfte, Gaststätten und Speiseräume ist zu erhöhen und deren Arbeit zu verbessern.

Die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter sowie die Steigerung ihrer politischen Aktivität und Arbeitsaktivität im gesamten Leben unserer Republik ist ein wichtiger Bestandteil der Politik des neuen Kurses.

Den Gewerkschaften, als den Interessenvertretern der Arbeiter und Angestellten, werden weitere Rechte und Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterklasse und zur wirksamen Kontrolle der für die Arbeiter und Angestellten erlassenen Gesetze und Verordnungen gegeben. Insbesondere werden den Gewerkschaften weitere Rechte und Möglichkeiten hinsichtlich der unbedingten Erfüllung der Betriebskollektivverträge bzw. Betriebsvereinbarungen eingeräumt.

Zur Lösung dieser Aufgaben beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik:

I.

Über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter

1. Die wichtigste Aufgabe aller Ministerien und der übrigen Staats- und Wirtschaftsorgane, aller Leiter von Betrieben und Ämtern, aller örtlichen Organe der Staatsgewalt der Republik ist die Sorge um die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter durch die volle und rationelle Verwendung der für diese Zwecke bereitgestellten staatlichen Mittel sowie durch die Ermittlung und Verwendung zusätzlicher örtlicher Reserven.

Die Regierung appelliert an alle demokratischen Parteien, an die Gewerkschaften und an alle anderen Massenorganisationen sowie an die demokratische Presse, den Staatsorganen und Betriebsleitungen bei der Lösung dieser wichtigen Aufgabe des neuen Kurses zu helfen.

2. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Betriebsleitungen volkseigener Betriebe muß die genaue und termingerechte Erfüllung der Kollektivverträge stehen, die sowohl Verpflichtungen der Arbeiter und Angestellten zur Erfüllung des Betriebsplanes als auch Verpflichtungen der Betriebsleitung auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiter enthalten.

Die Betriebsleiter haben zusammen mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen regelmäßig die Durchführung der in den Kollektivverträgen enthaltenen Verpflichtungen der Betriebsleitung und der Arbeiter zu kontrollieren; in jedem Quartal auf Belegschaftsversammlungen Rechenschaft über die Erfüllung der Kollektivverträge zu geben; alle Voraussetzungen für eine breite Entfaltung der Kritik und Selbstkritik an der Arbeit der Wirtschaftsorgane zur Erfüllung der Kollektivverträge zu sichern; aufmerksam alle Vorschläge und Beschwerden der Arbeiter zu prüfen und auf eine rasche Verwirklichung der angenommenen Vorschläge zu dringen.

Zur ständigen Kontrolle und Erfüllung aller Verpflichtungen der Betriebskollektivverträge haben die Gewerkschaftsleitungen das Recht, auch zwis-

schen der Quartalsrechenschaftslegung die zuständigen Wirtschaftsfunktionäre aufzufordern, zu bestimmten Verpflichtungen Rechenschaft vor der gewählten Gewerkschaftsleitung abzulegen.

Alle Ministerien sind verpflichtet, den Betrieben die erforderliche Hilfe beim Abschluß der Kollektivverträge zu gewähren und die Kontrolle über die Erfüllung der Kollektivverträge auszuüben.

Die Ministerien haben in den Kollegien regelmäßig die Ergebnisse der Überprüfungen zu behandeln und diejenigen Betriebsleiter streng zur Verantwortung zu ziehen, die die Kollektivverträge nicht voll erfüllen.

3. Eine der wichtigsten Verpflichtungen der Staats- und Wirtschaftsorgane ist die tägliche Sorge um die Schaffung der günstigsten Arbeitsbedingungen für die Arbeiter, um die Erhaltung ihrer Gesundheit und um die Verhinderung von Betriebsunfällen, wie dies durch die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang ist folgendes erforderlich:

- a) Die Betriebsleiter sind zur strengen Einhaltung der bestehenden Arbeitsschutzgesetze und der Bestimmungen über den Arbeitsschutz verpflichtet.

Die Ministerien einschließlich des Ministeriums für Arbeit, die Räte der Bezirke und Kreise und besonders die örtlichen Arbeitsschutzinspektionen haben die Einhaltung der Gesetze und der Arbeitsschutzbestimmungen durch die Betriebsleiter streng und ständig zu kontrollieren. Die Hauptsicherheitsinspektionen in den Ministerien, die Sicherheitsinspektionen in den Betrieben sowie die Arbeitsschutzinspektionen in den Bezirken und Kreisen sind durch qualifizierte Mitarbeiter zu verstärken.

- b) Die Rolle der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzfunktionäre, die von den Betriebsbelegschaften aus den Reihen der Aktivisten und der technischen Intelligenz gewählt werden, aber keine wirtschaftlichen Verwaltungsfunktionen bekleiden, ist zu verstärken. Ihnen wird das Recht gegeben, Wirtschaftsfunktionäre bzw. Betriebsinhaber für Verstöße gegen die Gesetze und Bestimmungen des Arbeitsschutzes zur Verantwortung ziehen zu lassen.

4. Es wird den Betriebsleitern strengstens untersagt, willkürliche Verstöße gegen die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit zu dulden. Es ist ein entschlossener Kampf gegen die in manchen Betrieben verbreitete Überstundenarbeit und gegen das Nacharbeiten bei Betriebsunterbrechungen nach Beendigung des Arbeitstages oder an Sonn- und Feiertagen zu führen.

Überstundenarbeit ist nur in Ausnahmefällen bei besonderer Notwendigkeit mit Zustimmung des Gebiets- bzw. Kreisvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft auf Grund eines Beschlusses der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) und eines Antrages der entsprechenden Betriebsleitung zulässig.

Ausnahmeregelungen für die Arbeitszeit ganzer Wirtschaftszweige dürfen nur durch den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft auf Antrag des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs getroffen werden.

Die Zahl der Überstunden darf pro Beschäftigten im Jahr 120 Stunden und an zwei hintereinanderfolgenden Tagen 4 Stunden nicht überschreiten. Die bisherigen Ausnahmebestimmungen für Notstände usw. (§ 16 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft [GBl. S. 957]) bleiben bestehen.

Die Arbeitsschutzgesetze, die die Heranziehung zur Leistung von Überstunden bei Jugendlichen, stillenden Müttern und schwangeren Frauen vom 4. Monat der Schwangerschaft an untersagen, sind auf das strengste einzuhalten.

Um die notwendige Erholung der Arbeiter zu gewährleisten, ist es nicht mehr statthaft, sie zur Beteiligung an nicht regelmäßig geplanten Sonntagschichten und Sonnabendsschichten systematisch heranzuziehen.

Die genaue und getrennte Planung der Mittel für den Arbeitsschutz ist eine notwendige Voraussetzung zur wirksamen Kontrolle ihrer Verwendung.

Die Betriebsleiter und Investitionsverantwortlichen werden verpflichtet, sich ständig um die Verbesserung des Arbeitsschutzes zu bemühen. Die in ihren Betriebsplänen hierfür speziell festgelegten Mittel dürfen für andere Maßnahmen nicht verwendet werden. Die Ministerien haben die Betriebspläne daraufhin zu überprüfen, daß die für den Arbeitsschutz vorgesehenen Mittel den Erfordernissen entsprechen und ihre zweckentsprechende Verwendung laufend zu kontrollieren.

Die Betriebsleiter werden verpflichtet, diese Mittel für den Arbeitsschutz im Betriebsplan getrennt aufzuführen. Die Ministerien haben die Betriebspläne vor Bestätigung daraufhin zu überprüfen.

Das Ministerium der Finanzen hat ein System auszuarbeiten, wonach den volkseigenen Betrieben auf der Grundlage des überplanmäßigen Gewinnes zweckgebundene Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel dienen der schnellen Beseitigung auftretender Mängel im Arbeitsschutz. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

5. Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, bis zum 1. April 1954 ein arbeitsfähiges Institut für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung zu errichten.

Das Ministerium für Arbeit hat bis zum 1. Februar 1954 die Kataloge für Arbeitsschutzbekleidung herauszugeben.

Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, bis zum 1. April 1954 einen Katalog der von den Betrieben kostenlos bereitzustellenden Hygienekleidung herauszugeben.

6. Das Ministerium für Gesundheitswesen wird verpflichtet, die ärztliche Betreuung der Arbeiter zu verbessern. Dazu ist folgendes erforderlich:

a) Das Netz der ambulanten Versorgung in den Betrieben (Polikliniken, Ambulatorien, Sanitätsstellen und Gesundheitsstuben) ist zu erweitern, wobei für diese Zwecke im Jahre 1954 etwa 100 Millionen DM bereitzustellen sind.

b) Die Versorgung und Einrichtung der bestehenden betrieblichen Krankenhäuser, Polikliniken, Ambulatorien und Sanitätsstellen ist zu verbessern. Sie sind insbesondere mit den erforderlichen medizinischen Instrumenten, Apparaten, Heilmitteln sowie mit Wäsche, Geschirr usw. auszustatten.

c) Regelmäßige ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter sind durchzuführen, besonders derjenigen, die unter gesundheitsschädlichen und schweren Bedingungen arbeiten. Die erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen gegen Erkrankungen sind zu treffen.

In allen Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten, unter denen sich vorwiegend Frauen befinden, sind im Laufe der nächsten drei Jahre Ruheräume einzurichten.

d) In den Großbetrieben, vor allem in solchen mit gesundheitsschädigender Arbeit, sind vom Ministerium für Gesundheitswesen, gemeinsam mit den zuständigen Ministerien, Nachsanatorien und Erholungsheime einzurichten. Für diese Zwecke sind betriebseigene Mittel sowie Bewilligungen aus dem Staatshaushalt in Anspruch zu nehmen.

7. Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeiter und Angestellten, die unter besonders schweren und gesundheitsschädigenden Bedingungen arbeiten, hat das Ministerium für Arbeit gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheitswesen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB), bis zum 1. April 1954 eine Liste der Berufe mit verkürztem Arbeitstag auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

8. Die für das Jahr 1954 für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den volkseigenen Betrieben und auf den Baustellen (Arbeitsschutz, technische Sicherheit, Ventilation, Beleuchtung, Sanitäts- und Aufenthaltsräume usw.) bereitgestellten Mittel sind in erster Linie dem Bergbau, der Hütten-, Bau-, chemischen und Textilindustrie zuzuleiten.

9. Im Jahre 1954 ist die Produktion von Arbeitsschutzvorrichtungen erheblich zu steigern, und zwar besonders die Produktion von elektrischen Ausrüstungen (Schlagwettergeschützten Motoren und Schaltern, Be- und Entlüftungsanlagen usw.), von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln, besonders von Atemschutzgeräten und Rettungsapparaten, mit denen der Bedarf der Betriebe zu decken ist.

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung wird verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit der Bedarf der Betriebe an Arbeitsschutzkleidung und -mitteln gedeckt werden kann.

Die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Arbeit werden beauftragt, exakte Methoden einer richtigen Planung der Produktion von Arbeitsschutzvorrichtungen auszuarbeiten, die eine ständige und sorgfältige Kontrolle in der Produktion ermöglichen.

10. Den Gewerkschaften wird empfohlen, regelmäßig Besichtigungen der Ausrüstungen, Werkzeuge und Vorrichtungen vom Standpunkt der Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sowohl im ganzen Betrieb als auch in einzelnen Abteilungen und Abschnitten zu organisieren und auf rechtzeitige und vollständige Durchführung der Vorschläge der Arbeiter zu dringen, die eine Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit gewährleisten.
11. Den Betriebsleitern wird es zur Pflicht gemacht, die Ausbildung und Anleitung der Arbeiter mit Hilfe unfallsicherer Arbeitsmethoden durchzuführen und den Arbeitsschutz allseitig zu verbessern. Zur Bedienung komplizierter Aggregate, Einrichtungen und Maschinen sowie zur Durchführung anderer verantwortlicher oder gefährlicher Arbeiten sind nur solche Personen zuzulassen, die den Bestimmungen des Arbeitsschutzes genügen.
12. Die Kontrolle des sanitären Zustandes der Betriebe ist durch folgende Maßnahmen zu verstärken:
- a) Dem Ministerium für Gesundheitswesen wird die Kontrolle des sanitären Zustandes in allen Industrie- und Verkehrsbetrieben zur besonderen Pflicht gemacht. Im Ministerium für Gesundheitswesen und bei den Räten der Bezirke sind entsprechende Sanitätsinspektionen zu bilden und Bestimmungen für die sanitäre Aufsicht in den Betrieben für jeden Wirtschaftszweig auszuarbeiten.
- b) Die Betriebsärzte werden verpflichtet, zusammen mit den Vertretern der Gewerkschaft strengstens auf die Einhaltung der Bestimmungen der sanitären Aufsicht in den Betrieben zu achten.
- c) Die Leiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, vom Frühjahr 1954 an umfangreiche Arbeiten zur Bepflanzung der Betriebsgelände, zur Anlage von Rasen- und Blumenbeeten in Angriff zu nehmen. Die erforderlichen Anschaffungen werden aus dem Betriebsfonds finanziert, der dem Direktor zur Verfügung steht. Zur Errichtung dieser Anlagen sind Gemeinschaftsleistungen zu organisieren. Die Kosten der laufenden Unterhaltung sind im Rahmen des beställigten Finanzplanes zu decken.
13. Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, den Bedarf der Sanatorien und Erholungsheime der Arbeiter an Inventar und Wäsche sowie an Lebensmitteln für die Diät ernährung ausreichend zu sichern. Das Ministerium für Eisenbahnwesen wird beauftragt, Maßnahmen zu treffen, um allen im FDGB organisierten Werkträgern einmal im Jahr für eine Urlaubsreise, die in die Zeit des ihnen gesetzlich zustehenden Urlaubs fällt, eine Fahrpreisermäßigung von 33 1/3 % bei Inanspruchnahme der Eisenbahn zu gewähren.

14. Um die Beförderung der Arbeiter auf den Verkehrsmitteln zu verbessern, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Im Jahre 1954 ist der Autobus-Park der Deutschen Demokratischen Republik durch 700 neue Autobusse und Anhänger zu vergrößern. Die neuen Autobusse sind vorwiegend auf solchen Linien einzusetzen, die dem Arbeiterberufsverkehr dienen.

b) Der Bestand an Eisenbahnwaggons für den örtlichen Berufsverkehr ist zu vergrößern. Für diese Zwecke sind im Jahre 1954 mindestens 100 neue Waggons und 100 Doppelstockwagen zu bauen sowie 130 beschädigte Waggons wiederherzustellen.

c) Durch die Räte der Bezirke und Kreise sowie durch die Eisenbahndirektionen sind Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Aufstellung der Eisenbahn-, Autobus- und Straßenbahnfahrpläne in erster Linie die Bedürfnisse des Arbeiterberufsverkehrs zu berücksichtigen und damit für die Arbeiter die größtmöglichen Erleichterungen zu schaffen.

Die örtlichen Organe der Staatsgewalt haben in den erforderlichen Fällen das Netz der Autobus- und Straßenbahnlinien und die Haltestellen zu überprüfen, damit die Linienführung und die Haltestellenverteilung am besten den Bedürfnissen der Betriebsarbeiter entspricht. An den Autobus-Haltestellen, die vor allem dem Arbeiterberufsverkehr dienen, sind von den örtlichen Organen des Staates weitgehende Unterstellmöglichkeiten zum Schutz gegen Witterungseinflüsse zu schaffen.

15. Den Gewerkschaftsorganen wird empfohlen, die Kontrolle der Arbeit in den Betriebsküchen (Kantinen) zu verstärken und zu veranlassen, daß die Bedienung der Arbeiter verbessert wird.

Die Betriebsleiter werden verpflichtet, umgehend die vorhandenen Mängel in der Arbeit der Betriebsküchen zu beseitigen, eine weitere Verbesserung der Qualität des Essens und der Bedienung der Arbeiter zu gewährleisten sowie die Kantinen mit dem noch fehlenden Inventar und mit Eßbestecken auszustatten.

Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Betriebsleiter werden verpflichtet, in den Kantinen der Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten Diät ernährung für diejenigen Arbeiter und Angestellten, die einer solchen Ernährung bedürfen, einzurichten.

16. Unter Berücksichtigung der Wünsche der Arbeiter und Angestellten wird das Ministerium für Handel und Versorgung beauftragt, ab 1. Januar 1954 in den Städten und Arbeitersiedlungen mit dem Verkauf von Industriewaren und Lebensmitteln in den Abendstunden sowie an Sonntagen zu beginnen und zu diesem Zweck besondere Geschäfte zu bestimmen.

17. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet die Verbesserung der Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten als eine ihrer wichtigsten Aufgaben.

Als erster Schritt in dieser Richtung wird — unter Berücksichtigung der der Regierung zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Mittel — ab 1954 eine Zusatzrentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben der Republik geschaffen. Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, in Übereinstimmung mit

den Gewerkschaften, dem Ministerrat bis zum 31. Dezember 1953 die Liste dieser Betriebe zur Bestätigung vorzulegen.

Es ist vorgesehen, daß Arbeiter, Angehörige der technischen Intelligenz und Angestellte, die in diesen bestimmten Betrieben mindestens 20 Jahre gearbeitet haben, außer ihrer Sozialversicherungsrente eine Zusatzrente aus Mitteln des Betriebes in Höhe von 5 % ihres letzten Netto-Verdienstes erhalten. Voraussetzung ist weiterhin, daß der Mann das Alter von 65 Jahren bzw. die Frau das Alter von 60 Jahren erreicht hat oder Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

Werkstätigen, die in der Zeit des Nazi-Regimes als Antifaschisten gemäßigert wurden und deshalb ihre Arbeit im Betrieb unterbrechen mußten, erhalten diese Zeit als Betriebszugehörigkeit angerechnet.

Das Ministerium der Finanzen wird verpflichtet, in den Finanzplänen der Betriebe die für diesen Zweck erforderlichen Mittel aufzunehmen.

Das Ministerium der Finanzen erläßt gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit die dazu erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Mit dem weiteren wirtschaftlichen Aufschwung unserer Republik und mit dem Wachstum der in der Industrie erzielten Akkumulation wird der Kreis der Betriebe mit Zusatzrentenversorgung bei langjähriger Betriebszugehörigkeit allmählich erweitert werden.

18. In Anbetracht der Tatsache, daß die in diesem Jahr durchgeführte Erhöhung der Arbeitslöhne der Lohngruppen I bis IV in einer Reihe von Industriezweigen das richtige Verhältnis in der Bezahlung der qualifizierten und unqualifizierten Arbeit verschoben hat, sind ab 1. Januar 1954 die Tarifsätze der Lohngruppen V bis VIII im Maschinenbau, in der energetischen und chemischen Industrie, in der Leicht- und Nahrungsmittelindustrie, im Bauwesen, in der Holzverarbeitenden Industrie und in anderen Zweigen der volkseigenen Wirtschaft zu erhöhen, in denen 1952 keine Erhöhung der Löhne für qualifizierte Arbeiter stattgefunden hat. Die Erhöhung der Löhne ist in einem solchen Ausmaß durchzuführen, daß die in den Industriezweigen erforderlichen Verhältnisse zwischen der Bezahlung qualifizierter und unqualifizierter Arbeit gewährleistet sind.

19. Der Ministerrat hat die Forderung der Gewerkschaften an die Privat- und Handwerksbetriebe auf eine Lohnerhöhung für die Arbeiter in diesen Betrieben zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, bei den Betrieben der privaten Wirtschaft die erhöhten Löhne steuerlich als Betriebsausgabe anzuerkennen.

20. Den Betriebsleitern wird erlaubt, auf Wunsch der Belegschaft eine wöchentliche Lohnzahlung vorzunehmen.

II.

Über die Erweiterung des Wohnungsbauprogramms

1. Um den Umfang des Wohnungsbaues beträchtlich zu erweitern und die Versorgung der Werkstätigen, in erster Linie der Arbeiter, mit bequemen und zweckmäßigen Wohnungen zu verbessern, wird die Staatliche Plankommission verpflichtet, die Summe für den Wohnungsbau zu erhöhen und im Investitionsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1954 764 Millionen DM vorzusehen.

2. Um sicherzustellen, daß die mit diesen staatlichen Mitteln neu zu errichtenden Wohnungen in erster Linie an die Arbeiter und technische Intelligenz der VE-Betriebe, MTS und VEG zur Verteilung gelangen, sind bei der Festlegung der Wohnungsbauprogramme die Ministerien heranzuziehen, deren Betriebe in dem Bereich des jeweiligen Bezirkes liegen. Die Zuteilung der fertiggestellten Wohnungen an die Betriebe ist nach einem festgelegten Verteilungsplan vorzunehmen. Für die Durchführung des Wohnungsbauprogrammes sind die Räte der Bezirke verantwortlich. Die Kontrolle des Wohnungsbaues für die Arbeiter der Industrie und für die technische Intelligenz erfolgt durch die zuständigen Ministerien.

3. Um den individuellen Bau von Eigenheimen durch die Arbeiter und Angestellten zu fördern, ist folgendes notwendig:

a) Im Plan der langfristigen Kreditgewährung für 1954 werden Kredite für den individuellen Wohnungsbau der Arbeiter und Angestellten in Höhe von 100 Millionen DM vorgesehen. Die Bedürfnisse der Umsiedler sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

b) Für Arbeiter und Angestellte sind besondere Vorzugsbedingungen zu schaffen, die ihnen den Bau von Eigenheimen ermöglichen, wobei ein Teil der erforderlichen Mittel durch Eigenleistungen aufzubringen ist. Ein weiterer Teil ist durch einen unkündbaren, unverzinslichen Hypothekarkredit und der Rest durch einen rückzahlbaren unverzinslichen Hypothekarkredit zu finanzieren. Diesen Eigenheimen für Arbeiter und Angestellte sind bei der Zahlung der Grundsteuer Vergünstigungen zu gewähren.

c) Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter der Betriebe, MTS und volkseigenen Güter werden verpflichtet, den individuellen Bauherren (den Arbeitern und Angestellten und besonders den Umsiedlern) jede mögliche Unterstützung beim Erwerb von Baustoffen und bei der Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte und Transportmittel für den individuellen Wohnungsbau zu gewährleisten.

d) Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bauakademie bis zum 1. März 1954 Typenprojekte für Ein- und Zweifamilienhäuser auf der Grundlage der Verwendung örtlicher und ausreichend vorhandener Baustoffe auszuarbeiten, wobei auf die Verbilligung des individuellen Wohnungsbaues zu achten ist.

e) Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, der Regierung bis zum 1. März 1954 Richtlinien über die Organisation der Produktion von Bau- und Konstruktionselementen für Eigenheime auf der Grundlage örtlich vorhandener Baustoffe zu unterbreiten.

Dabei ist die höchstmögliche Eigenleistung der individuellen Bauherren für den Eigenheimbau zu berücksichtigen.

4. Entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Arbeiter ist es erforderlich, Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu bilden und sie durch staatliche Hilfe zu fördern.

Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen und in Übereinstimmung mit den Gewerkschaften

innerhalb von drei Monaten ein Musterstatut für diese Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften auszuarbeiten.

Im Plan der langfristigen Kreditgewährung für 1954 wird die Bereitstellung besonderer Kredite für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu Vorzugsbedingungen in der Höhe von mindestens 50 Millionen DM vorgesehen.

5. Für den Arbeiterwohnungsbau sind Parzellen, die Volkseigentum sind, zur unentgeltlichen und unbefristeten Nutzung zur Verfügung zu stellen.
6. Das Ministerium für Aufbau hat innerhalb von zwei Monaten Maßnahmen zur Versorgung der Bauindustrie, die den Wohnungsbau durchführt, mit den erforderlichen Baumaschinen und Transportmitteln (Betonmischmaschinen, Hebeanlagen usw.) zu treffen.
7. Das Ministerium für Aufbau, das Ministerium für Arbeit und die Räte der Bezirke haben der Regierung innerhalb von sechs Monaten Vorschläge zur Versorgung der Bauindustrie mit qualifizierten Arbeitern und leitenden Kadern vorzulegen.
8. Die im Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1954 für den Bau betrieblicher und kommunaler Kindergärten und Kinderkrippen aufgenommenen Mittel sind in erster Linie für den Bau von Kinderkrippen und Kinderheimen in denjenigen Städten und Arbeitersiedlungen zu verwenden, wo die größte Konzentration werktätiger Frauen vorhanden ist. Der Bau soll vorzugsweise nach bestätigten Typen (Standardbauten) vorgenommen werden.
9. Das Ministerium für Aufbau und die Räte der Bezirke und Kreise haben dafür zu sorgen, daß die Baupläne für Wohnungen und kommunale soziale Einrichtungen streng eingehalten und bei der Inbetriebnahme keine Verzögerungen geduldet werden. Den Gewerkschaftsorganen wird empfohlen, die Kontrolle der Durchführung der Baupläne für den Wohnungsbau und den Bau kommunaler sozialer Einrichtungen zu verstärken, den Wettbewerb unter den Bauarbeitern für die vorfristige Übergabe der Wohnhäuser, neuer Krankenhäuser, der Kindergärten und Kinderkrippen, der Schulen, Geschäfte, Speiseanstalten, Badeanstalten, Wäschereien und anderer kommunaler sozialer Einrichtungen für die weitere Verbesserung der Qualität und die Senkung der Baukosten zu entfalten.

III.

Über die weitere Entwicklung der Initiative und des Wettbewerbs der Arbeiter, Ingenieure und Techniker und über die Verbesserung der kulturellen Aufklärungsarbeit unter den Arbeitern.

1. Die Initiative der Belegschaft des Kunstfaserwerkes „Wilhelm Pieck“ in Schwarzta, die an alle Arbeiter und Angestellten der Deutschen Demokratischen Republik appellierte, das Jahr 1954 zum „Jahr der großen Initiative“ zu gestalten und den Wettbewerb breiter zu entfalten, verdient größte Beachtung und Unterstützung. Allen Ministerien sowie allen örtlichen Staatsorganen und den Leitern der volkseigenen Betriebe wird vorgeschlagen, die Gewerkschaftsorganisationen und Belegschaften bei der Entwicklung der Initiative und des Wettbewerbs auf Grund der Anregung der Belegschaft des Kunstfaserwerkes „Wilhelm Pieck“ nach

Kräften zu unterstützen, eine größtmögliche Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung der Qualität der Produktion anzustreben.

2. Um die weitere Entfaltung des Wettbewerbes zu fördern, ist eine besondere Auszeichnung, der Orden „Banner der Arbeit“ zu stiften, mit dem die besten Arbeiter, Angehörige der Intelligenz, Bauern, Angestellte sowie einzelne Betriebe, MTS, volkseigene Güter, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften u. a., die besonders hohe Arbeitsergebnisse in der Produktion erzielt haben, ausgezeichnet werden. Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, zusammen mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Bestimmungen für den Orden „Banner der Arbeit“ auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

3. Das Abzeichen „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“ (§§ 53 ff. der Ordnung vom 1. November 1953 der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik [GBI. S. 1133 Ber. S. 1173]) ist auf Vorschlag der Betriebsleitung und der BGL ganz besonders den Initiatoren des Wettbewerbs, den Erfindern und Rationalisatoren und den besten Aktivisten der Produktion durch den zuständigen Minister in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der entsprechenden Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften zu verleihen. Die Ministerien werden verpflichtet, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Bestimmungen und Entwürfe dieses Abzeichens für jeden Industriezweig bis zum 1. Februar 1954 auszuarbeiten und dem Ministerium für Arbeit und dem Bundesvorstand des FDGB zur Bestätigung vorzulegen.

4. Es ist erforderlich, daß die Ministerien und die Leiter der volkseigenen Betriebe ihre Aktivität und ihr Verantwortungsbewußtsein bei der Organisation des Wettbewerbs und der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung entschieden erhöhen. Sie sind verpflichtet, die fortschrittlichen Arbeitserfahrungen der Neuerer stärker zu verbreiten und die Vorschläge der Rationalisatoren und Erfinder zu verwirklichen. Sie haben ferner den Gewerkschaften jede mögliche Unterstützung bei der weiteren Entfaltung der Initiative der Arbeiter und Angestellten und ihres Wettbewerbs, bei der Ausarbeitung der Bedingungen und bei der rechtzeitigen Auswertung der Ergebnisse des Wettbewerbs zuteil werden zu lassen.

Es ist erforderlich, das Hauptaugenmerk auf die Entwicklung des innerbetrieblichen, individuellen Wettbewerbs und des Gruppenwettbewerbs (von Mann zu Mann, von Brigade zu Brigade, von Abteilung zu Abteilung usw.) sowie auf die Organisation einer systematischen Überprüfung und Bekanntgabe der Wettbewerbsergebnisse zu richten.

5. Es ist nicht richtig, wenn die Mittel des Direktorfonds nicht voll ausgeschöpft werden. Die Ministerien haben eine strengere Kontrolle über die volle und zweckmäßige Ausgabe dieser Mittel auszuüben. Dabei sind Geschenke bei Arbeitsjubiläen, bei Hoch-

zeiten sowie aus Anlaß der Geburt eines Kindes an die Arbeiter und Angestellten aus den Mitteln des Direktorfonds vorzusehen.

Den Gewerkschaften wird empfohlen, sich aktiv an der Ausarbeitung der Pläne für die Verwendung des Direktorfonds zu beteiligen und die Kontrolle über die volle Ausgabe der Mittel dieses Fonds auszuüben.

Die für die Einzelprämierung bestimmten Summen des Direktorfonds sind mindestens zu 75 % für die Prämierung von Arbeitern auszugeben.

6. Die Aufmerksamkeit der Betriebsleiter wird auf die große Bedeutung der Produktionsberatungen der Arbeiter gelenkt, die die Gewerkschaften in den Brigaden, Abteilungen und Betrieben zur Verbesserung der Arbeit der Betriebe, zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Arbeitsaktivität der Arbeiter durchführen.

Die Betriebsleiter werden verpflichtet, die Durchführung der Beschlüsse der Produktionsberatungen zu sichern, vor den Arbeitern Rechenschaft über die Erfüllung dieser Beschlüsse abzulegen und sich eingehend mit der Kritik und den Vorschlägen der Arbeiter zu befassen.

Die Meister der Abteilungen sind verpflichtet, an den Produktionsberatungen der Brigaden in ihren Abteilungen regelmäßig teilzunehmen.

7. Alle Ministerien und die Leiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, die Büros für Erfindungswesen in den Betrieben durch qualifizierte Kräfte zu verstärken, Aufgabenpläne für die Rationalisatoren auszuarbeiten und das schöpferische Denken der Rationalisatoren vor allem auf die Mechanisierung kraft- und zeitraubender Arbeitsgänge und auf die Erleichterung der körperlichen Arbeit der Arbeiter sowie auf die Verbesserung der Qualität und die Steigerung der Erzeugung von Gütern des Massenbedarfs zu lenken.

Die für die Förderung der Rationalisatorenvorschläge bereitgestellten Mittel sind voll auszuschöpfen und die technische Hilfe für die Rationalisatoren und Erfinder ist zu verstärken. Es ist den Betriebsleitern gestattet, einen Teil der Mittel aus dem Direktorfonds II zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter zu verwenden.

8. In Anbetracht der wichtigen Bedeutung, die die Hebung des kulturellen, technischen und allgemeinen Bildungsniveaus der Arbeiterklasse für die Entwicklung ihrer politischen Aktivität und ihrer Arbeitsaktivität hat, haben alle Ministerien und Leiter der volkseigenen Betriebe gemeinsam mit den Gewerkschaftsorganisationen und den Wissenschaftlern, Technikern, Literaturschaffenden und Künstlern eine grundlegende Verbesserung der Arbeit der betrieblichen kulturellen Einrichtungen (Klubs, Bibliotheken, Kulturräume usw.) zu gewährleisten. Sie haben unter den Arbeitern eine breitere Propaganda technisch-wissenschaftlicher und naturwissenschaftlicher Kenntnisse und der Neuerermethoden zu organisieren sowie für die Popularisierung der hervorragendsten Werke der fortschrittlichen deutschen Literatur, der Weltliteratur und der Kunst zu sorgen.

Es ist notwendig, daß in jedem Betrieb, in allen Kultur- und Klubhäusern Zirkel für die Weiterbildung und für die Laienkunst geschaffen werden und daß sie systematisch arbeiten.

Weiterhin sind regelmäßig populäre Vorlesungen und Vorträge über politische und technisch-wissenschaftliche Themen zu halten, technische Ausstellungen zu veranstalten und populär-wissenschaftliche Filme vorzuführen.

9. Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, zusammen mit dem FDGB und den Räten der Bezirke einen Veranstaltungsplan auszuarbeiten, der dann als Muster zu gelten hat. In den Betrieben — besonders in den Großbetrieben — sind regelmäßig Matineen mit guten Künstlern, Theateraufführungen, Auftreten der besten Gesangs- und Tanzgruppen der Republik, Konzerte, Kunstausstellungen, Vorträge und Vorlesungen von Kultur- und Kunstschaffenden und Aussprachen mit den Arbeitern über diese Fragen durchzuführen.
- Das Ministerium für Kultur wird außerdem verpflichtet, die Versorgung der Kultur- und Klubhäuser mit Filmen zu regeln und dabei in den Kultur- und Klubhäusern der Großbetriebe auch Ur- und Erstaufführungen von Filmen zu veranstalten.
10. Dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und dem Präsidium der Akademie der Wissenschaften wird vorgeschlagen, zusammen mit dem Bundesvorstand des FDGB Maßnahmen auszuarbeiten, um die Verbindungen der Wissenschaftler und Techniker mit den Arbeitern und der technischen Intelligenz der Betriebe zu festigen. Es wird empfohlen, regelmäßig Aussprachen von Wissenschaftlern mit den Arbeitern durchzuführen und Wissenschaftler zu Vorlesungen und Vorträgen über technisch-wissenschaftliche und naturwissenschaftliche Themen vor den Arbeitern heranzuziehen.
11. Den Gewerkschaften sind bis zum 1. Mai 1954 die betrieblichen Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken mit Einrichtung zur unentgeltlichen Nutzung zu übergeben, wobei die Gebäude in den Bilanzen der Betriebe verbleiben. Die Finanzierung der Ausgaben für die laufende Unterhaltung der den Gewerkschaften zu übergebenden kulturellen Einrichtungen auf Kosten der Betriebe wird beibehalten.
12. Dem Bundesvorstand des FDGB wird empfohlen:
- Musterkostenanschläge und Stellenpläne für die Kulturhäuser und Betriebsklubs auszuarbeiten und zu bestätigen;
 - Bestimmungen über die Arbeit der betrieblichen Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken auszuarbeiten, in denen der Aufgabenbereich, die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der kulturellen Einrichtungen festgelegt werden;
 - die systematische Hilfe für die Kulturhäuser und Betriebsklubs bedeutend zu verstärken und dabei u. a. einen Wettbewerb für die beste Klub- und Bibliotheksarbeit zur Verwirklichung der von dieser Verordnung gestellten Aufgaben auszuschreiben.
13. Das Ministerium für Kultur wird verpflichtet, ab 1. Januar 1954 mit der Herausgabe einer Serie verbilligter Bücher mit Werken der klassischen und zeitgenössischen belletristischen Literatur sowie technisch-wissenschaftlicher Bücher zu beginnen, die für einen breiten Leserkreis und in erster Linie für den lesenden Arbeiter geeignet sind.
14. Das Ministerium für Arbeit wird verpflichtet, in Auswertung der Erfahrungen der Arbeiter der

Berliner Elektro-Apparatewerke „J. W. Stalin“ und in Anbetracht des Strebens der Arbeiter anderer Betriebe nach Erweiterung ihrer technischen Kenntnisse innerhalb von zwei Monaten Vorschläge zur Durchführung von technischen Abendkursen und Abendschulungen in den Grobbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik zur Qualifizierung der Arbeiter — ohne Unterbrechung ihrer Arbeitstätigkeit — auszuarbeiten.

Die zuständigen Ministerien und die Leiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, die ausgebildeten Arbeitskräfte, besonders die Jugend und die Frauen, in ihrer weiteren Arbeit zu fördern.

IV.

Über die Bildung von Industrieministernen an Akademien und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

1. Zur Erhöhung der Qualifikation und Heranbildung von Wirtschaftsfunktionären aus den Reihen der Arbeiterschaft sind im Jahre 1954 an Akademien und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik Industrieministernen einzurichten.
2. In den Industrieministernen werden auf Vorschlag der Ministerien, der Räte der Bezirke und der Gewerkschaftsorgane Werkstätige im Alter bis zu 50 Jahren aufgenommen, die eine achtjährige Volksschulbildung haben. Besonders sind Betriebsleiter und Abteilungsleiter, die aus den Reihen der Arbeiter zu diesen Funktionen aufgestiegen sind, sowie Aktivisten, Erfinder und Rationalisatoren aus der Arbeiterschaft, die zu leitender Arbeit in den Betrieben befähigt sind, zu berücksichtigen.

Für die Hörer der Industrieministernen werden Sonderstipendien festgesetzt, so daß ihnen während des Studiums auf jeden Fall ihr bisheriger Durchschnittsverdienst im Betrieb gewährleistet ist. Auch das Recht der Wohnungsnutzung für ihre Familien und alle anderen Vergünstigungen, die sie im Betrieb hatten, bleiben ihnen erhalten.

3. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, den zuständigen Ministerien und den Gewerkschaften bis zum 1. April 1954 dem Ministerrat einen entsprechenden konkreten Plan zur Bestätigung vorzulegen.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird verpflichtet, bis 1. April 1954 Bestimmungen über die Industrieministernen der Deutschen Demokratischen Republik, die Lehrpläne und Programme auszuarbeiten sowie Vorschläge für die Stellenpläne der leitenden Kräfte der Lehrkörper der Industrieministernen und Vorschläge zur personellen Besetzung der Leitungen zur Prüfung vorzulegen.

V.

Über Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der Arbeiter und Angestellten durch die Gewerkschaften

1. Die Gewerkschaften müssen bei der Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter und Angestellten voll von ihren Rechten Gebrauch machen.

Sie haben das Recht, von den zuständigen Ministerien und von den Betriebsleitungen über die Einhaltung und Durchführung der Maßnahmen, die die unmittelbaren Interessen der Arbeiter berühren, Rechenschaft zu verlangen.

Die Minister sind verpflichtet, die Ausarbeitung ihres Wirtschaftsplanes, insbesondere jener Teile, die sich auf die Arbeitsproduktivität, auf die Arbeitskräfteplanung, auf die Durchschnittslöhne, auf die sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie auf den Arbeitsschutz beziehen, gemeinsam mit den zuständigen Industriegewerkschaften durchzuführen.

2. Den Gewerkschaften wird empfohlen, die Arbeiterkontrolle auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung sowie des Bau- und Wohnungswesens in Anwendung der Richtlinien des Bundesvorstandes straffer zu organisieren.

Die Staatsorgane und Wirtschaftsleitungen sind verpflichtet, die Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften vorbehaltlos zu unterstützen und im Rahmen der Notwendigkeit alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Vorschlägen für die Abänderung von Mißständen nachzukommen.

3. Die Gewerkschaften haben das Recht, bei vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft, gegen besondere Arbeitsschutzbestimmungen oder gegen die abgeschlossenen Arbeitsschutzvereinbarungen, von den zuständigen Ministern die Bestrafung der schuldigen, verantwortlichen Wirtschaftsleiter, zu verlangen.

4. Auf Vorschlag der Gewerkschaften können den verantwortlichen Wirtschaftsleitern, die die Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages, insbesondere diejenigen Verpflichtungen, die der Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter im Betrieb dienen, schuldhaft nicht erfüllt haben, durch den zuständigen Minister die Quartalsprämie teilweise oder ganz gestrichen werden.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Durchführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Ministerien in Übereinstimmung mit den Gewerkschaften.
2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
3. Die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung wird dem Ministerium für Arbeit und den Leitungen der Gewerkschaften übertragen.

Berlin, den 10. Dezember 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 11. Dezember 1953

Nr. 130

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 25. 11. 53 | Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 282 über die Preise für Steinkohle, Zechenkoks und Gaskoks | 1227 |
| 2. 12. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftszweig Wasserwirtschaft | 1228 |
| 1. 12. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft. (Umsatzsteuer bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel) | 1230 |
| 27. 11. 53 | Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen | 1231 |
| 1. 12. 53 | Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen. | 1231 |

Verordnung

zur Änderung der Preisverordnung Nr. 282 über die Preise für Steinkohle, Zechenkoks und Gaskoks.

Vom 25. November 1953

Zur weiteren Unterstützung der privaten und genossenschaftlichen Betriebe der Industrie und des Handwerks wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 5 der Preisverordnung Nr. 282 vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1410) wird durch die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Änderungsverordnung ergänzt.

§ 2

(1) Die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten Ministerien und Staatssekretariate sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches berechtigt, privaten und genossenschaftlichen Betrieben der Industrie und des Handwerks die Weiterberechnung der durch die Preisverordnung Nr. 282 eingetretenen Preiserhöhung zuzüglich Umsatzsteueranteil auf Antrag zu bewilligen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Weiterberechnung der Preiserhöhung zuzüglich Umsatzsteueranteil ist an das für die Erzeugnisse fachlich zuständige Ministerium oder Staatssekretariat zu richten.

§ 3

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der antragstellende Betrieb nachweist, daß

- die Durchführung seiner Produktion oder seiner Leistungen infolge der durch die Preisverordnung Nr. 282 eingetretenen Preiserhöhung nicht mehr kostendeckend möglich ist,
- die Produktion volkswirtschaftlich wichtig ist,

c) andere Brennstoffe nicht verwendet werden können.

§ 4

(1) Der antragstellende Betrieb hat bei dem Nachweis der eingetretenen Unrentabilität die Bestimmungen des Merkblattes für Preisangebote der privaten Industriebetriebe vom 20. März 1951 („Deutsche Finanzwirtschaft“ Nr. 8/51 S. 330) zu beachten.

(2) Der Antrag muß ferner folgende Angaben enthalten:

- die Warennummer des allgemeinen Warenverzeichnisses der Zentralverwaltung für Statistik und die Artikelnummer der Konsumgüter-Verbraucherpreisliste des Ministeriums für Handel und Versorgung,
- den bisherigen Werkabgabepreis und Verbraucherpreis mit Vermerk darüber, ob im bisherigen Verbraucherpreis ein Haushaltsaufschlag enthalten ist,
- den Vorschlag eines neuen Preises,
- die Hauptabnehmer des Erzeugnisses.

§ 5

Die auf Grund dieser Bestimmungen genehmigten Preise gelten für Lieferungen, die vom Ausstellungstag der Preisbewilligung ab erfolgen, und für Leistungen, die am Tage der Ausstellung der Preisbewilligung noch nicht abgeschlossen sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 25. November 1953

Ministerium für Schwerindustrie
S e i b m a n n
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschließlich der
Meister und für das kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.**

— Wirtschaftszweig Wasserwirtschaft —

Vom 2. Dezember 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBI. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die Prämienzahlung in den zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft, in den VEB (K) Wasserwirtschaft und in den Wasserwirtschaftsbetrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan, folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Voraussetzung für die Prämienzahlung in den zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft ist die Erfüllung bzw. Übererfüllung des Produktions- und Leistungsplanes unter Einhaltung des Kostenplanes.

(2) Die Voraussetzung für die Prämienzahlung in den VEB (K) Wasserwirtschaft und in den Wasserwirtschaftsbetrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan ist die Übererfüllung der Pläne.

Diese kommen zum Ausdruck:

- a) in der störungsfreien Belieferung der Bevölkerung und Industrie mit Trink- und Brauchwasser,
- b) in der störungsfreien Ableitung und Klärung der häuslichen und industriellen Abwässer,
- c) in der Einhaltung des Kostenplanes. (Soweit Betriebe der örtlichen Wirtschaft keine bestätigten Quartalspläne haben, ist der Jahresplan nach Quartalen aufzustellen und dem für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises zur Bestätigung vorzulegen.)

§ 2

Die Prämien werden für jedes Quartal berechnet und ausgezahlt. Der Berechnung der Prämien ist die Gegenüberstellung der Sollzahlen des jeweiligen Planes mit den Quartalskontrollberichten zugrunde zu legen, wobei der geplante Gewinn durch die Prämienzahlung nicht geschmälert werden darf.

Zu § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d der Verordnung:

§ 3

Die Prämien werden gemäß Prämientabelle (Anlage 1 bzw. 3) nur gezahlt, wenn die Zusatzpläne ebenfalls erfüllt bzw. übererfüllt sind, und zwar müssen folgende weitere Voraussetzungen gegeben sein:

1. Die Erfüllung des Gewinnplanes und die termingerechte Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt, die nachzuweisen sind.
2. Der Plan für die termingerechte Erfüllung des Gesamtumfangs der beauftragten Investitionen und Generalreparaturen.

3. Die Einhaltung der Planumschlagziffer (die Verhinderung der Bildung von Überplanbeständen), soweit eine Auflage erteilt wurde.
4. Der Plan für die Senkung der Selbstkosten muß erfüllt sein, soweit eine Auflage erteilt wurde.
5. Die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität muß erreicht werden.
6. Die Tagfertigkeit des gesamten Rechnungswesens des Betriebes muß erfüllt sein (die Tagfertigkeit des Rechnungswesens gilt als erreicht, wenn der laufende Monat gebucht ist und der FM-Bericht sowie die Kontrollberichte den zuständigen Verwaltungen zu den gesetzlich festgesetzten Terminen zugeleitet werden).

Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:

§ 4

Bei Nichterfüllung von zwei oder mehreren Zusatzplänen wird keine Prämie gezahlt. Bei Nichterfüllung nur einer der im § 3 Ziffern 1 bis 6 angeführten Zusatzpläne ist der nach § 1 zu errechnende Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

1. Bei Nichterfüllung des Gewinnplanes und der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung.
2. Bei Nichterfüllung des Gesamtumfangs der beauftragten Investitionen um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.
3. Bei Nichteinhaltung der Planumschlagziffer um 2% für jedes Prozent der Unterschreitung der Umschlagziffer.
4. Bei Überschreitung der geplanten Selbstkosten um 3% für jedes Prozent der Überschreitung.
5. Bei Nichterreicherung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.
6. Bei Nichterfüllung der Tagfertigkeit des Rechnungswesens ist für je angefangenen Tag Verspätung in der Ablieferung der FM-Berichte und Kontrollberichte der errechnete Prämienprozentsatz um 1% zu kürzen.

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Zahlung nach § 1 Abs. 3 der Prämienverordnung darf nicht schematisch erfolgen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Kollektivleistungen unter Hervorhebung der Art und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgezahlt werden. Die Höhe der Prämien muß so sein, daß sie eine wirkliche Auszeichnung für die bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erbrachten Leistungen darstellt.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

(2) Zur Prämierung besonderer Leistungen der in den Tabellen nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne kann zusätzlich ein Betrag in Höhe bis zu 20% der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Geleistete Überstunden dürfen nicht zur Grundlage der Prämienzahlung gemacht werden.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

(3) Bei Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes zu 100 % (siehe § 1) und Erfüllung der in § 3 (Ziffern 1 bis 6) festgelegten Voraussetzungen wird die Prämie nur im Rahmen des genehmigten Lohnfonds, jedoch nicht aus Einsparungen in diesem Fonds gezahlt. Die Prämienzahlung bei Erfüllung darf jedoch nicht zu nachträglichen Lohnfondserhöhungsanträgen für das Jahr 1953 führen. Wird die für die Produktion und Leistung geplante Lohn- und Gehaltssumme überschritten, so ist die Prämiensumme um den entsprechenden Betrag zu kürzen.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

(4) Von den Betrieben ist die für die Übererfüllung zu zahlende Prämiensumme nicht im Lohnfonds einzuplanen, sondern aus den entsprechend der Übererfüllung berechtigten Gehaltskosten zu finanzieren und über das Lohnkonto zu buchen.

Zu § 1 Abs. 9 der Verordnung:**§ 6**

(1) Die Prämien werden gemäß der Prämientabelle für die zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft in der Anlage 1, für die VEB (K) Wasserwirtschaft und für die Wasserwirtschaftsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan in der Anlage 3 gezahlt. Der Personenkreis der Prämienberechtigten ist in der Anlage 2 festgelegt. Der Betrag der im Quartal auszahlenden Prämien darf 150 % des Monatsgehalts des Prämienempfängers nicht überschreiten.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung haben für die zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft, die VEB (K) Wasserwirtschaft und die Wasserwirtschaftsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan Geltung für das Jahr 1953 und kommen erstmalig auf den am 1. Januar 1953 begonnenen Planzeitraum zur Anwendung.

§ 7

(1) Die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß unter ihrer Weisung die termingerechte Vorlage der Prämienberechnung durch die Hauptbuchhalter bzw. Oberbuchhalter der zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft bei der Leitung des Amtes, der VEB (K) Wasserwirtschaft und der Wasserwirtschaftsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan beim zuständigen Rat des Bezirkes erfolgt.

(2) Der Termin für die Vorlage der Prämienberechnung für das IV. Quartal ist der 25. Januar 1954.

Für die bereits abgelaufenen Quartale sind die Prämienberechnungen sofort, jedoch spätestens zehn Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung der Leitung des Amtes bzw. dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter des Rates des Bezirkes einzureichen.

(3) Die Auszahlung der Prämienbeträge darf für die zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft, für die VEB (K) Wasserwirtschaft und die Wasserwirtschaftsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan nur nach schriftlicher Bestätigung durch den zuständigen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter des Rates des Bezirkes erfolgen.

(4) Die Kürzung oder der Entzug der Prämie erfolgt nach § 6 der Prämienverordnung für die zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft grundsätzlich durch den

Leiter des Amtes, für die VEB (K) Wasserwirtschaft und die Wasserwirtschaftsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter des zuständigen Rates des Bezirkes.

§ 8.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1953

Amf für Wasserwirtschaft
Prof. Möller
Leiter

Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft

| Gruppe | II. Kategorie | II. Kategorie |
|--------|---|--|
| | Für Erfüllung der Produktions- und Leistungspläne | Für jedes Prozent der Übererfüllung der Produktions- u. Leistungspläne |
| 1 | 2 | 3 |
| 1 | 12,0 % | 4,8 % |
| 2 | 9,6 % | 4,2 % |
| 3 | 6,0 % | 3,6 % |

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der für die Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienberechtigten**1. Gruppe**

Die Leiter der Betriebe
Die technischen Leiter in den Betrieben
Hauptbuchhalter bzw. Oberbuchhalter

2. Gruppe

Betriebsstellenleiter
Die Obermeister in den Betrieben
Abteilungsleiter der Abt. Technik in den Betrieben
" " " Planung in den Betrieben
" " " Investitionen in den Betrieben
" " " Projektierung in den Betrieben
" " " Arbeit in den Betrieben

3. Gruppe

Leiter der kaufmännischen Abteilung in den Betrieben
Die Ingenieure, Techniker und Meister der Betriebe und Betriebsstellen
Die leitenden Normenbearbeiter in den Betrieben und
die Kaderleiter in den Betrieben.

Anlage 3

zu § 6 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

**Prämientabelle
für die VEB (K) Wasserwirtschaft und die Wasser-
wirtschaftsbetriebe mit vereinfachtem Finanz- und
Leistungsplan**

| I. Kategorie | |
|--------------|--|
| Gruppe | Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pro- duktions- und Leistungspläne |
| 1 | 2 |
| 1 | 4 % |
| 2 | 3,5 % |
| 3 | 3 % |

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der für die Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Änderung der Erhebung
der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft.
(Umsatzsteuer bei Exportlieferungen
und Lieferungen im innerdeutschen Handel)**

Vom 1. Dezember 1953

Bei der Steigerung des Lebensstandards unserer Bevölkerung kommt der Entwicklung unseres Außenhandels und des innerdeutschen Handels eine große Bedeutung zu. Um den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VEW) einen wirtschaftlichen Anreiz am Export und an Lieferungen im innerdeutschen Handel zu geben, wird auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 19. März 1953 zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 456) folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Lieferungen an die Außenhandelsorgane in der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Export oder zur Lieferung im innerdeutschen Handel bestimmt sind, und alle direkten Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 2

(1) Die Umsatzsteuerfreiheit kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Lieferungen innerhalb der vertraglich festgelegten Liefertermine qualitäts- und sortimentsgerecht erfolgen.

(2) Erfolgen Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel in Teillieferungen zu vertraglich festgelegten Zwischenterminen, so kann die Umsatzsteuerfreiheit nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Auslieferung zu diesen Terminen erfolgt ist.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 457).

(3) Sind bei Teillieferungen vertraglich keine Zwischentermine vereinbart worden, so besteht der Anspruch auf Umsatzsteuerfreiheit nur dann, wenn der Endtermin für die Auslieferung des Auftrages eingehalten wird.

§ 3

Durch die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit wird von den Betrieben erklärt, daß

- a) die Liefertermine eingehalten worden sind und
- b) die Lieferung qualitäts- und sortimentsgerecht erfolgte und von den Abnehmerstellen in der Deutschen Demokratischen Republik (Räte der Bezirke oder Kreise und Fachministerien oder Staatssekretariate) keine Mängel festgestellt wurden.

§ 4

(1) Die vereinbarten (vereinbarten) Entgelte für Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel bzw. Lieferungen an die Außenhandelsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Export oder zur Lieferung im innerdeutschen Handel bestimmt sind, sind in der Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerabrechnung Teil I C 1 als umsatzsteuerfrei abzusetzen.

(2) Die Betriebe der VEW sind verpflichtet, zum Zwecke der Nachprüfung durch die Organe der Abgabenverwaltung Aufstellungen über die Zusammensetzung des als steuerfrei abgesetzten Betrages bereitzuhalten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Aufstellungen müssen enthalten:

1. Abnehmer,
2. Rechnungsnummer,
3. Nummer des Vertrages,
4. Liefertermin laut Vertrag,
5. Tag der Lieferung,
6. Belegnummer der Versandpapiere.

§ 5

(1) Soweit sich die Einsparungen aus Umsatzsteuer, die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergeben, im überplanmäßigen Ergebnis niederschlagen, sind sie für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 3 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) mit heranzuziehen.

(2) Die Preisbildung wird durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt, d. h., sie erfolgt so, als ob Umsatzsteuerpflicht bestände.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen.

Vom 27. November 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Stipendienrichtlinien:

§ 1

Studierende, die an Tuberkulose erkrankt sind und sich in einer Heilanstalt aufhalten, erhalten bis zur Entlassung 50% des Grund-, Leistungs- oder Übergangsstipendiums sowie des Leistungs-, Schwerpunkt- und Ortszuschlages. Kinder und Familienzuschläge gemäß § 4 Absätze 1 und 2 der Stipendienrichtlinien sind in voller Höhe zu gewähren.

Zu § 9 der Stipendienrichtlinien:

§ 2

(1) An Studierende, die kein Grund- oder Leistungsstipendium erhalten, kann ein Übergangsstipendium bis zum 31. August 1954 gewährt werden, wenn sie im Studienjahr 1952/53 bereits ein Stipendium erhalten haben und durchschnittlich gute Studienleistungen nachweisen sowie aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung eines Übergangsstipendiums trifft die Stipendienkommission.

(3) Das Übergangsstipendium wird in einer Höhe von 80 DM monatlich gewährt, zuzüglich des etwaigen Orts- und Kinderzuschlages. Familien- und Schwerpunktzuschläge werden nicht gewährt.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

(2) § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 27. November 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Göbens

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung
über die Behandlung des Vermögens von Personen,
die die Deutsche Demokratische Republik nach dem
10. Juni 1953 verlassen.

Vom 1. Dezember 1953

§ 1

Vermögenswerte von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen, werden entweder

- a) durch einen vom Eigentümer dafür eingesetzten Bevollmächtigten oder
- b) durch einen vom Staatlichen Notariat eingesetzten Abwesenheitspfleger oder
- c) in besonderen Fällen durch einen vom Rat des Kreises eingesetzten Treuhänder

verwaltet.

* 5. Durchfb. (GBl. S. 607).

§ 2

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben darauf hinzuwirken, daß Personen, die die Deutsche Demokratische Republik verlassen wollen und im Besitz einer polizeilichen Abmeldung für dauernde Übersiedlung nach Westdeutschland oder Westberlin sind, nach Möglichkeit vor ihrem Weggang die ordnungsgemäße Verwaltung ihres in der Deutschen Demokratischen Republik verbleibenden Vermögens durch Einsetzung eines geeigneten Bevollmächtigten sicherstellen. Außerdem bleibt es ihnen unbenommen, ihr in der Deutschen Demokratischen Republik befindliches Vermögen vor ihrem Weggang unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Dritte zu veräußern.

(2) Vermögenswerte, für die der Eigentümer bis zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik keinen geeigneten Bevollmächtigten eingesetzt hat oder die von ihm nicht ordnungsgemäß veräußert wurden, werden entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 dieser Anordnung behandelt.

§ 3

(1) Die Vermögenswerte von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen, ohne im Besitz einer polizeilichen Abmeldung zur dauernden Übersiedlung nach Westdeutschland zu sein, unterliegen aus diesem Grunde keinen Beschlagnahmemaßnahmen. Hinsichtlich dieser Vermögenswerte tritt demzufolge auch keine Veränderung der Eigentumsverhältnisse auf Grund des Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(2) Der in Art. 22 der Verfassung ausgesprochene Rechtsgrundsatz, daß sich der Inhalt des Eigentums durch die sozialen Pflichten gegenüber der Gesellschaft bestimmt, ist jedoch auch für diese Vermögenswerte zu beachten. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß volkswirtschaftlich wichtige Vermögenswerte entsprechend ihren Planfunktionen und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung genutzt und verwaltet werden. Dies kann dadurch gewährleistet sein, daß der Eigentümer einen für die Verwaltung dieser Vermögenswerte geeigneten Bevollmächtigten eingesetzt hat oder einsetzt. Anderenfalls ist die Verwaltung der in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Vermögenswerte je nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung entweder durch Einsetzung eines Treuhänders oder durch Bestellung eines Abwesenheitspflegers sicherzustellen.

(3) Hat der Eigentümer keinen geeigneten Bevollmächtigten eingesetzt, so ist für die Verwaltung folgender Vermögenswerte ein Treuhänder einzusetzen:

1. Industriebetrieb,
2. größere Handwerksbetriebe und größere Dienstleistungsbetriebe,
3. größere Einzelhandelsgeschäfte,
4. Großhandelsunternehmen,
5. landwirtschaftliche Betriebe,
6. land-, forst- und gartenwirtschaftliche Grundstücke, soweit sie der Ablieferungspflicht unterliegen,
7. Mietwohngrundstücke (größer als Zweifamilienhaus),
8. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Wertpapiere mit Beteiligungscharakter an Industriebetrieben und anderen volkswirtschaftlich wichtigen

Unternehmen, wenn die Beteiligung mehr als ein Drittel des Grund- oder Stammkapitals des Unternehmens ausmacht.

Hat der Eigentümer keinen geeigneten Bevollmächtigten eingesetzt, so kann für die Verwaltung folgender Vermögenswerte ein Treuhänder eingesetzt werden, wenn die jeweils genannten besonderen Umstände vorliegen:

9. kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, wenn die örtlichen Belange die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebes erfordern,
10. kleinere Einzelhandelsgeschäfte, wenn die Versorgung der Bevölkerung die Weiterführung des Geschäfts erfordert und die Befriedigung des Bedarfs nicht in anderer Weise (z. B. Verpachtung des Geschäfts durch den Abwesenheitspfleger an einen anderen Einzelhändler, HO oder Konsum) geregelt werden kann,
11. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Wertpapiere mit Beteiligungscharakter, die weniger als ein Drittel des Grund- oder Stammkapitals des Unternehmens ausmachen, wenn es sich um ein volkswirtschaftlich besonders wichtiges Unternehmen handelt und die Verwaltung der Beteiligung durch einen Treuhänder von ausschlaggebender Bedeutung für eine geregelte wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens ist.

(4) Gegenstände des persönlichen Eigentums (z. B. Möbel, Hausrat, Kleidung), Wertsachen, kleinere Grundstücke und andere Vermögenswerte ohne besondere volkswirtschaftliche Bedeutung sollen grundsätzlich nicht durch einen Treuhänder, sondern durch einen Abwesenheitspfleger verwaltet werden. Das gleiche gilt für Konten, Forderungen, Hypotheken und einzelne Produktionsmittel, die nicht zu treuhänderisch verwalteten Objekten gehören.

§ 4

(1) Als Treuhänder sollen demokratisch bewährte Bürger, die über die erforderliche fachliche Eignung zur ordnungsgemäßen Verwaltung und planmäßigen Nutzung derartiger Vermögenswerte verfügen, eingesetzt werden.

(2) Mietwohngrundstücke können, soweit dies im Interesse der ordnungsgemäßen Verwaltung zweckmäßig ist, in Treuhandschaft der örtlich zuständigen volkseigenen Grundstücksverwaltung übertragen werden. Beteiligungen sind grundsätzlich in die treuhänderische Verwaltung der Deutschen Investitionsbank zu übergeben.

§ 5

(1) Es muß genau festgelegt werden, welche Vermögenswerte (Art und Umfang) in die Verwaltung des Treuhänders übertragen werden. Für diese Vermögenswerte ist ausschließlich der Treuhänder zuständig und voll verantwortlich. Alle anderen Vermögenswerte des abwesenden Eigentümers unterliegen der Verwaltung des durch das Staatliche Notariat eingesetzten Abwesenheitspflegers.

(2) Wenn nachträglich volkswirtschaftlich wichtige Vermögenswerte des Eigentümers bekannt werden, für die weder ein geeigneter Bevollmächtigter noch ein Treuhänder eingesetzt ist, hat der Rat des Kreises kurzfristig darüber zu entscheiden, ob diese Vermögenswerte ebenfalls unter Treuhandschaft zu stellen und

der Verwaltung des Treuhänders zu übergeben sind. Ist ein Abwesenheitspfleger bestellt, so ist dieser bis zur Entscheidung des Rates des Kreises für die ordnungsgemäße Verwaltung dieser Vermögenswerte verantwortlich.

(3) Die Unterabteilungen Abgaben sind von dem Einsetzen eines Treuhänders bzw. Abwesenheitspflegers von den einsetzenden Dienststellen zu unterrichten. Für die Abgabe der Steuererklärungen für das gesamte treuhänderisch bzw. durch Abwesenheitspfleger verwaltete Vermögen und die hieraus erzielten Einkünfte ist in der Regel der Treuhänder bzw. Abwesenheitspfleger durch die Unterabteilung Abgaben verantwortlich zu machen, der den wichtigsten Teil des hinterlassenen Vermögens verwaltet. Dem anderen Treuhänder bzw. dem Abwesenheitspfleger ist bekanntzugeben, wer für die Abgabe der Steuererklärungen verantwortlich ist.

§ 6

(1) Der Rat der Gemeinde hat alle Fälle, in denen Personen nach dem 10. Juni 1953 das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne Einsetzung eines geeigneten Bevollmächtigten für die Verwaltung ihres in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Vermögens verlassen, schriftlich zu melden.

(2) Gehören zu dem zurückgelassenen Vermögen volkswirtschaftlich wichtige Vermögenswerte (§ 3 Abs. 3), so hat er die Meldung an den Rat des Kreises zu richten. Das gilt auch für die Fälle, in denen neben volkswirtschaftlich wichtigen Vermögenswerten andere Gegenstände ohne besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zum zurückgelassenen Vermögen gehören.

(3) In allen anderen Fällen ist die Meldung dem zuständigen Staatlichen Notariat zu übersenden.

§ 7

(1) Der Rat des Kreises hat die ihm von der Gemeinde übersandten Meldungen unverzüglich zu prüfen und über die Einsetzung eines Treuhänders für volkswirtschaftlich wichtige Vermögenswerte (§ 3 Abs. 3) zu entscheiden. Gleichzeitig hat er das Staatliche Notariat zu ersuchen, für die übrigen nicht durch den Treuhänder zu verwaltenden Vermögenswerte einen Abwesenheitspfleger einzusetzen.

(2) Gehören zu dem zurückgelassenen Vermögen verschiedenartige Vermögenswerte von großer wirtschaftlicher Bedeutung, deren Verwaltung durch einen Treuhänder unmöglich ist, kann der Rat des Kreises für jeden wirtschaftlich zusammengehörigen Vermögenskomplex jeweils einen besonderen Treuhänder einsetzen.

(3) Dem Treuhänder ist bei seiner Einsetzung eine Bestallungsurkunde auszuhändigen, die dem in der Anlage beigefügten Muster entsprechen soll.

(4) Der Treuhänder ist über die Ausübung der Treuhandschaft nur dem Rat des Kreises und dessen übergeordneten Organen, den staatlichen Kontrollorganen und den staatlichen Finanzorganen rechenschaftspflichtig. Er unterliegt außerdem der Kontrolle der Deutschen Notenbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

(1) Der Treuhänder ist verpflichtet, unmittelbar nach Übernahme der Treuhandschaft eine Treuhanderöffnungsbilanz aufzustellen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung der ordnungsgemäßen Verwaltung und planmäßigen Nutzung des Treuhandvermögens erforderlich sind. Er hat dabei die gewissenhafte Erfüllung der dem Staate zustehenden Forderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Soweit im Interesse der planmäßigen Ausnutzung eines Unternehmens zweckmäßig, kann der Treuhänder mit Zustimmung des Rates des Kreises das gesamte Anlagevermögen des Unternehmens unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Preisvorschriften an ein Organ der volkseigenen oder genossenschaftlichen Wirtschaft verpachten und die zum Unternehmen gehörenden Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbfertigwaren und Fertigerzeugnisse diesem Organ käuflich überlassen.

(3) Der Treuhänder kann klein- und mittelbäuerliche Betriebe mit Zustimmung des Rates des Kreises an Privatpersonen verpachten.

(4) Wenn die Weiterführung eines Unternehmens volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint, ist der Treuhänder mit Zustimmung des Rates des Kreises berechtigt, das Unternehmen zu liquidieren. Dabei sind die vorhandenen Vermögenswerte unter Beachtung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung zur Befriedigung der Gläubiger heranzuziehen. Im Falle der Überschuldung eines Unternehmens ist der Treuhänder verpflichtet, nach Zustimmung des Rates des Kreises und vorheriger Absprache mit dem Abwesenheitspfleger, Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen.

(5) Der Treuhänder hat dem Rat des Kreises über die Verwaltung des Treuhandvermögens vierteljährlich zu berichten sowie in geeigneter Weise über den Bestand des Vermögens und die Entwicklung der Vermögensverhältnisse Rechnung zu legen. Er hat außerdem alle grundlegenden Vorfälle dem Rat des Kreises unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Der Rat des Kreises hat die Tätigkeit des Treuhänders und die finanziellen Verhältnisse des Treuhandvermögens regelmäßig, mindestens jedoch in jedem Kalenderhalbjahr einmal, umfassend zu überprüfen, die Ergebnisse dieser Überprüfung schriftlich niederzulegen, dem Treuhänder die für die ordnungsgemäße Durchführung der Treuhandverwaltung sowie die zur Behebung aufgetretener Mängel erforderlichen Weisungen schriftlich zu erteilen und ihre Durchführung zu kontrollieren.

§ 10

(1) Der Treuhänder ist vom Rat des Kreises abzurufen, wenn der Eigentümer in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder einen Bevollmächtigten benennt, der die volle Gewähr für die ordnungsgemäße Verwaltung und planmäßige Nutzung des Vermögens bietet. Bei der Beendigung der Treuhandverwaltung ist eine Abschlußbilanz aufzustellen. Über die Übergabe des Vermögens an den Eigentümer oder dessen Bevollmächtigten ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vertreter des Rates des Kreises, vom Treuhänder und von dem Übernehmenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll alle wesentlichen An-

gaben über den Zustand, die finanziellen Verhältnisse und den Stand der Nutzung des bis dahin treuhänderisch verwalteten Vermögens enthalten.

(2) Der Abwesenheitspfleger wird vom Staatlichen Notariat abberufen, wenn der Eigentümer in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder einen Bevollmächtigten für die Verwaltung seines bis dahin durch den Abwesenheitspfleger verwalteten Vermögens benennt.

§ 11

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein vom Eigentümer eingesetzter Bevollmächtigter für die Verwaltung der in § 3 Abs. 3 genannten Vermögenswerte geeignet ist, trifft der Vorsitzende des Rates des Kreises. Wird festgestellt, daß der Bevollmächtigte nicht geeignet ist, so ist diese Entscheidung dem Bevollmächtigten zuzustellen.

(2) Gegen diese Entscheidung hat der Eigentümer das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung an den Bevollmächtigten bei dem Sekretär des Rates des Kreises einzulegen. Der Rat des Kreises kann der Beschwerde abhelfen. Ändert der Rat des Kreises seine Entscheidung nicht ab, so entscheidet über die Beschwerde die fachlich zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 12

(1) Das Ministerium der Justiz gibt den Staatlichen Notariaten Hinweise für die Einsetzung, Anleitung und Kontrolle der Abwesenheitspfleger.

(2) Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten regelt die Einzelheiten des Verfahrens bei der Einsetzung von Treuhändern in einer Arbeitsanweisung für die Räte der Kreise und die Räte der Städte und Gemeinden.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

Hegen
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Muster einer Bestallungsurkunde

Rat des Kreises

(Land), den

— Der Vorsitzende —

Bestallungsurkunde

Herr/Frau (Name, genaue Anschrift, DPA-Nr.) wird mit Wirkung vom zum Treuhänder der nachstehend aufgeführten Vermögenswerte bestellt.

(Genaue Bezeichnung des Treuhandvermögens.)

Während der Dauer der Treuhandschaft ruht die Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnis des Eigen-

tümers hinsichtlich der in treuhänderischer Verwaltung befindlichen Vermögenswerte. Das gleiche gilt für die Befugnisse etwa vom Eigentümer eingesetzter Bevollmächtigter. Die Einsetzung des Treuhänders hat jedoch keine Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge.

Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung und planmäßigen Nutzung des Treuhandvermögens erforderlich sind. Er ist befugt, Verfügungen zu treffen, Rechtsgeschäfte abzuschließen und andere Rechtshandlungen mit Wirkung für das Treuhandvermögen vorzunehmen.

Folgende Maßnahmen des Treuhänders sind nur rechtswirksam, wenn der Rat des Kreises hierzu seine Zustimmung erteilt hat:

1. Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Miteigentumsanteilen an Grundstücken oder wichtigen Produktionsmitteln;
2. Belastung von Grundstücken oder Miteigentumsanteilen an Grundstücken;
3. Vermietung oder Verpachtung des Unternehmens oder von Grundstücken, Grundstücksteilen oder Produktionsmitteln. Für die Vermietung von Räumen oder die Verpachtung von Gartenparzellen ist die Zustimmung des Rates des Kreises nicht er-

forderlich, wenn die Überlassung an Dritte nach der Eigenart dieser Gegenstände ihrem Verwendungszweck entspricht;

4. Aufnahme von Krediten und Darlehen;
5. Veränderung der Tätigkeitsart des Unternehmens oder grundlegende Änderung der Nutzungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse eines Grundstücks;
6. Auflösung und Liquidierung des Unternehmens;
7. alle übrigen Maßnahmen, die offensichtlich über den Rahmen der laufenden Verwaltung und ordnungsgemäßen Erhaltung des Treuhandvermögens hinausgehen.

Der Treuhänder ist über die Ausübung der Treuhand-schaft nur dem Rat des Kreises und dessen übergeordneten Organen, den staatlichen Kontrollorganen und den staatlichen Finanzorganen rechenschaftspflichtig. Er unterliegt außerdem der Kontrolle der Deutschen Notenbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(Raum für weitere Bemerkungen.)

(..... Name)

Der Vorsitzende des Rates
des Kreises

MITTEILUNGEN DES VERLAGES

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik sind lieferbar:

Einbanddecken 1. Halbjahr 1952

Einbanddecken 2. Halbjahr 1952

Einbanddecken 1. Quartal 1953

in Halbleinen zum Stückpreis von je 1,50 DM zuzüglich Versandkosten.

Bestellungen bitten wir nur an den Verlag zu richten

Weiter sind erhältlich:

Gebundene Quartals- bzw. Halbjahresbände

1. Halbjahr 1952

2. Halbjahr 1952

1. Quartal 1953

Preis je Band 10,50 DM zuzüglich Versandkosten.

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben

Noch lieferbar: **Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**
Jahresband 1952 in Halbleinen zum Preise von 10,50 DM

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

NEUERSCHEINUNG

Anweisungen und Rundverfügungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts

2. Halbjahr 1952

Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
DIN A 5 · 172 Seiten · Halbleinen 4,90 DM

In Fortsetzung der bereits herausgekommenen vier Bände auf dem Gebiete des Abgabenrechts enthält der jetzt vorliegende fünfte Band in übersichtlicher Form die im 2. Halbjahr 1952 erschienenen 49 Anweisungen und 32 Rundverfügungen.

Ein Sachregister ermöglicht ein schnelles Auffinden der gesuchten Anweisung oder der Rundverfügung, die sich auf die verschiedensten Fragen des Steuerrechts, der Sozialversicherung, der Akkordlöhne, der Prämienzahlung usw. beziehen. Der Sammelband dürfte daher jedem Sachbearbeiter eine willkommene Hilfe sein.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 6,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 16. Dezember 1953

Nr. 131

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 1. 12. 53 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 351. — Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben — | |
| | Teil I: Deutsche Reichsbahn — Allgemeine Vorschriften —..... | 1235 |
| | Teil II: Deutsche Reichsbahn — Bahnunterhaltungsbetriebe — | 1244 |
| | Teil III: Deutsche Reichsbahn — Betriebs- und Verkehrsdienst — | 1249 |
| | Teil IV: Deutsche Reichsbahn — Betriebsmaschinendienst — | 1253 |
| | Teil V: Deutsche Reichsbahn — Kraft- und maschinelle Anlagen — | 1260 |
| | Teil VI: Deutsche Reichsbahn — Werkstätdienst — | 1262 |
| | Teil VII: Deutsche Reichsbahn — Elektrische Anlagen — | 1269 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 351.

— Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben —
Vom 1. Dezember 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Teil I Deutsche Reichsbahn

— Allgemeine Vorschriften —

Verantwortlichkeit und Aufgaben der einzelnen Aufsichtspersonen

§ 1

Betriebsleiter

(1) Der Betriebsleiter ist für die Durchführung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes in den Betrieben und Verwaltungen der Deutschen Reichsbahn voll verantwortlich. Er hat zu sichern, daß neu-eingestellte oder in den Betrieb versetzte Eisenbahner über die Gefahren ihrer jeweiligen Arbeit aufgeklärt werden. Das gleiche gilt bei Wechsel des Arbeitsplatzes innerhalb des Betriebes. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, Unfälle und deren Ursachen im Unterricht für Personalunfallverhütung zu besprechen und hat darüber einen schriftlichen Nachweis zu führen. Er muß sich von der Kenntnis der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen aller von ihm benannten Aufsichtspersonen wie Abteilungsleiter, Ingenieure, Techniker, Werkmeister, Rottenführer, Posten usw. überzeugen.

(2) Bei räumlich weit auseinandergesetzten Arbeitsstellen zum Zwecke der Bahnunterhaltung oder auf dem Gebiet des Signal-, Fernmelde- und Starkstromwesens sowie bei mehreren Bauvorhaben einer Dienst-

stelle, bei denen ein besonderer Schutz der Eisenbahner erforderlich ist, kann der Betriebsleiter verantwortliche Aufsichtspersonen benennen. Er hat trotzdem die Verpflichtung, die Arbeitsstätte in angemessenen Zeitabständen selbst zu überprüfen.

(3) Werden Arbeiten an bahnfremde Betriebe übertragen, so hat der Betriebsleiter den Verantwortlichen dieses Betriebes auf die Gefahren der Arbeitsstelle und die gültigen Arbeitsschutzbestimmungen hinzuweisen.

§ 2

Ortsaufsichtführender

(1) Der Ortsaufsichtführende hat einen oder mehrere Eisenbahner bei der Arbeit zu beaufsichtigen. Er ist für die Sicherheit der ihm anvertrauten Eisenbahner verantwortlich und muß die Kenntnis der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und die für die jeweiligen Arbeiten geltenden Dienstvorschriften nachweisen.

(2) Der Ortsaufsichtführende muß für die Dauer seiner Abwesenheit einen Vertreter benennen, der die einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Arbeit beherrscht und deren Kenntnis nachgewiesen werden muß. Dieser Vertreter ist den Eisenbahnern namentlich bekanntzugeben.

Soweit der Ortsaufsichtführende den gesamten Arbeitsplatz nicht übersehen kann, muß er einen zusätzlichen Ortsaufsichtführenden benennen und diesen über notwendige Sicherheitsmaßnahmen unterrichten.

(3) Der Ortsaufsichtführende oder sein Vertreter darf seine Arbeitsgruppe nicht ohne Aufsicht arbeiten lassen. Eisenbahnern, die noch in der Ausbildung sind, dürfen selbständige Arbeiten nicht übertragen werden; sie müssen vielmehr unter ständiger Aufsicht arbeiten.

§ 3

Sicherungsposten für die Bahnunterhaltung

(1) Rottenposten:

Der Rottenposten hat seinen Standort in der Nähe der arbeitenden Rotte. Er muß die Rotte vor Gefahren der Umgebung schützen. Der Rottenposten wird vom Dienstvorsteher der Bahnmeisterei bestätigt.

(2) Außenposten:

Der Außenposten steht im Gegensatz zum Rottenposten nicht in der Nähe der arbeitenden Rotte, muß jedoch seinen Standort so einnehmen, daß er vom Rottenposten gesehen werden kann. Der Außenposten hat die Aufgabe, dem Rottenposten Warnsignale so zu übermitteln, daß dieser die Rotte rechtzeitig warnen oder zum Räumen des Gleises, an dem gearbeitet wird, veranlassen kann. Der Außenposten wird vom Dienstvorsteher der Bahnmeisterei bestätigt.

§ 4

Sonstige Sicherungsposten

Sonstige Sicherungsposten können aus allen Arbeitsgebieten von der jeweiligen Dienststelle benannt werden (Aufsichtführenden, Bahnhofsschaffnern, Schlossern, Putzern usw.). Ihre Aufgabe ist es, die Eisenbahner bei plötzlich notwendig werdenden Arbeiten an gefährlichen Stellen vor Unfällen zu schützen.

§ 5

Sicherheitsingenieur und Sicherheitsbeauftragte

(1) Für jedes Reichsbahnausbesserungswerk ist ein Sicherheitsingenieur (Sicherheitsinspektor, Sicherheitsbeauftragter) einzusetzen. Seine Einsetzung und Ablösung hat nur durch den Betriebsleiter des Reichsbahnausbesserungswerkes und mit Zustimmung des Ministeriums für Eisenbahnwesen zu erfolgen.

(2) Bei allen anderen Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen.

Allgemeine Bestimmungen für die Eisenbahner

§ 6

Nachweis der Kenntnis der Arbeitsschutzbestimmungen

Die Eisenbahner müssen die Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Betriebsvorschriften der Deutschen Reichsbahn beachten und deren Kenntnis nachweisen. Die Eisenbahner müssen den Ortsaufsichtführenden in Kenntnis setzen, wenn sie bei übertragenen Aufgaben die geltenden Bestimmungen nicht kennen.

§ 7

Gesundheitszustand

(1) Alle bei der Deutschen Reichsbahn einzustellenden Personen sind vor ihrer Einstellung vom zuständigen Reichsbahnarzt auf ihre Tauglichkeit nach den Richtlinien der Tauglichkeitsvorschriften (Tauvo) zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, daß einzustellende Personen die Tauglichkeitsgruppe erreichen müssen, die ihren Tätigkeitsmerkmalen entspricht. Sind sie für die

vorgesehene Beschäftigung nicht tauglich, dürfen sie nicht wahllos in anderen Dienstzweigen der bei ihnen ermittelten Tauglichkeitsgruppe verwendet werden. Es ist bei Übernahme in eine andere Beschäftigungsart nochmals das Urteil des zuständigen Reichsbahnarztes erforderlich.

(2) Personen, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen leiden, dürfen mit Arbeiten, bei denen sie einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind oder Mitarbeiter gefährden können, nicht beschäftigt werden. Sie sind verpflichtet, ihren Auftraggeber unaufgefordert über ihre Gebrechen zu unterrichten.

(3) Zu Beschäftigungen mit schweren oder gesundheitsschädlichen Arbeiten dürfen nur geeignete Personen herangezogen werden. Die Betriebsleitung hat die körperliche Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit ärztlich überprüfen zu lassen.

Die ärztliche Überprüfung ist in den vom Zentralinstitut für den bahnärztlichen Dienst für die einzelnen Beschäftigungsarten festgelegten Zeitabständen regelmäßig zu wiederholen. Für diesen Personenkreis ist eine besondere Karteikarte nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in der die Untersuchung schriftlich nachgewiesen werden muß.

Außerdem sind die Beschäftigten vor Aufnahme einer schweren oder gesundheitsschädlichen Arbeit über die besonderen Gefahren und Prüfmerkmale eventuell eintretender Gesundheitsschädigungen zu belehren.

(4) Besteht nach ärztlichem Gutachten für den Eisenbahner die Gefahr, daß er sich eine Berufskrankheit zuziehen kann, so ist er, wenn die Gefahrenquellen nicht beseitigt werden können, dauernd von der gesundheitsschädlichen Arbeit fernzuhalten.

§ 8

Alkoholverbot

(1) Allen Eisenbahnern und Beschäftigten, die im Auftrage der Deutschen Reichsbahn arbeiten, ist der Genuß von Alkohol unmittelbar vor und während der Arbeitszeit verboten. Unter dieses Verbot fällt auch Bier mit einem Stammwürzgehalt von 12 ‰.

(2) Unter Alkoholwirkung stehende Personen sind von jeder Dienstleistung und von Bahnanlagen, Betriebs- und Arbeitsstätten fernzuhalten, notfalls vom Bahngelände zu entfernen.

§ 9

Verhalten bei Verletzungen

Jede bei der Arbeit erlittene Verletzung, auch eine unbedeutend erscheinende, ist zu beachten und fachkundig vom Betriebs- oder einem anderen Arzt oder einem Sanitäter zu behandeln.

§ 10

Kleidung

(1) Während der Arbeit ist nur eng anliegende Kleidung zu tragen. Zur Verfügung gestellte Arbeitsschutzkleidung und -mittel sind zu benutzen.

(2) Auf Leitern, Gerüsten, Kranauslegern, Masten, Kesseln usw. (außer beim Waschen von Fahrzeugen und beim Ausschlacken) oder auf anderen Arbeitsstellen, auf denen die Gefahr des Ausgleitens besteht, dürfen keine Holzpantoffel oder stark benagelte Schuhe

getragen werden. Für Brückenschlosser im Außen-dienst (Brückenbau und -unterhaltung) ist das Tragen von Schuhen mit Gummisohlen verboten.

(3) Bei Arbeiten auf Dächern — auch Fahrzeug-dächern —, auf Brücken und hochgelegenen Arbeits-plätzen mit Rutschgefahr sind nur Dachdeckerschuhe zu tragen.

(4) Weiblichen Beschäftigten im Fahr-, Bahnunter-haltungs- und Aufsichtsdienst sowie in den Produk-tionsstätten, in denen die Gefahr des Stürzens besteht, ist es verboten, Schuhe mit hohen Absätzen zu tragen.

(5) Kleidungsstücke dürfen in unmittelbarer Nähe sich bewegender Maschinen und Triebwerke sowie spannungsführender Leitungen und Feuerungsanlagen nicht aus- und angezogen oder weggelegt werden.

(6) Zu Arbeiten an eingeschalteten Arbeitsmaschinen dürfen keine Handschuhe getragen werden. Langes Kopfhaar muß vollständig bedeckt werden. In Küchen-betrieben und Speiseräumen haben die Beschäftigten Kopfhäuben und Schürzen zu tragen.

(7) Kälteschutz jeglicher Art für die Ohren darf die Aufnahme von hörbaren Signalen und Zurufen nicht beeinträchtigen.

(8) Bei allen Arbeiten, bei denen die Gefahr besteht, mit den Händen hängen-zubleiben, dürfen Fingerringe nicht getragen werden. Wo Gefahren durch Strom-einwirkung eintreten können, sind Schlüssel und Uhr-ketten abzulegen. Zu Arbeiten mit elektrischer Energie sind Gummihandschuhe als Schutzmittel verboten.

(9) Bei feuergefährlichen Arbeiten darf eine mit ent-zündbaren Stoffen getränkte oder behaftete Kleidung nicht getragen werden.

Bahnanlagen

§ 11

Anlagen der Gleiswege

- (1) Wege dürfen nicht über Weichen führen.
- (2) Auf dem Bahngelände sind außerhalb der Gleise Arbeitswege (z. B. Ladestraßen) vorzusehen.
- (3) Wege, die sich aus betrieblichen Gründen nicht außerhalb der Gleise anlegen lassen, müssen im Bahn-hofsplan eingezeichnet und im Bahnhofsbuch be-schrieben sein.
- (4) Wege innerhalb der Gleisanlagen sind nur zwi-schen Gleisen mit genügend breitem Abstand an-zulegen (Gleisgassen) und mit Bohlenbelag zu ver-sehen oder mit einem geeigneten Baustoff auszufüllen.
- (5) Wege neben den Gleisen dürfen an keiner Stelle durch Hindernisse eingengt werden.
- (6) Wege, die Gleise kreuzen, sind an unübersicht-lichen Stellen durch Schutzgeländer oder Drehkreuze zu sichern.
- (7) Auf Gleise mündende Hausausgänge und Haus-ecken sind durch Schutzgeländer bzw. Drehkreuze zu sichern. Es sind Warntafeln mit der Aufschrift „Ach-tung! Zugverkehr! Lebensgefahr!“ anzubringen.

(8) Wege, die zu bestimmten Stellen oder Räumen führen, sind durch entsprechende Hinweistafeln zu kennzeichnen (z. B. „Zum Bahnbetriebswerk“ oder „Zum Übernachtungsraum“ usw.). Die Beschriftung der Tafeln muß schwarz sein.

(9) Der Weg vom Bahnbetriebswerk zum Ablöseplatz des im Rangierdienst tätigen Lokpersonals ist den Eisenbahnern genau vorzuschreiben. Diese haben ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

(10) Wege über ein Gleisbündel sind nur als Ein-mannwege anzulegen.

Betriebssicherer Zustand der Bahnanlagen

§ 12

(1) Die Flächen zwischen Rangiergleisen müssen eben sein und von niedrigen Gegenständen, Pfählen und Drahtleitungen freigehalten werden. Pfähle, deren Auf-stellung unbedingt erforderlich ist, sind braun zu streichen und mit einer weißen Umrandung zu ver-sehen.

(2) Pfähle für Hemmschuhe oder Hemmschuhbänke sind höchstens 1 m hoch zu bauen und ebenfalls mit braunem Anstrich und weißem Rand zu versehen. Schlackenrückstände müssen regelmäßig beseitigt wer-den. Drahtleitungen sind zu überdecken.

§ 13

(1) Für die Abstände der Gleise von festen Gegen-ständen (z. B. Kunstbauten, wie Brücken, Unter- und Überführungen, Kohlenbansen) gelten die Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (DV 300).

(2) Von losen Gegenständen, Geräten und Werk-zeugen, ist der in der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-ordnung festgelegte Regellichtraum freizuhalten.

Verhalten innerhalb der Bahnanlagen

§ 14

(1) Auf den Bahnhöfen sind nur die vorgeschriebenen Wege zu benutzen, die als solche erkennbar und durch Hinweistafeln gekennzeichnet sind.

(2) Gleise sind stets entgegen der Fahrtrichtung der auf ihnen verkehrenden Fahrzeuge zu begehen. Bei eingleisigem Betrieb ist besondere Vorsicht angebracht.

(3) Gleisanlagen dürfen nur zur Durchführung not-wendiger Arbeiten betreten werden.

(4) Vor Überschreiten eines Gleises muß nach links und rechts gesehen werden, ob ein Zug naht.

(5) Gleise sind grundsätzlich quer (90°) zur Gleis-richtung zu überschreiten.

(6) Auf dem Bahngelände ist immer der gleiche vor-geschriebene Weg von und zur Arbeitsstätte zu be-nutzen.

(7) Unter- und Überführungen sind auf dem Wege zur und von der Arbeit, auch wenn dadurch Zeit-verluste entstehen, stets zu benutzen. Auf der Strecke sind die Bahnübergänge oder solche Stellen zu be-nutzen, die von jedem Punkt innerhalb des Gefahren-bereiches nach beiden Richtungen eine weite Sicht bieten.

(8) Die zu einem Arbeitstrupp gehörenden Eisenbahner müssen über oder zwischen Gleisen geschlossen und nahe beieinander gehen und vor und hinter dem Trupp geschützt werden. Auch bei so geführten Trupps hat jeder einzelne seine volle Aufmerksamkeit auf heran-nahende Fahrzeuge zu richten und nötigenfalls die anderen zu warnen.

(9) Gleisbündel mit dichter Zugfolge dürfen Gruppen von Eisenbahnern nur unter Aufsicht und nur so überschreiten, daß sie einzeln in einem gewissen Abstand hintereinander gehen.

(10) Gruppen, die Lasten tragen, müssen beim Überschreiten von Gleisen nach beiden Richtungen durch Sicherungs- bzw. Rottenposten geschützt werden.

(11) Streckenläufer und Kontrollorgane dürfen die Gleise nur während der Ausübung ihrer Arbeit überschreiten oder zwischen den Gleisen gehen. Sie haben vorher genaue Erkundigungen über durchzufahrende Sonderzüge einzuholen. Liegen in dem zu begehenden Streckenabschnitt Stellwerke, so ist bei ihnen Rückfrage über die Streckenbesetzung zu halten.

(12) Streckenläufer haben während der Dunkelheit eine rot blendbare Handlampe mit sich zu führen.

(13) In der Nähe stillstehender Fahrzeuge muß beim Überschreiten der Gleise ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten werden.

§ 15

(1) Es ist verboten, durch Pufferlücken aufrecht durchzugehen, unter Fahrzeugen durchzukriechen und über Puffer und Zugvorrichtungen zu klettern.

(2) Das Hindurchgehen durch stehende Züge ist bei Güterwagen nur über den Bremsturm, bei Personenzugwagen nur durch die Abteile zulässig.

(3) Es ist verboten, Weichen zu überqueren. Der Übergang muß stets vor oder hinter der Weiche oder Kreuzung erfolgen. Dabei dürfen die Schienen nicht betreten werden. Auf Drahtleitungen oder andere Hindernisse ist besonders zu achten.

(4) Das Vorbeifahren von Zügen, Rangierabteilungen und einzelnen Fahrzeugen ist in genügender Entfernung, und zwar auf Brücken innerhalb der Ausweichstellen und in Tunneln in den Mauernischen, abzuwarten, wobei das Gesicht stets dem befahrenen Gleis zugewandt werden muß. Es ist verboten, in Nachbargleise zu treten, um das Vorbeifahren abzuwarten.

§ 16

(1) Bei allen Arbeiten im Gleis ist auf herannahende Fahrzeuge zu achten. Eisenbahner, die mit Säuberungs- oder ähnlichen Arbeiten in Gleisen an Bahnsteigen betraut werden, haben sich vor Inangriffnahme ihrer Arbeiten bei der Aufsicht zu melden. Diese unterrichtet die Beschäftigten über die auf den Gleisen stattfindenden Zug- und Rangierfahrten. Fahrdienstleiter und Weichenwärter, die Fahrten auf Gleise zulassen, in denen gearbeitet wird, sind durch die Aufsicht über die Arbeiten zu verständigen. Weichenreiniger an Ablaufbergen haben ihre Arbeiten während des Abdrückens von Zügen einzustellen. Weichenreiniger haben bei ihrer Arbeit — jedoch nicht, wenn Schnee liegt — das weiße Schutzwams zu tragen.

(2) Achtungs- sowie Notsignale und andere Warnungszeichen sind zu beachten und, falls erforderlich, weiterzugeben.

(3) Radfahren auf dem Gleiskörper und auf dem Werkgelände (Reichsbahnausbesserungswerk, Bahnbetriebswerk, Bahnbetriebswagenwerk, Kraftwagenbetriebswerk) ist verboten.

(4) Während der Pausen ist der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von Gleisen und gefährlichen Anlagen sowie auf und unter Wagen verboten.

§ 17

Schnellfahrten

(1) Als Schnellfahrabschnitte gelten alle Strecken, die mit einer Höchstgeschwindigkeit von über 90 km pro Stunde befahren werden.

(2) Schnellfahrabschnitte sind 5 Minuten vor Eintreffen der schnellfahrenden Fahrzeuge zu räumen.

(3) Schnellfahrabschnitte, die in gefahrdrohender Nähe von Baulichkeiten, Wegen oder Bahnsteigen usw. liegen, sind besonders kenntlich zu machen.

(4) Wo es erforderlich ist, sind Drehkreuze, Schutzgeländer oder andere Schutzeinrichtungen aufzustellen. Warnschilder sind in jedem Fall anzubringen.

(5) Schnellfahrabschnitte sind allen beteiligten Stellen bekanntzugeben.

(6) An den Stellen, an denen es erforderlich ist, muß stets ein Plan mit den Verkehrszeiten der Schnellfahrten aushängen.

(7) Allen beteiligten Eisenbahnern ist der Inhalt des „Merkblattes zur Verhütung persönlicher Unfälle in Gleisen mit Schnellfahrten“ der Deutschen Reichsbahn bekanntzugeben und, wenn es notwendig erscheint, auszuhändigen.

(8) Bahnfremden Personen, die auf dem Reichsbahngebiet arbeiten, ist das Merkblatt stets auszuhändigen.

(9) Die Reichsbahndirektionen sind in ihrem Bezirk für den Erlaß und die Durchführung der Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren der Schnellfahrten verantwortlich.

§ 18

Bahnfremde Personen

(1) Angehörige von Reichsbahnbeschäftigten dürfen Gleisanlagen nicht betreten. Der Zugang zu den Diensträumen hat nur auf dem vorgeschriebenen Wege zu erfolgen. Kinder sind an der Hand zu führen.

(2) Unbefugten und Eisenbahnern, die sich nicht im Dienst befinden, ist das Betreten der Anlagen nur bei Abwendung unmittelbarer Gefahr erlaubt.

(3) Es ist dem Beschäftigten untersagt, fremden Personen Einrichtungen im Eisenbahnbetrieb zu gestatten oder zu übertragen. Sind bei Verladearbeiten Rangierbewegungen nötig, zu denen bahnfremde Personen herangezogen werden müssen, so hat ein Rangierleiter die Aufsicht zu führen.

(4) Reisenden ist es nur gestattet, die dem Publikumsverkehr dienenden Einrichtungen zu betreten und zu benutzen.

§ 19

Bauliche Anlagen einschließlich Fluchtwege

(1) Bei der Einrichtung von elektrischen Anlagen sind die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker zu beachten.

(2) Die Ausgangstüren von Arbeitsräumen dürfen während der Arbeitszeit nicht verstellt werden. Notausgänge sind als solche zu kennzeichnen und die zu ihnen führenden Wege freizuhalten.

(3) Türen müssen immer in Richtung der Flucht aufschlagen; Türgriffe sind an Fluchttüren höher als gewöhnlich anzubringen (etwa 1,7 m über dem Fußboden).

(4) Verschlössen gehaltene Nottüren müssen einen Penik-(Theater-)verschluß haben, der durch einen Griff geöffnet werden kann.

(5) „Notausstiege“ durch Fenster und Kellerluken (Olkeller) sind nach Bedarf vorzusehen. Die Innenseite eines Notausstieges muß in auffälliger Weise kenntlich gemacht sein.

Alle Hinweisschilder müssen den DIN-Normen entsprechen.

(6) Die Wächter der baulichen Anlagen haben bei ihren Rundgängen alle Fluchtwege auf volle Benutzbarkeit zu prüfen und festgestellte Mängel zu melden.

(7) Räume, in denen gefährliche Arbeiten ausgeführt werden (Spritzen, Schweißen und Feuerarbeiten), müssen mit besonders sicheren Fluchtwegen verbunden sein.

(8) In Machinensälen sind ausreichend breite Fluchtwege zwischen den Maschinenreihen vorzusehen.

(9) Zapfstellen und Brunnen mit gesundheitsschädlichem Wasser sind mit Tafeln „Kein Trinkwasser!“ zu versehen.

(10) Außer diesen Bestimmungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 11 — Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen, Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege — (GBl. 1953 S. 273).

(11) Für kulturelle und künstlerische Anlagen und Einrichtungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 943 — Kulturelle und künstlerische Einrichtungen — (GBl. 1953 S. 375).

§ 20

Gruben und Kanäle

(1) Unbeleuchtete Arbeitsräume und Arbeitsplätze mit Gruben, Kanälen, versenkten Gefäßen und anderen gefahrbringenden Vertiefungen dürfen bei Dunkelheit nur mit Laternen betreten werden, sofern dort keine explosionsgefährlichen Stoffe lagern.

(2) Arbeitsgruben (Kanäle) dürfen nicht übersprungen, sondern nur auf starken, genügend breiten und gegen Abgleiten gesicherten Brettern überschritten werden.

(3) Außer diesen Bestimmungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 11 — Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen, Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege — (GBl. 1953 S. 273) und 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. 1953 S. 617).

§ 21

Treppen, Leitern, Gerüste und Luken

(1) Feststehende Treppen mit fünf oder mehr Stufen, müssen mindestens an einer Seite Handleisten oder Handseile haben. Eiserner Treppen sind in aufgerauhtem Zustand zu halten oder mit einem festen Belag zu versehen, der das Ausgleiten verhindert.

(2) Leitern dürfen nur zu dem Zweck, für den sie bestimmt sind, verwendet werden.

(3) Stehleitern (Aufstellleitern) müssen gegen unbeabsichtigtes Spreizen der Holme mit einer starren Sicherung auf beiden Holmenseiten versehen sein.

(4) Die Sicherung muß die Holme in einem Abstand auseinanderhalten, bei dem das obere Gelenk noch nicht völlig geschlossen ist.

(5) Bewegliche Treppen-, Steh- und andere Leitern müssen gegen Abgleiten, Abrutschen und Umstürzen

gesichert oder von einem Beschäftigten gehalten werden. Wenn es erforderlich ist, sind Sicherheitsgürtel zu benutzen.

(6) Leitern, die zu Aufmauerungen, Bühnen, Schächten, Luken, Gruben usw. führen, müssen mindestens 0,75 m über die zu besteigende Stelle hinausragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung genügende Sicherheit für das Auf- und Absteigen bietet.

(7) Leitern von mehr als 5 m Länge müssen bei der Benützung so fest gebunden werden, daß sie weder abrutschen, noch umkippen können. Das Befestigungsmittel ist an jeder Leiter fest anzubringen und dauernd daran zu belassen. Können solche Leitern aus besonderen Gründen bei der Arbeit nicht festgebunden werden, so müssen besondere Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

(8) Müssen zwei Leitern vereinigt werden, so ist die obere mit ihrem breiten Ende an der unteren auf mindestens 2 m Länge mit gutem fehlerfreiem Material zu befestigen.

(9) Das Aufnageln von Leitersprossen und -stufen und das Verlängern von Leitern durch Annageln von Holmen ist verboten.

(10) Rollende Leitersprossen sind zu verkeilen.

(11) Schadhafte Leitern müssen sofort ausgebessert oder vor weiterer Benutzung sichergestellt werden.

(12) Beschäftigte auf fahrbaren Leitern haben Schutzgürtel zu tragen.

(13) Die Leitern sind vierteljährlich durch Fachkräfte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. In den einzelnen Abteilungen sind Leiterobiete zu bestimmen.

Die Leitern sind am rechten Holm zwischen der ersten und zweiten Sprosse mit einem Schild zu versehen; auf dem die Prüfungsdaten vermerkt sind.

(14) Außer diesen Bestimmungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 11 — Arbeitsräume, Fenster, Türen, Treppen, Beleuchtung, Heizung, Luken, Verkehrswege — (GBl. 1953 S. 273), 12 — Ausziehbare Leitern — (GBl. 1953 S. 145) und 331 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (GBl. 1953 S. 661).

§ 22

Lagern, Stapeln und Bewegen von Gegenständen

(1) Gegenstände, wie Schienen, Balken, Schwellen, Baumstämme u. dgl. sind so zu lagern und zu stapeln, daß sie bei Erschütterungen durch vorbeifahrende Züge und Fahrzeuge nicht abrutschen oder weiterrollen können. Straßenfahrzeuge sind in genügender Entfernung von den Gleisen aufzustellen und gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

(2) Schwere Lasten, die von mehreren Arbeitern zugleich getragen werden, sind auf lauten Zuruf des Ortsaufsichtführenden gleichzeitig hochzuheben und abzusetzen. Der Transport hat im Gleichschritt zu erfolgen. Die Zahl der Träger ist nach der Schwere der Last zu bestimmen. Auf die einzelne Person sind bei männlichen Beschäftigten nicht mehr als 50 kg Last einzusetzen. Der Ortsaufsichtführende bzw. sein Vertreter hat den Arbeitenden seine Anordnungen laut und verständlich zu übermitteln. Alle Eisenbahner müssen vom Standort des Ortsaufsichtführenden aus zu sehen sein. Der Transport von Schwellen, deren Gewicht mehr als 50 kg beträgt, darf nicht von einer Person durchgeführt werden.

(3) Korb- und Säureflaschen und ähnliche Gefäße müssen stets getragen werden. Der Transport dieser Gegenstände mit Sackkarren ist verboten.

(4) Durch die Gruben versenkter Schiebebühnen dürfen Förderwege nur führen, wenn die Grubensohle durch Treppenstufen oder schiefe Ebenen mit dem Hallenboden verbunden ist. Schwere Lasten sollen nur über die Schiebebühne und nicht durch die Grube befördert werden. Vor Benutzung der Schiebebühne ist die Zustimmung des Schiebebühnenwärters einzuholen.

(5) Vor und zwischen Fahrzeugen dürfen Lasten nur dann über die Gleise getragen werden, wenn feststeht, daß die Fahrzeuge während dieser Zeit nicht bewegt werden. Bei diesen Arbeiten ist ein Sicherungsposten erforderlich.

(6) Schwere und umfangreiche oder sich leicht verlagernde Gegenstände dürfen nicht getragen oder auf- und abgeladen werden, wenn während der Arbeiten auf nebenliegenden Gleisen Fahrzeuge sich nähern oder vorbeifahren.

(7) Stapel dürfen neben den Gleisen nur in einem Abstand von mindestens 2,50 m — von Gleismitte aus gemessen — errichtet werden.

(8) Außerdem gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 17 — Transport — (GBL 1952 S. 495, Ergänzung S. 820) und 18 — Lagerung — (GBL 1952 S. 496).

Schutzvorrichtungen und Arbeitsgeräte

§ 23

(1) Vor jeder Benutzung sind die Werkzeuge, Geräte, maschinellen Einrichtungen und die zugehörigen Schutzvorrichtungen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen, Mängel sofort zu melden und abzustellen.

Zum Anziehen und Lösen von Schraubenmuttern dürfen nur genau passende Schraubenschlüssel verwendet werden. Wenn zum Nachziehen oder Lösen einer Verschraubung ein längerer Hebelarm notwendig ist, so darf hierzu nur ein passendes Aufsteckrohr benutzt werden. Keinesfalls sind zwei ineinandergreifende Schraubenschlüssel zu verwenden.

Werkzeuge, Geräte und Schutzvorrichtungen dürfen nur zu dem für sie bestimmten Zweck benutzt werden. Bei Verwendung von Sicherheitsgurten und Steigeisen ist das „Merkblatt für die Behandlung, Untersuchung und Prüfung von Sicherheitsgurten und Steigeisen“ zu beachten.

(2) Schutzvorrichtungen dürfen nur zur Durchführung von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten entfernt werden.

(3) Gefahrenquellen sind durch Schutzvorkehrungen zu beseitigen. Wo dies nicht möglich ist, sind Warnungstafeln aufzustellen. In dunklen Räumen ist die Gefahrenstelle zu beleuchten.

(4) Das unbeabsichtigte Zuschlagen schwerer Deckel und Verschlüsse an Maschinen, Apparaten usw. ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(5) Laufbahnen von Gegengewichten müssen genügend umwehrt sein, wenn nicht auf andere Weise Verletzungen durch Gegengewichte ausgeschlossen sind.

(6) An Ventilatoren sind — auch wenn sie in Schränken eingebaut sind — die Flügel gegen Berührung ausreichend zu schützen,

(7) Ventile, Hähne, Stellvorrichtungen usw. müssen so beschaffen sein, daß sie gefahrlos bedient werden können.

(8) Im Verkehrs- und Arbeitsbereich liegende Leitungen für Dampf, heiße Flüssigkeiten oder Gase, die zu Verbrennungen Anlaß geben können, sind zu sichern.

(9) Geschlossene Hohlkörper (z. B. Maschinenteile, Rohre, Behälter, Schwimmer) dürfen mit Brennern, Lötlampen usw. erst bearbeitet oder im Feuer erwärmt werden, nachdem Vorsichtsmaßnahmen (Anbohren) getroffen sind, die einen inneren Überdruck verhindern.

(10) Siehe auch Teil II — Bahnunterhaltungsbetriebe — § 25.

§ 24

(1) Für alle Arbeiten, bei denen Verletzungen durch abfliegende Stücke, Splitter oder Funken eintreten können, sind geeignete Schutzmittel (Schutzbrillen, möglichst mit splitterfreien Gläsern, Schutzwände u. dgl.) bereitzustellen und zu benutzen.

(2) Besteht die Möglichkeit einer Gesundheitsschädigung durch Gase, Dämpfe oder Staub, sind — sofern eine wirksame Absaugung am Entstehungsort nicht durchführbar ist — Atemschutzgeräte bereitzuhalten und zu verwenden. Sie dürfen nicht von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden, ohne vorher desinfiziert zu werden. Das Merkblatt der Deutschen Reichsbahn für die Behandlung von Atemschutzgeräten ist zu beachten.

(3) Bei Arbeiten mit bleihaltigen Stoffen oder Bleifarben ist das Bleimerkblatt zu beachten. Beschäftigte, die ständig oder überwiegend mit Bleifarben oder bleihaltigen Stoffen arbeiten, sind in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

(4) Bei Arbeiten, die mit besonders starkem Lärm verbunden sind, z. B. Kesselschmiedearbeiten, Nietarbeiten mit Preßluftwerkzeugen, ist das Merkblatt der Deutschen Reichsbahn über die Verhütung der Lärmschwerhörigkeit zu beachten.

(5) Bei Arbeiten mit Benzol und benzolhaltigen Stoffen ist das Benzol-Merkblatt der Deutschen Reichsbahn zu beachten und den Beteiligten auszuhändigen.

(6) Bei Entrostungsarbeiten von Hand oder mit maschinellgeführten Werkzeugen sind Schutzbrillen und Atemschutzgeräte zu benutzen. Arbeiter, die ständig als Entroster, d. h. länger als einen Monat und mit kürzeren als dreimonatigen Unterbrechungen beschäftigt werden sollen, müssen vor Aufnahme ihrer Beschäftigung ärztlich untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

§ 25

Maschinelle Anlagen im allgemeinen

(1) Alle Abnahmeinspektoren und Einkäufer maschineller Einrichtungen sind verpflichtet, auf das Vorhandensein der in den Arbeitsschutzbestimmungen vorgesehenen und zur Verhütung von Unfällen erforderlichen Schutzvorrichtungen zu achten.

(2) Niemand darf sich an Maschinen und Apparaten zu schaffen machen, deren Bedienung oder Unterhaltung ihm nicht obliegt.

(3) Unbefugten ist der Zutritt und Aufenthalt zu den Maschinenräumen verboten. Auf das Verbot ist durch Anschlag hinzuweisen.

(4) Beschäftigte an schnellaufenden Maschinen dürfen nicht durch plötzlichen Anruf in ihrer Aufmerksamkeit gestört werden.

(5) Jede Arbeitsmaschine ist vor der Ruhepause, beim Stillstand der Antriebsmaschine und nach Arbeitsschluß auszurücken.

(6) Bei Gefahr ist jeder verpflichtet, die Antriebsvorrichtung (einzeln oder gesamt) außer Betrieb zu setzen.

(7) Im Fundament liegende und aus dem Fundament herausragende feste und bewegliche Maschinenteile müssen mit Schutzwehren umgeben oder abgedeckt sein.

(8) Die Beschäftigten haben sich an laufenden Maschinen sowie bei allen anderen Arbeiten jeder Handlung zu enthalten, die sie oder andere Personen an Leben und Gesundheit gefährden könnten.

(9) Maschinen oder maschinenartige Anlagen, bei deren Ausbesserung oder betrieblichen Unterhaltung der Arbeitende nicht sichtbar oder nur schwer zu erkennen ist, müssen mit einer Selbstschutzeinrichtung versehen sein, durch die sich der Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit durch Festlegen und Verschließen des Steuerorgans in Ruhestellung selbst so sichern muß, daß es ohne seine Kenntnis und Zustimmung nicht bedient werden kann. Den Schlüssel hat der Arbeiter an sich zu nehmen. Ein zweiter Schlüssel ist an zugänglicher Stelle unter Siegelverschluß bereitzuhalten.

Muß ein zweiter Arbeiter gleichzeitig an derselben Anlage oder Einrichtung arbeiten, so hat auch er sich durch einen weiteren Verschluß zu sichern.

(10) Außerdem sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. 1952 S. 335, Ergänzung S. 841) zu beachten.

§ 26

Seile und Ketten

Für den Zustand und die Benutzung von Seilen und Ketten gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBl. 1952 S. 128).

§ 27

Förderwagen

(1) Förderwagen mit Kraftantrieb dürfen nur von geprüften Personen bedient werden. Der Führer hat die Fahrbahn zu beobachten und, wenn nötig, Achtungssignale zu geben. Bei der Einfahrt in Tore ist die Geschwindigkeit herabzumindern und stets Signal zu geben.

(2) Bei Ladearbeiten sind die Fahrzeuge gegen Abrollen zu sichern. Leicht rollendes Gut ist zu verkeilen.

(3) Das Mitfahren von Begleitern auf Förderwagen ist verboten.

(4) Gleise dürfen kurz vor bewegten Fahrzeugen nicht überquert werden.

(5) Förderwagen an Lokomotiven und Triebwagen anzuhängen ist verboten.

(6) Das Bewegen von Lokomotivkesseln, die unter Druck auf Förderwagen stehen, ist verboten.

(7) Die Bedingungen für Förderungen sind sinngemäß auch auf Elektrokarren anzuwenden. Die Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigtes Abrollen zu sichern.

(8) Auf Elektrokarren dürfen Begleitpersonen nur mitfahren, wenn sie sitzen und gegen Herunterstürzen oder Einklemmen der Beine geschützt sind.

(9) Der Fahrerstand ist durch einen Schutzrahmen zu sichern.

§ 28

Sicherung gegen Feuers- und Explosionsgefahr, giftige und andere Stoffe

Beim Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080) sowie die einschlägigen Vorschriften der Deutschen Reichsbahn.

§ 29

Löschen von Bränden (Chemikalien)

Zum Löschen eines Brandes von Chemikalien, Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen dürfen außer den hierzu bestimmten Feuerlöschern nur Sand, Erde, nasse Tücher u. dgl., keinesfalls aber Wasser, benutzt werden. Beim Bruch und Brand von Behältern mit Chemikalien usw. und beim Löschen ist besondere Vorsicht geboten, weil sich dabei schädliche Dämpfe entwickeln und ätzende Flüssigkeiten herumspritzen können.

§ 30

Transport von feuer- und explosionsgefährlichen Gegenständen

(1) Beim Be- und Entladen leicht entzündbarer Stoffe ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten.

(2) Beim Ein- und Ausladen sowie bei der Bewegung von feuer- und explosionsgefährlichen Gegenständen und von Behältern mit verdichteten, verflüssigten und unter Druck gelösten Gasen ist besondere Vorsicht geboten. Dabei ist zu beachten, daß

- a) Kisten nicht gekantet, Fässer (außer Petroleumfässer und eiserne Fässer mit Rollreifen) nicht gerollt werden,
- b) in solche Kisten oder Fässer keine Nägel eingeschlagen werden,
- c) schwere Frachtstücke nicht auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden,
- d) hartes Stoßen beim Aufheben und Absetzen vermieden wird.

§ 31

Behandlung von Behältern

(1) Ortsbewegliche Behälter mit verflüssigten Gasen (z. B. Kohlensäure) sind nicht den Sonnenstrahlen oder der Wärme von Öfen und Heizkörpern auszusetzen.

(2) Gasbehälter, Apparate und Leitungen dürfen zum Aufsuchen undichter Stellen mit offener Flamme nicht abgeleuchtet werden. Schadhafte Stellen sind in anderer Weise (z. B. durch Bepinseln mit Seifenwasser) festzustellen.

§ 32

Kesselwagen

(1) Kesselwagen, die feuergefährliche Stoffe enthalten oder enthalten haben, dürfen nicht mit offenem Feuer, glühenden Schlacken u. dgl. in nähere Berührung kommen. In das Mannloch darf nur mit explosions-sicheren Lampen hineingeleuchtet werden. Eingefrorene Ablaßöffnungen sind nur mit heißen

Tüchern, Wasser oder Dampf aufzutauen. Das gilt auch für eingefrorene Gasleitungen und Kohlenstaubleitungen der Fahrzeuge und ortsfesten Anlagen.

(2) Ist der feuergefährliche Inhalt eines schadhafte Kesselwagens oder sonstigen schadhafte Behälters ganz oder teilweise ausgelaufen, so ist die Gefahrenstelle sofort abzusperren. Offenes Feuer und feuerführende Lokomotiven sind fernzuhalten.

Bei frostfreiem Wetter ist über die ausgelaufene Flüssigkeit reichlich Wasser zu geben, bei Frost ist aufsaugfähige Erde oder Asche darüber zu schütten. Die Streuschicht ist des öfteren zu erneuern, wobei zur Verhütung von Funken nur Geräte aus Holz benutzt werden dürfen. Sand, Kies usw. sind wegen der Gefahr der Funkenbildung nicht zu verwenden. Der beschädigte Kesselwagen muß vorsichtig auf ein Nebengleis geschoben und gegen Feuer gesichert werden.

(3) Wagen mit Giftflagge können hochgiftige, unter Druck stehende Gase enthalten. Wird ein solcher Wagen beschädigt oder undicht, so ist mit dem sofortigen Ausströmen großer Gasmengen zu rechnen und die Umgebung des Wagens ist deshalb, auch wenn die austretenden Gase nicht sichtbar oder durch Geruch wahrnehmbar sind, unverzüglich in weitem Umkreis, besonders auf der windabgewandten Seite, zu räumen. Das gefährdete Gebiet darf, auch für kurze Zeit, nur von solchen Personen betreten werden, die mit einem Sauerstoff-Atemschutzgerät ausgerüstet sind.

(4) Hähne an Leitungen für Gase, Dampf und heiße Flüssigkeiten müssen die Richtung der Durchlaßöffnung äußerlich erkennen lassen.

§ 33

Entleeren und Umgießen brennbarer, giftiger und ätzender Flüssigkeiten

(1) Beim Entleeren von Gefäßen mit brennbaren, giftigen und ätzenden Flüssigkeiten müssen zum Schutz gegen Verspritzen oder Verschütten derselben geeignete Vorrichtungen (Ballonkipper, Heber usw.) benutzt werden.

Zum Abfüllen giftiger und ätzender Stoffe sind besonders geformte Gefäße zu verwenden, die jede Verwechslung mit Trinkgefäßen ausschließen. An Flaschen, in denen gesundheitsschädliche Flüssigkeiten aufbewahrt werden, muß der Inhalt schriftlich vermerkt sein.

(2) Bei Arbeiten mit leicht entzündbaren Flüssigkeiten (z. B. Benzin, Benzol, Äther usw.) sowie beim Abfüllen und Reinigen von Behältern u. dgl., in denen sich solche Flüssigkeiten befinden oder befunden haben, sind der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen verboten.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080).

§ 34

Abfließende Flüssigkeiten

Das Abfließen leicht entzündbarer Flüssigkeiten in Schächte, Rohrleitungen oder Kanäle ist durch geeignete Einrichtungen zu verhüten.

§ 35

Arbeiten mit Karbidtrommeln

(1) Zum Öffnen von Karbidtrommeln sind nur nicht-funkenreißende Werkzeuge zu benutzen. Zum Füllen

der Beschickungstrichter usw. mit Karbid sind Schaufeln aus nichtfunkenreißendem Material zu verwenden.

(2) Leere Karbidtrommeln, die für die Karbidbeförderung nicht mehr in Frage kommen, dürfen nur nach sorgfältiger Reinigung für andere Zwecke benutzt werden.

§ 36

Arbeiten mit Magnesiumlegierungen

Für Arbeiten mit Magnesiumlegierungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 183 — Magnesiumlegierungen — (GBl. 1952 S. 533).

§ 37

Sprengungen

Sprengungen am Bahnkörper oder in seiner Nähe dürfen nur in genau bestimmten Zugpausen und bei Tageslicht vorgenommen werden. Ebenfalls gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 611 a bis e — Sprengarbeiten — (Sonderdruck Nr. 9 Juni 1953).

§ 38

Verbotene Räume

(1) Das Betreten von Räumen und Anlagen, in denen sich gefährliche Maschinen oder Einrichtungen befinden oder in denen feuergefährliche oder explosive Stoffe gelagert, bearbeitet oder hergestellt werden, ist nur den damit Beschäftigten sowie den Kontrollorganen gestattet.

(2) Alle derartigen Räume und Gefahrenpunkte sind mit Schildern zu versehen, die auf die Gefahr des Betretens hinweisen.

(3) In feuergefährlichen Gebäuden und Anlagen dürfen Räume zu Wohn- und Verwaltungszwecken, für Übernachtungen usw. nur verwendet werden, wenn diese Räume von den Gefahrenstellen durch feuerhemmende Wände ohne Türen und sonstige Öffnungen abgetrennt und vorhandene Fenster mit Feuerschürzen versehen sind.

Verhalten bei Starkstromanlagen

§ 39

(1) Starkstromanlagen im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung sind alle elektrischen Anlagen, deren Betriebsspannung 42 V überschreitet.

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen ist das Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) maßgebend.

(2) Alle Starkstromanlagen der Reichsbahn — ausgenommen diejenigen der Reichsbahnausbesserungswerke — unterstehen der Dienstaufsicht der Starkstromdezernate der Reichsbahndirektion bzw. der hiermit beauftragten Dienststellen. Auch die Kraftwagenbetriebswerke, Signal- und Fernmeldemeistereien sowie ähnliche Dienststellen, in denen elektrotechnisch vorgebildete Fachkräfte tätig sind, haben sich zur Beseitigung von Störungen sowie wegen etwaiger Änderungs- und Erweiterungsarbeiten — auch geringfügiger Art — ausschließlich an die örtlich zuständige Starkstrommeisterei bzw. Starkstromunterhaltungsstelle zu wenden. Eingriffe in die Starkstromanlagen durch eigenes Personal können zu folgenschweren Weiterungen führen und sind daher verboten.

Nur in Sonderfällen kann mit Zustimmung der Starkstromdezernate der Reichsbahndirektion eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 40

(1) Jedes unbefugte Berühren von Teilen elektrischer Anlagen, wie Leitungen, blanke stromführende Maschinenteile u. ä. ist verboten.

(2) Es ist infolge der Lebensgefahr verboten:

- a) durch einen Flüssigkeitsstrahl (z. B. Harn oder Wasser) die Verbindung zwischen dem menschlichen Körper und elektrischen Anlagen herzustellen;
- b) Fern- oder Fahrleitungen sowie Stromschienen und Stromabnehmer zu berühren;
- c) hölzerne Schutzverkleidungen von Stromschienen zu betreten, auf diesen zu sitzen oder Gegenstände abzulegen. Metallbefestigungsteile der Schutzverkleidung dürfen nur unter entsprechenden Schutzmaßnahmen berührt werden;
- d) herabgefallene Freileitungsdrähte zu berühren, ebenso Bäume, Masten, Gebäudeteile und andere Gegenstände, auf denen herabgefallene Leitungen liegen. Die bloße Annäherung an herabgefallenen elektrischen Leitungen ist gefährlich.

(3) Es ist auch verboten, in der Nähe spannungsführender Freileitungen auf hohe Wagen zu steigen, z. B. Eisenbahnwagen unter Freileitungen. Wenn es trotzdem notwendig ist, müssen die Leitungen abgeschaltet und geerdet werden.

(4) Spannungsführende Starkstromanlagen sind mit sperrigen Gegenständen besonders vorsichtig zu umgehen. Das gilt für die

- Aufstellung von Masten,
- Einziehen und Entfernen von Drähten und Drahtseilen,
- das Fällen und Auslösen von Bäumen,
- Vorbeifahren mit hochbeladenen Wagen,
- Verwenden von Wagenkränen,
- Aufstellen von Gerüsten u. ä.

Bei diesen Arbeiten ist eine fachkundige Aufsicht erforderlich.

§ 41

(1) Räume, die wesentlich zum Betrieb elektrischer Maschinen oder Geräte dienen, z. B. Kraftwerke, Umspannwerke, Umformerwerke, Transformatorenhäuschen, Schalthäuser, Akkumulatorkammern, dürfen nur von den mit der Wartung und Überwachung Beauftragten — von anderen Personen nur unter Aufsicht eines solchen — betreten werden.

(2) Soweit Starkstromeinrichtungen wie Drehschalter und Stecker, nicht allgemein zur betriebsmäßigen Bedienung freigegeben sind, dürfen sie nur von dem Beauftragten bedient werden. Dies gilt besonders für die Bedienung von Erdungsstangen, Stromschienenkurz-

schließen, Maschinen, Apparaten, Lampen, Sicherungen, Akkumulatoren, Schaltern usw. Unbefugten ist jeder Eingriff in die Schaltanlagen verboten.

(3) Das Auswechseln durchgebrannter Niederspannungs-Schraubsicherungen (ausgenommen Hausanschlußsicherungen) und von Glühlampen, soweit hierbei keine speziellen Hilfsmittel wie Aufzugswinden, Ausziehleitern, Steigeisen usw. Verwendung finden, kann auch von anderen Personen wahrgenommen werden. Beim Auswechseln von Glühlampen ist die Berührung von Metallteilen, besonders an den Fassungen und Glühlampensockeln, zu vermeiden.

Leuchtröhren aller Art dürfen nur von Fachkräften ausgewechselt werden.

(4) Schadhafte Handgriffe, Steckvorrichtungen, Fassungen, Leitungsschnüre, Handlampen u. dgl. dürfen nicht benutzt und nur von Fachkräften instandgesetzt werden.

§ 42

(1) Handlampen sollen keine Schalter haben. Der Stecker darf nicht an der Leitungsschnur aus der Steckdose gezogen werden. Es ist verboten, die Glühbirnen zum Ausschalten loszuschrauben.

Handlampen müssen mit einem sicher befestigten Überglas oder mit einem Schutzkorb versehen sein.

Handlampen und Kabel sind vor jeder Ausgabe sachgemäß zu prüfen. Die Handlampen und Leitungsschnüre sind vor Nässe zu schützen. Die Lampen dürfen nicht an der Leitungsschnur aufgehängt werden.

(2) Alle Beschäftigten haben Veränderungen oder Beschädigungen an Starkstromanlagen, wie Feuererscheinungen an Isolatoren, gerissene oder zu weit durchhängende Drähte, gebrochene Isolatoren, beschädigte Erdleitungen usw. umgehend der zuständigen Stelle zu melden. Dies gilt besonders für Freileitungsanlagen. Soweit erforderlich, ist die Sperrung der Strecke zu veranlassen. Brände an Starkstromanlagen oder in ihrer Nähe dürfen, solange die Leitung unter Spannung ist, nur mit nichtleitenden Löschmitteln (hierfür anerkannte Feuerlöscher, Sand, Erde usw.) bekämpft werden.

§ 43

Frauenarbeit, Beschäftigung Jugendlicher

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 23 bzw. 24 bis 28 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).

§ 44

Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Unglücksfällen

Für Erste-Hilfe-Maßnahmen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBl. 1952 S. 365).

Teil II

Deutsche Reichsbahn

— Bahnunterhaltungsbetriebe —

Sicherung der Gleisbaustellen

§ 1

(1) Der Ortsaufsichtführende hat die Beschäftigten zur Vorsicht zu ermahnen und sie vor Beginn jeder Schicht anzuweisen, nach welcher Seite sie beim Ertönen des Warnsignals aus dem Gleis heraustrreten müssen. Diese Anweisung muß beim Wechsel der Arbeitsstelle erneut gegeben werden.

(2) Die Seite, an der heraustrreten werden muß, ist durch die im Signalbuch vorgeschriebenen Fahnen-schilder kenntlich zu machen. Müssen die Beschäftigten beim Räumen des Arbeitsgleises ein oder mehrere andere Gleise überschreiten, so sind sie durch den Ortsaufsichtführenden oder den Rottenposten laufend zu beaufsichtigen.

(3) Vor Beginn der Gleisarbeiten ist täglich das Heraustrreten aus dem Arbeitsgleis auf das Signal des Rottenpostens mit den Beschäftigten zu üben.

(4) Bei nebeneinanderliegenden Gleisen darf nicht in gleicher Höhe zugleich gearbeitet werden.

(5) Den Rottenwarnsignalen Ro 1, Ro 2 und Ro 3 (Signalordnung der Deutschen Reichsbahn) ist sofort nach Ertönen Folge zu leisten. Das Arbeitsgleis darf erst dann wieder betreten werden, wenn freie Sicht besteht und Gefahr nicht mehr vorhanden ist.

§ 2

(1) Das Arbeitsgleis wird grundsätzlich durch Rotten- und wenn nötig, durch Außenposten gesichert.

(2) Der Rottenposten hat sich nahe der Arbeitsstelle aufzustellen, so daß die Beschäftigten ihn jederzeit sehen und seine Signale hören können. Der Rottenposten muß vor Beginn der Arbeiten seinen Standort einnehmen.

(3) Er muß seine Signale so rechtzeitig geben, daß alle Beschäftigten das Gleis ohne Hast verlassen und von Geräten räumen können. Es sind nur die im Signalbuch vorgesehenen Rottenwarnsignale abzugeben.

(4) Bei schwierigen Gleisverhältnissen (Krümmung), mehrgleisigen Strecken, bei sichtbehindernden Baulichkeiten oder bei im Blickfeld stehenden Fahrzeugen ist die Zahl der Rottenposten und der Außenposten so zu erhöhen, daß die Sicherheit der Arbeitenden unter allen Umständen gewahrt ist.

Bei Nebel und Schneetreiben sowie bei Arbeiten mit lärmzeugenden Maschinen sind außerdem noch weitere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z. B. Typhone, Streckenfernsprecher usw.

(5) Die Außenposten müssen möglichst weit von der Arbeitsstelle ihren Standort haben, jedoch so stehen, daß der Rottenposten (an der Arbeitsstelle) sie gut erkennen, ihre Signale aufnehmen und diese an die arbeitende Rotte weitergeben kann.

(6) Der Rottenposten hat das Signal des Außenpostens aufzunehmen und am Tag durch Erheben des Armes und des Nachts durch Erheben der leuchtenden Handlampe zu bestätigen.

(7) In Schnellfahrabschnitten arbeitende Rotten müssen mit ihren Werkzeugen und Geräten fünf Minuten vor Ankunft der Schnellfahrt das Gleis geräumt haben.

§ 3

(1) Den Rotten- und Außenposten darf außer ihrer Beobachtungs- und Aufsichtstätigkeit keine andere Arbeit übertragen werden. Sie müssen in angemessenen Zeitabständen abgelöst werden.

(2) Rotten- und Außenposten müssen bei sich führen:

1. einen Fahrplan der Strecke,
2. eine Signalfolge,
3. ein Mehrklang-Signalhorn,
4. eine richtigweisende Uhr,
5. bei Dunkelheit eine rotblendbare Signallaterne,
6. sechs Knallkapseln.

Die Signalmittel (außer den Knallkapseln) sind vor Beginn der Arbeiten auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Falls erforderlich, sind Schutz-, Halt- und Langsamfahr-signale bereitzuhalten.

(3) Wenn ein Posten bemerkt, daß das von ihm abgegebene Räumungssignal nicht befolgt wird und Gefahr im Verzuge ist, so muß er mit allen Mitteln versuchen, eine die Rotte in Gefahr bringende Zug-, Lokleer- oder Rangierfahrt aufzuhalten.

§ 4

(1) Vor Beginn schwieriger Arbeiten (siehe Oberbauvorschriften der Deutschen Reichsbahn) muß der Ortsaufsichtführende prüfen, ob bei der vor der Baustelle liegenden Zugmeldestelle eine Bau- und Betriebsanweisung ausliegt.

(2) Müssen Schienen ausnahmsweise bei großer Hitze ausgewechselt werden, so ist mit Rücksicht auf die möglicherweise vorhandenen Spannungen, und zwar schon beim Lösen der Laschen besondere Vorsicht geboten.

(3) Bei Arbeiten an fernbedienten Weichen sind diese durch Hilfssperren zu sichern.

(4) Bei Arbeiten an den Zungenvorrichtungen ist stets ein Keil zwischen Zunge und Backenschiene zu legen. Beginn und Ende der Arbeit sind dem Stellwerkswärter zu melden.

(5) Werden Gleisarbeiten auf einem Bahnhof ausgeführt, so sind möglichst alle auf die Baustelle weisenden Weichen in abweisender Schutzstellung zu verschließen.

(6) Gleise, die durch eine Baustelle unterbrochen sind, müssen vor der Unterbrechung durch Schutzsignale und behelfsmäßige Prellböcke gesichert sein.

(7) Die Beschäftigten sind in solchen Abständen voneinander einzusetzen, daß sie sich gegenseitig nicht verletzen können.

§ 5

Transportarbeiten auf der Baustelle

(1) Mit aufgestellten Schienenladevorrichtungen dürfen Brücken, Rampengleise und Gleise an hohen Bahnsteigen nicht befahren werden.

(2) Die Schienenlade- und Hebevorrichtungen sind so aufzustellen, daß die Entfernung der beiden Krane mindestens 1 m geringer ist als die Länge der Schienen. Das ist auch dann erforderlich, wenn das Laden einzelner kurzer Schienen eine Umstellung der Krane erfordert.

Bei Schemelwagen sind Schienenladevorrichtungen nur dann zu verwenden, wenn sie sicher angebracht werden können.

(3) Schienenladevorrichtungen und Hebezeuge, die nur zum senkrechten Heben bestimmt sind, dürfen nicht zum Heranholen von Lasten verwendet werden. Es ist verboten, festsitzende Teile mit einem Hebezeug loszureißen.

(4) Schwere und umfangreiche oder sich leicht verlagernde Gegenstände dürfen nicht getragen, auf- und abgeladen werden, wenn zur gleichen Zeit Fahrzeuge auf naheliegenden Gleisen vorbeifahren oder sich nähern.

(5) Einschienenwagen sind nur entsprechend den Bestimmungen der Fahrdienstvorschrift (Kleinwagenfahrten) zu benutzen. Sie dürfen als Gleisbaugeräte auf einer durch Rottenposten gesicherten Gleisstrecke — Arbeitsstelle — auf Verantwortung des Ortsaufsichtführenden benutzt werden, wenn sie innerhalb weniger Sekunden beseitigt werden können und die Strecke übersichtlich ist. Bei zwei- und mehrgleisigen Strecken dürfen sie nur auf der äußeren Schiene bewegt werden. Es ist verboten, zwei Einschienenwagen nebeneinander zu verbinden und als Kleinwagen zu verwenden.

Verwendung von lärm erzeugenden Gleisbaumaschinen

§ 6

(1) Gleisstopfmaschinen und andere Maschinen mit Kraftantrieb sind infolge der von ihnen verursachten lauten Geräusche mit besonderer Vorsicht zu benutzen.

(2) Die Sicherungsmaßnahmen, besonders das Aufstellen von Rotten- und Außenposten, die fernmündliche Unterrichtung über den Verkehr von Sonderzügen, über Fahrten auf falschem Gleis u. dgl. müssen bereits getroffen sein, bevor die Gleisstopfmaschinen im Gleis in Gang gesetzt werden. Probeläufe und Vorbereitungsarbeiten an den Maschinen sind außerhalb der Gleise auszuführen.

(3) Bei Wetter mit schlechter Sicht, auf unübersichtlichen Strecken mit dichter Zugfolge und in Tunneln darf mit Stopfmaschinen nur bei völliger Einstellung des Zugverkehrs gearbeitet werden.

§ 7

(1) Jede Stopfmaschinenrotte ist mit einem tragbaren Fernsprecher auszurüsten, der in die Streckenfernsprechleitung eingeschaltet und von einem dazu Beauftragten bedient wird. Der Fernsprecher darf nicht von einem Rotten- oder Außenposten bedient werden. Der Ortsaufsichtführende unterrichtet sich durch diesen Fernsprecher über den Lauf der Züge und empfängt von den Zugmeldestellen Meldungen über den Abgang von Zügen, den Verkehr von Sonderzügen oder von Fahrten auf falschem Gleis.

(2) Bevor Gleisstopfmaschinen in Streckengleisen betrieben werden, sind die benachbarten Zugmelde- und Zugfolgestellen zu benachrichtigen, damit die in Abs. 1 genannten Meldungen abgegeben und den Zügen Vorsichtsbefehl gegeben werden kann.

§ 8

(1) Der Ortsaufsichtführende weist dem Außen- oder Rottenposten jeweils seinen Beobachtungsstand an.

(2) Jeder Bahnunterhaltungsarbeiter hat auf abgegebene Signale der Posten sofort das Gleis zu räumen und seine Mitarbeiter auf Signale der Posten oder sonstige Gefahren aufmerksam zu machen.

§ 9

(1) Den Rottenposten ist neben den in § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen noch eine besonders lauttönende Signalvorrichtung (Typhon) zur Verfügung zu stellen.

(2) Beim Arbeiten mit Stopfmaschinen darf der Ortsaufsichtführende nicht den Dienst eines Postens übernehmen.

(3) Auf zwei- oder mehrgleisigen Strecken sind die Maschinen so anzusetzen, daß die an den Stopfmaschinen Beschäftigten entgegen der Zugrichtung arbeiten.

(4) Die Stopfmaschinen müssen auf den Schwellenenden aufliegen. Die zur Seite gelegten Stopfer dürfen bei Durchfahrt eines Zuges nicht in die Umgrenzung des lichten Raumes hineinragen.

Arbeiten im Tunnel

§ 10

(1) Vor dem Betreten eines Tunnels muß der Beschäftigte Kenntnis über das fahrplanmäßige Durchfahren von Zügen haben.

Die Beschäftigten sind regelmäßig über die Gefahren beim Aufenthalt im Tunnel aufzuklären. Das gilt insbesondere für Beschäftigte, die erstmalig Arbeiten im Tunnel verrichten. Diese dürfen den Tunnel nur in Begleitung erfahrener Mitarbeiter betreten.

(2) Beim Betreten eines Tunnels sind Laternen oder Fackeln mitzuführen.

(3) Arbeiter, die in lange, unübersichtliche und verqualmte Tunnel geführt werden, sind an der Spitze und am Schluß der Rotte durch einen Sicherungsposten zu schützen. Jeder dritte Mann muß eine Laterne tragen. An der Spitze und am Schluß der Rotte ist je eine besonders stark leuchtende Laterne oder Fackel zu tragen.

§ 11

(1) Die Arbeiten in langen und unübersichtlichen Tunneln sind in verkehrsschwache Zeiten zu legen.

(2) Bei Arbeiten im Tunnel ist die Zugfolge so zu regeln, daß eine Begegnung der Züge im Tunnel nicht möglich ist. Wenn es sich als notwendig erweist, ist vorübergehend ein eingleisiger Betrieb einzurichten.

(3) Die Rotten müssen durch den Ortsaufsichtführenden und den Rottenposten ständig gut übersehen werden können. Die Rotten dürfen nur so groß sein, daß alle Beschäftigten bei der Durchfahrt eines Zuges die nächstgelegenen Nischen schnell und sicher aufsuchen können.

§ 12

(1) Die Tunnelnischen sind von Baustoffen und Geräten freizuhalten, durch weißen Anstrich kenntlich zu machen und in der Nähe der Arbeitsstellen zu beleuchten.

(2) Bau- und sonstiges Material darf in und neben den Gleisen nur für die Dauer der zur Arbeitsausführung unbedingt erforderlichen Zeit liegen bleiben.

(3) Nach Stopfarbeiten sind die Gleise sofort wieder mit Schotter zu verfüllen.

(4) Jedem Beschäftigten ist die Nische anzuweisen, die er beim Ertönen des Signals aufzusuchen hat.

(5) Beim Aufsuchen der Nischen sollen Gleise möglichst nicht überschritten werden. Das Verlassen der Nischen darf erst nach Aufforderung durch den Sicherungsposten erfolgen.

(6) Nach Durchfahrt eines Zuges darf das Signal zum Verlassen der Nische erst dann gegeben werden, wenn jeder Beschäftigte das Signal deutlich vernehmen kann.

(7) Der Beginn oder die Beendigung jeder Arbeit ist den nächstliegenden Zugmelde- und Zugfolgestellen fernmündlich mitzuteilen. Bei Versagen des Fernsprechers ist die Arbeit im Tunnel sofort einzustellen.

§ 13

(1) Gleisstopfmaschinen und andere motorisch angetriebene Geräte, deren Betrieb erhebliche Geräusche verursachen, dürfen in Tunneln nur bei völliger Einstellung des Zugverkehrs verwendet werden.

(2) Arbeiten, bei denen gesundheitsschädigende Gase und Rauche auftreten, dürfen nur mit Atemschutzgeräten ausgeführt werden und sind auf die kürzeste Zeitdauer zu beschränken.

Bei solchen Arbeiten sind die Rotten nach zweiwöchentlicher Dauer der Arbeit auszuwechseln.

(3) Ruhepausen haben die Beschäftigten außerhalb des Tunnels zu verbringen.

§ 14

Bahnunterhaltungsarbeiten auf elektrisch betriebenen Strecken

(1) Auf elektrisch betriebenen Strecken und Bahnhöfen müssen die Beschäftigten streng darauf achten, daß sie den unter Spannung stehenden Leitungen nicht zu nahe kommen oder diese berühren.

Das gilt besonders beim Fahren mit Normalprofilwagen und Kranwagen, beim Aufstellen und Umlegen von Signal-, Licht- oder Fahnenmasten, beim Arbeiten an Brücken, Hallen, Gebäuden, Schwachstromleitungen und Drahtzugleitungen.

(2) Beim Spannen von Drähten darf die Stromschiene nicht berührt werden.

(3) Die Arbeiten sind nur zulässig, wenn ein Beschäftigter der zuständigen Fahrleitungsmeisterei zugegen und die Abschaltung und Erdung der in Betracht kommenden Leitungen veranlaßt ist.

(4) Vor und nach dem Verschwenken, Heben oder Senken von Gleisen und dem Auswechseln von Schienen muß die zuständige Fahrleitungsmeisterei verständigt werden, damit der vorschriftsmäßige Aus- und Einbau der Erdleitungen und Schienenverbinder erfolgen kann.

(5) Beim Stopfen der Gleise dürfen die Erdleitungen und Schienenverbinder nicht beschädigt werden. Geschieht dies versehentlich, so muß unverzüglich die Fahrleitungsmeisterei benachrichtigt werden.

(6) An Masten und innerhalb ihrer Teile dürfen Gegenstände, wie Schotter, Erdaushub, Werkzeuge oder sonstiges Material sowie Kleider u. ä. nicht gelagert oder aufbewahrt werden.

(7) Ist an einer Baustelle die Fahrbarkeit eines Gleises unterbrochen, so darf der Ortsaufsichtführende die Wiederbefahrbarkeit erst dann melden, wenn der Beauftragte der Fahrleitungsmeisterei zustimmt.

§ 15

Arbeiten an Fernmelde- und Signalleitungen

(1) Bei Arbeiten an Fernmeldeleitungen in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich (Schutznetze, Prelldrähte usw.). Im Winkelpunkt einer Drahtleitung müssen Stangen oder Isolatoren besonders vorsichtig ausgewechselt werden.

(2) Bei der Aufstellung von Leitern ist der lichte Raum freizuhalten. Läßt sich die Aufstellung einer Leiter im lichten Raum eines Betriebsgleises nicht vermeiden, so muß ein Rottenposten zur Aufsicht bestellt werden.

§ 16

Arbeiten an Gasleitungen und in ihrer Nähe

(1) Bei Arbeiten an Gasleitungen und in ihrer Nähe sind die Vorschriften für die Zulassung von Gasleitungen auf dem Gebiet der Reichsbahn zu beachten (Dienstvorschrift §30 der Deutschen Reichsbahn).

(2) Aus Gasleitungen, die neben elektrisch betriebenen Bahnstrecken laufen, dürfen erst dann Teile entfernt werden, wenn eine Verbindung mit guter Leitfähigkeit hergestellt ist.

§ 17

Schneeräumungsarbeiten

(1) Bei Schneeräumungsarbeiten ist auf das Herannahen von Zügen oder durch Rangieren bewegte Wagen besonders zu achten.

Die Ortsaufsichtführenden der zum Schneeräumen auf freien Strecken beauftragten Rotten haben die nächstliegende Zugmeldestelle vor Arbeitsbeginn über die Arbeitsstelle und Arbeitsdauer zu unterrichten. Die Ortsaufsichtführenden müssen sich über die fahrplanmäßigen und außerplanmäßig vorbeikommenden Züge unterrichten.

Den mit Streckenfernsprechern ausgerüsteten Schneeräumungsrotten sind insbesondere Zugfahrten zur Kenntnis zu geben, die auf einem anderen als sonst üblichen Gleis erfolgen. Außerdem ist die Abfahrt jedes Zuges der Schneeräumungsrötte rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

(2) Ist die Verständigung mit der Schneeräumungsrötte unterbrochen, so hat der Fahrdienstleiter der Zugmeldestelle die Züge durch Vorsichtsbefehl anzuweisen, mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/st an der Arbeitsstelle vorbeizufahren und rechtzeitig Achtungssignale zu geben.

(3) Bei hohen Schneemassen sind an jeder Arbeitsstelle in den Schneewänden außerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes etwa 2 m breite und 1 m tiefe Nischen in Abständen von etwa 10 m herzustellen.

(4) Während der Schneeräumungsarbeiten hat ein Rottenposten und nach jeder Seite je ein Außenposten die Bewachung der Strecke zu übernehmen. Bei ungünstigen Sichtverhältnissen sind außerdem noch Signaleinrichtungen zum Langsamfahren aufzustellen.

(5) Gehen größere Rotten auf dem Bahnkörper durch aufgehäufte Schneemassen, so muß sich an der Spitze und am Schluß je ein Sicherungsposten befinden. Beide haben auf das Herannahen von Zügen zu achten, durch Zurufe und Signale die Beschäftigten zu warnen und, wenn erforderlich, den Zügen Haltesignale zu geben.

(6) Bei Verwendung starker Lötlampen und Auftaegergeräte, die durch ihr Geräusch die Annäherung von Fahrzeugen übertönen, sind stets ein Rottenposten und, wenn erforderlich, Außenposten einzusetzen.

§ 18

Arbeitszüge

(1) In Arbeitszügen dürfen die Mitfahrenden nur in den ihnen angewiesenen Wagen Platz nehmen. Sie dürfen sich während der Fahrt nicht auf die Bordwand setzen.

(2) Arbeitszüge dürfen erst beim Halten bestiegen oder verlassen werden, und zwar erst nachdem der Ortsaufsichtführende im Einvernehmen mit dem Zugführer und dem Lokführer hierfür ein Signal oder eine Anordnung gibt.

(3) Der Ortsaufsichtführende hat zu prüfen, ob auf den Wagen mit geringer Bordwandhöhe alle Mitfahrenden ihre Sitzplätze eingenommen haben, erst dann hat er dem Zugführer die Zustimmung zur Abfahrt zu geben.

(4) Auf zweigleisiger Strecke darf der Zug nur auf der dem Nachbargleis abgewandten Seite verlassen werden.

Auf drei- oder mehrgleisigen Strecken hat der Ortsaufsichtführende anzuordnen, auf welcher Seite die Wagen verlassen werden dürfen.

(5) Die Türen von O-Wagen dürfen zur Entladung von Schotter nach der Seite des Nachbargleises erst geöffnet werden, wenn das Gleis für den Zugverkehr gesperrt ist.

Soll ein Arbeitszug bei der Be- und Entladung auf kurze Entfernung vorrücken, so muß jeder Mitfahrende sofort Platz nehmen.

(6) Während der Fahrt ist das Abladen und Abwerfen von Gegenständen oder Stoffen verboten. Ausnahmen sind zugelassen bei Wagen, die für das Abladen während langsamer Fahrt eingerichtet sind. Diese Arbeiten sind durch Rottenposten zu sichern.

(7) Arbeitszügen, die sich im Bahnhofsgelände befinden, ist stets ein Rangierer beizugeben.

§ 19

Ladedienst in Schwellenwerken

(1) Beim Beladen ist durch Unterlagen und Verklammern ein Ausweichen der Stämme zu verhindern.

(2) Beim Verladen von Hölzern von der Stirnseite der Wagen aus darf die Stirnwand nicht nach unten aufgeklappt und gestützt sein, sondern sie muß ausgehoben

werden. Ist dies nicht möglich, so ist über die Stirnwand zu laden.

(3) Schwellenstapel dürfen nur mit Leitern bestiegen werden.

(4) In die Tränkkessel sind die Schwellen vorsichtig einzubringen.

(5) Für das Auf- und Abladen von Schwellen gelten außerdem sinngemäß die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 115 — Beladen von Eisenbahnwagen mit Rundholz und Entladen derselben — (GBl. 1953 S. 545).

§ 20

Verlegen von Rohrleitungen und Kabeln

(1) Kabeltrommeln sind in abschüssigen Straßen nach der ansteigenden Richtung hin abzuladen und durch Vorlegeklötze gegen Abrollen zu sichern.

(2) Schwere Rohre und Ausrüstungen sind durch Hebezeuge hinabzulassen.

(3) Bei Rohrbrüchen ist die Bruchstelle nach beiden Seiten abzusperrn.

(4) Beim Verlegen von Rohren und Kabeln sind die Gruben, wenn es ihre Tiefe und Bodenbeschaffenheit erfordert, gegen Einstürzen zu sichern. Hierfür gelten auch die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 331 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (GBl. 1953 S. 661).

(5) Bei Arbeiten an Gasleitungen und in deren Nähe sind die Vorschriften für die Zulassung von Gasleitungen auf Reichsbahngelände zu beachten. Undichte Gasleitungen in Gruben dürfen nur unter Aufsicht ausgebessert werden. Das Ableuchten undichter Stellen mit offener Flamme ist verboten.

§ 21

Kleinwagenfahrten

(1) Kleinwagen (Rollwagen, Draisinen oder ähnliche Fahrzeuge) dürfen die Strecke erst befahren, nachdem die Genehmigung des zuständigen Fahrdienstleiters eingeholt wurde.

(2) Kleinwagen ohne Geländer dürfen nicht mit Kurbelstangen oder Stöcken fortbewegt werden.

(3) Es ist verboten, Kleinwagen durch Aufspannen eines Windsegels zu bewegen.

(4) Beschäftigte dürfen nur ausnahmsweise mit Rollwagen befördert werden. Es bedarf dazu der Genehmigung des Ortsaufsichtführenden. Das Stehen auf diesen Wagen ist verboten.

(5) Es ist darauf zu achten, daß sich die Ladung nicht verschiebt. Kleinwagen haben bei Dunkelheit Spitzen- und Schlußlicht zu führen.

§ 22

Arbeiten an Brücken und Hallen

(1) Auf größeren Brücken darf nur dann gearbeitet werden, wenn genügend Ausweichstellen vorhanden sind oder der Zugverkehr ganz eingestellt wurde.

(2) Beim Einsatz einer größeren Anzahl von Beschäftigten sind als besondere Sicherungsmaßnahmen Haltscheiben aufzustellen, der Lokomotivführer durch Vorsichtsbefehl zu benachrichtigen o. ä.

(3) Wenn tragende Teile eiserner Brücken oder Hallen ausgewechselt oder mehrere tragende Niete des Baues entfernt werden, ist das Gleis zu sperren.

(4) Wenn Torkrane und Schwenkmasten in der Nähe des Gleises aufgestellt werden und wenn an ihnen gearbeitet wird, ist das Gleis zu sperren.

(5) Baustoffe dürfen auf im Betrieb befindlichen Brücken nicht gelagert werden, auf außer Betrieb befindlichen nur in den Grenzen der zulässigen Belastung der Brücke.

(6) Der Brückenbelag darf nur zeitweilig und nur auf kleinen Flächen gleichzeitig abgenommen werden. Müssen Belagflächen — auch kleine — nachts unterbrochen bleiben, so sind diese Stellen bei Dunkelheit zu beleuchten und dem Bahnbewachungsdienst anzuzeigen.

(7) Lasten dürfen auf Brücken nicht abgeworfen werden.

(8) Gerüste dürfen nicht in den lichten Raum hineinragen.

(9) An gut sichtbaren Stellen der Gerüste sind deutlich lesbare Schilder anzubringen, die die zulässige Höchstbelastung im ganzen oder an einer Stelle angeben und das Springen auf dem Gerüst, das Schaukeln und das Werfen mit Geräten und Baustoffen untersagen.

(10) An Stellen, die den Rauchgasen der Lokomotiven ausgesetzt sind, müssen die auf dem Gerüst tätigen Beschäftigten durch Verschaltungen geschützt werden.

(11) Während der Probelastung von Brücken ist jedem Unbefugten der Aufenthalt auf und unter dem Bauwerk und in dessen Gefahrenbereich verboten. Durch Rottenposten ist das Betreten zu verhindern.

(12) Bei allen Erdarbeiten dürfen die Wände nicht unterhöhlt werden. Sämtliche Ausschachtungen sind unfallsicher abzusteifen.

(13) Bieten hochgelegene Arbeitsstellen keinen ausreichend großen und absturzsicheren Stand, so müssen die Beschäftigten angeseilt oder durch Fangnetze gesichert sein. Jeder angeseilt Arbeitende muß während der ganzen Dauer dieser Tätigkeit von einem zweiten erfahrenen Mann am Seil gesichert sein. Das Seil ist an tragfähigen Bauteilen so festzuliegen, daß der Angeseilte von jedem Arbeitsstand nicht tiefer als 2 m fallen kann.

Behandlung der Seile und Sicherheitsgürtel

§ 23

(1) Drahtseile zum Heben und Ablassen von Lasten müssen mit Käuschen (Metallösen) versehen sein.

(2) Gerüste, auf denen Arbeiten mit Säuren ausgeführt werden, dürfen nicht mit Hanf- oder Faserstricken gebunden werden.

§ 24

(1) Außer den vorstehenden Bestimmungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 331 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (GBl. 1953 S. 661) sinngemäß.

§ 25

Werkstättarbeit im Bahnunterhaltungsdienst

(1) Schutzvorrichtungen dürfen nur beseitigt werden, wenn an den durch die Schutzvorrichtung geschützten Teilen eine Reparatur ausgeführt wird oder die Schutzvorrichtung selbst instandgesetzt werden muß. Zu diesem Zweck ist die Maschine auszuschalten.

(2) Abnehmbare Schutzvorrichtungen sind durch einen gelben Anstrich zu kennzeichnen.

(3) Beim Führen des Arbeitsstückes an Kreis- oder Bandsägen ist darauf zu achten, daß die Hände nicht in Richtung des Zahnkranzes oder Sägeblattes abgleiten können. Es müssen Schiebehölzer benutzt werden.

(4) Die Augen müssen durch Schutzbrille oder Schutzscheibe geschützt sein.

(5) Zum Abrichten von Schleifscheiben dürfen nur die dazu bestimmten Werkzeuge benutzt werden. Behauen der Schleifscheiben ist verboten.

(6) Treibriemen dürfen nur bei langsamem Lauf und nur an der ablaufenden Seite, nicht aber unmittelbar mit der Hand geharzt werden.

(7) An Hämmern, Meißeln, Durchschlägen usw. entstandener Grat ist zu entfernen.

(8) Dorne, Keiltreiber und ähnliche Werkzeuge, auf die mit Vorschlaghämmern geschlagen wird, sollen nicht mit der Hand gehalten werden.

(9) Beim Ab- und Herausschlagen von Nieten, beim Stemmen und Meißeln ist eine Schutzbrille zu tragen. Wenn erforderlich, sind Schutzwände so aufzustellen, daß niemand durch abspringende Teile gefährdet wird.

(10) Scharfe oder spitze Werkzeuge sind in Werkzeugkästen abzulegen; sie dürfen weder auf den Boden gelegt, noch in die Tasche gesteckt werden.

(11) Außerdem gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 192 — Metallbearbeitung — (GBl. 1953 S. 122), 232 — Holzbearbeitungsmaschinen — (GBl. 1952 S. 1229), 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. 1952 S. 335, Ergänzung S. 841) und 541 — Triebwerke (Transmissionen) — (GBl. 1952 S. 542) sinngemäß.

§ 26

Schweißen und Schneiden

Für die Ausführung von Schweiß- und Schneidarbeiten gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 615 — Schweißen und Schneiden — (GBl. 1953 S. 155).

§ 27

Hebezeuge und Anschlagmittel

(1) Bei der Anlage, Prüfung und Bedienung von Hebezeugen und Anschlagmitteln gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBl. 1952 S. 128).

(2) Beim Verschieben eines Kranwagens müssen der Ausleger gegen seitliche Drehung und das Gegengewicht gegen Verschieben gesichert sein.

(3) Auf elektrisch betriebenen Strecken ist zu beachten, daß der Ausleger in einem genügenden Abstand von der Streckenrüstung für die Fahrleitung bleibt.

(4) Die Gleise, in deren Bereich ein Kranwagen arbeitet, sind auf angemessene Entfernung für andere Eisenbahnfahrzeuge zu sperren.

(5) Zum Feststellen eines Kranwagens auf den Schienen sind die zugehörigen Zangen, Stützen und Unterlagklötze zu verwenden.

(6) Unter Kranwagen mit steifem (nicht knickbarem) Ausleger muß ein Schutzwagen laufen.

Als Schutzwagen gelten entweder die hierfür ständig zugeteilten oder die für jede Fahrt zugeteilten X- oder S-Wagen.

Teil III

Deutsche Reichsbahn

— Betriebs- und Verkehrsdienst —

§ 1

Pflichten des Rangierleiters als Ortsaufsichtführender

- (1) Der Rangierleiter ist für die Sicherheit der beim Rangieren Beteiligten verantwortlich.
- (2) Vor Arbeitsbeginn sind alle Beteiligten über den vorgesehenen Arbeitsablauf zu unterrichten. Jede Änderung in dem aufgestellten Plan ist ebenfalls mitzuteilen.
- (3) Vor Arbeitsbeginn sind die Rangierer vom Ortsaufsichtführenden auf die einschlägigen Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung hinzuweisen.

§ 2

Rangierdienst

(1) Im Rangierdienst sind infolge der erhöhten Unfallgefahren für die im Rangierdienst Beschäftigten und die in der Nähe befindlichen Personen besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Es ist daher verboten:

- Aufrecht durch Pufferlücken zu gehen und unter Fahrzeugen hindurchzukriechen,
die Gleise kurz vor bewegten Fahrzeugen zu überschreiten,
Puffer, offene Bremssitze, Kupplungen, Übergangsbrücken, Wagendächer und Ladegut zu betreten oder sich darauf zu setzen,
sich an Fahrzeuge anzuhängen,
gleichzeitig die Tritte von zwei bewegten Fahrzeugen zu betreten,
das Sitzen auf der Bordwand von Fahrzeugen,
das Hinausbeugen aus Fenstern und nicht festgelegten Türen.
- (2) Mit der Hand oder dem Arm darf sich niemand auf Griffe von Türen oder auf andere Teile der Rahmen stützen.
- (3) Bei der Annäherung an eine Rampe, Ladebühne u. dgl. darf niemand an der diesen Anlagen zugewendeten Längsseite der Wagen gehen oder sich auf Trittbrettern aufhalten.
- (4) Ohne zwingenden Grund darf sich niemand in die Nähe des Hemmschuhfangs beim Ablaufen von Wagen begeben.
- (5) Der Aufenthalt auf längsseitigen Trittbrettern von Wagen ist besonders bei der Vorbeifahrt von oder an Zügen oder Fahrzeugen in weniger als 4,5 m Gleismittenabstand sowie bei der Fahrt durch Hallentore, Unterführungen oder in der Nähe von Bauwerken, Masten und Signalen verboten. Das gleiche gilt bei zusammenlaufenden Gleisen, auf denen Fahrzeuge nahe dem Grenzzeichen stehen.
- (6) Sind Lokomotiven mit Rangiertritten ausgerüstet, so können sie zum Mitfahren benutzt werden, andernfalls ist nur die Mitfahrt im Führerstand zulässig. Die zwischen den Puffern befindlichen Tritte dürfen nicht zur Mitfahrt benutzt werden.
- (7) Auf Kleinlokomotiven müssen die Bediener und Mitfahrer während der Fahrt ganz in den Führerstand hineintreten.

§ 3

Auf- und Abspringen bei bewegten Fahrzeugen

- (1) Das Auf- und Abspringen bei Fahrzeugen, die schneller als in Schrittgeschwindigkeit fahren, ist grundsätzlich verboten.

(2) Im Rangierdienst ist das Auf- und Absteigen während der Fahrt bei Schrittgeschwindigkeit nur gestattet, wenn kein Glatteis vorhanden ist und die Beschäftigten körperlich hierzu in der Lage sind.

(3) Beim Auf- und Absteigen ist stets auf festen Halt und auf Gefahrenquellen in der Umgebung zu achten.

An- und Abkuppeln

§ 4

(1) Müssen Fahrzeuge mit verschiedenen Kupplungsvorrichtungen (Schraubekupplungen mit Selbstkupplungsvorrichtungen) verbunden werden, so darf zur Herstellung der Verbindung erst in das Gleis getreten werden, wenn sich die Puffer beider Fahrzeuge berühren und die Fahrzeuge zum Stillstand gekommen sind. Dies gilt auch bei beschädigten Wagen, an denen Puffer ganz oder teilweise fehlen.

(2) Beim Ankuppeln ist zuerst die Verbindung der Wagen herzustellen. Danach sind die Luft- und Heizschläuche zu verbinden und anschließend die Hähne zu öffnen. Vor dem Abkuppeln sind zuerst die Hähne der Luft- und Heizschläuche zu schließen, darauf die Schläuche zu lösen und in die Halter zu hängen und zuletzt die Wagen zu entkuppeln.

(3) Anzukuppelnde Fahrzeuge sind so zu bewegen, daß sie nur mäßig anstoßen. Beim Ansetzen von Lokomotiven an Zügen und an mit Personen besetzten Fahrzeugen muß vor dem Heranfahren angehalten und ohne Stoßwirkung begedrückt werden. Beim An- und Abkuppeln ist auf Hindernisse, z. B. Weichen, Drahtleitungen, Gestänge usw. zu achten.

§ 5

(1) Besondere Vorsicht ist beim Einhängen der Kupplungen geboten, wenn die Ladung über die Kopfwand ragt oder sich durch den Anstoß verschieben kann. Das Einhängen der Kupplungen beim Beidrücken hat so zu erfolgen, daß ein Rangierer (bzw. Kuppler) von Wagen zu Wagen geht und diese verbindet. Dabei hat der Rangierleiter den Rangierer zu beaufsichtigen. Dies gilt auch bei der Arbeit im Rollbockverfahren.

(2) Es ist verboten, Fahrzeuge während der Fahrt vom Trittbrett aus abzukuppeln. Beim Ablauf- und Stoßbetrieb können zum Abkuppeln bewegter Fahrzeuge die Aushebestange oder Aushebegabel benutzt werden, sofern die Luftschläuche bereits gelöst und in die Haltevorrichtung eingehängt sind.

(3) Die Übergangsbrücken der Personenwagen oder Triebfahrzeuge und die abklappbaren Stirn- und Seitenwände sowie die Türen von Güterwagen sind vor dem An- und Abkuppeln in ihrer Grundstellung festzulegen.

(4) Sollen Fahrzeuge mit anderen Fahrzeugen gekuppelt werden, die auf Rollböcken verladen sind, so muß der Rangierer bereits in das Gleis vor dem Stillstand der Fahrzeuge treten, um die Steiffkupplung in die dafür vorgesehene Einlassung im Mittelpuffer des Schmalspurwagens einzuführen.

(5) Beim An- und Abkuppeln von Kohlenstaubloks müssen vorher durch das Lokpersonal die Staubschieber geschlossen und die Feuerung abgestellt werden.

§ 6

Bewegen und Aufhalten der Fahrzeuge von Hand

(1) Fahrzeuge sind nur an den Seiten zu schieben. Dabei darf weder im Gleis noch rückwärts gegangen werden.

(2) Es ist verboten, Fahrzeuge durch Anstemmen gegen die Puffer, durch Ziehen an der Kupplung oder den Pufferscheiben oder durch Einstecken von Stangen zwischen die Speichen zu bewegen oder aufzuhalten. Zum Antrieb benutzte Brechstangen dürfen nur zwischen Schienen und Radreifen der hinteren Räder angesetzt werden.

(3) Lokomotiven und andere Triebfahrzeuge dürfen nicht durch Hemmschuhe aufgehalten werden. Bremsknüppel dürfen nicht zum Aufhalten der Wagen benutzt werden.

§ 7

Bewegen der Fahrzeuge durch Seilwinden

(1) Beim Bewegen von Fahrzeugen mit der Seilwinde ist der Haken entweder in die Hakenöse oder in anderer Weise so einzuhängen, daß er nicht abspringen kann und die Bewegungsfreiheit federnder Zugvorrichtungen durch Fahrzeugteile nicht behindert wird.

(2) Solange die Winde läuft, darf das Seil nicht berührt werden. Die Drahtseile der Winden dürfen nur mit geschützten Händen angefaßt werden. Während des Ziehens ist von Haken und Zugseil mehrere Schritte Abstand zu halten.

(3) Mit dem Hebeisen darf nur an der dem Zugseil entgegengesetzten Fahrzeugseite und nur am hintersten Rad nachgeholfen werden. Bei Unübersichtlichkeit hat der die Seilwinde Bedienende zu veranlassen, daß an geeigneten Punkten Sicherheitsposten aufgestellt werden, die ihm Zeichen zum Anziehen, Halten oder Nachlassen geben.

(4) Spille müssen mit Abstellvorrichtungen und einer Sicherung gegen Rücklauf versehen sein.

(5) In den Seilwinkeln und in der Nähe der Umleitrollen darf sich niemand aufhalten.

(6) Fahrzeugteile (lose Achsen, Drehgestelle usw.) dürfen nur unter besonderer Aufsicht und nur mit solcher Geschwindigkeit bewegt werden, daß sie sofort aufgehalten werden können.

§ 8

Bewegen von Fahrzeugen durch Tiere

(1) Beim Ziehen durch Tiere muß die Zugkette so lang sein, daß die Tiere rechtzeitig aus dem Bereich der Wagen gebracht werden können, wenn die Kette gelöst wird. Die Zugtiere müssen von einem Führer geleitet werden, der nicht zugleich als Rangierleiter oder Rangierer tätig sein darf. Der Führer hat darauf zu achten, daß sich Kette und Ortscheit (Wagenscheit) nicht festsetzen.

(2) Bei Annäherung an eine Rampe, Ladebühne od. dgl. sind Zugtiere auf die entgegengesetzte Gleisseite zu führen oder auszuspannen.

§ 9

Fahrt durch Tore usw.

(1) Durch Tore, Lademaße, über Drehscheiben und Schiebebühnen ist langsam zu fahren, die Tore sind vor der Durchfahrt festzuliegen.

(2) Vor dem Durchfahren ist jedes Triebfahrzeug anzuhalten. Erst nachdem der begleitende Rangierer oder eine sonstige Aufsichtsperson festgestellt hat, daß sich niemand in der Tordurchfahrt oder in deren Nähe aufhält, ist dem Führer des Triebfahrzeuges der Auftrag zum Durchfahren des Tores zu erteilen. Die Aufsichtsperson muß während der Einfahrt am Tor stehenbleiben, um andere Beschäftigte warnen zu können.

(3) Bei Beginn der Rangierbewegungen ist die Ladetätigkeit einzustellen. Im Wagen befindliche Personen haben diesen zu verlassen und die Türen zu schließen.

(4) Türen von Güterwagen, in denen sich während ihrer Bewegung Menschen aufhalten (z. B. Viehbegleiter) müssen festgestellt sein.

§ 10

Rangierdienst auf Fährschiffen

(1) Vor Beginn des Rangierdienstes sind je nach Bedarf Landebrücke und Wagendeck des Schiffes gut zu beleuchten. Feststellvorrichtungen und sonstige sicherheitstechnische Einrichtungen sind in jedem Fall anzuwenden.

(2) Bei Frostwetter, besonders bei Glätteis, sind die Landebrücken, die Gänge auf dem Schiff neben den Gleisen und die Trittbretter der Wagen ausreichend mit Sand zu bestreuen.

(3) Bedienungslokomotiven dürfen das Fährschiff nicht befahren.

(4) Die Rangierbewegungen sind langsam auszuführen. Schrittgeschwindigkeit ist beim Rangieren einzuhalten. Die Möglichkeit der Verständigung zwischen dem Rangierleiter und dem Lokomotivpersonal muß gegeben sein.

(5) Sind Wagen der Rangierabteilung und die Lokomotive mit Druckluftbremsen ausgerüstet, so ist diese beim Anbordsetzen auf Schiffe zu benutzen. Wenn nur Handbremsen vorhanden sind, müssen mindestens zwei davon betätigt werden. Beim Anbordsetzen auf Güterfähren genügt die Bedienung einer Handbremse, wenn die Wagen mit der Lokomotive verbunden sind.

(6) Sobald beim Anbordsetzen der erste Wagen die Mitte des Fährschiffes erreicht hat, ist auf dem Fährschiff mit der Glocke ein Achlungssignal zu geben.

(7) Die Wagen sind auf dem Fährschiff sicher festzulegen.

(8) Beim Verschieben langer, insbesondere vierachsiger Wagen von und nach den Fährschiffen sind, wenn erforderlich, die Wagenkupplungen zu lösen und durch besondere Kupplungsglieder zu ersetzen; zwischen die Puffer ist je eine Pufferplanke zu legen.

(9) Die Beschäftigten dürfen beim Anbordsetzen keine Mäntel tragen. Sie müssen feste Lederschuhe mit Ledersohlen haben; andere Fußbekleidung, besonders solche mit Holzsohlen, ist verboten.

§ 11

Arbeiten an Fahrzeugen auf Betriebsgleisen

(1) Vor dem Beginn von Ausbesserungsarbeiten an Fahrzeugen auf Bahnhofsgleisen außerhalb der Wagenausbesserungsanlagen ist dem Ortsaufsichtführenden (z. B. Wagenmeister) hiervon Mitteilung zu machen. Dieser verständigt die Aufsicht des Bahnhofes, den Rangierleiter und den Fahrdienstleiter. Die Rangierfähigkeit ist auf dem in Frage kommenden Gleis einzustellen.

(2) Die Arbeitsstelle ist durch Haltscheiben (Signal Sh 2) kenntlich zu machen. Durch Anziehen der Handbremsen bzw. durch Radverleger oder Auslegen von Hemmschuhen nach beiden Seiten sind im Gleis abgestellte Wagen gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Ist dies nicht möglich, müssen Sicherungsposten aufgestellt werden.

(3) Es ist verboten, in Gleise, die mit Fahrzeugen besetzt sind und an denen Schnellreparaturen ausgeführt werden, andere Fahrzeuge abzustoßen oder ablaufen zu lassen. Rangierabteilungen können zum Absetzen einzelner Wagen oder Wagengruppen in die Gleise einfahren, wenn die vorgenannten Sicherungsmaßnahmen getroffen oder Sicherungsposten aufgestellt sind.

(4) Die Fahrdienstleiter bzw. Stellwerkwärter haben während der Arbeitsdauer die Hebel der Zuführungsweichen des Gleises durch Hilfssperren festzulegen. Diese dürfen lediglich bei der Einfahrt einer Rangierabteilung entfernt werden.

(5) Fahrzeuge, die infolge der Schwere der Reparaturarbeiten nicht in Betriebsgleisen ausgebessert werden können, sind auf besondere Schnellreparaturgleise zu überführen. Diese Gleise sind durch Verschließen der Zuführungsweichen während der Durchführung der Arbeiten zu sichern.

Zugbegleitedienst

§ 12

- (1) Der Zugführer gilt als Ortsaufsichtsführender.
- (2) Den Beschäftigten des Zugbegleitedienstes und den Kontrollorganen ist es verboten, zum Zwecke der Fahrkartüberprüfung und zu anderen Handlungen
- während der Fahrt die Trittbretter, von Abteil zu Abteil gehend, zu betreten,
 - schon vor dem Halten eines am Bahnsteig einfahrenden Zuges die Türen zu öffnen,
 - auf einen ausfahrenden Zug aufzuspringen.
- (3) Das Übertreten von einem Wagen in den anderen darf nur über die Übergangseinrichtungen erfolgen.
- (4) Auf Bremswagen ist ein sicherer Standort einzunehmen.
- (5) Die Zugsignale sind erst abzunehmen, wenn einwandfrei feststeht, daß der Zug nicht mehr bewegt wird.
- (6) Das Zugpersonal darf auf freier (zweigleisiger) Strecke nur auf der Seite aussteigen, wo kein Zugverkehr stattfindet.
- (7) Die Verwendung von offenem Licht und Fackeln sowie das Rauchen in der Nähe der Ventile von Wagen-gasleitungen und Gasfülleinrichtungen ist verboten. Die an Sonderwagen, z. B. Kesselwagen, angeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

§ 13

Es ist verboten, das Dach von Fahrzeugen zu besteigen, solange es sich unter einer spannungsführenden Freileitung befindet. Das Anbringen der Zugsignale muß unter größter Vorsicht von jeder Wagenseite besonders erfolgen.

§ 14

Sonderbestimmungen für die S-Bahn

- (1) Auf den Zügen der Berliner S-Bahn ist der Triebwagenführer der Ortsaufsichtsführende.

(2) Auf Klopzeichen des Triebwagenschaffners (die nur eine Aufforderung zum Schließen der Türen bedeuten) darf nicht abgefahren werden.

(3) Nach dem Schließen der Türen hat sich der Triebwagenschaffner in das Dienstabteil zu begeben und von dort aus den Auftrag zum Abfahren zu erteilen.

(4) Der ausfahrende Zug ist zu beobachten, damit etwaige, dem Zug nachgegebene Haltesignale noch aufgenommen werden können. Während dieses Vorgangs sind von dem Triebwagenschaffner die Türen möglichst eng zu schließen und die inneren Türdrücker als Hebel zu benutzen.

(5) Während der Ausfahrt des Zuges dürfen Gespräche mit den Fahrgästen des Dienstabteils nicht geführt werden. Erst nach dem Schließen der Türen können evtl. Auskünfte erteilt werden, sie sind jedoch auf das notwendigste Maß zu beschränken.

(6) Die Mitfahrt unbefugter Personen im Führerstand ist grundsätzlich verboten. Das gilt auch für ablösende und abgelöste Beschäftigte des Triebwagendienstes.

(7) Treten am fahrenden Zuge Störungen auf, so ist der Zug anzuhalten, die Unregelmäßigkeit zu beseitigen oder die Lauffähigkeit den Umständen entsprechend herzustellen.

(8) Es ist verboten, zum Ein- und Aussteigen die Schutzbreiter der Stromabnehmer als Trittbrett zu benutzen.

(9) Das Merkblatt für den Betriebsmaschinendienst bei der Berliner S-Bahn ist zu beachten.

§ 15

Ausrüstungen von Fahrzeugen

- (1) An den Fahrzeugen müssen sämtliche benötigten Trittbretter (gilt nicht für X-Wagen) Handstangen und Kupplergriffe vorhanden sein.
- (2) Fahrzeuge, bei denen die in Abs. 1 genannten Ausrüstungsgegenstände fehlen, oder die so beschädigt sind, daß Unfälle eintreten können, sind aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 16

Bedienung der elektrischen Zugheizung

- (1) Die elektrische Heizkupplung darf nur bedient werden, wenn feststeht, daß der Heizschalter ausgeschaltet ist.
- (2) Es ist zuerst die Wagenkupplung und danach die Heizkupplung einzuhängen. Beim Trennen des Zuges ist zuerst die Heizkupplung zu entfernen.
- (3) Der die Heizkupplung Bedienende darf nicht zwischen den Puffern stehen.
- (4) Der Sicherungskasten darf nur geöffnet und Sicherungen dürfen nur ausgewechselt werden, wenn die Hauptleitung abgeschaltet ist.
- (5) Bei Unfällen, Zugtrennungen, Bränden usw. hat der Führer des Triebfahrzeuges — das gilt auch auf dem Prüfstand — sofort die elektrische Zugheizung auszuschalten.
- (6) Die elektrische Heizung eines Zuges darf vom Triebfahrzeug oder der Vorheizanlage aus erst eingeleitet werden, wenn die Heizleitungen ordnungsgemäß gekuppelt und die für die Heizung Verantwort-

lichen angezeigt haben, daß an der elektrischen Heizung nicht mehr gearbeitet wird. Vor dem Entkuppeln der elektrischen Heizeinrichtungen ist der Heizschalter des Triebfahrzeuges oder der Vorheizanlage auszuschalten.

Ladedienst

§ 17

(1) Der Lademeister ist der Ortsaufsichtsführende. Bei Dienststellen, die nicht mit einem Lademeister besetzt sind, ist der Dienststellenleiter der Ortsaufsichtsführende.

(2) Der Ortsaufsichtsführende hat sich davon zu überzeugen, daß sich die Wege, auf denen Lasten zu befördern sind, in brauchbarem Zustand befinden.

(3) Beim Aufladen schwerer Gegenstände auf die Stechkarre ist diese vorsichtig unter das Ladegut zu schieben, um zu verhindern, daß sich beim Anheben die Räder unerwartet bewegen. Die Last muß sich gleichmäßig auf die Räder setzen und ist so zu legen, daß sie nicht abgleiten oder umkippen kann.

(4) Beim Bewegen schwerer Güter auf Walzen und Rollböden darf nicht mit den Händen unter die Last gegriffen werden.

(5) Einzelstehende Fahrzeuge sind vor dem Ein-, Aus- oder Durchladen gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.

(6) Wenn lange Gegenstände durch die Seitenluken gedeckter Güterwagen geschoben werden müssen, ist zu verhindern, daß Menschen oder vorbeifahrende Fahrzeuge gefährdet werden, oder Starkstromleitungen berührt werden können.

§ 18

(1) Schrottleitern (Ladebäume) sind gegen Abgleiten zu sichern. Es darf sich niemand unter oder zwischen den Bäumen der Schrottleitern aufhalten.

(2) Beim Laden von Fässern u. dgl. ist ein Tau innerhalb der Leiterbäume um die Last zu legen. Fässer sind stets so zu unterlegen, daß sie nicht nachrollen können. Beim Rollen von Fässern darf der Rand nicht umfaßt werden.

§ 19

(1) Beim Einfahren schwerer Gegenstände in die Güterwagen ist die Stechkarre auf einer stark ansteigenden Ladebrücke nicht zu ziehen, sondern zu stoßen.

(2) Beim Beladen von Kippwagen und Selbstentladern müssen die Feststellvorrichtungen und die Türen sicher verschlossen sein. Beim Entladen solcher Fahrzeuge darf sich niemand auf der Fallseite des Ladegutes aufhalten.

Im beladenen Zustand muß sich die Feststellvorrichtung fest und sicher mit dem Wagengestell verbinden und gleichzeitig verhindern, daß der Kasten nach der Seite umkippt, an der die Kipp- und Feststellvorrichtung bedient wird.

(3) Auf Ladegleisen mit Fahrleitung darf nur bei ausgeschalteter Leitung geladen werden. Die Ausschaltung ist vor Beginn jeder Arbeit und nach jeder Unterbrechung erneut zu prüfen.

(4) Für die Entleerung von Tankwagen mit feuergefährlichen Flüssigkeiten auf oder in der Nähe von Gleisen mit elektrischer Fahrleitung gilt § 3 Ziff. 12 der Dienstvorschrift 944 (DV und Bestimmungen über das Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten auf Reichsbahn-geleise).

§ 20

(1) Ladegeräte, Handfahrzeuge und Ladebrücken sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten und dürfen nicht für größere Lasten benutzt werden, als für sie laut Anschrift vorgesehen sind.

(2) Ladebrücken müssen immer so angesetzt werden, daß sie sich nicht verschieben können und ihre Enden genügend aufliegen; sie sollen auf der Oberfläche gut geriffelt sein. Vor Beginn der Rangierbewegungen sind die Ladebrücken zu entfernen.

(3) Bei Beginn der Rangierarbeiten dürfen Gleise nicht mehr begangen oder mit Karren usw. überquert werden.

(4) Zum Untersuchen der Plomben an Kesselwagen dürfen Karbidlampen oder Lampen mit offener Flamme nicht benutzt werden.

(5) Wagenrungen sind zum Zusammenhalten der Ladung und nicht zu anderen Zwecken (z. B. als Ladebrücke) zu verwenden.

§ 21

Stellwerksdienst

(1) Beim Umstellen der Weichen- und Signalhebel hat sich der Beschäftigte seitlich vom Hebel aufzustellen.

(2) Bei gerissener Drahtzugleitung und beim Anbringen der Hilfssstütze ist der Aufenthalt unter dem Spannungsgewicht verboten.

(3) Bei abgebundenen Weichen, welche von Hand mit Hilfe einer Brechstange (sogenanntes Zungenrückreisen) umgelegt werden, hat sich der Beschäftigte sturzsicher aufzustellen.

(4) Beim Abgeben von Hornrufen oder Winksignalen ist auf vorbeiführende Oberleitungen oder andere spannungsführende Leitungen zu achten.

(5) Bei der Ausübung des Stellwerksdienstes ist die DV 412 und das Merkblatt der Deutschen Reichsbahn zur Verhütung von Frost- und Eisschäden genauestens zu beachten.

§ 22

Aufsichtsdienst, Bahnhöfe, Bahnsteige

(1) Der Ortsaufsichtsführende ist für die Sicherheit der ihm zur Dienstleistung zugeteilten Eisenbahner verantwortlich.

(2) Der Ortsaufsichtsführende muß sich vor Anweisung der Arbeiten auf dem Gleiskörper beim Fahrdienstleiter über die Befahrung und die Zeiten hierfür unterrichten und die Beschäftigten hierüber belehren.

(3) Bei allen Arbeiten in Bahnsteiggleisen ist auf das Herannahen von Zügen und einzelnen Fahrzeugen zu achten. Beschäftigte, die mit der Säuberung von Bahnsteiggleisen beauftragt werden, haben sich vor Beginn dieser Arbeit beim Ortsaufsichtsführenden über die Benutzung der Gleise durch Zug- und Rangierfahrten zu unterrichten. In Sonderfällen siehe Teil I § 2 Abs. 2.

(4) Der Gleiskörper darf nur im Auftrag des Ortsaufsichtsführenden betreten werden.

(5) Der Ortsaufsichtsführende muß sich bei der Einfahrt eines Zuges auf dem Bahnsteig befinden, soweit ihm nicht als Fahrdienstleiter die Regelung der Zugfolge nachweisbar daran hindert.

Teil IV

Deutsche Reichsbahn
— Betriebsmaschinendienst —

Aufräumungsarbeiten

(Hilfszug — Gerätewagen — Hilfsgerätewagen)

§ 1

(1) Der Leiter des Hilfszuges (Geräte- oder Hilfsgerätewagens) ist an der Unfallstelle für die Sicherheit der dort Beschäftigten verantwortlich, es sei denn, daß leitende Personen der Reichsbahndirektion oder des Reichsbahnamtes anwesend sind und die Leitung der Arbeiten übernehmen.

(2) Es dürfen nur Geräte, Werkzeuge, Stoffe und maschinelle Einrichtungen verwendet werden, die in einem einwandfreien Zustand sind; das gilt sinngemäß auch für die Ausrüstung des Arztwagens.

(3) Unter entgleisten Fahrzeugen darf nur gearbeitet werden, wenn diese durch ausreichende Absteifungen gegen Umstürzen gesichert sind. Erst nachdem alle Gefahrenquellen soweit als möglich ausgeschaltet sind, darf mit den Arbeiten begonnen werden. Sind Menschenleben in Gefahr, so müssen alle Beschäftigten den Umständen entsprechend handeln und die Menschen schnellstens aus der Gefahr befreien.

(4) Zum Auseinanderreißen einer Trümmerstätte mit Lokomotivkraft dürfen nur starke Seile — keine Ketten — verwendet werden. Vor Beginn des Auseinanderreißen müssen alle Personen, die sich in der nächsten Umgebung der Trümmerstätte befinden, einen gegen abspringende Teile und gerissene Seile gesicherten Standort aufsuchen.

(5) Arbeiten mehrere Arbeitsgruppen gleichzeitig dicht nebeneinander, so ist dafür zu sorgen, daß sie sich nicht gegenseitig durch ihre Arbeiten gefährden.

§ 2

(1) Bei Arbeiten in der Nähe von Betriebsgleisen, auf denen Züge verkehren, ist zu verhindern, daß Gegenstände in den lichten Raum des Betriebsgleises geraten. Ist dies unvermeidlich, so ist rechtzeitig für die Sperrung des gefährdeten Gleises zu sorgen.

(2) Verkehren auf einem Nachbargleis Züge, so müssen die Beschäftigten des Hilfszuges durch Posten geschützt werden.

(3) Beim Stützen und Anheben zwischen Metallflächen ist Holz einzulegen.

(4) Beim Anheben eines Fahrzeuges ist zu sichern, daß es nicht umkippt.

(5) Sind Behälterwagen so beschädigt, daß Gase ausströmen oder Flüssigkeiten ausfließen, ist sofort die Möglichkeit des Zerkralles oder der Gefährdung durch Gifte zu prüfen. Ausgelaufene ätzende Flüssigkeiten sind zu neutralisieren. Siehe auch Teil I — Allgemeine Vorschriften — § 32.

(6) Bei Aufgleisungsarbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen (Stromschienen, Oberleitungen usw.) sind die Leitungen abzuschalten. Mit den Aufräumungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Gewähr besteht, daß die Leitungen ohne Spannung und geerdet sind.

§ 3

Triebfahrzeuge

(1) Triebfahrzeuge sind solche, die zur Fortbewegung von Lasten dienen. Sie können die Kraft zur Bewegung entweder selbst erzeugen oder zugeführt erhalten.

(2) Triebfahrzeuge dürfen nur von Personen bewegt werden, die eine entsprechende Prüfung abgelegt haben;

(3) Der Führer eines Triebfahrzeuges hat zu verhindern, daß ungeprüfte Beschäftigte ein Triebfahrzeug in Gang setzen und damit fahren.

(4) Ausnahmen sind nur gestattet, wenn Prüflinge ihre praktische Befähigung nachweisen und unter Aufsicht eines Verantwortlichen stehen.

Vorbereiten und Abrüsten der Triebfahrzeuge

§ 4

(1) Das Triebwerk und die innerhalb des Rahmens liegenden Teile eines Triebfahrzeuges dürfen nur bearbeitet und untersucht werden, wenn das Triebfahrzeug stillsteht.

Bei abgestellten Dampftriebfahrzeugen müssen der Regler geschlossen, die Steuerung auf Mitte gelegt und eingeklinkt, die Zylinderhähne geöffnet und die Handbremse angezogen sein.

(2) Bei abgestellten elektrischen Triebfahrzeugen müssen die Stromabnehmer von der Fahrleitung abgezogen und der Hauptschalter ausgeschaltet sein. Der Fahrschalter muß auf „Null“ und der Fahrtrichtungsschalter auf Mittelstellung stehen. Die Griffe des Fahrtrichtungsschalters und des Bügeleinstellventiles müssen abgezogen und in Verwahrung genommen sein. Die Handbremse muß angezogen sein. Fahrschalter und Fahrtrichtungsschalter dürfen nur bei Prüfung der Hilfsstromkreise vom Niederspannungsnetz („Schuppen-spannung“) aus betätigt werden.

(3) Werden zum Besteigen des Daches die an den Seiten der elektrischen Triebfahrzeuge angebrachten, klappbaren Steigeisen benutzt, so sind sie nach Beendigung der Arbeiten wieder hochzuklappen und zu sichern.

§ 5

(1) Bei der Fahrt aus und in den Schuppen muß sich der Führer vor dem Anfahren überzeugen, daß sich niemand im Bereich seiner Fahrbahn aufhält.

(2) Er hat vor der Ausfahrt aus dem Schuppen darauf zu achten, daß

- die Bremseinrichtung betriebsfähig ist,
- der Heizer oder Beimann an der Handbremse steht,
- die Rauchfangklappen geöffnet sind,
- die Torflügel festgestellt sind, die Drehscheibe oder Schiebebühne für diese Fahrt richtig steht,
- der lichte Raum des Ausfahrtsgleises frei ist und
- sich niemand auf dem Tender, Wasserkasten, Umlauf oder auf sonstigen Teilen des Fahrzeuges sowie unter dem Fahrzeug befindet.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Triebfahrzeug nach Abgeben eines Achtungssignals und unter ständiger Beobachtung der näheren Umgebung in Bewegung zu setzen.

(3) Vor der Einfahrt in den Schuppen ist ein kurzes Achtungssignal zu geben. Der Drehscheiben- oder Schiebebühnenwärter oder ein anderer Beauftragter hat das fahrende Fahrzeug bis zum Abstellen zu begleiten; Es muß beachtet werden, daß

- der lichte Raum des Einfahrtsgleises frei ist,

- b) das abgestellte Triebfahrzeug profilfrei steht,
- c) die Rauchfangklappen geschlossen sind,
- d) die Steuerungseinrichtungen sich in Ruhestellung befinden,
- e) die Handbremse angelegt und, falls erforderlich,
- f) die Stromzufuhr unterbunden ist.

(4) Beim Aus- und Einfahren und bei Fahrten auf dem Bahnhofsgelände ist der Heizer verpflichtet, Fahrzeug und Fahrstraße mit zu beobachten.

(5) Spitzen- und Schlußsignale dürfen erst nach dem Abstellen des Triebfahrzeuges im Schuppen gelöscht werden.

§ 6

Anheizen der Dampftriebfahrzeuge

(1) Ein Dampftriebfahrzeug darf erst angeheizt werden, wenn der Kessel mindestens bis zur Marke des niedrigsten Wasserstandes gefüllt ist. Die Steuerungseinrichtungen müssen in Ruhestellung und der Regler muß geschlossen sein. Der Wasserstand im Kessel ist durch Öffnen der Wasserstands- und Probierhähne zu prüfen.

(2) Wasserstände und Druckmesser sind gut zu beleuchten. Die Wasserstandsgläser müssen Schutzvorrichtungen haben, die erst entfernt werden dürfen, wenn die Wasserstandsgläser nicht unter Druck stehen.

(3) Der Wasserstand im Kessel ist möglichst gleichmäßig zu halten. Er darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes sinken. Geschieht dies trotz Benutzung aller Speisewasservorrichtungen in gefährdender Weise oder werden starke Undichtheiten, erglühte Kesselteile oder Einbeulungen bemerkt, so ist sofort das Feuer vom Rost zu entfernen und darauf dem Ortsaufsichtführenden unverzüglich Kenntnis zu geben.

(4) Alle Wasserstandsvorrichtungen sind ständig zu benutzen. Hähne oder Ventile sind täglich und wiederholt zu prüfen. Mängel, insbesondere Verstopfungen, sind sofort zu beseitigen.

(5) Die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Speisewassereinrichtungen müssen ständig betriebsfähig sein.

(6) Der Dampfdruck darf die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Steigt der Druck zu hoch, so ist der Kessel aufzuspeisen und die Feueranfandung zu vermindern. Blasen beim Überschreiten des höchstzulässigen Druckes die Sicherheitsventile nicht ab, so sind sie sofort durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Es ist verboten, die Belastung der Sicherheitsventile selbst zu ändern.

(7) Bei leerem Kessel ist am Regler stets ein Schild mit roter Aufschrift „Kessel ohne Wasser!“ anzubringen.

(8) Bei allen anderen Kesselarbeiten ist die Arbeitsschutzbestimmung 820 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — (GBl. 1952 S. 475; Ber. S. 730) zu beachten.

Verhalten während der Fahrt

§ 7

(1) Während der Fahrt gilt der Führer eines Triebfahrzeuges als Ortsaufsichtführender.

(2) a) Stellt dieser fest, daß sich in oder an dem von ihm befahrenen Gleis Personen befinden, welche die von ihm abgegebenen Achtungssignale nicht aufnehmen, so hat er den Zug bzw. das Triebfahrzeug sofort anzuhalten;

b) bemerkt der Heizer oder Beermann eines Triebfahrzeuges, daß der Führer nach Abgabe der Achtungssignale weiterfährt, diese Signale jedoch von den auf der Strecke befindlichen Personen nicht aufgenommen werden, so hat er den Führer aufmerksam zu machen und notfalls selbst einzugreifen und den Zug bzw. das Triebfahrzeug anzuhalten;

c) bei Nebel ist Regelspitzensignal zu führen und die Geschwindigkeit herabzumindern; außerdem sind in kurzen Zeitabständen Achtungssignale zu geben.

§ 8

(1) Zug- und Vorspannloks haben auf den Bahnhöfen stets soweit vereint (gekuppelt) zu fahren, wie eine gemeinsame Fahrt möglich ist. Der jeweilige an erster Stelle fahrende Lokführer hat die Verantwortung für die Fahrt und gibt die Signale mit der Dampfpeife.

(2) Zwei Loks, welche zeitweise die gleiche Fahrstraße benutzen, ohne als Zug- oder Vorspannloks zusammenzugehören, haben in mäßiger Geschwindigkeit und in einem solchen Abstand zu fahren, daß ein Auffahren verhindert wird. Der vorfahrende Lokführer hat, wenn er anhalten muß, Achtungssignale mit der Dampfpeife zu geben. Der nachfolgende Lokführer hat mit besonderer Vorsicht zu fahren und die vorfahrende Lok ständig zu beobachten.

§ 9

(1) Wird eine unbesetzte Ellok oder ein Triebwagen durch fremde Kraft fortbewegt, so ist der Führerstand abzuschließen.

(2) Während der Fahrt einer besetzten Ellok muß die Tür zwischen Führerstand und Motorraum unverschlossen sein. Bei Triebwagen ist die Tür zwischen Führerstand und dem nächsten Abteil ebenfalls unverschlossen zu halten.

Das Betreten des Schalter- oder Schutzraumes bei eingeschaltetem Hauptschalter ist, wenn die unter Spannung stehenden Teile nicht abgekleidet sind, untersagt.

(3) Bei fahrenden Triebfahrzeugen sind entweder die Führerstandtüren zu schließen oder Abschlußketten einzuhängen. Es ist verboten, sich aus dem Führerstand hinauszubeugen.

(4) Durch Tore, Lademaße, über Drehscheiben und Schiebebühnen ist langsam und vorsichtig zu fahren. Zum Befahren von Drehscheiben und Schiebebühnen ist die Zustimmung des Wärters erforderlich.

(5) Der Führer eines Triebfahrzeuges darf nicht zulassen, daß sich jemand während der Fahrt auf Fahrzeugdächern, Schlepptendern, Wasser- und Kohlekästen oder auf dem Umlauf und den Pufferträgern der Triebfahrzeuge aufhält. Das Betreten des leeren Kohlenraumes zum Vorziehen der Kohle darf während der Fahrt nur vom Führerstand aus und mit Wissen des Lokführers erfolgen. Hierbei ist das Besteigen von Umläufen oder Wasserkästen verboten.

(6) Wird während der Fahrt ein Heizrohr in starkem Maße undicht, so ist es möglichst bei niedrigem Druck mit einem Pfropfen am hinteren Ende zu verschließen. Das Verschließen des gleichen Rohres an beiden Enden ist verboten.

§ 10

Handhaben von Schürgeräten

(1) Schürgeräte und Werkzeuge sind so zu lagern, daß sie nicht über die Umgrenzungslinie der Triebfahrzeuge hinausragen und nicht herabfallen können.

(2) Bei der Benutzung von Schürgeräten ist zu beachten, daß sie nicht über die Umgrenzungslinie des Fahrzeuges hinausragen, an Masten, Bauten oder Fahrzeugen anschlagen und durch sie niemand verletzt werden kann. Das Werbeblatt für Unfallverhütung Nr. 4 der Deutschen Reichsbahn „Wenden des Schürgerätes auf der Lokomotive“ ist zu beachten.

§ 11

Fahrten im Tunnel

(1) Bei Strecken mit Tunneln ist das Feuer möglichst so zu halten, daß starke Rauchbildung in den Tunneln vermieden wird.

(2) Der Führerstand ist vor dem Befahren des Tunnels zu beleuchten, ferner ist Spitzensignal zu führen. Vor Einfahrt in den Tunnel ist ein Achtungssignal zu geben.

§ 12

Heizung

(1) Die Dampfheizung ist vor dem Abkuppeln von Lokomotiven oder Wagen rechtzeitig abzustellen. Die zugehörigen Absperrhähne der Hauptdampfleitung sind zu schließen; erst dann ist die Heizkupplung vorsichtig zu lösen.

(2) Nach dem Lösen der Heizkupplung sind die Absperrhähne der Dampfheizung an den Lokomotiven und Heizkesseln sofort wieder vorsichtig zu öffnen.

(3) Eine gleichzeitige Heizung des Zuges durch Triebfahrzeug und Vorheizanlage ist verboten.

§ 13

Auf- und Absteigen bei Triebfahrzeugen

(1) Auf freier Strecke oder im Bahnhofsgelände ist vor dem Absteigen bei Triebfahrzeugen stets zu beachten, ob sich Fahrzeuge in gefahrdrohender Weise nähern oder ob fest eingebaute Anlagen wie Wasserständer oder andere Gegenstände beim Absteigen hinderlich sein können.

(2) Das Absteigen darf nur rückwärts unter Benutzung beider Griffstangen und ohne Mitnahme von Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen geschehen. Werden Werkzeuge benötigt, so sind sie von der Lok herunterzureichen.

(3) Zum Ankuppeln der Zuglok an den Zug darf der Lokheizer den Führerstand erst verlassen, nachdem die Lok am Zuge zum Stillstand gekommen ist und sich die Puffer der Lok und des ersten Wagens des Zuges berühren.

§ 14

Vorschriften für Triebfahrzeuge auf elektrisch betriebenen Strecken

(1) a) Unter Fahrleitungen dürfen Kessel und sonstige hochliegende Teile der Lokomotiven und Tender nicht bestiegen werden. Es ist verboten, über die Kohlen zum Wassereinlauf des Tenders zu steigen, Laufstege an der Rückwand der Tender und Tenderlokomotiven zu betreten und den Sandkasten zu öffnen.

b) Beim Wassernehmen dürfen Tender und Tenderlokomotiven unter Fahrleitungen nur bis zu einer Höhe bestiegen werden, daß mindestens noch 1,5 m Abstand von der Fahrleitung verbleibt. Besonders gefährdete Stellen oder die zu ihnen führenden Aufstiege sind durch rote Blitzpfeile (DIN DEV 6) zu kennzeichnen.

(2) Beim Gebrauch der Schürgeräte, beim Nässen und Verholen der Kohlen ist größte Vorsicht erforderlich. Lange Schürgeräte dürfen unter Fahrleitungen grundsätzlich nicht gewendet werden. Beim Nässen der Kohlen darf die Fahrleitung nicht angespritzt werden. Auch das Spritzen in der Nähe der Fahrleitung, starkes Qualmen sowie die Bedienung des Hilfsbläses sind verboten.

(3) Auf Gleichstrombahnen mit Stromschiene ist die Dampfstrahlpumpe auf der Stromschienseite nicht zu benutzen.

Das Entleeren von Wassereimern vom Führerstand aus ist verboten.

Verhalten an den Lokbehandlungsanlagen

§ 15

(1) Halten die Triebfahrzeuge zum Bekohlen, Wassernehmen und Ausschlacken, so sind sie gegen unbeabsichtigtes Fortrollen zu sichern. Für das Anfahren gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Buchstaben a, b, d, e, f.

(2) Während des Bekohlens darf sich niemand unter dem Greifer, dem Kohlenhund oder in unmittelbarer Nähe des Tenders, besonders aber nicht in dem Raum zwischen Tender und Rampe, aufhalten. Das Heizmaterial ist auf dem Tender so zu lagern, daß Stücke nicht herabfallen können. Die Fußtritte und Laufbleche sind von Kohlen zu säubern.

(3) Während dieser Arbeiten hat sich der Beschäftigte auf dem Tender so zu stellen, daß er bei unerwarteten Stößen nicht herabfallen oder verletzt werden kann.

(4) Steht der Wasserkran zwischen den Gleisen, so ist vor dem Schwenken des Auslegers festzustellen, ob sich in Nachbargleisen Fahrzeuge nähern. Nach dem Wassernehmen sind der Kran- und der Gelenkausleger festzustellen und die Wasserkastendeckel zu schließen.

§ 16

(1) Beim Ausschlacken sind die Aschkastenklappen und die Rauchkammertür zu schließen; der Hilfsbläser ist soweit anzustellen, wie es zur sicheren Absaugung der entstehenden Gase erforderlich ist.

(2) Schlackenstümpfe sind durch Umwehrungen oder andere Einrichtungen zu sichern, damit niemand hineinstürzen kann.

(3) Dem Lokpersonal ist es grundsätzlich verboten, die Fördereinrichtungen der Bekohlungsanlagen zu bedienen. Eine Ausnahme ist nur zulässig bei Lokstationen, die keine Kohlenlader haben.

Verhalten auf Werk- und Bahnhofsgleisen**— Werkgleise —**

§ 17

Alle Gleise, die den Reichsbahnausbesserungswerken, Bahnbetriebswerken und Bahnbetriebswagenwerken von den Bahnhöfen zur Reparatur von Fahrzeugen ständig zur Verfügung gestellt werden, sind Werkgleise.

(1) Die Werkgleise sind mit verschließbaren Schutzeinrichtungen zu versehen. Der Verschluß muß durch eine Schutzweiche mit Weichenhandschloß oder durch eine verschließbare Gleissperre vorgenommen werden.

(2) Jede zu den Werkgleisen führende Weiche muß mit einer verschließbaren Schutzeinrichtung versehen sein.

(3) Die Zuführungsweiche vom Bahnhof zu einem Reichsbahnausbesserungswerk oder zu einer Fahrzeugausbesserungsstelle muß mit einer Verchlußeinrichtung versehen sein.

(4) Die Schlüssel der Sicherungseinrichtungen hat der Ortsaufsichtführende der Fahrzeugausbesserungsstelle oder sein Vertreter aufzubewahren. Das Öffnen und Schließen der Schutzeinrichtungen darf nur durch den Ortsaufsichtführenden oder seinen Vertreter erfolgen.

(5) Die Sperrvorrichtungen dürfen erst entfernt und die Gleise erst befahren werden, wenn der Ortsaufsichtführende oder sein Vertreter persönlich festgestellt haben, daß sich Beschäftigte nicht in gefahrdrohender Nähe der Fahrzeuge befinden.

§ 18

(1) Für das Zuführen oder Abholen der Fahrzeuge ist von den zuständigen Stellen ein Bedienungsplan aufzustellen. Sonderbedienungen sind von Fall zu Fall besonders zu regeln.

(2) Werkgleise, die an stationären Azetylienerzeugungsanlagen, Sauerstoffwerken und ähnlichen Einrichtungen unmittelbar vorbeiführen, dürfen nicht von Dampflokomotiven und Dampfkranen befahren werden.

§ 19

Bahnhofsgleise

Alle Gleise, die nur vorübergehend der Fahrzeugreparatur dienen, also nicht zur Fahrzeugausbesserungsstelle gehören, sind Bahnhofsgleise.

(1) Fahrzeuge sind, wenn die betriebliche Anlage es zuläßt, auf einem Gleis abzustellen, das mit einer Schutzweiche und einer Verschlußeinrichtung versehen ist.

(2) Sind solche Anlagen nicht vorhanden, so ist die Arbeitsstelle durch Aussteilen der Schutzhaltescheibe (nach Signalbuch Sh 2) und durch Auslegen von Radvorlegern zu sichern.

(3) Beim Fehlen der Schutzhaltescheiben und der Radvorleger sind ein oder, wenn erforderlich, mehrere Sicherungsposten auszustellen.

(4) Werden auf Bahnhofsgleisen an abgestellten Fahrzeugen Arbeiten ausgeführt, so sind die beteiligten Stellwerke vom Ortsaufsichtführenden der Ausbesserungsstelle zu benachrichtigen.

(5) Die Stellwerksbeschäftigten sind verpflichtet, nach § 21 (1 b) der Fahrdienstvorschrift zu handeln.

(6) Die Beschäftigten haben der Aufforderung des Ortsaufsichtführenden, ein Arbeitsgleis zu räumen, unverzüglich nachzukommen.

§ 20

Sonderfälle

(1) Werden Fahrzeuge auf einem Gleis ausgebessert, das von beiden Seiten befahren werden kann, so sind auf beiden Seiten die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Arbeiten an Triebfahrzeugen und Wagen, die in geschlossenen Zügen befördert werden, dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Fahrdienstleiter, der Rangiermeister und die Beschäftigten des Zugdienstes verständigt sind.

(3) Der Ortsaufsichtführende der Fahrzeugausbesserungsstelle ist verpflichtet, die beteiligten Bahnhofsbeschäftigten über Beginn und Ende der Arbeiten zu verständigen.

(4) Der Ortsaufsichtführende darf Gleise nicht eigenmächtig ohne Zustimmung der Aufsichtführenden des Bahnhofs besetzen.

§ 21

Betriebsanlagen in Kraftwagenbetriebswerken

(1) In den Einstell- und Arbeitsräumen ist durch gut sichtbare Warnungstafeln und entsprechende Arbeitsschutzbilder auf die Gefahr der Vergiftung und des Erstickens durch Auspuffgase hinzuweisen.

(2) In größeren Anlagen für Kraftfahrzeuge müssen geeignete Atemschutzgeräte (Kreislaufgeräte) vorhanden sein.

(3) Das Schlafen in Einstellräumen und eingestellten Kraftfahrzeugen sowie in Räumen, die mit dem Einstellraum für Kraftfahrzeuge unmittelbar verbunden sind, ist verboten.

(4) Außerdem gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 362 — Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren — (GBl. 1953 S. 289).

§ 22

Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

(1) Lastzüge sind mit Vorrichtungen, z. B. selbsttätige Kupplung, Schutzschild u. dgl. auszustatten, die ein unfallsicheres Kuppeln des Anhängers mit dem Kraftfahrzeug ermöglichen.

(2) Reifen müssen verkehrssicher sein und ausreichenden Gleitschutz haben.

(3) Motoren sind gegen Kurbelrückschlag zu sichern.

(4) Die vorderen Windschutzscheiben, Zwischen- und Rückwandscheiben müssen aus Sicherheitsglas bestehen.

(5) Sämtliche Straßen- und Schienenkraftfahrzeuge sind mit Feuerlöschern auszurüsten.

(6) In jedem Kraftfahrzeug ist ein Verbandkasten mitzuführen.

(7) Bei Schnee und Eis sind im Fahrzeug Schneeketten, Keile, Schaufeln und Sand mitzuführen. Bei Frostgefahr ist dem Kühlwasser ein Frostschutzmittel zuzusetzen.

Bedienung der Kraftfahrzeuge

§ 23

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger sind einschließlich ihrer Ladung vor jeder Fahrt auf verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu untersuchen. Mängel, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen, sind zu beseitigen. Kraftwagen dürfen nur bis zu ihrer zulässigen Tragfähigkeit beladen werden.

(2) Die Bremsen sind vor jeder Fahrt auf ihre Wirksamkeit und richtige Einstellung zu prüfen, ebenso das richtige Aufleuchten des Bremslichtes beim Bremsen. Kraftfahrzeuge, bei denen auch nur eine Bremse nicht richtig wirkt, dürfen nicht gefahren werden. Die Druckluftbehälter sind vor jeder Ausfahrt zu entwässern. Öldruckbremsen müssen genügend mit Öl gefüllt sein.

(3) Motor, Vergaser, Förderpumpen, Kraftstoffbehälter und -leitungen, Gaserzeuger und Gasspeicher dürfen nur mit Sicherheitslampen abgeleuchtet werden.

(4) Hähne und Zuleitungsrohre der Kraftstoffbehälter müssen dicht sein.

§ 24

(1) Tanken ist nur bei stillstehendem Motor und nach Abziehen des Zündschlüssels zulässig. Das Verschütten von Kraft- und Schmierstoffen ist zu vermeiden.

(2) Das Füllen und Entleeren der Kraftstoffbehälter bei offenem Licht ist verboten. Auch das Herantreten an den Motor mit offenem Feuer oder während des Rauchens bei geöffneter Haube ist unstatthaft.

(3) Das Kühlwasser der Verbrennungsmotoren darf bei kalter Witterung nur mit Dampf, heißem Wasser oder feuersicheren Heizeinrichtungen angewärmt werden.

§ 25

(1) Vor dem Ingangsetzen des Motors hat der Fahrer zu prüfen, ob die Handbremse angezogen und das Getriebe auf Leerlauf geschaltet ist.

(2) Beim Anwerfen eines Motors von Hand ist der Daumen nicht um den Handgriff der Kurbel herumzulegen. Die Kurbel ist von unten nach oben hochzureißen (Spätzündung einstellen).

(3) Bei Vergaserbrand ist bei vornliegendem Tank sofort der Hahn in der Kraftstoffleitung zu schließen und der Motor auf die höchstzulässige Drehzahl zu bringen. Bei hintenliegendem Tank ist der Motor abzustellen. Wenn keine selbsttätige Feuerlöschanlage vorhanden ist, muß mit dem Handfeuerlöscher gelöscht oder der Vergaser mit nassen Tüchern abgedeckt werden.

(4) Bei kochendem Kühlwasser darf die Kühlerverschraubung nur vorsichtig und langsam geöffnet werden.

§ 26

(1) Arbeitsgruben, Arbeits- und Hebebühnen dürfen mit Kraftfahrzeugen nur langsam befahren werden. Ist eine Arbeitsgrube bereits geöffnet, so muß dem Fahrer die Richtung angezeigt werden.

(2) Es ist verboten, sich in einer Arbeitsgrube aufzuhalten, während sie von einem Kraftfahrzeug befahren wird.

(3) Beim Einstellen von Kraftfahrzeugen ist der Schalthebel auf Leerlauf zu stellen, der Zündschlüssel abzuziehen und die Handbremse anzuziehen. Bei Vergasermotoren ist der Kraftstoffzufuß abzustellen.

(4) An Kraftfahrzeugen, deren Kraftstoffbehälter oder Kraftstoffzuleitung undicht geworden ist, muß der Behälter vor Einfahrt in den Einstellraum völlig entleert werden.

§ 27

(1) Während der Fahrt darf der Fahrer das Lenkrad nicht aus der Hand lassen. Beim Transport von gefährlichem Gut, beim Fahren von Tankwagen usw. ist das Rauchen verboten.

(2) Das Aus- und Einfahren sowie das Rückwärtsfahren, das Fahren in Werkstätten, engen Höfen und Durchfahrten darf nur im Schritt erfolgen. Der Begleiter muß dem Fahrer die Richtung anzeigen.

(3) Fahrer und Begleiter haben sich vor dem Aus- und Einfahren zu überzeugen, daß die Tore ordnungsmäßig geöffnet und gegen Bewegung gesichert sind, und daß Fußgänger oder andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden. Auffahrtrampen sind besonders vorsichtig und langsam zu befahren.

§ 28

(1) Auf Gefällstrecken ist rechtzeitig ein kleinerer Gang einzuschalten; es darf nicht mit ausgeschalteter Kupplung gefahren werden.

(2) Der Fahrer darf das Anhängen von Personen an das Kraftfahrzeug nicht zulassen. Das Stehen auf den Trittbrettern und der Anhängerdeichsel sowie das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten.

§ 29

(1) Der Fahrer darf in der Bedienung des Fahrzeuges durch Mitfahrende nicht behindert und in seiner Aufmerksamkeit nicht abgelenkt werden.

(2) Personenkraftwagen dürfen nur mit der zugelassenen Anzahl von Personen besetzt werden. Die Beförderung von Personen auf Anhängern ist nicht zulässig, auf Lastkraftwagen ist sie nur mit besonderer Erlaubnis statthaft. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn der Lastkraftwagen den „Richtlinien für die Prüfung von Lastkraftwagen zur Personenbeförderung gemäß der Straßenverkehrsordnung“ entspricht.

§ 30

(1) Türen und Ladeklappen müssen während der Fahrt geschlossen und gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein. Am haltenden Fahrzeug dürfen Türen nicht offenstehen.

(2) Die Bordwände der Lastkraftwagen müssen sicher eingeklinkt und die Planen fest mit den Bordwänden verbunden sein. Beim Öffnen der Planen und Herablassen der Bordwände ist Vorsorge zu treffen, daß Ladegüter nicht nachstürzen. Schwere Bordwände müssen durch zwei Personen bedient werden. Bei Lastkraftwagen mit Kippvorrichtung ist besondere Vorsicht geboten. Beim Laden von Gütern an Ladeluken sind Ladebrücken unfallsicher aufzulegen.

§ 31

(1) Es darf nur auf der der Fahrbahn abgewendeten Seite ausgestiegen werden. Ist das nicht möglich, dann hat sich der Aussteigende vorher zu überzeugen, daß andere Verkehrsteilnehmer und er selbst durch das Aussteigen nicht gefährdet werden.

(2) Beim Entlangfahren an parkenden Kraftfahrzeugen, Herausfahren aus einer solchen Reihe und Wegfahren vom rechten Fahrbahnrand ist besondere Vorsicht zu üben.

§ 32

(1) Scheinwerfer sind rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende Verkehrsteilnehmer, es erfordert. Beim Halten vor Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe ist stets abzublenden.

(2) Jeder unnötige Aufenthalt auf der linken Fahrzeugseite, hinter und unter Fahrzeugen sowie zwischen Fahrzeug und Anhänger ist verboten. Bei Arbeiten am Fahrzeug, die unterwegs notwendig werden, ist auf den Verkehr und die eigene Sicherheit zu achten. Deshalb hat sich auch derjenige, der Arbeiten im Liegen unter dem Fahrzeug ausführen muß, nicht quer zur Straße, sondern in Längsrichtung der Straße zu legen.

(3) Auszuführende Reparaturarbeiten dürfen nur bei abgeschaltetem Motor und angezogener Bremse erfolgen.

§ 33

(1) Der Fahrer darf sich von dem Kraftfahrzeug nicht entfernen, solange der Motor läuft. Die Motorhaube eines stillstehenden Kraftfahrzeuges muß geschlossen sein, solange der Fahrer abwesend ist.

Steht das Fahrzeug auf geneigter Bahn, dann ist es gegen unbeabsichtigtes Fortrollen zu sichern (Einlegen eines Ganges, Vorlegen von Radkeilen).

(2) Auf öffentlichen Wegen sind Kraftfahrzeuge und Anhänger so abzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden. Abgestellte Anhänger sind festzubremsen. Auf Gefällstrecken sind sie außerdem durch Vorlegen von Radkeilen gegen unbeabsichtigtes Fortrollen zu sichern. Bei Dunkelheit oder Nebel sind Kraftfahrzeuge und Anhänger ausreichend zu beleuchten und hochgekippte Anhängerdeichseln zu sichern.

§ 34

(1) Anhänger sind vorsichtig unter Benutzung der Handbremse zu bewegen. Auf die Gefahr des Ausschlagens der Anhängerdeichsel ist zu achten.

(2) Anhänger mit einer selbsttätigen Bremse brauchen nicht mit einem Bremser besetzt zu werden.

(3) Beim Kuppeln eines Kraftfahrzeuges mit einem Anhänger hat der Begleiter zur besseren Verständigung mit dem Fahrer die erforderlichen Signale durch Zuruf oder mit einer Signalpfeife zu geben:

Vorziehen = langer Ton,
Zurückziehen = zwei lange Töne,
Halt = drei kurze Töne.

Vor dem Entkuppeln ist der Anhänger festzubremsen oder durch Vorlegen von Radkeilen gegen unbeabsichtigtes Fortrollen zu sichern. Die Absperrhähne der Bremsleitung sind vor dem Entkuppeln zu schließen.

(4) Das Bewegen anderer Fahrzeuge durch Kraftfahrzeuge unter Benutzung loser Stempel ist verboten. Auch das Bewegen von Eisenbahnwagen durch Kraftfahrzeuge ist unzulässig.

§ 35

(1) Beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen darf nur ein Fahrzeug angehängt werden. Die Lenkvorrichtung und Bremse des angehängten Kraftfahrzeuges müssen gebrauchsfähig sein, wenn nicht eine besondere Vorrichtung (Abschleppachse, Steifkupplung) zum Abschleppen verwendet wird.

(2) Das Fahrzeug darf nur von einer Person bedient werden, die einen der Betriebsart und Klasse des abzuschleppenden Kraftfahrzeuges entsprechenden Führerschein besitzt.

(3) Die Zugvorrichtung (Abschleppseil, Abschleppstange) darf nicht länger als 5 m sein und ist bei einem Abstand über 2,75 m ausreichend, z. B. durch einen roten Lappen, erkennbar zu machen. Die Bremse des angehängten Fahrzeuges ist so sorgsam zu bedienen, daß das Abschleppseil stets gespannt ist und sich nicht in das Vorderrad des geschleppten Fahrzeuges verwickeln kann.

(4) Beim Abschleppen ist den Umständen entsprechend langsam zu fahren.

(5) Bei Dunkelheit oder Nebel ist auch das angehängte Fahrzeug, mindestens auf der linken Seite, nach vorn weiß oder schwach gelb und hinten rot zu beleuchten.

Arbeiten an Kraftfahrzeugen

§ 36

(1) Kraftfahrzeuge sind gegen jede unbeabsichtigte Bewegung zu sichern, wenn an ihnen gearbeitet werden soll. Der Motor bleibt in der Regel abgestellt. Erfordern die vorzunehmenden Arbeiten das Laufen des Motors, so ist besondere Vorsicht notwendig.

(2) Es ist verboten, an oder unter schwebend aufgehängten Kraftfahrzeugen oder deren Teile zu arbeiten. Bei Arbeiten unter der geöffneten Motorhaube ist diese vor Herabfallen zu sichern.

(3) Angehobene Kraftfahrzeuge sind auf Abstellböcke abzusetzen. Die Abstellböcke müssen standsicher, genügend fest und so gebaut sein, daß das darauf ruhende Fahrzeug nicht abrutschen oder umstürzen kann. Die Böcke sind vor dem Gebrauch regelmäßig auf ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen.

(4) Kraftfahrzeuge, die durch Wagenheber an einer Achse hochgehoben werden, müssen an der anderen Achse durch untergelegte Keile gegen Verschieben gesichert sein.

(5) Bei Arbeiten an den elektrischen Einrichtungen der Kraftfahrzeuge sind vorher die Batterieklemmen zu lösen und zu isolieren. Pinsel, an denen sich Metallteile befinden, dürfen bei Reinigungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nicht verwendet werden.

§ 37

(1) Muß an Kraftfahrzeugen in gefährlicher Nähe der Kraftstoffbehälter oder an den Behältern selbst geschweißt oder sonst mit offenem Feuer gearbeitet werden, so sind die Behälter auszubauen, zu entleeren, zu reinigen und mit Wasser zu füllen. Kraftstoffbehälter und -leitungen dürfen nur im Freien und vorsichtig entleert werden; in der Nähe offenen Feuers und Lichtes ist das Entleeren verboten. Das Merkblatt über Unfallschutzmaßnahmen beim Reinigen und Ausbessern von Behältern, in denen Mineralöle, insbesondere Benzin und Benzol enthalten waren, ist zu beachten. (Es ist als Drucksache Nr. 932 13 der Deutschen Reichsbahn zu erhalten.)

(2) Das Öffnen von Verschraubungen und Stopfen sowie die Ausführung von Zerlegungsarbeiten an der Druckluftanlage und der Druckluftbremse sind verboten, solange die Anlage unter Druck steht.

§ 38

(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen mit leichtentzündlichen Flüssigkeiten ist verboten.

(2) Zum Waschen von Einzelteilen der Kraftfahrzeuge und ihrer Metallteile, von auseinandergenommenen Licht- und Anlaßmaschinen, Magnetzündern, Brennstoff- und Einspritzpumpen u. ä. darf Benzin oder Benzol nur benutzt werden, wenn hierzu ein Waschbehälter von höchstens acht Litern Inhalt mit einem bei Entzündung des Inhalts sofort selbstschließenden Deckel verwendet wird. Bei Wascharbeiten mit Benzin oder Benzol sind als Schutzkleidung undurchlässige Schürzen zu tragen.

(3) Abzunehmende Reifen sind zu entlüften und erst dann der Ventileinsatz aus dem Druckluftventil herauszuschrauben. In den Werkstätten ist zum Abnehmen der Reifen von den Felgen eine Reifenabziehpresse zu verwenden.

(4) Sicherheitsglasscheiben an Kraftfahrzeugen dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht durch gewöhnliche Glasscheiben ersetzt werden.

(5) Nur bei stillstehendem Motor dürfen Windflügelantriebe nachgestellt und Ventilatorriemen aufgelegt werden.

(6) Bei Bremsversuchsfahrten ist am Schluß des Kraftfahrzeuges oder Anhängers ein Schild anzubringen mit der Aufschrift „Vorsicht! Bremsversuchsfahrt!“.

§ 39

Für die Schifffahrt gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 371 — Binnenschifffahrt — (GBl. 1952 S. 895) und 372 — Seeschifffahrt (Dampf-, Motor-, Segelschiffe und Spezialfahrzeuge) — (GBl. 1952 S. 913).

Drehscheiben und Schiebebühnen

§ 40

(1) Bei unversenkten Schiebebühnen sind bis über die Spitzen der Auflaufschienen reichende auffällige Warnungszeichen anzubringen.

(2) Bei elektrisch betriebenen Drehscheiben und Schiebebühnen soll der Strom nicht durch die Fahr-schiene, sondern durch eine besondere Leitung (bei Drehscheiben durch einen besonderen Ring) zurückgeleitet werden.

(3) Drehscheiben und Schiebebühnen müssen mit einer Selbstschutzeinrichtung versehen sein. Bei Abwesenheit des Wärters müssen die Steuerungsorgane verschlossen sein. Sind zwei Schaltvorrichtungen (Kontrollen) vorhanden, so müssen beide benutzbar sein.

§ 41

(1) Beim Schmieren der Triebwerkteile muß der Hauptschalter ausgeschaltet werden. Während der Ausbesserungsarbeiten und beim Umstellen des elektrischen Betriebes auf Hand- oder Preßluftbetrieb ist am Schalter ein Schild mit rotem Blitzpfeil und der Aufschrift anzubringen: „Nicht schalten! Gefahr!“.

(2) Das gleichzeitige Kurbeln und Schieben von Hand bedienter Drehscheiben und Schiebebühnen ist verboten; beim Schieben sind die Kurbeln der Antriebe auszurücken.

(3) Die Erlaubnis zum Befahren und Verlassen der Drehscheibe oder Schiebebühne darf der Verantwortliche erst dann erteilen, wenn die Drehscheibe oder

Schiebebühne in der richtigen Lage verriegelt ist. Entriegelt darf erst werden, wenn das Fahrzeug richtig und fest auf der Drehscheibe oder Schiebebühne steht oder sie verlassen hat.

Auf der Drehscheibe oder Schiebebühne stehende Fahrzeuge sind durch Anziehen der Handbremse oder durch Vorlegeklötze festzulegen.

Schiebebühnen ohne Verriegelung sind durch die Bremse oder Vorlegeklötze festzustellen.

Die Drehscheibe oder Schiebebühne darf niemals in Bewegung gesetzt werden, solange sich das Fahrzeug noch bewegt.

(4) Ragt das umzusetzende Fahrzeug über den lichten Raum der Drehscheibe oder der Schiebebühne hinaus, so ist besondere Vorsicht anzuwenden.

(5) Rechts und links der Schiebebühne ist der Fußboden durch einen weißen Markierungsstrich (äußerste Begrenzung) zu kennzeichnen.

Wenn der Wärter die Fahrbahn nicht übersehen kann, hat ein anderer Beauftragter voranzugehen. Außerdem sind Warnzeichen zu geben. An Schiebebühnen mit zwei Schaltvorrichtungen (Kontrollen) ist jeweils die in Fahrtrichtung stehende zu benutzen.

§ 42

Auf der Plattform einer bewegten Drehscheibe und Schiebebühne darf sich kein Unbefugter aufhalten.

Das Betreten und Verlassen einer in Bewegung befindlichen Drehscheibe und Schiebebühne ist nur in Notfällen gestattet.

Gleiswaagen

§ 43

(1) Für die Anlage, Verstärkung und regelmäßige Prüfung von Gleiswaagen bestehen besondere Vorschriften (DV für die Prüfung der Waagen und Gewichte — DV 932 — Technische Bedingungen für den Bau von Gleiswaagen — Drucksache 916 14 — und Richtlinien für die Beschaffung und den Umbau von Gleiswaagen der Deutschen Reichsbahn).

(2) Die Handkurbel muß eine Sperrvorrichtung haben, die die Brücke beim Loslassen der Kurbel in jeder Stellung selbsttätig festhält.

Die Brücke ist mit Warzenblech abzudecken.

§ 44

(1) Gleiswaagen dürfen nur von besonders bestimmten Rangierern oder unter ihrer Aufsicht bedient werden.

(2) Entlastungsvorrichtungen sind langsam und vorsichtig zu bedienen und stets in ihre Endstellung zu bringen. Harte Schläge müssen vermieden werden.

(3) Die Handkurbel muß beim Hochheben und Entlasten fest in der Hand gehalten werden. Vor dem Loslassen ist zu prüfen, ob die Sperrvorrichtung richtig gefaßt hat.

(4) Gleiswaagen ohne Auffahrschiene und Stoßfänger müssen vor jeder Verschiebung der zu wiegenden Fahrzeuge vollständig eingelassen werden. Der Ortsaufsichtsführende hat den beteiligten Bahnhofsbeschäftigten Beginn und Ende der Wiegearbeiten mitzuteilen. Die Arbeitsstelle ist durch Fahrverbot-Signal (Ve3-Signal) sowie durch Radvorleger und, wenn diese Einrichtungen nicht vorhanden sind, durch Sicherungsposten zu schützen.

§ 45

Außerdem sind folgende Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten:

- Arbeitsschutzbestimmung 142 — Gaswerke — (GBl. 1952 S. 1217),
- 511 — Kraftmaschinen einschließlich Göpel — (GBl. 1952 S. 363),
- 513 — Generatoren u. Generatorgasleitungen — (GBl. 1952 S. 1222),
- 521 — Kompressoren — (GBl. 1952 S. 540),
- 523 — Anlagen zur Herstellung von Kohlen- oder Koksstaub — (GBl. 1953 S. 721),
- 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) (GBl. 1952 S. 335, Ergänzung S. 841),

- Arbeitsschutzbestimmung 541 — Triebwerke (Transmissionen) — (GBl. 1952 S. 542),
- 861 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — (GBl. 1953 S. 764),
- 870 — Azetylen-Erzeugungsanlagen und Lagerung von Calcium-Karbid — (GBl. 1953 S. 517),
- 871 — Bau und Betrieb von Azetylenfabriken — (Sonderdruck Nr. 8 Juni 1953),
- 879 — Bau und Betrieb von Sauerstoff-Abfüllanlagen —,
- 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBl. 1952 S. 128),
- 909 — Aufzüge — (GBl. 1952 S. 597).

Teil V

Deutsche Reichsbahn

— Kraft- und maschinelle Anlagen —

§ 1

Dampfkesselanlagen

(1) Für Dampfkesselanlagen gelten die Arbeitsschutzbestimmungen 800 — Dampfkessel — (GBl. 1953 S. 553) und 820 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — (GBl. 1952 S. 475 Ber. 730).

(2) Dampfkessel dürfen nur von Heizern bedient werden, die eine entsprechende Prüfung abgelegt haben.

(3) Die Kesselheizer dürfen nicht mit Arbeiten beauftragt werden oder sich mit Arbeiten beschäftigen, die ihre Aufmerksamkeit von der Beaufsichtigung der Kessel ablenken. Dampfkessel müssen, solange sich Feuer auf dem Rost befindet, beaufsichtigt werden.

§ 2

Feuerungen und Trockenöfen

(1) Der Durchzug muß stets so stark sein, daß die Flammen oder die Rauchgase nicht zurückschlagen.

Bei Unterwindfeuerungen ist auf guten Türverschluß besonders zu achten. Bei gedrosseltem Zug darf die Feuertür nur vorsichtig geöffnet werden.

(2) Holzabfälle und Späne sind vorsichtig und in kleinen Mengen aufzulegen.

(3) Beim Anzünden öl- und gasbefuerter Kessel kann die Flamme zurückschlagen. Deshalb ist auch dabei besondere Vorsicht geboten.

(4) Schlackenziehen von Hand darf nur bei abgestellten Brennern erfolgen.

(5) Vor dem Betreten von Trockenöfen und Trockenkammern müssen deren Türen, auch wenn sie Gegengewichte haben, gegen unbeabsichtigtes Schließen besonders gesichert werden.

(6) Die bestehenden Vorschriften für Kohlenstaubloks sind zu beachten.

§ 3

Kesselwagen-Auswaschanlagen

(1) Die Kesselwagen-Auswaschanlagen sind gegen Funkenflug der dampfliefernden Lok und von Loks auf naheliegenden Gleisen zu schützen (Schutzwände, Überdachung usw.).

(2) Diese Anlagen sind mit ausreichender ortsfester Beleuchtung zu versehen. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht (auch Karbidlampen) sowie das Rauchen ist verboten.

(3) Betriebsfertige Handfeuerlöcher sind bereitzuhalten.

(4) Die bei Entleerung der Wagen darin verbliebenen Rückstände angereicherter Waschflüssigkeit sind in Gruben mit gemauerten Wänden zu leiten. Die Gruben sind abzudecken. Die Abwässer sind unschädlich zu machen oder zu beseitigen (Neutralisation, Einbau eines Benzinabscheiders).

(5) Beim Einsteigen in Kesselwagen oder Senkgruben sind die Vorschriften des § 20 Teil I zu beachten.

§ 4

Lok-Aussäuerungsanlagen

(1) Bei allen Arbeiten mit verdünnter und konzentrierter Säure oder auch mit verdünnter und konzentrierter Natronlauge müssen von allen Beschäftigten, auch von den Aufsichtspersonen, Schutzbrillen, Gummischutzanzüge und Gummistiefel getragen werden. Die Schutzbrillen müssen mit Gummi abgedichtet sein, daß sie dicht schließen.

(2) Beim Abfüllen der konzentrierten Salzsäure aus den Kesselwagen in die Steinzeugbehälter des Säureschuppens muß der am Mannloch des Wagens Arbeitende an Stelle der nach Abs. 1 vorgeschriebenen einfachen Schutzbrille eine Atemschutzmaske mit Atemfilter B — grau — tragen.

(3) Ausgelaufene oder verschüttete Salzsäure und Natronlauge sind sofort von den damit benetzten Stellen und Gegenständen (Lok, Behälter, Fußboden, Abflußkanäle usw.) mit reichlich Wasser fortzuspülen.

(4) Mit Salzsäure oder Natronlauge gefüllte Ballons und Korbflaschen dürfen nicht auf dem Fußboden stehend oder durch Heben mit der Hand entleert werden, sondern sind zu diesem Zweck auf Ballonkippern zu befestigen.

(5) Beim Aussäuern der Lokkessel mit gepuffertem Salzsäure werden eine geringe Menge Wasserstoffgas und große Mengen Kohlendioxidgas entwickelt. Deshalb ist für gute Lüftung der Aussäuerungshalle zu sorgen.

(6) Wegen der Gefahr einer Wasserstoffexplosion darf in der Aussäuerungshalle nicht geraucht und mit offenem Licht umgegangen werden. Schweißarbeiten sind ebenfalls verboten.

Elektrische Anlagen müssen den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Betriebsstätten und Lagerräume (VDE 0165) entsprechen.

(7) Für die Beseitigung von Verletzungen der Haut und Augen sind die erforderlichen Arzneimittel bereitzuhalten.

§ 5

Hebezeuge

(1) Für Hebezeuge und Anschlagmittel gilt die Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBI. 1952 S. 128).

Außerdem sind folgende Bestimmungen anzuwenden.

(2) Während der Ladearbeit ist das im Schwenkbereich des Kranes liegende Ladegleis zu sichern; wenn nötig, sind auch die Nachbargleise zu sichern.

(3) Arbeitsplätze, Gleise und Zugänge, die in der jeweiligen Bahn des mit Last laufenden Kranmagneten oder ähnlicher Hebevorrichtungen liegen, sind für die Dauer der Kranbewegung für jeden Verkehr zu sperren; wenn nötig, sind auch benachbarte Arbeitsplätze, Zugänge, die im Gefahrenbereich einer etwa abfallenden Last liegen, zu sperren.

An jedem Kran ist ein gut sichtbares Warnschild anzubringen. „Der Aufenthalt und das Arbeiten unter schwebenden Lasten sind verboten.“

(4) Beim Aufgleisen eines entgleisten Kranes darf sich niemand im Führerstand befinden. Das Feuer unter den Kesseln der Dampfkrane ist in diesem Falle vorher zu entfernen.

(5) Bei Schichtwechsel ist die Ablösung über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

(6) Die Gleise, in deren Bereich ein Kranwagen arbeitet, sind auf angemessene Entfernung für andere Eisenbahnfahrzeuge zu sperren.

(7) Zum Feststellen eines Kranwagens auf den Schienen sind die zugehörigen Zangen, Stützen und Unteriegeklötze zu verwenden.

(8) Unter Kranwagen mit steifem (nicht knickbarem) Ausleger muß ein Schutzwagen laufen. Schutzwagen sind entweder ständig zugeteilt und als solche bezeichnet, oder das Wagenbüro stellt zu diesem Zweck für jede Fahrt besondere X- oder S-Wagen. Andere Wagengattungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie hierfür geeignet sind.

(9) Beim Verschieben eines Kranwagens muß der Ausleger gegen seitliche Drehung, das Gegengewicht gegen Verschieben gesichert sein. Auf elektrisch betriebenen Strecken ist darauf zu achten, daß der Ausleger das Maß des lichten Raumes (4650 mm ü. S. O.) nicht überschreitet. Fahrleitungen mit 4950 mm ü. S. O. und weniger müssen während der vorgenannten Beförderung ausgeschaltet sein. Die zu hebende Last muß durch Verschiebung des Gegengewichtes ausgeglichen werden.

(10) Stehen Bockwinden zum Holzverladen zwischen zwei Rangiergleisen mit einem Abstand von 5 m und weniger, so ist ihre Benutzung nur bei Tage zulässig. Bei eintretender Dunkelheit sind die Bockwinden zu entfernen.

(11) Spille müssen mit Abstellvorrichtung und Sicherung gegen Rücklauf versehen sein.

§ 6

Achssenken

(1) Die über der Achssenke stehenden Fahrzeuge sind gegen Anfahren zu sichern und zu unterkeilen.

(2) Die Gegengewichte der Lokomotivachsen sind möglichst gut auszugleichen, um selbständiges Drehen der Achsen zu verhüten.

(3) Das Besteigen des Stempels zur Ausübung von Arbeiten ist verboten.

(4) Bei Arbeiten oberhalb der Senkgrube ist zu sichern, daß die in der Senkgrube Beschäftigten nicht durch herabfallende Werkzeuge oder Arbeitsstücke verletzt werden.

(5) Die in den Gruben vorhandenen Kabelleitungen müssen betriebssicher sein.

(6) Die Gruben- und Steigleitern sind von Schmutz und Öl freizuhalten. Es ist verboten, Achssenkengruben zu überspringen.

(7) Nach jeder Benutzung der Achssenke ist die Gleisbrücke wieder einzusetzen und zu verriegeln. Die Gruben sind abzudecken oder durch Schranken zu sperren.

Teil VI

Deutsche Reichsbahn

— Werkstattendienst —

§ 1

Beschaffung und Aufstellung der Werkstätten-einrichtungen

Bei der Aufstellung von Maschinen und der Anlage mechanischer Einrichtungen sind alle Schutzvorrichtungen anzuwenden, die zur technischen Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen erforderlich sind.

§ 2

Verkehr und Aufenthalt in den Werkstätten

(1) Unbefugten ist der Zutritt zu den Werkstätten verboten. Werkfremden darf der Zutritt nur mit Erlaubnis des Werkschutzes oder bei dessen Fehlen mit Genehmigung der Werkleitung gestattet werden. Sie müssen auf dem Werkgelände und in den Werkstätten begleitet werden.

Das gleiche gilt für werkfremde Personen, die Fuhrwerke oder Kraftwagen führen.

(2) Die Beschäftigten dürfen sich nur an den Arbeitsstellen und in den Betrieben aufhalten, wo sie beschäftigt sind.

Während der Arbeitspausen ist der unbefugte Aufenthalt oder das Ausruhen an gefährdenden Orten, an bewegten Maschinen, auf Kesselmauerungen, Schlackenhalde, Kanalgruben, in der Nähe von Trocken-, Schmiede- oder Härteöfen, Schweißereien und offenem Koksfeuer verboten. Das gleiche gilt für die Betriebsräume der Gasanstalten, für Räume oder Anlagen, in denen mit Blei, Bleifarben, Quecksilber, ätzenden Stoffen oder Säuren gearbeitet wird, sowie für Akkumulatorenräume. Speisen und Getränke dürfen an den genannten Orten nicht genossen werden.

(3) Bei jeder probeweisen Inbetriebnahme von Anlagen und allen Abnahmen technischer Einrichtungen oder Maschinen ist Unbeteiligten der Aufenthalt im Gefahrenbereich verboten. Wenn der Ortsaufsichtsführende den Gefahrenbereich nicht übersehen und Gefährdete nicht warnen kann, sind Absperrungen oder die Aufstellung von Sicherungsposten erforderlich.

§ 3

Werkzeuge und Arbeitsgeräte

(1) Werkzeuge und Arbeitsgeräte dürfen nur in gutem Zustand und für Zwecke, die ihrer Bestimmung entsprechen, verwendet werden. An Hämmern, Meißeln, Durchschlägen usw. ist der Grat zu entfernen.

(2) Die Werkzeuge der Arbeitsmaschinen dürfen während des Ganges der Maschinen nicht mit der Hand auf Schärfe geprüft werden.

(3) Metallische Gehäuse der elektrischen Handgeräte (Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Schraubenzieher, Lötkeiben usw.) sind an eine Schutzleitung (Erdung, Nuller, Schutzschalter) anzuschließen. Jedes Gerät ist vor seiner Ausgabe mit einer geeigneten Prüfvorrichtung, wöchentlich mindestens einmal, auf Betriebs- und Unfallsicherheit zu prüfen. Der Empfänger hat sich von dem einwandfreien Zustand zu überzeugen. Siehe auch Arbeitsschutzbestimmung 900 — Überwachung elektrischer Anlagen — (GBL 1953 S. 427).

(4) Elektrische und Druckluftwerkzeuge (Bohrmaschinen, Hämmer) dürfen erst in Gang gesetzt werden, wenn sie am Werkstück anliegen. Schwerere

Handbohrmaschinen sind gegen Herumschleudern durch Spann- oder Feststellvorrichtungen zu sichern.

(5) Elektrische und Druckluftwerkzeuge sind vor dem Ablegen abzustellen.

(6) Beim Ab- und Herausschlagen von Nieten, beim Stemmen und Meißeln ist eine Schutzbrille zu tragen; es sind auch Schutzwände bzw. Nietenfänger so aufzustellen oder anzubringen, daß niemand durch abspringende Teile gefährdet werden kann. Wenn erforderlich, sind beim Vorhalten von Warmnieten nach oben Handschuhe mit Stulpen und eine Schutzbrille zu tragen.

Arbeiten auf oder in der Nähe von Gleisen

§ 4

(1) Arbeitsgeräte dürfen in und neben Gleisen nur während der Dauer ihrer Benutzung liegen.

(2) Werden Arbeitsgeräte zeitweise nicht gebraucht, so sind sie außerhalb des lichten Raumes des Arbeits- und Nachbargleises abzulegen.

(3) Müssen Arbeitsgeräte, Leitern, Gerüste od. dgl. im lichten Raum eines Betriebsgleises aufgestellt werden, so hat der Ortsaufsichtsführende für besondere Sicherung zu sorgen.

(4) Die Gleise sind zu sperren, solange Torkrane und Schwenkmasten auf ihnen oder in ihrer Nähe stehen.

(5) Auf Gleisen außerhalb der Werkstattegebäude oder in deren Nähe darf nur im Auftrag oder mit Genehmigung des Ortsaufsichtsführenden gearbeitet werden.

Der Ortsaufsichtsführende hat in diesen Fällen die Einstellung einer Rangiertätigkeit zu veranlassen und die Arbeitsstätte durch Gleissperrsignale, Haltscheiben oder Hemmschuhe zu sichern.

§ 5

(1) Wenn auf Bahnhofsgleisen außerhalb der Ausbesserungsanlagen einzelne Fahrzeuge ausgebessert werden, so sind die auf dem Bahnhof Beschäftigten zu verständigen.

Die Arbeitsstelle ist durch Haltscheiben und außerdem durch Hemmschuhe nach beiden Seiten zu sichern. Ist dies nicht möglich, müssen Sicherungsposten aufgestellt werden.

(2) Arbeiten an Lokomotiven und Wagen in geschlossenen Zügen dürfen nur nach Verständigung des Rangierleiters und des Zugpersonals vorgenommen werden. Bei Personen- und Eilgüterzügen ist außerdem der Fahrdienstleiter zu verständigen.

§ 6

Arbeiten auf oder in der Nähe von Gleisen mit Fahrleitungsdraht

(1) Solange sich Fahrzeuge unter einer spannungsführenden Fahrleitung befinden, ist es verboten, das Dach dieser Fahrzeuge zu besteigen. Das gleiche gilt für Schiebebühnen und Krane.

(2) Fahrzeuge, auf deren Dach gearbeitet werden muß, sind auf ein Gleis ohne Fahrleitung zu schieben. Ist das nicht möglich, so muß die Fahrleitung über dem Fahrzeug abgeschaltet und geerdet werden. Der Schalter muß in ausgeschalteter Stellung von dem Beschäftigten durch ein Vorhängeschloß gesichert werden, dessen

Schlüssel er an sich zu nehmen hat. Nach Beendigung der Arbeiten hat er den Verschuß wieder aufzuheben. Muß ein zweiter Beschäftigter gleichzeitig an dem Fahrzeug arbeiten, so hat er sich selbst durch einen weiteren Verschuß in derselben Weise zu sichern.

(3) Hochliegende Stellen der Dampflokomotiven (Führerhausdach, Dampfdom, Sandkasten und Tender) sind mit Warnungszeichen (roten Blitzpfeilen) zu versehen. Diese Teile und die Kessel dürfen unter Fahrleitungen nicht bestiegen werden. Es ist auch verboten, unter Fahrleitungen über die Kohlen zum Wassereinlauf des Tenders zu steigen.

§ 7

Aufstellen von Maschinen

(1) Enge Räume mit bewegten Teilen von Maschinen, die nicht sicher umwehrt werden können, müssen gegen Betreten durch Unbefugte abgesperrt werden.

(2) Zur gefahrlosen Bedienung hochgelegener Arbeitsstellen an Maschinen sind feste Tritte oder Bühnen mit Geländer und Fußleiste anzubringen.

(3) Außerdem gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. 1952 S. 335 Ergänzung S. 241) und 541 — Triebwerke (Transmissionen) — (GBl. 1952 S. 542).

Bedienung der Maschinen

§ 8

(1) Der Wärter von Maschinen, die dauernder Wartung bedürfen, darf seinen Arbeitsplatz erst nach der Übernahme der Arbeit durch den Ablösenden verlassen.

(2) Die mit der Wartung oder Bedienung der Maschinen Beauftragten haben Mängel an den Maschinen und ihren Schutzvorrichtungen zu beseitigen oder dem Ortsaufsichtführenden unverzüglich zu melden.

(3) Vor der Abstellung gefahrbringender Mängel dürfen Maschinen nicht in Gang gesetzt werden, laufende Maschinen sind sofort stillzusetzen.

(4) Auf und neben Maschinen dürfen keine Gegenstände gelagert werden, die nicht dahin gehören. Es ist besonders darauf zu achten, daß nichts in die Schwungradgruben oder Getriebe fällt. Die Fußböden, Treppen und Bühnen bei Maschinen sind von überfließendem Öl zu reinigen.

§ 9

(1) Der Stand an den Arbeitsmaschinen ist zur unbehinderten Arbeit freizuhalten.

(2) Werkzeuge und Arbeitsstücke sind vor der Inbetriebsetzung der Arbeitsmaschinen sicher zu befestigen.

(3) Können bei Arbeitsmaschinen mehrere Werkzeuge gleichzeitig in Bewegung gesetzt werden, so müssen die nicht benutzten sicher abgedeckt oder gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert werden.

(4) Späne oder andere Abfälle dürfen bei laufenden Arbeitsmaschinen niemals mit der Hand entfernt werden. Eingelegte Arbeitsstücke oder Späne dürfen nur bei stillstehenden Maschinen entfernt werden.

(5) Bei der Arbeit an Metall- oder Holzbearbeitungsmaschinen, an denen kurz abliegende Späne oder Splitter nicht durch Schutzvorrichtungen aufgefangen werden, sind Schutzbrillen zu tragen.

(6) Die Beschäftigten an schnellaufenden Maschinen, besonders Holzbearbeitungsmaschinen, dürfen nicht durch unvermittelten Anruf in ihrer Aufmerksamkeit gestört werden.

§ 10

Bedienung der Treibriemen

(1) Die Riemen sind nur bei langsamem Lauf und nur an der von der Scheibe ablaufenden Seite, niemals jedoch unmittelbar mit der Hand zu harzen. Bei eng aneinander laufenden Riemen ist zum Halten der Harzstange eine Greifzange zu verwenden.

(2) Riemen, Stahlbänder, Seile oder Ketten, die abgeworfen werden oder abgefallen sind, müssen sofort wieder aufgelegt oder so aufgehängt werden, daß sie keinen bewegten Maschinenteil berühren.

(3) Riemenverbindungen müssen fest, glatt und schmiegsam hergestellt werden, vorstehende Riemen-schlösser sind nur bei umkleidetem Riemenantrieb zulässig.

§ 11

Außerbetriebsetzung von Arbeitsmaschinen beim Verlassen des Arbeitsplatzes

Bei Beginn der Betriebspausen oder beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist die Arbeitsmaschine außer Betrieb zu setzen, es sei denn, daß sie selbsttätig arbeitet und die Kraftmaschine in Betrieb bleibt.

§ 12

Arbeiten mit giftigen oder ätzenden Stoffen

(1) Beschäftigte, die mit giftigen oder ätzenden Stoffen arbeiten müssen, sind vorher über die den einzelnen Stoffen eigentümlichen gesundheitsschädigenden Wirkungen und über die dagegen anzuwendenden Schutzmittel besonders zu belehren. Allgemein gelten die in nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen.

(2) Für giftige oder ätzende Stoffe, die in den Arbeitsstätten verwendet werden, dürfen nur Gefäße benutzt werden, die nach Form und Aussehen nicht mit Trinkgefäßen zu verwechseln sind.

(3) Auf Gefäßen, insbesondere Flaschen, in denen solche Stoffe verwahrt werden, muß der Inhalt angeschrieben sein.

(4) Bei Arbeiten mit stark ätzenden Flüssigkeiten sind Gummifingerlinge oder Gummihandschuhe und bei Arbeiten mit ungelöschtem Kalk Handschuhe zu tragen.

(5) Wenn Spritzer zu befürchten sind und beim Ausgießen oder Umfüllen von Säuren, Laugen oder Flüssigkeiten, die giftige Dämpfe entwickeln, sind Kipp- oder Entleerungsvorrichtungen zu benutzen und Schutzbrillen, gegebenenfalls auch Atemschützer, zu tragen.

(6) Der unbefugte Aufenthalt und das Rauchen in Räumen, in denen mit giftigen oder ätzenden Stoffen gearbeitet wird (Werkstätten für Akkumulatoren, Arbeiten mit Quecksilber, Metallbeize und Galvanisierung) ist verboten. Entsprechende Verbotstafeln sind anzubringen.

Zu den häufig und in verschiedener Form in Reichsbahnbetrieben verwendeten giftigen oder ätzenden Stoffen gehören u. a.

a) feste anorganische Stoffe:

Ätznatron, Bariumchlorid, Bleistaub, Bleifarben (Bleichromat, Chromgelb, Bleimennige, Bleiweiß),

Chlorkalk, Ferrozyankalium (gelbes Blutlaugensalz), Kalziumkarbid, Kupfersulfat, Stückkalk, Soda (kaustisch und kalzinierte), Trinatriumphosphat;

b) flüssige anorganische Stoffe:

Akkumulatorensäure, Ammoniak, arsenige Säure, Chromsäurelösungen, Flußsäure (in Glasreinigungsmitteln enthalten), Kresolschwefelsäure, Quecksilber, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, schweflige Säure;

c) flüssige organische Stoffe:

Benzol, Formalin, Methanol, Perchloräthylen, Toluol, Trichloräthylen, Xylol, Tetrachlorkohlenstoff.

§ 13

Umgang mit leichtentzündlichen Flüssigkeiten

(1) Leichtentzündliche Flüssigkeiten dürfen nur in sicher verschlossenen Gefäßen aufbewahrt und befördert werden, bei denen eine Verwechslung mit den für Genußmittel üblichen Flaschen oder Gefäßen ausgeschlossen ist.

Der Inhalt ist auf den Gefäßen in auffälliger Schrift anzugeben.

(2) Das Abfließen leichtentzündlicher Flüssigkeiten in Schächte, Rohrleitungen und Kanäle muß verhindert werden.

(3) Das Merkblatt der Deutschen Reichsbahn zur Verhütung von Unfällen beim Reinigen und Ausbessern ortsbeweglicher metallener Behälter für brennbare Flüssigkeiten und Säuren ist zu beachten. Es wird als besondere Drucksache vorrätig gehalten und ist den mit solchen Arbeiten Beschäftigten auszuhändigen.

(4) Außerdem sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBL 1952 S. 1080) zu beachten.

§ 14

Arbeiten an Gasbehältern

(1) Beim Arbeiten in der Nähe der Gaskessel der Fahrzeuge und sonstiger Gasbehälter darf kein offenes Feuer und Licht verwendet werden. Rauchen ist verboten. Das Merkblatt der Deutschen Reichsbahn zur Verhütung von Gasexplosionen ist zu beachten.

(2) Gasbehälter sind im Freien zu entleeren, wenn das Gas nicht durch Leitungen ohne schädliche Wirkungen abgefüllt werden kann.

§ 15

Taktverfahren

(1) Bei der Fahrzeugausbesserung im Taktverfahren ist durch besondere Maßnahme, wie hörbare Horn- oder Hupensignale, sicherzustellen, daß die Beschäftigten auf die Verschiebezeiten rechtzeitig aufmerksam werden. Sind Lichtsignale vorhanden, so müssen auch diese bis nach dem Verschieben eingeschaltet bleiben.

(2) Bei Taktverfahren sind ausschließlich Steifkupplungen zu verwenden.

Heben und Bewegen von Fahrzeugen

§ 16

(1) Bei gespannten Federn dürfen Pufferstangen, Keile, Muttern u. ä. erst entfernt werden, wenn die Federn durch Spannvorrichtungen gesichert sind.

Vor dem Herausnehmen der Ringfedern aus den Hülsenpuffern ist durch vorsichtiges Nachlassen ihrer Spannung unter der Presse festzustellen, ob fest-

sitzende Ringe vorhanden sind. Sie sind durch Hammerschläge auf die Pufferhülse zu lösen. Lösen sich die festsitzenden Ringe hierdurch nicht, so dürfen sie nur unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen herausgenommen werden.

(2) Die Kupplungstriebwerke der Fahrzeughebeböcke müssen glatt sein. Die Kupplungsgelenke der Gestänge sind so zu sichern, daß sie Kleidungsstücke nicht erfassen können. Es ist verboten, über laufende Hebeböckekupplungen zu gehen.

(3) Nicht gekuppelte Fahrzeughebeböcke sind im Gleichtakt zu bedienen, werden sie durch Einzelmotore angetrieben, so müssen diese gleichmäßig laufen.

(4) Beim Hochwinden ist durch Zwischenlegen von Holz u. dgl. für eine sichere Druckübertragung zu sorgen.

(5) Das Heben und Ablassen von Fahrzeugen ist zu beaufsichtigen. Eine Person muß am Schalter des Antriebes stehen, um bei Gefahr den Antrieb sofort abstellen zu können.

(6) Wenn sich beim Einpassen schwere Fahrzeugteile oder beim Einlassen ganze Fahrzeuggestelle festgeklemmt haben, darf nur mit geeigneten Werkzeugen nachgeholfen werden, damit die Hände nicht verletzt werden.

(7) Zur Feststellung, ob die Löcher in den Verbindungen von Werkstücken zusammenpassen, sind Dorne zu verwenden.

§ 17

(1) Die Steuerung, Bremse und andere Gestänge der Lokomotiven und Triebwagen dürfen nur betätigt werden, wenn feststeht, daß sich niemand in gefährdender Nähe befindet.

(2) Beim Kuppeln des Tenders mit der Lokomotive dürfen die Kuppelisen nicht von Hand in den Kuppelkasten eingeführt werden, sie sind durch Unterlagen waagrecht einzustellen. Die Tenderbrücken sind hochzuhängen.

(3) Auf Schienen laufende Fahrzeuge dürfen in den Hallen und im Werkstättenhof nur auf Anordnung des Ortsaufsichtführenden bewegt werden. Fahrzeuge vom Nachbargleis aus mit Hilfe anderer Fahrzeuge oder mit sonstigen Hilfsmitteln zu verschieben, ist verboten. Ausgenommen sind Vorrichtungen, wie z. B. Spillanlagen, die ein unfallfreies Verschieben ermöglichen.

(4) Fahrzeuge dürfen erst dann bewegt werden, wenn festgestellt ist, daß:

sich kein Fahrzeug in der Gruppe befindet, das wegen abgenommener, loser oder beschädigter Teile nicht fahrbar ist,

über den lichten Raum hinausragende Teile, z. B. Rauchkammertüren, Aschkästen- und Bodenkappen, Kranausleger, Ladebrücken u. dgl. eingezogen und festgelegt bzw. geschlossen sind, seitwärts aufschlagende Türen geschlossen,

Drehschemelungen hochgestellt und gesichert, die Bremsen gelöst,

Arbeitsgeräte sicher gelagert,

Hemmschuhe oder Feststellvorrichtungen beseitigt, die Gleise frei,

die am Fahrzeug Arbeitenden und die mit dem Kuppeln Beauftragten aus dem Gleis getreten und sämtliche Beteiligten, auch in den Fahrzeugen, auf die Bewegung der Fahrzeuge aufmerksam gemacht worden sind.

§ 18

(1) Mehrere zu bewegende Fahrzeuge sind untereinander zu kuppeln.

(2) Der Ortsaufsichtführende hat die Bedienung der Handweichen, Drehscheiben und Schiebebühnen selbst anzuordnen und zu beaufsichtigen, wenn hierzu einzelne Beschäftigte nicht besonders bestimmt worden sind.

(3) Vor der Benutzung von Drehscheiben oder Schiebebühnen sind diese auf das zu befahrende Gleis ein- und festzustellen. Auf der Drehscheibe oder Schiebebühne stehende Fahrzeuge sind durch Anziehen der Handbremsen oder Vorlegeklötze festzulegen.

(4) Vor dem Heranfahren an stillstehende Fahrzeuge hat der Ortsaufsichtführende die Beschäftigten rechtzeitig zu warnen.

In den Hallen oder an unübersichtlichen Stellen des Werkstättenhofes muß der Ortsaufsichtführende oder ein von ihm bestimmter Beschäftigter dem bewegten Fahrzeug vorausgehen.

(5) Die im Gleis oder in der Nähe befindlichen Personen sind zur Vorsicht aufzufordern.

(6) Fahrzeuge dürfen nur an den Seiten geschoben werden. Es ist verboten, dabei rückwärts zu gehen, Fahrzeuge durch Anstemmen gegen die Puffer, durch Ziehen an der Kupplung, an den Pufferscheiben oder durch das Einstecken von Stangen zwischen die Speichen zu bewegen oder dadurch aufzuhalten. Zum Bewegen benutzte Brechstangen sind nur zwischen Schiene und Radreifen der hinteren Räder anzusetzen.

§ 19

(1) Fahrzeuge, die nicht bewegt werden dürfen oder an die nicht herangefahren werden darf, sind kenntlich zu machen oder durch Signale zu sichern. Fahrzeuge, an denen gearbeitet wird, sind durch Anziehen der Handbremse und durch Radvorleger so zu sichern, daß sie nicht in Bewegung geraten können.

Werden abgestellte Fahrzeuge zu Reparaturzwecken bewegt und ist die Profilverformung nicht mehr gegeben, so sind die neben dem Fahrzeug liegenden Gleise für andere Fahrzeuge zu sperren.

(2) Müssen Fahrzeuge, an denen gearbeitet wird, bewegt werden, so haben die Beschäftigten beim ersten Rangiersignal oder auf Zuruf des Ortsaufsichtführenden sofort ihre Arbeitsgeräte gegen Herabfallen zu sichern und selbst eine sichere Stellung einzunehmen, damit sie nicht angefahren werden oder zu Fall kommen können.

§ 20

(1) Fahrzeuge, Drehgestelle und Radsätze dürfen nur in solcher Anzahl und nur mit solcher Geschwindigkeit bewegt werden, daß sie sofort aufgehalten werden können.

(2) Werden mehrere Drehgestelle oder Radsätze hintereinander gerollt, so darf sich niemand vor, zwischen oder hinter ihnen aufhalten.

(3) Zum Aufhalten von Fahrzeugen ohne bediente Bremse müssen Hemmschuhe, zum Aufhalten von Drehgestellen und Radsätzen Vorlegeklötze verwendet werden.

(4) Fahrzeuge, Drehgestelle und Radsätze in Ruhe sind stets so festzustellen, daß sie sich nicht von selbst in Bewegung setzen können.

(5) Auf zusammenlaufenden Gleisen, bei Drehscheiben und Schiebebühnen dürfen Fahrzeuge, Drehgestelle oder Radsätze nicht über die Grenzzeichen hinausragen.

§ 21

Reparaturarbeiten an Lokomotiven

(1) Solange an einem Triebfahrzeug gearbeitet wird, ist das Verlegen der Steuerung, das Anziehen oder Lösen der Bremse, das Bewegen der Steuerungszüge, Gestänge u. ä. den am Fahrzeug Beschäftigten vorher anzukündigen und erst nach deren Zustimmung vorzunehmen.

Das Standprüfverfahren soll nur unter Aufsicht eines technischen Angestellten durchgeführt werden, der hiermit vollauf vertraut ist.

(2) Die Prüfung der Lokomotive ist mit nicht mehr als 5 atü Schieberkastendruck vorzunehmen. Zum Festlegen der Lokomotive sind Radkeile zu verwenden, die am Radumfang gleichmäßig anliegen. Die zu prüfende Lokomotive darf nicht in unmittelbarer Nähe von Drehscheiben, Schiebebühnen und Weichen (Grenzzeichen beachten!) aufgestellt werden.

(3) Arbeiten auf dem Führerstand von Lokomotiven ohne angehängten Tender sind durch Absperren der freien Rückseite des Führerstandes zu sichern.

(4) Zu den Arbeiten an und auf dem Kessel der Lokomotive sind Leitern mit besonderen Arbeitsstandflächen oder sonstige gegen Absturz sichernde Einrichtungen zu verwenden.

(5) Bei Arbeiten auf dem Laufblech der Lokomotive ist ein längeres Knien oder Hocken wegen der dadurch erhöhten Absturzgefahr zu vermeiden.

(6) Die Gruben von Achssenken in den Lokschruppen und im Freien sind in offenem Zustand durch Gitter oder ähnliche Schutzeinrichtungen zu sichern.

(7) Arbeiten in der Rauchkammer und in der Feuerbüchse angeheizter Lokomotiven sind verboten.

(8) Tenderbrücken müssen aufgerauht sein, um das Ausgleiten zu verhüten. Hochgestellte Tenderbrücken sind gegen unbeabsichtigtes Umfallen zu sichern.

Reparaturarbeiten an Triebwagen

§ 22

(1) Triebfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Dampftriebwagen mit Öl- oder Staubfeuerung dürfen nicht mit offenem Licht untersucht und nicht in der Nähe offener Feuerstätten abgestellt werden. Das Füllen und Entleeren der Kraftstoffbehälter bei offenem Feuer oder offenem Licht ist verboten. Das Rauchen bei diesen Arbeiten ist ebenfalls untersagt.

(2) Die Heizungsöffeuerung ist vorsichtig einzustellen! Der Oberkörper des Beschäftigten darf nicht in den Schürzenraum gebeugt werden, solange der Brennraum verölt ist und Verpuffungsgefahr besteht! Der Schürzenraum muß frei von brennbaren Stoffen sein.

§ 23

(1) Ausgelaufener Kraftstoff sowie Öl- und Schmierfettreste sind sofort zu entfernen.

(2) Vor dem Anlassen der Motoren bei stillstehendem Triebfahrzeug ist zu prüfen, ob die Handbremse angezogen ist und die Getriebe ausgeschaltet sind.

(3) Die Motoren dürfen mit Hand, elektrisch, mit Druckluft, Kohlensäure oder Stickstoff angelassen werden. Bei im Schuppen abgestellten Verbrennungstriebwagen mit mehreren Dieselmotoren darf jeder Motor nur von dem dazugehörigen Maschinenraum aus angelassen werden.

(4) Die Motoren der Verbrennungstriebfahrzeuge dürfen in geschlossenen Räumen nur angelassen werden oder längere Zeit laufen, wenn die Abgase sicher ins Freie abgeleitet oder in anderer Weise unschädlich gemacht werden. Bei Kleinlokomotivschuppen sind die Tore entsprechend weit zu öffnen.

§ 24

(1) Arbeiten unter Verbrennungsmotoren, deren Motoren laufen, sind verboten.

(2) Ein Verbrennungsmotor darf nur mit Dampf, feuersicherer Heizeinrichtung, Wasser oder Luft vorgewärmt werden.

(3) Motor- oder Maschinenteile, die in Betrieb waren und noch warm sind, dürfen nicht mit Benzin oder ähnlichen leichtentzündlichen Flüssigkeiten gereinigt werden.

(4) Vor Beginn der Arbeiten an elektrischen Einrichtungen der Verbrennungstriebfahrzeuge ist der Batteriehaupschalter auszuschalten und die Hauptsicherung herauszunehmen. Wenn kein Hauptschalter vorhanden ist, sind die Batterieklemmen vorher zu lösen und zu isolieren. Die Maschinen müssen stillstehen.

Beim Prüfen des Zündfunken an den Elektroden der Ölfeuerungsanlage für die Heizung muß der Düsenteil isoliert lagern. Er darf nicht berührt werden (Hochspannung!).

(5) Die Druckluftanlage der Druckluftbremse darf nicht unter Druck zerlegt, Verschraubungen und Stopfen dürfen nicht geöffnet werden.

(6) Vor Ausführung von Untersuchungs- und Unterhaltungsarbeiten an Triebwagen mit Magnetschienenbremse sind die Bremsmagnete durch Unterlegen von Hartholzklötzen gegen unbeabsichtigtes Fallen zu sichern.

(7) Vor jedem Anheizen sind Leitungen und Heizeinrichtungen darauf zu prüfen, ob sie dicht sind. Müssen bei Ausbesserungsarbeiten die Absperrhähne der Dampfheizung geschlossen werden, so sind sie nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder zu öffnen.

§ 25

(1) Fenster und obere Teile der Stirn- und Seitenwände von Triebwagen sind von einer festen oder fahrbaren Putzbühne mit Geländerschutz aus zu reinigen. Das Stehen auf der Scharffenberg-Kupplung beim Reinigen der Stirnwände und -fenster ist verboten. Bei der Überholung der Triebwagen ist nur die Bodenklappe zu öffnen, die zur Arbeitsdurchführung geöffnet werden muß.

(2) Wird unter einem Triebfahrzeug gearbeitet, so ist auf dem Führerstand an sichtbarer Stelle ein entsprechendes Hinweisschild anzubringen.

§ 26

Versorgung der Fahrzeuge mit Gas

(1) Gasentnahmestellen dürfen nur durch elektrische Glühlampen mit dichtschießenden Überglocken beleuchtet werden. Die Gasbehälter der Fahrzeuge dürfen nicht bei offenem Feuer und Licht gefüllt werden. Das

Rauchen an solchen Stellen und bei solchen Arbeiten ist verboten.

(2) Der Druck in den Gasbehältern der Fahrzeuge darf höchstens 6 atü betragen. Siehe Merkblatt der Deutschen Reichsbahn.

Kesselarbeiten

§ 27

(1) Das Drehen, Heben oder Befördern der Kessel, das Einsetzen der Feuerbüchsen in die Stehkessel und auch das Zusammensetzen von Stehkesseln und Langkesseln mit Hebezeugen darf nur unter Aufsicht vorgenommen werden.

(2) Zu Arbeiten auf den Kesseln sind Gerüste zu benutzen. Das Arbeiten auf Leitern ist verboten.

(3) Bei Richtarbeiten sind die Kesselbleche möglichst von außen her anzuwärmen.

Müssen solche Arbeiten im Kessel vorgenommen werden, so ist der Kessel bei ausgebauten Rauch- und Heizrohren genügend zu durchlüften. Nötigenfalls sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen wie beim Schweißen zu treffen.

§ 28

(1) Das Nachwalzen von Heiz- und Rauchrohren sowie das Stemmen und Nieten in der Feuerbüchse und in der Rauchkammer unter Druck stehender Kessel sind streng verboten. Schweißarbeiten jeglicher Art an gefüllten und unter Druck stehenden Kesseln sind ebenfalls untersagt.

(2) Zeigen sich bei steigendem Kesseldruck undichte Stellen an Luken, Mannlochdeckeln, Pilzen u. dgl., so kann durch vorsichtiges Nachziehen der Befestigungsmuttern versucht werden, die Mängel zu beseitigen. Es ist strengstens verboten, durch Hammerschläge auf Deckel, Luken usw. das Nachziehen und damit das Dichten zu unterstützen. Läßt sich die undichte Stelle nicht durch Nachziehen der Muttern abdichten, so ist der Druck abzulassen und der Schaden anschließend zu beheben.

(3) An unter Druck stehenden Kesseln ist bei der Beseitigung undichter Stellen durch ein Nachziehen der Schraubenmutter u. dgl. größte Vorsicht geboten. Sicherheitsventile dürfen erst dann verplombt werden, wenn der Dampfdruck unter den zulässigen Höchst- druck gefallen ist.

(4) Kesselausrüstungsteile, die mit dem Wasser- oder Dampfraum in Verbindung stehen, dürfen nur von den nicht unter Druck stehenden Kesseln entfernt werden.

(5) Beim Öffnen der Kesselverschlüsse, Waschlukn und Mannlochdeckel oder beim Trennen von Rohrleitungen sind die Verschraubungen langsam und gleichmäßig zu lockern.

Vor der Durchführung eines Wasserdruckversuchs ist der Kessel gründlich zu entlüften.

§ 29

Preßluftgeräte

Für Arbeiten mit Preßluftgeräten gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 624 — Arbeiten mit Preßluftgeräten —.

§ 30

Arbeiten in Wagenrichthallen

(1) Werkzeuge dürfen auf Fahrzeugdächern oder Gerüsten nur so abgelegt werden, daß sie nicht abrutschen können.

(2) Aus Tür- und Fensteröffnungen oder über Bordwände der Wagen darf nichts hinausgeworfen werden, wenn dadurch andere Personen gefährdet werden können.

(3) Bei Arbeiten auf stark gewölbten oder geneigten Wagendächern sind Dachschiebe zu tragen.

§ 31

Falhämmer

(1) Falhämmer müssen zum Hochhalten des Bärs eine sicher wirkende Vorrichtung haben.

(2) Es ist verboten, die Gesenke mit den Händen zu reinigen, nachzustellen oder auszuwechseln.

(3) Der Hammerführer darf den Fallhammer erst in Gang setzen, wenn ihm der Schmied das Zeichen hierzu gegeben hat.

(4) Die Enden der Zangengriffe müssen mit einem Klammerring fest umspannt werden, um ein Herausfliegen des Schmiedestückes zu vermeiden.

(5) Beim Schmieden ist das Schmiedestück oder die Zange in entsprechender Entfernung vom Körper zu halten.

(6) Unter mechanischen Hämmern ist das Kaltzerschlagen verboten.

(7) Die Arbeitsschutzbestimmung 167 — Hammerwerke und Schmiedepresswerke — (GBl. 1952 S. 496) ist zu beachten.

§ 32

Pressen, Stanzen, Walzen und Scheren

Für Arbeiten an Pressen, Stanzen, Walzen und Scheren gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 192 — Metallbearbeitung — (GBl. 1953 S. 122).

§ 33

Sägen

(1) Eisenwarmsägen müssen eine Schutzhaube haben, die so einzustellen ist, daß nur die Schnittstelle frei bleibt.

(2) Beim Warmsägen sind Schutzbrillen zu tragen, wenn nicht eine besondere Schutzvorrichtung das Herausfliegen von Funken verhindert.

§ 34

Bohrmaschinen, Drehmaschinen usw.

Für Arbeiten an Bohrmaschinen, Drehmaschinen und Fräsmaschinen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 192 — Metallbearbeitung — (GBl. 1953 S. 122).

§ 35

Arbeiten in der Achswerkstatt

(1) Das aus dem Brennring zum Anwärmen der Radreifen ausströmende Gas ist sofort zu entzünden, um jede Ansammlung von Gasluftgemischen zu vermeiden.

(2) Radreifen sind nicht von Hand, sondern nur durch Krane oder andere Einrichtungen zu befördern.

(3) Radsätze dürfen nur von Personen befördert werden, die mit dieser Arbeit vertraut sind. Bei der Beförderung von Radsätzen müssen zum Schutze gegen Handverletzungen Handschuhe oder Handleder getragen werden.

(4) Das Besteigen der Speichen des Radkörpers zum Eingangsetzen eines Radsatzes ist verboten.

(5) Bei gleichzeitiger Bewegung mehrerer Radsätze hintereinander ist zwischen ihnen ein genügender Abstand zu halten.

(6) Zwischen den rollenden Radsätzen darf sich niemand aufhalten. Zum Aufhalten von Radsätzen mit Gegengewichten ist ein Vorlegekeil mit Handstiel während der Beförderung mitzuführen. Radsätze sind gegen Weiter- und Zurückrollen zu sichern.

§ 36

Arbeiten in Reinigungsanlagen

(1) Abkoch- und Reinigungsbottiche, die nicht mindestens 1 m aus dem Erdboden herausragen, sind mit einem Schutzgeländer zu umgeben. Hochgeklappte Deckel der Bottiche müssen festgelegt werden, auch wenn sie Gegengewichte haben.

(2) Schweres Abkoch- und Reinigungsgut darf nur mit Flaschenzügen oder Kranen in die Bottiche eingelegt und herausgehoben werden.

(3) In Reinigungsanlagen mit leicht verdampfenden oder betäubenden Reinigungsmitteln ist zu sichern, daß die Reinigungsgefäße abgedeckt werden und gut schließen.

(4) In Abkoch- und Reinigungsbottichen dürfen erst Arbeiten ausgeführt werden, wenn diese genügend abgekühlt und ausreichend mit kaltem Wasser gespült worden sind. Das gleiche gilt beim Reinigen der Bottiche. Über den Bottichen darf nur bei geschlossenem Deckel gearbeitet werden.

(5) Die Entleerung der Bottiche muß durch Abflusleitungen erfolgen.

(6) Bei Arbeiten mit Trichloräthylen (Tri) sind das „Merkblatt für die Verwendung von Trichloräthylen“ und die „Vorschriften für die Reinigung der Tri-Sammelbehälter und Destillierblasen“ zu beachten. Merkblatt und Vorschriften werden von der Deutschen Reichsbahn als gemeinsame Drucksache herausgegeben und sind den mit Tri Beschäftigten auszuhändigen.

§ 37

Arbeiten in Gießereien

Für Arbeiten in Gießereien gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 181 — Gießereien (Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß) — (GBl. 1953 S. 277).

§ 38

Schweiß- und Schneidarbeiten

Für Schweiß- und Schneidarbeiten gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 615 — Schweißen und Schneiden — (GBl. 1953 S. 155).

§ 39

Holz- und Schnitzstoffbearbeitung

Für Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 231 — Holzbearbeitung und Holzverarbeitung — (GBl. 1952 S. 1207) und 232 — Holzbearbeitungsmaschinen — (GBl. 1952 S. 1229).

§ 40

Klempnerei

Lötöfen dürfen nicht so aufgestellt werden, daß die von ihnen aufsteigenden Dünste eingeatmet werden. Trinkgefäße sind streng von Gefäßen zur Aufbewahrung von Salzsäure getrennt zu halten.

§ 41

Härtereier

(1) Das zu härtende Gut ist vorsichtig in das Bad (Salz-, Blei-, Öl- oder Wasserbad) einzusetzen.

(2) An Salz- oder Bleibadöfen ist bei ungenügendem Abzug der Dämpfe ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

(3) Beim Härten mit Cyaniden sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 194 — Cyanidhärtereier — (GBL 1952 S. 1100) zu beachten.

§ 42

Sattlereier (Polstereier)

(1) Beim Entstauben ohne Staubsauger sowie beim Entleeren und Reinigen der Entstaubungseinrichtungen sind Atemschützer zu tragen.

(2) Das gleiche gilt für das Roßhaarzupfen und Bedienen der Zupfmaschinen, wenn der Staub nicht ausreichend abgesaugt wird. Die Einsteckstellen an den Zupfmaschinen für Roßhaar, Seegras usw. sind mit Handschutz zu versehen.

§ 43

Lackierereier

Bei Arbeiten in der Lackiererei sind die Vorschriften der

Arbeitsschutzbestimmung 613

— Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens — (GBL 1952 S. 1136)

sowie der

Arbeitsschutzbestimmung 207

— Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen — Abschnitt D — (GBL 1953 S. 111)

zu beachten.

§ 44

Metallbeizerei und Galvanisierung

Beim Beizen oder Galvanisieren der Metalle mit Salpetersäure gelten die Vorschriften der

Arbeitsschutzbestimmung 195

— Metall-Brennen — (GBL 1952 S. 879)

und der

Arbeitsschutzbestimmung 721

— Verwendung von Salpetersäure — (GBL 1953 S. 102).

§ 45

Naßwäschereier

Bei Arbeiten an Waschmaschinen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 535 — Waschmaschinen — (GBL 1952 S. 1080).

§ 46

Wäscherollen

(1) Die Längsseite der Kastenmangeln muß während des Ganges durch eine zwangsläufig mit dem Ein- und Ausrücker verbundene Absperrvorrichtung so abgeschlossen sein, daß die Kasten- und Nockenlaufbahn nur zugänglich ist, wenn die Mangel stillsteht.

(2) Zwischen dem Kopfende des ausgefahrenen Mangelkastens und der gegenüberliegenden Wand oder festen Gegenständen muß ein Abstand von mindestens 60 cm verbleiben, andernfalls ist dieser Raum so abzusperren, daß er nicht betreten werden kann.

§ 47

Zylinderdampfmangeln und Muldenmangeln

(1) Zylinderdampfmangeln sowie ein- und mehrwalzige Muldenmangeln müssen an Stellen, an denen ein Einlassen möglich ist, mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Die Schutzvorrichtungen müssen mit der Maschine zwangsläufig wirkend verbunden sein und in Tätigkeit treten, bevor die Hände des an der Maschine Beschäftigten die Gefahrstelle erreichen (Stillsetzen der Maschine, Rücklaufschaltung u. a.). Sind mehrere solcher Vorrichtungen vorhanden, so müssen diese unabhängig voneinander wirksam sein. An der Abnahmeseite kann die Schutzvorrichtung fehlen (z. B. bei Rücklaufmangeln), wenn das Einlegen der Wäschestücke von dieser Seite aus durch besondere Maßnahmen verhindert wird.

(2) Auch die nicht zum Einlegen bestimmten Einlaufstellen von Druck- und Bügelwalzen sowie die Stellen, an denen Filz- und Bahnführungswalzen mit dem Hauptzylinder zusammenlaufen, müssen so geschützt sein, daß die Hände der an der Mangel Beschäftigten nicht an die Gefahrstellen gelangen können. Zu diesen Schutzvorrichtungen dürfen aufbiegbare oder ohne weiteres abnehmbare Schutzplatten und Schutzschienen nicht verwendet werden.

(3) Bei Muldenmangeln muß die Bewicklung der Walze die Mulde voll ausfüllen.

An elektrisch beheizten Mangeln müssen Notauschalter vorhanden sein, die der Beschäftigte auch mit dem Fuß betätigen kann. Die Isolation der Heizstromzuführung ist wöchentlich einmal zu prüfen.

Teil VII

Deutsche Reichsbahn
— Elektrische Anlagen —

Allgemeines

§ 1

(1) Selbständige Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die über genügend fachliche Kenntnisse für eine sachgemäße Durchführung dieser Arbeiten verfügen. Andernfalls dürfen sie nur unter Aufsicht oder Anleitung an diesen Anlagen arbeiten.

(2) Die Aufsicht über Arbeiten an elektrischen Anlagen darf nur Personen übertragen werden, die die Bedingungen für die Zulassung zur Herstellung, Veränderung und Instandsetzung elektrischer Anlagen erfüllen (vgl. Ausführungsbestimmung vom 22. Januar 1951 zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energie-wirtschaftsverordnung, GBl. S. 87). Siehe auch Teil I — Allgemeine Vorschriften — §§ 39 bis 42.

§ 2

Bei der Errichtung und dem Betrieb elektrischer Anlagen sind neben den folgenden Arbeitsschutzbestimmungen

Arbeitsschutzbestimmung 900

— Überwachung elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 427),

Arbeitsschutzbestimmung 901

— Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen — (GBl. 1953 S. 430),

Arbeitsschutzbestimmung 904

— Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436),

Arbeitsschutzbestimmung 951

— Röntgenanlagen in nicht medizinischen Betrieben —,

Arbeitsschutzbestimmung 955

— Einrichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBl. 1952 S. 1182)

insbesondere auch folgende Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten:

VDE 0100/I und 0100 Ü/IV

Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V.

VDE 0101/I

Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen von 1000 V und darüber.

VDE 0105/I

Vorschriften nebst Ausführungsregeln für den Betrieb von Starkstromanlagen.

VDE 0111/I

Leitsätze für den elektrischen Sicherheitsgrad von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber.

VDE 0113/I

Leitsätze für Werkzeugmaschinen mit elektrischer Ausrüstung.

VDE 0114/I

Behelfs-Leitsätze für Stromarten und Spannungen bei Werkzeugmaschinen zur Metall- und Holzbearbeitung.

VDE 0115/I

Vorschriften nebst Ausführungsregeln für elektrische Bahnen.

VDE 0128/I

Regeln für Leuchtröhrenanlagen und Leuchtröhrengeräte.

VDE 0132/I

Leitsätze für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Höhe.

VDE 0134/I

Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen.

VDE 0140/I—0140 B/I

Leitsätze für Schutzmaßnahmen in Starkstromanlagen mit Betriebsspannung unter 1000 V.

VDE 0190/I

Richtlinien für die Benutzung des Wasserrohrnetzes zur Erdung in elektrischen Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen bis 250 V gegen Erde.

VDE 0210/I—0210 B/I

Vorschriften für den Bau von Starkstromleitungen.

VDE 0240/I

Leitsätze für die Errichtung von Fahrleitungen für Hebezeuge und Transportgeräte.

VDE 0297/I

Merkblatt über das Verlegen von Fernmeldeleitungen für zeitlich begrenzte Zwecke im Bereich von Starkstrom-Freileitungen und von elektrischen Bahnen.

VDE 0720/I

Vorschriften für Elektro-Wärmegeräte.

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1953

Ministerium für Eisenbahnwesen

Chwalek
Minister

Ministerium für Arbeit

Macher
Minister

NEUERSCHEINUNG

Verzeichnis der Bezirke, Kreise und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik

mit Zuständigkeitsbezeichnungen der Verwaltungen und Gerichte

Zusammengestellt von Herbert Hempel

DIN A 5 · 272 Seiten · Steifbroschur 6,75 DM

Mit diesem Verzeichnis wird den Mitarbeitern der staatlichen Organe und den Gerichten ein wertvolles Hilfsmittel für ihre tägliche Arbeit geboten. Die Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik sind alphabetisch geordnet. Sie enthalten Angaben über die jeweilige Zuständigkeit des Bezirkes und Kreises sowie über ihr zuständiges Bezirks- und Kreisgericht. Die Neugliederung der Kreisarbeitsgerichte ist berücksichtigt worden.

Aus dem Inhalt:

Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik
Landkreise der Deutschen Demokratischen Republik
Stadtkreise der Deutschen Demokratischen Republik
Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik
Zuständigkeit der Kreisarbeitsgerichte der Deutschen Demokratischen Republik
Stadtbezirke von Groß-Berlin (Demokratischer Sektor) mit den zu ihnen gehörenden Ortschaften und deren Stadtbezirksgerichten

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

NEUERSCHEINUNG

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ BAND 2

Bearbeitet und zusammengestellt von Bibliothekar Alfred Radtke und Brandingenieur Hans Wunderlich

DIN A 5 · 552 Seiten · Halbleinen 6,— DM

Dieses Handbuch ist für alle Mitarbeiter des Brandschutzwesens bestimmt, vor allem für die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Betrieben. Es ist wie Band I eine Zusammenstellung von Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen, die den Leser befähigen soll, Überprüfungen von Brandschutzobjekten und Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz erfolgreich vorzunehmen. Der erste Abschnitt „Feuerwehr“ enthält u. a. den Text von 31 Arbeitsschutzbestimmungen, die den Brandschutzverantwortlichen in den Betrieben wertvolle Hinweise für ihre Arbeit

geben. Der 2. Abschnitt behandelt die einzelnen Arten der Feuerbekämpfung. Im 3. Abschnitt sind die Richtlinien und Vorschriften aufgeführt, die in baupolizeilicher Hinsicht auch für den vorbeugenden Brandschutz von besonderer Bedeutung sind.

Wie der 1. Band (336 Seiten, Halbleinen 3,80 DM), dessen Kenntnis für die Leser des zweiten Bandes unerlässlich ist, wird auch der zweite Band nicht nur der Feuerwehr, sondern allen Funktionären und Mitarbeitern des Brandschutzwesens ein Helfer sein.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4—6, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (5) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54, — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 21. Dezember 1953

Nr. 132

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 12. 12. 53 | Verordnung über die Errichtung des „Sportfoto“ | 1271 |
| 3. 12. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens | 1272 |
| 10. 12. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftszweig Kraftverkehr und Straßenwesen — | 1273 |
| 3. 12. 53 | Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft. — Kontrolltätigkeit der Registrierorgane — | 1274 |
| 10. 12. 53 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte | 1276 |
| 14. 12. 53 | Anordnung über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe | 1276 |
| 15. 12. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe. — Neuregelung (Übergangsregelung) der Erhebung von Verbrauchsabgaben ab 1. Januar 1954 — | 1277 |
| | Berichtigungen | 1278 |

Verordnung über die Errichtung des „Sportfoto“.

Vom 12. Dezember 1953

§ 1

In der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin wird ein Sportfoto eingeführt, an dem die Bevölkerung Gesamtdeutschlands teilnehmen kann.

§ 2

(1) Zur Durchführung wird der Sportfoto errichtet. Er ist juristische Person und hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Der Sportfoto untersteht der staatlichen Aufsicht durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat.

§ 3

(1) Zur Gewinnausschüttung gelangen 55 % der eingezahlten Spieleinsätze.

(2) Der Reinertrag aus dem Sportfoto wird zur Förderung des Sportes in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-

Berlin, insbesondere zum Aus- und Aufbau von Sportanlagen und zur Entwicklung des Sportes in den Betriebssportgemeinschaften verwendet.

(3) Der Sportfoto hat als Sicherheitsfonds eine Rücklage von 1 % der Spieleinsätze zu bilden.

§ 4

(1) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat erläßt ein Statut für den Sportfoto.

(2) Der Sportfoto wird von einem Vorstand geleitet, der aus einem Direktor, den stellvertretenden Direktoren und vier Beisitzern besteht.

(3) Der Vorstand wird vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestellt und abberufen.

§ 5

Für die Errichtung der juristischen Person Sportfoto und die hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben nicht zu erheben.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat,

§ 7

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1953 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-------------------------|---|
| Der Ministerpräsident | Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport |
| Ulbricht | Ewald |
| Stellvertreter | Vorsitzender |
| des Ministerpräsidenten | |

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung
des Schrottaufkommens.

Vom 3. Dezember 1953

Gemäß § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) wird zur Durchführung des § 10 (Umschmelzgenehmigungen) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Ein gemäß § 10 Abs. 3 der Verordnung an die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zu richtender Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Genaue Darlegung der Gründe für die beabsichtigte Umschmelzung im Rahmen der durch § 10 Absätze 4 und 5 gezogenen Grenzen, wie auch der beabsichtigten Verwendung des umgeschmolzenen Materials,
- b) den Namen des Betriebes, der die Umschmelzung vornehmen soll (Umschmelzbetrieb).
- c) Bezeichnung der Menge und Art des für die Umschmelzung bestimmten und dem Umschmelzbetrieb zuzuführenden Materials,
- d) Bezeichnung der Menge und Art des von dem Umschmelzbetrieb nach Umschmelzung zurückzuliefernden Materials.

(2) In dem Antrage hat der Antragsteller zugleich zu versichern, daß

- a) der bis zum Tage der Antragstellung angefallene Buntmetallschrott bis auf die für die Umschmelzung benötigte Menge dem Schrotthandel zugeführt wurde,
- b) der für die Umarbeitung vorgesehene Schrott im eigenen Betrieb angefallen ist und bei der Erfüllung der Schrottauflage unberücksichtigt bleibt.

(3) Dem Antrage sind beizufügen

- a) die Erklärung des für den Antragsteller zuständigen Kontingenträgers, daß der in diesem Falle vorliegende Bedarf an Guß- oder Walzerzeugnissen nicht anderweitig gedeckt werden kann, da erteilte Plankontingente dem Zeitsoll entsprechend voll realisiert worden sind und eine

Umsetzung innerhalb des Kontingenträgerbereiches aus Lagerbeständen oder aus Überplanbeständen nicht erfolgen kann,

- b) die Erklärung des Umschmelzbetriebes (Umarbeitungswerkes), daß er zur Durchführung der Umschmelzung bereit ist und diese ohne Beeinträchtigung seiner Plan-Produktionsauflage durchführen kann.

(4) Der Antrag bedarf der bestätigenden Gegenzeichnung durch den Schrottbeauftragten des Betriebes und durch den diesem unmittelbar übergeordneten Schrottbeauftragten.

§ 2

Eine Umschmelzgenehmigung nach § 10 Abs. 4 der Verordnung hat zur Voraussetzung, daß die reparaturbedürftigen Teile mit zur Umschmelzung gelangen und anderer Buntmetallschrott nur in der Menge beigegeben wird, die zur Wiederherstellung der reparaturbedürftigen Gegenstände erforderlich ist.

§ 3

Sonderlegierungen im Sinne des § 10 Abs. 5 der Verordnung sind nur solche Legierungen, die den Produktionsprogrammen der Betriebe der metallurgischen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.

§ 4

Bei der Durchführung einer genehmigten Umschmelzung dürfen die Umschmelzbetriebe (Umarbeitungswerke) nur das in der Umschmelzgenehmigung bezeichnete Material annehmen und für den in der Umschmelzgenehmigung angegebenen Zweck verwenden.

§ 5

Betriebe, die zur Umarbeitung nicht mehr gebrauchsfähiger Akkumulatoren berechtigt sind, dürfen das aus diesen Akkumulatoren anfallende Altblei nebst Rückständen nur zur Hälfte für die Umarbeitung verwenden. Die andere Hälfte des Materials ist der Verschrottung zuzuführen.

§ 6

(1) Die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott hat die von ihr erteilten Umschmelzgenehmigungen in Durchschrift den zuständigen Kontingenträgern einmal im Monat zuzuleiten.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, den auf Grund der erteilten Umschmelzgenehmigungen gedeckten Bedarf bei ihren kontingentmäßigen Zuteilungen an die betreffenden Bedarfsträger zu berücksichtigen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Wirtschaftszweig Kraftverkehr und Straßenwesen —

Vom 10. Dezember 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) — im folgenden Prämienverordnung genannt — wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit für die dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen unterstellten

VEB Straßenbau

folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes. Ohne Erfüllung des Produktionsplanes entfällt jede Prämienzahlung.

(2) Grundsätzlich sind die Prämien an die Berechtigten in voller Höhe nur zu zahlen, wenn als weitere Voraussetzung vorliegt:

- a) Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- b) Erfüllung des Finanzplanes,
- c) Erfüllung der Planaufgabe zur Einhaltung einer guten Qualität der ausgeführten Arbeiten,
- d) Erfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung.

(3) Ist der Produktionsplan erfüllt oder übererfüllt, jedoch mehr als eine der in Abs. 2 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so wird grundsätzlich keine Prämie gezahlt.

(4) Ist der Produktionsplan erfüllt oder übererfüllt und nur eine der in Abs. 2 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität
2% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
- b) bei Nichterfüllung des Finanzplanes
1% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung
3% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
- d) bei Nichterfüllung der Planaufgabe für die Einhaltung einer guten Qualität
2% für je 1% der Bauleistungen nach Kostenanschlag, die für die Beseitigung von Mängeln gemäß Zwischen- oder Endabnahmeprotokollen angewendet werden müssen.

(5) Inwieweit die Planaufgabe für die Einhaltung einer guten Qualität der ausgeführten Arbeiten nach

* I. Durchfb. (GBl. 1952 S. 531).

Maßgabe der geltenden Gütevorschriften erfüllt ist, ist auf der Grundlage der Berichte der betrieblichen Gütekontrolle festzustellen.

§ 2

(1) Die Prämien werden je Quartal berechnet und bezahlt; maßgebend für die Berechnung der Prämien ist die Gegenüberstellung der Planzahlen des jeweiligen Planzeitraumes mit den Ist-Zahlen des Planzeitraumes gemäß Kontrollbericht. Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

(2) Die für den Planzeitraum (Kalendervierteljahr) zu gewährende Prämie darf die Höhe von 150% des Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.

§ 3

(1) Die Zahlung nach § 1 Abs. 3 der Prämienverordnung darf nicht schematisch erfolgen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Gruppenleistungen unter Hervorhebung der Art und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden.

Die Höhe der Prämien muß so sein, daß sie eine wirkliche Auszeichnung für die bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erbrachten Leistungen darstellen.

(2) Zur Prämierung besonderer Leistungen der in den Tabellen nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne kann zusätzlich ein Betrag in Höhe bis zu 20% der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Geleistete Überstunden dürfen nicht zur Grundlage der Prämienzahlung gemacht werden.

§ 4

(1) Bei Betrieben, die sowohl beauftragte Bauabteilungen als auch produzierende Hilfsabteilungen besitzen, dürfen die vollen Prämienansätze an Prämienberechtigte, die für die Bauabteilungen und die produzierenden Hilfsabteilungen entsprechend ihrem Aufgabenbereich tätig sind, nur gezahlt werden, wenn beide Auftragsgruppen ihre Planaufgaben erfüllt oder übererfüllt haben.

(2) Erfüllt nur eine der beiden Betriebsabteilungen die Bedingungen zur Prämienzahlung, so sind die Prämienansätze der Prämienberechtigten, die für beide Betriebsgruppen tätig sind, im Verhältnis der wertmäßigen Kontrollziffern der den Betriebsgruppen erteilten Planaufgaben zu kürzen.

(3) Hierfür sind für die Betriebsabteilungen die Produktionsaufgaben für eigene Bauleistungen (Vordruck 0161 — Abschnitt D) und die wertmäßige Zusammenfassung der Planaufgaben der produzierenden Bauhilfsabteilungen für die Bruttoproduktion entsprechend der Buchmeldung nach Meßwerten zugrunde zu legen.

§ 5

Die Prämien werden gezahlt auf der Grundlage der Prämientabelle für die VEB Straßenbau, Prämientabelle A II. Kategorie (Anlage).

§ 6

Der Leiter des Betriebes ist persönlich dafür verantwortlich, daß dem ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personal einschließlich der Meister die Planziele im Zusammenhang mit einer anschaulichen Darstellung des bisherigen Betriebsergebnisses bei Be-

ginn des jeweiligen Planzeitraumes in leicht faßlicher Form zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. Nur eine genaue Unterrichtung über die Voraussetzung einer Prämienzahlung gibt die Gewähr für die Wirksamkeit des Leistungsanreizes.

§ 7

(1) Der Termin für die Vorlage der Prämienberechnung gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1951 ist jeweils der 10. des auf den für die Prämienzahlung gültigen Planzeitraumes folgenden Monats. Verantwortlich für die termingemäße Vorlage der Prämienberechnung ist der Leiter der Finanzabteilung des jeweiligen Betriebes (Hauptbuchhalter, Oberbuchhalter).

(2) Die Bestätigung der Prämienbeträge erfolgt durch den Staatssekretär bzw. seine Stellvertreter nach Gegenzeichnung des Leiters der zuständigen Fachabteilung und des Leiters der Finanzabteilung des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen.

§ 8

Die Kürzung oder der Entzug der Prämie gemäß § 6 der Prämienverordnung erfolgt durch den Staatssekretär bzw. seine Stellvertreter.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung und diese Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den ab 1. Januar 1953 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

Berlin, den 10. Dezember 1953

Staatssekretariat
für Kraftverkehr und Straßenwesen

Weiprecht
Staatssekretär

Anlage

zu § 5 vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle
für die VEB Straßenbau

| Gruppe | II. Kategorie | | Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist |
|--------|-----------------------------|---|---|
| | für die Erfüllung der Pläne | für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne | |
| 1 | 2 | 3 | |
| 1 | 10 % | 4 % | |
| 2 | 8 % | 3,5 % | |
| 3 | 5 % | 3 % | |

Liste der Prämienberechtigten
in den VEB Straßenbau

1. Gruppe: Betriebsleiter
Technischer Leiter
Kaufmännischer Leiter
Hauptbuchhalter

2. Gruppe: Leiter der Gruppe Gerätewirtschaft
Leiter der Abteilung Arbeit
Oberbauleiter
1. Bauleiter von Baustellen über 1 Mill. DM
Plansoll
Planungsleiter

3. Gruppe: Leiter der übrigen kaufmännischen Abteilungen
Personalleiter
Instrukteur für Kulturfragen
Ingenieure und Techniker in den Betriebsabteilungen
Gütekontrolleur
Selbständige TAN-Sachbearbeiter
Meister, Poliere und Schachtmeister in der Produktion

Vierte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

— Kontrolltätigkeit der Registrierorgane —

Vom 3. Dezember 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) wird folgendes bestimmt:

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kontrollbereich

(1) Die Kontrolle der bestätigten Stellenpläne, der Lohn- und Gehaltsfonds und der Verwaltungsausgaben erstreckt sich auf die im § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953 (GBl. S. 601) genannten registrierpflichtigen Einrichtungen:

- a) alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen;
- b) alle Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (VVB, DHZ usw.);
- c) alle Organisationen und Einrichtungen, die mit dem Staatshaushalt verbunden sind oder Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten;
- d) alle volkseigenen Betriebe (VEB) gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225);
- e) alle Konsumgenossenschaften,

mit Ausnahme derjenigen, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind.

§ 2

Zuständigkeit der Kontrollorgane

(1) Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich durch das gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung für den Sitz der Verwaltung, der Einrichtung, des Betriebes oder der Konsumgenossenschaft zuständige Registrierorgan, soweit die Kontrolle nicht durch die Organe der Hauptverwaltung Finanzrevision durchgeführt wird. Die Arbeitspläne der Registrierorgane sind zur Ver-

* 3. Durchfb. (GBl. S. 926).

meidung von Doppelkontrollen mit den zuständigen Organen der Hauptverwaltung Finanzrevision abzustimmen.

(2) Die Hauptabteilung Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne im Ministerium der Finanzen ist berechtigt, auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung) die Kontrolltätigkeit in allen registrierpflichtigen staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, Organisationen sowie Verwaltungen und Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durchzuführen.

(3) Die Bezirksinspektionen bei den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, ihre Kontrolltätigkeit in den Zuständigkeitsbereichen der Kreisinspektionen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung) ihres Bezirkes durchzuführen.

§ 3

Termine

(1) Die Kontrolle beginnt nach Abschluß der Registrierung schwerpunktmäßig.

(2) Die Bezirks- und Kreisinspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne legen in eigener Verantwortung auf Grund der bei der Registrierung getroffenen Feststellungen und der örtlichen Gegebenheiten die Schwerpunkte der Kontrolle fest. Die übergeordneten Registrierorgane sind berechtigt, besondere Anweisungen über die Durchführung der Kontrollen zu erteilen.

§ 4

Durchführung der Kontrolle

(1) Bei Beginn der Kontrolle sind die Leiter bzw. die stellvertretenden Leiter der zu kontrollierenden Einrichtungen zu verständigen.

(2) Die verantwortlichen Leiter der Verwaltung, des Betriebes, der Konsumgenossenschaft bzw. deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, zur Durchführung der Kontrolle den Registrierorganen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen (z. B. bestätigte Stellenpläne, Stellenplanüberwachungsliste, Arbeitskräfte- und Finanzpläne, Nachweise über den planmäßigen Bestand an Angestellten und die für diese verausgabten Löhne und Gehälter, Berechnungen der Lohn- und Gehaltsfonds und der Verwaltungsausgaben usw.) und alle von den Registrierorganen für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Registrierorgane sind berechtigt, zur Beseitigung festgestellter Mängel und Verstöße den kontrollierten Einrichtungen verbindliche, termingebundene Auflagen zu erteilen.

(4) Bei Nichtbefolgung der erteilten Auflagen sind die Registrierorgane berechtigt, die Bankkonten der registrierpflichtigen Einrichtungen zu sperren. Die Bezirks- und Kreisinspektionen bedürfen hierzu der Genehmigung der zuständigen Leiter der Abteilung Finanzen bei den Räten der Bezirke und Kreise.

(5) Die Leiter der kontrollierten Einrichtungen sind von dem Ergebnis der Kontrolle zu verständigen. Über die bei der Kontrolle getroffenen Feststellungen ist vom Registrierorgan eine Niederschrift anzufertigen, die vom dem mit der Kontrolle Beauftragten, vom Leiter der registrierpflichtigen Einrichtung und dem Haushaltsbearbeiter bzw. dem Haupt- oder Oberbuchhalter zu unterzeichnen ist.

§ 5

Behandlung von Verstößen gegen die Stellenplan- und Finanzdisziplin

(1) Die Ahndung von Verstößen gegen die Stellenplan- und Finanzdisziplin erfolgt entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL S. 796) und der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplan- disziplin in den staatlichen Organen (GBL S. 797) durch die Staatliche Stellenplankommission beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Über die Ahndung von Verstößen gegen die Arbeitskräfte- und Finanzdisziplin in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und Konsumgenossenschaften ergeht noch besondere Weisung.

II.

Sonderbestimmungen

§ 6

Umfang der Kontrolle

A. Haushaltsorganisationen

Bei den Haushaltsorganisationen erstreckt sich die Kontrolle u. a. darauf, ob

- a) die auf den Registrierunterlagen (Registrierblatt RK I und Anlage zu RK I) gemachten Angaben richtig ermittelt wurden,
- b) der bestätigte Stellenplan eingehalten, die Zahl der registrierten Planstellen und der registrierte Lohn- und Gehaltsfonds und der Fonds für Verwaltungsausgaben nicht überschritten wurden,
- c) die vorgeschriebenen Lohn- und Gehaltstarife angewendet und eingehalten wurden,
- d) die Lohn- und Gehaltsliste mit der Stellenplanüberwachungsliste übereinstimmt,
- e) die Zahl der Leistungsstufen richtig berechnet,
- f) die Beschäftigten eine Tätigkeit ausüben, die den Eingruppierungsmerkmalen ihrer Vergütungsgruppe entspricht,
- g) alle abgeschlossenen Einzelverträge vollzählig vorliegen, diese den ordnungsmäßigen Vorschriften über den Abschluß von Einzelverträgen entsprechen und, falls Veränderungen hinsichtlich der Höhe vorgenommen wurden, die entsprechenden Nachträge und Genehmigungen zur Erhöhung vorliegen,
- h) Veränderungen der registrierten Stellenzahl, des registrierten Lohn- und Gehaltsfonds und der registrierten Verwaltungsausgaben gemäß § 6 Abschnitt I Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ordnungsmäßig nachregistriert wurden.

B. Volkseigene Wirtschaft und Konsumgenossenschaften

Die Kontrolle der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und der Konsumgenossenschaften erstreckt sich u. a. darauf, ob

- a) die auf den Registrierunterlagen (Registrierblatt RK II und Anlage zu RK II) gemachten Angaben richtig ermittelt wurden,
- b) die registrierte Stellenzahl, der registrierte Lohn- und Gehaltsfonds und die registrierten Verwaltungsausgaben eingehalten wurden,

- c) Löhne und Gehälter auf anderen Konten als den Lohn- und Gehaltskonten geplant und abgerechnet wurden,
- d) Tarife eingehalten und nach der Registrierung erneut außertarifliche Entlohnung gewährt wurde.
- e) die beauftragte Verwaltungskosteneinsparung 1953 ordnungsmäßig gebucht und abgeführt wird,
- f) alle abgeschlossenen Einzelverträge vollzählig vorliegen, diese den verordnungsmäßigen Vorschriften über den Abschluß von Einzelverträgen entsprechen und, falls Veränderungen hinsichtlich der Höhe vorgenommen wurden, die entsprechenden Nachträge und Genehmigungen zur Erhöhung vorliegen,
- g) Veränderungen der registrierten Stellenzahl und registrierten Fonds gemäß § 6 Abschnitt III Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ordnungsmäßig nachregistriert wurden.

III.

Schlußbestimmungen

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Heimerzieherkräfte.**

Vom 10. Dezember 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 309) wird zur Durchführung des § 1 Abs. 3 der Verordnung (Vergütungen für vollausgebildete Lehrkräfte in Kinderheimen) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

Nach den Vergütungsbestimmungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen werden pädagogische Kräfte mit abgeschlossener Lehrerausbildung bezahlt, die vom Ministerium für Volksbildung als Heimleiter, leitende Erzieher oder Erzieher mit besonderen Spezialaufgaben eingesetzt werden.

§ 2

Soweit die in § 1 genannten pädagogischen Kräfte als Erzieher mit Spezialaufgaben eingesetzt werden, erhalten sie, wenn sie in Normalheimen tätig sind, die Vergütung nach Gruppe 3 und wenn sie in Spezialheimen tätig sind, die Vergütung nach Gruppe 6 des § 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359).

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 311).

§ 3

Soweit die in § 1 genannten pädagogischen Kräfte als Heimleiter oder leitende Erzieher eingesetzt werden, erhalten sie zusätzlich eine Zulage, die der Differenz zwischen Gruppe IV und der entsprechenden Gruppe für Heimleiter oder Erziehungsleiter gemäß § 1 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte entspricht.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1953

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

Anordnung

über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe.

Vom 14. Dezember 1953

Um die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern nicht durch abgabenrechtliche Vorschriften zu behindern und die Haushaltseinnahmen sicherzustellen, ist eine Änderung des bisherigen Verfahrens der Erhebung von Verbrauchsabgaben notwendig.

Es wird deshalb mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates angeordnet:

§ 1

Verbrauchsabgaben, die zur Zeit im Groß- und Einzelhandel erhoben werden, sind ab 1. Januar 1954 nach näherer Anweisung des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — von den Produktionsbetrieben zu berechnen und abzuführen.

§ 2

Die auf den Waren ruhenden Verbrauchsabgaben sind in sämtlichen Handelsstufen Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts mit Ausnahme der Textilwarenabgabe, Tabakwarenabgabe und der Verbrauchsabgabe auf Schuhwaren und Lederhandschuhe. Alle Handelsorgane sind deshalb berechtigt, die gesetzlich vorgeschriebenen Handelsspannen um den auf die Verbrauchsabgaben entfallenden Teil der Umsatzsteuer zu erhöhen, soweit die zugelassenen Handelsspannen nicht bereits entsprechend erhöht worden sind. Zu diesem Zweck sind die Abgabenschuldner (Produktionsbetriebe) und die Vorlieferanten des Einzelhandels verpflichtet, in den Lieferrechnungen die Höhe der Verbrauchsabgaben und den Herstellerabgabepreis je Mengeneinheit bzw. insgesamt auszuweisen.

§ 3

In den Produktionsbetrieben sind die Verbrauchsabgaben, die bisher im Handel erhoben wurden, nicht Teil des umsatzpflichtigen Entgelts.

§ 4

Produktionsbetriebe, die verbrauchsabgabepflichtige Waren herstellen und bisher Verbrauchsabgaben nicht abgeführt haben, sind verpflichtet, sich bis zum 10. Januar 1954 bei dem örtlich zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — anzumelden.

§ 5

Für die Waren der Branchen 5 bis 8 gelten bis zum Inkrafttreten besonderer Preisverordnungen die in einer Liste aufgeführten Verbrauchsabgabensätze. Die Liste der Verbrauchsabgabensätze der Branchen 5 bis 8 ist bei den zuständigen Unterabteilungen Abgaben der Räte der Kreise erhältlich.

§ 6

Die jeweiligen Ministerien sind verpflichtet, auf der Grundlage dieser Anordnung die entsprechenden Preisverordnungen zu erlassen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Erhebung von Verbrauchs-
abgaben in der Produktionsstufe.**

**— Neuregelung (Übergangsregelung) der Erhebung
von Verbrauchsabgaben ab 1. Januar 1954 —**

Vom 15. Dezember 1953

Auf Grund § 7 der Anordnung vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe (GBl. S. 1276) in Verbindung mit den Anweisungen der Abgabenverwaltung wird die Erhebung von Verbrauchsabgaben ab 1. Januar 1954 neu geregelt. Zur Überleitung auf das neue Verfahren wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

Bestandsaufnahmen

(1) Private Handelsbetriebe (Großhandel und Tabakwarenauslieferungslager), die ab 1. Januar 1954 nicht mehr als Abgabenschuldner für Verbrauchsabgaben auftreten oder bei denen eine Veränderung des Erhebungsverfahrens der Verbrauchsabgaben erfolgt, haben zu diesem Zweck die am 1. Januar 1954, 0.00 Uhr, vorhandenen Bestände an Waren, die einer Verbrauchsabgabe unterliegen, aufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Bestände, für die die Abgaben bereits entrichtet sind.

(2) Über die aufgenommenen Bestände ist eine Niederschrift zu fertigen, die gleichzeitig als Abgabenerklärung dient und der zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises bis zum 15. Januar 1954 vorzulegen ist. Die Niederschrift muß folgende Angaben enthalten:

- a) Art, Menge und Artikelnummern der Waren,
- b) nachzuentrichtende Verbrauchsabgaben einzeln und insgesamt,

§ 2

Nacherhebung von Verbrauchsabgaben

(1) Für die aufgenommenen Bestände werden die Verbrauchsabgaben einschließlich abzuführender Egalisierungsbeträge durch die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises nacherhoben.

(2) Die nachzuentrichtenden Verbrauchsabgaben für die aufgenommenen Bestände sind unaufgefordert an die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises abzuführen:

für Lebens- und Genußmittel bis zum 15. Januar 1954,

für Industriewaren bis zum 20. Januar 1954 in Höhe von 50 % des Gesamtbetrages und bis zum 10. Februar 1954 den Restbetrag.

§ 3

Unterwegswaren

(1) Unbeaufschlagte Waren, die einer Verbrauchsabgabe unterliegen und nach der Bestandsaufnahme (§ 1) bei den Betrieben eingehen, sind entsprechend den Bestimmungen des § 1 aufzunehmen und binnen 24 Stunden nach Wareneingang unter Vorlage der Niederschrift der Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises anzumelden.

(2) Die Nachentrichtung der Verbrauchsabgaben an die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises hat unaufgefordert

für Lebens- und Genußmittel bis zum 15. Tage und für Industriewaren bis zum 20. Tage nach Wareneingang zu erfolgen.

§ 4

**Bestandsaufnahmen und Nacherhebung von Verbrauchs-
abgaben beim volkseigenen Handel und bei den Ein-
richtungen des Verbandes Deutscher Konsumentengenossen-
schaften**

(1) Für die Einrichtungen des volkseigenen Groß- und Einzelhandels sowie des Verbandes Deutscher Konsumentengenossenschaften eGmbH, die ab 1. Januar 1954 nicht mehr als Abgabenschuldner für Verbrauchsabgaben auftreten oder bei denen eine Veränderung des Erhebungsverfahrens der Verbrauchsabgaben erfolgt, gelten für die Bestandsaufnahmen und für die Nachentrichtung der Verbrauchsabgaben (auch für Unterwegswaren, bei denen die Rechnung vor dem 31. Dezember 1953 ausgestellt wurde) die ergangenen Anweisungen und Inventurrichtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung und der Hauptverwaltung Wirtschaft des Ministeriums der Finanzen und des Verbandes Deutscher Konsumentengenossenschaften. Die Deutsche Notenbank unterrichtet ihre Niederlassungen über die Regelung der Auswirkungen auf die Finanzierung durch besondere Richtlinien.

(2) Für Unterwegswaren, bei denen die Rechnungsausstellung nach dem 31. Dezember 1953 erfolgt ist, gilt § 3 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 5

**Entrichtung von Verbrauchsabgaben
des Jahres 1953**

(1) Die bisherigen Abgabenschuldner (private und volkseigene Betriebe) haben die bis zum 31. Dezember 1953 entstandenen Verbrauchsabgaben spätestens an den Fälligkeitsterminen nach den bis zum 31. Dezember 1953 gültigen Bestimmungen abzuführen, auch wenn diese Fälligkeitstermine über den 31. Dezember 1953 hinausgehen.

(2) Für den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften eGmbH ergeht besondere Weisung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

Infolge eines Versehens ist der Hauptabteilung Agrarökonomie des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bei der Fassung der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBL S. 983) im § 3 Abs. 1 ein Fehler unterlaufen:

Im § 3 Abs. 1 muß es richtig heißen:

„Der Kaufpreis richtet sich nach der ortsüblichen Höhe und darf 115 % des Einheitswertes nicht übersteigen...“

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie bittet, bei der Anlage 1 zu § 2 der Preisverordnung Nr. 327 vom 24. Oktober 1953 — Verordnung über Preise für Tabakwaren — (GBL S. 1163) folgende Änderungen zu beachten:

| | | | | | |
|------------------|------|-------|--------|--------|------|
| Brasil Stolz | 8,7 | 100 % | 1190,— | 1220,— | 1,30 |
| Ausgez. Leistung | 6,5 | 100 % | 1190,— | 1220,— | 1,30 |
| Brasil Record | 9,5 | 100 % | 1275,— | 1310,— | 1,40 |
| Hammonia | 7,8 | 100 % | 1365,— | 1405,— | 1,50 |
| Import I (Glas) | 9,5 | 100 % | 1555,— | 1600,— | 1,70 |
| Luxor (Glas) | 9,0 | 100 % | 1640,— | 1690,— | 1,80 |
| Import II (Glas) | 11,0 | 100 % | 1820,— | 1880,— | 2,— |

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 24. Dezember 1953

Nr. 133

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|---------|
| 18. 12. 53 | Bekanntmachung der Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 1279 |
| | Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und des Rechnungswesens, zur Regelung der Verteilung der Einkünfte und der Jahresendabrechnung | 1279 |
| | Beschluß über die Verbesserung der Arbeitsorganisation, die Anwendung des Leistungsprinzips und die Förderung der Aktivisten- und Neuererbewegung | 1282 |
| | Beschluß über die Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 1290 |
| | Beschluß über die Durchführung von Baumaßnahmen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 1292 |
| | Beschluß über Maßnahmen für die Mechanisierung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen MTS und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 1293 |
| | Beschluß über Maßnahmen zur Festigung der individuellen Hauswirtschaft, insbesondere für ehemalige Landarbeiter | 1294 |
| | Beschluß über die Verbesserung der kulturellen Arbeit in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 1294 |
| | Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Kaderausbildung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 1296 |
| | Empfehlung für die Arbeit der Revisionskommissionen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 1297 |
| | Empfehlung einer Arbeitsordnung für Buchhalter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 1300 |
| | Empfehlung über die Einführung eines Prämiensystems | 1301 |
| | Empfehlung einer Muster-Stallordnung der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe) für Rindvieh | 1302 |
| | Empfehlung einer Muster-Stallordnung der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe) für Schweine | 1303 |
| | Empfehlung zur Weiterentwicklung der Patenschaften der volkseigenen Betriebe über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften | 1304 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik | 1305/06 |

Bekanntmachung

der Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Festigung
der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 18. Dezember 1953

Nachstehend werden die Beschlüsse und Empfehlungen des Ministerrates, die er in seiner Sitzung am 17. Dezember 1953 gefaßt hat, bekanntgemacht,

Berlin, den 18. Dezember 1953

Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Über Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und
des Rechnungswesens, zur Regelung der Verteilung der Einkünfte und der Jahresendabrechnung.

Die II. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hat die bisherige Entwicklung der Genossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik einer kritischen Einschätzung unterzogen und die praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Planung, des Rechnungswesens und der Verteilung der Einkünfte diskutiert und ausgewertet.

Sie hat festgestellt, daß auf diesen wichtigen Gebieten ein großer Fortschritt zu verzeichnen ist, zugleich aber auch eine Reihe von Mängeln besteht.

Um diese Mängel zu beseitigen und der fortschreitenden Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gerecht zu werden, beschließt der Ministerrat:

I.

Maßnahmen zur Verbesserung der Planung

1. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) bewirtschaften heute schon einen erheblichen Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Deutschen Demokratischen Republik und stellen einen wichtigen Faktor in der landwirtschaftlichen Produktion dar. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß für die LPG die Planung verbessert und die Berichterstattung über die Planerfüllung getrennt von der übrigen Landwirtschaft erfolgt.

Um die Festigung und weitere Entwicklung der LPG zu Musterwirtschaften zu fördern, sind der Anbauplan, der Viehhalteplan und der Bauplan besser auf die örtlichen Verhältnisse und Produktionsmöglichkeiten der LPG abzustimmen.

2. Der Vorstand der LPG arbeitet unter Hinzuziehung der Brigadeleiter, des MTS-Agronomen, des Zootechnikers sowie eines Aktivs der besten Genossenschaftsbauern einen Planvorschlag (Anbauplan, Viehhalteplan und Bauplan) aus.

Nach Überprüfung und Abstimmung dieses Planvorschlages der LPG mit den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten geben die staatlichen Organe den LPG den endgültigen Anbauplan, Viehhalteplan und Bauplan. Auf dieser Grundlage arbeiten die Genossenschaften ihren Produktionsplan aus. Vor der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft wird der Produktionsplan der staatlichen Verwaltung zur Einsichtnahme vorgelegt, die, wenn notwendig, eventuell Abänderungen der Genossenschaft vorschlägt.

Hierauf erfolgt die Beschlußfassung des Produktionsplanes in der Mitgliederversammlung.

3. Die Erfahrungen der genossenschaftlichen Arbeit im Jahre 1953 zeigen, daß es nicht nur genügt, in der Genossenschaft einen guten Produktionsplan zu besitzen, sondern daß es unbedingt notwendig ist, die Erfüllung des Produktionsplanes ständig zu kontrollieren.

Der Ministerrat schlägt deshalb allen LPG vor, nach dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Kontrollplan die Kontrolle über die Erfüllung des Anbauplanes und der Ernterträge, des Viehhalteplanes und des Planes der Produktivität in der Viehwirtschaft, der Ablieferung in pflanzlichen und tierischen Produkten sowie über den Verbrauch der geplanten Arbeitseinheiten durchzuführen.

Die Aufgabe der staatlichen Verwaltung ist es, den LPG bei der Durchführung der Plankontrolle ständige Anleitung und Unterstützung zu geben und die hierzu notwendigen Vordrucke zur Verfügung zu stellen.

4. Um die in der Vergangenheit aufgetretenen Schwierigkeiten und Mängel in der Planung und Organisation der Arbeit zu überwinden, empfiehlt der Ministerrat das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeitete System der Arbeitsplanung (Berechnung des Gesamtaufwandes an Arbeitseinheiten, Ausarbeitung von Kampagneplänen für die Frühjahrsbestellung, Ernte

und Herbstbestellung sowie von zehntägigen Arbeitsaufträgen für die Feldbaubrigaden) in allen LPG einzuführen.

Auf der Grundlage der Jahresproduktionsaufträge werden diese Kampagnepläne und zehntägigen Arbeitsaufträge für die Feldbaubrigaden ausgearbeitet und mit der zuständigen MTS abgestimmt.

Die staatlichen Organe und die Agronomen der MTS geben den LPG bei der Ausarbeitung dieser Pläne die weitestgehende Hilfe.

5. Die Erfahrungen des Jahres 1953 haben gezeigt, daß das laufende Einbringen von Flächen durch werktätige Bauern sich ungünstig auf die ganze Arbeit der LPG auswirkt. Die Produktions- und Arbeitspläne mußten laufend umgearbeitet werden. Der Aufbau einer guten Arbeitsorganisation wurde durch die fortwährenden Flächenveränderungen sehr erschwert.

Deshalb wird den LPG empfohlen, in den Mitgliederversammlungen zu beschließen, daß in der Regel die Einbeziehung des Bodens in die genossenschaftliche Bewirtschaftung in der Zeit nach der Aberntung bis zu Beginn der Frühjahrsbestellung vorgenommen werden sollte. Die Aufnahme der Mitglieder und die Einbringung des Bodens dagegen kann das ganze Jahr über erfolgen. Die Mitgliederversammlung sollte bei ihrer Entscheidung beachten, daß zweckmäßigerweise werktätige Bauern, die nach Beginn der Frühjahrsbestellung in die LPG eintreten, den Boden bis zur Herbstbestellung noch selbst bewirtschaften sollten. Die Ablieferung erfolgt nach den genossenschaftlichen Normen.

In solchen Fällen, wo Parzellen werktätiger Bauern, die nach Beginn der Frühjahrsbestellung Mitglied der Genossenschaft geworden sind, mit den gleichen Kulturen zwischen den genossenschaftlichen Feldern liegen, können dieselben sofort in die genossenschaftliche Bewirtschaftung einbezogen werden.

II.

Maßnahmen zur Verbesserung des Rechnungswesens

1. Für eine einheitliche Kontrolle sowie für eine einheitliche Ausbildung der Buchhalter ist es erforderlich, in allen LPG die vom Ministerrat im Beschluß vom 19. Dezember 1952 bestätigte Buchhaltung obligatorisch einzuführen.

Kleine Genossenschaften können mit Zustimmung des Rates des Kreises die Buchführung vereinfachen, indem sie die Bücher 2 (wenn keine genossenschaftliche Viehhaltung vorhanden ist), 3 und 5 nicht führen. Die Hilfe für die notwendigen Übertragungen und der Abschluß der Bücher wird von qualifizierten Patenbuchhaltern kostenlos durchgeführt.

2. Die Organisation der Buchhaltung ist nach folgenden Gesichtspunkten zu regeln:
 - a) Für die ordnungsgemäße Führung der Bücher und der Belege der Buchhaltung wird in der Mitgliederversammlung ein Buchhalter vorgeschlagen und bestätigt. Der Buchhalter erhält seine Anweisungen vom Vorsitzenden der Genossenschaft.

- b) Die Abberufung oder die Lösung des Arbeitsverhältnisses des Buchhalters muß von der Mitgliederversammlung gleichfalls bestätigt werden.
- c) Der Vorstand kann entsprechend den örtlichen Bedingungen der Genossenschaft (Größe, Viehbestand, Anbauverhältnis) Helfer des Buchhalters ernennen.
- d) Bei der Übergabe und Übernahme der Funktion des Buchhalters in der Genossenschaft hat die Revisionskommission unter Hinzuziehung des Instruktors für Rechnungswesen beim Rat des Kreises den Stand der Buchhaltung zu kontrollieren und die ordnungsgemäßen Buchungen durch die Ausfertigung eines Protokolls zu bestätigen.
3. a) Bei den Räten der Kreise sind gemäß dem Stellenplan Instruktoren für Rechnungswesen zu benennen.
- b) Diese Instruktoren für Rechnungswesen haben die Aufgabe, systematisch die Buchhalter der Genossenschaften, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Revisionskommission mit den Fragen der Buchhaltung, Finanzierung und Kreditierung der Genossenschaften vertraut zu machen, sie zu qualifizieren und bei der Durchführung ihrer Arbeiten anzuleiten.
- c) In Zusammenarbeit mit der Revisionskommission der Genossenschaft kontrolliert der Instruktor für Rechnungswesen, daß
1. die Finanzdisziplin bei den Genossenschaften eingehalten wird,
 2. der Vorstand am Ende eines jeden Monats einen Bericht über die Erfüllung des Finanzplanes erhält,
 3. die Bücher laufend geführt werden,
 4. die Buchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
 5. die Ausstellung der Belege richtig erfolgt,
 6. die Verteilung der Einkünfte lt. Statut vorgenommen wird,
 7. die Bücher, Belege und die Jahresendabrechnungen ordnungsgemäß und sicher aufbewahrt werden.
- d) Der Instruktor für Rechnungswesen hat zu gewährleisten, daß die Jahresendabrechnung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ausgearbeitet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.
- e) Bei der Ausarbeitung der Jahresendabrechnung sowie zur Beseitigung der Mängel in der Wirtschaftsführung, die sich durch die Kontrolle des Finanzplanes und durch die ordnungsgemäße Führung der Bücher ergeben, kann der Instruktor für Rechnungswesen zur fachlichen Unterstützung den Zootechniker und den Agronomen der MTS heranziehen.
- f) Mit der Revisionskommission der Genossenschaft führt der Instruktor für Rechnungswesen mindestens einmal im Jahr eine umfassende Revision der Genossenschaft durch. Über den Verlauf der Revision arbeitet er mit der Revisionskommission einen Bericht aus, der spätestens 14 Tage nach Beendigung der Arbeit dem Vorstand der LPG vorgelegt wird. In diesem Bericht werden Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit gemacht,
- g) Der Instruktor für Rechnungswesen sollte nicht mit Arbeiten belastet werden, die nicht in sein Aufgabengebiet fallen.
4. a) Der Instruktor für Rechnungswesen beim Rat des Bezirkes leitet die Instruktoren für Rechnungswesen bei den Räten der Kreise an und kontrolliert deren Arbeit. Er ist verpflichtet, die Instruktoren für Rechnungswesen regelmäßig monatlich zu Beratungen zusammenzufassen, um mit ihnen Maßnahmen zur Verbesserung der Buchhaltung durchzusprechen und für die Weiterbildung der Instruktoren der Kreise zu sorgen.
- b) Über die monatliche Kontrolle der Tätigkeit der Kreisinstruktoren berichtet er an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Eine Abschrift davon übersendet er an den Rat des Kreises.
- c) Der Bezirksinstruktor sollte nicht mit Arbeiten belastet werden, die nicht in sein Aufgabengebiet fallen.

III.

Die Durchführung der richtigen Verteilung der Einkünfte und der Jahresendabrechnung

1. Die vorschauweise Verteilung der Geld- und Naturaleinkünfte sowie die Verteilung des Grün-, Rauh- und Saftfutters.

Um die richtige Ausgabe von Geld- und Naturalvorschüssen sowie die Verteilung des Grün-, Rauh- und Saftfutters, die wesentlich zur wirtschaftlichen und organisatorischen Festigung der Genossenschaften beiträgt, zu gewährleisten, ist die vorschauweise Verteilung der Geld- und Naturaleinkünfte sowie des Futters entsprechend den auf der Grundlage der Musterstatute ausgearbeiteten Richtlinien des Ministeriums* für Land- und Forstwirtschaft durchzuführen. (Veröffentlicht in Heft 5 der Schriftenreihe für LPG.)

2. Die Durchführung der Jahresendabrechnung.

Der Jahresabschluss 1953 ist eine entscheidende Phase in der Entwicklung der LPG. Um eine einheitliche, schnelle und richtige Ausarbeitung der Jahresendabrechnung zu gewährleisten, ist diese in allen LPG nach den Richtlinien und Vordrucken des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorzunehmen.

Bei der Durchführung des buchmäßigen Jahresabschlusses und bei der Ausarbeitung des Jahresabschlussberichtes brauchen die LPG gute Anleitung und Unterstützung. Deshalb wird vorgeschlagen:

- a) Die staatlichen Verwaltungsorgane, die MTS, die Deutsche Notenbank, die Deutsche Investitionsbank, die Deutsche Bauernbank, die volkseigenen Güter und die staatlichen Kreiskontore geben den LPG für die Zeit bis zum 15. Januar 1954 durch geeignete Mitarbeiter die größtmögliche Hilfe und Unterstützung.
- b) Die VdgB (BHG), die Konsumgenossenschaften, die Patentbetriebe sowie die Fach- und Hochschulen für Finanzwirtschaft gewähren den LPG ebenfalls durch geeignete Fachkräfte die notwendige Hilfe.
- c) Verantwortlich für die Organisation des Einsatzes dieser Kräfte ist der Rat des Kreises, der zu diesem Zweck einen Plan ausarbeitet, in dem genau festgelegt wird, wie und von wem jede einzelne LPG des Kreises unterstützt wird.

Dieser Plan wird im Beirat für LPG beraten und vom Pat des Kreises beschlossen und die Durchführung desselben kontrolliert.

3. Die Möglichkeit der Stundung von kurzfristigen Krediten.

Zur Überwindung von Anfangsschwierigkeiten einzelner LPG ist es notwendig, daß kurzfristige Kredite des Jahres 1953 auf das Jahr 1954 vorgetragen werden. Nach Erfüllung der Verpflichtungen an den Staat und der Bildung der genossenschaftlichen Fonds ist zu prüfen, inwieweit der noch verbleibende Teil der Einnahmen ausreicht, um die

aufgenommenen kurzfristigen Produktionskredite zurückzuzahlen.

Die Produktionskredite, für die noch Deckung vorhanden ist und deren Realisierung sich nur zeitlich verzögert hat, sind auf drei Monate zu verlängern.

Alle anderen Produktionskredite, für die keine Deckung vorhanden ist, können bis nach Abschluß der Ernte 1954 verlängert werden.

Der überfällige Kredit aus dem Jahre 1953 ist im Produktions- und Finanzplan des Jahres 1954 als fällig aufzunehmen und mit 2% zu verzinsen.

Beschluß

über die Verbesserung der Arbeitsorganisation, die Anwendung des Leistungsprinzips und die Förderung der Aktivisten- und Neuererbewegung.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, für die Steigerung der Produktion und die weitere wirtschaftlich-organisatorische Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist eine gute Organisation der Arbeit, die konsequente Anwendung des Leistungsprinzips und die Entfaltung der schöpferischen Initiative der Genossenschaftsmitglieder durch den Wettbewerb und die Aktivisten- und Neuererbewegung. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben bereits im ersten Jahr der genossenschaftlichen Arbeit mit Erfolg den Weg zur Einführung der sozialistischen Arbeitsorganisation, des sozialistischen Leistungsprinzips und der Entfaltung der Wettbewerbs-, Aktivisten- und Neuererbewegung beschritten.

Es ist jetzt an der Zeit, eine Reihe bisher ungeklärter Fragen auf diesen Gebieten zu lösen, um ein weiteres schnelles Anwachsen der Arbeitsproduktivität in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu gewährleisten.

Deshalb beschließt der Ministerrat:

I.

Über die Organisation und die Arbeit der ständigen Produktionsbrigaden

Die Erfahrungen der sowjetischen Kollektivbauern, der Genossenschaftsbauern der Volksdemokratien sowie die Erfahrungen unserer Genossenschaftsbauern lehren, daß die Produktionsbrigade die einzig richtige Form der Arbeitsorganisation in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) ist. Durch diese Form der Arbeitsorganisation wird die Verantwortlichkeit der Genossenschaftsmitglieder für das ihnen übergebene genossenschaftliche Vermögen und für die genossenschaftliche Produktion gestärkt. Sie fördert die Entfaltung der schöpferischen Fähigkeiten und die Initiative der Mitglieder, die breite Anwendung der modernen Technik und der Erkenntnisse der fortschrittlichen Agrarwissenschaft und der Neuerer in der Landwirtschaft. Es ist notwendig, daß diese Erfahrungen der besten Genossenschaften in allen LPG zur Anwendung kommen.

1. Die Feldbaubrigade

a) Die Aufgaben der Feldbaubrigade

Die Hauptaufgabe der Feldbaubrigade besteht darin, auf den ihr zugewiesenen Flächen unter Ausnutzung der ihr übergebenen Produktionsmittel in engster Zusammenarbeit und mit Unterstützung der MTS den höchstmöglichen Ertrag zu erzielen. Jede Feldbaubrigade erhält eine von der Mitgliederversammlung bestätigte Jahresproduktionsaufgabe, welche die Zusammensetzung der Brigade, die Flächen, die zugewiesenen Produktionsmittel und den Gesamtaufwand an Arbeitseinheiten enthält.

Zur Erreichung der in der Jahresproduktionsaufgabe festgelegten Produktionsziele sind auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung

bestätigten Tagesarbeitsnormen und Arbeitseinheiten vom Vorstand, den Brigadeleitern, dem Agronomen sowie dem Leiter der MTS-Brigade Kampagnearbeitspläne auszuarbeiten, die die Grundlage für den Arbeitsablauf innerhalb der Feldbaubrigade und für die Zusammenarbeit mit der MTS-Brigade darstellen.

Zu den Aufgaben der Feldbaubrigade gehört ferner der sorgfältige Umgang und die gewissenhafte Pflege des ihr zugewiesenen lebenden und toten Inventars.

Sie ist verantwortlich für den Transport des Futters vom Feld zum Stall bzw. zu den Silos und Lagerplätzen.

Alle Arbeiten sind auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tagesarbeitsnormen durchzuführen und nach Arbeitseinheiten zu bewerten.

Zur systematischen Steigerung der Erträge und Förderung der Bodenfruchtbarkeit sind die fortschrittlichsten Erkenntnisse der Agrarwissenschaft und der Praxis in breitem Umfang anzuwenden.

b) Der Aufbau der Feldbaubrigade

Die bisherigen Erfahrungen der genossenschaftlichen Arbeit lehren, daß das Prinzip der Beständigkeit der Brigaden in bezug auf den Bestand an Mitgliedern für den Arbeitserfolg der Brigade von größter Bedeutung ist.

Bei der Neubildung von Brigaden sind die Fähigkeiten sowie die persönliche Neigung des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen.

Die Feldbaubrigade muß in der Regel soviel Arbeitskräfte umfassen, daß sie alle Arbeiten auf den ihr zugeteilten Flächen selbständig und termingerecht durchführen kann.

Die Feldbaubrigade muß sich zweckmäßig aus Männern, Frauen und Jugendlichen zusammensetzen.

Bei der Bildung mehrerer Feldbaubrigaden in der LPG sind jeweils die örtlichen Verhältnisse und der Entwicklungsstand der Mechanisierung zu berücksichtigen.

Es ist notwendig, daß die Feldbaubrigade mindestens für die Dauer einer Fruchtfolge die ihr zugewiesenen Felder bewirtschaftet.

Den Feldbaubrigaden in Genossenschaften vom Typ II und III sind alle zur Bewirtschaftung der Flächen notwendigen genossenschaftlichen Zugkräfte, Maschinen und Geräte sowie Wirtschaftsgebäude fest zuzuweisen. Bei Genossenschaften vom Typ I sind die Brigaden möglichst so zu bilden, daß die Zugkräfte, Maschinen und Geräte der in der Brigade zusammengeschlossenen Mitglieder für die Bewirtschaftung der Flächen der einzelnen Brigade ausreichend sind.

Für den Anbau von Kulturen, die viel Handarbeit erfordern, wie Rüben, Gemüse, Spezialkulturen, wird die Bildung von Arbeitsgruppen empfohlen, denen diese Kulturen zweckmäßigerweise fest zugeweiht werden. Bei Nichtauslastung werden diese Gruppen zu anderen Arbeiten innerhalb der Feldbaubrigade eingesetzt. Die Gruppen sind ein Bestandteil der Feldbaubrigade und arbeiten nach der Anweisung des Brigadeleiters.

An der Spitze der Gruppe steht ein vom Vorstand bestimmter Gruppenleiter, der für die Durchführung der vom Brigadeleiter gegebenen Arbeitsanweisungen verantwortlich ist.

c) Die Rechte und Pflichten des Brigadeleiters

Der Brigadeleiter ist für die Erfüllung der in der Produktionsaufgabe festgelegten Ziele verantwortlich.

Alle Anweisungen innerhalb der Brigade an die Brigademitglieder erfolgen durch den Brigadeleiter.

Niemand hat das Recht, ohne Absprache mit dem Brigadeleiter in den Arbeitsablauf der Brigade einzugreifen. Brigademitglieder für andere Arbeiten außerhalb des Aufgabenbereiches der Brigade einzusetzen und Produktionsmittel, die der Brigade fest zugeweiht sind, für andere Zwecke abzuziehen.

Der Brigadeleiter muß die Mitglieder richtig einsetzen, sie in ihrer Arbeit anleiten, ständig kontrollieren und für die richtige Bewertung und Registrierung der Arbeit sorgen.

Er ist dafür verantwortlich, daß die in der Jahresproduktionsaufgabe vorgesehenen Arbeitseinheiten sparsam angewandt und alle Arbeiten in bester Qualität durchgeführt werden. Er ist verpflichtet, bei qualitativ schlechter Durchführung der Arbeit dem Mitglied die Arbeitseinheiten nicht voll anzurechnen bzw. das Mitglied zu veranlassen, ohne zusätzliche Anrechnung von Arbeitseinheiten die festgestellten Mängel zu beseitigen.

Der Brigadeleiter muß ständig bemüht sein, die Mitglieder der Brigade zu qualifizieren, die Arbeitsmoral und -disziplin zu heben.

Die Erfahrungen lehren, daß der tägliche Aushang einer Übersicht über die geleisteten Arbeitseinheiten der einzelnen Mitglieder an der Brigadeleistungstafel wesentlich zur Hebung der Arbeitsmoral und -disziplin beiträgt.

Der Brigadeleiter ist verpflichtet, über alle Zu- und Abgänge von Saatgut, Dünger, geernteten Erzeugnissen usw. laufend Buch zu führen und die

Angaben der Buchhaltung rechtzeitig zuzuleiten. Über die der Brigade zugewiesenen Vorräte verfügt der Brigadeleiter.

Der Brigadeleiter ist verpflichtet, in stärkstem Umfange die fortschrittlichen Anbau- und Arbeitsmethoden in seiner Brigade einzuführen.

Um den reibungslosen Arbeitsablauf zu sichern, ist der Brigadeleiter verpflichtet, eng mit der MTS-Brigade zusammenzuarbeiten, die MTS-Arbeit auf ihre Qualität und termingerechte Durchführung zu kontrollieren und die Erfüllung des Arbeitsauftrages der MTS zu bestätigen.

Um andererseits zu gewährleisten, daß die Kapazität der MTS-Brigade voll ausgelastet wird und der Einsatz der Maschinen und Geräte reibungslos erfolgen kann, sind von der Feldbaubrigade alle notwendigen Vorarbeiten rechtzeitig durchzuführen und die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Der Brigadeleiter muß dafür Sorge tragen, daß die der Brigade zugeweihten Lehrlinge eine gute Ausbildung erhalten.

Innerhalb der Brigade sind mindestens alle zehn Tage unter der Leitung des Brigadeleiters Produktionsberatungen durchzuführen. In diesen Beratungen werden die Aufgaben der Brigade, die Verbesserung der Arbeit, die Durchführung des Wettbewerbs sowie der Arbeitsauftrag für die nächsten zehn Tage diskutiert und entsprechende Beschlüsse gefaßt.

2. Die Viehzuchtbrigade

a) Die Aufgaben der Viehzuchtbrigade

Die Produktionsziele und -aufgaben sowie die Anzahl der Tiere, die sonstigen fest zugeweihten Produktionsmittel und der Aufwand an Arbeitseinheiten sind in den von der Mitgliederversammlung bestätigten Jahresproduktionsaufträgen für die einzelnen Tierarten enthalten.

Zu den Aufgaben der Tierzuchtbrigade gehört die ordnungsgemäße Betreuung und Pflege der Viehbestände und die rationelle Verwendung des Futters. Sie muß dafür sorgen, daß die fortschrittlichsten Methoden der Züchtung, Haltung, Fütterung und Pflege zur Anwendung kommen, um die Viehbestände ständig züchterisch und leistungsmäßig zu verbessern.

Während der Weidezeit hat die Viehzuchtbrigade die Aufgabe, die Koppelumzäunung in Ordnung zu halten, Geilstellen zu beseitigen und das Vieh mit Wasser zu versorgen.

Die Brigade hat die Aufgabe, die Arbeit auf der Grundlage der bestätigten Normen und Arbeitseinheiten unter bester Ausnutzung der Viehbestände und aller anderen Produktionsmittel so zu organisieren, daß die Produktionsaufgabe erfüllt wird. In ihrer täglichen Arbeit richtet sie sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stallordnung, welche die Fütterungs- und Melkzeiten, die Bedingungen der Haltung, die Verantwortlichkeit und die sanitären Maßnahmen beinhaltet.

b) Der Aufbau der Viehzuchtbrigade

Im allgemeinen wird für den gesamten Viehbestand nur eine Viehzuchtbrigade gebildet. In diesem Fall werden die einzelnen Tierarten Arbeitsgruppen oder einzelnen Mitgliedern zur Betreuung übergeben.

Bei großen Viehbeständen wird es notwendig sein, mehrere Viehzuchtbrigaden zu bilden. Innerhalb dieser Viehzuchtbrigaden werden bei Rindvieh Arbeitsgruppen für Milchvieh, Jungvieh und Kälber, bei Schweinen Arbeitsgruppen für Zucht-, Läufer- und Mast Schweine und Arbeitsgruppen für Schafe, Geflügel und Fohlenaufzucht gebildet.

Der Viehzuchtbrigade werden die Viehbestände sowie alle übrigen zur Betreuung erforderlichen Produktionsmittel fest zugewiesen. Innerhalb der Brigade soll jedem Mitglied eine der Norm entsprechende Anzahl von Tieren zur Betreuung fest zugeteilt werden.

Das Rau-, Grün- und Saftfutter wird von den Feldbaubrigaden bis zum Stall bzw. zu den Lagerplätzen, Mieten und Silos gebracht.

Entsprechend den örtlichen Bedingungen können den Viehzuchtbrigaden Zugkräfte und Fahrzeuge zum Transport des Futters vom Silo bzw. von den Lagerplätzen zum Stall und für den Milchtransport zugeteilt werden. Bei größeren Brigaden und Entfernungen kann eine Arbeitsgruppe für Transport gebildet und der Viehzuchtbrigade angeschlossen werden.

c) Die Rechte und Pflichten des Brigadeleiters

Der Brigadeleiter ist verantwortlich für seine Brigade. Niemand hat das Recht, ohne Absprache mit dem Brigadeleiter Mitglieder der Brigade zu anderen Arbeiten einzusetzen oder ihnen Arbeitsanweisungen zu erteilen.

Der Brigadeleiter ist verantwortlich für die Erfüllung der Jahresproduktionsaufgabe, für den Arbeitsablauf im Stall, für die Einhaltung der Stallordnung, die ordnungsgemäße Berechnung und Registrierung der Arbeitseinheiten, die Führung der Stallbücher und die laufende Ergänzung der Stalltafeln, für die Überwachung der Durchführung der veterinär-polizeilichen und hygienischen Maßnahmen, für die Qualifizierung der Brigademitglieder und die Ausbildung der Lehrlinge.

Er muß dafür sorgen, daß die Mitglieder der Brigade das Futter für die ihnen zugeteilten Tiere entsprechend dem Futterplan erhalten und die richtige Verwendung desselben überwachen.

Er ist verpflichtet, die Ablieferung tierischer Produkte zu kontrollieren und für eine einwandfreie Milchgewinnung und -behandlung zu sorgen. Das gleiche trifft für alle anderen Tierarten zu.

Der Brigadeleiter achtet besonders darauf, daß alle Tiere sorgfältig gepflegt und für die Jungtiere die günstigsten Aufzuchtbedingungen geschaffen werden.

Seine Aufgabe ist es ebenfalls, eine sorgfältige Behandlung des Stalldunges zu garantieren.

II.

Über die Entfaltung des Wettbewerbs und die Förderung der Aktivisten- und Neuererbewegung

Der Wettbewerb „für hohe Ernteerträge 1953“, an dem sich 2585 LPG beteiligten, führte zur breiten Anwendung fortschrittlicher Arbeits- und Anbaumethoden und zur bedeutenden Steigerung der Hektarerträge in den LPG. Der Wettbewerb erwies sich bereits im ersten Jahr der genossenschaftlichen Arbeit als ein wirksames

Mittel, durch das die Arbeitsproduktivität gehoben und die Initiative der Genossenschaftsmitglieder geweckt wurde.

Die weitere Entfaltung des Wettbewerbs in unseren LPG im Jahr 1954, dem „Jahr der großen Initiative“, wird mit dazu beitragen, daß der neue Kurs erfolgreich verwirklicht wird.

1. Das Ziel des Wettbewerbs der LPG ist die Steigerung und die Hebung der Qualität der tierischen und pflanzlichen Produktion, die vorbildliche Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen und die allseitige Festigung der LPG.
2. Es wird allen LPG empfohlen, auf der Grundlage des Aufrufes der LPG „Clara Zetkin“ Groß-Zöbern, Kreis Plauen, und „Karl Marx“ Kröchlendorf, Kreis Templin, zum „Jahr der großen Initiative“ mit einer Nachbargenossenschaft einen Wettbewerbsvertrag abzuschließen.

Dieser Wettbewerbsvertrag soll die konkreten Ziele der Steigerung der Hektarerträge und der Leistungen in der genossenschaftlichen Viehwirtschaft enthalten.

Er soll außerdem die gegenseitige systematische Überprüfung und Auswertung des Wettbewerbs beinhalten.

3. Die Grundlage des Wettbewerbs von LPG zu LPG bildet jedoch der innergenossenschaftliche Wettbewerb zwischen den ständigen Produktionsbrigaden und zwischen den Arbeitsgruppen der Viehzuchtbrigaden sowie die Verpflichtungen einzelner Mitglieder zur Steigerung der Produktion.

Deshalb ist es notwendig, den innergenossenschaftlichen Wettbewerb und die Verpflichtungsbewegung breit zu entfalten, ständig auszuwerten und die Ergebnisse jedem Genossenschaftsmitglied bekanntzumachen. In allen LPG mit mehreren Produktionsbrigaden wird entsprechend der inneren Betriebsordnung die beste Brigade mit der Wanderfahne der Genossenschaft ausgezeichnet.

4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Politischen Abteilungen und Agronomen bei den MTS sind verpflichtet, den LPG bei der Organisation des Wettbewerbs, bei der Auswertung und dem Erfahrungsaustausch Hilfe zu leisten.
5. Die Wettbewerbssieger werden mit Wanderfahnen und Geldprämien durch die Räte der Kreise, die Räte der Bezirke sowie durch den Ministerrat ausgezeichnet.

Die Überreichung der Wanderfahnen erfolgt nach der Frühjahrbestellung und nach der Ernte am Jahresende für die Leistungen des gesamten Jahres.

6. Zur breitesten Entfaltung des Wettbewerbs und der Aktivistenbewegung, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität der pflanzlichen und tierischen Produktion werden im Jahre 1954 folgende Auszeichnungen an Genossenschaftsbauerinnen und -bauern verliehen:

- a) für außerordentlich hohe Leistungen den Ehrentitel „Held der Arbeit“,
- b) für besonders hervorragende Einzelleistungen den Ehrentitel „Meisterbauer“,
- c) für besondere Leistungen den Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“,
- d) für gute Brigadenleistung den Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“.

III.

Über Abänderungen und Ergänzungen der Musterarbeitsnormen und der Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten

Auf Grund praktischer Erfahrungen von Genossenschaftsbauern und wissenschaftlichen Untersuchungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Forschungsstelle für Landarbeit in Gundorf, werden folgende Abänderungen und Ergänzungen der Musterarbeitsnormen und der Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten empfohlen:

1. Feldwirtschaft

| S. Lfd. Nr. | Bezeichnung der Arbeit | Geräte, Maschinen, Zugkräfte und Personen | Tages- arbeits- norm | für Erfüllung der Tages- arbeitsnormen anzurech- nende Arbeitseinheiten | | Begründung |
|----------------------|---|---|----------------------------|---|--------------------|---|
| | | | | bish. Vorschlag | neuer Vorschlag | |
| S. 8 5 | Eggen und Strie- geln | Schwere Egge | ha | | | Da für Eggen, Striegeln, Grubbern oder Kultivie- ren dieselben Tätigkeits- merkmale zutreffen wie bei Schleppen und Wal- zen, wird die gleiche Be- wertung vorgenommen. |
| | | 2 Pferde | | | | |
| | | 1 Person | | | | |
| | | 2 m Arbeitsbreite | 2,8 | 1,4 | 1,2 | |
| | | 2,50 m Arbeitsbreite | 4,1 | 1,4 | 1,2 | |
| | | 3 m Arbeitsbreite | 4,7 | 1,4 | 1,2 | |
| | | leichte Egge | | | | |
| 1 Pferd | | | | | | |
| 1 Person | | | | | | |
| 3 m Arbeitsbreite | 6,1 | 1,4 | 1,2 | | | |
| 4 m Arbeitsbreite | 7,9 | 1,4 | 1,2 | | | |
| S. 10 6 | Grubbern oder Kultivieren bis 15 cm tief | Kultivator | ha | | | Da für Eggen, Striegeln, Grubbern oder Kultivie- ren dieselben Tätigkeits- merkmale zutreffen wie bei Schleppen und Wal- zen, wird die gleiche Be- wertung vorgenommen. |
| | | 1 Pferd | | | | |
| | | 1 Person | | | | |
| | | 1 m Arbeitsbreite | 1,8 | 1,4 | 1,2 | |
| | | 1,25 m Arbeitsbreite | 2,2 | 1,4 | 1,2 | |
| | | über 15 cm | | | | |
| 2 Pferde | | | | | | |
| 1 Person | | | | | | |
| 1 m Arbeitsbreite | 1,7 | 1,4 | 1,2 | | | |
| 1,25 m Arbeitsbreite | 2,1 | 1,4 | 1,2 | | | |
| S. 16 3 | Pflanzen von Gemüse u. a. nach Markierung | Pflanzholz | Stück | | | Diese Arbeit ist in ge- bückter Haltung zu ver- richten, außerdem ist eine gewisse Qualifika- tion erforderlich. |
| | | Spaten | | | | |
| | | unpikiert | 3250 | 1,0 | 1,2 | |
| pikiert | 2600 | 1,0 | 1,2 | | | |
| in Topfballen | 1700 | 1,0 | 1,2 | | | |
| S. 16 5 | Kartoffellegen hinter Loch- maschine | mit Legewanne | ha | | | Das ständige Tragen der Legewanne (15 bis 20 kg), das Legen mit beiden Händen, einreihig, erfor- dert höhere Körperkraft und eine gewisse Quali- fikation. |
| | | 62 × 30 cm Abstand | 0,35 | 1,0 | 1,2 | |
| | | 62 × 35 cm Abstand | 0,41 | 1,0 | 1,2 | |
| | | 62 × 40 cm Abstand | 0,47 | 1,0 | 1,2 | |
| | | 62 × 45 cm Abstand | 0,53 | 1,0 | 1,2 | |
| S. 20 1 | Hacken | Igel | ha | | | Die erforderliche Qualifi- kation kann bei der Ar- beit mit dem Igel nicht der Arbeit mit dem Viel- fachgerät gleichgesetzt werden. |
| | | 1 Pferd | | | | |
| | | 1 Person | | | | |
| | | einreihig | 1,3 | 1,4 | 1,2 | |
| | | Vielfachgerät | | | | |
| 2 Pferde | | | | | | |
| 1 Person | | | | | | |
| zweireihig | 2,2 | 1,4 | 1,4 | | | |
| dreireihig | 2,5 | 1,4 | 1,4 | | | |

| S. Lfd. Nr. | Bezeichnung der Arbeit | Geräte, Maschinen, Zugkräfte und Personen | Tages- arbeits- norm | für Erfüllung der Tages- arbeitsnormen anzurech- nende Arbeitseinheiten | | Begründung |
|-------------------|--|---|--|---|--|--|
| | | | | bish. Vorschlag | neuer Vorschlag | |
| S. 22 6 | Rüben verkreihen Pflanzenhöhe nicht über 4 cm | Krehle je 10 laufende m einkeimig 40 Pflanzen 43 Pflanzen 45 Pflanzen 50 Pflanzen mehrkeimig je 10 laufende m 40 Pflanzen 43 Pflanzen 45 Pflanzen 50 Pflanzen | lfd. m 2500 2300 2200 2100 1800 1700 1550 1450 | 1,2 1,2 1,2 1,2 1,2 1,2 1,2 1,2 | 1,4 1,4 1,4 1,4 1,4 1,4 1,4 1,4 | Rüben verkreihen erfordert eine höhere Qualifikation als Verziehen und Verhacken. Außerdem ist es vom arbeitswirtschaftlichen Standpunkt zu fördern, da ein Arbeitsgang eingespart wird. |
| S. 24 8 | Kartoffeln zudecken und häufeln | Häufelpflug 1 Pferd 1 Person einreihig 0,62 m Arbeitsbreite Vielfachgerät 2 Pferde 1 Person zweireihig 1,25 m Arbeitsbreite dreireihig 1,87 m Arbeitsbreite | ha 1,3 2,3 2,8 | 1,4 1,4 1,4 | 1,2 1,4 1,4 | Da das Arbeiten mit dem Vielfachgerät vom arbeitswirtschaftlichen Standpunkt zu fördern ist, und hierfür eine größere Qualifikation notwendig ist. |
| S. 30 10 | Kartoffeln sammeln und in Körbe ausschütten | Ertrag bis 200 dz über 200 dz | dz 15,5 19,0 | 1,0 1,0 | 1,2 1,2 | Es handelt sich um körperlich schwere Arbeit. |
| S. 30 11 | Kartoffeln hinter Rode- maschine sam- meln und in Wagen ausschütten | Ertrag bis 200 dz über 200 dz | dz 12,0 14,3 | 1,0 1,0 | 1,2 1,2 | Es handelt sich um körperlich schwere Arbeit. |
| S. 42 9 | Mieten mit Erde bedecken (schwarz machen) | Spaten Schaufel | qm 143,00 | 1,2 | 1,0 | Das Bedecken der Mieten mit Erde erfordert eine geringere Qualifikation als Bedecken mit Sroh. |
| S. 42 11 | Mieten mit Erde bedecken (Winterdecke) Es darf nicht gefroren sein | Spaten Schaufel Dunggabel | cbm 14,00 | 1,2 | 1,0 | Das Bedecken der Mieten mit Erde erfordert eine geringere Qualifikation als Bedecken mit Sroh. |
| S. 42 10 | Mieten mit Erde bedecken Winterdecke muß gepflügt sein | Spaten Schaufel | cbm 13,00 | 1,2 | 1,0 | Das Bedecken der Mieten mit Erde erfordert eine geringere Qualifikation als Bedecken mit Sroh. |
| S. 44 15 | Getreide um- schaufeln | Schaufel | dz 175,00 | 1,2 | 1,0 | Ist als einfache Arbeit zu bewerten. |

2. Viehwirtschaft

a) Musterarbeitsnormen

| Bezeichnung des Viehpflegers | Vorschläge für die von den einzelnen Viehpflägern zu betreuende Zahl der Tiere | |
|---|--|---|
| | bisheriger Vorschlag | neuer Vorschlag |
| 1. Melkerin — Viehpflegerin (Melker — Viehpfleger) (in Abhängigkeit vom Umfang des Milchertrages) | 7—12 Kühe | 12 Kühe |
| 2. Viepfleger für Jungvieh im Alter von 3 Monaten bis 1 Jahr | 30—40 Stück Vieh | 40 Stück Jungvieh |
| 1 bis 2 Jahre | — | — |
| a) bei Stallhaltung | — | 50 Stück Jungvieh |
| b) bei Weidegang | — | 100 Stück Jungvieh |
| 3. Kälberpflegerin | 20—25 Kälber bis 6 Monate alt | 35 Kälber vom 6. Tag bis 3 Monate alt |
| 4. Schweinepfleger (Schweinepflegerin) | 10 Sauen mit Nachwuchs | 25 Sauen mit Ferkel bis 8 Wochen (ganzjährig) |
| 5. Schweinepfleger bei Schweinemast | 70—80 Mastschweine | — |
| a) für Läufer von 8 Wochen bis 6 Monate alt | — | 150 Läufer |
| b) für Mastschweine | — | 100 Mastschweine |
| 6. Schäfer | 150 Schafe | 150 Schafe mit Nachwuchs |
| 7. Pferdepfleger | 15—20 Arbeitspferde aller Altersstufen (ohne Putzen) | 25 Arbeitspferde aller altersstufen (ohne Putzen) |

Begründung:

Die einjährigen praktischen Erfahrungen unserer Genossenschaftsbauern haben ergeben, daß die Arbeitsnormen für die Viehwirtschaft im allgemeinen zu niedrig waren und den vorherrschenden Bedingungen nicht entsprachen. Das hat dazu geführt, daß ein unreales Verhältnis zur Bewertung der Feldarbeiten bestand.

b) Musterwerte für die Vergütung der Arbeit

| Leistungen, für die Arbeitseinheiten angerechnet werden | Vorschlag über anzurechnende Arbeitseinheiten | |
|---|---|--------------------|
| | bisheriger Vorschlag AE | neuer Vorschlag AE |
| I. Melkerin — Viehpflegerin (Melker — Viehpfleger) | | |
| 1. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Kühen im Laufe eines Monats je Kuh | 1,0 | 1,0 |
| 2. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Zuchtbullen im Laufe eines Monats je Bullen | 2,0 | 2,0 |
| 3. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Kälbern im Laufe eines Monats je Stück Zuwachs je 10 kg vom 5. Tag bis zum Alter von 3 Monaten | 1,0 | 0,6 |
| Für jedes gesunde Kalb (bis 5. Tag) der festzugewiesenen Gruppe von Kühen oder tragenden Färsen | — | 0,2 |
| 4. Melken für je 100 kg Milch à 3,5 % Fett von der festzugewiesenen Gruppe von Kühen | 3,0 | 1,0 |
| 5. Für je 10 kg Zuwachs an Lebendgewicht des festzugewiesenen Jungviehs | 1,5 | 0,8 |
| a) von 3 Monaten bis 1 Jahr alt | 0,4 | — |
| b) von 1 bis 2 Jahre alt | — | 0,5 |
| bei Stallhaltung | — | — |
| bei Weidegang | — | 0,5 |
| | — | 0,3 |

| Leistungen, für die Arbeitseinheiten angerechnet werden | Vorschlag über anzurechnende Arbeitseinheiten | |
|--|---|--------------------|
| | bisheriger Vorschlag AE | neuer Vorschlag AE |
| II. Schweinepfleger (Schweinepflegerin) | | |
| 1. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Muttersauen und Vatertieren je Stück und Monat | 1,0 | 0,8 |
| 2. Für jedes Ferkel nach 8 Wochen mit mehr als 10 kg (früher 12 kg) | 2,0 | 0,5 |
| 3. Für jedes auf Mast zu betreuende Schwein — Fütterung, Haltung und Pflege je Monat | 0,1 | — |
| a) für Läufer von 8 Wochen bis 6 Monate alt je dz Zuwachs | — | 2,0 |
| b) Mastschweine von 60 kg an bis zum Abgabegewicht von 125 kg je dz | — | 1,7 |
| Bemerkung: Nach dem alten Vorschlag wurde für jedes bis zum Alter von 9 Monaten aufgezogene Schwein | | |
| bei einem Gewicht bis 125 kg | 3,0 | |
| bei einem Gewicht über 125 kg | 5,0 | |
| Arbeitseinheiten gewährt. | | |
| III. Schäfer | | |
| 1. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Schafen je Stück und Monat | 0,1 | 0,1 |
| 2. Für jedes aufgezogene und abgesetzte Lamm im Alter von 4 bis 5 Monaten | 1,0 | 1,0 |
| 3. Für jedes kg Wollertrag | 0,2 | 0,2 |
| IV. Pferdepfleger | | |
| 1. Für Pflege, Fütterung und Haltung von Pferden je Monat und Stück (ohne Putzen) | 1,5 | 1,2 |
| 2. Für Putzen von 1 Pferd und Geschirre, pflegen je Monat | — | 1,5 |
| 3. Für jedes geborene Fohlen | 5,0 | — |
| a) Kutscher | — | 3,0 |
| b) Pferdepfleger | — | 1,0 |
| 4. Für jedes abgesetzte Fohlen | 10,0 | — |
| a) Kutscher | — | 3,0 |
| b) Pferdepfleger | — | 3,0 |
| 3. Die Vergütung der Arbeit der Vorsitzenden, Buchhalter und Brigadeleiter | | |
| a) Die Vergütung der Arbeit der Vorsitzenden: | | |
| Bei einer genossenschaftlich genutzten Fläche werden monatlich angerechnet: | | |
| a) bis 100 ha | 10—20 Arbeitseinheiten, | |
| b) von 101—200 ha | 21—30 Arbeitseinheiten, | |
| c) von 201—500 ha | 31—40 Arbeitseinheiten, | |
| d) von 501—1000 ha | 41—50 Arbeitseinheiten, | |
| e) je weitere 500 ha | 5 Arbeitseinheiten mehr. | |
| Außerdem werden den Genossenschaftsvorsitzenden monatlich folgende zusätzliche Arbeitseinheiten angerechnet: | | |
| Wenn der Hackfrucht- und Gemüseanteil 30 bis 35 % der Ackerfläche erreicht, werden Zuschläge bis 10 %, über 35 % der Ackerfläche bis 20 % der angerechneten Grundeinheiten vergütet. | | |
| Ferner werden dem Vorsitzenden monatlich zusätzliche Arbeitseinheiten angerechnet, wenn eine genossenschaftliche Viehzucht vorhanden ist, und zwar bei einem Bestand: | | |
| 1. von 10 bis 50 Kühen mit Nachwuchs | bis 5 Arbeitseinheiten, | |
| 2. über 50 Kühe mit Nachwuchs | 6—10 Arbeitseinheiten, | |
| 3. von 10 bis 40 Sauen mit Nachwuchs | bis 5 Arbeitseinheiten, | |
| 4. über 40 Sauen mit Nachwuchs | 6—10 Arbeitseinheiten, | |
| 5. von 100 bis 500 Schafen | bis 5 Arbeitseinheiten, | |
| 6. über 500 Schafe | 6—10 Arbeitseinheiten, | |
| 7. über 300 bis 1000 Stück Geflügel | bis 3 Arbeitseinheiten, | |
| 8. über 1000 Stück Geflügel | bis 5 Arbeitseinheiten. | |

b) In Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 500 ha kann auf besonderen Beschluß der Mitgliederversammlung der Stellvertreter des Vorsitzenden von der körperlichen Arbeit freigestellt und neben der Funktion als Vertreter des Vorsitzenden mit der Leitung der gesamten Feldwirtschaft oder Viehwirtschaft beauftragt werden.

Für diese Arbeiten sind ihm bis 80 % der Arbeitseinheiten des Vorsitzenden anzurechnen.

In Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit einer Nutzfläche über 1000 ha kann ein weiteres Vorstandsmitglied von der körperlichen Arbeit freigestellt und ebenfalls mit der Leitung eines Produktionszweiges beauftragt werden. Ihm sind gleichfalls bis zu 80 % der Arbeitseinheiten des Vorsitzenden anzurechnen.

c) Die Vergütung der Arbeit von Buchhaltern und deren Helfern:

Dem Buchhalter der Genossenschaft werden 40 bis 70 % der dem Vorsitzenden angerechneten Arbeitseinheiten vergütet.

Den Helfern des Buchhalters werden 40 bis 70 % der dem Buchhalter angerechneten Arbeitseinheiten vergütet.

d) Die Vergütung der Arbeit von Leitern der Feldbaubrigaden.

Dem Brigadeleiter werden für die Leitung einer Feldbaubrigade mit einer Fläche

| | |
|----------------------|-------------------------|
| bis 100 ha Ackerland | 15 Arbeitseinheiten, |
| von 101 bis 200 ha | 16—30 Arbeitseinheiten, |
| von 201 bis 300 ha | 31—40 Arbeitseinheiten, |
| von 301 bis 400 ha | 41—50 Arbeitseinheiten |

angerechnet.

Bei einem Hackfrucht- und Gemüseanteil von 30 bis 35 % werden Zuschläge bis 10 %, über 35 bis 40 % Hackfrucht- und Gemüseanteil bis 20 % der angerechneten Grundeinheiten gewährt.

e) Die Vergütung der Arbeit von Leitern der Viehzuchtbrigaden.

Dem Brigadeleiter werden vergütet für die Leitung einer Viehzuchtbrigade mit einem Bestand

Rinder

| | |
|---|-----------------------------|
| 1. von 10— 50 Kühen mit Nachwuchs | bis zu 10 Arbeitseinheiten, |
| 2. von 51—100 Kühen mit Nachwuchs | 11—20 Arbeitseinheiten, |
| 3. von 101—200 Kühen mit Nachwuchs | 21—30 Arbeitseinheiten, |
| 4. für je weitere 50 Kühe mit Nachwuchs | 5 Arbeitseinheiten. |

Schweine

| | |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| 5. von 10— 50 Sauen mit Nachwuchs | bis zu 10 Arbeitseinheiten, |
| 6. von 51—100 Sauen mit Nachwuchs | 11—20 Arbeitseinheiten, |
| 7. von 101—150 Sauen mit Nachwuchs | 21—30 Arbeitseinheiten, |
| 8. je weitere 50 Sauen mit Nachwuchs | 5 Arbeitseinheiten. |

Schafe

| | |
|------------------------|-----------------------------|
| 9. von 100—500 Schafen | bis zu 10 Arbeitseinheiten, |
| 10. über 500 Schafe | bis zu 15 Arbeitseinheiten. |

Geflügel

| | |
|------------------------|----------------------------|
| 11. von 300—1000 Stück | bis zu 5 Arbeitseinheiten, |
| 12. über 1000 Stück | 6—10 Arbeitseinheiten. |

f) Den Leitern von Arbeitsgruppen können auf Beschluß der Mitgliederversammlung für die einzelnen Vieharten zusätzlich folgende Arbeitseinheiten angerechnet werden:

Kühe

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| 1. von 10— 50 Kühen | bis 5 Arbeitseinheiten, |
| 2. von 51—100 Kühen | 6—10 Arbeitseinheiten, |
| 3. für jede weiteren 50 Kühe | 5 Arbeitseinheiten. |

Schweine

| | |
|--|-------------------------|
| 4. bis 50 Sauen mit gesamtem Nachwuchs | bis 5 Arbeitseinheiten, |
| 5. für jede weiteren 50 Sauen mit gesamtem Nachwuchs | 5 Arbeitseinheiten. |

Schafe

| | |
|---|-------------------------|
| 6. bis 300 Müttern mit Nachwuchs | bis 5 Arbeitseinheiten, |
| 7. je weitere 300 Müttern mit Nachwuchs | 5 Arbeitseinheiten. |

4. Zusammenfassung der bereits bestehenden Mustertagesarbeitsnormen

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die geänderten und bereits bestehenden Normen in einem Normenheft bis zum 1. Februar 1954 zusammenzufassen und den Genossenschaften genügend Exemplare zur Verfügung zu stellen.

Beschluss

**über die Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion
in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.**

Das Jahr 1954, das „Jahr der großen Initiative“, ist auch für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Ansporn zu einer allseitigen Steigerung ihrer Produktion im Ackerbau, in der Viehwirtschaft und zur Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu Musterwirtschaften.

Dabei ist von entscheidender Bedeutung, daß alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuen Arbeitsmethoden anwenden sowie die Mechanisierung der Arbeit gemeinsam mit den MTS weiter verbessern.

Der Ministerrat beschließt folgende Maßnahmen:

I.

Maßnahmen zur Verbesserung der Viehwirtschaft, der Futtermittellieferung, der zootechnischen Beratung und der veterinärärztlichen Betreuung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

A. Der Aufbau der genossenschaftlichen Viehbestände.

Die Viehbestände in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) sind mindestens so zu erhöhen, daß die für das Jahr 1954 festgelegten Planzahlen erreicht werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist notwendig:

1. Die Verbesserung der Viehbestände ist in erster Linie auf der Grundlage der genossenschaftlichen Bestände durchzuführen. Dabei ist zu beachten:
 - a) Durch die richtige Organisation der Fütterung, der Pflege und der Haltung des Viehes ist die jährliche Bodeckung des Muttertierbestandes zu gewährleisten und gleichzeitig die Voraussetzungen für einen gesunden Jungviehbestand zu schaffen. Das Ziel muß sein, je 100 Kühe mindestens 85 Kälber, je 100 Sauen mindestens 1400 Ferkel und je 100 Mutterschafe mindestens 100 Lämmer zu erhalten.
 - b) Zum Zwecke der besseren Befruchtung der Sauen und der wirksameren Mästung der Schweine sind die Methoden der Gebrauchskreuzung, d. h. der Kreuzung verschiedener Rassen weitestgehend anzuwenden.
 - c) Die genossenschaftliche Viehhaltung ist so zu organisieren, daß sie entsprechend den örtlichen Bedingungen die höchstmöglichen Einkünfte garantiert. Das gilt in bezug auf die Auswahl der Rassen und den Besatz der einzelnen Vieharten.
 - d) In den LPG, die die entsprechenden Bedingungen haben, ist die genossenschaftliche Schafhaltung mit allen Kräften zu entwickeln, und zwar die Haltung von feinwolligen und halbfeinwolligen Schafen.
 - e) In den LPG ist die Schweinemast zu verbessern und zu verstärken. Das gleiche gilt für die Ferkelaufzucht für den eigenen Bedarf und darüber hinaus für den Verkauf an die staatlichen Mastbetriebe.

Um das ganze Jahr über einen gleichmäßigen Ferkelanfall zu gewährleisten, ist eine planmäßige Sauenbedeckung durchzuführen.

2. Außer der Vermehrung auf wirtschaftseigener Grundlage ist es erforderlich, insbesondere viehschwachen Genossenschaften den Ankauf von geeignetem Zucht- und Nutzvieh zu ermöglichen. Das

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird deshalb beauftragt, die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh anzuweisen, den Genossenschaften die notwendige Anzahl von Tieren bereitzustellen.

3. Den LPG vom Typ I und II, die noch keine genossenschaftliche Schweine- und Geflügelhaltung haben, wird empfohlen, mit der systematischen Einführung derselben zu beginnen.
4. Die Möglichkeiten zur Einrichtung einer Fischwirtschaft sind in größerem Umfange auszunutzen. Bei der Übernahme von fischwirtschaftlich genutzten Gewässern durch die LPG ist dafür zu sorgen, daß diesen das Fischereirecht übertragen wird.

B. Die züchterische Arbeit in den Genossenschaften

1. In den LPG, die gute Zuchtbestände haben, sind Jungviehaufzuchtstationen für den eigenen Bedarf und zum Verkauf an andere Genossenschaften zu organisieren.
2. In solchen Genossenschaften, die über nicht genügend gute Zuchttiere verfügen, sind Zuchtgruppen der produktivsten Tiere zu schaffen, auf deren Grundlage eine systematische züchterische Arbeit zu leisten ist, um den gesamten genossenschaftlichen Viehbestand zu verbessern.
3. Es ist Aufgabe der Zentralstelle für Tierzucht, Viehbestände der LPG, die Herdbuchleistungen erfüllen, genossenschaften, die Herdbuchleistungen erfüllen, in größerer Anzahl als bisher ins Zuchtbuch aufzunehmen.
4. Die qualifizierten Leistungsprüfer sind mit der Durchführung der Leistungsprüfungen in den LPG zu beauftragen. Die Leistungsprüfungen sind vierwöchentlich in jeder Genossenschaft durchzuführen.
5. Die Tierzuchtinstruktoren haben neben der züchterischen Betreuung der volkseigenen Güter in Zusammenarbeit mit den Zootechnikern die LPG anzuleiten.
6. Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben unter Berücksichtigung der örtlichen Zuchtgebiete zum verstärkten Aufbau von Herdbuchherden den LPG gesunde Herdbuchjungtiere zuzuweisen.
7. In Fällen, wo die technische Besamung nicht zur Anwendung kommen kann, hat die Zentralstelle für Tierzucht diesen LPG beste Vätertiere zur Verfügung zu stellen.
8. Zur Steigerung der Eierproduktion sind in geeigneten LPG eigene Kükenaufzuchtstationen mit einer anerkannten Wirtschaftsrasse einzurichten.

C. Die Organisation der Futterwirtschaft in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Zur Gewährleistung einer vollwertigen und reichlichen Fütterung der genossenschaftlichen Viehbestände sowie für das in individueller Nutzung der Genossenschaftsmitglieder befindliche Vieh während des ganzen Jahres ist in jeder Genossenschaft die notwendige Futterbasis zu organisieren und zu sichern.

1. Zur Steigerung der Erträge der Futterkulturen sind entsprechend den örtlichen Bedingungen praktische Maßnahmen zu planen und durchzuführen. Dabei ist besonders zu beachten:
 - a) Die Auswahl der besten Kulturen, die zweckmäßigste Düngung und die sorgfältige Pflege derselben.
 - b) Die größtmögliche Einführung der Mechanisierung bei der Durchführung der Bestellung, der Ernte und des Transportes der Futterkulturen.
 - c) Den Zwischenfruchtanbau in allen LPG auf mindestens 25 % der Anbaufläche auszuweiten, wobei auf die wirtschaftseigene Saatguterzeugung besonders Wert zu legen ist.
 - d) Die Verbesserung des Kulturzustandes der Wiesen und Weiden, der Umbruch von geeigneten Grünlandflächen zur Wechsellutz und die Intensivierung des Feldfutteranbaues als wichtigste Maßnahme zur Schaffung einer ausreichenden Futterbasis.
2. Das Ziel aller Genossenschaften muß sein, ihre Futterversorgung auf der Grundlage des „grünen Fließbandes“ zu organisieren.
3. Der Bau von Siloanlagen und die Zubereitung von Silofutter ist so zu entwickeln, daß dadurch die ausreichende Versorgung der Tiere mit Saftfutter insbesondere für die Winterperiode sichergestellt wird.
4. Zur Mechanisierung der mit großem Arbeitsaufwand verbundenen Arbeiten in der Viehwirtschaft und zur rationelleren Ausnutzung der vorhandenen Futtermittel sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Maßnahmen zu treffen, um den Genossenschaften eine genügende Menge von Futterdämpfern, Kartoffelwäschen, Silohäckslern und anderen Futterbereitmungsmaschinen zuzuführen.
5. In jeder Genossenschaft ist die richtige Buchführung über den Zugang und Abgang von Futtermitteln zu organisieren.
Unter Mithilfe der Zootechniker sind auf der Grundlage des Produktionsplanes eine Futterbilanz und Pläne für den Futterverbrauch auszuarbeiten.
Für die sorgfältige Lagerung, die sparsamste und rationellste Verwendung der vorhandenen Futterbestände aus der Ernte 1953 ist zu sorgen.

D. Aufgaben des zootechnischen Dienstes in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

1. Die Zootechniker haben den LPG zur Erfüllung der staatlichen Pläne und des Produktionsplanes der LPG in allen Fragen der Viehzucht und Viehwirtschaft konkrete Hilfe und Anleitung zu geben.
2. Jeder Zootechniker hat ein Tagebuch und einen Kontrollplan über seine geleistete Arbeit zu führen. Aus diesen Unterlagen muß jederzeit ersichtlich sein, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Viehwirtschaft in den LPG eingeleitet und durchgeführt wurden.

3. Jeder Zootechniker hat dem Vorstand der LPG über seine geleistete Arbeit laufend zu berichten. Des weiteren gibt er quartalsmäßig einen Bericht vor der Mitgliederversammlung.

E. Veterinärmedizinische Betreuung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

1. Die tierärztliche Versorgung der LPG ist durch Vertragsabschluß so zu regeln, daß jede LPG von einem Tierarzt betreut wird.
2. In jeder LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung ist ein Genossenschaftsmitglied zum Tiergesundheitspfleger unter Anleitung des zuständigen Tierarztes zu qualifizieren.
3. Nach Möglichkeit ist in jeder LPG mit gemeinsamer Viehhaltung eine Veterinärstube einzurichten.
4. Zur Verhütung von Seuchen sind die Kreis- bzw. Vertragstierärzte verpflichtet, in Versammlungen der LPG Aufklärung über die Einrichtung von behelfsmäßigen Quarantäneställen und sonstiger zu treffenden Maßnahmen zu geben.

F. Die Organisation und die Vergütung der Arbeit

Für die Betreuung der Viehbestände sind erfahrene Genossenschaftsbauerinnen und -bauern einzusetzen, die diese Arbeit lieben.

Die Arbeit und die Vergütung der in der Viehwirtschaft Tätigen ist entsprechend der dieser Konferenz vorliegenden Empfehlung durchzuführen. Persönliche Verantwortungslosigkeit bei der Pflege der genossenschaftlichen Viehbestände darf nicht zugelassen werden. Alle Formen der Gleichmacherei in bezug auf die Vergütung der Arbeit in der Viehwirtschaft sind zu beseitigen, da sie sich für die Entwicklung der Genossenschaft hemmend auswirken müssen.

Der Wettbewerb zwischen den Viehpflegern ist in den mannigfaltigsten Formen zu entfalten, um die Arbeitsproduktivität in der Viehwirtschaft zu erhöhen.

II.

Anwendung der Neuerer-Methoden in der pflanzlichen Produktion

Durch die schöpferische Anwendung der Erkenntnisse und Erfahrungen der fortschrittlichen Agrarwissenschaft und der Neuerer-Methoden haben viele LPG große Erfolge im Kampf um die Produktionssteigerung erzielt.

Für eine systematische Anwendung in der Praxis sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Aufstellung der Fruchtfolgepläne, richtige Bodenbearbeitung und zweckentsprechende Düngung.
2. Bei der Bodenbearbeitung ist besonderer Wert auf die Untergrundlockerung zu legen. Ziel des Jahres 1954 muß es sein, eine 100prozentige Untergrundlockerung bei den verdichteten Böden durchzuführen.
3. In Fragen der Düngung ist die zeitlich richtige Anwendung der mineralischen Düngemittel und des organischen Düngers zu beachten. Im Jahre 1954 soll die Granulierung von Superphosphat verstärkt angewandt werden. Die Stapelmistbereitung ist sorgfältig durchzuführen. Alle organischen Abfallstoffe der Genossenschaften sind zu kompostieren.

4. Des weiteren sind zur Steigerung der Erträge im Ackerbau folgende Maßnahmen im verstärkten Umfange anzuwenden:
 - a) Die Jarowisation, vor allem bei Sommergetreide.
 - b) Kreuzsaat, Engsaat und das Aussäen nach Nord-Süd-Richtung sowie das Nestpflanzverfahren.
 - c) Aussaat von einkeimigem Rübensamen.
 - d) Die Zusatzbestäubung bei fremdbestäubenden Kulturpflanzen, wie Roggen, Mais, Hanf u. a.
- e) Intensive Schädlingsbekämpfung bei allen landwirtschaftlichen Kulturen.
5. Durchführung von mindestens zwei spezialisierten zentralen Neuerer-Konferenzen im Jahre 1954 mit besonderer Unterstützung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften.
6. Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird gebeten, weitere persönliche Patentschaften von LPG zu übernehmen und durch Vorträge und Beratungen die LPG in der Anwendung von Neuerer-Methoden zu unterstützen.

Beschluß

über die Durchführung von Baumaßnahmen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Der Ministerrat beschließt:

1. Im Jahre 1954 ist der Neu- und Umbau von Ställen für Milchkühe, Jungrinder, Kälber, Mast- und Zuchtschweine, Pferde, Schafe und Geflügel in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) so zu erweitern, daß dadurch die normale Unterbringung der genossenschaftlichen Viehbestände sichergestellt wird. Außerdem sind die dazu erforderlichen Wirtschaftsgebäude, wie Futterhäuser und Speicher sowie Siloanlagen, Miststapelplätze, Jauchegruben, Wegebefestigungen und Außenanlagen, soweit nicht brauchbare Baulichkeiten vorhanden sind, zu errichten. Beim Bau von Stallungen ist die Möglichkeit des späteren Einbaus von Maschinen, wie z. B. Melkanlagen, Entmistungsanlagen usw. zu berücksichtigen.
Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, dieses Bauprogramm als Investitionen der LPG in den Bauwirtschaftsplan 1954 aufzunehmen.
Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die hierfür notwendigen langfristigen Kredite bereitzustellen.
Das Staatliche Komitee für Materialversorgung und das Ministerium für Aufbau werden beauftragt, die Produktion und Verteilung der erforderlichen Bau- und Einrichtungsmaterialien zu sichern.
2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, verbesserte Bautypenpläne mit Kostenvoranschlag, Materialbedarfsermittlung und Leistungsverzeichnis für folgende Stall- und Wirtschaftsgebäude auszuarbeiten:
 - Stall für 90 Milchkühe,
 - Stall für 60 Milchkühe,
 - Abkalbe- und Kälberstall,
 - Offenstall für Milchkühe,
 - Offenstall für Jungrinder,
 - Stall für 100 bzw. 200 Mastschweine,
 - Abferkelstall mit 8 bzw. 12 Buchten,
 - Aufzuchtstall für jährlich 600 Ferkel,
 - Futterhaus für 500 Schweine,
 - Stall für 300 Schafe,
 - Scheunen mit 2000 und 4000 m² Lagerraum.
 Die Vorstände der LPG verpflichten sich, nach Bestätigung der Produktionspläne für das Jahr 1954 dem zuständigen VEB-Kreisentwurfsbüro die geplanten Baumaßnahmen bekanntzugeben. Die Projektierungsarbeiten für Um- und Erweiterungs-

bauten sind von dem VEB-Kreisentwurfsbüro auf Vertragsbasis rechtzeitig durchzuführen. Für die Beratung der LPG bei der Standortfestlegung für Gesamtanlagen und Einzelobjekte sind die Büros für Stadt- und Dorfplanung in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke und Kreise verantwortlich.

3. Zwecks Erhöhung des Bauvolumens, Beschleunigung des Bauens und Senkung der Baukosten sind bei der Planung des Materialbedarfs in erster Linie örtlich vorhandene Naturbaustoffe zu berücksichtigen und die Verwendung von Baumaterialien aus örtlichen Reserven zu organisieren. Zur erweiterten Produktion von Baumaterialien in den LPG für den Eigenbedarf sind die dazu erforderlichen Geräte und Einrichtungen von den staatlichen Kreiskontoren zur Verfügung zu stellen.

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung wird beauftragt, die Produktion von industriell gefertigten Bauelementen wie Dachbinder, Dachplatten, Deckenplatten, Tonrohre und Krippenschalen, Selbsttränken, Brunnenbaumaterialien, Rohrleitungs- und Installationsbedarf zu erweitern und Baumaterialien aus dem staatlichen Materialfonds bereitzustellen.

4. Die Wasserversorgung ist bei der ersten örtlichen Planbesprechung über die Standortauswahl der Objekte und Gesamtanlagen zu berücksichtigen und im Plan mitaufzunehmen. Die Licht- und Kraftstromversorgung für LPG, in denen die Innenwirtschaft mechanisiert wird, ist im ersten Quartal 1954 zum Abschluß zu bringen.

5. Für eine reibungslose, zeit- und kostensparende Baudurchführung sind für die Baubrigaden in den LPG Jahresproduktionsauflagen auszuarbeiten.

Mit den Baubetrieben sind Bauleistungsverträge mit Fertigstellungsterminen abzuschließen.

Für die Planung, Baukontrolle und Abrechnung sind vom Kreisentwurfsbüro den LPG bautechnische Leitkräfte auf Vertragsbasis zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzierung der Baumaßnahmen einschließlich Projektierungskosten erfolgt durch Mittel des unteilbaren Fonds und durch langfristige Kredite, die von der Deutschen Bauernbank auf Antrag des Vorstandes der LPG bereitgestellt werden.

Beschluss

über Maßnahmen für die Mechanisierung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen MTS und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Der Ministerrat beschließt:

1. Der Übergang zur genossenschaftlichen Großproduktion ermöglicht und fordert die weitestgehendste Mechanisierung der zeit- und kraftraubenden Feldarbeiten durch die MTS und die Schaffung der Grundlage für die verstärkte Mechanisierung der Innenwirtschaft in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG). Dadurch wird die Arbeitsproduktivität wesentlich erhöht und dazu beigetragen, den Arbeitskräftemangel vieler Genossenschaften zu beseitigen.
2. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bei der weiteren Ausstattung der MTS mit moderner Technik die Ausrüstung mit Maschinen zur Durchführung von Pflegearbeiten bei Hackfrüchten und mit Maschinen zur Kartoffelernte vorrangig vorzunehmen.
3. Zur Verbesserung der Bodenstruktur und damit zur Steigerung der Hektarerträge wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, die technischen Voraussetzungen in den MTS zu schaffen, die gewährleisten, daß alle Arten der Bodenverdichtungen mechanisch beseitigt werden können. Das bedingt verbesserte Konstruktion der verschiedenen Untergrundlockerer.
4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, den Betriebsablauf in den MTS zu verbessern, indem
 - a) die Fließerbeit in den LPG verstärkt und in allen Kampagnen durchgeführt wird;
 - b) der Dispatcherdienst weitgehend unter Anwendung von Sprechfunkanlagen aufgebaut wird;
 - c) die Betriebssicherheit der Maschinen durch Bereitstellung² von ausreichenden Verschleißteilen für jede Brigade garantiert wird.
5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, Voraussetzungen zu schaffen, daß die mechanische Grabenräumung zur Verbesserung des Grünlandes durch die MTS übernommen werden kann.
6. Grundsatz bei der Durchführung der Mechanisierung der Innenwirtschaften der LPG muß sein, daß sie nach einem bestimmten System (Perspektivplan) und unter Beachtung der örtlichen Bedingungen der einzelnen Genossenschaften erfolgt. Dabei muß vor allem der Umfang der Innenwirtschaft, die Lage und die Art der vorhandenen Gebäude, die geplanten Um- und Neubauten und die Möglichkeiten der Beschaffung der Maschinen und Geräte berücksichtigt werden.
Die Planung von Maschinen für die Innenmechanisierung muß nach Beachtung der vorhandenen Mittel im unteilbaren Fonds und der Möglichkeit zur Aufnahme von Krediten erfolgen.
7. Für die systematische Mechanisierung der einzelnen Abschnitte in der Innenwirtschaft wird die Anschaffung folgender Maschinen und Geräte vorgeschlagen:
 - a) für die Mechanisierung der Hof- und Speicherarbeiten (Kettenförderer, Körner-, Heu- und Strohgebläse, Silohäcksler, Getreidereinigungs- und Saatgutaufbereitungsmaschinen, Trocknungsanlagen, E-Karren usw.);
 - b) für die Mechanisierung der Milchwirtschaft (stationäre und fahrbare Melkmaschinen, Milchkühler, Milchtanks usw.);
 - c) für die Mechanisierung der Futterwirtschaft (Dämpfanlagen, Futtermischer, Futterreißer, Schrotmühlen usw.);
 - d) für die Mechanisierung der Stallentmistung (Hängebahnen, Allesförderer, Jauchepumpen, Dungkräne usw.).
8. Die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der MTS und den LPG ist der Jahresarbeitsvertrag.
Zur Wahrung der Vertragstreue ist es notwendig, daß die Jahresproduktionsaufgabe, die Kampagnepläne und die Dekadenaufträge der Traktorenbrigaden mit den Plänen der Feldbaubrigaden abgestimmt werden.
Zur Abstimmung der Arbeiten sind in kurzen Zeitabständen (ein- oder zweitägig) gemeinsame Beratungen zwischen den Brigadeleitern der Traktoren- und Feldbaubrigaden durchzuführen.
Zur Hebung der Vertragsdisziplin der MTS und LPG ist es erforderlich, daß beide Vertragspartner bei Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen entsprechend den nach den Verträgen festgelegten Strafbestimmungen unbedingt zur Rechenschaft gezogen werden.
9. Zur Verbesserung der Qualität der Arbeiten durch die MTS, die entscheidenden Einfluß auf die Steigerung der Hektarerträge hat, wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt und der Gewerkschaft für Land und Forst vorgeschlagen, die Richtlinien für den Wettbewerb der Traktorenbrigaden und der MTS um die Wanderfahne des Ministerrates so zu überarbeiten, daß die erreichten Hektarerträge in den LPG zur Grundlage der Bewertung genommen werden.
10. Um in den MTS verstärkt die Voraussetzungen für die umfassende Einführung von Neueremethoden zu schaffen und um die Mitschurin-Zirkel der LPG besser unterstützen zu können, wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, daß im Jahre 1954 Kabinette mit Vollausrüstung und eine große Anzahl Kabinette mit Grundausrüstung arbeitsfähig gemacht werden. Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird gebeten; über die Mitschurin-Kabinette der MTS das landwirtschaftliche Versuchswesen im größten Umfang in die LPG zu legen.
11. Um eine ausreichende agrotechnische Beratung aller LPG zu gewährleisten, ist es notwendig, daß qualifizierte Mitglieder der LPG zu Agronomen ausgebildet werden. Diese Ausbildung soll mindestens sechs Monate betragen. Nach erfolgter Ausbildung

können Mitglieder von LPG, die als Agronomen bei den MTS arbeiten, Angestellte der MTS werden. Nach Möglichkeit sollen diese Agronomen in ihren LPG eingesetzt werden.

12. Um die Anzahl der Kader in den MTS und LPG zu erhöhen und um die Qualifikation der vorhandenen Kader zu verbessern, wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt:
- a) geeignete Ingenieure, Techniker und Facharbeiter aus der Industrie für die Arbeit in den

MTS und LPG zu gewinnen und qualifizierte Agronomen in die MTS zurückzuführen.

- b) Maßnahmen einzuleiten, die eine Abwanderung von Traktoristen und Spezialisten aus den MTS verhindern. Dazu ist es erforderlich, daß die Entlohnung der leitenden Kader und Spezialisten der MTS entsprechend ihrer Qualifikation und Leistung erfolgt. Das zur Zeit bestehende Lohngefüge muß dementsprechend überarbeitet werden.

Beschluß

über Maßnahmen zur Festigung der individuellen Hauswirtschaft, insbesondere für ehemalige Landarbeiter.

Zur Festigung der individuellen Hauswirtschaft der Genossenschaftsbauern, insbesondere für die ehemaligen Landarbeiter, beschließt der Ministerrat:

1. Um den Genossenschaftsbauern und besonders den ehemaligen Landarbeitern zu ermöglichen, im Jahre 1954 die individuelle Hauswirtschaft entsprechend dem Statut einzurichten, sind durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft 5000 Milchkühe zum freien Aufkaufpreis bereitzustellen. Den ehemaligen Landarbeitern sind beim Kauf der ersten Milchkuh zum freien Aufkaufpreis bis 1000 DM staatliche Wirtschaftsbeihilfe zu gewähren. Über die Wirtschaftsbeihilfe hinaus können ehemalige Landarbeiter zum Kauf der Milchkuh Kredite nach den Richtlinien der Deutschen Bauernbank in Anspruch nehmen.
2. Im Jahre 1954 sind für Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), insbesondere für die ehemaligen Landarbeiter, die über keine Wohn- und Stallgebäude verfügen, für den Aufbau von 2000⁰ Wohn- und Stallgebäuden Kredite zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium für Aufbau wird beauftragt, Einzelbautypen entsprechend der Familiengröße für 2 1/2 Zimmer, Küche, Nebenraum und Stall und für 3 Zimmer, Küche, Nebenraum und Stall auszuarbeiten.
3. Für Mitglieder der LPG, insbesondere für ehemalige Landarbeiter, die über Wohnraum, aber keinen ausreichenden Stallraum verfügen, sind außerdem für den Neubau, Umbau oder Erweiterungsbau von Ställen entsprechende langfristige Kredite bereitzustellen.
4. Die LPG stellen mit Unterstützung der staatlichen Organe zum Bau dieser Wohn- und Stallgebäude geeignetes Baugelände zur Verfügung. Als Baugelände kann Bodenreformland, Boden, der der Genossenschaft in Rechtsträgerschaft übergeben wurde, oder Boden, der von der Genossenschaft gekauft wurde, verwandt werden. Verfügt die LPG nicht über solches Land, dann kann geeignetes Baugelände im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen getauscht werden.
5. Als Baugelände wird den ehemaligen Landarbeitern bis 600 qm Boden zugeteilt. Das Baugelände mit dem Wohn- und Stallgebäude ist sein persönliches Eigentum.
6. Zur Festigung der LPG und zur Gewinnung weiterer Landarbeiter zum Eintritt in die LPG werden die Vorstände verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen, den Politabteilungen der MTS und der VdgB (BHG) durch gründliche Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit verstärkt dafür Sorge zu tragen, daß Mitgliedern, die bei ihrem Eintritt über keinen Boden verfügten, entsprechend dem Statut bis zu 6 ha Boden ins Bodenbuch der Genossenschaft eingetragen wird.
7. Um den ehemaligen Landarbeitern erleichterte Bedingungen zur Einbringung des Inventarbeitrages zu gewähren, wird empfohlen:
 - a) die Zahlung des Inventarbeitrages in Raten auf mehrere Jahre festzulegen;
 - b) von der Bodenrente bis zu 50 % als Inventarbeitrag zu verrechnen.

Beschluß

über die Verbesserung der kulturellen Arbeit in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Der Ministerrat beschließt:

I.

1. Die Förderung der Kulturarbeit in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die Kulturarbeit in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) ist noch ungenügend entwickelt. Eine der hauptsächlichsten Ursachen hierfür ist die mangelnde Hilfe und die unsystematische Anleitung der LPG durch die dafür verantwortlichen Institutionen.

Das Ministerium für Volksbildung, die Staatliche Kunstkommission, das Staatliche Komitee für Filmwesen sowie die Abteilungen für Kunst und kulturelle Massenarbeit bei den Räten der Bezirke müssen ihre Arbeit besser koordinieren und alles tun, um die Kulturarbeit im Jahre 1954 auf ein höheres Niveau zu heben.

Insbesondere sind folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Entwicklung der Laienkunst, wie z. B. die Bildung von Laienspielgruppen, Singgemeinschaften, Chöre und Tanzgruppen.

- b) Mit Hilfe der VdgB (BHG), der FDJ, der Jungen Pioniere und mit Unterstützung und Anleitung der Abteilung für Kunst und kulturelle Massenarbeit bei den Räten der Kreise sind in den LPG Kulturgruppen zu schaffen, an denen alle Dorfbewohner teilnehmen können. In der Kulturkommission des Dorfes sollten, je nach Größe der LPG, mindestens ein bis zwei Genossenschaftsbauern vertreten sein.
- c) Die Durchführung von Volkstanz- und Theaterabenden, Konzerten, Varietéveranstaltungen usw. in den Kulturhäusern der MTS, LPG, der volkseigenen Güter und in sonstigen geeigneten Sälen. Die Organisierung von Theaterbesuchen ist zu verstärken. Die VdgB (BHG) und die Abteilungen für Kunst und kulturelle Massenarbeit bei den Räten der Kreise müssen der Schaffung von Bauernstuben, Lesezimmern usw. in den LPG mehr Beachtung schenken.

2. Die Arbeit des Landfilms

- a) Die Arbeit des Landfilms weist immer noch erhebliche Mängel auf. Die Belieferung mit Filmen ist völlig unzureichend. Der Inhalt der gezeigten Filme entspricht nicht immer den Wünschen der werktätigen Bauern.

Es ist erforderlich, mehr sowjetische Spielfilme, Lehr- und Fachfilme sowie populärwissenschaftliche Filme, in allen MTS und LPG zu zeigen.

- b) Der Landfilm wird beauftragt, die Dörfer regelmäßig und in kürzeren Abständen mit den jeweils neuesten Filmen zu besuchen, wobei die Programme durch Fach- und Beifilme zu erweitern sind. Wo geeignete Räume fehlen, sind in den Sommermonaten alle 14 Tage Freilichtvorführungen durchzuführen. Für die zur Zeit in den LPG vorhandenen Apparate werden zu wenig Kopien geliefert. Deshalb ist es notwendig, besonders bei populärwissenschaftlichen Filmen, aber auch bei Spielfilmen, die Zahl der Kopien zu erhöhen.
- c) Es ist notwendig, daß der Progreß-Filmvertrieb Filme mit landwirtschaftlichen Themen in den Dörfern uraufführt, und daß dies verstärkt geschieht.
- d) Das Staatliche Komitee für Filmwesen wird beauftragt, den LPG eine weitere Anzahl von Schmalfilmgeräten (Doppelapparaturen) zur Verfügung zu stellen. Die dafür erforderlichen Filmvorführer aus den Reihen der Genossenschaftsbauern sind gründlicher als bisher auszubilden und mit ihnen regelmäßige Beratungen durchzuführen. Dies wird zu einer besseren und sorgfältigeren Behandlung der Apparaturen und des Filmmaterials sowie zur Verbesserung der Vorführungen beitragen.
- Den Genossenschaftsbauern wird empfohlen, die Auswahl der Filmvorführer aus ihren eigenen Reihen sorgfältig vorzunehmen.
- Alle LPG, die Schmalfilmgeräte besitzen, wird empfohlen, für die Nachbargenossenschaften Filmveranstaltungen durchzuführen.
- e) Das Staatliche Komitee für Filmwesen wird beauftragt, Spiel- und Dokumentarfilme über die Arbeit und das Leben der Genossenschaftsbauern in ihrem Produktionsplan 1954 aufzunehmen.

3. Entfaltung des Massensports in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Der zentralen Leitung der Sportvereinigung „Traktor“ und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport wird vorgeschlagen, die Bezirks- und Kreisorgane zu beauftragen, in den LPG bei der Bildung von Sportgemeinschaften zu helfen. In diese Sportgemeinschaften sollten auch die werktätigen Einzelbauern einbezogen werden.

II.

Maßnahmen zur sozialen Betreuung

1. Um einer größeren Anzahl von Mitgliedern der LPG einen Ferienaufenthalt zu ermöglichen, wird dem Bundesvorstand des FDGB vorgeschlagen, für das Jahr 1954 für Genossenschaftsbauerinnen und -bauern mehr als bisher Ferienplätze zu denselben Bedingungen wie für die übrigen Werktätigen zur Verfügung zu stellen.

Die Pionierorganisation und die Patenschaftsbetriebe sollten in ihren Ferienlagern den Kindern der Genossenschaftsbauern mehr Plätze zur Verfügung stellen.

2. Zur Unterstützung der Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes wird den Genossenschaftsbauern empfohlen, selbst Mitglied des DRK zu werden. Das DRK sollte vordringlich in den Gemeinden, wo LPG bestehen, Kurse für erste Hilfe durchführen und Unfallhilfsstellen des DRK einrichten.

III.

1. Zur Verbesserung der Pressearbeit

Zur besseren Behandlung der Probleme der LPG in den zentralen sowie in den Bezirkszeitungen wird den Presseorganen empfohlen:

- a) Ein ständiges Kollektiv von Autoren aus den LPG zu bilden, das zu den einzelnen Fragen der LPG in den jeweiligen Organen Stellung nimmt.

- b) Ihr Netz an Genossenschaftskorrespondenten zu erweitern und die Korrespondenten für ihre Arbeit mit der Presse laufend zu schulen. Vor Beginn bestimmter Kampagnen, wie Frühjahrsbestellung, Getreidemähd und Hackfruchternte, sind mit diesen Korrespondenten kurzfristige Schulungen durchzuführen.

- c) Die zentralen Organe, wie das „Neue Deutschland“ und die „Tägliche Rundschau“, sollten vierzehntägig bzw. monatlich, der „Freie Bauer“ und das „Bauern-Echo“ wöchentlich eine Seite ihrer Zeitung als Beilage für die LPG zur Verfügung stellen, um die aktuellen Fragen derselben darin zu behandeln. Unabhängig davon sollten die Kurznotizen in der Presse über die Entwicklung der LPG weiter fortgesetzt und gleichzeitig mit einem entsprechenden Erfahrungsaustausch verbunden werden.

- d) Den Bezirkspresseorganen wird empfohlen, nach dem Beispiel der Geraer „Volkswacht“ achttägig bzw. vierzehntägig eine Seite den Fragen der LPG zu widmen.

- e) Bei den Kurznotizen, den Erfahrungsaustauschen und der Beantwortung von Fragen der Genossenschaftsbauern sollten besonders die Leserbriefe nach dem Beispiel des „Freien Bauern“ und des „Bauern-Echo“ regelmäßig ausgewertet werden.

- f) Den Redaktionen wird empfohlen, mit den Genossenschaftsbauern und werktätigen Einzelbauern regelmäßig Ausspracheabende in den Dörfern durchzuführen.
- g) Den MTS-Dorfzeitungen wird empfohlen, die Fragen der Zusammenarbeit zwischen MTS, den LPG und den werktätigen Einzelbauern zu behandeln. Sie sollen den LPG helfen, den Kampf um die Einhaltung des Statuts, die Erfüllung des Planes, die Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsmoral sowie um die Entfaltung des Wettbewerbs noch erfolgreicher zu entfalten. Gleichzeitig soll die Dorfzeitung ihnen helfen, einen offensiven Kampf gegen die feindliche Tätigkeit in allen ihren Formen zu führen.
- h) Den LPG wird vorgeschlagen, die „Presse der Sowjetunion und der Volksdemokratien“ ständig

zu beziehen und wichtige Artikel zur Grundlage von Diskussionsabenden zu machen.

2. Zur Verstärkung der Arbeit des Rundfunks

- a) Das Staatliche Rundfunkkomitee wird beauftragt, durch den Rundfunk spezielle Sendungen für die LPG zu bringen, wie z. B. über die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Arbeitskampagnen, die Produktionsplanung, die Vorbereitung und Durchführung der Jahresendabrechnung, die Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie und des Wettbewerbs, die Verbesserung der Arbeitsorganisation usw.
- b) Um diese Aufgaben erfolgreich durchführen zu können, ist das Netz der Rundfunkkorrespondenten zu erweitern und sind regelmäßige Beratungen durchzuführen.

Beschluß

über Maßnahmen zur Verbesserung der Kaderausbildung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß das System der landwirtschaftlichen Grundausbildung, des landwirtschaftlichen Fach- und Hochschulstudiums und der landwirtschaftlichen Spezialausbildung durch die systematische Weiterbildung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ergänzt und verbessert werden muß.

Außerdem erweist es sich als notwendig, Maßnahmen einzuleiten, um die vorhandene Kapazität der Schulen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften voll auszulasten und der Kadererziehung im allgemeinen mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Um dieses Ziel zu erreichen, beschließt der Ministerrat:

I. Die Weiterbildung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die Weiterbildung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) wird

- in wöchentlichen Schulungen der LPG,
- in Zirkeln zur Erlangung einer bestimmten Qualifizierung mit Fachabschlußprüfung und
- in Lehrgängen im Kreis- und Bezirksmaßstab durchgeführt.

Dabei sind im einzelnen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Im Jahr 1954 ist zu einer ständigen Schulung der Mitglieder der LPG überzugehen.

Die Schulungsdauer sollte in den Wintermonaten vier und in der übrigen Zeit zwei Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, die dafür notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

- Um allen Genossenschaftsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich eine abgeschlossene landwirtschaftliche Grundausbildung anzueignen, sind Zirkel zur Vorbereitung für die Ablegung von Fachprüfungen im Ackerbau, im Gartenbau, in der Tierzucht usw. in den Mitschurin-Kabinetten zu organisieren.

In diesen Zirkeln sind besonders jugendliche Genossenschaftsbauern zusammenzufassen, die über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen.

- a) In den Schulen der LPG der Bezirke sind vorrangig Vorsitzende, Brigadiere und Buchhalter in vierwöchigen Lehrgängen zu qualifizieren.

Darüber hinaus sind im Kreismaßstab Kurzlehrgänge zur Weiterqualifizierung der leitenden Kader, insbesondere der Vorsitzenden und Mitglieder der Revisionskommissionen und Spezialisten der LPG durchzuführen. Diese Kurzlehrgänge haben im Winter systematisch und in der übrigen Zeit vor bestimmten Kampagnen, wie z. B. die Ausarbeitung des Jahresabschlußberichtes, des Produktionsplanes, des Ernteplanes usw., zu erfolgen.

- Den LPG wird empfohlen, auf der Grundlage des Kaderentwicklungsplanes der LPG die Schulbeschickung zu beschließen. Der richtigen Auswahl der Kader ist größte Beachtung zu schenken, d. h. die besten Genossenschaftsbauerinnen und -bauern sind für den Besuch der Schulen auszuwählen. Bei der richtigen Kaderauswahl und Schulbeschickung in den LPG ist durch die Kreisorgane Anleitung und stärkste Unterstützung zu geben.

- Um den delegierten Genossenschaftsmitgliedern den Schulbesuch zu erleichtern, sollte die LPG in der Mitgliederversammlung beschließen, ihnen eine bestimmte Anzahl Arbeitseinheiten (50 bis 100 % der durchschnittlich geleisteten Arbeitseinheiten) während der Zeit des Schulbesuches anzurechnen.

Ferner ist es notwendig, den Familien der delegierten Mitglieder bei der Durchführung der Arbeit in der individuellen Wirtschaft, insbesondere in LPG vom Typ I und II, zu helfen.

- Den LPG, deren leitende Kader sich auf Lehrgängen befinden, ist durch den Rat des Kreises, der zuständigen MTS, der VdGB (BHG) und andere örtliche Organe bei der Leitung der genossenschaftlichen Wirtschaft die stärkste Unterstützung zu gewähren.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die delegierten Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern nach Beendigung der Schule in ihre LPG zurückkehren.

4. Neben der Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder ist die Gewinnung und Lenkung von qualifizierten Kadern und Spezialisten, insbesondere von Buchhaltern aus der Industrie und anderen Betrieben für die wirtschaftlich-organisatorische Festigung der LPG von allergrößter Bedeutung. Andererseits ist alles zu tun, um die Abwanderung von qualifizierten Genossenschaftsbauern zu verhindern. Es ist erforderlich, daß die Kreisorgane den LPG hierbei mit aller Kraft helfen.

II. Landwirtschaftliche Grundausbildung

1. Um die Zahl der Jugendlichen, die in den LPG eine landwirtschaftliche Grundausbildung erhalten, zu erhöhen, ist es notwendig, daß der Ministerratsbeschuß vom 29. Dezember 1952 und die Direktive über die Durchführung der Berufsausbildung in den LPG vom 21. August 1953 besser durchgeführt werden.

2. Der Vorstand der LPG nimmt regelmäßig in den Mitgliederversammlungen zur Ausbildung Stellung.

3. Den LPG wird empfohlen, den Genossenschaftsbauern, die Jugendliche mit Erfolg ausgebildet haben, Prämien zu gewähren, deren Höhe sich nach dem Ergebnis der Prüfung staffelt.

Weiterhin wird empfohlen, diesen Genossenschaftsbauern während der Ausbildungszeit in regelmäßigen Zeitabständen (z. B. ein Monat) eine gewisse Anzahl von Arbeitseinheiten zusätzlich anzurechnen.

Die Festsetzung dieser Arbeitseinheiten erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

4. Entsprechend der Direktive über die Durchführung der Berufsausbildung in den LPG erhalten die Jugendlichen für den Berufsschulbesuch 50 % der durchschnittlich geleisteten Arbeitseinheiten. Es wird empfohlen, daß die Vergütung der Berufsschultage für die Jugendlichen nach dem Durchschnitt der monatlich geleisteten Arbeitseinheiten erfolgt.

5. Die Berufsschulen der Kreise errichten Fachklassen für alle Jugendlichen der Landwirtschaft in den LPG oder in der Nähe der LPG, sofern die erforderliche Schülerzahl vorhanden ist.

6. Zur Verbesserung der Berufsausbildung ist eine volle Ausnutzung der vorhandenen Mitschurin-Kabinette in Zusammenarbeit mit den Berufs-

schulen erforderlich. Der beschleunigte Ausbau von Mitschurin-Kabinetten und die Arbeit der Klubs junger Agronomen ist zu fördern.

7. Der Bauern-Verlag hat Maßnahmen einzuleiten, um kurzfristig Lehrmaterialien für die Ausbildung in der Landwirtschaft bereitzustellen.

Hierbei sind die Erfahrungen der Sowjetunion, der Volksdemokratien und unserer Neuerer in der Landwirtschaft zugrunde zu legen.

III. Landwirtschaftliches Hoch- und Fachschulstudium

1. Zur Unterstützung der LPG wird in den Lehrplänen der landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulen sowie der Hoch- und Fachschulen des Ministeriums der Finanzen jährlich ein vierzehntägiger Einsatz der Studenten und Fachschüler aufgenommen.

Die Studenten und Fachschüler des letzten Studienjahres helfen während dieses Einsatzes den LPG bei der Ausarbeitung der Produktionspläne bzw. Jahresabschlüsse. Die übrigen Studenten und Fachschüler werden dabei als Helfer eingesetzt.

2. Um den entwicklungsfähigen Mitgliedern der LPG den Hochschulabschluß zu ermöglichen, wird in Anlehnung an die Zentrale Hochschule für LPG in Meißen ab Herbst 1954 ein Hochschulfernstudium eingerichtet.

Ziel der Fernstudienausbildung ist die Qualifizierung als Dipl.-Landwirt II. Grades.

3. Die Abendfachschulen stellen neben der Qualifizierung durch die Volkshochschulen eine neue Form der Ausbildung dar. Ab 1954 ist das Netz der bestehenden Abendfachschulen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durch die Volkshochschulen auf dem Lande planmäßig zu erweitern.

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Lehrpläne des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Die Lehrpläne schließen entsprechend der Fachrichtung mit der staatlichen Prüfung „Meister“ oder „Buchhalter“ ab. An Unterrichtsstunden sind im Winterhalbjahr sechs, im Sommerhalbjahr drei Stunden wöchentlich festzulegen.

IV. Landwirtschaftliche Spezialausbildung

1. Zur Verbesserung der Ausbildung in den Spezialschulen der LPG wird mindestens ein Drittel der gesamten Ausbildungszeit für praktische Übungen verwandt. Damit wird erreicht, daß eine enge Verbindung zwischen Unterricht und Praxis geschaffen wird.

2. Zur Entwicklung der Mechanisierung in den LPG ist an einer Spezialschule des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bis zum 1. März 1954 eine Abteilung für Mechanisatoren zu errichten.

Empfehlung

für die Arbeit der Revisionskommissionen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Zur Verbesserung der Arbeit der Revisionskommissionen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften empfiehlt der Ministerrat:

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission ist das genossenschaftliche Kontrollorgan. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Statut und aus der inneren Betriebsordnung. Keinesfalls besteht die Aufgabe der Revisionskommission allein darin, die Buchhaltung der Landwirtschaftlichen Produktions-

genossenschaft (LPG) zu kontrollieren und anzuleiten. Ihre Aufgaben gehen viel weiter. Sie überwacht das gesamte Wirtschaftsleben der LPG als operativ kontrollierendes und anleitendes Organ, arbeitet unabhängig vom Vorstand der LPG und ist für ihre Arbeit nur der M. gliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Die Revisionskommission hat die Einhaltung des Statuts, der Inneren Betriebsordnung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu kontrollieren, auf die richtige Bildung und Verwendung der genossenschaftlichen Fonds, auf die richtige Durchführung der Verteilung der Einkünfte und auf den Schutz des genossenschaftlichen Eigentums zu achten und die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit der LPG zu überwachen.

Die Revisionskommission hat also eine große Verantwortung. Ihre Tätigkeit hat großen Einfluß auf die Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie, auf die wirtschaftliche und organisatorische Festigung und auf die Aufwärtsentwicklung der LPG.

Die Aufgaben der Revisionskommission

Entsprechend dem Statut und der Inneren Betriebsordnung ergeben sich für die Revisionskommission folgende Aufgaben:

I. Kontrolle der Einhaltung des Statuts, der Inneren Betriebsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

a) Das Statut ist das Grundgesetz einer LPG. Es legt ihre Ziele und Aufgaben fest und regelt die Beziehungen zwischen der LPG und ihren Mitgliedern.

* Von der strengen Einhaltung des Statuts hängt es ab, inwieweit die innergenossenschaftliche Demokratie Wirklichkeit wird. Deshalb ist es die erste Aufgabe der Revisionskommission, die Einhaltung des Statuts zu kontrollieren. Dazu ist erforderlich, daß die Mitglieder der Revisionskommission genauestens mit dem Statut ihrer LPG vertraut sind.

Bei der Kontrolle der Einhaltung des Statuts muß die Revisionskommission besonders auf die statutgemäße Einbringung des Bodens und der Produktionsmittel, auf die Erfüllung der im Statut festgelegten Pflichten der LPG, des Vorstandes und der Mitglieder; auf die richtige Verwendung der genossenschaftlichen Mittel und auf die ordnungsgemäße Verwaltung der LPG achten.

Wird in einer LPG in irgendeiner Weise vom Vorstand oder von den Mitgliedern gegen die Grundsätze des Statuts verstoßen, so hilft die Revisionskommission durch sachliche Kritik, diese Mängel abzustellen.

b) Die Einhaltung der Inneren Betriebsordnung trägt entscheidend zur wirtschaftlich-organisatorischen Festigung der LPG bei. Deshalb ist für die Revisionskommission neben der Kontrolle der Einhaltung des Statuts die Kontrolle der Einhaltung der Inneren Betriebsordnung die nächst-wichtige Aufgabe.

Da die Grundform der richtigen Arbeitsorganisation die ständige Produktionsbrigade ist, kontrolliert die Revisionskommission besonders die Arbeit der Brigaden. Sie setzt sich dafür ein, daß die ständigen Produktionsbrigaden eine Jahresproduktionsauflage erhalten und nach Brigadearbeitsplänen arbeiten; daß mit dem genossenschaftlichen Vermögen, welches den Brigaden zugeweiht wurde, sorgfältig umgegangen wird; daß die Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden und eine ausreichende Sozialbetreuung gewähr-

leistet ist; daß der Vorsitzende mit den Brigadiere regelmäßig Produktionsberatungen durchführt und daß der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Produktion und zur Festigung der Arbeitsdisziplin ergreift.

Die Revisionskommission achtet darauf, daß das Leistungsprinzip konsequent verwirklicht wird, das heißt, daß für alle Arbeiten Tagesarbeitsnormen auf der Grundlage der Normenvorschläge des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft angewandt, die Leistungen in Arbeitseinheiten berechnet und alle Arbeiten richtig registriert werden.

Sie setzt sich dafür ein, daß die Tagesarbeitsnormen und die Bewertungssätze jährlich überprüft und neu bestätigt werden.

Im Interesse der Verbesserung der Qualifikation der Mitglieder kontrolliert die Revisionskommission, ob der Vorstand einen Plan zur Qualifikation der Mitglieder ausgearbeitet hat und die von den staatlichen Organen organisierten Lehrgänge beschickt werden.

c) Die Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung trägt entscheidend zur inneren Festigung der LPG bei und fördert die innergenossenschaftliche Demokratie. Deshalb ist es eine wichtige Aufgabe der Revisionskommission, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu kontrollieren.

II. Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen an den Staat

Unser Staat läßt den LPG vollste Unterstützung zukommen. Er kann jedoch nur dann seine vielfältigen Aufgaben richtig durchführen, wenn auch die LPG ihre Verpflichtungen an den Staat voll und termingerecht erfüllen.

Es ist Aufgabe der Revisionskommission, zu kontrollieren, daß die LPG ihr Ablieferungssoll termingerecht und in voller Höhe erfüllt, die festgesetzten Steuern abführt, die von der MTS geleisteten Arbeiten bezahlt und die in Anspruch genommenen Kredite entsprechend dem Kreditvertrag zu den festgesetzten Terminen zurückzahlt und verzinst und sie für ihren wirtschaftlichen Aufbau verwendet.

III. Kontrolle der Bildung und zweckentsprechenden Verwendung der genossenschaftlichen Fonds

a) Die Revisionskommission achtet darauf, daß sofort nach der Ernte der Saatgutfonds und eine Saatgutreserve gebildet wird. Für den Saatgutfonds und die Saatgutreserve muß ausreichend und qualitativ hochwertiges Saatgut bereitgestellt werden. Besonders wichtig ist es, Saatgut für den Zwischenfruchtanbau in den Saatgutfonds einzubringen.

Die Revisionskommission kontrolliert die sichere und sachgemäße Lagerung des Saatgutes und seine Verwendung entsprechend dem Produktionsplan.

b) Zur Fütterung des genossenschaftlichen Viehs bilden LPG vom Typ II einen Futtermittelfonds für die genossenschaftlichen Zugkräfte und LPG vom Typ III für den gesamten genossenschaftlichen Viehbestand. Aufgabe der Revisions-

kommission ist es, zu kontrollieren, daß der Futtermittelfonds in der im Produktionsplan festgelegten Höhe gebildet wird, die Futtermittel sachgemäß gelagert, vor Verderb und fremden Zugriff geschützt werden und ihre Verwendung nach den im Produktionsplan bzw. in den Jahresproduktionsauflagen festgesetzten Normen erfolgt.

- e) Von größter Bedeutung ist die Bildung des unteilbaren Fonds. Der unteilbare Fonds ist eine Rücklage, die zum Ankauf von Maschinen, Geräten, Zucht- und Nutzvieh, zur Durchführung von Bauten und Meliorationen, sowie zur Rückzahlung von langfristigen Krediten verwendet wird. Er ist also die Grundlage für die Erweiterung der genossenschaftlichen Produktion. Von der Höhe der Zuführung zum unteilbaren Fonds hängt es in entscheidendem Maße ab, wie schnell sich die LPG weiter entwickelt, ihre Produktion steigert und den Lebensstandard ihrer Mitglieder verbessert.

Die Revisionskommission muß der Bildung des unteilbaren Fonds besondere Beachtung schenken. Sie kontrolliert, daß unmittelbar nach der Ernte der im Statut festgesetzte Prozentsatz der Gesamternte dem unteilbaren Fonds zugeführt wird, von den gesamten Geldeinnahmen der LPG laufend die Umbuchung auf das Konto „Unteilbarer Fonds“ erfolgt und der Deutschen Bauernbank entsprechende Anweisung zur Umbuchung gegeben wird.

Sie muß weiterhin darauf achten, daß die Mittel des unteilbaren Fonds nicht für laufende Produktionsausgaben, sondern nur für die oben genannten Zwecke verwendet werden.

- d) Entsprechend dem Statut bilden LPG vom Typ III einen Hilfsfonds in Höhe von 1% der gesamten Produktion. Die Revisionskommission kontrolliert, daß der Hilfsfonds in der festgesetzten Höhe gebildet und für die im Statut genannten Zwecke, also für die Unterstützung von Invaliden, alten Leuten, bedürftigen Familien und Waisenkindern sowie zum Unterhalt von Kinderkrippen und Kindergärten verwendet wird.
- e) LPG des Typ III bilden weiterhin einen Kulturfonds bis zur Höhe von 1% der gesamten Geldeinnahmen. Die Revisionskommission kontrolliert die richtige Bildung und zweckentsprechende Verwendung des Kulturfonds für kulturelle Zwecke, Kaderausbildung usw.

IV. Kontrolle der Verteilung der Einkünfte

Die Revisionskommission kontrolliert die richtige Durchführung der Verteilung der Einkünfte und gibt entsprechende Anleitung. Sie achtet insbesondere darauf, daß die zur Verteilung kommenden Produkte und Geldeinkünfte entsprechend dem Statut, also nach Menge und Qualität des eingebrachten Bodens und nach der Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten verteilt werden und keine Gleichmacherei erfolgt.

Sie kontrolliert die Ausgabe von Geld- und Naturalvorschüssen. Auch die Vorschüsse müssen entsprechend dem Statut, also nach der Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten und der Menge und Qualität des eingebrachten Bodens ausgegeben werden. Besonders wichtig ist dabei für die Revisionskommission die Kon-

trolle der Aufzeichnung der gewährten Vorschüsse. Nur wenn die ausgegebenen Vorschüsse gewissenhaft registriert werden, kann man am Jahresende die endgültige Verteilung richtig durchführen.

Weitere wichtige Fragen, die von der Revisionskommission beachtet werden müssen, sind die Verteilung des Grün-, Rauh- und Saftfutters und die Berücksichtigung der Bodenqualität und des Kulturzustandes bei der Ausgabe der Bodenrente. Dazu ist notwendig, daß sich die Revisionskommission mit dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Empfehlungen vertraut macht.

Durch die Kontrolle und Anleitung der Durchführung der Verteilung der Einkünfte leistet die Revisionskommission einen entscheidenden Beitrag zur Festigung ihrer LPG.

V. Kontrolle des Schutzes des genossenschaftlichen Eigentums

Die zur LPG gehörenden Produktionsmittel (Maschinen, Geräte, Zucht- und Nutzvieh, Zugkräfte, Gebäude usw.) werden den Brigaden fest zugeteilt. Die Brigade trägt die Verantwortung für die pflegliche Behandlung, die sachgemäße Aufbewahrung und den Schutz dieser genossenschaftlichen Vermögenswerte. Die Revisionskommission kontrolliert in regelmäßigen Zeitabständen die Brigaden der LPG, um festzustellen, ob diese mit den erhaltenen Produktionsmitteln pfleglich umgehen, oder ob sie das genossenschaftliche Vermögen nachlässig behandeln. Sie sorgt über den Vorstand für die Behebung festgestellter Mängel.

Die Revisionskommission wacht weiterhin darüber, daß das genossenschaftliche Vermögen nicht veruntreut wird. Sie fördert ein ehrliches und aufrichtiges Verhältnis zwischen der LPG und ihren Mitgliedern.

VI. Kontrolle der gesamten wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeit

- a) Der Produktionsplan legt das Produktionsziel einer LPG fest. Damit dieses Ziel erreicht wird, kontrolliert die Revisionskommission die richtige Ausarbeitung des Produktionsplanes und seine Erfüllung. Der Produktionsplan ist die Richtschnur für die genossenschaftliche Produktion. Deshalb muß er richtig ausgearbeitet werden. Es ist falsch, im Produktionsplan niedrige Erträge und niedrige tierische Leistungen einzusetzen. Das hemmt die Arbeitsproduktivität. Der Produktionsplan muß vielmehr ein Kampfplan sein und die eingesetzten Erträge und tierischen Leistungen müssen die Genossenschaftsmitglieder zur Leistungssteigerung anspornen.

Der Produktionsplan erfüllt jedoch seine Aufgabe nicht, wenn er nicht eingehalten wird. Daher ist die Kontrolle der Einhaltung des Produktionsplanes sehr wichtig. Das wertmäßige Spiegelbild des Produktionsplanes ist der Finanzplan. Die Revisionskommission kontrolliert deshalb neben der Erfüllung des Produktionsplanes besonders auch die Erfüllung des Finanzplanes. Dies geschieht vierteljährlich an Hand der Buchhaltung und der Kontrollpläne. Treten Schwächen in der Erfüllung auf, so schlägt sie geeignete Maßnahmen zur Planerfüllung vor.

- b) Ordnung in den Finanzen und in der Buchhaltung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die gesunde Entwicklung einer LPG.

Die LPG, die keinen genauen Überblick über ihre Vermögenswerte hat, die die Geld- und Naturalbewegungen nicht laufend und richtig verbucht und die innerwirtschaftlichen Vorgänge nicht registriert, hat keine Übersicht über ihre Entwicklung und wird die Aufgaben, die sie sich gestellt hat, nicht richtig erfüllen können.

Die Revisionskommission muß deshalb vierteljährlich eine gründliche Revision der Buchhaltung der LPG durchführen, bei der sie feststellt, ob die Geld-, Natural- und Viehbewegungen richtig gebucht und die Zahlungstermine eingehalten wurden. Es ist notwendig zwischen den vierteljährlichen Revisionen stichprobenartige Überprüfungen der Buchhaltung und der Erfüllung der Produktionspläne durchzuführen.

Bei Mängeln in der Buchhaltung gibt die Revisionskommission dem Buchhalter entsprechende Anleitungen. Über das Ergebnis der vierteljährlichen Revision ist ein Protokoll anzufertigen und in einer Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Die Organisation der Arbeit der Revisionskommission

Die Revisionskommission muß planmäßig arbeiten, wenn sie ihre Aufgaben erfüllen will. Dabei ist wichtig, daß die Revisionskommission ihre Arbeit auf die jeweiligen Schwerpunktaufgaben der LPG konzentriert. Während sie sich beispielsweise im Monat Februar vor allem mit der Kontrolle der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung befaßt, wird sie sich im Monat November und Dezember besonders auf die Kontrolle der Vorbereitung des Jahresabschlusses konzentrieren.

Die Revisionskommission wird in bestimmten Abständen Beratungen durchführen, in denen vorgefundene Mängel, die nicht unmittelbar behoben werden konnten, besprochen und Vorschläge für deren Beseitigung dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

Für die Durchführung der vierteljährlichen Überprüfungen sowie der Kontrolle der Jahresendabrechnung wird empfohlen, die dafür aufgewandte Zeit mit Arbeitseinheiten zu entschädigen. Dabei sollen die durchschnittlich täglich geleisteten Arbeitseinheiten des letzten Quartals zugrunde gelegt werden. Für die laufenden Kontrollen werden keine Arbeitseinheiten angerechnet.

Die Rechte und Pflichten der Revisionskommission

a) Die Rechte der Revisionskommission.

1. Die Revisionskommission ist berechtigt, vom Vorsitzenden, Vorstand, Buchhalter und den Brigadiere die für die Überprüfung notwendigen Akten, Bücher und Dokumente sowie mündliche und schriftliche Erläuterungen und Auskünfte über ihre Arbeit zu verlangen.

Sie kann nötigenfalls bei der Durchführung der Revision durch den Vorstand die Mitarbeiter der Buchhaltung und andere Spezialisten vorladen lassen.

2. Sie ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Sie hat das Recht, vom Vorstand die unverzügliche Beseitigung vorhandener Mängel zu fordern und wenn notwendig die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
4. Sie hat das Recht, alle Lagerräume, Viehställe und andere Räume der LPG zu besichtigen.

b) Die Pflichten der Revisionskommission.

Die Revisionskommission ist verpflichtet, bei Feststellung von Veruntreuungen über den Vorstand Maßnahmen zur Entschädigung der Verluste, die die LPG erlitten hat, zu veranlassen. Sie muß dafür sorgen, daß die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden und teilt, wenn notwendig, die Fälle der Verfehlungen den Untersuchungsorganen mit. Sollte es erforderlich sein, wendet sie sich an die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises oder an den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

Die Revisionskommission wird durch ihre kontrollierende Tätigkeit dem Vorstand der LPG helfen, die Fehler und Mängel seiner Arbeit rechtzeitig zu erkennen. Sie wird durch ihren beharrlichen Kampf, den sie um die Einhaltung des Statuts, der Inneren Betriebsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt, einen wesentlichen Einfluß auf die Entwicklung der LPG nehmen und die Voraussetzungen für die Erhöhung des genossenschaftlichen Wohlstandes schaffen. Sie muß jederzeit ein offenes Ohr für die kritischen Einwände und Hinweise der Mitglieder haben, ihre Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsorganisation, ihre begründeten Forderungen unterstützen und mithelfen, die innergenossenschaftliche Demokratie ständig zu festigen.

Empfehlung

einer Arbeitsordnung für Buchhalter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Um die Arbeit der Buchhalter in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu verbessern, beschließt der Ministerrat folgende Arbeitsordnung:

Der Buchhalter schafft in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft durch seine Arbeit die Voraussetzungen für eine ständige Übersicht über den Stand der Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft. Er zeigt durch seine Arbeit der Leitung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft die Erfolge sowie die Fehler und Schwächen in der Wirtschaftsführung auf und gibt allen Mitgliedern die Möglichkeit der Kontrolle der Erfüllung des Produktionsplanes.

Er muß sich für die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit verantwortlich fühlen und darf auf seinem Arbeitsgebiet keine Verletzung des Statuts, des Produktionsplanes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung dulden.

Die Rechte und Pflichten des Buchhalters in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind im einzelnen wie folgt festzulegen:

- a) Der Buchhalter führt die Bücher und sichert die Einhaltung der Finanzdisziplin in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG).
- b) Der Buchhalter der LPG ist verpflichtet:
 1. die Buchführung so zu gestalten, daß sie ständig tag- bzw. wochenfertig ist, sowie die Bücher, die Belege und die Jahresendabrechnungen sicher aufzubewahren;
 2. dafür zu sorgen, daß sämtliche Belege zu den einzelnen Buchungen rechtzeitig von den Mitgliedern der LPG abgegeben werden;
 3. das gesamte tote und lebende Inventar und die Vorräte der LPG in den Büchern 0, 1 und 2 zu führen;
 4. dafür zu sorgen, daß die Verbindlichkeiten der LPG rechtzeitig beglichen und die Forderungen termingerecht eingezogen werden;
 5. dem Vorstand am Ende eines jeden Monats einen Bericht über die Erfüllung des Finanzplanes zu geben;
 6. bis zum 15. Januar eines jeden Jahres in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der LPG die Jahresendabrechnung zu erarbeiten und sie der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen;
 7. der Revisionskommission die von ihr benötigten Bücher vorzulegen und die dazu erforderlichen Erläuterungen zu geben.
- c) Der Buchhalter der LPG unterzeichnet den Schriftverkehr in Finanzangelegenheiten mit dem Vorsitzenden oder dem Vertreter des Vorsitzenden der LPG.
- d) Er hat darauf zu achten, daß der Finanzplan der LPG erfüllt wird, und den Vorsitzenden der LPG darauf aufmerksam zu machen, wenn dieser den Plan nicht einhält. Verletzt der Vorsitzende trotzdem den Finanzplan, ist der Buchhalter verpflichtet, der Revisionskommission davon Mitteilung zu machen. Werden sowohl vom Vorstand als auch von der Revisionskommission die vom Buchhalter gegebenen Hinweise nicht beachtet, so berichtet der Buchhalter darüber der Mitgliederversammlung und dem Instrukteur für Rechnungswesen beim Rat des Kreises.
- e) Wenn der Vorstand bzw. die Revisionskommission feststellt, daß der Buchhalter nachlässig arbeitet, so hat der Vorstand das Recht, den Buchhalter für eventuell entstandene Verzugszinsen bzw. andere Verbindlichkeiten ersatzpflichtig zu machen.
- f) Der Buchhalter, der Mitglied der LPG ist, wird nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anzahl von Arbeitseinheiten vergütet. Für Buchhalter, die nicht Mitglied der LPG sind, wird die Höhe der Entlohnung in der Mitgliederversammlung beschlossen.
Das gleiche gilt auch für die Festlegung der Vergütung bzw. Entlohnung für den Helfer des Buchhalters.
- g) Der Helfer des Buchhalters arbeitet unter dessen Leitung.
- h) Der Vorstand der LPG ist verpflichtet, dem Buchhalter und dem Helfer des Buchhalters die Möglichkeit zu schaffen, ordnungsgemäß zu arbeiten, und darf sie nicht mit anderen Arbeiten belasten.

Empfehlung

über die Einführung eines Prämiensystems.

Um die Leistungen der Produktionsbrigaden und einzelner Mitglieder weiter zu steigern und sie an der Übererfüllung des Planes zu interessieren, wird vom Ministerrat neben der Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Einführung eines Prämiensystems empfohlen.

Die Voraussetzung für die richtige Anwendung des Prämiensystems ist jedoch eine reale Planung und Festlegung der Produktionsziele. Im einzelnen wird vorgeschlagen:

I. Für die Feldwirtschaft

Das Prämiensystem in der Feldwirtschaft beruht auf folgender Grundlage:

1. Die Feldbaubrigade erhält für die Übererfüllung der Jahresproduktionsauflage
 - bei Getreide und Kartoffeln 20 % des Mehrertrags in Naturalien,
 - bei Zuckerrüben und anderen Vertragskulturen 20 % der Mehreinnahmen in Geld
 als Prämie.
2. Davon werden mindestens 90 % unter die Mitglieder der Feldbaubrigade, einschließlich des Brigadeleiters, entsprechend der jeweils geleisteten Arbeitseinheiten verteilt.
3. Bis zu 10 % der Prämie erhält die Traktorenbrigade der MTS, die an diesem Erfolg teil hat.

Bemerkungen:

1. Voraussetzung ist, daß in allen Kulturen die geplanten Erträge erreicht wurden. Wird bei einzelnen Kulturen unverschuldet durch andere Einflüsse (Hagel oder Hochwasser) der Plan nicht erfüllt, so wird trotzdem die Prämie für die übererfüllten Kulturen gewährt.

2. Werden für die Überproduktion mehr Arbeitseinheiten verbraucht als im Plan vorgesehen waren, so ist der Wert der mehr verbrauchten Arbeitseinheiten vor Berechnung der Prämie von der Überproduktion abzusetzen.
3. Die Höhe der Prämie, die die Traktorenbrigade erhält, ist abhängig von der Qualität der durchgeführten Arbeiten, von der Einhaltung der agrotechnischen Termine und von dem Anteil ihrer Arbeit an der gesamten Arbeit der Feldbaubrigade zur Erreichung der Mehrerträge.

II. Für Futterwirtschaft

Durch die Steigerung der Erträge bei Futterhackfrüchten, Feldfutterpflanzen, durch die Ausweitung und Ertragssteigerung im Zwischenfruchtanbau und durch die Verbesserung der Wiesen und Weiden werden die Grundlagen für die Steigerung der tierischen Produktion geschaffen.

Deshalb wird vorgeschlagen:

den Mitgliedern der Feldbaubrigaden eine Prämie bis 4 % der überplanmäßigen Einnahmen aus der Viehwirtschaft zu geben.

Die Verteilung dieser Prämien auf die einzelnen Feldbaubrigaden erfolgt entsprechend ihrer Leistungen im Futterbau auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

Bemerkung:

Bei der Berechnung dieser Prämie sind die Mehrausgaben für Futter- und Viehzukauf und die Erfüllung des in der Jahresproduktionsauflage festgelegten Tierbestandes zu berücksichtigen.

III. Für die Viehwirtschaft

- a) Für die Übererfüllung des Planes der Einnahmen aus der tierischen Produktion erhält der Leiter der Viehzuchtbrigade 2% der erzielten Mehreinnahmen in Geld als Prämie. In Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), in denen mehrere Viehzuchtbrigaden bestehen, erhält jeder Brigadeleiter die Prämie entsprechend dem Anteil seiner Brigade an der Planübererfüllung.

Bemerkungen:

1. Voraussetzung ist jedoch, daß am Jahresende der in der Jahresproduktionsauflage festgelegte Viehbestand vorhanden ist.
 2. Zur Errechnung der Prämie ist von der erzielten Mehreinnahme die Mehrausgabe für zusätzlichen Futterzukauf und für außerplanmäßigen Viehzukauf sowie der Mehrverbrauch an Getreide und Kartoffeln abzusetzen.
- b) Prämien für einzelne Viehpfleger:
1. Bei der Steigerung des Durchschnitts der zugewiesenen Gruppe von Kühen um 100 kg Milch, bei 3,5% Fett im Jahr, über das festgesetzte Ziel der Jahresproduktionsauflage hinaus, werden dem Melker (Melkerin) 10 Arbeitseinheiten als Prämie angerechnet.

2. Für die Übererfüllung der Ferkelproduktion über die in der Jahresproduktionsauflage festgesetzte Zahl hinaus erhält der Schweinezüchter je Ferkel 0,3 Arbeitseinheiten als Prämie angerechnet.
3. Für jeden über die Jahresproduktionsauflage hinaus erzielten Doppelzentner Schweinefleisch erhält der Pfleger für Läufer Schweine und der Pfleger für Mastschweine je 0,5 Arbeitseinheiten als Prämie angerechnet.
4. Über das hundertprozentige Ablammerergebnis hinaus erhält der Schäfer je abgesetztes Lamm (nach acht Wochen) 1,0 Arbeitseinheit angerechnet. Darüber hinaus erhält er je Kilogramm Wolle, welches über die Jahresproduktionsauflage hinaus erzielt wurde, zusätzlich 0,3 Arbeitseinheiten angerechnet.

IV. Für den Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

Bei Übererfüllung des Produktionsplanes erhält der Vorsitzende 2% des über den Plan erzielten Einnahmeüberschusses als Prämie ausgezahlt.

Dabei ist Voraussetzung, daß alle Pläne, besonders der Viehhalteplan, der Plan der Neuanschaffungen und Reparaturen, erfüllt sind.

V.

Außer dem vorgeschlagenen Prämiensystem in der Feld- und Viehwirtschaft können Brigadeleitern, Gruppenleitern und anderen Genossenschaftsmitgliedern nach Abschluß der einzelnen Arbeitskampagnen bzw. bei besonderen Anlässen auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluß der Mitgliederversammlung Geld-, Natural- oder Sachprämien gewährt werden.

Empfehlung einer Muster-Stallordnung der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe) für Rindvieh.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf im Stall zu garantieren, empfiehlt der Ministerrat den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, in der Mitgliederversammlung folgende Stallordnung zu beschließen:

1. Die Mitglieder der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe) erhalten alle Anweisungen vom Viehzuchtbrigadeleiter.
2. Jedes Mitglied ist für die ihm anvertrauten Tiere voll verantwortlich.
3. Das Betreten des Stalles ist nur Mitgliedern der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe), dem Viehzuchtbrigadeleiter, dem Vorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Revisionskommission und dem Zootechniker gestattet. Alle übrigen Personen dürfen den Stall nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder des Viehzuchtbrigadeleiters betreten.
4. Die Arbeiten im Stall werden zu folgenden Zeiten ausgeführt:

| | |
|---------------------|--|
| 4.00 bis 6.00 Uhr | Melken und Kälbertränken, |
| 6.00 bis 7.30 Uhr | Füttern, Ausmisten, Einstreuen und Putzen, |
| 7.30 bis 11.00 Uhr | Stallruhe, |
| 11.00 bis 12.00 Uhr | Melken, Kälbertränken und Füttern von Hochleistungstieren. |
5. Jedes Mitglied der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe) für Rindvieh ist dafür verantwortlich, daß innerhalb der festgelegten Arbeitszeit vor dem Melken das Euter sorgfältig gereinigt und massiert und jede Kuh gut ausgemolken wird. Täglich sind die Kühe zu putzen, und in bestimmten Zeitabständen die Klauen zu pflegen. Besondere Beachtung ist der Vorbereitung der Tiere für den Weideauftrieb zu schenken.
6. Von den Viehpflegern ist das Futter sorgfältig vorzubereiten, die Melkgeräte und Milchkannen zu säubern und der Stallung zu stapeln. Der Viehzuchtbrigadeleiter hat die Arbeiten ständig anzuleiten und ihre Durchführung zu kontrollieren. Er meldet täglich die Veränderungen innerhalb der Viehbestände und hat dafür zu sorgen, daß die zugewiesenen Futtermittel entsprechend den Leistungen der Tiere verabreicht werden.

7. Um bei der Fütterung die Leistung der Tiere besser berücksichtigen zu können, wird mindestens einmal zwischen den Milchkontrollen ein Probemelken durchgeführt und die erzielten Milchmengen als Grundlage für die Ermittlung der Futtergaben genommen.
Die ermolkene Milch ist täglich ins Milchbuch einzutragen.
8. Die volle Anrechnung der Arbeitseinheiten für die einzelnen Brigademitglieder darf vom Brigadeleiter nur dann vorgenommen werden, wenn alle Arbeiten zeitgerecht und in guter Qualität durchgeführt wurden.
9. Für jede Kuh ist eine Stalltafel anzubringen, aus der Name oder Nummer, Alter, Deck- und Abkalbedatum sowie die bisherigen Leistungen ersichtlich sind.
Ferner ist eine Tafel anzubringen, aus welcher der Viehbestand, der tägliche Milchanfall und dessen Verwendung zu ersehen sind.
10. Zur Gesunderhaltung der Viehbestände sind die Stallräume jährlich zweimal zu kalken, nach Bedarf zu desinfizieren und ständig sauber zu halten. Die Fenster sind mindestens alle zwei Monate zu reinigen und die Be- und Entlüftung der Ställe laufend zu regulieren.
11. Bei Erkrankungen, die vom Veterinärhelfer nicht behandelt werden können, ist der zuständige Tierarzt vom Brigadeleiter zu benachrichtigen.
Die Anordnungen des Tierarztes sind durchzuführen. Zum Schutze gegen die Einschleppung von Seuchen sind an allen Zugangsstellen Desinfektionsgruben anzulegen.
Die Desinfektionslösungen sind nach Vorschrift des Tierarztes laufend zu erneuern.
Das Tragen von Schutzmänteln ist bei Betreten der Stallungen erforderlich.
12. Alle Fragen, die mit der Viehzucht und Viehwirtschaft zusammenhängen, sind vom Viehzuchtbrigadeleiter mit dem zuständigen Zootechniker zu beraten.
13. Es ist zweckmäßig, im Wechsel, jede Woche ein Mitglied für das Abschließen des Stalles und der Milch- und Futterräume verantwortlich zu machen.
14. Die Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften sind von allen zu beachten.

Empfehlung einer Muster-Stallordnung der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe) für Schweine.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf im Stall zu garantieren, empfiehlt der Ministerrat den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, in der Mitgliederversammlung folgende Stallordnung zu beschließen:

1. Die Mitglieder der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe) erhalten alle Anweisungen vom Viehzuchtbrigadeleiter.
2. Jedes Mitglied ist für die ihm anvertrauten Tiere voll verantwortlich.
3. Das Betreten des Stalles ist nur Mitgliedern der Viehzuchtbrigade (Arbeitsgruppe), dem Viehzuchtbrigadeleiter, dem Vorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Revisionskommission und dem Zootechniker gestattet. Alle übrigen Personen dürfen den Stall nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder des Viehzuchtbrigadeleiters betreten.
4. Die Arbeiten werden zu folgenden Zeiten ausgeführt:
 - a) Im Maststall

| | |
|---------------------|---|
| 6.00 bis 7.00 Uhr | Futter vorbereiten, Tröge säubern und Schweine tränken, |
| 7.00 bis 7.30 Uhr | Füttern, |
| 7.30 bis 9.00 Uhr | Ausmisten und Einstreuen, |
| 9.00 bis 12.00 Uhr | Futter vorbereiten, |
| 9.00 bis 16.00 Uhr | Stallruhe, |
| 16.00 bis 17.00 Uhr | Futter vorbereiten, Tröge säubern und Schweine tränken, |
| 17.00 bis 18.00 Uhr | Füttern. |

Die Absatzferkel sind täglich drei- bis viermal zu füttern.
 - b) Im Zuchtstall

| | |
|-------------------|---|
| 6.00 bis 6.30 Uhr | Futter vorbereiten, Tröge säubern und Schweine tränken, |
|-------------------|---|
5. Der Viehzuchtbrigadeleiter hat die Arbeiten ständig anzuleiten und ihre Durchführung zu kontrollieren. Er meldet täglich die Veränderungen innerhalb der Schweinebestände und hat dafür zu sorgen, daß die zugewiesenen Futtermittel sorgfältig vorbereitet und entsprechend den vorgesehenen Normen verabreicht werden.
6. Die einzelnen Altersgruppen der Schweine sind auf die Buchten so zu verteilen, daß sie sich beim Fressen nicht gegenseitig abdrängen und über genügend Troggänge verfügen.
7. Die volle Anrechnung der Arbeitseinheiten für die einzelnen Brigademitglieder durch den Brigadeleiter darf nur dann vorgenommen werden, wenn alle Arbeiten zeitgerecht und in guter Qualität ausgeführt wurden.
8. Für jede Sau ist eine Stalltafel anzubringen, aus der Name und Nummer, Alter, Deck- und Abferkeldatum, die bisherigen Leistungen sowie das Wurfgewicht, das Vier-Wochen- und Acht-Wochen-Wurfgewicht ersichtlich sind.

9. Zur Gesunderhaltung der Viehbestände sind die Stallräume jährlich zweimal zu kalken, nach Bedarf zu desinfizieren und ständig sauber zu halten. Die Fenster sind mindestens alle zwei Monate zu reinigen und die Be- und Entlüftung der Ställe laufend zu regulieren.

Bei Erkrankungen, die vom Veterinärhelfer nicht behandelt werden können, ist der zuständige Tierarzt vom Brigadeleiter zu benachrichtigen.

Die Anordnungen des Tierarztes sind durchzuführen.

Zum Schutz gegen die Einschleppung von Seuchen sind an allen Zugangsstellen Desinfektionsgruben

anzulegen. Die Desinfektionslösungen sind nach Vorschrift des Tierarztes laufend zu erneuern.

Das Tragen von Schutzmänteln ist beim Betreten der Stallungen erforderlich.

10. Alle Fragen, die mit der Schweinezucht und -mast zusammenhängen, sind vom Viehzuchtbrigadeleiter mit dem Zootechniker zu beraten.

11. Es ist zweckmäßig, jede Woche ein Mitglied für das Abschließen des Stalles und der Futterräume verantwortlich zu machen.

12. Die Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften sind von allen zu beachten.

Empfehlung

zur Weiterentwicklung der Patenschaften der volkseigenen Betriebe über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Die Arbeiterklasse hat in diesem Jahr den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eine große gesellschaftliche und materielle Hilfe beim Aufbau ihrer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, insbesondere bei den Pflegearbeiten und der Einbringung der Getreide- und Hackfruchternte, gegeben. Im kommenden Jahr, dem „Jahr der großen Initiative“, gilt es, die Patenschaftsarbeit auf ein höheres Niveau zu heben.

Um dies zu erreichen, ist es notwendig, die beispielgebende Initiative vieler Patenschaftsbetriebe, wie das Kunstfaserwerk „Wilhelm Pieck“ in Schwarzta, die Neptun-Werft in Rostock, die Prüfmaschinenwerke VEB Leipzig usw. zu fördern und die positiven Erfahrungen allen anderen Betrieben zu vermitteln.

Zur Verbesserung der Patenschaftsarbeit empfiehlt der Ministerrat:

1. Die Patenschaften der volkseigenen Betriebe über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) sollen helfen, das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern, die Basis unseres Arbeiter- und Bauernstaates, zu festigen und weiter zu vertiefen.
2. Die Patenschaftsbetriebe müssen bestrebt sein, die LPG so zu unterstützen, daß die LPG sich schnell zu wirtschaftlich-organisatorisch starken und mustergültigen Wirtschaften entwickeln.
3. Das Ziel der Patenschaftsarbeit muß sein, die LPG politisch zu stärken und das kulturelle Leben in den LPG zu entfalten.

Zur Erreichung dieser Aufgaben ist notwendig:

- a) Die Patenschaftsarbeit muß eine ständige und systematische Hilfe sein und darf keinen kampagnemäßigen Charakter tragen.
- b) Die Industriearbeiter, die große Erfahrungen in der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit, in der Anwendung des Leistungsprinzips, der Entfaltung des Wettbewerbs, in der Planung der Arbeit und im Rechnungswesen besitzen, müssen den Genossenschaftsbauern in allen diesen Fragen ständig helfen, um die genossenschaftliche Arbeit zu verbessern. Durch die Teilnahme von Arbeitern des Patenschaftsbetriebes an Mitgliederversammlungen und Produktionsberatungen der LPG und andererseits durch die Teilnahme von Mitgliedern der LPG an Betriebsversammlungen und Beratungen der Betriebsbelegschaften erhalten die Genossenschafts-

bauern Anregungen und Hinweise für die Verbesserung ihrer Arbeit.

- c) Ein großer Teil der LPG bedarf einer besonderen Hilfe mit Arbeitskräften bei der Durchführung der Pflegearbeiten, der Getreide- und Hackfruchternte. Diese organisierte materielle Hilfe durch die Industriearbeiter wird dazu beitragen, die Erträge in unseren LPG zu steigern und die Ernten zu sichern.
- d) Die Initiative der Arbeiterklasse, aus den Patenschaftsbetrieben ehemalige Landarbeiter und andere Kollegen mit landwirtschaftlichen Kenntnissen zur ständigen Hilfe und Unterstützung in die LPG zu entsenden, wird helfen, die LPG zu Musterwirtschaften der Landwirtschaft in politischer und fachlicher Hinsicht zu entwickeln.
- e) Darüber hinaus sollten die Patenschaftsbetriebe erfahrene Arbeiter, wie Arbeitsorganisatoren, Buchhalter, Spezialisten für Bau und Mechanisierung usw., für eine bestimmte Zeit den LPG zur Anleitung und Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.
- f) Die Patenschaftsbetriebe sollten ihre besten Kulturgruppen in die LPG entsenden, um die kulturelle Arbeit im Dorf zu verbessern, den regen Erfahrungsaustausch mit den dörflichen Kulturgruppen organisieren und bei der Bildung von eigenen Kulturgruppen in den LPG helfen. Die Durchführung von gemeinsamen Kulturveranstaltungen der Kulturgruppe des Patenschaftsbetriebes und der Kulturgruppe des Dorfes im Dorf wie im Industriebetrieb wird die Entwicklung einer breiten kulturellen Massenarbeit beschleunigen.

Den Genossenschaftsbauern wird empfohlen:

- a) Zur guten Durchführung der Einsätze muß die LPG auf arbeitsorganisatorischem Gebiet alle Vorbereitungen treffen, um die vom Patenschaftsbetrieb zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte gut einzusetzen. Die Genossenschaftsbauern arbeiten bei diesen Einsätzen der Betriebe selbst mit. Die gemeinsame Arbeit wird das Bündnis der Arbeiter und Genossenschaftsbauern vertiefen.
- b) Die Genossenschaftsbauern werden regelmäßig zu ihren bäuerlichen Veranstaltungen, wie z. B. zum Erntefest, Vertreter ihres Patenschaftsbetriebes ein-

laden, um mit ihnen gemeinsam die Erfolge der Arbeit zu feiern.

- c) Die LPG verpflichten sich, ehemalige Arbeiter der Industrie als Mitglieder in die LPG aufzunehmen und ihnen bei der Errichtung ihrer individuellen Hauswirtschaft zu helfen.

Um die abgeschlossenen Patenschaftsverträge besser als bisher einzuhalten, ist es notwendig, die Durchführung der eingegangenen Verpflichtungen zu kontrollieren und jährlich mindestens einmal in einer Zusammenkunft von Vertretern des Patenschaftsbetriebes und der LPG Rechenschaft über die Erfüllung der Patenschaftsverträge abzulegen.

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 47 vom 12. Dezember 1953 enthält:

| | Seite |
|---|-------|
| Anweisung vom 4. Dezember 1953 zur Buchung der Weihnachtzuwendungen an die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Wirtschaft (VEW) | 567 |
| Anweisung vom 2. Dezember 1953 zur Buchung von Vertragsstrafen | 568 |
| Anweisung vom 25. November 1953 zur Durchführung der Inventur in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft per 31. Dezember 1953 | 568 |
| Anweisung vom 2. Dezember 1953 über nachträgliche Zuführungen zum Direktorfonds aus abgeschlossenen Planjahren | 569 |
| Anweisung vom 26. November 1953 über die Einführung eines einheitlichen Abrechnungswesens in den Werkküchen | 569 |
| Anweisung vom 2. Dezember 1953 über die Finanzierung von Beständen und Bevorratungen der Werkküchen und sonstigen sozialen Einrichtungen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VEW) | 574 |
| Anweisung vom 2. Dezember 1953 über die Erweiterung der Anweisung über die Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen bei Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — VdgB (BHG) e. G. — | 574 |
| Anweisung vom 3. Dezember 1953 über die Verwendung von Saat- und Pflanzgut zur Neu- und Wiederaufforstung | 574 |
| Arbeitsanweisung vom 5. Dezember 1953 zur Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen | 576 |
| Anordnung vom 1. Dezember 1953 über den Plan der Viehbestände 1954 | 580 |
| Anordnung vom 6. November 1953 über die Einführung einer Dienstkleidung für Energieinspektoren, Lastverteiler und Energiebeauftragte | 581 |
| Anordnung vom 28. November 1953 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Hygieneaufseher | 582 |
| Anordnung vom 20. November 1953 über die Organisation und Durchführung der sportärztlichen Betreuung | 584 |
| Richtlinie vom 9. Dezember 1953 für die Abrechnung der im Planjahr 1953 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen, Werterhaltung und Kleininvestitionen | 585 |
| Richtlinien vom 23. November 1953 zur Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 260. — Verordnung über Preise für Rohtabak, unfermentiert — | 589 |

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

| Die Ausgabe Nr. 48 vom 23. Dezember 1953 enthält: | Seite |
|--|-------|
| Anordnung vom 10. Dezember 1953 über die Errichtung des VEB Faserplattenwerk Ribnitz | 591 |
| Anordnung vom 10. Dezember 1953 über die Errichtung von Edelpelztierzuchten und über die Regelung der Zuchtverkäufe in der Edelpelztierzucht | 592 |
| Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1953 zur Anordnung über die Errichtung von Edelpelztierzuchten und über die Regelung der Zuchtverkäufe in der Edelpelztierzucht | 592 |
| Anordnung vom 10. Dezember 1953 über die Gewährung der Entschädigung für selbständige werktätige Bauern als Schöffen | 593 |
| Anordnung vom 12. Dezember 1953 über die Errichtung des VEB „Deutscher Verlag für Musik“ | 593 |
| Anordnung vom 10. Dezember 1953 über die einheitliche Regelung des Verkaufs von Waren über die Straße in Gaststätten und Schankwirtschaften | 593 |
| Anordnung vom 7. Dezember 1953 zur Förderung und Erweiterung des Korbweidenanbaues | 594 |
| Anweisung vom 10. Dezember 1953 zur Ergänzung der Richtlinie für die Abschlüsse der volkseigenen Güter im Planjahr 1953 | 594 |
| Anweisung vom 10. Dezember 1953 über den Wegfall der Kraftfahrzeugsteuerkarten | 595 |
| Anweisung vom 10. Dezember 1953 über die Besteuerung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften | 595 |
| Anweisung vom 7. Dezember 1953 über die Umsatzsteuer im innerdeutschen Handel | 595 |
| Dritte Anweisung vom 10. Dezember 1953 über die Umsatz- und Gewerbesteuer der volkseigenen Wirtschaft | 596 |
| Richtlinien vom 10. Dezember 1953 über die Durchführung von Kurzlehrgängen über Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftsküchen | 597 |
| Bekanntmachung vom 10. Dezember 1953 über den Bau und die Verteilung volkseigener Wohnungen | 597 |
| Bekanntmachung vom 25. November 1953 der Bedingungen für den Direktbezug von Erzeugnissen der Betriebe der volkseigenen chemischen Industrie | 598 |
| Anweisung vom 17. Dezember 1953 zum Kontenrahmen 1954 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — Industrie | 607 |

NEUERSCHEINUNG

Sondervorschriften für die Besteuerung der Genossenschaften

Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 5 · 216 Seiten · Broschiert 3,15 DM

Diese Sammlung enthält alle zur Zeit geltenden Sondervorschriften (Gesetzestexte, Anweisungen und Rundverfügungen) für die einzelnen Genossenschaftsarten.

Das Buch erspart das zeitraubende Suchen der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und wird

daher allen, die sich mit den Besteuerungsfragen der Genossenschaften zu befassen haben, eine gute Hilfe sein.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rußstraße 6, Anruf 51 54 37 51 44 34 — Postscheckkonto: 1408 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4.— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54, — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1753 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 29. Dezember 1953

Nr. 134

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 17. 12. 53 | Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen | 1307 |
| 17. 12. 53 | Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern | 1309 |
| 17. 12. 53 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern | 1310 |
| 17. 12. 53 | Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen | 1311 |
| 17. 12. 53 | Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — | 1312 |
| 17. 12. 53 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Förderung des Seidenbaues | 1313 |
| 21. 12. 53 | Anordnung über die Ermittlung der Futtermittelbestände | 1314 |

Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen.

Vom 17. Dezember 1953

§ 1

(1) Ab 1. Januar 1954 werden für die Erfüllung besonderer staatlicher Aufgaben Regierungsaufträge erteilt.

(2) Zur Erteilung von Regierungsaufträgen sind bevollmächtigt:

- a) das Ministerium des Innern,
- b) die Hauptabteilung Regierungsaufträge beim Staatlichen Komitee für Materialversorgung.

§ 2

(1) Regierungsaufträge dürfen nur im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes erteilt werden.

(2) Regierungsaufträge können sich auf Materiallieferungen, Bauausrüstungen und Montagen, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie sonstiger Dienstleistungen erstrecken.

§ 3

(1) Die Regierungsaufträge werden direkt an die zuständigen Minister oder Staatssekretäre gegeben, in deren Bereich die Regierungsaufträge durchgeführt werden.

(2) Die Regierungsaufträge müssen vom Auftraggeber auf der Grundlage eines exakten Vertrages erteilt werden. Änderung der technischen Bedingungen gehen zu seinen Lasten.

(3) Der für die Durchführung der Regierungsaufträge verantwortliche Minister oder Staatssekretär hat den Leiter des Betriebes, welcher den Auftrag erledigen muß, für die termingerechte und qualitätsmäßige Durchführung der Regierungsaufträge zu verpflichten.

(4) Die Verpflichtung muß spätestens acht Tage nach Erhalt des Regierungsauftrages dem Leiter des Betriebes übergeben werden.

(5) Der Leiter des mit der Auftragsdurchführung verpflichteten Betriebes hat innerhalb zehn Tagen das Recht, Einspruch gegen die im Auftrag genannten Liefertermine oder Qualität usw. schriftlich geltend zu machen.

(6) Die dem Minister oder Staatssekretär übergebenen Regierungsaufträge müssen die Angabe des mit der Erfüllung des Auftrages beauftragten Betriebes enthalten.

(7) Sofern der zuständige Minister oder Staatssekretär mit dem genannten Lieferbetrieb nicht einverstanden ist, hat er innerhalb sechs Tagen die Pflicht, einen anderen Betrieb zu benennen, der in der Lage ist, entsprechend den geforderten Lieferterminen und der Qualität der Produktion, den Auftrag durchzuführen.

(8) Werden Regierungsaufträge durch Handelsorgane, Institute oder sonstige Dienststellen ausgeführt, gelten die für den Leiter des Betriebes festgelegten Verpflichtungen sinngemäß für die Leiter dieser Stellen.

§ 4

(1) Der Minister oder Staatssekretär ist für die Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Regierungsaufträge persönlich verantwortlich.

(2) Zur Erledigung aller mit der Durchführung von Regierungsaufträgen übertragenen Aufgaben sind in den entsprechenden Fachministerien bzw. Staatssekretariaten gemäß dem Umfang der erteilten Regierungsaufträge vom Minister oder Staatssekretär direkt unterstellte Beauftragte zu benennen.

§ 5

(1) Die Leiter von Betrieben, welche Regierungsaufträge zur Durchführung erhalten haben, sind verpflichtet, alle Zulieferungen deutlich als Zulieferung für Regierungsaufträge mit der Regierungsauftrags-Nummer zu kennzeichnen.

(2) Werden zur Erfüllung von Regierungsaufträgen Ausrüstungen oder sonstige Einrichtungen benötigt, die zusätzliche Investitionsmittel erfordern, ist die Zustimmung des jeweiligen Ministeriums oder Staatssekretariats notwendig.

§ 6

Alle Minister oder Staatssekretäre, die Regierungsaufträge erhalten haben, sind verpflichtet, den unter § 1 Abs. 2 Buchst. a bzw. Buchst. b genannten Dienststellen monatlich einen schriftlichen Erfüllungsbericht zu übermitteln.

§ 7

Die unter § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Dienststellen sind berechtigt, in den mit der Durchführung von Regierungsaufträgen verpflichteten Betrieben, Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der gestellten technologischen Bedingungen sowie der termingemäßen Auslieferung durchführen zu lassen.

§ 8

(1) Alle Regierungsaufträge, mit Ausnahme von Außenhandelsaufträgen, tragen den Charakter einer geheimen Verschlusssache.

(2) Alle Lieferverträge zu Regierungsaufträgen mit den dazugehörigen Unterlagen sind auch dann als streng vertraulich zu behandeln, wenn sie nicht ausdrücklich als Verschlusssache gekennzeichnet sind.

(3) Von Regierungsaufträgen und dazugehörigen Unterlagen dürfen nur solche Personen Kenntnis erhalten, die mit der Durchführung von Regierungsaufträgen unmittelbar beauftragt sind.

(4) Nach Auslieferung der für den Regierungsauftrag bestellten Produktion sind alle Auftragsunterlagen an den Auftraggeber zurückzugeben.

§ 9

(1) Benötigen die unter § 1 genannten Auftraggeber zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zusätzliche Kontingente, die nicht im Zuteilungsplan des laufenden Planjahres enthalten sind, müssen sie einen Zusatzantrag auf Planerhöhung an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission einreichen.

(2) Erhält ein Betrieb einen Regierungsauftrag, dessen Erfüllung nicht im Rahmen des genehmigten Produktionsplanes des Betriebes möglich ist und das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat nicht in der Lage ist, durch eigene Maßnahmen zusätzliche Materialbereitstellungen sowie Investitionsmittel zur Verfügung

zu stellen, ist der zuständige Minister oder Staatssekretär verpflichtet, einen entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Änderung des Planes einzureichen.

(3) Alle Regierungsaufträge, die eine Planerhöhung des betreffenden Ministeriums bzw. Staatssekretariats zur Folge haben, müssen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vorgelegt werden, der innerhalb von zehn Tagen eine Entscheidung betreffs der Durchführung bzw. der Ablehnung der genannten Regierungsaufträge herbeizuführen hat.

(4) Bevor die Entscheidung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission nicht vorliegt, ist den Auftraggebern nicht gestattet, zusätzliche Regierungsaufträge zu erteilen.

§ 10

Die dem Ministerium bzw. Staatssekretariat auferlegten Verpflichtungen in bezug auf die Durchführung und Erfüllung der Regierungsaufträge gilt sinngemäß für den ersten Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bei Erteilung von Regierungsaufträgen für die örtliche Wirtschaft und die privaten Betriebe.

§ 11

(1) Wird ein Regierungsauftrag nicht entsprechend den genannten Terminen und der geforderten Qualität erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, Konventionalstrafe zu erheben.

(2) Bei Reklamationen und Streitfragen ist für Regierungsaufträge der Rechtsweg ausgeschlossen. Die erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen erfolgen auf dem Verwaltungsweg.

§ 12

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Regierungsaufträge, die nach dem 1. Januar 1954 erteilt werden.

(2) Die Verordnung vom 7. August 1952 zur Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. S. 713) tritt außer Kraft.

(3) Laufende Regierungsaufträge sind sinngemäß dieser Verordnung zu behandeln.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Ulbricht
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Staatliches Komitee für
Materialversorgung
Binz
Vorsitzender

§ 7

(1) Die praktische Ausbildung der Facharbeiter für die übrigen Berufe in der volkseigenen Landwirtschaft (Schaf-, Geflügel-, Pferdezüchter, Imker usw.) erfolgt entsprechend § 6 dieser Verordnung.

(2) Die theoretische Ausbildung dieser Lehrlinge hat nach der Anordnung vom 19. August 1952 über die Beschulung der Lehrlinge aus Splitterberufen (GBl. S. 765) zu erfolgen.

§ 8

(1) In allen volkseigenen Gütern, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, tragen die Leiter der Betriebe die persönliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des praktischen Teils der Berufsausbildung.

(2) Die Betriebsleitung des jeweiligen volkseigenen Gutes hat mit den Lehrlingen den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Berufsausbildungsvertrag für die volkseigene Wirtschaft abzuschließen.

- (3) a) Die Brigadiere der Feldbaubrigaden tragen während des Einsatzes der Lehrlinge in ihrem Feldbereich die Verantwortung für die Organisation und den Ablauf der Arbeit. Sie haben die Lehrausbilder anzuleiten.
- b) Die Meister der Rinder- oder Schweinezucht, die die persönliche Verantwortung über den Rinder- oder Schweinebestand eines volkseigenen Gutes tragen, sind während der Ausbildung der Jugendlichen in ihrem Aufgabenbereich für die Organisation und den Ablauf der produktiven Ausbildung verantwortlich und haben die Lehrausbilder anzuleiten.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 29. Juni 1950 zur Verbesserung der Berufsausbildung in der Landwirtschaft (GBl. S. 615) und ihre Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 17. Dezember 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

| | |
|---|--|
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Land- und Forstwirtschaft |
| Ulbricht | Scholz |
| Stellvertreter des Ministerpräsidenten | Stellvertreter des Ministerpräsidenten |

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern.**

Vom 17. Dezember 1953

Gemäß § 9 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern (GBl. S. 1309) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wählt entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung auf der

Grundlage der im Plan der Berufsausbildung festgelegten Planzahlen die benötigten Ausbildungsstätten aus. Diese Ausbildungsstätten sind nach Zustimmung des Staatssekretariats für Berufsausbildung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bestätigen. Dabei muß die Struktur der Ausbildungsstätten mit

Anzahl der Jugendlichen und Berufsarten,

Planstellen für die Leitung der Ausbildungsstätten,

Planstellen für das Lehrer- und sonstiges Personal (einschließlich Erzieher),

Rahmenfinanzpläne,

Gebäude und Räume, die für die Berufsausbildung im volkseigenen Gut zur Verfügung stehen oder zu errichten sind,

die Ausstattung und Einrichtung der Ausbildungsstätten usw.

bestimmt werden.

(2) Um die Durchführung einer systematischen, theoretischen und praktischen Berufsausbildung zu gewährleisten, sind bei der Auswahl der Ausbildungsstätten sowie Besetzung derselben mit Lehrlingen folgende Grundsätze einzuhalten:

- a) Ausbildungsstätten für Acker- und Pflanzenbau: 104 oder 52 Lehrlinge.
- b) Ausbildungsstätten für Acker- und Pflanzenbau und Rinderzucht: 52 Lehrlinge des Acker- und Pflanzenbaues und 40 Lehrlinge für Rinderzucht.
- c) Ausbildungsstätten für Acker- und Pflanzenbau und Schweinezucht: 52 Lehrlinge des Acker- und Pflanzenbaues und 40 Lehrlinge für Schweinezucht.
- d) Ausbildungsstätten für Rinder- und Schweinezucht: 80 oder 40 Lehrlinge der Rinder- oder Schweinezucht.

§ 2

(1) Die Auswahl der volkseigenen Güter für die Ausbildung von 40 Lehrlingen der Rinder- oder Schweinezucht erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft nach folgenden Gesichtspunkten:

In zwei volkseigenen Gütern, die räumlich nahe oder verkehrsgünstig zueinander liegen, werden Lehrlinge der Rinder- oder Schweinezucht ausgebildet.

In beiden volkseigenen Gütern befinden sich je 40 Lehrlinge eines tierzüchterischen Berufes, davon 20 Lehrlinge im 1. Lehrjahr und 20 Lehrlinge im 2. Lehrjahr.

(2) Die Schulung der Lehrlinge aus beiden Betrieben erfolgt in einer Betriebsberufsschule, die in einem der beiden volkseigenen Güter zu errichten ist. Aus jedem Lehrjahr besuchen zehn Lehrlinge die Betriebsberufsschule, so daß aus jedem Lehrjahr zehn Lehrlinge der praktischen Berufsausbildung zur Verfügung stehen.

Von den zehn Lehrlingen des 1. und 2. Ausbildungsjahres sind fünf Lehrlinge eines jeden Lehrjahres in der Frühschicht und fünf Lehrlinge in der Spätschicht tätig.

§ 3

(1) In folgenden Betrieben beginnt ab 1. März 1954 die Ausbildung nach den neuen Prinzipien:

| | | |
|---------------|-----------------|--------------------------------|
| VEG Vogelsang | Bezirk Schwerin | Ackerbau, Rinder, Bienen |
|---------------|-----------------|--------------------------------|

| | | |
|---------------------|----------------------------|------------------------|
| VEG Kunnerwitz | Bezirk Dresden | Ackerbau |
| VEG Pommritz | " " | Ackerbau |
| VEG Pesterwitz | " " | Ackerbau Rinder |
| VEG Kalkreuth | " " | Ackerbau |
| VEG Apolda | " Erfurt | Ackerbau |
| VEG Brühem | " " | Ackerbau |
| VEG Sundhausen I | " " | Rinder, Schweine |
| VEG Klein-Wanzleben | " Magdeburg | Ackerbau, Rinder |
| VEG Oschersleben | " " | Ackerbau, Rinder |
| VEG Klein-Wölkau | " Leipzig | Rinder |
| VEG Köllitsch | " " | Schweine |
| VEG Kittendorf | " Neu- branden- burg | Rinder |
| VEG Giersleben | " Halle | Ackerbau |
| VEG Neugattersleben | " " | Ackerbau, Rinder |
| VEG W. Schneider | " " | Ackerbau, Geflügel |
| VEG Salzmünde | " " | Ackerbau, Saatzucht |
| VEG Quedlinburg | " " | Ackerbau, Schafe |
| VEG Passendorf | " " | Ackerbau |
| VEG Lebusa | " Cottbus | Ackerbau, Rinder |
| VEG Görisdorf | " " | Ackerbau, Schweine |
| VEG Neu-Sacro | " " | Ackerbau |
| VEG Gütlin | " Rostock | Rinder |
| VEG Petkus | " Potsdam | Ackerbau, Schweine |
| VEG Markee | " " | Ackerbau |

(2) Außer den genannten volkseigenen Gütern ist es Aufgabe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, noch weitere Betriebe zu benennen, in denen ab 1. März 1954 mit der Ausbildung nach der neuen Verordnung begonnen werden kann.

§ 4

Die Verwaltungen der volkseigenen Güter sind verpflichtet, bis zum 1. März 1954 die Umsetzung der Lehrlinge so vorzunehmen, daß die betreffenden Berufsgruppen in den dafür vorgesehenen Betrieben zur Ausbildung kommen. Sie haben außerdem dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sofort weitere Betriebe zu nennen, die sich zur Ausbildung auf Grund der neuen Verordnung eignen.

§ 5

Zu § 3 der Verordnung:

(1) Als Betriebsberufsschule in volkseigenen Gütern gelten nur die Schulen, die Lehrlinge in folgender Anzahl der einzelnen Berufe unterrichten:

- mindestens 104 Lehrlinge des Berufs Acker- und Pflanzenbau,
- mindestens 80 Lehrlinge des Berufs Rinderzucht,
- mindestens 80 Lehrlinge des Berufs Schweinezucht,
- mindestens 92 Lehrlinge der Berufe Acker- und Pflanzenbau (32 Lehrlinge) und Rinderzucht (40 Lehrlinge),
- mindestens 92 Lehrlinge der Berufe Acker- und Pflanzenbau (52 Lehrlinge) und Schweinezucht (40 Lehrlinge).

(2) Berufsschulen, die den Charakter einer landwirtschaftlichen Betriebsberufsschule tragen, jedoch weniger Schüler als unter Abs. 1 unterrichten, sind einer anderen Berufsschule als Außenstelle anzugliedern.

(3) Entgegen den festgelegten Klassenstärken für andere Berufsschulen kann in den Betriebsberufsschulen der volkseigenen Güter in dem Beruf des Acker- und Pflanzenbaues bis zu einer Klassenstärke von 26, in den tierzüchterischen Berufen bis zu 20 Schülern herabgegangen werden. Demnach bilden zwei Lernaktive des Berufes Acker- und Pflanzenbau (13 Lehrlinge) oder zwei Lernaktive eines tierzüchterischen Berufes (je 10 Lehrlinge) jeweils eine Berufsschulklasse.

(4) Alle Betriebsberufsschulen, die den unter Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nicht entsprechen, werden mit Wirkung vom 1. März 1954 als landwirtschaftliche Berufsschulen oder Außenstellen von landwirtschaftlichen Berufsschulen oder allgemeinen Berufsschulen geführt.

(5) Die Berufsschulinspizienten sind verpflichtet, mit den Leitern der volkseigenen Güter zur Verwirklichung sämtlicher Maßnahmen in Verbindung zu treten.

(6) In allen anderen Berufsschulen, in denen Jugendliche eines volkseigenen Gutes unterrichtet werden, erfolgt die Ausbildung ebenfalls nach den allgemein verbindlichen Ausbildungsunterlagen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

(1) Durch die Anwendung des Schichtsystems in der Berufsgruppe der Rinder- bzw. Schweinezucht betreut ein Lehrausbilder während einer Schicht jeweils fünf Lehrlinge des 1. und fünf Lehrlinge des 2. Lehrjahres.

(2) Der Einsatz der Lehrausbilder hat so zu erfolgen, daß sie stets dieselben Lehrlinge vom Lehrbeginn bis zur Facharbeiterprüfung zu betreuen haben.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Verlängerung von Verjährungsfristen.

Vom 17. Dezember 1953

§ 1

Die Verjährung der in der Verordnung vom 27. November 1952 über die Verlängerung von Verjährungsfristen (GBl. S. 1252) aufgeführten Ansprüche endet nicht vor dem 31. Dezember 1954.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ministerium der Justiz

Ulbricht

I. V.: Dr. Toeplitz

Stellvertreter

Staatssekretär

des Ministerpräsidenten

**Verordnung
über die Durchführung von Exportaufträgen.
— Exportordnung —**

Vom 17. Dezember 1953

Die Erweiterung des Außenhandels dient der schnelleren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung. Die vertragsgerechte Erfüllung der Exportaufträge sichert das Vertrauen der Handelspartner der Deutschen Demokratischen Republik und bildet die Voraussetzung für die termingerechte Durchführung von Importen. Die Sicherung der Erfüllung der Exportaufträge ist eine vorrangige Aufgabe aller Betriebe und der Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

(1) Exportaufträge sind Regierungsaufträgen gleichzusetzen und im Rahmen der Exportkontingente des Volkswirtschaftsplanes vorrangig zu erfüllen.

(2) Exportaufträge werden durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Rahmen des bestätigten Exportplanes den zuständigen Ministerien bzw. den Räten der Bezirke verbindlich erteilt.

§ 2

Sind an der Durchführung eines Exportauftrages mehrere Ministerien oder Räte der Bezirke beteiligt, dann hat das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein Ministerium als Verantwortlichen für die Durchführung des Exportauftrages zu benennen, in dessen Fachgebiet das Schwergewicht des Exportauftrages liegt.

§ 3

(1) Die Minister, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Werkleiter der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe tragen die persönliche Verantwortung für die vertragsgerechte Durchführung der Exportaufträge.

(2) Die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verantwortlich, daß auf der Grundlage ihrer Materialpläne die zur Durchführung der Exportaufträge notwendigen Rohstoffe und Materialien den Betrieben zweckgebunden und planmäßig zugeführt werden.

§ 4

Alle Unter- und Zulieferungen, die für die Durchführung eines Exportauftrages erforderlich werden, sind ebenfalls Regierungsaufträgen gleichzusetzen und vorrangig zu behandeln. Sie müssen zwischen dem Träger des Exportauftrages (Betrieb) und dem Unter- bzw. Zulieferanten vertraglich gebunden werden.

§ 5

Die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die privaten Industrie- und Handwerksbetriebe sind für die Qualität der Exporterzeugnisse voll verantwortlich.

Die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die Gütekontrolle und die Abnahme der Exportlieferungen unter Beachtung der für den Außenhandel gebräuchlichen allgemeinen sowie internationalen Abnahme-, Prüfungs- bzw. Qualitäts- und Verpackungsbestimmungen in den volkseigenen und den ihnen gleichgestellten Betrieben zu gewährleisten.

§ 6

Eine Verringerung oder Erhöhung der Exportkontingente kann nur mit Zustimmung des Ministerrates er-

folgen. Die Zustimmung wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt.

§ 7

Werden Exportaufträge nicht termin- und qualitätsgerecht erfüllt, dann gilt der Gesamtproduktionsplan der jeweiligen Ministerien bzw. Räte der Bezirke und der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe auch bei Übererfüllung des Plananteils für andere Bedarfsträger als nicht erfüllt.

§ 8

Prämierungen der Betriebs- und Produktionsleitungen der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe sind nur zugelassen, wenn die Exportverpflichtungen der Betriebe vertragsgerecht erfüllt werden.

II.

Eigengeschäfte der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel

§ 9

Die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel sind die Außenhandelsorgane der Deutschen Demokratischen Republik und zugleich der Hauptträger des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit der Realisierung der Kontingente des Außenhandelsplanes beauftragt.

§ 10

Die vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilten Exportaufträge gelten nach Unterzeichnung durch die Werkleiter volkseigener oder ihnen gleichgestellter Betriebe im Verhältnis zu den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel als Verträge im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141).

§ 11

Die vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilten Exportaufträge gelten nach Unterzeichnung durch die privaten Industriebetriebe im Verhältnis zu den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel als Verträge im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1070).

§ 12

(1) Die vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilten Exportaufträge gelten nach Unterzeichnung durch die Handwerksbetriebe im Verhältnis zu den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel als Verträge.

(2) Die für die Durchführung der Exportaufträge durch Handwerksbetriebe notwendigen Rohstoffe und Materialien sind von den gemäß Verordnung vom 20. August 1953 über die Umbildung der Vertretungen des Handwerks (GBl. S. 942) den Weisungen der Räte der Bezirke unterliegenden Bezirkshandwerkskammern auf der Grundlage ihrer Materialkontingente planmäßig und zweckgebunden zuzuführen.

§ 13

(1) Nicht termingemäß erfüllte Exportaufträge können von den zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit Zustimmung des dem Betrieb übergeordneten zuständigen Ministeriums bzw. Rates des Bezirkes annulliert werden. Alle hieraus entstehenden Kosten haben die Lieferbetriebe zu tragen.

(2) Werden Exportaufträge aus Gründen annulliert, die das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu vertreten hat, dann hat dieses alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 14

Von ausländischen Käufern beanstandete, nicht den vertraglich vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Sortiments- und Verpackungsbestimmungen entsprechenden Exporterzeugnisse, die von den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel an die Lieferbetriebe zurückgegeben werden, sind nicht als Planerfüllung anzurechnen.

Alle aus derartigen Reklamationen entstehenden Kosten hat der Lieferbetrieb zu tragen. Für Ersatzlieferungen sind die notwendigen Materialien erforderlichenfalls vom zuständigen Ministerium bzw. Rat des Bezirkes zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Hat der Lieferbetrieb vertragsgerecht geliefert und werden die Exporterzeugnisse vom ausländischen Käufer aus Gründen beanstandet, die das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu vertreten hat, so hat diese alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

III.

Eigengeschäfte der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe und der privaten Industrie- und Handwerksbetriebe

§ 16

(1) Die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe haben für Waren, die vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestimmt werden, das Recht, Exportverträge mit ausländischen Käufern im eigenen Namen abzuschließen.

(2) Die privaten Industrie- und Handwerksbetriebe haben das Recht, Exportverträge mit ausländischen Käufern im eigenen Namen abzuschließen.

(3) Von der Regelung der Absätze 1 und 2 ist der Handelsverkehr mit der UdSSR und den Volksrepubliken ausgenommen. Der Handelsverkehr mit diesen Ländern ist ausschließlich über die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzuwickeln.

§ 17

(1) Die Exportaufträge bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bzw. der von ihm beauftragten Organe.

(2) Mit der Genehmigung des jeweiligen Exportauftrages ist dieser einem Regierungsauftrag gleichzusetzen und vorrangig zu behandeln.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 18

Die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel über die monatliche Erfüllung der gesamten Exportverpflichtungen bis zum 10. des nachfolgenden Monats zu berichten.

§ 19

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat dem Präsidium des Ministerrates über die Erfüllung der Exportverpflichtungen bis zum 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat schriftlich zu berichten.

§ 20

Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 wird das Amt für Exportkontrolle errichtet. Dieses hat im Auftrage der Regierung die ordnungsgemäße Durchführung der Exportaufträge zu kontrollieren. Alle an der Erfüllung von Exportaufträgen direkt oder indirekt beteiligten Betriebe und Dienststellen haben den Mitarbeitern dieses Amtes alle Auskünfte über Exportaufträge zu erteilen.

§ 21

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 22

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung vom 31. Januar 1951 über die Einführung des neuen Außenhandelsverfahrens für Export in ihrer Neufassung (GBl. S. 57) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|---|--|
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel |
| Ulbricht | Gregor |
| Stellvertreter des Ministerpräsidenten | Minister |

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Förderung des Seidenbaues.

Vom 17. Dezember 1953

Die Verordnung vom 8. November 1951 zur Förderung des Seidenbaues (GBl. S. 1037) wird wie folgt geändert:

§ 1

An Stelle der Bezeichnung „Landesverband und Ortsvereinigung der VdGB (BHG)“ tritt die Bezeichnung „Rat des Bezirkes und Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft“.

§ 2

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Alle Kokons unterliegen der Ablieferungspflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Sie sind an die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bestimmten Erfassungstellen zu liefern.

§ 3

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, entscheidet über diese Beschwerde endgültig.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

| | |
|---|--|
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Land- und Forstwirtschaft |
| Ulbricht | Scholz |
| Stellvertreter des Ministerpräsidenten | Stellvertreter des Ministerpräsidenten |

**Anordnung
über die Ermittlung der Futtermittelbestände.**

Vom 21. Dezember 1953

Zur Feststellung der im Zentralkraftfutterfonds verwalteten Futtermittelbestände und der Ausgabe an Futtermittel und Braunkohlenbriketts, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der VdgB/Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G., folgendes angeordnet:

Die Durchführung der Bestandsaufnahme

§ 1

(1) Alle Bestände an Futtermitteln in Lägern oder Silos der VdgB (BHG), der VEAB sowie der Lebensmittelindustrie, der futtermittelherstellenden Industrie (auch Mischfutterbetriebe) und sonstiger Futtermittelhändler sind von den Lagerhaltern in der Zeit vom 28. Dezember bis 31. Dezember 1953 festzustellen (Bestandsaufnahme). Die Lagerhalter sind verpflichtet, die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme den Räten der Kreise mitzuteilen.

(2) Die Bestandsaufnahme wird durch Kommissionen durchgeführt, die die tatsächlichen Bestände durch Verwiegen ermitteln und die Buchbestände feststellen.

(3) Die Kommissionen verfassen über die Bestandsaufnahme ein Protokoll, dessen Muster das Staats-

sekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgibt. In dem Protokoll sind die ermittelten Mehr- oder Minderbestände gegenüber dem buchmäßigen Bestand aufzunehmen und zu begründen.

§ 2

Die sachlichen und persönlichen Kosten der Bestandsaufnahme tragen die Lagerhalter.

§ 3

(1) Die Inhaber von Bezugsberechtigungsscheinen über Futtermittel und Braunkohlenbriketts haben diese spätestens bis 31. Dezember 1953 ihrer zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zur Belieferung oder Verlängerung vorzulegen.

(2) Alle bisherigen Bezugsberechtigungsscheine, Abschnitte von Futtermittelkarten und Wertmarken sowie Vordrucke für den Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts treten mit Wirkung vom 31. Dezember 1953 außer Kraft.

Sofern die Bäuerliche Handelsgenossenschaft in Einzelfällen die Ansprüche an Futtermitteln oder an Braunkohlenbriketts bis zum 31. Dezember 1953 nicht erfüllen kann, hat sie die Bezugsberechtigungsscheine dem Rat des Kreises zur Verlängerung vorzulegen. Der Rat des Kreises ist berechtigt, diese bis zum 31. Januar 1954 zu verlängern und hat zu sichern, daß alle Ansprüche von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts aus dem Jahre 1953 bis 31. Januar 1954 beliefert werden.

(3) Ab 1. Januar 1954 sind nur die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und den anderen Kontingenträgern neu herausgegebenen genehmigten Vordrucke sowie die verlängerten Bezugsberechtigungsscheine zum Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts gültig.

§ 4

Für die Durchführung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Bestandsaufnahme sowie für die Bildung der Kommissionen sind die Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich.

§ 5

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erläßt die für die Durchführung der Bestandsaufnahme notwendigen Richtlinien.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 28. Dezember 1953 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 31. Dezember 1953

Nr. 135

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 17. 12. 53 | Verordnung über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung | 1315 |
| 17. 12. 53 | Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft | 1330 |
| 17. 12. 53 | Verordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954 | 1332 |
| 17. 12. 53 | Ordnung der Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1954 | 1335 |

Verordnung über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung.

Vom 17. Dezember 1953

Die Sorge um die Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung gehört stets zu den Hauptaufgaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Ausgehend von dem Ziel, die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung weiter ernsthaft zu verbessern, erachtet es der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik als notwendig, in den Jahren 1954 und 1955 mit allen Mitteln die Entwicklung der Produktion von Bedarfsgütern zu steigern und damit die Versorgung der Bevölkerung zu verbessern.

Die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik hat seit Beendigung des Krieges gewaltige Leistungen zur Überwindung der Kriegsschäden und zum Aufbau unserer Friedenswirtschaft vollbracht.

Durch hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen unserer Werktätigen und die guten Ergebnisse der durchgeführten Wettbewerbe wurde eine ständige Erhöhung der Arbeitsproduktivität herbeigeführt und die für die einzelnen Jahre gestellten Planziele erreicht und einzelne Pläne oftmals übererfüllt.

Um die Grundlage für die ständige Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung zu schaffen, wurden einige Zweige der Schwerindustrie und des Maschinenbaus neu entwickelt. Das findet seinen Ausdruck in dem Bau solcher Werke wie des Eisenhüttenwerkes „J. W. Stalin“, des Eisenhüttenkombinats West, dem Aufbau einer bedeutenden Schiffsbauindustrie entlang unserer Ostseeküste, dem Stahl- und Walzwerk Kirchmöser, der Rekonstruktion und Erweiterung solcher Werke wie das Leuna-Werk „Walter Ulbricht“, den VEB Schwermaschinenbau „7. Oktober“, Bergmann-Borsig, „Heinrich Rau“ in Wildau, AEBUS Nordhausen, Modul Karl-Marx-Stadt, Kranbau Eberswalde und vieler anderer Werke. Die ständige Erweiterung der Energiekapazitäten zur Verbesserung der Versorgung der Wirtschaft und unserer Bevölkerung mit Elektroenergie, die bedeutende Steigerung der Braunkohlen- und Briketterzeugung, der Aufbau einer neuen Fischereiflotte, die Bildung von etwa 600 Maschinen- und Traktorenstationen legen Zeugnis von den Aufbauserfolgen der hinter uns liegenden Jahre ab.

Diese großen Aufbauarbeiten, vorwiegend in der Schwerindustrie und im Maschinenbau, haben gewaltige Aufwendungen von Material und finanziellen Mitteln aus staatlichen Fonds erfordert.

Trotz dieser Konzentrierung der zur Verfügung stehenden Materialien und finanziellen Mittel auf den Aufbau und Ausbau vorwiegend unserer Schwerindustrie konnte in den ersten drei Jahren des Fünfjahrplans die Produktion unserer Leicht- und Nahrungsmittelindustrie wie folgt gesteigert werden:

| | 1950 | 1951 | 1952 | Voraussichtliche Erfüllung 1953 |
|--|------|-------|-------|---------------------------------|
| | % | % | % | % |
| Lebensmittelindustrie | 100 | 132,8 | 162,6 | 184,2 |
| Textilindustrie | 100 | 122,3 | 134,2 | 142,8 |
| Konfektions- und Nahrungserzeugnisse | 100 | 122,5 | 137,5 | 153,4 |
| Holzbearbeitung | 100 | 130,1 | 140,2 | 151,7 |

Im Laufe der letzten zwei Jahre stieg die Produktion von Wollgewebe um 29%, Untertrikotagen um 52%, Lederschuhe um 82%, Personenkraftwagen um 15%, Motorräder auf das 2 1/2 fache, Fahrräder um 49%, Fotoapparate um das 3 1/2 fache.

Durch die Erweiterung und die großzügige Rekonstruktion der metallverarbeitenden Industrie ist es möglich, die Exporte dieser Industriezweige so zu steigern, daß sie im Jahre 1954 bereits höher liegen werden als die Exporte Gesamtdeutschlands in diesem Industriezweig vor Ausbruch des letzten Krieges. Dadurch schafft die metallverarbeitende Industrie die Voraussetzung für den weitaus größten Teil unserer Lebensmittel- und Rohstoffimporte.

Mit Beginn des neuen Kurses wurde durch die Beschlüsse des Ministerrates vom 11. Juni 1953 bereits eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, die eine schnelle Steigerung der Versorgung der Bevölkerung zum Ziele haben und zu einer Änderung des Volkswirtschaftsplanes für das 2. Halbjahr 1953 führten.

Als Ergebnis dieser Produktionssteigerung werden im 2. Halbjahr 1953 33% mehr Waren, in vergleichbaren Preisen gerechnet, zum Verkauf an die Bevölkerung gelangen als im 1. Halbjahr dieses Jahres.

Der bis jetzt erreichte Umfang der Produktion von Nahrungsmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs der Bevölkerung sowie die Qualität und das Sortiment dieser Waren entspricht jedoch in vielen Fällen nicht den Bedürfnissen unserer Bevölkerung in Stadt und Land. Die Qualität und das Sortiment hat noch nicht den Vorkriegsstand erreicht. Das gilt besonders für alle Erzeugnisse der Textilindustrie, für Schuhe und Lederwaren, für Eisen-, Blech- und Metallwaren, für Möbel und Polsterwaren, für Sportartikel und Fahrräder, für Rasierseife und -creme, für Genussmittel, insbesondere Schokoladenerzeugnisse.

Vollkommen ungenügend ist der Stand der Produktion von Wollgeweben, leichten Baumwollstoffen, Bettwäsche, qualitativ guten und modischen Erzeugnissen der Konfektions- und Schuhindustrie und von bäuerlichen Bedarfsartikeln.

Nicht befriedigt wird die Nachfrage der Bevölkerung nach Arbeitskleidung, Kinderbekleidung, Baby-Ausstattungen, Kühlschränken, Staubsaugern, Nähmaschinen, Waschmaschinen und anderen Waren, die die Arbeit der Frau in Stadt und Land erleichtern.

Das Sortiment an Uhren ist zu klein.

Viele volkseigene Betriebe, Betriebe der Privatindustrie und des Handwerks stellen noch Erzeugnisse von mangelhafter Qualität her und unternehmen wenig Anstrengungen, um das Sortiment zu erweitern.

Das vorhandene Material wird sehr oft schlecht verarbeitet und auf die Verbesserung des äußeren Ansehens der Waren wird wenig Wert gelegt. Das äußert sich auch in Kleinigkeiten, wie in der trotz großen Materialaufwandes oft lieblosen Verpackung, bei der, wie z. B. bei Fleischkonserven, lediglich außen eine Warennummer zu sehen ist, und in dem schiefen Aufkleben von farblosen Etiketten auf Getränke- und Konservenflaschen.

Es werden Waren veralteter Modelle hergestellt. Insbesondere entsprechen die Erzeugnisse der Konfektion in der modischen Ausstattung und Linie nur ungenügend den Forderungen unserer Bevölkerung. Bei der Anfertigung der Kleidung werden teilweise Zutaten von schlechter Qualität verwendet.

Bei den meisten Waren ist durch das Fehlen der Fabrikmarken nicht zu erkennen, wer der Hersteller ist.

Das Ministerium für Handel und Versorgung und die Handelsorganisationen (HO, Konsum) kämpfen nicht genügend um die Erhöhung der Qualität und die Verbesserung des Warensortiments. Sie studieren zu wenig die Nachfrage der Bevölkerung, stellen nicht die notwendigen Forderungen an die Industrieministerien, geben den Industriebetrieben nicht rechtzeitig Aufträge zur Herstellung von Waren und verzögern die Vertragsabschlüsse mit der Industrie über die termingerechte Warenlieferung.

Unsere chemische Industrie produziert immer noch zu wenig qualitativ hochwertige Farbstoffe für die Textil- und Lederindustrie und andere wichtige Hilfsmittel für unsere Leichtindustrie, die zur Erweiterung des Sortiments erforderlich wären. Nach wie vor müssen erhebliche Beträge für den Import dieser Materialien aufgewendet werden.

Die Betriebe des Maschinenbaus gewährleisten noch nicht auf allen Gebieten die notwendige Entwicklung der Produktion von neuen Maschinen für die Leicht-

industrie und hemmen dadurch die Steigerung der Produktion von Massenbedarfsgütern.

Die Maschinenbauindustrie liefert nicht genügend Ausrüstungen für die Zweige, welche Massenbedarfsgüter herstellen. In neun Monaten des Jahres 1953 wurde der Jahresplan der Lieferung von Ausrüstungen für die Leichtindustrie nur zu 59,4% und für die Textilindustrie zu 67% erfüllt, wodurch die Aufnahme neuer Kapazitäten in den genannten Zweigen gehemmt wird.

In ganz ungenügendem Maße sind bisher die Betriebe der Schwerindustrie und des Maschinenbaus zur Produktion von Massenbedarfsgütern herangezogen worden.

Das Ministerium für Schwerindustrie und das Ministerium für Maschinenbau haben 1953 nur wenige Werkabteilungen für die Herstellung von Massenbedarfsgütern neu gebildet.

Das entspricht nicht den gestellten Aufgaben.

Völlig ungenügend ist die Produktion von Ersatzteilen für landwirtschaftliche Maschinen und für Fahrzeuge aller Art. Gleiche Mängel bestehen in der Produktion von Normteilen wie z. B. Schrauben, Nieten, Muttern usw., die eine große Rolle bei der Steigerung der Produktion von Massenbedarfsgütern spielen. Dadurch wird die Verbesserung der Versorgung des Handwerks mit Reparaturmaterial erschwert.

Der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Juni 1953 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Massenbedarfsgütern wird von den Ministerien und Behörden nicht zufriedenstellend erfüllt.

Das Ministerium für Leichtindustrie hat die Sicherung der Aufnahme zusätzlicher Kapazitäten zur Herstellung von Baumwollgarn, Perlon und Pressplatten nicht erreicht.

Das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau hat nicht für die rechtzeitige Lieferung von Feinblechen, Tiefziehblechen, nichtrostenden Stahl, Walzdraht und sonstigen Metallwalzzeugnissen Sorge getragen, die für die Herstellung von Massenbedarfsgütern notwendig sind.

Der Stand der Produktionsplanung für Massenbedarfsgüter und der Organisation der Kontrolle ihrer Durchführung entspricht nicht den Forderungen des neuen Kurses. Die staatlichen Planungsorgane, die Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke und die staatlichen statistischen Organe gehen einen zu bequemen Weg, indem sie die Planung und Erfassung der Produktion auf Grund einer äußerst begrenzten Nomenklatur von Erzeugnissen nach Sammelgruppen und hauptsächlich in Wertangaben durchführen.

Ernstere Mängel zeigen sich noch im System der material-technischen Versorgung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung, besonders in der Privatindustrie und im Handwerk. Wegen Materialmangel werden Produktionsmöglichkeiten von solchen bekannten Firmen, wie der Nagel- und Blechwarenfabrik Neumann & Sohn, Gotthardt & Kühne, Lohmützsch, des Gothaer Stanz- und Emailierwerkes, Meinhardt, Zeitz u. a., nicht ausgenutzt. Auch volkseigene Betriebe, besonders der örtlichen Industrie, werden ungenügend mit Material versorgt. Die Räte der Bezirke und Kreise zeigen nicht genügend Beharrlichkeit bei der Ausnutzung von örtlichen Materialquellen und Produktionsabfällen.

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versorgte die Produktion von Massenbedarfsgütern bisher ungenügend mit den notwendigen Importrohstoffen. Der Import an Wolle ist z. B. in den elf Monaten des Jahres 1953 nur mit 86,5% erfüllt worden, wobei ein besonderer Rückstand bei Feinwolle vor-

handen ist. In der gleichen Zeit ist der Jahresimportplan in Rohleder in den elf Monaten des Jahres 1953 nur mit 68 % erfüllt worden.

In konsequenter Verwirklichung der Politik des neuen Kurses hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1953 eine Reihe von Maßnahmen zur Erhöhung des Lohnes und der Gehälter der Arbeiter und Angestellten, zur Senkung der Steuern und der Preise für Lebensmittel und Industriewaren durchgeführt.

Der Landbevölkerung sind große Vergünstigungen durch die Senkung der Ablieferungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeräumt worden.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird auch fernerhin die Politik der Preissenkung und der Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und anderer Schichten der Bevölkerung verfolgen.

Im Zusammenhang damit muß die Produktion von Massenbedarfsgütern in den Jahren 1954 und 1955 bedeutend erhöht werden, damit der steigenden Kaufkraft der Bevölkerung ein entsprechendes Warenangebot gegenübersteht.

Die Deutsche Demokratische Republik verfügt zur Zeit über sämtliche Voraussetzungen für eine bedeutende Steigerung der Produktion von Massenbedarfsgütern. Die Industrie der Deutschen Demokratischen Republik verfügt über eine große Menge nicht ausgenutzter Kapazitäten für die Produktion von Massenbedarfsgütern, besonders in der örtlichen volkseigenen und privaten Industrie und im Handwerk. Die Übergabe großer Industriebetriebe ab 1. Januar 1954 durch die Sowjetunion in das Eigentum der Deutschen Demokratischen Republik erweitert bedeutend die Möglichkeiten der Industrieproduktion, darunter auch die Herstellung von Gebrauchsgütern. In den Betrieben und in den Handelsorganisationen sind große Bestände an nicht ausgenutzten Materialien vorhanden, die für die Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung geeignet sind.

Die Steigerung der Produktion, die Erweiterung des Sortiments und die Verbesserung der Qualität der Gegenstände des täglichen Bedarfs ist eine ehrenvolle Aufgabe und die Pflicht jedes Industrie- und Handwerksbetriebes im Interesse der schnellen Hebung des Wohlstandes der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik.

Eine allseitige Unterstützung durch die Parteien, Massenorganisationen und die Organisationen der Wirtschaft ist bei der Verwirklichung dieser Aufgaben von größter Bedeutung.

I.

Im Interesse der Steigerung der Produktion von Massenbedarfsgütern, der Verbesserung ihrer Qualität und der Erweiterung ihres Sortiments in den nächsten Jahren beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik:

1. Im Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1954 ist ein Wachstum der Produktion von Massenbedarfsgütern auf 125,2 % im Vergleich zum Jahre 1953 vorzusehen, darunter:

| | |
|---|-----------|
| Maschinenbau (einschließlich Feinmechanik/Optik und Elektrotechnik) | um 66,2 % |
| Nahrungs- und Genussmittel | um 13,7 % |
| Textilwaren | um 32 % |
| Konfektion | um 32,9 % |
| Schuh- und Lederwaren | um 28,4 % |
| Möbel und Kulturwaren | um 18,9 % |

2. Die Auflagen für die Produktion der wichtigsten Versorgungsgüter werden in folgender Höhe festgesetzt:

| | ME | 1954 | 1955 |
|--|-----------------|-----------|-----------|
| Baumwollgewebe | Tm ² | 222 535 | 260 000 |
| Kunstseiden- und Seidengewebe | " | 65 840 | 87 000 |
| Obertrikotagen | TStück | 15 000 | 19 000 |
| Untertrikotagen | " | 146 700 | 153 000 |
| Strümpfe und Socken | TPaar | 135 800 | 140 000 |
| Konfektions- und Näh- erzeugnisse | TDM | 1 709 400 | 2 050 000 |
| Schuhwerk aus Leder | TPaar | 26 540 | 27 000 |
| Möbel | TDM | 700 000 | 730 000 |
| Heißwasserbereiter .. | Stück | 213 780 | 280 000 |
| Nähmaschinen für Hausbedarf | " | 220 000 | 280 000 |
| Kühlschränke für Hausbedarf | " | 19 950 | 50 000 |
| Emailgeschirr | t | 33 200 | 35 000 |
| PKW Typ F 9 | Stück | 11 400 | 16 000 |
| Motorräder, insgesamt | " | 61 500 | 70 000 |
| darunter: | | | |
| Motorroller | " | 5 500 | 13 000 |
| RT 125 | " | 19 000 | 23 000 |
| BK 350 | " | 3 000 | 5 000 |
| Fahrräder, insgesamt | " | 341 400 | 1 000 000 |
| darunter: | | | |
| Damenfahrräder | " | 314 000 | 380 000 |
| Kinderfahrräder | " | 77 400 | 90 000 |
| Fernsehgeräte | " | 60 000 | 62 000 |
| Elektrische Haus- und Heizgeräte | TDM | 69 800 | 75 000 |
| Batterien und Elemente | " | 15 600 | 17 000 |
| Spiegelreflexkameras .. | Stück | 216 000 | 250 000 |
| Armbanduhren | " | 1 870 000 | 2 000 000 |
| Gummischuhwerk | TPaar | 2 416 | 2 600 |
| Fahrraddecken | TStück | 4 570 | 5 000 |
| Fahrradschläuche | " | 5 000 | 5 300 |

Die Produktion von bäuerlichen Bedarfsartikeln ist 1954 zu verdoppeln; dabei ist die Entwicklung u. a. für folgende Waren:

| | | | |
|-------------------------------------|-------|---------|---------|
| Kippdämpfer | Stück | 50 000 | 56 000 |
| Elektrodämpfer | " | 17 200 | 20 000 |
| Milchtransportkannen | " | 180 000 | 320 000 |
| Hufbeschlagmaterial .. | t | 6 480 | 7 200 |
| verzinktes Eisen- geschirr | " | 2 910 | 4 000 |

Der Anteil der bäuerlichen Bedarfsartikel bei der Produktion von Ketten, wie z. B. Kulketten usw. ist zu verdreifachen und bei Drahtwaren zu verdoppeln.

3. Unter Berücksichtigung des Vorhandenseins großer, noch ungenutzter Produktionsreserven in der örtlichen Industrie ist die Produktion an Verbrauchsgütern für die Bevölkerung in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Industrie, der Privatindustrie und des Handwerks im Jahre 1954 in % gegenüber 1953 wie folgt zu erhöhen:

| | |
|-----------------------|---------|
| VEB (K) | 125,7 % |
| Privatindustrie | 126,1 % |
| Handwerk | 149 % |

4. Die Ministerien und Räte der Bezirke sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen auf der Grundlage des bestätigten Planes für die Produktion von Massenbedarfsgütern die Produktionspläne für

Massenbedarfsartikel in einer breiteren Nomenklatur zu bestätigen, die mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Handel und Versorgung abzustimmen ist.

5. Zur Sicherung einer hohen Qualität und des nötigen Sortiments von Massenbedarfsgütern ist das Ministerium für Handel und Versorgung verpflichtet, innerhalb einer dreimonatigen Frist mit den Ministerien und Privatfirmen technische Bedingungen für die Warenlieferung auszuarbeiten und zu bestätigen. Die technischen Bedingungen müssen alle Qualitätsmerkmale, Anforderungen in Bezug auf Herstellung, Annahme, Verpackung, Kennzeichnung und Transport der Erzeugnisse enthalten.

6. Für den Erfahrungsaustausch und die schnellste Einführung bestimmter Musterwaren in die Massenproduktion hat das Ministerium für Handel und Versorgung im Jahre 1954 eine Republikausstellung der besten Musterwaren von Massenbedarfsartikeln zu organisieren.

Den Räten der Bezirke ist zu empfehlen, solche Ausstellungen auch in den Bezirkszentren zu organisieren.

Das Amt für Material und Warenprüfung ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung eine Ordnung über die Bestätigung von neu in die Produktion aufzunehmenden Mustererzeugnissen des Massenbedarfs auszuarbeiten. Die Ordnung ist innerhalb eines Monats dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

7. Die Ministerien, die Massenbedarfsgüter herstellen, sind verpflichtet, im ersten Halbjahr 1954 Kataloge und Alben über die in ihrem Bereich produzierten Massenbedarfsgüter vorzubereiten und herauszugeben. Die Kataloge und Alben sind mindestens halbjährlich zu ergänzen.

Ab 1. Januar 1954 ist von den Industrieministerien und der volkseigenen örtlichen Industrie die Kennzeichnung aller Massenbedarfsgüter in Form von Fabrikmarken zu organisieren.

In Verbindung damit ist eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Warenzeichenschutz durchzuführen. Verantwortlich für die durchzuführenden Änderungen: Amt für Erfindungs- und Patentwesen.

8. Um die Betriebe der privaten und handwerklichen Industrie bei der systematischen Massenfertigung von Massenbedarfsgütern hoher Qualität zu fördern, ist die Verleihung von Diplomen an Betriebe, die sich ausgezeichnet haben, sowie an einzelne Ingenieure, Techniker und Meister festzulegen.

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Material- und Warenprüfung innerhalb von zwei Monaten eine Ordnung über die Verleihung von Diplomen und Maßnahmen zur Förderung der Betriebe und einzelner Personen, denen Diplome verliehen werden, auszuarbeiten und dem Ministerrat vorzulegen.

9. Die lückenlose und ständige Versorgung der Betriebe, die Massenbedarfsgüter herstellen, mit Rohstoffen, Materialien, Brennstoff und Elektroenergie ist eine erstrangige Aufgabe der Ministerien, die für die Lieferung verantwortlich sind,

10. Die Ministerien, Staatssekretariate und die Räte der Bezirke werden beauftragt, im Jahre 1954 den Materialverbrauch für die Produktion von Massenbedarfsgütern im Rahmen ihres Gesamt-Materialplanes gesondert auszuweisen und eine besondere Kontrolle über die Verteilung dieses Teils der Kontingente zu organisieren. In den betrieblichen Materialzuweisungen ist der für die Produktion von Massenbedarfsgütern bestimmte Anteil zweckzubinden.

11. Die bestehenden Vertragskontore sind bis 1. April 1954 als Versorgungsabteilungen in die Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer zu übernehmen. Die Versorgung des Handwerks ist von den Bezirkshandwerkskammern durchzuführen. Die bisherige Methode der Registrierung der Verträge ist durch eine einfache Abrechnung der Produktion, deren Absatz sowie des Materialverbrauchs zu ersetzen.

Grundlagen der Materialversorgung sind die von den Betrieben vorgelegten Verträge bzw. Aufträge, für deren Durchführung der Materialbedarf von den Betrieben nachzuweisen ist.

Die Materialzuweisung ist möglichst gleichzeitig für einen größeren Zeitraum bzw. für eine größere Anzahl von Verträgen (Aufträgen), in der Regel für ein Quartal, geschlossen durchzuführen.

Das Staatssekretariat für die örtliche Wirtschaft ist ermächtigt, Materialien für die in den einzelnen Bezirken nicht ausgenutzten Produktions-Kontrollziffern zurückzuziehen und auf andere Bezirke zu übertragen.

Der Rat des Bezirkes ist ermächtigt, bei vorliegenden Aufträgen und bei vorhandenem Material die Kontrollziffern für die Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung und für den landwirtschaftlichen Bedarf zu erhöhen.

12. Die bisherige Praxis, Reparaturmaterialien nur über den Einzelhandel an die Bevölkerung zu bringen, muß aufgehoben werden. Aus der für 1954 vorgesehenen Warenbereitstellung für die Bevölkerung sind reparaturtypische Materialien, wie Installationsmaterial für Stark-, Schwachstrom und Radiotechnik, Kraftfahrzeug- und Fahrradersatzteile, Schneiderbedarfsartikel und Zutaten für die Konfektion und Reparaturmaterialien für das lederverarbeitende Handwerk über die Bezirke dem Handwerk direkt zuzuleiten.

13. a) Verwendungsverbote, die sich aus der Verwendungsverbotsliste Nr. 1 einschließlich der Materialeinsatzliste Nr. 1 für Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände vom 15. Juli 1953 (ZBl. S. 347) ergeben, und Gegenstände des persönlichen Bedarfs betreffen, werden mit Ausnahme der Bestimmungen für die Produktion von Leuchtungskörpern und Beschlägen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Voraussetzung ist, daß eine Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse oder eine bessere Versorgung der Bevölkerung erreicht wird.

- b) Die Hersteller und ihre Auftraggeber haben in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Bedingungen unter Buchst. a erfüllt werden.

Die Staatliche Plankommission wird ermächtigt, jeden Mißbrauch des Materials durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

14. Das Handwerk leistet einen wesentlichen Beitrag zur besseren Versorgung der Bevölkerung durch den direkten Verkauf selbst erzeugter hochwertiger Bedarfsgüter. Dadurch kommen der Bevölkerung die reichen Erfahrungen und die großen Fähigkeiten des Handwerks unmittelbar zugute.

Erfahrung und Sachkenntnis des Handwerks dienen der besseren Versorgung der Bevölkerung aber auch dort, wo es neben seiner handwerklichen Tätigkeit einen Facheinzelhandel ausübt.

Von solchen Handwerksbetrieben benötigte Handelsware liefert zur Zeit der Großhandel, während die gleichen Erzeugnisse, wenn sie als Betriebsmittel zur Ausübung des Handwerks benötigt werden, die Handwerksgenossenschaft liefert.

Auf die Dauer wird diese Regelung die Beziehungen zwischen Handwerksbetrieb und Handwerksproduktions- bzw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft nicht fördern. Im Interesse der Förderung des Handwerks ist deshalb dem Ersuchen von Handwerksgenossenschaften, die Belieferung ihres Kundenkreises mit den einschlägigen Waren selbst vorzunehmen, von dem staatlichen Großhandel stattzugeben.

Auf Grund von Rahmenvereinbarungen zwischen DHZ und Bezirkshandwerkskammern ist sicherzustellen, daß die Handwerksgenossenschaften im Rahmen des möglichen ausreichend mit Erzeugnissen der volkseigenen Industrie beliefert werden.

15. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, die Versorgung der Industrie, die Massenbedarfsgüter herstellt, mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und Holz (Wolle, Faserpflanzen, Häute und Felle, Rohholz und Stroh für die Faserherstellung) zu verbessern, indem es die Produktion dieser Rohstoffarten und Materialien vergrößert.

16. Die Räte der Bezirke und Kreise und die Betriebsleiter werden beauftragt, die Produktion von Massenbedarfsgütern im größten Umfange auf der Basis der Ausnutzung von örtlichen Rohstoffen und Produktionsabfällen zu entwickeln.

Die Industrieministerien sind verpflichtet, den Räten der Bezirke und Kreise Nutzábfälle aus der Produktion der ihnen unterstellten Betriebe für ihre weitere Ausnutzung zu liefern, wenn sie nicht in den eigenen Betrieben verarbeitet werden können.

Die Räte der Bezirke haben die Pflicht, die Nutzábfälle unter die Betriebe der örtlichen Industrie und der privaten Industrie zu verteilen (im letzteren Falle durch die Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern).

17. Die Betriebe der Privatindustrie haben eine große Aufgabe bei der Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung und bei der Vergrößerung der Produktion von Massenbedarfsgütern. Bei der Lösung dieser Aufgabe ist die aktive Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer von großer Bedeutung. Die Schaffung aller erforderlichen Bedingungen für eine entscheidende Erweiterung der Produktion von Gebrauchsgütern und die volle Ausnutzung der in der privaten Industrie vorhandenen Kapazitäten für diesen Zweck ist die Hauptaufgabe dieser Kammern.

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit in der Arbeit der Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer müssen immer solche Fragen stehen, wie die richtige Verteilung der kontingentierten Rohstoffe und Materialien, die Organisation und Vergrößerung der örtlichen Rohstoffbasis, die Erweiterung des Sortiments und Verbesserung der Qualität der produzierten Erzeugnisse, die Unterstützung der Handelsorganisationen bei der schnellsten Heranbringung der Waren an den Verbraucher, die Senkung der Selbstkosten der Produktion und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

18. Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die Arbeit der Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer zu verbessern, ihnen täglich zu helfen, indem sie die notwendigen Bedingungen für die erfolgreiche Arbeit schaffen (Stärkung mit Kadern, Bereitstellung von Räumlichkeiten usw.).

Die Schaffung einer Industrie- und Handelskammer in Berlin ist als zweckmäßig anzusehen.

19. Zur Sicherung einer bedeutenden Vergrößerung der Produktion von Massenbedarfsgütern 1954—1955 sind die Industrieministerien, die örtlichen Behörden und die Staatliche Plankommission verpflichtet, Maßnahmen zur maximalen Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten auszuarbeiten.

Dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Maschinenbau wird die Aufgabe gestellt, den Produktionsumfang und den Anfall der Massenbedarfsgüter an der Gesamtproduktion der Betriebe dieser Ministerien wesentlich zu erhöhen. In den Betrieben sind weitere Spezialabteilungen für die Herstellung von Gebrauchsgütern zu organisieren.

20. Die Ministerien für Maschinenbau und Schwerindustrie haben in ihrem zentralen Apparat Abteilungen für die Planung der Produktion von Massenbedarfsgütern und für die Kontrolle des Absatzes, der Qualität und der Sortimente dieser Waren zu organisieren.

21. Die Staatliche Plankommission ist beauftragt, in den Staatsplan der Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, beginnend mit dem Jahre 1954, einen speziellen Abschnitt — Produktion und Verteilung von Waren des Massenbedarfs — aufzunehmen.

22. Die Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet:

a) Eine monatliche Abrechnung über die Erfüllung des Produktionsplanes der volkseigenen und örtlichen Industrie und über die Realisierung dieser Waren nach der Nomenklatur über die Erzeugnisse des Massenbedarfs, entsprechend dem bestätigten Volkswirtschaftsplan aufzustellen. Über die Produktion von Waren des Massenbedarfs der Privatindustrie und des Handwerks ist quartalsweise abzurechnen.

b) Festzulegen, daß eine Erfüllung des Produktionsplanes von Waren des Massenbedarfs nach der gesamten festgesetzten Nomenklatur bei der Bewertung der Erfüllung des Produktionsplanes im ganzen für den Betrieb besonders berücksichtigt wird.

II.

Um den volkseigenen, privaten, genossenschaftlichen und handwerklichen Betrieben die Steigerung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung auf der finanziellen Seite zu erleichtern, wird das Ministerium der Finanzen bzw. die Deutsche Notenbank beauftragt, folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Für die volkseigene Wirtschaft:

1. Ab 1. Januar 1954 ist die Produktion von Massenbedarfsgütern in den Abteilungen für Massenbedarfsgüter Bestandteil des Betriebs- und Finanzplanes (d. h. Lohnfonds, Materialfonds, Fonds der übrigen Kosten und Umlaufmittel).
2. Zum Zwecke der Mechanisierung und der Rationalisierung für die Produktion von Massenbedarfsgütern sind auf Antrag den Betrieben zur Durchführung von Kleininvestitionen Kredite bis zu einer Höhe von 50 000 DM zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der Kredite mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr erfolgt durch die Deutsche Notenbank zu folgenden Bedingungen.
 - a) daß die Aufwendungen für die Anschaffung solcher Gegenstände innerhalb eines Jahres erwirtschaftet werden,
 - b) daß die Rückzahlung dieser Kredite aus den erwirtschafteten Beträgen und den Amortisationen dieser Gegenstände innerhalb eines Jahres erfolgt.

Die Bereitstellung der Kredite mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren erfolgt durch die Deutsche Investitionsbank.

3. Unter der Voraussetzung, daß für die Produktion von Massenbedarfsgütern Abfälle der normalen Produktion verwendet werden, ist ab 1954 der Nettogewinn, der ab 1. Juni 1953 neu gebildeten Abteilungen für Massenbedarfsgüter voll dem Direktorfonds I zuzuführen. Diese Regelung gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Abteilung.
4. Um die Räte der Bezirke und Kreise an der Entwicklung der volkseigenen örtlichen Industrie besonders zu interessieren, werden 25 % der das Ist 1953 auf Grund vorgenommener Erweiterung der Produktion von Massenbedarfsgütern übersteigenden Nettogewinne den örtlichen Organen zur eigenen Verfügung und Finanzierung außerplanmäßiger Ausgaben für den Wohnungsbau und die Verschönerung der Städte zur Verfügung gestellt.
5. Die Wirtschaftsministerien schenken der Ausarbeitung der Hersteller-Abgabepreise für die Produktion von Massenbedarfsgütern nicht die erforderliche Aufmerksamkeit, wodurch die Bestätigung der Preise für die neue Produktion aufgehalten wird und die bestätigten Preise in einer Reihe von Fällen bei den Betrieben nicht das erforderliche Interesse für die Erweiterung des Sortiments der Produktion schaffen.

Zum Zwecke der Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Festsetzung der Preise werden

- a) die Wirtschaftsministerien verpflichtet, die bei ihnen bestehenden Preisabteilungen durch qualifizierte Mitarbeiter zu verstärken und die Anträge auf Preisfestsetzung innerhalb einer Woche zu entscheiden. Das gilt auch für die Fachabteilungen der Räte der Bezirke.

- b) Das Ministerium der Finanzen wird verpflichtet, die von den Wirtschaftsministerien vorgeschlagenen Preise für die neue Produktion von Massenbedarfsgütern innerhalb einer Woche endgültig zu bestätigen.
- c) Die Festsetzung der Preise für die Produktion der volkseigenen örtlichen Industrie hat durch die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke innerhalb einer Woche zu erfolgen und ist innerhalb einer Woche von den Finanzabteilungen der Räte der Bezirke zu bestätigen.
- d) Bei Neuheiten, die aus eigener Produktion erstmalig für den Markt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. für den Export erzeugt werden, sind die Preise bevorzugt durch die zuständigen Organe festzusetzen und dabei ist den Betrieben eine höhere Rentabilität zu gewähren.
- e) Bei der Produktion von Massenbedarfsgütern aus örtlichen Material- und Kapazitätsreserven sind die effektiven Produktionskosten zuzüglich mindestens 6 bis 8 % Gewinn bei der Preisbildung anzuerkennen.
- f) Bei Konsumgütern, bei denen die Kosten den Hersteller-Abgabepreis übersteigen, können die Hersteller-Abgabepreise zu Lasten der Haushaltsaufschläge bis zur Deckung der Produktionskosten zuzüglich 6 % Gewinn erhöht werden. Der Gewinnplan für den Betrieb ist entsprechend festzusetzen.

6. Für die Betriebe der volkseigenen Industrie ist ein Fonds von 10 Millionen DM bereitzustellen, um Betriebe zu prämiieren, die bei der Erhaltung der Rentabilität ihr Sortiment erweitern.

b) Für die private Wirtschaft:

1. Das bisherige Verfahren, nach dem die bestätigten Preise nur für ein Jahr gelten und bei Senkung der Kosten im Privatbetrieb von Jahr zu Jahr reduziert werden mußten, ist aufzuheben. Die für 1953 festgesetzten Preise sind Höchstpreise. Der Unternehmer kann nach eigenem Ermessen den Preis beibehalten oder reduzieren.
2. Die Zuständigkeit der Fachminister für die Preisfestsetzung in der privaten Wirtschaft ist aufzuheben und beim Ministerium der Finanzen zu konzentrieren. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Mitarbeiter für Preise in das Ministerium der Finanzen einzugliedern.
Die Preisanträge der privaten Unternehmer sind vom Ministerium der Finanzen innerhalb einer Woche zu entscheiden. Die von den Betrieben für Preisanträge beizubringenden Unterlagen sind zu reduzieren.
3. Die bisherige Regelung, daß private Betriebe als Gewinn $4\frac{1}{2}\%$ vom betriebsnotwendigen Kapital kalkulieren dürfen, ist aufzuheben. Die Gewinnspanne ist vom Umsatz zu berechnen.
4. Das Ministerium der Finanzen hat — gemeinsam mit den Vertretern der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer — die Haushaltsaufschläge für solche Massenbedarfsgüter neu festzusetzen, bei denen die Selbstkosten zuzüglich 6 % Gewinnspanne höher sind als die festgesetzten Werkabgabepreise. Die Neufestsetzung hat auf Antrag der privaten Unternehmer innerhalb einer Frist von einem Monat für die Dauer eines Jahres zu erfolgen.

5. Privaten Unternehmern, die Massenbedarfsgüter herstellen und nicht ausreichend Eigenmittel zur Verfügung haben, sind Kredite unter Aufbringung eines geringeren Anteils von Eigenmitteln nach den dafür von der Deutschen Notenbank erlassenen Bestimmungen zu geben.

Sofern private Industriebetriebe zusätzlich zu ihrer Hauptproduktion die Produktion von Massenbedarfsgütern neu aufnehmen, werden die zur Neuaufnahme dieser Produktion notwendigen Kredite zum Nettozinssatz von 5% p. a., d. h. ohne Kreditprovision gewährt.

Kredite an Handwerksproduktionsgenossenschaften und Handwerksbetriebe (einschließlich Reparaturhandwerk) werden gleichfalls zum Nettozinssatz von 5% p. a. gewährt.

6. Die privaten Produktions-, Bau- und Verkehrsbetriebe, die einkommensteuerpflichtig sind, haben das Recht, bis zu 25% ihres Reingewinns für Investitionen und Generalreparaturen zu verwenden. In diesem Fall ist die Steuer von dem verbleibenden Gewinn zu berechnen.
7. Den privaten Produktions-, Bau- und Verkehrsbetrieben — soweit sie einkommensteuerpflichtig sind — wird gestattet, bei Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens Abschreibungen nach den festgesetzten Abschreibungssätzen vorzunehmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Werte für diese Gegenstände in den Bilanzen vorhanden sind oder ob sie bereits auf 1 DM abgeschrieben wurden. Diese Beträge mindern als Abschreibung den steuerlichen Gewinn und sind grundsätzlich auf ein Konto bei der Deutschen Investitionsbank einzuzahlen. Die Unternehmer verfügen über diese Konten frei zur Bezahlung von Rechnungen, für die Durchführung von Generalreparaturen, für die Neuanschaffung von Maschinen und anderen Einrichtungen und zur Durchführung von Bauten, die der Produktion dienen.
8. Den privaten Unternehmern, die sich aus einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder in ein Einzelunternehmen umwandeln, wird gestattet, in der Umwandlungsbilanz die Bewertung des Vermögens so vorzunehmen, daß ein buchmäßiger Veräußerungsgewinn nicht entsteht.
9. Die Einkommensteuerrate, die bisher in den ersten Tagen des Quartals für den im Quartal zu realisierenden Gewinn gezahlt werden mußte, ist auf die Mitte des jeweils laufenden Quartals zu verlegen.
10. Das Ministerium der Finanzen und die Deutsche Notenbank haben dem Ministerrat innerhalb von 14 Tagen konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, die garantieren, daß die Forderungen für Lieferungen und Leistungen von Handwerksbetrieben und privaten Unternehmern an die volkseigene Wirtschaft und an Haushaltsorganisationen innerhalb von 15 Tagen finanziert werden.
11. Bei der Gewährung von Krediten ist von der Methode abzugehen, daß die Kredite ohne Berücksichtigung der Akzise gewährt werden.

e) Für das Handwerk:

Für das Handwerk sind im einzelnen noch folgende Erleichterungen durchzuführen:

1. Bei Dorfhandwerkern bis zu einem Beschäftigten ist der Grundbetrag der Handwerksteuer zu senken.

2. Alleinmeister, soweit sie 65 Jahre alt sind, und Alleinmeisterinnen, soweit sie 60 Jahre alt sind, zahlen nur 60 DM Handwerksteuer pro Jahr.
3. Die Handwerksteuer auf den Handelsumsatz ist nicht mehr auf den Umsatz, sondern auf die Handelsspanne zu berechnen.

III.

Zur Erweiterung und Verbesserung der Warensortimente bei Nahrungsgütern und Genussmitteln sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat sicherzustellen, daß durch sachgemäße Behandlung und durch saubere Ausschichtung die anfallenden Innereien in ordnungsgemäßer Qualität dem Handel zum Verkauf zur Verfügung gestellt werden.
- Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird beauftragt, im Rahmen des Importplanes eine weitere Erhöhung des Anteils an Rindfleisch sowie an hochwertigen Innereien vorzunehmen.
2. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat sicherzustellen, daß dem Handel ein Sortiment von mindestens 100 Wurstwarensorten zur Verfügung steht.
- Die Herstellung von Dauerwurst ist zu erweitern. Die Produktion von Wurstsorten, die handelsüblich als „Landwurst“ bezeichnet werden, ist zu erhöhen.
- Die Räucherung aller Wurst- und Fleischwarensorten ist zu verbessern, da besonders hier noch erhebliche Mängel vorhanden sind. Der Bevölkerung sind Fleischwaren in geräuchertem, gekochtem und gebratenem Zustand anzubieten.
3. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat bei der Herstellung von Fleischkonserven kleinere Gläser und Dosen, in der Hauptsache 250 bis 500 g, zu verwenden. Den Forderungen der Hausfrauen im Angebot von Wurst in kleineren Dosen (200 g) ist ebenfalls zu entsprechen.
- Das Angebot an Fleisch und Fleischwaren in Gelee ist auf weitere Sorten auszudehnen.
4. Die Produktion von Fischwaren ist entsprechend der Jahreszeit zu erweitern, z. B. bei:
- Sprotten, Schillerlocken, Bücklingen, Aalen, Flundern, Dorsch, Kabeljau, Rotbars, Hering in Gelee, Aal in Gelee, Heringshäppchen in Mayonnaise, Rollmops in Remouladesauce, Makrelen in Öl, Dorschleber in Öl, Hering in Öl, Kippers in Öl und in eigenem Saft, Bücklingsfilet in Öl, Herings Sardinen in Öl und Sardellen, Heringshackerle (fein geschnitten), Lachsschnitzeln, Deutschem Kaviar, Dorschpaste, Sardellenpaste.
- Darüber hinaus ist 1954 die Verarbeitung von Rohlebertran zu medizinalem Lebertran zu gewährleisten. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat dafür Sorge zu tragen, daß die Fischimporte kontinuierlich und in guter Qualität eingeführt werden.
- Das Ministerium für Leichtindustrie hat Kleinverpackungen herzustellen und ein Vollkonservenglas zu entwickeln, das den Anforderungen der Fischindustrie entspricht.
5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Maßnahmen zu ergreifen, die die Ergebnisse des

Binnenfanges wesentlich vergrößern, und zu diesem Zweck alle Möglichkeiten der Teichwirtschaft auszuschöpfen. Der Forellenzucht ist besonderes Augenmerk zu widmen.

6. Aufgabe des Ministeriums für Handel und Versorgung ist es, den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, in den Fischspezialgeschäften neben Fischwaren und -konserven auch lebende Fische zu kaufen. Zu diesem Zweck hat es dafür zu sorgen, daß in den Fischverkaufsstellen gekachelte Bassins (mit Glaswänden) aufgestellt werden.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Handel und Versorgung für die Einrichtung von Fischback- und -bratstuben zu sorgen. Der Ausbildung des Fischverkaufspersonals zu Spezialverkaufskräften ist größtes Augenmerk zu schenken.

7. Im Jahre 1954 müssen den Käufern grundsätzlich nur noch Eier nach Handelsklassen sortiert verkauft werden. Zu diesem Zweck hat das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf Maßnahmen zu ergreifen, daß überall in den Bezirken bei den VEAB die Sortierung und Kennzeichnung der Eier nach Handels- und Gewichtsklassen erfolgen kann.

In Verbindung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf ist zu gewährleisten, daß ab sofort frische Eier mit einem Datumstempel und Kühllauseier mit dem Aufdruck „K“ versehen werden. Von der Einlagerung in Kalklaugé muß im kommenden Jahr nach Möglichkeit abgegangen werden. Die Bereitstellung der entsprechenden Kühlfläche ist durch das Ministerium für Lebensmittelindustrie sicherzustellen.

8. Die Deckung des Bedarfs bei Käse ist bisher völlig unzureichend. Durch die Erweiterung der Produktion laut Plan 1954 muß erreicht werden, daß bei der Herstellung von Käse besonders solche Sorten produziert werden, die bisher überhaupt nicht oder nur unzureichend im Handel erschienen sind, bei denen jedoch ein Bedarf im Hinblick auf die Verbesserung der Sortimente vorhanden ist.

Es handelt sich hierbei um:

a) Hartkäse

| | | |
|-----------|-------|--------|
| Tilsiter | Gouda | Edamer |
| Holländer | | |

b) Weichkäse

| | | |
|-----------|------------------|------------------------|
| Brickkäse | Roumadur | Camembert |
| Limbürger | Sahneschichtkäse | Altenburger Ziegenkäse |

c) Magerkäse

| | | |
|------------------|--------------|----------------|
| Labmagerkäse | Quadratkäse | Tilsiter |
| Harzer Rollen | Schimmelkäse | Bauernhandkäse |
| Stangenkäse | Faustkäse | Kümmelkäse |
| Korbkäse | Spitzkäse | Quargeln |
| Blauschimmelkäse | Kochkäse | |

Zur Verbesserung des Sortiments wird das Ministerium für Lebensmittelindustrie weiterhin verpflichtet, dazu überzugehen, Käse mit verschiedenen Fettgehalten zu produzieren. Es handelt sich dabei um:

| | |
|----------------|--------|
| 1/4 Fett | = 10 % |
| 1/2 Fett | = 20 % |
| 3/4 Fett | = 30 % |
| Fettkäse | = 40 % |

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Vollfettkäse | = 45 % |
| Rahmkäse | = 50 % |
| Doppelrahmkäse .. | = 60 % |
| (Alle Käsesorten .. | = Fett in Trockenmasse). |

Bei der Durchführung der im Plan 1954 vorgesehenen Importe muß das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel dafür Sorge tragen, daß besonders solche Käsesorten, die in den eigenen Molkereien und Käseereien nicht hergestellt werden, zur Einfuhr gelangen. Es handelt sich dabei um:

a) Hartkäse

| | | |
|---------------|----------|-----------|
| Schweizer | Edamer | Holländer |
| Gorgonzola | Parmesan | Chester |
| Roquefortkäse | | |

b) Weichkäse

| | |
|------------|-----------|
| Neufchâtel | Schafkäse |
| Gervais | |

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat sicherzustellen, daß der Wunsch der Verbraucher nach Speisequark unter Zusatz von Saline mit einem Fettgehalt von 10 % und 20 % Fett in Trockenmasse erfüllt wird.

9. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat sicherzustellen, daß eine Differenzierung der Buttersorten entsprechend der erreichten Qualitätsmerkmale durchgeführt wird (entsprechend den Prüfungen der milchwirtschaftlichen Institute). Es ist zu erreichen, daß der Bevölkerung drei Sorten Butter, und zwar

a) Markenbutter

b) Molkereibutter

c) Kochbutter

zum Kauf angeboten werden.

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat in Verbindung mit dem Ministerium für Leichtindustrie sicherzustellen, daß 1954 ein Drittel der im Einzelhandel zum Verkauf gelangenden Butter in geformtem Zustand bereitgestellt wird. Entsprechend der Forderung der Bevölkerung ist es notwendig, daß die zum Verkauf kommende Butter deutlich als gesalzene oder ungesalzene Butter gekennzeichnet wird.

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird beauftragt, sicherzustellen, daß die Erzeugerbetriebe bzw. das Importland auf der Butterverpackung durch entsprechenden Aufdruck gekennzeichnet werden.

10. Durch die Einführung von drei Sorten Margarine ist einer berechtigten Forderung der Bevölkerung entsprochen worden. Es kommt jetzt darauf an, einen noch besseren Geschmack und eine Erhöhung des Vitamingehalts und der Haltbarkeit zu erreichen. Dazu ist erforderlich:

Die Produktion von Karotin und anderen Vitaminträgern ist aufzunehmen.

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß in kurzer Zeit eine besondere Kennzeichnung der verschiedenen Margarinesorten durch einen hierfür passenden farbigen Aufdruck sichergestellt wird. Weiterhin wird das Ministerium für Lebensmittelindustrie beauftragt, mindestens 25 % der Margarine in Verpackungen zu 250 Gramm herzustellen.

11. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie, das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden in Verbindung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung beauftragt, Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, daß vom bisherigen Prinzip des Verkaufs von Speiseöl schlechthin an die Bevölkerung umgehend abgesehen wird. Es ist notwendig, der Bevölkerung ein reichhaltiges Sortiment an Öl zu bieten. Für folgendes Sortiment ist Sorge zu tragen:
- Rapsöl,
 - Mohnöl,
 - Sojaöl,
 - Sonnenblumenöl,
 - Olivenöl,
 - Erdnußöl,
 - Leinöl.
12. Zur Verbesserung der Sortimente bei Speisefetten ist es notwendig, die Produktion von
- Kokosfett,
 - Rapsfett
- aufzunehmen.
- Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird verpflichtet, im Rahmen des Importplanes für Ölfrüchte bzw. Rohöl dafür Sorge zu tragen, daß die hierfür benötigten Rohstoffe zur Einfuhr gelangen.
 - Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat sofort Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, daß diese Speisefettarten produziert werden können. Weiterhin hat das Ministerium für Lebensmittelindustrie sicherzustellen, daß dieses Speisefett in handelsüblichen Packungen im Handel erscheint.
13. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat in Verbindung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sicherzustellen, daß ein ausreichendes Sortiment an Schlachtfetten, u. a.
- Schweineschmalz,
Griebenschmalz,
Wurstfett,
Rindertalg,
Hammeltalg,
- im Handel vorhanden ist.
- Die Bereitstellung von solchen Schlachtfetten, die von der Bevölkerung nochmals besonders ausgelassen werden und den individuellen Geschmacksrichtungen durch Zutaten usw. angepaßt werden, ist besonders zu verstärken. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat sicherzustellen, daß Schmalz und Talg im Handel im abgepackten Zustand zum Verkauf gelangen.
14. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung sicherzustellen, daß neben Trinkvoll-, -mager- und -buttermilch ein breites Sortiment von Milchmischgetränken zum Verkauf gelangt. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat ferner dafür zu sorgen, daß in stärkerem Maße die Abfüllung von Trinkvollmilch in Halbliterflaschen vorgenommen wird.
15. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auf dem Gebiete der Kekproduktion einige gute Standardsorten mit Fettzusatz produziert werden, die unter einem bestimmten Namen zu einem Begriff werden und ständig in sämtlichen Verkaufsstellen, entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung, vorrätig sind.
- Von den, entsprechend den Wünschen der Bevölkerung hergestellten Dauerbackwaren mit Fettzusatz sind mindestens 30 % unter Verarbeitung von Kakao und Schokolade herzustellen.
- Die Originalverpackungen der Dauerbackwaren in den einzelnen Sortimenten müssen so erfolgen, daß bei entsprechender Gestaltung des Verpackungsmaterials eine qualitätserhaltende Verpackung erzielt wird.
16. Bei Süßwaren ist die Produktion von sogenannten Pfennigartikeln, Stielbonbons und anderen, die gerne von Kindern gekauft werden, zu steigern.
- In der Produktion von Schokoladenerzeugnissen ist der Anteil von Schokoplätzchen mit Buntzuckerüberzug auf 30 % der Tafelware zu steigern.
- Auf die geschmackvolle Abpackung der Erzeugnisse, unter besonderer Berücksichtigung der kleinen Packungen, ist besonderer Wert zu legen. Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Schokoladenwaren wieder in Stanniolpapier in den Handel zu bringen.
17. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat bei der Gestaltung des Sortiments bei Marmelade besonders zu berücksichtigen, daß alle Marmeladen ständig im Handelsangebot vorhanden sein können.
- Die Preisgestaltung ist in der Form zu verändern, daß der Unterschied im Preis zwischen Konfitüre und Mehrfrucht- und sonstigen Marmeladen deutlicher den Qualitätsunterschied kennzeichnen.
18. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat in Verbindung mit dem Ministerium für Leichtindustrie sicherzustellen, daß bereits mit Beginn des II. Quartals 1954 die Eintütung von losen Waren in den Verkaufsstellen in bestimmten, durch die Farbe und Form sich unterscheidenden Tüten erfolgt (z. B. Zucker in blauen Tüten, Salz in weißen, Mehl in grauen usw.).
19. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Vergrößerung des Sortiments an Frühgemüse (Treibhausgemüse) gewährleisten.
- Hierzu gehören: der Bau von Frühgemüse-Kombinaten. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, daß das Angebot an Spargel, Rosenkohl, Blumenkohl, Wurzelpetersilie, Schwarzwurzeln und Zwiebeln erweitert wird.
 - Das Ministerium für Handel und Versorgung hat bis Ende des I. Quartals dafür Sorge zu tragen, daß eine exakte Ermittlung des Frischgemüsebedarfs für die Versorgung der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie durchgeführt und der Frischgemüsebedarf der Industrie für die Herstellung von Konserven und verarbeitetem Gemüse ermittelt wird.
 - Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat zu veranlassen, daß in Verbindung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung den Wünschen der Verbraucher

entsprechend, die Gemüsearten importiert werden, die auf Grund der verschiedenen Witterungsbedingungen und Erntezeiten in unserer Republik nicht zu den gewünschten Zeiten zur Verfügung stehen.

- d) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf muß Maßnahmen ergreifen, die eine sorgfältige und pflegliche Behandlung der Gemüsekulturen gewährleisten, um zu erreichen, daß den Verbrauchern qualitativ hochwertiges Gemüse angeboten wird.

20. Die Qualität der Gemüsekonserven kann als gut bezeichnet werden. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie muß jedoch Maßnahmen ergreifen, die eine Vergrößerung und Verbreiterung des Sortiments gewährleisten.

Das Warenangebot muß in folgenden Warenarten unbedingt erweitert werden:

Spargel, Blumenkohl, Pilze,
grüne Bohnen, Wachsbohnen,
junge Erbsen, gewürzte und gepfefferte Gurken.

Außerdem muß gewährleistet werden, daß Tomatenmark, besonders in $\frac{1}{4}$ -kg- und $\frac{1}{8}$ -kg-Dosierung zum Verkauf gelangt und daß die Etikettierung entsprechend dem Inhalt erfolgt.

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat weiterhin dafür zu sorgen, daß die Produktion von Gefrierkonserven gesteigert wird. Eine Erweiterung des Sortiments ist besonders für Spargel, Blumenkohl, grüne Bohnen und Wachsbohnen notwendig. Zur Sicherung des Gemüsebedarfes der Industrie hat das Ministerium für Lebensmittelindustrie mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf die einzelnen Gemüsearten spezifiziert Globalverträge abzuschließen.

21. Das Angebot an Obst muß unbedingt erweitert und vergrößert werden.

- a) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Maßnahmen einzuleiten, die gewährleisten, daß der Obstbaumbestand, der Bestand an Beerensträuchern und die Erdbeeranbaufläche erweitert werden.

- b) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat dafür zu sorgen, daß das von den Erzeugern angelieferte Obst sorgfältig behandelt wird und laufend in guter Qualität an die Handelsorgane bzw. Produktionsbetriebe der Lebensmittelindustrie weitergeleitet wird.

- c) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung entsprechend den Wünschen der Bevölkerung die Obstarten einzuführen, die auf Grund der Wachstumsbedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht gedeihen (insbesondere Südfrüchte und Nüsse).

- d) Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, eine Erweiterung der Spezialverkaufsstellen für Obst und Südfrüchte durchzuführen und den Verbrauchern das Obst in einem gepflegten, ansehnlichen Zustand anzubieten. Es ist erforderlich, daß die Obstsorten artenrein und entsprechend der Größe und Qualität sortiert und zu differenzierten Preisen angeboten werden.

22. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat Maßnahmen zu ergreifen, daß der Bevölkerung in ausreichender Menge Backobst angeboten wird. Es ist notwendig, eine Mischung von Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Aprikosen zu produzieren.

Um ein ausreichendes Warenangebot zu sichern, hat das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Verbindung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung dafür zu sorgen, daß entsprechend den Wünschen der Verbraucher die Mengen an Trockenobst, die im Inland nicht produziert werden können, importiert werden (insbesondere getrocknete Südfrüchte).

23. Bei Obstkonserven ist eine Erweiterung des Sortiments erforderlich.

- a) Das Ministerium für Lebensmittelindustrie muß daher Maßnahmen einleiten, die eine Erweiterung des Sortiments gewährleisten. Folgende Warenarten müssen unbedingt eine Steigerung erfahren:

Erdbeeren, Pfirsiche, Aprikosen,
Himbeeren, Blaubeeren, Mirabellen.

- b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat dafür zu sorgen, daß zur Erweiterung des Sortiments entsprechend dem Bedarf insbesondere Konservenspezialitäten, z. B. Ananas, importiert werden.

24. Das Angebot an Puddingpulver ist bisher qualitativ und quantitativ unzureichend.

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird verpflichtet, die Qualität der Fruchtpuddinge zu verbessern und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung die Produktion entsprechend den Wünschen der Bevölkerung durchzuführen. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß nachstehend aufgeführte Arten Pudding produziert werden.

Echter Vanillepudding und
Vanillesaucenpulver,
Schokoladenpudding mit mindestens 20 % Kakao-
gehalt,
Sahnepudding mit gehackten Mandeln und
Rosinen bzw. Makronen.

25. Die Kartoffelversorgung der Bevölkerung war bisher qualitativ unzureichend; auch mengenmäßig konnten einige Bevölkerungskreise nicht voll versorgt werden.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wird verpflichtet, bei der Behandlung der Kartoffeln mehr Sorgfalt zu verwenden, um dem Handel Speisekartoffeln entsprechend den Gütebestimmungen zu liefern.

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat Maßnahmen einzuleiten, daß den Verbrauchern die Kartoffeln sortenrein und in den gewünschten Größensortierungen ausgeliefert und daß für die verschiedenen Verwendungszwecke geeignete Sorten zum Verkauf angeboten werden (z. B. als Salatkartoffeln die Sorte Sieglinde).

26. Des weiteren hat das Ministerium für Lebensmittelindustrie dafür zu sorgen, daß mehr Edelspi-
rituosen in den Handel kommen, z. B.

Edelbranntwein wie Rum und Arrak,
Jamaika-Rum-Verschnitt,
Magenbitter und Alpenkräuter.

Es ist eine Verbesserung der Etikettierung sowie der Verschlüsse der Flaschen vorzunehmen. Vor allem sind bei Sonderspirituosen, wie bei echtem Kognak, Bastverpackungen zu wählen.

In größerem Maße sind kleinere Abfüllungen in den Handel zu bringen.

27. Es ist anzustreben, daß neben den bisher im Handel befindlichen Biersorten mehr Spezialbiere für die Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden, und zwar:

Pilsner Urquell,
Köstritzer Schwarzbier,
Wernesgrüner Pilsner.

28. Bei der Herstellung von alkoholfreien Getränken (Brausen und Limonaden) ist von chemikalischen Stoffen bzw. Süßstoffen Abstand zu nehmen. Es sind weitgehend nur Fruchtsäfte und Zucker zu verwenden. Zur weiteren Verbesserung des Sortiments sind Limonaden unter Zusatz von Vitaminen und Coffein in den Handel zu bringen. Des Weiteren ist die Produktion von hochwertigem Brausepulver zum Selbstherstellen von Brause und Limonade aufzunehmen.

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat dafür zu sorgen, daß vor allem in den heißen Monaten eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung gewährleistet wird.

29. Bei Zigaretten reicht das Sortiment aus. Es muß jedoch mehr Wert darauf gelegt werden, jeweils entsprechend den Preisen der Zigaretten auch die Qualität zu garantieren.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Leichtindustrie ist das Ministerium für Lebensmittelindustrie verpflichtet, in bezug auf die Verpackung z. B.

Geschenkpäckungen in Dosen zu 50 und 100 Stück,

Verpackung in Zellphan und Perlophan sowie Packungen zu 100 oder 200 Stück für den Einzelverkauf

dem Handel zur Verfügung zu stellen.

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft besser abgelagerte Zigarren in den Handel kommen, um die z. T. festgestellte zu kurze Ablagerungszeit, die den Geschmack nachteilig beeinflusst, zu vermeiden.

30. Das Ministerium für Handel und Versorgung ist verpflichtet, den Verkauf von Kaffee nach Sorten mit unterschiedlichen Preisen durchzuführen.

Zur Vermeidung von Qualitätsbeanstandungen ist das Ministerium für Handel und Versorgung weiterhin zu verpflichten, folgende Maßnahmen bei dem Einzelhandel einzuleiten:

Die Geschäfte haben sich Behälter zu beschaffen, die einen luftdichten Verschluss gewährleisten.

Den Handelsorganisationen sind bei losem Verkauf von Kaffee

Papierbeutel mit Pergamenteinlage

für Abpackungen von 25 g, 50 g, 125 g sowie für Geschenksendungen Dosen für 125 g und 250 g bereitzustellen.

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie ist verpflichtet, einen Mischkaffee mit Zusatz von 60%

Bohnenkaffee sowie Kaffee gemahlen in Preßwürfeln und Kaffee pulverisiert in aromaerhaltenen Packungen auf den Markt zu bringen.

31. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Leichtindustrie dafür zu sorgen, daß der Tee durch bessere Verpackung seine Qualität behält. Es sind vorwiegend Keramik- und Glaspackungen in den Handel zu bringen.

32. Zur Behebung des immer noch bestehenden Mangels an Edelgewürzen, wie Pfeffer, Kümmel, Gewürzkörnern, Nelken, Vanille usw., ist es erforderlich, daß das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bei seinen Vertragsabschlüssen entscheidend darauf Einfluß nimmt, die Wünsche der Bevölkerung und der Produktion zu befriedigen.

Die Lebensmittelindustrie ist verpflichtet, dem Handel Gewürze in einer in bezug auf die Verpackung ansprechenden Form zur Verfügung zu stellen und z. B. Pfeffer in Röhrchen bzw. Streudosen auf den Markt zu bringen.

IV.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hält es für dringend erforderlich, zur weiteren Verbesserung des materiellen Wohlstandes der Arbeiter, Bauern, Intelligenz und sonstigen Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik in den nächsten zwei bis drei Jahren die allseitige Entwicklung der Leichtindustrie wesentlich zu fördern, um in der Deutschen Demokratischen Republik ausreichend Massenbedarfsgüter zu produzieren, um damit die Versorgung der Bevölkerung mit diesen Waren schnell zu heben bzw. sicherzustellen.

Wenn auch in den Jahren 1950 bis 1953 eine wesentliche Steigerung der Produktion zu verzeichnen ist, die trotz des veralteten Maschinenparks, besonders in der Textil- und Lederindustrie, nur möglich war durch die Initiative der Werktätigen und äußerste Schonung der Maschinen, reicht sie nicht aus, um den ständig wachsenden Bedarf der Bevölkerung zu befriedigen.

Mit der quantitativen Erhöhung der Produktion von Massenbedarfsgütern muß die qualitative Verbesserung Schritt halten. Die Qualität der Massenbedarfsgüter, wie bei Textilien und Konfektion, Schuhen, Galanteriewaren, Möbel, Kleinmöbel, Sportartikeln, Porzellan und Haushaltsgeschirr ist gegenüber den gesteigerten und berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung stark zurückgeblieben.

Alle Werktätigen in der Leichtindustrie müssen verstehen lernen, daß sie für ihre Kollegen in den anderen Betrieben produzieren, die für ihren Lohn gute, qualitativ hochwertige Waren kaufen möchten, wie diese wiederum für die Hebung ihres Wohlstandes arbeiten.

In allen Industriezweigen der Leichtindustrie wurden große Mängel sowohl in der Qualität als auch in den Sortimenten festgestellt.

Um die Versorgung der Bevölkerung in den nächsten Jahren sicherzustellen, sind den Industriezweigen der Leichtindustrie folgende Aufgaben gestellt:

1. In der Leichtindustrie sind alle vorhandenen Produktionskapazitäten voll auszuschöpfen, um eine erhöhte Produktion an Konsumtions- und Massenbedarfsgütern sicherzustellen. Das bedingt, daß auch in den Privatbetrieben zum Zwei- und Drei-

Schichtensystem übergegangen werden muß, vor allem in den Spinnereien, Webereien und schuhherstellenden Betrieben.

2. Die in einigen Betrieben der Leichtindustrie entfaltete Wettbewerbsbewegung ist auf die gesamte Leichtindustrie auszudehnen und zu verstärken. Die erprobten Neuerermethoden sind allseitig anzuwenden. Es ist dafür zu sorgen, daß auch die Kleinstbetriebe mit den erforderlichen Hilfsmaterialien zur Ausweitung der Produktion ausgestattet werden, um ihre Kapazität voll auszulasten.

3. Auf Grund des gesteigerten Importes hochwertiger Rohstoffe, wie Baumwolle, Wolle, Kunstseide und Garne muß die Produktion qualitativ gehoben werden.

Zum Beispiel muß den Sortimenten

Matratzendrell
Inlett
Bettwäschestoff
Windelmull
Frottierhandtücher
Popeline für Sommermäntel
Samt (Manchester)
Waschsamt
Velvet
Popeline-Oberhemdenstoff, uni
Nachthemdenstoff
Schürzenstoff
Arbeitsbekleidungsstoff
Badeanzüge mit Gummifäden eingezogen

und vielen anderen Sortimenten mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Aus diesen Sortimenten muß die Produktion von

Matratzendrell
Inlett
Bettwäschestoff
Windelmull
Frottierhandtücher
Popeline für Sommermäntel
Samt usw.

verdoppelt werden.

Gummiband ist in einer Menge von 350 t herzustellen. Trainingsanzüge für Kleinkinder sind in der Produktion um das Zweifache zu steigern.

4. In der Gewebeproduktion sind bessere Ausrüstungsmethoden anzuwenden. Es müssen waffelförmige, aufgeworfene Musterungen, wie z. B. Everglaze, hergestellt werden.

Das Institut für Bekleidungskultur im Ministerium für Leichtindustrie muß der Industrie starke Anregung für die Musterung und Ausrüstung der Waren geben.

Die Farben müssen haltbarer sein, und es muß abgegangen werden von den geschmacklosen Musterungen. Diese müssen farbenfreudiger, leuchtender und natürlicher sein.

5. Die Trikotagenindustrie hat ihr Sortiment schneller zu erweitern. Es müssen vor allem auch Übergrößen und kleine Größen im Einzelhandel zum Kauf zur Verfügung stehen. Die Farben dürfen sich nicht nur beschränken auf blau und lachs, sondern müssen eine bedeutend erweiterte Farbskala aufweisen. Die Verarbeitung muß besser gestaltet werden, vor allem bei Damen-Untertrikotagen. Hier

sind mehr als bisher Spitzeneinsätze und Besätze zu verwenden.

Herren- und Burschenunterhosen müssen in größerem Maße mit Gummizug im Bund gearbeitet sein.

6. Damenstrümpfe und -söckchen, Kinderstrümpfe und -söckchen, Herrenstrümpfe und -socken müssen im Größen-, Farben- und Qualitätssortiment reichhaltiger sein.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Erzeugung wollener und baumwollener Kinderstrümpfe und -söckchen zuzuwenden. Es ist erforderlich, diese Produktion zu verdreifachen.

Auf die Qualität von Perlonstrümpfe ist stärkeres Augenmerk zu legen als bisher.

7. Die Konfektionsindustrie muß gründlich ihre Produktion verbessern. Die lieblosen Modelle müssen verschwinden und an ihre Stelle solche treten, die den Käuferwünschen entsprechen.

Sie müssen also in ihrer äußeren Form eine solide, zweckmäßige und schönere Gestaltung haben.

Für die Verarbeitung dürfen nur gute Zutaten Verwendung finden. Das Institut für Bekleidungskultur hat energisch diese Entwicklung zu unterstützen und seine Anregungen der Industrie zu geben.

8. Die Produktion von Kindermützen ist zu verdoppeln. Besonderer Wert ist auf kleidsame Formen zu legen.

Damen- und Herrenhüte weisen immer noch schlechte Formen auf. Die Auswahl im Größen- und Farbsortiment ist unzureichend. Es ist zu beachten, daß auch für die Jugend kleidsame Hüte bereitgestellt werden.

9. Bei Schuhen und Lederwaren muß das Angebot folgender Artikel bedeutend verbessert und erweitert werden:

- a) Bequem, gut aussehende und in geschmackvoller Linienführung gehaltene Damenschuhe,
- b) dauerhaftes und zweckmäßiges Lederschuhwerk für Kinder in jeder Größe; in den Größen 22 bis 30 ist die Produktion an Kinderschuhwerk zu verdoppeln,
- c) Herrenschuhe aller Art in jeder Größe und Paßform,
- d) Burschenschuhe,
- e) Arbeitsschuhe,
- f) Hausschuhe für Kinder, besonders in den Größen 22 bis 30 sind in der Produktion zu verdoppeln,
- g) Skistiefel sind 80 000 Paar zu produzieren,
- h) Sportschuhe (Trainingschuhe) sind 100 000 Paar zu produzieren,
- i) in Basketballschuhen ist die Produktion zu verdreifachen,
- j) in Volleyball-, Tennis- und Hallenhandballschuhen zu verfünffachen.
Diese Spezialsportschuhe müssen mit vulkanisierter Gummisohle gearbeitet sein.
- k) Spikes sind in einer Höhe von 50 000 Paar zu produzieren,
- l) Aktentaschen aus Leder, Brieftaschen und sonstige Kleinlederwaren,
- m) geschmackvolle Lederhandtaschen für Damen in reichlichem Farbsortiment,

- n) gute und leichte Handkoffer,
- o) Lederhandschuhe, gefüttert und ungefütert,
- p) Lederkonfektion für Herren, Damen und Kinder in verschiedenen Farbtönen.

Zur Produktion all dieser Artikel ist stärker als bisher das Handwerk heranzuziehen, besonders bei Maßschuhen, Aktentaschen, Brieftaschen, Handkoffern und Lederhandschuhen.

Auf die Qualitätsverbesserung des Zubehörmaterials für Schuh- und Lederwaren, wie z. B. Beschläge, Bügel, Ziernägel, Druckknöpfe usw. ist besonderer Wert zu legen.

10. Die Betriebe der Möbelindustrie haben in ihren Modellen noch nicht die schönere, dem deutschen Kulturerbe entsprechende Architektur gefunden. Die Formen sind teilweise stil- und traditionslos. Die Verarbeitung der Möbel ist unbefriedigend. Es sind in Zusammenarbeit mit Architekten, DFD und den übrigen Massenorganisationen neue Möbelmodelle zu schaffen.
Ihre Ausführung ist wesentlich zu verbessern. Die Holzurniere dürfen nicht nur immer Eiche, Nußbaum und Rüster sein, sondern exotische Furniere, wie geflammte Birke, Palisander, Macore usw. sind mit einzusetzen. Es ist die Produktion von Möbel für höchste Ansprüche zu gewährleisten.
Die Beschläge und Schösser müssen geschmackvoller und von besserer Qualität sein.
11. Auf die Herstellung von ergänzungsfähigen Einzelmöbel zur Komplettierung bereits bestehender Einrichtungen ist zu achten und ihre Produktion entsprechend dem Bedarf zu steigern.
12. Haus- und Küchengeräte aus Holz sind qualitativ zu verbessern.
13. Das größere Aufkommen an Korbweiden und Rohr gibt der Produktion die Möglichkeit, eine Verdoppelung ihrer Produktion an Korbwaren durchzuführen.
14. Das Kinderspielzeug ist oft schlecht.
Hier muß
 - a) die Qualität verbessert,
 - b) das Spielzeug haltbarer gestaltet werden,
 - c) das Spielzeug einen erzieherischen Wert besitzen.
 Die Produktion von Spielzeug mit mechanischem Antrieb, insbesondere in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau, ist zu verdoppeln.
15. Die Produktion von Großturngeräten ist zu verfünffachen.
16. Vor der Papierindustrie steht die Aufgabe, neben der erhöhten Produktion von Toiletten-, Schrank- und Einschlagpapier, die Qualität zu verbessern.
Die Versorgung der Bevölkerung mit Tapeten ist sortiments- und qualitätsmäßig zu steigern.
17. In der keramischen Industrie sind mindestens 15 Standardservice zu entwickeln, wobei sicherzustellen ist, daß Ergänzungssteile laufend in den Einzelhandelsgeschäften nachgekauft werden können.
18. Golddekor ist stärker als bisher zu verwenden.
19. Die Schmuckwarenindustrie sowie das Gold- und Silberschmiedehandwerk können zur Verbesserung der Qualität an Gebrauchsschmuck genügend Edel-

metalle erhalten. Die Werbung unter der Bevölkerung für den Kauf von Gold- und Silberschmuck ist aufzunehmen.

V.

Das Ministerium für Schwerindustrie wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für die örtliche Wirtschaft folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Gummiindustrie, welche in den vergangenen Jahren eine beachtliche Steigerung von Gummiartikeln aller Art erreicht hat, muß in bezug auf Qualität viele ihrer Artikel verbessern. Durch die Steigerung des Kraftverkehrs und nicht zuletzt durch den privaten Kraftverkehr wird die Nachfrage nach Kraftfahrzeugreifen wesentlich vergrößert werden. Die Kapazität der Reifenproduktion ist zu steigern, um 1953 mindestens 250 000 Reifen mehr fertigen zu können.
Besonderes Augenmerk muß auf noch bessere Qualität sowie bessere Profile in PKW-Reifen gelegt werden, damit eine größere Rutschfestigkeit und damit eine bessere Fahreigenschaft auf nassem Asphalt bzw. bei Eisglätte erzielt wird.
2. Fahrradreifen sind in roter und grauer Qualität mit besseren Profilen und in leichter Ausführung anzufertigen, um ein leichtes und elastisches Fahren zu erreichen. Die bisherigen Fahrradreifen sind im allgemeinen zu schwer und in ihrer Ausfertigung zu steif.
3. Die Produktion von Gummifäden ist zu verdreifachen, damit eine bessere Versorgung mit Gummibändern gewährleistet wird und für die Textilindustrie eine reibungslose Versorgung zur Anfertigung von Trikotagen, Miedern, Strümpfen mit Gummizug usw. möglich ist.
4. Die Produktion der Einkochringe in einwandfreier roter Qualität unter Verwendung von Naturkautschuk ist entsprechend dem Bevölkerungsbedarf wesentlich zu steigern.
5. Die Produktion von sanitären Gummiwaren und Gummiwärmflaschen muß erhöht werden. Außerdem sind mehr Badeartikel anzufertigen, wie Badekappen in größerer Auswahl mit besseren Verschlüssen, Badematten, Schwammgummi, Spielwaren, Wasser- und Tennisbälle. Auf eine bessere Farbenzusammenstellung und eine saisongerechte Bereitstellung dieser Waren muß geachtet werden.
6. Bessere Konfektionierung der Gummimäntel sowie Gummierung von Kunstseide, um leichtere Mäntel herzustellen. Die bisherigen Ausführungen sind viel zu schwer.
7. Die Qualität der Gummiabsätze läßt auch noch sehr zu wünschen übrig. Es sind mehr Sohlenplatten in farbiger Qualität, vor allen Dingen in braun herzustellen sowie in geriefter bzw. diamantierter Ausfertigung.
8. Vom Ministerium für Schwerindustrie sind alle Voraussetzungen für die Sicherung der im Jahre 1954 vorgesehenen Herstellung von Porokrepp zu schaffen.
9. Steigerung und Verbesserung der Produktion von Falbootstoffen und Luftmatratzen, die noch nicht in genügender Anzahl hergestellt werden.

10. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, die Entwicklung von Schaumgummi zu fördern. Er ist unentbehrlich für die Möbelindustrie und als Polstermaterial für die Textil- und Schuhindustrie. Auch als Kissen für Gartenstühle sowie für den Wassersport ist er sehr erwünscht.
11. Es sind Wirtschaftsartikel, wie Salatbestecke, Haushaltsartikel aller Art aus Plexiglas herzustellen. Hierzu ist erforderlich, daß eine Produktionseinrichtung im Stickstoffwerk Piesteritz geschaffen wird, um das dort anfallende Polymethacrylsäure-Ester, als Grundstoff für die Herstellung von Plexiglas, zu verarbeiten.
12. Bei der Herstellung von Lacken und Anstrichmitteln wurde von seiten der Lackindustrie dem Bevölkerungsbedarf bisher sehr wenig Beachtung geschenkt.
Die Lackindustrie wird angewiesen:
- a) geschmackvolle Kleinpäckungen in Dosen zu $\frac{1}{2}$ bis 1 kg in weit größerem Maße als bisher herzustellen. Vornehmlich in Fußbodenlacken sowie in Außenlacken für Türen und Fenster;
 - b) Nitrolacke für die Lackierung von Fahrrädern, Möbel und Geräten in Dosen oder Flaschen von 100 bis 200 g zu produzieren;
 - c) der Produktion von hochwertigen Bootsacken in Kleinpäckungen ist bisher keine Beachtung geschenkt worden. Es müssen hier Päckungen von $\frac{1}{2}$ bis 1 kg hergestellt werden, die unsere Wassersportler in die Lage versetzen, ihre von der Witterung angegriffenen Boote zu erneuern;
 - d) wieder Kleinpäckungen von 100 bis 200 g von streichfertigen Aluminium- und Goldbronzen herzustellen;
 - e) schnellstens die Produktion von Kleinstpäckungen — 25 bis 50 g — in den von der Bevölkerung stark gefragten Stofffarben aufzunehmen, damit unsere Hausfrauen die Möglichkeit haben, ihre Stoffe selbst zu färben;
 - f) die Qualität von Künstlerfarben wesentlich zu verbessern und die Produktion von einwandfreien Trockenfarben für Malkästen für Schulzwecke aufzunehmen.
13. Eine Erweiterung des Sortiments an Fotopapier ist notwendig. Für unsere Fotoamateure sind auch Kleinpäckungen herzustellen.
14. Die Bereitstellung von Fotochemikalien muß in der Form erweitert werden, daß sämtliche benötigten Materialien auch in Kleinpäckungen vorhanden sind.
15. Durch die schleppende Bearbeitung der Farbfilme, die zur Zeit bis zu zwölf Wochen dauert bzw. überhaupt abgelehnt wird, besteht bei der Bevölkerung keinerlei Interesse an dem Kauf und dem Verbrauch dieser Filme.
Bis zum 1. Mai 1954 ist zu sichern, daß mindestens in fünf Städten der Deutschen Demokratischen Republik Anstalten bestehen, in denen Farbfilme und Schmalfilme entwickelt und entsprechende Kopien und Vergrößerungen hergestellt werden können. Diese Stellen müssen so eingerichtet sein, daß sie in der Lage sind, eingesandte Spezialfilme innerhalb von drei Tagen zu entwickeln und innerhalb von zwölf Tagen die angeforderten Kopien zu liefern. Außerdem ist unter Beteiligung des Foto-

handwerks und der Fachdrogisten eine entsprechende Anzahl von Annahmestellen zu organisieren, so daß in jedem größeren Ort der Republik diese Spezialfilme zur Entwicklung abgegeben werden können.

Die Werbung für Colorfilme ist erheblich zu verstärken.

16. Es müssen Magnetofonbänder in den Längen 500 m, 1000 m und evtl. 250 m in Kunststoffspulen verkauft werden, bzw. diese Spulen müssen erhältlich sein.
17. Neu herzustellen sind von der Industrie u. a.:
Creme und Seifen auf Lanolin- und Eucerin-Basis, Toiletteborax für kosmetische Zwecke, farbige Gummischwämme, bessere Kerzendochte, gute Metallreinigungsmittel, Skiwax in besserer Qualität, Glanzstärke auf Basis von Reisstärke.
18. Eine zusätzliche Produktion von 1800 t Petroleum für den Bevölkerungsbedarf ist im Jahre 1954 zu Lasten von Dieselmotortreibstoff aufzunehmen.
Die DHZ Kraftstoffe und Mineralöle hat für die Versorgung der Bevölkerung mit Petroleum durch Zurverfügungstellung geeigneter Abfüllvorrichtungen im Einzelhandel und an jeder Tankstelle zu sorgen.
Die Bewirtschaftungsmittel für den Kleinverkauf von Petroleum sind ab 1. Januar 1954 aufzuheben.
19. Das Ministerium für Schwerindustrie wird beauftragt, alle Voraussetzungen zu schaffen, daß ab 1. Mai 1954 die Braunkohlenbrikettlieferungen in Ganzsteinformat an die Bevölkerung von den Brikettfabriken bereits gepackt zum Transport gelangen. Weiter sind alle Einzelhändler zu verpflichten, die Briketts gepackt an die Verbraucher zu liefern, wie es in Berlin und Umgebung früher üblich war. Damit wird der bisherige Abrieb, also Kohleverlust, wesentlich vermindert.

VI.

Das Ministerium für Maschinenbau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft und dem Ministerium für Schwerindustrie folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Produktion von Haushaltsemaillewaren muß im Jahre 1954 33 000 t und im Jahre 1955 35 000 t betragen. Davon sind 1954 mindestens 9 Millionen Eimer und 1955 12 Millionen Eimer herzustellen.
Hinsichtlich der Menge, der Qualität und des Sortiments muß dabei eine erhebliche Steigerung bei folgenden Artikeln erreicht werden:
Kasserollen, Kochtöpfe mit Ring, Mülleimer mit automatischer Schließung, normgerechte Schüsseln für Abwaschtische, Waschkessel, Milchkanne.
2. Die Produktion von verzinktem Eisengeschirr muß bis Ende 1955 verdoppelt werden.
Besondere Aufmerksamkeit muß dabei auf alle Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Bedarfs konzentriert werden, ferner auf Einweckapparate, Klammern für Einweckapparate, Gießkannen, Eimer, Badewannen, insbesondere Kinderbadewannen.
3. Das bisherige Sortiment an Bestecken ist hinsichtlich der Zubehöerteile, wie Zuckerzangen, Käsemesser, Tortenheber, Gebäckzangen, Obstmesser stark zu erweitern.

Bei der Produktion von Bestecken ist darauf zu achten, daß ausschließlich nur rostfreie Bestecke hergestellt werden. Außerdem kommt es darauf an, 10 bis 12 Standardbestecke in bezug auf die Ziselierung zu erhalten, die ständig von der Bevölkerung nachgekauft werden können.

4. Die Produktion von Reißverschlüssen ist 1954 auf einen Meßwert von mindestens 11,5 Millionen DM zu bringen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Ausführung in verschiedenen Längen und Farben erfolgt.

5. Die Produktion von elektrischen Kaffeemaschinen und -mühlen sowie von Wandkaffeemühlen und Mokka-mühlen ist zu erweitern.

6. Weiterhin ist die Produktion von

Manikürgeräten, Haushaltsscheren, Sicherheitsnadeln, Tomatenmessern, Haarklemmen, Reißzwecken, Küchenmessern, Stecknadeln, Kohlen-schaufeln, Kohlenzangen, Müllschaufeln, Reib-eisen, Gurkenhobeln, Geflügelscheren, Tranchier-messern, Arbeitsmessern, Gartenscheren, Quali-tätsfüllhaltern mit Goldfedern, Eier- und Zwiebelschneidegeräten

in verstärktem Maße durchzuführen.

7. Die Produktion von elektrischen und Gas-Haus-haltskühlschränken, 50 bis 60 l Fassungsvermögen, muß noch im Jahre 1954 aufgenommen werden.

8. Die Fahrradproduktion muß bis Ende 1953 75 % Sporträder beinhalten.

9. Bei der Produktion von Personenkraftwagen ist die Innenausstattung sorgfältiger als bisher auszuführen. Jeder Wagen muß mit einer Heizung versehen sein. Die Konstruktion der Wagen ist so zu verbessern, daß die Durchbrüche des Kupplungs-, Brems- und Gaspedals gegen Witterungseinflüsse abgedichtet werden.

10. Das Sortiment an Fotoapparaten verschiedener Preislagen ist noch zu eng. Es gilt besonders, billige Spiegelreflexkameras in Form der „Exa“ sowie Fotoapparate mit eingebauten gekuppelten Ent-fernungsmessern herzustellen. Neben den bereits vorhandenen Box-Kameras in Kunststoffausführung sind auch Box-Kameras in Metallausführung auf den Markt zu bringen. 1955 sind mindestens 50 000 Stück 8-mm-Schmalfilm-Aufnahmegeräte einschließlich des notwendigen Zubehörs zu produ-zieren.

Das Sortiment an Fotozubehör muß bedeutend er-weitert werden, wobei die Wünsche der Bevölke-rung insbesondere nach Stativen, elektrischen Be-lichtungsmessern und verschiedenen Dunkel-kammereinrichtungen zu beachten sind.

Für 1955 ist in Verbindung mit unserer chemischen Industrie die Möglichkeit zu schaffen, daß unsere Amateure Geräte und Chemikalien kaufen können, die zur selbständigen Bearbeitung der Farbfilme und -kopien erforderlich sind.

11. Bis 1955 müssen mindestens 25 verschiedene Aus-führungen von Damen-Armbanduhren aus eigener Produktion der Bevölkerung angeboten werden. Ebenso ist das Sortiment an Herren-Armbanduhren zu erweitern, wobei Ausführungen mit Stopp-

einrichtungen herzustellen sind. 1955 sind minde-stens 80 000 Uhren in Goldgehäusen herzustellen. Bufolett-, Kamin-, Tisch- und Wanduhren müssen vorwiegend mit Schlagwerk, z. B. Westminstergong, versehen werden. Das Sortiment muß auch hier bei Verwendung von entsprechendem Edelmetall erwei-tert werden.

12. Die Produktion von elektrischen Haus- und Heiz-geräten muß hinsichtlich der Qualität verbessert werden. Insbesondere kommt es z. B. bei Staub-saugern, Föhn- und Heizapparaten darauf an, daß die Konstruktion hinsichtlich der Haltbarkeit und Zweckmäßigkeit verbessert wird.

13. In Hochfrequenz-, Back- und Bratgeräten kann der Bedarf der Bevölkerung bei weitem nicht gedeckt werden.

Im Jahre 1954 sind 5000 Ultraschallwaschmaschinen herzustellen. Bei den elektro-akustischen Einrich-tungen müssen neben einer Qualitätssteigerung und Sortimentserweiterung Plattenspieler für Langspiel-apparate (25 Min. Spieldauer) in die Produktion auf-genommen werden.

14. Im Jahre 1954 muß die Produktion von weißen Telefonapparat-Gehäusen aufgenommen werden.

VII.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Repu-blik ist der Ansicht, daß die Sicherung eines schnellen Aufschwungs der Produktion von Massenbedarfsgütern sowie die Verbesserung der Qualität und Erweiterung des Sortiments derselben die wichtigste Aufgabe aller Staatsorgane ist und verpflichtet die Minister, Staats-sekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke, in den Plänen für 1954 und 1955 umfassende Maßnahmen zur Sicherung der unbedingten Erfüllung dieser Verord-nung zu treffen.

Die Organisation des Aufschwungs der Produktion von Massenbedarfsgütern ist eine Sache des ganzen Volkes.

Deshalb ist es zur erfolgreichen Durchführung dieser Aufgabe notwendig, alle gewerkschaftlichen und an-deren Massenorganisationen heranzuziehen und einen breiten Wettbewerb unter den Werktätigen zu ent-falten.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ruft alle Werktätigen auf, von Tag zu Tag die Produktion zu vergrößern, die Ergebnisse der Arbeit zu steigern, die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern, das Sortiment zu erweitern, um noch schneller die ständig wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen.

VIII.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Ministerien.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|---|---|
| Der Ministerpräsident | Staatliches Komitee für Materialversorgung |
| Ulbricht | Binz |
| Stellvertreter des Ministerpräsidenten | Vorsitzender |

**Verordnung
über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte
Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten
Zweigen der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 17. Dezember 1953

Zur Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) Abschnitt I Ziff. 18 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den volkseigenen Betrieben der in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Wirtschaftszweige werden die Löhne der qualifizierten Arbeiter in den Lohngruppen V bis VIII erhöht.

(2) Die jetzt geltenden Zeitlohnsätze werden mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Zeitlohnsätze erhöht.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Lohnsätze sind Zeitlohnsätze der Ortsklasse A oder I.

Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Zeitlohnsätze für die übrigen Ortsklassen bis zum 31. Dezember 1953 festzusetzen.

(4) Der Leistungsgrundlohn ergibt sich aus dem Zeitlohn der jeweiligen Lohngruppe der entsprechenden Ortsklasse plus 15 %.

(5) Die in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Zeitlohnsätze gelten nicht für Kraftfahrer.

Das Ministerium für Arbeit erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Stellenplankommission und den Gewerkschaften eine Durchführungsbestimmung über eine besondere Regelung der Entlohnung der Kraftfahrer bis zum 31. Januar 1954.

§ 2

(1) Die Betriebe des Maschinenbaus und der übrigen Metallindustrie (mit Ausnahme derjenigen Betriebe des Schwermaschinenbaus, in denen ab 1. Juli 1952 die Löhne der Lohngruppen V bis VIII erhöht wurden) sind entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Eigenart ihrer Produktion in die neuen Lohn tafeln

1. „übriger Schwermaschinenbau, Landmaschinen-, Fahrzeug- und chemischer Apparatebau, RAW“,
2. „Feinmechanik-Optik, Elektrotechnik, Werkzeug- und übriger Fahrzeugbau“,
3. „übrige Metallindustrie“.

einzustufen.

(2) Die zuständigen Ministerien haben in Verbindung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften die Einstufung der Betriebe in die neuen Lohn tafeln vorzunehmen und den Ministerien für Arbeit und der Finanzen bis zum 31. Dezember 1953 zur Bestätigung vorzulegen.

(3) In den neu eingestufteten Betrieben erfolgt die Erhöhung der Lohnsätze der Lohngruppen V bis VIII auf die Sätze derjenigen Lohn tafe l, die durch das zuständige Ministerium für den betreffenden Betrieb festgelegt wurde.

(4) In den zur örtlichen Industrie gehörenden Betrieben des Maschinenbaus und der übrigen Metallindustrie

ist die Erhöhung der Löhne nach der Lohn tafe l „übrige Metallindustrie“ vorzunehmen.

§ 3

(1) In den Wirtschaftszweigen, in denen durch diese Verordnung neue Lohngruppen eingeführt werden, sind von den Ministerien, Staatssekretariaten und der Staatlichen Stellenplankommission in Verbindung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften und Industriegewerkschaften entsprechend neue Tätigkeitsmerkmale auszuarbeiten und den Ministerien für Arbeit und der Finanzen bis zum 15. Januar 1954 zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Lohnzahlung nach den erhöhten Sätzen hat auf der Grundlage der neuen Tätigkeitsmerkmale spätestens bis zum ersten Lohnzahlungstermin im Monat Februar 1954 rückwirkend ab 1. Januar 1954 zu erfolgen.

§ 4

Die Monatslohnsätze für die nicht in der Produktion beschäftigten Berufsgruppen, die in den Direktiven für den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1953 festgelegt sind und am 1. August 1953 nicht erhöht wurden, werden gemäß den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung enthaltenen Sätzen erhöht.

§ 5

Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklasse ist die gegenwärtig für den Betrieb geltende Ortsklasse maßgebend.

§ 6

(1) Haben einzelne Arbeiter bisher höhere als im Kollektivvertrag festgesetzte Lohnsätze erhalten, so werden die bisher gezahlten Lohnsätze bis auf die neuen zu dieser Verordnung festgelegten Lohnsätze erhöht.

(2) Haben einzelne Arbeiter bisher Lohnsätze erhalten, die höher sind als die neuen zu dieser Verordnung festgelegten Lohnsätze, so werden die bisher gezahlten höheren Lohnsätze personengebunden weitergewährt.

§ 7

(1) In Betrieben, in denen bisher fälschlicherweise eine Lohn tafe l angewandt wurde, die nicht der Produktion entspricht, findet eine Erhöhung der Lohnsätze bis auf die Höhe statt, die für den betreffenden Produktionszweig in den Anlagen zur Verordnung festgelegt ist.

Z. B.: In einem Betrieb der „Übrigen Chemie“ wurde bisher fälschlicherweise die Lohn tafe l „Allgemeiner Maschinenbau“ angewandt. In diesem Betrieb findet eine Erhöhung der Lohnsätze auf die Höhe der Lohn tafe l „Übrige Chemie“ statt.

(2) Lohnminderungen dürfen aus Anlaß des Überganges zu einer anderen Lohn tafe l entsprechend dem Grundsatz des § 6 Abs. 2 nicht eintreten.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, der Staatlichen Stellenplankommission und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Arbeit |
| Ulbricht | Macher |
| Stellvertreter | Minister |
| des Ministerpräsidenten | |

Anlage 1

zu § I vorstehender Verordnung

| Wirtschaftszweig | Lohngruppe | Lohnsätze der Ortsklasse A bzw. I | | | | | | | |
|--|------------|-----------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| | | I | II | III | IV | V | VI | VII | VIII |
| | | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM |
| Energie-Kraftwerke | | —,96 | 1,04 | 1,12 | 1,20 | 1,37 | 1,60 | 1,90 | 2,27 |
| Übriger Schermaschinenbau, Landmaschinen-, Fahrzeug- und chemischer Apparatebau, RAW | | —,94 | 1,02 | 1,11 | 1,18 | 1,36 | 1,53 | 1,76 | 2,01 |
| Energie-Gaswerke und Stromfortleitung | | —,96 | 1,04 | 1,12 | 1,20 | 1,36 | 1,53 | 1,76 | 2,01 |
| Feinmechanik-Optik, Elektrotechnik, Werkzeug- und übriger Fahrzeugbau | | —,94 | 1,02 | 1,11 | 1,18 | 1,31 | 1,50 | 1,70 | 1,94 |
| Fernmelde- und Funkwesen | | —,90 | 1,— | 1,10 | 1,19 | 1,31 | 1,50 | 1,70 | 1,94 |
| Übrige Metallindustrie einschl. Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, MTS - Motoreninstandsetzungenwerke, MTS-Spezialwerkstätten | | —,94 | 1,02 | 1,11 | 1,18 | 1,30 | 1,44 | 1,62 | 1,86 |
| Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten der Post | | —,90 | 1,— | 1,10 | 1,19 | 1,30 | 1,44 | 1,62 | 1,86 |
| Haupt- u. Betriebswerkstätten der Nahverkehrsbetriebe | | —,90 | —,95 | 1,07 | 1,12 | 1,30 | 1,44 | 1,62 | 1,86 |
| Bauindustrie, Natursteinindustrie, Straßenbau, Seebaggereien, Neubauarbeiter in Seehäfen | | —,90 | 1,08 | 1,12 | 1,17 | 1,30 | 1,52 | 1,63 | 1,86 |
| Staatl. Straßenunterhaltungsbetriebe, Wasserstraßenämter, Schiffsbergungs- und Tauchereibetriebe | | —,90 | —,95 | 1,07 | 1,12 | 1,27 | 1,42 | 1,57 | 1,74 |
| Baustoffindustrie | | —,90 | —,98 | 1,09 | 1,24 | 1,34 | 1,49 | 1,61 | 1,85 |
| Energie-Wasserwirtschaft | | —,96 | 1,04 | 1,12 | 1,20 | 1,32 | 1,46 | 1,62 | 1,80 |
| Post | | —,90 | 1,— | 1,10 | 1,19 | 1,29 | 1,42 | 1,56 | 1,76 |
| MTS | | —,94 | 1,02 | 1,08 | 1,14 | 1,25 | 1,40 | 1,56 | 1,76 |
| Glasindustrie | | —,88 | —,98 | 1,09 | 1,23 | 1,34 | 1,53 | 1,62 | 1,73 |
| Flachströtereien, Flachs-, Jute-, Baumwoll- und Kammgarnspinnereien | | —,87 | —,90 | —,94 | —,98 | 1,16 | 1,27 | 1,40 | 1,63 |
| Druck und Vervielfältigung einschl. Buchbindereien .. | | —,86 | —,92 | 1,— | 1,04 | 1,12 | 1,25 | 1,47 | 1,67 |
| Kraftverkehr, Hafenumschlagsbetriebe einschl. DERUTRA | | —,90 | 1,02 | 1,12 | 1,26 | 1,38 | 1,45 | 1,54 | 1,64 |
| Holzindustrie | | —,88 | —,99 | 1,06 | 1,18 | 1,36 | 1,43 | 1,51 | 1,61 |
| Übrige Chemie, Vulkanisierbetriebe | | —,86 | —,96 | 1,07 | 1,22 | 1,31 | 1,41 | 1,51 | 1,60 |
| Feinkeramik | | —,86 | —,96 | 1,07 | 1,22 | 1,31 | 1,41 | 1,51 | 1,60 |
| Papier- und Pappverarbeitung | | —,86 | —,96 | 1,07 | 1,22 | 1,31 | 1,41 | 1,51 | 1,60 |
| Textilindustrie | | —,84 | —,88 | —,92 | —,96 | 1,11 | 1,21 | 1,34 | 1,60 |
| Binnenschifffahrt | | —,95 | 1,— | 1,02 | 1,06 | 1,17 | 1,31 | 1,43 | 1,59 |
| Fahrgastschifffahrt | | —,98 | 1,02 | 1,06 | 1,10 | 1,17 | 1,31 | 1,43 | 1,59 |
| Kommunale Betriebe, Staatl. Verwaltungen und Einrichtungen (VBV), Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Theaterbetriebe und Kulturorchester | | —,90 | —,98 | 1,08 | 1,13 | 1,23 | 1,35 | 1,47 | 1,60 |
| Lichtspieltheater | | —,94 | 1,06 | 1,12 | 1,20 | 1,30 | 1,40 | 1,47 | 1,60 |
| Zuckerindustrie | | —,90 | —,95 | 1,— | 1,05 | 1,16 | 1,27 | 1,40 | 1,57 |
| Bekleidung | | —,87 | —,92 | —,99 | 1,03 | 1,14 | 1,23 | 1,36 | 1,52 |
| Lederindustrie | | —,84 | —,88 | —,92 | —,95 | 1,09 | 1,16 | 1,27 | 1,50 |
| Papier- und Pappverarbeitung | | —,85 | —,90 | —,99 | 1,12 | 1,30 | 1,35 | 1,41 | 1,49 |
| Margarine, Speisefette | | —,80 | —,84 | —,88 | —,93 | 1,05 | 1,19 | 1,33 | 1,49 |
| Ölindustrie | | —,90 | 1,12 | 1,16 | 1,21 | 1,25 | 1,35 | 1,39 | 1,47 |
| Getränkeindustrie | | —,90 | 1,07 | 1,12 | 1,19 | 1,25 | 1,35 | 1,39 | 1,47 |
| Stärkeindustrie | | 1,02 | 1,12 | 1,15 | 1,20 | 1,25 | 1,35 | 1,40 | 1,46 |
| Handel — HO, Konsum, DHZ, VEAB, Kommunaler Großhandel, Großhandelskontore | | —,87 | —,90 | 1,— | 1,09 | 1,14 | 1,23 | 1,30 | 1,38 |
| Nahverkehrsbetriebe, Straßenreinigung, Müll- und Fäkalienabfuhr | | —,90 | 1,02 | 1,12 | 1,26 | 1,34 | 1,41 | 1,48 | — |
| Landschaftsgestaltung | | —,90 | —,95 | 1,07 | 1,12 | 1,24 | 1,36 | 1,48 | — |
| Fischwirtschaft | | —,90 | —,98 | 1,08 | 1,13 | 1,24 | 1,36 | 1,48 | — |
| Kühlhäuser | | —,90 | 1,— | 1,09 | 1,19 | 1,25 | 1,35 | 1,45 | — |
| Schlachthöfe | | 1,02 | 1,12 | 1,15 | 1,20 | 1,25 | 1,35 | 1,45 | — |
| Wurst- und Fleischwarenindustrie | | —,90 | —,98 | 1,09 | 1,14 | 1,25 | 1,35 | 1,45 | — |
| Gartenbau | | —,90 | 1,— | 1,09 | 1,21 | 1,25 | 1,35 | 1,45 | — |
| Molkereien | | —,80 | —,85 | —,90 | —,96 | 1,10 | 1,28 | 1,40 | — |
| Obst- und Gemüseverarbeitung | | —,90 | 1,— | 1,09 | 1,17 | 1,23 | 1,30 | 1,40 | — |
| Getreideverarbeitung | | —,87 | —,92 | 1,— | 1,11 | 1,23 | 1,30 | 1,38 | — |
| Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien | | —,89 | 1,06 | 1,09 | 1,18 | 1,23 | 1,32 | 1,38 | — |
| Mast von Schlachtvieh | | —,87 | 1,02 | 1,07 | 1,18 | 1,23 | 1,32 | 1,38 | — |
| Süßwarenindustrie | | —,90 | 1,02 | 1,12 | 1,26 | 1,36 | 1,46 | — | — |
| VdgB — BHG | | —,87 | —,92 | 1,03 | 1,17 | 1,25 | 1,38 | — | — |
| Rauch- und Kautabak, Fermentierbetriebe, Zigarrenindustrie | | —,80 | —,85 | —,94 | 1,04 | 1,19 | 1,36 | — | — |
| | | —,87 | —,96 | 1,02 | 1,14 | 1,23 | 1,35 | — | — |

Anlage 2

zu § 4 vorstehender Verordnung

| Grundstoffindustrie | Ortsklasse S | Ortsklasse A (I) | Ortskl. B (II) | Ortskl. C (III) | Ortskl. D (IV) |
|-------------------------|--------------|------------------|----------------|-----------------|----------------|
| Gruppe I | DM — | 172—206 | 166—196 | 160—186 | — |
| Gruppe II | DM — | 193—230 | 181—219 | 170—208 | — |
| Gruppe III | DM — | 222—256 | 210—244 | 197—231 | — |
| Gruppe IV | DM — | 262—278 | 249—264 | 237—251 | — |
| Gruppe V | DM — | 283—314 | 270—299 | 258—283 | — |
| Gruppe VI | DM — | 320—337 | 308—321 | 295—304 | — |
| Übrige Industrie | | | | | |
| Gruppe I | DM 166—200 | 160—193 | 153—180 | 145—170 | 138—166 |
| Gruppe II | DM 172—216 | 166—208 | 158—197 | 150—187 | 143—178 |
| Gruppe III | DM 183—235 | 176—226 | 168—214 | 159—201 | 151—193 |
| Gruppe IV | DM 194—242 | 187—233 | 178—218 | 169—208 | 160—196 |
| Gruppe V | DM 209—307 | 201—295 | 191—280 | 182—266 | 172—251 |
| Gruppe VI | DM 223—329 | 214—316 | 204—301 | 193—285 | 183—276 |
| Gruppe VII | DM 246—343 | 237—330 | 225—314 | 214—297 | 203—289 |

Verordnung

über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954.

Vom 17. Dezember 1953

Unsere Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der technischen Intelligenz haben bei der Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1953 große Erfolge errungen, die sich in zunehmendem Maße auf die schnelle Verbesserung ihrer materiellen und kulturellen Lage auswirken. Die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie die Steigerung ihrer politischen Aktivität und Arbeitsaktivität im gesamten Leben unserer Republik ist ein wichtiger Bestandteil der Durchführung des neuen Kurses; deshalb ist die Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften von hervorragender Bedeutung für die gesamte deutsche Arbeiterklasse. Die strikte Durchführung dieser bedeutsamen Verordnung und die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 stellt große Aufgaben zur weiteren Hebung des Wohlstandes der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik. Die erfolgreiche Verwirklichung des neuen Kurses wird wesentlich zur weiteren Festigung unserer Arbeiter- und Bauernmacht und zur Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes auf demokratischer Grundlage beitragen.

Um dieses hohe Ziel zu erreichen, ist die Entfaltung einer Massenbewegung unter den Werktätigen erforderlich, um das Jahr 1954 mit zum Jahr der großen Initiative werden zu lassen. Aus diesem Grunde wird über den Abschluß von Betriebskollektivverträgen zwischen den Betriebsleitungen und den Betriebsgewerkschaftsleitungen für das Jahr 1954 folgendes verordnet:

I.**Abschluß der Betriebskollektivverträge****§ 1**

Die Betriebsleitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe werden verpflichtet, für das Jahr 1954 mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bis zum 15. April 1954 Betriebskollektivverträge abzuschließen mit dem Ziel, die Planaufgaben des Betriebes zu erfüllen und überzuerfüllen sowie die sozialen und kulturellen Einrichtungen für die Werktätigen und deren Arbeits- und Lebensbedingungen ständig zu verbessern.

§ 2

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften in einem Betrieb ihres Wirtschaftszweiges das Muster eines Betriebskollektivvertrages als Beispiel für alle übrigen Betriebe ihres Wirtschaftszweiges bis zum 31. Januar 1954 auszuarbeiten.

(2) Als Grundlage für den Abschluß der Muster-Betriebskollektivverträge in den einzelnen Wirtschaftszweigen dient das vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ministerium der Finanzen und Ministerium für Arbeit bestätigte zentrale Muster eines Betriebskollektivvertrages.

(3) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie gelten beim Abschluß der Betriebskollektivverträge die Musterkollektivverträge der jeweiligen Wirtschaftszweige.

§ 3

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften eine Direktive über den Abschluß und den Inhalt der Betriebskollektivverträge auszuarbeiten und

nach Bestätigung durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und das Ministerium für Arbeit bis zum 15. Januar 1953 an alle Betriebe herauszugeben.

(2) Als Grundlage für die Ausarbeitung der Direktive für den jeweiligen Wirtschaftszweig dient die vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und vom Ministerium für Arbeit bestätigte Musterdirektive.

§ 4

Die Herausgabe der Direktive und des Muster-Betriebskollektivvertrages an die Betriebe der zentralen Industrie erfolgt durch die Ministerien und Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen; an die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie erfolgt die Herausgabe ebenfalls durch die Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen über die Räte der Bezirke und Kreise (Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft oder Verkehr).

§ 5

(1) Als Grundlage für die Ausarbeitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge dient der Betriebsplan, die Direktive und das Muster eines Betriebskollektivvertrages des jeweiligen Wirtschaftszweiges.

(2) Der Inhalt der Betriebskollektivverträge muß beiderseitige Verpflichtungen über die im jeweiligen Betrieb notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften enthalten.

§ 6

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen und die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften bzw. mit den Gebietsvorständen oder Bezirksvorständen der Gewerkschaften vor dem Beginn des Abschlusses der Betriebskollektivverträge 1954 bis zum 25. Januar 1954 die Berichterstattung über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge des Jahres 1953 in den Kollegien und in den Sitzungen der Räte der Bezirke und Kreise durchzuführen.

(2) In den Betrieben haben die Betriebsleitungen vor dem Abschluß der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1954 in einer Betriebsversammlung bzw. Delegiertenkonferenz über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1953 Bericht zu erstatten. Anschließend erfolgt die Berichterstattung der Betriebsgewerkschaftsleitungen. Auf dieser Versammlung bzw. Delegiertenkonferenz erfolgt gleichzeitig die Vorlage des 1. Entwurfes des Betriebskollektivvertrages 1954.

II.

Lohngefüge für das Jahr 1954

§ 7

(1) Die Lohn- und Gehaltssumme für die Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954 ist in Übereinstimmung mit den Planaufgaben im Volkswirtschaftsplan 1954 festgelegt.

(2) Für die Beschäftigten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gelten folgende Entlohnungsgrundlagen:

a) Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) und die Verordnung vom 7. September 1950 zur Ergänzung und Berichtigung der vorgenannten Verordnung (GBl. S. 947);

b) Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Främierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105);

c) Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510);

d) Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504);

e) Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen (GBl. S. 501);

f) Beschluß vom 23. Juli 1953 des Ministerrates über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern (GBl. S. 888);

g) Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBl. S. 885);

h) Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330).

(3) Für alle übrigen Beschäftigtengruppen, die nicht unter Abs. 2 Buchstaben a bis h fallen, gelten:

alle Lohn- und Gehaltsregelungen, die in den Direktiven für den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1953 für die einzelnen Wirtschaftszweige bestätigt wurden.

§ 8

Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklasse ist das gegenwärtig geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

§ 9

(1) Die Summe für Leistungszuschläge in den einzelnen Gruppen, zu den in den Betriebskollektivverträgen 1954 festgelegten Grundgehältern und Monatslöhnen darf gegenüber dem Jahre 1953 nicht erhöht werden. In Betrieben, deren Direktive des Wirtschaftszweiges eine höhere prozentuale Begrenzung für die Bezahlung von Leistungszuschlägen enthält, darf die gegenwärtig gezahlte Summe für Leistungszuschläge nicht überschritten werden.

(2) Das gilt nicht für die Gehaltssätze, die auf Grund der im § 7 Abs. 2 Buchstaben b bis e angeführten Verordnungen gezahlt werden.

§ 10

Die Einführung neuer oder die Abänderung bestehender betrieblicher Prämiensysteme bedarf der Genehmigung der zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises.

§ 11

(1) Die für das Jahr 1953 bestätigten Anlagen zu dem Betriebskollektivvertrag über Erschwerniszuschläge behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der betrieblichen Vereinbarungen auf Grund der nach § 10 Ziff. 4 der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkfälligen herauszugebenden Listen über Erschwerniszuschläge.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen haben bis zum 20. Januar 1954 Listen nach den vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit herauszugebenden Richtlinien über die Aufstellung von Listen für Erschwerniszuschläge für die jeweiligen Wirtschaftszweige auszuarbeiten und dem Ministerium für Arbeit zur Koordination und Bestätigung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die bestätigten Listen werden den Betrieben durch die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen zugeleitet.

(3) Die Listen für Erschwerniszuschläge der jeweiligen Wirtschaftszweige gelten auch für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie und werden diesen Betrieben durch das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft zugeleitet.

III.

Registrierung

§ 12

Die Registrierung der Betriebskollektivverträge erfolgt nach den Bestimmungen der Ordnung der Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1954.

IV.

Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten

§ 13

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministerien, Staatssekretariaten oder zentralen Dienststellen einerseits und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften andererseits, die sich beim Abschluß der Betriebskollektivverträge ergeben, sind vom Ministerium für Arbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nach Anhören der Vertreter der zuständigen Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen und der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften zu entscheiden. Für Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie gilt diese Bestimmung entsprechend, jedoch ist vor der Entscheidung die Stellungnahme des zuständigen Rates des Kreises (Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr) und des Gebiets- oder Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einzuholen. Diese Regelung trifft nicht zu für Fragen, die der Entscheidung des Ministerrates unterliegen.

V.

Kontrolle und Berichterstattung

§ 14

(1) Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Kontrolle über den Abschluß der Betriebskollektivverträge auszuüben.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft werden verpflichtet, die Kontrolle darüber auszuüben,

a) daß die Betriebskollektivverträge innerhalb von sechs Wochen nach dem Abschluß gedruckt oder vervielfältigt und

b) mit den dazugehörenden Anlagen allen Werksangehörigen ausgehändigt werden.

§ 15

(1) Für die ständige Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag übernommenen Verpflichtungen und die Berichterstattung an das Ministerium für Arbeit sind für die zentralgeleiteten Betriebe die Ministerien und Staatssekretariate und zentralen Dienststellen und für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft verantwortlich.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft haben einen Plan für die Kontrolle der Erfüllung der Betriebskollektivverträge auszuarbeiten und dem Ministerium für Arbeit bis zum 1. April 1954 zuzuleiten.

(3) In den Kollegien der Ministerien und Staatssekretariate und in den Ratssitzungen der Räte der Bezirke und Kreise ist vierteljährlich ein Bericht über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge zu geben. Eine Ausfertigung des Berichtes ist dem Ministerium für Arbeit zuzuleiten.

VI.

Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Mit dem Inkrafttreten der Betriebskollektivverträge 1954 treten die Betriebskollektivverträge 1953 außer Kraft.

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Arbeit |
| Ulbricht | Macher |
| Stellvertreter | Minister |
| des Ministerpräsidenten | |

Ordnung
der Registrierung der Betriebskollektivverträge für
das Jahr 1954.

Vom 17. Dezember 1953

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Registrierung der Betriebskollektivverträge der zentralgeleiteten Betriebe erfolgt von den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten oder zentralen Dienststellen (Abteilung für Arbeit) und von den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften.

(2) Die Betriebskollektivverträge der Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie werden von den Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr bei den Räten der Kreise und dem Gebietsvorstand oder Bezirksvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft registriert.

§ 2

Nach dem Abschluß der Betriebskollektivverträge haben die zentralgeleiteten Betriebe die Betriebskollektivverträge in sechsfacher Ausfertigung innerhalb drei Tagen an das zuständige Ministerium, Staatssekretariat oder an die zentrale Dienststelle, die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie an die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr bei den Räten der Kreise einzureichen.

§ 3

Die Registrierung aller Betriebskollektivverträge ist nach dem vom Ministerium für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesvorstand ausgearbeiteten Registrierkatalog vorzunehmen und hat innerhalb von sieben Tagen vom Tage des Eingangs an gerechnet zu erfolgen, soweit keine Beanstandungen vorliegen.

§ 4

Bei der Registrierung des Betriebskollektivvertrages wird auf der letzten Seite jedes der sechs Exemplare folgender Vermerk aufgenommen:

Vorliegender Betriebskollektivvertrag wurde vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft und dem Ministerium, Staatssekretariat oder der zentralen Dienststelle registriert.

Datum: Anzahl der Exemplare
Hd. Nr.

Bei der zentralgeleiteten Industrie

| | |
|---|------------------------|
| Ministerium (Staatssekretariat usw.) | Zentralvorstand der IG |
|---|------------------------|

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Unterschrift | Unterschrift |
|-----------------------|-----------------------|

Bei der volkseigenen örtlichen Industrie

| | |
|--|---|
| Der Rat des Kreises Abteilung örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr | Gebietsvorstand der IG Bezirksvorstand |
|--|---|

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Unterschrift | Unterschrift |
|-----------------------|-----------------------|

§ 5

(1) Zur Registrierung der Betriebskollektivverträge ist ein Register in zwei Exemplaren zu führen. Das eine wird im Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft, das andere im zuständigen Ministerium, Staatssekretariat oder in der zentralen Dienststelle geführt.

(2) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie werden die Register beim Gebietsvorstand oder Bezirksvorstand und den Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr beim Rat des Kreises geführt.

§ 6

(1) In dem Register müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) laufende Nummer des Vertrages,
- b) Datum des Eingangs,
- c) Bezeichnung des Betriebes und der Hauptverwaltung des Ministeriums, Staatssekretariats oder der zentralen Dienststelle,
- d) Anschrift des Betriebes,
- e) Datum der Registrierung des Vertrages,
- f) Name der Bevollmächtigten, die den Vertrag registrieren,
- g) Datum der Rückgabe des Vertrages an den Betrieb.

(2) Die laufende Nummer eines jeden Betriebskollektivvertrages muß in beiden Registern einheitlich sein.

§ 7

(1) Sofort nach der Registrierung werden die Betriebskollektivverträge durch das Ministerium, Staatssekretariat oder die zentrale Dienststelle wie folgt weitergeleitet:

- zwei Exemplare an den Betrieb (für den Werkleiter und die BGL),
- ein Exemplar an den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft,
- ein Exemplar an den Gebietsvorstand oder Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft,
- ein Exemplar verbleibt im Ministerium, Staatssekretariat oder in der zentralen Dienststelle,
- ein Exemplar an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung —.

(2) An die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie werden die Betriebskollektivverträge sofort nach ihrer Registrierung durch die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr beim Rat des Kreises wie folgt weitergeleitet:

- drei Exemplare an den Betrieb (für den Werkleiter, die BGL sowie Betriebsakte),
- ein Exemplar an den Gebiets- oder Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft,

ein Exemplar verbleibt bei der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr beim Rat des Kreises.

ein Exemplar an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung —.

§ 8

(1) Die Betriebsleitungen, Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen sowie die Räte der Kreise, Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr sind dafür verantwortlich, daß in den Betriebskollektivverträgen keine Bestimmungen enthalten sind, die den bestätigten Kontrollziffern der Betriebspläne oder den Gesetzen und Verordnungen, insbesondere den arbeitsrechtlichen und lohnpolitischen Bestimmungen, widersprechen.

(2) Die Registrierung erfolgt erst nach Überprüfung und Eintragung der erforderlichen Berechtigungen durch das zuständige Ministerium, Staatssekretariat, die zentralen Dienststellen und die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften. Bei Berechtigungen ist vorher Mitteilung an die Betriebsleitung und die Betriebsgewerkschaftsleitung der jeweiligen Betriebses zu geben.

(3) Für die Prüfung und Registrierung durch die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr bei den Räten der Kreise gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Werden während der Geltungsdauer eines Betriebskollektivvertrages Abänderungs- oder Zusatzvereinbarungen nach vorheriger Bestätigung durch die Belegschaftsversammlung bzw. Delegiertenkonferenz des Betriebes getroffen, sind sie von der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen, nach der vorliegenden Ordnung zu registrieren und als Nachtrag dem Betriebskollektivvertrag beizufügen.

§ 10

Das Ministerium für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in Ausnahmefällen andere als im § 1 bestimmte Organe mit den Aufgaben der Registrierung nach den Vorschriften dieser Ordnung beauftragen.

§ 11

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1953 einschließlich Registrier-Katalog außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Der Ministerpräsident | Ministerium für Arbeit |
| Ulbricht | Macher |
| Stellvertreter | Minister |
| des Ministerpräsidenten | |

Mitteilung des Verlages!

Für den Jahrgang 1953 des Zentralblattes der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe A, befinden sich

Einbanddecken in Halbleinen

zum Stückpreis von etwa 1,50 DM in Vorbereitung.

Beziehen von Einbanddecken werden die Blätter 1. bis 3 im jetzigen Format kostenlos nachgeliefert.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Weiterhin ist die Herausgabe von **gebundenen Jahressbänden (Halbleinen)** zum Stückpreis von etwa 12,- DM vorgesehen.

Um einen Überblick über den Bedarf zu erhalten, bitten wir um Einsendung der Vorbestellungen.

Der Auslieferungstermin der Einbanddecken und der gebundenen Jahressbände wird im Zentralblatt bekanntgegeben.

NEUERSCHEINUNG

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

BAND 2

Bearbeitet und zusammengestellt von Bibliothekar Alfred Radtke und Brandingenieur Hans Wunderlich

DIN A 5 · 552 Seiten · Halbleinen 6,— DM

Dieses Handbuch ist für alle Mitarbeiter des Brandschutzwesens bestimmt, vor allem für die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Betrieben. Es ist wie Band I eine Zusammenstellung von Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen, die den Leser befähigen soll, Überprüfungen von Brandschutzobjekten und Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz erfolgreich vorzunehmen. Der erste Abschnitt „Feuerwehr“ enthält u. a. den Text von 31 Arbeitsschutzbestimmungen, die den Brandschutzverantwortlichen in den Betrieben wertvolle Hinweise für ihre Arbeit

geben. Der 2. Abschnitt behandelt die einzelnen Arten der Feuerbekämpfung. Im 3. Abschnitt sind die Richtlinien und Vorschriften aufgeführt, die in baupolizeilicher Hinsicht auch für den vorbeugenden Brandschutz von besonderer Bedeutung sind.

Wie der 1. Band (336 Seiten, Halbleinen 3,80 DM), dessen Kenntnis für die Leser des zweiten Bandes unerlässlich ist, wird auch der zweite Band nicht nur der Feuerwehr, sondern allen Funktionären und Mitarbeitern des Brandschutzwesens ein Helfer sein.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4–6, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Dr. Linkhorst

BAURECHT

Eine systematisch gegliederte, ergänzbare Sammlung der Bestimmungen des Baurechts der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung Groß-Berlins

DIN A 5 · Grundwerk 800 Blatt und ein Ordner · 16,10 DM

Das Werk umfaßt die wichtigsten Vorschriften über folgende Sachgebiete:

Neuaufbau, Landes- und Städteplanung

Institutionen des Bauwesens

Organisation der volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe und des Handwerks

Investitionsplanung

Vertragsrecht

Preisbildung

Bauaufsicht und Baudurchführung, Baustoffe

Arbeitsschutz

Bauarbeitsrecht

Ausbildung und Nachwuchs.

Ein gegliedertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern den Gebrauch dieser Loseblattsammlung. Damit wird das Werk zu einem unentbehrlichen Ratgeber für jeden in der Bauwirtschaft Beschäftigten.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4–6, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

SOWJETISCHES ZIVILRECHT

BAND I

VERFASSER:

PROF. D. M. GENKIN · PROF. S. N. BRATUS
PROF. L. A. LUNZ · PROF. I. E. NOWIZKI

UNTER DER REDAKTION VON
PROF. D. M. GENKIN

HERAUSGEBER DER ÜBERSETZUNG: DEUTSCHES INSTITUT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

VERANTWORTLICH FÜR DIE REDAKTION DER DEUTSCHEN AUSGABE
PROF. DR. HEINZ SUCH

DIN A 5 — 608 Seiten — Halbleinen 9,80 DM

Mit der Herausgabe des ersten Bandes des maßgeblichen Sowjetischen Zivilrechtslehrbuches hat das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft das erste große Werk aus der sowjetischen Rechtsliteratur dem deutschen Publikum zugänglich gemacht.

Mit diesem Lehrbuch, das im Jahre 1950 in Moskau als Kollektivarbeit führender sowjetischer Wissenschaftler erschienen ist, werden den Wissenschaftlern und Praktikern in der Deutschen Demokratischen Republik die reichen Erfahrungen und Erkenntnisse der sowjetischen Zivilrechtswissenschaft erschlossen. Die deutschen Juristen erhalten dadurch die Möglichkeit, sich die Forschungsergebnisse der sowjetischen Wissenschaft auf dem Gebiete des Zivilrechts anzueignen und sie unter Berücksichtigung der historischen Gegebenheiten in der Deutschen Demokratischen Republik für ihre wissenschaftliche und praktische Tätigkeit auszuwerten.

Gliederung des I. Bandes: Kapitel I: Der Begriff des sowjetischen Zivilrechts / Kapitel II: Die Hauptetappen der Geschichte des sowjetischen Zivilrechts / Kapitel III: Die Quellen des sowjetischen Zivilrechts / Kapitel IV: Das Zivilrechtsverhältnis / Kapitel V: Der Sowjetstaat als Zivilrechtssubjekt / Kapitel VI: Bürger / Kapitel VII:

Die juristischen Personen / Kapitel VIII: Die persönlichen Nichtvermögensrechte / Kapitel IX: Sachen / Kapitel X: Rechtsgeschäfte / Kapitel XI: Die Vertretung / Kapitel XII: Klageverjährung / Kapitel XIII: Die allgemeine Lehre vom Eigentumsrecht / Kapitel XIV: Das staatliche sozialistische Eigentumsrecht / Kapitel XV: Das sozialistische genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliche Eigentumsrecht / Kapitel XVI: Das persönliche Eigentumsrecht / Kapitel XVII: Die kleine Privatwirtschaft / Kapitel XVIII: Begriff und Entstehungsgründe des Schuldverhältnisses / Kapitel XIX: Maßnahmen der Planung und der Regulierung der Volkswirtschaft als Entstehungsgründe von Schuldverhältnissen / Kapitel XX: Schuldverhältnisse aus Verträgen / Kapitel XXI: Personenmehrheit im Schuldverhältnis / Kapitel XXII: Der Wechsel der Personen im Schuldverhältnis / Kapitel XXIII: Die Erfüllung des Schuldverhältnisses — die Folgen der Nichterfüllung des Schuldverhältnisses / Kapitel XXIV: Die Sicherung des Schuldverhältnisses / Kapitel XXV: Die Beendigung des Schuldverhältnisses / Rezension aus „Sowjetstaat und Recht“ / Rezension aus „Das sowjetische Buch“ / Abkürzungen / Literaturverzeichnis.
Der zweite Band dieses wertvollen wissenschaftlichen Werkes ist in Vorbereitung.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C. 1, Querstr. 4—6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelikirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 64 37, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1300 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4.— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk L, Berlin N 54, — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 31. Dezember 1953

Nr. 136

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 30. 12. 53 | Anweisung über die Bearbeitung der Pläne „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ | 1339 |
| 30. 12. 53 | Anweisung über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung | 1340 |
| 30. 12. 53 | Anordnung über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1954 | 1341 |

Anweisung

über die Bearbeitung der Pläne „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“.

Vom 30. Dezember 1953

Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1954 wird folgendes angewiesen:

I.

Lohnfonds

§ 1

Die Lohnerhöhungen auf Grund der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330) sind im bestätigten Volkswirtschaftsplan 1954, Planenteil „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ der Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke nicht enthalten.

§ 2

(1) Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe haben die auf Grund der im § 1 genannten Verordnung erforderlichen Mehrlohnsummen bei der Ausarbeitung der Betriebspläne in die Lohnsummen einzubeziehen.

(2) Die Berechnung der erforderlichen Mehrlohnsummen ist bei der Vorlage der Betriebspläne gesondert vorzulegen, und zwar für die Lohnerhöhung der Produktionsarbeiter, des Hilfspersonals, der Beschäftigten, die aus Haushaltsmitteln entlohnt werden und der Beschäftigten in Einrichtungen der Betriebe, die sich selbst finanzieren.

Das Ministerium der Finanzen erläßt hierzu eine besondere Anweisung.

§ 3

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentrale Dienststellen und Räte der Bezirke fassen die Lohnsummen aus den Betriebsplänen sowie die erforderlichen Mehrlohnsummen zusammen und legen diese dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung vor.

(2) Die Bestätigung durch das Ministerium der Finanzen hat vor der Bestätigung der Betriebspläne zu erfolgen. Die Bestätigung der Mehrlohnsummen durch das Ministerium der Finanzen ist bis spätestens 6. Februar 1954 abzuschließen. Nach Bestätigung der Mehrlohnsummen durch das Ministerium der Finanzen sind die Planenteile „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ sowie „Finanzen“ des Betriebsplanes zu bestätigen.

§ 4

Alle Ministerien, Staatssekretariate, zentrale Dienststellen und Räte der Bezirke übergeben nach Bestätigung der Betriebspläne spätestens bis zum 20. Februar 1954 der Staatlichen Plankommission eine Zusammenfassung des Planenteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ des Betriebsplanes auf Formblatt 0508 in zweifacher Ausfertigung.

II.

Rücklauf des Planes

§ 5

Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sind verpflichtet, ihre Planaufgaben auf dem Gebiet der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte und des Lohnes dem für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bekanntzugeben.

§ 6

(1) Die Einreichung der im bestätigten Betriebsplan 1954 vorgesehenen Planaufgaben des Planenteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ (Formblatt 0508) an die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, muß als Verschlusssache in einfacher Ausfertigung mit der Unterschrift des Betriebsleiters bis zum 20. Februar 1954 erfolgen.

(2) Die Angaben des Plananteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ (Formblatt 0508) an den Rat des Kreises sind ohne die geplante Bruttoproduktion und die vorgesehene Pro-Kopf-Leistung in DM einzureichen. Die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität ist lediglich in Prozent anzugeben.

(3) Der Bedarf an Formblättern für Plananteil „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ (0508) ist von den Ministerien, Staatssekretariaten und Räten der Bezirke sofort beim „Vordruck-Leitverlag Berlin, Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Str. 69“ anzumelden und abzufordern.

Die Ministerien, Staatssekretariate, zentrale Dienststellen und Räte der Bezirke sind für die rechtzeitige Zuleitung der Formblätter an die ihnen unterstellten Betriebe verantwortlich.

§ 7

(1) Durch die Einreichung der Planaufgaben des Plananteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ des Betriebsplanes entfällt die gemäß der Ersten Ergänzung zur „Ordnung der Planung 1954“ (Seite 8, Punkt 5) von den Betrieben geforderte Abgabe der „Kurzbilanz zur Versorgung der Betriebe mit Arbeitskräften“ (Formblatt 0530) an die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

(2) Die eingereichten Planaufgaben (Formblatt 0508) verbleiben bei den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Das Ministerium für Arbeit erläßt über die weitere Bearbeitung besondere Anweisungen.

Berlin, den 30. Dezember 1953

Staatliche Plankommission
Kerber
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anweisung

über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung.

Vom 30. Dezember 1953

Im Volkswirtschaftsplan 1954 ist festgelegt, mindestens 194 000 Jugendliche in eine Berufsausbildung aufzunehmen. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben zu sichern und den inner- und überbezirklichen Ausgleich von Jugendlichen zu organisieren, haben die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die sonstigen Institutionen den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ihre gemäß Volkswirtschaftsplan 1954 auf dem Gebiet der Berufsausbildung durchzuführenden Aufgaben mitzuteilen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird folgendes angewiesen:

Aufgaben der Betriebe

§ 1

Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die sonstigen Institutionen sind verpflichtet, ihre gemäß Volkswirtschaftsplan 1954 durchzuführenden Aufgaben der Berufsausbildung dem für den Betriebssitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bekanntzugeben.

§ 2

Diese Meldungen sind auf dem Standardformblatt 0201 mit der Unterschrift des Betriebsleiters und der genauen Anschrift des Betriebes (mit Betriebsnummer) in zweifacher Ausfertigung von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie den Institutionen bis zum 31. Januar 1954 an die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu übergeben.

§ 3

Die einzureichenden Meldungen haben folgende Positionen auszuweisen:

| Praktische Ausbildung | Tatsächl. Erfüllg. 1953 | Plan 1954 |
|--|-------------------------|-----------|
| 1. Lehrlinge insgesamt am 31. Dezember | (Pers.) | |
| 2. Auslernende insgesamt | (Pers.) | |
| 3. Neueinstellung v. Lehrlingen | (Pers.) | |
| 4. davon weiblich | (Pers.) | |
| 5. Lehrplätze insgesamt | (Plätze) | |
| 6. Ausbilder insgesamt | (Pers.) | |
| 7. Plätze in Lehrlingswohnheimen | (Plätze) | |
| Theoretische Ausbildung | Tatsächl. Erfüllg. 1953 | Plan 1954 |
| 1. Schüler in Betriebsberufsschulen | (Pers.) | |
| 2. Plätze in Betriebsberufsschulen | (Plätze) | |

Außerdem sind für das Jahr 1954 die Auslernenden und Neueinstellungen von Lehrlingen nach Berufen gemäß der Systematik der Berufe des Staatssekretariats für Berufsausbildung aufzugliedern. Die Meldung muß folgende Spalten enthalten:

- Spalte 1) Laufende Nummer
- Spalte 2) Berufsbezeichnung gemäß Systematik
- Spalte 3) Berufsnummer gemäß Systematik
- Spalte 4) Auslernende 1954
- Spalte 5) Neueinstellungen von Lehrlingen 1954.

Aufgaben der Räte der Kreise

§ 4

Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben die Pläne der Berufsausbildung zusammenzufassen. Hierzu wird eine besondere An-

weisung vom Staatssekretariat für Berufsausbildung erlassen. Die Zusammenfassung des Planes der Berufsausbildung der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie der sonstigen Institutionen und die Kennziffern für die private Wirtschaft ist bis zum 20. Februar 1954 an die Plankommissionen bei den Räten der Kreise und an die Räte der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Organisierung und Durchführung des innerbezirklichen Ausgleichs weiterzuleiten.

§ 5

Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, haben die Anzahl der Grundschulabgänger des Jahres 1954 der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bis zum 31. Januar 1954 bekanntzugeben.

Aufgaben der Räte der Bezirke

§ 6

Die Räte der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bereiten in der gleichen Form wie die Räte der Kreise die Zusammenfassungen des Planes der Berufsausbildung auf und übergeben bis zum 15. März 1954 je ein Exemplar an die Plankommission bei den Räten der Bezirke und an das Staatssekretariat für Berufsausbildung zur Durchführung des überbezirklichen Ausgleiches.

§ 7

Der Bedarf an Standardformblättern 0201 ist von den Ministerien, Staatssekretariaten und Räten der Bezirke sofort beim Vordruck-Leitverlag Berlin, Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Straße 69, anzumelden und abzufordern.

Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und Räte der Bezirke sind für die rechtzeitige Zuleitung der Formblätter an die ihnen unterstellten Betriebe verantwortlich.

Berlin, den 30. Dezember 1953

| | |
|--|--|
| Staatssekretariat für Berufsausbildung Wießner Staatssekretär | Staatliche Plankommission Kerber Stellvertreter des Vorsitzenden |
|--|--|

**Anordnung
über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1954**

Vom 30. Dezember 1953

Der Aufbau unserer Friedenswirtschaft zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung benötigt gut ausgebildete Facharbeiter. Der Plan der Berufsausbildung sieht vor, für alle Jugendlichen, die das Ziel der 8. Klasse der Grundschule erreichten, und für die Jugendlichen der 7. und 8. Klasse der Grundschule, die 1953 keine Lehrstelle erhielten, Ausbildungsplätze bereitzustellen. Auch mit jungen Abiturienten der Oberschulen, die nicht immatrikuliert werden können und einen Facharbeiterberuf erlernen wollen, sind Ausbildungsverträge abzuschließen. Die richtige Lösung dieser Aufgabe ist für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 von großer Bedeutung, denn die berufliche Ausbildung der Jugendlichen sichert den Fach-

arbeiterbedarf für die kommenden Jahre. Durch den neuen Kurs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den Erfahrungen der letzten Jahre wird die Werbung nach Schwerpunkten aufgehoben. Diese Maßnahme kann nur erfolgreich wirken, wenn die Aufklärung und Werbung für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe verstärkt wird. Nach wie vor kommt es darauf an, daß die wichtigsten Betriebe unserer volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft die besten Jugendlichen zur Aufnahme in ein Ausbildungsverhältnis bekommen.

Von besonderer Bedeutung ist darum die Mitarbeit der Grundschulen. Die Aufklärung der Schulabgänger durch die Direktoren, Klassenleiter, Pionierleiter und Elternbeiräte trägt dazu bei, die Berufsfindung der Jugendlichen entsprechend dem Plan der Berufsausbildung zu unterstützen. Nur eine gute Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Betrieb sichert den Erfolg.

Die demokratischen Massenorganisationen werden aufgerufen, zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung beizutragen und die Masseninitiative der Bevölkerung zu entwickeln, die zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung vorhanden sein muß. Auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) und des Volkswirtschaftsplanes 1954 wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten im einzelnen folgendes angeordnet:

§ 1

Termin der Planerfüllung

Der Abschluß der Berufsausbildungsverträge für die im Plan der Berufsausbildung 1954 festgelegten Berufe hat bis zum „Tag des einheitlichen Lehrbeginns“, dem 1. September 1954, zu erfolgen. Die Erfüllung dieses Termins ist die Voraussetzung für den planmäßigen Beginn des Lehrjahres in den Berufsschulen und Betrieben sowie für den gleichmäßigen Verlauf der theoretischen und praktischen Berufsausbildung.

§ 2

Beginn der Werbung

Der Abschluß von Berufsausbildungsverträgen beginnt für alle Lehrberufe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten sowie der privaten Wirtschaft ab 2. Januar 1954. Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe haben ihre Verpflichtungen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung festzulegen und in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen. Für die Betriebe der privaten Wirtschaft sind die Handwerks- und Industrie- und Handelskammern in gleicher Weise verantwortlich.

§ 3

Aufgaben der Ministerien und Staatssekretariate

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate sind für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung ist von ihnen ein Arbeitsplan auszuarbeiten. Der Arbeitsplan ist auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien

des Staatssekretariats für Berufsausbildung auszu-
arbeiten und vom Minister bzw. Staatssekretär zu be-
stätigen.

(2) Durch die Ministerien und Staatssekretariate sind die nachgeordneten Institutionen und Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft anzuleiten, damit die Werbung der Grundschulabgänger termingemäß vorgenommen wird. Die Betriebe werden beauftragt, Werbematerial (Broschüren, Handzettel usw.) herauszugeben.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate und übrigen staatlichen Organe haben in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung die Anleitung und Kontrolle durchzuführen und an das Staatssekretariat für Berufsausbildung auf den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Berichtsformularen zu den festgesetzten Stichtagen und Terminen über die Planerfüllung zu berichten.

§ 4

Aufgaben der Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

Durch die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind die Betriebe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung anzuleiten und zu unterstützen.

Dazu sind unter Mitwirkung der Kreiskommissionen folgende grundsätzliche Aufgaben durchzuführen:

- a) Ausarbeitung von Arbeitsplänen auf der Grundlage dieser Anordnung, der Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung und der Anordnung über die Mitarbeit der Grundschulen sowie des Arbeitsplanes des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung;
- b) Ausarbeitung eines Zeitplanes, der festlegt, wann und wo an den Grundschulen die Betriebe die Aufklärung und Werbung der Grundschulabgänger der 8. Klassen für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe durchführen;
- c) Kontrolle der Einhaltung der Plandisziplin, Unterstützung und Anleitung der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Aufklärung und Werbung in den Grundschulen;
- d) Errichtung von Werbezentren in allen Grundschulen zur Aufklärung und Werbung der Jugendlichen und Aufklärung der Eltern und Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Abteilung Volkseigenen Bildung und den Werbekommissionen;
- e) Berichterstattung an den Rat des Kreises und den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, über die Planerfüllung.

§ 5

Aufklärung und Werbung der Schulabgänger

(1) Die Aufklärung der Schulabgänger und ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Bedeutung der volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe hat im gesamten Zeitraum der Planerfüllung durch die Grundschulen und die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe zu erfolgen. Die in der nachstehenden Aufgliederung als volkswirtschaftlich wichtig be-

zeichneten Berufe sind solche Berufe, die auf Grund des neuen Kurses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik von besonderer Bedeutung sind. Als volkswirtschaftlich wichtige Berufe gelten:

| Berufsgruppe | Berufsordnung | Berufsnummer | Berufe |
|--------------|---------------|--------------|--|
| 21 | 211 | | Alle Berufe der Berufsordnung Bergbau |
| 24 | 241 | | Alle Berufe der Berufsordnung Maurer |
| | 242 | | Alle Berufe der Berufsordnung Betonbauer |
| | 243 | | Alle Berufe der Berufsordnung Hochbauer |
| | 244 | | Alle Berufe der Berufsordnung Straßenbauer |
| | 245 | | Alle Berufe der Berufsordnung Tiefbauer |
| | 247 | 2471 | Stukkateur |
| 22 | 225 | | Alle Berufe der Berufsordnung Steine- und Erdenaufbereiter |
| | 226 | 2262/02 | Betonfacharbeiter |
| | 227 | | Alle Berufe der Berufsordnung Brannsteinhersteller |
| 25/26 | 251 | | Alle Berufe der Berufsordnung Metallherzeuger |
| | 252 | | Alle Berufe der Berufsordnung Walzer |
| | 255 | | Alle Berufe der Berufsordnung Schmiede |
| | 261 | | Alle Berufe der Berufsordnung Metallverbinder |
| | 262 | | Alle Berufe der Berufsordnung Drahtverformer |
| | 269 | | Alle Berufe der Berufsordnung Metalloberflächenveredeler |
| 23 | 233 | | Alle Berufe der Berufsordnung Glasverformer |
| 11 | 111 | 1113 | Facharbeiter für Acker- und Pflanzenbau |
| | | 1113/01 | Genossenschaftsbauer (Acker- und Pflanzenbau) |
| | | 1131/04 | Genossenschaftsbauer (Tierzucht) |
| | | 1131/01 | Facharbeiter für Rinderzucht |
| | | 1131/02 | Facharbeiter für Schweinezucht |

| Berufsgruppe | Berufsordnung | Berufsnummer | Berufe |
|--------------|---------------|--------------|--|
| 12 | 121 | 1215 | Forstfacharbeiter |
| | 123 | | Alle Berufe der Berufsordnung Fischer |
| 32 | 321 | | Alle Berufe der Berufsordnung Papiererzeuger |
| 36 | 361 | 3611/01 | Gerber |
| 28 | 281 | 2811/06 | Facharbeiter für Kunstfaserchemie |
| | 282 | | Alle Berufe der Berufsordnung Chemiesonderfacharbeiter |
| 34/35 | 342 | | Alle Berufe der Berufsordnung Spinner |
| | 344 | | Alle Berufe der Berufsordnung Weber |
| | 345 | | Alle Berufe der Berufsordnung Wirker und Stricker |
| | 354 | | Alle Berufe der Berufsordnung Textilveredeler |
| 51 | 514 | 5141/10 | Fachverkäufer |

Wenn auch für die männlichen Jugendlichen für die Berufe der Berufsgruppen:

26 (Berufe der Berufsgruppe Metallverarbeitung)

27 (Berufe der Berufsgruppe Elektrotechnik)

30/31 (Berufe der Berufsgruppe Holzverarbeitung)

von den Betriebswerbekommissionen in den Grundschulen nicht geworben werden darf, so bildet dieses für die Mädchen eine Ausnahme. Die Betriebswerbekommissionen sind verpflichtet, eine gute Aufklärung und Werbung der weiblichen Grundschulabgänger für die den Berufsgruppen 26, 27 und 30/31 angehörenden Berufe durchzuführen. Es muß das Ziel sein, vorwiegend für diese Berufe Berufsausbildungsverträge mit den weiblichen Jugendlichen abzuschließen. Die Frauenausschüsse der Betriebe sind für die aktive Mitarbeit zu gewinnen.

(2) Die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe haben unter Anleitung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Werbung der Schulabgänger Werbekommissionen zu bilden. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind anzuregen, ebenfalls Werbekommissionen zur Werbung in die Schulen zu entsenden.

Es ist darauf zu achten, besonders junge Facharbeiter, Aktivisten, beste Lehrlinge des V. Berufswettbewerbes, Helden der Arbeit usw. in diese Werbekommissionen aufzunehmen.

(3) Die Werbekommissionen setzen sich aus den Vertretern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die Jugendliche in gleichen Berufen einstellen, im Kreismaßstab zusammen. Die Werbekommissionen werben für alle diese Betriebe. Die Anzahl der Werbekommissionen, die für mehrere volkseigene oder ihnen

gleichgestellte Betriebe werben, richtet sich nach der Einstellungsziffer für neue Lehrlinge in den betreffenden Berufen.

(4) Die Leitung der unter Abs. 3 genannten Werbekommissionen wird von dem volkseigenen bzw. dem ihm gleichgestellten Betrieb übernommen, der die größte Anzahl von Lehrlingen einzustellen hat.

(5) Die Werbekommissionen sind durch die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe für ihre Tätigkeit gründlich vorzubereiten. Sie müssen monatlich ihre Erfahrungen austauschen.

(6) Die Werbekommissionen haben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen und den Grundschulen durchzuführen.

(7) Die Werbekommissionen dürfen bei ihrer Tätigkeit in den Grundschulen den Unterrichtsablauf nicht stören. Außer der allgemeinen Werbung nach dem Unterricht wird ihnen in den Monaten Dezember bis Mai monatlich eine Stunde zur Aufklärung und Werbung in den Grundschulen zur Verfügung gestellt. Die Werbekommissionen haben die Aufgabe, ihre Werbetätigkeit in allen Abgangsklassen der Grundschule gründlich vorzubereiten und nach dem Zeitplan der Kreiskommission durchzuführen.

(8) Zur Aufklärung und Werbung der Schulabgänger für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe sind von den Werbekommissionen unter Anleitung der Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Durchführung des „Tages der offenen Betriebsfür“ für alle Schulabgänger.

Bei der Durchführung des „Tages der offenen Betriebsfür“ ist besonderer Wert auf Aussprachen zwischen Vertretern der Betriebe und den Jugendlichen sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten zu legen.

b) Die Organisation des „Tages der offenen Betriebsfür“ hat für die Grundschulen dem Zeitplan entsprechend in Verbindung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu erfolgen.

c) Durchführung besonderer Veranstaltungen in den Grundschulen, wie Ausstellungen und Abendprogramme, die das Wissen und den Leistungsstand der Berufsausbildung sowie die kulturelle, sportliche und politische Arbeit der Lehrlinge zeigen. Besonders die Leistungsschauen des VI. Berufswettbewerbes der deutschen Jugend sind von den 7. und 8. Klassen der Grundschulen zu besuchen. Die von den Grundschulen einberufenen Elternversammlungen sind unter Anwesenheit der Betriebswerbekommissionen durchzuführen.

d) Entwicklung der Sichtagitation (z. B. Plakate und Losungen) durch die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

(9) Bis spätestens 31. Januar 1954 sind von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in Verbindung mit den Betrieben und Berufsschulen Werbezentren (Beratungszimmer in den Grundschulen,

Werbeecken) einzurichten. Die Aufklärung der Jugendlichen und deren Eltern oder Erziehungsberechtigten hat in den Grundschulen bis zum letzten Schultag zu erfolgen.

Dabei dürfen die Schulabschlussprüfungen nicht gestört werden. Die Werbekommissionen der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe laden die Eltern der Jugendlichen zu Aussprachen und zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen ein.

(10) Während der Schulferien ist die Aufklärungs- und Werbearbeit durch die Werbekommission in die zentralen Pionierlager, Betriebsferienlager und örtlichen Ferienlager zu tragen.

§ 6

Aufgaben der Grundschulen

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben über den Leiter der zuständigen Abteilung Volksbildung die Zahlen der Schulabgänger aus allen Klassen der Grundschule, unterteilt nach männlichen und weiblichen Schulabgängern, anzufordern.

(2) An Hand dieser Zahlen sind den Grundschulen vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, die Berufsausbildungskarten (Schülerkarten) zuzustellen. Sie bilden die Unterlagen für den Abschluß der Berufsausbildungsverträge.

(3) Die Berufsausbildungskarten sind von den Grundschulabgängern unter Anleitung der Lehrer auszufüllen und spätestens bis zum 15. Januar 1954 von den Grundschulen an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zurückzusenden. Die Schulleiter sind für die Durchführung dieser Aufgabe verantwortlich.

Die der Berufsausbildungskarte anhängende Postkarte verbleibt bei dem Schulabgänger. Sie ist beim Abschluß des Berufsausbildungsvertrages dem Betrieb auszuhändigen.

§ 7

Aufgaben der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sind für die Werbung der Jugendlichen entsprechend dem Plan der Berufsausbildung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Die Werbemaßnahmen und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge sind von den Betrieben durchzuführen.

(2) Die Betriebe haben mit dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zusammenzuarbeiten. Auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Kreiskommissionen haben die Betriebe einen Arbeitsplan zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung auszuarbeiten.

(3) In den Betrieben sind unter Anleitung der Betriebsleiter Kommissionen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu bilden. Die Betriebskommissionen haben die Aufgabe, breite Kreise der Belegschaft für die Mithilfe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu gewinnen und den Betriebsleitungen bei der Durchführung dieser Aufgaben zu helfen.

Die Kommission ist nicht berechtigt, Elternversammlungen außerhalb des Betriebes in den Grundschulen durchzuführen. Wohl können, falls es erforderlich ist, in Verbindung mit dem Schulleiter der Grundschule

Elternversammlungen im Betrieb durchgeführt werden. Die Kommission arbeitet innerbetrieblich an der Aufklärung und Gewinnung der Belegschaft zur Mithilfe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung. Sie organisiert die Sichttagitation, Ausstellungen, gibt Handzettel und Werbebroschüren usw. heraus, unterstützt die technischen Arbeitsgemeinschaften der Jungen Pioniere und berichtet ständig dem Direktor des Betriebes über den Stand der Planerfüllung.

(4) Mitglieder der Betriebskommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit,
- b) der Leiter der Ausbildungsstätte,
- c) ein Vertreter der FDJ-Betriebsgruppe,
- d) ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung,
- e) eine Vertreterin des Frauenausschusses.

Den Vorsitz der Betriebskommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit des Betriebes.

(5) In den Betrieben, die nur wenige Lehrlinge aufzunehmen haben, kann von der Bildung einer Betriebskommission abgesehen werden, wenn die Abteilung Arbeit des Betriebes in der Lage ist, die erforderlichen Aufgaben selbst durchzuführen.

(6) Die Betriebsleiter sind ihrem Ministerium oder Staatssekretariat und der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises gegenüber in allen Fragen der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung berichterstattungspflichtig.

§ 8

Aufgaben der privaten Wirtschaft bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung

(1) Für die Durchführung der Aufgaben bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in der privaten Wirtschaft bedarf es der Unterstützung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, durch die VdgB (BHG), Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern. Es ist notwendig, daß die VdgB (BHG), Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern den Räten der Kreise und Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ständig über die Durchführung der Werbung und den Abschluß der Berufsausbildungsverträge berichten.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, unterstützt die VdgB (BHG), Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern bei der Werbung der Jugendlichen. Bei der Werbung für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe in der privaten Wirtschaft sind die Kammern anzuleiten, Werbe- und Aufklärungsmaßnahmen selbst durchzuführen.

(3) Die Handwerksmeister und Inhaber von Privatbetrieben sind durch die Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern in den von den Kammern einzuberufenden Versammlungen über die zur Werbung und zum Abschluß von Berufsausbildungsverträgen notwendigen Aufgaben aufzuklären.

(4) Für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in der privaten Wirtschaft und für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe ist der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, verantwortlich.

§ 9

Berufsausbildungskarten

(1) Bei den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind die Berufsausbildungskarten ab 15. Januar 1954, nach Grundschulen geordnet, aufzubewahren.

(2) An Hand der eingehenden Kontrollkarten (Postkarten) überprüft der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ständig die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge.

(3) Nach dem 31. Juni 1954 werden die Adressen der Schulabgänger der 8. Klasse der Grundschule, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, den Betrieben zur individuellen Werbung übergeben.

§ 10

Abschluß und Registrierung der Berufsausbildungsverträge

(1) Nachdem die Werbekommission mit dem Schüler und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Einigung über die Berufswahl erzielt hat, ist der Berufsausbildungsvertrag in zweifacher Ausfertigung von den Eltern oder dem Erziehungsberechtigten und dem Jugendlichen zu unterzeichnen.

(2) Die unterzeichneten Berufsausbildungsverträge sind der Betriebsleitung durch die Werbekommission zur Unterschrift zuzuleiten.

(3) Nach Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages durch die Unterschriftsberechtigten des Betriebes und Registrierung des Vertrages bei dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, verbleibt ein Exemplar im Betrieb. Das zweite Exemplar ist vom Betrieb den Eltern oder Erziehungsberechtigten des Jugendlichen zuzustellen. Berufsausbildungsverträge dürfen nur auf der Grundlage der Systematik der Ausbildungsberufe für die volkseigene Wirtschaft, das Handwerk und die sonstige Wirtschaft, erschienen unter Lizenz-Nr. 203, Volk und Wissen, Volkseigener Verlag, Berlin 1953, abgeschlossen und registriert werden.

(4) Der Betrieb ist verpflichtet, nur bei Vorlage der Kontrollkarte (Postkarte) einen Berufsausbildungsvertrag mit dem Jugendlichen abzuschließen. Die Berufsausbildungsverträge sind spätestens fünf Tage nach ihrer Unterzeichnung beim Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen.

(5) Die Berufsausbildungsverträge für die Handwerks- und Privatbetriebe werden dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, innerhalb von fünf Tagen über die zuständige Kammer zur Registrierung eingereicht. Nach Registrierung ist ein Exemplar des Berufsausbildungsvertrages den Eltern oder Erziehungsberechtigten durch den Betriebsinhaber zuzustellen.

(6) Die Kontrollkarten (Postkarten) sind sofort nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in dem sich der Betrieb befindet, zuzusenden. Liegt der Wohnort des Jugendlichen in einem anderen Kreis, so hat der für die Registrierung verantwortliche Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, die Berufsausbildungskarte anzufordern.

(7) Mit der Ausbildung der Lehrlinge vor Registrierung der Berufsausbildungsverträge durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu beginnen, ist nicht statthaft.

Soweit nichts anderes bestimmt wird, darf vor dem 1. September, dem Tag des einheitlichen Lehrbeginns, mit der Ausbildung nicht begonnen werden.

§ 11

Zentrale Kommission zur Erfüllung des Planes

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung wird beim Staatssekretariat für Berufsausbildung unter Mitwirkung der Ministerien und Staatssekretariate sowie der zentralen Leitungen der demokratischen Massenorganisationen eine zentrale Kommission gebildet. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter des Staatssekretariats für Berufsausbildung.

(2) Diese Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Organisierung des Erfahrungsaustausches der Ministerien und Staatssekretariate und der demokratischen Massenorganisationen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- b) Entgegennahme von Berichten über die Arbeit zur Planerfüllung der Ministerien, Staatssekretariate und der demokratischen Massenorganisationen;
- c) Entfaltung der Masseninitiative durch Veröffentlichung von Presseartikeln, Mitwirkung bei der Herausgabe von Werbeschriften und Handzetteln, Gestaltung von Rundfunksendungen usw.

§ 12

Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Bezirken

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung ist durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, eine Kommission zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes;
- b) ein Vertreter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes;
- c) ein Vertreter der Abteilung Industrie des Rates des Bezirkes;
- d) ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes;
- e) ein Vertreter des FDGB-Bezirksvorstandes;
- f) ein Vertreter der FDJ-Bezirksleitung;
- g) eine Vertreterin des DFD-Bezirksvorstandes;
- h) ein Vertreter der Handwerkskammer des Bezirkes;
- i) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer des Bezirkes.

Entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung sind die Vertreter der Verwaltung Volkseigener Güter, der VVMTS, der Bezirksvorstände der Industriegewerkschaften, der Gewerkschaft Land und Forst und der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zu den Arbeitsbesprechungen der Bezirkskommission hinzuzuziehen. Der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes übernimmt den Vorsitz dieser Kommission.

(3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Aufgaben zwischen der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes, den demokratischen Massenorganisationen und den Vertretern der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer;
- b) Festlegung der Schwerpunktkreise und Schwerpunktbetriebe, die besonders angeleitet werden müssen, sowie ständige Entgegennahme von Berichten über den Stand der Planerfüllung in diesen Schwerpunkten;
- c) Operative Anleitung und Kontrolle der Planerfüllung in den Schwerpunktkreisen und Schwerpunktbetrieben;
- d) Aufstellung eines Arbeitsplanes auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung. Der Arbeitsplan ist dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

§ 13

Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Kreisen

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Kreisen ist bei den Räten der Kreise durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung eine Kreiskommission zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises;
- b) der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises;
- c) der Leiter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises;
- d) Vertreter der wichtigsten Industriegewerkschaften (entsprechend der wirtschaftlichen Struktur des Kreises);

- e) ein Vertreter der FDJ-Kreisleitung;
- f) eine Vertreterin des DFD-Kreisvorstandes;
- g) ein Vertreter der Handwerkskammer;
- h) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer.

Die Vertreter der volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe, der Industriegewerkschaften oder der Gewerkschaft Land und Forst oder Unterricht und Erziehung sind entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu den Sitzungen der Kreiskommission hinzuzuziehen.

Den Vorsitz dieser Kommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises.

(3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Aufgaben zur Planerfüllung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, der demokratischen Massenorganisationen und der Vertreter der Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer;
- b) Gewinnung breiter Kreise der Bevölkerung für die Mithilfe zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung;
- c) Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Ausspracheabenden zur Aufklärung der Eltern und Schulabgänger;
- d) Operative Anleitung und Kontrolle der Schwerpunktbetriebe sowie Entgegennahme der Berichterstattung über die Planerfüllung der Schwerpunktbetriebe in der Kreiskommisionssitzung.

(4) Die Sitzung der Kreiskommission ist mindestens einmal im Monat durchzuführen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 14

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 13. Dezember 1952 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1953 (GBl. S. 1369) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. Dezember 1953

Staatssekretariat für Berufsausbildung
W i e s n e r
Staatssekretär